
Ex Bibliotheca
Geo. Lud.
HANSEN,
M.D.
No. 90.

D. MICHAELIS ALBERTI,

SACR. MAJEST. REG. BORUSS. AULICI ET CONSISTORII MAGDEB. CONSILIARII, ACAD. REG. FRIDERICI PROF. MED. ET PHILOS. NATUR. PUBLIC. ORDIN. ACAD. CÆSAR. NAT. CURIOS. COLLEGÆ, SOCIET. REG. BORUSS. SCIENT. SODALIS, &c.

ULTERIOR CONTINUATIO
AUT

TOMUS TERTIUS JURISPRUDENTIAE MEDICAE,

NOVIS CASIBUS FORENSIBUS ET CLINICIS LOCUPLETATUS,
MULTIS RELATIONIBUS EX ACTIS COLLECTIS DEFENSIONIBUS ET RESPONSIS JURIDICIS AC MEDICIS INSTRUCTUS,
ET SELECTIS QUIBUSDAM TRACTATIONIBUS

MEDICINAM LEGALEM

ILLUSTRANTIBUS
AUGMENTATUS
IN USUM PORRO JURIDICI ET MEDICI FORI
EDITUS.

SCHNEEBERGÆ,
IMPENSIS CAROLI WILH. FULDAE, BIBLIOPOL.
1733.

Vorrede.

DA vor wenigen Jahren zwey Haupt-Theile oder Volumina meiner so genannten Juris prudentiæ Medicæ unter Göttlichen Seegen und Beystand ediret worden, so ist es billig Göttlicher Gnaden-Regierung zuzuschreiben, daß diese Arbeit beliebt gewesen ist; dahero ich bewogen worden bey bißher von GOtt verliehenen Kräfften mehrere Sammlungen, welche zu diesen Absehen und Werck gehören, durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, und dieselbe also einzurichten, daß nicht allein jedesmahl neue casus und observationes, welche nicht anderstwo schon publiciret sind, vorgetragen werden, sondern die Einrichtung dergestalt gemachet und veranstaltet wurde, daß der Nutzen davon in das Forum Juridicum und Medicum zugleich gehet: Es ist deswegen öffters ein Extract aus weitläufftigen Voluminibus Actorum gezogen und communiciret worden, welchen modum nicht allein die Sache vor sich billiget, daß man das fundamentum, originem, causam & modum samt der nöthigen connexione allerwichtigen Umstände erkenne, sondern auch von JCtis angerathen und erfordert wird, damit man so wohl aus denen Responsis und Urtheilen, als auch aus der sententia definitiva erkennen möge, welches das vornehmste momentum gewesen, so zu dergleichen judiciis Ursach und Gelegenheit gegeben: Diesem nach führe ich jetzt den dritten Tomum in Nahmen GOttes an das Licht nnd zu gemeinen Gebrauch, unter hertzlichen Wunsch, daß diese Arbeit manche Freunde vergnügen und in künfftiger application und conciliation bey unterschiedenen wichtigen Fällen erleichtern möge; Es sey auch ferne von mir, mit diesen meinen geringen Arbeiten vor mich einen Lob-Spruch zuerjagen, massen ich mich gegen andere Gelehrte vor den geringsten achte, und wohl weiß, wie weit alle unsere Geschicklichkeit und daher rührende Ruhmsucht hinreiche: Vielmehr habe ich mit besondern Vergnügen ersehen, wie einige Jahre her manche gelehrte und fleißige Männer ihre auffrichtige Geschicklichkeit in Erweit- und Erläuterung Medicinæ Casuisticæ & Forensis beyhülfflich erwiesen; hiernebst mit edirung unterschiedener merckwürdiger casuum sich dienstfertig bezeuget: Dann es würde eine groß Irrung seyn, wann sich Professores allein die Fähigkeit Bücher zu schreiben, vermessentlich anmassen würden; es ist vielmehr allerdings wahr, quandoque bonus dormitat Homerus und sollen sich billig docentes bescheidentlich in diesem privilegio scribendi aufführen, damit nicht eine verächtliche philavtie, dictatur, Herrschsucht, Selbstgefälligkeit, Ruhmredigkeit und sündliche Verachtung seines Nechsten offenbahr werde. Ich kan nich bergen, unter Consultationibus Practicis manche geschickte Medicos in Bekanntschafft gebracht zu haben, welche gewiß einige schwülstige und in ihre vermeinte grosse Weißheit verliebte Professores weit üersehen können:

nen: Wie es nun nach allen regulis vernünfftig und billig ist, von sich weniger zu halten, und das Werck den Meister loben zu lassen, am allermeisten aber demselben allein Ruhm und Lob zusagen, von welchen alle gute Gaben kommen; so ist es hingegen mitleidend zu hören, wann man sich selbst erhebet und als einen Götzen veneriren und schmeicheln lässet. Wie manche redliche Männer tragen ihren Schatz in irrdischen Gefässen, und sammlen viel gutes von dergleichen casibus, welches sie fast in verborgenen ediren, oder nach ihren Tod allererst kund werden lassen. Es ist ein gar bündiges und kenntliches Zeichen eines krancken Gemüthes, wann man sich in didacticis und Practicis einer infallibilität und hochmüthigen eminenz anmasset, oder die Fähigkeit nach der Zahl der Bücher, die man gelesen oder geschrieben, und der Patienten, die man unter Händen gehabt abmesset und beurtheilet, folglich von sich aus einem hohen Thon von seinem Nechsten sehr leicht und seicht judiciret, da es doch heissen solte was der selige *Dannhauer Lacte Cathet. Part. VIII. Conc. 24. p. 738.* **Will einer ausser ihm von seinem Nechsten urtheilen, so sehe er wohl zu, daß er die rechte Brille auffsetze, und nicht aus Splittern Balcken mache, und die ungleiche Waage brauche,** oder was *Augustin. de Civit. Dei. Lib. 11. c. 22.* sagt: non decet talia insipienter vituperare, sed utilitatem rerum diligenter inquirere, und wiederum contra Epist. fund. c. 3. nemo nostrum dicat jam se invenisse veritatem, sic eam quæramus, quasi jam ab utrisque nesciatur: ita enim diligenter & concorditer quæri poterit, si nulla temeraria præsumtione inventa & cognita esse credatur: Was aber insonderheit die casus forenses betrifft, so ist merckwürdig, daß dorinnen fast beständige Veränderungen bey allen titulis vorgehen, darüber das judicium öffters schwehr, zweifelhafft, ja wohl zweydeutig wird, daß folgends eine nöthige Vorsicht zu beobachten sey, damit man in einen categorischen Schluß nicht abweiche; unter andern gedencke ich hier des tituli de inspectione corporum vivorum & defunctorum: und zwar was die erste Classem betrifft, darinn man bißweilen in causis matrimonialibus zu ärgerlichen, obscœnen und unnützen Unternehmungen schreitet, welche ein vernünfftiger Medicus gleich anfangs unterbrechen und einen Handel vor aller verdrüßlichen Weitläufftigkeit præserviren könte; es geschiehet nicht selten, da man keine sinnliche, sichtbare, untrügliche indicia observire und referire, folglich nichts positives decidiren kan; bey welcher ambiguität man weder überhaupt alle inspection in dergleichen controversien verwerffen und auffheben, noch auch schlechthin einen oder den andern streitigen Theil in- oder exculpire, sondern behutsam die Neben-Umstände und Ursachen oder vorhergegangene Begebenheiten gründlich zu untersuchen und hierdurch das Judicium Ecclesiasticum und Politicum zu instruiren und zu subleviren hat: indessen kommt es doch auff ein reinlich und wohlgefaßt Urtheil an, damit nicht solche consilia ertheilet werden, die wider die Erbarkeit steiten und der menschlichen Natur Gewalt thun: es ist dieses ohnedem eine verwirrte Angelegenheit, darrinnen ungemäßigte consilia Medica

dicâ grosse Weitläufftigkeiten, Unkosten und erhitzte affecten der streitenden Partheyen wider einander verursachen können. Anlangend inspectionem unvermuthet auff öffentlicher Strasse, oder an besondern Oertern gefundenen Leichname, so kommen hierbey gleichfalls manche Bedencklichkeiten und verwirrte Umstände vor, darinnen man mortem naturalem a violenta unterscheide, anerwogen bißweilen solche æquivoca indicia sich ereignen, die leicht auff beyderley Fälle das Gemüth verleiten können, v. g. daß an dergleichen Cörpern grosse blaue Flecken gefunden werden, welche von motibus convulsivis gleichermassen, als von äusserlichen Gewaltthätigkeiten entstehen können; oder daß gleich nach dem Tod eine dergleichen schleunige Fäulniß oder Verwesung sich äussern könne, welche von einer extrema maligna infectione morbi contagiosi entstehet, gleichwie hingegen dergleichen auch von einem veneficio hergeleitet werden kan: Ich gedencke nicht von solchen bißweilen lächerlich ausfallenden Begebenheiten hier etwas anzuführen, da man unvermuthet ausgegrabene Thiere, oder frusta von Kalbs- und Schaafs-Lungen &c. vor heimlich verscharrete Kinder, Afterbürde, &c. angesehen, und gleich eine inquisition und Hexen-Proceß veranlasset, dahero schon vor vielen Jahren behutsame Medici bewogen worden *de ossibus infantum* zu schreiben, als *Volcher Coiterus, Henr. Eyssonius Theod. Kerckringius.* Wie offt wird nicht in articulo de infanticidio des rechten Weges verfehlet, da entweder mit dem corpore delicti gar keine inspectio, oder eine verspätete oder unzulängliche Besichtigung vorgenommen, auch wohl gar aus blossen Vermuthungen ein positiver Schluß abgefasset worden: und ist hierbey allerdings nöthig, daß diejenigen, welche zu erst über dergleichen visa reperta gründlich urtheilen sollen, die unterschiedene Art, wodurch aus boßhafften und mörderlichen Vorsatz ein Kind getödtet werden können, in genauer Erkänntniß haben, massen es vieles auff die ersten Referenten ankommet, welche die allererste und allernechste Gelegenheit haben, sich bey dergleichen vorfallenden casibus um alle besondere Umstände zu erkundigen, da sie sich desto deutlicher und zuverlässiger erklären können, weil ihnen in der ersten Bewegung solches casus tragici fast durch alle Sinnlichkeiten zu ihrer vernünfftigen Erwegung gelanget; es gereichet hingegen zu nicht geringer Schwierigkeit, wann erst aus dem andern und dritten Judicio dem erstern Referenten über ein und andern Haupt-Punct eine deutliche Erklärung, oder seiner verursachten Zweydeutigkeiten Erläuterung abgefordert werden muß. Es ist dahero nicht zu leugnen, welcher gestalt bißweilen aus einem bey der inspectione und renunciatione vorgegangenen Versehen ein gantzer Casus in die Verwirrung geführet wird, daß, wann dergleichen Unrichtigkeiten einem ingenieusen oder bißweilen malitieusen Defensori in die Hände gerathen, daraus monstreuse glossen, interpretationes, quæstiones, dubia, vexæ, tormenta &c. &c. entstehen, die einem gewissenhafften Judici viele affliction verursachen: Dannenhero nicht genugsam eingeschärfft und desideriret werden kan, daß bey vorfallenden Besichtigungen

die requisiti Medici genaue und auffmercksame Mühe geben, alle Umstände sorgfältig einzusehen, auch einem Chirurgo nicht die freye Hand zu lassen, absonderlich in Sectionibus bey intricaten læsionibus vor sich zu arbeiten, damit nicht wider die accuratesse solcher Besichtigung etwas eingewendet, sondern überall vorgebeuget, und aller unnöthige Wiederspruch abgelehnet werde; es gereichet also zu nicht geringen Vergnügen, wann solcher Medicorum erste relation, worauff in übrigen abgehandelten Acten aller Augen gerichtet sind, von Facultäten approbirt, justificirt und unterstützet wird, ja es gereichet selbst Provinzien und Städten zu sonderbahren Ruhm und Zierde, wann sie dergleichen tüchtige, geschickte und judicieuse Medicos und Physicos haben, welche, wie sie nicht so wild wie die Tannzapffen wachsen, also auch sonderlich zu æstimiren sind, indem solchen Männern vieles anvertrauet werden kan, welches über Geld und Gut gehet, davon *Casp. Reies in Campo Elysio iucundarum quæstionum Qv.* 2. besondere elogia beybringet; dahero sagt auch *Jacob Bornit de præmiis* Lib. *II. c. 6.* **gelehrte Leute und Bienen müssen wohl in acht genommen werden, daß sie nicht wegziehen:** Es können solchem nach dergleichen Casus forenses einen guten Medicum probiren, er sey ein Professor, oder ausser solcher Station ein Practicus, indem sich leicht in decision derselben der Sinn eines jeden offenbahret, immassen eine gute vernünfftige Überlegung und wahre Erkänntniß dazu erforderlich sind; sonst könte man leicht mit etwas Wortmacherey einen andern abfertigen; das blosse raisonniren machets eben so wenig in dergleichen casibus bey einem Professore aus, als das Recept-mahlen bey einem Practico, wie dann manche auch zu finden sind, welche so unglücklich in Verordnung dienlicher Hülffs-Mittel sind, als *Nevizanus in sylv. nupt. lib.* 4. *n.* 177. von einem Medico erzehlet, daß er folgendes Recept verschrieben: *Rec. nescio quid, & iuvabit nescio quando*, (wann anderst diese Historie wahr ist, dann manche Juristen legen die Wahrheit ab und reden die Lügen, manche prahlen in infinitum cum applausu und meynen, sie thun GOtt und Menschen einen Dienst daran, welchen letztern aber ein kluger Medicus aus dem Puls die imbecillitatem intellectus anzeigen kan) *vid. Carpzov. decisio illustr. Saxon. decis. 8. n.* 7. Insonderheit ist höchst nöthig bey ersterer Besichtig- und Erwegung die wesentlichen Hauptstücke an und vor sich selbst deutlich anzumercken, hiernechst die Beschaffenheit des Subjecti nach seinen Alter, Geschlecht, Temperament, Kräfften, Lebens-Art, besondern Leibes-Eigenschafften, Diæt, Education, nebst andern Neben-Umständen, wohl, accurat und zulänglich auffzuzeichnen, damit man nicht so eilfertig andere casus, welche mit gegenwärtigen in ein und andern Kennzeichen eine Vergleichung zu haben scheinen, hieher applicire, und Præjudicirliche Folgerungen und Schlüsse mache; da doch bey reiflicher conciliation zweyer dergleichen casuum ein grosser Unterschied wird zu erkennen seyn; Dergleichen Versehn und paralogismi kommen insonderheit öffters in articulo von tödlichen Wunden vor, da man geschwind von einem vulnere ar-

duo

duo und prægrandi ſanato auff gegenwärtiges concludirt. Wann auch bißweilen ein Menſch von einem Schlag am Kopff bald ſtirbt, und man bey der Sectione findet, daß dieſer Menſch kein veſtes, ſondern dinnes und ſchwaches cranium gehabt; oder wann ein anderer in ſiniſtrum latus lumborum geſchlagen worden, und man bey der inſpectione entdecket, daß dieſer læſus ein groſſes Miltz gehabt, ſo kan ich nicht abſehen, wie das fünffte Gebot in foro Theologico & Politico ſ. Juridico ſ. Medico dieſe interpretation oder limitation vortrage, daß derjenige nur ein Todtſchläger ſey, welcher einen Menſchen, der einen dicken, veſten, harten, zähen, groben Scheddel, oder ein kleines Miltz hat, entleibet, maſſen die Weibes-Perſonen, welche ihre neugebohrne Kinder am Kopff tödtlich verletzen, nichts deſto weniger infanticidæ ſind: So gehöret auch eine groſſe Vorſicht dazu, damit man nicht mit paradoxen Meinungen nicht allein die allgemeine veritatem medicam irre, noch weniger aber die Advocaten und Defenſores verwegen mache, daß ſie aus einer indiscreten und manchmahl impertinenten application ſolcher aſſertorum viele unnöthige Zweiffel und Weitläufftigkeiten verurſachen, ja wohl gar die ſchuldigen Inquiſiten an Gemüth verführen, verwirren und verſtockt machen: wie dann billig zu beklagen, daß aus dergleichen kühnen unreiffen und præcipitanten application paradoxer Meynungen und ſeltſamer Begebenheiten, geſchickte, auffrichtige und gewiſſenhaffte Medici eines unbeſcheidenen unglimpfflichen und unbilligen tractaments zu befürchten haben, wann manche wilde Bienen, Hummeln und Horniſſen e choro defenſorum (dann frommen, gewiſſenhafften und redlichen Advocaten bleibet ihr Lob im Himmel und auff Erden) das gute Honig in rabuliſtiſcher rapſodie vertragen und ungerecht und unbillig anwenden, welche man pro ſtudio & labore ihrer gemachten cauſen und Findgen fiſcaliſiren und emphatice ſtraffen ſolte, damit Gerechtigkeit und Friede ſich küſſen und tüchtige Medici renunciantes in ihren Amt, Gewiſſen und dexterität geſchützet und erhalten werden. Darum kan man nicht genug Behutſam- und Deutlichkeit gebrauchen, womit dergleichen Lehren und obſervationen zu umzäunen, daß die wilden Schweine nicht einbrechen und Schaden verurſachen. Ich bringe dannenhero in dieſen dritten Tomo über hundert merckwürdige caſus zu Geſicht, welche meiſtens ad Medicinam Forenſem, einige auch derſelben ad Medicinam Clinicam Caſuiſticam gehören: Es werden hieraus wiederum, ſo wohl fleißige und geſchickte Advocati, als auch dergleichen Medici einige Satisfaction finden. Solte GOtt künfftig mehrere Jahre und Kräffte verleihen, ſo werde unter Göttlichen Beyſtand nicht ablaſſen, ſolcherley Collectanea ferner zu publiciren. Am Ende dieſes Wercks habe meine Diſſertationes Medico-Forenſes beydrucken laſſen, weil dieſelbe zu vieler Erläuterung dienlich ſeyn können. Letzlich erinnere ich mich noch, daß bey zweyen Jahren her ein und andere controvers mir hat wollen angemuthet und mir aufgedrungen und zu genöthiget werden: gleichwie ich aber überhaupt zu Streitigkeiten und Feder-Kriegen weder

Lust noch Zeit habe, also habe auch dergleichen Zancksucht müßigern Gemüthern überlaßen. Es hat sich aber erstlich einer aus dem geistl. Orden auffgemacht, mich ins Ketzer-Register zu enrolliren, welcher als ein membrum der vel quasi Unschuldigen Nachrichten Societät oder umgetaufften Sammler der alten und neuen &c. an sich aber ein strenger Eyfferer und geistlicher Nach-Scharff-und Splitter-Richter aufgetreten, der, da er den gottsel. und hochverdienten Hr. M. Christian Gerber verdächtig machen und mit einem orthodoxischen Bann belegen wollen, auch mich einzumengen nicht sich entblödet, und in einer Sache die einer vernünfftigen Einsicht und interpretation benöthiget, seinen frühzeitigen, unreiffen und übereilten Nachrichts-und Samlungs-Eyffer über mich ergehen lassen; es scheinet aber, darüber mich als einen Schwärmer und Sectirer zu denigriren und diffamiren, weil ich behaupte, daß in animalibus brutis ein comparate und relative verständiges Wesen sey, eine grosse Blödigkeit des gemeinen Verstandes zu seyn, massen ich mich hierüber sattsam erkläret und nur einer unpartheyl. Einsicht bedarff: ich habe die Sache in thesi, hypothesi & antithesi abgehandelt, und müste ich ein solch decisum Concilii Tridentiniani über mich ergehen lassen, wenn man das conclusum fällte: wer statuiret, daß die animalia bruta ein verständiges principium hätten, ist ein Irr-Lehrer, kein orthodoxer Mann, und fällt solchem nach denen Nachrichtern und Sammlern ins Gericht und Censur. Was den andern Satz betrifft, ob das meritum Christi per amplificationem anzusehen sey, so habe ich sehr behutsam und mit grosser restriction und limitation davon geschrieben, und mich auf *Lutherum Seb. Schmidium Quenstedt*, *Balduinum*, und insonderheit auff **Joh. Fried. Mayers** *disp. de pœnis & peccatis brutorum* beruffen, weil ich aber auch **Petersen, Arnold** und *Spenerum* allegiret, so bin ich den Nach-Richtern in die Hände gefallen und vor einen Peterseniſchen Irr-Geist erkläret worden. Ich kan zwar nicht bergen, daß ich Anfangs ziemlich der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge angehangen habe, biß ich nach und nach derselben starcke Vertheidigung fahren lassen; kan mich aber auch nicht gebrauchen lassen eine Sache zu verdammen, zu schmählern, zulästern und zu verfolgen, von welcher ich nicht absehe, daß sie die Grund-und Haupt-Lehren Christlicher Religion offendire und evertire, wann sie vielmehr die Herrlichkeit, Majestät, Würde und Gültigkeit der allerheiligsten Person und Amtes JESU Christi bestärcket und erweitert, übrigens auch eines jeden Christen hertzlicher Wunsch seyn soll, daß GOTT aller seiner gefallenen Creaturen sich erbarmen und an denselben sein eignes Werck der grossen Liebe, nicht aber sein frembdes Werck des Gerichts üben und ausführen möge: Ich hoffe hierinnen viel einen reinern und richtigern Satz zu bestärcken, als ein gewisses membrum derer unschuldigen Nachrichter und Sammler vor anderthalb Jahren in confiniis Schleßiens behauptet, als ein Ehren Gelag von dergleichen Herren Confratribus und Collaboranten beysammen gewesen, dabey auch nach gepflogenen Essen und Trincken

auff-

aufgestanden und getantzet wurde; da wurde einem derselben ein Dorff-Priesterlich Täntzgen angesonnen, welcher es aber mit solchen elencho abgeschlagen: werde ich tantzen, so fahre meine Seele in meinen Schimmel, darauff ich reite. Wäre das letzte nach heydnischer Meynung möglich gewesen, so würde der vernünfftige Schimmel oder weiße Esel ein membrum der unschuldigen Societæt zu verehren gewesen seyn. Hierbey errinnere ich mich, was derseelige LUTHERUS *in Genes.* 41. *v.* 32. über die Worte: **in ihrem Munde ist nichts gewisses,** glossiret: **Sie haben keine gewisse Lehre, sondern nur ungewissen Wahn, Zweiflung, Aberglauben, ungewisse Meynung; es sind** *Battologi*, **d. i. unnütze Wäscher, sie lehren aber nichts gewiß oder beständiges, darauff sich das Gewissen verlassen möchte.** Es ist wohl wahr, was *Selneccer in Ps.* 120. *v.* 7. schreibet: Die NB. **unruhigen Priester-Köpffe sind eine Ursache alles Ubels**: Und viele, wenn sie nicht dem schändlichen Geitz obliegen, gewöhnen sich aus Lästern und einen unlautern elenchum, von welchem *Dannhauer Lact. Catech. Part.* 3. *p.* 92. schreibet: **Ein Prediger soll sich mehr befleißigen in der Geschicklichkeit, als in Gütern sich zu bereichern, mehr mit der Bibel als mit dem Rechen-Buch** (addo ego: samt den lieben Thal-Gut allhier, censiren, critisiren, hæretificiren, courtisiren, poculiren &c.) **umgehen.** Indessen geschiehets, was *Lutherus* **in der Auslegung des 5. Ps. v. 12.** sagt: **Wie ein Maul-Esel den andern krauet, so lobet ein Lober den andern, und ein Rühmer rühmet den andern, und sie thun auch dergleichen preißen dem, der sie preißet, und loben den, der sie lobet.** Hierüber bleiben die Nachrichter unschuldig, Spener aber, Arnold, Petersen, Gerber, Thomasius, Alberti müssen Ketzer werden. Hernach ist auch ein anderer Goliath auffgetreten und hat überhaupt der Stahlischen Lehre Hohn gesprochen, ins besondere aber meine Sätze arrodiret: es heißt aber auch davon was *Augustinus* sagt (*conf. Arndt in Ps.* 13. *conc.* 3. *p.* 107. *b.*) Hostes nostri nunquam nobis tantum profuerunt obsequio, quantum profuerunt odio: Es schreibt Greg. Nazianz. Serm. 7. de compos. differt. p. 246. Perfer aliquem fratris fœtorem, tantum qu. spirituali ungvento es inunctus: non ipsius vitium viperæ venenum est, ut ictus mox doloribus corripiaris: Und Themistius super I. de anim. Si veritatem de ANIMA cognoverimus valde magnum nobis erit introductorium ad OMNEM veritatem & ad omnes partes Philosophiæ insignes dat occasiones. Basilius contra Julianum schreibt: Ἀνέγνως ἀλλ᾽ οὐκ ἔγνως. Εἰ γὰρ ἔγνως, οὐκ ἂν κατέγνως: welches so viel heißt: Du hast unsere Bücher gelesen, aber nicht verstanden, hättest du sie verstanden, so würdest du sie nicht verdammt haben: es wäre eine leichte Sache gewesen, diese refutation zu beantworten, und hab es in einem Collegio gethan, da ich auff allen Blättern contradictiones, petitiones principii, paralogismos, unglücklich gerathene instantias und schwache Folgerungen in unzehliger Menge gezeiget: ich habe mich geschämet directe eine solche mißlungene Wiederlegung zu beantworten, darüber

darüber doch die mechanische Schul zu frühzeitig gefrohlocket, und gilt hier was Seneca Ep. 77. gesagt: Audite juvenes, audite qveruli Senes, quomodo fabula sit vitæ, non quam diu, sed quam bene acta sit, refert: Daß diese fabula refutationis nicht bene acta zu achten sey, hat ein gewisser unpartheyischer alter Gelehrte bezeuget, indem er gesagt, daß diese Wiederlegung mehr zur Ehre der Stahlischen und Schmach der mechanische Lehre gerathen und ausgeschlagen. Ich habe in ein und anderer dissertation gantz abstracte geantwortet, dann positive zu antworten würde zu weitläufftig fallen, und möchte mit genauer anatomie des unglücklichen und fatalen examinis die gantze machine und Windmühle in gar zu heftige Bewegung gerathen, auch leicht dasjenige erfolgen, was einstmahl in einer Reichs-Stadt bey einem Fronleichnams Umgang ein zur Ziehung eines grossen höltzernen mechanisch-bereiteten Crucifixes gedungener Mann, gegen das andringende Volck geruffen: sie möchten nicht zu sehr auffdringen, sonst falle der Plunder über und über; welcherley ruin und Fall jenem mechanischen Heiligthum leicht verursachet werden könnte. Es hat bereits Herr D. Longolius in Bautzen diese refutation beantwortet, und werden derselben Apologien mehrere unter der Arbeit seyn, ja es soll einmahl einer meiner noch studirenden Herren Zuhörer einem solchem angemaßten examini nach Würden antworten: ich werde auch nicht ermangeln, bey vorfallender Gelegenheit den appetit und Verlangen derer Herren Collectorum Actorum Erudit. Lips. welche dieses examen ihrer Arbeit beyzufügen gewürdiget, ein Genüge zu leisten: ob ich zwar überhaupt vermuthe, daß dieselben von der Stahlischen Lehre auch einen vorgefaßten horreur haben möchten, indem das Andencken solcherley Schrifften, so selten es immer geschiehet, sehr frigid ist, und man andere kleine piecen, die bißweilen kaum wenige Bogen ausmachen, mit möglichen Fleiß anrühmet und anführet, daher ich mir die Vermuthung einer unterlauffenden Partheylichkeit noch mit keinem gründlichen Gegen-Beweiß zur Zeit aus dem Gemüth bringen können, welches gewiß kein geringer Argwohn wider dergleichen collectiones und commercia ist, daß das suum cuique nicht in einem æquilibrio beobachtet zu seyn erhellet, und man folglich über ein unpartheilich judicium wohl gegründet diffidiren kan; doch es bedarff eine vernünfftige Wahrheit keines menschlichen Zeugnisses oder elogii, die zuvörderst unter Göttlicher Gnaden-Direction sich selbst justificirt und wider alles odium recommendirt. So ist es auch bißher, GOtt Lob! der reinen, vernünfftigen Stahlischen Lehre ergangen, je mehr man dieselbe gelästert, und verfolget, oder derselben wiedersprechen wollen, je mehrern Eingang in gute Gemüther hat dieselbe gefunden, und ist bißher durch GOttes Gnade dergestalt in stetem Flor gewesen, daß ich mich mit Vergnügen entsinne, wie Medici von allerley Religionen und Alter dieselbe erfreulichst annehmen und in ein und andern Stück mehrere Nachricht und Erläuterung erfordern: es sey ferne von dieser Lehre, daß sie sich lächerlicher Großsprechereyen bediene, noch auff Asia Africa, und America, oder Holland, Engelland, und Italien, &c. sich beruffe, sondern sie gehet in der Stille ihren Weg in gehöriger Ordnung fort, und gebraucht weder Trommelschlages noch Werbe-Platzes, und ist GOttes Seegen mit ihr bißher gewesen, wird auch ferner ihr Schild und Schutz seyn. Anbey kan ich wohl mit Elihu in hoffentlich wahren Verstand sagen: Weiße Leute lasse ich mir sagen, aber die bißherigen Wiedersprecher reden mit Unverstand, weil sie wieder die Seele eiffern und lieber von Wind, Lufft, Wasser, Speisen &c. als von einer vernünfftigen Seele wollen belebet seyn. Spenerus sagt in seinen ersten geistlichen Schrifften p. 484. Je heftiger man die Wahrheit mit Verleumbdungen will unterdrücken, je mehr besteifft sie sich, und kommt ihre Ehre immer heller an den Tag. Und Lutherus in Summarien über den Psalter: Es ist die leidige Hoffart und der grosse Neid Meister Klüglings, weil derselbe siehet, daß er nichts gutes machen kan, will er doch damit Ehre erjagen und Meister seyn, daß er frembde Arbeit lästern und schänden kan: aber die Zeit wird es bringen: Was GOTT pflantzet wird bleiben. Ich schliesse hiermit und empfehle meine geringe Arbeit Göttlichem Seegen, dem geneigten und unpartheyischen Leser zum beliebigen Gebrauch und Nutzen, mich aber zu fernerer freundlichen Gewogenheit.

Halle den 25. April, An. 1733.

Consilium



Consilium I.

Divortii & Debiti Conjugalis rationem concernens.

Auff Erfordern der Frau N. habe hiermit bezeugen wollen, daß so wohl dieselbe, als ihre verheyrathete Fr. Tochter mir gemeldet, wie diese Letztere in einen unglücklichen und besorglichen Ehestand gerathen, darinnen ihr Ehemann in Sachen so das Ehe-Bett und die eheliche Beywohnung betrifft, unmenschlich, unordentlich wider göttliche und natürliche Ordnung, wider alle heydnische moralität und Fassung, ja gefährlich mit ihr verfahre und umgehe, da er bey seinen durch kräncklicher Beschwerung verursachten und durch seine eigene hitzige und unmäßige Aufführung vermehrten Unvermögen mit aller Gewalt und so wohl seines als ihren Leibes hefftigen forcirung eckelhafft-unreinen und fast abscheulichen Umgang, den Beyschlaff erzwingen will, bey dessen Entstehung aber an ihr als einer schwächlichen zärtlichen und einer in göttlichen und natürlichen Rechten erlaubten Reinigkeit beflissenen Person gewaltsam und ihren eigenen Leibe gefährliche Angriffe tentire, an sich aber bey einen hitzig und ungefaßten Naturell einen kräncklichen Leib trage, folglich durch seine Aufführung bey diesen Actu bewiesene nicht allein sich selbsten, sondern auch sie leichtlich ruinire und fast mortificire, wie sie dann vieles an Gemüth und Leib zu ihrer grossen Schwächung erlitten zu haben bezeuge. Bey dem allen aber habe sie observiret, daß bey sehr mühsamer und mit ungewöhl. Arbeit hefftig forcirten Entlassung seines Saamens, nicht allein dieser sehr übel gerochen, sondern maritus an seinen männlichen Glied so zu keiner erection zu bringen, unter der von seinem Weibe urgirten desselben Behafftung, bey geschehenen gelinden u. zarten Angriff Schmertzen empfinde, dasselbe auch wie faul befunden worden; Hiernechst habe sich in seinen Hembden eine häuffige gelbfahle stinckende Materie gezeiget, davon er vermuthl. einen unmäßigen pruritum mag empfunden haben, daß weil er stets im Schlaf-Peltz gegangen, die ihm nahe gewesene wahr genommen, wie er beständig an seinen Leib zu anderer Aergerniß gearbeitet, hiernechst habe er, so lan-

ge diese seine Ehegenoßin um ihn gewesen 2.mahl heimlich das Unterfutter vorne an den Hosen ausgeschnitten, und einen neuen weissen Fleck an dessen statt eingenehet, die aufgesucht und gefundene ausgeschnittene Flecke aber wären von Materie gantz zäh und steiff gewesen, hätten auch sehr garstig ausgesehen; Wann ferner bey solchen Zustand dieser maritus seines Weibes, auch wenn sie menstruata gewesen, nicht soll geschonet haben, so habe es auch nichts gefruchtet, wann ihme bescheidentlich zugeredet worden, sich hierunter zu bescheiden, indem conjux mit ihme Gedult haben wolle: Da nun diese alle Nächte mit dergleichen unsaubern Tractament aufs äuserste beunruhiget, und mit dergleichen Viehischen Umgang aufs hefftigste abgemattet und geqvälet worden, ausser dem aber die greulichste Schmähung und Bedrängnisse erdulten müssen, ja da gedachter maritus sonst verdächtig kräncklich geschienen, ihme es auch sehr heßlich aus der Nase gerochen, er vor diesen an sich mediciniren lassen, so habe ich in Erwegung aller dieser Umstände vor rathsam gehalten, daß sie conjux ihres eigenen Leibes hierunter zu schonen Ursach habe, maßen wann auch maritus an keiner verdächtigen Kranckheit laborirte, dergleichen Tractament gewaltsamer Angriffe und nächtiiche Marterung ihres Leibes, ihrer eigen Gesundheit sehr schädlich seyn kan, geschweige da derselbe wegen einer unreinen Kranckheit bey forcirung seiner Glieder allerdings verdächtig ist, massen auch immodica Venus eine venerische infection verursachen kan *vid. Nicol. Massa c. 2. de morbo gall. Valesius in 3 epid. cap. 22. & 4. Epid. text. 131. Zacut. Lusit. Med. Princ. Hist. Lib. 1. qv. 36. Warliz de Morb. Bibl. c. 12. p. 374. Schurig. Spermatol. cap. V. §. 4. p. 268.* sie bey solchen Umgang und Tractament desto eher und hefftiger mit grossen Schaden ihrer Gesundheit an ihrem Leibe angesteckt und unglücklich gemachet werden kan: Daher ich ihr vermöge aller erwogenen Umstände angerathen, ihres Leiches Gesundheit und Lebens hierunter wahrzunehmen, auch ihre Seel und Leib zu retten, ohne der Theologischen und moralischen Absicht hierbey zu gedencken: Welches ich hierunter testiren und auff Verlangen mit meiner Unterschrifft aushändigen will. H. d. 14. Nov. 1730.

M. A.

Casus II.

Dubiæ impotentiæ virilis accusatio.

Es hat J. D. B. in Sachen seiner entgegen seine Ehe-Frau E. B. Transmissionem Actorum ad impartiales JCtus bey hiesigen Consistorio gesucht und solche per decretum erhalten: Unsern Geehrten Herren haben wir also solche in orginalibus hiermit zufertigen und anbey dienstfreundl. bitten wollen, diese Acta und zwar mit Zuziehung der Löbl. Medicinischen Facultät daselbst collegialiter durchzugehen, ein rechtliches Decisum abzufassen und solches cum rationibus dubitandi & decidendi verschlossen anhero zu remittiren.

Relatio

Relatio Medica I.

Aus denen von E. Hochlöbl. Consistorio uns unterschriebenen Physicis und Chirurgis communicirten Actis, und dem darinne enthaltenen Casu haben wir ersehen, wie Cornelia über Sempronium, sonderlich hierüber sich beklaget, daß sie mit einem Eyd bekräfftigen wolle, Sempronius habe in denen drey viertel Jahren, als er bey ihr gewesen, die eheliche Pflicht nicht leisten, oder Semen immittiren können (vid. Beyl. 4.) er wäre zum Ehestand nicht tüchtig, (Beyl. 1.) er habe die zu einem marito erforderliche qualitäten nicht: (Beyl. 9. v.) dahero sie bewogen worden, an dem Vermögen ihres Mannes zu ehelichen Beyschlaf zu zweiffeln, und denselben aus dem gewöhnlichen Grund, daß er præstanda nicht præstiren möge, zu belangen: Dannenhero suppliciret, die vorsichtige Verfügung ergehen zu lassen, damit per peritos in arte die Inspectio ad evitandam fraudem vorgenommen, und der Bericht erstattet werde. Wie es aber bey aufgetragenen Inspection lediglich darauf ankommet, debitam harum partium conformationem, und deren mögliche erection zu ersehen: So haben wir verlittenen Montag als den 18ten dieses, Nachmittages uns collegialiter zu demselben in den langen Gang, wo er sich ietzo aufhält, begeben, anfänglich auch seine partes genitales gantz untadelhafft befunden, hat aber rigiditatem membri nicht darthun können, unter dem Vorwand, der Schrecken und die natürliche Schamhafftigkeit wolten es nicht zulassen, ob er schon auf unser Befragen, ob er ehedessen in coitu emissionem Seminis, oder zu andern Zeiten pollutiones nocturnas gehabt, mit Ja geantwortet.

Nach dißmahliger vergeblichen Inspection haben wir uns auf heute um die nehmliche Stunde collegialiter beschieden, in der Meinung, er würde ietzo præstanda præstiren, hat aber in unserer Gegenwart dasjenige nicht leisten mögen, was wir von ihm verhoffet: Können also nicht zur Zeit denselben aus mehr gedachten Umständen vor gantz sufficient nicht erkennen, es wäre denn Sache, wenn er nach einer erforderlichen Cur sich alsdenn tüchtiger dazu legitimiren möge, welches wir hiermit gehorsamst berichten sollen. F. den 20. Jun. 1731.

Relatio Medica altera.

Auf abermahliges Ersuchen Sempronii haben wir uns den 25sten dieses, nachmittags, collegialiter wiederum zu demselben verfüget, hat aber, wie vorher, eingewendet, daß er bey Ansicht unserer, aus Schrecken und Alteration ohnmöglich dasjenige, was wir Decreten gemäß von ihm erfordert, præstiren könne: Wolte aber bey E. Hochlöbl. Consistorio wegen eines andern Vorschlags gehorsamst einkommen. F. den 25. Jun. 1731.

J. G. K. D. Phys. ordin. J. M. B D. & Phys. ordin.
F. L. L. & J. P. H. Chirurgi.

Hoch-Edel gebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste, wie auch Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, allerseits Hochgelahrte, Sonders Großgünstig-Hochgeehrteste Herren Præses und Consistorial-Assessores.

Demnach E. löbl. Consistorium durch das in aussen rubricirter Sachen kurtzhin ertheilte Decretum, denen beyden ältesten Herren Physicis, und beyden ältesten Herren Chirurgis committiret, auf vorgängige Einsehung der Acten, welche ihnen zu solchem Ende zugestellet werden solten, die von der B. gebethene ocular Inspectionem Corporis mei, wegen ihrer, gegen mich angegebenen Impotentia auf ihre Kosten vorzunehmen, und über den Befund ihren Pflicht-mäßigen Bericht schrifftlich zu erstatten, und darauf ferner ergehen zu lassen, was Rechtens sey.

Wann nun obgemeldte vier Herren Physici und Chirurgi, diesem Decreto gemäß, die Inspectionem Corporis mei genommen, und an denen virilibus gantz kein Vitium befunden, jedoch begehret: daß ich auch duritiem membri zeigen solte, ich aber, wie leichtlich zu erachten, theils propter pudorem vel verecundiam, theils propter Alterationem des niedergeschlagenen Gemüths, für solchen Herren, besonders zu einer solchen ungewöhnlichen Zeit, so gleich eben dieses nicht præstiren können, nichts destoweniger die Zeit über fast täglich in denen Morgenstunden, wie mit dem grossen GOtt bezeugen, ja Eydlich erhärten kan, sich meiner Natur auf dergleichen Art gezeiget hat, so daß ich wohl weiß und im Gewissen überzeuget bin, daß es meiner Natur auch hier nicht fehle, und in der, ob wohl nur kurtzen Zeit meiner Heyrath nicht gefehlet habe, indessen doch dieses, in derer Herren Physicorum & Chirurgorum Bericht mit einlauffen wird, auch wohl in decidendo der Haupt-Sachen, darauf reflectiret werden, und mir so Schimpff als Schaden causiren dörffte, fort ich gantz innocent leiden müsse. Als will diesem vorzukommen und meine Unschuld zu heiterm Tage zu legen, gantz gehorsamst hierdurch gebethen haben, dermahlen auf obgemeldt einkommenden Bericht annoch nicht zu sprechen sondern mir eine Zeit von acht Tagen zur respiration und Gemüthsfassung forthin, daß ich schon gedachte beyde älteste Herren Chirurgiæ Geschworne auf des Unrecht habenden Theils Kosten, welche ich jedoch avanciren werde, in oder neben meinem Schlaf-Zimmer nächtlich halten dörffe, um ihnen in continenti zu zeigen, wenn die Natur sich bey mir von selbsten errege, mithin, daß ich duritiam ideoque potentiam applicandi auch habe, mich legitimiren, und damit meine Anklägerin ihres grossen Unfugs gäntzlich überführen zu können. Wie nun hierunter nichts, als was zu meiner, als wahrhafftig gantz unschuldig, dazu so ignominios angeklagtens, gerechtesten defension dienet, mithin der dem rigori juris auch zu præferirenden æquität gantz gemäße ist, also getröste mich auch um so mehr so großgl. als gerechtester

Will-

Willfahrungs Erhör, und beharre in solch-tröstlicher Zuversicht, mit aller Hochachtung. Eines Löbl. Consistorii

gantz gehorf. Diener J. D. B.

Lect. in Consistorio d. 26. Jun. 1731. & decret. communicetur dieses exhibitum & notitiam, und wird N. angewiesen, daß er sich der von denen Herrn Physicis und Chirurgis erwehnter Cur und weiterer Inspection und zwar anietzo auf seine Kosten untergebe, damit selbige dem nechst ihren anderweiten Pflicht-mäßigen Bericht, auch darüber, ob allenfalls bey dem N. eine impotentia incurabilis anzutreffen, erstatten mögen. Hingegen hat die N. die auf die erste inspection gegangene Kosten fordersamst zu bezahlen.

Hoch Edelgebohrne, &c. &c.

Gleichwie nicht allein für unverweilte Verlesung meiner in aussen rubricirter Sachen kurtz abgewichenem Dienstag producirter gemüßigter Anzeig, sondern auch das darauf ertheilte decretum den schuldigsten Danck hiermit erstatte, also kan hiedurch respectuo fest vorzustellen nicht umhin, wie ich aus diesem decreto ersehen, daß von denen Herren Physicis & Chirurgis in ihrem meinetwegen abgestatteten Bericht einer Cur gedacht worden seyn müsse, deren ich mich nach dem decreto untergeben solte, damit dieselbige demnechst ihren anderweiten Pflicht-mäßigen Bericht auch darüber erstatten mögen, ob allenfalls bey mir eine impotentia incurabilis anzutreffen?

Wann nun aber Großgünstige, Hochgeehrteste Herren Præses & Consistoriales bey mir, GOtt sey Danck, weder curabilis noch wenigers incurabilis impotentia anzutreffen, sondern ich wohl weiß, daß eine solche Natur habe, welche keiner Cur bedürfftig ist, und mit GOtt bezeugen kan, daß weilen bey beschehener inspection die begehrte duritiem nicht, dazu in præsentia so vieler Herren so gleich zeugen können, von keiner impotentia hergekommen, sondern bloßer Dingen, weilen ich mehreren pudorem vel verecundiam von Jugend auff biß daher geheget, u. noch hege, als meine Anklägerin, so dann daß wegen dieses in der gantzen Stadt zu jedermanns Aergerniß erschollenen processus, darüber die Leute fast mit Fingern auf der Strassen auf mich deuten, ich auch deßwegen meine Schrifften nicht mehr selbst übergeben mag, mein Gemüthe so niedergeschlagen, ja wann die Herren Physici & Chirurgi zu mir gekommen, mich dermaßen alteriret befunden, daß, wie leicht von selbsten zu erachten meine Natur so anstundts, zumahlen in so ungewöhnlicher Zeit nach dem Essen und in so vieler Herren Gegenwart von selbsten nicht operiren und duritiem darstellen wollen. Alldieweilen aber meine Natur sich nicht nur zwischen der Zeit besagt vorgenommener inspectionem, als besonders seithero alltäglich in denen Morgenstunden sich cum duritia prætensa selbst geäusert, ich also dieser mithin meiner gerechtesten Sachen wohl trauend keiner Cur bedienen solte, solches für eine, aliqualem impotentiam ex adverso ausge-

 deutet,

deutet, mithin, obgleich solche mir für curable zu halten wäre, dannoch ansam disputandi meiner Anklägerin suppeditiren, und nur mehrere Weiterungen causiren, fort mir, wann schon nicht in causa principali, dannoch ratione famæ (gleich bereits die Mägde auf denen Strassen sprechen, ob sey ich doch nicht allerdingen vollkommen männlich) sehr præjudiciren möchte; Als will ich hierdurch respectuosest zuforderst communicationem Relationis derer Herren Physicorum & Chirurgorum ausgebeten, sodann angezeiget haben, daß mich als gantz unnöthig achtend, und meiner Natur mithin gerechtester Sachen gäntzlich trauend, keiner Cur bedienen noch unterwerffen werde, wohl aber, wann löbliches Consistorium nach meinem jüngsten Begehren nicht zugeben noch trauen wolte, daß ich in der Morgenstunde etwa nur denen zweyen Herren Chirurgis zu evitirung der verecundiæ und alteration für so vielen Herren, auch Erspahrung der grossen Kosten, da ich jeder Person Gang mit 3. rthlr. allemahl honoriren muß, mich dann denen vormaligen sämtlichen Herren Physicis & Chirurgis, wegen decretirter fernerweiten inspection unterwerffen, und auch prætensam duritiem dociren; hierüber also fordersamstes Resultat erwarten, und mit allem Respect, attamen reservatione expensarum tam scandalose ex adverso causatarum nec non damni ac interesse beharren werde. N.

Relatio Medica tertia.

Auf abermaliges von E. Hochlöbl. Consistorio den 28. Jun. a. c. an unterschriebene Physicos und Chirurgos ergangene Decret, worinnen N. in seinem Gesuch, die Inspection noch einmahl, und zwar des Morgens, wiederholen zu lassen, dergestalt willfahret wird, daß gedachte Physici und Chirurgi in ihrem zu erstattenden anderweiten Bericht, insonderheit auch über die von dem N. unter dasigem dato eingebrachte momenta ihr Gutachten beyfügen mögten, berichten wir gehorsamst, daß gemeldete inspection eher geschehen wäre, wo N. nicht hätte wissen lassen, er wäre etwas unpäßlich, wolte die Sache biß auf wenige Tage aussetzen, und uns denn eigentlichen wissen lassen. Bevor wir aber des Ausgangs unserer inspection erwehnen, halten wir die eingewandte momenta, wodurch sich seine Gegen-Parthey in die Medicin allzutieff einzulassen scheinet, billig pro nullius momenti, es müsten denn vorhero die aphrodisiaca welche mehrentheils alimenta succulenta specifica begreiffen, und massam sanguineam & robur viscerum instauriren, vor unerlaubt erkläret werden, da sie doch theils die organa ad hosce actus necessaria, stärcken, theils materiam seminalem suppeditiren. Ist bey andern Gliedern des menschlichen Leibes zugelassen, deren vigorem durch hinlängliche Mittel, zu erhalten oder zu recuperiren, wie wolte es bey solchen, die zum vinculo matrimonii gehören, versaget werden können? noch zur Zeit hat zwar von uns der N. hierinnen weder Rath noch Verordnung verlanget, und thut Gegen-

gen-Parthey Herr Schrifft-Steller allzuübereilig, so gar den Gebrauch der Cantharidum zu allegiren, welcher ohnedem bey erfahrnen Medicis susspect ist, ohnerachtet dieselbe, wenn sie diesen Dienst ohne besorgende Verletzung anderer viscerum verrichten könten, dennoch zu gebrauchen, erlaubet stünden, da I. G. berühmter Medicus in Londen schon Anno 1698. einen kleinen Tractat de tuto cantharidum in Medicinæ usu interno in 8vo geschrieben, und derselben angewiesenen vernünfftigen Gebrauch sehr rühmet.

Was den andern Punct betrifft, da nunmehro pars adversa so gar auf vorräthige seminis emissionem anträgt, lieget uns keines weges ob, solche auf eine unanständige und unverantwortliche Weise zu inquiriren. Doch können wir allerdings bezeugen, daß der N. auch ad nauseam usque erzehlet, wie ihme öffters der semen ante immissionem membri virilis in vaginam uxoris entgangen.

Von der gestern früh um 7. Uhr nach N. Verlangen geschehenen collegialischen inspection müssen wir melden, daß er abermahlen nicht im Stande befunden, rigiditatem membri debitam darzuthun, unter dem Vorwand, er könte in unserer Gegenwart dieses Geschäfft nicht forciren, und schiene, als wenn er behexet wäre; da er doch vorhero viele Stunden lang, solches zu erweisen, im Stand gewesen sey. Blieben also nach reiffem und wohlbedachtem Uberlegen der Meynung, daß wir denselben, wie schon in der ersten Relation erwehnet worden, vor sufficient noch nicht erklären können, welches wir hiemit gehorsamst berichten sollen. F. den 24. Julii 1731.

J. G. K. & J. M B. Doct. & Physici. F. L. L. & J. D. H. Chir.

Hoch Edelgebohrne 2c 2c.

Nachdem ich gehoffet gehabt, es würde mir von Löbl. Consistorio in meinem unterm 26. pass. nup. gethanen gantz nicht unbilligen petito, i. e. daß mir erlaubt werden möchte, die zwey Herren Geschwohrne Chirurgos in einem aparten oder meinem Schlaf-Zimmer nächtlich zu halten, umb denenselben, wann meine Natur von selbsten, die von denen Herren Physicis begehrte duritiem zeigete, auch hierinnen potentiam darthun, und mich dadurch gegen die höchst injuriose mir ex adverso aufgebürdet und beschuldigte impotentiam defendiren zu können, großgünstig willfahret werden, so habe mich doch indessen mit der darauf decretirten anderweiten inspection derer Herren Physicorum & Chirurgorum begnügen lassen müssen, in Hoffnung, daß mein, wegen dieser mich äusserst afficirender Sachen niedergeschlagenes Gemüthe sich etwas recolligiren, und ich in deren Gegenwart solche duritiem etwa alsdann würde zeigen können, umb so mehr als ich erfordernden Falls eydlich erhärten kan, und bey meiner Seelen Verlust hiermit bekräfftiget haben will, daß sich solche duritiem inzwischen fast alltäglich von selbsten bey mir geäusert habe.

Nach-

Nachdeme man für eine sonderbahre fatalität zu achten habe, daß, da gestern auf NB. mein selbstig inständiges Erinnern, die weitere Inspection wegen der prætendirten durität von denen vorbenannten 4. Herren geschehen sollen, und kaum 8. Stunden vor des Hrn. Chirurgi N. Ankunfft sich durities bey mir von selbsten geäusert gehabt, ich doch, als die 4. Herren beysammen waren, dieselbe so gleich nicht wieder zeigen können, sondern vielmehr desfalls so niedergeschlagenen Gemüths geworden, gleich einem seyn mag, der für Gerichte gefodert werde, solchem nach habe die Herren Physicos zwar inständigst ersuchet, daß mir doch die ohnedem beeydigte Herren Chirurgos (wenn die Herren Physici nicht auch mit dabey seyn wolten) nächtlichen desfalls bey mir haben, und ihnen solche duritiem alsdann so gleich zeigen, und mich damit gegen die Beschuldigung defendiren zu können, erlaubt werden möchte, allein, daß sie solches für sich nicht thun könten ꝛc. in Antwort erhalten.

Wenn nun aber großgl. Hochgeehrteste Herren Præses & Consistoriales jederman von- und bey sich selbst leicht ermessen kan, und hoffentlich wird, daß dergleichen so eben zu jeder- oder gewisser Zeit, wenn es begehret wird, besonders in so vieler Herren Gegenwart, da das Gemüthe deßfalls beängstiget ist, darzustellen, was sehr difficiles ist, gleichwohlen hieran die völlige Defension meiner gerechtesten Sachen annoch hänget, und darauf lediglich nur noch beruhet, allermaßen in virilibus nach genommenen Augenschein mir das geringste nicht abgehet, meine Anklägerin also dato noch die geringste impotentiam, ihro aufgelegter Maßen nicht erwiesen, auch nimmermehr erweisen kan noch wird, und da der punctus defensionis nicht nur juris naturalis ist, adeo ut ne bestiis quidem nedum homini, imo nec diabolo auferri vel denegari debeat, per l. 3. ff. d. just & Jur. Carpz. pr. Crim. p. 3. 9. 115. n. 123. Rebaff ad auth. habita Cnefil. pro pat. l. 3. de priot. Univerſ. Colleg. p. 7. 10.
Rota Roman. decis. 364. præprimis si quis innocentiam deducere paratus sit. Vant. d. nullit. Sent. ex defect. cit. n. 2. seqq.
Farinac. pr. Crim. q. 115. n. 1. 2.

& republicæ inter est, quam plurimos ad defendendam suam causam admittere juxt. l. 4. ff. de nov. oper. num.

Derohalben, und weilen wir durch die begehrte nächtliche Zugebung derer zweyer Herren Chirurgorum, oder auch (wenn es ihnen belieben solte) Herren Physicorum, den Weg zu docirung der begehrten durität offen gelassen und nicht abgeschnitten würde; So will, obgleich die vorgedachte inspectio duritatis schon ein paar mahl vergeblich vorgenommen worden, dennoch um so mehr, als viel die Defensiones perpetuiv seynd, & proponi possunt, etiam post publicationem attestationum & concessionem causæ.

l. 18.

l. 18. §. 9. ff. de quæstion. l. 4. §. ult. ff. de requir. reis Carpz. pr. Crimin. p. 3. qu. nob. no. 92.

Besonders aber, da dieses causa ardua ist, quæ famam cum vita paripassu ambulantem concernit, mithin da man auf denen Strassen mit Fingern auff mich weiset, und mich pro Eunucho vel Hermaphrodito debitiret, ich lieber Haab und Gut verlieren, als diese Schmach auf mir sitzen lassen, und für grausamer, der seine famam negligiret, geachtet werden wolte, hiedurch nach, und ein vor allemahl so inständigst als respectuosest gebeten haben, daß Löbliches Consistorium (non obstante der etwa heute vorkommender Relation von gestriger vergeblichen Inspection, und da meine letztere Manual-Acta dem Hrn. Doct. und Physico K. ad statum legendi behändiget, heute biß Glock 12. aber nicht wieder haben, also auf der Gegnerin letzteres Anbringen, besonders dessen was sie von Spanischen Fliegen etc. etc. als davon ihr mehr als dann mir bekannt seyn muß, angeführet, ohnmöglich hier antworten können) in meinem in der dem rigori juris vorzuziehender Christl. Billigkeit tieff gegründeten petito mir hochgeneigt willfahren und erlauben möchte, daß ich die zwey geschwohrne Herren Chirurgos, oder mehre man mir noch etwa zu adjungiren belieben wolte, nächtlich ein oder zwey mahl zu mir nehmen und ihnen alsdann, wann meine Natur die sich wahrhafftig, zumahl bey so perturbirten Gemüthe zu jederzeit absque objecto nicht zwingen lassen will, sich selbsten regen wird, die duritiem nicht ein, sondern iterireter massen, wozu mich auf Verlangen anheißig mache, zeigen dörffte, mithin potentiam gegen alle adversantische injuriose Beschuldigung gnugsam dociren könne; Folglich, bevor dieses geschehen, von Ambts wegen in der Sachen nicht zu sprechen, noch mir zu verdencken, daß da mich auch hiedurch wegen vorgemeldt meines petiti auch ad Juramentum calumniæ selbst offeriret, wann mir hochgeneigt nicht willfahrt werden solte, ich mir protestando prospicirt und qvævis competentia vorbehalten haben, jedoch in meinem gantz billigen Gesuch mich des besten betröstet haben und verharren will, Eines Löblichen Consistorii

gantz gehorsamer Diener N.

Hoch-Edelgebohrne etc. etc.

So fest ich auch geglaubet gehabt, es würde E. Löbl. Consistorium auf meine in dem in ausen rubricirter Sachen am 24. Julii schon producirten: So eilfertig als nöthig erachteten recessu scripto &c. gethanes wie rechtliches, also auch nicht unbilliges Bitten hochgeneigt reflectiren, und mir nicht nur die zurück begehrte pieces einiger meiner Manual-Acten zu meiner Nachachtung restituiren lassen, sondern auch den vorgeschlagenen u. gebettenen Weg, die völlige Probe, i.e. duritiem penis vel erectionem Carnis (welche weder in denen Rechten requiriret wird, noch a parte adversa ausdrücklich begehret, am wenigsten aber von Löbl.

Consistorio mir auferleget, sondern nur allein von dem ältesten Herrn Physico dazumahlen bey der inspection prætendiret worden) zeigen und potentiam auch mit allen Umständen dadurch, wenn ich die 2. ältiste geschwohrne Herren Chirurgos über Nacht in oder neben meinem Schlaf-Zimmer haben dürffte, dadurch thun zu können, frey lassen, so habe jedoch zu grössesten meinem Bewundern ob deme nach verschiedenen überreichten monitoriis, unterm 14. hujus ergangenen sonst hochrespectirl. Consistorial-Decreto wahrgenommen, daß mir weder in ein noch andern meinem Bitten willfahret, sondern solches abgeschlagen, und nun erst auf die ex adverso sehr feine scil. Zeuge-Führung reflectiret, und decretiret worden, daß die Zeugen-Abhörung auf den 22. huj. also intra decendium noch anberaumet, und nur biß dahin mir die Einbringung zuläßiger Frag-Stücken frey gestellet worden.

Wenn nun aber Großgl. Hochgeehrteste Herren Consistoriales dieses eine causa ardua ist, welche Gewissen, Ehre, guten Nahmen und ziemlichen Theil zeitlicher Wohlfahrt betrifft, dahero, soll ich nicht an vorgedachten Noth leiden, aus dem Grund untersuchet und ausgemachet werden muß, mithin durch kurtzgedachtes sonst respectirliches Decretum graviret achte.

Es wird mir also verhoffend keines weges zu verdencken seyn, daß weilen hoc rerum statu befördchtet, es möchte in sentionando, darauf, daß ich bißher die vorberührter maßen begehrte duritiem noch nicht, aus denen retro angeführten Hinderniſſen, gezeiget, reflectiret werden, und mir nachtheilig fallen, gleichwohln anderst mir nicht prospiciren oder in meiner gantz gerechtester Sachen helffen kennen, ich laut des sub No. 3. hie originaliter angebogenen verinstrumentirten Attestat die duritiem zu dociren, diese privat-Inspection meines Leibes, als worüber ich mächtig, vorgenommen habe, umb aber wenigstens doch dadurch zu dociren, daß ich die hiesige geschwohrne Herren Chirurgos zu diesem Ende mir zugeben, nicht calumniose, sondern licet miles non semper vel quovis tempore armatus sit, meiner guten Sachen und Natur im Gewissen versichert, respectuosest, aber vergeblich gebethen. Gleichwie nun dieses adjunctum die von mir erfoderte duritiem penis schon genug dociret, also will mich doch, wenn dieses adjunctum nicht für vollkommlichen Erweiß regardiret und angenommen werden solte, hiedurch zu allem Uberfluß dann zu dieses noch fernern Beweises, wann mir, als warum adhuc semel & quidem pro semper gehorsamst gebeten haben will, die Herren geschwohrne Chirurgi nächtlich zugegeben werden wollen, offeriret, und meiner Seits damit genug gethan, auch solchen Falls, die hie sub No. 4. angebogene nur wenige interrogatoria, reservata exceptione quam personas & dicta testium, produciret, all unverhofften Falls aber, und wenn von Löbl. Consistorio durch das sub No. 3. beygebogene verinstrumentirte Attestat die begehrte duri-

tiem

ries nicht gnugsam dociret geachtet, auch mir die hiesige geschwohrne Herren Chirurgi solchergestalt nicht zugegeben oder gestattet werden solten, dann hiermit gehorsamst gebeten haben, die bißher verhandelte Acta zum Spruch Rechtens, ob nemlich a) hoc rerum statu, duritiem zu dociren, de necessitate? und b) ob ich durch das sub No. 3. beygehende instrumentum, solche duritiem nicht schon gnugsam dociret, endlich und c) wann dieses nicht, ob mir rechtlich denegiret werden könne? daß ich die von dem ältesten Herrn Physico begehrte duritiem mittels Zugebung derer hiesigen geschwohrnen Herren Chirurgorum auf in vermeldte Weise noch weiters dociren, oder gar vor, auf solche Weise mir zugebenden und zu diesem Ende expresse requirirenden auswärtigen Herren Medicis & Chirurgis nochmahlen dociren dörffe? sondern mir der Weg zu diesen Beweiß, qua animæ processus, wie vorermeldtes Decret in sich hält, abzuschlagen seyn? ad exteros JCtos prævia inrotulatione versendet werden möchten. Gleich ich dann hiermit nochmahls wie schon oben erwehnet gantz gehorsamst und instantissime gebethen, und diese meine gerechteste Angelegenheit zu gerechtesten Ermessen nochmalen empfohlen. Daferne aber wieder Verhoffen mir abermahlen weder in ein- noch andern willfahret werden solte, weitere competentia juris respective reserviret haben, in venerander Beharrung Eines Hochlöbl. Consistorii

gantz gehorsamste

Instrumentum super privatam & extrajudicialem inspectionem

J. N. G. A.

KUnd offenbahr und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, deme daran gelegen, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth unsers liebsten HErrn und Heylandes JEsu CHristi, eintausend sieben hundert und dreyßig eins, in der 9. Römer Zinß-Zahl zu latem indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtl. und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI SEXTI, dieses Nahmens erwählten Röml. Käysers zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien, Hispanien, auch zu Hungarn und Böhmen, Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Mäyland, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Graffens zu Habspurg, zu Flandern, Tyrol und Görtz etc. etc. unsers allergnädigsten Käysers, Königs und Herrn, Ihro Röml. Käyl. und Königl. Cathol. Maj. Reichen des Röml. im 20sten des Hispanl. im 27sten des Hungarisch- und Böhml. auch im 20sten Jahr. Sonntag abends, so da war der 19. Aug. gegen 5. Uhr. Ich Endes unterschriebener Käyserl. offenbahrer geschworner Notarius, da ich und meine subscribirte Herren Zeugen, wegen unserer eigenen Particuler-Affairen in F. zu thun gehabt, Herrn J. D. B. Bürgern und Weinschencken daselbsten in der B. Gaß

ange-

angetroffen, welcher mich als ein alter Bekandter und guter Freund angesprochen und biß in kleinen guldenen L. ins F. Gäßgen accompagnirte, und nachdeme wir in gedachtem Wirthshauß ein halb Maaß Wein mit einander getruncken, invitirte er nicht nur mich, sondern auch meine Herren Zeugen, weilen ich diese nicht allein im Wirthshauß lassen wolte, zugleich nebst mir zu sich in sein Qvartier auf die A. Gaß im langen Gang bey Herr E Bürger und Bierbrauer etwa auf eine halbe Stunde zu kommen, worin wir endlich allerseits willigten und mit ihm giengen, da er denn erstlich eine Boutellie Wein holen und mittlerweilen eine Abend-Suppe zurichten ließe, mit Bitte, solche, bey ihm verzehren zu helffen. Als wir uns nun drüber verspahdet, nöthigte er uns das Nacht-Qvartier bey ihm zu nehmen, so wir letzlich auch nicht abschlugen, und nach der Hand unter andern Discoursen von ihme berichtet wurden, daß ihm seine Frau einer Impotens beschuldigte, und sie Eheleute dahero nun eine Zeitlang in Procefs versirten, und weilen sich die Gelegenheit iezo zutrüge, seine Innocens per Inspectionem deßfalls zeigen zu können, so wolte er mich als einen Käyserlichen Notarium nebst meinen bey mir habenden guten Freunden occasionaliter zu zeigen, dahin requiriret haben, des Nachts die Duritiem sive Erectionem Carnis sen Penis, wann sich solche bey ihm von selbsten zeigte, anzusehen, und ihme der Warheit zu Steuer, ein verinstrumentirtes Attestat, um die Gebühr mit zutheilen; Wenn denn nun ich nicht anderst versichert, als daß diese seine Reqvisition serio und zu seiner Nothbedürffniß geschehe; So habe seinem sothanen Ansuchen willfahret, und mich mit meinen Zeugen in dem Zimmer auf der andern Etage des Langen-Gangs, mit denen Fenstern auf die Strassen gerad übern Brunnen zu-hend, welche er mir und meinen Zeugen zum Schlaff-Gemach angewiesen, des Nachts über aufgehalten, er Herr Requirent aber begabe sich gegen 11. Uhr hin, in die daranstossende Cammer, mit der Abrede, wenn sich die Durities membri sui virilis zeigen würde, zu uns in unser Zimmer zu kommen, und solche zu demonstriren, das dem kurtz nach 12. Uhr in der Nacht das erste und zwischen 4. und 5. Uhr des Morgens zum andernmahl geschahe, da wir denn nicht nur die Duritiem sive Erectionem Carnis, wie sichs gebühret ersehen, sondern auch nach genugsamer Inspection das membrum genitale gantz ohntadelhafft befunden, wie wir solches alles jederzeit mit gutem Gewissen attestiren können, deswegen auch keinen Anstand gehabt dem Herrn Reqvirenten in seinem Gesuch zu willfahren und gegenwärtig verinstrumentirtes Attestat über das, was wir vorerzehlter Maßen gesehen, mit zutheilen, und weilen ich dermahlen wegen vieler Geschäfften es nicht selber abschreiben können, so habe solches durch meinen Amanuensem thun lassen, und mich nebst meinen Herren Zeugen eigenhändig darinnen unterschrieben, sofort selbiges mit meinem respective Notariat-Signet und derer selben

ben Pitschafften corroboriret und bekräfftiget. Ad hæc omnia ex officio legitimo modo requisitus & rogatus.

Geschehen im Jahr, Indictione, Käys. und Königl. Regierung, Tag, Monath, Stunde und Orth, wie oben gemeldet

(LS.) G M.K. Imperial. Autoritate Not Publ. Jur.
(LS.) N. Med. D. (LS.) N. Chirurgus Juratus.

Responsum Facultatis Medicinæ Hallensis.

Es hat ein Löbl. Consistorium zu F. einen fasciculum abgehandelter Actorum mit unsrer Facultæt communiciren und unser Judicium Medicum über die darinn enthaltene Angelegenheit erfordern lassen: Wir haben demnach bey Collegialischer Conferir- und Uberlegung, daraus ersehen, wie E. M. B. in der wieder ihren Mann J. D. B. geführten und auf eine Ehescheidung abgesehene Klage, insonderheit diesen ihren Mann einer impotentiæ virilis beschuldiget, und daß dieser währenden ihren zwar kurtzen Ehestandes, niemahl ihr beywohnen, auch weder genitalium erectionem, noch Seminis emmissionem præstiren können, folglich ad cohabitationem matrimonialem untüchtig und krafftloß zu erkennen sey: Gleichwie aber hingegen maritus diese Beschuldigung an sich nicht will kommen lassen, sondern seine integritatem virilem behauptet, so hat Klägerin auff eine ordentlich und legitime vorzunehmende inspectionem corporis mariti gedrungen, welcher sich auch der Ehemann ohnweigerlich, und so fort überlassen: Hierauff wurde von verordneten Medicis und Chirurgis die inspection förmlich vorgenommen, und dabey bemercket, daß nach denen äusserlichen Eigenschafften die partes genitales ohne einigen Mangel und kräfftlichen Unvollkommenheit, sondern vielmehr gesund gewesen und geschienen, hingegen ist das membrum zu keiner rigiditate oder erectione naturali zu bringen gewesen, welches doch bey vorgehabter Inspectione hauptsächlich desideriret aber vergeblich erwartet worden: Als hierauf maritus sich mit der Schamhafftig- und Gemüths-Alteration entschuldiget, und eine anderweitige, ja gar die dritte inspectionem sich erbeten, hatte auch bey solchen wiederholten inspectionibus obiges desiderium nicht erfüllet, oder die erata firmitas membri erwiesen werden können, dannenhero in zweyen Relationibus und renunciationibus Medicis, maritus qvæstionis vor impotent declariret, und daß ihme ein auxilium Medicum dienlich seyn möchte, erkannt worden: Ob nun folgends dieser angeschuldigte Ehemann sich zu einer nochmahligen Inspection unter gewissen Bedingungen erbotten, so ist ihm doch dieselbe abgeschlagen worden: diesemnach fliesset ex Actis & Testimoniis Medicis folgende Qvæstio zu decidiren.

Ob dieser B. *pro impotente ad Matrimonium* zu achten sey?

Bey Beurtheilung dieser Frage, solte es fast das Ansehen haben, als ob maritus zum Ehestand und zur ehelichen Beywohnung untüchtig oder frigidus und infirmus sey, weil gleichwohl 1) zu wiederholten mahlen, der augenscheinliche Gegenbeweiß nicht erfolgen wollen 2.) weil conjux davon am ehisten testiren kan. 3) weil bey einer äusserlich gesundscheinenden Beschaffenheit derer genitalium, dennoch innerliche unsichtbare Ursachen einer impotentiæ seyn können: 4) weil conjux schon in der ersten Ehe fœcunda gewesen, und an ihr keine Schuld hafftet: 5) weil gleichwohl bey zulänglicher diæt maritus den erforderten vigorem virilem nicht beweisen können. 6) besonders da derselbe in Vergleichung gegen seine in Actis vorkommende Schul-Cammeraden, ein Mann von 30. Jahren, und folglich in bester Lebens-Krafft seyn solte. 7) hiernechst der fleißige Gebrauch des Weins, welcher ihm nicht ungewöhnlich gewesen, eine Reitzung der genitalium zu desto leichterer erection zu seyn pfleget. 8) sein Ehe-Weib sich auch anfänglich liebreitzend gegen ihm erwiesen, dabey er doch elumbis gewesen seyn soll: 9) auch nicht ohne Verdacht ist, daß er die vorgeschlagene auxilia Medica, ausgeschlagen: 10) auch noch gezweiffelt werden könne, ob die von einem frembden Medico, Chirurgo und Notario eigenmächtig privatim und extrajudicialiter unternommene visitatio, accurat gültig und zuverläßig gewesen, da an statt rigidæ tensionis musculorum, membrum erigentium, nur eine, durch die Wärme verursachte, laxior inflatio corporum nervoso spongiosorum sich offenbar machen können; 11) besonders da solche nächtliche inspectiones leicht irrig und mangelhafft werden können: 12) übrigens auch die unordentliche Lebens-Art, denen maritus beschuldiget worden, gar leicht dergleichen infirmitaten nach sich ziehen können, indem sonst in observatione medica notorisch, daß mares, welche viel dem Trunck ergeben, das robur naturale in genitalibus verliehren, conf. Sinibaldus Geneanthrop. lib. 3. Fr. 3. cap. 8. p. 331. 13) endlich gestehet in Actis maritus daß ihm ehe er seinem Ehe-Weib beygewohnet, semen entgangen, welches sonst als eine zum Ehestand untüchtige Eigenschafft angesehen werden kan, vid Fontanus conf. 2. fol. 135. Gradi conf. 69. fol. 62. sub tit. de qvodam membrum erigere neqveunte, sed prius sperma emitente.

Ob nun wohl alle bißherige rationes dubitandi ziemlich wahrscheinlich sind, so sind hingegen noch einige Umstände, welche dem beschuldigten Ehemann zustatten kommen mögen: Vor allen andern 1) kan aus der in diesem casu dreymahlige inspectione maritus keines weges pro impotenti geachtet werden, massen überhaupt dergleichen inspectio kein allgemeines medium und subsidium eruendi veritatem in solcherley casibus, sondern nur in solchen Fällen gültig ist, wo an genitalibus utriusque sexus äusserliche vitiosæ & morbosæ qualitates sich ereignen und offenbahr machen, anerwogen man bißweilen die partes genitales

nach

nach dem äusserlichen ansehen vor gesund und ohne Tadel erkennen mag, da doch die causæ impotentiæ & sterilitatis innerlich latitiren. 2) So können auch die genitalia virilia unter einiger Gemüths-Unruhe, als Schamhafftigkeit, Furcht, Aversion, Beängstigung, unterlauffenden Chagrin &c. über fremden Persohnen und gerichtlichen deputatorum Anwesenheit, von Persohnen die auch nur ein wenig honnettete und Scheu bey sich tragen, nicht willkührlich gleich extemporaneo actu da die inspicientes ihre Augen und Hände an solche Theile, welche die Natur occultiret, legen, zu einer rigiditate gebracht werden, wann auch sonst eine Manns-Person notorisch vollkommen wäre, und bereits Kinder gezeuget hätte, sich aber dergestallt solenniter besichtigen lassen soll: Dahero man sich vorhero dergleichen frustraneum inspectionis successum citra præjudicium mariti quæstionis vorstellen können; solchemnach ist allerdings die Entschuldigung mariti zu consideriren, maßen obgedachte affectus animi in andern gröbern Gliedmaßen des Leibes eine schleunige Entkräfftung zu verursachen pflegen: 3) Es erhellt auch aus den Actis nirgends daß dieser Mann kräncklich und schwächlich sey, oder, vorhero solchen kräncklichen Beschwerungen unterworffen gewesen, daraus dergleichen imbecillität entstehen können: 4) Vielmehr ist derselbe nicht allein bey einen vigoureusen Alter, sondern auch sonst vor gesund zu achten 5) bey welchen eine wenige ebrietas solche schädliche Würckungen nicht leicht verursachen können; immaßen sonst eine öffter und starcke Berauschung obgedachte Schwächung der Natur nach sich zu ziehen vermag: 6) Ist auch billig zu attendiren, daß maritus sich so willig und öffters der zuerkannten inspection submittiret, welches, wann er seiner capacität ungewiß gewesen wäre, mit allerley prætext hätte ablehnen können: 7) Es bleibet auch die inspection des ausländischen Medici und Chirurgi, welche doch auch als viri in arte periti zu erkennen, donec probetur contrarium, vor sich gültig, ob sie gleich nicht regulariter und legitime geschehen, dahingegen von einer inspection welche mit solcher solennität verrichtet wird, viel gewisser ein contrairer Erfolg zu præsumiren ist: 8) Es ist auch sehr probabel daß maritus eines sedaten Gemüths sey, (wie aus einiger Zeugen Aussage zu schliessen, ob gleich durch die gantzen Acta, auch so gar von denen Herrn Medicis dessen Leibes-Constitution nicht beschrieben ist) bey welchen in affectu amoris kein starcker fervor, sondern vielmehr Schamhafftigkeit und in dergleichen Klag-Sachen Bedrängniß befindlich ist, welche affecten keinesweges eine erectionem membri extemporaneam, darüber controvertiret wird, verstatten: 9) So kan auch bey Ermangelung anderer indiciorum die von marito angegebene emissio seminis ante copulam carnalem nicht pro absoluta morbosa qualitate erkannt werden, indem ja dergleichen bey unbeschuldigten potentibus maribus gleichfalls zu geschehen pfleget: 10) Wann ferner mit diesen rationibus, die äusserliche integri-

tegrität derer partium genitalium combiniret wird, so hat man ehender bey einen gesunden und jungen Mann eine potentiam, als impotentiam, zu vermuthen. Um jetztgedachter Ursachen willen können wir nicht schlechterdings diesen B. pro impotente declariren; ja wir geben zu erwegen: 11) Mit was vor Recht eine Frau von 50. Jahren, welcher es nicht mehr nach der Weiber Weise gehet, sondern daher facultatem concipiendi & pariendi verlohren hat, von einem marito emissionem & communicationem seminis klagbar urgiren kan: Dahero wir auch 12) aus allem Zweiffel zu kommen, trachten, daß mariti Vorschlag zu acceptiren, nehmlich eine verständige juratam personam von vorigen deputatis Medicis oder Chirurgicis diesen Beklagten zu einem familiairen Umgang zu verstatten, daß diese einige Nächte bey ihm oder nahe um ihn schlaffe, dadurch jener seiner Schamhafftigkeit mehr befreyet werde; diese aber dessen erwärtig sey, was maritus verificiren soll: Oder endlich 13) bey Ermangelung des Beweises unter jetztbenannten Umständen, wird dem beschuldigten Ehemann doch Zeit gegönnet werden, das vermeintliche vitium defectivum mit dienlichen Hülffs-Mitteln, so es nöthig erachtet würde, curiren zu lassen. Dieses unser nach denen in Actis enthaltenen Umständen unter collegialischen Suffragio abgefaßtes Decisum haben wir mit unserer Facultät Insiegel beståcken und ertheilen wollen. H. den 24. Novembr. Anno 1731.

M. A. F. H. J. J.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis an das Consistorium zu F. am M.

Als die Herren uns erhobene Divortien-Klage darwider vorgesuchte exceptiones, geführten Beweiß, auch beschehene inspection um ferneres rechtliche Verfahren in Sachen E. B. B. Kl. eines, ihres Ehemanns J. D. B. Bekl. andern Theils, samt denen anbey zurück gebenden Actis zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erachten wir ꝛc. ꝛc. nach deren fleißigen Vorles- und Erwegung vor Recht, daß Klägerin dasjenige so sie sich zu erweisen angemasset, wie recht, nicht erwiesen, dannenhero Beklagter von der angestellten Divortien-Klage zu entbinden und loß zuzehlen, es sind auch beyde Theile, sich wieder beysammen zu begeben, und als Christlichen Eheleuten gebühret, einander beyzuwohnen schuldig, weshalben ihnen zuförderst nochmahls beweglich zuzureden, allenfalls aber dieselbe durch dienliche Zwangs-Mittel dazu anzuhalten. Die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohln Klägerin anfänglich vorgeschützet, daß sie keine Divortien-Klage anzu-

anzustellen willens gewesen, sondern Bekl. selbst darzu Gelegenheit gegeben, und nachdem die Sache einmahl propaliret, sie ihren Rechten nachzugehen gemeinet, allermassen bekannt, daß die impotentia conjugalis die Ehe aufhebe, oder diese vielmehr als null und nichtig declarirt werden müsse.

c. 1. & tit. X. de frigid. & impot.

Wie denn die adhibirten Medici und Chirurgi in zweyen angestellten inspectionibus befunden, daß Bekl. keine erectionem gehabt, auch ihme rigiditatem membri virilis zuwege zu bringen unmöglich gewesen, was er aber danechst coram Notario vorgenommen, nur privatim absque ulla autoritate publica geschehen, auch nicht gebräuchlich, daß ein Doctor Medicinæ in solchen Fällen als Zeugen sich gebrauchen lasse, allenfalls daß beyde Theile quoad torum & mensam zu separiren, es scheinen möchte, bevorab da solches nur auf eine Zeitlang und in der Absicht geschiehet, daß die Gemüther sich wieder zu einander lencken mögen; D. a. a. d. Kl. sich von der Ehe mit ihrem Manne auf allerhand nichtige Weise loß zu machen gesuchet, und nachhero gar impotentiam coniugalem vorgegeben, auch solche zu erweisen getrachtet, dahingegen die abgehörte Zeugen in dem Rotulo Act. 31. nichts so ihr zu statten kommen könte, sondern vielmehr wieder sie ausgesaget, ad interrog. gen. 3. & 4. wie sie von der Klägerin unter verschiedenen promessen auch sonsten suborniret werden wollen, ausdrücklich deponiret; Hiernechst aus denen vorgenommenen inspectionibus gar keine imporenz zu schliessen, sondern so fort aus der allerersten cum art. 18. sich zu Tage geleget, daß des Bekl. partes genitales, wie die eigentlichen Worte lauten gantz untadelhafft befunden worden, weshalb præsumtio naturalis & physica vor demselben militiret, wann gleich die erectio & rigiditas bey dergleichen gar leicht zu begreiffenden alteration und Gemüths-Verwirrung sich so fort nicht finden wollen, auch von Christlichen und bescheidenen Ehegatten indistincte und zum Uberfluß nicht zu erfordern ist, mithin aus dem instrumento Notarii num. 29. sattsam erhellet, daß es Bekl. an der erectione & duritie membri consueta, als welche sich in einer Nacht zu zweyen mahlen umständlich herfür gethan, nicht ermangeln, dergleichen instrumenta publica, nicht nur überhaupt, sondern auch besonders in solchen Fällen da die inspectio zu allen Zeiten indiscriminatim nicht vorgenommen werden kan, gleichmäßig plenam fidem haben müssen.

Ordin. Imper. d. ao. 1512. §. und nachdem etc.

Im übrigen die separatio quoad thorum & mensam ohne zulängliche Ursachen ebenfalls nicht zu erlauben, immassen in primo termino bereits erkannt.

v. Brunnem. Jur. eccles. lib. 2. c. 17. §. 30. seqv.

Darneben heut zu Tage die Conjuges nicht nur als blosse Contrahenten, sondern auch als membra ecclesiæ anzusehen, wobey in der Gemeinde GOttes alles or-

 dentlich

deutlich zugehen muß, damit andere, sonderlich die Schwachgläubigen nicht geärgert, auch mehrern mißvergnügten Ehegatten zu dergleichen Unordnung nicht Gelegenheit gegeben werde, so sind wir, wie in dem Urthel enthalten, zu erkennen, die Unkosten aber, zumahlen unter Eheleuten zu compensiren bewogen worden.

Casus III.

Accusata impotentia virilis ex defectu erectionis virgæ virilis.

Unsern freundlichen Gruß zuvor,
Edle und Hochgelehrte Herren,
Sonders günstige gute Freunde

Beygeschlossenen übersenden Denenselben die an unsern Ober-Gerichte in Sachen M. D. P. Kl. contra J. S. P. Bel. hinc inde verübte Acta und Handlungen, freundlich ersuchend, die Herren wollen selbige mit Fleiß verlesen, reiflich erwegen, und Ihre respective Rechtliches und Medicinisches Bedencken unter Dero Insiegel verschlossen uns forderſamst darüber zukommen lassen. Und ob wir wohl ausser allen Zweiffel stellen, es werden die Herren auf nebenseitige Recommendationes bey Abfassung Ihres Bedenckens kein Absehen nehmen; so haben wir doch auf der Partheyen Anhalten, so auf den jüngsten Reichs-Abschied sich bezogen, solches erinnern müssen. Es wollen aber die Herren die Acta, wenn sie vorhero auswendig rubriciret, damit man ohne Entsiegelung bey der Zurückschickung so gleich wahrnehmen könne, welche Partheyen dieselbe angehet, mit Dero Facultät Insiegeln wieder besiegeln und verwahren lassen, und, wann solches geschehen, dieselben unter Dero Insiegel samt der Urtheil und Rationibus decidendi versiegelt uns wieder zuschicken. Die Gebühr wird Bringer dieses entrichten, und wir seynds um die Herren nebst Empfehlung Göttlicher Protection zu verschulden willig. Gegeben unter unsern Stadt-Signet den 30. Dec. 1730.

Bürgermeister und Rath der Stadt H.

Responsum Facult. Med. Hallensis.

Decisio hujus casus fuit, ut accusato opportuna & sufficiens mora temporis concedatur, quo ipse fide dignis personis suam potentiam, i. e. erectionem membri probet, insuper ex fonte diætetico & pharmaceutico congrua adminicula usurpet, quæ naturæ forte langventi succurrere poterunt.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als die Herren uns Klage, Antwort und erfolgte Gesetze in Ehescheidungs-Sachen M. D. P. Kl. eines J. S. P. Bekl. andern Theils nebst beygebrach-

brachten verschiedenen Attestatis medicinalibus in einen hiebey wiederum zurück gehenden fasciculo zugesendet, daß Bekl. eine Zeit von drey Monathen zu setzen, in welcher derselbe, daß er zum Ehestand tüchtig, durch unverwerffliche Zeugen beyzubringen. In Entstehung dessen würde Kl. vermittels Eydes erhalten und als in supplementum schweren, daß Bekl. Zeit währender Ehe das Werck ehelicher Beywohnung mit ihr zwar öffters versuchet, aber zu vollbringen nicht vermocht; so wäre dieselbe von ihrem Manne billig zu scheiden, auch derselben sich anderwärts zu verheyrathen ohnbenommen. V. R. W.

Rationes

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß nachdem das Attestatum medicum besage, wie sie kein Gebrechen oder sichtbaren Mangel an dem Bekl. mit seinem männlichen Gliedmassen gefunden, folglich auch die Vermuthung für demselben zu haben, daß er solcher in den Wercken der Liebe gebrauchen mögen; da nun der Klägerin das Gegentheil zu erweisen obliege, diese, so lange sie keinen Beweiß geführet, mit ihren Suchen abzuweisen; wie denn solches die gantze Sache nicht weniger verdächtig mache, daß Klägerin erstlich durch die Sævitien-Klage ihres Ehemannes loß zu werden gesuchet, und da solches ihr nicht angegangen dieselbe sich verleiten lassen, solchen pro frigido anzugeben; Ferner wenn gleich Bekl. bey Verdruß und geringer Kost dann und wann sich unvermögend zur würcklichen Beywohnung befunden, daraus deßwegen keine Ursache zur würcklichen Ehescheidung zu machen; über dieses bey erfolgter inspectione genitalium Furcht und Scham einen Ehrliebenden Mann zurück halten möchte, daß ihme die Begierde zu fleischlichen Wollüsten vergienge, dahero denen attestatis Medicorum wenig Glauben hierunter beyzumessen, weil solches auf fallacias non causæ ut causæ hinaus lieffe; bey welchen Umständen auch das gemeine Kirchen-Recht die Zeit von 3. Jahren in cap. 5. X. de frigid. vorgeschrieben, welche Zeit die Kl. billig abwarten sollen, ehe sie mit ihrer Klage loß gebrochen; Letztens da Kl. nichts erwiesen, vielmehr Bekl. zu den Eyd zuzulassen, daß er der Kl. würcklich beygewohnet. Die weilen aber Anfangs die 3. Jahr schon um seyn, von der Zeit des 22. Sept. 1727. an, in welcher beyde Persohnen einander geheyrathet, gleichwohl Kl. hochbetheuret, das Bekl. ihr niemahls ehelich beywohnen, und das Werck ehelicher Liebe mit ihr vollziehen können, ob er solches gleich öffters versuchet, und darum sich viele vergebene Mühe gegeben; nachgehends da Bekl. nicht in Abrede seyn mag, daß er über sein Unvermögen in dem Ehestande gegen andere geklaget, die Vermuthung deswegen nicht gering ist, weil plauderhaffte Persohnen sich vielmehr stärcker als schwächer zu machen suchen, folglich daß solches Beklagter nur in Schertz gesagt, um so viel

weniger dafür zu halten; über dieses da die Klage super impotentia nun schon über Jahr und Tag gewähret, und Bekl. sich viele Mühe gegeben, selbige ungegründet zu machen, im Fall derselbe potentiam concumbendi bey sich spühret, ihme ja in solcher Zeit es leicht gewesen seyn würde, die Kl. in den Gegentheil, worauf sie geklaget, zu überführen, und von ihr die Beywohnung ad hunc actum zu verlangen; wie denn Bekl. damit er sich mit nichts entschuldigen möchte, was ihn von der Vermögenheit der würcklichen cohabitation abhielte, annoch drey Monath Zeit gelassen, in welcher derselbe zu solcher Vermögenheit ad coëundum, nachdem in Consiliis Medicorum an die Hand gegebenen Rath, warten und pflegen kan, um die impotentiam temporariam auch respectivam zu erweisen, und sich als einen tüchtigen Ehemann in den Wercken der Liebe darzustellen; dahingegen wenn sein Pflegen und Warten dennoch umsonst ist, man billig bey denen Vernünfftig vorgeschriebenen Kirchen-Satzungen

Cap. 5. & 7. X. de frigidis,

verbleibet und die Klägerin zu dem ihr in den Urthel vorgeschriebenen Eyde zu lässet; und zwar solches um so viel desto mehr und ehender, weil Klägerin bey solchen Umständen, keine Ursache hat, den Bekl. als einen Ehemann zu behalten, indem, ausser der ehelichen Pflicht derselbe sich nicht als einen Gehülffen aufführet, warum sie Ursach haben sollte ihr Creutz, welches ihr die Leges & jura abnehmen, dennoch ex rationibus Consilii & Regulis prudentiæ solches frey willig auf den Halß zubehalten und unnöthige Gedult, nach dem Consilio, si non habere liceat ut maritum, habeat ut Fratrem,

Dd ad Cap. 4. X. de frigid,

zu pflegen und dadurch sich ein unglücklich Leben selbst zu machen; dagegen was in den rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey Seite zulegen, und zwar ad 1) weil darinnen die vernünfftigste Medici einig, qvod impotentia multoties sit invisibilis, weil nemlich die Bewegungs-Krafft der ad coitum sich regenden Lebens Geister kein Werck ist, so in die Augen fället, gleichwohl die Rechte keinen Ehegatten zwingen, sich der Ehelichen-Pflicht in cohabitando zu begeben, sondern vielmehr deßhalben die Ehescheidung zulassen, aus der Sache dißfalls nicht anders zu kommen, als daß dem Angeschuldigten Zeit und Weile gelassen werde, sich als einen vermögenden Ehemann zu zeigen; sich mit guter Speise und Tranck und dienlichen medicamenten versehen zu lassen, und damit einige Zeit zu continuiren, nach nicht erfolgter Vermögenheit aber ad cohabitandum, den unschuldigen Ehegatten zum Erfüllungs-Eyd gefundener Unvermögenheit zu zulassen, von welcher vorgeschriebenen ordine procedendi man um so viel weniger Ursache bey den Evangelischen findet, als bey denen Catholischen, welche aus der Ehe ein Sacrament machen, und folglich schwerer an die Trennung deßelben

zu

zu gehen pflegen; bey welchen Umständen man auch ad 2) sich über die Frage, an matrimonium hoc casu sit nullum, an vero dissolvendum, nicht aufzuhalten, weil bevor das divortium erfolget, man nicht von Nöthen, daß einmahl erregte connubium pro nullo anzugeben und zwar in effectu civili, weil so lange solches patientia conjugum bestehet, auch die jura connubialia ihre Giltigkeit und rechtlichen Stand halten; folglich was Klägerin schon zum voraus dieser wegen von Beklagten fordern wollen, noch zur Zeit keine statt findet; bevorab da nicht jede impotentia dolum in contrahendo connubio mit sich führet, cum plura eveniant præter spem, wenigstens dergleichen, actus doli ad separat. zu verwerffen seyn würde; ad 3) daß die Klägerin so lange geschwiegen und mit derselben Ursache zurück gehalten, solches derselben weder zu verdrucken noch einiges Nachtheil verursachen mag, angesehen, in Fall Beklagter sich gegen derselben, wie einen Ehemann gebühret, vernünfftig aufgeführet, und die Gedult, welche seine Ehegattin mit demselben aus Liebe zur Tugend gehabt, erkennet, er mit dergleichen divortien Klagen vielleicht auch noch verschonet bleiben können; da aber derselbe seine Ehegattin und unglümpffliche und unerkenntliche Aufführung irritiret, derselben nicht zuverdencken, daß sie sich ihres in den Gesetzen vergönneten Rechtes nunmehro erst bedienet; ad 4) gleichwie nicht zu läugnen, daß Wieder-Willen und Feindschafft gegen eine Persohn so wohl, als Schamhäfftigkeit, Schrecken, Zorn und Mangel nothdürfftigen Unterhaltes, die fleischlichen Begierden brechen, so dann denenselben auch durch Artzney-Mitteln und sonsten öffters zu Rechte geholffen werden mag, also der Beklagte hierunter deßwegen sich nicht zu beschweren, weil ihm zu allen diesen Zeit gelassen worden; indem er bey verspüreten Vermögen ad cohabitandum solches leichtlich trennen könte, entdecken und seiner Ehegenossen selbsten dieser wegen besprechen mag; ad 5) Wenn beyde Theile das divortium suchen der suspicio collusionis zurücke bleibet, folglich in solchen Falle sich beyde Theile eydlich purgiren müssen, da aber der Beklagte die conservation der Ehe suchet, auf desselben Seiten wenigstens die Vermuthung an sich wegfället; ad 6) da beyde Theile schon drey Jahr verheyrathet, und die Klage schon eine ziemliche Zeit gewähret, auch andere Umstände und confessio mariti licet extra judicalis hiezu kommet, man an das tempus triennii keines weges gebunden; ad) 7. da die Medici in ihren sentiments selbst uneinig sind, man hierunter dem legi positivæ scriptæ um so viel leichter nachzugehen; ad 8) wenn signa externa inpotentiæ vorhanden, es keines juramenti bedürffen würde, ad 9) da der Beklagte sein Vermögen und erectionen virgæ maritalis nicht zu zeigen vermocht, derselbe die præsumtion so lange wieder sich, folglich Klägerin eher der als Bekl. dem an conservation der Ehe, der Güter halber, gelegen, der Eyd aufzuerlegen gewesen: als sind wir, wie im Urthel enthalten, zu erkennen bewogen worden.

Casus IV.

Abortus per medicamenta provocati erronea accusatio.

Excerpta Actorum aus den Amte E. d. 10. Martii 1729.

URsula R. 25. oder 26. Jahr alt, ist in Verdacht gerathen, schwanger zu seyn, deß wegen sie gerichtlich befraget worden, welche aber die Schwängerung geläugnet, und sich auf eine Besichtigung beruffen; als diese durch eine geschworne Hebamme verrichtet ward, hat sich befunden, daß U. R. würcklich schwanger sey, immaßen sich nicht nur die Milch in Brüsten, sondern auch andere Kenn-Zeichen hervor thäten, dergleichen sich bey Jungfern nicht fänden: Hierauff hat diese Persohn die Schwängerung gestanden, welche kurtz vor Michaelis 1728. soll geschehen seyn; nach fol 2. b. ihrer Aussage: aber kurtz vor Martini nach fol. 15. b. ihrer summarischen Aussage: als sie aber hierauf zur Hafft gebracht, hat sie den 18. Martii 1729. und die folgende Nacht darauff sich übel befunden, gleich einer Persohn die gebähren soll, welche aber auff geschehenes Befragen, ob ihre Geburts-Stunde schon vorhanden, zur antwort ertheilet, daß ihre Zeit zu gebähren erst nach Ostern wäre: Sie wolte auch nichts zur Stärckung der Leibes-Frucht einnehmen, welches ihr von der Hebamme angerathen ward, sondern hat sich verlauten lassen, schon etwas eingenommen zu haben, welches doch nicht wahrgenommen wurde: indessen ist sie den 19. Martii morgends früh um 6. Uhr unter den Vorwand, ihre Nothdurfft zuverrichten unter die Amts-Brücke gegangen und als sie wieder gekommen, habe man vermercket, daß es nicht richtig mit ihr sey, ins besondere man unter dieser Brücke, stücke geronnen Geblüts und Kennzeichen einer Affter-Geburt gefunden; worauf man der arretirten zugeredet, wo sie das Kind gelassen, davon sie anfänglich nichts wissen wollen, endlich sey solches in der Rock-Ficke gefunden worden. Die Hebamme wurde wieder gerichtlich vernommen, und deponirte unter andern, das Kind wäre weit über die Helffte gewesen, doch nicht gantz vollkommen zur Geburt, es wäre an denselben nicht zusehen oder zuspüren gewesen, daß es in Mutter-Leib kranck oder todt gewesen, weil es gantz frisch gewesen, auch den Mund noch offen gehabt, welches bey todt gebohrnen Kindern nicht zu seyn pfleget; Sie hielte dafür daß es gewaltsamer Weise abgetrieben sey, und schiene es nicht das erste, sondern sie müste der gleichen heimlich gehabt und gebohren haben, welches sie dahero gemercket, weil puerpera, nach des Kindes-Geburt, so gleich in die Mutter gegriffen, die Affter-Geburth heraus gezogen, die Nabel-Schnur abgerissen; wozu sich eine primipare so geschickt und hurtig nicht resolviren könnte. Kurtz nach Weyhnachten sey sie mit dem Fieber befallen worden, und solches mit Taschen-Pfeffer so sie viermahl mit Brandewein eingenommen, und Meisterwurtzel bald

ver-

vertrieben: Kurtz vor ihrer arretirung habe ihr nichts gefehlet; und wie sie inqvisitin in ihrer summarischen Aussage bekennet, das Kind nicht gefühlet zu haben, sonst nichts gebraucht zu haben, wie ihr nichts gefehlet, habe nichts schädliches gegessen oder getruncken, habe sich nicht eingezwänget oder eingepresset, auch sich sonst nicht Verdruß gethan, durch heben oder tragen: Conf. fol. 19. 20. 66. art. inqvis. 124. 125. art. 131. 132. fol. 76. wäre wohl im Winter gefallen, hätte ihr aber nichts geschadet, und wüste keine Ursach solcher frühzeitigen Geburt anzugeben. Sie habe währender Schwangerschafft wenig gegessen, und nur Covent und Wasser getruncken, daher sie vermuthe, daß das Kind klein geblieben: zwey Tage vor ihrer Geburth, sey ihr immer das Wasser abgangen: Abends vor der geschehenen Geburth sey sie immer ohnmächtig worden: Des Morgens darauff habe sie wollen ihr Wasser ablassen, sey zu dem Ende aus der Stube ins Hauß gegangen, habe aber vor Wehen in Leibe nicht wiederkommen können, als biß ans Gossen-Loch, worüber sie tretten wollen, da sey das Kind von ihr auff die Erde geschossen, ohne grossen Zwang: Die Nabelschnur sey von selbst abgerissen: an die Affter hätte sie keine Hände geleget: das Geblüt so von ihr gegangen hätte sie mit den Beeßen und der Hand in das Gossen-Loch gekehret, mit der andern Hand habe sie die Frucht heimlich an sich gehalten, wäre darmit wieder in die Stube gegangen, daselbst habe sie es in die Rock-Ficke gestecket, habe auch darauff ein solch Reissen im Leibe bekommen, daß sie wieder hinaus und unter die Schloß-Brücke gehen müssen, unter den Vorwand ihre Nothdurfft zu verrichten, da sie wohl fast eine Viertel Stunde zugebracht, ehe sie sich mit grossen Drücken und Zwängen der Nachgeburth entlediget, ihre Hände habe sie nicht dabey gebraucht, verstünde auch solches nicht: es wären aber an ihren Händen und Füssen Blut-Spuhren zu sehen gewesen, darüber sie wegen ihrer Geburth zu Rede gesetzet worden, daß sie endlich ihre Geburth gestehen und das Kind aus der Rock-Ficke ziehen müssen: in actis wird von H. K. bey der inqvisitin 2. Monat ante partum gedienet deponirt, wie inqvisitin sich wegen ihrer Schwangerschafft in Verdacht gesetzet, indem sie nicht alles essen wollen, auch immer kräncklich gewesen: Bey Ausgang des Januarii wäre sie bettlägerig worden, habe vorgegeben, daß sie das Fieber habe, sey zu ihren Eltern gereisset, 11. Tage weg gewesen, hernach wieder zurück gekommen, habe ihre Arbeit in Dienste, nach wie vor verrichtet: sey aber nachher immer kräncklich gewesen, sey des Nachts offt auffgestanden, sich erbrochen und ihre Nothdurfft verrichtet, was dieses verursachet, sey deponentin nicht wissend: sonst sey ihr nichts bewust, das inqvisitin etwas begegnet, so zu unzeitigen Geburth geben können: referirt noch daß inqvisitin in Kleidern sich sehr eingezwenget, so daß sie beym Essen sehr gestöhnet und keine Lufft kriegen können, und hefftig schnauben müssen: Es deponiret ferner C. B. Ehe-

frau

frau, wie sie von N. K. Tochter-Kind verschiedentlich vernommen, wie N. K. seiner Tochter U. K. einige mahle Träncke gekocht und morgends und abends eingegeben, es wolle aber der U. K. als ietzigen inquisitin Fieber nicht ausbleiben: wovon aber dieses Tochter-Kind 9. Jahr alt; nach geschehenen Verhör nichts wissen will. In articulo inqvisitionali 32. sagt inquisitin, daß sie von den letzten gepflogenen und sechsten Beyschlaf um Michaelis wäre schwanger worden: artic. 28. gestehet sie den ersten Beyschlaf um Johannis kurtz vor der Erndte, art. 25. bekennet sie in den Pfingsten 1728. und bey den Pfingst-Bier und Tantze, sey sie mit ihren stupratore recht bekannt worden: artic. 33. & 34. bezeuget sie, daß sie es gantz gewiß wisse, von letzten Beyschlaff schwanger worden zu seyn, weil so gleich hernach ihre Zeit ausgeblieben. In artic. inqvis. 126. erinnert sie sich kurtz vor Weyhnachten auf den Eyße mit einem Korb voll Wäsche auf die Lincke-Seite gefallen zu seyn; Beruffet sich hierüber auff einige Zeugen, welche aber fol. 79. das contrarium bezeugen und daß dieser Fall falsch angegeben sey: nach art. 130. habe sie die Nacht darauf Stiche in der Lincken-Seite gefühlet, und wohl noch 14. Tage nachher, darauf habe sie nichts weiter gefühlet: nach art. 135. hätte sie 14. Tage nach solchen Fall die menses bekommen, welche 2. mahl sich eingefunden: wäre aber davon nicht matt oder kräncklich worden, nach art. 138. wisse sie nicht unter den Verhafft was zur frühzeitigen Geburt Ursach geben mögen, ohne daß sie selbiger Zeit kräncklich gewesen, vermuthet nach art. 140. weil sie sich über ietzigen Verhafft geärgert, und daß sie sich hat besichtigen lassen müssen. Gestehet art. 141. 142. daß sie in Verhafft die Frucht im Leibe gefühlet, sonderlich wenn sie nichts gegessen gehabt, auch solche Regung 2. biß 3. Tage nach art. 143. ante partum gefühlet; gleichwohl ist das Kind nach art. 179. ohne grosses Zwängen von ihr iedoch art. 180. allgemach und art. 181. mit den Kopff zu erst also partu & situ naturali gegangen: sey nach art. 183. nicht auff die Erde geschossen, sondern an der Nabel-Schnur hangen blieben. Die Nabel-Schnur habe sie in der Angst nach art. 184. 185. abgerissen, und nach art. 186. mit den Fingern und Nägeln: iedoch hat inquisitin den Nabel des Kindes nicht verbunden, art. 191. vermuthet dabey nach art. 206. daß das Kind den Fleck auff den Kopff davon bekommen, wie sie das Kind in der Ficke gehabt, und sie sich darmit auff die Banck gesetzet, da sie es müsse gedrücket haben. Die Verrenckung der Glieder vermeine sie art. 209. daher zukommen, daß sie das Kind in die Rock-Ficke gesteckt und gedruckt.

Die E. Hebamme wurde nochmahls über einige Umstände wegen der Todten-Frucht und des Nabelstrenges befragt, als daran man Nachricht ad Acta zu nehmen vor nöthig erachtet, da sie denn folgendes auf ihre Pflicht versicherte:

Sie habe ein paar Tage vor der Inqvisitin Niederkunfft selbige an den

Leib

Leib gefühlet und gemercket, daß sich die Frucht gereget habe und lebend gewesen, auch habe sie bey Besichtigung der Todten-Frucht, als solche die inqvisitin aus der Ficke gezogen, befunden, daß in dem Nabelstreng, noch etwas Geblüth gewesen, welches bey Kindern so todt zur Welt kämen, nicht wäre, wie denn auch der Nabelstreng nach der Abwaschung gantz weiß, gesund und unvermodert gewesen, so bey todt gebohrnen Kindern nicht zu seyn pflegte, worüber zur Nachricht diese Registratur verfertiget.

Relatio Medica.

Auf Requisition des Königl. Preuß. Amts E. haben wir Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus auf oberwehnten Amte den 21. hujus im Beyseyn Herrn Ober-Amtmanns Berndern, Herr Justitiarii Feuerbaums und des Land-Richters Andr. Braun aspiciret, seciret und inspiciret einen Fœtum Masculum, welchen U. N. den 19. Martii des Morgens früh um 6. Uhr, ihrer eigenen Aussage nach, todt zur Welt gebohren hat; wir haben dann solchen folgender Massen befunden: dieser Fœtus war gantz vollkommen an allen Gliedmassen, war aber sehr ausgezehret, auch fanden sich bereits die Nägelein an Händen und Füssen, auff dem craniolo fande sich oberwärts etwas coagulirtes Geblüthe, welches der Mutter Aussage nach in dem Fortschiessen und Fallen auff die Erde entstanden seyn soll, der Umbilicus war einer guten halben Ellen lang abgerissen und nicht verbunden, in dem cerebro & cerebello ward nichts lethales gefunden, auch keine laxatio in nucha. Nachdem die Pulmones heraus genommen, waren sie gantz compact, und giengen, ins Wasser geworffen, zu Grunde, wodurch sie dann respirationis absentiam & nondum factam zur Genüge anzeigeten. Die andern viscera interna wurden alle illæsa & in statu naturali befunden. Was den Todt des Kindes anlanget, so ist aus allen Umständen wahrscheinlich zu præsumiren, daß die Mutter, nachdem sie motum fœtus empfunden, durch viele gebrauchte pellentia, den fœtum abtreiben wollen, dieser aber schon zu starck gewesen seyn müsse, und die gebrauchten Mittel den effect, qvoad abortum nicht erreichen können, gleichwohl aber dem Kinde alle Nahrung entzogen und verdorben haben, so daß der Todt dahero in Mutterleibe nothwendig erfolgen müssen, welches wir mit unsern eigenhändigen und gewöhnlichen Petschafften Krafft dieses attestiren. Mgd. den 22. Martii 1729.

J. W. M. D. und Land-Phys. in H. Mgd.
J. G. W. Land-Chir.

Nachdem U. N. wieder ihren gewesenen Brod-Herrn Hanß K. A. in Etg. laut der unter den 10. Martii a. c. gehaltenen gerichtlichen Registratur deshalb klagbar worden, daß dieser sie unter den Vorwandt einer Schwangerschafft aus dem Dienste gejaget, und ihr die Lade vorenthalten, auff

deren Verabfolgung so wohl als auch [satisfaction] wegen der ausgesprengten Blame sie gerichtlich angedrungen, so hat der Bekl. sich gerichtlich sistiret, und bekennet, daß er wegen des gemeinen Gerichts in Etgersleben von der Klägerinn Schwangerschafft, derselben solche fürgehalten, auch deswegen sie des Dienstes erlassen, darauff aber biß auff Amts-Verordnung der Klägerin Lade inne behalten habe, bittet dannenhero absolutoriam von der angestelleten Klage, und weil gemeldeter Hanß K. sich abermahl drauff bezogen, daß alle Frauen in Etgersleben dafür hielten, daß U. R. ein Kind haben wolte, und sie vielleicht damit nichts gutes in Sinne haben möchte, so bath er zugleich, das Mensch scharff zu examiniren, welches denn Dominus Judex test. act. fol. 2. b. verrichtet, und dem Mensch ernstlich zugeredet, die Wahrheit zu bekennen, welche aber ehe nichts gestehen wollen, biß durch die E. Hebamme die Visitation verrichtet, und der R. von dem Amte zu geredet worden, die Wahrheit zu bekennen, da sie denn heraus saget, daß sie zuvor, ehe sie zu K. gezogen, auffm Vorwerck zu Alten-Weddingen, der Buschhoff genannt, beym Amts-Verwalter W. gedienet, und daselbst mit dem zugleich dienenden Knecht M. S. welcher nachgehends A. heisset sub promissione matrimonii sich fleischlich vermischet, daher die R. gebethen den stupratorem anzuhalten, daß er sie ehliche; die R. ist also ad custodiam gebracht und hat hiernechst besage denunciation von 19. Martii d. a. fol. 5. in Verhafft 2. Nächte sehr übel sich auf befunden, und Wehen gleich einer Frauen-Person, die gebähren wollen, gehabt, ist um 6. Uhr des Morgens, unter den Vorwand s. h. ihre Nothdurfft zu verrichten, unter die Amts-Brücke gegangen, und als sie wieder gekommen, hat Denunciantin vermercket, daß es nicht richtig mit der Arrestantin sey, deshalb jene dieser zugeredet, auch hat sie unter der Amts-Brücke Stücken geronnen Geblüthe und Kennzeichen einer Affter-Geburth gefunden; worauf der R. von der herzu geholten Hebamme zugesetzet worden, wo sie die Frucht gelassen, diese hat aber Anfangs nichts davon wissen wollen, endlich ist solche todt bey ihr in der Rock-Ficke gefunden worden; worauff die Hebamme summariter deponiret, daß die R. anfangs nicht gestehen wollen, daß sie eines Kindes genesen, endlich aber sey die todte Frucht bey ihr in der Rock-Ficke gefunden worden, das Kind wäre weit über die Halbscheid schon gewesen, es wäre an demselben nicht zusehen, oder zu verspühren, daß es in Mutter-Leibe kranck oder todt gewesen sey, weil es gantz frisch gewesen, auch den Mund noch offen gehabt, welches bey todtgebohrnen Kindern nicht zu seyn pflegte; sie hielte davor, daß es gewaltsamer Weise abgetrieben sey und wäre es auch das erste nicht, sondern sie müste schon dergleichen heimlich gehabt haben, an der todten Frucht wäre eine Zerknickung des Kopffs, auch eine Verrenckung und Verdrehung der Glieder wahrzunehmẽ; Hac præmissa facti specie hat Dominus Judex ohnstreitig müssen

bewo-

bewogen werden, auff vorgängige General-Inquisition mit der Special-Inquisition wieder U. R. zu verfahren, wobey aber Inquisitin dieses der legaletati judicis zu dancken hat, daß die Sache genau untersuchet, auch diejenigen Mittel, welche zu Minder- und Befreyung der Straffe abziehlen, nicht unterlassen, und des Endes zu Beschleunigung der Erlassung aus den Arrest, die Acta zum Spruch Rechtens in so weit instruiret nur daß die der inquisitin nachgelassene defension noch darzu komme und gefertiget werde, welches denn auch hiermit bewerckstelliget wird. Anfangs nun ist wegen des vermuthenden Kinder-Mords, welches die Inquisitin daher gethan zu haben scheinet, daß sie, wie ex actis und der præmittirten facti specie abzunehmen, den partum celiret, in die Rock-Ficke gestecket und die Geburth geleugnet, kein eintzig vestigum vorhanden, daß an der Geburt eine Thätigkeit und gewaltsame Entleibung verübet wäre, sondern es ist nach dem attestato medico fol. 23. auch test. Registr. den 21. Martii 1729. fol. 10. der fœtus todt zur Welt gekommen, und ist bey des partus section und inspection respirationis absentia ex pulmonibus submergentibus deutlich gezeiget und angemercket, in übrigen aber keine verübte Thätlichkeit verspühret worden, dahero unstreitig folget, qvod partus in utero mortuus & editus enecari non posit, nam non entis & cadaveris nulla est affectio & vitæ ademtio

per vulgata.

und ist die pœna infanticidii unstatthafft. Da aber ex actis anscheinen möchte, daß Inquisitin vorsetzlicher Weise durch verbotene Mittel dem partum abtreiben wollen und solchen celiret, so ist nöthig solches gründl. zu untersuchen und

1) **Ob der** abortus **von** Inquisitin intendir**et und** sollicitir**et?**
2) **Ob** Inquisitin **nach den Königl.** Edict **wegen Verhehlung der Schwangerschafft zu bestraffen sey?**

Was das erste anbetrifft, ob das crimen obortus von der Inquisitin begangen und sie solchen procuriret, davon ist weiter nichts als die Aussage der Bade-Mutter fol. 6. b. vorhanden, indem sie davor hielte, daß die Frucht gewaltsamer Weise sey abgetrieben worden; ingleichen will ex attestato medico verlauten, daß aus allen Umständen wahrscheinlich zu præsumiren, daß die Mutter, nachdem sie motum fœtus empfunden, durch viele gebrauchte pellentia den fœtum abtreiben wollē, dieser aber schon zu starck gewesen seyn müste und die gebrauchte Mittel den effect nicht erreichen können, gleichwohl dem Kinde alle Nahrung entzogen und verdorben haben, so daß der Todt nothwendig daher in Mutter-Leibe erfolgen müssen; Allein wenn man der Bade-Mutter Aussage, welche sie fol. 9. b. auf anderweitig Befragen gethan, ansiehet, und mit der ersten conferiret, so entstehet daraus eine offenbahre contradiction, indem sie letztens vorgiebt, daß sie ein paar Tage vor der Inquisitin Entbindung selbige an den Leib gefühlet und gefunden, daß sich

 die

die Frucht gereget habe, und lebendig gewesen sey, daß attestatum medicum aber lautet dahin, daß der fœtus sehr ausgezehret gewesen, welches beydes nicht gar wohl beysammen stehen kan, daß eine sehr ausgezehrte und macerirte Frucht, welche, wann sie noch in utero, sehr zart ist und subtil tractiret werden muß, solte noch zwey Tage vor der Geburth gelebet haben und durch gewaltsame Mittel kurtz hernach todt zur Welt gebracht worden seyn, wobey gewiß die Gebährerin, wenn die Geburth schon so groß, wie das todt zur Welt gebrachte Kind gewesen, eine unvermeidliche harte, ja dem Todte gleich Pein und Schmertzen empfunden, auch wohl unvermeidlicher contracte Glieder post puerperium durch den intempestive angeschuldigter massen intendirten abortum sich zugezogen haben würde, wovon aber in actis altum silentium, sondern es ergiebet sich hieraus klar und deutlich, daß die Gebährerin nicht schwach und in dem Stande gewesen, der section selber so wohl beywohnen, als auch unter den 24. Mart. ein langes Verhör und summarische Aussage thun können, welches keine contracte, sondern gesunde Gliedmassen zum stehen, die Zeit über, da das lange Verhör gedauret, erfordert, dahero die procurratio abortus zur letzten Zeit ohnmöglich vorgenommen werden können, zumahlen der cadaver juxta attestatum medicum verwelckt und macerirt befunden worden, solches nun kan in wenig Tagen nicht geschehen; wolte man auch gleich auf die Gedancken gerathen, daß die Inqvisitin das crimen abortus länger vorher hätte practiciren können, und pellentia genommen, so ist doch leicht diesem Einwurff zu begegnen, in Erwegung der partus, wenn die Inquisitin als sie ihre Schwangerschafft juxta depos. ad act. inquis. 32. 33. & 34. so gleich aus denen daselbst angezeigten Umständen gemercket, durch abtreibende Mittel wäre angegriffen worden, solche perfection nicht erreichet haben würde, sondern entweder der Inquisitin, daß ihr das imputirte Dessein geglücket, oder aber andern Unheil und grössern bruit und suites bey der herangewachsenen Frucht verursachet haben würde, dergestalt, daß entweder solcher stückweise abgegangen, oder aber andere bey dergleichen Frevelthat, Folgerungen entstanden seyn würden; es hat auch inquisitin aborum zu procuriren so wenig verstanden, und damit umzugehen gewust, als daß sie darzu nicht die geringste raison gehabt; denn da sie die Schwangerschafft laut Registrati den 23. April fol. 35. gegen den stupratorem gestanden und die Fleischersche aus Alten Weddingen H. K. Ehefrau M. S. ebenfalls obiges Bekentniß von der inquisitin Schwangerschafft besage Registr. von 23. April fol. 37 38. aus der Inquisitin Munde gehöret, und also selbst unter die Leute gebracht, als fället alle wiedrige suspicion wegen des procurirten und sollicitirten abortus weg, weil dergleichen celandæ imprægnationis & conservandæ famæ virginitatis causa von unverehligten Persohnen zu geschehen pfleget, dieses alles aber hat inquisitin nicht gehoffet und intendiret; die blossen, so

wohl

wohl ex atteſtato medico als auch der Bade-Mutter gethane depoſition, hergeleitete præſumtion und Wahrſcheinlichkeit iſt zur Gnüge abgelehnet, es iſt auch ſelbige nicht hinreichend futuros Dominos ſententionantes dahin zu verleiten, daß ſie die Inquiſitin mit der Straffe propter crimen procurati abortus belegen ſolten, vielmehr wird ſolches zu mehrern Nachſinnen Gelegenheit geben dieſes zu ſtatuiren, qvod in criminalibus luce meridiana clarior probatio darſeyn müſſe, ehe und bevor die pœna dictiret werden kan, hieran fehlet es aber in gegenwärtigen Fall allenthalben, und wird keiner die ohne zugefügte Urſache auffgeworffene Wahrſcheinlichkeit und præſumtion des inculpirten abortus vor einem exacten und in foro criminali zu recht beſtändigen Beweiß annehmen können, ſondern ſolche iſt nicht höher als vor eine fallible menſchliche conjectur anzuſehen, welche auf dieſe Arth gedeutet und ausgeleget werden kan, und dabey es heißt: unius rei plures eſſe poſſunt cauſæ, woran es denn in gegenwärtiger Sache nicht fehlet, ſondern es ſind prægnantiſſimæ & præſtantiores cauſæ & rationes, qvæ in jure ſemper ſunt præferendæ, vorhanden, welche nicht undeutlich die Würckung einer erſtickte und verwelckten Frucht in utero materno anzeigen, unter welchen Urſachen dieſe gewiß eine der allerwichtigſten iſt, da nehmlich Inquiſitin, Zeit daß ſie ſchwanger geweſen, mit den zweytägigen Fieber einige Zeit ſich geſchleppet und daran laboriret, dergeſtalt, daß ſie zu deſſen Vertreibung allerhand bey gemeinen und armen Bauers-Leuten übliche Hauß-Mittel gebraucht, ſo ihr theils von der Mutter und nahen Anverwandten, theils von andern Leuten, welche es mit der Inquiſitin gut meinen wollen, angerathen.

vid. depoſ. de acto d. 24. Martii fol. 12. b. confer. Regiſt. d. 26 April. fol. 41. 42. Depoſit. ad acta inquiſit. 64. 72. & 73 fol. 59.

Ob nun dieſe Mittel, welche in Taſchen-Pfeffer und Meiſterwurtzel, ſo die Inqviſitin juxta artic. 97. mit Brantewein eingenommen, der Frucht ſchaden können und mögen, ſolches iſt nicht ausgemacht, und läſſet man ſolches auf ſeinem Werth und Unwerth beruhen, indes iſt gewiß, daß die Inqviſitin ſolche Medicamente nicht zur Abtreibung der Frucht, ſondern zu Vertreibung des Fiebers angewand, und zu dem erſten gar keine intention gehabt, noch verſpühren laſſen, ſonſten ſie andere Mittel und Leute darzu gezogen haben würde, welchen dergleichen gottloſe That zu verüben beſſere Wiſſenſchafft haben und kräfftigere Anſchläge gegeben haben würden, ja hätte die Inquiſitin ſoches intendiret, ſo hätte ſie nothwendig ihre Schwangerſchafft müſſen offenbahren, ſo ſie aber beſtändig vor ihre Mutter und Freunde, weil erſtere ſehr ſcharff mit ihr geweſen, geleugnet und verhohlen; Es dilucidiren auch ferner dieſe Umſtände, warum die Frucht ſchwächlich und todt gebohren worden, da ihr die Pflege und Diæt, welche ſchwangere Perſonen haben müſſen, wegen ihrer Dürfftigkeit als eine arme Dienſt-Magd, ſo ſich von

ihrer Hand-Arbeit ernehren müssen, entzogen worden, und an statt, daß sie ihrer Leibes-Bürde nach hätte ruhigere Tage geniessen sollen, hat sie beständig in Lohn und Brod bey fremden Leuten gestanden, und so wohl allerhand schwere Speisen und Kosten geniessen müssen, welche sie nicht vertragen können

vid. Registr. von 26. April. fol. 41. b.

und von harten rohen Speisen und allzu vieler Butter-Milch das Fieber juxta deposit. ad act. inqvis. 60. bekommen, als auch schwere Arbeit thun und grosse schwere Last tragen müssen, dergestalt, daß sie teste Regist.. vom 16. Jun. & art. confrontat. 1. 2. & 4. fol. 80. 81. bey K. in E. waschen und mit schwer beladenen Körben voll Zeug über das Eyß gehen müssen, welche Strapazen dem partui an seiner Genesung und corroboration nothwendig hinderlich gefallen, zumahlen Inqvisitin nach ihrer Aussage juxta 126. mit einem Korbe voll Zeug auff dem Eyse gefallen, und die Nacht darauff Stiche in der lincken Seite gefühlet.

confer. Deposit. ad art. 130.

Welches erstere, ob zwar die von der Inqvisitin angegebene Zeugin nicht eingestehen will, so kan doch selbige so blosser Dings solches nicht verneinen, indem Zeugin nicht allemahl um und bey der Inqvisitin gewesen, sondern diese ist einmahl alleine über das Eyß gegangen, dahero der Geburth durch den Fall Schaden genug geschehen können, es ereignet sich auch ex Deposit. ad art. 133. eine sehr wichtige Ursache, da sie fluxum menstruum 2. mahl binnen der Schwangerschafft gehabt, daß die Frucht hat müssen enerviret und schwach werden, woraus denn leichtlich der Todt in utero materno erfolgen können; in noch mehrern Betracht die Inqvisitin während ihrer Schwangerschafft in Zanck, Streit und Wiederwärtigkeit gelebet, und als sie in S. bey H. R. gedienet, sich mit der kleinen Magd nicht vertragen können, und sich gar unter einander geschlagen,

confer. Depos. ad art. inqvis. 10. & 11.

welches alles notorische Umstände sind, die an Genesung der Geburth schaden und dessen Stärcke hemmen, wie auch endlich Inqvisitin mit ihren letzten Brod-Herrn H. K. welcher ihr die Lade vorenthalten und wegen ihrer Schwangerschafft blamiret, in Streit gerathen, daß sie endlich gar test. act. darüber Klage erhoben, nachgehends aber auff befundener Schwangerschafft in Arrest verwahrlich behalten worden, so ist kein Zweiffel, daß dieses nicht eine grosse alteration bey ihr verursachet und endlich vollends den letzten Drucks der im Mutterleibe erstickten Geburth gegeben, und die schleunige und unvermuthende Geburth operiret confer. Depos. ad art. inqvis. 138. 139. usque 143.

Wie nun ex Actis keine hinlängliche præsumtion auf Inqvisitin gebracht werden kan, daß sie das crimen abortus sollicitiret, so ist im Gegentheil aus denen angeführten Actenmäßigen Umständen ad oculum demonstriret worden, wie natürlicher

licher Weise die Schwachheit und Verwelckung der Geburth auch zu frühzeitiger abortirung der Todten-Geburth, ohne einzige darzu gebrauchte Mittel und adhibirten dolum erfolgen müssen; auch patesciret ex Depos. ad art. inqvis. 107. 112. 116. 117. 118. 119. 120. & 160. daß die Inqvisitin niemahls darauff gedacht, und im Sinne gehabt Artzney zu nehmen, die Frucht abzutreiben, daher dieselbe extra omnem dolum, wegen des unvermuthet erfolgten abortus zu setzen; und wie übrigens ratio humanitatis erfordert, ut judex magis ad absolvendum, qvam ad condemnandum inclinare debeat, so hat Inqvsitin dieses vor sich, daß sie keinen animum die Frucht jemahls abzutreiben gehabt, sine dolo enim & animo delinquendi delictum non committitur nec punitur, quia animus & propositum maleficia distinguunt.

L. quod Reipubl. ff. de injur.

L. 1. §. divus Adrianus ff. ad leg. Corn. de sicar.

Prosp. Farin. part. 3. oper. Criminal. qv. 87. n. 6.

hinc & in delictis animus & voluntas attenditur non autem exitus & veritas

Tiraquell. de pœn. temp. caus. 51. n. 7. & 9.

und die Mittel, welche sie bey ihren zwey-tägigen Fieber gebraucht, sind nach der Inquisitin Mutter Aussage zu Abtreibung der Frucht nicht behülfflich und schadeten solche einer schwangern Frau nicht, quodsi enim medicamentum tam efficax non fuisset, atque abortus aliunde casu fortuito (uti in præsenti) provenisset, pœna nullatenus infligi poterit.

Carpz. in prax. crim. p. 1. qv. 11. n. 26.

Daher hoffet Inquisitin, daß ihr ratione dessen völlige absolutoria angedeyen werde, weil sie omnem suspicionem doli von sich nach obigen deductis abgelehnet und ist nun noch übrig zu zeigen:

2) **Ob** Inquisitin **wegen der verhehlten Schwangerschafft nach dem Königl. dieserhalb** emanirten Edicte **zu bestraffen sey**?

Hierbey aber ist zum Voraus zu setzen, daß das obbemeldete Edict und von dem Fall, nach dem klaren buchstäblichen Inhalt zu verstehen sey, wenn eine unverehlichte schwangere Weibs-Persohn die Schwangerschafft gegen Niemanden gestehen will und solche vor jederman verhehlet, als dann ist dergleichen Person mit der darein gesetzten Straffe anzusehen. Ob nun wohl Inquisitin anfangs mit der Schwangerschafft weder in judicio noch sonsten tempore gestionis partus extra carcerem, wenn sie gefraget worden, es nicht gestehen und gehabt haben wollen, so ist doch die hierunter begangene Verhehlung ihr nicht so sehr zu verdencken, weil sie gegen ihrer Mutter aus Furcht, daß sie hart mit ihr verfahren möchte, verschwiegen, in judicio aber deshalb sich auffs Leugnen geleget, daß sie vermeinet unter andere jurisdiction und sich bey ihren Eltern zu begeben, und damit sie nicht

nicht hier in dem Amte E. und dort in dem Amte A. gestraffet würde, habe sie ihre Schwangerschafft geleugnet,
vid. Dep. ad art. inquis. 115.
gegen andere Leute aber ihre ausgeübte fleischliche Unzucht und daher entstandene Schwangerschafft frey und offenbahr zu bekennen, hat sie nicht Ursach gehabt, weil eines Theils der stuprator ihr verboten, sich nichts mercken zu lassen, sie solte nur stille damit seyn, er wolte sie heyrathen.
vid. Regist. vom 23. April Fol. 35.
Und wenn Iqvisitin solches offenbahret hätte, sie um so weniger Hoffnung gehabt, daß der stuprator sie als eine vor aller Welt beschriene und geschändete Hure heyrathen werde; vielmehr hat Inqvisitin dafür gehalten, es würde doch wohl auskommen, warum sie es vorher sagen sollen.
confer. Depos. ad art. 113.
Daher die Iqvisitin hierunter weit besser gethan, daß sie ihre Schwangerschafft dem stupratori so wohl eröffnet,
vid. Regist. vom 23. Aprill. fol. 35. a et b.
als auch gegen des Fleischers in alten W. H. K. Ehefrau
juxta Regist. vom 23. April. fol. 37. b.
gestanden, daß sie schwanger sey, und habe den Knecht M. A. zum Vater angegeben, und weilen Inqvisitin auch nachgehends in judicio ihre Schwangerschafft eingestanden, so kan von derselben nicht platterdings gesagt werden, daß sie imprægnationem geleugnet und verhohlen habe, und obige theils freywillige, theils auf Zureden gethane confession liberiret sie gantz und gar, von der in Edicto Regio statuirten Straffe, quæ enim profitetur non celat; es wird auch dieses der inqvisitin nicht zur grossen Last geleget werden können, daß sie in carcere die Geburth, ohne Hülffe gantz allein von sich gezogen und solche in die Rock-Ficke gestecket, weil inqvisitin nicht vermuthet, daß die Geburths-Stunde schon heran nahen solte, indem sie ihre Rechnung nach Ostern erst gesetzet, da die Geburth aber so geschwinde und wieder Verhoffen gekommen, so hat Inqvisitin vor grossen Geburths-Schmertzen sich ihrer Sinne nicht bedienen und gebrauchen können, und ist der Inqvisitin, daß die Geburth so zeitig gekommen & quod per accidens evenit nicht zu imputiren.

Covarr. ad Clement. V. de homicid. secund. part. relect. in §. 1. sub n. 2. Ja weil auch ex Attestato medico und der Hebamme Deposition erhellet, daß das Kind todt zur Welt gebohren, so ists vor ietzo nichts gravirliches wieder Inqvisitin, daß sie den umbilicum und zwar aus Angst juxta depos. ad art. inqvis. 184. abgerissen; sufficit, daß solches der todten Geburth nicht schaden können. Will aber die Hebamme wieder Inqvisitin aufbringen, sie müsse schon vorher ein Kind gehabt haben, so hat sie dieses mit keinem sattsamen Grunde behauptet, und

der

der Umstand, daß weil die Inquisitin in die Mutter gegriffen und die After-Geburth heraus gezogen, die Nabel-Schnur abgerissen etc. ist kein hinlänglich Argument, und würde man solches bey mehrern Nachsinnen und anatomie, wenn es der Wohlstand litte, leichtlich als ein falsches und trügliches indicium demonstriren und behaupten können, daß natura ipsa prona ad juvandum sey, auch solche die beste Lehr-Meisterin hierunter bey Menschen und Vieh ist, über dem hat auch die Hebamme keine andere indicia angeben können; da aber vor Inquisitin præsumtio boni so lange militiret, bis das contrarium erwiesen, ingleichen die indicia virginitatis, qvæ communitur feruntur, incerta sunt, adeo, ut ex his nihil firmi validiqve educi possit.

arg. c. 14. de probat.
Albert. Gentil. de nupt. Lib. 7. cap. 9. Menoch. 6. præsumt. 89. n. 14. & præs. 90. n. 8.

So lässet man sich auf das Gewäsche, wovor es auch die Deponentin R. aus S. juxta Regist. vom 28. April. fol. 44. b. ausgegeben, und bekennet, daß es nur flüchtige und ungewisse Reden wären, nicht ein, und weil das Attestatum des Hr. Pastoris T. aus Alten W. vom 20. Jun. von der Inquisitin vorherigen liederlichen Aufführung nichts meldet, sondern daß sie sich der Heil. Sacramentorum bedienet, auch von denen Orten, wo sie vor der Schwängerung gedienet, von einer dergleichen übeln Aufführung nichts eingelauffen, vielmehr hat Inquisitin juxta art. 8. an die 5. Jahr zu S. auch andern Orten ziemlich lange gedienet, welches gewiß ihre Unschuld hierunter rettet, und welches gewiß, wenn sie Hurerey und abortum getrieben hätte, unter die Leute würde kommen seyn, und hätten sie nimmermehr weder die Herrschafft noch die Obrigkeit an einem Orte so lange gelitten und gedultet, daher leicht zu ermessen, was von dem Gerüchte, daß Inquisitin juxta deposit. ad art. inquisit. 17. ins Gerede gekommen, sie hielte es mit einem G. K. genannt, zu halten sey, und weil solches nicht von personis fide dignis ac gravibus & omni exceptione majoribus herrühret, kan es auch der Inquisitin nichts schaden.

vid. Schurff. cent. 2. Consil. 99. n. 1.

In Summa, es hat vor angestellter Inquisition keiner der Inquisitin nachsagen können, und ein Gerücht ergehet, daß sie schon einmahl ein Kind gehabt hätte, ex fama autem probationem desumere volens tempus famæ describat & famam ante causam inchoatam & inquisitionem cœptam extitisse in Articulis proponat: Hippol. de Marsil. in pract. Crimin. §. ut plurimum.
Cravet. vol. 2. conf. 260. n. 7.

Inquisitin lebet daher der gewissen Zuversicht und des rechtlichen Vertrauens, sie werde bey denen angeführten Umständen und rechtlichen momentis ihres Ar-

rects erlassen, auch wegen ihrer Armuth mit der in der M. Pol. Ord. auf die stupration gesetzte Straffe, weil sie ohne dem geraume Zeit in squalore carceris ihr Leben führen müssen, wie auch mit Erstattung der Unkosten verschonet werden, gestalt sie in den Rechten zu erkennen und auszusprechen bittet:

> Daß Inqusitin nunmehro ihrer Hafft zu erlassen und mit Erlegung der 5. thl. Straffe (welche sonst in 8tägе Gefängniß verwandelt zu werden pflegen) und refusione expensarum zu verschonen.

Worüber hiermit das hoch mild richterliche Amt imploriret und zu der gebetenen absolutoriæ im Nahmen GOttes submittiret wird.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

NAch Durchseh- und Collegialischer Untersuchung derer aus dem Amt E. an unsre Facultæt übersandten Acten haben wir angemercket wie eine Dienst-Magd U. R. nach ihrer Aussage kurtz vor Michaelis Ann. præter. nach fol. 2. b. oder kurtz vor Martini nach fol. 15. b. geschwängert worden, nachher aber kurtz nach Weyhnachten in ein kaltes Fieber gefallen sey, und darum bey ihren Eltern, zu welchen sie sich begeben, mit Pfeffer und Meisterwurtzel sich curiret habe; Da nun diese Dienst-Magd wegen verheelter Schwängerung in Verhafft gezogen worden, hat es sich begeben, daß sie am 19. Martii früh morgends ein Kind zur Welt gebohren, ohne daß jemand bey solcher Geburth gegenwärtig gewesen, da sie vorher zwey Tage die Geburts-Schmertzen ausgestanden; das gebohrne Kind, so sie in die Ficke gestecket, ist nach geschehener visitation und section sehr ausgezehrt, anbey mit kleinen Nägeln und wenig Haaren versehen, (ob wohl in relatione medica nicht adæqvate deponiret ist, daß fœtus gantz vollkommen erfunden sey) darnebst die Nabel-Schnur abgerissen und unverbunden, jedoch noch weiß und ohne Verwesung anzusehen gewesen; sonst sey ausser ein wenig geronnenen Geblüts auf den cranio gar nichts gefunden worden, woraus man eine dem Kind beygebrachte Gewalt erweißlich machen könnte: Indem aber das gebohrne Kind todt produciret worden, so ist auf diese Dienst-Magd ein Verdacht gefallen, als ob dem fœtui entweder durch abtreibende medicamenda oder eine andere violence Schaden ja der Todt zugefüget sey, allermassen in den Sections-Bericht der Verdacht von vielen gebrauchten fœtum pellentibus oder abortum promoventibus gemacht und beygebracht worden, deßwegen von unsrer Facultæt diese doppelte Frage zu entscheiden und zu beurtheilen seyn wird: 1) **Ob der** fœtus qvæstionis **durch** remedia **frühzeitig fortgetrieben** sey? 2) **oder ob demselben vor unter oder nach der Geburt sonst eine Gewalt beygebracht sey, davon er habe sterben müssen?**

Hierbey haben wir nach reiflicher Erwegung aller Umstände erkannt, daß das gebohrne Kind eine frühzeitige Frucht gewesen, welches so wohl der in Actis erhel-

len-

lende terminus conceptionis, als die am fœtu ad sensum offenbare imperfectio corporis, endlich auch die einstimmige Bekänntniß Medici und obstetricis erweißlich machet: Dem aber ohngeachtet, so hat die in Inquisition gerathene Weibes-Person zwar unterschiedene Ursachen und Umstände wieder sich, da nehmlich dieselbe von sich bekennet, sonst gesund gewesen zu seyn, und ausser dem zugestossenem Fieber nichts kränckliches erlitten zu haben; wie ihr auch kurtz vor erlittener arretirung nichts gefehlet: da sie auch den angegebenen Fall und den darauff verspührten unvermutheten fluxum menstruum, unter ihrer Schwangerschafft mit nichts erweisen können, sondern hierüber einen Wiederspruch hören müssen; wie sie dann selbst von solchem Fall kein Ungemach erfahren zu haben, angiebet; So wird auch ferner in Actis von ihr referiret, daß sie währender ihrer Schwangerschafft in Kleidern sich sehr eingezwengt, so daß sie beym Essen sehr gestöhnet und keine Lufft kriegen können; es gestehet auch dieselbe in articulis inquisitionalibus freywillig zu, daß sie 2. Tage ante partum die Regung des Kindes im Leibe gefühlet, welche Bewegung nach fol. 9. b. & fol. 19. die Hebamme auch observiret und bezeuget; es weiß sich auch diese Person nach ihrer wiederholten Geständniß nichts zu entsinnen, wodurch sie die frühzeitige Geburt möchte erreget haben: so finden sich auch an dem gebohrnen Kinde keine signa corruptionis weder an dessen Leibe, noch an funiculo umbilicali, daraus man auff den Todt des embryonis ante partum naturalem folgern könnte, vielmehr könnte man aus dem abgerissenen funiculo umbilicali auf eine lethalem sangvinis profusionem folgern, auch erhellet aus dem Bekänntniß der Inquisitin, daß sie mit einiger Gewalt das Kind in ihre Rock-Ficke gedrucket, wodurch das Kind an seinen Gliedern verrencket worden, wie sie dann auch vermuthet, daß das Kind den Flecken auf dem Kopff davon bekommen, weil sie sich mit demselben, als es in der Rock-Ficke gestecket, auff die Banck gesetzet, da sie es müsse gedrücket haben: Endlich daß sie sich vorhero nicht zur Geburt beqvemet, dieselbe verhalten, biß dieselbe auff einmahl mit Abschiessung des Kindes erfolget: Aus diesen mannichfältigen Umständen könnte man wohl auff die Vermuthung gerathen, daß dem Kind einige Gewalt angethan sey. Allein es kommen noch andere Umstände in diesem casu vor, welche bey reiflicher Erwegung einiger massen die Inquisitin von solchen Verdacht befreyen: Dann einmahl erhellet aus denen völligen Actis nichts, daß sie media ad abactionem promovendam müßte gebraucht haben, wir auch nicht absehen, aus welchem Grund im Sections-Bericht dieser Verdacht geflossen, immassen der wenige Pfeffer und die wieder weggebrochene Meisterwurtzel weder de præsenti, noch erstlich nach Verlauff 10. Wochen, wie in diesem casu die Zeit-Rechnung zu beobachten, dergleichen effect hat haben können: nechsthin die Anschuldigung des besorglichen Einzwengens des Leibes noch nicht zulänglich erwie-

sen,

sen, sie auch dieselbe damit decliniret, daß sie in einen dampfichten asthmatischen Zufall incliniret; auch ist nicht ohne, daß der Anfall des Fiebers, die schlechte diæt, die aversion vor den Speisen, das bloße Covent- und Wasser-Trincken, harte arbeiten, die viele Gemüths-Unruh, Sorge, Angst, Bekümmerung, Eyfer, Aergerniß vieles beytragen können, daß davor die Frucht im Mutter-Leib schwach und klein geblieben, dahero dann der Schrecken und Zorn über ihre arretirung bey ohnedem schwachen Zustand des fætus, dergleichen partum præmaturum oder abortivum haben verursachen mögen, wie dann das viele Wassertrincken mehrere Unruhe im Leibe erreget; deßwegen an dem corpore des vermeintlichen delicti keine Thätlichkeit ersehen, auch die luxatio der Glieder nach dem Tod geschehen können: und da das Kind sehr ausgezehret gewesen, erhellet so fort, daß dasselbe leicht ante partum habe sterben können: ja weilen unter der Section nicht observiret, ob vestigia vorhanden gewesen, daß wegen abgerissener Nabel-Schnur sich das Kind habe zu todt bluten können, auch in Actis nicht gemeldet ist, ob das Kind, so bald es aus der Inquisitin Rock-Ficke gezogen worden, annoch warm gewesen, vielmehr os hians bey gebohrnen Kindern pro signo fœtus in utero mortui gehalten wird, welches auch compacta & densa substantia pulmonum, horumque subsidentia in aquam zum Uberfluß erweisen hilfft, so hafftet keines weges der beygebrachte Verdacht an der beschuldigten Weibes-Person: ist also vermuthlich und nach beygebrachten Umständen glaublich, daß dieser fœtus in utero verstorben sey, auch wo er lebendig gebohren wäre, bey solcher sehr schwachen Constitution nicht hätte beym Leben erhalten werden können; Gleichwie die übrigen Umstände, welche einiger massen mehr gedachte Dienst-Magd graviren können, als unbeeydigte auch in foro medico vor unzulänglich und annoch zweifelhafftig anzusehen sind: Indessen hat doch die Auffhaltung und vorsetzliche Verweilung der eindringenden Geburt, bey diesem ohnedem sehr schwachen Kind, den bevorstehenden Todt beschleunigen und befördern können. Dieses haben wir nach denen eigentlichen Umständen die sich in Actis befinden, erkannt, und unser hierüber abgefaßtes Urtheil mit des Facultäts Insiegel bestätiget. H. den 23. Julii Anno 1729.

M. A. F. H. J. J.

Nachdem bey Durchsehung der Defension-Schrifft U. N. angemercket worden, daß fol. 88. in fine & 88. b. in pr. der Herr Defensor wegen der bey den Actis nicht erwehnten Leibes-Beschaffenheit und Schwachheit der Inquisitin post puerperium ein und anderes folgern und argumentiren wollen, so hat man denen künfftigen Herren Urtheils-Fassern zur Nachricht hierdurch nachfolgends ad Acta registriren und attestiren sollen, daß nehmlich die Inquisitin U. N. zwar nach ihrer Gebährung nur etwa ein paar Tage bettlägerig

gewe-

gewesen, sonsten aber doch so schwach, daß sie bey denen gehaltenen Verhören, nicht wie der Herr Defensor muthmasset, gestanden, sondern man ihr vergönnen müssen, sich auff eine Banck nieder zu setzen, wie ihr denn auch die Beine biß an Leib geschwollen gewesen, auch der Geschwulst ihr so gar ins Gesicht und in den Backen gekommen, welches sich aber nach Gebrauch dienl. medicamenten von dem Herrn Licent. M. auch nach gebrauchten Aderlassen wieder verzogen, so daß sie nunmehro wieder gantz gesund, ausser daß ihr die lincke Backe noch etwas dicke und ihrer Aussage nach vorne der Leib über den Nabel und kurtzen Rieben noch etwas geschwollen, so sich aber von Tage zu Tage besserte, und ihr keine incommodität machte; zur Nachricht. A. E. den 8. Julii 1729.

Responsum scabinatus Hallensis Juridicum.

Als uns derselbe die wieder U. R. wegen verheelter Schwängerung und darauf erfolgten heimlicher Geburt auch verdächtiger Abtreibung ihrer Leibes-Frucht gehaltene, nebst der von Inquisitin geführten Defension anbey zurückgehende inquisitions-Acta zugeschicket und unsere Rechts-Belehrung ihm darüber zuertheilen gebethen, demnach erkennen wir etc. vor recht.

Wird Inquisitin beschuldiget, daß sie an ihr den 19. Martii c. a. zur Welt gebohrnes Kind, wo nicht gewaltsamme Hände geleget, iedoch durch Gebrauch treibender Artzeneyen und in andere Wege demselben in Mutterleibe vorsetzlicher Weise geschadet; Kan auch nicht in Abrede seyn, daß sie ihre Schwangerschafft verheelet, und ohne Hülffe anderer Weibes-Personen heimlich gebohren.

Ob nun wohl bey der Section sich unter den Cranio extravasirtes und coagulirtes Geblüte, auch einige gewaltsame Verrenckungen gefunden; Hierüber die Nabel-Schnur nicht verbunden worden, an welcher die Weh-Mutter Bericht nach fol. 9. noch etwas Geblüte, und sonst solche in einen dergleichen Zustande gefunden worden, als sie bey todtgebohrnen Kindern nicht zu seyn pfleget; Ferner so wohl der Weh-Mutter Aussage, fol. 6. b. als des Medici Berichte fol. 24. dahin gehen, daß durch Gebrauch treibender Artzeneyen die Frucht in Mutter-Leibe getödtet worden, gestalt auch Inquisitin währender Schwangerschafft Taschen-Pfeffer und Meisterwurtzel mit Brandewein gebrauchet zu haben nicht leugnen kan, also es scheinet, daß zuföderst auff ein Medium eruendi veritatem zu erkennen gewesen. Alldieweil aber so wohl des Medici und Chirurgi Bericht fol. 23. als das Gutachten der allhiesigen Medicinischen Facultät darinnen übereinkommen, daß der Inquisitin Kind eine frühzeitige Geburt und todt zur Welt gekommene mithin nicht gesaget werden kan, daß Inquisitin solches ums Leben gebracht habe, auch kein Beweiß oder hinlänglicher Verdacht in Actis anzutreffen, daß die Leibes-Frucht durch vorsetzlichen Gebrauch treibender Medicamenten, wovor die Meisterwurtzel und Taschen-Pfeffer nicht zuhal-

ten, getödtet, oder Inquisitin sonst derselben mit Willen und boßhafftiger Weise geschadet habe, vielmehr in gedachten Medicinischen Gutachten Inquisitin von solchen Verdacht frey gesprochen, und solcher auch in der Defension hinlänglich elidiret worden, hingegen derselben allerdinges zur Last gereichet, daß sie so wohl gegen ihre Eltern so gar, als sie schon in Arrest gewesen fol. 13. und Dienst-Herrn als auch in Gerichten ihre Schwangerschafft hartnäckigt geleugnet, wie sie denn auch nach bereits geschehener Besichtigung, zwar fol. 3. den Beyschlaff mit M. A. zugestanden, aber nicht wissen wollen, daß sie davon schwanger sey, da sie doch ihren eigenen Geständniß, nachdem der Knecht um Michaelis p. a. sich mit ihr fleischlich vermischet, gleich darauff gewust, daß sie schwanger sey, weil ihre Monatl. Zeit nach den letzten Beyschlaff stehen geblieben. Hiernechst auch dieselbe heimlich und ohne Hülffe anderer Weibs-Personen gebohren, ohngeachtet sie vorkommenden Umständen nach zumahlen des V. Ehefrau sie juxt. confess. ad artic. 158. dessen vergewissert, wohl wahrnehmen können und sollen, daß die Zeit zur Geburth herannahe, auch von einen solchen Alter ist, daß ihre vorgeschützte Unwissenheit wenig Glauben verdienet; Und wann sie schon solches nicht gewust haben solte, dennoch das Königl. Allergnädst. Edict von 30. August. 1720. deutlich in Munde führet, daß wann die Gebährerin zu einer unversehenen Zeit und an unverhofften Ort mit Kindes-Nöthen überfallen worden, sie also fort nach der Geburt kund machen solle, daß sie gebohren, und das Kind ohne Zeit Verlust anzeigen. Hingegen Inquisitin auch nach der Geburth, so wohl gegen des V. Ehefr. als die Hebamme so lange geleugnet, biß endlich das tode Kind in der Rock-Ficke, worinnen sie es verstecket gefunden worden; Folglich daß sie ihre Schwangerschafft vorsetzlich verheelet und heimlich gebohren an Tage ist, wie sie dann auch nach mehreren Inhalts des medicinischen Gutachtens durch vorsetzliche Verweilung und Auffhaltung der eindringenden Geburth bey diesen ohne dem schwachen Kinde den bevorstehenden Todt beschleunigen und befördern helffen, solchemnach in Actis nichts vorhanden, was Inquisitin von der in den Königl. Edict zu Verhütung des überhand nehmenden Kinder-Mordes auf die heimliche Geburt gesetzte Leibes-Straffe befreyen könnte. Gestalt solche exemplarische Straffe auch statt finden soll, wann gleich kein Unglück oder Mord erfolget ist. So ist wieder dieselbe zwar wegen verdächtiger Abtreibung ihrer Leibes-Frucht weiter nichts vorzunehmen, sie aber doch wegen Verheelung ihrer Schwangerschafft und Geburt mit Staupenschlägen, des Landes ewig zu verweisen V. R. W.

Casus V.

Abortus falso accusatus.

Relatio Medica.

Auf

Auf ergangene Requisition des Kön. Preuß. Amts C. haben wir zu Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus auf dem Schloße C. den 4. Aug. a. c. in Beyseyn Hrn. Ober-Amtmann L. und dessen Hrn. Actuarii aspiciret, seciret und inspiciret einen fœtum fæmineum ohngefehr von 6. Monath, welcher der Fäulung schon sehr unterworffen war, nachdem derselbe, der Aussage nach 3. Monath schon in der Erden gelegen, und bey dem Ausgraben mit einem dicken Weiber-Rock und vieler Erden bedecket gewesen, von welcher Last auch das Craniolum gantz auseinander getrieben, und wurde nicht das geringste vestigium cerebri drinn gefunden, das Gesichte kunte kaum erkannt werden. Nach eröffneten Thorace war lobus dexter pulmonis seyr verweset und levigatus, welcher, nachdem er auf das Wasser geworffen, oben blieb: sinister vero adhuc compactus fundum petebat. Bey denen ander visceribus abdominis ward nichts lethales gefunden, und ließ die grosse Fäulung nicht zu solche genau zu untersuchen: Wann dann dieser fœtus annoch unvollkommen und ante tempus zur Welt gekommen, auch heimlich verscharret gewesen, so ist vermuthlich, daß derselbe von der Mutter adhibitis bellentibus abgetrieben und getödtet worden, welches wir mit unsern eigenhändigen Unterschrifften und gewöhnlichen Petschafften hiermit attestiren wollen. M. den 5. Aug. 1730.

(L. S.) J. W. M. D. (L. S.) J. G. W. L. C.

Kön. Preuß. zu denen Aemtern B. und G. G. Hochverordneter Herr Amtmann etc. etc.

Nachdem die wegen vermeintlicher Abtreibung ihrer Leibes-Frucht in inquisition gekommene M. C. K. aus Z. begehret, daß ich die ihr verstattete Defension ad Acta verhandeln solte, und Eu. Hoch-Edelgeb. Königl. Amts wegen mich dazu so wohl requiriret, als auch die bisher ergangene Inquisitions Acta ad perlustrandum vorlegen lassen; So ergiebet der gantze Zusammenhang der Acten, daß Inquisitin zwar mit einem Knecht in Groß M. Nahmens T. sich zweymal fleischlich vermischet, allein nicht gewust, daß sie aus solchem Beyschlaff schwanger geworden, und als sie eine besondere Lähmung in Gliedern empfunden, davor gehalten, daß solches, wie schon ehemahls geschehen ab obstructione mensium herrühre, und sie um diese Kranckheit wieder aus dem Wege zu räumen, sich so wohl zweymahl die Ader schlagen, als auch ihr Wasser besehen und ihr zu Hebung der daraus anscheinenden Kranckheit Medicamenta bey dem D. N. in B. hinter B. ausbitten lassen; solcher Gestalt, daß Inquisitin überall contestiret, daß ihr gegenwärtig weder dolus noch culpa zu imputiren sey. Da ich aber den 24. Articul dieses Inhalts:

Ob nicht durch den Gebrauch dieser Artzney das Kind von ihr gegangen? nebst der darauf gegebenen dieser Antwort:

Ja,

Ja, nachdem sie die Tropffen 3. mahl gebraucht, wäre das Kind von ihr gegangen:

lese, und in den 49. Articul auch noch finde, daß Inquisitin ausgesaget:

Wie das Kind nach der Artzney von ihr gegangen.

So komme ich, da die Worte klar sind, fast auf die Gedancken, als wenn Inquisitin in diesen beyden Articuln zugestanden, es wäre ihre Leibes-Frucht durch die B. Artzney würcklich abgetrieben worden, und der effectus Medicamentorum hätte im abortu bestanden.

Wie ich dieses aber mit den gantzen Actis nicht reimen kan, und gewiß gläube, daß Inquisitin, da sie überall versichert, wie sie ihre Schwangerschafft nicht gewust, mithin zu Abtreibung der Leibes-Frucht die Medicamenta nicht adhibiren können, die vorgelegte Fragen entweder nicht recht verstanden, oder doch deliberata mente nicht beantwortet, indeß der künfftige Herr Referente hierdurch gar wohl verleitet werden möchte, der armen Inquisitin ein freywilliges Bekänntniß anzudichten, und deshalb etwas ihrem facto gantz inconvenables zu erkennen.

Also habe Ew. Hoch-Edelgeb. ich dienstergebenst bitten wollen, die Inquisitin hierüber nochmahls zu vernehmen, die Fragen deutlich vorzulegen, und so lange sich mit ihr zu besprechen, biß sie ihren mentem in diesem Stück: Ob nemlich der abortus der effectus Medicamentorum gewesen, und sie solches eigentlich wisse, deutlich exprimire.

Ich habe Inquisitin biß diese Stunde noch nicht gesprochen, begehre auch dieser Vernehmung nicht beyzuwohnen, dahero ich gewiß bin, daß Eu. Hoch-Edelgeb. hieraus nichts anders schliessen werden, als daß ich hierunter weiter nichts suche, als daß weder die Wahrheit erhellet, noch wieder Verschulden Inquisitin künfftig ein falsches Bekänntniß beygemessen werden solle. Als der ich mit allen ersinnlichen Respect beharre

C. den 22. Sept. 1730. **Eu. Hoch-Edelgeb. ꝛc.**

Dienstergebenster Diener
A. V. F. def. noie M. C. K.

An eben denselben.

Nachdem mir am 11. hujus die damahls complet gewordene K. Inquisitions-Acta anderweit zur perlustration vorgeleget; so habe hiebey die mir auffgetragene defension vor die Inquisitin überreichen und dieselbe so wohl ad acta zu nehmen, als auch mit diesen baldigst zu verschicken, Eu. Hoch-Edelgeb. Dienstergebenst bitten und debita sub imploratione beharren wollen

C. den 16. Octobr. 1730. **Ev. Hoch-Edelgeb. ꝛc.**

Gehorsamster Diener
A. V. F. def. noie M. C. K.
Rechtl.

Rechtl. Defension der Inqvisitin M. C. K. aus Z.

Ob es armer rubricirter Inquisitin schon gar sehr schmertzet, daß sie nun an die 3. Monath unschüldig in Ketten und Banden liegen müssen, so erfreuet es ihr doch, daß das Kön. Wohl-Löbl. Amt, die in denen Rechten vorgeschriebene norm, quod scilicet salus hominis tanquam res publica ex officio judicis tuenda sit (Bald. ad L. cum precum C. de liberal. caus.)
& propterea nihil intermittendum, quod ad liberationem Inquisiti & innocentiæ probationem facere possit

Matth. Steph. ad Artic. 66. Coss. Crimin. Carol.
Carpz. in Juris prud. Forens. P. 4. C. 8. d. 10. no. 4.

so Christl. und gewissenhafft beobachtet und ihr fol. 47. b. die Defension nicht nur unter den Fuß gegeben, sondern auch Defensorem ex officio dieselbe zu fertigen requiriret.

Dieser muß gleich anfangs gestehen, daß er sich fast nicht determiniren könne, was vor Behutsamkeit er gebrauchen solle, damit er weder der Gerechtigkeit noch auch der Unschuld Gewalt thue, und davor halte, daß der künfftige Hocherleuchtete Hr. Referente gegenwärtig selbst hæsitiren werde, was er in dieser auff blossen falliblen præsumtionen beruhende inquisitions Sache erkennen solle; indeß da ihm Defensori so wohl als auch jedermann die Gesetze demandirten, quod intellectus hominis debeat esse benignus, ut bonum potius quam malum de proximo suo præsumat, & in dubio eam capiat præsumtionem, per quam delictum excludatur, überdem er auch ad defendendum requiriret worden, so wolte er denn dasjenige, was Inquisitin in dieser Sache zu statten kommen könne, kürtzlich deduciren, des künfftigen Hocherleuchteten Herrn Referenten Christl. und barmhertziger dijudication aber überlassen, was er vor diesesmahl erkennen wolle.

Am allermeisten scheinet Inquisitin

1) das attestatum medicum fol. 16. allwo der Herr Land-Phys. & Chirurg. davor halten, daß der fœtus von der Inquisitin adhibitis pellentibus abgetrieben und getödtet worden,

zu graviren; wozu denn kömmt, daß das Königl. Amt daraus, daß da

2) Inquisitin den reiterirten Beyschlaff mit T. gewust und ihr

3) die Menses ausgeblieben, sie doch

4) keines von beyden, weder ihren Eltern, noch sonst jemand offenbahret, sondern

5) den Abgang und die Begrabung ihrer unzeitigen Leibes-Frucht verheelet; was wiedriges involviren will.

So viel das attestatum medicum belanget, so hätten die Herren Auctores

desselben ihnen: ne sutor ultra crepidam! zur Lehre nehmen, und wie sie gegenwärtig ihr Attestat einzurichten, sich aus der

Königl. Preuß. Criminal-Ordn. C. 3. §. 10.

informiren sollen; allwo ihnen deutlich gewiesen wird, daß vor dieses mahl ihr Amt in nichts anders bestanden, als daß sie 1) ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, 2) ob es eine vollkommene Geburth gewesen oder nicht? 3) ob an demselben Zeichen von äusserlicher Gewalt, oder nicht befindlich gewesen? untersuchen und wegen des übrigen, so ihren foro nichts angehet, ihr judicium suspendiren und von denen wieder Inquisitin sonst vorhandenen gravirlichen indiciis den künfftigen Herrn Referenten judiciren lassen sollen; denn ob die Herren Medici schon sehen und attestiren können, daß der fœtus annoch unvollkommen, und ante tempus zur Welt gekommen, so möchte man doch wohl wissen: in qvanam parte cadaveris sie wahrgenommen, daß derselbe NB. heimlich verscharret gewesen, und da sie dieses nun ex principiis suæ artis nicht schlüssen mögen, so wird kein Mensch in der Welt, ihrer ohne medicinischen Grund auf die heimliche Verscharrung gebauete præsumtion Glauben beymessen, und wie demnach das eine fundamentum præsumtionis medicæ gäntzlich hinweg fällt, so mag der andere, welcher von der Unvollkommenheit des fœtus, und daß solcher ante tempus ordinarium zur Welt gekommen, gleichfalls nichts hinlängliches wieder arme Inqvisitin involviren; denn eines Theils ist es ja nichts ohngewöhnliches, daß schwangere Weibes-Leute abortiren, und consideriret man andern Theils der Inqvisitin vor den geschehenen abortum gehabte schwere Arbeit und ihre damahlige Leibes-Constitution, so ist leichtlich zufinden, woher der abortus entstanden. Sie hat in diesem Sommer bey N. in M. gedienet; wem ist aber unbekannt, daß der Bauren ihre Mägde im Sommer täglich Kraut, Wäitzen-Schrippe und Wick-Futter an schweren Lasten dem Viehe vorschleppen, und da sie a l'ordinair sich im Felde allein befinden, sich niedersetzen und mit dem schwer bepackten Körben aufstehen müssen, und daher was gewöhnliches ist, daß die armen Weibs-Leute sich um diese Zeit an sothaner schweren Arbeit solcher Gestalt verbrechen, daß sie öffters deshalb in das Graß beissen müssen, und daß Inqvisitin an solcher gestalt verrichteten schweren Arbeit sich gleichfals Wehe gethan, ist aus ihrer nachherigen Leibes-Constitution leichtlich zuschliessen, da sich gantz ausserordentliche Schmertzen in ihrem Leibe und Creutze befunden, und hat Defensor ihm von einem erfahrnen Medico versichern lassen, daß secundum proportionem temporis gestationis die Schmertzen so sensible bey ihr nicht seyn können, wenn das Kind in Mutter-Leibe nicht allbereit, wo nicht gar verstorben, doch wenigstens kranck gewesen, und da nun nach des N. fol. 54. b. gethaner Aussage, die von ihm gegebene Medicamenta eine Stärckung vor alle Glieder gewesen, so ist nicht undeutlich

deutlich zu schliessen, daß dadurch auch die partes genitales gestärcket, und solcher gestalt der Abgang des bereits verstorbenen fœtus befördert worden, bey welchen Umständen denn cum semper præsumtio pro innocentia sit capienda erhellet, daß gegenwärtig die Herren Medici gar sehr übel sentiret, und dieses mahl die præsumtio per quam delictum excludatur, anzunehmen sey.

Dieses aber muß Inquisitin

1) daß sie sich mit T. zweymahl fleischlich vermischet,
fol. 5. b & fol. 34. a. & b. ad Artic. 6. & 9.

2) daß ihr die Menses ex intervallo temporis ausgeblieben,
fol. 7. & fol. 36. b. ad Artic. 17.

3) daß sie den concubitum keinen entdecket
in Actis passim und

4) daß sie den Abgang und die Begrabung ihres unzeitigen Kindes keinen wissen lassen
fol. 9. b. 10. b. fol. 42. b. ad art. 38.

selbst zugestehen; und aus dieser occultatione möchte denn freylich etwas wiedriges geschlossen, jedoch nur geschlossen, und keines weges was positives dargethan werden können. Denn ob es

Qvoad 1) schon wahr bleibet, daß Inquisitin mit dem P. Knecht A. T. sich zu zweyen mahlen fleischlich vermischet, so mag doch

Qvoad 2) nicht generaliter gesaget werden, daß Inquisitin post celebratum ultimum concubitum nicht mehr menstruiret habe, allermassen sie
fol. 36. b. ad artic. 17.
ausdrücklich meldet, daß sie nach diesen Beyschlaff ihre Menses noch einmahl gehabt habe. Man betrachte nun, daß die Menstruatio jedes mahl alsdenn, wenn der Neumond eingetreten ihren Anfang nehme, und daß derselbe erst 18. Tage post ultimum concubitum eingefallen, und doch gleichwohl gewiß sey, daß eine Weibes-Person, so bald sie concipiret, von ihren Monaths-Zeiten nicht mehr incommodiret werde, so wird man auch leichtlich begreiffen, daß Inquisitin bey solcher extraordinairen Begebenheit von ihrer Schwangerschafft nichts wissen, und folglich.

Qvoad 3) deßhalb auch keinem was gewisses offenbahren können.

Inquisitin aber hätte doch, da ihr ihre Menses ausgeblieben und sie solche extraordinaire Schmertzen empfunden, entdecken sollen, daß sie sich mit T. fleischlich vermischet: Allein da es ihr schon öffters begegnet, daß ihr so dann, wann ihr das Geblüte aufgeschlagen
vid. fol. 7. b.
die Menses aussen geblieben und sie empfindliche Schmertzen dabey erlitten; so

hat sie, daß der Beyschlaff den ordentlichen effect gehabt habe nicht glauben können, und würde ihr zu verdencken gewesen seyn, wenn bey solchen Zweiffel sie sich selbst ein Unglück über den Halß gezogen, und ultro und ohne raison den Orden derer Huren beygezehlet hätte. Denn es ist ihr bekannt eines Theils, was vor Unwillen sie deshalben von ihren Eltern würde zu erdulten gehabt, und andern Theils, in was vor einen unglücklichen Zustand sie sich würde gestürtzet haben. Denn es hat genug zu thun, daß ein Weibs-Bild, welches nur in einen übeln, doch nirgend verificirten Ruff ist, unter die Haube komme, geschweige daß sich eine Manns Person mit einem solchen Menschen, welches sich selbst in die gröste Blame gestürtzet, behängen solte. Siehet man ferner der Inquisitin Alter an, so ist sie erst 19. Jahr alt und ein junges rudes Mensch, welches von Schwängerungs-Sachen und wie einer gravidæ zu Muthe aus eigener Erfahrung nichts weiß, und ex instructione aliorum auch nichts wissen kan, inmaßen sich jederman hütet, auch nur in Beyseyn junger und unverehligter Leute davon zusprechen.

Hat Inquisitin aber auch nicht gewust, daß sie von dem zweymahligen T. Beyschlaff concipiret, hat sie auch nicht gewust, oder auch aus Gegeneinanderhaltung ihres vorigen Zustandes nicht wissen können, daß ihr wegen ihrer Schwangerschafft die Menses ausgeblieben, so weiß sie doch

Qvoad 4) gewiß, daß sie eine unzeitige Geburt zur Welt gebohren und verscharret, und hätte sie wenigstens dieses nicht geheim halten, sondern entdecken sollen. Es ist zwar wahr, es wäre gut, wenn sie dieses gethan, allein sie hat es aus denen oben schon angeführten Ursachen, daß sie nemlich eines Theils den Unwillen ihrer Eltern nicht über sich ziehen, und andern Theils sich so lange, wie es möglich gewesen, bey Ehre noch erhalten wollen, dieses alles occultiret; indeß da sie selbst ihre Schwangerschafft per deducta weder gewust noch wissen können, da ihr ietzo eben so als sonst, wenn ihr das Geblüte aufgeschlagen, zu Muthe gewesen, da sie ihr Wasser an den B. D. N. gesendet, daß derselbe ihre Kranckheit daraus judiciren und dieser convenable medicamenta geben solle, mithin sie keine pellentia verlanget, so würde es gewiß was noch nie erhörtes werden, wenn wegen der geschehenen occultation, da noch gar kein dolus auch nur semiblene bewiesen, auff territionem aut spiritualem aut realem interloquiret werden wolte. Nam sicuti ad condemnandum probationes luce meridiana debent esse clariores

L. ult. C. de probat.

ita indicia ad torquendum debent esse verisimilia non dubia sed certa & concludentia

L. milites C. de quæst.

hoc est ut singula indicia saltem duorum integrorum & omni exceptione majorum testimonio sint probata

L. 2.

L. 2. ff. de quæſt. Conſtit. Carol. art. 23. & 30.

imo in ſuo genere indicia debent eſſe tanqvam luce clariora, ut nihil deficere videatur, quam propria rei confeſſio

Menoch. arb. jud. l. 2. C. 270. n. 23.

& judices orbis debent judicare ſecundum prudentiam, quæ cadit in hominem reliquendo cætera judicio Dei, ſi contrarium eſt factum & judex ſuper aliquo delicto reum torturæ ſubjecit, ejus confeſſio nihil valet, nulla eſt, nec quicquam confitenti præjudicat non ſine pœna judicis ſine indiciis torquentis

L. 1. de quæſt. L. milites Cod. eod.

Conſt. Carol. Art. 20.

ſiehet man nun alle indicia an, ſo wird man ſagen müſſen, daß dieſelben, da der Inquiſitin Auſſage überall ſo wohl harmoniret, aus derſelben weder was wiedriges concludirt werden könne, noch auch daß ſolche legitime probiret, dahero denn dasjenige, was armer Inquiſitin absqve indiciis concludentibus & probatis extorqviret werden möchte, auf eine offenbahre nullitæt hinaus lauffen würde, welche nullitæt ſich denn auch nicht verliehren dürffte, wenn auch nur auf eine territion interloqviret und dadurch von der Inquiſitin eine confeſſio haraus gebracht würde, nam ſicuti absqve indiciis certis & concludentibus atqve probatis nemo poſſit torqveri, etiam neqve terreri, cum minæ vel etiam torturæ terror habeantur pro torturæ gradibus.

Iul. Clar. l. 5. qv. 64.

et tantum terror de torqvendo in timido facere poteſt, qvantum in homine robuſto tortura ipſa, id qvod exemplis probat

Farinac. in pr. cron. l. 1. §. 5. Q. 37. n. 103.

wolten aber dieſem allen ohnerachtet die wiedrigen præſumtiones ſo relevant angeſehen werden, als wenn ſie wieder Inquiſitin was involviren könten ſo wird dieſes doch noch zu ſtatten kommen:

1.) die generalis præſumtio bonitatis;

2.) ihre Jugend und daß ſie

3.) ihre Schwangerſchafft weder ex inſtructione aliorum noch ex propria experientia wiſſen können, ſondern da ihr

4.) auch ehemahls ſo wie jetzo zu Muthe geweſen, da ſie dafür gehalten daß ihr das Geblüte aufgeſchlagen, und wenn ſie

5.) auch ihre Schwangerſchafft gewuſt, ſo iſt dennoch zu vermuthen, daß ſie, da ſchon eine ihrer Schweſtern ein Hurenkind gehabt, ſie damit eben ſo wie dieſe ſich gebähret und nichts, ſo dem fœtui ſchädlich, gebrauchet haben würde, inſonderheit da

6.) ſie ihr vitam ante actam gut geführet vid. atteſtata ſub A. A. B. wozu denn ferner

7.) kommt, daß sie in dem Sommer die schwereste Arbeit verrichten, das Kraut, Wäitzen-Schrippe und Wick-Futter dem Viehe vorschleppen und die schwer bepackten Körbe von der Erde gantz allein aufheben müssen und sich dadurch

8) wohl so verbrochen haben, daß der partus in utero lædiret, welches denn daher

9) nun so mehr zuschließen, da sie so extraordinaire Schmertzen noch vor die Helffte der Geburtzeit empfunden, welche sich nicht einmahl beym partui proximis, wenn der fœtus sonst gesund ist finden, wozu

10) kommt, daß sie nichts weniger gemeinet, als daß sie schwanger sey, sie ihr s. v. Wasser zu einen Doctor geschicket, und solches besehen lassen, da ihr doch wohl wissend daß daraus auch die graviditas zu judiciren sey, und da nun

11) der D. N. so wenig aus dem Urin als der Chirurgus H. zu C.

vid. fol. 37. b. ad artic. 19.

welchen doch wohl ein jeder vor den erfahrensten dieser Stadt passiren lassen wird, aus dem Geblüte die Schwangerschafft judiciren können, so folget

12) von selbst, daß der fœtus in Mutterleibe schon müsse todt gewesen seyn, und mit denen übrigen partibus corporis keine communication mehr gehabt haben könne, dahero denn

13) N. seine Artzeneyen auch nur auf eine Verstopffung des Geblüths und irregulaire disposition der Lunge, Leber und Miltz eingerichtet, woher er aber

14) dieses thun können, ist auch leichtlich zuerachten, denn es ist per deducta bereits so viel dargethan, daß man wohl præsumiren muß, daß der fœtus allbereits in utero materno todt gewesen, dahero denn derselbe kein nutriment mehr gebrauchet, folglich hat sich dasjenige, was sonst per menstruationem seinen Abschied bey den Weibesleuten nimmet, versammlen, mithin sich auch diejenigen indicia bey der Inquisitin, welche sich sonst in hac obstructione finden, hervorthun müssen, und da nun niemand dergleichen ex urina wahrgenommen, so hat er seine Medicin darauff eingerichtet, allermaßen Inquisitin

15) in allen auch um deswillen mehr Glauben bey zu messen, weilen N. selbst gestehet, daß er in dergleichen Fällen solche Artzeneyen, wie sie Inquisitin angegeben reiche, er selbst aber fol. 53. b.

16) von seiner Gerichts-Obrigkeit das Zeugniß eines ehrlichen und gewissenhafften Mannes bekommet, von welchen sie nicht vermuthe, daß er aus Boßheit was verschweigen wolle, bey welchen Umstand dann

17) folget, daß Inquisitin, wenn sie was unzulaßiges hätte thun wollen, sie keines so gewissenhafften Beyhülffe habe suchen dürffen.

Ob nun schon per deducta so viel dargethan, daß keines weges die præsumtio, daß sie nemlich ihre Leibes-Frucht adhibitis pellentibus ertödtet und abgetrieben

habe,

habe, wieder arme Inqvisitin zu arripiren, sondern sie vielmehr bey so trifftigen vor sie militirenden Umständen ex generali præsumtione bonitatis vor unschuldig zuerachten sey.

So möchte es dennoch scheinen, als wenn sie nach Maßgebung deswegen des Kinder-Mords emanirten Königl. Allergndst. Edicti ohne alle Straffe nicht absolviret werden könne, sondern ihr wenigstens diejenige, welche auf die heimliche Geburth gesetzet, zu zuerkennen sey; allein consideriret man 1) daß sie überhaupt von diesem lege nichts weiß, 2) daß sie die mehreste Zeit in dem Anhältischen gedienet, mithin von demselben auch keine Wissenschafft erlangen können, und daß sie 3) selbsten nicht gewust, daß sie schwanger sey, folglich 4) auch daß sie ein Kind zur Welt bringen werde, nicht glauben, weniger aber 5) bey solcher ihr unwissenden Geburt keinen Menschen zu sich nehmen mögen; So muß Defensor bekennen, daß er zwar davor halte, daß dieser wegen wohl auf ein Purgatorium interloquiret werden dürffte, allein er kan nicht bergen, daß ihm allemahl ein Schauer überfahre, wenn er von einem Purgatorio höret, oder solches præstiren siehet; denn so wohl die Boßheit der verderbten Menschen, als derselben Ehrgeitz ist ietzo so hoch gestiegen, daß auch ein mancher um nur den durch eine kleine Gefängniß-Straffe ihm zuziehenden Schimpff zu entgehen, wohl etliche purgatoria ablegen, solcher gestalt bey den Menschen sein Ansehen behalten, dahingegen aber Leib und Seele dem Teuffel und der ewigen Verdammniß hingeben solte, daher zu wünschen daß statt dieser Seelen gefährlichen Mittel ein anders erfunden werden könne; allein da dergleichen noch zur Zeit nicht ausfündig gemachet, so müste er des künfftigen hocherleuchteten Herrn Referenten dijudication überlassen, was er dieses mahl erkennen wolle, jedoch letzlich noch melden, daß Inquisitin auch ihr frywilliges Geständniß zu statten kommen müsse, und daher um ein gelindes Urtheil nomine Inquisitæ gehorsamst bitten und Besserung versprechen, allermassen er denn super petitis & omni meliori modo petendis das mildrichterliche Amt quam humillime imploriret und zu einer Inquisitæ erfreulichen absolutoria submmittiret.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff geschehene communication eines Voluminis Actorum Inqusitionalium von einen hiesigen Löbl. Schöppen-Stuhl an unsre Facultät, über den darinnen enthaltenen Casum unsre Meynung und judicium zu vernehmen, haben wir bey übernommener deliberation aus völligen Actis ersehen, wie M. C. K. eine Dienst-Magd, 19. Jahr alt, sey geschwängert worden, und von den termino der vermeynten imprægnation vom Ende des vorigen, und Anfang des jetzigen Jahres biß auff den 9. Jul. an. cur. ihre Leibes-Frucht 27. Wochen lang bey sich getragen habe: Nachdem aber diese Person bald nach dem andern gepflogenen

coitu

coitu ihre Menses verlohren, auch solches, als etwas ihr mehrmahlen gewöhnliches, ohne vermutheter und erkannter Schwängerung, angesehen, vid. artic. inquis. 17. 18. fol. 36. 37. auch von Ostern her eine Lähmung an ihren Armen und Beinen vermercket, habe sie nicht allein am Arm und Fuße und also zu zweyen mahlen Ader gelassen, sondern durch ihren Vater von einen so genannten Bauer oder Kuh-Doctor einige Artzeney vor diesen kräncklichen Zustand, welchen sie von verstopfften Menstruis herzurühren vermuthet, abfordern lassen, der ihr einen Tranck und Tropffen durch besagten ihren Vater zugeschicket nach deren Gebrauch es sich ereignet, daß sie abortiret fol. 8. b. & 18. art. inquis. 34. & 49. und wie sie vorgegeben, eine todte Frucht von ihr gegangen, welche sie heimlich vergraben; alldieweilen aber solches factum von ihr zugestanden auch der vergrabene abortus, drey Wochen nach seinem Erfolg auffgesuchet, gefunden, und seciret worden, habe man an dem vermeinten corpore delicti, welches schon in völliger Verwesung gestanden, nichts gewissers und erhebliches angemercket, woraus man entweder einen vorsetzlichen abortum, oder andere gewaltige Verletzung anzeigen können; vielmehr seye experimentiret worden, wie der rechte sehr verwesete lobus pulmonum bey unternommener Lungen-Probe auff dem Wasser geschwummen, der lincke aber, welcher noch compactus gewesen, im Wasser zu Boden gesuncken: Wann nun bey solchen Umständen die fol. 16. enthaltene Depositio & Relatio Medica dieses Weibes-Person eines verschuldeten und mit pellentibus remediis verursachten abortus verdächtig machet, so ziehen wir aus denen völligen Actis folgende Frage zu decidiren:

Ob aus einigen gewissen indiciis **und Gründen unleugbar zu schliessen, daß** persona quæstionis **durch schädliche Artzeney-Mittel vorsetzlich das** Crimen Abactionis **begangen?**

Bey Erleuterung solcher Frage, solte es fast das Ansehen gewinnen, daß die Beschuldigte K. dieses begangenen criminis wegen zu überführen sey, wann ausser denen causis moralibus, gleichwohl ex Actis nicht klar und deutlich genug erhellet, aus welcher andern Ursach solcher abortus veranlasset worden; ja wie bey dergleichen fast grossen fœtu, der schon semestris war, eine mächtigere Ursach, den abortum zu befördern, sey nöthig gewesen; Zumahlen man sonst auch mit wiederhohlten Aderlassen und Artzeney-Mitteln, das Abtreiben der Kinder tentiret, diese Person nach fol. 83. b. als ein gesundes und starckes Mensch beschrieben worden, anbey die angeführte Lähmung von keiner solchen Erheblichkeit gewesen zu seyn scheinet, daß davon der erfolgte abortus hergeleitet werden möge, auch so fort nach dem Gebrauch der Artzeneyen dieser abortus ergangen, hiernebst vermuthlich ist, (ob zwar nirgend in Actis darnach gefraget worden) daß embryo schon etliche Wochen in utero gelebet und sich gereget, maßen das Gegentheil

dessen

dessen nicht von der beschuldigten Person angezeiget und verificiret worden etc.

Diesem allem aber ohngeachtet, so finden wir kein erhebliches indicium oder sichere und gewisse Ursach, wodurch diese Person des angeschuldeten abortus zu überweisen seyn möchte: Anerwogen sie als ein junges 19jähriges und das erste mahl impraegnirtes Mensch bey ihrer schweren Arbeit mit Tragen und Heben, (worauff sich ihr Vater in seiner Aussage fol. 18. d. und Defensor fol. 64. beziehen) und noch dazu gekommener allerdings bedencklichen Lähmung der Glieder, (welche kein gewöhnliches symptoma gravidarum ist) gar leicht ohnverschuldet, und ohne Vorsatz hat abortiren können: nechsthin nicht von beyderley Aderläß, noch vielweniger von denen gebrauchten Artzeneyen solcher abortus schlechterdings entstehen mögen, indem die Person durch ihren Vater weder ihre Schwangerschafft dem Bauer-Artzt kund machen, noch etwas zum Abtreiben abfordern lassen, dieser hingegen fol. 53. b. judiciali testimonio als ein gewissenhaffter und ehrlicher Mann nicht allein beschrieben, sondern sich auch wegen abgefolgter Artzeneyen fol. 54. 55. justificiret, massen die daselbst notificirte Artzeneyen keinen abortum erregen können; ausser dem aber mehr zufälliger Weise es geschehen, daß der ohnedem schon in procinctu gestandene abortus, nach mehrgedachter Artzeneyen Gebrauch erfolget, sintemahl einige gantz unschuldige und unverdächtige remedia manchmahl die partes dergestalt roboriren, daß ein anderst woher erregter und verursachter abortus, bißweilen zu salvirung und zum besten derer abortirenden Weibes-Personen nur zur endlichen Vollstreckung und liberirung gelange, welches auch bey gegenwärtigen casu nicht ungegründet zu vermuthen: wann auch mit diesen Gründen conferiret wird, daß der sinister lobus pulmonum, der von der Verwesung noch in etwas befreyet gewesen, im Wasser untergesuncken, so ist solches vom dextro lobo auch zu vermuthen, wann er nicht schon verweset gewesen, und daraus ehender zu schliessen, daß fœtus todt abgegangen. Solcher gestalt können wir nirgends einigen Grund finden oder angeben, woraus man sicher schliessen dürffte, daß adhibita pellentia den fœtum in causa quaestionis getödtet oder abgetrieben, massen man gewissere Gelegenheit gehabt, nachzufragen, ob auch diese beschuldigte Person sich mit lastbarer und harter Arbeit währender ihrer Schwangerschafft Schaden gethan habe: Endlich ist ex observatione und ratione Medica gnugsam bekannt, wie solcherley Weibes-Personen, welche sonsten an den negotio fluxus Menstrui irregularitäten ausgestanden, (wie in diesem casu erhellet, wenigstens von der Beschuldigten angeführet ist) bey folgenden impraegnationibus besonders zu geschwinden, leichten und mehrmahligen abortibus geneigt sind, welchen andere concurrirende zufällige und unverdächtige Ursachen desto leichter befördern. Aus diesen allen ist leicht erweiß- und begreifflich, **daß mehrgedachte B. aus denen** in Actis **erhellenden Anzeigen**

 und

und Umständen juxta fundamenta Medica **keines vorsetzlich verursachten oder leichtfertig verübten** abortus **könne beschuldiget werden.** Welches unser gegenwärtiges Urtheil wir nicht allein collegialiter abgefasset und approbiret, sondern auch mit unsern gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget haben. H. den 8. Novembr. An. 1730.

M. A. F. H. J. J.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als uns derselbe die wieder C. K. wegen angeschuldigter Abtreibung ihrer Leibes-Frucht ergangene anbey zurück kommende Inquisitions-Acta samt derselben sowohl summarischen als ad articulos gethanen Aussage auch eingerichten Defension zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten,

Demnach 2c. 2c. vor Recht:

Daß Inquisitin mittelst leiblichen Eydes, worbey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, sich zu reinigen, und daß sie ihre Leibes-Frucht durch Gebrauch gefährlicher Medicamenta nicht abgetrieben, noch sonsten auf einigerley Art gewaltsame Hand daran geleget, solche auch lebendig zur Welt nicht gekommen, so wohl Inquisitin, daß sie schwanger sey nicht gewust zu schweren schuldig, falls nun Inquisitin sothanen Eyd zum theil oder gantz ablegen solte, ergehet nichts desto weniger nach anderweitiger der Acten Verschickung ihrer Bestraffung halber ferner was Recht ist. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl das Attestatum Medicum fol. 16. schlechter dinges dahin gehet, daß Inquisitin den in ihres Vaters Hause verscharreten und aufgefundenen fœtum, welchen sie vor ihr in Unehren erzieltes Kind agnosciret, auff unzuläßige Art abgetrieben haben müsse, indem selbiger bey der Section so viel wegen der bereits angegangenen Verwesung geschehen mögen, als ein unvollkommener partus bemercket worden, hiernechst die Inquisitin noch mehr zu graviren scheinet, daß sie in actis ein und andermahl variret, gestalt sie anfänglich, daß sie zu den zweyten Beyschlaff gleich wie zu dem ersten von dem Stupratore gezwungen vorgegeben, gleichwohl nachhero als sie Articulsweise vernommen, solches fol. 35. hinwiederum geleugnet, überdieß selbig ihre Schwangerschafft verheelet, auch heimlich gebohren, mithin, daß anitzo so fort vermöge der dieserhalb examinirten Königl. Edicten definitive zu erkennen sey, es scheinen möchte. Alldieweiln aber das von hiesiger Medicinischen Facultät zu mehrer Sicherheit angelangete und anbey kommende Gutachten dem vorerwehnten Attestato medico gäntzlich entgegen ist, und dahin schliesset, daß vorkommenten Umständen nach die Inqvisitin keines vorsetzl. verursachten oder leichtfertig verübten abortus könne beschuldiget werden,

den, allermaßen selbiger dem Ansehen nach von schwerer Arbeit entstanden, hiernechst derselben Aussage in Beschreibung der von dem Küh-Doctor bekommenen Medicamenten mit ihres Vaters deposition, welcher selbige geholet, genau übereintrifft, auch die fol. 54. benannten Medicamenta keines weges als gefährliche Artzeney-Mittel in præsenti anzusehen, so wohl der so genannte Küh-Doctor als ein gewissenhaffter und unbescholtener Mann beschrieben wird; daß aber Inquisitin andere verbotene Artzney-Mittel zu sich genommen, keine Anzeigungen sich finden, hierüber die in Actis beschehene variation das angeschuldigte Verbrechen, worüber anitzo zu erkennen, eigentlich nicht angehet, immittelst Inquisitin beständig negiret, ihre Schwangerschafft gemercket zu haben, indem die Verhaltung des Geblüts bey ihr nicht ungewöhnlich, als sie daraus kein gewiß Merckmahl ihres Schwangerseyns nehmen können, und dann angeregtes Attestatum medicum fol. 16. in so ferne diesem Vorgeben zu statten kömmt, daß der secirte partus unzeitig und unvollkommen befunden worden, bey welcher der Sachen Bewandniß, und da man nicht vorher wissen kan, in wie ferne selbige den erkannten Eyd abschweren werde, auf pœnam eventualem voritzo nicht reflectiret, jedoch auch bey dem dissensu Medicorum und denen übrigen vorwaltenden Umständen weiter als auf das purgatorium nicht sententioniret werden mögen; So sind wir Inhalts unsers Urtheils zu erkennen bewogen worden.

Casus VI.

Abortus ab inductis plagis post X. septimanas consecutus.

Hoch-Edelgebohrne, Hochgeehrteste Herren,

Eur. Hoch-Edelgeb. belieben aus beygehenden Original-Actis zu ersehen, welcher gestalt wir veranlasset worden wieder M. M. J. C. K. Wittwen wegen Verdacht eines begangenen Criminis abactus zu inquiriren. Als nun diese Inquisition geschlossen, und die Sache, nach eingebrachter Defension zum Urtheil reiff ist; So ersuchen Eu. Hoch-Edelgeb. wir hiermit dienstlich, obgedachte Inquisitional-Acta bey versammleten Collegio mit gewöhnlichen Fleiß zu verlesen, allenfalls selbige mit der Medicinischen Facultät zu communiciren (zu welchem Ende der von der Inquisitin extradirte fœtus in einer Schachtel verwahrlich hiebey kommt) eine rechtmäßige Sentenz in unsern Nahmen abzufassen, rationes dubitandi & decidendi beyzufügen, und uns solche nebst denen Actis und dem etwa erhaltenen judicio medico verschlossen mit dem fordersamsten zurück zu senden. Wir versehen uns dieser rechtlichen Willfahrung und beharren stets 2c. 2c.

H. den 6. Dec. 1730. Der Rath zu H.

K. Wittwe 28. Jahr alt. 4. Wochen vor dem 11. Octob. hat G. C. D. Frau

 früh

früh auf dem Mist-Haufen eine Menge zusammen geronnen Geblüt gesehen, ungemein viel und nicht natürlich nach der Frauen Weise fol. 1 a. hæc refert hoc der K. Wittwe, diese sagt, daß sie ihre weibliche Zeit wieder bekommen; G. C. D. una c. conjuge deponiren, vor einigen Monaten an K. Wittib, wenn sie sich ausgekleidet, einen dicken Leib observiret zu haben, mit Vermuthung, daß sie schwanger wäre, welches Gerüchte sich auch in der Stadt ausgebreitet: Idem testatur J. H. L. daß das Geblüt auf dem Mist-Hauffen geschienen, als wenn ein dünnes blauliches Häutgen darüber gezogen gewesen, auch dieses Deponent bezeuget, daß an K. Wittwe vorhero ein hoher Leib bemercket worden, welcher nachhero, da dieses passiret, vergangen: S. J. N. referiret, daß die K. Wittwe öffters ein Dragoner besuchet, welche nach der Zeit einen hohen Leib bekommen, da Deponentin geglaubt, wie jene schwanger wäre: K. Wittib hat der S. N. geklaget, wie sich eine Zeitlang ihre weibliche Zeit verhalten, nunmehro aber starck und Klumpenweiß das Geblüt von ihr gienge, daß sie einen gantzen Topff voll davon gesammlet: K. Wittib referirt, daß ihr wegen erlittener Schläge vom Kammmacher T. die weibliche Zeit aussen blieben, wornach ihr wieder vor 4. Wochen das Geblüt Klumpenweiß abgegangen, so sie mit dem Nacht-Topff auf den Mist getragen, den hohen Leib und geschwollenen Magen hätte sie vor empfangenen Schlägen gehabt, negiret die Schwängerung. Die arrestirte K. Wittib wurde von einer beeydigten Bade-Mutter, præsente des Stadt-Dieners Frauen visitiret, da aus den Brüsten so fort die Milch starck gespritzet, den Unter-Leib hätte Arrestantin nicht wollen visitiren lassen, gestehet aber zu, daß sie mit einem Dragoner zugehalten, sie hätte aber die Frucht nicht abgetrieben: Diese Bademutter vermeinet, daß die Frucht weit über die Helffte gewesen: Arrestantin gestehet gegen eine andere Frau, daß vor 3. Wochen ihr mit dem häuffigen Geblüt eine Frucht abgegangen, so sie in einer kleinen Schachtel gehabt, und gewiesen; Diese Frucht wurde der Bademutter gezeuget, die solche vor 2. Monat alt hielte. In art. inquis. 7. gestehet Arrestantin, daß sie 14. Tage vor Pfingsten, vom 14. Majo an zu rechnen a. c. schwanger worden: art. 8. gestehet sie, daß sie nur Wasser in Brüsten und keine reiffe Milch hat: art. 9. sagt sie, daß sich die Frucht noch nicht bey ihr beweget: art. 10. die Frucht wäre vor drey Wochen von ihr gegangen, (wäre den 21. Septembr. a. c.) fol. 4. & 6. art. 11. 12. sagt sie, daß sie die Frucht nicht abgetrieben hätte, weil sie dazu nicht Ursach gehabt, indem sie der Dragoner heyrathen wolte: art. 12. bezeuget sie, nichts zu Abtreibung der Frucht gebraucht zu haben, auch nicht einmahl einen Schluck Brandewein, sondern chreibet den abortum fol. 4. & 7. art. 12. denen Schlägen zu, die sie vom Kammmacher empfangen, der sie auch mit Füssen getreten, und dessen Frau sie 3. mahl mit einem Stecken auf den Leib geschlagen: Die dieser wegen ergangene Acta fol.

6. b.

6. b. wurden hiebey nachgesehen, und fand sich, daß die Schlägerey d. 10. Jul. a. c. geschehen: Da nun Inquisitin ausgesaget, daß die Frucht vor ohngefehr 3. Wochen allererst von ihr gegangen, so wurde ihr vorgestellet, daß solches von der Schlägerey nicht wohl herrühren könne, indem selbige 9. Wochen vorher schon geschehen.

Illa: Sie wüste sonst von nichts, als daß die Frucht von der Schlägerey abgegangen, man möge mit ihr machen, was man wolle, denn nach der Schlägerey hätte sie sich jederzeit und noch bis ietzo übel befunden, und hätte es ihr, vor Abgang der Frucht immer im Leibe geschülpet.

Nos: Weil sie schon in ihren Brüsten Milch hätte, welches anzeigte, daß die Frucht schon über die Helffte Zeit ihrer Schwangerschafft gewesen, hingegen die vorgezeigte Frucht von so langer Zeit her, dem Augenschein nach, nicht seyn könne, so möchte sie die Wahrheit sagen, ob dieses auch die rechte eigentliche Frucht sey, so ihr vor 3. Wochen abgegangen.

Illa: Ja, giebt dabey des Dragoners W. B. Ehefrau zur Zeugin an, welche des folgenden Tages nach abgegangener Frucht solche in der Schachtel gesehen.

Die Bade-Mutter W. Wittwe vocata hat auf Befehl des Judicii die Inquisitin nochmahls allhier in der Gerichts-Stube an den Brüsten visitiret, da denn Inquisitin die in ihrer Hand auffgefangene Milch vorzeigte, welche zwar etwas wässerig geschienen, jedoch die Milch-Farbe dabey hatte, und blieb die Bade-Mutter beständig darbey, daß die Frucht über die Helffte müsse gewesen seyn. Fol. 12. 13. leugnet der angegebene Dragoner, der Inquisitin die Ehe versprochen zu haben, ob ihn zwar einige Personen hierzu bereden wollen: fol. 13. gestehet dieser Dragoner, daß er zwar mit derselben zugehalten, es hätte aber ein Tambour auch dergleichen gethan, und ihm gestanden; gesteht auch, daß er öffters mit ihr zu thun gehabt, welches er auch so eigentlich nicht mehr wüste. (ob gleich Inquisitin fol. 6. art. 6. nur einen 2. mahligen Beyschlaff gestanden.) Der Dragoner bezeuget, daß gleich nach Ostern Inquisitin 2. Nächte bey ihm gelegen, in 8. Tagen hernach wieder; fol. 13. & 15. sagt ers ihr unter die Augen: Wurden vorstehende Protocolla nebst dem in der Schachtel liegenden fœtu humano dem hiesigen beeydigten Stadt-Physico Lic. K. communiciret, und darüber dessen Judicium, insonderheit von der Inquisitin Schwangerschafft, auch wie alt der fœtus sey, und ob solcher von denen vor 9. Wochen empfangenen Schlägen der Inquisitin abgangen sey? erfordert.

Judicium Medicum.

Als am 16. a. & m. c. von einem Hoch-Edlen Rath allhier mir die acta inquisitionalia K. Wittwe betreffende, nebst einer kleiner bunten Schachtel, worin

ein kleiner fœtus humanus, so gantz zusammen gedorret und getrocknet, lag, zugeschicket und über die drey folgende Fragen mein judicium schrifftlich verlanget; als 1) wie viel Monath dieser fœtus alt sey? 2) ob er wohl derselbe sey, der Inquisitin letztens abgangen? 3) ob derselbe von den letztern empfangenen Schlägen von ihr gangen. So melde zur schuldigsten Folge auf die erste Frage: daß da der fœtus so sehr züsammen gedorret und getrucknet, so daß man ihn nicht wohl expliciren und von einander dehnen können, man dißfalls nichts gewisses davon judiciren und setzen könne, wie viel Monath derselbe alt sey, meine doch aber, daß er von drey Monathen zu halten sey. Ob es zweytens derselbe sey, so der Inquisitin letztens abgangen, so will solches fast der aus der aufgethanen Schachtel heraus kommende starcke Geruch und fætor zu erkennen geben und bestärcken. Ob nun drittens der fœtus wegen der letzten empfangenen Schlägen von ihr gegangen und sie dißfalls abortiret, zu mahl da inzwischen 9. Wochen verflossen, will ich zwar auch nicht vor gewiß setzen, sondern halte wohl dafür, daß sie zu den geschehenen abortum mit concurriren können. Und dieses ists, was ich pflichtmäßig auf die drey geschehene Fragen melden sollen. H. den 18. Octobr. 1730.

G. H. K. Med. L. & Phys.

Nachgelassene Defensions-Schrifft an Seiten Defensoris der Inquisitin M. M. seel. K. Wittwen.

Ew. Hoch-Edelgeb. etc. etc. stattet Inquisitin demüthigen Danck ab, daß dieselben derer petito per Decretum von 16. hujus mild richterlich zu defendiren geruhen, und nicht allein die gewöhnlichen defensionales zu Rettung ihrer Unschuld geneigt verstatten, sondern auch zu Behuff dessen so wohl einige Frist, als auch inspectionem Actorum inquisitionalium gönnen wollen. Selbige nun in möglichster Kürtze vorzustellen, so ergeben diese in mehrern, wie das Arrestantin lediglich deswegen den 11. Octobr. a. c. gefänglich eingeführet worden, "weil "sie secundum fol. Actor. l. einmahl in puncto stupri berüchtiget gewesen, und "dann darauf einen Klumpen geronnen Geblüt auff den in ihres damahligen "Wirths Hofe befindlichen Mist-Hauffen geworffen.

Gleich wie sie nun ferner in denen angestellten Verhören secundum fol. "Actor 1. 2. 3. 4. selber ingenue eingeräumet, wie sie mit einem sicheren allhier "in Quartier liegenden Dragoner zu gehalten, ihr darauf vor etwan 3. biß 4. Wo"chen vor Inhafftirung ihrer Person eine kleine Frucht mit dem sich gesammleten "häuffigen Geblüte ohnvermerckt abgegangen, sich auch nicht weniger einige wie "wohl wäßrige Milch in ihren Brüsten gefunden, so hat solches alles um so mehr seine völlige Richtigkeit, als die Frucht selbst in einer kleinen Schachtel überliefert, auch die aufgefangene Milch dem Judicio vorgezeiget worden. Ob nun

gleich

gleich Defensor sothanes Geständniß der armen Inquisitin, daß ihrs dermaßen ungrade gegangen, bevorab, da sie, wie Stadt-kundig und bald mit mehrern folgen wird, vorhero entsetzlich geprügelt und verwundet worden; und mithin partus nothwendig Schaden nehmen müssen, so wenig inquisitions-mäßig findet, weil sonst weniges verheyrathetes Frauen-Zimmer von der Inquisition befreyet bleiben dürffte, sintemahl ihnen dergleichen gar leicht begegnen kan, als wenig die in denen Brüsten befundene nur halb reiffe Milch eine zu recht beständige Vermuthung wieder sie geben kan, weilen sich selbige bey mancher ehrlichen reinen Jgf. wie unten in mehrern deduciret werden soll, finden kan, so ist jedoch E. L. Judicium wegen folgender puncte: Ob Inqvisitin 1) die vorgezeigte Frucht nicht vielmehr verbracht und abgetrieben, als ohne ihre Schuld abortiret? 2) Ob die vorgezeigte Frucht auch die rechte Frucht und keine andere sey, so ihr vor 3. á. 4. Wochen sammt dem auf den Mist-Hauffen geschütteten Geblüte abgangen, ja 3) partus nicht bereits animatus gewesen? zur specialen Untersuchung und inqvisition würcklich geschritten, wie empfindlich und schmertzlich nun solches der armen Inquisitin seyn müssen, zumahl bey obigen Umständen, und da so wenig ein corpus delicti würcklich vorhanden und erwiesen, und mithin nicht einmahl generalis vielweniger specialis inquisitio statt haben können, als wenig ihr aut dolus aut culpa, als die fundamenta, woraus die imputatio delicti lediglich dijudiciret werden muß, imputiret werden kan, solches wolle futurus Dominus referens bey Abfassung künfftiger sentenz, um so mehr in mild richterliche consideration ziehen, als wenig nunmehr durch den gantzen absolvirten processum inquisitorium tam generalem quam specialem das geringste, so Arrestantin einiger massen graviren können, eruiret worden.

Dann ad primum militiret a) vor unschuldige Inquisitin die rechtlich Vermuthung, daß, cum quilibet (quælibet) præsumatur bonus (bona) sie die vorgezeigete Frucht keines weges verbracht haben, sondern ihr ihren Angeben nach mit dem geronnenen Geblüt unvermerckt weggegangen sey, quæque per notoria tamdiu, donec probetur contrarium, firma manet. Als sich nun ferner so wenig in der general als special inquisition das geringste gravirliche indicium in puncto der Vollbringung oder Abtreibung obiger Frucht ergeben wollen, wodurch die vor Inquisitin militirende præsumtion elidiret werden könte, so könte dieses einige fundament allhier schon hinreichend seyn, woferne nicht folgends von deren Unschuld noch ein mehrers zeugete, und der Inquisitin wieder Willen erlittenen abortum handgreiflich machte. Dann so ist selbige b) wie angeschlossenes copeyl. Wund-Zettul des geschwornen Chirurgi S. sub lit. A. welches mit dem in Actis der Inquisitin contra den Kammmacher T. und Consorten befindlichen originali facta collatione zu vidimiren gebeten wird, in mehrern ergiebt

den

den 10. Julii a. c. nicht allein auf dem Häupte, rechten Arm und Rücken, sondern auch Brust und Bauche solcher gestalt verschiedentlich verwundet, zerschlagen und zerqvetschet worden, daß sie mit Ohnmachten überhäufft, über haupt eine geraume Zeit sprachloß darnieder gelegen, und insonderheit wegen der auf der Brust, dem scrobiculo cordis und Bauche geschehenen lædirung in zweyen Tagen kaum respiriren und leben können. Gleichwie aber durch dergleichen mörderische Gewald und concurrirende Bewegung, zumahlen wenn solche, wie in hoc casu eine gravidæ vor den dritten oder vierdten Monath der Schwangerschafft begegnet,

Vid. resp. inquisitæ fol. actor. 6. ad art. 7. item des Dragoners Geständniß sub num. fol. act. 13. allwo beyde darin übereinstimmen, daß der concubitus nach Ostern a. c. geschehen, und mithin da inquisita den 10. Julii die Schläge bekommen, etwa 2. Monath schwanger gangen.

gar leicht eine Frucht, ohne daß die Mutter in Schuld ist, Schaden leiden und unzeitig weg gehen kan, wie solches so wohl alle Medici als in specie

Reimann in seiner vollständigen Anweisung zur sichern und vernünfftigen praxi Medica pag. 423. c. de abortu.

woselbst der Casus in terminis befindlich attestiret, so ist wohl nicht zu verwundern, daß solches auch der armen Inquisitin begegnet, und daher um so weniger wieder sie ein Verdacht zu schöpffen, als nach angezogenen Wund-Zettul ihr Unterleib und also per bonam consequentiam der partus selber gestossen und lædiret worden, und daß es ihr nachhero im Leibe beständig geschülpet, und sie nachhero Tag und Nacht einen übeln Geschmack im Munde gehabt fol. act. 367. und schadet dabey nichts, daß, wie Dominus judex fol. act. 6. pro ejus consueta & laudabili in investigandis delictis industria bereits erinnert, ihr die Frucht erstlich 9. Wochen nach obiger Schlägerey abgegangen, auch sie ihre Schwangerschafft anfänglich cache gehalten, allermaßen es einmahl nichts neues, daß ein Kind in der Mutter stirbt, und wo die Häutlein noch nicht gebrochen, sothanes todte Kind noch viele Wochen in der Mutter bleibet, ohne daß es sonderlich darin faulet, secundum

Dni Heisteri Chirurgie p. 743. c. 148. allwo der Herr Autor dergleichen einige mahl observiret zu haben bezeuget.

daß aber die Häutgen bey der Schlägerey noch nicht lædiret gewesen, sondern erstlich nebst der Frucht zu gleich weg gegangen, solches erhellet aus fol. art. 2. und der daselbst befindlichen Deposition verbis:

Habe einen Klumpen geronnen Geblüt auff den Mist-Hauffen gesehen, worüber **eine Arth von einer dünnen blaulicht** scheinenden Häutgen.

Ist aber Inquisitin erzehlter maßen und zwar zu der Zeit, da ein partus nach de-

rer

rer Herren Medicorum davor halten am allerleichtesten weg zugehen pfleget, so übel tractiret worden, und kan noch wohl eine todte Frucht, ohne, daß sie verfaulet und weggehet, viele Wochen in der Mutter Leibe bleiben; so ist ja ohnedem, daß der ihr begegnete abortus von solchem tractament lediglich herrühret, ihr denn auch mit Fuge nicht verdacht zu werden vermag, daß sie anfänglich ihr Schwanger-seyn aus Furcht vor die Erlegung der Huren-Brüche bey ihrer notorischen Armuth cachiret, zumahl sie noch ihres saubern Amanten Ehegemahl zu werden secundum depos. fol. act. 4.

beständig verhoffet, wiewohl sie sich jedoch, welches ihre Unschuld (c) nicht wenig confirmiret, gegen des Dragoners W. B. Ehefrau drey Tage nachhero, daß das Geblüte auf dem Misthauffen gefunden worden, freywillig dahin heraus gelassen, wie ihr von der Schlägerey mit dem Kammacher T. das Geblüte qv. und mit demselben die vorgezeigte Frucht abgangen, und sie das erstere an solchen Ort geworffen, testante fol. act. 14. welches alles sie, wofern sie kein gut Gewissen bey der Sache gehabt, gewiß nicht würde so freymüthig ausgeschwatzet haben. Nicht zu gedencken, daß als ihre Lade aus ihrer bisherigen Wohnung geholet, und die darinn befindlichen Sachen von Gerichts wegen durchgesehen worden, sich (d) darinn sub num. 8. eine ausgenehete kleine bunte Kinder-Mütze und 2. Kinder-Hemdgens befunden

secundum fol. Actor. 7.

und dannenhero keines weges zu glauben, daß sie bey diesen zur Geburt eines lebendigen Kindes bereits vorhandenen præparatorien, da sie (e) ohne dem, wie auch acta besagen, schon einmahl in ihrem Wittwen-Stande geschwängert worden, solche Sünde mit einiger Gefängniß-Straffe, qvia inære non habebat, gebüsset, und demnach ihre renomme in puncto pudicitiæ durch dieses anderweitige stuprum keinen so sonderlichen Schiffbruch gelitten, deshalb etwas unzuläßiges in propria viscera solte unternommen haben, auch hierneben (f) das fol. actor. 17. befindliche Gutdüncken Dni Physici davor hält, daß die oben beschriebene Schläge den abortum unschuldiger Inqvisitin gantz wohl haben promoviren köñen, hätten aber solchen nach acta & actitata Inquisit. wieder Arrestantin in puncto der abgegangenen Frucht kein einiges præjudicirliches indicium heraus gebracht, und hat diese aus der gantzen Sache kein Geheimniß gemacht, sondern solches einer ihrer bekannten Freundinnen ohne das geringste Bedencken offenbahret, ja so gar zu ihrer Niederkunfft bereits vorhero præparatoria angeschaffet etc. und haben das von T. und Consorten bekommene unbefugte Tractament den der armen Inquisitin begegneten abortum, weswegen sie die Zeit bis dahin in carcere betrübt passiren müssen, promoviren können, ja, wie ex deductis klar am Tage lieget, revera verursachet; so ists ihr auch ohne alle ihre Schuld und Versehen ungrade ge-

gangen, und überlässet man mithin richterl. dijudicatur, ob und wie weit Inquisita wegen des durch diese inquisition erlittenen Schimpffs und Schadens an jene ihren Regreß hinwieder zu nehmen, und dieselbe demnächst nicht nach Anweisung Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. 133. gleich jemanden so einem schwangern Weibes-Bilde durch Zanck boßhaffter Weise ein Kind abgetrieben, gebührend anzusehen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es im übrigen quoad 2tum & 3tium. Denn ad 2dum, daß nehmlich die vorgezeigte Frucht die rechte eigentliche und keine andere Frucht sey, so ihr vor 3. a. 4. Wochen vor ihrer inhafftirung samt dem auff dem Mist-Hauffen geschütteten Geblüte abgegangen, bleibt wohl nicht leicht ein Zweiffel übrig, in Betracht (a) Inquisitin jene freywillig ohne allen Zwang extradiret, und dieses die gantze inquisition durch ein vor allenjahl behauptet, woraus nun eine starcke Vermuthung erwachsen,

conf. præprim. fol. Actor. 4.

(b) der von dem fœtu kommende starcke Geruch, wenn man die Schachtel worinn es befindlich, aufgemacht, eben dieses zu erkennen giebt und bestärcket, daher (c) Dnus Medicus in dem fol. Actor. 17. vorhandenen Gutachten beygepflichtet, darneben (d) die zugezogene Bade-Mutter, deren testimonium in passibus utilibus acceptiret wird, fol. actor. 4. wie strenge deren judicium wieder Inquisitin wegen vorgefundener Milch in den Brüsten auch daselbst seyn wollen, und nächst diesem wird zu untersuchen seyn, geurtheilet, daß weil sie vor 8. Wochen in der N. einer Frau assistiret, welche eine gleiche unzeitige Frucht von eben der Grösse gehabt und selbe nur von zweyen Monaten gewesen, auch dieser fœtus von zweyen Monaten seyn müsse; wnnn man aber ferner der Inquisitin Geständniß

fol. Actor. 6. ad art. 7.

und des Dragoners R. Deposition

fol. Actor. 13. ad art. 4.

herbey ziehet, sich findet, daß die fleischliche Vermischung und Beyschlaff, woraus der fœtus und dieser wegen hinwieder die inquisition entstanden, etwan zwischen Ostern und Pfingsten geschehen, und gleichwie die Schlägerey den 10. Julii drauf (machen 2. Monat aus) vorgangen, und partus dadurch, wie oben deduciret ist, Schaden genommen, also die abortirte Frucht ohngefehr von zweyen Monaten und verfolglich eben diese vorgezeigte und keine andere allerdings seyn könne, ja müsse, zumahl diesen allen annoch beytritt, daß (e) Inquisitin des Dragoner W B. Ehe-Frau

secundum fol. actor. 14. ibique deposit. ad art. 4.

die ihr mit dem Geblüte unvermerckt abgangene Frucht vorgezeiget, und diese nunmehro, da ihr selbige in judicio wieder vorgeleget worden, daß es eine andere sey, keines weges sagen können, auch keinen andern Unterscheid angemercket, als

daß

daß partus damahls etwas frischer gewesen und nicht so, wie anietzt gerochen, welches aber wohl nach Verfliessung 4. Wochen nach der gesunden Vernunfft nicht anders seyn können: Ist aber die vorgezeigte Frucht eben diejenige, welche der Inquisitin nebst dem auf dem Mist geschütteten Geblüte unvermerckt abgegangen, und zwar NB. nur von zweyen Monaten, so ist der dritte punct, und daß partus noch keines weges animatus gewesen, bereits erlediget, allermassen keine Frucht juridice pro tali, nisi post dimidium gestationis tempus gehalten wird,

Stryck V. M. ff. tit. X. Lib. 47. §. 14.

und durch die in den Brüsten befundene etwas wäßrigte Milch, wovon die Hebamme fol. Actor. 3. und 7. so viel Geschwätz gemacht, und solches als ein gantz gewisses signum, daß die Frucht über die Helffte gewesen seyn müsse, ohne alle raison angeben wollen, nichts erwiesen, gestalt die conjectura ex lacte in mamillis allerdings fallax und unschlüßig.

Lynker decis. 1388. ubi recensetur, daß eine Frau von 48. Jahren noch beständig Milch in den Brüsten gehabt.

In affluentia vel copia lactis nequidem fœminæ corruptionem seu formicationem arguiret

Sec. Dn. Kress. Comment. in C. C. p. 64.

vielweniger Inquisitin in Ermangelung anderer und stärckerer indicien durch die zumahl annoch gantz wäßrigte Milch, daß sie bereits über die Helffte schwanger gangen und sich partus schon beweget, zu überführen.

Gleichwie aber also aus bevorstehenden allen zur Genüge erhellet, daß arme Inquisitin leider ohne alle ihre Schuld par malhuer und casu fortuito abortum erlitten, die vorgezeigte Frucht eben diejenige und keine andere sey, so ihr samt dem auff den Mist geworffenen Geblüte ohnvermerckt weggegangen, und selbige noch nicht vitalis gewesen sey noch seyn können; so vermag Defensor nunmehro kein würckl. corpus delicti in hoc casu zu finden, weniger weshalb ihr der geringste grad aut doli aut culpæ imputiret werden könne, abzusehen, in mehrern Erwegung, daß eine solche unzeitige Frucht bey weiten, ad constituendum corpus delicti nicht hinreiche, weil sonst, wie oben schon gedacht, alle ehrliche Ehefrauen in die inquisition nothwendig gerathen würden, und wenn in diesem und dergleichen Falle ein würcklich corpus delicti vorhanden seyn solte, daß eine Mutter ihrer Frucht revera Leid gethan, vorhero klar erhellen müste. Ist aber bey dieser Inquisitions-Sache solchem nach kein würcklich corpus vorhanden, und vermag betrübter Inquisitin weder dolus noch culpa imputiret werden, so hat sie ja, quia casum nemo præstare tenetur, zu angestellter so wohl generalen als specialen inquisition keine hinlängliche Gelegenheit gegeben; hat sie dieses aber nicht gethan, so ist sie nunmehro nicht allein von der Inquisition loß zu zehlen, und auf freye Füsse so

H 2 gleich

gleich zu stellen, sondern auch von denen darauf gegangenen Inquisitions-Kosten zu absolviren, und sind statt der Huren-Brüche, welche sie lediglich meritiret und folglich büssen müssen, die bisherige Gefängnisse und erlittenes Ungemach, anerwogen sie bis dato geschlossen sitzen müssen, zu compensiren. Wie obiges alles nun in Rechten gegründet, und Defensor um so mehr das zuversichtliche Vertrauen heget, es werde futurus Dominus Referens solches Mild-Richterlich consideriren, so wird gegenwärtige Defensions-Schrifft in nomine Domini geschlossen, um baldigen Spruch oder transmission Actorum an ein unpartheyisches Juristen-Collegium deren man ex confidentia causæ keines eximiret, gehorsamst gebethen, und in die inrotulation derer Acten eventualiter consentiret. Desuper Prænobil. Domini Judicis officium humillime implorando

A. J. H.

S. T.

Bericht an den Herrn Bürgermeister Ch.

DAß den 10. Julii gestern Abend um 9. Uhr zu der Wittwe M. K. gefodert, welche denn sehr mit Ohnmachten überhäuffet, und sprachloß darnieder gelegen.

1) Auf das Haupt oben zu eine grosse Beule zu beyden Seiten geschlagen, die lincke Seite aber so sehr intumesciret nebst vielen Blut unterloffen, daß in dieser lincken Beule so fort eine lange tieffe incision bis auf die calvariam gemachet, um sangvinem stagnantem abzuführen.

2) Auf den rechten Arm sehr geschlagen, wodurch das os radii sehr contundiret.

3) Auff den Rücken viele Beulen mit unterloffenen Geblüt, nach das linckere os scapulæ nebst der junctura ossis humeri ad latus sinistrum, so sehr gequetschet, nebst einem grossen tumore und unterloffenen Geblüte, daß sie den Arm nicht zum Munde bringen kan.

4) Auf die Brust und vielmehr auf das scrobiculum cordis und Bauche mit einem grossen Prügel gestossen, daß die Patientin gestrigen Abends kaum respiriren konte, auch noch zum Theil respirationem difficilem spüret, dennoch nunmehro viel besser und munterer sich anlässet, als gestrigen Abends; diese Patientin denn so gleich mit allen requisitis verbunden, auch mit einer nothwendigen Aderlaß versehen, hoffe demnach nicht lethal oder sehr gefährlich zu seyn, doch lieget diese Patientin quam prostrata darnieder, bescheinige

H. den 11. Jul. 1730.

Dero gehorsamster,
J. H. S. Chir.

Un-

Unterthänige Anzeige an Seiten Defensoris der Inquisitin M. M. seel. K. Wittwen.

WElcher gestalt der hiesige Kammacher T. unter den 30. Octobr. a. c. supplicirend gebeten, daß ihm inspectio actorum inquisitionalium K. Wittwen betreffend nebst einer 14. tägigen Frist zu Einbringung dessen Nothdurfft verstattet werden möchte, und welcher gestalt darauff p. Decr. v. 13. ejusdem nicht allein die gesuchte inspectio actorum, sondern auch verlangte Frist von vierzehen Tagen zu gestanden, und biß dahin transmissio actorum annoch ausgesetzt worden, solches hat Defensor ob dem communicirten ersehen müssen. Gleichwie aber 1) sothane Frist der vierzehen Tage, weil das Decr. den 31. Octobr. auff gegenseitige Schrifft bereits abgegeben worden, den 15. jetzt lauffenden Monaths schon verflossen, ohne daß T. oder dessen A. mit sothaner seiner Nothdurfft biß diese Stunde an des Tages-Licht kommen, und mithin 2) die transmissio actorum, weil selbige durch angezogenes Decr. von 31. Octobr. a. c. nur auff vierzehn Tage ausgesetzet worden, nach dem diese vorlängst verflossen, nicht ferner mit Beystande der Rechte ausgesetzet, noch weniger T. eine anderweitige Frist zu Beobachtung seiner angeblichen Nothdurfft nunmehro vergönnet werden kan, in mehrern betrachten 3) T. in seiner supplique nur gebeten, daß die transmissio actorum nur vierzehen Tage ausgesetzet bleiben möchte, und wenn nun die andere Frist verstattet werden wolte, supplicante ein mehres, als in seinem petito befindlich erhielte, ja 4) test. actis inquisit. & in specie Decr. vom 16. Octobr. a. c. der Inquisitin, da sie sich defendiren wollen, zu Einbringung ihrer defension nur eine Frist, und zwar NB. sub præjudicio a dato Decreti ausgelassen worden, und also wie arme Inquisitin nur eine vierzehen tägige præjudicial-Frist erhalten können, T. ja nichts mehr prætendiren kan, alldieweil solches sonst 5) der unschuldigen Inquisitin, welche indeß in Ketten und Banden geschlossen in gefängl. Hafft verbleiben muß, höchst gravirlich fallen und 6) E. E. Raths Cämmerey, welche die Inquisitin indeß verpfleget, ohne Noth in noch mehrer Kosten führen und zur Last gereichen würde, zu dem auch 7) Defensor so wenig schuldig mit T. hoc loco Schrifften zu wechseln und dadurch die vorseyende trasmission aufzuhalten, als wenig verbunden demselben oder dessen A. von dem, was er zu der Inquisitin Unschuld angeführet zu repondiren, vielweniger 8) des T. Schrifften und Nothdurfft, wenn auch gleich einige eingebracht, pars actorum inquis. werden können, wofern er nicht partes accusatoris über sich zu nehmen declarirte, sondern T. wenn er wieder die contenta der defension etwas einzuwenden haben solte, solches 9) um so mehr separatim anbringen kan, als ihm doch das Erkänntniß einer Sache, worüber er nicht gehöret worden, nicht præjudiciren kan, so

werden E. Hoch-Edel geb. etc. etc. gehorsamst ersuchet, trasmissionem Actorum nunmehro nicht ferner auszusetzen, sondern ohne Anstand zu erkennen, indessen wieder die in das supplicanten Schrifft befindl. calumnien protestiret wird. De-super &c. J. H.

DAß Ew. Hoch-Edelgeb. etc. etc. auf dißseitiges Ansuchen nicht allein inspectionem actorum inquisitionalium die K. Wittwe betreffend verstatten, sondern auch eine Frist zu Einbringung der diesem Theil etwa dabey stehenden Nothdurfft bis hieher vergönnen wollen, dafür wird gantz gehorsamst gedancket, wiewohl nun Inqvisitin und deren Defensor äusserst bemühet sind, das von jener begangene delictum insonderheit damit zu beschönen, wenn sie diesem Theile als einem ehrlichen Bürger und überall redlichen Leuten beymessen wollen, daß diese durch die der Inquisitin angeblichen zugefügten Schläge den abortum causiret, so ist doch dessen inculpation und daher eintzig und alleine erzwungene defension um so mehr ohne Grund, als acta sattsam und zur Genüge ergeben, daß diesen in annoch gantz unerwiesenen factis beruhenden Anschuldigungen nicht der geringste Glaube beyzumessen, denn acta und der boßhafften Inquisitin darinn verhandenes Geständniß bezeugen, daß sie nicht allein in ihren Wittwen-Stande sich bereits im vorigen Jahre schwängern lassen und um Weyhnachten a. p. einen Sohn zur Welt gebohren, sondern sich auch abermahl bey dem von ihr continuirten liederlichen Leben und Wandel gleich nachher um Ostern aus a. c. nochmahls schwängern lassen; woraus denn klärlich erhellet, daß Inqvisitin ein gottloß liederlich Weibe-Stücke seyn müsse, mithin lediglich per persona infami zu achten, welches denn Defensor in seiner übergebenen Defensions-Schrifft selbst ipso facto ein- und zugestehen muß, wenn er von der Inquisitin vorhin geführten Leben und Wandel überall nicht das geringste gedencket, vielweniger deßfalls das geringste von guten Attestatis oder andern Zeugnissen beyzubringen weiß, dahero denn allen denen Lügenhafften und von der Inquisitin nur zu Beschämung ihrer bösen Lasterhafften und höchst straffbahren That angebrachten Beschuldigungen um so weniger der geringste Glaube beyzumessen ist, da sie selbst ihre Schand und Laster, worinn sie jederzeit gelebet, nicht alleine zugestehen muß,

vid. fol. actor. 5. fac. 6. ad art. 3.
fol. actor. 6. fac. a. ad art. 7.

Sondern es bezeuget auch solches so wohl der abgehörte Dragoner R. vid. fol. act. 12. als der nachher abgehörte Zeuge R. fol. act. 20. mehr denn zur Genüge, in Betracht dessen nimmermehr von der Inquisitin die sonst gegründete Vermuthung, quilicet præsumitur bonus, militiren u. ohne Verletzung derer Rechte angeführet werden mag, allermassen ex actis nicht allein der Inquisitin ruchloßes Leben und Wandel, sondern auch daß selbige mit ihrer Leibes-Frucht nichts gutes inten-

intendiret, gantz klärlich erhellet, gestalt denn acta bezeugen, wie sie ihre Schwangerschafft so wohl extra judicialiter

vid. fol. act. 14. & 18. fac. b. it. 19. fac. a.

als judicialiter beständig negiret

vid. fol. actor. 3.

daß solches nun, wie sie in ihrer eingebrachten Defensions-Schrifft vorgeben wollen, lediglich ob metum pœnæ geschehen sey, ist zwar eine allgemeine Entschuldigung, bey weiten aber nicht hinreichend, den sonst aus andern trifftigen Anzeigungen in actis gegründeten Verdacht von sich gäntzlich abzulehnen: Ein jeder und insonderheit der künfftige Herr Urtheils-Fasser wird von selbsten schon finden und abnehmen können, wie weit die wieder mich und die Meinigen abgebrachte Beschuldigung, als wenn wir abortum verursachet, zu attendiren sey, und der Inquisitin zu statten kommen könne; zumahlen wenn selbiger dabey wohl erweget, wie sie und die ihrigen anfänglich bemühet gewesen, ihre Schwangerschafft und übriges dabey vorgegangenes Verbrechen, insonderheit damit zu beschönen und abzulehnen, wenn sie äusserst gesuchet den Dragoner N. dahin zu persuadiren, daß er nicht allein die andere Inquisitin geschehene Schwängerung gestehen, sondern auch vorgeben möchte, wie er sie zu ehelichen entschlossen.

vid. fol. act. 12. fac. ib. & fol. act. 19. fac. ib.

Da aber dieses derselben mit den ihrigen nicht gelingen wollen, und sie anbey ihre Schwangerschafft auch den darauf erfolgten abortum nicht länger verhelen können, so suchet Inquisitin nunmehro ihre böse That mit der diesem Theile beygemessenen Beschuldigung zu beschönen; es wird aber sothane Entschuldigung kein vernünfftiger Urtheils-Fasser vor wahr und gegründet annehmen können; denn wenn gleich alles in der That wahr wäre, was in dem von dem Chir. Sch. sub tit. A beygebrachten Wund-Zettul enthalten, so jedoch in præjudicium veritatis keines weges eingeräumet wird, so ist jedoch dadurch bey weiten nicht erwiesen, daß alles, was darinnen enthalten, der Inquisitin von diesem Theil zugefüget worden, am allerwenigsten ist aus des Reimanni allegirten vollständigen Unterricht zur sichern und vernünfftigen Praxi medica, ingleichen des mit angeführten D. Heisteri Chir. behauptet; daß der abortus eintzig und allein von denen empfangenen Schlägen causiret, und nicht sonsten von der Inquisitin durch andere Mittel verursachet worden, welches letztere denn um so mehr zu vermuthen, da Inquisitin so wohl nach ihren eigenen Geständniß de vita ante acta als auch deren in actis befindlichen Zeugen hin und wieder vorhandenen Aussagen eine solche Person ist, von welcher man dergleichen gottlose That wohl vermuthen mag, über das auch die fol. act 19. abgehörte Zeugin ad interrog. 7. bezeuget, daß Inquisitin, da sie von denen empfangenen Schlägen in etwas wieder genesen, starck gegessen,

welches

welches nimmer hätte geschehen können, wenn sie eine todte Geburt bey sich gehabt hätte, noch weniger wenn solche Frucht bereits vom 10. Julii a. c. da die Schlägerey passiret, bey ihr erstorben seyn solte. Das unter der Inquisitin Sachen gefundene Kinder-Zeug ist nicht hinlänglich den wieder sie gantz offenbar gegründeten verdacht abzulehnen, allermassen sie solches Zweiffels ohne bey ihren kurtz vorher um Weynachten aus a. p. zur Welt gebrachten Kindes gebrauchet, und bis hieher nach dessen Absterben dem Vermuthen nach verwahret, wie weit diese und alle übrigen excusen und Einwendungen der gott- und ruchlosen Inquisitin zu statten kommen können, lasse ich zwar der Dijudicatur des künfftigen Hrn. Urtheils-Fassers anheim gestellet seyn, so viel aber ist richtig und gewiß, daß Inquisitin mit ihren blossen Vorgeben, als wenn der abortus durch die empfangenen Schläge causiret wäre, mir und den Meinigen nicht graviren könne, zumahl die Inquisitin noch nicht erwiesen, daß sie die angebl. Schläge von mir und den Meinigen bekommen, sondern ihr desfalls in den sub O beygelegten Bescheid der Beweiß aufferleget worden, überdem auch so dann annoch darzuthun oblieget, daß von solchen Schlägen eintzig und allein der abortus verursachet worden, sonsten gantz füglich wieder die Inquisitin und nicht wieder mich und die Meinigen nach Maßgebung art. 133. C. C. C. verfahren und erkannt werden muß, keines weges aber kan Inquisitin diesen Articul zum Schand-Deckel ihrer gottlosen That auf mich und die Meinigen appliciren, am allerwenigsten mir zugemuthet oder aufferleget werden, ihr die geringste satisfaction wegen der durch ihr gottloses und liederlich geführte Leben und Wandel etwa erlittene Straffe und Beschimpffung die geringste satisfaction zu leisten, sondern solche hat sie sich selbst und ihrer liederlichen Lebens-Art eintzig und allein zu imputiren, welches so wohl als übrige sonst noch in actis befindl. und vor mir und denen meinigen wieder die geschehene Anschuldigungen militirende Umstände der künfftige Herr Urtheils-Fasser wohl zu erwegen, und mich und die meinigen von dem zur Ungebühr und wieder die Wahrheit angehälseten Verdacht frey und loß zusprechen, unterthänigst gebeten wird; in welcher Hoffnung ich denn die vorhabende Verschickung und inrotulation derer Acten gantz füglich geschehen lassen kan; wobey aber disseitiger A. aus gewissen und trifftigen Ursachen die hiesige Juristen-Facultæt eximiren, und die Acta an ein anderwärtiges Juristen Collegium zu verschicken gantz gehorsamst bitten muß, der ich im übrigen sub solita imploratione Prænobilissimi Domini judicis officium jederzeit verharre

Ew. Hoch-Edelgeb. rc. rc.

H. den 4. Dec. 1730.

treugehorsamer Bürger und
Unterthan T.

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem ein Löbl. Stadt-Rath zu H. von unserer Facultæt ein gegründetes Urtheil aus denen eingesendeten Actis Inquisitionalibus zu fassen, begehret, so haben wir bey unternommener collegialischen communication und deliberation ersehen, daß die so genannte K. Wittib 28. Jahr alt, nach ihrem Vorgeben 14. Tage vor Pfingsten an. curr. und solchem nach von 14. Majo zu rechnen, sich mit einem Dragoner fleischlich eingelassen und nach öfftern Beyschlaff von diesen geschwängert befunden, welche nach verlauffenen 8. Wochen, nemlich den 10. Julii von einem Kammacher hefftig an gantzen Leib sey geschlagen worden, daß nach eingegeben Wund-Zettul fol. Act. 31. nicht allein der Kopff auff beyden Seiten mit hefftigen Schlägen lædiret und man deßwegen gedrungen worden sey, vermittelst einer incision das stagnirte Geblüt abzuführen, sondern daß nebst vielen auff denen Armen und Rücken erlittenen Schlägen, die Brust und Bauch mit einen grossen Prügel so gewaltsam gestossen worden, daher gedachte Person viele Ohnmachten erlitten, eine gute Weile Sprachloß gelegen, auch kaum Othem holen können, ausser dem aber sehr entkräfftet gewesen, daß selbige unter besorgter Lebens-Gefahr vermittelst einer Aderläß und anderer, besonders chirurgischen Beyhülffe nach einiger Zeit sich wieder erholet, worauff sie mit ihrer empfangenen Leibes-Frucht biß beyläufftig den 21. September. an. cur. gegangen, (welche sich biß hieher nicht in ihren Leib gereget haben soa, nach fol. 7. art. 9.) um welche Zeit das Geblüt häuffig und klumpenweiß, auch mit demselben derjenige abortus, den sie auffbehalten und wir in der beygelegten bunten Schachtel gesehen, abgegangen; Wie sie nun denselben abgetrieben zu haben, nicht an sich kommen lassen will, nach fol. 4. & 6. art. 11. 12. sondern vielmehr denen erlittenen hefftigen Schlägen fol. 16. ib. beymisset, massen sie ausser benannten und in der depositione & relatione Chirurgi enthaltenen Umständen angiebet, daß sie vom Kammacher mit Füssen getreten und von dessen Frau mit einem Stecken 3. mahl auff den Leib geschlagen worden sey, so will doch noch einiger Verdacht an der Inquisitin hafften, daß sie an dem erlittenen abortu mehrere Schuld habe und Ursache sey, anerwogen derjenige embryo welchen sie auffgewiesen annoch comparate klein ist, daß man selbigen 19. Wochen alt zu seyn, kaum erachten könnte; Solchemnach wird von unsern Collegio verlanget zu untersuchen und zu decidiren:

Ob Abortus quæstionis **durch Verschuldung der** Inquisitin **verursachet, oder von denen beschuldigten Schlägen herzuleiten, dabey doch derjenige sey, den** Inquisitin **produciret?**

Nach gepflogener reiflicher Uutersuchung derer Acten, möchte es wohl den Schein gewinnen, daß Inquisitin nicht gäntzlich von eigener vorsetzlichen Verursachung dieses abortus frey zu sprechen und zu entschuldigen sey; maßen 1) es

fast improbabel scheinet, daß nach beygebrachten Schlägen, sich die Leibes-Frucht bey 11. Wochen lang solle verhalten haben, vielmehr 2) aus andern observationibus erweißlich ist, daß dergleichen abortus bald auff dessen vorhergegangener Verursachung zu folgen pflegen: 3) Da auch Inquisitin solche hart erlittene Schläge ohne bald darauff erfolgten abortum hat überstehen können, anbey eine gute dauerhaffte Natur haben muß, sie auch ohne andere darzwischen gekommene Ursach, ihre Leibes-Frucht bis auff die ordentliche oder natürliche Geburt-Zeit hätte austragen können: 4) So ist auch bedencklich, daß der Dragoner den terminum des Beyschlaffs bald nach Ostern angiebet, wannenhero um etliche Wochen dieser embryo älter seyn könnte, solcher gestalt grösser seyn müste, auch vermuthlich 5) in Leibe sich gereget habe, 6) dahero der kleine abortus, welchen Inquisitin aufgewiesen, mit derjenigen Zeit, darinnen er im Leibe auffbehalten und getragen worden, keine proportion hat: 7) nicht minder dergleichen häuffiger Abgang des Geblüts gewöhnlich solcherley abactiones zu begleiten pfleget, welche durch malitiosa und illicita experimenta und artificia erregt worden: 8) Auch ist ist endlichen nicht unbekonnt, daß ein öffterer coitus zu einem abortu disponiren kan, gleichwie in Actis Inquisitin berüchtiget ist, daß sie sich offt, auch so gar auff freyen Feld mit dem Dragoner fleischlich vermischet, welcherley congressus mit allerley hefftigen und gewaltigen Bewegungen des Leibes öffters verknüpffet sind, die einer Leibes-Frucht nicht anderst als sehr nachtheilhafftig seyn können; anderer moralium rationum, welche ausser unsrer gegenwärtigen Behandlung und foro sind, zu geschweigen.

Ob nun zwar sämtlich benannte momenta Inquisitin mehr graviren, wo nicht gar überführen könten, so erkennen wir hingegen, daß die von derselben angegebene, und durch das Atteſtatum chirurgicum erwiesene, schwehre, gewaltsame und hefftige Schläge eben diesen abortum zu erregen, vermögend seyn können, als wodurch das Gemüth nicht allein durch Zorn, Schrecken und Angst aufs äuserste perturbiret worden, (daß auch öffters durch einen eintzigen dieser Affecten ein abortus verursachet wird,) sondern der gantze Leib mit grossen und schmertzhafften Schlägen, Contusionen, Stemmungen, Stockungen und hefftiger perturbirung des ordentlichen Umlauffs des Geblüts alteriret, insonderheit aber der Unter-Leib dergestalt gewaltig gestossen worden, daß es allerdings etwas ausserordentliches ist, wann dieser abortus nicht also fort erfolget, welches unter denen natürlichen Ursachen, der starcken Natur der Inquisitin, wie auch der zeitig gebrauchten Aderläß beyzumessen; insbesondere aus bemeldten Schlägen vielfache Ursachen concurriren, daher dieser abortus erreget worden: Daß aber Inquisitin nicht schleunig nach empfangenen Schlägen abortiret, ist ausser jetzt angeführten Ursachen kein absolutum necessarium, indem in observatione medica

mehre-

mehrere solche casus vorkommen, darinnen wegen besondrer Umstände Verweilung oder Verhaltung eines abortus vorzukommen pflegen, gleichwie in gegenwärtigem casu, es wegen vieler Ohnmachten und Entkräfftungen nicht so bald zu einen abortu kommen können: indessen haben diese Schläge so viel verursachet, daß der conceptus in seinem accremento gewaltig gestöret, und wegen grosser perturbation des progressus sangvinis in abdomine & utero nicht nur besorgliche stagnationes sangvinis in diesen partibus erfolget, sondern auch das nöthige nutriment dem fœtui entzogen, dieser hingegen wegen hefftiger spasmorum, welche Inquisitin mit dem Nahmen geschülpet nennet, so lange auffgehalten worden, biß seine endliche putrefaction, die völlige exclusion verursachet, dannenhero theils dieser embryo so klein geblieben, und wegen vieler ietzt bemerckter Ursachen nicht in so langer Zeit zur ordentlichen Größe gedeyen können, theils derselbe so fort einen faulen Gestanck von sich gegeben, der ohne Zweiffel schon im Mutter-Leib zu faulen angefangen, theils endlichen, daß in locis uterinis stagnirte Geblüt häuffig und klumpenweiß durch gebrochen und abgegangen: Aus welchem Zusammenhang so wohl derer Ursachen als effectuum die Richtigkeit unsers decisi erhellet, wie auch dahero den übersandten fœtum vor denenjenigen achten, der Inquisitin bey diesem erlittenen abortu entgangen ist; So ferne also einem empryoni, der mit der conceptione den Anfang seines natürlichen Lebens nimmt, durch allerley Arten der offension solche Lebens-Krafft geschwächet wird, so kan derselbe im ordentlichen Lauff seines Wachsthumes nicht beharren, sondern er wird durch die dazu kommende Schwachheit und Kranckheit seiner Mutter in seinem natürlichen accremento corporis gestöret, gehindert, und endlich, zum abortu befördert, welcher sich bey zarten, weichlichen und empfindlichen Weibern ehender als bey harten Naturen vollendet und äussert, massen diese überhaupt vielmehr, als andere ausstehen können, besonders da vorhin Inquisitin niemahlen ex alia causa abortiret zu haben ex Actis offenbar ist: so beweiset auch der recens fœtus embryonis, daß es kein suppositiitius, sondern eben derjenige gewesen, welcher durch diesen abortum fortgegangen ist: Endlich ist nach denen Actis mit keinem indicio vermuthlich oder erweißlich, daß Inquisitin durch Gebrauch anderer verdächtigen Mittel sich abactionem zu wege gebracht habe, dannenhero mehr gedachte Schläge in nexu bleiben. Welches demnach unser einmüthiges Judicium ist, daß nach denen in Actis befindliichen Umständen Inquisitin **nicht ihres erlittenen** abortus **Ursache sey**, und aus andern angeführten Ursachen, **eben dieser überschickte und zurück gehende** fœtus, per abortum exclusus, **von offt gedachten schweren Schlägen gar leicht hat entstehen mögen**; Gleichwie dieses decisum in ratione & observatione medica gegründet ist, so haben wir dasselbe mit unsers Collegii Insiegel bekräfftiget, ausfertigen wollen. H. den 14. Dec. A. 1730.

M. A. F. H. J. J.

Casus VII.

De Croci orientalis calefaciente & uteri officia commovente virtute sive: An Crocus orient. ad abortum promovendum & Conceptionem impediendam quadret.

Es hat vor ohngefähr einem halben Jahre Sempronius sich mit der Titia verehelichet, mit selbiger aber um deßhalben eine unvergnügte Ehe geführet, weilen selbige nicht nur den ehelichen Beyschlaff jedesmahl theuer bezahlet haben wollen, sondern auch den Saffran fast alle Tage und in solcher Ubermasse gebrauchet, daß sie nicht alleine s. v. davon aus dem Halse gestuncken, sondern auch eine gelbe Farbe bekommen, massen sie fast alle Tage auff das wenigste 18. Gran von selbigen eingenommen, unter dem Vorgeben, wenn sie solches nicht thäte, so kriegte sie ein Kind und müste sterben. Nachdem nun Sempronius diese durch Zeugen eydlich bestärckte Reden der Titiæ vernommen, und aus vieler berühmter Herren Medicorum Schrifften ersehen, daß besagter Saffran eine treibende Sache sey, und wenn solcher in Ubermasse gebrauchet werde nicht allein Conceptionem hindere, sondern auch abortum procurire maßen der Herr Hoff-Rath A. Sect. 1, Cap. XII. de exclusione secundarum molarum & mortui fœtus ad §. 15. also discuriret: Myrthæ & Crocus ut semispecifica inter emenagoga werden sehr recommendiret, es sind aber solche welche vehement treiben und einen orgasmum in sangvine erregen, derowegen solche in parca dosi gebraucht werden müssen, nemlich von der Myrtha ein Gran unter Pillen oder potiones, und von Croco extracto den sechsten Theil eines Grans, und in des Herrn Doct. J. positionibus &c. pag. 298. & 299. sehr gründlich angeführet stehet: usurpatur crocus in mensium retentione & partu difficili & notandum est cum crocum ut omnes præcipiunt, parce dari oportere, nec nisi minula dosi ad mensium promotionem, indulgendus est; So hat er vor unchristlich gehalten sich fernerhin mit einer Person zu commisciren, welche auff solche Art fast täglich ein Crimen onaniticum begehet und abortum procuriret, mithin ihn in gleichen Reatum bringen würde, wenn er dessen ohngeachtet derselbigen ehelich beywohnen würde. Damit aber selbiger dieser Sache desto mehr vergewissert sein möchte; Als findet er sich gemüßiget, über die Frage:

Ob der übermäßige Gebrauch des Saffrans Conceptionem zu verhindern, und wenn die Conceptio geschehen, Semen wiederum abzutreiben, oder abortum zu procuriren, fähig, und ob die fast täglich eingenommene und angeführte quantitæt zu beyden zu länglich erachtet werde,

ein medicinisches Gutachten cum rationibus dubitandi ac decidendi einholen zulassen. Ich ersuche diesem nach meine Hocherfahrn und Hochgeehrte

Herren hiedurch gehorsamst, mir gegen Erlegung der davor schuldigen Gebühren dero Meynung desfalls fördersamst zu eröffnen, der ich dagegen verharre,

Ew. Hoch-Edelgeb. etc. etc.

H. den 4. August. 1730. gehorsamster

J. jur. pract.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der an unsere Facultæt ergangenen Anfrage haben wir bey gepflogener deliberation ersehen, wie eine gewisse Ehefrau zur Abwendung einer imprægnation unter der Beysorge, daß sie über der Geburt sterben müste, täglich wenigsten 18. Gr. von Saffran einnehme, auch dahero einen übelriechenden Othem und gelbe Farbe bekommen: Wann aber über dergleichen Verfahren und Absicht ihr Ehemann bedränget ist, sich auch hiernebst solcher Verschuldung wegen Hinderung und vorsetzlicher Abkehr und Verderbnng eines conceptus nicht theilhafftig machen will, so begehret derselbe über folgende Frage belehrt zu seyn.

Ob der übermäßige Gebrauch des Saffrans Conceptionem zu verhindern, oder abortum zu befördern fähig und ob in casu quæstionis der tägliche Gebrauch einer nahmhafft gemachten quantitæt desselben dergleichen zu verursachen kräfftig und hinlänglich sey?

Hierauff erstatten wir zu nöthiger Nachricht folgendes decisum, daß es zwar nicht scheine, als ob der Saffran dergleichen zu würcken vermögend sey, indem man aus der unterschiedenen Meynung derer Medicorum belehret ist, wie manchmahl einige solche Sachen, die vor hitzig, treibend und starcker Würckung declariret worden, gelinder, ja wohl gar contrairer Eigenschafft zu seyn behauptet werden, welches man auch von Saffran vermuthen könnte, anerwogen auch manche remedia einen ziemlichen Theil von diesen Croco in sich haben, welche gleichwohl einen solchen gefährlichen schädlichen und besorglichen effect nicht haben; Hiernebst in gegenwärtigem casu, ausser der Vermuthung keine andere indicia angegeben worden, ohne der Absicht, welches gedachte Eheweib mit ihren vielen Gebrauch des Saffrans, publique gemacht, sintemahl in der relatione nicht angemercket, ob jemahlen diese Person sich eines erlittenen abortus verdächtig gemacht; oder sonst starcke effusiones sangvinis Menstruas gehabt oder auch von diesen Gebrauch des Saffrans andere irregularitæten negotii Mensium sammt der übrigen Gesundheit überkommen, zumahl der üble Geruch aus den Halß und die gelbe Farbe andere Ursachen haben kan: Nebsthin ist nicht unbekannt, wie bißweilen manche Menschen, ohne einigen Nachtheil der Gesundheit gewisse alimenta und medicamenta vertragen können, welche dennoch andern sehr schädliche zu seyn pflegen. Auch möchte von der stillenden Krafft des Croci vermuthet werden, daß durch dieselbe alle treibende und austreibende Würckung ge-

hemmet oder gemäßiget würde und daß vielmehr einige Medici demselben eine vitutem uterian zu schreiben, welche einen widrigen effect, so besorget wird in gegenwärtigen casu abwenden könnte.

Bey diesen rationibus dubitandi wäre wohl in præsenti casu nöthig gewesen genauer berichtet und angeführet zu haben, von welcher Leibes-Constitution das Eheweib sey, ob sie jung und zart, vollblütig, eines hitzigen temperaments, welche diæt sie halte, ob sie sonst viel oder wenige Bewegung des Leibes pflege, wie es mit ihrem statu Menstrui fluxus beschaffen, ob sie sonst quoad sanitatem nichts klage, ob man wegen des üblen Geruchs aus dem Mund und wegen der gelben Farbe im Gesicht keine andere Ursach zu besorgen habe, ob sie bißhero vielen innerlichen oder würcklich ansgebrochenen Zorn ergeben gewesen, ob sie sich anderer erhitzenden Speissen und Geträncke bediene. etc.

Ausser diesen aber kan man schlechterdings zwar vom Croco nicht behaupten, daß er vor sich aus einer eignen nnd besondern Krafft, einen abortum befördere und die conceptionem verhindere, dannoch ist es aus beständiger und unwiedersprechlicher Erfahrung, auch fast allgemeinen Zeugniß derer Medicorum bekannt, gewiß und aus gemacht, daß der Saffran eine erhitzende oder das Geblüt stärcker bewegende Krafft hat, dahero bey allen Menschen nach einem mäßigen Gebrauch des Croci der pulsus etwas stärcker zuschlagen pflegt, wann nicht andere und ohngewöhnliche accidentia dazwischen kommen: diese Würckung ist nach unterschiedener Leibes-Constitution gradu different, dannenhero bey einer Vollblütigkeit, hitzigen temperament, disposition zu starcken hæmorrhagiis oder Blutstürtzungen, und bey einem flüchtigen und scharffen Geblüt, auch empfindlichen Personen, Kindern, zärtlichen Weibes-Personen geschwinder und stärcker: dieses ist aus denen flüchtigen sulphurischen principiis des Croci leicht erweißlich zu machen, dahero *Webelius in Am. Mat. Med. p.* 407. schreibet: *Crocus stimulat sale volatili oleoso, unde & provide adhibendus:* Gleich wie auch alle volatilia in einer geringen dosi starcke effectus leisten, also auch dieser Saffran der desto mehr in grösserer dosi hefftiger operirt, und behutsamer zu gebrauchen ist: So stimmen auch hiernebst viele erfahrne Medici darinnen überein, daß der Saffran die monatliche Reinigung, die Geburt, eine Frucht und die Affterbürde starck zu befördern pfleget; welches nicht anders als durch starcke Bewegung des Geblüts zu geschehen pfleget; es schreibet *Hertodt in Crocologia Cap. VI. p.* 31. *in fœtibus excludendis, Mensibus provocandis, Crocus facile primas obtinet; Riverius* setzet *in Institut. Lib. IV. c.* 22. *Menses retentos, fœtum & secundinas potenter educit; Sebitzius de aliment. Facult. Lib.* 2. *p.* 449. saget: *Crocus mirabiliter Menses fœtus mortuos & secundinas educit. Sim Pauli in Q. B. Jub. tit. Crocus* behauptet: *altera specifica Croci Facultas est, quod in Mensibus provocandis, fœtibusque excludendis*

dendis facile primas tenet, quippe qui nonnullis Medicis observatoribus, observatus sit ipsum fœtum proprio Croceo colore ab utero adhuc calentem in utero tinxisse: Es setzet dieser Autor hinzu: *Caute itaque agamus, nec promiscue croci usum commendemus opus est.* *Hoffmannus in Clave* bekräfftiget einiger massen obbenannte Zeugnisse, da er adserirt; *Crocus calefacit; in nimia dosi nocet. Ettmulleri* Worte *in Therap. Opp Med. Tom. I. p.* 327. sind: *Crocus unum revera est ex primariis Menses Lochia & fœtum pellentibus: confirmat. id observatio Riverii in instit. ubi Mulier ex abusu Croci in lethalem Hæmorrhagiam uteri incidit: Primerosius de morb. Mulier. Lib. 4. cap. 6. pag.* 290. setzet, wo er von remediis, menses fœtumque moventibus redet, *Crocum* vor allen nahmentlich darunter. *Zornius* in sein *Botanol. Med. pag.* 263. allegiret *Paracelsi* verba: Crocus treibet gewaltig der Frauen Zeit: befördert hefftig durch sein volatilisches Saltz die Geburt und Nachgeburt, also daß auch von etlichen observiret worden, daß wenn man denselben denen Frauen in difficili partu gegeben, das Kind damit gefärbet gewesen: *Heurnius in Method. ad Prax. Lib.* 2. *c.* 14. schreibt: *addo Crocum, quod raptim uterum petit, adeo ut cum quadam excludere fœtum non posset, dato croco prodierit fœtus croco tinctus.* Vieler anderer Zeugnisse zu geschweigen, wozu wir noch das universale suffragium setzen, daß fast kein Medicus seyn werde, der nicht in mensium, & partus promotione diesen Crocum recommendiren solte: daß auch ex Croci usu der Leib gelb tingiret werden kan, allegirt obbenannter *Hertodt pag.* 189. *de Ictero ex croci usu* dahin unterschiedene observationes Medicorum gehören, de pallore faciei ex nimio Croci usu, wohin diejenigen observationes zu zehlen, welche erweisen, daß ex croci usu fœtus in utero auch manche humores in corpore gefärbet werden, deren viele Autores *Zornius loc. cit.* anmercket. Ob auch Crocus durch vielen Gebrauch einen übelriechenden Othem verursachen könne, ist nicht zu zweiffeln, massen er sonst wiederwärtig riechet. Aus allen diesen machen wir den richtigen und zuverläßigen Schluß, daß da der usus croci in denen locis uterinis solche Bewegungen verursachen kan, um so viel ehender der tägliche viele Gebrauch dessen in solchen partibus, zumahl wenn er gar unnöthig und vermessen ist, allerley Unordnungen, darunter auch das negotium Mensium leidet und perturbiret werden kan, errege: Wie aber mit solchem statu mensium die conceptio sehr verbunden ist, also pflegt es gemeiniglich zu geschehen, daß mit dergleichen irregulari mensium qualitate eine difficultas und ineptitudo concipiendi könne und pflege combiniret und daher verursachet, ja bey einer sensiblen, vollblütigen und hitzigen Leibes-Constitution gar leicht eine proclivität zum abortu befördert zu werden; Dahero man um so viel mehr Ursach hat den unnöthigen und häuffigen Gebrauch des Croci zu unterlassen, damit, wann noch nicht in casu quæstionis vorgedachte Würckung entstanden, dieselbe nicht künfftig erfolgen, oder

oder auch dem beschuldigten Weib besorglichere kränckliche Zufälle zugezogen werden mögen. Dieses haben wir auff die vorgetragene Frage unter besonderer Einschränckung oder limitation resolviren, obbenannte desideria über einige in relatione casus ermanglende Umstände nicht uneröffnet lassen, auch solch unser Judicium mit dem gewöhnlichen Facultæts-Insigel ausfertigen und bestätigen wollen. H. den 8. Aug. 1730.

M. A. F. H. J. J.

Consilium VIII.

de Partu Septimestri.

Hoch-Edelgeb. etc.

Ew. Hoch-Edelgebohrn. wollen nicht ungütig deuten, daß ich diese Zeilen vor dero Angesicht niederlege. Es geschicht in einer Amts-Sache, darinn ich mir selber nicht rathen kan. In dero heraus gegebenen Schrifften habe diese Regul gelesen: Partus septimestris pro legitimo reputandus; ich finde aber mehrentheils dabey die rationem, weil das erstemahl die vasa sehr schwach. In meiner Gemeinde aber findet sich ein casus, da eine Frau zum andernmahl eines vollkommenen Kindes in 7den Monath bekommen. Dann ein Zimmermann reiset um Arbeit zu suchen, von seiner Ehefrauen und mit ihren Willen, weg und bleibet fast 4. Jahr aus. Als er im vorigen Jahr wiederkommen will, meldet er es 6. Wochen vor seiner Ankunfft; Den 23. Jan. a. c. hat er seiner Frauen (die ein gut Zeugniß von allen Nachbarn hat und in den 4. Jahren sich ehrlich verhalten) ehelich beygewohnet; den 8. Jul. a. c. bringet sie darauff ein vollkommen Kind, einen Sohn zur Welt. Der Vater will es vor das seine nicht erkennen, die Mutter will von keinem andern als ihren Mann wissen. Beyder Gewissen zurathen und mein Amt dabey recht zuverwalten consulire Ew. Hoch-Edelgebohrn. und bitte, mir ohnschwer Nachricht zuertheilen, ob bey gestalten Sachen der partus legitimus seyn können. Ich bitte nochmahls demüthig, mir solch mein Suchen und Flehen nicht übel auszulegen. Ich werde wo sie meinen petito deferiren, solches Lebens lang zu rühmen wissen, verharrende

Hoch-Edelgeb. etc.

M. den 1. Aug. 1730. dero Diener

H. G. Past.

Responsum privatum.

Wohl-Ehrw. und Großachtbarer Herr Pastor.

Ew. Wohl-Ehrw. freundliche Zuschrifft, welche vor zweyen Tagen an mich gelanget, habe zu Dero Nachricht kürtzlich beantworten, und bey dem überschriebenen Casu folgendes anmercken wollen: Wann das Weib vom 23. Jan.

an.

an. cur. ihren conceptum angiebet, und den 8. jul. hujus anni gebohren, so machet der gantze terminus gestationis oder graviditatis eine Zeit von 24. Wochen aus; hätte demnach mater noch 16. Wochen biß ad naturalem & regularem terminum partus zu gehen gehabt, dahero die gemeldete Geburt noch ehender ad se als septimestrem partum gehöret: Gleichwie aber nullum fide dignum exemplum bey denen Observatoribus bekant, daß in solcher Zeit ein Kind vollkommen seyn möge, ich auch in meiner jurisprudentia Medica Tom. I. parte I. cap 7. §. 12. seq. die signa septimestris partus beschrieben, wodurch dieser von einem fœtu maturo & perfecto zu unterscheiden, so wird gar leicht das conclusum zumachen seyn: Nun ist es wohl nicht unbekant, daß es partus præmaturos semestres &c. gebe, welche ob sie wohl fœtum vivum produciren, so ist doch derselbe weder vitalis i. e. ad longiorem vitam acquirendam habilis, noch partibus corporis perfectus: ja es ist ein Unterscheid inter partum legitimum & fœtum corpore integrum: von letzterer qualität ist weder octimestris noch septimestris desto weniger semestris partus: Nun ist es auch wohl der observation gemäß, das partus complete septimestris fœtum quoad partes corporis principales & essentiales integrum, sed quoad firmitatem corporis, pro vita longinquiori necessariam, imperfectum & magis tenerum, zur Welt und an des Tages Licht schaffe, dahero sich ein vollkommen Kind und partus septimestris aut semestris nicht reimen: so pfleget auch natura hominis in diesem negotio generationis so sehr nicht zu anticipiren, daß man gedencken könte, als ob bey einer gesunden starcken matre diß Werck geschwinder absolviret würde, welche Vermuthung in der Erfahrung nicht gegründet, hiernebst sehr offt in vita humana vorkommen müste, da hingegen a potiori dieses Werck seine exacte Zeit observiret, und wohl leichter kan turbiret als beschleuniget werden: Aus diesen in der observation gegründeten meinen deciso, werden Ew. Wohl-Ehrw. leicht ersehen, daß allen übrigen guten Leumundes fœminæ quæstionis ohngeacht, sie doch nicht ausser Verdacht bleibe, welcher Frauen GOtt in der Natur nichts neues machen wird, sondern sie durch angeführte momenta noch in nexu hält: Wann aber annoch die Frage vorkommt, wie es habe geschehen können, daß das erste mahl, und also auch vor diesen letzten eadem mulier einen vollkommenen septimestrem partum gebohren, so zweiffle ich auch daran daß es septimestris gewesen, sintemahl man sich auch in causa justa verrechnen kan, oder es ist auch spurius partus septimestris gewesen, massen sich verus partus septimestris mit mancherl. indiciis der Unvollkommenheit distingviret, es mag nun initiante matrimonio, oder per plures annos durante geschehen, so bleiben allezeit momenta suspicionis justa ex ratione & observatione übrig, daß ein vollkomenes Kind welches quoad corporis, vitæ & primæ nutritionis receptus also mag genennet werden, mit einen septimestri partu nicht bestehen kan: Nach diesen meinen Gedancken werden Ew. Wohl-Ehrw. Dero Priesterl. Ambt in hoc ca-

ſu einzurichten von ſelbſten wiſſen, anerwogen ich qua Medicus und nicht qua Theologus in ſolchem caſu zu antworten erfordert, ob wir zwar ex Caſuiſtis Theologis dergleichen Parallel-Caſus nicht unbekannt ſind. Ich überlaſſe übrigens dieſelbe Göttl. Gnade, Seegen und Gedeyen und verbleibe

H. d. 4. Aug. 1730. **Ew. Wohl. Ehrw.** ergebener Diener, A.

Caſus IX.

Infanticidium per negligentiorem partum, compreſſionem temporum, oppreſſionem ſuffocantem oris nariumve, & intermiſſam deligationem funiculi umbilicalis.

EW. Hoch-Edelgeb. und meinen Hochgeehrteſten Herrn, überſende hierbey die wieder E. R. in puncto infanticidii bey hieſigen Amte ergangene acta inquiſitionalia, mit dienſtlicher Bitte, nach Maßgebung der von dem Königl. Criminal-Collegio geſprochenen fol. 115. befindlichen ſentenz und deren Allergnädigſten approbation über die in actis, inſonderheit in dem Abductions-Schein und deſſen Erläuterung enthaltene indicia, dero in arte medica gegründetes Gutachten:

Ob daraus zu urtheilen, daß das Kind erſtickt, oder ſonſt bey nicht geſchehener Verbindung der Nabelſchnur von Verblutung geſtorben ſey?

Ingleichen: Ob nicht allenfalls die Erſtickung oder Verblutung, bevor die übrige an dem Kinde vermerckte læſiones, demſelben zugefüget worden, geſchehen ſeyn könne?

zu ertheilen. Ich verharre übrigens ꝛc. ꝛc. Amt G. den 30. Sept. 1729.

Relatio prima Medica.

AUf Requiſition des Königl. Preuß. Kriegs-Raths und Ober-Amtmanns zum G. Tit. Herrn H. H. S. habe ich Endes genannter heute dato ſubſcripto mit Zuziehung des Chirurgi ordinarii in Gegenwart des Königl. Preuß. Amts-Actuarii Tit. Herrn N. H. ein, am 1. Junii c. a. unweit B. im Felde bey ſeiner Mutter todtgefundenes neugebohrnes Kind, beſichtiget, und befunden,

1) das in exteriori capitis habitu dieſem kleinem ſubjecto beyde oſſa temporum circa ſquamoſam dicti oſſis ſuturam mercklich deprimiret geweſen, jedoch mehr auff der lincken, als rechten Seite, dem Anſehen nach als ob ſolches mit dem Daumen und Fingern geſchehen wäre.

2) War die prima colli vertebra, auff welcher das Haupt ruhet, und dahero Atlas genennet wird, etwas verdrehet, auch dieſerwegen der Kopff darauff ſehr wackelend.

3) Funden ſich zwiſchen dem Cranio und pericranio in regione ſuturæ lambdoideæ vel Cranii poſteriori ſutura verſchiedene braune und rothe Flecken, wel-

welche sich nach dem Nacken zuzogen, unter dem Cranio aber, war kein extravasirtes Geblüte, hingegen etwas weniges von einer suptilen Lympha, ingleichen eine nicht allzustarcke turgescentia vasorum in substantia cerebri corticali, ausser diesem aber am gantzen Leibe nicht die geringsten Merckmahle einer von aussen erlittenen Gewaltthätigkeit. Da nun

4) Die Probe mit der Lunge auf dem Wasser, welche benebenst dem noch daran hangenden Hertzen schwimmend gewiesen, daß das Kind wenigstens in partu gelebet, und per consequens in und exspiriret, auch sonsten an Haut, Haaren und Nägeln item der Statur nach vollkommen gewesen, so ist allerdings zu urtheilen, daß das mentionirte Kind, entweder in oder doch so gleich post partum müsse umkommen seyn. Jedoch folget deswegen nicht, daß die Mutter das Kind vorsetzlich umgebracht, sondern hat vielmehr das Ansehen, als ob die creistende Person, da das Kind mit dem Kopffe jung worden, und etwa noch feste mit denen Schultern angestanden, zumahlen da solches ziemlich starck gewesen, dem Kinde helffen, und solches durch Anfassung des Kopffs auff beyden Seiten, vor sich ziehen, wo dem Kinde auf diese Art nicht nur die ossa temporum eingedruckt, sondern auch unvorsichtiger Weise bey so hefftigen Geburts-Schmertzen wieder alle intention den Halß dergestalt lædiret, daß es davon sterben müssen. Welches hierdurch so wohl unter meinen als auch des Chirurgi ordinarii eigenhändigen Unterschrifft, ad acta berichten wollen, so geschehen H. am 1. Junii 1728.

(L. S.) J. C. S. Land-Physic. Dr. (L. S) J. C. H. adj. Land-Chir.

Brevis Deductio pro mitiganda pœna in puncto imputati & confessi infanticidii contra E. R.

Ob zwar dem ersten Ansehen nach es scheinen möchte, daß bey gegenwärtiger Sache nichts weiter zu thun, als daß arme gefangene Inquisitin zum Sack condemniret und solche Straffe an ihr exequiret werde, und daher Defensor ante perlustrationem Actorum fast bey sich angestanden deren Defension zu übernehmen, angesehen dieselbe, ihr neugebohrnes Kind selbst ermordet und ersticket zu haben, plene zugestanden, so hat er doch bey perlustration der Acten seines wenigen Ermessens nach solche momenta defensionis gefunden, die Inquisitin Straffe um ein grosses vermindern und in pœnam plane extraordinariam verwandeln dürffen, und daher auch diese ihm ex officio aufgetragene Defensions-Schrifft um so freudiger übernommen. Und wie seines Erachtens die gantze Sache lediglich darauff ankommt:

1) an verum corpus delicti adsit, & Inquisita revera infanticidium commiserit?
2) an medio eruendæ veritatis opus sit?
3) seu an definitive pronunciandum & quænam sententia ferenda?

so will er solches ob zwar kürtzlich, iedoch Deo juvante pro viribus, gründlich deduciren. Was nun also das erste membrum betrifft:

 an

an verum corpus delicti adsit, & inquisita revera infantem necaverit? so entblödet sich Defensor nicht, darauff zu antworten, daß ein verum corpus delicti in præsenti gantz und gar ermangele; denn gleichwie ein jedes homicidium also auch dessen species infanticidium nichts anders ist als actus morti ferus in corpus hominis. Lauterb. comp. jur. tit. ff. ad L. Corn. de Sicar. p. 695. also werden dazu 2. Haupt-Requisita erfordert:

1) corpus hominis vivum. 2) actus necantis mortiferus.

dergestalt, daß ohne dieselben kein verum & indubitatum infanticidium verhanden, und wenn eines von diesen requisitis ermangelt oder zweiffelhafftig ist, auch keine pœna capitalis dictiret werden kan, immassen beyde requisita conjunctim allererst das corpus delicti ausmachen, und so wenig ein vivum corpus ohne dem actu mortifero umgebracht und enecatum genennet werden mag, eben so wenig und noch weniger kan der blosse actus mortiferus (etsi centies intentio vel propositum occidendi accesserit,) in corpore jamdum mortuo ein infanticidium ausmachen, und da solcher gestalt das corpus delicti dubium, pœnam ultimi supplicii zuwege bringen. Cum certo de corpore delicti constare debeat, infantem fuisse vivum, & postea enecatum, quorum uno requisito deficiente pœna capitalis cessat: Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 131. ut uno fere ore tradunt DD.

teste Cz. part. IV. Const. III. defin. 16. n. 13.
add. Dan. Moller. lib. 2 Semestr. 37.

adeo ut nequidem ad nudam confessionem inquisitæ capitalis pœna locum invenire queat. Anton. Tessaur. Dec. 13. ante fin.
Anton. faber Cod. lib. 9. tit. II. def. I. n. 7.

quia scilicet non est in potestate alicujus, sua confesione facere delictum, ubi delictum haud est

Gigas de crim. læs. Maj. lib. 2. tit. quomodo &c. qu. 1. n. 5.

eum homo non sit dominus membrorum suorum, multo minus vitæ,

L. liber homo 13. ff. ad L. Aquil.

& per consequens per confessionem, forsitan tædio vitæ factam, sibi ipsi mortem adsciscere non valeat, e contrario autem, ubi non aliter quam per nudam delinquentis confesionem de crimine appareat, ibi reus etiam ex sola confessione condemnari nequeat.

Hypol. de Marsiliis iu Pr. Crim. §. postquam. n. 48.

Werden nun diese beyde Essential-Requisita des mit der Lebens-Straffe zu belegenden Infanticidii genau erwogen, und mit denen Actis conferiret, so scheinet es zwar primo intuitu, es habe beydes seine Richtigkeit, angesehen, quoad (1) corpus scil. infantis vivum, die Inquisitin (a) wieder sich hat, quod in dubio vita ominis magis quam mors præsumatur,

August.

August. Leyser de morte abs. probanda §. 38. in fine c. 32. X. de test.
zumahlen, nachdem Zeugniß des Hrn. Medici und Chirurgi fol. act. 5. b in fin. das Kind an Haut, Haaren, Någeln und der Statur vollkommen gewesen seyn soll, auch (b) nach eben derselben Judicio lebendig zur Welt, und entweder in oder doch so gleich post partum zur Welt kommen, und endlich (c) Inquisitin selbst so wohl bey der summarischen Verhör fol. 11. b in fine als auch ad artic. inquis. 42. seq, fol. 21. b seq. freywillig zugestanden und bekannt, daß das von ihr auff dem Feldt am 31. May a. c. ohne Beyseyn einiges Menschens gebohrne Kind, wie es zur Welt kommen, gelebet, so sie daran gemercket, daß es sich ein klein bißgen gereget, oder wie sie ad dict. art. 42. sagt, noch zweymahl gegibset, i. e. secundum resp. ad art. seq. 43. das Måulgen ein paar mahl aufgethan, und sie an dessen Hertzen gesehen, daß es gelebet, quoad (2) actum nempe matris mortiferum aber nicht nur (d) secundum relat. Med. fol. 5. die ossa temporum an dem Subject. qu. circa squamosam dicti ossis suturam mercklich deprimiret gewesen, dem Ansehen nach, als wenn solches mit dem Daumen und Fingern geschehen, (e) die prima colli vertebra, alias Atlas nominata, etwas verdrehet befunden seyn soll, daß daher der Kopff sehr gewackelt, (f) zwischen dem cranio und pericranio sich verschiedene braune und rothe Flecken, welche sich nach dem Nacken zugezogen, befunden, und endlich (g) Inquisitin fol. 12. ad art. 50. fol. 22. b selbst bekennet, und eingeråumet, daß sie ihre Hand auf des Kindes Mündgen geleget, daß es keinen Othem kriegen konnen, sondern dolo malo & proposito matris ersticken und sterben müssen, einfolglich aus diesem allem so viel am Tage, daß ein præcipitanter Referent nichts weiter hierbey zu thun, als ad culeum! ad culeum! auszuruffen; Allein gleichwie (a) in gegenwårtigem Falle auf die allgemeine dubiöse præsumtionem vitæ kein egard zu machen, da viel hundert Kinder tåglich todt gebohren werden, oder auch in ipso partu oder kurtz darauff als tausenderley accidentiis, denen dergleichen zarte subjecta unterworffen, sterben und umkommen, indem in dictanda pœna capitali & ut in præsenti aggravata, ipsa veritas & certitudo vitæ infallible und unstreitig seyn muß, cum nemo ex indiciis, s. ex præsumtiva & conjecturata probatione condemnandus

Joh. Otto Tabor tr. de tortura & indiciis. Analysi artic. 22. n. 4. p. 123.
Pet. Theodor. Colleg. Crim. c. 7. de homic. aph. 1. lit. 9. n. 13. p. m. 910. ibi:
„reus nec tunc quidem, licet præsumtio contra eum ex confessione
„propria resultet, ordinaria pœna, sed arbitraria afficiendus, si scil
actor sola hac rei confessione innitatur, nec ullam de dolo probationem ex deductis circumstantiis dependentem fecerit.

cum ne quidem ex urgentissima præsumtione unquam ultimum supplicium infligendum, L. fin. C. de probat.

Gometz. 3. resol. 12. n. 25. Modest. Pistor. Cons. 30. n. 9. sq.

Eaque præsumtio semper præferenda, quæ est delicti exclusiva.

L. 51. ff. pro Soc. L. 10. C. Arbitr. tut.

Wernher. Observ. sel. 63. Part. 3. pag. 156.

so ist auch b) das Judicium Medici & Chirurgi nicht capable arme Inquisitin um das Leben zubringen, da es eines Theils sehr ambiguœs, andern Theils auch nicht so wohl auff dessen effatum selbst, sondern vielmehr auff dessen fundament, worauf es sich gründet, zu sehen. Da nun dieses lediglich darauf beruhet, daß α) das Kind an Haut, Haaren, Nägeln und Statur vollkommen gewesen, und β) die Lunge samt dem daran hangenden Hertzen auf dem Wasser geschwommen, so beruhet es gewiß auf sehr schwachen Füssen; angesehen quoad α) die tägliche erfahrung zeiget, daß toto die vollkommene Kinder zur Welt gebohren werden, die dennoch todt sind, quoad β) aber die bekannte Wasser-Probe, oder Versuch mit der Lunge res admodum fragilis & periculosa, darüber weder Medici noch JCti mit einander einig seyn. Denn ob zwar viele, und unter solchen auch der zu gegenwärtiger Section adhibirte Stadt-und Land-Physicus Herr Dr. S. in seinem nur erwehnten judicio medico & relatione sectionis fol. actor. 5. fac. b. behaupten, daß weilen die aus dem Kinde genommene Lunge samt dem daran hangenden Hertzen, auff dem Wasser, darauff solches geworffen worden, geschwommen, so müsse auch nothwendig das Kind, wenigstens in partu, gelebet haben, so ist doch dieses ein sehr betrügliches experiment, und gar nicht hinlänglich iemand deshalb die Todes-Straffe zu dictiren, angesehen eines Theils die Medici selbsten, so von dieser Wasser-oder Lungen-Probe etwas halten, zugestehen, daß daraus keine certitudo, sondern nur eine blosse præsumtio vitæ zu nehmen, auch nur so viel daher zu schlüssen, daß das Kind in partu zu respiriren angefangen, nicht aber positive sagen können, das solches würcklich post partum gelebet habe, noch weniger aber in solchen Zustande gewesen, daß es auch nothwendig lebendig bleiben müssen, wie solches das nur gedachte attestatum medicum fol. 6. actor. princ. selbst erinnert, andern Theils die Medici unter sich selbst nicht einig, ob dieser Lungen-Probe zu trauen oder nicht.

vid. Bohn. specim. sec. Medic. For. §. 45. & in tr. de Offic. Med. dupl Part. 2. c. 6.

D. J. S. Erörterung der Frage: Ob es ein gewisses Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersincket, daß solches im Mutter-Leibe gestorben? recus. Halæ 1725. ubi facultas medica Lips. in responso p. 24. dissert. verb. immassen dann allerdings darauff zu sehen, daß diese opinio noch nicht communi eruditorum consensu confirmata & recepta sey, **dahero in Sachen so Leib und Leben antreffen, so bloßer Dinge auf solche** problemata **sich nicht zu gründen.**

Valentini ff. Medico legal. Part. 2. sect. 7. cas. 8. pag. 570. conf. & Amman.

man. in prax. Vulner. lethal. Dec. 6. hist. 1. pag. m. 427. Joh. Zeller disp. medico-forens, quod pulmonum infantis in aqua subsidentia infanticidas non absolvat. Joh. Joach. Schœpffer de Pulmone infantis natante l. submergente. Rostoch. 1705.

mithin valde periculosum, ut ipsi Medici Lipsienses allegati confessi, wann man daraus ein fundamentum certitudinis vitæ nehmen wolte, dadoch von denen JCtis quoties Medici inter se dissentiunt licet in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducant, mitior semper sententia pro inquisito eligenda, quia in pœnis semper mitior sententia & interpretatio amplectenda, in dubioque novem posuit nocentes à capitis pœna absolvendi, quam unicus innocens ad mortem trahendus.

Cap. 49. de R. J. in 6to. L. 5. de. ff. de Pœn Riminald. Cons. 136. n. 15. Endlich auch dritten Theils, posito sed non concesso, daß es mit dieser Wasser-Probe (mit der es doch eben wie mit der Wasser - Probe der Hexen beschaffen) seine gewisse Wege und ungezweiffelte Richtigkeit hätte, so ist doch daher kein untrüglicher Schluß zu fassen, ergo hat das Kind würcklich in partu & post partum gelebet, allermassen einem schon in Mutter-Leibe todt gewesenen Kinde der Wind durch das Mündgen in die Lunge geblasen werden kan, und wer weiß, was die alte Tendlerin die sich vor eine Weh-Mutter ausgebende fol. 27. actor. abgehörte J. H. (von der aber ob sie jurata & legitimata und also das Handwerck verstehe, nichts in actis zu finden,) mit dem todten Kindlein gedendelt, da sie ohne Geheiß dasselbe abgewaschen, hin und her besichtiget in den Händen rumgemanschet, und juxta resp. inquisitæ fol. 82. es allen Leuten, die nach B. kommen gezeuget, auch so gar eine Inquisitricin abgeben und durch ihre höchst straffbare Suggestiones die Inquisitin zu einem ihr nachtheiligen Bekänntniß verleiten wollen, daraus dieser alten Vettel boßhafftes Gemüthe zur Gnüge abzunehmen, und nicht ohne Grund zu vermuthen, daß sie die fracturam vertebræ und ossium bregmatis selbst verursachet, da der Herr Stadt Physicus kein stagnirtes Geblüte bey dem todten Kinde gefunden, so doch nothwendig vorhanden seyn müssen, wann äusserliche Gewalt an dem Kindlein geschehen, vielmehr da dergleichen nicht, wohl aber eine subtile lympha befunden worden, solches ein gewisses Anzeichen, daß dasselbe bereits in utero abgestanden, vierdtens auch an sich selbst mit der Lungen-Probe nicht gebührend umgegangen worden, da zwar test. act. fol. 5. b. num. 4. die gantze Lunge samt dem daran hangenden Hertzen aufs Wasser geschmissen, aber eines theils nicht exprimiret, ob auch eine genugsame quantität Wassers darzu abhibiret worden, und ob solches warm oder kalt gewesen, andern theils die Lunge, nachdem sie von dem Hertzen abgesondert, auch Stückweise auf das Wasser geworffen, und dadurch erforschet werden sollen, ob sie auch als denn geschwommen oder nicht, massen ex princ. anatomicis bekannt, daß die Verbindung der Lunge

und

und des Hertzens vermittelst vieler grosen Adern geschiehet, und daher solche theils das Sincken perse durch Anstemmung zumahl, wenn nicht genugsame quantität Wassers adhibiret worden, theils auch durch die dahinein gedrungene u. gezogene Lufft verhindern können, mithin da mit der Lungen-Probe nicht einmahl gebührend umgegangen worden, auch um so weniger daher ein gewisses indicium zu nehmen, daß der inquisitin Kind warhafftig lebendig zur Welt kommen; Zumahlen da fünfftens auch von der Nabel-Schnur, intestinis & secundinis in dicta relatione medica altum silentium, so doch nicht seyn, sondern billig observiret werden sollen, da nur gedachte so genannte D. Wehemutter nach ihrem einfältigen Verstande und eingebildeten superklugen Weißheit angeben will, es sey dem Kinde die Nabel-Schnur abgeschnitten gewesen, und zwar mit dem in Hirten-Hause gefundenen kleinen Messerlein, von welchen aber nicht zu asseriren, daß es der Inquisitin zugehöret, und sie solches bey sich gehabt, vielmehr selbige beständig dabey bleibet, daß das Kind jähling von ihr auf die Erde geschossen, und da die Erfahrung bezeiget, daß öffters die Kinder, wenn sie zur Welt kommen, wohl dreyfach um den Halß, Rücken und Arme in der Nabel-Schnur verwickelt und geschlungen seyn, und daher in der Geburt, zumahl wenn solche mit einem effort (wie in præsenti. da das Kind jähling von der Mutter geschossen) geschiehet, gar leicht auch ohne das geringste Zuthun der puerperae zerreissen kan, zumahl wenn die Kinder groß, und wie Dnus Medicus asseriret, an der Statur vollkommen, die Mutter aber feist vom Leibe, dergleichen Inquisitin, als welche nicht nur dick, sondern auch gar kurtzer Statur, und einen gar kleinen Mund hat, (wie ad marginem zu attestiren gebeten wird) mithin das bekante principium physicum, noscitur ex labiis &c. gelten muß, und daher gar leicht geschehen können, wie Hr. Dr. St. fol. 6. selbsten judiciret, daß das Kind in ipso partu, da es sich gestemmet, umkommen, und da es hernach jähling von Inquisitin abgeschossen, gar leicht die Nabelschnur ohne ihr geringsten Zuthun zerrissen seyn kan,

vid. Chur-Brandenburgis. Hoff-Wehemutter, oder Unterricht von schweren Geburten. p. 78.

Einfolglich dem närrischen Geschwätz dieses alten einfältigen und wieder kindisch gewordenen Bauer-Weibes weniger denn nichts zu glauben, da sie nicht nur testis unica, sondern auch sine ratione deponiret, testis vero sine ratione scientiæ deponens, deponat sicut brutum. per vulgata

sie auch allerdings propter suggestiones inquisitæ factas valde suspecta, massen es in gemeinen Leben so herzugehen pfleget, daß wann jemand einer Ubelthat bezüchtiget wird, ein jeder alles nur mögliche ihn zu convinciren und die Todes-Straffe zu facilitiren beyträget, (wie das noch neue Exempel des Z. P. bezeuget, da der vulgus sich recht höchlich über die Ungerechtigkeit des an ihm exequirten Urthels beschweret, indem er nach ihrer selbst erdachten und eingebildeten Gerechtigkeit

tigkeit absolut den Galgen verdienet,) hergegen dem Medico & Physico jurato ceu perito in arte, da solcher hiervon nichts gedacht, hierunter, mehreres zu glauben, oder doch wenigstens von selbigen dieses genauer untersuchet werden sollen, und da dieses unterlassen, mit der Inquisitin zur Todes-Straffe nicht zu eilen.

vid. Schœpfer dict. Diss de Pulmon. infant. natant. l. subm. c. 1. n. 12. seq.

Einfolglich (c) nichts mehr als der Inquisitin eigene Confession, daß das Kind gelebet habe, übrig bleibet; diese nuda confessio aber wie bereits oben ausgeführet ist, so wenig certitudinem vitæ, als pœnam capitalem effectuiret, cum extra confessionem aliunde de veritate confessionis, h. e. infantem fuisse (α) vivum & (ß) enecatum, certo & infallibiliter judici constare debeat, alias ad pœnam capitalem non deveniendum,

Constit. Crim. Caroli V. art. 131.

Cz. Crim. qu. 108. n. 26. seq. & qu 122. num. 25.

adeo, ut per supra deducta, ad nudam inquisiti confessionem pœna capitalis neutiquam locum inveniat, und wann selbige genau beleuchtet wird, dennoch valde dubia & erronea ist. Wohlerwogen zwar Inquisitin so wohl im summarischen Verhör als auch ad artic. inquisit. umständlich erzehlet und angiebet, daß der von ihr gebohrne fœtus würcklich gelebet, gegiebset, das Hertze gereget, und sie denselben durch Auflegung der Hand auff den Mund umgebracht, allein alle dieses Bekänntniß nichts zur Sache thun, noch zur Dictirung der Todes-Straffe hinlänglich seyn kan, indem (α) inquisitin ein ertztummes einfältiges Bauer-Mensch, so selbst nicht weiß, was sie redet, vielmehr da sie (β) sangvineo-melancholica, mithin valde meticulosa, und ihr, ehe sie ins Amt gebracht worden, von dem verzweiffelten Bauer-Weibe der H. zu B. allerhand suggeriret und sie durch vielerley Vorstellungen zur Confession concutiret worden, so kan gar leichte seyn, daß sie aus Furcht der etwa künfftigen Tortur, und weil sie des Lebens überdrüßig, alles her erzehlet was ihr nur eingefallen, nur damit sie ihres elenden und überdrüßigen Lebens desto eher abkommen möge, sintemahlen sie sec. resp. ad art. 16. 17. & 18. fol. 18. seq. nirgend hin gewust, und da sie ihr Vater fortgejaget, auch vermeynet, daß ihr Brod-Herr ihr dergleichen thun werde; daher sie auch ihre Schwangerschafft gegen denselben verhehlet, und ihr daher diese Verschweigung nicht zur Last geleget werden mag, cum & injusta & bestialis causa delinquentem a dolo excuset.

L. 12. § 3. ff. delib. caus. Jul. Clar lib. V. sentent. §. ult. qu. 60. n. 22.

Doer. Decis. 168. n. 11.

Vielmehr daraus zu schliessen, daß weilen Inquisitin nirgends hin gewust, und zu niemand Zuflucht gehabt, sie bey ihrer Captivirung aus Uberdruß ihres Lebens, und bey so handgreifflichen Suggestionibus der so genannten D. Wehe-Mutter, mehr als man von ihr verlanget, daher gesaget, und so viel an ihr, sich um den

Halß geredet, dergleichen confessio erronea aber ihr nicht schaden mag.

Godofr. Nicol. Ittig. tr. de confesso non convicto. Lib. 1687 §. 42. & 47. cum non raro contingat testes, l. inquisitum plura deponere, quam in corporis inspectione apparet,

Henr. Hahn. Diss. de corpore delicti. Helmst 1662. n. 54

& non sufficiat, hominem esse occisum, vel mortuum, nisi etiam appareat, illum sceleri i. e. dolo malo interemtum. L. 1. §. 24. ff. ad SCt. Sylæn.

Accedit(γ) daß Inquisitin test. Act. fol. 20. ad art. inquis. 30. von früh 6. Uhr biß um 8. Uhr in der Geburts-Arbeit angehalten, und sec. fol 13. in fin. halb todt und gantz blind gewesen, mithin selbst nicht gewust, was sie gethan noch gemacht, welches der armen Creatur wohl zuglauben, in Betracht daß viele erfahrne Medici die Geburts-Schmertzen für weit schmertzlicher und härter als die schärffste Tortur achten, und dahero die raison nehmen, warum die Weibs-Bilder viel eher als die Manns-Personen die Tortur auszuhalten pflegen, jenes Weilb auch, ni fallor, beym Homero sagt, sie wolle ehe hundert mahl an der Spitze einer Feld-Schlacht, i. e. in äusserster Todes-Gefahr stehen, als einmahl gebähren. Wird nun dieses von einem vernünfftigen und Christlichen Herrn Referenten künfftig reiflich erwogen, so wird er Defensori Beyfall geben, daß arme Inquisitin in solcher Angst und Schmertzen selbst nicht gewust, was sie gethan und gemacht, vielweniger so genau observiren können, ob daß Kind gelebet habe oder nicht.

Wohl erwogen sie (δ) so wohl beym summarischen Verhör, als ad art inquis. 44. fol 22. beständig asseriret, daß das Kind qu. keinen Laut von sich gegeben, sondern nur gegiebset, i. e. einige mahl den Mund auffgethan, Inquisitin aber ratione des letzteren solches als ein ertztummes und einfältiges Bauer-Mensch nicht verstehet, und aus dem blossen Mundauffsperren des Kindes, ob solches gelebet, zumahl bey so hefftigen Schmertzen, und da sie, wie sie schon gedacht, **halb todt und gantz blind gewesen**, zu dijudiciren incapable gewesen, & vita partus non probetur quolibet motu, sed per extensionem membrorum, nempe brachiorum & crurum, aut oculos apertos & postea clausos vel maxime per emissionem vocis, cum infanti primum in lucem prodeunti naturale est vocem edere; *quando autem non emisit vagitum, mortuus præsumitur.*

Sande Lib. IV. tit. 8. def 8. p. m. 345. Chorandas, memor. verb. Enfans p. m. 336. Claude de Ferrier Jurisprudence du Digeste. Tom. II. Livr. 29. tit. 2. de l'acquisition d'une succession pag. m. 93. seq. und Paul Zachias Qu. Medico Legal. Lib. 1. tit. 2. Quæst. 7. n. 8. pag. m. 75. a. Edit Francof de. Ao. 1688.

beschreibet es noch deutlicher his verbis:

„Ex parte ipsius fœtus ultra commemorata signa, quæ illum non vitalem ostendunt, sunt: si. cum nascitur, non movetur, vel movetur quidem, sed NB. *debiliter, si neqve ploret, nec vocem emittat &c. &c.* quamobrem Hippocras.

pocrat. in lib. de ſuperfœt fœtibus, qui cum labore (ut in præſenti) naſcuntur,&quos maxime debiles ſuspicamur eſſe, non ante vult abſcindendum eſſe umbilicum, quam aliquid eorum, quæ ſupra commemoravimus, præſtiterint, hactenus ille.

Da nun keines von dieſen geſchehen, ſondern wie Inquiſitin ob zwar erronee angeben will, ſie habe quod bene notandum in damaliger groſſer Angſt, und da ſie **halb tod und gantz blind** vor Schmertzen ſcil. geweſen, geſehen, daß ſich das Kind NB. debiliter mit dem Hertzen und Mund gereget, ſo iſt major præſumtio pro partu mortuo & minus vitali verhanden. Dann erfordern die Sächſiſchen Rechte, daß wenn ein Kind ſeinem Vater ſucediren will, und an deſſen Leben gezweifelt wird, ut vox ejus ſit audita intra quatuor parietes domus in qua natus eſt, ander geſtalt es zur väterlichen ſucceſſion nicht zuzulaſſen, ſo läſſet ſich a minore ad majus um ſo viel bündiger ſchlieſſen, daß qu. fœtus da er keinen Laut von ſich gegeben, auch bereits todt geweſen, und da keine probatio in contrarium & indubitata certitudo de ejus vita vorhanden, auch keine Folgerung ad dictandam pœnam mortiferam herleiten. Indem (ε) der Medicus ad Sectionem adhibitus in relatione fol. 6. ſelbſten dubiös iſt, und ſein judicium ſuspendiret, wie das Kind ums Leben gekommen, da er keine ſigna violenta an deſſen Cörper wahrgenommen, und daher (ζ) Inquiſitin nicht ſchaden kan, da ſie ultro bekennet, ſie habe, als das Kind gegebjet, ihre Hand auff deſſen Mund geleget, in der intention und Abſicht, daß ſelbiges dadurch ſterben und umkommen ſolle, wohlerwogen eines theils dadurch nicht einmahl der Tod des Kindes cauſiret werden mögen.

teſte Valentini ff medico-legal. Part. II Sect. 7. Caſ. 3. qu. 2. p. 556.

auch ſolcher geſtalt, wenn Inquiſitin das Kindlein mit der Hand erſticket, in infima cavitate die Harn-Blaſe geſprungen ſeyn müſte, cujus depletio ſuffocationem innuit Idem ibid §. 3. pag. 547.

Davon aber die relatio Medici nichts beſaget, ſo doch, wenn es alſo befunden worden, gewiß geſchehen ſeyn würde, oder doch wenigſtens, da ſolches unterblieben, und alſo an der certitudine ſuffocationis ermangelt, aus der bloſſen confeſſion der Inquiſitæ nicht zu folgern, und daher auch keine Todes-Straffe zu dictiren. Und wenn auch würcklich de ſuffocatione Gewißheit vorhanden wäre, ſo bleibet dennoch ungewiß, ob nicht Inquiſitin (wie der Herr Dr. S. fol. 6. ſelbſten muthmaſſet) in denen greulichen Geburts-Schmertzen, da ſie halb tod und gantz blind geweſen, und alſo auſſer ſich ſelbſt, und nicht ſo eigentlich, wie ſie wohl vorgiebet, wiſſen kan, was paſſiret, das Kind, da es ſich geſtemmet und angeſtanden in der Angſt beym Kopffe gefaßet, und von ſich ziehen wollen, mithin ohne ihre Schuld und intention des Lebens beraubet, ja es kan auch in der Geburt, da es ſo feſte angeſtanden, von dem häuffig zuflieſſenden Geblüte erſticket ſeyn, wie denn C. S. und die übrigen Zeugen, fol. 8. 9. ſeqq. daß viel Geblüt in der Furche

gelegen, und das Blut der Inquisitin an den Beinen hinab gelauffen, so bey ihr als einem starcken vollblütigen Menschen um so mehr zu glauben, mithin von dieser hæmorrhagia, da Inquisitin alleine gewesen, und keine Hülffe gehabt, das Kindlein gar leicht erstickt worden seyn kan, so auch daher zu præsumiren, weiln es erst hart angestanden, nachher aber, (da es ohne Zweiffel verschieden gewesen) jähling von ihr abgeschossen. Wie nun aus diesen allen mit mehrern erhellet, daß de vita partus keine ungezweifelte certitudo vorhanden, allermassen solche aus dem blossen Geständniß der Inquisitin nicht herzunehmen, cum confessio Verum & possibile continere debeat, ita ut nemo sua confessione delictum committere possit, ubi delictum non est, per supra deducta,

nec noceat confesſio relativa, nisi constet de relato, cum non habeatur pro veritate nisi revera talis sit, nec noceat confesſio, ubi præsumi potest, eam ex errore prolatam fuisse. Mev. part. IV. Dec. 401. n. 2. 3.

hinc solam confesſionem infanticidæ ad probandum, vixisse infantem, non sufficere, sed necesse esse, ut rationes addantur, ex quibus vita infantis certo & infallibiliter cognosci possit.

Berger Oecon. Jur. Lib. 3. tit. 11. pag. 837. not. 14.

So ist auch gleicher gestalt quoad 11. membrum & requisitum essentiale infanticidii, actum nempe mortiferum matris, keine vera & indubitata certitudo in actis zufinden, allermassen eines Theils der Medicus selbsten dubitiret, und nicht sagen noch angeben kan, quo genere mortis das Kind umkommen, vielmehr mit seinen conjecturen die Inquisitin exculpiret, andern Theils hiervon nichts weiter als abermahls der Inquisitin Geständniß vorhanden. Ist nun aber ausgemacht, daß ungewiß, ob das Kind würcklich gelebet habe, so ist hingegen gewiß, daß ein actus mortiferus (licet centies intentio vel propositum enecandi accesserit) in corpore jamdum mortuo kein infanticidium ausmachen könne. Allermaßen die an dem Kinde verspürte luxatio vertebræ atlantis und Eindrückung der osſium bregmatis theils bey dem harten Geburths-Stande geschehen seyn kan, da arme inquisitin auff dem Felde gantz allein gewesen, und ob sie sich wohl dreymahl nach Hülffe umgesehen, dennoch keinen Menschen gewahr worden, sondern sich zwey gantze Stunden als ein Vieh abmartern müssen, so daß sie halb tod und gantz blind gewesen; theils aber dadurch verursachet werden können, da das Kind endlich jähling von ihr auff die harten Erden-Klöser geschossen, und wenn es nicht bereits tod gewesen, dadurch vollends seinen Rest bekommen, mithin wenn es auch gleich posito sed non concesso, noch ein paar mahl Athem geholet, dennoch in ultimo agone gewesen, und daher nichts zur Sache thun kan, wenn gleich die Inquisitin ihre Hand auf dessen Mund geleget, eben so wenig, als derjenige eines Todschlags zu beschuldigen, der einen agonisirenden das Haupt-Kissen wegziehet,

de

de quo videatur Questellus.

mithin a posse ad esse kein vernünfftiger Schluß zu machen, sondern ein vor allemahl ungewiß und höchst zweiffelhafft verbleibet, ob durch der Inquisitin Unternehmen des Kindes Tod befördert worden, und der medicinische Bericht fol. 6. selbsten kein genus mortis zu determiniren capable, sondern Inquisitin mehr exculpiret; hiernechst auch eine ausgemachte Sache, daß in homicidio & infanticidio auch præter animum occidendi die würckliche Tödtung liquid seyn müsse und ohne deren vollkommene Gewißheit ad pœnam capitalem nicht zu gelangen.

Ord. Crimin. art 131. in fin. verb. doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird. ibique Classen & Kress.

Und nichts zur Sache thut, daß eingewendet werden möchte, es sey gleichwohl ein grosser dolus bey der Inquisitin vorhanden, daß sie nicht nur die Schwangerschafft heimlich gehalten, sondern auch auff dem Felde alleine gebohren, den Vorsatz das Kind zu ermorden gefasset, und so viel an ihr, solches auch durch Aufflegung der Hand auff des Kindes Mund bewerckstelliget, mithin nach einiger DD. und darunter S. Meynung capitaliter zu bestraffen; massen eines Theils die Inquisitin genugsame Ursache der Heimlichhaltung angezeigt, da sie ihr Vater weggejaget, und sie sich befürchtet, es möchte ihr von S. wenn sie es gestünde, eben so gehen; andern Theils sie damahls ihrer Beruffs-Arbeit nachgegangen, und da sie von denen Geburts Schmertzen ex abrupto überfallen worden, und ohnerachtet sie verschiedentlich nach Hülffe umgesehen, dennoch niemand gewahr worden und sich wie ein Vieh in denen Geburts-Schmertzen martern müssen, so daß sie als eine sangvinea, denen die Schmertzen am aller unerträglichsten fallen, gantz ausser sich selbst gewesen und als bald tod und gantz blind, nicht gewust, was sie gethan und gemacht, der blosse dolus auch mit nichten capitaliter sondern nur extraordinarie, relegatione perpetua oder höchstens fustigatione zu bestraffen;

Carpz. Part. 1. quæst. crim. 15. num. 38. seq.

Berger Oeconom. Jur. p. 837. n. 14,

mithin da eine ausgemachte Sache, quod certo de corpore delicti, infantem scil. fuisse vivum & enecatum, constare debeat, alias uno horum illiquido vel dubioso, pœna capitis esset, so wird Inquisitin, ob sie gleich durch ihre einfältige confession, so viel an ihr, aus Uberdruß des Lebens, und da sie meinet, sie wisse ohnedem nirgends hin, und sey von ihren Eltern verlassen, sich um den Halß zubringen gesuchet, dennoch in Betracht des deducirten defectus corporis delicti mit der Todes-Straffe zu verschonen, und pœna extraordinaria mitiori zu belegen seyn; Hiernechst quoad membrum

II) an medio eruendæ veritatis opus sit?

möchte man zuvor meynen, daß allerdings darauff vorher zu interloquiren, da eines Theils der Medicus einige signa violenta an dem habitu corporis externo

obſerviret haben will andern Theils, aber die angegebene Weh-Mutter angemercket, daß dem Kinde die Nabel-Schnur abgeſchnitten geweſen, Inquiſitin dieſes aber beſtändig leugnet, allein da Inquiſitin bereits mehr als zu viel geſagt, wodurch ſie, wenn es in rei veritate gegründet, um das Leben kommen könte, auch überall in actis auff einerley Rede und Auſſage uniform verharret, noch weniger das delictum negiret, noch ihre Auſſage revociret, ſo kan auch keine Tortur ſtatt finden, maſſen bey Inquiſitin Zuſtande, ſo perſona meticuloſa & dolorem fugiens, auch wie ſie gegen defenſorem, als er ſich mit ihr beſprochen, ſelbſt gedacht, ſie mache ſich nichts draus, wenn ſie gleich ſterben müſſe, ſie ſey ohnedem von ihren Eltern verlaſſen, und wiſſe nirgends hin, ein leichtes, auch nur durch bloſſe Erwehnung einer Tortur, es dahin zubringen, daß ſie alles, was man nur wolte, affirmiren ſolte. Mithin kommt es lediglich noch darauff an:

III) an definitive pronuntiandum, & quænam ſententia ferenda?

Wie nun das erſte bey Inquiſitin offenbahren Geſtändniß ſich von ſelbſten ergiebet, alſo erhellet auch aus oben angeführten und ſub. No. I. weitläufftig und gründlich deducirten Urſachen, daß in præſenti kein verum & indubitatum corpus delicti vorhanden, mithin illo deficiente auch auf keine Todes-Straffe zu erkennen, vielmehr da in pœnis ſemper benignior interpretatio arripienda.

Cap. 49. de R. J. in 6to.

adeoque in dubio novem potius nocentes à capitis pœna abſolvendi, quam unus innocens ad mortem condemnandus.

L. 5. pr. ff. de pœn.

ſo zweiffelt Defenſor im geringſten nicht, es werde ein künfftiger legaler und gewiſſenhaffter Herr Referente alle in gegenwärtiger Deduction an und ausgeführte und ſonſten in Actis der Inquiſitin zu ſtatten kommende nomenta defenſionis genau erwegen, und in dieſer höchſt dubiöſen Sache, darinne auch der Medicus Sectionis etſi valde peritus ſein Judicium ſuſpendiret, ſvadente Wernhero Part. IV. Obſerv. Select. 4. num 110. ſeq. pag. 74. den ſicherſten und gelindeſten Weg erwehlen, arme Inquiſitin mit der Todes-Straffe verſchonen, und ſie mit einer pœna extraordinaria belegen, zu dergleichen erfreulichen Urtheil er hiermit in GOttes Nahmen beſchlieſſen will. Deſuper & ſupra petitis atque petendis nobil. D. Judicant. Officium humillime implorando.

Judicium primum Scabinatus Hallenſis.

Unſere freundliche Dienſte zuvorn,

Wohl-Ehrenveſter und Wohlgel. günſtiger Herr und Freund,

Als uns derſelbe die wieder E. R. wegen verdächtigen Kinder-Mordes ergangene, hierbey zurück kommende Inquiſitions-Acta zugeſchicket, und darüber unſere Rechts-Belehrung ihm zu ertheilen gebeten,

Dem,

Demnach erkennen Wir Königl. Preußisch. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisitin gestanden und bekannt, daß sie wohl gewust, wie sie schwanger sey, kan aber dabey nicht verleugnen, daß sie auff Befragen ihrer Dienst-Frauen solches nicht gestehen wollen, sondern verleugnet, also, so viel an ihr gewesen, ihre Schwangerschafft heimlich gehalten, und ihre Arbeit darauff verrichtet, auch den 31. May a. c. an einem Montage frühe um 6. Uhr mit einem Graße-Tuche und einer Sichel ins Feld gangen, um vor das Vieh Futter zu holen, um welche Zeit ihr die Wehen angetreten, und sie das Kind ohne jemandes Beyseyn und Hülffe zur Welt gebohren, kan überdieß gleicher gestalt nicht leugnen, daß das Kind nach der Geburt gelebet, indem es sich gereget und mit dem Munde etliche mahl gegebset da sie demselben den Mund zugehalten, daß es keinen Athem haben können biß es endlich ersticket, und verstorben; Wie sie denn auch mit dem Vorsatze und zu dem Ende ihre flache Hand über des Kindes Nase und Mund geleget, daß solches davon ersticken sollen, auch darauff so lange liegen lassen, biß das Hertze sich nicht mehr gereget.

Ob nun wohl der Defensor in seiner überreichten Defension verleugnen wollen, daß das Kind nach der Geburt gelebet, also das corpus delicti zweiffelthafftig und das Attestatum Medic. verdächtig zumachen vermeynet, mit dem Vorgeben, ob wisse Inquisitin wegen der grossen Geburts-Schmertzen nicht, was vorgegangen, überdieß sey sie persona meticulosa, dolorem fugiens, und durch das blosse erwehnen der Tortur es leicht dahin zu bringen, daß sie alles, was man nur wolle, affirmiren und gestehen solte, solchem nach in denen Gedancken stehet, es sey so gleich auf eine pœnam extraordinariam zu erkennen.

Alldieweilen aber Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht nur heimlich gehalten, besondern auch gar verleugnet, überdieß das Kind ohne jemandes Bey-Hülffe und Beyseyn zur Welt gebohren, nechst dem das Kind nach dem Attestato Medici vollkommen, und debito tempore zur Welt kommen, quo in casu mehr pro vita als morte die præsumtion zu seyn pfleget, und dieses um so viel mehr, da die Inquisitin selbst das Leben des Kindes nach der Geburt eingestehet und ihr hierunter mehr zu glauben als dem Defensori, noch sie beygebracht, daß sie bey denen Geburts-Schmertzen ausser sich selbst gewesen, vielmehr aus ihrer Deposition sattsam abzunehmen, wie sie die Sache wohl überleget, und darbey deliberato animo verfahren, gleichwohl dahero, daß in bemeldeten Attestato Medici nicht zusehen, ob das Kind durch eine Erstickung um das Leben kommen, oder solches vielmehr durch die an solchem gefundene Verletzung am Haupte geschehen, und daß diese die Inquisitin dem Kinde zugefüget, ein starcker Verdacht wieder sie, wann sie theils heimlich gebohren, theils auch bereits zugestanden, wie sie die Hand an solches würcklich geleget, also die sichere Vermuthung, daß auch die Verwindung

dung an Kopffe von ihr geschehen, vornehmlich da ausser ihr niemand bey der Geburt gewesen; So ist derselbe wohlbefugt, die Inquisitin dem Scharffrichter dergestalt zu übergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, und die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta ihr vorzeige, die Daumenstöcke anlege, und solche zuschraube, auch da dieses nicht fruchten solte, sie mit den Banden schnüre, doch daß es vorjetzo dabey verbleibe, wo sie zugleich befragen:

Ob nicht das am 31. May dieses Jahres von ihr zur Welt gebohrne Kind lebendig gewesen? Woran sie solches verspüret? Wie lange es gelebet? Ob sie solches nicht ums Leben gebracht? Ob sie nicht demselben die Schläffe eingedrucket? Das Genicke verdrehet? Ob es nicht zu dem Ende geschehen, damit solches sterben solte?

Wann nun alles, was dabey vorgehet, fleißig ad acta registriret, ergehet auf deren anderweitige Versendung ferner, was recht ist. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Menſ. Jul. 1728. Kön. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H.

Anderweitige Defension pro avertenda tortura E. R. in puncto inculpati infanticidii.

DEfensor stattet zuförderst einen Wohl-Löbl. Amte nomine rubricirter armer Inquisitin geziemenden Danck ab, daß dasselbe ihr wieder das am 26. Aug. publicirte ihr höchstnachtheilige Urtheil anderweitige Defension hoch geneigt verstattet, und die rationes decidendi communiciren lassen wollen: Wie nun aus selbigen so fort erhellet, daß der Herr Referent seine vornehmste Absicht in decidendo dahin gerichtet, daß Inquisitin die am Kopffe des Kindleins befundene Verwundung demselben zugefüget, und daher auch ihr über diesen Punct die Tortur dictiret, so erachtet Defensor vor nöthig, dem künfftigen Herrn Referenten dieses præjudicium zu benehmen und mit wenigen zu deduciren, daß diese Verwundung von der Inquisitin mit nichten geschehen seyn könnte. Denn wenn die Rationes-decidendi des Herrn Urthels-Verfassers ein wenig genauer durchgangen und beleuchtet werden, so bestehet die erste darinn:

Es habe Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht nur heimlich gehalten, sondern auch gar verläugnet.

Allein, ob zwar solches bekannter maßen gemeiniglich inter indicia infanticidii gerechnet wird, und also in regula richtig, so leidet es doch in præsenti einem grossen Abfall, da eines theils Inquisitin keine primipra, und daher das Kind Schande halber umzubringen keinen Vorsatz, wie sonst zugeschehen pfleget, fassen können, andern theils dieselbe.

ad art. 16. 17. 18. fol. act. 18. seq.

die Ursache ihrer Verhehlung deutlich angegeben, daß sie es nemlich darum gethan, weil sie nirgend hin gewust, von ihrem Vater weggejaget worden, und vermeynet, wenn sie ihre Schwangerschafft gestünde, würde ihr Brod-Herr desgleichen thun, mithin ihr diese Verhehlung im geringsten nicht zur Last geleget werden kan. Die andere Raison:

Daß Inquisitin das Kind ohne jemands Beyhülffe und Beyseyn zur Welt gebohren,

kan arme Inquisitin auch im geringsten nicht graviren, allermassen dieselbe test actis von ihrem Brod-Herrn auf das Feld geschicket worden, ihre gewöhnl. Arbeit zu verrichten, sie aber daselbst von denen Geburts-Schmertzen unvermuthet überfallen worden, und ohnerachtet sie sich nach Leuten und Hülffe dreymahl umgesehen, dennoch niemand wahrgenommen noch erlangen mögen, sondern sich wie ein Vieh in die zwey Stunden lang allein abmartern müssen, mithin ihr auch dieses nicht zur Last geleget werden mag, cum ad impossibilia nemo obligetur, dergleichen aber in præsenti ist, da ihr imputiret werden will Leute zu ihrer Geburts-Arbeit auf freyen Felde, wo keine verhanden, zu accersiren, ohnerachtet noch zum Uberfluß Inquisitin sich dreymahl darnach umgesehen; und eben auf so schwachen Grunde beruhet auch die

3.) Ratio! Daß nachdem Attestato medico das Kind vollkommen und debito tempore zur Welt kommen, in eo autem casu mehr pro vita als morte die præsumtio zu seyn pflege,

allermassen, wie bereits in voriger Defension fol. 38. seq. wohin man brevitatis studio sich beziehet, der Länge nach deduciret, præsumtio keine veritatem ausmachet, und per præsumtionem fortiorem elidiret und vinciret wird, in præsenti aber die angegebene vitalitas fœtus durch nichts anders, als das von der Inquisitin angegebene Gebsen und schwache Regen des Kindes erfolgert werden mag, hergegen unläugbar, daß eben unter denen gar zu vollkommenen Kindern viele, ja die meisten in ipso partu umkommen, da sie wegen ihrer Grösse, zumahl wenn sie in ungeschickten situ in die Geburt treten, keinen leichten exitum haben, und dahero wann auch gleich die beste Hülffe von der Welt geschiehet, daran es doch armer Inquisitin gefehlet, dennoch umkommen müssen, mithin mit mehrern Grund in dergleichen Fällen, wie der gegenwärtige ist, pro mortalitate fœtus die præsumtion zu fassen, über dieses auch niemand ex præsumtione zu verdammen, noch sine aliis concurrentibus urgentissimis indiciis die Tortur zu dictiren. Denn ob zwar 4) der Herr Decident vermeynen wollen,

daß um so viel mehr pro vitalitate fœtus zu præsumiren, da Inquisitin selbst das Leben des Kindes nach der Geburt eingestehet, ihr aber hierunter mehr als dem Defensori zu glauben,

so ist doch in voriger Deduction mit mehrern und ad nauseam usque ausgeführet, quod nuda confessio inquisitæ, nisi de corpore delicti aliunde constet, certitudinem vitæ infantis operari non possit, cum certo & indubitate judici constare debeat, infanten fuisse (1) vivum & (2) postea enecatum, dergleichen aber in præsenti nicht verhanden, da der Medicus, so die Section verrichtet, selbsten dubiös ist, ob das Kind post partum gelebet, und nicht anzugeben vermag, ob und wie es um das Leben gekommen, und ob solches gewaltsamer Weise geschehen oder nicht, überdiß die Inquisitin gar keine veram rationem scientiæ quod partus vixerit anzugeben weiß, sondern nur daher solches angiebet, weil sie meynet, es habe das Kind gegibset, oder wie sie solches an einem andern Ort erkläret, es habe das Mündgen ein wenig gereget; nun aber ist wohl zu observiren, daß arme Inquisitin bey die 2. Stunden lang auf freyen Felde wie ein Vieh sich ohne alle Beyhülffe in den Geburts-Schmertzen gemartert und daher sec. fol. 13. in fine halb todt und gantz blind gewesen, mithin dasjenige, so ihr an dem Cörperlein des Kindes vorkommen, ohnmöglich recht observiren können; gesetzt auch, es hätte sich ein wenig gereget, so folget dahero noch lange nicht, ergo hat es gelebet, allermassen man e. g. an denen gehenckten Maleficanten wahr nimmt, daß selbige noch lange Arm und Bein regen, wenn sie gleich schon Verstand, Sinne und Leben verlohren, von denen doch in geringsten nicht gesaget werden kan, daß sie annoch leben. Hiernechst nun meynet zwar 5) Dnus Referens

Es sey noch nicht beygebracht, daß Inquisitin bey denen Geburts-Schmertzen ausser sich selbst gewesen,

allein da (a) derselbe in vorigen Puncte schlechter dings auff Inquisitin Angeben, so doch in pur lautern præsumtionibus bestehet, bauen will, so siehet Defensor nicht ab, warum dieselbe in præsenti nicht gleichen, wo nicht mehrern fidem meritire, da die Geburts-Schmertzen naturaliter ein concomitans der Geburts-Arbeit seyn, auch bey denenjenigen, so gar keine Beyhülffe wie arme Inquisitin haben, um so viel schwerer zu seyn, pflegen; accedit, daß Inquisitin auff dem Felde sub diu in freyer Lufft sich befunden, daher die Kälte, item die Stärcke des Kindes, die enge Geburts-Strasse, so bey der Inquisitin ins besondere dergestalt beschaffen (und weshalb allenfalls auf inspectionem ocularem artis peritorum provociret wird) ein grosses dazu contribuiret haben, dergleichen auch gar leicht aus der Länge der Zeit abzunehmen, da die Geburts-Arbeit bey die zwey Stunden ohne alle Beyhülffe nnd Handreichung einer geschickten Heb-Amme gedauret; hingegen es dem ohngeachtet dennoch vielmahl zugeschehen pfleget, daß die gar zu vollkommenen Kinder aller angewandten Sorgfalt und Mühe ohngeachtet, dennoch in ipso partu wegen gar zu langer Zeit entkräfftet werden und umkommen müssen; Domino Concipienti auch, falls er beweibt und mit Kindern geseegnet, aus der Erfahrung be annt seyn wird, in was vor kläglichen und schmertzhafften Stande sich

Die

die kreistenden Weiber befinden, und daher dieser armen Creatur in ihrer Assertion völliger Glaube beyzumessen. Es thut auch nichts zur Sache, daß 6) Dominus Concipiens dafür hält:

Es sey aus der Inquisitin Defension sattsam abzunehmen, daß sie die Sache wohl überleget, und dabey deliberato animo verfahren.

Allermassen, wenn betrachtet wird, was in voriger Defension zur Genüge ausgeführet, daß Inquisitin weil sie von ihren Eltern verstossen und verlassen, und als ein einfältiges Mensch nirgends hin weiß, ihres Lebens überdrüßig sey, und so viel an ihr ist, sich um dasselbige zubringen suche, die so genannte D. Wehe-Mutter ihr auch, wie sichs ex actis ansehen lässet, ein vieles suggeriret, man gar leicht ermessen kan, daß sie alles, was ihr nur in Sinn gekommen, von sich geredet, um ihres elenden Lebens nur abzukommen, über diß wann auch posito sed non concesso Inquisitin dasjenige, so sie an dem Cörper des Kindleins durch Auflegung der flachen Hand auf den Mund deliberato animo verrichtet hätte, so ist doch diese deliberatio allererst post partum erfolget, und auch noch nicht die vitalitas partus ausgemacht, mithin wann sie auch millies animum occidendi gehabt, auch so viel an ihr den actum mortiferum vollzogen, so könte doch nicht gesagt werden, quod infanticidium perpetratum, da an einem corpore jamdum mortuo dergleichen nicht verübet werden mag, mithin kan auch dieses Inquisitin nicht graviren; Was nun hiernechst 7) den Haupt-Punct anbetrifft:

Ob Inquisitin dem fœtui die an dessen Haupte befundene Verwundung zugefüget?

so hat zwar der Herr Referent aus denen antecedentibus die Vermuthung wider sie, quod sic, erfolgern und sie daher mit der Tortur belegen wollen. Allein da die Relatio Medici fol. 5. b. num. 3. ausdrücklich besaget, daß unter dem Cranio nicht das geringste extravasirte Geblüt, wohl aber etwas weniges von einer subtilen lympha anzutreffen gewesen, so bestärcket solches Defensoris thesin, quod fætus jam dum ante partum, ad minimum in ipso partu extinctus fuerit, um so viel mehr, da bey denen Herren Medicis eine bekannte und ausgemachte Sache ist, daß wenn eine læsion durch einen Schlag oder Druck an einem lebendigen Cörper verursachet wird, ohnfehlbar eine extravasatio & stagnatio sangvinis erfolgen müsse, mithin, weiln in præsenti dergleichen nicht gefunden worden, vielmehr ex supra & in priori defensione deductis unstreitig, daß das Kind bereits in Mutterleibe verschieden gewesen, hergegen ex actis erhellet, daß die Inquisitin auf Veranlassung ihres Dienst-Herrn das todte Kind aufnehmen, in die Schürtze sacken und nach Hauße tragen müssen, die H. aber solches abgewaschen, in den Händen rum gemarckelt und den Leuten gezeuget habe, so ist mit weit bessern Grund zu glauben, daß das bereits tode und so zarte Cörperl. diese luxationes hievon bekommen, immassen wann solches bey dessen Leben geschehen, wenigstens

nigstens mit Blut unterlauffene oder rothe Flecken sich an solchem gezeiget haben müste, davon aber die relatio Medici nichts, wohl aber dieses besaget, daß ausser diesem an dem gantzen Leibe nicht das geringste Merckmahl einer von aussen erlittenen Gewaltthädigkeit zu spühren, mithin der Herr Dr. S. selbsten zweiffelhafftig gewesen, ob, und wie das qu. Kind umgekommen. Nun aber ist aus gemachten Rechtens, daß in dergleichen Fall, quando ipse Medicus dubitat, JCtus etiam mitiori via incedere debeat, und daher dergleichen scharffes medium eruendæ veritatis nicht zu eligiren, einfolglich hätte auch in præsenti dergleichen nicht dictiret werden mögen, wie bereits in voriger defension weitläufftig deduciret worden; Alldieweilen aber Dn. Referens dennoch darauff gefallen, und sein Absehen hierbey auff die luxationem vertebræ und deprimirte ossa temporum gerichtet, dieses hergegen wie nur gemeldet, zu des Kindes Tode nichts contribuiren mögen, so wird vor allen dingen nöthig seyn, daß die Acta mit diesen defensionibus zuförderst an ein Collegium Medicum versand und daselbst angefraget werde:

Ob die angegebene Verwundung, da kein stagnirtes oder extravasirtes Geblüt unter dem Cranio gefunden sey, dem Kinde bey dessen Leben zugefüget worden, und dessen Tod causiret habe, oder ob und wie es muthmaßlich ums Leben gekommen?

Und wie Defensor nicht zweiffelt, es werde dasselbe mit ihm gleicher Meynung seyn, so hoffet er auch, es werde ein künfftiger legaler Herr Referent alle, so wohl in dieser als voriger Defension angeführet trifftige momenta innocentiæ Christlich und reifflich erwegen, arme Inquisitin mit der angedroheten Tortur gütigst verschonen, so fort definitive erkennen, und allenfalls wegen der etwa mit unterlauffenden culpa derselben so fort eine gelindere pœnam extraordinariam dictiren, zu dergleichen Urtheil er hiermit in GOttes Nahmen beschliessen will. Desuper omni meliori modo implorando.

Judicium Facultatis Juridicæ Hallensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor;

Edler und Wohlgelarther, Günstiger Herr und Freund,

ALs uns derselbe die gegen E. R. geführte Inquisitions-Acta, und was sie darinn anderweit zu ihrer Defension angebracht, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; demnach erachten wir Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen Facultæt auff der Königl. Preuß Universitæt Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß Inquisitin etwas, so ihr zu statten kommen möchte, in ihrer fol. 70. befindlichen Defensions Schrifft nicht ausgeführet, dannenhero nunmehro das fol. 62. b. findlich Urthel an ihr zu exequiren, jedoch sind gestalten Sachen und Umständen nach, die fol. 64. b. befindlich Fragen also einzurichten:

1) Ob sie ihr Kind, so sie geständiger massen lebendig zur Welt

gebohren, nicht auff gewaltsame Art und Weise ums Leben gebracht? 2) Wie sie solches verübet? 3) Ob sie demselben nicht die Schläfe eingedruckt? und 4) das Genicke umgedrehet, oder sonst Gewalt an demselbigen gethan? 5) Ob sie dieses alles nicht mit dem Vorsatz, daß ihr Kind sterben solte, ausgeübet?

Von Rechts wegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultæt auff der Königl. Preuß Universitæt Halle.

Dieses Urthel ist der Inquisitin E. R. den 18. Novembr. 1728. publiciret worden. A. R. Actuar. Jur.

Nachdem der Inquisitin post publicationem zugeredet worden, sich zu prüfen, und es nicht auf der Marter ankommen zulassen; hat sie so viel von sich gesaget, daß sie dem Kinde die Hand auff den Mund geleget, um zu sehen ob es lange leben würde a. g. den 18. Novembr. 1728.

Mens. Octobr. 1728. A. R. Actuar.

Rationes decidendi.

OBwohl 1) eines theis die Inquisitin in dem summarischen Verhör und Antwort ad articulos inquisitionales gestanden, daß das Kind, so sie gebohren, nach der Gebuhrt gelebet, und sie, dasselbe um das Leben zu bringen, den Vorsatz gehabt, auch zu dem Ende die flache Hand auff dessen Mund geleget, biß solches ersticket, und kein Zeichen eines Lebens mehr von sich gegeben, mithin es scheinen will, als ob so gleich pœna ordinaria dictiret werden müssen; Andern theils 2) der Inquisitin defensor vor dieselbe angeführet, daß die Verleugnung der Schwangerschafft in gegenwärtigen Casu als ein indicium infanticidii nicht gehalten werden könne, in Erwegung, daß Inquisitin keine primipara, und daher das Kind Schande halber umzubringen, keinen Vorsatz zu fassen nöthig gehabt, zu dem auch 3) in actis hinlängliche Ursache dieser Verhehlung, nemlich daß sie von ihrem Vater weggejaget worden, und daferne sie es gegen ihrem Brod-Herrn gestanden, ein gleiches vermuthet, angegeben, noch weniger 4) derselben, daß sie das Kind ohne jemandes beyseyn und Hülffe gebohren, Imputiret werden könne, indem selbige von ihrem Brod-Herrn in das Feld, ihre gewöhnliche Arbeit zu verrichten, geschicket, allda aber von Geburts-Schmertzen überfallen worden, und ohngeachtet sie sich nach Leute und Hülffe dreymahl umgesehen, dennoch niemand wahrnehmen und antreffen können, ferner 5) noch nicht ausgemacht sey, daß das Kind nach der Geburt gelebet, vielweniger solches aus des Kindes Vollkommenheit und der Inquisitin Bekänntniß zu schliessen stünde, in Betrachtung, daß die erstere nur eine præsumtion ausmachte, welche aber hier, da de condemnando vel tortura dictanda die Frage, nicht hinlänglich zu achten, dadurch auch zugleich elidiret würde, daß die Geburt keinen leichten exitum gehabt, dabey

denn, wie aus der Erfahrung bekannt, die stärckften und vollkommensten Kinder um das Leben kommen können, der Inquisitin Bekäntniß aber 6) um so viel weniger ihr etwas schaden könte, als welche theils, wo nicht sonsten das corpus delicti bekannt, keine Gewißheit zu effectuiren bestand sey, theils auch in gegenwärtigen casu desto zweiffelhafftiger scheinet, wenn man erweget, daß die Inquisitin aller Hülffe beraubet, und ausser sich selbst bey den Geburths-Schmertzen gewesen, endlich 7) die an dem Kinde befundene læsio an den Schläfen und Gehirn demselben wohl auf andere Weise zugefüget werden mögen, weil testantibus actis das Kind auf einmahl von der Inquisitin auf die Erden-Klöse geschossen, und daselbst gedachte Verwundung bekommen haben können, überdem auch 8) die H. das Kind abgewaschen, und in den Händen rumgemalckert, so daß vielmehr zu vermuthen, daß solche læsio unter den waschen und hanthieren dem Kinde zugefüget sey, und es dahero das Ansehen gewinnet, als ob die in vorigen Urthel dictirte tortur unnöthig und vielmehr eine pœna extraordinaria der Inquisitin zuerkannt werden müste;

Dieweil aber dennoch 1) aus des Medici ad acta gegebenen Bericht erhellet, daß dem Kinde nicht nur beyde Schläfe eingedrucket sondern auch die prima colli vertebra etwas verdrehet gewesen, und also ob Inquisitin gleich, daß sie, um das Kind zu ersticken, die Hand auf dessen Mund geleget, biß es tod gewesen, gestanden, dennoch diese Bekänntniß nicht alzurichtig, noch so beschaffen ist daß man dabey aquiesciren können, zumahl sich keine indicia, da das Kind ersticket, gefunden, das Kind auch nicht so wohl davon, als von der äusserlichen Gewalt getödtet seyn kan, wie denn 2) die Inquisitin, daß sie die an dem Kinde befundene Gewaltthätigkeit selbst ausgeübet, sehr verdächtig ist, sintemahl 3) sie ihre Schwängerung jederzeit, ohnerachtet sie von ihrer Frau befragt worden, verleugnet, und das Kind heimlich gebohren, in welchen Fällen, der peinlichen Halsgerichts-Ordnung nach, die Vermuthung ist daß eine solche Weibs-Person, mit Ertödtung des unschuldigen Kindes ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zuhalten vermeinet, C. C. C, Art, 131.

Davon 4) selbige, die in rationibus dubitandi angeführten Entschuldigungen nicht frey machen können, weil, ob sie gleich keine primipara gewesen, doch wohl gewust, daß sie dieser wegen nicht ohne Straffe und Verdrießlichkeit seyn würde, welche zu entgehen, sie ohne Zweifel die Hand an das Kind geleget, wie sie dann selbst gestanden, daß sie aus Furcht, daß sie von ihrem Herrn verjaget werden möchte, ihre Schwangerschafft heimlich gehalten, welche sie doch mit der Zeit von selbsten offenbahren müssen, und ihr Trost gegeben haben würde, wenn sie dabey nicht die intention geführet, das Kind heimlich zu gebähren, und auff die Seite zu bringen, welches denn auch 5) erfolget, zumahl ob sie gleich, ehe sie ins Feld gegangen, bereits gefühlet, daß ihr nicht wohl sey, ihr auch bald auf dem Felde die Geburts-Schmer-

Schmertzen überfallen, sie sich ins Korn retiriret, und also in loco admodum suspecto, & animo infantem occultandi & occidendi electo das Kind gebohren, und daselbst liegen lassen, dagegen dann 6) die vom Defensore angeführte momenta, daß das Kind in ipso partu verstorben, ihr wenig zustatten kommen, zumahl die Inquisitin selber gestanden, daß das Kind nach der Geburt gelebet, welcher Bekänntniß um so viel mehr zu trauen, da sie ihrer Aussage nach, das Kind recht angesehen, und befunden, daß dasselbe gegäbset, den Mund auffgethan, auch das Hertze sich gerühret, und also nicht besaget werden kan, daß Inquisitin auch nach der Geburt ausser sich selbst, und eine Gewißheit zu sagen, nicht vermögend gewesen, obwohl sie vorher inter ipsos partus labores in solchem Stande gewesen seyn kan, ins besondere aber 7) zu bemercken, daß der Medicus bey der Section des Kindes, daß demselbigen beyde Schläffe eingedrückt gewesen, eben als wenn solches mit dem Daumen und Fingern geschehen wäre, observiret, und daraus gegen die Inquisitin ein neuer nicht geringer Verdacht, daß sie solches ausgeübet, erwächset keines weges aber 8) probabel, daß solches daher, weil das Kind zu geschwind von der Inquisitin geschossen, oder von der Wehmutter, welche solches in Händen gehabt, und abgewaschen, geschehen sey, als welche täglich mit dergleichen Kinder umgehet, und daher ein solch Versehen von ihr nicht zu vermuthen ist; mithin 9) bey so bewandten Umständen, da Inquisitin dem Kinde die Schläfe eingedruckt, und das Genücke verdrehet zu haben, beständig geleugnet, davon doch die indicia klar in die Augen gefallen, auf ein medium eruendæ veritatis zu reflectiren, und wir mit dem vorigen Urthel uns hierinn zu conformiren vor nöthig erachtet, jedennoch aber, weil sie gestanden, daß das Kind lebendig gewesen, die Fragen in etwas anders einrichten müssen; So sind wir, wie geschehen, zu erkennen bewogen worden.

In præsenz der beyden Rathmanne von St. Ehr. J. C. H. und Ehr. J. W. — Act. Amt G. den 2. Dec. 1728.

Demnach der heutige Tag zu Vollstreckung des wieder E. R. eingeholten Urthels anberaumet worden: Als ist sie zuförderst nochmahlen in die Amts-Stube fürgelassen und ernstlich ermahnet, in Güte ein richtiges Geständniß zu thun, und es auff die Marter nicht ankommen zu lassen, worruff ihr die vorgeschriebene Articul fürgehalten, und von ihr folgendes geantwortet worden:

1. Ob sie ihr Kind, so sie geständiger massen lebendig zur Welt gebohren, nicht auf gewaltsame Art und Weise ums Leben gebracht?	ad 1. Nein, das hab ich nicht gethan,
2. Wie sie solches verübet?	ad 2. Ich habe ihm die Hand aufs Maul gehalten, nicht eben allzulange

3. Ob

3. Ob sie demselben nicht die Schläfe eingedrücket?

ad 3. Nein, das habe ich nicht gethan.

4. Und das Genicke umgedrehet, oder sonst Gewalt an demselbigen gethan?

ad 4. Nein das habe ich nicht gethan, ich habe es nicht angerühret, auf solche Weise.

5. Ob sie dieses alles nicht mit dem Vorsatz, daß ihr Kind sterben solle, ausgeübet?

ad 5. Nein, ich habe nicht in dem Vorsatz was gethan, daß das Kind sterben solte, ich hielte ihm darum das Maul zu, daß ich sehen wolte, ob es lebte.

Weilen sie nun in Güte nichts bekennen wollen, ist der Scharfrichter C. F. fürgelassen, und ihm der Inhalt des Urthels publiciret, und hierauff die Inquisitin ad locum torturæ gebracht worden.

In loco torturæ hora matutina 8.

Ist ihr anderweitig zugeredt, die Wahrheit in Güte zu bekennen, sie bleibet aber beym Leugnen, und ist daher dem Scharfrichter übergeben.

Dieser zeiget ihr die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta.

Inquisitin sagt hiebey: Ich habe nichts weiter gethan, GOtt wird die züchtigen, die mir zu viel thun. Ich habe dem Kinde nichts weiter gethan, als ich gesagt.

Sie wird ausgekleidet.

Muß ich mich hier so lassen quälen das grosse Elende.

Der Scharfrichter bindet sie an.

Er legt ihr die Daumenstöcke an.

Das GOtt im Himmel erbarm! Muß ich hier nicht ausstehen!

Sie wurde befragt:

1. Ob sie ihr Kind, so sie geständiger massen lebendig zur Welt gebohren, nicht auf gewaltsame Art und Weise ums Leben gebracht?

ad 1. Nein, das weiß GOtt im Himmel, daß ichs nicht gethan.

Er schraubet weiter.

Muß ich armes Mensch nicht ausstehen!

2. Wie sie solches verübet?

ad 2. Ich habe dem Kinde keine Gewalt angethan.

schraubet weiter.

3. Ob sie demselben nicht die Schläffe eingedrücket?

ad 3. Nein das hab ich nicht gethan.

Sie giebt gar kein Merckmahl eines Schmertzens von sich. Endlich hebt sie an: HErr J. C. G. Sohn!

Er schraubet weiter.

4. Ob

4. Ob sie demselben nicht das Genicke umgedrehet, oder sonst Gewalt an denselbigen gethan?

ad 4. Nein ich habe ihm das Genicke nicht umgedrehet, GOtt weiß daß ich keine Gewalt an ihm gethan.

Er schraubet weiter.

5. Ob sie dieses alles nicht mit dem Vorsatz, daß ihr Kind sterben solle, ausgeübet?

ad 5. Nein das habe ich nicht gethan. Sie thut gar im geringsten nicht, als obs ihr schmertze.

Ich habe ja alles gesagt. Die Leute die mich hiezu bringen, werden es schwer zu verantworten haben. Ich bin stock allein gewesen, ich habe dem Kinde nichts gethan. Muß ich hierein kommen und mich so lassen tractiren. Ich bin an meine Arbeit gegangen, daß ich das Kind alleine gekriegt habe, davor kan ich nicht: Es ist in meine Gedancken nicht gekommen, daß ich das Kind wolte ums Leben bringen, ich habe ihm auch keine Gewalt gethan. Wenn einer so in seiner Angst leit und siehet keinen Menschen, da weiß ich viel, wie das Kind gekommen ist. Ich habe es nicht aus Frevel noch aus Vorsatz gethan.

Er legt ihr die Schnüren an

Er ziehet an

Ach HErr JEsu! Au! Au! O JEsu CHriste GOttes Sohn! Muß ich hier nicht leiden, der mich hiezu bringet, wirds am jüngsten Tage zu verantworten haben! Ach ich armes Mensch!

Inquisitin wurde hierbey befraget:

1. Ob ihr Kind, so sie geständiger massen lebendig gebohren, nicht auf gewaltsame Art und Weise ums Leben gebracht?

ad 1. Ich habe das Kind nicht gewaltsame Weise ums Leben gebracht.

Er ziehet ferner zu.

GOtt im Himmel komm und hilff mir! Ach meine Hände!

2. Wie sie solches verübet?

ad 2. Ich habe mit dem Kinde nichts gemacht.

3. Ob sie demselben nicht die Schläfe eingedrücket?

ad 3. Das weiß GOtt, daß ich ihm die Schläfe nicht eingedruckt. Ach HErr JEsu muß ich mich nicht lassen tractiren!

Er ziehet ferner an.

4. Ob sie nicht demselben das Genicke umgedrehet oder sonst Gewalt an demselben gethan?

ad 4. Ach nein! das habe ich nicht gethan. Muß ich nicht ausstehen, ach ich armes Mensche!

Er ziehet ferner an.

5. Ob sie dieses alles nicht mit dem Vorsatz, daß ihr Kind sterben solle ausgeübet?

ad 5. Das hab ich nicht gethan. Muß ich unter die Hände kommen, und mich so lassen tractiren! Ach HErr JEsu GOttes Sohn!

Er schlägt weiter um und ziehet an!

Ach meine Hände! Das weiß GOtt, daß ich meinem Kinde nichts gethan! Ich hätte mich wollen nehren mit meinem Kinde, wenns wäre leben blieben. GOtt ist Richter, daß ich an meinem Kinde mich nicht vergriffen. Ach HErr JEsu GOttes Sohn in deine Hände! Erbarme dich! Ich habe an meinem Kinde keine Gewalt gethan.

Er ziehet noch einmahl zu.

Ach HErr JEsu in deine Hände. Ich habe keinen Frevel an meinem Kinde gethan. Diejenigen die mich hieher bringen, habens zu verantworten. Ach HErr JEsu!

Sie wimmert. Muß ich armes Mensch mich nicht lassen martern. GOtt wird mein Richter seyn, daß GOtt im Himmel erbarm! Ich soll bekennen und weiß es nicht. Ich kan mir ja nicht helffen ich armes elendes Mensche.

Weil nun eine Viertel-Stunde über Vollstreckung der Peinlichkeit zugebracht, ist sie von denen Schnüren und Daumenstöcken wieder loß gemacht worden.

Daß nun dieses alles wie es hier protocolliret fürgegangen, wird hierdurch in fidem attestiret.

Actum Amt G. den 6. Dec. 1728.

ACto ist E. R. zu Bestätigung ihrer Urgicht fürgelassen, und nachdem ihr die Fragstücke nebst der gethanen Antwort fürgelesen, und sie bey jedem Punct: Ob sie bey dieser Aussage beharre befraget worden, hat sie, daß solches alles die Wahrheit sey, nochmahlen bekräfftiget, und dabey erwehnet, daß sie nichts weiter gethan, als daß sie dem Kinde die Hand aufs Maul gehalten, um zu sehen obs lebete.

Welches nachrichtlich anhero registriret und a præsentibus subscribiret worden.

Brevis Deductio Innocentiæ E. R. in puncto inculpati infanticidii.

Gleich-

Gleichwie Defensor in seinen vorigen beyden Defension-Schrifften verschiedentlich angeführet, daß ob rubricirte Inquisitin ein sehr tummes und einfältiges Mensche sey, die selbst nicht gewust, was sie bey der Vernehmung wieder sich her geschwatzet, also wird er in solcher Meynung um so viel mehr gestärcket, da sich anietzo aus denen actis zu Tage geleget, daß dieselbe, als sie fol. 84. bey publication des Hällischen Facultät-Urthels nochmahlen um die Umstände des inculpirten infanticidii befraget worden, sich wegen des vormaligen Geständnisses des Hand auflegen auff des Kindes Mund, nunmehro deutlicher erkläret, daß solches deßhalb allein geschehen sey, damit sie sehen möge, ob das von ihr gebohrne schwache Kind auch lebe, wie sie dann auch bey der ausgestandenen Tortur beständig bey dieser aussage geblieben und gäntzlich abgeleugnet, daß sie jemahls das Kind umzubringen gesinnet gewesen, geschweige dann daß sie würcklich Hand an dasselbe geleget und es getödtet habe; Wenn nun also Inquisitin ihre Unschuld in der Tortur erhalten, und sich dadurch gäntzlich a dolo & culpa liberiret, so wird vorjetzo, da die acta zu Einhohlung einer definitio versandt werden sollen, nur noch mit wenigen zu deduciren seyn,

Ob, und was vor eine pœnam extraordinariam Inquisitin verdienet habe? Ob nun Defensor diesen Punct in seinen vorigen defensionibus besonders der ersten fol. 35. seq. weitläufftig ausgeführet, in præsenti aber hinzu kommt, daß ohnerachtet nicht einmahl veritas corporis delicti vorhanden gewesen, arme Inquisitin doch die fatalitæt gehabt, daß ihr eine scharffe Tortur dictiret worden, und sie solche auch erdultet, darunter aber allen dolum & culpam von sich abgelehnet, so will sich Defensor brevitatis studio auff seine vorigen defensiones beziehen, und vorjetzo desto kürtzer seyn, zu mahlen nunmehro nichts mehr übrig zu seyn scheinet, das Inquisitin zu einiger Straffe graviren möchte, als die Verhehlung ihrer Schwangerschafft. Nun ist zwar an dem, daß die

Peinliche Hals-Gerichts Ordnung, attic. 131. juncto artic. 35. ibique dd. die Occultirung der Schwangerschafft und heimliche Geburt ohne beyseyn anderer vor ein indicium ad Torturam gravans ausgeben, ja gar Berlich. P. IV. concl. VII. n. 30. wiewohl sehr ungerecht dafür hält, daß in solchem Falle die Inquisitin mit dem ultimo supplicio zu bestraffen, wann auch gleich dieselbe an des Kindes-Todt nicht schuldig seye; Es ist auch an dem, daß Jhro Königl. Majest. in Preußen rc. in dero allergnädigsten Edict. von 30. Aug. 1720. wegen des Kindes-Mords allergnädigst, sanciret,

Daß auff diese heimliche Geburt befundenen Umständen nach. Staupenschläge und Landes-Verweisung setzet seyn soll-

Allein es hoffe Defensor und mit ihm arme Inquisitin, es werde dieses in præsenti seinen Abfall leiden, und da Jhro Königl. Majest. in dem angezogenen Edict. selbst die limitation, nach befundenen Umständen hinzugefüget, dergleichen

gegenwärtig angeführet werden können, daß höchstens, wann ja arme Inquisitin durch ihre tumme Einfalt einige Straffe verdienet, solche höchstens auff einige Wochen Gefängniß zu erstrecken seyn würde; Dann erstlich so erhellet ex actu fol. 15. b & 16. artic. inquis. 3. & 4. daß Inquisitin aus dem Sächsischen gebürtig und kaum 6. Wochen in den Preußischen Magdeburgischen Landen sich aufgehalten, mithin sehr probable, daß ihr von dem rigeur dieses Gesetzes nichts bekannt gewesen, noch sie solches sich bekannt machen können, da dieses allergnädigste Edict nur allemahl den ersten Bußtag im Jahr von denen Cantzeln publiciret wird, Inquisitin aber zu der Zeit noch nicht im Lande gewesen, mithin ihr billig justa ignorantia um ein grosses zustatten kommen muß; accedit 2) daß Inquisitin wie schon mehrers gezeiget, ein sehr einfältiges und tummes Mensch ist, und 3) ex actis die Ursache der Verhehlung deutlich hervorleuchtet, daß sie solches aus grosser Furcht und Kleinmüthigkeit, ja gar aus desperation gethan, da sie nirgends hingewust, und weil ihr Vater so unbarmhertzig gewesen, und sie weggejaget, sie, wenn sie die Schwangerschafft gestünde, auch dergleichen tractament von ihrem Brod-Herrn vermuthet, 4) ihr auch im geringsten nicht imputiret werden kan, daß sie das Kind ohne jemands beyseyn allein auff dem Felde gebohren, da sie auf Befehl ihres Herrn ihre ordentliche Beruffs-Arbeit abgewartet, und ohnerachtet sie sich nach Leuten und Hülffe umgesehen, dennoch niemand gewahr worden, und also nolens volens sich in der harten Geburts-Arbeit in grossen Schmertzen herum quälen müssen, welche, wie der Inquisitin in actis befindl. vielfältige überall harmonische Aussage bezeuget, mehr als zu empfindlich und nicht so geringe, als der Herr Concipient des Hällischen Facultät-Urthels vermeynet, gewesen seyn, mithin da 5) purgato ab Inquisita dolo nicht die allergeringste culpa von seiten ihrer übrig bleibet, sondern selbige 6) vielmehr die fatalitæt erlitten, daß die Herren Sententionantes in ihren sentenzen bloß auf das von dem Herrn Physico ob zwar sehr cavalierement ausgestellte attestatum medicum ihr Absehen gerichtet, und sine vera certitudine delicti ihr die Tortur dictiret, so sie auch erdulten müssen, sie auch 7) nunmehro über ein halbes Jahr in harten Gefängniß gelegen und bey Hunger und Kummer den Fehler, so sie durch Verhehlung ihrer Schwangerschafft begangen, sattsam gebüset, so hoffet arme Inquisitin, es werde ein künfftiger Herr Referent sie in Ansehen dieser Umstände mit fernerer Straffe verschonen, und da sie ein blutarmes Mensche, daß nicht einen Heller im Vermögen, mit Ersetzung der Unkosten verschonen, zu dergleichen erfreulichen Urthel sie hiermit in GOttes Nahmen beschliesset, und nochmahlen bittet, die in vorigen defensionibus für sie weitläufftig angeführte triefftige momenta, so hier der Kürtze halben, ne crambe fiat bis cocta, nochmahlen nicht wiederholet werden mögen, Christlich zu erwegen, und in sententionando den gelindesten Weg zu erwehlen; Desuper Nobil. Dn. Judic. officium humillime implorando.

Judi-

Judicium alterum Scabinatus Hallensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter, etc.

ALs uns derselbe die wieder E. R. wegen verdächtigen Kinder-Mordes hierbey zurückkommende acta nebst deren abermahligen Defension zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung ihm zuertheilen gebeten;

Demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg, Schöppen zu Halle, nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisitin in der scharffen Frage, wormit sie unserm vorigen Urtheil zu Folge beleget worden, erhalten, daß sie keine Hand an das Kind geleget, noch gewaltsamer Weise um das Leben gebracht, weniger sie solchen die Schläffe eingedruckt und das Genicke umgedrehet:

Ob sie nun wohl fol. 22. ad art. 50. zugestehet, wie sie mit dem Vorsatze dem Kind die flache Hand über den Mund und Nasen geleget, daß solches sterben sollen, auch nach ihrem Bekänntniß ad art. 54. davon würcklich gestorben, solchem nach es scheinet, daß der ausgestandenen Tortur ohnerachtet, die Inquisitin dennoch am Leben zu bestraffen; nechst dem Defensor vorgiebet, ob sey Inquisitin in Sachsen gebohren, daselbst geschwängert worden, und nur etwa vor 6. Wochen in das Magdeburgische kommen, also ihr von dem Allergnädigsten Edict von Verhehlung der Schwangerschafft nichts bekannt, mithin sie auch nach solchem nicht anzusehen, besondern sie zum höchsten mit wenigen Wochen Gefängniß-Straffe zu belegen sey: Alldieweilen aber bekannt, quod nemo sua confessione delictum facere queat, ubi delictum non est, vornemlich in delictis facti permanentis, wie hier

Carpz. in pr. Crim. qu. 81. n. 2. & 3.

Also, wann schon Inquisitin ad art. 50. zugestehet, daß das Kind gelebet, und sie die flache Hand auff dessen Mund und Nase geleget, auch meinet, es sey davon gestorben, dennoch in dem attestato medici fol. 5. & 6. nicht zu finden, daß solches ersticket sey, besondern die Ursachen dessen Todes die læsiones an Schläfen und an Genicke angegeben worden, welche Verwundung daß sie solche dem Kinde nicht zugefüget, die Inquisitin in tortura fol. 94. & 96. erhalten, mit dem beyfügen, daß sie dem Kind keine Gewalt gethan, und die Hand-auflegung auf das Maul bloß zu dem Ende geschehen, um zu sehen, ob es noch lebe, solchem nach ungewiß daß das Kind durch die von der Inquisitin geschehene Hand-auflegung auff dessen Mund verstorben, vielmehr nach dem attestato medici ein anders am Tage, woran sie nicht schuld, solches auch mediante tortura erhalten, dahero mit Grund der Warheit ex actis nicht zu behaupten, daß Inquisitin Hand an ihr Kind nicht geleget, nnd solches umgebracht, inzwischen sie doch nicht ohne Schuld an dessen Tode, wenn sie durch ihr verleugnen der Schwangerschafft die Leute

 sicher

sicher gemachet, daß sie nicht besser auff ihr acht gegeben, und sie übriges von dem in hiesigen Landen publicirten Edict gar wohl Wissentschafft haben können und sollen, allermaßen solches öffentlich angeschlagen gewesen, überdiß der Inquisitin culpa sonsten in gegenwärtigen casu passim ex actis erhellet; so ist zwar Inquisitin bey obangeführten Umständen mit der auf den Kinder-Mord gesetzten Straffe zuverschonen. Sie wird aber nichts desto weniger mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, und sind die Unkosten fol. 58. auf 7. thl 2. gr. 4. pf. die fol. 99. b. auff 16. thl 8. gr. die fol. 107. angegebene auff 3. thl. zu moderiten. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Königl. Preüß. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle. Mens. Mart. 1729.

Sententia Collegii Criminallis Berolinensis.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König Allergnädigster Herr!

Auf die von der M. Regierung cum sententia ad confirmandum ein- und von Ew. Königl. Majest. uns zu gesandte in puncto infanticidii wieder E. R. vor dem Amte G. verhandelte Acta inquisitionalia, erkennen wir ermeldeten Actis gemäß für Recht:

Hat die Inquisitin eines Tagelöhners Tochter aus H. bürtig, die sich mit dienen ernehret und zu letzt bey C. S. zu B. in Diensten gewesen, ihres Alters 24. Jahr in Güte gestanden, daß, als sie am 31. May pr. auf dem Felde zur Arbeit gangen, allda eines lebendigen Kindes genesen seye, dem sie die flache Hand über den Muud und Nase geleget, daß er sterben solte, immassen es dann auch hievon gestorben wäre; ad art. Inqu. 50. seqq. f. 22.

Hat dann hierauff der Schöppenstuhl zu H. der Inquisitin, wegen der in dem Obductions Schein fol 5. angeführten Umständen, daß nemlich des Kindes Schläfe eingedruckt, und die prima vertebra colli verdrehet befunden worden, folglich dasselbe nicht von Erstickung gestorben, secundum gradum torturæ exclusive des Aufziehens, zuerkannt, fol. 62. welches Urtheil auch von der juristen-Facultät daselbst auf geführte fernerweitige Defension bro avertenda tortura confirmiret worden, fol. 83. da dann Inquisitin tortura erhalten, nicht allein daß sie dem Kind die Schläfe nicht eingedrücket, und demselben das Genicke nicht umgedrehet, sondern auch ihr voriges Bekäntniß, daß sie nehmlich dem Kind die Hand auf das Maul und die Nase geleget, daß es sterben solte, revociret, und dabey angeführet, daß solches Auflegen der Hand nur deshalb geschehen, um zu erfahren, ob das Kind gelebet habe, ad qu. 5. fol. 39. b 98. und ist hierauf von den Schöppen-Stuhl zu H. die Inquisitin wegen des beschuldigten Kinder-Mords zwar absolviret, wegen verhehlter Schwangerschafft aber zu Staupenschlägen und ewiger Lands-Verweisung condemniret worden

Ob

Ob nun zwar es scheinen möchte, daß es aus denen in rationibus decidendi erwehnter Sententien angeführten Umständen, bey der darinnen enthaltenen Erkänntniß lediglich zu lassen sey;

Alldieweilen aber diese Sache Menschen-Blut betrifft, und die Inquisitin einmahl bekannt, daß das Kind nicht allein gelebet, welches sie daran, daß dasselbe 2. mahl gegebset, und sich das Hertzgen bey demselben gereget, vermercket, ad art. inqu. 42. seqq. f. 22. sondern sie auch dasselbe vorsetzlich ersticket habe, dessen zur Ursache anführend, sie hätte sich gefürchtet, daß, daferne sie demselben andere Gewalt angethan hätte, solches bey der Besichtigung gesehen werden möchte; ad art. inqu. 60. f. 24. Woraus also nicht allein der böse Vorsatz, sondern auch die That selbsten zur Genüge offenbahr ist, und ob zwar in dem Obductions-Schein, daß das Kind erstickt, nicht berühret worden, dennoch auch daher, daß es nicht geschehen, nicht zu erfolgern, vielmehr deshalb die Obducentes näher in ihrem Bericht zu vernehmen gewesen seyn würden, cum unius rei plures esse possint causæ, quarum una posita alia non pro exclusa habenda est; Bey welchen Umständen die Inquisitin in dieser schweren Blut-Sache noch zur Zeit schlechterdings zu absolviren, um so mehr bedencklich ist, als dieselbe, durch die in tortura geschehene revocation ihrer vorigen Bekänntniß, daß sie nemlich dem Kinde, um solches zu ersticken, die Hand auf Maul und Nasen geleget, des Mords halber sich noch mehr verdächtig gemacht hat; Ausser dem auch, da sie das Kind mit unverbundenen Nabel-Schnur weggeleget, und dasselbe auch hievon hätte versterben und sich verbluten können, man allenfalls auff die in dem Obductions-Scheine exprimirte læsiones bloß allein nicht zu sehen haben würde, da bevorab die Inquisitin auch ausser ihrem anfänglichen Bekänntniß, daß sie das Kind umzubringen willens gewesen und selbiges umgebracht, dadurch, daß nachdem sie geschwängert worden, sie von dem Ort ihrer Bekanntschafft sich weg und zu B. in Dienst begeben, allda die Schwangerschafft verhehlet, selbige auff befragen verleugnet, auch heimlich und allein gebohren, gar sehr graviret ist; dabey dennoch ferner dahin stehet, ob nicht Inquisitin ihr Kind, so sie vor 2. Jahren in Unehren gezeuget, welches verstorben und ihrem Vorgeben nach ad art. inquis. 10. f. 17. zu S. begraben liegen soll, ebenfalls ermordet ums Leben gebracht habe, nach welchem facto denn das inquirirende Gericht billig sich hätte erkundigen sollen.

Daß dannenhero bey vorkommenden Umständen die Acta an das Amt G. zu remittiren, durch dasselbe von denen Obducenten dem Land-Physico S. und Chirurgo H. eine nähere Explication und Erklärung ihres ad Acta gegebenen Obductions-Schreibens, ob sie nemlich bey dem Kind nicht auch solche Zeichen wahrgenommen, woraus zu urtheilen, daß das Kind erstickt, oder sonst bey nicht geschehener Verbindung der Nabel-Schnur von Verblutung gestorben sey? Nicht weniger der Medicinischen Facultät in H. ihr Gutachten darüber, und ob nicht allen-

allenfalls auch die Erstickung oder Verblutung, bevor die übrige an dem Kind vermerckte læsiones demselben zugefüget worden, geschehen seyn könte? zu erfordern, dann auch nach dem von der Inquisitin vor 2. Jahren erzeigten unehelichen Kinde, welches in S. begraben seyn soll, zu ermeldten S. auch bey der Gerichts-Obrigkeit zu P. Nachricht einzuziehen sey; solte denn disfalls etwas beschwerliches, oder auch so viel sich hervor thun, daß das Kind ausser denen im Obductions-Schein angemerckten læsionen erstickt seyn, oder sich verblutet haben könne, so wäre darüber dem Befinden nach wieder die Inquisitin fernere Untersuchung vorzunehmen, und dieselbe ihrer bereits angeführten revocation, warum sie die Nabel-Schnur nicht verbunden, auch anderer sich hervorthuenden Umständen halber, zu vernehmen, und ergehet hiernechst, wenn Acta wieder eingesendet werden, ferner was sich gebühret. Von Rechts wegen.

Uberlassen jedoch alles Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben

Ew. Kön. Maj.

B. den 4. Jun. 1729.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Zum Criminal-Collegio verordneter Director
und Räthe.

Altera Relatio Medica.

Nachdem auff allergnädigsten Befehl Sr. Königl. Maj. in Preussen das Königl. Preußische Hochlöbl. Amt G. von uns Endes genannten sub dato den 25. Augusti 1729. eine mehrere Explication und Erklärung wegen des sub dato H. 16. Junii 1728. in puncto infanticidii ausgestellten Obduction-Schein über nachgesetzte zwey Puncta:

1) Ob wir nemlich bey der Sectione des mentionirten Kindes nicht auch zugleich solche Zeichen wahrgenommen, woraus zu urtheilen, daß das Kind erstickt, oder
2) Sonsten bey nicht geschehener Verbindung der Nabel-Schnur, von Verblutung gestorben sey, ad Acta inquisition. contra E. R. zu geben, verlanget:

Als melden wir hierdurch nach unserer Pflicht, quoad

1) Wie daß bey der Section und Besichtigung des vorher erwehnten Kindes und in besonderheit dessen Lunge, so benebst dem noch daran hangenden Hertzen auf dem Wasser geschwummen, nicht die geringsten Merckmahle, als ob das Kind durch Legung der Hand auf des Kindes Mund, erstickt worden, massen denn, wenn solches geschehen, sich ein starcker infarctus sangvinis in der Lunge hätte finden müssen, also daß durch den allzustarcken Zulauff und Andrang des Geblütes, die Lunge dergestalt pondereux würde geworden seyn, daß solche schwerlich alleine, zugeschweige inclusive des Hertzens auf dem Wasser schwimmen, und die damit gemachte Probe, ob das Kind post enixum respiriret und gelebet, aushalten können. Da hingegen die Erfahrung bey allen Um-

strangulatis & suffocatis bezeuget, daß eine solche mehr mit Blut als Lufft angefüllte Lunge, nicht auf dem Wasser zu schwimmen, sondern unterzusincken pfleget. Was den

2. Punct wegen der Nabel-Schnur betrifft, und ob ein Kind, wenn solche nicht behörig verbunden wird, sich durch dieselbe zu todt bluten könne; so ist daran gar kein Zweiffel, zumahlen bey einem gesunden und vollblütigem Kinde, denn so lange die Bewegung des Hertzens, welche in Systole & Diastole, id est, contractione & dilatatione desselben bestehet, anhält, so lange dauret auch der Abgang des Geblütes durch die Nabel-Schnur, da denn endlich bey so mercklichen Abgang des Geblütes die Bewegung des Hertzens zugleich mit dem Leben sich endigen muß.

Daß aber dieses von der Inquisitin im Felde gebohrnes Kind keines weges an einer Verblutung durch die Nabel-Schnur gestorben, solches war aus der Menge des Geblütes, mit welchem das Hertz, ingleichen alle übrigen arterien und venen des gantzen hohlen Leibes noch angefüllet waren, sattsam zu urtheilen; zu geschweigen, daß bey diesem post enixum in exstasi liegenden kleinen Subjecto, wegen derer in dem Bericht von der Section angegebenen Umständen, auch kurtz darauf erfolgten Ableben dieses kleinen subjecti der motus cordis nur tremulus, & per consequens nicht im Stande gewesen, eine dergleichen hæmorrhagiam per laqueum umbilicalem in so kurtzer Zeit zu wege zu bringen. Welches so wohl Krafft meiner als auch des Chirurgi Ordinarii eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft de novo ad acta declariren und berichten wollen. So geschehen H. den 5. Septembr. 1729.

(L.S.) J. C. S. Kön. Preuß. Land- und Stadt-Physicus.
(L.S. J. C. H. adj. Amts-Chirurgus.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff Veranlassung E. Hochlöbl. Königl. Preuß. Criminal-Collegii sind aus dem Wohl-Löbl. Kön. Preuß. Amt G. an unsere Facultæt Acta inquisitionalia eingesendet, und über einige darinnen befindliche zweiffelhaffte Umstände unser Judicium Medicum erfodert worden. Wir haben demnach bey geschehener Collegialischen deliberation ersehen, wie die Dienst-Magd E. R. den 31. May an. 1728. früh Morgens gantz allein auf dem freyen Felde ein Kind gebohren, welches, weil es todt gefunden worden, sie wegen eines begangenen Kinder-Mords verdächtig gemacht, dahero bey verrichteter Sectione und abgestatteten Relatione Medica allerley bedenckliche signa erhellen, welche benannten Verdacht desto mehr bestärcken können: Wann aber aus jetzt gedachten Sections Bericht gar merckwürdige Schwierigkeiten in dem Processu Inquisitionis vorkommen, so finden sich hierbey dergleichen Anmerckungen bey geschehener Sectione und relatione die einer mehreren Erläuterung benöthiget sind: Denn obgleich dariñen gemeldet

meldet ist, daß an dem todten Kind die beyden ossa temporum, besonders das os lateris sinistri mercklich deprimirt, als wenn solches mit dem Finger geschehen wäre, die prima vertebra colli subluxiret, auch einige rothe und braune Flecken in occipite, keine allzustarcke inturgescentia vasorum sangviferorum in cerebro, hiernechst die Lunge samt dem Hertzen, bey angestelleter gewöhnlichen Probe, auf dem Wasser schwimmend, übrigens aber das Kind in allem vollkommen befunden und ersehen worden; So will doch die freywillige Bekänntniß der Inquisitin, daß sie, um das lebendig ersehene und erkannte Kind um das Leben zu bringen, diesem mit der Hand den Mund und die Nasen zugehalten, folglich bald darauff ersticket habe, nicht weniger die ausser der relatione medica fol. 12. angemerckte unterlassene Verbindung der getrenneten Nabel-Schnur, ins besondere aber die anderweitige Erläuterung des mehrgedachten Sections-Berichts, darinnen man keine vestigia einer Suffocation in der Lungen, noch weniger den Mangel des Geblüts in dem corpore delicti angeben kan, noch mehrere difficultæten verursachen, dahero man auf die Ursach des Todes ehender zu kommen, wahre und gegründete Kennzeichen finden möchte. Diesemnach ist von unserer Facultät eine zuverläßige Erläuterung über einige Fragen erfordert worden: Ob nemlich daraus zu urtheilen, daß das Kind erstickt, oder sonst bey nicht geschehener Verbindung der Nabelschnur von Verblutung gestorben sey? Ob nicht allenfalls die Erstickung oder Verblutung, bevor die übrige an dem Kind vermerckte læsiones demselben zugefüget worden, geschehen seyn könne?

Wann wir nun vorgelegte Fragen erwegen, so scheinet manches der Inquisitin zu statten zu kommen, ins besondere aber die sehr mangelhaffte und unvollkommene Relatio Medica, in welcher nach denen meisten annotatis manches zu ergäntzen und erweißlicher zu machen ist; nebsthin scheinet es nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß das Kind die compression beyder Schläfe von dem schleunigen Abschuß auf die Erde bey der Geburt (und dahero die Ursach des Todes noch vor der Verstopffung des Mundes und Nasen, auch vor der vermeynten Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur) bekommen haben mag; worauf sich Inquisitin zum Theil selbst mit beruffet fol. 12. 14. wie sie denn fol. 21. art. 41. bekennet, daß das Kind mit dem Kopff auf die blossen Erden-Klößer gefallen, & fol. 23. art. 58. Besonders scheinet die Inquisitin zu exculpiren, daß in denen Lungen keine Kennzeichen der Erstickung, auch in übrigen Leib kein Mangel des Blutes gefunden worden, woraus man auf eine tödtliche Verblutung erkennen möchte: wobey nicht zu übergehen ist, daß dieses Kind so schnell ohne eintziges Zeichen gestorben, daraus man muthmaßen könte, wie dasselbe schon unter der Geburt ohne Verschuldung der Gebährerin in Todes-Gefahr gewesen: noch vielweniger will, nach der Vermuthung des ersten Sections-Berichts die Inquisitin an sich

kom-

kommen lassen, daß sie unter der Geburt, sich zu helffen das Kind gewaltsam angegriffen; gleichwie übrigens an gedachten Kind ausser obbemeldeter Eindrückung der Schläfe, und Subluxation des Kopffes keine andere tödliche indicia angemercket worden.

Allein ausser diesen Umständen sind noch andere bedenckliche Merckmahle vorhanden, welche wieder die Inquisitin gehen; immaßen weder aus ihrer summarischen, noch auf die artic. Inquis. gethanen Aussage einiges indicium oder natürliche Ursach erhellet, woraus man den Tod des Kindes vor oder unter der Geburt behaupten könte, (maßen sich Inquisitin nach der Geburt frisch und wohl befunden fol. 27.) sondern vielmehr Inquisitin mit mancherley Umständen angezeiget, daß das Kind gelebet habe, welches Leben auch die gebrauchte Lungen-Probe allerdings bekräfftiget: Nebst dem ist bedencklich, daß das Kind bey seinem gehlingen Abschuß auf beyde Schläfe zugleich gefallen seyn und davon dergleichen compression erlitten haben solle, anerwogen es entweder auf den Wirbel des Kopffes, oder auf eine Seite desselben gestürtzet seyn muß, dabey man auch kenntliche und merckliche extravasationes und stases sangvinis, sowohl über, als unter dem Cranio, auch offenbare suggillationes in diesen locis hätte finden und bezeugen müssen; wovon aber in der relatione medica theils nichts, theils wenig und unzulänglich gedacht worden, da doch bey Kindern, an welchen die ossa capitis sowohl, als andere Theile sehr schwach sind, dergleichen grosse Verletzungen und indicia innerlich an cerebro und dessen Blut-Gefäßen, äusserlich an denen übrigen partibus hätten angemercket werden müssen; dahingegen nach Inhalt des Sections-Berichts diese compression mehr einer Gewalt, die mit der Hand und Fingern verübet worden ist, beygemessen werden mag, wann nicht das Kind bey seinem Durchbruch ex utero, durch einige compressionem femorum, solcherley compressionem temporum erlitten haben möchte. Und da die luxatio primæ colli vertebræ sehr zweifelhafft angemercket ist, maßen dieselbe durch die secundam vertebram oder epistrophum und ihrem processu rotundo oblongo oder dente dergestalt befestiget ist, daß eine baldige luxation nicht statt finden kan, wie dann das blosse wackeln des Kopffs gar kein zulänglicher Beweiß solcher angegebenen luxation ist, dahero man diesen locum ordentlich öffnen u. augenscheinlich, deutlich und umständlich die Verrückung entdecken sollen, weiln ohnedem leichtlich bey neugebohrnen Kindern, welche bald nach der Geburt sterben, an welchen ordentlich der Kopff groß und durch die Geburt mit mehrern humoribus angefüllet ist, derselbe hin und her zufallen pfleget, obgleich keine Verrenckung vorgegangen: So hätte es wohl geschehen können, daß die Inquisitin aus Angst und Furcht gleich nach der Geburt das Kind mit der Hand, um daßelbe zu ersticken, starck und nachdrücklich am Haupt und Schläffen angegriffen (wie dann inquisitin selbst fol. 13. in der Vermuthung stehet, mit ihren Fingern an des Kindes

 Schlä-

Schläfe gekommen zu seyn,) auch deswegen solcherley compressiones verursachet haben könnte, wozu der besondere situs des Kindes nicht wenig beytragen mögen, wann nemlich dasselbe rücklings mit dem Kopff gedrücket worden wäre, dahero auch die bemerckte braune und rothe Flecken gegen den Nacken zu haben entstehen können. Es möchte auch an dergleichen hefftigen Abschuß des Kindes aus der Mutter-Leib, noch einiger Zweiffel beyfallen, maßen Inquisitin mehrmalen gestehet, daß sie niederkaurend gebohren fol. 12. 13. b. 21. art. 30. und also nicht hoch mit ihrem Leib von der Erden entfernet gewesen seyn mag; wie dann die Geburt im Korn, (welches zu dieser Zeit schon ziemlich hoch gewachsen und worauf das Kind nicht hart hat fallen können,) geschehen. fol. 12. 21. art. 35. Es hat dahero die Verstopffung des Mundes und der Nasen nach fol. 22. art. 50. fol. 23. art 53. & fol. 24. art. 60. eine schleunige Erstickung verursachen können, ohne daß eine grosse merckliche stagnatio sangvinis in den Lungen müste erfolget seyn: dann in dem unter dem ersten puncto temporis der Respiration, die Lufft mehr die Pulmones expandiret und gangbar machet, dabey noch nicht viel Blut in die Lunge kommet, so hat eine zu dieser Zeit fol. 14. b. geschehene Verstopffung des Mundes und der Nasen eine Erstickung zu wege bringen können und mögen, ohne daß dergleichen infarctus und stagnationes humorum in der Lungen erfolget, wie sonst bey erwachsenen Menschen unter freyen und starcken Lauff des Blutes durch die pulmones, dergleichen stases und oppletiones zu geschehen pflegen; bey solcher Art der Erstickung hätte billig unter der Section sollen bemercket werden, wie viel Blut in der rechten Hertz-Kammer besonders angetroffen worden, alldieweilen in dergleichen casibus darinnen vieles, hingegen in der lincken weniges gefunden wird: Diese unsere Vorstellung bekräfftiget zum theil, daß gleichwohl bey diesem Kind die vasa sangvifera cerebri etwas, obwohl nicht allzustarck, mit Blut angefüllet und aufgetrieben anzusehen gewesen, aus welchen, wegen unterbrochener Respiration und erfolgter Erstickung das Blut zur rechten Hertz-Kammer zulänglich nicht fliessen, diesemnach sich in denenselben Blut-Gefässen, bey ohnedem einiger maßen aus der unverbundenen Nabel-Schnur ergangenen Verblutung, und dahero plötzlich geschwächten Kind verhalten müssen: Wann nun gleich nach der Geburt, wie ex actis erhellet, diese Erstickung verübet worden, so hat zwar etwas Geblüt aus der unverbundenen Nabel-Schnur fliessen, und dergleichen Abgang das neugebohrne Kind geschwind und mehr entkräfften, hierdurch aber die Erstickung und den Tod beschleunigen mögen, daß dahero eine total Verblutung nicht ergehen sondern wegen schleunigen Todes eine ziemliche quantitæt des Blutes in dem Leibe des Kindes verbleiben können, welches nachgehends in der andern Erläuterungs-Relatione Medica gemeldet worden; dahingegen wenn Kinder ohne Erstickung aus der Nabel-Schnur sich zu todt bluten, wenig Geblüt im Leib gefunden wird, deswegen in gegenwärtigen Casu

die

die Umstände in besonderer connexion zu beobachten sind: Wie wir dann sonst bey diesem Umstand die contradiction der Inquisitin an seinen Ort gestellet seyn lassen, wann dieselbe bald anzeiget, daß sich diese Nabel-Schnur von selbst gelöset, (welches zwar so leicht nicht geschehen kan) hingegen aber fol. 29. zugestehet, daß sie etwas an der Nabel-Schnur gerissen, davon sie gleich von einander gegangen (welches auch wohl ohne Gewalt nicht leicht sich zu ereignen pfleget, es sey dann, daß dieser funiculus schon angefaulet sey.) Daß nun auch das Kind sich einiger maßen müsse verblutet haben, bezeuget nebst dem übrigen Geblüt, welches in der Furche fol. 8. b. gefunden worden, auch dasjenige, nach fol. 10. b. darin das Kind gelegen: Aus welchen deutlichen Anmerckungen leichtlich erhellet, daß wann auch das Kind bey seiner Geburt und Abschuß an dem Kopff und Gehirn erschüttert und lædiret worden wäre (welches wohl, wann obige dubia gehoben seyn möchten, allenfalls möglich seyn können) gleichwohl die beyden andern bißhero an- und ausgeführten Ursachen, zu desselben Tod das ihrige mit beygetragen haben: wobey wir nicht übergangen die bey diesem casu vorkommende dubia und ambiguitæten zu resolviren und ex scientia & arte medica zu decidiren. Welches unser Urtheil wir mit der Facultæt Insiegel ausfertigen und bestärcken wollen, H. den 10. Octobr. Anno 1729.

A. Fr. H. J. J.

Casus X.

Infanticidium per Veneficium a matre Melancholica commissum.

Beygehendes Volumen Actorum Inquisitionalium wieder C. E. W. geb. Z. in puncto ihres mit Gifft vergebenen Sohnes haben wir fol. 76. an den hiesigen Schöppen-Stuhl zu Ertheilung eines rechtl. Urtheils geschicket, Es hat uns aber derselbe solches ohne Urtheil remittiret und verlanget vorhero ein Gutachten von einer Mediciniſchen Facultæt, über den Umstand, ob die W. pro mente capta, oder furiosa, oder solche eine summe melancholica zu halten sey, daß sie den rechten Gebrauch ihrer Sinne gar nicht gehabt, und also gar mit keiner Straffe nec ordinaria nec extraordinaria angesehen werden könne; Ew. Hoch-Edelgeb. und unsere Hochgeehrteste Herren ersuchen wir also hierdurch, uns vor die Gebühr dero gegründetes Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi des forderſamsten zu ertheilen. Die wir E. Hoch-Edelgeb. und unsern Hochgeehrtesten Herren zu Erweisung angenehmer Freundschaffts-Bezeugungen geflissen verbleiben. H. den 2. Novembr. 1730.

Actum H. den 17. Augusti 1730.

Nachdem gemeldet worden, daß eine Frau, so sich in des Herrn B. v. E. Hauß auffhält, ihren leiblichen Sohn mit Gifft vergeben habe, und dannenhero

E. E. Rath die Section des Cadavers vor nöthig erachtet, hierzu auch Hr. R. L. B. und Hr. R. P. deputiret worden; Als haben sich dieselbe nebst mir dem St. S. ingleichen dem Herrn Stadt-Phys. Dr. St. und dem Stadt-Chirurgo Schw. diesen Vormittag halb 11. Uhr auffs Schöppen-Hauß begeben, und allda den Hr. Senior L. Hr. A. Dr. R. und Hr. A. Dr. F. nebst. Hr. S. F. angetroffen. Nachdem nun die Herrn Deputati Senatus nach beschehenen Vortrag den Herrn Senior und Scabinos nomine Senatus ersuchet, solcher Section beyzuwohnen, sie auch hierzu sich willig finden lassen, haben sich sämtlich auffs Rath-Hauß begeben, als wohin das Cadaver mit Genehmhaltung derer Herren Scabinorum gebracht worden: äusserlich war an dem Cadaver, so ein Knabe von ohngefehr 9. Jahren ist, der Backen zur rechten Seite biß ans Ohr, ingleichen der Halß etwas blaulicht.

Der Leib war nicht sonderlich aufgelauffen.

Nach eröffneten Unterleibe funden sich die intestina tenuia in einer angehenden inflammation, desgleichen der Ventriculus, sonderlich in fundo, oberwärts aber war ein starcker infarctus sanguinis in Venis & arteriis coronariis.

In Ventriculo fande sich eine ziemliche portion lactis coagulati, die tunica villosa aber, sonderlich in fundo ventriculi starck inflammiret; in einen stückgen Schleim ohngefehr 1. Gran schwer, war graulicht Pulver, so wie Fliegen-Pulver aussahe; weilen nun sonsten in dem Magen sich nichts gefunden, das graulichte Pulver aber so wenig war, daß keine Probe damit angestellet werden konte; als wurde gemuthmasset, daß der Knabe post assumtionem es gleich wieder evomiret haben müsse.

In der Lunge fande sich gleichfalls auf beyden Seiten ein starcker infarctus sanguinis, per consequens eine angehende inflammation.

In ventriculo cordis dextro fande sich etwas weniges von einem sanguine spumoso, in sinistro aber mehr von natürlichen Geblüt, womit dieser Sections-Actus sich geschlossen.

R. S. St. S.

Als am vergangenen 19. hujus die inhafftirte Z. besuchet, habe sie folgender gestalt befunden: Die Leibes-Constitution war ziemlich hager und dem Ansehen nach eines cholerischen temperaments, dem discursu nach war sie keine furibunda, sondern mente capta, indem indifferente discurse mit ihr geführet, welche gantz vernünfftig heraus kamen; so bald ich aber von geistlichen Sachen angefangen, war sie verwirret, indem sie an der Gnade des allmächtigen GOttes verzagte, und sich einbildete, es sey dem Satan über sie Gewalt gegeben, sie nicht allein zu plagen, sondern auch zu gewisser Zeit leiblich weg zu holen, und in das ewige Verderben zu stürtzen. Ich habe an ihr einen pulsum durum, und grosse Auffwallung des Geblüts befunden, derohalben ich durch eine Aderläse eine ziemliche

liche quantitæt davon abzapffen lassen, und finde vor dienlich, daß solche Aderläse etliche Monathe wiederhohlet, auch durch Geistliche oder andere vernünfftige Personen ihr Sinn und Gemüthe in beruhigten Stand gebracht werde; so halte ich wohl vor möglich, daß solche Person wieder in Ordnung gebracht werden könne. H. den 22. Aug. 1730. C. A.

Relatio de Sectione & Inspectione Medica.

NAchdem dato subscripto auf Requisition seiner Hoch-Edelgeb. des Herrn P. und eines Hoch- und Wohl-Edl. Magistrats ich Endes genannter mit Zuziehung des Chirurgi Ordinarii im Beyseyn des Königl. Preuß. Herrn Sen. und Ass. des hiesigen Schöppen-Stuhls, auch hiesigen Herrn Deputirten eines Hoch- und Wohl-Edl. Magistrats einen jungen Menschen von ohngefehr 9. Jahren, welcher dem Vorgeben nach durch beygebrachten Gifft in wenig Stunden das Leben verlohren, besichtiget und pro

1) Nach eröffneten Unter-Leib gefunden, wie daß die intestina tenuia, ingleichen der fundus ventriculi bereits angegangen und inflammirt gewesen, dahingegen oberwärts circa sinistrum ventriculi orificium ein starcker infarctus sangvinis in denen venis und arteriis orificium ventriculi cingentibus sich gezeiget, so war auch zugleich fast universa ventriculi capacitas mit geronnener Milch oder coagula lactis angefüllet, die tenuia villosa aber, sonderlich in fundo ventriculi starck inflammiret und angelauffen; so funde sich auch pro

2) In einer kleinen portion weissen Schleimes ein wenig von einem grauen subtilen pulver, ohngefehr eines Gersten-Korns schwer, welches dem gemeinen Fliegen-Pulver oder Cobolto sehr ähnlich war: Weilen nun ausser diesem sich nichts weiter in dem Magen gefunden, die remanens des mit Schleim verwickelten pulvers aber so wenig gewesen, daß keine probe damit können angestellet werden, als ist zu urtheilen, daß der defunctus allerdings dergleichen Pulver in grösserer quantitæt müsse bekommen, solches aber so gleich post assumtionem nach der darauff erfolgten schleunigen Würckung, wiederum evomiret haben. Da nun auch

3) In denen pulmonibus sich gleichfals ein starcker infarctus sangvinis, und per consequens eine angehende inflammation, in ventriculo cordis dextro aber etwas weniges von einem sangvine spumoso gefunden, so ist kein Zweiffel, auch aus denen accidentibus und concomitantibus gar leicht zu urtheilen, daß der defunctus kurtz vor seinem Ableben dieses vorgenannte Fliegen-Pulver müsse bekommen, und dadurch sein Leben verlohren haben. Welches hierdurch so wohl unter mein als auch des Chirurgi eigenhändigen Unterschrifft attestiren, und ad acta berichten wollen; So geschehen H. den 17. Aug. 1730.

(L.S.) J. C. St. Stadt-Phys.
(L.S.) J. D. S. Stadt-Chirurg.

Dem.

Demnach von mir Endes benannten ein Bericht verlanget worden, wie ich die inhafftirte W. die ihr Kind am 16. Aug. mit Gifft vergeben, bey dem mehrmahligen Besuch befunden habe: So kan mit guten Gewissen nicht anders melden, als daß, da ich sie auff ihre Bitte ohngefehr um die Mitte des Julii zum ersten mahl besuchet, sie nicht nur über schwere teufelische Anfechtungen geklaget, sondern auch dabey offenbare Kennzeichen einer Verrückung von sich gegeben, indem sie bey ihren Klagen viele Reden mit unterlauffen lassen, die theils auff seltsamme phantasien hinaus liefen, theils keinen sensum hatten. Da ich sie den 10. Aug. zum andern mahl besuchte, fand ich, daß sie nicht besser, sondern eher schlimmer war, und verlangte sie unter andern, weil sie vermuthete, daß sie ihre Noth ihren Kindern angeerbet habe, so solle man doch, wenn man solches mercke, ihnen durch einen Schlaf-Trunck von der Welt helffen, damit sie nicht auch wie sie vertilget werden möchten. Weilen sie aber doch zugleich von mir begehret, daß ihre Kinder auff dem Wäysen-Hauß der information und sonst einiger Wohlthaten theilhafftig werden möchten, so gab ihr nebst einer ernstlichen Ermahnung auff obgedachte Rede dazu Vertröstung; weshalben sie den obgedachten 16. Aug. mit den vergebenen Kinde bey mir war, und als ich ihr alles, was sie verlangte, versprach, gar vergnügt zu seyn schiene, ob sie wohl nach ihrer Gewohnheit in dem Klagen über ihren Zustand vieles mit redete, darinn gar kein Verstand zu erkennen war. Nachdem sie nun auf dem Rückweg den Gifft gekauffet, und denselben sich und dem Kinde beygebracht, ward ich des Abends zu ihr geruffen, da ich sie denn in einen sehr confusen Zustand angetroffen, indem sie bald starr saß, wie ein Stock, bald aber mit grosser force fort wolte, indem sie vorgab der Teufel sey da, und wolle sie zerreissen; doch ward sie durch mein Zureden endlich bewogen, so wohl Milch zu sich zu nehmen, als auch den bey sich versteckten Gifft in einen Papier von sich zu geben. Nachdem ich sie nun nachher zweymahl auf dem Rathhauß und einmahl auff dem Zuchthauß gesprochen, ist mirs nicht anders vorkommen, als daß ihre Verwirrung noch mehr zugenommen habe, wie sie denn auch keine sonderliche Empfindung über den Tod ihres Kindes bezeiget, sondern vielmehr gemeinet, daß sie demselben eine besondere Wohlthat erwiesen, da sie schon Spuren gehabt, daß dasselbige, sonderlich unter den Beten und Singen mit lästerlichen Gedancken angefochten worden. So viel habe nach meinen Gewissen mit eigenhändiger Unterschrifft und bey gedruckten gewöhnlichen Signet bezeugen sollen, H. den 14. Septembr. 1730. (L. S.) G. A. F. S. T. P. O.

Depositiones Testium.

Actum St. den 22. Sept. 1730.

P. Z. ein Koth-Meister ætat. 36. und der W. leiblicher Bruder, dedicenda veritate & vitando perjurio admonitus, deponiret, es sey die in H. inhafftirte W. seine leibliche Schwester, und wäre dieselbe von seinen Eltern nebst ihm in ihren

ihren jungen Jahren fleißig zur Schule und Gottes-Furcht gehalten worden; der Vater sey ihnen sehr frühzeitig abgestorben, dem ohngeachtet habe doch die Mutter, welche zwar zur -ten Ehe geschritten und D.H. geheyrathet, an ihrer Erziehung nichts fehlen lassen, und wären sie sonderl. sehr scharff gehalten worden; die Mutter als sie kaum 16. Jahr alt gewesen, hätte sie zu einer Heyrath mit einen alten 60. jährigen Mann gezwungen, welcher C.St. geheissen und Koth-Meister in dem Königl. Koth gewesen sey; mit diesen alten Ehe-Mann hätte sie sich sehr schlecht vertragen, maßen ihr die Stieff-Kinder so wohl, als der alte Mann selber, welcher dem Trunck so sehr ergeben gewesen sey, alles Hertzeleid angethan; mit diesem alten Mann hätte sie ein Kind gehabt, bey welchen sie gleich melancholisch geworden, und wäre der seel. Diac. G. als ihr Beicht-Vater sie zu trösten sehr offt geholet worden, dieses mahl aber wäre ihre Melancholie sehr vertuscht worden, daß es sonderlich niemand erfahren; dieses mit ihren ersten Mann erzeugte Kind, sey nach des Mannes Tod an den Pocken gestorben; der erste Mann C.S. sey sehr viel schuldig gewesen, und hätte seine Schwester vor ihn bezahlen müssen, dadurch sie in einen armseligen Zustand gerathen; nach ihres Mannes Tod hätte er deponent, dieselbe zu sich ins Koth genommen, da sie sich dann gantz vernünfftig auffgeführet; nach diesem hätte sie sich nach E. bey den Rath. M. vermiethet, er, deponent, wüste aber nicht, wie lange sie in St. und E. sich aufgehalten, weil solches schon eine geraume Zeit her sey; als sie von E. wiedergekommen, so hätte sie einsten zu ihm gesagt, daß sie sich mit dem Schreiber in E. verlobet, und welcher ihr unter grossen Betheurungen die Ehe zugesaget; wenn dieser Mensch herüber käme, so möchte er, deponent demselben allen guten Willen erzeigen, dessen Namen aber hätte sie nicht genannt, und wäre derselbe auch nicht gekommen; als er, deponent, auch hierauf derselben eine Weisung gethan, und gefraget, ob sie auch wohl von diesem Kerl schwanger sey, habe sie sich wohl so weit gegen ihn heraus gelassen, daß sie mit dem Kerl umgegangen, u. daß ihr ihre Sachen ausgeblieben wären; er, deponent, hätte aber nichts weiter zu wissen verlanget, sondern ihr brav die Lection gelesen, daß sie auch mit ihm sey böse geworden; ob sie aber darüber sey melancholisch geworden, daß der Schreiber sie nicht abgeholet, solches wisse er nicht, auch könnte er von der Bekanntschafft, so sie mit denen Soldaten gehabt hätte, und wie sie den andern Mann W. bekommen, oder wo sie getrauet wären, keine Nachricht geben: Als sie den W. gehabt hätte, wäre sie wieder zu ihm gekommen, und sey hoch schwanger gewesen; da sie denn auch schon eine starcke Melancholie von sich spühren lassen: Bey L.S. wäre sie in Wochen gelegen, woselbst sie erst recht melancholisch geworden sey; nach Verfluß eines viertel Jahrs, als das Kind schon steiff gewesen, wäre sie bey ihm ins Koth gekommen, und sich meist den gantzen Winter bey ihm aufgehalten; er, deponent hätte nach seiner Armuth an ihr gethan was brüderlich gewesen wäre, sie hätte sich aber sehr

wunderlich aufgeführet, indem sie manchesmal an zuruffen gefangen: der Teufel wolte sie holen, wäre auch einst würcklich fortgelauffen und sich in der Böde ersäuffen wollen, daß er, deponent, genug zu thun gehabt, sie zu retten; nach diesen, als sie ein bißgen besser gewesen sey, wäre sie nach H. zu ihrer Schwieger-Mutter gezogen, woselbst sie sich dann gut aufgeführet, wiewohl sie doch manches mahl intervalla bekommen, da sie sich denn zu des Orts Prediger, so viel er gehöret, gewendet hätte, welcher ihr aus der Armen-Casse auch etwas gereichet; in letzt verflossenen hiesigen Johannis Marckt sey sie zu ihm, deponenten, gekommen, u. habe ihm ihren kleinen bey sich habenden Jungen anbefohlen, weil sie nicht lange mehr leben würde, sondern sich ersäuffen müste, maßen sie nicht mehr auf der Erde bleiben könte;, er, deponent, hätte auch wollen den Jungen bey sich behalten, die alte Schwieger-Mutter hätte ihn aber nicht lassen wollen, sondern vorgegeben, daß sie ihn ins Waisen-Hauß bringen wolte, welches er endlich geschehen lassen müssen, darauff sie noch selbigen Tages, weil seine Schwester nicht in St. bleiben können, nach N. gegangen, und mit einem Bauer, so Kohlen von W. holen wollen, biß dahin gefahren, da dann sein Schwieger-Vater ihm referiret, welcher die Kohlen holen lassen, daß sich seine Schwester unter weges sehr übel geberdet; er wüste weiter nichts von ihr, und könte seine Aussage mit guten Gewissen eydlich bestärcken, gestalt er dann auch solches actu corporali præstiret, und dimittiret worden.

J. F B.

Auff Begehren wird hierdurch attestiret, daß das Weibs-Mensch aus St. um deren Namen ich mich eben nicht bekümmert, mir von einigen Jahren her als eine summe melancholica bekannt gewesen, da sie etliche mahl zu mir gekommen, ihre wunderliche seltsame Einfälle entdecket, über des Teufels Nachstellungen und Versuchungen zu greulichen Schanden und Lastern, Mißtrauen und Verzweiffelungen geklaget, und darwieder Christlichen Rath und Trost gesuchet habe. Nach empfangenen Unterricht hats denn wohl zu einiger Stille eine zeitlang sich angelassen, aber keinen Bestand gehabt, wie sie auch das letzte mahl in solcher Unruhe des Gemüths von hier gereiset ist, da sie fast noch schlimmer zu seyn schiene, als sie sonst jemahls gewesen, hernach aber sie weiter nicht gesehen noch gesprochen habe. Alt St. den 21. Septembr. 1730.

J. F. Pastor.

Testimonium privatum Medicum.

Anno 1719. kam die C. E. W. zum erstenmahl hieher, und wurde von dem sel. Herrn Graf R. dem XXIIIten, der damahls in meinem Hauß wohnete, aus Commiseration aufgenommen. Als sie nun meiner Cur übergeben wurde, konnte ich aus allen Umständen genugsam abnehmen, daß sie durch die calamitates

tates domesticas und durch das viele Sitzen in eine chronicam mensium obstructionem und endlich in eine melancholiam hystericam, mit abwechslenden paroxyſmis furioſis begleitet, verfallen wäre. Nachdem ſie aber eine lange Zeit medicamenta gebrauchet hatte, wurden die menſes revociret, und ſie kam würcklich wieder zurecht, gieng fleißig in die öffentliche und privat Verſammlungen, und man konte an ihr eine feine Erkäntniß und Furcht GOttes wahrnehmen. Darauf reiſete ſie wieder zu den ihrigen nach Hauße. Da ſie aber in dieſem Jahr wiederhieher kam, und eröffnete, daß ihre vorige Gemüths-Kranckheit aufs neue ſie befallen hätte, und daher eine Cur verlangete: befand ich ihren Zuſtand weit ſchlimmer und hefftiger, als zum erſtenmahl. Denn es waren nicht allein die menſes wieder verhalten (worzu das beſtändige vieljährige Sitzen beym nehen das meiſte mag contribuiret haben) ſondern der ſtatus melancholicus war auch ſo offenbar, daß man nicht viel vernünfftiges von ihr vernehmen konte. Sie brach öffters in ziemliche furien aus, und wenn gleich zuweilen einige lucida intervalla hervor blickten, waren ſie doch mit profundis & anxiis ſuſpiriis verknüpffet. In dieſer Verwirrung habe ich manche Stunde mit ihr zugebracht, aber allen Zureden ohnerachtet ſie zu keinem ordentlichen Gebrauch der medicamenten bringen können. Denn ſie gab vor, der Leib wäre gantz geſund, und bedürffte ſie nur Seelen-Artzeneyen wieder die vielen teufeliſchen Verſuchungen. Dabey redete ſie gar öffters von Erſäuffen, Auffhängen und Entleiben durch ein Meſſer. Der vielen irrigen Phantaſien, die auff einen offenbar falſchen præſuppoſito beruheten, nicht zu gedencken. Solchem nach kan ich ſie mit gutem Grund für eine verwirrete und Erbarmungswürdige Perſon, ſo viel dieſe zwey gedachte periodos belanget, declariren. H. den 9. Novembr. 1730.

J. J.

Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

Auß dem Volumine Actorum Inquiſitionalium welches ein Löbl. Stadt-Magiſtrat allhier an unſere Facultæt überſandt, und über den darin enthaltenen Caſum tragicum unſer gegründetes Urtheil zu vernehmen begehret, haben wir unter Collegialiſcher Communication und völliger Durchleſung derer abgehandelten Unterſuchungen erſehen, wie C. E. W. am 16. Aug. an. cur. ihren älteſten, aus der andern Ehe erzeugten 10. jährigen Sohn mit Fliegen-Pulver vergeben, dergeſtalt, daß ſie von dieſem ſo genannten Cobalto eine portion von drey Meſſerſpitzen voll, ohne dem vermiſchten Zucker-Cand, beſagten Knaben gegen drey Uhr Nachmittag eingegeben, worauf er ſich ſehr übel befunden, öffters ſich entſetzlich gebrochen, daß auch Blut von ihm gegangen, und ſelbigen Abend noch verſtorben. Ob nun wohl Inquiſitin ſelbſt zu gleicher Zeit 3. Meſſerſpitzen voll von dieſem Fliegen-Pulver, welches nicht allein weniger, ſondern mit mehrern Zucker-Cand als jenes verſetzt geweſen iſt, eingenommen; ſo hat es ihr doch nicht mit gleichen effect

geschadet: Bey veranlaßter und vollzogener Sectione, des so schleunig verstorbenen Knabens, habe man so wohl am Magen und Gedärmen als andern innerlichen visceribus defuncti gefunden, daß benanntes Fliegen-Pulver causa mortis gewesen, obgleich wegen des vielen und hefftigen Erbrechens keine zu experimentiren zulängliche quantitæt davon gefunden worden. Uber dieses begangene Veneficium wird zu Erleichterung des decisi, ob die Thäterin nec ordinaria, nec extraordinaria pœna zu belegen sey, angefraget:

Ob gedachte W. pro mente capta oder furiosa zu halten sey?

Diese Frage zu entscheiden, könte es fast scheinen, daß bey dieser Person eine Verstellung und vermischte Boßheit zu vermuthen sey; maßen sie in vielen Reden, Verhören und Antworten einen richtigen Verstand zu erkennen gegeben, solches auch per testimonium medicum bestärcket ist, nechst dem einige Aussagen in actis vorkommen, vermöge welcher man von Jugend auff an derselben nichts irriges oder melancholisches am Verstand angemercket, vid fol. act. 65. a. b. 67. 69. auch finden sich keine Zeugnisse, daß einige Gemüths-Verwirrung aus vorhergegangenen Kranckheiten des Leibes erreget worden wären, vielmehr erhellet, daß diese Person bißhero hin und her habe reisen können, und vermuthlich gesunder Leibes-Constitution gewesen, auch nur bey angefangenen Geistlichen discursen verkehrte Sachen geredet, übrigens sich vernünfftig bewiesen nach fol. 21. dahero aus desperation wegen Mangel ihrer Versorgung sich mit einem verwirrten Verstand verstellet zu haben, das Ansehen haben möchte, zumahlen in actis nichts gewisses und zuverläßiges von ihrer Kranckheit, gebrauchten Artzeneyen und äusserlichen Leibes-Beschaffenheit vor verübter Vergifftung ihres Kindes angeführet ist, oder ausgekundschafftet werden können: Uber dem allen sie eine gute gesunde und starcke Natur gehabt haben muß, da sie das eingenommene Gifft so leicht überstanden, und dabey die verordneten Artzeneyen nicht ordentlich oder genugsam eingenommen, und annoch die listige Rede geführet, wie sie wohl wüste, daß man ihr wegen ihres mit Gifft vergebenen Kindes nicht das Leben nehmen würde, man solte ihr nur nicht zu Essen geben, daß sie stürbe, fol. 2. 3. durch welche Reden sie vor verwirrt angesehen seyn wollen.

Es mögen aber alle diese Umstände nicht hinlänglich seyn, mehr gedachte Person einer Verstellung oder boßhafftigen List bey verübter Vergifftung ihres Kindes zu überführen; anerwogen nicht allein durch die völligen acta solche facta angeführet sind, die nicht allein bey der persona quæstionis eine melancholische Verwirrung des Verstandes nach allen qualitæten offenbar machen, sondern auch derselben gewisse und unleugbare Ursachen anzeigen: Denn ob wohl in manchen Unterredungen ein richtiger Verstand bey diesem Weibe zu seyn scheinet, so haben doch die meisten melancholische Personen ihre besondere phantasien, worinnen sich ihre Vernunfft verirret und verwirret, da sie so lange in andern Dingen bißweilen

weilen richtig verfahren können, biß sie auff diese ihre phantasie gebracht werden, woriñen sie alsdenn ihre Abweichung kundbar machen: Wenn nun gegenwärtige Person sich in der Vorstellung der satanischen Einsprechung, Anfechtung und völligen Verstossung von Göttlicher Gnade vertiefet und verwirret, so haben solche Gedancken, da sie wohl in Geistl. Dingen einige, jedoch gleichfals unzulängliche und confuse Erkänntniß gehabt, zu mehrerer Verkehrung ihrer Vernunfft Anlaß gegeben; besonders sie ihre grosse Dürfftigkeit und Noth, auch elenden Zustand ihrer Kinder, fürnehmlich des ältesten Sohns, der nicht wohl sehen und hören können, sich mit gleichmäßiger sorgsamer und ängstlicher Angelegenheit vorgestellet: Und ob zwar nicht undienlich gewesen wäre, wenn etwas genauer von ihrem ersten Ehestand an, die Beschaffenheit ihrer Leibes-Constitution, und zum natürlichen Leben und Gesundheit gehörigen Umstände, sonderlich bey dem ersten puerperio hätten entdecket und angemercket werden können, so ist doch ex actis per testes bekannt, daß ihre erste Ehe worzu sie gezwungen worden, vieler Wiederwärtigkeit und Gemüths-alteration unterworffen, dahero auch ein Mittel gewesen, daß so fort bey dem ersten puerperio der Grund und Ansatz zu einer melancholischen confusion geleget worden, allermaßen sonst in der phantasie geschäfftige und mit Affecten des Gemüths hefftige Weibs-Personen so wohl unter der Schwangerschafft, als nach der Geburt, dergleichen Verrückung des Verstandes und Sinnen unterworffen sind, welches mit vielen rationibus und testimoniis medicis erweißlich gemacht werden kan: Es hat sich demnach iederzeit die verwirrte Gemüths-Beschaffenheit bey dieser Person kund gemacht, so offt entweder sie selbst auf ihre phantasie gefallen, oder bey gepflogener Befrag- und Unterredung dahin geführet worden: Gleichwie solches in observatione medica bekannt und gegründet, auch verständigen Moralisten wissend ist, so erinnern wir uns hiebey des besondern Zeugnisses des herrlichen und gottseligen Theologi Speneri in seinen letzten Theologischen Bedencken Part. 3. cap. 6. artic. 3. Sect. 58. p. 495. woselbst bezeuget wird, daß manche Menschen nur in der phantasie verwirret, in übrigen Gemüths-Geschäfften aber ordentlich und richtig erfunden werden: Es ist auch in gegenwärtigen casu die vielfältige Veränderung mehr gedachter Person eine stets neue und in diesem Subjecto tüchtige Ursach gewesen, solche confusion des Verstandes zu unterhalten und zu vermehren, wohin die gepflogene familiarität mit dem Amts-Schreiber, die gehoffte aber mit Aergerniß, Argwohn und Verdruß wieder in Zweiffel gezogene Verehligung mit demselben, die durch eine falsche phantasie vermeinte Verhaltung und Zurücktreibung einer empfangenen Leibes-Frucht, der vertrauliche Umgang mit zweyen Soldaten, der unvermuthet erfolgte unglückliche Tod eines dieser Soldaten, den sie zum Manne zu bekommen gehoffet, und endlich das baldige Ableben des andern Mannes und Uberlassung zweyer unerzogener Kinder, sammt einen

dürfftigen Zustand und kümerl. Ernehrung vieles beygetragen: So ist auch einem aus unsern Mittel wohl bekannt, daß dieses Weib an einer obstructione mensium vor 11. Jahren sammt hysterischen und melancholischen Beschwerungen laboriret, und damahls schon unter dessen Cur gewesen, folglich dieses malum von geraumer Zeit her durch viele Gemüths- und Gesundheits-Alterationen beståرcket und vergrössert worden, biß es endlichen nach öfftern Vorsatz eines zu begehenden Selbst-Mords, oder Ermordung ihrer Kinder, welches sie nicht undeutlich andern zu verstehen gegeben, zur würcklichen Vollbringung und That des durch die verkehrte phantasie projectirten casus tragici gekommen; zumahlen das testimonium Theologicum solche abgewichene Vernunfft nach vollbrachter Vergifftung, welche in Reden, Minen, Geberden und äusserlichen Ansehen bestanden, samt dem attestato medico nach der Leibes-Constitution, aus dem pulsu duro und grössern Wallung des Geblüts, bestätigen, übrigens auch der würcklich unternommene Selbst-Mord, die aus einer verhärt- und verkehrten Natur überstandene Vergifftung ihrer selbst, sattsame Beweiße beybringen, daß gedachte W. vor, unter und nach vollbrachter Ertödtung ihres Kindes, ihres Verstandes nicht fähig, sondern darinn verkehrt und verwirret, ob zwar nicht furiosa oder maniaca, jedennoch corrupta mente desperata gewesen: Welches unser einmüthiges Urtheil, so wir theils Acten-mäßig, theils nach denen fundamentis rationis & observationis Medicæ abgefasset, wir mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftiget, übergeben. H. den 12. Nov. 1730.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als nun dieselbe die wieder C. E. W. gebohrne Z. wegen beygebrachten Fliegen-Pulvers und daraus erfolgten Todes ihres ältesten Sohns von 10. Jahren ergangene hierbey zurückkommende Acta zugesandt, und darüber unsere Rechts-Belehrung ihnen zu ertheilen gebeten,

Demnach rc. rc. vor Recht:

Hat ernannte W. in Güte gestanden und bekannt, daß sie ihren ältesten Sohn Fliegen-Pulver mit Zucker-Cand vermenget, zu essen, und zwar mit dem Vorsatz, daß solcher davon sterben soll, gegeben, wie sie denn auch in dieser Meynung davon zu sterben, selbst von solchen gegessen, und da es ihr zwar an ihren Leben nicht geschadet, jedoch der Knabe daran verstorben.

Ob nun wohl an dem, daß sie, gedachte W. an ermeldten ihren Knaben nicht nur einen Kinder-Mord begangen, sondern sich selbst auch um das Leben zu bringen getrachtet, welches erstere bekannter massen eine Todes-Straffe nach sich ziehet, von welcher sie nicht zu liberiren scheinet, wenn sie melancholisch seyn will, denn die blosse Melancholica pœna ordinaria keine Entschuldigung zu geben pfleget, Carpz. Pr. Crim. qu. 445. n. 6.

Alldieweiln aber nicht nur die in Actis abgehörten Zeugen eydlich deponiret, wie Inqui-

Inquisitin bereits vor mehr als 10. Jahren in dergleichen Kranckheiten gefallen, die Prediger auch deren Seelen-Cur sie zu der Zeit anvertrauet gewesen, solches bezeugen, und wenn sie schon zur selben Zeit davon befreyet worden, dieses Ubel sie dennoch nachhero wieder überfallen, daß sie in solchem Zustande nach H. kommen, und bis hieher verblieben, also, daß sie weder vor noch unter und nach genannter vollbrachter Mordthat an dem Kinde ihres Verstandes recht fähig, besondern darinne verkehret und verwirret, mithin corrupta mente desperata gewesen, und wie sie solchergestalt ob cessantem dolum auch kein delictum begehen können, die auf dergleichen infanticidium gesetzte Straffe wegfallen muß.

Heig. Part. 2. qu. 28. n. 54. & 55.

So ist zwar besagte W. mit der auf den Kinder-Mord gesetzten Todes-Straffe zu verschonen, sie wird aber an einen sichern verwahrten Ort gebracht, und daselbst bis zu ihrer Besserung behalten, inzwischen ist sie denen Predigern zu untergeben, die sie ihres begangenen delicti halber unterrichten, nicht weniger von denen Medicis dahin zu sehen, ob sie von dem malo noch zu curiren sey, worauf dann ihrer Loßlaß- und Befreyung ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W.

Casus XI.

Infanticidium Fœtus septimestris ob mancam Relationem Medicam dubium.

Relatio Medica.

Auf beschehene Requisition eines Hochwürd. Dom-Capituls Hochbestallten Dom-Voigt Hrn. Hof-R. D. J. R. haben wir Endes unterschriebene uns nach D. begeben, und allda in Beyseyn des Hrn. Secret. C. G. J. des Schöppen P. Sch. und des Bauer Mstr. H. M. ein neugebohrnes todtes Kind, weiblichen Geschlechts, welches von A. M. T. so bey H. B. als Magd gedienet, gebohren worden, und nachhero im Garten vergraben gewesen, seciret und folgender gestalt befunden:

Es war partus perfectus, welches so wohl die vollkommenen Nägel als Haare auf dem Kopff bezeigten, ausser daß es mager und sehr zart und klein von Gliedern sich befunden, der Urachus war nahe an der placenta uterina abgeschnitten, solchergestalt, daß fast wie ein Glied lang ein Stück Haut daran hieng, über das auch gar nicht verbunden, woraus lethalitas schon in aprico, ausser dem war keine äusserliche læsion, und befand sich nicht das geringste so wohl extra als intra cranium von sangvine extravasato; die Lunge so gantz braunroth, sanck dennoch im Wasser unter, nachdem sie aber durchschnitten wurde, kam viel schwärtzlich Blut heraus. Welches wir denn zu Steuer der Wahrheit hiermit attestiren sollen. So geschehen M. den 28. Mart. 1730.

(L. S.) C. K. Land-Phys. Adj. (L. S.) J. A. S. Chirurg.

Deductio.

Deductio Innocentiae A.M.T.

Es besagen die vor einen Wohl-Löbl. Amte der Dom-Voigtey ergangene Inquisitions-Acta des mehrern, welchergestalt A. M.T. aus N. bürtig

fol. 22. art. 2.

als sie in D. bey H. B. in Diensten gestanden, sich von einem Nahmens C. F. sub spe matrimonii schwängern lassen

fol. 23. a. Art. 9. 10. 11. 13. 16. & 17.

und darauff nach erfolgter Schwangerschafft eines Kindes sequioris sexus im abgewichenen Martio a. c. Dienstags vor Marien-Tag des Nachts um 2. Uhr heimlich genesen,

fol. 23. b. Art. 36.

solchem sogleich die Nabelschnur mit dem Messer abgeschnitten, und als sie kein Leben mehr in selbigen verspühret, heimlich in den Garten begraben,

fol. 23. 24. Art. 46. 49.

durch des Leinwebers Ehefrau aber Nahmens L. welcher Inquisitin Zustand verdächtig vorgekommen, alles verrathen und entdecket worden,

fol. 13. Artic. 51.

Dahero es denn geschehen, daß obmentionirte T. ob inculpatum infanticidium in inquisition gerathen, bereits auch über das angeschuldigte crimen des Kinder-Mords vernommen, und nachdem sie so fort die heimliche Geburt eingestanden, hingegen aber ein lebendiges und vollkommenes Kind gebohren zu haben negiret, noch weniger solches umzubringen Hand an das Kind geleget haben will, eingeräumet, so ist selbige ferner ad Articulos inquisitionales vernommen, und die Acta biß zum Spruch Rechtens instruiret, ihr ein Defensor, wofür arme Inquisitin verbindlich dancket, ex officio constituiret worden, wie solches alles integra acta mit mehrern besagen. Es hoffet demnach Deducentin in ihrer Schutz-Schrifft nechst GOtt so viel von ihrer Unschuld darzuthun, daß künfftiger Herr Referent, im Fall die deducirten argumenta von selbigen legaliter erwogen werden, ihre innocence sattsam erkennen soll, und selbige von der wieder sie angestellten inquisition gäntzlich befreyen.

Ob nun wohl Innhalts der acten einige nicht de nihilo scheinende Umstände Inquisitin eines begangenen infanticidii dahero nicht verdächtig machen, wenn 1) nach Anleitung des attestati medici mit dem Corpore delicti es überall seine Richtigkeit zu haben scheinet, in Erwegung α) ex actis offenbar, daß der partus gantz vollkommen gewesen, β) der urachus abgeschnitten, mithin nach Anweisung des Sections-Berichts ipsa lethalitas in abscisso uracho, da sich das Kind so gleich verbluten müssen, zu finden, und obgleich (γ) die gemachte Lungen-Probe dahin ausgefallen, daß daraus zu schliessen, es müsse das Kind todt auf die Welt gekomen seyn, so ist doch in nur erwehnten Sections-Bericht genugsam angezeiget worden,

fallor

falso esse experimentum demonstrandæ mortis, massen eine Mutter, welche intentioniret sey, das Kind umzubringen, noch ehe, als selbiges gebohren, den ersten Athem benehmen könne, und welches um dahero iu hoc casu desto mehr zu attendiren scheinet, wenn nach dem Sections-Bericht die pulmones gantz braunroth gewesen, fol. 6. aus welchen allerdings secundum opinionem Medicorum & Physicorum eine unwiedersprechliche Erstickung zu folgern; endlich (δ) da bekannten Rechten nach in dubio allezeit pro vita, præcipue cum partus fuerit perfecte natus, zu præsumiren,

Pac. de Prop. L. 2. c. 7. n. 17.

es mit dem corpore delicti überall seine unstreitige Richtigkeit zu haben scheinet; und da nechsthin (2) Inquisitin die Schwangerschafft heimlich gehalten, (3) gegen ihre Frau, bey welcher sie in Diensten gestanden, temere gravida zu seyn geleugnet, (4) endlich da sie dessen alles von ihr überführet worden, hinter ihr hergelauffen, sie gebeten, solches heimlich zu halten, fol. 12. Art. 23. nicht weniger (5) der L. anfänglich von ihren Zustand, daß sie ein Kind gehabt, nichts zugestehen, (6) auch selbiger ihre Brüste nicht weisen wollen, fol. 18. und als sie (7) von gedachter L. gleichfalls überwiesen worden, selbige inständigst ersuchet, ja nichts unter die Leute zu bringen, fol. 18. mit Versprechen, ihr zu geben, was sie nur verlange, mithin ex celatione allerdings ein böses Gewissen zu præsumiren; accedit (8) daß Inquisitin besage der Acten niemand bey ihrer Geburt zu Hülffe geruffen, auch nicht einmahl die bey ihr liegende Magd aufgewecket, und da (9) Inquisitin das Kind bekommen, selbigen weder die Nabelschnur verbunden, noch sonsten gehörige præcaution adhibiret, worzu noch (10) kommt, daß gleich nach der Geburt das Kind von ihr heimlich begraben worden, und endlich (11) durch Loßbrechung eines Steines in der Mauer des Gefängnisses entfliehen wollen, auch des Dom-Frohnens Magd, ihr zu solcher Flucht behülflich zu seyn auf alle Art und Weise zu persvadiren gesuchet; Aus welchen Umständen allerdings secundum sanam rationem & fontes juris criminalis dahin zu concludiren, daß weilen Inquisitin ihre Geburt heimlich gehalten, weder bey der Geburt jemanden zu Hülffe geruffen, sie die intention gehabt haben müsse, ihr Kind umzubringen, solchemnach der von ihr angegebenen Ausflucht, als ob das Kind nicht lebendig zur Welt gekommen, gestalten Umständen nach wenig Glauben in præsenti beyzulegen, mithin es überall das Ansehen gewinnen will, als ob in hoc casu vor allen Dingen auf ein remedium eruendi veritatem zu erkennen wäre, quæ enim uterum celavit, infantem plene formatum remotis arbitris peperit natumque occultavit, dein mortuo reperto, ad casum fortuitum provocat, tormentis subjiciendam esse ait Imperator in CCC. ad Artic 131.

neque enim si fœminam peperisse negari nequeat, sed infantem mortuum se edidisse alleget, ipsi simpliciter credendum non est, sive quasdam circumstantias

pro coloranda sua negatione simul alleget sive minus, infans enim regulariter præsumitur vivus. Berlich. P. 4. Concl. 7. n. 28.
Lyncker Resolut. 524. 181.

Jedennoch aber werden bey reiffern Nachdencken aus folgenden rationibus vorher angeführte argumenta keinesweges vermögend seyn, Deducentin ad torturam zu ziehen,

1) Weil ex Actis atque Attestato medico nec non multis circumstantiis augenscheinlich zu demonstriren ist, partum non fuisse vivum natum, mithin da kein corpus delicti vorhanden, alle tortur von selbst cessiren muß.

2) selbst die vermeintlichen indicia weder gegründet torturam nach sich zu ziehē. Solches nun ausführlicher zu demonstriren, so ist quoad 1) vor allen Dingen zu mercken, daß der ad Acta gebrachte Sections-Bericht so unvollkommen und mit solchen contradictoriis angefüllet, daß man glaublich schliessen muß, es habe der ad hunc actum requirirte Medicus entweder aus negligence oder aus ignoranz dergleichen visirliches Attestat und Sections-Schein ad Acta gebracht; und ob er wohl per varia rerum argumenta Inquisitin par tout zu einer Kinder-Mörderin machen will, so hoffet man doch gantz deutl. zu weisen, daß er am allerwenigsten gelernet habe sich vor contradictoriis zu hüten, besonders aber aus einen judicio medico secundum vitalitatis principia zu judiciren. Denn wird von ihm angegeben a) partum fuisse perfectum, welches nach seiner Meinung so viel als kein unzeitiger partus heissen soll, welcher ante consueta puerperii tempora gebohren; und dieses will er daher behaupten, weil das Kind Haare nnd Nägel gehabt; wie aber 1) nicht unbekannt seyn wird, daß Kinder bereits im 7ten 8ten Monat quoad membra allerdings perfect seyn können, auch 2) die Herren Medici selbst statuiren, daß zuweilen die Natur durch hinzukommende Umstände dergestalt determiniret und forciret werde, ante cursum naturalem eine perfect scheinende Sache, ja auch zuweilen effluxo jam naturali cursu eine unvollkommene Sache zum Vorschein zu bringen: Wie denn der berühmte Medicus Zacchias in seinen quæst. Medico-Legalibus gar artig angemercket, daß öffters Kinder vor 7. und 8. Monat Haare und Nägel mit auf die Welt gebracht zuweilen aber auch an vielen in termino habili gebohrnen Kindern weder Nägel noch Haare gesehen worden, mithin können diese signa als ein untrügliches Zeichen einer Vollkommenheit keines weges angegeben werden. Nimmt man nun (3) noch die in Actis vorkommende Umstände darzu, so ist aus selbigen offenbar zu sehen, partum fuisse imperfectum. Denn saget Inquisitin, fol. 22. & ad art. 17. sie wäre um Bartholomæi von F. geschwängert worden, welches auch dahero unstreitig seine Richtigkeit haben muß, da selbsten der angegebene Stuprator fol. 35 b. eingeräumet:

Er habe von Johanni bis Bartholomæi als Erndte-Knecht mit der Inquisitin zusammen gedienet.

Nimm-

Nimmt man nun tempora conceptionis & nascendi, welches testantibus actis Dienstags vor Marien gewesen, zusammen, so kommt nicht mehr als 7. Monat heraus woraus der unwiedersprechliche Schluß folgen muß, daß Inquisitin abortiret habe; welchen auch besonders der in Actis fol. 25. befindliche Umstand gar genau beypflichtet, da Inquisitin aussaget:

Sie wäre Montags vor ihrer Niederkunfft durch eine Leiter, an welcher sich eine Sprosse zurücke gezogen, gefallen, und darauff ohngefehr um 9. Uhr ihre Menses wieder bekommen:

Erweget man nun die hefftige commotion, welche durch den Fall geschehen, und das darzu kommende Schrecken, welches letztere alleine, nach aller verständigen Medicorum Meinung, capable einen abortum zu procuriren, so wird wohl niemand in Zweiffel ziehen, daß Inquisitin nothwendig abortiret haben müsse, und ob wohl anbey Deducentin obiges und fol. 25. befindliches assertum, als eine nicht gläubige Rede angesehen werden möchte, so beßtärcken doch die dabey concurrirende circumstantien, veritatem eam dixisse; Allermassen H. L. Ehefrau, welche sich bißhero, besage ihrer deposition, als Wehemutter gebrauchen lassen, da sie über einige Umstände vernommen worden, fol. 16. deponiret;

Inquisitin sey NB. Montags vor Mariä Verkündigung zu ihr gekommen, und da sie sich an Beinen gewischet, von ihr gefragt worden: Ob sie Flöhe oder den Grind hätte? so hätte sie geantwortet: die Zeit wäre ihr aufgeschlagen, und da sie Blut gelassen, hätte sie selbige wieder bekommen, sie hätte viel unschuldig leiden müssen; Kurtz darauff hätte Deponentin nach einer Weile Inquisitin den Rock aufgehoben und gesaget: so will ich doch recht zusehen, hätte aber weiter nichts gefunden als etwas Blut, wie es ordinair wäre, wenn eines seine Sachen hätte.

Hält man nun der Inquisitin Deposition, nemlich daß sie Montags ihre Sachen wieder bekommen mit der summarischen Aussage der L. zusamen, so treffen sie in allen Stücken und Puncten genau überein, woraus hinwiederum die Wahrheit der von Inquisitin fol. 25. angebrachten Umstände sattsam zu erkennen. Wie nun per deducta aus denen Acten-mäßigen Umständen gewiesen, partum fuisse imperfectum, so kan auch quoad (β) & (γ) gar deutlich demonstriret werden, nec vivum sed mortuum eum fuisse natum. Denn besaget der Sections-Bericht:

1) Daß die Lungen, da sie ins Wasser geschmissen, allezeit untergesuncken wären,

woraus nach der Medicorum & Physicorum Meinung zu schliessen, daß der partus bereits in utero matris todt gewesen seyn müsse, massen auch dieses angenommene principium in physicis seinen guten Grund hat, wenn man erweget, daß ein Kind im Mutterleibe unmöglich respiriren könne, vivit enim hac ratione embryo, sed sine respiratione, quam diu adhuc in utero includitur, scilicet; nulla aeris re-

ciprocatio per os fieri poteſt, quia uterus in gravidis clauſus, embryo tunicis accurate circumdatus, & aquæ innatans, aerem admittere non poteſt. Imo & pulmones non perluit ſangvis, ſicut inedito & ab aere non diſtenduntur, quod reſpirationis immediatum conſequens eſt.

Ortlob. in Hiſtor. Partium p. 296.

Und wenn gleich der Hr. Land-Phyſicus in ſeinem Atteſtat, in præjudicium der Inquiſitin davor halten will, als ob die Unterſinckung der Lungen als ein unfehlbares ſignum mortis nicht paſſiren kõnte, ſondern in der Meinung ſtehet, daß eine Mutter in der Geburt dem Kind den erſten Athem benehmen kõnne, folglich auch die Schwimmung der Lunge auf dem Waſſer, wenn gleich ein lebendiges Kind zur Welt gebohren, nicht erfolgen kõnne; ſo läufft doch ſolches aſſertum theils wieder alle principia Phyſica, imo & contra ordinem naturalem edendi partum, in Erwegung 2) nach einhelliger Meinung der Wehemütter auch nach dem ordentlichen Geburts-Proceſſe bekannt:

Daß bey leichten Geburten, welche hier ebener maſſen ex actorum circumſtantiis zu præſumiren, die Kinder mit dem Kopff zu erſt in die Geburt eintreten, vid. Chur-Brandenb. Wehemutter oder Unterricht von Geburt.

Iſt nun dieſes wahr, ſo muß auch ohnſtreittig folgen, daß ſo bald das Kind mit dem Kopff hervor gebrochen, auch zugleich reſpiriren müſſe, in Betracht ex doctrina phyſica bekannt, daß die Lufft propter materiam graviſicam auf allen Seiten gleich zu drücket und mit groſſer Gewalt das ſpatium aëre vacuum erfüllet, wie ſolches mit der antlia pneumatica ad oculos zu demonſtriren iſt, wenn man auf einem oben offenen recipienten ein ſtarckes Glas leget, die Lufft alsdenn aus dem recipienten heraus pumpet, da alsdenn, ſo bald die Lufft vollkommen heraus, das Glaß unterwärts in den recipienten mit der gröſten force zerplatzet, woraus die Gewalt der Lufft, wenn ſie ein vacuum findet, ſattſam zu erkennen iſt, ſolchemnach da die pulmones infantis eben als ein aëre vacuum anzuſehen, die Würckung der Lufft ſtreitig ohne gleichen effect haben muß; ſolte nun das Vorgeben des Herrn Medici wahr ſeyn, das Inquiſitin bey dem erſten Angriff dem Kind den Athem benommen haben ſolle, ſo müſte ja ſolches, zum wenigſten mit dem Kopff gebohren ſeyn, wenn anders der Angriff als poſſible angeſehen werden kõnte; muß nun, ehe und bevor ein Kind von eigener Mutter angegriffen werden kan, zum wenigſten mit dem Kopff ſich extra vaginam uteri begeben haben, ſo muß auch per deducta folgen, partum jam reſpiraſſe, capite enim edito, cum partum non reſpiraſſe, nemo affirmare audebit, qui vim aeris undique magna vi irruentis perpendit.

Beyer ad C. C. Art. 33.

Folglich auch die Lungen auf dem Waſſer nothwendig ſchwimmen müſſen, im

Fall

Fall nach des Herrn Medici Meinung die Inquisitin bey dem ersten Angriff, welcher per impossibilia nicht eher als post editum caput geschehen können, das Kind suffociret haben solte, welchen angeführten argumentis noch besonders

Bohnius de offic. med. c. 6. n. 667.

beypflichtet. Gesetzt auch, es hätte die Mutter, ehe und bevor das Kind gebohren, so gleich dem Kind Schaden gethan, so würde sich doch an selbigen ein einziges signum læsionis gefunden haben, wovon aber

weder die bey der Section gehaltene registratur noch der Sections-Bericht, das geringste besagen, an contraire testiren, omnia lethalitatis signa abfuisse.

ja wenn gleich revera das Kind suffociret wäre, so ist doch noch keine Folge, ergo hat dieser Zufall von dem Unternehmen der Mutter dependiret; Wenn demnach vielgedachter Herr Land-Phys. durch genauere Untersuchung dieses Umstandes hätte gewisser werden wollen, so wäre Deducentens Erachten nöthig gewesen bey der apertura Cranii zu untersuchen, ob eine ruptura in selbigen vorgegangen, ob das Hertz voller Blut gewesen, welches alles aber von ihm unterlassen worden, woraus sich zu Tage leget, daß die Section sehr superficiarie von ihm tractiret worden, ebener maßen als quoad γ) das judicium lethalitatis propter abscissionem urachi sehr übel angebracht und augenscheinlich contradictorisch, allermassen das Vorgeben, daß das Kind von der Mutter ersticket seyn soll, und daß die unterlassene Abschneidung der Nabel-Schnur lethalitatem ipsam causiret haben solle, ohnmöglich zu conciliiren stehet, sondern vielmehr als ein offenbares contradictorium anzusehen, in Erwegung nach bekannten medicinischen und anatomischen principiis die lethalitas wegen unterlassener Abschneidung und Verbindung der Nabel-Schnur in erfolgter Verblutung, oder hæmorrhagia sanguinis zu setzen, hingegen da das Kind nach des Medici jugement zugleich erstickt seyn soll und noch darzu

NB. ehe das Kind völlig zur Welt gebohren, so kan ja per rerum naturam propter stagnationem sanguinis, welche bey der Suffocation allerdings erfolgen muß, keine Verblutung oder hæmorrhagia sanguinis vorgegangen, oder erfolget seyn, mithin ist es ja offenbar falsch, daß die angegebene negligentia in abscissione urachi commissa lethalitatem in partu causiret haben solte, wie denn auch die repletio vasorum sanguiferorum dessen genug anzeigen, daß das Kind bereits casu quodam fortuito gestorben; denn wäre das Kind nicht schon, ehe der abortus erfolget, seines Lebens verlustig gewesen, so würde wahrhafftig stagnatio sanguinis propter hæmorrhagiam umbilici nicht erfolget seyn, noch weniger repleta sanguine vasa in sectione nicht gefunden, welches doch das attestat mit klaren Worten:

Die Lunge sey gantz braunroth gewesen, und schwärtzlicht Blut heraus gekommen,

gantz deutlich besaget.

Nachdem nun Deducent usque ad nauseam dargethan, daß der partus neque vitalis neque perfectus gewesen, indem das Kind 1) zuzeitig, 2) die Inquisitin abortiret, 3) ex experimento pulmonum aliisve circumstantiis deutlich obiges gewesen, so muß alle præsumtio vitæ propter liquidissimam mortis demonstrationem wegfallen, und was in rationibus dubitandi de fictione perfectionis & vitæ angeführet worden, in hoc casu, ubi de præjudicio famæ, membrorum, imo mortis in keine consideration gezogen werden kan, ja überhaupt in criminalibus die fictiones juris ohnmöglich application finden können;

Otto Tabor de Jndic. Delict. in analys. ad Art. 22. p. 474.

accedit, daß in denen actis nicht das geringste vestigium zu finden, ob sich das Kind gereget oder geschryen, ja die Inquisitin bleibet, als sie darüber befraget worden, völlig dabey;

Das Kind habe sich nicht gereget, fol. 23. art. 46. & 57.

und da nun einem jeden bekannt, daß gleich ein Kind alsofort, so bald es sich nur erholet, zu schreyen anfange, ja gar in extrema uteri parte, ehe es einmahl würcklich zur Welt kommt, schon schreyen könne,

Dn. Bohn. de Offic. Med. P. 2. c. 6. p. 667.

so ist in præsenti am allerwenigsten zu zweiffeln, daß das Kind nicht solte bereits in Mutter-Leibe todt gewesen seyn; womit auch überein kommt

Zacchias Quæst. Med. Leg. L. 1. T. 2. qu. 189. n. 8.

Signa, quæ fœtum non vitalem ostendunt, sunt, quæ sequuntur: si cum nascitur non movetur, sed debiliter, si neque NB. ploret, nec vocem emittat, neque umbilicus ei infletur nec sternutet, neque Urinam reddat, nec aliud simile quippiam appareat, talis superstes esse non potest: & paulo infra, no. 20. pergit: certiora ac tutiora mihi videntur ea, quæ supra a me adducta sunt, dummodo non uni sed pluribus illorum standum esse, concludamus, si enim fœtus bene moveatur ac bene respiret, vitalis judicandus, contra vero si vocem NB. non emittat & immotus maneat, non pro vitali venit ac putandus.

Solchem nach erhellet es hier augenscheinlich an dem corpore delicti: Wie nun in criminalibus eine gantz ausgemachte Sache, daß ehe und bevor auf die tortur erkannt werden kan, certo de corpore delicti eine Gewißheit seyn müsse, antequam enim tortura imponitur, necesse est, ut de corpore delicti constet.

L. 1. §. 24. ff. ad SCtum Sylan.

& quidem evidenter

Carpz. Pr. crim. quæst. 108.

præcipue si delictum sit facti permanentis.

Saraz. def. c. 6. n. 2.

Erweget man nun alle bey der Section oben deducirte Umstände, so findet sich 1) weder daß ein lebendiges Kind jemahls vorhanden gewesen, da man ad nauseam

ſeam demonſtriret hat, daß das Kind ein unzeitiger partus geweſen, welcher nicht per modum ordinarium gebohren, ſondern durch eine groſſe und gewaltſame hinzu kommende Bewegung forciret worden, indem Inquiſitin Tages vorhero durch eine Leiter unverſehens gefallen und da noch darzu bey der Section die Lungen unter geſuncken, folglich das Kind bereits in Mutter Leibe todt geweſen, nechſtdem auch apud ICtos dieſes experimentum vor richtig erkannt wird, qvando ſubmerguntur pulmones, indicium infantis ante vel in ipſo partu mortui,

Beyer ad art. 33. C.C. Ludov. ad art. 35. p. 36. C.C.

ja wenn auch dieſe Probe noch einigen Zweiffel unterworffen, welches doch in præſenti ob deduct nicht ſeyn kan, ſo muß doch in dubio allezeit pro innocentia demonſtranda, dieſe probe rühmlichen effect thun,

Heil. Jud. & def. in Proc. inquiſ. c. 1. §. 7. p. 11.

mithin kan man nicht abſehen quo fundamento geſtalten Umſtänden nach auff die tortur einige Abſicht genommen werden könte, ja wann gleich ſelbſten Inquiſitin zugeſtanden hätte, ſie habe ein lebendiges Kind zur Welt gebohren, ſo müſte doch, da aliis argumentis certis ac indubitatis das contrarium gewieſen worden, hierauf keine Abſicht genommen werden, mithin bleibet es eine ausgemachte Sache, daß ob defectum corporis delicti in præſenti auf die tortur unmöglich zu erkennen. II) Und gleiche Bewandniß hat es auch quoad ſecundum mit denen vermeinten indiciis, welche man zu berühren und zu deſtruiren in præſenti nicht einmahl nöthig hätte, angeſehen bereits eine ausgemachte Sache und in Rechten bekannt, quod ſi deficiat corpus delicti, vel de eo plane non conſtet, ac illius adſit incertitudo, parum fidei indicia conciliant, quantacunque etiam ſint.

Beyer ad art. 33. C. C.

Dieſes auch ex concluſionibus rectæ rationis ſo gleich zu folgern iſt, in Erwegung: wenn man tanquam poſtulatum feſte ſetzet, omnia delicta ſunt punienda, indeque detegenda, dahero allerdings, im Fall ein delictum certo vorhanden, dem Judici propter intereſſe & tranquillitatem reipublicæ oblieget, ſolches genau zu unterſuchen, die indicia fleißig colligiren, ponderiren, und daraus zu urtheilen, ob dieſer oder jener die That, de quo jam conſtat, begangen habe. Im Gegentheil iſt kein delictum vorhanden, wie will man denn in einem Subjecto, welches in Verdacht kommt, oder de quo fama delicti cujusdam commiſſi percurrit, ob indicia vulgaria einige Beſtraffungen ergehen laſſen, oder mediante tortura ſolches extorquiren wollen. Dieſes aber wäre nichts anders als unſchuldige Leute falſa fatendo ums Leben bringen. Ponamus: Titius giebt an, es wäre ihn von dem Mevio aus ſeinem Schrancke 100. thlr. geſtohlen worden; Mevius iſt auch ſehr verdächtig, weil bekannt, daß er mit Diebes-Geſellen umgehe, auch ohngefehr ein Hauffen Geld bey ſich blicken läßt, woran es ihm ſonſten ſehr gefehlet, anfänget zu depenſiren, da er vorhero ein armer Kerl geweſen; nun wird ein jeder ſagen, der Kerl

ſey

sey zur tortur reiff, bald aber findet sichs, daß Titius die 100. thlr. verleget, mithin eo ipso das delictum in Titium cadens, licet sit fur alias manifestus & celeberrimus, cessiren muß, wer wolte ihn aber wohl deshalb, weil er sonst als ein Dieb verdächtig torquiren. Gleiche Bewandniß hat es nun mit ietziger Inquisitin, von welcher vorgegebẽ wird, eam infantem recens natum dolose occidisse, nun ist aber sole meridiano clarius gezeiget worden, nullum adesse corpus delicti, das Kind sey bereits todt gewesen, sie habe abortiret, es treffen alle Umstände mit einander genau überein, es bestärcken solche experimenta Physica & Medica, wer wolte nun wohl von einiger tortur sich träumen lassen, wenn auch gleich urgentissima indicia als heiml. Geburt 2c. da wären, dahero allerdings dieser Schluß zu machen; si indicia veritate corporis delicti sint conjuncta, tunc quoque decernenda tortura, fehlet eines oder das andere, so muß auch alle tortur, alle Straffe, augenscheinlich cessiren.

Jedennoch aber nur mit wenigen zu zeigen, wie wenig die in actis gefundene indicia Inquisitin zur Tortur an und vor sich selbsten zu graviren vermögen, so wird quoad (11) als ob sie ihre Schwangerschafft heimlich gehalten, geantwortet: wie sich dieses in facto keinesweges so verhalte, allermassen eine Sache heimlich halten so viel heißet, als dasjenige, wovon man gute Wissenschafft hat vor andern Leuten a dessein zu vermänteln und zu cachiren suchen; Im Gegentheil erhellet ex actis:

1) Daß sie gleich Anfangs ihrer Schwangerschafft gegen ihre Frau sich beklaget, wie sie ihre Sachen nicht recht habe.

2) Und da sie beständig der opinion gewesen, sie sey nicht schwanger, sondern ihre Maladie rühre ex retentione mensium her, mit ihrer Schwester, um sich durch Aderlassen Linderung zu schaffen, nach H. gegangen.

3) & quod maximum, so gar, als die Leute von ihr eine Schwangerschafft vorgegeben, und bey sich wohl selbsten angefangen zu dubitiren, bey einer Frau Nahmens L. sich bescheides erholet,

Welche bißhero als Wehemutter in dem Dorffe sich gebrauchen lassen: Ob sie schwanger sey, selbige gebeten, sie zu besichtigen, die ihr auch den Rock aufgehoben, endlich so gar Inquisitin noch offerirt, ihre Brüste zu zeigen, welches aber obmentionirte L. keines weges vor nöthig erachtet, und asseriret, sie sey nicht schwanger, sondern Inquisitin vielmehr in ihrer Meinung gestärcket, daß ihre Kranckheit pur ex retentione mensium herrühre. fol. 10. 25.

Aus welchen allen zur Genüge erhellet, daß Inquisitin nicht gewust habe, daß sie schwanger, noch weniger die intention gehabt ihre Schwangerschafft zu verhalten, maßen selbige wohl sonsten nicht leicht sich unterstanden haben würde, ultro von einer Wehemutter sich besichtigen zu lassen, wozu noch

4) kommt

4) kommt, daß Inquisitin revera urtheilen müssen, daß sie keinesweges sich schwanger befinden könne, da selbige Tages vor der Geburt ihre Menses wieder bekommen. fol. 25.

Will man nun obige definition de celatione ad hunc casum appliciren, so findet man a) justam gravitatis ignorantiam, b) voluntatem imo gravitatem detegendi, si modo eam esse impraegnatam scivisset, welche beyden Umstände just die opposita von denen requisitis der definition seyn. Solchem nach keinesweges von der Inquisitin gesaget werden mag, daß sie die intention gehabt ihre Schwangerschafft zu verhehlen: Und was quoad 3. 4. 5. 6. 7. (2) anfangs erwehnet werden wollen, am allerwenigsten hier zu attendiren, noch einiges praejudiz vor Inquisitin ausmachen kan, in Betracht in Actis nirgends zu finden, daß sie gegen ihre Frau temere geleugnet, auch nicht leugnen können, indem sie testantibus Actis fol. 12. & fol. 20. über ihre Schwangerschafft niemahlen befraget worden, daß sie aber post editum partum anfänglich als eine primipara, welche nicht einmahl gewust, daß sie schwanger, mithin über ihre unversehene Geburt sich selbsten wundern müssen, gegen ihre Frau und die L. cespitiret, solches ist am allerwenigsten zu bewundern, wenn man Furcht, Scham, welche bey ihr concurriret, erweget; nechst dem aber nicht einmahl directe gesaget werden mag, als ob sie nur Willens gewesen wäre, den partum zu verhehlen, indem ex actis klar, wie sie so wohl gegen S. und vorhero gegen die L. und ihre Hauß Frau so gleich alles gestanden und angezeiget, wo sie den abortum hingethan, fol. 14. rationem angegeben, warum sie gegen die L. anfänglich nichts gestehen wollen, nemlich:

Weil ihr verdrossen, daß selbige als eine Wehemutter ihr keine bessere Nachricht gegeben. Art. 51.

Aus welchen allen klar zu sehen, wie unschuldig der Inquisitin ein Kinder-Mord beygemessen werden will. Gewiß, hätte es hiemit seine Richtigkeit, so würde selbige, da sie Gelegenheit zu entfliehen gehabt, diese nicht vorbey gelassen haben, gestalten sich Inquisitin hierunter selbsten unvergleichlich his verbis,

Wenn sie sich einer bösen That Schuld gewust hätte, so hätte sie genugsame Gelegenheit zu echappiren gehabt, maßen sie ja den Marien-Tag zwey mahl in der Kirchen gewesen, ob gleich sie vorhero alles detegiret. vid. fol. 19. & Art. 54. 61.

defendiret. Wer wolte nun gestalten Sachen nach auf die Gedancken gerathen, daß der partus von ihr ex animo heimlich vergraben worden, weil solcher von ihr umgebracht, der nur fugitivo oculo ihre depositiones ad Art. 61. ansiehet, da sie aussaget:

Weil das Kind todt gewesen wäre, so hätte sie gemeinet, es bedürffe weiter keine Entdeckung,

ferner alle oben angeführte argumenta zu Hülffe nimmt, letzlich auch consideriret,

wie ein jedes ehrliebendes Gemüth gerne suchet, sich von einer in ungefehr gefallnen Schande zu liberiren, der wird auch einräumen müssen, daß Inquisitin nach ihrer Meinung propter rusticitatem & pudorem eben nicht unrecht gethan, sich solcher gestalt von einer macula zu befreyen; aber keines weges schliessen, adesse justam præsumtionem, partum fuisse enecatum: Desgleichen ist quoad (8) nichts gravirliches anzutreffen, daß Inquisitin die bey ihr liegende Magd nicht aufgewecket, theils weil inquisitin selbst nicht einmahl gewust, daß ihr ordentliche Kinder-Wehen arriviret, auch als eine primipara solches unmöglich wissen können, mithin den ihr selbst unbekannten Zustand per rerum naturam, der bey ihr liegenden Magd nicht entdecken können, und was hier de ignorantia simulata anbey eingewendet werden könte, so ist per retro deducta vorlängsten ad oculos demonstriret worden, daß Inquisitin allerdings ihre Schwangerschafft nicht gewust habe; welches um daher auch desto wahrscheinlicher und bey allen vernünfftigen Urtheilern Glauben finden muß, da Inquisitin auf das gleich erwehnte indicium ad Art. 39. fol. 51. antwortet:

> Sie hätte Tages vorhero ihre Menses wieder bekommen, und daraus geschlossen, daß sie nicht schwanger, mithin die überfallenen Schmertzen vor keine Geburts-Schmertzen gehalten.

Dieses Angeben trifft auch mit der L. ihrer fol. 25. ad Acta gethanen deposition,

> daß Inquisitin Tages vor der Geburt ihre Menses wieder bekommen,

genau überein. Wer wolte demnach an veritate facti zweiffeln. Hat nun dieses seine Richtigkeit, daß Inquisitin von ihrer Schwangerschafft nichts wissend gewesen, folglich auch von der Beschaffenheit der Geburts-Schmertzen keine notiz haben können, so muß præsumtio doli, daß sie der bey ihr liegenden Magd zu dem Ende nichts sagen wollen, weil sie das Kind umzubringen Willens gewesen, gäntzl. wegfallen; und ob gleich angeführet werden könne, daß sie gleichwohl post editum partum dennoch nichts von ihrem Zustand eröffnet, so hat doch Inquisitin bereits in Actis genugsam sich expliciret, qua ratione sie solches zu thun unterlassen, da sie testantibus Actis in der opinion gestanden, es brauche keiner detegirung, wenn das Kind todt sey, welches sie in Gegentheil nach eigenen Vorgeben nicht würde cachiret haben,

> sondern so gleich zu ihrer Frau herunter gegangen seyn, wenn in dem Kind einiges Leben vorhanden gewesen wäre. conf. art. 52.

Endlich ist quoad (9. & 10.) das von dem D. Fr. angegebene crimen intentatæ fugæ & corruptionis seiner Magd mit nichts erhebliches beygebracht und kan solches um desto weniger einigen Glauben meritiren, da deren beyder depositiones a) als contradictorisch, b) animosæ, c) & injuratæ so gleich verworffen werden müssen; Denn quoad a) so will der Fr. vermöge seiner Aussage das Loch, welches Inquisitin gemacht haben soll, früh gesehen haben; hingegen deponirt der von ihm gegebene Zeuge D.

Es

Es habe der F. das Loch Nachmittags gesehen und sey darüber erschrocken.
fol. 38.

Treffen die Relationes des Fr. und seiner Magd fol. 39. 40. & 41. in denen wenigsten Stücken mit einander überein: Denn da der Fr. sehr speciös die Art und Weise, daß nemlich Inquisitin den über den Tisch hangenden Schlüssel nehmen wollen, damit den Kleider-Schranck aufschliessen, aus selbigen den Schlüssel zum Ketten heraus nehmen und sich damit loß machen, referiret, so will doch des Fr. Magd, laut ihrer deposition, von obigen Umständen nichts wissen. Kommen hiernechst quoad b) viele Umstände darzu, die den Fr. und dessen Magd sehr verdächtig machen, daß sie nur um ihr interesse dergleichen wieder Inquisitin erdacht, massen, was den Fr. betrifft, ehemahlen der Hr. Hoff-R. als D. V. zu Ersparung der Unkosten, demselben anbefohlen, selbst auf die Inquisitin acht zu geben, da sonsten die Bauern die Wachen versehen müssen, von welchen er allezeit guten profit gehabt; man bittet demnach ad Acta zu attestiren, daß von einem Wohl Löbl. Amte ehemahlen an den Amts-Fr. Befehl ergangen

Die Wachen selbst zu versehen.

Hiernechst so finden sich überall indicia, daß des Fr. Magd, um nur die Inquisitin um die wenige Sachen und ersparte Geld zu betrügen, der Inquisitin viel von ihrer Befreyung vorgeschwatzet habe, zumahlen da ex Actis klar, daß die Magd ihrem Herrn den Dienst aufgekündiget, und also justissima præsumtio vorhanden, als habe ob mentionirte Magd sich also noch vor ihren Abzug unrechtmäßiger Weise bereichern wollen; Accedit, daß Inquisitin auch beständig das contrarium behauptet, wie solches die fol. 43. ad art. 65. befindliche Aussagen deutlich besagen. Endlich quoad c) sind des Fr. depositiones nicht beschworen, in welchem Fall bekannten Rechten nach dergleichen nuda asserta nichts præjudicirliches, noch weniger certa ac indubitata indicia ausmachen können. Und wenn ja allenfalls einige Absicht auf diese Beschuldigungen genommen werden solte, so muß vor allen Dingen bey der Aussage eydlich bekräfftiget werden; wie man den hiermit so wohl den Amts-Fr. und dessen Magd über die deponirten Puncta den Eyd deferiret haben will. Wie nun bishero weitläufftig dargethan, daß die Eingangs erwehnten momenta, ad torturam ohnmöglich Inquisitin graviren können, maßen selbige contrariis argumentis aus dem Wege geräumet, ad torturam aber certa, indubitata, minime remota & elisa indicia concurriren müssen.

Ulpianus L. 1. L. 18. de quæst. Thœnniker ad Cr. c. 12.
Tabor Dec. c. 4. th. 6.

sed talia, ut graviter persvadeant, ut iis probatis judex non aliter, quam quod reus delictum commiserit, credere possit.

Heil. c. l. p. 200.

welche aber insgesammt nicht in hoc casu anzutreffen gewesen, ja wenn allenfalls

 einiger

einiger Verdacht übrig bleiben solte, so wird solcher ob defectum corporis delicti, wie bereits oben gezeiget worden, und durch der Inquisitin guten Lebens-Wandel, wovon so wohl ihre Hauß-Frau als auch L. fol. 15. selbsten attestiren, gäntzlich removiret und elidiret, vita enim ante bene acta in excusando plurimum habet momenti, ac multum proficit ad excludendam delicti præsumtionem,

Lib. 5. §. 6. ff. de re mil.

in tantum, ut actus indifferens & ambiguus licet sonet in delictum, tamen præsumendus potius bonus & in bonam partem, quam malam,

Joh. Mascardus Conc. 1005. n. 14. 18. Menoch. de præs. L. 5. n. 7.
Heinr. Michael de Inqv. crim. c. X. p. 396.

mithin in præsenti weder auf torturam, noch territion ob defectum indiciorum zu erkennen ist, Farinac. quæst. 35. n. 96.
welche vernünfftige principia die Römer selbsten, so gar bey den Knechten adhibiret haben, da doch bekannt, daß diese kaum als Menschen gehalten wurden, wie solches ex fragm. Jul. Paul. sentent. die man bey dem Schulting in Jurisprud. art. just. p. 456. nachlesen kan, sattsam erhellet, geschweige da voriezo de tortura ingenuorum hominum, an deren ehrlichen Nahmen viel gelegen, ja alle zeitliche Wohlfahrt davon mehrentheils dependiret, cum maxima hominum pars carnificem inhonestam & famosam personam esse credat,

Carpz. in Prax. Crim. P. 3. qu. 137. n. 55. ad 59.

dahero denn auch von einem jeden verständigen Richter auf alle Art und Weise dessen Gebrauch, in so ferne er famæ hominum schädlich, evitiret werden muß.

Und da überhaupt usque ad nauseam per retro deducta sole meridiano clarius per rationes physicas Actorum circumstantiis gezeiget worden, daß 1) kein corpus delicti in præsenti ausfündig gemacht werden kan, 2) die indicia contrariis sattsam elidiret, mithin weder auf tortur vielweniger auf territionem erkannt werden kan; und wenn ja allenfalls eine negligentia durch ein heimlich Begraben des bereits in utero matris verstorbenen Kindes vorgegangen seyn solte, so hat doch solches die langwierige Gefangenschafft sattsam gebüsset. Man lebet demnach der festen Hoffnung, es werde künfftiger Dominus Referens alles genau in Erwegung ziehen, die momenta defensionis ponderiren, so kan man sich gewiß verlassen, daß die Sentenz dahin ausfallen wird:

Inquisitin sey von angestellter inquisition nunmehro völlig zu absolviren, als warum man gehorsamst bittet, und hiemit im Nahmen GOttes zu einem erfreulichen Urtheil submittiret. Implorando & ulteriora reservando,

C. B. Advoc. Regiminis.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

Es besagen diejenige acta inquisitionalia, welche E. allhiesiger Löbl. Schöppen-Stuhl unserer Facultæt übersandt, um über den dariñen abgehandelten casum unser

unser Judicium zu vernehmen, und solches zum Grund ihres decisi zu legen, daß eine Bauer-Magd A. M. T. sich im abgewichenen Jahr am Sonnabend nach Bartholomæi, welches der 27. Augusti gewesen, mit einem gewissen Erndte-Knecht fleischlich vermischet, auch davon so fort geschwängert worden sey, so ihr aber gantz unwissend gewesen seyn soll, maßen sie ausser der Zurückbleibung ihrer weibl. Reinigung, sammt einem Drücken vor der Brust und Anfangs erfolgten etlichmahligen Erbrechen, nichts gespühret, ihre Arbeit verrichtet, auch nach wie vor gegessen und getruncken; nach fol. 21. b. und 23. b. auch niemahlen gespühret haben will, daß sich ihre empfangene Leibes-Frucht bey ihr gereget hätte, nach fol. 24. b. 53. 54. artic. inquis. 57. Da sie nun nach ihrem Vorgeben sich keiner Schwangerschafft vermuthend gewesen, habe sie Sonntags vor Mariä Verkündigung, war der 19. Martii ann. curr. Adergelassen, wäre aber Montags hernach als am 20. ejusd. mit einem Trag-Korb durch eine Leiter gefallen, worauf nach Verlauff weniger Stunden um 9. oder 10. Uhr selbigen Abend nach fol. 24. b. Geblüt von ihr gegangen, welches sie vor einen neuen Ausbruch ihrer bißher vermeintlich verhaltenen Monatlichen Zeit gehalten, biß sie folgenden Dienstag den 21 ejusd. früh nach 2. Uhr in kurtzer Zeit juxt. fol. 23. b. ein Kind gebohren, welches, da es nicht gelebet, sie auf vorher gegangene Abschneidung und deßwegen unterlassener Verbindung der Nabel-Schnur, endlich also fort vergraben: Indem aber solches ruchbar worden, habe man das Kind den 24. ejusd. Abends um ?. Uhr ausgegraben, abgewaschen, und da solches von der Wehe-Mutter in Augenschein genommen worden also befunden, daß nichts thätliges an demselben anzumercken gewesen, sondern solches vielmehr vor eine unzeitige Geburt geachtet wurde; nach fol. 1. Wann auch endlich den 27. darauf die ordentliche inspectio und sectio veranlasset und vollbracht ward, so habe man sonderlich bemercket, daß zwar das gebohrne Mägdlein klein vom Leib, aber vollkommen gewesen seyn soll; wornebst auch nichts violentes an den Leib desselben sich erwiesen, ohne daß der funiculus umbilicalis abgeschnitten und nicht verbunden war, die Lungen aber so offt sie ins Wasser geworffen, allezeit untergesuncken seyn, welche sehr braunroth anzusehen gewesen, und da sie durchschnitten worden, viel schwärtzlich Blut heraus gedrungen; bey welchen Umständen allen obgedachte Weibes-Person den Verdacht eines muthwillig, boßhafft- und vorsetzlich verübten abortus; oder gar infanticidii sich zugezogen, daß demnach von unsern Collegio das Judicium erwartet wird.

Ob gedachtes Kind lebendig gebohren, nachher mit einiger Gewaltthätigkeit, oder durch andere Verwahrlosung, oder durch treibende Mittel frühzeitig fortgeschaffet und ums Leben gebracht sey?

Demnach wir also gegenwärtige Acta bey unserem Collegio reiflich, gründlich

und völlig untersuchet, so scheinet zwar als ob Inquisitin wegen des Todes ihres gebohrnen Kindes nicht außer aller Schuld sey, maßen nach der relatione medica, 1) das gebohrne Kind an Gliedern vollkommen und mit Nägeln und Haaren versehen gewesen seyn soll, 2) Inquisitin sich nicht kräncklich befunden, sondern 3) währender ihrer Schwangerschafft gut essen, trincken und arbeiten können, 4) anbey verdächtiger Weibes-Personen gemeines refugium ist, daß ihnen die Verhaltung der Monatlichen Reinigung sonst gewöhnlich sey; 5) so ist ferner in gegenwärtigen casu die Geburt gar bald erfolget, welches sonst bey einem in Mutter-Leib verblichenen Kind selten zugeschehen pfleget; 6) es ist auch bedencklich, daß Inquisitin wissen und vorgeben will, daß ihr gebohrnes Kind todt zur Welt kommen sey, da sie doch in finstern gebohren, auch früh morgends zwischen 2. und 3. Uhr in Mense Martio, bald nach dem Neumond ohne Licht nichts kundbar oder sichtbar ist, 7) in gantzen actis aber Inquisitin mit keinen glaubwürdigen Kennzeichen des Kindes Tod beweisen können, noch bewiesen hat, über dem 8) wann sie gewust hätte, daß das Kind todt gewesen, sie nicht nöthig gehabt, die Nabel-Schnur abzuschneiden, und da gleichwohl solches geschehen, und dieselbe 9) nicht verbunden worden, so ist auch dahero offenbar, daß lebendige Kinder sich zu todt bluten, 10) worzu noch kommet, daß die bemerckte Eigenschafft der Lungen könte den Verdacht erwecken, als wann das Kind ersticket worden, immaßen die Lungen sehr braunroth und mit vielen Geblüt erfüllet und beschweret anzusehen gewesen, deßwegen sie auch im Wasser untergesuncken, welchem ohngeachtet bey diesen Umständen dennoch vorhero das Kind hat Leben und Othem schöpffen können; es hat auch 11) nach vollbrachter Geburt Inquisitin keine kränckliche Beschwerung erlitten, welches bey einem partu fœtus mortui etwas seltsames, nicht weniger 12) endlich bedencklich ist, daß nach der Geburt juxt. fol. 13. b. 18. a. Milch in Brüsten gefunden worden, welcher letztere Umstand bey einem fœtu mortuo allerley Veränderung unterworffen ist. Ob nun wohl obbenannte erhebliche observata und attentata Inquisitin wieder sich hat, so ist hingegen auch ex actis kund, daß nach der Zeit Rechnung nicht länger als 29. Wochen und 2. Tage dieses Kind währender Schwangerschafft getragen, dahero nicht complete septimestris, folgends kein solcher partus sey, der bey dem Leben hätte erhalten werden mögen, deßwegen ein notorisch frühzeitig gebohrnes Kind ist, dafür es auch Inquisitin so wohl in ihrer summarischen Aussage, als auch fol. 53. artic. inquis. 55. fol. 54. art. 58. 59. anfangs aber nach fol. 1. der Wehe-Mutter, welche am ersten das Kind besichtiget ausgegeben, wie dann sonst ausser denen Haaren und Nägeln mehrere Kennzeichen zu Beurtheilung fœtus perfecti erforderlich sind, uns auch wegen übriger Beschaffenheit deß Sections-Bericht ein gegründeter Zweiffel übrig bleibet, ob auch die Nägel und Haare dergestalt beschaffen gewesen, wie sie einer vollkommenen Leibes-Frucht eignen und gebühren. So ist folgends

gends der gantze Sections-Bericht zum theil irrig, zum theil auch mangelhafft und unzulänglich; indem die Haupt-Sache zwar auff den unverbundenen funiculum umbilicalem, keines weges aber urachum, welcher letztere sich so weit nicht extendiret, als der Abschnitt in præsenti casu geschehen, ankommt; es ist auch nicht untersuchet und angemercket, ob und wie viel beyläufftig man Blut im Hertzen und des übrigen Leibes Blut-Gefäßen gefunden, woraus man alsdann sicher und mit Bestand hätte schließen können, daß das Kind gelebet und sich verblutet, auch daher seines Lebens verlustig worden, oder nicht! und wann aus gedachter Relatione Medica man auf die Vermuthung gerathen möchte, daß wegen der an der Lungen marquirten Kennzeichen, das Kind wäre ersticket worden, so ist doch nicht distincte angemercket und beschrieben, (wie es sich in solcherley Fällen, da es auf Leib und Leben und gehöriger administrirung der justice ankommt, gebühret) ob die stagnatio sangvinis in denen vasis arteriosis und venosis pulmonum, oder allein in der substantia pulmonum membranosa gewesen? Wie bey dieser Beschaffenheit der Lungen, zugleich das Hertz ausgesehen? ob indessen ventriculis auch eine besondere Erfüllung und stagnation des Geblüts zu sehen gewesen? ob in cerebro, insonderheit dessen vasis sangviferis auch dergleichen intumescentia und stagnatio sangvinis sichtbar worden? etc. Alle diese ermanglende Umstände hindern gar offenbar, daß man von des Kindes Leben oder Gewaltsamen Entleibung nichts positives decidiren kan, maßen die in Sections-Bericht enthaltene Eigenschafften derer Lungen, auch wohl von einer andern causa præternaturali morbosa, daher das Kind annoch in Mutter-Leib hat sterben können, haben herkommen mögen: Würde es sich auch nach den Vorgeben der Inquisitin wahrhafftig so verhalten, daß diese des Tages vor ihrer Niederkunfft obbenannten schweren Fall gethan habe, so ist der dadurch verursachte Schrecken, sammt der hefftigen Erschütterung und Stossung des Leibes eine gar kräfftige Ursach zu solcher übereilten und frühzeitigen Geburt, und darunter schleinig erfolgten Absterben des Kindes: Wann auch dieses Kind an sich klein und zart gewesen, (gleichwie sonst die primogeniti infantes bey einem naturali und legitimo partu vielmahls etwas kleiner und zärter zu seyn pflegen) hiernechst kurtz vorhero eine Aderläße gegangen, (welche sonst kurtz vor einer ordentlichen Geburt administriret, öffters derselben Erleichter- und Beschleinigung verursachet) so dann auch Schrecken und andere commotion das Gemüth und den Leib hefftig beweget, so hat daher die Geburt in diesem casu leichter und geschwinder erfolgen können; daß aber mit abtreibenden Mitteln dieses Kind zu solcher frühzeitigen Geburt wäre forciret worden, machen die sämmtlichen acta mit keinem indicio vermuthend, desto weniger erweißlich; dannenhero wir nach erwehnten Umständen in benignioris sententia ermessen, daß das Kind quæstionis noch ante partum gestorben sey. Welches unser in collegialischen consensu und conformitæt, nach allen

ler denen in actis enthaltenen indiciis und circumstantiis abgefastes Urtheil wir mit Beyfügung unsers gewöhnl. Facultäts Insiegels bekräfftigen wollen.

H. den 12. Decembr. Anno 1730.

M. A. Fr. H. J. J.

Casus XII.

Infanticidium ob partum nocturnum in libero aere tempestate valde frigida ubi infantis funiculus umbilicalis abruptus nec deligatus, os frustro lineo obturatum ipseque per spatium duarum horarum nudum in frigido loco relictum, tandem violento jactu in foveam demissum & sepultum fuit.

Excerpta Actorum.

Der Richter J. M. J. denunciret, daß A. S. in Ruff wäre schwanger zu seyn; testiret sie mit einem ohngewöhnlich hohen Leib gesehen zu haben: Als dieselbe vor Gericht gestellet wurde, hat sie denselben hohen Leib, den sie vor acht Tagen getragen, nicht mehr gehabt, ipsa ætatis 27. negat schwanger gewesen zu seyn, noch sich mit einer Manns-Person fleischlich eingelassen, noch vielweniger einen hohen Leib getragen zu haben, oder kranck gewesen, sondern noch eine reine Jungfer zu seyn: Ihr wurde ihre blaße Farbe, verfallene Gestalt, daß sie einer Wöchnerin gleiche, samt den hohen Brüsten coram judicio vorgehalten: illa alterirt sich hierüber, leugnet die imprægnationem; indem entfällt ihr etwas gefärbtes Geblüt in loco judicii: quæsita woher dieß wäre? illa sagte, daß sich vor 3. Tagen die Menses bey ihr eingefunden: Nachher bezeugen mehrere Personen den hohen Leib an der Inquisitin gesehen zu haben, den sie wieder verlohren: Die Gerichte haben Inquisitin besichtigen lassen, wobey befunden worden, daß sie starcke Brüste, darinnen Milch gewesen, gehabt, wie es bey jungen stillenden oder säugenden Weibern zu seyn pfleget, die zum ersten mahl ins Kind-Bette gekommen, der Leib war schwach und schlapp, die Scham enge und geschlossen, woraus Geblüt geflossen: Die 2. Wehemütter, welche die Besichtigung verrichtet, schlossen aus den Brüsten und den Leib eine Geburt, nicht aber aus der Scham, weil diese ohngewöhnlich enge gewesen: inquisitin beharrete in negiren; endlich gestehet sie ein Kind gehabt zu haben, so sie aber nicht weg gebracht, sondern sie hätte es den 3. Dec. 1730. todt auf dem Weg bekommen, da sie von einem Dorff nach Hause gehen wollen; Es wäre ein Knäblein, niemand aber bey der Geburt um sie gewesen, hätte eine viertel Stunde ante partum erst Kneipen im Leibe bekommen, sie habe auch das todt vermeinte Kind nicht weit von der Geburts-Stätte vergraben, indem sie am Kind kein Leben gesehen. Sie wird nachher ad locum sepulchri geführt, man findet aber daselbst kein Kind, sondern einen kleinen Lappen in selbigen Loch: indessen machet sich ein Ehemann, der

noch

noch sein Weib mit 6. Kindern gehabt, fuga verdächtig, (welcher per testes angegeben worden, verdächtigen Umgang mit der Inquisitin gepflogen zu haben) daß er der Stuprator sey; dieser wird mit Steck-Brieffen verfolget und beygebracht, und nach langen tergiversiren und leugnen gesteht er die Schwängerung, und daß Inquisitin zu Nachts in seinen Garten unter freyen Himmel bey grosser Kälte gebohren, er wäre dabey etliche mahl ab- und zugangen, habe das Weibes-Mensch in sein Hauß zu gehen geheissen, welche nicht gewolt, sondern gesagt: es sey einmahl darauff angefangen; gestehet auch gesehen und gehöret zu haben, daß das Kind gelebet: Endlich kommt heraus, daß dieser Mann das Kind wieder anderst wohin begraben: Bey der Section befand man das Kind am Leibe vollkommen, ohne äusserliche signa violentiæ, der funiculus umbilicalis war eines Fingers lang vom Leib abgerissen; Inquisitin gestehet, daß sie das Kind lebendig gebohren, sie habe dem Kind einen Lappen in den Mund gestecket, nach der Geburt habe sie das bloße Kind eine Stunde lang neben sich geleget, saget es müßte noch gelebet haben, als das erste mahl gedachter Mann es vergraben: hic negat, daß es damals gelebet, sondern da er vermeinet, daß es todt, habe er ein Loch gemacht, darein Inquisitin das Kind nicht geleget, sondern mit Macht geworffen, und habe es endlich vergraben; ipse addit, das Kind hätte 2. Stunden nach der Geburt unbegraben bey Inquisitin gelegen, leugnet beständig, daß es bey Einscharrung gelebet: Inquisitin hat auch nur vermuthet, als ob es annoch gelebet.

Facult. Med. Hallensis.

Urtheilte, daß das Kind von der Kälte, darinn es 2. Stunden nach der Geburt bloß gelegen, Verstopffung des Mundes mit einem Lappen und unverbundenen Nabelschnur gestorben; daß dabey keine Vergrabung mehr zur Ertödtung wäre nöthig gewesen, maßen jede von benannten 3. Ursachen zulänglich gewesen, dem Kind den Todt zu befördern.

Casus XIII.

Infanticidium imputatum, ubi quidem funiculus umbilicalis disruptus & non deligatus, attamen Hæmorrhagia lethalis inde non secuta, sed infans natus a nimio frigore indeque stasibus & extravasationibus sanguinis in capite & pectore ortis, mortuus fuit.

Excerpta Actorum.

Den 7. Januarii an. 1730. hat C. E. R. früh vor der Kirche Grimmen im Leib empfunden, darüber sie gegen 11. Uhr Mittags in einen Garten gegangen, bald aber wieder zurück gekommen, und an Füssen u. Halß-Tuch blutig gesehen, worüber ihr Vater sie befraget, dem sie nichts gestehen wollen, als aber ihr Vater und Bruder nachgesuchet, habe der letzte das Kind so sie gebohren, gefunden, welches aufsuchen fast 1. halbe Stunde gewähret, fol. 11.

der es dem Vater gewiesen, dieser habe das Kind in Rock-Schooß liegend in seine Stube getragen, worauf so fort eine gewisse Frau das Kind, so noch lebendig aber sehr blutig gewesen, deme auch Blut aus dem Mäulgen gegangen, mit warmen Wasser abgewaschen: Die Nabelschnur sey dem Kind glatt vom Leib gewesen, habe aber nicht geblutet, sey auch nicht verbunden und das Kind sey sehr kalt gewesen; diese Frau habe sich darmit an warmen Ofen gesetzt, und solches mit warmen Tüchern erwärmet: hierauf wäre die Kind-Mutter geholet worden, welche diesem Kind Muscaten auf die Nabelschnur gestreuet und denselben verbunden; das Kind habe nicht geblutet, nicht geschryen, jedoch gelebet, und als diese Kind-Mutter das Kind mit Brandtewein am Gesicht und auf der Hertz-Grube gewaschen, habe es sich ziemlich erholet: Hierauf sey es getaufft, und nach der Tauffe sey es noch einmahl mit warmen Wasser gewaschen, aber bald hierauff schwächer worden und verschieden; das Kind hat noch eine Stund nach der Tauff gelebet, fol. Actor. 8. Eine andere Zeugin saget, daß es fast 2. Stunden nach der Tauffe gelebet; fol. 11. man habe auch noch am lebenden Kind Flecken am Backen und an der Seite gesehen; am Ort da Inquisitin gebohren, habe man etwas Blut gefunden, ob gleich den Abend und Nacht vorher es geregnet, auch habe man die After-Bürde, daran die Nabelschnur lang gehangen, gefunden; Inquisitin habe das Kind in einen hohlen Reißer-Baum, darinn ein grosses Loch gewesen, geleget, da das Kind gelebet, und habe nicht blutig am Nabel gesehen, fol. 13. soll aber geschryen haben, als es der Vater gefunden; fol. 14. 15. der Vater habe mit einem Beil das Loch am Baum öffnen müssen, daß er das Kind habe heraus ziehen können; fol. 15. es sey auch vom Vater, als er das Kind aufgesuchet, auf dem Weg nach dem Baum zu eine Blut-Spur ersehen worden, so auch vom Ort der geschehenen Geburt biß in desselben Wohnung; In der Höhle des Baums habe man kein Blut gefunden, fol. 17. Inquisitin sagt in ihrer summarischen Aussage, daß sie am 6. Januar. da sie in die Kirche gehen wollen, an einem Berg einen schweren Fall gethan, und sey auf die lincke Seite geschlagen, daß sie liegen blieben, welches 2. Zeuginnen bejahen; Den folgenden Morgen darauf habe ihr der Leib wehe gethan, u. als sie in einen Garten gegangen, wäre so gleich da sie gestanden, das Kind von ihr geschossen und von der Nabelschnur abgerissen, und habe das Kind in den hohlen Baum mit den Beinen zu erst gesetzet, in der Meinung, daß es todt wäre, weil es nicht geschryen; Das Kind habe biß halb 5. Uhr gelebet, ehe es gestorben; Im Garten wäre sie keine halbe Stunde gewesen, da sie mit dem Kind zugebracht; Halb 11. Uhr Mittags habe sie das Kind gebohren, halb 5. des Abends sey es gestorben. Artic. 65.

In Actis wird bezeuget, daß das Kind sonst nicht als aus dem Mäulgen geblutet; am Leib wäre es kalt wie Eiß gewesen; das Blut sey recht frisch gewesen, so vom Kind gegangen; an Leibe habe es kein Blut gehabt, sondern sey reine gewesen; am Nabel und Kopff habe es nicht geblutet.

Sectio

Sectio an dem Kind, daß dasselbe nach denen Gliedmassen vollkommen gewesen:

Aeusserlich an der rechten Backe unter den Augen sahe man einige mit Blut unterlauffene rothe und blaue Flecken, wie auch an der lincken Seite an den Ohr; an der rechten Seite am Kopff befanden sich äusserlich einige blaue Flecken; der Nabel-Strang war gantz nahe am Leib abgerissen, solcher gestalt daß nicht eines Gliedes am Finger lang mehr vorhanden, dabey auch gar nicht verbunden: Nachdem die integumenta capitis abgenommen, zeigte sich auf dem Cranio auf beyden ossibus bregmatis nach dem occipite zu sangvis congrumatus, und bedeckte die gantze suturam lambdoideam; nach separirten cranio war auf den meningibus kein sangvis extravasatus, inter meninges aber und cerebrum befande sich etwas weniges von sangvine extravasato, ein mehrers aber hinterwärts nach der medulla oblongata.

Monita über des Medici Sections-Bericht.

Es ist ihnen noch erinnerlich, daß sie ohnlängst die Besichtigung und Section des N. verstorbenen Kindes allhier dirigiret, auch dero Meinung ad Acta dahin abgegeben, wie 1) das Kind weil die Nabelschnur kurtz am Leib abgerissen, auch unverbunden gefunden, ob hæmorrhagiam sterben können, 2) die gefundene extravasatio sanguinis ebenfalls pro lethali zu achten sey.

Nun haben sich bey der Special-Inquisition folgende Umstände herfür gethan: 1) Das die N. den Tag vor der Geburt einen schweren Fall gethan, nach ihren Vorgeben auf die lincke Seite, daß sie davon etwas dicke gewesen, auch den folgenden Tag nach dem Fall des Morgens gleich gefühlet, daß ihr der Leib wehe gethan; 2) Sie einige Stunden auf die Wehetage nach Lauffung in einen nahe an ihres Vaters Wohnung liegenden Garten geschwind und stehend gebohren, daß das Kind nach ihren Bericht 3) von ihr auf die gefrorene Erde geschossen, von der Nabelschnur abgerissen gelegen, und da es nicht geschryen, von ihr vor todt gehalten, deßhalben sie, und weil sie ihre Mutter aus der Kirche erwarten und derselben es offenbaren wollen 4) das Kind in einen hohlen Baum hinter den Gärten ebenfalls in der Geschwindigkeit gesetzet, jedoch solches 5) von dem Vater und dem Bruder bald gefunden, und lebendig einer Frauen geliefert worden, welche 6) das Kind so kalt als Eiß erhalten und gebadet, auch nebst 2. andern Weibern, die bald hernach dahin gekommen, endlich bezeuget, daß das Kind weder am Nabel noch auf dem Haupt geblutet, sondern nur wenig Blut aus dem Mund des Kindes gekommen; wozu beytritt, daß 7) bey der Besichtigung in den Baum, dahin es bald nach der Geburt gesetzet worden, keine Spur von Geblüt gefunden; 8) das Kind in die 5te Stunde gelebet; 9) die Wehemutter es noch 2. mahl gebadet und mit Brandewein im Gesicht und auf der Hertz-Grube

gewaschen, nach des Kindes Tod aber erstlich wahrgenommen, daß etwas am Hintertheil des Kopffes weich gewesen, und den folgenden Tag nach dem Tod eine kleine contusion auf solchen Ort vorhanden; übrigens 10) Inquisitin nicht an sich kommen lassen will, daß sie das Kind verletzet; dahero und weil 11) mich erinnere, daß der Nabel eben nicht aus dem Leib gewichen und die Schnur sehr kurtz war, folglich zu schliessen seyn möchte, es wäre ohnmöglich, daß Inquisitin die Schnur so kurtz am Leib anfassen und abreissen können, hiernechst bey der Untersuchung ex officio pro defensione mit gesorget werden muß, so habe solches alles berichten und dero Gutachten einfordern wollen, ob cessante hæmorrhagia die Abreissung der Nabel-Schnur lethal sey? auch weil die læsio auf dem Kopff geringe, die extravasatio sanguinis etwa post mortem des Kindes oder per aliud accidens erfolgen können? Erwarte davon, und dem was die Sache sonst erfordern dürffte, baldige Nachricht.

Responsio Medici.

Es haben dieselbe wegen der Inquisitin N. einige Fragen abgehen lassen, worauf in dienstlicher Antwort vermelde, daß wegen des Falls, so sie vor ihrer Niederkunfft gethan embryo in utero materno keines von beyden læsionibus welche sich bey der Section befinden, habe bekommen können, dieweil so gar sangvis extravasatus sich intra meninges & cerebrum befunden, sondern da Inquisitin zugestanden, daß das Kind auf die gefrorene Erde zu ihr geschossen und also vermuthlich auf den Kopff, solcher sangvis extravasatus so wohl auf dem cranio als inter cranium davon gekommen, daß aber dieselbe vorgiebt, als wäre der Nabelstrang abgerissen gewesen, ist nicht leicht zu glauben, indem selbiger sehr tendinös und also schwerlich abreissen kan, daß aber selbiger in Mutter-Leibe bey einen lebendigen und gesunden Kind abgefaulet gewesen sey, ist nicht zu vermuthen und wo hat dann selbige placentum uterinum hingethan? Ob sie aber selbige abgeschnitten oder mit Gewalt abgerissen, wird ihr am besten bewust seyn: Da auch umbilicus aus einer vena und 2 arterien bestehet, so kan es nicht anderst kommen, als wann selbige nicht verbunden werden, propter perpetuam hæmorrhagiam ein Kind sterben muß; und da alles dasjenige, was in meinen Bericht enthalten, ich bey der Section denen dabey gewesenen Gerichts-Personen gezeiget, so überlasse das übrige denen Herren Sententionantibus.

Dubia welche dem Defensori bey dem Sections-Bericht vorkommen, und zwar daß der inquisitæ, das Kind vorsetzlich umgebracht zu haben, nicht zu imputiren sey: Dann die an der rechten Backe unter dem Auge, und an dem Ohr auf der rechten Seite an dem Kopff mit Blut unterlauffene rothe, blaue Flecken, auch das juxta depositionem testium aus dem Munde gekomene Blut, und der in dem Kopff gefundene sangvis congrumatus & extravasatus durch Preßung a partu oder von dem Fall post partum auf die Erde entstanden seyn kan, und da Inquisitin

sitin das Kind in stehen gebohren und solches von ihr auf die Erde geschossen, die neugebohrne Frucht, an welcher alles pappig und weich, von dem Fall auf die Erde unvermeidlich hat verwundet werden müssen, um so viel mehr da Inquisitin am 6. Januarii als am Tage vor der Geburt, eine halbe Meile von Lo. nach Le. bey sehr kalten Wetter zur Kirche gegangen, und am Berge vor dem Schloße auff glatten Eiß zur Erde nieder geschlagen und auf den Rücken und die Lincke Seite ihres Leibes gefallen, nach solchen schweren Fall auch bey so kalten Wetter doch in die Kirche gegangen und darinnen geblieben, hernach aber wieder von Le. eine halbe Meile nach Lo. zu Hauße gegangen: In dem Bericht selber aber keine vestigia mortis violenta manu illata angemercket seyn, welche doch wann sie vorhanden gewesen wären, am Kopff, Gesicht oder Zunge oder in dem Leibe des Kindes der doch nicht einmahl seciret und inspiciret worden, hätte gespüret werden müssen: Wann auch die zerrissene und unverbundene Nabel-Schnur den Tod causiret hätte, solches doch auch inspecto cadavere eoque dissecto hätte nothwendig verspüret werden müssen, weil die sich bey solchen Fällen ereignende starcke Vergiesung des Geblütes, als welche die zarten Kinder entkräfftet und den Tod causiret nicht verborgen bleiben können, sondern aus den venis & arteriis umbilicalibus hätte gespüret werden müssen; daß aber solche Verblutung bey diesen Kinde nicht erfolget sey davon ist genugsames Zeugniß in actis; sintemahl nicht nur eydlich abgehörte Zeugen, welche das Kind, stracks nach der Geburt, als es aus dem Garten gebracht worden, in ihre Hände und Gesicht bekommen, an dem Leib und um den Nabel des Kindes kein Geblüt gesehen, sondern auch die Gerichte, als sie fol. 17. den Baum, woriñ das Kind gefunden biß an die Wurtzel gantz aufhauen lassen, in dem Baume selber und auf oder unter den Mooß und alten Baum-Blättern, so heraus genommen worden, kein Zeichen von Geblüt gefunden haben, und wann eine solche Verblutung geschehen wäre, in der relatione medica de colore des Kindes Gesichtes ein indicium hätte angeführet werden müssen, gestalten nach solchen starcken Blut-Fluß die lebendige Farbe in Gesichte sich verlieret; daß es aber an Blut in diesen Cörper nicht gefehlet, die im Bericht angemerckte rothe und blaue mit Blut unterlauffene Flecken, auch der sangvis congrumatus & extravasatus Zeugniß geben, ja auch eine flaccescentia und subsidentia des gantzen äussern Cörpers und die vasa sangvifera majora et ipse cordis ventriculus von Geblüt erschöpffet, nicht minder die grössere Blut-Gefäße der viscerum leer, die inneren Theile aber schlapp und welck gewesen und davon der collapsus viscerum entstanden seyn müste, von dem allen aber in der relatione nichts enthalten, und wann die Brust eröffnet, die Lunge und übrige viscera thoracis auch besichtiget worden wären, so würde von den allem besser zu urtheilen gewesen seyn: Gestalt da solches alles unterblieben ist, die ereignete capitis contusio & subsecuta cerebri compressio plenariam sangvinis circulantis & spirituum suffocationem

also apoplexiam & mortem nothwendig causiret haben muß: Also daß kein Wunder, wenn die Nabel-Schnur durch des Kindes Fall auf die Erde selber gerissen und kein Blut um den Nabel des Kindes gespüret worden. Dieses alles, weil es Defensor, rei medicæ & anatomicæ ejusque principiorum ignarus & hactenus pleniore informatione destitutus nur vor sich conjecturirt, die desuper requisita medica facultas bey gegenwärtigen casu und nach dessen Umständen juxta principia zu untersuchen und zu beurtheilen omni meliori modo gebeten wird.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Gieng dahin, daß das Kind nicht von erlittener hæmorrhagia ex funiculo umbilicali gestorben, sondern, da selbiges in der Kälte gebohren, nach abgerissenen funiculo umbilicali sich umbilicus retrahirt, die vasa constringiret, das Blut von der Kälte gleich daselbst wie auch in übrigen Leib coaguliret, in pectore & capite in stasin gerathen und die übrigen extravasationes causiret worden: Die Flecken in Gesicht wären von Fall des Kindes ex utero auf die Erde herkommen, und sey das Kind per partum præcipitatum (so durch den Fall der Mutter ante partum verursachet worden,) nicht weniger durch die Kälte also alteriret und geschwächet, daß dergleichen anderweitige den Tod befördernde Ursachen erreget worden sind. Ist also darinnen dieser casus remarquabel, daß unter gantz besondern Umständen von einer Abreissung der Nabelschnur, wann daraus keine lethalis hæmorrhagia erfolget, ein Kind nicht sterben könne und müsse, sondern wann es gleichwohl stirbet, andere Ursachen des Todes seyn müssen. Ubrigens wurde in diesen responso die unzulänglich, und Unvollkommenheit sectionis & relationis medicæ geahndet.

Casus XIIII,

Infanticidium imputatum, ubi natus infans non tam ob discissum Funiculum umbilicalem, quam ob prævium gravidæ lapsum, in magna debilitate per partum exclusus, mortuus est.

Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. Herrlichk. geruhen aus beykommenden 2 Voluminibus gehaltener privat-acten sub S. & C. S. mit mehrern hochgeneigt zu ersehen, welcher gestalt M. E. S. sammt ihrer Mutter C. S. um des willen in Verdacht, die erstere aber in inquisition und Verhafft bey hiesigen Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Amt G. gerathen, ob hätte diese nemlich die Tochter den Tod ihres unehlichen Kindes vorsetzlich verursachet, die Mutter aber hierum Wissenschafft gehabt. Nachdem mir nun der Inquisitin Defension zu führen aufgetragen, und von mir die acta perlustriret und extrahiret worden, so sind mir bey dem von dem hiesigen Amts-Physico Herrn Doctor R. welcher die section des gefundenen Cörpers verrichtet, ausgestelleten, und fol. 6. act.

sub

sub S. befindlichen attestato und judicio medico verschiedene dubia vorgefallen, in dem ich darinnen angemercket, daß 1) der Cörper sehr intumesciret, und an gantzen Leibe grün und gelb ausgesehen, 2) auch schon ziemlich zu putresciren angefangen, daß cutis cum cuticula eleviret, und wo man es angegriffen gantze Stücken davon mit hinweg gegangen. 3) Bey Eröffnung des Cranii substantia cerebri als ein liquamen putridum auf den Tisch hinab gelauffen, und ich also davor gehalten, daß bey den Umständen, das Kind ohnmöglich lebendig auf die Welt gebohren, sondern schon in utero verstorben seyn müsse, ungeachtet Inquisitin das contrarium, und daß das Kind post partum gelebet habe asseriret hat, indem in so kurtzer Zeit ohnmöglich sich eine solche starcke corruption und Fäulung, sonderlich bey kalten Herbst-Wetter an den Cörper, wenn derselbe nicht schon in Mutter-Leibe verstorben und zu putresciren angefangen, ereignen können, indem Inquisitin welche in einer kühlen Kammer, wo nicht eingeheitzet worden, gelegen, das todte Kind in eine blauen Schürtze gewickelt und zur Seiten hinten an Füssen ins Bett-Stroh zwar gestecket hat, worinnen aber der Cörper nicht einmahl 4. Tage gelegen und darauf in Garten verscharret, wenig Stunden aber so gleich eben des Tages wieder aufgegraben, und folgenden Tages seciret worden. Diese meine dubia habe einen berühmten Medico Herrn S. in M. communiciret, und von demselben das in fine actorum sub S. befindliche judicium erhalten, worinnen er mit vielen trifftigen rationibus behauptet, daß das Kind nicht lebendig sondern todt zur Welt gebohren worden. Ob nun wohl dessen rationes in der fol. 137. befindlichen defension sattsam deduciret habe; so ist dennoch darauf von denen Herren Scabinis Wittenbergensib. gantz keine reflexion genommen, sondern der Inquisitin Geständniß und des Amts-Physici Hr. Dr. R. judicium samt der von ihm gemachten Lungen-Probe zum fundament gesetzet und der Inquisitin die tortur zuerkannt worden, wieder welches Erkänntniß von mir ad ulteriorem defensionem provociret, selbige auch erstattet worden.

Wenn nun um die defension mit desto bessern effectu führen zu können, E. Magnif. Hochverständiges judicium medicum über folgende Puncte:

1) Ob von dem Amts-Physico Hr. Dr. R. mit der Section, da er den Unter-Leib ob Mephitim spirantem nicht eröffnet, legaliter verfahren worden, und ob nicht angeregte Eröffnung des Unter-Leibs um deßwillen nöthig gewesen, weil dessen judicium dahin, ob wäre das Kind von der Verblutung durch die Nabel-Schnur gestorben, gegangen, welches aber intermissa abdominis apertione meines Erachtens nicht einmahl probabiliter asseriret werden mögen.

2) Ob nach des Hrn. Amts-Physici judicio partus extra uterum gelebet habe, oder ob derselbe, nicht vielmehr bey den so wohl von Hr. Doct. S. als

auch

auch in der fol. 137. befindlichen defension angeführten, auch sonst in actis enthaltenen Umständen in utero schon verstorben gewesen?

3) Ob beydes beysammen stehen könne, wann der Amts-Physicus D. R. davor hält, das Kind wäre per hæmorrhagiam funiculi umbilicalis verstorben, die Urthels-Verfasser aber fol. 203. zugleich mit darauf verfallen, ob wäre daßselbe ersticket worden, ungeachtet nicht das geringste signum an dem Cörper deshalb befunden, oder angemercket worden,

benöthiget bin; Als will E. Magnificenz gehorsamst ersuchet haben, beykommende Privat-Acta, welche cum actis publicis allenthalben überein kommen, und insonderheit des Hrn. Dr. St. Attestatum Medicum collegialiter wohl zu erwegen, und mit hierüber Dero hochverständiges judicium medicum cum rationibus in forma probante des förderſamsten hochgeneigt mitzutheilen, als der ich rc.

G. den 28. Febr. 1731.

Excerpta Actorum.

M. E. S. 17. oder 18. Jahr alt, gestehet, daß sie gegen den Abend nach 3. Uhr ein lebendig Kind ohne jemandes Beyseyn gebohren, deme sie die Nabelschnur mit dem Messer abgeschnitten, aber dieselbe unverbunden und es also liegen lassen, nachdem sie es in ein rein Hembde gewickelt, und ins Bette geleget, (welches sie in ihrer summarischen Aussage und articulis Inquisit. bekannt) sie wäre aber, nachdem sie sich auch unter das Bette neben dasselbe geleget, darüber eingeschlaffen, unter den Schlaf wären einige Stücke Wäsche, so oben über dem Bette gehangen, auf sie und das Kind gefallen, und nachdem sie wieder erwachet, wäre das Kind todt gewesen; die Nachgeburt wäre auch den morgenden Tag darauf früh von ihr gegangen, so sie in die Mist-Pfütze geworffen: Hierauf habe sie das Kind todt in eine blaue Schürtze gewickelt, und hinten ins Bett-Stroh gestecket, und habe sie es Freytags darauf in Garten vergraben: Das Kind hätte sie Montags den 24. Octobr. 1729. gebohren, gesteht 8. Tage vor Lichtmeß ejusd. ann. mit ihres Vaters Knecht sich das erstemahl fleischlich eingelassen zu haben, hat also das Kind völlig 40. Wochen ausgetragen. In Custodia hat inquisitin gegen einige Personen nach fol. 44. 45. gesagt, daß das Kind todt zur Welt kommen; Inquisitin gesteht, gegen einige Leute solches gesagt zu haben, fol. 55. addit: Wer wolte allemahl die Wahrheit sagen: Diese hat Stupratori ihre Schwangerschafft eröffnet, der ihr versprochen sie zu nehmen, fol. 57. 58. In artic. inquis. ad art. 55. 56. gesteht sie, daß sich das Kind in der Erndte zum ersten mahl gereget, und sie ihrer Schwangerschafft dadurch versichert worden: das Kind hätte sie im Bette bekommen, artic. 242. 244. und hätte sie eine Stund in der Geburt gearbeitet, nach art. 243. das Kind sey lebendig zur Welt kommen, art. 246. wäre aber nicht munter gewesen, art. 247. die Nachgeburth sey eine Viertel-Stund drauff von ihr gegangen, art. 261. gesteht dem Kind die Nabelschnur nicht verbun-

bunden zu haben, artic. 265. 286. 288. 289. 290. 293. 294. sagt aber art. 291. 292. die Nabel-Schnur in einen Zippel des Hembdes eingewickelt zu haben, da sie gedacht, daß solches genug wäre. Das Kind habe nicht geschryen, artic. 307. noch geweinet: art. 314. Als ihre Schwester in selbiger Kammer zu Bette gehen wollen, habe das Kind nicht mehr gelebet; artic. 315. da aber ihre Mutter vorher in die Kammer gesehen, habe das Kind noch gelebet, da es noch Tag gewesen: artic. 333. Habe ihrer Mutter nichts vom Kind gesagt, weil ihr so bange gewesen, art. 335. auch ihren Schwestern nichts, weil sie das Kind vergraben wollen. art. 316. 318. Inquisitin meinet, das Kind sey von der herunter gefallenen Wäsche ersticket; art. 431. 454. daß das Kind nachher todt von ihr befunden sey, habe sie gemercket, da sie keinen Athem mehr und keine Regung an dem Kind empfunden; art. 467. es sey ihr auch lieb gewesen, daß das Kind todt wär: art. 471. Das Kind hätte sie bald 8. Tage in Bettstroh liegen gelassen; art. 478. NB. ist nicht so lange, sondern von Montag biß Freytag: Hierauff habe sie das Kind in ihres Vaters Garten vergraben, nemlich den 28. Octobr. Vormittag; art. 505. 517. Das Kind habe schon damahls gestuncken; art. 524. Inquisitin habe währender Schwangerschafft vor Michaelis ihre Menses gehabt, und nicht gewust, ob sie schwanger: Habe das Kind in Leib regen gefühlet, es aber nicht gewust ob es das Kind wäre: Habe es die gantze Erndte durch gefühlet: Währender Schwangerschafft sey sie nicht kranck gewesen: Wäre nicht lange vor ihrer Niederkunfft vom Boden gefallen mit einer Kippe voll Kohl, davon Zeugin gesagt, daß sie so schwer als 2. Scheffel Rocken; selbiger Zeit habe sie das Kind nicht gefühlet, auch nicht als sie niedergekommen: Das Kind hätte sie in ihren Bette, da sie auf einen Küssen gesessen, bekommen, und als das Kind gekommen, sich zurück geleget; das Kind wäre selbsten von ihr gegangen, ohne sich geholffen zu haben: Die Schmertzen zur Geburt haben sich selbigen Tages zu Mittag angefangen: Wisse gewiß daß das Kind gelebet, indem es sich ein bißgen aber nicht starck gereget, auch mit der Nasen geschnauchet, daran sie gehöret, daß es Athem geholet: Das Kind sey erst, hernach das Geblüt kommen: wann sie gewust, daß dem Kind die Nabelschnur solte verbunden werden, hätte sie wohl so viel Krafft gehabt, solches zu thun: Sie habe nicht gesehen, daß dem Kind aus der Nabelschnur Blut geflossen, als aber das Kind todt gewesen, habe sie gesehen, daß in dem Hembde, worein es gewickelt gelegen, Blut gewesen, habe aber nicht gewust, ob es von ihr oder dem Kind gekommen: Die Nach-Geburt wäre ein paar Stunden nach des Kindes Geburt von ihr gangen.

Des Amts-Physici Herrn D. R. medicinisches Attestat.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfl. Sächsis. Commission-Raths und Amtmanns Hrn. A. F. E. habe ich mich am verwichenen 29. Octobr. auf hiesiges Schloß verfüget, um daselbst M. E. S. in P. todt gefunden

funden und anhero gebrachtes Knäblein in Augenschein zu nehmen; da ich denn primo intuitu wahrgenommen, daß es ein fœtus perfectus von vollkommenen und starcken Gliedmassen; Das Cadaver war schon sehr intumesciret, und sahe an dem gantzen Leib gantz grün und gelb aus, weilen es einige Zeit in Stroh verborgen worden, dahero es schon ziemlich zu putresciren angefangen, daß an vielen Orten, sonderlich an denen Händen cutis cum cuticula eleviret war und wo man es angegriffen, gantze Stücken davon mit weg genommen werden können. An dem Haupte hat sich zwar den äusserlichen Ansehen nach eine depressio integumentorum communium cum aliquali contusione musculi temporalis auf der rechten Seiten zeigen wollen; es ist aber, nachdem man nur genannte Theile von dem Cranio separiret, weder an diesen, und da man es eröffnet, an denen meningibus und cerebro von einigen sangvine extravasato vel congrumato nicht das mindeste zu finden gewesen, die substantia cerebri lief als ein liquamen putridum auf den Tisch hinab, dahero man von dessen fernern Untersuchung abstrahiren müssen: Worauf man so gleich cavitatem thoracis eröffnet, und in selbiger das Hertz nebst denen pulmonibus von guter und natürlicher Couleur angetroffen hat, wie denn ersteres schön roth, letztere aber blaß und röthlich aussahen, und als man den meisten Theil von dem dextro pulmonum lobo in eine ziemliche quantität Wassers geworffen, hat es beständig darauff geschwummen, haud levi argumento foetum extra uterum respirasse atque vixisse, videatur Ammanus in Praxi vulnerum lethalium p. m. 411. seqq. Nun hätte man zwar nach der Ordnung auch die dritte cavität eröffnen sollen, weilen aber an selbiger von einer äusserlichen læsion nicht das geringste zu sehen war, & in cadavere jam mephitim spirante nimia curiositas supervacanea & nociva esse poterat, quoniam viscera intus contenta a putredine sine dubio corrupta erant, hat man es hiebey bewenden lassen; doch hat man an diesem Ort als das remarquableste gesehen, wie die vasa umbilicalia über einer halben Ellen lang unverbunden zu seyn, herunter gehangen, und waren selbige annoch in Ansehung anderer Theile gantz feste und mit sangvine florido atque rubicundo so zu reden schön ausgesprützet oder gefärbet. Wie leichte es nun sey, daß ein Kind ohne verbundenen Nabel nach der Geburt sich verblute, und sonder äusserliche Gewalt dem Tod zu Theil werde, ist denenjenigen so die oeconomiam animalem foetus nascentis verstehen, ohnschwer zu ermessen: Vasa enim umbilicalia studio non deligata piandam inferunt lethalitatem. vid. supra cit. Ammanus in Medicin. critic. discursu 62. p. m. 454. Zittmann. Medicin. Forens. p. m. 409. 10. Welches ich bey meinen Pflichten attestiren wollen. Sign. G. den 4. Novembr. Anno 1729.

(L. S.) D. J. G. R. Amts-Phys.

Defen-

Defensions-Schrifft pro avertenda tortura & mitigatione pœnæ in Inquisitions-Sachen M. E. S. in puncto inculpati Infanticidii.

Species facti bestehet kürtzlich darinn: Der Schultz zum P. P. T. bringet den 29. Octobr. 1726. beym Wohl-Löbl. Amt G. an, wie daß M. B. Magd Tages vorhero in der Inquisitin Vaters A. S. Garten ein todtes Kind eingegraben gefunden, welches dieselbe wiederum heraus gescharret, und zu ihren Brod-Herrn gebracht, dieser aber das Kind, biß selbiges auf Amts-Befehl auf des Schultzen Gerichte gebracht worden, in seine Kammer gesetzet habe.

vid. act. fol. 1.

Gestalt denn gedachten M. B Magd, M. E. Kr. fol. 2. den Verlauff der Sache, wie und auf was Weise sie das Kind gefunden, folgender maßen erzehlet: Nemlich, es habe dieselbe den Freytag als des Tages zuvor durch den Zaun gesehen, und wahrgenommen fol. 138. wie die Inquisitin, als des A. S. älteste Tochter ohne eine, in nur genannten ihres Vaters Garten hinter der Scheune ein Loch in die Erde gemachet, wobey ihre Schwestern zusehen wollen, welche sie aber zurück getrieben habe: Eine Weile hernach wäre Inquisitin wieder dahin gekommen, und etwas in der Schürtze gehabt, auch es in das gemachte Loch gescharret, und wieder davon gegangen; Da denn gedachte Magd, um zu wissen und zu sehen, was Inquisitin verscharret, hierüber in S. Garten gestiegen, mit der Hand das Loch aufgescharret fol. 138 b. und das todte Kind gefunden, welches sie heraus genommen und ihren Herrn gebracht: Worauf und als man bereits vorher juxta fol. 1. sich der Inquisitin Person versichert, deren unschuldige Mutter auch gleicher gestalt fol 3. in gefängliche Hafft genommen, endlich zur Section des gefundenen und ins Amt gebrachten Cörpers fol. 3. b seqq. geschritten worden, da denn der Amts-Physicus Hr. D. R. fol. 6. attestiret, daß

a) besagtes todt-gefundenes Kind ein Knäblein, ein foetus perfectus von vollkommenen und starcken Gliedmassen;

b) Das cadaver aber schon sehr intumesciret fol. 139. und an dem gantzen Leib gantz grün und gelb ausgesehen, weilen es eine Zeit im Stroh verborgen worden, und schon ziemlich zu putresciren angefangen, daß an vielen Orten sonderlich an den Händen cutis cum cuticula eleviret, und wo man es angegriffen, gantze Stücken davon mit hinweg nehmen können;

c) An dem Cörper sey keine Beschädigung oder actus mortiferus zu verspüren gewesen, ausser daß sich eine depressio integumentorum communium cum aliquali contusione musculi temporalis auf der rechten Seite zeigen wollen, welches Dominus Referens selbst bey der fatalen Begräbniß, oder bey der unbehutsamen Ausgrabung causiret zu seyn vermuthet; gestalt denn

d) als nur genannte Theile von dem cranio separiret worden, weder an diesen, und da man es eröffnet, an denen meningibus und cerebro von einigen sangvine extravasato & congrumato nicht das geringste zu finden gewesen.

e) Bey Eröffnung der cavitate thoracis hätte sich das Hertz nebst denen pulmonibus von guter u. natürlicher couleur befunden, welche letztere als man

f) den meisten Theil davon in eine ziemliche quantität Wasser geworffen, beständig darauff geschwommen, welches

g) Dominus Referens pro argumento haud levi ausgegeben, daß das Kind extra uterum respiriret und gelebet haben müsse; cavitatem abdominis hätte man zwar nicht geöffnet, doch hätte man daselbst

h) als das remarquableste observiret, wie die vasa umbilicalia über einer halben Ellen lang unverbunden herunter gehangen, und in Ansehung anderer Theile gantz veste und mit sangvine florido & rubicundo so zu reden ausgesprützet gar schön und gefärbet gewesen: Woraus derselbe

i) endlich schliessen will, daß das Kind gewiß an der Verblutung gestorben sey.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß fac. b. wenn man alle diese Umstände considerirет, und danebst die Acta und der Inquisitin summarische Aussage und gethane Antwort und articulos, wie auch der Zeugen Aussage, und ins besondere des Hrn. Past. zu P. fol. 25. befindliche Relation und Zeugniß ansiehet, es primo intuitu das Ansehen haben möchte, daß bey so gestalten Sachen definitive auf die Todes-Straffe, zumahlen es einerley scheinet, ob Inquisitin selbst Hand an das Kind geleget, und es ermordet, oder dasselbe umkommen und sterben lassen, erkannt, oder doch wenigstens auf die tortur, und daß Inquisitin ihre Exceptiones vermittelst derselben, erhärten müste, interloquiret werden dörffte, zumahlen derselbigen nicht nur die

Constit. Carolina art. 131.

hauptsächlich im Wege stehet, sondern auch Inquisitin in ihrer Aussage, nach Ausweisung der Acten vielfältig variret, und dadurch sich gar sehr verdächtig gemacht hat; Nichts desto weniger verhoffet Defensor nächst Göttlicher Hülffe solche bedenckliche Umstände auszuführen, daß Inquisitin nicht allein mit der Todes-Straffe, sondern auch mit der tortur billig zu verschonen und auf eine extraordinaire gelindere Straffe das Haupt-Erkänntniß zu richten sey.

Solchem nach wird zuförderst ratione processus erinnert, wie daß bey der Besichtigung und Section des Cörpers niemand von denen Gerichts-Personen und Scabinis darzu gezogen, sondern dieselbe ohne deren Beysein fol. 3. b. verrichtet worden, welche doch fac. b nach Erforderung derer Rechte insonderheit

Const. Carol. Art. 149.

absque vitio nullitatis nicht zurück gelassen, sondern wenn sothaner actus tanquam legalis bestehen, billig dabey adhibiret werden sollen; fol. 142.

Carpz. quæst. 26. no. 32. 50. & 51.

Hier-

Hiernechst so scheinen auch die Inquisitional-Articul, worauf Inquisitin vernommen worden, theils überflüßig und ohne Noth gehäuffet zu seyn, wodurch Inquisitin als ein Blut-einfältig Bauer-Mensch in ihrer Antwort gar leichtlich irre gemacht werden können, daß dieselbe bey ihrer Vernehmung hin und wieder variret hat, theils auch auf genugsame eruirung aller Umstände ratione corporis delicti, und ins besondere dererjenigen, so zur defension der Inquisitin dienen, worauf doch ein jeder Richter ex officio hauptsächlich zu reflectiren hat,

Carpz. qu. 115. n. 13. seq.

nicht gerichtet worden, welcher defect hernachmahls von dem Defensore nach erfolgten Rechtlichen Beyfall des fol. 124. eingeholten Urtheils fol. 118. & 126. seqq. suppliret werden müssen; wie dann auch die wieder Inquisitin fol. 11. 20. 27. seqq. & 39. seqq. it. fol. 44. & 45. bey der Special-Inquisition abgehörten Zeugen insgesammt gar nicht über gewisse Articul, sondern nur summarisch vernommen worden, und was das meiste, ihre Aussage nicht einmahl eydlich bestärcket haben, da doch noto notius ist, quod testibus injuratis haud credatur.

l. 9. C. de test. c. 39. X. eod.

einfolglich dieselben in hac causa criminali, woselbst nicht de titivilitio oder stillicidio seu glande legenda, alia vere vili, sondern de sangvine & vita hominis utpote re omnium pretiosissima ac inæstimabili gehandelt wird, um so viel weniger Glauben finden können, da viele DD. der Meinung sind und mit textibus juris bekräfftigen, ne quidem juratam depositionem fidem facere, si prius deposuerit testis, quam juraverit.

Cothmann p. 3. Cons. 30. n. 304. Decian. Resp. 92. n. 30.
Gail. L. 1. Obs. 101. n. 9.

immassen denn auch überhaupt alle bewehrte Criminalisten dahin schliessen, quod testibus quando crimen probandum est, non sit summarie causa proponenda, sed certis articulis includenda & postea testes super his destinatis articulis examinari debeant.

Carpz. qu. 114. n. 8. Brunneman. proc. Inquis. c. 8. III. 2. n. 50.

Wannenhero denn auf berührter Zeugen unbeschworne Aussage zum præjudiz der Inquisitin um selbige zu graviren eben so wenig, als auf des Hrn. P. fol. 25. seqq. befindlichen Bericht und resp. Zeugniß, wie unten hoc loco mit mehrern angewiesen werden soll, nicht die geringste Absicht zu nehmen; allenfalls aber, und da wieder Verhoffen der Inquisitin Unschuld durch gegenwärtige defension nicht völlig dargethan werden solte, will Defensor sich die bey dieser Sache abgehörte und gebrauchten Zeugen annoch auf gewisse Articul nach vorgängiger Vereydigung gebührend vernehmen zu lassen, sich jus expressum vorbehalten haben. So viel nun die Sache selbst betrifft, so kömmt das Hauptwerck und der status controversiæ nach denen Acten hauptsächl. auf folgende 4. Haupt-Quæstiones an:

1) Ob Inquisitin das todt-gefundene Kind in Unehren erzeuget? 2) Ob Inquisitin Hand an das Kind geleget, es umgebracht und ermordet? oder aber 3) dasselbe durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur entweder vorsetzlich, oder doch 4) wenigstens aus Unverstande verbluten und ums Leben kommen lassen?

Was nun die Antwort auf die erste Frage:

Ob Inquisitin das todt-gefundene Kind in Unehren gezeuget habe?

betrifft, davon ist nicht nöthig viel Worte zu machen, in Betracht Inquisitin bey ihrer summarischen Aussage fol. 11. & ad Artic. 29. seqq. fol. 63. b seqq. solches selbst gestanden und bekannt, wie sie von ihres Vaters Knecht P. K. welcher sie hierzu betrüglicher Weise sub spe ac promissione matrimonii beredet,

conf. resp. Inquis. ad artic. 13. seqq. fol. 62. junct. resp. summar. fol. 2. 3. & 58.

geschwängert worden und sich mit demselben 8. Tage vor Licht-Meß vorigen Jahrs zum erstenmahl fleischlich vermischet, dergleichen unzüchtige und fleischliche Vermischung auch nachhero mehrmahl mit besagten Knecht wiederholet habe, dahero hierbey nichts weiter zu thun, als daß die künfftigen Herren Urtheils-Verfasser geziemend ersuchet werden,

Die dißfalls verwirckte Straffe in Ansehung der Inquisitin Jugend, als welche juxta Attestatum sub A. junct. fol. 117. nur 18. Jahr alt gewesen, so wohl auch daß sie von dem Knecht P. K. vorangezeigter maßen verführet worden, derselbe auch sie annoch zu heyrathen vorhabens, mithin zugleich in favorem matrimonii, da poena capitalis per inferius adhuc deducenda gäntzlich cessiren muß, hochgeneigt zu mildern,

Hiernächst und ehe Defensor zur Antwort auf die 3. übrigen quæstiones schreitet und zur Ablehnung derer bey jeglicher wieder Inquisitin militirenden indiciorum sich anschicket; so wird vor allen Dingen wohl nöthig seyn, die Præjudicial-Quæstion;

Ob Inquisitin das todt-gefundene Kind lebendig zur Welt gebohren habe?

zu untersuchen und zu erörtern; denn da dieselbe eines begangenen Infanticidii beschuldiget wird, so ist dieses delictum anders nicht zu concipiren als ein actus mortiferus matris in corpus infantis vivum, folglich sind allhier nothwendig zwey Haupt u. essential requisita zu proponiren, nemlich α) corpus infantis vivum, β) actus matris mortiferus, ohne welchen per impossibile nicht gesagt werden kan, daß Inquisitin einen Kinder-Mord oder infanticidium begangen habe, zumahlen diese beyden requisita conjunctim das corpus delicti ausmachen, in Gegentheil aber, wenn eines von diesen beyden requisitis ermangelt, kein corpus delicti vorhanden seyn, vielweniger statuiret werden mag, daß de corpore delicti certo constire, ohne welchem doch ad poenam capitalem nicht zu gelangen, certo enim constare debet de corpore delicti, infantem scil. fuisse vivum & enecatum seu oc-

cisum

cisum, quorum uno deficiente poena capitalis cessat,

arg. Const. Carol. artic. 31.

adeo ut ne quidem ad nudam inquisitæ confessionem capitalis poena locum habere queat, cum in potestate alicujus non sit, sua confessione facere delictum ubi delictum non est,

Carpzov. quæst. 16. n. 1. & 2.

& non omnis confessio ad condemnationem sufficiat, sed ubi aliter non appareat de crimine, quam per confessionem delinquentis, ibi nec debeat reus ex sola confessione condemnari.

Hippol. de Marsil. in pr. crim. §. postquam n. 48.

Wann nun dieses ad præsentem casum appliciret und ex actis untersuchet wird, ob die künfftigen hocherleuchteten Herren Urthels-Verfasser, von dem erstern requisito, nemlich de vita infantis und daß Inquisitin ihr Kind lebendig zur Welt gebohren habe, gewiß und genugsam versichert seyn können, so wird ex sequentibus sich zu Tage legen, daß die gröste Ungewißheit deshalb vorhanden, vielmehr der künfftige hocherleuchtete Herr Referent nichts weniger, als daß Inquisitin ihr Kind lebendig zur Welt gebohren, versichert seyn könne. Zwar dürffte man die rechtliche Vermuthung allhier entgegen setzen, a) vitam hominis magis quam mortem præsumi, Bart. Vol. 5. Cons. 145. in fin.

Zumahlen b) der foetus juxta attestatum Domini Medici fol. 6. vollkommen und von starcken Gliedmaßen befunden seyn soll, derselbe auch c) aus der bekannten Lungen-Probe davor halten will, daß das Kind extra uterum gelebet habe, ja man dörffte nur d) quod maximum, auf der Inquisitin eigene confession provociren, welche nicht nur bey der summarischen Vernehmung fol. 8. b. & 30. seqq. sondern auch in responsione ad articulos und zwar ad artic. 246. fol. 85. gestanden, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, wobey sie denn auch nach der Zeit, als Defensor mit ihr in carcere selbst gesprochen und sie hernach noch auf einige puncte vernehmen lassen Inquisitin beständig geblieben und gewiß versichert seyn wollen, daß das Kind nach der Geburt gelebet habe.

Conf. resp. Inquis. ad art. 39. seqq. fol. 231. b.

Allein so wenig quoad a) auf die allzu generale ungewisse præsumtion de vita hominis in præsenti die Absicht zu nehmen, zumahlen gar nichts seltenes, sondern vielfältig geschiehet, daß viele Kinder, sie mögen vollkommen seyn oder nicht, wohl täglich in der Welt, wo nicht in Mutter-Leibe schon umkommen, dennoch todt gebohren werden, in præsenti aber quoad poenam capitalem ipsa veritas & certitudo vitæ infallibilis vorhanden seyn muß, und niemand aus einer ungewissen Vermuthung oder blossen fictione juris ad poenam mortis condemniret werden mag,

Manz ad const. crim. art. 22. Graff. def. 33. Tit. 2. L. 1. n. 15.

nequidem ex urgentissima præsumtione

Petr

Petr. Theodor, ad Coccej. Crim. c. 7. aph. 1. lit. G. n. 13.

so wenig ist auch quoad b) das Judicium Domini Medici capable der Inquisitin ein fatales Erkänntiß quoad torturam vel pœnam capitalem über den Halß zu ziehen, in Betracht desfalls nicht so wohl auf dasjenige, was von demselben attestiret werden wollen, als vielmehr auf die fundamenta und rationes, worauff angeregtes fol. 6. befindliche attestatum sich gründet, die Absicht zu nehmen; dasselbe nun gehet hauptsächlich dahin, daß das todt gefundene Kind fœtus perfectus von vollkommenen und starcken Gliedmassen gewesen, das Hertz und Lunge von natürlicher guter Farbe, und die vasa umbilicalia gantz feste, und mit sangvine florido gleichsam ausgesprützet geschienen, auch als der meiste Theil der Lunge in eine ziemliche quantität Wassers geworffen worden, selbige beständig darauff geschwommen habe, woraus Dominus Attestans ohne weitere Untersuchung schliessen wollen, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren und propter intermissam aut neglectam funiculi umbilicalis deligationem ex profusione sanguinis nothwendig sterben müssen. Allein wie diese Sectio pro legali um deswillen nicht zu achten, weil die so höchstnöthige Eröffnung des Unter-Leibes propter Mephitim exhalantem übergangen worden, welche doch in dieser Sache, welche Leib und Leben der Inquisitin anbetrifft, nicht unterbleiben sollen, damit daraus constiren möge, ob in cavitate abdominis alles in behörigen Zustand, und die intestina mit den natürlichen excremento meconio angefüllet, item ob viscera contenta vasaque exsangvia gewesen oder nicht, und ob sich nicht sonsten eine Anzeige, daß der fœtus schon in Mutter-Leibe verstorben seyn müste, gefunden hätte, mithin auf diese Section in præjudicium der Inquisitin keine Absicht genommen werden mag; also scheinet auch aus folgenden rationibus, daß Dominus Attestans in dem ertheilten judicio Medico sich nothwendig præcipitiret haben müsse, denn zu geschweigen, daß die perfectio fœtus ejusque membrorum, die optima cordis & pulmonum quoad colorem constitutio cum reliquis vitalitatem fœtus nicht erweisen, so erhellet ja aus der Relation des Herrn Amts-Physici juncta registratura judiciali fol. 3. b seqq. selbst, daß

1) Das Cadaver bey der Section sehr intumesciret, grün und gelb am gantzen Leib ausgesehen, an vielen Orten, sonderlich an Händen cuticula sich dermassen separiret habe, daß wenn man es angegriffen, gantze Stücken davon weggezogen werden können:

Bey welcher Beschaffenheit denn man eines theils ohnmöglich gewiß seyn kan, daß fœtus perfectus oder ein vollkommen vertragenes Kind und von vollkommenen Gliedmaßen gewesen, indem solches propter intumescentiam cadaveris zweifsels ohne geschienen habe, und gleichwohl kein fœtus perfectus gewesen seyn mag, als welches eigentlich an den Nägeln, Haaren, und andern Kenn-Zeichen conf. in terminis

Carpz.

Carpz. p. 4. c. 4. def. 7.

abzunehmen gewesen, wovon aber in dem judicio medico nichts zu befinden, andern theils aber ists ja eine pure Unmöglichkeit, daß da das Kind den 24. Octobr. a. p. juxta fol. 10. b gebohren, und von der Inquisitin in eine blaue Schürtze gewickelt, auch hinten ins Bett-Stroh gestecket worden, daselbst es 4. Tage bis den Freytag gelegen, auch als es Inquisitin in die Erde verscharret gehabt, kaum eine Stunde darinn verblieben, sondern von des Nachbars Magd so fort wiederum ausgegraben, und Tages darauff, neml. den 29. ejusdem seciret worden,

conf. Act. fol. 1. & 2.

dafern selbiges lebendig zur Welt gebohren, ohnmöglich in so kurtzer Zeit eine so starcke und entsetzliche corruption des Cörpers geschehen können, zumahlen da zu der Zeit schon kalt Herbst-Wetter gewesen, Inquisitin in einer kühlen Kammer, in welcher nicht eingeheitzet worden, gelegen, und das todte Kind in einer blauen Schürtze gewickelt, nicht unter sich, sondern NB. hinten ins Bett-Stroh, woselbst die Wärme von Inquisitin das Kind wenig oder gar nicht afficiren können, verborgen gehabt, dergleichen corruption nach tägl. experienz auch in denen heissesten Sommer-Tagen kaum in 14. Tagen, im Herbst aber nicht in 4. bis 6. Wochen sich an dergleichen todten Cörper ereignen kan, mithin hieraus zu schliessen, daß das Kind noch lange nicht vollkommen vertragen, sondern unzeitig und im Mutterleibe schon eine Zeitlang verstorben gewesen, und der Cörper daselbst zu corrumpiren schon angefangen haben müsse, welches daraus noch gewisser und infallibiliter zu inferiren, da nach dem angezogenen attestato medico und der fol. 3. b seqq befindlichen Registratur

bey Eröffnung des Cranii die substantia cerebri als ein liquamen putridum den Tisch hinab gelauffen,

dergleichen denn wenn das Kind extra uterum gelebet hätte, um so viel weniger möglich, daß binnen so kurtzer Zeit in 4. bis 5. Tagen substantia cerebri sich dermassen resolviren und in ein liquamen putridum zerrinnen können, zumahlen wenn man consideriret, wie es überall in dem cranio dichte verschlossen und von allem accessu aeris, utpote putredinis primo instrumento, defendiret sey. Defensor hat bey seiner praxi, da derselbe zu P. im Hertzogthum M. ehedessen Justitiarius gewesen, allbereit observiret, daß bey Eröffnung eines Cörpers, und zwar eines Jungens von 10. Jahren, welcher in Sommer-Tagen schon 6. Tage lang begraben und vor mehr als 8. Tagen schon verstorben gewesen, substantia cerebri annoch in guten natürlichen Stande, und dergleichen putredo nicht zu befinden gewesen; wie hätte sich denn dergleichen bey den Cörper quæst. in 4. bis 5. Tagen bey kalten Herbst-Wetter ereignen können, wenn der partus extra uterum gelebet hätte: Wannenhero wenigstens hieraus so viel erhellet, daß entweder mala cerebri partiumque vicinarum constitutio foetus domestica überhaupt

oder præsentia abscessus in cerebro, oder alius quidam naturæ quoad partium formationem error vorhanden gewesen seyn müsse, und also der fœtus extra uterum nicht gelebet haben könne, dergleichen Exempel in libris anatomicis beym Bidloo, Baglivio, Morgagnio, Memoires de l' academie Royale des sciences und andern mehr aufgezeichnet zu finden. Wie nun dieses momentum in favorem defensionis der armen Inquisitin verhoffentlich gar wohl und hauptsächlich zu attendiren seyn wird, also finden sich auch noch andere und sattsam trifftige rationes und Anzeigungen ex ipsis Actis, daß das Kind quæst. extra uterum nicht gelebet haben müsse. Denn da hat 3) der Inquisitin Mutter C. S. in denen wieder sie speciatim ergangenen Inquisitions Actis fol. 20. angegeben.

Wie ihre Tochter, die Inquisitin, währender ihrer Schwangerschafft ihre Sachen gekrieget, und also nicht wisse, wie es mit ihr wäre, welches auch nicht nur Inquisitin selbst ad art. 17. & 18. fol. 129. bekannt und angegeben, daß ihre Monatliche Zeit vor Michaelis vorigen Jahres sich wieder gefunden, sondern es hat auch solches deren ältere Schwester in denen obangezogenen wieder die Mutter C. S. ergangenen Inquisitions-Acten fol. 12. befindlichen Zeugniß, rotulo ad art. 8. 9 10. mit vielen Umständen eydlich erhärtet, welcher Zeugin denn in favorem defensionis vollkommener Glaube beyzumessen, da bekannt, quod testis unicus etiam ad rei defensionem & probandam ejus innocentiam sufficiat

Farin. de test. qu. 63. n. 4.

etiam si sit ex parentibus rei

Idem qu. 54. no. 208. seqq.

Solchem nach nun ist ex schola Medicorum nicht unbekannt, es bezeuget es auch die tägliche Erfahrung, daß die Einfindung des fluxus menstrui bey schwangern Weibern mehrentheils und fast allezeit mit gewisser Lebens-Gefahr der Frucht verknüpffet sey.

conf. Stahlii Dissert. de Abortu & Fœtu mortuo cap. 3.

Worwieder die wenige in contrarium etwa verhandene Exempel nichts operiren mögen; sufficit, daß in præsenti bey Inquisitin solches der Ausgang gleicher gestalt bewähret hat. Accedit 4) daß nach der Inquisitin Aussage ad art. 24. fol. 130.

dieselbe 8. Tage vor ihrer Niederkunfft mit einer Kiepe voll Kohl vom Boden gefallen, worvon sie kranck und Bettlägerig geworden, daß sie vor ihrer Entbindung nicht wieder aufgestanden.

Diesen Haupt-Umstand nun an den Tag zu bringen und zu verificiren, hat Defensor oberwehnte der Inquisitin ältere Schwester hierüber gleichfalls eydlich vernehmen lassen, und obgleich dieselbe juxta responsionem ad art. 3. und beykommenden rotulo sub B. eben nicht gesehen haben will, daß Inquisitin mit einer Trage-Kiepe voll Kohl vom Boden gefallen, so attestiret dennoch dieselbe ad dict. art. 3. & 4. daß sich Inquisitin gegen die Zeugin beklaget, wie sie gefallen wäre;

Diese

Diese Zeugin deponiret ferner im angezogenen rotulo sub B. ad art 1. daß Inquisitin zu der angegebenen Zeit und zwar 8. Tage vor ihrer Niederkunfft viel Trage-Kiepen oder Körbe voll Rüben und Kohl die Treppe hinauff auf den Boden getragen habe, item ad art. 2. daß eine solche Kiepe voll wohl so schwer als zwey Scheffel Rocken gewesen: Zeugin attestiret ferner ad art. 5. 6. 7. & 8 daß Inquisitin so gleich und kurtz hernach sich geklaget, wie sie sich gar sehr verbrochen habe, auch so gleich kranck und Bettlägerig geworden, und nicht wieder aufgestanden, bis 3. oder 4. Tage hernach, da sie das Kind bekommen,

conf. resp. Inquis. ad art. 4.58. fol. 108. b

und dieses, daß Inquisitin zur angegebenen Zeit kranck gewesen, erscheinet auch nicht undeutlich aus der Zeugin Aussage fol. 45. & 53. welche aber weiter nicht als in passibus utilibus desuper protestando allegiret wird, bey welchen Umständen denn die künfftigen hocherleuchteten Herren Urtheils-Verfasser verhoffentlich nicht Ursache haben werden, an der Inquisitin Vorgeben, daß sie mit einer Kiepe voll Kohl vom Boden gefallen, einigen Zweiffel zu tragen, da solches auch aus der Inquisitin Mutter in denen wieder sie ergangenen Inquisitions-Actis fol. 2. b & 3. befindl. Aussage, wie sie, die Mutter, als ihre Tochter, nemlich Inquisitin letzthin kranck gewesen, vermeinet habe, es müsse sich dieselbe wehe gethan, oder verrücket und verbrochen haben, nicht undeutlich erhellet, welche depositiones derer Zeugen, zusammt nur gedachter Aussage der Mutter und die erfolgte Kranckheit der Inquisitin genugsam bewähren, daß der letztern Vorgeben, ob sey sie mit einer Trage-Kiepe voll Kohl vom Boden gefallen, nicht ohne Grund seyn, sondern in der That sich also befinden müsse; wiewohl wenn auch in præjudicium nicht eingeräumten Falls daran annoch mit Bestande gezweiffelt werden könte, welches doch ex nulla ratione fundata abzusehen, dennoch allerdings geschehen seyn muß, daß Inquisitin durch das blosse Schleppen und Tragen so vieler schweren Körbe voller Kohl und Rüben die Treppe hinauff auf den Boden, welches per depositionem testis primæ in rotulo sub B. sattsam erwiesen, sich und ihre Leibes-Frucht, wiewohl ohne allen Vorsatz dermassen geschadet und verwahrloset habe, daß der fœtus, wenn auch selbiger ex causa ipsi propria domestica im Unterleibe nicht verstorben, dennoch crepiren müssen:

vid. Stahlius in suis Dissert. de Abortu & Fœtu mort. cit. c. 3.

Welches denn nun so viel probabler, da Inquisitin gleich drauf erkrancket, bettlägerig geworden und ante partum nicht wieder aufgestanden, & quod maximum

5) Die Frucht nach der Inquisitin schweren Fall vom Boden, und nachdem sie kranck geworden, sich bey ihr nicht weiter gereget, gestalt denn Inquisitin, als dieselbe über diesen Umstand auf des Defensoris Veranlassung fol. 130. vernommen worden, ad art. 25. & 26. ausgesaget,

Wie sie die Zeit über, da sie nach den Fall von Boden kranck und bettlägerig

gewesen, in geringsten nichts, auch den Tag nicht einmahl, da sie niedergekommen, gefühlet noch verspüret, daß sich das Kind bey ihr im Leibe gereget habe.

Dergleichen post gravem istum lapsum aussenbleibende Bewegung der Frucht in Mutter-Leibe ceteris momentis hactenus deductis simul collatis ein hauptsächlich argumentum und Beweißthum giebet, daß das Kind so wenig pro partu perfecto zu halten sey, als selbiges extra uterum gelebet habe, absonderlich da sich über dieß noch 5) ex ipsis actis zu tage leget, daß Inquisitin zu frühzeitig niedergekommen und abortiret haben müsse, denn zugeschweigen, daß von der Zeit an, nemlich ohngefehr 8. Tage vor Lichtmeße 1729. zu welcher Zeit Inquisitin nach ihrer fol. 11. befindlichen summarischen Aussage juxta ejus responsionem ad art. 32. fol. 64. zum ersten mahl sich mit dem Knecht P. K. fleischlich vermischet hat, bis zum 14. Octobr. da dieselbe niedergekommen, zwey Wochen an der ordentlichen Geburts-Zeit ermangeln, so erscheinet aus folgenden, daß Inquisitin, da dieselbe nach der Zeit juxta respons. ad art. 49. & 51. anderweit mit diesem Kerl annoch vielfältig concumbiret hat, von dem ersten concubitu nicht schwanger geworden seyn könne, indem dieselbe ad art. 55. fol. 66. desgleichen ad art. 21. fol. 129. b. beständig vorgiebet:

Daß sie allererst in der Erndte vorigen Jahres zum erstenmahl gefühlet, daß das Kind sich bey ihr gereget habe,

da doch bekannter als bekannt, daß der motus vitalis bey einer frischen gesunden Leibes-Frucht, sich schon in dem vierten Monat zu ereignen pfleget: Da nun aber die erste Bewegung des fœtus bey Inquisitin, allererst in der Erndte vorigen Jahres und also kaum 3. Monath vor deren Entbindung geschehen, so ergiebet sich aus den calculo von selbsten, daß von der Zeit an biß zum 24. Octobr. da Inquisitin niedergekommen, kaum, ja nicht einmahl ein partus septimestris heraus komme, und also dem fol. 6. befindlichen attestato des Herrn Amt-Physici in keine Wege beygepflichtet werden könne, daß das Kind quæst. ein fœtus perfectus gewesen sey.

Gleichwie nun alle die biß anhero deducirte Umstände und argumenta sich mit einem partu fœtus vitalis perfecti ohnmöglich zusammen reimen lassen: Also kan auch quoad c) auf das in offt berührter relatione Domini Medici angegebene signum vitalitatis ex pulmonis parte aquæ innatante noch weniger einige reflexion zum præjudiz der armen Inquisitin genommen, geschweige daraus erwiesen werden, daß der Inquisitin Kind extra uterum gelebet habe. Denn da Dominus attestans den meisten Theil von den dextro pulmonum lobo in eine ziemliche quantitæt Wasser geworffen, und beständig darauff geschwommen, so will derselbe daraus den Schluß und ein argumentum haud leve inferiren, fœtum extra uterum respirasse atque vixisse, indem das schwimmen der Lunge in einer bey der respi-

respiration eingezogenen und hernach in denen cellulis derselben sich verhaltenden Lufft bestehen und diese die Lunge eben also in die Höhe halten solle, wie sonst eine mit Wind angefüllte Blase oben zu schwimmen pfleget; allein wie gar nichts unmögliches, daß die Lufft auch auf andere Weise als per respirationem in die Lunge kommen, ein Kind auch eher zu respiriren anfangen kan, denn allererst post partum, da es schon würcklich gebohren, indem ja ein Kind nach geschehener ruptur membranarum amnii & chorii, wenn es nur in der Geburt stehet, schon Lufft schöpffet, und also wenn es gleich inter ipsum partum verstirbet, dennoch aus sothanen principio nachgehends die Lunge eines solchen todt zur Welt gekommenen Kindes schwimmen müsse, mithin das aus der Lungen-Probe genommene argumentum des Herrn Amts-Physici, infantem quæst. extra uterum vixisse pro admodum levi zu halten: Also ist auch an dem daß die Herren Medici unter sich selbst noch nicht einmahl einig sind, ob dieser Lungen-Probe etwas zu trauen.

vid. Bohn in specim. sect. Med. forens. §. 45. in fin. & in tract. de offic. Med. dupl. p. 2. c. 9.

Amman. in Prax. vulnerum leth. decis. 6. hist. 1. p. 427. seqq. ibique integr. Respons.

Bekannt aber, daß in dem Fall, wenn die Medici unter sich dissentiren, licet in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducant, mitior sententia pro inquisita eligenda, quia in criminalibus semper benignior interpretatio capienda, cap. 49. de R. J. in 6to adeoque in dubio novem potius nocentes absolvendi, quam unicus innocens condemnandus per l. 5. ff. de pœn.

Solchemnach es etwas wunderliches und nicht zu verantworten seyn würde, wenn man das fundamentum certitudinis vitæ von der Lungen-Probe nehmen wolte, da doch ausser dem bekannt, daß auch bey fœtibus in utero demortuis öffters und zwar propter communicatam incipientemque putredinem die Lunge zu schwimmen pfleget,

conf. Alberti Jurispr. Med. c. 9. § 5.

Welches bey gegenwärtigen casu in cadavere putrido des Kindes quæst. um so viel leichter geschehen können, da secundum relationem Dom. Medici nicht die gantze Lunge, so doch billig geschehen sollen, in das Wasser geworffen worden, sondern es nur ein abgerissener Theil von dem dextro pulmonum lobo gewesen, welcher oben geschwummen haben soll; wannenhero auch dieses argumentum de vitalitate partus extra uterum wieder Inquisitin nichts beweisen mag, vielmehr aus denen hactenus in contrarium deducirten argumentis und rationibus kein anderer Schluß zu machen,

als daß bey der Inquisitin die Frucht schon in utero entweder zu der Zeit, da die Menstrua geflossen, oder kurtz nach den schweren Fall, da dieselbe mit einer

 Trage

Trage-Kiepe voll Kohl von der Treppe gefallen, ex morbo ipsi fœtui proprio & domestico verstorben und nicht lebendig, wohl aber todt und zu frühzeitig, da die Natur ad expulsionem hujus oneris corpori molesti zu eilen bewogen worden, zur Welt gekommen, der fœtus auch schon im Mutterleibe nicht allein auswendig von der Fäulung angegriffen, sondern auch in cerebro mercklich schon corrumpiret worden.

Absonderlich wenn man dabey noch dieses consideriret, daß viele Doctores, und zwar nicht ohne Ursache, der Meinung seyn, quod partus meretricius præsumi debeat, quod mortuus sit editus

Anton. Thesaur. decis. 13.

und dieses ohne Zweiffel darum, weil eine solche schwangere Weibes-Person stets in Furcht wegen der bevorstehenden Schande schwebet und sich also die gantze Zeit ihrer Schwangerschafft sehr ängstet und also der Frucht wiewohl absque intentione zugleich Schaden zugefüget, welche Ursache viel wahrscheinlicher ist, als diejenige, welche Thesaurus c. l. anführet.

Hierwieder nun mag quoad d) der Inquisitin eigene confession, da dieselbe, ob wäre das Kind lebendig von ihr zur Welt gekommen und hätte würcklich gelebet, fol. 8. b. & 30. seqq. item ad art. 246. fol. 85. so wohl ad art. 287. fol 87. & ad artic. 39. fol. 131. b. beständig, wiewohl unbedachtsam genug asseriret hat, im geringsten nichts operiren; allermassen dergleichen nuda confessio an und vor sich selbst certitudinem vitæ infantis nicht ausmachen, noch weniger selbige, wie schon oben berühret worden, von solchen effect seyn kan, die tortur und also noch viel weniger die Todes-Straffe nach sich zu ziehen, da an dem Cörper selbst einige signa externæ violentiæ illatæ vel factæ suffocationis sich im geringsten nicht befunden. Dahero vor allen Dingen zu inquiriren, ob man sonsten extra confessionem ex actis de veritate confessionis versichert und certo ac infallibiliter gewiß seyn könne, daß das Kind post partum gelebet habe, cum sola confessio inquisitæ ad probandum, vixisse infantem, non sufficiat, sed necesse sit, ut rationes addantur ex quibus vita infantis certo & infallibiliter cognosci possit, prout in terminis docet,

Berger in Oec. jur. lib. 3. tit. 11. §. 11. n. 14.

Siehet man nun die acta etwas genauer nach, woher denn Inquisitin eigentlich de vita partus post partum versichert sey und gewiß wisse, daß das Kind gelebet habe, so ist dieserhalb so wenig bey ihrer summarischen Aussage fol. 8. b. & 30. seqq. als bey der Antwort ad artic. fol. 85. & 89. einige ratio dieses ihres asserti anzutreffen, noch weniger aber ist Inquisitin hierum, immassen doch ex officio billig geschehen sollen, befraget worden; dahero denn leicht zu ermessen, daß Inquisitin ihre confession de vita infantis mehr auf eine Vermuthung oder Einbildung als auf eine rechte Gewißheit gesetzet habe, welches sich denn nach der Zeit, als dieselbe

be ad instantiam des Defensoris fol. 131. b. befraget worden, woher sie verspüret oder versichert sey, daß das Kind nach der Geburt gelebet habe, deutlich genug veroffenbahret, da Inquisitin daselbst ad art. 41. & 43. angegeben.

Sie hätte wohl gesehen, daß sich das Kind ein bißgen, aber nicht starck gereget habe;

item ad art. 44.

Es hätte das Kind mit der Nase geschnarchet, davon hätte sie es hören können, daß es Athem geholet,

auf die Frage aber ad artic. 40. & 42.

Ob das Kind geschryen, item ob dasselbe die Augen aufgeschlagen, mit nein geantwortet hat: Immassen auch Inquisitin bereits ad artic. 307. & 314. fol. 91. ausgesaget:

daß das Kind, da es auf der Welt gewesen gar nicht geschryen;

Desgleichen ad artic. 247. fol. 85. gemeldet,

daß das Kind nicht munter gewesen.

Allein wie eben daraus, daß das Kind niemahls so wenig geschryen, als die Augen aufgeschlagen, liquido constiret, daß dasselbe nicht lebendig sondern todt zur Welt gebohren seyn müsse, zumahlen jeden bekannt, daß ein Kind also fort, und so bald es sich nur erholet, zu schreyen anfange, auch so gar in extrema uteri parte, ehe es noch einmahl würckl. zur Welt gekommen, schon schreyen könne:

Bohn. de Offic. Med. dupl. p. 2. c. 6. p. 667.

Also hat auch Inquisitin ihre Einfalt und Unverstand gar deutlich verrathen, wenn sie aus denen angegebenen signis, ob hätte das Kind sich ein bisgen gereget und mit der Nase etwas geschnarchet, das Leben des Kindes vor gewiß halten will; denn da ist quoad prius wohl zu bemercken, daß 1) nach der Inquisitin Bekänntniß ad art. 27. fol. 130. b

es allbereits schümmerig gewesen, als dieselbe das Kind bekommen,

welches denn auch mit deren fol. 8. b. befindlichen summarischen Aussage überein kömmet, es wäre gegen Abend gewesen, da sie das Kind bekommen, da nun aber einen gesunden, klugen und verständigen Menschen das Gesichte bey der Demmerung gar leicht betrügen kan, daß er einen blossen Schatten vor eine Regung und Bewegung eines Cörpers halten und davor ansehen könne; wie will denn Inquisitin bey ihren schweren 8. tägigen Krancken-Lager und zwar nach ausgestandenen und noch währenden hefftigen Geburts-Schmertzen, dabey sie sich wie ein Vieh abgeäschert, und vor Mattigkeit und Angst als ein Espen-Laub an allen Gliedmassen nothwendig gezittert und gebebet haben muß, haben sehen können, daß sich das Kind gereget habe: Mithin ist leichtlich zu ermessen, daß dieselbe bey der Demmerung einen blossen Schimmer und Schatten, so ihr vor die Augen gekommen, vor eine kleine Bewegung und Regung des Kindes angesehen, und dahero

hero zu glauben sich habe bethören lassen müssen, ob habe das Kind gelebet, welches um so viel probabler, da Inquisitin ein ertztummes einfältiges Bauer-Mensch ist, über dieses eine primipara, so noch niemahls ein Kind bekommen, mithin hiervon allenthalben gar keinen Verstand noch Unterricht gehabt, und also noch vielweniger vermögend gewesen Tod und Leben zu judiciren; nicht zu geschweigen, daß wenn auch Inquisitin in præjudicium nicht eingeräumten Falls auch würcklich eine Regung des Kindes post partum verspüret haben solte, dennoch man nimmermehr daraus de vita infantis versichert seyn könte, weil es nicht so wohl eine natürliche Regung, als vielmehr eine unnatürliche Zuckung oder Schwapperung des schon todten Kindes, wenn die Glieder, da sie dasselbe neben sich hingeleget, hie und da niedergesuncken, immassen solches die vielen Umstände sattsam zu erkennen gegeben, gewesen seyn würde; Dergleichen Bewandniß es auch quoad posterius hat, da Inquisitin gehöret haben will, ob hätte das Kind mit der Nase geschnarchet, davon hätte sie es hören können, daß das Kind Athem geholet; allein wie schon oben gedacht, daß dieselbe durch die langwierige Kranckheit und per conatus dolorosissimos parturiendi zu genauer Unterscheidung dergleichen a foetu zugebender marquen einiger Bewegung oder Schnarchens dem Gehör und Gesicht nach gantz untüchtig gemachet worden, zumahlen Inquisitin ihrer eigenen ad art. 389. fol 99. junct. resp. sum. fol. 8. b seqq. Geständniß nach kurtz post partum eingeschlaffen, oder wie vielmehr zu glauben lipothymiam ex defectu virium bekommen; also ist leichtlich zu erachten, daß wenn dieselbe ja etwas gehöret hätte, der strepitus aquarum cum sibilo proruentium fœtusque mortui cum impetu expulsio, oder aber, wenn in der Nase des todten Kindes sich vom Geblüt oder anderer materie, darinne sich die Lufft verschlossen und hernachmahls heraus gebrochen, was verhalten gewesen, ihr leichtlich sub specie ronchi a fœtu editi, gleichwie mit der angegebenen Regung des Kindes geschehen, etwas vorkommen und imponiren können, woraus aber nimmermehr einige certitudo vitæ infantis eaque infallibilis eben so wenig als aus der angegebenen wenigen Regung oder Bewegung des Kindes zu schliessen, zumahlen ohne dem bekannt, quod vita partus non probetur quolibet motu, sed per extensionem membrorum, nempe brachiorum & crurum aut arctationem, aut oculos apertos & postea clausos, vel pulsum, systolem aut diastolem, flatus emissionem aut rugitum potius L. 3. c. de posth. hered. instit. ibique Gothofred. Charond in memorab. verb. Enfans

womit auch

Paul Zacch. in quæst. med. Legal. l. 1. tit. 2. qu. 189. n. 9.

nicht allein übereinstimmet, sondern auch sonst noch sicherer gehet, wenn er schreibet: signa, quæ foetum non vitalem ostendunt, sunt, quæ seqvuntur; si cum nascitur, non movetur, vel movetur quidem, sed NB. debiliter, si neque ploret,

nec

nec vocem emittat, neque umbilicus ei infletur nec sternutet neque urinam reddat, nec aliud simile quippiam efficere appareat, talis superstes esse non potest. Man applicire aber dieses auf arme Inquisitin, so finden sich kaum ein oder 2. indicia admodum obscura & remotissima, nemlich, daß dieselbe bey der Demmerung gesehen und gehöret haben will, das Kind habe sich ein bisgen gereget und mit der Nase etwas geschnarchet, keinesweges aber, wie supra erfordert worden, sich bene moviret oder bene respiriret habe, weiter aber hat sie weder etwas gesehen noch gehöret, weniger ist sonst ex actis das geringste vestigium eines gewissen signi, daß das Kind post partum gelebet habe, wahrzunehmen, ausser was der Herr Amts-Physicus in seinen medicinischen attestat fol. 6. aus der gemachten Lungen-Probe vermuthen will, welchen aber verhoffentlich genugsam begegnet und gezeiget worden, daß derselbe zu weit gegangen, und dessen judicium überhaupt ungegründet sey, wie ex subsequentibus mit mehrern annoch angewiesen werden soll.

So wenig nun bey denen biß anhero an- und ausgeführten Umständen mit dem geringsten Bestande vermuthet, geschweige gesaget werden mag, daß man in præsenti der Gewißheit des Lebens post partum bey dem Kind quæst. entweder ex confessione Inquisitæ utpote relativa, da de relato nicht constiret oder sonsten versichert sey, eben so wenig ist ferner das andere requisitum infanticidii, nemlich actus matris mortiferus, so wenig ex actis als sonsten zu erweisen oder zu behaupten, daß das Kind durch der Inquisitin Unternehmen würcklich sey getödtet und ums Leben gebracht worden; Dahero dann quoad quæstionem 2dam:

Ob Inquisitin Hand an ihr Kind geleget und es ums Leben gebracht habe? die negativa facili negotio zu behaupten seyn wird. Inquisitin antwortet auff diese Frage ad art. 455. fol. 105. b. mit Nein; gestalt denn auch Inquisitin so wohl fol. 38. als sonsten ad art. allenthalben gar sehr contestirt, daß sie animum occidendi nicht gehabt, noch etwas mit Vorsatz gethan oder unterlassen, daß das Kind möchte ums Leben kommen. Es findet sich auch in gantzen Actis nicht das geringste indicium urgens dieserhalb wieder dieselbe; Es hat sich auch an dem Cörper des Kindes gar kein Kennzeichen einiger erlittenen Gewaltthätigkeit oder Beschädigung gefunden, ausser daß Dominus Medicus nach seinen fol. 6. befindlichen Attestato eine depressio integumentorum communium cum aliquali contusione musculi temporalis auf der rechten Seite des Kindes Haupts observiret haben will: Allein da derselbe selbst dafür hält, daß solches bey dem fatalen Begräbniß des Kindes, oder bey der unbehutsamen Ausgrabung des Cörpers und also post mortem des Kindes causiret sey, zumahlen bey Eröffnung des cranii weder an denen meningibus noch an dem cerebro von einigen sangvine extravasato & congrumato etwas zu befinden gewesen, so hat man sich hiebey nicht weiter aufzuhalten, indem sich solcher gestalt dieses indicium von selbsten erlediget;

vielmehr hält Defensor auch dieses nicht vor eine geringe Anzeige, daß das Kind extra uterum niemahls gelebet haben müsse, weil bey der angegebenen depression u. contusion vom sangvine extravasato oder einiger sugillation nichts zu befinden gewesen, denn man räumet dem Hrn. Amts-Physico so schlechterdings nicht ein, daß angeregte depressio integumentorum & contusio entweder bey der Vergrabung oder Ausgrabung des Cörpers geschehen, oder causiret sey, weil sonsten das äusserliche Zeichen an der Haut von den Spaten oder andern instrument, womit das Kind bey der Ein- oder Ausgrabung getroffen und so hart berühret worden, nothwendig gesehen oder verspüret werden müssen, wovon aber allenthalben in dem attestato altum silentium, dahero glaublicher, daß die an dem Kopff des Kindes gefundene depressio integumentorum communium cum aliquali contusione musculi temporalis in ipso partu erfolget seyn müsse, zumahlen gar nichts neues, daß Kinder, welche in einer harten Geburt viel ausstehen, und sich qvetschen lassen, dergleichen depressionem integumentorum ohne alle adhibirte Gewalt bey sich führen: Es kan auch solche daher rühren, daß Inquisitin ihr unwissend und ohne alle intention dem schon todten Kind Schaden zuzufügen, vor grosser Angst und Noth, da es ihr juxta ejus confessionem ad artic. 33. fol. 131. junct. resp. ad art. 245. fol. 85. sehr sauer und hart angekommen, ehe sie das Kind zur Welt gebohren, dessen Köpffgen in der Geburt gefasset, und sich damit helffen wollen, zumahlen dieselbe juxta resp. ad art. 30-31. & 32. fol. 130. b. ein recht desperates Geburts-Lager gehabt und das Kind sitzend im Bette bekommen hat, und also berührte depressionem integumentorum verursachet haben kan; da nun aber an dem Kopff des Kindes keine sugillation auch kein sangvis extravasatus sub cranio gefunden worden, dergleichen sich nothwendig geäussert haben würde, wenn das Kind in der Geburt gelebet hätte, so ist auch daraus zu schliessen, daß dasselbe schon lange Zeit in Mutterleibe verstorben gewesen seyn müsse; woraus sich denn auch die negativa ad quæstionem tertiam;

Ob inquisitin durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur das Kind vorsetzlich verbluten und ums Leben kommen lassen?

von selbst an Hand giebet; denn das Kind secundum hactenus deducta extra uterum ohnmöglich gelebet haben kan, sondern längst schon in Mutterleibe verstorben, es auch kein partus perfectus gewesen seyn; auch keine hæmorrhagia ex vasis umbilici erfolget seyn, folglich auch der neglectus sive intermissio deligationis funiculi umbilicalis den Tod des Kindes ohnmögl. causiret haben, non obstante, daß der Herr Amts-Physicus das contrarium vorgegeben, und attestiren wollen, daß weil die vasa umbilicalia über einer halben Ellen lang unverbunden herunter gehangen, und in Ansehung anderer Theile gantz veste, auch mit sangvine florido & rubicundo ausgesprützt gewesen, das Kind an der Verblutung durch die Nabelschnur gestorben sey. Denn wenn man gleich zugeben wolte, daß

ein

ein lebendig gebohrnes Kind ohne verbundenen Nabel nach der Geburt sich verbluten und sonder äusserliche Gewalt dem Tode zu Theil werden können, so ist dennoch eines theils aus der a Domino Referente gemachten Lungen-Probe keinesweges zu inferiren, daß der partus quæst. extra uterum gelebet habe, vielmehr aus dessen eigenen Attestato und andern an und ausgeführten Umständen erwiesen worden, daß das Kind schon längst in Mutterleibe gestorben und zu putrescіren angefangen habe; andern theils kan Domino Attestanti überhaupt um des willen kein Beyfall gegeben werden, weil die von ihm unternommene Section minus legaliter vorgenommen worden, indem derselbe den Unter-Leib des Cörpers nicht geöffnet, und also ob neglectam abdominis apertionem nicht constiret: an viscera contenta vasaq; fuerint exsangvia nec ne? welches doch dritten theils vor allen Dingen untersuchet, und wie es befunden ad acta attestiret werden sollen, damit man allenthalben hiervon zuverläßige Gewißheit haben können: da nun aber solches nicht geschehen, so kan auch vierdten theils, wenn gleich der partus in præjudicium nicht eingeräumten Falls desuper protestando extra uterum gelebet haben solte, nicht vor gewiß, ja nicht einmahl probabiliter gesaget werden, daß das Kind von der Verblutung durch die Nabelschnur gestorben sey; denn daß dieses fünfften theils nicht geschehen, noch das Kind ex hæmorrhagia umbilici ums Leben gekommen seyn könne, erhellet daraus, weil das Hertz secundum relationem Domini Medici fol. 6. nicht blaß, sondern NB. schön roth ausgesehen habe, mithin viscera contenta, vasaque exsangvia, id quod in tali hæmorrhagia necesse contingere debet, nicht gewesen seyn können, mithin solchergestalt das Kind auf andere Weise ums Leben gekommen seyn müsse, wovon aber in actis nichts, ausser was Inquisitin fol. 9. & 99. ad art. 389. it. 132. ad art. 46. ob wäre das Kind unter der über dem Bette gehangenen und herab gefallenen schwartzen Wäsche erblichen, vorgegeben, (so per jam deducta & inferius adhuc deducenda nicht geschehen seyn kan,) zu befinden: Nicht zu geschweigen, daß sechsten theils inquisitin nach ihrer Aussage ad artic. 53. & 54. fol. 143. b. mit alle nicht einmahl wahrgenommen, daß das Blut dem Kind aus der Nabelschnur fliesse, welches dieselbe, da sie juxta responsionem ad art. inquis. 292. & 293. fol. 89 b. die Nabelschnur a part in einen Zippel des Hembdes eingewickelt, ja, nach ihrer fol. 10 befindlichen summarischen Aussage, zusammen gewickelt und verwahret gehabt, weit eher als die angegebene kleine Regung des Kindes bey der Demmerung fühlen und wahrnehmen können: Gestalt denn auch siebenden theils Inquisitin als sie verspüret, daß das Kind todt gewesen, wenig Blut in dem Hembde, darein sie selbiges gewickelt, gefunden, und ad art. 54. in den Gedancken stehet, ob wäre selbiges von der Geburt gewesen, welches denn anders woher, und zwar aus der Nabelschnur nicht gekommen seyn kan, weil per superius deducta das Kind in Mutterleibe schon todt gewesen, keinesweges aber lebendig auf die Welt gekommen.

Mithin ist quoad quæstionem quartam:

Ob Inquisitin das Kind aus Unverstand verbluten und ums Leben kommen lassen?

zu disquiriren gantz umsonst, weil die unterlassene Verbindung der Nabelschnur dem bereits in Mutterleibe verstorbenen Kind eben so wenig schaden können, als demselben etwas geholffen haben, oder aber selbiges wiederum von dem Tod ererwecket seyn würde, wenn die Nabelschnur debito modo verbunden worden. Wiewohl Inquisitin ihren eigenen ad art. 290. & 269. fol. 89. & 91. desgleichen ad art. 47. & seqq. fol. 132. gethanen Geständniß und beständigen Versicherung nach nicht gewust, wie man mit einem jetzt gebohrnem Kind nach der Geburt umgehen, und daß demselben die Nabelschnur nothwendig verbunden werden müsse, damit es sich nicht verblute, sonsten es daran nicht hätte fehlen sollen; dergleichen ignoranz und Unverstand von der Inquisitin als einer primipara und einfältigen tummen Bauer-Menschen, die zu der Zeit kaum 16. Jahr alt gewesen, gar wohl zu vermuthen: jam vero ignorantia excusat a delicto.

Mev. p. 3. dec. 121. n. 3.

Denn da das Kind secundum deducta lebendig zur Welt nicht gekomen, noch extra uterum gelebet haben kan, so hat auch dasselbe culpa der Inquisitin neque lata neque levi post partum ums Leben kommen, am wenigsten aber das Kind der Inquisitin fol. 9. desgleichen ad art. 389. & ad art. 46. fol. 99. & 132. befindlichen Einbildung und Eingebung, nach unter der über dem Bette auf einer Stange gehangenen und auf das Kind herabgefallene schwartze Wäsche, erblischet und erstickt sey könne. Denn wenn auch gleich posito neutiquam vero concesso desuper protestando das Kind zu der Zeit, da die schwartze Wäsche der Inquisiten Anzeige nach herunter auf dasselbe gefallen, gelebet hätte, so hätte doch selbiges dadurch so wenig einen Schaden nehmen, als darunter ersticken können, weil dergleichen schwartze Wäsche, wenn es gleich noch so viel gewesen, nicht so hart zusammen zufallen pfleget, und also dem Kind dadurch die Lufft nicht benommen werden mögen, zumahlen andern Theils dasselbe nicht gantz platt, sondern auf einen Küssen, worunter es noch etwas hohl geblieben, gelegen, und darunter unmöglich ersticken können, ins besondere, da dritten Theils die schwartze Wäsche wenig und nach der Inquisitin Aussage ad art. 416. & 420. fol. 101. b. & 102. nur bloß in 8. oder 9. stücke Hembden bestanden, auch als selbige herunter gefallen, zugleich über der Inquisitin mit gefallen, und also das Kind um so viel mehr hohl gelegen haben muß, nicht zugeschweigen, daß wenn vierten Theils dasselbe darunter erstickt wäre, sich bey der Section ausser allen Zweiffel signa suffocationis und die Adern voller Geblüt gefunden haben würden: Wovon aber in den medicinischen attestato nicht die geringste Spur zu finden, geschweige, daß Dominus attestans im geringsten nur sein judicium auf die Vermuthung einer Erstickung ein-

eingerichtet haben solte, Und also bleibet nach denen ob an-und ausgeführten argumentis vor wie nach feste stehen, daß der Inquisitin Kind extra uterum nicht gelebet haben, sondern in Mutter-Leibe schon verstorben gewesen seyn müsse; mithin dasselbe von der Inquisitin weder gewaltthätiger Weise umgebracht und ermordet, noch sonsten so wenig durch vorsetzliche oder fahrläßiger Weise unterbliebene Verbindung der Nabel-Schnur ums Leben gekommen seyn könne. Zwar dörfte der armen Inquisitin die Constitutio Carolina art. 131. am meisten im Wege stehen, woselbst mit folgenden Worten disponiret zu befinden:

> Doch so ein Weibes-Bild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen alleine und ohne Hülffe anderer Weiber gebähret, welche ohne hülffliche Gewalt mit tödlicher Verdächtigkeit geschehen muß, so ist deshalb keine gläublichere Ursache, denn daß dieselbige Mutter, durch boßhafftigen Fürsatz gemeinet, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten, darum wenn eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemaßten freventlichen Entschuldigung bestehen bleibē wolte so soll man sie auf obbemeldete gnugsamer Anzeigung bestimten unchristlich und unmenschlich erfundenen Ubels u. Mords halber mit peinlicher ernstliche Frage zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, etc.

Allein so hart auch diese jetzt erzehlte Worte wieder Inquisitin zu seyn scheinen, so wird dennoch in præsenti das Absehen bey Abfassung des künfftigen Urtheils darauf mit Bestand nicht genommen, noch um deswillen auf die tortur erkannt werden können, weilen die berührte Worte ex præcedentibus,

> Wenn nemlich dieselbe erkundigte Mutter entschuldigungs Weise vorgäbe, wie das Kind ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren seyn solte.

zu expliciren und zu restringiren, einfolglich 2) da Inquisitin wiewohl aus Irrthum und falscher Einbildung beständig vorgiebt, ob hätte sie das Kind lebendig zur Welt gebohren, der â Gloriosissimo Imperatore præsupponirte casus allhier nicht einmahl vorhanden, denn gleichwie 3) es keine necessaria consequentia ist, daß wenn eine geschwängerte Weibes-Person das Kind heimlich getragen und heimlich gebohren hat, selbige auch das Kind umgebracht oder doch zum wenigsten die intention dasselbe umzubringen gehabt haben müsse, absonderl. wenn 4) keine andere indicia mehr, sondern so gar argumenta in contrarium vorhanden, wie in præsenti also ist auch 5) schon oben angewiesen worden, quod partus meretricius præsumi debeat, quod mortuus sit editus, und wenn auch dieses in præjudicium nicht eingeräumten Falls gleich nicht wäre, so würde dennoch 6) der Inquisitin dieses hauptsächlich zu statten kommen müssen, daß angeregte dispositio art. 131. Constit. Criminal. ohnstreitig inter leges pœnales gehöre, welche bekannter massen keine interpretationem extensivam, sondern nur restrictivam admitti-

mittiren, und dahero ultra casum expressum & præsuppositum nicht zu erstrecken.

l. 32. in f. l. 42. ff. de pœn. c. 15. & c. 49. de R. J. in 6to.

Welches auch 7) dem menti imperatoris gantz gemäß, wenn derselbe die clausul in d. art. 131. verb.

Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeigung aller Umstände bey den Raths-Verständigen oder sonst wie hernach gemeldet wird Raths pflegen,

beygefüget u. damit angezeiget hat, daß obige dispositio nicht generaliter sondern secundum casum præsuppositum zu verstehen, auch sonsten ihre limitationes habe, absonderlich wenn die indicia, so in d. art. 131. erfordert werden, nicht vorhanden, oder doch selbige durch genugsame præsumtiones und andere argumenta in contrarium elidiret werden können, denn ob zwar 8) nicht zu leugnen, daß Inquisitin ihre Schwängerung nie gestehen wollen, sondern selbige beständig bis zur Zeit, da das Kind gebohren worden, heimlich gehalten, daher es scheinen könte, als ob die verba dicti articuli:

Also heimlich träget,

Sie nicht wenig gravirten, so ist dennoch an dem, daß 9) sie diese Heimlichhaltung eben nicht aus Vorsatz, sondern theils aus Furcht, vor ihren Eltern, theils auch ex ignorantia, die ihre gewisse und wahrscheinliche Ursache hat, gethan: Gestalt denn quoad prius Inquisitin gleich Anfangs fol. 9. desgleichen auch ad art. 57. seq. fol. 144. wie nicht weniger in resp. ad art. inquis. fol. 170. fol. 177. b. sich beklaget, daß ihre Eltern so schlimm mit ihr gewesen, und ausser diesen, wenn sie was nicht recht gemachet oder verbrochen, hart tractiret hätten, dahero sie ihre Schwängerung und erfolgte Niederkunfft aus Furcht eines harten tractaments nicht sagen oder offenbahren dürffen: jam vero etiam fatua causa à dolo liberat.

l. pen. c. de dol. mal.

Dahingegen 10) quoad posterius Inquisitin vorher schon mit der obstructione mensium behafftet gewesen, welcher sie die accidentia, die sonsten bey schwangern sich ereignen, leichtlich ex errore zuschreiben können, maßen nicht nur ihre Mutter selbst dieses in denen wieder sie inspecie ergangenen actis inquisitionalibus fol. 2. b. ausgesaget, daß Inquisitin schon vorn Jahre eben so dicke als ietzo gewesen wäre, und es der Zurückbleibung ihre Sachen Schuld gegeben, sondern es hat auch Iuquisitin selbst ad art. 205. seqq. fol. 81. auf Befragen gemeldet, wie ihr schon in vorigen Zeiten ihre Monatliche Reinigung aussen geblieben sey, gestalt denn auch 11) Inquisitin über dem fol. 37. b. noch angezeiget hat, wie sie nicht einmahl gewust, daß sie schwanger sey, denn sie hätte das nicht verstanden, wie einer zu Muthe sey, so sie schwanger wäre, sonst sie es gerne bekennen wollen, dergleichen ignoranz sie nothwendig a dolo und per consequens delicto excusiren; Man will 12) geschweigen, daß gleich wie es öffters unter Eheweibern Exempel

giebet

giebet, die biß zu ihrer Geburts-Stunde nicht wissen, daß sie schwanger seyn, also auch viel eher Inquisitin als ein tummes einfältiges Bauer-Mensch von 15. biß 16. Jahren; welches dolo malo des Knechts P. K. zum stupro beredet worden, von ihrer Schwängerung keine Wissenschafft gehabt habe, biß sie mit der Geburts-Stunde übereilet worden, absonderlich wenn man 13) dabey consideriret, daß wie schon oben angeführet und erwiesen worden, Inquisitin ohngefehr 4. Wochen vor ihrer Niederkunfft fluxum Menstr. bekommen, mithin 14) da dieselbe dadurch um so viel mehr in der Meinung, ob wäre sie nicht schwanger, gestärcket worden, und also nicht gesaget werden mag, daß sie ihre Schwängerung, davon sie selbsten das contrarium geglaubet, heimlich gehalten habe, woraus sich denn 15) von selbsten ergiebet, daß die præsumtio imperatoris allhier fallire und ob angezogene Worte von der Heimlichhaltung sich hieher nicht appliciren lassen, weil 16) angezogene Constitutio Carolina nur von denenjenigen, die dolo malo und mit Willen ihre Schwangerschafft und Geburts-Zeit heimlich halten zu verstehen ist, dergleichen dolus malus aber bey Inquisitin per superius deducta von selbsten cessiret, und 17) leichtlich zu ermessen daß dieselbe von der Geburts-Zeit, wie auch von denen Geburts-Schmertzen, welche sie anfänglich nicht zu beurtheilen gewust, dergestalt übereilet worden, daß da sie in der Kammer, wo sie sonst gewöhnlicher massen, nebst andern ihren Schwestern, geschlaffen, alleine gelegen, die Mutter und ihre übrigen Schwestern auf dem Hofe ihre Arbeit verrichtet, der Vater auch nicht einheimisch gewesen,

conf. acta ad art. 23. seqq. fol. 83. b. & ad artic. 239. fol. 84. b.

niemanden der ihr zu Hülffe gekommen, erruffen können, und also gantz allein das Kind zur Welt gebähren müssen, als worüber sie selbst ad art. 239. seqq. fol. 84. b. genugsam lamentiret hat. Wie nun dieses indicium so wohl wegen verheimlichter Schwängerung als der Geburt verhoffentlich zur Genüge aus dem Weg geräumet worden, hiernechst auch 18.) Inquisitin beständig vorgegeben, daß das Kind lebendig und nicht todt von ihr gebohren, diese confession auch von ihr nicht revociret, sondern 19) nur von Defensore ex rationibus satis fundatis disputiret und gewiesen worden, daß Inquisitin sich hierunter geirret, und ihr Kind extra uterum nicht gelebet habe, sondern in Mutterleibe allbereits verstorben sey:

Also wird auch 20) daraus kein indicium genommen werden, daß Inquisitin post partum ihre Schwängerung und Geburt heimlich gehalten, weil 21) der Imperator bloß de celatione ante partum & partus ipsius redet, und dessen Verordnung tanquam pœnalis & odiosa auf diesen casum nicht zu extendiren, zumahlen 22) auch hiebey keine ratio connexitatis vorhanden, daß man schliessen könte: Inquisitin hat nach der Geburt solche heimlich gehalten, ergo hat sie das Kind umgebracht. Noch weniger aber ist 23) das letztere daher, daß Inquisitin das Kind ins Bettstroh verstecket und hernachmahls vergraben zu inferiren,

son-

sondern es ist vielmehr 24) probabler und gewiß zu schliessen, daß dieselbe solches darum gethan, damit die Schande, welche durch das todt-gebohrne Kind nicht public geworden, noch ferner verborgen bleiben möchte, welches denn auch Inquisitin selbst ad art. 342. seqq. fol 94. b. suppeditiret hat, dergleichen aber 25) noch weniger ein indicium ad torturam decernendam ausmachen kan, als worzu 26) bekannter maßen indicia certa clara imo luce meridiana clariora erfordert werden, ut judex non solum sit quasi certus de delicto, sed etiam nihil aliud sibi deesse videatur quam rei confessio

l. 1. in pr. ff. de quæst. Menoch. de A. J. Q. l. 2. cas. 27. n. 5. & 6.

Mascard. de probat. l. 3. Cons. 385. n. 20. Farin. prax. crim. qu. 37. n. 18.

welche aber 27) in præsenti nach Erforderung dicti artic. 131. Const. Carol. ermangeln; ja es fehlet auch 28) wie oben satis abundanter ausgeführet worden, so gar an dem corpore delicti, indem das Kind post partum und extra uterum niemahls gelebet, sondern in Mutterleibe schon verstorben gewesen, ohne welchen doch nimmermehr ad torturam geschritten werden kan:

l. 1. §. 24. ff. ad SCt. Syllan. l. 1. c. ubi Fiscal. Ord. Crim. art. 6. & 20.

Man wüste auch 29) nicht, worüber Inquisitin solte in tortura befraget werden: Denn daß das Kind post partum gelebet habe, hat sie selbst, wiewohl aus irriger Einbildung gestanden, und dabey beständig verharret, nur daß de veritate confessionis extra confessionem nicht constiret; Man hat 30) auch an dessen Cörper weder eine äusserliche noch innerliche Gewaltthätigkeit, woraus certo und infallibiliter zu schliessen, daß dasselbe dadurch wäre ums Leben gekommen, gefunden, und was 31) sonsten etwa in Actis wieder Inquisitin vorhanden, sind blosse Neben-Umstände, welche keine indicia graviora concludentia & urgentia zum fundamento haben, ohne welche aber bekannter massen ohnmöglich ad torturam zu gelangen,

Farin. qu. 37. n. 3. & 113. Carpzov. qu. 121. n. 1. seqq.

denn was die variationes der Inquisitin, welche in Actis hin und wieder anzutreffen, und welche ihr fol. 103. b. seqq. in articulis vorgehalten worden, anlanget, so betreffen selbige einen theils nur Neben-Umstände, keines weges aber das factum principale, cum variatio tantum in facto principali fidem tollat,

Ægid. Boss. de tort. test. n. 12.

dahingegen die variatio in remotis circumstantiis ad principale negotium nihil facientibus, entweder gar nicht attendiret, oder doch nur ad remota & incerta indicia referiret werden kan.

Zanger de quæst. & tort. c. 2. n. 96. & 100. Carpz. qu. 120. n. 71. seq.
Damhoud. pr. rer. crimin. c. 36. n. 26.

Andern Theis aber ist Inquisitin ein blödes einfältiges tummes Bauer-Mensch, welche aus Furcht und Schrecken offt selbst nicht gewust, was sie gesagt haben mag,

mag, als welches bey dergleichen Leuten und insonderheit bey Weibes-Personen gar nichts neues, sondern offt zu geschehen pfleget, ut metu opprimendæ suæ innocentiæ horrescant, multique natura adeo sunt timidi, ut si veniant in conspectum judicis, ita turbentur, ut nesciant, quid dicant, quamvis sint innocentissimi. Oldecop. obs. crim. 30. n. 9. tit. 4. Jul. Clar. qv. 21. n. 38. Dahero auch variatio inquisiti unter die indicia remota fallacia billig gezehlet wird. Græv. de tort. l. 1. c. 6. p. 177. & 181.

Gestalt denn bey Inquisitin eben kein Wunder ist, daß sie in ihrer Aussage variren müssen, da dritten Theils die articul, worüber sie befraget worden, sehr intricat und überflüßig zu seyn scheinen, dadurch Inquisitin gar leichtlich confundiret werden, und also aus Unverstand und Irrthum sich nicht recht begreiffen können, was sie auf die articul geantwortet oder antworten sollen, immassen auch vierdten Theils nicht genug, daß der Inquisitin ihre Aussage bey jeden articul wieder vorgelesen worden, sondern es hätten derselben nach völlig absolvirten examine die articul selbst cum responsionibus von neuen wiederum vorgelesen werden sollen, quo error, si in respondendo l. scribendo, vel etiam circa intentionem respondentis minus recte perceptam commissus fuerit, statim per novam registraturam huic examini adjectam corrigi potuisset, monente

Brunem. in proc. inquisit. c. 8. m. 1. n. 69.

Nicht zugeschweigen, das 5ten Theils Inquisitin juxta ejus resp. ad art. 1. seqq. fol. 16. b. junct. 27. & 30. seqq. von einen liederlichen Weibes-Stück Nahmens C. E. F. ad mentiendum & variandum verleitet worden, als welche ihr Einschläge gegeben, wie sie es machen und was sie sagen solle, damit sie bald loß kommen möchte; gestalt denn auch Inquisitin die ihr gegebene Fürschläge bey de letztern ad instantiam des Defensoris geschehenen Vernehmung angezeiget, und nicht nur die ihr vom besagten Weibes-Stücke suppeditirte Unwahrheiten revociret, sondern auch die wahre Beschaffenheit der Sache, so viel ihr davon bewust, ohne davon etwas zu hinterhalten, ausgesaget hat. Nun wäre noch über dasjenige, von der Herrn Past. zu P. Hr. M. F. W. K. wieder Inquisitin fol. 25. seqq. weitläufftig und zwar schrifftlich übergeben und resp. attestiren wollen, aus dem Wege zu räumen; solches nun betrifft zweyerley 1) was er selbsten von Inquisitin, als sie Sonnabends vor den XVI. post Trin. zur Beichte gegangen, privatim bey der geschehenen admonition vernommen, 2) was er von andern Leuten gehöret haben will. Hierwieder nun wird überhaupt die gleich Anfangs geschehene Erinnerung, daß des Herrn Pfarrers Zeugniß unbeschworen sey, wiederholet, und daher kan solchen testimonio um so viel weniger einiger Glauben beygemessen werden, da nicht nur aus dem testimonio des Herrn Pfarrers selbst, sondern auch aus dem bereits oben angezogenen und hiebey kommenden rotulo sub B. klar und deutlich erhellet, daß derselbe seine Wissenschafft und Zeugniß nicht ex amore veritatis

sondern ex inimicitia & studio vindictæ verrichtet; in dem der Herr Pfarrer wegen des wider die Acker-Leute zu P. vor 8. Jahren erhobenen aber verlohrenen processes wegen des von denen Neigen auff den Acker-Stücken, prætendirten Zehenden, wobey der Inquisitin Vater mit interessiret gewesen, und die Sache am meisten getrieben, einen grossen Widerwillen und Feindschaff auf denselben und die Seinigen geworffen, auch bey aller Gelegenheit blicken lassen. Und ob gleich die Zeugen in besagten rotulo sub B. anfänglich mit der Sprache aus einer unzeitigen Furcht und Besorgniß, der Herr Pfarrer möchte ihnen gleichfalls abgünstig werden, nicht recht heraus gewolt, so hat dennoch test. 2dus ad artic. 17. gestehen müssen:

> Wie es an dem wäre, daß der Herr Pfarrer gegen Zeugen öffters wider der Inquisitin Vater eher als wider andere was erwehnet habe.

Gestalt er denn auch juxta deposit. test. ad dictum art. 17. nicht einmahl leiden wollen, sondern ist auff der Inquisitin Vater ungehalten worden, daß er seinen Sohn weg und anders wohin in die Schule gebracht, obgleich derselbe den Schulmeister zu P. welcher selbst nicht recht schreiben kan, und daher die Jugend in Schreiben und Rechnen zu unterrichten nicht capable, vor wie nach das gewöhnliche Schul-Geld errichtet hat; & quod maximum, so hat der Herr Pfarrer gar kein Bedencken getragen der Inquisitin unschuldige älteste Schwester öffentlich gegen die Leute im Dorffe zu beschuldigen und von ihr auszusprengen:

> Ob hätte dieselbe sich auch schwängern lassen, und das Kind heimlich auff die Seite geschafft,

welches die Zeugen ad artic. 18. endlich bezeuget haben, wodurch denn derselbe anders nichts intendiret haben kan, als dieses unschuldige Mädgen, wie auch deren Vater und Mutter gleichfalls in die inquisition und wo möglich auf die Tortur, ja gar um Ehre, Leib und Leben zu bringen: dergleichen von einem Prediger und Seelsorger gewiß was unerhörtes ist; Man will die anzügliche Reden hievon auff der Cantzel, wobey denn auch der Defensor dem Vernehmen nach mit herhalten müssen, vorietzo geschweigen, auch nicht gedencken, daß der Herr Pfarrer aus besondern Absichten, der Inquisitin Vater, so bald als dieselbe in Arrest gebracht, des Kirch-Vorsteher-Amts entsetzet, dessen er ihn vorher auf sein vieles Ansuchen nicht erlassen wollen; welches alles man pro nunc zu des Herrn Pfarrers schweren Verantwortung ausgestellet seyn lassen will, woraus denn dessen Feindschafft und studium vindictæ genugsam erhellet; jam vero testi inimico non creditur etiam in criminibus atrocissimis, etiamsi sit nobilissima persona aut SS. Eucharistiam sumserit,

Farin. de test. qu. 5?. n. 3. usque ad 11. Carpz. qu. 114. n. 29.

Hiernechst so hätte der Herr Pfarrer sich selbst bescheiden und bedencken sollen, daß, nachdem er sein Amt an Inquisitin verrichtet, ihm gar nicht frey gestanden,

dasjenige, was er von ihr bey der admonition vor der Beichte vernommen zu reveliren und sich als einen Zeugen der Inquisitin wider dieselbe gebrauchen zu lassen; denn zu geschweigen, daß dem Herrn Pfarrer nicht unbekannt seyn sollen, quod Clericus neque præesse neque interesse causarum criminalium discussioni & inquisitioni possit, nisi irregularitatis vitium contrahere velit,

c. sentent. 9. X. ne cler. vel Mon.

Ziegler ad Lancell. l. 1. tit. 25. §. 12.

So ist wohl ausser allen Zweiffel gesetzet, daß so wohl Inquisitin als deren Eltern, weil sie eben des Tages zur Beichte gehen wollen, dasjenige, was sie mit dem Herrn Pfarrer als ihren Beicht-Vater von dieser Sache geredet und gehandelt, auch offenbaren, anders nicht als sub sigillo confessionis geschehen sey. Gleichwie nun aber kein Pfarrer oder Prediger, dasjenige, was ihm von seinen Beicht-Kindern in dergleichen Fällen anvertrauet worden, oder derselbe von ihnen angehöret, zu propaliren oder zu reveliren, wenn auch gleich derselbe hierzu von der Obrigkeit requiriret worden;

Balduin. de Cas. Consc. l. 4. c. 10. cas. 7.

Also ist auch in denen Rechten heylsamlich verordnet worden, daß, wenn auch dergleichen von einem Pfarrer geschehen, derselbe in solchem Fall pro fide digno in keine Wege zu achten, noch dessen testimonium zu attendiren sey:

Carpz. Jurispr. Consist. l. 3. def. 15. ibique citat.

Dahero der Hr. Pfarrer zu P. weit besser gethan haben würde, wenn er a testimonio ferendo in dieser Sache gäntzlich abstrahiret, und die an ihn fol. 12. dieserhalb ergangene requisition in behörigen terminis, wie ihm denen Rechten nach obgelegen, recusiret hätte, zumahlen bey der Beschaffenheit auf dessen Zeugniß und Angeben nicht die geringste reflexion gemacht, noch weniger einiges indicium wider Inquisitin und deren Eltern daraus genommen werden mag, mithin der Hr. Pfarrer der Inquisitin, wie dessen intention Zweiffels ohne gewesen, gar nicht, sondern vielmehr sich selbst præjudiciret hat, absonderlich wenn man noch dieses consideriret, daß dessen übriges Angeben mehrentheils in Weiber- und Kinder-Plaudereyen, mithin in einem testimonio de audito alieno, welches vollends gar nichts erweiset, bestehet, diejenigen Leute und Zeugen auch, worauff er sich fol. 25. b beruffen, ihn fol. 39. gleichsam in faciem widersprochen. Ein mehrers will man um Glimpffs willen nicht anführen, sondern nur dieses annoch vorstellen, daß, wenn gleich inquisitin ihre Schwangerschafft juxta artic. 449. seqq. gegen den Hrn. Pfarrer beständig geleugnet und das Nachtmahl darauff zu nehmen contestiret, dennoch dieses hauptsächlich zu ihrer exculpation dienen müsse, daß sie zu der Zeit nicht gewust, daß sie schwanger sey, auch solches um so vielmehr zu glauben bewogen worden, weilen sich eben zu der Zeit ihre Menses wieder eingefunden gehabt, wie oben mit mehrern an und ausgeführet worden.

Solchemnach nun lebet Defensor der beständigen Hoffnung, es werden per hactenus deducta die wider Inquisitin in actis militirende indicia zur Genüge abgelehnet worden seyn; Und da ja noch ein und andere præsumtio wieder dieselbe vorhanden, so würde doch solche allezeit in mitiorem partem geschehen müssen.

Zanger de quæst. c. 2. n. 177.

Siquidem in dubio potius præsumitur possibile honestum, quam possibile inhonestum,

Menoch. de A. J. Q. l. 2. cent. 1. c. 39. n. 22. & 23.

præterea illa conjectura potentior dicitur, quæ pro reo est,

Menoch. d. tr. Cent. 5. c. 472. n. 26.

& ubi pares sunt probationes ex latere rei una semper adest præsumtio juris, sive in Criminali sive in Civili versemur, ne scil. deliquisse credatur, sed potius sit absolvendus,

l. merito ff. pro sui. Boetius Decis. 165. n. 9.

ulterius præsumtio est, quod parentes non minus diligant liberos quam se ipsos, & ideo, quemadmodum quis se ipsum offendere nolit, ita etiam nolit filiam lædere. Menoch. l. c. præsumt. 14. n. 1.

Welche præsumtiones nicht allein in delictis levioribus gelten, sondern sie werden auch ad crimen infanticidii von dem berühmten JCto

Francisc. Hottomanno Cons. Crimin. 96.

appliciret, und zwar auf einen solchen casum, da viel stärckere præsumtiones wieder die Ream streiten, auch diejenigen, so Hottomannus entgegen gesetzet, so prægnantes nicht sind, als die, welche pro inquisita zu Deducirung ihrer Unschuld hactenus deduciret worden; dessen Worte lauten also:

Quædam Laurentia accusabatur infanticidii, & quærebatur: an possit torqueri? deposuerat obstetrix, videri sibi partum a Laurentia necatum. Opponit Hottomannus: esse testimonium de credulitate, adfuisse tenebrarum & noctis obscuritatem, quæ impedire potuerint, quo minus illa obstetrix satis commode suis verbis uti potuisset, denique & ipsam obstetricem deposuisse, partum sibi visum esse immaturam, neque ullam sangvinis maculam apparuisse, sed potius se ejusmodi tumores & lividos colores in aliis immaturis partibus animadvertisse, unde concludit: Etiamsi essent quædam præsumtiones adversus ream, tamen in dubio prævalere præsumtionem, quæ facit pro ipsa, quippe cum judices faciliores esse debeant ad absolvendum, quam condemnandum, & doctrina illa communis recepta est, quod præsumtiones in bonam partem potius accipiendæ sint, quam in malam, hoc est, ut potius aliquis dicatur non deliquisse quam deliquisse -- & ideo debilior præsumtio, quæ facit pro reo, elidit fortiorem, quæ facit contra reum &c. &c.

Welcher

Welcher locus Hottomanni, gleichwie er hauptsächlich pro innocentia der Inquisitin ist, also wird auch das Absehen bey dem künfftigen Erkäntniß auf eine gedeyliche absolutoriam ab inculpatione infanticidii zu richten, und die etwa sonst verwürckte Straffe gar besonders zu mitigiren seyn, da Inquisitin ihr Verbrechen durch das langwierige Gefängniß, darinnen dieselbe nunmehro fast über Jahr und Tag enthalten worden, schon genugsam gebüsset hat, warum denn die künfftigen hocherleuchteten Herren Urthels-Verfasser demüthigst ersuchet und zugleich in Unterthänigkeit gebeten werden, daferne sich sonsten was finden solte, so der Inquisitin extra deducta zu statten kommen könte, solches ex officio, indem auch ein judex vor sich defensionem zu promoviren verbunden, hochgeneigt zu suppliren.

Decisum des Churfl. Sächs. Hof-Gerichts zu Wittenberg.

Unsern freundlichen Dienst zuvor
N. N.

Als Derselbe Uns angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, daraus verfaßte inquisitional-Articul, M. E. S. darauf gethane Antwort, unterschiedener Zeugen Aussage, angestellte confrontation und was Inquisitin zu ihrer defension in Schrifften übergeben, sammt übrigen wider sie ergangene Inquisition-Acten zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten;

Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfl. Sächs. Hoff-Gerichts und Schöppenstuhls zu Wittenberg darauf vor Rechten:

Kommt Inquisitin M. E. S. in Verdacht, den Tod ihres unehlichen Kindes verursachet zu haben,

Ob nun gleich derselben Defensor das Corpus delicti in Zweiffel ziehet, und vermeinet, es sey mit Besichtigung des todten Cörpers weder legaliter, wegen Abwesenheit der Gerichts-Schöppen, noch accurat, indem man selbigen nicht gantz eröffnet, verfahren worden; hiernechst Inquisitin einige Tage vor der Geburt einen harten Fall gethan, durch welchen das Kind leichtlich in Mutterleibe getödtet seyn kan, da zumahl Inquisitin, daß sie nach der Zeit keine Regung desselben weiter verspüret, fol. 130. vorgiebet; ferner den animum occidendi beständig, insonderheit fol. 189. b 94. und 105. b ingleichen, daß sie von der Nothwendigkeit die Nabelschnur zu verbinden etwas gewust fol. 132. b seqq. leugnet; endlich keine äusserliche Verletzung an den Cörper zu sehen gewesen, und die an dem Kopff gefundene depressio integumentorum communium cum aliquali contusione musculi temporalis dem fatalen Begräbniß oder der unbehutsamen Aufgrabung von dem Medico selbst fol. 6. beygemessen wird; diesemnach es das Ansehen gewinnet, ob sey Inquisitin von dem Argwohn eines vorsetzlichen Kinder-Mords loß zu sprechen:

Alldieweil aber die Besichtigung in Gegenwart des Judicis und Actuarii von

dem Amts-Physico und einem Barbier geschehen, diese auch den allen Ansehen nach, bereits verfaulten Unter-Leib mit Gefahr ihrer Gesundheit unnützlich zu eröffnen nicht schuldig gewesen, hingegen aus dem übrigen Cörper und gemachten Lungen-Probe, mit guten Grund geschlossen, daß das todte Kind ein vollkommener partus gewesen, und zur Zeit der Geburt gelebet, dieses Judicium Medici auch durch der Inquisitin öffters wiederholtes Bekäñtniß und die davon fol. 131. seqq. umständlich angeführte Ursachen, daß sie es so wohl sich regen gesehen, als Schnarchen und Athem hohlen gehöret, bestärcket und ausser allen Zweiffel gesetzt wird: Diesemnach das corpus delicti seine unstreitige Richtigkeit hat, und dadurch des Defensoris Vermuthung, ob sey das Kind im Mutter-Leibe von dem Fall gestorben, hinweg fället, nechstdem Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht allein verborgen, sondern auch gegen die, welche sie deshalb gefraget, besage fol. 77. insonderheit aber gegen ihren Beicht-Vater laut dessen fol. 26. abgestatteten Berichts mit grosser Frechheit geleugnet und dadurch allein nach Vorschrifft

Der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 131. einen zur peinlichen Frage hinlänglichen Argwohn auff sich geladen;

Dieser Argwohn auch durch Geständniß fol. 98. u. b 107. daß ihr des Kindes Tod lieb gewesen, ingleichen fol. 93. b seqq. daß sie das Kind, wenn sie es nur, da es noch gelebet, der Mutter angesaget hätte, leicht beym Leben erhalten können, nicht weniger durch ihr fol. 103. b seqq. angegebene viele variationes und Lügen unterstützet wird. Ferner daraus daß Inquisitin in denen actis durch u. durch behauptet, das Kind sey von denen auf dasselbe gefallenen vielen schwartzen Hemden ersticket, die starcke Vermuthung, sie habe solche schwartze Wäsche vorsetzlich auf dasselbe geworffen, erwächset, in übrigen Inquisitin fol. 85. b gestehet, sie habe von nothwendiger Lösung der Nabel-Schnur Wissenschafft gehabt, diesem nach daß sie auch von deren nothwendigen Verbindung was gewust, gar gläublich ist, etc.

Wobey sie denn mit allen Ernst zu befragen:

Ob sie den Vorsatz gehabt ihr Kind umzubringen? Ob sie es würcklich umgebracht? Auf was Art sie solches ums Leben gebracht? Ob sie die schwartze Wäsche in der Meinung es dadurch zu ersticken auf selbiges geworffen? Ob ihr Vorgeben, daß solche schwartze Wäsche von selbsten auf das Kind gefallen erdichtet? Ob sie die Nabel-Schnur zu dem Ende, daß sich das Kind verbluten möchte unverbunden gelassen? Wer ihr bey solchen allen behülfflich gewesen, oder Rath und Anschläge gegeben?

Judicium Medicum privatum Dn. D. S.

Es geht die Relatio factæ sectionis in cadavere infantili dahin, daß es ein fœtus perfectus von vollkommenen und starcken Gliedmassen gewesen; daß in

in cavitate cranii kein sangvis extravasatus sich gefunden; daß Hertz und Lunge von natürl. guter Farbe, und die vasa umbilicalia gantz feste und mit sangvine florido gleichsam ausgesprützet geschienen. Bey diesen allen wird ohne weitere Untersuchung schlechterdings zum Grunde gesetzet, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden, und propter neglectam debitam funiculi umbilicalis deligationem ex profusione sangvinis, nothwendig sterben müssen.

Wir lassen an seinen Ort gestellet seyn, wie weit die Section pro legali zu halten, dabey man doch die so höchstnöthige Oeffnung des Unter-Leibes bey diesem Blut-betreffenden casu, in infante vix per quatriduum terra condito, propter Mephitim exhalantem übergangen: Wir concediren auch, daß dafern fœtus würcklich vitalis gewesen, die versäumete Verbindung der Nabelschnur ihm den Tod verursachen können. Dieses aber ist hauptsächlich die Frage und zur defension der Inquisitin wohl zu erwegen höchstnöthig: Ob die Frucht lebendig zur Welt gekommen? Da wir denn nicht anders als vor das letztere seyn können; denn zu geschweigen, daß die perfectio fœtus ejusque membrorum, die absentia sangvinis extravasati in cerebro, die optima cordis & pulmonum quoad colorem constitutio nicht allein vitalitatem fœtus erweisen, so erhellet ja aus der Relation des Herrn Medici selbst, daß

1) das Cadaver bey der Section sehr intumesciret, grün und gelb am gantzen Leib ausgesehen, an vielen Orten, sonderlich an Händen die cuticula so sich separiret habe, daß, wenn man es nur angegriffen, gantze Stücken davon weggegangen;

2) daß die substantia cerebri als ein liquamen putridum den Tisch hinab geloffen:

Aus der Aussage der Inquisitin und testium aber lieget am Tage, daß

3) 4. Wochen vor der Entbindung die Inquisitin den fluxum menstruum gehabt;

4) daß 8. Tage vor der Geburt Inquisitin mit einer Kiepe voll Kohl vom Boden gefallen, darauf erkrancket und bis post partum liegen blieben, und

5) binnen der Zeit keine Regung der Frucht im geringsten verspüret,

worzu noch über dem kommt, daß a primo coitus tempore an zu rechnen, an dem debito partus termino noch einige Wochen fehlen, und in Ansehung der perception der erstern Bewegung des fœtus in utero als welche nur 3. Monat vor der Entbindung geschehen, ein partus septimestris heraus kommt.

Alle diese Umstände nun sehe ich aus so gleich anzuführenden Umständen u. argumentis nicht, wie sie mit einem partu fœtus vitalis sich reimen können. Denn quoad

1) So ist ja unmöglich, daß, da das Kind den 24. Octobr. gebohren und kurtz darauff vergraben, den 28. ejusdem wieder ausgegraben und den 29. gleich darauff seciret worden, dergleichen entsetzliche corruption in so kurtzer Zeit bey so kalten Herbst-Wetter in kühler Erde geschehen können, die auch im heis-

heissesten Sommer kaum binnen 8. à 14. Tagen, im Herbst aber nach täglicher Experienz, nicht in 4. oder 6. Wochen sich ereignet. Quoad

2) Ist von der substantia cerebri noch weniger möglich, daß binnen so kurtzer Zeit dieselbe in ein liquamen putridum gerinnen könne, zumahl wenn man consideriret, wie es überall in dem Cranio dichte verschlossen, und von allen accessu aëris (putredinis facille primo instrumento) defendiret sey. Nothwendig findet hier entweder mala cerebri partiumque vicinarum constitutio fœtui domestica überhaupt, oder præsentia abscessus in Cerebro, oder alius quidam naturæ quoad partium formationem error statt, dergleichen exempla in Libris anatomicis beym Bidloo, Baglivo, Morgangio, Mauriceau, Memoires de l'academie Royale des Sciences aufgezeichnet zufinden, und ist gewiß dieses momentum ohnmöglich zu verwerffen. Quoad

3) So ist klar, daß die Einfindung des fluxus menstrui bey Schwangern mehrentheils und fast allezeit mit gewisser Lebens-Gefahr der Frucht verknüpfft sey, und daß die wenige in contrarium verhandene exempla dagegen nichts beweisen. conf. J. E. Stahl. Dissert. de abortu & fœtu mort. cap. III. Quoad.

4) so könte auch, dafern partus nicht selbst ex causa ipsi propria domestica schon in utero verstorben, der 8. Tage ante partum erlittene schwere Fall denselben den Tod zugezogen haben, welches um so viel glaublicher, da Inquisitin gleich darauff erkrancket liegen blieben, und nicht ante partum wieder zu recht worden. (vid. Stahl. ibid.) Quoad

5) so giebet die post gravem lapsum gäntzlich aussenbleibende Bewegung der Frucht cæteris argumentis simul collatis eine nicht geringe marque des fœtus mortui ab, welches der præmaturus partus terminus noch mehr zu bekräfftigen scheinet, da nemlich die Natur ad expulsionem oneris corpori molesti, ich meine des fœtus mortui, zu eilen bewogen worden, id quod ordinarie contingere solet.

Diese argumenta, wenn wir sie insgesammt colligiren und wohl erwegen, können nicht anders, als das Decisum fällen, daß die Frucht schon in utero entweder zu der Zeit, da die menstrua geflossen, oder paulo post gravissimum lapsum ex proprio ipsi morbo verstorben, und nicht lebendig, wohl aber todt, und von der Fäulung entweder auswendig etwas angegriffen, oder doch in cerebro mercklich schon corrumpiret zur Welt gekommen, welchem um so vielmehr Beyfall zu geben, da Inquisitin weder animum occidendi gehabt, noch sonsten einige signa externæ violentiæ illatæ vel factæ suffocationis im geringsten sich gefunden, überdem auch nicht behauptet werden kan, daß ex neglecta funiculi umbilicalis deligatione dieses Kind sich zu todt geblutet, indem eines theils nur wenig Blut sich in denen linteis, partui excipiendo paratis gefunden, andern theils die neglecta abdomi-

dominis apertio nicht erweiset, quod viscera contenta, vasaque fuerint exsangvia, id quod in tali hæmorrhagia necesse contingere debet, hic vero non contigisse, vel ex eo apparet, weil das Hertz nicht blaß, sondern schön roth, secundum annotationem Domini Medici ausgesehen.

Das in der relatione Medici angeführte signum vitalitatis, ex pulmonis parte aquæ innatante, beweiset keinesweges, daß fœtus gelebet, indem solches auch bey fœtibus in utero demortuis öffters propter communicatam incipientemque putredinem geschieht, conf. Alb. Jurispr. med. Cap. IX. §. 5. hier in cadavere putrido noch um so viel leichter geschehen können, da es secundum relationem Medici nur ein abgerissener Theil von dextro pulmonum lobo gewesen; daher auch heut zu Tage dieses argument allein nichts mehr beweiset.

Endlich so will auch nach reiffer Verbindung aller vorher angeführten Gründe, die von der einfältigen Inquisitin (& quidem à primipara) sonst heraus gelockte Aussage, als habe das Kind gelebet, aus denen dabey angeführten signis, da es sub ipso partus actu mit der Nasen geschnarchet, Athem geholet, und sich ein bißgen gereget haben soll, nichts beweisen, indem eines Theils leicht zu schliessen, daß der Conatus dolorosissimi parturiendi dieselbe zu genauer Unterscheidung, dergleichen a fœtus zugebenden marquen einiger Bewegung oder Schnarchens dem Gehör und Gesicht nach untüchtig gemacht, zumahl sie kurtz post partum ihren Geständniß nach eingeschlaffen, oder wie ich vielmehr glaube, lipothymia ex defectu virium bekommen; andern Theils aber, daferne sie ja etwas gehöret haben muß, der strepitus aquarum ex utero cum sibilo proruentium fœtusque mortui cum impetu expulsio, ihr leicht sub specie ronchi a fœtu editi, motusque in corpore ipsius suscepti imponiren können, welches, daß es würcklich geschehen sey, um so viel glaublicher ist, da das Kind weder die Augen aufgeschlagen, noch im geringsten ihren effatu nach, geschryen; Quis vero primam hominis recens in lucem editi vocem, ejulatus existere, ignorat?

Kan ich also nach nochmahliger genauen Untersuchung und Gegeneinanderhaltung aller und jeder Umstände mit guten Gewissen nicht anders urtheilen, als daß das Kind nicht lebendig, sondern todt, zur Welt gebohren worden. Welches auff meine Pflicht mit Unterschrifft meines Nahmens und beygedrückten Petschaffts hiermit bekräfftige. M. den 28. Nov. an. 1730.

(L. S.) St.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

a Dn. D. Hoffmanno elaboratum.

Nachdem wir die von Hrn. Defensore uns zugeschickten Acta Inquisitionalia, betreffend M. E. S. in puncto infanticidii inculpati fleißig durchlesen, und Collegialiter erwogen, so befinden wir, daß die Sache vornehmlich auff diese 2. Fragen, die von unserer Facultæt zu erörtern und gründlich zu decidiren, ankomme,

me: 1) Ob das Kind nach der Geburt gelebet, oder nicht. 2) Wann es lebendig gewesen, wodurch dessen Tod verursachet worden?

Was nun die erste Frage anlanget, so bekennet Inquisitin selber umständlich und freywillig, daß das Kind gelebet, sich gereget, Athem geholet und mit der Nasen geschnarchet: Wie dann auch der Medicus in seinem attestato solches die non factam subsidentiam pulmonum in Wasser bekräfftiget, und übrigens davor hält, daß das Kind, indem die Nabel-Schnur nicht verbunden gewesen, an einer nimia sangvinis profusione gestorben sey: Da hingegen ein anderer Medicus, der dieser Sachen wegen sein Judicium zu ertheilen von dem Herren Defensore ersuchet worden, gläubet, es sey das Kind in Mutter-Leib gestorben, und zwar um der Ursach halber, weil bey der Besichtigung wäre observiret worden, daß der Leib des Kindes nicht allein sehr aufgelauffen gewesen, grün und gelb ausgesehen, an vielen Orten die Cuticula sich von der Haut abgesondert, und wo man es angegriffen, gantze Stücke davon loß gegangen, sondern auch, nachdem das Cranium eröffnet, das Cerebrum als ein liquamen putridum befunden worden, ingleichen daß der Unter-Leib wegen deß horriblen Gestanckes nicht hat können eröffnet werden, und solche geschwinde und starcke Fäulniß biß ins Cerebrum gegangen, innerhalb 4. Tagen bey kühlen Herbst-Wetter unmöglich geschehen können: Wannenhero er aus genugsamen Gründen zu schließen vermeinet, daß das Kind nicht lebendig zur Welt gebohren sey; zumahlen da Inquisitin acht Tage vor der Geburt mit einem grossen Korb voll Kohl von dem Boden gefallen, von welcher Zeit an sich das Kind in Mutter-Leib nicht gereget, sie sich auch jederzeit unpaß befunden habe, auch währender Zeit nicht vom Bette kommen können. Hält also davor, daß Inquisitin in der confusion, darinn sie nach der Geburt gewesen, nicht wahrnehmen können, ob das Kind Athem geholet und lebendig gewesen sey.

Wann wir nun von diesem casu unsere Meinung eröffnen sollen, so halten wir davor, daß man nicht absolut sagen könne, das Kind sey wegen unverbundener Nabel-Schnur an einer hæmorrhagia gestorben, und zwar, weil man 1) nicht allzu viel Blut in dem Hembde, worinnen es gewickelt, gefunden worden, wahrnehmen können: 2) der Medicus auch nicht angezeiget, daß die vasa majora vom Blut gantz ledig gewesen, sondern vielmehr bekräfftiget, daß er das Hertz und die Lunge von guter und natürlicher coleur angetroffen habe: 3) daß das Kind auch ohnmöglich, wann sehr vieles Geblüt von ihm weggegangen, so geschwinde in die Fäulniß hätte können gesetzet werden, weil solche vornehmlich in den Säfften und Geblüt statt findet, massen dieselbe, iemehr sie dessen findet, desto geschwinder zunimmt und sich ausbreitet.

Daß aber das Kind ante partum gestorben, hat man auch keine genugsame Beweiß-Gründe; dann wann solches geschehen, würde die Geburt 1) nicht so leicht erfolget seyn; 2) wann die corruption schon im Leibe entstanden, wie der

Herr

Herr Medicus vorgiebet, so hätte die puerpera mehr einen Schauer empfinden und von Kräfften kommen müssen, man auch schon an dem Kind einen üblen Geruch und Fäulniß wahrnehmen müssen: Wie dann 3) auch der Ausfluß des Geblüts durch die Nabel-Schnur, welcher durch die Bewegung des Hertzens geschiehet, auch ohne einen ziemlichen Trieb von innen nicht wohl geschehen kan, nicht statt finden könnte. Zu geschweigen, daß auch die Schwimmung der Lunge auff dem Wasser allerdings ein Anzeige des Lebens gebe, weil der Medicus nicht gedencket, daß er sie faul angetroffen.

Diesemnach halten wir aus den angegebenen Umständen davor, daß das Kind zwar lebendig aber sehr schwach und gleichsam ohnmächtig zur Welt gekommen, wozu der Fall der Mutter und die darauf erfolgte Unpäßlichkeit gar vieles mag contribuiret haben: Da denn auch dieses zu dessen Tod hat helffen können, daß es eingewickelt worden, auch viele schwartze Wäsche durch Zerreissung der Leine auff dasselbe gefallen, und man ihme nicht zu Hülffe kommen können. Die Ursache der so geschwinden Fäulniß aber ist, weil das Kind in squalore sangvinis und vieler Feuchtigkeit eingedämpffet gewesen, und im Stroh-Bette eingewickelt 4. Tage gelegen, so haben die putrida effluvia nicht in freye Lufft gehen und den Cörper also desto eher einnehmen und sich multipliciren können: Wobey wir auch dieses melden müssen, daß wir zweiffeln, ob dieses schwache und entkräfftete Kind, ob es sich gleich nach der Geburt gereget und ein Leben in ihm verspüret worden, wann auch gleich die Nabel-Schnur wie sichs gebühret verbunden worden, hätte beym Leben können erhalten werden. Welches dann unser gegründetes Gutachten von dieser Sache ist, so wir urkündlich und zu mehrerer Bekräfftigung mit unserm gewöhnlichen Insiegel und Unterschrifft bescheinigen wollen. H. den 9. Martii 1731.

Casus XV.

Infanticidium per violentiam capiti illatam commissum.

Excerpta Actorum.



Den 8. Sept. A. 1730. denunciret C. G. daß seine Frau, deren er sich bey 5. Jahren enthalten, eines Kindes genesen, solches heimlich fortschaffen wollen, und allen Ansehen nach dasselbe gewaltthätiger Weise ermordet: Worauff sie Gerichts wegen sammt dem Kind zu Rathhauß gebracht worden: eod. die hor. 3. pom. deponirt diese Frau summariter, wie sie 32. Jahr alt, 2. biß 4. Jahr nicht bey ihrem Mann gewesen, der sich von ihr getrennet, ob sie gleich bey ihm im Hauß gewohnt: Die vergangene Nacht um 12. Uhr habe sie ohne jemandes Beyseyn ein Kind zur Welt gebracht: sie hätte zwar eine neben ihre Stube wohnende Soldaten-Frau geruffen, die es aber nicht gehöret: hätte ihre Schwangerschafft nur einige Wochen vor ihrer Niederkunfft

gemercket: Der Br. Kn. der verehlichet habe sie im Keller mit Gewalt niedergeworffen und genothzüchtiget, und sey darauff davon gegangen, sie habe sich seiner nicht erwehren und nicht ruffen können, habe auch hernach weder mit diesem noch einem andern zu thun gehabt: Das Kind sey nicht lebendig zur Welt kommen, habe es seit 8. Tage auch nicht gefühlet, daß es sich beweget: Habe ihre Schwangerschafft niemand offenbahret, darum sie auch niemand befraget: Das Kind habe sie im Bette nach ein paar Wehen bekommen, und sey solches von ihr geschossen, habe es bey sich hingelegt, die Nabelschnur habe sie weder abgeschnitten noch verbunden: Vor einer Stunde sey eine Frau zu ihr kommen und habe die Nabelschnur verbunden: Das Kind sey auch nicht auf die Erde geschossen, sondern so todt gewesen, ohne es getödtet zu haben.

Sections-Bericht.

IN Gegenwart derer von E. E. und Hochweisen Rath deputirten Herren des M. Gerichts haben wir Endes unterschriebene gestern Nachmittag um 3. Uhr das von des Toback-Spinners G. geschiedenen Frauen gebohrne Söhngen besichtiget, und befunden, daß die Nabelschnur zugebunden, und äusserlich oben auff dem Kopff nichts, als auff der rechten Seite circa bregma ein blauer Fleck ohngefehr eines Gulden groß zu sehen. Nachdem wir nun die Haut des Kopffes creutzweiß durchschnitten und separiret, so fand sich eines Daumens breit hinter die suturam coronalem biß hinter die Lambdoideam auff dem u. unter dem pericranio ein guter ordinairer Löffel voll sangvinis extravasati & coagulati, das cranium aber war unverletzt. Nach Eröffnung des cranii wurden wir ohngefähr 4. ordinairer Löffel voll sangvinis extravasati oben und unter die duram meningem mit ein weniges von extravasirten Geblüt in cerebello; in dextro ventriculo cerebri aber nur eines Thee-Löffels voll wahr. In cavitate pectoris examinirten wir die pulmones, welche rutilum colorem hatten und in einem Eymer voll Wassers, oben schwimmeten, welches beydes vor eine marque gehalten wird, daß das Kind lebendig zur Welt kommen: In cavitate abdominis funden wir nichts bedenckliches. Weil nun sangvis extravasatus supra & infra duram matrem in ziemlicher quantität vorhanden war; so können wir nicht anders urtheilen, als daß dem Kind äusserliche Gewalt geschehen sey, und dasselbe daher nothwendig sterben müssen. Welches mit guten Gewissen von uns beyden hiermit attestiret wird. M. den 9. Septembr. 1720.

DEn 9. Septembr. bekennet der zur Hafft gebrachte Brauer-Knecht, daß er 4. Wochen vor Ostern sich mit der Inquisitin in Keller fleischlich einlassen wollen, sey aber daran verstöret worden, weilen Leute dazu gekommen. Es könnte also diese von ihm nicht schwanger seyn.

Den 15. Septembr. a. ejusd. deponirt anderweit Inquisitin: Sie habe ihren Ehe-Mann 15. biß 17. Jahr gehabt, habe 5. Kinder mit ihm gezeuget, sie hätten

nicht.

nicht gut mit einander gelebet, weil er sie in Verdacht gehabt, daß die gebohrne Kinder nicht sein wären, habe sie hart gehalten und geschlagen, und wieder von ihr gewolt, auch bey 4 bis 5. Jahren ihr nicht mehr beygewohnet, sie hätte ihm nie Gelegenheit zu solchen bösen Verdacht gegeben, habe auch mit frembden Manns-Personen nie zugehalten, biß sie im Keller vom Brauer-Knecht wäre überwältiget und auff dem Lager fleischlich erkannt worden, worauff er fortgegangen, ob sie ihn gleich vorher gewarnet, nachher hinter ihm hergeschicket, der aber ihr gelachet: Diese That wäre 8. Tage vor Ostern geschehen, (in artic. inqu. 34. & 42. sagt sie 4. Wochen vor Ostern) und wäre sie davon schwanger worden, maßen nach dem dieser Brauer-Knecht nicht wieder zu ihr kommen: Vor 8. Tagen in der Nacht wäre sie niederkommen mit einem Sohn, allein in ihrer Stuben, da sie vorher niemand ihre Schwangerschafft offenbahret, auch nicht geglaubet, daß sie niederkommen würde: sie hätte zwar der neben ihrer Stube einlogirten Soldaten-Frau geruffen, sie habe es aber nicht gehört: Das Kind sey im Bette von ihr geschossen, habe ihm die Nabel-Schnur nicht verbunden, weil sie sich nicht regen können, sondern habe es bey sich aufs Bett geleget, unt zu sehen ob es gelebet, habe aber keinen Laut von sich gegeben, noch sich gereget: Um 12. Uhr sey sie in der Nacht niederkommen: um 4. Uhr wäre die Soldaten-Frau zu ihr komen, habe ihr aber nicht gesaget, daß sie ein Kind bekomen, weil jene sie darum nicht befraget: Sie habe an das Kind keine gewaltsame Hand geleget.

Die Bademutter ist vom Magistratu zur Inquisitin geschicket worden, den Tag nach ihrer Niederkunfft, das gebohrne Kind zu holen, habe auch in Gegenwart der Inquisitin das Kind in unterschiedenen Orten der Stube vergeblich gesuchet, aber endlich unter dem Stroh-Sack in ein Hembde dichte eingewickelt gefunden; habe das Kind heraus genommen und von der Affter gelöset, auch den Nabel verbunden. Gegen diese Bade-Mutter hat Inquisitin auch bezeuget, daß das Kind todt zur Welt kommen sey: Die Bade-Mutter hat ihr widersprochen, daß solches nicht seyn könne, dann dieß Kind sey aller Orten steiff, die in Mutter-Leib verstorbene Kinder hingegen wären weich und schlapp: Inquisitin habe aber diese gebeten, zu sagen, daß das Kind todt gebohren, davor sie ihr einen Thaler geben wolte, und als ihr solches die Bade-Mutter abgeschlagen, habe inquisitin davon springen und die Stuben-Thür aussen zuketteln wollen, daß jene sie nicht verfolgen könte, Deponentin aber habe den Fuß dazwischen gesetzt, daß ihr Unternehmen nicht gelungen, ob sie gleich grosse force gebraucht die Thür zu verschliessen, worauff Inquisitin zum Hauß hinaus lauffen wollen, aber weil die Thür verschlossen war, nicht gekont, demnach von denen Gerichts-Dienern abgeholet worden.

Der Brauer-Knecht deponirt, daß 4. Wochen vor Ostern Inquisitin ihn in Keller gebeten, da sie ihres Handels einig worden, und sie sich freywillig niedergelegt

legt

legt, wären aber an Vollbringung des Wercks gehindert worden, er habe auch semen gar nicht einmahl emittiret, noch zu ihr gelassen, welches er bey geschehener confrontation mit der Inquisitin iterata vice bezeuget.

Der Soldat, welcher neben der Inquisitin Stube anwohnet, deponiret jurato, daß Inquisitin den 6. Septemb. Mittwochs den gantzen Tag sehr geklaget und in ihrer Stube gekrancket, daß ers in seiner Stube hören können; als er zu ihr gangen und sie befraget, was ihr fehle, habe sie gesagt, daß sie die Mutter-Plage hätte, aber sonst nichts gestehen wollen, habe aber denselben Nachmittag sich von seiner Frauen vor 1. gr. grün Pomerantzen-Essenz holen lassen, welche sie mit aqua vitæ eingenommen. Die Nacht darauff, wie auch Donnerstags habe sie immer weg hinter den Ofen liegend gekruntzet, auch so in die Nacht biß fast drey viertel auff 12. Uhr continuiret, alsdann aber wäre sie stille worden, sey aufgestanden, ausser ihrer Stube vor ihren Schranck und wieder in die Stube gangen und sich niedergelegt, und als testis die gantze Nacht gewachet, habe er nicht gehöret, daß Inquisitin ihn oder seiner Frau geruffen, ob er gleich alles gehöret, was sie gemacht: Alles dieses bezeuget auch des Soldaten Frau jurato; Und wie sie Freytags früh um 4. Uhr die Inquisitin angekleidet in ihrer Stube gefunden, welche ihre Stube ausgekehrt. Und als jene zu dieser gesagt: es sehe in ihrer Stube wunderlich aus, habe Inquisitin geantwortet: sie hätte sich in der Nacht gebrochen; Zeugin habe gesagt: dies könne nicht seyn, es wäre Blut darunter; darauff jene geantwortet: sie habe zugleich aus der Nasen geblutet, auch habe sie an ihren Wasser-Eymern, welche an der Inquisitin Schranck gestanden, Bluts-Tropffen gesehen. Zeugin habe jene ernstlich befraget, was sie die Nacht vorgehabt? illa: Sie wisse von nichts, sey auch nicht bey ihre Eymer kommen; Endlich hat sie gesagt, daß sie die Nacht ihre Menses bekommen, da wäre so viel Blut von ihr gangen, habe sich auch wider Zeugin unnütze gemacht. Worauff diese fortgangen, etc. sey aber mit der Inquisitin Gevatterin wieder zu ihr kommen; und als Inquisitin in ihrer Schürtze etwas verdecktes habe zum Hauß hinaus practiciren wollen, haben beyde Weiber genau auff sie acht gehabt. Der Zeugin habe sie nicht weisen wollen, was sie in der Schürtze habe, sey aber voll Angst und Schrecken gewesen. Endlich habe Inquisitin, als Zeugin ein wenig bey Seit gangen, gesagt: Sie wolle ihrer Gevatterin weisen, was sie in der Schürtze habe; habe ein besudelt Hembde hervor gezogen, das todte Kind aber in der Geschwindigkeit hinter den Ofen unter den Stroh-Sack geschmissen; welches diese Frau gesehen, und solches der Zeugin gesagt: Als Zeugin habe zusehen wollen was hinter den Ofen liege, habe sich Inquisitin darwider gesperret, und gesagt, sie und ihr Inquisitin Mann, wolten sie in Unglück bringen, habe endlich das todte Kind in einen alten Lappen unter den Stroh-Sack gefunden, welches schwer und groß gewesen; Inquisitin habe Zeugin gebeten es zu verschweigen, es wäre todt

zur

zur Welt kommen: Inquisitin habe sie Zeugin, auch in der Nacht, da sie gebohren, nicht zu Hülffe geruffen. Inquisitin hat vieles geleugnet, was diese Zeugin ausgesaget.

Eine andere Zeugin deponiret jurato, daß sie von obgedachter Soldaten-Frau zur Inquisitin am Freytag den 8. Septembr. Vormittags um 11 Uhr geruffen worden, zu sehen, was jene machte, es scheine nicht richtig mit ihr, sondern, daß sie eines Kindes genesen: Als diese Zeugin hinkommen, habe Inquisitin etwas aus ihrem Schranck wie ein 2. Gr. Brod groß gelanget, und in die Schürtze genommen, und damit zur Hauß-Thür hinaus gewolt: Deponentin habe aus ihren ängstlichen Minen vermuthet, das es das Kind seyn müsse, und habe sie deßwegen nicht aus dem Hauß gelassen, endlich habe sie ihr solchen Bindel zu weisen versprochen, iisdem circumstantiis wie obige Zeugin deponiret. Nachher wäre die Bade-Mutter dazu kommen, und habe das Kind unter dem Stroh-Sack hervor gesucht, und gefunden; diese habe gesagt, so wahr Sonn und Mond am Himmel stünde, so sey das Kind lebendig gewesen: Inquisitin habe gesagt, daß das Kind todt gewesen: Die Bade-Mutter habe gesagt, ja ja ietzt ist es todt.

In artic. inquis. 39. sagt Inquisitin, daß das Kind, so sie gebohren, nicht vollkommen gewesen: art. inqu. 44. sagt sie, daß sie ihre Schwangerschafft 14. Tage nachher, als sie mit dem Br. Kn zu thun gehabt, gemercket. art. 105. sagt sie, daß, da sie habe auffstehen wollen, vor Angst und aus dem Bette steigen, sey das Kind von ihr auf die Erde geschossen. artic. 106. sagt sie, daß sie das Kind im stehen gebohren. artic. 107. sie habe nicht im Bette gelegen, sondern sie sey aus dem Bette gestiegen, als sie gebohren. art. 108. das Kind sey von ihr auff die Erde geschossen. art. 109. Sie sey nicht im Bette liegen blieben. artic. 110. Nach der Geburt habe sie das Kind auf die Lade geleget, sammt der Affter-Geburt. artic. 112. 118. 119. das Kind sey todt gewesen und habe sich nicht gereget noch geschryen. art. 119. 120. wüste nicht ob das Kind vollkommen gewesen, artic. 135. sie habe das Kind, so, wie es von ihr gestürtzet, aufgenommen, und auffs Bette neben sich aufs Hembde geleget.

Deductio pro mitiganda pœna ratione commissi adulterii & deductio innocentiæ ratione imputati infanticidii.

Ew. Hochwohlgeb. und ampliss. Senatui stattet Inquisitin demüthigsten Danck ab für die hochgeneigte indulgirte Defension und ex officio bestallten Defensorem. Uberreichet anbey im Nahmen GOttes ihre Defension, demüthigst bittende, Ampliss. Senatus so wohl als die künfftigen Herren Sententionantes wollen bey ponderirung derselben und derer Acten sich desjenigen geneigt erinnern, was Ph. R. p. . dec. 91. n. 5. anführet:

Scilicet eos laudandos esse Consiliarios, si quando ullam poterint invenire rationem qua reus a pœna liberetur.

Wan-

Wannenhero auch in Rechten bekandt:

quod innocentiæ favore a Regulis Juris recedatur, eaque propter sæpius reo pro obtinenda sua innocentia juramentum purgatorium imponatur.

Cz. p. 1. Const. 12. Def. 15. n. 4.

Mithin habe auch zu sie die Zuversicht, daß, wenn sich noch etwas finden solte ad defensam, welches sie auszuführen unterlassen, Dni Sententionantes, Krafft ihres hocherleuchteten Judicii, und zur Justice geschworen theuren Eydes, quasi nuc expresse deductum annehmen, und clausula salutari implorati zu ihrer Defension in sententionando berühren werden, so wohl deswegen, quia si etiam plura media ad implorandam innocentiam excogitari possent, Magistratus officii & conscientiæ necessitatis est Oldecop. Pr. Crim. qu. 5. n. 1.

als auch

ut quæ publicam causam attingunt, Judex ex officio suppleat. Jam vero innocentes absolvi publice interest.

Cz. Pr. Crim. p. 3. qu. 141. n. 39.

His præmissis will Inquisitin zu der Deduction selbst sich wenden, und bestehet das fundament derselben in 2en Statibus controversiæ:

1) Ob Inquisitin das todt gefundene Kind im Ehebruch erzeuget?

2) Ob Inquisitin an das Kind Hand angeleget, es umgebracht und ermordet?

Anfänglich aber, und ehe diese 2. Fragen noch beantwortet werden, wird quoad formam processus erinnert, daß bey der vorgenommenen Special-inquisition die Zeugen über Articulos nicht, wie sich gebühret, vernommen worden; sondern man bloß sie summariter abgehöret. vid. Acta fol. 9. 18. 25. & 34.

cum tamen etiam testi, quando crimen probandum est, non sit summarie causa proponenda, sed certis articulis includenda & postea testes super his distinctis articulis examinari debeant.

Brun. Proc. inquis. 8. Membr. 2. N. 50. Cz. qu. 114. n. 8.

Mithin wenn durch itzige deduction innocentia Inquisitæ nicht völlig dargethan werden solte, wird vor allen Dingen nöthig seyn, daß die bey gegenwärtiger Sache abgehörte Zeugen nochmahlen ad Articulos gebührend vernommen, und ihre Aussage zuförderst ad Acta kommen müssen. So viel nun die 1ste Frage betrifft:

Ob Inquisitin das todt gefundene Kind im Ehebruch gezeuget?

so kan solche nicht anders denn mit Ja beantwortet werden, allermassen Inquisitin solches in Actis vid Resp. inqu. fol. 26. 76. et resp. ad artic. inqu. 32. fol. selbst zugestanden, mithin nur noch dasjenige, was pro mitiganda poena & excludenda poena ordinaria dienet anzuführen; und da muß Inquisitin als einer Weibes-Person sexus fœminei imbecillitas & fragilitas zu statten kommen, indem noto notius, daß viele Weibes-Personen von Natur so beschaffen, daß sie leichtlich in die Sünde des Ehebruchs zu verfallen pflegen:

sunt

sunt namque fœminæ præcipites a natura factæ & infirmæ, ut citius superentur, quam viri minimeque resistere queant hujusmodi flammis naturæ, id quod bene intellexit Ericius, vir multæ prudentiæ, contendens, muliebribus erratis sæpius ignoscendum esse, nec pœnam infligendam nisi correctio culpam corrigere non potuisset.

Wie ex Saxon. histor. Dan. autor. L. 6. Jod. Damhouder in praxi crim. c. 89. n. 11. anführet, und mithin überhaupt denenselben die Straffe des Ehebruchs zu mindern, zumahlen da hier diese besondere Umstände sich hervor thun, daß Inquisitin als eine schwache Weibes-Person den Anfällen des Coinquisiten S. nicht resistiren können, vid. Inquis. resp. fol. 2. f. b f. 7. f. 6. fol. 13. & art. inqu. 35. sondern, da sie beyde allein gewesen, geschehen lassen müssen, daß er seinen bösen Willen mit ihr vollbracht: Und hindert nichts, daß Coinquisit S. vorgeben wollen, als wenn nicht er, sondern sie ihn vielmehr dazu gebracht und verleitet; dann einen theils er als Correus hierinnen sie gar nicht graviren kan, andern theils auch die præsumtionem in Rechten wider sich hat,

quod fœmina semper decepta præsumatur per vulgata.

Und wie dieses schon hinlänglich genug, wo nicht absolutionem, doch wenigstens mitigationem pœnæ, mit Beyfall der Rechte, der Inquisitin zu verschaffen; also kommt noch ein argumentum dazu, welches noch einen grössern Nachdruck geben muß. Denn da zeigen die Acta, und zwar ihres Ehemanns C. G. Aussage

fol. Act. 1. selbst an: fol. 2. 7. & ad art. 22. & 24.

daß der Inquisitin Ehemann sich bey die 4. Jahr ihrer enthalten und das debitum conjugale ihr nicht præstiret, quo in casu conjux adulterio se commaculans a pœna adulterii liberatur,

Petr. de Ravenna in suo juris compendio fol. 115. Cz. qu. 61. n. 21.

und dieses gewiß nicht ohne raison; Conjux enim talis non tam malitiose ac temere seu ex luxuria, quam ope conjugali destituta & remedio ustionis privata adeoque levissime delinquit & ignoscendum ei, qui causa aliqua commotus deliquit, L. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de Adult.

quemadmodum itaque furor delinquentem excusat, ita & amor & libido, quæ furori æquiparantur; neque enim vehementius, quid est ardore, quem intra debitos limites carcerare est potius philosophicum, quam muliebre opus.

Nicol. Boer. decis. 23. n. 75.

Bald. in impuberum vol. 5. n. 21. ante med. C. de impub. & al. subs.

Worzu noch kommt, quod per adulterium principaliter inferatur injuria conjugi, qua remissa, pœna quoque ordinaria adulterii cessat. Siquidem conjugi debitum conjugale non facienti per adulterium alterius partis levis aut nulla infertur injuria, utpote quod ipse per abstinentiam causatur, nam qui occasionem sive causam damni dat, ipsum videtur dedisse damnum,

L. qui occul. §. in hac ff. ad L. Aquil. Cz. qu 61. n. 2.

Und also zweiffelt Inquisitin keineswegs, da ex actis apert, daß ihr Ehe-Mann sich über 4. Jahr ihrer enthalten, und dadurch, daß er unter den falschen Vorwand, es wäre ihm von denen Gerichten befohlen, sich von ihr gebettet,

vid. resp. ad artic. inquis. 25. & 26.

selbst zu diesen Ehebruch Anlaß gegeben, es werden die Herren Urthels-Fassere diese Umstände wohl behertzigen, und in Ansehung derselben sie wegen dieses Verbrechens, dessen schwere Sünde sie nunmehro gar wohl erkennet und sie sich hertzlich leid seyn lässet, mit der ordinairen Straffe zu verschonen, und solcher angeführten Ursachen wegen in eine leidliche zu verwandeln, kein Bedencken tragen, als worum sie flehentlich bittet. Was die andere Frage:

Ob Inquisitin an das Kind Hand angeleget, es umgebracht und ermordet:

anlanget: So wird darauf mit Nein geantwortet. Wie denn Inquisitin

fol. act. f. 8. fac. b & ad art. inquis. 133 & 134.

solches bereits constantissime negirt. Nachdem es aber in dergleichen Verbrechen, wo es an Haut und Haar gehet, nicht sufficient ist, daß die Inquisitin solches delictum verneine, sondern darzu gantz andere argumenta vonnöthen seyn; also kan doch Inquisitin auch nicht aufgebürdet werden ihre negativam zu beweisen,

Negantis factum enim per rerum naturam probatio nulla est, per vulg.

und wird demnach es hinlänglich seyn, wenn Inquisitin die in actis wider sie herVorscheinende indicia durch in jure & facto gegründete argumenta übern Hauffen werffen kan: Allermassen bekandter, denn bekandt, daß in Ermangelung rechtmäßiger und klarer Anzeigen kein Richter einen Inquisiten torquiren kan, sondern solchen absolviren muß. Indicia enim ad Torturam debent esse clara, clara imo luce meridiana clariora, ut judex non solum sit quasi certus de delinquente, sed etiam nihil aliud sibi deesse videatur, quam rei confessio.

Mascard. de probat. l. 3. Concess. 385. n. 20.

So viel nun die in Actis contra Inquisitin vorkommende indicia anbetrifft, so sind selbige theils generalia, theils specialia. Quoad generalia, so scheinet eine suspicio wider Inquisitin zu erwecken, daß fol. 10. fac. b. die Bademutter C. Fr. Ehefrau aussaget:

Inquisitin hätte davon springen wollen, wäre auch schon zur Thür hinaus gewesen, und habe sie die Stuben-Thüre auswendig verketteln wollen, damit sie ihr nicht nachfolgen solle; allein Deponentin habe ihren Fuß zwischen die Thür gehalten, daß ihr das Vorhaben nicht gelingen müssen, sonst, wäre der Fuß nicht zwischen der Thür gewesen, sie ihr die Finger würde abgeklemmet haben, weil sie nicht sagen könte, was die Frau der Zeit vor eine force gebraucht, massen sie mit sammt der Soldaten-Frau, so auch in der Stube gewesen, die Thür nicht zurück bringen konnen. Da sie aber endlich die Thür

zurück

zurück gestossen, und Inquisitin solche fahren lassen, so wäre selbige gleich nach der Hauß-Thüre gelauffen, welche aber zu gewesen, daß sie nicht hinaus kommen können, da sie dann selbige in die Stube zurücke gebracht.

Ingleichen die N. Ehefrau deponiret f. Act. 25.

Daß Inquisitin zur Hauß-Thür hinaus gehen wollen, sie sey aber geschwinde vorgetreten, und die Hauß-Thür abgeschlagen, worüber die G. gantz erzürnt gewesen; auch fol. 53. f. b.

A. D. B. aussaget:

Daß sie die G. auf dem Hauß-Flur vor den Schranck stehend angetroffen, welche dann einen Bündel in der Grösse eines 2. Groschen-Brods aus dem Schranck genommen und damit zur Hauß-Thür hinaus gewolt, sie habe aber selbige nebst der K. nicht heraus lassen wollen.

Nachdem aber in artic. 28. Const. Crim.

gar deutlich sancirt, daß, wann ein Inquisit auch schon die Flucht würcklich ergriffen, solches nicht einmahl an und vor sich selbst allein kein indicium ad Torturam mache, so folgt wohl prono quasi alveo, daß der Conatus zur Flucht, welchen die Zeugen vermeintlich angeben, Inquisitin aber beständig verneinet, noch weniger induciren können, zumahlen da in diesem Fall solche Umstände sich hervor thun, daß nicht einmahl mit Bestand der Wahrheit gesaget werden kan, daß Inquisitin eben die Flucht ergreiffen wollen, vielmehr negiret Inquisitin angeführter massen solches beständig. vid. fol. Act.

Und posito, sed neutiquam concesso, daß dasjenige, was die Zeugen von tentirung der Flucht ausgesagt, in rei veritate beruhete, daran doch sehr zu zweiffeln, um so mehr da die Bademutter Fr., wie Inquisitin die Flucht tentiren und die Thür verketteln wollen, daß sie ihr nicht nachfolgen sollen, ingleichen daß sie den Fuß zwischen der Thür stecken und grosse force adhibiren müssen, ein hauffen herschwatzen wollen, davon doch die andern beyden Zeugen, welche doch mit zugegen gewesen, nicht ein Wort aussagen, welches, wenn es wahr wäre, diese nicht verschwiegen haben würden, und mithin dadurch die Zeugin F. de mendacio sehr suspect wird; so können die Zeugen doch nicht sagen, daß Inquisitin um deswillen, daß sie sich eines Verbrechens schuldig gewust, die Flucht ergreiffen wollen, sondern sie deponiren selber, Inquisitin habe zu ihren Advocaten Herr B. gehen wollen: vid. deposit. der K. fol. act. 24. & 256.

Sie wolte nach ihren Advocaten und Vormund, neml. Hr. B. gehen.

Folglich hätte sie justam causam abeundi allenfalls vor sich gehabt, und kan solches ihr vor keine intention, daß sie die Flucht ergreiffen wollen, ausgeleget werden; Und mithin fällt das gantze indicium übern Hauffen. Indessen, posito, daß auch Inquisitin der Meinung nicht gewesen nach ihren Herrn Advocaten zu gehen, sondern sich würcklich aus dem Staube zu machen, so erhellet doch, daß

solches nicht wegen bösen Gewissens, sondern bloß ex metu carceris, ex quo male respondetur, geschehen; indem Inquisitin sich leicht die Rechnung machen können, daß, da die Zeugen auf sie so genau achtung gegeben, vid. fol 24. b. ihr Mann da gewesen und wieder weggegangen, zu dem sie sich nach den in actis befindlichen Umständen nichts gutes versehen können, daß man denen Gerichten von dem vorgegangenen part geben, und sie arretirt werden würde;

Jam vero fuga multo minus conatus non facit indicium, quando quis fugit ex probabili timore futuræ inquisitionis aut carceris.

Ja gesetzt auch, nicht zugestanden, falls daß der Inquisitin intention, welche sie bey tentirung der Flucht gehabt, aus den itzt angeführten Umständen nicht erhellete, so bleibt doch gewiß, daß selbige keinesweges mit der Tortur, sondern bloß mit dem juramento purgatorio beleget werden könte.

vid. Cz. pr. crim. p. 3. qu. 120. n. 69. 70.

Ferner scheinet ein indicium Commune zu machen, wenn Zeugin die K. deponirt, fol. act. 25 & 26.

daß, als die Zeugin der Inquisitin in die Augen gesagt: Sie habe etwas verdächtiges in der Schürtze, hätte Inquisitin einen gantz weissen Rinck um den Mund gekriegt und sehr erschrocken gewesen;

Und fol. 36. die B. deponiret:

Inquisitin habe vor Angst in der Stube nicht bleiben können. Pallor enim sauciam prodere videtur conscientiam, si quis ad objectum crimen expallescat, Mæv. Conf. 83. n. 72. Menoch. h. l. qu. 89. n. 71. & per exteriora indicantur interiora.

Allein, gleich wie eines theils diese Erblassung, posito, daß sie ihre Richtigkeit hätte, von gantz natürlichen Ursachen, zumahl bey einer Frauen, die vor nicht gar langen Zeiten in Kindes-Nöthen gewesen, ihren Ursprung haben kan: also ist auch communis Criminalistarum schola der Meinung, daß auch dieses indicium an und vor sich selbst nicht hinlänglich zur Tortur sey, und ist wohl zu consideriren, was Lucas de Penna in L. quoties Cod. de Diff. schreibt:

Pallere & titubare in aliquibus contingit ob periculi magnitudinem vel etiam cordis debilitatem pusillanimitatem.

Oldecop. Obs. crim. p. m. 230. n. 4.

Auch ist hieraus zu schliessen, daß, wenn es auch an dem seyn solte, daß Inquisitin blaß und Angst geworden, solches ebenfalls nicht aus Furcht eines bösen Gewissens, sondern weilen die Weibes-Persönen, welche damahls bey ihr gewesen, so in ihr hinein gestürmet, und sie par force ein delictum imputiren wollen, daran sie nicht gedacht, gleichwohl aber doch befürchten müssen, daß ohngeachtet ihrer Unschuld ihr dieserhalb allerhand Verdrüßlichkeiten in Unglück, Gefängniß, Verhörung vor dem Richter zustossen könten, geschehen, indem, wenn ihr solches beygefal-

beyfallen, und in der Geschwindigkeit da sie eine Weibes-Person, sich nicht darr ein so gleich finden können, kein Wunder ist, wenn Inquisitin dergleichen als die Zeugen deponiret, begegnet wäre. Wannenhero auch dieses indicium hoffentlich hinweg fallen, und wenigstens nicht hinlänglich seyn wird inquisitin ad torturam zu graviren.

Ferner könte ein indicium commune daher genommen werden, daß, da das Kind hintern Ofen gefunden worden, Inquisitin die Bade-Mutter F. gebeten, daß sie sagen möchte, das Kind wäre todt gebohren, sie wolte ihr auch einen Thlr. geben, Deponentin aber habe geantwortet: Nein das kan ich nicht sagen.

vid. depos. fol. 10. fac. 6.

Ingleichen die K. ebenfalls gebeten, sie nicht zu verrathen.

vid. depos. fol. 28.

Alleine auch dieses indicium ist lange nicht ad Torturam hinlänglich, allermassen bekannt,

Transactionem nequidem in delictis ultimi supplicii indicium præbere ad inquirendum multo minus ad torquendum.

Blanc. de Indic. no. 306. & 307.

Cum transigenti præsumtio statim non inhæreat, quasi reus conscientia sceleris pacis fœdera quæsierit, sed ut potius gravitate periculi territat ob dubium judicii eventum pecuniam adversario dedisse, vel aliquid de commodo remisit se aut deremittendo præmisisse intelligitur.

Bach. ad Freid. vol. l. disp. 7. Granz. Tract. de Def. 65.

Merab. 2. sect. 2. Artic. 486.

Und dieses müste Inquisitin um desto mehr zu statten kommen, posito, wann es andem wäre, daß sie die bemeldeten Weibes-Personen gebeten, sie nicht zu verrathen, auch der F. 1. Thl. versprochen, daß sie solches nicht aus Furcht eines bösen Gewissens, sondern abermahl deren Verdrüßlichkeiten, welcher sie sich befürchtet, sich zu überheben, gethan: Wiewohl auch das indicium, darauf ohnedem wenig per jam deducta zu reflectiren ist, noch nicht einmahl dargethan ist; denn die Inquisitin negiret solches beständig, und ob wohl die Zeugen die F. und K. affirmativam behaupten wollen, so ist doch notable, daß die B. in ihrer deposition fol. 37. dem, was die nur ermeldete Zeugen Inquisitin Schuld geben, nicht mit einem Worte gedencket, da sie doch, wann es an dem wäre, solches wohl nicht verschwiegen haben würde, nachdem sie selbst dabey mit gewesen, und mithin ist auf solche Aussage, welche dadurch lügenhafft gemacht wird, nicht viel zu trotzen, und ist also auch auf dieses indicium nicht zu reflectiren. Wie nun solcher Gestalt die in actis hervorscheinende indicia generalia hoffentlich wenigstens in so weit elidirt seyn werden, daß Inquisitin keinesweges mit der Tortur, sondern allenfalls nur mit dem juramento purgatorio beleget werden kan. Also will Inquisitin nunmehro

 mehro

mehro ad indicia specialia schreiten, und diese werden nicht besser vorgestellet und elidiret werden können, als wenn diejenigen indicia infanticidii, welche in der Constitutione Carolina dem Unterrichter zur Richtschnur, num Tortura decernenda sit vel non vorgeschrieben brevissimis examinirt. Es hat aber der Käyser Carl. V. zweyerley casus proponirt, nemlich, wann die Inquisitin leugnet, weder daß sie das Kind gebohren, noch ermordet, und zweytens, wann Inquisitin, daß sie das Kind zur Welt gebracht, zwar gestehet, hingegen, daß sie solches ums Leben gebracht, verneinet. Nachdem nun Inquisitin testibus actis nicht geleugnet, daß sie das Kind gebohren, hingegen die Ermordung negiret, so würde etwas überflüßiges seyn, sich wegen des ersten auffzuhalten, und wird nur nöthig seyn, dasjenige indicium zu elidiren, was der Imperator in artic. 131. dicta Const. sanciret. Da lautet es nun also:

So aber ein Weibes-Bild als obstehet, ein lebendig Gliedmäßig-Kindlein, daß nachmahls todt erfunden, heimlich gebohren und verborgen hätte, und so dieselbe Mutter dishalb befragt würde, Entschuldigungs-Weise fürgeben, wie das Kindlein ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren seyn sollte, wolte sie dann ihre Unschuld, durch redliche gute Ursachen und Umstände, durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie im 74. Art. anfahend. Item so ein Bekl. Kundschafft, etc.. wird auch deshalb zu weiterer Sicherung, Anzeigung geschicht, wann ohne bestimmte genugsame Beweisung, ist der angeregten verneintlichen Entschuldigung nicht zu glauben, sonsten möchte sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedichteten Fürgeben ledigen: Doch so ein Weibes-Bild ein lebendig Gliedmäßig-Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein und ohne Hülffe anderer Weiber gebähret, mit tödtlicher Verdächtigkeit geschehen muß; so ist deshalb keine gläublichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafften Fürsatz vermeinet, mit Ertödtung des unschuldigen Kindes, deren sie vor in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wenn eine solche Mörderin auf gedachten ihren angemaßten verneintlichen Entschuldigungen bestehen bleiben wolte, so soll man sich auf obbemeldete genugsame Anzeigung ihres unchristlichen Ubels und Mords halber, mit heiml. ernstl. Frage, zu Bekäntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntniß desselben Mords zu endlicher Todes-Strafe, als obstehet, urtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halber gezweiffelt wird, sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände bey denen Rechts-Verständigen, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen.

Die Worte sind hart, und haben schon viele DD. die Unrichtigkeit der Conclusion, welche der Imperator macht:

Da

Das Weib hat das Kindlein gebohren, ergo hat sie es umgebracht, angefochten. Indessen weil nicht erlaubt, wider die gegebene Gesetze zu disputiren, sondern quamvis lex dura tamen ita scripta sit, hingegen aber auch de intellectu legum niemand verwehret seine in Rechten gegründete Meinung hervor zu bringen. Also will Inquisitin, da obbesagter articul wider sie zu seyn scheinet, gleichwohl aber, wenn er recht erwogen wird, bey Inquisitin in gegenwärtigen casu nicht quadriret, den intellectum desselben, und wie solcher auf sie nicht zu appliciren, kürtzlich zeigen, und hoffet, daß, da solcher articulus inter leges pœnales und ad causas odiosas zu referiren, in odiosis vero etiam sermo figuratus quandoquidem admitti soleat ut onus evitetur, mithin auch derselbe nicht extendirt, sondern vielmehr restringirt werden müsse. Es werden auch die künfftigen Herrn Urthels-Fasser, die von Inquisitin anzuführende in jure & facto gegründete limitationes wohl ponderiren und bey sich gelten lassen, mithin Inquisitin die in dicto articulo gesetzte Tortur nicht belegen. Es ist aber extra dubitationis aleam gesetzt, daß der Imperator in dem angeführten articul nur auf diejenigen Weibs-Personen zielet, die mit Willen heimlich gebähren, mithin kan derselbige nicht auf diejenigen gezogen werden, welchen die Geburt so geschwinde auf den Halß gekommen, daß sie keiner andern Weibes-Person habhafft werden können. Folglich nicht anders gewust, denn daß es noch Zeit genug solche ihre Schwangerschafft zu offenbahren.

Voluntas etenim sine electione non est, electio vero præsupponit scientiam & si hæc non adsit actio per ignorantiam dici solet.

Hiernechst so ist auch gewiß, daß im obbesagten articul Käyser Carl V. nicht sowohl auf die Geburt an und vor sich selbst, ob solche öffentlich oder heimlich geschehen, als vielmehr auf die intention der Gebährenden sein Augenmerck gehabt, und will also, daß in gesagten articulo erwehnte indicium ohnleugbar erfodern:

Daß eine Weibs-Person zu Zeit der Geburt sich an einem solchen Ort hin begeben und verkrochen, wo so leicht keiner nicht zu ihr kommen, und sie attrapiren können, oder daß sie sich verschlossen und Niemand zu sich gelassen, mithin nicht alleine die Geburt, sondern auch sich selbst occultirt und nachdem die Worte, darinnen dieses indicium beschrieben wird, folgende sind: So ein Weibes-Bild ein lebendig Gliedmäßig Kind also heimlich trägt, auch mit Willen alleine und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret, so ist wohl kein Zweiffel, daß der Imperator zum ausdrücklichen requisito dieses indicii haben wollen, daß eine doppelte Heimlichhaltung da seyn müsse, nehmlich impraegnationis & partus und daß eine ohne die andere nicht sufficient sey, denn das beweist das Wörtlein auch, welches nicht anders als das lateinische & bedeuten kan, hæc particula autem est regulariter copulativa.

wa & conjunctiva. Strauch de part. jur. voc. E. n. 2. seqq.

Dannenhero hieraus Sonnenklar erhellet, daß nicht alleine die Heimlichhaltung der Schwängerung, auch nicht allein occultosus partus hinlänglich zu diesem indicio sey, sondern, beydes zusammen seyn müssen, welches Inquisitin auch zu statten kommen muß. Wird nun dasjenige, was bishero angeführet, auf den gegenwärtigen Fall appliciret, und nach den Rechten in denen actis examiniret, so wird nicht zu leugnen seyn, eines Theils, daß die requisita indicia dicti artic. bey der Inquisitin gar nicht angetroffen werden, andern Theils, daß sie durch genugsame argumenta, daß sie an das Kind nicht Hand angeleget, ausführen könne. Und zwar kan erstlich von Inquisitin nicht gesaget werden, daß sie ihre Schwangerschafft aus Vorsatz heimlich gehalten, sondern sie hat nicht gewust, daß sie so bald nieder kommen würde, und mithin gedacht, daß es noch Zeit sey, wenn es näher zur Geburt kommen würde; & resp. ad artic. inquis. fol. 46.

Sie habe ihre Schwangerschafft deswegen niemanden entdecket, weil sie dafür gehalten, es wäre zuletzt Zeit genug dazu.

Und ob wohl scheinen möchte, daß sie ihre Schwangerschafft studio heimlich gehalten, weilen sie solche der B. F. der K. welche von Inquisitin Ehe-Mann etwan 4. Tage vor ihrer Niederkunfft zu ihr geschickt worden, nicht entdeckt, so ist doch erstlich wohl zu mercken, daß die gedachte K. sie wegen ihrer Schwangerschafft nicht befragt, vid. Resp. ad Art. inquis. 47

sie auch um so weniger dafür halten mögen, daß sie eben deswegen wegen ihrer Schwangerschafft Erkundigung einzuziehen hingeschickt, weil es eben geregnet, und mithin sie vielmehr davor halten müssen, daß sie deswegen bey ihr eingetreten. Und warum hätte sie eben bey der K. vieles von ihrer Schwangerschafft hersagen sollen, da die K. fol. 13. fac. b. selbst nicht aussagen kan, daß die Inquisitin um die Schwangerschafft befraget; daß aber Inquisitin gewiß in denen Gedancken gestanden haben müsse, daß ihre Geburts-Zeit nicht so nahe, und sie noch einige Zeit, und bis Martini hin habe, solches erhellet

ex resp. ad Artic. inquis. 50. fol.

Auch ist an und vor sich selbst richtig, da die Schwängerung 4. Wochen vor Ostern geschehen, vid. resp. ad artic. inquis. 42. fol.

daß sie sich nicht vermuthen können, daß die editio partus so bald erfolgen würde, weil das tempus a quo ad quem nicht die ordinaire Zeit der 9. Monat austrägt, auch obschon man sagen wolte, daß Inquisitin, da sie sich einige Tage vor ihrer Niederkunfft nicht gar zu wohl befunden, ihre Schwangerschafft jemand und wenigstens der Kl. entdecken sollen, zumahlen ihrer eigenen Geständniß nach vid. fol. 29. f. b. des Soldaten Frau Kl. sie gefragt, was ihr fehle? Allein es wird abermahl geantwortet, daß sie ex antea deductis nicht gewust, daß ihre Geburts-Zeit so nahe wäre, und also die Wehetagen von nichts weniger als solche wären, welche

welche vor der Geburt herzugehen pflegen, gehalten, wie denn Inquisitin solches
in Resp. ad Artic. inquis. 51. fol.
ausdrücklich anführet, weilen sie nach angeführter massen bis Martini hinaus gedacht, auch die ordinaire Zeit alsdenn erst zu Ende gewesen, auch überdem gar sehr probable ist, daß, da sie kurtz vorhero bey Leuten Tag und Nacht gewesen, sie davor halten können, daß sie sich dabey erkältet, und ihre Gesundheit dabey Noth gelitten, mithin sie die Ursache solcher Schmertzen diesen fatiquen zuschreiben könne; Wie nun aus diesen klar erhellet, daß bey der Inquisitin kein dolus oder studium occultandi impraegnationem, indem sie dieses für Geburts-Schmertzen nicht halten können, da sie nicht ermessen können, daß die Zeit der Geburt bereits vorhanden, sondern sie noch weiter hinaus gedacht: Also kan noch weniger gesaget werden, daß sie das Kind heimlich gebohren, weil sie zur Zeit der Geburt sich nicht versteckt, oder ungewöhnliche Oerter gesucht, und sich solcher gestalt denen Leuten entzogen, sondern sich in ihre gewöhnliche Stube geleget, dabey in der Kammer der Soldat K. nebst seiner Frau geschlaffen, auch sich vor keinen verschlossen, sondern wer nur gewolt sie besuchen können. Wie denn auch der Soldat K. zu ihr gekommen, und von freyen Stücken, und ohne daß sie es ihm geheissen, wieder weg gegangen. Aus welchem allen prono quasi alveo fließt, daß die Inquisitin die Geburt gar nicht verbergen wollen; dann wann sie das thun wollen, würde sie wohl andere Anstalt gemacht, und sich verschlossen, auch den K. zum weggehen zu disponiren gesucht, auch würde sie nicht einige Tage vor der Geburt gegen über zu N. gegangen und da genehet und gegessen haben,
vid. resp. ad artic. inquis. 65.
auch nicht beym Hrn. Advocat B. hingegangen und gerollet haben; vid. fol. 19. über welchen Umstand Hrn. Advocat B. und die Leute, so damahls mit bey dem Rollen gewesen, ingleichen die N. zuförderst noch eydlich zu vernehmen bittet, auch würde sie nicht nach den G. Brauhause, noch daselbst einen Korb voll Hey getragen haben, gegangen seyn, vid. fol. 19. vid. resp. ad art. inquis. 74.
über welchen einen Umstand auch die Leute, die im Brau-Hause zu der Zeit gewesen, und wohnen, ebenfalls noch zu verhören bittet, auch würde sie nicht des Abends mit K. Suppe gegessen haben;
vid. resp. ad artic. 75. fol. & fol. 20. f. b. b. depos. K.
Denn sonsten sie gar leicht erachten können, daß sie nicht vermögend seyn würde, die Geburts-Wehen pro lubitu zu verhalten, sondern es gar leicht geschehen könte, daß sie in praesence der Leute, bey denen sie kurtz vor der Geburt gewesen, das Kind zur Welt bringen können. Facultates enim animae sensitivae a quibus dependet generatio, partus hominis, non sunt in arbitrio hominis.
Und wie dieses an sich richtig, also kommt noch überdem dazu, daß Inquisitin, die Freytags-Nacht den Soldaten K. und seine Frau um Hülffe geruffen, welche aber sie nicht gehöret, und nicht zu ihr gekommen. vid. resp. ad art. 86. 87. 88. 89.

Ob nun wohl K. und seine Frau fol. 21. & 28. solches verneinen wollen, so ist doch auf diese ihre Aussage wenig zu reflectiren, da solches bey Nachtschlaffender Zeit gewesen, da, ohngeachtet sie vorgeben wollen, daß sie gewachet, dennoch wohl schlaffen können; dann bekannt genug, daß der Schlaf ein betrüglich Ding, und man öffters in der besten Persuasion stehet, man habe gewachet, da doch solches nicht an dem ist, und man hiernechst findet, daß man schlaffend und nichts weniger als wachend gewesen; Es mag auch wohl andem seyn, da sie in Actis vorgeben, daß die Inquisitin gekruncket, selbige vor Schmertzen nicht eben gar zu laut und mit heller Stimme geschryen, und mithin ob schon Inquisitin würcklich sie die Zeugen zu Hülffe geruffen, solches schlaffender Weise nur vor kruncken gehalten. Ob nun schon hiernechst Inquisitin nicht in Abrede seyn kan, daß sie nach der Geburt impraegnationem & partum occultirt, so wird doch mit Beyfall der Rechte daraus hoffentlich kein indicium ad Torturam erzwungen werden können, gestalt in dicto Artic. 131. schlechterdings von Heimlichhaltung der Schwangerschafft vor und in der Geburt an und vor sich selbst, keinesweges aber von Heimlichhaltung des gebohrnen Kindes gehandelt wird, und kan dieser Articul ut pœnalis & odiosus hierher im geringsten nicht extendiret werden, zumahl das argument im geringsten nicht concludirt: Inquisitin hat post partum solche occultirt, ergo hat sie ein infanticidium begangen. Vielmehr ist weit vernünfftiger zu argumentiren, daß solches darum geschehen sey, damit die Schande, die durch das todt zur Welt gebohrne Kind nicht zu jemandes Wissenschafft kommen, ferner verborgen bleibe.

Ex his deductis erhellet hoffentlich so viel, daß das indicium, welches in offt ermeldete Carolina Art. 131. zu finden, und welches die Sententionantes in causis infanticidii fürnehmlich regardiren, auf Inquisitin nicht quadrire. Weilen aber denen Herren Urtheils-Fassern, noch einiges dubium übrig seyn könne, deswegen weil die Bade-Mutter F. fol. act. 10. dafür halten wollen, das Kind müsse lebendig zur Welt gekommen seyn: Weil solches, als sie es gefunden, allenthalben sehr steiff gewesen, da hingegen die todtgebohrne Kinder, weich und schlapp wären, ingleichen nach der Aussage der Zeugen B. fol. act. 37. sich expresse verlauten lassen, so wahr Sonn und Mond am Himmel stünde so wahr sey dis Kind lebendig gewesen. Allein so will Inquisitin kürtzlich zeigen, wie diese Aussage und Betheurung kein Evangelium sey, in massen die Bade-Mutter nicht anzugeben gewust, warum eben die todtgebohrne Kinder schlapp zu seyn pflegeten, da doch sonsten natürlich, daß alle todte Cörper, mithin auch jedwedes todtes Kind, es mag todt oder lebendig gebohren seyn, post mortem steiff und kalt sind, und also auch dieses Kind, folglich kan auch diese Aussage Inquisitin nicht ad torturam graviren, Denn ob schon regardiret werden könnte, quod artifici in sua arte credendum sit, so trifft doch solches nicht allemahl ein, sondern es heist vielmehr, Obstetricum oculus sæpe fallitur c. ne aliqua 22. qu. 1.

Ferner

Ferner möchte Inquisitin zur Last geleget werden können, daß der Medicus und Chirurgus in ihren fol. 4. & 5. befindlichen attestato melden, daß da die pulmones des todten Kindes rutilum colorem gehabt und im Eymer voll Wasser oben geschwummen, welches beydes vor eine Marque gehalten würde, daß das Kind lebendig zur Welt kommen, ingleichen da sangvis extravasatus supra & infra duram matrem in ziemlicher quantite vorhanden gewesen, so könten sie nicht anders urtheilen, als daß dem Kind äusserliche Gewalt geschehen sey, und dasselbe daher nothwendig sterben müssen, mithin dadurch es scheinen möchte, daß Inquisitin das Kind nicht todt zur Welt gebracht, sondern sie solches umgebracht, so wird dieserhalb noch etwas weniges angeführet werden müssen. Anfänglich ist zwar abermahls an dem, quod artifici in sua arte credendum sit, allein es heist auch hier

Quod Medicorum judicium sæpius sit fallax ut experientia demonstratur & notatur in cap. proposuisti &c. de probat.

und daß solches im gegenwärtigen Fall um so mehr seinen Abfall leide, wird daraus ohnschwer erhellen, daß bey den DD. die præsumtion fest gesetzet:

quod partus meretricius & adulterinus præsumi debeat, quod mortuus sit editus. Anton. Thes. Decis. 12.

und zwar nicht ohne sufficiente raison, denn eine solche gravida stets in Furcht wegen der künfftigen Schande und Strafe befangen ist, und sich dannenhero die Zeit ihrer Schwangerschafft sehr qvälet, und also fœtui quamvis absque intentione, Schaden zufügt. Ausser dieser præsumtion irren die Herren Attestantes, wenn sie vorgeben wollen, daß weil die pulmones rutilum colorem gehabt, so wäre das Kind auch nicht todt gebohren, denn ja nichts universaliter & apodictice solcher gestalt zu argumentiren, indem ja das Kind wenige Zeit vor der Geburt in utero oder auch währender Geburt selbst gestorben und nicht lebendig zur Welt gekommen seyn kan, dergestalt, daß die pulmones ihre Farb dem ohngeachtet behalten haben können; und hieraus ist ohnschwer zu ermessen, auf was für sichern Grund solches Argument stehe, und eben dieses Argument muß auch wegen der oben angeführten Bade-Mutter Fr. Aussage gelten. So wenig aber ex his deductis etwas gewisses dabey zu finden, noch weit ungewisser ist das, was de super natatione pulmonum in aquam injectorum asserirt werden wollen, denn erst im gegenwärtigen casu der Fehler vorgegangen, daß bey diesen vermeintlichen Experiment, wie das Attestat selber ausweiset,

verb. in einen Eymer voll Wasser.

gar zu viel Wasser genommen worden, und kan dannenhero ex supernatatione hac kein argumentum genommen werden, daß das Kind gelebet habe, vielmehr ist wohl zu consideriren, was in der disputation de abstruso respirationis humanæ mysterio darwider statuiret worden, die Worte sind diese:

Cum ex hydrostatices legibus constet, corpora omnia in specie, uti loquuntur, aqua

ipsa leviora in eadem supernatare, si sufficienti aquæ quantitate immittuntur pulmones autem, uti membranosa, & carnosa omnia, specifica gravitate aquis cedunt. Hinc tam fœtus nondum respirantis quam nati, pulmones supernatare possunt, si modo sit magna aquæ quantitas, quæ illos circumfluat, adeoque non sequitur, pulmones quia supernatant ergo fœtus respiravit nec vice versa. Nam quod quorundam experientia velit, pulmones fundum petiisse, id ipsum justa minori aquæ quantitati tribuendum, quam facile pulmones mole sua dispellere & ad loco cedendum adigere seque subsidere poterant.

Und wie dadurch das Attestatum schon genugsam destruiret wird, also komt noch darzu, quod supernatatio pulmonum in aquam injectorum ferner kein absolut indicium infantis in lucem editi sey, in dem Hochgelehrte Medici sehr judicieus erinnern, daß ein Kind auch schon im Mutter-Leibe, nachdem es sich von seinen involucris befreyet, Athem holen, auch unter anhaltender Geburt in Mutterleib noch verschieden seyn kan, und doch hernach des Kindes Lunge, auf dem Wasser oben schwimmen kan, und also fällt auch dieses weg. Wenn auch endlich die Herren Attestantes schliessen wollen, daß, weilen sangvis extravasatus supra & infra duram matrem in ziemlicher quantitæt vorhanden gewesen, so müste dem Kinde äusserliche Gewalt geschehen seyn, so dienet darauf zur Antwort, daß dieses abermahl nicht gesagt werden kan, weil aus solchen signis apoplexia cum epilepsia eben so gewiß kan probiret werden, diene also insonderheit hieher obs. Tom. 1. Anat. pract. L. 1. §. 12. c. c. 29. Barth. quod post mortem epileptici nullam aliam epilepsiæ mortisque causam invenire potuerint, nisi quod præter cerebri ventriculos compressos supremi cerebro prope cranium sangvinem concretum deleverint & L. 1. p. 2. c. 14. quod juvenis Lutetiæ apoplexia cum periisset, illico caput ipsius fuerit apertum ex quo quam plurimus sangvis ater atramenti ad instar effluxit L. 1. sect. 2. c. 20. alium casum allegat apoplectici, ex cujus capite aperto, remoto cranio plurimum cruoris profluxit, toto cerebro ventriculis & superficie a nimio grumoso sangvine contaminatis. Hoc tamen verum esse, nullam causam violentam externam sive ictum aut casum tantæ rupturæ vasorum sangviferorum autorem præcessisse. Auch ist über dem glaublicher, daß da Inquisitin in resp. ad artic. inquis. asserirt; daß das todtgebohrne Kind, als sie aus dem Bette steigen wollen, von ihr auff die Erde geschossen, eben dadurch die gefundene læsiones entstanden, und folglich, bey so offenbaren Umständen keine violentia manu adhibiret sey. Endlich sind noch præsumtiones daß das Kind todt zur Welt gekommen, folgende vorhanden, daß nehmlich Inquisitin öffters nur ihr Brod zu erwerben bey andern Leuten gewaschen und gerollet, und solches kurtz vor der Geburts-Zeit testibus actis gethan, woraus gar leicht denn geschehen können, daß sie dadurch dem fœtui, wiewohl wider ihre intention, Schaden und den Tod in Mutter-Leibe verursachet haben kan, auch ist anbey

gar

gar wohl zu consideriren, daß hier partus septimestris vorhanden, allermassen die impraegnatio 4. Wochen vor Ostern 1730. geschehen.

vid. Aussage S. fol. 6. & ad artic. inquis. 15.

vid. Aussage ad Artic. Inquis. 34. & ad Artic. 42.

Die Geburt aber den 8. Septemb. ejusdem Anni geschehen, vid. fol. 1. & 2. welches etwa 184. Tage ausmachen möchte, und wird zwar solcher Gestalt dergleichen partus septimestris in jure und sonsten pro naturali gehalten L. 12. ff. de statu hom. und mithin fält auch dadurch alles weg, was von Coinquisiten S. und sonsten in Actis Inquisitin imputiret werden wollen, daß sie ausser Schrödern aliis quoque corporis sui copiam fecisset, indem sie nicht partum nonimestrem edirt, denn bekannt ist, daß auch 182. Tage schon pro justo pariendi tempore gehalten werden und folglich S. gewiß Vater dieses Kindes ist, hingegen ist doch auch ex Medicorum Schola bekannter, dann bekannt, daß dergleichen partus septimestres selten lebendig zur Welt kommen.

Septimestres ut plurimum non vivunt sagt Zacchias qu. med. legal. n. 12. p. 122.

Nachdem nun ex his deductis ferner erhellet, daß, wie oben schon weitläuftig deduciret die Requisita indicii artic. 131. Constit. Crim. auf Inquisitin nicht quadrire, also auch des Medici, Chirurgi und Bademutter Gutachten nicht hinlänglich seyn, Inquisitin dergestalt zu graviren, daß die tortur ihr zuerkannt werden könte, allermassen notorisch genug, wie oben auch schon etwas ausgeführet, daß derer Hn. Medicorum & Chirurgorum Gutachten u. Meinungen ob diversitates hypothesium nicht durchgehens approbirt werden können, sondern ihre opiniones nur inter conjecturas zu rechnen, welches pro favore Inquisitae genug seyn muß; hingegen noto notius.

quod praesumtiones delicti confutari possint contrariis conjecturis & praesumtionibus;

Menoch. l. 5. praes. 48. n. 8. Zanger de qu. c. 2. n. 117.

& in dubio potius praesumitur possibile honestum quam possibile inhonestum,

Menoch de artic. jud. qu. 2. Cl. 1. 89. n. 22. & 23.

& quilibet etiam praesumitur bonus, donec probetur contrarium, & in dubio non quis praesumitur velle aut voluisse facere quod est illicitum & prohibitum & semper capienda sit praesumtio per quam delictum excluditur

Aret. Consil. 31. Cravett. Cons. 144.

Unde & in actu qui potest fieri sine delicto, delictum non praesumitur,

L. quo naufragium ff. de incend. ruin. naufrag. quo fit ut concurrentibus duabus praesumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva altera exclusiva praestat illa quae delictum excludit

L. fin. ff. de eo quod metus caus. Cephal Consil. 467.

Imo ibi agitur pro sangvine, ad liberationem hanc pro ejus innocentia probanda

 pro-

probationes sufficiunt imperfectæ & dubiæ conjecturæ & quævis aliæ circumstantiæ. Farinac. Prax. Crim. p. 4.

T. de Homicid. 24. qu. 125. Anton Gabriel de Tract.

Maxima autem præsumtio est quod parentes non minus diligant liberos quam seipsos, & ideo quemadmodum quis seipsum offendere nolit ita etiam nolit filium lædere. Menoch. libr. 5. præs. 14. n. 1. libr. 6. præs. 5. 6.

Die Inquisitin auch nach den beygehenden von ihren Beicht-Vater ihr ertheilten attestato sub a. sich allemahl wohl verhalten und keine enormia begangen, ohne daß sie mit ihren Mann fast in continuirlichen Streit gelebet, daran aber NB. nicht sie, sondern ihr Ehemann selbst schuld, welcher sie auch allemahl unwerth gehalten; und diese præsumtiones nicht allein in imputirten leichten Verbrechen, sondern auch in gravioribus delictis statt finden, auch ad crimen infanticidii von dem Grundgelehrten ICto Francisco Hottomanno

Consit. Crim. 96.

angeführet und appliciret worden. Also lebt Inquisitin auch des zuversichtlichen Vertrauens, es werden die künfftigen Herren Sententionantes die pro innocentia Inquisitæ militirende Umstände wohl und reifflich consideriren und in deren Betracht dieselbe ab inculpatione infanticidii absolviren, als in welcher Hoffnung Defensor Ev. Hochwohlgeb. und amplissimum senatum ersucht, diese deductionem ad acta zu nehmen, und dieselbe mit dem förderſamsten zum Spruch Rechtes zu verschicken. Ubrigens debita sub imploratione beharrend

Ev. Hochwohlgeb. etc. und Amplis. Senatus

M. den 17. Febr. 1731. unter dienstl.

J. G. A.

Responsum Facultatis Medicæ.

a Dn. D. Hoffmanno expeditum, d. 20 Martii 1731.

Nachdem wir die von dem Hochlöbl. Schöppen-Stuhl uns zugeschickte acta inquisitionalia in puncto infanticidii contra L. W. eines Bürgers Ehefrau, worüber wir unser judicium medicum ertheilen sollen, fleißig durchgelesen und collegialiter erwogen; So befinden wir, daß die Haupt-Fragen, welche zu decidiren, vornehmlich darinnen beruhen:

1) Ob das Kind lebendig zur Welt gebohren?

2) Wenn dieses geschehen: Ob es durch erlittene Gewalt gestorben.

Der Herr D. R. der die Besichtigung verrichtet, affirmiret, daß das Kind lebendig gewesen, absonderlich weil die pulmones, welche rutilum colorem gehabt, in einem Eymer Wasser oben geschwommen, wie er denn auch davor hält, daß dem Kind äusserliche Gewalt geschehen, weil so wohl über dem cranio ein Löffel voll extravasirtes Geblüt, als unter demselben uber der dura matre 4. Löffel voll, und ferner unter der dura matre und in cerebello auch etwas, in dextro Ventriculo aber

aber ein Thee-Löffel voll gefunden worden. Inquisitin aber bleibt dabey, daß es todt zur Welt gekommen, und weil sie stehend gebohren, das Kind mit den Kopff auf die Erde gestürtzet. Der Defensor will das experiment mit der supernatation der Lunge in Zweiffel ziehen, allegiret einen locum einer disputation, de abstruso respirationis negotio, aus welchen er zu erweisen suchet, daß, wenn man nicht eine genugsame Menge Wassers zu den experiment nehme, solches nicht richtig sey, hält also davor, daß der Eymer voll Wasser nicht sufficient gewesen. Zum andern ist er der Meinung, daß das Kind in Mutter-Leibe, welches nicht über 26. Wochen alt, gestorben und könte man wegen der extravasation, so man in capite gefunden, absolute nicht schliessen, daß solche von einer äussern Gewalt herrühre, weil bey Leuten, die am Schlage stürben, dergleichen innerliche extravasatus sanguis sich auch befinde. Allein was das dubium gegen das experiment betrifft, so citiret er zwar den Auctorem nicht, aber es ist auch solches, wenn der locus so lauten solte, gegen die Wahrheit, denn eine General-Regul ist, wenn ein corpus solidum specifice levius est ipso fluido, das ist, in gleicher proportion der Grösse in longum, latum, & profundum mit dem fluido hat, so schwimmet es oben, es sey das fluidum viel oder wenig, wenn es nur so viel ist, daß man die Uberschwemmung davon sehen kan, wie hier geschehen; zu dem, wenn das Kind in Mutter-Leibe gestorben, müsten so wohl, vor als nach der Geburt, sich viele andere Zufälle bey der Gebährerin geäussert und die pulmones nicht eine so natürliche couleur gehabt haben, auch die viscera mehr corrumpiret gewesen seyn. Und obgleich bey Erwachsenen ein Schlag Fluß von extravasirten Geblüt entstehen kan, so geschiehet doch solches nicht bey jungen Kindern, vielweniger beym Fœtu in Mutter-Leibe, da denn das extravasirte Geblüt auch mehr in basi & ventriculis cerebri, nicht aber in der dura matre zu sehen, vielweniger über dem Cranio. Sind wir also mit dem Herrn Medico hierinnen überein, daß dem Kind eine äusserliche Gewalt zugefüget worden, und auch die befindliche læsion eine vollkommene Ursache des Todes gewesen: Wie und auf was Art aber solche vorgegangen, können wir nicht determiniren. Anbey wir aber nicht ungemeldet lassen können, daß wir die Aussage der Frau sehr verdächtig halten, indem sie saget, daß der Beyschlaff 4. Wochen vor Ostern geschehen und die Geburt den ›ten Septembr. erfolget. Kämen also 26. Wochen, fehleten 14. Wochen nach der ordinairen Zeit der Natur zu gebähren, und wäre also noch nicht ein partus septimestris, müste dannenhero sehr unvollkommen gewesen seyn, davon doch der Herr Medicus nichts gedencket.

Casus XVI.

Suspicio de Infanticidio ex signis non deligati funiculi umbilicalis, Contusionis cranii, extravasationis sanguinis in cerebro, & infarctus pulmonum sanguinolenti.

Excerpta

Excerpta Actorum G. contra Inquisitin M. S. in puncto Infanticidii.

FOl. 1. 3. Section des todt gefundenen Kindes, welches Inquisitin gebohren. Fol. 3. b sq. deponiret W. daß Inquisitin mit ihrem Sohn verlobet gewesen, darum sie diese Inquisitin zu sich 3. Wochen vor Ostern genommen: Wenige Wochen hernach habe sie verdächtige signa der Schwängerung an ihr gemercket, und sie darüber zu Rede gestellet: illa hat ihren dicken Leib denen verhaltenen Mensibus zugeschrieben, und die Schwängerung geleugnet, hat folgends den 21. Septembr. ♀ an. 1731. Abends das Kind in dunckeln gekriegt: Diesen Tag hat Inquisitin noch früh im Felde geeget, und da sie zu Hauß kommen, sich beklaget, daß ihr schlimm wäre, und sich zu Bette geleget. Deponentin hat vermuthet, daß Inquisitin ein Kind bekommen werde, und deßwegen diese ihre Stief-Mutter holen lassen, welche auch erschienen: Beyde Weiber haben genau auf Inquisitin acht gehabt, indem sie sich befürchtet, diese möchte heimlich gebähren, und dem Kind Gewalt thun, haben sie auch beweglich zur Bekänntniß ermahnet: illa leugnet ferner ihre Schwangerschafft. Gegen Abend ist Inquisitin etwas stille worden, da Deponentin und Consortin vermuthet, daß sich partus verziehen möchte, wären auch in etwas von ihr gegangen, in eine bey anstossende Stube. Als Deponentin ihrem Gesinde die Nacht-Kost bereitet, ist die Stief-Mutter zu Inquisitin gegangen, da sie kaum eine Viertel-Stund von ihr der Inquisitin vorher weg gewesen. Als jene diese gefraget was sie machte, antwortete sie, daß es gut wäre; Eine kleine Weile nachhero wäre Deponentin mit einem Lichte zu ihr gangen, und habe mit Bestürtzung gesehen, daß Inquisitin qveer über das Bett mit dem Ober-Leib gelegen, die Füsse auf der Erden hangend, und wäre häuffig Blut vor ihr gestanden: Sie habe gefragt, woher diß Geblüt, es schiene daß ein Kind gebohren: illa negavit, sondern es sey das verhaltene Geblüt. Deponentin beruhigt sich durch diese Antwort, und sagt es müsse hier ein Kind seyn, hätte darauf anfangs unter dem Bette darnach mit dem Licht gesucht, wie sie aber allda nichts gefunden, das Geblüt mit Stroh bedecket, das Mensch darauf vom Bett ab und auf das Stroh gezogen, ob sie gleich darwider sich sehr gestreubet, und ungerne vom Bett ab wollen, da sie ihr angekündiget, daß sie sie vom Bett abbringen und auch darinn nachsuchen müste. Wie sie nun das Bett in der vollen Angst, worinn sie sich beyde befunden, auffgedecket, hätten sie das Kind todt in einer Schürtze, so das Mensch den Tag über vorgehabt, gefunden, da sie zu ihr gesagt: O M. was habt ihr gethan, es wird schlecht vor euch aussehen! illa tacuit & simulavit apoplexiam: Als sie weiter gefraget, wie es hier zugegangen, wie sie das Kind gekriegt, ob es nicht gelebet? illa, sie wüste es nicht anderst als daß es todt zur Welt kommen: Deponentin quæsivit, warum sie das Kind in

die Schürtze gewickelt, wo sie damit hingewollt? illa tacuit, und hätte eine Ohnmacht über die andere bekommen, daß ihnen bange gewesen, sie möchte ihnen unter den Händen sterben. Den folgenden Tag hat Inquisitin ihrer Stief-Mutter gestanden, sie hätte das Kind im stehen vorm Bett gekriegt, wäre von ihr auf die Erde geschossen, wüste nicht ob es gelebet, hätte es nicht gemercket. Noverca deponirt, wie Inquisitin des Tages vorher auch gegen sie die Schwängerung geleugnet: hucusque ad fol. 7. In der Schürtze darein das Kind gewickelt gewesen, war kein Blut vorhanden, ausser einige Flecken, so sie wohl gekriegt, da die inquisitin das Kind von der Erden aufgenommen: Sonst hat sich befunden an dem Ort, wo das Kind in der Schürtze gelegen, daß die Schürtze etwas von der Unreinigkeit des Kindes besudelt gewesen, dahero wohl gewiß, daß die Nabel-Schnur nicht geblutet als das Kind in der Schürtze gelegen. fol. 10. Fol. 8. ist der Sections-Bericht. Inquisitin hat sich nach der Geburt unpäßlich befunden, und ist die Inquisition bis den 2. Octobr. differirt worden. Depositio der Stief-Mutter fol. 11. seq. diese sammt ihren Mann hätten Inquisitin wegen der Schwangerschafft ernstlich zugeredt und befraget: illa tenaciter negavit, & obstructos menses accusavit. Als noverca von ersterer Deponentin W. geruffen worden, hat sie wieder ihre Stief-Tochter darüber befraget; illa: sie wüste von nichts, könte sonst nichts bekennen, als daß ihr der Leib wehe thäte. Noverca hat sie genöthiget aufzustehen und mit ihr in ihr Hauß zu gehen, sich ihres Leibes besser zu erkundigen; illa: sie könte nicht aufstehen, wolte morgen nachkommen. Noverca easdem circumstantias refert, ac prior fœmina deponens addita circumstantia: das todte Kind, so sie gefunden im Bette der Inquisitin, wäre nicht unter dieser ihren Leib im Bett, sondern hinterwärts an der Wand gelegen, das gefundene Kind wäre todt und kalt gewesen, und hätte die Nabelschnur nicht wohl geblutet, fol. 16. und hätten 2. Wehemütter hieraus geschlossen, welche noverca darüber befraget, daß das Kind ante partum gestorben, besonders da Inquisitin Tages ante partum Lehm auf den Boden tragen müssen, darüber sich Inquisitin gegen Deponentin, daß sie sich dadurch wehe gethan, beklaget. Noverca addit, daß sie das Kind welck an Händen und sonsten befunden fol. 17. und daraus gemuthmasset, daß es todt zur Welt komen. Den Tag post partum hat noverca Inquisitin wieder zugeredt; hæc: Sie wäre ihres Kindes Mörderin nicht gewesen, hätte nicht anderst vermeynt, als daß es todt zur Welt gekommen. Der Vater zu diesen Kind soll ein Kutscher gewesen seyn, der diese Schwängerung gegen Inquisitin Vater schon bekannt, und wie er am drey Königen-Fest sich mit Inquisitin fleischlich eingelassen, und zwar nur einmahl, vermeint also, daß die Geburt zu zeitig gekommen. Stuprator wäre bey Inquisitin gewesen und hätte sich zum Vater bekannt. Inquisitin ist vorhero auch von andern wegen ihrer Schwangerschafft befragt worden, hat aber geleugnet; sey aber sonst kein liederlich Mensch gewesen. fol. 19. 20.

Aussage der Inquisitin fol. 20. sq. M. S. 22. Jahr alt. Stuprator hätte 3. mahl ihr beygewohnet, als ihre Menses davon wegblieben, habe sie wohl gedacht schwanger zu seyn, sey aber in Zweiffel gewesen, und habe es nicht verstanden, hätte das Kind dann und wann gefühlet, daß es sich ein wenig gereget, ihre Menses wären 8. oder 14. Tage nach drey König wegblieben. Vor der Geburt hätte sie das Kind fast wenig oder nicht befunden, hätte Tages vorher starck Lehm auff den Boden getragen, dabey ihr einmahl sehr übel worden, seit welcher Zeit sie nichts von der Bewegung befunden, sie hätte aber anfangs im starcken Frost gelegen, darnechst hätte sie Hitze empfunden, und wie die Frauen von ihr abgegangen, wäre sie ein wenig eingeschlummert, wie aber das Kind kommen wollen, wäre sie erwachet, und ihr so zu Muthe gewesen, daß sie sich nicht recht besinnen können, und da sie nur vorhero so eben auff dem Bett gelegen, hätte sie vor Angst die Füsse aus dem Bett gestrecket, da denn so gleich das Kind von ihr gestürtzet, und wie sie gehöret, daß was gefallen, so hätte sie auch darnach gegriffen, auch wie sie gefühlet, daß es ein Kind gewesen, aber sich nicht gerühret und keinen Laut nach sich gegeben, hätte sie es aufgenommen und in die Schürtze eingeschlagen, auch hinter sich ins Bett gelegt, könne es vor GOTT sagen, daß das Kind keinen Laut von sich gegeben: sie hätte das Kind mit der Schürtze so von der Erde aufgenommen und eingewickelt, hätte das Kind mitten im Leib, nicht beym Füssen oder Arm umfasset, und hätte es sich nicht gerühret, sie glaube auch, daß sich das Kind, als es von ihr geschossen, an der Nabelschnur, so sie nicht gelöset, loßgerissen. Daß sie nach der Geburt denen beyden Weibern ihre geschehene Geburt nicht gestanden, sondern das gefundene Blut ihren verhaltenen mensibus zugeschrieben, könne sie sich nicht erinnern, weil sie damahls sehr schwach gewesen, hätte auch nicht widerstrebet als sie ihre Stief-Mutter abbringen und im Bette visitiren wollen. Gegen ihren Beicht-Vater hat Inquisitin auff geschehenes Ermahnen und Befragen ausgesagt: fol. 22. b. Als die beyden Weiber, nemlich ihre vermeinte Schwieger-Mutter und Stieff-Mutter von ihr eine kleine Weile gangen, wäre ihr solche Angst und Wehe angetreten, daß sie gezwungen worden sich aus dem Bett zu heben, aber nicht vermögend gewesen, sondern vorne auff dem Bett hangen blieben, so daß der Unter-Leib auff der Erden, der Obertheil des Leibes hinterwärts auff dem Bett gelegen, so wäre ein Stück, welches sie Klutt genennt, gantz hart und laut auff die Erde gefallen, welches sie ergriffen, aber nicht gewust, daß es ein Kind, in die Schürtze gewickelt, und ins Bett geworffen, wäre auch also auf dem Bett in der grösten confusion und Ohnmacht hangen blieben.

Inquisitin saget quæsita auff articulos aus, fol. 31. art. 9. daß sie ihren dicken Leib von verhaltenen Geblüt herleite. Art. 14. es hätt sich bißweilen was in ihren Leib gereget, hätte aber nicht gewust, was es bedeute: art. 15. diese Bewegung

wegung hätte sie empfunden bis gegen die Geburt, wenn sie nicht gearbeitet, doch nicht den Tag vor der Geburt, sondern vorher, nemlich den dritten Tag ante partum, doch nicht die partus; sey also durch diese Bewegung bestärcket worden, daß sie schwanger, hätte aber ihre Schwangerschafft niemand gesagt. fol. 3. 5. art. 60. Das Kind sey von ihr auff die Erde gefallen, Art. 61. 62. habe es auch hart abfallen gehöret. fol. 36. art. 63. die Bett-Stolle sey 2. Ellen hoch von der Erden gewesen, art. 64. dahero das Kind so hart gefallen, wegen dieser Höhe. Art. 65. habe kein Schreyen des Kindes gehöret, noch einigen Laut. Fol. 36. art. 69. qu. 2. sie habe das Kind gleich nach dem Abfall aufgehoben, artic. 70. es habe aber nicht gelebet, fol. 37. art. 47. sie habe das Kind aufs Bett gelegt, es wäre aber von selbsten unter das Bett geschossen, art. 75. habe die Nabelschnur offen gelassen und nicht verbunden, qu. 1. wüste nicht wie die Nabelschnur loß worden. Art. 75. die Nachgeburt wäre allererst von ihr gangen, als die Frauen wieder zu ihr kommen und sie vom Bett aufnehmen wollen.

Die W. und Stief-Mutter deponiren, daß es eine kleine halbe Viertel-Stund gewesen, als sie von der Inquisitin wegblieben. Fol. 76. b & fol. 78 artic. 45. 46. daß Inquisitin auff geschehenes Befragen, was das viele Geblüt, so von ihr gegangen, bedeute, geantwortet: es sey das verhaltene Geblüt von ihren verstopfften Mensibus. fol. 79. inter 2. Als Deponentin post partum zur Inquisitin kommen, habe sie noch keine Ohnmacht gehabt, aber bald da sie das Kind gefunden; sie wäre aber zu solcher Zeit noch recht verständig gewesen. Die Stiefmutter und die W. hätten erstlich beyderseits unter dem Bett mit dem Licht nach dem Kind gesucht, wie sie aber nichts darunter gefunden, so hätten sie auch in dem Bett darnach suchen wollen, und zu dem Ende sie alle beyde zu der Inquisitin gesagt, daß sie auffstehen müsse, dann sie müsten sehen wie es im Bett aussehe. Die Inquisitin aber hätte geantwortet, lasset mich liegen; worauff sie Deponentin regeriret, sie solte auffstehen, worauff sie weiter geantwortet: laßt mich liegen, ich will wohl so liegen; da sie dann das Licht genommen und zu der W. gesaget, sie wollen die Inquisitin auffrichten, welches sie dann auch gethan, worauff die W. auch so gleich das Bett hinten auffgedeckt und das Kind in der Schürtze gefunden, dabey sagend, o was ist dieß? da sie dann auch die Schürtze geöffnet und sie gewahr worden, daß ein Kind darinnen wäre: worauff Deponentin zur Inquisitin gesagt: siehe du verlogene Hur, was hast du gethan? worauff sie aber kein Wort geantwortet, sondern wäre gantz in Ohnmacht gerathen und hinten über gefallen: addiret, daß wie die W. das Bett auffgeschlagen, auch wie sie die Schürtze aufgemacht, die Inquisitin sich darnach umgesehen, hätte aber nichts gesagt, da ihr dann so gleich die Ohnmacht überfallen. Deponentin hätte darauff zu Inquisitin gesagt, sie solte sich nur nicht so haben, denn sie hätte dasjenige doch nun schon ausgerichtet, wornach sie getrachtet, sie hätte aber kein Wort geredet, sondern

faſt Toden-Geſtalt bekommen, wäre auch, wie ſie ſelbige vom Bett abnehmen und in die Stube bringen wollen, vor ſie niedergeſuncken. Sie hätte die Schürtze (fol. 82.) nach der Zeit am folgenden Tage, da des Abends vorher die Inquiſitin das Kind zur Welt gebracht, beſehen, aber nicht befunden, daß Blut darinn geweſen. Die Stief-Mutter antwortet fol. 28. daß es möglich geweſen, wie Inquiſitin vorhero, ehe ſie zu ihr zu erſt gekommen, das Kind habe bekommen können, und habe ſie, weil es finſter geweſen, bey ihren erſten Eintritt zur Inquiſitin kein Blut ſehen können. fol. 85. art. 53. Als W. das Kind im Bett ſuchen wollen, hätte Inquiſitin geantwortet, man möchte ſie doch liegen laſſen, welches ſie wohl um ihrer Schwachheit willen begehret hätte, worauff ſie ſie dann vom Bett aufgerichtet. Wie dieſes geſchehen, hätte die Stiefmutter die inquiſitin und auch das Licht halten müſſen, da ſie Deponentin dann das Deck-Bett aufgeſchlagen und wie ſie das Kind hinten an der Wand gantz wenig mit dem Bett bedecket gefunden, wäre ſie ſehr erſchrocken und hätte geſagt: hier iſt das Kind, o M. M. was habt ihr angerichtet! da denn die Inquiſitin ſie ſtarr angeſehen, und darauff von Schrecken in Ohnmacht gantz weggeblieben. fol. 87. 88. Das Kind ſey nicht dichte und feſt, ſondern gantz loß übergeſchlagen, und habe das Kind davon erſticken können. fol. 89. W. deponirt, als ſie das Kind zuerſt geſehen, wäre es kalt und weiß geweſen, auch gantz rein vom Blut, außer, daß etwas Erde in der Schürtze, und an dem Kind ſich etwas befunden. fol. 89. b. deponirt W. u. Stiefmutter, daß ſie nicht wüſte, ob das Kind an Händen und Leib welck geweſen. (NB. hier wiederſpricht ſich noverca nach fol. 17.) fol. 91. 92. Inquiſitin habe nicht ſagen können, wie das gebohrne Kind von der Nabel-Schnur loß gekommen. Fol. 92. art. 66. deponiren drey Zeugen, daß die Nabel-Schnur nicht geblutet, als ſie es geſehen, Fol. 92. art. 2. die Schürtze darein das Kind gewickelt, wäre gantz rein geweſen, ohne daß etwas unreines vom Kind ſich darinn gefunden: addit, daß ihrem Bedüncken nach das Kind ſchon ein paar Tage bey ihr müſſe todt geweſen ſeyn, weil es ſo rein ausgeblutet, und es dahero gantz weiß geweſen, auch die Nachgeburt nicht vor, ſondern nach dem geſammten Geblut gekommen, ingleichen die Nabel-Schnur von ſelbſten abgeriſſen, weil ſie gar wohl wüſte, daß die Inquiſitin gar kein Meſſer oder Scheer bey ſich gehabt, damit ſie die Nabel-Schnur löſen können. fol. 93. 94. Auf der Stelle, da das Kind gelegen, wüſte Deponentin nicht ob Blut geſtanden, hielte aber davor, daß es nicht ſeyn konne, daß ſich auf der Stelle Blut gefunden, weil, wenn da Blut geſtanden, und ſolches von der Nabel-Schnur entſtanden, nicht allein das Kind würde blutig geweſen ſeyn, ſondern es würde auch die Schürtze in den auffnehmen des Kindes gleichfalls blutig geweſen ſeyn, wie denn auch Inquiſitin dazu keine Zeit gehabt, daß ſie das Kind auff der Erden ausbluten laſſen können, ehe ſie es aufgenommen, weil ſie W. und die Stiefmutter nur gar eine kurtze Zeit von ihr geweſen.

Hoch-

Hoch-Edelgeb. etc.

DA ich in meinem Gute M. das malheur empfinden müssen, daß eine Dirne, nahmentlich M. S. so an H. M. einen meiner Unterthanen und Bauers-Mann, öffentlich verlobet gewesen, sich von einem Kutscher zu D. J. W. schwängern lassen, und darauf heimlich das Kind zur Welt gebracht, auch, da solches todt bey ihr im Bette gefunden worden, sich ziemlich verdächtig gemachet, als habe sie es umgebracht, und bey Seite zu bringen gedacht; wiewohl Inquisitin bey denen Verhören beständig und hoch, ja mit vielen Thränen, contestiret, daß das Kind todt zur Welt gekommen, und sie nur wegen ihres Bräutigams, und weil sie bereits bey ihm und seinen Eltern im Hauße gewesen, ihre Schwangerschafft geheim gehalten. So habe ich Obrigkeitlichen Amts halber nicht Umgang nehmen können, deßfalls gebührende Inquisition wider sie anzustellen. Und da dieser Inquisitions-Proceß so weit gediehen, daß ein Urthel darinnen musse gesprochen werden; So ersuche meine Hochzuehrende Herren gantz dienstlich, sie geruhen aufs fordersamste beykommende Acta aus 122. fol. bestehend, gütigst durchzulesen, alle darinnen vorkommende Umstände reifflich zu erwegen, und dann secundum Acta & probata ein gerechtes Urthel, cum rationibus decidendi & dubitandi, in der Sachen zu sprechen, auch nach Gut befinden, vorhero die Acta der dortigen Hochlöbl. Medicinischen Facultæt, um dero Sentiment über die bey der Section befundene Umstände einzuziehen, unschwer zu übergeben, und dann, wann dieses geschehen, und die Urthel verfertiget, beydes, nebst remittirung der Acten, mir per postas einzusenden, und kan die addresse auff G. an den Herrn Raths-Verwandten G. gerichtet werden, zu der Gebühr für beydes erfolgen hierbey 7. thlr. mit der Versicherung, deßfals es nicht zu reichlich seyn solte, ich das residuum danechst danckbarlich nachzusenden nicht ermangeln werde. Der ich indessen die Ehre habe zu seyn, etc. G. den 17. Nov. 1731.

Ev. Hoch-Edelgeb. dienstwilligster

Obrist-Lieut. v. K.

Relatio Medica.

ALs auf Requisition des Wohlgeb. Herrn Obrist-Lieutenants von K. ich unterschriebener Medicus und Chirurgus, am untengesetzten Tage, das todte und im Bette bey der Inquisitin M. S. gefundene Kind besichtiget und seciret, so ist solches folgender Gestalt befunden.

1) War das Kind der apparence nach vollkommen, und Weibl. Geschlechts.

2) Fand man nicht, daß es im geringsten mit Blut besudelt, wie denn auch weder am Haupt, noch andern Theilen des Leibes, äusserlich etwas suggillirtes zu sehen war.

3) Hieng annoch von der Nabel-Schnur ohngefehr 2. biß 3. Finger breit lang an dem todten Kinde, und war gar nicht zugebunden, darneben war an dem

Leibe dieses Kindes, weder durch Geruch noch Ansehen einige marques etwaniger Fäulung abzunehmen.

4) Als man die integumenta cranii separiret, fand man an dem rechten osse bregmatis, nahe an der sutura lambdoidea, eine mit Blut unterlauffene Stelle, etwan eines guten Zolles lang und breit.

5) Nach weggenommenen Cranio fand man, daß nicht allein unter der angezeigten sugillirten Stelle, sich etwas extravasirtes Geblüt, zwischen der dura und pia matre gesammlet, sondern auch etwas davon zwischen denen hemisphæriis cerebri herunter gelauffen und auf dem cerebello coaguliret war; von welchen man selbiges mit einem nassen Schwamm abwischen kunte. Ingleichen war das cranium selbst, an der angezeigten Stelle, zwischen denen beyden tabulis ziemlich mit Blut angelauffen.

6) Nach eröffneter Brust, fand man, daß die Lungen gantz röthlich aussahen, und als man selbige heraus genommen, und nebst dem damit connectirten Hertzen ins Wasser geworffen, haben selbige geschwummen, auch solche Eigenschafft behalten, da man einen lobum in kleinere Stücke zerschnitten, und aufs Wasser geworffen.

7) Bey erwehnter Zerschneidung der Lungen hat man observiret, daß die vasa sangvifera pulmonum ziemlich mit Blut angefüllet gewesen, welches bey Zerschneidung der Lungen, unter der Gestalt kleiner und grösserer schwärtzlicher, etwas erhabenen Puncten sich sehen lassen.

Was nun diese Umstände betrifft und wie weit daraus abzunehmen, ob das Kind nach der Geburt gelebet oder nicht; solches will man aus verschiedenen Ursachen einem Collegialischen Gutachten einer löbl. Medicinischen Facultæt über lassen. G. den 23. Septembr. 1731. K. Med. D.

Defensions-Schrifft.

Hochwohlgebohrner, etc.

NAchdem die Zeugen nunmehr in dieser Inquisitions-Sache eydlich abgehöret, und der rotulus examinis testium cum Actis mir communiciret worden, um die Deductions-Schrifft daraus zu verfertigen, so habe nicht ermangeln wollen, solches hierdurch zu bewerckstelligen.

Zuförderst muß contra personam test. 2. anführen, daß dieselbe eine Feindin der Inquisitin, wie ex actis erscheinet, sey, und dahero ein vieles gravirliches wider sie einzeugen wollen, welches der Wahrheit entgegen, und wovon test. 1. auch nichts weiß, wannenhero allen solchen widrigen Zeugniß contradicire. Sonsten wird die gantze Sache meinem Bedüncken nach, darauf ankommen.

1) Ob die Inquisitin animum occidendi gehabt, und würcklich ihr Kind getödtet; ingleichen 2) Ob das Kind nach der Geburt gelebet.

Und da beydes nicht gewesen zu seyn vermeine, so will solches mit folgenden Gründen darthun: Und zwar

ad

ad 1) daß nehmlich die Inquisitin nicht die intention gehabt, ihr Kind umzubringen, ist daraus abzunehmen, weil 1) die Inquisitin sich iederzeit christlich und ehrlich aufgeführet, wie solches nicht nur aus denen von der Inquisitin Vater producirten attestatis erhellet, sondern auch Ew. Hoch-Wohlgeb. mein Hochgeehrter Herr Obrist-Lieutenant selbst besage Protocolli vom 2. Octobr. von ihr attestiret, daß sie kein liederliches Gemüth gehabt.

2) Daß sie, nachdem sie ihren Beicht-Vater, den Herrn Pastor L. so fort nach der Geburt zu sich bitten lassen, und von demselben sehr ernstlich ermahnet worden, die Wahrheit zugestehen, und ob sie das Kind getödtet, darauf höchstens contestiret, wie sie darauf leiden und sterben wolte, daß sie das Kind nicht umgebracht, und daß sie nicht anders bekennen könne, wenn ihr auch noch so viel Marter und Quaal angethan würde; wobey sie zugleich bedauret, daß ihre Mutter nicht bey ihr geblieben: Wie sie denn auch

3) vorgedachte contestation vor dem Hoch-Adelichen Gerichte testantibus protocollis öffters wiederholet, daß sie nemlich das Kind nicht umgebracht; wogegen sie andere einiger massen gravirliche Umstände, daß sie die Schwangerschafft geheim gehalten, und dergleichen ingenue confitiret hat. Ob nun zwar

4) Die Inquisitin wie ietzo gedacht, die Schwangerschafft cachiret, und weder gegen ihren Vater, Stieff-Mutter und Schwieger-Mutter, noch sonsten eigentlich gestehen wollen; so ist

5) demnach zu consideriren, daß die Inquisitin als eine Dirne anfangs eben nicht verstanden, was die Bewegung im Leibe, wovon sie auch nur wenig empfunden, bedeutet, wie sie ad artic. posit. 14. ausgesaget, und vermeinet, daß verhalten Geblüth sich bey ihr befunden, nachhero aber

6) als sie wohl vermuthet, daß sie schwanger seyn würde, aus Schamhafftigkeit es nicht entdecken mögen, und in specie ihre Schwieger-Mutter, welche gesagt, wie sich dergleichen, nehmlich verhaltenen Geblüt, bey einem Mädgen wohl begebe, bey solcher Meynung gelassen; Test. 1. ad int. 1. 2. art. 11. ferner

7) nicht, wie andere Huren wohl zu thun pflegen, sich verpflichtet, noch verfluchet, vielmehr wie es zuletzt gegangen, diese Worte geäussert:

Die Zeit würde es ausbringen. Test. 1. ad art. 8.

8) Weil diese Zeugin W. die Inquisitin niemahls recht angehalten, ihre Schwangerschafft zu bekennen, vid. ejus depositio ad int. 3. art. 8. von selbsten es nicht so eröffnen mögen, um so viel weniger als

9) sie ausser der Scham vor ihren Bräutigam sich befürchtet, daß sie solcher gestalt noch ehe in Ungunst bey der Schwieger-Mutter kommen würde; Test. 1. ad int. 2. art. 1. sonsten

10) Inquisitin als sie das drittemahl an dem Tage der Niederkunfft aus der Kammer gekommen, und ihr von W. die Schwangerschafft vorgehalten worden, solches

solches nicht eigentlich verleugnet, sondern also geantwortet: Ich werde es wohl sagen müssen. Test. 1. ad int. 1. art. 17. Woraus denn

11) und aus vorigen auch erhellet, daß, wenn Inquisitin nur hatte von W. wäre angeredet worden, sie endlich ihre graviditatem würde zugestanden haben; ingleichen daß sie die gemeldte Schwangerschafft nicht gantz und gar verleugnet, wie test. 2. als inimica, wiewohl fälschlich einzeugen und vorgeben wollen, hinfolglich keinen animum occidendi gehabt habe. Hiezu kommt

12) daß Inquisitin kurtz vor der Niederkunfft dreymahl nach dem Hofe gegangen, und der Schwieger-Mutter gemeldet, daß ihr so zu muthe wäre, als wenn ihr was entfallen wolte, oder sie nichts quit werden könte. Test. 1. ad qu. 1. art. 18.

13) Daß sie immer wieder zurück nach der Kammer gekommen, woselbst, wenn nur jemand von denen Frauen bey ihr geblieben, wie billig geschehen sollen, sie nicht heimlich gebähren können, und

14) daß sie gestanden, wie ihr der gantze Leib wehe thäte. Test. 1. & 2. ad int. 1. art. 30. Welches alles

15) sie nicht würde gethan haben, wenn sie das Kind heimlich gebähren und tödten wollen, vielmehr die indicia partui vicina als die Wehen und das Drengen, als wenn einen was nöthig thut, würde verschwiegen, ingleichen aufn Hofe oder anderwärts das Kind abgeleget und gebohren, auch insonderheit als die Wehen einmahl nachgegeben, oder sie stille geworden, sich aus dem Hauße, um anders wo das Kind abzulegen reteriret haben. Hiernechst und ob zwar

16) Inquisitin, nach dem die Frauens in die Kammer gekommen und das Geblüt wahrgenommen, gesagt haben möchte, daß es verhalten Geblüth wäre, welches von ihr gekommen, so kan dennoch test. 1. ad int. 3. art. 45. nicht sagen, ob Inquisitin Schwachheit halber nicht gewust, was sie geredet, und ist überdem nicht daraus zu schliessen, daß Inquisitin das Kind getödtet. Eben wenig

17) daraus, daß Inquisitin das gebohrne Kind hinter sich im Bette geleget, zumahlen sie kein Leben in demselben befunden, und also es mit der Schürtze bloß umgeschlagen, test. 1. & 3. ad art. 58. hinter sich aufs Bette geleget, auch aus Schamhafftigkeit denen Zeuginnen es nicht so fort entdecken mögen. Nicht zu geschweigen

18) daß da per antea deducta die Inquisitin keinen animum occidendi gehabt, auch zu præsumiren, daß sie das Kind nicht umgebracht habe, wozu

19) kommt, daß der Inquisitin Bericht nach, es sey eilig mit der Geburt des Kindes zu gegangen, indem nach empfundener Aengstlichkeit, und da Inquisitin sich aufgerichtet, so fort das Kind von ihr geschossen. Test. 1. ad art. 36. Hinfolglich sie nicht um Hülffe ruffen dürffen, welches sie auch ferner unterlassen, als sie befunden, daß kein Leben im Kinde gewesen. Wie denn auch

20) nicht hindert, daß Inquisitin, als dieselbe auffstehen sollen, begehret, daß man

sie

sie liegen lassen möchte, massen solches Schwachheit halber geschehen, Test. 1. ad art. 53. sonsten aber, wie testis inimica fälschlich vorgiebt, sich gar nicht gestreubet. Test. 1. ad art. 55. Wobey zugleich

21.) berühren muß, wie test. 1. & 2. sich öffters contradiciren, und unter andern auch ad art. 30. & 31. allwo test. 1. aussaget: Wie sie nicht gehöret, daß test. 2. die Inquisitin damahlen die Schwangerschafft weder geleugnet noch gestanden; test. 2. aber das erstere affirmiret, und daß Inquisitin wegen der Schwangerschafft, wornach sie von test. 2. auf so mancherley Art gefraget, nichts gestehen wollen: Jngleichen deponiret test. 2. ad art. 34. daß Inquisitin, als sie, Zeuginnen, das Geblüt vor dem Bett gefunden, die Worte: Jhr, könnet ja wohl schweigen, gesprochen, welche Worte aber test. 1. ad int. 2. art. 56. in fine ob sie gleich auch damals zugegen gewesen, gar nicht gehöret zu haben, anzeiget.

Nun würde

II.) Zu untersuchen seyn, ob das Kind post partum würcklich gelebet?

Negativam vermeine dadurch zu behaupten.

1) Hat die Inquisitin angegeben, wie sie jederzeit nur wenig Bewegung im Leibe gespüret; woraus zu præsumiren, daß das Kind im Mutterleibe nur schwach und nicht gesund gewesen.

2) Nachdem sie einen Tag vor der Niederkunfft Leim getragen, und sich damit zu nahe gethan, hat sie danechst überall keine Bewegung weiter empfunden; weßfalls zu vermuthen, daß das Kind ante partum schon todt gewesen, oder wenigstens in ipso partu seinen Lebens-Geist völlig auffgegeben, welches denn desto mehr bekräfftiget wird, als

3) die Nabel-Schnur überall nicht geblutet, noch das geringste Blut in der Schürtze, worinnen es gewickelt gewesen, befunden. test. ad art. prob. 66. & int. 1. & 2. test. 2. ad art. 49. 98. Da doch, wenn das Kind nach der Geburt gelebet, nothwendig die Nabel-Schnur würde geblutet haben, und eine stagnatio sangvinis nicht so fort erfolget seyn würde, wenn auch Inquisitin das Kind vorher, ehe die Schürtze darum geschlagen und es weggeleget, umgebracht hätte.

4) Die Nabel-Schnur von selbsten abgerissen, und also sehr mürbe gewesen seyn muß, hinfolglich mortem infantis in utero oder extremam debilitatem anzeiget

5) Das Kind gantz kalt und weiß oder bleich gewesen, test. 1. ad int. 3. art. 59. test. 3. ad int. 4. ejusd. art. als die Frauens das Kind gefunden, da doch dasselbe nicht einmahl eine halbe Viertel-Stunde vorher gebohren worden, maßen test. 2. kaum eine Viertel-Stunde von der Inquisitin aus der Kammer gewesen, daß beyde Zeugen nachhero die Geburt eines Kindes bemercket, und solches gefunden. test. 1. & 2. ad art. 41. & int. 1.

6) Uberall kein Laut oder Schreyen des Kindes gehöret worden, da doch, wenn

das Kind geschryen, man solches in der Stuben genug hören können test. 1. & 2. ad int. 2. art. 59. Und ist bekannt, daß ein Kind, so bald es sich erholet, zu schreyen anfange, ja so gar in extrema uteri parte, ehe es einmahl würcklich zur Welt kömmt, schon schreyen könne.

Dn Bohn. de off. Med. dupl. P. 2. C. 6. p. 667.

Wannenhero, da das Schreyen des Kindes nachgeblieben, zu vermuthen, daß es ante partum schon todt gewesen.

7) Die Zeugen keine Gewaltthätigkeit an dem Kind bemercket. test. 1. 2. & 3. ad int. 2. art. 67.

8) Das Kind auch in dem Bette, worinn es doch nicht weit hinein gelegen, nicht ersticket seyn können, weil es sonsten gantz braun würde gewesen seyn. Test. 1. ad int. 2. art. 56. Ob nun wohl

9. besage Attestati des Herrn Medici & Chirurgi, die Lungen des Kindes im Wasser oben geschwummen, und also zu schliessen seyn möchte, daß das Kind post partum respiriret, folglich auch gelebet habe, so ist dennoch bekannt, daß die Herren Medici selbst unter sich noch nicht einig, ob der Lungen-Probe etwas zu trauen.

vid. Bohn. in Specim. Sec. Medic. Forens. §. 45. in fine.
Amman. in prax. vuln. lethal Decis. 9. hist. 1. p. 427. seqq.
ibique integrum responsum.

Und ist also das fundamentum certitudinis vitæ daraus nicht zu nehmen, vielmehr quoties Medici inter se dissentiunt; licet in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducant, mitior sententia est eligenda: quia in pœnis semper benignior interpretatio facienda.

Cap. 49. de R. J. in 6to.

adeoque in dubio novem potius nocentes a capitis pœna absolvendi, quam unicus innocens ad mortem condemnandus.

L. 1. pr. ff. de pœnis l. 2. C. de his, qui latr.

Ubrigens da

10) docente attestato prædicto des Herrn Medici und Chirurgi bey Secirung des Kopffes daselbst etwas Blut wahrgenommen, und also zu vermuthen, daß eine Verletzung daran geschehen, (wiewohl weil das cerebrum selbst nicht lædirt gewesen, daraus eben keine lethalite entstehen können) so ist wohl nicht anders zu glauben, als daß das Kind (woferne es nicht in Mutterleibe des Tages vorher, da Inquisitin Leim auffm Boden getragen, und sich etwa unversehens harte gestossen, davon die læsion bekommen (nachdem es so hoch vom Bette, so 2. Ellen hoch von der Erde gewesen, geschossen, solchergestalt, wie es befunden am Kopff lædiret worden, und daß, woferne noch etwas vom Leben in dem Kind gewesen, selbiges durch diesen Fall sein Lebens-Ende völlig erreichet.

Wenn

Wenn nun solchergestalt sattsam werde dargethan haben, daß bey denen vor der inquisitin militirenden Umständen, daß sie nemlich das Kind nicht getödtet, die pœna capitalis und vorherige tortura cessiren werde, um so mehr als ohne vollkommene Gewißheit einer würcklichen Tödtung ad pœnam capitalem nicht zu gelangen;

ord. crim. art. 31. circa finem verb. doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird.

Martini Jurispr. Crim. C. 5. in fine p. 236.

und wenn keine pœna capitalis erkannt werden kan, auch keine tortur statt haben mag; weil, wenn ein Inquisit gleich ob evitandos dolores etwas bekennete, dennoch aliunde veritas erkannt werden muß, sonsten auch auf derer Zeugen Aussage, welche der Inquisitin Confession entgegen sind, nicht zu reflectiren; weil test. 2 wie gedacht, der Inquisitin inimica ist, und test. 1. nur als unica testis nichts allein probiren kan; ingleichen testes sich öffters contradiciren, und also nichts wider Inquisitin beweisen können: So ersuche den künfftigen Hrn. Urthels-Verfasser gantz ergebenst, Acta wohl zu überlegen, und der armen Inquisitin nur eine geringe arbitraire Straffe zuzuerkennen, auch falls zuvor ein Responsum Medicum vorher einzuholen nöthig erachtet werden möchte, und solches wider Vermuthen wider die Inquisitin und solchergestalt ausfallen solte, als hätte das Kind post partum gelebet, dennoch in casu hoc dubio mitiorem sententiam hochgeneigt zu erwehlen. Desuper nobil. Dn. Judicis officium implorando. Ubrigens will meinen Hochgeehrten Hrn. Obrist-Lieuten. gantz dienstlich ersuchet haben, nunmehro ehestens Acta an eine Hochlöbl. Juristen-Facultæt zur Einholung eines rechtlichen Urthels hochgeneigt zu verschicken. Der ich stets verharre

D. W. Defensor.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff ergangene Einsendung und communication actorum inquisitionalium von einem Hoch-Adelichen K. Gerichte bey G. sammt erforderten Judicio Medico von unserer Facultæt haben wir bey gehaltener collegialischer Deliberation, und genauer Durchsehung derer Acten angemercket, daß eine ledige und verlobte Weibes-Person M. S. 22. Jahr alt, sonst gesunder Leibes-Constitution, und arbeitsamen Lebens, wegen eines ohngewöhnlichen dicken Leibes bey unterschiedlichen Personen in den Verdacht einer Schwängerung gerathen, welche sie aber nicht offenbahr machen, sondern mit der gemeinen Ursach derer verhaltenen oder aus einer causa morbosa entstandenen Verstopffung derer Menstruorum entschuldigen wollen. Da es sich aber begeben, daß gedachte S. am 21. Sept. an. cur. vom Felde, allwo sie geeget, kranck zu Hauß kommen, und sich in der Kammer zu Bette geleget, iedoch demselben Nachmittag dreymahl auffstehen müssen, indem ihr zu Muthe gewesen, als ob etwas von ihr gehen würde. fol. 23. b. fol. 32.

 art.

art. 20. so sey ihr gegen Abend Frost und Hitze angekommen, und sehr schlimm im Leib gewesen; bey dieser Abend-Zeit wären ihre Hauß-Wirthin und Stief-Mutter um sie geblieben, die in Sorgen gewesen, daß diese Weibes-Person ein Kind gebähren, und ein Unglück damit anrichten würde, deßwegen sie dieselbe nicht verlassen oder alleine lassen wolten; indem aber solche etwas stille worden, seynd beyde Weiber eine kleine Viertel-Stund von ihr gegangen, haben aber nach ihrer Rückkehr zu dieser verdächtigen Person, gefunden, daß sie mit dem Ober-Leib queer über dem Bette gelegen, und die Füsse auf der Erden hangend gehabt, bey welchem Zustand sie auch viel Geblüt vor dem Bette liegend ersehen, worüber sie wegen eines heimlich gebohrnen und verborgenen Kindes desto mehr in Bestürtzung gerathen, und als sie dieses Mensch auffgerichtet und vom Bette abgezogen, um mit einen Licht nach den Kind zu suchen, sey jenes ohnmächtig und also erstarret, bestürtzet und entkräfftet worden, daß es geschienen, als würde sie ihnen unter den Händen sterben: Indessen hätten sie das Kind in dem Bett unter dem Stroh in eine Schürtze etwas lucker oder bloß eingewickelt, todt gefunden, und hätte man, ausser einigen geringen Flecken, in der Schürtze kein Blut gesehen. Auff geschehenes öffteres Befragen, hat dieses Mensch gemeldet, wie sie in Abwesenheit gedachter beyder Weiber, vor angetretener neuer Angst zum Auffstehen sey genöthiget worden, darüber sie ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, sondern aufs Bette gefallen; unterdessen wäre das Kind von ihr auf die Erde gestürtzet, dessen Abfall sie gehöret, es so fort auffgehebet, ohne Regen, Bewegen und Stimme befunden, in die Schürtze, als ein vermeintes todtes Kind, eingewickelt und hinter das Bette verborgen; welches nachher obgedachte Weiber todt, kalt und weiß am Leibe ersehen. Als hierauff den 21. Septembr. die Section dieses Kindes ordentlich vorgenommen, so habe man wahrgenommen, daß dieses neugebohrne Mägdlein am Leibe vollkommen geschienen, auch nicht äusserlich mit Blut besudelt, noch sonst irgendwo suggilliret gewesen sey. Es fanden sich keine Spuren einiger angegangenen Fäulniß; jedoch war die Nabel-Schnur 2. biß 3. Finger breit, lang, abgesondert und unverbunden; unter der cute cranii zeigte sich nahe bey der sutura lambdoidea rechter seits an dem osse bregmatis, eine Suggillation eines guten Zolles lang und breit; unter dem cranio fand man an eben dieser regione zwischen der dura und pia matre etwas extravasirten Geblütes, davon zwischen denen hemisphæriis einiges gegen das cerebellum gelauffen, und daselbst coaguliret war, und ist übrigens das cranium an bemerckten loco zwischen beyden tabulis ziemlich mit Blut angelauffen, zu sehen gewesen. Die Lunge erschien gantz röthlicht, und hat bey der angestellten Lungen-Probe über den Wasser geschwummen; darinnen waren die vasa sangvifera ziemlich mit Blut angefüllet, und bey Zerschneidung in der Gestalt groß und kleiner etwas erhabener schwärtzlichen Puncten anzusehen. Bey solchen Umständen ist die Mutter

dieses,

dieses Kindes in Inquisition verfallen, unter der Besorgniß, daß sie demselben gewaltthätige Hand möchte angeleget haben. Wannenhero aus jetzt benanntem ad forum Medicum gehörenden Umständen von unserer Facultät folgende Frage zu entscheiden seyn wird:

Ob Inquisitin ihr Kind lebendig gebohren habe, und dieses von einer Gewalt oder Nachläßigkeit gestorben sey?

Bey reiflicher Erwegung aller Umstände und genauer Vergleichung des Sections-Bericht, haben wir unter gepflogener collegialischen Deliberation folgendes erkannt, daß zwar vermuthet werden könnte, als wann Inquisitin bey ihren Vorgeben und Entschuldigung, nach denenjenigen Umständen die ad forum medicum gehören, gänzlich Beyfall finden möchte, indem sie 1) ausgesaget fol. 22. 23. daß sie des Tages vor ihrer Geburt Leim auff den Boden getragen, worauff ihr einmahl sehr übel worden, und von der Zeit an keine Bewegung ihres Kindes gemercket: Dahero es scheinen möchte, daß sie unverschuldet und unvorsetzlich sich wehe gethan hätte, deswegen das Kind kurtz vor der Geburt im Leibe gestorben seyn können. 2) Daß sie Vormittag, bemeldten Geburts Tages, biß auf den Abend und also lang und hefftig mit vieler Angst und Wehe, an der Geburt gearbeitet, folglich auch daher das Kind sterben können. 3) Daß sie unter der Geburt nach fol. 2. sich nicht recht besinnen können, und vor Angst die Füsse aus dem Bett gestrecket, dahero wider ihr Wissen und Willen das Kind tödlihr entfallen können; 4) Daß durch eine solche hefftige Abstürtzung das Kind am Kopff die gefundene læsion bekommen, und 5) die Nabel-Schnur vor sich, ohne vorsetzliche Beyhülffe, wegen solches starcken Abfalls abreissen können. 6) Es hat auch dieses Kind wann es lebendig zu Tage gekommen wäre, in so kurtzer Zeit, da beyde Weiber von ihr gegangen, nicht so geschwind kalt werden und erblassen können, als es, so bald es auffgesucht und gefunden worden, anzusehen gewesen. 7) Man findet auch keine Spuhren in der Schürtze, daß es sich aus der unverbundenen Nabel-Schnur zu todt geblutet, noch 8) daß es darinnen erstickt sey; indem es in solche Schürtze gantz lucker oder loß eingewickelt war, und hätte davon nach der Stief-Mutter Aussage, fol. 83. artic. 59. nicht ersticken können. 9) Es beruffet sich auch der Inquisitin Stief-Mutter in ihrer Aussage fol. 16. auff zweyer Kind-Mütter Zeugniß, daß das Kind müsse in Mutter-Leib schon todt gewesen seyn. 10) Womit fast einstimmig seyn könnte, daß Inquisitin den Tag vor der Geburt das Kind nicht gefühlet zu haben in ihrer summarischen deposition, wie auch ad articulos ausgesaget; dahero sorglich zu solcher Zeit entweder dem Tod nahe, oder wohl gar todt gewesen seyn können. 11) Es sind auch äusserlich am Kinde weder eine maculirung mit dem Geblüt, noch einige Merckmahle zugefügter Gewaltthätigkeit zu sehen gewesen, bey deren Gewahrnehmung man ehender das Leben des Kindes præsumiren könnte. Zuletzt 12) bezeuget der Sections-Bericht

nicht, daß die Nabel-Schnur abgerissen, hingegen testiret die W. als der Inquisitin Haußwirthin fol. 93 daß die Nabel-Schnur von selbsten abgerissen seyn müste, weil sie gar wohl wüste, daß die Inquisitin gar kein Messer oder Scheer bey sich gehabt, damit sie die Nabel-Schnur lösen können.

Jetzt benannte Beweiß-Gründe, Ursachen und Umstände ohnerachtet, so ergeben sich doch manche Anmerckungen und Bedencklichkeiten, woraus man einiger massen schliessen könne, daß das Kind unter der Geburt, oder nach derselben das Leben gehabt habe; anerwogen 1) die bey der Section gefundene sugillation und extravasation sammt der coagulation des Geblüts sich bey einem todten Kind, wann auch dasselbe vom Leib der puerperæ abgestürtzet wäre, nicht ereignen können, da ohnedem das Blut in seinen Gefässen erkältet und coaguliret, dahero zum Ausfluß oder extravasiren untüchtig ist, folglich da dergleichen læsio in cavitate cerebri sich geäussert, nothwendig vorhero noch das Blut seine Bewegung und zum Leben gehörigen progressum haben müssen: Dahero auch 2) diese contusio capitis & cerebri, extravasatio sangvinis und decubitus sangvinis ad cerebellum desto leichter und gewisser bey einem neugebohrnen Kind die Ursach des Todes seyn müssen; gleichwie vorhergedachte læsion nicht ohne Gewalt geschehen können, und gar wohl hierzu die offtbemeldte Abstürtzung des Kindes contribuiren können. 3) So ist auch die unverbundene Nabelschnur, welche gleichfalls ohne Gewalt sich nicht separiret, bey einem lebendigen Kind, wegen der daraus entstehenden tödtlichen Verblutung, gleichfalls eine gar bekannte und erweißliche Ursach eines baldigen Todes; wobey der Leib des Kindes blaß und weiß wird, weil das meiste Blut ausgeflossen, folglich auch der zarte Leib eines Kindes ehender, als sonsten erkälten und erstarren kan; und hätte zu guter Erläuterung gedienet, wann bey der Section observiret und nachher berichtet wäre, ob sich viel oder wenig Blut in denen innerlichen Blut-Gefässen finden lassen; indem bey erfolgter tödtlichen Verblutung aus der Nabel-Schnur solche Blut-Gefässe allezeit sehr ledig und ausgeleeret gefunden werden. 4) Hierzu kommt, daß in der Lungen ein bedencklicher infarctus sangvinolentus erschienen, welcher sonst beständig effectus suffocatorios zu begleiten pfleget, dahero auch das Leben sammt erfolgter aber unterbrochener Respiration zu præsumiren stehet, es sey nun, daß diese respiration unter oder nach der Geburt extingviret sey; wie es auch wohl geschehen könen, daß, da Inquisitin über dem Bette gelegen, (wann solche zumahl auff den Leib gelegen,) unter ihr sub partu das Kind dergleichen Noth leiden können, es mag dabey Inquisitin zu solchen ungebührlichen und schädlichen situ corporis aus Unvermögen ihrer Sinnen und Leibes, oder anderst woher gebracht worden seyn, welches wir nicht decidiren können. 5) Es lässet ferner defectus ullorum putredinis initiantis indiciorum mehr auff das Leben als den Tod des Kindes præsumiren: Wie dann 6) in diesem casu und unter solchen Umständen

ständen die vorgenommene Lungen-Probe nicht ungültig, irrig oder zweydeutig, sondern sehr convenabel ist. 7) So findet man auch bey der Inquisitin, als einem gesunden Menschen, keine Ursach, welche ante partum den Tod des Kindes veranlassen können; massen das vorgegebene Leimtragen hierzu noch unzulänglich ist: Und daß den Tag vor der Geburt (wann es auch würcklich sich also verhielte) sich das Kind nicht gereget haben soll, ist auch kein absolut Kennzeichen einer schwachen oder verstorbenen Leibes-Frucht. 8) Auch hätte die geschwinde Erkältung des Kindes wohl geschehen können, wann nach der Stiefmutter Aussage Fol. 82. b. Inquisitin dieses Kind noch bey Tage oder in der Schimmerung, ehe die Stiefmutter das erste mahl zu ihr gekommen, gebohren hätte. 9) Nicht weniger hätte sich dieses Kind aus der Nabel-Schnur verbluten können, da es auff die Erde gestürtzet und im übrigen Blut-Hauffen gelegen, bevor sich Inquisitin aus ihrer angegebenen Sinnlosigkeit recolligiren können, solches aufzuheben. 10) Wäre es dann bedencklich, daß, da dieses Kind von der Inquisitin ab- und auf die Erde, vermuthlich zu den übrigen abgegangenen Geblüt gefallen, jenes gleichwohl gar nicht mit Blut beflecket, sondern rein und weiß gewesen; es müste dann sich also gefüget haben, daß das Kind auf einen gantz reinen Flecken gefallen, und davon behutsamlich aufgenommen worden wäre; mit welchen letzten Anmerckungen wir aber keinesweges die Inquisitin graviren, sondern nur hieraus was zu unsern foro gehöret, beybringen wollen; massen es bey Gebähren nicht anders zu geschehen pfleget, als so bald mit gleichmäßiger Geschwindigkeit ein Kind abgehet, das Blut von jenen geschwind nachzufolgen pfleget, folglich dieses unter denen Füssen der Inquisitin gelegene Kind, leicht mit Blut besprenget werden mögen. 11) Es lässet sich auch der geschwinde Fortgang einer Geburt, welchen mehrgedachte deponentin in Actis bezeuget, mit einer todten Leibes-Frucht nicht wohl combiniren, es sey dann, daß unter dem letzten Durchbruch und Ausgang der Geburt, das Kind gestorben sey. 12) So bezeugen auch fol 88. art. 59. test. 2 & 3. & ad interrog. 1. test. 2. wann das Kind gelebt hätte, daß es unter dem Bette und unter der Schürtze wohl hätte ersticken müssen oder können, indem es doch meist halb in der Mitte des Bettes gesteckt, Fol. 68. a. b. inter. 1. test. 2. 3. 13) Es ist auch nicht unbekannt, daß einige von aussen zugefügte læsiones, deren effect mehr innerlich ist, sich nicht allezeit mit äusserlichen signis, v. g. suggillationibus, erweisen, wann zumahl bey schwächlichen Kindern sich das Geblüt nicht häuffig durch die superficiem des Leibes circuliret, oder bey der Herbst-Witterung, (zu welcher Zeit, nemlich den 21. Septembr. an. cur. Inquisitin gebohren) früh und Abends gewöhnlich empfindliche Kälte sich einfindet, wann zumahl der partus in einen kalten Ort geschehen, wie Inquisitin auch in einer Kammer gebohren, und mit den Kleidern nur auf dem Bette gelegen, folglich durch mehrmahliges aufstehen und andere unanständige Bewegung des Leibes über dem Bette sich empfindlich und nach-

nachtheilhafftig erkühlen können. 14) Wann auch die Zeit der Schwangerschafft von dem drey Könige-Fest bis zur Geburt gerechnet wird, so beweiset es eine allerdings vollkommene Leibes-Frucht, welche nur bey der Geburt hätte sterben müssen. Endlich 15) bezeuget Inquisitin, daß dieses Kind sich bis auff den Tag vor der Geburt dann und wann gereget hätte; Dahero es plötzlich hätte sterben müssen, wann es noch vor der Geburt gestorben wäre, dabey gar hefftige und violente Ursachen vorgehen müssen, wann es solchen Tag mit einmahl abgelebet wäre. Alle diese Ursachen und Umstände bewegen uns wohlgegründet zu vermuthen, daß dieses Kind lebendig gebohren sey. Ob aber Inquisitin dasselbe vorsetzlich getödtet, oder willkührlich vernachläßiget, behaupten wir keines weges; indem andere zum Theil oben benannte Ursachen diesen Tod befördern können. Wann aber dieses letztere decisum nicht zu unsern foro gehöret, so haben wir obiges nach denen fundamentis artis Medicæ auch nach denen in Actis befindlichen Umständen decidiren, auch solch unser judicium mit unserer Facultät Insiegel bekräfftigen wollen. H. den 11. December. An. 1731.

M. A. Fr. H. J. J.

Responsum Facultat. Jurid. Hallensis.

Urthel nach G. an die Adeliche Gerichte.

Als der Herr uns Acta inquisitionalia wider M. S. nebst vor dieselbe geführten Defension in einem hiebey wiederum zurück gehenden fasciculo zugesandt, hat M. S. in Güte gestanden, daß sie mit einem Kutscher zugehalten, und von demselben sich beschlaffen lassen; Ist dieselbe darauf schwanger und dicken Leibes worden; ist ihr dieser wegen von ihrer Herrschafft so wohl als andern Personen, auch ihrem leiblichen Vater zugesetzet worden, die Wahrheit zu sagen und ihren Zustand ihnen zu eröffnen. Hat aber dieselbe, deßen ungeachtet, die Schwangerschafft beständig geleugnet und vorgegeben, daß der dicke Leib von vorenthaltenem Geblüt ihrer Monats-Zeit komme, und sie deßfalls von keiner Person wüste. Hat sie auch darauf sich mit einem Gesellen verlobet. Gestehet dieselbe gleichwohl in Güte, daß es sich in ihrem Leib etwas gereget, daraus sie öffters vermuthet, daß sie mit einem Kind schwanger seyn müste, welches sie aber aus Scham nicht gesaget, weil sie geglaubet hätte, daß sich solches zur Zeit der Geburt zeitig genug finden würde. Kurtz vor dieser nun wird derselben sehr übel. Ihr wird wiederum deswegen von ihrer Stiefmutter zugesetzet, ob sie schwanger sey? welches sie aber wiederum leugnet. Als nun die Weiber, die bey ihr vor dem Bette gewesen, eine kleine Weile von ihr gegangen, wird der Inquisitin ihren Vorgeben nach übel, daß sie von dem Bette auffstehen muß, da denn das Kind von ihr auff die Erden schiesset, welches sie in ihre Schürtze wickelt und in ihrem Bette an die Wand leget; darauff aber allerhand Zufälle bekömmet, unter welchen ihre

ihre Stiefmutter mit der Wirthin mit einem Licht in ihre Kammer gekommen, und die Inquisitin qveer über dem Bette liegend antreffen, nebst vielen Blut vor ihr auf der Erden. Ob nun wohl derselben auch nunmehro, daß sie ein Kind gehabt, weiter zugesetzet worden, leugnet sie doch solches, biß die Weiber das Kind in der Schürtze todt und kalt finden. Ob nun wohl Inquisitin, daß das Kind lebendig zur Welt kommen, nicht wissen will; nachgehends, daß sie an demselben einige Gewalt verübet, beständig leugnet; auch diese Ursache des Verhehlens ihrer Schamhafftigkeit zumisset; endlich verschiedene Leute, bey welchen sie gedienet, derselben mit guten Zeugnissen zu statten kommen; die Medici selbsten auch, ob die Frucht lebendig zur Welt gekommen, zweiffeln; woraus der Defensor zu erhalten meinet, daß gegen die Inquisitin nichts peinliches zu erkennen seyn würde: Dieweilen aber anfangs in der

Peinl. Gerichts-Ordnung artic. 31.

buchstäblich versehen, daß, welches Weibsstücke mit Willen allein heimlich gebühret und ein Gliedmäßiges Kind zur Welt gebracht, selbige mit der peinlichen Frage anzugreiffen; an der Inquisitin aber die Boßheit der Verhehlung ihrer Schwangerschafft, der Vorsatz heimlich zu gebähren, folglich der gegründete Argwohn, daß sie das Kind auff die Seite schaffen wollen, ex Actis erhellet: Daferne nun Inquisitin auf nochmahliges bewegliches und ernstliches Zureden dennoch bey ihren leugnen oder nicht wissen beharren solte; so ist dieselbe dem Scharffrichter dergestalt zu übergeben, daß er sie mag ausziehen; zur Leiter führen; die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen; so dann ihr die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben; auch wenn solches noch nichts fruchtet, mit den Schnüren den Anfang zu machen, jedoch daß es dabey vor diesesmal sein Verbleiben. Wobey sie dann mit Ernst zu befragen:

1) Ob ihr nicht bewust, daß sie ihr Kind lebendig zur Welt gebracht? 2) Wodurch sie das Leben an dem Kind erkannt? 3) Ob sie das gebohrne Kind nicht fürsetzlicher Weise umgebracht? 4) Wie und auf was Weise solches geschehen?

Wann nun der Inquisitin darauf gethane Antwort mit Fleiß niedergeschrieben, in denen Acten registriret, auch einige Tage darauff, dem Befinden ihres Leibes-Zustandes nach der Inquisitin, jedoch ausser der Marter-Kammer zur nochmahligen Bestätigung vorgehalten werden, so ergehet bey abermahliger Versendung der Acten ihrer Person und Bestraffung halben, was die Rechte erfordern. V. R. W.

Casus XVII.

Infanticidium suspectum neo nati ab maritatis parentibus peractum.

Summarisches Verhör der Inquisitin Matris.

Wurde E. M. H. aus dem Arrest anhero vor das Fürstl. Amt gebracht, und früh gegen 9. Uhr in Beyseyn derer hierzu requirirten Schöppen, Hrn. J. H. K. und Hrn. J. M. W. summarisch befraget, wie es mit der Geburt und Ertödtung des von ihr gekommenen Kindes zugegangen, und zugleich ermahnet, daß weiln es doch GOtt an Tag bringen wolle, sie ihm auch die Ehre gebe, und die reine Wahrheit bekönnen möge, damit auch seine Gerechtigkeit an ihr offenbaret werden möge. Welche darauf saget: Ja, es wäre nun an Tag kommen, und nicht viel davon zu erzehlen, sondern sie wolte es kurtz sagen: Als das Kind von ihr kommen, hätte es ihr Mann genommen und in eine Gelte gethan, worinnen Wasser gewesen, und wäre es darinnen ersoffen. Das Kind habe bey der Geburt gelebet und nur ein Meckegen gethan; Sie wäre den Montag nach Martini vorigen Jahrs Abends damit niederkommen, und die Kinder damahln zu Bette gewesen. Der Mann habe keine Wehemutter darzu haben wollen, weil gleich Geld aufgienge, sie hätte aber vorher nichts davon gewust, was er vorhabe und thun wolle; wie er aber das Kind in das Wasser geleget, hätte sie freylich dabey gestanden und es gesehen, und weiln er es genommen, hätte sie freylich ihren Willen drein geben müssen. Sagt dabey: Es hätte sichs der Mann vor einen Schimpff geschätzt, daß er soll wieder tauffen lassen, nun würde er Ehre davon haben. Qu. Wer dem Kind die Nabel-Schnur verbunden? illa: Niemand, wäre nicht verbunden worden. qu. Ob sie als eine Frau, die schon 2. Kinder gehabt, nicht wisse, daß dem Kind die Nabel-Schnur verbunden werden müsse, wann es sich nicht verbluten, sondern beym Leben bleiben solle? illa: Ja, es wäre aber nicht geschehen. qu. Wo das Kind von ihr kommen? illa: In der Stuben bey der Thür nach dem Garten zu. qu. Wann ihr die Wehen ankommen? illa: Es hätte nicht lange vorher gewähret. qu. Wie lange sie mit dem Kind schwanger gangen? illa: Ein Wochen 3. oder 4. nach Johannis-Tag habe sie die Helffte gehabt, da sie das Kind zum ersten mahl gefühlet. qu. Ob es an einem Sonntag oder in der Woche gewesen, da sie es zum ersten gefühlet? illa: Den Tag wisse sie nicht eigentlich. qu. Ob sie es dem Mann nicht gesagt, da sie es gefühlet, daß sie die Helffte habe? illa: Ja. qu. Was der Mann darauff gesaget? illa: Er hätte gesagt: wann es nun so ist, so ist es so. qu. Ob der Mann freudig darüber gewesen oder nicht? illa: Er wäre eben nicht freudig gewesen, habe auch nicht viel dazu gesagt. qu. Ob sie nicht am 4ten Adv. Sonntag mit ihrem Mann zum Heil. Abendmahl gangen? illa: Ja, könte seyn, daß es am 4ten Advents-Sonntag gewesen. qu. Ob sie am 4ten Advent, da sie zum Heil. Abendmahl gangen, noch schwanger gewesen? illa: Nein, sondern sie habe das Kind Montags nach Martini gekriegt. qu. Ob sie sich nicht so angezogen gehabt, daß sie noch schwanger geschienen? illa: Nein. Das Fürstl. Amt stel-

let ihr vor, daß ja die Leute sie noch vor kurtzer Zeit mit dicken und schwangern Leib gesehen? illa: Das wäre nicht, man würde es wohl am Kind gefunden haben, daß es so spät nicht gewesen seyn könte. qu. Was das Kind vor Geschlecht gewesen? illa: Ein Mädgen. qu. Wer geholffen, als das Kind eingetreten? illa: Niemand. Der liebe GOtt hat geholffen; sie habe mit keinem keine grosse Hülffe gebraucht. qu. Ob das Kind auff die blosse Erde hingeschossen? illa: Ja, auff den blossen Erdboden. qu. Wer das Kind von ihr gelöset? illa: Es hätte sich selber abgelöset, wäre abgerissen; ja die Nabelschnur wäre glatt abgerissen, und habe kein Mensch einen Finger an sie gelegt. qu. Wo der Mann gestanden? illa: Beym Tische. qu. Um welche Zeit es gewesen? illa: Wisse nicht eben ob es um 9. oder 10. Uhr Abends gewesen. qu. Was sie zum Mann gesaget, als das Kind von ihr kommen? illa: Was sie sagen sollen, sie hätte die Angst so gehabt, niemand wäre bey ihr gewesen, was sie groß sagen sollen. qu. Was der Mann gesaget, als das Kind da gewesen? illa: Kein Wort, lauter nichts. qu. Was sie darbey gethan? illa: Gar nichts, habe nichts darbey gethan. qu. Ob sie Licht in der Stuben gehabt? illa: Ja, nicht mehr als eines. qu. Ob die Laden vorm Fenster gewesen? illa: Sie wären noch nicht zu gewesen, weiln es damahl nicht kalt, und wann es nicht kälter, machten sie solche nicht zu. qu. Wie lange das Kind auff der Erden gelegen als es von ihr kommen? illa: Es habe nicht lange gelegen, sondern so bald es von ihr kommen und auff der Erden gelegen, so bald habe der Mann es genommen. qu. Ob das Kind, da es auf der Erden gelegen sich nicht verblutet gehabt? illa: Sie hab es so eigentlich nicht angesehen, es habe Geblüt auf der Erden gelegen, aber nicht viel. qu. Wie sie unterbunden worden? illa: Habe sich selber unterbunden. qu. Wie und wann die Nachgeburt von ihr kommen? illa: Bald darnach ehe sie sich unterbunden gehabt. qu. Wo der Mañ das Kind hingethan, als er es nach der Geburt von der Erden aufgehoben? illa: Er habe es in eine Gelte gethan. qu. Was darinnen gewesen? illa: Wasser. qu. Ob der Mann das Kind, ohne daß die Nabel-Schnur verbunden worden, ins Wasser geleget? illa: Ja, es wäre gar nicht verbunden worden. qu. Wie lange das Kind auff der Erden gelegen, als es von ihr kommen? illa: Es hätte nur ein Meckßgen gethan, wie er es ins Wasser thun wollen. qu. Ob sie nicht vorhero verspüret, daß das Kind bey ihr gelebet? illa: Ja, biß ein paar Tage vorher, nach der Geburt habe es nur ein Meckßgen gethan. qu. Wer die Gelte mit Wasser hinein getragen? illa: Der Mann. qu. Wer das Wasser hinein gegossen? illa: Der Mann, aus der Blasen. qu. Wie viel Wasser in der Gelte gewesen? illa: Nicht viel, ein paar Töpffgen voll. qu. Was es vor eine Gelte gewesen? illa: Eine Wasch-Gelte, woraus man wüsche, wäre mittelmäßig gewesen. qu. Ob so viel Wasser darinnen gewesen, daß es übers Kind gehen können? illa: So viel wäre nicht darinnen gewesen, sondern

nur ein paar Töpffgen voll. qu. Wie es der Mann gemacht, daß das Kind ertrincken müssen? illa: Hätte nicht zugesehen, im Wasser wäre es gestorben, wie es aber der Mann gemacht, könte sie nicht sagen. qu. Woher es kommen, daß sie um selbige Zeit das Kind gekriegt? illa: Sie habe selbigen Montag in der Scheune Rütten und Stroh gerechnet, und davon müste es herkommen. qu. Ob sie die Arbeit nicht deßwegen gethan, daß es der Frucht schaden solle? illa: Würde es nicht deßwegen gethan haben. qu. Wer es ihr geheissen? illa: Hätte es vor sich gethan. qu. Ob der Mann das Kind mit dem Gesicht, oder wie sonst in das Wasser geleget? illa: Habe nicht zugesehen, ob er es auf das Seitgen oder Rücken gelegt gehabt. Hierauff wurde ihr vorgestellet, wie sich am Kinde oben aufm Haupte eine Verletzung, und im Genick dergleichen gefunden, und gefragt: Wo dieses hergekommen? illa sagte: Es müste davon gekommen seyn, weiln das Kind von ihr auff die Erden geschossen, indem der Erdboden nicht gleich, sie hätte nichts am Kinde gethan, das wüste GOtt. qu. Warum sie kein Küssen hingeleget, wann sie gewust, daß die Thielen ungleich und sie an der Geburt sey? illa: Hätte nicht gemeint, daß es so geschwinde zugehe und eben gleich kein Küssen bey der Hand gehabt. qu. Ob sie nicht im Vorsatz/damit das Kind am Haupt Schaden leiden solle, unterlassen, Küssen hinzulegen? illa: Hab den Vorsatz nicht gehabt, sondern nicht gemeint, daß es so geschwinde werde zugehen. qu. Ob sie nicht selber die Verwundung an des Kindes Genick verursachen helffen, und wie es geschehen? illa: Das habe sie nicht gethan, das wüste der liebe GOtt, sie wüste auch nicht wie es geschehen, wann es der Mann verursachet haben solle. qu. Ob niemand zu der Zeit vorbey gegangen, oder sonsten niemand bey ihr gewesen zur Geburts-Zeit? illa: Nein, es wäre um eine solche Zeit gewesen, da die Nachbarn sich zur Ruhe gelegt gehabt, es auch eine solche Gasse, da nicht viel Leute hingiengen. qu. Ob es also nicht falsch, was sie wegen eines Falles in der Grummet-Erndte vorgeben wollen? illa: Es müste was darbey seyn, sie wäre mit dem Korb allerdings gefallen. qu. Wann der Fall geschehen? illa: Um Michaelis. qu. Ob sie glaube daß die Frucht von dem Falle fortgangen? illa: Man fiele wohl ehe, deswegen gienge die Frucht nicht fort. qu. Ob sie am Weynacht-Feyertagen in die Kirche gangen? illa: Ja, am andern Feyertag, am ersten hätte es sich nicht wollen schicken, weil sie noch immer zu thun und zu arbeiten gehabt. qu. Ob sie das Kind nicht, nachdem sie zum Heil. Abendmahl gangen erst gebohren? illa: Dieses wäre vorhero geschehen, daß sie das Kind gebohren? qu. was sie gegen die Leute gesagt, da sie ihre Schwangerschafft verspühret? illa: Sie hätten sie nicht darum groß gefragt, sie hätten es wohl gesehen. qu. Ob sie nicht gemeint, daß sie schwanger sey? illa: Ja, sie habe gemeint und gesagt, wann es nicht so wäre! sie habe die kleinen Kinder zu Hauße, wenig dazu, und den alten bösen Mann dabey.

qu.

qu. Was sie geredet bey der Schwangerschafft mit vorigem Kinde? illa: Wisse nichts mehr davon. qu. Ob sie sich auch weinend vernehmen lassen, sie möchte lieber in ein Wasser springen und sich ersäuffen? illa: Sie wüste nichts davon, hätte dergleichen nicht geredet. qu. Wie das Kind aus der Gelte weggekommen? illa: Der Mann habe es weggethan. qu. Wo es hingekommen? illa: Das wisse sie nicht, wo der Mann damit hinkomen, sondern wie die Geburt von ihr kommen, hätte der Mann gesagt, nun solte sie sich ins Bette legen, und wisse sie also nicht, wo er mit dem Kind hinkommen. qu. Ob sie nachhero nicht erfahren, wo es hinkommen? illa: Der Mann hätte gesagt, er habe es aufn Gottes-Acker begraben, wäre es nicht so, so wüste sie es nicht, sie habe ihn nicht weiter darum befragt. qu. Wie lange sie damahln kranck gewesen? illa: Was solte sie seyn kranck gewesen, sie hätte früh wieder aufstehen und arbeiten helffen müssen, wäre weder vorher noch darnach kranck gewesen, es habe alles mit einander nicht eine halbe Stunde gewährt. qu. Ob ihr niemand keine Kranckheit angesehen, und deßwegen mit ihr davon geredt? illa: Nein, sie wäre nicht kranck gewesen, hätte sie auch also niemand darum gefraget. qu. Wo das Geblüt und Nach-Geburt hinkommen? illa: Das habe der Mann vergraben. qu. Ob sie also nicht aus Vorsatz, daß ihre Leibes-Frucht, wann sie gebohren würde, sterben solle, nichts untergeleget, und deßwegen eine Wehe-Mutter zu ruffen unterlassen, auch es nicht verbunden? illa: Nein, sie habe keine solche Gedancken gehabt, und in der Angst es nicht bedacht, das Kind zu verbinden, hätte aber der Mann andere Gedancken gehabt, wisse sie es nicht, endlich sagt sie, der Mann habe sie darzu beredet, daß sie ihren Willen müssen drein geben, daß er das Kind ersäufft. Sie habe gesagt: das GOtt erbarm! wenn ihr nun das Kind umbringet, wie wird es euch und mir gehen, er habe aber nicht viel geantwortet, sondern gesagt, sie solte sich nur zu Bette legen, er wolte schon sehen, wie er damit zu rechte käme, und hätte sie es also geschehen lassen. qu. Woher sie gesehen oder gemercket, daß der Mann das Kind umbringen wolle? illa: Weil er sie immer nicht wohl gehalten, weil sie mit dem Kind schwanger gangen, und gesagt: sie könte nicht gehen und arbeiten, wie sie solte; und wie sie mit der Geburt umgangen, so hätte er gesagt, wann das Kind nicht völlig lebte, wolte er es vollends umbringen. qu. Ob sie damit zufrieden gewesen? illa: Sie hätte es freylich müssen geschehen lassen, daß es wäre umgebracht worden, hätte das Kind freylich lieber behalten, als es umbringen sehen, der Mann hätte sie aber gezwungen, daß ihr Wille dabey seyn müssen. qu. Ob nicht durch ihre vorherige muthwillige Verwahrlosung das Kind vor der Zeit und ehe als es sonst geschehen sollen, von ihr kommen müssen? illa: Nein, sie habe es nicht verursachet. qu. Ob sie nicht auch deßwegen das Heben und Tragen vorgenommen? illa: Hätte freylich heben und tragen müssen, wäre auch mit dem Grummet auch Holtz und sonsten gefallen, es wäre aber

nicht mit dem Vorsatz geschehen, daß es der Frucht schaden sollen. qu. Ob sie nichts gebrauchet die Frucht abzutreiben? illa: Sie habe nichts gebraucht, es wäre auch die Zeit bald auszurechnen ob die Frucht völlig zeitig gewesen, oder nicht. qu. Ob sie nicht bey diesen allen grosses Unrecht gethan, sich bey GOtt schwerlich versündiget und Straffe verdienet? illa: Sie hätte freylich unrecht gethan, und sich an GOtt versündiget, würde auch freylich Straffe verdienet haben. Worauff Inquisitin H. diese ihre summarische Antwort wieder vorgelesen worden, und weil sie dabey verblieben, so ist dieses also protocolliret von dem Hr. Amtmann F. mit dem Actuario und Not. publ. Cæs. wie auch denen hierzu requirirten Schöppen eigenhändig unterschrieben.

Sections-Bericht.

Auff beschehene ordentliche Requisition der Hoch-Fürstl. Regierung zu R. und des Hoch-Fürstl. Amts allhier, haben wir Endes benannte, Medicus und Chirurgus heute dato den 23. Jan. Abends um 6. Uhr, in Gegenwart Tit. des Hoch-Edel. Herrn Amtmanns V. F. F. Herrn Amts Actuarii und Not. publ. Cæs. N. wie auch Hrn. Amts-Actuarii K. und anderer hierzu requirirten Schöppen, Mstr. R. H. Bürger und Schlössers allhier Töchterleins Leichnam besichtiget und befunden.

1) Quoad extra ein ratione omnium partium corporis in specie aurium, ungvium & genitalium, als welche Theile bey imperfectis gemeinlich noch mit einem weichen Häutlein überzogen, ad perfectionem aber schon in etwas zur putrefaction gekommenes Kind.

2) Quoad ventrem supremum & quidem circa suturam coronalem eine contusion eines Fingers nempe indicis breit und dritten Theil eines Glieds tief.

3) Quoad ventrem infimum die Nabelschnur kurtz abgeschnitten und nicht verbunden.

4) Quoad intra nach abgelößter Haut und separation des pericranii viel schwartzes und auf beyden Seiten des Haupts herunter geflossenes Geblüt.

5) Bey Eröffnung des cranii beyde meninges matrem duram & piam, wie auch das cerebrum selbst unverletzt.

6) In parte inferiore & posteriore occipitis ubi cerebellum suam sedem habet eine fissuram zwey Glieds lang, so daß man ein cultrum anatomicum myrtiformam darzwischen bringen können.

7) In nucha circa omnium nervorum & medullæ spinalis initium und also an einem gefährlichen Ort, eine dislocationem primæ & secundæ vertebræ cervicis, so daß man einen Finger darzwischen bringen können.

8) Quoad ventrem medium so wohl externe als interne unverletzt.

9) Zu mehrer Versicherung die Lunge in frisch Wasser gethan, so oben geschwummen und nicht zu Boden gesuncken, so ein indicium giebt, das gedachtes Kind

muß

muß Lufft geschöpffet und gelebet haben, wegen sothaner Verletzung und Gewalt, aber nothwendig seinen Geist aufgeben müssen. So hiermit attest. K. den 23. Jan. 1732.

G. C. F. Med. D. & Phys. G. F. F. J. S. B.

Act. Cod.

Summarischer Verhör des Inquis. Patris.

Jst auch N. H. aus dem arreste vor das Fürstl. Amt gebracht und ermahnet, GOtt die Ehre zu geben, und die Wahrheit zu bekennen, wie es mit seinem auf die Seite geschafften und nun wieder gefundenen Kinde zugangen, ille: So seinen Angeben nach 57. Jahr alt, gestehet, daß, als das Kind von dem Weibe kommen, er es genommen und ins Bad gethan, und es ersauffen lassen, die Ursache wäre, weiln das jüngste Kind von der ersten Ehe, wie auch das jüngste von der letzten Ehe, so böse, ungehorsame Kinder, daß er vielmahl gedacht, es wäre besser, wann sie im ersten Bade wären ersäuffet worden, und hätte er es daher und wegen der grossen Uneinigkeit mit seinem Weibe gethan. qu. Wenn das Kind gebohren worden (ille: Ohngefehr 8. biß 14. Tage nach Martini an einem Montage, wisse doch nicht eigentlich ob es an einen Montag oder Dienstag gewesen. qu. Wie lange seine Frau schwanger gangen? ille: Er dächte Walpurgis wäre der Ansatz gewesen. qu. Wann sie die Helffte gehabt? ille: 4. Wochen nach Johannis 8. Tage auff oder ab, könte er so eigentlich nicht sagen, wer sinne darauff, daß man davon Rechenschafft geben solte. qu. Ob er nicht mit seiner Frauen den 4ten Advent zum Heil. Abendmahl gegangen? ille: Ja 8. Tage vor Weynachten. qu: Ob damahl seine Frau nicht mehr schwanger gewesen? ille: Nein, es wäre schon von ihr gewesen. qu: Wo der grosse Leib herkommen, den sie damahls noch gehabt? ille: Das wäre die grosse Wulst die sie um dem Leib gehabt. qu. Wie er sich bezeuget, da die Frau ihm eröffnet, daß sie schwanger sey? ille: Freylich wäre er betrübt darbey gewesen, weil man die armen Würmergen kriegt, und hätte nicht viel darzu, die Frau sich ihrer nicht annehme, sondern aufs Feld hie und dahin gienge, und sich nicht darum bekümmere. qu. Ob er nicht der Frauen da sie iezt wieder schwanger gewesen, immer übel begegnet, wenn er mit ihr umgangen? ille: Es wäre nicht darum allein geschehen, sondern auch weil sie seine Kinder nicht achte und ein böses Maul habe, da dann ein u. ander böses Wort gefallen. qu. Ob er sichs nicht vor einen Schimpf gehalten, daß er wieder solte tauffen lassen? ille: Könte wohl seyn, daß er dergl. Worte geredet, man würde fast gehönet und angestochen, daß man hernach was anders thäte. qu. Ob er nicht vor seiner Frauen Niederkunfft schon den Vorsatz gehabt, das Kind umzubringen? ille: Wenn ers deutsch sagen solte, so hätte sein Weib ihm es selbst vorgetragen, und gesagt: wenn sie das Kind alleine kriegte, wolte

wolte sie ihm einen Druck geben; wäre im Bette geschehen, wie ihm bedünckte. qu. Was er dazu gesaget? ille: Könte wohl seyn, daß er sein Ja-Wort darzu gegeben. qu. Wie lange dieses vor der Niederkunfft geschehen, daß sie die Reden geführet? ille: Könte sichs nicht erinnern, wäre aber eine gute Zeit vorhero geschehen. qu. Wie vielmahl sie davon geredet, daß sie das Kind umbringen wolten? ille: Könnte sich darinnen nicht begreiffen; endlich wann es viel, würde es über zwey mahl nicht geschehen seyn. qu. Wo es das andere mahl geschehen? ille: Könnte sichs nicht erinnern. qu. Ob an Tag oder des Nachts das Kind zur Welt gebohren worden? ille: Bey der Nacht. qu. Um welche Zeit es gebohren worden? ille: Dächte zwischen 8. und 9. Uhren, könnte es doch so eigentlich nicht wissen. qu. Wo es gebohren worden? ille: In der Stuben neben dem Schranck, wo die Thür zum Gärtgen hinaus gehe. qu. Wer in der Stuben gewesen als das Kind gebohren worden? ille: Niemand als er u. seine Fr. die Kinder wären zu Bette gewesen. qu. Was er sich verlauten lassen und gesagt? als die Frau mit der Geburt umgegangen? ille: Könnte sich nicht entsinnen, qu. Ob er nicht gesagt, wenn das Kind nicht völlig lebte, so wolte er es umbringen? ille lacht darzu, und auff wiederhohlte Frage, ob er es nicht gesagt, antwortet er: Es könte wohl seyn, fielen ihm nicht alle Worte bey, weiln er mehr Sorgen habe. qu. Was seine Frau darzu gesagt? ille: Es müste einer ein Buch haben, daß man alle Worte auffschreiben könnte; endlich sagt er: Er wüste es nicht. qu. Ob sie nicht gesagt: Daß GOtt erbarme! wenn ihr nun das Kind umbringet, wie wird es euch und mir ergehen? ille: Das könte wohl seyn, wolte es gelten lassen, daß sie es gesagt. qu. Warum er und seine Frau keine Wehe-Mutter ruffen lassen, da ihr die Geburts-Schmertzen ankommen? ille: Es wäre nur darum, wenn er einen Gevatter erwehlet, wäre es diesen nicht recht gewesen, und hätte er müssen andere nehmen, nur um des Trinckgeldes willen. Auf urgiren des Amts sagte er nach einigen Stillschweigen: Weiln es im Werck gewesen, daß das Kind sollen umgebracht werden. qu. Wer es umbringen wollen? ille nach einigen Bedencken sagt: Weiln er und sein Weib es Willens gehabt das Kind umzubringen, und habe seine Frau, als das Kind halb heraus gewesen zugeruffen; er solte es flugs hinnehmen und in die Gelte legen. qu. Warum sie es in die Gelte legen heissen? ille: Daß es flugs ersauffen solle. qu. Wer das Kind von der Frauen abgelöset? ille: Er nicht, sondern es wäre von ihr gestürtzt auffn Erdboden, da er am Fenster gesessen. qu. Ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten worden? ille: Es wäre die Nabelschnur überhaupt nur Fingers lang gewesen, und habe er es gelassen wie es gewesen, habe nichts abgeschnitten. qu. Was es gewesen, ein Knäbgen oder Mägdgen? ille: Ein Mägdgen. Sagt darbey, wenn das jüngste nur noch etwa ein halb Jahr älter gewesen, so wäre es alles nicht geschehē, so brauchte aber das kleine noch so viele Wartung,

sonst

sonst hätte ihm das Mägdgen lieber seyn sollen als alle; es hätte ihm auch so bald es geschehen, gleich gereuet. qu. Ob das Kind gelebet, da es auff die Welt kommen? ille: Es hätte nur 2. Gipßgen gethan, so wäre es gleichsam hin gewesen, ob es nun etwa auch daher kommen, daß es vorhero aufs Köpffgen gestürtzet, wisse er nicht. qu. Ob das Kind nicht geschryen ehe es ins Wasser kommen? ille: Ja, ein allereintzig mahl, es würde auch das Weib nicht mehr sagen können. qu. Ob die Nabel-Schnur verbunden worden? ille: Nein. qu. Wer die Gelte in die Stube getragen? ille: Er würde es wohl selbst gethan haben. qu. Wer das Wasser in die Gelte gethan? ille: Er auch; warmes aus der Blase; wäre dessen bald eine Wasser-Kanne voll gewesen alles zusammen; es wäre eine grosse Gelte und spüre man es nicht. qu. Ob das Wasser über das Kind gegangen? ille: Ja. qu. Daß es also ertrincken müssen? ille: Ja. qu. Ob er das Kind auff den Rücken, Bauch oder Seite gelegt? ille: Auf die Seite Es hätte sich aber selbsten herum geköpelt, daß es auffs Gesichtgen kommen. qu. Wie viel es Seuffzer gethan im Wasser? ille: einen oder zwey. Er höre nicht gar wohl, das Feuer nehme das Gehör mit qu. Ob das Kind auffn blossen Erdboden geschossen, oder ob was untergelegt gewesen? ille: Man hätte sichs nicht versehen, daß es so bald da seyn würde. qu. Ob er nicht deßwegen unterlassen ein Küssen unter zulegen, damit das Kind Schaden am Köpffgen leiden möchte? ille: Hätte daran nicht gedacht, hätte es auch bey keiner Wehemutter gesehen, sondern diese hätten gleich zugegriffen; so würden auch die Küssen von dem was nach käme voller Geblüt. qu. Wie lange das Kind auf dem Erdboden gelegen ehe er es ins Wasser gebracht? ille: Hätte es gleich hingebracht, es habe kein Vater unser lang dort gelegen auf der Erden. qu. Ob er nicht als ein Vater vieler Kinder wisse, daß einem Kind die Nabel-Schnur zugebunden werden müsse, und wenn es nicht geschehe, ein Kind sich verbluten könne? ille: Ja, wisse es. qu. Ob er nicht also um deßwillen die Nabel-Schnur nicht verbunden, daß es sich zu todte bluten solle? ille: sagt Ja! Hätte kein Blut am Kind gesehen, dächte auch nicht, daß ein Kind davon sterben solte; und da das Amt ihm remonstriret, daß er gesaget er wisse es, antwortet er: Er würde in der Angst nicht daran gedacht haben. qu. Wo das Kind das Loch in Kopff gekriegt? ille: Das wisse er gantz eigentlich, daß es solches daher kriegt, als er es aus dem Gräbgen heraus gethan und hinauff auf die Schalhöltzer stecken wollen, so hätte er mit dem Köpffgen an den Ast gestossen, dann es wäre an dem Kind, da er es eingescharret, nicht einer Linsen groß verletzt gewesen. qu. Wer dem Kind das Genick beschädiget? ille: Das wisse er nicht Was er an dem Kind weiter thun sollen, einmahl hätte es doch die Hülffe im Wasser gehabt, müste etwan auch da an dem Ast geschehen seyn. qu. Ob das Kind den Schaden gleich nach der Geburt, ehe es ins Wasser kommen, oder nachdem im Wasser bekommen? ille: Wisse davon nicht, sondern müste gestern geschehen seyn, da er es

ausgegraben. qu. Ob die Frau auch mit Hand an das Kind geleget? ille: Nein. qu. Ob ihr Wille nach der Geburt nicht darbey gewesen, daß er dieses thun, nehmlich das Kind umbringen solle? ille: Wenn ihr Wille nicht darbey gewesen, würde sie ihm nicht haben gleich heissen zugreiffen. qu. Da das Kind in der Gelte gewesen, ob er nicht der Frauen geheissen, sie solte sich nur ins Bett legen, er wolte schon sehen wie er mit ihm zurecht käme? ille: Ja. qu. Wo er mit dem Kind hinkommen? ille: Er habe es in die Schachtel geleget, wo es ietzo wieder läge, und hätte es 10. Tage in der Kammer unter dem Bett stehend gehabt. qu. Wo er es nach den 10. Tagen hingebracht? ille: Hätte es an den Ort gebracht, wo der Toden-Gräber gestern in Beyseyn des Fürstl. Amts nachgesucht, hätte 4. Bretgen in die Erde gemacht, wie ein Särgelgen und es dahin gethan, hätte sich aber hernach wegen des Wassers besorget und es wieder heraus gethan, und oben hingesetzt auf die Schalhöltzer, wo es die Toden-Gräberin gestern herunter gethan. qu. Wie lange es da gelegen? ille: Es hätte ein Wochen 6. oder 7. in den Bretgen gelegen. qu. Wenn es wieder ausgegraben worden? ille: Gestern früh mit dem Morgen, er hätte wollen Dorste vor seine Kuh holen und gesehen, daß das Wasser gewachsen, dahero er es heraus und oben hin gethan, damit es nicht ausgewaschen und auffn Wasser schwimmen möchte, qu. Wo die Nach-Geburt und Geblüt hingekommen? ille: Er habe es in Teich vorm Schwartzburger Thor getragen. qu. Ob nicht die Frau vorhero vor der Geburt schwere Arbeit thun müssen, damit die Frucht fortgehen sollen? ille. Er wisse nicht was sie etwan gethan, als daß sie gewaschen. qu. Wie es kommen, daß die Geburt eher als es Zeit gewesen, geschehen? ille: Er wisse es nicht, etliche Weiber giengen über die Zeit, etl. kämen eher; Seine vorige Frau wäre mit seinem bösen Kind weit über die Zeit gegangen; Fragt hierbey: Ob seine Frau nicht auch über die Kinder geklaget? Und da das Fürstliche Amt ihme seines Weibes dießfalßige Aussage eröffnet, wie sie über Mann und Kind geklaget, so berieff er sich auff seine Nachbarn, die wüsten wie er sonsten gelebet. Hier wurde H. vorgestellet: Wie er sich vorhin vernehmen lassen, es solte ihm das ermordete Mägdgen recht lieb gewesen seyn; auch soll haben lassen verlauten, wenn das nun ermordete Kind gebohren würde, und kein Mägdgen, sondern ein Junge wäre, so wolte er was anders thun? ille will von diesen letzteren Reden nichts wissen. qu. Ob seine Frau nicht kurtz vorher, ehe sie niederkommen, Stroh und Schütten in die Scheune in die Höhe langen müssen? ille: Ja sie hätte ihm müssen Schütten zureichen, daß er sie an Ort und Stelle hingebracht, könte seyn, daß es kurtz vor der Geburt gewesen. qu. Ob er nicht um deßwillen die Frau bey ihren schweren Leibe sich so regen lassen, daß es der Frucht schaden solte? ille: Nein, behüte GOtt!! Sie hätte die Schütten so nicht höher als die Bantzen wäre, reichen dürffen, und wäre er ihr allezeit entgegen kommen, daß sie sich nicht Schaden

thun

thun können. qu. Ob er nicht, da er das Kind in Wasser gehabt und erträncket, gesehen, daß es seine Händgen, Füßgen und Nägelgen an Fingern vollkommen gehabt? ille: Das Kind wäre vollkommen gewesen, nach denen Nägelgen aber habe er nicht gesehen, zumahlen beym Licht. qu Warum er dem Fürstl. Amt weiß gemacht, er habe das Kind aufn Gottes-Acker begraben, da es doch falsch? ille kan anfänglich nichts antworten, sagt aber endlich: Wenn es nicht so gefroren gewesen, würde er es doch hingebracht haben. qu. Ob er nicht wegen dieses an seinem eigenen Kind begangenen vorsetzlichen Mords eine grosse Sünde gethan, GOtt erzürnet, seinen Nächsten geärgert, und die Obrigkeit beleidiget? ille: Ja. qu. Ob er nicht dadurch schwere Straffe verdienet habe? ille: Ja, leider mehr als zu viel. Hierauff wurde ihm diese seine Antwort und Bekänntniß wieder vorgelesen, und weiln er dabey blieben, wieder in custodiam gebracht, dieses aber also protocolliret und vom Hrn. Amtmann F. und dem Actuario und denen beyden Herren Schöppen eigenhändig unterschrieben. Sign. ut supra.

Defensions-Schrifft pro Inquisitin.

OB gleich der Ehestand, als ein nach Göttlichen und weltlichen Gesetzen geschlossenes Bündniß, die Erzeugung der Kinder zum Haupt-Endzweck hat, denen Eltern also die aus vollzogener Ehe erzeugte Kinder zu ernehren und zu erziehen oblieget; so ist doch solches bey der zwischen N. H. und dessen Eheweib A. E. vollzogenen anderweitigen societate conjugali sehr schlecht beobachtet, sondern so wohl die natürliche Liebe als Schuldigkeit gäntzlich bey Seite gesetzet, und mit geflißenen Willen darwider gehandelt worden. Massen die ergangenen acta Inquisitionis des mehrern besagen, daß, als inquisitin A. E. H. von Coinquisitin ihren Ehemann N. H. vorigen 1731ten Jahrs schwanger worden, 3. oder 4. Wochen nach Johannis-Tag die Helffte gehabt, und das Kind zum erstenmahl gefühlet, den Montag vor dem ersten Advent, Abends ohngefehr gegen 9. oder 10. Uhr ohne Beyhülffe einer Wehe-Mutter oder andern Personen in der Stuben zwischen dem Schranck und der Küchen-Thür ein vollkommenes lebendiges Töchterlein in stehen gebohren, welches von ihr auff den blossen Thielen-Boden geschossen, Inquisit H. aber, ohne ihr die Nabel-Schnur zu verbinden, auffgehoben, in eine Gelte, darinnen 2. biß 3. Töpffgen voll warmen Wassers gewesen, gelegt, und solches mit dem schon längst gehabten Vorsatz, es zu tödten, im Wasser ersauffen lassen, und das getödtete Kind hernach anfänglich in eine Schachtel geleget und unter das Bette gesetzet, 10. biß 11. Tage daselbst stehen lassen, nachhero aber in dem Keller-Duncke, 4. Brettergen in die Erde gemacht, wie ein Särgelgen und es hinein gelegt, daselbst 6. biß 7. Wochen liegen lassen: Den 23. Jan. a. c. des Wassers halber wieder ausgegraben und auf das Schal-Holtz gelegt, woselbst es von der Todten-Gräberin herunter gethan, und bey der hierauf erfolgten Section folgender gestalt soll seyn befunden worden, daß es quoad

 extra

extra ein ratione omnium partium corporis, in specie aurium, unguium & genitalium ad perfectionem, aber schon etwas zur putrefaction gekommenes Kind/ und an dem Haupt so wohl als dem Genick verletzet gewesen, die ins frische Wasser gethane Lunge oben geschwommen und nicht zu Boden gesuncken seyn soll, auch daher ein indicium gebe daß gedachtes Kind Lufft geschöpffet und gelebet habe, wegen obgedachter Verletzung und Gewalt aber seinen Geist nothwendig habe aufgeben müssen. So grausam und unmenschlich aber diese von Coinquisiten N. H. an seinem eigenen Fleisch und Blut begangene Mordthat ist, so kan doch solche Inquisitin nicht zugerechnet werden, noch, als ob sie Theil mit daran habe, oder den bösen Vorsatz sonst iemahlen gehabt, ihre Leibes-Frucht in Mutter-Leibe bey oder nach der Geburt zu tödten, oder ihrem Manne Coinquisiten solches zu thun Anleitung gegeben, und ihm solches geheissen, am allerwenigsten aber würckliche Hand dabey angeleget, und ihm geholffen, durch die wider sie zugleich mit ergangene und geführte Inquisition verdächtig gemacht, vielweniger überführet, sondern daß sie hiebey allenthalben unschuldig, aus denen Actis selbst, mittelst dieser Defension kürtzlich beygebracht und gezeiget werden können. Gleichwie nun armer Inquisitin bey der Vollführung und Darthuung ihrer Unschuld die in Rechten gegründete præsumtio boni zuförderst zu statten kommen muß; also kan solche dadurch nicht infringiret werden, wenn sie gleich beschuldiget werden wollen, als ob sie deswegen verschiedene Arbeit gethan, damit solche der Frucht schaden und selbige davon fortgehen solle; so ist doch solches dadurch, daß, da sie 3. oder 4. Wochen nach Johannis-Tag die Helffte gehabt; in der 18ten Woche darauff als am Montag vor dem ersten Advent a. p. ein juxta attestatum medicum in allen Stücken vollkommenes Kind zur Welt gebohren, auf einmahl, und ohne daß es dieser wegen weitere Widerlegung bedürffe, abgeholffen, und ihre Unschuld hiebey gerettet worden. Es kan auch solche dadurch nicht beflecket noch Inquisitin bey diesem Kinder-Mord mit Bestand verdächtig gemacht werden, daß sie von Coinquisiten fol. 3. a. vol. 1. beschuldiget worden, daß sie ihm selbst Anleitung gegeben und ihm im Bette vorgetragen, daß, wenn sie das Kind alleine kriegte, wolte sie ihm einen Druck geben; massen aus dieser nuda inculpatione allein noch kein rechtlicher Verdacht wider Inquisitin entstehet, sondern es ist vielmehr ein starckes vor sie militirendes indicium innocentiæ, daß sie ihre Schwangerschafft niemahls heimlich gehalten, oder verborgen, sondern solche juxta fol. 11. b. vol. 1. dem vergangenen Herbst, in der kleinen Mühlen gegen M. M. D. auff darum beschehenes Befragen eingestanden, welches und dafern sie etwas ungleiches vor oder im Sinne gehabt, sie nicht würde gethan, sondern ihre Schwangerschafft vielmehr cachiret haben. Auf Coinquisitens nudam inculpationem ferner um so viel weniger zu sehen, weil er Inquisitin ihr Feind ist, solches auch dadurch, daß er vol. 1. fol. 29. b. die mit sei-

nem

nem Weibe habende grosse Uneinigkeit, ohne darum beschehenes Befragen, selbst eingestanden und angegeben; fol. 30. b. vol. 1. aber Inquisitin zugleich beschuldiget, daß sie sich der Kinder nicht annehme, und sich nicht darum bekümmere, sie nicht achte, und ein loßes Maul habe, ihr auch nicht nur währender Schwangerschafft hin und wieder sehr übel begegnet; sondern auch juxta artic. inquis. 7. fol. 4. b. vol. 2. das gantze vorige Jahr in der ärgsten und grösten Uneinigkeit mit ihr gelebet, endlich aber sein feindseliges Gemüth dadurch noch mehr zu Tage lieget, daß er fol. 28. b. vol. 2. seine Frau, als ob sie andern Leuten Kraut von den Aeckern gestohlen, ohne einige dazu gehabte Ursache oder Gelegenheit, auch ohne dißfals beschehenes Befragen beschuldiget. Jam vero inimicus inimico nocere velle & factis & verbis præsumitur. Blanc. de indic. n. 106. sub Clar. in pract. §. vet. qvæst. 24. no. 5. quare fides quæstioni inimicorum haberi non debet lib. 1. §. præterea 24. ff. de quæst. Constit. Carol. Artic. 31. §. Zum dritten. Sincera enim & liquida depositio a livido pectore frustra speratur. l. 9. ff. de his quibus ut indiquis. Uber dieses aber bey seiner inculpation theils variret, theils auch gantz zweiffelhafftig und ungewiß ausgesaget. Denn wann er d. fol. 31. a. v. 1. vor gewiß angiebet, es wäre im Bette geschehen, daß ihm seine Frau vorgetragen, wie sie dem Kind, falls sie es alleine kriegte, einen Druck geben wolte; so will er doch d. f. 31. b. auf fernerweitiges Befragen sich nicht erinnern und begreiffen können, wenn oder wie offt davon geredet worden, gleichwohl hernach doch sagen, daß es über 2. mahl nicht geschehen, kan sich aber nicht erinnern, wo es geschehen: und fol. 9. a. vol. 2. ad art. inquis. 46. kan er wieder nicht sagen, daß sein Weib den bösen Vorsatz gehabt, das Kind umzubringen, sondern überlässet es ihre eigenen Gewissen, wenn er spricht: Das würde sie in ihrem Hertzen wohl gewust haben, auch da ad art. Confront. 16. fol. 7. a. vol. 2. gefraget wird, ob nicht beyde Inquisiten den bösen Rath und Vorsatz das Kind umzubringen, von der ersten dißfalsigen Unterredung behalten, so sagt Coinquisit wieder: Nein, das wäre nicht geschehen; wodurch er also seine vorige Beschuldigung wiederruffet, und sich überhaupt bey seiner hin und wieder gethanen Aussage und Beschuldigung so viel äussert, und zu Tage leget, daß Coinquisit die Wahrheit gar sehr gesparet, massen solches durch die fol. 16. 6. vol. 2. unter den Art. inquis. 67. befindlichen registratur, da er erstlich mit seinem Sohn geredet, und doch zu gleicher Zeit kein Kind will gesehen haben, auch daber am Ende selbst eingestehen müssen, daß er sich recht verhauen mit dem Wasser und Kohl-Rüben mithin seine Lügen zu entschuldigen und zu bemänteln ferner nicht vermocht. Variatio autem circa ejusdem facti narrationem non potest esse sine calumnia & evidenti mendacio. Reinkinus in Resp. d. Proc. contra sagas qu. 211. 247. & seq. Da nun bekannten Rechtes, quod testimonium testis jurati in una parte falsum, etiam falsum præsumatur in cæteris partibus. Menoch. lib. 5. præs. 22. diese von Coinquisiten ohne Eyd

 besche-

beschehene, über dieses auch in vielen Stücken falsch befundene Beschuldigung also um so viel mehr und Rechts vermuthlich für ungegründet nicht nur zu halten, sondern auch daher gäntzlich zu verwerffen; zumahlen Inquisitin wider Coinquisiten ihren Mann die Exception tu non potes contra me testificari, quia delictum commisisti, bey dieser Inquisitin nicht nur in diesen, sondern auch übrigen Stücken iederzeit zu statten kommen muß. Nuda enim inculpatio socii criminis absque omni alia præsumtione nec ad in procedendum nec ad inquirendum indicium facit, sive sponte deposuerit, sive ad interrogationem judicis responderit. Carpz. p. 3. quæst. 3. no. 23. in Pract. Crim. Quia socius criminis est persona infamis, sic & ipsi perinde ut aliis infamibus in primis in causis criminalibus non-fides adhibenda. lib. 3. & 20. ff. de Test. 1. C. de Probat. Clar. quæst. 24. n. 13. Cothm. v. 3. Cons. 29. n. 309. Renik. cons. Crim. n. 576. 577. Aus nur angeführten Ursachen muß also auch zugleich die von Coinquisiten V. 2. fol. 23. a. ad art. inquis. 59. wider Inquisitin fernerweit angebrachte Beschuldigung, als ob sie ihm bey Ertödtung des Kindes behülfflich gewesen, zugleich mit wegfallen, und dieserwegen nicht das geringste indicium wider sie machen, angesehen derselbe nicht den geringsten Umstand, worinnen solche Hülffe bestanden haben soll, angeben können. Dann wenn er gleich V. 1. fol. 33. vorgiebet, als solte sothane Hülffe darinnen bestanden haben, daß, als das Kind halb heraus gewesen, Inquisitin ihm zugeruffen: Er solte das Kind flugs hinnehmen und in die Gelte legen, daß es flugs ersauffen solte; so wiederruffet er doch solches und widerspricht sich so wohl in seiner fol. 14. a. Vol. 2. ad art. inquis. 56. sub no. 2. gethanen Aussage, wenn er daselbst eingestehen muß, daß seine Frau nichts dabey gethan; als besonders in seiner ad art. inquis. 47. fol. 18. a. Vol. 2. gegebenen Antwort wenn er daselbst aber einst eingestehen muß, daß seine Frau niemals an das Ersäuffen gedacht, sondern diese Worte von Ersäuffen wären mit angehenget worden, auch der ihm beschehenen remonstration ungeachtet, beständig dabey blieben, daß er nicht wisse, daß sein Weib dieses zu ihm gesagt, und muß über dieses noch in seiner summarischen Aussage fol. 36. b. Vol. 1. auff beschehenes Befragen eingestehen, daß seine Frau keine Hand an das Kind mit geleget, auch fol. 75. b. Vol. 2. ad art. confr. 15. solches nochmalen bekennen, und nunmehro eingestehen, wie er nicht sagen könne, daß ihm seine Frau zum Mord behülfflich gewesen, dadurch also seine ad art. inquis. 95. gethane Aussage und Beschuldigung wiederruffet, zugleich aber selbst erwiesen, daß, wie oben bereits gemeldet, hier eintreffe, quod nempe mendax in uno, in omnibus mendax præsumatur, und daher aller wider Inquisitin diesfalls angebrachter Verdacht wegfallen müsse. Jam vero vacillans, nunc affirmans, mox vero negans, perjuro haud absimilis est, ac proinde neque ad torturam neque ad inquisitionem sufficiens indicium præbet. Prosp. Farin. in Pr. Crim. l. 1. Tit. 5. 9. 43. n. 185. Joh. Zang. in tract. de quæst.

& tort. cap. 2. n. 70. Matth. Wesenb. in parat. ff. d. qu. n. 12. Henr. Bocer. in tract. de qu. & tort. c. 3. n. 46. in fine Es mag auch daher, daß Inquisitin das Kind im stehen gebohren, und solches bey der Geburt, ohne ein Küssen unter zulegen, auff den Thiel-Boden schiessen lassen, kein rechtlicher Verdacht, als ob sie solches auf solche Art zu verwahrlosen im Sinn gehabt, wider sie entstehen. Angesehen sie juxta art. inquis. 28. & 31. fol. 9. a. & 10. a Vol. 1. alle ihre Kinder zwischen dem Schranck und der Küchen-Thür im stehen gebohren, selbige aber dem ohngeachtet alle noch am Leben. In actu autem qui potest fieri sine delicto, delinquendi animi non præsumitur. Uber dieses so hat Inquisitin auch wegen gehabter empfindlichen Geburts-Schmertzen nicht alles so genau und vorsichtig überlegen können, besonders aber weil sie juxta fol. 23. b. V. 1. nicht gemeinet, daß es so geschwinde zugehen würde, eben kein Küssen bey der Hand gehabt, dieserwegen also zu entschuldigen; Coinquisiten hingegen zuzuschreiben, daß er juxta art. inquis. 74. fol. 18. a und art. confr. 8. fol. 73. a. Vol. 2. auff Inquisitin vorheriges Zuruffen nicht zugegriffen, und auff das halb heraus gewesene Kind nicht Achtung gehabt, und selbiges verlangter massen hingenommen. Wiewohl auch dem Kinde kein Schade weder am Haupt noch Genick geschehen seyn kan, in Betracht Inquisitin eine kleine Person, welches hier ad marginem zu attestiren gebeten wird, also, daß sie sich bey vorseyender Geburt, um sich dabey zu helffen, mit dem Unter-Leibe nothwendig niederbiegen müssen, das Kind nicht hoch gefallen, einfolglich von sothanen Fall keine so gefährliche Verletzung, wie doch in den fol. 28. Vol. 1. befindlichen Berichte angegeben worden, am Kopff und Genick bekommen können. Denn jeder vernünfftiger Mensch gar leicht urtheilen kan, daß, wann das Kind gar zu übel gefallen, und von solchem Fall die in obangezogenen Bericht specifice angegebene Beschuldigung bekommen, dessen Gehirne, so doch laut der fol. 15. b. Vol. 1. befindlichen Registratur annoch unverletzet gewesen, gantz zerqvetschet und das Kind auff einmahl todt geblieben seyn würde, davon aber das Gegentheil in denen Actis sich findet. Wenn Coinquisit Vol. 2. f. 13. a. ad art. inquis. 51. & 52. aussaget, daß das Kind lebendig auff die Welt kommen, und da es bereits auff der Erden gelegen, nicht nur einen Schrey gethan, sondern auch, da es juxta artic. inquis. 54. fol. 15. b. Vol. 2. wohl Vater Unser lang auff der Erden gelegen, hernach aber juxta art. inquis. 63. b. fol. 15. b. Vol. 2. in die Gelte mit Wasser gethan, und auff die Seite geleget worden, sich selbst herum gewältzet und ehe es ertruncken, annoch 2. Seuffzergen gethan, welches, dafern der Fall dem Kind schädlich gewesen und die angegebene Verletzung davon bekommen hätte, nicht möglich seyn können, der von dem Hrn. Stadt-Physico in seinem dißfalsigen Berichte gemachte Schluß also: daß, weilen die ins frische Wasser gethane Lunge oben geschwommen und nicht zu Boden gesuncken, ein indicium gebe, daß geachtes Kind gelebet und Lufft geschöpffet; wegen sothaner

thaner beschehenen Verletzung und Gewalt aber nothwendig seinen Geist auffgeben müssen, bey ietzigen concurrirenden Umständen nicht bündig, also auch kein gegründetes und hinlängliches indicium geben kan, daß die an dem bereits verweset gewesenen Kinde befundene Verletzung am Häupt und Genick die einige Ursach des Todes gewesen, und das Kind nothwendig an selbigen und auff keine andere Art gestorben seyn müsse. Deñ es betheuret Coinquisit nicht nur f. 36. a. V. 1. daß, da er das im Wasser bereits ertödtete Kind verscharret, nicht einer Linsen groß an selbigen verletzet gewesen, auch daher zu vermuthen, daß sothane angegebene Verletzung am Haupt und Genick entweder bey des zarten und damahlen annoch warmen Kindes eilfertiger Einlegung oder vielmehr Eindrückung in die vielleicht nicht allzu groß gewesene Schachtel oder dessen nachhero erfolgter Begrabung und Ausgrabung geschehen seyn könne und müsse. Unius enim rei plures esse possunt causæ. Massen denn Coinquisit art. inqu. 66. f. V. 2. selbst angiebet und bestärcket, daß die Verletzung an dem Haupt, damahlen als er das Kind zum letzten mahl aus dem Gräbgen gethan, geschehen seyn müsse. Das in dem Kopff befindl. Loch aber juxt. art. inqu. 68. & 69. f. 17. V. 2. von dem an dem Schal-Holtz befindlichen Ast geschehen, und das Genick juxta art. inquis. 70. fol. 17. a. Vol. 2. von der Todten-Gräberin, als sie selbiges heraus gethan, daher seyn verrücket worden, weil des Kindes Köpffgen fest gestecket habe, weshalber denn, und da ex Actis und Coinquisiti gethanen Bekänntniß notorisch, daß das lebendig gewesene Kind vorsetzlicher Weise von ihm im Wasser ersäuffet worden, die von dem Hrn Stadt-Physico gegebene Versicherung, daß die angeführte Verletzung die Ursache an des Kindes Tod gewesen, nicht zu attendiren. Contraria enim præsumtio fortior excludit debiliorem, l. 25. ff. de Probat. Et omnis præsumtio elidi potest veritatis demonstratione, l. 137 ff. de V. C. Daß aber Inquisitin die Ertödtung des Kindes nicht verhindern können, sondern so wohl Vol. 1. fol. 19. a. als auch fol. 26. eingestanden, daß sie der Mann, Coinquisit darzu beredet, daß sie ihren Willen darein geben müssen, solches kan ihr nicht, als ob sie damit zufrieden, oder mit Coinquisiten deswegen einstimmig gewesen, ausgeleget werden. Denn ausser dem, daß sie als eine wegen der Geburts-Arbeit im Kopff gantz irrig gewesene Person sich nicht helffen noch rathen können, so geben die Acta klare Masse, daß, wie sie nachher, und zwar fol. 26. b. Vol. 1. als auch ad artic. inquis. 95. b. fol. 56. a. Vol. 2. vorgewendet und gesaget, daß sie der Mann dazu gezwungen, daß sie ihren Willen darein geben müssen, hätte das Kind lieber behalten wollen, als es umbringen sehen, sich in der That also befunden, und sie würcklich dazu gezwungen worden, ihr freyer Wille aber keinesweges bey Ersäuffung des Kindes gewesen seyn müsse, denn solches nicht nur daraus zu schliessen, weil sie sowohl juxta fol. 32. b. Vol. 1. als auch art. Confront. 10. fol. 74. Vol. 2. zu Coinquisiten dessen eigenen Geständniß nach gesagt:

Ach

Ach das GOtt erbarm! Wenn ihr nun das Kind umbringet, wie wird es euch und mir ergehen? Coinquisit auch über dieses ad artic. inquis. 66. fol. 16. a. Vol. 2. freywillig bekennet, wie ihm Inquisitin gedrohet, daß sie schon ausschwatzen wolle, sondern auch durch art. inquisit. 126. 127. & 128. fol. 68. b. Vol. 2. noch mehr bestärcket wird, wenn Coinquisit ad dict. artic. nicht abredig seyn können, und ohne alles Abwenden pure eingestehen müssen, daß Inquisitin auch nachher dieser Kinder-Mordthat halber sich vielmahl mit ihm gezancket und überworffen, auch dabey Sack und Seil vorgeworffen, besonders aber zu Gemüthe geführet, daß die Bettel-Leute, ob sie gleich ihre Kinder auff den Körben trügen, dennoch nicht so, wie er, thäten. Woraus also handgreifflich zu schliessen, daß sie nicht nur ihr Kind gerne behalten hätte, sondern auch ihren Willen nicht freywillig, sondern gezwungen in diese Mordthat geben müssen. Denn ausser dem, und wenn solcher freywillig dabey gewesen, würde sie ihm obige Vorstellung keinesweges thun können, vielweniger gethan und auszuschwatzen gedrohet haben. Daher denn a contrario, quod fortissimum in jure dicitur argumentum, gantz firmiter zu schliessen, daß Inquisitin ihren Willen in geringsten nicht zu dieser Kinder-Mordthat freywillig gegeben haben müsse. Præsumtionibus enim contrariis concurrentibus illæ non modo capiendæ quæ delictum excludunt. Bert. coll. I. consult. decis. cons. 216. Verum etiam tales exclusivæ aliis omnibus inclusivis præferri debent. Reinmald. Cons. 138. n. 15. Vol. I. Et probatio præsumtiva pro inquisito excludit probationem contrariam. Da nun also bey gegenwärtiger Inquisitin es lediglich darauff ankommt, wer von beyden Inquisiten das vollkommene und lebendig gebohrne Kind mit Vorsatz ertödtet, und im Wasser ersäuffet, aus denen Actis aber klar, daß Coinquisit R. H. deswegen, weil juxta fol. 29. b. & 31. a. Vol. 1. er sich vor einen Schimpff gehalten, daß er wieder tauffen lassen solle, auch aus andern hin und wieder in Actis angegebenen Ursachen, nicht nur ad art. inquis. 19. & 81. fol. 19. a. b. Vol. 2. lange zuvor, ehe sein Weib einkommen, den bösen Vorsatz gehabt, das Kind zu tödten, sondern auch juxta art. inquis. 91. fol. 21. b. Vol. 2. mit diesem beybehaltenen Vorsatz, das lebendig gebohrne Kind von der Erden auffgehoben, und zu dem Ende in die Gelte gethan, daß es darinnen ersauffen sollen und müssen, mithin also aus beygebrachten Umständen klar, daß er es ohne Beyhülffe des Weibes allein gethan, Inquisitin also dieses nicht imputiret oder dießfalls mit einiger Straffe angesehen werden könne. Denn da es angeführter und aus den Acten bekannter massen delictum mariti, non vero uxoris ist, delicta autem suos tantum tenere debeant autores, lib. 22. de pœna aliisque textibus; So lebet Inquisitin des zuversichtlichen Vertrauens, es werde auch also gesprochen, und sie mit einiger Straffe nicht angesehen werden. Im Fall sie aber dadurch etwas zu Schulden kommen lassen, daß sie die Mordthat nicht gehindert noch hindern können, sondern solche ver-

richten lassen müssen, solche auch nachhero nicht eröffnet worden, noch von ihr angezeiget, so ist gar leicht zu ermessen, daß solches sowohl in Erwegung, quod facta infecta fieri non potuerint, als besonders aus Furcht, der zwischen ihr und ihrem Mann, auch sonst deshalb besorgten, nachhero auch würcklich erfolgten üblen Suiten unterlassen worden. Intentio enim ex qualitate personæ, nempe simplicis uxoris præsumitur. Cephal. Cons. 76. n. 32. Also werden dieser wegen, weil sie durch die wider sie zugleich mit ergangene Inquisition, dabey auch ausgestandenen kümmerlichen Arrest und erduldeten Banden ohnedem schon genug davor gelitten, noch auch einigen andern zu gegenwärtiger Inquisition weder gehörigen noch erwiesenen, auch daher nicht wiederlegten, sondern an und vor sich selbst wegfallenden Umständen mit fernerer willkührlichen Straffe nicht anzusehen, gestalt denn unschuldiger Inquisitin ihr demüthiges und gehorsamstes Bitten zugleich mit dahin gehet, es wollen die hocherleuchtete Herren Sententionantes nicht nur dasjenige, so in dieser Defension nur kurtz angemercket, keines weges aber weitläufftig ausgeführet, sondern auch, was sich über dieses sonst noch in denen Actis Inquisitin hin und wieder zum besten finden möchte, ob es schon hier allzu umständlich nicht erörtert, hochgeneigt erwegen und sie daher, vermöge des ad absolvendum potius quam condemnandum geneigten hochmild-Richterlichen Amtes von sothaner wider sie geführten inquisition pure zu absolviren geruhen. Wie sie sich denn in solcher Hoffnung in GOttes Nahmen zu einer erfreulichen Absolution submittiret.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen zweyen Voluminibus Actorum, welche von dem Hochfl. R. Amt K. allhier eingesandt und mit unserer Facultæt communiciret worden, haben wir bey veranstalteter Collegialischen deliberation ersehen, daß E. M. H. ein lebendig Mägdlein in kurtzer Zeit in ihrer Stube, stehend, ein oder zwey Wochen nach Martini an. præt. zur Welt gebohren, welches von ihr auff den blossen Stuben-Boden abgefallen, sich selbst von seiner Nabel-Schnur gelöset, auch so fort von ihrem Mann R H. auffgenommen, und noch lebendig in eine Gelte mit Wasser geleget worden, welches auch nach zweymahligen Giebsen verschieden. Dieses Kind hat hernach gedachter Vater vergraben, wieder ausgegraben und anderst wohin geleget, welches endlich, nachdem solches ruchbar worden, gerichtlich auffgehoben und den 23. Jan. an. cur. ordentlich und legaliter seciret, visitiret, auch im Sections-Bericht folgendes davon referiret und renunciret worden: daß besagtes Kind nach allen Theilen des Leibes vollkommen gewesen, folglich die ordentliche Geburts-Zeit erreichet habe; an Kopff und dasiger sutura coronali sey man einer contusion eines Fingers breit und dritten Gliedes Theils tieff ansichtig worden; unter der cute cranii und pericranio habe man viel schwartzes und auff beyden Seiten abgeflossenes Geblüt gefunden; an dem cerebello und

und untersten Theil des occipitis habe sich eine fissura cranii 2. Gliede lang gezeiget, auch wäre prima & secunda cervicis vertebra dergestalt dislociret worden, daß man einen Finger darzwischen bringen können; die Nabel-Schnur wäre kurtz abgeschnitten und unverbunden gewesen; die Lungen hätten bey der Wasser-Probe oben geschwummen; übrigens habe man alles in statu illæso befunden. Nach solcher relatione Medica seynd annoch ex Actis unterschiedene Umstände zu conciliiren. Massen nach der Inquisitin Aussage dieses Kind sub partu abgestürtzet und starck auf den Boden gefallen, welches Coinquisite bezeuget und die Sache erläutert, daß dieser Fall des Kindes aus dem Leib der Gebährerin gepumpt hätte; so ist auch der abgeschnittene und unverbundene funiculus umbilicalis in diesem casu merckwürdig. Nicht weniger ist considerabel, daß Coinquisitus das Kind im Wasser soll ersäufft haben. Auch ist zu bedencken, daß dieser auch ausgesaget, wie er solches Kind bey geschehener translocation an einen Ast gestossen, und in eine Schachtel eingedrücket. Diesem nach wird von unserer Facultät verlanget, daß decidiret werde:

Auff welche Weise dieses Kind ums Leben gekommen sey?

Wir erkennen demnach, daß bey solcher vielerley Art und Gelegenheit so wohl des Todes als auch der beygebrachten Kennzeichen der Verletzung, noch ein und andere Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit sich an dem Sections-Bericht befinde. Anerwogen nicht distincte beschrieben, ob bey denen ersehenen læsionibus am Kopff sich auch suggillationes oder unterlauffenes Geblüt gefunden; ob und wie viel man beyläufftig Blut in internis vasis sanguiferis & corde angetroffen, woraus man auf die tödtliche Verblutung aus der Nabel-Schnur folgen können; wie die consistentia und color pulmonum, nebst denen vasis sanguiferis pulmonalibus, das Hertz und seine ventriculi ausgesehen, woraus man auf die Erstickung im Wasser schliessen und erkennen mögen. Indessen ist es doch möglich gewesen, daß gedachtes Kind solche Verletzung am Kopff vom Abfall aus der Mutter Leib, auch wohl unter den Ersäuffen, nicht weniger vom Stoß an den Ast des Baumes und wann sonst sowohl mit dem lebenden als gestorbenen Kind bey ängstlich-furchtsamen und mörderlichen Gedancken, ungebührlich und gewaltsam umgegangen worden, bekommen. Da auch dieses Kind an obbeschriebenen læsionibus capitis, wann es solche noch lebend erlitten, sterben müssen, so ist auch hiernebst die unterlassene Verbindung der Nabel-Schnur noch eine weitere causa mortis, wann daraus das lebendige Kind sich zu todt bluten müssen. Und wann an dem Leben des Kindes vor, unter und nach der Geburt, ausgesagten und beschriebenen Umständen nach, nicht zu zweiffeln, so hat auch endlich die Erstick- und Drückung des Kindes in u. unter dem Wasser den Tod befördern und beschleunigen können. Da aber die Abstürtzung des Kindes aus dem Leib der Gebährerin schnell, hefftig und unvermuthet geschehen können, gleich wie Inquisitin in ihrer

summarischen Aussage solches bezeuget, so ist es nicht unsres fori zu untersuchen, ob solches mit Vorsatz parientis matris geschehen. Indessen erhellet sattsam, daß bey diesem corpore delicti mehrere causæ proximæ des Todes concurriren, wie solche bereits angemercket worden; es mögen nun einige derselben unversehens oder fürsetzlich, omittendo, connivendo, committendo oder fortuito veranlasset worden seyn. Stricte aber & cum exclusione der übrigen Ursachen, können wir den Absturtz des Kindes aus Mutter-Leib, weder accusiren noch exculpiren; (ob wohl Coinquisitus vol. 1. fol. 36. summarisch aussaget, daß an dem Kind da er es eingescharret, nicht einer Linsen groß wäre verletzet gewesen,) sondern wir müssen den casum nach allen seinen Umständen collective decidiren, können auch folglich denen Herren Rechts-Gelehrten und Urtheils-Verfassern nach der Absicht des Defensoris der inquisitin keine nähere indicia und subsidia ertheilen, als es die in denen abgehandelten Actis enthaltene Umstände verstatten. Dieses unseres collegialiter abgefastes und approbirtes Urtheil haben wir mit unserer Facultät Insiegel ausfertigen und bekräfftigen wollen. H. den 18. Jun. An. 17?2.

M. A. J J.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als uns die wider R. H. und dessen Eheweib E. M. wegen respect. gestandenen und beschuldigten vorsetzlichen Kinder-Mords gehaltene, in zweyen Voluminibus anbey zurückgehende Inquisitions-Acta, nebst demjenigen, was die H. zu ihrer Defension in Schrifften angeführet, zugeschicket, und unser rechtliches Erkänntniß darüber zu ertheilen gebeten worden, Demnach erkennen &c. &c.

Wird Inquisitin E. M. H. beschuldiget, daß sie nebst ihrem Ehemann bey ihrer letztern Schwangerschafft nicht nur den Vorsatz gefasset, ihre Leibes-Frucht umzubringen, sondern auch bey diesem Vorhaben verharret, und zu dem Ende das Kind, welches sie stehend gebohren, mit Willen von sich auf die harte Thielen abschiessen lassen, demselben die Nabel-Schnur nicht verbunden, und ihren Ehe-Mann solches vollends in einer Gelte mit Wasser zu erträncken geheissen, auch sonst gewaltsame Hände an dasselbe geleget, mithin dieses ihr neugebohrnes Kind vorsetzlicher Weise ums Leben bringen helffen, nach mehrern Inhalt der uns zugeschickten Inquisitions-Acten:

Ob nun wohl Inquisitin dessen nicht geständig, vielmehr vorwendet, daß sie ihren Ehemann von dem Morde abgehalten, und ihn davor gewarnet, wie er dessen selbst nicht abredig seyn können, vid. resp. ad art. 66. fol. 16. vol. 2 fol. 68. ad art. 127. seqq. & art. 10. Confront. hingegen da solches zu verhindern in ihren Mächten nicht gestanden, sie solches, wiewohl ungerne und wider Willen geschehen lassen müssen, der Aussage ihres Ehemannes aber, welcher, seinem Geständniß nach, in Unwillen mit ihr gelebet, und so gar eines Diebstahls sie beschuldigen,

digen wollen, nicht zu glauben, wie sie denn auch das Kind vorsetzlich nicht verwahrloset, und solches ohngeachtet es bey der geschwinden Geburt wider ihren Willen auf die Erde gefallen, dadurch nicht getödtet worden, sondern noch gelebet, als es von dem Mann in die Wasser-Gelte geleget worden, mithin wider ihren Willen von letztern erträncket, und ums Leben gebracht worden, also es bey diesen und andern in der Defension angeführten Umständen scheinet, daß auf eine Peinlichkeit wider Inquisitin nicht zu erkennen gewesen. Dieweil aber dennoch zuförderst ausser Streit, daß Inquisitin ein vollkommenes lebendiges Kind zur Welt gebohren, auch solches vor, in und nach der Geburt gelebet, wie nicht nur beyderseits Inquisiten umständliches Bekänntniß solches bestärcket, sondern auch die hiesige medicinische Facultät in soweit, bey denen in Actis vorkommenden Umständen, denen vorhin adhibirten peritis in arte, welche die Section verrichtet, in ihren Gutachten sich confirmiret, hingegen der Inquisitin Bezeugen bey der Geburt offenbar an den Tag leget, daß sie nebst ihrem Ehemann den Vorsatz gehabt, solches ums Leben zu bringen, indem sie es nicht nur auf die harte und ungleiche Thielen von sich abschiessen lassen, welches sie, wenn sie gehörige Sorgfalt vor das Kind anwenden, und solches bey Leben erhalten wollen, gar wohl verhindern können, sondern auch allein ohne Beyhülffe einer Wehe-Mutter oder wenigstens anderer Weibs-Personen gebohren, und dem neu-gebohrnen Kinde die Nabel-Schnur nicht verbunden, ohngeachtet sie als eine Ehefrau, welche schon zuvor zwey annoch lebende Kinder zur Welt gebohren, gewust, wie die Leibes-Frucht bey der Geburt in Acht genommen, und daß besonders die Nabelschnur nothwendig verbunden werden müsse, hiernechst den Verdacht vermehret, daß Inquisitin anfangs von keiner vollkommenen Frucht etwas wissen wollen, sondern nebst vielen andern falschen Umständen vorgegeben, daß es ihr mit der Frucht unrichtig, und solche Stückweise von ihr gegangen wäre, mithin ihrem Leugnen desto weniger zu trauen, da sie bey der Confrontation ad art. 8. einräumen müssen, wie sie ihren Ehemann geheissen das Kind hinzunehmen, und es in die Gelte zu legen, auch ad art. confr. 4. durch ihre Antwort und sonstiges Bezeugen, den Verdacht desto mehr bestärcket, mithin bey denen in actis concurrirenden Umständen ihres Ehemanns beständigen, auch bey der Confrontation umständlich wiederholten Aussage, wie seine Ehefrau ihm wegen des Mords die erste Anleitung gegeben, sich dießfals mit ihm beredet, und das Kind zu ersäuffen geheissen, wohl zu glauben ist, wenigstens Coinquisitin dadurch graviret wird, vid. vol. 1. fol. 31. 33. b. 36. b. ad artic. inquisit. 21. 75. 82. 84. 95. ad art. confr. 2. seqq. zumahln ihr, wiewohl zweiffelhafftes und beständiges Bekänntniß vol. 1. fol. 26. & 26. b. it. ad artic. inquisit. 25. b. & c. fol. 56. darzu kommet, ob wohl der Inquisitin die That zuerst gereuet, und solches zu denen in der Defension bemerckten Reden Gelegenheit gegeben haben mag; So ist dieselbe bey diesen und andern in Actis vor-

vorkommenden verdächtigen Umständen vor unschuldig nicht zu achten, sondern derselbe wohl befugt, wann Inquisitin auf nochmahliges gütliches Ermahnen kein richtiges deutliches und beständiges Bekänntniß thun wolte, sie dem Scharff-Richter dergestalt zu übergeben, daß er sie ausziehe, entblöße, zur Leiter führe, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeige, die Daumenstöcke anlege und darmit zuschraube, auch wo dieses nicht fruchtet, sie mit denen Banden schnüre, jedoch daß es darbey verbleibe, worbey sie zu befragen:

1) Wann Inquisitin das letztere Kind zur Welt gebohren?
2) Ob nicht ihr Vorgeben, daß solches bereits Montags nach Martini zur Welt gekommen, falsch und erdichtet?
3) Ob nicht Inquisitin vor der Geburt den Vorsatz gefasset, das Kind ums Leben zu bringen,
4) und mit ihren Mann sich deswegen beredet?
5) Ob sie nicht bey diesem Vorsatz auch in und nach der Geburt beharret,
6) und deswegen mit Willen das Kind von sich auf die Erde schiessen lassen, damit es dadurch beschädiget werden, oder gar ums Leben kommen möchte?
7) Ob sie nicht aus diesem Vorsatz dem Kind die Nabel-Schnur zu verbinden unterlassen?
8) Ob sie nicht ihren Ehemann geheissen, solches in der Wasch-Gelte zu erträncken?
9) Oder wenigstens Rath und Anschläge darzu gegeben?
10) Ob sie nicht sonst gewaltsame Hände an das Kind geleget?
11) Und demselben die am Haupt und Genick befundene Verletzung zugefüget?
12) Oder ob der Inquisitin Ehemann mit ihrem Wissen, Willen oder Beyrath solche verursachet?
13) Ob damahls das Kind noch gelebet, oder diese Verletzung nach dem Tod demselben zugefüget?

Wann nun ihre Aussage mit gehörigen Fleiß, immassen zu geschehen pfleget, ad Acta registriret, auch ihre Uhrgicht bedürffenden Falls derselben ad ratificandum vorgeleget worden, so ergehet darauff so wohl ihrentwegen, als wegen Bestraffung des Ehemanns, nach anderweitiger der Acten Versendung, ferner was Recht ist. Es sind aber auch die Physici und Chirurgi, welche der Section fol. 15. vol. 1. beygewohnet, und den Sections-Bericht ausgestellet, über die in beygefügten medicinischen Gutachten angemerckte Unzulänglichkeiten und Unvollkommenheiten des Berichts, auch angefügte Beschaffenheit der befundenen læsion betreffende Umstände, nochmahls auf ihre geleistete Amts-Pflicht ausführlich zu vernehmen, und deren Aussage vor anderweitiger transmission ad Acta zu bringen.
V. R. W. Mens. Jun. 1732.

Casus

Casus XVIII.

Infanticidium per compressionem capitis, thoracis & abdominis commissum, multis violentis signis manifestum.

Relatio Sectionis Medica.

Auff geschehene requisition der K. Preußisch. Vogtey allhier, haben wir Endes unterschriebene den 14. May. a. c. Nachmittags nach 3. Uhr uns auff hiesiges Rathhauß begeben, und das zu Mittage selbigen Tags todt gefundene und in Mist gerohrt gewesene Kind, so ein Knäblein war, in Augenschein genommen, und ordentlich seciret.

Aeusserlich zeigete sich, daß es ein partus maturus, masculini generis; Der Kopff war mit Haaren überall bewachsen; die Nägel an Händen und Füssen feste, und behöriger Grösse; Am gantzen Cörper war der Mist, worinnen es gerohrt gewesen, noch befindlich; Aus der Nase kam hellrothes Geblüt zum Vorschein; Der Kopff war gantz zusammen gedrucket, so daß dessen Obertheil noch einmahl so hoch als ordinair sich befand; Epidermis war an denen Schultern und Unter Leib gantz abgeschunden, doch war sie an Händen und Füssen noch gantz, wie denn auch die bey neugebohrnen Kindern sich befindende Unreinigkeit an denen Händen noch vorhanden; Beyde Augenlieder, der Halß, Unter-Leib, beyde Hände und rechter Fuß waren starck mit Blut unterloffen; Die Nabel-Schnur, so einer guten Hand breit, war abgerissen und unverbunden.

Als dieses äusserlich in Augenschein genommen, wurde, nachdem es abgewaschen, zur Section geschritten. Wobey zu bemercken: daß, als die Haut des Kopffs creutzweise separiret, zwischen derselben und dem pericranio überall schwartz extravasirtes Geblüt über den gantzen Hirn-Schedel fast Feders-dicke zu finden war; Die ossa frontis, beyde ossa bregmatis und das os occipitis waren gantz aus ihrer Situation und von einander getrieben, so daß man sie hin und her, wie man wolte, schieben konte, daher auch der Obertheil des Kopffs gantz hoch und zugespitzt, als ein Kegel aussahe.

Als das pericranium auffgeschnitten und obgedachte 5. ossa cranii heraus genommen, waren so wohl die sinus duræ als vasa sangvinea piæ meningis mit vielem Geblüt angefüllet, besonders aber sahe man die vasa majora piæ matris, præprimis dextri lateris, wo sie sich in cerebri sulcos zu insinuiren pflegen, sehr dick vom Blut auffgetrieben; Substantia cerebri war gantz zusammen geqvetschet wie ein Brey, doch war das cerebellum noch gantz und dunckelroth; Der Halß war eben wie der Kopff mit schwartz extravasirten Geblüt an beyden Seiten nach eröffneter Haut angefüllet zu sehen, desgleichen der gantze Unter-Leib, und als man denselben eröffnet, kam ein ziemlicher Theil extravasirtes Geblüts auff den Tisch geflossen; Intestina meconio repleta sahen gantz schwartzroth

aus

was, desgleichen war vesicæ urinariæ substantia von sangvine extravasato gantz roth und auffgetrieben. Als die Brust eröffnet, fand sich in cavitate ejus dextra ein Löffel, in sinistro vero wohl anderthalb Löffel voll gantz rothes und nicht coagulirtes Geblütes. Vasa sangvinea majora tam arteriosa quam venosa lagen zusammen gefallen, und war darinnen kein Blut zu finden, eben sowohl als in beyden Cordis Ventriculis, welches alles aufgeschnitten und genau untersucht wurde. Pulmones waren nicht coloris naturalis subpallidi aut variegati vel cinerei, sondern gantz dunckelroth, als man sie heraus genommen und in einen Eymer mit Wasser geleget, fielen sie also fort auff den Grund, man schnitte sie von einander, und fand, daß sie sangvine turgidi waren.

Dieses ist es, was man bey geschehener Section an dem Kind gefunden, aus welchen allen zur Genüge erhellet, daß mit demselben sehr erbärmlich müsse seyn verfahren worden, wovon der gantz zerdruckte Kopff ein klares Zeugniß giebet, und daß es durch äusserliche grosse Gewalt sein Leben verlohren, welches die starcken sugillationes & extravasationes sangvinis, præprimis super totam cranii peripheriam, ut & in collo zur Genüge an den Tag legen, dergleichen extravasationes aber in solchen soliden Theilen in corpore jam demortuo ob sangvinis motum cessantem ohnmöglich geschehen können. Daß aber die Lunge in hoc casu zu Grunde gegangen, ist gantz natürlich, weil vasa pulmonum sangvine turgida waren, dahero pulmonum substantia quæ jam aquæ superficie gravior existebat, nothwendig untersincken müssen. Welches unsere in der Vernunfft und arte medica gegründete Meinung und Bericht ist. Q. den 6. May. A. 1732.

D. C. G. S. Stadt-Physicus. M. M. R. Chirurg.

Deductio innocentiæ cum indiciorum elisione & petito instantissimo pro S. B. G. in puncto inculpati infanticidii.

In Verwaltung Kön. Preuß Erb-Vogtey Hoch und wohlverordnete Herren Bürgermeister und Rath beyder Städte Q.
Hoch und Wohl-Edle etc.

DAß Ew. Hoch- und Wohl-Edlen gerecht liebend ex officio für die Defension der armen Inculpatin sorgen wollen, solches erkennet sie mit-demüthigst gehorsamsten Danck. Nun braucht es keines weitläufftigen Anführens, sondern lässet sich von jeden vernünfftigen Christlichen Gemüthe selbsten ermessen, wie schmertzhafft der unschuldigen Inculpatin zu Gemüth gehen müsse, da sie in dieses grosse Unglück gerathen, wenn dafür gehalten werden will, ob habe sie das von ihr gegangene Kind vorsetzlich und gewaltsamer Weise ums Leben gebracht. Sie hat aber das sichere Vertrauen, der grundgütige GOtt werde sie in solcher Noth nicht verlassen, ihr alle ihre Sünde aus Barmhertzigkeit verzeihen, und geben, daß ein hocherleuchteter Urthels-Verfasser ihre Unschuld, mithin alles, was

zu

zu ihrer Defension dienet, der Sachen Wichtigkeit nach wohl behertzigen, und in causa hac periculosissima mitiorem sententiam ergreiffen, die arme Inculpatin schlechterdings von dieser inquisition absolviren und ohne einige Straffe gütigst dimittiren werden. Denn wenn eine eigentliche Straffe voraus setzet, daß dasjenige Verbrechen, worauff die Straffe appliciret werden soll, wahrhafftig und dolose begangen seyn müsse; daher denn bey unsern Juristen die Regul entstanden, quod delicta voluntate & proposito distingvantur, & quælibet causa etiam fatua a dolo excusationem tribuat.

C. 54. X. de Sentent, ex Commun. L. 7. §. 4. ff. de Jurisdict.

Nam ut puniri quis possit, debet constare quod dolose ac sceleste (muthwillig) patratum sit delictum. Scacc. in Tract. Crim. Qu. 83. n. 6.

Ja es wird ad imponendam pœnam ein perfectus dolus erfordert, vor welchen in pœnalibus weder lata culpa noch actus omissivus zu achten.

Menoch. de Arbitr. Jud. Qu. L. 2. Cas. 324. n. 11.

Quoniam actus omissivus non infert aliquam voluntatem vel deliberationem. Decius Cons. 74. Col. 2. in fin. & Cons. 151. Col. 5.

So wird in præsenti um so weniger eine Straffe zu appliciren seyn, weil Acta besagen, daß Inculpatin des ihr imputirten Kinder-Mords weder geständig, noch legaliter überführet sey, vielmehr nebst ihrer eigenen exculpation die allermerckwürdigsten signa innocentiæ concurriren. Gestalten sie fol. 11. fac. b. und fol. 30. b. ad art. 55. beständig dabey bleibet, wie sie keine mörderliche Hand an das Kind geleget, auch fol. 12. b. negiret, den Vorsatz gehabt zu haben, dasselbe zu ermorden, oder ab Seiten zu bringen, sondern fol. 27. ad art. 39. und fol. 26. b. ad art. 38. für GOtt den allwissenden gestrengen Richter bezeuget, daß das Kind todt von ihr gekommen, und keinen Laut von sich gegeben; welches ihr dann in præsenti fürnehmlich zu statten kommen wird, da sie als eine Mutter præsumtionem delicti exclusivam, Rotulum judicialem und ex parte den Medicinischen Bericht selbsten vor sich hat. Denn obschon darinnen per argumenta artificialia behauptet werden will, daß dieses Kind durch äusserliche grosse Gewalt sein Leben verlohren; so wird doch niemand, der diesen casum und die Frucht nach allen ihren Umständen recht reifflich erweget, demselbigen einigen Beyfall geben, sondern ein jedes unpartheyisches Christliches Gemüth vielmehr glauben müssen, daß die Inculpatin wahrhafftig ein todtes Kind zur Welt gebracht. Allermassen ihr erstlich die Registratur über die vorgenommene Section fol. 5. und der medicinische Bericht fol. 20. darinnen selbsten zu statten kommen, daß bey angestellter Wasser-Probe die Lunge des Kindes also fortauff den Grund gefallen. Nun statuiren die allerexcellentesten und erfahrensten Medici, quod pulmo submergens certissimum & indubitatum indicium sit, infantem mortuum fuisse editum. Michael Etmuller, Med. & Prof. quondam Lipsiens. celeberr. in oper.

medic. in Instit. Medic. Physiolog. Cap. 24. Thes. Carol. Reyger in Ephemerid. germ. nat curios. ad 6. & 7. observ. 202. in fin. fol. 297. Celeberr. Stalpartius in observ. rarior. medic. annotat. Cent. poster. Part. pr. observ. 32. fol. 353. Dr. Johann Schreyer, gewesener Stadt-und Land-Physicus in Zeitz pro defensione sua an. 1690. speciale scriptum typis exscribi curavit, in quo probatur: Daß die Lunge, wenn solche im Wasser untersincket, ein gewisses Zeichen, daß dasjenige Kind, daraus die Lunge genommen, niemals ausser Mutterleibe gelebet, sondern vor der Geburt in der Mutter gestorben sey.

Cujus sententiam fere approbavit inclyta Facult. Medic. Francofurt. in Respons. sub dato d. 4. Jan. 1684. Nec non integrum Colleg. Med. Giessense d. 15. April. ao. 1692. idem judicium tulit.

Welche Meinung desto gegründeter ist, da sie von der ocular Inspection unterstützet wird, qua probatione nulla datur melior. Und obschon ein und anderer Doctor contrariam sententiam zu behaupten, sich Mühe gegeben; so scheinet doch solches mehr studio novandi als amore veritatis geschehen zu seyn, indem die rationes jener dieser ihren weit præponderiren. Zumahl die Rechts-Lehrer, wenn sichs fraget: Was vor einer Meynung in sententionando gefolget werden müsse? folgende Regul suppeditiren: Quoties Medici inter se dissentiunt, & in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducunt, toties JCti eligant sententiam mitiorem, quia in pœnis benignior facienda est interpretatio.

Cap. 49. d. R. J. in 6to.

Adeoque in dubio novem potius nocentes a pœna capitis absolvendi sunt, quam unicus innocens ad mortem condemnandus est.

L. absentem 5. pr. ff. de Pœn. L. 2. C. de his qui Latron.

Wird doch sonst bey dem homicidio insgemein einem Inquisito permittiret, per modum defensionis alios producere Medicos, qui doceant, vulnus non fuisse lethale. Carpz. Qu. 26. n. 47.

Quo effectu aber geschehe solches, daferne denen erstern Medicis de lethalitate vulneris testantibus, absolutement geglaubet werden müsse. Gleichergestalt soll in favorem Inquisitorum recipiret seyn, quod pro rei innocentia & defensione unico testi etiam singulari & de credulitate deponenti fides haberi debeat.

Carpzov. qu. 33. n. 44. & qu. 115. n. 75

Darum nicht allein die mehresten und berühmtesten Doctores, sondern auch gantze Facultæten in præsenti casu pro Inquisita das Wort sprechen, quod ex pulmonibus fundum aquæ petentibus certo sequatur: infantem mortuum in utero matris & sic ab inculpata occisum non esse, so wird die in dem medicinischen Bericht angegebene insufficiente ratio ihr zum præjudiz nicht vorzuziehen, und auff eine pœn oder gar auff die tortur zu erkennen seyn; Absonderlich da dieser subsidentiæ pulmonum viele und notable innocentiæ signa adminiculiren, welchen

Falls

Falls Rechtens, quod pulmo submergens si ab aliis adhuc innocentiæ indiciis confirmetur, a tortura plane liberare debeat, cujus præjudicium adducit

Bohn in Tr. de offic. medic. dupl. part. 2. cap. 6. fol. 670. & 671.

Denn es wird nicht alleine fol. 5. sondern auch in dem Berichte fol. 20. ferner attestiret, daß pulmones nicht coloris naturalis, sondern NB. gantz dunckelroth oder coloris nigricantis gewesen; daher die ratio relationis Medicæ in præsenti nicht hinreichet, als ob die Untersinckung der Lunge daraus entstanden, weil sie sangvine turgidi gewesen, nachdem sie zerschnitten, sondern die Medici pflegen sonsten die lobos pulmonum hernach in kleine Stückgen zu zerschneiden und dieselbigen auf das Wasser zu legen, um zu sehen ob sie per respirationem inflati gewesen oder nicht; daß sie aber nicht aëre inflati noch turgidi gewesen seyn können, beweiset color nigricans; (die gantz dunckelrothe couleur) gestalten unter allen Anatomicis & Medicis für ein ohnfehlbares Kennzeichen gehalten wird, daß der fœtus in utero matris bereits todt gewesen seyn müsse, quando color nigricans apparet. Zu wünschen wäre es, daß Dominus Physicus & Chirurgus nach der quantitate substantiæ pulmonum sehen können, ob cavitas pectoris gantz oder zum Theil mit lobis pulmonum angefüllet gewesen. Inzwischen wird color nigricans probabilius demonstriren, quod infans mortuus editus sit, quia nigricantes pulmones longe differunt a pulmonibus inflatis; welches noch klärer wird, da in relatione derer vasorum pulmonum gedacht, und gleichwohl nicht beschrieben wird, ob bronchiæ pulmonum angefüllet gewesen. Hierzu kommt, daß testes, als der Heb-Amme in der N. Tochter und Wickel-Frau, welche unzähligen Weibern in der Noth assistiret, und wohl wissen, wie ein Kind beschaffen seyn müsse, wann es lebendig zur Welt kommen soll, in dem angeschlossenen Rotulo sub ⊙ nicht das aller geringste præjudicirliche aussagen können. Und ob sie schon ad omnia puncta nicht allezeit mit ja, sondern manchmahl dubiös aussagen; so wird doch futurus consultissimus Dominus judex aus allen Umständen erkennen können, daß sie nicht stimulo conscientiæ, sondern aus Furcht bey diesen oder jenen nicht anzustossen, oder diesen oder jenen nicht zu contradiciren, dergleichen Antwort gegeben, indem Defensor gewiß und wahrhafftig versichern kan, daß er alle diese puncta nicht anders, als wie sie aus derer Zeuginnen eigenen Munde geflossen, concipiret, welchen um so leichter Glauben beyzumessen, da viele Umstände darunter mit befindlich, welche man aus den Fingern nicht saugen können. Derer Zeuginnen im deponiren an den Tag gelegte Timidität aber eigentlicher zu demonstriren, so saget Testis secunda ad Artic. 7. sie sey darinn nicht erfahren, wie ein Kind beschaffen seyn müsse, wann es lebendig zur Welt kommen soll; ja quod maximum, so will sie ad Artic. 13. nicht wissen, ob ein gesundes Kind seine Haut gehen lasse, da sie doch juxta Art. 1. Wickel-Frau in der N. welches ein sehr weitläufftiges revier ist, und unzähligen Weibern in der Noth assistiret:

Veritas quidem premitur sed non opprimitur; ihre Aussage ist inzwischen doch so gar steril nicht, daß der armen Inculpatin nicht ein und das andere patrociniren solte. Angesehen Testes ambæ ad Art. 11. & 12. deponiren, daß diesem Kind die Haut an etlichen Enden abgeschulffert und da Testis secunda mit dem Schwamm darüber gefahren, die Haut daran hangen geblieben und abgangen. Womit in soweit zwar der medicinische Bericht fol. 20. überein kömmt, nur daß dieser sich gantz anders exprimiret, und der abgeschundenen Haut an gewissen Gliedmaßen, als an denen Schultern und Unter-Leib Erwehnung thut, da doch die über die Section geführte Registratur fol. .:. gerade das Gegentheil besaget, woselbst es heisset: Die Epidermis oder äussere Haut gieng NB. an allen Gliedmassen ab.

Ist nun epidermis an allen Gliedmassen abgangen, so folget unwidersprechlich, daß sie nicht abgeschunden, weniger an denen Händen und Füssen fest gewesen seyn könne, wie in dem Bericht contradictorie vorgegeben wird; daher derselbige weiter keinen Glauben verdienet, quoniam testimonio contradictorio nunquam credendum est, bevoraus eine Registratur in pleno consessu totius Collegii Criminalis verfertiget, da man das Cörpergen beständig vor Augen gehabt, mithin ohnfehlbar demnach herbeygebrachten Berichte vorzuziehen. Denn es ist wahrscheinlich, daß, nachdem Dominus Physicus sich eingebildet, wie das Kind durch äusserliche grosse Gewalt sein Leben verlohren, alle Umstände darnach qualificiret, damit seine Meinung desto leichter ingres finden möchte. Und kan vielleicht seyn, daß er anfänglich für die Ursach der Abhautung gehalten, weil das Kind in dem Mist gerohdet gewesen seyn sollen, weswegen auch in dem Berichte wohl geschrieben seyn mag

Am gantzen Cörper war der Mist, worinnen es gerohdet gewesen noch befindl. Welches aber aller Wahrscheinlichkeit zu wider läufft: Denn es deponiret J. G. S. der inculpatin gewesener Brod-Herr, welcher das Kind in den Stall zu erst gefunden, fol. Act. 17.

"Daß er das Kind in Stroh eingewickelt auff der Erde mitten an der Quer-
"Mauer des Stalles gefunden und hervor gezogen.

Zumahl die Inculpatin juxta Respons. ad art. 26. fol. 25. ohngefehr um 10. Uhr Vormittags nieder gekommen, und um halb 11. Uhr, also, kaum eine halbe Stunde hernach der Wehe-Mutter Tochter schon bey ihr gewesen; conf. depos. Testis 1. ad art. 2. daß also das Kind selbsten nicht in dem Mist gelegen, sondern in Stroh eingewickelt gewesen und kaum eine halbe Stunde an der kühlen Mauer gelegen, da es in so bald nicht angehen können, wann der Cörper nicht schon vorher ad putredinem geeilet hätte. Gleichwie nun eine bekännte Sache daß ein solider und gesund gewesener Cörper in dem moment, da er gestorben, seine Haut nicht fahren lasse, sondern es werden wenigstens 3. Tage dazu erfordert:

Also

Also wird im Gegentheil die in der Registratur Sectionis fol. 4. attestirte und in dem rotulo beschworne facile Abhautung des Kindes præsumtionem incipientis corruptionis inclusivam mit sich bringen. Valet enim argumentum ab oppositis, quod hoc loco omnio validum & in arte medica fundatum est. (Mascard. de Prob. Conct. 312. n. 17) Massen Testis 1. ad artic. 13. selbsten aus der Erfahrung deponiret: Ein gesundes und frisches Kind lasse seine Haut nicht gehen, daher kein Wunder, daß da der Cörper schon angegangen, dasselbe auch ausser seiner Gestalt, und der Kopff aus seiner ordentlichen situation gewesen; sintemahlen Testes ad art. 15. ausdrücklich bezeugen. Das Köpffgen dieses Kindes sey ein Papp und Mansch gewesen, welches Testis 1. ad art. 19. noch deutlicher erkläret, und den manschigen Kopf vor ein Merckzeichen des in utero matris todt gewesenen Kindes hält: Da nun secundum observationem Zacchiæ, plures putredinis modi seu potius gradus sunt, nam alia, inquit, cadavera in totum convertuntur; sunt alia, in quibus carnes ac viscera omnia diffluunt secundum diversitatem siccitatis aut humiditatis: So wird das aus einander geflossene Köpfgen nebst der Abhautung vielmehr für eine Art der Fäulniß als ein indicium einer ausgeübten Gewaltsamkeit anzusehen seyn; quia corruptio cadaveris nihil aliud est quam separatio formæ a materia.

Zacchias in qu. medic. Legal. lib. 9. Tit. 1. qu. ult n. 105.

bevoraus ein solcher fœtus, so lange derselbe in utero matris eingeschlossen, beständigst von Feuchtigkeiten umgeben ist, die Zeuginnen auch ad artic. 16. nicht sagen können, ob das Köpfgen von der Fäulniß also zerflossen, oder hernach von der Inculpatin zerqvetschet sey; welches gleichwohl sonder Zweiffel leichte zu unterscheiden gewesen seyn müste. Accedit, daß nach der Inculpatin selbst eigenen computo der partus kaum 8. Monathe alt gewesen, massen dieselbe sowohl in ihrem summarischen Verhör fol. 6. fac 1. in fine als auch hernach fol. 23. ad art. inqu. 11. angiebt, wie sie 4. Wochen vor Gallen des vorigen 1731. Jahres von des Hrn. N. von C. Laquays namentlich H. geschwängert; rechnet man nun von Gallen welches den 16. Octobr. gefallen 4. Wochen zurück biß zum 16. Septemb. so machet dieses biß zum 14. May a. c. da sie Teste fol. act. 1. niedergekommen, keine vollkommene 8. Monath aus.

Ob nun zwar dergleichen octimestris partus pro perfecto & maturo zuweilen gehalten werden will; so ist doch solches nur de casibus, ubi de favore partus agitur, zuverstehen, nicht aber auf die peinlichen Fälle zu extendiren, sed hic argumentum ab eo desumentum est, quod ut plurimum fit. Uberhaupt ist bekannt, daß alle Theile sehr zart an den fœtibus, zumahlen demortuis & ad putredinem tendentibus sind, welche leichte zerrissen und zerqvetscht werden können, daher auch alle in dem Bericht angegebene phænomena als die extravasationes sangvinis & sugillationes, wozu auch der Wirth in St. Gasthofe, als er das Kind gesuchet und

 mit

mit der Harcke im Stall herum vagiret, etwas contribuiret haben kan, fol 17. und was sonst mehr obser- [illegible]ret werden wollen, gründlich dazu zu referiren sind; unius rei plures possunt esse causæ. Denn es stehet leichte zu erachten, daß da Inculpatin als eine arme Dienst-Magd sich gar nicht schonen können, sondern Tag und Nacht fort und alle Arbeit im Hause thun und verrichten, auch juxta art. inquisit. 81. fol. 32. b. etwa 14. Tage vor ihres Kindes Geburt einen Sack voll Weitzen in der Mühle mahlen, und nach Maßgebung ihrer gewesenen Frauen der S. deposition fol. 13. b. den Tag zuvor Stroh binden, welches lauter Arbeit gewesen, wobey sie sich nothwendig viel bewegen und bücken müssen, der fœtus dadurch gar leicht Schaden nehmen können, ob sie schon dieses eigentlich nicht anzugeben weiß, angesehen sie eine primipara und einfältiges Weibes-Mensch ist, die sich nicht recht deutlich expliciren kan, sondern weiter nichts zu sagen weiß, als warum sie gefraget wird. Nec obstat, daß juxta Relationem Medicam die Nägel und Haare ziemlich gewachsen gewesen seyn sollen, sintemahlen der schon allegirte erfahrne

Zacchias lib. 4. tit 1. qu. 10. p. 321. n. 30.

davon folgende Observation:

Circa cadavera observantur interdum, quæ, cum admirationem quandam contineant, vulgo causarum rerum ignaro miraculi suspicionem faciunt, cum tamen omnia naturæ limites non prætergrediantur. Observantur igitur aliquando, cadavera sese movere, sangvinem effundere, rubore perfundi, calida per longum tempus ab obitu permanere: In quibusdam etiam ungves visuntur crescere ac pili, quod etiam frequentius animadveritur,

suppeditiret. Daher dieses wiederum kein indicium partus maturi aut vivi abgeben kan, sondern vielmehr præsumirlich ist, daß die Nägel und Haare, wiewohl sie so groß nicht gewesen seyn mögen, von der vielen Feuchtigkeit, womit ein fœtus in Mutterleib umgeben, da schon der Cörper ad putredinem geeilet, indessen noch gewachsen, daß es also ohnfehlbar muß gestuncken haben. Denn obschon Testes ad art. 10. dieses nicht gerochen haben wollen, so ist doch solches s. v. erlogen; massen sie dieses selbsten zuvor in der Stadt ausgetragen, und Testis 2. b. noch hinzu gesetzet: es hätte ihr recht geeckelt als sie es abwaschen sollen. Kurtz zu sagen: Es ist nicht ein eintziger Unpartheyischer von denen, die der Section beygewohnet, welcher nicht dafür halten und de credulitate schweren solte, daß das Kind wahrhafftig todt gebohren seyn müsse; wie denn weder ex Actis, noch dem Rotulo sub ⊙ erscheinlich, daß dieses Kind ein eintziges Merck-Zeichen einer an ihm ausgeübten Gewaltthätigkeit von sich gegeben, sondern Testes behaupten ad art. 20. das contrarium. Daß also per deducta nothdürfftig erwiesen, gestalten die arme Inculpatin keine mörderliche Hand an ihr Kind geleget, sondern

dieses

dieses in utero matris schon einige Tage todt gewesen seyn müsse.] Falls aber dieses pro plena & perfecta probatione nicht geachtet werden wolte, so wird doch der bedrängten Inculpatin zu statten kommen, was Celsus l. 2. Medic. cap. 6. de mortis probatione statuiret, quod non solum difficilis, sed & impossibilis sit: Lex vero in iis, quæ sua natura vere seu liquido probari non possunt, talem probationem admittit, quæ haberi potest.

Martin Uran. tom. 3. Cons. 3. n. 4.

Zwar möchte primo intuitu ihr noch im Wege zu stehen scheinen, daß sie a) ihre Schwangerschafft heel getragen; b) daß sie weder jemanden geruffen, der ihr bey solchem Zustand hülffliche Hand leisten möchte, noch weniger c) dem Kind die Nabel-Schnur verbunden. Allein Defensor stehet in denen rechtlichen Gedancken, daß solches der verlassenen Inculpatin zur Last nicht gereichen könne: In Betracht quoad a) die Inculpatin solches aus Furcht wohl verschweigen müssen. Denn man kan leicht ermessen, daß, wenn sie ihrer Frauen diese Schwangerschafft offenbahret, diese sie nicht eine Stunde länger in ihrem Brod behalten, sondern augenblicklich aus dem Hause gejaget haben würde; daher es ihr vielmehr um ihr bißgen Brod zu thun gewesen, als daß sie auf die Sündlichkeit und die im Gesetze darauf bestimmte Straffe eine moralische Reflexion gemacht haben solte, zumahl Inculpatin juxta art. 5. fol. 22. b. eine Eltern-lose Wäyse ist, keine Brüder und Schwestern gehabt, mithin nirgend hin gewust. Gestalten quoad b) die Ursache, warum sie ohne einiges Menschen Hülffe gebohren, leicht zu erfinden, daß solches theils ex ignorantia, theils ex pudore geschehen. Denn es ist leichte zu gedencken, daß, da sie eine primipara und von ruder education ist, sie sich nicht allein geschämet jemanden anzusprechen, sondern auch von allen bey solchem Zustand sich ereignenden Umständen wenig oder gar nichts gewust, insonderheit da ihre exculpation fol. 8. b. wie sie nicht gewust, daß sie gebähren, sondern vermeinet, die Natur hätte was fortschaffen wollen, ex depositione M. E. H. G. E. Wittwen, welche fol. 17. aussaget: Sie hätte seit acht Tagen dem Wirth Federn reissen helffen, und an der Magd währender solcher Zeit niemals etwas verdächtiges gemercket, wie sie dann noch eben den Morgen mit ihr gefrühstücket, und das Mensch sehr wohl gegessen; sattsam begründet wird. Woraus wiederum von selbsten folget, daß der fœtus nicht mehr gelebet habe, weil er ihr wegen seiner Unbeweglichkeit nicht viel Wehen und incommoditäten verursachen können; dahingegen ein fœtus vitalis seiner Mutter, zumahl wenn sie eine primipara wie Inculpatin ist, so viele Rühe nicht lässet, daß sie kaum eine halbe Stunde vor der Geburt mit guten appetit so wohl esse und nichts verdächtiges mercken lasse. So wenig aber derselbe lebendig an das Tages-Licht gekommen, so wenig mag auch quoad c) der inculpatin dessen unverbundene Nabel-Schnur præjudiciren; immassen sie ohnedieß ein einfältiges Mensch, von der nicht ein-

mahl

mahl zu præsumiren, quod veram de hac re habuerit scientiam, bevoraus bey Verbindung der Nabelschnur auch erfahrne Wehemütter bisweilen pecciren, geschweige denn, daß ein solches unerfahrnes Mensch bey denen Geburts-Schmertzen sich dessen ordentlich bedienen können. Wie nun diejenigen indicia, so etwa ex Actis und den mediciniſchen Bericht gezogen werden könten, genüglich werden elidiret und deren Unkräfftigkeit erwiesen seyn; Also will man nicht hoffen, daß etwa in Zukunfft dieser wegen gar auff die tortur erkannt werden dürffte, angesehen dieser casus gantz besondere Umstände hat, aus den Rechten aber bekannt, daß ausserordentliche und gantz besondere Umstände habende Fälle nicht nach den ordentlichen und gewöhnlichen Reguln, sondern nach ihren Umständen beurtheilet werden müssen, siquidem minima circumstantia variat juris applicationem. per notor.

Mehrerwogen ex Actis nichts constiret, daß sich die Inculpatin liederlich auffgeführet, mithin diese vor eine solche nicht zu achten, daß sie eine Morthat an ihren Kind vollbracht hätte, noch man sich dessen an ihr versehen kan, weil sie dergleichen Missethat hiebevor nicht geübet, auch auff eine Peinlichkeit nicht leicht zu reflectiren und in præsenti dieselbe desto bedencklicher fallen wird, da deducirter massen genugsame Anzeige, daß das Kind in Mutterleib todt gewesen, vorhanden, bey welchen der Inculpatin nichts zu imputiren, weil der Cörper schon angegangen und faul gewesen. Hinc pro certo concludendum, partum vere mortuum fuisse editum, ex incipiente putredine cadaveris cognosci, docet Zacchias in Qv. med. legal. Cons. tom. 3. Cons. 79. p. 127. n. 21. immassen mit der grössesten Behutsamkeit die äusserste Wichtigkeit hierunter anzusehen, und alsdenn erst zu erwehlen, wann vita ante acta ruchloß gewesen und unterschiedliche indicia indubitata vorhanden, Guazzin. Def. 30. cap. 5. n. 2. Qui def. 33. c, 15. n. 1. tom. 2. indicia indubitata exponit, quod sint præsumtiones quæ taliter urgent, ut animus jus dicentis non possit persvaderi ad credendum contrarium, nec ejus intellectus verti in oppositam conscientiam, welche dem Beweisen so nahe seyn müssen, daß nichts als die Confession ermangele. Cessiren nun dergl. indicia, ist weder zur tortur noch zur territion, quæ species torturæ est, & corpus afficit. Cravetta Cons. 137. n. 11. zu schreiten. L. 1. §. 1. & 18. §. 2. ff. de qu. Kön. Criminal-Ordn. C. 9. §. 1. Da nun solche indicia gar nicht vorhanden, sondern wenigstens per contraria indicia innocentia sattsam removiret, so werden weder die tormenta noch real territion zu adhibiren seyn, Farinac. Pr. crim. qu. 37. n. 3. 6. 7. 8. Menoch. de Præs. Qu. 89. n. 3. lib. 1. Nam pœna potius incerti criminis dicenda, quam medium inquirendæ veritatis, quia omnis corporis cruciatus etiam, si ante sententiam inferatur, pœna est. Anton. Matth. ad Tit. de qu. c. 5. und solches alles um so viel mehr, da man hier eine schwache furchtsame Weibes-Person, die weder Eltern noch Angehörige hat, sondern von

aller Welt verlassen ist, mithin nicht etwan hominem sagacem vor sich hat, bey welcher in consideratione indiciorum desto behutsamer zu gehen, und nicht gar prompt auff die tortur zu sprechen Boss. de tort. n. 23. Francisc. Pesson. de indic. n. 74. vers. hinc est &c. Mulieres enim habent infirmum & invalidum consilium variisque seductionibus subjectum per leg. 9. ff. de cur. furios. Hinc non integri judicii sicut masculi L. f. ff. qui pet. tut. sed plerumque contra propria commoda laborare consveverunt L. 4. C. de sponsal. L. 23. C. de nupt. Wobey nicht aus der Acht zu lassen, daß, als man sie fol. 30. b. per art. 68. ins Gewissen gegriffen, ob sie nicht mit Fleiß und Vorsatz gewaltige Hand an ihr Kind geleget, dieselbige die allerchristlichste Sincerationen gebrauchet, und bey dem Hochheil. Nahmen JESU contestiret: wie sie das nicht gethan. Woraus zu schliessen, daß nichts boßhafftiges und kein Betrug in ihrem Gemüth verborgen stecke, quia animus ex loquela dignoscitur. Wannenhero, da ex deductis weder infanticidium noch verus dolus vorhanden, weder einige Straffe noch die tortur statt finden, sondern die höchst miserable Inculpatin in Ansehung ihres ausgestandenen Gefängnisses gäntzlich zu absolviren seyn wird. Zu dem Ende, und weil der mediciniſche Bericht aller Wahrscheinlichkeit zuwieder ist, will Defensor auff ein auswärtiges medicinisches Collegium provociret, und gehorsamst gebeten haben, solches zuförderst zu consuliren, und cum rationibus decidiren zu lassen, was von gegenwärtigen casu zu halten, ob das Kind durch äusserliche grosse Gewalt nothwendig sein Leben verlohren habe, oder ob es schon vorher in Mutterleib einige Tage todt gewesen seyn müsse, und darnach sententiam mit abzumessen, auch dabey wohl zu erwegen quod melius sit reddere rationem propter misericordiam quam strictum jus. Wofür Defensor en particulier verharret

Q. d. 30. Jun. 1732. Ew. Hoch-Edl. ꝛc. ergebener Diener S. C. D. Defensor.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff geschehene comunication Actorum Inquisitionalium von einem hiesigen Löbl. Schöppen-Stuhl an unsere Facultät, haben wir bey veranstalteter deliberation die Acta völlig und genau durch- und dabey ersehen, wie eine Dienst-Magd, ledigen Standes, S. B. G. am 14. Maji an. cur. Vormittags um 10. Uhr in steinernen G. in Q. hinter einen dasigem Thor-Weg, dahin sie sich niedergesetzet, ihre Nothdurfft zu verrichten, nachdem sie solches zum dritten mahl unternommen, endlich allein, geschwind und mit einmahl ohne grosse Mühe ein Kind von sich gedrückt, fol. 26. art. inqu. 36. welche vor der Geburt weder Frost, Eckel noch Brechen gehabt fol. 27. art. 43. auch noch eine Stunde vorher nichts gefühlet, sondern mit guten apperit das Frühstück zu sich genommen, biß es ihr bald hernach in Unter-Leib geschossen, und kurtz hernach gedachtes Kind von ihr gegangen sey, welches sie, weil es todt gewesen seyn soll, in den Pferde-Stall geleget,

get, darinnen es gleich nachher unter dem Mist liegend gefunden und hervor gezogen worden; fol. 16. 17. 19. es habe auch Inquisitin so wohl unter der Schwangerschafft fol. 7. a. als auch bis zur Geburts-Zeit in ihren Leib ein Kollern, wie sie es nennet, verspüret; fol. 12. & 33. art. 83. so gedencket auch dieselbe in ihrer summarischen Aussage fol. 12. wie sie das Kind, weil dessen Köpffgen und der Cörper bey ihr schon zu Tages-Licht gekommen, bey seinen Hinter-Beinigen gefasset, worauff sie dessen bald völlig entlediget worden, ob sie zwar auch ausgesagt, fol. 8. b. daß bey dem drittenmahligen Niederkauern am Thor-Wege das Kind von ihr geschossen sey, da sie unter der Angst nicht anders gemeinet, als wann ihr der Mast-Darm ausgegangen wäre. Als noch selbigen Tages Nachmittag die Section vorgenommen wurde, habe man angemercket, daß es ein Knäblein, dabey am Leibe vollkommen gewesen, aus dessen Nasen hellrothes Geblüt geflossen, dessen Kopff gantz zusammen gedrücket befunden worden; die cuticula sey an denen Schultern und Unter-Leib abgegangen; die Augenlieder, der Halß, Unter-Leib, Hände und rechte Fuß waren starck mit Blut unterlauffen; die Nabel-Schnur war abgerissen und unverbunden; zwischen der cute capitis und pericranio war Federdicke extravasirtes Blut; die ossa cranii waren gäntzlich dislociret und in einander gedruckt, das cerebrum zerqvetscht; die vasa cerebri sangvifera erschienen mit vielen Geblüt auffgetrieben; in der rechten und lincken cavitate der Brust hat man einen ziemlichen Theil flüßigen rothen Blutes gefunden; die ventriculi cordis nebst den grossen Puls- und Blut-Adern waren zusammen gefallen und von Blut entleeret; die Lungen hatten eine dunckelrothe Farbe und waren mit vielen Blut erfüllet; aus dem eröffneten Unter-Leib ist ein guter Theil extravasirten Geblüts geflossen; die intestina und Urin-Blase waren von stagnirten verhaltenen Geblüt schwartzroth und auffgetrieben. Bey diesen allen aber sind die ins Wasser gelegte Lungen untergesuncken, welcher Umstand dahero den Zweiffel erreget, als ob dieses Kind nicht lebendig, nach der Inquisitin Vorgeben, sondern todt gebohren, folglich ante partum oder noch in utero ohne Verschulden und Verwahrlosung der Inquisitin aus einer andern Ursache gestorben sey. Dahero zum Behuff derer Rechts-Gelehrten und Urtheils-Verfassere folgende quæstio forensis von unserm Collegio zu decidiren seyn wird:

Ob das Kind quæstionis **nach befundenen Umständen** ante partum **gestorben, oder lebendig gebohren und Gewaltthätigkeiten erlitten?**

Bey Beurtheilung dieser Frage, haben wir zwar zur Genüge ersehen, wie sorgfältig die Defension geführet, dabey alle mögliche force, der Inquisitin cum spe & effectu bedient zu seyn, pro officio gebrauchet worden, massen ein und andere Umstände und præsumptiones derselben zu statten zu kommen scheinen, indem 1) der

der partus nicht vor vollkommen, sondern vor frühzeitig will angesehen seyn, indem nach der Inquisitin Aussage, wann dieselbe wahr ist, vier Wochen vor Galles, als der terminus impraegnationis auf den 18. Septembr. an. praeter. fället, welcher terminus a quo biß auf den 14. May a. c. als terminum partus in diesem casu, nur 34. Wochen ausmachet, folglich dieser partus 6. Wochen zu früh gekommen seyn müste, mithin bey andern Zufälligkeiten das Kind ante partum hat sterben können. 2) Daß Inquisitin, vermuthlich harter Natur, sich tempore gestationis wenig geschonet, sondern nach ihrer Aussage und mit Bekräfftigung ihrer Herrschafft ihre Dienste beständig verrichtet, sonderlich 3) einen schwehren Waitzen-Sack nahe vor der Geburt getragen, und sich daher wohl einigen Schaden thun können. 4) Es scheinet auch daß am vermeinten corpore delicti bereits Spuhren der Fäulniß befindlich gewesen, indem die cuticula an vielen regionibus corporis abgegangen, welches sonst ein gewöhnliches signum putredinis an denen corporibus animalium zu seyn pfleget, 5) dergleichen Kennzeichen an der dunckelrothen Farbe derer Lungen erschienen, als welche Farbe sonst auch bey corruptionibus sangvinis sich findet. 6) So saget auch Inqvisitin überall, daß sie das Kind in Leib nicht gefühlet, sondern nur ein Koltern empfunden. 7) Auch mag der ungewöhnlich unvermuthete und geschwinde partus obige momenta einiger massen bestärcken helffen. 8) Es könnten folgends die am corpore delicti annotirten signa ex partu praecipitato und angehenden corruptione vielleicht derivirt werden, besonders da Inqvisitin als eine primipara des regiminis partus da sie allein gewesen, gantz unerfahren war, 9) auch solche vermuthete corruption in der Zeit da das Kind im Stall in oder unter dem Mist gelegen, noch einen geschwindern Fortgang nehmen, und dahero viele Veränderungen an cadavere entstehen und erscheinen können, massen sonst in warmen und dünstigen Ställen, absonderlich in Mist die corruption excitiret und beschleuniget wird, 10) folgends aus dergleichen starcken commotione & exhalatione humorum putrida bald Haar und Nägel wachsen können. 11) So sind auch sonst bey denen Medicis partus praecipitati öffters suspect, daß nicht daher der Mutter oder dem Kind Schaden zuwachse. *vid. Ridelinus lin. Med. an. 3. Mens. August. obs.* 29. p. 572. 12) Endlich scheinet sonderbar der Inqvisitin die angestellte Lungen-Probe zu statten zu kommen, weil sonst unter denen Medicis, jedoch unter gewissen Umständen und exceptionibus geschlossen wird, daß die Untersinckung der Lungen im Wasser ein indicium sey, daß ein gebohrnes Kind nicht Lufft geschöpffet oder Athem geholet habe; woraus aber nicht eilfertig zu folgern, daß es nothwendig ante partum gestorben, und an demselben keine Gewalt verübet seyn müsse.

So wahrscheinlich aber und ausgesonnen alle diese argumenta seyn, so ein schwaches fundament und schlechten Erweiß bringen sie in gegenwärtigen casu bey, dergestalt daß man ohne Mühe ersehen kan, wie dieselbe leidige Tröster und

unzulängliche refugia seyn. Massen vielmehr zu erwegen, 1) daß kein indicium partus fœtus mortui vorhanden, auch keine Ursach zu finden, daher das Ableben der Leibes-Frucht vor oder unter der Geburt geleitet werden könnte, indem die Inquisitin allezeit gesund gewesen, keine kränckliche Beschwerden ante partum erlitten, kurtz vor der Geburt gesund sich befunden, auch noch mit guten appetit frühstücken können, folglich kein Merckmahl einer getragenen todten Frucht gespüret, oder angeführet; 2) sondern vielmehr aussaget fol. 12. a daß sie gestehen müste, Zeit ihrer Schwangerschafft keine schwere Arbeit verrichtet zu haben, wodurch ihrer Frucht etwa Schaden geschehen seyn können; conf. fol. 32. artic. 79. 80. mithin nach der dijudicatione medica 3) wegfällt, daß die Tragung des Waitzen Sacks ihr keinen Schaden gethan habe, dessen sie selbst fol. 32. art. 82. geständig ist, vielmehr 4) das von ihr angegebene und zugestandene Koltern in Leib, welches sie biß zur Geburts-Zeit gefühlet, ein merckliches Kennzeichen einer lebendigen Leibes-Frucht dargeleget: 5) Hiernechst die Geburt eines todten Kindes rarissime, so leicht und geschwind zu geschehen pfleget, als in diesem casu erfolget: 6) Anbey die relatio in arte periti mehr Beyfall findet, daß das Kind nach seinem Leib und dessen Gliedmassen vollkommen, folglich keines weges partus præmaturus gewesen, auch bey einer præsumirten putrefaction eines in Mutter-Leib verstorbenen Kindes, keine so leichte und geschwinde Wachsung der Haare und Nägel statt findet, dahero aus bloß höchst ungewissen Vermuthungen gar nichts zu schliessen ist, oder Beyfall zu gewinnen: 7) Nechst dem am corpore delicti nach dem Inhalt der gantzen Acten, sonderlich relationes medicæ und fol. 52. art. 10. test. 1. & 2. gar keine Merckmahle einer Fäulniß, weder nach der Farbe noch nach den Geruch anzusehen und zu finden gewesen: 8) Auch bey einen abgestorbenen Kind so viele, grosse, notable extravasationes sangvinis, und compressiones cranii ex causa corruptionis putridæ nicht geschehen können. 9) So kan auch die abgeriebene cuticula nicht schlechterdings von der vermeinten corruption deriviret werden, indem solche excoriatio auch von andern causis, insonderheit in diesen casu auch a violenta appressione des gebohrnen Kindes an ein hart Holtz oder Stein entstehen können. 10) Vor allen aber sind am gantzen Leib innerlich und äusserlich so viel offenbahre, grosse und wichtige signa einer Gewaltthätigkeit, da der Kopff am cranio und cerebro zerdrücket, das Geblüt theils aus seinen vasis exprimiret, theils in seinen Lauff plötzlich gehemmet, und zu so vielen innerlichen und äusserlichen extravasationibus und stagnationibus schnell disponiret und forciret worden, daß auch durch solche erlittene Gewalt das Geblüt aus der Nasen gedrungen, gleichwie ohnedem bey lebendigen Kindern unter der Geburt das Blut in einen stärckern motu und ebullition stehet, folglich dergleichen plötzliche gewaltige compression des Leibes am gantzen Leib solche wichtige Verletzungen nach sich gezogen. Und ob zwar Defensor fol. 45.
hier-

hierinnen recht hat, daß in diesen corpore delicti kein eintziges Kennzeichen einer Gewaltthätigkeit vorhanden gewesen; so ist auch hingegen offenbahr, daß statt eines eintzigen nur allzuviele solche Merckmahle, augenscheinlich waren, dahero auch 11) die Lunge mit so vielen Blut überfüllet gewesen, daß von solchem pondere jene in Wasser untersincken müssen, welche plötzliche stagnatio und oppletio sangvinis in pulmonibus gar leicht hat unter den geschwinden und übereilten partu geschehen können, wann das Kind sub partu in puncto inspirationis gestanden, und zu gleicher Zeit mehr gedachte Gewalt erlitten: Anerwogen 12) alle diese læsiones die innerlich und äusserlich annotiret worden, samt der excoriatione cuticulæ geschehen können, wann die Inquisitin, da sie am Thor-Weg sich niedergekauert, und das Kind schnell von ihr gegangen, auff dasselbe auch so gleich sich gesetzet und unter sich gequetscht, daß es darunter todt gedrücket, und überall das in starcker Bewegung bey dem Kind geständene Blut in mehr gedachte stagnation und extravasation plötzlich gebracht worden. Aus welchen Umständen wir demnach schliessen: **Daß das Kind** quæstionis **vor und nach der Geburt lebendig gewesen, dabey aber wegen erlittener grossen Gewalt am gantzen Leib nothwendig sterben müssen.** Dieses unser denen Actis allerdings conformes und denen fundamentis artis medicæ vollkommen gemässes Urtheil haben wir nach einstimmiger approbation mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausfertigen wollen. H. den 24. Julii An. 1732.

M. A. Fr. H.

Casus XIX.

Infanticidium suspectum.

Protocollum Denunciationis & Sectionis Medicæ.

Demnach Past. P. diesen Abend (d. 12. April 1732.) um 6. Uhr nach J. berichtet, gestalt ein hiesiger Einwohner, Nahmens O. H. von ohngefehr hinter R. St. Garten ein kleines Kind, nachdem es dessen Hund hervor gescharret, ansichtig worden, und solches darauff auffgehoben sey, man auch von des Kindes Mutter nicht ungegründete Muthmassung hätte, dahero man sich Gerichtswegen mit Zuziehung des Medici und Chirurgi anhero begeben, das Cörpergen zu besichtigen, und nach der Person, von welcher es zur Welt, darauff aber auch, auf Art und Weise als geschehen, an die Seite gebracht, sich genau zugleich zu erkundigen: Als wurde darauf vorerst das Kind in Augenschein genommen, und befunden, daß es zwar Nägel an Händen und Zähen der Füsse hatte, auch behaaret gewesen, jedoch daß das Haar gantz vergangen, und nur hinten in Nacken davon etwas zu sehen war; cutis und pericranium war gleichfalls biß auff das os frontis gar, allen Ansehen nach durch den Hund, herunter gerissen, gleich auch die maxilla inferior mit der aspera arteria und œsophago, biß

 auff

auff die vertebras colli gäntzlich weggerissen, dura mater aber war noch gantz, auch der funiculus mit der placenta daran befindlich, und sonst hin und wieder rothe Flecken am Leibe zu sehen. Des Pastoris relation nach wäre das corpus gantz bloß und uneingewickelt befunden, gestalt dann auch die Erde noch überall daran geklebet, und vorhero gewaschen werden muste. Facta porro sectione corporis sind die inwendigen viscera alle gesund befunden worden, die Lunge aber, als solche separiret und in eine Schaale mit Wasser geworffen, zu Grunde gegangen, und nicht in die Höhe wieder getrieben, sondern unter dem Wasser geblieben, also das Kind der gemeinen Muthmassung nach nicht respiriret etc.

Defensio.

Wann Inquisitin A. J. eines ihr imputirten Kinder-Mords halber zur Hafft gebracht und darüber eine Inquisition angestellet worden, solte fast scheinen, als wenn selbige ad torturam graviret wäre; immassen 1) ein todtes Kind hinter R. St. Hauß im Garten verscharret, gefunden worden. 2) Inquisitin fol. act. 4. gestanden, daß sie ein Kind gehabt, welches sie von einen A. Soldaten erzeuget, ingleichen 3) wann sie in R. St. Hauße wegen der Ursach ihres üblen Auffbefindens befraget, hätte sie vorgegeben, daß ihr ihre Stunden aufgeschlagen, des Abends aber 4) wie sie gebähren sollen, wäre sie in den Garten hinaus gegangen, und weil gedachter Soldat mit Namen J. öffters an dem Ort zu ihr zu kommen gewohnt gewesen, hätte er sich dißmahl eben auch daselbst wieder eingestellet, und ihr von dem Kinde geholffen und solches auff die Seite gebracht, wohin aber, wüste sie nicht, auch könte 5) wohl seyn, daß es ihr Kind wäre, so in des R. S. K. gefunden. 6) Hätte auch während ihrer Schwangerschafft Artzeney gebrauchet, und hätte sie von der verordneten Medicin an 50. Tropffen genommen. 7) Inquisitin in der hiesigen und der zu F. gethanen Aussage variiret hätte, wie nicht weniger 8) Inquisitin fol. 6. act. gestanden, daß sie nachher auf Einrathen anderer Leute die Medicin nicht mehr Tropffen weiß, sondern in der Nuße, und so viel ihr ohngefehrlich davon gut gedaucht, genommen hätte, 9) und zeugen fol. 13. D. J. T. und R. S. Tochter M. M. daß Inquisitin ihnen gestanden, gestalt sie einen Mißkram gehalten, auch das Kind begraben hatte, woselbst aber, davon solten sie nichts erfahren, gleich auch 10) Inquisitin fol. 14. act. gestanden, wie sie zu D. J. T. und R. St. Tochter des Miskrams halber gesaget: Sie solten den Mund davon halten und sie nicht in Verdruß bringen. So dann 11) die beyde Bade-Mütter aus E. und M. F. Amts, der Inquisitin fol. act. 15. ins Gesichte gesaget, daß sie dorten zu F. bekennet und gestanden, es wäre ihr angekommen als wenn sie purgiren solte, darauf sie hinaus gegangen, und weil sie des Kindes draussen genesen, hätte sie einen Spaden selbst aus dem Hause geholet, und das Kind ohne daß jemand bey ihr gewesen, selbst begraben. Hingegen 12) der Soldat J. M.

nach

nach des Herrn Obristen W. Schreiben bereits am 14. Jan. a. c. nach D. beur-laubet worden, und sich noch nicht wieder eingestellet. Endlich 13) Inquisitin fol. act. 44. nicht leiden wollen, daß G. L. ihr die Hand auff den Leib legen sollen. Dem allen ohngeacht aber ist Inquisitin in keinerley Wege ad torturam graviret, daß sie das todt verscharrete Kind solte ermordet haben. Weil quoad 1mum keine Folge machet, weil hinter R. St. Hauß ein todt Kind verscharret gefunden worden; so sey solches der Inquisitin Kind und sey von derselben ermordet worden. Noch weniger aber folget quoad 2dum, Inqusitin hat ein Kind gehabt, deshalben hat sie es ermordet, allermassen ein todtgebohrnes Kind nicht umgebracht werden kan, und fol. art. 5. & 42. kein Leben an dem Kind verspüret worden; so hat der Artzt B. fol. act. 8. sqq. auch an der inquisitin nicht befinden können, daß sie schwanger wäre, daher gantz gewiß zu schliessen, es müsse das Kind schon todt gewesen seyn, ehe sie die von B verordnete Artzeney gebrauchet, als welches um so viel mehr durch des R. St. fol. act. 9. befindliche Aussage, gestalt Inquisitin schon 3. Tage nach einander zu Bette gelegen, ehe der Artzt B. hingekommen und nach ihren Zustand sich erkundiget, bestärcket. Woraus so viel erhellet, daß Inquisitin unwissend durch das todte Kind beschwehret und kranck gewesen, in Meynung, es brächte die Ermangelung der Monathe ihr solche maladie zu wege. In welcher Meynung auch qoad 3tium Inquisitin immer gewesen, wann sie der Unpäßlichkeit halber befraget worden, und daher nicht anders gewust, als ob ihr die Monate fehleten, und als eine ledige Dirne, welche wie einer schwanger Frauens-Person zu muthe, und ob die Monathe wegen Schwangerschafft cessiren, keine Erfahrung gehabt, nicht anders muthmassen können, als daß diese maladie von der Ermangelung der Monathe herkommen müste, nichts hindernde wie sie wohl gewust daß der Soldat J. bey sie geschlaffen, denn von jeglichen Beyschlaff wird bekannter massen keine Frauens-Person schwanger, als welches auch einer jeglichen ledigen Person bekannt, da es die tägliche Erfahrung giebet, das Eheleute ohne Kinder bleiben. Quod 4tum aber, weil das Kind schon vorher todt gewesen, kan kein gravamen machen, ob der Soldat J. das todte Kind begraben und verscharret, oder ob Iquisitin solches solches selbst gethan hätte, wie soches Inquisitin zu denen beyden Bade-Müttern zu F. fol. act. 15. gestanden haben soll, also quoad 5tum auch nichts wieder Inquisitin machet, ob es ihr todt gebohrnes Kind wäre, welches in R. St. K. gefunden, zumahl auch die erste Besichtigung fol. act. 1. beweiset, daß die Lunge des Kindes in einer Schaale mit Wasser geworffen, zu Grunde gegangen und nicht in die Höhe wieder getrieben, sondern unter dem Wasser geblieben, also das Kind teste Medico & Chirurgo præsentibus der gemeinen Muthmassung nach nicht respiriret, nehmlich nicht lebendig zur Welt gekommen. Ob nun gleich quoad 6tum Inquisitin währender Schwangerschafft die von dem Artzt B.

verordnete Artzeney gebrauchet, so ist dieses wahr, daß solche Medicin, in Meynung es wären die Monate auffgeschlagen, gegen solche cessirung gebrauchet, der Inquisitin unwissend, daß sie schwanger wäre, B. auch an derselben, wie oben gemeldet, keine Schwangerschafft verspüret, sonsten er fol. act. 8. & 9. inpr. mehr Fürsichtigkeit zu gebrauchen, nicht würde unterlassen haben. Quoad 7mum kan die angeregte variation in keine consideration kommen, anerwogen dasjenige, was sie zu F. gegen die Bademutter durch viel verwirrete Fragen geantwortet, nicht coram judicio gewesen, sie auch deshalben nicht schuldig gewesen denen Bademüttern die Wahrheit zu sagen. Noch weniger graviret quoad 8vum daß sie die Medicin nicht Tropffenweise, sondern in der Kuse genommen, so als ihr gut gedaucht; angesehen es toto die geschiehet, und weiß ein jeglicher der kranck gewesen und Medicamenta gebrauchet, daß die Aertzte zwar eine gewisse Dosin der Tropffen ordiniren, oder solche Dosis allemahl mediocriter eingerichtet, daß auch mehrere Tropffen, als ordiniret, zu nehmen, die Kranckheit eher heilet und die Gesundheit eher befördert, folglich Inquisitin nach der bekannt gewöhnlichen Art kein illicitum begangen, sondern nur das gethan, welches ihre Gesundheit, damit sie ihre Dienste ordentlich verrichten könte, am ehesten befördern solte, welches sie auch zwar würde unterlassen haben, wann sie schwanger zu seyn gewust hätte, und hat der Artzt B. welcher sich für einen Doctor ausgegeben, und dem sie, qui artem profitetur, getrauet, sehr übel bey Inquisitin gehandelt, daß er ihr, als arte peritus, von der ihr unwissenden Schwangerschafft nichts offenbaret, und sie durch seine Verstellung als Doctor anitzo in grossen Verdruß gebracht hat. Mithin ihr quoad 9num daß sie einen Mißkram gehalten, gestanden; und quoad 10mum um des halben zu D. J. und R. St. Tochter gesaget: Sie solten den Mund davon halten und sie nicht in Verdruß bringen, nicht das allergeringste graviret, in mehrern Erwegung sie durch das sich für einen Dr. Medicinæ ausgegebene B. Unerfahrenheit anitzo so viel Verdruß hat, daß sie darüber zur Hafft und Inquisition gezogen. Was ad 11mum die beyden Bademütter F. u. B. der Inquisitin bey der Confrontation gesagt, thut zur Sache nichts, und ist demselben ad num. 7. schon abgeholffen, da ohne dem, weil das Kind todt gebohren, gleich wenig graviret, ob sie das todt gebohrne Kind selbst begraben, oder ein anderer, nehmlich der Soldat, selbiges in die Erde verscharret; so hat Inquisitin solches ohne Zweiffel darum gethan, daß sie das durch Unerfahrenheit des prætendirten Doctoris B. gehaltenen Mißkrams halber keinen Verdruß haben möchte. Ad 12mum kan gar wohl beysammen stehen, daß der Soldat J. M. wo ferne es derselbe J. gewesen, welcher damahls sich in S. auffgehalten, als welches noch nicht erwiesen, bereits am 14ten Jan. a. c. nach D. beurlaubet worden, und dennoch zur Zeit der Geburt, als in der Woche vor der stillen Woche vor Ostern sich allhie zu S. auffgehalten; anerwogen die Beurlaubung nach D. nicht beweiset, daß

er

er seither solcher Zeit, biß zur Zeit der Inhafftirung in D. sich auffgehalten, sondern es kan solcher Soldat wohl Urlaub bekommen haben nach D. verreisen zu mögen, aber dennoch unter solchen Urlaub sich in S. auffgehalten haben, und nicht nach D. gereiset seyn. Ad art. 13. aber ist mehr als zu viel bekannt, das man bey Leib-Wehetagen nicht leiden kan mit den Finger angerühret zu werden, noch weniger zu leiden mit groben Händen angetastet oder damit auff dem Leib beleget zu werden. Uber diesen allen aber, und wenn die Inqvisitin einiger massen graviret seyn solte, als ob sie culpam begangen hätte, so würde es doch nur pro culpa levi geachtet werden müssen, weil eine ledige Dirne nicht weiß, wie schwangern Weibern zu Muthe, und was dieselbe für Zufälle haben, bevorab solche Umstände nicht von Natur, sondern erst durch Erfahrung gelernet werden. Daferne aber auch derselben etwas wieder alles Verhoffen pro lata culpa solte ausgedeutet werden können, wäre sie doch keines weges mit der tortur, sondern nur pœna extraordinaria, als relegatione zu belegen; gleichwohl Inqvisitin verhoffet, sie werde, weil sie aus Unerfahrenheit des prætendirten Doctoris B. einen Mißkram gehalten, und das Kind erwiesener-massen todt zur Welt gekommen, gäntzlich ab imputatione absolviret, und sie ihres Verhaffts erlassen werden. Worum sie omni meliori modo imploriret. F. K. Dr.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach geschehener Einsendung eines Protocolli inquisitionis von hiesigen Kön. Preuß. Schöppen-Stuhl an unsere Facultät, welches von E. Hochfürstl. A. Land-Gericht der Herrschafft J. eingegangen, um über den darinn enthaltenen casum unser mediciniſches Gutachten zu vernehmen, haben wir bey Collgialischer Durchseh- und Untersuchung desselben bemercket, daß A. E. J. eine ledige Dienst-Magd von 25. Jahren, auff einen, mit einem Soldaten am 19. Oct. an. præt. gepflogenen Beyschlaff schwanger worden, und nachdem sie von einem Chirurgo eine Artzeney, so aus einen Qventgen Olei succini und dem Elixir P.P. sammt der Ess. Castor. welches alles 2. Untzen oder 4. Loth ausgemachet, bestanden, genommen, fol. 8. b. den 5ten Tag darauff, nemlich 14. Tage vor Ostern oder den 30. Mart. an. cur. da sie Abends in den Garten gegangen, ein todtes Kind, nach ihrem Vorgeben, welches sie weder vor der Geburt gefühlet, noch einige Kennzeichen des Lebens unter und nach der Geburt an demselben vermercket haben will, gebohrnen, welches der angegebene Soldat von ihr genommen, und ihr unwissend wohin auf die Seit gebracht habe; nachher habe hinter R. S. Garten ein Hund ein kleines Kind ausgescharret, so darauff seciret worden. Ob nun wohl wie sonst gebühret, kein ordentlicher Sections-Bericht von einem verpflichteten Medico und Chirurgo abgefasset und unterschrieben in dem Protocollo enthalten; so erheilet doch aus diesem Protocollo, daß das Kind, ohne benannten Sexu, mit Nägeln und Haaren versehen gewesen, woraus dessen Vollkommenheit hätte geschlossen

werden können; auch sey cutis calvariæ & pericranium bis an das os frontis, nicht weniger maxilla inferior mit der aspera arteria und œsophago bis auff die vertebras gäntzlich abgerissen, welches dem Ausscharren des Hundes beygemessen worden; danebst funiculus umbilicalis sammt der placenta uterina beysammen und gantz befunden, und ausser einigen rothen Flecken am Leibe die innerlichen viscera gesund erschienen; ja die Lungen, nachdem sie in eine Schaale Wassers geworffen worden, untergesuncken und nicht aufgeschwommen wären. Bey diesem casu entstehet die Quæstio Forensis:

Ob das Kind quæstionis **lebendig ohne erlittene Gewalt zu Tage gekommen, oder durch des** Chirurgi **Artzeney vor der Zeit abgetrieben und zum Tode befördert sey?**

Diese Frage, welche in mehrere propositiones abgetheilet werden könte, beantworten wir nach derjenigen Verbindung, wie sie in Actis enthalten, daß man zwar einiger massen vermuthen könne, als wann diesem Kind Gewalt zugefüget worden, indem ausser denen argumentis moralibus, welche zu unsern foro hierinnen nicht gehören 1) zu erwegen, daß einige indicia an Nägeln und Haaren angegeben sind, welche auf ein vollkommenes Kind schliessen lassen; 2) daß kein indicium in Actis enthalten, daraus man den Tod des Kindes vor oder unter der Geburth gewiß und gründlich erhärten könne; 3) daß nach der Geburths-Zeit Inquisitin selbst variret, indem sie fol. 7. a. aussaget, ihre Menses binnen 6. Monate nicht gehabt zu haben, gleichwohl der obbenannte terminus coitus & partus 23. Wochen in sich schliesset, binnen welcher Zeit kein so vollständiges Kind formiret werden kan, nechst dem der Chirurgus in seiner fol. 8. b. gethanen Aussage 9. Monate gedencket, welche Inquisitin gegen ihm zugestanden, endlich auch diese fol. 45. b. 6. bis 7. Monate einräumet, folglich derselbigen Zeit immer näher kommt, darinn ein mehr vollkommen Kind zu erwarten stehet; 4) daß solches Kind unverbunden an der Nabel-Schnur gelassen, mithin ob es gleich an der Afterbürde gelassen, sich bald zu todt bluten können, ob gleich im Protocollo nichts berühret worden, ob viel oder wenig Blut in den Blut-Gefässen, Hertzen und andern visceribus zu ersehen gewesen; 5) Daß die Lungen-Probe, welche in diesem casu das vornehmste argument ausmachen könte, hierinnen gar nicht zuversichtlich sey, indem solche nur in einer Schaale, davon gar nichts specielles berichtet worden, wie groß oder tief dieselbe gewesen, angestellet ist; nechstdem auch offenbahr, daß aus vielerley Ursachen gesund und lebendig gebohrne Kinder-Lungen bey rechtmäßig vorgenommener Lungen-Probe, zu Grunde im Wasser gesuncken, folglich in diesem casu, da vielerley Mängel in relatione medica befindlich, auch leicht bey einer gesunden Weibes-Person auff einen partum vivi infantis erkannt werden kan; 6) Daß die leichte Geburt, dabey Inquisitin in den Garten als locum partus bey rauher Abend- und

Mertzen-

Mertzen-Lufft gehen, sich so bald exoneriren und wieder zurück an ihre Arbeit wenden können, ehender partum vivi als mortui infantis glauben heissen; 7) Daß der in ziemlicher quantität einige Tage erfolgte Gebrauch des sehr hitzigen medicamenti den vivum embryonem zur Geburt præcipitiren, und seinen zarten Leben leicht und schnell præjudiciren können, massen 4. oder 5. Tage nach solchem Gebrauch dieser verdächtigen Artzeney der geschwinde partus erfolget ist, fol. 42. art. 22. conf. fol. 18. art. 16. folglich daher das Kind habe Gewalt, und an seinen Leben Schaden leiden können.

So wahrscheinlich aber aus obigen Gründen auff die Geburt eines lebendigen Kindes gefolgert werden kan, so finden sich dennoch einige andere Umstände zu erwegen, welche diesen oder einen andern Schluß zweiffelhafft machen können; indem 1) in keinem Umstand eine richtige Zeit Rechnung erhellet, wann nehmlich das Kind gewiß concipiret und gebohren sey, anerwogen, es auff die variable Aussage der Inquisitin allein ankommen müste; hernach auch ex Actis nicht erhellet, wie lang das Kind in der Erde vergraben gelegen. 2) Nachher aus denen ersehenen und beschriebenen äusserlichen violentis indiciis nichts beschlossen werden kan, massen solche eines Theils der angefangenen Fäulniß, andern Theils dem Anfall und Ausscharren des Hundes zugeschrieben werden können: 3) So ist auch aus der in diesen ohnedem sehr zweiffelhafften casu angestellten unvollkommenen Lunge-Probe gar nichts gewisses zu schliessen. 4) Hiernebst ist sonst kein Kennzeichen vorhanden, woraus man versichert und gegründet auff des Kindes Leben folgern könnte. 5.) Ob zwar die mehrgedachte Artzney die Inquisitin sehr angegriffen, darüber sie auch viel Unruh und Schmertzen im Leibe ausgestanden, woraus aber weder auff des Kindes Leben noch Todt zu erkennen stehet. 6) Es hellet auch weder an der damahligen puerpera, noch an den partu selbst, daß das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, ob zwar die baldige Geburt mehr auff ein lebendig als todtes Kind möchte schliessen heissen, in welchen Fall aber die partum antecedentia genauer in Erwegung zu ziehen und umständlicher anzuführen gewesen wären. Bey welchen Umständen wir Inquisitin weder graviren noch excusiren, weder in- noch exculpiren können, sondern diesen casum in suspenso und dubio lassen müssen, ob zwar ziemliche præsumtiones (welche aber kein zulänglicher Erweiß sind) auff des Kindes Leben anscheinen möchten. Dahero es GOtt und der Inquisitin am gewissesten bekannt, ob bey diesen zweiffelhafften casu, das Kind todt oder lebend zur Welt gebohren sey. Welches wir denen Actis gemäß decidiren köñen und benachrichten, auch dieses unser Judicium Medicum mit des Facultäts Insiegel bestärcket aushändigen wollen.

H. den 12. August. 1732.

M. A. Fr. H. J. J.

Casus XX.

Suspicio de Infanticidio ex Suggillatione in capite & jugulo infantis nec non extravasatione sangvinis in cerebro reperta, nata.

Ew. Magnificenz, übersende beykommende, bey hiesigem Königl. Groß-Brit. H. Criminal-Gericht, des ersten Standes, gehandelte inrotulirte und versiegelte Acta in Sachen Herrschafft Fiscalis, contra A. M. S. mit dienstl. Bitte, Ev. Hoch-Edl, etc. wollen dieselbe mit collegialischen Fleiß verlesen, allenthalben wohl erwegen und derer Meinung cum rationibus decidendi & dubitandi, um zieml. Gebühr, welches der Postillion erlegen wird, in ein Urthel verfassend, so bald möglich, an den Königl. Preußischen Post-Secretair N. zu H. zurück zu senden. etc. M. den 1. May. 1732.

Sections-Bericht.

AUff beschehene Requisition Ew. Hochl. Ober-Gerichts hieselbst, haben wir unten gesetzte Physici und Chirurgi uns heute Nachmittag um 1. Uhr nach J. K. Hofe in O. E. A. begeben, daselbst ein aus der Erden gegrabenes todtes Kind zu besichtigen, zu seciren und unser Attestatum desfalls zu ertheilen: Welches dann in Gegenwart des Löbl. Kirchspiel-Gericht A. folgender gestalt geschehen und verrichtet worden. Es ist aber vorhero zu berichten, daß die Mutter des Kindes N. ihres alters 23. Jahr nachdem sie bereits 8. Tage kranck gewesen, den 20. hujus Abends gegen 9. oder 10. Uhr im Bette das Kind bekommen, welches sie früh Morgens, auff ein Stück Acker am Ufer eines Grabens verscharret gehabt, solches ist nachgehends am selbigen Nachmittag heraus geholet, und obschon es todt gewesen, hat die Heb-Amme den funiculum umbilicalem abgebunden, den Cörper rein abgewaschen und eingekleidet.

Sind wir demnach mit dem Kirchspiel-Gericht nach der Stelle, da es vergraben gewesen, hingegangen, woselbst annoch ein mit Blut beflecktes Tüchlein und etwas geronnen Blut gefunden wurde. Hierauff nahmen wir die äusserliche Besichtigung vor, und sahen ein Knäblein nach allen Gliedmassen vollkommen, mit vielem Haar auff dem Haupt versehen, und ohne einige merckliche læsion; die Nabel-Schnur war verbunden gantz bloß, 4. Finger breit herunter hangend; rechterseits am Kopff a frontis osse usque ad medium bregmatis war eine braune Stelle, und unter dem Kinn an der Kehle war etwas roth sugillirtes zu sehen; nach Umkehrung des Cörpers lief ein wenig meconii ex ano heraus.

Nach Eröffnung des Cörpers & sublato sterno lag das Hertz in pericardio frisch und schön, und beyde Lungen fanden wir an beyden Seiten unter liegend, das pericardium enthielte bey nahe 2. Löffel voll Wasser dexter cordis ventri, war voll Blut; hingegen die linckere Hertz-Kammer gantz leer; compages der Lungen war densa & rubra cum interstitiis subrubris, wie sie aufs Wasser geworffē,

sanck

sanck sie zu Boden, wir zerschnitten sie in kleine Stückgen, welche gleichfalls im Wasser zu Grunde giengen. Partes abdominis als Magen, Gedärme, Leber, Miltz, etc. etc. fanden wir in statu naturali.

Separatis integumentis capitis fand sich an der rechtē Seite cranii von der fontanella über os bregmatis eine sugillirte und mit Blut unterloffene Stelle 3. Zoll lang und 1. Zoll breit. An der linckern Seite von der futura lambdoidea war occiput ebenfalls meistens sugilliret und mit Blut unterloffen. Nach aufgehobenem cranio waren in dura matre sugillirte Stellen, und der sinus sagittalis enthielte etwas extravasirtes Blut in sich, die ventriculi cerebri aber waren gantz leer von Blut. Wann nun consideriret wird 1) daß der funiculis umbilicalis Anfangs nicht verbunden gewesen. 2) Das Hertz in dextro ventriculo viel Blut gehabt, 3) das pericranium, cranium, dura mater, & sinus prædictus theils von Blut unterloffen, theis sangvinem extravasatum an berührtē Stellen in sich enthalten: So ist secundum leges anatomiæ & artis medicæ wahrscheinlich zu præsumiren. Dieses Knäblein sey violenta morte gestorben. Welches wir nach unserm besten Wissen und Gewissen hiemit attestiren sollen.

O. den 23. Septemb. 1731. H. M H. Med. D. N. Chirurg

Defensio Prior.

Ihro Königl. Maj. von Groß-Brit. etc. verordnetes Hoch-Löbl. Criminial-Gericht, des ersten Standes Landes &c.

Es erkennet unschuldige Inquisitin zuförderst mit gebührenden Danck, daß E. Hochlöbl. Criminal-Gericht ihr ad deducentam innocentiam und Abwendung fernerer Inquisition einen defensorem zu adjungiren geruhen wollen; welcher sich dann bey dieser ihm committirten Arbeit so gleich Anfangs erinnert, was der Cyprianus in nachfolgenden schreibet:

> Non miser est, qui convicium audit, sed qui facit; longe tamen miserior qui innocentissime accusatur.

und des letztern wohl eingedenck, theils nicht unbillig mit der Inquisitin eine Christl. commiseration heget, zumahlen da sich deren innocenz ex subsequentibus genugsam zu Tage leget, theils aber auch die feste Hoffnung fasset, mit GOttes Hülffe, durch diese Defension eine sententiam absolutoriam vor Inquisitin auszuwürcken, und selbige allen Verdachts des ihr angeschuldigten criminis infanticidii zu entledigen.

Hierauff nun sine circuitu ad rem ipsam zu kommen, hat Endes unterschriebener Defensor zuförderst zu examiniren, was denn wohl E. Hoch-Löbl. Criminal-Gericht, mit Inquisitin zur Captur und specialen Inquisition zuschreiten, bewogen haben mag, welches nach genauer Einsicht derer ergangener actorum Inquisition. ungezweiffelt darinn bestehen soll; Daß 1) Inquisitin mit einem in

 uneh-

unehren gezeugten Kind, ohne jemandes Beyseyn, oder tempore partus ihr geleisteten Hülffe, in der Nacht vom 20. biß 21. Septemb. 1731. heimlich niedergekommen, und 2) Inquisitin solches Kind, am folgenden Morgen, ohnweit des J. K. Hauße am Ufer eines Ackers verscharret. Dergleichen puerperium occultum, und ohnegefehr 7. bis 8. Stunden hernach vorgenommene sepultura, die Inquisitin um so vielmehr in puncto vermeintl. infanticidii graviren sollen, als 3) des Herrn Physici und zweyer wiewohl unbeeydigten Chirurgorum, über die gehaltene Besichtigung und sectionem cadaveris ausgestelltes attestatum sub. n. 2. actorum inqu. expressis verbis gedencket, daß das Kind violenta morte gestorben sey.

Wenn aber dagegen nur vorläufftig consideriret wird, daß weder mit der special inquisition, noch captur wieder jemanden könne procediret werden.

nisi prius de corpore delicti certo constet. Prosp. Farin. P. 1. Oper. Crim. qu. 2. n. 1. Jul. Clarus in pract. §. fin. qu. 4. Ubi enim non est delictum, ibi frustra quæritur de autore delicti.

Hond. Conf. 107. n. 8. vol. 1.

Et quando lex aliquid disponit respectu certæ rei, debet prius de illa reconstare. Gloss. in l. si. arbiter ff. de probat.

Welches in delicti facti permanentis, quæ oculis subjici pessunt & quorum remanere solent vestigia (veluti in infanticidio) schlechterdings erfodert wird, und zwar also, daß das delictum commissum per inspectionem seu visitationem factum liquide & plene zu Tage liegē, u. hingegen auf keine indicia dubia, incerta & æqui voca, quæ multipliciter interpretari possunt, fundiret seyn müsse.

Nun aber sich infra ad num. 3. ergeben wird, wie so wenig aus vorgedachten Attestato, als sonsten ex actis inquisition, die geringste Gewißheit eines corporis delicti vorhanden, sondern viemehr, daß ein partus exanimis zur Welt gekommen, sicher zu schliessen sey. So haben denn auch die vorangeführte leviuscula indicia (im Fall sie noch eine solche Benennung meritiren solten) ad defectum corporis delicti keine Special-Inquisition wieder Inquisitin zu wege bringen können: Zumahlen da ohne dem quoad 1mum ex ante actis zu ersehen, was gestalt a) dieselbe ihre Schwangerschafft nicht verhehlet, sondern juxta responsionem ad art. 27. n. 5. actorum damit vor allen Leuten gegangen, und solche nicht zu verbergen getrachtet; wie dann auch Test. 1. J. K. ad art. 11. beym Zeugen-Verhör vom 7. Januar. a. c. deponiret: Es habe ihm Inquisitin auf sein Befragen, ihre gravitatem bekannt und zugestanden; desgleichen Test. secunda ad Artic. 10. n. 6. actor. aussage: Daß Inquisitin des B. (sc. ihres Stupratoris und verlobten Bräutigams) Helffer, den D. W. davon Nachricht gegeben. Woraus nun dieser richtige Schluß zu formiren, daß Inquisitin wohl nicht in den Gedancken gestanden, per occultum puerperium, fœtum zu vertuschen, und fernerhin für eine Jungfer pasiren zu wollen, welche ungleiche Gedancken Dn. Inquirens per

art.

art. 27. & 113. n. 5. act. von Inquisitin ohne Grund gefasset, angesehen ja 1. das Gegentheil schon unterschiedlichen Leuten bekannt gewesen, denen sie ihren Zustand selbst geoffenbahret, und dahero, wenn auch Inquisitin sothane Absicht geheget hätte, (welches man jedoch bey rechter Einsicht derer Acten nicht wird statuiren können,) solches eine offenbahre marqve ihres Unverstandes, Dummheit und grossen Einfalts seyn müste, indem es gar keine compatibilia sind, die Schwangerschafft etliche wenige Tage ante puerperium zu gestehen, und dem ungeachtet die Niederkunfft zu oberwehnten Ende verschweigen zu wollen, so doch als eine nothwendige Folge regulariter nicht ausbleiben können.

Hiernechst b) gar keine causa impulsiva verhanden, welche Inquisitin solte animiret haben ein dergleichen abscheuliches delictum an ihrem Kind zu begehen, und bloß in prædictum finem, ohne jemandes Beyseyn zu gebähren, immassen sie sich cum Stupratore J. B. verlobet hat, vid. art. 20. n. 3. act. den sie auch würckl. heyrathen wollen, und solches noch zu thun in Willens, wann Inquisitin durch Göttliche Hülffe ihre Unschuld wird gerettet haben. vid. art. 21. ibid. Woraus denn eine starcke præsumtio delicti exclusiva fliesset, so darinn bestehet: daß, weil Inquisitin Hoffnung gehabt, per subsequens matrimonium sich wieder in Ehren zu sehen, sie um so viel weniger ad committendum crimen infanticidii, utpote delictum immanissimum, sich habe entschliessen können, und ea intentione heimlich niederkommen wollen. Sintemahlen, je grösser ein delictum ist, desto wichtigere Ursachen müssen auch zu præsumiren seyn, wodurch etwa ein Deliquent dazu bewogen worden.

> non enim quamlibet causam ad perpetrationem delicti de aliquo præsumendam jura admittunt, sed pro quantitate & gravitate criminis, gravem aut gravissimam causam requirunt, ut eleganter ex Cicerone, Aristotele, Quintiliano, aliisque ducibus tradidit Conson. de Indic. Tract. 1. cap. 9. Tarct. 2. C. 3. n. 8.

Dergleichen trifftige Ursachen aber bey Inquisitin nicht anzutreffen, noch zu præsumiren sind.

Stehet also vielmehr c) zu glauben, daß Inquisitin als ein Bauer-Mägdgen, simplicitate ingnorantia & rusticitate ducta, mit ihrer vormahligen Schwangerschafft es habe auff ein gerath wohl ankommen lassen, welches aus deren Antwort ad art. 32. N. 5. act. inquisition. sehr deutlich erhellet, sprechende: Sie hätte sich darüber keine Gedancken gemacht; Und ad art. 3. Prot. vom 22. Jun. a. c. davon hätte sie keinen Verstand gehabt, daß sie nehmlich bey herangenaheter Geburts-Zeit hätte Leute zu sich fordern müssen. Vermöge solcher ihrer Simplicität sie sich ferner ad art. 110. & 111. N. 5. act. also vernehmen lässet: Sie habe nicht gewust, daß sie durch die Geheimhaltung sich verdächtig machen könte, noch daß solches straffbar sey. Quæ tamen facti & juris ignorantia a pœna excusat.

Carpz.

Carpz. P. 1. Constit. 23. definit. 6. num. 6.

Siquidem fœminis ob ignorantiam subveniri debet. L. 13. Cod. de juris, & fact. & simplicitati aliquid concedendum est.

Woraus sich ferner herfür thut, daß man von Inquisitin nicht præsumiren könne, sie habe durch die geheime Niederkunfft dolose gehandelt. Qui enim non habet scientiam juris & facti, animo doloso delinquere nequit. Und wenn hiebey consideriret wird, daß Inquisitin einige Tage vor der Geburt von einem Fieber überfallen worden, welches nicht nur ad art. 28. n. 3. actor. deponiret, sondern auch in dem Attestato des Hrn. Physici n. 2. actor. selbst angeführet wird, so kan man wol nichts anders ex hisce & supra allatis circumstantiis schließen, als daß sie in solchem ihrem kräncklichem Zustand, wobey sie das Bette hüten müssen, um so viel weniger einiges propositum deliquendi fassen können. Immassen ein Ægrotans insgemein noch mehr an GOTT und sein Wort gedencket, und sich dadurch von Sünden abhalten lässet, wie er etwan sonsten in gesunden Tagen nicht zu thun pfleget.

Welche in meliorem partem abzielende præsumtion vor andern

in l. 56. & l. 115. ff. de R. J.

fundiret ist, und heisset es ferner in l. 168. ff. de R. J.

Doli & dilecti præsumtio plane excludenda, si saltem fatua quædam, certa tamen in specie, causa & occasio est contrariæ in bonum interpretationis. Quod maxime procedit, quando agitur pro homine probatæ vitæ, & rectæ conscientiæ. Seb. Guazzin. Defens. 29. C. 2. n. 4.

Wovor sich auch Inquisitin mit guten Gewissen ausgeben kan, ohngeachtet man derselben etwa vorwerffen möchte, daß sie doch gleichwohl durch die erlittene defloration sich einige macul angehänget hätte.

Cum enim mulieres imbecillioris sunt judicii & facile decipiuntur. Aristot. de Animal. l. 9. pr.

præterea que secundum jura notissima: Si fœmina cæteroquin honesta, vitiari se passa fuerit, a mare seducta præsumitur.

Wie mag denn obgedachte defloration, welche ohnedem ob Seiten Stupratoris per promissionem matrimonii erschlichen, der Inquisitin zum præjudiz ausgeleget werden? Gestalten f) von deren vita retro bene acta ein gutes Attestatum von dem Hrn. Pastore Primar. M. als der inquisitin Beicht-Vater, bey denen Acten befindlich seyn wird, und überdem aus der Anlage sub sig. ⊙ zu ersehen, daß Inquisitin sich jederzeit ehrbar, gut, wohl und redlich aufgeführet, und ihre Nachbarn in der Dorffschafft A. keine eintzige Untugend von derselben, wie sie noch zu Hauße gewesen, vernommen haben.

Welche qualitas bonæ vitæ præcedentis ein certissimum innocentiæ argumentum ist, l. 10. §. 5. ff. de quæst.

Dahero

Dahero Käyser Carolus V. so offt er in Constitutionibus suis delictorum indicia proponiret, primo quasi loco vitam ante actam wohl zu attendiren heisset. vid. Constit. Crim. Art. 25. § Erstl.

Art. 31. §. zum Vierdten. Art. 32. 44. &c.

Vita enim ante acta invituperabilis, præsumtionem delicti exclusivam prebet, & is, qui semper frugi fuit, honesteque vixit, non præsumitur deliquisse, cum nemo repente fiat turpissimus.

Jac. Bovvr. in Enchirid. defens. proleg. 4. p. 25.

Weswegen Oldekop. in observat. Crimin. 17. tit. 4. eine ex bona fama, & honesta vita hergenommene præsumtion für die bündigste hält, und derselben gar recht diese Krafft beygeleget, ut etiam contraria indicia diluat, & reum a tortura liberet.

Quippe de ante-actis præsumitur in præsens. Castrens. in l. 4. C. ad exhibend. & in l. 3. Cod. de probat.

Einfolglich wegen der Inquisitin guten Lebens Wandel von ihr mit nichten zu vermuthen stehet, daß sie aus einer gefährlichen Absicht ihre Endbindung cachiret, und von andern bey Zeiten keine Hülffe verlanget habe.

Anerwogen g) ausser vorerwehnte Simplicite und ignoranz die Inquisitin wohl hauptsächlich mit ex pudore & verecundia ihre Niederkunfft geheim tractiret, wie sie dieses ad art. 22. n. 1. act. inquis. & artic. 31. n. 5. actor. mit denen Worten selber zu verstehen giebt: Sie wäre dazu viel zu blöde gewesen und hätte es niemand sagen wollen. Welche Blödigkeit propter vitam retro bene actam um so viel ehender von Inquisitin zu glauben ist, als sie vorhin jederzeit ehrlich gelebet, und da sie hernach ad committendum stuprum verleitet worden, deßentwegen sich schamhafftig bezeiget, welches abermahls ein Zeichen ihres guten Gemüths ist, weil es im Gegentheil beym Plauto von einem unverschämten Menschen heisset: Periit, cui periit pudor.

Und ob nun zwar Inquisitin ex verecundia & pudore, vermuthlich auch weil sie sich ihre Niederkunfft noch nicht vorgestellet gehabt, bey Zeiten keine assistenz gesucht, so saget sie doch mit der grösten Beständigkeit, daß sie anfänglich auff ihre Wirthin B. K bey herannahender Geburt geruffen, weil aber selbige nicht erschienen, noch wegen starcken Schlaffs das lamento gehöret; ist Inquisitin als eine hülfflose Gebährerin gantz entkräfftet und gleichsam ausser sich selbst seyende, in eine Ohnmacht gerathen. vid. respons. ad art. 54. n. 5. actor. Und wie sie sich eine geraume Zeit hernach wieder erholet, das Kind schon todt zur Welt vorgefunden, wovon sie sich durch Wegziehung der Strenge, weil sich Inquisitin anderer gestalt nicht zu helffen gewust, befreyet. art. 61. & 62. n. 5. act. inquis. Welche Stränge des folgenden Tages darauff von der Hebamme mit einer Scheere gelöset und abgeschnitten worden. vid. depos. ad art. 23. n. 4. act. Mithin daraus

aus abzunehmen, daß Inquisitin, wann auch der partus lebendig zur Welt gekommen wäre, (wovon aber das Gegentheil infra zu ersehen) dennoch keine gewaltsame Hand daran geleget habe, wie solches durch Abreissung der Nabel-Schnur und deren unterlassenen Verbindung, wohl am allerersten würde geschehen seyn, im Fall nemlich statt des würcklich todt zur Welt gebohrnen Kindes, ein lebendiges vorhanden gewesen wäre, und unschuldige Inquisitin ein infanticidium häte begehen wollen.

Hiernechst quoad (2dum) putativum nur mit wenigen zu erwehnen seyn wird, daß solches zu der Special-Inquisition noch keinen Grund geben können.

Sepulturam enim indicium sufficiens facere contra sepelientem, simpliciter negat Remus ad Constit. Crim. Art. 33. exemplo Tobiæ, Cap. 1. §. 20. & 21. C. 2. & 7.

Und mag hiebey in gewisser Masse wiederholet werden, was oben in puncto simplicitatis, ignorantiæ & pudoris angeführet worden, so auch ebenfalls in diesem Stück der Inquisitin de jure zu statten kömmt.

Allein! was hat es bishero einmahl so viele Worte gebraucht? indem quoad 3tium die wider unschuldige Inquisitin angestellete Special-Inquisition kein corpus delicti zum Grund hat, welches doch nach aller Criminalisten einhelligen Meinung gleichsam die basis seyn soll und muß, in deren Ermangelung ad specialem inquisitionem nicht kan procediret werden;

Frustra enim est, quærere de circumstantiis delicti, priusquam constet de ipsius delicti veritate l. 16. §. ff. de pœn.

Und ist vor allen Dingen nöthig, daß das corpus delicti certum, specificum, clarum, continens in se omnes delicti qualitates & circumstantias erscheine, wovon aber in retro actis inquisitionalibus nichts vorhanden ist, vielmehr ein offenbarer defectus corporis delicti sich hervor thut, dergestalt, daß auch Inquisitin an baldiger Abhelffe dieser Special-Inquisition nicht zu zweiffeln, am allerwenigsten aber der peinlichen Frage zu besorgen haben wird, und dieses fürnehmlich propter defectum corporis delicti, ne scintillula quidem præsumtionis, multo minus autem veritatis, probati.

Quoniam tortura absque dubio fieri nequit, nisi certo, liquide, & per plenas probationes de veritate criminis commissi constet. Foller. in Pract. crim. verb: capiat informat. n. 18.

Id circo & eandem certitudinem corporis delicti ad affectum torturæ requirunt, reumque quæstioni subjici non posse, tradunt, priusquam de crimine commisso liquide & plane, vel per testes, vel per evidentiam facti constiterit, prout effectum torquendi & condemnandi hoc casu conjungit,

Jul. Clarus lib. 5. sentent. §. ultim. qu. 4. n. 1.

Und ist solche Meinung in l. 1. pr. ff. de quæst. ausdrücklich fundiret, dahero auch fast unzehliche Doctores derselben unanimiter beyfallen.

Wann

Wann man nun das attestatum des Hrn. Physici und derer unbeeydigten Chirurgorum sub n. 2. ansiehet, so wird sich so fort daraus finden, daß das Kind bey angestellter äusserlichen Besichtigung ohne die geringste læsion gewesen sey, welches Zeugniß ad defectum corporis delicti ein grosses beyträgt. Immassen dadurch die in attestato erwehnte geringe äusserliche Merckmahle vor kein lethales Wesen angegeben worden, noch viel weniger davor pasiren können, weil e. g. die braune Stelle am Kopff, bey denen erst zur Welt gebohrnen Kindern etwas gewöhnliches ist, und gemeiniglich alsdann anzutreffen, wann partus etwa mit dem Kopff eine Zeitlang ad os pubis gestanden, und demselben in Zeiten keine Hülffe geschehen: Ex qua causa auch viele, wo nicht die meisten Kinder mit dergleichen braunen Flecken in lucem kommen, jedoch solcher gestalt, daß deren Beschaffenheit unterschiedlich ist, nachdem nemlich der fœtus kurtz oder lang in der Geburt auffgehalten worden, und viel oder wenig zu arbeiten gehabt. Und weil dann sonsten ja, id quod sæpe vel ut plurimum contingere solet, in casu dubio pasiret zu seyn, gemuthmasset wird; argum. l. 10. Cod. de Prob. ist auch allhier hauptsächlich zu præsumiren, daß das Kind die obgedachten Merckmahle in partu ipso erhalten habe, welches von dem, was separatis integumentis interne observiret worden, ebener massen kan judiciret werden, zumahlen dieses alles pro effectu causæ zu consideriren, und in regard, weil Inquisitin Hülffloß gewesen, nicht ohne Grund zu statuiren ist, daß der partus in utero vieles auszustehen gehabt, und nachdem der Kopff ad os pubis sehr contundiret worden, daraus gar leicht in cranio eine sugillirte und mit Blut unterloffene Stelle entstehen können; Zu geschweigen, daß daraus noch kein corpus delicti abzunehmen, und vermöge deposit. der Hebamme ad art. 70. Prot. vom 7. Jan. a. c. die äusserlichen Merckmahle dem Ansehen nach so viel nicht auff sich gehabt, welche auch Test. Vta nicht einmahl wahrgenommen. vide depos. art. 69. 71. 72. 73. & 78. ibid. Ingleichen beyde allegirte Zeugen ad art. 79. eben besagten Protoc. vom 7. Jan. a. c. worinnen sie wegen der rothen Stelle unter dem Kinn befraget worden, einhellig aussagen, solche nicht gesehen zu haben, und thut Testis Vta diese Erklärung:

Ob schon sie das Kind wohl besehen.

Was hiernechst in obbemeldten attestato Dni Medici angeführet worden: als wäre nemlich bey der Section des Cörpers ein wenig meconii ex ano heraus geflossen, so ist darauff gar nicht zu reflectiren, weil insgemein die zur Welt todt gebohrne Kinder, wenn sie gerühret werden, dergleichen von sich lassen, wie dieses offtermahls in utero selbst, und ehe sie noch ans Tages-Licht kommen, zu geschehen pfleget.

Ob nun zwar ferner in mehr bemeldten attestato sub. II. act. 2. drey vermeintliche rationes gesetzt worden sind, woraus der Herr Landes-Physicus und Chirurgi wahrscheinlich præsumiren wollen, es sey das Knäblein violenta morte gestorben,

storben, so hat man dagegen in consideration zu ziehen, daß ersteres argumentum putativum auf ein sothanes præsuppositum gegründet sey, von dessen Gewißheit sie selbst nicht versichert sind. Allermassen ja! wenn sich ein partus, durch unterlassener Abbindung des funiculi umbilicalis verblutet, solcher vorhero lebendig zur Welt gekommen ist.

Aber, womit und woraus will man behaupten, partum viventem ex utero matris prodiisse? Kan nicht eben so wohl der fœtus inter dolores puerperii exspiriret, oder exaliis symptomatibus ex debilitate vel aliunde supervenientibus gestorben, und also die Abbindung der Nabel-Schnur unnöthig gewesen seyn? Gewiß, da in attestato keine untrügliche Kennzeichen de vitalitate partus (sc. wie es schon zur Welt gewesen,) angegeben werden können, so ist auch hierunter schon zu viel geschehen, daß man dessen Verblutung præsumiren und daraus etwas inferiren wollen.

Den 2. Punct betreffend, was Gestalt nehmlich in dextro cordis ventriculo viel Blut gewesen, solches rühret ohnfehlbar davon her, weil das Kind allen Vermuthen nach, in ipso partu durch den vielen Schleim, so es in dem Mund und in der Nase gehabt, ersticken müssen, wobey ein starcker affluxus sanguinis nach dem Hertzen gegangen.

Desgleichen auch was 3) die beym pericranio gemachte observation anlanget, kan, wie schon vorhin erwehnet worden, der sanguis extravasatus dadurch causiret seyn, daß der partus eine lange Zeit ad os pubis gestanden, und ehe er noch in lucem erschienen, viel zu arbeiten gehabt, wo nicht gar, ohne vorhero ein eintziges mahl respiriret, und die Welt gesehen zu haben, ante exitum sterben müssen.

Daß nun diesem jetzt angeführten also, und nicht nur am allerwahrscheinlichsten, sondern wohl gantz gewiß ein partus exanimis von Inquisitin gebohren worden, wird man secundum leges artis medicæ aus der laut attestati mit der Lungen gemachten Probe am sichersten schliessen können; sintemahlen da selbige so wohl gantz, als nachhero wie sie in Stücken zerschnitten, und auffs Wasser geworffen, zu Boden gesuncken, ist daraus ein gewisser Beweißthum zu nehmen, daß das Kind ausser Mutter-Leib nicht gelebet habe, sonsten wenn es auch nur einmahl Athem geholet, und die Lunge expandiret hätte, würde die Lunge und deren Stücke nicht zu Boden gegangen seyn. An welchem richtigen Satz Defensor gar nicht zweiffelt, in Betracht, daß solcher bey denen mehresten und berühmtesten Herren Medicis für wahr und gültig passiret, wie denn auch der, wegen seiner starcken praxin sehr renomirte Doctor Medicinæ H. ihm hievon per literas dat. H. den 6. Febr. a. c. in original sub signo CC. hiebey gehend, die Versicherung gegeben, daß solches experiment mit der Lunge vor eine marque und Beweiß anzusehen, es habe das Kind ausser Mutter-Leib nicht gelebet, auch kein eintziges mahl respiriret, sondern wäre (wie er juxta finem schreibet) entweder vor der Geburt

burt oder in ipso partu gestorben, welches gedachter Herr Doctor. autoribus fide dignis, und rationibus weitläufftig würde roboriret haben, wenn es ihm die Zeit nur hätte verstatten wollen: der auch in mehrern sich vernehmen lässet, es sey nicht zu leugnen daß zu Zeiten eine Gebährerin solche Zufälle habe, wobey sie entkräfftet von sich selbsten nicht weiß, und dennoch ohne einige Hülffe ein Kind zur Welt bringe, welches offtermahls passire, und pflegen hæmorrhagiæ, lipothymiæ, convulsiones, hysterici affectus nicht selten vorzufallen, zu mahlen wenn die Person (gleich wie Inquisitin) vorhero kranck gewesen, und keine assistence gehabt. Ex hisce præmissis fliesset nun von selbsten, 1) daß bey dieser Inquisitions-Sache kein corpus delicti verhanden. 2) Die Inquisitin in puncto derselben imputirten infanticidii unschuldig, und 3) nicht nur möglich, sondern zugleich wahrscheinlich sey, daß sie laut ihrer respons. ad artic. 8. 16. & 20. n. 1. act. artic. 54. & 61. n. 5. act. art. 13. & 15. protoc. vom 26. Septemb. 1731. tempore partus in Ohnmacht gelegen, und wie sie sich wieder erholet, das Kind todt bey sich gefunden habe. Welche Aussage die Inquisitin mit einer merckwürdigen Beständigkeit gethan, passim addendo.

Sie wolte darauff leben und sterben: Man möchte mit ihr machen, was man wolte, etc.

dem auch gar nicht entgegen stehet, daß Inquisitin den artic. 100. n. 5. act. affirmative beantwortet. Sintemahlen in diesem articul diversa interrogatoria cumuliret worden, so aber deswegen in denen Rechten unzuläßig,

ne quæstiones confundantur, & confessio rei non absque ingenti ejus periculo obscuretur qui affirmando unum factum, alterum in eodem articulo comprehensum, neque forsan cogitatum fateri quoque videntur.

und also ohne die geringste Verdrehung zu begehen, die affirmatio auff das letzte contentum (sc. daß das Kind tod sey) zu deuten ist, per l. 9. l. 56. & 155. ff. de R. J.

Wegen dieser obscur deducirten Unschuld der Inquisitin, hätte nun zwar selbige wohl genugsame Ursachen gehabt, darüber zu weinen, daß man sie so gar in Ermangelung eines corporis delicti, zur Special-Inquisition gezogen, und sie vor eine Kinder-Mörderin ansehen wollen. Allein ob auch schon Inquisitin wie man dieselbe ad art. 71. N. 5. act. inquisition ernstlich befraget, zum weinen nicht gelangen können, und deshalber ein NB. bey deren Respons. gesetzet worden, wird doch dadurch nicht der geringste Verdacht auff sie fallen können, theils wegen der obgezeigten Grundfeste ihrer innocenz, theils aber auch, weil bekannt, daß die Thränen nichts anders sind, quam deflexus pituitæ, aquæ aut seri in cerebro contenti, juxta radices per foramen illud, quod in oculorum interno angulo in hunc usum est in sculptum.

Ex quo sequitur, quod lacrumæ copiosiores sint ob cerebrum humidum, & minores imo plane nullæ ob cerebrum, vel ob cibos siccantes, ob calo-

rem solis, ob nimium sudorem & alios effectus quam plurimos adeo siccatum, ut, licet legitimæ causæ flendi adsint, attamen nullæ emitti possint lacrumæ.

Einfolglich dann, aus dem hinzu gesetzten NB. und daß Inquisitin nicht geweinet etwas widriges schliessen zu wollen, nichts anders heissen könte, als ein argumentum dubium pro necessario, & controversum pro confesso vergeblich zu adhibiren.

Es muß demnach unschuldige Inquisitin, was supra in puncto der zu Boden gegangenen Lungen, und sonsten wegen ihrer tempore partus erlittenen Ohnmacht, oder Entkräfftung allegiret worden, auf das judicium einer medicinischen Facultät ankommen lassen, wobey Defensor verhoffen will, im Fall (wider Vermuthen) etwa ein oder anderer mit obbenannten Herrn Doctoris Meinung nicht einstimmig seyn solte, welche jedoch von sehr vielen bewehrten Autoribus und berühmten Medicis confirmiret wird, man werde dennoch Eingedenck seyn,

Quod in re dubia & controversa benigniorem interpretationem sequi, non minus justius sit, quam tutius argum. l. 9. ff. de R. J.

Und solches in præsenti casu um desto mehr, weil ohnedem (wann auch obiger Satz von einigen angefochten würde) keiner gewiß sagen kan, partum unquam lucem vidisse.

Nichts weniger Exteri DD. JCti denen diese Sache zur Rechts. Erkänntniß anheim gestellet wird, in omnem eventum zu consideriren gegeben werden.

Humanæ rationis esse favere miserioribus & prope innocentes dicere, quos absolute nocentes pronunciare non possimus.

Ingleichen, da doch per supra deducta, de corpore delicti ne quidem probabiliter, multo minus autem (uti tamen juris est plene, certo & liquide in actis anzutreffen ist, und überdem vor der Inquisitin so viele wichtige Gründe militiren, die hocherleuchtete Herren Concipienten und Urthels-Verfassere, dasjenige, was etwa noch (wieder allem Verhoffen) contrair anscheinen und unter die weiblichen Schwachheiten zu rechnen seyn möchte, deshalber in sententionando nicht regardiren werden, weil ja bekannter massen per præsumtionem non delicti, die præsumtio delicti excludiret wird, welchem asserto der Farin. Qu. Crim. 8[?]. n. 76. und Menoch. lib. 5. Præs. 3. n. 50. gleich allen andern Rechts-Lehrern beytreten, so gar propter l. 51. ff. pro socio, dafür haltende:

Ad defensionem rei contra inquisitorem, etiam non concludentem & dubiam seu præsumtivam probationem, tollere contrariam, quamvis concludentem & plenam.

Daß also Inquisitin sich noch desto eher wegen ihrer ex defectu corporis delicti, und andern vorgetragenen motiven, fliessender innocenz, einer absolutoriæ zu getrösten Ursach hat.

Solchem

Solchemnach bittet dieselbe wehmüthigst, in Rechten zu erkennen: Daß sie von der bißherigen Inquisititon gäntzlich zu absolviren und der Hafft zu erlassen sey. Dieses, oder was sonst gebeten werden können oder sollen, stellet Inquisitin zu Recht, und submittiret im Nahmen GOttes zu einen erfreulichen Urthel.

E G. B. const. Defens.

Responsum Juridicum.

Als uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen-Facultæt bey der Kön. Groß Brit. auch Chur- und Hochfl. Br. Lüneb. Julius Universität zu H. die bißher vor dem Criminal-Gericht des Landes H. wider A. M. St. ergangene acta inquisitionalia zugesandt, und unsere in Rechten gegründete Meinung darüber zu ertheilen, gebeten worden; Demnach haben wir solches alles bey versammleten Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwogen; Erkennen darauff vor Recht:

Wird Inquisitin von dem peinlichen Fiscal bezüchtiget, daß sie ihr mit J. B. in Unehren erzeugtes Kind vorsetzlich ertödtet habe;

Wiewohl sie nun, daß sie Hand an das Kind geleget und solches getödtet, bey allen Verhören geleugnet, und dabey, daß sie das Kind, wie sie mit einer Ohnmacht überfallen, gebohren, hernach aber, wie sie sich etwas wieder besonnen, solches in dem Bette todt liegend gefunden habe, vorwendet; hiernechst der Inquisitin Defensor anfänglich ihrer Person und vorigen Wandels halber ziemlich gute Zeugnisse von geistlichen und weltlichen produciret, darbeneben ins besondere der an dem todten Knäblein bey der Section angezeigten verdächtigen Merckmahle wegen, ein favorable Schreiben von dem Doctor H. zu H. worinnen dieser, daß alle an dem Cörper angetroffene sugillationes und Flecke von schlechter Erheblichkeit; dahingegen aber das mit der Lunge gemachte experiment, wobey die Lunge untergesuncken, weit schlüßiger wäre, attestiret; Nachgehends auch selbsten in seiner Defensions-Schrifft so viel, daß alle gegen die Inquisitin von dem Medico und Chirurgis bey der Section angegebene indicia auch wohl an einem todtgebohrnen Kinde sich äussern, u. von dem Kinde in dem utero materno selbst, durch Stemmung mit dem Kopff an das os pubis verursachet seyn könten, auszuführen bemühet, folglich dadurch das corpus delicti, daß Inquisitin niemahlen ein lebendiges Kind gebohren, und solches hernach getödtet, anzufechten suchet. Ubrigens sonsten zugleich noch verschiedene gute Umstände vor die Inquisitin, als daß sie ihre Schwangerschafft nicht eben heimlich gehalten, sondern solche verschiedenen Leuten, laut der Zeugen Aussage, offenbahret, ingleichen in ihren Kindes-Nöthen ihrer Frauen der N. geruffen, ausser dem weil sie ja der Stuprator B. heyrathen wolle, das Kind zu tödten keine sonderliche Ursache gehabt habe, anziehet und deduciret; mithin es scheinet, als ob theils wegen Zweiffelhafftigkeit des corporis delicti und Lebens des Kindes, theils wegen Ermangelung stärcker

rer

ter indicien, gegen die Inquisitin weiter nichts, als daß sie allenfalls sich eydlich reinigte, vorgenommen werden könte.

Dieweil aber dennoch 1) die an dem Kinde befundene signa, daß das Hertz in dextro ventriculo cordis voll Blut; das pericranium, cranium, dura mater und sinus sagittalis sugilliret, oder mit Blut unterlauffen, theils darinnen extravasirtes Blut gewesen, von der Eigenschafft seyn, daß sie bey keinem bereits todten Kinde sich befinden; Hiernechst auch 2) in dem utero materno von dem Kinde selbst, weil das os pubis nicht so hart und bloß da lieget, daß ein Kind, welches ohnedem in utero bey den Füssen keinen so festen Gegenstand hat, sich dermassen hefftig gegen solches os, daß sugillationes & extravasationes sangvinis am Kopffe daraus entstünden, mit dem Kopffe stemmen könte, die angebliche contusion nicht geschehen mögen, darbey neben, 3) so wohl der Doctor Medicus und seine Chirurgi, welche die Section verrichtet, als auch unser Hr. College der Professor anatomiæ, den wir hiebey consuliret, der Meinung sind, daß obbeschriebene Mahle an dem Kinde ziemliche Anzeigungen des Lebens und einer gewaltsamen Tödtung geben, und constituiren, denn 4) eine vollständige Gewißheit des corporis delicti nur ad ultimum supplicium, nicht aber zum Erkänntniß der Peinlichkeit, sondern hierzu nur starcke indicia erfordert werden.

conf. Dr. Kress. p. 31. §. 8. ad Constitut. crim. edit. nov.

Ferner 5) oberwehnte gute Umstände von der Iinquisitin vita ante acta, und Offenbahrung ihrer Schwangerschafft durch weit stärckere widrige Umstände niedergeschlagen und entkräfftet werden, absonderlich (6 wenn man der Inquisitin letztere Aufführung bey und nach ihrer heimlichen Niederkunfft, auff beschehene Befragung, wie es mit ihr stünde? daß ihre Zeit zu gebähren noch weit hinaus sey, vorgegeben, 7) Des Abends vor der Geburt unter dem Fürwand, daß sie des Nachts ihrer Nothdurfft halber ohne Erkältung nicht wohl auffstehen und weit gehen könte, einen Kessel von ihrer Frauen gefordert, gleichwohl c) diesen hernach das Kind darein zu legen, und darauff auff den Acker zu tragen, gebrauchet, item d) wie sie ihre Frau die N. des Nachts um 12) Uhr, da sie vorher um 10. das Kind gebohren haben will, was sie noch so lange auffmachte, gefraget, nichts vom Kind erwehnet, sondern daß sie ein Thee-Schäligen suchte, vorgeschützet; nachgehends e) das Kind heimlich aus dem Hauß getragen, und auff den Acker unter einen Rönnebaum begraben; hierauff f) gegen ihrer Frau, daß sie bloß einen Umschlag gehabt, mit dem es nicht weit gekommen, fälschlich gesagt; Minder nicht g) ad artic. vid. art. 88. n. 5. daß sie alles erzehlte deshalben, damit die Leute nichts von dem Kinde erführen, vorgenommen, gestanden hat; Nun aber 8) bey solcher Bewandniß und höchst verdächtigen Vergängen die Inquisitin, wenn sie schon ihres vorigen Wandels halber nicht berüchtiget, auch die Schwangerschafft von ihr zuweilen eingestanden worden, nichts destoweniger des infanticidii

dii halber gar starck graviret bleibet, gestalt 9) man wohl siehet, daß sie mit dem prætext eines Umschlages oder Miskrames den Leuten die Augen blenden, und auff solche Art die Wegschaffung des Kindes vertuschen wollen; übrigens 10) daß Inqvisitin ihre Frau ihr zu Hülffe herbey geruffen, theils von ihrer Frau verneinet, theils durch das, was wir sub lit. D. aus den Acten angeführet, wiederleget wird; Diesemnach 11) und da es hier weder an probabler Gewißheit des corporis delicti noch an ziemlichen indiciis wieder die Inqvisitin fehlet: So halten wir dafür, daß Inqvisitin nochmahlen in der Güte über folgende Fragen:

1) Ob sie nicht vor der Geburt ihre Geburts-Stunde gefühlet? 2) Warum sie niemand, auch ihrer Frau, so damahlen noch auf gewesen, davon gesagt? 3) Ob sie es nicht aus bösen Vorsatz unterlassen? 4) Ob nicht das Kind, wie es zur Welt gekommen, gelebet, und woran Inqvisitin solches vermercket? 5) Ob sie nicht Hand an das Kind geleget? 6) Ob sie nicht aus bösen Vorsatz von ihrer Frau den Kessel gefordert habe? 7) Auff was Art solche Handanlegung geschehen? Und was sie eigentlich dem Kind gethan? 8) Ob sie nicht solches würcklich ertödtet? und 9) Ob sie nicht eben deswegen das Kind heimlich begraben? 10) Ob niemand gewesen, der ihr zu der bösen That, Rath und Anschlag gegeben? und wer es gewesen?

Wenn nun diese gütliche Befragung nichts fruchten solte, Inqvisitin so dann dem Scharffrichter zu übergeben, daß er ihr die peinliche instrumenta vorlege, und erkläre, auch die Daum-Schrauben und eine Bein-Schraube anlege, und damit zuschraube, jedoch bewandten Dingen nach es dabey lasse. Worauff alsdenn, wenn der Inqvisitin Aussage fleißig registriret, ihr auch drey Tage hernach ihre Aussage ausser dem Ort der Peinlichkeit vorgehalten, ferner ergehet, was recht ist. V. R. W.

Uhrkundlich wir dieses mit unserer Facultæt Insiegel bedrucken lassen. So geschehen H. den 2. Martii 1732. Decanus, Senior &c.

Defensio pro avertenda torturæ executione.

Als E. Hoch-Löbl. Criminal-Gericht post reversionem Actorum Inqvisition. den 17. ietztlauffenden Monats Aprilis, pro termino ad publicationem sententiæ angesetzet, und defensor nach Eröffnung derer acten, gantz unverhofft vernommen, was gestalt wieder unschuldige Inquisitin etwas peinliches erkannt worden sey, welches ihm, ohne Verlesung der Urthel, nur generaliter angedeutet; So hat Inquisitin unvermeidlicher Notdurfft nach, ne sibi ipse crudelis sit eine anderweitige Defension dawider ausbitten müssen, die zu förderst mit unterthänigen Danck erkennet, daß E. Hoch-Löbl. Criminal-Gericht sie pro avertenda tortura (welche decretiret zu seyn, Inquisitin sich obgedachter generalen Anzeige halber vorstellet,) ob favorem defensionis von neuen hören wollen. Wobey aber selbige wünschet, daß man ihrem defensori statt derer ihm concedirten 8. Tage,

die gesuchte drey wöchentliche Frist, oder auch nur ein spatium quatuordecim dierum eingeräumet hätte, dergleichen terminus propter magnitudinem causæ wenigstens erforderlich und vermöge Recess. Jm. Ratispon. de anno 1549. §. 51. verbis

Nach einer jedweden Sache Wichtigkeit, ferner deswegen und Erwegung anderer Umstände **gute geraume** Termine **ansetzen, etc.**

nicht abzuschlagen gewesen wäre;

Nulla enim de vita hominis cunctatio longa, neque ulla jactura timenda est in tam exigui temporis indultu & mora. Reinking. Cens. crim. n. 686. & 607. Sed melius, plus temporis ex abundanti indulgere quam innocenti ex processus vel dilationum coarctatione inferre præjudicium. Cothm. Vol. 3. Respons. 15. in fin. n. 72.

zumahlen, da die defensio pro avertenda executione torturæ in processu inquisitorio loco appellationis ist, und noch wohl in civilibus ein convenabler terminus verstattet wird, um so viel mehr denn solcher in criminalibus, ob majus in eis periculum propter quod amplius consulendum est his, quibus illud intenditur l. 1. §. 5. ff. de Carbon. Edict. eingeräumet werden muß. In dessen Ermangelung Inquisitin Defensor, der ohne dem mit andern unverzüglichen Geschäften intra præfixum octiduum überhäuffet ist, sich wegen Kürtze der Zeit genöthiget siehet, diese sehr wichtige Sache nur summatim zu tractiren, wiewohl er verhoffet, wann alles dasjenige, was in ersterer defension pro liberatione & sublevatione der Inquisitin mit Bestande Rechtens angebracht worden, von denen auswärtigen Herren Urthels-Verfassern hiebey in reiffe consideration gezogen wird, daß so dann der Abgang sattsam wird ersetzet seyn.

Hierauff ad rem ipsam zu kommen; gehet derer Criminalisten Meinung einhellig dahin, daß ein Judex mit guten Gewissen nicht eher das entsetzliche Mittel der tortur decerniren könne, als biß das angegebene factum mit allen circumstantiis personæ, loci, temporis, qualitatis, quantitatis &c. so ausführlich, hell und klar ausgemachet ist, daß weiter nichts mehr, als die blosse confessio rei fehlet,

Siquidem multis indiciis oneratus reus, & argumentis propemodum convictus esse debet, si velit remedium torturæ judex decernere. l. 1. §. 1. fin. l. 3. & 8. §. de quæst.

und müssen die indicia ad torturam sufficientia seyn, luce meridiana clariora, in sua specie certa, non dubia, non æquivoca, & concludenter probata in suo genere. Ambrosinus l. 4. Process. Inform. Cap. 1. n. 6.

Jmmassen die tortur nicht ad liquidationem facti i. e. ad probationem delicti, quatenus judici certum sit delictum esse commissum, sondern ad rei confessionem eliciendam, quod reus perpetraverit delictum, adhibiret wird.

Ber-

Bertrand. Vol. 2. Consil. 134 n. 3.
Brunon. a Soll in Constit. Crim. 13. n. 186.

Dieses ad præsentem casum zu ziehen, möchte Inquisitin wissen, wo denn in actis dergleichen indicia certa vorhanden wären, nach welchen die tortur territio hätte können erkannt werden. Gewiß kein certum & propinqvum indicium,

quod a Doctoribus dicitur demonstratio rei per signa sufficientia, per quæ animus in aliquo, tanquam in proprio existente, quiescit, & plus investigare non curat,

ist in actis inqusition. anzutreffen; sondern wenn auch alle vermeintliche indicia auf das höchste gespannet werden solten, müsten sie dennoch nur pro remotissimis passiren, welche aber allerseits fallacia & per se nulla seyn. Und ob zwar Defensor eigentlich nicht errathen kan, was die H. Juristen-Facultæt vor vermeintliche indicia angezogen, wodurch sie etwas peinl. zu erkennen veranlasset worden, ist dennoch derselbe festiglich persvadiret, daß man lautere indicia incerta werde genommen, und solche pro indiciis urgentibus angesehen haben, welches er doch s. resp. DDn. Judic anführet, und sich hiebey dessen erinnert, was noch in diesem Jahr bey einer sonst ber. Universität, wovon in Inquisitions-Sachen hiesige Herrschafftl. Fiscalis contra C. H. v. L. ein Urthel eingeholet, vorgefallen, da nemlich DDni JCti itztgedachter Universität auf die tortur erkannt; hingegen aber, wie nachhero dem Inquisiten eine Defension und anderweitige Verschickung derer Acten dawieder erlaubet worden, die letztere Sentenz ausdrücklich im Mund geführet: daß die erkannte Peinlichkeit nicht statt hätte, welches ja ein remarquables Exempel ist, daß offtmahls in consideratione indiciorum gefehlet werde, und bey dergleichen vorfallenden errore ein Unschuldiger sich der unleidlichen tortur unterwerffen, nachmals aber dem, was selbige erpresset, sich ergeben muß. Dahero man wohl zu bedencken hat, was Otto Schwabenberger unter andern hievon schreibet:

Crede mihi
Error exiguus parit irreparabile damnum
Est satis hic cauto cautio nulla viro.

Und was Josaphat 2. Paralip. 19. v. 6. seinen Richtern proponiret:

Videte quid faciatis, non enim hominum exercetis Judicium sed Domini, & quodcunque judicaveritis, in vos redundabit.

Jedoch Inquisitin der Zuversicht lebet, es werden Domini Judices dieser Erinnerung nicht bedürffen, sondern ohnedem schon hocherleuchtet einsehen, was gestalt auch alle und jede in Actis etwa anzutreffende leviuscula judicia pro remotissimis zu regardiren, und deshalben kaum ad purgatorium, quod non, nisi ex suspicionibus magnis deferri debet. Brunnem. Process. Inquisit. cap. 9. n. 6. geschweige ad Torturam, vel territionem zu gelangen sey. Denn gleichwie in ersterer Defension, pro avertenda ulteriori Inquisitione, die indicia nach der Reihe angeführet,

führet, ausser welchen wohl keine mehrere von einiger Erheblichkeit zu finden seyn werden, solche aber per contraria indicia innocentiæ, legem & celeberrimorum JCtorum autoritate satis stabilita, elidiret worden, worauff sich Defensor brevitatis studio beziehet, und was darinnen pro exculpatione der Inquisitin allegiret ist, sämmtlich anhero repetiret.

So wird daraus die Exceptio indiciorum per præsumtiones delicti exclusivas elisorum, ut &, exceptio deficientium indiciorum remotorum indicium proximum ad torturam inferentium, von selbsten fliessen, welche auch der Inquisitin pro auertenda tortura heilsamlich zu statten kommen kan und muß, in Erwegung, daß doch gleichwohl alles, was retro act. zum Beweißthum der Inquisitin innocenz beygebracht worden, theils in actis, theils aber auch in legibus fundiret ist, und man dieserwegen um desto mehrere consideration darauf zu nehmen hat, als die Justiz gleicher gestalt absolutionem innocentis, quam condemnationem nocentis erheischet; Anbey auch die in favorem rei verordnete Gesetze (deren mehrgedachte erstere Defension gleichsam einen Extract vorzeiget) nicht so gäntzlich ausser acht zu lassen sind, um nur desto fertiger auff die abscheuliche tortur, oder deren territion erkennen zu können; da vielmehr circa dictamen torturæ auch allerdings ratio personæ beobachtet werden muß, und man allhier eine wehmüthige durch die lange Gefängniß und tragende Ketten abgemattete Weibes-Person für sich hat, welche per torturam

quæ, ipso fatente Ulpiano l. 1. §. 23. ff. de quæst. periculis & fallacii plena res, imo, utriusque manus abscissione, & ipsa morte durior est. Cathm. vol. 3. respons. 24. n. 3.

gar leicht etwas aussagen könte, welches ihr doch nie in Sinn gekommen, nur damit sie der Marter entgehen möge, wie wohl ein solches Bekänntniß nichts nützen und man ihr auch deswegen das Leben nicht nehmen könte, weiln die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung artic. 20. klar besaget.

Daß dem Bekänntniß aus der Marter (oder derselben Furcht, & ita ex metu torturæ, quod unum idemque) nicht geglaubet noch jemand darauff geurtheilet werden solle.

Eben dasselbe auch mit Recht von der bloßen territion zu judiciren ist, indem in hominibus delicatulis & mollibus, die nuda territio plus acerbitatis causiret, als die gravissima tortura in robustis nicht zu wege bringen kan, einsolglich die erkannte tortur, oder etwanige territion allen Umständen nach, durchaus nicht statt findet; immassen aus einer genauen inspection derer act. inquisition. sich ergiebet, daß es bey dieser Sache nur auf wenige præsumtiones oder (höchstens gerechnet) indicia remotissima ankomme, welche, da man sie nach denen von gesamten Criminalisten erforderten requisitis examiniret, an. sc. sint legitima, sufficientia, & luce meridiana clariora? fast keine indicia, sondern nur suspiciones abgeben können,

nen, und unmöglich zulangen, auf das gefährliche und subsidiarische Mittel der tortur zu sprechen, weil die vorgeschriebenen Rechte anordnen, daß in denen delictis so Leib und Leben, dessen Marter und Pein betreffen, nullæ aliæ probationes, nisi sole meridiano clariores zugelassen werden sollen. l. ult. Cod. de probat.
Wobey sich ein Richter vorzusehen hat, ne contra edictum D. Augusti in omni persona, & quibuslibet indiciis existentibus ad torturam prosiliat. l. 8. pr. ff. de quæst. Carpz. qu. 120. n. 38. Oldek. observ. Crim. 116. n. 15. seq. tit. 4.
Wird nun hiernechst ferner erwogen, daß es in criminalibus vor allen Dingen zu erst mit dem corpore delicti seine Richtigkeit haben muß, in dessen Ermangelung, neque ad inquisitionem, neque ad examinationem, multo minus autem ad torturam zu schreiten ist, so thut sich in continenti hervor, was massen die H. Universitæt, zum grösten præjudiz der Inquisitin auf die Peinlichkeit gesprochen habe. Denn da man allhier circa putativum delictum facti permanentis versiret, wobey erfordert wird, ut de eo non per conjecturas, sed certo constet & ad oculum demonstrari posit; hingegen aber das attestatum Medici & Chirurgorum sub. n. 2. act. inquisit. selbst gedencket: Es sey das Kind ohne merckliche læsion gewesen, und (wie juxta finem bemeldten attestati zu ersehen) nur wahrscheinlich zu præsumiren, daß solches violenta morte gestorben: Wie hat dann wohl obgedachte Universitæt eine majorem corporis delicti certitudinem in sententionando præsupponiren, als der hiesige Physicus und beyde Chirurgi aus der inspection selbst nicht einmahl abnehmen können? Gewiß! die verba in attestato adhibita, sc. **wahrscheinlich zu** præsumiren: legen incentitudinem corporis delicti genugsam zu Tage, und weil doch kein attestatum von einem Richter, welcher darnach erkennen will, extendiret oder restringiret werden kan; so wird auch dieser Schluß unfehlbar unangefochten bleiben müssen, daß nehmlich die in mehr berührten attestato erwehnte wahrscheinliche præsumtion vor keine Gewißheit aus zu deuten gewesen, vielweniger aber ex hoc erroneo præsupposito, weder zur tortur, noch territion möge geschritten werden, zumahlen, da die blosse vermeintliche Wahrscheinlichkeit de violenta morte infantis, nicht positive von einer solchen Gewalt, welche per injuriosas manus inferiret wäre, sondern die auch in ipso partu, ohne concurrenz einer äusserlichen Gewalt geschehen können, zu verstehen sey; mithin die incertitudo corporis delicti allenthalben hervor leuchtet: Und dieses um desto deutlicher, als das experiment mit der Lungen (wovon in anl. retro act. sub sign ☉ bey voriger defension gemeldet worden) nicht nur ein und anderer, sondern sehr viele, wohl gar die meisten Herren Medici für eine untrügliche marque halten, daß das Kind niemahls respiriret, und ausser Mutterleibe nicht gelebet habe, dessen Hr. Dr. Hannekenius in seinem ietzt allegirten Brieffe weitern Einhalts gedencket.

Ist demnach unter denen Herren Medicis hierüber noch eine so grosse contro-

 vers

vers; wie können sie denn in præsenti casu ein ungezweiffeltes corpus delicti statuiren, so lange noch einer dem andern cum rationibus ponderosis wiederspricht? Und ob man zwar einer gantzen Facultæt vielen Glauben zustellet, hat man dennoch zu consideriren, was in l. un §. 6. C. de V. J. E. geschrieben stehet:

Sed neque ex multitudine autorum, quod melius & æquius est, judicatote: cum possit unius, forsan & deterioris, sententia & multos & majores aliqua in parte superare. Sæpe enim unus subtili judicio rem trutinat magis quam centum. Sanch. in opin. mor. l. 1. c. 9. n. 9.

Wiewohl auch Inqvisitin allen Umständen nach vermuthet, daß keine gantze Facultät, sondern nur ein eintziger Professor Medicinæ über gegenwärtigen casum consuliret worden sey, ohne demselben die argumenta, welche in voriger Defension dagegen angeführet, communiciret zu haben; statt dessen ab omnibus ac singulis Collegii Assessoribus, debita diligentia, in pleno consilio, dextre, accurate & legaliter, diese wichtige Sache hätte müssen erwogen werden.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so können doch Domini judices salva & illæsa conscientia nun und nimmermehr mit der Inquisitin entweder zur tortur oder territion (donec corpus delicti sit incertum, dubitatum, & inter ipsos Medicinæ Doctores controversum) schreiten; wovon sie auch die vorgeschriebenen Rechte eben so wohl, als der innerliche Trieb um ihr Gewissen zu bewahren, kräfftig abhalten werden. Sintemahlen jene nicht verstatten, in Ermangelung eines ungezweiffelten corporis delicti, zu solchen gewaltigen Mittel zu gelangen; dieses aber keineswegs eine ausgemachte und bey denen Herren Medicis annoch streitige opinion apprehendiren, sondern vielmehr dessen eingedenck zu seyn anrathen wird, was schon vorhin ex l. 9. ff. de R. J. auffgestellet worden:

Quod sc. in re dubia & controversa benigniorem interpretationem sequi non minus justis sit, quam tutius

Und daß GOtt eine besondere Achtung darauff habe, wie man mit der Creatur, so nach seinem Ebenbilde erschaffen, umgehe.

Gleichwie nun ob supra allata, vor Inquisitin die Exception deficientis corporis delicti certi & indubitati starck militiret, und überdem viele indicia ihrer innocenz retro act. angezeiget worden, ratione deren sich Defensor ad priora beziehet; so könnte sie zwar bey gestalten Sachen nicht einmahl mit dem juramento purgationis beleget werden. Dennoch aber sich Inqvisitin diese geistliche tortur noch eher gefallen lassen müste, wenn etwa in animo DDn. Judic. eine suspicion übergeblieben, wovon sie sich mediante juramento purgatorio vollends liberiren, und ihre Unschuld solcher gestalt erhärten solte. Welches jurament auch pro qualitate atrocissimi delicti Platz findet.

Carpz. Quæst. Crim. 116. n. 29.

Jedoch versichert sich Inqvisitin ex defectu suspicionis & indiciorum, einer unbedun-

bedungenen absolution, bittet, alles in dieser und voriger Defension enthaltene wohl und reifflich zu erwegen, nicht zweifflende, sie werde bey ihrer offenbahren innocenz gäntzlich zu absolviren seyn. Gestalten sie sich sub hac fiducia einer gerechten Urthel unterwirffet, und zu deren Einholung die Acta ad Exteros DDn. JCt. von neuen zu transmittiren, demüthigst ersuchet.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein Groß-Brit. auch Churfl. Braunschw. und Lüneb. Criminal-Gericht des ersten Standes, Landes H. an unsere Facultæt Acta Inquisitionalia gelangen und hierüber unser medicinisches Erkänntniß erfordern lassen. Dannenhero wir bey Collegialischer Untersuch- und Erwegung der Sache, angemercket, daß A. M. St. eine ledige Weibes-Person von 23. Jahren am 20. Septemb. an. præt. in der Nacht gegen 10. Uhr ein Kind in Bette liegend gebohren, welches laut des Sections Berichtes nach allen Gliedmassen vollkommen und mit vielen Haaren auff den Haupt versehen gewesen. Nachdem dieses Kind, welches nach der Aussage der Inquisitin todt gebohren seyn soll, von dieser den folgenden 21. Septemb. früh in einem Acker vergraben, Nachmittag aber wieder ausgegraben, von der Hebamme abgewaschen, und der unverbundene funiculus umbilicalis als dann erst verbunden, und die Sectio & Inspectio verrichtet worden, wäre die Nabel-Schnur gantz bloß 4. Finger breit abhangend anzusehen gewesen; an der rechten Seite des Kopffes von dem osse frontis biß an die Mitte ossis bregmatis erschiene eine braune Stelle auch unter dem Kinn an der Kehle, habe sich eine suggillation gezeiget: Das Hertz war frisch, die Lungen waren densi & rubri mit subrubris interstitiis, und fielen so wohl in gantzen, als in Stücken zerschnitten in Wasser zu Grunde: Die rechte Hertz-Kammer war voll Blut, die lincke hingegen gantz leer. Nach abgenommener cute cranii zeigte sich von der fontanella über dem osse bregmatis eine suggillation 3. Zoll lang und anderthalb Zoll breit, lincker Seits von der sutura lambdoidea erschien am occipite gleichfalls eine suggillation. Nach auffgehobenen cranio zeigten sich in der dura matre suggillirte Stellen, und der sinus sagittalis enthielte etwas extravasirtes Geblüt. Wann nun bey solchen Umständen Inquisitin angiebet, daß, da sie in einer Ohnmacht gelegen, dieses Kind von ihr gekommen, und nachdem sie sich wieder erholet, dasselbe weder Athem geholet noch gelebet, gleichwohl an dem Kind solche Kennzeichen erschienen, welche einen Verdacht erwecken, daß demselben einige Gewalt zugefüget sey; So entstehet hieraus die Quæstio Medico Legalis:

Ob das Kind quæstionis vermuthlich vor, unter oder gleich nach der Geburt gestorben, oder hingegen Gewalt erlitten, und daher zum Tod gefördert worden?

Wir erkennen demnach, daß zwar der Inquisitin Vorgeben, als ob dieses Kind todt zur Welt gekommen, aus einem und andern Umstand scheine richtig und untrüg-

trüglich zu seyn, massen 1) Inquisitin anzeiget, wie sie eine kurtze Zeit vor der Geburt erkrancket, und es ihr mit Frost angekommen, von welchen Zufall sie den Tod ihres Kindes vermuthet, und möchte dieser Umstand nicht unerheblich scheinen, wann ohne dem bekannt, daß dergleichen Frost sonst ein Kennzeichen einer erstorbenen Leibes-Frucht zu seyn pfleget: 2) Hernach bezeuget Inquisitin ihr Kind zehen Tage vor der Geburt nicht gefühlet zu haben; welcherley indicium auch sonst fœtum mortum bestärcket: 3) Besonders aber ist die annotirte coleur der Lungen, sammt der angestellten Lungen-Prob ein gewisses Zeichen, daß das Kind nicht Athem geholet noch Lufft geschöpffet, folglich vorhero verstorben seyn können: 4) So hat es auch wohl möglich seyn können, daß da puerpera mit einer ohnmacht befallen worden, (wann es anderst damit seine Richtigkeit hat) der Fortgang der Geburt sehr difficultirt werden, und indessen das Kind ersticken können, welches einiger massen mit des Defensoris Vermuthung übereintreffen können, der in der Meinung stehet, als wann das Kind sub partu starck auff das os pubis gedrückt und der gestalt ertödtet worden: 5) Und da Inquisitin im Bette gebohren, darbey aber keine andere Hülffe und Beystand gehabt, so hat auch dergleichen undienliche situs corporis der Geburt præjudicirlich seyn, und zum Tod des Kindes eine Ursach geben können.

Wann hingegen andere Umstände in genauere Betrachtung gezogen werden, so mögen berührte momenta nicht einen absoluten Beyfall gewinnen. Dañ 1) ist das Kind am Leibe vollkommen und an visceribus meistens frisch gewesen, daß man keine signa eines vor der Geburt geschehenen Ablebens gefunden, folglich der Tod unter der Geburt geschehen können; 2) Es haben auch die observirten stagnationes sagvinis suggillationes und extravasatio nicht bey einem todten Kind sich ereignen können, sondern setzen zum voraus, daß annoch eine Bewegung des Geblüts hat geschehen müssen, folglich das Kind, bevor es noch respirirt und zur Welt gebohren, hat leben müssen: 3) Die Kennzeichen des Hertzens beweisen so viel, daß die Forttreibung des Bluts aus der lincken Kammer zwar geschehen, daher derselben Ausleerung erschienen, der Fortgang aber des Geblüts aus der rechten Hertz-Kammer gegen die lincke ist gehemmet, dannenhero jener dexter ventriculus mit dem Blut angefüllt zu ersehen war: Folglich ist wieder hieraus zu schliessen, daß der motus sangvinis bey dem Kind auch sub partu annoch gewesen, zumahl alles am Hertzen noch frisch erschienen; hiernebst eben so leicht zu vermuthen, daß das Kind hat ersticken können und müssen. 4) Erhellet nicht ex Actis daß dieses Kind von angegebener Kranckheit der Inquisitin sterben müssen; anerwogen von dieser Kranckheit gar nichts speciellеs benachrichtiget, ausser dem aber der erlittene Frost nicht allezeit fœtum mortuum erweiset, sondern mit mehr andern Ursachen bey Schwangern verbunden seyn kan; 5) Und ob zwar dieses Kind nicht respiriret, dahero auch die Lungen

im Wasser zu Boden gesuncken, so ereignet sich gleichwohl auch densa compages und rubicundus color pulmonum bey einer suffocatione, worinn der Fortgang des Bluts durch die Lungen unterbrochen wird. 6) Wann auch die Geburt als schwer und gefährlich möchte præsumiret werden, so erhellet doch solches nicht ex Actis, vielmehr ist darinnen gegründet, daß Inquisitin ante partum nicht sonderlich übel, post partum auch biß in die späte Nacht wachsam sich befunden, so gar folgenden Tag auff den Acker gehen und das Kind vergraben können? 7) So ferne auch die angegebene Ohnmacht würcklich erfolget wäre, würde unter derselben, da die Bewegungen mehr cessiren, das Kind keine solche Gewalt erlitten haben, davon es habe sterben müssen. 8) Nicht weniger ist bedencklich, daß nach der Aussage der Inquisitin das Kind post partum annoch etwas warm gewesen, dahero kurtz vorher noch leben müssen; 9) Auch kein absoluter Beweiß vom Tod eines Kindes in Mutterleib ist, wann gravidæ einige Tage vor der Geburt ihre Leibes-Frucht nicht fühlen, davon Mauriceau. Cent. I. Obs. 33. ein contraires exemplum anführet. 10) Es sind auch sonst nicht ex actis einige Ursachen angebracht, daher man den Tod dieses Kindes deriviren könte; Nechstdem 11) da Inquisitin in ihrer summarischen Aussage nicht wissen will, wie sie von dem Kind gelöset worden; in denen articulis inquisit. hingegen anzeiget, daß sie die Nabel-Schnur zwar abgezogen, aber nicht verbunden; ausser dem aber aus dem Sections-Bericht und übrigen Actis nicht offenbar ist, daß dieses Kind sich zu todt geblutet habe: So ist füglich zu schliessen, daß vor Abreissung dieses funiculi das Kind zwar gelebet, jedoch von einer andern Ursach des Lebens verlustig worden, dergleichen aber keine andere ex Actis erhellet, als die am Kopff erlittene Gewalt. 12) Daß endlich ein Kind unter der Geburt vom hefftigen Druck auff das os pubis solche violence ausstehen, und davon sterben solle, pfleget so leicht und offt nicht zu geschehen, und mögen die in gegenwärtigen casu vorkommende Umstände zu dem vermeinten Erweiß unzulänglich seyn, massen mit keinem indicio bekräfftiget ist, daß dieser partus schwer, langsam und gefährlich gewesen. Aus allen diesen rationibus decidiren und erkennen wir: Daß das Kind am Kopff und Halß eine tödtliche Gewalt erlitten, es mag solche conscia oder inscia puerpera, mit oder wider ihren Vorsatz entstanden seyn. Dieses unser in ratione & arte gegründetes Urtheil haben wir mit unserer Facultæt Insiegel bestärcket, ausfertigen wollen. H. den 24. Maji A. 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als uns derselben anderweitige Defension nebst denen wider A. M. S. geführten Inquisitions Acten zugeschicket ꝛc. ꝛc.

Daß Inquisitin in ihrer anderweitigen Defension etwas, so ihr zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero das N. 11. befindliche Urthel an der-

selbigen schlechterdings zu exequiren; jedoch mit dieser Erklärung, daß der Inquisitin gestalten Sachen und Umständen nach bloß folgende Frag-Stücke:

1) Ob sie nicht ein lebendig Kind zur Welt gebohren, und woran sie solches gemercket? 2) Ob sie nicht Hand an das Kind geleget? 3) Auff was Art solche Handanlegung geschehen, und was sie eigentlich dem Kind gethan? 4) Ob sie nicht solches würcklich ertödtet? Wer ihr darzu Rath und Anschlag gegeben?

vorzuhalten, und solcher gestalt, wann sie hierauff in der Güte nicht bekennen will, die zuerkannte Peinlichkeit an derselben zu vollstrecken.

Rationes decidendi.

Ob wohl in der von der Inquisitin übergebenen anderweitigen Defension gegen die letztere H. Urthel, worinnen auch die Peinlichkeit erkannt, angeführet worden, daß sie sehr vieles vor sich habe; hingegen die wider sie militirende indicia remotissima keinesweges so beschaffen wären, daß auff ein solch gefährlich, mißlich, und der Inquisitin höchst nachtheiliges Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erkannt werden mögen, gestalten gleichwohl 1) die Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht verschwiegen, sondern ihren Wirth geoffenbahret zu haben, ad artic. inqu 12. gestanden, auch testis 1. & 2. ad art. prob. 25. davon Wissenschafft gehabt zu haben, ausdrücklich bejahet, daraus also eine nicht geringe Vermuthung vor die Inquisitin zu entstehen scheinet, daß sie keine gefährliche intention ihr Kind zu tödten gehabt, noch auch an dasselbe würcklich Hand angeleget, wiedann auch 2) die Medici nach dem ad Acta gegebenen Sections-Bericht bey der Besichtigung keine evidentissima signa violentiæ an die Hand geben können, sondern sich bloß damit begnüget, daß eine an dem Kind gebrauchte Gewaltthätigkeit bloß wahrscheinlich zu vermuthen, da doch bekannten Rechten nach in criminalibus causis probationes luce meridiana clariores erfordert werden.

L. f. C. de prob.

3) Bey der applicirten Lungen-Probe sich befunden, daß die gantze Lunge sowohl als auch nach dem sie in Stücken zerschnitten gewesen, jederzeit in Wasser untergangen, welches ein ohntrügliches Zeichen derer bewährtesten Medicorum Lehren nach zu seyn scheinet, daß das Kind nicht respiriret, also nicht lebendig zur Welt gekommen, auch 4) die an den Cörper befundene suggillationes den Vermuthen nach daher entstanden, daß das Kind sub partu auff das os pubis starck gedrucket und dergestalt ertödtet worden, keinesweges aber daß solches von der Hand der Inquisitin gestorben, als welche 5) die besten testimonia vitæ ante actæ denen Actis beygefüget, also einsten vor eine solche Person nicht gehalten werden möge, von der man sich dergleichen Missethat zu versehen hat, wobey noch 6) nicht ausser Acht zu lassen, daß sie von ihren Bräutigam J. B seiner eigenen Geständniß nach geschwängert worden, selbiger auch iederzeit sie zu heyrathen verspro-

sprochen und die Schwängerung eingestanden, mithin aller Wahrscheinlichkeit nach keine Ursach vorhanden, woher zu glauben, daß die Inquisitin ihr Kind würcklich getödtet haben solte. Bey solchen Umständen also, und da es sowohl an genugsamen indiciis, als an der certitudine corporis delicti mangelte, höchstens auff den Reinigungs-Eyd erkannt, und die vorige Urthel hinwiederum geändert werden möchte. D. a. d. eines theils die wider die Inquisitin streitende Umstände von nicht geringer Wichtigkeit, einer von ihr begangenen Tödtung ihres Kindes sind, andern Theils die bißher vor sie angeführte argumenta den wider sie waltenden übeln Verdacht nicht aufheben, in mehrerer Erwegung ad 1) ihr Vorgeben daß sie ihre Schwangerschafft nicht heimlich gehalten, von derselben nicht schlechterdinges dargethan werden können, gestalten nach der Zeugen Aussage ad art. 14. sie solche erst 8. Tage vor ihrer Niederkunfft, da man es ihr starck ansehen und sie es nicht in Abrede seyn können, jedoch dergestalt, daß sie noch lange nicht über die Helffte sey, gestanden, dessen Gegentheil sie doch nach der ad art. inquis. 20. gethanen Aussage gewust, mithin ohne Ursach die Herannahung ihrer Niederkunfft nicht hinterhalten haben kan, sondern solche allen Ansehen nach deswillen verborgen, damit sie bey ihrer vermuthlich gehabten intention ihr Kind zu tödten, desto freyere Hand haben möge. ad 2) Die peinliche Frage auff bloße Muthmassungen, so ferner nur solche redlich sind, und ihre gehörige Wahrscheinlichkeit haben allerdinges appliciret werden kan, art. 23. & 30. Const. crim. Carolin. und was de probationibus evidentissimis angeführet, bloß ad effectum imponendæ pœnæ, wovon allhier die Frage nicht ist, gehöret, unter denen Muthmassungen so der Inquisitin zu wider, aber diese die allerwichtigsten sind, daß sie ihrer eigenen Aussage nach ad art. 25. die Bewegung des Kindes im Leibe gefühlet, heimlich und ohne iemand um Hülffe zu ruffen gebohren, das Kind heimlich vergraben zu haben, desgleichen daß das Kind nach der Geburt noch warm gewesen, gestanden, nicht weniger an dessen Cörper sehr starcke contusiones sich geäussert, woraus nach dem Bedencken der hiesigen medicinischen Facultæt eine an einem lebendigen Kinde geschehene Gewaltthätigkeit zu schliessen. Ferner ad 3) Aus der unter dem Wasser gesunckenen Lunge, bey dem gegenwärtigen Fall keine sonderliche Vermuthung vor die Inquisitin erwachsen, vielweniger bey so viel wichtigen andern schlimmen Verdacht, das corpus delicti in Zweiffel gezogen werden kan, wie bereits ex rationibus medicis in dem von der hiesigen Facultæt ertheilten Bedencken an und ausgeführet worden, gleichwie denn auch ad 4) die an dem Cörper befindlichen contusiones und suggillationes, nachdem bereits angeführten Bedencken, absonderlich aber, da das Kind vermöge der Inquisitin ad art. inquis. 77. eigenem Geständniß nach der Geburt, und wie sie ihren Vorgeben nach, von der überfallenen Ohnmacht sich etwas wieder erholet, annoch warm gewesen, nicht von einem in der Geburt sich geäusserten Druck auff das

os pubis herkommen können; ad 5) Die ex vita ante acta genommenen Muthmassungen durch so viele andere argumenta, wie bereits in dem H. Urthel gezeiget, entkräfftet worden. Endlich ad 6) der letztlich angeführte Umstand der Inquisitin, wann sie nicht ohne Noth heimlich gebohren, zwar zu statten kommen würde; da aber solches nicht geschehen, sondern wie bereits gezeiget, aus so mancherley Begebenheiten wider die Inquisitin ein widriger Verdacht sich äussert, daraus allein ohnmöglich reflectiret werden kan, sondern auff ein scharffes Mittel bey einen so grossen Verbrechen die Wahrheit zu erforschen, gedacht werden muß, welches wohl kein anders als die scharffe Frage seyn kan, in welcher Absicht wir nicht Ursach gefunden, von dem H. Urthel abzugehen, indessen aber vor nöthig erachtet, von denen darinnen vorgeschriebenen Frag-Stücken einige, so mehr die neben- als Haupt-Umstände angehen, hinweg zu lassen, und bloß diejenigen, so zu dieser Missethat und deren Straffe etwas beytragen, zu berühren, so hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Casus XXI.

Partus clandestini & commissi Infanticidii dubia accusatio.

Excerpta Actorum.

Von A. B. St. deponiret M. M. S. daß jene früh um fünff Uhr in Gegenwart M. M. S. ein lebendig Kind, (filiolum fol. 5.) gebohren fol. 3. 4. St. hat gesagt, das Kind sey nicht lebendig, habe ihm das Maul zugehalten, daß es nicht schreyen sollen. fol. 4. St. hätte dem Kind so lange mit der Hand so starck auff das Maul gedrucket, biß es todt gewesen, und an den Schläffen gantz weiß worden. fol. 4. b. Dieses hätte fast eine Viertel-Stund gewähret. fol. 5. Die Nachgeburt habe St. in Kasten geschlossen, und endlich ins Privet geworffen. fol. 5. b. Deponentin habe das Kind auff der St. Zureden in einen Sack unter die Schürtz genommen, und es gleich bey B. an den Hecken neben den Korn begraben, fol. 6. und wäre solches acht Tage vorher geschehen, als man das Kind gefunden. ib. Man hätte der St. die Schwangerschafft nicht sonderlich angesehen, welche vorgegeben, das Geblüt habe sich bey ihr gesetzet. fol. 7. Sie habe auch der St. gesagt, wie sie das Kind begraben. fol. ib. St. habe sie gebeten, dieses alles zu verhehlen, und nicht ihre Hände in ihren Blut zu waschen; ihr Gewissen aber habe sie Deponentin zu dieser Bekänntniß gedrungen. fol. ib. b. St. hat gegen ihren Vater die Schwangerschafft geleugnet, und ihren dicken Leib von Verstopffung des Geblüts zu seyn, vorgegeben; ihr Vater vermeinet auch, daß sie nicht schwanger gewesen, weil sie vier Wochen vorher, ehe sie den dicken Leib verlohren, ihre Menses gehabt. Proc. roc. 2. fol. 13. St. hat auch gegen H. G. Eheweib, die sie ihrer Schwangerschafft wegen befragt, solche geleugnet, und gesagt: Wenn sie was gewisses trin-

cke, bekomme sie einen solchen dicken Leib. fol. 16. b. Diese Leugnung hat sie wiederhohlet. fol. 17. Als ihr von einer andern Frauen vorgeworffen worden, daß sie schwanger, hat sie geantwortet. Was es dann wäre, wann sie schwanger, so hätte sie ja noch 500. fl. bey ihren Freunden, dahin sie ihr Kind schicken könne, daß es ihr Mann, der vor 2. Jahren von ihr gegangen, nicht erfahre. fol. 19. Testatrix R. C. S. saget fol. 20. daß die St. einen garstigen Lebens-Wandel geführet; wie der so genannte Huren-J. gantze Nächte im Hauß gewesen; nachher habe sie den dicken Leib bey ihr wahrgenommen, daher sie geglaubet, daß sie schwanger sey: hæc testatur suspecta partus clandestini indicia. fol. 21. Testatrix alia, fol. 21. deponiret: wie Inquisitin gesuchet ihren dicken Leib zu verbergen mit Auffschürtzen und Einziehen des Leibes. Als diese Deponentin die Inquisitin einstmahl angeredet: Du Hure, wo bist du mit deinen dicken Leib hinkommen? habe sie sich hoch und theuer vermessen, keinen dicken Leib gehabt zu haben, sondern nur eine Versammlung des Geblüts; Nach diesen hätte sich das Privet verstopffet, und als sie Deponentin solches ausgeräumet, hätte sie einen Bündel zusammen gewickelt von einen braunen Rock gefunden, worinnen rothe Flecken und grosse Maden gewesen, welches sie vor die Nachgeburt gehalten. fol. 23. Fol. ibid. deponirt alia fœmina: daß die St. von jedermann vor schwanger gehalten, weil sie einen dicken Leib gehabt, und denselben nachher unvermuthet verlohren, wisse aber von keinem Kind.

Depositio Inquisitæ d. 17. Aug. 1730. fol. 20. A. B. St. sey 22. oder 23. Jahr alt; habe sich vor 4. Jahren verheyrathet; ihr Mann sey 2. Jahr von ihr; negat der S. ihre Schwangerschafft gestanden zu haben, welches doch diese deponiret; negat was obbenannte Zeugen von ihr ausgesaget: negat partum, quoad omnes circumstantias, wie sie S. oben referiret; negat constanter was sie mit der Nachgeburt soll vorgenommen haben. Auff ernstliche Ermahnung nicht so halßstarrig zu leugnen, weil alles durch Zeugen zu erweisen, blieb sie bey beharrlicher Leugnung usque ad fol. 91. Protoc. 4. Fol. 32. 33. deponiren einige andere Zeugen von Inquisitin, was oben fol. 19. bereits andere Zeugen ausgesaget; Was oben die S. von Inquisitin ausgesaget, hat sie den 18. Aug. 1730. in Beysein der Inquisitin mit einem Eyd bestärcket. fol. 34. b. Hierauff ist zwischen diesen beyden Personen die Confrontation vorgenommen worden, dabey Inquisitin alles strenue leugnete; habe aber confus im Gesicht ausgesehen, und der Angst-Schweiß ausgebrochen, den sie mit dem Schürtz-Tuch abgewischet. Als unter solcher Confrontation Inquisitin öffters weißlich zu Geständniß ermahnet worden, ist sie doch pertinacissime beym Leugnen blieben. usque ad fol. 41. Diesen Tag am Abend ist die S. im Hospital gestorben, allwo die Confrontation geschehen. Fol. 42. wurden die übrigen Zeuginnen in Gegenwart der Inquisitin über ihre vorige depositiones articulariter beeydiget. Foliis 50.

 sq.

sq. wurden neue Zeugen vernommen, die vieles wider Inquisitin ausgesaget. fol. 54. wurde diese ernstlich zum Bekänntniß ermahnet, da sie durch so viele Zeugen überführet ware; illa pertinaciter & constanter negat. Den 21. Aug. a. c. wurde Inquisitin im Hospital, weil sie kranck zu seyn vorgegeben, in ein leidlicher Gefängniß gebracht, und wieder beweglich zur Bekännt- und Geständniß ermahnet; illa beharret beym Leugnen; requisitus Medicus judicirte, daß es meistens ein angenommenes Wesen, und von ihren bösen Gewissen und Hertzens-Bangigkeit herrühren müste.

Ex depositione Patris Inquisitæ fol. 55. b. erhellet, daß sie in kurtzer Zeit gebohren habe. Wurde Inquisitin denuo ermahnet zu bekennen, aber fruchtloß. fol. 56.

Depositio testium fol. 59. sq. de commisso adulterio & improba vita Inquisitæ. Ein Zeuge deponiret, wie J. K. gesaget, daß er selbst einen von der St. wie er in actu mit ihr gewesen, weggejaget, den er mit Namen genennet: hoc testatur alius; ist aber nicht erwiesen worden, wohl aber ausgesaget, daß sie einen liederlichen Lebens-Wandel geführet.

In denen Articulis defensorialibus Testis 1. artic. 6. fol. 78. b. saget aus: wie Inquisitin einen dinnen Bauch gehabt, den man in eine Hand nehmen könn n, und öffters sey er gantz dick gewesen. Nach dem artic. 9. will Defensor den dicken Leib dem Wassertrincken der Inquisitin zuschreiben, davon Blehungen enstanden seyn sollen. Testis 2. artic. 6. fol. 83. bekennet auch solches vom Leib der Inquisitin, was testis 1. artic. 6. ausgesaget. Defensor will fol. 62. b. 78. 79. den dicken Leib zu ungesunden febrilischen reliquien machen, oder daß der dicke Leib nach fol. 72. b. eine ungesunde Auffblehung und per obstructionem mensium sich bey ihr versammlete Geblüt gewesen. Fol. 73. & 110. b. 132. b. will er eine molam daraus machen, womit sich Inquisitin 3. Jahr beschwehrt befunden haben soll. Den Durchbruch des verhaltenen Geblüts schreibet Defensor fol. defens. 103. dem Schrecken zu, so Inquisitin über das in F. damahls gewesene Donnerwetter gehabt.

Hoch-Edle, Vest- und Hochgel. etc.

Aus denen hier anliegenden Inquisitional-Acten, gelieben unsere geehrte Herren des mehrern zu ersehen, was wegen der inhafftirten St. puncto infanticidii verhandelt worden. Nachdem wir nun aus bewegenden Ursachen solche zu verschicken veranlasset worden; Als ersuchen unsere geehrte Herren wir hierdurch dienstlich, sie belieben diese Acta erst der Hoch-Löbl. medicinischen Facultæt, um auch hierinnen dero Sentiment zu vernehmen, zuzustellen; nach diesem aber selbige collegialiter durch zugehen und uns dero rechtl. Gutachten in forma sententiæ cum rationibus dubitandi & decidendi zukommen zu lassen. Wir werden nach Zurücklangung derer Acten cum Responso das pro more zu determiniren-

de Honorariam zugleich zu entrichten ohnermangeln und zu Erweisung angenehme Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. dat. den 10 Nov. 1731.

Burgermeister und Rath der Stadt F.

Relatio Medica

Auf eines Löbl. Land Amts-Gerichte requisition haben wir Endes bemeldete, Physicus ordin. und geschworne Chirurgi heut dato ein vollkommenes neu gebohrnes Knäblein zu B. besichtiget, so gestern Abend auf den A. Acker in dem Korn gefunden worden, wo es wohl in circa 14. Tage mag gelegen haben: Hat erstlich in einem Brod-Sack, und denn in einer Windel, so oben zugebunden war, gesteckt. Bey der Besichtigung funden wir, daß es von dem Kopff an biß unter das Diaphragma von einem dabey gesehenen Hund zurissen und gefressen worden, in dem nichts als das Köpffgen nebst dem untern Leib, worinnen noch die Leber und etliche Gedärme zu sehen waren, übrig geblieben. Welches hiermit pflichtmäßig berichten sollen. B. den 21. Jul. 1730.

Erste Defensions-Schrifft.

Hoch Edelgeb etc etc.

Daß E. Hochadl. Gestr. und Herrl. die in gegenwärtiger Inquisitions-Sache contra A. B. S. puncto inculpati infanticidii, bißhero verhandelte Acta u. Protocolla mir als ex officio constituirten Defensori ad deducendam Captivæ innocentiam zu communiciren grgl. geruhet, davor erstattet Defens. nom. inquis. hiermit anforderist den demüthigst und fußfälligsten Danck, und übergiebt anbey seine zu Recht gegründete Defensions-Schrifft, zu rechtmäßiger Entledig- u. Verantwortung der arrestirten unschuldigen St. mit Vorbehalt aller ihm hierzu competirenden Rechts-Wohlthaten und Nothdurfft; reserviret und behält ihm auch expresse vor, im Fall die wider die gefangene angeführte inculpationes durch diese seine defension nicht genugsam elidirt seyn solten, sich seines mehrern Beweisses gegen derer Zeugen Personen reprobando zu gebrauchen, de quo solennissime protestando.

Diesemnach nun der armen und bedaurungs-würdigen Captivæ Unschuld zu deduciren und in specie auszuführen; So setzet Defensor die allgemeine præsumtionem pro innocentia militantem hiemit zum Voraus, gestalten die gefangensitzende St. sich von Jugend auff, eines ehrlichen und frommen Lebens und Wandels beflissen, daß ihr niemand dieserwegen etwas ungebührliches wird nachsagen, weniger aber mit rechtlichen Bestand erweisen können, qualitas autem vitæ ante actæ maximum præbeat innocentiæ argumentum & ex tempore præterito præsumatur in præsens. per notoria Jura.

Mithin kan die wider die arrestirte St. verführte Inquisition ihr um so weniger præjudiciren, als solche ursprünglich auff denunciation einer im höchsten Grad liederlich- und in ihrem Leben verdächtig gewesenen Dirnen herrühret, welche nicht

nicht nur selbsten wegen eines auff sich geworffenen Verdachts, als ob sie ohnlängsten ein frisch gebohrnes Kind in die H. Gasse heimlich hingeleget, eingezogen worden, sondern es ist auch dieses nur gedachte leichtfertige Weibes-Mensch mittlerweilen ihres arrests, wie Stadt- und Römer kündig, an einer garstig und nefanden Kranckheit, nimirum lue venerea, dahin gestorben.

Wann man nun die Ursachen, warum gegen die inhafftirte nach der Denunciantin Tod mit weiterer Inquisition verfahren word.n, betrachtet, so scheinet unter andern diese eine von den vornehmsten mit zu seyn, weilen,

1) die Denunciantin S. ihre anfänglich ad protocollum de 16. Aug. nuperi gethane Aussage, daß Inquisitin schwanger gewesen, ein Kind zur Welt gebracht, und solches stracks nach der Geburt ermordet, prævia prælectione verbotenus & seria admonitione de vitando perjurio, in der mit Inquisitin darauff den 18. ejusdem gehaltenen confrontation beschwohren und darüber, wie fol. protocol. Inquisit. 34. b. zu sehen, den Zeugen-Eyd abgeleget, mithin ihre depositionem, sive potius accusationem etliche Stunden hernach morte confirmiret hat. Demnach

2) Hinzu tritt, daß laut fol. protocol. 42. die Heb-Amme F. in confrontatione de 19. dict. mens. ausgesagt, daß sie bey der W. in Kindes-Nöthen, wo Inquisitin damahls mit gewesen, dieser auf ihrem dicken Leib gefühlet und gesprochen: Hier ists nicht just; die St. aber geantwortet: was es dann wäre, wann sie schon schwanger, so kriegte sie das Kind auff dem Land, thäte es alsdenn in die Kost, und gienge wieder zu ihrem Mann, welches

3) die L. gesehen und gehöret zu haben ebenfalls vid. fol. protocoll. 44. a. attestiret; so dann

4) die S. der St. das schlechte Zeugniß giebt, daß diese vid. protocoll- 44. b. vorigen Winter ein garstiges Leben geführet, indeme Deponentin den Huren-J. etliche mahl bis des Nachts um ein Uhr bey ihr gehöret, worauff sie leben und sterben wolle; auch hätte Zeugin schon vor geraumer Zeit an Inquisitin einen dicken Leib wahrgenommen, und daher judiciret, daß sie schwanger sey, von welchem allem das bey Inquisitin St. damahls, als sie den dicken Leib verlohren, logirte lange Mensch genaue Nachricht geben würde. vid. Part. fol. 45. Und wäre einsmahls des Nachts ein grosser Lerm und Gelauff in dem Hauß gewesen; des Morgens aber habe ein Zuber mit Geblüt in der St. Küche gestanden, auch Deponentin diese in dem Bette liegen sehen, die gantz leise, wie eine Kindbetterin geredet. vid. fol. Protocoll. 64. Wie denn auch

5) die W. der St. bey der Confrontation vid. Protoc. Inquisit. fol. 47. 48. in faciem gesagt, daß nicht allein die Mumelung gegangen, daß Inquisitin schwanger sey, sondern auch einen dicken Leib gehabt, und selbigen, wenn sie Wasser geholet, mit dem Schurtz zu verbergen gesucht, den sie aber, als die Hure S. bey ihr logi-

logiret, auff einmahl verlohren. Worauff Deponentin die St. zur Rede gesetzt und gesprochen: Du Hure! wo bist du mit deinem dicken Leib hingekommen? Diese aber sich hoch vermessen, daß sie nicht schwanger gewesen. Nach der Hand hätte sich ein Stück braun Tuch oder Zeug in dem s. v. Privet gefunden, worinnen rothe Flecken und Maden gewesen, dahero Deponentin præsumiret, daß die Nachgeburt darinnen gewesen seyn müste. vid. Protoc. inquis. fol. 48. b. So hat auch

9) die W. auff separatim an sie beschehenes Fragen ad Protoc. inquis. d. 19. Aug. vid. fol. 49. ausgesagt, daß 4. biß 5. Wochen ante inquisitionem die S. öffters einen Tag und wohl eine Woche, auch des Nachts bey der St. gewesen. Ingleichen deponiret

7) Die K. daß Inquisitin sie mit den Formalien ruffen lassen, um vor ihr Kind eine Haube zu machen; wie nun Deponentin zu der St. hinüber gekommen, hätte diese im Bett gelegen und sie gefragt: Ob sie ihr nichts rathen könte, das Geblüt gienge so von ihr; deren sie geantwortet: Sie wisse wohl, daß alle Leute sagten, sie sey schwanger; wenn dem so sey, solte sie es nur gehen lassen. Und dieses wäre 4. biß 5. Wochen (nimirum ante inquisitionem) gewesen, und wie die Sage gegangen, hätte die St. ein Tag 3. im Bett gelegen. vid. Protocoll. inquisit. fol. 50. b. & fol. 51. a. Endlich und

8) gestehet nicht nur Inquisitin leiblicher Vater, daß selbigen Morgens, als das Geblüt so häuffig von seiner Tochter, ihrem Vorgeben nach, gegangen, die S. bey seiner Tochter, er aber hinter dem Ofen gelegen; vid. fol. 54. b. Protoc. inquisit. sondern bejahet auch, daß gemeldte S. ohngefehr gegen 5. Uhr selbigen Morgens zu Deponenten gesprochen: Er solte auffstehen und hinaus gehen, es gienge das Geblüt von seiner Tochter, dahero schäme sie sich vor ihm; worauff Deponent hinunter in den Stall gegangen, den Pferden das Futter gegeben, und wieder hinauff in die Stube gekommen, und diß sein Ausbleiben wäre ohngefehr eine halbe Viertel-Stunde gewesen. vid. Protoc. inquisit. fol. 54. & fol. 55. a. Diesemnach hat eine hohe Obrigkeit vi protocolli d. 5. Septembr. nuperi, noch weiter ex officio zu inquiriren, und der armen inhafftirten St. begangen haben sollende Hurerey und Ehebruch zu erweisen, folgende Personen, benamentlich (a) J. J. L. (b) J. H. G. (c) J. H. (d) J. G. K. (e) J. J. H. vulgo der St. J. und (f) J. S. noch weiter summariter abgehöret; deren der Testis (a) von J. H. gehöret haben solte, daß dieser selbsten einen von der St. als er in actu mit ihr gewesen, weggejaget, welchen H. zwar anfänglich nicht mit Namen gemeldet, nachgehends aber in Gegenwart des N. S. gesagt, daß es der J. im weissen A. gewesen, der mit Pferden handle, und vulgo der St. J. genennet würde.

Testis (b) deponiret: Wie man von denen Leuten gehöret, so hätte Inquisitin

immer eine garstige Haußhaltung geführet; wie ihm denn einer erzehlet, daß er eine Person der St. vom Leibe weggezogen, als sie eben Unzucht mit selbiger getrieben, und dieses habe Deponenten nicht nur ein- sondern vielmahl der J. H. gesagt, welcher von der St. und deren Leben bessere Nachricht geben würde. Dahero dieser Testis (c) ebenfalls vorbeschieden und über der Inquisitin Lebens-Wandel befraget worden, folgends deponiret hat: Wie er weiter nichts wisse, als daß der K. zu Deponenten gekommen und ihm gesagt: Er solte doch gleich zur St. kommen, welches er anfänglich zu thun sich geweigert, nachgehends aber auff des K. vieles Bitten mitgegangen, und wie er an der St. Stuben gekomen, dieselbe verschlossen gefunden, eine Manns-Person aber in selbiger pij, pij machen hören, wer es gewesen, wisse er nicht, worauff er mit dem K. wieder fort und zu einem Glaß Wein gegangen; Die Ursache, warum sie ihn ruffen lassen, hätte ihm der K. nicht eröffnet, auch er Zeuge mit selbiger vorher weiter keine Bekanntschafft gehabt, als daß sie in einem Hauß zusammen gewohnet, da sie zuweilen zu seinem Vater gekommen. Er sey noch selbigen Tages wieder mit dem K. hingegangen, da hätte die St. ein Mensch bey sich gehabt, und zu selbiger gesagt: Da ist er, von dem ihr heut den gantzen Tag geredet, und den ihr habt haben wollen; er aber sey, ohne sich auffzuhalten gleich wieder fortgegangen. Wer dieses Weibs-Mensch gewesen, wisse Zeuge nicht; sie hätte sich bey der St. in ihrem Zimmer auffgehalten: Er könne auch nicht sagen, daß er eine Manns-Person einmahls bey der St. in ihrer Stube angetroffen, die würcklich über der St. hergewesen, und Unzucht mit ihr getrieben; vermuthet aber habe er selbigmahl, als er bey sie gehen wollen, daß eine Manns-Person bey ihr sey, weilen die Stube verschlossen und kein Licht darinnen gewesen, ohnerachtet es 9. Uhr geschlagen, auch eine Person in der Stuben pi pi gemacht gehabt, und wären seine Vermuthungen auff den J. K. gangen, doch könne er solches vor gewiß nicht sagen. Der K. aber, so bey Deponenten gewesen, hätte gesprochen: hat denn der Hencker den J. J. wieder da! Und was Deponent in Gegenwart des R. L. und des R. S. als ob der St. J. mit der St. zu thun gehabt, sich verlauten lassen, wäre nur eine Vermuthung und Bier-Discours gewesen, da man die Worte nicht auff die Waag-Schaale legte, und könte er auff seinen geleisteten Eyd nicht sagen, daß er eine Manns-Person bey der St. angetroffen, die würcklich mit derselben Unzucht getrieben, noch auch, daß sie sonsten mit Manns-Personen einen verdächtigen Umgang gepflogen. Testis (e) aber deponiret, daß man die St. immer einer liederlichen Aufführung beschuldiget, und seyen viele Leute bey ihr aus- und eingegangen, und zwar ein Kutscher von D. Namens W. ein Kutscher-Knecht von hier, Namens M. der J. J. und dessen Knecht, und noch andere Post-Knechte, die er nicht zu nennen wisse. Er Deponent habe auch selbsten den H. auff Ersuchen der St. welche vorgegeben, daß jemand bey ihr, so den H. sprechen

wolte,

wolte, einsmahls aus dem Bier-Hauß zu ihr geruffen, wofür sie ihm seinen Gang mit 15. Kreutz. bezahlet. Als sie beyde nun an der St. Stube gegangen, sey solche verschlossen und jemand bey ihr darinnen gewesen, den er Deponent doch nicht wisse, dahero der H. eine Stiege höher in dem Hauß, zum B. H. mit Deponenten gegangen, allwo sie ein Glaß Wein getruncken, und nach diesem Deponent in seine Stube, auff eben diesem Stockwerck, der H. aber herunter gegangen, wohin, das wisse er nicht.

Was nun diese und derer vorherigen summariter abgehörter Zeugen depositiones und Aussagen in und ausser der Confrontation betrifft, so versiren zwar circa factum imputatum solche indicia, daß man sich dessen zu der Inquisitin allerdings versehen könne, und dieses deswegen, weilen (1) selbige, wie sie die Leute beschuldiget, immer eine garstige Haußhaltung geführet, (2) einen dicken Leib gehabt, und (3) diesen um die Zeit verlohren haben solle, als man ein kleines Kind zu B. gefunden, welches (4) der S. beständigen Aussage nach von der St. zur Welt gebohren, so gleich aber bey der Geburt umgebracht, und (5) durch die Denunciantin S. nach B. getragen, und daselbst nahe beym ersten Wirths-Hauß neben einen Korn-Acker, vid. des Hrn. Pfarrherrn W. Bericht begraben worden, so hernach die Hunde erspüret und in das Korn geschleppet hätten.

Allein, wenn man die anfängliche General-Inquisition gegen die arme Beklagtin mit ihren Umständen erweget; nemlich

1mo) Ob Indicia ad capturam vorhanden gewesen?

2do) Ob Denunciantin und übrige summariter abgehörte Zeugen in dieser höchst wichtigen Sache als testes omni exceptione majores zu achten? Und

3tio) der modus procedendi observiret? so dann

4to) Ob durch der Denunciantin und Zeugen depositiones die Inquisitin dahin graviret worden sey, daß sie nicht nur das zu B. gefunden wordene Kind zur Welt gebohren, sondern

5) Ob sie selbiges auch ermordet habe?

so ist vielmehr der inhafftirten, daß sie mit keinem unehrlichen Kind schwanger gegangen, u. folglich solches auch nicht umgebracht, in ihrer beständig und unveränderlichen negation zu glauben, in rechtlichen Betracht, cum semper de rei innocentiæ præsumatur & concurrentibus duabus præsumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera vero exclusiva, præfertur illa, quæ delictum excludit. Granz. Defens. inquis. pag. 445. n. 12.
Crav. Cons. 244. Dec. cons. 175.

Dahero auch quoad

Quæstionem a) so viel ohnzeitiger ad capturam geschritten, jemehr man hätte vorher betrachten sollen, wie diejenige Person beschaffen, welche das delictum imputatum denunciret hat. Dann wann es ein Mensch ist, der keinen guten Ruff,

 so

so hat der Richter auff das Anbringen nicht die geringste Absicht zu nehmen, weilen einer liederlichen Person nichts leichter auch nichts liebers ist, als ehrlichen Leuten einen Schand-Flecken anzuhängen. Nun ist aber quoad

Quæstionem b) die Denunciantin S. eine vagabundin und infame prostibulum gewesen, so nicht nur quæstum fecit cum corpore, sondern auch an der abscheulichen Frantzosen-Kranckheit währenden ihres arrests im hiesigen Spital gestorben; Rechts folgl. ihr als einer meretrici neque in civilibus, multo minus vero in criminalibus zu glauben. Farinac. de Test. qu. 56. n.361. 362.

Und dieses um so weniger, je bekannter es aus denen Rechten, daß ein accusator a testificando contra accusatum omnino zu repelliren ist, und dessen depositio kein indicium wider den Beklagten macht, nec ad torquendum, nec ad inquirendum, etiam quod in tortura emanaverit, ac etiam quod accusator sit princeps seu alia nobilissima persona. cit. Farinac. q. 60. n. 64. & 65.

Uber dieses ist die Denunciantin S. eine affectata persona und darzu bettel arm gewesen, welche aus einem Verdacht, als ob sie ein frisch gebohrnes Kind in die H. Gasse nieder gelegt, von der Wache des Abends in arrest geführet worden u. sich aber daraus wieder loß zu halfftern, bey der Obrigkeit einen Fuchsschwantz verkauffen und bey dem Löbl. Gerichte affection suchen wollen, pauper autem non est idoneus testis, nec integer, nec omni exceptione major; wie kan nun eine solche Person in gravioribus delictis, die Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, eine Denunciantin noch mit ihrem Zeugniß solcher gestalten zu admittiren seyn? nullo modo; quemadmodum enim accusator testimonium ferre prohibetur in causa in qua denunciavit, si aliorum testimonium non concurrat

Campeg. de test. regul. 103. in pr. Carpz. in jurispr. for. P. 1. Const. 16. def. 66. n. 1. & 2. Farinac. de test. tit. 10. q. 52. n. 1. & 4.

Ja es ist contra manifesta jura, daß eine dergleichen famosa delatrix & actrix in testem recipiret worden. c. Florus §. 1. de V. S. c. accusatores c. 3. q. 5.

Zumahlen, da sie, wie hernach aus diesseitigen articulis defensionalibus gezeiget werden wird, sich vor eine offenbare Feindin, der armen und unschuldigen Inquisitin, weilen diese die boßhaffte Denunciantin um ihres liederlichen Lebens willen, mit ein paar Ohrfeigen aus dem Hauß gejagt, erkläret hat, mit dem bedrohen, daß sie es der inhafftirten St. gedencken wolle; daher die S. auch in diesem Fall a denunciatione verwerfflich ist, quia propter odium & inimicitiam capitalem (welche auch aus blossen concentrationibus contrahiret wird,

vid. Sichard. in prælect. ad L. 22. L. de procurat. n. 4.)

contra denunciandum repelluntur inimici. C. 7. junct. c. 13. & 19. x. de accus. etiam in criminibus notoriis & atrocissimis, licet reus contra eum non excipiat, aut in dictam personam consentiat, imo etiam in casibus, ubi veritas aliter haberi non potest. arg. L. un. C. si propt. inimicit. & c. 13. x. de accus.

Siqui-

Siquidem Judex solam veritatem venari debet, cum Reipublicæ intersit quidem, ne delicta maneant impunita, non minus tamen eidem expediat, ne cives calumniis vexentur, nec ex invidiæ, inimicitiæ, rancoris, levitatis, protерviæ, mendacii vel simili alio denunciandi studio, sed existimatione vera de commodo Reipublicæ revelatio fiat. pr. 2. Cap. 7. 12. & 19. x. d. t. c. 12. c. 3. qu. 5. Ubi Pontifex rescripsit: accusatoribus inimicis, vel de inimici domo prodeuntibus, vel iis, qui inimicis commorantur, aut suspecti sunt, non esse credendum, ne irati nocere cupiant, & ne læsi ulcisci se velint.

vid. omnino Granz. Defens. Inquisit. C. V. membro 2. sect. art. V. pag. 425. n. 479. & pag. 426. §. 1. & 2.

Betrachtet man nun die ohne Buß, Reu, und Erkänntniß ihrer durch leichtfertiges Leben und Wandel begangener Sünden, dahin gestorbene S. zugleich als eine Denunciantin und Zeugin wider die arme defendendam; So ist sie in Ansehung des letztern, ad ferendum testimonium keines weges denen Rechten nach zu admittiren gewesen, nullo enim casu nullum fidei momentum ingerunt inimici. dicit L. un. C. si propter inimicit.
cum naturale sit, ut inimicus inimicum odio habeat, eique male cupiat, & omnem nocendi quærat occasionem, adeo ut sufficiat causa odii capitalis, & si odium ipsum non appareat. prælaud. Granz. P. 1. p. 594. n. 591. sqq.

Daß nun die boßhaffte S. eine offenbare inimica von der Defendenda St. gewesen, und biß in ihren Tod verblieben, daran waltet gar kein Zweiffel; indem der Käyserl. Dragoner, J. S. als ein ohntadelhaffter Zeuge ad artic. defensionalem 13. bey seinem Zeugen-Eyd ausdrücklich deponiret hat, daß die St. der S. ein paar Ohrfeigen gegeben, und selbige aus dem Hauß gestossen

vid. Respons. ad artic. Defens. 15.

mit Hülffe noch einer Frau und mit diesen Worten: Gehe hinaus du Canaille!

vid. respons. hujus Testis ad artic. Defens. 16.

Worauff die S. in diese bedrohendliche formalien heraus gebrochen.

Wartet! ich wills ihr gedencken: vid. resp. h. test. ad art. def. 17.

Ohnerachtet nun solche GOtt den Allerhöchsten in ihrem Leben durch leichtfertigen Wandel beleidigte und sonder alle Reu, Buß und Bekehrung dahin gestorbene boßhaffte Vettel, auf Hoch-Obrigkeitl. Gutfinden, nachdem derselben ihre am 16. Aug. gethane deposition verbotenus vorgelesen worden, sie diese, prævia avisatione de vitando perjurio den 18. ejusdem und zwar moribunda in præsentia der armen defendendæ beschworen, und beyde darauff mit einander confrontiret worden: So ist doch auff solche von der Denunciantin mit dem Jurament und kurtz hernach denselbigen nemlichen Tag gegen Abends-Zeit erfolgten Tod bekräfftigte ungegründete Anschuldigung, im geringsten nicht, quia non omnis moriens St. Evangelista Johannes est, zu bauen, in Betrachtung, daß bey

dergleichen leichtfertigen und liederlichen Personen, welche nicht nur täglich und fast allstündlich gegen die 10. Gebote GOttes inspecie contra 6tum præceptum handeln, sondern an ihrem eigenem Leibe sündigen, die Wiederholung des der armen Defendendin imputirten unehlichen Kindes, und darauff erfolgt seyn sollenden infanticidii, eben so leicht und so gut aus einem bösen gehäßigen und feindseligen Gemüthe, als die accusatio oder denunciatio selbsten gehen und geschehen, und darauff eine solche nichtswürdige Person und Anschuldigerin, fälschlich leben und sterben, mithin den Ungrund ihrer aus Rache und Feindseligkeit gethaner denunciation mit ihrem Tod bekräfftigen können; dahero es auch Rechtens, quod ex ejusmodi nuda inculpatione, ab existente in ultimo mortis articulo facta, non nisi leviuscula quædam & levissima oriatur præsumtio.

per jura notissima.

Ja es statuiren und concludiren so wohl Jah. Georg Gœdelmann in tract. de Mag. & Venef. Lib. 3. c. 9. n. 28. als auch Mollerus lib. 3. semestr. c. 8. n. 1. quod confessio moribundi non faciat indicium ad torturam, etiamsi sumta Eucharistia vel juramento aut morte confirmasset, und dieser Autor sagt d.l. ferner und attestiret: se nunquam vidisse ad solam morientis assertionem, qualiscunque tandem is fuisset, torturam alicui dictatam fuisse, quin potius consulentibus responsum ad solam simulationem adversarii, nullis adminiculis suffultam, ne juramentum quidem purgatorium reo imponi posse. vid. Granz. P. 1. p. 214. n. 50.

Welchemnach die von einer offenbaren prostibulo anfänglich den 15. August. und hernacher in confrontatione den 18. ejusdem gegen die arme und bedaurungs-würdige Inquisitin wiederhohlte inculpation um so mehr gäntzlich cessiren und in keinerley Wege attendiret werden kan und wird, als man bey vor allegirten Granzio ein merckwürdiges aufgezeichnetes wahrhafftiges Exempel, so er aus des Adam Volckmans tractatu criminali entlehnet, findet, daß einmahls ein böser Bube, welcher Mordthat halber eingezogen worden, aus Haß einen Schuhmacher unschuldig angegeben und zum Tod gebracht, weiln der Bösewicht diesen einsmahls um ein paar Schuh angesprochen, die ihm aber der Schuhmacher versaget hatte, und solches habe er ihm nun mit seinem Leben vergelten oder bezahlen müssen, wie dieses erschröckliche Exempel bey nur erwehnten Granzio P. 1. pag. 214. n. 50. circ. finem mit mehrern umständlich zu lesen stehet. Daraus ein jeder leicht erachten und abnehmen kan, was dergleichen gottlosen und infamen Personen vor ein Glauben beyzumessen, wenn sie einen unschuldigen Menschen angeben, und so fort ihre Anschuldigungen hernacher mit dem Tod bestärcken. nemlich, ne tanti quidem, quia inimico ne quidem in mortis articulo credatur.

Roland. a Vall. Vol. 1. cons. 24. n. 35. & Vol. 2. Cons. 63. n. 33.
Marcard. de prob. Concl. 1364. n. 39.

Und ob schon ein todtes Kind zu B. gefunden worden, welches der prostibuli

stibuli S. falschen Angeben nach das corpus delicti hat seyn sollen, auch die summariter abgehörte Zeuginnen, 2da, 3tia, 4ta & 5ta aussagen, und von der Inquisitin selbsten eingestanden wird, daß sie einen dicken Leib gehabt; so negiret doch Defendenda beständig, daß es eine Schwangerschafft gewesen, und sie ein Kind zur Welt gebohren. Jene aber, die Testes, können de corpore delicti selbsten nichts wissen noch solches gesehen zu haben, behaupten, sondern ihre depositiones bestehen in lauter Muthmassungen, aus welchen sie concludiren, daß, weilen die St. einen dicken Leib gehabt, und die Murmelung von ihrer Schwangerschafft gegangen, sie deswegen würcklich müsse schwanger gewesen seyn; sed a posse adesse non valet consequentia. Und wann gleich denen bekannten Rechten nach nur durch einen tüchtigen und glaubhafften Zeugen, der von seinem wahren Wissen doponiret, und die Ubelthat vollbringen sehen, semiplene probiret wird, so ist doch solches hier nicht anzutreffen; indem die S. keines weges dafür passiren kan, die übrigen Zeugen aber loquaces mulierculæ sind, welche nach ihrer weiblichen Phantasie etwas dahin erzehlen, so eine von der andern vorher gehöret, und nach ihrer alten Weiber-Physica collegialiter abgedroschen, so fort das übel folgende Atqui, Ergo, zu einem fundament ihres quasi vero medico-legalischen Gutachtens gesetzet haben. Dahero der unschuldigen Defendendæ in ihrer perseverirenden Aussage, daß der dicke Leib ungesunde febrilische Reliquien seyen, mehr, als dem übrigen Weiber-Geschwätze mit einander geglaubet werden muß, und dieses hauptsächlich darum, weilen die ex post von Defensore über gewisse articulos defensionales eydlich abgehörte Zeugen, benanntlichen V. M. und J. R. den 5. Septembr. a. c. ad protocollum deponiret haben, und zwar die letztere ad art. defensional. 4tum, daß, nachdem sie bey der St. im „Bette geschlaffen, ihre Hand auff dieser ihren Leib verschieden mahlen geleget, „wenn dieselbe geschlaffen, um zu erforschen, ob sich ein Kind darinnen möchte „spüren lassen, habe aber nie von einiger Schwangerschafft, noch einem Kind „was verspüret; vid. Respons. ad art. defens. 5tum

„sondern die St. hätte öffters einen Leib wie eine Trommel gehabt, und öffters „habe man ihr nicht das geringste angesehen.

vid. Respons. ad art. defens. 6tum.

„Wie dann auch wahr, daß St. ohngefehr 16. Wochen das Fieber gehabt,

vid. Respons. ad art. defens. 7mum.

„und nichts anders als Wasser getruncken,

vid. Respons. ad art. defens. 8vum.

„und sey der St. dicker Leib und Zustand freylich von dem stetigen Wassertrincken „und starcken Blehungen hergekommen, dann Zeugin hätte sonst nichts unrechtes „von ihr gesehen, vid. Respons. ad art. defens. 9num.

„noch einen verdächtigen Umgang bey ihr wahrgenommen.

vid.

vid. Responf. ad art. defenf. 11mum.

„Dahergegen St. wegen grosser Schmertzen ihres Zustandes ausgestossen: Sie „wolte wünschen, daß sie ehender 2. Kinder im Leibe, als ihren jämmerlichen Zu„stand hätte; vid. affirmationem ad art. defenf. 12mum.

Mit Beklagung: „Daß Inquisitin in ihres Söhngens Kind-Bett vor 3. Jah„ren verwahrloset worden, als woher ihr Zustand käme.

vid. Responf. ad art. defenf. 13mum.

„Und hätte der St. Vater ihr, Zeugin erzehlet, daß seine Tochter St. die S. aus „dem Hauß gestossen. vid. Responf. ad art. defenf. 15mum.

„Auch Zeugin von vielen Leuten gehöret, daß nur gemeldte S. ein böses Mensch „gewesen, und beschuldiget worden, daß sie ein unzüchtiges Leben führe.

vid. art. defenf. 20mum.

Mit welcher Zeugin Aussage sich conformiret die testis 1ma V. M. in Responf. ad art. defenf. 6tum, 7mum, 8vum, 10mum, 12mum, 13tium, 15tum & 20mum.

Herentgegen die Inquisitin immer einen guten Namen gehabt. vid. Resp. testis ad ord. Prot. 2dæ art. def. 19. & test. 3tiæ ad art. eund.

Wie denn nicht weniger die nach der Hand von Defensore über einige Additional-Articulos Defensionales endlich vernommene Zeugen, nemlich A. R. S. folgendes deponiret hat:

„Daß die Inquisitin in ihres Bübgens Kind-Bett vor 3. Jahren sehr kranck ge„wesen, vid. Responf. ad art. addit. 3um.

„und wegen allzugrosser Schmertzen sich wie ein Wurm zusammen gekrümmet,

vid. Resp. ad art. add. 5tum.

„auff Händ und Füssen gekrochen, vid. Resp. ad art. add. 5tum.

„und wisse Zeugin ihr nichts böses nachzusagen, indem sie wohl und einig mit ih„rem Mann gelebet; vid. Resp. art. add. 6tum.

„affirmando, daß Inquisitin weder mit Manns-Personen einen verdächtigen Um„gang gehabt, noch sonsten ein liederliches Leben bezeuget,

vid. Responf. art. add. 7mum.

„und sey selbige nach ihres Bübgens Kind-Bet so kranck gewesen, daß jeder„mann an ihrer Wieder-Auffkunfft gezweiffelt,

vid. Responf. ad art. add. 8vum.

„so gar, daß ihr von jedermann das Leben abgesaget, auch Inquisitin damahls „in der Nachbarschafft todt gesagt und Deponentin selbst darum gefraget worden.

vid. Responf artic. add. 10mum.

Wann nun ein vernünfftiger Mensch, wie vielmehr ein hocherleuchteter Herr Richter, diese Reprobations-Aussage mit der vorherigen Zeugen ihrer confrontirt; so wird derselbe gar leicht finden, wem die præference gebühre, und daß der St. dicker Leib nichts anders als eine ungesunde Auffblehung, und per obstru-

ctio-

ctionem mensium sich bey ihr versammlete Geblüt gewesen, welches sie aus ihres Bübgens Kind-Bett, durch Verwahrlosung der Hebamme, als eine sehr rare und zarter Leibes-Constitution, Plethorica davon getragen, indem Inquisitin damahls wegen ihrer schweren Geburt eine inflammationem uteri bekommen, auch hernach mit einem hefftigen und starcken Fieber überfallen worden, in welchem sie aus Noth und Armuth keines Consilii Medici sich bedienen können, auch sonsten nichts als Wasser und Brod genossen, und dahero uteri inflammationem aut molam flatuosam bekommen, womit sie noch biß diese Stunde incommodiret ist.

Daß nun dieses eine Weibern höchst beschwerliche und empfindliche Kranckheit sey, welche nebst dem grossen Armuth bey der armen und elenden Defendendæ schon 3. Jahr lang eingekehret, solches ist denen Medicis nicht unbekannt, und tragen sich gar offtermahls bey denen Weibern zu, ohne daß sich eine Schwangerschafft befindet, und sagt Fernelius Lib. 14. de partium morbis & symptomatibus cap. 15. p. 599. unter andern auch von dieser Kranckheit: Quod uterus nonnunquam tumeat atque distendatur flatuum copia, qui aut edito partu in vacuam cavitatem irrepserunt, (uti in nostra muliere) aut alia ex causa illuc geniti coarctantur. Dahero es gekommen, daß Inquisitin bald einen zusammen gefallenen, bald einen dicken Leib gehabt. Pect. timusque venter inflatur ac dolore concutitur, qui & plerumque ad septum transversum & ingvina excurrit. Signa autem distinctiva, quorum opere inflatio uteri ab effectibus aliis uterum expendentibus discerni queat, in compendio exhibent

Jonston. Synt. l. osocom. spec. Lib. 5. Part. 1. C. 7. & Jacob. Primerosius Lib. 2. de morbis mulierum C. 8.

ab ingravidatione distingvitur, si citra viri consortium eveniat, wie in præsenti casu bey der Defendendin, so seither ihrem Kind-Bett mit ihrem Bübgen, von keinem Mann berühret worden; motus qualis infantis vivi nullus adsit; immassen die Deponentin J. R. eydlich bestärcket, welche zwar ihre Hand auff der Inquisitin Leib geleget, aber nicht die geringste Bewegung eines Kindes empfunden hat; intumescentia sit inæqualis, pondus in utero notetur exile & exacto 9. mensium spatio partus non subsequatur, wie dieses bey der armen unschuldigen Gefangenen überall einstimmet.

Uber dieses hat sie wegen des hefftigen Durstes in paroxismo febrili täglich viele Maaß Wasser in den Leib eingiessen müssen, und es daher nicht fehlen können, daß sie davon auffgeschwollen, sintemahlen alle febres neglectæ aut malæ tractatæ dem Krancken entweder in cachexiam, (verdorben Geblüt) oder Geschwulst und Wassersucht werffen, wodurch geschehen, daß Inquisita, wie vorerwehnet, ihrem Mann nach dem Kind-Bett nicht ehelich beywohnen können, weilen sie von der Amme in vagina uteri so wohl, als auch in utero ipso, gemeldter massen übel zugerichtet worden, hat auch nach dem Kind-Bett suppressionem

mensium mit grossen Schmertzen erlitten, wovon ihr der Leib auffgeschwollen. Endlich aber sind ihre menses so häuffig loß gebrochen, daß sie sich sehr verblutet, worauff sie dann abermahls sehr starck getruncken, und dadurch einen dicken Leib bekommen, als wann sie schwanger wäre, und weilen sie bey ihren mensibus obstructis, die sie ihrer Aussage nach in ihrer Gefangenschafft auch nur einmahl apertos gehabt, eine Plethorica, oder vollblütige Person gewesen, und dato annoch ist; so ist ihr zum öfftern das Geblüt aus Halß und Nasen sehr häuffig loß gebrochen, so, daß man ihr gerathen, sich Blut-Igel anzusetzen, oder eine Ader öffnen zu lassen, daß sie aber aus Armuth nicht zu thun vermocht.

Bey welchem allem auch sie St. noch mit vielen Mutterblehungen sehr offt bis diese Stunde incommodiret ist, dergestalten, daß sie manchesmahl nicht weiß, was sie vor Unmuth thun oder anfangen soll. Und da auch den 21. Jul. a. c. das zu B. todt gefundene und von denen Hunden bis unter das Diaphragma auffgefressene Kind durch die Hrn. Physicos besichtiget, aber kein Zeichen einer gewaltsamen Ermordung gefunden worden, hätte man doch noch vermuthlich mit dessen pulmonibus das gewöhnliche Experiment im Wasser machen können, und dadurch vielleicht erfahren, ob es ermordet worden seye. Wie dann auch die Besichtigung der infamen, an den s. v. Frantzosen im Hospital gestorbenen Denunciantin, da man sie eingezogen, höchstnöthig gewesen wäre; dergleichen auch an der Inquisitin hätte geschehen sollen, um die signa Puerperæ, nempe Lochiorum fluxum, & mammas lacte turgidas, zu erhalten, die man doch in Ansehung ihrer Jugend, da sie kaum 22. Jahr alt, hätte finden müssen. Dahero bey vorangeregten physicalischen motiven und Umständen keineswegs zu præsumiren, vielweniger aber zu glauben stehet, daß die Inquisitin ein unehliches Kind zur Welt gebohren, oder selbiges ermordet habe.

Und obgleich die erstere ad inquirendum abgehörte Weiber, und unter diesen die S. und W. so dann J. H. G. und der K. (welcher letztere es aber nur von hören sagen hat) der Inquisitin St. auffbürden wollen, daß sie ein garstiges Leben und Haußhaltung geführet, so können doch die beyde nur gedachte Weiber die Ursache, worinn solche bestanden, nicht anzeigen, vielweniger aber etwas böses erweisen, testis autem, nisi de sua propria & vera scientia atque ita de veritate facti deponat, nihil probat.

Classen. ad Art. 65. Constit. Carol. §. 2.

Zudem lässet Defensor auch dahin gestellet seyn, ob solche depositiones nicht etwa aus Haß, Feindschafft oder sonsten einer Ursach halber geschehen, um deren willen diese summariter abgehörte Zeugen a testificando verwerfflich seyn möchten, weilen sie vorher darüber vor dem Examine nicht befraget worden, de quo solennissime protestatur & quævis competentia reservantur. Ratione des G. und des K. aber ist zu erinnern, und legt sich aus deren Deposition gantz klar zu

Tage,

Tage, daß solche testes de auditu sind, und dahero salva exceptione contra personas suas keinen Glauben meritiren; Siquidem testimonium de auditu alieno est præter regulam juris & formam, nec proprie dicitur testimonium, nec quicquam valet, quapropter testes de auditu alieno deponentes in criminalibus non solum nihil probant, sed ne quidem faciunt præsumtionem. Ratio 1) quia testis deponere debet, de eo quod novit & cui præsens fuit, & ita per proprium, neutiquam vero per alterius sensum testificari. 2) Quoniam per alium auditum non percipitur veritas sensus, sed saltem relatio veritatis; ideo ei, qui allegat relationem, quæ refert illam veritatem, non est credendum in judicio sine juramento illius, a quo relatio causam & originem suam habuit. 3) Sicuti exemplum exempli non probat, ita non probat testimonium auditus de auditu. 4) Quia in testimonio de auditu alieno causa scientiæ non est notiva aut manifestiva dicto, sed vel minus vel æque nota, inde judex de veritate facti nequit reddi certus, cum ignotum per ignotius vel æque ignotum deponatur. Præterea, quantumvis Ripa ad L. 1. n. 88. ff. de R. C. statuat, quod testimonium de auditu faciat præsumtionem, illa tamen exigua est, ut ne quidem sufficiat ad capturam, præsertim contra hominem famæ bonæ & integræ vitæ, per quam hæc legis præsumtio in criminalibus, oriens ex testimonio de auditu, absque omni dubio tollitur & eliditur.

Classenius in Commentar. ad Constit. Crim. Corol. Vti art. 64. §. 3.

Nec refert. daß K. u. H. vorgegeben, einsmahls bey später Abends-Zeit und verschlossener Stuben-Thür, ohne daß man ein Licht gesehen, jemanden in der Inquisitin Stuben gehöret zu haben, so py! py! gemacht; dann dieses inferirt noch lange nicht, daß es einer gewesen seyn müsse, mit welchem St. Unzucht getrieben, weilen Inquisitin solches selbst oder eine Weibes-Person gethan, und sich über das so späte ansprechen, da sie vielleicht allschon zu Bette gelegen, moquiret haben kan. Ingleichen macht auch das imputirte viele Ein- und Ausgehen der Manns-Leute bey der sich iederzeit fromm und ehrlich aufgeführten Defendendæ sie noch lange nicht zu einer adultera oder Prostibulo, sintemahlen sie eine Frau, so Zeit ihres Mannes Abwesenheit, (der sie doch nicht maliriose, nec ex malo proposito, weniger aber wegen einer auf Seiten der Frauen etwa verspürten liederlichen oder treulosen Aufführung verlassen, sed potius propter famem & rei familiaris penuriam mit beyderseitigen Einwilligung, in Hoffnung und Vorsatz anderwertlich eine bessere Nahrungs-Gelegenheit ausfindig zumachen, verreiset) die von ihrem Mann angefangene Pferds-Unterhändeley und Verlehnung nach wie vor continuiret, und sich dadurch, ob schon säuerlich, dennoch aber ehrlich, zu ernehren gesuchet hat, dahero es nicht anders seyn können, als daß Manns-Leute bey ihr aus- und eingegangen. Genug ists, daß die, über die Defensional-Articul endlich abgehörte und im directorio bemeldte Testis 1ma

„B. M. ad art. 11. & 19. ihr ein gutes Zeugniß giebet und deponiret; wie sie „von der St. Schwangerschafft und Umgang mit Manns-Leuten das geringste „nicht zu sagen wisse, ohnerachtet Deponentin bey selbiger in einem Hauß, ge- „gen ihrer Stuben herüber gewohnet.

vid. Artic. defensional. 1mum.

Welches testis tertia J. R. artic. defens. 1mum 11mum & 19mum vermit- „telst eydlicher Aussage, daß sie keinen verdächtigen Umgang bey der St. wahr- „genommen, sondern diese immer einen guten Nahmen gehabt; Ingleichen test. „1ma A. R. S. ad artic. defens. addition 6tum & 7mum bekennet, daß sie der „Inquisitin nichts böses nachzusagen wisse, und hätte selbige wohl und einig mit „ihrem Mann gelebet, woraus die widrige ohnerweißliche Auflagen und unchrist- liche Beschuldigungen derer ersteren summariter vernommenen Zeugen gäntzlich elidiret und zernichtet werden; in rechtlichen Betracht, quod licet alias duobus testibus affirmantibus magis credatur, quam mille negantibus; tamen in materia defensionis duobus testibus super negativa deponentibus plus creditur, quam duobus affirmantibus:

Classen in Commentar. Constit. Carolin. p. 459. artic. 141. addatur Theodor. Judicium Crim. pract. pag. 1574. n. 12.

adeo ut etiam testis unicus ad probandam innocentiam sufficiat.

jam citat. Autor. p. ibid.

Ubi enim de innocentia & defensione alicujus probanda agitur, tum multa in favorem defensionis permittuntur, quæ alias non permitterentur, inde testes alioquin inhabiles ad probandam innocentiam admitti possunt.

Sic potest in hunc finem unus testis admitti, ita, ut semiplena probatio habeatur pro sufficienti in causa defensionis; atque sæpius pro optinenda innocentia reo injungitur juramentum purgatorium, cum primis, si contra ipsum non sunt legitima indicia ad torturam, quia innocentia consistit in animo, ea autem, quæ in animo consistunt, juramento probari poterunt.

dict. Classen. in Comment. ad Constit. Carol. p. 226. & 227.

Welchem nach hinzutritt und der Inquisitin innocenz um so mehr bestärcket, daß nachdem ihr der frevelmüthigen Denunciantin S. captur nicht unverborgen gewesen, die Defendenda dennoch keinen flüchtigen Fuß gesetzet hat, da sie doch, wenn sie ein böses Gewissen gehabt, hierzu gar leicht gelangen können, zumahlen, da ihr selbstiger Mann laut beygehenden Brieffs sub lit. A. unterm 17. August. a. c. an sie geschrieben, daß sie ihre effecten zu Gelde machen und zu ihm nacher M. kommen solte, wie solches noch über dieses der Käyserl. Dragoner S. ad art. defens. 21. mit diesem Zusatz bejahet, daß

vid. ejus. Respons. ad art. defens. 22.

der Printz Taxis selbsten nicht alleine sie, sondern auch ihr Kind mit nehmen, und dieses kleiden lassen wollen. Und

Und wann auch schon auff der Defendendæ ihres Vetters Aussage, daß das Geblüt den Tag hernach, als das Gewitter in die Reit-Schul allhier geschlagen, mit gantzen Klumpen von ihr gegangen, einiger suspicion gefasset werden wolte; so meldet doch derselbe zugleich auch dieß darbey, daß es unmöglich eine Schwangerschafft gewesen seyn könte, weiln er dabey gewesen, als sie 4. Wochen und auch noch zuvor, ehe sie ihren dicken Leib verlohren, ihre Menses noch gehabt, und mag auch, ohnverfänglich gesetzten Fall, gar leicht geschehen seyn, daß bey und nach überstandenen damahligen sehr erschrecklichen Ungewitter, durch einen von der Inquisitin darob bekommenen Schrecken, das sich bey ihr versammlete Geblüt loß gebrochen, welches sie gantz ohnmächtig gemacht, dergestalten, daß sie eben dasjenige, was mit ihr passiret und vorgegangen, sich jetzo so genau nicht mehr erinnern kan. Wenigstens aber muß sie doch kein böses Gewissen gehabt haben, im Fall der in der Küchen gestandene Zuber voll Geblüt, welchen die S. darinn gesehen haben will, von der Inquisitin gewesen, sonsten sie ja solchen gar leichtlich hätte aus dem Weg schaffen und allen ungleichen Verdacht von ihr ableinen können, und dieses um so ehender, als sie ja wohl gewust, daß einige von den Weiber-Zeugen, sie mit ihrem dicken Leib und Schwangerschafft vorher allschon vexirt gehabt; dahero sie dieses alles, was man ihr aus einem Ungrund imputiret, mit leichter Müh zu verbringen Gelegenheit suchen können. Zu dem kommt die L. und Hebamme F. mit ihren ad protocollum gethanen depositionen keinesweges überein; dann die erstere giebet vor, daß die Inquisitin bey der S. in Kindes-Nöthen auf ihr der L. Veranlassen und vexiren geantwortet:

> Was es denn wäre, wann sie schon schwanger, so hätte sie ja noch 500. Gülden zu Hause bey ihren Freunden, dahin sie das Kind schicken könnte, daß es ihr Mann nicht gewahr würde, worauff ihr die Amme auff den Leib gefühlet und gesagt: Hier ist es nicht just.

vid. Protocoll. Inquisit. fol. 19.

Dahingegen die Am-Frau F. folgendes von der St. gehört zu haben, deponiret:

> Was es dann wäre, wann sie auch schon schwanger sey, so gienge sie der Stadt hinaus, kriegte das Kind und gäbe es auff dem Land in die Kost, und gienge wieder zu ihrem Vater. vid. Protocoll. inquisit. Confront. fol. 43.

Nun gestehet zwar Defendenda das Leibfühlen nicht, noch die dabey gefallen seyn sollende Worte, sondern nur gesaget zu haben: Wann sie schwanger wäre, so hätte sie ja Freunde auff dem Lande, wo sie das Kind in die Kost thun könte; allein sie sey in der That nicht schwanger gewesen. Gesetzt, aber absque præjudiciis veritatis, die St. wäre mit obigen Worten heraus gebrochen, so wäre es doch nur aus einer Vexation geschehen, und ihr nimmermehr dieses nicht in malum sensum zu detorquiren, oder auffzulegen, dann sonsten aus denen bey dergleichen weiblichen Kurtzweilen gemeiniglich auff die Bahn kommenden und so zu sa-

gen privilegirten Schertz und Schimpffung-Discursen, womit sie sich die Zeit zu vertreiben suchen, allerhand üble Consequentien, auch von andern ehrlichen Weibern gezogen werden könnten, welche, wenn man sie allemahl zu Boltzen drehen und zum schlimmsten auslegen solte, vielen ungelegen fallen würden. Und wie nun die unschuldige Inquisitin damahls anderst nicht als in Schertz geredet, und sich vielleicht solcher passirter historischer Umständen erinnert, die wohl mehr als einmahl, hier in F. und auch anderwerts geschehen; so können diese von ihr gebrauchte Formalien in ejus perniciem nicht ausgedeütet werden, jam vero jocus consensui perinde ac error adversatur. L. si per errorem ff. de Jurisd.

L. 20. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcenda.

Et jocosa locutio ambigua, obscura & incerta admodum est, adeo ut multipliciter intelligi possit. Bald. in L. scire Leges ff. de LL.

Crovett. Cons. 415. n. 11.

Und wie man fragt, so wird geantwortet. Sola autem interrogatio & exploratio rei dubiæ vel occultæ, ne excessus quidem, multo minus criminis cujusdam nomen meretur. Arg. L. 23. §. 1. ff. de O. ff.

Et quod per jocum fit, non est sinistre interpretandum,

L. 3. §. 3. de Injur. Anton. de morator. rescript. C. 4. n. 17. Lit. m.

nec serio prævertendum, i. e. accipiendum.

Plaut. in amphitr. act. 3. Scen. 2. vers. 39.

Nam qui aliquid dicit jocandi causa, nullum exinde præjudicium pertimescere potest. Monach. Lib. I. præsumt. 89. n. 15.

So wenig nun der angeschuldigten Inquisitin die vorerwehnte bey der W. in Kindesnöthen auff Veranlassung der L. und Hebamme geredt haben sollende Schertz-Worte etwas præjudiciren können; so wenig mag der übrigen Manns-Personen ad Protocollum de 5ten Septembr. nup. gethane depositiones, wodurch man gleichwohl die der Defendendæ inculpirte Hurerey und Ehebruch zu erweisen vermeinet hat, ihr einigen Schaden bringen, sondern es leget sich vielmehr daraus zu hellen Tage, daß alles, was man deßfalls von ihr ausgesprenget, gottlose Calumnien und höchst straffbare Unwahrheiten sind, wodurch man dieser armen, unschuldig und Erbarmungswürdigen Frauen Unglück zu vergrössern, und das officium Judicis, ex rumore sine capite nur anzuhetzen gesuchet hat. Denn daß des Roß-Unterkäuffers L. Aussage nach der H von der Inquisitin jactirt haben solte, wie dieser selbsten einen von der St. als er in actu mit ihr gewesen, weggejaget, solches widerspricht der nur gedachte H. als angegebener Autor dieser boßhafften Calumnie, in dem den 6ten Septembr. mit ihm vorgehabten Zeugen-Verhör quam constantissime, mit dem Zusatz; Daß es nur eine Vermuthung auff den so genannten St. J. gewesen, weilen ihn einsmahls der K. zu ihr geruffen, und als sie zu derselben in ihr Zimmer gewolt, die St. ihre Stubenthür

allschon

allschon verschlossen, aber doch kein Licht darinnen gehabt, und eine Person pi,pe darinnen gemacht, mithin was er H. von ihr gesagt, wäre bey ihm nur eine Vermuthung und Bier-Discours gewesen, da man die Worte nicht auff die Waag-Schaale lege.

Auch fällt der auff den St J. wegen des bey der St. verschiedentlich beschehenen Zuspruchs etwa zu schöpffende ungleiche Verdacht, und theils propter favorem matrimonii, andern theils aber auch um deswillen hinweg, weil des St. J. Knecht mit ihme, dem Herrn, darinne übereinkommet, daß die St. seinem eben gedachten Herrn dem St. J. schuldig gewesen, und derentwegen von beyden öfftere. interpellation geschehen. Bey welchen obwaltenden und durchgehends pro innocentia Inquisitæ militirenden trifftigen Umständen nicht zu sehen ist, wie Dominus Judex inquirens, quoad

Quæstionem (c auff blosses Anschuldigen einer liederlich und verdächtigen Weibes-Person, welche noch über dieses, vorher gezeigter massen, der armen Inquisitæ Feindin gewesen, ohne die in der peinl. H. O. art. 25. §. imo circa finem ausdrücklich mundirte normam, tenore:

Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

zu observiren, ad capturam schreiten, vielweniger aber die General-Inquisition absque nullitatis vitio totius processus vornehmen können, in rechtl. Betracht, quod non de tritico legato vel glande legenda, sed de vita & salute hominis hic agitur, quare caute & provide agendum, nec quicquam intermittendum est, quod ad liberationem Inquisiti ac innocentiæ probationem facere potest.

Carpzov. Pract. Crim. P. 3. qu. 115. n. 37.

Dann ob schon heut zu Tage ein Processus Inquisitorius summariter angestellet werden kan, si causa quodammodo evidens sit, maximaque & gravissima indicia contra reum prostent, vel si etiam de criminibus levioribus agatur, ubi simpliciter de plano in criminis reos & qualitatem delicti agitur; so ist jedoch si de crimine & ejus qualitatibus adeo non constet, causaque (uti in præsenti casu) altioris est indaginis, keinesweges zu ambigiren, quin inquisitio processus ordinarii tractanda sit. Denn der processus summarius ist nicht tam crude zu verstehen, ac si adeo sit tumultuarius, ut in tractatione causarum nullus ordo observiret werden solte, aut substantialia processus omitti possint, adeoque quilibet actus aut quodlibet factum inquirendi sit inquisitio illa, quam hic quærimus, quia potius inquisitorum exceptiones tam dilatoriæ quam peremtoriæ & ordinario & summario processu existunt communes.

Granz. Defens. Inquisit. Part. 1. pag. 556.

Betrachtet man nun den im gegenwärtigen casu wider die Defendendam gebrauchten modum procedendi, so äussert sich stracks Anfangs (a) darinnen eine nulli-

nullitæt, daß man iht als einer jungen, noch nicht 22. jährigen Person, quæ non habet legitimam standi personam in judicio, so gleich nach der Captur keinen Curatorem ad litem gestellet, welches gleichwohlen die gemeine beschriebene Rechte ausdrücklich verordnen, daß in causis criminalibus einem minorenni ein Curator ad litem soll bestellet werden, wann dasjenige vor gültig will gehalten werden, was in judicio verhandelt wird. L. 4. C. de auth. præst.

Lauterbach in Commentar. ad ff. t. de occus. & inscrip. §. VIII.

hisce verbis: modo minoribus sicuti in negotiis civilibus accesserit Curator, quod tamen moribus nostris non ubique observatur, quamvis id ipsum Oldekop de facto non de jure fieri asserat vid. etiam Malcomes. observ. for. Hassiac. Class. 4. obs. 33. p. 288.

sondern (b) mit der Inquisitin fortgefahren (c) Zeugen summariter und ohne förmliche darauff gestellte articulos contra præscriptam legem & ord. Carol. Vti art. 70. endlich abgehöret, absolglich (d) die Defendenda nicht nur mit ihren interrogatoriis, sondern (e) exceptionibus contra personas & dicta testium præcludiret, (f) die protocolla geschlossen, und ex post der Gefangenen einen Defensorem constituiret hat, so aber jedoch, wann das alles legaliter vorgenommen werden wollen, hätte vorhero pro avertenda Inquisitione geschehen sollen; Uber dieses und (g) haben die Zeugen allererst das Juramentum etliche Tage nach ihrer Aussage abgeleget, etliche aber (h) gar nicht geschworen, dahero, weilen die von denen Rechten vorgeschriebene Requisita manglen, das gantze examen von keiner Validitæt seyn kan, sicuti enim testibus injuratis nulla fides adhiberi jubetur

in L. 9. C. de test. & cap. 39. X. eod. Setzer de jurament. l. 13. c. 9. n. 3. 8. Farinac. de test. L. 3. tit. 7. 9. 74. n. 1. seqq.

Sed ii primo jurare, deinde demum, nempe post juramentum præstitum deponere debent, nisi suspecti haberi velint.

Farinac. dict. loc. n. 31. add. Mynsing. 4. Observ. 77. n. 8. & 6.
Muller. ad Struv. Exercit. ad ff. 28. thes. 45. Lit. y.

ubi rationem hujus juris hanc reddunt, quia si testis primo juret & postea testificetur, præsumitur ob reverentiam juramenti non esse dicturus falsum; sed quando non juratus testimonium dixit, & postea demum sacramentum ab eo exigitur, suspectum ejus fit testimonium: præsumitur enim eum timore infamiæ ac erubescentiæ non esse contrarium ejus testificaturum, quod prius dixerat, ut proinde de natura ac ordine judicii sit, ut testes primo jurent ac postea deponant L. si quando C. de testibus.

in tantum, ut nec statuto, nec consvetudine introduci, nec a summo principe dispensari possit, ut testi, cujuscunque etiam dignitatis sit, injurato credatur; ita quoque jura porro volunt, ut pars adversa contra quam testes producuntur, non solum ad videndum jurare eos, sed & formandum interrogatoria, citetur.

Farinac.

Farinac. cit. loc.

add. Donaverus Conf. 89. p. 443. a. n. 20. usque 27.

So viel aber auch

Quæstionem (d) betrifft, so ist aus aller vorerwehnten Zeugen depositionen nicht die geringste Wahrscheinlichkeit zu ziehen, daß Inquisitin das zu B. gefunden wordene Kind zur Welt gebohren. Denn wenn dieses ein indicium oder concludirende Folge machen solte, nemlich 1) die St. hat vom Fieber einen dicken Leib bekommen, 2) viel Geblüt bey sich gehabt, so mit gantzen Klumpen von ihr gangen, 3) auch ein Zuber voll einmahls in ihrer Küchen gestanden, und sie darauff 4) kranck und Bettlägerig gewesen, so fort 5) von einem nichtswürdigen Weibes-Mensch puncto adulterii & infanticidii angeklaget worden, Ergo muß das B. Kind ihr zugehöret haben, und von selbiger ermordet worden seyn; So würden sonder allen Zweiffel aus dieser auf ein absurdum hinauslauffenden Consequenz gewißlich viele andere, an der nehmlich febrilisch und weiblichen Kranckheiten laborirende elende Personen, hin und wieder ebenmäßig zur Captur und Inquisition gebracht werden können. Und gleich wie die sich bey der Inquisitin befundene intumes- und decrescentia, ingleichen das in grosser Menge von ihr gegangene Geblüt, per antea deducta argumenta physica, nichts anders als eine mola flatuosa, aut uteri inflatio gewesen seyn kan, quæ tam virgines quam viduæ pudicæ absque usu viri zuweilen gestiren, wovon mit mehrern beym

Zacchia lib. I. tit. 3. q. 3. n. 29. Medico-Legal.

nachgeschlagen werden kan: Als wird, da man keine indicia einer wahrhafften Schwangerschafft bey ihr gefunden, noch auch nach ihrer decrescenz die geringste signa apparentia, nimirum lac in mammis &c. gesehen oder verspüret, sich die

Quæstio (e) von selbsten dergestalt ergeben, daß das der armen gefangen sitzenden St. inculpirte infanticidium auff sie mit Wahrheits-Grund und rechtlichen Bestand in Ewigkeit nicht wird gebracht werden können.

Solchemnach dann, und wann aus diesem allem der captivirten St. Unschuld so viel offenbar, daß weder einige causa & indicium ad capturam, vielweniger aber ad inquirendum, nedum ad torquendum bey gegenwärtigem facto vorhanden, immassen, wie durch 3. unverwerffliche Zeugen erwiesen, Inquisitin nicht nur jederzeit einen ehrlichen unverrufflichen Lebens-Wandel geführet, sondern auch laut eben dieser Zeugen eydlichen Aussage mit keiner Schwangerschafft behafftet, sondern vielmehr ihr dicker Leib eine febrilische mola oder sonstige Ungesundheit gewesen, die Defendenda durch Verwahrlosung der Amme aus ihrem eintzigen Kind-Bett davon getragen; und dann in denen Rechten gegründet, quod præsumtionibus contrariis concurrentibus illæ non modo capiendæ, quæ delictum excludunt. Bertacoll. I. Consult. decis. Cons. 226.

verum etiam tales exclusivæ aliis omnibus inclusivis præferri debeant.

Riminald. Cons. 138. n. 15. Vol. 1.

Et ad defensionem rei ejusque innocentiam probandam unicus testis etiam sufficiat, & quælibet semiplena probatio pro plena & sufficienti habeatur.

Farinac. de test. L. 2. qu. 63. n. 42.

Zumahlen, da kein indicium malæ conscientiæ bey der Inquisitin anzutreffen, eo non obstante, daß ihr bey der Confrontation mit der S. der Angst-Schweiß ausgebrochen solle seyn, weilen durch gefängliche Hafften und vor Augen stehenden Schimpff, Spott und Gefahr, auch starck und ernstliches Zureden derer committirten Herren Examinatorum, der standhafftest und behertzteste Mensch, zu geschweigen eine solche arme schwache Weibes-Person gar leicht in eine Confusion und Bangigkeit gesetzet werden kan; siquidem metus est majoris mali consternatio & mentis trepidatio, propter periculum, ex quo animum abjicit etiam is, qui pro viro constanti habetur, cujusmodi est metus mortis aut cruciatus corporis aut fama.

L. 5. & tit. ff. quod metus causa.

Als will unschuldig Angeschuldigte sich und ihre gerechte Unschulds-Deduction GOtt und den hocherleuchteten Herren Urthels-Verfassern demüthig und höchst flehentlich anbefohlen haben, mit Bitte, dieselben wolten dieses alles, was in gegenwärtiger ihr zugelassener Deductions-Schrifft mit gutem Grund und Bestand angezogen worden, reifflich erwegen, und wie es die Barmhertzigkeit GOttes erfordert, der Sache dahin einen großgl. Ausschlag geben, daß sie ihres bisherigen Arrests und Gefangenschafft ohne weitere Inquisition erlassen werden möge. Wie sie dann deswegen das Hochadl. Mild-Richterliche Amt demüthigst imploriret. Salva ulteriori deductione, si opus fuerit.

Ew. Hochadl. Gestr. und Herrl.

treugehorsamster J. N. S. Dr.

Responsum & Judicium Facultatis Juridicæ Helmstadiensis.

In Inquisitions-Sachen A. B. St. betreffende, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt F. am M. auf vorgehaltenen Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß Inquisitin nochmahls vor Gericht zu fordern und ernstlich zu ermahnen, GOTT und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und ihrem Leibe keine unnöthige Schmertzen zuzuziehen, sondern die Wahrheit auff folgende Articul zu bekennen:

1) Ob sie nicht eines unehlichen Kindes genesen? 2) Wenn solches geschehen?
3) Ob sie damahls jemand bey sich gehabt? 4) Wer selbige gewesen?
5) Wie sie solches angefangen? 6) Wo das getödtete Kind hingekommen?

Worzu nach fürfallenden Umständen ihrer Aussage noch mehr Articul beyzufügen seyn, so des Richters Gutbefinden heimgestellet wird. Wenn nun Inquisitin

mit der Wahrheit nicht heraus wolte, ist sie mit Vorstellung der zur Peinlichkeit gehörigen Instumenten ernstlich zu bedrohen; und da sie die Wahrheit noch länger verhehlen solte, ist sie dem Scharffrichter zu untergeben, der ihr die Daumen- und Bein-Schrauben anlege, und zuschraube, auch auff ferneres Verweigern abkleide, zur Leiter führe, anschnüre, ausziehe, und jedoch menschlicher Weise, torquire, mithin die Wahrheit zu bekennen, vermahne. Wenn sie nun die Wahrheit zu sagen, versprechen wird, ist sie nicht in, sondern nach erlassener Marter über obige Articul nochmahlen zu vernehmen, ihre Aussage, wie sie aus ihrem Mund fällt, aufzuzeichnen, sie auch des dritten Tages hernach, in Abwesenheit des Scharffrichters, auch ausser dem Ort der Peinlichkeit hinwieder darüber zu befragen, und ihre Antwort gleichfalls nieder zu schreiben. Worauff ferner in der Sache ergehet, was sich zu Recht gebühret. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß, bekennen wir

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-
(L.S.) Fac. bey der Kön. Groß-Britt. auch Chur- und
Hochfl. Br. Lüneb. Julius-Univers. zu Helmstädt
Uhrkundlich unsers hierbey gedruckten Insiegels.

Rationes decidendi.

Es hat sich gegen die St. daß sie eines Kinder-Mords schuldig, nicht geringer Verdacht hervor gethan; man hat darauff die Inquisitin über gewisse Frag-Stücke vernommen, Zeugen verhöret, und dieselbe mit der Inquisitin confrontiret: Allein sie hat nichts, obgleich das von der S. angegebene eingebrachte Kind gefunden worden, und als der Zweiffel wegen des corporis delicti weggefallen, gestehen wollen.

Um nun hierbey dem Inquisitions Process gemäß zu verfahren, ist der Inquisitin ein Defensor zugegeben, nach wessen Einbringen die Acten zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschicket worden. Ob nun wohl 1) der an denen Frantzosen verstorbenen S. als einer personæ infami kein Glaube beyzumessen zu seyn scheinet, Farinac. de test. quæst. 5. 6. art. 1. & 2.

Absonderlich 2) bey verendigten Sachen die Zeugen also beschaffen seyn müssen, daß nichts dagegen eingewendet werden kan.

Constit. Criminal. artic 25.

über dieses 3) die S. die Inquisitin als ob sie ihr unehliches Kind bey der Geburt ums Leben gebracht, angegeben, mithin 4) auch aus dieser Ursach auff derselben Zeugniß nicht reflectiret werden kan;

Farinac. de testibus quæst. 60. n. 64.

anderer Ursachen 5) warum sie nicht für eine gute Zeugin angesehen werden könne, zu geschweigen, weiter 6) nicht ins Vergessen zu stellen, daß, wie sie von der Inquisitin

kein mit einer Ohrfeige aus dem Hauß gestossen, folgende Worte von sich hören lassen: Wartet! ich will es ihr gedencken. test. Schönl. ad art. 14. 15. 16. 17.

Diesemnächst 7) die übrigen Zeugen nichts anders als daß sie die Inquisitin mit einem dicken Leib gesehen, zu sagen wissen, woraus aber 8) nicht erfolgt, daß solcher von einer Schwangerschafft hergerühret: Nicht zu gedencken 9) daß die Zeugen, welche solches deponiret, lauter Weibes-Bilder, welche sich durch ihre ungegründete Einbildung haben können bethören lassen. Ferner 10) der Inquisitin allerdings die Aussage der M. und N. zu statten kommen muß, gestalt denn 11) nichts ungewöhnliches, daß dergleichen dicker Leib ein Nachbleibsel vom Fieber sey, worzu kömmt 12) was die H. ad art. addit. 5. deponiret, so denn 13) die Inquisitin vollblütig, dergestalt, daß ihr öffters das Blut aus Mund und Nasen gedrungen, und dahero ihr gerathen worden, sich Blut-Igel anzusetzen, oder eine Ader öffnen zu lassen, worzu sie aber aus Mangel des Geldes nicht gelangen können, mithin 14) nicht zu verwundern, daß wie sich die einige Zeit zurückgebliebene Menses wieder eingefunden, solches mit einem so grossen Blut-Fluß geschehen, desgleichen 15) der Zeugen, welche von der Inquisitin liederlichen Leben deponiret, Aussage, in keine Obacht gezogen werden kan; angesehen 16) sie theils ihr Zeugniß auff ungegründete Muthmassungen bauen, theils nur von frembden Wissen und sagen, sprechen, weiter, 17) der mit Manns-Leuten gepflogene Umgang nur destomehr von allem Verdacht befreyet, weil sie sich durch Pferde Vermiethunge, welches von ihrem, um bessere subsistenz zu suchen, itzt abwesenden Mann angefangen, ihren Unterhalt zu suchen, fortgefahren, bevorab da 18) sich unterschiedene unverdächtige Zeugen finden, welche von dem verdächtigen Umgang der Inquisitin mit Manns-Leuten nichts wissen, ebenergestalt 19) die L. und F. in dem was sie bey der S. Niederkunfft von der Inquisitin gehöret haben wollen, nicht übereinstimmen; ausser dem 20) die von der Inquisitin etwa erfolgte Antwort nicht wohl anderst als ein Schertz angesehen werden kan, welcher zu ihrer Verunglimpffung nicht ausgeleget werden mag; übrigens 21) der H. daß er jemand in Unzucht bey der Inquisitin angetroffen, verneinet, und es 22) eine blosse Vermuthung, daß eine Manns-Person zu Abends bey der Inquisitin in der verschlossenen Stube gewesen, auch daß 23) der St. J. zu unterschiedenen Zeiten sich bey Inquisitin eingefunden, um keiner andern Ursach willen, als die Schuld, womit ihm die St. verhafftet, einzumahnen: Wannenhero, ob hätte erkannt werden müssen, daß die inquisitin der gefänglichen Hafft zu entschlagen, und aller fernerer Inquisition zu erlassen, und davon frey zu sprechen, es das Ansehen gewinnet. Dieweil aber dennoch 1) die S. die heimliche Niederkunfft der Inquisitin und Ermordung ihres unehlichen Kindes umständlich erzehlet, und 2) an dem von jener angezeigten Ort der entseelte Cörper eines neugebohrnen Kindlein, so in der Erde verscharret gewesen, an-

getrof-

getroffen worden, auch 3) die S. ihre Aussage nicht allein eydlich erhalten, [illegible] bey der confrontation wiederholet, sondern auch mit dem Tode bestärcket, mithin 4) solche um destomehr in Obacht gezogen werden muß, diesem nächst 5) die vorgeschützte Feindschafft eben nichts zur Sache thut, denn wenn 5) was davon in defensione aus den Antworten ad articulos defensionales angeführet worden, sich angezeigter massen verhielte, jedoch daraus nicht erfolgte, daß auff der S. Aussage gar keine reflexion zu nehmen;

Novel. 90.

Berger in elect. crim. p. 468.

Zumahl 6) der Inquisitin Vater nicht in Abrede seyn kan, daß in der Nacht, wie des Morgens darauff das Geblüt so starck von seiner Tochter gegangen, die S. bey ihr in der Stube gewesen, und ihn heissen hinter dem Ofen auffstehen, wo er gelegen, und hinaus gehen, weil das Geblüt von seiner Tochter gienge, und sie sich vor ihm scheuete. n. 7. Actor.

Ferner 7) sie mit einem ungemeinen hohen Leib gesehen, und von verständigen Frauen, daß sie schwanger sey, dafür gehalten worden, auch 8) die von ihr gegebene Antwort auff die Rede: daß sie mit einem Kind gienge, sie mag nun gefallen seyn wie sie wolle, einen ziemlichen Verdacht bey andern vorkommenden Umständen gegen sie erwecket, und nicht für blossen Schertz ausgedeutet werden kan, wie denn auch 9) die eydlich abgehörte Zeuginnen ihr bey der confrontation alles unter die Augen gesaget. Gleichergestalt 10) nicht ausser Acht zu lassen, daß die von der Inquisitin angegebene Ursach, wozu sie sich des Calenders bedienen wollen, nicht viel wahrscheinliches für sich hat. So denn 11) der Inquisitin verdächtige Umgang mit Manns-Leuten von unterschiedenen Zeugen behauptet wird. n. 6. 8. 9. actor.

Ingleichen 12) die S. der Inquisitin ins Gesichte gesaget, daß sie ihren dicken Leib, wie das lange Mensch (S.) bey ihr logiret, verlohren, und 13) einmahl des Nachts ein grosses Lerm und Lauffen in dem Hauß geworden, worauff sie 14) des Morgens einen Zuber mit Blut in der St. Küchen stehen gefunden; auch die Inquisitin hernach 3. Tag im Bett gelegen. n. 6. Actor.

Ubrigens was 15) der Defensor vorgebracht, und in rationibus dubitandi angeführet worden, vorgesetzte Entscheidungs-Gründe aus dem Wege zu räumen nicht vermocht: So haben wir, die Inquisitin zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, auff die Peinlichkeit geschehener massen zu erkennen, kein Bedencken getragen. V. R. W.

Uhrkundlich wir dieses mit unsern Facultæt Insiegel bedrücken lassen. So geschehen. Helmstädt den 23. Martii 1731.

Decanus, Senior &c. &c.

Rotulus Examinis Testium ad causam die inhafftirte St. puncto inculpati infanticidii betreffend.

Actum den 7ten Maji 1731. coram Dno Cons. Jun. von G. & Dno D. K. Exam. Ordin.

Nachdem der inquisitin St. Obrigkeitl. constituirter Herr Defensor unterm 2. May einige Defensional-Articul übergeben, als hat man heute die Zeugen über die Articul prævio juramento vernommen.

Ad.

Interrogatoria Generalia.

Wie alt Zeuge sey?

Resp. T. 1. 23. Jahr alt T. 2. 30. T. 3. 28. T. 4. 54

Ob er sich vorhero mit iemand unterredet, was er hier aussagen wolle?

Resp. T. 1. Nein. T. 2. Similiter. T. 3. Similiter. T. 4. Similiter.

Ob ihm der Kundschafft halben etwas versprochen worden?

Resp. T. 1. Nein. T. 2. Nein. T. 3 Nein. T. 3. Similiter.

Ad 1. Wahr, daß Zeuge der im hiesigen Hospital inhafftirten A. B. St. Feuer in dem Ofen ihres Gefängnisses angemacht?

Resp. Test. 1. Ja. Test. 2. Ja.

Art. 2. Wie auch wahr, derselben Essen und Trincken gebracht, dieweilen die Krancken- und Gefangen-Wärterin kranck gewesen?

Resp. Test. 1. Ja. Test. 2. Similiter.

Art. 3. Wahr, daß gedachte St. einen solchen dicken Leib und auffgelauffene Brüste vor einigen Monathen gehabt, daß man hätte sollen glauben sie müste mit 2. Kindern schwanger gehen?

Resp. Test. 1. Diesen vergangenen Winter habe die St. so einen grausamen dicken Leib gehabt. T. 2. Ja, sie habe da gesessen wie eine schwangere Frau, und hätte sie keine Ruhe biß ihr das Geblut den Halß heraus schiesse, und gesagt: wenn sie nur einen Doctor hätte. Test. 3. Da wisse sie nichts von. T. 4. Das wisse er gar nicht.

Art. 4. Wahr, daß Zeuge solches mit Augen gesehen?

Resp. T. 1. Ja. Test. 2. Ja, sie habe es mit Augen gesehen, als sie ihr eben Wasser gebracht. Test. 3 cessat.

Art. 5. Wahr daß St. der Zeugin den blossen nackenden Leib u. Brüste gewiesen?

Resp. T. 1. Ja, sie habe ihr solchen gewiesen und gesagt: daraus sehe man, daß sie unschuldig. T. 2. Nein, das hätte sie ihr nicht gewiesen, sie hätte zwar alles auffgerissen, und miserable ausgesehen.

Art. 6. Wahr, daß das Geblüt von derselben häuffig gegangen?

Resp. T. 1. Ja. T. 2. Davon könne sie nichts sagen, sie hätte es nicht gesehen. T. 3. Sie habe nichts gesehen? T. 3. Da wisse er nichts davon.

Art.

Art. 7. Wahr, daß Zeuge derselben einen Besen zum Loch hinein gegeben, umb solches zusammen kehren zu können?

Resp. T. 1. Ja, sie habe auch solchen von der St. wieder bekommen, und damit Feuer angemacht. T. 2. Nein, das hätte sie auch nicht gethan.

Art. 8. Wahr, daß der St. das Hembd gantz ausgespannt und der Rock sammt Mützgen zu enge gewesen?

Resp. T. 1. Ja, und sey ihr Leib so dick gewesen, daß er fast geklitzet. Test. 2. Das habe sie auch nicht wahrgenommen, sie hätte nur gesehen, daß sie so dick da gesessen. T. 3. Nein. T. 4. Das wisse er ebenfalls nicht.

Art. 9. Wahr, daß ihr der Leib wieder gefallen, und gantz dinn worden, als das Geblüt von ihr geschossen?

Resp. T. 1. Ja. T. 2. Ja, sie wäre nachgehends wieder dinne worden, wie alleweil. T. 3. Sie wisse von diesem allem nichts. T. Das wisse er auch nicht.

Art. 10. Wahr auch, daß ihr darauff die Kleider sind wieder zugangen und recht gewesen?

Resp. T. 1. Ja. T. 2. Sie könte davon eigentlich nicht sagen, die Kleider wären ihr noch würcklich zu. T. 3. Das wisse sie nicht.

Art. 11. Wahr, daß sie bald gantz bleich, bald roth im Gesicht ausgesehen, und öffters zu keinem Athem kommen können?

Resp. T. 1. Ja, sie hätte manchesmahl so wie einen Angst-Schweiß auff sich stehen gehabt. T. 2. Sie hätte hierauff nicht acht gegeben, sie bringe ihr das Essen, u. gienge damit fort. T. 3. Da wisse sie nichts von, sie käme nicht zu denen Gefangenen.

Art. 12. Wahr, daß St. einen Herrn Medicum verlanget?

Resp. T. 1. Ja, sie habe gehöret, daß sie einen Dr. verlanget. T. 2. Ja. T. 3. Nein. T. 4. Da sey ihr nichts davon bewust.

Art. 13. Wahr, daß Zeuge von ihr gebeten worden dem Hrn. Dr. M. ihren Zustand zu hinterbringen, und zu verschaffen, daß er einen Herrn Medicum ihr möchte zuschicken?

Resp. T. 1. Ja, sie habe es auch der Jgf. M. gesagt, die aber geantwortet: Sie stellete sich nur so, und wolte gerne herunter in die Stube. T. 2. Nein, sondern sie hätte nur zu ihr gesagt: Wenn sie nur den Hrn. D. K. hätte, der ihr etwas verschriebe. T. 3. Sie wisse nichts davon. T. 4. Ihm sey nichts davon gesagt worden.

Art. 14. Wahr, daß solches abgeschlagen worden?

Resp. T. 1. Das wisse sie nicht. T. 2. Das könne sie nicht sagen. T. 3. Cessat. T. 4. Similiter.

Facta prælectione & silentio imposito wurden Zeugen wieder dimittiret ꝛc. ꝛc.

Andere

Andere Defensions-Schrifft.

Hoch Edelgeb. etc. etc.

Es hat sich Defensor über die von denen auswärtigen Herrn Urtheils-Verfassern in gegenwärtiger peinlichen Sache eingehohlte und mit gar schlechten Gründen von einiger Zeit wieder zurück gekommene rationes decidendi und das denenselben angehängte sehr fatale Urthel zwar mehr zu verwundern als zu erfreuen gehabt; hoffe aber jedoch, es werde die arme und höchst bedaurungs-würdige St. damit zu verschonen seyn, und ihr gegen sothanes Urthel, propter personam reæ, cujus partes longe favorabiliores sunt, quam actoris.

L. 38. ff. de re judic. L. 125. ff. de R. J.

ihre weitere rechtliche Defension verstattet werden, zumahlen sich hierzu seit dem sie gefangen sitzet, noch stärckere Beweiß-Gründe ihrer Unschuld herfür gethan, daß nemlich ihr dicker Leib, wie man sie beschuldiget hat, keine würckliche Schwangerschafft gewesen, folglich also auch die Inquisitin nach der S. gottlosen denunciation und andern aus denen Inquisitions Acten gezwungen werden wollenden indiciis kein lebendiges Kind zur Welt gebracht, und ermordet haben kan. Um nun so wohl die vermeintliche rationes decidendi zu entkräfften als auch den aus der gefänglich sitzenden St. übelen Leibes-Zustand auf sie gefallenen Verdacht einer Schwangerschafft völlig von ihr abzulehnen, und diese arme schwache und unschuldige Creatur von denen grausamen Schmertzen der zu erkannten Peinigung zu retten; „so ist Constitutione Carolina art. 23. sanci„ret, daß eine jede genugsame Anzeigung, darauff man peinlich fragen mag, mit „zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle; aber so die Haupt Sache der „Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselbe als eine halbe Be„weisung, macht eine genugsame Anzeigung. Eine redliche Anzeigung, Arg„wohn oder Verdacht der Missethat aber, so einer etliche Umstände, Wahrzei„chen, Anzeigungen, Argwohn oder Verdacht beweisen will, das soll er zum we„nigsten mit zween guten, tüchtigen und unverwerfflichen Zeugen thun.

vid. Constit. Carol. art. 30.

Dieses nun als ein fundamentum Defensionis voraus, und denen rationibus decidendi entgegen gesetzet, wird ein jeder vernünfftiger Mensch, wie vielmehr aber ein erleuchteter Justitiarius, die Schwäche derer von denen auswärtigen Herren Urtheils-Verfassern angeführten Entscheidungs-Gründen gar leicht zu erkennen geruhen. Denn quoad (a) will zwar die erstere ratio decidendi ad torturam aus der S. umständlichen Erzehlung von der Inquisitin heimlichen Niederkunfft und Kinder-Mords hergenommen werden; Allein dieses ist eine petitio principii und die P. H. O. infringirt selbsten sothane rationem clarissimis verbis; denn da heist es, daß ein böser Leumund nicht von Feinden oder leichtfertigen, sondern unpartheylichen und redl. Leuten kommen solle.

vid.

vid. art. 25. Constit. Crim. Carol. Vti.

Fragt man nun wer der Denunciant gewesen, und von wem die inculpation entsprungen, so rühret selbige von der S. originaliter her, als einer liederlichen und im Grund nichts taugenden Dirne, welche beydes infamia juris & facti laboriret hat, infamia autem omnem enervat fidem, & a testimonio, præsertim in criminalibus, infamis repellitur, quia fundamentum testimonii fides est, qua autem infamis caret, cum sit maculatus ex juris dispositione.

Freherus L. 3. c. 27. n. l. p. 596. de Existim.

Und ist auch eben einem solchem prostibulo eine schlechte Kunst gewesen, daß sie ihre boßhaffte denunciation mit Umständen daher zu erzehlen gewust, weilen sie ja Zeit genug dazu gehabt, ohnedem auch dergleichen liederlichen Weibes-Personen nie an Worten, Lügen und Verstellungen fehlet, sonsten sie keine Manns-Personen betrügen oder zu ihrem Willen verleiten könnten. Ja! was will auch dieses vor ein argument zur tortur geben, daß das corpus delicti zu B. gefunden worden, und die Inquisitin wohnet in F. ist dann zwischen diesen beyden Orten kein Platz anzutreffen gewesen, wo das cadaver von dem ermordet seyn worden sollenden Kind sonsten hätte hin verscharret werden können, als nach B. Ist dann wohl glaublich, daß eine Dirne mit einem todten Kind aus einer Stadt zu gehen sich hazardiren solle, in welcher die Strassen und Gassen niemahlen ohne Leute, und die Thore dermassen mit Wachen versehen sind, daß keine Katze, zugeschweigen ein verdächtiges Weibes-Mensch mit einem todten Cörper hinaus kommen kan? Noch unglaublicher aber ist es, daß die Denunciantin S. bey hellem Tage sich mit dem todten Kind an einem offenen Ort und zwar nahe an das erstere Wirths-Hauß gewaget und solches daselbsten luce meridiana verscharret haben solle, wo doch eine beständige passage ist, und sie gar leichtlich hätte wahrgenommen und darüber ertappet werden können, muß also nothwendig die Denunciantin zu B. vorher allschon bekannt gewesen seyn, ehe sie nach F. zu den Käyserlichen Dragoner gekommen. Und wer weiß, ob sie das zu B. gefundene Kind nicht selbst gebohren, ums Leben gebracht und daselbsten verscharret habe, nachhero aber das delictum auff unschuldige Inquisitin, weilen diese sie mit etlichen Ohrfeigen aus dem Hause gejaget, aus blosser Rachgierde und Haß, da sie anderwertlich nicht wieder unterkommen können, und sich nächtlicher Weile auf denen Strassen in F. betreten lassen, auch darüber eingezogen worden, angegeben habe; zumahlen die S. expresse, als sie die Ohrfeigen von Inquisitin gekriegt und aus dem Hause gestossen worden, diese bedrohet: **daß sie es ihr gedencken wolte**; welches sie dann auch, wiewohl in gottloser Weise gethan, so daß also darauff nicht die geringste reflection zu machen, cum potius Judex inquirere debet, an inquisitus cum eo, quem tanquam socium delicti nominavit, inimicitiam, iram aut alias graves simultates foverit.

Classenius ad art. Const. Carol. 31. § 3.

Fides namque inimicorum quæstioni haberi non poterit, dicit

L. 1. §. 24. ff. de quæst.

quoniam studio & intentione vindicandi censentur alios nominasse, ut proinde a mendacio non possint esse immunes. Zanger. c. 2. n. 66. de Tort. itaque præsumtio contra inimicum; quod verbis & factis inimico nocere voluerit. Carpzov. P. 3. qu. 121. n. 34. Pr. Crim.

Inde inimici tam civili quam gentium jure, etiam in criminalibus a testimonio repelluntur.

Menoch. L. 1. q. 28. n. 5. p. 36. de A. J. Q.

Wer wolte dann nun hier zweiffeln, daß die S. dasjenige, was sie zuvor in ihrem Hertzen bedacht, und womit sie die arme Inquisitin, wegen der bekommenen Ohrfeigen öffentlich bedrohet, nicht auch an dieser auff die würcklich erfolgte boßhaffte Weise bewerckstelliget habe? Animus namque & voluntas cujuscunque non ex rebus & factis solum, sed etiam ex verbis colligitur; non enim est credendum, ut prius aliquis verbo exprimat illud, quod prius mente non cogitavit. L. 7. §. 2. ff. de suppell. Leg.

Hinc ex minis gravis oritur præsumtio & grave indicium contra minantem, præsertim, si tale comminatum infortunium, uti in præsenti casu, secutum est

Classen. ad Constit. Carol. art. 25. §. 5. p. 116.

Ja es operiren vorbemeldte von der Denunciantin ausgestossene Bedrohungen einen solchen starcken Verdacht einer aus Haß, Rachgierd und Feindschafft beschehenen inculpation, daß auch die S. darüber, wenn sie wäre leben geblieben, auff die tortur hätte kommen können und müssen, um die Wahrheit ihres asserti heraus zu bringen.

Juxta L. metum C. quod metus causa, &

Glass. in L. si in C. Ventri §. fin. ff. de privil. Credit.

Mithin ist es bey weiten noch nicht genug oder macht ein indicium ad torturam; daß man die boßhaffte Denunciantin, als eine leichtfertige Dirne, ihre inculpation etliche Stunden vor ihrem Tod beschweren lassen; Dann ein Juramentum a moribundo præstitum ultra Inquisitionem generalem, uti &, si extra periculum mortis constitutus de indicio conqueratur, operiret nichts, nisi alia concurrant indicia & adminicula, licet sacrosanctam Eucharistiam desuper acceperit; cum hoc modo frustraretur fine, quem sapientissimus Institutor nobis præscripsit & in suam facere jussit memoriam, ad probanda vel occultanda ejusmodi delicta aliaque negotia temporalia abuti fas esset.

Cranz. Defens. inquis. P. I. p. 459. n. 37. & 83.

Welches besonders hier in gegenwärtigen casu reifflich zu erwegen, weilen die Denunciantin nebst dem, daß sie ein mit denen s. v. Frantzosen behafftetes prostibulum

stibulum auch in der inhafftirten St. Capital-Feindin gewesen, keine indicia oder adminicula verhanden sind, so ihre Aussage suffulciren, und kan Defensor gar nicht sehen oder begreiffen, wie die auswärtige Herren Urtheils-Verfassere mit Novell. 90. beweisen wollen, daß auf der S. Aussage eine reflexion zu machen sey, da doch die Gloss. hujus novell. das klare Gegentheil und ausdrücklich besaget: quod testis inimicus sive odiosus, qui aliquem de crimine accusat. in accusatum nullo modo testis esse possit.

vid. cit. novell. q. c. 7. & ibi Gloss. Brunnem. Comm. in Cod. p. 399. n. 3. & seqq. Et inimici testimonio fides non est adhibenda, licet Eucharistiam sumserit, vel in articulo mortis constitutus testimonium suum deposuerit.

Sonnemann in usu modern. Novell. cap. 7. no. 2.

Daß aber der inhafftirten Vater sie Inqvisitin dadurch graviren soll, weilen die Denunciantin ihn hintern Ofen auffstehen und hinaus gehen heissen, kan Defensor keines wegs finden, sondern es defendirt vielmehr derselbe seine Tochter fol. 13. &. 17. actor. daß sie nicht schwanger gewesen, indem er selbsten gesehen, daß ehe sie ihren dicken Leib verlohren, 4. Wochen und auch noch zuvor sie ihre menses gehabt; und kan wohl das eine, nemlich, daß ihn die S. des Morgens hat aus der Stuben heissen gehen, wahr, das andere aber doch, nemlich die inculpirte Gebährung, falsch und erlogen seyn: Denn der Vater weiß eines theils nichts weiters, als was ihm die S. persvadiret, deren aber um deswillen hierinnen als einer verlogenen Weibes-Person nichts zu glauben, weilen sie auff Befragen:

Ob sie, nach diesem Zanck oder Streit mit der St. gehabt und etwan ihr dergleichen That aus Haß oder Neid aufbürden wolte?

Nein gar nichts rc. geantwortet; vid. fol. 8. Actor Protocoll.

Gleichwohl aber das contrarium, daß sie nehmlich wegen der bekommenen Ohrfeigen der Inquisitin Feindin, unter denen Worten:

Wart! ich wills ihr gedencken!

sich erkläret, durch den Käyserlichen Dragoner S. ad art. defens. 17.

vid. fol. 76. b actor. Protocol.

überführet worden, und also, da sie S. ihre Aussage hernachmals facta prælectione überhaupt beschworen, ein öffentliches perjurium begangen hat; andern Theils aber adminiculiret dieses bey der Inquisitin seiter ihrem ersten Kind-Bett her an sich verspührten ungesunden und febrilischen constitution nicht das geringste, daß man wegen ihres dicken Leibes ein indicium einer Schwangerschafft inferiren wolte, obschon ein und andere Frau dergleichen von ihr vermuthet gehabt, dann es hier mit præsumtionibus nicht ausgemachet ist, zumahlen, da Defensor durch seine über die articulos defensionales producirte und eydlich vernommene Zeugen der Inquisitin elenden Leibes-Zustand und dessen ungesunde Dicke so wohl physice als testimonaliter, ohne daß aber die auswärtige Herrn Urthels-

Verfasser darauf die geringste reflexion gemacht, genugsamlich probiret hat, mithin in rechtliche Consideration gezogen werden muß, quod una præsumtio alteram tollat, & ubi duæ præsumtiones concurrunt, una inclusiva, altera exclusiva delicti, semper illa præferenda sit, quæ delictum excludat. Nam in dubio semper in mitiorem partem præsumendum est.

Classen. in Comment. ad Constit. Carol. art. 6. p. 59.

Carpzov. Part. 3. qu. 123. n. 96. p. 208. Pract. Crim.

Dann wann auch schon der Inquisitin dicker Leib als ein indicium einer Schwangerschafft genommen werden könte; so ist jedoch durch die von Defensore übergebene Defensional-Articul und darüber eydlich abgehörte Zeugen genugsam erwiesen, daß es keine Schwangerschafft, sondern eine von ihrer lange Zeit gehabten febrilischen Kranckheit und Verstopffung des Geblüts herrührende ungesunde Leibes-Constitution gewesen, worüber sie gar offt und vielmahl bitterlich geklaget, auch bey andern Personen, so sie wegen ihres dicken Leibes besprochen und zur Rede gesetzt, ihrem erstern Kind-Bett, worinnen ihre Natur verdorben worden, und der ihr hernach zugestossenen febrilischen Kranckheit, weilen sie viel Wasser getruncken, die eintzige Ursache gegeben, und sich damit in der That excusiret hat; zumahl das sub sign. D hierbey gebogene medicinische, denen Inquisitions-Acten conforme informat, der Inquisitin um so mehr in ihrem beständigen asserto Beyfall giebt, und sie dadurch von allem Verdacht liberiret, als die arme inhafftirte ihren dicken und ungesunden Leib auffs neue, seit dem sie gefangen sitzet, wieder bekommen und vieles versammlete Geblüt von ihr gegangen. Gestalten testis 1ma J. M. E. welche Inquisitin eine Zeitlang in ihrer Gefangenschafft bedienet, auff die von Defensore producirte anderweite Defensional-Articul und zwar ad 3tium eydlich deponiret hat, „daß die inhafftirte St. diesen „vergangenen Winter einen grausamen dicken Leib nebst auffgeschwollenen Brü„sten gehabt, und nach testis 2dæ N. B. ebenfalls ad eundem articulum getha„ner jurator. Aussage, in der Gefangenschafft wie eine schwangere Frau gesessen ha„be, und hätte eher keine Ruhe, biß ihr das Geblüt zum Halß heraus schiesse, „weswegen Inqvisitin auch einen Doctor verlanget. Welch-obigen der inhafftir„ten elenden Zustand beyde Zeugen mit Augen angesehen, indem, St. der Testin „E. den blossen nackenden Leib und Brüste gewiesen und gesagt: Da sehe man „daß sie unschuldig wäre. vid. respons. Test. 1mæ ad Art. defens. 5.

Immassen auch Testis 2da in ihrer Responsion auff diesen nemlichen arti„cul attestiret, daß inhafftirte nachdem sie alles auffgerissen, miserabel ausge„sehen und das Geblüt von derselben häuffig gegangen,

Test. 1. ad art. defens. 6.

„dahero sie der St. einen Besen zum Loch hinein gegeben, um solches zusammen „kehren zu können; Test. 1ma ad art. defens. 7.

als

„als aber das Geblüt von ihr geschossen, sey ihr der Leib wieder nieder gefallen,
„und gantz dünne worden, Test. 1ma & 2da ad art. def. 7.
„so, daß ihr auch die Kleider wieder zugegangen und recht gewesen.
test. 1ma & 2da ad art. defens. 10.

Und da bey diesem erbarmungs-würdig und elenden Zustand die Inqvisitin „bald gantz bleich bald roth im Gesicht ausgesehen, und öffters zu keinem Athem „kommen können, hätte sie manchesmahl so wie einen Angst-Schweiß auff sich „stehen gehabt. test. 1ma ad art. defens. 11.
„weßhalben sie dann auch einen Medicum verlanget, der ihr etwas verschreiben „thäte, welch der Inquisitin Begehren test. 1ma auch der Jgf. M. gesagt, die aber „zur Antwort gegeben: Inquisitin stelle sich nur so, und wolle gerne herunter in „die Stube. test. 1ma & 2da ad art. defens.

Wie kan und mag nun ein vernünfftiger Mensch und Christ bey solchen an der gefänglich sitzenden St. sich so wohl vor als währender Captur nun aufs neue ereigneten Umständen vermuthen, viel weniger aber daraus indicia legitima atque urgentia erzwingen, daß diese arme Creatur vorhero schwanger gewesen, und nach der malitieusen S. denunciation das zu B. gefunden wordene Kind zur Welt gebohren habe? Und wer wolte, rebus sic stantibus, die ohnehin mit schweren und erbärmlichen Leibes-Zufall von GOtt heimgesuchte miserable auch in Ansehung ihrer Leibes-Constitution sehr zart und schwächliche Inquisitin der peinlichen Frage übergeben, daß sie ihre bißherige und gantz glaubliche negativam auff der tortur aus grosser Pein, Marter und Schmertzen in eine, GOtt weiß aber, welche bejahentliche Confession verwandeln, und ihre selbst eigene Mörderin dadurch werden solte, worüber sich ja ein Richter ein grosses Gewissen und Verantwortung um so mehr zu machen hätte, als nicht nur (a) die regula æquitatis, worauff hauptsächlich in criminalibus zu sehen, sonsten überschritten würde, cum occulta (de quibus non judicat Ecclesia
cap. 17. X. de accusat. cap. un. ut Eccles. henef. sive dimin. conf.)
solius Dei cognitioni reservari dicantur, qui solus novit corda filiorum hominum, tanquam cordium scrutator & secretorum cognitor atque Judex.
Can. erubescunt II. distinct. 32. Can. final. 7. distinct. 33.
Ban. 20. cap. 2. q 5. c. 7. C. 6. 9. 1. C. 23. C. 32. q. 5. C. 34. X. de Simon.
sondern es lieffe auch (b) derjenigen Regul, die sonsten in decernenda tortura allerdings pro principali gehalten wird, zuwieder, nemlich quod indicia ad torturam debeant esse certa, clara, imo luce meridiana clariora, ut judex non solum sit quasi certus de delinquente, sed etiam nihil aliud sibi de esse videatur, quam rei confessio.

L. 1. in pr. ff. de quæstionib. L. milites §. oportet L. cum cognitialiter C. eod. Thesaur. Decis. 24. n. 6. Mascard. de probat. Lib. 3. Conclus.

 385.

385. n. 20. Farinac. Prax. Crim. qu. 37. no. 3.

Wo nun diese desideriret werdende indicia in gegenwärtigen casu anzutreffen seyn sollen, kan und weiß Defensor nirgends ausfündig zu machen. Dann (1) fällt der Verdacht ihres dicken Leibes, (2) des von ihr gegangenen Geblüts, (3) der weibliche Argwohn, daß Inquisitin schwanger gewesen, nunmehro gäntzlich hinweg, weilen sich (4) während derselben Gefangenschafft der neuliche Zustand wieder bey ihr ereignet, worüber sie in Hafften gekommen, so, daß (5) GOTT der Allmächtige ihre Unschuld durch ihren betrübten Zustand selbsten zu erkennen zu geben scheinet, da er (6) sie gleich wie vor der captur und inquisition geschehen, vor kurtzen abermahl, besage vor mentionirter Zeugen-Aussage mit dem neml. malheur heim gesuchet, welches, wann dieses das Haupt-indicium seyn solte, es (7) de novo einen Verdacht der Schwangerschafft operiren und Inqvisitin darüber auff die tortur bringen könte, welches aber aller gesunden Vernunfft, auch der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung und dem menti glorisissimi Imperatoris gantz zuwieder lauffen würde. Und was übrigens die von denen auswärtigen Hrn. Urthels-Verfassern pro rationibus decidendi angeführte Umstände betrifft, neml. daß die inhafftirte (8) von verständigen Weibern vor schwanger gehalten worden, und also ihre Antwort, auff die Rede, daß sie mit einem Kind gienge, nicht für blossen Schertz gedeutet werden könte, da (9) die abgehörte Zeugen ihr bey der Confrontation alles unter die Augen gesagt, und (10) die von der Inqvisitin angegebene Ursach, worzu sie sich des Calenders bedienen wollen, nicht viel wahrscheinliches für sich habe so dann (11) der Inquisitin verdächtige Umgang mit Manns-Personen von unterschiedenen Zeugen behauptet worden seyn; ingleichen (12) die S. der Inquisitin ins Gesicht gesagt, daß sie ihren dicken Leib, wie das lange Mensch S. bey ihr logiret, verlohren, und (13) einmahl des Nachts ein grosser Lerm und Lauffen im Hauß geworden, worauff sie (14) des Morgens einen Zuber mit Blut in der Küchen stehen gefunden, auch die Inquisitin hernach drey Tage im Bette gelegen hätte: So will Defensor diese vermeintliche argumenta noch kürtzlich aus dem Weg räumen. Und zwar quoad (8) legt sich ein schlechter Verstand von einer verständigen Frauen darob zu Tage, wann sie eine andere vor schwanger hält, die es in der That nicht ist, sondern nur eine Schwangerschafft ex generalitate schliessen will, nemlich, weilen diese oder jene einen dicken Leib hat, ergo muß sie auch schwanger seyn; es weiß aber keine dieser angerühmten verständigen Weiber etwas anders als de credulitate zu sagen, indem sie nur nach dem äusserl. weilen der Inquisitin Leib dick gewesen, eine Schwangerschafft opiniret habe; testis autem de credulitate deponens, ne quidem nomen testis meretur, quia nimia credulitatis stultitia est.

Tiraquel. de pœn. tempor. Consil. 51. n. 26. seqq.
Farinac. L. 3. qu. 68. n. 62. p. 380. Oper. Crimin.

hinc

hinc non est leviter credendum de alterius detrectatione, sed res omnis diligenter investiganda est, ne præcipitatione quicquam agatur.

Barbos. Edit. noviss. pag. 238. voc. Credulitas.

Und wann diese Weiber ihrer Naßweißheit gewiß seyn wollen, so hätten sie, da sie so nahe bey der St. gewesen, ihr die Hände auff den Leib legen oder andere Experimenta machen können, um zu erfahren, ob sie mit einem lebendigen Kind gegangen oder nicht. Dann ob gleich dieses auch die Heb-Amme F. gethan zu haben bekennet, fol. Actor. 32. so muthmasset sie doch solches nur aus der St. dicken Leib, und kan, auff beschehene Frage:

Woher sie gewiß schliessen könne, daß besagte St. damahlen schwanger und nicht eine, durch eine Versammlung oder Zurückhalung der Monatlichen-Zeit der St. dicker Leib verursachet worden?

nichts weiters antworten oder zur raison geben als:

Sie hielte davor, daß sie ordentlich schwanger gewesen, und wäre ihr vorkommen, als eine Frau, so in 6ten Monath gienge ꝛc.

Heist demnach hier juxta vulgatum illud: Wann eine Ganß gacket, so gacken die andern auch. Und daß man der Inquisitin dieses so grausam groß zu Boltzen drehen will, weilen sie auff Veranlassung der Heb-Amme F. die Worte:

Was es dann wäre, wann sie auch schon schwanger sey ect.

in Schertz geredet haben solle, kan Defensor abermahl nicht begreiffen, wie sothane Worte einen ziemlichen Verdacht ad torturam mit operiren sollen; da doch bekannten Rechtens ist, quod is, qui aliquid jocandi causa dixit, exinde nullum præjudicium pertimescere debeat, sicuti nec is, qui calore iracundiæ tale quid fateatur; & quemadmodum tortura certe est res seria, ita etiam serium habere debet principum.

Classen. in Comment. ad Constit. crim. art. 32. pag. 141.

Quoad 9) aber ists damit noch nicht genug, wann man einem vieles ins Gesicht sagt; sondern es will dasselbe auch erwiesen seyn. Nun haben zwar etliche Weiber von der Inqvisitin dicken Leib deponiret, sie haben aber doch nicht erwiesen, daß die St. bey diesem dicken Leib mit einem Kind schwanger gangen: sondern sothane inculpation ist durch die von Defensore übergebene erstere defensional- auch additional-articul und derer Zeugen Aussage

vid. fol. protocoll. 78. bis 88. inclus.

per probationes contrarias genugsamlich confutiret und elidiret worden; worauff man gleichwohl zu der inhafftirten grösten præjudiz in rationibus decidendi nicht die geringste reflexion genommen, ob schon die Criminalisten darinnen einig sind, quod præsumtiones delicti confutari possint contrariis conjecturis & præsumtionibus. Menoch. Lib. 5. præsum. 84. n. 9.

Jam vero in dubio semper in mitiorem partem est præsumendum

Zan-

Zanger. de quæst. c. 2. n. 177.
Bald. in L. 2. verf. secund. quæritur. C. de furtis.
Menoch. de arbitr. Jud. qu. Cent. 5. Caf. 472. n. 72.

et in dubio potius præsumitur possibile honestum, quam bossibile inhonest.

Menoch. de arbitr. Jud. qu. Lib. 2. Cent. l. cas. 89. n. 22. 23.

ubi hanc regulam applicat assertioni, quod filius natus ex conjugio legitimus haberi debeat, etiamsi probatum fuisset, matrem cum adultero eo tempore consvetudinem habuisse.

Præterea illa conjectura potentior dicitur, quæ est pro reo.

Menoch. Caf. 472. n. 25.

Et ubi pares sunt probationes, ex latere rei una semper adest juris præsumtio, sive in criminali judicio sive in civili versemur, ne scilicet deliquisse credatur, sed potius sit absolvendus. L. merito ff. p. socio.

L. item apud Labeonem §. seruum communem ff. de injur.
Menoch. Caf. 98. Cent. 1. n. 3. & de præsumt. L. 5. præf. 2. n. 1. 2.
Bœrius decis. 165. n. 9.

Indem besser und leichter ist, den Schuldigen loß zu lassen, als den Unschuldigen zu verdammen. Und quæso! was soll quoad 10) der Calender, den die Inqvisitin einsmahl bey der Schuhmachern R. eingesehen, unter denen rationibus decidendi thun oder für einen Verdacht machen? Ists nicht genug, daß sie die Ursach dessen, nemlich, weilen ihr von einem Juden ein Pferd hinweg geritten, und den Johannes-Tag das Geld dafür zu empfangen versprochen worden, in continenti angezeiget hat; müssen denn alle bagatell Dinge indicia hier zur Tortur geben? und man will auff der Inqvisitin vor sie militirende fortissimas præsumtiones und Beweiß-Gründe ihrer Unschuld leider nicht den geringsten egard machen; und worinnen bestehet quoad (1) der verdächtige Umgang mit Manns-Personen? daß deren dann und wann bey ihr aus und eingegangen, macht wiederum kein præjudicium ad torturam, sondern ihre Nahrung, weilen sie sich mit Pferdauslehnen unterhalten und ernehren müssen, redet ihr allerdings das Wort. Uberdies auch sola conversatio cum malis hominibus indicium sufficiens ad torturam non est, quia saltem est indicium remotum & valde generale, und müssen erstlich diejenige verdächtige Personen, von denen, so sie gesehen, nahmhafft gemacht, und daß Inquisitin etwas böses mit selbigen begangen, erwiesen werden, anderst die blosse inculpation vor eine Calumnia passiret. Und wann der Inhafftirten Mann versichert, daß sie ihm jemahlen untreu gewesen, so würde er derselben, zumahlen da er von ihren ietzigen elenden Zustand und captivirung Wissenschafft hat, müßig gehen, und sie keines weges wieder zu sich zu nehmen begehren, wie er jedoch besage des sub sign. ⊙ hierbey inliegenden Brieffs de dato Mons d. 10. Apr. zu thun, an seinen Schwieger-Vater geschrieben.

Und

Und ob schon fol. 6. 8. & 9. Protocoll. ein und anderer verdächtiger Umgang von der St. spargiret wird, so hat doch dieser keinen Grund, und weiß kein einiger Zeuge die Ursach eines Verdachts weiter zu geben, als daß viele Leute bey ihr aus und eingegangen. Dann der producirte Zeuge H. wiederspricht demjenigen ausdrücklich, was man ihm, daß er der St. einsmahls einen in actu mit ihr begriffen gewesen seyn sollenden Manns-Kerl vom Leibe gezogen, auffgebürdet; sondern sagt nur, daß es eine Vermuthung gewesen. fol. Protoc. 66. Wisse übrigens von **keinen verdächtigen Umgang**, den die St. gehabt. fol. Protoc. 68.

Nun beziehet sich der Zeuge G. auff H. und K. daß diese bessere Nachricht, als er, von der St. Aufführung geben könten. fol. protocol. 62.

Der H. aber weiß von nichts böses fol. protocol. 68 und der Lehn-Laquais K. gründet seine deposition auff eine general Beschuldigung:

Nemlich man habe die St. einer liederlichen Aufführung beschuldiget, setzt jedoch keine andere als diese ration hinzu: Weilen viele Leute und zwar W. ein Kutscher, item der Kutscher-Knecht M. item der J. J. und noch andere Post-Knechte, bey ihr, der Inquisitin aus und ein gegangen.

Folglich hat weder der G. noch einer oder ander die St. in seiner Aussage graviret, dann der Lehn-Laquais K. diejenige Leute, so bey Inquisitin aus und eingegangen nicht liederlich nennet, sondern eitel solcher Erwehnung thut, welche, gleich wie die St. auch, mit Pferden ihre Nahrung suchen müssen: und hat also eines wohl zum andern gehen dörffen, ohne, daß daraus ein Verdacht einer liederlichen Haußhaltung oder Aufführung mit Grund zu vermuthen stehet: welche Bewandniß es auch quoad

12) 13) & 14) wegen der S. hat. Dann ob gleich diese der Inquisitin ins Gesicht gesagt, daß sie ihren dicken Leib, wie das lange Mensch, die S. bey ihr logiret, verlohren etc. so ist jedoch die S. ein testis singularis, quæ non habet contestem in aliquo articulo, itaque nihil probat, nec unum indicium ab uno teste probatum, semiplenam probationem & fidem ad quæstionem de reo habendam non facit. Classen. in Comment. ad Constit. crim. super art. 23. p. 108.

Sed juxta artic. 30. hujus constitutionis indicia & præsumtiones duobus testibus idoneis probare oportet. Classen. cit. loc.

nec refert, daß diese Zeugin, S. als ein leichtgläubiges und der Inquisitæ gehäßiges Weib, ein starckes Gelauff einsmahls in der Nacht gehöret haben will, und darauff von ihr des Morgens einen Zuber voll Geblüts, in der St. Küche stehend, gesehen seyn werden soll; sondern es muß auch erwiesen werden, daß dieses Geblüt von der St. inculpirten Schwangerschafft hergekommen sey: Und wann mentionirte Zeugin dessen vergewissert gewesen, so hätte sie den vermeintlichen Verdacht auff frischer That gehörigen Orts anzeigen, und nicht biß auff eines bösen Weibes-Menschen boshaffte Beschuldigung warten sollen. Und ohn-

verfänglich gesetzten Falls, es wäre auch das Geblüt von der Inquisitin gewesen, und sie darauff 3. Tage lang bettlägerig geworden; so hat sie doch den nemlichen Zufall in ihrer jetzigen Captur auffs neue wieder bekommen. Daß nun dieses abermahl ein indicium ad torturam geben solte, wird kein Mensch in der Welt behaupten, sondern vielmehr mit einer solchen armseligen Creatur ein erbarmungswürdiges Mitleiden haben, zumahlen, da sie über obangeführte vor sie streitende rechtliche Vermuthungen, auch noch gegenwärtig angebogenes und sub sign.) bemercktes mediciniſche Gutachten vor sich hat, Krafft dessen nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, einer bey der Inquisitin gewesenen und ihrer inculpirten Schwangerschafft vorhanden, herentgegen aber ein grosser Schein der Wahrheit, daß die Inquisitin eine grosse Sammlung des Geblüts, so von unordentlicher monatlichen Reinigung und Schwächung derer Eingeweyde entstanden, und durch die Gebähr-Mutter von sich gegeben worden, befindlich sey. Solchemnach dann und weilen diese arme und elende Weibes-Person durch das vor einiger Zeit eingelauffene H. Urtheil wegen zuerkannter Tortur sehr gravjret worden, auch sich dieser Zufall Zeit währender ihrer Captur im verwichenen Herbst abermahls bey ihr eingefunden, welches nunmehro ein grosses zu ihrer defension mit beyträgt: Als bittet Defensor hiermit, die vorherige, und nun noch weiter darzu gekommene Inquisitions-Acten und protocolla nebst dieser ulteriori deductione innocentiæ sammt beyden adjunctis sub sign. ⊙ &) auf eine andere juristische Facultæt grgl. fordersamst zu verschicken, und die hochgeneigte Besorgung dahin zu thun, daß von solcher mit Zuziehung der auff sothaner Universitæt seyenden mediciniſchen Facultæt ein Medico-legalisches Responsum möchte abgefasset werden. Desuper Ew. Hoch-Adl. etc.

treu unterth. gehorsamst. J. N. S. Dr.

Sententia privata Medici.

Nachdem die mir übergegebene gerichtliche Untersuchungs-Schrifften A. B. St. beschuldigten Kinder-Mord betreffend, um ein in der Artzeney Wissenschafft gegründeten Bescheid über folgende zwey, von dem Gerichtl. Herrn Beystand der Beklagten, vorgelegte Fragen zu ertheilen:

1) Ob aus denen angegebenen Zeichen, die beschuldigte Schwangerschafft und Geburt der beklagten St. ohnwiedersprechlich zu erweisen; oder ob nicht vielmehr 2) alle diese Zeichen, Würckungen einer andern und weiblichen Kranckheit gewesen, und wie solche zu nennen:

mit gebührender Auffmercksamkeit durchlesen, und wohl auch reiflich erwogen; so habe folgenden Verlauff des Handels hauptsächlich bemercket.

Nemlich A. B. St. im Monath August. 1730. zwey biß 23. Jahr alt, seit 4. Jahren eines Post-Knechts, der aber schon seit 2. Jahren nicht bey ihr, Ehe-Weib, hat vor ohngefehr 3. Jahren im Kind-Bett gelegen, dabey sie so sehr kranck gewe-

gewesen, daß dieselbe wegen gar hefftiger Schmertzen sich wie ein Wurm zusammen gekrümmet, auff Händ und Füssen gekrochen, daß jederman an ihrer Wiederauffkunfft gezweiffelt, wie denn auch Herr D. S. sie vor verlohren geschätzt, sie auch in ihrer Nachbarschafft zum öfftern todt gesagt worden.

Gerichtl. Untersuchungs-Schrifften Blat 9. 24. 87. 88.

Bekame im Früh-Jahr 1730. das Fieber, und behielt solches etwa 16. Wochen lang, dabey sie meistens und viel Wasser getruncken, spührete viel Schmertzen im Leib, deßwegen sie auch manchmahl ausgestossen: sie wolte wünschen, daß sie ehender zwey Kinder im Leibe, als ihren jämmerlichen Zustand hätte; dabey sey ihr der Leib öffters gantz dick, öffters aber wieder so dünne geworden, daß man ihren Bauch in eine Hand nehmen können. Blat 78. 79. 83.

Wird gegen den Sommer benannten Jahres wegen ihres sehr dicken Leibes verdächtig, ob sey sie in Abwesenheit ihres Ehe-Mannes schwanger worden, wurde auch desweges vielfältig von andern Leuten zur Rede gesetzt, welches sie aber beständig geleugnet, mit Vorgeben, die Dicke ihres Leibes komme von verhaltenem Geblüt; verstärckte aber anderweitig durch bedenckliche Reden, den gegen sie bereits geschöpfften Argwohn. Sie verlohr darauff im Julio ihren dicken Leib, mit vieler Leute Vermuthen, sie müsse heimlich ein Kind gehabt haben. Es wurde auch den 21. eben dieses Monats ein verscharretes todtes Knäblein bey B. gefunden, so von einem dabey gewesenen Hund meistens schon zerrissen und gefressen war, laut Zeugniß des Herrn Physici und Chirurgorum, so bey der Besichtigung gewesen. Ferner wurde den 16. des darauff folgenden Monats Augusti, St. von M. M. S. eydlich beschuldiget, als habe St. in Gegenwart jtzt gemeldter S. und keines andern Menschen mehr, ein lebendiges Knäblein gebohren, welchem aber die St. so lang und starck auff das Maul gedruckt mit der Hand, biß es erstorben und an denen Schläfen gantz weiß geworden. Das ertödtete Kind habe St. in einem Sack gebunden, und der S. gegeben, mit inständigem Bitten es wegzuschaffen, welche es dann bey B. vergraben, wo es, wie bereits gemeldt, hernach gefunden worden. Blat 3. 4. 5. 6. 7. 13. 16. 19.

Hierauff hat St. in gefänglichen Verhafft den darauff folgenden Winter wiederum so einen dicken Leib und auffgelauffene Brüste wie eine schwangere Frau bekommen, daß der Leib gantz davon geklitzert, das Hembd ihr gantz angespannt gewesen, und der Rock sammt Mützgen ihr zu enge worden; wobey sie bald gantz bleich, bald gantz roth im Gesicht ausgesehen und öffters zu keinem Athem kommen können, auch nicht eher Ruhe gehabt, biß ihr das Geblüt aus dem Halß heraus geschossen, worauff der Leib wieder gefallen und gantz dünne worden, die Kleider auch ihr wieder angegangen und recht gewesen.

Rotul. test. artic. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11.

Was demnach die erste Frage belanget

1) Ob aus denen angegebenen Zeichen, die beschuldigte Schwangerschafft und Geburt der beklagten St. ohnwiedersprechlich zu erweisen:

so machet zwar freylich 1) der dicke Leib eines Weibes, bey welcher ihr Ehemann zwey Jahr lang nicht gewesen, ihr 2) verdächtiger Umgang mit Manns-Personen, 3) die eydliche Aussage eines andern und sterbenden Weibs-Bildes, daß jene schwanger gewesen und gebohren, 4) ein grosser Abgang des Geblüts, 5) der darauff wieder dünn gewordene Leib, 6) und ein etwa acht Tage hernach an einem Acker verscharretes und gefundenes Kind, einen starcken Verdacht, daß ein solches Weib schwanger gewesen und gebohren.

Blat 20. 61. 63. 64. 66. 69.

Allein weilen auch ein starcker Verdacht noch kein Beweiß ist, und was den ersten Grund des angegebenen Verdachts belanget, so ists eine denen Medicis bekannte Erfahrung, daß Weibes-Bilder von zurückbleibender Monatlicher Reinigung einen dicken Leib bekommen, wie bey Eröterung der zweyten Frage deutlich wird bewiesen werden. Zum andern ist der verdächtige Umgang von Beklagten mit eben so guten Grund umgestossen als von Klägern erreichet worden; nemlich daß die ihr Beklagten zugesprochene Manns-Personen entweder wegen Vermiethung derer Pferde zu ihr gekommen, oder bey ihr um Geld gespeiset. Die eydliche Aussage zum dritten der sterbenden S. daß St. schwanger gewesen und gebohren habe, verliehret vieles von ihrer Krafft, und andere Zeugen eydlich erhärtet worden, als habe S. mit St. einige Zeit vorhero sich entzweyet, darauff die St. der S. Maulschellen gegeben und sie dem Haußе hinaus jagen wollen, endlich auch würcklich hinaus gestossen, weilen sie ein liederliches Leben an ihr bemerckt, diese aber der St gedrohet, sie wolle es ihr gedencken, über das die S. vor sich schon übel berüchtiget, und auch an der Venus-Seuche im Hospital gestorben. Ferner 4) der grosse Abgang des Geblüts eben so wohl von ungesunder Zurückbleibung und endlich häuffig ausbrechender monatlichen Reinigung bey einem Weibe herkommen kan, als es hier von einer Geburt gekommen zu seyn angegeben worden, demnach 5) der wieder dünn gewordene Leib eine nothwendige Folge des abgegangenen Geblüts gewesen. Endlich 6) das todtgefundene Kind wohl beweisen mag, daß etwa ein Weib heimlich gebohren, keinesweges aber, daß St. solches gewesen, weilen die deßwegen von der S. auff sie gefallene Beschuldigung oben schon entkräfftet worden. Blat. 3. 71. 72. 73. 20. 21. 26.

Defensions-Schrifft. Blat 5. 6.

Es lässet sich vielmehr weit nachdrücklicher darthun, daß St. nicht schwanger gewesen, und nicht gebohren, sondern von zurückbleibenden Geblüt auffgetriebenen Leib und Brüste bekommen habe, welches Geblüt hernach mit einem Sturtz und in Klumpen von ihr gegangen und sie wieder dünne darauff worden.

Blat. 13 15. 17.

Denn 1) ist St. in ihren ersten Kind-Bett etwa 3. Jahr vor ihrer Gefangen-

schafft

schafft sehr schmertzlich ja tödtlich kranck gewesen, und hat sie nachgehends beständig vorgegeben, sie sey in selbigen Kind-Bett verdorben worden. Nun mag es wohl seyn daß in selbigen Kind-Bett, die Adern ihrer Gebähr-Mutter, so verändert und ermattet worden, daß das durch dieselbe sich bewegende Geblüt sich gern darinn gesacket, und nicht so fertig als natürlicher Weise seyn solte, fort beweget, dahero sie theils eine Unordnung in ihrer monatlichen Reinigung, theils, wann diese aber angegangen solche öffters mit Ungestüm erfolgend, mag empfunden haben, als dergleichen in praxi medica vielfältig vorkommt. Bl. 80. 84.

Hat sie 2) im Früh-Jahr 1730. etwa 16. Wochen lang das Fieber gehabt, und meistens auch viel Wasser dabey getruncken, viele Schmertzen im Leib empfunden, dabey ihr der Leib öffters dick bald wieder dünn geworden, nachdem sich nemlich das zurück gebliebene monatliche Geblüt hin und wieder im Unter-Leib, mehr oder weniger gesacket, biß es endlich aus Ermattung derer viscerum durch das lange Fieber sich hauptsächlich in dem Unter-Leib gehäuffet, und endlich ausgebrochen. Und ist dieses 3) um so viel eher zu vermuthen und zu glauben, da sie St. nach der beschuldigten Schwangerschafft und Geburt, selbst in der Gefangenschafft einen dergleichen dicken und vor Dicke glintzenden Leib wieder bekommen, daß sie, wie bereits oben gemeldet, einer schwangern gantz ähnlich geschienen, biß endlich das Geblüt dem Halß heraus geschossen und sie wieder dünner worden.

Da ferner 4) J. N. eydlich ausgesagt, daß sie der St. verschiedenmahl da diese geschlaffen, auff den Leib gefühlet, um zu erforschen, ob sich ein Kind darinn bewege, aber nichts dergleichen spühren können; da doch eine Heb-Amme sie die St. dem äusserlichen Ansehen nach, einer Frauen so schon im 6 Monath schwanger gehe, ähnlich geschienen zu haben, eydlich ausgesagt: So entkräfftet dieses um so viel mehr den Verdacht der vorgewesenen Schwangerschafft. Blat 32.

Dieweil nun 5) der S. Aussage selbsten verdächtig, indessen aber durch verschiedene Zeugen offenbar, das vieles Geblüt, ja wohl ein Zuber voll, von St. gegangen, dieses aber eben so wohl bey ungesunder Verminderung und Zurückbleibung, hernach aber mit Ungestüm ausbrechender monathlicher Reinigung geschehen kan; so dienet dieses eben so wohl vor St. als es wieder dieselbe angegeben worden. So kan auch 6) aus deme, in dem mit ehren zu meldenden heimlichen Gemach gefundenen Tuch mit rothen Flecken und grossen Maden nicht erwiesen werden, daß die Nachgeburt darinnen gewesen; Denn da diese ein häuticht und adericht Wesen ist, auch von der Zeit der beschuldigten Geburt der St. biß zu deren Gefangenschafft etwa in allen 4. Wochen verflossen gewesen, die St. aber diese Nachgeburt lange in einer Kiste verwahret haben soll, diese auch noch vor der St. Gefangenschafft soll gefunden worden seyn, nicht wohl dergestalt in einem Tuch eingewickelt, hat verweset gefunden werden können, daß gantz keine Spuren von Haut und Adern, sondern nur rothe Flecken und grosse Maden wahrzunehmen

men gewesen seyn. Denn wann man sonst in Apothecken eine Nachgeburt zur Fäulniß einsetzet, um den spiritum secundinarum daraus zu bereiten, kan man länger als 3. Wochen noch Häute und Adern unterscheiden.

Ingleichen ist 7) die angegebene Zeit, da St. soll gebohren und auch das Kind umgebraucht haben, wegen ihrer Kürtze verdächtig, und mit der Zeugen Aussage nicht einstimmend; denn da die Wehen bey der St. sollen angebrochen seyn, und die S. der St. Vater hinaus gehen heissen, so soll die St. das Kind nicht allein ohne Beyhülffe der S. als davon nichts gedacht wird, gebohren, sondern auch durch so langes und starckes drucken mit ihrer Hand auf das Maul, dasselbe ersticket haben, alles in einer Zeit, kürtzer, als eine Viertelstunde. Nun hat S. eydlich ausgesagt, St. habe mit Ermordung des Kindes, beynahe eine Viertelstunde zugebracht, und der St. Vater, ist, nach seiner eydlichen Aussage, ohngefähr eine halbe Viertelstunde aus der Stube, worinnen seine Tochter soll gebohren haben, geblieben, und soll doch, nach seiner eigenen und der S. Aussage von dem vorgegangenem bey seiner Zurückkunfft, nichts gemercket haben. Nebst dem also daß diese Aussagungen nicht zusammen stimmen, so erfolget gleich beym Ansatz derer Geburts-Schmertzen nicht alsobald die Geburt selbsten, wie hier angegeben worden. Blat 23. 26.

Aus allen diesen Zeichen und Umständen also kan nichts wenigers als ohnwiedersprechllich erwiesen werden, das Beklagte St. soll schwanger gewesen seyn und gebohren haben, sondern es gewinnet weit mehr Wahrscheinlichkeit und Grund, **St. sey nicht schwanger gewesen, habe auch nicht gebohren.**

Zu Entscheidung der andern Frage:

Ob 2) nicht vielmehr alle diese Zeichen, Würckungen einer andern weiblichen Kranckheit gewesen, und wie solche zu nennen?

Dienet in zuverläßiger Nachricht, daß, wie die Weißheit GOttes den weiblichen Cörper, aus weichern, und mehr nachgebenden Zäsergen und Adern zusammen gesetzt, auch der Verhalt des Stammes der grossen, aus der lincken Hertzkammer herabsteigenden und fast nach allen Theilen des Leibes Aeste gebenden Schlag-Ader, in dem weiblichen Cörper grösser ist, als in dem männlichen, hingegen die Aeste eben dieser grossen Schlag-Ader, welche nach denen Obertheilen des Leibes, sonderlich nach dem Haupt gehen, einen grössern Verhalt haben, in dem männlichen als weiblichen Cörper, wodurch jener mehr zur Arbeit, dieser, mehr zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts geschickt gemacht wird; also auch der weibliche Cörper sonderlich in denen Theilen, welche, von der absteigenden Schlag-Ader, Aeste empfangen, mehr Blut fassen kan, als der männl. welches Blut in dem weiblichen Cörper, wofern es nicht zum Dienst einer empfangenen Frucht, angewandt wird, monatlich, so viel es überflüßig ist, natürlich aus demselben abgeführet wird. Woferne also dieses monatlich abzuführende

Geblüt,

Geblüt, aus dem weiblichen Cörper, ungesunder Weise gantz oder zum Theil, zurück gehalten wird; so schwellen nicht allein alle Adern des gantzen Cörpers überhaupt, sondern auch ins besondere die Adern der Gebähr-Mutter auff, und weilen wegen des grössern Verhalts des Stammes der absteigenden grossen Schlag-Ader in dem weiblichen Cörper, mehr Blut unterwerts als oberwerts geführet wird, und wegen Verhaltung des abzuführenden Bluts, die freye Bewegung desselben durch die bereits auffgeschwollenen Adern der Gebär-Mutter, einiger massen gehemmet wird; so tritt dieselbe in die nechste Gegend der Gebär-Mutter hin, wo es am wenigsten Wiederstand findet; dieses geschiehet hauptsächlich in die drey grosse Schlag-Adern des Unter-Leibs, als nemlich die cœliacam genannt und obere und untere Grös Schlag-Ader, als von welchen bey nahe alle Theile des Unter-Leibes ihr Blut empfangen, theilet sich durch dieselbe aus, und kan am beqvemsten in ihnen, und sonderlich bey seinem Rückgang durch die Blut-Adern, in der grossen Pfört-Ader Raum finden. Da also die Schlag- und Blut-Adern des gantzen, sonderlich aber, des Unter-Leibes, von Blut ausgespannet, so kan es nicht anders seyn, es muß der gantze Unter-Leib vornehmlich ausgedehnet werden, weilen die Mäußlein des Unter-Leibes genugsam nachgeben. Jedoch ist der Unter-Leib bey so gestalten Sachen nicht allemahl und beständig gleich dick, sondern nachdem sich das Geblüt bald hier, bald da häuffet, nun dicker, nun dünner. Vornehmlich aber, pfleget er auffzulauffen, wenn die sonst gewöhnliche Zeit der monatlichen Reinigung herbey kömmt. Offters aber bleibt er auch gleich dicke. Aus eben diesen Ursachen des zurückbleibenden monatlichen Geblüts und Häuffung, auch Stemmung im Unter-Leib, findet das Blut gewisser massen auch weniger Wiederstand in denenjenigen Schlag-Adern so man hypogastricas nennet, und über sich steigen nach denen Brüsten, auch sich mit dieser ihren Schlag-Adern vereinigen: Dahero also bey Verhaltung der monatlichen Zeit meistentheils auch die Brüste auffzuschwellen pflegen. Uberwindet endlich die Pressung des gehäufften Bluts in der Gebär-Mutter den Wiederstand, der es gehindert, daß nicht monatlich etwas davon abgeführet worden, so gehet es darnach mit einem Sturtz, durch die ohnedem nunmehr als natürlich ausgedehnte Adern fort, und nachdem einmahl der Weg wieder geöffnet, so gehet auch zugleich, das vorhero nach andern Theilen zurück getretene Blut, auch dahin, weilen es ietzo weniger Wiederstand in der Gebär-Mutter, als in denen andern Theilen findet. Hierauff aber muß nothwendig der Leib wieder dünne werden.

Daß demnach bey der St. eben dergleichen vorgegangen, ist dahero gar sehr zu vermuthen, da sie 1) in ihren ersten Kind-Bett grosse Noth im Unter-Leib gelitten, also daß sie nachhero vielfältig geklaget, wie sie damahls Schaden gelitten. 2) Kurtz vor ihrer beschuldigten Schwangerschafft wohl sechzehen Wochen lang das Fieber gehabt, wodurch die Eingeweide ziemlich ermattet werden, daß sich

sich in ihnen die Säffte mehr sacken müssen, wie denn leicht zu erweisen stehet, daß in allen Arten der Fieber, wo dieselbe gar lange anhalten, die dickeste und zäheste Säffte in denen vorbenannten dreyen grossen Slag-Adern des Unter-Leibes, sich vornehmlich absetzen und sammlen müssen, woher auch nach gemeiner Erfahrung, die so genannte Fieber-Kuchen kommen. 3) Hat sie in dem Fieber meistens, und viel Wasser getruncken, wodurch also die Adern mehr geschwächet und die Rohigkeit der Säffte des Leibes vermehret worden. 4) Eben vorbemeldter Zufall von Zurückbleibung des monatlichen Geblüts, mit Auffschwellung des Unter-Leibes und der Brüste, daß sie einer Schwangern ähnlich geschienen, ihr in ihrer Gefangenschafft begegnet, und sich damahls das Blut nicht durch den ordentlichen Weg der Gebär-Mutter, sondern durch den Halß ausgepreßt, worauff sie wieder dünne worden. 5) Da demnach St. nach ihrem Fieber, laut eydlicher Aussage derer Zeuginnen bald sehr dick gewesen, bald wieder dünne worden, endlich einen dicken Leib behalten und denselben wieder verlohren, man aber nichts ohnwiederstreitliches erweisen kan, als daß man vieles abgegangenes Geblüt gewahr worden, dabey der S. Aussage selbst einer Falschheit verdächtig worden, die angeblich gefundene Nachgeburt nicht genugsam erweißlich, die benannte Zeit, da St. soll gebohren, und das Kind auch umbracht haben, verdächtig, und der Zeugen Aussage sich wiedersprechend, befunden worden, so hat es die wenigste Wahrscheinlichkeit, daß die Beschuldigungen, womit St. belegt worden, gegründet seyn; hingegen einen sehr grossen Schein der Wahrheit, daß die St. damahls eine grosse Versammlung des Geblüts, so von unordentlichen Monatlicher Reinigung und Schwächung derer Eingeweyde entstanden, durch die Gebähr-Mutter von sich gegeben. Daß dieser mein Bescheid der Vernunfft und Erfahrung als beyden Stützen der Artzney-Wissenschafft gemäß sey, habe urkundlich dessen, solches mit meinen gewöhnlichen Petschafft und eigenhändiger Unterschrifft bekräfftigen wollen. F. am M. den 25. Jun. 1731.

(L. S.) Dr. J. P. B. Medicus daſ.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem ein Hochlöbl. Magistrat der Käys. freyen Reichs Stadt F. die eingesandte Acta Inquisitionalia mit unserer Facultät zu communiciren begehret, und unser Judicium hierüber erfordert, haben wir Collegialiter sämmtliche abgehandelte Acta wohlbedächtig und genau durchsehen, dabey auch den Haupt-Punct bemercket, daß der A. B. St. von M. M. S. durch eine formale deposition und wiederholte Confrontation umständlich die Schuld eines begangenen Kinder-Mords gegeben worden sey, dergestalt daß Deponentin von der Angeschuldigten ausgesaget, wie diese ihre heimlich gehaltene Schwangerschafft bekannt, in Beyseyn jener ein lebendiges Kind, Männl. Geschlechts, welches geweinet haben soll, gebohren, diesem Kind aber so lange mit der Hand das Maul

zuge-

zugehalten, daß es nicht schreyen sollen, biß es todt gewesen, und mit denen Schläfen gantz weiß worden, welches beyläufftig eine Viertel-Stund gewähret. Die darauff gefolgte Nachgeburt soll anfänglich die Beschuldigte in Kasten geschlossen, und endlich in das Secret geworffen haben. Deponentin habe nachher das gebohrne Kind auff der St. Zureden denselben Nachmittag, als jene früh gebohren, (welche das Kind in einen Sack gesteckt) unter die Schürtze genommen und habe es gleich bey B. an der Hecke neben dem Korn begraben, welches, daß es geschehen sey, als die S. gegen die St. erzehlet, und wäre solches 8. Tage vorher geschehen, als dieß Kind bey B. in Acker gefunden worden. Es wurde auch ein neugebohrnes Knäblein, so man vor ein vollkommenes Kind geachtet, daselbst den 20. Jul. A. 1730. gefunden und den folgenden Tag besichtiget, von dem der Sections-Bericht erzehlet, daß es erstlich in einen Brod-Sack, und dann in einer Windel, so oben zugebunden gewesen, gestecket; es sey aber vom Kopff an biß unter das Diaphragma von einem dabey gesehenen Hund zerrissen und gefressen worden, massen nebst dem Köpffgen und Unter-Leib, die Leber sammt etlichen Gedärmen übrig geblieben. Es habe auch nachher eine andere Deponentin in dem Privet einen zusammen gewickelten Bündel von einem braunen Rock gefunden, worinnen rothe Flecken und grosse Maden gewesen. Wann auch gedachte St. wegen eines getragenen dicken Leibes und wegen heimlich gehaltener Schwangerschafft bey manchen Personen in Verdacht, jene auch wegen solches denuncirten facti darüber in Inquisition gerathen, so hat sie die geschehene Beschuldigung in ihrer summarischen deposition, wie auch bey der Confrontation mit der S. und ad articulos Inquisitionales allezeit geleugnet, und wie sie gar nicht schwanger gewesen noch ein Kind gebohren habe, beständig vorgegeben. Es hat folgends Defensor den verdächtigen dicken Leib einer vor 3. Jahren von Inquisitin erlittenen harten Geburt, übeln tractament, so sie von einer Hebamme ausgestanden, und nach solcher Geburt erfolgten tödtlichen Kranckheit, nicht weniger von einem kalten Fieber, daran Inquisitin 17. Wochen laboriret, jedoch darinn keine dienliche Artzeney gebraucht, sondern viel kaltes Wasser getruncken, und nachher obstructos menses bekommen, beymessen, und vorgegeben, daß bey Inquisitin ein status morbosus als Reliquien des vorhergegangenen Fiebers gewesen, welches in Blähungen bestanden, wie es auch wohl gar wahrscheinl. sey, daß Inquisitin eine molam getragen haben möchte. Es gedencket auch bemeldter Defensor dieses sein Vorgeben mit einiger Zeugen Aussage und einem beygefügten judicio privato medico zu behaupten; immassen die Zeugin der Inquisitin im Schlaff auff den Leib gefühlet, ohne einige Regung eines lebendigen Kindes empfunden zu haben, auch ausgesaget, daß Inquisitin den dicken Leib nur dann und wann bekommen, auch bald wieder verlohren habe, daß der Leib so dünne worden, den man in eine Hand nehmen können; daß währender Gefängniß

dieselbe auch verstopffte menses, auffgetriebene Brüste, einen dicken Leib und viele schmertzhaffte Beängstigung gehabt, biß ihr das Blut zum Hals und Nasen ausgedrungen, wornach sich der dicke Leib verlohren und die Angst gemindert. Bey solchen Umständen hätte es sich nach des Defensoris Meinung begeben können, daß aus grosser Angst und Schrecken über das in F. gewesene hefftige Donnerwetter die damahls verhaltenen Menses mit einmahl durchgebrochen wären und einen starcken Abgang des Geblüts sammt erfolgter Einsenckung des Leibes verursachet hätten, folglich habe sich dasjenige als ein morbus geäussert, was man einer Geburt und angeschuldigten Kinder-Mord beymessen wollen. Aus allen ietzt berührten Umständen entstehet die von unseren Collegio zu resolvirende Frage:

Ob benannte Zufälle, ins besondere den dicken Leib und hefftigen Ausbruch des Bluts, Inquisitin von einer würcklichen Geburt oder von einer natürlichen Kranckheit gehabt?

Wann wir demnach alle Umstände in Actis reiflich erwogen, so erkennen wir, daß eben so wichtige Ursachen und Bedencklichkeiten die Inquisitin vor sich, als wieder sich habe; dahero man beyde membra affirmative resolviren könne. Dann daß wir unsern methodum demonstrandi umkehren, so hat Inquisitin **wieder sich**, 1) daß die Umstände der Geburt, nach dem Kind, dessen sexu, Einwicklung und Ort wohin es getragen, nicht weniger nach der Zeit, da es begraben und gefunden worden, wie auch nach gefundenen Affter in dem Secret, sonderlich harmoniren; 2) daß von dreyen Jahren her, da Inquisitin eine elende Geburt gehabt, nicht zu beweisen ist, als ob sie sich nicht wieder erhohlen und schwanger werden können; 3) daß terminus temporis, da Inquisitin das Fieber gehabt, gar nicht accurat beschrieben, woraus zu erweisen stehen möchte, als ob damahls Inquisitin weder concipiren, noch ein lebendiges Kind tragen können; 4) daß die Zeit nicht berühret sey, wann Zeugin den Leib der Inquisitin gefühlet, und kein Kind empfunden, indem nicht alle Zeiten und Stunden hierzu dienlich; 5) daß Inquisitin diese Zufälle, welche sie währender ihrer Gefangenschafft erlitten, nicht eben vorhero müsse gehabt haben, sondern auch durch eine anderweitige unglückliche Geburt und solche Gemüths-Bestürtzung, die unter diesen Processu Inquisitionali zugestossen, dieselbige haben entstehen können; 6) daß Inquisitin nach ihrer bißherigen Lebens-Art und Nahrung nicht als eine besorgliche Valetudinaria zu erkennen seyn möchte; 7) daß verhaltene menses nicht leicht oder offt mit so hefftigen und auff einmahl erfolgenden Ausbruch und Abgang des Geblüts durch zu brechen pflegen, wie in Actis erhellet, da das Geblüt Klumpenweiß von ihr geschossen, wie ihr Vater aussaget, fol. 13. 15. daß ein Zuber voll Blut von ihr gegangen, fol. 16. 17. daß des Morgens ein Zuber mit Geblüt in der Küche gestanden, welches ohngewöhnlich von verstopfften und wieder auffgebrochenen mensi-

bus

bus herzukommen pflegt; 8) daß gleichwohl unterschiedene Weiber, ja eine Kind-Mutter, welche derer Kennzeichen der Schwangerschafft erfahren, sie solcher Schwangerschafft halben in Verdacht gehabt; 9) daß Defensor auff allerley supposita falle, auch hier und dar retirade suche, ohne wahren und gegründeten Beweiß, sondern aus blossen Vermuthungen urtheile und folgere in Sachen, welche ihm ex fundamentis medicis zu statten kommen sollen; 10) daß auch das testimonium Medici, dessen sich Defensor bedient, nicht alleine durch digressiones und extra sphæram medicam urtheile, sondern in vielen Folgerungen und applicationibus also beschaffen, daß der Inquisitin nicht gründlich daraus zu helffen, oder ihre Umstände juxta fundamenta artis Medicæ zu justificiren seyn; 11) daß es auch nicht unerhöret oder gantz unerweißlich sey, wie nach überstandenen Kranckheiten und Fiebern sich junge Weibes-Personen wieder dergestalt recolligiret, bald nachher concipirt und gebohren zu haben; daß endlich 12) ætas und vigor animi, so bey Inquisitin befindlich und ex Actis & Defensione erweißlich, nicht schlechterdings auffs schlimmste folgern lässet, was dem Absehen des Defensoris gemäß und zum Beweiß der destruirten Natur-Kräfften hinlänglich seyn möchte.

Allen diesen ohngeachtet hat doch wiederum Inquisitin in diesem Fall manches vor sich, was des Defensoris Absehen gemäß seyn kan; Anerwogen 1) überhaupt alles dieses bey der Inquisitin hat erfolgen und sich ereignen können, was Defensor angeführt; 2) insbesondere eine Person von zarter Leibes-Constitution, dabey vollblütig, (wie Inquisitin von Defensore beschrieben ist,) durch eine einmahlige unglückliche Geburt und dabey vorgegangene ungebührliche tractirung, wie vor drey Jahren geschehen, dergestalt enerviret und im gantzen stadio sanitatis perturbiret werden kan, daß hinführo lauter kränckliche Zufälle erfolgen. 3) Es ist auch nicht improbabel, daß eine puerpera von einer ehemahligen schweren Geburt, rudimenta einer molæ behalten kan, welche sich in etliche Jahre mit vielen kräncklichen Beschwerungen, Verhaltung derer menstruorum, Aufftreibung des Leibes und Brüste, und endlich sich ereignenden gewaltigen Ausbrüchen, so wohl der molæ selbst, als einer grossen quantität Geblüts, äussern kan. 4) Auch ist nicht improbabel, daß die gefundene vermeinte Affter-Bürde eine dergleichen mola gewesen; 5) massen auch ein langwieriges Fieber, so kurtz vorher gegangen, ehe die intricata scena præsentis casus eröffnet worden, zu grosser Schwächung, sonderlich naturæ muliebris & negotii conceptionis & gestationis ausschlagen mag; 6) vornehmlich wenn der Mangel dienlicher Hülffs-Mittel und der viele Gebrauch des undienlichen Wassertrinckens betrachtet wird, wodurch noch mehr alle viscera enerviret auch zu Verstopffung und Verhaltung des Blutes und Auffblehung des Leibes disponirt werden; 7) Dahero auch die Aussage fol. 78. b. daß Inquisitin bald einen dünnen, bald dicken Leib gehabt,

mit obbenannten Umständen wohl einstimmet, und 8) wann nach fol. 82. b. Zeugin ihre Hand auff der St. ihren Leib zu verschiedenen mahlen, da sie bey ihr geschlaffen, geleget, und nicht das geringste wegen einer Schwangerschafft und eines Kindes gespüret hat, sonderlich wann solches zu der Zeit geschehen, da ein Kind in Mutterleib sich zu regen pfleget, da sonst auch denen Schwangern im Bette, wo sie warm werden, solche Bewegungen des Kindes öffters, leichter und stärcker begegnet, so ist folglich eine morbosa causa des dicken Leibes zu erkennen. 9) Nicht weniger hat der erlittene Schrecken über das entstandene Ungewitter einen solchen plötzlichen Ausbruch erregen können; wie dann 10) dieser so fort folgenden Tages (nach der Inquisitin Väters Aussage fol. 12. a. b.) nach dem Gewitter geschehen; 11) so fehlet auch an dem vermeinten corpore delicti der Erweiß einer verübten Erstickung, indem das gefundene Kind vom Hund zerrissen worden, übrigens auch die ohnedem behutsam vorzunehmende Lungen-Probe in diesem casu gar nicht rathsam, sicher und zuverläß gewesen; 12) endlich der Erfolg, des zum Hals und Nasen ausgebrochenen Geblüts ein in arte medica anzumerckender Erweiß, daß vorhero das negotium menstruum in grosser Unrichtigkeit müsse gestanden haben.

Bey welchen sehr zweiffelhafften Umständen wir nichts anders als den Ausspruch oder ein decisum categoricum und positivum suspendiren und in dubio lassen müssen, anerwogen wir nicht anderst als in mitiorem oder benigniorem sententiam mit diesem Judicio ancipiti incliniren. Solches alles aber nach denen rationibus und observationibus, wie auch nach allen in Actis vorkommenden Umständen, haben wir hiermit declariren und dieses unser Judicium mit unserer Facultät Insiegel bestätigen wollen. H. den 7. Decembr. A. 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Urthel an den Stadt-Rath zu F. am Mayn.

Als dieselbe uns die wieder A. B. St. ergangene Inquisitions Acta zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber begehret. Demnach erachten etc.

Daferne Inquisitin A. B. St. ihr Geständniß richtiger zu thun sich ferner erweigern solte, ist sie dem Scharffrichter vorzustellen, und vermittelst dessen, als solte und wolte er sie angreiffen, iedoch noch zur Zeit unangegriffen zu befragen:

1) Ob sie nicht eines unehlichen Kindes genesen? 2) Wenn solches geschehen? 3) Ob sie damahls Jemand bey sich gehabt? 4) Wer selbige gewesen? 5) Wie sie solches angefangen? 6) Wo das getödtete Kind hingekommen?

Wenn nun ihre Aussage, und wie sie sich dabey geberdet, mit Fleiß, immassen zu geschehen, zu denen Acten verzeichnet, und hinwiederum verschicket wird, so ergehet in der Sache ferner was recht ist. V. R. W.

Rationes

Rationes.

Ob es gleich scheinen möchte, daß vielmehr das vorige Urtheil zu confirmiren, massen die S. die heimliche Ankunfft der Inquisitin und Ermordung ihres unehlichen Kindes umständlich erzehlet, und an den von ihr angezeigten Ort der entseelte Cörper eines neugebohrnen Kindes, so in der Erde verscharret gewesen, angetroffen worden, hienechst gemeldete S. ihre Aussage nicht allein eydlich erhalten, und bey der confrontation wiederhohlet, so auch mit dem Tode bestärcket, mithin solche um desto mehr in consideration zu ziehen sey; ausser diesen die vorgeschützte Feindschafft nichts zur Sache thue, gestalten, wenn auch alles was in Acten deswegen angeführet worden, sich so verhielte, dennoch daraus nicht folgte, daß auff der S. Aussage gar keine reflexion zu machen, insbesondere da der Inquisitin Vater selbst nicht leugnen könnte, daß in der Nacht wie des Morgens darauff das Geblüt so starck von seiner Tochter gegangen, die S. bey ihr in der Stube gewesen und ihn heissen hinter den Ofen auffstehen, wo er gelegen, u. hinaus gehen, weil das Geblüt von seiner Tochter gienge und sie sich vor ihm scheuete; über dieses sie mit einem ungemeinen hohen Leib gesehen, und von verständigen Frauen, daß sie schwanger sey, davor gehalten worden, auch die von ihr gegebene Antwort auff die Rede, daß sie mit einem Kind gienge, sie möchte nun gefallen seyn wie sie wolte, einen ziemlichen Verdacht bey andern vorkommenden Umständen gegen sie erwecket und nicht vor einen blossen Schertz gehalten werden können; nechst diesen die eydlich abgehörte Zeuginnen ihr alles unter die Augen gesaget; ferner nicht ausser Acht zu lassen sey, daß die von der Inquisitin angegebene Ursach, wozu sie sich des Calenders bedienen wollen, nicht viel Wahrscheinlichkeit hätte; ferner der Inquisitin verdächtige Besuch und Umgang mit Manns-Leuten von unterschiedenen Zeugen behauptet wurde, ingleichen die S. der Inquisitin ins Gesicht gesaget, daß sie ihren dicken Leib, wie das lange Mensch bey ihr logiret, verlohren und einsmahls des Nachts ein grosses Lermen und Lauffen in dem Hauße gewesen, worauff sie des Morgens einen Zuber mit Blut in der St. Küche gefunden, auch die Inquisitin hernach 3. Tage im Bette gelegen. Dieweil aber testis 1. J. M. E. welche Inquisitin in ihrer Gefangenschafft eine Zeit lang gewartet, auff die von Defensore producirte anderweite Defensional-Articul, vid. test. 1. ad art. defens. 3. deponiret, daß selbige diesem vergangenen Winter einen grausamen dicken Leib, nebst auffgeschwollenen Brüsten gehabt, auch die andere Zeugin Nahmens B. ad eund. art. gleichermassen eydlich ausgesaget, daß Inquisitin in der Gefangenschafft wie eine schwangere Frau gesessen und eher keine Ruhe hätte, als bis ihr das Geblüt zum Hals heraus schiesse, weswegen auch Inquisitin einen Doctor verlanget; an welcher Aussage um desto weniger zu zweiffeln, indem die Zeugen nicht nur alles eydlich erhärtet, sondern auch der inhafftirten elenden Zustand mit Augen gesehen, gestalten Inquisitin der gemeldten E. den blossen Leib und nackte

Brüste gewiesen und gesaget: Da sehe man daß sie unschuldig wäre, vid. Resp. test. 1. ad art. defens. 5. welches auch die andere Zeugin ad eund. art. attestiret und hinzu gesetzet, daß Inquisitin, nachdem sie alles auffgerissen, miserabel ausgesehen und das Geblüt häuffig von derselben gegangen, test. 1. ad art. defens. 6. weswegen sie auch der St. einen Besen gegeben, um solches zusammen kehren zu können, test. 1. ad art. defens. 7. Und daß der Inqusitin Hembd gantz ausgespannet, und der Rock sammt dem Mützgen zu enge, mithin der Leib so dick gewesen, daß er fast geklützert; test. 1. ad art. defens. 8. hingegen da das Geblüt von ihr geschossen, ihr der Leib wieder nieder gefallen und gantz dünne worden sey. test. 1. & test. 2. ad art. defens. 9. Uberdieses daß die Inquisitin bey diesen elenden Zustand bald gantz bleich bald roth im Gesicht ausgesehen, und öffters zu keinen Athem kommen können, auch manchesmahl so wie einen Angst-Schweiß auf sich gehabt, test. 1. ad art. defens. weswegen sie auch einen Medicum verlanget, der ihr etwas verschreiben solte, welches Verlangen der Inquisitin die Zeugin zwar der Jungfr. M. gesagt, welche aber zur Antwort gegeben, Inquisitin stelle sich nur so und wolte gerne herunter in die Stube. test. 1. & test. 2. ad art. defens. 13. Aus welchen Umständen sich nichts anders schliessen lässet, als daß es mit ihren vorher gehabten dicken Leib, gleiche Bewandniß gehabt haben könne, insbesondere da noch dieses hinzu kommet, daß die Zeugin F. M. eydlich ausgesaget, vid. respons. ad artic. 6. fol. act. 78. b. daß man der Inquisitin Bauch öffters in eine Hand nehmen können, und öffters sey er wieder gantz dicke gewesen, welches auch eine andere Zeugin eydlich bestärcket. vid. respons. ad artic. 6. fol. act. 83. Nechst diesen die Zeugin T. deponiret, vid. respons. ad art. defens. 4. d. 5. daß, nachdem sie bey der St. im Bette geschlaffen, sie ihre Hand auff diesen ihren Leib verschiedene mahlen geleget, wenn dieselbe geschlaffen, um zu erforschen ob sich ein Kind darinn möchte spüren lassen, habe aber nie von einiger Schwangerschafft noch einem Kinde etwas verspühren können, sondern die St. hätte öffters einen Leib wie eine Trommel gehabt, und öffters habe man ihr nicht das geringste angesehen. vid. resp. ad art. defens. 6. Wie dann auch wahr, daß St. ohngefehr 16. Wochen das Fieber gehabt, vid. respons. ad art. defens. 8. und nichts anders als Wasser getruncken, vid. resp. ad art. 8. und sich der St. dicker Leib und Zustand freylich von dem Wasser trincken und starcken Blähungen hergekommen, denn Zeugin hätte sonst nichts unrechtes von ihr gesehen, vid. ad art. defens. 9. noch einen verdächtigen Umgang bey ihr wahrgenommen; vid. respons. ad art. defens. 11. dahingegen St. wegen grosser Schmertzen ihres Zustandes ausgestossen: Sie wolte wünschen daß sie eher 2. Kinder im Leibe hätte, als ihren jämmerlichen Zustand, vid. resp. ad art. defens. 12. mit Beklagung, daß Inquisitin in ihres Söhngens Kind-Bett vor 3. Jahren verwahrloset worden, als woher derselben ihr Zustand komme. vid. respons. ad art. def. 13. Uber dieses ihr eigener Va-

ter

ter eydlich deponiret, fol. act. 13. & 17. daß seine Tochter nicht schwanger gewesen, indem er selbst gesehen, daß ehe seine Tochter den dicken Leib gesehen und verlohren, sie vier Wochen vorher und auch noch zuvor ihre Menses gehabt, und ob schon dessen Zeugniß nicht omni exceptione maius ist, so kan es doch bewandten Umständen nach ein vieles adminiculiren; quamvis enim testis non omni exceptione major probationem minorem semiplenam faciat, tamen si eorum plures concurrant cujus libet fides exinde augetur.

De Lyncker resp. 192. p. 203. seq. Berlich. P. 1. concl. 36. n. 156.
a Berger P. 2. respons. 167. pag. 291

ausser diesen das beygelegte responsum medici sub sign. D inquisitin nicht wenig zu statten kommet, anerwogen in demselben nach den Zustand der inquisitin und andern bey ihrer Kranckheit vorkommenden Umständen ausführlich gezeiget worden, daß es einen sehr grossen Schein der Wahrheit habe, daß die St. damahls eine grosse Versammlung des Geblüts, so von unordentlicher monatlicher Reinigung und Schwächung derer Eingeweide entstanden, durch die Gebär-Mutter von sich gegeben, welches auch durch das responsum der medicinischen Facultät bey der H. Universität bestärcket wird, so gar, daß selbige bey so sehr zweiffelhafften Umständen ihren Ausspruch oder decisum categoricum und positivum suspendiret und die Sache in dubio lassen müssen, quibus in arte redandum Harprecht respons. 33. n. 154. seqq.

auch bey dergleichen dubieusen Umständen man allerdings Ursache hat darauff zu reflectiren, indem ohnedem ein solches factum, dessen inquisitin beschuldiget wird, contra philostorgiam naturalem streitet, so gar, daß von denen berühmtesten Medicis dafür gehalten wird, daß bey einem geschehenen infanticidio selbst ein hefftiger, alle Sinnen und Vernunfft, ja die Natur selbst investirende causa vielmehr zu præsupponiren sey.

Stryck in Us. Mod. v. 14. ad tit. ff. de primat delict.
Werner in Obs. for. P. 6. Vol. 4. Obs. 335. p. 548. seq.

Solcher gestalt was die rationes dubitandi anbetrifft, nicht zu leugnen, daß selbige einen nicht geringen Verdacht wieder die Inquisitin verursachet, jedoch nicht von solcher Wichtigkeit zu seyn scheinen, daß deswegen auff ein so starckes medium eruendæ veritatis zu verfallen; massen zwar an dem, daß S. die Inquisitin durch ihre Aussage sehr graviret, indem selbige nicht allein bey der Geburt gewesen seyn, sondern so gar eydl. deponiret, daß das Kind ein Knäbgen gewesen, nach der Geburt geweinet, daß die Mutter selbiges mit der Hand erstickett, ihr der S. in einen Sack solches zu begraben gegeben, auch würcklich nachhero an dem Ort den sie angegeben, ein neugebohrnes Kind sammt dem Sack gefunden worden; Im Gegentheil, wenn betrachtet wird, daß offt gedachte S. ein sehr liederliches Weibesstück gewesen, und so gar an denen Frantzosen gestorben seyn soll, mit hin nicht

nicht ohne Ursach zu glauben, daß sie selbst Mutter von diesem Kind sey, oder einer andern liederlichen WeibesPerson solches habe vergraben helffen, wenigstens denen Rechten nach sehr zu zweiffeln, ob man so gleich einer solchen Zeugin viel Glauben beylegen soll, absonderlich da die Zeugen eydlich ausgesaget, daß die Inquisitin die offtbenannte S. aus dem Hause gestossen und ihr Ohrfeigen vid. respons. test. fol. act. 11. 12. seq. gegeben, welches selbige, wie nicht ohne grosse Ursach zu vermuthen, nicht würde gethan haben, wenn sie des beschuldigten Verbrechens schuldig gewesen, anerwogen sie sich leicht hat vorstellen können, daß ein so liederlich Weibes-Stück die Sache nicht verschweigen würde. Gleicher massen zwar nach dem Angeben der S. das Geblüt in den Privet gefunden; im Gegentheil aber auch in dem attestato Medico sub sign.) gezeiget worden, daß nach der Beschaffenheit, wie es die Zeugen beschrieben, keine Affter-Geburt seyn könne. Ebener gestalt einige Zeugin zwar Inquisitin graviret, daß sie mit liederlichen Manns-Personen Gemeinschafft gehabt; jedoch da die Zeugen selbst, welche davon Nachricht haben solten, abgehöret worden, dieselben nicht nur von nichts gewust, sondern auch noch dazu der Inquisitin ein gutes Zeugniß geben, und daß sie niemahlen etwas unanständiges an ihr gespüret, deponiret; ferner die übrigen angegebenen Umstände theils aus dem bisher angeführten von sich selbst wegfallen, theils so beschaffen, daß sie nicht anders als indicia remotissima anzusehen. Inzwischen diesem allem ohngeachtet wenigstens so viel aus allen angeführten Umständen erhellet, daß alle præsumtiones nicht gehoben werden können, sondern wenigstens den Richter noch beständig in dubio lassen, folglich bey einem so schweren Verbrechen auff einiges medium eruendæ veritatis zu erkennen gewesen, um zu sehen, ob nicht solcher gestalt hinter die Wahrheit der Sache zu kommen, und übrigens wenn auch dadurch der intendirte Endzweck nicht zu erhalten, die Sache in dubio der Allwissenheit GOttes zu überlassen, indem ein Richter bey dergleichen sehr dubieusen Umständen nichts weiter thun kan, als sind wir, wie im Urtheil geschehen, zu erkennen, bewogen worden.

Casus XXII.

Innocentia viri valetudinarii 83. ann. de Stupro in nunquam deflorata imputato.

Anfrage.

Angeschlossene Acta in Sachen D. E. R. Klägerin, contra Pastorem J. C. T. Bekl. in puncto Stupri haben wir Ew. Hoch-Wohl- und Hoch-Edel geb. hierbey übersenden wollen, um uns des Rechten daraus zu belehren. Dieselbe ersuchen wir also sothane Acta mit Zuziehung der dasigen löbl. medicinischen Facultät zu perlustriren und nach deren Verles- und Erwegung uns

uns dero Rechtliches Erkenntniß cum rationibus dubitandi & decidendi zu-zusenden.

Anbey haben wir auch anfragen wollen, ob die von Klägerin angegebene Zeugen (von welchen der Pastor H. ein Anverwandter der Producentin ist) abzuhören, und solche Anhörung summariter ex officio vorzunehmen, oder ob Bekl. ad videndum jurare mit zu citiren.

Dann haben auch wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, dieser unserer Urthels-Frage noch beyzufügen, daß derjenige Zeuge, welchen Past. G. per Notarium abhören lassen, und dessen Aussagen der Defensions-Schrifft sub signo ♀ als eine Beylage annectirt, des Past. T. als Producentens uxor sey, welches dieselbe aber in Examine verschwiegen. Wir sind rc. rc.

Verstattete Defensions-Schrifft pro avertenda inquisitione mein P. J C. T. zur W. contra D. E. R. in puncto imputati stupri.

EIn jeder vernünfftiger Mensch wird gar leicht ermessen, wie schmertzhafft es einem fallen müsse, der wegen eines würcklichen verübten Verbrechens in inquisition gerathen; viel empfindlicher aber seyn, wenn Jemand gantz unschuldiger Weise, wo so gar die Natur und gesunde Vernunfft vor ihm streitet, darein soll gezogen werden. Dieser letztere soll P. J. C. T. einen 83. jährigen Mann, auch in die 35. Jahre allhier gewesenen treufleißigen und unbefleckten Predigern wiederfahren, wann derselbe, durch Anstifftung und Unterstützung seiner Feinde, von einer vor dem bey ihm in Diensten gestandenen leichtfertigen und mit vielen höchst straffbaren Verbrechen berüchtigten Magd D. E. R. will beschuldiget werden, daß sie von ihm, als ihren so genannten Brod-Herrn schwanger sey. Zum voraus will man sich auff die ihm von hohen als niedrigen geist- und weltlichen mitgetheilte herrliche und glaubwürdige Attestata, Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. & M. seines wohlgeführten Lebens und Wandels, und daß er niemahlen eines solchen lasterhafften Lebens und Verbrechens halber, dessen er leider ietzo beschuldiget werden will, in Verdacht kommen, da er doch in die 30. Jahre als Wittwer sich befunden, vid. Attest. sub Lit. M. beziehen; ratione seiner Unvermögenheit, und damahligen gehabten harten, schweren und tödtlichen Kranckheit aber, auff des J. C. A. und hiesigen gelehrt- und erfahrnen Stiffts-Medici ertheilten Zeugniße, dessen Gutachten und Vernehmung meiner ietzigen vor wenig Wochen zur Wart und Pflegung genommenen Frauen sub lit. P. R. & S. welche allesammt, erforderlichen Falls, gedachter Medicus und übrige zu beschweren, erböthig sind. Einem Christlichen und vernünfftigen Herrn Referenten und Urtheils-Verfasser wird gar leicht und bald in die Augen fallen, daß gar in geringsten nicht eine eintzige Anzeige vorhanden, die da einen Verdacht mit sich

führen solte, eine solche beklagte, fälschlich anbeschuldigte That verübet zu haben, ohne deren genugsame Verhandlung doch wieder keinen ehrlichen Mann, vielweniger wieder einen Prediger von 83. Jahren alt, mit einer Inquisition zu verfahren, zumahlen der Priester-Stand in GOttes Wort so hoch geehret, auch eine gesunde Politic über dem lehret, wie dessen Autoritæt beyzübehalten (wann ja in præsenti casu eine Inquisition statt finden solte) und nicht mit dergleichen Proceduren völlig zu prostituiren. Es scheinet zwar, als ob man auf die angebrachte Klage D. E. R. reflectiret, und so fort, ehe und bevor Beklagter mit seiner Nothdurfft gehöret worden, vermeinet indicia genug zu haben, ihn nicht allein so fort ab officio zu suspendiren und den hiesigen geistlichen Gerichten anzubefehlen, mit der Inquisition zu verfahren; allein es ist ja bekannten Rechtens, daß niemand Kläger, Denunciant und Zeuge zugleich seyn kan, und dahero ihr als einen boßhafftig und mit vielen Lastern beschmitzten Weibes-Mensch, der nichts leichters und liebers als ehrliche Leute zu beschmitzen und Schand-Fleck anzuhängen, nicht zu trauen sey, auch wieder einen ehrlichen Mann, und desto mehr, da ihr Nutzen in dieser Sache versiret, welche Personen de jure ohnedem vor verwerfflich gehalten werden, und ihnen gar kein Glauben beygemessen wird, etwas glaubhafftes anzeigen könne. Uber dieses ist ja auch von Klägerin wieder mich nur civiliter agiret worden; wie dann auch diese Sache an und vor sich selbst civilis ist, und also, wann ich des imputirten facti halber überführet worden, so doch in Ewigkeit nicht geschehen kan noch wird, deren Bestraffung von dem Land-Gerichte hiesigen Landes, nach vorher geschehener summarischen Untersuchung, abgethan, und Maaßgebung beylauffenden Attest. sub lit. Z. in die Waage gesetzet, mithin das stuprum mit 16. thlr. 24. Mgr. bestraffet werden müste, und desfalls keine inquisition anzustellen sey. Uber dieses gehöret ja auch noch ein corpus delicti voraus da zu seyn, und eine Sache, die dergestalt qualificiret, daß diesfals eine inquisition angestellet werden könne, wenn anders eine inquisition statt finden soll: Wo ist aber solches in præsenti casu zu statuiren und anzutreffen? Die Ermangelung desselben werden die bißher geführten Acta zeugen, und daraus keines zum Vorschein zu bringen, möglich seyn. Wie über dem auch Klägerin (als ein ungesundes wassersüchtig und geschwulstiges Weibes-Bild) vor eine sich schwanger zu seyn befindliche, nicht von einem jeden angesehen seyn, sondern vielmehr vor eine böse Verstellung gehalten werden will, denn sonsten nach Klägerin ihrer den 29. Aug. a. c. fol. art. 1. in geistl. Gericht gethanen Angabe, die Geburts-Zeit derselbigen schon längst verflossen und dieselbe niederkommen seyn müste, so ja biß auff diese Stunde noch nicht geschehen, und doch gleichwohl dero angegebenen Schwängerung bis hieher als den 9. Nov. a. c. 46. Wochen ausmachet, so lange ein Stuprata bekandter massen ohn bereits niederkommen zu seyn, nicht gehet. Uber dieses alles streitet wieder alle Vernunfft und Erfahrung, daß P. J. C. T.

als

als ein ins 83. Jahr gehender Mann annoch solte geschickt seyn concubitum zu exerciren, ja so gar ein Frauens-Mensch zu schwängern. Denn bey den Rechts-Gelehrten nach Maßgebung L. Si pater §. ult. ff. de adopt. derjenige schon pro impotente gehalten wird, so nur das 60. Jahr hinterleget; wie vielmehr aber muß derselbe pro impotente gehalten werden, der noch 23. Jahr wie der P. T. älter ist. Denn es sind ja nach aller Medicorum Meinung und deren Aussage die partes genitales bey einem 65. bis auffs höchste 70. jährigen Mann, dergestalt beschaffen, daß theils propter membri exilitatem, brevitatem, flacciditatem & corrugationem nimiam, theils ob defectum spirituum niemahlen einige erectio, ad coitum tamen absolute necessaria, geschehen kan, wie solches Daniel Sennertus in Med. Pract. Lib. III. P. IX. Sect. II. cap. II. und mit ihnen der hiesige Stiffts-Medicus S. in seinem der Besichtigung halber P. T. und Befragung dieses Ehe-Liebsten gegebenen Attestato sub lit. R. & S. platterdings bezeugen, mit dem Zusatz, daß bey demselben gar kein Semen könnte generiret werden; womit auch Galenus übereinstimmet L. XVI. cap. X. de usu partium his verbis: Tale enim est semen, qualis sangvis. Nun ist bey einem Sene decrepito aber, wie eben beym P. T. als einem 83. jährigen Mann, sangvis frigidus & siccus, ad seminis præparationem minus aptus, hinfolglich ejus semen nullum, wie D. Sennert. l. c. cap. 1. von dergleichen Leute bestärcket. Es folget ja wohl gestalten Sachen nach ohnstreitig daraus, daß, wo kein Semen elaboriret wird auch nicht die geringste excretio geschehen kan, daß allda impotentia coeundi & generandi seyn müsse. Und so ja dieses von jemand in Zweiffel gezogen, und vorgegeben werden wolte: ob wären casus vorhanden, da Manns-Personen von etlichen 80. Jahren gleichwohl noch tauffen hätten lässen; so ist ja doch eines theils gar noch nicht zuschliessen, daß dieselbige wahrhafftige Väter derer Kinder gewesen, und nicht ein anderer deren Stelle vertreten, zu geschweigen, was bey solchen Umständen und Fällen, aus unterschiedenen rationibus in favorem vielleicht geschehen; als auch andern theils zu consideriren P. T. seine von 2. Jahren hergehabte Unpäßlichkeit, da er denn so entkräfftet und matt gewesen, daß er ohne Hülffe nicht aus der Stelle, von und in das Bette kommen können, vid. Attest. Med. sub lit. Q. und gar leicht mit einem Finger zur Erde hätte gestossen werden können, wie er dann würcklich und verschiedentlich zur Erde gefallen, und nicht vermögend gewesen von selbst und ohne Zuthuung anderer und deren Hülffe sich wieder empor zu heben, nicht mit Stillschweigen vorbey zu gehen, wie derselbige etliche Jahre her sehr schlimme geschwollene und offne Beine gehabt, welche beständig ausgelauffen, und wo nun nicht einsten so viel Kräffte zu Bewegung der Glieder, so ex defectu spirituum decrepitis, familiari nach aller Medicorum Meinung entstehen, verhanden, und beständig auslauffende Schäden Spiritus absumiren, mithin calorem naturalem extingviren; so muß ohnwiedersprechlich

daraus folgen, daß ein solcher Mensch dadurch infœcundus & inpotens werde, obgleich derselbe ratione ætatis potens genug wäre, wie solches Fortunat. Fidelis Lib. 11. Relat. Medic. expresse behauptet, wenn er saget: Homines in ætate vegeta & viribus volentibus atqve ex sua natura fœcundi, ex ulceribus materiam fundentibus steriles efficiuntur. Welcher Meinung alle Medici beypflichten, und Hippocrates sonderlich Lib. de aëre aqva, & locis &c text 42. statuiret, daß die Scythen vor allen andern Menschen sonderlich steriles & ad coitum non valentes, in Betrachtung, daß sie dergleichen ulcera manantia an sich gehabt, gewesen; es hält auch über dem Ludov. Mercat. de steril. Lib. 3. c. 5. die ulcera unter die evidentesten Ursachen der inpotentiæ & infœcundidatis. Ob nun bey so gestalten Sachen, da ein sonst vigoreuser und junger Mensch, wegen vorgedachter Schwachheit und Schaden, pro impotente gehalten wird, der P. T. als ein 83. jähriger Mann, und der so lange Zeit an Beinschaden, mit denen entsetzlichsten Schmertzen laboriret, pro potente gehalten werden, und annoch venerem exerciren könne, solches will man zur reiflichen Uberleg- und Erwegung eines unpartheischen, gelehrt- und erfahrnen Herrn Urtheils-Verfassers hohen Judicio anheim geben, darneben auch zu gleich der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden dieselbe in Ansehung seines vielmahls erwehnten hohen Alters, Schwachheit und Schaden, ihn auch von der allergeringsten præsumtion frey und loß sprechen. Damit aber auch über dieses alles der zukünfftige Herr Urtheils-Verfasser, so wohl den Ungrund der angebrachten Klage und die Contradiction der Beklagten in ihrer ad protocolla & quæstiones von 29. August. und 23. Septemb. a. c. gethanen Aussage desto leichter ersehen möge; so will man, so viel die Enge der Zeit verstattet, immassen Beklagter nicht so glücklich seyn können, auf sein gethanes unterthänigstes Anhalten, so viel Zeit zugewinnen, daß zur Defension seiner höchst benöhigste, anzuschaffen, auch die Zeit der Geburt, welche doch ein grosses Licht zur Defension hätte geben müssen, abzuwarten vid supplic. & Resolutio in Dorso sub Lit. y. nachfolgendes anführen, jedoch præliminaliter die von Beklagten den 23. Septemb. a. c. produciret seyn sollende attestata sub. no. 1. 2. 3. worauff sie sich gewaltig stützet, und vermeinet dadurch was rechtes auszurichten, wie denn auch wohl seyn kan, daß sie Vermöge und Vorschub derer die suspension ab officio, vor der Zeit als sonst gebräuchlich solche beyzubringen, und Beklagten zuförderst zu hören, sub & obreptiret, hinfolglich zur prostitution des Priesterlichen Amts selbsten sich gewaltig übereilet, examiniren, um daraus zu sehen, wie weit solchen Glauben beyzumessen sey oder nicht. Das sub no. 1. übergebene attestat ist P. T. sein Adjunctus Herr A. A. H. ein gelehrter Mann, der ein mehreres verdienet, und an einen grössern Ort mehr Nutzen schaffen könnte, als hier an diesen kleinen und geringen Ort. Dieser bekömmt vor seine Mühe und Arbeit die Helffte dessen Besoldung und accidentien von an.

1717.

1717. Er ist darneben aber auch ein Bluts-Freund und naher Anverwandter, auch jetziger Verpfleger von N. Er will darinnen bezeugen 1) daß Klägerin D. E. N. von Christl. und frommen Eltern gebohren, 2) auch zu allen guten von Kindes-Beinen aufferzogen worden. 3) Ihre Eltern die frühzeitig gestorben, hätten 4) wegen langwieriger Kranckheit an irrdischen Gütern nichts hinterlassen können, wäre 5) deshalber genöthiget worden, so wohl anderer Orten, als allhier bey P. T. zu dienen. 6) In letztern Diensten hatte sie sich in hiesiger Gemeinde wie überall bekannt wäre, fromm und tugendhafft verhalten, sie hatte zum 7) das Heil. Abendmahl zum öfftern, andächtig genossen, und 8) ihren Wandel wie einer Christlichen Person geziemet, in Zucht und Erbarkeit geführet, daß auch ihr Brodt-Herr sein vielgeliebter Special-Collega mit derselben jederzeit wohl zufrieden gewesen, nur das 9) leider! dieselbe vorige Woche von 30. August. 1729. zurück gerechnet, in den Geschrey kommen, und überall gesagt worden, daß sie schwanger sey, derohalben sie 10) von Jedermann dieses Orts bedauert würde, etc. etc. Es dienet aber darauff und zwar ad 1. 2. & 3. daß solche Dinge gar zur Sache oder zu einen attestat in hoc passu nicht gehören und etwas beytragen. Denn es können ehrliche Christliche Eltern Kinder haben und sind doch nicht wie die Eltern, oder arten selbigen nach, sondern legen sich auff alle verbotene Händel und üben allerhand höchst straffbare Thaten aus; gleichwie auch in Gegentheil, böße und gottlose Eltern, gute, sittige, wohlerzogene und sich ehrlich aufführende Kinder haben können, und die sich so wohl vor GOtt als vor der Welt gut auffzuführen wissen. Ob aber Klägerin von Jugend auff zu allen Guten erzogen worden, und sich also biß hieher in Tugend Wandel auffgeführet, ist gar nicht zuglauben, indem vorgegeben wird, daß ihre Eltern frühzeitig abgestorben, und wegen langwieriger Kranckheit am irrdischen Gütern nichts hinterlassen. Es wiederleget auch ersteres rotulus sub sign. ♀ und ist daraus nicht allein das contrarium ratione ihrer allegirten Wohlerzogenheit zufinden, sondern auch ohnedem bekannt, daß Klägerin nicht einsten lesen kan, zugeschweigen, daß sie viel von GOtt und seinem Worte etwas wissen solte, denn sie sonsten sich gantz anders auffgeführet als leider geschehen, und womit sie Unschuldige beschuldigen will. Ad 4tum ist nicht die Frage: Ob Klägerin Eltern frühzeitig gestorben oder nicht? Inzwischen wird 5tum utiliter acceptiret, daß Klägerin Eltern an irrdischen Gütern nichts nachgelassen und deshalb, ad 6tum, genöthiget worden zu dienen, denn daraus zu ersehen, daß dieselbe pauper & vilioris conditionis ist, dergleichen Leute gegen einen ehrlichen Mann nicht de jure beweissen, oder selbigen eines Lasters beschuldigen können. Ad 7tum kan ja nicht gesaget werden mit Grund der Wahrheit, daß Klägerin sich überall fromm und tugendhafft verhalten, denn es weiß ja Herr P. A. H. nicht, was unten in der Pfaar-Stuben allhier, oben in Gast-Bette, in Küh-Stall, vor dem Pfaar-Hauße daselbsten auff dem Tritt, und son-

sten anders wo, binnen der Zeit so sie hie gedienet, über dem was sonsten zu St. A. passiret seyn mag, wozu Beklagten leider! die Zeit nicht gelassen worden, solches beyzubringen, geschehen; Man sehe aber an daß Zeugniß, Verhör sub sign. ✠ und zwar articulos omnes woraus das Gegentheil hervor leuchtet. Daß sie ad 8vum das Heilige Abendmahl zu öfftern andächtig genossen haben soll, und davon attestiret werden kan, das begreiffet man nicht, sondern es heisset ja sonsten daß de occultis ecclesia nicht judicire. Ad 9num wäre zu wünschen gewesen, daß Klägerin, wie einer Christlichen Person geziemet, sich auffgeführet, und daß diejenigen, so selbige in Diensten gehabt, zufrieden seyn können; allein es wird sich Herr P. A. H. gar wohl zu entsinnen wissen, wie vielmahl sich darüber beschweret und gebeten worden, dieselbe als seine Verwandtin, zum Gehorsam zu vermahnen, und hingegen sie vor Untugend zu warnen und abhalten zu helffen. Ad 10. verstehet man gar nicht, was der Hr. P. A. H. durchs Geschrey hier verstanden haben wolle: Denn man feste persvadiret, auch die Rechte expreſs sagen, daß solche in hac causa nicht applicable, sondern vielmehr zu einen gantz andern Proceſs, wozu jedoch ein weit mehrers erfordert wird, gehöre. Ad 11) ist zu verwundern, daß man mit einem liederlichen Menschen Bedaurung habe, und zwar dem Angeben nach, die hiesige gantze Gemeinde, und jederman hiesiges Orts. Es ist dannenhero sich nicht zu verwunder, woher die hiesige Empörung entstanden, da sie dem P. T. sammt seiner Frau aus der Pfarr gerissen, die Pfarr spoliret und die Thüren auffgebrochen, unterm Vorwand, er habe Klägerin geschwängert. Das sub No. 2. producirte und von dem Schultzen H. hiesiges Orts gegebene Attestat, wird ihr eben so wenig helffen als das erstere, denn er ja nicht jederzeit bey ihren actionibus gewesen, so sie verrichtet. Gleicher gestalt gehet es mit der sub No. 3. von denen Kirchen-Vorstehern gegebenen, und scheinet es sehr wahrscheinlich, daß solches aus der Feder desjenigen geflossen, so das No. 1. von sich gestellet, anerwogen hiesiges Orts niemand vorhanden, der eine solche nette Schreib-Art hat, und von einem Nagelschmied und Tischer dergleichen zu vermuthen nicht glaublich. Uber dem sind selbige P. T. Feinde und Conforten von denenjenigen, so bey neulicher Stürmung der Pfarr und Spolirung derselben, auch Herausführung meiner sammt meiner Frauen, als einer höchst straffbaren That gewesen. Dahero alle diese producirte Attestata weniger als nichts helffen können, wenn man betrachtet, wie die nahe Anverwandschafft und Feindschafft keinen glaubhafften, sondern vielmehr einen verwerfflichen Zeugen mache, auch über dem attestirende Personen von Dingen zeugen wollen, allwo sie nicht jederzeit zugegen gewesen und seyn können, andere annoch darunter verborgen liegende Dinge zu geschweigen. Und ob sie schon sich obligiren ihre Attestata zu beschweren, so ist leider! bekannt, daß hier um ein weniges ein Eyd geschworen wird, in Ansehen, daß die Leute allhier mehrentheils, gleichsam wie der Cabinet-Prediger von dem H. und

andern

andern spricht, sich verhalten und aufführen. Es wird diesem nach, damit man sich nicht lange bey vorhergehenden auffhalte, die Obliegenheit erfordern, vorher berührter massen den Ungrund der angebrachten Klage Klägerin und derer ad quæstiones so wohl, als auch ad protocolla vom 29. Aug. u. 23. Sept. a. c. angegebene Responsiones, auch ihre angebrachte Unwahrheiten, sammt andern an sich habenden Lastern zu betrachten, und darwieder die Nothdurfft und Verantwortung zu beobachten, in so weit die præfigirte kurtze 14. tägige exclusivische Frist solches verstattet, und die äusserliche Wissenschafft davon Nachricht giebet, ob zwar sonsten keine fatalia statuiret werden, wenn Sachen als Criminel angesehen, und zur inquisition gehörig geachtet und tractiret werden wollen. Es saget dannenhero Klägerin D. E. R. daß sie von P. Tt. schwanger sey, vid. prot. den 29. August. 1729. und provocirt auff die Wissenschafft des P. A. H. allhier, welchen sie ihr Anliegen entdecket, und er so fort den 29. Aug. frühe sich nach der Pfarr begeben, auch mit P. T. dieserhalb gesprochen habe. Allein es zeiget in dict. prot. & quidem in fine daß solches falsch und P. H. nichts von der Sache bewust sey, er auch nicht dazumahl nomine Stupratæ mit P. T. gesprochen, sondern tanquam Confessionarius. So gehet es auch mit Angebung der Zeit, ihrer vermeintlichen Schwängerung, dann in gedachten prot. ad quæst. 1. giebet sie an, daß P. T. fleischlich bey ihr gelegen, letztern Weyhnachten, gegen die Fasten zu, und glaubte sie, daß sie von damahl schwanger worden, in resp. ad qu. 2. Ibid. daß das letztere mahl wäre unten geschehen, und davon wäre sie schwanger P. T. wäre auch gleich darauff Bettlägerig worden, so secundum Attest. Medici S. sub lit. Q. falsch und ungegründet. In respons. ad quæst. & prot. d. 23. Septembr. will sie vorgeben das Quatember in der Fasten; aber in was vor einem Jahr es geschehen seyn solle, das saget sie nicht. In protocol. von 23. Sept. 1729. ad quæst. 4. es wäre kurtz vor Weyhnachten in welchen Jahr aber, meldet sie auch nicht, kan auch nicht angeben, die eigentliche Zeit und den Tag Ad quæst. 7. protocol. den 23. Sept. daß Quatember in der Fasten; jedoch auch ohne Meldung des Jahres, wie vorher gedacht, sie schwanger worden, wiewohl sie den Tag so eigentlich nicht sagen könte, und wären darauff die Menses in der Marter-Woche (dessen Jahr auch nicht angegeben wird) zum ersten mahl aus blieben; das contrarium zeiget test. Med. S. sub lit. T. allwo sie gestehet, das bereits etliche Wochen vor den 22. Febr. 1729. ihre ordentliche Zeit ausgeblieben, und desfalls medicamenta und Hülffe von ihm verlanget. Ad qu. 1. Prot. de 29. Aug. a. c. giebet sie vor es habe 5. mahl P. T. bey ihr geschlaffen in 2. Jahren, und ist doch nicht 2. Jahr bey ihm in Diensten gewesen; Wiederspricht sich auch in der resp. ad quæst. 15. Prot. den 23. Sept. 1729. da sie expres saget: Das erstere Jahr habe P. T. ihr nichts gethan, ad qu. 12. respondiret sie, es habe P. T. bey ihr am Freytag Abends schlaffen wollen, es sey aber nicht

nicht würcklich dazu kommen, ausser den Montag darauff, da er des Tages vorher zum Heil. Abendmahl gewesen. Es ist dieses Angeben abermahl unwahr, in dem laut extracts sub lit. U. aus dem Confitenten Buch allhier klar zu ersehen, daß P. T. nicht an Sonntage zur Zeit seiner damahligen Unpäßlichkeit communiciret, sondern den 7. Febr. 1729. als an Montag, und kan folglich nicht geglaubet, nicht einsten vor scheinbar (wann auch jemand voller affecten seyn wolte) gehalten werden, daß er den Tag vorher zum Heil. Abendmahl gewesen, und Montags darauff würcklich bey Klägerin geschlaffen, denn es heist ja, es wäre P. T. des Tages vorher zum Heil. Abendmahl gewesen, und habe Tages gleich darauff, als am Montag, würcklich bey ihr geschlaffen, und sich fleischlich mit ihr vermischet, da doch ja der 7. Febr. 1729. ein Montag ist. Abermahl redet Klägerin die Unwahrheit, wann sie in resp. ad qu. 17. protoc. von 23. Sept. 1729. vorgiebet: Sie habe zum A. bey dem Becker S. 5. Jahr, und bey den Kramer B. 6. Jahr gedienet; allermassen laut attestat. sub lit. W. des Notarii und Stadt Secretarii H. z. St. A. nach vorherig geschehener Vernehmung benahmter Personen attestiret: Daß weyland T. B. A. M. R. aussaget, wie Klägerin nur bey ihr 1. Jahr gedienet, und ihr angemuthet ein Falsum zu begehen, und verlanget, daß sie auff einen bey sich gehabten Zettul schreiben möchte, daß sie 6. Jahr bey ihr gedienet, so sie aber der Wahrheit zu wieder nicht thun wollen; item giebt sie vor, sie habe bey dem Becker S. 5. Jahr gedienet, da doch in Gegentheil allegirtes attestat sub lit. W. bezeuget, daß sie 2. mahl und jedes mahl 1. Jahr bey ihm, und also 2. Jahr gedienet. Machet dann diese Zeit als 3. Jahr eilffe aus? O man lüge recht wenn man lügen will, oder es bleibe reiner, wie weit Christl. und besser ist, bey der Wahrheit. Warum hat Klägerin nicht auch angegeben, daß sie bey Frau H. ein halb Jahr gedienet, und daß selbige Klägerin abgeschaffet, weil sie ihr nicht auch bey ihren halb jährigen Dienst gefallen, und währender ihrer Dienst-Zeit ein silberner Stifft weggekommen, u. d. g. warum meldet man doch nicht, daß man in der Ober-Mühle zu St. A. in Diensten gestanden, und mit den Purschen gehasiliret, wie das Wort gebrauchet worden. Klägerin schweiget auch gantz stille von dem, was bey dem Metzger R. zum gedachten A. desgleichen wo sie ihre Ablage gehalten, passiret ist, auch wo sie nur 3. Wochen in Diensten behalten worden. Auff daß man sich nicht länger auffhalte, allermassen heute die præfigirte exclusivische Frist sonst vorbey gehen möchte, ob schon ein gar vieles beyzubringen und vorhanden, so noch bey der Defension ein grosses beytragen möchte, das jus Canonicum auch dem Teuffel so wenig die Defension, als auch die Zeit darzu versaget; so muß man nothwendig schliessen. Man hat aber das gute Vertrauen zu dem Herrn Urthels-Verfasser, es werde derselbe unschuldig Beklagten das beneficium suppletorium zu statten kommen lassen, und das was in dem versiegelten Rotulo des eydlich abgehörten Zeugens darinnen befindlich

sammt

sammt denen darinnen vorkommenden Umständen wohl erwegen, nicht weniger regard darauff haben, daß Klägerin eine Empörung, durch Hülffe und assistence ihrer Anverwandten und Freunde allhier den 10. Sept. 1729. erreget, so doch vor ein factum in jure gehalten wird, welches eine Capital-Straffe nach sich ziehet: Item daß sie eine Feindin von P. T. seiner Frauen, vid. add. in prot. d. 29. Aug. 1729. und lieber deren Stelle vertreten und gewünschet Frau P. zu heissen, auch P. T. bona zu acquiriren. Wie weit nun so einen liederlichen und boßhafften Menschen in ihrer Klage und Denunciation zu trauen sey, und einen ehrlichen impotenten Mann und P. eines Stupri beschuldigen könne, darüber lässet man andere und Höhere urtheilen. Unterdessen lebet man der zuversichtlichen Hoffnung, es werde ein unparteyischer und Christl. Herr Urtheils-Verfasser, P. T. nicht allein von der Inquisition loßsprechen, sondern auch von der Klage selbsten, angeführter Umstände wegen völlig entbinden, gleich wie darum gantz gehorsamst gebeten wird. W. den 11. November 1729.

Als ich den 26. Januarii a. c. einiger Verrichtung halber zu W. war, ließ mich der Herr P. T. zu sich ruffen, klagte mir seinen kräncklichen Zustand, und verlangte mein consilium und medicamenta. Er sagte, daß er wohl zehn Jahr her bald dicke geschwollene bald aber wieder dünne und gute Beine gehabt, die letzte Zeit aber, weil die Geschwulst, die bereits über ein halb Jahr gedauert, nicht von selbsten wieder fallen wollen, hätte er sich der Hülffe eines Nagel-Schmieds, Nahmens A. bedienet, welcher im Beruff gewesen, daß er dergleichen Geschwulst vertreiben könnte, der ihn fast ein Viertel Jahr beständig mit adstringirenden Umschlägen tractiret, davon zuweilen die Geschwulst etwas vergangen, aber sich gar bald wieder eingefunden. Nun aber da er mich ruffen ließ, waren die Beine zwar ziemlich wieder dünne, er klagte aber über ausserordentliche Mattigkeit, und daß es ihm in allen Gliedern läge. Ich gab ihn gleich medicamenta, und warnete ihn vor dergleichen repellirenden äusserlichen Dingen, so lieb ihn das Leben wäre, abzustehen. Die Mattigkeit aber nahm täglich zu, und die Beine brachen ihn an 5. unterschiedenen Orten auff, daran er ohnbeschreibliche Schmertzen Tag und Nacht erlitten. Als er den 18. Febr. des Morgens von seiner Kammer gehen will, fällt er ohn alle andere Ursach bloß aus grosser Mattigkeit, auff gleicher Erde nieder, daß man ihn ins Bett tragen müssen. Darauff bekam er täglich 1. auch zuweilen 2. schauren Hitze, und die grosse Mattigkeit währete beständig, und war so groß, daß er ohne zweyer Leute Beyhülffe nicht einen einigen Schritt in der Stube konnte fort kommen. War also der Anfang von einem Febri lenta vollkommen da, als welches auf dergleichen zurückgetriebenen Geschwulst nicht selten kömmt. Dieses alles dauerte biß zu Ende des May Monats da er sich allgemach recolligirte, daß er täglich ein paar Stunden ausser dem Bette seyn konnte, und wurde endlich durch fleißige Wartung und beständigen Ge-

brauch guter Artzeneyen, wieder völlig restituiret, daß die Hitze gäntzlich aussen blieb, und sich die Kräffte nach gerade wieder einstelleten. Dieses alles habe auff Verlangen des Herrn P. hierdurch attestiren wollen. W. den 15. Octobr. 1729.
G. P. S. Med. Pract.

Als der P. S. zu W. J. C. T. mich am 20 hujus requiriret, zu ihn nach der W. zu kommen, und schmertzlich seine ietzige fata beklagte, daß er eines Stupri mit seiner Magd D. E. N. beschuldiget würde, da er doch theuer versichern könnte, daß er seit 15. Jahren beständig frigidus in venerem, und also constituirt gewesen, daß ihm auch nicht die allergeringste voluptuöse Gedancken einkommen wäre; so hatte er zugleich die Hoffnung, daß wann die schlechte Beschaffenheit, seiner partium genitalium bekannt wäre, er gar leicht bey jedermann, auch von der allergeringsten suspicion würde absolviret werden. Bat mich dannenhero selbsten, selbe in Augenschein zu nehmen, und ihm ein schrifflich attestatum von deren Beschaffenheit zu geben, welche ich denn so constituirt fand, daß es eine ohnmögliche Sache schien, daß coitus von ihm solte celebrirt werden können. Denn ob longam veneris desuetudinem & decrepitam senectutem genitale membrum tam parvum tamque contractum erat atque corrugatum, ut præter particulam cutis rugosam magnitudinem nucis avellanæ minoris vix adæquantem, nihil extra abdomen prominere videretur. Hierzu kömmt noch die Stärcke und Dicke seines Unter-Leibes, welche einen andern sonst ad venerem geschickten verhindert, daß partes genitales ad se invicem nicht können adpliciret werden; wie viel mehr wird es hier nicht hindern, daß dieses nicht geschehen kan. Daß also coitus imprimis gignitivus, zu welchen insonderheit allemahl absolut eine exacta applicatio derer membrorum genitalium erfordert wird, allhier nicht wohl möglich seyn kan. Dieses habe zu Steuer der Wahrheit hierdurch attestiren wollen. W. den 26. Sept. 1729.
G. P. S. Med Pr. in S. W.

Als der Herr P. S. T. von der W. durch ein Schreiben untern 3ten hujus mich requirirt seine Ehefrau über seinem Zustand, und wie es beschaffen sey, wenn er priapi sacra celebrire, zu vernehmen, ihm auch deshalben ein attestatum, welches er zu seiner Defension ietzo benöthiget wäre zu ertheilen; So habe mich deshalb heute in hiesigen Gasthoff, allwo obgedachte Frau P. sich eben auff hielte, begeben, und einige Fragen an dieselbe gethan, wie es sich mit den essentialibus ad coitum verhalte, ob nehmlich erectio & immissio membri in vaginam nec non seminis emissio geschehe? Worauff sie mir zur Antwort gegeben, daß keines von allen diesen geschehen könnte; dann er, ihr Mann, so wohl tanquam abdomine tardus, als absonderlich ob membri exiguitatem nimiam sey nicht einmahl externas partes muliebrium zu attigiren capable, und immissio membri in vaginam uteri sey eine gantz ohnmögliche Sache. Dieses habe hierdurch bescheinigen wollen. W. den 4. Novembr. 1729.
G. P. S. Med. Pr.

Da

DA der Herr P. J. C. T. aus der W. von mir einen Schein verlanget, zu welcher Zeit, und wovor seine Magd D. E. R. van mir Artzeney empfangen; so attestire hierdurch, daß gemeldete Magd den 22. Febr. dieses Jahrs, als sie eben vor ihren Herrn, der damahls sehr kranck darnieder gelegen, medicamenta zu holen, zu mir geschickt worden, mir geklaget, daß sie allerhand incommodite empfinde, weil ihr die Menses bereits einige Wochen über die ordentliche Zeit aussen geblieben, und verlangte dahero Hülffe, da ich ihr dann auch einige medicin gegeben, W. den 27. Sept. 1729.

G. P. S. Med. Pr.

In Nahmen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

KUnd und Zuwissen sey hierdurch jedermänniglich, daß im Jahre Christi 1729. in der VIIten Römer Zinß-Zahl bey Herrsch- und Regierung

Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. erwehlten Röm. Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien und Indien, zu Hungarn, Böhmen König, Ertz-Hertzogs in Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Braband, Mäyland, Steyer, Cärndten, Cräin und Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schiesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffens des Heiligen Römischen Reichs zu Burgund, Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsten Graffen zu Habsburg, Tyrol, Pfird, Kyburg und zu Görtz, etc. etc. Land-Graffens in der Elsas, Herrns auff der Windischen Marck, Portenau und Salins etc. etc. Meines Allergnädigsten Käysers, Königs und Herrns, Sr. Käyserl. Königl. Majestät. Regierung und Reiche des Römischen Hungarischen und Böhmischen allerseits im XVIIIten des Spanischen aber in XXVIten Jahre:

Sub dato den 28. & præsenti den 29. Septembr. Styl. Correct. war der Donnerstag nach den 15. Trinitatis Nachmittags mich Endes unterschriebenen Notarium publ. Cæsar. juratum in nachgesetzten Schreiben:

Hoch-Edler etc. etc.

Ich bin benöthiget jemanden eydlich über einige formirte Articul abhören zu lassen, und sehe gerne, daß solches ob periculum in mora morgen frühe in hiesiger Pfarr geschehe. Ew. Hoch-Edl. ersuche dannenhero, Dieselben wollen gütigst belieben, morgen frühe sich sonder schwehr an gemeldten Ort einzufinden, und Krafft Ihren obhabenden Notariat-Amts vorgestellte Person in Beyseyn zweyer dazu von ihnen subrequirirten Zeugen, so gleich bey der Hand seyn werden, nach vorgängiger Verwarnung vor der Straffe des Meineydes über die ihnen überreichende Articuls zu vernehmen, deren Aussage fleißig niederschreiben, und den Zeugniß Rotulum mir gegen Erstattung danckbarlicher Bezahlung zukommen zu lassen, auch sonst alles

dabey

dabey zu adhibiren, was zu dieser Handlung erforderlich seyn möchte. Ich bin in dessen Zuversicht

W. den 28. Sept. 1729. Ew. Hoch-Edl. dienstschuldigster Diener J. C. T.

der Sen. Hr. P. T. zur W. requiriret. Da ich nun meinem Amt gemäß, dessen Gesuch nicht entsagen können; Als habe mich hierauff den 30. Sept. a. c nach der W. und zwar in des Herrn Repuirenten Behausung in die dasige Pfarr begeben: Und nachdem der Herr Requirent nochmahls mündlich seine an mich ergangene schrifftliche Requisition wiederhohlet, zu dem Ende auch auff die Oberstuben, deren zwey Fenster gegen Mitternacht, drey Fenster aber gegen Morgen stossend, zuverfügen geheissen, und daselbst nicht nur den angebl. Zeugen in Person produciret, sondern auch mir einige Articul überreichet, und zugleich zwey hierzu erbetene Zeugen, nahmentlich Mstr. J. J. G. und W. H. S. sistiret, welche ich denn hinwieder vigore officii subrequiriret; So bin alsbald zur Abhörung des producirten Zeugens geschritten, und demnach den angebl. Zeugen mit folgendem Eyde:

Ich S. M. D. schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich über diejenigen Articul, worüber ich anietzo befragt werden soll, ohne Ansehen der Person, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit ausreden, und solche nicht verschweigen will, weder um Gunst, Freundschafft, Feindschafft, Geschencke oder Gaben. So wahr mir GOTT helffe und sein heilig Wort, durch JEsum CHristum, Amen!

prævia admonitione de perjurio vitando beleget, welchen Zeuge auch actu corporali früh zwischen 9. und 10. Uhr in Gegenwart der beyden, ad hunc actum subrequirirten Zeugen more solito würcklich abgeschworen, und hierauff seine Aussage ad Articulos nachgeschriebener massen erstattet:

Art. 1. Wie Zeuge heisse, wo selbige wohne, und wie alt er sey?

Deposit. ad art. 1. Sie heisse S. M. D. wäre von W. gebürtig, itzo wohnete sie in der W. und sey 29. Jahr alt.

Art. 2. Wahr, daß Zeuge D. E. R. als P. S. J. C. T. gewesene Magd wohl kenne?

ad art. 2; Ja, weil sie mit ihr täglich umgegangen.

Art. 3. Wahr, daß erwehnte D. E. R. bey nahe ein Jahr und 9. Monate bey P. T. gedienet?

ad art. 3. Ja.

Art. 4. Wahr, daß Zeuge selbst, und nicht der P. T. die D. E. R. gemiethet und in Dienste genommen?

ad art. 4. Ja, denn solches die R. nicht anders sagen, als dieses könte, daß sie von ihr in der Küche den Mieth-Pfennig empfangen, und ihr gesaget wie sie sich aufführen solte.

Art. 5. Wahr, daß mehr gemeldte D. E. R. ein halsstarriges und boßhafftiges Mensch

Mensch, und sich in ihren Dienst-Jahren nicht wie einer Magd gebühret, auffgeführet?

ad art. 5. Ja, das wäre auch wahr, indem sie ihr zum öftern Verdruß gemacht.

Art. 6. Wahr, daß D. E. R. sich verschiedentlich mit Manns-Personen eingelassen, und verdächtigen Umgang gepflogen? ad art. 6. Ja.

Art. 7. Wahr, daß unter andern ein in der Nähe wohnender Comissions-Rath mit darunter begriffen? ad art. 7. Ja.

Art. 8. Wahr, daß genannter Commissions - Rath am Michaelis - Tag 1728. in der Pfarr, und zwar unten in der Stube auff dem Faul Bette? ad art. 8. Ja.

Art. 9. Wahr, daß Zeuge offterwehnte D. E. R. dazumahl mit sich zu Bette genommen? ad art. 9. Ja.

Art. 10 Wahr, daß D. E. R. wie sie bereits oben in der Kammer gewesen, und sich aus derselben wieder Zeugen Willen herunter, und in die Stube gemacht? Ad art. 10. Ja.

Art. 11. Wahr, daß Zeuge bey die 3. biß 4. mahl D. E. R. gewarnet, nicht hinunter in die Stube zu gehen, sondern oben bey ihr zu bleiben, und sich zu Bette bey ihr zu begeben?

ad art. 11. Ja, und habe sie noch zu ihr, als sie auff der Treppen gewesen, gesagt: sie solte in G. Nahmen oben bleiben, was sie drunten machen wolte

Art. 12. Wahr, daß D. E. R sich an die Warnung gar nicht gekehret, sondern dem ungeacht in die unterste Pfarr-Stuve dazumahl gangen? ad art. 12. Ja.

Art. 13. Wahr, daß Zeuge über eine Weil ihr D. E. R. nachgangen? ad art. 12. Ja.

Art. 14. Wahr, daß Zeuge D. E. R. im Bette mit erwehnten Commissions-Rath angetroffen? ad art. 14. Ja.

Art. 15. Wahr, daß Zeuge mit Augen gesehen, daß dazumahl das Licht in der offtgedachten Stuben gebrennet, und also gantz helle und klar darinnen gewesen? ad art. 15. Ja.

Art. 16. Wahr, daß Zeuge gesehen, wie D. E. R. auff dem Faul-Bette, und der Commissions Rath in der Länge über sie her gelegen, und die Hosen auffgemacht, und das Hembde darüber hengen gehabt?

ad art. 16. Ja.

Art. 17. Wahr, daß gemeldter Commissions-Rath nachher zum öfftern in der W. Pfarr gewesen? ad art. 17. Ja.

Art. 18. Wahr, und Zeuge von andern gehöret, daß D. E. R. sich vernehmen lassen: Es habe der Commissions-Rath ihr in dem Kuh-Stall Unzucht zugemuthet? ad art. 18. Ja.

Art. 19. Wahr, daß D. E. R. sich gegen andere vernehmen lassen, es habe der Commissions-Rath ihr in dem Küh-Stall Unzucht zugemuthet?

ad art. 19. Ja.

Art. 20. Wahr, und Zeuge von andern vernommen, ob hätte D. E. R. sich vernehmen lassen, daß sie das im vorigen Articul genannte und ihr zugemuthete nicht thun wollen, sondern sey über die in hiesiger Pfarr über dem Kuh-Stall stehende Zeug-Rolle gesprungen? ad art. 30. Ja.

Art. 21. Wahr, und Zeugen die Zeug-Rolle und der Raum des in vorigen articul gedachten Kühstalles in der Pfarr sehr wohl bekandt, und vor unnöthig halte, daß D. E. R. dazumahl, wie Hr. Commissions Rath sich über ihr machen wollen, und seinen penem gewiesen hätte, darüber springen dürffen, indem Raum genug darneben her sey, aus dem Wege zu gehen, und die Rolle so hoch, daß niemand darüber springen könne?

ad art. 21. Ja.

Art. 22. Wahr, und Zeugen wohl wissend, daß der Herr Commissions-Rath auch Sonntags als den 28. Aug. a, c. Nachmittags in der W. Pfarr kommen?

ad art. 22. Ja, indem er gegen Abend kommen wäre.

Art, 23. Wahr, daß stracks ernannter Commissions-Rath den Herrn P T. angemuthet, D. E. R. welche vorgegeben, es habe erwehnter P. T. sie geschwängert, eine Summe Geldes zu geben? ad art. 23. Ja.

Art. 24. Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß P. T. solches nicht thun wollen, sondern sich vielmehr auff seine Unschuld und Unvermögenheit, daß er nicht einsten im Stande wäre coitum zu exerciren, beruffen?

ad art. 24. Indem der Herr P. noch gesagt, man müste die damahlige Zeit, indem er kranck gewesen, und die Umstände consideriren.

Art. 25. Wahr, daß P. J. zu T. ietziger Knecht mit seinem Herrn bey P. T. in der W. nach Pfingsten vorigen Jahres, biß hieher dreymahl gewesen?

ad Art. 25. Ja.

Art. 26. Wahr, daß D.E.R. Zeugen selbst vor einiger Zeit eröffnet, wie P. J. zu T. ietziger Knecht vor grosser Liebe ihr in ihre Brüste mit denen Zähnen, daß es blau und gelb ausgesehen, gebissen?

ad art. 26. Ja, und habe sie die Brust mit ihren Augen gesehen, darein er gebissen habe.

Art. 27. Wahr, und Zeuge wissend, daß C. S. in der W. nach vielfältig gedachter D.E.R. gegangen, und wie Zeuge von andern zum Theil vernommen, mit denselbigen vielfältigen Umgang gepflogen?

ad art. 27. Ja, indem die R. zu ihr selbsten gesaget: Diesen C. S. könnte sie wohl leiden, allein seinen Bruder nicht, ob er gleich auff den A. zu ihr auff die Freyhte gangen sey. Und habe ihre Schwester zu ihr noch gesprochen: Wenn

Wenn sie diesen C. S. nehme, liesse sie es passiren, alleine, würde sie seinen Bruder nehmen, solte sie ihr nicht vor die Augen kommen.

Art. 28. Wahr, und Zeugen selbst wissend, daß D. E. R. zum öfftern in S. E- Hauß in der W. Tages als Abends gangen, woselbst sich C. S. auch eingefunden? ad art. 28. Ja.

Art. 29. Wahr, und Zeuge gehöret, daß C. S. sich verlauten lassen, er wolle D. E. R. weil sie sich zum schlachten wohl schickte, zur Frauen nehmen, daferne sie nur mehr Mittel hätte? ad art. 29. Ja.

Art. 30. Wahr das gedachter S. sich heimlich von hier nach verwichenen Johannis-Tag weg gemachet? ad art. 30. Ja.

Art. 31. Wahr, daß Zeugin von andern gehöret habe, wie ernannter C. S. D. E. R. in der W. Pfarr-Küchen von hinten zu umfasset, und nach ihrer eigenen Aussage gehertzet und geküsset? ad art. 31. Ja.

Art. 32. Wahr, daß der hiesige P. A. H. Zeugen eröffnet, wie H. P. A. ein Schuster und ietziger Wittber hieselbst die intention solle gehabt haben, D. E. R. zur Frauen zu nehmen? ad art. 32. Ja.

Art. 33. Wahr, daß D. E. R. mit dem in vorigen art. gedachten Schuster H. P. A. bey A. C. N. Kind allhier vor einiger Zeit Gevatter gestanden?

ad art. 33. Ja, und müste solches das Kirch-Buch zeigen.

Art. 34. Wahr, daß D. E. R. beym Kirch-Gang der N. über die Zeit als ihr erlaubet worden, biß in die späte Nacht weg- und aus dem Hause geblieben?

ad art. 34. Ja, indem sie erst den Morgen zwischen 2. und 3. Uhren nach Hause kommen sey.

Art. 35. Wahr, daß D. E. R. auch selbst gestanden, daß wie sie von dem N. gedachten Kirchgang nach dem Pfarr-Hauß zu später Nacht gangen, erwehnter Schuster H. P. A. sie dahin begleitet, auff dem Tritt vor dem Pfarr-Hauß mit ihr nieder gesetzet, und darauff eine lange Weile sitzen blieben.

ad art. 35. Ja, und habe die R. selbst zu ihr gesagt, daß er eine gantze Weile mit ihr vor der Thür gesessen.

Art. 36. Wahr, daß alle dasjenige was Zeuge ausgesaget die rechte reine und unverfälschte Wahrheit sey? ad ad art. 36. Ja.

Art. 37. Erbötig und bereit sey, auff erfordern den in Articulis ausgelassenen Nahmen, des darinnen gedachten Commissions-Raths zu eröffnen? ad art. 37. Ja.

Womit der angebliche Zeuge seine Aussage, nachdem ihm selbige nochmahls deutlich vorgelesen, und dabey beharret, geschlossen und imposito silentio dimittiret worden.

Alldie-

Alldieweil denn ich J D. B. als ietziger Stadtschultheiß zu S. und zugleich von Römischer Käyserlicher Maj. Hoheit, Macht und Gewalt creirter und vereydeter Notarius publicus diesen Zeugen-Verhör nebst meinen subrequirirten Zeugen uno actu beygewohnet, und nebens beyden oben gemeldten Zeugen die Abhörung auff die mir überreichte Articul, und dabey Nahmhafft gewachte und producirte Person verrichtet, auch des Zeugens Aussage mit sonderbaren Fleiß protocolliret und verzeichnet; Als habe ich auff beschehenes Begehren, obgeschriebenes Zeugen-Verhör in gegenwärtiges Instrument gebracht, und um desto mehrer Beglaubigung willen, meinen Tauff- und Zunahmen vermittelst der subrequirirenten Zeugen Unterschrifft, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit meinem Notariat Signet, als angebohrnen privat-Petschafft corroboriret und besiegelt. Actum anno mense, die quibus supra

J. D. B. Prætor S. simulque Notarius publicus Cæsar. juratus & legitime rogatus.

(L. S.) J. J. G. W. H. G. als Zeugen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff Begehren des Hochfürstl. Braunschw. Lüneburgl. Geistlichen Gerichtes zu W. haben wir die an unsere Facultæt eingesandte acta Collegialiter durchsehen, überleget und angemercket, daß der Pastor Senior zu W. J. C. T. von seiner ehemahligen Dienst-Magd D. E. R. wegen einer Schwängerung gerichtlich mit einigen scheinbaren Umständen angeklaget, diese Beschuldigung hingegen von gedachten Pastore mit vielen gegründeten Beweißthümern abgelehnet worden, aus welchen von unserer Facultæt gegenwärtige Frage zu decidiren seyn wird:

Ob ein 83. jähriger Mann, mit einer Person, die noch Jungfer seyn will, einen fruchtbaren Beyschlaff begehen und pflegen könne?

Welche Frage hernach in application auff den Senem in gegenwärtigen Casu und denen dabey vorkommenden merckwürdigen Umständen, zu resolviren und zu beantworten seyn wird. Nun ist wohl überhaupt und durchgehends bekannt, daß das Alter comparate alle animalia in der Zeugungs-Krafft schwäche und unfähig mache, da entweder die organa genitalia geschwächet sind, oder wenn auch solche noch einiger massen zu diesem Werck fähig zu seyn scheinen möchten, gleichwohl bey denen maribus das Semen unkräfftig und nach der alten expression, frigidum erkañt werde; dahero auch wegen eines solchen corporis senilis gemeinigl. die generatio unterbleibet: ab wohl die ausserordentlichen und in angestellter Vergleichung die wenigsten casus nicht zuübergehen sind, welche bezeugen, daß alte Männer von 70. 80. und mehrern Jahren, die noch bey mäßigen Gemüthes und Leibes-vigeur gewesen, Kinder gezeuget haben; welcherley observationes nicht

schlechter

schlechterdings und obenhin in Zweiffel oder Verdacht zuziehen sind, massen insonderheit bey Senibus die gut essen und trincken können, auch in ihren übrigen functionibus naturalibus & vitalibus zulängliche Kräffte haben, dergleichen vis generans wohl eingeraumet werden kan; zumahlen wann solche subjecta nicht durch mehrmahlige kränckliche Anfälle geschwächet worden. Indessen ist auch nicht zuleugnen, wie solche vigoreuse senes dannoch in thoro und cohabitatione cum virgine über mancherley Beschwernissen und Hinderung zu klagen Ursach finden, und ihre vires seniles bey allem übrigen vigore, dannoch in vincendo & perrumpendo antro & castro virginali comparato schwach erfunden, ja noch mehr geschwächet werden. Es könnte auch das Ansehen gewinnen, daß der Pastor quæstionis in die Classen solcher vigoreusen Alten möchte gezehlet werden, indem derselbe nicht allein Reisen über sich nehmen kan, sondern nach einem langen Wittwer-Stand, sich mit einer 20. jährigen Jungfer verehliget hat; da man dabey wohl auff die Gedancken gerathen könnte, als ob es dem Pastori T. nicht allein um die nöthige Pfleg- und Wartung oder mutuum consortium, sondern auch um die cohabitationem oder copulam carnalem hienebst mag zu thun gewest seyn: Wie dann sein Ehe-Weib das letzere bereits in so weit fol. 93. zugestanden und gemeldet, daß der gleichen Beyschlaff, wiewohl ohne effect und also vergebens sey intendiret worden: Und wann wir gleich hierüber nicht urtheilen und schliessen können, daß besagter Pastor eben dergleichen Beywohnung mit seiner Magd habe pflegen und unternehmen können; so kommt es doch auff obige quæstion an, ob derselbe solchen Beyschlaff bey einer non deflorata habe vollbringen und diese würcklich schwängern mögen?

Es lässet solchem nach gedachter Pastor das gantze factum gar nicht an sich kommen, und wir können ihn auch als fähig, geschickt und zulänglich darzu nicht erkennen. Dann ausser dem, daß uns von der Klägerin Alter, Leibes-Constitution Gesundheits-Beschaffenheit etc. nichts ex actis erhellet, (ohne daß der P. T. sie eines kräncklichen status corporis beschuldiget, vid. ejus defens. fol. 51. act. besonders aber einen wassersüchtigen und geschwulstigten Zustand angiebet, der vorhero gründlicher zu untersuchen) die übrigen qualitæten hingegen, welche von ihr theils per testimonia pastoralia aliaque communia, theils durch eine eydliche Bestärckung fol. 102 seqq. angegeben sind, denen circumstantiis und argumentis moralibus, welche ziemlich wieder sie gehen, beyzufügen und von uns nicht zu entscheiden sind, so sind doch viele momenta vor dem beschuldigten Pastore, daraus wir denselben sehr wahr scheinlich vor innocent declariren können, daß nehmlich von ihm der Klägerin weder actualis coitus, noch imprægnatio zugefüget werden können. Es ist zwar ex historicis bekannt, daß mehrmahlen boßhaffte und mit schlimmen Absichten eingenommene Weibes-Personen einen schwangern Leib simuliret haben, welche bey solchem Verdacht durch beeydichte und geschickte Per-

sonen haben visitiret werden müssen, damit aller Betrug und Verdacht gehoben und abgewendet würde: In gegenwärtigen Casu aber ist bedencklich, daß Klägerin gar keinen gewissen terminum a quo anzugeben weiß, wann die imprægnatio geschehen seyn könnte, massen der terminus zwischen Weyhnachten und Fasten a. c. acht gantzer Wochen ausmachet, und wann man auch von der Helffte dieser Zeit rechnen wolte, so wäre schon längst der terminus partus naturalis verflossen, und machte sich auch in diesem Haupt-Umstand Klägerin sehr verdächtig. Nechst dem hat sich der Beklagte mit einem testimonio medico verwahret, wodurch er verificiret, daß er in solcher Zeit, darinnen er das angeschuldigte factum begangen haben solte, sehr kranck gewesen, unter welcherley statu adversæ valetudinis er bey seinen hohen Alter weder copulam carnalem, noch eine würckliche Schwängerung hat begehen können: Anerwogen unter gleichmäßigen Leibes-Schwachheiten und kräncklichen Zufällen ein Mann von jüngern Jahren dergleichen zu præstiren nicht vermögend ist, indem zu einem solchen Geschäfft vigor animi & corporis erforderlich ist. Hierzu kömmt daß Klägerin laut attestati Medici fol. 94. ihre Menses vor dem termino temporis verlohren, bevor die imprægnatio hat geschehen können, und der Beklagte bereits kranck gewesen ist. Insonderheit aber hat ein betagter Mann unter solcherley kräncklichen Umständen, wie fol. 89. seqq. bezeuget wird, (da wir zum Grunde legen, daß an diesen und andern bey denen acten sich befindenden attestatis Medicis quoad fidem und nach ihrer Richtigkeit nichts auszusetzen sey) keinen Beyschlaff, desto weniger eine imprægnationem verüben können, sintemahl er vorhero schon, laut seiner defension 2. Jahr lang schwach und kräncklich gewesen. Welcherley Leibes-Beschaffenheit nebst dem hohen Alter zu mehr gedachter Schwängerung gantz untüchtig ist, gleichwie die geschwollene und auffgebrochene Füsse, überhaupt auch am übrigen Leib, einen besonders ungesunden Menschen anzeigen. Zu dem allen kommt noch die gantz ungeschickte constitutio genitalium und des dicken Unter-Leibes des Beklagten, bey welchen er, ad coitum unfähig zu erkennen, destomehr aber, wann die relatio einer Weibes-Person, die noch nicht deflorata ist, und mit einiger Wiederstrebung ad hunc actum genöthiget wird, mit betrachtet wird, da ein solcher senex frigidus gar keine Macht und Fähigkeit daran beweisen kan. So ist auch ferner nicht mit stillschweigen zu übergehen, daß der Angeklagte 30. Jahr ein viduus gewesen, in welcher Zeit die desuetudo concumbendi destomehr bey einem solchem Alter und statu veletudinario eine impotentiam bekräfftiget. Gleichwie endlich nebst obbenannten unterschiedenen Beweißthümern, die Aussage ietziger Frauen des Beklagten, nach fol. 93. (wann dieselbe sich wahrhafftig befinden solte) ihre Bekräfftigung beyträget.

Wann nun ietzt gedachte argumenta, die in denen actis befindlich, pro innocentia & impotentia des Beklagten gültig sind, so mögen die rationes physico Medicæ

Medicæ gar leicht erhellen: Immassen ein offenbarer torpor animi, langvor virium emarcescentia & imbecillitas organorum offenbar beweisen, daß weder die nöthige Krafft in partibus genitalibus seyn, noch bey dergleichen halb erstorbenen subjecto semen fœcundum præpariret werden könen, zumahlen die constitutio viri morbosa die laudabilem materiam pro semine formando idoneam annihiliret, und alles nöthige robur ad actum generationis congruum schwächet und hemmet.

Aus welchem allen offenbar wird, daß der beklagte Pastor weder einen Beyschlaff, noch eine Schwängerung verrichten können. Dieses unser in ratione & experientia gegründetes Urtheil haben wir auff geschehenes Erfordern unter unseren Collegialischen suffragio und Facultæts Insiegel ausfertigen und bekräfftigen wollen. H. den 9. Decembr. an. 1729.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als die Herren uns Klage, Antwort, und fernere Untersuchung, nebst denen von Beklagten geführten Defensionen in Sachen D. E. R. Klägerin eines gegen den P. J. C. T. Beklagten andern Theils, in einem wiederum zurückgehenden Fasciculo zu gesendet 2c. Das J. C. T. von der angestellten Klage so wohl als fernern Untersuchung bewandten Umständen nach zu absolviren. Es ist aber derselbe dessen ungeachtet die auff diesen Procesʃ verwandete Gerichts- und andere Transmissions-Kosten, zu bezahlen schuldig; Jedoch dieser wegen so wohl als auch der geschehenen Beschimpffung halber dem Beklagten seine Nothdurfft gegen Klägerin und diejenigen, welche sie dazu verleitet, vorbehältlich. V. R. W.

Rationes.

Ob es gleich scheinen möchte, daß verschiedener Umstände halber, Beklagter wenigstens ad purgatorium deswegen zur Genüge graviret, weil erstlich Klägerin die mit demselben getriebene und vollbrachte Unzucht, mit allem Umständen anzugeben gewust, auff welche gleichwohl eine billige Absicht zunehmen; Nachgehends da der Beklagte eine Reise vorgenommen, ohne dieser halben permission zu haben, er sich dadurch selbsten in Verdacht gesetzet; ferner die Klägerin verschiedene Attestata ihres guten Verhaltens vor sich, weshalben nicht zu vermuthen, daß hierunter etwas calumniose fingirt haben werde; über dieses die fol. act. 33. b. angegebene Zeugin allenfalls abzuhören, gegen welche Beklagter das Stuprum nicht undeutlich gestanden; nechst dem was die Zeugin wieder Kl. und ihres liederlichen Lebens halben angeführet, damit wegfalle, weil selbige des Beklagten eigenes Eheweib sey, welche in favorem ihres Ehemanns so wenig als für sich selbsten ein Zeugniß ablegen möchte; letztens noch der gemeine Ruff und Erregung des Volcks gegen Beklagten zur Genüge an den Tag leget, daß dergleichen in notorietate beruhete. Dieweilen aber anfangs der Beklagte die gemeine Rechte vor sich, welche vor einen 60. jährigen Mann keine Vermuthung

mehr haben, daß er zum Kinderzeugen vermögend sey Doct. ad l. 15. §. 2. D. de adoptione. Und ob gleich einige dafür halten, daß dergleichen Ausspruch auff die Italiänische und heisse climata gerichtet, dahingegen in regionibus temperati climatis die generation wohl in einem höhern Alter geschehen möge, demnach dieselbst noch über 20. Jahre hin zu kommen; da auch die deutschen Medici dafür halten, daß in solchen Jahren die Krafft der Lenden nicht dergestalt mehr beschaffen, daß eine generation geschehen möge, welchen so dann in dem vorgelegten casu auch die hiesige Medicinische Facultæt in ihren beygelegten Gutachten beytritt absonderlich da der lange Wittwer Stand des Beklagten, nebst der inspectione Medici hinzu kommet, welcher den Beklagten in partibus genitalibus dergestalt befunden, daß einem jeden es der Augenschein geben mag, daß man nicht Ursach habe dem Beklagten von der gemeinen Regul de impotentia senum in decrepita ætate abzugehen. Da nun bey solchen Umständen es für ein Wunder und Ubermaß der Natur zuachten dem Beklagten eine imprægnation beyzumessen; die in denen rationibus dubitandi aber gemachte Einwürffe leichtlich bey Seite zu legen, und zwar ad 1) hieselbst die Regul in die That statt findet: Wer lügen und verleumden wolle, solches mit Umständen thun müsse; in welchen aber sich die Dirne dergestalt vergangen, daß sie nicht allein in ihren Angeben und Aussage variret, sondern auch der Zeit nach selbsten nicht weiß, was sie sagen sollen, zu geschweigen, daß, da sie sich auff die Aussage des Adjuncti von Beklagten bezogen, dieser solche selbsten Lügen straffet, und fol. art. 4. b. leugnet, daß ihme von der Sache etwas bewust sey; ad 2) die vorgenommene Reise zwar den Beklagten unerlaubet, und deswegen derselbe in actis ad restitutionem expensarum schuldig erkannt, dessen gleichwohl andere Ursachen an den Tag, die ihn ausser Verdacht setzen; ad 3) die Attestata für Klägerin meistens sehr affectirt herauskommen, und noch darzu von Anverwandten, oder sonsten in Dingen gegeben worden, die hierzu gar nichts beytragen mögen, massen, wann die Dirne nur die geringste Erbarkeit gehabt, ihr leicht gewesen wäre, dergleichen mit einem so abgelebten und alten Mann zu evitiren; ad 4) die angegebene Worte fol. act. 33. b. das stuprum selbsten so wenig als die imprægnation inferiren, vielmehr der alte Mann dahin leichtlich concutirt werden mögen, weil er gesehen, daß man die Dirne dadurch ihm zum Eheweib auffdringen wolle, in dergl. Worte: wann ich sie nehmen soll, so vermache ich ihr doch nichts, ausgebrochen seyn mag; zugeschweigen daß, nachdem die Dirne ihren anverwandten A. fälschlich zum Zeugen auffgeführet, bedencklich fallen würde, dem alten abgelebten Mann dadurch noch weiter zu kräncken und zu beschimpffen; ad 5) man nicht nöthig hat, sich bey der von des Beklagten Eheweib gethanen Aussage auffzuhalten, ob gleich selbige, da sie eydlich geschehen, nicht gantz ausser Augen zu setzen, weil jeder Vernünfftiger den Schluß leichtlich machen wird, daß die Dirne, was sie einem alten abgelebten

Mann

Mann zugelassen, noch weniger einem Kerl ihres gleichen versaget haben werde, so daß der A. H. nicht Ursache, die unkeusche Dirne weder für sich noch durch andere zu beklagen; ad 6) da die gerühmte notorietät und Erregung des Pöbels auff ein Gewäsch hinaus läufft, selbige vielmehr die gantze Sache nicht allein verdächtig, sondern auch darzu reiff machet, daß gegen die Tumultuanten mit der Inquition ex officio verfahren werde, da dann vielleicht sich der Grund zu dieser Verleumdung desto mehr an Tag legen wird; Als sind wir, wie im Urthel enthalten, in der Haupt-Sache so wohl, als auch der Unkosten halber und sonsten zu sprechen, bewogen worden.

Casus XXIII.

Puella 9. annorum a Sene 67. ann. stuprata, falso pro impraegnata habita.

Ew. Hoch-Edelgeb. werden nicht übel nehmen, daß durch dieses einen besondern hier in loco passirten casum denenselben zu aperiren veranlasset werde. Es hat sich nemlich am 3. Jun. als am letzt verwichenen Sonntag Morgens, eine hiesige Frau, welche sich die K. nennet, mit einem s. v. Urin bey mir eingefunden, um daraus pro more recepto ihrer Tochter von 9. Jahren zugestossene Maladie zu determiniren. Da mir nun die indicia solches Urins gleich beym ersten Anblick ziemlich verdächtig vorkommen, und ich aber gleichwohl dabey nicht zusammen reimen können, wie doch dergleichen verdächtige Umstände bey einer Person von 9. Jahren sich an Tag geben solten können; so stund ich zwar erstlich in der persvasion, daß solcher Urin etwa von einer andern erwachsenen, nicht aber allzurichtigen Person seyn müsse. Erhielt doch aber durch diese und jene per ambages angestellte Fragen so viel, daß sich ermeldte Frau, unter herausbrechenden Thränen, endlich folgender massen expectorirte: Es hätte schon am 2. Oster-Tag a. c. ein hiesiger angesehener Bürger und Ehemann (welchen sie mir zwar erst nicht nennen wolte, nachhero aber gleichwohl gestund, daß es der B. M. wäre) mit solcher ihrer 9. jährigen Tochter gezwungener Weise coitum unternommen, worauff denn kurtz nachher selbige nicht allein ihre Zeit, gleich andern erwachsenen Frauens-Personen bekommen, sondern es habe sich auch nachher ein Eckel vor denen Speisen, ietzo aber insonderheit eine Lüsternheit nach allerhand Kost gefunden, wobey sie denn übel daran wäre, weil sie kein Geld hätte, und ihr also nicht anschaffen könte, wornach sie lüsterte; Uberdieß sey ihr der Leib sehr auffgedunsen, und vermehre sich auch solche Geschwulst von Tag zu Tag, also, daß sie fast selbst nicht anders dencken könte, als daß sie von solchen ermeldtem Ehemann geschwängert seyn müsse. Wobey sie denn zugleich auch einige Medicamenta (wohl eben nicht in der besten Absicht; wie sie denn auch schon ihrer Geständniß nach, eines und das andere durch Vorschub ermeldten B.

 ge-

gebrauchet) ausbat. Da ich ihr denn aber meine Meinung von solcher Sache zu, verstehen gegeben, sie auch treulich von bösen machinationibus abgerathen, indessen aber doch, sie etwas dabey sicher zu machen, (und um Zeit zu gewinnen, es an gehörigen Ort deferiren zu können) ihr ein indifferent und unschädlich medicament aus der Apothecke verschrieben. Weilen nun dieser casus allerdings bedencklich genug indem sich doch gleichwohl würcklich solche indicia bey diesem Subjecto hervor thun, welche sich sonst insgemein in denen ersten Monaten bey imprægnatis zu ereignen pflegen, und auch sonst in scriptis Medicis dergl. casus, licet sint admodum rari, vorkommen, da Personen von dergleichen Art würcklich imprægniret worden; so will ich zwar wohl eben nicht von gegenwärtiger Person durch dieses apodictice asseriren, daß selbige würcklich und ohnfehlbar gravida sey: indessen habe aber gleichwohl, falls zumahlen eine solche straffbare That, der K. und ihrer Tochter Aussage nach, ermeldter B. M. unternommen haben solte, diese Sache an Ew. Hoch-Edelgeb. ex officio zu denunciren und gelangen zu lassen, nicht ermangeln sollen. Der übrigens mit ergebenster Hochachtung beharre zu seyn. etc. etc. H. den 25. Jun. 1731.

P. P.

Nachdem vor etwa 4. Wochen E. Hoch-Edl. Rath allhier von mir verlanget, daß ich von dem in puncto ingravidationis verdächtig gewordenen jungen Menschen N. N. fernern Bericht abstatten möchte, selbige auch dieserhalben in meine Wohnung beschieden worden; so habe sie zwar so fort zur Rede gestellet, auch zugleich inspectionem ventris unternommen. Weilen ich aber damahls, ausser der schon vorhin an ihr bemerckten inflatione abdominis extraordinaria, eben keine sonderliche Veränderungen an ihr wahrnehmen können, so habe es vor der Hand nur bey meiner erstern Denunciation bewenden zu lassen und den verlangten Bericht, bis etwa gegen verlauffener 20. Wochen, und also in medium Augusti hinein, (so anders der von des Menschen Mutter angegebene Terminus a quo, nemlich der andere Oster-Tag a. c. seine Richtigkeit hat,) auffzuschieben, vor convenable erachtet. Da nun indessen ermeldtes junge Mensch bald nachher (ob von selbst, oder durch gebrauchte unrichtige Dinge, lasse vorietzo dahin gestellet seyn) kranck worden; Ihre Mutter aber, (ohneracht sie vorhero mich zum öfftern überlauffen, ich ihr auch injungiret, daß sie mir so fort zu wissen thun solte, wenn ihrer Tochter etwa eine Kranckheit zustiesse) solche ihre Kranckheit länger als 8. Tage vor mir verhehlet, da ich doch solche Zeit über alle Tage ein oder gar zweymahl (weil ich eben damahls die hiesige S. in der Cur gehabt) vor dem Hause, worinnen sie sich auffhält, vorbey gegangen, endlich aber doch auff Zureden ihrer Hospitæ, beym Vorbeygehen vorm Hause, mir eröffnet, daß ihre Tochter kranck wäre; als habe selbe so fort in Augenschein genommen, und nach eingezogenen Bericht, daß das Mensch einen Anstoß vom Fieber, und zugleich den

Durch-

Durchfall hätte, ihr wieder solche Zufälle, auch einige Tage nachher, da ich sie bey nochmahliger Besuchung in ziemlicher Hitze liegend antraff, abermahls gehörige Medicamenta verschrieben, worauff sie denn auch bald wieder besser worden. Indem ich nun aber gestern, als am 20. Jul. a. c. eben vor [dem] Hauß vorbey gehe, und mich also beyläuffig ihres Zustandes erkundige, kömmt mir selbige nicht allein ziemlich munter vor, sondern es scheinet auch, als wenn ihr dicker Leib um ein ziemliches abgenommen habe. Weilen mir nun diese geschwinde Metamorphosis (da sonst eine dergleichen sichtliche Geschwulst des Unter-Leibes, ohne besondere darzu gebrauchte remedia fortiora eben nicht allzuleicht und so bald zu verschwinden pfleget; wie denn ihrer Mutter Aussage nach sie den Durchfall gehabt, und nebst einigen Würmern auch Blut von ihr gegangen) ziemlich bedencklich vorkommt; Als habe E. Hoch-Edl. Rath hiermit anheim geben wollen, ob nicht ermeldtes Mensch nebst ihrer Mutter mit nechsten nochmahls in meine Wohnung zu bescheiden, damit ich solcher gestalt mich so wohl ihrer letztern Kranckheit, als auch ihrer ietzigen Umstände um so viel eigentlicher erkundigen, auch so dann an E. Hoch-Edl. Rath allhier gebührenden rapport davon ertheilen könne. rc. rc. H. den 21. Jul. 1731.

Die in vorstehenden Bericht-Schreiben erwehnte und verlangte Aufflage ist dato des Kindes Mutter geschehen. H. den 21. Jul. 1731.

HEut unterschriebenen dato Nachmittage, habe ich das wegen imprægnation bisher in Verdacht seyende junge Mensch abermahls in gebührende Besichtigung genommen, da denn befunden, daß nach ihrer überstandenen Kranckheit der hohe Leib zwar in etwas gefallen, doch aber gleichwohl a regione pubis ad scrobiculum cordis usque noch ziemlicher massen auffgetrieben sey, und man also dieser Ursach halben sie dato von allen suspicion noch nicht gäntzlich loßsprechen könne, sondern wenigstens noch einige Wochen es werde ansehen müssen. Ihrer Mutter Aussage nach soll sich derselben letzt überstandene Kranckheit von selbst angesponnen haben, ihr auch vorhero nicht das geringste eingegeben worden seyn; der Durchfall sey nicht eben allzustarck gewesen, sey ihr auch dabey kein Blut per inferiora, wohl aber vermittelst des Hustens durch den Mund abgegangen. Welches denn an E. Hoch-Edl. Rath allhier ex officio hiermit referiren sollen. H. den 21. Jul. 1731.

pſ. d. 21. Aug 1731.

AUff requisition E. Hoch-Edl. Magistrats allhier, habe heut unterschriebenen dato Vormittag der K. Tochter abermahls in gebührende examination und Besichtigung gezogen; da denn post denudationem befunden, daß die schon erwehnte inflammatio abdominis præternaturalis zwar noch beständig daure, indessen aber doch bißhero nicht sonderlich zugenommen, wie denn auch des jungen Menschens Aussage nach, noch gar keine Regungen einer lebendigen Frucht,

wohl

wohl aber zu Zeiten ein Magendrucken und Reissen im Leibe, auch wohl Ubligkeit und Erbrechen, insonderheit nach genossener Speise bey ihr zu verspüren.

Weilen nun eine dergleichen inflato abdominis, zumahlen da selbe nicht allein gleich Anfangs bemercket worden (wie den oben deshalber in der erst die Suspicion gehabt, daß vielleicht der an Tag gegebene coitus illicitus der Zeit nach viel ehe müsse passiret seyn, als von der K. und ihrer Tochter vorgegeben worden) sondern auch nur immer in statu quo verbleibet, auch gar wohl von andern Ursachen als etwa einer innerlichen saburra & colluvie humorum, dependiren kan; als wird dadurch der Verdacht von einer würcklichen Schwängerung dieses jungen Menschens zwar in so weit ziemlicher massen zweiffelich; Indessen kan man aber doch auch dabey zur Zeit noch nicht mit völliger Gewißheit bejahen, daß (da gleich wohl der actus venereus illicitus, beyderseits Geständnissen nach, würcklich geschehen; auch sich an seiten des jungen Menschen, gleich nachher ein und andere indicia hervorgethan, welche sonst bey inprægnatis in der erst sich gemeiniglich zu ereignen pflegen,) selbige nicht gravida sey, (zumahlen da von dem angegebenen termino a quo anzurechnen, ja nur erst von kurtzen es auff die Helffte gewesen, und auch sonst von verschiedenen andern würcklich schwangern Personen um eben solche Zeit noch keine sonderliche innerliche Regung und Calcitrationes der Frucht verspühret werden: Und wird dahero wohl nichts anders, als die noch fernerhin zu erwartende behörige Zeit selbst, dieser dubieusen affaire einen recht gewissen Ausschlag geben können. Welches denn hiermit Pflicht mäßig referiren sollen.
H. den 21. Aug. 1731. Lic. J. G. S. Phys.

Defension-Schrifft ob seiten Inquisiti, M. G. M.

OB zwar nicht zu zweiffeln, es würde seitiger Inquisite per defensionem pro avertenda Inquisitione, falls selbige zu rechter Zeit eingebracht, seiner schmertzhafftesten inhafftirung und Inquisitione, aus denen bey der Sache verhandenen considerablen Umständen und vorkommenden Rechts-Gründen, gäntzlich und gar erlediget worden seyn; so will Defensor dennoch vorjetzo, massen solches tunc temporis, da er pro defensore angenommen, bereits verspätet gewesen sich desfalls nicht weitläufftiger auffhalten, sondern statt dessen, nebst gebührender Dancksagung vor vergönnete inspection der Acten und Gerichtlichen Abhörung derer Defensional-Zeugen des Inquisiti Unschuld, wie sie nunmehro aus denen ergangenen Acten und vorkommenden Umständen, sich hervor thut, in gegenwärtigen zu deduciren, ohne fernern Anstand sich anschicken. Betreffend demnach des seitigen Herrn Stadt-Physici und Lic. S. fol. act. 1. befindlich Denunciation, (worinnen meistentheils solche expressiones enthalten, welche ein accusator nicht schärffer hätte vorfinden können) wie auch was C. S. ietzo K. entloffenes Eheweib, nebst ihrem ältesten Hur-Kind von 9. Jahren C. M. f. act. 3. 4. 5. 6. befindlich

fündliche Aussage, so muß Inquisito daraus zu statten gereichen,) daß kein corpus delicti in præsenti casu könne constituiret werden. Zwar meldet Herr Physicus fol. act. 1. inverb.

Weilen nun dieser casus allerdings bedencklich genug, in dem sich gleich wohl würcklich solche indicia bey diesem subjecto hervor thun, welche sich sonsten ingemein in den ersten Monaten bey imprægnatis zu ereignen pflegen.

womit er anzeigen wollen, daß der K. Tochter von Inquisito sey geschwängert worden; Allein, und ob schon Defensor muß lassen dahin gestellet seyn, wie besagter Herr Physicus aus denen allerbetrüglichsten und valde remotis indiciis, ex urina, gleich bey dem ersten Anblick, und ohne das Mädgen darauff in Besichtigung zu nehmen, die Schwangerschafft des jungen Mädgens so fort erkennen mögen, da doch die Herren Medici, vid. Vaterus in indic. diagnost. & prognost. de sudore renali, th. 6. 7. 8. ein solches vor höchst gefährlich und betrüglich halten und lieber anderen Leuten, so Vaterus C. 1. nennet als erfahrnen Medicis überlassen will, nicht weniger auch sothanes ex urina hergenommenes indicium, nebst andern von Paul. Zacch. in Quæst. med. legal. cons. 26. n. 1. benannt werden, quod nugæ potius sint & ad mulierculas fallendas inventæ. so hat denn auch nicht anders erfolgen können, als daß, wie die indicia an sich gewesen, und dem Herrn Physico, auff seine perambages hin und wieder bey K. Weibe angestellte Fragen gebeichtet worden, nunmehro auch der Ausschlag kommen müssen: Und ob schon nicht anders seyn kan, es müsse und werde besagter Herr Physicns, gleich andern erfahrnen Frauen und Manns-Personen, die, wiewohl nicht so genau wie Herr Physicus, das Hur-Kind gesehen, wenigstens vorjetzo nicht mehr davor halten, daß wegen der vermeldten Schwangerschafft sich annoch was hervorthun wolte, sonst auch unstreitig, daß nach angegebenen terminum a quo, als Ostern bereits weit mehr als über 20. Wochen abgeloffen, und falls terminus noch früher gerechnet werden soll, wie Herr Physicus in seiner letzten relation fol. act. 67. erwehnet, würde es nunmehro wenigstens in den 7ten Monat kommen, daher gewiß nicht abzusehen, wie bey so bewandten Umständen der Herr Physicus in puncto imprægnationis in seiner annoch letztern den 21. Aug. a. c. abgestatteten relation nichts gewissers habe melden wollen. Um aber ein solches annoch ad acta zu bekommen, desuper tamen solennissime protestando, daß, falls wieder alles verhoffen bey dem Mädgen annoch eine Schwangerschafft sich finden sollte, selbige dennoch keines weges von seitigen inquisito herrühre; so bittet Defensor durch hiesige beyde beeydete Bade-Mütter das Kind vornehmen und besichtigen zu lassen, und hoc facto, ihren Bericht annoch ante inrotulationem ad acta zunehmen Ferner ist nicht wenig zu verwundern, wie Herr Physicus so gäntzlich ausser Schrancken gleichsam gerathen, und so wohl in seiner denunciation als übrigen Berichten sich solcher expressionen habe bedienen wollen, welche keines weges von ihm gefordert

fordert noch approbiret werden könne, ja, mehr denn einem Richter zukommt, sich nicht scheuen wollen per suggestionem, und wie ers nennet,

durch diese und jene per ambages angestellte Fragen

von K. Eheweibe gantz unglaubhaffte Dinge zu expisciren. Nicht allein aber dergleichen interrogationes sind in Rechten verworffen und scheußlich benahmet worden, vid. Guazzin def. 20. c. 11. auch nicht einmahl Judici erlaubet,

Guazzin d. d. c. 12.

quia pro fictione inhonesta habentur,

Navarr. in manual confess. c. 18. n. 8.

sondern alle desfalls erfolgte Aussagen, wie im præsenti der K. und ihres Hur-Kindes depositiones sind, fallen allesammt, ceu infra pluribus, de jure ipso lediglich hinweg, und sind nicht einmahl ad inquirendum hinlänglich.

Oldekop. obs. crim 11. l. 2. n. 2.

Ob nun zwar nichts desto weniger auff des Herrn Physici denunciation die Inquisito erfolget, und inquisit ad art. inquisition vernommen worden, so ist dennoch in denuntiatione ipsa mit keinem Buchstaben exprimiret, daß Herr Physicus das Kind zuförderst zur Besichtigung gezogen, welches doch von Rechtswegen die Nothdurfft erfordert hätte. Guazz. def. 4. cr. 2. n. 9.

Ferner ist nicht möglich, daß aus der K. gedachter massen expiscirte Aussage ein corpus delicti, wo keines verhanden, noch dazu erforderte indicia anzutreffen, constituiret werden möge, ohngeachtet Inquisito erfolget. Oldekop. c. 1.

Und wie kan oder will ein liederlich Weibes-Mensch mit ihren, auf unzuläßige Art abgeforschten Erzehlungen, welche sie von ihrem Hur-Kinde von 9. Jahren gehöret, wieder einen unberüchtigten und auffrichtigen 67. Jährigen Bürger und Ehemann, ein corpus delicti constituiren, da doch per confessionem rei, nach einhelliger Einstimmung derer Rechts-Lehrer, kein corpus delicti entstehen kan.

Guazzin. defens. 4. c. 5. n. 1.

Ausser diesem kommt hinzu, wenn secund. denuntiat. Physici fol. act. 1. und der K. cum filia deposition fol. act. 3. 4. 5. 6. der 2te Ostertag a. c. gewesen seyn soll, da das Mädgen C. M. Inquisiti Ehefrau zur Kirche bracht, und dieser nachmahls das imputirte factnm vorgenommen haben solte; daß aber ein solches Angeben höchst unrichtig und falsch sey, erhellet in mehrern aus der eydlichen Aussage N. fol. act. 72 laut solcher N. nebst seiner Frauen den Heil. Abend vor Ostern nach S. gegangen und den Tag nach Ostern allererst wieder kommen.

Conf. depos. ad art. inqu. 4. fol. act. 8.

Würde nun zwar hinwieder inferiret werden, daß es an und vor sich einerley sey, ob das beschuldigte crimen um Weyhnachten oder um Ostern geschehen, so ist dennoch ein solches in præsenti casu, allwo Inquisite weder confessus noch convictus, bey weiten nicht vor einerley zu halten; sondern ist vor einen considerablen Haupt-

Um-

Umstand allerdings zu achten, zumahl da des Inquisiti Unschuld gäntzlich hieraus erhellen muß. Denn Acta bezeugen, daß Inquisitio auff mehr gedachte denuntiation veranlasset, daraus das imputatum, als hätte M. mit dem Mädgen im Oster-Feste a. c. coitum exerciret, semen immittiret, und sey das Mädgen dadurch gravida worden, entstehen will. Da nun propter d. absentiam Inquisiti crimen cum suis qualitatibus dictis gäntzlich hinweg fällt, und in præsenti nicht gesehen werden kan, noch inquiriret werden, was Inquisite etwa vormahls mit dem Mädgen habe vorgenommen, so fehlet ohnstreitig das corpus delicti und alle andere erzehlte Umstände. Defensor bleibt also beständigst bey N. eydl. Aussage, und will annoch gebeten haben, daß die in depositione benannte L. über die gegen H. gesagte Reden eydlich vernommen werde; allermassen die Wichtigkeit dieses puncta ungezweiffelte Gewißheit hievon zu haben, erfordert, nicht weniger auch zu des inquisiti gäntzlichen exculpation gereichen muß. Und wer wolte zweiffeln, daß nicht das Hur-Kind nachmahls, wenn M. in Weyhnachten seinen Spaß mit ihm vorgehabt, im Oster-Fest mit einem andern Kerl zu thun gehabt haben müsse, zumahlen nach Aussage der Defensional Zeugen, wovon unten ein mehrers erscheinet, daß M. der erste nicht gewesen, welcher das Mädgen auff den Schooß genommen und von dessen Dinge es raisoniret, sondern daß es bereits zuvor mit andern Manns-Leuten habe zu thun gehabt. Und jetzo kömmt hinzu, daß es auch nach der auff die Art, wie M. beschuldigt werden will, von einem andern Kerl, allem rechtlichen Vermuthen nach müsse gebrauchet seyn, allermassen diese rechtliche præsumtion aus der Mutter eigener Aussage, und aus des Herrn Physici denunciation bestärcket werden kan. Man considerire desfalls: (a) Acht Tage nach Ostern hat das Mädgen seiner Mutter desseitigen Inquisiten imputirtes factum im Bette erzehlet und gesaget: NB. wie es das blutige an seinem Leibe bekommen, fol. act. 4. Ist nun das Mädgen, wie gesagt, 8. Tage nach Ostern an seinem Leibe annoch blutig gewesen, welches durch M. in Weyhnachten vorgehabten Spaß verursachet, so wäre ja wohl in Ewigkeit nicht zu glauben, daß die Mutter von Weyhnachten bis Ostern an ihren Mädgen, welches alle Nacht bey ihr in Bette gelegen, sich vor sie aus und anziehen, auch seine faule Hembde ab, und reine anlegen müssen, nicht eher das Blutige solte weder gesehen, noch diejenigen Umstände, welche von Ostern angeblicher massen sich gefunden, bemercket haben; ja das Kind hätte auff die Weise seine monatliche Zeit und die übrigen Zufälle, statt der 8. Tage nach Ostern, 8. Tage nach Weynachten bekommen müssen. Soll auch (b) des Herrn Physici denuntiation und Gutachten, daß tempore denuntiationis den 5. Jun. a. c. würcklich solche indicia bey diesem Subjecto sich hervor gethan welche sich sonsten insgemein in denen ersten Monaten bey imprægnatis zu ereignen pflegen, gleichfalls auff besagte Ostern gerichtet seyn, und ad præsentem Inquisit quadriren; so erfolget auch ohne eintzige

 con-

contradiction, daß die Ursache solcher Bewandniß des Mädgens nimmermehr von M. sondern nothwendig von jemand anders, womit das Mädgen in Ostern muß zu thun gehabt haben, müsse herrühren; denn M. hat, ausser das eintzige mahl, welches Weyhnachten gewesen seyn soll, mit dem Mädgen nichts vor gehabt. vid. fol. act. 10. ad art. inquis. 11. & fol. act. 18. ad art. add. 11. 12. Dannenhero diese allhier concurrirende allerstärckste præsumtiones s. probationes plenam probationem, insonderheit da sie zu des Inquisiti Unschuld gereichen, abgeben müssen.

Conf. Berlich. concl. 36. per jura notiss.

Ja wäre auch tempore Weyhnachten geschehen, daß M. mit dem Mädgen coitum exerciret und semen immittiret, würde Herr Physicus nunmehro nach Verlauff 8. Monate in puncto imprægnationis tam dubiosus nicht mehr seyn dürffen, sondern ausser Zweiffel seyn, daß wo nicht die Ausbeute bereits erfolget, doch gewiß nicht weit seyn würde, und solcher gestalt könnte wegen dieses Haupt-Umstandes eben die Absolution, wie bey der Historie in sacris literis von der Susanna zu finden, völlig eintreffen. Nicht allein aber aus diesen bereits angeführten erhellet, wie nemlich in præsenti casu kein corpus delicti an Seiten Inquisiti anzutreffen, sondern ein solches wird annoch ferner ex infra deducendis bey Untersuchung der probation ex convictione & confessione unter andern in mehrern sich Sonnenklar darzeigen.

Solchem nach betrachtet Defensor (II) convictionem delicti. Diese aber will gewiß nicht weit her seyn. Denn da Herr Physicus mit seiner denuntiation, wie supra erhellet, kein corpus delicti machen kan, vielweniger ist möglich, daß er ein delictum, wo keines ist, daraus erweisen könne. Nicht weniger ist der K. nebst ihrer Tochter Aussage von gleichen calibre. Mater & filia sind beyde pessimæ vitæ & famæ, die Mutter ist, so viel nur allhier bekannt, ausser was sonsten gewesen, 2. mahl zur Hure worden, und hat in Unehren zwey Hur-Kinder davon das in præsenti casu vorkommende Mädgen N. das älteste ist, gezeuget. test. 4. & 6. ad art. def. & test. 2. 3. ad art. Ja das Mädgen hat vor garstige und unanständige Dinge, de quibus in art. inquis. 16. enthalten, gar keinen Abscheu gehabt, depos. ad art. inquis. 17. auch so jung es annoch gewesen, dennoch bereits vor dem mit Manns-Leuten zu thun gehabt, Conf. t. 2. ad art. 21. t. 2. & t. 5. ad art def. 24. it. test. 5. ad art. def. 26 davor man sonst erstaunen möchte; auch auff solche unzuläßige Weise bereits 1. Gulden verdienet, und seiner Mutter gebracht. test. 2. & 5. ad art. def. 22. 23. 24. Und was würde nicht durch die Defensional-Zeugen annoch mehrers, welches sie vorietzo so rein nicht ausgesaget, von diesem Hurkind heraus kommen, falls die confrontatio testium geschehen würde.

Inzwischen erfliesset, daß vorhandene inculpation weder ein indicium ad inquirendum gebe, noch daß wieder Inquisiten ad capturam zuschreiten

Crus.

Cruſ. de indic. P. 1. c. 68. n. 2. Menoch. de A. J. Q. caſ. 421. n. 24. 25.
Um deſtoweniger da 2) Inquiſitus vir honeſtæ vitæ & famæ iſt, wie ſolches teſt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad art. def. 3. & 5. alleſammt einhellig beſtärcken; welchen beytritt, quod bona vita & fama multum proficiat ad excludendam delicti præſumtionem.

Jac. Bour captiv. cap. 1. cent. 1. n. 12.

nam qui ſemper frugi fuit, & honeſte modeſteque vixit, nullius facinoris incuſatus, non præſumitur deliquiſſe aut delinquere voluiſſe, cum nemo repente fiſaturpiſſimus.

Jac. Bour. d. tract. cap. 1. cent. 1. n. 2.

3) Hat die Mutter ex auditu ihres Hur-Kindes deponiret, und dieſes kan propter infantiam nichts beſtändiges auſſagen, folglich mögen beyde nicht das geringſte erweiſen.

per jura notiſſ.

Solchemnach möge 4) die Mutter bey dem Herrn Phyſico oder auch nochmahls in ihrer ſummariſchen Auſſage fol. art. 3. 4. 5. 6. ingleichen das Kind laut prot. confront. art. 12. 13. geſaget haben was es wolle, ſufficit, daß in probando crimine ſothane Auſſagen nichts anſchlagen können, ſondern alles debito & legitimo modo geſchehen müſſe, falls Inquiſitus pro convicto zu halten, und crimen ipſum erwieſen ſeyn ſoll.

Carpz. p. 3. Q. 114. & DD. omnes.

Ob nun ſchon bey ſo benannten Umſtänden, daß Kind ad art. confr. 4. dabey bleibet, daß Inquiſite ſein männlich Glied in des Kindes Scham geſtecket, und hinzu ſetzet, es wäre nicht ſo tieff, ſondern nur etwas hinein geſtecket, ad art. eund. 4. ſo iſt ſolches dennoch wieder die Wahrheit, und hat Inquiſite ſein Glied in Scham nicht geſtecket depoſ. ad art. inquiſ. 26. auch nicht auff des Kindes Leibe gelegen, vid. des Kindes Auſſage in prot. confr. ad art. 2. am allerwenigſten aber Semen immittiret. Conf. depoſ. ad art. inquiſ. 27. & add. art 11.

Denn iſt vormahls in Rechten abſolviret worden, daß ein 60. Jähriger propter impotentiam nicht heyrathen dürffen, Inquiſite aber ein Mann von 67. Jahren iſt, nicht weniger auch ſeiner Ehefrau deſſelben Morgens, da nachmahls das factum mit dem Hur-Kind geſchehen ſeyn ſoll, ehelich beygewohnet ad art. Inquiſ. 27. ſo würde auch daher können beſtärcket werden, daß dem Inquiſito bey dem Mädgen der Saame nicht ſey abgangen: ad dict. art. 11.

Ferner iſt eine pure Unmöglichkeit, daß in præſenti caſu, violentia quædam ſey vorgangen. Alle die Umſtände, ſo Inquiſite mit dem Mädgen beſchuldigter maſſen vorgenommen haben ſoll, zeugen ohnleugbar, wie das Mädgen mit allen denen Dingen ſehr wohl müſte zufrieden geweſen ſeyn, nicht weniger auch groſſe Luſt und Gefallen daran gehabt haben, in mehrern Betracht, da es bey dieſem Vorhaben nicht den geringſten Abſcheu noch Wiederwillen von ſich vermercken laſſen, am wenigſten aber einen Laut oder Schreyen von ſich gegeben, auch die von M. ihr bey ſeinem weggehen gegebene Haßel-Nüſſe willigſt angenommen, ein ſolches

alles auch die Mutter verschwiegen, und allererst 8. Tage nach Ostern davon erzehlet, wie acta bezeugen, welches alles nicht undeutlich mit bestärcket, daß das Mädgen bereits vorhin bey andern Manns-Leuten müsse gewesen seyn.

Conf. depos. test. 2. ad art. def. 21. & test. 5. ad art. def. 26.

den Inquisiten aber von aller suspicion, einige violenz vorgenommen zu haben, gäntzlich liberiret. Dieserhalb nun will Defensor bey denen von der K. und ihrer Tochter angeführten Aussagen sich nicht weitläufftiger auffhalten qvia sufficit, es mögen selbige beschaffen seyn wie sie wollen dennoch, per ad nauseam usque deducta, nicht vermögen sind wieder inquisiten das geringste auffzubringen, noch secund. art. 6. c. c. c. nicht mahl behörige Anzeige ad inquirendum zu involviren, nicht weitläufftig zu gedencken, wie nach aller einhelliger Rechts-Lehrer Beyfall in causis criminalibus idoneæ & plenæ und luce meridiana clariores probationes requirantur, per jura notiss. & D. D. omnes Hiernechst, folget 3) zu examiniren, ob etwa ex confessione Inquisiti in præsenti casu imputirtes factum möge erwiesen werden. Zwar bezeugen hievon act. fol. 16. was gestalt Inquisit daselbst den Ansehen nach imputirtes crimen leyder gestanden. Betrachtet man aber dahingegen, was Inquisite fol. act. 18. ad addit. art. 11. deutlich und klar ausgesagt und wiederruffen, in verb.

Er, Inquisite, hätte zwar dergleichen bekannt, in Meinung nur von der Sache abzukommen, es verhielte sich aber in der Wahrheit nicht also, etc.

So wäre nicht zuverwundern, wann Inquisite annoch weit mehre rationes seines vorigen Geständnisses, wodurch solches auffzuheben angeführet hätte, aus Ursache, da man bereits aus verschiedenen Merckmalen, leyder, mehr denn zu viel wahrnehmen müssen, wie er durch diese ihm in seinem hohen Alter und 67. Jahre betroffene allerschmertzlichste inquisition und Gefangenschafft, dabey er in Ketten und Banden sitzen und liegen muß, ja gantz Wund worden, und s. v. von Ungezieffer sich nicht reinigen kan, auch manchen Tag nicht weiß ob er von seinen Angehörigen, mit nothdürfftiger Speisse und Tranck werde bedacht werden, oder halb verschmachten solle, wie ihm leyder bereits wiederfahren, da er aus Noth vom Stadvoigtey Diener 1. Groschen zu seiner höchsten Nothdurfft und Abkühlung seines in der grossen Hitze gehabten Durstes habe leihen müssen (ohn was sonsten hinzu kommen) in die gröste Verwirrung seines Gemüthes und äusserste melancholie gerathen müssen! nicht weitläufftig zu gedencken, wie er gegen Defensorem und andere, nicht ein, sondern zu mehrern mahlen sich heraus gelassen:

Er wolle lieber auff öffentlichen Marckte seinem Kopff sich lassen abschlagen, als länger in Hafft verbleiben.

Gleichwie aber allbereits ex supra deductis zur Genüge erhellet, wie des Inquisiti gedachtes Geständniß fol. act. 16. in gantzen actis mit nichts erwiesen, ja per ejusmodi confessionem rei nicht mahl ein corpus delicti entstehen kan.

Guazz. 1. nec confessio tantæ efficaciæ sit, ut possit facere id, quod non est in veritate. Mascard. de probat. concl. 314.

so kan auch in effectu gleich seyn, ob Inquisite sein besagtes Geständniß in actis wiederruffen hätte oder nicht. Denn gesetzt, es wäre revocatio confessionis d. nicht geschehen, so könnte genug seyn, quod revocatio non requiratur in confessione falsa, Guazz. def. 32. c. 9. n. 2.

und daß vorkommende Umstände welche in dem Inquisito test. protocoll. den 22. Jun. a. c. fol. act. 16. Gerichts wegen zugeredet worden, er auch darauff in Meinung, nur von der Sache abzukommen, besagtes Geständniß gethan, fol. act. 16. 18. mehres zu übergehen, ex impatientia carceris & tædio vitæ erflossen, doch aber pro causis sat relevantibus ad confessionem revocandam, in Rechten gehalten werden. Guazzin. def. 32. c. 13. n. 6.

Dieweil aber Inquisite selbst seine fol. act. 16. befindliche confessionem ex causis dictis und wie ex deductis erhellet, ex probatione contrarii illius, quod ipse falsus est, mit Bestande Rechtens revociren können,

Id. Guazz. d. I.

und actis testant. revociret hatte; fol. act. 18. also erfolget, daß ex revocatione hac justa & legitima, wie solche in actis klar ist, bewandten Umständen nach, Inquisite keines weges graviret werden könne. Und wie nun solcher gestalt ex deductis überflüßig erhellet, daß in præsenti casu (1) kein corpus delicti vorhanden, (2) neque convictio und (3) neque confessio anzutreffen, (4) daß wegen deß Inquisiti revocatio in Ermangelung eines corporis delicti, zu geschweigen die andern ex actis und in casu vorkommende Umstände, das juramentum purgatorium nicht einmahl statt hat.

Mucerat. lib. 3. Resol. 20. n. 1. & Resol. 44. n. 4.

(5) auch dem inquisito seine langwierige zu drey Monaten harte Gefängniß-Straffe und getragene Ketten und Banden, nicht weniger (6) seiner Ehefrauen völlige intercession, wie selbige fol. act. 19. in verb.

> daß sie ihren inhafftirten Ehemann dasjenige, was er mit dem Kinde vorgenommen, aus Liebe gegen selbigen verzeihen, und vor ihm der Straffe halber intercediren wolle etc.

befindlich, alles zur gerechtlichen absolution nunmehr gereichen könne, wie solches futurus Dominus Referens hocherleuchtet zu bemercken, geruhen werde; Als getröstet sich Defensor nomine seines unverleumbdeten und unschuldig beschuldigten mit nichts aber überführten 67. jährigen Inquisitens dies gerechteste Urthel:

> Daß Inquisite mit fernerer inquisition billig zu verschonen, und benannten Umständen nach seines Gefängnisses nunmehro zu erlassen.

Schließlich ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb. Hoch- und Wohl-Edl. Hoch- und Wohl-

Wohlgel. Hoch=und Wohlweise Herrl. Defensoris unterdienstl. Suchen, supra ermeldete Besichtigung des Kindes denen hiesigen beyden beeydeten Bademüttern ohne Anstand anzubefehlen, und deren relation ad Acta zu nehmen, nicht weniger auch die L. auffs eheste abhören zu lassen, nechst dem aber kurtzen terminum ad inrotulandum anzusetzen. Desuper prænobilis Domini Judicis officium decenter implorando. H. den 7. Sept. 1731

Eodem

Wurden auff gleichmäßiges Ansuchen des inquisiten Defensoris die beyden beeydigten Bademütter, als die Wittwe N. und die Wittwe N. gefordert, da denn jene wegen Kranckheit sich entschuldigen ließ, diese aber erschien. Worauff sie ihres Eydes ernstlich erinnert, und ihr anbefohlen worden, daß sie das Mädgen N. welches auff Erfordern sich gleichfalls gestellet, genau visitiren solte, ob sich befinde, daß selbiges würcklich schwanger sey. Welche Visitation geschehen, und darauff von ermeldter Bademutter referiret ist.

Daß sich nichts weniger als eine Schwängerung bey mehrbemeldten Mädgen befände, welches sie jederzeit mit einem cörperlichen Eyde bestärcken könnte Worauff,

die Bademutter dimittiret, daß Mädgen N. aber nach der andern Bademutter der Wittwe B mit dem Stadt=Voigtey=Diener F. geschicket; da denn das Mädgen gleichfalls auff Begehren des Judicii visitiret worden, und referiret der Stadt=Voigtey=Diener zurück:

Daß die Bademutter, die Wittwe N. das Kind bey der Visitirung nicht schwanger befunden, und ihm bestellet, solches dem Judicio zu hinterbringen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat die Löbl. Stadt=Voigtey zu H. an unsere Facultæt durch den hiesigen Löbl. Schöppen=Stuhl einen Fasciculum Actorum gelangen, und über den darinn enthaltenen casum unser in arte gegründetes Judicium erfordern lassen. Solchem nach haben wir bey gepflogener Untersuch=Uberleg und Entscheidung dieses casus bemercket, daß M. G. M. 67. Jahr alt, ein Mägdlein von zehndhalb Jahren, M. C. S. am andern Ostertag, oder wie Beklagter vorgiebt, noch vor Ostern zwischen Weynachten, fleischlich erkannt, dabey aber in seiner Aussage unbeständig ist, massen er fol. 16. zugestehet, gedachtes Mägdlein cum immissione membri & seminis gebraucht zu haben; hingegen fol. 18 solche Aussage wieder leugnet: Indessen erhellet ex Actis, daß gedachtes stuprirte Mägdlein alsofort nach erlittenen coitu einen Blut=Fluß exgenitalibus bekommen, welcher 14. Tage gedauret fol. 4. b. bey diesem Zustand wäre dasselbe am Unter=Leib geschwollen, jedoch hätte sich solche Geschwulst nach den Gebrauch eines Trancks von der aqua flor. acac. mit der rad. tormentill. und einer Salbe von Lithargyrio fol. 18. aus den Beinen verlohren und innerlich nach den Magen gezogen, fol. 5.

es

es wäre aber das Mägdlein hierauf als ein Schatten vergangen, hätte Eckel, einen dicken Leib, blasse Farbe und magere Arme bekommen, sey auch folgend von Tag zu Tag elender und schwächer worden, daß der denuncirende Medicus gar in Vermuthung gestanden, es möchte von diesen coitu dieselbe impraegniret worden seyn; dahero ex actis & actitatis folgende Frage zu decidiren seyn wird:

Ob das stuprirte junge Mägdlein nach ihren benannten Umständen pro gravida oder valetudinaria zu erkennen?

Hierauff ertheilen wir unser judicium, daß es fast das Ansehen gewinnen möchte, als ob dieses Mägdlein impraegnata sey, indem noch einmahl Stuprator den völligen coitum zugestanden, dieser auch noch bey ziemlichen Leibes-Kräfften, ohnerachtet seines Alters, gewesen, indem er sich über ein so junges Mägdlein gemacht, und die so genannte vis prolifica bey einen gesunden lebhafften und geilen alten Mann wohl seyn kan: Da auch das stuprirte Mägdlein einige Merckmahle der ingravidation spüren lassen, als einen ohngewöhnlichen appetit oder Lüsternheit, dicken Leib etc. auch gedachter Medicus in zweyen relationibus dergleichen Schwängerung besorget, übrigens ein und andere exempla in der historia medica bekannt sind, daß puellae mit der conception anticipiret haben, und vor dem termino pubertatis impraegniret worden sind, welches bey diesem unehlich erzeugten Mägdlein fast ehender zu vermuthen, indem auch lascivia & libido per haereditatem können impraegniret, wenigstens die Natur durch solche frühzeitige illecebras könne rege gemacht werden, übrigens auch der fluxus sangvinis genitalium vor dergleichen incidium angesehen werden möchte, indem öffters maritatae faeminae nach geschehener conception eine ausserordentliche cruentationem muliebrium partium bekommen; also könnte man aus benannten rationibus auff eine wahre impraegnation judiciren und erkennen.

Wann aber hingegen in reiffe Erwegung gezogen wird, wie bey diesen Mägdlein ein starcker langwieriger Blut-Fluß erfolget, der mit einer violence erreget worden, da Stuprator dem Kind die Beine von einander gerissen, und mit demselben eine Stunde lang zu thun gehabt, fol. 4. darauff sich auch eine Geschwulst am Unter-Leib eingefunden, daß darwieder äusserlich die oben gedachte Salbe gebrauchet worden; worzu noch kommt, daß dieser Blut-Fluß mit einem anhaltenden oder adstringirenden Mittel gehemmet wurde, welches remedium bey einen solchen zarten Alter und gewaltsam verursachten haemorrhagia einen starcken und geschwinden effect gehabt, dahero so gleich die Geschwulst im Leibe sich geäussert, und obbenannte kränckliche Zufälle ausgebrochen; wann ferner erwogen wird, daß dieses stuprirte Mägdlein mehr zu solchen Speissen, nehmlich Fleisch, einen ausserordentlichen appetit gehabt, fol. 5. b. wovon sonst schwangere einen grossen Eckel zu hegen pflegen; daß auch der terminus decretorius so wohl nach der ersten als letzten Zeit-Rechnung abgelauffen, woraus man sonst eine impraegnationem

zu erkennen pfleget, wann auch die geschehene imprægnation bey andern jungen Mägdlein unter die rarissimos casus zu rechnen, hiernechst auch der erste denuntiante in seinem letztern Bericht fol. 67. seine anfangs getragene Vermuthung und Meinung indirecte revociret, und sich unter die weiter abzuwartende Zeit retiriret, endlich auch dadurch zwey Bade-Mütter nach geschehener inspectione und visitatione testiret worden, daß mehr gedachtes Mägdlein nicht schwanger sey; wann ferner aus obbemeldten Umständen erhellet, daß bey diesem zarten Alter und dergleichen Leibes-Constitution mit gebrauchter force und Gewalt, eine starcke Verblutung durch Zerreissung vieler Blut-Gefässe, hefftiger extension derer angustissimarum viarum, und damit begleiteter frühzeitiger Reitzung der Natur zu dergleichen actum libidinis und folgenden häufigen congestion und Zufluß des Blutes auff die erregten und afficirten partes, eine grosse turbation der gantzen natürlichen Lebens-Ordnung vorgegangen, dadurch das annoch in diesem Alter zum gehörigen Wachsthum und firmitæt aller Leibes-Glieder nöthige Blut häuffig ja überflüßig und durch eine gewaltsame Veranlassung profundiret, folgends die viscera tenera & sensibilia interna äusserst geschwächet, mithin die sämmtlichen übrigen Leibes-Kräffte vermindert, und in abdomine alle Unordnung eingeführet, besonders auch dergleichen schädlich und in diesem casu undienliches schnell anhaltendes Mittel gebrauchet worden, daß solche innerliche Verstopffungen, Verhärtung, Schwachheiten, Auffblehungen, hingegen aber irriger, unordentlicher und veränderlicher appetit, nebst äusserlicher Abzehrung nothwendig erfolgen müssen, insbesondere das zarte Alter desto ehender unter solchen bedencklichen Veletzung- und Veränderungen succumbiren muß, daß unter solchen Umständen das Mägdlein quæstionis in Gefahr des Lebens stehe:

So erkennen wir aus angeführten Ursachen und derselben Verbindlichkeit, daß in gegenwärtigem casu keine wahrhaffte imprægnation zu vermuthen, sondern vielmehr ein status intricatus morbosus nach denen signis und causis secundum fundamenta rationis & observationis zu agnosciren und zu beobachten sey, welchem mit aller Sorgfalt durch dienliche Hülffs-Mittel, so ferne anderst besagtes Mägdlein zu conserviren, begegnet werden muß. Diesemnach haben wir unser über innen benannten casum hiermit abgefastes und abgelassenes judicium medicum mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen.

H. den 20. Sept. ann. 1731.

Casus XXIIII.

De Valetudinaria Torturæ non submittenda.

Judicium Medici.

Auff des Hoch-Fürstl. Herrn Hoff-Cammer- und Amts-Rath N. Requisition und ergangene Anfrage: Ob Inquisitin S. V. Kranckheit und angegebene Zufälle so beschaffen, daß die scharffe Frage mit ihr vor-

vorzunehmen, oder mit derselben zu verschonen? gebe zur dienstlichen Antwort: Ob wohl die angezeigte mensium suppressio, und daher vermuthete impraegnatio ohne Grund, angesehen sich vor wenig Tagen ihre Menses wieder geäussert, wie diejenigen so um ihr seyn, wahrgenommen, Inquisitin auch selbst nicht Abrede ist; so hat es dennoch mit dem prolapsu uteri und suffocatione hysterica syncoptica seine Richtigkeit, welches erstere die dazu verordnete geschworne Kinder-Mutter bezeuget, das andere aber von vielen glaubwürdigen Personen gesehen worden: Massen Inquisitin durch Schrecken, alteration, Betrübniß, öffters unvermuthet von oben gedachten affect so überfallen worden, daß sich das Gesicht verändert, die Sinne und Empfindung verlohren, und mit Mühe wieder zu sich selbst zu bringen gewesen. Dahero Passio Hysterica Syncoptica hindert, die Tortur an Inquisitin zu vollziehen, indem sie dadurch unempfindlich nicht allein wird, sondern auch der Zufall dadurch so wohl könnte gemehret, als auch mehrere Beschwerungen erreget werden. Z. den 22. Novembr. 1728.

S. B. Ser. Pr. Conf. Arch. & M. D.

Aliud Medicum Judicium.

Auff vorher geschehene requisition deß Hochfl. Hrn. Hof-Cammer-und Amts-Raths, Hrn. A. J. S. R. habe ich bißhero V. Tochter, welche einige Zeit in der Voigtey gefangen gesessen, in ihrer Kranckheit besuchet, auch selbige wegen vorgegeben Zufällen mit Medicamenten versorget, und deren Zustand so viel möglich, untersuchet. Was also ihre bißhero gehabte Maladie betrifft, hat selbige erstlich an einem febre tertiana cum deliriis conjuncta, laboriret, welches aber nach Gebrauch derer Medicamenten wieder cessiret hat. Nach diesem hat sich bey selbiger asthma seu constrictio pectoris cum respiratione difficili & doloribus punctoriis cum suffocatione ad syncopen usque eingefunden, welches aber, nachdem Venaesectio und andere Medicamente adhibiret worden, ebenfalls wiederum remittiret, sich auch einige Zeit leidlich befunden. Letzthin des Abends, als den 10. Octobr. habe Inquisitin wiederum besuchen müssen, da sich selbige wieder über hefftige Hertzens-Angst und Engbrüstigkeit, wobey sich wiederum animi deliria & suffocationes gefunden, beklaget, welcher aber nach Gebrauch derer Medicamenten nachgelassen. Nach diesen aber hat sich bey selbiger eine inflammatio abdominis, welche cum passione hysterica entstehet, wobey zugleich die Füsse geschwollen waren, eingefunden, welche Zufälle aber nunmehro sich auch wiederum ziemlich verlohren haben, so daß sie sich nunmehro leidlich befindet; jedennoch aber ist Inquisitin von der passione hysterica fast beständig incommodiret. Uber alle diese Zufälle, so bißhero erwehnet, beklaget sich Inquisitin, daß sie einige Jahre her procidentia uteri laboriret habe, wovon sie nicht wenig incommodität, wenn sie alvum exoneriren wolle, erdulten müsse; auch wenn sie gienge und etwas tragen müste, wäre sie alsofort damit incommodiret, so daß

der uterus sehr starck hervor fiele, welches die Kindermutter gesehen, und also von diesem Zufall attestiren müssen.

Da aber von mir verlanget worden, wegen Inquisitin Zustand und deren Leibes-Constitution, vornehmlich aber, ob selbige in dem Stand sey die peinlichen Fragen auszugehen, ein judicium medicum ad acta zu geben; so habe nicht undienlich zu seyn erachtet, alles was bißhero bey ihr observiret, zuförderst zu referiren, damit ein jeder um so viel mehr sehen möge, daß Inquisitin allerdings persona miserabilis und eine beständige Valetudinaria sey, welches ihre Maladie zur Genüge bezeuge.

Was aber die peinliche Frage anbelanget, ob Inquisitin dieselbige ausstehen könne? antworte hierauff mit wenigen: Daß, wenn alle vorerwehnte Umstände medice angesehen und ponderiret werden, gar leicht zu judiciren, daß ein solches corpus debilitatum, welches bißher beständig kranck gewesen, dergleichen gewaltsame Marter ohne Beschädigung nicht zu unterwerffen oder auszustehen vermögend sey, zumahlen aus allen Umständen und denen symptomatibus gar deutlich zu ersehen, daß selbige passione hysterica in summo gradu laborire, welches die angustia circa præcordia & suffocationes, it inflammationes abdominis sattsam bezeugen, welches in specie procidentia uteri nicht wenig contribuiret, indem der Vorfall der Mutter bereits eine starcke debilitatem generis nervosi anzeiget. Wann dann also Inquisitin durch die peinliche Frage angegriffen werden solte, würden gar leicht von der hefftigen commotion des Leibes, als auch des Gemüths viele heftige Zufälle, als convulsiones, suffocationes, insultus epileptici, welche denen Hystericis gar gemein, entstehen, oder statt deren der Cörper in summam debilitatem & contracturam (weil das genus nervosum geschwächt, sich auch bey Inquisitin schon eine disposition zu dergleichen Ubeln findet) auch wohl gar in Lebens-Gefahr durch die peinliche Frage gestürtzet werden. Welches ich hiermit Pflichtmäßig berichten und attestiren wollen. Z. den 22. Novembr. 1728,

J. H. B. Dr. & Medic. jur.

Continuatum Medici Judicium.

Dieweilen Inquisitin S. V. vor wenig Wochen ihr Kind zur Welt gebohren, und anitzo als eine säugende Person zu consideriren; als ist Inquisitin in Ansehung des unschuldigen Kindes so lange mit der Tortur zu verschonen, biß das Kind entwehnet. Nach Entwehnung des Kindes aber seynd alle Umstände, besonders dieses wohl zu untersuchen; Ob suffocatio hysterica syncoptica nachgelassen, oder in vorigen Grad anhalte? Worauff alsdenn mit dem judicio medico: Ob Inquisitin von solchen Kräfften, die Tortur, und was für Grad, auszustehen oder nicht, leicht wird können gedienet werden.

S. B.

Z. den 15. Jun. 1729. Cons. Arch. & Med. Doct.

Da

Da es gütigst resolviret worden, der Inquisitin S. V. das säugende Kind abzunehmen, und an Inquisitin die Tortur zu vollstrecken, daferne die vorigen Zufälle nachgelassen, auch hierüber mein medinisches judicium verlangen. Als habe Ew. Hoch-Edelgeb. ergebenst ersuchen wollen zuvor dem Amts-Diener und seine Frau, auch alle die Personen so mit Inquisitin täglich Umgang haben, eydlich vernehmen lassen:

1) Ob Inquisitin bey Schrecken, Alteration, Betrübniß mit so heftigen Ohnmachten, wie vor dem Jahr, überfallen werde? 2) Ob Inquisitin alle Sinnen und Empfindung bey den Ohnmachten verliehre? 3) Ob sie nicht zu ermuntern? 4) Wie lange solches anhalte, ehe sie ermuntert werde? 5) Ob sich das Gesicht gäntzlich verändere und blasse Toden-Farbe bekomme? 6) Ob eine Erstarrung oder hefftige Bewegug der Glieder sich äussere? 7) Ob sie Speise und Tranck zu sich nehme? 9) Ob sie schlaffen kan? 9) Ob sie gesund, munter oder kräncklich und vielen Zufällen unterworffen? 10) Welche die Zufälle seynd, und worinn sie bestehen?

Z. den 21. Jun. 1729. S. B. D.

Repetitum Medicum Judicium.

Aus Ew. Hoch-Edelgeb. mir zugeschickten Requisition Schreiben de dato den 4. Jun. a. c. habe ersehen, wie dieselbe von mir ein medicinisches Gutachten, über folgende Frage erlangen und zwar;

Ob die vorhin bey Inquisitin S V. sich ereignete Zufälle dergestalt cessiret, daß die Tortur an derselben vollstrecket werden könne. Hierauff dienet Ew Hoch-Edelgeb. zur Nachricht, daß zwar der Inquisitin kräncklicher Zustand post puerperium biß hieher gar leidlich gewesen, so daß dieselbe Zeithero über die starcke Zufälle, wovon in meinem Gutachten de dato den 21. Nov. 1728. Erwehnung gethan, sich nicht Ursach zu beschweren gehabt; dennoch aber ist selbige noch ohngefehr vor Monats-Frist mit einem starcken Zufall, nehmlich harter Entzündung des Halses, wobey sich eine Brust-Beschwerung mit eingefunden, behafftet gewesen, welche Zufälle aber nach gebrauchter innerlicher und äusserlicher Mittel gleichfals remittiret haben, und hat sich Inquisitin von daran biß hieher wiederum leidlich befunden. Wann ich aber dem allen ohngeachtet der Inquisitin Leibes-Constitution medice considerire, so findet sich zwar vor ietzo, daß die Zufälle, woran sie vor einem halben Jahr öhngefehr hefftig laboriret, einigermassen remittiret haben; alleine der morbus chronicus, nehmlich der prolapsus uteri, item fluor albus, ingleichen wann sie hustet, daß das Geblüte von ihr gehet (nempe per uterum), seynd noch gegenwärtig, und können die Zufälle, woran sie vor dem laboriret, so ihren Ursprung hauptsächlich ex vitio uteri haben, post levem causam e. g. ex affectibus animi sich gar bald wieder einfinden: Und da Inquisitin eine ungesunde Person und beständige valetudinaria ist, auch der prolapsus

uteri nicht geringe debilitatem corporis & generis nervosi anzeiget, und, so zu sagen, in habitum degeneriret, daß, so gar wann sie nur alvum exoneriren will, ingleichen wenn sie nur starck gehet, nächst dem auch, wenn sie hustet, das Geblüt von sie gehet, der uterus heraus fället; so ist hieraus gar leicht abzunehmen, daß der Zustand ratione ihres ungesunden Cörpers während incarcerirung nicht verbessert worden, und da sich auch ihr Vorgeben nach fluor albus bey ihr mit findet, so zeiget selbiger ebenfalls zur Genüge an, daß eine nicht geringe debilitas & cachexia corporis bey Inquisitin zu gegen sey. Und ob wohl zeithero die Zufälle dann und wann remittiret haben, ist selbiges nicht anzusehen, als ob der status morbosus oder ihre passiones hystericæ, die zu Zeiten bey Inquisitin so starck gewesen, daß sich auch die stärckesten Ohnmachten darbey eingefunden, auffgehöret hätten; sondern es ist vielmehr solches ihrer Gemüths-Ruhe, weil sie bißhero eine ne geraume Zeit, weil sie gravida gewesen, von affectibus animi einiger massen frey gewesen, sie dahero sicher und ruhig worden, weil ihr niemand von der Tortur wieder etwas gesaget, zu zuschreiben: Dahero dann die Zufälle bißhero einiger massen remittiret haben. Und da aus vorerwehnten Umständen zur Genüge ersehen werden kan, wie Inquisitin eine beständige valetudinaria sey, solches auch theils von Natur, theils auch ratione ihrer Zufälle, in specie als eine hysterica & debilitata persona ad animi affectus sehr geneigt ist, so kan die ihr zu erkannte Tortur bey ihren schwächlichen und ungesunden Cörper keine Statt haben, indem selbige hierdurch nur in eine starcke Gemüths-Unruhe gesetzet würde, welche capable alle ihre Zufälle, als suffocationes uterinas, asthma cum resp. difficili ad syncopen usque, woran sie bereits in währender incarcerirung starck laboriret, zu procuriren, sondern es kan selbige auch, weil das genus nervosum und tendines leiden müssen, als eine persona debilitata oder Valetudinaria durch Vollstreckung der Tortur in summam contracturam, ja weil sie eine Hysterica und affectu spasmotico bißhero laboriret, bey welchen sich gar leichte, wenn das genus nervosum durch die tortur angegriffen werden solte, convulsiones, suffocationes, insultus epileptici ereignen können, wohl gar in Lebens-Gefahr gestürtzet werden. Dahero halte dafür, daß Inquisitin billig aus vorerwehnten Umständen mit der tortur zu verschonen sey, auch selbige zum wenigsten ohne Beschädigung ihres Leibes nicht könne vollstrecket werden, zumahlen so wohl die Herren Juristen als Medici alle corpora debilitata hominum, tali scilicet morbo laborantium, qui omnis ulterioris cruciatus sunt impatientes, frey sprechen: Wovon viele Autores allegiren könnte, welches aber vor unnöthig halte, sondern will mein Bedencken E. Hochlöbl. Facultæt hohen Einsehen hiermit unterworffen haben.

Z. den 27. Jun. 1729. J. H. B.

Depositio Testium nonnullorum.

Demnach der Fürstl. A. Rath, Hr. Dr. S. B. vor nöthig befunden, dem Voigt

J. C. K

J. C. K. und seine Mutter und Ehe-Frau über nachstehende übergebene Puncte und quæst. eydlich zu vernehmen; so sind dato gemeldte Zeugen vorgefordert, zuforderst mit nachstehenden Zeugen-Eyd:

Ich N. N. schwere hiermit zu GOTT den Allmächtigen einen leibl. Eyd, daß ich auff diejenigen Articul und Frag-Stücke, worüber ich werde befraget werden, und was mir von dieser Sache bewust, die reine lautere Wahrheit sagen, und darinnen nichts verschweigen wolle, weder um Freundschafft, Feindschafft, Gifft, Geschenck noch Gaben, noch um einiger andern Ursache willen. So wahr mir GOtt helffe und sein heil. Wort durch JEsum CHristum, meinen Erlöser und Seeligmacher, Amen!

beleget, welchen sie alle drey actu corporali, an Gerichts-Stelle abgeschworen, und haben auff die formirten quæstiones, jeder besonders ihre Antwort verrichtet, als folget:

Int. 1. Wie Zeuge heisse, und wie alt er sey?

Test. 1. Resp. A. E. D. sey ohngefehr 44. Jahr alt. Test. 2. J. C. K. 23. Jahr alt. Test. 3. J. M. K. 20. Jahr alt.

Interr. 2. Ob Zeugin S. V. kenne? und woher?

Test. 1. Ja ich kenne sie daher, weil sie in der Voigtey gesessen. Test. 2. Ja. Test. 3. Weil sie bey uns in der Voigtey sitzet.

Quæst. 1. Ob Inquisitin bey Schrecken, Alteration, Betrübniß mit so heftigen Ohnmachten, wie vor dem Jahr, überfallen werde?

Test. 1. So lange ich bin in der Vaigtey gewesen, habe ich keine Ohnmachten an ihr gesehen, ich gehe immer ab und zu, bald bin ich hie, bald bin ich in C. . Test. 3. In einem halben Jahr habe nichts gespüret. Test. 2. Davon wissen wir ietzund nichts,

Quæst. 2. Ob Inquisitin alle Sinnen und Empfindung bey den Ohnmachten verliehre?

Test. 1. Cessat. Test. 2. Ein paar mahl legte sie sich hin, sie stund aber gleich wieder auff, das war bey der Kranckheit Test. 3. Vor diesen waren wohl alle Sinne weg, aber es währete nicht lange, nur ein Vater Unser lang.

Quæst. 3. Ob sie nicht zu ermuntern?

Test. 1. Cessat. Test. 2. Wenn man sie schüttelte, wurde sie etwas besser. Test. 3. Wenn wir ihr zurufften, so hörete sie wieder.

Quæst. 4. Wie lange solches anhalte, ehe sie ermuntert werde?

Test. 1. Cessat. Test. 2. Ein paar Vater Unser lang. Test. 3. Wenn wir ihr zurufften, hörete sie wieder.

Quæst. 5. Ob sich das Gesicht gäntzlich verändert, und blasse Toden-Farbe bekomme?

Test.

Test. 1. Cessat. Test. 2. Ja das wäre nicht anders. Test. 3. Die Nase wurde gantz spitzig und verkehrte die Augen, und blaß war sie auch dabey.

Quæst. 6. Ob eine Erstarrung oder hefftige Bewegung der Glieder sich äussert?

Test. 1. Cessat. Test. 2. Sie lag gantz weg. Test. 3. Die Finger zog sie nur ein wenig zusammen, aber mit den Zähnen bisse sie entsetzlich zusammen.

Quæst. 7. Ob sie Speise und Tranck zu sich nehme?

Test. 1. Sie isset nnd trincket gut. Test. 2. Jetzund isset sie gantz gut, da sie nunmehro Bier zum Brod kriegt. Test. 3. Anitzo nimmet sie Speiß und Tranck mehr als zu gut zu sich.

Quæst. 8. Ob sie schlaffen könne?

Test. 1. Ach ja. Test. 2. Ach ja, Tag und Nacht. Test. 3. Sie schläfft ja wohl, sie spricht aber sie hätte keine Ruh vor dem Kind.

Quæst. 9. Ob sie gesund, munter, oder kränckl. und vielen Zufällen unterworffen?

Test. 1. Resp. Es fehlet ihr nichts. Test. 2. Sie klaget ja nicht über Essen, daß sie nicht essen könte. Test. 3. Itzo ist sie gantz gesund.

Quæst. 10. Was es vor Zufälle seyn, und worinnen sie bestehen?

Test. 1. Sie wüste sonst eben nichts, als daß sie einen Husten dann und wann bey ihr verspüret. Test. 2. Es fehlt ihr itzund nichts. Test. 3. Cessat.

Dessen zur Urkund dieser Zeugen Verhör in gegenwärtigen Rotulum bracht, und unter dem Hochfl. Gerichts-Siegel ausgefertiget worden. Z. den 4 Jul. 1729.

Judicium Medici.

Demnach in meiner den 27. Novembr. 1728. gegebenen, und fol. 54. befindlichen Relation gründlich erwiesen, auch die Acta fol 51. 53. ingleichen des V. Magd den 26. Novembr. 1729. gethane deposition, nicht weniger der letzte endliche Verhör Quæst. 5. art. 6. deutlich bezeugn, daß Inquisitin passio hysterica syncoptica vera & non ficta sey; Als kan die tortur nicht ohne Gefahr an Inquisitin vollzogen werden. Welches mit aller Ergebenheit hierdurch melden solle. Z. den 22. Jul. 1729.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Hoch-Edler, Vester und Hochgelahrter, Großgünstiger Herr und guter Freund,

Als uns derselbe die wieder S. V. wegen verdächtiger Vergifftung ihres Kindes ergangene, hierbey zurückkommende Inquisitions-Acta, sammt einer Beylage von zweyen Voluminibus zugeschicket, und unser rechtliches Erkänntniß ihme darüber zu ertheilen gebeten.

Dem-

Demnach erkennen wir Kön. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H. nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisitin anfänglich freywillig in Güte gestanden und bekannt, daß sie vor etwa fünff Jahren von einen Sächsisch. Dragoner, Nahmens J. W. in S. geschwängert, auch davon eines Kindes mänlichen Geschlechts genesen, welches in gedachten S. getauffet, und selbigen der Nahme C. W. beygeleget worden; worauff Inquisitin, da es etwan 14. Wochen alt gewesen, in der Apothecke zu B. vor 3 pf. Ratzen-Pulver gekaufft, solches dem Kinde, gegen Abend, in der Absicht, daß es davon sterben solte, halb eingegeben, die andere Helffte aber in das Wasser geschüttet; da es denn auch geschehen, daß ermeldtes Kind gleich die Nacht darauff um 3. Uhr von dem beygebrachten Gifft bey K. Todes verfahren und zu W begraben worden.

Ob nun wohl Inquisitin nachhero, wie sie auff Articul vernommen, hinwiederum alles geläugnet und wiederruffen, mit dem Beyfügen: daß ihr Kind schon lange vorhero kranck gewesen, und da es gestorben den schreyenden Jammer gehabt, auch zu gleicher Zeit die Pocken kriegen wollen; so wohl diesem annoch beytritt, daß der Apothecker zu erwehnten B. laut. fol. 12. & 44. von keiner solchen Person, wie die Inquisitin ist, welche um die ihm beschriebene Zeit Ratzen-Pulver gekaufft, wissen wollen; mithin es scheinet, daß auff ein medium eruendæ veritatis zu erkennen, unvonnöthen gewesen, zumahlen, da es an dem corpore delicti allhier ermangelt. Alldieweil aber hierunter der Inquisitin keines weges zu trauen, indem dieselbe ungezwungen und aus Trieb ihres Gewissens anfänglich bey der summarischen Aussage so umständlich und zu wiederhohlten mahlen bekannt, was gestalt sie ihr von dem Dragoner W. in Unehren erzeugtes Kind von etwan 14. Wochen mit Ratzen-Pulver vergeben, mit dem Zusatz: daß es sich wie ein Wurm gewunden, ehe es gestorben, und daß ihr der Inquisitin das Hertz zwar sehr wehe dabey gethan, alleine es sey geschehen gewesen; auch fol. 4. b. offenhertzig und mit reuender Gemüthe gestanden, daß sie ihre Sünden nun 4. Jahr gedrucket, nun sie aber selbige bekannt, sey sie recht froh und freudig in ihrem Hertzen; welche Worte, wie auch der Inquisitin summarische Aussage so viel an den Tag legen, daß solche schwerlich von einer so nichtigen und vergeblichen Furcht, immasen Inquisitin fol. 19. &. 32. vorgeschützet, daß nehmlich der Schultze zu R. gesaget, er wolle ihr den Staup-Besen geben lassen, verursachet werden können; hierüber nach denen Antwortungs-Schreiben derer Prediger zu W. und G. zwar die Zeit der Geburt des erwehnten Kindes und des Todes mit der Inquisitin deposition eintrifft; hingegen wider sie ist, daß selbige sich vor eines durchreisenden Soldaten Frau ausgegeben, auch mit ihrem Nahmen nicht heraus gewolt; im übrigen was das Ratzen Pulver anlanget, solches auch wohl an einem andern Ort als zu B. gekaufft seyn kan; und wenn gleich allhier es an einem corpore

delicti ermangelt, dennoch facta confessione pœna corporis afflictiva erfolgen muß; Carpz. pract. crim. p. 1. quæst. 16. n. 41.
Bevorab, da die Inquisitin eine liederliche Vettel, die bereits zu dreyen mahlen geständlicher massen in Unehren Kinder gezeuget, und sonsten liederlich gelebet, auch aus der Stadt Z deßhalb auff ewig verwiesen, obwohl sonsten wegen des gebrochenen Urphedes in actis nichts zu befinden; inzwischen aus allen obangeführten ohnschwer so viel zu schliessen, daß Inquisitin eine solche Person sey, zu der man sich der anfänglich gestandenen Missethat gar wohl versehen könne; so ist Inquisitin vor unschuldig nicht zu halten; sondern, daferne sie ihr Geständniß richtiger denn geschehen, nicht thun wolte, dem Scharffrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, ihr die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeige, und da dieses nicht fruchten wolte, die Daumenstöcke anlege und darmit zuschraube, auch mit den Banden zu schnüren den Anfang mache, doch daß es voritzo dabey sein Verbleiben habe; Da denn Inquisitin zu befragen:

Ob sie nicht das vor etwa fünff Jahren mit dem Dragoner J. W. in Unehren erzeugte Kind ums Leben gebracht? Wenn, wo und auff was Art es geschehen? Ob sie ihme nicht Ratzen-Pulver eingeben, mit dem Vorsatz, daß es davon sterben solte? Wer mehr darum gewust und darzu behülfflich gewesen?

Wann nun die Urgicht und alles was dabey vorgegangen, fleißig, immassen zu beschehen, niedergeschrieben, auch nach dreyen Tagen der Inquisitin zur ratihabition vorgehalten wird, so ergehet nach anderweitiger der Acten Verschickung ferner, was recht ist. V. R. W. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Mense Oct. 1728. Kön. Preuß. des Hertzogsthums M. Schöppen zu H.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es ist über eine gemeine liederliche Weibes-Person, welche sich fol. act. 15. art. 1. S. V. nach fol. 49. art. 1. A. M. S. V. nennet, bey unserer Facultät die Anfrage ergangen, unsere Meinung und Urtheil zu ertheilen, ob dieselbe nach ihrer Leibes-Constitution, ohne Gefahr ihres Lebens, oder ohne gefährliche Erregung und Vermehrung ihres kräncklichen Zustandes, der Tortur könne übergeben werden? Hierauff haben wir unter Collegialischer Deliberation aus denen Actis ersehen, daß gedachte Weibes-Person etliche unehliche Kinder gebohren, von deren einem sie nach ihrem Gewissens-Trieb angezeiget, dasselbe mit Ratten-Pulver, so sie aus der Hof-Apothecke in B. vor. 3. pf. gehohlet, und die Helffte davon dem Kind eingegeben zu haben, vorgegeben, vorsetzlich ums Leben zu bringen, darauff solches in wenigen Stunden gestorben wäre. Als sie aber ferner dieses ihr freywilliges Bekänntniß wiederruffen und beständig geleugnet, ist ihr nach einen eingeholten Rechtlichen Urtheil die scharffe Frage zuerkannt worden.

den. Ob nun wohl ihr Vorgeben, aus bemeldter Apothecke das verdächtige Pulver gehohlt zu haben, nicht hat verificiret werden, auch die Helffte dergleichen Pulvers vor das angegebene Geld, kein Pulvrigen, wie es fol. 2. genennet worden, sondern eine ziemliche quantität seyn können; so ereignen sich doch noch mehrere bedenckliche Umstände, deßwegen die ihr zuerkannte Tortur nicht exequiret werden kan: massen unterschiedene medicinische Bedencken über dieselbe in Actis befindlich. Und ob zwar die eydliche Aussage einiger abgehörter Personen von 22. Jul. a. c. fol. 69. seq. solchen judiciis medicis entgehen zu stehen scheinet; so doch in Sachen, welche die constitutionem corporis besagter Person betreffen, viris in arte peritis mehr Glauben beyzumessen, besonders solche judicia medica zu wiederhohlten mahlen in Actis erhellen. Und wann gleich nach dem letzten partu mehr besagter Weibes-Person die kränckliche Zufälle ziemlich sich gemindert; so wird sie doch fol. 65. annoch per judicium medicum als eine Valetudinaria erkläret, bey welcher nicht allein ein prolapsus uteri befindlich, sondern auff einige Erregung des Leibes ein ungewöhnlicher fluor cruentus & albus uterinus sich ereignet, daraus leicht erhellet, wie diese Person ungesund sey; Dabey insonderheit zu bemercken, daß dieselbe starcken spasmodischen hysterischen Anfällen, welche durch eine leichte Ursach erreget werden könnenn, unterworffen sey: Und obgleich zu mancher Zeit sich solche vermindern, so mögen sie doch leicht durch Angst, Furcht, Schrecken, Eiffer oder erregte Schmertzen wieder excitiret und in einen hefftigen Grad gesetzet werden. Da nun gegenwärtiges Weibes-Stück bereits zu solchen spastischen Anfällen sehr geneigt; auch vielen hefftigen und so gar zur desperation geneigten Gemüths-Bewegungen ergeben ist; so kan solchen Umständen nach ietziger Zeit die zuerkannte Tortur nicht ohne ihren besorglichen mercklichen Schaden vollstrecket werden. Immassen wegen dabey vorfallenden hefftigen Angst, Schrecken, Unwillen und Schmertzen, der prolapsus uteri vermehret, eine hefftige Blutstürtzung erreget, Entzündungen an dem utero verursachet, convulsiones hystericæ zugezogen, und also der Zweck der Tortur vernichtiget werden können. Solchem nach müste der V. noch eine längere Frist zu ihrer mehrern Genesung, an welcher nicht gäntzlich zu desperiren, verstattet werden, in welcher sie mit gesunden tractament, nöthiger und ihrem kräncklichen Zustand dienlicher diæt, auch fernern nützlichen Artzeneyen zu versorgen. Wornebst die Medici præsentes leichter erachten werden, wie weit bey erlangter Besserung ihre Kräfften und Leibes-Beschaffenheit zu überstehender Tortur zureichen werden. Dieses haben wir nach denen in Actis vorkommenden Umständen zu erkennen und zu decidiren gefunden, wie solches denen regulis artis sich gemäß befindet. Dahero wir dieses unser Urtheil mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftigen und abfertigen wollen.

H. den 9. Aug. 1729.

Respon-

Responsum Scabinatus Hallensis.

WEilen so wohl nach Inhalt der fol. 68. befindlichen, als auch aus dem anbey mitkommenden hiesigen Medicinischen Facultæt Gutachten, die Inquisitin ihres kräncklichen Zustandes und anderer Zufälle halber, mit der Peinlichkeit ohne Gefahr ihrer Gesundheit und Lebens nicht beleget werden kan; so ist selbige nunmehr mit der in unsern vorigen Urtheil zuerkannten schweren Frage zwar zu verschonen: sie wird aber nichts destoweniger als eine liederliche Vettel, die bereits einmahl aus der Stadt Z. geständlicher massen verwiesen, derer Fürstl. A. Lande nach abgeschworner Urphede auff ewig verwiesen. V. R. W.

Casus XXV.

Vulnus abscissæ venæ pulmonalis & dissecti pericardii nec non superficiei pulmonum absolute lethale.

Relatio vulnerati.

NAchdem mir der Stadt- und Amt-Schultheiß, Herr O. allhier den 7. Sept. 1726. Abends gegen 9. Uhr die Anzeige thun lassen, daß zu L. ein Bauer von seinem leiblichen Bruder gestochen worden, und gebeten, ich möchte mich mit ihm dahin verfügen, den Vulneratum in Augenschein nehmen und sehen, ob ihm durch GOttes Seegen und dienliche Hülffleistung wieder geholffen werden könnte: Als habe mich so gleich auf das mir überschickte Pferd gesetzet, und mit oberwehnten Herrn Amts-Schultheißen dahin begeben, allda wir denn den Herrn Rentmeister L. allhier und den Chirurgum A. præsent gefunden, von denen referiret wurde, daß der Vulneratus um 6. Uhr Abends den Stich bekommen, und sich darauff, ehe ihm hülffliche Hand geleistet werden können, dermassen verblutet, daß über ein halber Eymer voll Blut von ihm gelauffen, und hätte er seither aus einer Ohnmacht in der andern gelegen, auch einige starcke Vomitiones gehabt. Als man die Wunde, welche mit einem mittelmäßigen Taschen-Messer verrichtet worden, besiehet, findet sich selbige 4. qver Finger breit über der papilla, und ohngefehr 3. qver Finger breit unter der clavicula sinistri pectoris lateris, und wie man damahls mit einem instrument nachgesuchet 1. Zoll tief gerade durch das Fleisch, und von dar hinauffwärts 4. qver Finger tief nach der clavicula zu. Darauf hat man, weilen man wegen der starcken Ohnmachten von dem Vulnerato selbsten nichts vernehmen können, ihn durch den Chirurgum verbinden, und unter der Gnade GOttes liegen lassen; von M. aber ihm einige dienliche medicamenta innerlich zugebrauchen zugeschicket. Den andern Tag darauff, als Sonntags den 8. hujus, lässet mich der Herr Amt-Schultheiß wiederum bitten, hinaus nach L. zu reiten, und zu sehen, wie sich der verwundete Patiente befände, welches Mittags ohngefehr um halb 12. Uhr geschehen, da man in Beyseyn des Herrn Amt-Schultheißen die Wunde nochmah-

len visitirte, und sie, wie oben schon erwehnet, und nicht anders befande. Weilen nun der Patiente ziemlich munter aussahe, auch wohl sprechen konnte, hat man ihn gefragt: Ob er keinen Schmertzen an der Lunge und sonsts nichts fühlete? Worauff er mit Nein geantwortet, er fühle gar nichts in der Brust; aber unten in der lincken Seite unter den Ribben, fühlete er unsägliche Stiche biß nach dem Hertzen zu, so ihm den Tod anthäten, und hätte ihn sein Bruder auch dahin mit einem Stein geworffen. Als man die gantze Gegend in Augenschein genommen, hat man nicht das geringste geworffen oder gestossen zu seyn erkennen können. Ohngefehr 3. biß 4. Stunden darnach, als ich mich anderwärts in L. auffhielt, kam der Chirurgus, anzeigende, es läge der Patiente wieder in starcken Ohnmachten und Angst-Schweissen; worauff ich mich wieder zu ihm verfügte, ihn der Aussage nach so liegend fand, und als ich ihn befragte, wie ihm wäre, confuse und unvernehmliche Antwort erhielte: Worauff ihn, alle præcautiones vorgekehrt habende, unter der Gnade GOttes und Auffsicht des Chirurgi, wohl auff ihn Acht zu haben, verließ, und mich mit dem Herrn Amt-Schultheiß nach M. verfügte. Welches man auff Begehren zu Steuer der Wahrheit attestiren sollen.

M. den 8ten September 1726.

C. H. V. Med. Pract. A. H. A. Chirurg.

Relatio de Vulnere in defuncto.

Auff Requisition derer Hoch-Fürstl. Herren Beamten hat man sich nach L. begeben, und den an seiner, von seinem leiblichen Bruder mit einem Taschen-Messer den 7. hujus Abends um 9. Uhr bekommenen, und den 8. ejusd. Nachts um 12. Uhr, in Beyseyn des Chirurgi A. Wunde Todes verblichenen, J. H. Einwohner und Wirth daselbsten, seciret, da man vorhero befunden, daß der Cörper hinten vom Halße den gantzen Rücken herunter biß unter die Waden, und der gantzen lincken Seite schwartz angelauffen gewesen. Der Stich war 4. qver Finger breit über der papilla, und ohngefehr 3. qver Finger unter der clavicula sinistri pectoris lateris; nach abgelöseter Haut daselbsten, fande man das Fleisch auff der lincken Brust mit dickem Blut angefüllet, und unter dem Fleisch zwischen der ersten und zweyten costa vera war das Messer, so die Haut der lincken Lunge an der Seite nach dem Hertzen zu geschlitzet, durch das pericardium schreems hinauffwärts über basin cordis hinein gegangen, und die venam pulmonariam ohngefehr 2. quer Finger über dem Hertzen durchgeschnitten; die venam cavam aber mit der Spitze berühret, woran man ein schwartz angelauffen Fleckgen sahe: Die Brust war mit vielen geronnenen und andern Geblüt, welches ohngefehr 3 Nösel ausgemacht, angefüllt gefunden. Ubrigens waren alle viscera alia unverletzt und gut. Welches man auf Begehren zu Steuer der Wahrheit attestiret.

M. den 9ten September 1726.

C. H. V. Med. Pract. ibid. J. H. A. Chirurg.

 Judi-

Judicium de lethalitate Vulneris Collegii Medici Casselani.

Nachdem von dem Hoch-Fürstl Ober-Creyß-Gericht allhier uns ein casus, betreffend den peinlich beklagten Soldaten J. H. H. welcher seinen Bruder zu C. mit einem Brod-Messer verwundet, daß er kurtz darauff gestorben, nebst denen visis repertis und übrigen actis zugesendet, und unser responsum cum rationibus dubitandi & decidendi darüber verlanget worden: So haben wir solches wohl und reifflich überleget, collegialiter erwogen, und auff vorgelegte puncta folgends unanimiter antworten sollen.

Die **erste Frage** gehet dahin:

Ob der Medicus oder Chirurgus, so den defunctum in der Cur gehabt, und die Section bey dem defuncto auf Begehren der Beamten zu M. berichtet, so wohl bey der Cur, als bey der Section rite & debito modo verfahren? Allein hier können wir darauff nichts antworten, indem weder in denen visis repertis, noch übrigen actis etwas von dem modo sectionis, noch curationis gedacht wird. Zwar stehet in dem viso reperto sub littera (B) daß man den Vulneratum durch den Chirurgum verbinden, und unter der Gnade GOttes liegen lassen, auch von M. einige dienliche medicamenta zu gebrauchen zugeschicket: Hieraus aber läst sich nicht errathen, wie er verbunden, und mit welchen medicamenten er versehen worden. Und eben aus diesen Ursachen müssen wir **den andern Punct**: Ob Medicus und Chirurgus qualificirrt seyn, eine dergleichen Section und Cur vorzunehmen, mit Stillschweigen übergehen. Und das um so viel mehr, weilen wir keinen von beyden weder examiniret, noch ins besondere kennen, ausser daß von dem Medicinæ Practico V. erweißlich, daß er seine studia medica zu L. absolviret, und teltibus actis von denen Beamten zu M. gutes Lob hat: und wäre freylich zu wünschen, daß vermöge der Hoch-Fürstl. Medicinal-Ordnung weder Medicus, noch Chirurgus zu practiciren sich unterstünde, bevor derselbe bey hiesigen Hoch-Fürstl. Collegio-Medico gemeldet und præstanda præstiret hätte, so könnte man in vorkommenden Fällen mit Grund antworten, ob sie qualificiret seyn, oder nicht, eine Cur oder Section vorzunehmen.

Den dritten und wichtigsten Punct belangend, ob Vulnus an und für sich lethal gewesen? So gehet unser judicium dahin. Vermöge des visi reperti sub lit. (C) war der Stich 4. Finger breit über der papilla, und ohngefehr 3. qver Finger unter der clavicula sinistri pectoris lateris, zwischen der 1ten und 2ten costa vera, wo das Messer die Haut der lincken Lungen, an der Seite nach dem Hertzen zu, geschlitzet, durch das pericadium schreems hinauffwärts über basin cordis hinein gegangen, und hatte die venam pulmonariam ohngefehr 2. qver Finger über dem Hertzen durchgeschnitten; die venam cavam aber mit der Spitze berühret, woran man ein schwartz angelauffen Fleckgen sahe.

Hier-

Hieraus erhellet zur Genüge, daß eine Verwundung der grossen Blut-Gefässe geschehen. Wann nun dergleichen Vulnerationes nicht nur eine enorme hæmorrhagie und extravasation des Geblüts verursachen, folgbar die gantze œconomiam vitalem entkräfften und destruiren, auch Chirurgiam necessariam gar nicht admittiren, ferner nach dem viso reperto sub lit. (C) sich in unserm casu gleich nach der Verwundung starcke Ohnmachten etc. eingefunden, und ehe dem defuncto hülffliche Hand geleistet werden können, er sich dermassen verblutet, daß über ein halber Eymer voll Blut von ihr gelauffen seyn soll; so können wir nicht anders, als vermöge dieser unumstößlichen Gründe das Vulnus an und vor sich lethal halten. Weilen aber der Defunctus über 24. Stunden nach der Verwundung noch gelebet, auch als er von dem Medicinæ Practico V. des folgenden Tages besuchet worden, sich ziemlich munter befunden, und wieder sprechen können; so scheinet es, als wäre die Verwundung per accidens lethal worden. Allein diese Ausnahme findet keines weges statt. Dann die vena pulmonaria war nur durchschnitten; da es gar leicht geschehen können, daß sich so wohl für dieselbe, als auch die andern lædirten vasa geronnen Geblüt oder etwas anders legen können, welches die sonst tödtliche zuerfolgende schleunige hæmorrhagie auff eine geringe Zeit zwar arretiren, aber keines weges beständig stillen können.

Conf. Bohn. de Vulner. lethal. p. m. 128.

Wären in dem viso reperto mehrere Umstände gemeldet, und ob in denen vasis sangviferis majoribus und thalamis cordis noch Geblüte vorhanden gewesen, hätten wir vielmehr die Ursache, deß defunctus so lange nach der Verwundung gelebet, erörtern können; alleine da solches nicht geschehen, können wir nicht anders, als angeführte Ursache angeben

Was die superficielle Verwundung das pericardii angehet, und die aus des Teichmeieri instit. medicin. legal. p. 215. angeführte momenta belanget; so sind solche von keiner Wichtigkeit, deswegen wir auch nicht viel darauff antworten wollen.

Endlich was den **vierdten und letzten Punct** betrifft, ob Vulnus mit einem von beyliegenden Messer hätte geschehen können: So halten wir dafür, daß es mit dem sub lit. B. so nur eine Schal hat, geschehen, auch nach Aussage des Zeugens damit geschehen seyn soll. Welches wir in subsidium justitiæ hierauff gründlich berichten, und mit unserm Collegial-Siegel bekräfftigen sollen.

C. den 10. Febr. 1727.

(L. S.) Decanus & Assessores Collegii Medici Casselliani.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem eine Löbl. hiesige Juristen-Facultät vor nöthig erachtet, unseres Collegii Gutachten über einem gewissen casum in puncto fratricidii, ins besondere der dabey vorkommenden qualitatis vulneris, und anderer besonderer Umstände

stände zu vernehmen; So haben wir bey gepflogener Collegialischen Deliberation aus denen actis bemercket, daß ein Soldat H. H. H. seinen leiblichen Bruder J. H. den 7. Sept. An. 1726. Abends um 9. Uhr mit einem Brodmesser tödtlich verwundet; aus welcher Wunde fast ein halber Eymer Blut geflossen; worüber der Vulneratus in eine Ohnmacht und darauff erfolgte grosse Mattigkeit gefallen; und ob gleich der læsus so fort von einem Chirurgo verbunden, und einem Medico mit innerlichen medicamentis versorget, auch den folgenden Tag die Wunde wieder visitiret worden; so ist dannoch derselbe den 8. dito hernach in der Nacht um 12. Uhr, und also 27. Stunden nach empfangener vulneration verstorben. Bey der bald darauff veranlasseten Section ist observiret worden, daß die Wunde auff der lincken Brust 4. qver Finger breit über der papilla eingedrungen, eines Fingers lang auffwärts gegangen, alsdann in die Brust-Höle gedrungen, und daselbst die Haut der Lunge gegen das Hertz zu geschlitzet; es sey auch der Stich durch das pericardium schreem hinauffwerts über die basin cordis gegangen; endlich sey auch 2. qver Finger über den Hertzen die vena pulmonalis durchgeschnitten befunden worden, wie sich dann in der cavitate thoracis drey Nößel extravasirten Geblütes gezeiget, dabey die übrigen viscera gesund und unverletzt anzusehen waren. Bey dieser læsion findet sich zuforderst die Haupt-Quæstion:

Ob diese ietzt beschriebene Wunde absolut lethal **gewesen sey?**

Welche Frage wir nicht anderst als bejahen können: massen dieses Vulnus auff mancherley Weise qualificatum ist, da nicht allein die exterior peripheria pulmonum eingeschnitten, sondern auch das pericardium grossen theils auffgeschlitzet, als welcherley grosse læsiones pericardii die Medici mit gewissen Grund vor sich lethal erkennen. Da nun aber in diesem casu ein so groß und vornehmes Blut-Gefäß, nehmlich die vena pulmonalis durchgeschnitten ist, so hat nicht allein dergleichen häuffige und tödtliche Verblutung geschehen, auch die lincke Hertzkammer des nöthigen Zuflusses des Geblüts ermangeln müssen; sondern es hat auch diese durchgeschnittene vena nicht wieder geheilet werden können, daß demnach der zum menschlichen Leben absolut nöthige Umlauff des Geblüts hierdurch gehemmet und unterbrochen worden: Da nun zugleich wegen verletzten pericardii die regulaire Bewegung des Hertzens gehindert wurde, anbey nicht allein aus der durchschnittenen vena pulmonali das Geblüt geflossen, sondern aus der in superficie lædirten Lungen eine mehrere hæmorrhagia und extravasatio sangvinis gehäuffet, anbey die in der cavitate thoracis gesammlete quantität des Bluts der Bewegung des Hertzens, Lungen und Zwerch-Fells hinderlich worden; so hat um so viel gewisser und ehender der Tod bey dem vulnerato erfolgen müssen. Indem aber ausser allen Zweiffel sich an und um die durchschnittene venam pulmonalem das häufig ausgedrungene Blut gesammlet

und

und zum Theil stagniret und coaguliret ist, so mag sich solcher gestalt læsus noch einige Stunden conserviret haben; massen hiedurch noch etwas weniges von dem Geblüt nach und nach in die lincke Hertzkammer gekommen, welches eine kleine Zeit den circulum sangvinis unterhalten hat. Und da überhaupt an der accuratesse der Section, Inspection und Relation manches noch zu desideriren, so würde bey behutsamerer und geschickterer Untersuchung obgedachte Anmerckung leicht sichtbar worden seyn, welche so dann in der sehr abgekürtzten relatione medica zu mehrerer und nöthigerer Erläuterung des vulneris hätte können und sollen angeführet werden.

Hiernechst finden sich noch einige von dem Defensore wider die Section eingebrachte momenta in diesem casu zu resolviren, welche von nicht geringer Erheblichkeit zu seyn scheinen; massen wider die legalitæt und capacitæt derjenigen, welche die Section verrichtet, einige gegründete exceptiones beygebracht sind; indem zu dergleichen actibus judicialibus die personæ medicæ vorher und nicht nachher durch gewöhnliche promotionem oder gültiges examen und Beeydigung müssen legitimiret seyn; dahero sich solche Personen selbst in diffidence setzen, wann sie wider solche Ordnung dergleichen sectionen sich anmassen; und man deswegen billig über solche Ordnung zu halten hat. Ja es ziemet sich daß in solcherley wichtigen, auch wohl intricaten und mancherley dubiis unterworffenen casibus, ein Medicus die Section selbst verrichte, die læsion vosichtig untersuche, deutlich und begreifflich demonstrire, und solche inspection nicht Badern und Chirurgis, wann man zumahlen an der Geschicklichkeit einiger derselben zu zweiffeln Ursach hat, anvertrauet: dahero es bißweilen zu geschehen pfleget, daß durch eine unvorsichtige Section solche Schnitte allererst in die cadavera gemacht werden, woraus man vulnera lethalia erweisen will, die doch vorher nicht vorhanden gewesen sind. Da nun in diesem casu gleichmäßiger Vorwurff geschehen, so kommt es anietzo lediglich auff das Gewissen derer secantium an, welche deswegen ihre section und relation eydlich beståreket, und man hierinnen nicht weiter gehen kan, sondern derselben Glauben beymessen muß; dabey es doch sehr glaublich, daß wegen der in diesem casu erfolgten ohngewöhnlich häufigen Verblutung es keine geringe oder illethale Verwundung gewesen, sondern daß ein grosses Blut-Gefäß (wie sich hernach in der Section geäussert) lædirt worden seyn müsse: Welches wir bey unsrer Faculæt mit einmüthigern Urtheil erkannt, diesen casum auch nach denen fundamentis Medicis & Chirurgicis decidirt, und mit unsern gewönlichen Insiegel bekräfftiget haben.

H. den 18. Sept. an. 1728.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als die Herren uns, die wider den Soldaten H. H. H. wegen beschuldigten und in einiger masse geständlichen Bruder-Mords geführte Inquisitions-Acta

sammt dessen anderweitigen Defension zugeschicket, und deswegen, darüber zu berichten begehret. Demnach erachten wir etc. nach deren fleißigen Verleß- und Erwegung vor Recht. Hat Inquisit so wohl summarisch als auff die, ihm vorgehaltene inquisitional articul in Güte gestanden und bekannt, daß er seinen Bruder zu C. mit einen Messer dergestalt verwundet, daß er bald darauff verstorben, jedoch mit dem Zusatz, daß ihm sein Bruder in das Messer gefallen, und wird hierüber beschuldigt, daß er ihm vorsetzlich den Stich gegeben, und ihn ermordet; Ob er nun wohl das letztere nicht geständig sey, darneben zu seiner Entschuldigung vorgewandt werden will, daß noch nicht ausgemachet, ob die Wunde an und vor sich selbst lethal gewesen, oder nicht vielmehr, daß der bey der Section adhibirte Bader dergestalt unbedachtsam damit umgegangen, daß er die befundene læsiones selbsten causiret; allermassen die nachhero abgehörte Feldscherer damit übereinstimmen, und verschiedene in ihrer Gegenwart bey sothaner Section vorgegangene defectus anzeigen; darneben Inquisit usque ad ipsum articulum mortis jam indictæ & executioni proximæ dabey verharret, daß er seinen entleibten Bruder den Stich nicht vorsetzlich gegeben, sondern dieser in dem Tumult und vorgewesenen Lerm, ihm in das Messer, womit er Toback schneiden wollen, gefallen: Hiernechst auff derer Zeugen Aussage allem Ansehen nach, wenig reflexion zu machen; angesehen dieselben ziemlich betruncken gewesen, verschiedlich variiret und der den Inquisiten am meisten gravirende M. L. P. bald daß der Stich am Tisch geschehen, woran Inquisit nachhero gesessen, bald, daß dieser seinen Bruder den Stich vorhero, als sie sich in den Haaren gelegen zugefüget, aussagt, folglich, daß in dubio so fort auff eine pœnam extraordinariam zu erkennen gewesen, es das Ansehen gewinnnen möchte. D. a. u. d. so wohl aus dem viso reperto, als dem Gutachten des löblichen Collegii Medici zu Cassel so viel zu befinden, daß das Vulnus pro lethali wohl zu achten, mithin das Bedencken der hiesigen medicinischen Facultæt dahin gehet, daß die Wunde vor illethal nicht anzusehen; und wenn gleich regulariter ein Vulneratus, da das pericardium und vena pulmonalis lædiret, keinen gantzen Tag wie vorietzo geschehen, überleben kan; dennoch aus allen medicinischen Bedencken, so viel erscheinet, daß solches wenn sich coagulirtes Geblüt oder sonsten etwas vor die Wunde setzet, ausserordentlich wohl geschehen können; gleichwohl auff sothane extraordinaria, bevorab, da keine vereydete Medici und Chirurgi zu der Section adhibiret, die hiesige Facultas Medica, auch die dubia, derer nachhero zum Behuf der anderweitigen Defension, vereydeten und bey der Section zugegen gewesenen Feldscherer specifice nicht wiederlegen mögen, so wohl der Entleibte starck betruncken gewesen, und sich gar sehr bey dem starcken Brechen commoviret, so fort und allein zu sprechen, und deshalb auff pœnam ordinariam zu schliessen, noch zur Zeit bedencklich fället; vielmehr auff ein medium eruendi veritatem triefftigen Umständen nach zuförderst

zu

zu reflectiren seyn wird, ratione animi occidendi, nachdem mahlen Inquisit deshalb beständig bey seinen Leugnen verharret, jedennoch mercklich graviret ist; allermassen, die Verwundung von ihm und seinem Messer geschehen, aus der Zeugen Aussagen, und seinem eigenen Geständniß gantz offenbar; daß aber der Entleibte selbst in das Messer gefallen, ex depositionibus testium, immassen dieselbe in einem Stücke dunckel seyn, gar nicht zu bemercken, wohl aber zu glauben, daß der Stich von Inquisiten freventlich und vorsetzlich, auch nicht an dem Tisch, sondern vorhero wegen der Schlägerey geschehen seyn müsse, woselbst doch Inquisit mit dem Messer nichts zu thun gehabt, sondern quo animo er solches gezogen, ex hoc actu concurrente leicht zu beurtheilen; und wenn gleich der Zeuge L. P. hierunter freylich variiret, dennoch derselbe nachhero bey der Vereydung und confrontation beständig dabey geblieben, daß der Stich nicht am Tisch, sondern bey der action selbsten erfolget, womit auch des Inquisiten eigene Aussage ad articulos am meisten überein trifft, so ist mehr ermeldeter Inquisit H. H. H. vor unschuldig nicht zu achten; sondern, falls derselbige sein Geständniß, in Güte richtiger, als geschehen, zu thun sich ferner weigern würde, dem Scharff-Richter dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, damit zuschrauben; und da dieses nicht verfangen wolte, mit den Banden-Schnüren, auch die Bein-Schrauben anlegen, damit zu schrauben, und an der Leiter mäßig auffziehen, jedoch daß es bey dem verbleibe; wobey er zu befragen:

1) Ob er nicht seinen Bruder in E. vorsetzlich entleibet? 2) Ob er nicht aus Vorsatz das Messer auff ihn gezogen, und ihm mit solchen den Stich vorsetzlich gegeben? 3) Wie es überall damit zugangen?

Wenn nun die Urgicht und was dabey vorgegangen, fleißig niedergeschrieben worden, so ergehet darauff nach anderweitiger Verschickung der Acten ferner was Recht ist.

Casus XXVI.

Vulnus venæ subclaviæ dextræ, in cavitatem thoracis penetrans lethale.

Excerpta Actorum.

FOl. 1. denunciret der Gerichts-Schultz zu M. wie J. W. 56 Jahr alt, seine Schwägerin, B. L. Frau E. 49. Jahr alt, mit einer Mistgabel den 28 May V. M. um 6. Uhr durch den Halß gestochen, welche 1. Stunde hernach gestorben, der Thäter sey gleich nach solcher That entwichen. Fol. 2. bekommt er Bescheid, daß er den Cörper soll bewachen lassen, und wurde Anstalt zur Section gemacht.

Fol. 3. deponiret der Gerichts-Schultheiß R. wie ihm des Thäters Frau A.

M. erzehlet, daß ihr und der erstochenen ihr Mann den 27. May 1731. sich gezancket, welcher letzte es seiner Frau müsse erzehlet haben; diese habe es den 28. May ihrem Mann vorgeworffen, ihn einen Bettelmann geheissen, der in Trunckenheit gewesen, dahero Deponentin der L. zugeredet, sie solte ihren Mann ietzt gehen lassen; darauff sey Defuncta in Stall mit Murmeln gegangen, welcher ihr Mann mit der Mistgabel nachgegangen, und hätte sie im Stall so gestochen; worauff Vulnerata mit der Mistgabel, die ihr noch in Hals gestecket, vom Hof auff die Gasse gelauffen und um Hülffe geruffen, da ihre Mutter M. L. herzu gesprungen, ihr die Gabel aus dem Hals gezogen, darauff Vulnerata zu Boden gefallen und Sprachloß worden, und sey in die Stube alsofort getragen worden, allwo sie eine kleine Stunde nachher gestorben.

Fol. 4. wird gemeldet, wie der Thäter seine Flucht über L. genommen, allwo er bis 10. Uhr Vormittag sich auffgehalten, einen Bothen nach M. geschickt, sich um die Verwundete zu erkundigen; und da er vernommen, daß sie gestorben, habe er sich wieder auff die Beine gemacht, und sey vermuthlich nach G. zu seinem Bruder, der gleichen Zunahmen habe und ein Schuster sey, geflüchtet. Ihm werden Steck-Briefe nachgeschickt.

Fol. 8. deponiret des Thäters Frau, A, M eben dieses, was der Schultheiß bereits fol. 3. referiret: Habe nicht gesehen wie ihr Mann die L. gestochen, wohl aber, daß Vulnerata alsofort auff die Strasse gelauffen und Lerm gemacht, biß sie vor der Thür des Hofs niedergesuncken, da sie J. G. B. und andere Männer auffgehoben und in die Stube getragen. Ihr Mann habe nur mit 2. andern Männern die ihm Mist gefahren um 6. pf. Brandewein getruncken. Die Mistgabel sey der Vulneratæ nicht im Hals stecken blieben, massen ihr Mann die Mistgabel in Händen gehabt, als der Stich schon geschehen.

Fol. 10. Die Section ist den 29. May Vormittag um 11. Uhr geschehen. Hierauff folgte Relatio Medica.

Fol. 15. wird notificiret, daß der auffgetriebene Thäter zur Hafft gebracht sey in H. auff dem Eißfeldte. Arrestante führte sich in carcere, ehe er ausgelieffert worden, wunderlich auff; man hat ihn gantz erstarret aus dem Gefängniß tragen lassen, als wann ihn der Schlag gerühret, daß man ihn mit starcken spiritu anstreichen lassen; (fol. 15.) will nicht essen noch trincken. Arrestatus ist den 6. Jun. 1731. von B. mit einem Wagen abgehohlet worden. Fol. 36. seqq. deponiret A B. H. bey welcher Inquisit auff seiner Flucht sich 2. Tage auffgehalten, und in der dritten Nacht daselbst arrestiret worden; deponit: daß sie 2. mahl zu Inquisitens Frau geschicht worden, von dar weiß Zeug, Geld, Werckzeug, und Essen zu hohlen; als sie aber mehr nicht als 2. Weiß-Pfennige, ein halb Brod und 2. Käse gebracht, habe Inquisit gedrohet, wann sie nicht mehr schicken wolte, so wolte er ein noch grösser Unglück, ehe 2. mahl 24. Stunden vergiengen, anfangen

gen, als schon geschehen; wann er nichts haben solte, sollen andere Leute auch nichts haben; wann sein Schwager ihn sein Erbtheil nicht abfolgen liesse, wolte er es mit ihm eben so machen, als mit der Defuncta. Als ihn auff der Flucht A. B. C. begegnet, so hätte er es ihr auch so machen wollen, als Defunctæ, wenn sie vor dem Dorff gewesen, so kämen die Hunde ein Theil weg von der Welt. Diese Aussage hat Deponentin beschworen.

Fol. 39. summarische Aussage Inquisitens J. W. æt. 56. ann. Den Morgen da das Unglück geschehen, habe er Mist fahren lassen: Als er mit der Mistgabel den Mist auff einander gezogen, hätte Defuncta aus der Scheuer ein Bund Stroh gehohlet, und sey darmit gestolpert und ihm in die Mistgabel gefallen, anders wisse er es nicht wie es zugangen, und wann er 10. Eyde schweren solte. Inquisit wird ermahnet, die Wahrheit zu sagen. Ille sagt: Er wisse es anderst nicht zu sagen, wolte ein cörperlich Eyd darauff thun; hätte sich den Morgen nicht mit der Defuncta gezancket, ohne gesagt zu haben: solche Leute seyd ihr, daß mir niemand mehr Mist fahren will; diese hätte ihn einen Hunds &c. geheissen Defuncta wäre, als sie in die Scheuer gegangen 4 Schritt lang von ihm gestanden, habe ihm einen verlauffenen Schelm, Galgenvogel, und wie sie mit dem Stroh aus der Scheuer kommen, einen Bettelmann geheissen; er wäre ihr nicht mit der Mistgabel nachgegangen, sondern auff den Mist stehen blieben; hätte sich nicht auff die Flucht begeben, wenn seine Frau nicht zu ihm gesagt: Mann, gehet fort, man weiß nicht, wie es ablauffen werde. Inquisit leugnet alle ausgestossene Reden, welche H. fol. 36. von ihm deponirt. Er stellte sich bey dieser Verhör durchgängig gantz frech und unverzagt an, und war äusserlich kein signum eines bösen Gewissens an ihn zu sehen.

Fol. 43. 44. deponirt A. M. æt. 22. ann. wie sie 1. Viertel-Stunde vor Entleibung der L. auff den Hof gehöret, daß Inquisit viele Schelt-Worte ausgestossen, (die Entleibte aber habe ihm nichts darauff geantwortet; Deponentin habe gemeint, Inquisit habe seine eigene Frau gemeinet: Sie habe aber bald auff W. und L. Hof einen hellen Schrey gehöret, und durch ein Loch hinüber gesehen, und beobachtet, wie Entleibte von der Scheuer über den Hoff nach der Strasse, W. aber von der Scheuer nach seinen Hauß lauffen sehen; Deponentin wäre in ihrer Stube nach der Strasse zugelauffen, und daselbst von der Entleibten zu Hülffe geruffen worden, sie wäre auch zu ihr hinaus gelauffen und sie nebst andern anstreichen helffen, sie wäre aber gleich Sprachloß gewesen; einige Männer haben die Verwundete ins Hauß getragen, und sie Deponentin wäre zu der Entleibten Mann gelauffen, der auf dem Feld gewesen mit dem Mist-Wagen.

Fol. 45. seqq. hat Inquisit nach dem Richter gefraget, um ihm etwas zu sagen. Ille ex custodia productus, sagt: Er könne nichts anders aussagen, als was er bereits gestanden, wie Defuncta ihn in die Mistgabel gefallen. Inquisit sagt: Er

wolle darauff leben und sterben. Recognosciret die ihm gezeigte Mistgabel. Quæsitus à judice: Wann er mit dieser Gabel Mist fortgeschauffelt, und die E. L. ihn unversehens darein gefallen, so müste der Stich auffwerts, weil die Gabel-Zacken auch auffwerts gebogen sind, gegangen seyn, und könnte ohnmöglich vom Hals nach dem Hertz zugehen, wie er doch bey der Section befunden worden; vielmehr sey glaublich, daß er die Gabel umgekehrt in der Hand gehabt, und die Entleibte, da sie eben das Stroh auffheben wollen und sich gebücket, in der Scheuer gestochen. Inquisit respond. Die Gabel müste sich ihm in der Hand umgedrehet haben, wie ihm die Occisa hinein gefallen; zu dem habe er etwas höher auf dem Mist gestanden als die Entleibte, wie sie ihm mit dem Arm voll Stroh, welches sie oben in der Scheuer gelanget gehabt, hinein gefallen; negat, daß er ihr den Stich in der Scheuer gegeben, er wäre nicht in die Scheune gekommen.

Fol. 51. seq. folgen die Articuli Inquisitionales d. 22. Jun. an. cur. Art. 7. Hätten früh vor 8. pf. Brandewein vier Personen zusammen an dem Tag getruncken, als L. ums Leben kommen. Art. 8. 9. Defuncta und Inquisitens Frau hätten Mist laden helffen. Art. 10. Er hätte sich dabey mit der L. zwar gezancket, aber nicht viel, und zwar um ihr Erbtheil, so sie zusammen noch besessen, dann gesammt Guth wäre verdammt Guth. Art. 13. Könnte wohl seyn, daß er mit Schelt-Worten ausgestossen. Art. 14. L. hätte ihn einen Hunds etc. Galgenvogel, verlauffenen Schelm geheissen. Art. 15. Defuncta hätte, als sie in die Scheuer gegangen, zu schimpffen fortgefahren; er habe sie gewarnet, um GOttes willen stille zu schweigen, so sie aber nicht gethan. Art. 18 Inquisit wäre ihr nicht nachgegangen, sey auff dem Mist stehen blieben; Defuncta aus der Scheuer gehend wäre an der Schwelle hangen blieben und ihm in die Gabel gefallen. Art. 19. Habe sie nicht gestochen. Admonitus Inquisitus de veritate dicenda, respondit: Er wolle kein Theil am Himmelreich nehmen, wenn es anders wäre. Art. 20. Inquis. habe sie nicht gestochen, sie sey in die Gabel gefallen. Art. 21. Ob Defuncta nach empfangener Wunde geschryen und in Hof gelauffen, wisse er nichts davon, er sey vor ihr stehen blieben, habe die Gabel hingeworffen, sey in sein Hauß gangen, habe ein Stück Brod gegessen, biß seine Frau kommen und gesagt: o weh! Mann, die Frau fällt ja um! Art. 27.-29. negat Inquisit der H. Aussage wieder ihn. Art. 31. Ob Inquisiten alle begangene böse That leid sey? resp. Was kan sie mir leid seyn, wo ich nichts weiß davon! hätte ichs gethan, so wolt ichs sagen, daß ich der Qvaal loß käme, ich habe es eben satt des Leugnens, man stirbet doch nicht mehr als einmahl.

Fol. 59. Endliche Aussage A. M. W. 35. ann. inquisitens Eheweibes d. 25. Jun. an. ejusd. Art. 5. L. habe ihren Mann einen Lump- und Bettelmann geheissen. Art. 6. Defuncta wäre erstlich in Stall gegangen, Deponentin sey ihr nachgegangen, sie ermahnet stille zu seyn, daß kein grösser Unglück entstehe; illa:

ſie würde ſich ja an einem ſolchen Mann nicht kehren, ſey hernach in die Scheuer gangen, hätte immerfort geſchmälet, habe es aber nicht verantwortet. Art. 7. Ihr Mann wäre nicht in die Scheuer gangen, ſondern habe am Ende der Miſten, gleich vor der Scheuer, geſtanden, und wie da E. L. gleich aus der Scheuer mit Stroh gekommen, wäre dieſes Unglück geſchehen, wie es aber zugegangen wiſſe ſie nicht. (NB. Hier revociret und contradiciret ſie ſich nach fol. 8. b.) Judex erinnerte ſie erſtlich ihrer obigen Auſſage, Deponentin ſagt: ſie hätte den Strickſtock in der Hand gehabt und nicht alles beobachtet, recolligirt ſich aber doch und bekennet, daß ihr Mann auff L. zugegangen, wie viel Schritte er aber gethan, wiſſe ſie nicht. Judex dixit: Ob ihr Mann nicht würcklich mit der Gabel in die Scheuer kommen? illa: Das Scheuer-Thor ſey halb und halb offen geweſen, gar wäre aber ihr Mann nicht hinein kommen, wie ſie nun zuſamm geſchritten, hätte ſie nicht geſehen wie es zugegangen. Art. 9. daß ihr Mann ein paar Schritte auff L. zugegangen habe ſie angeſehen, art. 9. L. machte eben kein groß Geſchrey, ſondern lief aus der Scheuer geſchwind über den Miſten zum Thor hinaus.

Fol. 62. confrontatio Inquiſiti mit der K. über die Auſſage fol. 36. ſeqq. deponentin ſagte Inquiſiten ins Geſicht mit ſpecialen Umſtänden: negavit tenaciter mit vielen betheuren. Deponentin hält Inquiſiten umſtändlich vor, daß die Gabel womit er Defunctam geſtochen, neu geweſen, und habe es geknirſchet wie es eingegangen: ille negat.

Fol. 87. A. M. L. æt. 70. Jahr deponiret, wie ihre Schnur, da ſie Deponentin in der Stube geſeſſen, auff einmahl geſchryen, da ſie zugelauffen und ſie gefragt, was ihr fehle, illa habe geſagt: Ach du lieber GOtt! der Schuſter hat mich geſtochen: Deponentin habe ihr nach dem Hals geſehen und ein klein Loch gefunden, worüber ſie erſchrocken: Vulnerata ſey ohnmächtig darauff worden und blaß im Geſicht. Deponentin ſey nach friſchen Waſſer gelauffen, indem ſey vulnerata geſuncken. Vulnerata ſey ſtracks hart geworden und hätte die Augen zu gehabt; vor empfangenen Stich ſey ſie zornig geweſen, habe ihr nicht angeſehen, daß ſie ſtarck erhitzt geweſen. Sie wäre ſonſt nicht die ſtärckſte von Natur geweſen, indem ſie der Huſten und das Sticken gar ſehr incommodiret. Die Baderin und der Bader wären gleich nach der Verwundung kommen und ihr warme Aufſchläge gemacht.

Fol 88. J. G. B iſt dabey geweſen, als Entleibte, da ſie nach empfangener Wunde niedergeſuncken, auffheben, und ins Hauß tragen helffen; als er ſie auffgehoben, habe ſie weiter nichts mehr reden können, als: ach! der Schuſter! ſey nicht erhitzt geweſen, als daß ſie ſchnell Othem gehohlet. Wäre eine ſtarcke junge Frau geweſen.

Fol. 89. A. M. deponirt, daß die Entleibte, als ſie ſich erhohlet, geſagt: Ach

B.

B. ihren Mann meinend: Sie habe keine zornige Mine von ihr gesehen, sey auch nicht starck erhitzt gewesen, so viel Deponentin sie gekennet, weiß sie nicht, daß sie kranck gewesen. Der Bader habe sie verbunden.

Fol. 89. b. Der Bader J. W. D. deponirt: Er sey gleich zu ihr kommen, als sie den Stich bekommen, habe mit dem instrument visitirt, wie tiefft die Wunde kommen, habe aber nicht weit in die Wunde kommen können, weil das Loch von der Schwulst gleich zugelauffen. Er habe eine Wicke ins Lock gesteckt, Pflaster darauf geleget, und einen warmen Umschlag von Metallicis darauf geleget, habe es aber kaum 2. mahl gethan, so war sie todt; wie er dazu kommen, habe die Wunde fast gar nicht mehr geblutet, und müste sich das Blut alle innerlich gesetzet haben; es wäre auch keine Blut kommen, wie er die Wunde wit dem instrument visitiret; zu dem sey die Wunde an einen gefärlichen Ort, wo viel Flächsen lägen, gewesen, daß man nicht einmahl eine grössere Oeffnung ohne Gefahr machen können.

Fol. 90. deponirt Ph. A. wie er die Entleibte auffheben und ins Hauß tragen helffen, habe er sie nichts reden hören, als daß sie schwächlich gesagt: ach mein Hertz! da sie in die Stube gebracht, sey sie wieder nieder gesuncken. Der Herr Pfarrer fragte sie kurtz vor ihren Abschied: Ob sie noch eine Feindschafft auff den W. hätte, der sie gestochen? Sie schüttelte aber den Kopff. Und wie er sie wieder fragte: Ob sie den W. von Hertzen verzeihen und vergeben wolte? nickte sie mit dem Kopff und stellte sich gantz versöhnlich. Wisse sonst von ihrer Gesundheit nicht, habe aber gehört, daß sie sehr gehust.

Registratura Sectionis.

Nachdem der Land-Physicus Herr Doctor K nebst dem Chirurgo Herrn E. nachgehaltenen vorstehenden Verhör heute Vormittag um 11. Uhr hier ankommen, haben wir Endes bemeldte Gerichts-Personen uns nebst obgemeldten Hrn. Land-Physico und Chirurgo, gleich nach deren Ankunfft, in der entleibten E. L. Behausung begeben, und selbige in der untern Stube, wovon 2. Fenster auff die Strasse und 2. in den Hof gegangen, auf dem Tische auff einer Thür liegend, und zwar zum Begräbniß schon angezogen, gefunden; deswegen der Herr Land-Physicus und Chirurgus den Leichnam sogleich am obern Theil des Leibes auskleiden lassen, und die Section vor die Hand genommen, da sich denn nach fleissiger Besichtigung an dem todten Cörper, welcher sein Alter bis in das 49. Jahr gebracht, befunden; Daß der Stich, welcher äusserlich ohngefehr ein halb Zoll breit anzusehen, unten auf der rechten Seite des Halßes hinein gegangen. Bey Eröffnung der Brust rechter Hand ist eine ziemliche Menge gelbes Wasser und nachhero vieles Blut heraus geflossen. Nach abgelöster Brust, äusserte sich in der rechten Höle der Brust vieles geronnene Geblüt, welches das Hertz umschlossen; das Hertz welches geöffnet wurde, war gantz leer vom Blut, welches sich um-

das

das pericardium herum ergossen. Der Stich, welcher ohngefehr 5. Zoll lang, gienge nach genauer Erforschung in die venam subclaviam, welche auffgestochen und geöffnet gewesen, deswegen der Herr Land-Physicus und Chirurgus diesen Stich pro simpliciter & absolute lethali gehalten, immassen denn auch die E. L. eine kleine Stunde darauff, als sie den Stich bekommen, verstorben. Der todte Cörper ist so dann nach geschehener Section und inspection zu Grabe zu bringen befohlen, dieses alles aber, daß es sich in der That also befunden, unter meiner des Gerichts-Schultheißen und derer Gericht-Schöppen eigenhändigen Unterschrifft in fidem anhero registriret worden. Actum ut supra.

Sections - Bericht.

Auff Requisiton der Hoch-Adl. H. Gerichte zu M. haben wir Endes unterschriebene heute dato, in Gegenwart der Gerichts-Personen, den todten Cörper E. L. einer Frau von 49. Jahren, welche Tages vorhero von J. W. mit einer Mist-Gabel gestochen worden, und bald darauff verstorben, besichtiget und seciret; da sich denn gefunden, daß der Stich auff der rechten Seite des Halßes, Fingers breit über dem osse claviculæ, woselbst eine einen halben Zoll lange Wunde vorhanden, schief unterwärts nach dem Hertzen zu, biß in die venam subclaviam dextram gegangen, und diese Ader verletzet hatte. Die rechte Höle der Brust war mit Geblüt gantz angefüllet, in beyden Hertz-Kammern hingegen nicht ein Tropffen zu sehen; auch hatte sich zwischen dem pericardio und mediastino viel geronnen Geblüt gesetzet. Weilen nun diese Verletzung der venæ subclaviæ eine durch keine menschliche Hülffe zu rettende Blutstürtzung nach sich ziehen müssen, wodurch dem Hertzen das Geblüt benommen und die respiration unterbrochen worden, mithin das Leben nicht bestehen können; Also halten wir diese Stich-Wunde vor absolute lethal, und bezeugen solches mit angehängter Unterschrifft und Siegel.

M den 29. May 1731.

(L. S.) D. W. A. K. F. E. Land-Physicus.
(L. S.) J. C. E. Stadt-und Land-Chirurgus.

An den Schöppen-Stuhl zu J.

Eu. Magnificenz und Hoch-Edel. geb. Excellenz belieben aus angeschlossenen fasciculo actorum zu ersehen, wie weit man mit der Inquisition wider J. W. wegen eines an seiner Schwägerin begangenen Todschlags, gekommen. Wann ich dann ohne vorhero eingeholte Rechts-Belehrung, in der Sache weiter zu progrediren bedencken getragen: So ersuche Eu. Magnificenz und Hoch-Edel geb. Excellenz dieselben wollen sothane acta durchgehen, und, wie in der Sache ferner zu verfahren, eines Urtheils sich vergleichen, solches auch mir so fört gegen die Gebühr durch diesen Abgeschickten verschlossen zu fertigen lassen. Der ich vor solche hochgeneigte Willfahrung allstets mit vielem respect verharre, etc.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester etc.

Als uns die wieder J. W. zu M. ergangene Inquisitions-Acten, nebst einer Frage zugeschicket und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden, demnach sprechen wir vor Recht: Wird gedachter W. beschuldiget, was massen er seiner Frauen Bruders, B. L. Eheweib mit einer Mistgabel dergestalt in den Halß gestochen, daß sie so gleich in der Stunde Todes verblichen. Ob nun wohl derselbe solches schwere Verbrechen, so wohl bey der summarischen Verhör, als da er Artickels-Weise vernommen worden, auff sich nicht kommen lassen wollen, und daß ermeldten L. Eheweib in Inquisiten Mistgabel hineingefallen, vorgegeben.

Demnach aber und dieweil Inquisitens Eheweib, was massen ihr Mann mit der Entleibten sich gar sehr bey dem Mistauffladen gezancket, und auff dieselbe mit der in der Hand gehabten Mistgabel biß an die Scheune zurück gegangen; hierauff aber die Entleibte aus der Scheune heraus gelauffen kommen, und vor F. C. Fenster nieder gesuncken, fol. 8. und 59. eydlich ausgesagt, solches auch A. M. fol. 43. bestärcket, und dabey, daß, nachdem sie ein Geschrey auf der Scheune gehöret, die Entleibte so wohl, als Inquisit aus der Scheune heraus gelauffen kommen, deponiret; desgleichen Inquisit selbsten den mit der Entleibten gehabten Streit ad art. Inquisit. 10. seq einräumen müssen, dessen Vorgeben aber, daß nehmlich die Entleibte in seine Mistgabel gefallen, kein Glaube beyzumessen, vielmehr bey der Section, daß der Stich von oben hinein biß nach dem Hertzen zu gegangen sey, und daß die Wunde absolute lethal gewesen, fol. 10. & 13. observiret und bezeuget worden, ferner auch Inquisit, nach geschehener That, nicht nur so gleich auff die Flucht nach H. zu A B. H. sich begeben, sondern auch gegen diese die verwegensten Reden, wie sie solches fol. 36. seq. eydlich erhärtet, bey der fol. 62. vorgenommenen confrontation aber Inquisiten in das Gesicht gesaget hat, geführet, und besonders auff der H. an ihn gethanen Frage: Was er denn für eine Gabel gehabt, es müste ja eine unerhörte Gabel gewesen seyn, wenn er die Frau damit erstochen? daß es eine neue Gabel gewesen, und es sehr geknirschet, wie es eingegangen, darauff zur Antwort gegeben; mithin Inquisit eine solche Person, zu welcher man sich dergleichen Verbrechen wohl versehen mag: Als ist derselbe in Beyseyn des Scharff-Richters, mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Werckzeugen, zum Geständniß der Wahrheit, alles Ernsts und bey Verwarnung, daß er seinem Leibe die Marter nicht vergebens zuziehen möge, zu vermahnen; im Fall er aber nichts desto minder bey seinem Leugnen beharret, dem Scharffrichter zu untergeben, und vermittelst ziemlicher Tortur zu befragen:

Ob Inquisit nicht am 28 May dieses Jahres E. L. bey dem mit derselben gehabten Zanck, mit der Mistgabel nachgelauffen? Ob er nicht gedachte L. biß in die Scheune verfolget? Ob er derselben nicht mit der Mistgabel

bel den tödtlichen Stich zugefüget? Ob er der Entleibten nicht mit Vorsatz den Stich gegeben? Was ihm sonst mehr von dieser Sache bewust?

Im Fall nun Inquisit auff solche Masse zum Geständniß der Wahrheit gebracht worden, ist ihm dasselbe des andern oder dritten Tages hernach, vor Gerichte und in Gegenwart der Gerichts-Personen, wiederum vorzuhalten, und alles mit gebührenden Fleiße nieder zu schreiben. Worauff so dann seiner Bestraffung halber ferner ergehet, was recht ist. V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt. M. Jun. 1731.

Verordnete Dechant, Senior und andere DDres des Schöppen-Stuhls zu J.

Actum E. den 10. Jul. 1731.

NAchdem von dem Hochlöbl. gesammten Schöppenstuhl zu Jena, das in der W. Inquisition abgefassete Urthel am abgewichenen Sonnabend eingelauffen, habe ich heute den hiesigen Scharffrichter N. zu mir ruffen lassen, und ihm die Passage wegen erkannter peinlichen Tortur vorgelesen, mit Befragen: Ob er wisse, wie weit er nach diesen Worten zu gehen habe, damit dem Inquisiten weder zu viel noch zu wenig geschehe? Da ich nun vermerckt, daß der Scharffrichter N. hiervon eben keinen allzu distincten Begriff, sonderlich von denen gradibus torturæ in Saxonia usitatis & receptis gehabt, habe ich ihm das responsum ex Carpzovii Criminalibus Part. 3. Quæst. 97. n. 66. vorgelesen, und ihm hinlänglichen Bericht gegeben, was er allenfalls vor Instrumenta zu gebrauchen habe. Der Nachrichter N. er wolte dem Urthel schon ein Genüge thun, und es vollstrecken an dem Inquisiten, wolte auch den Scharffrichter N. mit zu Execution nehmen, welcher viel dergleichen Executionen gehabt. Judex approbiret dieses, und bestellet den Nachrichter daß er instehenden Donnerstag Abends in M. seyn solte.

Nachrichtlich. J. C. E.

Actum M. den 12. Jul. 1731.

Ist der Inquisit J. W. aus dem Gefängniß wiederum vor Gericht gebracht, und ihm eröffnet worden, daß, weilen er seine begangene Missethat biß hieher bößlich geleugnet, und dennoch der mit Vorsatz begangenen Mordthat in actis meistens überführet sey, ihm in einem ohnlängst eingelauffenen Urthel Peinlichkeiten und die Tortur zuerkannt worden, deswegen man ihm von Gerichts wegen nochmahlen ermahnen wolte, freywilliges Bekänntniß zu thun, wiedrigenfalls der morgende Tag zu Vollstreckung der ihm zuerkannten Marter allbereit anberaumet wäre, auch der Scharffrichter mit seinen Gehülffen zu dem Ende allbereit hier befände. Er würde also wohl thun, wenn er es durch gutwilliges Bekänntniß dahin nicht kommen liesse, sonsten er Sünde mit Sünde häuffen, und seinem Leibe nur vergebliche Marter und unaussprechliche Schmertzen zuziehen, und dennoch am Ende zum Bekänntniß gebracht werden würde.

Inquisit: Ich kan es nicht anders sprechen, als was ich schon gesagt habe; GOtt muß mein Zeuge seyn.

Judex stellet ihm ferner vor die grosse Seelen-Gefahr, worinnen er sich befände, da er GOTT den Allwissenden fälschlich zum Zeugen anruffe. Er solte doch in sich gehen und bedencken, daß wo er seine auff sich geladene schwere Sünde nicht erkennete und bereuete, er nimmermehr derselben Vergebung von GOTT erlangen würde.

Immittelst kommt der Pfarrer N. allhier, welchen man ersuchen lassen, dem Inquisiten, als seinen zeitherigen Beicht-Kind, mit zuzusprechen und ihn zum freywilligen Bekänntniß mit ermahnen zu helffen, und läßt sich melden; welcher denn zugleich zu dieser dem Inquisiten weitläufftig gegebenen Ermahnung und Verwarnung gezogen, ihme auch so dann alles fernere Zureden und Vorstellen meistens überlassen worden.

Herr Pfarrer N. stellet dem Inquisiten, kurtz zu sagen, Himmel und Hölle vor, und läßt an hefftigen Zureden, welches auch Inquisit mit grosser attention angehöret, nichts ermangeln. Stellet unter andern, da Inquisit bey seinem Leugnen verharret, demselben vor, daß die Entleibte E. L. in der Todes-Angst noch zu ihm gesaget: Der W. bringet mich ums Leben.
Da nun die L. so zu sagen auff ihn, als einen Mörder gestorben, so solte er doch seiner Seelen so wenig, als seinem nach GOttes Ebenbild geschaffenen Leib hier zeitlich und dort ewige Marter anthun, sondern vielmehr sich durch den H. Geist zu einem ungezwungenen Bekänntniß regieren lassen, so dann würde ihm auch GOtt seine Sünde vergeben, und ihn als einen bißhieher in des Satans Stricken verwickelt gewesenen Menschen wiederum zu Gnaden annehmen.

Inquisit: Ich will mich diese Nacht bedencken.

Judicium lobet seinen Vorsatz und wünschet, daß GOTT sein Hertz regieren möge, damit es morgen keiner Zwangs-Mittel gebrauche. Womit Inquisit wiederum in custodiam gebracht, dieses alles aber in fidem anhero registriret worden.

Eodem referiret der Gerichts-Diener gegen Abend, daß Inquisit zu ihm und denen Wächtern gesagt:

Da soll es nicht hinkommen, daß der Scharffrichter mit seinen Leuten über mich kommen soll: ich will morgen früh schon reden.

Weilen man nun hieraus judiciret, daß der an Inquisiten heute ergangene bewegliche Zuspruch etwas gefruchtet, so hat man, um Inquisiten auff guten Gedancken zu behalten, denen Wächtern anbefohlen, daß sie diese Nacht mit dem Inquisiten singen und beten solten, welches sie auch zu thun versprochen.

Eodem ist dem Gerichts-Diener anbefohlen worden, die 3. Gerichts-Schöppen, welche das letzte mahl schon bey dem Verhör gewesen, auff Morgen zu bestellen, daß sie früh 4. Uhr parat wären.

Ge-

Gerichts-Diener referiret, die 3. Gerichts-Schöppen wolten sich parat halten ꝛc. ꝛc.

Actum M. den 13. Jul. 1731. früh Morgens um 3. Uhr schickte Inquisit den Gerichts-Diener an mich ab, und ließ bitten, ich möchte ihm doch ein Gläßgen Brandewein geben lassen, es wäre ihm nicht gar zu wohl; wobey der Gerichts-Diener nochmahls gedachte, daß Inquisit bey seiner gestrigen Resolution noch beharrete, und den Scharffrichter nicht über sich lassen wolte. Es hätte Inquisit gesagt: daß er noch 2. fl. im Dorff stehen habe, die wolte er auffheben und sich noch was zu gut davor thun.

Ego ließ den Inquisiten wissen, daß nach verrichteter Sache er den verlangten Brandewein bekommen solte, ietzo aber nicht, indem man ihn in einer halben Stunde, oder längstens in einer Stunde wiederum vornehmen würde: gestünde er nun bald, so käme er auch bald wieder zurück, und könnte alsdenn den verlangten Brandewein trincken; ietzo aber solte er etliche Bissen Brod zu sich nehmen, wenn ihm übel wäre. Nachrichtl.

Eod. habe der Hr. Pfarrer M. durch den Gerichts-Schultheiß wissen lassen, wie daß ich den Inquisiten nochmahls angewöhnlicher Gerichts-Stelle, und also extra locum torturæ, vernehmen wolte, um zu sehen, ob er ein gantz freywilliges und ungezwungenes Bekänntniß ablegen wolte, wozu ich Hoffnung hätte, wenn zumahl der Herr Pfarrer mit seinem Zuspruch und Ermahnung mich wiederum secundiren helffen würde, deßhalben ihm ersuchen ließe, in einer Viertel-Stunde sich nochmahls her zu bemühen.

Gerichts-Schultheiß N. referiret, der Herr Pfarrer wolte in einer kleinen halben Stunde kommen, und sich nur erstlich ankleiden.

Eodem früh halb 4. Uhr.

Nachdem der Herr Pfarrer N wiederum an gewöhnlicher Gerichts-Stelle auff vorherige invitation erschienen, hat man den Inquisit, in Beyseyn Hr. Lieutenants von P. Gerichts-Schultheiß N. Christian N Andreas N. Johann N. befragt: Ob er sich diese Nacht über bedacht, und, ehe er dem Scharffrichter und dessen Instrumenten übergeben würde, freywilliges Bekänntniß ablegen wolte?

Inquisit: Ich bitte um permission. Ja, es ist geschehen, aber aus Hader, Zanck und Neid, und bitte um gnädige Straffe.

Judex: Inquisit solte auff nachfolgende Fragen antworten:

Quæst. 1. Ob Inquisit nicht am 28. May dieses Jahres E. L bey dem mit derselben gehabten Zanck mit der Mistgabel nachgelauffen?

Resp. Inquisiti ad 1. Nachgelauffen bin ich ihr nicht, sondern sie stund vor mir, und wie ich ihr die Schelt-Worte vorhielte, sagte sie: ihr seyd ein verlauffener Schelm, da mich denn die Boßheit überliesse, daß ich ihr den Stich gegeben, hätte aber nicht gemeinet, daß es so kommen würde.

Quæst. 2. Ob er nicht gedachte L. biß in die Scheune verfolget?
ad 2. Nein, ich habe sie nicht verfolget, sondern vor ihr gestanden ungefehr 2. Schritte weit.
Quæst. 3. Ob er selbiger nicht mit der Mistgabel den tödtl. Stich zugefügt?
ad 3. Ja, das ist geschehen, daß ich sie gestochen habe, habe aber nicht vermeint, daß es so kommen würde.
Quæst. 4. Auff was Art er solches ins Werck gerichtet?
ad 4. Ich stunde höher als die L. und muß die Gabel sich gedrehet haben, ich weiß nicht mehr, wie ich die Gabel in der Hand gehabt.
Quæst. 5. Ob er der Entleibten nicht mit Vorsatz den Stich gegeben?
ad 5. Ich habe es freylich in Willens gehabt, daß ich sie stossen wolte, habe aber nicht gemeinet, daß es so übel ablauffen würde. Hätte sie mich nicht so sehr geschimpfft so wäre es nicht geschehen.
Quæst. 6. Was ihm sonst mehr von dieser Sache bewust?
ad 6. Ich weiß sonst nichts, als daß wir des Erbtheils halber zusammen kommen, weil mein Schwager die 100. thlr. nicht bezählet, wovon die Schulden bezahlet werden solten. Es ist niemand Schuld als meine Schwiegermutter; welche die Sache mit dem Hauß-Kauff allezeit wieder umgewandt, wie mir, dem Judici selbst bewust seyn würde.

Inquisit, nachdem ihm seine Aussage auff jede Frage von Wort zu Wort wiederum vorgelesen worden, und er nochmahls dabey beharret, bittet sich aus, mich heute noch allein zu sprechen, da er noch ein und das andere gedencken wolte. Er müste und wolte gerne wissen, daß vor seinem Tode seine arme Kinder versorget würden, und das ihrige bekämen; ietzo könte er gar nicht viel sprechen, weil ihm nicht gar zu wohl wäre.

Worauff Inquisit dimittiret, und in vorigen Verhafft gebracht, dieses alles aber in Gegenwart des Herrn Pfarrers und obgedachter Gerichts-Personen treulich, und solcher gestalt, wie denn Inquisit die Worte aus dem Mund gefallen, anhero registriret worden. Actum &c. &c.

Eodem: Da man nun nach erfolgten gütlichen ungezwungenen Geständniß den Inquisiten weder zu territiren, noch die würckliche tortur an ihm zu appliciren nöthig gehabt, so ist dem Scharffrichter sein honorarium gegeben, und er wiederum fortgeschickt worden, ohne daß selbigen Inquisit zu sehen bekommen. Nachrichtlich etc. etc.

Hoch-Edler etc. etc. Herr Hof-Advocat.

Als ich die an B. L. Eheweib von J. W. ausgeübte That, nach denen Actis sich herfürzeigenden Umständen in Erwegung gezogen, so habe ich bey mir angestanden, ob ich vor Inquisiten eine Feder loco defensionis ansetzen solte, in Betracht dergleis

dergleichen That fast keine Commiseration oder Defension würdig ist. Nachdem ich aber dagegen bey mir überleget, daß aus vielen circumstantien bemeldter W. die intention nicht gehabt, die L. zu entleiben, auch die Wunde also nicht beschaffen, daß solche per se & simpliciter lethal gewesen, sondern gar wohl das Geblüt durch zeitige Hülffe evacuiret werden können, daß die Vulnerata nicht ersticken müssen, weilen secundum principia anatomica bekannt, daß in solchen Fällen die Paracentesis pfleget instituiret und dadurch die Wunde erweitert zu werden; auch zu dem ex inquisitionalibus sehr viele momenta herfür leuchten, welche dem Inquisito ad mitigationem pœnæ dienen müssen, gleichwohl in actis nicht befindlich, **wie die Verstorbene nach dem Stich sich auffgeführet, ob sie viel geredet, erzürnet gewesen, sich starck** echaufiret; **ob sie eine gesunde, starcke Frau gewesen; ob sie verbunden worden, und von wem; wie dieser, so sie verbunden, die Wunde** tractiret; **ob sie solche nur bloß mit Pflaster zugeleget und dadurch vollends das Geblüt zurück getrieben,** oder was er vor Mittel gebrauchet; sondern ob nicht dem Vernehmen nach nur solche durch eine Frau, ohne adhibirung eines Barbiers verbunden gewesen. So habe Ew. Hoch-Edl. hiedurch gehorsamst bitten wollen, über solche Umstände die Anwesenden, sonderlich der verstorbenen Mutter, ingleichen G. B. und die andern Männer, so die Defunctam in die Stube tragen helffen, umständlich zu vernehmen, und mir deren Aussage hochgeneigt zu communiciren. Ich werde keine Zeie versäumen, solche Defension zu überreichen, so nechst GOtt künfftige Woche ohnfehlbar geschehen soll. Der ich übrigens mit aller Hochachtung beharre rc. rc.

E. den 6. Aug. 1731. J. A. W.

Defensions-Schrifft J. W. von M. pro mitiganda pœna in puncto commissi homicidii.

DAß bey denen heydnischen Römern die Mordthaten sehr rar gewesen, meldet Dionysius Halicarnasseus L. II. Cap. 2. p. 85. die Stadt Rom habe schon 620. Jahr gestanden, ehe eine Mordthat darinnen vorgegangen, ob schon vieler Streit zwische den grossen und gemeinen Volcke entstanden. Ja die Egyptier haben solche auff das Schärffeste gestraffet.

vid. Hottingers Histor. Orient. pag. 412.

Daher auch Diodorus Siculus L. 1. Part. 2. cap 3. pag. 35. schreibet: Es ist kein Blut so geringe, daß es nicht solte die Hände des, der es vergiesset, besudeln und verunreinigen. Welche Heydnische exempel anjetzo mich billig abschrecken sollen, da ich die den 28. May a. c. an E. L. ausgeübte erbärmliche Mordthat, nach denen ex actis sich fürzeigenden Umständen, in Erwegung gezogen, daß ich bey mir angestanden, ob ich vor obrubricirten Inquisiten J. W. eine Feder, defensionis loco, ansetzen solte, in Betracht dergleichen unmenschliche und unbarmher-

barmhertzige That fast keiner commiseration oder defension würdig ist. Nachdem ich aber auch dagegen bey mir erwogen, daß ex inquisitionalibus sehr viel momenta herfür leuchten, welche den Inquisiten ad mitigationem pœnæ dienen müssen: Die Entleibte selbst ansam rixæ gegeben, und die That an ihn gebracht: Inquisit nicht animum occidendi gehabt hat: Zudem die zugefügte Wunde also nicht beschaffen gewesen, daß solche pro simpliciter & absolute lethal zu achten sey, vielmehr durch Nachläßigkeit des Baders verwahrloset, und das Leben mit Gewalt der Entleibten genommen worden. Endlich auch die Hoch-Adel. Gerichten selbst Inquisito seine defension zu führen gnädig verstattet, welche ihm auch ohne dieses nicht abgeschlagen werden mögen, cum ne diabolo quidem deneganda sit defensio.

Carpz. Pr. Cr. P. 3. Qu 105. n. 23. ibique alleg.
Q. atque Dd.

Als habe ich weiter kein Bedencken getragen, dasjenige ex jure & actis in möglichster Kürtze zu deduciren, was etwa dem armen Inquisito zu Abwendung der ordentlichen Todes-Straffe zu statten kommen, und ihm eine mitigation solcher zu wege bringen möchte. Anfangs zwar will es das Ansehen gewinnen, daß Inquisit an der Entleibung gar nicht unschuldig, angesehen das corpus delicti durch das fol. 13. a. & b. ausgestellte attestatum medicum, welches die Wunde für absolute lethal achtet, klar an dem Tag lieget; allein wenn man 1) die dabey concurrirende Umstände etwas genauer und ohne alle passion betrachtet, so wird sich finden, daß der zugefügte Stich bey weiten nicht also beschaffen, daß eine perse simpliciter & absolute statuirende lethalitæt dabey anzutreffen; angesehen, alle anatomici einhellig asseriren, daß keine eintzige Wunde, excepto vulnere ad cordis ventriculum penetrante an und vor sich selbst simpliciter & absolute lethal zu consideriren sey: Immassen Dr. Sennertus L. V. Part. 4. cap. 14. pag. 458. lehret: quod venarum etiam majorum vulnera interna curari & hæmorrhagia sisti possit. Einfolglich hieraus wohl zu statuiren ist, daß die vulnera arteriarum & venarum an und vor sich selbst nicht vor tödlich zu halten. Zumahlen ein nicht geringer Unterscheid, wenn ich sage, das vulnus ist lethal, und das vulnus ist absolute lethal, weil von der letzten niemand, bey jener aber manchmahl iemand durch menschliche Hülffe curiret werden kan.

vid. Sennert. Instit. Med. pract. Part. 4. c. 3. 4.
Welsch. in judicio rationali vuln. lethal. c. 10.

Da besonders hier nur eine læsion der venæ subclaviæ anzutreffen gewesen, und die Erfahrung bezeuget. und ich etzemahls den casum eben in terminis gehabt, daß, wie beygehende vidimirte Abschrifften, sub ⊙ zeigen, in eben dergleichen Falle, da die vena subclavia sinistra gantz und gar nebst denen venis mammariis durchschnitten gewesen, dennoch der Medicus so wohl, als die medicinische Facultæt zu E. in Adj. sub B. & C. solche pro simpliciter lethali nicht geachtet

tet, und also die pœna ordinaria auch weggefallen ist, sonderlich da hier circumstantien mit concurriren, da

a) die Entleibte nach empfangenen Stich noch fortgelauffen; b) in der Stube gewesen; fol. 87. act. inqu. c) geredet, d) sehr erzürnet und e) erhitzet gewesen; fac. b. d. a. f) man keine rechte Sorge vor ihre Verbindung getragen; sondern solche g) durch eine unverständige Frau verbinden lassen; womit man fol. 88.

h) gantz verkehrt verfahren, und die Wunde mit „**einer Wicke vollend verstopffet und mit übergelegten Pflaster verdämpffet, daß das „Geblüt nothwendig vollend zurück treten, und die** Vulnerata „**daran ersticken müssen**, vid. fol. 89. b. & 90. a)

da man doch sonderlich dieser kleinen Wunde zu Hülffe kommen und entweder die Paracentesin instituiren, oder per sectionem oris der Wunde helffen, oder aber künstlich das vulnus erweitern und das Geblüt evacuiren sollen; zumahlen bekannt, daß

a) die vasa sangvifera non sunt principalia & ad vitam absolute necessaria;
b) non omnis sangvinis profusio est lethalis;
c) sangvis e cavitate educi potest.

cf. Schœpf. Diss. de hæmorrhagia vulneratorum.

Welches aber alles unterblieben, und also die Wunde durch das Versehen und Unerfahrenheit des Chirurgi erstlich gefährlich und absolute lethal worden. Judicantur autem vulnera lethalia præcipue ex statu ipsius vulnerati, ex accidentalibus de natura sua vulneribus supervenire consuetis, ex aliisque nonnullis conditionibus ab extra advenientibus

Paulus Zacch. in Quæstion. Medic Legal. Lib. V. tit. 2. Qu. 2. n. 12.
D. Bohn. Tract. de Renunciat. vulner. f. 12. 13. 152 seqq.
P. Farinac. de Homicid. qu. 127. Tit. 14. n. 28 53. usque 85.

Einfolglich bleibet annoch ungewiß, ob die vulnerata von dem Stich würcklich sterben müssen, und ob nicht solche, wenn behörige Media adhibiret, und die Wunde durch die eingetriebene Wicke nicht mehr verstopffet worden wäre, annoch zu curiren gewesen; mithin mangelt das verum corpus delicti, und so lange dieses nicht klar und offenbar, so kan auch Inquisit ex sola confessione, daß er sie gestochen nicht condemniret werden.

cf. Carpz. Pr. Cr. P. 1. Qu. 16. n. 5. Oldecop. obs. Tit. 2. obs. 7. per tot.
Granz. in defens. inqu. cap. 6. m. 2. sect. 1. art. 1. n. 11.

Zumahlen da eben bey dergleichen casu diese Wunde, so mit Zerschneidung venæ subclaviæ & venarum mesaraicarum gar biß auff die 3te Ribbe gangen, wegen hefftiger Verblutung **zwar für höchst gefährlich**, jedoch nicht für absolute lethal gehalten worden; vid. Adj. sub ☉ lit. B. & C. und ohnerachtet juxta Adj.

sub D. die Wittenbergische Medicinische Facultæt das contrarium statuiret, dennoch Inquisit a pœna ordinaria losgesprochen worden. Adj. sub E. Ja bey dieser ungewissen lethalitæt werden künfftige Herren Urthels-Verfasser von selbst hochgeneigt hohe Sorge tragen, daß zuförderst, ehe das Urthel gesprochen worden, die acta an eine Medicinische Facultæt gesendet, und deren Gutachten darüber erfordert werden möge, weilen armer Inquisit Armuths halber die Kosten nicht daranwenden kan, gleichwohl die Sache Leib und Leben concerniret; zu mal auch das jus divinum Deut. cap. 17. n. 2. seqq.
und der grosse GOtt ausdrücklich befiehlet:

Wenn unter dir in der Thore einen, die der HErr dein GOtt dir geben wird, funden wird ein Mann oder Weib, der da übels thut vor den Augen des HErrn deines GOttes, daß er seinen Bund übergehet, und hingehet und dienet andern Göttern, und betet sie an, es sey Sonne oder Mond, oder irgend ein Heer des Himmels, das ich nicht geboten habe, und wird dir angesagt, und hörest es, so solt **du wohl darnach fragen, und wenn du findest, daß es gewiß wahr ist etc.**

Woraus deutlich fliesset, daß der Richter aller Welt niemand ehe verurtheilet wissen wolle, wo nicht die That gewiß wahr befunden worden.

Uberhaupt auch das judicium Medici & Chirurgi blos ex præsumtionibus & conjecturis bestehet, da doch der Umstand, daß die Wunde mit einer Wicken und Pflaster verstopffet, und nicht behörig erweitert worden, ihm unbewust gewesen, mithin nothwendig die defuncta im Geblüt ersticken müssen: Si enim de lethalitate vulneris tantum ex præsumtionibus & conjecturis constet, vulnerans in pœnam ardinariam condemnari non potest, quia ex generali conclusione præsumtiones & indicia quamvis indubitata nunquam sufficiunt ad imponendam mortis pœnam. Carpz. Pr. Crim. Part. 1. Qu. 26. n. 28.

Aus diesen bißher erzehlten in jure & actis gegründeten motiven nun werden künfftige hocherleuchtete Herren Urthels-Verfasser hochgeneigt erkennen, daß bey diesem dubiösen casu keines weges auff die ordentliche Todes-Straffe erkannt werden könne; in noch mehrern Betracht, da

2) ex actis herfür leuchtet, daß die Entleibte L. Inquisito zu allen diesem erbärmlichen Unglück ansam gegeben, und es an ihm gebracht habe. Denn fol. 8. ist zu lesen, daß die Entleibte auch mit der Deponentin diesen Tag sich gekiffen, daß sie selbige um GOttes Willen gebeten, stille zu seyn, und das Lerm nicht grösser zu machen, hätte sie auch mit ihrem Mann als dem Inquisito zu zancken angefangen, und immer ein Schelt-Wort das andere heraus gelocket; habe ihn einen Hunds-Voigt gescholten. fol. 39. b. it. einen Bettelmann, fol. 40. a. it. einen Galgenvogel und verlauffenen Schelm, fol. 53. ad art. inquisit. 14. it. fol. 77. ad Qu. 1. it. einen Lauße-Wentzel. ad art. 16. & 17. eod. fol.

Woraus klar fliesset, daß die Entleibte ansam rixandi gesuchet; quando autem occisus sua natura litigiosus, controversus & ad rixandum proclivis, tunc contra illum manet præsumtio se irripuisse in superstitem.

Masc. de probat. Vol. 1. conf. 72. n. 6.

Et qui operam dedit rei flagitiosæ, præsumitur Aggressor. Masc. d. l. n. 13.

Da nun die Entleibte nicht hat ruhen wollen, ob gleich Inquisit & ejus uxor fol. 8. sie zu besänfftigen und zu befriedigen auff alle Art und Weisse sich hat angelegen seyn lassen; diese hingegen mit ihrem hefftigen Schmähen und Schelten die Gedult des unglücklichen Inquisiti überwunden, daß er aus rechtmäßigen Zorn und Eyffer, nach so vielen Schmähen und injuriren den unglücklichen Stich wider Willen fol. 77. b. & 78. qu. 5. ihr zugefüget, und so hart verwundet: So kan auch dieserhalb pœna ordinaria nicht statt finden; quia justum dolorem temperare difficillimum est, l. 83. §. 8. ff. ad leg. Jul. de adult.

& delictum ex dolore justo perpetratum relevatur;

L. 4. Cod. eod.

Imprimis si ex iracundiæ calore, seu ut statim oritur & invalescit, ita, ut deliberationem fieri non sinat, (ut in præsenti casu factum) delictum committatur, tunc Jurisprudentia a pœna reum liberat, vel vero ejus pœnam mitigat.

Mev. P. III. D. 385. n. 1.

Ira enim furor brevis est. per vulgata.

Hinc concludunt communiter Doctores, quod iracundiæ calore factum mitius puniatur, Cardinal Tusch. Concl. 360. sub lit. I.

& quod semper iracundiæ aliquid excusationis inesse præsumatur.

Tiraqu. de pœn. temp. caus. m. l. & seqq.

3) zumahlen ex supra deductis so viel zu Tage lieget, daß Inquisit nicht ex proæresi oder deliberato animo occidendi den Stich der Entleibten zugefügt. Denn ob er wohl fol. 78. ad Qu. 5. eingestehet, daß er in Willens gehabt, sie zu stossen, so sind doch dieses nichts verba aperte animum præmeditatum occidendi exponentia, sed ex multis circumstantiis, animum tantum verberandi, quia in præsumtionibus circa delicta semper in mitiorem partem inclinandum est.

vid. Boss Tit. de Homicid. n. 44. & seqq. usque n. 56.

Denn wer wolte gleich statuiren, wenn Inquisit spricht: Ich habe in Willens gehabt sie zu stossen, daß solche Worte also zu verstehen wären: Ich will sie todt stossen. Sunt crassæ & coactæ conclusiones, quæ neutiquam ex natura verborum fluunt, adeoque circa delicta odiosæ. Fehlet also animus interficiendi, qui ex loquela dignoscitur,

Farinac. Quæst. 126. n. 158.

Vielmehr zeiget dieses factum Inquisiti indignationem justam, woraus animus occidendi sich nicht præsumiren läßt, in mehrerer Betrachtung der einige

 Stoß

Stoß so fatal und unglücklich citra intentionem gefallen ist; unica enim percussio & intermissa reiteratio animum occidendi excludit.

Boss. c. 6. n. 37. Farinac. c. l. n. 186.

Zumahlen Inquisit an seiner Arbeit gewesen, und eben diese Gabel in Händen gehabt.

4) Gereichet auch zu des Inquisiti defension, daß er dasjenige, was er begangen, fol. 77. seqq. freywillig gestanden, und es nicht zu der erkannten harten Tortur kommen lassen. Und wenn es gleich scheinen möchte, daß die confessio mehr timore probationum & torturæ als sponte geschehen; so muß ihn doch solches ebenfalls ad pœnæ mitigationem dienen; nam quocunque modo, metu nempe probationum vel propria sponte confessio facta fuerit, veniam merebitur inquisitus. Carpz. Pr. Cr. P. 3 Qu. 40. n. 30.

5) Dienet Inquisito auch ad mitigationem pœnæ, daß er schon so lange Zeit seinen gesunden Leib und Nahrung in einem scheußlichen Gefängniß zubringen müssen, nam quia hac detectione reus non leviter jam tum punitus est, sane justam mitigandæ pœnæ causam inde desumere licebit.

L. omnes Cod. de pœn. Carpz. Pr. Cr. P. 3. Qu. 49 n. 43.

Immo Torturæ species dicitur, maxime si personæ tales miserabiles incarcerati in compedibus, vinculis seu manicis ferreis detineantur.

6) Ist Inquisit billig mit der pœna ordinaria zu pardoniren, und ihm eine gelinde Leibes-Straffe zu dictiren, in Ansehung seiner kleinen und unerzogenen Kinder, welche auch bey ihren kindischen Jahren nach ihres armen gefesselten Vaters Erlösung seufftzen. Und was würden doch diese arme Kinder anfangen, wenn sie ihren Vater auff so erbärmliche Art einbüssen und Waysen werden solten? Selbst die Römische Gesetze haben jederzeit grosse reflextion auff die Kinder gemacht; wie denn D. Adrianus in L. 7. §. 3. ff. de bon. damnat. artig schreibet:

> Favorabilem apud me causam liberorum Albini filiorum, numerus facit, cum ampliari imperium hominm adjectione potius, quam pecuniarum copia malim.

Woraus die Doctores schliessen, quod pœnæ minuendæ sint ob liberorum numerum. conf. Gothofred. in not. ad hanc L. & §. sub lit. 3.

Und wem ist nicht ex Svetonio das Exempel des Galbæ bekannt, quod liberos suos parvulos complexus fletu & commiseratione moverit populum Romanum ad aggratiationem, ut ipsum eriperet flammæ; atque sic, quæ innocentiæ tribui non poterat absolutio, respectu puerorum data. Dahero denn künfftige Herren Urthels-Verfassere in dieser Sache um desto behutsamer gehen werden, da der casus sehr dubiös, und auff einer Seite erscheinet, als ob Inquisit keiner commisseration würdig sey; auff der andern aber die Ungewißheit: an vulnus per se sit lethale, an non? und ob solche durch die eingetriebene Wicke, Nachläß-

läßigkeit und Unerfahrenheit des Chirurgi nicht verwahrloset worden? vor Augen lieget. Bey welchen Umständen man ohnmöglich ad capitis pœnam schreiten kan. Wenigstens bleibet sie zweiffelhafftig, & in dubio mitior pœna eligenda est,

Menoch. de præs. L. 5. præs. fin. n. 2.

& judices hujus mundi debent judicare secundum prudentiam, quæ cadit in hominem, relinquendo cetera judicio Dei. Hinc latentia peccata (quale etiam est homicidium de quo non satis constat) non habent vindictam in hoc seculo, sed Dei judicio reservantur.

Heix P. 2. Quæst. 39. n. 116. sqq. Neviz. in Sylv. nupt. L. 3. n. 37.

Sirach selbst stimmet cap. 10. v. 6. & 7. mit dem L. 11. ff. de pœnis überein, und rathet einem Judici in criminalibus jederzeit die clementiam an; Räche, spricht er, nicht so genau alle Missethat, und kühle dein Müthlein nicht, wenn du straffen solst. Hoc in casu beruhet alles auff schlüpffrichen præsumtionibus, und die lethalitas vulneris bleibet ungewiß. Mithin aus blosser Muthmassung armen Inquisiten das Leben absprechen, würde contra justitiam, imo contra conscientiam seyn. Vielmehr soll ein judex in universum pronior ad absolvendum, quam ad condemnandum seyn; quia melius est nocentem absolvere quam innocentem condemnare, ne judex sangvine innocentis polluat manus, ac homicidam quærendo, ipse fiat homicidia.

Oldekop. Observ. Criminal. Tit. 1. Observ. 7.

Diesemnach ersuche nomine des unglücklichen Inquisiti, welcher den Ausgang dem Willen GOttes anheim stellet, die künfftigen Herren Urthels-Verfassere, sie wollen bey dieser Sache nicht rigorem juris, sondern ob concurrentes circumstantias auch æquitatem regardiren und mit dem angezogenen Oldekopio observat. Criminal. Tit. 15. obs. 23. ponderiren, quod melius sit, propter misericordiam reddere rationem, quam propter severitatem. & quod melius sit redargui de misericordia, quam de crudelitate. Dahero ich auch an einem erfreulichen und gelinden Urtheil keines weges zweiffele, als wozu ich nomine Inquisiti, im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit submittiret haben will.

E den 20. Aug. 1731. J. A. W. Defensor.

⊙ A Registratura.

Gehalten O. den 11. Jan. 1709. in des entleibten G. H. Vatern C. H. Behausung.

ACto haben der regierende Bürgermeister Hr. J C. O. in meiner, des requirirten Notarii, wie auch derer Raths-Personen, Hrn G. K Hrn. A. H und Hrn. C. S wir nicht weniger derer mit unterzeichneten Gerichts-Personen, nahmentlich A. S C L und U. M. allerseits verpflichteter Gerichts-Schöppen Gegenwart, die Section des entseelten G. H. vorgenommen und solche durch den hiesigen Stadt-Physicum, Hrn. Lic. J. H. S. mit Zuziehung des verpflichteten Amts-

Amts-Barbiers, Hrn. J. P. H. verrichten lassen: Da denn, so viel das äusserliche Ansehen der Verwundung betrifft, selbige folgender gestalt beschaffen gewesen, daß der Stich gleich am Achsel-Bein des lincken Arms sich hinein befunden, welcher denn verursachet, daß der gantze Arm davon sehr blau und geschwollen gewesen. Als nun zur Section geschritten, und des Entleibten Haut über der Hertz-Grube von einander geschnitten wurde, befunde sich gleich in der Hertz-Grube, daß zwischen der Haut und dem Fleisch viel geronnen Geblüt anzutreffen war, welches auch von der Hertz-Grube biß an die Verwundung continuirte, so gar, daß als die die Wunde hernach durchs Fleisch weiter auffgeschnitten wurde, sich in dem Fleisch ein ziemlicher Klumpen geronnen Geblüt antreffen ließ. Die Verwundung an sich selbsten ist nicht in den Leib gegangen, sondern hat sich an der dritten Ribbe des Leibes geendiget; doch hat sich befunden, daß die vena subclavia gantz zerschnitten, die venæ mammariæ aber alle lædiret gewesen, und dieses letztere vermuthlich daher, weilen in Verrichtung des Stiches das Messer allem Ansehen nach sich mag gedrehet haben. Als hierauff der Leib geöffnet wurde, befande sich, daß inwendig in dem Leib nicht das geringste lædiret, sondern noch alles frisch und gesund, auch nicht einmahl das geringste von geronnen Geblüt darinnen zu befinden gewesen. Wormit sich also dieser Actus geendiget, und ist dieses nachrichtlich registriret worden. Actum die & loco, ut supra.

J. C. O. G. K. A. H. J. C. S. J. H. F. Not. P. C. juratus.
C. L. Gerichts-Schöppe.

B.

Auff Erforderung E. E. Raths haben wir zu Ende unterzeichnete Medicinæ Licent. und Phys. wie auch Amts-Chirurg. allhier, den am 31. Dec. 1708ten Jahres in der Nacht mit einem Messer blessirten und am 10. Jan. c. a. verstorbenen Mstr. G. H. pflichtmäßig, more anatomicis consueto, geöffnet, alles auffs genaueste besichtiget und folgender gestalt befunden:

1) War der Stich gleich in fine musculi pectoralis, woran das Fleisch an der äusserlichen Figur 2. Zoll lang auffgeschwollen, und endigte sich an der dritten Ribbe des Leibes: der gantze Arm war davon nechst der Brust geschwollen, und blau.

2) Zeigete sich der Ort, von der Brust bis unter die Hertz-Grube, mit Blut unterlauffen, doch ohne einige vulneration.

3) Nach geschehener Separirung der Wunde war ein kleiner Klumpe sanguinis coagulati in dem fleischigten Theile befindlich.

4) Wurde man gewahr, daß die vena subclavia, besage auch der Registratur gantz und gar lædiret nechst den venis mammariis, und das vermuthlich daher, weil das Messer im herausziehen starck gewendet worden. Wann dann nun von E. E. Rath begehret worden, unsere Meinung von dieser Blessur zu ertheilen,

wir

wir aber vernommen, daß sie von einem seiner Cammeraden allhier, mit einem Messer geschehen, er dennoch erstlich wieder in Raths-Keller, von dar erstlich ins Barbiers Behausung bey so strenger Kälte bracht worden, ehe die Verbindung geschehen; So ist bekannt, und kan mit Bestande der Wahrheit nicht geleugnet werden, daß keine eintzige Wunde, excepto vulnere ad cordis ventriculum penetrante, an und vor sich selbst simpliciter & absolute lethal sey, dabey doch allezeit die Umstände zu observiren sind: Als können wir auff diese Art wohl statuiren, daß die vulnera arteriarum und venarum an und vor sich selbst nicht tödtlich zu halten, sie seyen denn an den Orten wo durch keine Menschliche Hülffe das Blut gestillet werden könte. Und bezeuget ja die tägliche Erfahrung, daß solche Wunden, wofern der Medicus und Chirurgus, was jeden zu thun oblieget, wohl beobachtet, curiret worden sind. Anlangend demnach unsern blesirten, so ist das vulnus per se lethale nicht gewest, weil es nicht in loco abscondito minusque ligationi accommodato, sondern an einen solchen Ort befindlich, da man mit dienlichen medicamentis das Blut stillen können, sondern hätte, wo anders vulneratus sich selbst wohl in Acht genommen, bald völlig können zur Heilung gebracht werden.

Denn α) ist unrecht gethan, daß seine Cammeraden nicht alsbald die Wunden zu gehalten, und ihn ohne Verzug zum Barbier gebracht, sondern ihn bey so hart anhaltender Kälte, so lange bluten lassen

β) Hätten die Eltern denselben, da sie gesehen, daß das Blut gleich gestillet, der Patient sich erholet, nicht ohne Vorbewust des Medici, bey nächtiger rauher Lufft aus des Chirurgi Behausung bringen sollen, sondern denselben so lange liegen lassen, bis man dazu gerathen; denn bey dem Barbier hätte er ehe Ruh, und nicht so viel Verdrießlichkeit gehabt, als zu Hauße. Wie dann mit Wahrheit kan gesaget werden, daß sich Patient so wohl befunden und 9. Tage keinen einigen Anstoß einiger convulsion, febris symptomaticæ oder andere Zufälle gespühret, sondern wohl geruhet, gessen und den Brauch der andern medicamenten wohl empfunden, biß endlich den 9ten Tag gegen Abend, da er sich zuvor frisch gemacht, vors Bett gestiegen, und ein und andere motion vorher gehabt, sich ans Fensters verfüget, und übers Vermögen auffgewesen; da denn durch die motion und Einschluckung der garstigen tufftigten Lufft die pulmones infarciret worden, und also ein Husten erreget werden müssen, wodurch die Ader auffspringen müssen. Weil dann dieses alles, als höchst schädlich, Patienten verboten, so hätte er sich um desto mehr der Ruhe bedienen sollen, da ja bekannt, daß wo hæmorrhagia zu befürchten, quies optimum, imo utilissimum ist, im Gegentheil aber muscnlorum motus sangvinis fluorem sehr promovirt und höchst schädlich.

γ) Hätte man, da die Wunden durch den Husten wieder erreget worden, solche alsbald zu halten sollen und nicht dem Geblüt seinen Lauff lassen biß der Chirurgus kommen. Nun

Nun ist nöthig hier anzuführen, daß das vulnus wohl hätte curiret werden können, erstlich ratione situs, weil die zu solchen Wunden dienliche medicamenta sich wohl appliciren lassen; anders ratione ætatis, quia quam plurimum ætas confert ad sanationem, & facilius sanescit puer vel adolescens, quam senior, valens, quam infirmus, neque nimis tenuis, neque nimis plenus, quam si alterutrum ex his est, integri, habitus quam corrupti.

Uberdieß ließ sich die Wundung wohl an, denn nicht allein die starcke Geschwulst sich legte, materia suppurans da war, sondern es zertheilete sich sangvis coagulatus & congrumatus durch die Medicamenta, daß auch dieses was noch hin und wieder befunden, hätte zertheilet werden können. Ja der motus im gantzen Arm war da, daß er ihn nechst den Fingern sehr fein moviren konte, wo nur die letztere motio und offt selbst wahrgenommene alterationen wären verhütet worden. Denn es ist bekannt, was beyde in solchen und andern Wunden thun können, wann sie nemlich humorum motum rapido ac violento impetu beschleunigen, darauff debilitiren und extingviren, ut ita exhausto vitalis humoris perenni fonte per præcipitum virium lapsum inopinata veniat mors; zugeschweigen der andern Zufälle, die theils von der Wunde selbst entstehen, und alsdann, woferne sie sich cum vulnere hervorthun, vulneribus inseparabilia symptomata sind, und usque ad ultimum vitæ terminum dauren, allerdings indicia sind, daß patient a Vulnere absolute tali umkommen sey; welche aber aliam extra vulnus causam agnosciren und accidentaliter darzu kommen, nihilque cum vulnere commercii gehabt habe, die zeugen, daß nicht a vulnere sed symptomatibus Patient crepiret. Als erkennen wir beschriebenen Umständen und der Kunst Lehr-Sätzen nach wohl bedächtlich dafür, daß diese Wunde, wie denn ein herrlich und guter Anfang darzu sich blicken ließ, wofern Patient sich selbst caviret, nechst Göttlicher Hülffe glücklich hätte curiret werden können, weil nur vena sub clavia lædiret oder zerschnitten, und also nicht vor simpliciter lethal zu halten sey, jedoch sehr periculös gewesen. O. den 28. Jan. 1709.

L. J. H. S. Phys. ord. J. P. R. Chirurg.

C.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, 2c. 2c.

Als uns Decano, Seniori und Assessoribus der Medicinischen Facultät allhier, vom 7. huj. derselbe zu vernehmen gegeben, welcher gestalt am 31. Nov verwichenen Jahres, Nachts gegen 11. Uhr, J. K. ein gewesener Corporal mit einem Fleischhauer, nahmentlich G H. in Ungelegenheit gerathen, und selbigen mit einem Taschenmesser, oben am lincken Arm dergestalt verwundet, daß das Geblüt wegen Verletzung und Durchschneidung der venæ subclaviæ worauff der Blessirte mit seinem Gegner auff der Gasse eine Zeitlang gerungen, und wohl über 40. Schritte mit demselben auff der Gasse sich herum gezogen, worüber er durch hefftiges

tiges Verbluten gantz matt, und in solchem Zustand zum Barbier geführet worden, allwo mit Zuziehung des Hrn. Stadt-Physici, und Chirurgi das Blut bey dem Vulnerato gestillet worden, mit demselben hätte es sich auch nach diesem zur Besserung angelassen, und wären keine gefährlichen Zufälle erfolget; überdieß auch hätte er gegessen und getruncken und wäre etwas herumgangen, hätte auch die Wunde biß an den neundten Tag sich wohl angelassen; nachgehends aber gegen Abend hätte sich auffs neue eine sehr hefftige Blutstürtzung ereignet, worunter der Verwundete den folgenden 20. Jan. Todes verfahren: Uns auch gebührend ersuchet, nach collegialischer deliberation unser mediciniſches Bedencken zu ertheilen: So haben wir diesem casum, wie solcher uns aus seinem Schreiben und beygefügter Registratur vorgebracht worden, collegialiter wohl erwogen, und können denselben zu verlangter Antwort nicht verhalten, welcher massen die Wunde, so mit der Zerschneidung venæ subclaviæ & venarum mesaraicarum, bis auff die dritt Ribbe gangen, wegen hefftiger Verblutung zwar vor höchst gefährlich, jedoch nicht vor absolute lethal zuhalten sey: Massen die Erfahrung bezeuget, und aus denen practicis Autoribus erhellet, daß dergleichen Wunden mehrmahls curiret worden, wie denn auch, laut Berichts, bey dem Verwundeten gute Besserung sich ereignet, und dannenhero zur Genesung gute Hoffnung erschienen. Weil aber der Verwundete in des Barbiers Hause bey der Ruhe nicht geblieben, sondern zur Unzeit bey anhaltender grossen Kälte sich heraus in seines Vaters Hauß begeben, und den 9. januar. gegen den Abend sich frisch gemacht, aus dem Bette gestiegen, und sich über die Gebühr beweget, an dem Fenster kalte Lufft geschöpffet, worauff ein ziemlicher Husten erreget worden; so hat leicht geschehen können, daß durch dergleichen hefftige Leibes-Bewegungen die halb und halb consolidirte Ader wieder auffgesprungen, und durch nochmahlige entstandene hefftige Blutstürtzung wegen entgangener Kräffte der Tod erfolgen müssen, so wir dem Hrn. Licentiato nicht verhalten wollen.

Signatum E. d. 5. Mart. ao. 1709.

D.

Unsere freundliche Dienste zuvor ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Als dieselbe uns wieder J. K wegen einer mit dem Messer an G. H. zu F. verübten Verwundung und darauff erfolgten Todes-Falls ergangene Inquisitions Acta zugeschickt, und darüber unser Gutachten und Meinung gebeten; so geben wir nach collegialischer Erwegung der Sachen zu verlangter Antwort: Daß, weilen durch diese Verwundung besage der bey Besichtigung des Leichnams gehaltenen Registratur und des mediciniſchen Attestati, auch des Chirurgi absonderlichen Berichts, die vena subclavia sinistra mit denen venis mammariis, oder vielmehr, nach letztgedachten des Chirurgi Bericht, mit der unweit davon liegenden vena mammaria gantz zerschnitten worden, und diese læsion also

beschaffen gewesen, daß sie weder erkannt, noch ihr dergestalt succurriret werden können, daß nicht nothwendig eine tödtliche hæmorrhagia oder ein kalter Brand erfolgen müssen, sothane Verwundung per se & absolute lethali zu achten sey. Urkundlich ist dieses mit unser Facultæt Insiegel besiegelt.

Wittenberg, den 6. May 1709. Decanus, Senior &c. &c. &c.

E.

Unsere freundliche Dienste zuvor ꝛc. ꝛc.

Als dieselben uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, gehaltene Gerichtl. Registraturen, und daraus verfaßte Inquisitional Articul, so wohl J. K. darauff gethane gütliche Antwort, auch unterschiedener Zeugen Aussage und angestellte Confrontation, sammt demjenigen, was ermeldter Inquisit zu seiner Defension in Schrifften übergeben, und andern ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten:

Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universität Wittenberg darauff solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet: Hat obgedachter Inquisit, J. K. so wohl summarisch, als auch in seiner auff gewisse Articul gethanen Antwort in Güte bekannt und zugestanden, daß er am 31. Dec. des abgewichenen 1708ten Jahres zu Nachts G. H. einen Stich mit einem Messer zugefüget, und ist dieser den 10. Jan. darauff verstorben, nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und derer Acten.

Ob nun wohl, daß die G. H. zugefügte Wunde lethal gewesen, wegen derer bey denen Acten befindlichen und wieder einander lauffenden Meinungen derer Medicorum ungewiß verbleibet, diesem nach zu keiner Lebens-Straffe zu gelangen, und im übrigen Inquisit, daß der Entleibte ihm in die Haare gefallen und zur Erden niedergeworffen, auch auff ihn gelegen, und er aus Angst und sich von ihm loß zu machen, denselben mit dem Messer gestochen, vorgiebt: Dieweil aber dennoch diese Umstände von Inquisiten nicht beygebracht, auch der Wahrheit gantz nicht ähnlich, in mehrern Erwegung, daß Inquisitens eigenem Geständniß nach der Entleibte H. ihm weder auff dem Keller, da sie kurtz zuvorhero mit einander gewesen, noch auch sonsten etwas zuwieder gethan, hiernechst M. daß, als er aus dem Keller gekommen, Inquisit auff H. gelegen, und nicht von ihm ablassen wollen, vermittelst Eydes ausgesagt.

So erscheinet dannenhero so viel, daß zwar Inquisit J. K. mit der Lebens-Straffe, gestalten Sachen nach zu verschonen, nichts destoweniger aber mit Staupenschlägen des Landes ewig billig zu verweisen, er könte und wolte denn obgedachtes sein Vorgeben vor dem Scharffrichter erhalten; auff welchem Fall er ihm dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen, Instrumenta vorzeigen und die Daumenstöcke anlegen,

auch

auch damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem verbleibe, und mit Inquisiten vor dieses mahl weiter nichts vorgenommen werde; worbey er denn mit allem Ernst zu befragen: Ob er nicht den 31. Dec. des 1708ten Jahres, als er aus dem Raths-Keller gekommen, auff den entleibten G. H. mit Fleiß gelauret? Ob er nicht den Vorsatz ihn ums Leben zu bringen, oder wenigstens zu verwunden gehabt? Ob er nicht darauff denselben ohne vorhergegebene Ursach überfallen und mit dem Messer gestochen? Ob nicht also sein Vorgeben, daß ihm der entleibte H. in die Haare gefallen und zur Erden niedergeworffen, auch auff ihn gelegen, und er so dann allererst aus Angst denselben gestochen, falsch und erdichtet? Worauff und wann seine vor dem Scharffrichter gethane Aussage zu denen Acten gebracht, und mit diesen hinwiederum überschicket wird, seiner Bestraffung halber oder sonst in der Sache ferner ergehet, was recht ist. V. R. W. Urkundlich mit der Juristen-Facultæt Insiegel versiegelt.

Dechant, Ordinarius &c. Wittenberg &c.

F.

Von GOttes Gnaden Joh. Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

LIebe Getreue. Uns selbst ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, was ihr so wohl auff J. K. als auch dessen Mutter und Geschwister, um Erlassung der ietzt ermeldten K. in seiner Inquisition-Sache zuerkannten fustigation und ewigen Lands-Verweisung, oder daß wenigstens solche Starffe in eine leidliche Geld-Busse verwandelt werden möchte, beschehene unterthänigste und demüthigste suppliciren, und Unser am 23. May jüngsthin ergangene Rescript mit Einschickung derer hierbey verwahret zurück kommenden Acten unterm 30. ejusdem gehorsamst berichtet; Ihr ersehet auch beygefüget, was bey uns wieder solche gebetene Begnadigung C. H. wegen seines von ermeldeten Inquisito verwundeten und verstorbenen Sohnes, fürgestellet und gebeten. Nun hätten Wir zwar, der in dem H. ietzt angezogenen Supplicato angeführten Bewandniß halber, es bey dem gesprochenen und fol. 116. seqq. befindlichen Urthel bewenden zu lassen, befugte und erhebliche Ursach; Wir wollen aber jedoch die dem Inquisito zugesprochene pœn aus besondern Gnaden dergestalt mitigiret haben, daß er die Straffe des Staupenschlages mit 6. wöchentl. Gefängniß bey Wasser und Brod, nebenst Erlegung 30. thlr ad pios usus verbüssen, die Lands-Verweisung hingegen in eine emigration verwandelt seyn solle, mit begehren, ihr wollet ermeldten J. K. diese unsere gnädigste Resolution gebührend eröffnen, die Gefängniß-Straffe vorgeschriebener massen an demselben exequiren, und die Geld-Busse von ihm einbringen und zu unserer Regierung anhero einsenden, auch nach solcher die emigration ihn bewerckstelligen lassen, und wie solches alles geschehen, Uns mit remission der Acten gehorsamst berichten. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Weissenfels am 9. Jul. ao. 1709. Hr. von B. A. B. P. S.

Vorherstehende Abschrifften sub A. B. C. D. E. F. seynd mit ihren, bey hiesigem Raths-Archiv befindlichen und in Actis inquis. contra J. K. fol. 15. 16. fol. 26. seq. fol. 101. sqq. fol. 115. it. fol. 116. seqq. & fol. 156. enthaltenen wahren Originalien, nach geschehener genauer Collationirung allenthalben gleichlautend befunden worden. Welches hiermit unter vorgedruckten kleinen Stadt-Insiegel in fidem attestiret. O. den 2. Aug. 1731.

J. G. S. Syndicus. Not. Publ. Cæs. jur.

Unsere freundliche Dienste zuvor etc.

Als uns die wieder J. W. gegangene Inquisitions-Acta, so wohl was derselbe zu Verminderung seiner Straffe in Schrifften übergeben, nebst einer Frage, anderweit zugeschicket und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden; Demnach sprechen wir vor Recht: Hat ermeldter Inquisit, nachdem derselbe, unserm vorigen Urthel zu Folge, dem Scharffrichter untergeben werden sollen, in Guten gestanden, daß er seines Schwagers B. L. Eheweib mit einer Mist-Gabel dergestalt in den Halß gestochen, daß sie eine kleine Stunde darauff Todes verblichen. Ob nun wohl derselbe zu seiner Entschuldigung und Minderung der dieserwegen verdienten Straffe unter andern angeführet, daß gedachten L. Eheweib durch ihre wider ihn ausgestossene harte Schelt-Worte zu der erfolgten Entleibung selbst Gelegenheit gegeben; Inquisit auch der Entleibten in die Scheune nicht nachgelauffen, noch den Vorsatz, dieselbe ums Leben zu bringen gehabt habe; desgleichen dessen Defensor zu behaupten suchet, daß die entleibte L. nicht so wohl an der ihr zugefügten Wunde, als vielmehr durch Unwissenheit und Unachtsamkeit des Baders, so dieselbe nach empfangener Wunde verbunden, verstorben sey, mithin vor allen Dingen das Gutachten einer Medicinischen Facultæt eingeholet werden müste, ehe auff eine Todes-Straffe wieder Inquisiten erkannt werden könnte; überdieses auch derselbe um des willen, mit der, auff den Todschlag gesetzten ordentlichen Straffe zu verschonen sey, weil er freywillig, und ohne den Scharff-Richter an sich kommen zu lassen, das begangene Verbrechen gestanden, eine geraume Zeit her die Beschwerlichkeiten des Gefängnisses erlitten, auch viele unerzogene Kinder nach sich verlasse.

Alldieweil aber dennoch Inquisit, daß er willens gewesen die entleibte L. mit der in den Händen gehabten Mist-Gabel zu stechen, eingestanden, derselbe auch gedachte L. dergestalt in den Halß getroffen, daß sie nach empfangener Wunde so gleich niedergesuncken und eine kleine Stunde darauff ihren Geist auffgegeben, hierwieder aber dem Inquisiten sein Vorgeben, daß er nehmlich den Vorsatz, seine Schwägerin zu entleiben, nicht gehabt, desgleichen daß diese durch die wider ihn ausgestossene Schelt-Worte zu dem erfolgten Unglück selbst Anlaß gegeben, nicht zu statten kommen mag, indem der Vorsatz, jemanden um das Leben zu bringen, auch aus denen Waffen, womit der Todschlag geschehen, erkannt wird,

des-

desgleichen genug ist, daß Inquisit die L. zu verwunden und mit der Mist-Gabel zu stechen überhaupt sich vorgesetzt, und also derselbe vor alle dasjenige, was aus solcher verbotener That nothwendig erfolget, zu stehen pflichtig; nicht minder da die von der L. ausgeflossene Schelt-Worte Inquisiten in Leibes und Lebens-Gefahr nicht gesetzt, von demselben keine Nothwehre vorgeschützet werden mag; zu geschweigen, daß A. M. so den Streit mit angehöret, davon nichts wissen will, vielmehr das Gegentheil fol. 43. b. ausgesaget; hiernechst offtermeldte L. nicht nur kurtze Zeit nach dem empfangenen Stich verstorben, woraus dann, daß die Wunde an sich selbst tödtlich gewesen seyn müsse, eine gegründete Vermuthung erwächset, sondern auch der Land physicus und Chirurgus, welche die Section verichtet, daß die der Entleibten zugefügte Wunde absolute lethal gewesen, fol. 13. bezeuget, mithin bey solchen zweiffelhafften Umständen mehrere Weitläufftigkeiten zu machen und mit einer Medicinischen Facultæt dieserwegen zu comuniciren, für unöthig geachtet worden; übrigens aber dem Inquisiten, bey diesen schweren Verbrechen, und da so wohl der animus occidendi ex directa vulnerandi intentione, als die absolute lethalitæt der Wunde vor Augen lieget, sein freywilliges und ohne Erwartung der Marter gethanes Geständniß nicht zu statten kommen kan, desgleichen auch darauff, daß derselbe ein schweres Gefängniß erlitten und unerzogne Kinder nach sich lässet, einige Absicht füglich nicht gemachet werden mögen:

So wird dannenhero Eingangs erne̅nnter Inquisit wegen des an E. L begangenen und gestandenen Todschlags, woferne derselbe auff seinen gethanen Bekäntniß vor öffentl. peinl. Halß-Gerichte nochmahls verharret, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod billig gestraffet. V. R. W. Uhrkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior, &c. &c.

Hoch-Edler, etc. etc.

Anbey sende die vor J. W. anderweitig verfertigte Defensions-Schrifft, mit gehorsamster Bitte, selbige ad acta zunehmen und die Sache zum nochmahligen Spruch Rechtens zu verschicken, nicht zwiffelnde, es werde das von dem Schöppen-Stuhl zu Jena gesprochene Blut-Urthel reformiret und Inquisita pœna ordinaria absolviret werden. Jedoch protestire quam solennissime contra dicasteria Jenensia, zumahlen bedencklich eine Sache zwey mahl an einen Ort zu senden, welche nicht gerne gewohnt sind, ihre einmahl gesprochene Urthel zu reformiren. Anbey habe abermahls meine Liquidation mit übergeben wollen, mit gehorsamster Bitte zugleich mit darüber erkennen und solche moderiren zu lassen, der ich sonsten mit aller Hochachtung beharre, etc. etc.

J. A. W.

Anderweitige Defensions-Schrifft, etc. etc. J. W. pro liberanda pœna ordinaria gladii.

Es würde nimmermehr das fol. inq. act. 121. usque 125. befindliche Blut-Urthel von dem Jenaischen Schöppen-Stuhl abgeführt und gesprochen worden seyn, wenn man die in voriger Defension angeführte wichtige momenta etwas genauer eingesehen und das Judicium Medicum nebst der registratur fol. 10. & 11. it. fol. 15. über das visum repertum nicht so crasse pro fundamento dieses Urthels gesetzt hätte, vielmehr, da die lethalitas vulneris hoc in casu so dubiös scheinet, und Defensor dieserhalb um nichts mehr in der Defension fol. 99. gebeten, als angeregtes judicium an eine unparteyische Medicinische Facultæt zu senden, anderer Gestalt nach aller Criminalisten einhelliger Meinung ohnmöglich auff die pœna ordinarii homicidii gesprochen werden kan; So ist ein höchst zu bedaurendes Unglück, daß die Herren Scabini dennoch nicht solches regardiren wollen, da man doch quovismodo pro defensione, dem richterlichen Obliegen gemäß, laboriren sollen. Nachdem aber Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. selbst und dero nachgesetzte Hoch-Fürstl. Landes-Regierung bey Einsehung der Inquisitions-Acten fol. 129. und confirmation des so harte gesprochenen Blut-Urthels hohes Bedencken getragen, solches so pure zu confirmiren und die execution anzuordnen, zweiffels ohne aus der höchsttrifftigsten Ursache, daß das corpus delicti incertum bleibet, und die Wunde angeblicher massen perse oder ἐξ ἀνάγκης lethal nicht zu achten sey, mithin nochmahlen armen und unglücklichen Inquisiten mit einer anderwertigen defension zu hören; und die acta de novo zu verschicken, fol. 130. gnädigst anbefohlen (welche Hoch-Fürstl. unverdiente Gnade der arme gefesselte Inquisit mit unterthänigst demüthigsten Danck erkennet.) So hat der Concipient nicht um schnöden Gewinst, noch zur Kränckung der justiz, sondern aus blosser commisseration sich in seinem Gewissen verbunden erachtet, nochmohlen die Feder zu ergreiffen und zu demonstriren, daß der arme bekümmerte Inquisit in Ansehung der vielen wider ihn militirenden Gründen, keines weges mit dem Schwerdt zu bestraffen sey; wie man denn gegen künfftige hocherleuchtete Herren Urthels-Verfassere, das sichere Vertrauen heget, dieselben werden bey diesem sehr delicaten casu, welcher eines elenden Menschen bißgen Leben und Blut betrifft, alle momenta rationum legalium wohl consideriren, und nicht unschuldig Blut über das allbereits vergossene, wieder vergiessen lassen. Es scheinet aber, daß vornehmlich die Herren Scabini Jenenses also scharff zu sprechen daher bewogen worden, weil

Zacchias in Quæst. Medico legal. Lib. 5 Tit. 2 Qu. 1. n. 1.

sonderlich dafür hält: Es müsse ein Richter auff des Medici und Chirurgi relation, welche der Section beygewohnet, alleine den Thäter verdammen oder loß sprechen, und also bey des Medici judicio alleine beharren, so gar, daß wenn auch

gleich

gleich etwas de qualitate vulneris deponiret würde, der Medicus aber nur wi- derspräche, so gelte dieses letztern Widerspruch mehr, als aller andern Aussage:

vid. ejus ipsissima verba n. 4.

womit auff gewisse masse concordiret

Sebast. Guazzin. in Tom. 1. Def. cap. 12:

Alleine dieser bodenloße Satz ist vorlängst von denen gelehtesten Criminalisten, sonderlich dem Welt berühmten

Feltmanno de cadavere inspiciendo cap. 54.

gründlich widerleget, und deutlich bezeuget worden, daß das aus dem

L. 12. ff. destat. hom. & L. 1. §. 1. de ventr. inspic.

genommene Brocardicum: Peritis in arte, atque ideo Medicis, credendum, tam crasse nicht zu verstehen sey, sondern es wären deren Atteftata allerdings durch Einholung auswärtiger Responsorum ex Facultate Medica, vorhero zu corroboriren, an vulnera sint lethalia nec ne? alsdenn wären sie erforderl. aptiret, quoad effectum condemnationis vel absolutionis, welche Materie ausführlich abgehandelt

Muscat. de cogn. & probat. delict. in specie de vuln. lethal. vel non. no. 15. seqq.

Dergleichen prudenz auch jedem Richter anrecommendiret

Oldekop. Tit. 11. Obs. crim. obs. 9. n. 7.

Ausser diesen wären derer Medicorum relationes unkräfftig. Musc. l. c. n. 22. Die Ursach dessen sind zu sehen bey dem

Jul. Clar. L. 5. sent. §. homicid. n. 42. it. Speckhan. Cent. 13. class. 2. qu. 12. n. 16.

mit der contestation, wie die Erfahrung bezeuge, daß wohl keine inquisition auff blosse relation derer Medicorum attestationen fundiret, noch ihm Glauben bey- gemessen worden, daferne nicht alle und jede, auch die allerkleineste Umstände vorhero erkundiget worden. Siehet man nun gegenwärtige inquisition des un- ter der Ketten Last seuffzenden J. W. an, so wird sich gar leicht finden, daß auff das blosse judicium medicum über das visum repertum fol. 15. gar nicht zu re- flectiren stehet, anerwogen die in actis befindliche Umstände sattsam darlegen, daß der unglücklich auf die verstorbene L. geführte Stich absoluthe, necessario & simpli- citer lethal nicht gewesen sey, sondern biß hieher bleibet die lethalitas incerta & ma- xime dubia. Concipient dieser Defension hat sich daher in seinem Gewissen verbunden erachtet, so wohl die Registratur bey der Section fol. 10. & 11. als auch das judicium medicum fol. 13. nicht weniger die ad acta deponirte Um- stände fol. 87. seqq. zu conservirung eines jeden Gewissens zum Erkänntniß ei- ner Hochlöbl. Medicinischen Facultät nach Erffurt zu senden, wie solches in ori- ginali sub ⊙ hiermit ad acta gegeben wird, welche gewiß den casum genau einge- sehen, und endlich in fine keine certam & absolute lethalitatem erkennen noch be- haupten

haupten wollen, daß vulnus quæst. ἐξ ἀνάγκης θανάσιμον & necessario simpliciter & absolute lethal gewesen sey. Denn obwohl sonsten nach dem Ausspruch gedachter Hochlöbl. Facultæt ad n. 11. Vulnus magnum venæ subclaviæ dextræ absolute lethal erkant wird, so zeiget doch, daß das attestatum Physici über das visum repertum fol. 13. gantz und gar nicht von dergleichen præsumirenden vulnere magno redet, sondern nur von

einer blossen Verletzung

derselben, welche keines weges pro absolute necessario & simpliciter lethal zu achten. vid. jud. Facult. Med. sup. ⊙.

Zumahl des Herrn Land-Physici judicium die Sache daher nicht klar machet, „daß derselbe nicht exprimiret, wie lang oder breit die in ipsa vena subclavia befundene Wunde gewesen, so doch ein substantiale requisitum sectionis seyn soll und muß."

vid. Ludovic. ab Hornik in Tract. de inspectionis requisitis lethal. signis inquirentium medicorum & chirurgorum qualitatibus &c. cap. 21. pag. 538. usque. 561. Const. crim. Carol. art. 145. Jul. Clar. lib. 5. §. fin. qu. 4. Theod. in col. Crim. c. 4. n. 9. H. Michael in Tract. de inqu. Crim. c. 14. §. 4.

Sondern es gedencket derselbe bloß

einer Verletzung der venæ succlaviæ dextræ welche keines wegs vor absolute lethal zu achten ist.

conf. adj. sub. ⊙. it. adj. sub ☾. fol. 112. in pari casu.

vielmehr bleibet die lethalitæt biß hieher ungewiß, in noch mehrerer Betrachtung die Hoch-Löbl. Medicinische Facultæt die dabey concurrirende Umstände allerdings vor erheblich erachten: Daß vielmehr durch die unverständige Verbindung **die Verletzung der** venæ subclaviæ **verärgert und vergrössert,** irritiret **und** lethal **gemacht worden.** vid. resp. sub. ⊙

Denn secundum acta, ist die vulnerata doch eine gesunde, frische und starcke Frau von etlichen 40 Jahren gewesen. fol. 88. b. 89. act.

b) Sie nach empfangenen Stich fortgelauffen, fol. 8 fol. 44. a. &. b. & fol. 45. it. dep. jur. ad. art. 11. fol. 61

c.) in der Stube gesessen und geredet, fol. 87. 88. 89. 90. b & 91

d) sehr erzürnet und erhitzt gewesen, fol 8. b. ii. dep. jur. ad art. 4. 5. 6. fol. 59 b. &. 60. it. fol. 87. b. 88 b.

e) keine rechte Sorge vor ihre Verbindnng getragen, sondern

f) solche durch eine unverständige Frau verbinden lassen, welche fol. 88. b.

g) gantz verkehrt verfahren, und die Wunde mit einer NB **eingetriebenen Wicken vollends verstopffet und mit übergelegten Pflastern verdämpfft, daß das Blut nothwendig zurück treten und die** vulnerata

daran

daran ersticken müssen. fol. 89. & 90. a. Welches gewiß Umstände, welche allerdings absolute lethalitatem sehr dubiös machen, und daher nichts gewisses determiniret werden kan.

vid. Respons. Fac. Med. in Adj. ⊙.

Vielmehr vor recensirte Umstände causam mortis suppeditiret zu haben, veresimile zu achten; judicantur enim vulnera lethalia & non lethalia præcipue ex statu ipsius vulnerati ex accidentibus de natura sua vulneribus supervenire consuetis, ex aliisque nonnullis conditionibus ad extra advenientibus.

P. Zacchias in Q. Med. leg. lib. 5. Tit. 5. qu. 2. n. 12. D. Bohn de Renunt. vuln f. 12. 13. 182. sqq. P. Farinac. de Homicid. qu. 127. Tit 14. n. 28. 53 usque 85.

Da nun bey so wallenden Umständen, da die lethalitas vulneris maxime dubia bleibet, und vor welche sie auch von einer Hochlöbl. Medicinischen Facult. in Adj. sub ⊙ billig erkannt wird, mithin das verum corpus delicti tanquam requisitum substantiale ermangelt, so kan unmöglich Inquisit mit der pœna ordinaria, nehmlich dem Schwerdt, beleget werden.

juxta Carpz. P. C. p. 1. Qu. 16. n. 5 Oldekop. obs. tit. 2. obs. 7.
Cranz. in def. inqu. cap. 6. m. 2. sect. 1. art. 1. 4. 11.

Welchem Ausspruch einer gantzen Medicinischen Facultæt, de qualitate vulneris, quod nimirum per se non fuerit lethale, um so mehr Glauben beyzumessen und in ihrem judicio & deciso zu acquiesciren ist;

Farinac. quæst 127. n. 101. Mascard. concl. 1037. n. 5.

Da ihnen ob peritiam & cognitionem causæ in arte credendum, so gar, daß auch auff dieses Collegii reifliches judicium es alleine ankommen soll, ut si enim plures, imo multi attestentur aliquem ex vulnere decessisse, & e contra Collegium Medicum contrarium affirmet atque id neget, magis credendum dicto judicio Collegii, quam quibuscunque alliis.

Zacch. Qu. Med. leg. Lib. 5. Tit. 12. qu. 1. n. 4. Farinac. de Homicid. ad qu. 127. tit. 14. n. 116. Cazzin def. 4. cap. 12. n. 12.

Insonderheit, da sie zum Uberfluß plausibilem & sufficientem rationem circa qualitatem vulneris & curæ angeführet,

Farinac. d. l. n. 143. Carpz. Qd. 26. n. 36. & n. 43.

so sie nicht einmahl nöthig gehabt;

Farinac. c. l. n. 144. Mascard. concl. 1037. n. 15.

welches auch in Rechten also recipiret, daß, wenn die Medici auch unter sich selbst super lethalitate dissentiren, dennoch *illorum* attestationi standum, qui vulnus *Non* lethale esse, asserunt.

Klock. Tom. 3. conf. 1931. n. 5.

Auch solches B. Struvius in Syntagmate recipiret zu seyn, weitläufftig ausführet:

Quia ſemper in re dubia der mitior pars ſententionjret wird, per ea, quæ allegavit B. Carpz. Part. 2. Qu. 57. n. 20.

beygehende beyde Reſponſa faſt in dergleichen caſu der Mediciniſchen Fac. zu Wittenberg und Erffurt in Actis fol. 112. 113. ſub Lit. C. &. D. ſolches noch mehr beſagen, da indem fol 114 ſub E. eingehohlten Urthel die poena ordinaria, das Schwerdt weggefallen. Poena enim homicidii ordinaria nunquam infligenda eſt occiſori, quoties vulnus inflictum non judicatur lethale.

Carpz. Quæſt. 26. n. 1. &. 6.

Welche Zweiffel der lethalitåt hoc in caſu da man per curam contrariam die Wunde durch eine Wicken und Pflaſter verwahrloſet und mit Gewalt das Blut zurück gehalten, daß Vulnerata nolens volens erſticken müſſen, wie das adj. ſub O beſaget, das verum corpus delicti ungewiß machet, und da allezeit in dubio mitior pars zu eligiren, ſo iſt ausgemachten Rechtens, daß Inquiſitus nullo modo de occiſo, ſed ſolum de vulnere teneatur.

Carpz. 3 qu. n. 13.

Womit auch einſtimmet der Befehl des Richters aller Welt:

Deut. 17. v. 2. ſeqq.

„Daß niemand eher verdammet werden ſoll, man habe dann zuvor **wohl dar-**
„**nach gefragt, und gefunden, daß es gewiß wahr ſey.** Und dieſes iſt es auch, was

B. Carpz. P. C. P. 1. Qu. 26. n. 28.

bey dergleichen dubiöſen caſu recommendiret, ſi, inquit, de lethalitate vulneris tanquam ex præſumtionibus & conjecturis conſtet, vulnerans in poenam ordinariam condemnari non poteſt, quia ex generali concluſione præſumtiones & indicia, quamvis indubitata, nunquam ſufficiunt ad imponendam mortis poenam. Was aber disfalls inquiſito vor eine Straffe zu dictiren, bleibet lediglich dem judicis arbitrio anheim geſtellet, Carpz. qu. 27. n. 28.

zumahlen exactis ſich klar åuſſert, daß Defuncta autor rixæ geweſen und cauſam zu ihrem Unglück ſelbſt gegeben, wie man in erſter Defenſion klar gezeiget, fol. 100. ſeqq. indem ſie Inquiſiten vorhero ſehr injuriret und geſchimpffet, einen Hundsv. und Bettelman, Galgenvogel, verlauffenen Schelm, Laußewentzel und dergleichen geſcholten, auch alles verbietens ohneracht nicht nachgelaſſen.

fol. 8 fol. 39. b. 40. a. fol 53. ad art. inqu. 14. fol. 77. ad qu. 1. it. ad art. 16. 17. d. f.

Rixas autem affectat, qui non devitat. L. 38; qui ſedit ff. de re milit.

Und iſt nicht vermuthlich, daß man jemand ohne Urſach ſchlage, ſondern es wird auch in dubio contra occidentem præſumiret, quod fecerit impetum.

Ægid. Boſſ. in Pr. Cr. Tit. de homicid. n. 89.

Zu dem fehlet bey Inquiſito proæreſis & deliberatus animus occidendi. Denn ob er wohl fol. 78 ad qu. 5, wiewohl leider! aus Furcht, eingeſtehet, daß er in

Wil-

Willens gehabt die Defunctam zu stossen, so sind dennoch solche Worte so crasse nicht zu nehmen, daß er sie wollen todt stechen. In dubio enim homicidium commissum animo præmeditato non præsumitur, quoniam delictum minus semper conjiciendum sit,

Boss. in Tit de homicid. n. 64. in fin. Menoch de A. J. Q. lib cas. 361. n. 23.

ubi statuunt, quod ab hac præsumtione tanquam a regula immota nunquam sit recedendum.

Farin. qu. 126. n. 106.

Crassæ enim & coactæ conclusiones, quæ neutiquam ex natura verborum fluunt, adeoque circa delicta odiosæ non sunt attendendæ, & animus ex loquela dignoscitur.

Far. qu. d. n. 155. Mar. Giurba cons. 63. n. 28.

Zumahlen, quando pro reo adsunt conjecturæ exclusivæ animi occidendi, wie selbige weitläufftig in actis referiret. Vielmehr zeiget dieses factum Inquisiti indignationem justam & merum animum corrigendi, und daß er eben an seiner Arbeit gewesen und zu diesem Unglück irritirt worden, mithin voluntas occidendi fehlet. Welche Umstände alle künfftige hocherleuchtete Urthels-Verfasser in reifliche Erwegung zu ziehen geruhen werden, und wohl behertzigen, daß sie in diesem zweiffelhafftigen casu, da keine gewisse und absolute lethalitas vulneris determiniret werden kan, vid. adj. sub ⊙ sondern gantz perverse mit der Defunctæ Verbindung umgegangen worden, mithin bey ermangelnden vero corpore delicti mitiorem poenam eligiren

Menoch. L. 5. præs. fin. n. 2.

und dasjenige beobachten werden, quod judices hujus mundi debeant judicare secundum Prudentiam, quæ cadit in hominem, relinquendo cetera Judicio Dei; hinc latentia peccata (quale etiam homicidium de quo non satis constat) non habent vindictam in hoc seculo, sed Dei judicio reservantur. Hier beruhet alles auff ungewissen und schlüpffrichen præsumtionibus, und die lethalitas vulneris bleibet dubia & maxime incerta. Und auf etwas ungewisses einem elenden und unglücklichen Menschen das Leben abzusprechen, würde contra justitiam & conscientiam seyn. Dahero jeder Richter pronior ad absolvendum quam condemnandum seyn soll,

Oldekop. obs. crim. Tit. I. obs. 7.

quia melius est nocentem absolvere, quam innocentem condemnare. Solchem nach hoffet Defensor, es werden die Herrn Urthels-Verfasser alle momenta mit denen angeführten Umständen in adj. sub ⊙ wohl ponderiren, und den unglücklichen Inquisiten von der ordentlichen Straffe der Todtschläger absolviren. Wie nun dieses denen Rechten und aller Criminalisten Meinung gemäß, als will man zu dem Ende im Nahmen des Allmächtigen GOttes eines gedeylichen Urthels gewärtig seyn. E. den 2. Nov. 1731.

J. A. W. Defensor.

Adj. sub ⊙

Wohl-Edler rc.

Als uns derselbe ein Schreiben sub dato den 18. Octob. a. c. benebst einem Ex-

tracto Registraturæ sub No. 1. fol. 10. und Judicium Medicum No. 11. fol. 13. zugeschicket, eine Frau Nahmens E. L. zu M. in den Adelichen H. Gerichten betreffend, welche von ihrem Schwager J. W. nach gehabten Wort-Streit mit einer in Händen habenden Mistgabel dergestalt gestochen worden, daß sie nach einer Stunde darauff gestorben, und demnach zu wissen verlangt:

I.) Ob die Section und das visum repertum denen principiis anatomicis gemäß eingerichtet? und

II. Ob diese Stich-Wunde vor pure lethal zu achten sey? weil viele Umstände darbey zu consideriren, woraus nicht unbillig könte geschlossen werden, daß eine Nachläßigkeit bey der Cur vorgegangen, indem secundum acta

a) Die Entleibte eine frische, gesunde, starcke Frau von etl. 40. Jahren gewesen;

b) sie nach empfangenen Stich fortgelauffen;

c) in der Stuben gesessen und geredet;

d) sehr erzürnet und erhitzt gewesen;

e) man keine rechte Sorge vor ihre Verbindung getragen, sondern nur

f) solche durch eine unverständige Frau verbinden lassen, welche

g) gantz verkehrt verfahren und die Wunde mit einer eingetriebenen Wicken vollends verstopffet und mit übergelegten Pflaster verdämpffet, daß das Geblüt nothwendig zurück treten und die Vulnerata davon ersticken müssen, da man doch

h) bey dieser kleinen læsion entweder Paracentesin pectoris instituiren, oder per suctionem oris der Wunde helffen, oder aber die Wunde erweitern und das Geblüt evacuiren sollen, so aber

i) alles unterblieben, und die Wunde erstlich durch die Unerfahrenheit einer Frau gefährlich und per se lethal worden:

So ist nach reiffer collegialischer Uberlegung derer allenthalben dabey vorkommenden Umstände, dieses unser Gutachten:

I.) Daß das dem Sections-Bericht beygefügte Judicium des Herrn Medici und Chirurgi über das visum repertum No. II. fol. 23. zwar nach denen principiis anatomicis wohl eingerichtet sey; nur dieses desideriren wir dabey, daß die Grösse, Länge oder Breite der in ipsa vena subclavia gefundenen Wunde nicht exprimiret, sondern nur, nachdem der äusserlichen læsion situs & amplitudo beschrieben, allein einer Verletzung der venæ subclaviæ dextræ gedacht worden.

2. Zweiffeln wir gar nicht, daß vulnus magnum venæ subclaviæ dextræ absolute lethal ist; ob aber in diesem subjecto der E. L. die Verletzung der venæ subclaviæ, wie das angeführte judicium Medicum angiebt, ein dergestaltiges vulnus magnum gewesen, daß solches pro vulnere absolute & per se lethali geachtet werden können, wird billig aus ob angeführten Ursachen lit. b. c. d. e. f. und g. in Zweiffel gezogen, indem

man

man nicht wissen kan, ob nicht durch der Vulneratæ hefftiges Bewegen, Reden, Zorn und besonders des unverständigen Wicken eintreiben und verbinden einer unerfahrnen Frauen, die Verletzung der venæ subclaviæ verärgert und vergrössert, irritiret und lethal gemacht worden ist, oder ob gleich Anfangs die qualitas vulneris so beschaffen gewesen, daß auch durch geschickte und erfahrne Hand die Frau nicht habe können beym Leben erhalten werden.

Dieses haben wir hiermit auff Begehren zur Nachricht ertheilen, und also wegen angeführter Umstände und motiven die absolutam lethalitatem in diesem casu nicht determiniren können. Erfurth den 27. Octobr. 1731.

Decanus, Senior, &c. &c.

P P.

Eu. Hoch-Edel geb. belieben aus dem Anschluß zuersehen, wie daß der Herr Hoff Advocat W. defensorio nomine J. W. zu M. eine anderweite defension übergeben, und vermöge des eingehohlten informats sub ⊙ von der Medicinischen Facultæt zu E. die lethalitatem vulneris der entleibten E. L. zweiffelhafft machen wollen. Nun lasse ich das Medicinische Gutachten sub ⊙ an seinen Ort gestellet seyn, weil solches in mein metier nicht läufft; ich finde aber darinnen ein und andere præsupposita, sonderlich

daß die vena subclavia bloß und allein lædiret gewesen, und situs & amplitudo læsionis nicht beschrieben; Ferner

daß durch das unverständige Wicken eindrehen die Verletzung der venæ subclaviæ verärgert irritoret und lethal gemacht worden,

welche doch theils mit der gehaltenen inspection, theils mit des Chirurgi Aussage fol. 90. nicht übereinkommen. Denn so viel die erstere ration betrifft, so weiß ich mich noch selbst wohl zu erinnern, daß die vena subclavia nicht bloß und allein verletzet, sondern durchstochen und gantz eröffnet gewesen, wie ich auch in der geführten registratur fol. 10 b. angemercket; und was den andern Umstand belanget, so hat der Bader fol. 90. deponiret, daß die Wunde äusserlich dergestalt verschwollen gewesen, daß er mit dem instrument nicht visitiren können, auch kein Blut mehr gegangen, dahero unmöglich die Eröffnung der venæ subclaviæ durch die vom Bader adhibirte Wicke vergrössert und lethal gemacht worden seyn kan.

Weilen denn das von E. Hoch-Edel geb. und dem Chirurgo N. ausgestellete visum repertum solcher gestalt durch das Erffurther responsum sehr impugniret worden, und ich also nöthig zu seyn erachtet Ev. H. vor anderweiter Verschickung derer Acten hievon Nachricht zu ertheilen; als stelle E. Hoch-Edel geb. anheim, ob sie dero ad acta ertheiltes attestat wider die E. sentiments durch eine nähere Erleuterung zu behaupten gemeinet sind. Da ich den Anschluß nach beschehener perlustration bald wiederum erwarte, und verharre etc.

E. den 4. Nov. 1731.

Hoch-

Hoch-Edler etc. etc.

Ich habe zwar vermeinet, es würden der W. Inquisitions-Acta allbereit verschicket worden seyn; allein so muß äusserlich vernehmen, daß solche contra formam & modum processus Inquisitorii dem Herrn Dr. K. ad refutandum des responsi der Medicinischen Facultæt gar communiciret worden. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob dieses Verfahren zu billigen, indem nicht unbekannt, daß mehr pro defensione des Inquisiten einem judici zu laboriren oblieget, als wohl nunmehro erstlich das vulnus nach der Section und allbereit ausgestelleten attestato medico über das visum repertum zu untersuchen; so finde mich genöthiget defensorio nomine des armen Inquisiten, mir nochmahl die acta auszubitten, und wie mir das letzte Wort nicht denegiret werden kan, hoffe desto eher hochgeneigte deferirung. Eventualiter ich wider alles mir præjudicirliche Verfahren und Verschickung der acten, feyerlich protestiret und a denegatione an den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Wilh. Henr. Hertz. zu Sachsen etc. etc. und der Hoch-Löbl. Landes-Regierung unterthänigst und unterthänig appelliret haben will. Wie nun aber die Sache Blut betrifft, so will um desto weniger an hochgeneigter deferirung nicht zweiffeln, der ich sonst mit aller Hochachtung etc. etc.

E. den 9. Nov. 1731. J. A. W. def. nomine J. W.

Illustratio Medica præcedentis Relationis Medicæ, de præsenti Casu.

Hoch-Edl. etc. Herr Hoff-Advocat und Gerichts-Direct.

Eur. Hoch-Edl remittire nebst schuldigster Dancksagung das von dem Herrn Defensore des Inquisiten übergebene responsum, so die Löbl. Medicinische Facultæt zu Er. absque perlustratione actorum, ad relationem privatam abgefasset; finde mich aber Pflicht und Gewissen halber verbunden, salva existimatione nobiliss. Collegii dargegen folgendes zur Erläuterung anzuführen: Was an dem fol. 13. befindlichen Sections-Bericht will desideriret werden, daß darinnen

> die Grösse, Länge oder Breite, der in ipsa vena subclavia gefundenen Wunde, nicht exprimiret, sondern **nur**, nachdem der äusserlichen læsion situs & amplitudo beschrieben, **allein einer Verletzung** der venæ subclaviæ dextræ gedacht worden etc.

stimmet 1) mit denen in allegirten Bericht, deutlich aus gedruckten Worten nicht überein, welche also lauten:

> Und hat sich befunden, daß der Stich etc. biß in die venam subclaviam **gegangen** und selbige **verletzet** etc. Oder wie das Sections-Protocoll fol. 10. b. bemeldet: davon **auffgestochen** und **geöffnet** gewesen.

2) Habe vor unnöthig, ja aus gewisser Absicht, vor bedencklich gehalten, die Beschaffenheit der Wunde weitläufftiger zu circumscribiren, weilen die Mist-Gabel ein jedermann bekanntes instrument ist, und meines wissen, eine differenz

e. g.

e. g. zwischen eines Schusters und schlechten Baurens Mist-Gabel, noch von niemand statuiret worden. Gestehet man dieses ein, wie ich nicht zweiffle, so können die gebrauchte Worte, daß der Stich biß in die Ader gegangen und selbige verletzet, nichts anders andeuten, als daß sich hierinnen ein vulnus, das diesem instrument convenabel, befunden habe. vid. fol. 63. b. Hätte sich aber hierbey ein extraordinarium quid geäussert, daß nehmlich der Stich kleiner oder grösser gewesen, als ein solches instrument machen können, als denn wäre es Zeit und so nöthig gewesen, davon Erwehnung zu thun, als unnöthig es ist, vorjetzo diese nichtswürdige und beym Haaren herbey gezogene censur zu beantworten. Wenn Welschius in ration. vuln. lethal. indicio cap. 4. p. 58. sq. und Bohnius de renunt. vuln. lethal. sect. 2. c. 3. p. 131. sq. anderer Autorum voritzo zu geschweigen, die absolutam lethalitatem vasorum subclaviorum behaupten, geschiehet es indistincte, und ohne einige hieher zu applicirende Ausnahme. Ja es finden sich bey dem erstern pag. 56. sqq. verschiedene renuntiationes, worinnen lethalia vulnera von Blut-Gefässen, nicht anders als mit diesen expressionen beschrieben werden: Der Stich habe die Ader **verletzet** etc. oder sey biß dahin gegangen. 3) Es bekennen die Herren Erffurtenses selbst, wie sie gar nicht zweiffelten, daß ein vulnus magnum venæ subclaviæ dextræ absolute lethal sey; vergessen aber hiebey eben dasjenige, was ihnen an dem Sections-Bericht auszusetzen beliebet, nehmlich ein gewisses Maaß anzugeben, wornach die Grösse Länge und Breite eines dergleichen vulneris magni müsse abgemessen werden. Leget man nun diese Worte zum fundament, ohngeachtet ad nauseam usque bekannt ist, daß auch in hoc loco, die vulnera parva nicht zu excludiren sind; so kömmt es hier einig und allein auff die Fragen an:

Ob ein Stich oder Verletzung von einer Mist-Gabel-Zincke in die vena subclavia, unter die vulnera magna oder parva, müsse gerechnet werden:

Die Sache ist so klar und handgreiflich daß ich mich fast schäme darauff zu antworten. Denn einjeder, so nur eine Mist-Gabel gesehen, und aus der Anatomie gelernet, woraus eine vena bestehet, auch wo und wie der situs subclaviæ beschaffen, muß gestehen, daß bey angeführten Umständen die von mir gebrauchten Worte ohne fernere description, nichts anders als ein vulnus magnum können und müssen anzeigen; wenn man auch schon den Erfolg e. g. citissimam mortem, insignem sangvinis extravasationem in cavitate thoracis &c. so allein hievon ein ohntrügliches Zeugniß giebt, nicht regardiren wolte. Solcher gestalt fallen des Herrn Defens. eingestickte ratiunculæ sub Lit. A. B. &c. von selbsten über den Hauffen, als welche ohne dem, wenn man die acta einsiehet, sich gantz anders præsentiren. Denn was anlanget, das so hefftig urgirte **unverständige Wicken eintreiben und verbinden einer unerfahrnen Frauen**, davon geben die allegirten Loca gantz einen andern Begriff denn fol. 88. ist deponiret:

Die

Die Baderin wäre gleich kommen, und nach selbiger auch ihr Mann, **welche sie verbunden mit warmen Umschlägen**, denn man hätte gesehen, daß der Bader auff dem Feuer etwas warm gemacht.

Fol. 89. b. sagt eine Frau, so bey der L. gewesen, auff befragen, wer selbige verbunden? allein aus:

Der Bader habe sie verbunden.

Der Bader selbst aber referiret fol. 89. b. & 90. a.

Ich habe eine Wicke ins Loch **gesteckt**, Pflaster darauff gelegt und einen warmen Umschlag etc. wie er darzu kommen, habe es fast gar nicht mehr geblutet etc. es wäre nicht einmahl Blut kommen, wie er die Wunde mit dem instrument visitiret gehabt. Zu dem sey die Wunde an einem gefährlichen Ort, wo viele Flächsen lägen, gewesen, daß man nicht einmahl eine grössere Oeffnung ohne Gefahr machen können.

Ob hieraus ein unverständiges Wicken eintreiben und verbinden einer unerfahrnen Frau abzunehmen, mögen andere urtheilen. Unter Wicken eintreiben und einstecken ist eine grosse differenz, indem jenes eine force und Gewalt, dieses aber keine erfordert. Die Worte: Eine Wunde verbinden, bedeuten mehr als Umschläge auflegen, welches eine Arbeit ist, die in dergleichen Verletzungen ohne Bedencken denen Discipuln oder Wart-Frauen, und warum nicht auch einer Baders-Frau, anvertrauet werden. Daß durch das bewegen, reden, Zorn, und besonders die Wicken, die Verletzung der venæ subclaviæ an angegebenen Ort hätte können verärgert, vergrössert, irritiret und lethal gemacht, hingegen durch geschickte Hand die Frau beym Leben erhalten werden, sind Worte, die sich nimmermehr mit der Feder nur defendiren, vielweniger in der That nur erweisen und practiciren lassen. Was man oben einer Mistgabel abdisputiren und zweiffelhafftig machen wollen, wird nunmehro einer unschüldigen Wicke imputiret, woraus mit Händen zu greiffen, daß dubia haben sollen und müssen inventiret werden, sie mögen Grund haben oder nicht. Das Pflaster hat in hoc loco das Geblüt nicht verstopffen können, weilen das Wasser nicht pflegt den Berg hinauff zu fliessen, folglich so wenig geschadet, als eine paracentesis, dilatatio vulneris und suctio oris würde geholffen haben. Hæc chirurgia, schreibet Bohn. l. c. p. 31. cruoris quidem extravasati aliquid educit, vulnera tamen vasorum, quæ ejusdem quotidie plus profundunt, haud obturat. vel obturare concedit, donec tandem cum sangvine ipsa vitalitas deficit. Das übrige zu beantworten, will dem Herrn Hof-Rath Teichmeyer über lassen, welcher dergleichen vom Zaum gebrochene nichtswürdige Ausflüchte schon in seinen ~~instit~~itut. med leg. c. 23. p. 216. mit folgenden Worten abgefertiget: Sunt Medici & JCti, qui ejusmodi vulnera, ut per accidens lethalia defendere volunt, cum debili tamen argumentorum suppellectile. Dicunt enim 1) vasa sangvifera non esse principalia,

palia, quod tamen absolute falsum est; 2) dicunt, non omnem sangvinis profusionem esse lethalem, & hoc argumentum in tantum concedendum, ast hic non applicandum. Nam vasa in externis partibus læsa comprimuntur & sic hæmorrhagia sistitur; ast talis compressio vasorum in partibus internis nunquam fieri potest. 3) Dicunt, sangvinem e cavitate thoracis educi posse; ast hoc non de omni quantitate, sed tantum de exigua intelligendum. 4) Venarum & arteriarum vulnera coalescere posse affirmant; ast hæc regula etiam tantum valet in vulneribus vasorum manuum atque pedum, nunquam vero applicari potest sive ad capitis, thoracis & abdominis vulnera. Ob similem, supra allegatam rationem hæmorrhagiæ ex venis & arteriis subclaviis &c. dependentes, mortem citissime accelerant. &c. Wie nun angeführte momenta hinlänglich sind, die gantz incongrue eingestreueten dubia zu removiren, und sattsam erweisen, daß ich bey dieser wichtigen Sache, die Menschen-Blut betrifft, denen auff Seiten des Medici zu beobachtenden requisitis ein völliges Genügen gethan und mein Gewissen gerettet; so kan wohl geschehen lassen, wenn ein anderer durch scrupuliren mich von der dabey gehabten schweren Verantwortung liberiret; und stelle Ew. Hoch-Edl. ermessen anheim, ob sie dieses ad acta zu nehmen belieben wollen. Der ich jederzeit verharre Ew. Hochedl.

E. den 10. Nov. 1731. W. A. K.

An Hrn. Advocat W.

Daß ich daß E. Responsum dem Hrn. Land-Physico Dr. K. communiciret, solches habe ich Gewissens halber thun müssen, weil ich ein und andere rationes darinnen gefunden, so mit denen Inquisitions-Actis nicht übereinstimmen. Damit abar Ew. Hoch-Edl. sich um desto weniger zu beschweren Ursach haben, auch das verlangte letztere Wort behalten, so liegen die sämmtlichen Inquisitions Acta mit demjenigen, was Hr. Dr. K. zu Erläuterung seines ausgestellten attestati fol. 155. seqq. übergeben, zu beliebiger perlustration wiederum parat; und falls Ew. Hoch-Edl. vor der transmission noch eine Schrifft zu übergeben gemeinet sind, so wird denenselben zu dem Ende annoch eine dreytägige Frist vom Empfang dieses angerechnet, sub pœna præclusi hiermit verstattet. Da ich übrigens unausgesetzt verharre ꝛc. E. den 12. Novembr. 1731.

Hoch-Edler ꝛc.

Hierbey sende des Inquisiti W. abermahlige abgedrungene schrifftliche Nothdurfft, mit gehors. Bitte, solche ad acta zu nehmen, und nunmehro ohne fernere Weitläufftigkeit, wowieder solennissimē protestire, zum Spruch Rechtens zu versenden. Dabey ich zwar die Verschickung dem Hochadel. Judicio anheim stelle; jedoch aus erheblichen Ursachen wieder die Dicasteria zu J. und L. feyerlichst protestiret haben und meine anderweitige Liquitation hierbey ad acta gegeben haben will. Mit allem Respect beharrende Ew. Hochedel.

d. 20. Nov. 1731.

J. A. W. Def.

Nochmahlige unterthänige Vorstellung J. W. wieder das von dem Hrn. Dr. K. ad acta gegebene Schreiben vom 10. Nov. 1731.

IST noch ein einiger Trost übrig, dessen sich ein armer hochbekümmerter Inquisit zu getrösten hat, so ist es gewiß derjenige, welchen auch in der grösten Noth und Unschuld der Knecht GOttes, Moses sich zu erfreuen gehabt, wenn er ausruffet: Der HErr ist dein Leben, und die Länge deiner Tage, ect. Gewiß siehet man den allzu fatalen Umgang mit dem armen Inquisiten an, so fället jedem gleich in die Augen, daß man nichts mehr suchet, als eine Hand voll Blut, und daß ihm kein solatium mehr übrig ist, als daß er auch GOtt sein Leben und die Länge seiner Tage anbefiehlet. Man lässet dahin gestellet seyn, ob das Unternehmen verantwortlich, daß man durch allzufrühzeitige Glossen unschuldigen Inquisiten mit Gewalt das Leben zu nehmen suchet, in Betracht hic non de glande legenda, nec de oleo, vino, tritico legato, de lana caprina aliave levicula agitur, sed de hominis creatura omnium nobilissima, deque ejus vita, existimatione ac salute, cujus tanta est jactura ut major esse nequeat.

C. C. C. art. 1. § alsdann 2c. & art. 150. in fin.
Just. Oldek. Quæst. 7. Dec. 2. n. 23.

Man hat in voriger Defension fol. 183. sq. klärlich gezeiget, und per judicium einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt fol. 148. seqq. klärlich demonstriret, daß das judicium Med. fol. 13. allzu rigoureux über das visum repertum ertheilet, und durch die angeführte rationes die Wunde keines weges pro pure & simpliciter lethali zu achten sey, einfolglich unmöglich nach einhelliger Meinung aller Criminalisten auff die Todes-Straffe erkannt werden kan; so will man doch, nescio quo fato, mit aller Macht dahin arbeiten, seine gantz ungegründete Meinung zu behaupten und solche durch gantz contraire rationes zu defendiren. Unglücklicher Inquisit muß dahin gestellet seyn lassen, ob hoc in casu in Betracht gezogen worden: quod judici inesse debeat misericordia & pie sæviens disciplina.

sec. regulam JCti Joh. Brunnem. in dedicatione Process. Crim. cum Gregorio in Can. Disciplina 9. distinct. 45.

Siehet man aber so wohl den Bericht fol. 152. an, den Herr Dr. K. als auch dessen vermeintliche Salvations-Schrifft fol. 155. an, so fället jedem gar leicht die contrarietät, so wohl des Judicis als Physici, (salvo tamen respectu) sichtiglich in die Augen: denn es leget sich zu hellem Tage, daß beede mit sich selbst nicht einig. Anlangend den Judicem, so will derselbe dicto fol. 152. b. behaupten:

Die vena subclavia wäre nicht bloß und allein verletzt, sondern **durchstochen** und **gantz eröffnet gewesen.**

Es will auch Dominus judex sich auff seine Registratur fol. 10. b. beziehen, und daraus sein Vorgeben vermeintlich behaupten 2c. Allein gleich wie die Registratur fol. 10. nicht ein jota meldet, daß die vena læsa subclavia durchstochen worden, immassen

immassen eine gar grosse distinction unter **auffgestochen** und **durchstochen** zu bemercken ist, indem die erstere vor mehr nichts als **eine** *pure læsion* und **Verletzung** anzusehen ist; so würde es auch auff eine grosse nullitæt ablauffen, wenn man bey dem viso reperto vor **durchstochen** nur eine Auffstechung regardiren wollen, so unmöglich von einem verpflichteten Judice zu præsumiren ist, zu dem contra aperta jura läufft, daß Dominus judex dem Medico auff die Spur, sein von einer gantzen Hochlöbl. Mediciniſchen Fac. verworffenes und durch rationes informirtes judicium, voraus salviren wollen, wodurch man nur suchet mit Gewalt etwan einen Actum Jurisdictionis zu exerciren, und eine Hand voll Blut zu vergiessen; vielmehr macht derselbe noch mehr das vulnus lethale dubium, und acceptiret man utilissime, daß fol. 153 selbest á parte Judicis das judicium Med. fol. 16. durch das Responsum über den Hauffen geschmissen und impugniret worden. Andern Theils so ist des Herrn Medici Salvation fol. 155. gewiß mit vielen grössern ratiunculis, als wofür er einer gantzen Hochlöbl. Fac. wohlgegründete und examinirte rationes ausschreyen wollen, angefüllet, daß ihm unmöglich seine facta zu behaupten und zu salviren. Denn

a) kan derselbe nimmermehr behaupten, daß die vena subclavia, wie Dominus Judex vorgeben will, **durchstochen** gewesen, mithin contradiciren

b) dieselben einander selbst, weil

c) eine grosse differenz unter **auffgestochen** und **geöffnet**, so in der That anders nichts als eine læsion ist, und unter **durchstochen** sich ereignet, welches erstere

d) nimmermehr pro vulnere magno zu achten ist. Denn ein vor allemahl bleibet das principium medicum unumstößlich, daß keine læsion, vid. Respons. sub ⊙ fol. 148. wohl aber vulnus magnum venæ subclaviæ absolute lethal sey, angesehen etiam venarum majorum vulnera interna curari & hæmorrhagia sisti possit, und alle Anatomici einhellig asseriren, daß keine einige Wunde excepto vulnere ad cordis ventriculum penetrante, an und vor sich selbst simpliciter ἐξαναγκης θανασιμον, & absolute lethal zu achten sey.

vid. Dn. Sennert. Lib. 5. part. 4. cap. 14. p. 458.

Ist nun ad arg. 1.) des Herrn Physici fol. 155. b. nur eine læsion gewesen, so kan ex supra deductis solche unmöglich lethal gewesen seyn, zumahl Dn. Judex & Medicus mit sich selbst nicht einig sind, und einer, oder gar alle beyde, wie es das Ansehen hat, die Sache nicht recht eingesehen, so aber ein grosser defectus sectionis ist, wodurch nur mehr und mehr das vulnus lethalitatis an den Tag geleget wird.

Ad arg. 2) ist es allerdings ein substantiale requisitum sectionis, daß der Medicus requisitus sich schlechterdings exprimiren muß, wie **lang** oder **breit** die in ipsa vena subclavia befundene Wunde gewesen,

conf. Judicium Facultatis fol. 148

wie man fol. 142. ex C. C. C. art. 140. Jul. Clare, Theodorico, & Michaeli deutlich demonstriret hat. Ja der fol. 141. b. allegirte Ludovicus ab Horn in tractat de Inspectionis requisitis, lethalitatis signis, inquirentium Medic. & Chirurgorum qualitatibus &c. C. 21. a. 7. p. n. 83. usque 561. gestehet ja selbst in verbis:

Repertum demum delatumque vulnus abstergendum est spongiis, magnitudo ipsius & profunditas stylis exploranda, omnia vero iis, qui ex magistratu sectioni intersunt, demonstranda sunt.

ferner

nec styli sufficit immissio, ac sola per eundem facta vulneribus exploratio, utpote quæ & ipsa fallax reperitur, spongiis excipiendus & abstergendus ut vulnus eo facilius, aut ipsum se exhibeat, aut commodior ulterius inquirendi detur occasio &c.

Siehet man aber den actum Sectionis hoc in casu an, so besaget die Registrat. nicht ein jota davon, sondern man hat nur auff die externe gesehene Wunde geurtheilet, und das Hauptwerck, welches dem armen Inquisiten entweder das Leben abspricht, oder von der pœna ordinaria befreyet, weggelassen. Es ist auch eine kahle Entschuldigung, auff eine Schusters und Bauren-Mistgabel zu argumentiren: denn hierdurch ergiebt sich das corpus delicti noch lange nicht; sondern es hätte klar demonstriret werden sollen, **wie lang und tieff die** *læsio* in der arteria gewesen, **ob solche durch und durch gestochen sey oder nicht.** Es wird auch dadurch noch nicht klar gemacht durch die gebrauchte Worte:

Daß der Stich biß in die Ader gegangen, weil solches noch lange nicht vulnus magnum darthut, sondern Dnus Medicus nur einer **Verletzung** gedencket, welches aber mit des Herrn Gerichts Directoris Vorgeben fol. 152. b. nicht überein kommt, vielmehr die lethalitæt dubia bleibet. Es ist auch keine Entschuldigung sich auff den allegirten Welsch. zu beruffen weil das judicium einer Hoch-Löbl Medicinischen Facultæt fol. 148. sqq. dieses alles über den Hauffen wirffet, als welchem mehr, weil es mit collegialischer Uberlegung geschehen, zu glauben, als diesem sich auff præjudicia beruffenden Einwenden. Ein vor allemahl machen die verba: Die **Verletzung**, oder **sey biß dahin gegangen**, das corpus delicti nicht klar, vielmehr dubiös, daß ohnmöglich auff die pœnam ordinariam erkannt werden kan. Zumahl

ad 3. arg.) Die von den Herren Erffurtensibus angegebene argumenta ohnumstößlich bleiben und genug ist, daß das requisitum substantiale sectionis fehlet. Denn die vena mag so klein seyn, wie sie will, so bleibet doch dessen absolute lethalitas incerta & dubia, weil man solche nicht recht eingesehen und erwogen hat. Es hilfft auch keine Verdrehung der Worte, daß man nunmehro post festum erstlich ein vulnus magnum daraus erzwingen will. Es werden die so scoptisch genennte ratiunculæ wohl feste genug stehen bleiben, weil sie ein gantz Col. Med. welchem billig mehr als einer illegalem Section zu glauben, einhellig approbiren. Man achtet auch nicht der Mühe werth auff das leere Geschwätz, da man contra acta

& act-

& acticata seine sinistre verrichtete section defendiren will, zu antworten, vielmehr besagen die acta

a) daß die defuncta eine frische gesunde Frau gewesen. fol. 88. & 89.

b) Das sie nach dem Stich fortgelauffen, fol. 8. 44. & 45. fol. 61.

c) noch in der Stube gesessen und geredet, fol. 87. usque 90. & 91.

d) sehr erzürnet und erhitzt gewesen. fol. 8. b. it. dep. jur. ad art. 4. 5. b. fol. 59. b. & 60. fol. 87. & 88. b.

e) Daß man solche durch unverständige Leute verbinden lassen, und keine rechte Sorge vor ihre Verbindung getragen. fol. 88. b.

f) Gantz verkehrt verfahren, und die **Wunde mit** NB. **eingetriebenen Wicken vollend verstopffet** und mit **übergelegten Pflaster von** Metallicis (so vollend adstringiren) **verdämpffet, daß das Blut nothwendig zurücktreten, und** Vulnerata **daran erstickẽn müssen**, fol. 89. b. & 90. a.

Welche rationes gewiß von solcher consideration, daß sie die absolute lethalitatem vollkommen dubiös machen, und nichts gewisses de corpore delicti determiniret werden kan, wie solches das judicium einer Hoch-Löbl. Medicinischen Facultæt fol 148. in Adj. ☉. unanimiter ex principiis medicis deutlich demonstriret, und dargethan, daß die vorhin recensirte Umstände causam mortis suppeditiret haben, welchen noch mehr beytreten.

P. Zacch. in qu. med. leg. lib. 5. Tit. 2. qu. 2. n. 12.

it. D. Bohn & Farinacius vid. Defens. Schrifft fol. 143.

Woraus ohnstreitig fliesset, das wenigstens die lethalitas dubia und das corpus delicti incertum bleibet, einfolglich ohnmöglich inquisit mit der pœna ordinaria beleget werden kan, wie solches fol. 143. b. ex Carpzov. Oldekopo & Cranzio dargethan worden, daß auch dem Ausspruch einer gantzen Medicinischen Facultæt, welche de qualitate vulneris, quod nimirum per se non fuerit lethale, um so mehr Glauben beyzumessen, und bey ihrem judicio zu acquisciren sey, man hat ex Farinac. & Mescardo de f. bewiesen, auch die rationem ex Zacchia, Farinacio & Granzio dargethan, ob peritiam nempe & cognitionem causæ. Ut si enim plures, imo multi attestentur aliquem ex vulnere decessisse, & *e contra Collegium Medicum contrarium affirmet, atque id neget, magis credendum dicto judicio Collegii quam quibuscunque aliis*, id quod magis ob plausibilem & sufficientem rationem circa qualitatem vulneris & curæ

Farinac. de Homicid ad qu. 127. tit. 4. n. 143. & 144.

Carpzov. qu. 26. n. 36. & n. 43. Masc. Concl. 1037. n. 15.

Welches auch in Rechten also recipiret, daß wenn die Medici auch unter sich selbst super lethalitate differiren, dennoch illorum attestationi standum, qui vulnus NON lethale esse sentiunt. vid. Klock T. 3. consf. 1931. n. 5.

Struv. in Syntagmat. Carpz. p. 2 qu. 57. n. 10.

auch die Praxis lehret in adj. sub C. & D. fol. 112. & 113.

Carol. quæst. 26. n. 146.

quia semper in re dubia mitior sententia eligenda est.

Carpzov. d. l. n. 13. & 28.

Wie man solches alles in defensione fol. 144. & 145. sqq. gründlich dargethan und demonstriret hat, allwohin man sich geliebter Kürtze halber bezogen haben will, nicht zweifflende, es werden künfftige Herren Urthels-Verfassere alles in reifliche Erwegung ziehen, und nicht unschuldig Blut mit dem allbereit vergossenen bey diesem in certo corpore delicti wieder vergiessen lassen, in Betracht Serenissimus selbst und dero nachgesetzte Landes-Regierung das gesprochene Blut-Urthel so hart erkennet, und daher armen Inquisiten mit nochmahliger defension ohne sein Nachsuchen zu hören, gnädigst anbefohlen haben, wohlerwegende quod melius sit, decem nocentes absolvere, quam unum innocentem condemnare. Man will also im Nahmen GOttes nochmahls zu einem gedeylichen Urthel submittiret und alles dem höchsten Richter und künfftigen Herren Urthels-Verfassern anheim gestellet haben.

J. A. W. Defens.

P. P.

An den Hoch-Löbl. Schöppen-Stuhl zu Halle.

Eu. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. Herren belieben aus beykommenden Inquisitonal-Actis hochgeneigt zu ersehen, wie daß dem Inquisit J. W. des an seiner Frauen Bruders Frau begangenen Todschlags halber von einem Hoch-Löbl. Schöppen-Stuhl zu J. fol. act. 121. seqq. das Schwerd zu erkannt worden. Ob nun zwar Inquisit, oder vielmehr dessen Ehefrau bey Serenissimo um mitigirung der Straffe unterthänigst angesucht, so haben es doch Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. bey sothanem Urthel fol. 132. bewenden, den Inquisit W. aber dabey nachgelassen, eine anderweite Defension zu führen. Wann dann hierauff der Herr Defensor mit einer nochmahligen defension fol. 136. it. fol. 163. sqq. eingekommen; Als ersuche Eu. Magnificenz &c. hierdurch gehorsamst, dieselben wollen sich der verwürckten Straffe halber so bald möglich eines rechtlichen Urthels vergleichen, gegen Abstattung des honorarii, welches der expresse abgeschickte Bothe entrichten wird, zu fertigen lassen. Hiernechst hat der Herr Defensor fol. 93. b. fol. 137. und fol. 163. b. einige Liquidationes seines deserviti übergeben, deren moderation auff Verlangen des Herrn Defensoris mir zugleich mit ausbitten wollen. Jn behörigen Respect verharrend

Eu. Magnificenz &c. J. G. E.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

ES hat das Adel. H. gesammt Gericht in M. an unsere Facultæt acta inquisitionalia gelangen lassen, über den enthaltenen casum tragicum unser in arte

wohl

wohl gegründetes decisum medicum zu ertheilen. Diesemnach haben wir bey übernommener collegialischen deliberation ersehen, daß der Schuster in M. J. W. den 27. May an. cur. in denen früh Stunden unter dem Mistladen, worbey er eine neue Mist-Gabel gebraucht, seine Schwägerin E. L. 49. Jahr alt, nach einen Wort-Streit, als diese in die Scheuer, jener aber ihr nachgegangen, mit solcher Mist-Gabel in den Halß gestochen, also daß gedachter W. bey vollführtem Stich etwas höher als seine Schwägerin gestanden, worauff Vulnerata von dieser Scheuer, da sie vorher einen hellen Schrey gethan, über den Hof auff die Strasse gelauffen, und um Hülffe geruffen, dahero ihr also A. M. und A. M. L. zu Hülffe gekommen, sie angestrichen, nach ihrer Verwundung gesehen, ein klein Loch an Halß gefunden, und nachdem die Verwundete geklaget, daß sie vom Schuster gestochen wäre, gantz ohnmächtig und sprachloß sie unter ihren Händen gehabt; hierauff sey ohnverweilt durch einige Männer dieselbe in die Stube getragen worden, als sie noch vorhero gantz erblasset und erstarret mit zugeschlossenen Augen gewesen, seye mehrmahlen in Auffheben niedergesuncken, habe schnell Athem gehohlet, über das Hertz geklaget, aber wenig und mit abgebrochenen Worten geredet: Es wären ihr auch gleich der Bader und die Baderin zu Hülffe gekommen, und als jener die Wunde mit dem instrumento visitiret, habe er wegen verschwollener Wunde nicht tief kommen können, auch habe die Wunde fast gar nicht mehr geblutet: Hierauff habe gedachter Bader eine Wicke in die Wunde und ein Pflaster, auch zweymahl Umschläge darauff geleget, es wäre aber vulnerata so fort eine Stunde nach geschehener Verwundung gestorben. Als den folgenden 29. May Vormittag um eilff Uhr die Section veranstaltet und vollbracht wurde, hat sich der Stich auff des Halßes rechter Seiten eines Fingers breit über der clavicula einen halben Zoll weit gezeiget, welcher schief unterwerts gegen das Hertz gegangen, und biß in die venam subclaviam dextram gedrungen, wodurch diese Ader verletzet worden: Es sind aber auch die gantze rechte cavitæt der Brust mit Geblüt ausgefüllet, die beyden Hertz-Kammern hingegen von Blut gantz leer und ledig, auch zwischen den pericardio und mediastino viel geronnen Geblüt zu sehen gewesen. Wann nun auff diese Verwundung ein so schleuniger Tod gefolget, so ergiebet sich die Frage zu decidiren:

Ob ietzt beschriebenes vulnus venæ subclaviæ dextræ, welche mit einer Mist-Gabel verübet worden, absolut lethal sey oder nicht?

Wir haben demnach bey unsern Collegio aus allen Umständen reifflich und mit gewissen Gründen erwogen, daß zwar nach des Defensoris Vorgeben es einiger massen scheinen möchte, als ob das vulnus quæstionis nicht absolute lethale sondern curabile gewesen seyn dürffte, indem 1) dasselbe äusserlich klein erschienen, auch 2) an einem solchen Ort sich befunden, daß man ehender zur innern læsion gelangen mögen, 3) dabey gleichwohl Vulnerata aus dem Hof auff die

die Strasse lauffen und um Hülffe ruffen können, sich auch 4) nach zugestossener Ohnmacht wieder in etwas erhohlet, und einige Reden von sich vernehmen lassen, 5) welche gleichwohl sich durch Eiffer, Zorn, Schrecken selbst sehr schädlich seyn und daher die læsion verschlimmern, 6) nicht weniger durch das Lauffen nach empfangener Wunde sehr erhitzen, auch deswegen wiederum die læsion schlimmer machen können; 7) so ist auch vor der Verwundung nach der deposition der A. M. L. juxta fol. 87. seq. die Defuncta nicht die stärckste von Natur gewesen, indem sie der Husten und Sticken sehr incommodiret, und nach fol. 90. b. sehr gehustet haben soll, dahero man hätte vermuthen können, als ob bey dieser illethalen Wunde, ex accidenti aus ihren vorigen Brust-Beschwehrungen ein Steck-Fluß entstanden, daran sie so schleunig habe sterben müssen. 8) Es ist auch manches an der relatione vulneris zu desideriren, massen *Ammanus in Praxi vuln. lethal. p. 38. Welsch. rat. vuln. leth. jud. c. 15. p. 126. sq. Gockelius Cent. I. cons. 21. schol p. 81.* gar wohl anführet, daß die vulnera vasorum und inspectiones genau müssen determiniret werden, dann in gegenwärtigen Sections-Bericht ist nicht accurat die Grösse der Wunde in der vena subclavia beschrieben, anerwogen die Spitze der Mistgabel diese Blut-Ader auch streiffen und wenig verletzen, oder weil die Puls-Ader gleich unter dieser vena anstreicht, gar leicht auch diese habe verletzen können; so ist auch nicht expressiv und accurat die Eindringung dieser Wunde in die Höhle der Brust beschrieben, sondern es müssen solche qualitäten der Wunde præsumiret werden; und ist es öffters sehr irrig und mißlich die Undeutlich-Zweydeutigkeiten und andere Zweiffel und difficultäten, die in Sections-Berichten vorkommen, mit Vermuthungen und præsuppositis zu justificiren; 9) auch ist nicht unbekannt oder seltsam, daß vulnera venarum geheilet worden, welche anfänglich ziemlich groß und gefährlich geschienen, 10) massen besonders das beygebrachte Erffurtische Responsum medicum eine vulnus venæ subclaviæ ex accidenti lethale beweiset: 11) folgends es das Ansehen gewinnen könnte, als wann in diesem casu durch Erweiterung der Wunde, eduction des Geblüts und übrige tüchtige Hülffs-Mittel die Vulnerata hätte gerettet werden können; 12) wie dann endlich des Baders geleistete Cur und Verband dieser Wunde mehr schädlich als dienlich gewesen zu seyn vom Defensore vorgegeben wird.

Es sind aber ietztgedachte Ursachen, Anmerckungen und Umstände nicht von solcher Wichtig- und Erheblichkeit, daß nicht andere Beweißthümer das Gegentheil zu beständcken vermögender seyn können, indem 1) die venæ subclaviæ mit zu denen grandioribus venosis ramis, welche ad cavam venam gehen, zu rechnen, davon *Sennertus Lib. V. Part. IV c. 3.* saget; *Venarum grandium vulnera Hippocrates inter lethalia recenset, & quidem recte; quales sunt vena cava & ejus grandes rami. conf. Welschius ration. vuln. leth. iudic. c. 4. p. 46. quod ipsum etiam de Majoribus ascendentis arteriæ magnæ & venæ cavæ ramis subclaviis puta, jugularibus*

ribus internis & coratidibus intelligo, ipsorumque vulnera pro simpliciter & absolute lethalibus habeo &c. Bohnius Renunc. vuln. Sect. I. c. 3. p. 33. De cætero attendi meretur vasorum internorum (thoracis v. g. & abdominis) laceratorum non illa tantum, quæ conspicua magis & per nomeclaturas determinatas famosiora, v. g. ven Azygos vasa mammaria &c. sed exiliora quoque & tantum non anonymos eorum surculos, si lacerati conspicuam magis quantitatem cruoris profunderint lethalitatis autores existere, sub hac tamen conditione, ut multum mox ejus & confestim eructent: nam qui lento magis demum motu ab his stillat, dubium relinquit medicum, de lethalitate, qui judicare debet, dum tantillum ejus, quod pedententim promanat, a natura facile discuti, aut quocunque modo subigi posse videtur: hinc in casu eiusmodi decernendo advertendum, num vulneratus brevi a percusſione decesserit: in fine ejusdem pag. *Pariter eiusdem situs incongrui ratione artuum quædam vasa maiora sauciata, exiguam aut nullam salutis spem concedunt, v. g. rami axillares & crurales, tam arteriosi, quam venosi, scil. sub alis aut prope inguina lacerata seu discissa, ita quidem, ut eiusmodi vulnerati & antequam Chirurgus advocetur, cum sangvine animam deponant.* 2) Es ist ferner diese Wunde in die venam subclaviam an einen solchen Ort gedrungen, wo sie dem Hertzen näher, in ihrer cavitæt grösser und dahero zu geschwinder und häuffigen Verblutung fähiger ist. 3) So hat auch der schleunige überhäuffte Ausfluß des Geblüts gar leicht beweissen könne, daß das vulnus venæ, wo es nicht gar die nahe gelegene arteriam mit zugleich verletzet, nicht klein sondern groß gewesen seyn müsse, 4) welche biß in die Höhe der Brust eingedrungen, und dahin, das mit grossen Ausfluß extravasirte und nachgehends in grosser quantitæt gefundene Geblüt, gesencket, welches nicht anderst als mit einen schnellen tödtlichen effect das Hertz seines nöthigen Ab- und Zuflusses des Bluts berauben, sondern auch äusserlich durch seine auffdringende molem das Hertz und Lunge ersticken müssen, insonderheit da sich die äussere Oeffnung der Wunde geschlossen, und den Ausfluß des Bluts durch dieselbe verstopffet: 5) Wannenhero auch durch keine menschliche Hülffe diese vulnerata gerettet werden können, indem bey allen möglichen euxiliis chirurgicis & medicis v. g. der Erweiterung vulneris exterioris, paracenteseos &c. die vulnerata dem Chirurgo unter denen Händen sterben müssen, massen das in die Brust-Höhle häuffig sich ergossene Geblüt so geschwind nicht abgeführet werden können, daß es nicht seine tödeliche Würckung ausgeführet hätte. 6) So kan auch die unerwiesene Erhitzung oder der untergelauffene Eiffer dieser Wunde nach ihrer qualitæt nicht tödtlich gemachet haben, massen die vis lethifera in der læsione venæ subclaviæ & penetratione intra cavitatem thoracis stecket. 7) Noch vielweniger hat der Tod von den statu mediocriter morboso pectoris bey der vulnerata herkommen können, weilen das vulnus quæstionis, vor sich fähig gewesen, dem gesundesten Menschen den Tod zu würcken: 7) Auch kan man den Bader kei-

keines Fehlers beschuldigen, daher man mit Grund und Wahrheit die Verursachung eines tödtlichen Erfolgs in diesem Casu leiten könnte: 9) Noch vielweniger kan auf diesen casum das E. Responsum gezogen werden, indem nicht alle vulnera venæ subclaviæ von einerley Eigenschafften sind, sondern sich zwischen zweyen casibus ein grosser Unterscheid findet, der gar leicht erhellet, und man folglich von einem auff den andern gar nicht folgern kan: 10) Wann man folgends den effect der vulneration mit dem instrumento læsionis conferiret, so kan man desto sicherer auff eine lethalem mensuram vulneris in hoc casu schliessen; 11) insonderheit da in einer gar kurtzen Zeit nicht allein eine solche enormis extravasatio und profusio sangvinis sondern auch dahero der schnelle Tod erfolgen müssen: 12) Endlich ist nichts durch Verweilung, Pfleg und Wartung, übler Witterung oder einige andere neben Ursach verwahrloset worden, deme der schleunige Tod beygemessen werden könnte, indem vielmehr also fort nach der vulneration jederman männlich und weiblichen Geschlechtes zu Hülffe gekommen.

Wannenhero wir **diese Wunde vor** absolute lethal **erkennen**, und dieses unser unanimiter gefälltes und ex ratione ac observatione Medico-Chirurgica erwiesenes judicium mit unsrer Facultæt Insiegel bestätigen.

H. den 8. Decembr. 1731.

Casus XXVII.

Vulnus arteriæ carotidus & venæ jugularis, externarum, ob cunctatam opem Chirurgicam post 2. horas ex accidenti, ast ferme lethale.

Extractum concernens Inquisitionalia in puncto Homicidii contra J. D. S. zu S. welcher an N. P. Bürger und Schneider zu N. einen unglücklichen Hieb verübet, abgehandelt bey Fürstl. Amt zu N. an der H.

FOl. 2. Denuntiatio des Baders über befundenen Hieb. Den 2. May 1731. gegen Mittag zwischen 11. und 12. ist N. P. 65. Jahr alt von J. D. S. zu S. gehauen. Verba sunt: 1) ist der Hieb auff der lincken Seiten, allwo von den Backen an durch das Ohr am Ende des cranii über den Hals hin die Puls-Adern sammt dem Haarwachs alles entzwey, daß auch Stücken von dem cranio in der Wunden hangen, Gliedes groß, die Wunde auch über 3. und noch mehr Finger breit tieff sich befindet, wie auch durch die extravasatio sangvinis über 3. Maaß weggegangen, daß man alle Viertel-Stunden vermeint, daß er des Todes ist. Solches habe bey meinen mir obliegenden Gewissen attestiren sollen. S. den 2. May 1731. J. E. B.

Fol. 5. & 6. ist der Sectinons-Bericht. In diesem Bericht wird gemeldet, daß læsus 2. Stunden nach empfangenen Hieb gestorben; vid. Vol. 1. fol. 2. ist gestorben

gestorben um 1. Uhr Nachmittag. Der Hieb war 4. Zoll lang äusserlich und anderthalb Zoll tieff gewesen; fieng sich an dicht unter dem osse jugali, gieng hinterwerts mitten durch das Ohrläppgen in meatum auditorium &c. In diesem Bericht ist enthalten, daß bey des Baders ersten Verband kein Blut vorhanden gewesen. Der Hieb ist mit einem Pallasch geschehen Vol. 1. fol. 5. Summarische Aussage des Inquisiti fol. 6. d. 5. May: Er habe am 2. May zwischen 11. und 12. Uhr bey dem Metzger N. getruncken, dahin auch N. Pf. gekommen, allwo sie Bier getruncken; Inquisit habe P. gefraget: Ob es wahr, daß sein Vater ihm ein Simmer Korn versprochen, wann er dem W. sein Pack-Hauß anzünden wolle? Ille affirmavit. Nachdem P. sein Bier ausgetruncken, sey er fortgegangen; Inquisit sey ihm nachgegangen und habe vorige Frage wiederholet; Ille bejahete es nochmahl; darauff Inquisit den Pallasch gezogen und P. an der Haußthür stehend über den Kopff gehauen, dazu ihm niemand Anlaß gegeben. Inquisit habe ehemahls sich mit P. über einer affaire gezancket, dabey P. ihn Inquisiten mit dem Fuß nach dem Gemächt gestossen; gestehet, daß er P. gehauen, bereuets, und will sich der Straffe submittiren. Testis N. fol. 6. b. den 7. May bezeuget, mehr nichts gehöret zu haben, als daß Inquisit den Entleibten also gefraget, wie oben gemeldet, und daß sie keinen Streit oder Wort-Wechsel gehabt. Testis St. fol. 6. deponirt: wie er auch ausser diesen nichts weiters gehöret, als da Inquisit und P. aus der Stube gegangen, wie jener diesen so quæstioniret, und dieser es behauptet, worauff Inquisit gesaget; das redest du wie ein Hunds ꝛc. und wäre in diesen Reden ein Platscher geschehen, darauff Zeuge aus der Stube gelauffen und habe den grausamen Hieb gesehen. Fol. 7. Testis D. bezeuget diese Umstände wie testis St. und wie Inquisit unter den Reden, das redest du als ein Hunds etc. gleich zugehauen, worauff testis aus der Stube gelauffen und P. in Blut gefunden, von Schelt-Worten habe er sonst auff beyden Theilen nichts gehöret; P. habe nach dem Hieb nichts mehr gesagt, als: HErr JEsu nun ist mir mein Brod gebacken!

Fol. 23. Artic. Inquisitionales. Art. 1. Inquisit sey 27. Jahr alt. Art. 5. Inquisit sey P. bey N. aus der Stube nachgegangen, ihn nochmahl wegen voriger Sache zu befragen, und wann er dabey beharren würde ihm einen Denck-Zettul anzuhengen. Art. 6. habe nicht den Vorsatz gehabt, ihn zu ermorden, sondern nur zu verwunden und auff den Arm ein Zeichen zu geben. Art. 7. habe ihn mit seinen Pallasch gehauen, aber nicht nach seinen Kopff gezielt. Art. 14. Inquisitens Vater habe mit P. in Uneinigkeit gelebet. Art. 15. Inquisitens Vater habe ihn nicht geheissen Thätlichkeit an P. zu verüben. Art. 16 bekennet den begangenen Mord und verdiente Straffe. In der Defensione accusiret Defensor fol. 20. b. 31. b. daß P. sich unter dem Hieb gebücket, dahero der Streich an Kopff gekommen, welcher Umstand aber in vorigen actitatis nicht vorgekommen.

Fol. 31.b. 32. meinet Defensor es sey Vulneratus ex culpa des Baders verstorben, der den letzten Verband, welcher mit einen Schnuptuch und Halsbinde von Barbier H. gemacht, wieder eröffnet, dem læsum nach Hause tragen und also Schuld an der tödtlichen Verblutung gewesen. An dem Inquisito solte nach dem Jenischen Urtheil die Execution am 8. Aug. geschehen, ist aber per rescriptum suspendirt und dem Inquisito auff seine Kosten eine anderweitige Defension verstattet worden Defensor hat sich ausgebeten recognitionem vulneris an fuerit lethale, und hat Herr Hof-Medic. D. H. zu C. judicium erbeten; dieser hat mit seinem eingesandten judicio das vulnus pro ex accidenti lethali erkannt: Nebst diesem hat Fac. Medica Altdorffina gleichfalls dieses vulnus pro ex accidenti lethali erkannt. Hierauff hat Defensor sich gegründet, und einige zu seinem Zweck dienende Aussage testium eingehohlet, welche absonderlich Defuncti vitam male ante actam und daß er eine Stunde nach der Verwundung erst verbunden worden, bezeuget, wiewohl von letztern Umstand eine Zeugin Vol. II. fol. 147. ein anders aussaget.

Sections-Bericht.

Bey Gerichtlicher Section des am 2. huj. nach einem in den Hals empfangenen Hieb binnen 2. Stunden verstorbenen N. P. Bürgers zu S. welche gestern, als am 3. hujus auff Hochfl. Gest. Regierungs Verfügung, in Gegenwart des S. T. Herrn Amtmanns zu N. des Herrn Amts-Actuarii und behöriger Gerichts-Personen in S vorgenommen worden, hat sich befundtn, daß der Hieb äusserlich reichlich 4. Zoll lang und gegen anderthalb Zoll tieff gewesen. Er fieng sich an dicht unter dem lincken osse jugali, gieng hinterwärts mitten durch das Ohrläppgen und meatum auditorum, dessen knorplicher Theil nach der Länge schieff unterwerts eines Zolls lang entzwey und abgeschnitten war, und endigte sich in occipite, so daß das hintere Theil der Wunde von meatu auditorio an zu rechnen, etwas länger war als das vordere, gegen das Gesichte zu, dadurch waren nu nicht allein alle in dieser Gegend liegende musculi theils gantz, theils etwas entzwey, sondern auch der processus condyloides maxillæ inferioris gantz nahe unter der articulation mit dem cranio halb durchhauen, die andere Helffte aber einwarts loßgebrochen, so daß das abgegangene Theil inwendig noch einmahl so lang als auswendig gewesen. Carotis externa und vena jugularis externa, waren, wie leicht zu erachten, mit entzwey gehauen, die gleich berührte vasa interna aber hat der Hieb nicht gar erreichet. Processus mastoideus war in seiner basi mitten durch seine cavernas völlig abgehauen, und durch den musculum mastoideum von seinem Ort mehr als ein Zoll weit abgezogen. Am übrigen gantzen cranio aber weder äusser-noch innerlich einige Verletzung. Alle vasa nebst denen ventriculis cordis waren gantz leer, und die vasa insonderheit um die Wunde so zusammen-gefallen, daß man sie von andern membranis kaum unter-

terscheiden können, auch deren entzwey gehauene extremitæten in der Wunde so vertrocknet und zusamm geklebet, daß man Mühe gehabt ihre Verwundung zu finden. Die Lungen waren schwartz-tippelig, und deren rechter lobus um und um, so wohl an der pleura als mediastino und diaphragmate fest angewachsen, der lincke aber nicht. Die einige vasa piæ matris waren noch ziemlich voll von wässerichten Geblüt, auch zwischen dieser meninge und der substantia cerebri und denen sulcis eine in consistenz einer dünnen mucilaginis coagulirte hell durchsichtige lympha; in ventriculis cerebri aber eine flüßige helle lympha, wohl drey Löffel voll. Abdomen zu öffnen, hat man nicht vor nöthig befunden. Ob man nun schon so wohl an denen pulmonibus als dem Gehirn ob angezeigte irregularität gefunden, so sind doch beyde zur Ursach eines so schnellen Todes keines weges hinlänglich, nachdem der Entleibte vor empfangener Verwundung weder Hauptweh noch kurtzen Athem geklaget hat. Vielmehr ist offenbahr, daß die Zerschneidung derer grossen Hals-Adern und darauff erfolgte schnelle Verblutung, so daß bey des Baders ersten Verbindung schon kein Blut mehr vorhanden gewesen, den Tod nothwendig nach sich ziehen müssen; zumahlen wann auch ein Chirurgus gleich eher darzu gekommen wäre, die nöthige compression der abgeschnittenen arteriæ wegen abgehauenen obern processus des untern Kinn-Backens würde unmöglich worden seyn C. den 4. May 1731.

J. W. V. D. Phys. provinc. ord. C. J. jur. Stadt-u. Land-Chir.

Requis - Schreiben.

Nachdem der ob commissum homicidium allhier in Verhafft sitzende Churfl. Sächß. Soldat J. D. S. aus S. gebürtig, durch ein von dem Schöppen-Stuhl zu J. mense Julio a. c. eingehohltes Urtheil zum Schwerdt condemniret, von Hoch-Fürstl. Ges. Gnädigsten Landes Herrschafften auch sothanes Urtheil anfänglich confirmiret, nachhero aber auf vielfältiges suppliciren des Inquisitens demselben nochmahlige Defension zu führen verstattet, und nach deren nunmehro beschehener Verfertigung von Hochfürstl gesammter Regierung C. unterm 11ten ietzt lauffenden Monats hieher rescribiret worden: Die derwegen verhandelte Inquisitions und bey Fürstl. Cantzley colligirte acta, in welchen letztern die neue defension fol. 104 sqq. befindlich ist, anderweit zu einen Rechts-Spruch zu versenden, dabey aber in der Urtheils-Frage ausdrücklich mit dahin anzutragen, daß bey Abfassung der sentenz mit der Facultate medica daselbst in dieser Sache communiciret werden möchte: Als habe meinen insonders Hochgeehrtest. Herren beygeschlossene Inquisitions und colligirte Cantzley acta in zweyen fasciculis bestehende zu Abfassung einer denen Rechten und actis gemäßen anderweitigen sentenz durch einen expressen Boten hiemit übersenden, annebst dieselben geziemend ersuchen wollen, mit der Löbl. Medicinischen Facultät daselbst in dieser Sache, weil doch auff den punctum lethalitatis das meiste ankommt, ohnschwer zu communi-

municiren, und so denn das abgefaste Urtheil nebst denen actis, dem hierzu abgesendeten expressen, welcher das gewöhliche honorarium zugleich entrichten wird bald möglichst zu zustellen. Ich verharre davor mit aller Hochachtung wie sonst ohn ausgesetzt Eu. Hoch-Wohl und Edelgeb.

Meiner insonders Hochgeehrtesten Herren gehorsamst ergebenster

J. C. P. Dr.

Defensio pro mitiganda Pœna alicujus Inquisiti, qui non cum proæresi homicidium uno ictu perpetravit.

Es ist gegenwärtiger Inquisit J. D. S. von S. bürtig ein Spiegelmacher, sonst von einer guten Lebens-Art, und hat bey seinem Vater viele Jahre gearbeitet, allein aus Verdruß hat er sich, weil dessen Vater viel Streit-Händel angefangen, und den Sohn als ietzigen Inquisiten mit darein mengen und darzu brauchen wollen, von ihm weg und in Königliche Pohlnische und Churfürstliche Sächß. Kriegs-Dienste unter der Leib-Compagnie des Erb-Printzens von S. G. begeben, allein dessen Vater hat ihn vorigen Jahres mit Erlaubniß des Erb-Printzens auf einige Zeit, angesehen er viele Arbeit untern Händen gehabt und nicht bestreiten können, zurück beruffen, der auch alsbald als ein Soldat nach erlangten passe wie das Original sub sing. ⊙ besaget, gehorsam erschienen, und seinem Vater in der häuffigen Arbeit treulich und gehorsamlich beygestanden; da ihm aber dessen Vater wieder von Streit-Sachen vieles vorgesaget, so hat er sich wieder von ihm weg und zu einen Handelsmann St. genannt, eben in solche Arbeit begeben, allda um ein Stück Geld zu verdienen, sich einige Zeit auffgehalten, und sich treu und fleißig auffgeführet besagte attestati sub ☽ und nachhero zu seinen Regiment zurück zu kehren beschlossen; Allein das Unglück hat ihn betroffen, daß er als um Mittags-Zeit den 2. May Tages vor Himmelfahrt nach gethaner Arbeit zu J. R. um ein Maaß Bier zu trincken gegangen, N. P. ein Schneider auch dahin gekommen und sich Bier einschencken lassen, welchen er gütlich befraget: Ob es denn wahr sey, daß sein Vater ihm 1. Schl. Korn um Herrn W. Pack-Hauß anzuzünden geben wollen, welcher mit ja geantwortet, darauff habe Inquisit P es zugebracht, welcher auch getruncken und zur Stuben-Thür hinausgegangen, worauff Inquisit P. nochmahln gefraget, ob es denn also sey, dieser denn repliciret: Ja es wäre nicht anders, worauf denn Inquisit sein Seiten-Gewehr gezogen und P. ein Zeichen oder Circumflex auf den Arm geben wollen, der sich aber gebücket und der eintzige Streich über den Kopff gegangen und vulneratus denn darauff einige Stunden Todes verfahren ist. Nun ist zwar ausser allen Zweiffel, daß dieses ein sehr grosses und enormes Verbrechen sey, so ein Todschläger begehet: Denn a) thut derjenige dem Ebenbilde des grossen GOttes Gewalt an, und wird von Philone nicht unbillig ein Sacrilegus genennet, bey dem

b) sün-

b) sündiget sothaner homicida wieder die Gesellschafft, worzu alle Menschen gebohren seyn, welche keines weges bestehen kan, wo nicht derer unschuldigen Personen Leben in Sicherheit gestellet ist. Optime Florentinus in libr. 3. ff. de J. & J. Cum cognationem quandam natura inter homines constituerit consequens est, hominem homini insidiari nefas esse. Daher ein Todschläger der Todes-Straffe unterworffen, und hat GOtt im alten Testament befohlen einen solchen von seinem Altar ad supplicium zu reissen,

Exod. XXI. v. 12. & 14. &; Levit. XXIV. v. 17. & 21.

und solchemnach konte diese Straffe mit keinen Geld abgekauffet werden.

Terra enim per effusum sangvinem contaminata, expiari non poterat, nisi sangvine ejus, qui effuderat illum ut datur intelligi ex Num XXXV. v 33.

Ob nun dieser lex divina so im Alten Testament denen Kindern Israel gegeben worden, sich auch überhaupt auff die im Neuen Testamente lebende Menschen und Christen extendiren und appliciren lasse; solches übergebe andern zu beurtheilen, und allegire brevitatis studio ratione sententiæ negantis des berühmten Prfessoris Theologiæ zu Rinteln Johannis Henichii Consilium

De dispensatione circa pœnam homicidi.

hiemit zu weiterem Nachdencken, welcher Auctor unter andern also auch mit schliesset: Ist commestio sangvinis welche Gen. IX. v. 4. hart verboten gewesen, heut zu Tage allerdings erlaubet, so folget auch, daß das homicidium, worauff prædicto capite Genes. v. 6. die Todes-Straffe gesetzet ist, mit dieser harten Straffe nicht zu belegen sey, indem andere Straffen in promtu seyn, quibus homicidia coerceri queant & tranquillitas rei publicæ conservari possit. Welchemnach die Frage entstehet: An Defensor pro homicidia præsenti bona conscientia intercedere, dispensationem & mitigationem pœnæ petere possit? Worauff zu Aufflösung dieser Frage nachfolgendes affirmative gesetzet wird, und solche defension erlaubet sey, massen a) ex scriptura S. notius noto, quod Paulo pro Onesimo servo fugitivo intercedere licuerit, nechst dem ist b) ex fol. 9. inquisitions-acten zu ersehen, daß von Hoch-Fürstl. Sächß. gesammter Regierung C. den Inquisiten proprio motu und ohne Ansuchen eine Defension führen zu lassen verstattet worden, wovor er unterthänigen und demüthigen Danck abstatten lässet, wohl und reiflich eingesehen habende, daß viele Umstände und wichtige Gründe zu Erlangung der Straffe Linderung vorhanden seyn möchten, wobey denn c) die Jugend des Inquisiten und spes emendationis wohl zu betrachten, auch animus occidendi nicht da gewesen sey, auch noch mehrere rationes sich ex post hervor thun werden, um welcher willen man die angetragene Defension zu übernehmen kein Bedencken getragen. Auff die Haupt-Sache nun selbst zu kommen, so ergiebet sich ex fol. 6. bey dem summarischen Verhör, daß Inquisit den Hieb und die That gethan zu haben, angestanden, worauff N. P. gestorben wäre, er aber

Inqui-

Inquisit habe keine intention gehabt P. dadurch zu tödten, sondern ihm nur ein Zeichen auff den Arm zu geben, es hätte sich aber dieser in hauen gebücket, so wäre der unglückliche Hieb in Kopff gegangen, wie solches Inquisit ad artic. inquis. 10. 13. 14. fol. 13. deutlich exprimiret, endlich ad art. 6. die aus Ubereilung und ohne intention erfolgte Entleibung hertzlich bereuete. Wobey denn zu erwegen vorkommet, wie 1) Inquisiti vita antea acta qualificiret sey, mithin 2) ob der entleibte N. P. den unglücklichen Hieb empfangen zu haben, Ursach sey und darzu Gelegenheit gegeben habe, auch wie dessen Leben sonsten beschaffen gewesen, 3) ob vulnus absolute lethale vorhanden gewesen, oder der Vulneratus culpa Chirurgi, aut ex malo regimine gestorben, einfolglich 4) ob animus occidendi bey dem Inquisito gewesen, und ob solcher aus denen dabey vorgekommenen Umständen zu schliessen wäre, endlich 5) ob nicht pœna ordinaria mitigiret und in pœnam extraordinariam bey dieser tragœdischen Begebenheit verwandelt werden könnte. Was quoad 1. nun Inquisiti vitam ante actam concerniret, so ist solches also bewand gewesen, daß er sich von Jugend auff redlich, Christlich, friedsam, und dergestalt in Schulen und Kirchen, auch bey seinen Eltern und andern Leuten, wo er sich auffgehalten, auffgeführet, daß ihm niemand etwas ungebührliches nachzusagen weiß, wessentwegen ihm sein gewesener Beicht-Vater und Lehrmeister seines wohlgeführten Wandels halben angeschlossene Attestata A. & B. zu mehrerer Beglaubigung mitgetheilet, woraus vita retro bene acta sich gäntzlich zu Tage leget, und einiger massen mitigationem pœnæ nach sich ziehet, indem kein dolus & voluntas occisionis bey solchen Leuten, die vorhero redlich und Christlich gelebet, præsumiret wird, nam is, qui semper frugi fuit, honeste modesteque vixit, nulliusque facinoris incusatus, non præsumitur ex dolo seu proæresi occidisse, um dessent willen auch pœna ordinaria zu mindern ist, nam ob editum specimen virtutis & bonæ frugis pœna clementia temperetur.

Tiraqu. de Pœnis c. 29. — Fachin libr. 10. Contr. 38.
Zoes. ad ff. de accus. n. 29. — Perez. Eod. n. 19.

in mehrere Erwegung, da auch Inquisit nach beschehenen unglücklichen Streich in den arrest freywillig gegangen, da ihm doch von vielen Leuten gerathen worden zu echappiren; auch hat er die gethane Missethat so wohl summarisch als auch ad articulos ingenue und ohne Umschweiffe confessiret, woraus integritas vitæ sich genüglich zu Tage leget, und im geringsten bey ihm keine malitia, dolus oder voluntas occidendi gewesen. Herentgegen quoad 2) wenn man das, durch das infligirte vulnus abgelebten P. vitæ genus betrachtet, so ist solches gar schlecht und sehr liederlich gewesen, indem er sich als einen grossen Zäncker, Hetzer, falschen Eydschwerer, Aufwiegler und starcken Schläger, ja Vestmacher und einen Dieb zu S. aufgeführet, wovon die adjungirte ☉

Lit. E. Herr J. D. H. Balbier in S.

1) Ob

1) Ob Zeuge den læsum N. P. verbunden, und das Geblüt gestillet, mithin aber, da

Resp. Wie Zeuge von Meister R. geruffen worden, so eine gute Weile nach dem unglücklichen Hieb geschehen, massen er erst in seinem eigenen Hause, und weil er nicht einheimisch gewesen, bey seiner verstorbenen Schwägerin B. N. gesucht und geholet worden, auch zu den verwundet nachgehends gestorbenen P. kommen, habe er ein grausames Geblüt im Hauße gefunden, und weil Zeuge nichts zu verbinden bey sich gehabt, auch deßhalber erst in sein Hauß geschickt, habe er des Entleibten Schnuptuch und Halstuch um die Wunde gebunden, darauff auch das Blut gestanden; als aber der Bader, Mstr. J. E. B. in S. kommen, und Anstalt gemacht, daß der Patient, wie dieser dessen Tochter sagen nach, verlanget gehabt, in sein Qvartier getragen worden, der Bader auch sich des Patienten angenommen, sey Zeuge weggegangen, doch könne er nicht wissen noch sagen, ob der Bader das Schnupfftuch weggenommen, die Wunde verbunden, oder der Patient wieder geblutet; er vor sich habe vor keinen Heller und gar nichts, als obbemeldtes Schnupff- und Halstuch auf die Wunde geleget

2.

Mstr. Br. gekommen, den læsum wegtragen lassen, das Band abgerissen, wobey sich læsus sehr verblutet, und wieder verbunden? Resp. Ob der Bader Br. das Schnupfftuch abgerissen, sich læsus dabey sehr verblutet, und der Bader læsum verbunden, wisse Zeuge nicht, habe es auch nicht gesehen; des Baders ihm gegebener relation nach aber soll læsus nach Zeugens Verbund mit dem Schnupfftuch keinen Tropffen Blut mehr von sich gegeben haben. In einen Backtrog habe der Bader læsum in sein des læsi Qvartier tragen lassen, zuvor aber als der Bader kommen, sich erkläret, den Patienten mit einander anzunehmen, womit auch Zeuge zufrieden gewesen.

J. C. P. Dr. J. E. V. Act. jur.

Auff Begehren Hrn. Advoc. B. wird von mir attestiret, daß ich zu Mstr. N. P. bin geruffen worden den 2. May, welcher in starcker Verblutung gelegen, denselben aber habe in aller Eil, weilen nicht zu Hause, sondern in der Stadt in meiner seeligen Frau Schwägerin Hauße, welche eben diesen Morgen verschieden und auff dem Toden-Bret gelegen, und nichts bey mir gehabt, was dabey gehörig, sondern mit einem s. v. Schnupfftuch und Halsbinden, welches mir des Patienten Tochter zugelanget, auch das Blut so gleich gestanden, alsdenn habe meine Frau mir dazu gehöriges Gebände hohlen lassen; ehe dieselbe kame, so kam auch Mstr. Bader B. er wolte den Patienten besuchen, zu welchen er wäre geruffen worden; ich sagte: er kön-

te ietzo nichts daran sehen, indem er erstlich zugebunden wäre; er aber gieng hin zu den Patienten und nahm sich dessen an, welchen er besorgte wegzuschaffen in des Patienten Hauß, also habe mich des Patienten entschlagen und weggegangen. J. D. H. Chir.

Continuatio Defensionis ad signum ⊙.

Testimonia lit. C. C. C. ein mehrers besagen. Auch hat der entleibte P. als ein rachgieriger Mann sich nicht entblödet des Inquisiten Vater Mordbrennerey zu beschuldigen, so aber alles falsch und unwahr, und sich das contrarium, nehmlich daß Inquisit nicht nach Hrn. W. Pack-Hauß geschossen, durch gerichtliche Aussage sub lit. D. fol. zu Tage leget. Nicht minder hat P. des Inquisitens Bruder, H. P. S. vor etlichen Jahren dergestalt malitiose an Kopff geschlagen, daß dieser Mensch davon seine Sinne und Verstand verlohren, und davon gantz taub, toll und wütend worden ist. Zudem ist der entleibte P. an der empfangenen Wunde selbst Ursach, gestalten er an den Ort, wo Inquisit gewesen, gekommen, allein dieser jenen nicht nachgegangen, also Vulneratus Anlaß und Gelegenheit zu diesen Unglück selbst gegeben, zumahlen er auff wiederhohltes Fragen dessen Vater der Mordbrennerey beschuldiget und dabey verblieben, auff welche harte Beschuldigung denn Inquisit starck gereitzet und irritiret worden, sein Seiten-Gewehr zu ziehen und damit dem P. der groben Beschuldigung halber ein Zeichen an den Arm zu geben, allein im Bücken ist der Hieb ohne intention an Kopff gekommen, und er eine Zeit nachhero verstorben. Nun entstehet quoad 3) die Frage: Ob denn vulnus absolute lethale vorhanden gewesen, oder ob culpa Chirurgi sich exserire und Vulneratus ex malo regimine gestorben sey? Aus dem von Hr. D. V. Landschaffts-Physico fol. gethanen Bericht ist nun nicht abzusehen, daß das infligirte vulnus absolute lethale gewesen, indem zwar darinnen referiret wird, wegen starcker Verblutung wäre der Tod erfolget, allein am übrigen gantzen cranio wäre weder innerlich noch äusserlich eine Verletzung gewesen, also überhaupt das vulnus nicht lethale gewesen, sondern ex accidenti lethal worden, gestalt das Geblüt durch Verbindung des Barbiers Hr. J. D. H. an Vulnerato schon gestillet gewesen; allein es ist Mstr. B. Bader dazu kommen, hat den Vulneratum starck bewegen und wegtragen lassen, und die erste Verbindung auffgemacht, da sich denn Vulneratus auffs neue verbluten, und endlich durch Abgang des Geblüts sterben müssen, welche Umstände Hr. D. V. wohl nicht werden bekannt gemacht worden seyn, sonst würde er es mit angeführet und sein judicium medicum darüber gegeben haben: Und daß das Blut durch Barbiers H. Verbindung gestillet gewesen, allein nachhero weit weggetragen worden, solches corroboriret die in Gerichten gethane eydliche Aussage sub E. fol. mit mehrern, welchem nach der Tod nicht ex vulnere necessario erfolget wäre, wenn nicht das übereilte Auffmachen der ersten Verbindung, so von Hr. H. geschehen, und die

starcke

starcke Bewegung des Vulnerati von Mstr. Bader B. unternommen worden wäre, daher durch die Bewegung des Geblüts ins Wallen gerathen und durch Auffbindung auffs neue eine starcke Verblutung geschehen müssen, welches nicht geschehen, und der Vulneratus beym Leben erhalten werden können, wenn es bey der ersten Verbindung des Barbiers geblieben wäre, welchem nach und bey so gestalten Sachen pœna legis Corneliæ wohl keinen Platz finden wird. Hienechst quoad 4) ist vornehmlich wohl zu erwegen: Ob dann Inquisit einen firmen Vorsatz, den von der empfangenen Wunde gestorbenen P. zu tödten und um das Leben zu bringen, oder dem N. P. nur an einen Ort, wo eben der Tod nicht zu vermuthen, ein Zeichen, wegen der seinem Vater beschuldigten und unerfindlichen Mordbrennerey, mit seinem Seiten-Gewehr zu geben, gehabt? Wenn man nun die Sache mit allen ihren Umständen auch nach der Moral betrachtet, so exuliret überall animus & propositum occidendi, angesehen, a) zwischen Vulnerantem & Vulneratum keine Feindschafft jemahls gewesen ist, mithin b) ist S. dem P. nicht nachgegangen, sondern P. ist, wie oben bereits gedacht worden, in das Hauß, wo jener schon gewesen, auch gekommen, bey dem c) hat Inquisit den P. in Güte gefraget: ob es denn wahr sey, daß ihm sein Vater 1. Scheffel Korn, um Hrn. W. Pack-Hauß anzuzünden, geben wollen? welcher denn mit einer Hefftigkeit Ja gesagt, welches die fol. 7. abgehörte Zeugen bestärcken; worauff Inquisit ex justa ira, zumahlen er auch wegen des Schusses nach einem Ziel, nicht aber nach des Herrn W. Pack-Hauß des anzündens halber in Verdacht gezogen und von seinem Vetter J. D. S. ein Mordbrenner gescholten worden, dem P. ein Zeichen an dem lincken Arm zu einer Erinnerung dieser harten und falschen Beschuldigung mit seinem Seiten-Gewehr anhängen wollen, allein der Hieb wäre præter intentionem an das Haupt gegangen, geschweige, daß ein Vorsatz zu einer Mordthat vorhanden gewesen. Aus welchen Umständen sich nun gantz deutlich zu Tage leget, daß Inquisit keine intention noch Meynung eine Mordthat zu begehen, bey sich gehabt, consequenter auch von ihm kein delictum auff solche Weise begangen worden ist, nam ubi animus delinquendi abest, nec delictum adesse potest. Voluntas & propositum delinquendi maleficia distingvunt, nec inde promiscue quælibet offensio delictum est, sed ea, quæ ex proposito & scienter contra jus infertur.

Arg. L. 1. c. ad L. com. de Sicar. L. 53. ff. de furt. L. 14. ff ad L. Corn. de Sicar. Vultej. Juripr. Rom. L. 1. c. 45. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 21. §. 1.

Fernerhin leget Inquisit seine Gemüths-Neigung selbst an den Tag, wenn ex fol. juxta art. inquisit. 10. 13. & 14. zu ersehen, daß er keine List noch Vorsatz gehabt, P. zu ermorden, sondern ihm nur einen Denck-Zettel am Arm wegen der harten Beschuldigung zu geben, und hätte ihn juxta art. II. nicht nach den Kopff gehauen, allein indem sich P. gebücket, so wäre der unglückliche Hieb wieder Willen

len an Kopff gegangen, woraus sich ergiebet, daß bey Inquisiten kein dolus & propositum occidendi gewesen. Nam sicut dolus & propositum delinquendi causa formalis veri delicti in genere est, ita eundem dolum in delictis specialibus per alias causas specificas determinari convenit, quia quamlibet speciem differentiam specificam suam habere oportet Prout in homicidio dolus per animum occidendi, L. 1. §. 3. ff. L. I. c. ad Lex Corn. de Sicar.
adeo ut si alia causa magis, quam voluntate peccetur, quis extra crimen esse dicatur. L. 1. §. 3. ff. & L. 20. c. d. L.
Uber dieses ist auch aus dem alten Testament deutlich zu lesen, daß die nur sollen durch das Schwerdt umkommen, die einen Menschen mit List und dolose erwürgen. Imo ipse Deus severissimum de homicidio edictum Gen. 9, 5. non in quocunque percussore vigere voluit, sed tantum dolosum homicidium hoc ipso reprimere, Exod. 21, 12. 13. 14. magis semper animum delinquentis quam factum respiciens. Deut. 22, 23. seqq. Wobey v. 13. Exod. 21. wohl zu consideriren und auff Inquisiten zu appliciren ist, ita sonans; Hat er ihn aber nicht nachgestellet, sondern GOtt hat ihn lassen ohngefehr in seine Hände fallen, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen soll. Woraus sich ergiebet, daß pœna ordinaria, ut gladii, cesset, dagegen eine andere Straffe pro qualitate culpæ & negligentiæ zu setzen sey. Womit übereinstimmet Const. crim. art. 146. ibi:

Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solcher Entleibung, die ungefehrlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit, doch wieder des Thäters Willen geschehen, zu haben, dann was arglistig und mit Willen geschiehet.

Daher endlich quoad 5) bey so gestalten Sachen pœna ordinaria zu mitigiren, und in pœnam extraordinariam nach Beschaffenheit der culpæ und Ubereilung zu verwandeln, in mehrern Betracht nach obgethaner An- und Ausführung ohnehin homicidium dolosum, auff welches die göttlichen und weltlichen Gesetze das Schwerdt, auch pro gravitate delicti schwerere Straffen gesetzet, in præsenti casu nicht zu finden ist, sondern diese Begebenheit ad homicidium culposum zu referiren seyn wird, allwo die ordentliche Lebens-Straffe denen Rechten nach ohnehin weichet, da hingegen eine extraordinaire Straffe pro diversis culpæ gradibus adhibiret wird, wie dann Inquisit mit der ordinairen pœn verschonet zu werden, zu denen Rechten und einen zukünfftigen barmhertzigen Urtheils-Verfasser, zu welcher Barmhertzigkeit supra art. 146. Const. Crim. anweiset, das zuversichtliche Vertrauen heget; sintemahl auch zu behertzigen, daß er noch ein junger Mensch, von Jugend auff ehrbar und Christlich gelebet und mit Vorsatz und Willen niemanden Leides gethan, mithin ein in seiner Profession sehr geschickter und künstlicher Mensch ist, endlich nicht ex dolo & animo occidendi, sondern ex impetu & justa ira den unglücklichen Streich nach N. P. lincken Arm geführet. Und weilen nun 1) an dem, und per attestata fide digna verificiret worden, daß

Inquisiti

Inquisiti Lebens-Art jederzeit gut und Christlich gewesen; auch ad art. inquis. 17. den an P. Haupt ohne intention gethanen Hieb sehr bereuet, und darüber in seinen Banden und Gefängniß hertzliche Reue und Leid träget; nechst dem 2) N. P. an dem unglücklichen Hieb selbst Ursache mit ist, indem es des Inquisiti Vater auff gütliches Befragen Mordbrennerey beschuldiget, auch über dieses dessen geführtes Leben ärgerlich und leichtfertig gewesen, wie oben angeführte Attestata besagen, und die Gerichte GOttes in dieser Zeitlichkeit an ihm offenbaret. Bey dem 3ten ist das vulnus per se oder absolute lethale nicht gewesen, indem man auch nach Abhörung des Barb. H. noch vernehmen müssen, Vulneratus sey aus dem Backtrog, worein ihn der Bader B. legen lassen, heraus gestiegen, und in das Rathhauß, wo Inquisit anfangs hingehen wollen, aber nicht aufgenommen worden, um sich an Inquisiten zu revangiren gegangen, allein ihn nicht angetroffen. Fernerweit 4) ist allen Umständen nach kein dolus noch animus occidendi, wie es auch Inquisit so wohl in den summarischen Verhör, als auch articulatim contestiret und ohne variation bekräfftiget, vorhanden gewesen, dahero 5) mitigatio pœnæ ordinariæ und bey solchen trifftigen Umständen, indem es heist minima circumstantia variat adplicationem juris, nur pœna extraordinaria statt finden wird: Als wird in Betrachtung aller dieser gäntzlich ausgeführt und erwiesenen Umstände verhoffet, zukünfftige Herren Urtheils-Verfassere, warum sie inständigst und omni meliori modo ersuchet werden, wollen hochgeneigt geruhen auff reiffe der Sachen Erweg- und Befindung mehrgedachten J. D. S. zum besten zu erkennen, daß er Inquisit mit der ordentlichen Todes-Straffe bewandten Umständen nach zu verschonen, hergegen mit einer andern dem facto nach illicito gemäßen und willkührlichen Straffe zu belegen sey.

In Anhoffung einer gedeylichen sentenz wird Nob. Dn. Judicis officium darum, und was sonst noch von Inquisiten gedeyliches gebeten werden können oder sollen inbrünstig ersuchet, und wird aus trifftigen und erheblichen Ursachen wieder Jena protestiret, und die acta ad alium locum zu transmittiren gehorsamst gebeten.

Jenisches Urtheil des dasigen Schöppen-Stuhls.

Unsere freundlichen Dienste zuvor.

Wohl-Ehrenvester, etc. etc.

ALs uns die wieder J. D. S. einen Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Soldaten aus S. ergangene Inquisitions-Acta so wohl was derselbe zu seiner defension pro mitiganda pœna in Schrifften übergeben nebst einer Frage zugeschicket und darüber unsre Rechts-Belehrung gebeten worden: Demnach sprechen wir vor Recht. Hat ermeldter Inquisit, als man ihn anfänglich summarisch und hierauff Articuls-Weise vernommen, in guten gestanden, daß er am Mittwoche vor Himmelfahrt dieses Jahres in des Metzgers J. R. Behausung, woselbst er nebst

nebst N. P. zum Bier gewesen, diesem als er fortgehen wollen nachgegangen, in dem Hauße: Ob er dabey verharrete, daß sein Vater ihm einen Scheffel Korn versprochen und verlanget das W. Pack-Hauß anzuzünden? befraget, und als gedachter P. solche Frage auffgeschehene Wiederhohlung des Inquisiten mit ja beantwortet, denselben mit den bey sich gehabten Pallasche dergestallt in den Halß gehauen, daß er nach einigen Stunden Todes verblichen: Ob nun wohl Inquisit zu seiner Entschuldigung vornehmlich anführen wollen, daß er eines guten Lebens und Wandels sich jederzeit beflieſſen, da hingegen der Entleibte, laut derer fol. 23. sqq. befindlichen Zeugniße böse und zänckisch sich erwiesen, desgleichen daß dieser dadurch Gelegenheit zu dem unglücklich ausgeschlagenen Unternehmen gegeben, daß er Inquisitens Vater der Mordbrennerey nicht nur beschuldiget, sondern auch auff seine wiederhohlte Frage dabey beharret, nicht minder Inquisit vor sich anzuführen gemeinet, was maſſen er keinen Vorsatz, den Entleibten zu ertödten gehabt, sondern demselben nur ein Zeichen mit dem Pallasch in den Arm geben wollen, der Entleibte auch nicht so wohl an der ihm zugefügten Wunde, als weilen er nach des Baders H. fol. 29. gethanen eydlichen Aussage, eine gute Weile nach dem empfangenen Hieb, erst verbunden worden, verstorben wäre: Mithin gebeten, daß gestalten Sachen nach Barmhertzigkeit vor Recht ergehen, und er nach Maaßgebung des 146ten Artickels der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung mit der ordentlichen Straffe des Tod-Schlages verschonet werden möchte. Dennoch aber und dieweil Inquisit S. was maſſen er den Vorsatz gehabt den entleibten N. P. zu verwunden, und ein Zeichen an dem Arm zu geben, ad art. inquisit. 10. so wohl als in seiner geführten defension eingeräumet, selbiger auch an der ihm von Inquisiten zugefügten Halß-Wunde, einige Stunden darauff verstorben, nicht minder der Land-Physicus und Chirurgus solche Wunde, wenn auch gleich ein Chirurgus ehe, als geschehen, dazu kommen wäre fol. act. 10. für absolute lethal geachtet, mithin solche That, weil kein Unterschied, ob einer den Vorsatz iemanden zu verwunden oder gar zu ertödten gehabt, bekannten Rechten nach gemachet wird, vor einen muthwilligen und vorsetzlichen Todtschlag, worauff so wohl nach göttlichen und weltlichen Rechten die Todes-Starffe hinwiederum gesetzet, billig zu achten, von gedachte Straffe aber Inquisiten, daß er sonsten einen guten Lebens-Wandel geführet, der Entleibte aber zänckisch sich erwiesen, so wenig, als daß dieser auff wiederhohltes Befragen dabey verblieben, daß Inquisitens Vater ihm einen Scheffel Korn um das W. Pack-Hauß anzuzünden versprochen, wie auch Inquisitens übrigens Anführen, zu befreyen vermag, zu geschweigen, daß wegen des von dem Entleibten geführten Lebens-Wandel gar gute Zeugnisse fol. 38. sqq. zu befinden. So wird dannenhero gedachter Inquisit S. wegen des an N. P. begangenen Tod-Schlages, woferne er auff seinen gethanen Bekänntniß vor öffentlich gehegten Halß-Gerichte beharret, mit

dem

dem Schwerdt vom Leben zum Tod hinwiederum billig gestraffet. V. R. W. Uhrkundlich mit unsern Insiegel besiegelt,

Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Unsre freundliche Dienste zuvor etc.

NAchdem nunmehro des Inquisitens J. D. S. weitere defension eingekommen, als remittiren wir euch hiermit die Inquisitions-und solcherwegen bey Fürstl. Cantzley colligirte acta und begehren Nahmens sämmtl. Hoch-Fürstl. Gnädigsten Herrschafft anbey, ihr wollet beyderley acta einem Schöppen-Stuhl oder einer Juristen Facultæt, worwieder der Herr Defensor nicht protestiret, zu fernerer Sententionirung fördersamst versenden, in der Urthels-Frage aber ausdrücklich dahin antragen, daß bey Abfassung der sentenz mit dortiger Facultate Medica in der Sache communiciret werden möge, und habt ihr das einlangende Urtheil so dann cum actis verschlossen einzuschicken: Darinnen geschichet unsre Meinung und wir sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum E. den 11. Dec 1731.

H. F. S. zur Ges. Regierung verordnete Räthe daselbst.

Judicium Medicum de Vulneris accidentali lethalitate.

WAs der instaurator Mediciniæ Hippocrates zu denen ältesten Zeiten eingesehen und im ersten seiner Aphorismorum sect. 1. §. ausgesaget: Vita brevis, ars longe, occasio celeris, experimentum periculosum, judicium difficile, dasselbe hat die Erfahrung derer folgenden und ietzigen Zeiten so überflüßig bekräfftiget, daß man unnöthig arbeiten würde, wenn man solches durch die Zeugnisse derer Scribenten behaupten wollte. Wir gehen demnach vorbey was vor Beschwerlichkeiten derer renuntiationum medicarum

Elias Camerarius in systemate Cautelarum medicarum.

überhaupt erwehnet, sondern führen nur in Betracht des nachfolgenden casus dasjenige an, was der Hocherfahrne Leipziger Professor

Joh. Bohnius in seinem examine vulnerum lethalium.

von der difficultate judicii in læsionibus capitis gar vernünfftig urtheilet: Sane si in ulla parte corporis vulnerum lethalium ætiologiam determinare difficile, capitis & cerebri percussiones sunt, quæ adeo disparis eventus observantur dum eorum graviores aliquando sanantur, ex levioribus vero interdum moriuntur percussi. Dieses scheinet nun bey einer in hiesigen Landen erfolgten Tragœdie applicable zu werden: denn nachdem ein am Kopff verwundeter alter Mann nach Ablauff weniger Zeit verstorben, ist in der sub A. beyliegenden medicinischen renunciation, welche die Wunde umständlich beschrieben, am Ende derselben lethalitas vulneris absolute asseriret werden. Alldieweil aber in obangeregter renunciatione, welche billig wegen der darinn enthaltenen anatomischen accuratesse und deutlich gemachten Beschaffenheit der Verwundung, regardiret und

zum

zum Grunde geleget wird, die gantze Sache auff das am Schluß connectirte ratio cinium ankommt, solches nun lethalitatem affirmiret; jedennoch aber ebenmäßig considerable momenta sich ergeben, so die absolute lethalitæt zweiffelhafft möchten machen; hat man in dieser schweren Sache, ubi de corio luditur humano, dieselben intuitu des Gebots Sprichwört. Sal. XXIV. v. 11. auff Hoch-Fürstl. Regierung verfügen und sonstiges angelegentliches Ersuchen in Betrachtung ziehen, das consectarium so dann vorstellen, auch wohl eventualiter einer Mediciniſchen Facultæt zu weiterer Entscheidung anheim geben sollen. Betrachtet man dannenhero renunciationem medici, so sehen wir vornehmlich auff das in selbiger enthaltene fundamentum lethalitatis, so dann auch dessen medium terminum. Betreffend das erstere, so heists: Carotis externa und vena jugularis externa waren, wie leicht zu erachten, mit entzwey gehauen, die gleich benahmte vasa interna aber hatte der Hieb nicht gar erreichet. Anlangend medium terminum und daraus fliessendes judicium; finden sich diese Worte: Vielmehr ist offenbar, daß die Zerschneidung der grossen Halß-Adern, und darauff erfolgte schnelle Verblutung, so, daß bey des Baders ersten Verbinden schon kein Blut mehr vorhanden gewesen, den Tod nothwendig nach sich ziehen müssen, zumahl wenn auch ein Chirurgus gleich eher dazu kommen wäre, die nöthige compression der abgeschnittenen arteriæ wegen abgehauenen obern Processus des Unter-Kinbackens würde ohnmöglich worden seyn. Hier wollen wir weder das axioma generale:

> Quod non omne id, cujus pedissequa mors est, sed istud demum quod revera per se, sua natura & ut tale consequentis mortis causa est lethale appellandum,

in generalibus so wenig zum Haupt-Argument, als in specialibus dieses entgegen setzen, daß die exinanitio vasorum sangviferorum nicht lediglich ex atrocitate vulneris sondern daher entstanden, weil der læsus wegen Abwesenheit und Differenzien derer Wund-Aertzte bey einer Stunde ohne Hülffe liegen müssen. Denn es ergeben die Acten, daß der zur Verbindung requirirte Chirurgus H. anfangs nicht zu Hauße gewesen, so dann in der Stadt erst aufgesuchet worden, als er endlich beym Patienten erschienen, keinen zur deligation gehörigen apparat bey sich gehabt, und nur die hæmorrhagie mittelst eines aufgebundenen Hals-Tuches da schon ein grausames Blut im Hauße gefunden, zu hemmen getrachtet. Auch durffte übrigens die hypothesis, daß eine Hemmung der hæmorrhagie wegen verletzten processus maxillaris ohnmöglich gewesen, in consideration nachfolgender momentorum einige limitation leiden. Es ist derhalben bey dermahligen casu von uns im Gegentheil darzuthung, daß die pro fundamento lethalitatis angenommene læsio arteriarum carotidum & venarum jugularium externarum kein infallibel fundamentum sey, und zwar weilen 1) der Vernunfft und principiis medico chirur-

chirugicis gemäß, daß der gleichen Wunde zu heilen, 2) weil solche Curen auch in der Erfahrung gegründet, allermassen dergleichen exempla vorhanden, und glückliche Curen in ziemlicher Anzahl würcklich vollbracht worden, worauff so dann das weitere anzuführen und zu ermessen seyn wird. Auff daß man aber vorläuffig zeige, wie man sich studii veritatis & brevitatis befleißige, wird nur dieses obiter bemercket, daß in des gelehrten Hällischen Professoris Medicinæ, Hrn. Hof-Raths

Alberti Systemate Jurisprudentiæ medicæ. p. 311.

ein gantzer Catalogus Autorum anzutreffen, welche die glücklichen Curen weit grösserer Kopff-Wunden verzeichnet haben. Unter dergleichen observationen sind die von Hildano in observationum & Epistolarum opere angeführte Exempel Betrachtungswürdig. Einer mit fissuris & depressione cranii auch absumtione particulæ cerebri vergesellschafften Verwundung und derselben an einem 10. jährigen Knaben erfolgten glückl. Cur erwehnet der Tübingische Prof. u. Fürstl. Würtenbergische Leib-Medicus Camerar. Tract. supr. citat. Gleißmäßig lässet sich Bohn. de renunc. vulner. p. 77. vernehmen; und von einem Weinküffer, welchem ein Stück Faß das gantze os frontis abgeschlagen, gedencket der Straßburgische Medicus

Dn. Salzmann in peculiari de hoc casu Dissertatione,

welches wir aber, wie vieles andere, als auch was Bonettus in medicina septentrionali angemercket, vorbey gehen. Und nun der Sache näher zu treten, anbey mit denen Logicis, a minori scilicet probabilitate ad majorem zu argumentiren, dieses argumentiren, daß so gar

laudato Bohnio teste

hemorrhagiæ ex dissectione arteriarum carotidum & venarum jugularium externarum & internarum ortæ dergestalt compesciret worden, daß selbige vom 25. Nov. biß den 14. Dec. nachgelassen. Um so vielmehr ist dannenhero 1) der Vernunfft und Artzney-Kunst gemäß, daß auch hæmorrhagia arteriarum carotidum & venarum jugularium externarum köñe compesciret u. absoluta lethalitas verhütet werden; allermassen eine ex eadem dissectione entstehende læthalität in Ansehung unhintertreiblicher Verblutung entstehen müsse, in dem die Medici und Chirurgi den modum hierzu anweisen, welches unter andern

Wilhelm Fabricus Hildanus loc. cit. Heisterus in Chirurgia. Hieron. Fabric. ab Aquapendente ehmahliger Prof. zu Padua in seinen Büchern von der Wund-Artzeney. Walther in seinen Tr. von den Kopff-Wunden

und viele andere mehr, deutlich lehren. Wobey nicht zu übergehen, daß ausser dem etwas bedencklichen Mittel, v. g. der cauterisation auch die Unterbindung derer Blut-Gefässe in Gebrauch gekommen, und daher die in renuntiatione angezeigte Ohnmöglichkeit der Hülffsleistung auff eine oder andere Art gehoben

werden mögen. Es urtheilen also nicht nur eintzelne Medici von denen vulneribus arteriarum carot. & venarum jugularium ziemlich milde

Dr. Teichmeyer in medicina legali schreibet:

De his aliter (scilicet quod non sint lethalia) sentiendum. Nam hæc remedia admittunt nempe styptica, compressiones & in casu vehementiori ipsa cauteria & apud veteres more recepta erat harum venarum sectio. Desgleichen sentiret

Hr. Hof-Rath Alberti in Jurispr. medica:

Quando vulnera minores surculos venosos, imo etiam arteriosos sed exteriores quo arti pateat accessus attigerunt, tunc illa per se lethalia haud sunt unde venarum jugularium externarum læsio etiam non absolute lethalis est, quid quod recenseantur aliquando vulnera colli profunda non lethalia,

sondern man findet über dieses gantzer medicinischen Facultäten uns beystimmige Sentimens. Und mag kaum ein, dem quæstionirten, Exempel gefunden werden, als welches des vortrefflichen Medici, Herrn Hofrath Hoffmanns zu Halle edirten

Medicina consultatoria P. II. p. 19. seq.

befindlich ist, und in einem den 9. Nov. 1720. vom Decano, Seniori und andern Doctoribus der Facultät ausgestellten Responso exprimiret ist, allwo als die erste ratio decidendi einer nicht lethal gewesenen Wunde angeführet wird, daß dieselbe arteriam carotidem externam, nicht aber internam durchschnitten; worauff es am Ende heisset:

vid. Alberti Juripr. Med. Tom. I. Part. II. p. 350. 351.

So haben wir einmüthig befunden, daß diese Verwundung nicht absolute, oder mit gleichlautenden terminis receptis & in foro medico agnitis & usitatis nicht per se aut ex necessitate lethal gewesen, sondern ex accidenti wegen der hefftigen Verblutung, welche doch füglich gehemmet werden können, allermassen noch kürtzlich dabey anzuzeigen, welcher gestalt die Wunde nicht meritire unter dieselbe Classen gezehlet zu werden, die ut plurimum oder frequentius lethalia in schola medica heissen, weilen solcherley dissectiones arteriarum adhuc majorum in grossen Nosocomiis mit erwünschten effect öffters curiret worden, und also der Mangel eines heilsamen successus nicht der Wunde, sondern andern zufälligen Ursachen zuzuschreiben sey. Nach unsern sattsam erwiesenen asserto primo wäre nun, das 2) die würcklich vollbrachte Curen betreffend, gar weitläufftig darzuthun, beruffen uns aber summariter nur auf die von

Marc. Aurelio Severino Libr. de Medicina efficaci. Hornio in μικροτεχνη. Riverio in praxi. Botalbo in methodo incidendi venam. Blanckardo in Collect. Med. Physicis. Hildano Centur. 2. obs. 8. Paræo

in

in libro de Peste. Mercklino Tract. de incantamentis. Beckero in Ephemerid. Nat. Cur. Francisco Peccetio in Chirurgia und Barbette in Chirurgia

angeführten Exempel, Umstände und Curen.

Alldieweil auch dieser letztere gar equitabel scheinet: Vulnera venarum magnarum & arteriarum sæpissime quidem lethalia sunt, sed omnes Chirurgi tale vulnus non recte obdurare noverunt, quare mortis causa non semper in reum est conjicienda, wird auch dieses Orts nicht zu verleugnen seyn, daß die meisten Auctores dergleichen Verwundungen vor gefährlich, ja der

Welschius in rat. vuln. jud.

eine discissionem arteriarum & venarum jugularium externarum & internarum, die zwar in spinalem medullam eingedrungen, für absolute lethal gehalten. Jedoch aber, verbis Barbette utor, ne mortis causa in reum conjicienda sit, wird zu beurtheilen seyn, ob in diesem casu individualia) in Betrachtung derer obangeführten Umstände die lethalitas absolute & simpliciter talis nicht wegfalle, absonderlich b) weilen hæmorrhagia periculosa quidem, tamen compescibilis, neutiquam lethalitatem absolute talem inferens, dem læso das Garaus machet, c) dem vulneri die sonst der absoluten lethalität vergesellschafftete und von

Paulo Ammanno in praxi vulnerum lethalium

offt urgirte Symptomata nicht unmittelbar gefolget, d) die bey denen Medicis ausgemachte requisita lethalitatis, welche nach der Recension

Godofr. Welschii in rational. vulner. Judicio

folgende sind: α) Partis vulneratæ nobilitas, β) vulneris magnitudo & profunditas, γ) remedia applicandi impossibilitas, δ) Symptomatum gravitas & ε) periclitantis vitæ termini brevitas nicht beysamen, am wenigsten aber quoad indicium tertium vorhanden gewesen, vielmehr e) die starcke vom belobtē Autore

Welschio l. c. p. 124.

angeführte accidentia, wodurch öffters geringe Wunden lethal werden, zum Vorschein gekommen, welche mit seinen nehmlichen Worten sind:

Negligens vulneris deligatio & sangvinis inhibitio, quod utrumque vel ob Chirurgi defectum, vel ob ipsius contingit ignorant. vel incuriam,

wenn der Verwundete nicht bald verbunden, oder das Blut nicht bey Zeit gestillet wird, wobey noch f) das angegebene Attestat eines Chirurgi, welchen zwar nach der verkehrten Meynung des JCti

Mascardi Vol. III. de Probat.

keines weges validius judicium als dem Medico zugestanden wird, bey gegenwärtigen und angeführten Umständen adminiculiren dürffte.

In Erwegung aller præmittirten Umstände, erfolgter Curen und Zeugnisse bewährter Autorum möchte in quæstionirten casu eine *absolute lethali*tät nicht statuiret werden. Es wäre aber die Beystimmung einer gantzen Medicinischen

 Fac.

Fac. zu erlangen, gar vorträglich, als welche zugleich die entstehende Neben-Frage: Ob offt angezeigte Verwundung nach denen recipirten und in Teichmeyeri Medicina legali c. XXII. sorgfältig distingvirten Arten der lethalität als ein vulnus frequentius lethale oder als ein vulnus per accidens lethale anzusehen und zu achten sey? ebenmäßig erörtert würde. C. den 23. Oct. 1731.

E. F. J. H. Dr. Fürstl. S. C. M. Hof-Med. Physic, der Käys. und Reichs-Academ. Nat. cur. Collega, und der Kön. Pr. Soc. der Wissenschafften Mitglied.

Ulterior Defensio pro abolenda pœna ordinaria propter homicidium a J. D. S. commissum.

Nachdem obgedachter J. D. S. von S. so in Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Soldaten Diensten sich jetzo befindet, anderweite defension wegen der an N. P. Bürgern und Schneidern ebenfalls zu S. verübten Entleibung mir ex officio von Hoch-Fürstl. Regierung allhier auffgetragen worden, nach der sub sign. ⊙ angeführten Verordnung und ich mich derselben auf beschehene Ansuchung nicht entbrechen können; so will zu deren Behuff vor Inquisitum nachfolgendes annoch anführen und vorstellig machen. Ob wohl das homicidium vor ein delictum gravæ, atrox horribile & detestabile gehalten wird, und nach denen Göttlichen Gesetzen so wohl als Menschen, die ordentliche Todes-Straffe darauff gesetzet ist, Inquisit auch das homicidium so er an N. P. begangen, gestanden, so ist doch solches nur von einem solchen homicidio zu verstehen, welches dolose & ex animi proposito begangen worden. Gleichwie sich nun verschiedene species homicidii finden, die mit der Todes-Straffe nicht beleget werden, also ist auch dahin zu referiren, das homicidium ex ira sive justo dolore vel provocatione vorhergegangen injurien u. darauff erfolgter retorsion. Daß aber Inquisit keinen animum occidendi gehabt, erscheinet daher, wenn er fol. 13. ad art. 9. deponiret, er habe Pf. nur einen Denck-Zettel anhängen wollen. und ad art. 10. & 11. sagt ers deutlicher, er habe die intention gehabt nur zu verwunden, nicht aber zu tödten, auch nicht nach dem Kopff gezielet, welches noch mehr draus zu præsumiren, weil er in loco blieben und sich nicht flüchtig gemachet, wozu sonst diejenigen, welche mörderliche Gedancken gehabt, fertig sind, oder wenn er wegen des alten Grolls einen Mord im Sinn gehabt und P. nachgegangen wäre, so möchte animus vulnerandi nicht zu præsumiren seyn; da aber P. dem Inquisiten ohngefehr bey dem Trunck auffgestossen, und den Soldaten bey dem Trincken die Galle bald auffsteiget, so ist noch wohl zu præsumiren, daß Inquisit ihm nur eine Schmarre anhängen wollen. Weil dann ad pœnam mortis infligendam in casu homicidii der animus dolosus occidendi das essentiale, requisitum ist animus dolosus aber bey gegenwärtigen Inquisiten nicht so hell u. klar, wie erfordert

wird

wird, so wäre zuvorhero per juramentum purgatorium zu versuchen, ob solcher nicht auff diese Art ausfündig zu machen. Denn ob schon animus occidendi ex vulneratione præsumiret wird, so ist doch dabey wohl zu consideriren, ob einer ohne alle Veranlassung zur vulneration geschritten, oder ob er dazu Anlaß bekommen, als Inquisit, welchen dieses dazu veranlasset, daß P. seinen Vater beygemessen, er habe ihm einen Scheffel Korn versprochen dem Herrn W. das Pack-Hauß anzuzünden, daher Inquisit vermeinet, es würde eine vulneration noch zu verantworten seyn und so viel nicht zu bedeuten haben: Bestehet solchemnach allein in animo, ob voluntas seu propositum interficiendi bey Inquisiten gewesen, so per purgatorium juramentum zu erforschen, indem bey der Ungewißheit, an animus occidendi adfuerit, mit peinl. Frage nicht sicher zu verfahrē. Nechst dem so purgiret deñoch das propositum occidendi dolosum u. muß ad ordinaria pœna Inquisiten liberiren, daß er ad justam iram dadurch gebracht werden, weñ P. den er in Güte befragt, ob er derer Reden, so er von seinem des Inquisiti Stelle ausgegeben, noch geständig, mit ja geantwortet, welches denn zweymahl geschehen, wie inquisit fol. act. 13. ad art. 7. &. 8. deponiret, und die Zeugen alle auch behaupten fol. act. 7. Wenn nun etwas genauer überleget wird, daß es Inquisito allerdings schmertzlich gefallen und schwerlich zu überwinden gewesen, wenn P. bey dem imputato so frech beharret, und solches dem Sohn zum Tort wiederhohlet, de novo vorgeworffen, und ins Gesicht gesagt, sintemahl es gar ein wichtiges imputatum gewesen, das W. Pack-Hauß anzuzünden, antwogen das Pack-Hauß einer grossen Scheuer gleich und viele Waaren, so aus und eingepacket werden, darinnen befindlich, welches, wenn es angezündet und in Brand gerathen, nicht nur Herrn Burgermeister W. Hauß zugleich mit ergriffen, und ihn zum armen Mann gemacht, sondern auch wohl die gantze Stadt oder doch ein grosses Theil davon in die Asche legen können, und dieses ists nicht allein gewesen, Inquisiten als den Söhn ad iram zu commoviren, sondern er Inquisit hat auch noch dieses im Gemüth gehabt, daß er selbst darüber mit verdächtig worden, massen als er einst einen Probe-Schuß nach dem Ziel gethan, wovon das Pack-Hauß etwas aber doch nicht allzuweit entfernet gewesen, ihm solches ausgeleget worden, als ob er auch auffs Pack-Hauß gezielet. Da nun Inquisit dadurch zum Zorn ereget worden, um so mehr weil er beym Trunck gesessen, so hat ihn die Hitze des Zorns übereilet und zur vulneration verleitet, daher er allerdings mit der pœna ordinaria zu verschonen seyn wird, wie solches behauptet

Classenius in Comment. ad Constit. Crim. Carol. V. qui ad artic. 137. pag. 583. ita docet

Manet itaque certum omnem homicidam, qui alterum voluntate occidit, cujuscunque dignitatis, status, ordinis aut sexus is fuerit, si NB. justam

 causam

causam quare alterum interfecerit, allegare nequeat, gladio puniendum esse. Imperator adducit exemplum ejus, qui ex ira alterum occidit. Ubi non immerito quis obiicere poterit, quod delictum homicidii ex ira perpetratum non debeat ordinarie sed mitius puniri, cum homo ira percitus non sit in plenitudine intellectus, ita ut Gregorius quondam dixerit difficilius esse iram continere, quam miracula facere, verum distingendum est qua causa ira sit orta, nam si ira ex justa quadam & legibus non improbata causa ortum traxerit, ut si quis ab altero conviciis oneratus vel aliis modis unde justa offensio sequi potest, provocatus fuerit, tum, si quis iracundiæ calore alterum interfecer. pœna fortean ordinariâ puniri non poterit. Quod si vero ira ex justa aliqua causa non oriatur, sed aliquis absque juxta causa & probabili iratus aliquem occidat, utique is pœna gladii non potest liberari; Et iste demum casus est, de quo nostra constitutio loquitur Carpz. Pr. Crim. qu. 6. n. 16.

Wenn man dagegen hält, daß Inquisit den P. in Güte gefraget, ob er dessen was er seinem Vater nachgeredet, noch geständig, dieser aber allezeit keck und trotzig darauff beharret, wie solches die drey Zeugen fol. 6. & 7. bejahen, da er leicht abnehmen können, daß er Inquisiten als einen betrunckenen Soldaten damit hitzig machen möchte, und seine Antwort etwas glimpflicher einrichten sollen, so ists denn auch erfolget, daß Inquisit, da er P. bey seinen Weggehen nochmahls befraget; ob er seine Reden geständig, und er wieder darauff beharret, der massen entrüstet worden, daß er so gleich von Leder gezogen und unter den Worten, daß redest du als ein etc. wie fol. act. 7. test. 3. & 4. deponiren, P. den Hieb versetzet. Denn da P. so trotzig und steif darauff beharret, ists so viel, als wenn er den Vorwurff wieder erneuert, und hat also Inquisit auch in continenti irritiret und zum Zorn gereitzet werden müssen. Ist dennach nicht zuleugnen, daß des P. hartnäckige und continuirte Bejahung der schimpflichen Bezüchtigung seines Vaters eine justa causa gewesen, die inquisiten zum Zorn und rechmäßigen Eiffer provociren oder ihm Gelegenheit zu einer rechmäßigen offension geben können, juxta verba Clasenii, si quis conviciis vel aliis modis unde justa offensio sequi poterit, provocatus fuerit. Wie deñ keinen Sohn zu verargen, weñ er darüber, daß seinen Vater Mordbrennerey beygemessen wird, erstaunet, und einen solchen diffamanten auff Leib und Leben gehet. Nicht minder ist auch die vindicta privata erlaubet, wenn sich einer retorquendo selber hilfft, und eine injurie oder schimpfflichen Vorwurf selbst von sich ablehnet: Ob nun wohl die retorsion ihre proportion haben u. adæquat seyn muß mit der zugefügten injurie so sind dennoch auch dißfalls, wenn schon ein exceß vorgegangen, die jura ad mitiorem pœnam geneigt, wenn es heist: ignoscendum est ei, qui se ulcisci voluit provocatus, als wie bey demjenigen so das moderamen inculpatæ tutelæ nicht in allen Stücke observiret

ret, pœna mortis cessiret. Ebenermassen ist auch mit demjenigen, welcher in retorsione excediret, gelinder zu verfahren, massen Struv. in Disputat. do vind pr. thes. 54. statuiret und lehret, wenn er also schreibet:

Mitius autem puniendus, qui injuriam verbis illatam, verberibus vel etiam cæde, si atrox sit, vindicavit,

Nun wird wohl ausser Zweiffel zu setzen seyn, daß eine atrox und höchst schmäh- und schmertzliche injurie allerdings sey, wenn ein Sohn von einem so geringen Mann als P. gewesen, hören muß, daß sein Vater der sonst ein angesehener Handels-Mann gewesen, bezüchtiget wird, er habe Mordbrennerey anstifften wollen. Es hat ja diese Bezüchtiung die gantze Familie getroffen und zu Schanden gemacht, und ist leicht zu ermessen, daß Inquisit als ein Soldat, diese am härtesten empfunden und sich am tiefsten zu Gemüthe gezogen haben und daher gereitzet worden seyn wird, dem Provocanten einen Denck-Zettel anzuhengen. Es scheinet freylich viel zu seyn wenn ein Mensch über einigen empfindlichen Worten das Leben verlieren soll, wenn man aber das Leben verlieren soll und dagegen betrachtet, daß wenn der ehrliche Nahme angetastet, das Leben selbst angetastet wird, und mancher Mensch sein Leben an die Erhaltung seiner Ehre und seines ehrlichen Nahmens waget, so ist nicht zu verwundern, wenn einer bey zugefügter Beschimpffung ein übriges und mehr thut, als er etwa befugt seyn möchte, wobey auch nicht zu præteriren, daß P. vieles verschuldet, wenn er durch das absolute Bejahen den Inquisiten nur hitziger gemacht, da er seine Reden wohl anders einrichten können. Es scheinet aber, als wenn er durch das beständige rotunde Bejahen Inquisiten mit Fleiß irritiren wollen, wie denn dieses unter gemeinen Leuten ein gewöhnlicher modus irritandi ist, weñ einer una serie fast und immer nichts als ja von sich hören lässet, und zum Hohn nichts weiter antwortet, welches P. desto gewisser zu zutrauen, daß er nach denen fol. act. 21. 22. a. & b. & post fol. 25. sub No. 17. so das vornehmste befindliche Attestat, ein leichtfertiger und verwegener Zäncker und Störer gewesen, der zu denen leichfertigsten Händeln sich gebrauchen lassen, und der Stänckerey und Unfug anzurichten im Gebrauch gehabt. Und ob schon einige attestata auch vor ihn vorhanden, so wird doch denen attestaten seiner Mit-Bürger, so von seinen bürgerlichen Leben aus dem mit ihm gepflogenen Umgang genauere Wissenschafft haben, mehr zu glauben und zu trauen seyn, als denen attestaten des Adj. und des Bürger-Meisters welche beyde nur von besonderen Stücken, als von der Catechismus Informaton und der Feuer-Schau attestiren, nicht aber von seinen bürgerlichen Verhalten in gemeinen Wesen; ja die zur Feuer-Schau gebraucht werden, sind insgemein verwegene und rohe Leute. Was also bey diesem casu zu animadvertiren, bestehet kürtzlich darinnen: 1) ist vor allen Dingen zu sehen auff den animum occidendi, welcher zwar sonst ex vulneratione præsumiret wird, dem

aber

aber entgegen stehet, daß Inquisit gleich Anfangs gesagt, er habe nicht animum occidendi gehabt, ihm solcher auch deshalben nicht zuzutrauen, weil er gut Zeugniß hat vid. fol. act. auch die Sache ohne diß nicht so beschaffen, daß man einen deswegen zu tödten sich vorsetzen solte, absonderlich aber auff die irritation zu sehen, quia animus irritatus dolum exculdit:

Struv. de disp. thes. 29. in not.
Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. 142.

2) Daß Inquisit ad iram durch dasjenige, so er seinem Vater und der gantzen Familie zum grösten Schimpff nachgesaget, und noch immer frech beharret, provociret worden und ex justo dolore seine Privat-Rache ausgeübt, da denn homicidium ex justo dolore commissum mit der pœna ordinaria nich zu belegen, sondern bisweilē nur der Staupen-Schlag zuerkandt wird, mit dem temperament: es wollte denn der Landes-Fürst solches aus dieser oder jener Ursachen, e. g. wohlgeführten Lebens halben erlassen, welches ex præjud. in Lynck. Dec. 1475. dessen Inhalt dieser ist:

Und ob wohl der Thäter bekannt, daß er den Entleibten mit einem Stock auff den Kopff, wovon er gefallen, und solcher Schlag nach des Medici Zeugniß simpliciter gewesen lethal, zugefüget, auch ein Todschlag so aus Zorn geschiehet, mit dem Schwerd gestraffet werden soll, P. H. G. art. 137. und der Thäter in keiner Gefahr Leibes oder Lebens gestanden, auch den Schlag dem Entleibten erst hernach gegeben, als er schon von demselben ab, und bey den übrigen Gefährten gewesen, so hat aber doch ihm der Entleibte kurtz vorher mit Worten und Wercken veranlasset, und durch solche NB. harte Beschimpffung (der Entleibte hatte den Thäter einen Schelm, Hundsfott etc. geheissen, und ihm einen Brod-Diebstahl vorgeworffen, noch vielmehr ist Mordbrennerey, unde iustus dolor in occidente non permittit ut eundem pœna ordinaria afficere liceat,

Gomez tom. 3. Res. cap. 3. 24. Gail libr. 2. Obs. 110. no 36. seq. Farin. lib. I. cons. crim. 2. n. 13. seq.)

so wohl insgemein als durch den Vorwurff des Diebstahls, und noch dazu mit Anfallen an den Leib in die Hitze bracht etc. etc. hat man danenhero ihm den nächsten Grad nach der ordentlichen Todes-Straffe zuerkannt, Stehet aber doch bey der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit, ob sie ihm auf sein Ansuchen seines wohlgeführten Lebens, halber, und weil er viel Kinder hat, den Staupenschlag erlassen wolle.

Nachdem nun vor Inquisiten, was ihm in facto ex hac vel illa circumstantia zustatten kom̃en möchte, vorgestellet, so ist noch übrig, was de qualitate vulneris zu erinnern seyn möchte. Nun ist zwar freylich an dem, daß der Medicus Hr. Dr. V. nach seinem judicio dieselbe vor lethal gehalten, und zwar um deswillen, weil die Zerschneidung der grossen Halß-Adern und darauff erfolgte schnelle Verblutung, so

daß

daß bey des Baders ersten Verbinden schon kein Blut mehr vorhanden gewesen, den Tod nothwendig nach sich ziehen müssen, zumahl, wenn auch ein Chirurgus gleich eher darzu kommen, die nöthige compression der abgeschnittenen arteriæ wegen abgehauenen obern Processus des Unter-Kinnbackens würde unmöglich worden seyn. Allein weil es doch auff eines eintzigen Medici Gutachten nicht wohl zu nehmen, so wird bey genauerer Untersuchung noch wohl ein anders ausfündig zu machen seyn, wenn anders medicinisches Gutachten darüber considerirет werden wird, wie unten angeführet werden soll; sintemahl sich ein und anders annoch in actis findet, so nicht geringes Bedencken zu machen scheinet: denn erstlich ist der Entleibte ziemlich negligiret, lange in der Verblutung liegen gelassen und spät verbunden worden, wie denn der eine Barbier fol. act. 29. aussaget, daß er eine gute Weile nach den Hieb von dem R. als dem Haußwirth, geruffen worden, und als er zum Verwundeten kommen, habe er viel Blut schon im Haüse gefunden, und da ist dennoch keine Verbindung geschehen, weil er mit seinen darzu gehörigen rebus chirurgicis oder dem Verbind-Zeug nicht versehen gewesen, ja nachdem der andere Chirurgus B. kommen, indem beyde Chirurgi einander contrair gewesen, u. dieser vor jenen die Cur haben wollen, ist er gar davon gegangen; B. aber attestiret selber sub signo △ von der übermäßigen und gäntzlichen Verblutung. Ferner ist dabey zu bedencken, daß der Verwundete in den Hoff geschleppet, abergläubische Dinge zu probiren und endlich in sein Hauß getragen worden; bey welcher Beweg- und Zerschütterung leicht auch was zu Schulden kommen seyn mag. Uberdiß hat sich bey dem Entleibten auch eine grosse irregularität an denen Pulmonibus und Gehirn gefunden, daß über den unversehenen Hieb ein ander symptoma bey dem Entleibten sich kan ereignet und Ursach mit zum Tod gegeben haben, wird also noch dahin gestellet, ob das vulnus nach Hrn. Dr. V. Meinung so lethal gewesen, daß die Curation dessen vor unmöglich zu achten, sintemahl Dn.

Valentini in Novellis Med. legal. cas. 39. p. 791.

anführet, quod vulneratio arteriæ asperæ non sit lethalis, wenn er daselbst also schreibet: Sicut & apud Tulpium, Timæum aliosque historiæ sanatorum vulnerum arteriæ asperæ occurrunt. Ists nun möglich bey der arteria aspera deren vulnus zu heilen, so wird es auch bey der arteria magna nicht unmöglich fallen; oder falls diese argumentation nicht angehen solte, so hat doch in dem sub signo ☉ angefügten anderweiten medicinischen Gutachten Hr. Dr. H. solide dargethan, quod hæmorrhagia arteriarum carotidum & venarum jugularium könne compesciret und absoluta lehalitas verhindert werden, wozu auch der modus denen Medicis angewiesen werde; ingleichen auch mit einem Jurist- und Medicinischen Responso aus Halle bewähret, daß, wenn arteria carotis externa, nicht aber interna zerschnitten, dergleichen vulnus pro lethali per se aut ex necessitate

nicht zu halten, sondern nur ex accidenti wegen der hefftigen Verblutung, welche doch füglich gehemmet werden können, von welcher Verblutung derer beyden Chirurgorum, als des H. und des B. Testimonia und Aussagen in actis deutliche Nachricht geben. Nachdem auch noch einige Aussagen etlicher Defension-Zeugen zu Handen kommen, nach dem beygelegten Rotulo sub signo Q. so wird aus denselben zu des Inquisitens Nothdurfft so viel zu allegiren seyn: Test. 1. hat ad art. 4. deponiret, daß des Entleibten Sohn gesagt: sein Vater hätte sich vor Inquisiten nicht gefürchtet, sonst wäre er nicht ins Bierhauß zu ihm gangen: Daraus abzunehmen, daß der Entleibte sich gern in die Bierhäuser begeben und sich vor keine Händel gescheuet, vielmehr denenselben nachgegangen, weil er sich vor niemand gefürchtet. Und weil der Entleibte wohl gewust haben wird, daß Inquisit wegen der seinen Vater angeschuldigten Mordbrennerey leicht Händel anfangen möchte, so hat er selbst Anlaß dazu geben, wenn man da bey consideriret, daß er bereits mehr Bier, und hernach sich auch noch ins Bierhauß, wo Inquisit gesessen, begeben, wie davon Test 9. als die Wirthin R. deponiret, ad art. addition. 20. daß er anderswo mehr müsse getruncken haben; it. ad art. 14. addit. sagt sie: daß man von dem Entleibten immer sagen hören, wie er ein Schläger und Zäncker gewesen, der in Wirhshäusern Händel angefangen Ad art. 6. & 7. ist ferner aus test. 1. Aussage abzunehmen, was sein eigner Sohn von ihm bekennet, nehml. Leute, Hund und Katzen, auch sich selbst fest zu machen und das Geschoß zu versagen, dergleichen er einem Officier gar auff spöttische Art erwiesen, juxta depos. ad art. 7. welches auch testis. 2. bestärcket. Test. 3. bezeuget, daß der occisus P. auch in der Frembde losen Händeln ergeben gewesen, als zu Nürnberg, juxta art. 3. & 4. dahero auch der Sohn weiter von seinem Vater gesagt: er stürbe keines rechten Todes, wie sein Vater sich selbsten prophecey et hat, test. 4. depos. ad art. 3. & 4. Ingleichen erhellet ex depos. test. 5. ad art. 2. 3. & 4. was er dem Handwerck vor Verdruß gemacht, durch Zänckerey und fälschl. imputationes, worüber er von der Obrigkeit abgestraffet worden. Test. 6. & ad art. 5. giebt ebenfalls Zeugniß, von N. P. selbst gehöret zu haben, wie er sich Festigkeit gerühmet und die Kugeln ins Maul schiessen zu lassen und aus demselben wieder heraus nehmen und andern ins Gesicht zu werffen. Test. 8. afferirt gleichfalls von P. wie sie in der Nachbarschafft mit ihm gewohnet und gehöret, daß er sein Eheweib unbarmhertzig tractiret, so daß die Nachbarn Mord und Tod befürchtet und ihn abgemahnet, und der Priester, welcher des P. Leichen-Predigt abgeleget, auf der Cantzel dieses gerüget und gesagt: wie mancher Mann so böß und zornig, daß dessen verstorbene Frau aus dem Grabe ruffen möchte, mein Mann hat mir den Rest gegeben, juxta depos. ad art. 5. welches dem vor ihm ertheilten Attestato sehr entgegen. Ad art. add. 1. spricht eben diese Zeugin, daß der occisus P. gegen die Leute mit seinen bösen Maul gleich fertig gewesen. Wie nun aus

derer allegirten Zeugen Aussage abzunehmen, daß occisus P. von leichtfertigen, bösen und lasterhafften Gemüth gewesen, der gegen die Leute absonderlich ein böses Maul gehabt, also hat er solches auch darinn spüren lassen, daß er Inquisitens Vater Mordbrennerey nachgeredet und solche gegen Inquisiten wieder gestanden und wiederhohlet, um Inquisiten damit zu lacessiren und zu kräncken, da er doch gesehen, daß Inquisit nicht nüchtern sondern truncken gewesen, wobey test. 9. deponiret ad artic. 4. wenn sie saget: er habe getruncken von Morgen an biß zu Mittag, und ad art. 5. fünff biß sechs Maaß zu sich genommen, daß er freylich juxta art. 6. müsse truncken worden seyn, und sey in der Trunckenheit, die von 6. Maaß starcken Bier herrühren muß ad art. 7. der Handel oder die Verwundung vorgangen, da occisus gegen Inquisiten, der betruncken gewesen, entweder gar schweigen, oder doch mäßiger und gelinder antworten sollen und können; weil er aber dem betrunckenen Inquisiten trotzig mit Ja geantwortet, so ist daraus abzunehmen, daß er Inquisiten irritiren und einen Handel mit ihm anfangen wollen, wenn nicht Inquisit mit dem Hieb ihm zuvor kommen wäre, jedoch nur dem P. das lose Maul zu stopffen, oder doch, nach Inquisitens Redens-Art, einen Denck-Zettul anzuhängen, keinesweges aber das Licht gantz auszublasen, welches daraus zu colligiren, weil Inquisit sich nicht in die Flucht, wozu er offene Gelegenheit gehabt, begeben, sondern nach dem Attestat des Feldwebels sub No. 16. a. & b. gutwillig in Arrest gegangen, in der Meinung, ob habe er keinen Mord, sondern nur eine Verwundung intendirt. Da nun der animus saltem vulnerandi ziemlicher massen verificiret und pœna ordinaria absque doloso interficiendi animo nicht aufferleget werden kan, so solte davor halten, es wäre hier auff den animum saltem vulnerandi nec interficiendi reflexion zu machen, und solcher etwa mediante juramento zu erforschen, wie denn, wenn einer den animum saltem vulnerandi, wo zumahlen einige Vermuthungen, wie hier, dazu vorhanden, darthun will, welches in iis, quæ in animo consistunt, nicht anders als per juramentum geschehen kan. Wenn nun in den H. Gutachten unter andern auch befindlich, quod negligens vulneris deligatio & sanguinis inhibitio, quod utrumque contingit, vel ob Chirurgi defectum, vel ignorantiam aut incuriam ein solches vitium sey, weßwegen eine lethalitæt nicht könne geschlossen oder fundirt werden, so ist die negligenz daher abzunehmen, weil kein Bader ausgesaget oder schrifftlich attestiret, daß eine deligatio in Zeiten geschehen, sondern nach test. 9. deposit. art. 9. hat man superstitieuse Dinge mit ihm vorgenommen, und der Barbier sey damahls schon vorhanden gewesen, von einer Verbindung aber sagt sie nichts; und das Halßtuch, welches der Chirurgus H. auff die Wunde geleget haben will, hat nach dieser eydlichen Aussage eine Frau dem P. über die Wunde gebunden; doch asseriret sie auch ad artic. 10. & 13. daß er vor Ankunfft des Chirurgi viel geblutet, woher sich allerdings eine solche Verblu-

lung äussert, an welcher alle Cur zu spät angewendet worden. Wolte man hiewieder objiciren, daß die Chirurgi nicht alle von solcher Erfahrenheit seyn, wie mit schweren Curen umzugehen, so müssen sie bey denen Medicis und in specie Land-Physicis einhohlen. Was nun dieses nach der arte medica mit sich bringe, daß juxta depositum ad art. 20, der occisus nach der Verwundung sich gebrochen, solches wird medicinischer Uberlegung anheim gelassen. Uber die eydliche Aussagen sind auch noch etliche summarische attestata anzufügen und ist aus No. 15. zu ersehen, daß P. sehr verwegen gewesen, und auch nicht gescheuet sich der Wache zu opponiren, wenn sie ihn arretiren wollen, sondern derselben mit einen Beil entgegen gegangen. No. 16. aber zeigen, daß Inquisit gutwillig sich in arrest begeben, und die Flucht, die ihm so gar nach No. 16. a. von vielen angerathen worden, nicht ergreiffen wollen, vorgebend, er habe sein und seines Vaters ehrlichen Nahmen defendiren wollen, welches abermahl animum saltem vulnerandi bewähret & dolosum occidendi propositum excludiret; auch wird ihm laut no. 17. nicht nur von seiner Obrigkeit, E. E. Rath zu S das löbliche Zeugniß ertheilet, daß er in seinen jungen Jahren bey seinem Vater ehe er sich in militair- und Soldaten-Dienste begeben, (wor u ihm die Noth und die ermangelnde subsistenz bey seinem Vater, welche ex actis erscheinen wird, veranlasset so aufgeführet und verhalten, daß ihm nichts ungeziemendes noch ungleiches nachzusagen, sondern hat auch so gar eine intercession, laut der Copie sub n. 18 bey gnädigsten Herrschafften vor ihn interponiret, daß ihm hohe Landes-Fürstl. Gnade ertheilet, und die Todes-Straffe erlassen werden möchte; ja es haben auch Sr. Hoch-Furstl. Durchlaucht. Printz W. von S. G. als Obrister unter dessen Regiment Inquisit stehet, an hiesige Hoch-Fürstl. Landes-Herrschafften so viel gelangen lassen, ihn zu relaxiren und zu remittiren, welches zwar in copia nicht erlaubet worden, aber doch zuverläßig und nicht ausser aller Acht zu lassen, sondern etwa dispensationem principis in so weit veranlassen kan, daß, wenn auch vor inquisiten alle vorhandene momenta ihn von der Todes-Straffe nicht eximiren möchten, er dennoch dagegen sein Leben lieber vor dem Feind mit mehrern Glimpf als vor dem Scharff-Richter mit gröster Schande sein und seiner Familie auffopffern und verliehren will, wenn er auff freyen Fuß gestellet und wieder in seine militair Dienste gelassen werden solte. Wenn denn die lethalitas vulneris ermangelt, oder wenigstens dubiös, und Inquisit starcken Vermuthen nach nur animum vulnerandi gehabt, und darzu durch die Rettung sein und seines Vaters ehrlichen Nahmens, quæ cum vita pari passu ambulat, angetrieben worden; Ei autem ignoscendum, qui honorem defendere voluit, und der occisus P. nicht geringe Schuld beygetragen, durch die grobe Bezüchtigung, welche nach der Beylage sub n. 19. falsch und unwahr bleibt, gleichwohl aber an zeitlicher Wohlfahrt grossen Nachtheil bringen kan; bey allen capital-Sachen aber wohl zu bedencken

seyn

seyn will, was Carpzovius denen Richtern zu Gemüthe führet

Pr. Crim. qu. 26. no. 28.

melius est misericordiæ quam sævitiæ & crudelitatis rationem reddere, cap. allegat. 26. quæst. fin. So will die künfftigen Herren Urtheils-Verfasser ehrerbietig und inständigst gebeten haben, alles wohl zu consideriren und inquisitum propter defectum lethalitatis vel propter deficientem animum occidendi a pœna ordinaria, wenn solcher angeführter massen purgiret seyn wird, zu absolviren oder allenfalls zu annectiren, ob nicht Hoch Fürstl. Landes-Herrschafften aus einigen und besondern aus der Ursache, wenn er nach des Durchl. Printzens von S. G. geschehener intercession unter die Militz, allda diesen Fehler zu emendiren, wiederum abgefolget würde, gnädigst dispensiren könten. Womit im Nahmen GOttes zu einen gedeylichen urthel submittiret.

L. S. Defensor

Responsum Medicum Facult. Altdorfinae accidentalem vulneris lethalitatem confirmans.

NAchdem uns Decano, Seniori und übrigen Professoribus Medicæ Facultatis allhier von Tit. Herrn Advocat L. aus C. zweyerley medicinische Gutachten über die beschehene harte Verwundung und bald darauff erfolgten Tod N. P. Bürgers zu S. zusammt dem viso reperto zugesandt worden, mit dem Ersuchen, um unser in arte medica gegründetes Bedencken über das punctum lethalitatis vulneris zu ertheilen, als haben wir nicht ermangelt, selbige Schrifften fleißig durchzulesen und in reiffe collegialische Uberlegung zu nehmen, geben auch unsere einmüthige Antwort dahin, daß zwar aus denen actis klärlich erscheinet, daß der verstorbene N. P. von J. D. S. gewaltig und gefährlich verwundet worden, jedennoch aber solche geschehene Verwundung eben nicht pro simpliciter & absolute lethali zu halten sey. Denn ob wohl das an sich gelehrt und accurat auffgesetzte visum repertum zur Genüge bezeuget, welchergestalt, die arteria carotis externa zusammt der vena jugulari externa zerschnitten, auch die bey und anliegende musculöse Theile nebst dem processu condyloide maxillæ inferioris zerhauen gewesen, daß darüber eine so gewaltsame Blutvergiessung erfolget, und der Verwundete nach Verfliessung zweyer Stunden verstorben: So ist doch hier gar wohl zu consideriren, daß diese abgehauene carotis um selbige Gegend eben nicht gar starck, sondern nur ein geringer und nicht tieff gelegner ramus gewesen, welcher in progressu die arteriam temporalem so dann ausmachet und wenige Finger breit hinauffwärts in verschiedenen morbis, curandi fine, pflegt seciret zu werden. Dieser abgehauene ramus carotidis nun hätte gar wohl, wenn bey Zeiten ein geschickter Wund-Artzt dazu erschienen wäre, unterbunden, oder auch cauterisiret werden können, wie denn dergleichen exempla, daß ein solches auch wohl von grössern zerschnittenen ramis glücklich practiciret worden sey, hin und

 wieder

wieder bey Autoribus zu finden und von Herr Dr. Heinrich unterschiedlich angeführet worden, wir aber selbige allhier zu repetiren oder zu accumuliren vor unnöthig erachten.

Fast eben so verhält sichs mit der abgehauenen vena jugulari externa, welche, indem sie allhier noch nicht zu starck, auch nicht sonderlich tief lieget, gar wohl durch compression hätte mögen cohibiret werden. Und ist anbey auch nicht so leicht abzusehen, wie der halb zerhauene und hernach ohne Zweiffel wegen langsam geschehener Verbindung erst abgebrochene processus maxillæ inferioris die nöthige compression oberhalb verhindern können. Hiernechst ist von denen zugleich vulnerirten, obwohl unterschiedlichen musculis und folglicher Weitschafft der Wunden eine offenbare Lebens-Gefahr im mindesten abzunehmen.

Es ist demnach bey uns kein Zweiffel, daß, wenn durch behörige Mittel bey Zeiten Rath geschaffet und der hefftigen Verblutung gebührend vorgebeuget worden wäre, der Vulneratus noch wohl hätte können gerettet werden; so aber da fast eine gantze Stunde lang bey so grosser Verwundung weder Bader noch Barbierer zur Stelle gewesen, auch da sie endlich herbey gebracht worden; mit vielen Wörteln: Wer dann das Artzt-Lohn zahlen würde? sich auffgehalten und vorher nichts diensames und nöthiges, sondern nur ein blosses Schnupff-Tuch zum Blutstillen und Verbinden appliciret worden, so siehet iedermann, daß endlich wohl der Verwundete bey ohnehin schon ziemlichen Alter propter tantam moram & necessaria auxilia ad sangvinis effusionem inhibendam penitus neglecta, dahin sterben müssen, mithin also dieses Vulnus nur per accidens lethal geworden sey. Uhrkundlich haben wir dieses unser denen principiis medicis gemäße Gutachten mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftigt; So geschehen

Altdorff den 22. Nov. 1731.

Decanus, Senior und sämmtliche Professores der Mediciniſchen Facultæt bey der Nürnbergischen Universitæt daselbst.

Hoch-Wohl und Hoch-Edelgeb. etc. etc.

Es ist von Hoch-Fürstl. gesammter Regierung zu C. gestrigen Tages ein anderweitiges zur S. Defension gehöriges exhibitum, sub rubrica, additamentum ad Defensionem S. plane necessariam, mit dem Begehren an hiesiges Fürstliches gesammtes Amt übersendet worden, daß man solches an diejenige Juristen-Facultæt, wohin die S. Inquisitions-Acta zu Abfassung eines anderweiten Urtheils per expressum transmittiret worden, ohngesäumt noch nachschicken solte. Zu dessen gehorsamster Befehlung übersende durch diesen expressen Bothen besagtes S. exhibitum, welches nebst den Præsentations-Schreiben und angefügten Beylagen in 30. Blättern bestehet, und ersuche meine Hochgeehrteste Herren, bey Abfassung der Sentenz so weit Rechtens darauf zu reflectiren und solches mit denen übrigen actis und dem anderweitigen Urtheil durch den vorigen abgesendeten expres-

expressen welchen bald möglichst abzufertigen nochmahls bitte, wieder zu remittiren. Womit übrigens ohnausgesetzt beharre

Ew. Hoch-Wohl und Hoch-Edelgeb.

J. C. P. Dr.

Additamentum ad Defensionem S. plane necessarium.

OB man schon bey denen in causa homicidii ausfliessenden Defensionen derer unglücklichen Inquisiten zum öfftern aus dem Göttlichen Gesetz und der darinn auff den Todschlag geordneten Lebens-Straffe die Einleitung zu nehmen, demnächst aus denen Menschen-Satzungen die mitigirende und capital-Straffe auffhebende Umstände hinwiederum anzuführen und so denn den Inquisitum fernerweit zu defendiren pfleget, so will doch bey gegenwärtigen casu, damit der nothwendige Zusatz zu der Defension des bey drey viertel Jahr in Ketten und Banden liegenden armen Inquisiti J. D. S. um so deutlicher erscheine, zum fundament zu setzen seyn, daß die Auffhebung der Todes-Straffe nicht so wohl auff eine von Menschen ersonnene limitation des Göttlichen Gebots ankomme, sondern vielmehr auf ausdrücklichen Befehl GOttes sich gründe, und das im Gesetz Mose enthaltene Axioma: Wer Menschen-Blut vergeist, des Blut soll wieder vergossen werden, keinesweges crude und simpliciter zu verstehen sey. Es hat dannenhero der allweise und gerechte GOtt Num. XXXV. Deut. XIX. Josuæ XX. die Frey-Städte geordnet und an der zuerst dictirten Schrifft-Stelle geboten v. 12. Und sollen unter euch Frey-Städte seyn für den Blut-Rächer, daß der nicht sterben müsse, der einen Todschlag gethan hat, biß daß er für der Gemeine für Gericht gestanden sey.

Ja es erlaubet die Göttliche Barmhertzigkeit am letzt verwichenen angezogenen Biblischen Ort v. 6. daß nach verflossener Zeit der Todschläger wiederkommen solle in seine Stadt und in sein Hauß, zur Stadt davon er geflohen sey. Solche dem Israelitischen Volck gegebene heilsame Verordnungen haben alle von der Barbarey entfernte Nationen, vermöge des Natur- und Völcker-Rechts gleichmäßig gelten lassen, wie bey den Griechen, Römern und alten Deutschen die Frey-Städte eingeführt gewesen. Es haben unter andern die Athenienser schon 1200. Jahr vor Christi Geburt bey dem Grabe des Königs Thesei, besage

Plutarchi vit. Parall. Tom. I. Diod. Sicul. Libr. IV.

ingleichen die Samier in dem Tempel der Dianæ.

Herod. Libr. IV.

wie auch Romulus bey Erbauung der Stadt Rom, nach Aussage

Liv. Libr. I. und Plutarchi loc. cit.

Frey-Städte angerichtet. Kayser Heinrich der VI. erbauete nach Berichte

Otton. Frisingensis Libr. VII. cap. ult.

die Stadt Breysach zu einen Aufenthalt für diejenigen, welche sich aus den Händen

des Blut-Rächers zu entreissen hatten. Nicht nur aber in Deutschland, sondern in der gantzen durch Europa disseminirten Christenheit nahm aus obig Göttlichen Barmhertzigkeits-Gebot die Kirchen- und Kloster-Freyheit ihren Ursprung. Nachdem nun mit der Zeit die jura asylorum in foro civili einige Abfälle gelitten, jedennoch aber viele Spuren in Teutschland, absonderlich in Betracht der Stadt Friedberg in Beyerland, der Stadt Eßlingen in Schwaben, des Heilbronner Hoffs in Nürnberg, und des Brüder-Hoffs in Straßburg etc. übrig geblieben, und an solcher Stelle die Defensionen derer Inquisiten mit einer sonderbaren favore und Privilegio eingeführet worden, daß dieselben nach dem erwiesenen Ausspruch

Sebastiani Guazzini in Oper. crimin. p. 374.

neque per Papam, neque per Imperatorem vel per aliam Principem nec etiam de plenitudine potestatis tolli possint. Solchen Defensions-Faveur haben auch würcklich die Durchlauchtigsten Landes-Herrschafften dem Gefangenen und Inquisiten in höchsten Gnaden zugedacht, und in so weit wiederfahren lassen, daß von Hochfl. Regierung zu C. ein Advocatus ex officio bestellet, und von demselben eine Defensions-Schrifft in verschiedenen Bogen schon übergeben worden; sintemahl aber beregte, annoch vor Abhörung eines einigen Zeugen verfertigte, hernach nur mit excerptis aus dem Rotulo geschlossene Defensions-Schrifft dergestalt beschaffen ist, daß sie sich auff die zur Zeit, wo nicht gar abgängige, jedoch gantz unzulänglich geschehene Untersuchung, so bey dem unglücklichen Entleibungs-Actu des alten verwegenen Schneiders N. P. zu S. vorgegangen, fundiret; gestalten die von uns mehr als zwantzig mahl sowohl schrifftlich als mündlich über absonderliche articulos defensionales sehnlich begehrte, und durch Hrn. Advocatum an höhere Orten zu veranstaltende Abhörung der testium de visu, als: Mstr. J. R. Metzgers, Mstr. J. O. St. Maurers, Mstr L. D. Tünchers, des Rathswirths S. und der Unter-Müllerin H. bis diese Stunde auff keinerley Weise zu erlangen gewesen, gleichergestalt ist bey so viel dunckel gebliebenen circumstantien die benöthigte Erläuterung mittelst derer schon aufgesetzt fernerweitigen Interrogatorien für den Inquisiten nicht genommen worden, mithin die probatio plenaria dieser Wahrheit unterdruckt geblieben, daß Inculpatus nach übereilig vollbrachten Hieb selbst nach den Chirurgis gelauffen, ingleichen die Flucht, (wozu er dritthalb Stunden ohne die geringste Hinderniß in einem offenen weder mit Thor noch Mauren versehenen Land-Städtgen, woraus er ein paar Stunden ein anderwärtig territorium erlangen können) Zuredens ohngeachtet, nicht ergriffen, sondern sich selbst als Arrestanten angegeben etc. Und zu ebenmäßig empfindlichen Præjudiz des Inquisiti haben viele enorme Missethaten des entleibten Schneiders P. wodurch er sich ein unglückseliges Schicksaal durch GOttes unerforschlichen Willen procuri-

curiret, wollen verborgen bleiben; unter diesen, das von ihm kurtz vorher als den 20sten August. 1730. wegen zweyer Kirsch-Bäume falsch abgeschworne Eyd, welches vermöge beyliegender Abschrifft aus dem Protocoll des Amts N. sich folgendermassen verhält: Daß P. wieder den nachher eingenommenen Augenschein geschworen, solches auch mittelst angefügter Attestaten gewissenhaffter Personen, welche Obrigkeitl. Aemter in S. verwalten, dargethan, mithin selbiger des offenbahrsten perjurii wäre überführet worden, so fern er länger am Leben geblieben. Ubrigens wird die vorstehend beygelegte Abschrifft aus dem Amts-Protocoll statt eines originals gelten müssen. Dieser Auffsatz, weil er an das Amt N. gelanget, und so fern selbiges Eyd nicht communicirter massen abgelegt worden, refutiret werden kan, als dessen gewärtig wäre. Nun sind zwar allerdings aus angebrachten und andern Ursachen die momenta defensionis noch nicht vollständig exhauriret; jedennoch aber, damit wir die schuldige submission für Obrigkeitliche Verordnungen erweisen, und den etwa entstehenden Vorwurff ablehnen, als suchten wir betrübte Eltern und Geschwistere des zwar auff unsere Kosten sitzenden nächsten Bluts-Freundes Inquisitions-Proceß auffzuhalten, so lassen wir die noch abgängige Defensions-Puncte (in ausdrücklicher Anhoffung, es werden hingegen diese ohne einige Verzögerung der Inquisition beyzulegende schon in denen actis befindliche, in der Haupt-Defension aber noch nicht angebrachte Vertheidigungs-Gründe nicht refutiret werden) dermahlen nicht allein zurück, sondern fügen auch angebogenes, mit Verpfändung unsers Fest-tägigen Habits ausgelöste, in der Defension zwar angeführte, indessen aber noch nicht annectiret gewesene Orginal Notariat-Instrument bey, sind übrigens der ungezweiffelten Hoffnung, es werde eine Hochfürstl. Landes-Regierung diesen unsern höchstnothwendigen Zusatz zur defensione ulteriore um so mehr und willig gnädig auffnehmen, weil nicht nur in generalibus zu reden, salus reipublicæ erheischet, daß eines Bedrängten Defension behörig ans Licht gebracht werde,

l. servum 33. §. publicæ ff. de Procurat.

sondern auch ins besondere in

Peinl. Sächs. Inquisitions-und Achts-Procefs p. 115.

heilsamlich und zwar mit nachstehenden Worten versehen ist: Es wird aber nicht allein Inquisitus selbst, sondern auch seine Anverwandten und Freunde zu Ausführung dessen Unschuld zugelassen, denn sich zum öfftern zuträgt, daß zwar Inquisitus, zumahl wenn er ein einfältiger simpler und unvermögener Mensch ist, gar nichts bey seiner eigenen Sache thut, sondern das Richterliche Amt seinem Belieben nach mit sich umgehen lässet, aber gleichwohl seine Eltern, Mann oder Weib, Geschwistere und andere Freunde sich seiner annehmen, seiner Defension wegen fleißige Nachforschung thun, und nach Befinden seine exceptiones und Nothdurfft per modum defensionis vorzubringen sich angeben, denen dasselbe

keinesweges abgeschlagen werden soll. Wie solte nun nicht des Inquisiti Eltern und Freunden solche Defension offenbar zu machen gedrohet werden, denen zumahl ihr eigen Interesse und Ehre halber daran gelegen.

Dom. Arum. libr. I. Decis. 7. Matth. Stephan. in not. ad art. 88. ord. Crim. Carol. Carpzov. Proc. Crim. Qu. 115.

Alldieweil auch die schon übergebene Defensio ulterior annoch einige Zusätze wohl leiden mag, die evolutio actorum aber und daraus entspringende specialis citatio cujusvis articuli vel momenti defensionis nicht vorgenommen werden kan, so ersuchen die biß in den Tod betrübte Eltern und Geschwister des armen gefangenen J. D. S die Herren Urtheils-Verfasser um GOttes Willen, sie wollen als conscientiosi & Christiani gegenwärtige Umstände zu Hertzen nehmen, und von unsern kurtz gefaßten Defensions Sätzen den in den Acten wahrhafftig befindlichen, jedoch vertheilten und versteckten Beweiß selbst eruiren, und die mitigirende Circumstantien in fleißige Angemerck halten. Wir geben demnach in Betracht vitæ ante actæ so wohl occisoris als occisi acten-mäßig zu erkennen: P. war ein Mensch von stürmischen ungestümen naturell, hatte in der Jugend schon von brutalisiren eine Gewohnheit gemacht, zu Nürnberg einen Schneiders-Gesellen zu Schanden gehauen, zu Regenspurg einen Deserteur von denen Kayserlichen Trouppen abgegeben, sich hernachmahls zu Ausführung Schlägerey-Händel erkauffen und gebrauchen lassen, wie er zu N. verschiedenes ausgeübet, hat mit dem gantzen Schneider-Handwerck nicht nur unfertige Händel angefangen, sondern auch die Obrigkeitlichen Züchtigungen verachtet, und bey anbefohlener Inhafftirung sich gar gewaltthätig widersetzet, so gar auch gegen die Seinigen sich unbarmhertzig erwiesen, seine Frau dergestalt barbarisch tractiret, daß, da sie bald hernach gestorben, solches in der Leichen-Predigt öffentlich gerüget worden, sich der Teuffels-Künste, Festmachens der Menschen, Hunde und Katzen, 2c. beflissen, und dadurch bey dem gantzen Land ein gleichförmig schlecht Lob zugezogen, worgegen ihn die in actis befindliche Attestata Herrn Adjuncti und Herrn W. wenn man schon der exception sub & obreptionis nicht gedencken wolte, um so weniger schützen und legitimiren werden, jemehr Landkündig ist, daß Herr Adjunctus neulich nach S. beruffen und angezogen ist, Hr. W aber mit uns in 24. jährigen Procels und offenbahren Widerwillen lebet, auch wegen seines Pack-Hauses der unglückliche Streit zwischen occiso und Inquisiten entstanden, und daher diese Attestata nicht die geringste Achtung verdienen. Weit mehr aber muß dem Inquisiten das von dem gantzen S. Stadt-Rath abgefaste und unter ermeldten Hrn. W. als regierenden Bürgermeisters Nahmen ausgefertigte Attestat seines löblich geführten Lebens-Wandel ihm zu statten kommen, weil selbiges mit denen Zeugnissen der Geistlichkeit, Bürgerschafft und ansehnlichen Privat Personen harmoniret, und durch die intercession, welche der

Durch-

Durchlauchtigste Printz von S. G. als Obrister eines Chur-S. Infanterie-Regiments, in Betracht des Inquisiten seines rechtschaffenen Verhaltens im Militair-Stand ad Serenissimos Duces C. gelangen lassen, solches gleichsam biß auff das letzte tempo der vorgegangenen fatalitæt nachdrücklich bekräfftiget. Man bescheidet sich hierbey gar wohl, daß die Vergleichung des Lebens-Wandels beyder quæstionirten Personen in solchen delictis keines weges die Richtschnur und solitaire Entscheidung abgiebt, sondern nur nebst andern Vorfallenheiten adminiculiret: Derohalben betrachtet man weiter, wie denn diese Gemüther auff einander erhitzet worden, und welcher autorem rixæ abgegeben? Bey dieser Frage wird niemand den entleibten P. anders als pro autore rixæ halten können. Denn es ist der occisor S. nicht einmahl im Bierhauß mit P. concurriret, sondern S. hat schon verschiedene Zeit in dem Hause, wo hernach Bier geschencket worden, gearbeitet, und noch an dem fatalen Morgen den Ofen angestrichen, hingegen ist P. ohne Noth nachgefolget, hat auff S. bescheidentliches Fragen: ob er ihn und seinen Vater vor Mordbrenner hielte? solches mit Ungestüm nicht nur schlecht bejahet, sondern mit continuirlichen Wiederhohlen und spöttischen scommatibus, den zu allem Unglück mit 6. Maaß Bier und etwas Brandewein beladenen jungen Menschen in die Hitze und einen ex justo dolore entstandenen fervorem gebracht, daß er zu drohen angefangen, worauff ihn aber P. immer mehr lacessiret und sich auff seine so gemein und offt gerühmte Festigkeit verlassend, endlich mit gröster Verwegenheit durch die Worte: hau zu, ich bin fest! besage art. 3. instrum. Notariat. den erhitzten Inquisiten demnechst zu einer leichtsinnigen Sicherheit veranlasset, nach welcher er ihm einen Hieb versetzet, worauff lædens aber so gleich einen Schrecken empfunden, (als welcher Gemüths-Affect nach seiner physicalischen und moralischen Beschaffenheit, wie denen Physicis und Moralisten bekannt, und von der täglichen Erfahrung bekräfftiget wird, die betrunckene bald zu einiger Nüchternheit und Resipiscenz verhilfft) um die Verbindung und Rettung des læsi Sorge bezeigt, auch nicht aus der Stadt gewichen, sondern allezeit mit diesen Worten, er und sein Vater wären ehrliche Leute, keine Spitzbuben oder Mordbrenner, er habe seinen ehrlichen Nahmen defendiren müssen, seine Arrestirung abgewartet, da der Verwundete P. immittelst seinen abergläubischen magischen Künsten nachgehangen, rückwerts zur Hof-Thür hinaus gegangen, nieder gekniet, ausgegrabene Erde etlichemahl hinter sich geworffen, und dergleichen Gauckeleyen mehrmahlen getrieben und endlich gar an der Verblutung, welche er durch diese Ceremonien aber vergeblich, zu hemmen getrachtet, nach ein paar Stunden verstorben. Wir wollen den Göttlichen Rathschluß nicht einsehen, ob dieser verwegene Schneider Pf. (welcher sich unzehlich mahl propheceyet, er sterbe keines natürlichen Todes, ein kalt Eisen müsse ihn umbringen) dergleichen man von den abergläubischen Festmachern, welche die Auffthuung

ihrer Festigkeit zwar öffters besorgen, immittelst aber beständig zu stänckern u. rumoren geneigt bleiben, zu vernehmen pfleget, in die Hände des J. D. S. fallen müssen, als dessen jüngern Bruder mehr beregter P. vor 9. Jahren so erschreckl. an Kopff geschlagen und wider eine Thür geworffen, daß selbige auffgesprungen, der Knabe aber 2. Stunden sinnloß gelegen, gleich darauff den Verstand verlohren, und nun zu unsern Kummer wegen der daher entstandenen Raserey fast beständig an Ketten lieget, welches wir vor GOtt dem allwissenden hierdurch erkennen, und uns zum Beweiß, so fern die Zeit vergönnet würde, anheischig machen. Demnächst behaupten wir durch unverwerfflichen Beweiß, daß bey obenangeführten Umständen der verwundete P. nicht ex absoluta lethalitate vulneris, sondern nur ex accidente vulneris, neml. wegen verabsäumter behörigen Curirungs-Art verstorben; solches hat nicht nur Herr D. H. gründlich und umständl. in seinen auffgesetzten u. publica autoritate verfügten medicinischen Gutachten bewiesen, sondern es ist seiner wahrhafften fundirten Meinung, Decanus, Senior und sämtliche Professores der gantzen Medicinischen Facultæt zu Altdorff beygetreten, welche in ihren Responso Medico de 21. Nov. 1731. behauptet: So siehet jedermann, daß endl. der Verwundete bey ohne hin schon ziemlichen Alter propter tantam moram & necessaria auxilia ad sangvinis effusionem inhibendam neglecta, dahin sterben müssen, mithin also dieses vulnus nur per accidens lethal worden sey. Bey solchen klaren, deutl. und unwiederrufflichen Ausspruch haben wir nicht nöthig uns weder mit inapplicablen allusionen, noch mit einer lethalitate dubia zu behelffen, sondern illethalitas vulneris in se ist sattsam dargethan und erwiesen; folglich ist die in der Urthels-Frage fol. act. 47. auf eine bey denen Criminalisten, als

Brunnem. Anleitung zum inquis. Process. Wunsch de act. Jud. c. 13. Oldekop. Observ. Crim. 8. n. 2. Mev. Decis. p. 3. Dec. 40. Ludov. peinl. Process. p. 100.

gäntzlich mißgebilligte, denen vorigen Herren Urthels-Verfassern subministrirte und von ihnen in Urtheil zur ratione decidente der dictirten Todes-Straffe angenommene lethalitas vulneris absoluta völlig über den Hauffen geworffen. Ist dannenhero nicht ausser Augen zu setzen, was Tob. Granz. de defensione inquis. P. II. p. 77. gar wohl schreibet:

Imo licet inquisitus ob medici privati judicium jam condemnatus si tamen Medicos & Chirurgos postulaverit & acta ad Collegium Medicorum mitti pecierit audiendus, & si secus hi sentiant, a pœna ordinaria absolvendus est.

Dieses billigen Ausspruchs getröstet man sich desto sicherer, da so gar in zweiffelhaffter lethalitæt in mitiorem partem zu sprechen ist.

l. 5. ff. de pœn. Nævius de Homicid. dolos. §. 38. Feltmann de Cadav. inspect. cap. 23. Farinac. Part. I. Qu. 127.

Ingleichen sind so viele Præjudicia in

Carpzov. oper. crim. Grantzii Tract. de def. inquisit. Novelli Tr. ad defensum. Harprechti Consiliis

auf-

auffgezeignet zu finden, da Inquisitus a pœna ordinaria dispensiret worden, wenn nur simplex Chirurgus in seinem judicio wegen der lethalität zweiffelhafft gewesen, wie vielmehr wird Inquisitus von der Todes-Straffe frey seyn, da er die ausdrückl. Beystimmung de vulnere per accidens lethali von einem weitberühmten Collegio Medicorum vor sich hat. Es ist dieses assertum so ausgemacht, daß man weitere allegata vorbey gehet, sich auff die in

Carpz. Pract. nov. imper. Saxon., rerum crimin. P. I.

befindliche 26te quæst. und die vielfältig in selbiger angeführte quæstiones und Autores beziehet, und nur dieses, was der gantze Schöppenstuhl zu Leipzig, als wegen eines in homicidio ertheilten absolutorischen Urtheils selbiger an S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 24. Jun. 1631. zu einer offenbahren Rechtfertigung in unterthäniger Antwort nachstehender Gestalt abgelassen:

Denn kundbaren Peinlichen Rechtens ist, daß „in puncto homicidii reus „etiamsi confessus mit der Todes Straffe nicht zu belegen, ehe und zuvor „man des corporis delicti gewiß ist, quod scilicet vulnus inflictum fuerit „lethale, nec vulneratus curari ac pristinæ sanitati, adhibita opera Medi„corum sive Chirurgorum, restitui potuerit.

Wie solches nicht allein aller Rechts-Gelehrten und Criminalisten einhellige und ungezweiffelte Meinung ist, sondern auch in Käyser Carl V. und des H. Röm. Reichs peinl. Hals-Gerichts-Ordn. 148. genugsam bewährt ist, wobey in præsenti casu noch dieses anzumercken, daß der Verwundete nicht allein ex parte aliena ohne behörige Rettungs-Mittel gelassen worden, sondern auch ex parte sua mittelst vollbrachten oben angezeigten Aberglauben sich gäntzlich verabsäumet habe. Allermassen,

Guazinus in Oper. Crim. defens. 4. c. 10. p. 159.

quando in curando vulneratum fuerunt adhibitæ incantationes denen Ursachen mali regiminis & malæ curæ vulnerum ausdrücklich beyzehlet.

Bey dieser gerechten mitigations Ursache der illethalitatis vulneris wird Inquisitus um so billiger von der pœna ordinaria verschonet bleiben, weil aus oben angebrachter veritablen specie facti noch mehrere Umstände, welche die Todes-Straffe auffheben, sattsam deutlich concurriren. Denn wenn man erweiset, daß P. autor rixæ gewesen, daß selbiger S. zu einen justo dolore & feruore veranlasset, worauff er P. zwar verwundet, aber keinen animum occidendi gehabt, so müste auch solchenfalls, wenn auch lethalitas vulneris vorhanden, dennoch pœna ordinaria wegfallen. Zu einen Beweiß dieser assertorum dienen in facto & jure 1) ist Pf. S. nachgegangen, hingegen dieser nicht P. 2) Ist S. schon so viel Zeit bey Meister N. in Arbeit gestanden, dahingegen P. nichts daselbst zu thun gehabt, (3 sondern an einen Vormittag zum Biertrincken eben nicht gewöhnlicher Zeit ihm gefolget. 4) Hat P. auf S. bescheidentliches Anfragen ihn und sei-

nen Vater vor Spitzbuben und Mordbrenner zu wiederhohlten mahlen declariret, 5) mithin diesen betrunckenen Soldaten muthwillig in feruorem gebracht, 6) und endlich zum Hieb mit contestation seiner Festigkeit und spöttischen Nöthigen den Pallasch zu ziehen verwegentlich verleitet. Alldieweil aber bey dieser Sachen Beschaffenheit drey Fragen entstehen möchten a) ob dieses P. Bezeugen, ihn pro autore rixæ qualificire? b) Ob Inquisit, durch selbiges hinlängliche Antreibs-Ursachen bekommen habe in justum dolorem & feruorem gesetzet zu werden, und endlich c) ob solcher justus dolor in Rechten für eine causam mitigationis angesehen zu werden pflege, so werden die Erörterung aller 3. Fragen in einen einigen von der Juristen Facultæt zu Helmstädt wohl ausgearbeiteten Consilio de homicidio ex ira, quam justa præcesserit caus. vid.

Homborg Consil. & Resp. Helmst. p. 280. seq.

gar umständlich antreffen, gestalten alda behauptet wird, daß derjenige, welcher seinem adversario zu zweyenmahlen ein Stück Tobacks Pfeiffe mit diesen Worten: Das gehört vor einen Hundsfott, vorgeworffen, allerdings pro autore rixæ zu halten sey, und hinlängliche Ursache ad justam iram gegeben habe. Wie solte nun nicht vielmehr in gegenwärtigen casu, da ein alter Schneider nicht etwa mit dergleichen chicanen Hasten und deren Wahrheit oder Falschheit die republic keinesweges turbiren, wohl aber die angeführte Mordbrennerey und Spitzbüberey bey solcher höchstens infamiren und in effectu ein mehrers als die zum öfftern mit einem affectirten Grimm und ohne etymologische Wissenschafft auffgenommene ungereimte Schimpffworte einen jungen muntern Soldaten in einen justum dolorem setzen zu können, erachtet werden, wobey

Carpz. in Resp. Jur. Elect. Libr. 2. p. 402.

mit diesen Worten beystimmet, quo casu occisor offensionem ac proinde justam defensionis causam prætendere potuit, cum non modo nos ipsos sed alios etiam injuste offensos defendere, eorum aggressores impune occidere liceat, quod in personis necessariis, quibus non solum naturali cognatione, sed etiam arctiori sangvinis & pietatis vinculo præ reliquis ad necessaria officia restricti sumus. Auf eben diese Meinung gehet

Const. Elect. Sax. 10. Part. 4. in verb.

> würde sichs aber zutragen, daß der durch Ehren verletzliche Worte gefordert, den Provocanten entleibet, so soll er in der Erwegung der Personen und Umstände mit der ordentlichen Straffe der Todschläger nicht belegt sondern willkürlich gestrafft werden, wobey

L. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult.

Didac. Covarruv. Tom. 2. Var. resol. libr. 2. c. 9. 2.

absonderlich merckwürdig sind, und hieher quadriren. Was nun endlich animum lædendi vel occidendi angehet, so ist zwar an dem, daß die Rechtgelehrten

die

die Todes-Straffe auf animum lædendi setzen, solches aber ist so wohl an sich wenn sonst keine ratio mitigandi pœnam ordinariam vorhanden, als auch in Betracht dessen, wenn einer mit Geschoß, stossenden und die viscera intimaque penetralia corporis durchbohrenden Gewehr, ubi vulnera non dantur ad mensuram, die Verletzung vornimmet, mithin solch assertum juridicum cum grano salis zu verstehen. Nun hat zwar Defensor in seiner eingereichten Schrifft bey gegenwärtigen Vorfall weitläufftig animum occidendi zu removiren sich angelegen seyn lassen, wird aber keinesweges des daselbst angegebenen weitern medii eruendæ veritatis bedürffen, weil deficiens animus occidendi Sonnen klar aus denen Acten erscheinet und zwar aus den antecedentibus, concomitantibus, consequentibus, loci & temporis circumstantiis nec non vulnerandi modo auf eine bey den Criminalisten beglaubte und statt findende Weise dargethan wird. Denn a) ist Inquisit über seiner Arbeit gesessen und hat nicht wissen können, ob ihm P. nachgehen oder auffsuchen würde. b) Ist er in keiner positur zum Schlagen bey P. Ankunfft gestanden, sondern hat den Ofen gemahlet und seinen Pallasch an der Wand hangen gehabt. c) Hat nicht S. sondern P. die Ehrenrührige Worte ausgestossen und zum Hauen provocirt, at omnis levis provocatio excusat a dolo & pœna ordinaria Petr. Caball. in tr. de omni Hom. no. 3.

l. igitur §. 1. ff. de liber caus.

d) Ist der unglückliche Hieb an einen öffentlichen Ort in Gegenwart vieler Leute geschehen, locus aggravat delictum & præcogitationem ostendit, quod indicium tollitur, si in platea vel in alio consimili loco publico in pura rixa casu fortuito in curia aut culpa committatur. Jac. Novel. Tr. ad Defens. p. 733.

l. ædit. ff. ne quid in loco publ. l. 1. §. si quis in Villa ff. ad sillen.

e) ist solches nicht etwa bey Nacht sondern am hellen Mittag vorgegangen. Tempus noctis facit indicium præcogitationis, cum lex male præsumat contra operantes de nocte, quod indicium eliditur & plane tollitur per l. citat.

f) Hätte in Inquisitens freyer Wahl gestanden, P. noch viele Hiebe anzubringen, so fern er animum occidendi gehabt, hat aber ausser den einigen Hieb nicht das geringste tendiret. Pluralitas & multitudo vulnerum facit indicium animi præmeditati. Morf. in l. 1. n. 37. C. de Sicar.

quod indicium tollitur & eliditur per loca citata.

g) Hätte nach verrichteter That Inquisitus ohne einige Hinderniß die Flucht ergreiffen können, ist aber nicht nur geblieben, sondern hat sich so gar gutwillig in Arrest gegeben: Carceratio spontanea vero inducit præsumtionem & exclusionem delicti Marsil. loc. lit.

Crav. Conf. LXXV. n. 19.

Ist dannenhero bey solchen Umständen, daß Inquisitus solte animum occidendi gehabt haben, zu erachten gantz ohnmöglich. Wobey endlich intuitu der Trun-

ckenheit das in einem vor drey Jahren von der Juristen-Facultæt zu Halle ausgesprochenen Urtheil enthaltene sentiment, daß bey einer furieusen Trunckenheit keine proæresis noch animus occidendi sich zu äussern pflege, etwas adminiculiren: Absonderlich aber dieses in Betrachtung gezogen werden mag, daß bey vorwaltender Trunckenheit, in welcher ein delictum begangen worden, die Juristen des Philosophi Pittaci Meinung de duplici in ebrietate crimine in foro nicht attendiren Rosbach. in Proc. crim. libr. 1. c. 4. n. 73.
und diese hingegen niemand am Leben straffen, als wo dolus proximus in occisione hominis luce meridiana clarius erwiesen ist.

Lyncker Resol. 78. Granzius de def. inqu. P. 1. p. 499.

Nachdem nun bey angebrachten mit denen Rechten einstimmigen Ursachen der hinwegfallenden Todes-Straffen noch die Erdultung einer pœnæ arbitrariæ erkannt werden dürffte, so ist schließlich denen Herren Urtheils-Verfassern dasjenige, welches eine fernerweitige Linderung der Straffe mit sich bringet, nicht zu verbergen, daß Inquisit schon drey viertel Jahr in Ketten und Banden gelegen, solcher Verzug aber nicht von ihm selbst, sondern aus andern ex actis ersichtlichen Beschaffenheiten verursachet worden; Diutina rei in carceribus detentio mitigat pœnam, modo reus non per suam culpam in carcere diuturniori fuerit detentus Carpz. Pract. P. 3. Qu. 149.

Demnächst hat der unglückliche Arrestant gleichsam schon eine Geld-Straffe ausgestanden, weil diejenigen sämmtlichen Kosten, so bißhero auff den Inquisitions-Proceſs gegangen, von dem geringen Rest seiner Erb-Portion genommen worden, mithin er auch desfalls büssen müssen. Es werden daher die Herren Urtheils-Verfasser durch eine leidliche Sentenz so wohl der Justiz und æquitati naturali ein Genügen thun, als auch die intercession des Durchlauchtigsten Printz W. von S. G. nicht fruchtloß seyn lassen, ja wenn auch Inquisit die Kriegs-Dienste quittiren und auf seine erlernte Kunst, welche in allen Fürstl. Sächß. Landen kaum 3. oder 4. Personen erlernet haben, und von welchen ein gantzer Stadt-Rath zu S. ad Serenissimos also schreibet: sondern noch 10) dieses unterthänigst intercedendo der Handlung wegen anführen, es sey Schade um einen so jungen Menschen der in Wahrheit über 80. Sorten allerhand schöner Waaren fabriciren kan, weil sein Vater solches in Nürnberg erlernet. Ja schade ist um den jungen Menschen von 26. Jahren um seine besitzende sonderbare Wissenschafft in der Mahlerey auf Spiegel-Glaß, und weil ein gewisser Kauffmann aus Nürnberg eine Fabric in Spiegel-Glaß hier anzulegen gedencket, so könnte solcher dereinsten als ein tüchtiges Subject zu mercklichen Aufnahme derselben wohl employret werden, weil dieser J. D. S. schon das Glas mit folio belegen kan, sich appliciren solte, so würden die Herren Urtheils-Verfassere durch einen milden Spruch kein inutile terræ pondus erhalten, sondern vielmehr der in

in Rechten geordneten mitigationi pœnæ pro artificibus nach dem Anrath
Farinac. in Prax. Crim. P. III. Qu. 98. Setseri in Disp. de pœn. leg. temp.
Reusneri libr. 2. Dec. 16. Tiraquell. de pœn. temp. cauff. 50.
ein gnädiges Genügen thun, und zugleich bey Aufrichtung der projectirten Glaß-Manufacturen in einem ohne sonderliche Bürger- und Bauern-Nahrung versehenen Land-Städtgen zugleich utilitatem publicam befördern helffen. Welches alles zu reifflicher und barmhertziger Erwegung denen Herren Urtheils-Verfassern anheim stellen des armen gefangenen inquisiti

bekümmerte Eltern und 4. Geschwistere. J. S. nebst 4. Kindern bittet um die Liebe JEsu willen, vorgeschriebenes darinn zu willfahren.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß heut acto Mittwochs den 22sten August. im Jahr 1731. nach unsers HErrn und Heylandes JEsu CHristi Geburt, in der Römer Zinß-Zahl IX. zu lateinisch indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlaucht. und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Nahmens des Sechsten, erwehlten Röm. Käysers, zu allen Zeiten, Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böhmen, zu Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Braband, Steyermarck, Kärnten, Crain und Lützelburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraffen des H. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg und Tyrol, Pfördt, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Herrn auff der Windischen Marckt zu Portenau und Salins, unsers allergnädigsten Käysers und Herrn, Sr. Käys. und Königlichen Majestät Reiche und Regierung, des Römischen im 20sten, des Hungarischen und Böhmischen im 19ten, des Hispanischen im 28ten Jahres, der Kauff- und Handelsmann Hr. J. S. von S. mich Endes benannten Notarium Publicum Cæsareum, durch dessen mittelste Jungf. Tochter S. M. S. mündlich requiriret, die Müllerin A. S. zu S. über einige Frag-Stücke und Articul, dessen inhafftirten Sohn zu Neustadt, J. D. S. betreffend, zu vernehmen, deren Aussage fideliter zu niederschreiben und in forma probante auszufertigen; Als habe zu dem Ende nacher S. mit Zuziehung zweyer unten benannter Zeugen mich in der S. Behausung daselbst verfüget, nur besagter S. von der abzulegenden Zeugschafft Eröffnung gethan, und nachdem dieselbe als eine hoch-schwangere Frau die Wahrheit überall zu bekennen, an Eydes statt gelobet hat, über nachstehende Fragstücke und Articul Vormittag gegen 11. Uhr vernommen, welche dann, wie gleich darunter zu lesen, folgendes aussagte:

Interrog. 1. Wie Zeugin heisse, und wie alt sie sey?

ad interrog. 1. Sie heisse A. S. und sey ohngefehr 40. Jahr alt.

Interrog. 2. Wo sie wohne?

ad interrog. 2. Sie wohne allhier zu S. in der Mühle.

Interrog. 3. Ob Zeugin vor nunmehr 15. Wochen zu S. in des Metzgers N. Hause gewesen?

ad interrog. 3. Ja, sie wäre um benannte Zeit da gewesen.

art. 1. Wahr, daß sie daselbst des J. S. Sohn, nahmentlich J. D. S. und den Schneider P. genannt, angetroffen, welche mit einander gezancket?

ad art. 1. Ja sie hätte des S. Sohn, benahmentlich J. D. S. dermahlen zu N. in Verhafft sitzend in des N. Hause nebst dem Schneider, P. genannt, eingetroffen, welche beyde einander gezancket.

Artic. 2. Wahr, daß der P. gesagt, der junge S. sey ein Spitzbub und Mordbrenner, wie sein Vater?

ad art. 2. Ja, das hätte der P. zu S. gesagt.

Art. 3. Wahr, daß eben dieser P. den jungen S. also angeredet: Hau zu, drey Hiebe will ich dir aushalten, und wenn du mich nicht recht trifft, will ich dir den Hals brechen?

ad art. 3. Diese Worte hätte P. eigentlich nicht gesagt, sondern also hätte er S. angeredet: Hau zu, ich bin vest; Worauff S. seinen Degen gezogen und zu P. gesagt: halt, ich will deine Festigkeit bald sehen, und hätte so gleich auff den P. zugehauen.

Artic. 4. Wahr, daß P. ehe er gehauen worden, den jungen S. in zwey Wirths-Häusern auffgesucht hätte?

ad art. 4. Das wisse sie nicht, es hätten aber andere Leute solches gesagt.

Art. 5. Wahr, und Zeugin würckl. gesehen, daß der verwundete P. fast eine Stunde in seinem Blut gelegen und kein Bader kommen, der ihn verbunden hätte?

ad art. 5. Ja, und obwohl endlich der Bader und Barbier gekommen, hätten sie doch mit Verbindung des blessirten P. dessentwegen lange verweilet, weilen sie erstlich wissen wollen, wer ihnen das Artzt-Lohn zahlen würde, endlich da der Blessirte sich sehr verblutet gehabt, wäre er in sein Hauß getragen worden, woselbst er kurtz darauff gestorben.

Art. 6. Wahr, daß der blessirte P. noch kurtz vor seinem Ende sich aus dem Trog, darinn er gelegen, auffmachen und dem S. noch eins versetzen wollen?

ad art. 6. Ja, es hätten seine Kinder so wohl als die andern umstehenden Personen, besonders aber Bader und Barbier genug zu wehren gehabt, daß der blessirte P. nicht im Grimm aus dem Trog gesprungen um sich an dem S. zu rächen.

Daß nun vorstehende Aussage niedergeschriebener massen von der A. S. zu S. in

in præsentia testium geschehen, selbige auch, als solche deposition ihr wieder vorgelesen worden, nochmahlen alles bejahet, ein solches wird hiemit in fidem subscribendo & sigillando attestiret. Urkundlich ist die allhier vorstehende Zeugen-Verhör und Aussage in diese Formam Instrumenti publici begehrter massen redigiret, und zu mehrerer Beglaubigung mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret und bekräfftiget worden. Geschehen sind diese Dinge zu S. im Jahr, Monath, Tag, Ort und Stunde indiction Ihro Käyserl. Majestät Herrsch- und Regierung, wie obstehet etc.

E. W. Not. Publ. Cæs. und Stadtschreiber zu S. ad hunc actum requisitus in fidem præmissorum.

N. E. zu S. u. H. M. zu S. als hierzu erbetene Zeugen.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

Demnach das Hoch-Fürstl. gesammte Amt zu N. an der H. an unsre Facultæt zwey Volumina Actorum Inquisitionalium gelangen und über eine gewisse speciem Vulneris unser in arte Medica gegründetes Judicium einhohlen lassen, so haben wir unter veranstalteter und unternommener genauer und sorgfältiger Untersuch- und Uberlegung derer zu unsern foro gehörigen Umstände angemercket, daß der Bürger und Schneider N. Pf. 65. Jahr alt, von dem Soldaten J. D. S. den 2. May. an. cur. zwischen 10. und 11. Uhr Mittags zu S. mit dem Pallasch an die lincke Seite des Halßes gehauen worden, dahero so fort aus der Wunde viel Blut, wie aus einen Hähnlein (vid. vol. 2. fol. 174.) geflossen, dabey aber vulneratus eine kleine Zeit reden, gehen und Rath annehmen können, ib. fol. 174. 175. auch ein gegebenes Weiber consilium eigenhändig wider solche starcke Verblutung, wiewohl fruchtloß gebrauchet habe, biß endl. nach Verlauff einer Stunde ein Chirurgus dazu gekomen, welcher wegen Ermanglung aller nöthigen Hülffs-Mittel, nachdem sich der Verwundete meistens verblutet, mit einem Schnupff- und Halß-Tuch verbunden, und als zugleich der Bader dasiges Orts dazu gekommen, und sich erst nebst dem Chirurgo über die Erwartung des Artz-Lohnes besprochen, sey, von diesem voriger Verband eröffnet, die Wunde visitiret und ersehen worden, daß dieselbe von dem Backen durch das Ohr nahe an dem cranio gegangen, die Pulß-Ader entzwey gehauen, u. drey gute Finger breit in die Tiefe gedrungen, daß man zu solcher Zeit augenblickl. des Ablebens Vulnerati erwärtig gewesen; massen nach des Baders wiederhohlten relation aus der Wunde kein Blut mehr geflossen, als er seinen Verband an denselben administriret: Solchemnach sey læsus um 1. Uhr und bey nahe 2. Stund nach geschehener Verwundung juxt. vol. 1. fol. 2. verstorben. Bey vollzogener section ist observiret worden, daß dieser unglückliche Hieb 4. Zoll lang und anderthalb Zoll tief unter dem lincken osse jugali sich anfangend, durch das Ohr-Läpgen und meatum auditorium, gehend, und in occipite sich endigend, dasige musculos sehr verletzet, den

processum condyloiden maxillæ inferioris halb durchhauen u. die andere Helffte abgebrochen habe, besonders aber dadurch die arteria carotis externa vena jugularis externa u. der processus mastoideus in der Mitte durchhauen, alle vasa sammt denen cordis ventriculis aber von Blut gantz leer, übrigens aber nichts besonders erfunden worden sey, so bey diesen baldigen Ableben hätte in consideration gezogen werden können. Wann nun auf diese beygebrachte eminente vulneration ein so geschwinder Tod erfolget, so kommet billig diese Frage zu decidiren vor:

Ob jetzt beschriebenes Vulnus, besonders arteriæ & venæ jugularis externarum, per se und absolute lethale gewesen?

Hierüber geben wir unser decisum in arte medica & chirurgica fundatum, daß zwar diese Wunde an und vor sich selbst tödtlich und incurabel scheinen könnte, indem 1) selbige in seiner mensura sehr groß und zugleich an einen gefährlichen Ort befindlich gewesen, anbey 2) sich eine schnelle, häuffige und tödtliche Verblutung ereignet, welche sich mit so geschwind erfolgten Tod geendet: 3) Zuvörderst aber da nicht allein die arteria carotis externa, sondern auch zugleich der vena jugularis externa gäntzlich durchhauen waren, woraus dergleichen unvermeidliche häuffige und zu einen schleunigen Tod disponirende Verblutung entstehen kan. 4) Ausser dem aber allen Medicis die vulnera arteriarum höchst besorglich sind, und von ein und andern besonders die vulnera arteriarum colli unter die lethalia gerechnet werden: „vid. Forestus lib. 6. obser. chir. 35. in schol. Si cui arteria venaque magna vulnerata est & copiosum sangvinis profluvium continuo supervenit, glutinari id vulnus difficile quidem etiam in vena est, in arteria vero non solum difficile, sed etiam quod fieri (sicut non nullis medicorum est visum) omnino fortasse non possit & Hollerius in comment. in Hipp. Sect. 3. aph. 18. schol. p. 634. Vulnera venarum crassarum & arteriarum, quales sunt---circa fauces, utpote jugulares-- necessario sunt lethalia. Camerar. Sylloge memorab. Cent. V. partic. 17. Cur vero lethale adeo sit hoc loco (in jugulo) hominem lædi is facile dicit, qui in anatomicis versatus, sciet namque plura vasa hoc concurrere loco, quæ dissecta certam perniciem secum trahant necesse est: oriuntur hic musculi mastoidei capitis: hic videre est--- gulam, venas jugulares, carotides arterias, quibus resectis ne ipsa quidem si advolet salus, nisi miraculum editura, salutem attulerit: Welcherley Zeugnisse viele mehrere könten angeführet werden; und ob gleich

Wolfius observat. Chirurg. Medic. 19. p. 65.

von venis jugularibus discissis saget: læsionem venarum externarum jugularium cum interitu ægri non semper conjunctam esse sequens confirmavit observatio &c. Dahin auch des Heurnij observatio in comment. Hipp. Sect. 1. aphor 3. gehöret: so ist doch in diesem casu ausser der übrigen grossen Verwundung insonderheit das vulnus arteriæ carotidis zu beobachten, zumahlen diese arteria eben nicht so gar klein, nebsthin aus derselben viele ramuli ad musculos lingvæ & labiorum, tem-

pore

pora & occiput gehen, mithin solchen partibus & regionibus gleichsam das Leben abgeschnitten worden; dahero 5) aus so vielerley vulneratis partibus eine schleunige, qualificirte ertödtende hæmorrhagia entstanden, welche 6) einen so unvermutheten baldigen Tod nach sich gezogen, da 7) sonst Vulneratus ein harter und gesunder Mann gewesen, dergestalt daß man die Beschleunigung solches Ablebens von keiner andern causa morbosa herführen kan; endlich auch 8) das instrumentum, womit die Verwundung geschehen, ein Pallasch gewesen, davon man leicht ein solches vulnus zu befürchten hat.

Alldieweilen aber das vulnus quæstionis 1) also beschaffen, auch am loco læsionis alles offen, erweitert und sichtbar gewesen, (wie es der Bader Vol. 2. fol. 2. berichtet) daß füglich eine zeitige, geschickte und dienliche Hülffe hätte geleistet, besonders 2) die zerschnittene carotis eher unterbunden und nachher die besorgliche Verblutung zu rechter Zeit gehemmet werden können, 3) der übrige status vulneris an sich gar nicht lethal gewesen, 4) Vulneratus aber nach empfangener Wunde keine gefährliche symptomata gehabt, sondern vielmehr nach der Weiber Rath in Garten gehen können, 5) indessen über eine Stunde lang sich so starck aus einer dissecta arteria verblutet, u. 6) ohne einige andere Hülffe geblieben, 7) überhaupt aber bey dergl. vulneribus arteriarum die Brennung mißlich, die Unterbindung aber ein gewisseres auxilium ist, (absonderlich wann letztere NB. in diesem casu hätte bewerckstelliget werden können, da die abgeschnittene carotis externa nicht gar zu nahe an dem angulo oder distributione und divisione carotidis internæ gewesen wäre, welches in dem ersten Sections-Bericht hätte angemercket werden können) welches Hülffs-Mittel sonderlich „Severinus de efficaci medicina, und nach ihm die neuern geübtesten Chirurgi billigen; ausser diesen aber „Forestus l. c. schol. in fin. saget: arteria per transversum dissecta (quod Arnoldus scriptis prodidit) promptius coalescit & agglutinatur, quam si secundum longitudinem esset divisa; dannenhero gar viele exempla bekannt sind, wie manche vulnera arteriarum, dahin man fügl. hat kommen köñen, curiret worden, unter welchen eines der notabelsten „in Ephem. N.C. dec. I. An. 4. obs. 34. ist, 8) anbey alle Umstände ergeben, daß Vulneratus sich mehr zu todt geblutet, als an der Wunde eigentlich verstorben, 9) folglich die vom Chirurgo geleistete späte Verbindung unzulänglich und der vom Bader verspätete Verband ohne einigen Nutzen seyn müssen, 10) obgleich annoch vires Vulnerati anfänglich ziemlich præsentaneæ gewesen, 11) die abgeschnittene arteria hingegen nur äusserl. und zum Leben des Menschen nicht absolute nöthigen Theilen das Blut zugeführet hat, 12) endl. auch der Chirurgus und Bader selbst zugestehen, daß sie zu spät zu dieser Wunde kommen; So folget aus solchen Umständen, daß diese Wunde aus Mangel zeitiger und dienlicher Hülffe, und also ex accidenti, lethal worden.

Ausser diesem mögen wir auch nicht verhalten, daß diese und dergleichen Wun-

Wunden nicht allein an sich sehr gefährlich zu erkennen, zumahlen in diesem casu an loco vulnerato die arteria eben so gar klein nicht ist, nechst dem eine solche Wunde einen geschickten Chirurgum erfordert, der behende das abgeschnittene frustulum, welches sich unter die zerschnittenen musculos leicht verziebet, auffsuchen und unterbinden könne, auch wann solches vulnus zugeheilet worden, auff der verletzten Seiten denen äusserlichen Theilen, welche von obgedachten ramulis arteriosis ihr Blut und Nahrung nehmen, kein geringer Abgang und Schaden zugewachsen wäre, sondern wie es bey dergleichen gefährlichen Wunden nicht leicht oder offt thunlich sey, daß ein geschickter Chirurgus so punctuell gegenwärtig und mit allen nöthigen apparatu behülfflich seyn könne, als es die Noth und periculum in mora erfordert, damit ihm nicht læsus unter denen Händen sterbe; nicht weniger daß bey solcherley Wunden, wo das Blut so hefftig und schnell ausfliesset, mit Unterlassung anderer unnützen, entweder abergläubischen oder Hauß-Mitteln, die allergeringste Verweilung und Auffenthalt eine absolutam lethalitatem nach sich ziehe, und es manchmahl der Noth-Fall erfordert, daß ein geschickter Chirurgus mit seinem apparatu gleichsam auff ein solches vulnus, und nicht dieses auff jenen warte, damit alle anderweitige ampliatio und limitatio vulnerum lethalium könte evidiret und nicht æquivoce gemachet werden. Welches wir bey gepflogener Collegialischen deliberation über diese Wunde decidiren und interpretiren, auch Urkundlich wir dieses in arte Anatomico-Medico-Chirurgica gegründetes Urtheil mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 27. Decembr. an. 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als derselbe uns die wider einen Churfl. Sächs. Soltaten J. D. S. aus S. wegen einer begangenen Entleibung ergangene Inquisitions-Acta nebst der von demselben geführten defension zugeschicket. etc.

Ist am 2. May 1731. ein Bürger und Schneider N. P. von J. D. S. mit dem Pallasch an die lincke Seite des Halses gehauen worden, so daß derselbe einige Stunden darauff Todes verblichen, da man den Inquisiten zur gefänglichen Hafft gebracht; Es hat aber derselbe in seiner Defensions-Schrifft auszuführen sich bemühet, daß in diesem Fall, die ordentliche Straffe des Todschlages ihme nicht zuerkannt werden möge.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die ordentliche Straffe des Todtschlages allerdings statt fände, massen Inquisit freywillig gestanden, daß er den Vorsatz gehabt, den Entleibten N. P. zu verwunden, und ein Zeichen an den Arm zu geben, selbiger auch, an der ihme von Inquisiten zugefügten Halß-Wunde einige Stunden darauf verstorben, nicht minder der Land-Physicus und Chirurgus solche Wunde, weñ auch gleich ein Chirurgus eher als geschehen, dazu gekomen wäre, für absolut lethal geachtet, folgl. solche That für einen muthwilligen und vorsetzl. Tod-

schlag

schlag billig zu achten, von gedachter Straffe aber inquisiten, daß er sonsten einen guten Lebens-Wandel geführet, der Entleibte hingegen zänckisch sich erwiesen, so wenig, als daß dieser auf wiederhohltes Befragen, dabey verbleiben, daß Inquisitens Vater ihm einen Scheffel-Korn, um das W. Pack-Hauß anzuzünden, versprochen, wie auch Inquisitens übriges Anführen zu befreyen vermöchte.

Dieweilen aber so wohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten unterschiedene Fälle, in welchen der Todschläger, wo nicht gäntzlich, doch zum wenigsten von der Todes-Straffe zu absolviren, angezeiget worden, wohin nicht allein gehöret, wann die Entleibung ungefehr, oder aus Unvorsichtigkeit geschehen, sondern auch, wenn der Entleibte autor rixæ gewesen, und von dem andern in einer Nothwehre oder auch aus Zorn und Eiffer verwundet worden, hiedurch die bevorstehende Gefahr von sich abzuwenden; auch nicht geleugnet werden mag, daß, wenn gleich der Thäter in der Gegenwehr excediret, entweder daß die Gefährlichkeit nicht so groß, oder gar keine vorhanden gewesen, oder daß solche auff andere Weise abgewendet werden können, oder wann gleich die unternommene vindicta in Rechten nicht impune verstattet, doch wann nur die excessus culpa und die vindicta ex dolore justo geschehen, darauff nicht also fort auff die Todes-Straffe zu erkennen:

L. 4. C. ad L. Jul. de adulter. L. 38. §. 8. C. eod.
L. 3. §. 3. ff. de Secto. Silan.

Hiernechst in gegenwärtigen Fall allerdinges ein justus dolor vorhanden, massen der Entleibte des Inquisitens Vater öffentlich einen Mordbrenner genennet, und daß er vor einen Scheffel Korn des W. Pack-Hauß anzünden wollen, demselben Schuld gegeben, und da Inquisit ihn deswegen freundlich befragt, nicht nur allein dabey geblieben, sondern auch selbigen ins Gesicht gesaget, daß er seinen Vater vor einen Mordbrenner hielte: quem autem dolor in facinus non præmeditatum stimulavit, hic mitius extra ordinem puniendus videtur; est enim quidam dolor ita acerbus ac vehemens, ut vix a constantissimis coerceri possit.

Ant. Matthæi ad tit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. Cap. 1. n. 10. inf.

Nechst diesem Inquisit, zwey responsa berühmter Medicinischen Facultæten, auch noch ein anders von einem erfahrnen Medico vor sich hat, in welchen ausführlich gezeiget worden, daß die Wunde an und vor sich selbsten nicht lethal gewesen, sondern wann so gleich ein Chirurgus vorhanden gewesen wäre, der Entleibte gar wohl beym Leben erhalten werden können, wohin auch die Göttliche Gesetze ihr Absehen mit den Worten haben: wenn er ihn schläget daß er stirbt, ex vulnere sc. per se lethali, bevorab wenn derselbe, wie im gegenwärtigen casu sich befindet, den Vorsatz den andern umzubringen im geringsten nicht gehabt.

Const. Crim. Car. art. 47.

nam si mors ex vulnere mortifero non immediate secuta, ita ut actio vulnerantis causa proxima & necessaria non fuerit, nec vulneratus ex ipso vulnere perierit,

erit, sed mors per accidens & ex alio symptomate superveniente secuta, tunc non nisi pœna extraordinaria obtinet. Harprecht in Conf. nov. 75. n. 4. sqq.

Joh. Voetius num. 4. ad L. Corn. de Sicar.

Schœpffer in diss. de hæmorrhagia c. 3. n. 10. sqq.

auch nichts hindert, wenn gleich wegen Abwesenheit eines Chirurgi das Blut nicht gestillet werden können. Fachinæus L. 3. c. 82. n. 72.

Guazzin, de defens. reorum def. 4. c. 11. n. 10

Scœpffer c. I. cap. 3. n. 76. & 82.

Uber dieses ob gleich ohne diese Verwundung der Tod nicht erfolget wäre, und dahero der Tod dem Vulneranti zu eignen seyn will, so ist doch die widrige Meinung, welche ein Vulnus per se lethale erfordert, in praxi recipiret, mithin ein Vulnus ob Medici absentiam demum lethale nicht pro absolute, sondern per accidens lethali zu achten, Clasen. ad O. c. c. art. 147. p. 635.

Harprecht cit. conf. 75. n. 17. & 23. seqq.

Schöpffer cit. loc. c. 3. n. 24. 256. &. 273. sqq.

ausser diesem Inquisiten nicht entgegen stehet, daß der Entleibte nicht lange nach der Verwundung verstorben, anerwogen schon genug, daß in denen angeführten mediciniſchen Responsis nicht nur allein die Ursach dessen gezeiget, sondern auch in Const. Crim. Car. deswegen keine gewisse Zeit gesetzet, folglich dem arbitrio Judicis überlassen worden;

Kressius ad art. 147. Const. Crim. Carol. p. 324.

so erscheinet daraus so viel, daß Inquisit zwar mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen, es wird aber derselbe, der an dem Entleibten geschehenen Verwundung halber, auff drey Jahr mit Vestungs-Bau billig bestraffet. Wie er dann ausser diesem die auff diesen Inquisitions-Process ergangene Unkosten, nach deren vorhergegangenen Liquidation und Richterlicher Mäßigung, daferne er es in Vermögen, zu erstatten schuldig. V. R. W.

Casus XXVIII.

Vulnus Pulmonum ob incongruam tractationem Medico-Chirurgicam ex accidenti lethale.

Relatio Sectionis.

Auff Befehl der Kön. Preuſ. Hochlöbl. Regierung des Hertzogthums M. haben wir unterschriebener Medicus und Chirurgus, gestern als den 7. Jul. in der Amts-Stadt E. in Beyseyn Herrn Amts-Justitiarii F. des Land-Richters B. und Herrn Bürgermeister D. U. aspiciret, seciret und inspiciret eines Mühl-Burschens, Nahmens B. cadaver, welches wir folgendermassen befunden haben. Aeusserlich war thorax cum abdomine sehr auffgetrieben; auff der Brust zwischen beyden Wartzen in der Mitten fanden wir

wir ein kleines Loch, welches meist zugewachsen war, und kaum eine kleine Sonde von ohngefehr 6. Zoll konnte hinein gebracht werden, und war dieser Stich zwischen den 4ten und 5ten cartilagine sterni auff der rechten Seite eingestossen. Nach eröffnetem sterno, war thorax auff der rechten Seite überall mit faulen und blutigen ichore angefüllet, so, daß dessen über 4. Maaß heraus genommen wurde; die rechte Lunge, war von der Fäulung dermassen verzehret, daß auch nicht das geringste davon übrig gefunden wurde; pulmo sinister war zusammen gefallen, und dessen substanz mit wässerigem Geblüt angefüllet: Die rechte Hertz-Kammer war voll geronnen Geblüt, und von demselben sehr auffgespannet, in der lincken aber war wenig zu finden. In abdomine fanden sich ebenmäßig viele blutige Feuchtigkeiten, es wurde aber kein Mangel an den übrigen visceribus internis gefunden. Was den causam mortis allhier anlanget, ist solche schwer zu determiniren, angesehen, man nicht finden können, wie ferne die Lunge durch den Stich beschädiget gewesen, propter pulmonem dextrum, totum consumtum & putredine corruptum, so statuiren wir dennoch, salvo tamen aliorum judicio, weil sangvis ex defectu aeris, so ex pulmone dextro ad vetilandum & pellendum dessen hat sollen zufliessen, eine suffocatio entstehen müssen, welches denn die grosse quantitas sangvinis coagulati in dextro cordis ventriculo zur Genüge angezeiget hat. Welches wir mit unsern eigenhändigen Unterschrifften und gewöhnlichen Pettschafften hier attestiren wollen. Geschehen M. den 8. Jul. 1728.

(L.S.) J. W. M. Doct. und Land-Phys. im Hertzogthum M.
(L.S.) J. G. W. Land-Chirurgus im Hertzogthum M.

Relatio Medica Vulnerati.

Nachdem vom Königl. Preuß. Amt E. als Inquisitori, derer Verwundung des seel. Mühl-Knappen J. B. ein Pflichtmäßiger Bericht von uns Endes unterschriebenen Medico & Chirurgo ad acta verlanget, wie des seel. Menschen Wunde und dabey sich ereignende Zufälle und symptomata sich ereignet, und von Anfang biß zu Ende beschaffen gewesen, so haben wir in folgenden solches verlangter massen einreichen wollen. Daß ich, C. H. M. Med. L. & coram Col. Med. Berol. approbatus & juratus Medicus, den andern Pfingst-Tag am Abend gegen 11. Uhr, war der 18. May c. a. in das Hauß, wo die That geschehen, zu dem Verwundeten beruffen, und solchen gantz erblasset und sehr verblutet auff einer Streue liegend angetroffen; da denn der Chirurgus C. B. schon bey ihm gewesen, und den äusserlichen Schwalch von der Wunde gesäubert hatte. Es würde so gleich von uns beyden, so viel dienlich, und die Kräffte des Patienten es leiden konnten, die Wunde visitiret, und befunden, daß der Stich mitten auff der Brust in ossea sterni substantia intra tertiam & quartam costam an der lincken Seite mit einem zweyschneidigen scharffen Degen angesetzet, und an der dritten Ribben wie ein halber Finger lang oberwärts weglief, hernach unterwärts nach der rechten

Seite der Brust in cavitatem thoracis zu gieng. Von denen Umstehenden wurde referiret, daß Vulneratus nicht gar lange nach der Wunde in eine starcke Ohnmacht verfallen, und da ein anderer Chirurgus, Nahmens F. H. ohngefehr dazu gekommen, habe ihm solcher so gleich eine Ader am Arm geöffnet, und etwas Geblüt weglauffen lassen, wovon sich Vulneratus so gleich wieder erholet, und zu sich selbst gekommen. Die Wunde an sich selbst, weil sie schrod zugegangen, war auff die 2. Zoll ohngefehr lang aber nicht gar breit von einander kleffend, deñ der Degen schaal in der Fläche gewesen, der Stich gieng durch das daselbst sich befindliche par tertium musculorum thoracis durch, und waren die da belegene vasa zerschnitten. Bey so bewandten Umständen veranlassete man, nachdem man die Wunde vor äusserlicher Lufft, so bald möglich, mit überlegten Pflaster und warmen Tüchern und Küssen bedecket, daß der Patient in die Wärme kommen möchte, massen er Eißkalt, und wurden äusserlich warme Küssen ex Herbis discutientibus & nervinis auff die Brust, in heissen Wein maceriret, und wohl wieder abgefrungen, aufgeleget. Patiens hat gleich nach empfangener Wunde sehr ängstlich gethan, und eine kurtze Brust mit schweren Athem und vielen und beständigen Husten überkommen, er hat 3. gantzer Tage klares Geblüt mit der grösten force ausgehustet. Als man ihm nun ordentlicher und weiter verbunden, insonderheit die Wunde zu erweitern Quell-Meissel eingeleget, damit der Schwalch und extravasirte Säffte sattsamen Ausgang finden möchten, und sich darnach zu legen angerathen, wolte die innerliche Lufft dergleichen in der Wunde niemahlen sitzen lassen; und obwohl solche lang und tief genug, auch wohl ververwahret, in die Wunde gestochen worden, trieb doch allemahl die innerliche Lufft und der continuirliche Husten, so von Anfang biß zu Ende ohne Auffhören dabey gewesen, wiederum fast halb allemahl heraus. Patiens konte im Verbinden nicht die geringste äusserliche Lufft vertragen, sondern man muste ihm allemahl, so viel möglich, mit Tüchern vorhalten die Lufft verwahren. An der rechten Seiten zwischen den Ribben und der Haut waren auff der gantzen Seite biß hinten in Rücken, und unten noch unter dem diaphragmate zu, extravasirte Säffte zu mercken, indem, wenn man mit der Hand und Finger drauff grieff und drückte, solche recht knatterten als zerbrochne Topff-Scherben, welche sich aber durch fleißige Umschläge ex herbis nervinis in vino decoctis allmählich zertheilet und verlohren. Sonst ist wohl zu mercken, daß bald ein Wund-Fieber dazugeschlagen, welches nach und nach in febrem lentam & hecticam, cum corporis emaciatione, gieng. Und ob wohl Vulneratus einen beständigen Husten hatte, konnte er doch wenig materie, welche aber allemahl sehr zähe und mit der grösten force ausgehustet werden muste, loß werden; da denn endlich grosse und schleimige Stücken nach langen Husten loß giengen: 14. Tage ohngefehr nach der Wunde hustete er in einem Vormittag wieder frisches Blut aus, nachhero nicht weiter.

Er hat währenden Lagers sehr wenig Ruhe gehabt, und sich über nichts mehr, als Bangigkeit ums Hertz und kurtzen Athem, perpetuirlichen kurtzen Husten, als wann es ihm den Halß zuziehen wolte, geklaget. Und solches alles hat aller medicamenten Gebrauch, möglichster Vorsichtigkeit und Haltung einer recht exacten diæt ohnerachtet, gantzer 7. Wochen gedauret, biß da er den 6. Jul. 1728. des Morgens früh gegen 6. Uhr gestorben. Welches alles ich auff meine Pflicht nebst dem Chirurgo verlangter massen ad acta überreichen, gehörig unterschreiben, und mit unsern gewöhnlichen Pettschafft bedrücken wollen.

So geschehen E. den 10. Jul. 1728.

(L. S.) E. H. M. Lic. (L.S.) E. B. Chirurgus.

Königl. Preuß. zum Wohl-Löbl. Schöppen-Stuhl in Halle Wohlverordnete Herren Director, Senior und übrige Assessores.

Wohl- und Hoch-Edelgeb. etc.

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgeb. überschicke hierbey verschlossen, die vor hiesigen Königl. Preuß. Amt E. verhandelte Inquisitions-Acta wider A. F. S. eines Scharffrichters Sohn, in puncto gehabter Schlägerey und gefährlicher Verwundung eines Mühl-Burscheus E. B. der auch 7. Wochen nachher gestorben; ingleichen wegen eines bey dieser Gelegenheit mit untersuchten von Inquisiten ehemahl intendirten Parricidii an seinem Stieff-Vater in zweyen Voluminibus a fol. 1. ad 130. auch a No. 1. ad 61. ferner a fol. 1. ad 41. auch a No. 1. ad 18. inclus. mit dienstlichen Ersuchen, solche Collegialiter wohl zu erwegen, und allenfalls, wenn es vor nöthig solte befunden werden, der dortigen Medicinischen Facultät Meinung darüber zu vernehmen, nachmahls aber dero Rechtliches Gutachten in einer Sentenz cum rationibus dubitandi & decidendi nebst remittirung der acten sub Lit. S. auch diesem Schreiben selbst, unter Bezeugniß, daß daraus das Urthel abgefasset, vor die Gebühren (welche nach remittirung der acten im Post-Hauß so fort bezahlet werden sollen) fordersamst zu eröffnen, auch wegen der Unkosten, sonderlich so bey den Verwundeten auffgewendet, mit zu erkennen, inzwischen aber Uberbringern mit einem Schein wegen gelieferter acten versehen zu lassen. Ich beharre vor diese Rechtliche Willfahrung

Eu. Wohl- und Hoch-Edelgeb. etc.

Amt E. den 29. October 1728. gehorsamster Diener B.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

Als denen von dem Löbl. Kön. Preuß. Amte E. eingesandten Actis inquisitionalibus und nach der darinnen liegenden Medicinischen Urtheils-Frage, haben wir bey veranlaßter deliberation unsers Collegii ersehen, daß den 17. May an. curr. Abends der Mühlknappe E. B. von einem Scharffrichters-Sohn A. F. S. unter einen entstandenen Streit und Schlägereyen mit einem Degen mit-

 ten

ten auff die Brust in osseam sterni substantiam verwundet und gestochen worden, welcher Stich an der dritten Ribbe eines halben Fingers lang auffwerts gelauffen, hernach aber wieder unterwärts und bey der rechten Seiten in cavitatem thoracis gedrungen, worauff nicht allein eine ziemliche Verblutung, sondern bald nach empfangenen Stich eine starcke Ohnmacht erfolget. Bey besorgtem Verband, der bald nach der læsion geschehen, hat man wahrgenommen, daß die mit einem schmahlen Degen beygebrachte Wunde nicht gar breit von einander gestanden, und hätte læsus gleich nach erlittener vulneration kurtzen Athem, Angst auff der Brust, beständigen Husten und 3. Tage lang eine hefftige expectoration des klaren Geblüts bekommen, welche auch 14. Tag nach der vulneration sich wieder eingefunden. Da man nun bey fortgesetzter Cur die äussere Oeffnung der Wunde mit Qvell-Meißeln zu erweitern gesuchet, habe man es dazu wegen der Husten und ausdringenden Lufft nicht bringen können; indessen hätte sich zwischen den Ribben und der Haut extravasirtes und coagulirtes Geblüt fühlen lassen, welches mit Umschlägen zertheilet worden: Und ob es gleich anfangs geschienen, daß es sich zu einiger Besserung anlassen möchte, so habe es doch keinen Bestand gehabt, sonden das sich anfangs gleich äusserende Wund-Fieber habe sich in lentam & hecticam versetzet, worunter der beschwehrliche Husten, wiewohl mit wenigem Auswurff, angehalten, biß endlichen nach grosser gebrauchten force auch grosse und schleimige Stücke ausgeworffen wurden. Unter solchen Züstand, besonders mit beängstigter Brust, schwehren Athem und beständigen kurtzen Husten habe Vulneratus völlige 7. Wochen ausgedauert, und endlich den 6. Jul. ann. curr. seines Lebens Ende erreichet. Bey vorgenommener Section habe sich mitten auff der Brust ein kleines meist zugewachsenes Loch gezeiget; die cavitæt der rechten Seite der Brust war mit 4. Maaß faulen und blutigen Ichore angefüllet, und der rechte Theil der Lungen von der Fäulniß völlig verzehret, von der Verwundung sey deswegen innerlich nicht die geringste Spur zu sehen gewesen; die übrigen observata sind nicht so erheblich, daß hieraus vornehmlich causa mortis hätte können erwiesen werden. Bey diesem casu entstehet demnach die quæstio judicialis:

Ob dieses vulnus vor absolut lethal zu halten sey?

Diese decidiren wir einmüthig also: daß es zwar anfangs das Ansehen habe, als ob solche Wunde per se lethal sey, weil 1) gewiß die pulmones und einige darinn befindliche vasa sangvifera verletzet waren, welches aus allen obbenannten indiciis, nehmlich der starcken Verblutung, des blutigen Auswurffs, des kurtzen Athems, der beängsteten Brust, des hefftigen Husten, erhellet; 2) weil auch ein starcker und langer Abgang des Geblüts erfolget, wodurch die Kräffte sich zu erhohlen, entgangen, und vielmehr eine Ohnmacht und Mattigkeit alle nöthige Erhohlung unterbrochen; 3) weil Defunctus wegen dieser læsion seines Lebens

ver-

verlustig gemacht worden, auch 4) ohnerachtet aller geleisteten ope medica & chirurgica dannoch nicht hat gerettet werden können, 5) und bey so geraumer Zeit von 7. Wochen die Natur sich nicht erhohlen und auffhelffen können, 6) da doch gleichwohl bey dem subjecto læso aus mancherley Umständen eine gute, starcke und gesunde Natur, die nicht leichtlich succumbiret, zu vermuthen gewesen.

Allein es kommen auch unterschiedene andere Umstände von besonderer Wichtigkeit hierbey zu erwegen vor, welche die absolutam lethalitatem vulneris in diesem casu restringiren. Dann ob zwar diese Wunde an und vor sich sehr gefährlich gewesen, so ist doch gleichwohl 1) keine so geschwinde zum Tod gehörige Veränderung erfolget, da sich vielmehr bey einer ziemlichen Verblutung læsus bald wieder erhohlet und indicia einer Besserung gezeiget, 2) dahero sich der tödtliche Erfolg biß an die achte Woche verweilet, und 3) deßwegen der tödtliche Ausgang, welcher von einer Wunde vor sich, und einem andern Zufall der zur Wunde eigentlich nicht gehöret, herrühret, gantz genau zu unterscheiden ist, gleichwie in gegenwärtigem casu die causa mortis nicht in der innerlichen Wunde, davon gar nichts mehr zu sehen gewesen ist, sondern in der curruptione phthisica pulmonum bestanden; 4) diese hätte auch unter Göttlichen Seegen in diesem casu bey einem robusto subjecto, dergleichen gemeiniglich die Mühl-Bursche sind, abgewendet werden können, 5 wann sonderlich die äusserl. Wunde gehörig wäre verweitert, auch per artificialem incisionem vergrössert worden, damit sangvis extravasatus, so wohl aus denen äusserlichen partibus musculosis, derinnen es stagniret, als insonderheit ex cavitate pulmonum sich genugsam lüfften, evacuiren u. dadurch alle gefährliche stagnationem, stasin und folgliche corruptionem hätte abwenden können; wann auch mit gehörigen injectionibus mundificantibus balsamicis, sangvinem congrumatum resolventibus & vulnerariis Hülffe geleistet worden wäre, womit die aus dem vulnere pulmonum abscedirte materia wäre gereiniget und abgeführet, die Wunde selbst aber zu guter consolidation befördert worden; wann man auch sorgfältig abgehalten und verhütet hätte, daß die äussere Wunde nicht zu frühzeitig zugegangen, und dadurch die zulängliche Reinigung der innern Wunde nicht gehindert wäre, dahero das verhaltene Geblüt sammt der übrigen materia die læsos pulmones und das diaphragma beschwehret, den Husten, Engbrüstigkeit und Hertzens-Angst, ja endlich die Fäulniß so wohl an sich als denen Lungen verursachet; 6) wann ferner keine undienliche medicamenta wären gebraucht worden, als: Eff. Castorei, Pulvis contra casum, Spir. C. C. succinat. zu 40. gutt. wider das Fieber verordnet, Crocus in grosser Menge wider dasselbe Fieber, flor. sulph. & benzoes als erhitzende Mittel, Myrrha und grosse quantitæt Cinnabaris contra febrem, Spiri. bez. Buss. C. C. succin. Ess. croci zu 60. Tropf. e. mahl des Tages, eine hitzige Fieber-Essenz a. 80. Tropffen pro dosi, Ess. fumar. Croc. anodyn. a. 40. Tropffen, Spir. sulphuris als ein concentratum aci-

tum pro læsis pulmonibus, Spiritus armoniaci, oleum destill. anisi, Ess. croc. 50. Tropffen, Spir. armoniaci & ol. anis. alle 3. Stunden 40. Tropffen, (welche remedica sämmtlich bey diesen Zustand positive schädlich gewesen) so würde es zu dergleichen tödtlichen Ausgang nicht gerathen seyn, immassen die meiste derselben sehr penetrant und hitzig, wodurch das Geblüt mehr commovirt, das Wund-Fieber exacerbirt, und der Zufluß der humorum auff die lædirten Lungen vermehret, hiernebst die Brust durch den Gebrauch der acidorum concentratorum zu hefftigerer Husten gereitzet, und die daraus abzuführende materia sehr inspissiret und intractabel gemacht worden. 7) Bey dem allen ist gleichwohl auff Seiten des Vulnerati und aus seiner Verschuldung nichts geschehen, was die Cur hätte hindern und den Tod befördern mögen, 8) gleich wie viele casus und testimonia bekannt sind, daß mediocria pulmonum vulnera glücklich curiret worden, welcherley viele allegirt werden in *Alberti Jurisprud. Med Tom I. Part. I. cap. XIV. §. 5. lit. b.* dahin gehöret die *Observatio 2. An. 1679. Mens. Decembr. Blegny in Zodiac. Gallic. de vulnere pulmonum cui accessit fistula & phthisis feliciter curato,* und *Horstius observat. singul. L. 3. Obs. XI. de Phthisi ex vulnere pulmonum curabile.* 9) Und wann *Sebizius in Exam. vuln. partium dissimil. Part. II. §. 62.* schreibt: *Vulnera pulmonis levia & superficiaria lethalia non sunt, sed curam admittunt; magna vero profunda, phlegmone obsessa & in quibus rami vasorum insigniores sauciati Hippocr. in Coac. Prænot. θανατοφόρα* pronunciat, (womit die übrigen Medici Forenses & Casuistæ überein stimmen) so können wir doch das vulnus quæstionis nicht von letztern qualitäten erkennen, in welchen nur kleinere Blut-Gefässe verletzet sind, da sonsten bey Verwundung vasorum insigniorum eine hæmorrhagia lethalis incoercibilis und deswegen ein geschwinderer Tod erfolget wäre. 10) Hiermit stimmet der consensus Doctorum überein, daß nehmlich die consectaria lethalia von vulnerationibus wohl zu unterscheiden sind, indem jene berührter massen vielmahl durch Göttlichen Beystand abgewendet werden können, dannenhero auch unter andern obgedachter „Sebizius loc. cit. §. 63. n. 5. den gefährlichen statum vulneratorum pulmonum anzuzeigen, setzet: quia sangvis, qui dissectis vasis effluit e conceptaculis suis implet pulmonum bronchia, pars etiam in cavitatem thoracis effunditur, grumescit, putrescit, ac gravitatem pectoris, difficultatem anhelitus, febrem & suffocationem excitat, n. 9. quia licet non illico ex vulnere pulmonis intereant, experientia tamen docet, eos fieri phthisicos & empyicos & lenta tamen morte perire, welcherley Zufälle wohl auff eine Verwundung der Lungen und bey gewissen Umständen und Zufälligkeiten erfolgen und sich begeben können, aber nicht absolute müssen: Wann wir demnach altes bißher angeführtes wohl erwegen, so können wir gegenwärtiges vulnus nicht pro absolute lethali erkennen, sondern müssen bezeugen, daß die unziemliche tractatio medica & chirurgica diese Wunde ex accidenti

lethal gemacht. Dieses haben wir aus gewissen Gründen rationis, experientiæ & suffragiorum Medicinæ & Chirurgiæ in Collegialischer einmüthigen Einstimmung decidiren können und wollen. Urkundlich solches unser judicium mit unsrer Facultæt gewöhnlichen Insiegel bekräfftigende. Halle den 9. Nov. 1728.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Auff eingezogene Erkundigung, gehaltene Registratur, abgefaßte Inquisitional-Articul, darauff erstattete Antwort, einiger Zeugen summarische, auch eydliche Aussagen, beschehene confrontation auch übergebene Defensions-Schrifft, A. F. S. eines Scharffrichters Sohn aus A. wegen beschuldigter C. B. zugefügter gefährlicher Verwundung, auch dessen erfolgten Tod betreffend, so uns in zweyen hierbey zurück kommenden Voluminibus Actorum zugefertiget, und darüber unsere Rechtl. Belehrung zu ertheilen gebeten worden, erkennen vor Recht:

Ist am 17. May a. c. zu E. in des Thorschreibers im dortigen M. Thor, J. L. R. Behausung Abends unter einigen Mühl-Burschen und andern Bier-Gästen eine Zänckerey, Tumult und Schlägerey entstanden, wobey der Mühl-Knappe C. B. unvermuthet gefährlich gestochen und verwundet worden, auch nach Verlauff etlicher Wochen am 6. Jul. daselbst gestorben, und wird der inhaffirte Inquisit beschuldiget, daß er selbigen mit seinem Degen damahls gestochen, mithin daß er an dessen nachher erfolgten Tod Schuld habe.

Ob nun wohl drey eydliche Zeugen, nahmentlich T. H. J. P. T. und der Defunctus selbst auff seinem Krancken-Bette fol. 81. ad art. 8. deponiret, daß Inquisit in bezieltem Tumult seinen Degen gezogen, auch die Lichter auff dem Tisch damahls noch gebrennet hätten, und mentionirter T. H. dem Inquisiten beydes annoch bey der angestellten confrontation fol. 127. unter die Augen gesaget, insonderheit der Entleibte C. B. dabey geblieben ist, fol. 87. & 94. daß Inquisit ihn gestochen habe, und zwar mit voller force, so daß ihm der Stich in die Brust gegangen sey, fol. 98. auch daß damahls die Lichter nochgebrennet, ja, daß Inquisit, nachdem er ihn gestochen, und sich zur Stuben-Thür hinaus retiriren wollen, auch nach ihm gehauen habe, fol. 89. worauff die Lichter erst wären ausgelöschet worden, fol. 80. wie denn auch niemand als Inquisit einen Degen gehabt und gezucket, oder sich damit gewehret hätte, fol. 91. mit welchem letztern Umstand zugleich die übrigen obbenannten Zeugen fol. 92. b. sämmtlich übereinstimmen; hiernechst, daß es an einem corpore delicti nicht fehle, und die Wunde, so der Entleibte damahls in die Brust bekommen, allerdings gefährlich gewesen sey, so wohl das attestatum medicum sub dat. am 8. Jul. c. a. als letzthin der hiesigen Wohllöbl. Medicin. Fac. sub dato d. 9. Nov. zur Genüge bezeugen: Ferner ex actis Vol. 2. erhellet fol. 7. sqq. das Inquisit auch einsten seinen Stieff-Vater J. F. W. mit einem grossen Trenchir-Messer zu erstechen intendiret, auch ihn würcklich damit an Kopff verwundet habe, gestalt so wohl der Rittmeister

von

von N. als der Kriegs-Rath D. zu A. den Inquisiten dessentwegen arretiren lassen, und dieser schon hiebevor juxt. cit. Vol. 2. in die Inquisition gerathen, aus beyden aber mit der Flucht sich salviret hat, daß dessen blosser Degen, nach der vorgegangenen Schlägerey, nicht weit von R. Hause bey der kleinen Brücke im Graben, nach Aussage des Böttgers J. G. J. gefunden, und den Gerichten übergeben, solcher auch von ihm agnosciret worden ist: Endlich wenn gleich Inquisit das moderamen inculpatæ tutelæ hierbey eventualiter vorzuschützen meinet, indem ihm so viel Mühl-Bursche zugleich, insonderheit der sogenannte Rebeller, attaquiret hätten, gleichwohl die im paritas amorum ihm hierunter im Wege zu stehen scheinet, allermassen keiner unter ihnen einen Degen gehabt, noch gezogen, sondern ihn bloß der sogenannte Rebeller mit einer Bouteille geworffen, theils die übrigen mit Schemmeln auff ihn loß gestossen, er hingegen mit seinem Degen alleine auff jene vor sich gestossen und gehauen haben soll, einfolglich daß Inquisit wenigstens hierunter, ratione commissi doli vel culpæ, zum purgatorio graviret sey, auch hierauff anjetzo zu interloquiren gewesen es scheinen möchte.

Demnach aber und dieweil Inquisit so wohl bey der Vernehmung ad Inquisitionales fol. 37. a. b. Vol. 1. als auch bey der fol. 120. angestellten Confrontation mit R. S. K. und H. beständig darauff verharret, daß er dem defuncto B. den qu. Stich nicht zugefüget, wie denn auch kein einiger Zeuge weder ad articulos probatoriales, noch bey den vielfältigen Confrontationen auszusagen vermocht, daß, ohnerachtet das eine Licht noch eine Weile in der Stuben gebrennet, sie gesehen oder wahrgenommen hätten, daß Inquisit den Entleibten gestochen, oder gehauen und verwundet habe, mithin was dieser hierunter asseriren wollen, gar nicht wahrscheinlich, sondern entweder aus Irrthum oder Rachbegierde geflossen, dergestalt auch Inquisitum allein zu graviren nicht kräfftig ist; Zudem es hier allerdings an einem wahren corpore delicti ermangelt, indem die periti in arte medica fol. 115. bey der Section und Inspection des cadaveris nicht haben finden können, wie fern die Lungen durch den angegebenen Stich beschädiget gewesen, vielmehr eine gantz andere Ursache des erfolgten Todes-Falls in ihrem attestato medico angezeiget, wie denn auch dieselbige so wenig als die hiesige Wohl-Löbl. Medicinische Facultæt die empfangene Wunde des Defuncti vor lethal erkannt, auch die letztere an der vorgenommenen Art der Cur desselbigen gar viele defecte bemercken und aussetzen.

Hiernechst des Stieff-Vaters W. ungerechte imputationes wider Inquisiten, als wenn dieser jenen mit einem Trenchir-Messer überfallen und ermorden wollen, nach der Gerichtlichen deposition dessen Schwestern, Mutter und Vormundes S. fol. 25. Vol. 2. seq. sich selbst refutiren, folglich auch der wider ihn deswegen verhengte Arrest und inquisition demselben allhier zur Last nicht geleget werden kan, gestalt der ihm an sich auffsätzige Stieff-Vater vielmehr wider ihn

ihn

ihn sævitias exerciret hat, auch dessen denunciation ex odio und inimicitia lediglich hergerühret; ferner Inquisit davor nicht kan, daß ihm nach der eydlichen deposition des 4ten Probatorial-Zeugens ad art. 10. von dem so genannten Mühl-Burschen, dem Rebeller, sein Degen aus der Hand gerissen, und man weiß nicht von wem, bey N. Hauß in den Graben geworffen worden; gesetzt auch, welches doch kein eintziger Zeuge sagen noch behaupten können, daß Inquisit im Tumult den Entleibten mit seinem Degen unvermuthet getroffen und gestochen haben möchte, gleichwohl die abgehörten jurati testes selbst gestehen müssen, daß er unverschuldeter Weise von einer gantzen Rotte Mühl-Burschen, wovon der offt genannte Rebeller ihn vorher ohne alle Ursache übel angefahren injuriret und mit einer Bouteille voll Bier nach dem Kopff geschmissen, mit Stöcken und umgekehrten Schemmeln angefallen und an die Wand gedruckt worden, daß es sehr schlecht um ihn ausgesehen, ja er nothwendig sich nach Möglichkeit zu wehren gezwungen worden, gestalt alle requisita moderaminis inculpatæ tutelæ an seiner Seite anzutreffen, fol. 36. sqq. Vol. 2. auch keinen imparitas armorum mit Fug und Bestande wider ihn allegiret werden kan, da er alle Augenblicke befürchten müssen, daß ihn der Rebeller und Consorten mit den umgekehrten Schemmeln zu todte drücken, oder mit ihren Stöcken todt schlagen möchten, in welchem Fall auch einem inermi mit Waffen zu resistiren permittiret ist.

Carpz. L. 1. Qu. 28. n. 27. ibique cit. Clasen ad C. C. C. p. 517.

Uberdieß Inquisit nach der eydlichen deposition A. S. und D. K. mit seinem Degen nur immer die Schläge und Stösse mit dem Schemmel auszupariren gesuchet, endlich der Entleibte selbst nicht allein mit dem an Inquisitens Seite gesessenen N. sich in einem Wortwechsel eingelassen, sondern auch nebst den andern Mühl-Burschen auff Inquisiten mit zugeschlagen, einfolglich sein Unglück sich selbst mit zugezogen; hingegen Inquisit weder ein homicidium dolosum allhier begangen hat, noch dessen convinciret worden:

So ist mentionirter Inquisit gestalten Sachen nach von der wider ihn angestellten Inquisition nunmehr zu entbinden und der Hafft wieder zu entlassen; jedoch zuvor die causirten Unkosten, wenn solche leidlich eingerichtet, abzuführen gehalten. V. R. W.

Casus XXIX.

Vulnera Pulmonum ex accidenti ob adversam asthmaticam ex polypo cordis, pulmonum concretione cum pleura, initiante hydrope pectoris valetudinem, nec non ob malum regimen a vulnerato observatum lethalia.

Requisitions-Schreiben.

Hoch-Edler rc. rc.

NAchdem in Sachen des Advocati N. constituirten Anklägers wider N. Angeklagten in puncto homicidii ex officio transmissio actorum an die Löbl. Juristen- und Medicinische Facultæt erkannt worden; So haben wir die desfalls bey uns verhandelte Acta in angeschlossenem aus 9. Num. bestehenden Convolut hierbey versiegelt übersenden wollen, mit dienstlichem Ersuchen, Dieselben gelieben solche wohl und reiflich zu erwegen, und darauff in unserm Nahmen ein den Acten und Rechten gemäße Urtheil abzufassen, so dann selbige cum rationibus dubitandi & decidendi an uns zu remittiren. Ubrigens versichern wir unter Empfehlung Göttlichen Schutzes allstets zu verharren rc. Unserer Hochgeehrten Herren rc. rc.

S. den 8. Nov. 1732.

P. S. Zur etwanigen Nachricht haben wir ein gedrucktes Patent sub dato den 10. Mart. 17:8. mit übersenden wollen.

Excerpta Actorum abgehandelt bey dem Löbl. Stadt-Rath zu S.

DEn 14. Aug. An. 1732. wurde bey dem Herrn Prætori denunciret, daß diesen Vormittag um 11. Uhr auff dem Pferde-Marck bey Wechßlung der Wache der Invaliden-Tambour C. L. W. einen andern Tambour nahmentlich H. J. L. mit seinem Degen durch etliche Wunden in die Brust tödtlich verletzet habe; worauff Befehl ertheilet ward des Thäters sich gleich durch arretirung zu versichern und des Verwundeten durch Medicum & Chirurgum sorgfältig zu warten, so auch geschehen. Den 26. Aug. (und also den dreyzehenden Tag nach geschehener Verwundung) wäre læsus Abends nach 8. Uhr gestorben: worauff die inspectio Defuncti den 27. ejusd. legitime verrichtet worden; vorher war der erste Wund-Zettul Lit. B. übergeben. Den 30. Aug. wurde der Thäter summarisch verhöret, und hat ausgesagt, wie Defunctus bey Wechßlung der Wache den Streit an ihn gebracht, folglich mit verbal-und real injurien Autor rixæ gewesen: er aber habe wegen grosser Trunckenheit nicht gewust, wie er seinen Degen entblösset und jenen verwundet, dahero er auch nicht wisse ob er ihn gestossen oder gehauen; wisse auch nicht, daß ihn jemand, als er auf L. eingedrungen, abgehalten und loß gerissen; wisse nicht jenen verwundet zu haben, hätte ihn weder bluten noch niederfallen gesehen, weil er unter den Leuten gestanden; wisse nicht wie offt er auff ihn gestossen, ob zwar einige von 1. mahl, andere von 2. biß 3. mahl gesagt; wisse nicht wer ihn arretiret, hätte aber vermuthet, als er zu sich gekommen, daß es die Bürger gethan; wisse nicht, daß er von denen Bürgern zu dem Herrn Præt. gebracht und dieser mit ihm geredet, indem er gantz entzückt gewesen; habe zwar vorhero zur Wache getrommelt, davon sey er warm worden, habe hierauff ein Glaß Brandewein getruncken, hätte auch vorher in seinem

Hauß

Hauß schon ein klein halb Nößel Brandewein getruncken, habe unter den Trommelschlagen auch Brandewein getruncken; habe sonst mit Defuncto keine Feindschafft gehabt; bey den Brandewein habe er Toback geschmauchet, welches sein alter Kopff nicht vertragen wollen. Sonst ist von Inquisiten gesaget worden, daß er mit seinen Weib, Nachbarn und andern Leuten öffters in Streit, Zanck und Unfrieden gerathen; seinen Degen womit er L. verwundet, habe er nach der That unter die Leute geworffen, und hätte darmit mehr Unglück anrichten können; Inquisit gestehet, daß der Degen sein eigen gewesen.

Hierauff folget in Actis der Sections-Bericht Lit. D. nach diesen kommen Lit. E. die Fiscalische Klage; Lit. F. die erste Defensions-Schrifft; Lit. G. Fiscalische Replique; Lit. H. anderweitige Defension und Beantwortung der Fiscalischen Replique.

Lit. B. Wund-Zettul,

NAchdem ich auf Befordern des Herrn Prætoris L. am Donnerstag als den 14. August, Mittags um 12. Uhr zu dem verwundeten Bürger-Tamabour N. gegangen, habe nebst dem Herren N. (welcher schon da war) befunden, daß selbiger mit 2. Stichen in der Brust verwundet, davon der eine Stich, welchen wir zu erst gefunden, an der rechten Seiten fast 2. Finger breit unter der Wartze in die Höhle der Brust, tieff in die Lunge gegangen; Der andere Stich war an der lincken Seite etwan 2. Finger breit unter dem Clavicula und etwan 3. Finger breit von dem Mittel der Brust, auch in die Höhle der Brust schregwerts nach den mediastinum zu ebenfalls in die Lunge gegangen, und war aus diesen Wunden an beyden Seiten so viel Blut in die Höhle der Brust geflossen, daß der Verwundete deswegen gar keine Lufft bekommen, in Ohnmacht lag und ersticken wollen. Wie nun der Herr Dr. L. auch dazu kam, haben wir die Wunden in seiner Gegenwart an beyden Seiten gehörig dilatiret, und dadurch fast bey einem Quartier flüßiges und geronnenes Geblüt heraus gebracht, davon der Patient denn so viel Lufft bekommen, daß er wieder etwas reden können; und da nun dieses mahl nicht mehr Geblüt heraus zu bringen war, haben wir ihn vollend nach denenen chirurgischen Regeln mit bestem Fleiß verbunden. Wann nun die Lungen an beyden Seiten starck verletzt, und aus dem starcken Verbluten zu schliessen, daß grosse Blut-Gefässe zerschnitten seyn, davon das Blut an beyden Seiten in die Höhle der Brust gedrungen, der Verwundete darneben sehr schwach und von Natur schwindsüchtig, so sind diese Verwundungen deswegen sehr gefährlich zu achten, und zu besorgen, daß der Verwundete an diesen Wunden werde sterben müssen.

L. H. B. Chirurgus.

Lit. D. Sections-Bericht.

AUff der hiesigen Herren Prætorum requisition haben wir Endes benannte uns denn 22. Augusti dieses Jahrs, Morgens um halb 10. Uhr nach des an sei-

nen Wunden, Abends vorher um 9. Uhr verstorbenen H. J. L. Behausung verfüget, und darinn bey gar hellen Wetter dessen verblichenen Cörper, in Beyseyn des Hrn. Prætoris K. besichtiget, geöffnet, und nach einigen Umständen gefraget.

Was dieses letzte anlanget, so haben wir unter andern erfahren, daß vorgenannter L. 45. Jahr und 3. Monat alt gewesen, vor 2. a. 3. Jahren eine Brust-Kracknheit so schwehr gehabt, daß der Chirurgus, so damahlen zu ihm gegangen, saget, er hätte gesorget, der Patient würde nicht wieder genesen. Er soll so wohl vor als absonderlich nach der Kranckheit sehr kurtz-athmig gewesen seyn.

Aeusserlich waren sonst zwo Wunden zu sehen, welche er den 14. Aug. etwa um 11. Uhr Mittags, beyde in die vordere Brust bekommen; deren die obere an der lincken Seite zwischen der ersten und zweyten Ribbe anderthalb Finger breit unter der Clavicula war; die andere an der rechten Seite war zwey Finger breit von der Wartze etwas unterwerts, doch meist nach dem sterno zu, zwischen der vierdten und fünfften Ribbe, von oben zuzurechnen. Beyde Wunden waren zwar anfangs ziemlich klein gewesen (weil der Degen nur die Breite von etwa den dritten Theil eines Zolls gehabt) aber bald von denen Chirurgis erweitert worden, so, daß das Blut genugsam hat heraus fliessen können.

Wie wir den stilum sanfft in die erst genannte Wunde steckten, fanden wir, daß derselbe fünff Finger breit hinein, und etwas noch oben zu biß an den Rücken gieng. Die andere Wunde rechter Seite ließ keinen stilum tieff hinein in die Lunge gehen, sondern er stieß entweder in dieselbe, oder gieng über dieselbe unter der pleura allenthalben herum.

Nachdem nun das sternum mit seinen cartilaginibus von den Ribben, diaphragmate und mediastino geschnitten, auch die Ribben zulänglich, um alles desto besser zu untersuchen, gebrochen hatte: fand man das Merck-Zeichen von der in die Lunge rechter Seiten empfangenen Wunde so gering, daß man keinen stilum hinein bringen und schlüssen muste, die Wunde müsse hie nicht tieff gewesen und schon wieder geheilet seyn. Uber dem diaphragmate unter der Lunge rechter Seite war wohl ein halb Aesel eines mit etwas Eiter vermengten Seri. An dieser rechten Seite lagen auch oberhalb nach dem Rücken zu etwa zwo Untzen blutigten seri, welche, weil die Lunge in der Mitte gantz von vorne an, biß nach dem Rücken zu an dieser Seite fest an der pleura gewachsen war, nicht nach unten zu hatte fliessen können. Sonst war die Lunge an dieser Seite von gesunder weißlichten Farbe.

Hergegen hatte die gantze Lunge lincker Seite, von ohne Zweiffel darzu geschlagenen inflammation, eine gar dunckelbraune und blaue Farbe. Man fand hie ebenmäßig die Lunge, etwa in der Mitte, an der pleura angewachsen, und sowohl ober als unterhalb Feuchtigkeiten. Die untere auff dem diaphragmate liegende Feuchtigkeit war ein röthliches serum; die obere aber von Farbe sehr

dunckel-

dunckelbraun mit etwas Eyter vermenget, von anderthalb Unzen. Auch fand man hie, daß der Stoß durch die Lunge biß hinten auff die zweyte Ribbe (von oben an zu rechnen) gegangen, und der Knoche rauch und carieus, auch ein ziemlicher Fleck umher von der pleura von danckeler Farbe war. Wie man die Lunge von dem Loch an durchschnitt, zeigte sichs, daß die Verwundung dunckelblau und fast sphaceliert aussahe. Wie man warme Milch in die hieher gehende arteriam pulmonalem sprützte, kam davon nirgend etwas durch ein Blut-Gefäß um der Wunde heraus, sondern verhielte sich durch die nebenstehende Theile dieses Stücks der Lunge; zum Zeichen, daß hier kein gar grosses Gefäß von der arteria müsse verletzet seyn. Man schloß dieses um so viel dreister als weniger, 1) zu vermuthen war, daß ein grosser Ast so gäntzlich würde zugeschrümpffet seyn, daß dadurch die Milch nicht hätte durchdringen können; 2) weil ausser dem ziemlich vielen Blut, welches am ersten Tage (da beyde Wunden erweitert und der Verwundete umgekehret worden) aus den Wunden in ziemlicher Quantitæt geflossen, in den folgenden Tagen, ob gleich das Umkehren des Verwundeten mehrmahl geschehen, erst nur noch wenig, und hernach gar kein Blut heraus geflossen.

Im pericardio war wenig Wasser, in dem lincken ventriculo cordis aber ein ziemlich langer fester polypus.

Wir besahen darauff die Theile des abdominis, und funden an der Leber, Miltz, Magen, pancreate, Gedärmen und Nieren keinen Fehler.

Nachdem wir endlich den Kopff geöffnet hatten, funden wir alles andere darinn gesund und gut, aber in den ventriculis cerebri und dem cerebello viel serum.

Wann wir nun unsre Meinung von der Tödlichk. dieser Wunden anzeigen sollen, so müssen wir dieselbe nothwendig höchst gefährlich nennen, als von welchen man gestehen muß, daß gar offt sehr böse Folgen nicht genug verhütet werden können: Hie aber ins besondere glauben wir, daß, wenn auch gleich alle extraordinaire Zufälle nachgeblieben wären, man doch nicht hätte vermuthen können, daß der Verwundete jemahlen vollkommen gesund geworden wäre.

Wir vermögen aber nach vielfältiger Erwegung aller Umstände diese Wunden nicht für so vollkommen, und nothwendig tödtliche oder absolute lethalia vulnera zu halten, die gar nicht solten haben vergönnen können, daß sie hätten zulänglich geheilet, und der Verwundete in einen so erträglichen Zustand können gesetzet werden, worinn er noch einige Jahre hätte leben können, wenn die bald zu nennende Umstände die Cur nicht verhindert hätten.

Die Ursachen, welche uns abhalten, ein härteres Urtheil zu fällen, sind folgende:

1) Daß beyde Wunden zwischen den Ribben dergestalt hinein gegangen, daß keine grosse vasa inter costalia verletzet worden, und dahero, ausser dem ersten Tage, anfangs wenig, und darnach gar kein Blut aus denselben geflossen.

 2) Wei-

2) Weil sehr viele auctores (deren eine genugsame Menge Herr Alberti in seinen Systemate Jurisprudentiæ Medicæ Part. I. pag. 326. §. seqq. §. L. §. LI. anführet bezeugen, daß gar offt ansehnliche Lungen-Wunden geheilet worden, und eigentlich nur solche für absolute lethal zu halten, wo grosse arteriæ oder venæ oder starcke rami asperæ arteriæ verletzet gewesen; hie aber dergleichen nicht bemercket worden.

3) Daß die sehr heissen Tage theils in, theils nach den Hunds-Tagen in der kleinen und niedrigen Stube, worinn der Verwundete gelegen, den Cörper sehr erhitzet, und dann, wann er geschwitzet, bey den dazwischen gekommenen kalten Zeiten oder von der durch eröffnete Thür und Fenster entstandenen Zuglufft, die tödtliche peripnevmonia & plevritis erwecket worden.

4) Weil der Verwundete anfangs keine Welgen und dergleichen kühlende und temperirende Sachen hat nehmen wollen, sondern solche, worzu Wein, oder die sonst schmackhaffter gewesen, ja gar etwas Brandewein getruncken.

5(Weil des Verwundeten Brust vorher schon übel beschaffen, und darinn vermuthlich ein Ansatz von einem hydrope pectoris gewesen; als woran (und zugleich auch von dem gemeldeten polypo cordis) diejenige Kurtzathmigkeit vermuthlich entstanden, welche man an dem Verwundeten einige Jahre her bemercket hat. Es zeuget unsers Ermessens unter andern davon dasjenige serum, so oberwerts an der rechten Seite, unterwerts an der lincken gelegen, und welches keine Communication (wegen der dazwischen an der pleura gewachsenen Lunge) mit dem übrigen gehabt, daß dieses serum nicht hell sondern röthlicht ausgesehen, darff man sich nicht wundern lassen, weil bey der section leicht etwas wenig Blut dazu gekommen, wodurch es gefärbet worden.

6) Kan man auch kaum glauben, daß das in Kopff gefundene Wasser sich alles nach der Verwundung daselbst gesammlet habe; sondern es ist vermuthlich, daß wenigstens ein Theil davon schon vorher daselbst gewesen, und dadurch die Natur geschwächet worden, der Cur zu Hülffe zu kommen.

Daß dieses unser nach besten Wissen und Gewissen abgefaßte Meinung sey, bekräfftigen wir mit unsers Nahmens Unterschrifft, und beygedruckten Pettschafften. S. den 3. Sept. 1732.

G. D. L. Med. Doct. Land-Stadt-und Guarnisons-Physicus.
N. F. W. Chirurgus juratus.

E. Fiscalische Anklage.

IN vieler Menschen Gegenwart ist auff hiesigen Pferde-Marckt am 14. August Mittags um 11. Uhr geschehen, das C. L. W. ein, wegen seines lange Zeit geführten bösen Lebens, bekannter Mensch, wie H. J. B. mit ihm einen geringen Streit angefangen, vid. Protocol. Inquisit. ad art. 2. sich so weit verleiten lassen, daß er auff selben seinen Degen gezogen, und ihn mit zweyen Stichen

in die Lunge, deren der eine, an der rechten Seite, zwischen der vierdten und fünfften Ribbe von oben zu nicht gar weit hinein gegangen, der andere aber an der lincken Seite, oben zwischen der ersten und zweyten Ribbe, gantz hindurch, biß hinten auff die zweyte Ribbe, wo der Degen endlich abstossen müssen, gedrungen, vid. der Bericht des Herrn Stadt-Physici, item quoad generalia, der Wund-Zettel des Chirurgi B. dergestalt verwundet, daß ihm, ohngeachtet alles, von dem Herrn Doctore und Chirurgo angewandten Fleißes, nicht hat können geholffen werden, sondern er, an solchen, vi effati ipsius Dom. Physici höchst gefährlichen Wunden, den dreyzehenden Tag nachher, nehmlich den 26. August. Abends um 9. Uhr sein Leben jämmerlich beschliessen müssen.

Wenn man bey diesem facto, sowohl die böse intention des Delinquenten, welche zur Genüge aus dem instrumento homicidio apprime apto, und den zu zweyen mahlen geschehenen Stössen, erhellet, als auch, den nirgends anders, als von diesen Wunden herzu derivirenden, unglücklichen eventum, in rechtliche consideration ziehet: So muß man den Angeklagten nothwendig desfalls, eines homicidii & quidem dolose commissi, auff welches beydes Lex divina & humana in specie Const. Criminal-Carol. artic. 137. die Straffe des Todes gesetzet, schuldig achten. Und dannenhero gelanget auch an E. Hoch- und Wohl-Edel. auch Hoch- und Wohl-weisen Fisci nomine, meine nöthige Bitte, den Angeklagten zwar vorher mit seinen etwannigen Einreden und Defensionen genugsam zu vernehmen, endlich aber, den eben allegirten Rechten nach, zu erkennen, daß er wegen solcher bößlich verübten Entleibung, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zu richten sey. Und implorire ex nomine dero Richterliches Amt in gebührender Ergebenheit.

F. Erste Defension.

NAchdem dem in auswendig rubricirter Sachen benannten Angeklagten einen Defensorem zu wehlen, Rechts geneigt erlaubet worden, und dieser auff meine Person reflectiret, ich auch demselben vieler erheblichen Ursachen halber die rechts erlaubte Defension nicht entziehen kan; so will damit in GOttes Nahmen den Anfang machen. So sehr vorsichtig in Sachen, welche auff Haupt und Haare gehen, sowohl von Seiten des Anklagenden, als von Seiten des Defensoris geklaget und verfahren werden soll; so sehr wundere ich mich, daß man so simpliciter ohn alles Bedencken, pœnam capitalem hat bitten können. Ich will 1) den Einhalt gegenseitiger Klage kürtzlich examiniren, und darauff 2) was zu des Angeklagten rechtlichen Defension dienet, hinlänglich deduciren.

Nach Einhalt gedachter Klage soll also Angeklagter 1) lange Zeit ein böses Leben geführt haben: ausser dem aber daß dieser Anzug mit nichts erwiesen, dieserwegen auch contra reum nicht ein eintziges indicium in protocollo inquisitionis zu finden; so könnte das Gegentheil, wann es nöthig, wohl erwiesen und dargethan

than werden, daß Angeklagter bey die 30. Jahr seiner Kriegs-Dienste wohl vorgestanden, kein Zäncker gewesen, und seine Officiers vollkommen mit ihm zu frieden gewesen. Wie dann auch testantibus actis Angeklagter in specie gantz unschuldiger Weise zu diesen Händeln gebracht worden. 2) Soll der verstorbene L. mit Angeklagten nur einen geringen Streit angefangen haben. Daß dieser Verstorbene autor rixæ gewesen, acceptire ultissime. Daß aber der Streit nur geringe gewesen seyn solte, kan bey den bekannten Umständen nicht gesaget werden. Angeklagter war bekanntlich zur Zeit des ihme von L. angehalseten Streits nicht allein ein Soldat, sondern auch überdem als ein commandirter in würcklichen Königlichen Diensten begriffen, und auff der Wache; L. attaquirte diesen nicht allein mit harten Schelt-Worten, sondern auch mit Stock-Schlägen: Wie kan Herr Ankläger dieses harte Verfahren einen geringen Streit nennen, da derjenige, welcher einen von der Wache angreiffet, am Leben gestraffet werden soll? vid. Kriegs-Articuli.

und dahero der attaquirte genugsam berechtiget war, seinen Aggressorem L. welcher nicht allein gescholten, sondern auch mehr als einmahl darzu eingeschlagen, mit dem Degen impune zurück zu treiben.

3) Soll die Wunde dergestalt gefährlich gewesen seyn, daß dem blessirten nicht habe wieder geholffen werden können. Herr Anklagender muß mir nicht verdencken, dagegen zu sagen, daß er contra fidem Actorum diese Meinung hege, massen das attestatum medicum vom 8ten Sept. h. a. von einem gantz andern Sentiment ist, und dahin gehet, daß die Wunde nicht vor vollkommen und nothwendig tödtlich, oder absolute lethali vulnere zu halten.

vid. ipsum attestat. §. Wir vermögen ꝛc.

4) Und letzlich soll Angeklagter auch mit einer bösen intention & quidem dolose die Verwundung gethan haben. Wie aber nicht dolus præsumiret wird, und eben so wenig culpa lata quæ dolo æquiparatur; so lasse ich zwar dem Herrn Anklager über, wie er allegirten dolum probiren wolle. Ich muß aber ex protocollo inquisitionis kürtzlich repetiren, daß daraus des Angeklagten böse intention, noch weniger einiger dolus hervor leuchte, da er mit L. keinen Streit gehabt, und nicht daran gedacht hat, denselben zu verwunden, oder gar zu tödten. Ex deductis erhellet nun von selbsten, daß die gegenseitige Klage auff falsche principia gebauet, und wird es mir nunmehro um desto leichter werden, die pro reo militirende argumenta innocentiæ breviter zu deduciren.

1) Ist ohnleugbar und aus dem protocollo inquisitionis vom 30. Augusti h. a. breiter zu ersehen, welchergestalt der verstorbene L. sich zu Angeklagten eingedrungen, und diesen mit Schelten, Stossen und Schlägen mehr als einmahl attaquiret, dadurch Händel gesuchet, mithin einen muthwilligen autorem rixæ abgegeben habe. Daß nun des gedachten L. vielfältiges Anbringen und zu fünff mahlen

len wiederhohltes Schelten, Stossen und schlagen in den Rücken auff die Knebel und die Schläffe genugsam entschuldigen, ist sowohl ex jure civili als naturali mehr als zu bekannt; Nam is qui provocat aliquem ad violentiam, ipse est autor cædis & tenetur de omnibus, etiam non cogitatis. Et aggressor mortuus ab aggresso magis videatur ex se ipso mortuus, quam ab aggresso

Wesemb. Consl. 19. n. 48. Hipp. de Marsl. Consl. 68. n. 12.

Dahero und weilen Angeklagter mit L. nicht allein gantz keinen Streit gehabt, sondern auch auff dessen Schelten vor einem Brod-Dieb, und auff das Stossen im Rücken nicht ziehen, noch Händel machen wollen, cessiret auch

2) dolus imputatus & præsumtus. Circumstantiæ facti declarant dolosum vel non dolosum cujuscunque animum. Carpz. p. 4. C. 42. d. 9. n. 3.

Und wer mit vernünfftigen Augen alle Umstände einsiehet, wie wenig Angeklagter auff Händel gedacht, oder L. als seinen alten Cameraden und guten Freund zu lædiren gesucht habe, der kan ihn keines doli beschuldigen. A dolo probabilis causa etsi injusta adeoque etiam feris immanibus consentanea magis quam homini tamen axcusat all. Aut. P. 3. C. 22. d. 9. n. 6.

und wann auch Angeklagter ab omni culpa nich frey gesprochen werden könte, so heißet es doch, quod culpa quoad pœnam mortis dolo non sit æquiparanda.

Id. P. 4. C 3. d. 13. n. 4.

Et quod absque dolo ad pœnam ordinariam non sit properandum. Da auch

3) ax actis erhellet, daß L. den Angeklagten mit einen Stock überlauffen, und dieser in der Eil zu seiner Defension kein ander Gewehr als den Degen an der Seite gehabt, womit er sich sogleich defendiret, und die jura ad moderamen inculpatæ tutelæ nichts ferner als ejusmodi causam, modum & tempus verlangen, so muß solches allerdings demselben zu statten kommen. Dnus Carpzov hat

P. I. Q. 28. n. 116. Res. Cr.

den Casum in terminis, dicens: & si aggressor solo pugno vel manu vacua insultum faciat, aut baculo invadat aliquem, cui in promtu non sit aliud instrumentum, quam gladius, is bene se tueri illo gladio potest, neque dicetur moderationem inculpatæ tutelæ excedere, vid. all. ib. Doctores.

Diesen allen trit

4) hinzu, daß Angeklagter W. als ein commendirter auff der Wache und untern Gewehr, also eben zu der Zeit von L. attaquiret worden, da diesem solches zu thun bey Lebens-Straffe verboten, jenem aber erlaubet war, ohne die regulam moderationis inculpatæ tutelæ zu observiren, sich zuwiedersetzen und die Wache von allem Anfall frey und sicher zu conserviren. Ferner

5) ist wohl bey diesem casu zu observiren, daß Angekl. nicht allein so truncken gewesen, daß er nicht gewust, was er gethan, wo er seinen Degen gelassen und wie er in Arrest gekommen, sondern auch durch vieles Schelten und Schlagen des L.

ih billigen Zorn gesetzet worden. Ebrietas & ira a pœna ordinaria excusant. Carpz. Res. Crim. P. 3. Qu. 146. n. 32 & Qu. 147. n. 54.

6) Und letzlich will ich nicht weitläufftig ex actis repetiren, daß a Dno Medico die Wunden nicht vor absolut lethal gehalten, einfolglich Angeklagter mit der Lebens-Straffe nicht beleget werden könne. Bey allen diesen Umständen bitte ich geziemend Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Veste, Hoch- und Wohlgelahrte Herren, Dieselben hochgeneigt geruhen, Beklagten nicht allein von gebetener pœna capitali zu entbinden, sondern auch nunmehro auff freyeen Fuß wieder zu stellen.

G. Fiscalische Replique.

Wann gleich der Herr Defensor der Meinung ist, es sey mein petitum, da nehmlich verlange, daß der Delinquent mittelst des Schwerds vom Leben zum Tod gerichtet werde, ohn alles Bedencken formiret; so halte doch, es werden die künfftigen auswärtigen Herren Urtheils-Verfasser aus dem, was hier ferner ex jure & facto ausführe, schon erkennen, daß solches nicht allein nicht von der Art, sondern auch so beschaffen, daß salva lege divina & humana von demselben nichts im geringsten könne abgedrungen werden. Ich behalte hierbey die Ordnung, die dem Herrn Defensori gefallen; da er

1) setzet: Es sey mein Anzug von dem übeln Leben des Delinquenten mit nichts erwiesen, und davon kein indicium in Protocollo inquisitionis anzutreffen. Gesetzt es wäre dem also, so wäre solches noch lange kein Grund, aus welchem man inferiren könnte, ergo ist die Sache falsch; denn, wenn wird doch wohl ein böser Mensch dergleichen Geständniß von sich selbst ablegen, von dem man siehet, daß er im Protocollo solche Sachen, die doch offenbahr ihre Gewißheit haben, leugnet? Allein, nunmehro ist es ja nicht wohl richtig, weil der Delinquent in Protoc. ad artic. 22. & potissimum 23. cum notorietati in totum contradicere neutiquam posset, gestanden, er hätte sich einmahl mit einer Constable-Frau erzürnet, sonst wüste er eben nicht, ingleichen seine Frau hätte wohl eine Ohrfeige gekriegt, dabey wäre es aber meist geblieben. Der Herr Defensor abstrahire also nur davon, daß er dem Dinge weiter contradiciret; der Lerm, den der Delinquent, wie allen kund, ob er es gleich ad art. 20. & 21. negiret, mit dem Lieutenant W. gehabt; die Gerichts-Stube, bey welcher, derweilen daß er Invalide gewesen, viele Klagen wieder ihn angebracht, verschiedene andere Dinge, die noch beybringen könte, wenn nicht studio um bey einem indicio remotiori nicht weitläufftig zu seyn, solches liesse, ja ein jeder, der ihn genauer gekannt, bestärcken über dem die Wahrheit dessen, was in dieser Absicht geschrieben. Das

2) bestehet darinn, daß der Entleibte den Delinquenten, als einen Soldaten, welcher der Zeit würcklich in Königl. Diensten commandirt gewest, attaquirt. Ich gestehe, wenn dieser Umstand der attaque seine Richtigkeit hätte, so möchte

er wegen des allegirten Krieges-Articul etwas ad mitigandam pœnam beytragen. Nun aber erlaube mir der Hr. Defens. daß ich zum Unterricht des Hrn Referenten, die Sache wie sie ist, vorstelle, und dabey einen jeden raisonniren lasse, ob er von einem auff solche Art engagirten sagen könne, daß er in Königl. Diensten begriffen sey. Die Königliche Revue bey C. stund bevor; da sollten nun die hiesigen Troupes vorgänglich sämmtlich exerciren, und verlangte also der Herr Commendant von dem Magistrat, daß die Bürger auff die Wache ziehen möchten; solches solte denn geschehen: Die Bürger nun, ob sie schon bey ihren Wachen zu nichts weiter, als was sie præstiren können, verbunden, mithin auch nicht nöthig haben, daß sie, da sie keine Trommelschläger sind, mit Trommeln auffziehen, sondern ohne dieselben, wie auch an andern Orten geschicht, auffziehen können, wollten die Sache solenn machen und dabey die Trommel schlagen lassen, mietheten also zu dieser Verrichtung vor sich und vor ihr Geld den jetzigen Delinquenten als einen Invaliden-Tambour, und da geschah auf dem Pferde-Marckt, wie die Bürger-Wache gestellet wurde, diese unglückliche Sache. Gewiß, meinem wenigen Bedüncken nach mag der Delinquent wegen dieser Verrichtung eben so wenig vor einen Königlichen Bedienten ausgegeben werden, als ich und ein jeder anderer denjenigen, quem ad operas sibi præstandas conduxit, respectu habito ad hanc conductionem, vor einen Königlichen Bedienten auszugeben sich unterstehen darff. Und fällt dannenhero vors erste dieser Umstand mit der darinn gesuchten Defension gäntzlich hinweg. Der andere, daß nehmlich der occisus mit dem occisore zu erst Streit angefangen, muß freylich, da er einige Wahrscheinlichkeit hat, und man nichts anders, ob defectum testium, qui de singulis, quæ inter eos ante data vulnera contigere, deponere possent, zu beweisen vermögend, zugestanden werden: wäre aber zu wünschen, daß der Delinquent no beym Leben des occisi wäre vernommen und mit ihm confrontiret worden; denn vielleicht würde sich so dann die Sache weit anders gezeiget haben. Es sey also, der Defunctus hat den Delinquenten ex dolore interno, weil er vermuthet, daß er sich bey den Bürgern zum Trommelschlagen angeboten, und ihn, der sonst als ein gleichfalls invalider Tambour zu solchen Verdienst auch wohl Hoffnung gehabt hätte, dadurch excludiret, zu erst einen Brod-Dieb geheissen; hat denn aber nicht der Delinquent durch seine ad art inquis. 2. selbst gestandene gar garstige Antwort, wer weiß ob sie nicht noch mit mehrern verknüpfft gewesen, welches man wegen seines oben angeführten bösen Naturells gar sehr befürchten muß, und sich nicht einbilden darff, daß er alles, was er selbst gethan, werde rund heraus gesagt haben, diesen terminum duplo plus gerochen, und eben dadurch L. bewogen, ihn, si modo fabula vera, auff die Knebel zu schlagen? Und ist dieses, was hat W. denn vor Ursach gehabt, so gleich, wie dieses, quod omnino promeruerat, geschehen, (denn das übrige, daß ihn der Defunctus noch darzu rechter

Seite an die Schläffe geschlagen oder gestossen, ist grundfalsch und muß er solches, wie er doch nimmer wird thun können, durch Leute, die gesehen, daß es seinem Vorgeben nach noch einige Tage blau gewesen erweisen) auff L. qui tam gladio, quam aliis generis armis destituebatur, in Gegenwart einiger hundert Menschen seinen Degen zu ziehen, und ihm aus grosser Boßheit nicht ein, sondern zweymahl zu stechen? Wo sind hier termini, die erlauben, daß der Delinquent sich mit dem initio litis von Seiten des occisi defendire? die jura erfordern gantz was anders, wenn einer sich dadurch von der pœna homicidii ordinaria liberiren will. Es muß mit einer offensione graviori reali, multum offendente, & vero similiter tale periculum minitante, ob quod quis se tam violento modo defendere coactus sit, der Anfang gemacht werden. vid. prolixe hæc deducentem, & acurate ad hunc nostrum casum loquentem insimul alios Doctores allegantem P. Theodoricum in indicio criminali practico, c. XI. aph. VI. §. 10. Sola provocatio, quæ per læsionem leviorem, nullum periculum inferentem contingit, non excusat a delicto,

Guilius de pace publica L. l. C. 16. § 4. 5. 6.

& non sufficit ad evitandam pœnam homicidii, probare defensionem, sed necessariam & coactam offensionem. Idem eodem loco.

Daß der Delinquent, einigen favorem, ob initium litis a defuncto factum habe, solches stehe ihm zu, ob gleich mancher, der erweget, wie er alle injurias leviores, auff eben die Art, wie sie geschehen, schon überflüßig gerochen, und dennoch den Degen gezogen, daran zweiffeln möchte. Und dieses ist auch die Ursach, warum nicht, nach dem Anfang des 13ten artic. C. C. Carolinæ, welcher von einem homicidio præmeditato & destinato consilio patrato, redet, gebeten, daß der Delinquent mit dem Rade gerichtet würde, sondern nur secundum posteriorem artic. alleg. partem auff pœnam gladii geklagt und so bey mir raisoniret; Es heisset in diesem parte: **ein anderer, der einen Todschlag aus Jähheit oder Zorn gethan** etc. der Zorn bestehet in einem bemühen, ein Ubel von sich abzuwenden, supponiret also nimmer ein malum ab alio prius illatum: W. meinete, daß ihm, durch das primum injuriosum dictum item durch das Schlagen auff die Knebel, ein Ubel angethan wäre, quamvis illud per modo deductas facti circumstantias, nequidem amplius opinari poterat, kam desfalls in einigen Zorn, und erstach so dann L. ergo hat er die occisionem, auf die Art, die der Articul hier definiret, verrichtet, und muß per consequens auch die Straffe leiden, die an diesen Theil des Artickels gehänget.

3) Ich komme auff das dritte momentum, welches das zweyte, so mir zu erweisen oblieget, wenn der Delinquent nach meinem petito, mit der pœna mortis soll beleget werden. Es bestehet solches darinn, num vulnera fuerint lethalia? wer das responsum des Herrn Stadt-physici in tota connexione betrachtet, der muß

gestehen

gestehen, daß es sehr convieus gefasset, und so beschaffen, daß weder der eine noch der andere, aus selben allein seine intention genugsam darzu thun vermögend; dieses ist denn auch die Ursache, warum in meinen vorgängigen bey den Acten befindlichen petitis, um eine transmissionem des casus an eine Medicinische Facultæt angesuchet, auch jetzo nochmahls bitte, da ante causæ perorationem, solchem petito nicht hat Raum gegeben werden wollen, doch bey der Verschickung in der Haupt-Sache die Verfügung zu thun, daß die acten von der Juristen-Facultæt, an welchen sie gehen, erstlich an die Medicinische, ad dandum quoque de statu vulnerum judicium gegeben werden. Folgende Gründe aber, die auch extranei Dd. Medici onfehlbar wichtig finden, und selben beytreten werden, sind es, die mich genöthiget in meiner Klage, die vulnera, etiamsi relatio Dom. Physici aliquo modo obstare videatur, pro omnino lethalibus anzugeben: α) Nennet sie der Herr physicus selbst höchst gefährliche Wunden, bey welchen böse Folgen nicht genug verhütet werden können, und setzet hinzu, wenn auch alle ausserordentliche Zufälle nachgeblieben wären, hätte man doch nicht vermuthen können, daß der Verwundete jemahlen vollkommen gesund geworden wäre; ist das nun kein judicium de lethalitate? β) Ist die erste ratio, die den Herrn physicum bewogen, die Wunden nicht für vollkommen und nothwendig tödtliche Wunden zuhalten, die nicht hätten vergönnen können, daß sie wären zulänglich geheilet und der Verwundete in einen solchen Zustand gesetzet worden, worinn er noch einige Jahre hätte leben können, welche darinn bestehet, daß beyde Wunden zwischen den Ribben dergestalt hinein gegangen, daß keine grosse vasa intercostalia verletzet worden, und daher ausser dem ersten Tag anfangs wenig und darnach gar kein Blut aus derselben geflossen, ein suppositum, welches nicht passiren kan. Denn die grosse profusio sangvinis, so auff der Gasse geschehen, über welche noch freylich diejenigen so selbe geschehen, ihre Meinung de quantitate deponiren, und solche depositiones ad acta geleget werden müssen, ingleichen, das quartier, oder nach anderer Maaß zureden, die Kanne flüßiges und geronnenes Geblüt, welche anfangs durch dilatation der äusseren Wunden heraus gebracht worden, zeugen allerdings vom Gegentheil, daß nehmlich grosse vasa müssen verletzet gewesen seyn: Welches Zeugniß auch dadurch, daß nachher wenig Blut heraus gekommen, nicht entkräfftet wird, indem die Wunden, die mit einem Degen, der nur etwa die Breite von dem dritten Theil eines Zolls hat, gegeben werden, leicht zu zuschrumpffen und ulteriorem sangvinis profusionem, per ipsorum Medicorum observationes, zuhindern pflegen. γ) Der allegirte Hr. Alberti in seinem Systemate Jurisprudentiæ Medicæ p. 1. C. 14. setzet zwar in §. 50 quod vulnera pulmonum non semper absolute sint lethalia, führet auch dabey gnug Doctores, die solches statuiren mit an, thut aber NB. in eodem §pho hinzu, quando autem pulmones profundius & gravius &c. si vasa majora sangvifera &c. si etiam paulo minora, sed numerosiora vasa læsa sunt, tunc tale vulnus absolute

lethale

lethale est. Betrachtet man hier nach unsre Wunden, so treffen die requisita so der Herr Autor nur disjunctive ad absolutam lethalitetem erfordert, hier gar conjunctive; daß die letztern vorhanden seyn, habe oben sub num. 6) ex magna sangvinis profusione deduciret; die Gegenwart des erstern aber, secundum quod vulnus debet esse profundius, ist ex relatione Dom. Physici gleichfalls zu ersehen, welche anführet, daß die eine Wunde, lincker Seite, gantz durch die Lunge gegangen, und der Degen erst hinten auff der zweyten Ribbe abgestossen; wozu noch insbesondere kommt, daß diese Wunde, wegen ihrer Enge, ingleichen, weil sie schief gegangen, welches daraus, daß der Degen zwischen die erste und zweyte Ribbe eingedrungen, und hinten auff die zweyte Ribbe abgestossen, erhellet, bey des occisi Leben, nach ihrer profunditæt nicht einmahl gefunden worden, mithin unmöglich hat können geheilet werden; und es daher geschehen, daß der occisus noch bey seinem Leben, die letzten Tage entsetzlich gestuncken, auch bey der Section die Lunge dieser Seite, von einer dunckelbraunen und blauen, also eine Sammlung anzeigende Farbe befunden worden. Hier möchte zwar der Herr Defensor sagen: Ist die Wunde nicht gefunden, so ist sie darum defuncto lethal geworden, und per consequens subsecuta mors nicht dem vulneranti zu tribuiren: at respondetur: Ich habe schon erwiesen, daß die Wunde, etiamsi fuerit inventa, nicht hätte können geheilet werden; ponamus aber, sie wäre in casum factæ inventionis curabel gewesen, so dienet doch dieses durchaus nicht zur defension des Delinquenten: nam nemo ad impossibila tenetur; das aber, daß ein Chirurgus eine enge, dabey schiefe Wunde, die gantz durchgehet, finde, ist ihm moraliter impossible, weilen er, aus Furcht Wunden zu machen wo keine sind, nicht wagen darff, so lange mit einem stilo zu visitiren, biß er sie völlig ausfindig machet, vielmehr, wenn der stilus nicht fort will, aufhören und glauben muß, sie sey nicht tieffer: Da denn der Thäter sich tribuiren mag, daß er ein solches Gewehr gebrauchet, und dadurch eine sonst wohl curable Wunde incurabel gemacht. δ) Ist es nun nach diesem an dem, quod vulnera defuncti fuerint lethalia, so fallen die übrigen momenta, auff welche der Herr Physicus den erfolgten Tod zu stützen vermeinet, von selbst weg: Dahin gehöret, nach seinem num. 3. die Hitze der kleinen und niedrigen Stube, item die Eröffnung der Thür und Fenster, quod posterius an contigerit? nescio. Daß dieses nichts zum Tod könne beygetragen haben, kan man daher erkennen, weil der Herr Doctor nicht verlanget, daß der vulneratus in eine andere Stube transportiret würde. Ob, wie der num. 4. anzeiget, dieses, daß er einmahl ein wenig Brandewein getruncken, item anfangs, also NB. nicht immer, keine Welgen und andere kühlende Sachen nehmen wollen, sondern solche, wozu Wein, oder die sonst schmackhaffter gewesen, eine causam mortis abgeben mögen, darüber werden extranei Dn. Medici urtheilen. ε) Die letzte causa des judicii mitioris, in des Herrn Physici responso ist der ohne dem schwäch-

liche

liche Zustand des defuncti, welcher verursachet, daß die Natur der Cur nicht so sehr zu Hülffe kommen können. Ich gestehe dieses; antwortete aber darauff 1) da die Wunde an sich lethal gewesen, so hätte auch die gesundeste Beschaffenheit den Defunctum nicht gerettet, und also fällt der Anzug weg. 2) Ponamus, die Wunden hätten bey einem robusten Menschen können geheilet werden, so hilfft doch solches nichts denjenigen ab homicidio zu liberiren, der sie einem schwächlichen Menschen, ja wann es auch einer wäre, der fast in agone sich befinde, giebet, und dadurch verursachet, daß dessen terminus vitæ noch beschleunigen wird; nam sufficit quod & tunc quadret idea homicidii, quæ est naturalis vitæ termini anticipatio, vide JCtos quoque allegantem

Petr. Zacchiam in Quæst. Med. legalibus Lib. 5. Q. 6. n. 16.

Wie kan ein gottloser Mensch, starcke und gesunde Leute verlängern, an denen er seine Boßheit ausübet? Lex divina hic nullam fecit distinctionem, ergo nec nostrum, quibus gloria tantum obsequii relicta, erit distingvere. Es ist genug, wenn sich in concreto zeiget, daß die Wunde, die causam unicam proximam mortis abgegeben. Der schon allegirte Herr Alberti in eodem capite §. 5. & 6. taxiret mit Recht das gar zu scharffe critisiren über die lethalitæt einer Wunde, und saget, man müsse die Sache nicht so wohl in abstracto consideriren, als in concreto acht geben, ob der Vulneratus dergleichen causam, præter vulnera bey sich habe, welche ihm zu eben der Zeit, da er gestorben, nothwendig den Tod würde gebracht haben, und wenn sich solche nicht finde, schliessen, ergo ex vulneribus mortuus, & quamvis vulnera forte aliquando fuerint curata & hinc curari potuissent, tamen ipsi fuere lethalia & incurabilia. Beyde paragraphi, weil sie apprime hujus loci, verdienen gelesen zu werden: Ich will nur die letzten Worte des §. 5. hieher setzen:

Quod vero interdum quidam homines talibus curati fuerint vulneribus, nihil absolute probat quod tale vulnus in altero non fuerit lethale; hinc a vulnere restituto & curato haud valet argumetatio ad vulnus defuncti. Quare vulnera ut plurimum lethalia, etiam revera lethalia dicuntur, & lethalitas haud ita strictissimo sensu accipi debet, quasi nullus unquam a tali vulnere, vel arte vel natura curatus sed ab omni tempore oppressus & enecatus fuerit, ut propterea nullum exemplum in contrarium produci queat.

Es ist die Zeit, daß ich zum 4ten momento, so das dritte und letzte, welches zu Begründung meiner intention gehöret, schreite: da will der Herr Defensor nicht passiren lassen, daß gesetzet, es sey die Verwundung in einer bösen intention und dolose geschehen. Ich probire auch diese assertion, erstlich ex instrumento vulnerationis, denn es ist bekannten Rechtens, quod dolosa intentio homicidium committentis ex armis ei aptis, ad quæ potissimum gladius pertinet, præ-

præsumatur. vid. Lauterbahii Colleg. Theoret. Pract. ad Tit. ad L. Corn. de Sicariis §. 7

Weiß der Herr Defensor diese Præsumtion von dem Delinquenten, contra quem ea ex jure oritur, seiner Schuldigkeit nach, wie idem Lauderbachius eodem § 17. anführet, durch einen bündigen Beweiß abzulencken, das sehe gerne. Kan aber um so viel weniger glauben, daß er solches zuverrichten im Stande sey, als zu dieser præsumtion noch die Zweyte, welche ab iterata vulneratione hergenommen, hinzutritt. Wer zweymahl sticht, der bezeuget, daß es ihm ein rechter Ernst, seinem Gegner Leyd zu thun, und mag unmöglich vor einem non doloso geachtet werden. Ja, wer vors dritte die Stösse an einen solchen Ort anbringet, da er weiß, daß es das Leben kostet, mit dessen Willen geschicht es freylich, daß der andere durch seine Hand sein Leben verlieret, vid. denuo de his tribus Criteriis Theodoricum in judicio Crimin. C. 7. aph. 1. n. 17. 19. 20. Ist es nun ein homicidium dolosum, so ist es kein culposum, wie der Herr Defensor daraus zumachen gedencket; und solches fället auch darum weg, weil ad homicidium culposum nur zwey species, nehmlich ut actus quidem illicitus exerceatur, sed illum per accidens & præter omnem autoris intentionem mors sequatur, oder ut quis in re licita, at illicito modo versetur, gehören.

vid. idem Lauterbach. eodem Tit. §. 35.

Der casus quæstionis aber ist so beschaffen, daß er zu keiner von beyden speciebus gebracht werden kan.

So viel von des Herrn Defensoris Anzügen wider meine Klagen.

Nun komme auch noch mit wenigen auff seine vermeinte argumenta innocentiæ. Das 1ste und 2te argument übergehe sicco pede, weil schon oben ad num. 3. &. 4. allwo der Herr Defensor einerley gesaget, darauff hinreichend geantwortet. Das 3te könte zwar auch vorbey lassen, indem unmöglich glauben kan, daß der Herr Defensor serieusement die Meinung hege, der Delinquent habe sich in terminis moderaminis inculpatæ dutelæ auffgehalten; doch will diß eintzige darauff melden, daß das, was die verba ex Carpzovio allegata & adscripta sagen, einiger massen concedire, aber NB. daraus nicht von dem casu quæstionis, sondern alsdann, wie sie Carpzov. auch davon verstehet (cum in tota hac quæstione de moderamine inculpatæ tutelæ tractet) wenn die requisita necessariæ defensionis, scil. injusta aggressio, vitæ minitans periculum & nulla aufugiendi occasio, vorhanden sind. Wie will aber der Herr Defensor diese requisita hier anzeigen? Er bedencke doch, ist es nicht in præsence einiger hundert Leute geschehen? und ist L. der ohnedem ein schwächlicher Mensch, von dem sich W. nichts befürchten können, nicht dazu gantz inermis gewesen? Das 4te argumentum lasse auch fahren, denn ich habe denselben ebenmäßig bereits in parte priori membri 2 satisfaciret.

Nach

Nach dem 5ten suchet der Herr Defensor noch einen Grund zur defension in W. angegebener Trunckenheit; allein ich negire dieses, und verlange, daß der Delinquent seine Trunckenheit, welche ad exceptiones gehöret, rechtlicher Art nach erweise. Setze aber ietzo so viel: wer sich auff alles was vorgegangen, genau besinnet, und solches ordentlich zu erzehlen weiß, vid. Protocoll. inquis. ad art. 2. der ist der Zeit, wie es vorgegangen, nicht truncken gewesen. Es ist gar zu suspect, daß der Verwand eben bey dem Umstand, der hauptsächlich præjudiciret, zu erst angebracht worden, und würde derselbe einige Wahrscheinlichkeit gehabt haben, wenn er gleich ab initio gebraucht wäre. Wie kan auch einer von so wenig Brandewein, als der Deliquent, selbst erzehlet, daß er nur genommen, truncken werden? Und wie hat der Deliquent, da ihm vorgehalten, er müsse L. recht gemeinet haben, in fine protoc. inquis. antworten können: Ja der Zorn, rc. hernach: Es wäre ja wohl so hart nicht gemeint gewesen als es leider ausgefallen, wenn er ob summam ebrietatem nichts von sich selbst und seinen Sinnen gewust? Gewiß, es bleibt wohl dabey, auch diese allegation ist nur ein nichtiges Feigen-Blat, welches ihm auch denn nicht einmahl helffen könnte, wenn er quod tamen nunquam fieri potest, erwiese, daß er einiger massen truncken gewesen wäre; anerwogen ebrietas modica per ea quæ habet

Theodoricus in Judicio Criminali cap. 7. aph. 7. num 11. it.

Lauterbach in Colleg. theor. pract. ad tit. de privatis delictis §. 21.

ex optima ratione keine defension abgiebet. Ira soll secundum idem argumentum auch noch was helffen; sed respondetur: tunc demum pœnam mitigat, quando NB. ex graviori aliqua offensione, non item si ex leviori orta:

vid. item Theodoricus cap. 7. aph. 7. num. 12.

Porro, quando mentis quasi capedinem junctam habuit, minime autem, quando ea, uti in hoc nostro casu, abfuit; sine ulla enim ira homicidium vix committitur & tamen ordinaria pœna coercetur,

vid. Lauterbach. dicto Collegio ad tit. de privatis delictis §. 21. circa finem, item ea quæ sub finem membri mei 2. ex art. 147. Const. Crimin. Caroli supra deduxi: adde Carpz. pract. Crim. P 1. Qu. 6. potiss. n. 18.

Von dem 6ten und letzten argument mag auch nichts auffs neue reden; ich habe davon ad num. 3. ausführlich gehandelt, dahin remittire also den Hrn Defensorem.

Aliorum nunc sit judicium, ob durch diesem meinen etwas weitläufftigen Vortrag, die Haupt Momenta meiner Klage, und zwar num. 3. die lethalitas vulnerum. Num 4. die dolosa intentio des Deliquenten die auch durch Num. 1. in quo de mala ejus vita agitur, bestärcket wird, und Num. 2. daß ihm das initium litis a Defuncto factum nichts helffen könne, so wie es hinreichend deduciret und dargethan worden. Ich hege wenigstens die Meinnng; inhærire auch dannenhero dem in gedachter Klage formirten petito, und schliesse hiermit, nisi Dn. Defensor.

fensor aliquid novi in dubiis habeat, in nomine Dei zu einer demselben conformen und von einer auswertigen Juristen-Facultæt, postquam prævie facultas medica de vulneribus judicium dedit, einzuhohlenden Urtheil: Nur ersuche Ew. Hoch- und Wohl-Edl. auch Hoch- und Wohlweisen nochmahls, zu sorgen, daß eine deposition derer die gegenwärtig gewesen, de quantitate sangvinis in platea profusi, ante inrotulationem ad Acta komme und implorire desfalls, wie wegen der gantzen Sache, Dero Richterliches Amt omni decenti humilitate.

H. Anderweitige Defension und Beantwortung der Fiscalischen Replique.

PRo salvanda Defensione will ich hiemit der gegenseitigen Replique kürtzlich die gebührende Abfertigung geben, und nach der vorhin beliebten auch gefolgter Ordnung nunmehro ferner verfahren. Ich soll zwar nachdem monito des Hrn. Ankl abstrahiren, dem gegenseitigen 1. mo fundamento de vita ante Acta desumto ferner zu contradiciren; derselbe muß mir aber erlauben, daß ich dasjenige was er de hac materia replicando ferner geschrieben, theils gar nicht glauben, theils auch vor gantz irrelevant und ad casum præsentem impetinent halten, auch dahero nicht zugeben können, den Inquisiten vor ein bößes Leben halber bekannten Menschen auszugeben. De jure quilibet præsumitur bonus, & præsumtio de fama & vita ante acta ut plurimum est fallax, falsa & mendax

Zang. de quæst. & tort. c. 2. n. 82.

Und diese trifft in casu præsenti so sehr ein, daß nicht allein ein etwaniges Maul-Gefecht mit bösen Weibern keine contrariam præsumtionem geben, sondern Inquisit noch täglich ein gutes testimonium eines in Soldaten-Stande wohlgeführten Wandels beybringen kan. Das 2te argumentum partis adversæ war, daß L. mit Inquisiten einen geringen Streit soll angefangen haben: Davor habe ich das contrarium und aus

den Königl. Schwed. Kriegs-Articuln T. 5 §. 4. 6.

gewiesen, daß der Angriff nicht geringe gewesen, sondern L. damit das Leben verwircket habe. In regula ist der Herr Defensor mit mir einig, welches ich vor Inquisiten auff das allerdienlichste acceptire; præsens casus soll aber seiner Meinung nach exceptio a regula seyn: Er will auch solche damit erweisen, daß Angeklagter nur hoc casu als einer, qui ad operas præstandas conductus, zu consideriren. Ich weiß aber nicht, was Herr Ankläger damit sagen will: denn die Bürger sind nicht allein bey ihren Wachen in tantum, quantum facere possunt, verbunden, sondern allerdings schuldig, wann sie die Königliche Wache ablösen, nicht zwar in externis und in exerciren, jedoch in essentialibus regul-mäßig sich auffzuführen. Daß jemahlen eine Bürger-Wache ohne Trommelschläger auffgeführet sey, davon wird wohl kein Exempel allegiret werden können; daß aber

der

der Trommelschläger von dem Capitain vor Geld gedungen und bezahlet worden, quid inde? Geschicht nicht ein gleiches bey denen Königlichen Soldaten wann der Capitain seine Soldaten mit dem Trommelschläger anwerben, miethen und lohnen muß? Ist dieses auch nicht conductio operarum? Was also der Herr Ankläger von einem würcklichen Königlichen Soldaten einräumet, eben dasselbe muß er auch von Angeklagten concediren. Surrogatum enim sapit naturam ejus & est ejusdem conditionis cum eo in cujus locum surrogatum est

per not. jur.

Gleichwie also dieser Umstand nach Inhalt der Defensions Schrifft richtig bleibet; also war es auch nicht ein geringer Anfang, sondern ein Capital Verbrechen, daß L. den Angeklagten zu drey unterschiedlichen mahlen, als 1) mit Schelten, 2) Knebel-Schlägen und 3) mit prügeln in die Schläff, NB. **auff der Wache vor der** Parade **und vor Gewehr** attaquirte. Hat nun der aggressor nach den Kriegs-Articuln durch seinen verbal und realen Angriff sein Leben verwircket; so hat Angeklagter auff der Wache durch seine defension nicht unrecht gethan, massen er seinen Posten und die Wache zu verlassen, oder dem aggressori zu entlauffen als ein in expeditione stehender Soldat nicht bemächtiget war. Eine Schildwache kan einen aggressorem, ob sie gleich keine Lebens-Gefahr zu befürchten hat, impune vorm Kopff schiessen. Wer seinen Dieb in flagranti ums Leben bringet, wird darum am Leben nicht gestraffet. Und alle diese besondere qualitates sind Ursachen und termini, die den Delinquenten hinlänglich excusiren und defendiren. Des Herrn Accusatoris allegata ex Theodor. & Gailio haben von diesen besonderen Umständen, daß der provocant einen Menschen auff der Wache angreifft, welcher nicht weichen darff, und welcher Angriff bey Lebens-Straffe verboten, nichts deduciret, also bleiben sie auch ad hunc nostrum casum ohne alle application. Daß der angekl. bey diesen und andern allegirten Umständen favorem meritire, darinnen hat Dnus Fiscalis recht, daß er aber solchen favorem juris in consideration gezogen, und deswegen pœnam gladii zu bitten Ursache gehabt habe, ist gantz unrecht. Es ist zwar nicht de loco 2) de pœna zu raisoniren, da es aber parti adversæ gefallen, und auch in causa capitali kein argument ohne Beantwortung lassen kan, so muß ich allhier auch sagen, daß der art. 137. C. Car. gar zu milde verstanden werde, wann gegenseitig daraus behauptet werden will, daß NB. bloß der Todtschlag aus Jähheit und Zorn pœnam gladii mit sich führe. Dieses ist wieder den Inhalt dicti articuli 137. als welcher absolutement einen fürsetzlichen Mörder i. e. ejus dolum, fraudem & voluntatem requiriret. vid. Matth. Stephani in all. art 137. C. C.

Es ist auch wider das jus natur. als aus welchen bekannt,

quod furor a pœna capitali excuset.

Und daß Angekl. vorsetzlicher Weise und dolose den Defunctum entleibet habe,

habe ich billig um so mehr negiret, weilen derselbe nicht allein leugnet, sondern auch alle Umstände vor seine Unschuld das Wort reden, und es dazu natürlicher Weise nicht möglich ist, daß einer, der keinen Feind hat, in weniger denn im Augenblick *dolose* resolviren könne, **vorsetzlich** einen andern ums Leben zu bringen. Quando enim reus narrata negat, tunc incumbit accusatori non solum homicidium, sed etiam omnes dolosas oder qualitates annexas, nehml. es sey der Todschlag vorsetzl. Weise geschehen zu improbiren, usque adeo ut reus, etiam si homicidium sufficientsisime sit probatum, non puniatur, sed absolvatur, nisi etiam qualitates propositæ fuerint verificatæ.

vid. all. Steph. ad art. 41.

Ad 3) ist ex actis & attestato medico genugsam bekanndt, daß die qu. Wunden vor vollkommen und nothwendig tödtlich in keine Wege zuhalten. Dnus Medicus passirt nicht allein bey der gelehrten Welt, sondern auch ex praxi und ausserhalb des Landes vor dem geschicktesten Mann: Er ist auch nicht allein in facultate sua Doctor, sondern hiesiger Löbl. Stadt und dem gantzen Hertzogthum zum Physico bestellet, und in diesem characteur lange Jahr gestanden; Der adhibirte Chirurgus ist gleichfalls von vollkommener Geschicklichkeit; Bey der Section ist kein Fehler vorgegangen, sondern alles secundum artem, ja cum magna eruditione ausgeführet. Bey diesen Umständen ist das gegenseitige Gesuch, über besagtes attestatum ein anderweites judicium a facultate medica einzuhohlen unrecht und unbillig, welchem ich auch constantissime contradicire. Judex enim NB. adhibitorum Medicorum peritorum judicium sequi debet, & idem obtinet in casu dubio, puta, si qualitas vulneris judicio medicorum peritiorum ad vitam vel morten se habere poterit, tunc enim percussor non de homidicio puniendus.

vid. Oldekop. Obs. Crimin. Tit. IV. obs. 25.

Nec meum nec actoris est, bey diesen Umständen über besagtes attestatum medicum mit unreiffem Verstand zu raisoniren. So viel weiß ich doch wohl, daß ad α) höchst gefährliche Wunden und vulnera absolute lethalia toto cœlo differiren, also die gegenseitig hiebey gemachte conclusio gantz falsch sey. Ad β) will man die in attestato medico allegirte causas auch nicht passiren lassen, sondern allerdings das Gegentheil statuiren. Die refutatio rationis medicæ ist ab artis imperito geschehen, also unstatthafft; und wer weiß nicht, daß auch blosse Fleisch-Wunden, welche periculum mortis nicht mit sich führen, ein überaus grosse Menge Blut geben. Daß aber die qu. Wunde zugeschrumpffet und dadurch profusio sangvinis gehindert sey, solches läufft contra ocularem inspectionem & contra attestatum. Was ad γ) Dnus Fiscalis in §. 50. des allegirten Alberti gelesen, solches hat Dnus Medicus gewiß nicht übersehen, aber tanquam artis peritissimus nach Eyd und Gewissen befunden, gantz anders zu judiciren, als man gegenseitig haben und auslegen will. Ich weiß nicht, was man a parte actoris vor Ursachen haben mag, contra acta & probata zu schreiten, welches am allerwenigsten in causa capitali erlaubet ist, da man das judicium Medicorum pro vera

pro-

probatione halten muß.

Men. de arb. jud. qu. caſ. 275. n. 11.

Gleichwie alſo ad δ) die qu vulnera vor lethal nicht angeſehen werden können: alſo iſt gar nicht überflüßig, ſondern hochnöthig geweſen von der Aufführung des Patienten im attestato Erwehnung mit zu thun. Nam de eo, quam bene ſe æger ad Medici præſcriptum in cura geſſerit, nun cibis potuque interdictis uſus ſit, etiam teſtes vicini adhiberi poſſunt. Stephan. ad all. art. 147. C. C.

Ad ε) hält Herr Ankläger rationem Dni Medici zwar in theſi vor richtig, aber nicht in hoc caſu da er 1) die qu. Wunden vor lethal beſtändig ausgiebet. Dieſes præſuppoſitum iſt nun ex deductis falſch, und damit dieſes argument abgelehnet. Und ad 2) ſuspendiret Dnus Zacch. all. loco & quidem in dem ausgelaſſenen Tit. 2. nicht allein ſein judicium, ſondern es iſt auch hoc caſu wohl zu conſideriren, daß nicht Angeklagter den Geſtorbenen, ſondern dieſer jenen geſuchet und attaquiret, alſo nicht der Wunde ſondern ihm ſelbſt zu imputiren habe, daß er ſeinem ohnedem ſchwachen Cörper in Gefahr geſetzet; und ſcheinet es bald, als wenn er nach Unglück gerungen, weilen die bloſſe attaque mit der Lebens-Straffe verknüpffet iſt.

Ad IV) will a parte adverſa dolus malus des Angeklagten erwieſen werden ex præſumtione, welche daraus erwächſet, daß die Verwundung mit einem Degen 2. mahl an einem gefährlichen Ort geſchehen. In præſenti giebet der Degen aber gar keine præſumtion. weilen a) Angekl. Schlagens halber denſelben nicht gehabt, wie doch eo caſu erfordert wird, vid. §. all. Lauterb. ſondern nur Amts halber der Zeit an der Seite getragen, ſolchen b) auff zweymahliges Schelten und Schlag nicht ziehen wollen, und c) ex actis inquiſitionalibus probaliter erſcheinet, reum non dolo malo ſed ad ſui defenſionem gladio uſum eſſe. vid. §. 40. all. Laut. Denn wer will wohl behaupten, daß man im Augenblick ſciens volensque malum induiren und den Vorſatz faſſen ſolte, ſeinen Nächſten zu ermorden, da andere Umſtände vor Augen liegen, und zu verſehen iſt, daß Angekl. truncken geweſen, durch Schelten und Schläge provocirt und im Zorn gebracht worden, einfolglich dolus malus & voluntas vulnerandi nicht kan præſumiret werden. Iſt es wahr, quod in cauſa criminali lata culpa dolo non æquiparetur quoad pœnam ordinariam, wie ſolches juris iſt;

vid. Carpzov. Pract. Crim Qu. 27. n. 4.

ſo iſt gewiß jetzo der caſus, daß, wann auch Angekl. latam culpam begangen, dennoch pro doloſo nicht angeſehen werden könne. Und damit ſind die argumenta gegenſeitiger Klage auch duplicando abgefertiget. Hisce præmiſſis acceptire utiliſſime, daß man auff die pro reo ſub n. 1. & 2. ex facto & jure deducirt argumenta innocentiæ nichts ferner ſagen können. Und was ich 3) zur defenſion des Angeklagten ex Carpz. allegiret, iſt daſelbſt gantz deutlich zu leſen: Allegatus

gatus Autor statuiret nur 3. requisita ad licitam defensionem a) causam sive injustam offensionem; diese ist vollkommen da: b) modum sive propulsionem ad offensionem proportionatam; und daß gegenwärtiger casus in modo nicht excedire, solches ist in terminis ad all. n. 26. hell und klar zulesen; und c) tempus ut defensio in continenti fiat; solches ist auch auff vielfältiges attaquiren und Schlagen im Augenblick erfolget, einfolglich ist alles observiret, was Dn. Carpz. ad licitam defensionem erfordert, und mag Dnus Fiscalis wohl glauben; daß ich nicht aus Schertz schreibe, was grosse Dd. und Practici vor gegründet halten, daß er aber solches nur einiger massen concediren und durch aus nicht auff gegenwärtigen casum appliciret wissen wollen, darüber werden Dn. Judices extranei urtheilen. Dn. Carpz. prætendiret kein fugam in §. all. 26. Reus hat auch ohne Verletzung seiner Ehre, seinen Posten, wohin er tunc temporis commandirt gewesen, nicht verlassen, noch sich ferner der natürlichen defension entziehen können, nachdem L. des attaquirens kein Ende gemacht, kein Mensch aber ihm dessen gewehret. Ubrigens ist unwahr, daß Angeklagter dem L. an Kräfften überlegen und dieser inermis gewesen sey. Denn Schwachheits halber sind beyde abgedancket, und ratione armorum æqualitatis habe ich all. Carpz vor mir. Die pro 5to allegirte Trunckenheit wird keines ferner Beweises gebrauchen, weil solche ex protoc. inquis. hinlänglich abzunehmen, weilen Angeklagter a vor sein eigen conto b) bey dem neuen Unter-Officier, c) bey seinem Capitain Brandewein getruncken, welches alles wenigstens vor 2. ßl. also ein halbes Qvartier ausmachet, wovon ein Mensch von des rei seiner Constitution seine Ladung kriegen kan. Darauff er die starcke motion und Hitze von Umtrummeln gehabt; und da er über dem nicht weiß, wo er seinen Degen gelassen, und daß er von dem Herrn Prætore indem er in Arrest geführet, in dessen Hausse angeruffen worden, ingleichen daß der Herr Capitain-Lieutenant von G. ihm in Degen gegriffen, so sind solche Dinge lauter indicia seiner Trunckenheit. Und der Zorn, in welchem derselbe über dem durch Schelten, Stossen und Schlägen des aggressoris um so billiger gesetzet, weilen er auff der Wache und in Gegenwart einiger 100. Menschen, wie Herr Ankläger selbst sagt, attaquiret und prostituiret werden sollen, ist allerdings ein groß argument seiner Entschuldigung. Reum enim liberat ab ordinaria pœna tum factum aggressoris, tum animus a dolo sub invasione istius alienus, tum ira & dolor aggresione non plane injusta, docente Mev. Dec. 208. p 1. per tot. Mit einem Wort: so sehr sich auch hier Ankl. und noch darzu mit Beleidigung des glaubwürdigen attestati Medici bemühet, den Angeklagten einen Kopff kürtzer zu machen, so sehr viel argumenta und sonderbare Umstände streiten wider dessen Unschuld durch deposition einiger Zeugen, welche de profusione sangvinis in platea effusi Aussage thun sollen, und durch ein Consilium Medicæ Facultatis suchet er zwar die contra reum militirende indicia zu vergrössern

grössern: da aber jenes nichts releviren und das ad Acta gebrachte Attestatum medicum, salva justitia, absque oculari inspectione keine andern judicia leiden kan, so wiederhohle, nicht allein meine vorige Bitte, sondern ersuche auch denen ungegründeten postulatis ratione probationis de sangvine effuso & dandi judicii supra attestatum medicum nicht Raum zu geben. Dec. impl.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

NAch eingelauffenem Verlangen und geschehener Anfrage eines Löbl. Stadt-Raths zu St. bey unserer Facult. haben wir aus dem eingesandten Fasciculo Actorum bey übernommener Collegialischen Untersuch- und Überlegung aller darinnen enthaltenen Umstände des mehrern ersehen, daß dem 14 August a. c. Vormittags um 11. Uhr daselbst der Invaliden-Tambour C. L. W. den Tambour H. J. L. mit dem Degen durch 2. Stich in die Brust hart verwundet, dergestalt daß dieser den dreyzehenden Tag darauff nach 8. Uhr Abends gestorben, daher nechst folgenden 27. dito die Sectio und Inspectio Defuncti ordentlich vorgenommen, auch nach allen nöthigen Beobachten vollkommen verrichtet, folgends die Relatio medica accurat erstattet worden. Wann nun wohlgedachter Stadt-Rath de lethalitate vulnerum in diesem casu will belehret und mit denen dahin gehörigen rationibus dubitandi & decidendi berichtet seyn, so entstehet hieraus die Quæstio legalis:

Ob nach dem *viso & reperto* **diese** *vulnera thoracis & pulmonum per se* **oder** *ex accidenti lethalia* **zu achten seyn.**

Bey Entscheidung dieser Frage gründen wir uns auff obgedachte wohl abgefaßte relationem medicam, ratificiren auch dieselbe nach dem darinn enthaltenen judicio medico, welches über gegenwärtige vulnera gefället worden. Denn ob es gleich das Ansehen haben möchte, daß diese vulnera quæstionis absolute und per lethalia seyn könnten, indem 1) nicht allein ein einfaches vulnus pulmonum an sich gefährlich ist, sondern auch desto leichter ein duplicatum tale vulnus, welches die beyden latera pulmonum ziemlich berühret, einen absolut tödtlichen effect haben mag; 2) besonders wann in diesem casu erwogen wird, daß gleichwohl das vulnus sinistri lateris gantz durch die Lunge, biß hinten auff die zweyte Ribbe gedrungen, folglich die Lunge vielfach lædiret worden; 3) danebst ein guter Theil Bluts aus solchen Wunden geflossen, daß man demselben mit Erweiterung der äussern Wunden in thorace eine Oeffnung und Abgang schaffen müssen, 4) mithin aller Sorge und Fleißes, welche Medicus & Chirurgus, um den Vulneratum zu erhalten ohngeachtet, gleichwohl derselbe nachher gestorben, 5) folglich es scheinen kan, daß ietzt benannte Cur und Verpflegung den ohnfehlbar zu erwartenden Tod nur retardiret; 6) auch sich sub sectione erwiesen habe, daß diese Wunden nicht curiret werden können, sondern læsus daran sterben müssen, indem an der lincken und rechten Wunde ein zur corruption dienlicher Abfluß, eines eiterich-

terichten seri in ziemlicher quantität gefunden worden, auch die Lunge nahe um das sinistrum vulnus dunckelblau und fast sphacelirt ausgesehen, welches man vor eine unvermeidliche Würckung derselbigen Wunde hätte ansehen können; 7) es hätten indessen mehrgedachte Wunden, wann sie curabel gewesen, Zeit genug gehabt, einen guten Grund zur völligen Heilung anzulegen, welchen aber ongeachtet, dennoch endlich læsus sterben müssen; 8) endlich haben sich gleich anfangs offt benante Wunden dergestalt erwiesen, daß, da læsus gleich davon zu Boden gesuncken, man dergleichen tödtlichen Ausgang zu befürchten gehabt habe.

So ist dennoch aller solcher Vermuthung ohngeachtet hinwiederum zu bedencken, daß 1) beyde Wunden von gar geringen qualitäten gewesen, auch die rechte de selben also zur Heilung sich angeschicket, daß der stilus bey der sectione nicht hinein zubringen gewesen, an beyderseits Wunden aber weder kleine noch grosse verletzte Blut-Gefässe unter aller sorgfältigen Untersuchung zu finden gewesen, folglich daher, da nur substantia membranosa pulmonum verletzt worden die vulnera vor sich nicht lethalia seyn können, 2) gleich wie auch der Degen, womit die Verwundung geschehen, nicht breit, noch scharffschneidend gewesen; und ob gleich die lincke Wunde den obern Theil der Lungen durchdrungen, so ist es doch eine solche regio pulmonum, welche nur den äussersten limbum oder laciniam ausmachet, dahin keine grosse Blut-Gefässe kommen: 3) auch ist ex actis bekannt, daß diese vulnera nicht übermäßig geblutet, welches hätte erfolgen müssen, wan dieselbe per se lethalia seyn, oder die Verletzung besorglicher Blut-Gefässe erweißlich machen solln, massen auch zeitig das in die Höhle der Brust ausgelauffene Geblüt ausgeführet und unter der Section dergleichen daselbsten nicht gefunden worden; 4) vielmehr bey ohngesäumter Hülff-Leistung, welche dem læso von Medico und Chirurgo wiederfahren, sich keine lethalia symptomata zugesellet; 5) indessen læsus unter der Cur manche schädliche und der restitution sehr nachtheilhafftige Dinge, mit Geniessung erhitzender Geträncke und schlechter Beobachtung eines dienlichen regiminis unter schädlicher und unordentlicher Verwechßlung der Hitze und Kälte vorgenommen, folgends seine Gefahr eigenwillig vermehret und verschlimmert hat; 6) über dem bekant, daß vulneratus vorher ein ungesunder Mensch, auch gar wohl vor erlittener Verwundung wegen seiner Engbrüstigkeit das unter der section in der Brust rechter und lincker Seits erfundene serum zum Theil mag extravasiret und daselbst gesammlet seyn, indem 7) ein polipus cordis samt der 8) concretione pulmonum ad pleuram, welche bey dem Defuncto ersehen worden, offt, leicht und gewöhnlich ad hydropicum pectoris affectum disponiren, 6) unter welcher impecicitate virium & morbo pectoris sich dergleichen geringe Wunden nicht haben ausheilen können, sondern das vom polypo bedrängte Hertz, und die auff beyden Seiten der Lunge gewesene

vincula

vincula nothwendig bey solchen Zufall weder das Geblüt ordentlich und zulänglich durch die Brust haben circuliren, noch die gegenwärtige vulnera purificiren und consolidiren lassen, 10) vielmehr dieser motus sangvinis durch das malum regimen, quoad potum & aeris qualitatem mehr perturbiret, und hiedurch zu tödtlichen stagnationibus & stasibus humorum in pulmonibus, welcherley bey so bewandten Umständen nicht resolviret werden können, Anlaß gegeben worden; wie dann zum Theil die Lungen unter der Section sich corrumpiret erwiesen, welche corruption nicht von der Wunden Beschaffenheit, sondern von mehrgedachten statu pectoris valetudinario herzuleiten: 11) Nicht weniger hat auch das gefundene dunckelbraune und eiterichte serum aus denen vulneribus, welche durch die übrige adversam valetudinem und incongruum regimen in gehöriger mundification verhindert worden, fliessen, sich in cavitate pectoris sammlen, die äussere superficiem pulmonum relaxiren, zu geschwinderer corruption disponiren, auch die Wunden selbst mehr verunreinigen, dahero den Tod nicht absolute von den Wunden, sondern aus mehr gedachten unterschiedenen andern causis und ihrem nexu befördern können und sollen; 12) so ist auch das im Kopff gesammlete serum gar nicht von denen Wunden, sondern von dem eine geraume Zeit vorher erlittenen affectu asthmatico viel gewisser und gründlicher herzuleiten; 13) dannenhero sich der tödtliche Ausgang gegenwärtigen casus tragici auff mehrere Tage verlängert, folglich ist derselbe nicht denen Wunden, sonern denen übrigen benannten Ursachen beyzumessen, und endlich sind diese vulnera pulmonum nicht pro absolute & per se lethalibus zu erkennen, sondern hätten, wann læsus nicht ein Valetudinarius gewesen, auch sich sonst gebührlich verhalten, wohl curiret werden können. Dieses unser in arte wohlgegründetes und auff Begehren mit denen rationibus dubitandi & decidendi abgefaßtes judicium haben wir unter Collegialischen einmüthigen suffragio fällen, ausstellen und mit unsrer Facultæt Siegel bestärcken wollen. Halle den 25. Novembr. An. 1732.

Reponsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

In peinlichen Sachen Fiscalis, peinlichen Anklägern an einen, entgegen und wider den Invaliden-Tambour C. B. W. peinlich Angeklagten am andern Theil, erkennen Bürgemeister und Rath der Stadt St. nach eingehohlten auswärtiger Rechts-Gelehrten Gutachten vor Recht:

Daß zwar peinlich Angeklagter C. B. W. mit der ordentlichen Straffe der Todschläger zu verschonen, es wird aber doch derselbe wegen seines Verbrechens mit Festungs-Bau auff 3. Jahr billig bestraffet. V. R. W.

Rationes.

Ob es gleich scheinen möchte, daß auff die ordentliche Todes-Straffe zu erkennen, massen peinlich Angeklagter selbsten in Güte gestanden, daß er den Invaliden Tambour H. J. L. da derselbe ihn nichts mehr als ein Brod-Dieb ge-

heissen, und mit dem Stock nach ihm geschlagen, so gleich mit entblößten Degen angefallen und zwey gefährliche Wunden damit gegeben, worauff auch selbiger den dreyzehnden Tag nach empfangenen Wunden verstorben, auch sein Vorgeben, daß er vom Brandewein sehr betruncken gewesen, ihme nicht zu statten käme, anerwogen er keines weges in solchen Umständen sich befunden, daß er von seinen Sinnen nicht gewust. Dieweilen aber nicht nur der geschworne Land-Stadt-und Guarnisons-Physicus und Chirurgus in der Beylage sub D. sondern auch die Hochlöbl. Medicinische-Facultæt der Universitæt zu Halle dafür halten, daß die dem verstorbenen H. J. L. von peinlich Angeklagten mit dem Degen zugefügte Blessuren nicht simpliciter lethal gewesen, sondern das meiste zu dessen Tod contribuiret habe, daß selbiger ein Valetudinarius gewesen, auch sich sonsten nicht gebührlich verhalten, sonsten er wohl curiret werden können. A quo casu, si mors ex vulnere mortifero non immediate secuta, ita ut actio vulnerantis causa proxima & necessaria non fuerit, nec vulneratus ex ipso vulnere perierit, sed mors per accidens & ex alio symptomate superveniente secuta tunc non nisi pœna extraordinaria obtinet.

Harprecht Consil. nov. 75. num 4. sqq. Voetius ad L. Corn. de sicar. n. 4.

Hiernächst nichts zur Sache thut, daß ohne dieser Verwundung der Tod nicht erfolget wäre, folglich dem Vulneranti der Tod zuzueignen, jedennoch die gegenseitige Meinung, welche ein vulnus per se vel ut plurimum lethale erfordert, in praxi recepta und communior ist, Classen. ad Ord Crim. Car. art. 147. p. 635. gestalten ein anders ist causa occasionis & per accidens, und ein anders causa primaria. neque ea, quæ per accidens & occasionaliter fiunt, alicui imputanda sunt, Carpz. in praxi crim. qu. 26. num. 26. 2.

auch ausser diesen bekannten Rechtens ist, quod Medicis utique ceu peritis in arte credendum, cum ad illorum, artem primario pertineat judicare de morbis, ne judici intempestive misericordiæ vel credulitatis ratio aliquando reddenda sit. Carpz. qu. 145. num. 30. sqq.

Inzwischen doch diesem ohngeachtet, peinlich Angeklagter ein grosses Unrecht begangen, daß er den Verstorbenen mit einem töttlichen Gewehr attaquiret, und folglich zu dessen Tod Anlaß gegeben; als sind wir, wie im Urtheil geschehen, zu erkennen bewogen worden.

Casus XXX.

Vulnus rami venæ pulmonalis dextri lethale.

Als wir Endes benannte heute dato Vormittag um 10. Uhr erfordert worden, den in verwichener Nacht entleibten Cörper des S. W. zu besichtigen, so haben wir in Beyseyn derer dazu Deputirten die Section des Cörpers verrichtet und an dessen Leibe nur eine einige blessur gefunden: Es fand sich ein Stich mit einer dreyeckichten Klinge zugefüget auff der rechten Seiten

Seiten der Brust, ein qver Finger breit über der papilla dextra, welcher etwaß unter der Haut weg und zwischen der quarta und quinta costa vera durch den musculum intercostalem, der wohl 3. Zoll lang zerschnitten in thoracem hinein gieng von 4. qver Finger lang. In thorace aber war die eine extremität vom lobo pulmonis dextri gerühret, und gieng der Stich durch diesen lobum oben in das pericardium und unter denselben hinter der auricula cordis in den ramum venæ pulmonalis dextrum, durch welche das Blut aus der Lunge in den ventriculum cordis sinistrum allemahl wieder zu rück fliessen muß. Weil nun dieses vulnus dergestalt beschaffen, daß vermittelst desselben das Geblüt in cavitatem thoracis haufig fliessen müssen, folglich der gantze circulus sangvinis immediate und auff einmahl verhindert und aboliret worden, auch keine menschliche Hülffe demselben hätte geleistet werden können, so ist diese Wunde pro absolute lethali zu erkennen. So wir nach unserer Pflicht durch unsere eigenhändige Unterschrifft und beygedruckte gewöhnliche Petschafft haben bezeigen sollen.

Casus XXXI.

Vulnus ventriculi in regione pylori cum discissione Vasorum gastricorum lethale.

Dieselbe belieben aus beygehenden Volumine Actorum eingebrachter defension und Sections - Bericht fol. actor. 15. des mehreren zu ersehen, welcher gestalt der hiesige Inquisit J. V. F vor weniger Zeit, C. W. in dem Dorff T. mit dem beyliegenden Messer eine Magen-Wunde dergestalt zugefüget, daß solcher Tages darauff Todes verblichen. Wenn nun in Zweiffel gezogen werden will, ob sothane in actis beschriebene Magen-Wunde (wie aus eingebrachter und gleichfalls beyliegender defension so wohl, als aus dem bey hiesiger Medicinischen Facultæt eingehohlten responso nicht gnüglich erhellet) pro absolute & per se lethali zu halten: als haben wir unsere Hochgeehrte Herrn hiermit dienst freundlich ersuchen wollen, deren in arte medica gegründete und Catherogische Meinung, ob nehmlich erwehnte Wunde pro absolute & per se lethali zu halten, gegen billige abzustattende Gebühren, weilen der Inquisit gantz desperat und zu besorgen, daß solcher sich einen Schaden an seinem Leibe zufügen möge, innerhalb kurtzer Zeit uns zu eröffnen: die wir denenselben hinwiederum zu dienen jederzeit so willig und bereit seyn. Signatum E. den 24. Decembr. 1728.

Zu denen Churfürstl. Mayntz. Civil und Criminal provincial Gerichten verordnete Stadt-Schultheis und Assessores hieselbst.

Excerpta Actorum

Den 12. Octobr. 1728. haben sich Nachmittag in dem alten Amtsdorff T. allwo es Kirchmeß gewesen, zwey Bettler veruneiniget, wovon der eine mit einem Messer 3. qver Finger breit über den Nabel in den Bauch gestochen worden Der Amts-Bader, der diesen Abend und den folgenden Tag die Wunde verbun-

den, hat diese vor gefährlich gehalten fol. 1. 9. und ist der Verwundete den folgenden Mittags nehmlich den 13. Octobr. darauff verblichen: Defunctus heisset, C. W. der Thäter nennet sich J. V. F. Anfänglich hat dieser den Stich geleugnet fol. 1. 9. 10. endlich aber gestanden fol. 3. 12. Der Thäter wurde alsofort dem læso vorgeführt und unter Augen gestellt, læsus hat beyde Hände in die Höhe gehoben und gesagt: ja dieses ist der Mörder der mir den Stich gegeben hat und mich um mein Leben bringet: Der Thäter hat geleugnet, der læsus hat darauff bestanden fol. 8. F hat endlich den Stich gestanden fol. 12. 33. und zu seiner Entschuldigung vorgekehrt, wie er zu solchem Eyfer, durch W. an ihm bewiesene Schläge gereitzet worden, dabey sey er auch betruncken gewesen, und sich mit der That übereilet fol. 13. die Section ist hierauff den 14. Octobr. verrichtet und folgender Sections-Bericht in actis fol. 15 einsendet worden.

Relatio Medica.

Auff beschehene Requisition des Churfürstl. Mäyntz. Hochwohlbestalten Regierungs-Raths und Amtmanns zu T. haben wir zu Ende unterschriebene uns nach T. verfüget, und den in dasiger Schencke durch einen Messer-Stich entseelten Cörper des C. W. eines Bettlers, seines Alters ohngefehr etliche 30. Jahr, in Augenschein genommen, und an demselben folgendes befunden. Es hat sich an keinem andern Theilen des Leibes einiges Merckmahl einer læsion gezeiget, als 3 qver Finger über dem Nabel, in der linea alba, allwo eine Stich-Wunde eines Zolles breit war, da wir nach removirung derer tegumentorum viel extravasirtes Geblüt in cavitate abdominis gefunden, und zugleich ersehen, daß der Stich aufwärts, auff dem Weg ligamentum rotundum hepatis gestreiffet, und in den Magen gegangen, als in dessen Vordertheil er eine Oeffnung biß in dessen Höhle eines 2. Groschen Stücks groß, deren labia schon gantz schwartz angelauffen, nahe an dem pyloro gemacht, und ziemlich grosse ramos vasorum gastricorum zerschnitten hatte. Ob nun wohl geringe Magen-Wunden (jedoch nicht so wohl durch gebrauchte medicamenta, als blose Würckung der Natur) dann und wann curiret werden; so können wir doch gegenwärtiges Vulnus, weil die Oeffnung so groß, nahe an dem pyloro, auch vasa majora lædirt waren, die Natur zu deren Heilung sich nicht angeschicket, und der Verwundete den andern Tag darauff verstorben, nicht anders, als vor absolute & per se lethal achten. Solches haben wir zu Steuer der Wahrheit und nach unserer Pflicht und Gewissen berichten sollen, und uns eigenhändig unterschrieben. E. den 14. Octob. 1728.

J. W. A. Med. Doct. und Churfürstl. Mäyntz. Land-Physicus.
J. G. H. Herrschafftl. Barbier Adjunct.

Der Thäter hat 2. Jahr ein Weibes-Mensch mit sich herum geführt als seine Frau, in articulis inquisitionalibus anfänglich gesagt, er sey mit ihr copulirt, und hat hernach das contrarium gestanden: Er hat vorgegeben als ein Soldat unter

ter dem Weissenfelsischen Regiment gedienet zu haben, aber auch bekannt, daß sein vorgezeigter Abschied falsch, er niemahls ein Soldat gewesen, und seinen Abschied ein Student gemacht, fol actor. 21. 22. Der Thäter bekennt auch, daß er bey verübter That nicht so sehr betruncken gewesen, dann er wuste sich noch wohl zu errinnern wie die Sache zu gegangen fol. 26. art. 28. fol. 35. art. 63. 64. 65. habe den W. wissentl. aus Boßheit und vorsetzlich gestochen, fol. 33. art. 56. 57. in actis fol. 41. wird gemeldet, daß der Thäter in Willens gewesen mit einer Hefft-Nadel, so er auff seinen Hut stecken gehabt, sich ums Leben zu bringen, weil er kein Messer gehabt, womit er solchen Selbst-Mord verrichten können. Uber dieses Vulnus ist in actis fol. 44. folgendes.

Responsum Facultatis Medicæ Erffurtensis befindlich.

Zu denen Churfl. Mayntz Wohl-Löbl. Civil- und Criminal-Gerichten Hochverordneter Herr Stadt-Schultheiß, auch Hochansehnliche Herren Assessores, Insonders Hochgeehrte Herrn.

Auf Dero uns Decano, Seniori und Assessoribus ordinariis allhiesiger Medicinischen Facultæt am 15. cur. eingeliefferten Requisition-Schreiben, nebst beygefügten Inquisitional-Actis contra J. V. F. worinne dieselbigen unsere in arte medica gegründete Meinung super lethalitate absoluta & per se dicta vulneris ventriculi gravioris, welche nur geregter Inquisit am 13. Oct. a. c. dem C. W. mit einem Messer zugefüget, daß solcher Tages darauff Todes verblichen, eröffnet haben wollen: So ist von uns hierauff so wohl der in Vol. act. fol. 15. befindliche Sections-Bericht, als auch die Amts Registratur fol. 7. benebst eingebrachter Defension in genaue Collegialische Uberlegung gezogen, und befunden worden, daß es, wofern 1) der Messer-Stich bey dem entleibten W. biß in den Vordertheil des Magens eingedrungen, und daselbst eine Oeffnung eines 2. Gr. Stücks groß nahe an dem pyloro gemacht, 2) die labia vulneris schon gantz schwartz angelauffen gewesen, 3) ziemlich grosse rami vasorum gastricorum zerschnitten, aus welchen viel extravasirtes Geblüt in cavitate abdominis gefunden worden, und 4. der Verwundete W. andern Tages darauff verstorben, mit der angegeben lethalitate absoluta des quæstionirten Vulneris seine Richtigkeit hätte: Desjenigen ohnerachtet was in der Defension theils per rationes mathematicas, theils per observationes Cl. virorum, in contrarium beygebracht werden will, sintemahlen in dergleichen Begebenheiten eines vereydigten Land Physici Pflichtmäßiger Bericht mehr Glauben findet, als ein gantzer wohlausgesetzter Pythagorischer und Euclidischer Kram, oder solche allegata, welche entweder miraculeux, oder nach denen besondern Umständen ad statum præsentem sich nicht appliciren lassen quin imo, ubi rerum testimonia adsunt, nec verbis, nec scrupulosis dimensionibus opus esse videtur. Wenn aber gleichwohl aus obgedachten Sections Bericht nicht zur Genüge erhellet, ob die gantz schwartz angelauffenen labia vulneris würcklich durch und durch vom kalten Brand angegriffen gewesen, ob sich Speise oder chylus (weil die Verwundung nach dem Mittags Essen geschehen) mit unter dem extravasirten Geblüt in abdomine gefunden, ob der Magen auch inwendig recognosciret worden, was vor Zeichen eines kalten Brandes daselbsten angeschienen, und wie viel dem Gewicht oder Maaß nach des ausgetretenen Geblüts gewesen; Hiernächst in obgedachter Amts-Registratur gantz- und gar nichts von denen symptomatibus, so nach der Verwundung und vor dem Tod sich ereignet, erwehnet wird, nehmlich ob und wie sehr sich der Verwundete verblutet, ob an ihm grosse Hertzens Angst, häufige und starcke Ohnmachten

stets währendes Brechen, kalter Schweiß und grosse Schmertzen an dem verwundeten Theile verspüret worden; wie dann auch daselbst von des Amts-Baders adhibirten Hülffs-Mitteln nichts zu finden. Als haben wir bey annoch über angeführte Umstände ermangelnder gründlicher information anietzo uns positive und categorice nicht erklären können, ob diese Wunde angebrachter massen pro absolute & per se lethali zu halten sey oder nicht. Welches Denenselben wir hiermit in dienstfreundlicher Antwort melden wollen, anbey uns zu fernerweitig beliebiger Dienst-Geflissenheit willigst offerirend. Sing. Erffurt den 18 Decembr. 1728.

Decanus, Senior und Assessores Ordinarii der Medicinischen Fac. hieselbst.

Denen Desideratis obigen Erff. Responsi. wird ein Genügen geleistet fol. 47. mit folgenden:

Actum in Judicio Erffurt den. 22. Decembr. 1728.

Nachdem die hiesige Medicinische Facultæt wegen ein und andern angeführten Umständen positive und categorice nicht determiniret, ob die dem erstochenen C. W. zugefügte Wunde pro absolute & per se lethali zu halten, und daher vor nöthig ermessen worden, den Herrn Land-Physicum D. A. mit Zuziehung des Herrschafftl. Barbiers H. über sothane Umstände um mehrerer der Sachen Gewißheit halber zu vernehmen; als wurde dieser nebst den Hrn. Barbier H. vorgeladen welche berichten

Quoad 1) daß die bey dem erstochenen W. ersichtliche labia vulneris ventriculi gantz schwartz angelauffen, und durch und durch würcklich von dem kalten Brand angegriffen gewesen. Ad 2) Wäre keine Speise im Unterleibe gefunden worden; so viel den chylum anlanget, hätte, dieser nicht, weil er sich (falls desselben vorhanden gewesen) durch das Geblüt verfarbet hätte, nicht erkannt werden können. Quoad 3) Hätte er den Magen des Cörpers genaue recognosciret, hätte aber solches dieserwegen in Bericht nicht angeführet, weil in dem Magen sonst nichts gefunden worden, so anführens-würdig gewesen. Quoad 4) Die Signa des kalten Brandes wären an denen schwartz angelauffenen labiis vulneris genugsam ersichtlich gewesen. Quoad 5) Hätte der Erstochene vor empfangener Wunde getruncken gehabt, und wäre das Bier mit dem Geblüte durch die Wunde in dem Unterleib getreten, und sich mit dem Bier vermischt, mithin von dem Gewichte oder Maas des ausgetretenen Geblüts nichts observiret werden können.

Bleibet demnach so wohl der Herrschafftl. Land Physicus als der Herrschafftl. Barbier nochmahls darbey, daß die an dem W. Cörper befundene Wunde absolute lethal gewesen, und wenn auch die kostbaren Mittel adhibiret worden, er dennoch hätte sterben müssen.

J. H. Act.

Ventriculi anterior facies juxta iconismum Barthol. in Anatomia Tab. IX.

A. B. est longitudo transversalis & horizontalis.

C. est medium ventriculi quod ventriculi, 12. pollicum longitudinem nimirum transversalem. Punctum majusculum v. est locus vulneris manu propria Dn. D. A. designatum

C. D. distantia vulneris externi a medio ventriculi

D. v. distantia vulneris externi a vulnere ventriculi

Mesuratio docebit, quod existente A. B. 12. policum.

D. v. minimum sit ultra sex semis & quam proxime sex & partium trium quartarum poll. unde consequitur, licet etiam A. B. assumatur solum 10. pollicum. D. v. nihilominus fore ultra quinque semis nimirum quam proxime quinque & partium duar. tertiarum poll. hoc autem ind. est quod C. v. sit in priori hypothesi ultra 4. poll. quæ in calculo tantum 3. poll. assumta est Ex quibus omnibus luce meridiana clarius patescit, cultellum etiam in minima hypothesi vix exæquasse D. v.


B
G
V
A
D
XXX

Infelicis Defensio Felicis utinam Felix!

DEmnach von denen Hoch-Löbl. Chur-Mäyntz. Weltl. Gerichten mir Endes unterschriebenen des unglücklichen Inquisiti F. Rechtliche Defension zu führen ex officio auffgetragen worden; Als habe dem zu gehorsamer Folge die mir den 16. Nov. a. c. überlieferten Acta fleißige perlustriret, und nach reifflicher Erwegung nachstehende wichtige momenta defensionis, ratione perpetrati homicidii vor Inquisiten pro liberatione, so wohl a pœna ordinaria, als auch tortura befunden:

Was nehmlich erstlich und hauptsächlich die vom Inquisito dem Entleibten beygebrachte Magen-Verwundung belanget, so haben zwar selbige der Herr Land-Physicus und Herrschafftl. Barbier in ihrem Bericht fol. Actor. 15. dieses vulnus pro absolute & per se lethali declariret, weil 1) die Oeffnung so groß, nehmlich von der Grösse eines 2. Groschen-Stückes, 2) nahe bey dem pyloro, 3) vasa majora lædiret, 4) die Natur zu deren Heilung sich nicht angeschicket, und 5) der Verwundete den andern Tag darauff verstorben.

Wenn aber die Umstände, so sich bey dieser Verwundung befinden, etwas genauer erweget werden, so wird sich gar klar zu Tage legen, daß dieses vulnus mehr per accidens, als per se & absolute lethal gewesen, massen erstlich das Messer, so Inquisit dem Entleibten in den Leib gestochen, überhaupt kaum 1. Viertel einer hiesigen Elle oder 6. Zoll, die Klinge aber nicht über 2. Zoll (deren 24. eine Elle machen) lang ist; da nun der Stich nur 3. qver Finger breit über dem Nabel per lineam albam, so recht in der Mitte des abdominis in den Leib gegangen, so ist offenbahr, daß besagtes kurtze Messer kaum den Ort des Magens, wo sich die Oeffnung gefunden, erreichen, und also keine grosse, sondern nur kleine Wunde machen können. Denn der Magen ist, wie ex anatomicis bekannt, gleich unter dem osse pectoris, ensiformi dicto, wo scrobiculus cordis ist, von welchem Ort bis zu dem Nabel wenigstens 9. Zoll sind, folglich sind von dem äussern Stich biß zu dem Ober-Theil des Magens wenigstens siebend halb Zoll, massen 3. Finger breit nicht einmahl dritthalb Zoll betragen; ich will aber mehrerer Gewißheit wegen nur 5. Zoll nehmen, die distanz aber der Magen-Wunde von der Mitte des Magens muß ja wenigstens 3. Zoll gewesen seyn, massen das dextrum ventriculi orificium oder pylorus (so fast in gleicher Höhe mit dem sinistro oder superiori orificio sich befindet) von dem Mittel des Magens wenigstens 4. Zoll entfernt, (statt dessen aber mehrer Gewißheit halber nur 3. Zoll rechnen will) wie beyliegende Figur so anteriorem faciem ventriculi, wie man nehmlich solchen liegen sehen würde, wenn man vor einem stünde, und ihm in den Leib sehen könnte, vorgestellet, und aus Bartholini Anatomia abgezeichnet, massen ja die gantze Länge des Magens A. B. wohl 12. Zoll beträgt, folglich ist die Breite der Magen-Wunde von dem äussern Stich wenigstens die Hypothenusa eines trianguli rectanguli gewesen, von dessen cruribus

bus eines die Länge von 5. Zoll, (nehmlich die Weite des äusseren Stichs von dem Mittel des Magens) das andere V. C. die Länge wenigst von 3. Zoll (nehmlich so weit die Wunde im Magen von dessen Mitte entfernet) gehabt.

Nun ist juxta prop. 47. L. 1. Element. Euclid. das ist nach dem Welt bekannten Theoremate Pythagoreo hecatombe digno, das quadratum hypothenusæ gleich denen quadratis crurum, folglich jenes allhier 34. indem die quadrata crurum 25. und 9. zusammen 34. betragen. Nun ist 34. noch etwas grösser, als 5.83 Zoll also nicht mehr denn um 0. 17. eines Zolles kürtzer, als die gantze Länge des Messers, so daß wann Inquisit, da er den Stich gethan, zuletzt nur 0. 17. eines Zolles, (die nicht einmahl drey sechzehn Theilgen desselben ausmachen) in der Hand behalten hätte, er doch kaum obbesagten Ort des Magens erreichen können; da er aber nothwendig wenigstens eines Zolls lang von dem Hefft des Messers in der Hand behalten müssen, (weil er ja sonst das Messer nicht wieder aus der Wunde ziehen können, sondern selbiges dem Verwundeten gar im Leibe würde stecken blieben seyn) so lieget Sonnenklar am Tage, daß, wenn man auch an obiger Rechnung so viel abkürtzte, Z. E. die Länge des in die quer liegenden Magens A. B. nur 10. Zoll, oder die Weite der Magen-Wunde von dem Mittel des Magens C. D. oder auch die Weite der äussern Wunde von besagten Mittel C. V. mehrerer Gewißheit wegen noch etwas kürtzer rechnete; dennoch allezeit noch unleugbar bliebe, daß kaum des so kurtzen Messers Spitze den Magen angegebenen Orts erreichen können, da selbiges ex fundamentis Anatomicis Mathematice erwiesen vor Augen lieget. Es ist aber anbey gar wohl zu begreiffen, woher diese Magen-Wunde eine so merckliche Grösse bekommen. Denn ex actis inquisitionalibus selbst erhellet, daß der Entleibte nach empfangenem Stich sich noch gar zu starck beweget und erängstiget, massen nicht nur ohne allen Zweiffel derselbige nach besagtem Stich noch eine Weile mit Inquisito gerungen, indem dieser ad Artic. 53. aussaget, daß er das Messer gezogen, um sich gegen W. zu wehren, sondern auch W. dem Inquisiten, nachdem sie bereits wieder von einander gewesen, und letzterer die Flucht ergriffen, nachgelauffen, und ihm laut art. 59. biß an das Schenck-Wirths Hoff-Thür verfolget, ja daselbst laut art. 60. wieder bey den Haaren ergriffen, welches alles ohne ziemliche Erängstigung nicht geschehen können. Nun ist ex Physico-Medicis bekannt, wie sehr eine starcke Bewegung den motum peristalticum ventriculi & intestinorum vermehret, so, daß in gegenwärtigem casu es nicht anders seyn können, als daß selbiger in höchsten grad gewesen, massen der Entleibte nicht nur vor, sondern auch so gar nach empfangenen Stich sich rechtschaffen durch Ringen und Lauffen erängstiget, und es daher nicht anders seyn können, als daß der Magen mittelst berührten starcken motus peristaltici die Speissen, damit der Magen ohne Zweiffel ziemlicher massen angefüllet gewesen, (massen die Schlägerey laut fol. 1. Nachmittages vorgegangen,

gen, und die Bettler, wenn sie sich sonst niemahls satt essen, dennoch wenigstens auf denen Bauer-Kirchmessen es thun) durch die empfangene Wunde ausgedrucket, und dadurch selbige, wenn sie auch gleich vorhin ziemlich klein gewesen, mercklich vergrössert, wie mir denn der Herr Land-Physicus selbst gesagt, daß keine Speisse mehr in dem Magen gefunden worden. Da auch selbiger um des willen unter andern dieses vulnus pro absolute lethali hält, weil die Natur zu keiner Heilung angeschicket, so lieget nunmehr die Ursache genug am Tage, warum selbige sich gantz nicht darzu anschicken können, weilen darzu nichts nöthigers, als die Ruhe ist, indem ja sonst die labia vulneris sich keines weges zusammen fügen können: Folglich wird nicht zu leugnen seyn, daß dieses vulnus nur per accidens, nicht aber per se und absolute lethal gewesen; denn hätte sich der Entleibte nicht so sehr beweget und erängstiget, so wäre die Wunde weder so groß, noch die Natur deren Heilung zu veranstalten gehindert worden: Worzu auch noch dieses kommt, daß der Entleibte nicht bald in eine warme Stube, wie nach einigem des Herrn Land-Physici gegen mir gethane Geständniß höchstnöthig gewesen wäre, gebracht, sondern ziemlich lange erst laut fol. 7. auff der Stelle im Hoffe, wo er nieder gefallen, hernach in der Scheuer, da er auch laut fol. 8. das Heilige Abendmahl empfangen, in der Kälte liegen gelassen worden. Diesemnach fallen die sämmtlichen Ursachen, warum dieses vulnus pro absolute & per se lethali angegeben worden, von selbsten hinweg. Denn der Herr Land-Physicus gestehet ja selbst zu, ist auch solches von niemand zu leugnen, daß die geringen Magen-Wunden können curiret werden: Nun ist aber auch diese nach beygeführten Beweiß anfangs klein und gering gewesen, und nur per accidens groß und lethal worden. Ich will aber setzen, daß auch Anfangs diese Wunde ziemlich groß gewesen wäre, dem ohnerachtet würde nicht zu erweisen stehen, daß selbige auch solchen nur gesetzten Falls absolute & per se lethal gewesen wäre; sondern es lässet sich vielmehr das Gegentheil unverneinlich darthun, massen von vielen ziemlich grossen und gefährlichen Magen-Wunden vorlängst bekannt, daß selbige glücklich curiret worden. Ich dürfte mich desfalls nur beruffen auf den Weltbeschriebenen Preußischen Messer-Schlucker, Andreas Grünheiden, einem Bader von G. ohnweit Königsberg, der aus Versehen ein ziemlich groß Messer verschlucket gehabt, das ihm aber den 9. Jul. 1635. zu K. in Preußen von einem geschickten Chirurgo, D. S. unter Beystand eines Medici, D. B. glücklich durch einen Schnitt wieder aus dem Leibe genommen worden: Von welcher Weltbekannten Sache letztbemeldeten Medici eigener Bericht in Hartknochs Alt- und Neuen Preußen T. II. Cap. II. fol. 340. zu lesen, auch das Bauren Bildniß in Kupffer zu sehen, welcher nachhero sich verheyrathet, und eine ziemliche Zeit gelebet. Zwar weiß ich wohl, daß Theodorus Craane in seinem Tr. Physico-Medico die Verwegenheit gehabt, diese Sache in Zweiffel zu ziehen, womit er sich aber nicht wenig vergan-

gangen, und von seinem eigenen Commendatore, und sonst auch Commendatore, Davide Grübnero in Medicina veteri restituta, sive Paragraphe Hippocratico-Galenica in præd. Cranii Tract. Lips. 1695. in 4to, desfalls gründlich wiederleget worden, als welcher unter andern bezeuget, daß er selbst die inscription, so über diese Sache gemacht, und zu dessen Andencken in der Churfl. Brandenb. Bibliothec zu Königsberg auffgestellet worden, mit seinen Augen angesehen: Auch ausser dem Herr D. Joh. Peter Albrecht die Wahrheit dieser Geschicht nachdrücklich genug in Ephemer. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. Ao. 8. obs. 167. p. 399. seqq. gerettet, und gar ein Ao. 1641. von Bürgermeister und Rath zu Königsberg ausgestelltes Diploma daselbst beygebracht. Nun wäre zwar auch dieses einige exempel hinlänglich zu erweisen, daß auch mercklich grosse Magen-Wunden nicht absolute lethal, massen ja von selbsten klar, daß diesem Messer-Schlucker eine ziemlich grosse Oeffnung in den Magen geschnitten hat werden müssen, indem das verschluckte Messer ziemlich groß gewesen, und dennoch glücklich curiret worden; dabey er aber ohne Zweiffel eine gute Zeit recht stille wird haben liegen müssen, und wohl schwerlich das Leben davon gebracht haben würde, wenn er nur den vierdten Theil sich so viel Bewegung gemacht hätte, als der entleibte W. Und ausser dem hätte ja die Natur bey diesem eben das thun können, was sie bey Andreas Grünheiden gethan, bey welchem ohne Zweiffel die Oeffnung im Magen wenigstens eben so groß, wo nicht noch grösser (indem ja der Chirurgus ohne Zweiffel mit den Fingern hat müssen hinein greiffen können) gewesen, als W. Magen-Wunde auch selbst bey der Section befunden worden. So hat auch dieses Andreas Grünheiden nicht am Leben geschadet, daß so wohl bey ihm als W. ohne allen Zweiffel ziemliche vasa gastrica zerschnitten werden müssen; zu dem ja der Chirurgus ihm nicht in den Leib hat sehen können, auch mit alle dem solches nicht zu vermeiden gewesen wäre, indem der Magen ziemlicher massen damit umgeben. So hat auch ohne Zweiffel dieses nicht wenig zur lethalität der Magen-Wunde des W. beygetragen, daß er so späte verbunden worden, massen der Stich Nachmittags, die erste Verbindung aber von dem Amts-Bader erst auff den Abend, laut fol. 1. geschehen. Es finden sich aber in denen scriptis medicorum nicht wenig andere casus, da gleichfals ziemlich grosse, und an Gefährlichkeit der W. nichts nachgebende, selbige vielmehr weit übertreffende Magen-Wunden, die dennoch glücklich curiret worden. Also führet der berühmte Medicus Dolæus in seiner Encyclop. Chir. rationali p. 679. verschiedene vulnera ventriculi, nicht etwa nur superficialia, sondern profunda, an, so zu Limburg und anderwerts vorgefallen, aber nichts desto weniger eine glückliche Cur nicht ausgeschlagen, wie solches auch die Collectores Actor. Erud. bey recensirung dieses Buchs Ao. 1689. p. 561. angemercket. Ingleichen bringet Cuper in seiner Ao. 1689. herausgegebene Anatomy of humane bodies, oder Antomia corporis hum. einen casum bey, da einer mit einem

Degen per hypochondrium dextrum (welcher casus also ziemlich mit dem unsrigen übereinkommt) in den Magen gestochen, und solche Wunde nichts desto weniger gleichfalls glücklich geheilet worden, ob gleich der Verwundete gewaltig Blut weggebrochen, und starcke Ohnmachten bekommen. vid. act. Erudit. A. 1699. p. 52. Ferner erzehlet der Jesuite Bohuslaus Balbinus in seinen 1679. 1680. und 1681. zu Prag in fol. edirten Miscelaneis historicis Regni Bohemiæ einen casum von einen Böhmischen Bauer, der gleichfalls ein Messer verschlucket, dessen er durch einen Schnitt befreyet worden, und ist auch die Figur desselben Messers daselbst zu sehen. vid. Act. Erud. A. 1682. p. 270. Welches eben der casus zu seyn scheinet den Oswaldus Crollius in Præfat. ad Basil. Chym. p. 186. 187. (NB. die gantze præfation bestehet aus 150. Seiten, welches des Nachschlagens wegen erinnert wird) von einem Böhmischen Bauer zu Brag in der Neustadt, Nahmens Matthäus, weit umständlicher als ein testis αὐτόπτης erzehlet, daß nehmlich derselbe, ohngefehr 63. Jahr alt, (also fast in einen Alter mit dem Entleibten) nachdem er 2. Jahr lang öffters bey Sauff-Gelacken als ein Gauckler ein 9. Zoll langes Messer mit dem Hefft, so von Horn gewesen, vorn in die Kehle, gleich als in eine Scheide gestecket, und so dann, nachdem er einen guten Trunck darauff gethan, bey der Spitze wiederum ergriffen und zu aller Verwunderung heraus gezogen, er es einsmahls, und zwar den Tag nach Ostern besagten Jahres, versehen, daß er selbiges in den Magen hinunter geschlucket und solches keines weges wiederum erfassen können, da er denn sich darüber seines Lebens erwogen und als ein halb Toder 7. gantzer Wochen und 2. Tage selbiges bey sich behalten, biß endlich durch gebrauchte Zug-Pflaster, so aus dem Magnet und andern dergleichen Dingen zubereitet worden, die Spitze desselben bey dem obern Magen-Münde einen Ausgang gesuchet, da denn der Bauer inständigst gebeten, daß man eine Oeffnung machen und das Messer heraus nehmen möchte, dessen sich auch endlich der vornehmste Chirurgus des Königreichs Böhmen und der Stadt Prag, Florianus Matthis, aus Brandenburg gebürtig, unterstanden, und die operation des Donnerstags nach Pfingsten, Morgens um 7. Uhr mit GOttes Hülffe glücklich vorgenommen, so, daß der Bauer innerhalb wenig Wochen geheilet worden, allezeit, wie er Crollio selbst erzehlet, gut essen, trincken und schlaffen, auch bald darauff Hochzeit halten können.

Noch einen weit verwunderns-würdigern casum, aber von einer viel grössern Magen-Wunde, als bey unserm Entleibten gefunden worden, erzehlet Dion. Cornarius Hist. admir. 9. da nehmlich gleichfalls ein Böhmischer Bauer gar mit einem breiten Jäger-Spieß in den Magen gestochen worden und dennoch beym Leben blieben; denn ob gleich diese grosse weite Wunde nicht hat geheilet werden können, so sind doch endlich die labia derselben callescirt, daß der Verwundete die geblisbene Oeffnung mittelst eines gewissen Instruments mit Lumpen ver-

stopffen können, daß er noch viele Jahre gelebet, vid. etiam Sennerti Pract. Med. L. III. Part. I. Sect. I. Cap. 16. Dergleichen Exempel auch, wo es nicht gar eben dieses ist, Rollenhagen in seinem Buch, das er wahrhafftige Lügen betittelt, Cap. 9. aus Nicandri Physica erzehlet, vid. Ephemerid. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. a. 1. p. 66. woselbst auch p. 64. von Johann Georg Kochs, von Oedingen, des Alters von 34. Jahren, höchstgefährlichen A. 1665. im Treffen zwischen denen Chur-Mäyntzisch- und Chur-Pfältzischen Trouppen empfangenen Schuß-Wunde zu lesen, da die Kugel per dextram epigastrii partem unter denen kurtzen Ribben in den Leib, folglich in den Magen gangen, als woran nach dem eigenen Urtheil des Autoris der observation D. Georgi Francisci im Scholio daselbst nicht zu zweiffeln, wie denn auch sothane Kugel nach einer Monat-Frist durch den s. v. Stuhlgang von dem Verwundeten weggegangen: Und ob gleich die Schuß-Wunden im Magen, nach derer Herren Medicorum eigenem einstimmigem Urtheil (vid. Valentini Pandect. Medico Legal. Part. II. Sect. IV. Introduct. §. 4. p. 425. in Corp. Juris Medico-Legali) gefährlicher seyn, als die Stich-Wunden, indem jene nicht nur grösser sind, sondern auch mehr fibras zerreissen; so ist dennoch auch dieser Verwundete glücklich geheilet und vollkommen gesund worden, wie denn derselbe noch Anno 1682. da die observation geschrieben, im Alter von 50. Jahren noch frisch und gesund gewesen, da er doch ausser dem in eben besagtem Treffen noch 2. Schüsse bekommen, davon einer in das dicke Bein, in welchem die Kugel Zeit Lebens stecken blieben, der andere mitten durch den rechten und lincken Backen, dadurch ihm fast alle Zähne ausgeschlagen worden, gegangen. Menzelius berichtet in Ephem. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. a. 5. obs. 1. daß ihn der Churfürst von Brandenburg (ohne Zweifel der Grosse Friedrich Wilhelm) von einem gewissen Dieb erzehlet, der in die rechte Seite nahe bey der Leber mit einem Jäger-Spieß gestochen worden, darauff er seine Flucht in einen Wald genommen und die Wunde mit Graß und Mooß zugestopffet, da denn endlich selbige einen callum bekommen, und der Verwundete die Speissen, wenn er gewolt, aus dem Magen nehmen und den Leuten zeigen können, damit er sich auch Geld verdienet, vid. Ephem. Dec. 2. Ao. 8. pag. 403. 404. Christophorus a Vega bezeuget ad Aphor. 18. Lib. VI. Hippocr. daß einer curiret worden, dem aus der empfangenen Magen-Wunde gar der chylus gegangen war. Und eben dergleichen casum erzehlet auch Fallopius Cap. 12. de vulner. und zwar so wohl von einer Weibs- als Manns-Person, die er selber beyde geheilet, vid. Sennert. Pract. Med. L. III. Part. I. Sect. I. cap. 16. welcher hieselbst auch obstehende Erzehlung von dem Böhmischen Bauer, der mit einem Sau-Spieß gestochen worden rc. rc. aus Julio Alexandrino in cap. Lib. 6. therapevt. meth. Galeni, wie auch den oben aus Oswaldo Crollio angeführten casum bestätiget. Endlich ist auch in Idonis Wolfii Observationibus

Chirurgico-Medicis ein casus zu lesen, da einem armen Studioso der Magen durch und durch gestochen und selbiger dennoch glücklich curiret worden, vid. obs. 27. Lib. 1. Und gewiß wenn man alle observationes von glücklich curirten, nicht nur kleinen und geringen, sondern auch grossen und gefährlichen Magen-Wunden zusammen bringen wolte, müste man ohne Zweiffel ein gantzes Buch schreiben, wie denn allein bey dem von der Wiel. Cent. 1. obs. 39. ein gantz Register von glücklich geheilten Magen-Wunden zu lesen: Es werden aber verhoffentlich allein die angeführten hinlänglich seyn, die zukünfftigen Herren Urtheils-Verfasser zu überzeugen, daß keine hinlängliche Ursache vorhanden, um welcher willen die von Inquisito dem entleibten W. zugefügte Magen-Wunde pro absolute & per se lethali zu halten; sondern vielmehr, ob ausgeführten Umständen nach, nur per accidens lethal worden, nehmlich 1) wegen starcker Beweg- und Aengstigung des Verwundeten, 2) wegen ziemlich spät darzu gekommenen Chirurgi, und 3) wegen langen Auffenthalts des Verwundeten in der Kälte, ehe man ihn in eine warme Stube gebracht.

Zu desto besserer Uberzeugung aber muß noch 1) des hochberühmten und auch noch itzo unter denen Herren Medicis hochgeachteten Sennerti (da sonsten seine mehresten Coætanei heutiges Tages als ziemlich verächtlich angesehen werden) sehr vernünfftiges und behutsames Urtheil von Magen-Wunden, so er obangeführten Orts ertheilet, anführen, da er p. m. 62. so gar auch von den Magen-Wunden bey dem orificio sinistro oder superiori nur so viel saget, daß man sich geringe Hoffnung zu derselben Heilung machen können, auch von denen in fundo ventriculi gestehet, daß sie manchmahl curiret würden. Nun sind aber beyde weit gefährlicher als in parietibus ventriculi, dergleichen die W. gewesen, ob gleich hart und nahe bey dem pyloro, denn dieser ist bey weiten nicht so nerveux als der stomachus oder das orificium sinistrum und superius ist, wie ex anatomicis bekannt: daher auch Helmontius in stomacho tanquam centrali puncto atque radice das principium vitæ und sedem animæ gesetzet, vid. Barthol. Anat. L. 1. cap. 9. p. m. 51. Und dennoch gestehet ietzt angeführter Bartholinus l. c. daß, wenn auch schon selbiger verletzet würde, solches nicht gleich den Tod nach sich ziehe, wie solches mit den Cultrivoris zu erweisen stehe; folglich muß um so viel weniger eine Magen-Wunde nur nahe bey dem pyloro ein vulnus per se & absolute lethale seyn. Und ein ungenannter aber wohl angesehener Medicus, der sich nur mit D. R. unterschrieben, saget ausdrücklich in seinem Responso bey dem Hrn. Valenti in Corp. Jur. Med. legali p. 444. plura exempla fide digna prostare, quod non tantum vulnera ventriculi superficialia, sed & majora, NB. sub ipsis orificiis & in fundo ventriculi curata fuerint, darauf er auch verschiedene anführet. 2) Muß vor allen Dingen noch den casum anführen, da im Früh-Jahr 1668. zu Zerbst Ernst Chr. Möller ein Studiosus, einen Soldaten,

Gott-

Gottfried Ufern, in einer beym Truncke vorgefallenen Schlägerey den Magen durch und durch gestochen, und zwar per fundum ventriculi hinein, und 2. Finger breit von dem pyloro wieder heraus, vid. valent. Corp. Jur. Med. legal. p. 438. und 437. col. b. da denn der verwundete gleichfalls des andern Tages gestorben. Ob nun gleich ebenfalls der Medicus, so die Section verrichtet, das vulnus pro absolute lethali angegeben, so hat doch nichts desto weniger die Wittenbergische Medicinische Facultæt in ihrem ertheilten Responso das Gegentheil behauptet, daß solches vulnus pro absolute & per se lethali nicht zu halten. vid. ib. pag. 439. col. 1. unter andern auch darum, weil der (1) Verwundete in einem Back-Trog vid. p. 437. col. 2. in seiner Schwester Hauß getragen worden, welche Bewegung ihm schädlich gewesen, da doch der Weg nicht über 2. Pistolen-Schüsse ausgetragen, vid. ibid. pag. 436. col. 1.; Und weil (2) kein Medicus nebst dem Chirurgo zur Cur genommen worden. Jngleichen hat die Medicinische Facultæt zu Helmstädt sich wenigstens nicht getrauet, obbesagtes vulnus pro absolute lethali zu halten, sondern die Sache in suspenso gelassen, vid. ejusd. Respons. ibid. p. 439. Nun ist offenbahr, daß die geringe Bewegung, die dieser Verwundete gehabt, indem er nicht gar weit getragen worden, in keine Vergleichung kommet mit der starcken Bewegung und rechten Erängstigung des Verwundeten in unserm casu; und bey diesen ist so wenig als bey jenem ein Medicus mit zu Rath gezogen worden, also, zumahl wenn folgendes in Erwegung gezogen wird, daß die Wunde, wie oben erwiesen, anfangs gar nicht groß gewesen seyn können, und über das alles, daß der Verwundete eine ziemliche Zeit in der Kälte liegen geblieben, daß besagte Medicinische Facultæt des W. Wunde viemehr pro non absolute & per se lethali erkläret, und auch wohl die Helmstädtische ihr beygepflichtet haben würde, wenn ihnen unser casus zur decision vorgetragen worden wäre. Endlich muß auch, weil zumahl auctoritas Hippocratis in jure nostro nicht geringe ist, noch (3) bey diesem Haupt-Punct lethalitatem vel illethalitatem vulneris quæsiti betreffend, dem Einwurff begegnen, der von einigen, so die Magen-Wunden pro absolute & per se lethalibus haltē, ex Hipp. Aphor. 18. Sect. 6. hernehmen, da gesaget wird: perforationem ventriculi esse lethiferam; darauff aber zur Antwort dienet, daß, wenn diese Worte ohne restriction zu verstehen seyn solten, selbige wieder die offenbahre Wahrheit seyn würden, massen ja jederman zugeben muß, daß nicht alle Magen-Stiche lethal, da deren so viel curiret worden; hat aber bey diesem aphorismo eine restriction statt, so erweiset er das nicht, was dadurch erwiesen werden soll, dahero auch vorlängst die Commentatores Hippocratis angemercket, daß dessen θανατῶδες nicht de absoluta lethalitate zu verstehen, sondern de lethalitate ἐπὶ τὸ πολὺ vid. Ephem. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. a. 8. p. 403. und wird wenigstens niemand erweisen können, daß Hippocrates durch besagtes Wort lethalitatem absolutam ver-

verstehe, indem ja solchen falls Hipp. sich selbst wiedersprochen haben würde, als welcher Lib. 1. de morb. zwar saget: quod cerebri, spinalis medullæ, hepatis, septi transversi, vesicæ, venæ multum sangvinis effundentis & cordis vulnera mortem inferant, des Magens aber gar nicht gedencket, und gleichwohl die ausdrückliche Worte hinzu thut: Ex vulnere autem minime mori contingit, si his partibus vulnus acceptum non fuerit. vid. Ephemer. Dec. 2. a. 1. p. 66.

Da nun so augenscheinlich erwiesen worden, daß dieses vulnus ventriculi nicht absolute & per se lethale gewesen, sondern viel mehr nur per accidens solches worden, so fället pœna homicidii ordinaria von selbsten weg, und kan folglich auch allein um der Ursache willen die Tortur nicht einmahl statt haben; non enim sufficit ad eandem, causam esse criminalem, sed & atrox, seu NB. capitalis esse debet, prout verba Edicti demonstrant in L. 8. ff. de quæst. (quæ verba sunt Carpzovii in Pr. Rer. criminal. P. 3. Qu. 119. n. 3. allwo er sich auch desfalls auff die Halß-Gerichts-Ordnung Caroli. 3. Art. 8. in pr. beruffet) welche daselbst ausdrücklich erfordet, wenn die Peinliche Frage statt haben soll, daß die Missethat einer Todes-Straffe halben kundlich sey, oder deshalben redliche Anzeigung funden werde. Nun ist zwar an dem, daß insgemein die Doctores davon abgehen, als welche auch die Peinliche Frage auff die Fälle, da nicht ultimum supplicium, sondern eine andere pœna corporis afflictiva statt hat, extendiren, wie denn nicht zu leugnen, daß selbst Carpz. l. c. in folgenden dergl. thut, und sich also augenscheinlich wiederspricht: Allein da solche extensio schnurstracks wieder obigen Artic. 8. der peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, auch ausser dem solche eingeführte Gewohnheit höchst irraisonnable massen ja solcher gestalt z. E. der Staupenschlag nicht so viel impütiret als auch nur der erste grad der Tortur, folglich das medium perveniendi ad pœnam corporis ad flictivam härter wäre, als diese pœna corporis aflictiva selbst, welches auch Carpzov selbst sammt denen Criminalisten insgemein vor absurd halten, und gestehen: quod tortura ipsa fere morte durior sit Carpz alleg. Qv. 119. n. 9. & quod nemo gravius ex modo probandi, quam ex modo contemnandi puniendus sit quia hac ratione pœna non esse delicto commensurata, contra L. 8. C. de L. Jul. de vi publ. L. 28. §. solent, & §. grassatores ff. de pœnis. Carpz. ibid. n. 12. so muß auctoritas legislatoris & sanæ rationis mehr gelten als auctoritas D Drum. Zumahlen aber ist in unserm casu in consiteration zuziehen, daß nicht Inquisit, sondern der Entleibte auctor rixæ gewesen, als welcher nicht nur den ersten Groll auff Inquisitum geworffen, daß dieser seine Frau anfangs vor die Person gehalten, die Inquisitum voriges Jahr bey denen Rudelstädtischen Soldaten fälschlich angegeben, daß diese ihm hernach seine Strümpffe genommen laut art. 36. Ob Inquisitus gleich bald nach seinen Irrthum erkennet, und des Entleibten Weib desfalls vor unschuldig gehalten, laut art. 39. son-

dern

dern auch zu erst Inquiſitum greßlich ausgeſcholten, ihn einen Schelmen und Spitzbuben geheiſſen, laut art. 43. ja gar denſelben auffs Maul geſchlagen, mithin ihm nebſt C. L. in die Haare gefallen, auch ihn gar übel handthieret, laut art. 47. und zwar nicht nur ein, ſondern auch zum andern mahl, als ſie bereits einmal von einander geſchieden geweſen, laut art. 49. Autor rixæ vero mortis cauſam præbet. Carpz. Pr. Crim. P. 1. Qu. 21. n. 55. Uberdem ſo köñte ja, wenn man Inquiſitum mit der Tortur belegen wolte, ſolches aus keiner andern Urſache geſchehen, als ihn zur Bekänntniß des animi occidendi zu zwingen. Nun hat aber die Tortur niemahls ſtatt, niſi legitima & ſufficientia indicia adſint, adeo, ut confeſſio tormentis expreſſa absque ſufficientibus indiciis condemnationis effectum non habeant. Carpz. Pr. Crim. P. III. Qu. 123. n. 1. 8. 9. Es finden ſich aber in Actis Inquiſitionalibus gantz keine indicia ſufficientia, daß Inquiſitus animum occidendi gehabt; denn was des Entleibten noch nicht 12. jährige Tochter fol. act. 37. berichtet, daß Inquiſit vor der Schlägerey ſich vernehmen laſſen: er müſte heute noch einen erſtechen, es möchte Bauer oder Bettler ſeyn, iſt von keiner Erheblichkeit, 2) weil ſie des Entleibten leibliche Tochter, und alſo groſſen Verdacht wieder ſich hat, daß ſie es dem Inquiſito bloß aus Haß nachrede, und 3) ihre Auſſage nicht beſchworen, auch nicht beſchwören können. Vielmehr erhellet aus der Beſchaffenheit des dem Entleibten beygebrachten Stiches ziemlich deutlich, daß Inquiſitus keinen animum occidendi gehabt. Denn es hat derſelbe den Entleibten nicht gerade zu in den Bauch geſtochen, ohne Zweiffel ihn nicht weide-wund zu machen, ſondern hat den Stoß nicht nur auffwerts, ſondern auch zugleich ſeitwerts geführet, ohne Zweiffel um nicht etwa das Hertz zu treffen; wenigſtens iſt keine andere Urſache abzuſehen. So hat er auch ad art. 66. ſolches gäntzlich abgeleugnet, welches bey ihm ſo vielmehr Glauben verdienet, da er in ſo vielen andern Stücken die Wahrheit, ſo ſehr ſelbige auch zu ſeinem Nachtheil gereichet, und ſo leicht er ſelbige verhehlen als ableugnen können, gantz freymüthig und auffrichtig bekennet. Denn was wäre Inquiſito leichter geweſen, als zu ſeinem Vortheil ad art. 46. und 48. Interrog. zu ſagen: W. habe ihn mit einem Meſſer erſtechen wollen, daher er Lebens-Gefahr zu vermeiden ihm lieber vorgekommen. Das hat er aber nicht gethan, ſondern auffrichtig bekannt: W. habe ihn nur mit der Hand auffs Maul geſchlagen, und hernach beym Hand-Gemenge nebſt C. L. bey den Haaren herum geſchleiffet. Vor allen Dingen aber würde er ja ad art. 53. nehmlich die vorſetzliche Verwundung abgeleugnet und vorgegeben haben, daß er zwar das Meſſer aus der Taſche genommen, aber bloß den W. damit zu ſchrecken und ihn von ſich abzuhalten, auch vorgeben können, daß W. ſelbſt das Meſſer ſich in den Leib geſtochen, da er Inquiſitus es nur zu ſeiner defenſion vorgehalten; er bekennet aber zu ſeinem groſſen Nachtheil gantz offenhertzig, daß er animum vulnerandi gehabt. Und wie wolte es möglich ſeyn, daß,

wenn Inquisitus wieder die Wahrheit und bloß zu seinem Vortheil, um der Lebens-Straffe zu entkommen, animum occidendi abgeleugnet hätte, daß er sich ad art. 68. so freymüthig, auff Befragen: ob er zu seiner defension einen Advocaten verlange? sich erkläret: Er verlange keinen Advocaten, der Richter werde schon sprechen, was recht wäre. So reden gewiß diejenigen Inquisiten nicht, die durch Verhehl- und Verleugnung der Wahrheit sich von der Lebens-Straffe loß zu wircken suchen; sondern sie verlangen lieber von selbst und ungefragt einen Defens. lesen sich auch den in Criminal. berühmtesten Advocaten darzu aus, der die meisten Delinquent. davon gebracht, es sey nun mit Recht oder Unrecht geschehen.

Da nun solcher gestalt auch animus occidendi wegfället, welcher ausser obigen auch allein hinlänglich, einen Inquisitum (zumahl wenn der Entleibte es so sehr an ihn gebracht, als in unserm casu, da derselbige Inquisitum nicht nur zu erst greulich ausgescholten, sondern auch mit Real-Injurien den Anfang gemacht, da er ihn auffs Maul geschlagen und hernach selb ander ihn bey den Haaren herum geschleiffet, ihn auch zum zweyten mahl, nachdem sie bereits wieder von einander gewesen, angefallen) von der pœna ordinaria zu befreyen, wie solches D. Löber in der Bircknerischen in Druck gegebenen Defension wieder Carpzovium und einige andere stattlich ausgeführet und mit vieler angesehenen JCtorum Bestimmungen bestärcket, worauff man sich Kürtze halben bezogen haben will: wie man denn auch aus gleicher Ursache Richtlicher Erwegung anheim gestellet seyn lassen will, wie sehr Inquisitum bey dem begangenen homicidio excusire, daß er von dem Entleibten ad summum iracundiæ gradum und in rechte rage gebracht worden:

Als will man schlüßlich gebeten haben, den unglückseligen Inquisitum nicht nur von der pœna ordinaria zu befreyen, sondern auch bewandten Umständen nach mit der peinlichen Frage zu verschonen, und ihn nur etwa mit dem Zucht-Hauß abzustraffen, welches auch ausser dem so wohl vor Inquisitum, als die Republic am besten ist; unverhofften wiedrigen Fall aber will man sich ulteriorem defensionem bestens bedungen, und dafern die Acta etwa an einen auswertigen Ort verschicket werden solten, aus trifftigen Ursachen wieder die Sächsischen Facultäten und Schöppen-Stühle protestiret haben.

Datum d. 30. Nov. 1728. M. J. W. T. L. Adv. Ord.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen Actis Inquisitionalibus, welche des Churfl. M. Civil- und Criminal-Prvincial-Gericht an unsre Facultæt gelangen lassen, haben wir bey veranstalter Collegialischen Communication und Deliberation ersehen, daß ein Bettler, J. V. F. einen andern Bettler, C. W. den 12. Octobr. 1728. Nachmittag mit einem kleinen Messer unter einem Streit und Handgemenge 3. qver Finger über den Nabel in der linea alba durch den Leib in den Magen gestochen, wornach der

der Verwundete seinen flüchtigen Feind mit nachlauffen verfolget, diesen bald wieder eingehohlet, und mit demselben auffs neue sich gerungen, biß er entkräfftet zu Boden gefallen und liegend bleiben müssen. Ob nun wohl gleich selbig'n Abends durch den Amts-Bader læsus verbunden und gepfleget, solches auch den folgenden Tages früh wiederhohlet worden, so sey doch demselben Mittag der Verwundete verschieden. Bey bald vorgenommener Sectione und Inspectione hat man viel extravasirtes Geblüt in der jetzt beschriebenen Höhle des Leibes und eine Wunde im Magen gefunden, welche nahe am rechten orificio oder pyloro in der Grösse eines 2. Groschen-Stückes in die cavitatem ventriculi gedrungen, deren labia aber schon gantz schwartz angelauffen gewesen, dabey man auch angemercket, daß ziemlich grosse rami vasorum gastricorum zerschnitten waren. Da nun bey diesem casu die quæstio legalis vorkömmt: **Ob letztbeschriebene Wunde** *absolute lethal* **sey?** zumahl am Vulnerati Leib nirgends wo andere læsiones befunden wurden; so haben wir insonderheit die læsionem an sich, als die dabey vorgekommene und beygebrachte dubia wohl erwogen, geben derohalben hierüber folgendes judicium und decisum: Daß es zwar scheinen könnte, als ob das vulnus quæstionis ex accidenti lethal worden sey, indem des Defensoris argumenta einige speciem vor sich haben, und wir solche weitläufftig anzuführen nicht vor nöthig befunden; doch ist hingegen gleichwohl die Wunde, wie sie nach ihren Umständen zu beurtheilen stehet, nicht anderst als pro absolute lethali zu achten und zu erkennen, immassen solche Eigenschafften dabey vorkömmen, die ad essentiam præsentis vulneris gehören, welche von denen meisten Medicis pro absolute lethalibus an vielen Orten declariret sind, dergestalt daß die suffragia Doctorum häuffig beytreten, die Sache aber an sich selbst offenbar ist, immassen nicht so wohl die lethalität von der læsione lineæ albæ, die zwar auch sehr empfindlich ist, herstammet, sondern daß der Magen mit einer ziemlich grossen Wunde nahe an dem sehr empfindlichen pyloro verletzet worden, dahero hefftige spasmi und schleunige Hemmung und turbirung motus sangvinis in und an dem Magen erfolget, mit einer plötzlichen inevitablen dazu geschlagenen corruptione sphacelosa vulnerati ventriculi, die desto ehender, weil man ad locum affectum per nullum artis subsidium einige zureichende Hülffe hat bringen können, einen tödtlichen Erfolg und Ausgang nach sich hat ziehen müssen. Wann dann hiernebst und zugleich grosse Blut-Gefässe in den Magen zerschnitten worden, so hat ferner eine unvermeidliche tödtliche Verblutung und schnelle Entkräfftung geschehen müssen, daß dabey die Natur sich auff keine Weise hat erhohlen können, und ob vulnus adeo qualificatum ein so geschwinder Tod hat folgen müssen, anerwogen ex ratione & observatione medica sattsam bekannt ist, daß wann auch ohne anderweitige vulneration in abdomine grosse Blut-Gefässe geborsten oder zerrissen sind, auch deswegen ein unvermeidlicher Tod erfolgen müsse, dahero die hefftigen

spasmi ventriculi & connexarum partium (die man ob sensibilitatem nimiam regionis læsæ partis nicht per artis potestatem abwenden und mindern können) alle mögliche und menschliche Hülffe in diesem casu enerviret und annullirt, ja die so schleunige putrefaction verursachet. Ob nun wohl Defensor ex officio alle momenta beygebracht, wodurch das vulnus quæstionis per accidens hat sollen lethal gemacht werden; so sind doch dieselbe in diesem casu von keiner Erheblichkeit und consideration, und mag die ausgesonnene subtilis demonstratio mathematica allhier wenig Gültigkeit finden, massen mit dem beygeschickten Messer, welches eine scharffe Schneide hat, gar füglich diese Wunde in den Magen hat geführet werden können, zumahlen bey dem W. an dem Kirchweyh-Tag der Magen mit Speiß und Tranck muß angefüllt, und zugleich gegen den vordern Theil des Leibes auffgetrieben gewesen seyn, gleichwie auch ferner unter den balgen und rauffen dieser Magen auswerts gepresset, der Stich aber nicht mit behutsamer und mäßiger, sondern boßhafftiger Hand, auch also gewaltig mit hefftigen einstossen geführet worden ist: dahero die vulnera nicht nach denen lineis mathematicis zu æstimiren sind. So ist ferner gar nicht erweißlich, auch aus keinen Grund wahrscheinlich, daß diese Wunde anfänglich solte klein gewesen seyn, und nachhero durch das Lauffen vergrössert worden wäre, massen durch solches Lauffen nicht proxime das vulnus gezogen oder ausgedehnet worden, auch der Ausgang des befundenen Geträncks keines weges von solcher Gewalt und Nachdruck gewesen, daß dadurch die Wunde mit einer dilaceratione wäre erweitert worden, man auch bey der inspectione einiger massen hätte wahrnehmen und unterscheiden können, was zerrissen oder geschnitten gewesen. Auch können die vulnera ventriculi sanata nicht indifferent auff jede læsiones hujus partis appliciret werden, sonst würde leicht alle und jede læsio ventriculi lethalis zu einen non ente gemacht werden können; da man um mehrerer Behutsamkeit willen alle Umstände reiflich und vernünfftig zu bemercken und zu conciliiren hat, bevor man aus einer actuali cura vulneris ventriculi auff die Möglichkeit indiscretæ sanationis omnium aut plurimorum ventriculi vulnerum schlechthin folgern wolte. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit cultrivoris, da die Natur nicht mit einem hefftigen Stoß an dergleichen sensiblen regione des Magens, auch nicht mit Zerschneidung vieler und grossen Blut-Gefässe ein verschlucktes Messer wieder heraus treibet, welcherley Art auch Chirurgi nicht zu halten pflegen, wann sie per sectionem oder incisionem aus dergleichen empfindlichen Theilen etwas bringen oder ziehen wollen, wiedrigenfalls eben so leicht gewisse und unvermeidliche eventus lethales würden zu befürchten stehen. Endlich thut zur Haupt-Sache keines weges die unterlassene ausführlichere Benennung der symptomatum, die Vulneratus erlitten, oder was sich mit dessen Tod ereignet, was der Amts-Bader gebraucht &c. (welcherley desideriis einiger massen fol. 47. act. begegnet ist) indem

indem solche Anmerckungen wohl die historiam mortis oder mortiferi eventus vulnerati, keines weges aber die lethalitatem oder essentialem qualitatem vulneris in casu præsenti entschieden hätten, wozu obbenannte Ursachen, warum dieses vulnus absolute lethale declariret worden, und die beschriebenen Beschaffenheiten der Wunde an und vor sich selbst zulänglich gewesen. Wann nun Vulneratus ein gesunder Mann gewesen, und gleichwohl derselbe bald nach empfangener Wunde von dem Amts-Bader, dem man ratione curæ chirurgicæ keine Schuld beymessen kan, besorget worden, der Tod auch so schleunig erfolget, man auch mit blossen præsumtionibus keinen Gegen-Erweiß führen mag, die flüchtigen applicationes hingegen curirter Magen-Wunden und der Messer-Schlücker vielfältig decliniret und abgewiesen sind, auch in foro medico gar nicht statt finden, zumahl man auch ab insolitis & rarissimis naturæ effectibus nicht auff communes, frequentes & familiares eventus folgern darff; so erhellet demnach gar leicht, daß unser Decisum de absoluta lethalitate præsentis vulneris pro & contra seine Gültigkeit behalte. Dieses unser in Ratione & Observatione gegründetes Urtheil haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget ausfertigen wollen. Halle den 30. Decembr. A. 1728.

Casus XXXII.

Vulnus intestini jejuni absolute lethale.

Den 30. Septembr. a. c. wird ein Bauer-Kerl von 24. Jahren Abends um 9. Uhr durch einen Stich mit einen geschliffenen Degen 2. quer Finger von dem Nabel lincker Hand auff 3. Zoll breit blessiret, da die Gedärme, weil er vorhero in der Schencke getruncken, häufig heraus gedrungen, und weil ein Darm verwundet gewesen, hat solchen der Schulmeister mit der Creutz-Naht zusammen genehet, die Gedärme aber selbst nicht hinein bringen können, daher sie 9. Stunden haussen gelegen, biß ein Chirurgus darzu gekommen, welcher die Wunde einen Zoll erweitert und alsdenn die Därme hinein geschoben, die Wunde auff beyden Seiten gehefftet, auch den an der Darm-Wunde hangenden Faden draussen behalten, damit dieselbe nicht von der auswendigen Wunde abweichen möge. Innerlich sind verordnet worden P. Bezoard. Hallens. Ess. Alex. potiones temperantes, infusum hb. Sanic. Pyrol. Agrimon. Externe Bals. Vulnerar. ex Terebinth. Ol. Hyperici Myrrh. & similibus, item Clysteres emollientes, terebintinati, welche letztern aber sine effectu gewesen. Der Patient klagte stets über Durst, hat beständig Hitze und Schmertzen an der Wunde, kriegt zuweilen Brechen, fängt endlich an zu phantasiren und stirbt den dritten Tag. In Hypochondrio sinistro war der Stich wieder heraus gegangen. Bey dem andern Verbande konnte man die læsion des intestini nicht sehen, daher nur der Wund-Balsam mit Carbey juxta tuctum fili propendentis nach dem verwundeten intestino geschoben wurde. Bey der Section fande man die Gegenden der äussern Wunde

sehr auffgeschwollen. Bey Eröffnung des abdominis, war das intestinum jejunum auff dritthalb Zoll in forma triangulari durch und durch usque in cavitatem verwundet, also daß die Wunde von der Nabel-Seite ductu aliquo versus mesenterium gieng, allda einen stumpffen Winckel formirte, und von dar wieder auswärts nach der lincken Seiten zu lieff, welches mit der so genannten Creutz-Nath dermassen überstochen und gezogen war, daß man Mühe hatte es von einander zu trennen, woraus alsdenn eine dünne gelblichte Gauche lieff, und auch viel Spul-Würmer heraus krochen

Nahe an der auswendigen Wunde. nachdem solcher gestalt intestinum jejunum betroffen worden, gieng der Stich inwendig wieder in musculos abdominis aliquo tractu seitswärts nach dem hypochondrio zu und inter costas spurias & coxam wieder heraus einen Zoll breit, also daß die distance beyder Wunden eine Spanne austrug. intestinum jejunum war circa vulnus auff eine halbe Elle schwartz und sphacelirt, auch sonst die intestina adjacentia angelauffen, sämmtlich aber nebst dem Magen sehr auffgetrieben. In cavitate abdominis war von extravasirten Geblüt nichts, sondern nur etwas dünne gelblitche Gauche. Viscera reliqua waren alle gut und frisch. In dextro cordis ventriculo war polypus quidam ex vena cava fere adiposus, welcher uno ductu magis fibroso in arteriam pulmonalem gieng.

Ob man nun wohl gleich davor halten wolte, daß allhier vulnus jejuni hätte können geheilet und der blessirte bey dem Leben erhalten werden, 1) indem hin und wieder Exempel angeführet würden, daß dergleichen geschehen.

Bohn. Renun. V. L. p. 146. Alberti Jurisprud. Med. p. 333. Heister Chir. p. 81. 2) Zumahl wenn die Wunde gleich Anfangs mit der so genannten Kirschners-Nath wäre gehefftet, und zugleich 3) gute balsamica und defensiva alsbald wären appliciret worden, als welche hier wegen weiter Oeffnung von aussen immediate hätten können appliciret werden. Nebst diesem 4) die intestina prolapsa alsbald wären in abdomen hineingebracht, 5) hingegen der verwundete Darm nicht mit der so genannten Creutz-Nath durch vieles hin und her stechen und übereinander ziehen derer Lefftzen, noch hefftiger wäre verwundet, auch 6) die intestina nicht 9. Stunden heraus und bloß gelegen, als wodurch eine geschwindere und hefftigere inflammation veranlasset worden. 7) Daher dieses vulnus mehr accidens lethal zu halten sey. So ist doch im Gegentheil auch zu consideriren 1) daß dasjenige, was in solchen Fällen selten, und mehr zufälliger Weise, unter besondern Umständen, als durch die Kunst geschiehet, von keiner Folge sey. Daher 2) Intestinorum vulnera quæcunque, inprimis majora ante omnia in tenuibus per se pro lethalibus zu halten vid. Bohn. l. c. it. Jurisprud. Med.

3) In massen diese letztern partim ob texturam membranaso musculoso nervosam teneriorem sensibilioris naturæ sind, partim chymo, flatibus & fecibus ste-

tig

tig ausgedehnet werden, wodurch Motus periſtalticus fere continuus tam pro tranſitu & deſcenſu contentorum, quam pro copioſiore chyli translocatione per vaſa lactea veranlaſſet wird. 4) Zumahl, wenn wie allhier læſio ernormis vorhanden, alſo daß tunicæ per transverſum in longum & latum, usque ad cavitatem ipſorum durchſchnitten. 5) Uber dieſes vulnus magis in decliviore loco verſus meſenterium und nicht in extima regione verſus peritonæum geſchehen. 6) Dahero auch deſto ſchwehrer remedia mit Beſtand und Nachdruck appliciret werden können, maſſen auch bey dem andern Verbande und folgenden die Wunde des Darms ſelbſt nicht zum Vorſchein gekommen, ſondern nur nach Anleitung des daran und heraushångenden Fadens ein Wund-Balſam mit Carbey dahin appliciret worden. 7) Wo fern ja ein und andermahl, wiewohl ſehr ſelten eine Darm-Wunde geheilet worden, ſo iſt entweder die læſio klein geweſen, odea an einen Ort, wo ſich dieſelbe am peritonæo & muſculis abdominis bey der Heilung zugleich anſchlieſſen können, dergleichen inteſtinum colon und rectum ſind, welches eines Theils peritonæo & muſculis abdominis ſitu immobili anliegen, welches zwar auch ſehr ſelten geſchiehet. 8) Endlich, wenn auch gleich das Hefften der Wunde mit der ſo genannten Kirſchners-Naht behutſam und vorſichtig geſchehen, ſo håtte doch dieſelbe allhier ob læſionem novam & ſenſibilem mehr Schmertzen, Entzündung und alſo mehr Gefahr als Hülffe bringen können, daher ſolches von den neuern Chirurgis verworffen wird.

Heilter Chirurg. Lib. 1. Cap. 6. pag. 83.

Von dieſer læſione inteſtini jejuni tanquam principali nun zu urtheilen, ſo iſt es zwar an dem, daß ſo wohl das verletzte Darm 9. Stunden auſſerhalb dem Leibe injuriis æris exponirt gelegen, als auch, vielmehr, weil bey der ungeſchickten Zuſammenhefftung das inteſtinum noch ſtårcker verletzet worden, dadurch inflammatio, Gangræna & ſphacelus der Zeit nach acceleriret worden, daß der Tod geſchwinder erfolgen müſſen; jedennoch aber weil vulnus enorme und in inteſtino tenui, præ cæteris ſenſibili cum integumentis abdominis minime contiguo, ſed hinc inde ſub motu corporis fluctuante & ob uſum continuum in motu perpetuo exiltente vorhanden, ſo iſt dieſelbe nichts deſto weniger propter inevitabilem ſimiliter inflammationem, gangrænam & ſphacelum per ſe pro lethali zu halten.

Hoch-Edler etc.

Nach Dero verlangen habe ſo fort über den communicirten caſum meine Gedancken wohlmeinend eröffnen wollen. Betreffend alſo den eingeſendten caſum, ſo hoffe daß derſelbige erſt in eine gehörige Ordnung werde gebracht werden, bevor er ad acta auszuſtellen, hernach möchte noch ein und anders in demſelben von obſchwebender Dunckelheit befreyet und alſo deutlicher gemacht worden. So würde auch denen künfftigen Urthels-Verfaſſern dienlich ſeyn, wenn man ausführlich beſchrieben, wie ſich læſus alſo fort nach empfangener Verwundung

befun-

befunden; ob derselbe bey erlangter læsion nicht ebrius gewesen, quo die ab accepta læsione er zu Brechen angefangen, ob er sonst nichts convulsivisches erlitten, & quæ aliæ adhuc speciales forte incidunt circumstantiæ. Die Wunde an sich achte ich vor absolute lethal. 1) Weil sie nicht allein in cavitatem valde sensibilis intestini gedrungen, 2) sondern an sich sehr groß gewesen. 3) Ja durch die beyden latera intestini gegangen, demnach ein vulnus transversaliter pervium est. 4) Weil sie noch mit einem geschliffenen und nach Beschaffenheit der Wunden, breiten Degen beygebracht. 5) Weil sie dazu mit solchen obliquen Schnitten das intestium betroffen. 6) Weil hiernechst artis accessus nicht admittiret. 7) Weil anbey die übrige transfossio abdominis, tanquam per se periculosa læsio concurrit. 8) Weil sich die Verblutung mehr darbey verhalten, und die corruptionem acceleriret. Daß aber die intestina so lang extra abdomen geblieben, ehe sie reponirt worden, daß auch ein Creutz-Hafft und nicht ein Kirschner-Hafft gebrauchet worden, hat nicht den Tod verursachet, sondern nur beschleuniget: Gleichwie die Kirschner-Hafft eben so wenig sich zu solchen vulnere geschickt, indem durchgehends geschickte Chirurgi dergleichen Hafft sich wenig vertrauen können. Obige angeführte rationes könnten mit mehreren argumentis erweidert werden: ich habe aber unter vielen occupationibus nur mit wenigen mich expectoriren, zugleich aber alles gesegnete Wohlseyn hertzlich anwünschen wollen, verharrend Meines Hochgeehrten Herrn Doctoris ergebenster Diener

H. den 17. Octobr. 1725. A.

Casus XXXIII.

Vulnus intestini Ilei numerosum, intestini recti, & arteriæ venæqve cruralis circa exitum ex abdomine, lethale.

Als heute dato der Erblassete Cörper, des in voriger Nacht entleibten St. P. auff Verordnung Hr. N. in Beyseyn derer hierzu verordneten Hn. Deputatorum, von uns unterschrieben besichtiget und geöffnet worden; hat man folgende læsiones an demselben wahrgenommen.

1) Da man zuförderst das corpus äusserlich besichtiget; wurde an der Stirne so wohl über den rechten als lincken Auge, marquen von frisch erlittenen Stosse, Wurffe oder Schlägen, doch sine vulneratione cutis angetroffen.

2) An der rechten Hand fand man eine noch nicht gar lange zugeheilte Narbe von einer empfangenen Blessur, und an selbigen Armes so wohl untern als obern Theile, wie nicht weniger auff dem Musculo pectorali hujus lateris und sub axilla dextra 4. Narben von gestochenen Wunden, welche aber alle alt und verheilet waren.

3) War an den rechten Hinter-Backen ein frisches vulnus, welches anderthalb starcke Zoll breit war, und durch welches man nicht nur mit der Sonde, sondern

auch

auch mit dem Finger ohne alle Müh in cavitatem pelvis abdominis reichen konnte.

4) In abdomine, und zwar in sinistro ingvine, war ein vulnus 4. starcke quer Finger breit lang, welches dichte an dem margine ossis ilei, über dem osse pubis weg, durch den musculum oblique descendentem & ascendentem, dichte an dem musculo recto hujus lateris, in cavitatem abdominis penetrirete.

5) Als man nun das abdomen so wohl als den thoracem per remotionem integumentorum & partium continentium eröffnete, wurden alle viscera in utraque cavitate de reliquo von aller interna læsione frey, und gesund angetroffen. Da man aber den tractum vulneris inflicti ferner sorgsam durchsuchete,

6) waren nicht nur die arteria, und vena cruralis, sondern auch alle vasa spermatica hujus lateris, bey ihren Außgange ex abdomine gäntzlich abgeschnitten, und konte man aus dem Geruche, und præsentia excrementorum alvinorum in cavo abdominis leichtlich die vulnerationem intestinorum warnehmen; wie dann auch

7) dieses um so vielmehr sich an den Tag legete, da man bey weiterer perquisitione, nicht alleine circa principium intestini ilei, in selbigen einen starcken, und fast das gantze intestinum durchgehenden quer Schnitt, sondern ohngefehr in media regione hujus intestini, in einem spatio von 7. Daumen lang, noch andere 5. theils transversal-theils longitudinal-Schnitte, welche alle in cavum intestini giengen, antraff.

8) In pelvi abdominis war das intestinum rectum sub collo vesicæ urinariæ, ohne dieser ihrer Verletzung, gäntzlich abgeschnitten; so daß man nun offenbarlich sehen konnte, daß die læsion nnd Wunde mit dem instrumento lædente, von fornen herangebracht worden, und vorerwehnter massen hinten zwischen dem osse ischio und osse coccygis, durch die musculos glutæos dextri lateris heraus gegangen. Aus welcher Beschaffenheit der Verwundung dann, wir nicht anders secundum principia anatomiæ & artis medicæ urtheilen können, als daß selbige wegen Zerschneidung, so wohl oberwehnter vasorum sangviferorum, als derer intestinorum absolute lethal sey.

Dannenhero wir dieses alles als der Wahrheit gemäß, nach unseren Eyd und Pflicht attestiren, auch mit unserer eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Pettschafft bekräfftigen wollen.

Casus. XXXIII.

Vulnus Femoris cum abscissione arteriæ & venæ cruralis ense inflictum absolute lethale.

Hoch-Edle etc.

WAs in Inquisitions-Sachen entgegen und wieder H. G R. in puncto imputati homicidii ergangen, solches belieben dieselbe ob den angeschlossenen actis mit mehrern zu ersehen: Wann dann derer Herren hierunter führende recht-

liche Meinung, wie gegen den Inquisiten weiter zu verfahren sey, einzuhohlen, vor rathsam befunden; Als ersuchen wir dieselbe hiermit dienstfreundlich: Sie belieben, wollen, sothane acta bekannten Fleisses zu verlesen, die Sache collegialiter zu überlegen, darzu puncto lethalitatis auch facultatem medicam zu invitiren, so fort darüber uns ihr Gutachten zu eröffnen, und die acta una cum rationibus decidendi & judicio medico anhero zu remittiren; Und wir sind denen Herren zu freundl. Dienst-Gefälligkeiten geflissen. H. den 10. Octob. 1731.

Churfl. Mäyntz. Geheimer Rath, Vicedom, Land-Richter und Räthe des E.

Depositio Testis. Actum G. den 26. Jannuar. 1730.

DEmnach von H. G. St. der Lumpensammler W. K. aus K. mit dem Degen heute zwischen 12. und 1. Uhr in F. S. allhier Schenck-Wirths-Hauß entleibet worden, als wurde A. D. wie sich die Sache zugetragen, befraget, welcher denn aussaget wie folget:

A. D. sagte aus, wie daß H. G. St. mit F. S. Schenck-Wirth streitlich angefangen, auch zweymahl nach dem Degen gegriffen, und auff gedachten S. ziehen wollen, er D. aber jederzeit ihm in das Gefäß gefallen und solches gehalten. Nachgehends mit des Controlleurs B. Bruder mit denen Worten angefangen: was machen die Controlleurs die Schelme hier? Mein Herr will dergleichen Leute im Land nicht haben. Dieser frembde Mann wäre fort gangen. Hierauff wäre der Wirth F. hinein kommen und gesagt: H. St. was touchiret ihr mir meine Gäste? ich habe hier Bier vor Geld und verdefendire meine Gäste und muß wohl machen, daß ich den Plempel loß werde.

H. K. hätte hierauff angefangen: Ihr logiret Schelme und Diebe F. S. der Wirth hätte repliciret: H. D. hat auch Schelme und Diebe geheget etc. S. hätte auf F. den Degen ziehen wollen, so von ihm D. verhindert worden, da dann H. R. mit denen Worten angefangen, ich will mich heute noch rächen, ehe ich aus der Stuben gehe. Der Entleibte hätte angefangen: Mein gnädigster Herr hat befohlen, wenn man Streit hätte, müste man das Gewehr ablegen. H. St. hätte hierauff sein Spanischrohr, worauff er gesessen, heimlich unter sich hervor gekriegt und auff den Entleibten zuschlagen wollen, so aber von der Wirthin und mehr Leuten verhindert worden, worauff H. R. den Degen gezogen und über den Tisch gesprungen: als solches der Entleibte gesehen, hätte er angefangen, wenn ihrs so machen wollet, so lauffe ich, wäre auch fort zur Thür geloffen, und über die Thürschwell gefallen; H. R. hätte nach ihn gehauen und einen Hieb an den Halß rechter Seits gegeben; er D. wäre N. in die Arm gefallen, und zurück gezogen, welcher den Lumpensammler wie auch dieser H. R. an der Brust gepacket gehabt hätten, wie sie nun so zusammen gesuncken, hätte H. R. sich gebücket und dem Entleibten von unten auf einen Stich an der lincken Seiten versetzet, worauf derselbe angefangen: Halte ein, ich blute und wäre rückwerts niedergesuncken. Er

D.

D hätte beständig H. R. gehalten, welcher den Degen mit aller Gewalt wieder loß haben wollen. Als nun der Entleibte sich wieder in die Höhe gemacht, wäre er nochmahls gesuncken und sich entfärbet, da dann H. R. die Flucht genommen und der Entleibte eine Viertelstunde darauf verschieden wäre.

NB. Mit dieser Zeugen Aussage kommen der meisten übrigen Zeugen Aussagen überein, welche eydlich bestärcket sind.

Sectio & Renunciatio Medica.

Hochwohlgebohrner Freyherr rc. rc.

NAch der mir auffgetragenen Commission habe mich so gleich nebst dem Chirurgo den 28. Jan. nach G. begeben, den allda entleibten W. K. in Augenschein genommen, seciret und befunden:

1) Aeusserlich war der gantze Rücken hinunterwerts bis an die Knie hin und wieder braun und blau, als wenn solcher mit Blut unterlauffen, anzusehen.

2) Einen Stich oder Wunde eines Fingers breit vor der Stirn, doch nur durch die Haut.

3) Einen Hieb oder Wunde hinter dem rechten Ohr hinunterwerts, da dann ein halber Finger breit von Ohr gespalten am Kopff, von dar sich der Schnitt hinunterwerts gezogen biß unter den Kinbacken in den Hals, so aber nur eines halben Fingers tieff eingegangen.

4) Eine Wunde in der lincken Hand unter den Daumen, da der musculus bis auff den Knochen durch geschnitten. Dann

5) Eine Wunde einer Spannen über den lincken Knie durch den musculum femoris tricipitem eines guten Daumen breits und 4. Zoll tieff mit vielem coagulirten Geblüt angefüllet, wie sich dann bey der Eröffnung befunden, daß so wohl arteria als vena cruralis durchstochen oder durchschnitten.

Da nun bey dieser hefftigen læsion solcher vasorum majorum dem Verwundeten nicht so gleich Hülffe geschehen, sondern der Wund-Artzt erst kommen, nachdem er verschieden, dem Verwundeten aber indessen das Geblüt mit denen Spiritibus häufig entflossen, als hat es nicht anders seyn können, als daß das vulnus denen fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß ex accidenti lethal worden.

Nachdem man auch den Cörper seciret, sind alle viscera recht gut und gesund befunden, ausser daß die vasa majora kein sonderlich Blut gehabt. D. den 30. Jan. 1730.

(L. S.) J. A. Z D. Land-u. Stadt-Phys.
(L. S.) J. F R Chirurgus.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

AUff Begehren des Churfl. Mayntz. Löbl Vicedom-Amt derer respective Geheimen Raths, Vicedom- Land-Richter und Räthe des E. ist über die ein gesandten Acta in causa & puncto imputati homicidii, und das darinn enthaltene corpus delicti oder verübte Verwundung von unsrer Facultæt ein in arte medica

gegrün-

gegründetes Judicium und Decisum bey veranlaßter Collegialischen deliberation abgefasset und ertheilet worden: Es ist nehmlich den 26. Jan. An. 1730. in G. in der Schencke zwischen 12. und 1. Uhr Mittags der Lumpen-Sammler von N. Wilh. K. ein Mann von 46. Jahren, jedoch gesunder Leibes-Constitution, bey nüchterem Muth von dem Fähnrich der dasigen Land-Miliz, H. G. N. unter einigen entstandenen Streittigkeiten, Zänck- und Schlägerey also verwundet worden, daß er eine Viertel-Stund nach empfangenen Wunden gestorben, wie solches durch die gantzen Acta vielfältig bezeuget ist, vid. fol. 46. artic. 54. resp. 1. 2. 3. Als hierauff den 28. Januar. die Sectio und Inspectio Defuncti vorgenommen worden, war des Verstorbenen gantzer Rücken hinunterwerts biß an die Knie hin und wieder braun und blau, als mit Blut unterlauffen, anzusehen, es zeigte sich auch eine Wunde vor der Stirn eines Fingers breit, doch nur durch die Haut; man sahe eine Wunde hinter dem rechten Ohr abwerts eines Fingers tieff 1. halben Finger breit von Ohr gespalten biß unter den Kinbacken an den Hals gehend; es erschien eine Wunde in der lincken Hand unter den Daumen, daran der musculus biß auff den Knochen durchschnitten gewesen und endlich entdeckte man eine Stich-Wunde, welche einer Spannen lang über den lincken Knie durch den musculum femoris tricipitem eines guten Daumen breit und 4. Zoll tieff gedrungen, die mit vielen Geblüt angefüllet war, bey deren visitation man wahrgenommen, daß die arteria und vena crualis durchschnitten gewesen, und da man sonst keine Wunde ersehen, gleichwohl der Tod so schleunig erfolget, so wird diese Quæstio legalis zu resolviren seyn:

Ob eine oder mehrere jetzt beschriebener Wunden *absolute lethal* zu halten seyn?

Hierauff erkennen wir, daß es scheinen möchte, als ob keine dieser Wunden den Tod des Verwundeten vor sich verursachet und dahero nur ex accidenti derselbe erfolget, indem 1) die Wunde an der Stirne, am Ohr und Daumen nach ihren benannten qualitæten keines weges vor sich tödtlich seyn oder werden können, massen weder ein grosses Blut-Gefäß noch sonst ein bedencklicher Theil daselbst verletzet gewesen; 2) die letzte Wunde aber so beschaffen scheinen könte, daß man derselben noch Hülffe hätte leisten und die tödtliche Verblutung angewendet werden können, anerwogen man 3) dergleichen exempla und testimonia bey denen Medicis und Observatoribus findet, welche vulnera vasorum cruralium als illethalia oder ex accidenti lethalia behaupten, gleichwie *Welschius in ration. vuln. lethal. judic. p.* 115. von solchen vulneribus, auch so gar arteriis transversim inflictis, saget: *quamvis non raro per accidens lethalia* fiant, *conf Bohnius in renunc. vuln. p. n.* 35. ad verba marginalia *modo non lethalia. Zittmannus Med. crit. cent.* 5. *cas.* 19. 95. Auch fehlet es an testimoniis chirurgicis nicht, daß bißweilen solche vulnera arteriarum, desto leichter aber venarum, curiret worden seyn. *vid. Schenckius Lib.* 2.

Obs.

Obs. Hildanus Cent. 1. *obs.* 18. *A. N. C. Dec.* 3. *An.* 7. *obs.* 125. Allhier mögen wir einen ziemlich Parallel-Casum aus des *Cockeli Consil. & obs. Med. Cent. I. Cons.* 73. anführen, allwo die verba enthalten: *In femore vero sinistro una spithama supra genu vulnus per totum femur penetrans punctim gladio duos transversos digitos lato ac in utroque latere acuto acceperit, ex quo vulnere duo rami hypogastrici a vena cava & arteria magna descendentes transversim discissi fuere &c. Hinc judicatum est vunera frontis in capite lethalia non fuisse, sed femoris vulnus ob dissectos ramos ab arteria aorta & vena cava descendentes ac ex illa gravissima læsione insecutam uberrimam ac vehementissimam Hæmorrhagiam, destitutumque chirurgi auxilium & deligationem per accidens exitiale extitisse & per consequens patientem vita sua privasse:* So möchte 4) es auch scheinen, daß da am Vulnerato äusserliche blaue Flecken erschienen, derselbe mehr vor Schrecken und alteration an einem affectu apoplectico so schnell gestorben, ihme auch 5) der empfangenen Wunden wegen, wann ohne Verweilung ein geschickter Chirurgus zu Handen gewesen, Hülffe hätte geleistet werden können; 6) so könnte man auch in Zweiffel ziehen, ob Defunctus eben an dem vulnere femoris, und nicht einer starcken contusione capitis zufällig gestorben, indem er sich doch mit dem N. ins Handgemenge eingelassen, gefallen und wieder aufgestanden; 7) und wann in diesem casu inspectio der übrigen Theile möchte unzulänglich præsumiret werden, könte man wähnen, ob nicht in denenselben vielleicht die Ursach des Todes verborgen gelegen.

Es können aber alle diese vermeinte Ursachen und Vermuthungen nicht zulänglich seyn, ein ander Urtheil über diesen casum zu hemmen, indem die Wunde in femore 1) also beschaffen gewesen, daß derselbe tieff, dabey die grosse vasa cruralia arteriæ & venæ und nicht kleine ramuli gäntzlich durchschnitten, ferner zu solchen Verletzungen kein genugsamer Zugang gewesen, indem dieselben vasa an den beschriebenen Ort tieff liegen, dahin man so leicht und bald mit dienlichen Mitteln nicht gelangen kan, vornehmlich aber diese grosse Blut-Gefässe gäntzlich durchschnitten waren, und ohnmöglich zusamm geheilet werden können, nechst dem auch dergleichen Durchschneidung auch nur der venæ crualis, wegen abolirten Rücklauff des Bluts einen unausbleiblichen kalten Brand des Fusses nach sich gezogen haben würde, welches auch unvermeidlich erfolgen müssen, wann man die abgeschnittene arteriam crualem hätte zubinden können, indem in der regione vulnerata keine amputatio statt finden mögen, deßwegen auch im gegenwärtigen casu gar keine menschliche Hülffe zu erwarten gewesen, massen 2) wegen extremer Verblutung læsus unter der Hand des Chirurgi, wann dieser gleich also fort nach verübten Stich zu Hülffe gekommen wäre, gestorben wäre, *vide Meibomii disp. de vuln. leth. thes.* 47. 3) es auch sich erwiesen, daß dem læso das Blut eines Strohhalms dick, oder als wann man etwas aus einer Kannen giesset, fol. 48. art. 66. resp. 2. fol. 52. art. 49. fol. 56. art. 49. fol. 76. art. 46. test. 4. nicht

allein durch die Hosen gelauffen, sondern auch nach dem Tod viel coagulirt Geblüt in der Wunde gefunden worden, woraus gar leicht eine tödtliche Verblutung zu erkennen; 4. so hat auch der von N. selbst herbey geruffene Bader sich nicht verweilet, sondern gleich nach dem Vulnerato gesehen, den er aber schon todt gefunden, 5) also daß læsus eine kleine Viertel-Stunde nach der Verwundung gestorben, bey welchem auch 6) sonst ratione regiminis keine Versäumniß vorgegangen, noch vielweniger 7) dieser betruncken gewesen gewesen, auch 8) nach seiner gesunden Natur (welche alle Zeugen bestätiget, nach der renuntiatione medica und Zeugen Aussage fol. 36. art. 6. resp. 1. 2. 3. fol. 67. art. 6. ja nach dem Bekänntniß des N. selbst fol. 49. art. 6.) eine geringere Verwundung wohl ehender hätte überstehen können, gleichwohl 9) in einer Viertel-Stund aus dem vulnere sich das Geblüt so enormiter ergossen, daß nach der relatione medica die vasa majora in interna regione corporis kein sonderlich Blut gehabt, welches nicht geschehen mögen, wann nicht recht grosse rami vasorum sangviferorum arteriosi & venosi zugleich wären verletzet worden, 10) ausser dem aber manche von oben angeführten rationibus dubitandi nur unzulängliche Vermuthungen sey; 11) dabey die suffragia Medicorum gegenwärtige rationes decidendi starck unterstützen. *vid. Welschius L. c. p.* 116. cujus verba: *ramus cruralis vero & ipse in summo femore - - - ita vulneratus, ut sangvinem ob loci incommoditatem, nec medicamentis, nec ligaturis ac vinculis sistere possibile sit, unde subito & priusquam vel Chirurgus vocari, vel ullum adhiberi possit auxilium, exhaustus celeriter spiritibus & sangvine moriuntur ut plurimum.* So ist auch aus dergleichen testimoniis Medicorum bekannt, daß solche vulnera lethalia einen schleunigen Tod nach sich gezogen, *vid. Bohnius l. c. p.* 34. 35. ad verba marginalia: *Vulnera vasorum cruralium modo lethalia. Gockelius Dec. II. obs.* 2. *vulnus femoris lethale* ubi verba: *cadaver inspeximus & deprehendimus truncum venæ cavæ descendentum cum comite arteria transversim abscissum, sicque hanc puellam ob fusissimam hæmorrhagiam & effusos cum illa spiritus vitales tam brevi temporis termino mortis aleam subivisse,* (es kan demnach dieses Autoris oben angeführte consultation und judicium wegen einiger anatomischen Undeutlichkeit und unterlauffender contradiction unsern rationibus decidendi nichts præjudiciren,) *Schizius in Exam. vulner. Partium dissimil. Part. IV.* §. 53. ait: *Vulnera Femoris quæ in parte illius interna infliguntur inquit Paræus* Lib. *9. c.* 36. *repentinæ sæpe mortis causas attulerunt &c. add. Sveus de inspect. vulner. lethal. Part. II. cap. XI. p.* 83. *sq.* Boneti *sepulchret. anatom. Lib.* 4. *Sect.* 3. *Obs.* 20. *p.* 385. *Ammannus Med. Critic. p.* 275 *Zittmannus Med. Critic. Cent.* 5. *cas.* 99. *Cent.* 3. *cas.* 47. 57. *Cent.* 4. *Cas.* 11. Aus welchen sämmtlichen rationibus decidendi sattsam erhellet, daß das *vulnus femoris* in diesem *casu absolute lethal* zu achten sey. Dieses nur in arte media & chirurgica ex ratione, observatione & confirmatione Doctorum bestätigtes Judicium haben

wir

wir hiermit ertheilen und dasselbe mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen.
Halle den 6. Novembr. An. 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Urthel nach H. an Chur-Mäyntz. Ghd. Rath, Vicedom. Land-Richter. und Räthe.

Als die Herren uns die wieder H. G. R. ergangene acta inquisitionis in einem hierbey wiederum zurückgehenden fasciculo actorum eingesendet ꝛc. Wird H. G. R. beschuldiget, daß er den Lumpensammler, welchen K. mit seinem Degen verwundet, auch demselben einen Stich beygebracht, davon solcher in einer Zeit von einer Viertel-Stunde und was weniges darüber sich verblutet und gestorben. Ob nun wohl derselbe zu seiner Entschuldigung anführet, daß der Entleibte ihn bey den Haaren herum gezerret, und man ihm den Degen nehmen, er aber solchen, als ein Soldat, nicht lassen wollen, mithin, im hin und her ringen, der Degen ihm einer Spannenlang über dem lincken Knie durch den musculum femoris tricipitem eines guten Daumen breit 4. Zoll tief getrungen; an welcher Verwundung aber Inquisit deswegen keine Schuld hätte, weil er den Stich nicht verrichtet, sondern derselbe unversehens geschehen seyn müsse; wie denn auch den auch der Wirth, F. S. nebst dem Entleibten an alle dem Unglück selbsten Schuld wären, weil beyde ihn angefallen, und ihm seinen Stock und Degen nehmen wollen. Dagegen nichts hinderte, daß einige Zeugen, als wenn er den Stich selbsten verübet, auch, daß er den Entleibten gestochen, von selbsten in des Baders seinem Hauß eröffnet, und daß der Bader den Entleibten verbinden möchte, weil der erstere Zeuge truncken gewesen, was aber Inquisit in der consternation bey dem Bader geredet, er selbsten sich nicht besinnen mögen; da auch demselben seine defension frey gelassen worden, man ihm diese nicht versagen kennte, bevorab, da ihm bereits fol. act. 116. das sichere Geleit darzu ertheilet worden. Dieweilen aber Anfangs alle Zeugen damit einig, daß Inquisiti durch sein Schimpffen und Schmähen den Anfang zu diesem Unglück gemachet; nachgehends der Lumpensammler nichts weiter gethan, als daß er Inquisiten erinnert, wann er zancken wolte, er seinen Degen ablegen müste; welches auch in dergleichen Zech-Schencke nicht ungewöhnlich, um allen Unglück vorzukommen; nachgehends der Entleibte der meisten Zeugen Aussage nach, so bald Inquisit nach dem Degen gegriffen, allem Lermen zu entgehen, sich aus der Schencke begeben wollen; hingegen Inquisit nach dem Degen gegriffen und gehauen, davon die Wunden sich bey der Section und Besichtigung noch gefunden; Ferner fol. act. 76. test 4. artic. 46. deutlich aussaget, daß Inquisit den Entleibten von oben herunter mit dem Degen, der Gegend des Gemächtes gestochen und das Blut darauff ihm ans den Hosen geronnen, fol. act. 80. idem testis ad artic. 64. allen Zweiffel damit benimmet, wenn er deutlich von sich saget: Der Wirth hätte dem Inquisiten den Degen nicht aus

der

der Hand nehmen wollen, auch hätte der Lumpensammler mit des Inquisiti Degen sich nicht selbsten gestochen; weniger wäre vom Wirth der Lumpensammler mit Inquisiti Degen gestochen worden; und endlich idem testis 4. ad artic. 66. fol. act. 81. Er könnte bey Verlust seiner Seel und Seeligkeit wohl sagen, daß Inquisi den Lumpensammler gehauen, auch denselben mit dem Degen würcklich gestochen habe, und daß nach solchem Stich so gleich das Blut eines Stroh-Halmen dick unten aus den Hosen heraus geloffen, welches auch J. A. T. test. 3. ad art. 66. fol. act. 486. bejahet und bey der confrontation fol. act. 59. wiederhohlet; so dann H. M. der Bader bey geschehener confrontation art. 55. fol. act. 57. Inquisito ins Gesicht gesagt und wiederholet, daß er gegen ihm gesprochen, er hätte einen gestochen, er solte sehen, daß derselbe sich nicht zu todt blute; dagegen was Inquisit zu seiner Entschuldigung anführet, ihme nicht zu statten kommen mag, angesehen ad 1) Inquisit, daß ihn der Entleibte bey den Haaren herum gezogen, und der Wirth dazu geholffen, mit nichts beygebracht; dahingegen, was von diesen beyden geschehen, für nichts mehr, als daß sie gegen Inquisiten zur Gegenwehr gezwungen worden, gehalten werden mag; ad 2) daß Inquisit den Stich selbsten verrichtet, er dessen selbsten bey dem Bader geständig gewesen; ad 3) E. G. der den Stich gesehen, keiner Trunckenheit überführet; ad 4) Inquisit, weil er sich aus dem Gefängniß entrissen, er selbsten Schuld hat, daß seine defension noch nicht ad acta kommen, welche ihm, daferne er solche wiederum suchet, auch noch ietzo frey stehet. Wenn nun Inquisit in Güte zu keiner mehrern Bekänntniß zu bringen, so ist derselbe dem Scharffrichter dergestalt zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta ihm vorzeigen, so dann die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch wo dieses noch nichts fruchtet, ihn mit den Banden zu schnüren. Wobey er denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob er den Entleibten vorsetzlich mit seinen Degen gehauen? Ob er denselben, als er sich davon machen wollen, daran gehindert? Warum er solches gethan? Ob er den Stich, daran er sich verblutet, dem Entleibten selbsten beygebracht? Und wie dieses geschehen?

Wann die von ihm hierauff geschehene Aussage fleißig und in Beyseyn des Richters und Schöppen niedergeschriebenen und zu den Acten gebracht, auch etliche Tage darauff ihme, jedoch, aus dem Ort der Peinigung ad ratificandum vorgehalten, und auch solche zu den Acten gebracht worden; so ergehet bey anderweitiger Versendung der Acten seiner Person und Bestraffung halben, was die Rechte erfodern. V. R. W.

Casus

Casus XXXIV.

Periculose pulmonibus vulnerati, fuga qui sub cura se salvavit, & pro mortuo habitus occasione alterius in flumine reperti ac protracti cadaveris simili vulnere notati.

Relatio Vulneris inspecti & dijudicati.

DA wir beyde Unterschriebene heute dato Nachmittags um 2. Uhr erfordert worden, einen blessirten Studiosum Nahmens Mr. M. aus der Grafschafft T. von H. bürtig zu verbinden, haben wir selbigen, da er so eben vor den G. Thor herein gebracht, allwo er blessiret worden, visitiret und verbunden, und wahrgenommen, daß er einen Stich mit einer nicht gar breiten Schilff-Klingen an dem obern Theil der Brust eines Daumens breit über der rechten Brust-Wartzen und zween quer Finger breit von der Biegung der Achsel bekommen, so daß der Stich ohngefehr zwischen der 3ten und 4ten costa vera hineingegangen. Und weil diese Wunde in cavum thoracis penetriret, auch der Patiente sehr viel Geblüte vergossen, starcke vomitus hat, dabey starck erkältet, einen sehr schwachen Pulß und kurtzen Athem hat, auch zu Ohnmachten incliniret, so haben wir Ursach zu besorgen, daß diese Verbindung nicht ohne Gefahr seyn werde, ob wir gleich dieselbige noch nicht apodictice anzeigen können, welches wir unserer Pflicht gemäß haben anzeigen sollen. So geschehen H. den 15. Februar. 1723. Nachmittags um 4 Uhr.

ZU Folge der gestern mit Ew. Magnificenz gepflogenen Abrede berichre ich hiemit, daß der Patiente diese Nacht ziemlich gut und ruhig geschlaffen, auch sich bis dato keine bedencklichen Zufälle bey demselben eingefunden. Weil ihm aber seit vorgestern das Bette nicht gemachet worden, und er also in situ erecto gewesen, so habe ich veranstaltet, daß ihm heute das Bette soll gemachet werden, um zu sehen, ob er auffsitzen könne, ohne ohnmächtig zu werden. Ich werde mir so dann die Freyheit nehmen nach meiner Nachmittägigen Besuchung Ew. Magificenz hievon fernere Nachricht zu ertheilen, und im übrigen mit Versicherung alles ergebensten Respects verharre, etc.

DIe Umstände des Blessirten seyn so beschaffen, daß ich dessen Wegbringung über die Gassen bey dieser Witterung noch nicht anrathen kan, auch an der Möglichkeit selbst noch zweiffeln muß, weil heute die Wunde anfänget zu suppuriren, auch dabey ein kleines Wund-Fieber sich äussert, der Patient auch gar nicht auffsitzen kan, ohne schwindelicht zu werden; daher ich Ew. Magnificenz zu hoher Uberlegung anheim gebe, ob etwa auff andere Art die Versicherung seiner Person müsse besorgt werden.

NB. Der Verwundete ist, da er noch in Lebens-Gefahr gewesen, entwichen und geflüchtet.

Notificatio inventi cadaveris vulnere notati.

ES wird denenselben annoch erinnerlich seyn, was Sie unterm 18. Febr. jüngst hin wegen eines gefährlich blessirten Studiosi, Nahmens J. M. M. an uns gelangen lassen. Nachdem nun gestrigen Tages ohnweit L. im Wasser von einem Fischer eine Manns-Person von ohngefehr 22. biß 24. Jahren, im Gesicht etwas Pockennarbicht, einen Stich in der rechten Brust, einem Bleyfarbenen Kleid, Rock, West und Hosen mit Cremoisin-rothen Sarge gefüttert, eine Nesseltuchene Krause um den Halß, worinn in der Mitten ein lateinischer Buchstabe M. mit schwartzer Seide genehet, in der Tasche ein Couvert eines Briefes, worauff die Uberschrifft: Der Wohl-Erbaren, Viel-Ehr- und Tugendsamen Jungfr. J. Hr. N. B. Schulhalters allhier eheleibl. Tochter, meiner insonders Vielgeehrten Jungfer in H. erfunden, und dann, weilen wir, wer solche Manns-Person sey, keine Nachricht erfahren können, und daher vermuthen, daß es obgedachter Studiosus sey; als haben solches unsern Hochgeehrt. Herren hiedurch melden, und zugleich, ob dieselben jemanden, welcher offt ermeldten Studiosum gekannt, herüber schicken, und den Cörper förderlichst ansehen lassen, wie wir verharren

Unserer Hochgeehrtesten Herren

dienstwillige

Die Stadt-Gerichte zu L.

Pro Memoria.

DJe am 23. Martii 1723 vor L. über dem so genannten Brand-Forberge in dem Pleißen-Flusse zwischen des Raths Höltzern, das Streit-Holtz und grosse Probstey genannt, todt gefundene Manns-Person hat ein längliches nicht allzu breites Gesichte, ist in solchen ein wenig Pockennarbigt, hat auff dem Kopff kurtz abgeschnittene lichtbraune Haare, auch einen bleyfarben Tuch-Rock mit rother Sarge gefüttert, und dergleichen Weste und Hosen angehabt, auch auff dem Kleid und West hohe seidne Knöpffe von der Coleur wie das Tuch, gestanden, desgleichen hat er ein paar Biberhärne Strümpffe, und Schuh mit niedrigen, jedoch mit etwas breiten ledernen Absätzen an, auch in diesen Printzmetallene Schnallen; die Halskrause war von weissen Nesseltuch gefräntzelt und gehohlnäthelt, und in der Mitte der Halskrause stund ein lateinisch M. von schwartzer Seide genähet. In dem Schubsack befunde sich ein Couvert, mit der Uberschrifft: Der Wohl-Ehrbaren, Viel-Ehr- und Tugendsamen Jungf. Johanna, Hrn. N. B. Schulhalters allhier Eheleiblichen Tochter, meiner insonders Vielgeehrtesten Jungf. Gevatterin etc. in H. und in solchen 2. geschriebene Lieder, das erste betittult: Ach bleibe mir mein Kind beständig ꝛc. ꝛc. und das andere: Was ich liebe, lieb ich treu ꝛc. Jngleichen ein gedruckt Lied sub tit. Der Bruder Jena beschreibet sein auff Universitäten geführtes Leben, und beklaget in höchster Desperation seinen ietzigen und übeln Zustand, mit dem Anfang; Was fang ich armer Teuffel an; etc. ferner einen Feuer-Stahl zum Toback und einen ledernen

nen Riemen, auch 2. eintzelne Groschen. Der Stich welcher an der rechten Brust sich befindet, ist durch die Weste und Hembde gegangen.

Relatio cadaveris ex aqua protracti, cum vulnere qualificati.

AUff beschehene Requisition E. E. Hochw. Raths zu denen Land- und Ritter-Gütern Hn. Deputirten, haben wir Endes Unterschriebene den einige Tage im Wasser schon gelegenen und hernach todt gefundenen Cörper eines erwachsenen Menschen männl. Geschlechts, seines Alters ohngefehr 20. Jahr alt, auff dem Brand-Vorberge heute dato nach 9. Uhr besichtiget und eröffnet, und an demselben äusserlich eine gute qveere Hand über der rechten Bietz einen Stoß von einen kleinen halben Zoll breit befunden, vermuthlich von einer schmahlen Klinge herrührend, so durch und zwischen den musculum pectoralem und serratum minorem etwas unterwerts und zwischen der andern und dritten Ribbe in die rechte Brust gangen, allda den marginem lobi pulmonum majoris eines halben Zolles breit durchstochen und seitwerts eine fistulam des lincken lobi majoris anderhalb Zoll tieff mit getroffen und daselbst sich in substantia pulmonum endigte, auch unterschiedliche vasa sangvifera zerschnitten. Sonst war der Cörper noch zur Zeit weder von einem Krebs noch Fisch angefressen. Weil nun also die circulatio sangvinis durch dieses viscus mercklich verhindert und das Geblüt extravasiret worden, massen wir dessen eine ziemliche quantitæt in dem cavo thoracis angemercket, als erachten wir dieses vulnus pulmonum pro per se lethali. Sing. L. den 24. Mart.

Dr. B. B. P. C. R. Chirurg. juratus.

Qu. Ob er nicht wisse, wo der Studiosus M. von hier hingebracht, und ob er noch am Leben, und wo selbiger seyn möge?

Resp. So viel er vernommen, solte er nach Jena gebracht und allda von einem Studioso Medicinæ curiret, wo er aber von da weiter hinkommen, habe er nicht erfahren.

Deponente referiret, daß der Studios. J. ihm vor 2. Tagen in der Stein-Strasse einen Brief vorgezeiget, und gesaget, daß solcher von M. an ihm kommen, und wäre mit dem Nahmen M unterschrieben und die Worte: ex Pathmo meo, darunter gesetzet gewesen, den Inhalt des Briefes habe er nicht gelesen.

An die Stadt-Gerichte zu L.

WJr erkennen mit schuldigem Danck, daß Dieselbe uns nicht allein in Dero sub dato L. den 24. dieses abgelassenen geehrten Schreiben einige Nachricht wegen des vor einigen Tagen ohnweit dortigen Ortes im Wasser todt gefundenen und blessirten Studiosi ertheilen, sondern auch den von hier abgeschickten Herrn Professorem Ord. Medicinæ, Dr. C. nebst dem Actuario so geneigt admittiren und den todten Cörper zur Besichtigung vorzeigen lassen wollen. Nachdem nun zu mehrerer Gewißheit der Sache, und weil allerhand contraire Zeitung allhier herum gehen, vor nöthig gefunden, den hiesigen Barbier H. so den ver-

wundeten Studiosum M. verbunden, ingleichen einen Soldaten, so denselben in seiner Wohnung und Zeit während der Kranckheit auffgewartet, und folglich von demselben die beste Känntniß haben werden, dorthin zu senden, um den todten Cörper in genauen Augenschein zu nehmen. Demnach ersuchen unsere Hochgeehrteste Herren hiedurch in subsidium juris dienstlich, sie wollen die geneigte gerichtliche Verordnung thun, damit gedachten beyden Personen ein freyer Zutritt, um diesen verstorbenen Studiosum genau zu besehen und zu betrachten verstattet, auch auff dem Fall ihnen noch ein Zweiffel wegen Gewißheit der Person vorfallen dürffte, das Ober-Kleid und die Schuhe nebst den Bieberhärnen Strümpffen abgefolget und mit gegeben werden mögen, damit wir dieserhalb bey denen hiesigen Schneidern, Schustern und Juden einige Erkundigung, ob und vor wem solche verfertiget und verkauffet, einzuziehen und so viel möglich hinter die Wahrheit von diesem gefundenen Studioso, wer er eigentlich sey, und ob er von hieraus dahin kommen und in das Wasser geworffen oder nicht. Solche geneigte Richterliche Assistence und Willfahrung werden mit schuldigen Danck erkennen, und bey aller vorfallenden Gelegenheit nicht ermangeln zu verschulden, als die verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren dienstwilligste

ProR. Dir. Canc. und Pr.

Nachdem ich auf Befehl Sr. Magnif. dem Herrn ProR. am 26. Mart. a. c. die Reise nach Leipzig gethan, um die dort im Wasser gefundene blessirte Leiche in Augenschein zu nehmen, so ertheile hierauff zur Nachricht daß E. Hoch-Edler Rath der Stadt L. auf geschehene Meldung sich alsofort sehr geneigt erwiesen, auch der Herr Stadt-Richter Herr D. B. nebst dem Herrn Stadt-Secretario selbst in Person auf den Gottes-Acker mit mir hinaus gefahren und so wohl mir als dem Herrn Actuario S. vormittags um 11. Uhr die Leiche zeigen lassen, an welcher ich denn befunden, daß 1) die Wunde an besagter Leiche mit einer schmahlen Schilff-Klingen gestochen, auch 2) dem Orte nach mit der, so hier der blessirte Studiosus M. gehabt, genau überein kommet. 3) Die Farbe des Haars am Kopff und Bart trifft auch, so viel ich mich des blessirten Studiosi M. erinnern kan mit dessen Haare und Bart überein 4) Die eigentliche lineamenten des Gesichtes aber kan man wegen der Auffquellung im Wasser und schon angefangenen putrefaction nicht dignosciren, jedoch sind einige Pocken-Narben an denselben erkenntlich welcherley der Stud. M. auch gehabt; 5) weil auch der Auffwärter von dem blessirten M. gemeldet, daß er auf dem rechten Schulterblatt ein klein braun Flecklein als ein Mutter-Mahl gehabt, so habe ich auch darnach gesuchet, und zwar ein vestigium davon bemercket, weil aber der Cörper von Wasser bereits sehr emolliret, solches fast erblasset gefunden. Ubrigens berichten die Herren Stadt-Richter und Stadt-Secretarius, daß sie die Schuhe durch einen dasigen Schuster recognosciren lassen, und selbiger declariret, daß die Schuhe so an dem Cörper befind-

befindlich in H. verfertiget wären, extradirten auch zugleich das in der Taschen gefundene couvert eines Briefes an Jgfr. J B. in H. welches der Herr Actuarius S. zu sich genommen. H. den 28. Mart. 1723.

Nachricht wegen desjenigen Studiosi, so bey L. in Wasser gefunden worden, wie ich solchen den 29. Mart. 1723. besichtiget, als habe ich befunden wie folget:

DAs Schreiben habe Herr D. B. richtig eingehändiget, der mich mit S. F. so gleich ließ hinaus bringen, habe ihn also in Gegenwart des hiesigen Soldatens T. des S. F. und Toden-Gräber wohl betrachtet und besehen. Die Wunde in der rechten Brust mit einer Schilff-Klinge geht durch West und Hembde, und eben an den Ort, wo M. seine gewesen. Der gantze Cörper ist in völliger putrefaction und kan man solchen vor Gestanck kaum berühren; das Mahl auf den Rücken ist fast wenig oder gar nicht mehr zu sehen, weil alles gantz grün und blau: Das Haar siehet bräunlich wie M seins; das Halßtuch ist mit einen schwartzen aber nicht rothen M. gezeichnet und zwar in der Mitten, die Strümpffe seyd Biberhären, aber kein Stempel darauff, die Zeen an den Füssen sind gantz gerade und nicht krum, solches habe zur schuldigen Nachricht melden sollen.

H. den 30. Mart. 1731.

Registratura.

NAchdem der Chirurgus H. nebst dem Auffwärter T. gestriges Tages von L. wieder zurück kommen, und dato referiret, wie sie nicht dafür hielten, daß der in Augenschein genommene todte Cörper in Leipzig vor den Stud. M zu halten sey; So ist solches anhero zu registriren befohlen worden. Desgleichen referiret der Chirurgus H. daß auff der Herüber-Reise von L. und S. in einer Schencke auff einem Dorffe vor W. ein Leipziger Studiosus Nahmens M. von S. bürtig erzehlet, wie der Wirth in B. referiret, daß vor einiger Zeit drey Bursche bey ihm einige Tage gewesen und da getruncken, an einem Tage wären sie früh alle 3. weggegangen und bald davon 2. wieder gekommen, der Wirth hätte diese 2. gefraget, wo der 3te wäre, da sie geantwortet: er würde bald nachkommen, inzwischen hätten sie 2. Siebencreutzer auf den Tisch geworffen und Bier gefordert; als aber der Wirth Bier gehohlet, wären diese Bursche fortgegangen gewesen, welches nachrichtlich anhero zu registriren befohlen worden.

Actum H. den 29. Mart. 1723.

An die Stadt-Gerichte in L.

DEnenselben sagen wir fernerweit dienstlichen Danck, daß sie auch den von uns zu inspicirung des daßigen todtgefundenen Cörpers abgeschickten Chirurgum H. und Soldaten T. hierzu willigst zu admittiren geneigte Verfühgung thun wollen. Nachdem nun wegen allerhand hiebey vorkommenden Umstände solcher Cörper von den hier vor einiger Zeit im Duell blessirte und sich nachhero durch die

Flucht salvirten Stud. M. wohl nicht zu halten ist, insonderheit da auch bey fernerer inquisition der hier in solchen Duell als Spectator und Secundante mit interessirte Studiosus E. einen von besagten Stu. M. am grünen Donnerstag letzthin geschriebenen an ihm abgelassenen eigenhändigen Brief ad acta gegeben: So haben solches unsern Hochgeehrten Herren hiedurch vermelden und anbey Abschrifft von einigen gehaltenen Registraturen, so wohl wegen des bey dem todten Cörper daselbst gefundenen couverts, als auch einiger von einen Leipziger Studioso gethanen relation, benebst denen unsern Actuario mit herüber gegebenen in des dortigen todten Cörpers Tasche gefundene Sachen übersenden wollen, deroselben anheim stellende, ob sie in dieser Sache fernere Erkundigung einzuziehen belieben wollen. Solte hiesiger Orten einige weitere Nachricht uns bekannt werden, werden wir nicht ermangeln, solche willigst und gerne ihnen zu communiciren, dergleichen wir von denenselben uns ebenfalls ausgebeten haben wollen, dafern sich bey ihnen eräussern solte, daß einige bey der Entleibung des dortigen Cörpers von hiesigen Studiosis interessiret, die wir sonst zu allen angenehmen Dienstleistungen allstets beharren.

An den Stadt-Rath zu M. unter dem Ober-Amte C. in der Pf. wegen des verwundeten Stud. M.

Denenselben mögen wir nicht verhalten, wie daß ein gewisser Studiosus Theologiæ, Nahmens J. M. M. so aus dortiger Stadt bürtig und eines Bürgers, Loh-oder Roth-Gerbers Sohn seyn soll, in letzt verwichenen Monathe Februario jüngsthin von der Universitæt Jena, woselbst er Schlägerey wegen relegiret, anhero kommen, seine Landes-Leute zu besuchen, indessen aber des Abends auf der Strassen mit einen von Jena relegirten Studioso nahmentlich K. aus M. gebürtig, in eine rencontre gerathen, wenige Tage aber darauff als den 15ten ejusdem vor hiesiger Stadt ein formales duell mit dem Degen begangen und von demselben einen sehr gefährlichen Stich empfangen, also, daß solcher in eine starcke Ohnmacht und zur Erde gefallen, darauff von einigen vorbey gehenden Leuten ohngefehr allda gefunden, auffgehoben, halbtodt in die Stadt hinein auf seines Lands-Manns Stube gebracht, und allda verbunden worden, sich aus Furcht der verdienten Straffe bewegen und durch Zuredung seiner Lands-Leute verleiten lassen, sich mit gröster Gefahr Leibes und Lebens den 18ten ejusdem Abends heimlich aus seiner Wohnung und hiesiger Stadt zu begeben, auch nach der Zeit, ob schon derselbe zu 2. mahlen und in tribus diversis territoriis edictaliter citiret worden, nicht wieder zu melden, oder durch andere melden und um Ertheilung eines sichern specialen Geleites ansuchen zu lassen. Nachdem nun inzwischen von den Stadt-Gerichten zu L. die schrifftliche Nachricht bey hiesiger Königlichen Universitæt eingelauffen, wasgestalt um solche Zeit, da obgedachter Studiosus M. von hier echappiret, ein Cörper einer unbekannten Manns-Person so von ohn-

ohngefehr 2. biß 23. Jahren, im Gesichte etwas Pockennarbigt und einen Stich in der rechten Brust, überdiß eine Halß-Krausse, worinn ein M. mit Seide gezeichnet, von denen Fischern allda gefunden worden im Wasser, so allen Vermuthen auff dem Wege nach Jena zwischen Merseburg und Naumburg in dem daselbst befindlichen Floß-Graben geworffen, und von dar mit dem Holtze dahin geführet worden; So haben wir um einige Gewißheit von dieser todtgefundenen Person einzuziehen, den hiesigen Herren Medicum und Chirurgum, so den verwundeten Studiosum M. unter der Cur gehabt nebst dem gewesenen Auffwärter im Hauße nach gedachten Ort hingesendet, und solchen Cörper in Augenschein nehmen lassen, auch die relation von denenselben erhalten, wie zwar der Stich mit einer Schilffklinge an eben dem Ort der rechten Brust, wo der Stud. M mit dergleichen Degen hingestochen gewesen, auch an dem Defuncto im Gesicht einige Pocken-Narben und ein kleines Merckmahl eines Fleckes auff dem Rücken, ingleichen dergleichen bräunlichts Haupt und Bart-Haar sich gezeiget. Weil aber der Cörper (indem selbiger schon lange im Wasser gelegen) gantz weich und angelauffen gewesen, man also die lineamenten des Gesichts nicht recht erkennen können noch davon judiciren. Wir seyn daher bey diesen ungewissen Umständen, und da weder von der Universitæt J. noch des Studiosi M. hiesige Lands-Leute eine zuverläßige und wahrhaffte Nachricht von dessen Ankunfft und Auffenthalt in J. auch wieder erlangten Gesundheit und Leben wieder erhalten mögen, bewogen worden, unseren Hochgeehrtesten Herren den Verlauff dieser Sache hiedurch zu referiren und dienstlich zu bitten, die geneigte Verfügung zu thun, daß sowohl in dortiger Stadt als auch bey des Studiosi M. Eltern und Freunden eine genaue Erkundigung, ob derselbe noch würcklich am Leben sey und von jemanden von den Monat Februario gesehen und gesprochen, eingezogen und uns davon einige Nachricht zurück ad acta gegeben werden, indem wir im Begriff stehen, wieder denselben und den correum K. in contumatiam eine Sentenz nach dem rigeur des allhier publicirten Duell-Edicts abzufassen, und an Sr. Kön. Majest. zu Dero hohen confirmation allerunterthänigst einzusenden. Indessen aber verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren und Freunde

H. in S. d. 27. Apr. 1723. dienstwillige PR. D. C. & U. Pr.

Actum J. d. 4. Aug. 1723.

JOhann Anton P. von T. deponirte, er wäre 21. Jahr alt, und sey ohngefehr vor 4. Wochen, nachdem Mr. M. das Unglück in H gehabt, geschehen, daß Deponent ihn hier bey einen Landsmann gesprochen, hätte aber miserable ausgesehen; den Tag darauff aber sey er gleich wieder weggegangen, seinen Vorgeben nach, nach Hause zu reisen, ob er aber noch lebe, wüste Zeuge nicht, weil er seinen Lands-Leuten schuldig und bißher nicht geschrieben, dannenhero dieselben gantz unwillig auff ihn wären, doch glaube Zeuge, daß er noch lebe, wüste aber

nicht

nicht gewiß zu sagen, ob er zu M. oder sonst wo sich auffhalte. Daß die Lands-mannschafft ihm ein schwartz Kleid machen lassen, davon wüste Zeuge nichts, habe aber nach diesen vernommen, daß er ein schwartz Kleid getragen, wo er es aber herbekommen, sey ihm unbekannt.

Eod. J. C. St. bürtig aus Naßau J. sey 22. Jahr. Den Tag als Ms. M. von hier wieder weggegangen, so ungefehr 4. Wochen, nachdem er das Unglück in H. gehabt, gewesen, habe er ihn in dem nah an hiesiger Stadt liegenden Wirths-hauß zum frölichen Wirth genannt, gesehen, und zwar in einem schwartzen Kleid, welches Zeuge nicht wüste, wo er es herbekommen, wenigstens sey ihm unbekannt, daß er es von der Landsmannschafft erhalten. M. wäre darauf weiter fort zu Fuß bis nach F. gegangen, wie er aber von da weiter fortkommen, wüste Deponent nicht, doch sey zu vermuthen, daß er mit der F. Land-Kutsche gewesen, wo er sich ietzo auffhalte, wisse Deponent eben nicht, doch hätte er vernommen, daß er ohngefehr vor zwölff Wochen einen Brieff von Hauße an einen Lands-Mann geschrieben, ob er aber ietzo noch lebe, wüste Zeuge nicht gewiß. Nachdem nun vorstehende Aussage beyden Zeugen annoch nochmahlen vorgelesen worden, und sie darbey mit dem Zusatz, wie sie nichts mehr wüsten, verblieben, ist solches nachrichtlich anhero registriret und die Zeugen impositio silentio dimittiret worden.

J. den 4. August. 1723.

Hoch-Edelgestrenge etc. etc.

Aus deroselben uns kurtzhin beehrten und mit einen duplicat eines vorhin an uns abgelassenen Berichts belegten Schreiben haben wir in mehrern befremdlich ersehen, was sich zwischen dem Studioso Nahmens K. aus M. bürtig und zwar auff dieses Menschen Veranlassung nicht nur in eine recontre und so weiter soll zugetragen haben, sondern auch hierunter hat beliebig bey uns angesonnen werden wollen. Ob wohl nun des M. Eltern, als bekanntlich feine Leute bey uns dahier wohnhafft, so ist wie wir versichern können, gleichwohl ihr Sohn der Studiosus Theologiæ nicht bey ihnen, doch bey Leben, und zu Fortsetzung seiner Studien und Reisen ausser Land gegen Franckreich verreiset, ohne eigentlich zu wissen, wo er sich dermahlen befinde: bedauren im übrigen um so viel mehr, daß er zu solcher seinen Eltern sehr empfindlichen und betrübten Leidtragenden recontre gebracht worden, als iederzeit er sich zu iedermans Vergnügen und Gefälligkeiten sehr wohl auffgeführet hat. Es wird ihnen Zweiffelsohne auch sehr schmertzen, besonders da so viel wir aus dem Schreiben ersehen oder erkennen können, er allerdings gegen Willen und natürlich zu seiner defension oder Nothwehr gezwungen und genöthiget worden, und demnach es ihm nicht zum Nachtheil gereichen oder gezogen werden kan. Wir haben zum verlangten nähern Bericht es diensigeziemendlich nicht verhalten sollen, die wir zu allen andern geflieſſenen Diensten allstets mit distintion beharren Eu. Hoch-Edelgest. Dienstergebenste Ober-und Unter-Schultheissen auch Bürger-Meister und Schöppen allhier. M. den 23. August. 1723.

Casus

Casus XXXV.

Vulnus in sinistrum hypochondrium inflictum, cavitatem abdominis non intrans illethale, mors tamen ab alia abscondita causa excipiens.

Auff Verlangen des Hrn. Rathm. N. attestire, wie ich den 13. August. Abends zwischen 10. und 11. Uhr nach dem Grobschmidt G. St. in E gefordert worden, als welcher von einem Menschen mit dem Messer gestochen; da denn befunden, wie gedachter G. St. mit einem Messer in der lincken Seite bis an den paniculum carnosum lædiret worden, welche Wunde denn 3. Finger breit, und schregwerts bis an die kurtzen Ribben hinauff gehet. G. den 15. Aug. 1730. C. N.

Nachdem von mir durch Hrn. Bürgermeister und Rath ist verlanget worden, daß ich meine eydliche Aussage wegen gebrauchter Medicamenten an den verstorbenen Schmidt aus E. G. St. einbringen und notificiren solte; so habe demselben zu gehorsamer Folge ein solches hiermit bewerckstelligen wollen: Als habe zu der äusserlichen Verbindung der Wunde gebrauchet, wie folget:

Zur injection Mel rosarum c. Elix, ppt. & Bals. Peruvian. Auff denen weichen ung. digestiv so viel nöthig. Darüber geleget ein Pflaster von Empl. Stict. Hamb. auch äusserlich ein Polster wohl beneißet. c. Spirit. vin. Camph.

Wie ich weiter vorstellte, sie möchten einen Doctorem Medicinæ fordern lassen, der ihm die innerlichen Medicamenta præscribirte, sie aber hierzu nicht zu bereden gewesen; Als habe ihm an innerliche Medicamenten geordiniret und gebrauchet, als:

1) Rec. Ocul. cancr. præp. scrup. 2. Antimon. diaphor. Arcan. duplic. aa. drachm. sem. Z. Z. nativ. scrup. 1. Ol. Cedro. gt. 2. Ms. pp. divid. in 3. part. æqual. Rec. Aq. Card. bened. fœnicul. unc. unam semis. Cinamom. s. v. unc. sem. Tinctura alexipharm. D. St. Spir. nitr. d. aa. drach. sem. Syr. fl. tunic. drachm. sem.

2) Rec. Aq. Card. bened. fœnicul. aa. unc. 2. Cinam. 1. unc. Spir. carmin. unc. sem. Antimon. diaphor. scrup. 1. Ocul. cancr. præp. drachm. sem. Tinct. alexipharm. D. St. drachm. 1. Ess. Anodin. scrup. 2. Syr. fl. tun. unc. sem. M. D. S. Mixtur Löffelweiße zu gebrauchen.

Auff Obrigkl. Befehl und Requisition sind wir unten gemeldte Medicus und Chirurgus nach E. gefahren, und haben allda des verwundeten und hernach verstorbenen G. St. Cörper in seinem Hauß in Augenschein genommen. Dieser Mensch war 32. biß 33. Jahr alt, hat den 13. hujus des Abends im Wirthshause Schlägerey, und dabey einen Stich mit einem Messer in der lincken Seiten bekommen, worauff er gestern als den 21. um Mittag gestorben. Die Wunde

an sich selbst betreffend, so war selbige äusserlich rein und wohl anzusehen, die labia derselben weiß, nicht geschwollen noch inflammiret, auch verspürte man keinen sonderlich üblen Geruch oder schlimmriechende materie in der Wunden. Sonsten war sie bey nahe 3. qver Finger breit tieff in hypochondrio sinistro um die Gegend der kurtzen Ribben, und gieng obenwerts nach dem diaphragmate hinauff. Unter der Wunden nach dem Rücken zu war eine braun und blaue Fläche, von unterloffenen Geblüt, etwan 2. flacher Hände groß. In epigastrio & ingvine dextro war die Haut äusserlich gantz grün und gelb anzusehen.

Nachdem nun die tegumenta communia removiret, und der Unter-Leib geöffnet worden, fand sich keine innerliche læsion, weder an denen intestinis, noch der Miltz, noch sonsten einigen Theilen. In cavitate abdominis war kein geronnen Geblüt verhanden. Hiernechst ward auch die Brust geöffnet, aber gleichfalls keine Verletzung des diaphragmatis oder anderer Theile wahr genommen, sondern es wurden vielmehr alle viscera gut befunden. Diesemnach visitirten wir die Wunde noch genauer, und funden, daß zwar die muscula abdominis (welche mit etwas geronnen Blut unterlauffen, doch nicht sphaceliret waren) als oblique descendens & ascendens, wie auch der transversus lædiret, und der Stich bis an das peritonæum, nicht aber in die cavität des Unter-Leibes völlig penetriret. Währender Zeit, da der Verstorbene zu Bette gelegen, hat er öffters über Schmertzen im Leibe geklaget, wie denn selbiger auch bey sonst gesunden Tagen vielmahls damit incommodiret gewesen seyn soll. Sonsten wuste man von keinen gefährlichen Zufällen Bericht zu geben; jedoch soll der Verstorbene sich geklagt haben: Er wäre recht hertzlich kranck.

Wann nun aus diesen allen klärlich erhellet, daß diese zugefügte Wunde nur eine Fleisch-Wunde in partibus externis gewesen, dergleichen aber keine sonderliche Gefahr mit sich zu führen pflegen, wie solches die tägliche Erfahrung bestätiget; daher Hieron. Fabric. ab Aquapend. schreibet: Vulnus non penetrans periculo vacat. vid. Amman. medicina crit. p. m. 156.
So folget hieraus von selbsten, daß diese Wunde nicht absolute per se, sondern nur per accidens lethal sey. Und bleibet es wohl wahr, was Hippocrates Lib. II. Prorrheticor. und anderwerwerts schreibet; Ex cujusvis generis vulneribus hominem contingit mori. Welches wir denn zu Bekräfftigung der Wahrheit mit unserer Nahmen eigenhändigen Unterschrifft hiedurch attestiren sollen. T. den 22. Aug. 1730.

A. S. Med. D. & Assessor Fac. Medic. Chil. J. C. S. Chirurgus.

Demnach Ihro Excell. der Herr Cammer-Herr und Amtmann von G. uns unterschriebenen dahin gnädig committiret, die von des inhafftirten C. H. H. verordneten Defensore, dem Herrn Advocato S. in T. vorgeschlagene Zeugen über die eingegebene Defensional-Articul, servato juris ordine, abzuhören;

ren; So ist denn auch S. N. heute vorgefordert, und hat, nachdem sie prævia perjurii avisatione ihren Eyd würcklich abgestattet, folgende deposition auff die formirte articul gethan:

Testis unica S. N.

Art. 1. Wahr, daß Gezeuge den G. St. Grobschmid in C. gekannt habe?
Affirmat.

Art. 2. Wahr und Gezeuge bewust, daß bey demselben kurtz vor seinem Absterben ein Schmiede-Knecht C. H. H. in der Arbeit gewesen?
Resp. Affirmat.

Art. 3. Wahr und Gezeuge bewust, daß zwischen den sel. G. St. und vorgedachten Schmiede-Knecht einige Mißhelligkeiten erwachsen?
Resp. Sie hätte dieses von andern Leuten wohl gehöret, ihr wäre aber solches selbsten nicht bekannt.

Art. 4. Wahr, daß solches daher entsprungen, weilen gedachter verstorbener Meister diesem seinem Knecht sein verdientes Arbeits-Lohn wider rechtlich vorenthalten.
Resp. Davon wäre ihr nichts bekannt.

Art. 5. Ohngeachtet wahr, daß dieser Knecht, diesen seinen Meister so wohl gütlich als gerichtlich, vermittelst einer extrahirten Briefung dieserwegen besprochen?
Resp. Solches wüste sie ebenfalls nicht.

Art. 6. Wahr und Gezeuge bekannt, und dieselbe wohl ehe von andern vernommen, daß dieser verstorbene G. St. in seinem Leben von zancksüchtigen und kräncklichen Gemüthe gewesen?
Resp. Davon wüste sie nichts, und hätte auch gar keine Zancksüchtigkeit an ihm verspüret, so lang sie ihn gekannt hätte.

Art. 7. Und also wahr, daß derselbe auf diese Art mit einem Corporal von denen damahls gelegenen Dragonern A. S. in T und dem Producenten C. H. H. Schmiede-Knecht, in D. S. Hause zu C. in Händel gekommen?
Resp. Sie hätte wohl nachhero gehöret, daß G. St. hätte in D. S. Hauß gesessen und ein Glaß Bier für sich getruncken, aus welcher Ursach aber er dahin gegangen, wüste sie nicht, und daß der Corporal zu ihm hinein gekommen wäre, und bald darauff gesagt hätte: es wären nur 2 hunds-föttsche Schmiede in C. Darauff der sel. G. St. geantwortet: eine davon wäre doch nur eine Wittwe; worauff der Corporal bemeldten G. S. so fort angefallen und Schlägerey mit ihm angefangen, unter welchen Tumult der C. H. H. ohne daß es jemand gemercket, hinein gekommen, und ihm den Stoß in Leib mit dem Messer gegeben haben soll, worauff derselbe auch so gleich aus dem Hause gegangen. Des G. Schmids

Frau wäre zugegen gewesen, und wäre das Blut aus der Wunde, so ihr Mann bekommen, ihr auff ihre Schürtze gesprützt; worauff sie geruffen: Es ist einer gestochen! und hätten die übrigen Anwesende den C. H. H. damahlen erstlich gewahr worden. Wer aber mehr dabey gewesen, wüste sie nicht, und auch nicht ob A. S. zugegen gewesen.

Artic. 8. Und Gezeuge gehöret, daß berührter verstorbener G. S. in solcher action eine Seiten-Wunde empfangen haben soll?

Resp. Das hätte Zeugin wohl gehöret und beziehe sich auff ihre vorhergehende Aussage.

Art. 9. Und derselbe desfalls bettlägerig geworden?

Resp. Affirmat und wäre Gezeugin bey ihm in seinem Hauß gewesen, und hätte ihn bis an sein Ende auffgewartet, auch allemahl auff sein Verlangen mit gegenwärtig gewesen, wann er verbunden worden, und hätte allemahl sein Bette gemacht.

Art. 10. Wahr, daß Gezeugin währender Kranckheit und Bettlager gedachten G. S. zu verschiedenen mahlen besuchet?

Resp. Affirmat, wie in obiger Aussage mit mehrern enthalten.

Art. 11. Wahr, daß dieser sich anfangs bey seiner Wunde gut befunden?

Resp. Im Anfang und in den ersten paar Tagen hätte er sich so sehr kranck nicht befunden; weil er aber, wie er gestochen worden, starck geblutet, auch nachhero 2. mahl in seinem Bette das Blut häufig von ihm gegangen, so wäre er immer kräncker und mätter worden.

Art. 12. Wahr, daß Gezeugin auff einmahl mit dem Herrn Pastore L. B. zugleich bey dem verstorbenen G. S. gewest?

Resp. Affirmat, wie der sel. G. S. auf einem Sonntag Mittags das Heil. Abendmahl bekommen.

Art. 13. Wahr, daß dieser Patient bey ihrer Ankunfft sich ziemlicher massen befunden?

Resp. Der Patient wäre damahls so weit im Stande gewesen, daß er seine Beichte beten können, sich aber sonst matt befunden.

Art. 14. Wahr, daß derselbe sich in ihrer Gegenwart bey dem Bett-Band in die Höhe richten wollen?

Resp. Affirmat, und er hätte sich darum etwas in die Höhe bey dem Band heben, daß er höher mit dem Kopffe liegen wollen, weilen Gezeugin denselben es unter dem Rücken mit Küssen hoch und weich gemacht.

Art. 15. Wahr, und Gezeugin mit Augen gesehen, daß derselbe sich bey dem Bett-Band in die Höhe gerichtet?

Resp. Affirmat.

Art. Wahr, daß der Bett-Band mit dem sel. G. S. gebrochen?

Resp.

Resp. Der Rieme wäre nicht gebrochen, sondern der eiserne Krampff wäre aus dem Boden gegangen, und dadurch der Bett-Band loß geworden.

Art. 17. Wahr, daß dieser dadurch einen schweren Fall gethan?

Resp. Gezeugin hätte den sel. G. S. wie er sich auffheben wollen, mit ihrem Arm umgefast, um denselben mit aufzuhelffen, und wie der Krampff vorgedachter massen loß gegangen, wäre er in ihrem Arm gegen sie an in sein Bett nieder gefallen, und hätte keinen schweren Fall gethan, wäre auch gar nicht aus dem Bette, und nicht einmahl an den Kant desselben gefallen.

Art. 18. Wahr, daß dieser auff diesen Fall erschrecklich gestöhnet?

Resp. Das hätte Gezeugin gar nicht gehöret. Gezeugin hätte denselben gefragt, ob dieser Fall ihm auch wehe thäte, darauff er ihr geantwortet: gar nicht weilen er nirgends angekommen.

Art. 19. Und würcklich kräncker geworden, als er sich bey ihrer der Gezeugin Ankunfft befunden?

Resp. Das hätte Gezeugin damahlen nicht gemercket, und wäre derselbe erstlich den folgenden Montag des Mittags darauf verstorben.

Art. 20. Auch derselbe auff beschehenen Fall gesagt: Starv Ick nun so starv ick nick an mene Wunde?

Resp. Die Worte hätte Gezeugin gar nicht von ihm gehöret, und hätte er weiter nichts damahls zu ihr gesagt, als was sie bereits in ihrer Aussage ad art. 19. deponiret.

Art. 21. Und also wahr, daß der sel G. S. nach diesem Fall in kurtzen verstorben?

Resp. Den folgenden Tag als am Montag Mittag wäre er gestorben?

Art. 22. Was Gezeugin dieser Sachen wegen sonsten bewust, und zur defension des Inquisiti gereichen möchte, wolle sie der Wahrheit zu Steuer auff ihren geleisteten Zeugen-Eyd aussagen.

Resp. Gezeugin wäre nichts weiter, als was sie ausgesaget, von diese Sache bekannt.

Worauff Gezeugin imposito silentio abgetreten. Actum G. den 24. Mart. 1731.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auff ergangene communication derer Criminal-Acten, welche vor dem E. und U. Criminal-Gericht abgehandelt worden, sammt der an unsre Facultæt geschehenen Forderung, über den darinn verfasten casum unser in arte gegründetes Urtheil zu vernehmen, und darnach weitere Erkänntniß zu verfügen, haben wir in unserm Collegio aus denen Protocollis actorum ersehen, daß G. S. ein Grob-Schmid zu E in der Landschafft E. vom Schmiede Knecht E. H. H. am 13. August. an. præt. Abends zwischen 10. und 11. Uhr in D. H. S. Hauß, unter einer entstandenen Zwistigkeit, mit einem Messer in die lincke Seite unter den kurtzen Rib-

Ribben gestochen worden sey, dergestalt daß nach einer Zeugin juxta protocollum 8. art. 7. Aussage das Blut, alsofort aus der Wunde geflossen, worauff der Verwundete gleich bettlägerig worden, art. 9. an dieser empfangenen Wunde aber sich in den ersten zwey Tagen so schwehr nicht befunden: Es habe aber nach beygebrachten Stich die Wunde starck geblutet, und wäre nachhero zweymahl in seinem Bette das Blut häufig von ihm gegangen, daß er immer kräncker und mätter worden, artic. ibid. 11. jedoch am 20. August eod. a. bey guten Verstand, ob zwar matt, das Heil. Abendmahl genossen, artic. 13. 14. und da er sich einen Tag vor seinem Ende an dem Bett-Band, in seinem Lager höher auffsetzen wollen, sey zwar der eisserne Krampff aus dem Boden gangen, und dadurch das Bett-Band loß geworden, es sey aber von dem daher entstandenen Fall læsus weder hart auffgefallen noch besorglich erschrocken oder kräncker worden art. 15. 20. gleichwohl wäre Vulneratus den 21. August Mittags, und also am 8ten Tag nach empfangener Wunde verschieden: Währender dieser læsion, wäre Vulneratus von einem Chirurgo gleich nach überkommener Wunde visitiret und verbunden, auch mit innerlich und äusserlich in Protocoll 9. nahmhafft gemachten Artzeneyen versehen und gepfleget worden: Als nun aber nach dessen Absterben die visitatio læsionis veranstaltet wurde, ist in dem Sections-Bericht gemeldet, wie Vulneratus ein Mann von 32. Jahren (der ex actis nicht als eine valetudinarius oder mit einer andern bedencklichen und einen baldigen Tod verursachenden Kranckheit wäre behafftet gewesen, zu erkennen) mit einem Messer in der lincken Seiten um die Gegend der kurtzen Ribben zwey quer Finger breit weit, und 3. quer Finger breit tief oberwärts gegen das diaphragma zu, durch den musculum oblique descendentem, ascendentem, transversum, biß an das peritonæum, jedoch nicht in die cavitæt des Unterleibes, verletzet ward, welche Wunde äusserlich wohl anzusehen, weiß, nicht geschwollen, ohne inflammation, üblen Geruch, schlimmer materie und folglich sonder corruption gewesen, ohne daß unter der Wunde gegen den Rücken zu eine suggillation 2. flacher Hände breit ansichtig worden: Und da besagte Wunde nicht in die Höle des abdominis penetriret, habe man keine innerliche læsion weder in abdomine noch thorace an irgend einem Theil, auch keine extravasationem sangvinis entdecket. Aus ietzt benannter Beschaffenheit des vulneris, wie auch der in actis enthaltenen tractationis chirurgicæ und erfolgten Todes entstehet folgende quæstio medica:

> Ob Læsus **von dieser Wunde** oder derselben directione Chirurgico-Medica **hat sterben müssen**, folglich dieses vulnus absolute, oder ex accidenti lethal **zu achten** sey?

Bey unternommener Untersuchung dieses casus haben wir nach collegialischen suffragio erkannt, daß es fast das Ansehen haben möchte, als ob besagtes vulnus per se lethal zu erkennen sey, indem 1) dasselbe mit einer starcken Verblutung begleitet

geleitet gewesen, 2) alsofort der Verwundete an dieser Verletzung bettlägerig worden, 3) gleichwohl vorhero nicht dergestalt schwäch- und kräncklich gewesen, daß man aus einer vorhero zum Tod disponirenden Kranckheit, dergleichen tödlichen Ausgang vermuthen können: 4) anbey læsus gleich nach erlittener Verwundung mit einiger Hülffe versehen wurde, 5) die gebrauchten Artzeneyen keineswegs diesen Tod würcken oder befördern können; 6) dannoch von dritten Tag es sich mit dem vulnerato verschlimmert: 7) Nebsthin der angegebene Fall ins Bett in actis nicht qualificiret ist, daß er auff einige Weisse den Tod verursachen mögen 8) und bey dem allen am 8. Tag der Tod erfolget 9) auch sonsten læsus über nichts in währender Kranckheit sich beklaget, worauff einiger Verdacht könnte geworffen werden, daß zufälliger Weisse der Tod erfolget sey. 10) Wann auch dieser Stich heimtückischer Weiß dem Schmied beygebracht seyn soll, so ist bekannt daß meistens dergleichen Verwundungen übel ablauffen; 11) insbesondere dieser Stich 3. quer Finger breit oder 2. Zoll tief eingedrungen, dahero nach seiner mensura einen tödtlichen Schaden zu erkennen fähig gewesen: 12) Endlich erscheinet nicht ex actis daß eine andere Ursach ein so bald erfolgtes Ableben des vulnerati beschleuniget hätte, daß folgends obbenannte Vermuthungen vom gegenwärtigen Vunere absolute lethali bestärcket werden könne.

Allein ietztbenahmte Umstände sind nicht von der Erheblichkeit, das vulnus quæstionis pro simpliciter mortifero zu erweisen. Dann ob wir wohl nicht anderst als nach dem enthaltenen Sections-Bericht, nicht weniger nach der depositione jurata einer in 8ten Protocollo abgehöreten Zeugin sprechen können, so ist mehrgedachtes vulnus nach beschriebenen Umständen nicht vor sich lethal, immassen es 1) weder in die Höle des Unterleibes gedrungen und darinn kein gefährliche Verletzung eines Theiles und Blut-Gefässe verursachet, folgends keine extravasatio sangvinis geschehen, 2) noch einige corruption in oder ausser der Wunde sich ereignet, ob zwar eine superficialis suggillatio sich äusserlich sehen lassen, von welcher aber der Tod nicht entstehen können: 3) Und ob zwar in actis enthalten, daß læsus aus der Wunde viel geblutet, so ergeben es doch nicht die übrigen Umstände, daß sich derselbe möge zu todt geblutet haben, wobey doch in der sectione hätte gemeldet werden können, woher solche Verblutung entstanden, und ob vielleicht eine arteria verletzet worden, dergleichen doch in der regione vulneris von keiner sonderlichen Erheblichkeit befindlich, daß nicht mithin einer daher entstandenen Verblutung hätte zeitig und zulänglich wiederstanden werden können; noch vielweniger erhellet aus der Aussage einer Zeugin, daß solche Verblutung stets beharret hätte, und nicht wieder auffgehöret: 4) auch ist nach dem Tod die Wunde rein und gut ohne Fäulniß anzusehen gewesen, 5) so hat man auch nichts entdecket, daß von diesem Vulnere ein anderer Zufall sey erreget worden, dahero vermittelst der Wunde der erfolgte Tod hätte geleitet werden können:

6) so

6) so haben sich auch bey dieser læsione keine bedenckliche symptomata ereignet, als febris, spasmus, convulsio animi deliquia, woraus man vulneris periculosum statum zu erkennen gehabt, und da man in der section die daher entstandene causam mortis hätte angegeben und erweißlich machen mögen, 7) übrigens auch in actis ausser der nahmhafft gemachten Mattigkeit nichts gemeldet ist, durch welche indicia die Verschlimmerung des krancken Zustandes und der endlich erfolgte Tod sich geäusert, mithin nirgends in den actis offenbahr wird, daß aus einigen Umstand und Ursach die beschriebene Wunde pro absolute lethali könnte declariret werden; 8) wann auch endlich bey dieser Wunde læsus acht Tage überlebet, so mag an solcher Wunde keine causa absolutæ lethalitatis erhellen.

Da nun aber der Tod des Verwundeten erfolget, das vulnus gleichwohl wegen seiner beschriebenen Kennzeichen und Eigenschafften die Ursach desselben nicht seyn kan, so muß billig auff andere Ursach reflectiret werden, welche hingegen ex actis nicht abzusehen, massen nicht klärlich und zulänglich beschrieben, wie sich von Tag zu Tag læsus biß auf sein Ableben nach besondern indiciis befunden, worüber er besonders sich geklagt, wie sonst seine Leibes-Constitution und vorige Gesundheit beschaffen gewesen, ob er währender letztern Kranckheit etwas geniessen und schlaffen können, wie es mit der täglichen Leibes-Oeffnung sich verhalten, ob er unter seiner Kranckheit mit stärckenden Hülffs-Mitteln versehen worden, ob er nicht über den Kopff und Hertzens-Angst geklaget, ob man nicht einen polypum in cordis oder cerebri vasi sangviferis gefunden, ob nicht eine colica convulsiva, oder affectus apoplecticus, oder catarrhus suffocativus &c. zu einen solchen unvermutheten Tod contribuiret. Weilen also diese Umstände allesammt in actis nicht erhellen, so können wir von der causa propria mortis kein anderes oder positivum decisum fällen, ohne daß wir oben angezeigter massen de statu vulneris nicht anderst erkennen können, als daß diese Wunde nicht per se, sondern ex accidenti vor lethal zu erachten sey. Dieses unser in arte gegründetes und nach denen in actis befindlichen Umständen eingehohltes und abgefassetes Urtheil haben wir nach Collegialischer confirmation mit unsrer Facultät Insiegel bestätiget, ausfertigen wollen.

Halle den 11. Octobr. Anno 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als Derselbe uns die wieder C. H. H. ergangene Inquisitions-Acta zugeschicket, und unser rechtl. Bedencken darüber begehret. Demnach etc.

Hat Inquisit C. H. H. ein Schmiede-Knecht seinen gewesenen Meister G. St. einen Grob-Schmid am 13. August. a. præt. Abends zwischen 10. und 11. Uhr in D. H. S. Hause, bey einer entstandenen Zwistigkeit mit einem Messer in die lincke Seite unter den kurtzen Ribben gestochen, worauff derselbe am 8. Tage nach empfangener Wunde verschieden. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß auff die ordentliche Lebens-Straffe zu erkennen, massen er die That

selbsten nicht nur allein freywillig gestanden, sondern auch aus dessen gethaner Aussage nicht unbillig zu schliessen wäre, daß er sich vorhero wegen der auszuübenden That mit dem Corporal und dem Schmidt A. deswegen beredet, mithin ordentlich einen complot zusammen gemacht, und zwar in der Absicht, gemeldten G. St. in des Schusters Hauß zu überfallen; hiernechst das Messer, womit die Entleibung geschehen, allerdings als ein tödtliches Gewehr anzusehen. Dieweiln aber der Entleibte erst den achten Tag nach geschehener Verwundung verstorben, und man nicht wissen kan, ob derselbe nicht etwa sonsten einen Leibes-Schaden gehabt, oder der Tod ex malo regimine erfolget, oder der Entleibte vielleicht im Gehen nach Hause gestossen, gefallen, oder sonsten Schaden bekommen habe, Kleinius in Disserrat. p. 150. ad 156. hiernechst nach dem viso reperto des geschwornen Medici und Chirurgi fol. act. 9. die Wunde nicht im geringsten lethal, sondern eine blosse Fleisch-Wunde gewesen, wovon er nicht sterben mögen, auch solches das bey der hiesigen Hochlöbl. Medicinischen Facultæt mehrerer Gewißheit wegen eingehohlte und ertheilte Responsum solches alles mit mehrern bestärcket, welches doch, wann anders die ordentliche Lebens-Straffe statt haben soll, nothwendig erfordert wird;

C. C. C. art. 147. ibique Ddres.

solcher gestalt auff das Messer, womit die Verwundung geschehen, ob es ein tödtliches Gewehr sey oder nicht, keines weges reflectiret werden mag, ausser diesen aus denen Acten nicht zu ersehen, daß Inquisit sammt denen beyden andern einen complot gemachet, den gemeldten N. ums Leben zu bringen, auch selbiger sich vom Anfang, da sie in die Stube gekommen, in die Händel gar nicht gemischet, sondern selbsten der Zeugen Aussage nach, da die übrigen schon im Hand-Gemenge zusammen gewesen, von dem Tisch auffgesprungen und seinen gewesenen Meister mit dem Messer einen Stich gegeben; übrigens aber die Inquisitions-Acten sonst zeugen, daß der Schmidt N. an dem geschehenen Unglück grossen Theil hat, gestalten derselbe Inquisiten wieder seinen Meister auffgehetzet, alle Anschläge gegeben, und der erste mit gewesen, welcher mit dem Entleibten die Händel angefangen und würcklich sammt dem Corporal einen Complot zusammen gemacht; So mag zwar Inquisit C H. H. vorkommenden Umständen nach mit der ordentlichen Straffe der Todschläger nicht beleget werden, es wird aber doch derselbe wegen dieser Begünstigung mit Festungs-Bau auff 2. Jahr, und der Schmidt mit 8. wöchentlicher Gefängniß bestraffet. V. R. W.

Casus XXXVI.

Plaga capiti inflicta, ex accidenti, ob intermissam curam Medico-Chirurgicam lethalis.

Was wir der Nothdurfft erachtet, über beykommende Acta Inquisitionalia uns von einer Juristen und Medicinischen Facultæt belehren zu lassen; so haben wir hiermit dienstlichst ersuchen wollen, Sie belieben, wenn sie vorhero von der Hochlöbl Medicinischen Facultæt zu H. ein bewährtes Consilium eingezogen, ob der von Inquisito dem Fischer H. F. zugefügte Schlag vorkommenden Umständen nach für lethal zu halten oder nicht, uns in Rechten cum rationibus dubitandi & decidendi zu belehren, und in unserm Nahmen ein Urtheil abzufassen, wie mit Inquisito zu verfahren. Wir verharren dagegen nechst Empfehlung etc. etc.

Relatio Sectionis & Inspectionis Defuncti.

Auff Requisition Sr. Hochwohlgebohr. des Herrn Majors von S. des Hoch-Adl. Klosters M. habe ich mich Endes benannter Medicinæ Doct. nach alten M. heraus verfüget, um den daselbst am 17. Mart. a. c. gestorbenen Fischer, welcher vorhero am 13. Mart. a. c. von einem andern mit einer Gaffel geschlagen, zu besichtigen. Nachdem nun am 19ten hujus des Vormittags um 9. Uhr von mir Endes benannten Med. Doct. und Herr G. S. als darzu requirirten Chirurgo, in Beyseyn des Hochwohlgeb. Herrn Hauptmanns von G. und des Hrn. Notarii ad hunc actum requisiti, Herrn D. in J. S. Hause zu alten M. auff der Diele die Inspection und Section vorgenommen worden; so hat man zuförderst den Kopff zu visitiren sich angelegen seyn lassen, weil der Schlag mit der Gaffel an dem Haupt geschehen, und gleich nach geschehenen Schlag aus dem Ohr Geblüt geflossen, desfalls wie gebräuchlich die Haare von dem Kopff abgeschoren worden. Es war aber äusserlich nach abgeschornen Haaren an dem Haupt nicht die geringste Verletzung zu sehen; alleine wie die integumenta capitis communia von dem cranio abgesondert wurden, so wurden unter denenselben 2. suggillirte Stellen angetroffen, davon die eine an der lincken Seite in osse frontis nahe an dem musculo temporali sinistri lateris und nahe bey der sutura coronali, ohngefehr 2. Zoll lang und anderthalb Zoll breit: die andere suggillirte Stelle war von gleichen calibre mit der ersten an Länge und Breite, und war mitten auff dem Kopff auff der sutura coronali nahe an der sutura sagittali lincker Seits, und zwar eine gute Hand breit von der ersten Stelle schremwerts nach dem osse occipitis zu, anzutreffen. Nach abgesonderten pericranio von dem cranio fand man zwar unter den suggillirten Stellen kein extravasirtes und coagulirtes Geblüt, allein es war der musculus temporalis sinistri lateris gar starck suggilliret. Wie nun das cranium secundum artem abgenommen worden, so ist auff der dura matre an der lincken Seite, wo der musculus temporalis suggilliret befunden worden, unter dem cranio daselbst eine grosse Menge extravasirtes und coagulirtes Geblüt angetroffen worden, welches coagulirte Geblüt wohl einen guten Löffel austräget. In dem cranio traff man eine fissur an, welche von unten auff

mitten

mitten durch das os petrosum sinistri temporis durch die suturam coronalem, biß einen kleinen Finger breit in das os sincipitis gienge, allwo sich solche endigte. Nachdem die dura mater von dem cerebro abgesondert, so waren daselbst die vasa sangvifera & eorum ramificationes sanguine admodum turgida zu sehen. In denen ventriculis cerebri war vieler Ichor sangvinolentus instar loturæ carnium, welcher theils bey der Section des cerebri heraus flosse, theils auch noch in denen ventriculis angetroffen wurde. Weil nun weitere Verletzung an dem Todes verblichenen nicht wahrzunehmen, so hat man alles wieder in seinen situm bringen lassen, und den actum inspectionis damit beschlossen.

Wann nun aus oben angeführten Umständen erhellet, daß von dem hefftigen Schlag eine starcke commotio & concussio cerebri, wie auch disruptio vasculorum sanguiferorum, folglich eine starcke extravasatio sangvinis erfolgen müssen und nothwendig das extravasirte Blut das cerebrum trucken und in Fäulung setzen muß, woferne es nicht durch gehörige Mittel weggebracht werden kan, (welches aber hier nicht practicabel gewesen) so muß nothwendig mit der Zeit abolitio sensuum, aphonia, convulsiones, und endlich der Tod erfolgen. Ist also aus diesen Ursachen dieses vulnus nach denen fundamentis anatomicis pro vulnere simpliciter lethali zu halten. Welches wir hiermit attestiren und urkundlich dieses Attestatum mit Vorsetzung unsers Petschaffts und Nahmens Unterschrifft zur Steuer der Wahrheit bekräfftigen.

L. M. den 19. Mart. 1731. J.C.H. Med. D. & P.S. G.S.C.

Defensio.

Es ist zwar sonsten bey denen Rechts-Lehrern eine bekannte und in l. 1. ff. de confess. fundirte Regul, quod in confessum nullæ aliæ sint Judicis partes, quam condemnatio & executio. Allein es haben schon viele JCti angemercket, daß diese Regul in peinlichen Sachen und also auch in crimine homicidii einen Abfall leide, allermassen des Inquisiti blosses Geständniß zur condemnation nicht zureichlich, vid. l. 1. §. 17. ff. de quæstion.
sondern ein Richter vorhero wohl zu untersuchen hat, ob der Inquisit ein homicidium dolosum, culposum vel casuale begangen, item, ob ein corpus delicti worunter lethalitas vulneris mit zu verstehen, und davon genugsame Gewißheit vorhanden sey, oder ob sonst in actis einige Umstände befindlich, welche dem Inquisito zu statten kommen können: und weil dieses nicht besser als durch eine geführte Defension kan bewerckstelliget werden; so haben Ew. Hochwohlgeb. wohl und löbl. gehandelt, daß sie dem armen Inquisito, welcher solches mit unterthänigen Danck erkennet, durch letzt erlassenes Decretum zu Führung seiner Defension Anlaß und Zeit gegeben. Ich will demnach im Nahmen GOttes zum Werck schreiten und in gegenwärtiger Defension-Schrifft einem künfftigen Herrn Urthels-Fasser mit Rechtsgegründeten argumentis vor Augen legen, daß (1) Inquisitus bey

Vollführung des unglücklichen Schlages so wenig animum occidendi als vulnerandi gehabt, und also, wenn auch vulneris lethalitas vorhanden wäre, wie doch nicht ist, kein homicidium dolosum, sondern nur ein casuale begangen habe, und daß (2) bey der Section nicht alles genau observiret, (3) der dem Verstorbenen zugefügte Schlag nicht per se & immediate lethal, folglich der Geschlagene nicht ex vulnere vel ictu, sondern wegen Unterlassung nöthiger Mittel gestorben, (4) des bey der Section gewesenen Herrn Medici Meinung und attestatum, de vulneris lethalitate keinen genugsamen Beweiß gebe, und daß endlich (3) wann auch einige culpa in præsenti casu vorher gegangen oder vorhanden wäre, dennoch die alsdann dem Inquisito zu dictirende pœna arbitraria aus vielen in actis befindlichen Umständen und andern Ursachen zu mindern sey.

Ehe und bevor ich aber solches ausführe, so erachte diensam zu seyn, den statum causæ kürtzlich zu præmittiren. Es hat nehmlich Inquisitus am 13. Mart. a. c. sich auff dem Malchanischen See befunden, und bey der vorgenommenen Fischerey die Ruthe unter dem Eiß gejaget, weil aber der erschlagene Amts-Fischer N. wegen langsamer Fortbringung der Ruthe auf Inquisitum etliche mahl gescholten, und endlich ihn mit der Handpecke 3. mahl über die Schulter geschlagen, so hat Inquisitus mit der in der Hand habende Ruthen-Gaffel dem Amts-Fischer wieder auf den Arm oder Schulter eines versetzen wollen, dabey aber das Unglück gehabt, daß er ihn wieder seine intention auff den Kopff getroffen, und derselbe am 5ten Tag nach empfangenen Schlag verstorben.

Hiernechst nun zu deducirung vorhin angeführter Sätze zu schreiten, so ist 1) bekannten Rechtens, daß man bey Bestraffung derer Verbrechen, und zwar in crimine homicidii hauptsächlich darauf sehen müsse, ob der Delinquent die intention und proæresin occidendi gehabt, weil sine dolo & animo occidendi kein homicidium dolosum kan begangen werden, welches nicht allein in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 146. ausdrücklich versehen;

Daß nemlich derjenige Thäter, welcher jemanden ungeschickter oder ungefährlicher Weise wieder seinen Willen entleibet, in viele Wege zu entschuldigen.

sondern auch in denen gemeinen beschriebenen Rechten gegründet.

animus enim & propositum maleficia distingunt, juxta l. quod reipubl. ff. de in jur. & Divus Hadrianus rescripsit, eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse, sunt verba l. 1. ff. 3. ad L. cornel. de sicar. vid. Mascard. de probat. concl. 864. n. 1. ibique citat.

Es sind zwar einige Rechts-Lehrer und unter solchen Carpzovius der Meinung, daß auch derjenige, welcher absque animo occidendi einen andern dergestalt verwundet oder schläget, daß ex vulnere vel ictu immediate & per se der Tod erfolget, ebenfalls pœna ordinaria zu bestraffen, weil er indirectam voluntatem committendi homicidii gehabt, welche Meinnng vorgedachter Carpz. in seiner practica

ctica criminali part. 1. quæst. I. n. 28. 29. 30. seqq. mit vielen rationibus bestätiget; Allein weil dieses auff den gegenwärtigen casum, da nicht einmahl animus vulnerandi gewesen, nicht zu appliciren, so lasse dahin gestellet seyn, ob ein Richter vorige Meinung bey vorfallender Gelegenheit sicher erwehlen und folgen könne, immassen Carpzov. selbsten diese von ihm auffgeworffene Frage: Ob nehmlich absque animo occidendi und da nur animus vulnerandi vorhanden, auch ein homicidium dolosum könne begangen werden, anfänglich für zweiffelhafft hält, auch pro sententia negativa stattliche rationes anführet, und setze hingegen zum Voraus, daß es bey allen bewehrten Rechts-Lehrern unstreitig, auch vorgedachte dissentientes darinnen übereinstimmig, daß wann keines von beyden, nehmlich animus occidendi & vulnerandi vorhanden, auch das homicidium nicht pro doloso, sondern entweder pro culposo oder casuali zu achten, allermassen vorgedachte und übrige sonsten von einigen in Zweiffel gezogene Rechts-Verfassungen alsdann ihre vollkommene application finden.

homicidium enim culposum est, quando occidens non habet animum dolosum occidendi vel vulnerandi, culpa tamen interveniente aliquem interficit; & causale dicitur quod nullo dolo, nullaque culpa interveniente committitur, vid. Carpz. p. 1. q. 27. n 8. 9. 10. 11.

Daß Inquisitus aber nicht den Vorsatz gehabt, den Verstorbenen todt zuschlagen, oder zu verwunden, ist daraus sattsam abzunehmen, daß derselbe eines Theils mit dem erschlagenen Amts-Fischer vorhero iederzeit in guten Verständniß gelebet, und sich mit ihm sonsten niemahls erzürnet: und wie nun nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, ex inimicitia eine præsumtion wieder einen entstehet, wann dessen adversarius getödtet oder verwundet gefunden; vid. Ludovici ad C. C. art. 28. so wird die zwischen den Inquisitum und Verstorbenen vorhero gewesene Freundschafft, ob argumentum a contrario sensu desumtum, welches in jure fortissimum, erstern von der Vermuthung dolosæ percussionis befreyen und seine eingewandte Entschuldigung mit bestätigen, daß er nehmlich nicht den Willen oder die Meinung gehabt, den Amts-Fischer auf den Kopff zu schlagen, sondern nur durch einen ihm wieder beyzubringenden Schlag auff den Arm oder Schulter zu verhüten, daß der Verstorbene, welcher schon 3 mahl mit der Handpecke auff ihn zugeschlagen, damit nicht ferner continuiren und ihm einen gefährlichen Schlag versetzen möchte; es ist auch so wenig ex instrumento ein animus occidendi zu inferiren, als man aus dem intendirten Schlag, welchen Inquisitus dem Verstorbenen auf der Schulter oder Arm beybringen wollen, eine dolosam percussionem, welche dem andern den Tod verursachen könnte, muthmassen kan, indem er die Ruthen-Gaffel nicht in der Absicht hinaus genommen, oder ergriffen, sich mit dem Verstorbenen zuschlagen, sondern sich derselben nur zur Gegenwehr bedienet, weil er solche eben in der Hand gehabt, wie jener etliche mahl auff ihn

 zuge-

zugeschlagen, wodurch dann alle wiedrige Vermuthung, welche jemanden ex instrumento anfänglich anscheinen möchte, aus dem Wege geräumet,

præsumtio enim una tollit aliam, quemadmodum probatio aliam probationem vel præsumtionem diluit. vid. Zang. tract. de quæst. cap. 2. n. 229. Menoch. de præsumpt libr. 1. quæst. 30. & 31.

und diese für dem Inquisito streitende præsumtio delicti exclusiva wird auch dadurch bestätiget, daß voriges allerdings der Wahrscheinlichkeit gemäß, indem es leicht geschehen können, daß der Amts-Fischer, eben bey Vollführung des Schlages ausgewichen, und er dahero denjenigen Schlag, welchen der Inquisitus ihm auff der Schulter versetzen wollen, wieder dessen intention auff den Kopff bekommen. Ferner wird der animus occidendi vel nocendi dadurch excludiret, daß Inquisitus ein stiller und frommer Mann, welcher niemahlen Streit und Händel angefangen, auch in præsenti casu nicht autor rixæ gewesen, indem der Verstorbene zu erst wegen des Ruthen jagens, und daß solche seiner Meinung nach nicht geschwind genug fort gebracht worden, auff Inquisitum gescholten, auch nachhero 3. mahl zugeschlagen, und folglich die dem auctori rixæ sonsten entgegenstehende Vermuthung, daß er animum vulnerandi vel occidendi gehabt, Inquisitum nicht graviret. Gleichwie nun die Unschuld eines Inquisiti auch præsumtionibus & conjecturis kan erwiesen werden; vid. Menoch. de præsumt. præs. 48. n. 10. also wird auch an der Wahrheit der von Inquisito angeführten Entschuldigung, daß er nicht den Vorsatz gehabt, den Verstorbenen auff den Kopff zuschlagen, um so viel weniger zu zweiffeln seyn, als solche vorhin angeführter massen mit rechtlichen Vermuthungen unterstützet, und in actis nicht die geringste wiedrige præsumtion, daß Inquisit einen andern bößlichen Fürsatz solte gehabt haben, vorhanden ist. Und da dann solcher gestalt ob defectum animi occidendi vel nocendi kein homicidium dolosum erfindlich, so entstehet nur die Frage: Ob das gegenwärtige Verbrechen als ein homicidium culposum oder als ein casuale anzusehen? daß letzteres zu affirmiren, solches wird unter andern daraus zu erweisen seyn, daß von Seiten des Inquisiti pro ratione circumstantiarum keine culpa vorhanden, indem sein Fürnehmen, da er durch intendirte Versetzung eines Schlages, welcher an und für sich, wann er auf die Schulter oder Arm vorgenommener massen gekommen wäre, dem Verstorbenen nichts schaden können, diesen nur abhalten wollen, daß er mit Schlagen nicht ferner continuiren solte, keiner Unfürsichtigkeit zu zuschreiben, und dahero das darauf erfolgte Unglück pro homicidio mere casuali zu halten, in mehrern Betracht, daß auch dieser Unfall nicht ex actu illicito & natura sua ad delinquendum comparato entstanden, immassen des Inquisiti und provocati intention und Fürnehmen des Amts-Fischer von fernern schlagen abzuhalten, nicht als eine res illicita, sondern jure naturæ permissa anzusehen, und also dasjenige, was darauf erfolget, ad casum mere fortuitum zu referiren, und

dem-

dem Inquisito nicht beyzumessen, welches so wohl in der Heil. Schrifft als auch in denen Rechten gegründet. Ersteres ist zu ersehen Exod. 21. vers. 12. 13.

Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben. Hat er ihm aber nicht nachgestellet, sondern GOTT hat ihn lassen ohngefehr in seine Hände fallen, so will ich dir einen Ort bestimmen dahin er fliehen soll.

und wegen des letztern sind viele leges vorhanden, welche diese Meinung sattsam bestätigen, vid. Carpz. pr. crim. quæst. 27. n. 14. 15. 50. ibique citat. text. wie denn auch dieser n. 58. einen casum referiret, daß ein provocans, in provocati se se defendentis hastam incurrendo sich selbst getödtet, und daß dieser, weil es ein casus improvisus, wegen solchen Unfalls nicht in Straffe genommen, ohne daß derselbe zu Erlegung des bey denen Sachsen gewöhnlichen Wehr-Geldes condemniret worden; welches ob rationis indentitatem auff den gegenwärtigen casum sich vollkommen appliciren lässet, so daß auch der unglückliche Schlag, welcher wieder des Inquisiti als provocati & se se defendentis intention dem Amts-Fischer als provocanten auff den Kopff getroffen, weil derselbe sich vermuthlich bey Vollführung des Schlages wird gewendet haben, gleichfalls nicht anders als ein casus improvisus anzusehen, und also auch Inquisitus, da die Erlegung des Wehr-Geldes in hiesigen Landen nicht gewöhnlich, pure zu absolviren. Was hiernechst 2) die vorgenommene Section anlanget, so ist zwar die Beschaffenheit der Wunde untersuchet, dabey aber keine Nachricht eingezogen, was dem Verstorbenen gebraucht, oder was für eine Cur mit ihm fürgenommen, item wie derselbe a principio læsionis usque ad mortem sich befunden, ob er Verstand, Gehör, Sprach und Gesicht biß ans Ende oder wie lange behalten, welches jedoch nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 147. & 149. nothwendig erfordert wird, auch desfalls nicht zu unterlassen, weil des Medici indicium de lethalitate vulneris unter andern mit darauff gegründet seyn, und derselbe wohl erwegen muß, ob diejenige symptomata, welche seiner Meinung nach den Tod verursachet, anfänglich a principio læsionis schon gewesen, oder ob solche allererst wegen Unterlassung nöthiger Mittel sich gefunden.

vid. Stryck. de Jur. sens. diss. I. cap. 2. n. 33.

Und ob zwar wegen letzteres, wie nehmlich der Geschlagene währender Kranckheit sich befunden, Nachricht eingezogen, so ist doch ersteres unterblieben, auch bey vorgenommener Section, testante protocollo, solche Umstände nicht untersuchet, noch bey Ertheilung der Meinung de lethalitate vulneris in consideration gezogen, wie doch aus vorhin angezogenen Ursachen billichst hätte geschehen sollen, desfalls sich von selbsten ergiebet, daß bey der vorgenommenen Section nicht alles genau observiret, folglich das hierüber ertheilte judicium de lethalitate vulneris für unvollkommen zu halten.

3) Ist es eine unstreitige Sache, daß auch in homicidio doloso, welches doch in

in præsenti casu per ante deducta nicht vorhanden, lethalitas vulneris nothwendig erfordert werde, und daß ein Richter, ohne davon genugsam gesichert zu seyn, ad pœnam ordinariam nicht schreiten könne. Nun ist zwar derjenige Schlag, welcher dem Verstorbenen ab inquisito zugefüget, von dem bey der Section gewesenen Herrn Medico, besage dessen ad acta befindlichen attestati, für simpliciter lethal gewesen und angegeben: Gleichwie aber alle Herren Medici selbst gestehen müssen, daß das judicium de lethalitate vulnerum öffters difficillimum ac valde spinosum sey; also kan ein Richter auff eines eintzigen Medici Meinung, welche das fundament der zu erkennenden Todes-Straffe seyn soll, nicht so fort fussen, sondern hat vielmehr Ursache behutsam zu gehen, und wohl zu untersuchen, ob diese Meinung bey andern Beyfall finde, und ob die von ihm angeführte rationes, warum dieser Schlag für tödtlich gehalten, in arte medica & anatomica gegründet, wobey es denn eintzig und allein auf die Frage ankommt: Ob der Verwundete ex ipso vulnere vel ictu, oder ex malo regimine vel culpa Medicorum, vel ex negligentia gestorben? weil auff den ersten Fall in homicidio doloso, pœna ordinaria, und auf dem letzten Fall, extraordinaria statt findet. Daß aber in præsenti casu, der Geschlagene nicht ex vulnere, sondern culpa & negligentia, weil kein Medicus noch Chirurgus bey ihm gebraucht worden, gestorben sey, solches kan mit nachfolgenden Gründen erwiesen werden: Denn da der Geschlagene einige Tage post inflictam plagam von keinen gefährlichen symptomatibus, als convulsionen, Ubelkeit &c. gewust, sondern etliche Tage gantz vernünftig gewesen, sich alles besinnen können, auch gar vernünfftig gewiesen die Stelle am Kopff, wo es ihm wehe gethan, so ist daraus sicher zu schliessen, daß die vasa sangvifera meningum nicht durch den geschehenen Schlag zersprenget, noch extravasatio sangvinis durch solche zu wege gebracht worden. Wäre nun so gleich nach dem geschehenen Schlag eine ruptio vasorum sanguiferorum meningum, & ipsa sangvinis extravasatio geschehen, so hätten die nach einigen Tagen sich allererst gefundene gefährliche Zufälle, da nehmlich dem Verstorbenen Verstand, Gehör und vernehmliche Sprache vergangen, so fort verhanden seyn müssen.

testante Bohnio de renunciat. vuln. de vulner. cap. Barbette oper. Chirurg. cap. 3. de signis p. m. 14.

Solche ruptio vasorum sangviferorum meningum & extravasatio sanguinis aber, so einige Tage post ictum erfolget, hätten können verhindert werden, wenn bey Zeiten debita & convenientia remedia medica & & chirurgica wären adhibiret worden, als erstlich eine venæsection, denn hiedurch wäre einiger massen depletio vasorum sanguiferorum in meningibus geworden, und hätte das Geblüt nicht mit solcher force, weil es copia minor geworden, gegen die einiger massen erschütterte vasa dringen und solche zerreissen können.

Nach

Nach geschehener Venæsection wäre nöthig gewesen, daß dem Patienten interne dergleichen medicamenta wären gereichet worden, welche ebullitionem sangvinis und daher entstehende Wund-Fieber gehindert, auch die partes læsas zur Consolidation gebracht hätten. Ob äusserlich dergleichen Umschläge gebraucht worden, welche discutiren, der inflammationi resistiren und denen partibus debilitatis einen tonum wieder geben, lässet man dahin gestellet seyn, weil kein Medicus zugegen gewesen, welches doch bey einer solchen contusion höchst nöthig gewesen, wäre. Auch weiß man nicht, ob der Verstorbene bey seinen noch gehabten guten Tagen die gehörige tägliche Eröffnung gehabt, und wann diese nicht gewesen, hätte man solche per clymata schaffen und den Patienten soulagiren können; wann dann alle diese zuhabende Sorgfalt nichts ausgerichtet hätte, so wäre dennoch übrig gewesen, daß man ingravescentibus symptomatibus artem trepanatoriam ergriffen, um dadurch sangvinem extravasatum heraus zu bringen, und alle böse suites abzuwenden. Daß aber durch trepanirung des cranii viel heilsames auszurichten, solches bezeugen gar viele und geschickte Medici.

Quotiescunque enim suspicio est, ex contusione vel commotione cerebri sangvinem congrumatum esse collectum sub calvaria & meningibus, toties opus est trepanatione, vid. Amman. prax. vuln. lethal. p. 77. n. 8. & quotiescunque trepanum fuit intermissum, toties illegaliter in curando proceditur, vel committitur malum regimen in curando. vid. Amman. d. p. 77. Hoffman. Medicin. Consult. Tom. II. Dec. IV. Cas. VII. p. 194. de læsione capitis & cerebri per accidens lethali, Id. Tom. III. Dec. III. Cas. VI. pag. 138. de fissura cranii cum extravasatione sangvinis non absolute lethali.

Si quoque fissura utramque tabulam permeat trepanum sive modiolus adhibeatur: quod etiam in contrafissura, fissura & cranii contusione fiat, ne patiens subita morte evadat. vid. Barbette op. Chirurg. cap. 1. pag. 15.

Welchem auch beystimmet Stahl in Dissert. de vulnerum lethalitate, wann er de culpa Medicorum & Chirurgorum §. 37. also schreibet:

culpa Chirurgi vulnera fiunt lethalia si vulnus spernit, sicque non agit, quæ in artis potentia sunt; si venam plane non, aut minus tempestive fundat, sangvinem extravasatum, vel negligentia vel ex defectu instrumentorum, vel hujus ἐγχειρήσεως ignorantia, non educat; si nimirum constet sangvinem inter cranium vel utramque meningem esse collectum, &c.

Joh. Baptist. Verducks in seinen chirurgischen Schrifften von den fracturen des cranii und von trepaniren pag. 67. erzehlet ein gar besonder Exempel von einem jungen Edelmann, der vom Pferde gefallen und den Kopff beschädiget, wobey sich allerhand gefährliche symptomata gefunden, welcher doch durch die trepanation gerettet worden. Er, nehmlich gedachter Autor, füget dieser Observation folgende Worte hinzu:

Dieses Exempel kan zur Lehre dienen, daß man ja nichts unterlassen und negligiren soll, was zur Cur der Haupt-Wunden dienen könne.

Hieraus nun wird zur Genüge erhellen, daß der Schlag, welchen Inquisitus dem Ver-

Verstorbenen zugefüget, nicht per se lethal gewesen, sondern allererst hernach lethal geworden, weil die benöthigte Mittel nicht gebraucht worden, wodurch allen gefährlichen Zufällen hätte können vorgebeuget, auch so gar die symptomata supervenientia hätten können gehoben werden. Und bey so bewandten Umständen kan

4) das bey denen acten befindliche attestatum, wodurch diese Wunde bey geschehener section für simpliciter lethal angegeben, den Inquisitum nicht graviren, allermassen eines Medici judicium de lethalitate vulneris auch probationem in contrarium admittiret, und man nicht allein auff das blosse attestatum, sondern vielmehr auff die Ursachen, warum die Wund für tödtlich gehalten, sehen, und solche secundum regulas artis medicæ examiniren muß.

vid. Stryck U. M. ff. tit. ad L. Cornel. de Sicar. §. 4. Carpz. pr. crm. qu. 26. n. 26. n. 19. 20. seqq.

Nun ist zwar in ietztgedachten attestato zur vermeintlichen Begründung dieser Meinung angeführet:

Daß durch den Schlag eine starcke contusio & concussio cerebri, wie auch disruptio vasorum sangviferorum, folglich eine starcke extravasatio sangvinis erfolgen müssen, und weil das extravasirte Geblüt das cerebrum gedruckt und in Fäulniß gesetzet, auch kein Mittel vorhanden gewesen, solches heraus zu bringen, so hätte nothwendig der Tod erfolgen müssen.

Gleichwie aber vorhin erwiesen, daß die ruptio vasorum sangviferorum nicht ex contusione cerebri gekommen, indem sich anfänglich keine daher rührende symptomata geäusset, sondern die extravasatio sangvinis erst nachher wegen Unterlassung nöthiger Mittel entstanden,

Commoti cerebri signa dat ipse Hippoc. 7. aph. 58. inquiens: quibus cerebrum concussum fuerit ex aliqua causa, eos statim voce privari necesse est.

auch dieses extravasirte Geblüt, welches den Tod verursachet, durch trepaniren oder durch eine incisionem cutis hätte können heraus gebracht werden:

vid. Sthal Dissert. de lethal. vluner. §. 46.

So sind solche angeführte rationes dadurch sattsam wiederleget, und nicht zulänglich, daß dieses Schlagen desfalls für simpliciter lethal zu halten. Was nun endlich

5) die Bestraffung des Inquisiti betrifft, so ist oben mit Rechtsgegründeten argumentis dargethan, daß das gegenwärtige homicidium pro mere casuali anzusehen, und also Inquisitus pure zu absolviren sey. Wann aber wider Verhoffen dieses homicidium nicht pro mere casuali zu halten, sondern dem Inquisito einige vorher gegangene culpa könte beygemessen werden, so daß derselbe desfalls arbitrarie zu bestraffen, so würde dennoch solche willkührliche Straffe wiederum zu mindern, wo nicht zu heben seyn, in Betracht, daß Inquisitus ein frommer und stiller Mann, welcher so wohl zu M. als auch auff der Nähe herum, wo er bekannt, ein gutes Zeugniß hat, und wegen des gehabten Unglücks bedauret wird, folglich in præsenti casu vita ante acta wohl zu beobachten.

Und

Und weil dann hierdurch die sub ingressu gegenwärtiger Defension - Schrifft angeführte Sätze rechtlicher Art nach erwiesen und dargethan, daß nehmlich der Geschlagene nicht immediatè & per se ex vulnere vel ictu, sondern wegen Unterlassung gebührender Mittel gestorben, auch ohne dem Inquisitus nicht animum occidendi gehabt, und also kein homicidium dolosum begangen; So will dienstlich bitten, Ew. Hochwohlgeb. geruhen solche angeführte Rechts-Gründe wohl in Erwegung zu ziehen, und Inquisitum darauff pure zu absolviren. Ich implorire hierüber Nobilissim. Dni Judicis officium, und will übrigens bey Verschickung der Acten, wider Rostock, Greiffswald und Franckfurt excipiret, auch allenfalls, wann es ratione lethalitatis vulneris noch weitere Untersuchung bedürffte, gebeten haben, acta an eine Medicinische Facultæt mit zu versenden verharrende **Ew. Hochwohlgeb.** dienstergebenster

Suppl. d. 21. Apr. 1731. Defensor.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auß denen mit unsrer Facultæt communicirten actis inquisitionalibus, welche von dem Ml. Adel. Kloster M. eingesendet worden, haben ersehen, daß am 13. Mart. a. c. H. F. gegen den Mittag von dem Leinweber C. S. mit der Ruthen-Gaffel über dem Kopff geschlagen worden sey, daß jener so fort als todt, Verstand-Gefühl-und Sinnloß rückwerts auff das Eiß gefallen, und hierauff, nachdem er steiff worden, und ihm das Blut aus dem lincken Ohr gelauffen, von andern auffgehoben und gerüttelt worden sey, biß er sich wieder etwas erhohlet, auff einen Schlitten und in das Amt gebracht wurde. Ob nun wohl derselbe vom Schlage sehr geblutet zu haben, in actis nicht gemeldet, auch von einigen Zeugen ausgesaget ist, daß sich der Geschlagene biß den 15. ejusdem früh, ohne gefährlichen Zufällen befunden, ausser über einen Schmertzen auf dem Kopff geklaget zu haben, hiernebst biß dahin seinen völligen Verstand nechst dem Gebrauch der Sinnen und Rede behalten, so habe sie endlich gedachten Tag früh um 7. Uhr alles solches mehrentheils verlohren, ohne etwas unvernehmlich geredet zu haben, biß er den 17. dito Abends um 7. Uhr verstorben. Als hierauff den 19. dito die Sectio und Inspectio defuncti unternommen worden, so sey äusserlich am Haupt nicht die geringste Verletzung zu sehen gewesen; unter der Haut hätten sich zwey suggillirte Stellen gezeiget, deren eine lincker Seits in osse frontis nahe bey der coronali sutura und musculo temporali fast 2 Zoll lang und anderthalb Zoll breit, die andere gleicher Eigenschafften mitten auff dem Kopff auff der sutura caronali, eine gute Hand breit von der ersten Stelle schrehmwerts gegen das os occipitis zu, sich befunden. Nach separirten pericranio hätte sich unter den suggillirten locis kein extravasatus sanguis gezeiget, ob zwar der musculus temporalis nach geschehener seiner separation lincker Seiten sehr suggilliret gewesen. Nach abgenommenen cranio habe man an dieser Seiten fast einen guten Löffel voll extravasirten und coagulir-

 ten

ten Geblütes gefunden, und die vasa sangvifera wären an gantzen Kopff von Geblüt starck auffgelauffen gewesen: an cranio hätte eine fissura von unten auff mitten durch das os petrosum sinistri lateris durch die suturam coronalem biß einen kleinen Finger breit in das os frontis gehend sich gezeiget. Nach abgesonderter dura matre, wäre kein extravasirtes Blut auf dem cerebro der verletzten Seite zu sehen, jedoch die ventriculi cerebri mit vielen ichore wie Blut-Wasser angefüllet gewesen, welches so gar unter der Sectione heraus geflossen, ausser diesem ist in dem Sections-Bericht keine mehrere læsion corporis angeführet;

Hierüber entstehet die quæstio legalis; ob bewandten Umständen nach dieser Schlag absolute oder ex accidenti lethalis zu erkennen sey, dahero unser in arte gegründetes judicium erfordert worden.

Wir erachten demnach nach Collegialischer Untersuchung dieses casus, daß man fast den zugefügten Schlag pro absolute lethali declariren könnte, wann man in Erwegung ziehet, daß das instrumentum læsionis hiezu sehr fähig, der Schlag auch so wichtig gewesen, daß læsus so fort als todt zur Erden gefallen, und nachher wieder in etwas aufgemuntert werden können: wie auch sonsten die Schläge an die regionem temporum, nicht weniger, die hefftigen contusiones cerebri fissuræ cranii, von solcher Wichtigkeit, als im gegenwärtigen casu bemercket wurde, und extravasationes sangvinis dergleichen absolut tödtliche Würckungen haben können und vielfältig effectuiret, welches auch in diesem casu tragico sich ereignet, daß den fünfften Tag nach verübten Schlag, læsus gestorben:

Es fallen aber hierbey noch andere wichtige Umstände zu beobachten vor, 1) daß gleichwohl nach beygebrachten Schlag, sich læsus bald wieder und zwar dergestalt erhohlet (ob zwar vorhero von Schlag übertäubet worden,) indem er ohne gefährlichen symptomatibus die drey ersten Tage zugebracht, da sonst lethales læsiones sich nicht so lange mit ihren zum Tode eilenden Zufällen, verhalten oder verhehlen können; 2) daß vorhero læsus auff dem Eiß bey seiner Fischer-Arbeit erkühlet, 3) rücklings und also vermuthlich hefftig auff den Kopff gefallen, davon auch eine grosse contusion desselben erlitten; 4) daß er in der Kälte nicht ohne præjudicirlicher Verweilung in das Amt auf den Schlitten gebracht worden, 5) allermeist daß er nach des Defensoris Anzeige (welcher wir auch in diesen Umstand so lang Glauben beymessen, biß das Gegentheil erwiesen) mit gar keiner Medicinisch- und Chirurgischen-Hülffe gepfleget worden, dergleichen auch in actis gar nicht nahmhafftig gemacht ist, da doch bey einer solchen wichtigen læsion ohne den geringsten Anstand der Schlag von einem geschickten Medico & Chirurgo hätte sollen visitiret, die fissura cranii entdecket, mit einer zeitigen V. Sne trepanatione, und äusserlichen Gebrauch stärckender und zertheilender Mittel, innerlich aber mit dienlichen resolventibus, roborantibus, alle nöthige excretiones promoventibus, und stagnationem und congestionem humorum in cerebro a-

vertentibus und derivantibus tractiret, übrigens auch die gantze Natur mit dienlichen diæteticis hätte auffgeholffen und gestärcket werden sollen: Dahero bey Unterlassung solcher höchstnöthig gewesenen Hülffe und Pflege, die anfänglich verursachte stagnatio und extravasatio humorum verhärtet, welche sich auff zeitigen und fleißigen Gebrauch einiger massen bemeldten Hülffs-Mitteln ehender hätte abwenden und bessern lassen, das durch mannigfaltige contusiones geschwächte cerebrum in seinen vasis sangviferis und ventriculis zu mehrern stagnationibus, inflationibus und Absonderungen derer humorum qualificiret, folglich der am dritten Tag ausgebrochene apoplectische Zufall hiedurch erreget worden, anerwogen læsus nicht an einer corruptione cerebri (dergleichen in Sections-Bericht nicht benennet ist) gestorben, wie dann 6) auch keine grosse vasa sangvifera disrupta gefunden, wie wohl nur vermuthet worden, 7) nechst dem ein Löffel voll extravasirtes und 8) auff der dura matre gestandenes Geblüt, eben von keiner grossen quantitæt zu achten, sondern bey solchen Eigenschafften also anzusehen ist, daß durch obbenannte Mittel dasselbe ehender hätte theils evacuiret, theils resolviret werden mögen; 9) es ist auch die vor, unter und nach erlittenen Schlag ausgestandene Kälte billig in consideration zu ziehen, welche zu Beschleunig- und Vermehrung mehr gedachter stagnationum humorum eine gar kräfftige Ursach geben können. Wann also aus obbenannten Umständen erhället, daß zwar der Schlag in diesem casu gefährlich gewesen, so ergeben auch andere Ursachen, das in scientia & arte medica gegründete conclusum, daß wann læsus sonst mit gehöriger directione medica besorget und nicht derselben destituiret, auch seiner übrigen Leibes-Constitution nach (welche zwar in actis gar nicht angemercket worden) mit anderweitigen convenablen Hülffs-Mitteln versehen gewesen wäre, man zu seiner Errett- und Genesung mehrere Hoffnung gehabt hätte. Dannenhero wir aus obbemeldten Umständen und Ursachen erkennen, **daß der Tod gedachten Fischers nicht** absolut **und nothwendig von dem ihm zugefügten Schlag, sondern von unterbliebener höchstnöthigen** cura medica **folglich** ex accidenti herzuleiten und zu beurtheilen sey. Dieses unser in arte Medica gegründetes Urtheil haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel bestärcket, ausfertigen wollen.

H. den 30. May An. 1731.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Auff geschehene Inquisition, Antwortung ad articulos, so dann erfolgte confrontation und beygebrachte Defensions-Schrifft C. S. Inquisitens erkennen ꝛc. Daß C. S. bewandten Umständen nach, zwar mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen. Es wird aber derselbe seiner Begünstigung halben auff 4. Jahr des Landes billig verwiesen, oder an statt dessen auff ein Viertel Jahr mit Gefängniß-Straffe beleget, und in solcher Zeit 4. Wochen lang über den dritten Tag allemal mit Wasser und Brod gespeiset. V. R. W.

Rat. Dec.

Ob es gleich scheinen möchte, daß gleichwohl der Erschlagene von dem Schlag den 5ten Tag gestorben; nachgehends, da der Schlag auff dem Eiß geschehen, die zeitige Cur und Wartung nicht erfolgen mögen, welches alles aber vielmehr dem Inquisito zur Last zu legen; ferner das vulnus, weil der Erschlagene den 7ten oder 9ten Tag nicht überlebet, præsumtione juris pro lethali allerdings zu halten; andern Falls, wenn es auf den Vorsatz ankommen solte, jedweder Todschläger vorgeben möchte, als wenn er keinen animum occidendi gehabt, cum animus sufficiat lædendi ad pœnam mortis; über dieses, weil der Erschlagene die Fischerey dirigiret, und der Inquisit mit dem Ruthenjagen nicht fortkommen können, er billig davon bleiben sollen, bevorab da er von dem Erschlagenen auch desfalls davon zu bleiben, verwarnet worden; da er aber endlich auf Worte nicht achten wollen, es dem Erschlagenen um so viel leichter zu gute zu halten, wenn er nachhero es zur Thätlichkeit kommen lassen; da hingegen der Inquisit seine Ruthen-Gabel, als ein schweres Holtz nicht allein ergriffen und damit zugeschlagen, sondern dem Verstorbenen so gar auf das Haupt getroffen, daß er auff das Eiß zu Boden gefallen und für todt da gelegen; weil nun das Instrument, womit er zugeschlagen, also beschaffen, daß jemand leichtlich damit getödtet werden mögen, auch dieserhalben Inquisit die Straffe des Todes verwürcket.

Dieweil aber anfangs denen attestatis derer Medicorum nach, das vulnus in se pro lethali nicht zu achten, welches gleichwohl die göttliche und weltliche Rechte erfordern, wenn er ihn schläget, daß er stirbet, Exod. 21. v. 12. das ist, durch den Schlag umkommet; dahingegen, wenn der Tod etwa nachhero aus andern Zufällen, oder Verwahrlosung erfolget, auf die Todes-Straffe nicht erkannt werden mag. Peinl. Halß-Ger. Ordn. art. 147. Nachgehends in dergleichen Fällen wohl darauff zu sehen, daß nicht durch übermäßige scharffe Erkänntniß, durch Verurtheilung eines Unschuldigen neue Blut-Schulden auff das Land geladen werden, bevorab da die Göttliche Gesetze in ejusmodi homicidiis culposis auff die Frey-Städte uns verweisen, Deuter. 19. v. 4. welches denen heutigen Zeiten nach mit der Landes-Verweisung darinn übereinkommet, weil solcher Verbrecher in dem Israelitischen Volck gleichfalls aus seinem Hauß weichen und entfliehen müssen; ferner es alle Umstände in diesem Verbrechen zeugen, daß der inquisit durch den Gegen-Schlag wohl nichts anders intendiren können, als daß er nach dreymahl schon erlittenen Schlägen sich wehren, und den Erschlagenen von fernerem Frevel gegen ihm abhalten wollen, mithin auch ihm in der peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 140. in gewisser masse zu statten kommen muß, bevorab da der Verstorbene von Real-Injurien den Anfang gemachet, folglich dem Inquisito nicht zu verdencken gewesen, daß, fernern Schlägen zu entgehen, er seine Hände gleichfalls gebrauchet, und zu einem Gegen-Schlag irritiret worden;

dage-

dagegen die in denen rationib. dub. gemachte Einwürffe leichtlicht bey Seite zu legen, angesehen ad 1) daß der Verwundete den 9. oder 10. Tag nicht erlebet, zwar eine præsumtion gegen Inquisiten machet, daß er an der Wunden gestorben, solches aber contraria probatione per attestata Medicorum, welche den Schlag an sich für tödtlich nicht gehalten, abgeholffen worden; ad 2) daß der Schlag unvorsichtig und an einem Orte, da man nicht gleich Hülffe haben können, geschehen, zwar die Schuld des Inquisiten und dessen Bestraffung mehret, deswegen aber selbige nicht derjenigen gleich gemachet werden mag, welche auff vorsetzliche und muthwillige Todschläger gesetzet; ad 3) bereits in Beantwortung des ersten Einwurffs gesaget, quod præsumtio cedat veritati & contrariæ probationi; 4) dieses zu Verhütung einer ohngegründen Ausflucht genug ist, quod ex intentata læsione animus occidendi præsumatur eo quidem usque dum contrarium ex circumstantiis non adpareat, alterum lædendo se defendere voluisse, non occidendo; welches letztere auch wohl per torturam heraus zu bringen seyn möchte, wenn keine andere indicia pro Inquisito vorhanden wären; ad 5) die direction eines Fischfanges dem Dirigenti kein jus machet, seinem Gehülffen mit Schlägen zu begegnen, diesem auch solche nicht nur einmahl, sondern zu wiederhohlten mahlen zu leiden, nicht anzumuthen; dahingegen ad 6) zwar Inquisitus besser und vernünfftiger gethan haben würde, wann er seine Hand von der Sache gelassen, und er deswegen auch straffbarer anzusehen, dahingegen aber solches Versehen keine Todes-Straffe verdienet; ad 7) weil der Verstorbene sein in Händen habendes Fischer-Instrument zu dreyen Schlägen gegen den Inquisiten gebrauchet, dem Inquisiten, daß er auch das Seinige nicht aus den Händen geleget, sondern damit sich zu einen Gegen-Schlag verleiten lassen, einiger massen zu gute halten; ad 8) daß der Schlag auff den Kopff geschehen, dem Inquisiten zwar graviret, aber auch dabey leichtlich zu erachten, daß nachdem derselbe drey Schläge ausgehalten, er in furorem und Hitze gerathen, und wohin er schlagen wollen, kaum sich besonnen hat; ad 9) wenn zu dem Instrumento lethali besondere casus kommen, welche bey dem Schlag mit untergelauffen, daß solcher mißlungen, die sonsten gewöhnliche Regel der Criminalisten einen Abfall billig leidet; ad 10) da der Inquisitus sonsten mit nichts berüchtiget, daß er ein Zäncker oder unruhiger Mensch sey, benebenst derselbe vor dieser Sache mit dem Verstorbenen in Freundschafft gelebet, alle Gegen-Vermuthungen um so viel ehender wegfallen; gleichwohl weil der Inquisitus auff verschiedene Weise unvorsichtig gehandelt, und sich übereilen lassen, derselbe vor unsträfflich nicht anzusehen, und weil ex actis die häußliche Umstände des Inquisiti nicht zu ersehen, die pœna alternativa am sichersten ist; Als sind wir, wie im Urthel enthalten, zu erkennen bewogen worden.

Casus

Casus XXXVII.

Lethalis unica percussio fuste capiti illata cum multiplici fissura & contrafissura cranii, ut ut neglectus Medicæ & Chirurgicæ opis contigent.

Requisitio.

Beykommendes wieder N. einen Würcker-Gesellen in puncto homicidii formirtes Volumen Actorum Inquisitionalium benebst der angeschlossenen Defensions-Schrifft weisen mit mehrern, was so wohl wegen des C. K. verübten Schlages und darauf erfolgten Todes von Seiten der Gerichte vorgenommen und tractiret worden, als auch was der Inquisit wieder das fol. 88. seqq. eingehohlte Urthel vorgestellet, und wie er hauptsächlich bey dem zuertheilenden Rechts-Spruch zugleich auff ein anderweitiges responsum medicum, wegen des attestati fol. 19. & responsi medici fol. 85. provociret. Wann dann nun dem Inquisito in seinem Suchen nicht zu entstehen gewesen, über dieses auch über die anderweit verfertigte Defensions-Schrifft rechtliches Erkänntniß nöthig, als will E. Hoch-Edelgeb. Hocherfahr. Excellenz und Herrl. ersuchet haben, so wohl was dieselbe ratione vulneris und beygefügten Stocks, als auch sonsten ratione delicti in Rechten und arte medica gegründet zu seyn, erachten, mir so bald es möglich, in dem der Inquisit schon lange gesessen und viele Kosten aufgegangen, zu ertheilen, das hievon zu entrichtende honorarium soll willigst und mit Danck abgetragen werden, und ich verharre ꝛc. A. den 8. Aug. 1731.

Relatio Medica.

Auf hohe Requisition der Hoch-Löbl. Jenaischen Academie, und specialen Befehl Sr. Hoch-Edelgeb. des Herrn Rath H. haben wir beyde unten benannte Medicus und Chirurgus, den erblasten Cörper eines in dem Leben wohgelittenen Bürgers von 41. Jahren, Nahmens J. C. K. welcher den 10. Sept. c. a. Nachts 8. Uhr mit einem kurtzen und mittelmäßigen Weydenen Knüttel an der rechten Seite des Haupts blessiret, und Tags darauff, als den 11ten hujus Mittags gegen 1. Uhr verstorben, in Beyseyn Hochgedachten Herrn Gerichts-Directoris, und zweyer Schöppen in des abgelebten Hofe den 12ten hierauff frühe um 8. Uhr besichtiget, mit Fleiß seciret, und befunden:

1) Dritthalb Zoll über dem rechten Ohr eine quer Wunde 2. Zoll lang, und in der mitten fast eines kleinen halben Fingers breit, durch das pericranium hindurchgehend. 2) In der gantzen pheripherie der Wunde eine starcke contusion. 3) Eines guten Zolls hinten von der Wunde eine merckliche Erhöhung. 4 Unter und um diese Erhöhung die gantze rechte Seite, durch die gewaltsamen contusion, ad nucham usque starck sugilliret, und mit Blut unterlauffen. 5) Ex opposito über dem lincken Ohr eine ziemliche extravasatio sangvinis, welche propter communicationem suturæ coronalis entstanden, und sich ad musculum temporalem

ralem erstreckte. 6) Cranio denudato 1. Zoll von der sutura coronali, gleich über dem musculo temporali dextro war eine sehr grosse fissura, welche in die Runde durch die suturam lambdoideam gäntzlich hindurch, und 1. Zoll von der sutura coronali sinistri lateris gienge. 7) In sinistro capitis latere 1. halber Zoll von dre conjunctione suturæ sagittalis & coronalis eine Contra-Fissura, welche biß an das os temporale sinistrum langte, und fehlete kaum eines Fingers Länge auff beyden Seiten, daß nicht die contra fissura mit der fissura sich vereinigte. 8) Beyde musculi temporales waren etwas auff und mit Blut unterlauffen, doch der rechte mehr als der lincke. 9) In latere dextro war eine fissura unter der angegebenen Wunde zu sehen, so oben die suturam coronalem attingirte, unterwerts aber durch das gantze os temporis ad maxillam superiorem usque sich erstreckte. Diese hatte noch 2. Contra-Fissuras, deren die oberste 2. Zoll, die unterste 1. guten Zolls lang war. 10) Nach Auffdeckung des cranii lagen unter dem äusserlich angemerckten Schlag über der dura matre 6. Loth extravasirtes und coagulirtes schwartzes Geblüt, so an der matre sehr fest anhienge, und propter vascullorum nonnullorum sangviferorum disruptionem a capitis & cerebri graviore concussione sonder Zweiffel verursachet worden. 11) Waren beyde meninges zwar unverletzt, doch gieng das extravasirte Geblüt an dem lobo cerebri dextro biß in das occiput hinunter. 12) War tota cerebri & cerebelli substantia sana & illæsa.

Ob nun diese beygebrachten contusiones & percussiones capitis von dem oben gedachten Instrument, oder von einem gleich auff dem Schlag erfolgten schweren Fall, (wie des Thäters Mutter angiebet) causiret worden, und ob solche in Ansehung der mentionirten fissuren und Contra-Fissuren und den per commotionem cerebri enormiorem sub cranio extravasirten ℥iij. wiegenden und auff matre dura sehr fest liegenden Geblüt vor per se und absolute lethal zu halten; ingleichen, ob bey dieser vielfältigen und grossen Zerspaltung des cranii, worzu manus Chirurgi weder kommen, noch selbiges ullo modo wieder con- & agglutiniret werden können, trepanatio statt finden, und selbige, wie einige davon raisoniret, mortem ipsam verhindern mögen, wollen wir alles einer hochgelahrten und hochpreißl. Medicinischen Facultæt, und derselben hohen judicio mit allem unterthänigsten Respect willigst und schuldigst überlassen. Actum A. den 13. Sept. 1730.

(L.S.) R. W. K. D. und Stadt-Medicus[1]

(L. S.) J. G.G. als geschworner Gerichts-Chirurgus.

Attestatum Medicum.

Nachdem auff Erfordern der Fürstl. Sächs. Academie Gerichte zu N. mich Endes benahmten in des seel. N. Hofe eingefunden, um dem Herrn Stadt-Physico C. bey des N. vorzunehmender Section zu assistiren; war an dem Haupt äusserlich nichts als eine Fleisch-Wunde über dem rechten Ohr zwey gute Zoll

lang und eines kleinen Fingers breit, darunter das cranium noch gantz zu sehen. Nachdem solches entblösset, war versus occiput die Haut vom sangvine extravasato unterlauffen, welches auch bey dem musculo temporali dextro, wenig aber bey dem sinistro anzutreffen. Wo die Wunde sich in die Haut endigte, nahm fissura cranii den Anfang, und lieff versus occiput durch die suturam lambdoideam, endigte sich nahe bey dem lincken Ohr. Auff der rechten Seite hinunterwerts sahe man eine fissur unter der Wunde, die durch das os temporum usque ad superiorem maxillam lieffe, darbey sich noch zwey andere fissuræ zeigten, die ein viereckigtes Stück cranii eines Zoll lang und breit absonderten. Uber diesen nahm man wahr eine contrafissuram, nahe wo die fissur auffgehöret, welche über das os frontis herlieffe, endigte sich über dem rechten Auge, und fehlete kaum eines Fingers breit auff beyden Seiten, so hätte sich die fissur mit der contrafissur vereiniget. Cranio remoto funde man 6. Loth sangvinis extravasati coagulati auff der dura matre rechter Seiten unter der Wunde, übrigens aber keine læsion, noch von dergleichen Geblüt über das gantze cerebrum, ausser etwas weniges nach dem Hinter-Haupt zu, sondern es wurde solches benebst der dura & pia matre schön und ordentlich, auch cerebellum selbst gefunden. Welches auff Verlangen hat melden sollen.

J. den 13. Febr. 1731.

(L.S.) J. S. St. Dr.

Responsum Facultatis Medicæ Jenensis.

Als unserm Collegio von denen Fürstl. Sächs. Academischen Schloß-Gerichten zu A. die wieder J. C. N. und Coinquisiten ergangene Inquisitions Acta, in puncto homicidii zugesandt worden, und gebeten, super lethalitate vulneris, unser in Medicina & Chirurgia gegründetes Responsum zu ertheilen; so haben wir die sämmtlichen Acta insgesammt fleißig durchlesen, auch alle und jede, so wohl in der relatione medica, als in denen Registraturen und Aussagen enthaltene Umstände wohl erwogen, finden auch so viel, daß, nachdem J. C. K. den 10ten Sept. 1730. Nachts um 8. Uhr einen starcken Schlag mit einem Prügel bekommen, fol. 5. a. b. fol. 6. b. der von denen herumstehenden gar deutltch ist gehöret worden, auch so vernehmlich gewesen, als wann man einen Topff zerschmisse, fol. 38. darauff er niedergefallen, ibid. und bey ihm dem Geschlagenen die Empfindung so gewesen, als wenn er geschossen wäre, daß er auch, nachdem sie ihn auffgehoben und fortgeführet, gefraget: Wer hat mich denn geschossen? fol. 5. a. eben diese Nacht früh nach 2. Uhren der Patiente gantz Sprachloß da gelegen, und man nichts aus ihm bringen können, fol. 1. b. deshalben auch dem Chirurgo und Medico angedeutet worden, genaue Auffsicht auff denselben zu haben, ibid. hernach den 11ten früh 6. Uhr referiret worden, daß es mit dem Patienten immer schlimmer würde, fol. 2. a. solcher auch eodem die hora 1. pomerid. verstorben, fol. 4. bey der section aber über dem rechten Ohr eine Qver-Wunde zwey Zoll

lang

lang und in der Mitte fast eines kleinen Fingers breit biß auff das cranium gehend, dieses aber so weit die Wunde gegangen, gantz befunden, die Haut so wohl auff der rechten Seite ad nucham usque, wie auch über dem lincken Ohr, nicht weniger beyde musculi temporum cum sangvine extravasato unterlauffen, jedoch bey dem rechten mehr als bey dem lincken angetroffen worden, in dem cranio aber eine fissur, so einen Zoll von der sutura coronali, wo die Wunde in der Haut sich geendiget, ihren Anfang genommen und versus occiput durch die suturam lambdoideam in der Runde gelauffen, und nahe bey dem lincken Ohr, ein Zoll von der sutura coronali auffgehöret; die andere fissur unter, nicht aber in der Wunde durch das os dextrum ad maxillam superiorem usque gehend, sich gezeiget, in welcher noch zwey andere fissuren, eine oben von zwey Zoll, die andere unten einen Zoll lang gegangen; die dritte fissur in sinistro capitis latere, so zwischen dem Anfang und Ende der ersten fissur nach beyden extremitæten zugegangen, daß auff beyden Seiten kaum eines Fingers lang gemangelt, daß diese sich nicht mit jener vereiniget, gefunden worden; unter dem cranio, unter der Gegend der Wunde 6. Loth extravasirtes und coagulirtes Geblüt, so an der dura matre sehr feste gehangen, gelegen; an dem lobo cerebri dextro, nach dem occipite zu extravasirtes Geblüt, wiewohl weniges, herunter gegangen. fol. 10. 11. 19. 20. 77.

Aus diesen allen erhellet aber, daß 1) der fol. 16. angegebene kurtze und mittelmäßige weidene Knittel allerdings von der Bewandniß sey, daß er diese læsiones inferiren können, und inferiret habe, angesehen er groß genug, und die ihm von dem Thäter gegebene vehemenz aus dem so deutlich gehörten Schlag, wie auch der so gewaltigen diverberation derer integumentorum capitis, daß auch das cranium in der Wunde gantz bloß gefunden worden, wie nicht weniger, weil die vornehmsten fissuren nahe an der Wunde ihren Anfang genommen haben, so von dem blossen Umfallen auff die Erde nicht so geschehen können, deutlich abzunehmen. Ja wenn auch gleich der Fall die læsiones inferiret hätte, wären doch solche diesem Schlag gäntzlich beyzumessen, weil solcher den Fall nothwendig verursachet; 2) von diesem Schlag eine gewaltige commotio cerebri erfolget, indem der Geschlagene nicht nur nieder gefallen, sondern auch kurtz darauff gantz Sprachloß, entkräfftet und immer schlimmer worden. 3) Weil das cranium so weit die Wunde gangen, gantz blieben, und theils neben der Wunde, theils aber auff der lincken Seiten die fissuræ befindlich, solche alle für contrafissuras zu achten, die beym Leben nicht gar wohl bekannt werden können, wo sie eigentlich wären und wie weit sie giengen; 4) eine Zerreissung der Blut-Adern und dadurch die extravasation, so wohl unter dem cranio, wodurch auch compressio cerebri und obige symptomata auch zugleich mit entstanden, als auch an dem lobo cerebri dextro, von dem Schlag geschehen, und 5) der Chirurgus und Medicus, weil es ihnen von denen Gerichten injungiret worden, das ihre

nach Möglichkeit werden gethan haben, wiewohl in denen Actis keine relation, wie es doch seyn solte, davon befindlich; 6) die trepanatio zwar fol. 71. in Ansehung der fissuren des cranii für nöthig gehalten worden, aber weil die fissuren weder vor dem Tod, daß sie gewesen, noch wo sie gewesen, accurat erkannt werden können, noch auch absolute die trepanation erfordern, auch wegen der so geschwind erfolgten syptomatum graviorum und virium debilium, ja mortis ipsius nicht hätte appliciret werden können, solche hier keine statt gehabt, sonsten auch die zur eduction des sangvinis extravasato sub cranio circa regionem vulneris vorgeschlagen werden kan, dennoch aber, indem dieser sangvis sehr feste an der dura matre gehangen und der neue Zufluß ex vasis sangviferis disruptis nicht hätte verhindert, auch weder der circa lobum cerebri hangende sangvis extravasatus educiret, noch denen fissuris dadurch Hülffe geschehen können, nichts zu fruchten vermocht hätte: So ist nothwendig zu schliessen, daß diese læsiones per se & absolute lethales seyn, sintemahl menschliche Hülffe hier nichts effectuiren können. Urkundlich unter unserer Facultæt Insiegel. Jena den 28. Febr. 1731.

Decanus, Senior und Assessores der Med. Facultæt.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem ein Löbl. Fürstl. Sächß. Academisches Schloß-Gerichte an unsre Facultæt ein Volumen Actorum Inquisitionalium sammt einer angschlossenen Defensions-Schrifft, J. C. K. (welcher nach einen von J. C. N. empfangenen Schlag auff das Haupt, bald gestorben) und dieses letztern Einwenden und Vorstellen wieder das in actis befindliche attestatum medicum fol. 19. und eingehohlte responsum medicum fol. 85. betreffend, gelangen lassen, und über die in anderweit verfertigten Defensions-Schrifft, gemachte exceptiones contra lethalitatem absolutem læsionis ein weiteres responsum medicum von unsern Collegio erfordert; so haben wir bey gepflogener Collegialischen genauen Durchsehung sämmtlicher actorum angemercket, wie obbenannter Fabricante K. 41. Jahr alt von auch bemeldten N. am 10. Septemb. a. præt. Abends um 8. Uhr, mit einem aus einem Zaune gerissenen Pfahl, wie es fol. 9. Inquisite in seiner summarischen Aussage gestehet, oder, wie sein Defensor vermeinet, mit einem dürren weidenen Stock, auff den Kopff einmahl geschlagen worden, worauff sich læsus zwey biß dreymahl herum gedrehet fol. 5. 14 ehe er zur Erden gefallen, vermeinend daß er geschossen wäre, fol. 5. 6. und hätte der Schlag sehr geplatzet fol. 5. hierauff sey læsus Verstand und Sprachloß nach Hauße geführet, und wohl eine gute viertel Stund in der kühlen Lufft auffgehalten worden, biß er endlich in sein Hauß zu Bette gebracht wurde. Es habe aber der Chirurgus, welcher ihn zu Hauße bringen helffen, die Wunde vor gering angesehen, und daß es nichts zu bedeuten hätte, vorgegeben, auch als selbige nach einer kleinen Zeit zu bluten angefangen, so dann erst ein Pflaster darauff gelegt: Nicht weniger wäre eine nöthige visitatio vulne-

ris

ris differirt, sonst weder innerlich noch äusserlich etwas, auch kein Aderläß und application des Trepans gebrauchet worden, biß es mit dem læso dergestalt schlimmer worden, daß er den folgenden Tag nehmlich den 11. Septembr. Mittags um 1. Uhr gestorben. Bey vorgenommener Section habe man ersehen, daß der Schlag anderthalb Zoll über dem rechten Ohr eine quer Wunde von 2. Zoll lang und eines kleinen halben Fingers breit von einander stehend, welche durch das pericranium gegangen, gemachet, dabey erwieß sich um die Wunde eine starcke contusion, und von der Wunde hinten zu eines Zolles lang eine merckliche Erhöhung um und unter welcher biß in Nacken eine starcke suggillation sichtbar gewesen: Nebst diesem zeigte sich auch über dem lincken Ohr eine ziemliche stagnatio sangvinis, die sich biß an musculum temporalem selbiger Seite erstrecket. Nachdem das cranium zulänglich von seinen integumentis befreyet ward, hat sich so fort einen Zoll von der sutura coronali über dem musculo temporali rechter Seits eine sehr grosse fissura, in der Runde gäntzlich durch die suturam lambdoideam biß einen Zoll lang von der sutura coronali lincker Seits sich erstreckend, gezeigend; lincker Seits fand sich eine contrafissur einen halben Zoll von der cojunctione suturæ sagittalis & coronalis, welche sich biß an das os temporale finistrum verlängert, und bey nahe sich mit der grossen benannten fissura vereiniget. Auff der rechten Seiten war unter der Wunden eine fissura, welche die suturam coronalem erreichte, rückwärts sich durch das gantze os temporis ad maxillam superiorem erstrecket. Unter dem abgenommenen cranio und den äusserlich bemerckten Schlag, hat man über der dura matre 6. Loth extravasirtes und geronnenes Blut, welches sich an besagter matre feste angesetzet, gefunden, und ob zwar beyde meninges gantz geblieben, so hat doch dieses extravasirte Geblüt, von dem rechten hemisphærio cerebri biß in das occiput sich gesencket: übrigens ist ausser denen auff und mit Blut unterlauffenen musculis temporalibus sonst keine mehrere Verletzung zu sehen gewesen:

Aus allen diesen Umständen fliesset die quæstio medica: **Ob diese *læsio absolute lethal* gewesen, und nicht vielmehr der tödtliche Ausgang durch zeitliche und dienliche *curationem Medico-Chirurgicam* (welche in diesen *casu* soll unterlassen worden seyn) hätte können abgewendet, wenigstens die grossen Verletzungen des *cranii* nicht allein durch den Schlag, sondern auch durch den Fall des *defuncti* verursachet werden können?**

Uber diese Frage ertheilen wir unser in ratione & experientia medico-chirurgica gegründetes judicium und decisum, daß es zwar das Ansehen haben möchte, als wann diese læsio ex accidenti lethal sey, weil 1) læsus ein Mann bey guten Alter gewesen, welchen noch ehender als einem alten und schwachen Menschen Hülffe geleistet werden können; 2) dem aber will beygemessen werden, daß er sich vor=

vorher mit dem Trunck überladen, 3) mit Lauffen und Eiffer sich erhitzet, und das Geblüt in unordentliche Bewegung gebracht, daß es hernach auff erlittenen Schlag ehender zur extravasation gekommen: 4) So soll auch instrumentum læsionis kein Prügel, sondern ein dinner Stock gewesen seyn, daß ihm scheinet zu statten zu kommen, was *Ammannus in Medic. Critic. p. 519.* setzet: *pedum Corylinum habuit solum crassitiem pollicis, & impossibile fuit, quod unica percussione ossa cranii ob insignem duritiem potuerint deprimi.* 5) Solte es fast das Ansehen gewinnen als ob læsus die grosse Verletzung am Kopff zum Theil durch den Fall bekommen, indem derselbe nur auff der rechten Seiten den Schlag empfangen, und doch auff der lincken Seiten fast gleiche læsiones befindlich und zu ersehen gewesen; auch in observatione chirurgica nicht unbekannt, wie manchmahl dergleichen fissuræ cranii vom Fall auff die Steine zu entstehen pflegen. 6) Ist gleichwohl bedencklich daß læsus noch eine gute viertel Stund in Kalten gelassen, und nicht alsofort in die Wärme gebracht und daselbst mit nöthigen und dienlichen Hülffs-Mitteln besorget worden, wodurch erfolget, daß sich die Wunde gleich constringiret, die stagnatio sangvinis sich vermehret und befestiget, auch der nöthige Ausfluß des Blutes verstopffet wurde, 7) dahero erstlich das Blut aus der Wunde zu fliessen angefangen, als læsus in die Wärme gekommen. 8) Sehr bedencklich und fast unverantwortlich ist es, daß læsus mit nöthiger Hülffe und Pflege nicht versehen keine baldige visitatio vulneris bey so gefährlichen symptomatibus angestellt, weder V. S. noch stärckende und resolvirende Bähungen, auch keine andere innerliche remedia, ohne einen untüchtigen Pflaster gebrauchet, und dergestalt dieser gefährliche patient deserirt und Hülffloß gelassen worden: Wohin gehören die verba *Wolfii in observat. med. chirurg. lib. 1. obs. 7. p. 28. hoc ergo relinquitur, signa fissuræ esse obscuriora, præpr. si cutis illæsa sit: Chirurgum tamen & medicum omnem diligentiam in illis quovis modo inquirendis collocare debere, ut, si quidem fissura adfuerit, & post mortem demum dissecto cranio appareat, ab illo tamen cognosci omni licet adhibito studio antea non potuerit, bonam habeat conscientiam, ignorantiaque invincibili absolvatur: Interim tamen nihil eorum omitti debet, quæ saluti ægrotantis conveniant, quo pertinent perforatio cranii pro exigentia circumstantiarum in tempore adornanda.* 9) Es ist auch bekannt daß manche Medici die fissuras cranii nicht promiscue vor absolut lethal achten, 10) auch bey gegenwärtigen læso nicht alle gefährliche symptomata vorhanden gewesen, 11) gleichwohl exempla bekannt, daß dergleichen casus curiret worden sind, *vid. Mulleri Casus Medico Chirurgicus de Effractura cranii & subsecutis gravissimis symptomatibus ex voto curatis.* 12) Ubrigens sind auff die besondern Umstände der Leibes-Constitution bey dem læso, des zu sich genommenen Trunckes, derer andern nöthigen Abführungen &c gar keine Gedancken gerichtet worden, daß dahero die zufällige lethalitæt dieses Schlages scheinbar erhellen möchte,

Es

Es mögen aber alle diese beygebrachte Gründe nicht zulänglich seyn gegenwärtige læsion von der absoluta lethalitate frey zu machen, immassen 1) die læsio an sich äusserst groß ist und in vielfachen wichtigen fissuris und contrafissura bestehet, 2) dabey nicht allein zu bedencken, wie die bewährteste Medici alle eintzele fissuras vor sehr gefährlich achten, sondern auch manche dergleichen einfachen fissurarum vor lethal declariren, bey welchen eben solche qualitæten und symptomata befindlich sind, welcherley in diesem casu vorgekommen, *vid. Welschius in rationali vulnerum lethalium judicio cap. 3. p. 31. seqq. Ammannus* schreibet in seiner *Praxi Vulnerum lethalium Decad. II. hist. 7. in Cribrat. p. 190. n. 4. Consideretur fissuræ* magnitudo (hier erzehlet der Autor multiplicatas fissuras in uno casu und setzet hinzu) *quis potuit hanc curare: conf. Bohnius de vulneribus lethalibus sect. II. cap. 1. p. n. 83.* dieser asseriret *p. 85. per consequens si aliquando ejusmodi infortunium,* (nehmlich contrafissura) *tempestive detegatur huicque æger eripiatur raro contingentibus hoc erit annumerandum, imo paucissima forsan, (si quæ) penes practicos reperimus exempla eorum, quorum contrafissuram comparaverit, hæcque cum lethalibus suis adjunctis seu effectibus sublata fuerit.* 3) Da nun in diesem casu so grosse und so vielfältige fissuræ und contrafissuræ sind, so accumuliret sich die Gefahr, und wird die læsio um so viel leichter lethal, 4) anerwogen solche fissuræ die suturam lambdoideam und die beyden lamellas cranii durchdrungen, die vasa per diploen discurrentia zerrissen und an so vielen Orten die transudationem sangvuinis & lymphæ verursachet, folgends den statum læsionis dergestalt vergrössert, daß die extravasatio humorum nicht völlig gehemmet werden können. 5) Hiernebst hat dieser Schlag eine solche commotionem cerebri & nervorum an dem læso verursachet, daß so fort eine fast totalis relaxatio nervorum und abolitio sensus ac motus apoplectica mit einem sopore mortifero erfolget: welche gefährliche symptomata gleich anfangs den lethalem eventum zu befürchten gemacht. 6) Was aber die curam solcher læsionum betrifft, so mag man billig auf diesen casum appliciren, was *Hipp. Lib. de cap. Vulner. §. 16. text. 1. seqq.* schreibt: *ruptio circa suturam facta etiam dissolutio suturæ est, & non facile est deprehendere, neque si a talis sede fiat in sutura, ubi rupta fuerit ac dissoluta: Fallunt enim & mentem & visum medici hæ suturæ fissuræ speciem referentes. §. 12. text. 1. seqq. rumpitur os & obscuris fissuris & manifestis, & contunditur obscuris contusionibus,* welcherley grosse und obscuræ fissuræ & contrafissura in diesem casu entdecket worden, dahero diese læsio bey so gestalten Umständen gantz incurable gewesen. 7) Und ob man gleich mit einigen in der andern defension urgirten Mitteln den læsum auff eine kleine Zeit hätte fristen können, so würde es doch geheissen haben was Berengarius de fractura cranii c. 2 p 20. anführt, wo er aus den Nicol. Florentino eines Menschen gedencket, der aus einer percussione eine contrafissuram bekommen und unter dem Gebrauch allerley dienlichen Mittel 23. Tage gelebet, gleichwohl hingesetzet: & tamen

tamen mortuus est, solcher gestalt hätte man der contrafissur und der andern fissuræ welche sich lincker Seiten des cranii befunden, nicht Hülffe schaffen können, ob man gleich auff derjenigen Seiten wo die Wunde gewesen, und der Schlag angebracht, der entdeckten læsion alle dienliche Mittel adhibiret hätte. 8) Anlangend die trepanation, so ist solche in den Kopff-Schäden kein allgemeines Hülffs-Mittel, hätte auch in diesem Zustand nicht gebraucht werden können, weilen durch die fissur und contrafissur die ossa cranii zu dieser operation gantz lucker und untüchtig gewesen, nechst dem bey bewandten Umständen nicht wohl sicher angebracht werden mögen, daß nicht aus einen contrairen Erfolg nachher der Gebrauch dieser operation wäre in Verdacht gezogen worden; dazu wäre dasjenige Blut, welches aus der lympha admodum gelatinosa so in der diploe cranii befindlich, viscid gemacht und auff der dura matre biß ins occiput veste angesessen, durch die trepanation nicht abzuführen gewesen; wohin die verba vorgedachten *Wolffii p. 29. l. c.* gehören: *Fit tamen interdum modiolum sine fructu adhiberi, non quidem Chirurgi, sed materiæ decumbentis culpa, quæ profundius aut sub membranis jacet, aut nimis arcte meningibus adhæret, ut eximi vel propelli non posiit.* 9) Daß auch die læthalitæt dieser læsion mehr vom Fall als dem Schlag her zu leiten, kan mit keinen Grund behauptet werden, massen der Fall auff dem Kopff nur præsumirlich, der Schlag aber erweißlich, gewiß, zugestanden, und vom læso dergestalt empfunden ist, daß man 10) billig schliessen kan, es sey ein hefftiger Schlag gewesen, welcher ein solch gewaltig Gefühl bey dem læso verursachet, als ob er geschossen sey, so allerdings eine gar grosse commotion des Kopffs und Gehirns effectuiret, wie dann ex actis erhellet, daß andere vernommen, wie dieser Schlag sehr geplatzet fol. 5. diesemnach derselbe mit besonderer Gewalt geführet seyn muß. 11) Der Erfolg des plötzlichen Niederfallens des Geschlagenen, Sinn, Verstand, Sprach- und Fühllosigkeit, schnellen Verschlimmerungen der Gefahr und geschwind erfolgten Todes, endlich 12) die Fähigkeit eines dürren harten weidenen Stocks dergleichen Gewalt anzubringen und auszuführen helffen, obige wichtige und trifftige argumenta sattsam bestättigen. Aus welchen allen wir wohlgegründet schliessen und erkennen daß obbenannte læsio absolute lethal sey. Dieses unser in Collegialischer Einstimmung abgefastes und ausgefertigtes Urtheil haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel hiermit ertheilen wollen.

H. den 27. August. 1731.

Casus XXXVIII.

Mors repentina duorum puerorum ab esu baccarum solani somniferi

Auff einem Dorff nahe bey F. zur E. haben 2. Kinder von beykommender Frucht gegessen, darauff das eine sich hefftig vomiret und elendiglich in 12. Stunden gestorben, das andere welches nicht vomiret, ist in 2. Stun-

Stunden gestorben und nach den Tod intumesciret. Was dieses vor Beere seyn, wolte von ihnen vernehmen; daß es herba Paris sey, kan nebst andern daher nicht glauben, weil mehr als eine Beer auf dem Stiel stehen.

Ao. 1730. Mens. Septemb. D. N.

DJe übersandten Beere sind vom solano somnifero oder lethali altero, dessen Bauhinus in Pinace gedencket: Tabernamontanus nennets solanum bacca nigra cerasi simili und schreibet davon: Wann die Blumen abfallen, wachsen grüne runde Beere, wie Kirschen, eine jede auff einem sondern Stiel, hinten zu in einem ausgeschnittenen Deckel halb begriffen, so gegen Augustmonat zeitig und schwartz werden, inwendig gantz voller braunen Saffts und Körnlein wie in Erdbeere, am Geschmack süß und ungeschmack: Diese wird in Wäldern und auff den Gebürge in Teutschland gefunden etc. So man die Beere isset machen sie einen toll und schier unsinnig, oder bringen ihn in einen tieffen Schlaf, und weil sie schön und lustig anzusehen, werden sie von denen Knaben zu Zeiten gegessen für Weinbeere, die da sterben, so man ihnen nicht zu Hülffe kommt. M. A.

Casus XXXIX.

Sectio fœminæ maritatæ, quæ violento modo stupratam se confessa absque reperto hujus stuprationis vestigio.

NAchdem Jhro, uns Endes benannte befehligen lassen der nöthigen Section der verstorbenen Frauen F. zu adsistiren, wir uns auch deswegen in dasiges Hauß heute Nachmittag um 4. Uhr begeben, haben wir auff gethanes Ansuchen und in Beyseyn N. N. unter gleichmäßiger Anwesenheit Herrn D. J. und Herr D. L. den Cörper, in voriger Nacht erstorbenen Frauen, nachdem selbiger im Hofe auff einen Tisch geleget worden, ordentlich und gebührend geöffnet und untersuchet, auch dasjenige, was darbey anzumercken gewesen, und von uns gefunden worden, vermöge unserer Eyd und Pflicht folgender gestalt zu berichten und der Wahrheit zur Steuer zu eröffnen nicht unterlassen sollen. 1) Da man den äussern Cörper an der Haut besichtiget, hat man an selbigen ausser der geschehenen Abzehrung und von der Kranckheit erfolgten Magerheit nichts unnatürliches oder ausserordentliches wahr genommen. 2) Da inzwischen das abdomen etwas auffgetrieben und gespannet anzufühlen war, hat man 3) die integumenta communia geöffnet und man selbige von denen unterliegenden musculis separiret, zwischen diesen und jenen nichts von etwa einer stasi sanguinea angetroffen. 4) Man schritte dannenhero zu fernerer Eröffnung derer musculorum abdominis und das peritonæi, da sich denn das omentum oder Netz in einer ungewöhnlichen Länge und Grösse zeigete, massen selbiges nicht allein biß in pelvin abdominis unter das intestinum ileum hinunter gienge, sondern auch mit seiner gantzen extremitæt unten her mit dem peritonæo gantz feste und ausserordentlich verwachsen, wie

nicht weniger mit seiner unten auff denen intestinis liegenden Seiten an einigen portionibus intestini ilei iacente substantia fibrosa verhefftet, feste hieng, auch über dem ausserordentlich incrassiret, dick und hart auch zum Theil corrumpiret war. 5) Der Magen so wohl als die intestina hatten ihren ordentlichen situm und waren von flatibus ziemlich auffgetrieben, insonderheit aber 6) das intestinum colon sehr inflammiret und schwartz, welches gleichfalls 7) auch an dem jejuno und ileo bemercket wurde. 8) Da man ferner die Leber oder hepar untersuchen wolte, war selbige in parte convexa über und über ohne die geringste Ausnahme und ausser dem ligamento suspensorio mit dem peritonæo und dem diaphragmate gantz ausserordentlich und wieder die gewöhnliche Art dermassen feste verwachsen, daß sie von selbigen nicht ohne Gewalt und Verletzung ihrer eigenen tunicæ abgelöset werden konnte; auch über diß, was ihre Constitution betraff, von unnatürlicher bleicher Farbe (wie halb gekochet) und scirrhœs angetroffen, so daß auch in Durchschneiden wenig flüßiges Geblüt sich zeigete. 9) Das gegen über liegende lien oder Miltz war eben mäßig an seiner äussern Seiten mit dem peritonæo vest verwachsen, wie es denn nicht weniger an der innern Fläche mit dem lincken Theil das fundi ventriculi, so weit es selbigen berührete, fest zusammen hieng. 10) Das pancreas war durch und durch verhärtet, und scirrhoes 11) wie denn nicht weniger die glandulæ mesenterii von gleicher Beschaffenheit waren und eine ausserordentliche Grösse hatten. 12) Die renes waren ihrer substanz nach natürlich; nur war der rechte von der Last der Leber so tief herunterwärts gedrucket, daß er biß zur Helffte seiner Länge auf dem osse ileo lag, die capsula atrabilaria aber dieser Seiten klein, scirrhoes gefunden wurde. 13) Gleichwie auch beyde ovaria nicht den ordentlichen situm hatten, sondern mit denen partibus vicinis ziemlich verwachsen waren; also fand sich in ovario dextro ein ulcus, welches wegen der starcken Verwachsung, die besagtes ovarium so wohl mit dem utero als mit dem intestino recto hatte, auch in das intestinum rectum hinein gieng und von der Seiten bis in dessen cavitæt penetrirte, so daß man in das Loch einen kleinen Finger stecken konnte, 14) aus welchem ulcere eine materia ulcerosa saniosa cum sero permixta bey 5. oder 6. Untzen in cavum abdominis und dessen pelvim geflossen, und über dem utero angetroffen wurde. 15) Uber der vesica urinaria zwischen derselben und denen ossibus pubis wurde in denen vasis sangviferis dieser Orten eine starcke stasis sangvinis und infarctus præternaturalis gefunden, welches fast gangrænisiret schiene, de reliquo aber war so wohl uterus als vesica urinaria mit ihrer substanz unbeschädiget auch an der vagina uteri keine læsion gefunden. 16) Als man zu desto gründlichern perlustration derer ulcerirten Theile die partes genitales cum vicinis gäntzlich ex abdomine genommen und selbige genau untersuchet, hat man beyde tubas Fallopianas wieder die natürliche Ordnung

mung hinterwerts zwischen das corpus uteri denen ovariis und dem intestino recto, fest verwachsen, angetroffen, wobey noch zu mercken, daß von der lincken tuba Fallopiana und dem ovario dieser Seiten ebenfalls eine ulceration sich gegen das intestinum rectum senckend, in das intestinum von der lincken Seite etwas 2. quer Finger tieffer als die von dem ovario rechter Seiten penetrirte. Beyde tubæ wurden auch bey ihrer Eröffnung mit einer materia ulcerosa angefüllet und inwendig in utero bey dessen Oeffnung in dessen superficie interna ein infarctus sangvinis ad stastin pronus gefunden. 17) Nach perlustration des Unterleibes wurde auch die Brust in Augenschein genommen, da denn nach Eröffnung des sterni pulmones in beyden Seiten der Brust, sowohl von der pleura, als pericardio und unten am diaphragmate starck angewachsen, auch in ihrer substanz mit vielen nodis angefüllet waren, auch aller Orten wo sie geöffnet wurden, von vieler materia saniosa & purulenta angegriffen gefunden wurden. 18) Cor war sehr schlaff und welck und als wir selbiges eröffneten, und beyde ventriculos auffschnitten wurde in dextro cordis ventriculo ein starcker polypus angetroffen, welcher mit seinem corpore zwischen denen lacertulis cordis feste saß und mit zwey divaricationibus eines Theils in die arteriam pulmonalem, andern Theils in venam cavam ascendentem sich ausbreitete, dergleichen auch in sinistro ventriculo in arteria magna einer starcken Spannen lang gefunden wurde. Daß diese unsre relation der Wahrheit gemäß und nach unsrer Pflicht eingerichtet und ertheilet sey, solches haben wir durch unsere eigenhändige Unterschrifft und beygedrucktes Petschafft bekräfftigen sollen.

Judicium Scabinatus Brandenburgensis.

Auff die uns zugefertigte, hierbey unter unsern Insiegel zurück gehende, wider den Studiosum G. C. L. in puncto imputati adulterii violenti angenommene Inquisitions-Acta, worüber unser rechtliches Bedencken cum rationibus decidendi verlanget worden, erkennen und sprechen wir Senior und Assessores des Kön. Preuß. Schöppen-Stuhls beyder Städte Brandenburg, nach derselben Verleß- und fleißigen Erwegung vor Recht:

Daß contra Denunciatum G. C. L. gestalten Sachen und Umständen nach, weiter nichts vorzunehmen, sondern er von der Inquisition zu absolviren und loß zu zehlen sey. V. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Sen. und Assess. des Kön. Preuß. Schöppen-Stuhls beyder Städte Brandenburg, mit angedruckten unsern Insiegel.

Mense Sept. 1727.

Rationes Dubitandi.

Ob es wohl scheinet, daß wieder Denunciatum mit der Special-Inquisition verfahren werden, und er ad articulos zu antworten sich nicht entbrechen kön-

 ne,

ne, angesehen (1) Compressa die F. den an ihr ausgeübten gewaltsamen Beyschlaff mit allen Umständen geklaget; & si pars læsa in querela sua certum delinquentem nominat, Judex ad inquisitionem specialem statim progredi potest. fol. act. 5. seqq. Brunnem. Proc. Inquisit. C. 4. §. 17. seqq.
was (2) Inculpatus an ihr verrichtet, wie alles eigentlich zugegangen, und was auff die ihr zugefügte grosse Gewalt gefolget, dieselbe nebst ihrem Mann nicht nur ordentlich angezeiget und mit einem Eyd bekräfftiget, fol. act. 11. b & 13. sondern sie (3) bey solcher Aussage in ihrer äussersten Schwachheit und bis an ihr Lebens-Ende verblieben, und den Denuncianten alleine vor den Urheber der Schand-That, der ihr den Tod zuwege brächte, gehalten, quilibet jam præsumitur salutis suæ memor, nec velle cum mendacio in peccatis mori.
fol. act. 60. Gail. lib. 2. obs. 43. n. 2.
Daß von Denuncianten (4) dergleichen Excess zu glauben, er selbst verursachet, indem er an der T. mit unzüchtigen angreiffen seine zu der Sünde geneigte Unart verrathen, daß sie sich seiner kaum zu erwehren vermocht; & semel malus, semper præsumitur talis fol act. 12. C. 8. de Reg. Jur. in 6to.
nicht eine geringe Muthmassung (5) daher entspringet, daß die F. unter ihrer ängstlichen Erdrückung geschryen und um selbige Zeit die Hauß-Magd solch Geschrey gehöret, fol. act. 30. Denunciatus selbst (6) alle Mühe angewandt, die Denunciantin zum Stillschweigen zu disponiren, und sie und ihren Mann mit Wein und andern Offerten, die Verhehlung seiner Missethat abzugewinnen getrachtet, woraus zulängliche indicia zur specialen Inquisition sich hervor thun dürfften. fol. act. 8. 10. 57.

Rationes decidendi.

Alldieweil aber zur specialen Inquisition nicht eher zu schreiten, biß es (1) mit dem corpore delicti seine gewierige Richtigkeit hat, und daß die denuncirte böse That wahrhafftig zu Werck gerichtet, vorher bekannt, oder jemand durch gemeinen Leumund dißfalls berüchtiget ist; Constit. Crim. art. 6.
hierzu der Denunciantin querelæ (2) nicht zureichend sich befindet, immassen nöthig, daß von unverleumbden Personen und glaubhafften Leuten gründliche Nachricht von dem Verbrechen angebracht, und deshalb die Wahrheit mit allem Fleiß untersuchet werde C. 24. X. de accusat. Kön. Crim. Ordn. c. 3. § 2.
Was die Anzeige der Denunciantin vor sich betrifft, (3) die Nothzüchtigung den 27. May a. c. sich zugetragen haben soll, und der Bericht davon den 21. hujus darnechst dem judicio eröffnet, den 23. ejusd. aber die gantze Sache ex ore der Genothzüchtigten ad acta erst niedergeschrieben, ex quanti intervalli silentio, non levis contra Denunciantem præsumtio oritur, nullam se vim passam esse, evidensque indicium est, si vim passa de peracto facinore apud judicem conquesta non sit, non adfuisse coactionem.

Carpz.

Carpz. P.4. c.30. def.10. n.7. Beyer ad Const. Crim. art. 119. pos.4.
Wann also der Denunciantin (4) die ihr angelegte Gewalt und Schmach recht zu Hertzen gegangen und wehe gethan, sie, was ihr begegnet, in continenti gerüget haben würde. Si accusator multum stetit ad accusandum, ejus postea accusatio suspecta dicitur, & violentia per lapsum longi temporis præsumitur conversa in consensum. Hippol. de Massil. Pract. crim. §. diligentes &c. n. 201. sqq. Bevorab (5) die vorgeschützte Schwachheit, und daß Denunciantin Bettlägerig seyn müssen, ihr keine Hinderung vorgeschoben, zumahl sie des Morgens mit der Magd in der Kirchen, und Nachmittag den 27. May am Thor ausser dem Bette und von dem Quartier entfernet, von der Begebenheit geredet, und selbst ihr Zeugniß pro inculpato, daß er ihr nichts gethan, abgeleget, so die Magd jurato attestiret. fol. act. 6. b. fol. 30. & 51. fol. 133. ad art. 20. Vielmehr zwischen ihnen (6) ein vieles von Verschweigung des passirten gehandelt, darunter der Wein und was sonst vergeblich angeboten und zugesaget, den Verdacht einer Falschheit von dem so tieff empfundenen Schmertz durch eine angedrungene Niederwerffung vergrössert. Si vis commissa dicatur secutis post concubitum de præmio discursibus amicis accusatio fidem nullam meretur.

Kress. ad Constit. Crim. art. 119. §. 6. n. 2.

Mit denen Zetteln (7) nichts beständiges zu behaupten, welche die Forme und effect einer gültigen und zu rechte approbirten Rüge nicht inferiren, und nach langen Schweigen mit glaubl. Vorsatz etwas zu gewinnen an den unrechten Ort eingerichtet, gleich, daß die Kranckheit von einer Gewalt hergerühret nicht wahrscheinlich, nachdem der Denunciantin gantze Cörper nach seiner äusserlichen und innerlichen Beschaffenheit an allen visceribus von denen Medicis & Chirurgis verletzt und ungesund augenscheinlich befunden, auch sie keine gehörige diæt geführet; fol. act. 21. seq. fol. 66. & 70. fol. 118. ad art. 2. fol. 134. ad art. 27. Der Denunciantin assertion (8) keine Glaubwürdigkeit anwächset, daß sie circa mortis articulum alles wiederholet, nec morientis effato aliqua tribuenda est fides & affirmatio moribundi lubricum judicium præbet, tum quia vel animi rancor vel Philavtia indicium proprium impedit, & mors revocationem facillime anticipare potest.

L.3. § 1. ff. ad Sect. Syllan & Claud. Beyer ad Const. Crim. art. 25. pos. 19.
Als auch (9) eine stuprirte utpote testis in propria causa zum Eyd am wenigsten zu admittiren, und demnach die Denunciantin, daß sie geschworen, keinen grössern Beyfall sich zu erwerben noch anzumassen hat.

L. 10. ff. de Testibus. Lynck. Dec. 190.

Welche das erste indicium (10) denen Actis insinuiret, nebst der Denunciantin marito und andern Zeugen von dem facto selbst nichts gesehen, und nichts cum vera scientiæ causa vorzutragen gewust, als was sie aus dem Munde der Denun-

ciantin gehöret, quales testes diffamationem non probant, si dicunt se audivisse ab illa persona, in quam delictum est commissum, cui ipsi in propria causa non creditur

Const. Crim. art. 65. Marqard Freher. de Fama lib. I. c. 11. n. 2. Cravett. Cons. 41. n. 8.

Beyde Eheleute (11) sehr variret, und bald den Inculpatum, bald einen Feldwebel ins Spiel gezogen, und solche zweiffelhaffte Umstände berichtet, die auff eine besonder Absicht eher abzielen, als daß sie dem judicio einen ungezwungene Ehren- und Leibes-Verletzung zu notificiren im Sinn gehabt. Maritus wohl den 27. May im Thor von seiner Frau vernommen, der N. hätte ihr nichts gethan, nichts desto weniger conjuges den Verdacht des adulterii violenti zu verschiedenen Zeiten bald auf N. bald auf den Feldwebel geweltzet, und bald wiederum einen vor den andern unschuldig erkläret. fol. act. 5. seq. fol. 46. art. 14. fol. 48. art. 5 fol. 51. seq. Sothane variation (12) denen Anklägern und Zeugen allen Glauben abspricht, und Ungewißheit, Confusion und Verwirrung zu den Acten bringet, quæ denunciationi & testimoniis omnem derogant effectum, um des willen von Seiten indicii militaris die eydliche denunciation nicht allzu richtig geachtet, variumque testimonium fidei expers reputatur & paria sunt tacere vel obscure loqui. fol. actor. 50. L. 11. §. 7. ff. de Interrog. in jur. fac. ibique Godofred. L. 16. ff. de Testibus. Const. Crim. art. 31. §. Zum Fünfften &c. &c. & art. 71.

In der Process-Ordnung (13) ausdrücklich verfüget, daß in diesen Dingen, die des Menschen Ehre und Existimation, ja Leib und Leben betreffen, nicht eher mit der Special-Inquisition zu verfahren, biß 2. unverwerffliche Zeugen die verübte Missethat summarisch, jedoch vermittels Eydes bekräfftiget, welches zum Theil mit den gemeinen Criminal-Rechten überein kömmt. Const. Crim. art. 63. & 66.

Erklär- u. Verbesserung der Proc. Ordn. im Herzogth. Magd. ad cap. 50. §. 3.

Von der Denunciation (14) die Erzehlung der That abgefordert und angehöret, die immittelst den folgenden Tag nachher den Eyd geleistet, wiewohl die Rechte verordnen, daß der Eyd vor der Aussage abgeschworen werde, præstito nimirum per intervallum juramento depositio jurata fidem nullam facit. fol. act. 11. b. seqq.

L. 9. pr. C. de Test. Gail. Lib. 1. Obs. 101. n. 10.

Zur Vereydung (15) Denunciatus niemahlen citiret, noch dabey zugegen sich gestellet, dannenhero durch diese Unterlassung die eydliche depositiones wieder ihn keine gründliche Auflage würcken, admonendus quippe semper est adversarius, ut ad audiendos testes veniat, quod quia hic omissum est, necesse est, ut quod contra legem actum non habeat firmitatem. fol. act. 31. C. 2. X. de Test.

Worzu kommet, daß (16) Zeugin M. E. B. in ihrer also fort nach und auch vor dem Examine beschwornen Aussage zugestehet, wie die F. bejahet, der Denunciat habe ihr nichts gethan, mithin die Unwarheit des mariti F. an dem Umstand der auffgeschlossenen Thüre angiebt. fol. act. 30. 31. & 133. art. 20. fol. 24. & 131. art. 3. seqq.

Ungeachtet F. (17) sie bereden wollen, ein falsches Zeugniß abzustatten, und den Denunciaten wiessentlich in beschwerlichen Argwohn zu stürtzen, welche verbotene per-

persvasion ihm einer Falschheit überführet, die sich an seiner Aussage wegen der Magd N. klärlicher offenbahret, und einer coaction gleichet, dum tentavit testem facere deteriorem & eum ad faciendum vel cogitandum improbe sollicitavit aliis qvoqve testibus idem suggessisse creditur. fol. act. 22 & 133. b. act. 24. & 25. fol. act. 17. Coll. fol. 11. & 20. L. 1. §. 5. ff. de servo corrupto.

Darbeneben (18) des Soldaten F. Anzeigung, daß das Kind mit eingedruckten Köpffgen und blauen Flecken auff dem Leibe gebohren, von der Hebamme selbst refutiret und von derselbigen die Merckmahle oder Kennzeichen einiger Gewalt oder etwas ungewöhnliches am Kinde nicht angemercket worden. fol. 10. & 19. b. Aus der Magd N. gehörten Geschrey (19) nichts, so Denunciatum auf ein adulterium violentum gravirte, zu schliessen, welches sie selbst in qualität einer Defensional-Zeugin dergestalt declariret, daß Denunciat eher zu excusiren als verdächtig zu achten. fol. act. 133 art. 20. Dermahlen die Soldaten-Frau T (20) mit ihrer Bezüchtigung, daß sie Denunciatus angetastet und begreiffen wollen, kein Wahrzeichen oder suspicion zur Nothzucht ausmachet, semel malus semper præsumitur mansisse malus in eodem delicti genere, qnod malum ipsum ante demonstravit, daß er eben dergleichen Missethat vormahls verübet.

Marburg. Vol. I. Consf. 15. n. 94. Const. Crim. art. 25. §. Erstl. etc.

Die Attestata welche (21) zur defension des Denunciati den actis beygefüget, alle wiedrige Muthmassungen wieder ihn niederschlagen, & ad innocentiam probandam unus testis vel testes de auditu, vel parentes, vel Consanguinei ob summum defensionis favorem admittendi. fol. act. 43. sqq. fol. 114. sqq. fol. 131. seq.

Carpz. lib. 6. Resp. 36. n. 5. seqq.

Weiter dem Denunciato die Rechte (22) das Wort sprechen, daß allstets für die Unschuld, Ehr und Redlichkeit eines Menschen die præsumtion zu fassen, und von ihm bißher nichts erwiesen, daß man sich zu ihm der besagten Missethat versehen könne.

L. 5. §. 6. ff. de re milit. Const. Crim. art. 31. §. Zum 9ten etc.

Endlich (23) non exiguum innocentiæ præsidium ejusque validior conjectura auff Seiten des Denunciati darinn zu setzen, daß er zum ersten mahl dem Herrn Hauptmann von A. das von der denunciantin an seinem Vater und nicht an den Richter gestellte Klage-Zettelchen exhibiret und wider ungegründete Anschuldigung gerechtliche Hülffe gesuchet, auch nicht, wie es ihm frey gestanden, die Flucht ergriffen, contra non fugientem & sponte comparentem indicium si quod est, illud omne spontanea tollit comparitio:

Menoch. de Prs. L. 5. pr. 48. n. 10. Mascard. de Prob. Concl. 1337. per tot.

Als sind wir unter der Erinnerung, daß denen Kön. Edictis vom 18. Febr. 1724 und 17. Jan. 1725. gemäß, denen Gerichtl. actibus der vorgeschriebenen Stempel-Bogen beyzuhefften, nach Inhalt des Urthels allenthalben zu erkennen billig bewogen worden.

V. R. W. Senior und Assessores des Königl. Preuß. Schöppenst. beyder Städte Brandenb.

Casus

Casus XXXX.

Vulnus Aortæ proxime circa cor incisæ lethale.

Ad acta gegeben den 25. Octobr. 1694.

Nachdem von der Hoch-Löbl. N. Endes benannter nebst dem N. Chirurgo requirirt worden, den durch einen Stich entseelten Cörper eines N. Nahmens S. zu besichtigen, und von der Beschaffenheit auch lethalitæt der Wunden Pflichtmäßigen Bericht abzustatten, als bekenne ich hiermit, daß gestern, nehmlich den 24. Octobr. Nachmittags um 2. Uhr in Beyseyn der Herren N.N. wir die Besichtigung des Cörpers in dem Gast-Hof, da er gelegen, gebührend vorgenommen, und haben wir befunden, daß der Stich 2. Finger breit über der rechten Wartze nach den rechten Arm etwas zu hineingegangen, und durch den musculum pectoralem hinauffwärts nach dem Halß zu durch die erste Ribbe und os claviculæ in den thoracem durchgegangen. Als das sternum a thorace separiret hat man befunden daß über 4. Maaß Blut, welches theils geronnen theils wässerig, in der cavitæt des thoracis sich gesammlet. Der Stich war nur durch die extremitæt der Lungen und wenn der Entleibte in gerader positur gewesen wäre, wäre er nicht tödtlich gewesen; nachdem man aber so wohl ex situ vulneris als auch aus andern Umständen judiciren muß, daß er in positur und Lager sich zu defendiren gewesen, so hat der Stich die arteriam magnam aortam, so gleich als sie aus dem sinistro cordis ventriculo kömmt, touchiret und vorwerts eröffnet, daß alda ein merckliches Loch zu sehen gewesen, welches aber auff der andern Seiten nicht durchgegangen. Alldieweil denn nun ex læsione hujus vasis maximi eine lethalis & insanabilis hæmorrhagia erfolget, und sangvinis circulatio auf einmahl verhindert, so ist nicht allein das vulnus per se & absolute lethal gewesen, sondern auch ein plötzlicher Tod also fort erfolgen müssen. In übrigen den Stich an sich selbst betreffend, so ist geschienen daß derselbe mit einer dreyeckigten Klinge geschehen, und wann der Degen nur biß auff ein halbes Glied nicht wäre in den Leib gegangen, so hätte der Patient können salviret werden. Sonst sind die viscera des obern Leibes gantz frisch und gesund gewesen. Dieses haben wir auff Begehr gantz gehorsamst attestiren und berichten wollen. H. den 25. Octobr. 1694.

Casus XLI.

Plaga Capiti inflicta ob cranii depressionem ac fracturam, nec non magnam sangvinis extravasationem in cerebrum factam, lethalis.

Als der N.N. uns unterschriebene heute dato requiriren lassen, den in verwichener Nacht eingeführten und mit Schlägen übel tractirten St. nachdem er zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags verschieden war, zu öffnen und per sectionem cadaveris in causam mortis zu inquiriren, ob selbige nehmlich denen ihm zugefügten Schlägen zuzuschreiben, oder ob vielleicht eine andere

andere innerliche Ursache dieses plötzlichen Todes zu finden wäre; so haben wir uns zu solchem Ende unserer Pflicht gemäß auff dem Ort eingefunden, daselbst in Gegenwart derer hierzu deputirten, den Cörper nicht nur äusserlich betrachtet, sondern gebührend eröffnet, und an demselben folgende læsiones wahrgenommen:

1) Bey Betrachtung des äusserlichen Cörpers sahe man eines Daumens breit unter denen costis spuriis der rechten Seiten in regione ventriculi einen rothen Fleck, als wann solcher von einem Stoß mit einer breiten runden Stange verursachet wäre; auff welchem Fleck sich einige helle Wasser-Blasen, theils Linsen- theils Erbsen groß funden. Gegen der lincken Seiten zu, in eben dieser Gegend, auff den Magen, funden sich ebenfalls 2. biß 3. dergleichen rothe Flecken, welche aber länglicht striemicht waren, als wann sie von einem streiffenden Schlag verursachet wären. 2) Auff dem Kopff an der lincken Seite über dem osse bregmatis funden wir eine auffgelauffene weiche Beule oder tumorem, an welchen man zwar keinen colorem lividum aut præternaturalem, aber unter demselben eine læsionem cranii deutlich fühlen konte. Ausser diesem waren an dem äussern Cörper keine vestigia von einer blessur oder læsion zu sehen. 3) Nachdem man aber die integumenta capitis externa gebührend eröffnet, fand sich so fort auff dem cranio, wo besagter tumor war, eine ungemeine extravasatio sangvinis sinceri, so daß desselben wohl bey 2. Untzen heraus lieffen. Nicht weniger war unter denen musculis temporalibus utriusque lateris eine portio sangvinis extravasati & congrumati, welche doch auff der lincken Seiten grösser war, als auff der rechten. 4) So bald das pericranium vom cranio separiret war, sahe man ohngefehr einen kleinen halben Zoll breit von der sutura coronali eine vollkommene fracturam, welche in der sutura coronali nicht weit von der sagittali ihren Anfang nahm und in der sutura squamosa ossis temporalis sinistri sich mit einiger Krümmung endigte, durch welche fracturam sub dissectione cranii ziemlich viel liquides Geblüt drang und ausfloß. 5) Als das cranium abgehoben war, befunden wir nicht nur, daß die fractura selbiges durch und durch penetrirte, und dasselbe leichtlich von einander gebogen werden konte; sondern wir funden auch immediate sub fractura und unter der gantzen Seiten des ossis bregmatis sinistri eine grosse extravasationem sangvinis congrumati auff der dura matre liegen, wenigstens eines halben Pfundes schwehr, von welcher mole sangvinis das lincke hemisphærium cerebri sammt denen beyden meningibus dermassen deprimiret war, daß man in die davon entstandene Horbe oder Grube eine umgekehrte Hand legen konte, welche extravasatio sanguinis augenscheinlich aus dem sinu longitudinali kam, weil unter der Bewegung des Gehirns aus demselbigen noch immer etwas Blut an der lincken Seiten hervor qvolle. 6) Nach zurück gelegter dura matre waren die in pia matre befindlichen vasa sangvifera nicht nur alle sangvine turgida; sondern auch zwischen der dura & pia matre, sangvinis extravasationes

tiones zu finden und in margine depreſſionis factæ ſub ſutura coronali, woraus ins beſondere eine macula nigra, ohngefehr eines Gliedes vom Finger lang und bey nahe eines Zolls breit zu ſehen, in welchen ſich bereits ein Anfang von einer corruptione ſphaceloſa zeigete. 7) In latere dextro war zwiſchen der dura & pia matre 2. Finger breit von dem Proceſſu falciformi wieder eine portio ſangvinis extravaſati & coagulati eines Groſchen groß, und über derſelben in pia matre eine noch ſtärckere, wovon ſich die veſtigia in ipſam ſubſtantiam cerebri corticalem mit 10. biß 12. dispargirten ſchwartzen Flecken inſinuiret hatten. 8) Etwas weiter, ohngefehr 2. Finger breit von dem letzt erwehnten Ort gegen den Hintertheil des Haupts zu, war auf der Höhe des dextri hemisphærii cerebri, in & ſub pia matre, eine gleichmäßige extravaſatio ſangvinis congrumati eines guten Gliedes vom Finger lang und eines halben Zolls breit zu ſehen, welche zwiſchen die confractus cerebri eines Zolls tieff hinein gedrungen. 9) Die ſinus, ſo wohl longitudinalis, als beyde laterales waren, ohngeachtet der ſchon geſchehenen extravaſationum, noch ziemlich voll ſtangnirten Geblüts. 10) An dem lincken hemisphærio cerebri war an deſſen vorderſten extremität über dem nervo olfactorio eine notable extravaſatio ſeri in forma Hydatidis, einer kleinen Schminck-Bohne groß zu ſehen. 11) Das abdomen ſo wegen der auff demſelben befindlichen rothen Flecken auch geöffnet ward, zeigete nichts, was eine læſionem, concuſionem, inflammationem, erweißlich machen könte; vielmehr waren nicht nur alle partes contentæ deſſelben ohne einigen Schaden anzutreffen, ſondern es penetrirten auch die äuſſerlich bemerckten Flecken kaum cutem extremam.

Wann wir nun über alles dasjenige, was wir an ermeldetem cadavere bey deſſen ſection gefunden haben, und über den darauff erfolgten Todes-Fall unſer in arte medica & chirurgica gegründetes Gutachten Pflichtmäßig und gewiſſenhafft eröffnen ſollen: ſo können wir (obgleich das cranium vor ſich ſelbſten etwas dünner und ſchwächer als ſonſten gewöhnlich geweſen) dennoch in Erwegung, daß

1) alle læſiones capitis & cranii graviores allemahl höchſt gefährlich ſeyn, auch in Zeit von 3. biß 4. Stunden nach empfangenen Schlägen Defunctus obmuteſcit, ſtarcke convulſiones bekommen und im übrigen ohne alle Empfindung und Anzeigung einiges ſenſus externi, vielweniger der Vernunfft, biß an den Tod gelegen, 2) dieſe læſio cranii nicht in einer ſimplici depreſſione aut fiſſura, ſondern in einer perfecta fractura beſtanden, 3) der ſinus longitudinalis hauptſächlich geſprungen geweſen, und 4) dieſerwegen eine nullo modo compeſcibilis extravaſatio ſangvinis entſtanden, 5) von dieſer extravaſatione ſangvinis das cerebrum an einem groſſen Theil deprimiret geweſen, wodurch deſſelben functiones lædiret worden, 6) dieſe extravaſatio propter quantitatem exceſſivam, per remedia externa & interna unmöglich hat können reſolviret werden, 7) auch

per

per trepanationem diesem Subjecto nicht hätte können geholffen werden, weil eines theils die fractura cranii zu groß und an beyden Enden in die suturas gegangen: andern theils propter læsionem sinus longitudinalis bey vorzunehmender trepanation eine tödliche Verblutung unumgänglich würde erfolget seyn, und über dem die quantitas sangvinis extravasati sub bregmate sinistro so groß gewesen, daß dieses nicht füglich durch die zu machende Eröffnunge alle hätte können zeitlich evacuiret werden; 8) und wenn auch dieses geschehen wäre, gleichwohl denen übrigen extravasationibus, stasibus und schon angefangenen corruptionibus sangvinis in & sub pia matre und in ipsa substantia cerebri sub dextro bregmate, weil selbige zum Theil unter, zum Theil gar zu nahe an denen suturis (woselbst kein Trepan kan appliciret werden) vorhanden waren, nicht hätte können abgeholffen werden:

„nicht anders urtheilen, als daß diese fractura cranii sammt denen daraus er„folgten extravasationibus und stasibus sangvinis vor absolute lethal zu hal„ten seyn, und solche den unumgänglichen Tod verursachet haben.

Was die äussern in regione epigastrii & ventriculi empfangene Stösse oder Schläge betrifft, so können solche nicht vor tödtlich angegeben werden, ob gleich sehr vermuthlich ist, daß selbige, weil sie in der Gegend geschehen wo das diaphragma mit denen musculis abdominis seine connexion hat, zu der respiratione suffocatoria & convulsiva, in welcher wir den Defunctum ante mortem angetroffen, per convulsivam & spasticam diaphragmatis tractionem, ein sehr vieles contribuiret und beygetragen haben. Welches alles wir zu mehrern Urkunden und Bekräfftigung der Wahrheit hiedurch Pflichtmäßig attestiren, auch mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und gewöhnlichen beygedruckten Petschafft haben bekräfftigen sollen.

Casus XLII.

Vulnus pulmonum lobi sinistri periculosum & sanatum.

Nachdem ich diese vergangene Nacht um 3. Uhr von N. erfordert worden, den um 11. Uhr ohngefehr von dem N. blessirten N. in die Cur zu nehmen und zu respiciren: so habe mich so fort an den Ort, wo der Blessirte damahls gelegen, verfüget, und selbigen auff dem N. bey einem Kürschner in der N. Gasse angetroffen, und daselbst in der Unter-Stuben auff einen Stein hinter den warmen Ofen, die Brust mit einem Kopff-Küssen bedecket, liegend gefunden.

Der Patient war sehr blaß im Gesicht, der Pulß sehr schwach und die respiration sehr kurtz und beschwerlich. Bey Nachsehung der Blessur habe gesehen, daß der Krancke vieles Blut verlohren, indem viel Geblüt in der Kleidung war. Die Wunde selbst aber habe vor dieses mahl so fort nicht wieder auffreissen mögen, sondern nur den Patienten theils mit einer innerlichen Artzeney, theils

mit Kräuter-Küßgen in Wein gekochet auffzulegen, versorget, und da ihm schon die Ader geöffnet gewesen, denselben vor diesesmahl so verlassen.

Da ich aber heute morgen um 8. Uhr den Patienten wieder besuchet und die Wunde verbunden worden, habe ich nebst dem Amts-Chirurgo Herrn N. selbe Wunde dergestalt befunden, daß selbige mit einer Schilff-Klingen angebracht worden, 2. Mittelmäßiger quer Finger breit unterhalb der lincken Brust-Warzen gegen denen Præcordiis zu, und 4. quer Finger breit von dem margine costarum spuriarum und durch die musculos Intercostales in cavitatem thoracis nicht nur penetriret, sondern auch den pulmonem hujus lateris getroffen, welches letztere daraus erhellet, weil nicht nur sangvis spumosus e vulnere simpliciter sub respiratione geflossen, sondern bey einiger dilatation der Wunde unter dem Athemhohlen gleich wie aus einer geöffneten Ader heraus gespritzet.

Da nun hieraus gantz klar ist, daß bey dieser læsion ein starcker ramus venæ pulmonalis zum wenigsten verletzet, der Patient auch pulsum inæqualem & celerem hat, auch die respiratio difficilis ist, so kan ich nebst dem unterschriebenen Chirurgo dieses vulnus zur Zeit noch nicht anders als höchst gefährlich angeben. Wobey wir doch allen Fleiß unter Göttlichen Beystand anwenden werden, daß der Patient nach aller Möglichkeit auff gebührende Art versorget und abgewartet werde. Welches wir unter unserer beyderseitigen Unterschrifft und beygedruckten Petschafft auff unsere Pflicht haben bezeugen sollen.

Eingesendet den 17. Febr. 1724.

NAchdem N verlanget, heute nochmahligen Bericht von dem jetzigen Zustand des blessirten N. abzustatten; als habe solchen zu Folge hiedurch berichten sollen, daß es mit dem Blessirten bißhero unter Göttl. Seegen sich dergestalt angelassen, daß man eine mehrere Hoffnung zu dessen Genesung fassen kan, indem die Kürtze des Athems, darüber der Patient anfänglich sehr geklaget, nachlässet, der Schlaff und Appetit auch nach ietzigen Umständen ziemlich ist. Ob nun zwar alle oberwehnte Umstände gut seyn und eine anscheinende Hoffnung geben, daß unter fernern Göttlichen Beystand der Patient, ob GOTT will, könne restituiret werden, so kan ich doch, in Betrachtung, daß heute erstlich der siebende Tag von der geschehenen Verwundung ist, und dergleichen schwere Verwundungen wie diese gewesen, wohl bißweilen noch den neundten, geschweige vor dem neundten Tag, noch Gefährlichkeiten unterworffen seyn, den Patienten noch nicht absolute von aller Gefahr frey sprechen, biß wenigstens bey Ablauff der gewöhnlichen gefährlichen Tage sich eine festere und gegründete Hoffnung spüren lässet. Welches ich nach meiner Pflicht und Gewissen, durch meine eigenhändige Unterschrifft habe attestiren sollen.

Casus XLII.

Vulnus in sinistrum cordis ventriculum & ex hoc in dextrum per septum penetrans subito lethale.

Nachdem der ietzt Regierende Herr N. uns Endes benamten, das vor dem Thor nahe an T. erstochenen N. Nahmens R. aus Hessen gebürtig, Cörper zu besichtigen und davon Pflichtmäßige und Gewissenhaffte relation abzustatten, committiret: So haben wir nach vorher abgelegten solennen Eyd uns den 3. Decembr. a. c. auff die N. verfüget und conditionem vulneris tam externam quam internam folgender Gestalt befunden. Und zwar erstlich seynd äusserlich 2. Wunden gefunden worden, deren die eine in thorace zwey gute quer Finger breit von der mamma sinistra nach dem osse st. hineingegangen; Die andere aber unterwerts auff den Rücken der lincken Seiten, 4. quer Finger breit von der spina dorsi zu sehen gewesen. Doch ist unter beyden der Unterscheid observiret worden, daß das vulnus in thorace ad sensum etwas kleiner geschienen als das in Rücken. Nach dem cutis separiret worden, ist 2) der musculus pectoralis, als durch welchen die Wunde gegangen separiret worden, welcher auch einer Hand breit mit Blut unterlauffen gewesen. 3) Zwischen der 4ten und 5ten Ribben von denen veris oben angerechnet, wo die cartilago anfänget, observirte man eine apertur eines guten Zolles lang. Nach Oeffnung des pericardii funden sich 4) darinnen 2. gute Löffel voll geronnen Geblüts, und wurd man also 5) das vulnus cordis, nachdem das pericardium removiret, bald gewahr, und gieng die Wunde eines guten Zolles lang quer durch die fibras cordis in der Mitten desselben in den sinistrum ventriculum, von dar 6) die Wunde durch das septum cordis etwas oberwerts auch in den dextrum cordis ventriculum eindrunge, so daß das äusserliche latus dextri ventriculi perforiret war, und also das Hertz durch und durch gestochen und beyde ventriculi cordis geöffnet befunden worden. Von dar gieng 7) die Wunde weiter durch den grössern Theil lobi sinisti pulmonis unterwerts nach dem diaphragmate zu und war 8) sinistra pectoris cavitas mit geronnen Geblüt angefüllet, biß 9) der Stich zwischen der 7ten und achten Ribben abermahls von den veris oben angezehlet 4. gute quer Finger breit von der spina dorsi heraus gegangen. Welches alles wir nach der Pflicht unseres vor der Section in hunc actum abgelegten Eydes hiermit haben attestiren wollen.

Casus XLIV.

Vulnus ventriculum penetrans in utroque latere circa sinistrum orificium, duo denum simul intrans & capaciora vasa venosa mesaraica lædens, lethale.

Nachdem gestern Abends des Halloren Sohn J. C. R. von einem Studioso gestochen worden, und wir die Wunde besichtiget, ist selbige in cavitatem abdominis

minis gegangen, 3. quer Finger breit schregs über den Nabel und 2. quer Finger schreg über den Nabel, und 2. quer Finger breit von der linea alba lincker Seits: so daß eine portio momenti Wunde gegangen, welche zwar beym ersten Verband wieder hinein gebracht worden, aber immer wieder heraus gefallen. Die Wunde selbst war eines Daumens breit. Und da heute um 7. Uhr der Tod erfolget, ist leichtlich zu urtheilen daß inwendig ein pars nobilis lædiret seyn müsse, welchen die Section detegiren wird.

Nachdem ein Königl. Preußis. Hoch-Löbl. Thal-Gerichte allhier uns beyderseits unterschriebenen committiret, den gestrigen Abend blessirten und heute gegen Morgen verstorbenen Hall-Knecht J. C. N. judicialiter zu seciren und der verblichene Cörper zu diesem Ende auff das Thal-Hauß gebracht worden; haben wir in Beyseyn der Hoch-Löbl. Thal-Gerichten, und der von hiesiger Universitæt hierzu deputirten, in dem Hof besagten Thal-Hauses zwischen 11. und 12. Uhr diese Section vorgenommen und folgendes bey derselben beobachtet.

Als der Cörper des Verstorbenen auff den Tisch geleget und entblöset war, hat man an dessen Leibe nicht mehr denn eine einige Wunde eines Zolles breit gefunden. Diese war mit einen ziemlichen breiten Degen in dem abdomine 3. quer Finger breit schreg über dem umbilico und lincker Seits 2. quer Finger breit von der linea alba in der Gegend des Epigastrii, aus welcher eine halben Fingers lange portion des Omenti oder Netzes heraus hienge und ein Zeichen gab, daß nothwendig die Wunde in cavitatem abdominis penetrirte.

Als man hierauff die integumenta communia cutem und panniculum adiposum separirte fand man einer starcken Hand breit um das vulnus eine ziemliche suffusionem sangvinis, und nach völliger denudation von denen integumentis, daß besagtes vulnus in dem musculo abdominis recto sinistri lateris gerade durch die 2te inscriptionem tendineam desselben in die cavitæt hinein gienge.

Als man hierauff die musculos und das peritonæum völlig öffnete, war die cavitas abdominis zwischen denen intestinis und übrigen visceribus mit vielen extravasirten Geblüte, welches mit Geträncke, auch reliquiis ciborum vermenget war, angefüllet; die intestina aber durchgehends ziemlich vom Winde aufgeblehet.

Bey fernerer genaueren perlustration befanden wir, daß der Stich in den Magen gegangen war, so daß an dem fordern Theil desselben gegen der lincken Seiten zu, 4. quer Finger breit unter dem Eingange des oesophagi, und 2. quer Finger breit von dem fundo ventriculi, und denen vasis gastro epiploicis der Degen hinein gegangen, und eine Wunde 3. quer Finger lang verursachet, an dessen hintern Seite aber wieder heraus unterwarts über dem pancreate hin, in das intestinum duodenum, etwan eines guten Fingers breit von dessen Ende penetriret, in dieser Gegend aber verschiedene starcke vasa mesaraica die ad venam portæ gehen,

hen, zerschnitten, wovon auch intra membranas mesenterii eine ziemliche stasis sangvinis extravasati entstanden war.

Die übrigen viscera sowohl abdominis, als thoracis, welcher zugleich geöffnet worden, waren gesund und ohne Mangel.

Wann denn nun von vorbeschriebenen vulnere inflicto die Frage vorfället: Ob selbiges pro absoluto lethali zu achten sey? so könnnen wir nicht anders, als nach denen principiis artis & rationis solches affirmiren, indem diejenigen vulnera, welche von vorbeschriebener Grösse seyn, und an dem untern Theil des Magens infligiret werden; über dieses auff der andern Seite durchgehen, das gantze officium ventriculi lædiren; so daß nichts von Speise und Tranck in demselben bleiben kan, in intestino dudeno aber zugleich den unmittelbaren Ausfluß des chyli oder Nahrungs-Safftes verursachen, zu geschweigen, daß nobilitas texturæ in ventriculo, als einem parte membranoso-nervosa, und denen intestinis tenuibus concurriret, in welchen ohnedem die consolidatio nicht von statten gehet, auch nicht weniger die pure imposfibilitæt, gehörige Artzeney-Mittel an dem lædirten Theil zu appliciren, und die extravasationem sangvinis zu cohibiren, in gehörige consideration gezogen werden muß.

Dahero wir diesen nach Pflicht und Gewissen abgestatteten Sections-Bericht, und dis darüber ertheilte in ratione & experientia gegründete judicium mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschafften zu bekräfftigen, nicht haben ermangeln sollen.

Judicium Scabinatus Hallensis super hunc casum.

Unsere freundlichen Dienste zuvor rc. rc.

Als E. Magnificenz und die Herren uns die wider den Studiosum N: wegen begangener Entleibung J. C. R. eines allhiesigen Halloren-Purschens, gehaltene hierbey zurückkommenden acta inquisitionalia nebst einer Frage zugesendet, und ihnen darüber unser rechtliches Erkänntniß zu ertheilen gebeten.

Demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H. nach der Verleß- und Erwegung, vor Recht:

Würde besagter Inquisit Gerichtliche Caution de judicio sisti & judicatum solvi auf dreyhundert Thaler hoch mit Bürgen oder Pfanden geziemend bestellen, so ist ihm der gebetene salvus conductus, so lange nichts peinliches wider ihn erkannt wird, billig zu ertheilen V. R. W.

Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Königl. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H.

H. den 27. October 1728.

Dieses Urtheil ist auff Ansuchen des Herrn D. S. als Stud. B. Defensoris in heutigen termino publiciret, so zur Nachricht anhero geschrieben.

Rationes

Rationes Decidendi.

NAchdem eines Theils die unglückliche am 21. Mart. c. a. Abends zwischen 9. und 10. Uhr an dem Halloren-Purschen N. begangene Entleibung am Tage lieget, allermassen Defunctus nach dem von Inquisito B. damahls empfangenen tödtlichen Stich, in einer gar kurtzen Zeit von 10. biß 11. Stunden darauff Todes verblichen, dessen Cörper seciret und die Wunde von den verpflichteten peritis in arte medica pro simpliciter lethali agnosciret worden ist, hiernechst Inquisit hierunter nicht wenig in culpa, daß, da er sich schon in P. sehr betruncken gehabt, dennoch von seinen Consorten, dem Studioso N. sich nicht wollen nach Hause bringen lassen, sondern mit diesem sowohl als dem Entleibten, annoch Abends um 9. Uhr in des Pergament-Machers N. Bier-Hauß von neuen zu sauffen, gegangen, daselbst unnütze raillerien und alberne Händel angehoben und Defunctum dadurch irritiret, diesen einen Narren, auch canaille geheissen, zuerst seinen Degen gezogen und entblösset, auch, als ihm dieser von dem Musicant Z. schon aus der Hand genommen gewesen, sich solchen wieder gehohlet, damit hinaus vor die Stube dem Defuncto nachgelauffen ist, und sich mit ihm herum gerissen hat, worauff nach seines Consorten N. deposition fast im Augenblick das Geschrey in die Stube gekommen, N. sey von Inquisiten gestochen, wie denn auch dieser, als er nach geschehener That wieder in die Stube gekehret und von bemeldten N. gefraget worden: Was er denn gemachet habe, daß er N. gestochen, solches gar nicht geleugnet, sondern zur Antwort gegeben: Jener habe ihn auch gestochen, zugleich auch nach N. Aussage, seine blutige Hand den Anwesenden vorgezeiget haben soll, worbey Inquisiten immittelst besonders graviret, daß er beständig mit dem Degen auff den Defunctum loß gegangen ist, dieser hingegen nur einen Stock in der Hand gehabt und sich dessen gegen Inquisiten gebrauchet hat, welche imparitas armorum so wohl, als auch der puridus rixandi und übrige hier bezeigte unverantwortliche conduite an Seiten des Inquisiti das vor ihm angezogene moderamen inculpatæ tutelæ, wo nicht zu annihiliren doch sehr zu infrigiren, mithin und da allhier eine notorische Mordthat geschehen, auch das Königl. Preuß. Duell-Mandat hierunter obſerviret werden muß, daß auff eine höhere Caution von uns zu erkennen gewesen, es zugleich scheinen möchte.

Gleichwohl andern Theils zu consideriren seyn wird, daß Inquisit damit, daß er des Defuncti Schwestern tantzen zu sehen verlanget, sie nicht injuriren, noch der andere deswegen so fort auffzufahren und mit seinem Spanischen Rohr über den Tisch zu schlagen Ursach gehabt, zumahl der erstere, daß er des andern seine Schwestern vor honette Jungfern erkenne, sich so fort declariret, auch Inquisit bloß in dem Verstande den Defunctum vor einen Narren gehalten, wenn er disfalls anders von ihm glaubete, und das Wort Canaille so wohl der Entleibte, als Inquisit gegen einander gebrauchet, ingleichen dieser zuerst seinen Degen nur

des-

deswegen entblösset hat, damit sie beyde in ihre auff den Tisch hingeworffene Hüte, zu vermeinter Confirmation ihrer Sauff-Brüderschafft, hauen und stechen könten, wie auch würcklich von beyden wechselsweise anfänglich geschehen ist, biß Inquisit endlich seinen Degen wieder einstecken wollen, und ihn dem Defuncto weiter hin zu reichen verweigert; dagegen dieser ohne raison sich opponiret, mit blossen Händen in bezielten Degen gegriffen, solchen fest gehalten, zu zerbrechen gesuchet und um Inquisitens Leib herum gebogen, auch diesen in das daselbst befindliche kleine Fenster gedrücket gehabt, über welchen hefftigen Ringen und Balgen der Musicant N. den die N. als ihren Schwager von oben herab geruffen, darzu gekommen, beyde von einander gebracht, und da er bereits Inquisiten seinen Degen aus den Händen genommen gehabt, immittelst der Defunctus abermahls ohne Ursach dem besagten Inquisiten von hinten mit seinem Stock oder Spanischen Rohr einen starcken Schlag über dem Kopff gegeben, auch als die Anwesenden den Defunctum deswegen zur Rede gesetzet, ihm es verwiesen, und nach Hause zu gehen ermahnet, und als er mit Gewalt wieder in die Stube gewolt, selbigen bey dem Arm und Stock gehalten, gleichwohl dieser geschryen: Ich will nicht: Inquisiten eine Canaille genennet, sich von jenen loßgerissen, vor der Thür in die Stube getreten und dem Inquisito noch einen harten Schlag mit dem Stock dergestalt über dem Kopff gegeben, daß es geklappet; woraus offensio injusta & quidem repetit an Seiten des Occisi sich hervor thut, auch aus so harten mit dem Spanischen Rohr auff den Kopff geschehenen Schlägen Inquisit ebenfalls Lebens-Gefahr besorgen, und sich dahero so gut er gekonnt, wehren müssen; Endlich darzu kömmt, daß nach N. und der N. Aussage Inquisit nicht einmahl gewust, daß er den Defunctum, am allerwenigsten so gefährlich gestochen gehabt, auch als er es vernommen, sehr darüber doliret, allermassen sie sonsten auch allemahl gute Freunde gewesen seyn sollen: Welche sämtliche vor Inquisiten militirende Umstände doch zuförderst annoch, zumahl biß dato kein Zeuge eydlich seine Aussage bestärcket hat, rechtlicher Art bescheiniget werden müssen; übrigens bekannten Rechtens, quod reo absenti & latitanti etiam in delictis atrocissimis salvus conductus sit concedendus.

Carpz. quæst. 113. n. 32. & 36.

idque sub conditione præstandæ debitæ cautionis. id. c. l. n. 85.

damit eventualiter das judicium inquirens so wohl respectu der künfftigen Straffe, als der Inquisitions-Kosten gesichert seyn möge;

So sind wir, nach Inhalt vorstehenden Urtheils zu erkennen bewogen worden.

Kön. Preuß. des Hertzogth. Magdeb. Schöppen zu Halle.

Deductio Innocentiæ des Studiosi N. wegen beschuldigter Entleibung des Hallorum N.

Als rubricirter Inquisit den 24. Mart. 1728. nebst dem Hallorum N. bey ihrer Zurückkunfft von P. noch des Abends zu dem Pergamentmacher T. auff dem N. gegangen und getruncken, hat der Hallorum N. den Inquisiten nicht allein mündlich injuriret, sondern auch denselben tödtlich angefallen und mit dem Spanischen Rohr verschiedene mahl über den Kopff geschlagen, wodurch es denn geschehen, daß Inquisit zu seiner defension den blossen Degen ergriffen und sich mit dem Hallorum N. in dem engen Hauß herum gezerret, dieser aber hierbey einen tödtlichen Stich bekommen und in 10. biß 11. Stunden darauff verstorben, wannenhero nunmehro nach vollführter Special-Inquisition wider den Inquisiten ein Rechtlich Urtheil gesprochen werden soll.

Ob nun wohl 1) aus denen summarischen Aussagen derer Zeugen so viel erhellet, daß Inquisit dem Entleibten N. angemuthet, daß er seine Schwestern möchte tantzen lassen, welches der N. übel auffgenommen, vid. depos. test. fol. act. 9. 12. 16. mithin solches Gelegenheit zum Streit gegeben zu haben scheinet; nechst diesem 2) der Inquisit juxta fol. act. 9. 12. 16. seinen Hut auff den Tisch geworffen, den Degen entblösset und mit dem Entleibten pro confirmatione der Brüderschafft getruncken, auch als der Entleibte ihm nach den Degen gegriffen, denselben eine Canaille gescholten und gesaget: Wilstu mir meinen Degen touchiren? folglich pro autore rixæ gehalten werden könte; ferner 3) die abgehörten Zeugen fol. act. 10. 13. 16. deponiret haben, daß Inquisit den blossen Degen zu seiner defension gebrauchet, der Entleibte aber nur einen Stock gehabt, wobey keine Lebens-Gefahr vor den Inquisiten zu besorgen gewesen; insonderheit aber 4) den Inquisiten graviren könnte, daß, da ihm bereits der blosse Degen von dem anwesenden Musico N. aus der Hand gedrehet gewesen, auch der Entleibte schon nach der Stuben-Thür fortgegangen, dennoch Inquisite den blossen Degen wieder ergriffen und dem Entleibten nachgegangen, wie denn Inquisit selbst ad artic. inquisit. 44. & 45. gestehet, daß er den in der Stube gestandenen blossen Degen ergriffen habe, und zur Stube hinaus gehen wollen; hiernechst 5) die von Inquisiten geschehene Entleibung des Hallorum N. ex actis zu Tage lieget, und nach dem Sections-Bericht fol. act. 64. die Wunde durch den Magen gegangen und absolute lethal gewesen; diesemnach 6) Inquisite nach angeführten Umständen wenigstens bey seiner defension excediret, und nicht alle requisita moderaminis inculpatæ tutelæ in acht genommen zu haben scheinet, folglich es das Ansehen gewinnet, daß wider ihn eine pœna extraordinaria erkannt werden müsse. Alldieweilen aber quoad 1) der Pergamentmacher N. fol. act. 12. deutlich ausgesaget hat, daß der Entleibte N. öffters in ihrer Stube gemeldet, daß, wenn er des Abends nach Hause käme und lustig wäre, alsdenn seine Schwestern tantzen müsten; so hat es der Entleibte vor keine injurie auffnehmen können, wenn Inquisit zu ihm gesagt:

Komm

Komm Bruder, wir wollen deine Schwestern tantzen lassen, und wenn du mich nicht wilst mit in die Stube nehmen, will ich vor den Fenster-Laden stehen bleiben und zuhören wie sie tantzen.

Uber dieses, als der Entleibte solches übel nehmen wollen und gesagt: meinest du, daß meine Schwestern Huren seyn? hat Inquisit sich entschuldiget und zwey mahl gesaget: Ich erkenne deine Schwestern vor honette Jungfern; wobey es auch geblieben. vid. deposit. test. fol. act. 12. Wie nun überhaupt des Inquisitens Anmuthen, daß er des Entleibten Schwestern wollen tantzen sehen, gar keine injurie involviret, sondern gantz indifferent ist, cum injuria verbalis tantum sit, quando objicitur moribus regionis aliquid probrosum,

l. 15. ff. §. 6. de injur. Carpz. prax. crim. quæst. 97. num. 80.

zumahlen da die Zeugen deponiren, daß der Entleibte es selbst erzehlet, wie seine Schwestern öffters tantzen müsten, wenn er nach Hause käme, so mag keineswegs gesagt werden, daß Inquisit zur Zänckerey Gelegenheit gegeben habe, sondern er ist dißfalls vor gantz und gar unschuldig zu halten. Gleichergestalt ist quoad 2) unter denen Studiosis, welche bißweilen trincken, eine gewöhnliche Sache, daß sie die Hüte auff den Tisch werffen, die Degen hinein stecken, oder hinein hauen, und pro confirmatione der Brüderschafft trincken; und wenn Inquisit juxta acta dieses als ein signum confirmandæ amicitiæ gethan hat, so kan es unter keinerley prætext dahin ausgeleget werden, daß Inquisit dadurch Zänckerey habe anfangen wollen, und deßhalb pro autore rixæ angesehen werden müsse. Es referiret auch der fol. act. 12. vernommene Zeuge dieses factum folgendergestalt:

Kürtz hernach habe N. seinen Huth auff den Tisch geworffen, den Degen ausgezogen, in die Hand genommen und gesagt: Wir wollen en bonne amitie eins trincken; Es habe der Hallorum N. seinen Hut gleichfalls hingeworffen, und auch von amitie trincken geredet, ingleichen der Studios. N. Darauff der Studiosus N. mit dem Degen nach seinem eigenen Hut gestochen; worauff N. gesagt: gieb her den Degen: auch selbigen in allen guten bekommen, auch damit auff die Hüte gehauen.

Und ist daraus zu sehen, daß damahls noch alles friedlich zugegangen, und Inquisit ausser aller Schuld wegen der nachhero entstandenen Zwistigkeit gewesen sey. Hingegen haben alle Zeugen eydlich deponiret:

Daß, als Inquisit nach der pro confirmatione getrunckenen Brüderschafft seinen Degen wieder einstecken wollen, der Entleibte N. gesaget: Ey, das ist keine manier, gib den Degen her: und weil dieser nicht gewolt, mit dem blossen Händen darein gegriffen und gesaget: Wenn du mir den Degen nicht hergiebst, so zerbreche ich ihn; auch denselben feste gehalten, und Inquisiten in einen Winckel gedrucket; da denn dieser gesaget: Touchirest du mir meinen Degen? Jener aber zwey biß dreymahl geantwortet:

Wenn du nicht wilst, zerbreche ich ihn. Da sie sich denn beyde in der Stube herum biß an den Ofen gezogen, N. auch den Degen um B. Leib wie einen Sprenckel herum gebogen, biß sie von denen Anwesenden aus einander gebracht worden. vid. depofit. teft. fol. act. 10. 13. 16.

Und wird bey dieser durch eydliche Zeugen referirten specie facti niemand zweifeln können, daß der Entleibte N. autor rixæ gewesen, und so gleich ohne alle gegebene Ursache mit Thätlichkeiten wider den Inquisiten den Anfang gemachet habe, und demselben den Degen nehmen und zerbrechen wollen. Man kan auch aus der geschehenen Anrede, so der Vater gegen den Entleibten nach geschehener Verwundung gethan, gar leicht schliessen, daß der Entleibte ein Zäncker und Schläger gewesen sey, weil es nicht fein klinget, wenn der Vater zu dem Sohn gesagt hat: Habe ich es dir nicht gesaget, sie werden dich einmahl so hinbringen, da liege nun, daß du die schwere Noth kriegest. vide. acta fol. 11. 14. 17.

Und wenn also gleich die Zeugen den Entleibten pro autore rixæ nicht angegeben hätten, so würde doch des Vaters eigenes Zeugniß von seines Sohnes vita ante acta die rechtliche Vermuthung machen, daß der Entleibte zu diesem Unglück Ursache gegeben habe. Gleichwie nun bey dieser Bewandniß der Inquisit ohne sein Verschulden zu der unglücklichen Entleibung quæst. gekommen; also wird nunmehro zu untersuchen seyn: Ob derselbe das moderamen inculpatæ tutelæ auff sich völlig applicieren könne, und deßhalben von aller Straffe frey gesprochen werden müsse? Die requisita moderaminis inculpatæ tutelæ sind bekannter massen 1) injusta offensio, 2) insultatio cum periculo mortis conjuncta, ita ut aliter quam cum internecione aggressoris declinari non possit, 3) defensio in continenti durante adhuc congressu facta, und in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Caroli V. art. 140. ist es dergestalt vorgeschrieben:

So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht oder schläget, und der Benöthigte kan füglich ohne Gefährlichkeit seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumunds nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe durch eine rechte Gegenwehr retten.

Und wenn wir dieses auff gegenwärtigen casum appliciren, so finden wir, daß alle requisita einer rechten Nothwehr genau observiret seyn. Denn so viel das 1ste requisitum betrifft, haben alle Zeugen ausgesagt:

Daß der Entleibte N. ohne alle Ursache von dem Inquisito den Degen gefordert, und als er ihn nicht bekommen können, so gleich mit den blossen Händen in den Degen gefallen, den Inquisitum in einen Winckel gedrucket und ihm den Degen wie einen Sprenckel um den Leib herum gebogen, auch gesaget, daß er den Degen zerbrechen wolte, vid. act. fol. 10. 13. 16. 54. 55.

und ist hieraus so gleich zu erkennen, daß auff Seiten des Entleibten injusta offensio vorhanden sey, weil er den Inquisiten mit Gewalt angefallen, und den Degen

zerbrechen wollen, cum insultatio & vis adversarii jam satis probata sit, si reus probet ipsi esse vim illatam, vel aggressorem ipsum invadere saltem conatum fuisset. Clasenius ad art. 141. Ord. Crim. Caroli V.

Hierzu kommt, daß der Entleibte, ehe es sich der Inquisite versehen, demselben zweymahl mit seinen Stock über dem Kopff geschlagen, und als er befraget worden, warum er den Inquisiten schlüge, der ihm nichts zu leide gethan, sich mit Gewalt loß gerissen, und dem Inquisiten einen neuen Schlag mit dem Stock über dem Kopff gegeben, daß es sehr geklappet, vid. act. fol. 10. 14. welches allerdings offensio injusta & quidem repetita gewesen, mithin Inquisit sich nothwendig wehren müssen, weil ihm die harten Stock-Schläge auff den Kopff in Lebens-Gefahr setzen können. Nechst diesem ad 2dum requisitum moderaminis inculpatæ tutelæ, sagen nicht allein die sämmtlichen Zeugen, daß der Entleibte den Inquisiten zu verschiedenen mahlen mit dem Stock auff dem Kopff geschlagen, daß es starck geklappet, sondern es deponiret auch N. ad artic. defens. 2. fol. act. 113.

der Entleibte wäre von der Stuben-Thür, wo er gestanden, wiederum zurück gelauffen, und der Zeugin, als sie ihn vermahnet, ruhig zu seyn, und hinaus zu gehen, geantwortet: ey ich will der Canaille noch eins geben; auch auf N. zugelauffen und ihn geschlagen.

und der Inquisit hat fol. act. 94. summarisch ausgesagt, daß, als ihn der Entleibte mit dem Stock geschlagen, er gantz tumm in dem Kopffe gewesen. Nun prætendiren zwar einige Criminalisten, quod defensio offensioni debeat esse proportionata, und hätte dannenhero Inquisit excediret, daß er den Degen zu seiner defension ergriffen, da der Entleibte sich nur eines Stockes bedienet, mithin Inquisit daraus keine Lebens-Gefahr zu befürchten gehabt; allein ausser dem daß ein Stock allerdings unter die arma lethalia, ex quibus mors sequi potest, zu rechnen ist, wie man einen mit dem Stock gar leicht todtschlagen kan:

Carpz. prax. crim. part. 1. quæst. num. 20. 21.

Also ist auch hierbey in consideration zu ziehen, daß der entleibte N. als ein Hallor gewiß keinen kleinen Stock geführet, auch viel stärcker als Inquisite gewesen, weil er denselben an die Wand gedrucket, und seinen Degen wie einen Sprenckel um den Leib herum gebogen, dergestalt, daß Inquisit nicht allein durch die starcken Stock-Schläge auff den Kopff gantz tumm, sondern auch in Lebens-Gefahr dadurch gesetzet worden, und daß ihm der Entleibte den Degen nehmen und vermuthlich denselben wider den Inquisiten gebrauchen wollen. Es sind auch alle Rechts-Gelehrten der Meinung, quod proportio & paritas defensionis non requiratur, quoties aggressoris robur & fortitudo supplet, quod armis ipsius deest, aut aliud non est in promptu insultato instrumentum, quo se defendere possit, quam gladius. Et in hoc casu invasorem occidere vel debilitare licet absque omni pœna. Berger in Elect. Crim. cap. 2. membr. 3. §. 7.

Damhouder in prax. crim. cap. 76. num. 15.
Obrecht de necessaria defens. c. 13. n. 11. & 12.

Da nun Inquisit besorgen müssen, daß ihm der Entleibte mit seinem Stock noch einen gefährlichen Schlag auff den Kopff geben, oder wegen seiner Stärcke sich gar des Inquisitens Degen bemächtigen könne, so ist Inquisit in solchen Umständen gewesen, ut vitæ periculum aliter non, quam cum internecione aggressoris declinare potuerit. Endlich das 3te requisitum moderaminis inculpatæ tutelæ anlangend, so deponiret ein Zeuge fol. act. 13.

daß, als Inquisit von dem Entleibten einen neuen Schlag mit dem Stock über den Kopff bekommen, daß es sehr geklappet, Inquisit den blossen Degen ergriffen und hinter N. hergelauffen, da sie denn bey denen Köpffen sich angefasset und herum gerissen, auch das kleine Fenster im Hause eingedrucket, biß endlich N. zur Erden gefallen.

Insonderheit aber hat die ad articulos defensionales verhörte Zeugin fol. act. 113. ad artic. 3. 4. 5. eydlich bekräfftiget:

So bald als der entleibte N. nach der Stube zugegangen, wäre N. gefolget, und hätten beyde einander in der Stube noch bey dem Kopff gekriegt, und zur Stuben-Thür hinaus in das Hauß gezerret, und sich daselbst bey denen Köpffen und Armen herum gezogen.

Hiermit stimmet auch des Inquisiti Antwort ad artic. inquisit. 44. 45. & 46. fol. act. 106. überein, dergestalt, daß an der Wahrheit dieses Umstandes, daß des Inquisitens Nothwehr in continenti, durante ad huc congressu, geschehen sey, gar im geringsten nicht zu zweiffeln ist, mithin das moderamen inculpatæ tutelæ allenthalben seine Richtigkeit hat. Es ist dannenhero auch quoad 3) in keine consideration zu ziehen, daß Inquisit sich gegen den Entleibten des Degens bedienet, da dieser nur einen Stock gehabt, eines Theils weil des Entleibten starcke Stock-Schläge auff des Inquisitens Kopff, denselben in Lebens-Gefahr gesetzet, Inquisit auch nichts anders als einen Degen zur defension gehabt; andern Theils, weil in dem Nothfalle zur defension auch ungleiche Waffen erlaubt seyn.

Farinac. part. 5. quæst. 125. tit. 14. num. 359.
Carpz. prax. crim. part. 1. quæst. 28. num. 27.

Nun zeugen die acta zur Genüge, daß der Entleibte den Inquisiten nicht allein mit harten Stock-Schlägen auff den Kopff zu unterschiedenen mahlen angefallen, auch, alles Zuredens ohngeachtet nicht acquiesciret, sondern es hat auch der Entleibte dem Inquisito den Degen zerbrechen und ihn ausser den Defensions-Stand setzen wollen, also daß Inquisit necessiret gewesen, sich endlich mit dem Degen zu wehren, bey welchen Umständen die imparitas armorum nicht attendiret wird. Gleicher Gestalt kan quoad 4) den Inquisiten nicht graviren, daß, da ihm der Degen bereits von denen Anwesenden genommen, und er mit dem Entleibten aus ein-

einander gebracht worden, dennoch den Degen von neuen ergriffen und auff den Entleibten zugegangen ist. Denn weilen die sämmtlichen Zeugen eydlich affirmiret haben, daß der Entleibte dem Inquisiten von neuen einen starcken Schlag mit dem Stock auff den Kopff gegeben, daß es sehr geklappet, auch gesaget: ich muß der Canaille noch eins geben, vid. act. fol. 10. 13. 16. 55. Uber dieses auch Zeugin N. ad artic. defens. 2. 3. 4. fol. 113. deutlich deponiret hat, daß, so bald der Entleibte den Inquisiten geschlagen, derselbe so gleich gefolget sey, und hätten beyde einander noch in der Stube bey den Köpffen gekriegt, so ist alles uno actu geschehen, und kan man also nicht sagen, daß Inquisit post sedatam jam pugnam nicht mehr in der Nothwehr versiret, sondern animo ulciscendi verfahren, und also einen excessum in dem moderamine inculpatæ tutelæ begangen habe. Si enim aggressor ex intervallo iterum obviam veniat insultato, tunc insultatus ob justum merum invadentem percutere & impune interficere potest.

Boec. Decis. 168. n. 7.

Insonderheit aber sind alle Criminalisten der Meinung, quod defensio in continenti facta esse censeatur, quando in continuatione pugnæ, etiam ex intervallo modico, antequam ad extraneos actus descendatur, insultatus vim illatam repellit, etiam cum insultantis interitu

Carpz. prax. crim. part. I. quæst. 31. num. 7. seqq.
Mascard de probat. Vol. 3. conclus. 1132. num. 43.

Da nun per testes erwiesen ist, daß Inquisit, so bald er den letzten Schlag bekommen, auff den Entleibten zugegangen sey, und sie noch in der Stube einander angepacket, so ist alles in ipso actu offensionis geschehen und auff Seiten des Inquisiti in defensione nicht excediret worden. Es ist zwar hiernechst in der ordinatione criminali Carolina art. 140. bey Beschreibung der rechten Nothwehre diese limitation beygefüget:

Und der Benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumunds nicht entweichen.

Mithin scheinet es, daß der Inquisite nicht nöthig gehabt, den Entleibten nach empfangenen Schlag mit dem Degen zu folgen, sondern daß er sich gantz füglich habe retiriren können: Alleine, da juxta depositiones testium der Entleibte, alles Zuredens ohngeachtet, keinen Frieden halten wollen, sondern den Inquisiten von neuen auf den Kopff geschlagen, insonderheit aber der Entleibte nach der Stuben-Thür gegangen, auch daselbst den Inquisiten von neuen angefallen, mithin Inquisit nicht sicher vor ihn vorbey kommen können, auch sich befürchten müssen, daß der Entleibte ihn noch unterweges anfallen, und weil er ihn schon den Degen nehmen und zerbrechen wollen, ihn gar ausser den Defensions-Stand setzen möchte: so hat Inquisit nicht füglich auch gar ohnmöglich entweichen können, er wäre auch einmahl schuldig gewesen, sich zu retiriren, cum fuga ipsi potuisset esse

pericu-

periculosa, Carpz. part. 1. quæst. 30. num. 53. sqq.
zumahlen da auch die meisten Rechts-Lehrer davor halten, quod etiam omnis pœna cesset, licet quis discedere potuisset, cum fugam ignominiosam & incerti eventus nemo suscipere teneatur. Besoldus Vol. 6. consil. 290.

Kress. ad constit. crim. Carol. art. 140. num. 2.

Quoad 5) ist zwar die gewaltsame Entleibung des Hollorum N. nicht in Zweiffel zu ziehen; allein es ist aus allen dabey vorgefallenen Umständen zu schliessen, daß Inquisit sich nicht einmahl der in denen Rechten ihm nachgelassenen Nothwehr bedienet, sondern der Entleibte durch das Herumzerren in dem engen Hause, und durch die intendirte Wegnehmung des Degens, sich selbst den Tod zugezogen, Inquisit aber nichts weniger als animum occidendi gehabt. Denn ausser dem, daß ex deposit. test. fol. act. 56. so viel erhellet, daß Inquisit und der Entleibte Hertzens-Freunde gewesen, & sic nullum occidendi animum habuisse præsumitur qui cum occiso nullam antea habuit in inimicitiam.

Farinac. quæst. Crim. 125. 154.

so ist auch hierbey zu erwegen, daß der tödtliche Stich mitten in dem Balgen, da sich der Entleibte mit dem Inquisiten herum gezerret, geschehen sey, ubi omnia confuse non animo & consilio gerantur.

Anton. Mathæi de crimin. lib. 48. tit. 5. cap. 3.

Hiernechst zeiget N. fol. act. 17.

es habe N. da er gehöret, daß N. gestochen worden, gesagt: ich weiß ja von nichts, und sehr kläglich gethan.

Ingleichen sagt Zeugin N. fol. act. 56.

Daß als N. gehöret, daß N. gestochen sey, habe er sehr betheuert, daß solches nicht seyn könne, sondern er wäre vielmehr gestochen, und habe die blutige Hand vorgezeiget und gesagt, sie wären jederzeit Hertzens-Freunde gewesen, und wenn er N. ein Unglück zugefüget hätte, so wolle er in die Saale gehen und sich ersäuffen.

welches nicht allein eine præsumtionem doli exlusivam machet,

Menoch. de præsumt. lib. 5. præs. 40. n. 29.

sondern es ist auch aus der gantzen specie facti zu erkennen, daß Inquisit den Entleibten wissentlich und mit Willen nicht umgebracht habe. Die ad articulos defensionales vernommene Zeugin, hat eydlich und umständlich ad art. 5. 6. 7. 8. fol. act. 114. referiret.

Daß der Entleibte und der Inquisit sich beyderseits bey denen Köpffen und Armen gehabt, und herum gezogen, sie hätten sich beyde an die Wand und an das allda befindliche Fenster gedrucket, auch solches entzwey gestossen, es wäre auch das Hauß vor der Stubenthür sehr enge, und hätte dazumahl das Hauß voller höltzernen Pergament-Ramen gestanden, daß die Stuben-

benthür nicht davor können auffgemacht werden. Es könte auch wohl seyn, daß der Entleibte bey dem herumzerren sich selbst in den Degen hinein gelauffen, doch hätte sie keinen blossen Degen gesehen, vielweniger wahrgenommen, daß N. damit auff den Entleibten gestochen oder gehauen, er hätte auch darzu keinen Platz gehabt.

Es hat auch Inquisit selbst die Sache folgender gestalt fol. act. 46. summ. erzehlet: Daß, als ihn der Entleibte mit dem Stock geschlagen, er gantz tum̃ im Kopff gewesen, den Degen ergriffen und nach Hause gehen wollen; es habe ihm aber der Entleibte gleich bey dem Korpff ergriffen und in das Hauß vor die Stube gezogen, ihm nach den Degen gegriffen, auch etliche mahl angefasset und den Degen wegnehmen oder zerbrechen wollen, auch den Degen ihn um den Leib herum gebogen, Inquisit aber denselben in der Hand behalten, und sey endlich der Entleibte vor ihm zur Erde gefallen, da Inquisit sehr erschrocken, und gesehen, daß, als die Anwesenden denselben von der Erden auffgehoben, er in den Leib gestossen gewesen, worauff Inquisit sich sehr entsetzet, indem er gewust, daß er denselben solchen Stich nicht zugefüget, noch zufügen können, weil der Entleibte seinen blossen Degen so fort bey dem Austritt ins Hauß ergriffen, und so lange in denen Händen behalten, und zu nehmen oder zu zerbrechen gesuchet, biß er zur Erde gefallen.

Wenn man nun des inquisiti summarische Aussage mit der depositione testium conferiret, so findet man, daß sie in den Haupt-Umständen genau mit einander harmoniren, folglich an der Wahrheit der Sache gar nicht zu zweiffeln sey, sondern vielmehr aus solchen Umständen geschlossen werden müsse, daß der Entleibte, indem er in dem engen Hause sich mit Inquisito herum gezerret, auch demselben den Degen nehmen und zerbrechen wollen, sich selbst in den Degen hinein gestossen habe. Es militiret also nicht allein vor den Inquisiten dieses, daß er nach der per testes erwiesenen specie facti gar nicht nach den Entleibten gestossen, und allem Ansehen nach der Entleibte bey dem herum zerren in dem engen Hause den Degen sich selbst in den Leib gerennet hat; sondern es sind auch alle requisita moderaminis inculpatæ tutelæ plene erwiesen worden, dergestalt, daß, wenn auch Inquisit den Entleibten mit Willen getödtet hätte, dennoch propter probatum necessariam defensionem derselbe ohne Straffe seyn müsse. Eben deswegen kan endlich quoad 6) keinesweges gesaget werden, daß Inquisit einen excessum bey dem moderamine inculpatæ tutelæ begangen habe und daß er deßhalb extraordinaire gestraffet werden müsse. Deñ da Inquisit sich mit starcken Stock-Schlägen auf den Kopff zu wiederhohlten mahlen angreiffen lassen, daß er gantz tumm geworden, endlich aber erst den Degen ergriffen, welchen ihn der Entleibte schon vorher zerbrechen, und ihn extra statum defensionis setzen wollen; so hat Inquisit noch weit mehr gethan, als das moderamen inculpatæ tutelæ erfordert, anerwogen Inqui-

sit nicht nöthig gehabt, die harten Stock-Schläge auff dem Kopff, so ihn in Lebens-Gefahr setzen können, zu erwarten, sondern es hätten ihm die Rechte die facultatem præveniendi verstattet, cum nemo teneatur expectare primum ictum, quo ita posset vulnerati, ut facultas defensionis nulla ipsi foret reliqua.

l. 2. C. ad L. Cornel. de Sicar. Clasen ad Constit. Crim. Carol. art. 140.

Gleichwie nun solcher gestalt Inquisit juxta deducta das moderamen inculpatæ tutelæ völlig vor sich hat, so muß er ab omni pœna ordinaria & extraordinaria absolviret werden. Constit. Crim. Carol. art 139. 140.

Carpz. lib. 3. definit. eccles. 82.

Es ist auch nicht nöthig, vorher auff ein medium eruendi veritatem oder auf das purgatorium zu erkennen, eines Theils, weil 4. Zeugen alle zum moderamine inculpatæ tutelæ gehörige requisita eydlich bekräfftiget haben, mithin es überflüßig wäre, weitern Beweiß zu verlangen, andern theils, weil in denen Actis mehr præsumtiones innocentiæ vor den Inquisiten, als indicia wider ihn vorhanden seyn, in welchem Fall remotis indiciis nihil superest, a quo se purget inquisitus.

de Lyncker Vol. I. responf. 137. n. 41. & 42. & Vol. 2. resp. 170. n. 12.

Es will dannenhero Inquisit sich auff die Gerechtigkeit seiner Sache verlassen, und weilen er deutlich deduciret, daß er alles in acht genommen, was zu einer rechten Nothwehr erfordert wird, und daß er wider sein Verschulden in dieses Unglück gerathen sey, so will er an einer sententia absolutoria keinen Zweifel tragen und dazu gehörig submittiren, desuper nobile Judicis officium decentissime implorando. &c.

Alterum definitivum judicium Scabinatus Hallensis.

in eodem casu, eademque causa.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Magnifice Rector, Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren und werthe Freunde.

Auff Rüge, gehaltene Registraturen, abgefassete inquisitional-articul, darauff erstattete Antwort, einiger Zeugen summarische, auch eydlich beschehene Aussagen und übergebene Defensions-Schrifft, den Studiosum N. wegen begangener Entleibung des Halloren-Purschens N. betreffend, so E. Magnificenz und die Herren uns anderweit in denen hierbey zurück gehenden actis inquisitionalibus zugesendet, und ihnen darüber unser Rechtliches Erkänntniß zu ertheilen gebeten:

Erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums M. Schöppen zu Halle, nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht: Ob wohl eines Theils Inquisit nicht wissend, noch Willens gewesen seyn will, den verstorbenen N. den tödlichen Stich in den Unter-Leib zugefüget zu haben, vielmehr vorgiebt, es müste durch Unvorsichtigkeit des Entleibten, oder auch ohngefehr und wider Inquisitens Willen geschehen seyn, daß jener in dem herum reissen mit ihm sich selbst den Degen,

gen, den er ihm aus den Händen winden und zerbrechen wollen, in den Leib gestochen habe, worunter dem Inquisiten auch N. Aussage fol. 17. zu statten kommet, daß, als Inquisit gehöret, Defunctus sey gestochen, jener davon nichts wissen wollen, und sehr kläglich gethan habe, ingleichen die Aussage der Mit-Zeugin N. fol. 56. daß, als Inquisit gehöret, wie N. gestochen, jener es verneinet, daß solches nicht seyn könne, auch es sehr bedauret habe, mit dem Zusatz, wenn er N. dieses Unglück zugefüget, er in die Saale gehen und sich ersäuffen wolle, wie denn auch nach der eydlichen Zeugen deposition Inquisit mit dem Occiso sonst gute Freunde gewesen sind, mithin, daß noch zur Zeit definitive nicht gesprochen werden köñen, vielmehr auff ein medium veritatis eruendæ zuförderst zu reflectiren gewesen, es scheinet; andern Theils Inquisit in gegenwärtigem Fall das moderamen inculpatæ tutelæ in allen Stücken plene erwiesen zu haben meinet, gestalt der Entleibte ihn ohne rechtmäßige Ursach nicht allein injuriret und ihn eine Canaille genennet, sondern ihm auch den Degen mit Gewalt nehmen und zerbrechen, mithin Inquisiten ausser den Stand der defension setzen, ja ungeachtet Defunctus ihn schon zu zweyen mahlen mit dem in Händen habenden Spanischen Rohr sehr starck, daß es geklappet, auff den Kopff geschlagen gehabt, dennoch sich noch weiter zu ihm genöthiget habe, so, daß er, Inquisit, in der grösten Gefahr seines Lebens darbey gewesen sey, und sich, so gut er gekont, zu retten suchen müssen, wie denn nicht ohne, daß die sämmtlichen Zeugen fol. 10. 13. 16. 54. und 57. ihm dißfalls beytreten und sowohl offensio injusta an Seiten des Occisi, als periculum mortis an Seiten des Inquisiten, auch dessen defensio in continenti ziemlich am Tag lieget, auch sonsten bekannt ist, quod & fustis inter instrumenta referatur, quibus homicidium committi potest,

Clasen ad const. Carol. V. art. 140. p. 515. & 517.

item, quod nemo teneatur exspectare primum ictum, aut leviore vulnere insultantem repellere,

Berlich. Part. 4. Concl. 13. n. 8. sqq. add. die Aussage der Defensional-Zeugin N. ad art. 5. 6. 7. & 8. fol. 114.

Einfolglich, daß juxt. C. C. C. art. 140. & 141. Inquisit mit aller Straffe zu verschonen und vielmehr pure zu absolviren gewesen, es das Ansehen gewinnet: Dennoch aber und dieweil quoad prius Inquisit bereits retro auff Vorhalten des eydlichen Zeugen N. was er denn gemachet habe, daß er N. gestochen? solches gar nicht geleugnet, auch keiner von damahls Anwesenden einen blossen Degen in der Hand gehabt als Inquisit, wie er selbst ad art. inquisit. 37. fol. 105. zugestehet, allermassen der Entleibte sich eben um diesen Degen mit ihm juxt. art. 32. herum gerissen, und sich Inquisit darüber, daß jener ihn seinen Degen nehmen, und ihn also prostituiren wollen, offendirt befunden, worauff endlich der fatale Stich erfolget, und der Verwundete juxt. confessionem rei ad art. 50. so fort mehr denn

 halb

halb Tod zur Erde gefallen, auch nach Verlauff wenig Stunden verstorben ist, folglich niemand, daß N. von Inquisiten erstochen worden, secundum acta zweiffeln kan, und daher ratione hujus facti, darzu sich auch Inquisit ad art. 59. fol. 108. indirecte bekennet, auff ein medium eruendæ veritatis annoch zu interloquiren, gantz vergeblich gewesen seyn würde; Ferner quoad posterius, Inquisit durch seine gesammten deducta sich zwar a dolo, aber keines weges a culpa zu liberiren vermag, gestalt er sich nicht nebst den andern schlimmen Consorten vollsauffen, noch das Gelach bey dem Pergament-Macher N. causiren, und daselbst den Entleibten mit seinen Schwestern railliren, am wenigsten zu erst den Degen, um solchen in den Hut zu stechen, thörichter Weise und zur confirmation der Sauff-Brüderschafft entblösen, auch da ihm testis N. solchen schon einmahl aus der Hand gerissen und weggesetzt gehabt, denselben nicht wiederhohlen, und damit auf N. der ebenfalls betruncken und von ihm irritirt gewesen, loß gehen sollen, zumahlen ihm die übrigen Anwesenden beygestanden, und den Entleibten schon aus der Stube hinaus gestossen gehabt, und daß dieser ihn ausser der Stube von neuen attaquiret habe, nicht erwiesen ist, wie denn auch aus der fol. 66. beschriebenen Wunde, als ob der occisus sich selbst in des Inquisiti Degen eingelauffen habe, gar nicht, vielmehr das contrarium erhellet, und præsumtio rancoris & vindictæ wider Inquisiten militiret, mithin derselbe in vielen Stücken gar gröblich excediret hat, auch sothaner excess, wann er ungeahnet verbliebe, pessimam consequentiam nach sich ziehen könnte: So ist zwar Inquisit befundenen Umständen nach, mit der ordinairen Todes-Straffe zu verschonen, jedoch mit einhundert Thalern an Gelde zu bestraffen, auch selbiger die verursachten Unkosten, davon die fol. 147. liquidirten sonder Abgang passiren, die fol. 148. aber auf Sieben und zwantzig Thaler, ingleichen die Copial-Gebühren fol. 150. auff Sechs und die letztere Post eod. fol. auff drey Thaler hiermit gemäßiget werden, abzuführen schuldig, hingegen kan E. R. petitum fol. 143. ausser so viel die Ersetzung der Unkosten anlanget, dessen Inquisit sich nicht entbrechen mag und worüber beyde Theile sich zu vergleichen, oder allenfalß richterlicher Mäßigung zu erwarten haben, keine Statt finden. Alles von Rechtswegen.

Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt

Königl. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H.

Mens. Jun. 1729.

Casus XLV.

Vulnus per secundum lobum dextri pulmonis per pericardium supra dextram auriculam cordis in abortum, proxime circa sinistrum ventriculum cordis, ante distributionem suam, intrans, lethale.

Nachdem auff geschehene requisition des zeitigen Herrn Pro-Rectoris Magnificenz der entseelte Cörper des entleibten N. in Beyseyn derer übrigen von

von der hochlöbl. Universitæt hierzu deputirten Personen verordneter massen auff des Entleibten Stube in dem N.'Hause heute dato Nachmittags um 2. Uhr besichtiget und feciret worden; so habe ich hierzu verordneter Medicus, nebst dem Chirurgo Academiæ Hrn. St. folgendes dabey wahrgenommen, und observiret: 1) Als wir nehmlich das gantze cadaver am äussern Leibe entkleidet, besichtiget, hat man an demselben den Rücken von denen Schultern biß auff die Hüfften hinunter mit rothen und blaulichten Blut-Flecken unterlauffen, angetroffen. 2) Da man nun hierauff ferner die demselben angebrachte Wunde und Blessure genauer zu untersuchen beschäfftiget war, und dieserhalb sowohl das abdomen als thoracem eröffnen muste, wurde in abdomine der ventriculus und die intestina insgesammt von flatibus sehr angefüllet und expandiret, im übrigen aber weder an diesen noch denen übrigen visceribus hujus cavitatis einiger status præternaturalis oder morbosus angetroffen, sondern alles gesund befunden. 3) Bey der inspectione thoraris aber fand man eines Zolles breit unter der rechten Brustwartzen ein wenig oblique hinterwerts an dem Entleibten einen Stich, so ihm mit einer kleinen Schilff-Klinge angebracht worden, welcher etwas oblique unter der Haut und Fette auffwerts gegangen und zwischen der 5ten und 6ten costa eines Zolles breit von der conjunctione sterni cum costs in die rechte Höhle der Brust eingedrungen. 4) Bey auffgehabenen sterno warde in der rechten Seite auf der Brust auff 6. biß 7. Pfund, theils flüßigen, theils coagulirten Geblüts angetroffen. Nach dessen Herausschöpfung man bey weiterer Untersuchung befunden, daß 5) der Stich durch den 2ten lobum pulmonis dextri und durch das pericardium gleich über der rechten auricula cordis weg in die arteriam aortam, gleich wo diese ex ventriculo cordis sinistro heraus gehet, und ehe sie sich noch theilet, etwa eines halben Zolles breit von der basi und substantia cordis hinein und zur andern Seite derselben wieder heraus gegangen.

Wann nun also durch diese Verwundung, da die arteria aorta durch und durch gestochen, und hierdurch das organum primum & primarium circulationis sangvinis nechst dem Hertzen dermassen lædiret worden, und alles Blut, welches noch zum Hertzen zugeflossen, also fort durch die Wunde in cavitatem thoracis auslauffen müssen, auch dem Verwundeten auff einige Art und Weise keine menschliche Hülffe zu statten kommen können, so ist dieses vulnus nach denen principiis und regulis artis nicht anders, als pro absolute lethali zu declariren.

Welches wir denn beyderseits nach unserer uns zukommenden Pflicht auch besten Wissen und Gewissen hiemit haben attestiren und durch unsere eigenhändige Unterschrifft und beygedruckten Petschafft bekräfftigen sollen. So geschehen.

Casus XLVI.

An Nympharum excrescentia & antri vaginæ cartilaginosa arctatio causa dissolvendi Matrimonii esse queant?

Ew. Wohlgebohr. 2c. 2c. überreiche ich angefügte speciem facti sub A. ingleichen die Klage sub B. mit der ergebensten Bitte, Dieselben belieben mit Zuziehung E. Löbl. Medicinischen Facultæt Ihres Orts nach fleißiger Uberlegung über nachfolgende Fragen:

1) Ob S. wider C. auff die Ehescheidung mit Bestande Gerichtl. klagen könne?
2) Ob die sub A. enthaltene Umstände zulänglich sind die C. incapacitatis ad conjunctionem cum masculis zu beschuldigen?
3) Ob bey Anstellung der Klage n. 1.) das Libell sub B. hinlänglich und allenthalben zu Recht beständig sey?
4) Wie die im Libell sub B. angeführte Umstände:
   a) daß Kläger sich mit der Bekl. zu vielen mahlen ehelich vereinigen wollen,
   b) daß Beklagte solches niemahls annehmen können,
   und was wegen dieses letztern Umstandes in der specie facti sub A. angeführet, erwiesen werden müssen?
5) Wie weit die Eydes-Delation statt habe?
6) Wie weit Kläger zum juramento suppletorio gelassen werden müsse?
7) Ob Klagender S. gedrungen werden könne, bey denen sub A. enthaltenen Umständen und mit äusserster Gefahr seiner Gesundheit die eheliche Beywohnung mit der C. weiter zu versuchen?
8) Ob die Ehescheidungs-Klage n. 1) processu summario oder ordinario erörtert werden müsse?
9) Ob die Klage ad divortium gleichwie der Desertions-Process coram quocunque Consistorio, auch ausser dem territorio, darinnen sich C. auffhält, angestellet, und so dann per requisitionem verführen werden könne?

Dero in Rechten und sonst gegründetes Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi sich geneigt an mich zu eröffnen.

Ch. am 11. Jul. 1729.

A. Facti Species.

S. Läßet sich mit einer Wittwe, C. welche 35. Jahr alt ist, und mit ihrem ersten Mann 10. Jahr in der Ehe unfruchtbar gelebet hat, vor 5. Monat ehel. trauen, in der Meinung, C. werde ihm die eheliche Pflicht leisten können, und würde ausser dem C. nimmermehr geheyrathet haben.

Als nun S. nach vollzogener Hochzeit sich mit der C. zu vielen mahlen ehelich vereinigen wollen, hingegen der C. weibliche Scham niemahls offen gefunden, sie auch sich mit S. niemahls ehelich zusammen fügen können, und daher S. veranlas-

set worden, sich nach der Ursache dieses Zustandes zu erkundigen; So hat nicht nur S. der C. weibliche Scham auswendig an beyden Seiten mit viel Haut bedecket gefunden, sondern auch den Eingang inwendig mit einem starcken Knorpel umgeben, angetroffen, und in den Knorpel kaum seinen vordern Finger bringen kōñen, wobey er jedoch ein beständiges Kneipen am gedachten Finger empfunden.

Hiernechst hat C. auf S. Befragen zur Ursache vorgemeldten ihres Zustandes angegeben: Daß S. eine grosse und starcke Person, sie die C. aber sehr schwach und kleinicht sey, jedoch dabey bekennet, daß ihr erster Mann, welcher sich ebenfalls mit ihr ehelich vereinigen wollen, niemahls zu ihr kommen können, sie wisse auch nicht, wie die Zusammenfügung eines Mannes mit einem Weibe beschaffen seyn müsse.

Desgleichen hat der C. Mutter, auf S. Beschwerde vorgegeben: S. habe an der C. eine Jungfer erhalten, C. sey eine kleine und schwache Person, S. sey grosser und starcker Statur, und also könne es mit S. und der C. ehelichen Beywohnung nicht anders denn schwer hergehen.

Indem aber S. nach dem mit der C. vergeblich geführten Beyschlaff, wegen seiner erregten aber nicht gestilleten Begierde, sonderlich wegen Zurückbleibung des seminis, jedesmahl in dem männl. Glied ein starckes Brennen und Schneiden, nebst einer Verwirrung der gantzen Natur und Untüchtigkeit zu seinen Beruffs-Geschäfften empfunden; über dieses bey Consulirung eines Medici, S. erfahren, daß derselbe bey dergleichen vergeblichen irritation seiner Begierden und Zurücktretung des seminis sich gar leicht die Gonorrhæam, worzu er bereits einen Anfang verspühret, zuziehen könne: So hat S. nicht nur beschlossen die ehel. Beywohnung mit der C. weiter nicht vorzunehmen, sondern auch einen unauslöschlichen Haß und Widerwillen gegen die C. gefasset, und ist nunmehro gemeinet auff die Ehescheidung wider C. Gerichtlich zu klagen.

Klage S. Klägers contra C. Beklagte betreffend.

Kläger sagt zu Anbringung seiner Klage, daß er mit der Beklagten, welche zur ehelichen Vereinigung mit Manns-Personen unfähig ist, solches auch vor ihrer Verheyrathung an Klägern wohl gewust hat, sich ehelich trauen lassen, in der Meinung, Beklagte werde Klägern die eheliche Pflicht leisten können, und würde ausser dem Kläger nimmermehr die Beklagte geheyrathet haben.

Als nun Kläger nach vollzogener Hochzeit sich mit der Beklagten zu vielen mahlen ehelich vereinigen wollen, so hat doch Beklagte solches niemahls annehmen können. Durch welches der Beklagten Unvermögen Kläger an dem Gebrauch des Ehestandes von der Beklagten vorsetzlich verhindert wird.

Nun denn solcher gestalt Klägers mit der Beklagten angemaßten Ehe vor beständig nicht zu achten, Kläger auch ohne Leibes- und Seelen-Gefahr mit der Beklagten in der Ehe länger mehr leben kan:

So

So ist Kläger genöthiget, gegenwärtige Klage anzustellen, fordert darauff von der Beklagten Einlassung und Antwort. Nach dessen Erfolg bittet er vor Recht zu erkennen und auszusprechen:

Daß die zwischen Klägern und Beklagten angemaßte Ehe vor nichtig zu erkennen und auffzuheben, Klägern auch anderweit sich hinwiederum zu verehligen nachzulassen, Beklagte aber des Braut-Schatzes vor lustig zu achten, auch alle Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Desuper Nob. jud. officium implorando.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Als der an unsere Facultæt überkommenen Specie Facti, worüber unser judicium erfordert worden, haben wir unter Collegialischer Uberlegung ersehen, wie S. sich mit der Wittib C. welche 35. Jahr alt, verehlichet, und mit dieser bereits 5. Monatin Ehestand gelebet habe. Alldieweilen aber gedachter maritus seinem Eheweib nicht ehelich beywohnen kan, sondern sich dieses Zwecks des Ehestandes verlustig sehen, anbey wegen seiner eigenen Gesundheit besorget seyn muß, daß dergleichen gezwungene Anhaltung und Verstopffung genituræ seinem Leib schädlich seyn werde, so vermeinet bemeldter S. daß bey C. eine solche vitiosa deformatio partium genitalium muliebrium gegenwärtig sey, welche allen ordentlichen Beyschlaff unfähig und impracticapel machen werde, immassen er solches nicht allein daher vermuthet, weil C. in ihrem ersten zehnjährigen Ehestand nach ihrer eigenen Geständniß ihrem damahligen Ehemann auch nicht ehelich beywohnen können, dahero von ihrer Mutter dem S. als eine reine Jungfer angepriesen, diesem S. aber scheinbarlich die Schuld daher beygemessen werden will, weil er starcker Leibes-Constitution, C. hingegen eine kleine und schwache Person sey, sondern es behauptet S. seine Vermuthung aus der angestellten observation, daß der C. antrum copulæ carnalis auswendig an beyden Seiten gantz ohngewöhnlich mit vieler Haut bedecket, inwendig hingegen ein starcker Knorpel befindlich, der kaum des vördern Fingers Eingang verstattete, dahero maritus billig besorgt zu seyn, vorgiebt, daß alle fernere ehliche Beywohnung, als wie bißhero geschehen, fruchtloß und vergebens seyn möge. Uber diese Besorgung wird nun von unserm Collegio diese Frage zu erörtern und zu beurtheilen begehret: Ob bey solcher Beschaffenheit des Leibes C. aller Beyschlaff nichtig und vergebens sey, oder auch, ob derselbe nicht also befördert und erleichtert werden könne, daß S. nicht allein diesen Endzweck des Ehestandes erreiche, sondern auch hiernebst an seiner Gesundheit keinen Schaden zu befürchten habe?

Hierauff ertheilen wir unser judicium dergestalt, daß, ob zwar S. in der vorgelegten Specie Facti von seiner Leibes-Constitution, Grösse, force und temperament, auch Alter nichts melden lassen, derselbe wohl bey solchen verschlosse-

nen

nen genitalibus muliebribus nicht beykommen können, ob zwar die beygebrachte Entschuldigung wegen der starcken Statur in marito, und kleinen schwachen constitutione in conjuge nichts beweiset, sondern vielmehr mit vielfältigen gleichmäßigen Eheleuten wiederleget werden kan, daß dem ohngeachtet der eheliche Beyschlaff cum fructu erfolge, auch beyderley Eheleute gegen einander keine Klage zu führen Ursach haben. Wann nun S. nicht in propria causa testis, und observator noch vielweniger versichert seyn kan, ob nicht obgedachter malæ conformationi genitalium in conjuge durch geschickte Kunst, sichere und behutsame separationem superfluorum, dilatationem angustorum, per balnea, fomenta emollientia und andere subsidia könne abgeholffen und hiedurch beyden Eheleuten nöthige und erwünschte Hülffe könne geleistet werden, immassen man in observationibus medicis & chirurgicis manche solche historias findet, wo denen Atretis würckliche Hülffe angediehen ist; wie auch dergleichen Nymphæ bißweilen in ausserordentlicher Grösse und Länge gefunden werden, *vid. Panarolus Pentec.* 4. *obs.* 3. *Regn. de Græf. de Mulier. organ. p.* 168. *cap.* 4. V*enette de la Generation de l'Homme chap.* 3. *art.* 2. *p.* 76. welcher Autor schreibet: *Les levres & les nymphes des parties naturelles de femmes deviennent qvelqve fois si longves & si pendantes, qv' il est impossible alors qv' un homme en puisse approcher*, so finden sich doch dergleichen casus, da per nymphotomiam solcherley Personen wieder gerathen worden, *conf. Paul. Æginetæ lib. 6. Dionis de operations de chirurg. demonstr.* 3. *p.* 195. *Solingen operat. chirurg. part.* 3. *c.* 32. *p.* 326. M*auriceau in observat. circa gravidit. & part. mulier. obs.* 174. Sonst hat M*atthæus Harderus in M. N. C. Dec. III. An.* 5. *&* 6. *obs.* 93. 181. dergleichen historiam angeführet *de orificio uteri cartilagineo in fœmina ex lochiorum suppressione defuncta*, dergleichen præternaturales concretiones auch in vagina uteri carneæ, cartilaginosæ aliæque sich ereignen können. Dannenhero erkennen wir bey diesen Umständen, daß C. durch geschworne Wehemütter oder verständige Frauens-Personen, ja wohl gar durch einen erfahrnen Medicum müsse besichtiget, und bezeuget werden, ob die von S. angegebene deformitas sich würcklich befinde, worinnen dieselbe eigentlich bestehe, ob vor solche einige Hülffe anzurathen und zu hoffen, ob sich auch C. dergleichen allenfalls vorgeschlagenen Hülffs-Mitteln bedienen und überlassen wolle. Dieses unser Gutachten über gegenwärtigen casum haben wir mit unsern gewöhnlichen Facultäts-Siegel bekräfftigen und ausfertigen wollen. Halle d. 22. Jul. 1729.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als Derselbe uns eine facti speciem nebst 9. Fragen zugeschicket: Lässet sich S. vor 5 Monaten mit C. einer Wittwen trauen, in Hoffnung mit derselben Kinder zu zeugen: Findet derselbe bey vorgehabter ehelichen Beywohnung der C. ihre Scham gantz verschlossen, und inwendig mit einem starcken Knorpel um-

geben, darinn er kaum seinen vordern Finger bringen können. Als nun S. sich hierüber beschweret, eröffnet sie ihm, daß ihr voriger Mann ihr gleichfalls deßwegen nicht beywohnen können, sie auch selbsten nunmehro die Unmöglichkeit sehe, weil C. eine kleine zarte Person; S. aber groß und starck sey. Dahero S. bewogen worden die Ehescheidung zu suchen, absonderlich da er bey sich das donum continentiæ nicht findet, auch ihm die abundantia seminis viele Beschwerlichkeiten verursachet, auch dieser Beschaffenheit halber gegen C. einen Eckel und Wiederwillen gefasset, in welchem er zu mehrmahligen Versuch der ehelichen Beywohnung sich ohnmöglich überwinden möchte. Welchem nach derselbe über nachfolgende Fragen, was desfalls Rechtens, von uns belehret seyn will. Und zwar erstlich wird gefraget:

Ob S. wider C. auff die Ehescheidung mit Bestande Rechtens klagen könne? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen deßwegen nicht geschehen möchte, weil dergleichen Zufälle vielmehr ein Ehe-Gatte dem andern zu Liebe mit Gedult vertragen solle; indem gleichwohl die Ehe nach dem Ausspruch des Heylandes aus keiner andern Ursache als um der Hurerey willen zu trennen, nachgehends habe deßwegen der S. desto gelassener zu seyn, Ursache, weil C. ohngeachtet sie schon mit einem andren Ehemann vorher zehen Jahr im Ehestand gelebet, dannoch so unschuldig in denen ehelichen Liebes-Wercken sey, weil als S. eingebracht nach, daß sie davon gantz keine Wissenschafft habe: über dieses, da der erstere Mann diesen Zufall seines Weibes mit Gedult ertragen, ihm dergleichen zuthun, diesen Exempel vorzuhalten sey: endlich noch die Zeit von wenigen Monaten zu kurtz seyn möchte, weil vielmehr dißfalls einige Jahre abzuwarten, in welchen sich, was voritzo verschlossen, ehender finden und geben möchte. Dieweilen aber in ältesten Kirchen-Satzungen ausdrücklich zu sehen, daß, im Fall eines Weibes Leib dergestalt verschlossen, daß derselbe ihr Ehemann ihr nicht beywohnen, noch sein männlich Glied in selbige bringen möge, die Ehe würcklich und quoad vinculum zu trennen sey.

Dd. ad cap. 4. X. de impotentia coeundi.

Ohngeachtet die Römischen Kirchen-Rechte die Ehescheidung ausser dem Ehebruch nicht zuzugeben pflegen; nachgehends die Ursachen davon nicht weniger bekandt sind, weil gleichwohl der natürliche Endzweck der Ehe die eheliche Beywohnung, dannenhero das schuldige Theil über solche Ehescheidung deßwegen keine Beschwehrung zu führen, weil sich ein solcher Ehegatte selbst zuzumessen, daß er sich verheyrathet und dem andern solches verschwiegen, bey welchen Umständen die Boßheit einer solchen verschlossenen Person eben so groß, als die malitiosa desertio ist, wann sich ein Theil dem andern muthwilliger Weise entziehet, indem vielmehr ein Ehegatte, so dergleichen Gebrechen an sich findet, entweder des Ehestands sich zu enthalten, oder solches dem andern vorhero kund zu machen, und desselben Willkühr zu überlassen, an si habere illam nequeat ut uxorem habere ta-

men licebit ut comitem & sororem. Vasgoot. part. 3. disput. 125. c. 7. Boroz Disput. 37. 4. n. 13

ob gleich andere dergleichen Nachsehen des Ehemannes vor sündlich und unzuläßig halten cum fini ita renunciet connubiis omnibus necessario.

Hurtadus tom. II. de ref. resolub. 8. §. 6.

mithit bey sothanen Umständen den unschuldigen Ehegatten es an sein Gewissen legen, mit einer solchen Person den Ehestand etwan zeitlicher Absehen halber fort zu setzen und dadurch auff stumme Sünden oder andere Unflätercy zu verfallen, oder gar Brunst zu leiden und seinen Leib dadurch eine Kranckheit zuzuziehen, aus welchem Grund auch dergleichen Ehe von verschiedenen Rechts-Gelehrten für null und nichtig, folglich dergestalt angesehen wird, daß solchen falls deßwegen es keine Scheidung bedürffe, sondern so bald der incurable defectus ad coeundum erwiesen, weiter nichts als eine Erklärung nöthig, daß die Ehe, bewandten Umständen nach, für null und nichtig anzusehen, den unschuldigen Ehegatten sich anderwertig zu verheyrathen, unbenommen.

Menochius de arbitr. jud quæst. lib. 2. Cent. 5. cas. 419.

Und ob man gleich solches vorietzo zu vertheidigen keine Ursache, dannoch um so viel leichter die Ursache erhellet, warum auch die Evangelischen Theologi und Rechts-Gelehrten damit einig, daß dergleichen Ursachen die würckliche Ehescheidung quoad vinculum würcken möge.

Brochm. de conjug. c. t. 99. 55. Carpz. insp. consist. l. 2. tit. 11. def. 211.

Dagegen die in den rationibus dubitandi gemachte Einwürffe leichtlich bey Seite zu legen: Dann ad 1) kein Ehegatte schuldig ist, dem andern zu Gefallen sich der ehelichen Beywohnung zu enthalten oder auch Brunst zu leiden, sich eine Kranckheit zuziehen, oder auch sich der Begierde Kinder zu zeugen, begeben. Ad 2) wann C. nicht verstanden, daß sie solches an der ehelichen Beywohnung hindern würde, weiter nichts folget, als daß selbige a dolo befreyet, worüber vor ietzo nicht die Frage. Ad 3) in denen ehelichen Wercken eines andern seine Gedult dem dritten nicht zur Nachfolge vorgehalten werden mag, indem es auff eines jeden seine eigene Prüffung ankommet. Ad 4) da der verschlossene Leib sich bey einer Frauens-Person von 35. Jahren und die schon 10. Jahr vorhero mit einem andern im Ehestand gelebet, findet, nachgehends der Fehler nicht allein in einer zusammen gezogenen Haut, sondern einen harten Knorpel sich befindet, wohl wenig Hoffnung zur Cur übrig seyn möchte, mithin bey einen solchen Zufall es besser ist, daß solcher so fort gerüget, und wann er erwiesen, die Ehe getrennet oder vor nichtig erkläret, als durch langes Verschweigen so dann mehr Aergerniß und Weitläufftigkeit, mithin auch auff beyden Seiten causa durior gemacht werde: Als halten wir davor, daß S. gegen C. ihres Leibes Zustandes halber, mit allem Recht auff eine Ehescheidung dringen möge.

Zweytens wird gefraget: Ob aus denen angeführten Umständen, quod C. sit arcta & clausa, die impotentia ad coeundum zu schliessen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß diese quæstio mehr pro medica als juridica zu halten, nachgehends die Facultas medica auch bereits Mittel und Wege vorgeschlagen, wie dergleichen Person, etwan per speculum uteri, oder auch durch emollientia oder incisionem geholffen werden möchte, ferner, wenn gleich des S. seine Mannheit für C. zu groß, dannoch sich leichtlich eine Person finden möchte, welche derselben gerecht und füglich seyn könte, absonderlich da in den

cap 6. X. de impot. coeundi

der casus ipsissimus dergestalt vorkäme, daß ein Ehe-Weib ob arctitudinem von ihren Ehemann geschieden, nachhero aber einen andern Mann getrauet worden, welcher durch langes Anhalten, derselben beygewohnet, und selbige so fähig gemacht habe, im Stande zu sey, sich auch mit dem ersten Ehemann zu vermischen; bey welchen Umständen dann das vitium, wo nicht mehr, dennoch eben so wohl bey S. ob magnitudinem membri, als der C. ob arctitudinem zu suchen, mithin eines gegen den andern den Vorwurff auffheben und compensiren möchten. Aber die Canonisten dißfalls inter arctitudinem ob virginitatem atque illam, quæ proveniat ex vitio corporis ipso, wann die weibliche Scham mit einem Knorpel oder sonsten geschlossen, den Unterschied machen, daß in einem Falle sie das triennium dem Manne anmuthen, in solcher Zeit es mit seinen Ehe-Weibe zu versuchen;

Diana part. XI. tract. 5. resol. 9. Harin. vol. 2 Decis. 192. 226.

In dem andern aber sie es dem judicio medici anheim geben, ob dergleichen Person per incisionem zu helffen, wobey sie doch wieder unter sich selbsten über die Frage uneinig, ob das Ehe-Weib schuldig die incision zuzulassen; ob der Ehemann gehalten, das Eheweib, wann die incision umsonst oder übel geriethe zu verpflegen, und in der Ehe zu behalten Sanchez. de matrim. lib 7. disp. 93.

Quand. de sacram. tom. 2. tract. 5. disp. 21.

unsägliche Meinungen zusammen getragen, und dadurch nichts als Verwirrung unter sich selbsten angerichtet, weil sie noch zweiffeln wollen an detur impotentia respectiva um ja nicht das sacramentum matrimonii, aus andern Ursachen als dem Ehebruch zu trennen, massen, si impotentia sit perpetua das matrimonium vielmehr ipso jure null und nichtig sey, im Gegentheil bey allen überlegten Umständen und Beschaffenheit der Naturen, der sicherste Weg dieser seyn will, nach erwiesener arctitudine, welche weder durch die Zeit noch durch emollientia zu helffen, die Ehe deswegen zu trennen oder für nichtig zu achten, angesehen ja keine Person der andern die Ehe zusagen mag, welche eines Leibes Gebrechen oder Mangels halber zu Ehelichen-Wercken untüchtig, so wenig nehmlich dißfalls andere conventiones von einiger Verbindlichkeit, si altera pras nequeat legibus con-

conventionis satisfacere   Deuanus lib 6. cons. 33.
Schrader ad instit. de nupt. part. 2. n. 94. 95.
Kezclius in Synopsi matrim. c. 3 th. 4. & cap. 8. th. 7.

Bey welchor Beschaffenheit die in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürffe dergestalt zu beantworten und zwar ad 1) daß die gewaltsame Mittel von Ausdehnen oder Schneiden, theils als der Ausgang so vieler Exempel gewiesen gefährlich, theils deswegen auch unnöthig sey, weil in diesen besondern Zufall, worzu ein Ehemann ungeschickt und unvermögend, dazu ein ander geschickt und vermögend seyn mag, weswegen unnöthig seyn will, bey Gefahr Lebens und Gesundheit die Natur zu formiren; ad 2) auch dergleichen keinen Ehe-Gatten deswegen anzurathe, weil wann der Schnitt übel geriethe, das Eheweib dadurch verdorben, und dem Ehemann nicht geholffen, mithin eben so dann die Frage noch übrig seyn würde, ob nicht der Ehemann ad divortium eine Rechts gegründete Klage vorzunehmen, wann die eheliche Beywohnung mit dem Eheweib nicht erfolgen könnte; dahingegen ad 3) wann beyde Eheleute damit einig, daß eine solche gewaltsame Cur vorzunehmen, es auch, aber doch nur in diesem Fall dabey sein Bewenden; ob gleich ad 4) sich alsdann auch noch dieses fragen liesse: wann die impotentia nur respectiva, nicht die Billigkeit und Rechte erforderten, dergleichen Ehe vielmehr auch resective vor null und nichtig zu achten, und jeder Person frey zu lassen, sich seines gleichen auszusuchen, ohne der Natur einen zu Gefallen dergleichen Gewalt zuzufügen: Als halten wir davor, daß in diesem Fall, da die Geburt mit einem Knorpel umschlossen, die Person schon bey Jahren, in dem vorigen Ehestand die eheliche Beywohnung mit ihr nicht bewerckstelliget werden mögen, wenigstens die arctitudo respectiva genugsam erwiesen, mithin, wann diesen allen, die Ehe getrennet oder vor untüchtig null und nichtig gehalten werden möge

Drittens wird gefraget: Ob das beygelegte libell allenthalben zu recht beständig?

Ob nun wohl die essentialia libelli ihre völlige Richtigkeit zu haben scheinen; Dieweilen aber solche Klage auf eine impotentiam absolutam gesetzet, da selbige, weil gleichwohl S. seinen Finger in der C. Scham bringen kan, pro respectiva anzusehen, welche auch von denen Canonisten deswegen vor hinlänglich geachtet, das matrimonium auch respective vor nichtig zu achten, indem die im

cap 6 X. de impotentia

ob respectivam arctitudinem getrennete Ehe keines weges improbiret wird, solche auch, der in der andern Frage enthaltenen Ursache halber dem S. zu Erhaltung seines Zwecks genug seyn kan: Als halten wir sicherer zu seyn, daß in dem Klag-Libell die Wörter zur ehelichen Vereinigung mit Manns-Personen entweder auszulassen und nur dafür die eheliche Vereinigung mit mir, ihrem Ehe-Gatten, zu setzen, oder auch beydes zusammen zu fügen, rathsamer seyn werde.

Vierdtens 5. und 6. wird gefraget:

Wie die angeführte Umstände zu erweisen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dißfalls eine Eydes-Delation oder juramentum suppletorium deßwegen genug seyn möchte, indem C. eigene Mutter davon Wissenschafft, und deshalben vermeinet, daß er ihre verwittwete Tochter noch als Jungfer bekommen würde; ferner in denen allgemeinen Kirchen-Rechten

Can. 2. requis. t. XXXIII. qu. 1.

versehen, daß beyde Ehegatten mit sieben sacramentalibus ihren nechsten Anverwandten zu schweren verbunden: Dieweil aber hier selbst das sicherste Mittel dieses ist, daß eine solche Person, welche arctitudinis beschuldiget wird, anfangs der Schamhafftigkeit eines jedes zu schonen, a honestis matronis oder geschwornen Wehmütter angesehen und versuchet werden, cap. 6. X. de impotent.

und wann diese Zweiffel haben, oder es andere Umstände erfordern, ein alter verständiger Medicus darzu mit erfordert werde, welcher allenfalls, wann die impotentia respectiva seyn solte, beyde Theile zu beschauen, cap. 3. X. eodem.

welchem letztern Mittel auch die Evangelische Rechts-Gelehrte deswegen nachgehen, weil sich öffters beyde Theile hierunter irren, oder auch des Medici und Chirurgen Raths sich bedienen mögen, das obstaculum zu heben;

Argentorat. Vol. 1. cons. XLVI. Brunnemann. lib. II. jur. eccles. c. 17.

Dagegen die in denen rationibus dubitandi gemachten Einwürffe dergestalt bey Seite zu legen, und tum ad 1) beyder Eheleute ihr Eyd deswegen vor verdächtig zu achten, ne videatur invicem colludere ad divortium; ad 2) das juramentum delatum so wohl als purgatum contra matrimonium gerichtet, solches ebenfalls von keinem effect, ohne die äusserste Noth, zu seyn pfleget; ad 5) da in dergleichen Umständen so vieler besorglicher Verdacht unter denen Eheleuten, als wann selbige beyderseits in pace aus einander zu gehen vorhätten, das sicherste Mittel dieses ist, daß man hie unter Freunden und der Sachen verständigen Personen und ihrer eydlichen Aussage traue, und darnach die Entscheidung der Sache einrichte:

Gerhard. de conjugio §. 660. Haucm. in Gamologia l. 3. tit. 8. c. 12.

Als halten wir dafür, daß die angeführte Umstände nicht anders als durch honestas matronas oder in arte peritos medicos aut chirurgos erwiesen werden möge.

Siebendens wird gefraget: Ob S. gedrungen werden möge, bey angeführten Umständen der C. ferner beyzuwohnen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß es die Erfahrung gelehrt, wie die Zeit auch dißfalls alles änderte, und diejenigen Personen welche ob arctitudinem zum Beywohnen untüchtig, durch lange Ubung nach und nach zu derselben tüchtig gemachet worden, wie denn der ipsissimus casus in cap. 6. X. de impot. zu befinden; dahero sich S. hierunter nicht abschrecken lassen, sondern vielmehr die cohabitationem beständig suchen und wann solche nicht verfangen, allenfalls das trennen abwar-

warten solle. cap. 5. 7. X. eodem. Dieweiln aber hieselbst eine causa perpetua verhanden, wie solche in der specie facti supponiret wird, bey welchen Umständen es rathsamer seyn will, davon bey Zeiten Anzeige zu thun als durch langes Stillschweigen und spätes Klagen ein noch mehreres Auffsehen zu machen; da gegen die in rationibus dubitandi gemachte Einwürffe nichts hintern mögen; angesehen ad 1) die angeführte capitula von Zufällen handeln, welche ad impotentiam temporalem ob hymen virginitatis nondum ruptum gehörig; da hingegen hierselbst de impotentia perpetua ob callum obductum in membro muliebri die Frage; ad 2) zwar an dem, daß die Rechte dem Ehemann in utero nimis clauso allerhand Mittel an die Hand geben, ad cum referandum & extendentum digitis, lignis, rapis, oder ein anderes instrument einen Versuch zu thun, wovon

Sanchez. de matrim. in lib. VII. disp. 93.

Zacchias in quæst. medico legal. tom. 1. lib. 3. tit. 1. qu. 3.

und andere allerhand Vorschläge gethan haben, welche aber insgemein dahin gehen, daß die extensio in cuticula geschehen möge, dahingegen S. erachten nach, hieselbst die weibliche Scham mit einem Knorpel verwachsen und umgeben, in welche S. nicht ohne Gewalt seinen Finger bringen möge, folglich bey dieser Person von Jahren und einer Jungfräulichen Wittben dergleichen Hoffnung, welche ad expectandum triennium nöthig, gar nicht zu machen ist; als halten wir davor, daß S. ferner nicht schuldig, der C. beyzuwohnen.

Achtens wird gefraget: Ob dieser Ehescheidungs-Process ad summarium oder ordinarium gehörig.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß es deswegen hieselbst bey den Processu ordinario zu lassen, weil dieses eine Sache von der grössesten Wichtigkeit, die per processum humanum um so viel weniger zu entwenden, noch dieses um so viel grösser in dem Falle sich, wann ad dissolvendum matrimonium geklaget werde, für dessen consevation man vielmehr auff alle Weise Sorge zu tragen. Dieweiln aber Anfangs in cap. 2. de judicis in clem. mit deutlichen Worten zu sehen, quod causæ matrimonial. de simplici & plano sine strepitu & figura tractari debeant, nachgehends solches deswegen der Wohlstand erfordert, weil in dergleichen Ehesache insgemein ärgerliche Umstände vorkommen, welche man lieber in der Kürtze abzuthun, als durch Weitläufftigkeit Aergerniß zu verursachen;

Cypiraeus de connub. part. 2. cap. 9

Dagegen die in den rationibus gemachte Einwürffe nichts hindern; dann ad 1) gegen die Ubereilung dieses genug seyn kan, daß nichts was zur Sache und den Vertag dienet, auszulassen, dahingegen durch langwierige Verzögerung unter denen Ehe-Gatten nur mehrere Verbitterug angerichtet wird; ad 2) deswegen pro conservando matrimonio nichts zu unterlassen, in Gegentheil aber, wann sol-

solches nicht zu unterhalten, dahin zu sehen, daß nicht durch ohnnöthige Weitläuftigkeit, Aergerniß und Unglück unter denen Eheleuten angerichtet werde: Als halten wir davor, daß in dieser Ehe-Sache processu summario zu befahren.

Neundtens wird gefraget: Ob die Klage ad divortium coram quocunque Consistorio auch extra territorium angestellet werden möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß hierunter etwan deswegen dem Kläger nachzusehen, extra territorium bey einem andern Consistorio diesen Processs auszumachen, weil dadurch vielem Aergerniß abgeholffen würde, wann die streitenden Personen unbekannt wären, nachgehends solches dem ordentlichen Consistorio intra territorium gleich viel seyn könnte, wann die Sache einmahl durch Urthel und Recht abgethan wäre; endlich solches um so viel gewisser alsdann dafür zu halten, wann beyde klagende Partheyen über dergleichen prorogatione jurisdictionis eins würden. Dieweilen aber anfangs Mann und Weib einerley forum haben, und diese letztere sich nach des ersteren seinem foro schlechterdings zu achten, nachgehends die Rechts-Regul an sich ihre Richtigkeit quod extra jurisdictionem & territorium qui dicenti impune non pareatur; ferner wann alles in einem fremden Consistorio ausgemachet, es nachhero dahin stehen würde, ob darinnen nach des ordentlichen Consistorii Satzung und Kirchen-Rechten verfahren worden, nach welcher sich die frembde Parthey als Unterthanen schlechterdings zurichten; im übrigen dergleichen prorogatio jurisdictionis die Sache selbsten verdächtig machen dürffte; auch desfalls der fiscalis Gelegenheit nehmen könnte, sein Amt desfalls zugebrauchen; dagegen die in rationibus dubitandi gemachte Einwürffe von keiner Erheblichkeit; dann ad 1) die Aergerniß grösser seyn würde, wann die Eheleut das Recht in loco scheuen, und dahin trachten solten, ihre Ehescheidung an einem frembden Ort auszumachen, und etwann per sub & obreptionem ein Urthel nach ihren Sinne zuerschleichen; ad 2) entweder die Parthey mit der prorogatione juris einig oder nicht einig seyn würden, da dann im Fall eines den Verdacht einer collusion auff beyde Eheleute, um von einander zu kommen, entstehen müste; in dem andern Fall aber das dissentirende Theil zu keiner parition und Stellung angehalten werden möchte; ad 3) da heut zu Tage die Gerichtbarkeit cum territorio geschlossen, die prorogationes so wenig in denenselben, als andern Gerichten nachgesehen werden, um die fructus jurisdictionis nicht zu verlehnen; ad 4) die exceptio fori & judicis incompetentis den gantzen Processs null und nichtig machet: Als halten wir davor, daß diese Ehescheidungs-Sache ob impotentiam nirgends anders wo, als bey dem ordentlichen Consistorio intra territorium auszumachen, keinesweges extra territorium vor ein frembdes Consistorium gezogen werden möge.

Casus

Casus XLVII.

An sepulchrum in urbe prope templum exstruendum justum metum futuræ infectionis contagiosæ incutiat? negatur cum limitatione & præcautione.

Ew. Hoch-Edl. wollen belieben aus dem hierbey liegenden Fasciculo Actorum und daraus gezogenen Specie facti zu ersehen, welcher gestalt einer wohlangesehenen Kauffmanns-Wittwen und Dero die Handlung mit ihr fort treibenden Schwager zusammen ein Erb-Begräbniß in der heiligen Creutz-Kirche allhier zwar versprochen, wegen vieler Umstände aber Zweiffel erreget, und dahero das Werck selbst verschoben worden. Nachdem wir nun den in der angewogenen Specie facti zuletzt gesetzten 9ten Umstand vor denen andern gern erörtert haben wolten und solcher auff die daselbst gesetzte quæst Physico-Medicam ankommet; So gelanget an Ew. Hoch-Edl. unsere dienstliche Bitte, diesen Umstand Collegialiter zu erwegen, und uns Dero judicium cum rationibus decidendi gegen die Gebühr, so Uberbringer entrichten wird, zu eröffnen, beharrende

Ew. Hoch-Edl. dienstwilliger

Ew. Hoch-Edl. Herrlichk. und Großachtbaren Gunsten werden sich gütigst erinnern: Was massen der resp. Fr. L. vor einiger Zeit dem Vernehmen nach ein Begräbniß in die heil. Creutz-Kirche auff dem Korn-Marckt zu erbauen nachgelassen worden. Nun lassen zwar Supplicanten dahin gestellet und es lediglich E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths reiffl. Uberlegung ausgesetzet seyn, ob es rathsam, in einer, mitten in der Stadt liegenden Kirche, welche man fast täglich frequentiret, viele Toden hinein zu bringen, da dieses nach der zeitherigen Gewohnheit, wegen festen zumauren nicht vieles ausdämpfft, auch ein enger Raum welchen die eingemauerten cadavera occupiren, wenig oder gar nicht der Kirchen nachtheilig. Es erinnern aber Supplicanten, daß der Fr. L. ihr Begräbniß, solchergestalt wie es angebauet, der Kirche und der Gemeinde oder der Stadt, fürnehmlich, da dieselbe ein Lufft-Loch am Korn-Marckt durch die Mauer brechen zu lassen, gesonnen, ein sehr schädliches Unterfahen zu nennen, und zwar aus folgenden trifftigen Ursachen: Alldieweilen 1) der grosse dazu genommene Raum, unter den Füll-Mund hingegraben, wodurch die Kirche gar leichte wiederum baufällig, wo nicht ruiniret werde; 2) durch dieses Begräbniß, welches so wohl in der Kirche gleichsam als offen zu betrachten, als auch durch das Lufft-Loch auff öffentl. Strasse durch den allerhäßlichsten und contagieusen Geruch oder s. v. Gestanck der zukünfftig dahin zubringenden Toden-Cörper treibet, man will nicht sagen die Lufft um diese Gegend, sondern bloß einige Menschen inficiren und dadurch nur eine ansteckende Kranckheit verursachen würde, welches um so vielmehr zu besorgen, anerwogen 3) die Kirche tieff und an einem verdumpfften Ort lieget, an welchem weder Wind noch Wetter hinlänglich gelangen können;

zumahlen 4) diese Gegend, als welche nach dem Rath-Hauß und dreyen Märckten die Menschen führet, am meisten zu frequentiren. Es sind auch 5) die Supplicanten versichert, daß, so bald ein Cörper in solches Begräbniß geleget und nicht, wie vorher und allezeit geschehen zu- und eingemauert wäre, so möchte dieser Gottesdienst wohl gar eingehen, und also dürffte diese Kirche nicht um den Gottesdienst, sondern um ein eintziges weitläufftiges Begräbniß auffgebauet seyn. Wiewohlen auch 6) dieses Begräbniß gestalten Umständen nach fast wider alle Stadt- und Policey-Ordnungen lieffe; sintemahlen 7) nicht einmahl Fürstliche Personen ihr Begräbniß auff diese Art, wie die Frau L. in öffentl. Marckt-Kirche, offen, und also, daß s. v. der garstige Geruch auff öffentlichen Marckt sich ziehen soll, auszubauen sich unternehmen, sondern wie Supplicanten passim angemercket, so erwehlen sich solche hohe Häupter einige von frequenz der Leute u[nd] W[o]hnungen entlegene Oerter, so in der Höhe liegen, und woran selten Lufft-Löcher anzutreffen, wiewohlen der Leiber vorhero extenterirt und einbalsamirt werden; worbey anzumercken, wie der Herr Dr. M. ein weit mehrers an Gelde angewendet und blosserdings mit seiner Ehe-Liebsten in dieser Kirche in engen Raum eingemauert worden sey, derselbe aber ein dergleichen der Stadt gefährlich Begräbniß nie begehret. Wie dann überall von Begräbnissen in der Kirche zu reden Physici und Medici dieselben höchst mißrathen.

vid. D. Hoyers ausführliche Untersuchung der ansteckenden Pestilentzialischen Seuchen P. II. §. 6. p. 139. usque ad p. 146. also schreibend: Vielweniger sey ein todter Cörper anders wohin als unter freyen Himmel, zumahlen keines weges in die GOttes-Häuser zu beerdigen: conf. ib. cit. Anonymus des schrifftmäßigen Bedenckens über die Begräbnisse der Abgestorbenen, welche man in die Kirche zu begraben pflegt, mit wichtigen theologischen Gründen erwiesen und ausgeführet: p. 146. l. c. fähret obgemeldter Dr. Hoyer fort; daß natürlicher Weise die cadavara des todten Leichnams des Menschen Leib, der noch im Leben, berühren, angreiffen und vielfältig disponiren können, und deswegen der todten Leiber halber eine bessere Auffsicht solte gehalten werden, nicht aber daß man an solchen Ort corpora s. cadavera hin bestellete, da der Menschen offtmahlige Versammlungen geschehen.

Was solte wohl eine Medicinische Facultät oder nur hiesige unpartheyische Medici vor ein Urtheil fällen, wenn sie obberührte Umstände zugleich erwegen? Die approbation würde um so viel weniger erfolgen. Dahero nicht allein die um diese Gegend wohnhaffte Bürger, sondern auch die meisten der Bürgerschafft wider solches der Stadt schädliche Unternehmen und Verhütung ansteckender Kranckheiten solennissime protestando, E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath ihre Nothdurfft vorstellig zu machen höchst bewogen worden, hoffende, es werde E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath auff Vorstellung unterschriebener Bürger

nim-

nimmermehr zugeben noch geschehen lassen, daß dergleichen vorhabendes Begräbniß an besagten Ort offen und zugleich ein Lufft-Loch auf öffentlichen Korn-Marckt der gantzen Stadt höchst nachtheilig erbauet und verfertiget werden dürffte: zu geschweigen, daß nicht einmahl auf den in Städten liegenden Kirchhöfen dergleichen offene Begräbnisse, zu befürchtenden Schadens halber, geduldet werden. E. Hoch-Edl. Herrl. wie auch Großachtb. Gunsten geruhen demnach hochgeneigt, dergleichen schädlichen, weitläufftigen und offenen Begräbniß-Bau, mit einem auf den Korn-Marckt zugehenden Lufft-Loch auf das nachdrücklichste der Fr. L. zu inhibiren, und, solchen einstellen zu lassen, ihr anbefehlen. Widrigenfalls unterschriebene Bürger andere rechtliche Mittel, welche sie sich expresse reserviren, vorzukehren genöthiget werden; hegen aber inzwischen keinen unnöthigen Zweiffel, sondern leben der gewissen Versicherung, es werde ihrer gehorsamst abgelassenen Bitte hochgeneigt und gütigst willfahret werden. Mit geziemenden Respect und Hochachtung verharrend &c. &c. M. den 3. Apr. 1731.

Hochwohl Edle, Veste und Hochgelahrte,

zum Hochl. Apothecken-Amt verordnete Præses und Assessores.

Es will verlauten, daß das unter dem Concipienten Hr. H. mit lauter ungegründeten motiven in Triplici angebrachte Memorial in puncto der zu besorgenden Gefahr wegen des von 3. Hoch-Edl. Räthen und E. Hoch-Ehrw. Consistorio in der heil. Creutz-Kirche uns concedirten und verkaufften Erb-Begräbniß an E. Hochlöbl. Apothecken-Amt darvon zu referiren, remittiret worden. Allein gleich wie dieses was wiederrechtl. und unerhörtes, daß man eine Kirchen-Sache, betreffend eines Erb-Begräbniß, deren cognition nicht hieher, sondern ad Consistorium gehöret, an das Apothecken-Amt verweisen will: Also werden wir so wenig in dieser Begräbniß-Sache dieses löbl. judicium, deren incompetenz in re ecclesiastica klar am Tag lieget, agnosciren, als weniger wir der Herren Medicorum Bericht annehmen werden, zumahlen da sich hie bey grosse Partheylichkeiten äusern, daß der Hr. Dr. H. wohl schwerlich seinen Herrn Sohn, als Concipienten ablegen würde, sondern in allen beypflichten, anerwogen sich auch schon der Concipient in dem Memorial auff seines Herrn Vaters scripta, tanquam ad oracula bezogen, und daraus, weil das nichtige Geschwätze mehr medicinisch als juristisch in dem Memorial eingerichtet, erhellet, daß der Herr Dr. H. seinem Herrn Concipient die argumenta schon suppeditiret, und so mehr dessen grosse Partheylichkeit hierunter zu vermuthen, überdem es auch nunmehro nicht hier auf derer Herren Medicorum Bericht, da nicht mehr res integra, sondern concessa ist, vielmehr auf die Frage: Ob nicht Rath und Räthe ihrer 3. Räthe Schlüsse und ein Hoch-Ehwürd. Consistorium das um ein gewiß Stück Geld concedirte und verkauffte Erb-Begräbniß zu halten schuldig? ankommet, welche Decision bereits durch ein Decisum Triplicis confirmiret, und

also die Sache nicht hieher event. ad Consistorium gehöret. Solchem nach sind wir genöthiget die incompetentia hujus fori vorzustellen, und protestiren dahero wider alles Verfahren dieses löbl. Judicii und deren abzufassenden Bericht, ins besondere aber protestiren wir wider den Herrn Dr. H. dessen Hrn. Sohn, Hrn. N. und übrige Adhærenten, wie auch andere uns auffgesessene Neider feyerlichst, nicht das mindeste in dieser Sache vorzunehmen, allermassen wir bey nechster Sessione Triplicis bey denen Hoch-Edlen Räthen mit unser Nothdurfft einkommen, und nicht allein die in dem angeführten Memoriali ruhmredigen, mit einem schlechten Judicio aber angebrachten nichtigen und ridiculen motiven nicht allein Rechtshinlänglich widerlegen, sondern auch zeigen werden, wie wiederrechtlich und unverantwortlich in hac causa procediret werde. Wormit wir cum reservatione competentium mit aller consideration verharren ꝛc.

M. d. 16. April. 1731.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Hochzuehrende Herren Bürgermeister und deren Räthe ꝛc.

Aus Beyfuge sub A. wird sich des mehrern zeigen, wie Dero Befehl sub 14. huj. zu Folge zeitiges Apothecken-Amt dreyer Hoch-Edl. Räthe d. 16. cur. sich zusammen gefunden, die Herren Dr. L. und Medicinæ Practicos über die von einigen Bürgern übergebene Beschwehrden, wegen des von der Frau L. in der heil. Creutz-Kirchen anzulegenden Erb-Begräbnisses befraget, deren ihr davorhalten ad Protocollum genommen, aus welchem sich so viel will zu Tag legen, daß, wenn das Begräbniß wohl verwahret und kein Lufft-Loch daran kommen würde, solches fort zu bauen wohl erlaubet seyn möchte, welches in geziemenden Respect zur Nachricht darlegen, das übrige aber Dero höchst beliebigen dijudication anheim geben wollen. Eurer Hoch- und Wohl-Edl. ꝛc. ꝛc. Unsern allerseits Hochzuehrenden Herren. Dienstwilligen, des Apothecken-Amts zeitig verordnete Inspectores.

Actum d. 16. Apr. 1731.

Wurden die Herren Dr. L. & Medicinæ Pract. als Herr Dr. K. Herr Dr. und Rath H. Herr Dr. S. Herr Lic. H. Herr F. Herr F. und Herr S. wegen der von einigen Bürgern übergebene Protestation und Beschwehrden des in der heil. Creutz-Kirchen von der Frau L. anzulegenden Erb-Begräbnisses befraget, ob dieses der Kirchen möchte schädl. u. etwas contagieuses daraus zu befürchten seyn.

Herr Dr. H. übergab sein votum schrifftlich sub ⊙ wolte solches vor der gantzen Welt defendiren.

Herr Rath und Dr. J. hielte davor: Es wäre bekannt, daß 1) dergleichen Begräbnisse in Kirchen contra jus naturæ wären, wie solches der Herr Dr. Thomasius in seiner Jurisprud. weitläufftig ausgeführet, auch Carpz. it. Ziegler & Brunnemann, Simon Pietreus Medicus Parisiensis, Verheyen und Dr. Bœhmer

hielten

hielten es vor gefährlich; 2) daß diejenigen, so unter freyen Himmel gelegt werden, die Ausdünstunge nach und nach durch die Lufft verzehret würden, dargegen diese so in einem engen Wercke zusammen blieben; solte aber ein solches Begräbniß wohl verwahret und keine Oeffnung zu freyer Lufft daran gemacht werden, so könte solches so vielen Schaden auch nicht causiren.

Herr Doct. S. hielte es vor nicht allzuschädlich, aus Ursachen, weilen doch schon viele Begräbnisse in dieser Kirche wären, hätten auch vornehme Herren ihre Erb-Begräbnisse in den Schloß-Kirchen, woselbst sie ihren täglichen Gottesdienst pflegten, wäre aber aus diesen Begräbnissen nichts gefährl. observiret worden, zumahlen wenn es mit Mauer-Werck wohl verwahret, und keine Oeffnung daran gemacht würde. Herr J. H. Förster wolte wohl denen von Herrn Rath J. allegirten autoribus beypflichten, wenn nicht die tägliche experienz das contrarium darlegte, daß nichts gefährliches daraus kommen wäre, massen in allen benachbarten und vornehmen Hoff-Städten honoratiores in solche Begräbnisse beygesetzet würden. Weilen nun Carpzovius, wie der Herr Rath J. allegiret, saget, defunctis ita prospiciendum, ne viventibus vel prætereuntibus vicinis quoque inferatur damnum, welches durch die Lufft-Löcher leichte geschehen könnte, dahero seine Meinung, wenn letzteres aussen bliebe, könnte das erstere wohl gelten

Herr Doct. F. sagte: Wenn das Begräbniß ohne Oeffnung angelegt würde, ne damnum fiat prætereuntibus, so wäre dasselbe wohl zu bauen erlaubt, und würde keinen sonderlichen Schaden causiren, weit gefährlicher hielte er zu seyn, wenn man die Cörper der verstorbenen zum Schau aussetzte, so von den Blattern und andern ansteckenden Seuchen hingeraffet worden.

Herr Lic. S. hielte davor, daß weilen bereits einige Begräbnisse vorhanden, welche nicht so verwahret als dieses möchte verwahret werden, ohne den geringsten Schaden causiret zu haben, auch aus der Experience bekannt, daß selbige noch biß dato nichts zu Schaden gezogen, auch Contagium oder morbus contagiosus nicht ex ipsa exhalatione bloß alleine her zu deriviren, sondern contagium ipsum ex corruptione humorum vielmahls zu deriviren sey, so sehe er nicht ab, wie dieses wohl verwahrte Begräbniß köñte einen morbum contagiosum nach sich ziehen, zumahlen, da man auch der Gesundheit nichts nachtheiliges observiret wegen der bey den Kirchen nah gelegenen Kirchhöfen, da die exhalationes viel öffter und stärcker seyn, und zuweilen halb verweste ausgegraben werden, wodurch noch eher eine infectio aeris entstehen kan; hat nun dergleichen biß anhero nichts schädliches verursacht, so würde auch bey diesem Begräbniß, da die exhalationes in solcher quantitæt nicht seyn, destoweniger geschehen können, daß es was contagieuses nach sich ziehen solte.

Herr Lic. H. adstipulirte der Meinung des Herrn Rath J. und adjungirte

girte mit wenigen: Er setzte zum fundament daß alle Kirch-Höffe und Begräbnisse müsten an hohen erhabenen und offenen Oertern auffgerichtet werden, ratio Physica wäre diese, weilen sonsten die cadaverosischen Ausdünstungen sich nicht recht in die Höhe ziehen könten, und per consequens die untere Lufft, so die Menschen inspirirten, mit solchen inficiret werden, mithin also öffters bey cachectischen Leuten Kranckheiten causiren könnten: weilen nun ohnedem diese Kirche ziemlich tieff und niedrig lieget, daß, wenn man hineingehet, recht dücke und volldünstiges aussiehet, und sonst schon ziemlich ungesund ist, solte nun dieses Begräbniß noch hinzukommen, so würde die Lufft wegen überhäuffter und cadaverosischen Dünsten noch schwehrer und stinckender werden, welches denen Leuten so selbige früh, mehrentheils nüchtern, frequentiren, gar leicht einen Eckel causiren könnte. Herr Doct. H. und dessen Herr Sohn, Herr L. erklähren sich endlich dahin, daß wenn das Begräbniß recht wohl verwahret würde und keine Oeffnung daran kommen möchte, solches wohl fortzubauen erlaubet und so üble Folgerungen daraus nicht zu vermuthen wären.

Herr Rath und D. J. überschickte unter d. 19. Apr. a. c. noch einige notamina über sein bereits in sessione übergebenes votum schrifftlich laut Beyl. sub ⊙

⊙ Ad protocollum Wohllöbl. Apothecker-Amts loco voti. Man hätte schon vorlängst in dem Tract. Ausführl. Untersuchung der ansteckenden pestil. Seuchen, welcher auf Gutachten E. Hochedl. Raths a. 1714. geschrieben, u. belobten Rath dediciret worden, genugsam erwiesen, daß die Begräbnisse der Toden in der Kirche schädl. u. abzuschaffen wären, verbis: todte Cörper untern freyen Himmel, und zumahl nicht in die Gottes-Häuser zu beerdigen, ꝛc. Diese seine einmal gefaste Meinung könne er nicht wiederruffen, auch sehr wahrscheinlich, daß die Lufft in verschlossenen Kirchen durch abscheulichen Gestanck und Fäulniß und cadaveröse stinckende Ausdämpffungen verunreiniget und die frequentirende Menschen dadurch zu contagiösen Kranckheiten leicht disponiret werden könnten ꝛc. Zumahlen die meisten Personen die Kirchen nüchtern frequentiren, wie dann auch noch kürtzlich angemercket worden, daß nach dem Begräbniß einiger Priester in die Kirchen, dergleichen abscheulichen Geruch verspüret worden, wovor etliche Personen einen sonderbaren Abscheu und Eckel empfunden. Nun möchte man zwar hierwider einwenden: Käyser, Könige, Fürsten und Potentaten haben dergleichen Begräbnisse in denen Kirchen; wogegen zur Antwort dienet, daß 1) in solche Begräbnisse selten jemand gesetzet werde, so doch 2) zuvor wohl exenteriret, oder ausgeweitet, dergestalt, daß nicht allein intestina Gedärme, sondern auch sämmtlich viscera Lunge, Leber, ꝛc. zuvor unter freyen Himmel in die Erde verscharret werden. Nachmahls 3) der Leichnam mit kostbaren wohlriechenden Specereyen balsamiret, 4) in dreyfache Särge eingeleget, nemlich in einen höltzernen, zinnernen und meßingen, ist auch wahrscheinlich, daß die Vorfahren die Leichname,

welche

welche in die Barfüsser Kirche begraben worden, zuvor ebenfalls exenteriret und balsamiret haben, indem mir von glaubhafften erzehlet worden, daß in der Barfüsser-Kirche, als man bey der Arbeit ohngefehr auff dergleichen Krufft gerathen, in welcher vermuthlich der vermeinte Heilige Herrmann von Garstungen gelegen, sich ein sonderbarer balsamischer Geruch in der gantzen Kirchen geäusert. Dieweil nun bemeldte vier requisita bey dem quæst. Begräbnisse schwerlich möchten beobachtet werden, und die Kirche mitten in der Stadt an einem tief gelegenen, mit Häusern umbaueten und ausser dem verdämpfften Orte gelegen, kan ich judiciren, daß dergleichen Begräbnisse in selbiger nicht zuzulassen. Vielmehr wäre zu wünschen, daß man auff keinen Kirchhof, zumahlen B. M. V. und Divi Blasii so viele Tode beerdigen möchte, da etliche Cadavera, ehe sie recht verweset, wieder ausgegraben worden. Vermuthlich sind Ao. 1682. und folgende Zeit so viele 1000. Menschen an der Pest verstorben, weil aus denen Gräbern von sämmtlichen Kirchhöfen dergleichen cadaveröse ansteckende contagiöse Ausdämpffung geschehen, wodurch atmosphæra gleichsam vergifftet worden. Wie dann im Gegentheil in andern inficirten Städten, als Langen Saltza und Weissenfelß, welche ihre besondere Gottes-Aecker an entlegenen Oertern haben, die Contagion nicht überhand nehmen können, sondern gar bald gedämpffet worden.

Not. ad Qu. an recte hodie ipsa templa coemeteriorum instar sint habenda?

Resp. Daß die Begräbnisse in denen Kirchen zugelassen, ist bekannt; daß es aber contra jus naturæ sey, hat Thomasius in Jurisprud. div. lib. 3. thes. ultim. dargethan und solches noch mehr ausgeführet in Diss. de jure Principis evangelici circa solennia sepulturæ §. 8.

worinnen seine thesin fest extendiret ad sepulturas in civitatibus; Und gewiß ist es auch, daß durch die Vielheit der begrabenen Cörper in denen Städten die Lufft öffters inficiret werde, denn die exempel sind bekannt, da wegen stinckender Ausdünstungen verfaulter todten Cörper die Lufft angestecket worden, und böse gefährliche Kranckheiten entstanden, wie solches mit vielen Exempeln erwiesen

Paulus Jovius & Plutarchus in lib. de industria animal.
Petrus a Castro de peste Neapol. pag. 43.
Ramazinus in Ephemerid. natur. curios.

und zwar aus der Ursache, weilen die Lufft das meiste zum Leben und Gesundheit der Menschen beytrage, welches aber nicht jede Lufft præstiret allemahl wie es seyn solte, als nur diejenige, welche rein, temperiret, ausspannend und mit garstigen Dünsten oder allzuvielen Feuchtigkeiten nicht angefüllet ist, deswegen auch alle Begräbnisse extra civitates seyn solten nach derer Gelehrten Meynung, als

Ziegleri ad H. Grot. p. 419. ad Lancelottum lib. 2. tit. 21. & in pecul. diss. c. 3.
Brunneman in jur. eccles. lib. 2. Carpzov. in jur. eccles. lib. 2.
Kirchmannus de funer. Roman. lib. 1. Pfeiffer Antiq. græc. lib. 4.

Dem

Dem ohngeachtet, so lehret es doch die Erfahrung, daß die coemeteria an vielen Orten intra civitates anzutreffen seyn, wiewohl es zu wünschen, damit die bösen Ausdünstungen von denen todten Cörpern nicht Schaden thun könnten, & ut verbis Carpzov. l. c. def. 335. utar.

ab urbe removenda sunt cadavera, ne ex putrescentium corporum conditoriis, vapores excitentur & erumpant, non sine damno incolarum, cum pestilens contagio inde oriri possit.

Nun ist es zwar an dem, daß diejenigen Cörper, so in civitatibus unter freyen Himmel in die Erde geleget werden, die Lufft so sehr mit ihren Ausdünstungen nicht inficiren können, weilen die exhalationes nach und nach hervorkommen, und von denen Winden leichter können vertrieben werden; allein eine weit andere Beschaffenheit hat es mit denen Cörpern, welche in die Kirche begraben werden, denn deren Cörper heßlicher Gestanck bleibet zwischen denen Mauern stecken, & tamen secundum Philosophorum & Medicorum mentem corpuscula virulenta subtilissima etiam arctissimos tandem subeunt poros & vi sua potenti centralem fluidorum dissolutionem machinantur und wird von denen nach und nach eingesogen, so sich alda in der Kirche einfinden, absonderlich wenn dergleichen Gräber eine Oeffnung haben, deswegen der Auctor des nouvelles de la republique des lettres Feurier 1703. pag. 139. anthropophagos nennet. Daß dieses also deren alda sich einfindenden Menschen Gesundheit Gefahr bringen könte, ist ohne Zweiffel, zumahlen wenn v. g. Weiber nach gehaltenen 6. Wochen dergleichen Kirche zuerst wieder frequentiren solten, deswegen ad Medicos zu provociren fast überflüßig halte, doch will nur zwey luculenta testimonia berühmter Medicorum anführen, welche die Begräbniß in der Kirchen vor höchst gefährlich gehalten, nehmlich Simonis Pieteri & Philippi Verheyens

Vid. Menagius in suis Menagian. Tom. I. p. 191.

Simon Pietreus Doct. Medicus Paris. Vir pius & probus, hic sub dio sepeliri voluit, ne mortuus cuiquam noceret, qui vivus omnibus profuerat.

Verheyen in Præf. Anat. corp. hum. hoc sibi fieri fecit epithaphium.

Philipp Verheyen Medicus Doctor & Professor partem sui materialem in coemeterio condi voluit, ne templum dehonestaret, aut nocivis halitibus inficeret. requiescat in pace.

Von denen neuen Jctis hält vor sehr unrecht die Begräbnisse in Kirchen

Stryk de Jur. sensuum.

und absonderl. der noch am Leben berühmte Prof. Hallens.

Bœhmer in pecul. diss. de jure erigendi cœmeteria,

welcher letztere trifftige rationes auch physicas anführet, so kein Philosophus & Medicus in Zweiffel ziehen wird, dessen Worte §. 20. p. 47. also lauten: Optime quidem calleo, nihil frequentius esse sepultura in templis, minus recte tamen

men id fieri, persvasissimum habeo. Cum enim muris sint inclusa cadavera, tarde sane putrescunt; quo diutius autem putrefactio durat, eo plures halitus evaporant venenosi, qui haud levem noxam afferre & facillime morbos attrahere possunt &c. &c. Dr. G. J. Phys. Ord. d. 19. Apr. 1731.

Hoch- und Wohl-Edle rc.

Hochzuehrende Herren Bürgermeistere und dreyer Räthe.

Ew. Hoch-Edl. Herrl. wie auch Großachtb. Gunsten erstatten die unterschriebene Bürger gehorsamsten und schuldigsten Danck ab, vor die hochgeneigte Aufnehmung ihrer jüngst gethanen Protestation-Schrifft, und hätten es also dabey bewenden lassen, falls nicht eine ihnen selbst und ihren Concipienten höchst nachtheilige hyperbolice zu nennende Refutation-Schrifft unter einigen hiesiger Bürgerschafft herum geschicket, welche kurtz darauff, wie vermuthl. vermehrter in denen Hoch-Edl. und Hochw. Räthen in pleno consessu öffentlich verlesen worden. Man erinnert sich disseits überhaupt, daß derjenige schon übel daran sey, der ohne Ursach sich ausser den Schrancken der Höfflichkeit setzet, und einen andern, der ihn das mindeste nicht beleidiget, bloß weilen er officium Advocati verrichtet, und auff geziemende Art im Nahmen anderer Personen eine Vorstellung zu machen, gebeten, grob und feindselig begegnet, einer Ruhmredigkeit rc. und sonsten unwahren Dingen beschuldiget; sintemahlen die Grobheit einer unvermeidlichen Straffe sich nicht unterziehen mag, wann sie von jenem sinnreichen Autore in seinen emblematischen Schauplatz, betitult centifolium ausbündiger Weisen in 4to und in folio p. 141. durch ein lachenswürdiges Bildniß bloß zu dem Ende auffgeführet, damit die Menschen solcher Art sich in der in abstracto abgemahlten Grobheit bespiegeln möchten, ob der Bespiegelte sich nicht getroffen finde. Gracian in seinen Oraculis vid. 69. maxime, rubricirt:

No rendirse a un vulgar humor

rangirt solche Personen, die ihren Verstand nicht gebrauchen können, sondern sich in ihren Affecten als unerzogene, unerträgliche und ungeheure Personen gleich einen Gauckel-Spiel herum treiben lassen, unter die Anzahl des besondern Pöbels vid. Maxime 206. Der genannte oder ungenannte Concipient gegenseitiger Schrifft, er mag seyn wer er will, muß die Reiffe und Fähigkeit seiner Geschicklichkeit und Verstandes vorher erwarten, ehe er dieselbige sehen lassen will. Es dürffte sich derselbe wohl zu entschuldigen wissen, mit dem, was Gundling in der Vorrede vor dem Antworts-Schreiben auff etliche Frag-Stücke eines gelehrten Edelmanns also schreibend angeführet:

Mancher weiß nichts als den Titul de edendo receptis und Stabulariis, welche Chicanen, fähret Prof. Gundling fort, ihn so wenig von der Unfruchtbarkeit leerer Gedancken befreyen, als die Wissenschafft zu säen und zu pflügen, die ungeschickten und viereckichten Köpffe der Bauern complaisant und vernünfftig

machen kan und diese Art der Leute, welche den Salomon mit ihrer Weißheit zu übertreffen vermeinet, ist die allerschlimmste, eben weilen sie Bauern sind, und gemeiniglich den Schellen Ober und Unter gleichen, aus welcher Visage eben kein sonderlich bell esprit herfür leuchtet.

Nicht weit vom Ende der Vorrede stellet er weiter zu lesen vor:

Dergleichen elende Leute wissen von keiner Liebe, Sanfftmuth und Freundlichkeit, welche doch der Geist aller menschlichen Freundschafft ist;

Darbey wird man disseitig am meisten ein grosses Mitleiden und Erbarmen tragen, wann bey dergleichen armen Personen eine hitzige Haupt-Kranckheit darzu geschlagen und ein delirium entstanden, wodurch aber die unschuldigsten und uninteressirten Personen, als da sind der Verfasser der Protestation-Schrifft und die Herren Medici explicite, den äusserlichen Vernehmen nach die Hoch-Edl. und Hochw. Räthe selbst implicite unverantwortlich angegriffen, blosserdings, weilen man vermittelst gegründeten Vorstellungen, attestaten und raisonnements dem Gegentheil contradiciren wollen, nothfogl. man denjenigen erst die 5. Sinnen, welche sieben Schläffer agiret, wieder erlangen lassen muß. Es kömmt solchen Personen ferner zu gute, was in denen Hällischen teutschen Anmerckungen stehet: evolv. 4. Theil obs. 2. p. 74. Betitelt die wahrhafften neuen Zeitungen: Daß sich offt eine dergleichen Person mehr einbilde als 10. Verständige.

Es hat der disseitige Verfasser der Protestation-Schrifft nur das factum mit seinen Umständen solchergestalt, wie es ihm von denen damahls unterschriebenen Bürgern eröffnet und gleichsam in die Feder dictiret, schrifftlich anbracht, und wann er Ruhmredig verhandeln wollen, hätte derselbe beybringen können, daß einige von seinen Vorfahren, unter andern der Herr Oberste von S. mit seiner Eheliebsten eine geb. H. D. H. Ur-Groß-Vaters Schwester nahe bey der Cantzel in die Ober-Kirche vor eine ziemliche Summe Geldes nur eingemauert worden; er hat aber solches mit Stillschweigen übergangen und kaum weniges ex jure naturæ, guter Policey-Ordnung, Physic. wie auch gemeinen Rechten hinzugefüget, und nichts dabey als seines Papa Tractat de Peste darinn angeführt, weilen dieses Buch die meisten in dieser Stadt besitzen. Dieses letztere bedüncket dem Herrn Verfasser der unreiffen Refutation-Schrifft ruhmredig und ungeziemend, ohngeachtet man in Wissenschafften sich die Freyheit nimt, ohne Ansehen der Personen auff die Sache zu sehen, was und wie einer geschrieben, ob es seinen Grund habe, wowider man nun nichts erhebliches einzuwenden hat, oder mit der einmahl gefaßten Idee übereintrifft, nimmt man an. Wer verarget Mercurio van Helmont, (man verschweiget die alten Exempel) daß er seinen Vater Bapt. van Helmont in seiner doctrin und gebrochenen Bahn folget; es allegiren der jüngste Stryk, Hr. Thomasius, Hr. Bœhmer, der zeitige Hr. Director der

Leo-

Leopoldinischen Carolinischen Academie, Müller, der Hr. Rivinus JCtus und Herr Wedel, und unzehliche andere, so wohl Theologi, Philosophi und Medici, ihre leiblichen Väter. Dagegen bezeuget auch die Historia literaria, wie einige Gelehrte ihre eigene Väter in einigen Puncten widerlegen, wellen ihnen ihre Theses nicht fundiret geschienen. Cardinem rei anbetreffend, so hält man sich disseits überwunden, daß die Alten schon die Begräbnisse in denen Kirchen vor schädlich gehalten. Es ist also, alle Ausschweiffungen zu vermeiden, zum Grunde zu setzen, daß das natürliche Recht uns verbindet, dasjenige, wovor wir einen Abscheu tragen, was in specie der Erhaltung unsers Lebens zuwider, oder wenigsten uns zum Schaden gereichet, zu fliehen oder aus dem Wege zu räumen. Aus der Physic und täglichen Erfahrung fliesset, daß die cadavera in ihren Theilgen zergehen, nicht weniger die exhalationes putridæ & noxiæ ex cadaveribus, quæ ex sepulchris oriri solent, die Lufft unrein machen und inficiendo corpora vivorum zu bösen Kranckheiten Anlaß geben. Denn es ist völlig von denen Physicis gusgemacht, deaß der Gestanck von todten Cörpern die Lufft am allermeisten inficire, ohne Lufft aber kein Mensch leben kan. Inventa eam ob causam sepultura a moratioribus gentibus, ne horror & fœtor sit vivis. Daher jener Frantzösische Medicus, auff geschehene Anfrage, wohin er sich begraben lassen wolte, geantwortet: Man möchte ihn nur dahin legen, wo er denen Lebendigen keinen Verdruß erweckte. Eine gute Policey-Ordnung giebet Anlaß, daß die Begräbnisse vielmehr ausser der Stadt auffn Höhen zu stifften, und die Kirche, welche täglich Morgens früh zu frequentiren, rein halten, zumahlen die Kirchen als steinerne Gebäude (ohn zu betrachten die Gelegenheit des Orts, nemlich ob sie tieff und mitten in der Stadt lieget und von Winden selten berühret) dumpficht, einfolgsam die dumpfichte Lufft nicht weiter mit unreinen Particulgen anzustecken, damit nicht ein malheur und Unheil über die Stadt sich ziehet, auch der GOttesdienst unturbiret bleibe, und durch erfolgten Unglück Commercium, Stadt und Land ruiniret. Die Civil-Rechte selbsten verbieten dergleichen Begräbnisse. L. 12. C. de religiosis & sumtibus funerum ist deutlich und wohl hieher zu ziehen, allwo stehet: Mortuorum reliquias, ne sanctum municipiorum jus polluatur, intra civitatem condi jam pridem vetitum, conf. Cornel. van Eck principia juris Civilis Tit. de religiosis &c. §. 4. 5. & 9. & ibid. cit. Aa. nempe Martialis cum Commentariis Nicolai Perolti, Cornel. Tacitus, Virgil. Aggenus Urbicus. Es ist auch nachzulesen Dedekennus in Thesauro Consiliorum theologic. juridicorum Vol. I. p. m. 1151. n. 1. Noch klärer stellet es uns vor Augen Carpz. in jurispr. Consistor. L. 2. T. 24. Nun ist unstreitig, daß die Kirchen als Heiligthümer zu achten, durch dergleichen Schatzkammer und allerheßlichst riechende Leichname aber, wovon die Lebendigen nur im Anschauen einen horrorem, Eckel und Verdruß haben, verunreiniget werden. Obiter zu melden, so

 cessiret

cessiret alle Religiosität und Superstition der Kirchhöfe und der verstorbenen Leiber bey denen Protestanten. Die dabey zu beobachtenden Ceremonien haben ihre politische Ursachen. Stryk senior ad Lauterbachium tit. cit. ad n. 3. sagt: Prohibetur contraria consuetudo, quia exhalationes ex cadaveribus sæpius infestant aerem. Brunnemann in codicem mißbilliget insonderheit die Begräbnisse in denen Kirchen, vid. Tit. 2. L. 1. de SS. Ecclesiis n. 2. corpora defunctorum in cœmeterio quidem vel atrio ecclesiæ, sed non in ipsa æde sacra sepeliri debeant. Die Alten geben ein vortreffl. Zeugniß, daß die Begräbnisse meistentheils auff hohen Bergen geleget gewesen: Es bezeugen solches die Jüdis. Begräbnisse insonderheit Mosis, Josias, derer Propheten. Christianus Adrichomius Delphus zeiget ex sacris oraculis und scriptoribus profanis, quod Davidis sepulchrum una cum agro Regalium sepulcrorum, quod in civitate David magnifice in sublimi collocatum fuisset, in quo ipse David, Salomon aliiq; Reges Judææ, item Jojada Pontifex sepulti, vid. cit. aut. n. 22. descriptionem urbis Hierosolymæ, Cœlius Richierius L. 17. Lectionum antiqu. c. 19. mercket von denen Persischen Königen an: daß dieselben auff dem Berge qui Persepoleos arci ab oriente incumbebat, pflegten begraben zu werden; Avus Asclepii in monte Libyæ situs: Divus Augustinus L. 8. de civitate Dei c. 26. Zum Beyspiel giebet uns Andreas Alciatus JCtus in seinen Emblematibus an, vid. embl. 134. daß der Weltbekannte Joh. Galeacius auff dem Berge begraben liege: welches alles nicht allein um deshalben geschehen, weilen es berühmter Leute Gräber gewesen, sondern die vornehmste Ursache ist, alle Gefahr und Schaden von der Stadt abzuwenden. Es wird zwar niemand in Abrede seyn, daß die Römer vor Zeiten ihre Toden in der Stadt, ja gar in ihren Häusern zu begraben pflegten; aber es schreiben die Historici dabey, daß dieser böse Gebrauch nicht lange gedauret, sondern bald in Abgang kommen, und als etwas abscheuliches angesehen, auch durch LL. XII. Tabb. und andere ordinationes, exceptis Imperatoribus & virginibus Vestalibus verboten, solches Verbot auch zu Constantinopel per l. 6. Cod. Theodos. de sepulchr. violat. biß auff den Käyser Leonem sancte beobachtet worden. Welche LL. bloß zu dem Ende gegeben, damit der Geruch und die Dämpffe die Lufft nicht anstecken und vergifften mögen. Es drücket solches wohl aus Adamus a Levenwald ein Catholick, berühmter Medicus, Adjunctus Academiæ Naturæ curiosorum (welcher mit denen vortrefflichsten Leib- und andern Medicis Correspondenz geführet) in seinen Land-Stadt- und Hauß-Artzeney-Buch in fol. c. 8. daß man die, fürnehmlich an contagieusen Kranckheiten, verblichenen Leiber, nicht in die Kirche begraben solle, weilen es offt geschehe, daß von der impestirten Grube giftige Dämpffe empor steigen, welche andere inficiren; denn die Leute klagen offt, daß sie dieses Ubel in der Kirche bekommen.

Da man nun nicht weiß, was in Erb- oder Familien-Begräbnisse vor Leiber gestecket,

stecket, so ist das beste Mittel, solchen Ubel, allerhand Seuchen und Kranckheiten so viel möglich vorzubauen. Es sind auch nicht allzuviele secula verflossen, daß in Teutschland dergleichen Heydnische superstition um übliche Gewohnheit eingeführet gewesen. vid. Rudolphi Hospiniani Tr. de Origine progressu usu & abusu templorum: Paulus Hachenberg ein vortrefflicher Historicus und gewesener Prof. zu Heidelberg saget in Germania media in dis. 12. ed. Turck. daß die alten Teutschen die todten Leiber nicht allein vorher exenteriret, mit Myrrhen und Saltz bestreuet, sondern verschlossen zu einer Grube getragen und mit Erde bedecket. Seculo VII. tandem apud Francos & paulo post apud Gothos passim receptum, ut in urbibus & templis sepulchra illustrium hominum essent posita. vid. ibid. aa. alleg. Nach und nach ist solches je mehr und mehr in denen barbarischen Seculis eingerissen conf. Can. 18. Concilii Bracarensis auf welchen Concilio beschlossen, ut corpora defunctorum nullo modo in basilica sanctor &c. sepelirent; Concilium Triturienſe hat es denen allerfrömmsten Personen nur zugelassen. vid. Franciscus Long. a Coriosan. in summ. Concil. not. ad C. 18. Conc. Baracar. Frider. Lindenbrog. in Glossario L. L. antiq. Und läst man sich disseits nicht irren, was in der Historia ecclesiastica vor bekannt anzunehmen: Christianos veteres non abhorruisse olim a cadaveribus piorum in sacris suis, dum ad sepulchra suorum martyrum, quorum sacro-sancta fuit memoria, frequentes convenire ibique sacra peragere consueverunt, ita ut aliqvando coemeteria Xstianis locum ordinarium constituerint, in quo res divinas facerent, vid. Eusebius L. 7. c. 11. item l. 9. c. 2. Da in Erwegung der damahligen Christen ihre Heilige Einfalt, superstitiöses Wesen und ihren Zustand, daß denenselben von denen Heydnischen Käysern nicht concediret gewesen, Kirchen auffzubauen, ohne die nachherigen von den Bischöffen ersonnenen arcana politica zu betrachten. Ad casum præsentem zu schreiten, so wird nicht einmahl gestritten, ob man eine und andere vornehme Person in die Kirche in engen Räumen in die gehörige und Gesetzmäßige Tieffe einsencken, und wiederum wohl einmauren könne; sondern ob ein ziemlich weites Erb-Begräbniß vor zwey Familien in die Creutz-Kirche der Kirche und der tägl. Frequenz der Leute nicht Schaden bringen möchte, in Betracht dessen, ob wohl alles wohl verwahret würde, daß dasselbe jedesmahl, wenn eine Leiche hinein zu setzen, zu eröffnen sey; zu dem auch, ob die vielen cadavera, welche nach und nach dahin gelangen, nicht eine contagieuse Lufft allein verursachen, welches letztere Carpzov an obangezogenen Ort wohl ausführet. Man überlässet solches alles der Hoch-Edl. und Hochw. Räthen reiffen und ersprießlichen decision, und meldet nur wider die gegenseitige Schrifft, daß das Leipziger Begräbniß dieser unserer Stadt nicht zur vollkommenen Richtschnur diente, gestalten denn auch die allhier obwaltende Umstände aldort nicht eben anzutreffen, des unbündigen Schlusses nicht zu gedencken, in dem man das,

 was

was in einer Stadt zu tadeln oder absurd zu nennen, so gleich nicht als etwas sonderliches einzuführen oder nach zuahmen habe. Was noch sonsten in gegenseitiger Schrifft angeführet seyn möchte, würde man nach geschehener communication mit mehrern ersehen. E. Hoch-Edel. Herrl wie auch Groß achtbarl. Gunsten geruhen demnach nach Dero beständig zu rühmenden Gütigkeit, die communication solcher Schrifft geschehen zu lassen, und um so weniger Bedencken tragen, weilen dieselbe schon öffentlich bey Bürgern und in Hoch-Edl. und Hochw. dreyen Räthen verlesen, auch man disseits gewiß versichert, nicht die geringste üble Neigung ferner spüren zu lassen. Getröstende sich hochgeneigter Willfahrung solcher indifferenten communication verharret man allstets mit gebührl. Hochachtung und Verehrung E. Hoch-Edl. Herrl. rc. rc.

Gehorsamste etc. M. den 24. April. 1731.

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister und Gevatter.

HJerdurch habe dienstlich berichten wollen, daß mein Sohn ad inrotulationem der Erb-Begräbniß-Acten nicht citiret worden, und also auch dasjenige, was ich ad protocollum annoch zu geben vor nöthig erachtet, durch ihn nicht beybringen können. Ich habe es deswegen dem Herrn Stadt-Syndico überbringen lassen, der es aber jetzo remittiret, mit dem Bericht, daß er die Verschickung bemeldeten acten depreciret habe, und hielte es vor rathsam, ich möchte es Domino Consuli regenti exhibiren, damit es ad acta mit geleget werde, sie mögen auch verschicket werden oder nicht. Ich höre daß der Fr. L. Frau Tochter am Friesel verstorben, welches ebenfalls Morbus Malignus und zuweilen contagiosus; Solte nun diese in das Erb-Begräbniß gesetzet werden, und sich einige deswegen moviren, will ich ausser Schuld seyn, wiewohl sich einige auff mich beziehen wollen. Bitte also nochmahls beykommendes ad acta legen zu lassen.

Meines etc. etc. Dienstergebenster

M. den 1. May. 1731. D. J. G. H.

Ad Protocollum Wohl-Löbl. etc. etc. Apothecker-Amts.

JNdem ich vernehmen muß, daß man mich beschuldigen will, ob hätte ich meiner, sowohl im Tractat, ausführliche Untersuchung pestil. ansteckender Seuchen, als auch jüngsthin, ad prot. Wohl-löbl. Apotheck. Amts gegebener Meinung, cadavera defunctorum neque exenterata neque balsaminis spiritibus vel oleis vel unguentis vel speciebus conditorum, nicht in die Gottes-Häuser zu begraben, vielweniger vor solche Cadavera Erb-Begräbnisse (dergleichen von unsern gottseligen Vorfahren in unsern 14. Kirchen noch Niemanden iemahls concediret worden) zu gestatten, endlich selbst widersprochen; habe ich vor nöthig erachtet, meine Meinung hierdurch eigentlicher zu expliciren, daß ja, wie endlich nachdrücklich gemeldet wurde, nunmehro, nachdem die Hoch-Edl. Räthe das Begräbniß quæst. bereits concediret und beschlossen, und es al-

so umstößlich schiene, man post liminio quasi diese Sache untersuchen wolte, ich gleichsam Warnungsweise nur erinnert, man möchte das Begräbniß ja recht wohl verwahren, damit es so leichtlich nicht schaden könnte etc. Jedoch wenn etliche Cadavera von unterschiedlichen Familien, auch vielleicht contagiosis morbis defunctorum, in solch Begräbniß gesetzet würden, man dennoch bey Eröffnung dessen vor Schaden und Gefahr nicht gut seyn könnte. Quilibet mentis & verborum suorum interpres est. Und muß mich niemand einiger contradiction beschuldigen, dazumahlen meine Schrifften und Meinungen, deren viele in actis naturæ curiosorum enthalten sind, noch niemahls von jemanden angefochten, sondern vielmehr von vielen Medicis und berühmten Gelehrten scriptoribus ohne zu refutiren, angeführet worden. Bitte also dieses ad acta mit zu geben.

P. S. J. G. H.

Solten die acta verschicket werden, erachte höchstnöthig Topographiam beyzulegen und zu melden, daß die Kirche, in welcher das quæst. Erb-Begräbniß zu erbauen, am niedrigsten Ort der Stadt gelegen, an welcher gegen Mittag etliche Fenster und 3. biß 4. Thüren, gegen Mitternacht aber gar kein Fenster oder Thür vorhanden etc.

Species facti.

Es hat Frau N. Herrn N. eines wohl renomirten Kauffmannes hinterlassene Wittbe nebst obbenandten ihres Mannes mit ihr in Handlung stehenden Brüdern Herrn N. für sich und ihre Familien, und wen sie sonst mit Consens eines Hoch-Ehrw. Consist. hineinsetzen lassen wolten, um ein Erb-Begräbniß in der am Korn-Marckt allhier liegenden Creutz-Kirche, angesuchet, auch solches um und für 80. Gülden, jeden zu 15. Gr. 9. Pf. auf 24. Schuh lang und 18. Schuh breit erhalten, ihnen auch erlaubet worden, ein kleines Fenster hinein durch die gemauerte Thür zu machen, wie der unter dem 34. August. 1729. vom Hoch-Ehrw. Consistorio ihnen ausgestellete Kauff-Schein fol. actor. mit mehrern besaget. Als nun diese beyde impetranten den Platz dazu abmessen lassen und bauen wollen, so ereignet sich ein und ander Zweiffel. 1) Ob der Platz 24. Schuh lang und 18. breit im Licht oder zum gantzen Begräbniß mit der Mauer im Contract verstanden worden; welcher Meinung der Hr. G. F. P. ist, der nomine Senatus ao. 1729. in Verwaltung des Bau-Amts mit ihnen tractiret, und solches ad acta sub B. attestiret, das Hoch-Ehrw. Consistorium und Wohl-Löbl. Bau-Amt aber, wie fol. zu sehen, den Raum, wenn zu noch einem solchem Begräbniß Platz bleiben solle, zu groß achten.

2) Ob das in dem Consistorial-Schein stehende Fenster zu gestatten?

3) Ob, wie verlanget wird, ein Lufft-Loch durch die Mauer ihnen zu erlauben, auff dem Korn-Marckt heraus.

4.) Ob die Giebel-Mauer der Kirche Gefahr habe, wenn sie das fundament in

der Tieffe 3. Schube tieff untergraben und untermauern, daß die frische Mauer nachgeben und sich setzen möge, dergleichen Effect sich an dem M. grossen Hauß zu T. ereignen soll, da die Seite gegen Morgen, weil frischer Grund geleget worden, sich gesencket, auch am Brod-Hause allhier der Augenschein gegen dem Marckt zeiget, da neuer Grund, am Kirchhof aber alter ist.

5) Ob die Empor-Kirche und Treppe Schaden leiden würde? der Zimmermann u. Schreiner sagen Nein, die Impetranten offeriren in eventum sich zur Caution.

6) Ob bey gestalten Sachen, da das Consistorium und Bau-Amt im Berichte vom 31 Mart. 1731. referiret, 24. Schuh im Licht würde zu viel Raum wegnehmen, rathsamer sey, die wiedrigenfalls von denen Impetranten gethane Erklärung, lieber das Geld zurück, oder einen kleinern Platz zu nehmen, an Seiten des Raths zu acceptiren, und damit allen Streit ein Ende zu machen.

7) Fället die Frage für: Ob dieses Begräbniß, welches ein Erb- und Familien-Begräbniß zugleich seyn soll, allein auff die Kinder, oder auch auff andere extraneos hæredes falle? item: Ob es alienabel sey und das Wort Erblich solches involvire? indem expresse ihnen concediret, auch andern es zu gestatten sub consensu Senatus, so kan auch sie oder ihre Erben ihr erlangtes Dominium ebenermassen an wen sie in der Stadt wolle, gar alieniren.

8) Ob auch die requisita, so zu dergl. erblichen Veräusserung circa res sacras in Rechten erfordert werden, allhier eintreffen? Haben die Kirchen schon keine sanctitatem internam, wie Catholici statuiren, und deswegen dero Scriptores den Begräbniß-Verkauff pro Simonia halten, obwohl reiche Legata und Donationes dagegen angenommen werden, so haben sie doch sanctitatem externam als loca ad cultum Dei specialiter dedicata ideoque sacra & sancta.

Wenn nun alle diese dubia gehoben wären, so wäre doch 9) das durch einige Bürger mittelst ihrer fol. actor. befindliche und fol. weiter deducirten contradiction erregte und durch die zwey ordinairen Stadt-Physicos Hr. Dr. H. und fol. Hr. Dr. J. welcher sein votum fol. actor. schrifftlich übergeben, it. Hr. Lic. H. approbirte sehr schwere obstaculum noch vorhanden, nehmlich:

Ob man die Bürgerschafft, so insgesamt die Woche 4. mahl des Sommers früh um 6. und des Winters um 7. Uhr in solcher 2. Tritte tiefer als der Marckt liegenden Kirche, welche die mehresten Fenster gegen Mittag, gegen Mitternacht aber gar keines, auch keine Thür hat, mithin der Wind nicht durchstreichen kan, den Gottesdienst abwartet, versichern könne, daß sie weder zu der Zeit, wenn diese oder andere Familien, denen concession geschiehet, zu Eintragung frischer Cörper, die Grufft öfnen, keinen eckelhafften Geruch empfangen, noch auch mittler Zeit keine insensible Ausdünstungen aus dieser Grufft durch das Gewölbe, nach welchem wegen des darüber kommenden Boden niemand sehen könne, ob es mit der Zeit Schaden bekomme, oder sonst perspiration leide, von innen aber sich

kein

kein Raths-Bedienter wird gebrauchen lassen, geschehen würde. Theils um diese Kirche wohnende Bürger protestiret haben, revociren ihre protestation, andere aber bleiben bey derselben mit noch grössern Eyffer; die Impet. contradiciren hingegen denselben als passionirten u. ungegründeten Beneidigungen, u. beziehen sich auf die kundbare experienz der vielen hier und anderswo befindlichen Begräbnisse, ohne daß hingegen die Opponenten eine experienz erweisen können, daß Kranckheiten daher entstanden wären. Der Herr Stadt-Physicus extraordinarius, Hr. Dr. S. so mit der Fr. L. in naher Anverwandtschafft stehet, und übrige Herren Medici dieses Orts leugnen zwar nicht, daß die exhalationes der Begräbnisse in einer Kirche der Gesundheit schädlich wären, vermeinen aber, wenn es ohne Oeffnung verstattet würde, so könte es nach Herr Dr. S. Meinung nicht allzuschädlich seyn, weilen nichts gefährliches observiret worden, nach Hr. F. Meinung nichts gefährliches zu besorgen, nach Hr. F. Meinung kein sonderlicher Schade zu befahren, nach Hr. S. Meinung, welcher mit gedachter Fr. L. Geschwister-Kind, daß nichts contagieuses zu befahren, sonst müste es auch von den Kirchhöfen geschehen, so um die Ordinar Kirchen herum liegen, da die exhalationes viel stärcker als aus dergleichen Begräbniß giengen. Ob nun wohl Herr Stadt-Physicus H. nebst dessen Sohn Herr Lic. H. juxta protocollum des löbl. Apothecker-Amts bey dieser Verstattung ohne eine Oeffnung von ihrer contradiction abstrahiret, so hat er doch eine declaration ad acta gegeben, in welcher er die Beständigkeit in seiner Meinung in thesi asseriret und das protocoll dazu erkläret, daß er die Sache als ein schon geschehenes Ding, so nicht zu redressiren, angesehen und die Verwahrung statt consilii gegeben.

Ob aber aus unsern andern Begräbnissen in der Kirche auff diese Grufft eine consequenz zu machen, wird von den Protestirenden geleugnet.

Dabey es freylich an dem ist, daß solche allhier niemand gestattet worden, als einem Superintendenten für seine Person, und zwar gratis; um Geld aber etwa einem oder dem andern Bürgermeister, wenn er es vor seinem Ende verlanget, oder hier sterbenden Adelichen Person, und biß an den jüngsten Tag oder tempus immemoriale uneröffnet und zugemauert bleiben. Es sind lauter Personal-Begräbnisse. Von einer Grufft mit Thür und Treppen zu Erb-Begräbnissen für gantze Familien weiß man hier nichts.

Es haben zwar Hr. D M. des Bürgermeisters Söhne, als er gestorben, seiner einige Jahr vorher gestorbenē Ehe-Liebsten in eben der Kirche gemachtes Grab öfnē u. seinen Sarg über den ihrigen setzen lassen. Ob nun nach des Herrn Extraordinarii Physici und anderer Meinung genug zu sicherer Verwahrung sey, daß kein Lufft-Loch gemachet werde oder Fenster, sintemahl die Oeffnung per intervalla sepulturarum auch eine Oeffnung, und so viel grösser sey, da die gantze Thür auffgehe, worauff es in præsenti hauptsächlich ankommt, indem fast unmöglich ist,

daß die verdorbene Lufft nicht heraus ziehen solle, wie Hr. Dr. H. anführet, ist zu erörtern. Die consequenz von grosser Herren Familien und Erb-Begräbnissen auff dieses wird in actis auch nicht gestanden; derselben mittelst unperspirabeln metallenen und andern Särgen, it. Specereyen brauchende Verwahrungen, der verstorbenen Cörper könnte ihnen kein privatus nachthun. Kommet demnach bey diesem 9. und letzten aber doch præjudicialem dubio auf die oben in principio dieses Umstandes gesetzte quæstionem Physico Medicam an:

Ob nemlich dergleichen Begräbniß, bey so gestalten Sachen, ohne alle Beysorge und Gefahr sicher zu gestatten sey oder nicht?

Actum d. 8ten August 1731.

NAchdem die Hoch-Edl. und Hochw. Rath und Räthe der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt M. mehrmahlen resolvirt, daß die acta des L. Erb-Begräbnisses an eine unpartheyische Medicinische Facultæt verschicket werden solten, und dannenhero der heutige Tag ad inrotulandum bezielet, und solches der Frau L. bekannt gemacht worden, als erschien Nahmens derselben und Herrn G. L. Herr N. übergab Schedulam loco recessus oralis sub ** nebst einem von der Medicinischen Facultæt zu L. eingehohlten informat sub A. welches so denn actis beygefüget diese inrotuliret und nach, verschickt worden.

Responsum Facultatis Medicæ Lipsiensis.

AUs einem unter dem 21. Mart. a. c. an uns ergangenen Schreiben und beygefügten Contract, haben wir ersehen, was massen selbigen in der Creutz-Kirche zu M. auf eigene Unkosten unter gewissen Conditionen um ein gewisses und allbereit erlegtes Stück Geld von denen Herren Räthen mit Genehmhaltung eines Löbl. Consistorii daselbsten zwar concediret worden, ein Erb-Begräbniß zu erbauen, welches auch bereits über die Helffte auffgemauret ist; hingegen aber von einigen Personen insonderheit diese Hinderniß in den Weg geleget worden: Es möchte der Stadt dadurch einige Gefahr zuwachsen. Wann dann dahero über folgende Fragen:

1) Ob durch dieses concedirte wohl verwahrte Erb-Begräbniß der Stadt etwas gefährliches zu wachsen, u. contagieuse Kranckheiten entstehen können.

2) Ob dergleichen Erb-Begräbniß in den Kirchen nicht auch an vielen Oertern in Leipzig und andern verhanden und im Gebrauch sind, und daraus jemahls was nachtheiliges verspühret worden?

3) Ob dahero das Erb-Begräbniß allhier, da es doch a Magistratu & Patrono Ecclesiæ concediret, nicht auch zu toleriren und zuzulassen sey?

Unser in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus decidendi verlanget wird; So geben wir nach Collegialischer Uberlegung derer angeführten Umstände, und zwar so viel die erste Frage belanget, in Antwort:

Alldieweilen das Begräbniß mit starcken Mauren und Gewölben, ohne einziges

ges Lufft-Loch in die Kirche selbst gebauet wird, der Eingang mit gedoppelten Thüren, und noch darüber mit grossen Schaal-Steinen soll zugeleget und verwahret werden, über diß die Leichen nicht offen, sondern in Särgen wohl verwahret, in die Grufft pflegen beygesetzet zu werden, mithin nicht abzusehen, wie die Lufft in der Kirche und sonst von den exhalationibus cadaverum, so ohnedem nur putrefactionis tempore in consideration zu ziehen, könne inficiret werden, zu geschweigen die Kirche hoch und mit 4. Thüren versehen, folglich da auch einige effluvia solten in die Höhe steigen, welches bey gegenwärtigen Umständen nicht zu besorgen, so würden doch selbige gar leichte dissipiret und die Lufft dadurch gereiniget werden. Und da auch, gleich wie aus dem an uns ergangenen Schreiben zu ersehen, um alle andere Kirchen in der Stadt Gottes-Acker sind, ja in allen Kirchen schon einige begraben liegen, und davon niemahls etwas contagieuses verspühret worden, im Gegentheil bey dieser Kirche kein Gottes-Acker verhanden, und dahero die Lufft um sothane Kirche gantz rein, mithin um desto weniger zu befahren, daß selbe von ein oder andern Begräbniß solle inficiret werden; So halten wir dafür, daß durch dieses concedirte wohl verwahrte Erb-Begräbniß der Stadt nichts gefährliches zuwachsen und dadurch keine contagieuse Kranckheiten entstehen können. Daferne aber, so GOtt in Gnaden abwenden wolle, aus andern Ursachen eine contagion entstehen solte, zu welcher Zeit nicht bloß auff die effluvia cadaverum peste extinctorum, sondern zugleich auf der Menschen Furcht zu sehen, so wird so dann die Obrigkeit nicht nur wegen dieser, sondern auch übrigen Kirchen, zweiffels ohne gehörige Sorge tragen.

So viel die andere Frage betrifft, so sind allhier in Leipzig in allen Kirchen, wie auch in denen Creutz-Gängen des Collegii Paulini Erb-Begräbnisse vorhanden und im Gebrauch, dergleichen man an vielen Orten mehr weiß, und ist unsers Wissens daraus niemahls was nachtheiliges verspühret worden.

Daß wir also, was die dritte Frage angehet, aus obigen Ursachen nicht sehen, warum ein solch Erb-Begräbniß in M. da es doch a Magistratu und Patrono Ecclesiæ concediret, nicht auch zu toleriren und zuzulassen sey.

Uhrkundlich mit unserer Facultæt Insiegel bestätiget.

Leipzig am 30. April. 1731.

Decanus, Senior, auch übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultæt allhier.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein Löbl. Magistrat der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt M. einen fasciculum Actorum an unsere Facultæt gesandt, und über den darinnen abgehandelten Casum controversum, der zu einer öffentlichen contradiction ausgeschlagen, nebst denen darbey gemachten mannigfältigen Vorstellungen, ein aus wohlgegründeten rationibus physico medicis und observationibus formirtes Ju-

dicium und Decisum erfordert. Nachdem wir diesem Verlangen ein Genügen zu leisten, in unserm Collegio eine veranlassete deliberation unternommen, haben wir ex Actis ersehen, wie von gedachten Edl. Rath und Löbl. Consistorio dasiges Ortes an Frau C. M. L. und Herr G. L. in der Heil. Creutz-Kirche ein Platz zur Aufrichtung eines gewölbten Erb-Begräbniß verkauffet und überlassen worden; indem aber die resp. Käuffere solches Begräbniß zu erbauen angefangen, ist von einigen dasigen Bürgern vorgestellet worden, wie dergleichen Grab-Stätte mit einer auf die freye Strasse gehenden Oeffnung oder Lufft-Loch, einer Stadt, sonderlich denen daherum wohnenden und selbige Kirche öffters besuchenden Personen, höchst schädlich und mit denen effluviis putridis derer verwesenden Leichname sehr nachtheilhafftig, auch zu Erregung ansteckender Kranckheit beförderlich sey, welche Vermuthung von einigen Medicis daselbst auch behauptet, von anderen aber wiederum abgelehnet, endlich auch durch ein responsum von der Löbl. Facultate Medica Lipsiensi widerleget und verworffen worden. Ob nun wohl diese Besorgniß bey jetzt gemeldten eingehohlten Responso Medico sich hätte beruhigen können, so will doch zu mehrerer præcaution und Versicherung von unserer Facultæt obgedachter Einwurff untersuchet und decidiret seyn.

Gleichwie nun bey heilsamen Stadt- und Policey-Ordnungen insonderheit auch dahin zu sehen, daß aller Gefahr in Zeiten vorgekehrt, zu dem Ende auch alle Unheil erregende Umstände und Ursachen abgewendet werden, also haben auch sorgfältige und treue Physici ihre Vorsorge unter andern darauf zu richten, damit besorgliche und gefährliche Ursachen, welche derer Einwohner Gesundheit schädlich und zur Erreg- und Einführung gefährlicher Kranckheiten fähig und tüchtig sind, bey Zeiten unterbrochen werden,: dannenhero die Untersuchung aufzurichtender offener Grab-Stätte von keiner geringen Erheblichkeit ist, absonderlich wann solche Begräbnisse in öffentlichen Oertern bey steten Ab- und Zugang derer Menschen aufgebauet werden, allwo die aus der Verwesung derer eingesetzten Leichname entstehende subtile Ausdünstungen keine andere als schädliche Würckung haben mögen, immassen solche aller Menschen Geruch zuwider sind, und durch die besondere sensibilitæt desto mehr abominabel gemachet werden, dahero bey guten Anordnungen und Anstalten alle faulende und zur Fäulniß contribuirende subjecta mehr und mehr von einer Stadt abgesondert werden, auch sonsten wohl gethan wäre, wann man überhaupt die offenen Grab-Stätte an einem entlegenern Ort angewiesen und angeordnet hätte; ins besondere bey entstehenden ansteckenden Seuchen die Leichname tief in die Erde zu graben sind, auch sonsten dergleichen Oerter, allwo solche epidemische Kranckheiten öffters sich zu äussern pflegen, von Verwesungen derer Leichname eine mitwürckende und den Schaden vermehrende Krafft zu erfahren haben, dergestalt, daß, wie überhaupt alle putridæ exhalationes der Menschlichen Gesundheit schädlich, desto mehr der-

glei-

gleichen, Schaden von der corruptione Menschlicher cadaverum, zu befürchten stehet, insonderheit wo sich solche effluvia in niedrigen Oertern, nicht bald dissipiren lassen, welches einiger massen auf die gegenwärtige Heil. Creutz-Kirche sich appliciren lassen kan. Ja, was die Besorgniß vermehret, so kan es sich zutragen, daß in solche offene Grab-Stätte an contagieusen Kranckheiten verstorbene gelegte Menschen, und die folgende giftige Ausdünstung desto eher und mehr öffentlichen Schaden und Unheil erwecken können, welches alles nicht erst in effectu zu erwarten, sondern bey Zeiten abzuwenden ist.

Gleichwie nun diese und andere mehrere Ursachen und Anmerckungen allerdings erheb- und bedencklich sind, so stehet doch ziemlichermassen entgegen, daß an vielen Orten Teutschlandes dergleichen Begräbniß-Stätte in und an denen Kirchen erbauet, keinen solchen besorglichen effect gethan, wo nicht gantz besonderl. Umstände concurriret, daß unter andern lang verhaltene faule Dünste mit einmahl eine Oeffnung bekommen, und die anwesende Menschen plötzlich u. hefftig inficiret und alteriret worden, massen auch eine sonst lang verschlossene Lufft unrein und schädlich zu werden pfleget: Dahero es auch rathsam und dienlich ist, daß solche Grab-Stätte eine Lüfftung zum nöthigen Ab- und Zugang der Lufft, auch nach und nach erfolgenden Ausdünstung bekommen, welche Lufft-Löcher gleichwohl auch an einen sicheren Ort zu setzen sind. Indessen wird die billige præcaution beobachtet, daß solche Ausdünstungen nicht in die Kirchen streichen, sondern ausser dieser geleitet werden, anerwogen meistens auff denen Kirch-Plätzen als einen gewöhnlich spatieusen Ort die Lufft mit einem Wind stärcker zu gehen pfleget, dahero solche halitus ehender zertheilet und abgeführet werden. Solten auch einige Menschen an contagieusen Kranckheiten versterben, so würde man vorsichtiger handlen, dergleichen Leichname, (wie in andern epidemischen Seuchen zu thun,) in die Erde solcher Grab-Stätte oder Behältniße zu sencken, damit die maligna effluvia in derselben Erde verschlossen oder verhalten bleiben, und nicht die dasige Lufft inficiren. Auch ist an einigen Orten der nützliche Gebrauch, in solche gewölbte oder hohle Grab-Stätte eine mit zwey Lufft-Löchern beförderte durchstreichende Lufft zu bringen, damit die exhalationes desto ehender und beständiger sich zersteuben, welche alsdann desto wenigern Schaden thun können. So ist auch eine sich nach und nach ereignende Verwesung nicht so schädlich, als welche plötzlich unter dem Zugang einer feuchten und warmen Eigenschafft geschiehet. Solten auch allenfalls in und an einer Kirchen mehrere solche requietoria sich befinden, so könnte man auff ein einzeles derselben die befürchtete schädliche Würckung nicht wältzen: übrigens mögen die erbaueten Grab-Stätte schlechterdings ohne Zugang besonderer Umstände solchen schleunigen, oder unausbleiblichen Schaden nicht thun. Diese præcaution und Veranstaltung kan bey gegenwärtigen L. Begräbniß-Stätte, oder Todten-Grufft die

 gemach-

gemachte Furcht und contradiction mäßigen und limitiren. Welches judicium wir nach unsrer Erkänntniß und application auff jetzigen casum in Collegialischer harmonie ertheilen und mit unserer Facultæt Siegel bekräfftigen wollen. H. den 29. Augusti Ao. 1731.

Casus XLVIII.

Limitata innocentia accusati perniciosi fœtoris vernicis.

Es hat Herr N. N. einen Garten vor den N. Thor, welcher an der einen Seite auff die so genannte N. Gasse, an der andern an eines Nachbars Garten-Hauß, in welchem auch Mieth-Leute wohnen, anstösset: auff der dritten Seiten ist sein eigenes Forberg, und an der vierdten sind andere Gärten. Dieser Garten ist in der Tieffe von Herr N. T. Forberg biß an des einen Nachbars Garten-Hauß 126. Ellen, und so lang stösset er auch an die N. Gasse; von dieser Gasse, biß an den 4ten Theil wo die andern Gärten anstossen, ist er 53. Ellen breit. Weil nun dieser Garten, indem er sehr sandigt ist und alles darinne verdirbet, auch kein Obst-Baum fortkömmt, nicht zu nutzen: so hat besagter Herr N. den Fleck einem Wachs-Tuchmacher vermiethet; dieser hat seinen Ofen, in welchem er den Fürniß und Oehl kochet, fast in der Mitte des Gartens und zwar 63. Ellen von des einen Nachbars seinen Garten-Hauß, und 20. Ellen von der Garten-Blancke, welche in die N. Gasse gehet, abgesetzet. Dessen ohngeachtet kommen sowohl die Nachbarn der N. Gasse, deren Häuser doch wiederum wenigstens 8. Ellen von der N. Garten-Blancke abstehen, ingleichen der unten vor mit seinen Garten-Hause liegende Nachbar, beschweren sich über den Wachs-Tuchmacher, daß, wenn derselbe seinen Fürniß und Oehl siede, könne fast niemand im Hause bleiben, geben vor, der Geruch verursachte Kopff-Schmertzen, Engbrüstigkeiten, auch andere Beschwerlichkeiten und Leibes-Zufälle, könne auch gar leicht ordentliche Kranckheiten verursachen, und was dergleichen mehr, prætendiren dahero, daß Hr. N. seinen Miethmann austreiben solle. Wann dann aber einem Eigenthümer erlaubet, des Seinigen, so gut er kan, auch zuweilen mit einigen Schaden des andern zu gebrauchen, gleichwohl derselbe nicht finden kan, weil zu dem Firnüß, welcher zu dieser Wachs-Leinewand-Bestreichung gebrauchet wird, nichts als:

Silber-Glette, Umbra, Weiß-Fischbein, Menge, Agtstein, Ruß und Oel genommen und gekochet werden, daß, wenn solche Species gekochet und gesotten werden, durch den Geruch einiger Schade, Kranckheit oder Ungesundheiten causiret werden könne, da vielmehr bekannt, daß die Leute selbst, so diese Species kochen, beständig gesund seyn; auch dergleichen Dinge zu besondern Artzeneyen, Pflastern und dergleichen Gesundheits-Mitteln angewendet werden, überdiß der Ort, wo gekochet wird, einen ziemlichen Raum von der Nachbarschafft abstehet, und in freyer Lufft sich befindet, hiernechst auch, wenn gleich zu dem Anstreichen ein und andere Farben, besonders

Das

angewendet werden, solches, weil es in freyen verarbeitet wird, und bald verflieget, auch durch die Sonne ausgetrocknet wird, ebenfals nicht schädlich seyn könne; als möchte mehr ermeldter Herr N. sich gerne belehren lassen, ob der Nachbarschafft Fürgeben, daß der Geruch solchen Fürnisses und der Farben an und vor sich, wenn sonst die subjecta nicht schon verderbet wären, denen Menschen einigen Schaden, Kranckheiten und Lebens-Beschwerlichkeiten zuziehen könne, in der Medicin gegründet. Es werden demnach E. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl. dero Collegialisches Gutachten hierüber gegen Abtragung willigster Gebühr zu erstatten, von mir dienstlich ersuchet N. den 8. August. 1732.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Desselben an unsere Facultæt abgelassenes Schreiben sammt der darin gethanen Anfrage, haben wir Collegialiter verlesen und erwogen, auch daraus ersehen, wie des N. Miethmann ein Wachs-Tuchmacher, welcher in seinen Garten wohnet, und darinnen fast in dessen Mitte, nehmlich 63. Ellen von eines Nachbars Garten-Hauß und 30. Ellen von der Garten-Blancke, welche in die Gasse N. gehet, seinen Fürniß, worunter unter andern Silberglette, Menge, Ruß und Oel befindlich, an einem Ort, welcher in freyer Lufft sich befindet, kochet, auch bey dem anstreichen der Leinewand unter andern Rauschgelb gebrauchet, von der Nachbarschafft angefochten, beschuldiget und verklaget worden, daß von dieser Fürniß-Zubereitung nicht allein der abgelegenen Nachbarschafft-Häuser mit einen fast unerträglichen Geruch erfüllet, sondern auch derselben Einwohner dadurch mit manchen Kranckheiten, als Kopffschmertzen, Engbrüstigkeit etc. befallen werden, auch zu besorgen stehe, daß nicht davon andere gefährl. Kranckheiten sich ereignen möchten, entstehe, worüber der Herr Besitzer von uns will belehret seyn, nehmlich:

Ob von dem beschuldigten Geruch und diesen Fürniß-Rauch, nebst der Farbe an und vor sich die angegebenen Kranckheiten und Lebens-Gefahr entstehen könne?

Hierauff ertheilen wir nach einmüthigen Schluß ex fundamentis physicis, chymicis und Medicis zur Nachricht, daß es zwar scheinen möchte, als ob dieser Fürniß-Geruch schädlich und gefährlich sey, indem durch viele exempla und wohlgegründete rationes erweißlich ist, welcher gestalt der fumus oder vapor plumbi, als auch lithargirii und minii offenbahr schädlich befunden worden, worinnen vieler Medicorum und Chymicorum Beystimmung bekannt ist, dergleichen viele suffragia unser Collega Alberti in seiner Praxi extemporanea cas. XII. sub tit. de noxa e vaporibus inimicis §. 3. beybringet; da auch bekannter massen das Lein-Oehl dergleichen aus Bley entstehende subjecta leicht solviren kan, folglich unter den Kochen sowohl oleosa als lithargyriata & miniata effluvia in

die

die Lufft getrieben werden, und nebst dem Ruß in grosser Flüchtigkeit sich sehr auseinander steuben lassen, hiernebst, sonst bewust, daß dergleichen vapores plumbi die Brust sehr beschweren und den Magen nebst denen intestinis hefftig afficiren, in dergleichen Fürniß aber der öhlichte Dampff, sammt andern resinosis additamentis den Kopff und die Lungen desto stärcker alteriren können, folglich in diesem casu vis unita fortior zu seyn scheinet, besonders in freyer Lufft (wann zumahl diese schwehrer, feuchter, kälter und dumpfichter ist, solche exhalationes mehr in niedriger regione und also um und zwischen den Gebäuden und Häussern auffbehalten werden,) die Nachbarschafft desto leichter insultiren und incommodiren kan; so ist auch zur Genüge bekannt, daß bey Zubereit- und Abkochung der Fürnisse ein aversabler Geruch entstehet, um so viel mehr, wann dessen eine ziemliche quantitæt gemachet, auch nicht allezeit vorsichtig damit verfahren wird, daß nicht dessen etwas ins Feuer ablauffen, folgends den widrigen Geruch vermehren möge; wannenhero gemeiniglich solche Fürnisse bey manufacturen, an entlegenen Oertern oder ausser der Stadt verfertiget werden; dazu noch komt, daß neugefürnseter Gemächer Geruch gar offt und sehr denen einwohnenden Kopf u. Brust Beschwerungen verursachet, folglich die angebrachte Beschwerung wider obgedachten Wachs-Tuchmacher nicht ohne Grund zu seyn scheinet:

So glaubwürdig und wohlgegründet sonsten diese Beweißthümer sind, so mögen sie doch in gegenwärtigem casu, nicht hinreichend seyn, den Geruch dieses Fürnisses vor absolut schädlich und einer Nachbarschafft indiscretim gefährlich zu erkennen, anerwogen der Ort der Zubereitung von denen Nachbarn ziemlich entfernet ist, hernach ander Orten ebenfalls ohne dergleichen contradiction solche Fürnisse gesotten werden, auch in Städten Mahler, Maurer, Tischer und andere Handwercker vielfältig ihre vernices ohne Beschwerung der Nachbarschafft bereiten; so ist auch die freye Lufft das grösseste natürliche Mittel, wodurch widrige effluvia dissipiret werden mögen, welches in diesem casu zu beobachten, daß die Siedung und Bereitung des beschuldigten Fürnisses an einem freyen Ort und bey freyer Lufft geschiehet; auch kan man nicht alle exhalationes plumbi ohne Unterscheid vor gleich schädlich declariren, massen in diesem casu die vapores des Fürnisses wohl zu unterscheiden sind von dergleichen effumatione, welche bey metallurgicis oder bey andern Handwerckern vorgehen, v. g. bey Goldschmieden, Töpffern, Glasuren etc. und welche mit Löthen umgehen, indem eine durch truckene und scharffe Feuers-Glut erregte Ausdunstung des Bleyes nahe umstehende Loth grosse Leibes- und Gesundheits-Gefahr zuzuziehen pfleget, ob zwar auch dergleichen Fürniß halitus solchen Personen, welche aus andern Ursachen zu Kopff- Brust- und andern Beschwerungen geneigt sind, schädlich werden, worzu ihre ohnedem kränckliche disposition contribuiret, in welchem Fall aber alle diejenigen Lebensarten und Handwercker aus einer Nachbarschafft müßten ver-

trieben werden, welche zu einigen üblen Geruch Gelegenheit geben, als Fleischer, Färber Gerber, Schlösser, welche Stein-und andere Pech-Kohlen brennen, welche mit Horn das Eisen härten u. a. m. Wo aber insonderheit in gegenwärtigen casu erwogen wird, daß derjenige Ort, allwo der Fürniß gesotten wird, zu 53. auch 30. Ellen von der anliegenden Nachbarschafft entfernet stehet, so können wir nicht absehen oder befürchten, daß der beschuldigte Geruch an und vor sich selbst den nahmhafft gemachten Schaden erregen werde, und könnte ja allenfalls diese Vorsicht gebraucht werden, daß, da bey dicker schwerer Lufft und gewissen Winden die auffsteigende Erd-Dünste nicht so bald in die Höhe gelassen, sondern in die Nachbarschafft getrieben werden, man die Zubereitung gedachten Fürnisses bey guten Wetter und stiller Lufft veranstalten, auch sorgfältig verhüten möge, damit nicht von den Fürnisse etwas in das Feuer lauffe, folgends nicht die exhalationes vermehret und verschlimmert werden. Dieses haben wir auff die vorgelegte Frage aus obbenannten principiis und fundamentis judiciren, resolviren und unser Decisum mit unsrer Facultæt Insiegel bestärcken wollen.

H. den 13. August, an. 1732.

Casus XLIX.

Mors a Volvulo & non ab inebriatione.

Sectio & Relatio.

Nachdem das hiesige Hoch-Löbl. Amt-Gericht mir gütigst auffgetragen, daß ich mich nach das hiesige Wirths-Hauß, zum gelben L. genannnt, verfügen, des Wirths Kind, so gestern Abends um 5. Uhr gestorben, visitiren, und die Ursach des Todes nach Möglichkeit zu entdecken mich bemühen möchte: Als habe mich dem zu folge am unten gesetzten dato des Nachmittags um 2. Uhr in Begleitung des Herrn Amt-Schreibers G. und hiesigen Chirurgi B. dahin begeben, und folgendes vorgefunden:

Nehmlich da der gantze Cörper vorher entblöset worden, zeigete sich ein dicker auffgegangener Leib, ein blauer Strahl um den Mund, viele blaue Flecken an Armen, Beinen, Händen und Füssen, ja der gantze Rücken war als mit einem blauen Tuch überzogen. doch weilen dabey keine Geschwulst, noch andere Zeichen äusserlicher Gewaltthätigkeit, als ist solches mehr denen convulsionibus, so sich an dem Knaben zuletzt geäussert, als einer Gewaltthätigkeit beyzulegen. Es war zwar die Haut auff den Rücken und denen Schulter-Blättern ein wenig abgeschabet; doch konnte man nicht anders muthmassen, als daß solches abgekratzet sey. Zwischen denen costis spuriis & os ilii, einer Hand breit von denen vertebris lumborum sahen wir auch eine kleine blaue Stelle, die dabey etwas mehr grünlicht als das übrige schiene, und daher seine Ursach wohl aussen haben möchte; da aber weder die musculi an der Stelle, noch auch innerlich dadurch etwas lædirt worden, als ist solches von keiner Folge. Hierauff wurde der Leib

ret, und so bald das peritonæum fürsichtig durchschnitten, drungen nicht allein die intestina tenuia häuffig hervor, sondern es flosse zugleich eine quantitæt ichoreuser und stinckender materie, der loturæ carnis an Farbe nicht ungleich, mit heraus. Nach geschehenen Quer-Schnitt nahm gemeldeter Chirurgus etwas von vor gedachter materie mit dem Schwamm hinweg, womit zugleich ein Häutgen 2. Finger lang, welches wie zäher und blutiger Schleim aussahe, heraus gelanget wurde. Die gantze Lage und Farbe der Gedärme war sonsten ordentlich und natürlich, nur daß das omentum klein und mager, am Magen hinauff gezogen nichts von den Eingeweiden bedeckte. Wie ich nun den tractum intestinorum von dem Magen an sorgfältig durchsuchend, das ileum aus dem pelvi hervor zog, zeigte sich dasselbe gantz mit Blut angelauffen mit schwärtzlich rother Farbe: als solches genauer nachzusehen dem Chirurgo anbefohlen, sahe man mit Bestürtzung, daß dieses Gedärme als von einem Bind-Faden feste zusammen gebunden war: Wie nun selbiges mir auch als etwas besonderes angeschienen, als habe das Eingeweide aus der gemachten Schlinge mit eigener Hand heraus gezogen und gefunden, daß der anscheinende Bind-Faden nichts, als ein Stück von dem ileo, so einer Hand breit von der insertion in intestino cæco sich von dem mesenterio abgerissen, um das andere herum geschlungen, daselbst ersticket, gangræniret, und nichts, als die Nerven nachgelassen, so einer Säite aus Schafs-Därmen nicht unähnlich war, woher auch die inflammation des übrigen Gedärmes seinen Ursprung hat. Hat also dieses Kind an einem hefftigen und incurablen miserere seinen Geist auffgeben müssen. Welches, daß es sich also bey dieser Section befünden, und einer vernünfftigen theorie und praxi gemäß sey, habe durch diesen Pflichtmäßigen Bericht gehorsamst melden, auch mit eigenhändiger Unterschrifft und Petschafft bekräfftigen sollen. V. den 24. April 1727.

(L.S.) B. T. D. Leib-Medicus und Physicus.

Daß alles bey der Section sich also befunden, wie in oben gesetzten Bericht gemeldet worden, solches attestire ich mit Hand und Petschafft.
V. den 25. April 1727.

(L.S.) M. Chr. B. Chirurgus.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

Aus denen mit unsrer Facultæt communicirten und in dem Amte V. abgehandelten actis, haben wir bey ergangener Collegialischen conferenz und deliberation ersehen, wie des E. N. Sohn von 7. Jahren den 20. April Ao. 1727. Abends gegen 6. Uhr in des H. H. S. Hause gekommen, mit diesem zwey biß dreymahl eine halbe Kanne Bier ausgetruncken, darüber aber sehr berauschet worden, auch so gleich etwas von Brandewein zu sich genommen, von welcher Trunckenheit er zu hefftigen Erbrechen gekommen, in solchen Umständen mehrmahl niedergefallen, um 7. Uhr aber selbigen Abends zu seinen Eltern gebracht wor-

worden, woselbst er sich ferner gebrochen, die folgende Nacht sich sehr gequälet haben soll, den Montag darauf aus dem Bette aufgestanden, des Tages herum gegangen, jedoch unlustig gewesen sey: Des nechsten Dienstags habe er sich in die Schule begeben, und desselben Nachmittag wieder mit Beklagung über seinen Leib und hefftigen Durstes sich nach Hause verfüget: als dieser ins Bette gebracht worden, habe sich das Brechen aufs neue eingefunden, und die Kranckheit dergestalt vermehret, daß der Knabe Dienstag Abends Todes verblichen: Da nun den nechsten Mittwoch Nachmittag gegen 2. Uhr die Sectio cadaveris vorgenommen worden, hat man laut des Section-Berichts befunden, daß am äussern Leib an manchem Oertern blaue Flecken, jedoch ohne Merckmahlen erlittener Gewaltthätigkeit sich gezeiget, sonderlich aber seye innerlich angemercket worden, daß das intestinum ileum gantz mit Blut angelauffen und schwärtzlicher Farbe, auch nahe am intestino cæco von dem mesenterio abgerissen und umschlungen, ja gangrænirt gewesen sey, dergestalt, daß ex abdomine ein stinckender ichoreuser liquor ausgeflossen, und dieser Zustand als ein Volvulus oder iliaca passio angeschienen. Wann nun aus obgedachten Umständen die Vermuthung entstanden, als ob der Tod dieses Kindes, und dessen Ursach von der vorhergegangenen Berauschung und hefftigen Erbrechen entstanden sey, so ist hierüber unser denen actis gemässes und in arte fundirtes judicium erfordert worden: Dahero es zwar ziemlich scheinet, daß von der vorhergegangenen Trunckenheit und hefftigen Vomitibus diese Verwicklung des intestini ilei und plötzliche innerliche corruption möge entstanden seyn, immassen 1) das Kind gleichwohl vorher gesund gewesen seyn soll, auch 2) munter, gesund und freymüthig in des Beklagten Hauß anfänglich gewesen, 3) jedennoch auf den zugetrunckenen Rausch kranck geworden, 4) auch nach dieser Trunckenheit sich nicht recht erhohlet, 5) sondern sich selbst hierüber beklaget und beschwehret: 6) Die Vomitus nicht allein starck gewesen, sondern noch kurtz vor dem Tod iteriret, anbey 7) ex observatione medica bekannt, daß ileus morbus ex vehementibus vomitibus bißweilen zu entstehen pflege, welches 8) in einem zarten Alter desto leichter hat erreget werden können, insbesondere 9) das öfftere Fallen dazu gekommen, auch 10) der unter der Berauschung zu zweyenmahl getrunckene Brandewein das Geblüt und die erregten intestina erhitzen, auch eine folgende tödtliche stagnationem sanguinis in der zarten textura intestinorum erwecken können, 11) dahero dieses Kind unter solcher Angst über starcken Durst geklaget, welches ein unzertrennlich symptoma internæ gangrænæ ist, endlich 12) so bald darauf gestorben.

Jedennoch aber mögen wir hingegen wider solche Wahrscheinlichkeit billig beybringen, 1) daß ex actis auch erhelle, wie dieser Knab schon einen Anfang zum Rausch mit in des Bekl. Hauß gebracht, dahero er so freymüthig sich bewiesen, 2) wie die quantitæt des ihme in diesen Hauß zugetrunckenen Biers und Brande-

weins eben nicht so übermäßig und dem effectui mortali nicht convenabel gewesen, 3) massen der Knab laut einiger Aussagen schon des trinckens gewohnt war, und 4) gleichwohl derselbe den folgenden Montag wieder auffgestanden, und sich auf der Gasse spielend sehen lassen, nachgehends Dienstags wieder in die Schule gegangen, dabey 5) diese Tage das vomiren cessiret, und nichts besorgliches an dem Knaben bemercket worden, auch 6) in actis nicht sattsam erwiesen ist, daß dieser Knab vorhero von guter Constitution und Gesundheit, vielmehr und im Gegentheil gründlich vermuthlich gewesen, daß das viele Trincken, wozu vorher derselbe gewohnt, seine Natur geschwächet habe; ins besondere 7) es so leicht nicht zu geschehen pfleget, daß von Trunckenheit und öfftern Erbrechen dergleichen gefährlicher morbus zu entstehen pflege, wann nicht gantz besondere Umstände zugleich concurriren, welcherley gleichwol in diesem casu ex actis nicht erhellen, auch 8) noch die billige Frage entstehet, ob nicht diesem Knaben durch dienliche Mittel, wann sie zeitig gebrauchet wären, hätte können geholffen werden: vielmehr 9) zu besorgen, daß entweder ungeschickte Hauß-Mittel, oder zu spät andere remedia angebracht worden seyn, wie dann ex actis offenbahr, daß die Verstopffung des Leibes kurtz vor erfolgten Tod bemercket worden, da dieselbe wohl vor geschehener inebriation gegenwärtig gewesen seyn mag; so ist ferner 10) in actis gar nichts eigentliches berühret, was statum sanitatis oder morbosum des Knabens vor ergangener Betrinckung betrifft, daher man positive diese angeschuldigte Berauschung pro causa genuina mortis erkennen möge, und man deswegen billig in Sorgen stehen muß, daß bey einem so ohngewöhnlichen tödtlichen Erfolg eine andere zufällige Ursache anzusehen sey:

Dannenhero wir aus denen in actis vorkommenden Umständen die im Verdacht stehende Berauschung nicht pro proxima mortis causa declariren können, sondern eine andere, welche unter denen omissis relationibus stecken mag, es sey nun hernia incarcerata oder diuturna alvi induratio, oder perversa & nonnullis puerilis consueta commotio & violenta agitatio corporis &c. davor erkennen, ob zwar mehr gedachte inebriation dergleichen unberührte Ursache gar wohl zu exacerbiren vermögend gewesen ist. Dieses unser denen actis, insonderheit aber fundamentis artis gemäßes Urtheil haben wir unter Collegialischen Consensu mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftigen und ausfertigen wollen.

H. den 16. Sept. 1728.

Responsum Facultatis Juridicae Hallensis.

Als derselbe uns die in Sachen des fiscalischen Anwaldes gegen H. H. St. ergangene acta zugesand. etc. Daß, bewandten Umständen nach H. H. St. von der gegen ihn geschehenen Anklage zu entbinden und loßzusprechen. Es ist auch derselbe an denen verursachten Unkosten mehr, als die Helffte zu tragen, nicht schuldig.

Rati-

Rationes.

Ob es gleich scheinen möchte, daß man gleichwohl hieselbst in einer Blut-Schuld verfirte, weil der siebenjährige Knabe eines ausserordentlichen Todes gestorben, woran der Angeklagte deswegen Schuld, weil er dieses unschuldige Kind auf eine höchst-strafbare Weise zum Trunck an Bier und Brandtewein gebracht, davon dasselbe allen Umständen nach in üble Zufälle gerathen, und endlich gar gestorben sey; wie denn der Angeklagte nicht ausser Verdacht, daß er das Kind vorsetzlich und aus einem übeln Absehen berauschet hat, weil er mit dessen Eltern in Feindschafft gelebet, mithin seine Feindseligkeit dadurch an dem Kind ausüben wollen. Ferner dagegen ihm gar nicht zu statten kommet, daß dieser 7jährige Knabe bey seinen Eltern bereits einen habitum zu trincken erlanget, indem er denen Gästen, wo er dazu kommen können, Bier und Brandewein ausgetruncken, weil er solches nicht hinlänglich erwiesen. Dieweilen aber anfangs dem Angeklagten das beykommende Attestatum Medicum dergestalt zu statten kommt, daß aus dergleichen Quantität Bier und Brandewein, als in Actis vorkommen, der Knabe in solche Kranckheit und Zufälle nicht gerathen können, daß er darüber verstorben, in mehrer Erwegung, daß sich derselbe einige Tage nach der Berauschung wieder wohl befunden; dagegen, was in denen rationibus dubitandi gemeldet, den Angeklagten nicht graviren mag, angesehen ad 1) es alle Umstände geben, daß Angeklagter mit dem Jungen seinen Schertz gehabt, und nimmer vermuthen können, daß ihm das wenige Bier, weil er sonsten dessen gewohnet, Schaden bringen würde; welcher Umstand, da er pro defensione rei angeführet, aus demjenigen, was in Actis hin und wieder vorkommen, hinlänglich genug, und wenigstens so viel dargethan ist, daß in solcher opinion der Knabe bey dem Angeklagten gestanden. Ad 2) daß die Trunckenheit eine schwehre Sünde, vornehmlich dessen Seelsorgern zur Vorstellung und wahrer Reu und Busse einig so lang zu überlassen, biß der Landes-Herr auf die Trunckenheit eine gewisse Straffe setzet, da hingegen, biß solches geschiehet, die Lehre von der Sünde und zeitlichen Straffe von einander gar weit unterschieden, es auch die regulæ prudentiæ civilis kaum zulassen, daß auf alle Sünden zeitliche Straffen gesetzet werden. Ad 3) So viel die Unkosten betrifft, die divisio in processu accusatorio instar compensationis allerdings und deswegen hier statt haben muß, weil in dieser gegen die Moral anlauffenden Sache nicht nöthig gewesen, einen so kostbaren und weitläufftigen Proceß zu veranlassen, dadurch auch der in Bürgerlichen Wesen unschuldigste Mann in Verlust Haab und Guthes gesetzet werden mag, welches die hohe Landes-Obrigkeit billig zu verhüten, und zum Verderben ihrer Unterthanen nicht nachzulassen: Als sind wir, wie in in dem Urtheil enthalten, in der Haupt-Sache sowohl, als auch der Unkosten, zu erkennen bewogen worden.

Casus L.

Dubia Amentiæ Decisio.

Es hat der in Käyserl. Diensten stehende Regiments-Qvartiermeister J. M. P. seinen commandirenden Oberst-Lieutenant in Schrifften hefftig injuriret, und sich nach Ausweisung beykommender Acten folgender Worte gegen ihn zu bedienen nicht gescheuet: Das üble Tractament des von Hoffart stinckenden Oberst-Lieutenants Esels habe ihn zu einer desperaten Unternehmung verleitet, fol. act. 2. a.

Ingleichen fol. eod. welche, nehmlich die Schrifft, in copia hiermit auch überschicke, damit jedermann sehen könne, was ein hoffärtiger und nichts verstehender Esel nurch seine brutalität dem Printzen für einen Nutzen, dem Regiment aber für Schaden causiren thue etc.

Ferner fol. 3. a. der Oberst-Lieutenant Esel tractiret die Officiers zu A. so bas, daß die meisten sich über ihn beschweren.

Und endlich fol. 4. a. Er könne sich ohnmöglich länger enthalten, alle Falschheit zu entdecken etc. etc. Wie er denn auch den Fähnrich L. einen Bärenhäuterischen Fähnrich fol. 2. gescholten.

Demnach nun besagter Regiments-Qvartiermeister, als er hierüber gerichtlich vernommen worden, sich testantibus actis damit entschuldiget, daß er, als er die obangeführte injurien geschrieben, nicht recht bey Sinnen gewesen, und nicht gewust, was er gethan, auch zum Behuff dessen zwey, wiewohl unbeschworne attestata fol. 24. & 25. beygebracht, mithin mir zu wissen nöthig, ob dieses des Regiments-Quartiermeisters Vorgeben dergestalt beschaffen sey, daß ein exilium mentis sich bey ihm eingefunden zu haben füglich vermuthet werden können, da zumahl indicia in contrarium beyn Actis vorhanden, immassen er in seinem Brieffe fol. 5. a. von selbst zugestehet; sein letzt gehabter Chagrin habe ihn fast ausser Sinnen gesetzet, daß er solchen Brieff (welches das injurieuse Schreiben fol. 2. wie ex datis erhellet, ist,) geschrieben, worzu ihn auch noch eine secrete Anliegenheit NB. Ursache gegeben etc.

Als habe meine insonders Hochgeehrteste Herren hiermit dienstlich ersuchen wollen, gegenwärtige Acta genau zu perlustriren, und mir über die oben beschehene Anfrage Dero in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus gegen Abstattung danckbarlicher Gebühr, nebst remittirung der Acten des fordersamsten zukommen zu lassen. Der ich allstets verharre rc.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

JN Sachen schrifftlich begangener injurien und zugleich beleidigter und verletzten Subordination des bey Sr. N. N. Infanterie-Regiment bestallten Regiments-Quartiermeisters J. M. P. und der hierüber von unsre

unsrer Facultæt erforderten decisione medica: Ob bey Beklagten morbus animi oder unrichtige und verwirrte Beschaffenheit des Verstandes befindlich sey, daher das verübte Vergehen möchte zu ziehen und zu entschuldigen seyn, haben wir bey gepflogener Collegialischen deliberation den fasciculum Actorum völlig und reiflich erwogen, und dabey bemercket, daß besagter Beklagte zu seiner Entschuldigung mehrmahlen anführe und beybringe, in solcher Zeit, als er die straffbare und schwehre injurien schrifftlich verfasset, nicht bey völligen Verstand noch wohl bey Sinnen gewesen zu seyn; welches er ferner damit behaupten will, daß er zu solchen Special-Injurien keine Ursach gehabt, dieselbe mit unziemlicher familiarität und Vermessenheit bey seinem Herrn Obersten angebracht, anbey in den desperaten Vorsatz gestanden, an sich einen Selbst-Mord zu begehen, dahero er in solchem furore entlauffen, die Nacht durch in einem Busch sich auffgehalten, den folgenden Tag noch ferner in der Irre herum gegangen, auch seinem Schwieger-Vater und einem andern seiner Freunde sich mit desperaten und einen verrückten Verstand offenbahrenden Kennzeichen dargestellt, (worüber auch beyde letztere ein Attestatum fol. 24. & 25. ausgestellt) auch endlich nachgehends wieder zu sich gekommen und über das vorgegangene eine Reue und Mißfallen bezeiget; dahero fast glaublich scheinen möchte, daß bey Beklagten dergl. Verwirrung des Verstands und morbosum delirium transitorium vorgegangen sey. Wann wir aber aus sämmtlichen Actis gar keine Anmerckungen, Kennzeichen, Beschreib- und Untersuchungen von Beklagten finden, die sonderlich ad forum medicum gehören, da man aus der Beschaffenheit des Leibes, aus dem temperament, bißherigen Lebens-Art, Diæt, Gesundheit, erlittenen Kranckheiten, it. ob Beklagter mit dem Trunck öfftere oder gar keine excessus begangen, ob er vollblütig, zu evacuationibus sangvinis geneigt oder ungewohnt sey, wie es mit der concoctione, ordentlichen evacuationibus alvi &c. &c. beschaffen sey? ob man sonsten dergleichen Anfälle oder Anfänge eines delirii bey selbigem bemercket, wie sonst seine Gemüths-Aufführ- und Beweisung gewesen u. d. m. eine würckl. Abweichung der Vernunfft mit festen und gewissen Grund positive behaupten und erkennen möchte, auch übrigens die anderweitige und bey denen Verhören vorkommende Aufführ- und Bezeigung, (welche vernünfftig und wohlgefasset, auch dergestalt eingerichtet gewesen, daß sie zu seiner bescheidenen und verständlich- und ordentlichen exculpation und defension zielende, keinen verwirrten Verstand anzeigen mögen) einem judicio medico von einem würcklich erlittenen furore animi entgegen stehen: So können wir in Ermanglung obbenandter Umstände, woraus die rationes decidendi fliessen, nicht positive auff ein oder kein vorgegangenes delirium erkennen; mögen aber überhaupt nicht unberühret lassen, welcher gestalt bey Personen, die sonderlich temperamenti melancholico-cholerici sind, unter und bey vorhergehender Sorge, Furcht, Angst, Rachgier,

heim-

heimlichen Zorn und Bitterkeit, Verdruß, und endlich dazu kommenden desperaten Gedancken und Vorsätzen, dergleichen raptus delirus transitorius vorgehen könne, der doch bißweilen von keiner consequence und continuation ist, da sich solcherley subjecta nachher wieder erhohlen, und sich derer, unter solchen raptu begangenen Vergehungen nicht recht zu besinnen wissen, welches vermuthlich bey gegenwärtigem casu und subjecto, da so vielerley hefftige und widrige affecten auff einmahl und unter einander das Gemüth confundiret, sich ereignet haben mag. Ein weiteres lässet sich aus denen actis nach denen fundamentis artis medicæ nicht schliessen. Urkundlich haben wir dieses unser judicium mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftiget abgehen lassen. H. den 29. Octobr. An. 1728.

Casus LI.

Iudicium de mente capto, an restitutio integræ rationis in subjecto speranda. Negatur.

elaboratum a Dn. D. Hoffmanno.

Als der hochlöbl. Schöppen-Stuhl allhier unserm Collegio einige Acta zugesandt, selbige durchzusehen, und von dem, was zu unserm foro gehöret, Ihnen eine in arte medica gegründete Nachricht zu geben; so haben wir nach fleißiger Durchlesung gedachter Acten befunden, daß folgende Haupt-Frage vornehmlich zu erörtern sey:

Ob es möglich, daß der Tantzmeister K. von seiner insania und affectu furioso könne befreyet werden?

Da wir aus denen Actis nun gesehen, daß so wohl der Herr D. K. in Q. als der Herr D. F. in S. über bemeldten punct schon ihre sentiments und judicia medica eröffnen müssen: So haben wir nicht umhin können, denen in ihren Schrifften angeführten argumentis und rationibus, daß nehmlich kein Mittel weder zu finden noch abzusehen, dadurch gedachter Mann von diesem miserablen affect könte liberiret werden, uns allerdings zu conformiren und selbige hiermit zu confirmiren. Zum Uberfluß wollen wir aber noch kürtzlich diese momenta anführen:

1) Daß das malum hæreditarium sey, und nicht sowohl in vitio partium fluidarum, quam in depravata conformatione & dispositione solidarum, in specie cerebri ejusque partium, a nativitate her, fundiret sey. Wie schwer also dergleichen morbi hæreditarii zu eradiciren, ist aus der Erfahrung mehr als zu wohl bekannt.

2) Daß es ein affectus inveteratus, der schon viele Jahre her beständig gedauert, und also quasi in habitum conversus, und gleichsam naturell geworden.

3) Daß das malum nicht etwan ein symptomaticum, wie es wohl bey Hypochondriacis zu entstehen pfleget, sondern daß es ein idiopathicum geworden, dessen Haupt-Sitz in membranana cerebri & systemate nervorum zu suchen.

4) Daß

4) Daß der morbus schon in extremum furorem angewachsen; wie schwer aber dabey zu mediciniren, und wie wenig effect man von denen Medicamenten zu hoffen, giebet der tägliche Augenschein, indem auch, ehe der morbus noch zu solcher Hefftigkeit gelanget, alle bißher angewandte Mittel hier fruchtloß gewesen.

5) Auch die Erfahrung zeige, daß die deliria extrema libidinosa eben deswegen gar schwer auszurotten, weil das genus nervorum & vires naturales immer mehr und mehr dadurch geschwächet werden, und

7) ein coitus nicht ohne Leibes- und Lebens-Gefahr der Frauens-Person zu rathen, da überdem historia & experientia medica genugsam bezeugen., daß, wenn dergleichen coitus fœcundus, die Kinder dennoch mit eben solchem Ubel behafftet gewesen. So weit also gehet unser judicium medicum. Ob aber wegen eines solchen morbi insanabilis, der nicht allein den Leib, sondern auch die Vernunfft zugleich afficiret, ein divortium mit Recht geschehen, oder ad speciem desertionis könne referiret werden, das überlassen wir denen Herren Moralisten und JCtis zu entscheiden. Welches unser gegründetes judicium wir mit Unterdrückung unsers gewöhnlichen Facultäts-Siegels urkundlich bekräfftigen wollen. Halle den 23. Maji. 1730.

Ulterior Requisitio in causa mente capti.

Wann Dieselben sich hochgüngst zu erinnern belieben werden, wie der Hochlöbl. Schöppen-Stuhl daselbst nebst beygefügten richtigen Privat-Actis sich über folgende Haupt-Frage eine in arte medica gegründete Nachricht ausgebeten: Ob es nehmlich möglich, daß der Tantzmeister K. von seiner insania und affectu furioso befreyet werden könne?

und solche sub dato H. den 23. Maji. a. c. dahin würcklich erhalten, daß nehmlich bereits der Herr Dr. K. seel. nebst dem Herrn Dr. F. zu St. über diesen punct ihre judicia medica bereits, quod non, ertheilet, und meine Hochzuehrende Herren sich solchen allerdings conformiret, auch dieselbe Frage pure negando mit noch mehrern gar erheblichen rationibus bestätiget;

So kan auch wohl der casus ohnentfallen und die angeführten momenta nachzusehen nicht schwer seyn. Wann aber hiernechst folgendes dubium dabey moviret werden wollen: Daß daraus nicht zu ersehen, ob Facultas Medica den ibidem in loco nehmlich des H. Zucht- und Arbeits-Hauses befindlichen furiosum selbst in Augenschein genommen, sondern vielmehr bloß ad relationem actorum privatorum sentiret hätten;

So habe in gegenwärtiger Sache auch diesen Stein des Anstosses gern aus dem Wege räumen und meine Hochzuehrende Herren gantz gehorsamst ersuchen sollen, im Fall es noch nicht geschehen, den gedachten dasigen Tantzmeister K. ohnschwer annoch in Augenschein zu nehmen, u. so denn dem Befinden nach eine anderweite beglaubte Nachricht um die Gebühr zukommen zu lassen: Ob nehmlich

die Umstände desselben K. wie von Hr. Dr. K. und Hr. Dr. F. auch letzlich von Hochlöbl. Medicinischer Facultæt selbst præsupponiret worden, sich in der That also befinden, und dahero anders nicht, als immassen beschehen, zu sentiren sey.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

ab Autore elaboratum.

Wohl-Edler Herr Advocat, Vielgeehrter Herr.

Es hat Derselbe an unsre Facultæt gelangen lassen, daß, nachdem von unserm Collegio d. 23. Maji a. c. bereits über des ehemahligen O. Tantzmeisters K. Gemüths- und Leibes-Zustand ertheilten Deciso, zu mehrerer Beglaubig- und Versicherung gedachter Tantzmeister von uns persönlich in Augenschein genommen, untersuchet und beurtheilet werden möge: Ob er von seinem delirio könte gründlich, beständig und sicher befreyet werden. Nun hätte es zwar bey unserm erstmahls ausgefertigten judicio seine richtige Bewandniß haben können, massen unsre angeführte Ursachen der experience, und einem augenschein-gleich-gültigen Grund gemäß, wir auch damahls Acten-mäßig und also zulänglich gesprochen haben, daß so wenig an damahliger Acten Richtigkeit etwas auszusetzen, so wenig unsre ocularis inspectio nöthig gewesen. Damit wir aber Dero Begehren ein Genügen und denen Zweiflenden abhülffliche Maaß geben mögen, so haben zwey aus unserm Collegio den 8. hujus Vormittags um 11. Uhr besagten Tantzmeister in hiesigem Zucht-Hauß besprochen, den wir damahls zwar bey kühler Witterung einiger massen ruhig am Gemüth gefunden, welchem intervallo aber um so viel weniger zu trauen war, als derselbe dannoch leicht in affect zu bringen gewesen, wann man etwas wider seine sichere Verwahrung mit grössester Gelindigkeit sprechen wollen. Es waren demnach seine Reden bey damaligen Zustand verwirret und ungereimt, mit falschen und wunderlichen Argwohn und Einbildungen vermischt, die Person sahe dabey auster und stür mit denen Augen aus, hatte eine kränckliche blasse Farbe im Gesicht und Lippen, war kalt anzufühlen, hatte pulsum oppressum, tardum & debilem, bezeugte doch dabey, daß er völlig gesund sey, gut essen und schlaffen könte, da doch das letztere der Zuchtmeister verneinte, und bezeugte, daß er öffters etliche Nächte in grössester Unruhe wäre. Wann auch bey gepflogener conciliation seiner ietzigen Reden und seiner per intervalla ausbrechenden delirarum actionum wir ein gegründetes Urtheil fällen sollen, so bleibet es bey unserm jüngst ertheilten Deciso; besonders wann wir von denenjenigen Personen, welche sonst stets um ihn sind und seiner Wartung pflegen, vernommen, daß seine Raserey sich nunmehro nach des Mondes Wechsel mehr zu vermehren als zu vermindern beginne, daß dieselbe bißhero nicht ab- sondern zugenommen, daß unter derselben dergleichen Unternehmungen vorgegangen, welche denen Maniacis und also in äussersten Grad verwirrten Menschen üblich sind, darüber er in Karren habe müssen geschlossen werden, massen er

seine

seine Kleider von sich gerissen, alles was um ihn gewesen zerrissen und zerschmissen, sich mit seinem eigenen Unflath verunreiniget, andere Menschen gewaltig überfallen und nach ihnen geworffen, ohne Unterscheid vornehme und geringe gescholten und geschmähet, bey dem allen aber starck gessen und mit ausserordentlicher force oder Leibes-Stärcke begabet gewesen, dabey aber über geringe und unzulängliche Kost sich beklaget, folglich einen starcken appetit haben muß; hiernebst unter seinem delirio geile affecten und gestus spühren und sehen lässet, bißhero auch beständigst seine rasende intervalla gehabt, und niemahls lange davon befreyet geschienen. Alle diese signa und Gründe, wann man zumahl nach unserm erstlich ertheilten judicio conferiret, daß dieses ein malum hæreditarium und inveteratum sey, auch durch keine Hülffs-Mittel, die gebrauchet worden sind, gehoben werden können, sondern vielmehr beharrlich zugenommen, durch lascive Gedancken unterhalten worden, anbey dieses delirium mehr in einem vitio morali, als in einem kräncklichen und schwachen Leib bestehet, können sattsam belehren, daß bey diesem Subjecto, ohnerachtet es noch bey guten Jahren ist, schwehrlich eine völlige restitution der gesunden Vernunfft zu hoffen oder zu verschaffen sey. Dahero man auch denen intervallis, welche einen Schein eines bessern Verstandes geben können, die aber auch selbst viele kenntliche Verwirrung und Affecten in sich fassen, nicht zu trauen. Dieses unser wiederhohites decisum, so sich nunmehro auff die ocularem inspectionem und explorationem subjecti quæstionis gründet, haben wir hiermit ertheilen und mit unserm gewöhnlichen Facultäts-Siegel ausfertigen und bestärcken wollen. Halle den 9. August. An. 1730.

Responsum Juridicum Scabinatus Hallensis.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter günstiger Herr und guter Freund,

Als uns eine species facti nebst hierbey zurückgehenden actis privatis in zweyen voluminibus zugesendet, und über zwo unterschiedene daraus gezogene Fragen unsere rechtliche Belehrung zu ertheilen gebeten worden:

Demnach erachten wir Königl. Preuß. des Hertzogthums M. Schöppen zu H. nach deren Verleß- und Erwegung vor Recht:

Hat sich A. C. S. circa annum 1717 an den Tantzmeister J. B. K. verheyrathet, nachhero erfahren müssen, daß seine Mutter, als sie mit ihm schwanger gegangen, durch eine Predigt, worinnen die Worte: Wehe zur selbigen Zeit und zwar den Schwangern! öffters ausgeruffen worden, in eine Melancholey gerathen, bey solchen Zustande auch diesen ihren Sohn zur Welt gebohren, ihn selbst gestillet, und so zu sagen diesen affect ihm recht eingeflösset und angeerbet habe, wie denn auch, als man dergleichen zeitig an ihn gemercket, ihm die Tantzmeister-Kunst erlernen zu lassen resolviret worden, damit das Gemüthe um so weniger den melancholischen Gedancken nachzuhängen Gelegenheit haben möchte, hat aber al-

les so wenig, als die offt gebrauchten medicamenta, diß verhüten können, wie denn sein jüngster Bruder, der Apothecker, bekräfftiget, daß er auch vorhin schon bey einem berühmten Medico (der dergleichen Leute öffters und mehr in der Cur gehabt) mit ihm gewesen, und selbigen dieserhalb consuliret, aber nachdem dieser ihn etliche Tage wohl observiret gehabt, von ihm zur resolution bekommen, es wäre bey diesem Patienten nichts zu thun, sondern er würde vielmehr zu der und der Zeit viel schlimmer werden, also, daß man ihn in acht zu nehmen, und wohl zu verwahren nöthig haben möchte, welches auch leyder! nachhero mehr, denn allzuviel eingetroffen, in dem dieser K. in seinem Ehestande in der melancholey mercklich zugenommen, und obschon dessen Ehefrau A. C. S. nach äussersten Vermögen Hülffe gesuchet, anbey nicht nur den berühmten Medicum Hn Rath und Doct. K. Seniorem in Q. sondern auch andere, so Einheimische als Auswärtige mehr, sammt dem Carls-Bad und noch zween andere Brunnen gebrauchet, mithin keine Kosten (die vorhin schon über 500. Thlr. angelauffen) geschonet, ist dadurch nichts fruchtbarliches und mit Bestande auszurichten gewesen, vielmehr ist solche melancholie je länger je stärcker worden, und endlich gar in würcklichen furorem degeneriret, also, daß nach Maßgebung der acten derselbe Autoritate publica & causa cognita nicht nur in Q. wohl verwahret, und würcklich angeschlossen, sondern auch laut Obrigkeitlichen Passports den 17. April. 1728. Actor. Voigt. fol. 135. b. sqq. in originali endlich gar nach H. in das dasige Zucht- und Arbeits-Hauß mit nicht geringen Kosten, nehmlich gegen 300. Thlr. so fort baar nebst den vielen Mobilien und jährlichen Nachschuß a 20. Thlr. ohne die andern transportirungs Kosten und zeit Lebens nicht cessirenden nöthigen Auffwand gebracht werden müssen.

Wann nun Eingangs mentionirte A. C. S. ihrer schwehren Haußhaltung allein ferner vorzustehen, sich fast nicht im Stande befindet, sie auch ihrer heran wachsenden vier Kinder bestens halber besorget ist, um deren ruin abzuwenden, so wird verlanget hierüber.

1) Ob nicht allhier das divortium totale de jure Statt finde?

2) Ob prævia supplicatione die dispensation difficil fallen könne, und solche abzuschlagen oder hierunter zu deferiren sey?

unsre rechtliche Meinung zu eröffnen.

Ob nun wohl, so viel die erste Frage betrifft, aus der specie facti erhellet, daß bereits J. B. K. und A. C. S. viele Jahre als Eheleute bey einander gewohnet, auch unterschiedene Kinder, davon noch viere am Leben, gezeuget, und aus denen Rechten bekannt ist, quod regulariter furor post contractum matrimonium & consummatum superveniens, illud non dirimat L. 16. §. 2. ff. de rit. nuptiar. Siquidem nihil tam humanum esse videtur, quam ut fortuitis casibus uxor viri vel maritus uxoris sit particeps ex effato Ulpiani. L. 22. §. 7. ff. sol. matrim. wormit auch viele bewährte DD. übereinstimmen.

Arni-

Arnisæus de jur. Connubior. cap. 6. sect. 9. n. 10.
Klingius synopſ. matrim. cap. 8. theor. 7. lit. e.
Sanchez de matrimonio Lib. 10. disp. 18. n. 18.

und sowohl interpretes Juris Canonici apud Pontificios, præeunte Nicol. Papa in 6. hi qui matrimonium 25. XXXII. Quæst. 7. juncta Glossa ordinaria ad c. quod autem interrogasti 29. XXVII. qu. 2. & Alexandro III. in Can. pervenit ad nos 1. &c. quoniam nemini 2. x. de conjug. leprosorum

Covarruvius Tom. 1. de matrimon. p. 2. c. 7. §. 5. n. 6.
Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 143. n. 137. Sanchez de matrim. c. l.

als auch partibus Evangelicis addicti, quos inter Lutherus ipse in libello; von ehelichen Leben Anno 1552. edito in fin. Part. 2. Tom. 2. Altenburg. p. 215. a item in Concion. von Ehestande part. 4. in fin. d. Tom. 2. Altenb. p. 875. b. item Melanchton Libello de Conjugio apud Sarcerium von Ehe-Sachen part. 4. pag. 216. & 217. a.

Gerhard in loc. de Conjug. §. 685. & 687.
Dedekenn. vol. 3. Lib. 4. sect. 3. n. 1.
Carpz. Jurispr. Eccles. Lib. 2. Tit. XI. defin. 202. n. 9. sqq.

in mehrer Erwegung quod Conjugium ex institutione divina societas sit insolubilis Gen. 2. v. 24. junct. Matth. 19. v. 5. sqq.

& regulariter nefas putetur, ex aliis causis præter adulterium & malitiosam desertionem divortium admittere, imo per indirectum sine scandalo Polygamiæ fomitem suppeditare. Bruckner. dec. matrim. cap. 23. n. 7. & 14.

Dahero die meisten DD. in dem Fall ubi furor conjugis est remissus & cohabitatio saltem molesta, nicht einmahl eine separation quoad thorum & mensam zugeben, quos longo agmine allegat & probat

Nicol. de repud. & divort. cap. 5. n. 75. pag. 221.

Hingegen ubi furor est violentus, maximus & intolerabilis & exinde periculum vitæ vel aliud gravissimum alteri conjugum imminet, zwar die mentionirte separationem cohabitationis concediren, gleichwohl nicht anders als salvo manente vinculo conjugii Nicolai cit. loc. n. 74.

Carpz. Pr. Crim. Part. 2. qu. 61. n. 39. it Part. 4. Const. 20. df. 11. per tot.
add. ab Esbach in not. ad Carpz. h. l. verb. superveniens furor n. 3. p. m. 563.

Worzu kommt, daß secundum acta der maritus J. B. K. manchmahl gute intervalla gehabt, insonderheit in einer sub dato 1. August. 1727. bey dem dortigen Consistorio übergebenen Schrifft gar souteniren wollen, daß bey ihm ment sana in corpore sano sich wieder eingefunden habe, wie denn auch die am 14. Octobr. 1727. in der Stadt-Vogtey-Gerichten abgehörte Zeugen C. F. H. ingleichen folgends am 15. ejusd. C. S. und A. L. B. eben nichts sonderliches von dessen furore zu deponiren gewust, endlich auch dessen Freunde und Anverwand-

ten passim in actis ihn zu vertreten suchen, mit der intention, daß seiner Frau von der Obrigkeit nicht concedirt werden möge, sich von ihm scheiden zu lassen, einfolglich, daß die zwischen J. B. K. und A. E. S längst consummirte Ehe ob furorem supervenientem totaliter und quoad vinculum nicht wieder getrennet werden könne, es ein gar scheinbares Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil, nach der uns überschickten specie facti, der bey dem Tantzmeister J. B. K. sich ereignete furor melancholicus kein malum superveniens, sondern vielmehr ein hæreditarium und von seiner in melancholie verfallenen Mutter ihm gleichsam angebohren ist, gestalt man schon in der Jugend die vestigia davon an demselben wahrgenommen, auch deswegen, damit er sothanen affect nicht nachhängen möchte, ihn die Tantzmeister-Kunst zu erlernē persvadiret hat, welche Umstände der A. E. S. bey ihrer Heyrath billig nicht hätten verschwiegen werden sollen, da dessen Stieff-Bruder J. D. G. juxta art. ". Rotuli de dato B. den 29. Jan. 1728. selbsten davon zeuget, hiernechst das Supplicat der A. C. K. sub dato den 24. Mart. 1728. an die Kön. Preuß Voigtey-Gerichte nebst den Beylagen sub N. 1. 2. 3. 4. und 5. sattsam zu erkennen geben, wie nach und nach das delirium melancholicum ihres Ehemannes von Jahren zu Jahren aller angewandten Mittel dargegen ungeachtet mehr und mehr zugenommen, so, daß endlich daraus eine mania offenbahr entstanden, sintemahl da J. B. K. schon an. 1725. mit einem hefftigen paroxysmo befallen worden, er darbey furorem & intentionem lædendi tam se, quam alios, blicken lassen, alles entzwey geschlagen, die Wache, so ihm von der Obrigkeit zugeordnet war, geprügelt, die Fenster-Eisen abgebrochen, die Kleider vom Leibe gerissen, gantz nackend gegangen, und in vielen Stücken mehr sich wahnsinnig und furieus bezeiget; uberdiß sothaner furor maniacus nach und nach bey ihm endlich so weit gestiegen ist, daß man ihn an Ketten zu schliessen genöthiget worden, ja Ihro Hochwohlgeb der Herr Stiffts-Hauptmann von P. auff wehmüthiges Ansuchen der A. E. S. denen Voigtey-Gerichten committiret, den sub dato 17. Apr. 1728. in den bey ihnen ergangenen Actis befindl. Pass zur transportirung des offt gedachten maniaci in ein Zucht-Hauß auszufertigen, allermassen derselbe auch würcklich hierauff in das hiesige Zucht- und Arbeits-Hauß am 23. Apr. 1728. gegen baar erlegte 100. thlr. gebracht worden, besage Quittung sub dato den 27. Apr. 1728. in fin. der Königlichen

Preuß. Voigtey-Gerichts-Acten,

gleichwohl biß dato

laut des hiesigen Zuchtmeisters, J. F. W. Brieffen d. 7. Jan. it. d. 13. Oct. junct. 15. Aug. 1728. auch den 6. May c. a. und glaubwürdigen Attestati des Herrn Inspectoris bezielten Zucht- und Arbeit-Hauses sub dato d. 13. Apr. c. a. allerseits in fine mentionirten Acten ebenfalls befindlich,

nicht das geringste besser, sondern vielmehr schlimmer, ja einige Zeithero gantz furi-

furieux worden ist, also, daß man ihn, wegen seiner stets angewachsenen Unbändigkeit, auch gräßlichen und sehr häßlichen Unwesens halber, an zwo Ketten zu schliessen, sich gemüßiget gefunden, dergestalt dann, daß derselbe iemahls an solchem furore maniacum curiret werden könne, juxta Responsa peritorum in arte

medico a) Dn. F. Archiatri St. d. 7. Sept. 1727. sub N. 6. lit. A. b.) Dr. K. Physici Q d. d. 20. Nov. 1725. Lit. B.

gar nicht zu hoffen ist; welchen glaubwürdigen testimoniis hiesige Wohl-Löbl. Facultas Medica, besage dero beykommenden Responsi sub dat. 23. May 1730. nicht allein beygepflichtet, sondern es noch mit mehrern rationibus in sothanen punct unterstützet hat, so daß

juxt. Carpz. Pr. Crim. Part. 3. qu. 145. n. 30. sq. it. Stryk. Diss. de Dementia & Melancholia cap. 2. §. 16. seqq. Mantic. d. C. U. V. lib. 2. Tit. 5. n. 10. Mascard. de probat. Concl. 528. n. 12. sq.

hieran, daß nehmlich des Tantzmeisters J. B. K. furor oder mania incurabel sey, am Tage liegt, immittelst tali casu die vorhin bey denen ration. dubit. citirte DD. mehrentheils ihre doctrin selbst gar notanter und merito limitiren,

Arnisæus c. l. n. 11. sqq. Klingius c. l. lit. H. Sanchez c. l. n. 19. seqq.

nicht allein die Juristen,

juxt. L. 22. §. 7. ff. sol. matrim. in fin. verb. Si autem furor tantus &c.

nempe præter jam citat. Arnisæum & Klingium

Farinac. supra c. l. n. 138. sqq. Richt. Part. I. Dec. 8. n. 16. Bruckner c. l. cap. 22. n. 17. sqq. ubi doctinam contrariam ex asse refutat idque argumentis non dubiis.

sondern auch DD. Theologi,

a) Lutherus, sententia priori sapienter mutata Tom. 8. Altenb. p. 970. b.

b) Melanchthon in libello supra citat. de conjugio circa fin. quæst. an propter morbos &c. ubi sententiam priorem valde temperavit.

c) Augustinus de bono Conjugali c. 7. allegatus in C. tantum valet circa finem XXXII. quæst. 7. d) Dedekenus c. l. sect. 10. n. 1. p. 364. b. & n. 2. e) Gerhardus c. l. §. 688. seqq. f) ipse Pontifex Romanus, Gregorius III. in c. quod proposuisti 18. XXXII. qu. 7.

überhaupt, daß furor non curabilis die Ehe, etiam quoad vinculum, aufhebe, gründlich ausführen, præter c. l. apud Brucknerum allegatos

Alex in L. 22. §. 7. ff. solut. matrim. Struv. Exercit. 29. th. 14. ibique Müller lit. V. & S. Rennemann in Jurispr. Rom. Germ. n. 1. D. 42. th. 36. lit. c. ab Esbach. c. d. ad Carpz. in fin. Zacchias in qu. medico legalib. lib. 9. Tit. 10. qu. 4. n. 3. sqq. Stryk ad Jus Eccles. Brunnem. Lib. 2. Cap. 19 §. 17. & lib. eod. cap. 17. §. 2.

So sind wir der rechtlichen Meinung, daß auch allhier zwischen J. B. K. und

A. C. S.

N. E. S. das divortium totale allerdings de jure statt finde.

Anbelangend die andere Frage, so wollen einige D. D. wenn gleich die vorstehende decision der erstern Frage quoad Theoriam ihren Grund in jure hätte, gleichwohl ejus Praxin in Zweiffel ziehen, a qua non facile recedendum esset,

vid. Stryk. us. modern. ad ff. Lib. 24. Tit. II. §. 24. pag. 307. adducto memorabili præjudicio Mens. Jan. 1696. in casu, quo uxor alicujus morbo cancrino incurabili laboravit, negata dissolutione conjugii istius quoad vinculum.

Alldieweiln aber allegati ante DD. nicht allein der Richtigkeit der decision bey voriger Frage zur Gnüge adstruiren, sondern auch B. Strykius selbst

Tr de dissens. sponsal. Sect. 5. §. 12.

asseriret, doctrinam hanc fundamento suo non destitutam esse, allermassen diejenigen, die solcher Meinung contrair sind, ihre vornehmste ration darinnen setzen, non dari dissolutionis conjugii causas præter adulterium & malitiosam desertionem, wovon doch alle DD. Evangelici hodie abgehen,

Nicolai de divort. & repud. part. 2. c. 2. n. 53. sqq. ibique cit. text. & Autor. Bruckn. c. l. cap. 17. n. 18.

auch B. Strykius dieses letztere sehr ausführlich behauptet hat,

in us. Modern. c. l. a §. 30. usque ad §. 52.

insonderheit idem JCtiss. Strykius eod. §. 52. pag. 307. ausdrücklich

Principis dispensatione concurrente zugiebt,

posse ob furorem conjugis matrimonium etiam quoad vinculum dissolvi, welches noch mit mehrern rationibus adstruiret,

Dn. Bœhmer. in Jur. Eccles. Protest. Lib. 4. tit. 8. a. §. 1. usque 5. p. 1333. sqq.

auch in fine pag. 1337. ein sehr merckwürdiges præjudicium angezogen von einer Manns-Person, die Cajam vor 23. Jahren zur Ehe erwehlet, und solche mit ihr vollzogen, bald aber an ihr eine Gemüths-Verwirrung und defection wahrgegommen, so daß sie auch öffters im Schlaff auffgestanden und unwissend herum gegangen, biß endlich die mania an ihr völlig ausgebrochen, und obwohl viele medicamenta dargegen gebrauchet worden, dennoch solche in die 15. Jahr lang beständig angehalten gehabt, auch keine Hoffnung einer Besserung übrig gewesen ist, da denn die Wohl-Löbl. Juristen-Facultæt allhier Mens. Sept. 1716. kein Bedencken gefunden hat, die Sache dahin zu decidiren:

Daß bezielten unglücklichen marito die gäntzliche Ehescheidung per dispensationem wohl zugelassen werden mögen.

Und dann in pari casu, da hier uxor ob mariti furorem maniacum incurabilem die Ehescheidung quoad vinculum suchet, auch den Ehemann Lebenslang zu versorgen sich erbietet, billig idem judicium zu fällen, ja gegenwärtige Ehegattin noch weit mehr gravamina contra maritum zu urgiren hat, als vorgedachter maritus

Titius

Titius contra uxorum Cajam: So halten wir davor, daß prævia supplicatione A. E. S. die dispensation derselben nicht difficil fallen könne, vielmehr solche ihr nicht abzuschlagen, sondern hierunter billig zu deferiren sey. Alles V. R. W.

Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

(L. S.) Königl. Preuß. des Herzogth. Magdeb. Schöppen zu Halle

A. Responsum Membri Facult. Medicæ Rinteliensis.

Demnach uns Decano, Seniori und Professoribus der Medicinischen Facultät einige Acta ad instantiam der Hochfl. S. H. zum Q. Stiffts-Consistorio verordneten Herren Præsidenten und Räthen von hiesieger Juristen-Facultæt sammt beygefügter ihrer Specie facti communiciret, und über die Anfrage: Ob bey des Tantzmeisters J. B. K. furore correpti itzigen Zustand keine Besserung zu hoffen stünde? unsere gegründete Meinung erfordert worden: So haben wir die mentionirte acta fleißig durchgangen und die uns vorgelegte Frage Collegialiter wohl erwogen, und gefunden, daß über diesen casum einige characterisirte Medici, zusammt der Löbl. Medicinischen Facultæt zu Halle per deductionem causarum, subjectorum und symptomatum hujus furoris, item qvoad signa diagnostica und prognostica sich viele Mühe gegeben. Da nun per acta und darinn befindliche documenta und attestata constiret, daß dieser Tantzmeister K. zu H. im Zucht-oder Toll-Hause in genauer Verwahrniß bereits einige Zeit gehalten worden, dessen Ehe-Frau A. E. S. dahero von ihm plenarie geschieden seyn will, dieses aber zu resolviren Ihro Hofl. Durchl. der Fr. Aebtißin nicht ohne Ursache bedencklich fället, vielmehr vorgängig sich darüber informiren zu lassen, in Gnaden sich entschlossen hat.

Zu solchem Ende dann durch hiesige Juristen-Facultæt von uns zu wissen verlanget: Ob bey diesem des Tantzmeisters bißherigen furore maniaco gar keine Hülffe oder Besserung zu hoffen sey? diese Frage aber ratione finis sehr wichtig und ein divorium legale inferiren dürffte, und wir in Facultate darüber nicht völlig einig werden können, und daher beliebet worden, daß jeder singulatim seine Meinung cum rationib. dubitanti ac decidendi einschicke̅ möchte:

So kan ich nach meinen Pflichten und Gewissen denen in actis befindlichen judiciis medicis pag. act. 7. & 44. als wäre dieser furor des Tantzmeisters incurabel und weder in tantum noch in totum davon liberiret zu werden, keine Hoffnung nicht beypflichten, sondern finde aus nachgesetzten rationibus mich genöthiget, die negativam zu statuiren, daß nehmlich des Tantzmeisters K. furor nicht incurabel, sondern cæteris paribus Hoffnung zur Besserung, ja völligen Genesung vorhanden sey.

Und daß dieses meine in ratione & actis gegründete Meinung sey, bekräfftige mit meiner eigenen Hand und Unterschrifft samt beygefügtem meinem Petschafft. Geschrieben Rinteln den 20. Nov. 1730.

Rationes dubitandi ac decidendi.

Ob nun wohl pro insanabilitate furoris hujus Melancholici unterschiedene Ursachen in actis, in specie von denen Herren Medicis pag. act. 7. A. 56. 119. angeführet worden, welche die Herren Schrifftsteller zum fundament genommen, und sich darauff gegründet, und zwar:

1) Weiln die Praxis medica hactenus in dergleichen Curen wenig oder gar nichts auszurichten, vermögend gewesen. 2) Da dieser morbus des Tantzmeisters ein malum connatum oder hæreditarium sey, und a matre ihm tempore gestationis imprimiret worden sey; 3) Als wäre diß malum sensim per gradus melancholiæ in hoc subjecto angewachsen und nun in maniam habitualem & inveteratam degeneriret. 4) Ex constitutione des Tantzmeisters præternaturaliter libidinosa hätte sein malum altiores radices in œconomia ejus vitali gewonnen, und dahero eo difficilioris curationis. 5) Es wäre dieser des Tantzmeisters forur nicht symptomaticus, sondern idiopathicus zu nennen. 6) Wäre dieser furor matrimonio funestus, indem per traducem similes partus s. fœtus generiret würden.

So dienet ad 1) daß diese experience in praxi communi sich nur extendiren lässet auf derer Practicorum unzureichige inidonea & non adæquata medicamenta, als wodurch hierinn und in noch viel geringern morbis nichts fruchtbarliches kan ausgerichtet werden, indem die vera causa in salibus acido-sulphureis & narcoticis stecket, welche zu corrigiren farrago medicamentorum officinalium nicht vermag, und dahero dieser furor nicht morbus per se, sondern per accidens insanabilis ist, weilen es vielen Practicis an medicamentis generosioribus ac symbolicis fehlet.

Hergegen die hinterlassene monumenta Plateri, Lindani, Paracelsi, Foresti, Riolani, Hartmanni, Prævatii, Menjotii & aliorum gantz ein anders zeugen, daß von ihnen, per appropiata ac symbolica medicamenta non vulgaria, plurimi in domibus etiam publicis custoditi, plene restituiret worden, obgleich die recentiores Practici schreiben, daß mania, melancholia &c. crux & opprobrium Medicorum sey: Ja es finden sich heutiges Tages etliche so wohl unter denen Medicis, als Bürgerlichen Handwercks-Leuten, und auch gar geringen Bauers-Leuten, welche mit sattsamen medicamenten internis ac externis versehen sind, und dergleichen furibundos rühmlichst und beständigst curiren. Ad 2) ist in actis nicht erfindlich, wenigstens nicht erweißlich gemacht, daß des Tantzmeisters K. sein furor ein malum hæreditarium, und deswegen difficilioris curationis anzusehen, indem was des Tantzmeisters Stieff-Bruder pag. act. 83. ad art. 7. ausgeredet, der alten Mutter blosse Einbildung gewesen, und zweiffelt Zeuge selbst an dessen Wahrheit. Es bekennet Herr Doct. F. pag. actor. 48. seinen Zweiffel hierüber in verbis: a pueritia, aber notanter dabey setzet, **wie man sagen will**; Et

eadem

eadem pag. act. 48. sagt er: Geschweige wenn es melancholia hæreditaria seyn solte: Welche aber von ihm pag. act 46. pro melancholia hypochondriaca, in maniam degenerata angegeben, so ex hæmorrhoidibus suppressis entstanden, auch dergleichen causas maniæ eadem p. inversa per præjudicium ex Zacut. Lusitano lib. 1. prax. admir. observ. 51. beweisen will. Gleichwie andere Autores exempla maniæ melden, so ex ulcerum præmatura clausura & mensium suppressione ihren Ursprung genommen. Ad 3) daß dieser furor maniacus pro nunc habitualis worden, dazu scheinet die starcke incarceratio & neglecta debita medicamenta vieles contribuiret zu haben, wie solches ex atteſtato Dni. Pastoris Müllers in Ergastulo Hallensis in breiterem erscheinet pag. act. daß er K. damahls sich wohl auffgeführet. Ad 4) Ob gleich ex constitutione præternaturali libidinosa des Tantzmeisters œconomia vitalis nicht wenig verstöhret, u. ansa gegeben worden ad maniam so sind doch dergleichen furores ex libidine nicht atrociores, vielmehr mitiores pro tali indole, ja gantz nicht insanabel zu pronuntiiren, indem dergleichen maniaci ex anima venere omni die curiret werden, ob sie gleich in Ketten und Banden gelegen, u. völlig restituiret worden, testantibus Practicorum libris & ipsa experientia, daß ihrer viele auch ohne Medicin reconvalesciren, auch welche dergleichen per amputationem testium plene ac solide curiret worden, teste Riverio & Salmuth. Ad 5) da mania habitualis nicht incurabel so ist die idiopathica ebenwohl curabel, wie in vorigen angeführet ist. Ad 6) Es uns allhier an præjudiciis nicht fehlet, dadurch eine solche Meinung, quod ex furore parentum, auch fœtus furibundi sive fermento maniaco notati generiret würden, übern Hauffen fället, indem ein ex philtro maniacus, illustris & celebs filios in sequente matrimonio bene constitutos; & hi iterum alios bene valentes absque ulla suspicione vel notis tincturæ melancholicæ vel maniacæ progenuerunt: So recommendire billig ante solutionem vinculi inter virum & uxorem in hoc passu eine anzustellende tüchtige Cur per medicamenta indonea & heroica, die salia salino acido-sulphurea & narcotica zu corrigiren, und in statum naturalem zu redigiren capabel sind, und sage, daß dadurch noch guter Rath und Hülffe zuschaffen sey, rc.

Aliud Responsum Membri alterius Facult. Medic. Rinteliensis a priori dissentiens.

Nach dem die Löbl. Juristen Facultæt hieselbst mir Endes benannten die Consistorial-Acta aus Q. einen im H. Zucht-Hause sitzenden Tantzmeister, Nahmens J. B. K. betreffend, zu dem Ende zugestellet, damit ich deroselben, Inhalts der an sie ergangenen requisition, eine in ratione & experientia fundirtes sentiment ertheilen möchte; so habe ich dieselben fleißig gelesen, und wohl erwogen, auch so viel überall befunden: Daß J. B. K. dessen Alter nirgend gemeldet wird,

 laut

laut der fol. 108. befindlichen specie facti sich circa annum 1717. mit A. E. S. verheyrathet, welche nachhero erfahren müssen, daß seine Mutter, als sie mit ihm schwanger gangen, durch eine Predigt worinnen die Worte: Wehe zur selbigen Zeit und zwar den Schwangern! öffters ausgeruffen worden, in eine melancholi gerathen, bey solchem Zustande, auch diesen ihren Sohn gebohren, ihn selbst gestillet, und so zu sagen, diesen affect ihm recht eingeflösset, und angeerbet habe, wie denn auch als man dergleichen zeitig an ihm gemercket, ihn die Tantzmeister-Kunst erlernen zu lassen resolviret worden, damit das Gemüthe denen melancholischen Gedancken um so viel weniger nachzuhängen, Gelegenheit haben möchte, hat aber alles so wenig, als die offt gebrauchten medicamenta diß verhüten können, wie denn sein jüngster Bruder, der Apothecker bekräfftiget, daß er auch vorhin schon bey einem berühmten Medico, der dergleichen Leute öffters und mehr in der Cur gehabt, mit ihm gewesen, und selbigen dieserhalb consuliret, aber nachdem dieser ihn etliche Tage wohl observiret gehabt, von ihm zur resolution bekommen, es wäre bey diesem Patienten nichts zu thun, sondern er würde vielmehr zu der und der Zeit viel schlimmer werden. Nachhero hat seine Ehefrau bey zunehmender melancholey andre so auswärtige als einheimische Medicos consuliret, auch sammt dem Carls-Bad ihm noch zweene andre Brunnen gebraucht, dadurch aber nichts fruchtbarliches und mit Bestande auszurichten gewesen, vielmehr ist solche melancholie immer stärcker geworden, und endlich gar in würckl. furorem degeneriret.

Wenn nun, so viel das forum medicum angeht, hier es auff die Frage sonderlich ankömmt: Ob nehmlich von dieses Tantzmeisters K. ietzmahligen Zustande keine Besserung zu hoffen sey? So haben zwar Herr Dr. K. fol. 7. und Herr Dr. F. fol. 44. obgedachte Frage simpliciter mit nein beantwortet, und mit vielen Gründen zu behaupten gesucht, daß das malum schlechterdings incurabel sey; welchen beyden sentiments sich die Löbl. Facultas Medica zu H. durchgehends conformiret hat. fol. 119. &c. Ist auch freylich nicht zu verleugnen, daß gegenwärtiger morbus, so eine würckliche mania billig zu nennen, allem Ansehen nach ein morbus hæreditarius, und daher um so viel mehr contumax, rebellis, und refractarius seyn müsse, einfolglich wenig Hoffnung zu einer beständigen und sichern Genesung mit Bestande der Wahrheit gemachet werden könne.

Alldieweil aber doch die sorgfältige Erfahrung zeuget, daß dergleichen Leute jezuweilen mit der Zeit durch Veränderung der Lufft, der conversation &c. sind curiret worden, auch ex actis so deutlich nicht zu sehen, ob alle diejenigen Mittel, so hiezu diensam seyn möchten, allbereit gebraucht worden, auch überdem, wie p. 46. deutlich gemeldet wird, der Patient ehedessen fluxu sangvinis hæmorrhoidali laboriret, welches aber sich vor etlichen Jahren gantz verstopfft, diese hæmorrhoides aber, teste Hippocrate & quotidiana experientia, weñ sie wieder herzustellen

wären,

wären, dem Patienten ein grosses Soulagement zuwege bringen könnten: Als hielt ich davor, daß ehe man das malum pro simpliciter incurabili declarirte, vorhero noch eine Zeitlang tüchtige Mittel, z. E. venæ sectionem prudenter repetitam, blanea, pedilavia, auch pro re nata immersionem subitam in aquam frigidam ad instar hidrophobiæ und præmisis præmittendis das oleum animale Dippelii und dergleichen Mittel, welche eines gegenwärtigen vernünfftigen Medici arbitrio heimgestellet werden, zur Hand nehme.

Das dieses meine in ratione & experientia gegründete Meinung, und denen principiis artis salutaris gemäß sey, habe durch meines Nahmens eigenhändige Unterschrifft und Beydrückung meines gewöhnlichen Petschaffts bestätigen wollen. So geschehen Rinteln den 28. Nov. 1730.

(LS) J. H. F. Dr. P. P.

Responsum Facultatis Juridicæ Rinteliensis.

DA uns Dieselbe einige Acta wegen des J. B. K. zugesandt, in welchen der elende Zustand desselben so wohl, als auch das Verlangen dessen Ehefrauen, A. E. S. von diesem ihren Mann geschieden zu werden, enthaltend:

So haben wir dieselbe Collegialiter wohl und mit Fleiß durchlesen, alle Umstände genau erwogen, auch dem Verlangen nach mit hiesiger löbl. Medicinischen Facultæt communiciret, wie die Beylagen sub. A. & B. mit mehrern zeigen. Wir antworten demnach auff die uns fol. actor. 122. vorgelegte Frage:

Ob Jhro Hochfl. Durchl. die gesuchte Ehescheidung salva justitia so schlechter dings, wie Supplicantin solche intendiret, zu verfügen, resolviren kõñen?

affirmative: Daß, ob es zwar 1) scheinet, als ob unser Heiland keine andere causam divortii zugelassen habe, als nur das adulterium, Matth. cap. 19. v. 9. 2) dieses malheur des Tantzmeisters K. von hiesiger Medicinischen Facultät bey denen Membris nicht vor in curable gehalten wird, vielmehr gute Hoffnung zur Genesung gegeben worden, vid. Anlage A. & B.

daher 3) solche Mittel vorher zu gebrauchen, ehe man das matrimonium dissolvirte, und der Frau erlaubte einen andern Mann zunehmen, da es zumahl 4) eine bedenckliche Sache seyn würde, wann der furieuse Mann ohne seine Schuld bey seiner etwanigen Genesung auff die vorgeschlagene Artzney seine Frau in eines andern Armen wissen solte.

Demnach aber und die weil 1) unser Heiland die Streit-Frage zwischen Hillel und Chamai dergestalt decidiret, daß nicht ob quam libet sed saltem ob gravem causam die Ehe geschieden und die geschiedene gefreyet werden könte, 2) die Doctores auch graves causas cæteras admittiren,

Bœhmer. Jus Eccles. Protest. L. 4. T. 8. §. 3.

3) der furor maniacus eine der grössesten Beschwernisse ist, und von denen DD. unter solche Classe gerechnet wird, 4) diese Meinung auch bereits durch ein Häl-

lisches Responsum bestätiget, in welchem viele autores angeführet worden, Bœhm. c. l. §. 5. 5) in præsenti ein solcher furor vorhanden, bey welchem die Frau ihres Lebens nicht sicher, indem der Tantzmeister K. die Pistolen, Flinten und Degen zur Hand genommen, von ermorden gesprochen, auch die Leute mit lachendem Munde geprügelt &c. fol. act. 78. biß 79. 6) diese Frau sich auch Sorge machet, daß dieses malheur auff die Kinder erben möchte und desfalls einen Abscheu hat mit dem Manne zu concumbiren und von ihme zu empfangen, 7) die Frau bereits viel an ihren Mann gewendet, zu den erforderlichen alimenten alle Anstalt gemacht, und selbige ferner herzugeben erbötig, 8) der Mann schon über 5. Jahr in einen solchem Stand, daß er an eine Kette geschlossen werden müssen, sich befunden, fol. act. 1. und sie also die gesetzte Zeit abgewartet, Nov. Leon. 112. ihr demnach 9) keine fernere Zeit, auff die Besserung zu warten, auffgeleget werden kan, damit sie nicht in Versuchung fallen möge.

Demnach salva justitia der Supplicantin Suchen deferiret werden könne.

Von Rechts wegen. Rindeln den 29. Nov. 1730.

(L. S.) Decanus, Seinor und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultæt bey Ihro Kön. Maj. in Schweden Fürstl. Heßen - Schaumburgische Universität daselbst.

Publ. nebst denen Beylagen sub. A & B. den 15. Decemb. 1730. circa horam 4. pom. Præs. Adv. M. Curat. des Tantzmeister K. Ehe-Frauen.

Casus LII.

Dysuria ex vitioso motu Hæmorrhoidum externarum.

Demnach ich bereits ein gantzes Jahr mit der in hier angefügter Beylage beschriebenen schmertzhafften Maladie affligiret werde; So habe ich so kühn seyn und zu meiner Hochgeehrtesten Herren Weltberühmten Dexteritæt auch beywohnenden grossen Experienz und Gelahrheit meine Zuflucht nehmen und mir dero prudentes videtur hochangelegentlich hierdurch ausbitten wollen. Der Status oder Historia Morbi ist aus dem hier befindlichen accluso umständlich des mehrern zu entnehmen, worauff mich geliebter Kürtze halber Verbotenus beziehe, und ersuche diesemnach eine Hoch-Löbl. Medicinische Facultæt gantz unterdienst-schuldigst, mir dero wohlgegründetes Gutachten hochgütigst angedeyhen zu lassen, und mich zuförderst zu informiren, worinnen denn eigentlich die causa morbi bestehe? so dann mir auch ein heilsames Consilium zugeben, wie und auff was Art und Weise, auch durch waßerley medicamente und derselben Gebrauch, diesem hartneckichtem malo am besten curative abzuhelffen, und was an Speiß und Tranck hierbey hauptsächlich entweder zugebrauchen oder zu meiden? ingleichen wie sich auch darwieder præservative zu

verhalten sey? Gleichwie ich nun eine Hoch-Löbl. Königl. und Churfürstl. Medicinische Facultät um alles dasjenige, was nur auff einige Weise pro Consilio zu Wiederlangung meiner vorhin sonst sehr dauerhafftgewesen Gesundheit gebeten werden kan und mag, hiermit gehorsamlich ersuchet haben will; Also werde ich nicht alleine die Gebührniß davor willigst entrichten, sondern auch mich hiesigen Orts zu angenehmen Diensten finden lassen, daß ich mit vieler Veneration Lebenslang sey, ganz ergebenst und Hochverbundenster Diener

J. den 9ten Decembr. Anno 1728. S.

Status Morbi.

MEdio Novembris des 1727. Jahres hat sich beym S. (dessen Alter 46. Jahr ist) gantz unvermuthet ein ardor urinæ in urethra eingefunden, und so er zu Wagen gefahren und darauff etwas harte geschüttelt worden, so hat selbiger eine molestiam in dem Creutze, auch wann es arg gewesen, einen concurrirenden Schmertzen nebst einer titillatione molesta circa glandem membri genitalis empfunden, welches nicht anders gewesen, als wann einer gemüßiget wird, den Urin lange Zeit an sich zu halten, da doch dessen appulsus heftig ist. Hierauff hat er beym Anfange folgenden Monats eine schwere Reise in Bergen gethan, allwo er durch grossen Wald und steinichte Wege sehr geschüttelt worden ist, und die schon erwehnte titillationem öffters dabey gefühlet, auch als er folgenden Tages starck Hungarischen Wein getruncken, so ist er den dritten Tag frühe von dar wiederum abgereiset, und hat entsetzlich steinichten Weg zu passiren gehabt, da denn die titillation molesta und der vehemente appulsus urinæ sich bald wiederum eingestellet und beym Wasser lassen sich zu dreyenmahlen mictus cruentus nicht aber purulentus ereignet hat. Weilen ihm nun das Fahren gantz unerträglich gefallen, so hat er bey seiner Nachhauß-Kunfft also gleich sich ins Bette geleget und seinen Herrn Medicum ordinarium mündlich consuliret, welcher es zwar anfangs vor die hæmorrhoides, so den unrechten Weg ergriffen gehalten, iedoch aber hauptsächlich vermeinet hat, es rühre dieser Zufall von dem Steine her, und habe ein scharffes Steinchen mit seiner Schärffe in etwas geritzet und dieses Blut verursachet: Dahero ihm ein infusum zu brauchen gegeben, ingleichen auch einen Wein, worinnen ein Päuschel mit Stahl eingeweichet, ferner gewisse Tropffen verordnet. Es hat aber das malum keines weges weichen wollen, sondern da er sehr geruhig und gemachlich auch meistentheils im Bette seine Zeit zugebracht, sich zwar in etwas gestillet, gleichwohl aber mit der molestia im Creutze und der titillatione sich allezeit wiederum eingefunden, worzu denn endlich eine grosse Schlafflosigkeit getreten, dergestallt, daß er die gantze Nacht durch kaum drey Stunden schlaffen können; welche Schlafflosigkeit in vorigen Zeiten niemahls passiret ist, ausser wenn er entweder im Früh-Jahr oder Herbst das Aderlassen über-

übergeben wollen. Da er nun die grosse Hartnäckigkeit dieses mali gesehen, und jederzeit einen grossen ardorem urinæ NB. beym Beschluß des Wasserlassens verspüret, welcher ihm beym Wasserlassen grosse Schmertzen verursachet, obschon der Urin gar nicht Tropffen weise sondern NB. gantz willig und bey vielem Trincken auch copiose forgehet, nechst diesem auch öffters einen tenesmum seu assiduam per urethram ejiciendi cupiditatem cum dolore noch biß dato empfindet; So hat er noch einen andern Medicum um Rath und Hülffe angesuchet, welcher seinen Zufall pro Motibus spasmodicis hæmorrhoidalibus a plethora oriundis judiciret und ihm also gleich eine Ader auff den Fuß verordnet, worauff er sich auch einige Tage lang in etwas gebersstertem Zustand befunden. Kurtz darauff aber hat sich auch der ardor urinæ und titillatio molesta, ingleichen die molestia im Creutz hinwiederum eingefunden, und dauert von einer Zeit zu der andern biß jetzund. Anbey ist merckbar, daß alle spirituosa und alle Stein-oder auch Urintreibende Mittel den Zufall nicht lindern, sondern deterioriren und mehr Schmertzen machen. Indessen ist keine positur des Leibes zu Minderung der Schmertzen beqvemer, als ein ruhiges Liegen in dem Bette, allwo er wenigere Titillationem molestam und nisum ad mingendum auch weit wenigern ardorem urinæ empfindet, als wenn er gehet, fähret oder sitzet, beym letzterm, wenn es in die Länge währet, und das Gefässe hinten nicht höher denn vorne ist, er Wehethat ebenfalls empfindet. Hat er den Schmertz in dem Creutz, so empfindet er denselben wenig in urethra, ist der Schmertz aber am letzten Ort, so fühlet er wenig in dem ersten, und pfleget er sich nach etwas auff die Erde zu bücken, so empfindet er den Schmertz an beyden Orten. Wenn der Zufall auch verstattet, daß er noch ziemlich gehen kan, so muß er sich doch in acht nehmen, nicht starck zu gehen, wo er nicht von der Titillatione molesta incommodiret werden will. Das Fahren auffm Wagen, wenn es auch schon ein ziemlich commoder Wagen ist, verträget es gar nicht, insonderheit aber auff keinem Pflaster, noch weniger das Reiten. Kein mictus cruentus hat sich nach denen Eingangs erwehnten dreyen mahlen weiter mehr gezeiget als einmahl ein wenig, da er etliche Meilweges geritten gewesen ist. Der Leib hat Zeithero noch keine obstructiones erlitten; der appetit zum Essen ist ziemlich gut, nur continuirtet öffters die Schlafflosigkeit, und ist dieses hauptsächlich anzumercken, daß so offt das Lotium (welches eine ordinaire Farbe hat, und biß dato noch immer behalten hat) also beschaffen ist, daß sich etwa eine Stunde post mictum gleichsam eine Wolcke von lauter kleinen denen Sonnen-Stäublein gar gleich aussehenden Theilgen zusammen gesetzter darinnen formiret, welche in einigen Stunden darauf zu Boden sich sencket und zu lauter lichtröthlichen Flecken wird, so aber nicht feste zusammen hangende, noch weniger etwa fleischicht seyn, und leichtlich wiederum zerfliessen, auch mit keinem sabulo vergesellschafftet zu sehen,

so

so offt pfleget auch nunmehro in mictione und post mictionem in urethra ein ungemeiner heftiger Schmertz und Brennen zu entstehen, und der vehemens nisus ad mingendum ist fast alle halbe Stunden vorhanden, wann auch gleich nur ein halb Qvartierle Urin weggehet, der aber sehr willig abfliesset, ob zwar mit grössester verspührenden Empfindlichkeit in der Harn-Röhre. So bald nun aber das lotium sehr klar ist, und sich keine obbeschriebene Wolcken darinnen zeigen, so cessiret so wohl ardor als auch der obbeschriebene tenesmus um ein ziemliches und gehet das Fahren, Stehen, Sitzen und Gehen weit besser von statten.

Bey diesen Umständen fället Sempron. auff die Muthmassung, nachdem er einige Jahre her offtmahlige Kälte im Creutz verspühret, auch zuvorhero etliche mal einen etwasigen Gicht-Schmertz in dem einem Schenckel erlitten, und fast alle Jahr vom Husten und Schnuppen sehr incommodiret gewesen, seint dieser seiner zeitherigen Maladie aber von keiner dergleichen Unpäßlichkeit mehr etwas empfunden, es dürffte zuförderst wohl sedes morbi in renibus & ureteribus anzutreffen, die ersten sehr debiles, und beyde mit einem muco und sehr scharffen Wesen angefüllet seyn, welchen die Natur tanquam ad partem debiliorem dahin abführet, und dessen weitere Ejection so einen sensiblen tenesmum und nimium urinæ ardorem in urethra verursache, ja vorietzo auch in mictione, weñ der Schmertzen hefftig ist, ein Krampffziehen im gantzen Rücken hinauff bis unter die Schultern errege. Schlüßlichen ist auch nicht unberichtet zu lassen, daß die hæmorrhoides cæcæ sich Zeit währender Kranckheit vielmahl verspühren lassen, wiewohlen aber nicht so starck als vormahln, ja solche sind auch etlichemahl etwas sehr weniges seint der Maladie geflossen. Dahero ist mir auch gerathen worden, circa orificium ani eine oder ein paar Aegeln ansetzen zu lassen, um die göldenen Adern und derselben Flüssung hierdurch zu sollicitiren. Es ist aber bißhero noch angestanden worden, solches zu bewerckstelligen, aus Beysorge, es möchte etwa durch unvorsichtige application der Aegeln das malum einer Fistel daselbst veranlasset werden.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

SEmpronius hat seinen kräncklichen und beschwerlichen Zustand mit umständlicher Beschreibung an unsre Facultæt gelangen lassen, damit auff sein geschehenes Verlangen mit dienlichen und heilsamen consiliis ihm beygestanden und die schmertzliche Beschwerung annoch bey guter Zeit möchte gemindert und abgewandt werden. Solchemnach haben wir gedachten affectum bey unserm Collegio eingesehen, und da derselbe insonderheit die vias urinarias und genitales mit vorhergegangenen mictu cruento, anbey aber beständige titillatione molesta circa glandem membri genitalis, ardore urinæ in urethra beschweret, auch Schmertzen im Creutz verursachet, bey dem Urinlassen keine Hinderung eingeführet, sondern genugsamen und willigen Abgang des Urins, jedoch ohne sandichter

oder schleimichter materie verstattet, bey Fahren, Gehen und Reiten, mehrmahlen sich vermehret, und mit seinen schmertzhafften Beschwerungen vergrössert, auch dergestalt sich verändert hat, daß er zu solcher Zeit die Schmertzen in urethra verrmindere, wann in dem Creutz sich der Schmertz äusssert; und ob zwar der appetit gut und der Leib offen ist, so will sich doch jetzt benannter Zufall nicht mindern, sondern führet bißweilen Schlaflosigkeit ein, nebst einem Urin, der in einer wolckichten perturbation kleine flocculos in sich hält, die sich in ein blaß röthl. sedimentum sammlen, dabey doch niemahls etwas sabuleuses angemercket worden: welcherley Urin bißhero zu solcher Zeit sich geäussert, wann obbeschriebene Schmertzen gegenwärtig gewesen; dahingegen bey Abwesenheit so wohl solcher dringenden Schmertzen, als auch desselbigen Urins das Fahren, Sitzen, Gehen und Stehen besser und leichter verrichtet werden können. Bey solchem Zufall haben sich vielmahl hæmorrhoides cæcæ, jedoch etwas weniger, als vormahls, eingefunden, welche auch einige mahl in weniger quantität zum Fluß gekommen. Endlich ist auch benachrichtet worden, wie vor diesen Patiens arthritische, Ischiadische und podagrische Anfälle, auch fast jährlich Husten und Schnupffen, welche aber währender obbemeldten Maladie ausgeblieben, erlitten. Diesem hiermit kurtz verfasseten schmertz- und beschwehrlichen Zufall gründlich zu begegnen, so halten wir denselben pro Dysuria ex vitioso motu hæmorrhoidali externo vias urinarias occupante, cum aliquali suspicione supervenientis calculi vesicæ conjuncti, eveniente. Dieser Zufall bestehet demnach in seiner wesentlichen Beschaffenheit, in einer spasmodica strictura vesicæ urinariæ & urethræ, mit einer congestione sangvinis acrioris an jetzt gedachte partes, dahero mehr benannter Schmertz, wie auch der beschwerliche ardor in urethra entstehet; dergleichen spasmus begiebet sich bißweilen ins Creutz, und verursachet daselbst eine Zeitlang seine cruciatus, in welcher Zeit er die vorigen partes verlässet, woselbst die Schmertzen remittiren, und weil ex ratione temperamenti Cholerico-Melancholici, diætæ vinosæ animique affectuum die massa sangvinis besonders zu einer præjudicirlichen Schärffe geneigt, welche durch unterbliebene catarrhalische fluxiones & evacuationes vermehret und unterhalten wird, so werden offt gedachte empfindliche partes daher desto mehr offendiret und irritiret, anbey die congestio sangvinis auff dieselben mehr verleitet, und folgends der processus hæmorrhoidalis in weitere Unordnung gebracht, besonders wann diese einmahl affligirten Theile durch andere causas, als mehrmahliges Weintrincken, absonderlich Hungarischer und auff die hæmorrhoides treibender Weine, oder durchofftere und diesem Zufall höchste præjudicirliche cohabitationes matrimoniales, erreget und mehr gereitzet werden. Wann nun dergleichen motus-spastico-congestorii bey dem Herrn Patienten gegenwärtig sind, so mögen sie gar leicht mit fahren oder gehen exacerbiret werden; dahingegen bey jener motuum Ab-

und

und Nachlassung beydes leichter verrichtet werden kan. Ubrigens ist so wohl dieser unordentlichen motuum Aenderung, als auch der gantzen massæ sangvinis Reinigung zu hoffen, wann offtmahlige conatus hæmorrhoidales zu einer ordentlichen und zulänglichen Oeffnung können gebracht und dabey mäßig unterhalten werden: Dannenhero wir bey anzustellender dienlichen Cur mehr diætetica als pharmacevtica recommendiren, insonderheit daß man sich der Hungarischen oder sauern Weine, nicht weniger anderer hitzigen Geträncke und starcken Biers, starck aromatischer, harter, unverdaulicher Blehungen und Verstopffungen verursachender, auch starck gesaltzener, sauren u. d. m. Speisen sorgfältig enthalte, sondern vielmehr liquida & temperata erwehle, absonderlich eine Zeitlang cohabitationis in thoro sich enthalte oder mäßiglich bediene, bißweilen die pulveres antispasmodicos ex Matr. perl. ppt. Corall. rubr. ppt. ♃io diaph. ☉ro purif. & Cinnab. gebrauche, auch an statt des Biers eines Trancks ex rad. Scorzoner, Sassaparill. Liquir. rasur. C. C. sem. fœnic. & passulis maj. täglich sich bediene; auch soll man wöchentlich 2. oder 3. mal früh einen Kräuter-Thee ex herb. Veronic. heder. terr. summit. Millefol. & sem. fœnic. trincken, welchen man bißweilen mit etwas Ziegen-Milch zu sich nehmen kan. Hieher gehören auch Emulsiones ex aquis Veronic. C. b. Millefol. Chærefol. flor. sambuc. cum Amygd. dulc. & sem. papav. alb. Es können auch jezuweilen die Pillulæ Stahlianæ interponiret werden. Aeusserlich dienen die insessus, balnea dulcia und Bähungen ex emollientibus & leniter discutientibus speciebus, wie auch Umschläge ex specieb. emollient. flor. chamom. offic. papav. rhæad. sambuc. aneth. herb. meliss. menth. rad. Valerian. angelic. sem. fœnic. croc. orient. mit Milch bereitet und warm auff die regionem pectinis geleget. Es sind auch clysteres emollientes & mitius roborantes, keinesweges aber stimulantes hierbey auch nützlich. Die V. Sectiones müssen jährlich 2. mahl in pede fortgesetzet werden. So soll man auch nach einer mäßigen Bähung des Unter-Leibes 2. oder 3. Blut-Aegeln auff die loca hæmorrhoidalia geschickt ansetzen, damit diese, weil sie sich doch mit cœcis molestiis behafftet finden, des dringenden hæmorrhoidalischen Geblüts entlediget werden. Bey künfftigem Früh-Jahr aber g. G. soll man, præparato prius corpore, den Seltner Brunnen mit Milch vermischet, gebrauchen. Wann dann nebst solchen vorgeschlagenen Hülffs-Mitteln eine gute Diæt und Gemüths-Ruhe fortgesetzet wird, so zweiffeln wir unter Göttl. Beystand an einer erwünschten Befreyung von ietziger Beschwerung keines weges, welche wir auch hiermit appreciret und dieses unser Collegialiter abgefaßtes Consilium Medicum mit unsrer Facultæt beygedruckten Insiegel abgefasset haben wollen. Halle den 29. Dec. Anno 1728.

Casus. LIII.

Ex anomalo hæmorrhoidum statu & suppresso pedum sudore affectus complicati podagrici, arthritici præc. hemicrania habitualis pertinax.

Ein gewisser vornehmer Patiente, von 47. Jahren, temperamenti melancholico sanguinei, status plethorici, hat von Jugend auf laute gelebet, massen er nicht nur bey guten Speisen, so viele Nahrung geben, erzogen worden, und bey seiner eigenen œconomie ferner guten Tisch gehalten, sondern auch da bey nebst einen guten Trunck Bier, ordentlich sein gut Glaß Wein getruncken und ein oder etliche Pfeiffen Toback geraucher, in welchen allen, weil sich öffters vornehmer Einspruch bey ihm findet, nicht allemahl die rechte Maß gehalten, sondern auch wohl dann und wann excediret worden. Seine Jugend ist mit vielen motionibus, als reuten, fahren, herumlauffen ꝛc. verbracht worden, bey welcher Lebens-Art er biß ins 30te Jahr grösten Theils gesund gewesen. Da aber nach errichteter eigener œconomie sich die Lebens-Art einiger massen ändern und er wegen seiner starcken Handlung und correspondence viel sitzen und starcke Rechnungen führen müssen, dabey auch nicht wenige Gelegenheit zu Zorn und Verdruß gehabt, so haben sich allerhand hypochondrische Beschwerungen, als Engbrüstigkeit, Blehungen, kollern und zwicken im Leibe, und Schmertzen im Creutz hervor thun wollen, welche aber von seinem damahligen Herrn Medico ordinario durch beförderte Eröffnung derer hæmorrhoidum internarum grösten Theils gehoben worden. Dieser Fluxus hæmorrhoidum hat bey ihm wohl 10. und mehr Jahre dergestalt gute Ordnung gehalten, daß fast monatlich eine ziemliche Portion Blutes ohne grosse incommodite abgeflossen, dabey sich auch wohl, wenn Unordnung in der Diæt vorgegangen oder der Leib nur ein wenig stimuliret worden, zugleich etliche Tage anhaltende diarrhœa eingefunden. Nachdem aber von ohngefehr 6. oder 7. Jahren dem Herrn Patienten von seinem folgenden Herrn Medico ordinario, weil der erstere weiter befördert worden, wegen allerhand ex indigestione in untern Leib entstandenen Beschwerungen, das Sedlitzer Bitter-Wasser zu trincken angerathen worden, hat sich darauff eine fast ein Jahr lang anhaltende diarrhœa eingefunden, welcher zu begegnen, weil der Patient dadurch ziemlich entkräfftet worden, von dem ersteren Hrn. Medico der Egrische Sauer-Brunnen bey Tische untern Wein zu trincken verordnet worden, nach dessen Gebrauch zwar der Durchfall cessiret, hingegen auch die hæmorrhoides zuweilen zurücke geblieben und keine Ordnung mehr gehalten, dagegen sich dann und wann des Jahres einmahl dolores podagrici, die doch nicht eben gar zu sehr gewütet noch lange angehalten, eingefunden; alleine seit 2. Jahren her sind auch diese weggeblieben und haben sich wenig geäussert, obschon dann und wann sich ein herum vagirendes arthritisches Zucken bald in Fingern, Fuß-Zähen, Schul-

ter-Blättern rc. mercken lassen. Es hat sich aber davor viel ein gefährlicher malum als das Podagra eingestellet, denn nur vor anderthalb Jahren her ziehet es bey dergleichen Zucken dem Herrn Patienten auch allemahl in ein Auge, darinnen es sedem fixam nimmet, daß die tunica adnata Feuerroth wird, mit dem aller sensibelsten Kopff-Schmertzen, so sich erst in occipite anfänget, hernach aber die Helffte des Kopffes auf der Seite, wo das Auge Schmertzen leidet, einnimmt und sich accurat an der halben Nase herunter biß in die Zähne erstrecket. Wann nun dieser dolor wohl 8. Tage und drüber auff einer Seite gestanden, so ziehet er in das andere Auge und halben Kopff und wird auf der ersten Seite alles wieder gut, und wenn die Schmertzen auch hier so lange gewütet, so ist dann alles biß zu einem neuen Anfall etwan auf 8. biß 14. Tage zur Ruhe kommen. Wider diese Beschwerungen sind anfangs nur Hauß-Mittel adhibiret worden, da aber nachgehends der Herr Medicus ordinarius darüber consuliret worden; so hat er sich der methode, so er selber auffgesetzet und abschrifftlich sub A. angefüget, bedienet, und weil sich das malum nicht heben lassen, gegentheils der Schmertzen so anfangs etwan alle Viertel-Jahr wiedergekommen, nunmehro alle 14. Tage recidiviret, so hat er auff Verlangen des Herrn Patienten historiam morbi & curæ an ein hohes mediciniſches Collegium geschicket und darauff das angefügte responsum sub B. erhalten. Ehe aber noch dieses responsum angelanget, wurde am 24ten Febr. a. c. auch meine Wenigkeit nebst dem Herrn Medico ordinario zur Cur erfordert und wurde mir ein Umstand eröffnet, so dem Herrn Medico ordinario noch nicht erzehlet worden, deswegen auch in die medicinische Anfrage nicht mit eingeflossen den ich aber von grosser consideration halte. Nemlich der Herr Patient hat hiebevor sehr starcke Fuß-Schweiße gehabt, so penetrant gerochen, daß er fast alle Tage die Unter-Strümpffe verwechseln müssen, und diese sind weggeblieben, wovon und ex imminuto fluxu hæmorrhoidum sonder Zweiffel das Podagra hergekommen. Per accidens erfuhre ich auch die Ursache der ausgebliebenen Fuß-Schweiße, denn der Herr Patient hat schöne Fischereyen und Wiesewachs und hat sich eine plaisir gemacht beym Wässern und Fischen mit Schuh und Strümpffen im Wasser herum zu gehen, dadurch denn die Füsse erkältet und die Schweisse vertrieben worden; womit sonder Zweiffel die regurgitatio und decubitus sanguinis ad caput verursachet worden. Weil ich nun davor gehalten, daß bey der Cur nicht so wohl lediglich und alleine auf peccantem qualitatem, als erroneum motum sanguinis, da die Natur wegen vorhergegangener Verminderung des sudoris pedum & fluxus hæmorrhoidalis, dabey sie doch intentionem excretoriam behält, das Blut an solche Orte treibet, wo weder sincera depletio noch resolutoria consumtio geschehen kan, so habe ich meine indicationes seyn lassen, daß 1) der decubitus sanguinis von denen Augen an solche Orte revociret werden müsse, wo es vormahls entweder sinceram deple-

tionem oder resolutoriam consumtionem gefunden. 2) Daß die exorbitantes motus congestorii per demulcentia nervina mitigiret und sodann 3) pars affecta ab ulteriori admissione sanguinis defendiret werden müsse. Diesemnach wurde die Fuß-Schweisse wieder zu bringen ein Potus ex ♒ Lumbr. terrestr. formicar. & armoniac. verordnet, der auf glüende Steine gespritzet und der Dampff an die Beine gelassen wurde. Zu Wiederherstellung des fluxus hæmorrhoidalis wurden species ex radicibus & herbis antihypochondriacis nebst einigen Laxantibus geordnet, darüber eine Tonne Bier zum Tisch-Trunck wohl abgähren muste. An innerl. Medicamenten wurde contra arthritiden vagam Tinct. Metallor. früh in Thee zu 50. Tropffen zu nehmen, und dann ein Elix. vit. contra obstructiones viscerum, so ex Extractis balsamicis deobstruentibus, die cum liquore terr. fol. ♀ aufgelöset, hernach cum ♒ Cort. ⊙rant. extrahiret, und mit Anima Rhabarb. Elix. Propr. & ♒ ⊕ dulc. versetzet, und mir aus langer Erfahrung in affectibus hypochondriacis treffliche Dienste gethan, Vormittag um 10. und Abends um 5. Uhr zu 70. Tropffen gegeben. Bey Bettegehen wurde auch ein pulv. demulcens Nervinus, dessen Composition Tinct. Lap. V. pretiof. an. ppr. specific. cephal. M. Mater. perlar. an. drachm. 1. Panac. anod. gr. ol. cinam. gtj. div. in oj. part. æqv. ist gereichet, und es erfolgte der effect, daß sich das Podagra nebst etwas Fuß-Schweiß ein wenig wieder einstellete, und auch die hæmorrhoides, die so lang verstopfft gewesen, wieder starck flossen. Inzwischen langte das berührte Consilium Medicum an, und ich und mein Herr Collega Curæ wolten demselben genau nachgehen, und der Herr Patiente hielte sich in der Diæt und Gebrauch der Medicin auch auffs genaueste darnach. Es wurde demnach aus denen vorgeschriebenen speciebus ein Decoctum pro Thea früh zu trincken, und noch aus diesen und mehrern ingredientibus balsamicis ein Decoctum pro potu ordinario statt Biers zu trincken, ordiniret; des Weins hatte sich der Herr Patiente ohnedem schon lange enthalten. Nicht weniger wurde auch eine Tinct martialis Tages 2. mahl zu nehmen, præscribiret. Aeusserl. wurden an denen Waden grosse Blasen gezogen und 14. Tage lang offen behalten, welche, weil sie nicht behörig in acht genommen worden, ziemlich ins Fleisch gefressen hatten, und über die Augen wurden Bäuschlein mit wohl præparirten △ d'Arquebusade gebunden. Es minderte sich aber bey diesem allen der Augen-Schmertz gar um ein weniges, hingegen geriethe der Herr Patient in grosse Mattigkeit, daß er kaum über die Stube gehen konte, fiel vom Fleisch, verlohr den appetit zum Essen, und wenn er decocta tranck oder die tinct. martialem adhibirte, blieben die hæmorrhoides aussen und verstopffte sich der alvus, wenn er aber Kräuter-Bier tranck, war dieses alles restituiret. Wann man dann besorgen muste, daß bey diesem methodo medendi eine totalis atonia viscerum und mit der Zeit hydrops daraus entstehen möchte, so muste man mit Einrathen der

vorneh-

vornehmen Freunde von dieser Cur gäntzlich wieder abstehen. Weil auch der Herr Medicus ordinarius, der doch nur eine Stunde, ich aber 2. Meilen zum Herrn Patienten zu reisen hatte, ultro von der Cur abstrahirte, so wurde der Hr. Patiente meiner direction alleine überlassen. Ich ergriffe demnach meine erste methode wieder, continuirte mit dem Kräuter-Bier, Elixirio antihypochondriaco und pulveribus nervino-cephalicis, welche Medicamenta nach Befinden der Umstände dann u. wann in etwas geändert worden; ich nahme die fomentationes wieder vor und liesse über die Compressen mit dem l' eau de Arquebusade noch andere wohl ausgedruckte Bäuschl. mit aceto ♄ nino so warm es zu leiden, auf die Augen legen. Hier gienge nun von Seiten des Hr. Patienten ein grosser Fehler vor, denn da er das acet. ♄ nin. nur über die Augen legen sollen, hat er ein 4. fach Serviet damit über den gantzen Kopf gelegt, die Mütze darüber gesetzet, aber zu seinen grossen soulagement merckliche Linderung der Kopff-Schmertzen empfunden, welches aber pro futuro alsobald untersaget worden. Enfin! es ist der Herr Patient auff solche Maß nach einiger Zeit glücklich curiret worden, es sind die hæmorrhoides internæ wieder gekommen, er hat wieder gessen, Bier und mäßig Wein trincken auch eine Pfeiffe Toback rauchen und bey lichte wieder schreiben können, am Leibe wieder zugenommen und die Augen und Kopff-Schmertzen hatten sich also verlohren, daß er, nachdem er ein halb Jahr in der Stube gestecket mit Freuden auff die Leipziger Oster-Messe gehen und seine wichtigen negotia abwarten können. Nach diesem hat der Herr Patiente Gelegenheit gehabt mit einem vornehmen membro aus dem hohen Collegio, so das responsum sub B. ertheilet mündlich zu sprechen, und ihme den gantzen processum curæ zu referiren, besonders aber zu gedencken, daß ihm äusserlich der Bleyweiß-Eßig so gute Dienste gethan hätte, darauff der vornehme Mann mit aller Gelassenheit geantwortet: Es könne wohl seyn, daß es gut gethan, weil es aber doch ein repellens sey, so möchte es nicht sicher genug seyn, sondern könnte üble Folgen nach sich ziehen. Ob mich nun wohl meine eigene mehr als einfache experience genugsam darwider versichert, und grosse practici des Saccharum Sarturni in ihren collyriis haben, so haben doch einige übelwollende daher Gelegenheit genommen, mich zu verunglimpffen und auszustreuen, daß, wenn der Herr Patiente diesen Umschlag noch etliche Tage adhibiret hätte, er des Todes seyn und an einen Schlag-Fluß sterben müssen, welches auch so viel ingress gefunden, daß derselbe dieses und andere meine Medicamenta zu adhibiren nicht mehr getrauet. Hiernechst hat Ehren-erwehnter vornehme Mann dem Herrn Patienten angerathen, statt meiner fomentationen Kleyen-Fuß-Bäder zu brauchen, und den Egrischen Sauer-Brunnen, den er im vorigen Jahren auch verschiedene mahl gebrauchet, zu trincken und nach diesen das Pyrmonter Wasser bey Tische zu geniesen. Ob nun auch wohl der Herr Patient dieses gethan und in die 14. Tage lang täglich anderthalbe Flasche

Säuer-

Säuerling und nachgehends noch etliche Flaschen Pyrmonter untern Wein getruncken, so ist doch der beschwerliche dolor ophthalmicus & hemicranicus wieder gekommen und nunmehro die Natur in solcher Unordnung, daß er auch letztens, ob gleich die hæmorrhoides gantzer 4. Wochen lang ohne incommodite und Abgang der Kräffte, dennoch gantzer 14. Tage lang dabey gewütet. Ubrigens ist der Herr Patient im Leibe von gantz gesunder Constitution, das Fontanell am Arm giebt viel materie her, und wenn er zu verreisen hat, so machet er eine Binde mit eingesetzten Gläsern vor die Augen, daß sie die freye Lufft nicht immediate treffen kan. Wann nun der Herr Patiente sich sonderlich rühmen lassen, daß von E. Hoch-Edelgeb. Herrl. und Magnificenz er sich eines firmen sichern Consilii, wie dessen lange Maladie gründlich zu heben und fernere recidivæ zu verhüten, getrösten könne, immassen die fama von der dexterite dero hohen Collegii, zu denen schweresten Kranckheiten heilsame Consilia zu ertheilen, sich bereits durch die Welt ausgebreitet, so bin ich von ihm bittlich ersuchet, von Ew. Hoch-Edelgeb. Herrl. und Magnificenz mir eine firme Methode cum rationibus decidendi verschreiben zu lassen, wie eine sichere Cur anzustellen, daß diese dolores periodici ophthalmici & hemicranici mit sichern Grund beständig möge weggebracht werden. Vor meine wenige Person ersuche Ew. Hoch-Edelgeb. Herrl. und Magnificenz gehorsamst, zugleich mit zu berühren, ob ich dann mit Uberschlagung des aceti saturnini solchen Schaden anrichten können, daß davon ein Schlag-Fluß und unfehlbarer Tod würde erfolget seyn? da doch andere Practici das saccharum saturni, so materialiter cum aceto saturni einerley ist, in ihren collyriis denen Augen immediate infundiren, ich aber dasselbe nur mit Bäuschlein über andere Compressen, so mit dem ▽ d'Arquebulade angefeuchtet gewesen, appliciren lassen, nachdem vorher die vormahligen gewöhnlichen loci excretionum eröffnet gewesen, der ulteriori admissioni sangvinis ad oculos damit zu steuern gesuchet worden und der effectus damit übereingekommen.

Wie nun E. Hoch-Edelgeb. Herrl. und Magnific. den gantzen statum morbi collegialiter reiflich zu überlegen geruhen werden, also werden dero gemessenen Vorschrifft der Herr Patiente und ich genauest nachleben, und gleichwie solche mit schuldigsten Danck veneriren, der Uberbringer auch vor dero hohe Bemühung die Gebühren baar bezahlen wird, also werde ich en particulier mit schuldigstem Respect allstets verharren. L. J. C. P.

A. den 5ten November. Ao. 1732.

A.

Nachdem endlich verwichenen Herbst mein weniger Rath darüber verlanget wurde, und Herr Patiente damahls klagte, daß der gewöhnliche Abgang der hæmorrhoidum eine geraume Zeit zurück geblieben, und vielleicht zu seiner Augen-Kranckheit Gelegenheit geben könte, versuchte ich selbigen durch eine V. S.

auff

auff den Fuß und pilulas balsamicas in liquore salino solutas herzustellen, und erhielte den erwünschten Endzweck gar balde. Da aber auch dieses noch keine beständige Besserung brachte, sondern wohl öffters unter währenden starcken Abgang der goldnen Ader die Augen ihre passion empfinden müssen, fienge man endlich an, sich zu einer kleinen innerlichen Cur zu bequehmen. Ich ließ hierbey meine Absicht diese seyn, daß 1) der Uberfluß des scharffen ser abgeführet, 2) dessen üble Beschaffenheit corrigirt, und 3) der Zufluß desselben von den Augen abgewendet werden möchte. Das erstere suchte durch laxantia und vesicatoria, die so lange als es möglich war offen erhalten worden, zu præstiren. Der andern intention solten infusa thei formia hæmatocathartica mit der Tinctura Antimoniis Tartaris. Ess. pimp. & succin. Genüge thun, wobey denn das nöthige regimen zu recommendiren zwar nicht vergessen, hingegen an Seiten des Herrn Patienten das an statt ordinairen Geträncks angerathene decoct. ex Rass. C. C. Rad. Scorzon. & sassaparill. gar nicht, sondern wie vorher das Bier beliebet worden. In regard der 3ten Absicht wurde vor ohngefehr 7. Wochen dem Herrn Patienten eine fontanell auff den lincken Arm gesetzt, welches auch biß dato genugsame Feuchtigkeit hergegeben, darneben sind auch pediluvia und frictiones gebraucht worden. Uber dieses aber hat man unter der Zeit, da Herr Patiente die fontanell trägt, immer nichts gethan, als das man also denn entweder durch ein infusum ex Rhabarb. und fol. Sennæ oder durch Sedlitzer Saltz offen zu halten, gesucht. Ausserlich sind bißhero die oben berührten Sacculi oder des epithema ex mica panis als die sichersten beybehalten worden. Wein und Schnupff-Toback hat Herr Patiente bey bißherigen Umständen gantz abandoniret.

B.

Aus der uns zugeschickten historia morbi haben wir ersehen, was massen ein Mann 4.. Jahr alt, temperamenti sangvineo melancholici, welcher von seinem 30. Jahr an in die 10. Jahr lang einen ordentlichen fluxum hæmorrhoidalem gehabt, und durch solchen von dem malo hypochondriaco liberiret worden, zeithero, nachdem er einige, wiewohl niemahls recht beständige Anfälle von dem Podagra verspühret, mit einer ophthalmia periodica incommodiret gewesen, welche biß dato, aller gebrauchten Mittel unerachtet, auch bey starcken Abgang derer hæmorrhoidum nicht nachgelassen, sondern vielmehr noch öffters, als ehemahlen recrudesciret. Wann dann hierüber von uns ein in arte medica gegründetes consilium verlanget wird, so geben wir nach Collegialischer und fleißiger Erwegung derer dabey vorkommenden Umstände zur Antwort: Daß ob zwar an dem bißher adhibirten methodo medendi nichts auszusetzen, und man billig hätte verhoffen sollen, daß dadurch das Ubel ausgerottet werden könnte, so ist doch, da solches nicht erfolget, die vornehmste Absicht darauff zu richten, wie der Zufluß derer scharffen und üblen Feuchtigkeiten von denen Augen abgewendet,

det, und hierdurch der inflammationi periodicae gesteuert werden möge; wir halten also vor dienlich, daß der Patient sich eine Zeitlang eines leichten decocti von der Radice Sassaparillae, Chinae, semine foeniculi an statt des Thees bedienen, und davon sowohl morgends als Nachmittage etliche Tassen, auch, wenn solches der Magen vertragen will, dergleichen decoctum, oder die von dem Medico verordnete ptisane pro potu ordinario trincke, wobey auch darauff mit acht zu geben seyn würde, daß wenn, welches bey haemorrhoidariis gewöhnlich, sich etwan, insonderheit früh morgens sudores spontanei einfinden solten, dieselben nicht verhindert, sondern wohl abgewartet würden. Weil auch die Erfahrung lehret, daß offtmahls dergleichen pertinaciores congestiones von einer atonia vel viscerum vel partium male adfectarum entstehe, so könnte insonderheit in declinatione ipsius ophthalmiae mit obigen decocto an statt der bißher gebrauchten tincturae alcalinae eine tinctura martialis genommen werden. Anbey könnte man dem Patienten ferner zum öfftern, iedoch mit linden laxantibus, den Leib öffnen, als auch äusserlich nochmahlen ein vesicatorium in Grösse eines spec. Thalers, und zwar in sura, appliciren, und solches vermittelst eines unguenti digestivi auch, wann es nöthig, hierunter vermischten cantharidum etliche Wochen lang, bey starcker suppuration offen halten. Bey allen diesen würde dennoch auch die Sorge dahin zu richten seyn, daß der fluxus haemorrhoidalis nicht gehindert, sondern in guter Ordnung erhalten werde. Am allermeisten aber ist hiebey nöthig, daß der Patient durch accurate diaet und gehöriges regimen den guten effect derer ordneten medicamenten befördere, und sich vor allen Gemüths-Bewegungen, vielen und hitzigen Wein und Bier, vielen Toback, hitzig und starck gewürtzten, unverdaulichen, gesaltzenen und geräucherten Speisen, desgleichen vor Nachtsitzen, vielen Lesen und Schreiben, auch starcken Licht, so viel als nur möglich hüte.

Von äusserlichen medicamenten lehret die Erfahrung, daß solche in dergleichen Beschwerung grösten Theils, wie auch hier mit dem blauen Wasser und andern geschehen, mehr Schaden als Hülffe bringen; Dahero wir, und zwar wenn das malum wieder überhand genommen, eine mit gehörig praeparirten l' eau d' arquebusade angefeuchtete compresse, oder auch das decoctum radicis ireos nostratis vorgeschlagen haben wollen.

Wie wir nun nicht zweiffeln, daß durch oben recommendirte gute diaet und diese Mittel das Ubel mit der Zeit wird können völlig gehoben werden, so würde doch solches noch mehr zu hoffen seyn, wann instehenden Früh-Jahr sich der Patient des Schwalbacher oder Egerischen Sauer-Brunnens in gehöriger Ordnung und unter Auffsicht eines Medici bedienen wolte.

Consilium Facultatis Medicae Hallensis.

Hoch-Edler Herr Licentiat, Vielgeehrter Herr,

Auff dessen an unsre Facultaet den 5. Nov. abgelassene und den 23. Dec. a. c. ein-

eingelauffene und übergebene Anfrage und zugleich erfordertes Consilium Medicum, haben wir in geflissener Willfahrung den berichteten Casum Medicum Collegialiter nach allen Umständen und mancherley Abwechßlungen erwogen, und ersehen, daß eine gewisse Manns-Person von 47. Jahren, Melancholico sangvinei temperamenti, darbey vollblütig, von Jugend an unter einer guten und nahrhafften Diaet erzogen, zugleich eines guten Bieres, Weines und Toback-rauchens gewohnt gewesen sey, auch bey einigen Gelegenheiten das Maß in derselben diensamen Genuß überschritten, jedoch vieler Leibes-Motion sich ergeben, und biß ins 30ste Jahr einer erwünschten Gesundheit genossen habe. Nachdem diese Person in eine sittsamere und mehrern starcken Gemüths-Affecten ergebenen Lebens-Art gekommen, wäre dieselbe mit kräncklichen hypochondrischen Beschwerungen, Engbrüstigkeit, Blehungen, Unruhe und Spangen im Unter-Leib, auch Schmertzen im Creutz befallen worden, welche grösten Theils durch die in Gang gebrachten haemorrhoides internas, die 10. Jahr lang richtige Ordnung und monatlichen Fortgang gehalten, sich vermindert haben, ohne daß aus einiger in der Diaet bißweilen untergelauffenen Unordnung eine diarrhœa erreget worden. Als nachher diese Person aus dem Beyrath eines gewissen Medici, gegen einige Beschwerungen im Unter-Leib das Sedlitzer Bitter-Wasser getruncken, habe sich ein sehr entkräfftender alvi fluxus, der fast ein gantzes Jahr gedauert, eingefunden, dagegen von einem andern Medico der Egrische Brunnen angerathen worden, welcher zwar die beschwerliche diarrhœam, aber auch die gewöhnliche haemorrhoides vermindert, daß ihre gute heilsame Ordnung sich verlohren; worauff jährlich sich mäßige podagraische Schmertzen eingefunden, aber auch bald wieder verlohren und in einen geringen arthritischen Anfall versetzet. Bey anderthalb Jahren her habe sich bißherige kränckliche Beschwerung in eine anfänglich alle Viertel-Jahr, nunmehro aber alle 8. oder 14. Tage recurrirende Ophthalmiam und Hemicraniam verwandelt. Diesen Zufall zu curiren, wurden sowohl Hauß- als andere Mittel gebrauchet, welche gleichwohl denselben zu heben nicht vermögend gewesen; wannenhero von einem gewissen Collegio Medico ein Consilium eingehohlet wurde: wann auch kurtz vorher unsers Vielgeehrten Herrn Licentiati Gutachten und Rath erfordert wird, so ist von demselben der bedenckliche Umstand erkundiget und bemercket worden, daß bey dem Herrn Patienten ein vorher gewöhnlicher starcker Fuß-Schweiß durch erlittene empfindliche feuchte Erkältung der Füsse gestopffet worden sey, wie dann durch dessen verordnete media es dahin gedieben, daß in etwas der unterbrochene Fuß-Schweiß, das ausgebliebene Podagra samt denen verstopfften haemorrhoidibus restituiret waren. Nachdem auch das eingelauffene Consilium Medicum zum gehörigen Gebrauch gebracht wurde, so wolte sich dieser affect nicht verbessern, sondern verfiel in eine neue Verschlimmerung, nebst nochmahliger Ver-

stopffung derer hæmorrhoidum, dahero ferner diesen Consilio nachzuleben ausgesetzet, und des Herrn Licentiati method auffs neue zum Gebrauch gezogen, darinnen auch, um dem beschwerlichen Augen- und Kopff-Zufall abzuhelffen, äusserlich das acetum saturnium auffgeleget, und als dieses wider die gegebene Anordnung über den gantzen Kopff geleget war, diese Würckung ohnvermuthet davon erhalten worden, daß dieser Zufall vergangen und die hæmorrhoides sich wieder eingefunden, übrigens sich Dn. Patiens wieder erholet habe, daß er die Leipziger Oster-Messe wieder besuchen können, daselbst aber wegen des weitern Gebrauches vorgedachten aceti sarturnini intimidiret, ihm hingegen angerathen worden, jenes zu unterlassen und den Egrischen und Pyrmontischen Brunnen zu trincken, welches aber ohne erwünschten effect gebraucht wurde, daß vielmehr, ohnerachtet die hæmorrhoides 4. Wochen lang ohne Beschwerung geflossen, der affectus hemicranicus beständig continuiret, nebsthin das bißher getragene Fontanell, welches täglich ziemlich geflossen, keine nützliche Würckung erwiesen, darüber endlich von unsrer Facultæt ein gegründetes, nützliches und sicheres Consilium erfordet wird.

Wir ertheilen also hiermit nachrichtliche Antwort, daß beschriebener affectus zur Zeit in einem turbulento hæmorrhoidum statu bestehe, welcher besonders mit der hemicrania und ophthalmia habituali verknüpffet, hauptsächlich aber aus den inconvenienten Gebrauch der Brunnen und einigen erroribus diætæ, regiminis & animi, nachher auch aus dem verstopfften Fuß-Schweiß und sonderlich aus so vielen und veränderten mediciniren entstanden ist. Nun ist auch ex ratione & observatione sattsam bekandt, daß turbatæ hæmorrhoides ihre insultus entweder in die hypochondria, oder auff die Brust oder in den Kopff durch motus congestorio-spasticos fortsetzen, nicht weniger daß repressi sudores theils die massam humorum sehr verunreinigen, theils motus retrogrados spastico-congestorios, rhevmatico-arthritico-podagricos verursachen, durch diese beyde Ursachen auch in primis viis allerley bedenckliche alterationes, bald spasticæ constrictiones, bald abwechßlende atoniæ, bald mehrere Sammlung allerley cruditatum und Unreinigkeiten zu wege gebracht, mithin dergleichen exorbitantes commotiones erreget, besonders solche tenaces congestiones sangvinis verursachet werden, massen der affectus hemicranico ophthalmicus auch den äusserlichen Umständen nach mehr sangvineus als serosus gewesen, ob wohl zufällig die falsa intemperies humorum dieses pathema capitis mehr unterhalten hat, daß gestalten Umständen nach dieser affect in seinem gantzen schemate sehr irre gemacht und in solche refractariam qualitatem verfallen sey, darinnen der anfängliche und viele Jahre angehaltene heilsame effect derer hæmorhoidum nunmehro expiriret, folglich die symptomata hemicranicum sich dergestalt contumaciret, daß keine revulsoria und derivantia auxilia, als laxantia, vesicantia, fonticuli, ja selbst

die

die so offt offendirte und pervertirte hæmorrhoides eine gehoffte Würckung mehr haben leisten wollen, massen es nicht ad legitimum hæmorhoidum statum gehöret, daß er gantzer 4. Wochen anhalte; woraus leicht erhellet, wie in diesem casu vitiosi motus, vitiosa humorum crasis und vitiosus viscerum status concurriren, und dannenhero der affect überhaupt bey solcher complicatione causarum sehr renitire, ja in mercklicher corruptione stehe, mit welchen so bald keine zulängliche Besserung zu treffen, sondern eine gedultige Abwartung mit mäßiger Fortsetzung einerley, keinesweges aber viel veränderter, method zu combiniren sey. Damit aber hierbey einige dienliche auxilia und consilia ertheilet werden, so wiederrathen wir billig daß bißherige viele und zum Theil sehr verkünstelte mediciniren; wir ordnen vielmehr eine gelinde und einfältige method, sammt vorausgesetzter dienlichen diæt, Mäßigung der Gemüths-Affecten und moderat eingerichteter mehrerer Leibes-Bewegung: nechst dem suche man den moderatum hæmorrhoidum successum ahne allen Zwang zu erhalten, dazu die correctæ pilulæ Becherianæ nützlich sind, wann solche zu gleicher Zeit mit dem Gebrauch eines pulveris antispasmodici ex lap. cancr, ppt. nitr. depur. tartar. vitriol. amaro und cinnab. wie auch derer pediluviorum conjungiret werden; so ferne auch dieser fluxus in gehöriger Zeit nicht revociret werden könte, hat man mit einer V. Sne in pede zu adsistiren und dem Blut in der inferiori consveta corporis regione Lufft zu machen; auch ist dahin zu sehen, damit die excretio alvina nicht mit scharff angreiffenden remediis, sondern mit diluentibus, lenientibus & lenissime laxantibus, als rhabarbarino-passulatis, oder pilulis Becherianis befördert, keinesweges aber eine sonst mit denen hæmorrhoidibus abgewechselte diarrhœa verursachet werde: Dahero man sich auch derer scharffen und vielen saltzichten remediorum zu enthalten, welche bey diesem sensibeln Patienten leicht contrarium effectum bringen: Ausser diesen suche man mit julculis und esculentis ex hordeo & avena excortic. oryza, gelatinosis mit denen bacc. lauri, juniper. sem. cardamom. Macere, N. M. wie auch mit denen pulveribus ex C. C. sin. △. Corall. rubr. præpt. ♃io diaph. & ⌽tr. purif. die acrimoniam humorum zu temperiren, warte dabey bißweilen einen gantz gelinden und ungezwungenen Schweiß ab, dazu man pulverem ex rad. Valerian. M. P. ppt. lab. cancr. citrat. & cinnabar. gebrauchen kan; und damit der inveteratæ Hemicraniæ abgeholffen werde, so ordnen wir zum innern Gebrauch anfänglich ein geringes laxans ex Manna elect. crem. ♀ri. & Oleo destil. menth. hernach pulveres antispasmodicos ex Lap. 69. citr. C. C. ust. Corall. rubr. ppt. Succin. alb. pp. ⌽r. purif. & cinnab. oder man gebrauche eine potionen ex ▽ dest. Scorzon. C. B. & M. e typh. Cerv. fl. sambuc. fl. til. naph. millefol. meliss. citr. an. unc. sem. C. C. sin. △ Corall. tubr. ppt. Succin. alb. ppt. an. ℨ sem. Extr. chaccarill. aquos. gr. xvj. Syr. rosar. solut unc. ij. ⌽r. dulc. unc. 1. m. d. in vitr. täglich 4. mahl 3. Löffel pro dosi, oder man verschreibe

schreibe Rec. Tinct. antimon. tartaris. Liqv. terr. fol. tartar. Ess. succin. an. drachm. sem. Ess. chaccar. Spir. nitri dulc. an. ℥iß. m. d. in vitr. täglich 2. mahl 35. gt. pro dosi: auch kan eine emulsion gebraucht werden aus obbenannten aquis destillatis, pineis, pissac. sem. frigid. maj. sem. papav. alb. C. M. II. bereitet, anerwogen in dergl. affectu habituali die gelinden sedantia sehr dienlich sind. Zum äusserlichen Gebrauch ist das gebrauchte ✠tum Hninum keinesweges schädlich gewesen; wir verordnen aber sacculos siccos ex rad. Valerian. ir. flor. herb. verben. betonic. agrimon. matricar. fl. chamom. utr. verbasc. samb. melilot. anethi croc. orient. storac. calam. G. Ladan. und Camphor. welche species mit dem aceto rosacao können ein wenig angefeuchtet werden; oder man ordne ein Epithema ex aquis destillatis verben. betonic. chamom. vulg. hyosc. matricar. nymphææ alb. lil. alb. hypnot. fol. Persic. fl. sambuc. sem. hyosc. nucl. pers. Camph. pulverisat. aceto rutac. Unter dem Gebrauch dieser äusserlichen Mittel sollen innerlich obbemeldte antispasmodica und gelinde diaphoretica auch noch alternative die pediluvia combiniret, oder leniora rubefacientia ad plantas pedum subordiniret werden. Damit endlich die ehemahligen Fuß-Schweiße möchten revociret werden, dienen mehrgedachte pediluvia mit herbis und floribus emollientibus vermischet, oder wiederhohlte frictiones, oder ein cataplasma Abends beym Schlaffengehen mit Milch ex floribus lil. alb. chamom. offic. verbasc. acac. aneth. melilot. papav. rhæad. bereitet, auf die unterste regionem pedum mäßig zu appliciren. Innerlich kan obbemeldte Tinctura conjungiret werden: Rec. Tinct. Antimon. acr. Liqv. terræ fol. tartari, Ess. succin. Chaccarill. Spir. nitri dulc. an. täglich 2. mahl 35. gut. pro dosi. Man observire hiernebst gute Ordnung, daß man vorgeschriebene remedia nach den gemachten indicationibus gebrauche, bißweilen damit aussetze, die curam dietæticam interponire, auch nicht zu viel auf einmahl mit Artzeneyen den Herrn Patienten obruire, sondern aus bißher beschriebenen und vorgeschlagenen apparatu einen selectum beobachte. Dieses ex ratione und experientia fliessendes Consilium Medicum haben wir auf des Herrn Licentiati freundliches Begehren ertheilen und mit unserm gewöhnlichen Facultæts-Insiegel confirmiret, ausfertigen wollen. Halle den . Jan. 1733.

Casus LIV.

Pro Emansione Mensium Consilium Medicum.

Relatio Medici

Eine Jungfer die nunmehro das 20ste Jahr erfüllet, laboriret emansione mensium. Sie ist von kleiner Statur, eines temperamenti melancholico-cholerici, hat proportionirte Glieder; ist von Eltern gebohren, davon der Vater ein vir vegetus & alacris ist, der von Jugend auff eine dauerhaffte Leibes-Constitution hat, die Mutter aber ist im 28ten Jahr phthisi ex dispositione haereditaria seelig entschlaffen. Gemeldete Jungfer klaget nie über verlohrnen appetit,

tit, folglich hält sie keine Wahl noch eine eingeschrenckte Maß in Speissen, victu utitur lauto & plus justo duriori, ad gustam condito, der Wein wird ihr nicht versagt, Thee und Coffee trincket sie Morgens und Nachmittags largiter, im Winter exponiret sie sich der Kälte ohne Scheu, hat gar kein vitam sedentariam; respiratio est libera. Im 14. 15. 16ten Jahre hatte sie in hypochondriis, molimina ad mensium fluxum tendentia und davon dependirende symptomata; wie aber zeiter dem das Nasenbluten an statt des fluxus erfolget ist, so befindet sie sich recht wohl, (davon die observationes medicæ genugsame Beyspiele an die Hand geben) nur daß sie an einem Bein mehrmahl eine Rosen-Geschwulst bekömmet, woran sie vor 3. Jahren supra malleolum externum zur Ader gelassen. Anno 1722. und 1726. muste sie das Pyrmonter-Wasser und dessen Bad in loco gebrauchen; nach der ersten retour stelleten sich œdemata pedum usque ad genua ein; bey dem letzten Gebrauch wurde gehoffet das Wasser solte die Menses treiben, sed frustra. Zu diesem Endzweck haben wohl gutherzige Frauens-Leute so theils Hauß-Mittel als ein oder das andre medicament suppeditiret, wovon aber kein andrer effect verursachet, als daß das Nasenbluten befördert wird. E. Hoch-Edelgeb. etc. geruhen diese relation reifflich zu überlegen, zu berichten was von erwehnter Person Gesundheit zu hoffen sey? Und wie selbige künfftig sich zu verhalten habe? Beyläuffig auch folgende Fragen ohnbeschwert zu beantworten:

1) Ob sie, da sie ex spissitudine sangvinis ausser der warmen Lufft und Leibes-Bewegung etwas blaß auszusehen pfleget, zur Schwindsucht inclinire? 2) Ob emansio mensium, da das Nasenbluten genugsam vicariret, ihr ein kurtzes Leben anzeige. 3) Ob jedennoch der fluxus hoc reum statu müsse blosserdings ängstig befördert werden, falls dieses: Ob 4) darzu der Pyrmonter Brunn besonders heilsam sey? Oder ob selbiger nur als was generales zu gebrauchen, könne permittiret werden? 5) Ob es sicher sey bald dieses oder jenes zu probiren, was andern Personen geholffen zu haben geglaubet wird? 6) Ob unschuldige Hauß-Mitteln mit spirituosis, als allerhand Arten Brandewein, tanquam suspectum vehiculum, oder warm gemachten Wein nützlich seyn? 7) Wie ihr vitæ regimen secundum res non naturales und in specie ihre diæt müsse eingerichtet seyn? 8) Was von Thee? 9) Von Coffe? 10) Von Fischen, Krebsen, geräucherten oder hart gebackenem Fleisch, von Salat und Eßig zu halten sey?

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der bey unsrer Facultaet eingelauffenen Relatione eines gewissen casus haben wir bey Collegialischer deliberation ersehen, wie eine Jungfer von 20. Jahren Melancholico Cholerici Temperamenti, von kleiner Statur niemahlen die menstrua gehabt, noch dieselbe durch Gebrauch allerley Mittel befördert werden können, sondern an statt derselben ein mehrmahliges Nasenbluten, jedoch

doch ohne kränckliche Erfolgungen erlitten, dabey guten Appetit, freye respiration und mehrere Kennzeichen einer mäßigen Gesundheit verspühret: übrigens in der Diæt öffters harte Speisen geniesset, der Kälte mehrmahlen sich exponiret und unter zulänglicher Bewegung des Leibes lebet, bey dem allen aber bißweilen eine Rosen-Geschwulst am Fuß einige mahl bekommen. Wann man nun bey solchem verweilten Anfang und Ausbruch derer mensium, und über derselben ausserordentlichen Fluß durch das Nasenbluten besorget ist, daß nicht schwehrere und gefährlichere Zufälle sich ereignen möchten, denen man dahero bey Zeiten sorgfältig vorzukommen, und zu dem Ende das negotium mensium in Ordnung zu setzen habe, so ist bey unserm Collegio die Anfrage geschehen: Wie diese ausbleibende menses möchten in Gang gebracht und folglich andere Zufälle abgelehnet werden, ins besondere man sich wegen einer künfftigen Schwindsucht besorget, indem die Mutter dieser Jungfer noch jung an dergleichen Kranckheit gestorben. Hierüber ertheilen wir folgendes Consilium: daß überhaupt bey gegenwärtiger Jungfer die menses gar vorsichtig zu dirigiren sind, gleichwie Panarolus Pent. 3 obs. 34. erinnert: quod menstrua in virginibus maxima prudentia revocanda sint, welches desto mehr von Mensibus in prima eruptione promovendis mag gesagt werden. conf. Riedlinus Curat. Medic. 333. allwo er merckwürdig schreibt: interrogavit me mulier, an consultum ducam ut Menses filiæ 20. annorum, quos hactenus nunquam viderit, moveantur: ego respondi: quia cætera optime valeat filia, nec ullo malo laboret, quod de Mensibus diutius quam par est, retentis testaretur--tenerioris sit constitutionis, parvæque staturæ me talibus medicamentis opus eam non habere, nullus dubito &c. &c.) ins besondere diese Jungfer kleiner Statur ist, dazu vermuthl. von ihrer Fr. Mutter eine valetudinariam hæreditatem überkommen, welche zu dieser irregularitæt des fluxus menstrui Gelegenheit giebet: Dannenhero man nicht ausser Sorgen seyn kan, daß nicht üblere Zufälle folgen möchten, massen die insoliti mensium fluxus, dergl. gegenwärtige vicaria sangvinis depletio per nares ist, allezeit nicht ausser aller Gefahr sind, anbey die Observ. *Hildani Cent. V. obs. 41. de menstruis perpetuo sine noxa retentis* zu keiner Regul dienen kan. sondern nur rarissime vorkömt. Indessen darff man auch diesen ermanglenden fluxum mensium nicht rigorose und impetuose urgiren und forciren, noch weniger mit vielerley unter und wider einander lauffenden Künsten, arcanis und Hauß-Mitteln tractiren, wodurch die gegenwärtige Unordnung noch mehr erreget u. unterhalten wird, sonderl. aber hat man die sehr erhitzende und das Geblüt in eine unordentliche Bewegung bringende Mittel zu unterlassen, und vielmehr gelinde auxilia anzuwenden. Zu diesem Ende recommendiren wir vor allen andern eine hierzu dienliche diæt, darinnen man die harte und grobe, schwere, dicke humores verursachende species auszusetzen, hingegen mehr dergleichen Speiß und Tranck zu erwehlen hat, die ein dinnes und temperirtes Geblüt schaffen, gleichwie

wie auch sonst solcherley subjecta zu vermeiden, welche eine schwere Verdauung, Blähungen, Durchfälle, Verstopffung des Leibes und Urins etc. verursachen; dahingegen andere Mittel unter der diæt anzuordnen, welche den Leib in gelinder und steter Oeffnung, auch den Urin in ungehinderten Fortgang erhalten, damit der motus sangvinis in und um denen partibus uterinis leicht und frey, auch also beschaffen sey, daß aus solchen partibus ein ehénderer Durchbruch befördert werden könne. Anbey müssen Fische, Krebse, geräucherte und gesaltzene Fleisch-Arten, saure, scharffe Speissen, und welche sonst das Geblüt dick machen können, seltener genossen werden: Wie dann nebst einen dünnen Bier, oder Thee mit etwas von aniso stellato auch bißweilen etwas wenigen croci orient. bereitet, dann und wann ein wenig Moßler Wein darff genossen werden: In- und äusserlich viele und empfindliche Kälte, aber auch unmäßige Erhitzungen muß man sorgfältig meiden, auch nebst einem ruhigen Gemüth, die mäßige Bewegung des Leibes fortsetzen. Ausser dem aber muß man dafür sorgen, daß der Leib gehörig offen bleibe, wie dann bißweilen eine laxation cum manna dienlich seyn wird. Die einmahl angefangene Aderläß auff den Fuß (von welcher Barbette in seiner Chirurgia bezeuget, daß sie die Menses ex insolitis viis verändere) muß wenigstens jährlich einmahl, und zwar in Herbst, fortgesetzet werden: nebst dem soll man per intervalla Fuß-Bäder, insessus aus speciebus emollientibus, wie auch rad. aristol. rot. herb. puleg. artemis. meliss. menth. abrotan. rotis mar. flor. chamom. utriusque, auch fotus aus dergleichen speciebus bereitet, gebrauchen, wie dann frictiones pedum mit warmen Tüchern, oder applicationes cucurbitularum cœcarum ad regionem coxarum, auch dienlich seyn werden. Bey dem Gebrauch solcher äusserlichen und den mehrern Zulauff des Geblüts gegen die partes uterinas beförderenden Hülffs-Mittel, soll man 2. biß 4. Tage hinter einander früh eine dosin von pilulis balsamicis Beccherianis, Stahlianis oder dergleichen gebrauchen, auch damit die pulveres antispasmodicos combiniren, wodurch die abweichenden motus sangvinem excretorii zu mitigiren; wie dann zu solcher Zeit, wann das Geblüt sich per caput lüfften will, eine laxatio cum manna und die obbenanten äusserlichen auxilia zu verordnen. Man kan auch mit guten Nutzen zur Verdünnung des Geblüts und Beförderung excretionis per alvum & urinam, auch daher zu mehrerer Zugewöhnung motus sanvinis in die loca uterina das Seltner Wasser trincken, und dazwischen die pilulas balsamicus und pediluvia gebrauchen: Gleichwie auch sonst zur nöthigen Verdünnung des Geblütes statt des Bieres ein decoctum bene dilutum ex rad. scorzon. liquirit. gramin. sarsapar. herb. chærefol. millefol. meliss. abrotan. artemis. rubr. sem. fœnic. aven. excort. bacc. laur. passul. maj. crem. tart. wechsels weiß kan getruncken werden. Ubrigens kan matrimonium, wenn die Jungfer sonst dazu incliniret, auch beschriebener massen gesund ist, bey gehöriger Mäßigung nicht undienlich seyn,

 im

immassen durch denselben die Bewegungen ad negotium mensium gehörig auch durch dieses Mittel pflegen befördert und in die partes muliebris ehender eingeleitet zu werden. Dieses unser Gutachten und Anrathen über gegenwärtigen casum haben wir hiermit aussfertigen und mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftigen wollen.

Halle den 8. Jun. An. 1729.

Casus LV.

Imperita Febris sangvineæ cura.

Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl. ersehen aus beykommender historia morbi cum cura adhibita, Ambrosii, eines hiesigen Practici verfahren, und werden dahero gehorsamst ersuchet, über beykommende 3. Fragen Dero in arte salutari gegründetes Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi uns gegen die Gebühr gütigst zukommen lassen. Wir verharren davor allstets

Historia morbi.

CAja eine unverheyrathete Weibes-Person von 18. Jahren, temperamenti sangvinei phlegmatici, welche sonst jederzeit pletora laboriret, dennoch aniemahls einige incommodität davon empfunden, & quidem weil menses jederzeit justa quantitate & legitimo ordine sich eingestellet, leget sich den 10. Maji ins Bette, klaget über dolores capitis, darbey sie phlogoses cum aliquali febricula empfindet. Ambrosius als Medicus requisitus (welcher sich zwar pro promoto ausgiebet, dennoch weder Dissert. inaugur. noch Diploma auffweisen kan) verordnet die sequent. Tinct. sub No. 1. alle Stunden 70. Tropffen zu gebrauchen, worauff exanthemata instar purpur. alb. zu spüren; nicht desto weniger regardiret er die excertionem salutarem im geringsten nicht, sondern verordnet den 12. ein pulv. laxant. drastic. sub No. 2. worauff sich hefftige tormina und 7. biß 8. sedes cum delassatione virium einstellen. Vires delassatas suchet er mit medicamentis sub No. 3. 4. 5. zu restituiren, da denn Patientin sich noch ziemlich gut befindet, nur keine Ruhe noch Schlaff hat; alvus aber ist nach dem purg. biß auff den 16. verstopfft. Da ihm nun solchen mit dem ungvento sub No. 6. zu eröffnen fehl schlägt; so bedienet er sich den 17. das Clyst. sub No. 7. worauff einige Oeffnung erfolget, lässet darbey die potiunc. bez. sub No. 8. gebrauchen, und verordnet den 18. propter calater calorem auctum die Mixt. sub No. 9. in Geträncke, darbey er denn zugleich den 18. und zwar die nono eine Venæ Sect. plenarium in pede verordnet, worauff die Unruhe vermehret und die ebullatio sangvinis stärcker wird, so daß Patientin anfängt zu phantasiren, deswegen er, da bez. fixa, als pulv. sub No. 10. nicht helffen wollen, auff Volat. sub No. 11. verfällt, und da diese auch nicht anschlagen, seine Zuflucht ad opiata sub No. 12. & 13. nimmet, worauff Patientin feliciter ihren Geist auffgiebet. NB. Urina hat sich beständig usque ad Venæsectionem præcipitiret, nach diesen aber nicht.

No. 1.

No. 1.

Recip. Eff. alexipharm. Pimpinell. an. drachm. 1. Amar. drachm. 2. Spir. C. C. succin. drachm. 1. M. D. S. Alle Stunden 70. Tröpffen in Geträncke.

d. 11. Maji 1729.

No. 2.

Recip. Pulv. laxat. polychreſt. Saturn. adulk. unc. ſem. DS. Purgier-Pulver auff einmahl in warmen Geträncke zu nehmen.

d. 12. Maji 1729.

No. 3.

Recip. Eff. Succin. Caſtor. an. drachm. 1. Elix. Cephal. Tinct. Mynſ. an. drachm. 2. Spir. armoniac. arom. drachm. 1. MDS. zu 60. Tropffen alle 2. Stunden.

d. 13. Maji 1729.

No. 4.

Recip. Eff. Caſtor. Pœon. an. drachm. 1. Elix. Cephal. Tinct. Corallic. Spir. roſ. an. drachm. 2. Spir. nitr. d. drachm. 1. MDS. zu 60. Tropffen in Geträncke.

d. 14. Maji 1729.

No. 5.

Rec. Pulv. analept. frig. Minder. drachm. 1. Cephal. drachm. ſem. Cryſtall. ppt. Lap. 69. Antim. diaphor. an. ſcrup. 1. Nitr. tabulat. drachm. 1. Antimoniat. drachm. ſem. Laud. opiat. gr. vjii. Aqu. fl. ſambuc. acac. an. unc. 2. Til. Ceraſor. nigr. an. unc. 1. Theriacal. unc. ſem. Sacch. ad. grat. MDS. Alterirendes Tränckgen wohl umzurütteln und Löffelweiſe zu trincken.

d. 15. Maji 1729.

No. 6.

Rec. Ol. amygd. d. drachm. 1. flor Chamæm. drachm. ſem. D. ad. vitrum.

d. 16. Maji 1729.

No. 7.

Rec. Spec. Emoll. pulv. Clyſter. Miß. D. Ol. lilior. alb. D. ad vitr.

d. 17. Maji 1729.

No. 8.

Rec. Pulv. Bezoard. ſcrup. un. ſemis Cephal. Alexiter. Analept. Mind. an. drachm. ſem. Cinab. antimon. ſcrup. 2. Aqu. fl. ſambuc. Borrag. c. v. Ceraſ. nigr. an. unc. 2. Theriacal. unc. 1. Symp. acetoſi citr. unc. 1. MDS. dämpffendes Tränckgen, alle halbe Stunden 2. Löffel voll zu nehmen.

d. 17. Maji 1729.

No. 9.

Rec. Eff. ſtomach. Caſtor. an. drachm. 1. Elix. uterin. Knœffel. drachm. ſem. Tinctura Corall. c. Spirit. Ling. drachm. 1. Spirit nitr. d. drachm. 2. MDS. zu 60 Tropffen in Getränck.

d. 18. Maji 1729.

No. 10.

Rec. Pulv. Cephal. pannon. r. an drachm. ſem. ſem. Bezoard. anglic. ſcrup. 1. MF. 2. pulv. ſo in übergeſchlagenen Geträncke zu nehmen.

d. 19. Maji 1729.

No. 11.

Rec. Eff. alexipharm. fumar. an. drachm. 1. pimpinell. alb. Mixt. ſ. Spir. Bezorad. VB. an. drachm. ſem. MDS. zu 60. Tropffen alle Stunden.

d. 19. Maji 1729.

No. 12.

Rec. Ungvent. alabaſtr. drachm. 2. nucist. expreſſ. pulv. balſ. drachm. ſem. Extract. Croc. opii an. gr. 1. MDS. Ruhe-Sälbgen.

d. 20. Maji 1729.

No. 13.

Rec. Arcan. 2plic. drachm. 1. Pulv. Cephal. Cirnab. nativ. an. ſcrup. Laud. opiat. gr. 2. MF. 2. pulv. DS. Ruhe-Pulver in Geträncke zu nehmen.

d. 20. Maji 1720.

Quæritur itaque:

1) Ob Medicus requisitus lege artis verfahren, oder ob nicht vielmehr Patientin durch sein Versehen verwahrloset und also ihren Geist auffgeben müssen?

2) Ob er nicht schuldig, wenn er am Tod Ursache, davor Red und Antwort zu geben?

3) Ob er sich nicht, da er vorgegeben, daß er promotus sey, zu legitimiren, Dissert. inaugural. & privileg. doctrinalia auffzuweisen, verbunden:

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es haben dieselbe an unsre Facultæt eine gewisse Cur in der relatione historica gelangen lassen, darinnen belehret zu werden, ob derjenige, welcher solche Cur verrichtet, sich als einen geschickten, verständigen und erfahrnen Medicum, und nicht vielmehr im Gegentheil sich bewiesen und auffgeführet. Wir haben demnach solche historiam in fidem oder also auffgenommen, daß sich alles würcklich so wohl nach der Kranckheit, als mit denen gebrauchten medicamentis dergestallt befinde, wie es an uns berichtet worden: dannenhero haben wir bey Collegialischer conference bemercket, wie eine Jüngfer von 18. Jahren, temperamenti sangvineo-phlegmatici plethorica, welche jedoch von solcher Vollblütigkeit nichtes beschweret gewesen, dabey ihre menses genug und ordentlich gehabt, den 10. May a. c. mit einer febricula, welches wir pro mitiore sangvinea oder synocha simplici erkennen, befallen worden, darinnen die Patientin gleich anfangs von einem Medico, der sich pro promoto zwar ausgiebet, als einen solchen aber sich mit speciminibus nicht legitimiret, mit einer Tinctura Bexoardica & volatili alle Stunden zu 70. Tropffen versehen worden, worauff sich einige exanthemata gezeiget, die wir pro symptomaticis halten: Den 12. dito sey ein pulvis laxans drasticus von demselben verordnet worden, welches mit hefftigen torminibus 7. 8. sedes veranlasset: Da nun die vires ziemlich geschwächt waren, hätte derselbe Medicus, scopo confortante theils eine MRam essentificatam & volatilem zu 60. Tropffen alle Stunden, theils gar castorina und das laudanum opiatum in gewissen formulis verordnet; da der Leib sich 4. Tag verstopfft, habe mehrgedachter Medicus solchen mit einen linimento und clysmate zu erweichen gesuchet, auch fernerhin allerley vermischte bezoardica und theriacalia innerlich fortgesetzet, auch nachher die vermehrte Hitze den 18. dito mit Essentiis, Elixiriis und Tincturis, Stomachicis, Castorinis, Lignosis zu 60. Tropffen pro dosi zu vermindern getrachtet, anbey diesen Tag, welcher der nonus morbi, eine V. S. in pede verrichten lassen; ob aber wohl biß zu dieser V. S. der Urin sich præcipitirt, so hat sich dieses nach der Aderlaß verlohren: Da nun die Hitze grösser, die Wallung des Geblüts stärcker, und der besorgliche concursus deliriorum gegenwärtig gewesen, habe dieser Medicus die hitzigen pulveres Bezoard. Cephal. pannonic. rubr. continuiret, dabey die MRas Essentificatas calidas, endlich auch innerlich und äusserlich die

die soporifera opiata gebrauchet, biß bald hernach diese Patientin gestorben.

Uber diese geführte und unglücklich abgelauffene Cur, haben sie von unsrer Facultät folgende Fragen zu decidiren verlanget:

Ob dieser Medicus lege artis verfahren, oder ob nicht vielmehr Patientin durch sein Versehen verwahrloset, und also ihren Geist auffgeben müssen?

Worauff wir erkennen, daß Medicus quæstionis diese Cur gar nicht geschickt, verständig und methodice, sondern gantz confuse, irregulaire und empirisch geführet: immassen diese Kranckheit von gelinder Art gewesen, welche dictus medicus nicht verstanden, sondern mit seinen hitzigen hefftigen commovirenden und in sehr grossen dosibus angerathenen Artzeneyen, die sich ad curam gar nicht geschicket, die gantze Kranckheit gleich anfangs exacerbiret, durch solche Erhitzung des Geblüts die exanthemata zufällig, aber gewaltsam heraus getrieben, mit den folgenden hefftigen gantz unnöthigen purgirenden processum febris weiters perturbiret, die Natur dadurch geschwächet, solche Entkräfftung aber gantz ungeschickt theils mit neuen hitzigen remediis forciret und mehr befördert, theils mit narcoticis, (die ohnedem die motus sistiren und enerviren, auch die sensus obnubiliren,) noch weiter supprimiret, folgends wieder alle vernünfftige regulas artis und also gantz inopportune & perverse am neundten Tag die Aderläß verordnet, fernerhin mit vorigen hitzigen und narcotischen remediis angehalten, daß endlich aus und unter solchen höchst verkehrten und ungeschickten tractament der tödtliche Ausgang zu erwarten gewesen, immaßen solcherley Art Fieber von vernünfftigen, geschickten und erfahrnen Medicis nicht sicherer und besser als auff einen gelinden Weg dirigiret werden: Anbey von allen verständigen, behutsamen und erfahrnen Practicis einhellig erkannnt und bezeuget ist, welcher gestalt in allen febribus continuis eine intempestiva V. S. den gantzen typum et regulariter decurrentem processum febris mit einmal gewaltig zu verkehren pflege, welches in gegenwärtigen casu der Fort- und Ausgang der Kranckheit sattsam erwiesen; hiernebst es mit der gesunden Vernunfft übereinstimmet, daß in solcherley febribus, wo das Haupt objectum sangvis copiosus ist, sich niemahlen dergleichen calida spirituosa essentificata volatilia, noch vielweniger in solcher dosi und abundance schicken: anbey überhaupt in febribus die opiata von klugen und erfahrnen Practicis sehr verabscheuet werden: Diesem nach ist gar leicht erweißlich, daß obbenannte Cur nicht dienlich, sondern schädlich gewesen.

Wann demnach **vors andere** angefraget wird:

Ob der Medicus quæstionis nicht vor diese Cur Red und Antwort zu geben schuldig sey?

So behaupten wir, daß allerdings derselbe gehörigen Ortes und in schicklicher Ordnung deßwegen zur Verantwortung gezogen werden könne, massen bey so ge-

 stalten

stalten Umständen diese geführte Cur von niemand justificiret werden kan, zumahlen von dem Subjecto ægrotante und dessen Bezugung unter der Kranckheit keine solche Umstände in der relatione medica angegeben sind, daraus man die Beförderung eines tödtlichen Ausgangs deduciren könte. Diesemnach keine Ursach und kein Umstand erhellet, daher man einiger massen etwas vor die geführte Cur spüren könte, wie dann solcher Medicus deswegen Rechenschafft zu geben hat, wofür er die Kranckheit gehalten, warum er eine solche Art der Cur erwehlet etc. Endlich wird gefraget:

Ob dieser Medicus, **da er vorgegeben, daß er** promotus **sey, schuldig sey, sich mit seinen** Symbolis publicis, **nehmlich der** Diss. inaugurali **und** Diplomate Doctorali **zu** legitimi**ren**?

Hierauff erkennen wir, daß es billig und nöthig sey, wie ein solcher, pro legitime privilegiato & promoto Medico will angesehen und erkannt seyn, wann er nicht in Verdacht eines criminis falsi gerathen will, allerdings sich mit solchen speciminibus legitimiren müsse, dahero ein jeder, der in justa causa versiret, sich dessen gar nicht wegert, sondern sich ohngefordert damit legitimiret; desto mehr aber ist ein solcher verbunden, und kan hiezu mit fiscalischer Bey-Hülffe angehalten werden, wann an seiner capacitæt ein Zweiffel entstehet oder offenbahr ungeschickte und unglückliche Proben von ihm bekannt werden, auch bißhero mit solcher legitimation an sich gehalten, daß er sich dergestalt signalisiren müsse: worauff folgends über dergleichen legitimation, ob sie justa oder fictitia und obreptitia sey, wie auch über solcherley Curen und darüber beygebrachte Verantwortung so wohl eine Medicinische als Juristische Facultät ferner erkennen mag. Dieses unser in arte gegründetes und mit Collegialischen suffragio abgefaßtes Urtheil haben wir mit unserer Facultät Insiegel bekräfftiget und auff Dererselben Begehren hiermit ausgefertiget. Halle den 23. Jul. Anno 1729

Casus LVI.

Falsa accusatio Chirurgi, quod nimis stricta deligatione alicui pede cum arbore collapsa læso sphacelus excitatus sit.

Requisitions-Schreiben.

Nachdem bey uns in Sachen M. Eheleute zu S. Nahmens ihres Sohns G. P. R. contra J. C. S. jun. Bürgern und Chirurgum daselbst von letzterm um Transmission der Acten pro concipienda sententia ad exteros Impartiales, und zwar also, daß so wohl die Juristische als Medicinische Facultät selbigen Orts gesammter Hand darüber zu sprechen und ihr Judicium einzuschicken ersucht werden möchte, gebeten, von uns auch hierinn willfahret worden: So überschicken denen Herren gedachte Acten hiermit in Originalibus, nebst gleichmäßigen Ersuchen, als schon an Löbl. Juristen-Facultät allda beschehen,

daß

daß Sie solche mit Zuziehung Löbl. gedachter Facultät fleißig zu durchgehen, Collegialiter wohl zu erwegen, so dann Dero rechtl. gesammtes Gutachten darüber uns in forma sententiæ cum rationibus decidendi, nebst selbigen fordersamst zu remittiren belieben möchten, die wir hingegen, was sich dafür pro studio & labore gebühret, nach erhaltener Nachricht zu übermachen, auch sonsten data occasione angenehme Dienste zu erzeigen ohnermangeln werden, und damit zu GOttes heilwärtigen Machtspruch uns allerseits treulich ergeben. Dat. F. am M. den 22. Septembr. 1732.

Schulth. und Schöppen das.

Erstes Klag-Libell und Denuntiation oder Anschuldigung einer üblen Chirurgischen Cur.

ES ist leider! GOtt erbarme es, mehr als zu viel bekännt, wie daß G. P. R. unser Sohn, im hiesigen Wald den 16. Febr. durch Umhauung eines alten stumpfigten Baums am lincken Fuß, und zwar am Tarso verwundet worden; worbey aber sonderlich zu mercken ist, daß derselbe unter solchen Stumpff seinen Fuß selbst wiederum herfür gezogen, und ehe eine Viertel-Stunde verflossen gewesen, auff einen Wagen, so eben zugegen gewesen, (nach welchen, quod bene notandum) selbst mit ein oder zweyen derer damahls bey sich gehabten Wald-Gefehrten, so ihn in etwas geleitet und geführet, gegangen, und selbst darauff gestiegen, nach hiesigen, ohnweit davon gelegenen Forst-Hauß gebracht und allda mit warmen Bähungen von Wein und Brandwein biß zur Ankunfft des expresse darzu beruffenen Barbierers S. J. welcher denselben verbinden sollen, ad interim tractiret und verbunden worden, wo man aber mit Erstaunen vernehmen müssen, daß, so bald er, unser Sohn, als ersagter Patient, nach Hauß gebracht, und von ihm, gedachten J. S. wiewohl er nach Verlauff etlicher Stunden, quod sane asterisco notandum, verbunden worden, er so gleich mit denen grausamsten Schmertzen, und zwar so balden nach dem Verband, überfallen worden sey, daß man nicht anders gemeinet, als er müßte so gleich (quod tamen Deus clementissime avertat) die confulsiones bekommen; Und ob wohlen wir Eltern zu vielen mahlen ihn, S. so gar um GOttes Willen ersuchet und gebeten gehabt, daß er wegen allzu starck geschehener Verbindung nach dem Fuß sehen und die Binde etwas lucker machen solte, ehe und bevor ein grosses Unglück an ihm, dem Patienten oder am Fuß sich ereignen und spüren lassen möchte, er dennoch es nicht gethan, sondern geantwortet: daß es also hart und starck um der Wunde willen, daß keine Verblutung daraus entstehen möchte, verbunden bleiben müste; biß auf folgenden Montag aber, (welches den 19. præced. Mens. gewesen) wolte er solchen alsdenn erst aufbinden und darnach sehen; so weit aber mit seinem trainiren es gebracht, daß, als der Tag herbey gekommen und er S nach dem Schaden sehen wollen, Tod und Leben mit ihm, Patienten, schon gestritten, indem der kalte Brand den völligen Tarsum, oder Unter-Fuß, schon eingenommen gehabt, und

nach

nach der Waden zu auff marchiret, den heissen Brand auch schon ziemlicher massen im Leibe gehabt, also daß er, S. der Wunden Verblutung sich nicht weiter zu befürchten gehabt, indem er durch seine unerlaubte Bindung nicht allein das Blut am Fuß so hefftig gestillet, sondern auch bald die gantze Circulation des obern Leibes, wann nicht Hülffe in Zeit von 24. Stunden darzu gekommen wäre, völlig gestillet hätte. Uberdiß ist die Keckheit bey ihm, S. so groß gewesen, daß als er den Fuß zum erstenmahl auffgebunden und gesehen, daß seine Blutstillung so probatum sey, er mit einem Incisions-Messer in den kohlschwartzen und todten Fuß viele lange Schnitte gethan und gesagt, man könne nun den Fuß abnehmen, wenn man wolle hat auch den Patienten unverbunden liegen lassen, und ist davon gegangen, weswegen denn auch mit ihm, Patienten, es biß noch so beschaffen ist, daß bey aller continuirender Verbindung und adhibirung derer Artzeneyen, dennoch zu besorgen stehet, daß man ihme nicht nur den gantzen Fuß abnehmen müsse, sondern er noch wohl gar an dem Leben, wo keine bessere Einsicht durch die hohe Obrigkeitliche Autoritæt geschehen solte, periclitiren dürffte. Wann nun grgl. Hochgeehrtest-und Hochgebietende Herren Schultheiß und Schöppen, beydes in der peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, als in dem gemeinen Käyserl. Rechten klar versehen ist, daß, wann ein Artzt, (darunter die Herren Chirurgi als Wund-Aertzte mit zu verstehen) durch Unverstand oder Unfleiß, iemanden seine Glieder beschädiget oder wohl gar um das Leben bringet, er pœna arbitraria zu bestraffen, auch dessentwegen ex L. Aquilia gehalten sey,

§. Imperit. 7. Institut. de leg. Aquil.

krafft dessen ein solcher allen Schaden gut zu machen, nicht allein was das damnum principale betrifft, sondern auch was das interesse concerniren mag,

§. illud 10. Instit. de leg Aquil. Harp. ibid. n. 5. & seqq. conf. Dr. Kressii Coment. in Constit. Criminal. Carol.

Zu dem Ende solchen Fall wohl in Obacht zu nehmen sey, wie alt der verwundete und versäumete Patient sey, was complexion und constitution er gehabt, und noch habe, und was er jährlich zu sein-und unserem, seiner Eltern Besten, (wann er durch Unbedachtsam-und Ungeschicklichkeit, auch Unfleiß dieses Chirurgi zu solcher Verstümmelung nicht gekommen wäre) hätte verdienen können;

ita attestante Joh. Harpr. in Instit. de L. Aquil. §. 10. n. 8. Andr. Gail. lib. 2. de Pac. publ. c. 2. n. 19.

So gelanget an E. Hoch-Adl gestr. und Herrl. unser, nomine Eingangs ermeldeten Patientens, als unsers resp. Sohns unterthänigst gesammte Bitte, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß mehr mentionirter S. all solches zu præstiren, und uns armen Leuten, die dadurch verursachte, und noch causirende schwere Unkosten zu restituiren, auch zu permittiren, schuldig sey, daß an statt seines Herrn Vaters, zu Verhütung aller Partheylichkeit, sonderlich aber conservirung

cirung sein des Patientens Leben, da es gegenwärtig sehr gefährlich um ihn auksiehet, Hrn. Dr. G. dahier, der ihm vorhero schon den äusserlichen und innerlichen Brand gestillet, verordnet werden mögen 2c. Worüber 2c.

Ew. Hochadl. Gestr. und Herrl. unterth. gehorsamste
L. M. A. C. M.

Erste Beantwortung des beklagten Chirurgi.

Es ist mir zu Ende bemerckten per Decretum vom 11. Jul. nup. anbefohlen worden, mich auff die Gegnerische so rubricirte höchst abgenöthigte imploration und annectirter Rechtl. Bitte etc. vernehmen zu lassen. So gern ich nun diesem Hoch-Oberkeitl. Befehl habe nachkommen wollen, so sehr bin ich jedoch wegen verschiedener unvermeidl. Vorfallenheiten meiner und meines Hrn. Advocati daran gehindert worden, dahero Ew. Hochadl. Gestr. und Herrl. mir den bisherigen Verzug keines weges in Ungnad vermercken wollen. Was demnach das adversantische Klag-Werck betrifft, so gründet sich dasselbe auff pure Unwahrheiten und Chicanen, in Ansehung, daß ihres Sohnes Zufall von dem allererfahrensten Chirurgo nicht sorgfältigster und klüger als von mir geschehen, tractiret werden können. Dann als den 16. Febr. c. a. Mittags um 1. Uhr sie, dessen Mutter, L. M. Ehefrau zu mir gekommen und angezeiget, daß ihr Sohn, G. P. R. das Unglück gehabt von einem Baum im Wald beschädiget zu werden, so habe auff deren Ersuch so gleich einen Gesellen mit hinaus gegeben. Nachdem nun, so hat mein Geselle bey meiner nach Hause-Kunfft wegen des Patientens Zustand und Beschaffenheit mir folgendes referiret: Er habe nemlich denselben auff dem Forst-Hause in einer starcken Verblutung angetroffen, und fände sich an dem äussern Knöchel des lincken Fusses eine grosse, und in etwas höher hinauff eine etwas kleinere Wunde, am innern Knöchel wäre gleichfalls eine grosse Wunde, ingleichen sey eine grosse Zerqvetschung dabey, und wäre das Blut mit Gewalt aus denen Wunden heraus gedrungen, so daß er viele Mühe gehabt hätte solches stillen zu können; er habe ihn dennach erfoderender Nothdurfft nach verbunden, es klage aber der Patient über grosse Schmertzen, und der untere Fuß sey, weilen er in der grausamen Kälte so lange im Schnee gelegen, gantz kalt. Abends um 6. Uhr wurde wegen starcker Verblutung und Schmertzen wiederum geruffen, da ihm dann die Bandage völlig abnahm, und nach meines Gesellen Bericht befand, daß bey dem malleolo externo, wo sich der tarsus mit der tibia und fibula articuliret, eine grosse, und über solchen eine etwas kleinere, andern Seits an dem malleolo interno gleichfalls eine grosse Wunde war, aus welchen beyderseits das Geblüt starck heraus drang; woraus denn schlosse, daß die abstammenden Aeste von der arteria crurali verletzet seyn müsten Um nun solches Bluten zu stillen, applicirte auff beyden Seiten, und zwar auff dem Ort, allwo das Blut ausdrang, Carpie, welche zuvor mit Spirit. vin. alcoholisato

wohl benetzet, und weilen auff beyden Seiten die Nervi und Tendines gantz entblösset, so habe, um dieselben nicht zu irritiren, die Wunde mit pulverisirten Colophonio dick bestreuet, über solches noch einige trockene plumaceaux, hernach noch ein Stück Bovist darüber gelegt, solche mit 3. Compressen auff beyden Seiten, die nicht weiter als die Noth des Blutens und die applicirte Blutstillung auf denen verletzten arterien zu halten erfoderte, worüber, um halten zu helffen, Hefft-Pflaster mit zu Hülffe nahm; nach diesen legte eine Circular-Binde dergestalt an, daß dieselbe nur die Compressen und Blutstillung auff die verletzte Adern in etwas gehalten, neben herum aber die Circulation ihren freyen Lauff behielte; über dem Unter-Fuß ließ beständig mit Brandewein warm überschlagen, ingleichen die Bausch und Binden damit benetzen, und habe darbey gesucht, wo möglich, die Geschwulst, Entzündung und Absterben abzuhalten, welches zwar so viel gewürcket, daß keine Geschwulst weiter und sonder Entzündung dabey sich ereignet, der Fuß aber wolte keine Wärme bekommen, auch wolten sich die grossen Schmertzen nicht legen, weshalben der Patiente, der ohnedem ungedultig war, den Fuß continuirlich von einem Ort zum andern wendete, welches denn zur Verblutung neuen Anlaß gab, sintemahl des Abends um 10. Uhr, wie auch des Nachts um 1. Uhr, alsdann den 17ten Morgens um 6. Uhr das Bluten wieder angieng, da es denn auffgebunden und das Blut auffs neue verstellet. Um 9. Uhr Vormittags drung zwischen der Binde das Blut wiederum in etwas durch, da denn die Circular-Binde wiederum öffnete und über vorige Blutstillung eine dicke plumaceaux mit dem liquore stiptico angefeuchtet und über solche eine gleichförmige compressa that, die Circular-Binde legte wiederum gelinde an, und ließ beständig den Unter-Fuß mit Brandewein bähen, auch die Binden und Bauschen damit anfeuchten. Dieweilen nun gedachter massen der Patient wegen Schmertzen beständig mit dem Fuß unruhig war, so, daß ihn auch sein Vater, wenn er nicht ruhig liegen bliebe, anzubinden drohete, so habe denselben nicht allein um 2. Uhr, sondern auch um 5. Uhr, und endlich 7. Uhr Nachmittag wegen starcker Verblutung auffs neue verbinden müssen. Den 18ten hujus Morgens machte die Circular-Binde auff, die Blutstillung und Compressen aber ließ liegen, um hierdurch zu erforschen, ob das Blut stehen und die Schmertzen sich etwa lindern wolten; es blieben aber des Patienten Aussage nach die Schmertzen ein-wie das andere mahl, deßhalb ihm die Circular-Binde gantz leiß wiederum anlegte, hingegen des Mittags und Abends nachsahe, ob das Blut Stand halten wolte, da inzwischen das Uberschlagen mit warmen Brandewein continuiren ließ. Den 19. dito nahm mir vor, die Wunde, Wann mich anders die Verblutung hieran nicht verhinderte, gantz bloß zu machen, fand aber des Morgens eine kleine Durchschweissung des Blutes; zu dem Ende gieng zu meinem Vater, um bey der Auffbindung mit zu seyn, ich traff aber solchen nicht an, deshalben es biß nach

dem

dem Essen anstehen lassen wolte. Als ich aber über dem Essen saß, kam des Patienten Vater gelauffen und ruffte mich, ich solte seinen Sohn eilend verbinden, sagte mir anbey, daß er vor einer halben Stunde von ihm gegangen, bey seiner Zurückkunfft aber habe er den Fuß aschgrau gefunden: hierauff bin ich so gleich mit ihm gegangen und den Fuß ohne einige Geschwulst, aber aschgrau an der Farbe, mit kleinen Bläsergen (als sich bey dem sphacelo zu ereignen pfleget,) gefunden. Bey dieser so schnellen Veränderung bande die Wunden auff, und ließ in dieselben das ungventum digest. Hildani mit der Tinctura Myrrhæ warm einfliessen und mit Bourdonets und Pflaster bedeckt, inzwischen aber den Fuß mit warmen Kräuter-Säckgen in Wein und Brandewein gekocht warm überschlagen. Um 2. Uhr kam mein Vater zu mir, da ihn dann mit zum Patienten nahm, die Wunde wieder mit vorgedachtem ungvento und Tinctura verband, auch um die suppuration zu befördern des Tob. Schützen Empl. contra Gangrænam, welches aus eitel Gummatibus und Balsamo Sulph. bestehet, den Fuß belegte und mit Kräuter-Säckgen wie vorgemeldet, continuiren ließ. Anbey wurde beschlossen, den Dienstag Morgens, welches der 20. Febr. war, um die suppuration und die Abschneidung des gesunden von dem abgestorbenen so mehr zu befördern, die scarification vorzunehmen, gestalten der sphacelus stille stand und nicht weiter als die Verwundung gieng, welche scarification denn nach der genommenen Abrede den Dienstag früh verricht worden, und dieses sind die langen Schnitte die der Gegner in der Schrifft so verwegen anklaget. Nach dieser scarification und geschehenen Verbindung riethe ich des Patienten Eltern, sie solten einen erfahrnen Medicum, um die interna zu besorgen, annehmen, die externa wolte ich mit meinem Vater besorgen: hierauff haben sie so gleich den in ihrer Schrifft so benahmten Dr. G. ruffen lassen, und mich abgeschafft, und dieser G. als der Chirurgorum abgesagter Feind, hat des Patienten Eltern, weilen er gegen mein Verbinden nichts erdencken und auffbringen können, diese lügenhaffte harte Bindung in den Kopff gesetzet, da er doch meine Verbindung niemahls gesehen. So ist es auch nicht allein laut Beylagen sub Numeris 1. & 2. ein Unwahrheit, sondern auch ohnmöglich bey solchen Zerschmetterungen derer Beine, daß der Patient habe nebst Leitung seiner 2. Cameraden eine Viertel-Stunde vor dem Ort, wo die Verwundung geschehen, und allwo er erst auff den Wagen gesetzet worden, hätte gehen können. Aus dieser Tractation wird ein jeder erfahrner Medic. und Chirurgus erkennen, daß auff meiner Seite nichts verabsäumet worden, sondern aus folgenden Umständen vielmehr erkennen, daß der Fuß nicht hat können erhalten werden: 1) wegen der grossen Zerschmetterung derer Beine, worunter so starcke robuste Beine, als der Astragalus, os calcaneum, naviculare, cuboides, mit denen ossibus cuneiformibus, welche, nachdem der Fuß sich separiret, laut des von dem Herrn Medico n. 3. 4. & 5. und Chirurgis ertheilten Diarii gantz

zerschmettert gewesen, welche Zerschmetterung allein die Absterbung verursachen können, gestalten handgreifflich, daß durch solche Zerschmetterung der harten Theile die zerstickte Beine und die Splitter von innen, der schwere Baum aber (welchen kaum zwey Pferde wegziehen können) von aussen die Pulß- Blut- und Wasser-Adern, ingleichen die Nerven und Tendines als edle Theile, die in grosser Menge an diesem Ort zusammen kommen, theils gantz zerschmettert, theils von dessen schaffen Spitzen gestochen, theils durch dero Verdrehung verstopfft, auch die Fibula, laut derer Herren Physicorum und Chirurgorum Bericht sub fig. O entzwey, mithin also die gantze machine ruiniret gewesen. Und wie nun die Gefässe, wodurch die Lebens-Geister dem Gliede das Leben zuführen müssen, verdorben, so hat ja unmöglich der zerschmetterte Fuß erhalten werden können: Wie denn auch 2) wegen des starcken Verblutens viele erwärmende Lebens-Geister verlohren gegangen; und zwar 3) vornehmlich, quod bene notandum, wegen der grausamen Kälte, die den Tag seiner Verwundung gewesen, dabey fast eine Viertel-Stunde der Fuß im Schnee gestecket, nachgehends bey 2. Stunden in der Kälte, ehe er auff das Forst-Hauß gekommen, laut Beyl. sub n. 1. bleiben müssen, wodurch die entblößte Nerven und Tendines, worunter der grosse Achilles erfroren, welches denn hierdurch um so mehr bekräfftiget wird, weil er, der Patient, als er auff das Forst-Hauß gekommen, und der Hr. Ober-Förster aus Mitleiden Wein aus seinem Keller hohlen lassen, und diesen ihm, und nicht wie adversantischer Seits vorgegeben worden, auch Brandewein, warm überzuschlagen befohlen, solche warme Uberschläge hat er wegen Vergrösserung derer Schmertzen nicht leiden noch dulten können, sondern bey jedemmahligen überschlagen erbärmlich geschryen, auch wegen der warmen Stube über entsetzliche Schmertzen, wie bey erfrornen Gliedern, wenn sie in die Wärme kommen, zu geschehen pfleget, geklaget, ist also unwahr, wenn Gegner setzet, daß er erst nach dem Verbinden die Schmertzen bekommen. Es bestätiget auch solches die Erfrierung der Nerven und Tendinum, weil die Absterbung nicht weiter als die Verwundung, und selbige bey ihrer Entblössung ohne sonderbare Empfindlichkeit, da sie sonsten keine Lufft vertragen können, geschehen. Es löseten sich dieselbe an ihren fleischigten Theilen ohne sondere Empfindlichkeit auch geschwinde ab, also, daß der Unter-Fuß in seinem Gelencke sich selbst ablösete. Aus diesen obbemeldeten Ursachen ist Sonnenklar zu ersehen, daß dieses die Circulation, und nicht die (zu meiner Beschimpffung und Abstehlung meiner Nahrung) falsch erdachte starcke Verbindung verhindert. Das von Absetzen des Beins gesprochen haben soll, weiß mich nicht zu erinnern, wäre aber nach aller Erfahrnen Meinung das nöthigste gewesen, und so es in Franckreich vorgekommen wäre, solcher zerschmetterte Fuß, in der ersten Stunde abgesetzet worden; hier aber muß man wegen der üblen Nachrede vieles unterlassen. Es

wäre

wäre 4) auch dieser zerschmetterte Fuß und erfrorne Theile viel ehender in die Verderbung gerathen, wenn derselbige durch das continuirliche warme Uberschlagen des Brandeweins von der Fäulung und Verderbung nicht wäre conserviret worden.

Anlangend das Begehren, daß mein Vater anjetzo möge abgeschaffet werden, und an statt dessen solle der so genannte Herr Dr. G. angenommen werden, so ist dieses eine grosse Undanckbarkeit, gestalten wenn sie die Warheit sagen wollen, selber bekennen müssen, daß er an seinen Fleiß nichts ermangeln lassen, sondern seine ihm von GOtt verliehene Wissenschafft treulich beygetragen, und auch mit der Hülffe GOttes so weit gebracht, daß er bald heil, und nicht wie Gegner vorgegeben, noch in Lebens-Gefahr, welches auch die Freunde, so gedachten Patienten den andern Pfingst-Tag in der Wanne sich lustig machen sehen, ein anders sagen können. Wann nun schon benahmter G. an dessen Stelle solte gestellet werden, würde so wohl er (wie sein Gebrauch) als auch des Patienten Eltern zur Dancksagung die von Obrigkeits wegen verordnete Chirurgos in der gantzen Stadt, gleich mir prostituiren, und sagen, es hätten ihn dieselbe nicht heilen können, sondern er hätte es gethan. Wann dann nun Großgünstig Hochgeehrte und Hochgebietende Herren Gerichts-Schultheiß und Schöppen! hieraus genugsam erhellet, auch derer Herren Physicorum und Chirurgorum Bericht sub sign. ⊙ ein solches bestätiget, daß ich nichts imperite noch negligenter verrichtet, sondern daß ich omnem debitam diligentiam bey der Cur adhibiret, mithin von denen Gegnern angestellete Actio. L. Aquil. und der Art 84. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung allhier nicht statt findet, sondern sie mir wegen hiedurch zugezogenen Beschimpffung und Schadens, alle behörige Satisfaction zu geben schuldig sind auch da ihr Sohn P. R. laut Beyl. sub n. 6. sich in Beyseyn Herrn Pfarrherr D. und anderer verlauten lassen, mich mit einem pouffert zu erschiessen, ingleichen vor incirca 14. Tagen mit einem blossen langen Holländischen Messer, um mich zu erstechen, in die B. gekommen, und daselbst bis des Nachts halb 12. Uhr meiner gewartet, ja so gar zu sagen sich nicht gescheuet: Es müsten ihm von der Obrigkeit die Hände recht gebunden werden, wenn er mich nicht erschiessen oder erstechen solte, er nach der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 77. & 95. in so lange zu incarceriren ist, biß er mir genugsame caution de non offendendo bestellet habe.

Diesem nach so gelanget an E. Hoch-Adl. gestr. und Herrl. meine unterthänigst und gehorsamste Bitte hiermit, sie, grgl. und Hochgeneigt geruhen, ohnbefügte Klägere mit ihrer bodenlosen Klage weiter nicht zu hören, sondern dieselbe mit Erstattung der Unkosten, Schadens und Intr. ab und zur Ruhe zu verweisen, auch weiters in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß zu Versicherung meiner, besagter R. in so lange zu inhafftiren sey, biß er mir genugsame und

 anstän-

anständige Caution de non offendendo, entweder per fidejussores oder pignora geleistet und bestellet habe desuper E. Hoch-Adl. gestr. und Herrl.

unterthänig gehorsamster J. C. S. Chirurgus.

No. 1.

Gründlicher Bericht, wie und welcher Gestalt des G. P. R. Unglück geschehen und was dabey weiter vorgegangen.

Als man den Baum umgehauen, haben wir ihn gewarnet, er solte beyseit gehen, indem der Baum beginne zu fallen, er habe, wie er jederzeit gefrevelt hat, uns mehr verlacht und gesagt: Er wolte ihm noch eins versetzen: Als er nun solches gethan, ist der Baum gefallen, und da er solchem entwischen wollen, ist er an einer Hecken hangen blieben und gefallen; da denn derselbe seinen Fuß erwischet und diesen gequetschet, ja wenn derselbe nicht wieder in die Höhe gesprungen, und hierdurch von seinem Fuß abgekommen wäre, auch der dicke Schnee nicht in etwas hierbey zu getragen hätte, ihm ohnfehlbar den Fuß von seinem Leibe würde geschlagen haben, sintemahl es ein solcher starcker Baum gewesen, woran wohl 2. Pferde zu ziehen gehabt. Mittlerweile hat er also in dem dicken Schnee liegen müssen, biß durch sein entsetzliches Geschrey noch mehrere zu Hülffe gekommen, und wir ihn auffheben und auff den Stumpff setzen können, da er denn den Fuß bey dem Knie genommen und darmit geschlenckert, und solche harte expressiones heraus gestossen: Ach hätte doch nur der Donner und Teuffel den Fuß gar herunter geschlagen! Unterdessen hat man wahrgenommen, daß der Strumpf völlig in der Wunde gesteckt, wie denn wegen des häufigen blutens ihm einige Weibes-Leute ihre Schürtzen zum umbinden hergeben müssen, und als ihn niemand hinweg tragen wollen, hat ihn seines Stief-Vaters Bruder, welches ein kleiner Mann ist, auf den Rücken genommen und nach den Wagen zu, den sie, als sie auf dem Wege waren, von ferne erblicket, und welchen aufzuhalten, einige waren voraus gelauffen, getragen; da inzwischen er solche unerhörte Flüche, so wohl über seine Schmertzen als Träger gethan, daß wir bald alle von ihm gegangen wären und ihn verlassen hätten. Dieweilen es aber ein starcker und schwerer Kerl gewesen, so hat ihn sein Träger nicht so geschwind und in einem Stück, wegen des starcken Schnees, forttragen können, sondern ihn in den Schnee stellen müssen, angesehen es wohl über anderthalb Viertel-Stunde von dem Ort gewesen, da sie den Wagen erreichet. Als mag nun zu den Wagen gekommen, hat er sein Fluchen repetiret, und sich mit dem Auffsteigen auff den Wagen groß machen wollen, indem er mit den guten Fuß auff das Rad getreten, mit des schlimmen Fusses Knie aber sich ferner hinauff geholffen; allein das Groß-thun hat nicht lange gewähret, denn als er ein wenig gefahren, fieng er über entsetzliche Schmertzen und Kälte an zu klagen, mit Bitte, ihn in ein warmes Zimmer zu bringen, worüber man aber doch bey 2. Stunde von dem so genannten Schwingel-Brunnen, wo das Unglück geschehen, biß nach dem Forst-Hauß zu brin-

bringen müssen, wie er nun daselbst angelanget, hat man ihn den Strumpff abgeschnitten, was aber durch den Schlag in der Wunde gestecket, nicht heraus bringen, sondern stecken lassen müssen. So sehr er aber im Fahren über die Kälte, so sehr hat er hernachmahlen über die Wärme geklaget, da wir denn nach einer Weile fortgegangen, und Herrn S. Gesellen bey dem Apothecker-Hof angetroffen. Daß dieses alles solchergestalt passiret und dem also sey, ein solches haben wir der Wahrheit zu steuer hiermit attestiren sollen. Geschehen.

J. M. J. P. K. M. M. K. J. T. K.

No. 2.

ICh Endes unterschriebener attestire hiermit, daß ob gleich nicht auff dem Platze gewesen, allwo das Unglück mit G. P. R. geschehen, so sind mir doch, als mit meinem geladenen Wagen Holtz nach F. fahren wollen, Leute nachgelauffen kommen, die zu verziehen mich gebeten, indem ein Mensch das Bein gebrochen, welchen ich doch mit nehmen solte, wodurch mich bereden lassen und gehalten. Nach Verfliessung einer ziemlichen Zeit hat ihn einer auff dem Buckel tragend bracht, da ich denn ihn auff meinen Wagen sitzen lassen, er hat sich selbsten mit Hülffe des guten Fusses, alsdenn mit dem Knie des andern darauff geholffen, damit habe ihn fortgefahren; allein es hat nicht lange gedauret, so hat der Patient wegen hefftigen Schmertzen zu winseln und in das Holtz zu beissen angefangen und gesaget: Ach! wenn er doch nur in einer warmen Stube wäre: darauff ich geantwortet; es solte einer voraus lauffen und den Herrn Ober-Förster begrüssen, ob man ihn solte in sein Hauß bringen, ich wolte dann etwas stärcker fahren, damit wir bald zum Forst-Hauß kommen möchten; allein weil solches der Patient nicht leiden können, habe ich gemach fahren und also eine gute halbe Stunde über diesen Wege zubringen müssen. Nun ist dieses der halbe Weg von dem unglücklichen Ort gewesen, allwo ich ihn auffgeladen, von welchem ihn einer auff dem Rücken biß zu den Wagen tragen müssen. Als Herr Ober-Förster nach Hauß gekommen, und ihn gesehen, hat er Commiseration mit ihm gehabt und Wein aus seinem Keller, um solchen überzuschlagen, hohlen lassen; allein er hat dieses warme Uberschlagen vor denen grossen Schmertzen nicht vertragen können, immassen nicht genug beschreiben kan, was grosse Schmertzen der Patient dieserwegen erlitten, und wie eben dieses Unglück in einem diesen Winter gehabten kältesten Tagen geschehen.

G. M. den. 4. Aug. 1631.

No. 3.

AUf des der Zeit Löbl. regierenden Herrn Bürgermeisters-Excellenz hoch zu respectirenden Befehl haben wir Endes unterschriebene, den 25. dieses Monats Febr. 1721. nach S. zu den G. P. R uns verfüget, um ihm seinen verletzten Fuß zu besichtigen und in die Cur zu nehmen, da wir folgendes wahrgenommen; Nehmlich 1) der gantze lincke Unter-Fuß nahmentlich Tarsus, Metatarsus

tarsus und alle Zeen waren kohlschwartz, gantz kalt, etwas zusammen geschrumpffet, eines cadeverœsen Geruchs und also vollkommen sphaceliret. 2) Das os calcanei war meistentheils und ejusdem apophysis retorsum prominens gäntzlich entblöset, kohlschwartz und also auch völlig cariös. 3) Der Tendo Achilles an bemeldeten apophysi ossis calcanei, allwo er natürlich bevestiget wird, war völlig davon hinweg und zurück gezogen. 4) Auff dem Tarso und etwan 4. Finger breit drüber auff dem crure, und sonderlich dessen vordern Theil waren alle integumenta communia hinweg und sonderlich 5) waren oben und sonderlich nach der äussern Seite des Tarsi unter dem Malleolo externo fast alle ligamenta verlohren mit einer Oeffnung unter dem capitulo inferiori fibulæ vulgo malleolo externo bis auff den Astragalum, also daß das crus daselbst von dem Tarso völlig loß war. Nach der innern Seite des Tarsi lagen einige Tendines musculi longi digitos pedis extendentis etliche Finger breit bloß.

6) Uber dem Tarso waren zwar, wie gemeldet, auch die integumenta communia etwa 4. Finger breit hinweg, die Wunde aber selbsten allhier ziemlich frisch und nichts faules drein. 7) Der Patient ziemlich matt mit einem pulsu debili & quodammodo celeri, bekommt zuweilen conatus vomendi, hat wegen Schmertzen keinen Schlaff, und wenn er schlummert, erschrickt er öffters, hat aber kein Wund-Fieber, finden sich auch weiter keine sonderlich gefährliche symptomata, als specificiret. Bey so gestalten Sachen also, daß der Unter-Fuß völlig todt, und durch sorgfältige applicirung balsamisch dirigirender Medicamenten es sich seit den 25ten hujus anschicket, daß der todte Theil sich völlig separiren und abfallen werde, indem die no. 5. gemeldete Oeffnung sich viel erweitert, dergestalt, daß ihn nur noch wenige Tendines halten und der obere Theil der læsion, nemlich um die malleolos herum, wohl zu suppuriren anfängt, der Fuß sich vom crure ein wenig loß gemacht, der Patient auch innerlich mit solchen Medicamenten versehen wird, so theils der besorgliche resorptioni putridorum humorum ex parte sphacelata horumque effectibus zu resistiren, theils andere bey dergleichen sensiblen Verwundungen zu befürchtende symptomata abzuwenden vermögen. So haben wir dieses alles hiermit gehorsamst referiren wollen.

Fr. den 28. Febr. 1731. J. P. B. Med. Doct. C. S. Senior. N. B.

Beyde von Obrigkeits wegen verordnete Chirurgi.

No. 4.

Zu gehorsamster Continuation Relationis sub d. 28. Febr. nuper officiose exhibitæ G. P. R. zu S. beschädigten Fuß und dessen ex gratioso Magnifici Dni Consulis sen. mandato übernommene Cur betreffende, berichten wir Endes unterschriebene schuldigster massen ferner folgendes:

Daß die neulich umständl. vorgedeute Separatio pedes infimi sinistri perfecte sphacelati, durch sorgfältige innerliche und äusserliche Pflegung den 3ten hujus

jus Abends nach Wunsch würcklich erfolget: Da sich dann befunden, daß der Astragalus und Calcaneus transversim, ingleichen von dem osse cubiforme noch ein kleines Stück, wie auch das os cuboides entzwey gewesen und von ersten beyden ossibus das gröste, vom letztern aber das kleinste Stück daran hängen blieben, das abgebrochne aber mit dem übrigen Fuß weggegangen: das noch hangende wird man auch in kurtzen zu separation bringen. Die annoch übrige Wunde, in Ansehung sie höchst beschwerlich in ipso articulo cruris cum tarso befindlich, stehet wohl; der Patient erzeiget sich auch quoad reliquam corporis œconomiam so ziemlich und befinden sich dermahlen keine besondere Lebens-Gefahr drohende Umstände. F. den 5. Mart. 1731.

J. P. B. Med. Dr. C. S. Sen. N. B.

No. 5.

Zu fernerer gehorsamen continuation relationum sub d. 28. Febr. & 5. Mart. a. c. officiose exhibitarum G. P. R. zu S. verletzten Fuß und dessen Cur betreffende, berichten wir Endes unterschriebene in geziemenden respect ferner, daß die letztens gemeldeten astragali & calcanei vorsichtig den 6. hujus separiret worden und nächstens das fragmentum ossis cubiformis, als welches noch etwas vest hänget, auch werde abgelöset werden können: auff der innern Seite marginis sinus cruris talum excipientis fande sich eine kleine Spitze eines Beines, vermuthlich weil der cartilago abgestossen war, welche Spitze theils schon gebrochen, theils abgesetzet worden. In übrigen zeiget sich die Wunde nach Wunsch und der Patient findet sich auch interne vollkommen gut, also, daß völlige Hoffnung anscheinet, es werde die Wunde sich nach und nach, und vermuthlich ziemlich bald, zur gäntzlichen consolidation anschicken. F. den 9. Mart. 1731.

iidem præcedentes.

Sign. ⊙

Auf Jhro Hoch-Adl. gestr. des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters grgl. Befehl haben wir Endes bemeldete Physici und geschworne Chirurgi G. P. R. seines Alters 19. Jahr heute Vormittage zu S. collegialiter besichtiget und dessen lincken Fuß, welcher auswärts an dem tarso an ihrer articulation durch einen Baum hefftig zerschmettert und die fibula zerbrochen worden, völlig sphaceliret befunden, da leichtlich zu erachten, daß bey einem so hefftigen Schlag die daselbst liegende tendines zerquetschet und die vasa sangvifera, wie die öfftere hæmorrhagia bezeiget, letzt verwichenen Freytag, zugleich verletzet worden, auch die lange ausgestandene Kälte zu dergleichen sphacelation vieles beygetragen haben dörfften, so können wir diesen allerdings gefährlichen Zustand der incuriæ des ersten Chirurgi, welcher vermuthlich das seine redlich dabey wird gethan haben, so schlechterdings nicht zu schreiben, welches wir hiermit Pflichtmäßig berichten sollen. S. den 21. Febr. 1731.

Excerpta Rotuli Testium examinatorum ab actoribus productorum.

Klägere, nehmlich Vater und Mutter leugnen in ihrer Replic 1) daß beklagter Chirurgus nicht als ein erfahrner Chirurgus mit ihres Sohnes Verwundung verfahren. Wollen per testes contrarium erweisen: 2) daß der Schaden in einer starcken Zerqvetschung und Verblutung bestanden. Wollen das contrarium durch Zeugen erhärten, a) daß die læsio nicht hefftig gewesen, b) daß læsus seinen Fuß selbst unter dem Holtz hervor ziehen c) und sich selbst auff den Wagen helffen können, d) daß kaum eine Viertel-Stunde verflossen, als læsus nach empfangener læsion aus der Kälte ins Forst-Hauß gebracht sey, e) daß nach den starcken und festen Verband des Bekl. læsus Schmertzen bekommen, auch Bekl. dem ohngeachtet nicht nach den Schaden sehen und denselben auffbinden wollen, ob er gleich von Klägern sehr darum sollicitiret worden, unter der Entschuldigung, daß der Verband wegen der Verblutung noch 3. Tage müste liegen bleiben, habe auch von selbsten die Wunde und Ursach der Schmertzen nicht visitiret noch den Verband eröffnet, da doch keine grosse Verblutung vorher gegangen, sondern auff dem Forst-Hauß der Schaden vor eine blosse contusion gehalten worden, und wann auch ein grosses Bluten vorher gegangen, hätte doch der Verband sollen relaxiret und eröffnet, vorhero aber in femore ein tournequet gebraucht werden; so hätte auch Beklagter nicht gewust, daß eine fractur vorhanden gewesen, folglich hätte er mit Zuziehung anderer verständiger Leute besser den Schaden und nicht mit blossen harten Verbinden begegnen sollen, folglich hätte durch sein Versehen der Brand entstehen müssen. f) Klägere erkennen auch die von Beklagten beygebrachte Attestata vor ungültig, indem sie nicht accurat seyn sollen, partheyisch und contradictorisch wären, die Hrn. Stadt-Physici und Chirurgi an der Cur und harten Verband nichts tadeln wollen und dieselbe also gleichsam tacite approbiren und den Brand der kleinen Erkält- und Qvetschung alleine wollen zuschreiben; hingegen denjenigen in der Kunst wohlerfahrnen Mann, der die Cur, nachdem Beklagter den Patienten unverbunden verlassen, übernommen, tadeln, ohne die Fehler anzuzeigen, zu geschweigen was sonst bey diesem casu vorgekommen, als daß des Gegners Vater und Sohn bey der ersten Besichtigung gewesen, und der Bericht gar in des Sohnes Hauß auffgesetzet worden, auch in denen reservirten articulis additionalibus wird erwiesen werden, daß ante separationem sphacelatæ partis factam nichts sonderliches entzwey gewesen, das erste und dritte Attestatum aber diversa ossa fracta angeben. Klägere beschuldigen ferner den Bekl. daß er den Patienten verwahrloset, unbehörig tractiret, indem er bey so hefftigen Schmertzen denen præceptis artis chirurgicæ und aller guten scriptorum chirurgicorum Lehren gemäß hätte sollen auffgebunden, mit zerthei-

lend

lend und den Brand wiederstehenden Umschläg oder Bähungen fleißig verbunden und mit innerlich hiergegen dienenden medicamenten behörig tractiret werden sollen, deren keines aber geschehen sey. In rotulo testium juratorum, welche Klägere produciret, sagen Viele vieles contra Beklagten aus, jedoch gestehen manche testes, daß sie Schaubtücher, Schürtzen etc. hergegeben, über des læsi Wunde zu binden, addita causa, daß die Kälte nicht beykommen möge; læsus habe nicht viel auf den verletzten Fuß treten können; sey eine Viertel-Stunde post læsionem ins Forst-Hauß kommen, habe sich nicht sehr starck verblutet noch erfroren; es habe keine halbe Viertel-Stunde gewähret, als den læsum derjenige Mann, der ihn auffgehucket, auf den Wagen gebracht; es sey læsus, nachdem er auff den Wagen gekommen, binnen einer Viertel-Stunde ins Forst-Hauß gekommen, allwo er in die Wärme gebracht und mit warmen Wein Umschlägen besorget worden; læsus habe nicht auff den Wagen über Schmertzen geklagt, auch nicht in das Holtz vor Schmertzen gebissen; zur selben Zeit sey es nicht excessiv kalt gewesen, und der Schnee habe nur Hand hoch gelegen, und die Sonne den gantzen Tag geschienen; als læsus in des Ober-Försters Stube gekommen, sey es so warm gewesen, daß man gemeinet man müsse verschmachten. Ein testis saget aus, daß læsus im Fahren zum Forst-Hauß Schmertzen empfunden und im Forst-Hauß stille halten heissen; da læsus im Forst-Hauß mit warmen Umschlägen sey tractiret worden, habe er über gar keine Schmertzen geklaget; Die Wunde habe vor und bey dem Verband, so vom Barbier-Gesellen geschehen, nicht viel geblutet, habe daher dem Gesellen gar nicht viel Mühe gekostet das Blut zu stillen; læsus habe nach des Beklagten Verband über Schmertzen geklaget, daß es zu vest geknebelt sey, welchen Umstand die meisten Zeugen iterata vice behaupten. Als testes befraget worden, wenn læsus am ersten über Schmertzen geklaget, variren sie in der Aussage: einige sagen, daß er vor dem Verband, andere daß er nach dem Verband über Schmertzen geklaget. Einige testes sagen aus, daß der Verband sehr vest gewesen, und das zu wiederholten mahlen, beruffen sich auff die indicia der Schrammen im Fuß, und daß der Fuß braun und schwartz ausgesehen, auch vorher læsus Tag und Nacht grosse Schmertzen erlitten. Beklagter habe wegen des vesten Bandes admonitus gesagt: es müste vest verbunden seyn. Ein Zeuge saget, daß Beklagter die læsion so vest zugebunden, daß es anzusehen ein Jammer gewesen. Als nach etlichen Tagen der Fuß sphacelirt gewesen, sey Beklagter zu seinen Vetter gelauffen, habe diesen herbey geruffen, dieser habe gesagt: du gottloß Kind, was hast du gethan, hättest du mir nicht davon Nachricht geben können? so hätte ich dir zeigen wollen, wie du die Wunde hättest zu heilen gehabt, daß du Ehre davon getragen. Da Freytags die læsion geschehen, sey nach dem Verband Sonnabends der Fuß dick worden, und habe blau und schwartz ausgesehen. Beklagter habe alles Flehens,

hens, Bittens und Ermahnens ohngeachtet, daß er nach den Fuß sehen und den Verband eröffnen möchte, wozu ihm seine eigene Gesellen animiret, daß er solches thun sollen, dannoch den Verband nicht geändert; læsus hätte sich zwar der Schmertzen wegen im Bett umgeworffen, daß ihm sein Vater anzubinden bedrohet, jedoch habe man kein Verbluten gesehen; teltes wüsten auch nichts, daß Beklagter Freytags Abends um 6. Uhr und um 10. Uhr, auch Sonnabends Vormittag um 6. und 9. Nachmittag um 2. 5. und 7. Uhr das Blut stillen müssen. Sonntags früh um 6. Uhr habe Beklagter den Verband zwar auffgemacht, doch nicht gäntzlich, darnach wieder so vest den Schaden verbunden, daß es ein steinern Hertz jammern mögen. Beklagter habe niemahlen recht nach den Schaden gesehen, sondern nur etwas Bovist darauff gelegt, und als læsus zu ihm gesagt: Ach! was er vor einen unglücklichen Menschen aus mir gemacht, habe er geantwortet: Meinest du Pürschgen ich hätte dir den Fuchsschwantz über deinen Fuß streichen sollen, ich habe solches nicht gethan, worüber sich læsus erzürnet. Beklagter sey offt geruffen worden, aber nicht erschienen nach den Schaden zu sehen. Testes bezeugen, daß die læsio niemahl starck geblutet, auch sey das Blut nicht in Schnee gelauffen, als ihn J. M. auff den Buckel zum Wagen getragen, habe auch auff der Strasse, darüber er getragen worden, nichts geblutet. Testes führen einige Ursachen an, daß læsio keine Zerquetschung gewesen. Beklagter wird beschuldiget, daß er sied heissen Brandewein auff die læsion legen heissen und in einer Nacht drey Maaß davon verbraucht.

Attestatum G (welcher von Beklagten ein Doctor Bullatus und Empiricus genannt wird,) welcher die darinn enthaltenen Umstände eydlich bestärcket, und insonderheit auff articulos probatoriales additionales deponirt, daß die læsiones Fleisch-Wunden gewesen, und glaube er, daß dieselbe im Anfang viel geringer gewesen, der Chirurgus aber durch sein Verbinden und was er darzu gebraucht, selbige nur noch weiter extendiret. Die Verblutung könne nicht groß gewesen seyn, indem in dem Rock, darein der Fuß gewickelt gewesen, welchen er gesehen, kaum ein Fleckgen eines Gulden oder Thalers groß zu sehen war, dahero læsus, wann es wahr wäre, wie der Chirurg. S. vorgegeben, daß jener 2. Stunden sich aus verletzten arteriis verblutet, ehe er verbunden worden, auff der Stelle sterben müssen; auch sey der erste Bericht obiger Medicorum & Chirurgorum nicht accurat, massen die fibula nicht entzwey gewesen. Deponent achtet vor wahrscheinlich, daß der Beklagte Chirurgus die Beine im tarso müsse zerbrochen haben. Dieser G. hat nach seiner eydlichen Aussage diese seine Aussage nochmahls zu sehen gebeten, um nach seinen geleisteten Eyd nachzusehen, ob er seinem Gewissen genugsam prospicirt.

Folget das Attestatum G. selbst.

NAchdem mir noch von Jhro Exc. Hrn. S. von U. und Jhro Exc. Herrn S. von

von S. Krafft des gethanen Eydes in der M. und S. Process-Sache anbefohlen worden, deren Wunden Grösse, und wo jede sich befunden, nach denen Figuren welche von J. L. M. als Vater des verwundeten und um den Fuß gekommenen Sohns, Nahmens G. P. R. mir vorgezeichnet worden, fideliter nach zu zeichnen und ad Acta zu geben, so habe zu gehorsamster Folgleistung dieselben sub Lit. B. C. & D. in ihrer anfänglichen Grösse, wie nachgesetzte Figuren ausweisen, hieher sammt seiner gethanen Unterschrifft bezeichnen und dabey setzen wollen.



Ich J. L. M. als dieses Patienten Vater bekenne hiermit öffentlich, daß die 3. Wunden nicht grösser gewesen sind, als wie sie oben abgezeichnet seyn. Die gröste Wunde sub Lit. B. hat sich nebst übrigen beyden am lincken Fuß und zwar unter dem malleolo externo befunden; die andere lit. C. muß nicht die Qveer, sondern die Länge herunter stehen, und war befindlich über dem malleolo externo, und die 3te lit. D war befindlich unter dem malleolo interno. Hiebey ist nun wohl zu mercken, daß obbeschriebene 3. Wunden pur simple Fleisch-Wunden gewesen, so mit geringer Mühe hätten können geheilet werden, und wird dadurch und ferner erwiesen, weilen keiner von so vielen Herren Phys. und Chirurg. so den Patienten besichtiget, mit Bestand Rechtens sagen können, diß oder jenes Bein (ante sphacelatæ partis separationem) sey entzwey, davon doch 26. als Haupt-Beiner sich am untern Fuß befinden und in 3. Theile, nehmlich in Tarsum, Metatarsum und Phalanges digitorum, getheilet werden, davon gehören zum ersten Theil sieben, als 1. der Astragalus, das Sprung-Bein, 2. Calcaneus, das Fersen-Bein, 3. os naviculare, das Schiff-Bein, 4. os cubiforme, das Würffelförmige Bein, und 5. 6. 7. die drey ossa cuneiformia oder Kiel-Beine, von Fallopio also genannt. Zum andern oder mittlern Theil gehören ihrer fünff, und zum dritten Theil oder zu den Zeen vierzehen. NB. Die ossa sesamoidea aber, so von dem semine sesami welchen sie ähnl. den Nahmen haben und zwischen den obgemeldeten Beinern liegen, seynd noch per se. Die übrigen puncte aber, wodurch dieses noch besser an Tag geleget werden kan, nehmlich daß es simple Wunden gewesen, ist theils von mir schon beantwortet worden, andern Theils aber noch so gar aus des S. eigener übergebenen Schrifft vom 13. Aug. 1731. selbsten zu ersehen, und lautet also: 1mo daß das Geblüt aus beyderseits Wunden starck heraus gedrungen, woraus er dann geschlossen, daß die abstammende Aeste von der arteria crurali verletzt seyn müsten, folglich wegen öffterer

Angehung des Blutens es so vielmahl stillen müssen, it. daß durch solche Zerschmetterung derer harten Theile die zerstückte Beine und die Splitter von innen, der schwere Baum aber (welchen kaum 2. Pferde wegziehen können) von aussen die Puls-Blut- und Wasser-Adern, ingleichen die Nerven und Tendines als edle Theile theils gantz zerschmettert, theils von den scharffen Spitzen gestochen worden, und also die gantze machine ruiniret gewesen. Darauff 2) des Patienten Fuß hätte fast eine Viertel-Stund im Schnee gesteckt, nachgehends bey 2. Stunden in der Kälte, ehe er auffs Forst-Hauß gekommen, bleiben müssen. 3) Berufft er sich so gar auff der Medicorum & Chirurgorum ertheilte Berichte, und will dadurch behaupten, als daß gar sieben Beine, welche nachdem der Fuß sich separiret, NB. laut Bericht gantz entzwey und zerschmettert gewesen wären.

Und über diese Posten nun wird von mir wohlbedächtlich geantwortet, daß weder Blut- noch vielweniger Puls-Adern sind verletzet worden, wie der Rock (so ich gesehen) in welchem der Fuß gewickelt gewesen, und die darauff geschehene Bähung bezeuget, auch daher unglaublich und unwahr, daß er S. solches bluten so vielmahlen wegen Anbrechung stillen müssen, denn ja der andere punct dem ersten völlig wiederspricht und seine eigene Geständniß ihn condemniret, indem es also heisset: der Patient wäre neun Viertel-Stunden, ehe er auffs Forst-Hauß kommen, in der Kälte geblieben; wenn dem also und er S. das bluten zu Hauß nicht hat stillen können, so hätte der Patient unumgänglich bey solcher Blut- und Puls-Ader-Verwundung auff dem Platz im Walde, da er gantz Hülffloß war, mehr denn ein Leben haben und auffopffern müssen etc.

Darauff wird nun von mir gründlich geschlossen und behauptet, daß des S. Anbringen, wegen der sieben Beiner, so entzwey, wovon aber in der Physic. & Chirurg. Bericht nichts zu finden, wie auch daß die Wunde so gefährlich und die Blut- und Puls-Adern verwundet haben seyn sollen, pur falsch und f. v. erlogen ist, folglich gewiß dafür zu halten, daß er den Patienten durch seinen Unverstand und nicht recht erlernte Chirurgie gantz unbehörig tractiret, und durch das allzustarcke Binden die Circulation des Blutes gehemmet, daß der Fuß absterben müssen, also demselben verwahrloset und zum untauglichen Menschen und Krüpel gemacht hat.

Hierbey aber ist noch nothwendig zu erinnern, daß dieses nicht daß erste mahl gewesen, daß ein solch Pflichtvergessener und parteyischer Bericht allhier abgefaßt, und eine hohe Obrigkeit hierdurch (welches exemplarisch zn bestraffen) hintergangen worden, darüber bin erböthig coram iudice, welchem vielleicht viel daran gelegen seyn und dabey sich äussern dörffte, den Beweiß zu thun. Letzlich wenn etwa in meiner eydlich gethanen Aussage Schreib-Fehler wegen derer zu der Osteologie, Medicin und Chirurgie gehörigen Wörter solten gefunden werden,

den, so ist die Schuld nicht mir, sondern dem Herrn Substitut F. lediglich, weilen die gethane Aussage nicht nachlesen dürffte, zuzuschreiben. Obangeführtes bekräfftige ich um besserer explication willen meiner gethanen Aussage nochmahlen bey meinem gethanen jurament. F. den 4. Jan. 1732.

Excerpta ex rotulo Examinis testium ab accusato Chirurgo productorum.

DEr Beklagte Chirurgus S. übergiebt articulos reprobatoriales zu Abhörung einiger von ihm angegebenen Zeugen, bevor er seine weitere Verantwortung beybringe: Dieser producirt 14. testes welche eydlich deponiren, daß der Baum welcher læsum getroffen, ziemlich groß gewesen und wann der dicke Schnee nicht wiedergehalten, würde der Baum den Fuß gar abgeschlagen haben: Der Fuß habe unter den Baum in Schnee kaum ein V. U. lang gelegen, den læsus hervorgezogen und von einer Zeugin Schürtze und Halß-Servietten eingewickelt worden, ein anderer Zeuge habe seinen Rock zum Einwickeln auch hergeliehen: Læsus habe auff dem Wagen untereinander geschryen und gefluchet: der Stumpff des Baums sey nicht in die Wunde geschlagen gewesen: ein testis deponiret daß er læsum von Platz da er verletzet worden, zum Wagen aus dem Wald gehucket in den Fuhrweg, habe er einigemahl geruhet, aber læsum nicht in Schnee gesetzet: Læsus habe auff dem Wagen sehr geklaget, vor Schmertzen ins Span-Holtz gebissen, auch nach einer warmen Stuben verlanget, indessen sey doch eine halbe Stunde verlauffen, biß er in das Forst-Hauß kommen: Testis, welcher Læsum gefahren, deponirt, daß Læsus auff den Wagen über Kält und Schmertzen geklaget: alius Testis deponirt, daß von der Zeit da das Unglück geschehen, biß læsus auff den Wagen gebracht sey eine halbe Viertel Stund gewesen: Von Forst-Hauß biß an den Ort der geschehenen Verletzung könnte man in drey viertel Stunden kommen: An den Tag da diß Unglück geschehen, sey es sehr kalt gewesen, und habe ein dicker Schnee gelegen: læsus habe in Forst-Hause als ihm warme Wein-Umschläge auffgeleget worden, über Schmertzen geklaget: Ein Zeuge ein Barbier-Geselle von Beklagten S. deponiret, daß sie Læsum auff den Forst-Hauß in grosser Verblutung und Zerquetschung des lincken Fußes mit Wunden, da man wohl einen Daumen hinein legen können gefunden, Testi auch Mühe gekostet das Blut zu stillen, da wegen der Schmertzen er Læsum nicht anrühren dörffen; Læsus sey unruhig gewesen und habe der Verband müssen am ersten Tag verneuet werden, allwo die Wunde geblutet; es wäre auch Chir. S. Abends um 6. Uhr geholet worden, weil die Wunde geschmertzet und geblutet, solches wird von seinen Gesellen und Jungen auch einer andern Zeugin bezeuget, welche deswegen Bekl. S. geholet und zugeruffen. Die Bediente des Beklagten bezeugen, das Beklagter in folgender Nacht wieder zugeruffen worden, weil das Blut nicht habe stehen wollen. Die Bediente des Bekl. Chirurgi bezeugen öffters, daß sie gesehen,

sehen, wie die Wunde unter dem Verbund auffs neue zu bluten angefangen: Testis 10. & 11. Gesellen bey dem Beklagten deponirt, die Bandage habe nicht daran Schuld seyn können, weilen sich allezeit compressen darunter befunden, wie dann auch selbige zuletzt so lucker gewesen, daß sie biß auff die Zeen des Fusses herunter gefallen: Der Fuß sey von der ersten Stund an kalt und nicht zu erwärmen gewesen, auch wäre nachher weder inflammation noch Geschwulst daran zusehen gewesen, welches 3. Zeugen testiren. Das Beklagter offt ad læsum, und zwar weil das Bein blute, beruffen worden, wird von 3ten 9ten 10ten 11ten Zeugen offt bestärcket. Ein Zeuge und Geselle bey den Beklagten saget aus, daß er von ersten Tag an täglich bey den Patienten gewesen, hätte nach der Wunde gesehen, jedoch an der Verbindung nichts wahrgenommen, daß den Patienten wäre nachtheilig gewesen, auch habe man unter des Bekl. geführten Cur Umschläge an Fuß gebraucht, auch eine gantze Nacht damit continuiret.

Sequuntur duo Responsa Facultatis Medicæ Helmstadtiensis, contra Chirurgum.

Nachdem derselbe beliebet in einem Schreiben vom 13. May a. c. uns Endes benañte eine speciem facti nebst 4. attestatis zu senden, betreffend einen Menschen, nahmentlich Cajus, welcher den 16. Febr. a. c. bey Abhauung eines Baums den Fuß verletzet, und sich darauff in die Cur eines Chirurgi, Nahmens Titii, begeben, mit dem schlechten Success, daß der Fuß wegen zugeschlagenen kalten Brands dem Cajo hat müssen abgenommen werden, und unser judicium wegen dieser Cur und in specie auff folgende 3. Fragen verlanget, als:

1) Wie gegen den Titum zu procediren und zu verfahren sey? ob ihm nehmlich die Forttreibung der Chirurgie und Tonstrinæ nicht untersagt, oder nur also lang von der Ubung der Kunst ausgeschlossen und suspendiret werden möge, biß er sich der Inculpation durch eine Absolutoriam oder erlittene Straffe entbrochen?

2) Ob er den Patienten die wegen der gebrauchten unvorsichtigen Cur verursachte grosse Unkosten nicht wiederum zu refundiren schuldig? und

3) Ob derselbe nicht ihme, Patienten, da er durch Abnehmung des Fusses zu einem armen und untauglichen Menschen auff sein Lebetag gemacht worden, den victum & amictum ad dies vitæ zu reichen schuldig, und wie viel das gantze Jahr durch? So haben wir übersendete speciem facti nebst beygehenden 4. attestatis collegialiter wohl erwogen, und befunden, daß bey diesem casu verschiedenes durch einander lauffe und die Sache überall nicht klar genug beschrieben sey, als insonderheit wie groß dieselbige Wunde wäre gewesen, und ob dieselbe viel geblutet oder nicht? auch die attestata nicht accurat seyn.

Indem im ersten vorgegeben wird, daß fibula wäre gebrochen, im andern aber, daß es andere Beine gewesen, auch parthevisch abgefast, und zum Favuer des

Titii

Titii eingerichtet zu seyn scheinet, indem die Herren Stadt-Physici und Chirurgi an der Cur und harten Verband des Titii nichts tadeln wollen, und dieselbe also gleichsam tacite approbiren, und den Brand der kleinen Erkältung und starcken Qvetschung allein wollen zuschreiben, hingegen den Sempronium, der die Cur, nachdem Titius den Patienten unverbunden verlassen, übernommen, tadeln, ohne die Fehler anzuzeigen; zugeschweigen was sonst bey diesem casu vorgekommen, als, daß Titii Vater und Sohn bey der ersten Besichtigung gewesen, und der Bericht gar in des Sohns Hause aufgesetzet worden, auch Sempronius durch 12. Personen erweisen will, daß ante separationem sphacelatæ partis factam nichts sonderl. entzwey gewesen, das erste und 3te Attestatum aber diversa ossa fracta angegeben &c.

Nun ist zwar nicht ohne, daß hefftige Zerqvetschungen, insonderheit an den Gelencken, gern üble Zufälle und den Brand selbsten offt verursachen, sonderlich wenn der Patient sich sehr erkältet oder erfrieret und nicht bald Hülffe adhibiret wird. Wann dem aber so ist, gleichwie vom Sempronio no. 4. als auch in der specie facti des Herrn Advocatens vorgegeben wird, als welches wir wahr zu seyn supponiren: 1) daß die læsion nicht gar zu hefftig gewesen, indem der Patient nicht nur den Fuß selbsten unter dem Holtz hervor ziehen, sondern auch mit einiger Hülffe seiner Gefährten darauff gehen und auff den Wagen steigen können; 2) Ehe eine Viertel-Stunde verflossen, aus der Kälte in das Forst-Hauß gebracht, und daselbst mit warmen Umschlägen von Wein und Brandewein gebähet worden, ohne daß von starcker Erfrierung oder Verblutung was gemeldet wird. 3) Der Patient aber bald nach dem Verband des Titii so grausame Schmertzen bekommen. 4) Das Verband so gar fest gewesen. 5) Der Tit. auff vielfältiges Klagen und Verlangen sowohl des Patienten als der Eltern und Befreunden, dem Patienten, der vor Schmertzen umkommen wollen, nicht einmahl nach den Schaden gesehen, noch selbigen auffbinden oder das Verband ändern wollen, mit der schlechten Excuse, daß selbiges um das Bluten zu verhüten nothwendig noch 3. Tage müsse liegen bleiben, vielweniger 6) selbiges von selbsten gethan, als welches er doch bey so grausamen Schmertzen aller guten Practicorum Lehre nach, auch ohne des Patienten Verlangen, billig hätte thun sollen, um diese Ursache dieser so hefftigen Schmertzen zu untersuchen, und nach der Verletzung die so viel Ungemach verursachet, einmahl nachzusehen und behörige Mittel dargegen zu gebrauchen: 7) insonderheit, da die Eröffnung und Nachsehen nach den Schaden desto ehender hätte geschehen können und sollen, da man in specie facti nicht vermeinet, daß bey der Verletzung noch im Gehen, noch auff dem Wagen, noch im Forst-Hause hefftiges Bluten wäre vorhanden gewesen, sondern daß der Schaden im Forst-Hause als eine blosse contusion mit warmen Wein und Brandewein verbunden worden, da gantz anders hätte müssen verfah-

ten werden, wenn starckes bluten wäre vorhanden gewesen. 8) Und gesetzt, wenn auch würcklich im Anfang starckes Bluten wäre da gewesen, hätte man doch wegen des allzu harten Verbandes und grossen Schmertzen den Schaden billig auf binden sollen, da man inzwischen oben in femore eine tournequet hätte können anlegen, um an dem Schaden das Bluten bey dem Auffbinden zurück zu halten, und nach diesem auff ein oder andere Art dem Bluten, wenn sich eines geäussert, begegnen müssen; 9) da auch Titius, wie die Acta geben, damahls bey und nach dem ersten Verband noch nicht wuste, ob eine fractur vorhanden oder nicht, hätte er ehestens Tages des Zufalls sich besser erkundigen sollen, und 10) wo er selbigen so gefährlich befunden, als der erste Bericht derer Herren Medicorum und Chirurgorum solchen machet, in Zeiten andere geschickte Leute sollen zu Rath ziehen, um dem Ubel kräfftiger als durch blosses hartes Verbinden zu begegnen und die Schmertzen zu lindern. Nachdem er aber solches nicht gethan, ohngeachtet er deswegen ist erinnert und gebeten worden, können wir nicht anderst judiciren, als daß der Titius bey dieser Cur sein Amt schlecht in acht genommen, und theils omittendo, theils committendo contra artis chirurgicæ præcepta gröblich peccirет und nicht Kunstmäßig verfahren, noch gethan, das hierbey hätte sollen gethan werden, wodurch nothwendig der Brand bald entstehen müssen, welcher durch zeitiges Auffbinden, gebräuchl. und dienl. medicamenta und gehöriges tractament bey diesem casu hätte wohl können præserviret werden. Was aber die Beantwortung der 3. Fragen anlanget und auff was Weise gegen Titium zu verfahren, und dergleichen unvernünfftige Curen, wodurch die Leute werden um ihre Glieder gebracht und zu Krüppeln gemacht, zu bestraffen, ist unsers Orts nicht zu determiniren, noch darüber zu sprechen, sondern es werden auff diese unsere Meinung und Gutachten von dieser Cur die Herrn JCti und Judices schon wissen, was bey dergleichen Fall zu thun und Rechtens ist.

Conf. Dn. Kresii Comment. in Constitutionem Criminalem Carolinam.

Welches wir hiermit zur Nachricht melden und mit unserer Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen. Helmstädt den 5. Jun. 1731.

(L.S.) Decanus, Sen. und Prof. der Medic. Facultæt.

Nachdem wir Endes benahmte aus fernerer Erläuterung und Nachricht wegen des am Fuß durch umfallen eines Baums verwundeten Caji versichert worden, daß an desselben Verwundung keine besondere Ader verletzet worden, auch kein starckes bluten, oder fast gar keines vorhanden gewesen, gleichwie solches durch viele Zeugen sollen können erhärtet werden, und dennoch der Chirurgus Titius den Schaden ohne Ursach oder Noth so gar starck verbunden, daß die grausamsten Schmertzen und endlich der kalte Brand selbsten bald darauff erfolget, ohne inzwischen nach den Schaden zu sehen, nach solchen auff vielfältiges lamentiren und bitten, so wohl des Patienten als der Anverwandten, auffzulösen:

Als

Als können wir nach nochmahls wohl überlegten Umständen nichts anders von diesem casu judiciren, als daß der Patient verwahrloset und gantz unbehörlich tractiret worden, indem er bey so hefftigen Schmertzen denen præceptis artis chirurgicæ, und aller guten Scriptorum chirurgicorum Lehren gemäß hätte sollen auffgebunden, mit zertheilenden und dem Brand widerstehenden Umschlägen und Bähungen fleißig verbunden, zur Ader gelassen und mit innerlichen, hiergegen dienenden, Medicamenten behörig tractiret werden, so würde bey einem solchen jungen und gesunden Menschen, bey einer solchen Verletzung der Brand wohl zu verhüten und dieses Ubel wieder zu curiren gewesen seyn. Dieweilen aber dieses alles vom Titio unterlassen, das allzu feste Verband hingegen, biß der kalte Brand darzu geschlagen, unverantwortlicher Weise gelassen worden: So halten wir darvor, daß dem Patienten hierdurch der kalte Brand und Verlierung des Fusses verursachet sey. Urkundlich unter unserer Facultæt Insiegel. Helmstädt den 30. Jul. 1731. (L.S.) Decanus, Senior &c. &c.

Helmstädtisches Responsum pro Chirurgo, d. 25. Sept. 1731.

Hoch-Edler etc. etc.

Als derselbe uns Endes benannten eine speciem facti nebst 6. Attestatis Medicorum & Chirurgorum, so wie dieselbe dem dasigen Magistrat vorgetragen worden, zugesandt, betreffend einen Menschen von 19. Jahren, Nahmens Sempronius, welcher von einem Baum, so ihm auff den Fuß gefallen, sehr hart beschäget worden, nunmehro aber den Chirurgum, welcher ihn zu erst verbunden, actionire, und zu verkleinern suche, als hätte er durch sein hartes Verbinden, den kalten Brand an dem beschädigten Fuß verursachet.

So haben wir gedachte speciem facti nebst denen dabey befindlichen attestatis in versamleten Collegio wohl erwogen, und ist wohl nicht zu leugnen, daß, wann gehörig erwiesen wäre, daß bey einem so schwerlich lædirten Fuß mit gar zu starcken Verbinden unvorsichtig verfahren wäre, dadurch ohne Zweiffel dem Fuß Schaden zugefüget und wohl der kalte Brand endlich causiret werden mögen, zumahl wenn keine sonderliche vasa sangvifera lædiret und eine starcke hæmorrhagia nicht obhanden gewesen, welche dergleichen hartes Verbinden erfordert.

Da aber in gedachter uns zugesandten specie facti (welche wir wahr zu seyn supponiren) referiret wird, daß bey erwehnten Schaden eine starcke Zerquetschung und hefftige Verblutung gleich Anfangs sich gefunden, auch der Fuß, da er in der grausamen Kälte so lange in Schnee gelegen, gantz kalt gewesen: Gedachte Verblutung auch ferner angehalten, und durch referirte dienliche Mittel und Artzeneyen sich nicht stillen lassen wollen und mit hefftigen Schmertzen continuiret, ohnerachtet die Binden etliche mahl auffgelöset, auch wieder den beförchtenden Brand heilsame Mittel adhibiret worden: Und ferner in dem beygelegten attestato sub signo ⊙ zwey Medici und Physici wie auch 4. Chirurgi judici-

ren, da bey einen so hefftigen Schlage und Zerschmetterung des lincken Fusses die daselbst liegende tendines ziemlich zerquetschet und die vasa sangvifera, wie die öfftere hæmorrhagia bezeuget, zugleich verletzet worden, auch die lange ausgestandene Kälte zu dergleichen sphacelation vieles beygetragen haben dörffte; die befundene sphacelation des Fusses und der gefährliche Zustand des Patienten der incuriæ des ersten Chirurgi, welcher vermuthlich das seine redlich gethan haben würde, so schlechterdings nicht zuzuschreiben sey: Auch die übrigen beygelegten attestata derer Medicorum & Chirurgorum von der hefftigen Verletzung des Fusses ebenmäßig zeugen, und wir in Erwegung der uns specificirten Cur des Patienten nicht finden, daß ein besonderer Fehler darinn von dem Chirurgo begangen sey, so müssen wir dafür halten, daß der erfolgte sphacelus und corruption des Fusses nicht so wohl dem Versehen des Chirurgi, als der Hefftigkeit der Verletzung zuzuschreiben sey.

Welches wir hiermit zur verlangten Nachricht melden und mit unserer Facultät Insiegel bestärcken wollen: Verharrende E. Hoch-Edl. ꝛc.

H. den 25. Sept. 1731. dienstwillige

(L. S.) Decanus, Senior und übrige Professores der Medicinischen Facultæt.

Responsum Argentinense Medicum, pro Chirurgo.

Hoch-Edl. und Hochgelahrte ꝛc. ꝛc.

Aus der gütigst überschickten specie facti nebst Beylagen, haben wir, deswegen Collegialiter versammlete Decanus und Doctores Facultatis Medicæ nach reiffer Uberlegung auff die an uns ergangene Quæstion:

Ob nehmlich der Chirurgus, so da angeklaget, den Sempronium Kunst gemäß tractiret, folglich an dem erfolgten kalten Brand und darauff sich eräussernden Separation des untern Fusses, Schuld trage oder nicht? folgender massen zu antworten vor rathsam gehalten:

1) Findet sich bey dem Sempronio eine durch den hefftigen Fall eines Baums erweckte complicirte Fractur der Beine des völligen Tarsi, indem solche mit etlichen Wunden, Entblössung derer Tendinum und Verletzung einiger arteriarum vergesellschafftet war, wie aus Beylagen No. 1. & 2. gnugsam erhellet.

2) Ist der Patient mit seinem hefftig verwundeten Bein fast eine viertel-Stunde noch im Schnee gelegen, auch noch bey 2. Stunden in der Kälte verharret, ehe er auff das Forst-Hauß gekommen, allwo er alsobalden bey der ersten Verbindung über unleidentliche Schmertzen mit erbärmlichen Schreyen geklaget.

3) Wird bemercket, daß der Chirurgus mit fleißigen Embrocationibus und andern remediis sphacelo resistentibus dem Patienten ist beygesprungen:

So daß in reiffer Betrachtung aller Umstände wir davor halten, die complicirte Wunde sey von solcher Wichtigkeit gleich Anfangs gewesen, daß angesehen

die

die ossa tarsi zermalmet, die tendines, so sich allhier in grosser Menge finden, contundiret und entblösset, vasa arteriosa lædiret, und in ipso articulo diese grosse Zerschütterung geschehen, auch der Patient noch so lange Zeit, ehe und bevor er hat können securiret werden, in der Kälte gelegen, ohnmöglich der Fuß hat können salviret werden. Ja wir muthmassen nicht ohne Grund, daß, wofern der Chirurgus nicht durch seinen Fleiß und rühmliche Tractation diese schwere Wunde so wohl versorget hätte, der kalte Brand nicht allein die schon verletzte Theile ehender attaquiret hätte, sondern sich weiters das Bein hinauff würde extendiret haben, da man denn nothwendig zu der nicht geringen Operation des Abstossens des Beines schleunig hätte schreiten müssen, welche den Patienten in mehrere Gefahr seines Lebens gesetzet hätte. Da auch fernerhin nicht die geringste Zeichen sich befinden, als wenn durch des Chirurgi hartes Verband der kalte Brand hätte können erwecket werden, indem niemahl sich einige Geschwulst unter dem Gebände hervor gethan; (welches doch nothwendig, wofern solcher allzuhart wäre angeleget gewesen, würde erfolget seyn.) Sprechen wir unsers Erachtens den Chirurgum aller erfolgten suiten halber völlig loß, und versichern, daß, wenn bey uns ein solcher Casus cum Fractura complicata in ipso articulo sich ereignet hätte, man ohne einigen Anstand die amputation des Beins, als das beste Mittel die extension des Brandes zu verhüten, würde vorgenommen haben. Daß nun solches unser einmüthiges und den wahrhafften Principiis der Medicin und Chirurgie gemäßes Judicium sey, bekräfftigen wir mit unserer Facultæt gewöhnlichen Insiegel. Geschehen, Strasburg den 18. Sept. 1731.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores & Professores Facultatis Medicæ in Universitate Argentinensi.

Responsum privatum, pro Chirurgo.

Nachdem der Chirurgus zu Fr. Herr S. jun. mir eine Klag-Schrifft mit articulis additionalibus, und einer specie facti &c. Welche einen casum chirurgicum betreffen, zugeschickt und darüber mein Bedencken verlanget; So habe ich der Wahrheit zu steuer auch ihm in seinen billigen Ansuchen zu willfahren, nachfolgendes mit guten Bedacht, und so wie es Arte Anatomico-Chirurgica gegründet finde, auffgesetzt, und deshalb ohne Anstand communiciret.

Es hat aber nach Aussage der Klagschrifft ein stümpfigter Baum P. N. am Tarso des lincken Fusses verletzet, der verletzte aber hat den Fuß wieder selbst unter dem Baum hervor gezogen, gehet darauff in Geleit zweyer Gefährten nach einen Wagen, und steiget selbsten darauff, wird hernach vom Herrn S. verbunden, aus Furcht der Verblutung aber so hart, daß nach etlichen Tagen der kalte Brand daraus entstanden.

Species facti aber meldet, der Patient habe um die Knöchel etliche Wunden und starckes Verbluten gehabt, die tendines und nerven seyen entblösset, dabey

 sey

sey der verletzte Fuß kalt und nicht wieder zu erwärmen, die ossa tarsi auch, wie aus derer Medicorum u. Chirurgorum Bericht zu ersehen, zerschmettert gewesen.

Weilen es nun diesemnach hauptsächlich darauff ankommt, ob die Verletzung an sich so beschaffen gewesen, daß daher der kalte Brand entstehen müssen, ohnerachtet man alles, was die Chirurgie kan und vermag, würde abgewendet haben: oder ob der Chirurgus durch hartes Binden und contraire Mittel solchen verursachet habe; So will ich 1) die Verletzung betrachten und dann 2) des Chirurgi Verbinden und gebrauchte medicamenta examiniren, bey jedem Puncte auch meine Meinung, so wie ich solche denen principiis anatomico-chirurgicis gemäß finde, dabey setzen.

Was denn nun zum ersten die Verletzung betrifft, so ist solche durch einen um und auff den Tarsum gefallenen Baum verursachet worden, welches ohne Zerquetschung der hier befindlichen vieler Spann- Blut- und Pulß-Adern, auch derer nerven, membranen und ligamenten, und ohne deren Zerreissung, zumahlen da die Erde gefroren und also der Fuß zwischen zwey harten Cörpern gequetschet worden, nicht geschehen können. Und daß dieses gewiß also geschehen, bezeugen diese dicke, feste und harte Knochen des Tarsi, welche durch den anfallenden Baum zerbrochen worden, wie solches aus derer Herren Medicorum und Chirurgorum Bericht, welche die Beiner examiniret, zu ersehen. Denn wenn diese Knochen zerschmettert worden, so muß ja ein jeder in der Anatomie unerfahrner leicht fassen können, wie sehr die unendl. weichere obbenannte Theile müssen gelitten haben, und vermörschet worden seyn. Daß demnach in Betrachtung alles dessen mich sehr wundert, wie hieraus, zumahlen nach abgestatteten derer Herren Medicorum und Chirurgorum pflichtmäßigen Berichten ein Procefs entstehen können. Denn obgleich in denen articulis additionalibus der alte Herr S. beschuldiget werden will, ob hätte er um seines Sohnes versehen gut zu machen, die oben gemeldete Beiner bey separation des Fuss es zersplittert, so mag doch solches gegen meine Meinung nicht die geringste Irrung machen, wenn man die Härte, Dicke, und Festigkeit solcher Beiner, insonderheit des astragali betrachtet. Denn ob ich gleich des alten S. vieler und langwieriger Erfahrung viel Gutes zutraue, so kan ich doch seinen jetzigen Kräfften, und wenn er auch gleich noch etliche robuste Collegen zu Hülffe genommen hätte, nicht beymessen, daß er mit denen bey dergleichen separation gewöhnlichen instrumenten, will des harten Astragali nicht gedencken, nur das os cuboides würde haben zerbrechen können. Derohalben denn auch nicht anders dafür halten kan, als daß ein die osteologie wissender diese objection würde bey sich gehalten haben, zumahl wann er an das bekannte, si tacuisses, vir doctus mansisses, wohl gedacht hätte.

Wann demnach die Zerschmetterung durch den umgefallenen Baum die Beiner zermalmet, und ich die Vielheit derer tendinum, ligamentorum &c. wie auch betrach-

betrachte, was für symptomata horrenda auf die kleineste puncturam tendinis, vel nervi mit einer lancette, als nemlich inflammatio, febris, convulsio, gangræna, sphacelus, ja zu weilen gar der Tod erfolgen, so kan es wahrhafftig niemand Wunder nehmen, wenn hier, da die sensibelsten Theile, nehmlich die viele nerven, tendines und membranen &c. so hart gequetscht, und wie weiter unten sich zeigen wird, keine Nahrung in den Fuß mehr kommen können, der kalte Brand oder Absterben des verletzten Gliedes erfolget und erfolgen müssen, daß ich demnach frey und mit gutem Wissen und Gewissen nichts anders sagen kan, als daß nicht der Chirurgus, sondern ipsa læsionis natura oder die Verletzung an sich vor die Ursach des Absterbens oder kalten Brands zu halten sey. Aus diesem erhellet nun, daß der geschickteste Chirurgus den kalten Brand hier abzuhalten nicht vermögend gewesen seyn, und muß demnach 2 untersuchet werden, ob der Chirurgus Herr S. durch ungeschicktes hartes Verbinden den ohne das unvermeidlichen kalten Brand befördert habe, und deshalben zur Verantwortung zu ziehen sey. Dieses kan am besten geschehen, wenn man betrachtet, daß nach dem ersten Verband das Blut nicht stehen wollen, sondern der Chirurgus Abends um 6. Uhr das Blut zu stillen wieder verbinden müssen; wie dann auch noch selbigen Abend um 10. und Nachts um 1. Uhr das Bluten wieder angangen, und solches auch noch den folgenden Tag etliche mahl durch den Verband gedrungen. Wenn nun durch das tournequet bewiesen werden kan, daß man allerdings die Circulation in einem Glied völlig hemmen und dadurch den kalten Brand verursachen könne; so beweiset hingegen hier das öfftere Verbluten, daß durch allzu hartes Verbinden die Circulation wie mit einem tournequet nicht sey gehemmet worden; dann wann dieses geschehen wäre, so hätte das Blut gewißlich gleich anfangs stehen müssen, welches aber, weilen der Chirurgus nicht zu vest gebunden, auch denen principiis artis gemäß nicht vester binden dürffen, nicht geschehen können. Daß also jederman hieraus ersiehet, wie daß der Herr S. keinesweges durch unerlaubtes hartes comprimiren oder so zu sagen strangulation derer arterien den kalten Brand verursachet habe, weilen, wie gedacht, in solchem Fall gewißlich kein Tropffen Blut würde durchgedrungen seyn.

Es beweiset aber auch die Kälte des verletzten Fusses, und daß solcher nicht wieder sich wollen erwärmen lassen, wie daß nicht das harte Verbinden, sondern die durch den auffschlagenden Baum, daß ich so sage, abgequetschte arterien, als durch welche kein Blut und also weder Nahrung noch Wärme in den Fuß mehr kommen können, den kalten Brand, wenn auch schon Tendines Nervi &c. nicht wie doch hier geschehen, gelitten hätten, würden verursachet haben. Denn wofern noch Blut durch eine unverletzte arteria in den Fuß kommen wäre, so würde sich solcher, zumahlen da erwiesen worden, daß nicht zu vest verbunden worden, gewiß wieder durch gebrauchte Mittel haben erwärmen lassen.

Bey

Bey denen gebrauchten Medicamenten, deren einige lepidissime in articulis addit. beschrieben worden, mag mich um deshalben nicht auffhalten, weilen solche von denen besten chirurgischen Autoribus in dergleichen Fällen recommendiret worden. Nur dieses erinnere noch, wie unvernünfftig und gottloser Weise von vielen sich klug dünckenden dafür gehalten werde, wenn sie alles, was bey einem Patienten unglücklich abgehet, einig und allein ohne Betrachtung der Grösse und Schwere der Verletzung dem Chirurgo zuschreiben wollen; denn obschon die tägliche Erfahrung allerdings beweiset, daß durch unerfahrner Chirurgorum Ungeschicklichkeit grosses Hertzeleid angerichtet werden könne, so muß deswegen nicht sogleich freventlich geschlossen werden, daß, wenn eine gefährliche unheilbare Kranckheit einen unglücklichen Ausgang, ob schon alles, was in potestate artis stehet, angewendet worden, nehmen muß, daß solchen der Chirurgus verursachet habe. Careat succesibus opto, quisquis ab eventu facta probare velit. D. am Neuen Jahrs-Tage 1731.

W. L. F. Med. & Chir. Dr. Hochfl. D. Hof-Medic. &c. &c.

Defensions-Schrifft des Beklagten Chirurgi S.

Daß E. Hoch-Adl. gestr. und Herrl. das in aussen bemerckter Sache hinc inde geführte Zeugen-Verhör zu publiciren, auch mir die Gegnerisch so genannte in jure & facto wohl fundirte Probations-Schrifft una cum exceptionibus contra personas & dicta testium hochgeneigt zu communiciren sich gefallen lassen, dafür erstatte hiermit zuförderst den geziemend unterthänigsten Danck; wie nun dieselbe die Gegnerische angeführte zu eclaircirung ihrer Sache vermeintlich dienen sollende Probationes angenommen, so verhoffe auch, es werden E. Hoch-Adl. etc. meinen weit bessern ausgeführten Beweißthum & hinc orientem contrariorum elisionem hochgeneigt auffzunehmen sich belieben lassen, und in hocherleuchte consideration ziehen.

Wänn dann nun sonders großgl. hochgeehrt und hochgebietende Herren ꝛc. es an deme ist, und primo intuitu in die Augen fället, daß durch die von gegentheiligen Eheleuten geführte Zeugen, weniger als nichts erwiesen, angesehen, was anlanget dererselben Personen, so sind dieselbe, theils wegen der unter ihnen bekannter massen vorgehenden Verwandschafft und sonstig nachbarlicher Freundschafft, theils wegen ihrer liederlichen, gottlosen Sadt- und weltbekannten Lebens-Art, gäntzlich verwerflich, und zumahlen bey solchem auff Abschneidung Ehre und gute Leumuths, Haab und Guts malicieus gottloß- und unverantwortlicher Weise abgezweckten und also sehr wichtigen Klagwerck in Rechten völlig unzuläßlich, angesehen Testis 1. & 6. des heillosen Bursches des R. und der M. Eheleuten nechste Nachbarn sind, auch letztere in der Mutter Bruders Hauß wohnhafft ist; Testis 2. ist mit der Mutter M. geschwister Kind und leiblicher Schwager; Testis 8. ist des liederlichen Vogels des R. so das Unglück gehabt, seine Braut zum

wenigsten selbigmahl gewesen, welche in Ansehung dessen mir demnach wohl keine Seide spinnen wird. Es ist aber ausgemacht und bekannten Rechtens quod uxor pro marito & maritus pro uxore testis esse non possit, hincque unus pro altero a testimonio repellatur. Cap. si testes §. idonei. 4. quæst. 3. L. etiam & ibi Dres 1. C. d. test.

Mascard. d' prob. L. 3. Concl. 1420. n 1. seq.

Idque propter magnam affectionem. qua unus alterum prosequitur, & uxor dicitur viro subjecta.

Cap. mullerem. Cap. fiet imageo, 32. quæst. 5.

Vir & uxor sunt duo in carne una. juxta illud Genes. c. 1. Unum corpus & una anima, & quicquid vult unus, alter non contradicit. ut bene consideravit

Mascard d Concl. 1420. n. 2. & 3,

& uxor dicitur de doma & familia viri ac illius domestica, §. Item is, qui œdium J. d. usu & hab. L. quicunque C. de re milit. L. ædiles §. Familiæ ff. de ædil, &

id autem, quod sicuti in uxore, ita etiam in sponsa procedat, fusius videri potest post alios, apud

Gabriel. d. test. Concl. 16. n. 2. Mascard. d. Concl. 1420 n. 4.

& quare hoc non procedat in sponsa? cum nec concubina testificari possit pro eo, qui ipsam retinet in concubinatu, & contra, & hoc quidem ratione affectionis; imo in quolibet amosio receptum; quod non possit esse testis pro sua amasia & contra; hi enim invicem magis eorum inter se timent minus, quem parentum aut aliorum, quibus obedientiam præstare debent, & nihil est, sive fas, sive nefas, quod unus pro altero non committeret.

Arg. Text. in L. 2. §. & cum placuisset ff. de Orig. Jur.

Non ergo mirum, si invicem uns ad alterius favorem testimonium ferre prohibetur.

Mascard. de prob. L. 5. Concl. 65. n. 7. & Concl. 86. n. 17. seqq.

Und was das Band der Natur zu ihrer sämmtlichen Verwerffung nicht suppediriret, das will ihre unter einander führende saubere Lebens-Art, die in denen Zechen, Bier- und Wirths-Häusern (similis enim simili gaudet und gleich sucht sich, gleich findet sich) geschlossene genaue Sauff-Allianz und Brüderschafft, ihr zu allen Untugenden, Lastern und Boßheiten pure inclinirendes schändlich Gemüth, mithin die sich evidentissime zeigende dem S. feci plebis gemein seyende Conduite um so viel reichlicher ersetzen, sintemahlen am Tage, wie der meiste Theil von gegenseitigen Zeugen von Fressen und Sauffen Profession machet, und mit dem N. (als welcher ein in primo & extremo gradu der Gottlosigkeit erscheinender Bursch ist, welchen auch die gerechte Straffen GOttes wohlverdienter Weiße betroffen, da er einen nicht ihm sondern der Obrigkeit zugehörigen Baum moto illicito angreiffen und umhauen wollen, der ihn hernach so elendig, andern zum Exempel und Abscheu zugerichtet, und da er über dieses seinen leiblichen Vater und Mutter so offt und vielmahls bey denen Haaren herum geschleiffet und erbärmlich mit Füssen getreten, es jederzeit wahr bleibet, per quod quis peccat, per idem punitur & idem; so dann bekannter massen bey denen Herren General-Staaten von Holland den Eyd der Treue vermittelst echappirung mit völliger Montur und Verführung anderer gebrochen,) stetig in denen Bier-Häusern gesessen; sonderlich ist Testis 1. ein Special-Sauff-Bruder von dem N. welcher gegen denselben um so weniger aussagen darff, als mehr er sonsten in Ge-

fahr stünde, verrathen zu werden, wie weit er an dem Tod des vor zwey Jahren zu tod getretenen Fischers-Sohns, Nahmens L. Schuld habe, als woran die beyden saubern Gesellen mit Schuld gehabt, sich auch dieserhalben entfernen müssen. Ja Testis 6. lässet sich dergestalt das Trüncklein schmecken, daß sie sich gar öffters und meistentheils damit zu grosser Schande und prostitution des weiblichen Geschlechts excessiv übernommen. Woraus ja mit Händen zu greiffen und an denen Fingern abzuzehlen, daß sie sich unter einander nicht werden abstehen und etwas zu kurtz thun, vielmehr, wie es denn bey solcher hochlöbl. scil. Sauff-Compagnie herzugehen pfleget, alles mögliche, ja gar Leib und Leben, Gewissen, Seel und Seeligkeit exponiren und daran wagen, um einander in ihren gewissenlosen Streichen und höchst verruchten Desseins, welche, wenn sie gehöger massen public wären, eine horrende und exemplarische Straffe nach sich würden ziehen, durchzuhelffen, und also an sich ebenfalls wahr seyn zu lassen: Schweigst du mir, so schweig ich dir, ein ehrlicher Mann scilicet kennet den andern und schweret um ein Maaß Bier einen falschen Eyd vor den andern, consequenter dero durch und gegen einander hegende, leyder GOtt erbarme es! Seelen-verderbliche und in die Hölle stürtzende familiarität sich genugsam zu heiteren leget. Weswegen sie dann auch eines Theils als interesirte ad teestimonium dicendum unzulässlich, amicus enim non solum non est idoneus testis pro amico, sed nec etiam est ad testimonium admittendus.

Per L. 3. ibi: Vel amicus ei sit, pro quo testimonium dat. ff. d. test.

Und ob gleich heut zu Tag dieselbe in gewissen sonderbaren Fällen zum Zeugniß admittiret werden, so sind sie doch keine testes integræ fidei & omni exceptione majores, sondern ihr Zeugniß ist und bleibet suspect und verwerfflich

juxta Dres ad L. 10. ff. C. de test. ibique Brunnem.

Andern Theils wegen ihrer obgemeldten renommirten Völlerey, als Zeugen gar nicht passiren können; Ebriosus enim. e. i. qui inebrari solitus est vinoque ingurgitari, a testimonio repellitur, & propterea examinatus nihil probat, etiamsi tempore testimonii non fuerit ebrius. Tale enim genus hominum non solum reputatur alienum a mente sua; sed & vile & infame.

Ant. Gomez. var. resolut. Tom. 3. c. 12. rubr. de prob. delict. n. 18. fin. vers & adde Mascard. d. Prob. Lib. 2. Concl. 579. n. 1. sqq. Lib. 3. concl. 1358. n. 9.

Nun ist ja leider mehr als zu viel bekannt, quod inebriari solitos, obæratos egenosque (dergleichen nehmlich arme die meiste gegentheilige Zeugen sind, is autem non est testis idoneus, qui egastate laborat. L. qui satis dare ff. de priv. Cred.

L. si creditores ff. de fidejuss. L. si vero §. 1. ff. qui satisd. cog.

et si justam causam dixerit, aliquid accipiendi gratia dixisse existimatur & non pro veritate. Menoch. de præsumt. Lib. 5. Præs. 4. n. 9.

Mascard. de prob. L. 2. concl. 1003. n. 67. Lib. 3. Concl. 1155. n. 2. sqq.

ubi

ubi hanc rationem optime exornat) evadere necesse sit, & tales alacres sunt rebus turbatis & per incerta tutissimi, Tacit. 1. Histor.
illorumque quies est in seditionibus. Sallust. Orat. Philipp.
Und was entstehen doch nicht vor entsetzliche und abominande Unheile und Missethaten aus der Völlerey. Wird nicht Vernunfft, Ehre und Seele in die höchste Gefahr gestürtzet? ja zu Schanden gerichtet? Dahero denn auch die im blinden und finstern Heydenthum ehemahls gelebte Scythe und Lacedæmonier vor solchen Laster den grösten Abscheu gehabt, und noch heutiges Tages bey denen Türcken solches Laster unter die allergröste gerechnet und mit der schärffsten Straffe ansehen wird, wie davon mit mehrern zu lesen

Joachim Vaget in orbe habitacili fol. m. 16.

Wann also dieser Satz richtig ist, und solch liederliches Leben einen vernünfftigen Menschen zu einen unvernünfftigen in den Tag hinein lebenden Vieh machet, so ist bey unsern S. als bey welchen meistentheils nicht nur Stadt-sondern Weltbekannter massen gar wenig honneur, modestie, Nüchternkeit und Christenthum zu finden, der Schluß richtig zu machen, was schönes und erbauliches Christenthum allda werde anzutreffen seyn, wie sich dann auch solches klärlich demonstriret aus ihrer eigenen Aussage, vid. interr. gen. 3. auff die Frage: ob sie öffters zur Beicht und H. Abendmahl gegangen? indeme Testis 1. vorgiebt: es sey, (woran er aber doch, vermittelst des Worts, er glaubte, noch sehr starck hæsitiret, und nicht die eigentliche Zeit mehr weiß) wie er glaubte, noch keine 5. Wochen, daß er dazu gegangen; Testis 2. ebenfalls Zweifelweiß, es würde 4. Wochen gewesen seyn, daß er bey Herr Pfarrer D. zur Beicht, darauff auch zum H. Abendmahl gegangen; testes reliqui auch allesammt einhellig ihre gehabte und zu haben gewöhnliche devotion anzeigen. Woraus ja zur Genüge ersichtlich, was gewissenhaffte und die Furcht GOttes im Hertzen habende Personen, oder vielmehr Polyphemische subjecta, quibus numen ademtum, die gegen mich auffgeführte Zeugen seyen, und mit welcherley Hertzens-Rührung sie dieses so Hochheilige und Seelen-ersprießliche Werck verrichtet haben müssen, indem selbige kurtz darauf, ohne Zweiffel in den Gedancken stehende, eine neue Kerbe der Sünden zu machen, und mit GOtt eine frische Rechnung anzugehen, ein solch wieder GOtt und ihr Gewissen lauffendes Zeugniß abgeleget, und also dadurch, da sie ante examen einen cörperlichen Eyd de dicenda veritate zu GOTT dem Allmächtigen geschworen, sich eines offenbahren, handgreifflichen und schweren Meineyds theilhafftig gemacht, da doch bekannt, und denen kleinesten Kindern, so kaum lallen können, in denen teutschen Schulen eingeprägt und im andern Gebot gezeiget wird, was vor eine grosse und schreckliche Sünde es sey, den geheiligten Nahmen GOttes zu verunehren und zu mißbrauchen; wie denn GOTT, als der oberste Gesetzgeber Exod. 20. v. 7. und Devt. V. v. 11. mit ausdrücklichen Worten

sagt: Du solt den Nahmen des HErrn deines GOttes nicht mißbrauchen, denn der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Nanmen mißbrauchet; und ferner Levit. XIX. v. 12. & XXIV. v. 16. Ihr solt nicht falsch schweren bey meinem Nahmen, und entheiligen den Nahmen deines GOttes, dann ich bin der HERR; und weiter: Welcher des HErrn Nahmen lästert, der soll des Todes sterben rc. wann er den Nahmen des HERRN lästert, so soll er sterben. Ja es haben schon vor viel hundert Jahren die alten Heyden nach dem einigen Licht der Natur, so sie nur gehabt, von ihren stummen Götzen vest geglaubet und erkannt: quod Dii sint perjuriorum vindices; welches unter andern klugen und weissen Heyden auch dem Eumeni, so gar als einen Soldaten, apud Justinum wohl eingeleuchtet. In Gefolg dessen dann auch und in höchst gerechter und rühmlicher Beobachtung dieser so wichtigen Sache die weltliche Rechte und Legislatores auff solche Gottlosigkeiten, quæ Deum jam jam habent ultorem, alles Ernstes angetragen, und die gehörige wohlverdiente Straffen pro qualitate rei gesetzet: wie denn Carolus Vtus in Constitutione Criminali art. 68. & 107. den Meineyd amputatione duorum digitorum, quibus erectis juramentum fuit præstitum, zu bestraffen verordnet, falsumque testimonium eadem pœna, qua is puniendus fuisset, contra quem falsum testimonium dictum, si vere fuisset convictus, coercendum statuit, ordinario autem pœna arbitraria dictatur.

Carpzov. P. 2. Crim. qu. 46. n. 51. seqq.

Ist nun der von ihnen begangene Meineyd, wie unten mit mehrern entdecket werden wird, richtig, und sie, quoad eorum personas, reprobables, so könnenn sie sich auch endlich des von ihnen perpetrirten falsi, quod est actus dolosus, veritatis mutandæ gratia ad alterum decipiendum factus.

Hostiens in summ. d. crim. fals. §. 1. Wesenbec. in §. Item Lex Corn. d. fals. 6 J d. publ. jud. n. 2.

keinesweges entschütten, sintemahlen sie diejenige requisita falsitatis commissæ, nehmlich, dicta & verba dolosa, mutationem veritatis, & medacia ad fraudem, circum ventionem, maximumque meum damnum intenta, als welches eine veritable species falsitatis ist,

Juxta Wesenbec, in paratitl. ff. ad L. Corn. d. fals. n. 4. & 5. Jodoc. Damhouder. in praxi rer. ceim. c. 21. Petr. Theo. in Coll. crim. disp. 8. th. 2 l. C.

woraus mir das höchste Præjudiz hätte können zu wachsen, gehabt, und sich darzu qualiviciret zu haben genugsam bewiesen; Quam detestabile & abominandum autem sit falsi testis crimen, ex eo potissimum dignoscitur, quod Deo, judici & hominibus obnoxius est, triplicemque facit deformitatem, nempe perjurii, injustitiæ & mendacii, & procul dubio nullum crimen reipublicæ magis perniciosum, quam crimen falsi, & falsi testes pejores sunt furibus, latronibus & abigeis; lingva falsa & dolosa omni ferro nocentior est, cum non minus occidat

homi

hominem, qui falſo teſtimonio innocentem opprimit, quam qui ferro necat. Cap. 1. de crim. falſi. Quam ob cauſam quoque illud crimen ob maximam ejus gravitatem antiquitus non injuria ſeverriſſime fuit punitum; Derohalben dann die a parte adverſa producirte Zeugen, quoad eorum perſonas, als theils affines conſangvinei, amici & familiares producentinm, theils als inebriari ſoliti, egeſtate laborantes, malitia præcellentes, perjuri & falſarii ad teſtimonium dicendum, ſiquidem teſtificatio pro dignitate reputatur: C. Præceptum 32. quæſt. 5. ejusmodi autem perſonis dignitatem portæ clauſæ ſunt, plane inhabiles nec in teſtes admittendi. L. n. C d. infam. Quoniam quod unica ſuſpicio non operatur, plures ſimul junctæ id optime operantur,

L. inſtrumenta L. rationes L. non nudis L. non epiſtolis C. d. prob. und hätten ſie alſo indem, was ihre vortreffliche Perſon betrifft, ihre gäntzliche und gründliche Abfertigung erhalten.

Betreffend nun die von gegentheiligen Zeugen auff die articulos probatoriales und meine darauff übergebene interrogatoria gethane Auſſage, ſo will ich denen Producenten ſo fort exceptionem irrelevantis probationis, atqui tu non probaſti, quod probare debuiſti &c. opponiret und entgegen geſetzet haben, ſintemahlen aus dem geführten gegenſeitigen Beweiß, und den darüber verfertigten Zeugen-Rotulo alsbald in die Augen fället, wie dieſelbe nicht in dem allergeringſten ihre intention verificiret, vielmehr es aber an dem iſt, quod teſtium dicta ſint variantia, inconſtantia, obſcure, dubia, incerta, ambigua, vacillantia, contraria, non congruentia, neque veriſimilia, & falſiſſima; cum autem teſtes ad veritatem eruendam adhibeantur, C. 1. d. teſt. cogen. ex cujus occultatione nulli jus ſuum interverti publice utile eſt, C. fin. d. teſt. cogen. C. curent. 22. ff. d. teſt. et probationes ita inſtituendæ, ut ſint manifeſtæ ac evidentes, ita ut judici fides fiat L. 6. ff. de probat. L. 3. §. 4. ff. d. ſuſpect. tut. L. 45. ff. d. hered. pet. Deswegen ſo iſt gegentheilige Auſſage um ſo weniger zu attendiren, als mehr ſie recenſendo facto illiusque circumſtantiis ſchrecklich variiret und vacilliret und aus dieſem fundament, quoniam ad probandum & confirmandum aliquid teſtium fides & conſcientia invocatur & requiritur, höchlich ſuſpect und verdächtig ſind; um aber ſolches ſpecifice zu zeigen, ſo ſagt ad art. Prob. 2. Teſt. es ſeyn nur 2. kleine Löcher auff beyden Seiten am Knöchel geweſen; Teſt. 2. ſey eben nicht groß geweſen, unter dem Knöchel am Fuß ſey dieſelbe ohngefehr 2. Gliedslang über demſelben etwas geſtreifft, und auff der andern Seite ohngefehr eines Weiß-Pfennigs groß geweſen, worinnen Teſtis 4. 6. 7. & 8. übereinkommen und ſagen, es habe die Wunde nur in Streiffen und Kritzen beſtanden, und geſtehet doch gleich darauff ad int. ſpec 3. art. prob. 2. ad quæſtionem: Ob er dann verſtehe was eine hefftige und nicht hefftige Wunde ſey? Es ſeyn 2. Löcher geweſen wo man einen Finger hätte hinein legen können: und ad int. ſpec.

 3. art.

3. art. prob. 3. auf die Frage: Ob nicht einige Weibs-Leute wegen häuffigen blutens ihre Schürtze zum Verbinden hergeben müssen? antwortet gedachter Testis 1. mit Ja; womit sich auch Testis 4. & 7. ihrer vorigen Aussage ad art. prob. 2. als ob die Wunden nur in Streiffen und Kritzen bestanden schnurstracks entgegen conformiren, letztere auch gestehet, ihren eigenen Schurtz und Serviette zum allerersten (welche damahls von der grausaumen Kälte durch und durch kalt, dem blessirten Fuß sehr lieblich gefallen seyn müssen) hergegeben zu haben; welche Passage man aber von gegenseit, gleichwie viele andere, nur fugitivo oculo angesehen, sicco pede drüber hingegangen, und in der so genannten Probations-Schrifft kein Wörtgen davon mercken lassen, vielmehr vieles unverantwortlich und falscher Weise hinein gesetzet. Ad int. spec. 3. art. prob. 2. will Test. 7. auf die Frage: ob sie dann verstehe was eine hefftige und nicht hefftige Wunde sey? raisoniren nnd sagt: Ja sie verstehe es, und ad int. spec. 1. art. prob. 6. will und prætendiret sie zu wissen, wie man eine Bandage bey einer Blutstillung anlegen müsse; discouriret auch ad int. spec. 2. art. prob. 6. ferner, sie wüste wenigstens so viel, daß man bey einer solchen Wunde, das Gebände eben nich so gar feste machen müste, da doch der arme Tropff nicht eigentlich sagen kan, wie alt sie sey, biß sie endlich zu Hauße nachgesehen, wie solch ihr eigen Geständniß und depositioa ad int. gen. 1. des mehrern zu ersehen ist; ja es gehet das tumm Weib noch weiter und spricht: ad int. spec. 4. art. prob. 6. Sie verstünde wohl, wenn eine Binde zu fest angeleget worden, wenn es nehmlich zu fest gebunden, so gäbe es so gleich Schranen im Fuß, wie denn dieses unvergleichliche Raisonnement eben auch Testis 6. in cit. interr. und Testis 2. ad int. spec. 3. art. 6. giebt; da dann billig ein wenig stille stehe, und das von Gegentheilen in der Probations-Schrifft gehegte artige sentiment in genauere Betrachtung ziehe, wann man vorzugeben sich nicht geschämet, ietzt kurtz erwehnte Zeugen hätten eine schöne und vernünfftige raison ihrer gethanen deposition gegeben, weil man NB. die Schranen vom Verbinden gesehen; da doch kein Mensch in der Welt, der, wenn er seine c. v. Strümpffe am Fuß (da ich aber die Podagricos excipire) recht ordentlich auffziehen und binden will, keine Streiffen oder Schranen vom Binden, des Abends beym Ausziehen sehen und spüren solte; was aber nun noch zwischen diesem und jenem Gebänd vor ein gewaltiger Unterschied sey, kan jederman mit Händen greiffen, wird sich auch unten des mehrern zeigen. So dann antworten Testes 1 2. & 4. ad int. spec. 1. art. prob. 3. ad quæstionem: Ob dann der Baum auff dem Fuß liegen geblieben, und er ihn hervorziehen können? alle mit Ja, Testes 6. 7. & 8. hingegen sagen just das cotrarium deponirende: der Baum hätte ihn nicht getroffen, sondern nur eine Rinde, der Baum hätte etwa Hand hoch vom Fuß, die Rinde aber auff demselben gelegen; der Baum hatte ihn nicht getroffen, sondern nur ein Span an demselben; wem nun zu glauben ist, will ich jedermann

rathen

rathen lassen, zumahlen da gentheilige Zeugen ad int. spec. 1. artic. prob. 1. alle dabey gewesen zu seyn und es mit angesehen zu haben hautement vorgegeben; ja eben gedachte Testes 6. 7. & 8. bekennen ad art. prob. 3. daß der R. den Fuß unterm Holtz hervor ziehen können, wäre es demnach nur eine Rinde oder Span gewesen, so wäre es wahrhafftig sehr lächerlich zu sagen, den Fuß unterm Holtz hervorziehen, indem eine Rinde oder Span gleich nach dem Fall, als nicht sonderlich schwer, nicht auff den Fuß, wie angeleimt, liegen bleibet, sondern von selbsten auff die Seite fället, also daß keines vielweniger eines grossen und mühsamen hervorziehens nöthig ist; ferner sagen gegentheilige Zeugen ad art. prob. 3. alle einmüthiglich und effronte aus, der lædirte R. habe auff dem Fuß gehen, auf den Wagen allein steigen, und sich darauff helffen können, ad int. spec. 4. ad art. prob. 3. hingegen wiederspricht Testis 1. sich selbsten so wohl als seinen Mitzeugen, sprechende: er hätte nicht viel auff den Fuß, sondern nur auff die Zeen getreten, und sich an ihnen, so dazumahl zugegen gewesen, gehalten; so sprechen ferner ad int. spec. 5. art. prob. 3. Test. 1. 2. & 8. der M. habe Patienten ein Stück Weges von keinen 20. Gängen, ein oder 30. Schritt ohngefehr getragen, das übrige Stück Weges aber sey er allein biß zum Wagen gegangen. Testis 4. ad idem interr. sagt: anfangs habe ihn M. auff seinen Rücken genommen, weil er ihm aber zu schwer gewesen, habe ihn J. E. weiter bis an den Wagen gebracht, da der Patient selbsten aufgestiegen. Test. 6. sagt, wiederum anders, sprechende: der M. habe ihn allein auff den Wagen getragen, ja Test. 7. spricht gar, der M. hätte ihn gar nicht angerühret, sondern es sey R., wie man ihn tragen wollen, zu schwer gewesen, und daher bis zum Wagen, wohin man ihn geführet, gegangen, auch auff selbigen mit seinen Fuß gestiegen; quanta, dic sodes, contrarietas! die Aussage ad int. spec. 1. art. prob. 4. anlangend, so möchte solche zwar (doch hiedurch nichts eingeräumet) Test. 6. zu gut kommen, um sie keiner Unwahrheit beschuldigen zu können, welche in antedict. int. spec. 5. art. prob. 3. gesprochen, der M. habe ihn allein auff den Wagen getragen; der übrigen unverschämte Boßheit hingegen äussert sich auff eine gantz entsetzliche Weise dadurch, da Testes 1. 2. & 8. ad idem interr. spec. 5. art. prob. 3. gesagt, der M. habe den R. nur 20. oder 30. Schritt getragen, jetzo aber sagen, auff die Frage, wie lang es wohl gewähret, biß gedachter M. ihn von dem Platz zu und auff den Wagen gebracht? dasselbe hätte keine 3. oder 4. Vater Unser lang, in allen eine Viertelstunde und nicht länger gewähret; Testis 4. da er vorhero gesagt, M. und E. hätten ihn alternando auff den Wagen gebracht, jetzo spricht, es hätte keine Viertelstunde gewähret, biß ihn der M. zum Wagen gebracht; und endlich Testis 7. da sie vorhero gesagt, R. sey allein biß zum Wagen gegangen, anjetzo deponiret, es habe keine halbe Viertelstunde gewähret, biß ihn der M. zum Wagen gebracht; woraus wie verhoffe, ihre verteuffelte Malice und chicaneuses Wesen sich sattsam præsentiret; testis

autem

autem varius & contrarius, i. e. qui non stat firmus in suo dicto, indirecte deponit contrarium ejus, quod antea deposuerat, vel qui nulla causa aut ratione assignata dicit contrarium ejus, quod primo dixerat, qui contraria tenaciter asserit, quando deponit duo, quæ simul esse non possunt, incompatibilia, nihil probat;

Alberic. d. Malet. intr. d. test. cap fin. n. 1. Cap. Licet causam extra d. prob. Menoch. d. arbitr. jud. quæst L. 1. casus 18. n. 2. Roland. Cons. 73. n. 20, seqq. L. 1. Mascard. d. prob. Lib. 3. Concl. 1361. n. 2. 3.

Imo estis sibi varius & contrarius in aliqua parte, in totum reputatur varius & contrarius, & nihil omnino probat, quia contradictio vel varietas in eodem testificatu notorie arguit calumniam ex falsitatem testis. Cæpoll. Cons. 1. n. 2. Cæphal. Cons. 65. n. 52. Cons. 97. n. 37. l. 1. Et secundum Carpzovium, testes cum nunc aliud dixere, sibique contrarii sunt, dicuntur cavillantes, ideoque merito in totum reiiciendi tanquam falsi, nec eorum dicta attendenda.

Matth. d. jud. Disp. 9. Th. 47.

Crusius de indici P. 2. C. 36. n. 10. L. 27. pr. ff. de fals.

Et hi puniuntur de falso L. qui in falso ff. de test.

Vel ordinaria pœna Legis Corneliæ de falsis, vel pro motu judicis.

C. qui falso. 4. quæst. 3. L. eos ff. d. falsis.

Ferner sagen ad art. Prob. 4. Testis 1. 2 4 & 7. es sey auff dem Forst-Hauß Wein und Brandewein zu denen Umschlägen gebrauchet worden. Test. 6. & 8. sind ad eund. Artic. ihnen (ob gleich man in der Gegnerischen Probations-Schrifft der Wahrheit a diametro entgegen, vorzugeben sich nicht entblödet, ob haben sämmtliche Zeugen ad hunc articulum uniformiter mit Ja deponiret, ohne daß sie in der Aussage im mindesten variret, oder sich einander contrair bezeiget) gantz contrair, und wollen von keinem Brandewein wissen, sondern sagen: man habe nur Wein und Koch-Butter zu denen Umschlägen genommen; gleich wie es aber bey ihnen heisset: Variatio delectat; so hat es auch Testi 1. 4 & 7. beliebet, eine variation zu haben, indem selbige ad int. spec. 10. art. prob. 4. ihrer ietzt erwehnten Aussage gerad entgegen deponiren, man habe zur Bähung nur Wein genommen, worbey wiederum sich eine neue Probe einer excessiven Malice und meineydigen Wesens gantz Sonnenklar zu Tage leget, indem Testis 7. welche, gleich wie sie an einem excellirenden Ochsenmäßigen Verstand, indem sie nicht weiß, wie alt sie ist, keinem nachgiebt, also auch in übermachter Heil- und Gottlosigkeit schöne dona und fundamenta besitzet, ad prædict. int. spec. 10. art. prob. 4. zu sagen sich erfrechet: wie der Barbier gekommen, sey sie nicht dabey, sondern wie gedacht, fortgegangen gewesen; solches auch ad int. spec. 2. art. prob. 4. wiederhohlet; da doch diese Dirne ad art. prob. 4. bereits ausgesagt, es habe nachgehends der Barbierer auch Brandewein gebraucht. Ist demnach richtig, daß das unverschämte Mensch in einem oder dem andern ihren schweren Eyd gebrochen. Mit der Responsion ad int. spec. 2. art. prob. 4. wie lange er auff dem Wagen sitzen müssen, biß er zum Forst-Hauß gekommen? hat es gleiche disharmonirende Bewandniß; angesehen Test. 1. ausdrücklich sagt, es sey eine kleine halbe Stunde, Testis 2. & 7. eine halbe Viertel-Stunde, und endlich Testis 4 kei-

ne

ne Vieltel-Stunde drauff gegangen, ingleichen testis 6. & 8 eine Viertelstunde: Nun gebe ich jedem vernünfftigen Menschen zu überlegen anheim, ob jetzt gedachte deposition nicht eine lucide contrarietät in sich fasse; kan dannenhero nicht begreiffen, mit was Bestand der Wahrheit man in der Gegnerischen so genannten Probations-Schrifft diese Passage als eine einstimmige deposition angeben, und so, quasi re bene gesta darüber hinwischen wollen, indem doch, wie ich glaube, ein Unterschied ist, wann ich einen halben, oder zwey, ja gar vier halben habe. Mit der Aussage ad int. spec. 4. art. prob. 4. ist es ebenmäßig nicht richtig, angesehen sie wegen der Tieffe oder Höhe des damahls gelegenen Schnees sehr divers untereinander sind; denn test. 1. & 8. sprechen, er sey mehr nicht als einer Spannen hoch, testis 2 4. & 7. hingegen, er sey dick gewesen. Ist nun der Schnee dem zu Folge dick gewesen, (welches doch Gegner nicht der Mühe werth achten, und wie ich glaube, keinen Schnee vor tieff halten, der nicht halb Hauß hoch läge) so ist leicht zu glauben, wie der Patient nach einer warmen Stube geschnappet haben mag; welches denn auch test. 2. ad int. spec. 7. art. prob. 4. geschehen zu seyn, affirmiret, sprechende, der R. hat gesaget: Ach! wann ich doch nur in einem warmen Zimmer wäre! welchen sich die Neben-Zeugen wiederum contrair bezeuget haben. Ad int. spec. 6. art. prob. 4. sagt Testis 3. R habe selbst zu den Fuhrmann gesagt: Er solte starck fahren, damit er auff den Riedhof käme; weil er aber unter Wegen Schmertzen empfunden, hätte er ihm im Forst-Hause stille halten heissen; Testis 6. aber deponiret, als eine gute Zech-Schwester, der selbigmahl der Kopff ohne Zweiffel miß überzwerch gestanden haben, gantz a via & ordine quæstionis aberrans, und spricht: R seye in einem Schlitten von dem Forst-Hause biß an sein Hauß gefahren worden, da dermahlen doch die Reise aus dem Wald biß in das Forst-Hauß auff dem Tapet ist. Da nun, wie gesagt Test. 2. ausgesagt, R. habe den Fuhrmann heissen starck zufahren, so sagt hingegen Test. 7. & 8. der Fuhrmann sey ein wie das andere mahl gefahren: Bey welcher deposition in der Gegnerischen so genannten Probations-Schrifft gemeldet wird, daß R. den Fuhrmann nicht heissen gemach fahren, und daß testes omnes unanimiter mit nein geantwortet, gleichwohlen aber man, daß sie ohngeachtet alles dieses sehr variret, mit höchsten Stillschweigen übergangen; wie denn auch in ebengedachter Probations-Schrifft höchst vermessen vorgegeben wird, ob hätten gegentheilige Zeugen ad int. spec. 7. art. prob. 4. auff die Frage: ob nicht wahr, daß sie jemanden, um ihn ins Herrn Ober-Försters Hauß zu bringen, voraus geschicket? wiederum negative respontiret, da doch, wann gemeldte Aussage nachgesehen werden solte, sich finden wird, daß Testis 8. selbst eingestehet, daß sie selbsten NB, voraus gelauffen und angefragt habe an des Ober-Försters Hauß, ob sie dürfften den Patienren hinein bringen? auch zur Antwort erhalten, ja sie solten ihn nur bringen. Da nun diesem nach propria confessio da

und vorhanden ist, quo jure quave conscientia mögen dann nun wohl die übrige Zeugen, als sämmtliche saubere Gesellen, aussage, es sey kein Mensch voraus gegangen und geschickt worden; wundert mich jedoch nicht von solchen ruden und stupiden Leuten so viel, als von Gegnerischer Seiten, daß man solche infame deposition vor bekannt angenommen. So concordiret ferner die deposition ad int. spec. 11. art. prob. 4. sehr übel, wann nehmlich auff die Frage: ob nicht wahr, daß mein Gesell ihn (den Patienten) daselbsten in starcker Verblutung gefunden? Testis 2. & 7. sagen, der Patient habe nicht sonderlich starck mehr geblutet; (welches doch NB. eine Anzeige ist, daß er vor dem muß starck geblutet haben) Testis 4. er hätte kaum so viel geblutet, als wenn man sich in einen Finger schnitte; Testes 6. & 8. hingegen, es habe gar nicht geblutet. Anlangend nun die Responsion ad art. prob. 5. so kan schier nimmermehr begreiffen, sub quo colore juris man in die Gegnerische so betitulte Probations-Schrifft, solche der Wahrheit zuwieder lauffende und einen blauen Dunst vor die Augen machende Dinge inseriren und vorgeben mögen, daß Testis 2. mit Teste 1. welcher auff die Frage: wahr, daß der Patient bald nach dem Verband des Herrn Beklagten, als Producti, so grausame Schmertzen bekommen? mit Ja geantwortet, concordiret und überein gestimmet, da man doch billig den Rotulum besser inspiciren sollen, da sich zeiget, daß gleich wie Testes 1. 6. & 8. mit Ja geantwortet; die andern, als Testes 2. & 4. ihr Nein dagegen gesetzet, auch solches ad int. spec. 1. hujus art. prob. eodem modo confirmiret. Anlangend die deposition ad int. spec. 2. art. prob. 5. so ist daraus abermahls eine neue Probe der gegentheiligen Zeugen, alle Grentzen der menschlichen Vernunfft und Verstandes übersteigenden cruellen exorbitantien, verdammten und höllenmäßigen falschen intention mit Händen zu greiffen, so gar, daß auch in der Gegnerischen Probations-Schrifft nicht umhin gekönt, der eignen Zeugen Aussage, als discrepant, wie billig anzusehen; sintemahlen Testis 1. sagt, vor der Holtz-Ecke habe er das erste mahl über Schmertzen geklagt, Testes 2. als er auff den Wagen gesessen, hätte er über Schmertzen geklagt und in eine warme Stube zu kommen verlanget &c. &c. und wie dessen Worte ferner lauten; Testis 4. am Dienstag hätte er zu erst über Schmertzen geklagt, Testes 6. & 8. daheim in seinem Hauß, als S. ihn verbunden; Testis 7. sagt endlich, im Wald und Forst-Hauß gar nicht; als aber Zeugin des andern Tages zu ihm gekommen, habe er über Schmertzen geklagt. Wahrhafftig ein schönes Portrait gewissenhaffter Leute! und gleichwohlen will man, quod stupendum, ob man sich gleich in die Discrepanz mit Gedult ergeben, als ob es nichts sonderliches auff sich habe, eine solche ohngesaltzene und ohngewürtzte Brühe, wie man sie denen lieben S. als die keine Hexenmeister jemahls gewesen und noch sind, vorzustellen pfleget, darüber machen, da doch bekannt, quod si singulæ partes non sunt perfecte probatæ, tunc non resultet plena totius

proba-

probatio. Aretin. in Cap. licet ex quandam n. 26. colum. fin. vers. tu ergo
considera extra d. test.

Et testes sunt singulares, non solum quando discordant in facto & substantia, sed etiam si discordant in verbis & eorum formalitate, discordantes minime probant, etiam si in sensu conveniant. Mascard. d. prob. Concl. 856. n. 19. sq. L. 3. Concl. 1361. n. 9. it. 1368. n. 7.

Et tollit fidem testibus; quod etiam locum habet in testibus discordantibus in loco aut tempore (utpote quæ in materia quæstionis de substantia actus sunt, de quo testibus partis adversæ erat deponendum) & sic in singularitate & prædicamento ubi & prædicamento quando; eos enim testes nihil probare, & principaliter in testibus ratione loci vel temporis singularitatem induci probat.

Text. in Cap nihilominus 3. qu. 9. Monticell. in repert. test. rubrica, contrarii testes an & quando fidem faciant. fol. 215. colum. sec. vers. pen. & fin. & rubr. impugnatio testis quia singularis fol. 195. colum. 1. vers. pen. & colum. 2. vers 3. antepen. & rubr. impugnatio testis ratione loci & temporis fol. 270. colum. 2. vers. 1. & 4. Mascard. d. prob. Concl. 827. n. 10.

Eben so contrairend ist die Aussage ad int. spec. 3. art. prob. 5. indem testes 4. 6. 7. & 8. sprechen: Der Patient habe unter Wegs über keine Schmertzen geklagt; testes 2. & 1. hingegen affirmiren es, und sagen: Er habe über Schmertzen geklagt. Gleichwohl will man abermahls in der Gegnerischen Probations-Schrifft, weiß nicht unter was Schein Rechtens, die Sache benebeln und Unwahrheitsmäßig hinschreiben, die testes hätten diese Frage durchgehends verneinet, und wolten von nichts wissen. Mit der deposition ad int. spec. 5. art. prob. 6. legen Gegnere eben so schlechte Ehre ein, indem die bösen Leute einander wiederum sehr entgegen reden; dann so spricht test. 2. sich beziehend auff seine Aussage ad art. prob. 6. der Fuß sey gantz schwartz und todt gewesen, womit sich auch testes 6. & 8. conformiren; testes 1. & 7. wiedersprechen, und sagen der erstere, der Fuß habe noch weiß ausgesehen, testis 7. es seye ein Fuß wie der andere gewesen. Nicht glücklicher ist die Aussage ad int. spec. 6. art. prob. 6. indem testis 1. ad quæstionem: Ob der Fuß starck gebrennet und auffgeschwollen gewesen? sagt: der Fuß sey etwas dick; testis 2 er sey dick gewesen; test. 6. er sey so dick, als ein Maaß-Krug, ohngefehr wie das Bein über dem Knie gewesen. Da nun kein Zweiffel obwaltet, es werde erstgedachte testis dazumahl wieder mit gläsernen Augen, mithin doppelt gesehen, und also den Fuß dicker, als er revera gewesen, betrachtet haben, so ist es ihr billig nicht zu verdencken, und will es dem lieben Trunck zurechnen; testis 8. sagt, er sey gantz dick gewesen; bey ihrer Partheylichkeit läßets aber eben ermeldte Zeugin, als des N. Augentrost und Weide, ad instar reliquorum nicht bewenden, sondern ihr verfluchtes und meineydiges

Gemüth muß sie dabey, nebst ihren infamen Lügen und Calumnien aller Welt, um daß ja ihre Tugenden an den Tag kommen mögen, zeigen und zu verstehen geben, wann sie höchst Gewissenloß coram examine aus und anzugehen sich nicht entfärbet, ob sey ich gleich zu meinen Vater gelauffen und habe ihn mit gebracht, welcher als er dazu gekommen, und den Schaden gesehen, zu mir gesagt: du gottloses Kind! was hast du gethan? hättest du mir nicht Nachricht davon geben können, so hätte ich dir zeigen wollen, wie du die Wunde zu heilen gehabt, daß du Ehre davon getragen. Nun ist ja dieses eine nie erhörte Lüge, und gebe ich einem jeden unpartheyischen, gescheiten und vernünfftigen Menschen reiflich zu überlegen, anheim, ob mein Vater, wenn ja (posito sed non concesso casu) ich in meiner Cur, welches doch nicht ist, einigen Fehler begangen hätte, mich als sein Kind, bey solchem der Boßheit und calumnien ohn das äusserst ergebenen Volck, öffentlich prostituiret, und in ihrer Gegenwart ausgeschändet haben solte; und kan mein Vater, der hoffentlich ein ehrlicher Mann ist, desfalls mit mehrern, und wann es auch eydlich wäre, befraget worden. Die depositiones ad int. spec. 7. & 8. art. prob. 6. sind solcher gestalt beschaffen, daß in materia quæstionis nehmlich da wir in Begriff sind, biß dato das Hauptwerck nicht zu touchiren und zu probiren, sondern die gegenseitige verleumderische Aussage an das Licht zu stellen, ich derselben nicht nöthig habe, mir auch zu keinem præjudiz gereichen mögen; weiß dahero nicht, wie man in der Gegnerischen Probations-Schrifft vorgeben mag, ob hätten testes ad int. spec. 5. 6 7. & 8. art. prob. 6. nicht deponiret, wie es mir gefallen möchte. Betreffend die gethane deposition ad int. spec. 5. art. prob. 7. & 8 wollen testes 2. 4. & 7. auff die Frage: Ob nicht Sonntags früh um 6. Uhr die Binde sey auffgemacht worden? nichts drum wissen, da doch testes 1. & 8 solches eingestehen, daß es geschehen sey, ad int. spec. 6. art. prob. 7 & 8. sagt hingegen testis 8. wieder divers sprechende, ich hätte den Fuß niemahls recht auffgemacht, sagt jedoch aber, ich hätte nur Bovist darauff gethan. Da nun gedachter Bovist bewuster massen unter die blutstillende Remedia gerechnet wird, das Mensch hingegen gestehet, daß ich dessen auff den Fuß geleget, mithin ist ausser allen Zweiffel, daß es zu vorerwehnten Entzweck appliciret, consequenter der Fuß auffgemacht, und darnach gesehen worden, dann daß es nicht denen Lumpen und Bandages, als welchen es schwerlich meiner Meinung nach was nutzet, sondern denen lesirten Adern zu gut geschehen, wird wohl niemand sanioris mentis in Abrede seyn, woraus dann nun wiederum die gewaltige Contradictoria mithin unverantwortliche Ehr-Abschneidung des nichts taugenden Weibs-Bildes sich zum heiteren legen. Ad int. spec. 7. art. prob. 7. & 8. fahren testes in ihrer gewöhnlichen unrichtigen deposition fort, und antworten auff die Frage: ob nicht Montags früh wiederum nach dem Fuß gesehen werden, und ob nicht Nachmittags darauf derselben mit meinem Vater verbunden? Testis 2. Ja das habe er gesehen, und

muß

muß also hierdurch der Ertz-Bösewicht seiner lügenhafften deposition halber, so er ad int. spec. 2. art. prob. 6. gethan, sprechende: der Fuß sey zulang zugelassen worden, vom Freytag biß auff den Dienstag, sich selber auff das Maul schlagen, und seine infame calumnien erkennen und revociren, testis 4. will nichts davon wissen, ingleichen testis 8. mit dem additamento, der alte S. als mein Vater, sey den Dienstag Morgends erst gekommen, auch solches ad int. spec. 2 art. prob. 9. & 10. repetiret, welcher Unwahrheit testis 6. so gleich in eadem depositione widerspricht und sagt: daß ich Vormittags nachsehen lassen, davon wisse sie nichts; des Nachmittags aber sey ich mit meinen Vater gekommen: gewiß eine saubere Waare von Zeugen, und signalisiren sich selbige nicht besser mit der Aussage ad int. spec. 8. art. prob 7. & 8. auf die Frage: ob ich nicht den Fuß mit warmen Kräuter-Säckgen bähen lassen? alldieweilen testes 1. & 2. beyde Ertz-Bösewichte mit Ja antworten; testis 4. der Bube weiß nichts davon, testis 6. die verlogene Sauff-Schwester negiret es, und sagt: ich hätte ihn mit lauter heissen Brandewein bähen lassen; testis 7. das grund tumme Mensch ist nicht dabey gewesen, testis 8. die eyffersüchtige Braut negiret in tantum mit dem Vorgeben, des Montags Abends hätte ich angefangen biß den Dienstags Morgens, da ich mehr als zehnmahl in den Fuß mit der Lanzette geschnitten. Ferner ist die Aussage ad int. spec. 9. art. prob. 7. & 8 sehr leichtfertig, wann testes eines Theils plenarie falsa, andern Theils aber ad propositam quæstionem plane non pertinentia deponiret, denn so sagt testis 2 zwar auff die Frage: Ob nicht Dienstag Morgends um 9. Uhr den Fuß mit meinen Vater abermahl verbunden, und des Patienten Eltern einen Medicum zu hohlen anbefohlen? Es sey dieses geschehen (vermittelst des Worts Ja) gleichwol in instanti theils plane ad quæstionem non pertinentia, theils falsissima hinzu gesetzet, in dem er deponiret, ich hätte so viel ins Fleisch geschnitten, und mein Vater habe jederzeit den Kopff dazu geschüttelt; Posito autem sed non concesso, ich hätte so entsetzlich hineingeschnitten, so war ja mein Vater da, der so gleich, ohne ein Wort zu sagen, würde, wo ich gefehlet hätte, Hand angeleget, mich mithin tacite corrigiret haben. Testis 4. der Bube weiß nichts davon, testis 6 siehet wieder mit ihren doppelten Gesicht, und schreyet den Fuß nicht allein vor sehr dick aus, sondern sagt (doch risum teneatis) der kalte Brand sey schon, wie selbsten sie gesehen, über die Wade gewesen rc. Nun afficiret mich dieser Streich um so weniger, als mehr mich erfreuet, daß das geliebte Vater-Land das Glück hat, ebenfalls ein gelehrtes Frauenzimmer, nemlich in Chirurgicis & Medicis auffzuzeigen. Gleichwie aber auch jederzeit auf den Informatorem und Zustutzer eines Schülers regardiret zu werden pfleget, solcher aber S. T. Herr Doctor G. ohne Zweiffel ist, dem zu folge so ist dann derselbe ad sidera cum laude maxima jure meritoque tollendus, zweifle auch nicht, er werde sie, gleich wie in arte cognoscendi sphacelum, also auch in methodo arcendi

illum, wie er denn solches ad int. spec. 2. art. prob. add. 2. & 3. zu können, und bey dem N. selbsten glücklich practiciret zu haben, facete scilicet, vorgiebt, fidelement unterrichtet haben; testis 7. ist nicht dabey gewesen, testis 8. conformiret sich dem obigen, und antwortet mit Ja, will aber vom Medico, der doch ex post ist geholet worden, nichts wissen: So sind testes ebenfalls ad int. spec. 10. art. prob. 7. & 8. auff die Frage: Ob ich nicht auch zugleich Tuch zu andern Kräuter-Säckgen gefordert? gar uneinig in ihrer deposition; sintemahl testis 1. & 2. solches bejahen, testis 8. auch, wie ihre gottlose spitzige Worte inferiren, sich dem conformiret, testis 4. weiß wieder, gleichwie von allen andern nichts davon, hätte demnach wohl können mit gutem Gewissen überhaupt weggelassen werden; testis 7. ist nicht dabey gewesen, und testis 6. sagt endlich gar, den Dienstag hätte ich erst dergleichen gefordert. Die Aussage ad int. spec. XI. art prob. 7. & 8. ist gleichergestalt sehr variabel. Die deposition ad int. spec. 12. & 13. art. prob. 7. & 8. als strohleeres Geschwätz inferiret nichts; so probiret auch sehr wenig, vielmehr giebt einen starcken Zusatz der eclatantesten Vermessenheit derer Zeugen, die deposition ad int. spec. 14. art. prob. 7. & 8. indem testis 1. auff die Frage: Ob er dann nun solchergestalt mit gutem Gewissen sagen könnte, daß ich niemahlen, ohngeachtet dessen Eltern mich sehnlich hierum gebeten haben, nach dem Patienten gesehen? als ein Ertz-Bösewicht, weilen er sich nicht getrauet gar mit nein zu antworten, endlich auff das seiner Meinung nach dienlich expediens fället, und sagt, er sey nicht allezeit dabey gewesen, und könne also davon nicht zeugen, da dieser Ehrvergessene Bursch bereits ad int. spec. 5. art. prob. 7. & 8. gestanden, ich hätte Sonntags früh um 6. Uhr die Binde auffgemacht; testis 2. setzet gar das Gewissen bey Seite, und sagt rotunde heraus: nein etc. es sey solches nicht geschehen, behauptet auch solches ad int. spec. 7. art. prob. 9. & 10. und bekennet gleichwohlen ad int. spec. 7. art. prob. 7. & 8. er habe gesehen, daß des Montags früh nach dem Fuß gesehen worden, und Nachmittags darauff denselben mit meinem Vater verbunden; testis 8. meldet sich auch, sprechende: ich sey zwar gekommen, aber die Wunde hätte ich nicht auffgebunden, wolte mir auch solches, wenn ich zugegen wäre, in das Gesicht sagen; daß solches aber eine vermessene Lüge sey, erhellet aus ihrer ad int. spec. 5. art. prob. 7. & 8. erstatteten Relation, da sie spricht: Sonntags früh um 6. Uhr habe ich den Fuß auffgemacht; womit auch testis 1. gedachter massen sich hören lässet, bleibt demnach ünumstößig wahr, quod mendacem oporteat esse memorem. Von gleichem Schrot ist die Aussage ad int. spec. 15. art. part. 7. & 8 da sie mich auff die an sie beschehene Frage gerne nicht erst ins Fegfeuer, sondern so gleich in die unterste Hölle verdammen möchten, dabey aber doch das ne sutor ultra crepidam völlig wahr machen; testis 8. tractiret die Sache gantz en bagatelle, sprechend, ich hätte nichts als Bovist gebrauchet, glaubte also, daß ich den behörigen Fleiß nicht

angewen-

angewendet. Vortreffliches excellentes judicium! und ist es weit genug gekommen, daß ein solches kahles Mensch von einer solchen wichtigen Sache raisonoiret und discurriret, ob ein Chirusgus bey einer solchen Cur sein Amt behörig versehen oder nicht; der Ochsen-Verstand kan sich aber gleichwohlen nicht bergen, da das Mensch spricht, ich hätte nichts als Bovist gebraucht; wohl gegeben! hab ich offt und viel den Bovist gebraucht, so muß ich nothwendig offt und viel nach dem Fuß gesehen haben, oder müste ich die Lumpen und Bandages in der Cur gehabt haben, denn es wäre zu gut gekommen, wenn ich auff selbige solches nur applicirt: woraus nun wieder sattsam sich zu Tage leget, wie die böse Leute intention genug haben mir eine Schlappe anzuhängen; aber nur schade, daß es heisset: Ihr Zeugniß stimmet nicht mit einander überein. Da nun aus allen denen ad art. prob. 7. & 8. gestellten interrogatoriis sich weiter erheiteret, was Geistes Kinder gegenseitige Zeugen seyn müssen; so wundert mich gewaltig, wie man von der Gegnerischen Seiten in der Probations-Schrifft melden mögen, wie daß die Zeugen in der deposition ad præcit. art. prob. 7. & 8. mir einen schlechten Trost geben, so daß ich mit meinen darauff formirten interrogatoriis specialibus wohl zu Hauß bleiben können; Mendacem oportet esse memorem, und zeiget solches die von teste 7. ad art. prob. 9. geschehene deposition, wann sie sagt: Sie könne weiter nichts sagen, als was im Wald und Forst-Hauß geschehen; da doch das Doctormäßige Mensch bereits ad int. spec. 3. art. prob. 6. auff die Frage: woher sie dann behaupten wolte oder wissen könnte, daß die Binde zu fest angelegt gewesen? gesprochen: Sie Zeugin habe gesehen, daß der Fuß wie ein Gebund Holtz zugeknöbelt gewesen: und nachgehends ad artic. prob. X. spricht sie auff die Frage: Wahr, desto ehender geschehen können oder sollen? Ja, es wäre besser gewesen, wenn er darnach gesehen. Nun judicire jeder vernünfftiger Mensch, was hiervon zu halten. Von welcher Calivre denn auch ist die von teste 6. ad int. spec. 2. art. prob. 9. & 10. gethane Aussage, und scheinet, es muß selbiger das ingenium wieder unrichtig gestanden seyn; angesehen sie auff die Frage: Wann der Verband wegen des Patienten Verblutung zum letzten mahl geschehen? deponiret, den Samstag um 3. Uhr sey der letzte Verband geschehen, da sie doch bereits ad int. spec. 7. art. prob. 7. & 8. selbsten gemeldet, daß ich Montag Nachmittags noch mit meinem Vater gekommen, und den Fuß verbunden; so contradiciret sich auch testis 1. ad art. prob. XI. wann er spricht, er habe so wohl auff dem Wagen, als in dem Forst-Hauß kein starckes Verbluten an N. in acht genommen, und hat doch schon ad int. spec. 6. art. prob. 4. deponiret, so bald N. auff dem Wagen gesessen, sey er voraus nach S. gelauffen und das geschehene Unglück seinen Eltern gesagt; wie kan nun dieser böse Bursch, welchen, gleich wie die andere, der Lügenteuffel besessen haben muß raisoniren und wissen, was mitlerweile, als er heim gelauffen, unterwegs und im

Forst-

Forst-Hauß mit dem Verbluten passiret, oder müste er einen kleinen Mephistovilem loco spiritus familiaris, gehabt haben, der ihme diese arcana offenbahret; darff man sich demnach in der gegnerischen Probations-Schrifft mit der Aussage ad mentionat. art. prob. XI. nicht groß machen und dahin schreiben, alle testes hätten mit Nein deponiret; dann es mit dem Wort Nein nicht ausgemacht, und ist solches bald gesprochen, ob es aber mit raison geschehe; wie denn alleweil ein dergleichen calumnieuses Nein entdecket; depositio autem testis fidem non meretur, nisi is dicti sui rationem sufficientem indicaverit.

Hippol. de Marsil. in Prax. Crim. §. diligenter. n. 31.

idque adeo verum est, ut testis deponens absque ratione, dicatur non ut homo sed ut pecus deponere. Specul. tit. d. test. §. 1. vers. idem quod interrogatur. Masc. d. prob. Concl. 1369. n. 47. & 58. Mat. Steph. in not. ad art. 65. ord. crim. Et si testis absque idonea scientiæ causa deponit, vel etiam non bonam exprimit, assertio ejus ipso jure nulla est, nec quidem præsumtionem facit aut indicium. L. sola. 4. C. d test. Est vero bona ratio scientiæ, non si eadem sit cum testis dicto, ut si dicat, scio, quia scio, quoniam ita est; quoniam nullus dubitat, quoniam sic omnes dicunt, vel quia certus sum &c. sed si dicti sui rationem per sensum corporeum, & quidem per illum reddat, per quem percepit rem, de qua deponit. Marant. in spec. Part. 2. act. 6. d. product. test. n. 15. Pingizer quæst. 13. n. 30. Joh. Sichard, ad L. 3. n. 2. C. d. test. Wurmser. tit 18 obs. 1. Et quidem ratio hæc, quam reddit, debet vel necessario vel probabiliter concludere. Joh. Sichard. ad L. solum 3. C. d. test.

& qui vellet contrarium dicere, sine judicio, quoniam hæc regula non habet contradictorem, loqueretur.

Clarus in § falsum. vers convincitur etiam testis de falso in pr.

Bald aber würde ich müde werden dieser gottlosen Leute fraudulenten Bubenstücke und infamen depositionen mehr zu gedencken, woferne nicht bereits schier am Ende wäre, will dahero nur noch mit wenigen berühren die Aussage ad art. prob. 12. da sich dann testis 2. auff die vorgelegte Frage sehr stattlich vernehmen lässet, es sey keine Zerqvetschung, sondern eine Verwundung gewesen, welcher man mit warmen Tüchern, und dergleichen, begegnen können; testis 4. der Bube, der wohl besser um das Lämmgen schiessen kan, als von solchen Sachen raisonniren, sagt in hertzlich kindischer Einfalt: Er habe es an seinem Theil für so gefährlich nicht angesehen, das übrige wüste er so eigentlich nicht zu beantworten, welches dann NB. ipsi injurato gantz gerne glaube. Testis 6. ziehet mit ihrer versoffenen Weißheit auff, und spricht gantz legerement: Auff dem Forst-Hause hätte man es für keine grosse Sache, und NB. für nichts als eine Zerqvetschung angesehen, daher man auch nur Wein und Koch-Butter gebrauchet; wann es aber (sagt ferner das tollhaußmäßige Mensch) starck geblutet hätte, so würde sie

Bran-

Brandewein und Zucker dazu zu gebrauchen gerathen haben, womit man das Blut gleich hätte stillen können. Testis 7. nehmlich das Mensch, das nicht weiß, wie alt sie ist, sagt: die Wunde hätte gar nicht gefährlich ausgesehen, und sey nur NB. gekritzt gewesen; sie Zeugin hätte sich getrauet, bloß durch sauber halten und Salbe solche zu heilen, dahero man auch im Forst-Hause nur Koch-Butter und Wein gebraucht. Endlich lässet sich des N. lieber Schatz als testis 8. hören, und spricht, man hätte keinen Finger in die Wunde legen und selbige mit einem Kreutzer heilen können, wann man keinen Barbierer dazu genommen, daher man auch im Forst-Hauß weiter nichts als Wein und Koch-Butter dazu gebrauchet. Jedoch die Herren Zeugen fahren fort in ihrer unvergleichlich gelehrten Aussage, und sprechen, ad int. 1. spec. art. prob. 12. auff die Frage: Ob sie dann wüsten, was eine contusion sey? Testis 1. Nein; giebt also seinen hack-karst-und c. v. Mistverstand unter die Gelehrsamkeit gefangen. Test 2. Ja; (hätte so zu sagen das Ding lang vergessen.) Test 4. der Bube unterstehet sich anjetzo, nachdem er bereits ad art. prob. 12. seinen Unverstand, (da man ihm doch auch von rechtswegen nicht mehr zumuthen mag) erkannt und bekannt, daß er das übrige so eigentlich zu beantworten nicht wüste, mit Ja zu antworten, mit dem Zusatz, er habe dergleichen mehr gesehen. Testis 6. die bekandte N. gründet sich (quasi, quod probe notandum, re bene gesta) auff ihre kurtz vorhergehende deposition, sprechende, nach ihrer Meinung, wann es keine Qvetschung gewesen, hätte er (N.) ja nicht auff den Fuß stehen können. Test 7. das in Tummheit eingeweichte Mensch, das ihr eigenes Alter nicht anzuzeigen weiß, prætendiret zu wissen, was eine contusion sey, und antwortet felicissime Ja. Test 8. gehet mit ihrem voto der vorbelobten nassen Schwester ab, und will von keiner Verquetschung wissen, indem, sagt sie, wann etwas verqvetschet, man nichts könne regen und seye gantz platt, des N. Fuß aber sey gantz gut gewesen. Endlich aber und letzlich so erscheinen aus der deposition ad int. spec. 2. art. prob. 12. ein- und andere gelehrte remedia wider die Verblutung verfahren zu können, keines weiter aber zu gedencken, so signalisiret sich sonderlich test 9. als ein experimentirter Physicus & Medicus: Es muß der Wein ohnfehlbar eine besondere Krafft und Würckung haben, aus der Ursach, weilen gedachte testis ihm nicht allein selbsten zu Kühlung ihrer hitzigen Leber fleißig gebrauchet, sondern ihn ebenmäßig andern zu fleißigen Gebrauch wohlmeinend recommendiret; wohl nun eine regulaire, saubre, feine und gewissenhaffte Aussage durchaus! wohl tugendhaffte verständige und Christliche Zeugen durchaus! wohl sonderbahre Ehre und mercklicher Nutzen, so Gegnere davon zu geniessen und zu gewarten haben! möchte nun einen nicht das Hertz im Leibe zerspringen, in Anseh- und Anhörung solcher entsetzlichen und abscheulichen c. v. Lügen, Falschheiten und Betrügereyen? Jedoch wundert mich solches nicht von dergleichen Gattung Leuten, wo kein Fun-

cken GOttesfurcht, noch Stäublein Ehre zu finden. Da nun aus allem diesem ersichtlich, wie alle testes non solum sibi invicem, sed & sibi ipsis contradiciret, mithin, quoniam ubicunque testium dicta ex diversitate factorum separationem recipiunt, isti testes dicuntur singulares,

Bald. in L. 1. C. si. unus ex plur.

Et testes dicuntur singulares, quando ex eorum dictis probatio redditur dubia, die singularitas obstativa handgreifflich zu ersehen; bekandten und notorischen Rechtens aber ist, quod testes tum demum fidem faciant, quando in testimoniis consentiunt, & de eadem re affirmant.

Hahn ad Wesenbec. Tit. d. test.

Et si separata dicant & diversa, ita ut eorum dicta conjungi nequeant.

Bald. in L. testium 14. & L. Jurisjurandi 8. n. 12. C. d. test.
Alexand. Cons. 53. Vol. 2.

Tunc veluti singulares, etiamsi plures sint, integre non probant.

C. Licet. 23. Cap. Licet. 47. de test.

Imo non solum nec semiplenam, sed & nullam faciunt fidem probationemque,

Bald. in L. de quibus ff. de Leg.

quia ubi adest singularitas in testibus, ibi dicitur adesse varietas & contrarietas, qua emergente æque nihil probatur, & testes singulares, quia in eodem facto discrepant, ideo velut contrarii sibi invicem fidem compluries derogare reperiuntur,

L. 2. ubi gl. d. test. C. Licet. d. prob.

nec ad probationem faciendam conjunguntur, prout omnes indubitanter dixerunt & probe perpenderunt.

C. causam & ibi gl. in verbo: singulares extra d. prob. Crot. d. test. P. 7. post n. 317. juncto n. 319. Bald. in rubr. d. controv. invest. n. 2. Rimin. Cons. 315. n. 2.

Quoniam singularitas idem est, quod unitas, sed unicus testis non probat, ergo nec singularis, quo faciunt pulchra verba relata per

Joan. Royas in tr. d. hætet. p. 2. assert. 6. n. 120. vers. & ratio est.

Imo mille testes singulares minus probant quam unus, propter summam contrarietatem & repugnantiam inter eos existentem, quæ falsitatem præ se fert.

Bero in cap. licet causam n. 38. fin. vers. sed ista declaratio extra d. prob. Caccialus in L. admonendi post n. 84. vers. & subdit, quod quando singularitas &c. juncto n. 91. post med. vers. & hoc casu. ff. de jurejur.

Und daher verhoffentlich genugsam erwiesen, quod ex depositione confusa & simplice, ex qua veritas elici nequit (quoniam potissimi est juris, quod variatio & inconstantia in teste arguat eum mendacii, cum alterum possit tantum esse verum, hincque omnis variatio odiosa, legibusque inimica, neutrique dicto standum

ctum, secund. Carpzov. P. 2. Constit. 44. Def. 5. n. 4. Richt. Decis. 4. n. 22. nihil probatum censeatur, & producens non dicatur habere testem.

Ludov. doctr. ff. ad tit. d. test. §. 9.

E contrario omnis attestatio seu depositio testium debeat esse clara, cathegorica & concludens; oben angeführter massen hingegen sich äussert, quod dicta testium a parte adversa productorum sint vacillantia, contraria, non congruentia, nec verisimilia, hincque, ut concludere licet, præmeditata & composita absque idoneo scientiæ causa, so wundert mich nicht wenig, wie man Gegnerischer Seits nicht allein solche Bursche und Gesindel, das man doch gleich an seinen Früchten erkennen und mercken sollen, wes Geistes Kinder sie seyen, zu defendiren die Mühe nehmen, sondern ja auch über dieses vorzugeben sich nicht entblöden mögen, als ob ich meine interrogatoria gegen die auffgerichtete neuere Gerichts-Ordnung eingerichtet, auch desfalls auff eine gantz ridicule Weise solches vor straffbar ausgegeben; allein sie machen es, wie ich sehe, wie die böse Bezahler, die machen und fordern prætensiones an ihre Creditores, damit diese von der an selbige habenden Forderung abstehen; wie dann ein hocherleuchteter Hr. Richter den gegenseitigen Unfug der Sache mehr als zu wohl selbst einsehen und erkennen wird, quod cecidere disjectis tecta columnis. Ich eile demnach, um einmahl von diesem heillosen Zeugen Gesinde abzukommen, in GOttes Nahmen recto pede zu meinem Gegen-Beweiß, und sage, daß ich dasjenige, was mir zu erweisen vorgenommen, u. erlaubet worden, vollkommentl. erwiesen und dargethan habe; doch hat es vermöge denen Gegnerischen gegen meine Zeugen exhibirten exceptionibus das Ansehen, als solte ich wohl wenig oder gar nichts ausrichten; allein es werden theils ihre offenbahre falsa, theils inpardonnables Wiederrechtlichkeiten, gleichwie sie oben schon enucleiret und gezeiget worden, auch im folgenden mit mehrern erhellen. Dann obzwar man in denen Gegnerischen so genannten wohl fundirten exceptionibus, die von dem M. ejusque uxore, als denen von mir sub n. 4. a. & 6. producirten Zeugen ad int. gen. 3. ad art. reprob. gethane deposition mir vorzuwerffen meinet, und sagt, ich hätte sie mit Geld corrumpiren wollen, daß sie mit hazardirung ihrer Leib und Seele mir zu gefallen reden und gegen die öffentliche Wahrheit sprechen oder deponiren sollen, so ist es freylich an dem, daß, wann die Sache sich also verhielte, ich mir nicht viel gutes zuzutrauen haben würde; allein welch vernünfftiger Mensch solte wohl glauben, und sich vorstellig machen können, daß ich, als dem des S. Pöbels methode gar zu wohl, ja mehr als zu viel bekannt, auff solches absurdum verfallen und die corruption (wann ich ja eine, da mich doch GOtt in allen Gnaden davor bewahren wolle! vorzunehmen Willens gehabt hätte) auff solche tumme Weise anstellen sollen; dann gesetzt, doch ohneingestandenen Falls, ich hätte, wie es doch nicht ist, dergleichen desperates remedium nöthig gehabt, so hätte die Sache avertat tamen

men Deus!) gantz anders angreiffen wollen. Nun aber doch eigentlich der honetten Welt diese impertinente Calumnien, wovor die Natur sich auch selbsten entsetzen möchte, vor die Augen zu legen, so nehme GOTT, der auch diese beyde Eheleute ihres unverantwortlichen Aussagens halber zu gerechter Straffe ziehen wird, zu zeugen, daß, da mich der M. zum öfftern überloffen und gesagt, er wolte zeugen, ich aber ihn jederzeit um GOttes willen, dessen denn der Herr Notarius F. und Cantzley-Both K. sattsame Wissenschafft haben, gebeten, keine Unwahrheit, sondern nur was er wüste und mit seinem guten Gewissen deponiren könte, auszusagen; nachgehends äusserte sich bald, weswegen er mir so süß vorgeschwätzet, dann er zu mehrmahlen angefraget, wer ihm dann seine Versäumniß bezahlete? (i. e. er bildete sich ein, ich solte ihm sein Zeugniß bezahlen) wogegen ich ihm aber replicirte: er möchte sich solches nicht in den Sinn kommen lassen, er hätte von mir nichts zu gewarten, ich wolte keinen Menschen Anlaß geben zu sagen, er M. habe vor Geld gezeuget; daß er aber nun gleichwohl sagt, ich habe seiner Frau 12. fl. gegeben, um mir zu gefallen zu zeugen ist ein im Grund böses gottloses und verdammtes figmentum, da doch so wahr, als die Sonne die Erde bescheinet, daß dessen liederliches Weib, da er noch nicht hier gewesen, zu mir gekommen und mich fast um GOttes willen weinend gebeten, ihr, weilen ihre Geschwister ihr die Kuh aus dem Stall gehohlet, und ihr Mann nun nicht zu Hause, ein Jud hingegen aber würcklich da wäre, welcher ihr eine verkauffen wolte, mit 12. fl. auszuhelffen: Ich wolte mich hierzu, um allen Verdacht zu evitiren, durchaus nicht verstehen; sie ließ jedoch nicht nach, biß ich ihr, auff meiner Frauen Zureden aus der ihr zugestossenen Noth geholffen, wie dann dessen der Jud, dem die Kuh zugehöret hatte, wenn ich ihn ausfündig machen könte, mehrere Erläuterung geben würde: Da nun ihr Mann der M. bald wieder zu Hause arriviret, so erzehlete sie ihm die Sache, mit dem annexo, er solte mir mein Geld wieder geben, wie dann desfalls auch meinen Jungen offtmahlen darnach geschicket; weil er aber solches selbst nicht hatte, mich deswegen, weil mein Geld durchaus haben wolte, ersuchet, ihm einen guten Freund auszumachen, der besagte Summam vorstreckete, so replicirte endlich, ich wolte mich umthun, ob jemand zu finden sey, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß ich eben deswegen, weilen ich ihn als einen Zeugen in causa quæstionis gefunden, niemanden Anlaß geben wolte, zu sagen, er hätte wegen des ihm von mir geliehenen Geldes en faveur meiner etwas unwahrhafftes ausgesagt; worauff es sich geschickt, daß Frau S. modo G. auff meine Zusprache sich erboten, ihm auff eine von ihm und seiner Frau unterschriebene Obligation 12. fl. zu leihen; ich gehe so dann mit ihm M. hin zu gedachter Frau S. Unter Weges bat er mich, ihm ein gutes Wort zu verleihen, daß er noch 12. fl. darzu vorgeschossen bekäme, er und seine Frau wolten einen Wingert verkauffen, alsdenn wolten sie das Capital nebst denen Interessen so gleich ehrlich bezahlen;

darauff

darauff ich ihm antwortete, wann sie die Gelder noch liegen hätte und sie selbige ihm geben wolte, ich dessen wohl zu frieden sey; gedachte Frau S. resolviret sich solches zu thun, hohlet, nachdem der Notarius S. die obligation auffgesetzet, das Geld aus ihrer Kisten, und giebt mir solches, um es denen M. Eheleuten vorzuzehlen, in Händen, worauff zu allererst meine 12. fl. abgezogen, und die von der M. ausgestellte Obligation zurück gegeben, die übrige 12. fl. ihnen dargezehlet. Da nun dieses die veritable species facti ist, welche benöthigten Falls eydlich zu erhärten erböthig bin, so lasse jederman judiciren, was eine höchst vermessene Aussage dieses von dem M. und dessen Frau gewesen, und ob es auch möglich, daß der Satan einen Menschen so weit verleiten und in seinen Stricken gleichsam gefesselt halten könne. Und daß sich die Sache oberzehlter massen verhalten und die Fr. S. die wahre und alleinige Creditrix sey, so die 24. fl. hergegeben, wird das hier sub Lit. A. anliegende in Audientia Consulari gehaltene protocollum genüglich und völlig demonstriren. Was sie ferner wegen der Domesticität und Familiarität, mithin nig-vermuthet werden wollender Partialität einiger meiner Zeugen in verschiedenen Passages angeführet, ist ebenmäßig von keiner Erheblichkeit, sintemahlen testis 3. selbig mahl, als der casus sich ereignet, zwar bey mir in Diensten gewesen, tempore depositionis hingegen nicht bey mir, sondern bey Herrn P. gewesen, quod autem hujusmodi persona possit deponere de his, quæ vidit tempore domesticitatis, dummodo tempore depositionis non fuerit domestica, indubitati juris est. Alberic. d. Malet. Papien, d. test. cap. 2. §. 49. Testis 9. 10. & 11. sind meine Gesellen: Nun möchte ich wissen, durch wessen Hülffe ich dann die Wunde und den Patienten tractiren und bedienen und mit wem mithin die Sache anders und besser beweisen sollen, als durch und mit meinen Gesellen? oder müste es Sache seyn, daß man von einem Chirurgo erforderte, bey jedem Patienten Notarium und Zeugen mit zu nehmen, das sich aber die Mühe schwerlich verlohnen würde, indem dem Chirurgo sein verdienter Lohn öffters nicht bezahlet wird.

Cum autem domesticus testis admittatur, quando factum tale est, de quo verisimiliter testes domestici, quia, ut in præsenti casu, negotium in illorum, utpote artis peritorum, præsentia fuit expeditum & tractatum, magis sunt informati, quam extranei, porro si domestici sint personæ honestæ vitæ ac bonæ conditionis Hippol. d. Marsil. singul. 5. Surdus Decis. 231. n. 15. Crotus d. test. p. 4. n. 21. Alberic. d. Malet. d. test. c. 2. n. 35. Item quando veritas aliter haberi nequit quam per illos, aliæque deficiunt probationes. Mascard. d. prob. Vol. 1. concl. 535. Meier. in Colleg. Argent. d. test. th. 10. n. 13. Unim. Disp. ad proc. 16. Lauterbach. Compend. jur. d. test. pag. 434. Struv. Synt. Jur. Civ. Exerc. 28. th. 41.

Dannenhero, quoniam hac ratione vehemens aliqua præsumtio contra prædictos testes non est, so sehe nicht, wie jemand mit Bestand Rechtens gegen dieselbe zu excipiren möchte capable seyn; von ihrer Aussage dann nun zu reden, so sagen ad art. reprob. 2. testis 4. a. & testis 4. b. gantz klar und ohne hæsitation, daß wo der Baum nicht wegen der Krümme, die er an einer Seite gehabt, nochmahlen wäre übergeschlagen, und der Schnee, welcher sehr dicke gelegen, etwas auffgehalten hätte, der Fuß abgedrucket worden wäre, confirmiren auch solches ad int. spec. 3. art. repr. 1. 2. & 3. umständlich; testes 5. & 6. sind nicht gleich dabey gewesen, bleiben also gerne bey der Wahrheit; die Aussage ad art. repr. 3. ist wiederum einstimmig, wann sie wegen der Grösse des Baums deponiret; und ob wohl ein jeder die Sache nach seinen Gutdüncken exprimiret, in effectu dahin jedoch übereinkommen, daß der Baum sehr groß und dick gewesen, indem test 4. a. saget, er sey zwar nicht so groß gewesen, als daß 2. Pferde dran zu ziehen gehabt, es giebt aber dessen Frau als testis 4. b. gleich darauff die Erklärung, der Baum hätte, wann ihrer 20. gewesen wären, wohl weggetragen werden können; Nun glaube ich gantz wohl, daß 20. robuste S. deren es gar viele giebt, eben so viel wegzuschleppen vermögend sind, als zwey Pferde; wie dann gleich darauff testis 5. deponiret, es sey ein schwer dick Holtz gewesen, zween Pferde hätten ihn nicht fortgebracht, und testis 6. antwortet ebenfalls mit Ja; die deposition ad art. reprob 4. ist ebenfalls richtig, angesehen, wann jemand 3. Vater Unser, jedoch mit Andacht beten will, von einer guten Viertel-Stunde nicht viel abgehen wird, und gesetzt, man plapperte sie auch nur daher, so ist der Auffenthalt im Schnee und der entsetzlichen Kälte vor eine solche grosse blessur wahrhafftig lang genug, ja, wenn es auch nur ein einig Vater Unser lang wäre, welches aber nicht ist, dieweilen test. 5. in continenti sagt, es sey einige Zeit darauff gegangen, biß man den Fuß heraus gezogen; mit der Aussage ad art. reprob. 5. hat es gleichmäßig keinen Anstand, und ist, daß er so wohl auff dem Baum sitzend, als auff dem Wagen sehr geflüchet, und gesagt, er wolle lieber, daß der Fuß gar ab wäre, in facto richtig; wie es sich dann auch mit der deposition ad art. repr. 7. verhält, darinnen, daß, weil R. so starck geblutet, unterschiedliche Leute ihre ohndem eißkalte Schürtze zum umbinden hergegeben, auch solches ad int. spec. 3. dict. art. repr. confirmiret wird; die depositiones ad art. repr. 9. 10. & 11. una cum int. b. spec. kommen alle überein; so ist die Aussage ad art. repr. 13. mir wiederum nicht entgegen, au contraire, bin gantz wohl mit zu frieden, alldieweilen Zeugen völlig harmoniren, sonderlich aber ist die allergewisseste und richtigste Beschreibung des Weges biß nach dem Schwingel-Brunnen, so testis 12. gemacht, wohl zu attendiren, mit welchen ich selbsten in den Wald gegangen, und den Weg mit gebrauchung meiner Sack-Uhr gleichsam abgemessen. Da nun ermeldter Weg 3. Viertel-Stunden weit ist, wann einer behertzt gehet, so kan man sich leicht einbilden, wie lang ein

ein schwer beladener Wagen (ex gr. wo der R. auffgesessen) zu fahren habe? Die auff gedachten articulum gestellte interrogatoria füllen die Blätter aus, touchiren aber das Haupt-Werck nicht; so concordiren sehr schön ad art. repr. XIV. auff die Frage: Wahr daß es eine starcke Kälte, und diesen Winter einer der kältesten Tagen und excessiv dicker Schnee gewesen? alle testes unanimiter, es habe ein sehr dicker, ja knie hoher Schnee gelegen, wie dann die responsiones auff die ad hunc art. gestellete interrogatoria gantz harmonirend lauten, art. repr. 15. und die darauff gestellte Frag-Stücke sind gantz gut und wohl beantwortet, und sagt sonderlich testis 1. ad art. ment. int. spec. 4. daß er gehöret, wie Patient bey denen gemachten Anschlägen über grosse Schmertzen geklaget, und sich allemahl sehr empfindlich bezeiget; die das Hauptwerck nunmehr berührende articuli 16. 17. 18. & 19. geben der Sache ein völliges Gewicht, und machen erweißlich, wie mein Gesell den Patienten auff dem Forst-Hauß in grosser Verblutung und Zerquetschung des lincken Fusses mit Wunden, da man wohl einen Daumen hinein legen können, gefunden, wie sauer es ihm geworden, und was grosse Mühe es ihm gekostet, das Blut stillen zu können, indem er wegen der grausamsten Schmertzen ihn nicht anrühren dörffen; wie zu unterschiedenen mahlen, ehe ich noch dazu gekommen, wegen unruhigen liegen das Blut angegangen, und man ihn auffs neue verbinden müssen, und wie man mich wegen hefftigen Blutens und Schmertzen, welche nicht nachlassen wolten, um 6. Uhr geholet, wie dann testis 3. so es selbsten gethan und mich geruffen, ad art. rep. 19. ejusque inter. mit ausdrücklichen Worten solches wiederhohlet, und wie vorgemeldte articul und interrogatoria ihre Richtigkeit haben, so hat es gleichergestalt mit der deposition ad art. repr. 20. seine ohngezweiffelte Gewißheit, sintemahlen testis 10. der selbsten von mir in der Nacht um 1. Uhr nach dem Patienten geschickt worden, die reine Wahrheit, welches sonst niemand besser können thun, ausgesagt; articuli reprob. 21. & 22. una cum interrogatoriis, sind wieder völlig salviret, wie dann den letztern die gegenseitige Zeugen 1. & 2. ad quæstionem: Ob nicht der G. S. und des Patienten Vater, weilen durch dessen herrumwerffen und unruhiges liegen, das Blut wieder angegangen, ihn, ehe ich noch meinen ersten Verband angeleget, anzubinden bedrohet? concordant, wahrmachen und selbsten bejahen: vid. depositio ad int. spec. 1. art. prob. 7. & 8. Gleichergestalt verhält es sich mit denen responsionibus ad articulos repr. 23. 24. 25. 26. & 27. und die darauff formirte interrogatoria, indem testes von dem starcken Bluten des Patienten, daß sie alle Augenblick gelauffen kommen, daß der Fuß beständig mit warmen Brandewein fomentiret worden, daß die Bandage, als welche recht angelegt gewesen, nicht daran Schuld gehabt, und daß sich im geringsten keine Geschwulst noch inflammation gezeiget, sondern der fordere Fuß beständig kalt gewesen, sonsten man solchen vorgekommen wäre, allezusammen der Wahrheit gemäß aussagen; so deponiren

testes

testes ad art. repr. 28. und dessen interrogatoria wiederum einmüthig, und zeugen von des bösen Bubens des R. ohnverantwortlichen und entsetzlichen Vornehmen, daß er nehmlich in seinem Bett gesagt, weil der S. ihn also um seinen Fuß gebracht, so wolte er, wenn er wieder auffkäme, ihn übern Hauffen schiessen; quod ad depositiones ad art. repr. 29. 30. & 31. so wird sich zu seiner Zeit schon weisen, ob er dergleichen im Schild geführet oder nicht; gegen die depositiones ad articulos reprob. additionales, wird überhaupt niemand etwas auszusetzen haben, vielmehr darinnen jedermann ein einstimmiges Zeugniß meiner bey dem Patienten bezeigten Sorgfalt, grossen Mühe und unverdrossenen Fleißes allerdings antreffen und finden, daß ich eine gantze Nacht meinen Gesellen bey dem gottlosen Menschen wachen lassen, um ihm continuirlich die sacculos resolventes wohl überzuschlagen; aus allem dem nun, so oben weitläufftig, doch ohnumgänglich nöthig, angeführet und zur Genüge erwiesen worden, wird zu ersehen seyn, wie R. demonstrirter massen aus ohnzweiffentlichen Gerichte GOttes mit einer höchstempfindlichen Wunde wohl verdienter Weise heimgesuchet worden, so daß durch die allzu excessive Auffschlagung eines gewaltigen dicken Baums wie leicht zu erachten, viele tendines und vasa sangvinea atque arteriosa, wie die öfftere hæmorrhagia bezeuget, auch der sub lit. B. hier beygehende Bericht derer Herren Stadt-Physicorum und Chirurgorum des mehrern confirmiret, elendiglich contundiret, die fibula zerbrochen und bey erfolgter amputation pedis perfecte sphacelati speciellement befunden worden, daß der Astragalus und Calcaneus transversim, wie auch das os cuboides entzwey gewesen, dergestalt, daß von beyden erstern ossibus das gröste, vom letztern aber das kleinste Stück an dem crure noch hangen blieben, solche auch den 6. Martii a. p. vorsichtig separiret worden, das abgebrochene aber mit dem übrigen weggegangen, wie dann die sub lit. C. & D. anliegende, von denen Obrigkeitlich constituirten Herrn Medico und Chirurgis erstattete Berichte dessen Erläuterung geben können; nun kan mich über die unverschämte hardiesse und vermessene Tollkühnheit des Ertz-Ignoranten und Idioten, des so genannten Doctoris bullati G. nicht gnugsam verwundern, ja ich entsetze mich recht über dessen leichtfertige Keckheit, daß er höchststraffbarer Weise in seinem übergebenen Bericht sowohl, als auch, in seiner gewissenlosen deposition ad art. prob. addit. 19. 29. 22. & 23. & eorum interrogatoria den von denen Herren Stadt-Physicis und Chirurgis, denen er die Schuhriemen auffzulösen nicht würdig ist, erstatteten Bericht, als gantz partheyisch und nicht pflichtmäßig abgefasset vor und anzugeben sich entblödet, und also es das Ansehen bey sich gewinnen lässet, quasi minervam sus docere velit, und das Ey gescheiter sey als die Henne, da doch diesem Purschen und Stümper bekannt seyn und sein Gewissen sagen solte, daß er quoad personam sowohl, als quoad dicta, welche seine enorme ignorance anzeigen, völlig suspect und verwerfflich sey;

seyn; dann solte ihm doch nicht wohl aller Lust sich über ehrliche Leute zu moquiren und selbige in scriptis publice zu traduciren vergehen, wann er nur an die Stadt H. und seinen alldorten, um kein viaticum auff die Reise zu bekommen, hinter der Thür genommenen Abschied gedencken möchte, wann er die bey Herrn Chirurgo S. allwo er als Mittler gestanden (von welcher Stelle er, so gleich von dem Herrn Comite Palatino, der gar wohl an das bewuste: Nos sumimus pecuniam &c. &c. gedacht haben mag, zum Doctore bullato creiret worden) passirte affaire überlegte; wann er die dem Herrn H. zu H. von ihm gespielte Streiche vor Augen hätte. Und was brauchen wir Zeugniß von ausserhalb, da doch Stadt F. uns dessen genugsam an Hand giebt: Man befrage sich nur bey seiner gewesenen Haußwirthin der W. auff der N. Gasse, welche ihm die laudes ziemlicher massen preisen wird, und ist ja seine Aufführung einem Hochlöbl. Magistrat allhier, so ihm, weil er sich nicht getrauet, aus dem Hauße zu gehen, aus Furcht von des ältern damahls wohlregierenden Herrn Bürgermeisters Hochadl. Gestr. hinweggenommen zu werden, auch derohalben im Hause verhört zu werden prætendiret, einen salvum conductum, besage Decreti Sen. Scab. d. 12. Dec. 1731. auff 8. Tage ertheilet, und ihm bey 10. rthl. Straffe im N. persönlich zu erscheinen anbefohlen, sattsam bekannt, daß also auff diese Weise, wie schließlich, mit solchem Menschen mich einzulassen wenig oder gar keine Ehre habe. Hoc enim scio pro certo, quod si cum stercore certo, aut vinco, aut vincor, semper ego maculor.

Seine ehrvergessene deposition betreffend, so ist solche theils sibi contrarians, theils animo calumniandi facta, theils auch falsissima summamque stupiditatem & ignorantiam sapiens. Quod sit sibi contrarians, beweiset die von ihm ad art. prob. addit. 7. gethane Aussage, daß die dritte Wunde NB. unter dem malleolo externo gewesen, da er doch in seinem abgestatteten unvergleichlichen Bericht gesprochen, daß selbige unter dem malleolo interno sich præsentiret; quæ! qualis! quanta! Der Herr Doctor hätte billig sich besser sollen in acht nehmen, um an solchen grossen Eckstein nicht wieder zu lauffen, und dadurch zu eclairciren, daß er die geringste cognition von denen Wunden nicht habe. Quod calumniandi animo sit facta, erhellet aus seiner ad art. prob. addit. 24. gegebenen Antwort, da er der Sonnenklaren Wahrheit zuwider spricht: Es wäre indem von dem Obrigkeitlich constituirten Herrn Medico und Chirurgis eingereichten Bericht (als Beylage sub Lit. C. von vier Beiner gedacht ꝛc. ꝛc. auch in art. prob. add. 25. ejusque int. spec. 1. sich unterstehet gantz effronte zu schwatzen, als obgedachte Medicus und Chirurgi die Osteologie nicht wohl studiret und erlernet haben müsten, weil sie aus einem Bein zwey machen wolten, ja ferner sich in appendice suæ depositionis ad int. spec. 2. art. prob. add. 26. erfrechet vorzugeben, wegen der Wörter cubiforme und cuboides, so nur ein Bein seyen, in dem Bericht vom 25.

Martii aber zwey Beine heissen und bedeuten solten, könne kein Fehler des Copisten solches zu verschreiben gewesen seyn, sondern denen Bericht-Verfassern lediglich der klaren Schreib-Art nach allein zuzuschreiben, da doch, wann dieser offenbare impostor und falsarius mehrermeldten Bericht, so wie er ad protocollum audientiæ consularis gegeben worden, und hier sub Lit. C. beylieget, einsehen solte, sich zeigen würde, wie auff eine unverantwortliche Läster- und Schmäh-Art er solche mera falsa einen hocherleuchteten Herrn Richter vorgebracht, dann es allda heisset: „Da sich dann befunden, daß der Astragalus und Calcanens transversim, wie auch das os cuboides entzwey gewesen, dergestalt, „daß von beyden erstern ossibus das gröste, vom letztern aber das „kleineste Stück an dem crure noch hangen blieben &c. &c. mithin also nur dreyer Beiner deutlich genug gedacht werde; welches demnach seine calumnieuse Streiche genüglich decouvriren wird.

Quod ejus depositio sit falsissima, summamque stupiditatem & ignorantiam sapiat, quodque ob commissum crimen falsi, ut falsarius; quin ut violator securitatis publicæ (alldieweilen er doch der einige gewesen, der den partem adversam zu diesem kostspieltigen Processt angereitzet und dem N. zu einer solchen Verbittetung gegen mich alle Anleitung gegeben.) severissima pœna afficiendus & coercendus, wird jedem der Wahrheit beflissenem Gemüth aus seinem ad articulos prob. add. eorumque interr. specialia gegebenen Responsionibus alsbald zu Gesicht fallen, angesehen dieselbe hertzlich tumm und simple sind; der appendix ejus depositionis hingegen, welcher seine ignoranz bemänteln sollen, aus seinem capite bullato gar nicht entsprungen, sonsten er die Fragen bey dem vorigen examine eben so würde beantwortet haben, sondern solches alles bey einem Autore abgeborget, und memoriret; ex libro autem doctus rusticus esse potest. Wie dann solches alles denen zum Zeugen-Verhör verordneten hochansehnlichen Herrn Commissarien bey selbig mahl von mir geschehener Protestation contra ulterius examen, ebenfalls angezeiget: darff sich dahero der gute Herr DOCTOR gantz nicht wundern, daß man (wie er sich dann ad int. spec. 7. art. prob. add. 10. ad. 15. hefftig beklaget) ihm eben wegen seiner schrecklichen Unwissenheit und Unerfahrenheit, da er höher zu fliehen gedencket als ihm die Federn gewachsen, solche Kinder- und Schüler-Fragen zu beantworten, und als ein Classicus darüber examiniret zu werden, vorgeleget.

Ad rem ipsam aber zu gehen, so spricht unser Hr. Dr. bull. ad art. prob. add. 3. es sey der kalte Brand an des N. Fuß bereits biß an die Wade gestiegen, und habe er selbigen biß an die Knöchel zurück getrieben, und zu dem Ende unterschiedliche Auffschläge dem Patienten verschrieben; gewiß ein miraculum miraculorum! Toden wieder zu ihrem vorigen Leben zu verhelffen, und wäre es gantz was übernatürliches, wolte auch glauben, daß der Herr Doctor ein lumen mundi sey,

und

und vermittelst dieses einigen experiments in Kutsch und Pferden fahren könnte, wann nicht versichert wäre, daß es ein sehr tummer Streich von ihm sey, dergleichen wider die principia artis chirurgicæ schnurstracks lauffende Dinge, zu behaupten, da doch Herr Doctor Heister in seiner Chirurgie pag. 27. §. 4. mit ausdrücklichen Worten spricht:

Dahero lügen diejenige, welche sagen, daß sie einen kalten Brand ohne Wegnehmung des Verstorbenen curiret 2c.

Mit welcher Abfertigung der Herr Dokt. G. vor diesesmahl hoffentlich vorlieb nehmen wird. Auf sein gelehrtes Sentiment, da er nicht weiß, was ein kalter oder heisser Brand sey, folget ein anders, wenn er nehmlich ad art. prob. addit. 8. ejusque int. spec. 1. höchst vermessen und mit Entheiligung des Nahmens GOttes deponiret: Er könne bey GOtt betheuren, daß er nichts anders gefunden, als daß alle drey Wunden nur simple Fleisch-Wunden gewesen, so mit geringer Mühe können geheilet werden, und ad art. prob. add. 4. 5. & 6. die Grösse, Länge und Breite der Wunden gantz curieus beschreibet. Nun gebe ich jedem vernünfftigen Menschen die gantz ausserordentliche ignoranz des Doctoris zu überlegen: denn wer wird sich wohl nimmermehr bereden mögen zu glauben, daß durch Auffschlagung eines so grossen Baumes, man Wunden von einem halben Stroh-Hahlm breit nur bekommen werde; Allein wann er die von denen Herren Physicis und Chirurgis erstattete wahrhaffte und Pflichtmäßige Berichte besser verstünde, so würde er gewißlich auf solches absurdum nicht verfallen seyn, und sich der honnetten Welt prostituiret haben, wie dann der von dem Obrigkeitlich constituirten Herrn Medico und Chirurgis ante amputationem pedis sphacelati erstattete und hier sub lit. F. angeschlossene Bericht, von der Beschaffenheit der Wunden umständl. Meldung thut; wundert mich dahero nicht wenig, wie der Herr Doctor so unverschämt ad art. prob. 22. & 23. ejusque int. spec. 1. vorgeben mögen, die erstattete Berichte seyn weder warm noch kalt, und thäten gar keine Meldung, daß etwas entzwey gewesen, und hätte man bessere relation abstatten sollen; zu verificirung seines abentheuerlichen asserti aber, daß es nehmlich nichts als simples Fleisch-Wunden gewesen, meinet der Empiricus hinlänglich zu seyn, ad artic. prob. addit. 10. 11. 12. & 13. anzugeben, daß, wann die vasa sanguifera und Pulß-Adern verletzet worden wären, der Patient nothwendiger Weise, ehe eine Viertel-Stunde zu Ende gelauffen, des Todes erblassen, und auff dem Platz sein Leben endigen müssen; Allein es ist solches eine der simplesten Vorgebungen, und hätte er sich in der Welt besser umgesehen und verständigere, als er ist, zu Rathe gezogen, wäre der anatomie kundig, und wüste was vor vasa da lägen, so würde er gantz anders sprechen, und raisonniren; sintemahl ex supra allegatis klärlich erwiesen ist, was selbigen Tag, als das Unglück geschehen, vor eine scharffe und penetrante Kälte gewesen, und sehr dicker Schnee gelegen,

 wie

wie der blessirte Fuß so lange in Schnee liegen müssen, wie der Fuß mit denen eiß-kalten Kleidern, Schürtzen und dergleichen umbunden und eingewickelt worden, und wie lange es gewähret biß der Patient auf das Forst-Hauß in solcher positur gebracht worden, die nerven, tendines und vasa sangvinea hingegen so bey dem tarso sind (dann von denen grossen vasis, als da ist arteria cruralis &c. da sich freylich ein Mensch bald verbluten kan, die Rede hier nicht ist) sehr zarte Sachen, auch alle Autores hierinnen einig sind, daß gleich wie die Lufft insgemein allen Wunden schädlich sey, also die Wunden derer nervosen und tendinosen Theile einen viel grössern Schaden davon zu gewarten haben, als die Wunden an allen andern Theilen des Leibes, wann man zumahl die Zärtlichkeit der Substanz und des Temperaments derer nerven und tendinum ansiehet, wie dann unser Doctor solches selbsten eingestehen muß in seiner eigenen Aussage ad int. spec. 9. art. prob. addit. 10. ad 15. sprechend, daß, nachdem sie entblösset worden, und die Kälte sehr groß, der Patient auch lange in der Kälte verbleiben müssen, davon eben so wohl, als von der zu grossen Hitze Schaden nehmen, mithin nothwendig constringiret und das Geblüt verdicket und stockend gemacht werden müssen; da dann jedweder der Chirurgie erfahrner wohl weiß, daß das Blut nicht Ströhmweiß aus dem Fuß zu schiessen, wohl aber ohngeachtet dessen mit dem stetigen Aussudern viel Blut wegzugehen, und dem Patienten viele Schmertzen zu verursachen pflege, wie wir dann dessen in casu quæstionis ein augenscheinliches Exempel haben; über dieses auch die tägliche Erfahrung im Krieg lehret, daß ein durch den Schuß blessirter bey Empfahung des Schusses offt wenig blutet, weil durch solche Zerreissung das orificium der verletzten Ader, sich selbsten verstopffet, einige Zeit aber darnach, wann die suppuration vorgehen soll, oder der Andrang des Blutes stärcker wird, eine solche verletzte Pulß-Ader erst angehet, welches alles hingegen dem G. als welchem in seiner Lehr und anderthalbjährigen Mittlers-Diensten dergleichen Patienten und casus nicht zu Handen gekommen, lauter Böhmische Dörffer sind; daß demnach des Herrn Empirice hinc inde gethane depositiones, als ob in der Kälte keine sonderliche Verblutungen bey dem R. sich geäussert, völlig zu schanden worden; nachgehends aber, als er in die warme Stube auf das Forst-Hauß gekommen, sich mithin durch die Kälte constringirt gewesene vasa und deren orifica durch die erweckte Wallung des Geblütes wieder eröffnet, hat sich die Grösse der Verletzung durch die öfftere hæmorrhagien, und des Patienten gehabte entsetzliche Schmertzen bald gezeiget, indem ihm mein Gesell allda in grosser Verblutung angetroffen, so daß derselbe, wie oben ausgeführet worden, selbiges, ohnerachtet angewandten Fleißes und möglichst adhibirter Mittel, fast nicht zu stillen capable gewesen, auch ferner, da das Blut nachhero zu unzehlich mahlen angegangen, ich in der Nacht so gar nicht verschonet geblieben, sondern gar öffters gleichsam per posta geruffen worden, das Blut, welches häuffig geflossen, zu stillen.

Es will aber das venerandum caput bullatum seine excessive ignoranz und übermachte impertinenz noch ferner zeigen, wann er höchst freventlich von denen von mir applicirten remediis so wohl, als dem Verbinden raisonniret, und wie der Blinde von der Farbe redet: denn was anlangt die von mir gebrauchte remedia, so spricht er ad art. prob. add. 16. & 17. ich sey ein wunderlicher, seltsamer und ungeschickter, ja gantz unvernünfftiger Blutstillender Barbierer, und könten solche abentheuerliche, seltsame, Blutstillende Mittel in der Welt nicht erdacht werden, indem der spiritus vini alcoholisatus das Blut mehr befördere als stille ꝛc. Wie er sich dann ferner ad int. spec. 2. & 3. dict. art. prob. add. ziemlich moquiret; nun gehet dieses wohl mit gedachtem spiritu vini alcoholisato innerlich an, er der elende Tropff hingegen weiß nach seinem schwachen Gehirn nicht, daß man solchen äusserlich mit guten Nutzen gebrauchen kan, wie dann vorbelobter D. Heister in seiner Chirurgie p. 55. §. 3. davon folgender massen spricht:

„Zu denen adstringirenden oder Blutstopffenden Medicamenten gehöret „auch sonderlich das Alcohol vini, mit welchem die Wunde wohl auszu„waschen, und alsdann mit Carpie häufig einzulegen, und NB. fest zu binden, „so stillet solches das Bluten gar wohl.

Und Zvvinger in Theatro praxeos Med. p. 478. his verbis:

„Quibus adde liquorem Magneticum Waldschmidii, aut etiam solum vi„ni spiritum optime dephlegmatum.

So dann Bohnius in actis erudit. Lipsiens.

„Spiritus vini non statim & ex tempore sangvinem in grumam cogit, sed e „ contra momentaneo quasi contactu partibus corporis solidioribus & ner„vis firmitatem notabilem, imo tractu temporis duritiem inducit, fibras „sc. earum constringendo & harum laxitatem cum densitate commutan„do, ita ut verisimiliter augurari liceat, liquorem constringendo seu den„sando in vasa potius quam sangvinem agere, sicque hæmorrhagiam com„pescere, quod illis minus paradoxum videbitur, quibus illius virtus in „vulneribus consolidandis & Gangræna arcenda maxime innotescit.

Daß demnach auff solch unverständiges nichtswürdiges Vorgeben zu antworten man sich die Mühe nicht nehmen solte, und will gleichwohlen dieser verwegene Mann ad int. spec. 3. art. prob. add. 16. & 17. prætendiren und behaupten, daß er allerdings eine bessere Blutstillung wüste, und wann ich zu ihm gekommen wäre, hätte er mir dieselbe wohl mittheilen wollen; daß er aber solche offenbaren solte, könte man ihm nicht zumuthen, immassen er dißfalls ein besonderes arcanum besässe, womit er schon unterschiedliche gute Proben gethan, da doch der unglückliche Doctor in F. sowohl als S. solche specimina chirurgica abgeleget, daß, wo man seiner in primo ardore hätte können habhafft werden, es sehr übel um ihn solte ausgesehen haben. Ja in casu præsenti ergiebt sich aus derer Herren Stadt-

Physicorum und Chirurgorum ante sphacelati pedis amputationem, da er nemlich den Patienten schon in der Cur gehabt, erstatteten, und hier sub lit. F. 1. & F. 2. beyliegenden Berichten, wie daß der Patient NB. sehr schlecht und gar nicht nach erfordernder Nothwendigkeit mit behörigen Medicamenten und Verband versehen gewesen, ja, so gar an unentbehrlichen Defensiven und Embrocationen den augenscheinlichen Mangel leide: weiß er nun nicht einmahl einen Verband anzulegen, wie mag er sich dann besonderer Geschicklichkeiten und arcanorum, so er besässe, höchstlächerlich rühmen? ja, nicht allein damit nicht zu frieden seyn, sondern über dieses andere ehrliche und die Sache weit besser verstehende Leute auf eine höchst straffbare Weise blamiren: Wie er sich dann ferner unterstehet, mir die Ursache des erfolgten kalten Brandes zuzuschreiben, und daß mein Verband einig und allein Schuld dran sey, da doch der Bösewicht meinen Verband nicht einmahl mit Augen gesehen, indem er seiner eigenen Geständniß nach ad int. spec. 3. art. prob. add. 4. 5. 6. 7. & 8. erst den Dienstag, als den Tag hernach, als das Unglück geschehen, darzu gekommen, das Verband aber den Montag, wie schon oben gemeldet, bereits hinweg war; allein es wird sich solch sein aber- und wahnwitziges Vorgeben so gleich äussern und zeigen, daß es eine offenbare Lügen sey, und daß er nimmermehr capable gewesen wäre, solchem Einhalt zu thun, wo es nicht durch meine præcaution geschehen wäre, und ich solchem gewehret, ehe er noch dazu gekommen, und daß seine Lac virginis sehr wenig darzu contribuiret. (wie denn die Herren Stadt-Physici und Chirurgi in oben gemeldten Berichten sub lit. F. 1. & F. 2. sehr darüber geklaget) So sagt denn nun der offt erwehnte Empiricus ad int. spec. 1. art. prob. add. 28. & 29. item in appendice ejus depositionis ad int. spec. 3. art. prob. add. 3. ad int. spec. 6. art. prob. add. 15. und ferner in fine seines Gewissenlosen Berichts gantz unvernünfftig in den Tag hinein: (qui enim sine ratione deponit, ut pecus deponit.) Ich hätte den R. gantz unverständig- und unvernünfftiger Weise um seinen Fuß gebracht und zum Krüpel gemacht, indem ich durch nicht recht erlernte Chirurgie den Fuß gantz unbehörig tractiret, u. durch meine unerlaubte starcke Bindung die circulationem sangvinis verhindert und gehemmet, daß keine Nahrungs-Geister circuliren und dem Fuß zugeführet werden können, und also dem Fuß absterben gemacht. Allein gleich wie ich, als der mein Examen Chirurgicum allhier in presence derer Herren Physicorum und geschwornen Chirurgorum, welche mir es auff Verlangen attestiren werden, abgeleget, mich schämen wolte, wann nicht durch meine langwierige Praxin, und da bey die 6. Jahre in Campagnes gedienet, ja von Jugend auff dabey gewesen, so viel erlernet, wie man einen Band anlegen solle, und was vor inconvenientien, so etwas dabey versehen wird, daraus entstehen können: so schäme ich mich weit mehr, auff eines solchen Ignoranten tolles Geschwätz die Feder nur anzusetzen, doch will ich kurtz ermeldter Ursachen halber seine malitieuse

ticulare ignoranz der gantzen Welt offenbar machen, denn so sagt er: Ich hätte durch den harten Verband den kalten Brand an den Fuß gebracht. Allein ubi judicium? und gehöret keinem gescheiten Menschen ohne raison etwas zu reden und vorzugeben, sintemahlen bekannt, daß, wo der Verband zu hart ist, sich nothwendiger Weise Geschwulst und inflammation zeigen muß; da nun solches sich nicht geäussert, mithin so kan der Verband nicht zu hart angelegt gewesen seyn, sonsten wo solches wahrgenommen, ich die Binde sogleich würde loß gemacht und die Geschwulst durch dienliche embrocationes zu zertheilen gesuchet haben. Pro secundo: ist eine Bandage zu fest oder zu hart angeleget, so kan sich jedermann der anders seine fünff Sinne beysammen hat, leichtlich einbilden und glauben, daß eben deswegen kein Blut weiter hätte können aus der Wunde lauffen, das dann hernach freylich üble suites würde nach sich gezogen haben; allein casu præsenti zeiget sich gerad das Widerspiel, indem ja die acta demonstriren, wie offt und vielmals das Blut wieder angegangen, und Patient durch sein unruhiges liegen, und stetiges herumwerffen öfftere hæmorrhagien erwecket, so daß ich mehrmahlen oder meine Gesellen nicht geschwind genug kommen können, nach der Wunde zu sehen: soll nun die ligatur an der Absterbung Schuld haben, so müsten keine solche inudationes sagvinis vorhanden gewesen seyn, sondern es müste solches, wenn die Circulation des G lügenhafften und tummen Vorgeben nach wäre gehemmet worden, sich so gleich gestellet haben. Pro tertio wäre, wann die Wunde nicht so groß und wichtig gewesen ohnmögl. gewesen, zumahlen, da ich kein tournequet appliciret die circulation zu hemmen, da so dicke compressen auff beyden Seiten appliciret, die nicht weiter als pars læsa gegangen, damit, wo auch die beyden rami welche an der tibia und fibula sich gegen den Fuß extendiren, wären gepresset worden, doch der ramus, welcher zwischen tibia u. fibula herunter läufft, nicht kōñen comprimiret werden, indeme jedem der anatomie kündigen bekañt, wie viele tubrositates & rimas die ossa tibiæ, fibulæ & tarsi haben, wodurch sich solche arteriæ & venæ in den fordern Fuß extendiren, daß, wo auch nur durch eine die circulation befördert, nach vielen observationibus ein Glied ist erhalten worden; allein wo eine solche grosse contusion der Beiner Zerreissung u. Quetschung der nerven, tendinum, vasorum tam arteriarum quam venarum, wie auch solche starcke hæmorrhagien u. entsetzliche Kälte vorgewesen, so ist genugsam hieraus abzunehmen, das ich keinesweges durch unerlaubtes hartes comprimiren, oder so zu sagen strangulation derer arterien den kalten Brand verursachet habe, weilen sonst gewißl. kein Tropffen Blut würde durch gedrungen seyn, daß mithin nicht ich, sondern ipsa læsionis natura, oder die Verletzung an sich, vor die Ursach des Absterbens oder kalten Brands zu halten, auch der geschickteste Chirurgus selbigen hier abzuhalten nicht würde vermögend gewesen seyn, daraus denn sich weiter mit höchster raison schliessen lässet, daß es wider alle Vernunfft gehandelt gewesen

wesen wäre, wenn ich die Wunde unnöthiger Weise, und ehe sich einige suppuration gezeiget, mehr als geschehen, geöffnet, mithin die applicirte Carpie sammt den coagulo loß gerissen, und consequenter neue hæmorrhagien causiret haben würde, wie dann hiervon der berühmte ehemahls gewesene Ober-Hospital Chirurgus Belloste in seinem so genannten Hospital und Lazareth-Chirurgo also sich vernehmen lässet:

> Woferne die Hæmorrhagia oder Blutstürtzung sehr starck gewesen ist, so nehme ich den ersten Band vor dem dritten und vierdten Tag nach seiner application nicht weg, damit man NB. denen verwundeten Adern oder vasis Zeit lasse wieder zuzuheilen ꝛc.

und wie seine schöne Worte ferner und mit mehrern pag. 272. & 273. gedachten tractats nachgelesen werden können. Es will aber der superkluge Doctor das Maaß seiner Sünden und Gottlosigkeiten recht voll machen, wann er ad art. prob. add. 27. & 28. item ad int. spec. 2. art. prob. add. 28. & 29. auff eine alle menschliche Vernunfft übersteigende höchst ärgerliche und calumniantische Art spricht: Mein Vater habe, um mein Versehen gut zu machen, den astragalum, calcaneum und os cuboides, vermittelst adhibirter instrumenten zu meinen faveur zerstückert, und mit Fleiß entzwey gepfetzet: nun judicire jedermann von diesem abortu Medicorum & Chirurgorum; sintemahlen der verwegene Bursch nicht allein denen von den Obrigkeitlich constituirten Herrn Medico & Chirurgis erstatteten pflichtmäßigen Berichten keinen Glauben beymessen will, sondern über dieses gantz ohnmögliche Sachen, quæ ultra captum hominis sunt, vorzubringen sich nicht entblödet: dann ist es nicht eine offenbare chicane, vorzugeben, die Chirurgi hätten solche Beiner zerstückert und gesplittert, welche wegen ihrer Härte, Dicke und Festigkeit, wenn auch ihrer drey robuste Personen sich darüber gemacht und solches tentiret hätten, mit denen bey dergleichen separations gewöhnlichen instrumenten, nicht würden können zerbrochen worden seyn: da nun aus allem diesem eines Theils des gottlosen Menschens des G. übermachte Tum̃- und Boßheit sich sattsam zu Tage leget, und erwiesen worden, wie all sein Thun in unverantwortlichen Betrügereyen und Land und Leute zusammen hängenden chicanen bestehe, so kan nicht penetriren mit was Schein eines guten Gewissens, will nicht sagen Rechtens, man in gegenseitiger so genannter Probations-Schrifft ihn als einen experimentirten Medicum & Chirurgum angeben, und behaupten mögen, ob sey sein Bericht und gethane deposition veritati & arti Chirurgicæ gemäß, und hat man sich weniger nicht gegnerischer Seits auff die angeführte von Helmstädt eingehohlten responsa schlechten Staat zu machen, dann es allhier heisset: Wie gebeichtet, so absolvirt; haben gegenseitige sämmtliche Zeugen, in welcher Classe der Empiricus G. als ein gewissenloser Rädelsführer billig oben anzusetzen, ihr Gewissen an den Nagel gehänget, und einer hohen Obrigkeit in lo-

co

eo bereits mera falsa in faciem vorzutragen sich nicht gescheuet, wie vielmehr werden die lose Leute insgesamt zusammen geschmieret haben, um denen auswärtigen Herren impartialibus eine im Grund falsche speciem facti, um darüber zu judiciren, zuzusenden, welches aber denen Herren Judicantibus freylich nicht beygemessen werden mag. Ohnerachtet alles dieses, jedoch hat man sich gegnerischer Seits auff ietzt angeführte Responsa Helmstadiensia lediglich nichts zu verlassen, dann die Herren Judicantes so gleich die cautel gebraucht und gesprochen: NB. welches wir wahr zu seyn supponiren; da nun, wie bekannt, die veritas & integritas speciei facti, als der stärckste Pfeiler des ertheilten Responsi gesuncken, so muß folglich das gantze judicium, als das darauff gestellte Gebäu evanesciren und zerstäuben: Andern theils hingegen aus dem bißher verhandelten ersichtlich, wie schwer und gefährlich die Wunde gewesen, wie ich den Patienten gebührend tractiret und mit dienlichen remediis versehen, und wie alle Herren Medici und Chirurgi (quibus ut in arte peritis credendum, eorumq; dictis standum) solches alles einmüthiglich nach ihren obhabenden Pflichten attestiret, über dieses auch die 3. nach vorher übersandter richtiger und der Wahrheit gemässen specie facti, eingelangte sub Lit. G. H. & I. hierbeygehende Responsa Medica unanimi voto nach erkannter der Wunden Wichtigkeit nicht allein dahin ausfallen, daß ich der Wunde, denen principiis artis chirurgicæ gemäß, mit behörigem Fleiß abgewartet, sondern auch speciellement als was besonders angemercket, daß ich den Fuß noch so lange vor dem schlechterdings inevitablen sphacelo bewahret, ja das Responsum Argentoratense meldet, daß man alldorten, wann ein solcher casus cum fractura complicata in ipso articulo sich ereignet hätte, ohne einigen Anstand die amputation des Beins, als das beste Mittel, die extension des Brands zu verhüten, würde vorgenommen haben, und daß ich, der Chirurgus, aller erfolgter suites halber völlig loß zu sprechen sey, mithin sich eo ipso erheitert und verificiret, daß ein Chirurgus nicht GOtt sey, der Beiner und Adern machen, und das erstorbene, ob gleich Hr. Dr. G. sich dieser göttlichen Krafft anmasset, wieder lebendig machen könne, es auch einem Chirurgo weit gefehlet seyn solte, wenn er seinen Patienten die durch ihre Schuld, und wie hier in casu quæstionis durch GOttes sonderbares und gerechtes Gericht zu schanden gegangene Glieder, vermittelst der alimentation (wie von vielen sich klug dünckenden unvernünfftig und gottloser Weise dafür gehalten und freventlich geschlossen wird) gleichsam gut thun und bezahlen müsse; dahero dann, quoniam si nulla adest culpa, sed damnum casu datum, nulla quoque competit actio, Arg. §. 3. I. de Leg. Aquil.

sich zu Tage leget, was ein ohnerhebliches, unnützes, gottloses, vor GOtt und der Welt unverantwortliches Klag-Werck Gegnere gegen mich angestellet, wie sie ihre Sache vermittelst auffgeführter falscher Zeugen zu bemänteln getrachtet, wie sie mich in die gröste Schande, Spott und prostitution zu versetzen intendiret,

wie sie mir so entsetzlich viele Kosten ausgepresset, mit allem deme aber gleichwohlen dasjenige, was ihnen zu erweisen auffgeleget worden, wie recht, nicht erwiesen, und in Rechten heilsamlich versehen, quod si Actor non probaverit intentionem suam, vel id quod probare in tendit, tunc reus sit absolvendus.

Diesemnach so ist und gelanget hiermit prævia generali contradictione omnium contradicendorum, reservatisque quibuscunque juris competentibus reservandis an Ew. Hochadl. &c. &c. mein unterthänigst-gantz gehorsamstes Bitten und Ansuchen, Dieselbe großl. hochgeneigt geruhen in hocherleuchteter Erwegung des von adversantischer Seiten erhobenen so freventlichen und muthwilligen Klagwercks, nicht allein Gegnere, als (wie bereits oben erwiesen) quam maxime temerarios litigatores gäntzlich ab und zur Ruhe zu verweisen, sondern auch ferner in Rechten erkennen und auszusprechen, damit gegenseitig calumniantisches Volck, welches mir alle Ehre zu rauben gesuchet, so wohl in die refusion aller mir hierdurch auff die höchst sündlichste und unverantwortlichste Weise verursachten Procesl-Kosten und andern Schadens gerechtest condemniret, als auch, (da sonderlich des S. Plebis Manier und Methode jedermann bekannt) zu einer, wenigstens juratorischen caution de non amplius offendendo Hoch-Obrigkeitlich angehalten werden möge. Stelle übrigens zu dero hocherleuchten Dijudicatur, was von der adversantischen Eheleute malitieusen Vorgeben zu halten sey, wann sie auch noch in ihrer letztern Contumacien-Schrifft sich erfrechet zu sagen, daß es mit ihres bösen Bubens Fuß so gar schlecht stünde, da doch Herr L. und Herr S. beydes Chirurgi jurati dahier, welche auff Ersuchen meines Vaters denselben vor kurtzer Zeit besichtiget, befraget werden können, ob sie nicht den Fuß fast völlig heil gefunden, ja gantz S. zu befragen stehet, (wie ich dann ebenfalls stündlich erweisen kan) ob nicht er R. alle Aepffel-Wein-Bier- und Wein-Häuser auffs fleissigste frequentire, auch daneben seinem Vogelfangen beständig nachlauffe; was demnach also solches vor eine lächerliche Lebens-Gefahr seyn müsse, so dann, ob nicht dem bullato Doctori G. als einem erwiesener massen Stadt- und Land-bekannten Irrwisch, Ertz-Ignoranten und liederlichen Purschen, der so viele ehrliche Leute bereits Gewissenloser Weise betrogen uud hinter das Licht geführet, wenigstens (wo man ihm ja den Sitz und Auffenthalt in der Stadt noch gönnen wolte,) sich ja auch der geringsten Cur mehr weiter anzunehmen, mit allem Ernst und Nachdruck zu evitirung mehrerer und gewiß erfolgender höchst-schädlicher Verdrießlichkeiten bey ohnausbleiblicher Straffe zu untersagen wäre. Hierüber, und was sonsten hätte können, sollen oder mögen bessers gebeten werden, das Hochadl. mildrichterl. Amt um heilsamste und schleunigste Justiz Administrirung gehorsamsten Fleisses implorirende, bin und ersterbe in devotesten Respect

Ew. &c. &c.

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Pro Chirurgo, addita limitatione & animadversione.

In Sachen der M. Ehe-Leute zu S. Nahmens ihres Sohnes G. P. R. contra J. C. S. jun. Bürgern und Chirurgum daselbst, darinnen von der Stadt F. am M. Hoch-Adel. Schuldheiß und Schöppen an unser Facultæt die abgehandelten Acta eingeschicket und hierüber unser in arte gegründetes Judicium erfordert worden, haben wir bey veranstalteter Collegialischen Deliberation mit mehrern ersehen, welchergestalt gedachte Klägere bemeldten Chirurgum wegen einer unglücklich abgelauffenen Cur actioniret, und einer dabey erwiesenen Nachläßig- auch Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit beschuldiget, folglich ihme die Ursach solcher præjudicirlichen Folgerung schlechterdings beygemessen haben: indem nun auf beyden Partheyen nicht allein eydliche Auffagen und Zeugnisse, welche einander entgegen stehen, vorhanden, sondern auch attestata von Medicis & Chirurgis zum Theil ordentlich deputatis, in arte peritis, und wider welche nichtes zu excipiren beygebracht, so möchte fast scheinen, daß so wohl Kläger als Beklagter sich genugsam justificirten, mithin auch nach der decisione medica auf beyden Theilen der langweilige und intricate Streit möchte aufgehoben werden: um aber die weitläufftige Umstände, welche in dieser Klage vorkommen, nicht besonders historice voraus zu setzen, massen dieselbe in der deductione und decisione zu berühren seyn werden, so wird von unsrer Facultæt die quæstio forensis zu beurtheilen begehret.

Ob der beklagte Chirurgus schlechterdings an den erfolgten kalten Brand am Fuß des beschädigten R. schuld sey?

Hierüber unser Urtheil zu erstatten möchte es ziemlich das Ansehen haben, als ob Beklagter allerdings einer ungeschickten und nachläßigen Cur zu beschuldigen sey, indem 1) die Verletzung so wohl von Personen, welche dieselbe gesehen, als auch von den teste G. als gering und unerheblich, ja so gar vor Fleisch-Wunden angegeben, 2) nechst dem eydlich bezeuget worden, daß læsus seinen von umgehauenen und umgefallenen nicht gar grossen Baum unterdrückten Fuß selbst hervor ziehen, nachher auch auff den nach den Forst-Hauß zu fahrenden Holz-Wagen auffsteigen können 3) dabey fast nichtes geblutet 4) noch über Schmertzen geklaget, auch 5) nicht viel Frost erlitten, massen vom Ort geschehener læsion biß zum Forst-Hauß, darinn læsus so fort in die Wärme gekommen, (vorhero aber im Wald mit Tüchern und Schürtzen verbunden worden) eine kleine distanz seyn soll: 6) auff erfolgten Verband hingegen so fort die unerträglichsten Schmertzen in der læsion und gantzen Fuß sich erhoben: 7) der Verband an sich äusserst feste und gleichsam geknöbelt gewesen seyn soll, 8) bey dem allen aber keine besorgliche Verblutung im Wege gestanden, 9) der Beklagte hingegen alles bittens und er-

mahnens ungeachtet den gar zu strengen Verband nicht relaxiren oder verbessern wollen, sondern selbigen 3. gantzer Tag unverändert liegend gelassen, biß endlich der kalte Brand am Fuß sich entdecket, 10) überhaupt ex actis nicht genugsam erhellet, daß bey dem ersten Verband die Beschaffenheit der læsion zulänglich untersuchet, folglich derselben nicht gebührend begegnet, sondern nur allein auff die Stillung der Verblutung das Haupt-Absehen gerichtet gewesen sey. 11) hiernechst bey denen Eigenschafften der Wunden, (wie dieselbe von beklagten Chirurgo beschrieben worden, da nebst einer grossen contusion und Zerqvetschung, auch Entblösung derer tendinum und nervorum, Colophonium, Bovist, V. S. trockene Ploumaceau, Carpie, compressen auffgelegt, nachher die Wunde auffs neue starck mit einer Circular-Binde bevestiget worden,) nicht allein andere heilsame Mittel, welche nicht bloß zum Blutstillen, sondern auch zur Zertheilung derer stagnirenden Säffte und Stärckung der geschwächten partium tendinosarum, ligamentosarum nervosarum, membranosarum hätten eingerichtet, auch dabey die Bandage Sandalium füglicher appliciret, endlich auch 12) bey sehr hart angehaltenen Schmertzen billig nähere, ehendere und behutsamere visitation der Wunde hätte vorgenommen werden sollen: daß demnach in Erwegung aller solcher Umstände und attentatorum der Beklagte nicht ausser aller Schuld zu seyn scheinet.

Dem ohngeachtet aber erhellen hinwiederum andere Umstände, welche nach denen regulis artis dem Beklagten zu statten kommen: indem 1) die von obgedachten G. beschriebene und bezeichnete Wunden nicht allein am benannten Ort dreyfach, durch eine contusion und Zerqvetschung erreget, darbey groß genug, und keinesweges Fleisch-Wunden gewesen, indem an solchen Orten kein Fleisch oder musculöser Theil zu finden, sondern 2) allerdings wichtig, gefährlich und mit sehr besorglicher Zerdrück- und Zerquetschung dasiger Flechsen und laxe cohærirenden Knochen qualificiret, folglich durch solche äusserliche Gewalt des auffgefallenen Baumes gar leicht daselbst die flach liegende vasa sangvifera haben voliret, u. die Knochen luxiret und zerbrochen werden können, 3) massen denen juratis testibus (deren in actis unterschiedene vorkommen, welche in arte chirurgica erfahren sind, und die grosse auch öfftere Blutung derer Wunden bezeuget) mehr Glauben beyzumessen, als den andern die von der Sache Beschaffenheit keinen genugsamen Verstand und Wissenschafft haben: 4) über dem per testes juratos erhärtet ist, daß an den Tag, da die læsio geschehen, es sehr kalt gewesen, folglich bey so schweret und bedenckl. Verletzung, aller vorhergegangenen laxen Verbindung, welche mit Schürtzen und Tüchern geschehen ist, ohngeachtet, binnen einer halben oder drey-Viertel-Stund da læsus an der Stelle der erlittenen Verletzung biß ins Forst-Hauß, theils auff den Buckel gehucket, theils gefahren worden, mit grossen Schaden und zu starcker Beschleunig- und Beförderung stagnationis humorum in parte læsa, zu grösserer Schwächung affectarum partium und zu folgender sphacelation dessen starcke Kälte sehr vieles beytragen können: 4) Gleichwie

ferner

ferner læsus bey erlittener Verletzung sich auff mancherley Weise ungebührlich zu seinem eigenen Schaden erwiesen, da er seinen unter den Stamm gequetschten Fuß nicht ohne force hervor gezogen, auch mit gleicher Bemühung auff den Holtz-Wagen gestiegen, dahero unter erwiesener Ungedult, noch ehe er verbunden worden, über grosse Schmertzen auff dem Holtz-Wagen sich beklaget: nachher aber 5) in der ängstlich erhitzten oder eingeheitzten Forst-Stube, (welche gesunde Leute kaum vertragen können,) das einmahl bey dem læso unter erlittener Erkältung, Schrecken und Beängstigung des Gemüths, Ungedult und Schmertzen fast erstarrete und verhaltene Geblüt, bey zugleich gebrauchter vieler warmer Bähung, mit einmahl hefftig erreget und ins Wallen gebracht worden, worauff die Verblutung also fort entstanden und sich nachher so leicht und bald nicht zu Stand bringen lassen, daß der Verband nicht allein etwas vest hat müssen verrichtet, sondern auch so bald und leichtsinnig nicht wieder auffgerissen werden dürffen; 6) dahero wir auch den Beklagten ex Actis noch nicht überführet sehen, daß er solchen Verband gar zu streng gemacht, welches einige der Chirurgie gantz unbelehrte zwar ausgesaget, andre hingegen aus besserer Belehrung das Gegentheil gleichfalls endlich bestärcket; 7) hierzu kommt, daß der Beklagte nicht allein öffters, da er nach der neu sich erregten Verblutung gesehen, den Verband visitiret, sondern auch würcklich einmahl geöffnet, aber bey erneuerter Verblutung wiederum denselben befestiget, folgends, so viel ihm wissend und möglich gewesen, hülfflichen Beystand geleistet; 8) welches auch von glaubwürdigen Medicis, Chirurgis, ja Facultatibus Medicis sattsam bestärcket ist, wider welche testis G. gar nichts ex peritia artis fliessendes beygebracht und excipiret, dahero jene zum Theil als legitime deputati und testes oculati mit ihrem attestato allen fidem meritiren; noch vielweniger haben in so geschwinder Zeit, wie sich G. träumen lassen, von dem sphacelo die ossa in loco affecto zerbrochen werden können, welche sonst daselbst ziemlich vest, solid und zäh sind, und da eine gantz transversim entzwey gebrochen, nothwendig eine äussere Gewalt erlitten haben müssen; 10) zumahl der umgehauene Strumpff des Baums, der Zeugen Aussage nach, zureichend genug gewesen, dergleichen violence an den Fuß auszuführen; 11) so hat sich auch nach den beschuldigten Verband am Fuß weder Geschwulst, noch Härte, Röthe und Entzündung geäussert, vielmehr ist gleich vom Anfang der verletzte Fuß kalt und auff keinerley Weiß zu erwärmen, dahero eine schleunige Anschickung zur erfolgten sphacelation an denselben abzunehmen gewesen, indem obgedachte höchst empfindliche tendinosæ, ligamentosæ, nerveæ, membranosæ partes, dergleichen contusiones, Zerqvetschungen, Erkältung, bald darauff folgende Erhitzung, etc. nicht ohne folgende putrefaction ausstehen köñen; 12) dazu noch endlich kommt, daß nicht allein a partibus der Klägere stehende testes manche Umstände ausgesaget, welche dem Beklagten zu statten kommen, sondern auch der Beklagte theils

 vor

vor sich, theils hiernechst durch seine Gesellen und Bediente dem laeso beständigst hat assistiren lassen, daß nach genauer Erweg- und Conciliirung aller Umstände die unglücklich erfolgte Ersterbung des Fusses nicht dem Beklagten Chirurgo, sondern gedachten andern Ursachen beyzumessen sey, ob zwar dieser beklagte Chirurgus noch ein und andere dienliche Mittel gebrauchen können. Indessen ist in diesem casu billig auch nach der cognitione medica zu detestiren, daß zu solchem weitläufftigen Streit und Erbitterung der Parthenen der von Beklagten praedicirte Doctor bullatus G. Anreitzung gegeben, auch dieses mit seinen untüchtigen Attestat erwiesen, darinnen zugleich andere viros peritos lacessiret. Welches unser in arte Medico Chirurgica gegründetes Urtheil wir mit einstimmigen Beyfall unter unsrer Facultaet Insiegel ausfertigen und bekräfftigen wollen. Halle den 20. Octobr. 1732.

Responsum Facultatis Juridicae.

Als die Herren uns die in Sachen derer M. Eheleute zu S. Imploranten eines, wider einem dasigen Bürger und Barbiers den jungen S. imploranten andern theils vor denenselben verhandelte u. hiebey zurück gehende acta zugesendet. Demnach rc. rc.

daß Imploranten dasjenige, so sie zu erweisen sich angemasset, und ihnen obgelegen, wie recht, nicht erwiesen. Dannenhero Implorat von der wider ihn angestelleten imploration zu entbinden und loß zu zehlen; jedoch werden die auff diesem Proceß von beyden Theilen verwendete Kosten gegen einander compensiret und auffgezoben.

Rationes decidendi.

Ob es zwar das Ansehen gewinnen möchte, als ob Implorat wegen verschiedener in dem von Gegentheil wider ihn geführten Beweiß vorkommender Umstände, (die bereits in dem hiebey kommenden Gutachten E. Löbl. Medicinischen Facultaet allhier vorgetragen, und also hieselbst nicht zu wiederhohlen sind) einer ungeschickten und nachläßigen Cur mit gutem Grunde beschuldiget werden, wie folglich auch derselbe gebetener massen von uns zu condemniren gewesen, allermassen bekannten Rechtens, daß ein Medicus, der per imperitiam aut negligentiam übel curiret, nicht nur ex lege aquilia belanget §. 6. & 7. instit. de lege aquilia ibique DD. sondern auch überdieß nach Befinden annoch mit willkührlicher Straffe beleget werden könne. Constit. Crim. Carol. art. 133.

welches die Rechts-Gelahrten billig auch auff die Chirurgos extendiren.

Kresii Commentar. ad Constit. Crim. §. 2.

Demnach aber und dieweil obgedachte Umstände und die daher erwachsene Beschuldigungen durch des Imploranten Gegen-Beweiß dergestalt abgelehnet worden, daß auch vorerwehnte Löbl. Medicinische Facultaet, nach denen in ihren Gutachten zur Genüge beygebrachten Gründen sich dahin erkläret, welchergestalt

gestalt die unglückliche Ersterbung des Fusses nicht dem beklagten Chirurgo, sondern andern Ursachen beyzumessen, und denn gestalten Sachen nach, da nehmlich culpa & imperitia Chirurgi cessiret, obangezogene Rechte auff gegenwärtigen casum nicht zu appliciren sind; übrigens aber Imploranten so viele Schein-Gründe auch derjenigen ihr Gutachten, welche peritum artis haben sollen, für sich gehabt, daß sie als temerarii litigatores nicht angesehen, folglich auch zu Erstattung der Unkosten nicht condemniret werden mögen:

Als sind wir auff obige Weise zu sprechen bewogen worden.

Casus LVII.

Consilium Medicum pro Asthmate ex obstructione viscerum orto.

Responsum Fac. Med. Hallense.

Nachdem an unsre Facultæt ein gewißer Casus Medico-Practicus überschicket, und darüber ein heilsames consilium erfordert worden, haben wir bey gepflogener Collegialischen Consultation aus der eingesandten relatione ersehen, wie ein gewisser Herr Sangvineo-Cholerici Temperamenti etliche 50. Jahr alt An. 1728. (nach vorher einigen Jahre lang erlittenen vielen kräncklichen Zufällen, welche eine dyscrasiæ scorbuticæ humorum zugeschrieben worden) mit einem Asthmate, welches nach und nach dergestalt überhand genommen, daß die Leibes-Kräffte sich mercklich vermindert, und eine œdema pedum sich zugleich eingefunden, befallen wurde: Bey welchem besorglichen Zufall sich der Herr Patient damahls des Carls-Bades mit erfolgter Besserung bedienet, bald hernach aber auffs neue mit voriger Maladie beschwehret ward, daß weder Artzeney, noch die wiederhohlte Carls-Bad-Cur den gehofften effect thun wollen, sondern vielmehr die Kräffte sich um ein merckliches verlohren, daß man bey dem Töplitzer Bad zwar neue Hülffe gesuchet, aber eben so wenig erlanget, als vielmehr die Kräffte geschwächet, der Othem verkürtzet und beschwehret, der Appetit sich verlohren, die Verdauungs-Krafft vermindert worden, dahero die eingenommenen Speisen in kurtzen wieder weggebrochen werden müssen, wornebst sich eine taumelnde Schwäche des Hauptes sammt anwandlenden Ohnmachten und einem Verfall des judicii und memoriæ eingefunden. Ob aber wohl nach anderer Medicorum Beyrath und Hülffe sich die Engbrüstigkeit vermindert, die äussere Geschwulst sich verzogen, der Appetit einiger massen sich verbessert und die genossenen Speisen länger beybehalten werden können, so suchet doch Hr. Patient bey beharrender grossen Entkräfftung eine zulänglichere Hülffe, welchem Begehren, so viel es nach denen Umständen dieses casus möglich, mit folgenden Consilio Medico einiges Genügen zu leisten, wir geflissen seyn. Wir müssen aber gleich anfangs bezeugen, daß die übersandte relatio morbi sehr unvollkommen und mangelhafft sey, massen darinnen hätte angefüh-

werden sollen, ob bey dem Herrn Patienten einige besondere excretiones sangvinis bilis, & seri vorhergegangen, wozu das beschriebene temperament sonst incliniret) ob derselbe in oder ausser der Ehe lebet, welcherley Lebens-Art und diæt er zugethan gewesen, ob auff keinerley Weise die Natur forciret und geschwächet worden, (welches fast aus einigen Umständen zu erhellen scheinet,) in welcher Gemüths-Beschaffenheit und Leibes-Bewegung derselbe gestanden, ob nicht andere Kranckheiten vorhergegangen, ob nicht Dn. Patiens vor dem mit Aderlassen, vomitoriis &c. tractiret worden etc. welcherley Geträncke sonst gebraucht worden, ob dessen zu wenig oder zuviel geschehen, insonderheit ob potus spirituosi und generosi offt und viel genommen worden, wie denen commotionibus animi & corporis begegnet sey. etc. Bey Ermanglung dieser Umstände können wir zwar aus denen nahmhafft gemachten indiciis so viel anzeigen, daß die primæ regiones, nehmlich der Magen, intestina, mesenterium, hepar und andere viscera abdominis müssen geschwächet worden seyn, dahero anfänglich kein guter Nahrungs-Safft bereitet, folglich das Geblüt verunreiniget, mithin solche organa se und excretoria mehr offendiret und obstruirt werden müssen, daß endlich ein status cachecticus mit einem asthmate stomachali & flatulento nebst einem œdemate darauff erfolget, wie deñ nach genugsamer Erkänntniß und Erfahrung offenbahr ist, daß dergleichen status asthmaticus und œdematosus gemeiniglich conspiriren: Solchemnach erkennen wir, daß diese vornehmste organa sehr enorviret, auch hiernebst mit einer flatulenta distensione und mancherley stagnatione humorum, qualitate maxime vitiosorum, verderbet seyn, dergestalt, daß nebst der atonia ventriculi auch in partibus vasculoso glandulosis abdominis und pulmonibus complicati infarctus in gegenwärtigen casu befindlich, folglich der status morbi complicatus und intricatus ist; und da insonderheit die bedenckliche Entkräfftung nicht allein anhält, sondern auch zunimmt, so ist um so viel glaublicher, daß die Natur des Herrn Patienten sehr muß forciret und geschwächet seyn. Hieraus ist leicht zu ermessen, woher auch die sonderbahre Schwäche des Hauptes sammt den Kräfften des Gemüthes entstanden, indem bey den Herrn Patienten nicht allein vorhin alle functiones turbiret, sondern durch vielen und mancherley artzeneyen gelitten, daß folglich nach der Prognosi keine so leichte, noch vielweniger völlige restitution zu versprechen oder zu erwarten stehe, ins besondere respectus ætatis, wie auch die lang angehaltene kränckliche Beschwehrung nur eine trügliche Hoffnung machen lässet. Indem aber an vorbesagten Anmerckungen dem Herrn Patienten wenig satisfaction entrichtet wird, so müssen wir denselben mit einigen heilsamen consiliis nicht deseriren, sondern vor allen artificiis medicis insonderheit eine accurate, mäßige und dienliche diæt anrathen, welche bey obbenannten Umständen in wenigen, jedoch leicht zu verdauenden und zugleich den Magen stärckenden, wie auch die excretiones befördernde alimentis bestehen

hen

hen soll; worzu wir recommandiren Krafft-Brühen mit cardamomo, macere, ZZ. bacc. & fol. lauri, herb. salv. thym. menth. majoran. bereitet, wie auch Chocolade-Suppen mit halb Wasser u. Wein verfertiget. Geleen mit scharffen Zimmet, Zittwer und Ingber gemachet: auch kan bißweilen eine Wein-Suppe oder Wein-Muß cum vitello ovi, croco orient. cardamom. &c. zugelassen werden; und ist dabey rathsam, auf einmahl wenig von diæteticis zu gebrauchen, solches aber per intervalla circumstantiarum zu wiederhohlen, damit dadurch der sehr geschwächte Magen geschonet, aber auch nach und nach gestärcket werden möchte: Dieses zu befördern recommendiren wir auch statt des ordentlichen Geträncks ein Decoctum ex rad. Scorzoner, Cichorei, acori, chinæ, Graminis, cort. citr. recent. bacc. laur. & juniper. sem. anis. oder auch bißweilen das Seltner Wasser mit einem halben Theil alten Rhein-Weins, gleichwie sub diæta der Ungarische Wein, oder ein guter Alant-Rhein-Wein seine nützliche Dienste beweisen wird. Was aber die Curam Pharmaceuticam anlanget, so muß theils die evacuatio primarum viarum durch gelinde laxantia und zugleich roborantia unterhalten werden, dahin wir ordnen entweder pilulas Becherianas mit einem oleo carminativo destill. menthæ oder cort. aurant. oder de cedro, caryoph. &c. oder mit der MP. de Succino Cratonis versetzt, oder auch wohl ein elixirium ex extr. rhabarb. cent. minor. cochlear. c. b. absinth. mit denen aquis destill. menth. acaciar. cinnam. s. v. nebst dem Zusatz des Rhoob juniper. welcherley gelinde laxantia nach dem cursu morbi mäßiglich zu wiederhohlen; hernach sollen täglich folgende remedia roborantia & humores repurgantia auch resolventia gebrauchet werden, nehmlich 2. Stunden vor der Mittags- und gegen die Abend-Mahlzeit: Rec. Ess. absinth. compos. cent. minor. trifol. fibrin. cort. aurant. recent. anis. stellat. junip. an. drachm. 1. Sprir. sal. armon. succinat. drachm. 1. semis. m. d. in vitr. 40. gut. pro dosi; Oder Rec. Ess. gent. rubr. galang. Zedoar an. drachm. 1. Spir. nitr. dulc. Spir. tart. dulc. drach. 1. sem. m. d. 40. Tropf. pro dosi; Oder: Rec. tinct. antimonii acris, Spirit. armoniaci succinat. Spirit. tartari an. drachm. 2. Balsam vitæ Hoffmanni gut. xv. m. d. in vitr. davon jedesmal 40. Tropffen zu nehmen: Dergleichen Tincturas kan man mit ▽ cinnam. sin. vin. oder ▽ menth. einnehmen; Es kan auch Dn. Patiens folgende species zu einen Kräuter-Thee scopo aperitivo gebrauchen, und täglich früh 1. Viertel-Maaß oder 1. halb Nösel trincken: Rec. Rad. chin. Sarsapar. Parreir. brav. Vincetox. an. drachmas 2. Graminis Asparag. helenii an. unc. sem. herb. & flori arnic. cent. min. hepat. nobil. trifol. fibr. millefol. an. Manip. 1. croc. orient. gr. 4. sem. fœnic. bacc. laur. & junip. an. drachm. 1. sem. Cardam. drachm. 2. cinnam. acr. drachm. 1. sem. L. Santal. citr. Sassafr. an. drachm. 2. cryſtall. tartar. drachm. 1. sem. m. concis. d. in chart. täglich früh eine Hand voll mit einen halben Maaß siedenden Wassers auszuziehen und davon zu trincken. Nach den Gebrauch dieses

infusi mag man jedesmahl etwas von acoro codito oder ZZ. condito, oder C. aurant. condito geniessen: Es können auch bißweilen ein und andern Tag bißher recommendirte media pharmaceutica ausgesetzet, hingegen obberührte diætetica alterniret, auch die pilulæ Becherianæ oder Stahlianæ interponiret werden; Auch wird folgende Tinctura zur Stärckung der viscerum und Kräffte in Gebrauch zu nehmen seyn: Rec. Ess. flor. & cort. ⊖. recent. succini, bacc. junip. Balsam. Peruv. ana. ʒj. ♀ri. ♁ri dulc. Tinct. martialis ♀sati aa. ʒjß. m. d. in vitr. 40. guttas. Vor- und Nachmittags zu gebrauchen; Oder: Rec. Tinct. ♄ii acr. sal. armoniaci anisat. ♁ri dulc. Ess. succin. aa. ʒj. m. Die Bad-Curen werden bey jetziger Entkräfftung nicht anzurathen seyn, und scheinets, daß die gute Wartung des Carls-Bades dauerhaffter würde gewesen seyn, wann nach derselben tüchtige remedia und ein gehöriges regimen möchten ordiniret und observiret worden seyn. Gegenwärtiges consilium haben wir nach Erfordern ausfertigen, zu dessen erwündschten succes Göttlichen Seegen anwünschen und mit unsrer Facultæt Insiegel dasselbe bekräfftigen wollen. Halle den 22. Octob. An. 1732.

Casus LVIII.

Anomalus Mensium status cum fluore albo & febre lenta conjunctus.

Der Ruhm, welchem Ew. Hoch-Edelgeb. Herrlichk. sich so wohl durch solide gelehrte Schrifften, als glückliche Curen in der Welt erworben, hat auch in unsern Ertz-Gebürge eine Patientin bewogen, sich Dero hochvernünfftigen Rath bey einem langwierigen und bedencklichen Affect gehorsamst auszubitten. Es ist selbige eine Frau von 44. Jahren, temperamenti sangvineo-phlegmatici, und von gelassener Gemüths-Beschaffenheit, welche von ihren dreyzehenden Jahr an das ordinaire in unverrückter Ordnung, mit überaus starcken Abgang eines floriden Geblütes gehabt, und dahero bald bey zunehmenden Alter eine blasse Farbe und cachectisches Ansehen bekommen, dawider man zwar verschiedenes, aber ohne merckliche Besserung gebrauchet, so daß endlich Fr. Patientin auch im ledigen Stande angefangen von passionibus hystericis, trockenen Husten, und post menstruum floridi sangvinis fluxum von einem mißfärbigen Abgang, tanquam loturæ carnis mit grosser Entkräfftung incommodiret zu werden. Diese Beschwerungen haben auch in ihrem Ehestande, welchen sie ungefehr vor 8. Jahren angetreten und biß dato steril geführet, nicht alleine nicht remittiret, sondern es hat sich mit Vermehrung des Hustens, zumahl bey rauher Herbst-Witterung endlich ein würcklicher fluor albus eingefunden, der nach Verlauff des ordinairen die Patientin insgemein zu 6. biß 8. Tagen incommodiret. Unterdessen, weil sie bey diesem Zustande dennoch immerzu ihre häußl. Verrichtungen abwarten können, und des medicinirens schon von vorigen Jahren müde gewe-

sen, hat man directe wider den Haupt-Affect wenig, ausser Frühlings-Zeit etliche Wochen in serum lactis, und wenn der Husten zu starck werden wollen, ein Electuarium pectorale, so der Fr. Patientin viele Jahre nach einander gut gethan, gebrauchet. Mittlerweile ist fleißig, aber auch unordentlich und selten mit Beyrath eines Medici Ader gelassen worden, da hingegen zu verschiedenen mahlen superkluge Chirurgi der Frau Patientin so viel Blut auff einmahl abgezapffet, daß sie wohl zu etlichen Wochen darauff Bettlägerig gewesen und aus der zugezogenen Schwachheit sich kaum recolligiren können. Zum Schwitzen ist sie niemahls geneigt gewesen, noch weniger hat sie solches durch starcke Bewegung befördern können, weil sie sich dadurch gar leicht palpitationes cordis und stärckern Husten zugezogen. Mit der Oeffnung des Leibes ist es immer sehr säumig zugegangen, gleichwie auch ihr Schlaff ziemlich unterbrochen und unruhig gewesen. Inzwischen hat sich Frau Patientin in der diæt jederzeit sehr moderat aufffzuführen gewust, nur daß sie immer sehr wenig getruncken, welches in braunen Gersten-Bier, und dann und wann bey Tisch in einen Gläßgen Francken-Wein bestanden. Bey dieser Lebens-Art hat sie sich denn so lange in leidlichem Zustand erhalten, biß endlich diesen Herbst ihr Husten sich dergestalt exacerbiret, daß sie zumahl gegen den Abend und des Nachts öffters zu etl. Stunden mit ziemlichen Auswurff eines zähen Schleims sich damit maceriren müssen. Hierwieder wurden nun dazumahl von mir potiones mannatæ, infusa Theiformia ex rad. leniter alexipharmacis &c. Mixturæ diapnoicæ und pulveres contra acredinem pro scopo serum acre ventilandi & corrigendi verordnet; alleine regimen liberius verhinderte den erwünschten effect, und man wolte des Hustens wegen nicht in der Stube bleiben, ob gleich schon damahls efflorescirende pustulæ purpuratæ zu einem adæquatern Verhalten hätten persvadiren sollen. Dem aber ungeachtet liesse sich Frau Patientin verleiten in diesem Zustande vor ungefehr 7. Wochen ein vomitiv von einem Apothecker zu nehmen, welches wieder desselben Versicherung einen dermassen starcken Effect erwieß, daß Fr. Patientin darüber in gröster Schwachheit zu Bette geworffen wurde. Hier schien es nun wiederum Zeit zu seyn einen Medicum zu ruffen, der diesen Fehler corrigiren möchte, da denn die Reihe einen berühmten Practicum und Medicinæ Licenciat. im Voigtlande traff, welcher unsere Fr. Patientin vor eine Hecticam annahm, und dahero sie so lange mit antihecticis, demulcentibus, confortantibus sic dictis und diapnoicis tractirte, biß vor etlichen Wochen unter vorhergehenden Schmertz in regione lienis, constrictionibus pectoris spasmodicis, palpitationibus cordis, suffocationibus hystericis &c. sich erst purpura rubra und dann auch miliaris alba zeigte. Von der Zeit an fieng zwar der Husten an zu remittiren, hingegen der Appetit, welcher bißhero noch immer in seiner Maaße beybehalten worden, abzunehmen, so daß die Patientin nun von etlichen Wochen her nichts als ein wenig

Suppe geniessen kan. Die Nächte sind unruhig, das Fieber exacerbiret sich gegen die Nacht, und der Durst ist gegen den Morgen am stärckesten. Inzwischen dorret Friesel ab, und kömmt unter nächtlichen Zahn-Schmertzen immer neuer wieder, welcher sich aber in denen extremitäten noch niemahls recht erheben wollen. Bey diesen Umständen hat man beliebet auch mich nebst dem vorigen Medico zu Rathe zu ziehen, da wir denn prævia amicabili consultatione, methodum diapnoicam, antiphlogisticam, lymphæ depuratoriam, diluentem unter folgende Artzeneyen erwehlet, daß wir früh Morgens und Vormittag eine Mixtur ex Ess. Scord. pimpinell. succin. & Cort. Cascarill. in refracta in Thee-Geträncke; Nachmittag aber und Abends ein Pulver von folgenden: Rec. pulv. Pannon. r. drachm. I. Ant. diaph. matr. perl. lap. cancr. citr. an. scrup. I. in einem Julep oder Emulsion nehmen lassen. Das regimen dabey ist so angeordnet, ut saltem aeris frigidi accessus arceatur nec ægra aut foci costa, aut stragulorum mole obruatur. Zum ordinairen Geträncke, welches bißher nach Verordnung des erstern eine Limonade aus der Helffte eines feurigen Francken-Weins und Wassers gewesen, ist nunmehro eine Prisane aus R. Scorzoner. Ras. C. C. Cort. Citr. Sem. anisi, und Avena exortic. addito tantillo vini gerathen worden. Ob man nun wohl an einem glücklichen Ausgang der Sache so schlechterdings noch nicht zu zweiffeln Ursach hat, so ist doch bey so lang anhaltenden Fieber und recurrirenden exanthemate purpurato, auch andern complicirten Umständen zu befürchten, daß endlich ein ohnehin debilitirter Cörper an dieser Kranckheit ruiniret werden möchte. Es werden dahero Ew. Hoch Edelgeb. Herrl. gehorsamst ersuchet, gegenwärtige historiam morbi collegialiter zu überlegen und Dero hochgegründetes Consilium darüber hochgeneigt zu communiciren.

Consilium Facultatis Medicae Hallensis.

Hoch-Edler Herr Licentiat, Vielgeehrter Herr.

Es ist desselben vom 15ten hujus an unsre Facultæt abgelassene Schreiben richtig zu Handen kommen, worauff wir nach dem darinn enthaltenen Verlangen den benachrichtigten Casum Medicum Collegialiter untersuchet, decidiret und besonders ersehen, wie eine gewisse Frau von 44. Jahren eines languinisch-phlegmatischen Temperamenti ihre Menses von Anfang sehr starck gehabt, dahero in folgenden Jahren in einen cachectischen statum gerathen, daß dawider verschiedene Mittel gebraucht, gedachte Person aber noch im ledigen Stand mit hysterischen Beschwerden, trockenen Husten und abfärbigen Mensibus sammt grosser Entkräfftung befallen worden, dergestalt daß sie in folgenden Ehestand als eine Valetudinaria unfruchtbar, mit obgedachten kräncklichen Anfällen mehr beschwehret, mithin dem fluori albo, welcher mit denen Mensibus alterniret, unterworf-

terworffen worden: Ob nun wohl bey solchem Zustand einige remedia wider den Husten, nebsthin unordentliche und viel Blut ausführende Aderlässe gebrauchet sind, die Frau Patientin aber durch die letztern sehr geschwächet ward, dabey unordentliche und geringere Leibes-Oeffnung und unruhigen Schlaff gehabt, unter der Diæt wenig getruncken, so hat doch endlich im abgewichenen Herbst der sonst gewöhnliche Husten mit grösserer Hefftigkeit und nächtlichen starcken Auswurff sich eingefunden, dabey sich ein Ausschlag von Friesel geäussert, unter welchen vermehrten kräncklichen Zustand zwar diensame Hülffs-Mittel gebraucht, jedoch das gehörige regimen mit Aeusserung der kalten Herbst-Lufft nicht beobachtet, vielmehr vor 7. Wochen von einem Apothecker ein vomitiv mit übler Würckung eingenommen worden, dergestalt, daß nach erfolgter Hertzens-Beängstigung und Klopffen, sammt hysterischen Versetzung des Othems, das rothe und weisse Friesel wieder ausgeschlagen, der Appetit sich vermindert, der Schlaf beunruhiget, ein nächtliches Fieber sich vergesellschafftet, der Friesel bald abgetrocknet, aufs neue aber unter nächtlichen Zahn-Schmertzen wieder ausschläget; dannenhero man billig de febre & purpura chronica besorget ist, und Derselbe über gegenwärtigen Casum unser Judicium und Consilium Medicum erfordert, worinnen wir auch Demselben hiermit in geflißener Antwort willfährig seyn, und melden, daß beschriebener affectus zur Zeit in einer ziemlichen Verwicklung und Verwirrung stehe, welcher in einem irregulari statu Mensium bestehet, mit welchem nach und nach durch mannigfältige Verursach- und Veranlassung pathemata hysterica, atonia uteri aliorumque viscerum, darzwischen lauffende motus spasmodici, infarctus pulmonum (wie sonst gemeiniglich mit denen turbis Mensium affectus pectoris concurrire) mit catarrhalischer secessione und excretione verknüpfften Verminderung der nöthigen Kräffte, Schwächung des Magens und digestion, spissitudo und discrasia humorum und aus solchen perversis motibus Mensium, atonia uteri & intemperie humorum erstandene fluor albus und purpura chronica, sammt der endlichen febre lenta combiniret haben; wozu zwar anfänglich das temperamentum laxum, debile & succulentum, bey welchen ohnedem alle organa imbecilliora sind, contribuiret, folgends aber die ungeschickte Aderlässe, höchst schädliche Vomitiv, wenige trincken, nachtheilige regimen, und Zweiffels ohne manche inconsulta experimenta medica sehr concurriret, daß dergleichen complicirten und vielmahls offendirten, perturbirten und exacerbirten affectui sich gedachtes Fieber vergesellschafftet habe, dahero wir bey obgedachtem Alter, darinnen ohnedem bey geschwächten Naturen die Menses zeitiger ausbleiben, eine erwündschte völlige regulirung derselben nicht gewärtig sind noch versprechen können, massen benannter Ursache wegen die gantze scena und schema morbi mehr in einen mißlichen als verbesserten Zustand inclinitet, besonders die impuritas humorum schon in einen ziemlichen gradum angewach-

sen, daß zwey besorgliche chronica symptomata, als fluor albus und purpura deren jedes vor sich einen geschickten, erfahrnen und fleißigen Medico genug zu schaffen machet, in diesem morbo conjunctim zu bedencken vorkommen; wannenhero wir überhaupt in diesem affectu keine leichte Hoffnung zu einer geschwinden Verminderung oder völligen Besserung machen können: Da man aber bey Beharrung des jetzigen Fiebers nicht leicht weiter in cura avanciren kan, so halten wir vor dienlich mit Beyseitsetzung derer vulgarium antihecticorum, anfänglich den Leib in gelinder und ordentlicher Oeffnung zu erhalten, wozu man theils diætetica lenientia, passulata, prunata, ex pomis & piris dulcibus parata esculenta, theils pharmacevtica, als passulas laxativas, pilulas genuinas & correctas Becherianas, de ammoniaco, de succino Cratonis, rhabarbarinas solutionem Mannæ, serum Lactis tamarindinatum, Mannam tartarisatam citratam Schrœderi gebrauchen kan: Nachher sind zu diesen Fieber auch nützlich pulmones resolventes, temperantes & diaphoretici ex lap. cancr. citr. Mp. ppt. Antimonio diaph. & lap. prunellæ, oder Conch. tartarisatis C. C. si. igne, Bezoard. minoral. und nitro antimoniato, oder ex arcan. duplic. nitr. depur. lap. cancr. ppt. und ceruss. antimonii. Dergleichen Pulver mag man ein paar mahl ante und ein paar mahl sub paroxysmo febrili eingeben, welcherley pulveres zu der Zeit sicherer als Essentiæ spirituosæ gebrauchet werden können: Doch kan man extra paroxysmum einmahl des Vormittags Mixturam ex Ess. Succini, pimpin. alb. enulæ, vincetox. valerian. spir. tartari, spir. nitri dulc. und Ess. dulc. Hallensi, zu 30. gutt. ordiniren: Füglich mögen auch vorbenannte Pulver in formulam potionis mit aquis destill. Seorzon. C. b. & M. Scabios. Veronic. Plantag. galeg. ceras. nigr. fl. tiliæ gebraucht und darinnen proponiret werden; So dienen auch extra paroxysmum gelinde diuretica, nehmlich eine Mixt. ex tinct. antimonii tartaris. Ess. succin. vincet. anis. stellat. und spirit. nitr. dulc. ana 25. gt. pro dosi einmahl des Tags zu geben: Pro potu ordinario mache und ordne man ein Decoctum ex rad. Scorzon. Liquir. Sarsapar. rasur. ebor. (oder hord. excort.) herb. salv. menth. sem. fœnic. Cort. citr. rec. Wann dieses Fieber sich geendet, so halten wir vor nöthig und nützlich, ehe man die Menses in gehörige Ordnung zu setzen trachte, daß das zähe und unreine Geblüt verbessert, unterdessen auch die organa zu Bereitung eines guten chyli gestärcket und subleviret werden: Diese 3fache Absicht kan mit einem hierzu dienl. Decocto erhalten werden, welches zu bereiten ex rad. Liquir. Sarsapar. Vincetox. bardan. gramin. scrophular. parreir. brav. herb. veron. scord. trifol. fibr. hepat. nob. millef. c. sumit. menth. meliss. cent. min. c. flor. bacc. laur. junip. sem. anis. carv. L. Santul. citr. lentisc. pass. M. & m. C. C. rasp. & crem. tartar. davon täglich früh und Abends 3. biß 4. Thee-Schälgen zu trincken, jedoch daß man darmit bißweilen ein und andere Tage aussetzen: Vor der Mittags-Mahlzeit brauche man eine Ess. stomachalem ex rad. acri,

Elen.

elen. gent. rubr. herb. menth. c. b. cent. min. Cort. ☉rec. sem. anis. ℥ij 30. gr. hiernechst ordinire man bißweilen obbenannte pulveres resolventes und temperantes,. interponire die gelinden diuretica, unterhalte auch die gehörige Leibes-Oeffnung, jedoch mit Unterlassung eines öfftern Gebrauches derer Laxantium, welche sonst auch die viscera debilitiren; man bediene sich bißweilen eines Clystieres ex emollientibus leniter roborantibus und mitius uterinis, welche nicht allein die intestina und derselben loca vicina eröffnen,. sondern den nöthigen motum sangvinis ad congruam Mensium fluxionem einleiten und unterhalten, welche Clystiere sonderlich ein paar Tage ante periodum menstruam appliciret werden mögen: Nechst diesen sublevire man diese Absichten mit einer diæta temperate liquida, sammt den genugsamen Gebrauch eines Geträncks, welches die primas regiones nicht sehr enerviret, trincke bißweilen bey der Mahlzeit etwas von einen guten alten Francken-Wein; wornebst man sich des Thee Geträncks, so wohl des grünen als Thee Boy bedienen mag, mit Beyseitsetzung des Coffee-Trancks, verknüpffe damit ein convenables regimen, ohne mit vieler Wärme auf den Friesel zu treiben, sondern mit evitirung der empfindlichen feuchten Kälte, die transpirationem in sensibilem in gelinden Fortgang zu erhalten. Nach diesen mag man sich mit Beförderung derer Mensium einlassen, und circa consueta tempora drey Tage hinter einander die pilulas Beccherianas, pedilu-via, fomenta vaporosa uterina, sammt einem pulvere ex arcan. 2pl. nitr. purif. Lap. cancr. ppt. Cinnab. medicin. Wann auch nach den fluxu Mensium der beschwehrliche fluor albus sich einfinde, so ordinire man noch ein paar Tage benannte pilulas, nebst einem pulvere ex C. C. ust. Corall. rubr. ppt. mastich. pulv. nitr. depur. und etwas weniges von extr. castor. liquid. Oder man verordne: Rec. tinct. corall. Ess. Succin. Castor. Meliss. an. davon täglich Vor- und Nachmittag 40. gt. In regione Lumborum applicire man Empl. Saponat. Barbette Camphorat. Endlich soll die Venæsect. in pede jährlich congruo tempore extra periodum menstrui fluxus juxta ordinationem periti Medici mäßiglich 3. mahl, nehmlich circa æquinoctialia tempora, und das dritte mahl exeunte aut innitiante anno wiederhohlet und combiniret werden. Diese respectus medicos sammt dazu gehörigen remediis achten wir in diesem casu dienlich zu seyn, dessen wir unsern Vielgeehrten Herrn Licentiaten hiermit benachrichten, und solch unser Consilium Medicum mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget, ausfertigen wollen. Halle den 27. Decembr. An. 1732.

Casus LIX.

Affectus hystericus a præmaturo anomalo Mensium initio ortum ducens.

Asthenia eine Frau von 38. Jahren hat bey einiger Zeit her sich in einem kräncklichen Zustand befunden, und weil aller angewendeten Artzney-Mittel

ohnerachtet ihre Leibes-Beschaffenheit nicht verbessert worden, so hat sie sich entschlossen, einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt schrifftlich Gutachten, und Dero Consilium Medicum sich auszubitten.

Dem Temperament nach ist eine Mixtur von sangvine und cholera, jedoch ist sangvis allemahl prædominans gewesen, als davon auch die Hurtigkeit und Muntrigkeit ihres Naturells biß ins 35. Jahr sattsam Zeugniß geben kan. Sonsten ist von zarter Constitution und mehr trockner Natur. Im 12ten Jahr des Alters haben sich die Menses eingefunden, die aber allemahl mit vieler Beschwerlichkeit vereiniget gewesen, biß zu der Zeit, als das andere Kind gebohren, nachdem sie im 15ten Jahr verheyrathet worden, da so wohl der Eintritt als auch Fluxus sich facilius ereignet hat. Nach der Zeit ist ihr wenig Ruhe gegönnet worden, und die zum 11ten mahl wiederhohlte vollkommene lebendige Geburt, ohne zu rechnen, was neben bey pasiret, erkläret zur Gnüge, wie viel Kräffte darzu gehören, wann alle Jahr einmahl, auch wohl in 2. Jahren 3. mahl zu verordneten Zeiten Arrest halten müssen. Während diesen benannten Begebenheiten sich zugetragen, daß etliche mahl extraordinaire Ergiessungen der Mensium erfolget sind, über diß alles auch sonst vielerley gewaltige Anfälle von Kummer, Sorge, Verdruß, Eyffer und Schrecken erfahren müssen. Von Anno 1731. Mens. Jan. ist es geschehen, daß Asthenia bey guter Bahne sich belieben lassen, auf einen Schlitten zu fahren; der unglückliche Erfolg von einem unvermutheten Umwerffen aber hat nebst der contusion an den Ellenbogen so viel alteration verursachet, daß nicht allein viele Wochen mit Heilung desselben zubringen müssen, sondern auch meistentheils der Anfang zu rechnen, nach welchen sich biß auff diese Stunde übel befunden haben. Wie nun nach der Zeit das Ubel-Befinden sich gemehret, so hat Frau Patientin fast täglich bald oder auch langsamer nach dem Essen einen hefftigen Schmertz mit ziehen unter den Ribben im Mitten des Leibes wahrgenommen, der sich biß an den Rückgrad gezogen, und mit viel nagender Empfindlichkeit auch die Schulter-Blätter eingenommen; hierbey hat sich auch der Stein spühren lassen, durch dann und wañ abgegangenen stärckern und kleinern Grieß. Endlich ist die Maladie am zu Ende lauffenden 1731sten Jahr so vermehret worden, daß sich Frau Patientin einlegen und viel Wochen lang eine harte Niederlage ausgestanden. Die Haupt-Kranckheit wurde damahls vor eine scorbutische Wind-Colica gehalten, wie denn der Cörper stets zu obstructionibus alvi geneigt, und mit vielen Blähungen und Krämpffungen incommodiret worden. Es war eine Beängstigung auff der Brust und beschwehrliches Athemhohlen, in der rechten Seite fieng sich an eine erhabene Härte zu zeigen, die viel Tage gedauret, so aber nachmahls sich wieder verlohren. Wenn es darzu konte gebracht werden, daß der Leib offen wurde und zugleich ein kalter Wind per ructus fortgieng, so bekam einige Linderung, die aber von weniger Beständigkeit

war.

war. Asthenia befand sich auch schwanger, und war ohngefehr 10. Wochen vor der Niederkunfft; es stellte sich zugleich die gelbe Sucht ein, die doch nicht zu ihrer Vollkommenheit kam. Es funden sich hierzu offtermahls gewaltsame Erbrechungen ein, aller appetit zum Essen gieng verlohren, und Fr. Patientin, die sonst jederzeit wohl bey Leibe und gutem Aussehen gewesen, verfiel gantz und gar, welches auch so fort angehalten, daß nunmehro von allen Kräfften und von allem Fleische gekommen. Zu gehöriger Zeit gab der liebe GOtt eine glückliche Entbindung, und hat zwar die Hefftigkeit der Schmertzen nachgelassen, ist auch so taliter qualiter restituiret, die Maladie aber hat doch nicht gäntzlich curiret werden mögen. Man hat allerhand Hülffs-Mittel appliciret, äusserl. Clystier, Aderlassen, Anstrich an den schmertzhafften Oertern ꝛc. ꝛc. innerl. Medicamente &c. &c. auch die Stahl-Pillen, die auch so ihren effect gethan, jedoch haben hitzige Dinge niemahls zusagen wollen. Diesen Sommer über hat Asthenia sich von einer Cachexia scurbutica sehr übel auf befunden, wiewohl einmahl beschwehrlicher als das andere, sonderlich um die Zeit, da die Menses sollen eintreten, die zum durchbrechen schwehr, endlich häuffig und schmertzhafft gewesen; wie dann nach der letzten Wochen-Zeit sich selbige sehr starck ergossen, biß ohngefehr die 3. letztern mahl sehr sparsam, mißfärbig und schleimicht gewesen. Vor ohngefehr 4. Wochen wurde resolviret ein Vomitiv einzunehmen, so auch behörige Würckung that, und viel Galle und Schleim über und unter sich abführete. Nachdem hat sich bey herannahenden Herbst ein kleiner Durchfall eingefunden, da täglich 2. à 2. sedes. Der Appetit bleibt einmahl wie das andere verlohren, die Excretion selten natürlicher couleur, meistens schwartz-grün mit viel Schleim vermischt. Der Stein spielet mit darbey, und der Rücken-Schmertzen läst wenig nach; ob nun zwar diese dem Stein Schuld gegeben worden, jedoch weil der Schmertz auch biß unter die Schultern sich extendiret, so ist man der Gedancken, daß doch nicht alles von dem Stein herkomen könne, da die Rücken-Schmertzen an dem Rückgrad herunter geben. Gegen Abend findet sich täglich ein Frösteln mit abwechselnder Hitze, Brennen in Augen, biß eine kleine Ausdunstung erfolget, da die Hitze nachläßt, des Nachts findet sich Schweiß, und die Entkräfftung und Abnehmen des Leibes continuiret immer fort.

Bey so bewandten schlechten Zustand meines siechhafften Lebens habe Ew. Magnificenz Hoch-Edelgeb ꝛc. ergebenst ersuchen wollen, hier überschriebenes in reiffe Erwegung zu ziehen, und nach Dero vielen und hochberühmten Erfahrung mich mit einem guten Consilio zu soulagiren, geneigt geruhen, und mit demselben mich in einer schrifftlichen Antwort zu erfreuen nicht entbrechen wollen.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

Asthenia erfordert von unsrer Facultæt vor ihrer jetzigen Maladie ein heilsames Consilium Medicum, welches wir auch nach übernommener Berathschla-

gnug hiermit geflieſſen ertheilen : Sie referirt 38. Jahr alt und eines Temperamenti Sangvineo cholerici zu ſeyn, nach welchem naturell ſie bereits im 12ten Jahr ihre Menſes, jedoch bey jedem recurſu mit Beſchwehrung bekommen, biß ſie nach der andern Geburt (nachdem ſie im 15ten Jahr verheyrathet worden) dieſelbe mit leichtern Fortgang erlitten : hierbey habe ſie zehn Jahr hinter einander gebohren, und dabey nicht wenig ausgeſtanden, wornach ſie etliche mahl ſtarcke profluа menſtrua bekommen, auch am Gemüth allerley verdrießliche affecten erfahren, als ſie mit Anfang des 1731ſten Jahres bey einer Schlittenfahrt mit Umwerffen verunglücket worden, und an einer erlittenen contuſion am Arm unter vieler alteration zugebracht habe, daher auch die nachgefolgte Kranckheit meiſtens ihren Anfang genommen, maſſen nach dem Eſſen ſich groſſe Schmertzen mit ziehen unter den Rippen mitten im Unter-Leib geäuſſert, welche ſich biß an die Schulter-Blätter extendiret, dabey ſich mit wahrgenommenen Abgang des Grießes der Stein combiniret haben ſoll; welche Kranckheit zu Ende des vorigen Jahr viele Wochen lang die Frau Patientin zu Bette gehalten und vor eine Colica flatulenta ſcorbutica angeſehen worden, mit welcher flatus, ſpaſmi und obſtructiones vergeſellſchafftet geweſen; dabey wurde zugleich die Bruſt mit Engbrüſtigkeit beſchwehret, in der rechten Seite erhub ſich eine beſorgliche Härte, welche nach einigen Tagen ſich wieder verlohren, beſonders wann der Leib Oeffnung bekam, und einige ructus ſich eingefunden, dadurch dieſe Beſchwehrung einige Linderung gefunden : Bey dieſem kräncklichen Zuſtand iſt Patientin gleichwohl wieder ſchwanger worden, dabey ſie einige Wochen vor der Entbindung einen Anfall von der gelben Sucht, welche doch nicht zum völligen Ausbruch gekommen, erlitten; dannoch haben die ſymptomata graviditatis mit gewaltſamen vomitibus, proſtratione appetitus &c. ihr ſehr zugeſetzet, biß nach erfolgter Niederkunfft ſich die bißherigen Beſchwehrungen ein wenig vermindert, jedoch durch den Gebrauch mancherley Hülffs-Mittel ſich nicht völlig legen laſſen. Jn abgewichenen Sommer ſoll dieſelbe an einer Cachexia ſcorbutica mit bald ſchwehren und ſchmertzhafften, bald häufigen Fort- und Abgang derer Menſium, laboriret haben; wornach dieſe ſich wieder veringert, anbey decolores und ſchleimicht worden. Nachdem vor 4. Wochen mit einem Vomitiv viel Galle und Schleim ober- und unter ſich abgeführet worden, habe ſich bey angefangenen Herbſt eine kleine diarrhœa eingefunden, dabey die excrementa nicht natürlicher coleur, ſondern ſchwartz-grün und ſchleimicht, der appetit beharrlich mangelhafft, auch der Stein und Rücken-Schmertzen mit unterlauffend geweſen, welcher Schmertz ſich biß unter die Schultern gezogen, dazu habe ſich täglich gegen den Abend ein anfallendes Fieber eingefunden, welches ſich in der Nacht mit einem Schweiß zwar jedesmahl endiget, jedannoch die Entkräfftung und contabeſcenz des Leibes beſtändigſt dabey noch anhalte, über welchen langwierigen und beſorglichen Zufall

von

von uns die Frau Patientin mit einem nützlichen consilio will instruiret seyn. Wir ertheilen ihr auch diesemnach folgende Nachricht und Anweisung, daß bey ihrem hitzigen und activen naturell die gantze Gestalt der Kranckheit von einem irregulari Processu Mensium herrühre, auch jetziger Zeit in einem affectu hysterico cum lenta febre conjuncto bestehe; massen es ex observatione sehr bekannt, daß bey dergleichen temperamento welches zur præcipitançe und hefftigen actionibus auch affectibus animi geneigt, die Menses nicht allein præmature sich einfinden, sondern aus obbenannten qualitäten in allerley Unordnungen gerathen, nicht minder in solcher irregularität durch die zeitigen und offtmahligen puerperia erhalten, indessen aber durch ausserordentlichen Abgang des Geblüts nicht nur das negotium und periodi Mensium sehr irrig gemacht, insonderheit die dabey vorgehende motus theils exacerbiret, theils turbiret, sondern auch die Kräfften nicht wenig offendiret, und bald geschwächet, bald wieder mit mancherley Gemüths-Unruhe excitiret und confundiret worden, daß hierunter die Kranckheit stets zugenommen, insonderheit durch unterschiedene intervenientien (wohin der hefftige Schrecken, Schmertzen und affliction, welche die unglückliche Schlitten-fahrt erreget, billig zu rechnen) immer auffs neue provociret worden, welche solchem nach in hefftigen spasmis und anomalis, translationibus, congestorio-spasticis sangvinis bestehen, womit besonders der gantze Unter-Leib, nahmentl. das Mensenterium in seinem nexu nervoso solari, die intestina, uterus, ventriculus circa hepar, ja die sämmtliche cohærençe der Venæ Portæ, afficiret sind, damit bald obstructiones alvi, bald retenti flatus, bald distensiones flatulentæ ventriculi und daher entstehende cardialgiæ emetico-syncopticæ, bald stagnationes humorum, auch difficiles progressus sangvinis per viscera hypochondriorum, sammt derselben induratione, nicht weniger ein verhinderter Abgang und schädlicher Rückgang der Galle verknüpfft sind; worbey wir eben nicht einstimmig sind, daß in gegenwärtigem casu ein würcklicher Nieren-Stein vorhanden sey, anerwogen sonsten dergleichen affectus hypochondriaco hysterici mit ihren spasmis auch wohl in die renes evagiren, gerne aber dergleichen serum sabulosum, calculo, æmulum generiren: Auch ist dergleichen hitzigen temperamentis nicht ohngewöhnlich, daß unter solchen beschwehrlichen Fortgang der Mensium die vitiosi motus congestorio spastici in die loca hæmorrhoidalia deflectiren, und daselbst allerley alvi turbas, (so wohl in perversum fluxum, als ominosam destrictionem degenerirende) sammt grossen Rücken-Schmertzen machen, auch wohl unter mancherley Anreg- und Veränderung solche spasmi aus der innern regione corporis in die äussern partes musculosas exorbitiren, nebsthin sich in diesem casu gar biß an die Schultern sich extendiret haben: Unter solchem schemate der Kranckheit sammlen sich folgends allerley Unreinigkeiten im Geblüt, indem aus verhaltenen nöthigen evacuationibus dieselbe sich in die organa und humores se-

gen, daß dahero in Magen und Gedärmen mehrentheils eine suburra biliolo-mucida und in der M. S. eine zieml. intemperies befindlich, dahero diese Kranckheit stets neue supplementa und irritamenta bekommt; wann folglich bey einem sonst resoluten naturell in dergleichen auff mancherley Weiß erregten affectu starck commovirende medicamenta, als vomitoria &c. gebraucht werden, so ist leicht zu ermessen, daß aller erlangten evacuation ohngeachtet, die starcken und empfindlichen spasmi nur mehr excitiret, auch der Kranckheit endlich lenta und hectica Febris vergesellschafftet und zugezogen wird. Dieses mag zu einer kurtzen enucleation der gantzen Kranckheit und ihrer bißherigen cursus dienen: Was aber das Haupt-Werck anlanget, wie nehmlich nach der Absicht und dem Verlangen der Frau Patientin ein hinlänglich heilsames consilium möchte ertheilet werden, so ist vor allen dem im Wege stehenden Fieber gehörig abzuhelffen, damit folgends andere dienliche Mittel vorgeschlagen werden, auch hoffentlich anschlagen mögen. Was demnach den ersten periodum betrifft, darinn das eingetretene Fieber sicher abzufertigen ist, recommendiren wir vorhero durch 2. Wochen, wöchentlich 2. mahl, Vormittag um 8. Uhr eine dosin Stahlischer Pillen pulverisirt mit der aqua menthæ, oder mit dem Thee-Tranck einzunehmen, dergestalt daß 2. Tage auffgesetzt werden; hernach ordnen wir ein Pulver: Rec. Lap. prunell. & cancr. citrat. Corall. rubr. ppt. an. drachm. 1. m. div. in 9. p. æ. davon eine dosin 5. Stunden ante febris invasionem, die andere 2. Stunden vorher, die dritte unter dem Fieber; Oder statt dieses Pulvers dienet eine potion in gleicher Zeit-Ordnung zu brauchen: Rec. Aquam destill. Meliss. sambuc. fl. til. chamom. vulg. ana. drachm. 2. Lap. cancr. citr. tartari vitriolat. nitr. depur. MPerl. ppt. an. scrup. 1. m. d. in vitr. hiernebst soll Vormittag (wann benannte Pillen nicht gebraucht werden) folgende Tinctur zu 30. gut. in Thee genommen werden: Recip. Ess. Castor. helen. vincetox. gent. rubr. Cort. aurant. pimpin. alb. an. drachm. semis. Chaccarill. spir. nitr. dulc. an. drach. 1. m. d. in vitr. Wann diese method 14. Tage besorget worden, und das Fieber sich nicht vermindert oder verliehret, so kan man folgendes Wasser oder Elixirium 2. mahl ante febris invasionem gebrauchen: Recip. aqu. dest. meliss. menth. millefol. ana unc. semis. extr. chaccarill. aquosi scrup. sem. nitr. depur. Lap. cancr. citr. C.C. usti ana scrup 1. m. d. in vitr. zwey Löffel pro dosi zu nehmen. Währenden diesen febrilischen Zufall soll an statt des ordentlichen Bier-Getränckes ein Decoctum ex rad. Scorzoneræ, fœnic. bardan. cichor. sem. anis. cardam. Cort. citr. rec. & passul. minor. getruncken werden. Wann demnach diesem præjudicirl. Fieber möchte abgeholffen seyn, alsdann hat man es mit dem sehr unrichtigen statu Mensium auszumachen, welches leichter zu wünschen als zu effectuiren, indem obberührter massen dieser Zufall a primis mensium initiis herzuleiten ist; indessen achten wir vor dienlich præservatorie extra terminum appropinquantium

tium aut instantium Mensium, wenn sich Frau Patientin wieder erhohlet, auff dem Fuß zweymahl des Jahrs Ader zu lassen, dabey auch sich durante cura der ehelichen Beywohnung zu enthalten, auch mit besonderer attention sich ein ruhiges und Affecten freyes Gemüth zu schaffen; alsdann soll bey anfallenden affectibus hystericis gebraucht werden: Rec. MP. pp. Corall. rubr. ppt. nitr. depur. an. scrup. 1. Specif. Cephal. Mich. scrup. sem. extr. castor. liquid. gr. 2. m. f. pulv. div. in 4. p. æ. davon früh und Abends eines zu geben; so mögen auch bey einfallenden obstructionibus alvi und retentis flatulentiis Clysteres ex speciebus emollientibus & uterinis continuiret, nachher der usus pilularum Stahlianarum subordiniret, auch benannte pulveres antispasmodici interponiret werden: diesen remediis mag wieder die spasmos zugesellet werden: Rec. Ess. millefol. Castor. gentian. rubr. an. drachm. semis. Spir. nitr. dulc. drachm. 1. m. d. in vit. 30. gt. Vor- und Nachmittag zu brauchen, sonderlich circa tempora ingruentium Mensium gebrauche man Vormittag 3. Tage hintereinander 12. pilulas Stahlianas. Nachmittag pulverem ex tartar. vitriolat. nitr. depur. & Lap. cancr. ppt. ana gr. 7. Abends ein pediluvium oder fomentum vaporosum ex emollientibus & uterinis speciebus: Aeusserlich dienen cataplasmata ex rad. Valerian. cyper. aurant. mei herb. meliss. menth. abrotan. matricar. flor. cham. vulg. aneth. sambuc. summit. millefol. croco orient. antophyll. castoreo &c. auch können nach und nach die insessus und remedia mitissime menses promoventia gebraucht, hingegen sollen alle purgantia, vomitoria, hitzige oder sonst in fallaci experimento bestehende tentamina eyffrigst unterlassen, endlich eine convenable Diæt accurat observiret werden. Dieses haben wir bey ietziger Beschaffenheit der Kranckheit nach unserer Erkänntniß und Erfahrung bey Collegialischer deliberation anrathen und zu geseegneter Würckung Göttlichen Beystand anwünschen, auch dieses unser Consilium Medicum mit unsern gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget, aushändigen wollen. Halle den 27. Octobr. An. 1732.

Casus LX.

Denegatum alicui Studioso Medicinæ Consilium Facultatis Medicum, quia Studiosi nondum ad Praxin exercendam privilegiati.

Eur. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Excellentien haben mich auff meine vor einigen Wochen eingeschickte historiam morbi mit einem hocherfahrnen Consilio medico, als wofür ich mich nochmahls gehorsamst verbunden erkenne, beehret, und dadurch gleichsam wohlmeynend zu verstehen gegeben, wie daß ich fernerhin Dieselben in meiner praxi und Dero hochgeneigte assistence anzulangen, die Erlaubniß haben soll: Als sehe dieses als was grosses und sehr vortheilhafftiges für mich an, und nehme mir auch jetzo die Freyheit Dieselben mit einer neuen historia morbi zu incommodiren, gehorsamst bittend, Sie-

wollen es mit hochgünstigen Augen ansehen, und mir Dero hocherfahrnes videtur darüber, als welches dem Herrn Patienten zu Trost und Hülffe, mir aber zu weiteren Behuff und Ehre in meiner praxi clinicæ gereichen möge, mit nechstem communiciren und wohlwollend angedeyen lassen.

Es ist also der Herr Patient ein Mann von einem wohlgewachsenen und fleischigtem Leibe, lebhaffter Farbe im Gesichte, im 56. Jahr seines Alters, kan leicht betrübet werden, und der Literatur, insonderheit der Theolgie, mit einem mühsamen und schwehren Amte ergeben: In seiner Jugend, da er in die Stadt-Schull allhier gethan worden, hat er freylich öffters wider die Diæt und Defension vor rauhe Witterung, aus Armuth und Bedürfftigkeit pecciren und Winters-Zeit an Füssen starck erfriehren müssen. Dieser muste also gar bald die Hinfällig- und Vergänglichkeit seines Leibes wahrnehmen, als er nicht nur als ein Knab von 10. biß 12. Jahren öffters mit schlafflosen Nächten, davon man keine raison geben, noch Aenderung in der Natur verspühren könte, im 12. Jahr mit einem hitzigen Fieber, und da er 19. Jahr alt gewesen mit dem malo hypochondriaco, das sich äusserte mit einem continuirlichen dolore obtuso in hypochondrio sinistro, sondern auch noch vorhero von seiner zarten Jugend an biß ins 20. Jahr seines Alters meistens mit einer scabie humida, exanthematibus und furunculis geplaget worden. Drey völlige Jahr, als vom 25. biß ins 28. Jahr klagte er hefftigen Kopff-Schmertzen, den er aber durch Gebrauch des Rauch-Tobacks curiret, und 13. gantzer Jahre, nehmlich vom 25. biß ins 38. Jahr seines Alters befande er sich sehr mit einer Colica spasmodica incommodiret. Auch im 30. und etlichen Jahren darnach verspürte er zum öfftern beym Predigen einen Schwindel, daß ihm gedeuchtet, als fiel er von der Cantzel. Im 37. Jahr hatte er febre 3 ana 9. Tage laboriret, und durch ein Vomitiv sich wieder davon liberiret, und im 38. Jahr stellte sich der ungebetene Gast, das Fieber zu eben der Zeit, als es sich das erste mahl gezeiget, auff 4. Wochen wieder ein. Ja in eben diesem 38. Jahr bekam er auf den Rücken verschiedene braunrothe Flecken, ob schon ohne einiges vorhergegangenes Jücken, Brennen und Schmertzen, welche, wañ sie mit dem Finger gerieben, die cuticulam loß gestossen haben. Sonst er auch von Jugend auf starck mit Flüssen im Haupt und öffters lang anhaltenden Sausen in Ohren geplaget worden, worwieder er vor etlichen Jahren am lincken Arm ein fontanell u. das mit gutem effect setzen lassen. Nun hat er einige Jahre her eine gantz neue Beschwehrung bekommen: Denn da er das 50ste Jahr seines Alters erlanget, hat er wahrgenommen, daß der ihm von Jugend auff gewöhnliche Fuß-Schweiß, welcher nicht nur am Geruch sehr saltz-sauer u. penetrant, sondern an der Schärffe so hefftig gewesen, daß er die Zeen biß auff die Helffte der Sohlen wund und pfrad gemacht, biß gegen das 54. Jahr so nach und nach, daß erstlich die Versen, dann die Sohlen und hernach eine Zeen nach der andern gleichsam vertrocknet, abgenom-

nommen, und die Zeen gantz steiff und unempfindlich worden. Von der Zeit an biß hieher hat der Patient über einige Geschwulst mit krampffigten Ziehen gegen die Waaden und Pietzeln über die zwey mittlern Zeeen am lincken Fuß geklaget. Ja eben der Geschwulst hat sich bereits schon biß oberhalb der Waaden (weilen er, wie ich glaube, seines Ambtes wegen sich nicht schonen, sondern so wohl bey gutem als auch schlimmen Wetter öffters ausgehen muß) nebst einem Spannen in den Schenckel erstrecket; ob er zwar an Waaden und Knorren des Nachts einfällt, so bleibt er gegentheils vornen bey die Zeen und vordersten Theil der Sohlen sitzen. Endlich hat er auch binnen einer kurtzen Zeit einige schmerhaffte grosse rothe Flecken an der lincken Waaden verspühret.

Es ist aber dieser tumor nicht so wohl œdematosus, sondern vielmehr ventosus, doch bleiben einige Grüblein, wenn man mit dem Finger darein druckt, zurücke. Von 5. Jahren her hat er beständig einen dolorem tensivum unter dem scrobiculo cordis gegen das hypochondrium dextrum ad ductum costarum spuriarum einer Spannen lang, obschon äusserlich weder Röthe noch Erhöhung zu sehen, verspühret. Um die Knorren herum, zumahl am lincken, davon er vor etlichen 30. Jahren eine starcke luxation erlitten, und daher der Fuß nicht nur dicker, als auch unbrauchbarer als der rechte ist, stocket das Geblüt so sehr, daß die Adern gleichsam wie ein Netz aussen liegen, ja man siehet ordentlich, wie sich solche stases sangvinis täglich generiren, sintemahlen das Geblüt zum Anfang gantz hellroth, nachdem schwartz in denen vasculis sangviferis zum Vorschein kommet: Auf denen Waaden werden verschiedene varrices wahrgenommen; mithin hat er binnen einer kurtzen Zeit her sich zu 2. mahlen mit einem auffgebläheten Leib sehr incommodirt gesehen, welches aber, wie man glaubet, von einer andern Ursache mag entstanden seyn. Seit der Zeit, da der Fuß-Schweiß zu cessiren angefangen, hat er anfänglich gegen Morgen zu, nachdem aber Vormitternacht und zwar vom vergangenen Monat Majo an biß instehenden Septembr. am Kopff, Brust und Armen, doch ohne einigen Abgang derer Kräfften, starck geschwitzet. Zwey Jahr her hat er allezeit gegen den Herbst defluxiones oculorum etliche Wochen nach einander verspühret, davon die Augen gantz dunckel worden, worwider er mit Nutzen gewisse Haupt-Pillen gebraucht und Blasen ziehen lassen; immittelst fällt ihm wegen des Geschwulstes und grossen Spannen an den Beinen das Gehen sehr beschwehrlich. Oeffters ist er auch mit dem Soda, als was erbliches von seinem Hrn. Vater seel. incommodiret: Und daß das Podagra in seiner Freundschafft wohl bekannt, hat nicht nur des Hn. Past. Vater, sondern auch dessen Bruder wohl erfahren müssen, wie denn auch dessen Schwester an einer dyscrasia humorum scorbutica lang und hart darnieder gelegen, die nicht anders, als durch die Salivations-Cur hat können gesteuert werden. Im übrigen sehe folgende Umstände noch als gute marquen seiner Kranckheit an, daß ihm nicht

nur

nur Essen und Trincken noch wohl schmecket und der Appetit gut ist, sondern auch daß es ihm an natürlichen Schlaff niemahls fehlet, ferner, daß er mehr alvi laxa quam adstrictæ sey, welches er auch von Kindheit an jederzeit gewesen, so, daß er ietzo noch, wenn er Ruben oder Kohl geniesset, solches zu Zeiten gleichsam mit einem Durchfall gantz unverdauet wieder von sich giebet, und hingegen harte Speisen, als Knack-Würste und geräuchert Fleisch und Schincken verdauen wohl; ja er kan mit dem gelindesten laxante moviret werden. Als er nun sich mit solchen Zufällen sehr beschweret sahe, schloß er von ihm selbsten wohl, daß sie ohne Medicin nicht vergehen würden, ohngeachtet sich die Natur durch den fluxum hæmorrhoidalem, zum öfftern aber niemahlen mit genugsamen succeß helffen wolte; zog daher verschiedener gelehrter Medicorum Anrathen zu Hülffe, in der Meinung, es würde sich die Kranckheit heben lassen: denn er ließ nicht nur zu wiederhohlten mahlen auff dem Fuß eine Ader öffnen, (davon die erste bereits vor 4. Jahren geschehen) sondern auch zu Zeiten scarificiren. An Medicamenten gebrauchte er das Decoctum Viennense antipodagricum mit der Bade-Cur, allerhand evacuantia, als purgantia, diaphoretica und diuretica und andere dergleichen Geblütversüssende Decocta. Allein diese und alle andere Medicamenta waren vergebens. Gleichwohl aber, da sich der Herr Patiente mit dem Ubel noch beständig plaget, und deshalben eine Wassersucht befürchtet; als verlanget er auch von Ew. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Excellentien auf folgende Fragen gegen thätl. Erkänntlichkeit Dero hocherfahrnes videtur, als: ob erstlich das Ubel radicaliter zu extirpiren? 2) ob der Fuß-Schweiß wieder beyzubringen, oder auff die hæmorrhoides, die nicht in Gang kommen sind, zu reflectiren, ihm vorträglich und heilsam sey? 3) auff was Art und Weise man denselben nebst dem fluxu hæmorrhoidali revociren könne? 4) wird in specie angefragt, ob den Herrn Patienten bey solchen Umständen der Gebrauch des Carls- oder eines andern Bades anzurathen, und 5) ob noch ein fontanell, wenn die Geschwulst ferner zunehmen solte, an die Beine zu setzen sey.

Diese meine hierunter deferirende Gefälligkeit werde nicht nur mit gehorsamsten Danck erkennen, sondern auch mit aller veneration allstets zu rühmen wissen, der ich ohne diß heisse ꝛc.

Responsum Fac. Med. Hallensis.

ES hat an unsre Facultæt der Herr vom 6. Sept. ann. curr. einen Casum Practicum eingesandt, mit beygefügten Ansuchen unser Gutachten hierüber zu eröffnen; bevor wir aber uns hierüber einlassen können, wird sich derselbe nicht mißfallen lassen, sich uns mit seiner legitimation ad Praxin bekannter zu machen, damit es uns nicht verarget würde, wann demselben in exercitio Praxeos eine contradiction dürffte gemacht werden: gleichwie wir nicht gewohnt sind Studiosis Medicinæ auf ihr blosses Erfordern Facultäts-Responsa zu ertheilen. Was derselbe

selbe von einem bereits erhaltenen Facultäts-Responso Meldung thut, ist ausser dem damahligen Herrn Decano keinem unsrer Facultæt nicht wissend oder communiciret worden, dahero es vielleicht, wann es unter unsers Facultäts-Siegel abgangen, vielleicht per errorem ausgefertiget worden, und nicht anders als ein Privat Informat anzusehen ist. Welches wir zu dessen nöthigen Nachricht haben ertheilen wollen. Halle den 18. Septembr. 1730.

Casus LXI.

Affectus Convulsivus cum Mensium defectu complicatus.

Relatio Historica.

Des Herrn Prof. Alberti Magnificenz wegen den Zufall einer Jungfer die auff 20. Meilen von da ist, zu consuliren.

Die Jungfer ist von 21. Jahren, hat in ihrem 5ten Jahr etwan die Epilepsie gehabt, und im 18ten Jahr wieder bekommen, wie mans dafür hält. Denn seit dem sie den Zufall wieder bekommen, hat sie die Epilepsie niemahls recht gehabt, sondern nur als eine Unempfindlichkeit.

Wann ihr der Zufall ankommt, steigets ihr aus den Magen und geht nach dem Kopff, bißweilen kömmts nicht dahin, und gehet also fürüber. Kömmts aber in den Kopff, so weiß sie von nichts, was vor ihr ist, oder was sie thut, bleibt still bestehen, kehrt sich auch wohl um, oder fällt nieder, dabey ihr das Hertz flieget, und dauret der paroxysmus etwa 3. oder 4. Minuten. Sie bekömmt es bald in 14. Tagen, bald in 6. 8. Wochen. Es ist dabey kein Unterscheid an Kälte oder Wärme, sie beweget sich oder sitzet stille. Sie hat 3. Jahr einen Medicum gebraucht und zur Ader gelassen ohne einige Besserung. Ihre ordentliche Monat-Zeit hat sie aber nur wenig. Im übrigen ist sie sonst frisch und völlig von Person, aber etwas langsam und zum Zorn geneigt, den sie aber ziemlich mäßigen kan.

Man imploriret also des Herrn Professoris, dessen Dissertation in hoc genere uns bekannt worden, Hülffe hertzlich, weil die Patientin durch den Zufall sehr bekümmert wird mit der Zeit, und erkundigt sich, ob nicht die Recepte könten überschickt werden, oder wie es anzusehen, und wie man sich dabey zu verhalten habe.

Consilium Medicum privatum.

Auff den an mich gesandten Casum Medicum (belangend eine Jungfer von 21. Jahren, welche in ihren 5ten Jahr Epileptica worden, diesen Zufall aber nach der Zeit verlohren, aber in 18ten Jahr wieder bekommen, und biß hieher damit öffters befallen worden, welcher jedennoch nicht von grosser vehemence ist, und nur wenige Minuten dauret, hiernebst Patientin ihre Menses nur wenig hat, endlich nach den übrigen Umständen frisch, völlig von Person, etwas langsam in ihren actionibus, leicht zum Zorn, folglich eines temperamenti sangvineo-melancholici ist) dienet zur Nachricht, daß dieser affect in anderer ordine causarum anzuse-

zusehen, als derjenige wovon vor vielen Jahren unter dem Titulo de Mensium anomaliis convulsivis gehandelt habe, nehmlich es ist dieser gegenwärtige affectus bereits im 5ten Jahr aus andern unbenannten Ursachen entstanden, welchen man noch nachzudencken, ob es ein hefftiger Schrecken, oder Zorn, oder das Zähnen, Würmer, zurück geschlagener böser Kopff, oder scabies retropulsa, oder ein angeerbtes malum oder reliquiæ variolarum u. d. m. gewesen: Wie aber nachher dieser Anfall ausgeblieben, so muß er im 18ten Jahr auch wieder durch eine besondere Ursach erreget worden seyn, und da überhaupt die relatio morbi unvollkommen ist, so hätte billig sollen gemeldet werden, wann und wie sich die Menses zuerst geäussert, unter welcher education die Jungfer gelebet, wie es mit der Leibes-Oeffnung beschaffen, ob sie öffters zu Zorn gereitzet worden, welche diæt und Lebens-Art sie beobachte, worauff sie bißher curiret worden 2c. So viel aber kan vor dißmahl nachrichtlich melden, daß dieser Zufall mehr in einem vitioso statu motuum zur Zeit bestehe, welcher nachher das negotium Mensium in gleiche irregularität gesetzt hat; diesen Zufall mag pro nunc der einmahlige habitus und proclivitas zu solchen paroxysmo unterstützen, hiernebst die cerebra commotio bilis & sangvinis per indignationem, auch vielleicht eine præjudicirliche intemperies sangvinis bilosa, sammt der spissitudine und perverso progressu sangvinis, vieles contribuiren: dañenhero auch dieser morbus mit denen periodis menstruis nicht concurriret, sondern zu andern Zeiten sich einfindet, welcher Zeit-Terminus hätte in der observatione und relatione angemercket werden sollen. Was aber die curam dieses affectus convulsivi betrifft, so müssen fordersamst bey der krancken Jungfer die Unreinigkeiten aus dem Unter-Leib abgeführet werden, wozu ich recommendire: Rec. Tamarindorum unc. I. Passulor. minor. unc. sem. Rhabarb. opt. drach. I. herb. cent. min. Menth. an. p. I. sem. fœnic. drach. I. bacc. laur. scrup. 2. cryftall. tartari scrup. I. avenæ excortic. unc. I. mixt. concis. decoqv. cum Aqv. fontan. Mens. sem. filtretur. davon die Helffte ausser dem fluxu menstruo zu gebrauchen und früh morgends als ein laxans zu trincken: Hernach sollen pulveres temperantes um dieselbe Zeit, wann der Zufall eintritt, gebraucht werden, und zwar täglich 3. doses, jedoch also sich darmit einzurichten, daß vor dem Anfall solche Pulver alle 3. Stunden eingenommen werden: Rec. Corall. rubr. ppt. MPerl. ppt. nitri purif. lumbric. terrestr. an. drachm. sem. extr. castor. gr. 2. Pulv. March. scrup. I. m. f. pulv. div. in 6. p. æ. diese Pulver können eingenom̃en werden mit der aqu. destill. fl. tiliæ. Oder statt dieses Pulvers dienet. Rec. aqu. dest. Scorzon. chamom. vulg. millefol. fl. Samb. fl. tiliæ, fl. parylys. Meliss. citr. an. unc. I. spir. nitri dulc. drachm. I. Corall. rubr. ppt. Lap. cancr. citr. ana. drachm. I. Specif. Cephal. Mich. scrup. I. extr. castor. gr. 3. m. d. in vitr. 2. Löffel pro dosi zu nehmen. Nechst diesen remediis muß gantz behutsam das negotium Mensium befördert werden, nehmlich daß 3. Tag ante eruptionem früh die

Stahli-

Stahlischen Pillen, Nachmittag und Abends dessen rothes Pulver und beym Schlaffengehen, ein Fuß-Bad gebrauchet, dabey eine mäßige motion des Leibes combiniret, und durchgehends alle widrige Gemüths-Affecten verhütet werden: Bey dem fluxu Mensium nehme man täglich früh Morgens 40. Tropffen von dieser Tinctur ein: Rec. Ess. aristol. aurant gent. rubr. cort. aurant. croc. orient. bacc. juniper. Succini, Castorei spirit. tartari, nitri dulc. an. drachm. I. m. d. in vitr. auch kan man mit dem Tranck des Thee-Boy abwechslen: repetire den Gebrauch der Stahlischen Pillen: Oder trincke einen Tranck: Rec. rad. Scorzon. Sarsaparill. an. drachm. semis herb. c. flor. arnic. cent. min. meliss. artemis. puleg. an. Mp. sem. bacc. laur. sem. fœnic. an. drachm. I. croc. orient. gr. 3. passul. minor. unc. 2. m. conc. f. spec. d. in chart. früh eine Hand voll davon mit reinen Wasser u. dessen 1. halb Maaß gelinde aufzusieden, und davon 4. biß 6. Schälgen zu trincken: Ausser diesem periodo Mensium, lasse man der Jgfr. Patientin ein Säckgen mit castoreo und Camphora auf den Wirbel tragen, (wenn sie den Geruch solcher Sachen vertragen kan) nicht weniger soll dieselbe bißweilen extra terminum Mensium ein Bad, darein sie sich mit halben Leib setzen kan, gebrauchen, und darein rad. Valerian. ir. flor. herb. matricar. meliss. abrotan. flor. chamom. vulgar. anethi, acaciar. sambuc. mengen: Hiernebst soll patiens virgo sich einer mäßigen Bewegung und guten diæt befleißigen, und wann nach gebrauchten diesen Mittel der affectus noch nicht völlig remittiren will, welches gleichwohl binnen 2. Monaten nicht geschehen kan, kan nach Belieben bey mir fernerer Rath eingeholet werden. Halle den 3. Novembr. 1732.

M. A.

Casus LXII.

Iudicium Medicum de Maniaco declarando, curando & coercendo.

Eigentliche Bewandniß eines in furorem gerathenen Subjecti.

Welchergestalt ein Huthmacher-Meister, seines Alters 43. Jahr, sonsten eines Temperamenti sanguineo-melancholici, von hagerer Leibes-Statur, schwartzen Haaren, bleichen Angesichte, auch von ziemlich gesunder Leibes-Constitution, wobey er a teneris sehr moreus und ambitieus gewesen, in seinem 18ten Jahr in einen plötzlichen furorem gerathen, also daß er barfüßig des Nachts herum gelauffen und nackend die Leute angefallen, man ihn deswegen mit Ketten fesseln und gar anschliessen müssen, worinnen er zu Sommers-Zeit über 2. Monat incarceriret gelegen, worzu seine Lebens-Art gekommen, daß er gerne harte Speisen, Würste, Schincken und geräuchert Fleisch gegessen, darauf aber viel untereinander getruncken, als Brühahn oder Weitzen-Bier, und in seinem 15jährigen Ehestande 6. Kinder erzeuget hat; binnen währenden Ehestandes hatte er offt grossen und ängstlichen Nacht-Schweiß, auch schlafflose Nächte. Endlich fieng sich sein debilitirtes Wesen vor 3. Jahren an zu

äussern, so gar daß er des Nachts ein blosses Messer auff den Leib geleget, und des Tages bloß bey sich geführet, überfiel seine Ehe-Frau damit des Nachts um 1. Uhr, setzte ihr den Daumen unter die Gurgel und wolte ihr die Kehle abschneiden, welches er durch Verhinderung eines Soldatens, so im Hause im Quartier gestanden, und das Winseln und Schreyen der Frauen angehört, kaum da er eben den Schnitt vollführen wolte, mit Gewalt nicht vollbringen konte. Hierauff spührete man an dem Furioso Kopff-Schmertzen, Hertzens-Angst, kurtzen Athem, animi pathemata, welche sehr iracunda, ambitiosa, summe confusa, morosa, invidiosa und dergleichen waren, daß man solche nie gehöret: Hierbey gebrauchte man ihm purgantia, als Pulvis Jalapp. Elix. Proprietat. auch andere Medicinen von einem circumforaneo und empirico die ziemliche arcana seyn solten, jedoch ist er im Sommer hefftiger mit der passion des furoris behafftet als im Winter; dessen alvus ist inconstans, zuweilen aperta, zuweilen clausa; vor diesen hatte er hæmorrhagias narium empfunden, nach diesen derer artificialium sangvinis excretionum sich bedienet; des Patientens appetitus ist caninus, und gantz extraordinarius; somnus ist unordentlich, wachet mehr als er schläfft, schwitzet sehr hefftig, fähret auff und bedrohet immer seine Frau. Nach ocularer inspection hat man wahrgenommen, daß er niemahls am Haupte lædiret worden, ictus oder contusiones empfangen, vielweniger durch violentien Desordres gemacht. Noch ist zu remarquiren, daß er als ein junger Bursch viel mit Weibs-Personen converſiret, hat aber bey seinen intervallis niemahls etwas sagen können, daß er poculum amoris empfangen. Bey drey Jahren her hat er das grosse Cölnische Messer bloß in der Tasche getragen, die Menschen angefallen, und mit den Hunden auff der Strasse sich herum geschmissen.

Wann dann aus diesen allen eine hochlöbliche Medicinische Facultät sattsam von des Menschen Beschaffenheit instruiret, als wird hierauff gantz gehorsamst gebeten, über obiges sowohl als beygehende quæstiones ihr hocherleuchtetes Gutachten allergütigst zu ediren, auch vor die Gebühren in forma probante ausfertigen zu lassen, desuper devotissime implorando:

1) Was dieser affectus animi vor eine Art morbi an Melancholia, vel mania, per intervalla insultans.
2) Wie dieser Zufall zu curiren.
3) Ob nicht inzwischen zu Verhütung grössern Ubels Frauen und Kindern gedrohend, sothaner Mensch in genaue Verwahrung zu bringen sey.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der an unsre Facultæt eingesendeten Relatione Morbi, worüber einige Fragen entworffen und unser Judicium und Consilium erfordert worden, haben wir bey veranlaßter Collegialischen deliberation bemercket, daß ein gewisser Handwercks-Mann temperamenti sangvineo-melancholici von 43. Jahren, in

seinem

seinem jüngern und zwar 18ten Jahr plötzlich in einen furorem gerathen, darinn er des Nachts herum gelauffen, Menschen angefallen und zur Verhütung einiger Gefahr in Fessel und Verwahrung gebracht worden; Bey dieser Person habe man observiret, daß dieselbe in gedachter Jugend viel und offt mit Frauen-Volck umgegangen, niemahls aber den Verdacht eines philtri schöpffen, noch sonst in Erfahrung bringen können, daß selbiger durch Schläge oder Wunden am Kopff einige Gewaltthätigkeiten erlitten, oder von einigen vorhergegangenen Kranckheiten solchen Zufall überkommen, ob zwar mehrmahlige Hæmorrhagias Narium erfahren habe, von denen man aber nicht Nachricht zu geben weiß, auff welche Art dieselben sich verlohren, indessen ist so viel wissend und angezeiget worden, daß gedachte Person von solchen jüngern Jahr her eines sehr hochmüthigen, unruhigen, zornigen, moreusen und confusen Gemüthes, hiernebst einer unordentlichen Diæt und Lebens-Art ergeben gewesen, darinnen er öffters sehr harte Speisen genossen: Nachdem sich auch solche Gemüths-Verwirrung vermindert, habe er sich in Ehestand begeben, in diesem binnen 11. Jahren 6. Kinder gezeuget, jedoch in solcher Zeit offtmahlige beängstigende Nacht-Schweiße und Schlaffloße Nächte gehabt. Ob nun zwar in der relatione medica nicht hat angezeiget werden können, wie dieser Ehestand geführet worden, ob unter solchen Zanck, Streit, Eiffersucht, Verdruß, öfftere Berauschung u. d. m. vorgefallen, so erhellet doch so viel, daß vor 3. Jahren mehrgedachter Handwercks-Mann einen neuen hefftigen Anfall von einem delirio erlitten, darunter er beständig ein grosses langes Messer mit sich führet, damit einstmals sein Weib grimmig überfallen und ermorden wollen, andere Menschen auff öffentlicher Strasse insultiret, auch allerley besorgliche Wütereyen verübet: Bey diesem Zustand habe er Kopffschmertzen, Hertzens-Angst, kurtzen Athem verspühret, auch viele hefftige Gemüths-Bewegungen ausgeübet: Sein appetit ist excessiv, der Schlaff wenig und unordentlich, die Leibes-Eröffnung unbeständig, bey welchen Umständen es bißhero dergestalt geblieben seyn soll, daß im Sommer das malum viel hefftiger als den Winter über gewesen. Bey solcher Besorgniß sind von unsrem Collegio folgende Fragen zu beantworten gesuchet worden, und zwar

Erstlich: Was dieser affectus animi vor eine Art des delirii sey, an Melancholia, an Mania per intervalla hactenus recrudescens?

Wir erkennen demnach diesen Zufall pro vera Mania, weilen die gewaltigen und mörderlichen Anfälle von dem subjecto so offenbahr, ohngescheuet und hefftig geschehen, da sonst die Melancholici bey dem grössesten gradu mali ihre crudelitäten noch verborgener, heimlicher und nicht mit gleichmäßiger Wuth, anbey nur an eintzele Personen ausführen, als hingegen dieses subjectum an viele, und zwar die ihm im Weg kommen, dieselbe auszuführen versuchet; hiernechst von jüngern Jahren eines ambitieusen und zornigen Gemüthes gewesen, auch damahls schon

dergleichen hefftigen furorem animi gehabt, daß man genöthiget worden, ihn in sichere Verwahrung zu bringen; wobey zu erinnern, daß diese Mania von so vielen Jahren her bereits in einen ziemlichen grad angewachsen und dergestalt radiciret ist, daß dahero bey der andern Frage: Wie dieser Zufall zu curiren? unsre Beantwortung keine unfehlbare oder völlige restituirung wegen theils obgedachter Ursachen versichern kan, theils die bey langer Zeit her gepflogene üble diæt und rude Lebens-Art, nicht weniger der jetzige unmäßige appetit dieses mali, darunter Leib und Seel sehr perturbiret sind, schlimmere Eigenschafft und Beschaffenheit erweißlich machen: Wir achten demnach bey gegenwärtigen Maniaco vor dienlich eine Reinigung der primarum viarum, welche mit vielen cruditæten beladen seyn; welche zu veranlassen mit der solutione Mannæ ad unc. 2. in dem decocto avenæ, versetzet mit cremore tartari scrup. I. und extr. colocynth. gr. 3. nebst zweyen gut olei dest. anis. Oder man kan an statt bemeldten Extracts von dem tartaro emetico 3. biß 4. gr. versetzen, immassen bey dergleichen Maniacis die vomitoria von guter Würckung sind. Nach diesen verordnen wir bey diesem Subjecto eine Aderläß auf den Fuß zu 8. Unz. und zehn Tage nachher eine V. S. an der Stirne, indem diese Person in jüngern Jahren zu hæmorrhagiis, nunmehro auch durch vieles essen zur Vollblütigkeit geneigt ist, bey welcher sich auch wegen harter Speisen sanguis spissior, und wegen des furoris und vieler Gemüths-Unruhe vielfältige hefftige Bewegung des Geblüts ereignet, daß demnach solches Blut öffters vermindert und gelüfftet werden müsse: Solten sich auch bey diesen Mann einige hypochondriaci und hæmorrhoidales motus und affectus, wozu er aus vielen Ursachen incliniret, äussern, so könnte man per intervalla Blut-Igel ad venas sedulas ansetzen, und solche loca affecta hierdurch lüfften. Hierauff wird dem Patienten zu statten kommen, wann er entweder das Pyrmonter oder Egrische Wasser einige Wochen lang trincken, auch solche bißweilen mit den dritten Theil Milch versetze, wöchentlich aber einige mahl gegen den Abend ein mässig warmes Bad aus puren Wasser bestehend, jedoch sonder Erhitzung des Geblüts gebrauche: Indessen mag man auch das decoctum Mannatum mit dem extr. Colocynth. alle 2. oder 3. Wochen, so lange diese Cur währet, continuiren. Wolte man auch mit dieser vorgeschlagenen Cur ein oder 2. Tag bißweilen aussetzen, so kan man dieselbe Tage gebrauchen pulveres Nitroso-cinnabarinos, oder die Essentiam dulc. p. 2. mit dem spiritu nitri dulc. p. I. 30. gt. pro dosi 2. mahl des Tages einzunehmen. Man vereinige auch mit solcher method die Rubefacientia ad plantas pedum, ja wohl gar fonticulos adsuras. Ad caput einen Sacculum ex rad. in fior. Valerian. herb. beton. verben. fl. chamom. utr. sambuc. aneth. papav. errat paralys. croc. orient. &c. bereitet. An statt des Biers verordnen wir zur Verbesserung des multis modis vitiosi sanguinis, ein Decoctum zum täglichen mehrmahligen Gebrauch ex Ras. C. C. Rad. Scorzoner. tantillo

anis.

anis. stell. nitri mit etwas von Syr. papav. alb. gleichwie sonst die papaveracea zu Besänfftigung derer hefftigen commotionum bey denen Maniacis vor stärckern anodynis nützlich sind. Mit allen solchen Hülffs-Mitteln muß eine diæta selecta vereiniget, und die vorige voracität und Einfüllung mit harten Speisen geändert, also auch dergestalt eingerichtet werden, daß Patiens nicht zu viel, nicht zu dickes auch kein unreines Geblüt daher bekomme. Wann nun solche regulæ sorgfältig und fleißig beobachtet werden, so hätte man durch GOttes Seegen einige Verminderung des affectus zu hoffen: Indessen aber ist nach der dritten Frage:

Ob nicht inzwischen zur Verhütung eines grössern Ubels, ins besondere seiner Frauen und Kinder keinen Schaden beyzufügen, dieser furieuse Mann in sichere Verwahrung zu bringen sey?

allerdings diesem rasenden Mann nicht zu trauen, sondern es ist vielmehr Unglück und Schaden von demselben zu besorgen, und sind bey seiner Freyheit seine Frau und Kinder vielerley Lebens-Gefahr unterworffen; derohalben es nöthig ist diesen Menschen in sichere Verwahrung zu bringen, jedoch wird derselbe nicht mit harten proceduren und Schlägen zu coerciren seyn, aus welcherley tractament die noch bißweilen und einiger massen begreiffliche Vernunfft in die alleräusserste Wuth und Verwirrung gerathen und verfallen wird: indessen hat man, wenn derselbe in solche sichere Verwahrung gebracht ist, mit aller Gelindigkeit ihn zu disponiren und zu persvadiren, daß er denen Consiliis Medicis folge, welche sonst bey strengerer castigation fruchtloß ausfallen werden. Dieses unser Judicium und Consilium Medicum, welches denen regulis artis & observationibus gemäß, haben wir auff geschehenes Verlangen abfassen, ausfertigen und mit unsrer Facultäts Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 21. Septembr. Anno 1729.

Casus LXIII.

Consilium Medicum pro abscessu auris ex prægressis motibus congestorio spasticis orto.

AN Ewr. Wohl-Edelgeb. Magnificenzen finde, sicherer Fortsetzung einer mit einen vornehmen Herrn Patienten anzustellender Cur halber mich um desto mehr genöthiget, gegenwärtiges abzufertigen, und Dero Collegialisches Gutachten gehorsamst auszubitten, je mehr der Zustand der unter Handen habenden maladie solches erfordert, Dero weitbekannte meriten und Experienz auch in unsern entfernten Ungarn ihren Æstim und Vertrauen finden, weshalben auch gantz gehorsamst bitte, wegen weiter Distanz und Verfliessung der Zeit mich mit der allerersten Post mit Dero wohlgegründeten Responso großgünstig und geneigtest zu erfreuen.

Ein vornehmer Patient G. v. F. von 43. Jahren, temperamenti cholerico melancholici, mittelmäßiger und hagerer Statur, texturæ corporis ut & animi sensibilis a Parente valetudinario genitus, ist von Jugend auff usque ad ætatem

juvenilem ziemlich gesund gewesen, nachgehends aber bey seinen militarischen Diensten, erfolgten Jagd-Strapazen, Jagdhorn blasen und vollzogener Vermählung, haben sich einige Brust-Beschwehrungen, cardialgiæ flatulentæ und spasmi partium superiarum eingefunden, welche immer ärger worden, bis Anno 1719. circa solstitium hyemale sich eine würckliche vomica pulmonum sinistri lateris hätte gezeiget, welche mit unterschiedenen pathemaribus die Brust gantzer 2. Jahre afficiret, unter der Auffsicht aber Herr D. M. von Neusohl, welcher den Herrn Patienten mit temperantibus, antispasmodicis, Venæsectione in pede, gelatinosis & leniter balsamicis tractiret, ist sothane Vomica An. 1721. vollkommen maturiret, suppuriret und expectoriret worden. Nach dieser Vomicæ resolutione ist zwar dann und wann einige Engbrüstigkeit und Husten überblieben, und insonderheit occasione venationis tempestate humido frigida, ut & motionis vehementioris mit einigen febrilischen alterationibus, stechen in der Brust und Miltz, ructibus & flatibus, wiederkommen welche phœnomena aber nach gebrauchter Ess. pimpinell. ex cord. ana Vormittags und Abends, auff die Nacht aber einer Mixtur ex pulverib. ☉laribus dos. 6. conch. citrat. ʒjß. ♀vitriol. & ☽ depurat. an. ʒß. zu einer Messerspitzen in 14. Tagen völlig vergangen, und bestund seine Præservarions-Cur in folgenden:

1) Ließ ihn Herr Dr. M. in Martio ante æquinoctium vernale præmissa laxativa ex pulvere bezoard. scrup. I. Mercur. dulc. scrup. sem. in sinistro pede die Ader öffnen. Drauff brauchte er biß in den April auff die Nacht pulveres temperantes ex conch. citrat. ʒij. ☽. ♀vitriol. ana ʒß. cinnab. nat. scrup. I. m. f. pulv. dos. scrup. I. Im April hat er täglich Morgends früh infusam rad. Cichor. & bardan. c. sero lactis caprini getruncken. Im May brauchte er eine Sultzen täglich früh des Morgens aus einem halben Cappaunen, 2. Kälber-Füß, einen guten Suppen-Bein, einer Hand voll geraspelt Hirschhorn, in einem Maaß Wasser wohl verdeckt gekocht, worzu hernach herb. veronic. hæder. terrestr. Bærefol. & fl. bellid. gethan, wieder auffgekocht, inspissirt, depurirt, und mit succo citri in Keller zu einer Sultzen gemacht worden.

2) Im Junio und ante solstitium æstivum permissa laxativa ex magnes. alb. ʒjß. & Elixirio aperitivo, ließ man ihm hirudines appliciren, und so dann eine Emulsion ex amygd. dulc. sem. melon. card. mar. ana Nachmittag trincken. Den Sommer hindurch wurde weiter nichts gebraucht, ausser früh ein Thee-Boy und dann und wann eine Choccolade. Casu affectus iræ aber wurde ein Pulver verschrieben parat zu halten ex conch. citrat. drachm. 2. nitr. tart. vitriolat. ana drachm. sem. cinnabar. nat. scrup. I. m. d. dos. scrup. I. quovis trihorio reiteranda, zu welcher Zeit des Tages es wolle. Cardialgia spastica flatulenta wurde ebenfalls data occasione mit diesem Pulver gedämpffet, wozu noch ▽ veronic. c. vin. früh und Abends zu drey Löffel voll verordnet worden, facta interdum ob respectum ad pectus, ▽ arquebusad. admixtione.

3) Im

3) Im Septembr. und ante æquinoctium autumnale ist wieder præmissa ut in Martio laxativa auff dem Fuß zur Ader gelassen worden, nach welchen die pulveres temperantes gebraucht worden, den Septembr. durch. Im Oct. ist wieder infusum rad. Cichorii & bardanæ cum sero lactis, im Nov. die no. 1. beschriebene Sultzen täglich früh getruncken worden.

4) Im Decembr. ante solstitium brumale wurde abermahls post laxativam applicatio hirudinum vorgenommen, nach welchem die no. 2. verordnete Emulsion genommen worden, wodurch dann biß in Martium ausser Thee-Boy und Choccolade ordinair nichts genommen worden, extraordinariis tamen pathematibus occurrentibus, e. g. affectui iræ, pulvis temperans no. 2. alterationibus a refrigeratione, Ess. pimpinell. & Cord. Cardialgiæ & punctionibus pectoris, aqu. veronic. c. vin. arquebusad. satisfecere.

Durch diese Præservations-Cur ist der Herr Patient von A. 1721. biß 1729. & 30. ziemlich gesund und allard gewesen, ausser daß sich dann und wann einige molimina arthritica in pedibus per sextiduum interdum durantia gezeiget, welche durch äusserliche Rauch-Wercke pflegten gelindert zu werden, und haben sich symptomata in pectore & ventriculo occurrentia durch temperantia und leniter balsamica diaphoretica leicht heben lassen.

Anno 1729. in autumno, prævio catarrho, sub cœlo humido frigido, welchen der Herr Patient bey einer Hochzeit zu vertantzen gedacht, erfolgte den dritten Tag darauff eine pleuritis vera, punctionibus laterum, æstu vehementi, pulsu celeri magno & duro stipata, welche ob nimiam naturæ sensibilitatem ziemlich gefährlich war, doch weil die Crises theils per expectorationem, sudorem & urinam, meistentheils aber per alvum & diarrhæam sub usu medicamentorum temperantium, antispasmodicorum, emulsionum, diaphoreticarum gut von statten giengen, resolvirte sich das Fieber in 14. Tagen, und die Kräffte kamen in 6. Wochen in so weit wieder, daß a proportion der schwächlichen und sensiblen Leibes-Constitution bis in August 1730. nichts notables vorfiel.

Wie aber ein sensibler Leib, ob exactam inter se harmoniam & proportionem, præcipue in temperamento cholerico melancholico auch ein sensibles Gemüth supponiret, so ist es geschehen, daß, als der Herr Patient in erwehnten August 1730sten Jahres auff der Wiener Reise wegen einer ohngefehren Verdrießlichkeit auff der Post, mit einem jähen und hefftigen Zorn überfallen worden, sich alsobald ein hefftiger Kopff-Schmertzen geäussert, der sich mit erkalten der Hände und äussern Theile, pulsu contracto, mox vehementer pulsante; præsertim in temporibus & circa oculos, dolore intenso, punctorio & lancinante vago, angefangen, manchmahl eine Stunde, manchmahl 2. gedauret, und sich gemeiniglich mit einer Mattigkeit geendet. Diesen Zufall hat der Hr. Pat. damahls nicht sonderlich geachtet, in Hoffnung es werde sich selbsten zertheilen, weil aber das Ubel

immer ärger worden, und endlich drey-Viertel-Jahr darauff eine stinckende materie mit Blut vermischt aus dem rechten Ohr zu rinnen angefangen, wodurch levamen erfolget, so bald aber das rinnen auffgehöret, ist der dolor wiedergekommen, und dauret nunmehro 2. Jahr. Zu mercken ist hiebey, daß der dolor nicht constans ist, sondern vor diesen alle 14. oder 8. Tage, itzo aber meist alle 3. oder 4. Tage, auch zuweilen alle 24. Stunden, wenn Gemüths-Affecten vorher gegangen, angreiffet, manchmahl musculos faciei ad formam spasmi Cynici, auch zuweilen nervos artuum contrahiret, præsente catarrho auff der Brust, item sub alvo soluta nachlässet, auch wenn die Füsse einen Krampff, wovon der Herr Patient in vorigen Jahren per intervalla infestiret gewesen, aussen bleibet, allemahl prævio terrore & ira exacerbiret wird, wiewohl wenn post iram ein pulvis temperans ex Rhab. nitr. tart. vitriolat. & cinnabar. genommen wird, alsdenn der Zorn nicht schadet, sondern der paroxysmus aussen bleibet.

Von Medicamentis gegen diesen Zustand ist gleich nach dem ersten Angriff in W. von den Herrn D. P. ein pulvis bezoardicus ex lap. pretiosis, wiewohl absque omni effectu, debuisset enim forte continuari, verordnet worden, und hätte der Zufall gleich anfangs mit schlechten bezoardicis fixis anodynis junctis gehoben werden können; so aber ist erst nach einem Jahre, da würckliche indicia suppuratæ congestionis schon vorhanden waren, zu einer würcklichen Cur erst allhier zu Hause geschritten worden. Man hat zuerst die gewöhnliche applicationem hirudinum substantialem vorgenommen, drauff die magnesiam früh nehmen lassen. Aeusserlich ist der Dampff eines Decocti cravmatici mit Milch durch einen Trichter ins Ohr gelassen worden. Es hat zwar in etwas nachgelassen und wieder zu rinnen angefangen, doch hat es, als die Natur dran gewöhnet war, endlich auch nichts effectuiren wollen, zumahlen ob itinera aliaque impedimenta die Cur zuweilen ausgesetzet werden müssen. Das infusum arnicæ, pulveres ☉lares & Ess. dulcis ist auch eine Zeitlang, wiewohl ohne sonderlichen effect gebrauchet worden, auch haben äusserliche spirituosa und cucurbitulæ cum scarificatione das Ubel vergrössert. Cataplasmata wie auch emplastra, linimenta und unguenta ins Ohr, welches nicht mehr rinnet, haben nicht viel geschadet, auch nicht viel geholffen. Die von Herren Dr. S. in W. verschriebene cerussa antimonii Schröderi, wie auch magnesia unc. sem. pro dosi alternatim sumenda, ist zwar ein gutes innocentes Mittel, doch hat sie ob imbecillitatem ventriculi & majorem dosin, den appetit völlig verdorben. Das beste, was durch die experienz hierinnen unter so vielerley medicamentis ist seit einen halben Jahr her von mir als itzigen Ordinario befunden worden, bestund in äusserlichen Fuß-Bädern, reiben mit warmen Tüchern, und einer Mixtur, welche ex liqu. CC. succinat. drachm. 1. liqu. anod. miner. Hoffm. drachm. 2. Tinctur. antimonii tartarisat. drach. sem. Ess. castor. scrup. 1. tempore paroxysmi zu 40. Tropffen in Thee zu nehmen verord-

verordnet habe. Vesicatoria in nucha & pedibus wie auch balnea in sero lactis usque ad umbilicum schienen auch ziemlich gut zu thun, indem sie emolliendo fibras & stimulando, die spasmos ad inferiora divertirten, und bald einen Catharr auff der Brust cum tussi humida, bald einen Krampff in Füssen zu wege gebracht, und sie so lange als diese symptomata gedauret, der Kopff alsdenn Ruhe gehabt, wenn aber solche nachlassen, der Kopff auch wieder in 24. Stunden wenigstens einmahl einen paroxysmum empfindet. Der Herr Patient ist im übrigen itzo gantz allart ausser dem paroxysmo, wenn aber selber anfänget, so ist er genöthiget sich ins Bett zu legen, und erkalten erstlich die Hände, dann wird pulsus confus contractus, mox vehementer pulsans, dann ziehet der Schmertz mit hefftigen stechen den Kopff zusammen, bleibet aber niemahls an einen Ort, und ist bald unten bald oben, meist aber hinten in occipite, es erfolget auch zuweilen ein hefftiges Brechen, dann remittiret es wieder und ist in 2. Stunden meist vorbey, daß der Herr Patient wieder auffstehet und zwar herum gehet, doch nichts importantes meditiren auch weder erschrecken noch sich erzürnen darff.

Weil nun also dieses Ubel schon eine Zeit dauret, die Natur auch keinen Weg zeigen will dem malo abzuhelffen, Kräffte aber noch gnug da sind, eine ordentliche Cur anzustellen, als möchte der Herr Patient, an dessen Conversation zum Besten des Landes gar viel gelegen, von Ew. Hoch-Edelgeb. nebst dienstlicher Empfehlung gerne vernehmen,

1) Was von diesen affectu zu halten sey? 2) Wie er itzo curiret? und
3) Ins künfftige die Præservations-Cur angestellet werden müsse?

I. Meines Orts halte diese Maladie vor einen affectum compositum ex spasmo & subsecuta congestione anomala & exsolutoria fluidorum bilioso acrium in capite. Jenen hat causa hujus mali, nempe ira (quæ furor seu epilepsia brevis est in ventriculum præcipue, hepar & duodenum suas vires exserens) gar leicht zu wege bringen können, indem die Gemüths-Affecten überhaupt die Natur sehr schwächen, dieselbe sehr sensible machen, Unordnungen in circulatione sangvinis spasmos, convulsiones, viele langwierige Kranckheiten verursachen, eine gantz andere speciem motus maxime erroneam einführen, excretiones & secretiones turbiren, zu Entzündungen der viscerum und congestionibus Gelegenheit geben, und daher eben so schaden als ein würckliches Gifft, wie es zur Gnüge bewiesen die Ephem. N. C. Dec. II. A. I. p. 252. Dec. II. an. V. p. 57. app. Dec. II. an. II. p. 386. Dec. II. an. V. p. 392. it. an. X. p. 406. Hoffmann. Med. Rat. Syst. T. II. p. 44. 97. 152. 176. 218. Id. Med. Consult. T. I. p. 48. 113. 226. T. II. p. 51. 214. 119. T. III. p. 154. 171. 215. 236. T. IV. p. 29. 182. 210. Ja, da überhaupt die gantze Natur und Constitution des Herrn Patienten, ob nimiam sensibilitatem fere hæreditariam, welche vor sich eine debilitatem anzeiget, ad spasmos proclivis ist, werde nicht irren, wenn ich die vor etlichen Jahren empfundene affectus pectoris, dolores pe-

 dum

dum ſpaſtico arthriticos und itzige congeſtiones & ſpasmos in capite ratione modi afficiendi vor einerley halte, nur daß diverſitas, loci und cauſæ dem morbo einen andern Nahmen gegeben, der ob circumſtantias diverſas auff eine andere Art hat müſſen tractiret werden; in genere enim, nempe ſpasmo congeſtorio conveniunt, differunt vero in ſpecie, nempe loci & circumſtantiarum. Wenn alſo gewiß iſt, daß der Zorn ſpasmos machet, und daß unter denſelben ein häuffiger Ausfluß der Galle in den Magen und die Gedärme geſchiehet, ſo wird es auch begreifflich wie die congeſtio in capite hat erfolgen können. Denn da ſub ſpasmo valentior motus & tonus fibrarum, valentior item circulatio ſangvinis iſt, die alſo die Galle theils ex inteſtinis reſorbiret, theils ob ſpaſtice conſtrictum porum hepatis choledochum & vaſa biliaria, wie bey Ictericis per venam cavam regurgitirend machet, teſte facie viridi & flava ſub ira, und da ſie das Geblüt ſcharff machet, hat es auch leicht geſchehen können, daß die dadurch ſtimulirten vaſa u. membranæ in capite contrahiret worden, den Durchgang des hefftig bewegten Geblütes verhindert, wodurch ſolches ſich gehäuffet, geſtecket, und wegen verlohrner Bewegung dicker worden, und dort ſitzen blieben, endlich zu ſuppuriren angefangen, und mit Erleichterung der Schmertzen, aus dem rechten Ohr in etwas ausgeronnen, doch, weil dieſes rinnen auffgehöret, und die Schmertzen und paroxyſmi continuiren, ein Merckmahl einer zurück gebliebenen Materie, welche perqui ſolutionem & excretionem erfodert hinterlaſſen. Was aber den eigentlichen locum affectum betrifft, dächte meines Erachtens, weil dolor nicht conſtans, ſondern vagus & intermittens iſt, daß ohnmöglich 1) ipſum cerebrum ſeyn könne, als welches propter mollitiem keine ſpasmos notabiles, auch keine abſceſſus proprie ſic dictos admittiret, ſondern ehe ſolche geſchehen können, muß der Menſch apoplexia u. ſubitanea morte drauff gehen, teſte Lanciſio de mortib. ſubitaneis L. I. c. IV. V. VIII. XI. daher approbire die Meynung Serapionis apud Severinum de abſceſſib. L. V. c. III. p. 339. cerebrum non poſſe apoſtemari, ob zwar nicht zu läugnen, daß obſervationes vorhanden, de repertis in ventriculis cerebri veris polypis & hydatidibus in Ephem. N. C. Dec. II. an. VI. p. 163. de cerebri proceſſu falcato oſſeo Dec. II. A. I. p. 310. item polypoſo. Dec III. A. I. p. 107. app. de vermibus in cerebro repertis l. c. pag. 230. de calculis in cerebro Dec. II. An. I. p. 332. ſo glaube doch, daß, wenn man alle dieſe obſervationes genau beſiehet, ſo wird es doch allemahl bey denen vaſis, tunicis & membranis cerebri bleiben können, indem cerebrum qua cerebrum weder Geblüt noch ein grobes ſerum führet, welches zu polypis, calculis, abſceſſibus (welche ohnedem propter extenſionem eine membranam elaſticam fluido præternaturali replendam erfodern) vermibus, oſſibus &c. Gelegenheit geben könten; ſondern weil cerebrum ein fluidum, quod mille fere cribra tranſiit, führet, müſſen in cerebro qua tali dergleichen non niſi modo ſumme præternaturali geſchehen. Vors 2. meinete ich, daß pericranium internum ſedes morbi auch

nicht

nicht seyn könne, nullam enim cum nervis habet communicationem, ut spasmos solitos producere posset, nisi forte premendo meninges. Sed hac ratione dolor non remittere, sed constanter durare deberet absque remissione, cum pericranium internum debita elasticitate destitutum trium horarum spatio tantos dolores & spasmos non ciere, nec tam cito solvere posset. Accedit a cataplasmatibus, ungvinosis, emplasticis & spirituosis dolorem levari debere, qui tam hic ab his exacerbatur. Also glaube ich, daß 3) die gantze sedes mali in membranis cerebrum involventibus zu suchen sey. Hæ enim tono & elatere gaudent, atque ob vasa majora congestionibus, polypis apostematibus generandis, & ob elasticam indolem ad spasmos suscipiendos aptæ, ab omnibus pro sede epilepsiæ reputantur, quidni ergo sub motu sangvinis & nervorum anomalo, pro sede spasmorum & congestionum ab ira, quæ est epilepsia brevis productorum cum & sectiones cadaverum id testentur, tumores nempe varicosos, polyposos, cartilagineos & osseos in solis vasis cerebri membranaceis repertos fuisse, consumto ob defectum nutritionis, ex impedita secretione liquidi nervei, cerebro. vid. Lancis. de mortib. sub cap. XI. p. 48. Ephem. N. G. II. cc.

Wenn also gegen diesen affectum spasmodico congestivum voritzo eine convenable Cur vorzunehmen ist, müste meiner wenigen Einsicht nach die Haupt-Absicht dahin gerichtet seyn, daß 1) diese congestio hucusque imperfecte soluta resolviret, 2) die spasmi gelindert, 3) der tonus u. die circulation des Geblütes egal gemachet, und 4) die Natur gestärcket werde. Durch was vor Artzneyen aber dieses in subjecto sensibili a juventute medicamentis assveto zu Wege zu bringen, ist eine Sache, die keine geringere Uberlegung brauchet, indem man statum loci affecti nicht siehet, sondern nur a posteriori schliessen muß, wenigstens müsten wenige, nicht violente und doch kräfftige Mittel seyn, weil bereits ex medicamento ein alimentum zu werden beginnet, daher meinete ich, weil initium morbi, cephalalgia biliosa in congestionem spasticam terminata gewesen, daß 1) pro revulsione affluxuri ad caput sangvinis diesen Monat die consveta applicatio hirudinum solstitialis vorgenommen werde, 2) daß remedia bilem temperantia, leniter anodyna quæ simul balsamica forent, den ersten stimulum geben müssen, u. hielte ich hoc in passu viel auf ein sulph. vitrioli & antimonii anodynum fixum, spiritus salis acido volatili debita enchyrisi essentificandum, concretiones enim anomalas magis acedis quam alcalicis obtemperare monet Lancis. L. c. Lib. 2. Obs. 4. p. 282. 3) Bey dem Gebrauch dieses balsami anodyni könte auf die Nacht ein Cataplasma ex fl. sambuc. arnic. chamom. baccar. juniper. & pulvis lumbricor. in Milch gekocht 8. Tage lang ad verticem capitis & occiput appliciret werden. 4) Post emollitam quodammodo congestionem meningibus contentam wolte früh ein pulvis ex Mercur. diaphor. Cinnabar. an. scrup. semis, Camph. gr. iß. interpositis subinde laxantibus ex extr. rhab. magnes. & crem. tartar. nehmen lassen, und zugleich äusserl. ad verticem ein emplastrum nervinum ex myrrha, ladano, opobals. oleo succin. tartar. fætid. & fulig. 14. Tag appliciren,

ten, zugleich auch sternutatoria, und wenn die resolutio noch nicht folgen solte, vesicatoria in nucha & pedibus weil sie vorher gut gethan, adhibiren. Uberhaupt glaubete ich, daß, wenn die Cur mehr mit externis als internis verrichtet werden könte, es vor die durch viele medicamenta von Jugend auff ohnedem geschwächte Natur am besten wäre, und daher möchte die vorher gut befundene balnea seri lactis alle 4. Tage, und ausser diesen die Fuß-Bäder alle Abend vor Schlaffengehen, pro meliori derivatione mannæ forte resoluturæ. 5) Wenn diese medicamenta gebrauchet wären, wolte auff die letzt früh acidulas bonas laxantes cum lacte asinino vel caprino nehmen, und auff die Nacht einen guten balsamum vitæ, liquore anodyno minerali temperandum gebrauchen lassen.

III. Die Præservation, wenn GOtt das Ubel völlig zu heben helffen möchte, könte darauf gerichtet werden, 1) daß die allzu sensible Natur gestärcket, ob metum atoniæ totalis spasmos frequenter insequentis, aut apoplexia ex congestione forte orituræ, 2) und die dispositio ad spasticas congestiones gehoben werden möchte. Mir gefällt des Lancisii methode l. c. cap. 23. de methodo præservandi a subitaneo interitu corpora valetudinaria p. 130. welcher in sangviferorum internorum lenta corrosione, & varicibus, §. 5. 6. post ponas phlebotomias victum tenuem & abstinentiam, in metu lymphæ in cerebro extravasandæ §. 8. 9. decocta leniter vulneraria cum victu tenui diutius usurpata, in spasmis a materia subtili productis §. 10. sulph. vitrioli, a viscida oleosa cum fluidis, martialia, myrrhata, rhabarbarina, in Congestionibus §. 16. juxta materiei indolem media ex fixis & volatilibus, svadiret. Uberhaupt wird schwer zu hoffen seyn, daß der Herr Patient alsdann vollkommen gesund seyn solte, indem status valetudinarius & dispositio fere hæreditaria ad morbus im̃er etwas anders causiret, wenn eines auffhöret; bey so gestalten Sachen nun meinete ich, daß ex duobus malis minus zu eligiren sey, und wenn ja morbi nicht zu evitiren seyn, man lieber externos machen und conserviren solle, svadente Lancisio l. c. §. 18. per vesicatoria, pediluvia, balnea, roborantia internorum viscerum fibras, & fluidis fluxilitatem & crasin conservando & ad externa pellendo. Solten sie etwan hæmorrhoides finden, könten solche Gelegenheit geben mit dieser ventilatione sangvinis zufrieden zu seyn, widrigen falls mit denen hitudinibus zu continuiren, und die Natur insensiblement ad æquabilem tonum & circulum zu gewöhnen, im übrigen meist ex fonte diæretico & morali, quoad tranquilitatem animi, quam pharmacevtico dieselbe zu præserviren.

Durch diese wenige Gedancken, wodurch ob peculiarem victus & cœli rationem in Hungaria nostra meine indicationes ohne Maaßgebung nur erläutern wolte, habe Ew. Wohl-Edelgeb. Magnificenzen mehr Gelegenheit zu reifferen meditationibus geben, als hierinnen einige Maßgebung thun wollen, bittende, durch Dero wohlgegründetes Gutachten, sowohl den unter Handen habenden Herrn Patienten, als auch mich, der ich ohnedem viele Hochachtung und

æstim

æstim vor Dero meriten habe, zu obligiren und zu glauben, wie ich ohnverrückt verharre Magnifici, Hoch-Edelgeb. Hocherfahrne,

L. d. 16. Jun. 1732. Dero allerseits

gantz gehorsamster Diener, J.D.P.
Phil. & Med. D. Soc. Reg. scient. Boruss. Soc.
& Comitatus Neogradiens. Phys. Ord.

Responsum Facultatis Medicae Hallensis.

ES ist Desselben Schreiben vom 16. Jun. an. cur. am 1. Jul. darauff bey unsrer Facultæt richtig eingelauffen, woraus wir die an uns ergangene consultation umständlich ersehen, auch bey gepflogener Collegialischen conference aus dem bemeldten casu Practico angemercket, wie ein vornehmer Herr Patiente nunmehro von 43. Jahren, sonst eines cholerisch-melancholischen temperaments, am Gemüth und Leib empfindlich; von Jugend an biß ad ætatem juvenilem ziemlich gesund, nachher aber sub vita militari eine vomicam pulmonum bekommen, endlich von dieser nach und nach befreyet worden; es wäre aber An. 1730. Mense August. dieser Herr unter einer Reise aus Veranlassung eines starcken Zorns, mit einen hefftigen Kopff-Schmertzen, nebst Erkältung extremorum, pulsu contracto & alternante pulsatili in Schläfen und Augen, auch einem dolore punctorio & lancinante vago befallen worden, welche Beschwehrung eine, auch 12. Stunden bißweilen angehalten, und sich mit einer Mattigkeit geendet habe: Als nach Verlauff drey Viertel-Jahren aus dem rechten Ohr eine übelriechende und mit Blut vermengte materia ausgeflossen, seye von vorigen schmertzlichen Kopff-Beschwerungen einige Linderung gespühret worden, welche aber bey erfolgter Stopffung des vorgedachten Ohr-Flusses wieder in die vorigen fast alle 14. oder 8. Tage recurrirende Schmertzen sich versetzet, und dergestalt sich dieser Zufall vermehret, daß er nunmehro alle 3. oder 4. Tage, auch wohl alle 24. Stunden, bey sich ereignenden Gemüths-Affecten mit unterlauffenden spastischen Anfällen des Gesichtes und äussern Glieder, sich einfinde, bey einem catarrho pectoris oder evacuatione alvi, und Krampff in Füssen remittire, durch Zorn und Schrecken aber so fort auffs neue erreget werde. Wann nun über diesen intricaten affectu morboso billige Sorge getragen wird, so ist von unsrer Facultät ein Consilium Medicum erfordert und folgende series Quæstionum zu resolviren und zu decidiren vorgeleget worden:

(1 Was von diesem Affectu zu halten sey?

Hierauff ertheilen wir unser judicium, daß dieser affectus zu demjenigen Systemate spasmorum, auch darmit verknüpfften congestionum und daher rührenden stagnationum humorum gehöre, wann so viele Jahre Dn. Patiens unter mancherley schematibus morbosis laboriret, welcher Zufall mit dem temperamento cholerico-melancholico seiner Hefftigkeit und Hartnäckigkeit nach genau harmoniret:

harmoniret: Gleichwie aber zu dem ersten accesſ dieses affectus die sub vita militari starcke Muths- und Bluts-Bewegungen, die allerley irregularitäten eingeführet, contribuiret, so hat die nachher öffters erfolgte alteratio animi pathetica zu mehrerer Beſtärckung solcher spasmorum ihr beharrlich pondus beygetragen, und dadurch so viele Jahre Dn. Patiens gekrancket, hiernebst so viele artificia medica mit vielen variantibus lectionibus inventis & applicationibus gebraucht worden, so ist hiedurch die integritas vitæ immer mehr in Unbeständigkeit gerathen, dergestalt daß der erstere affect nach dem consensu temperamenti, vitæ generis, diætæ, regiminis und der Gemüths-Beschaffenheit zwar in einem genere geblieben, aber pro differentia locorum, regionum, effectuum & consecutionum unterschiedene tragœdias morbosas auffgeführet, allermassen aus dergleichen congestionibus und spasmis bald ein infarctus pulmonum, bald ein decubitus catarrhalis inter pulmones, bald in artubus, bald in capite abwechßlende vexæ dolorificæ, affectus rhevmatici und endlichen in dem Ohr ein abscessus entstanden, welcher seinen Zu- und Abfluß zu halten pfleget, anbey dergestalt zur Gewohnheit gerathen, daß, wann der Zufluß nicht mit dem Ausfluß gelüfftet, sondern vielmehr verhalten wird, so dann die gewöhnlichen spasmi auffs neue ansetzen; und ob gleich ein mehrerer Zufluß der Galle in die intestina solche spastisch-Beschwehrungen zu erregen fähig ist, so pflegen doch von Zorn und Schrecken vor sich so wohl am gantzen Leib, als auch an besondern locis dergleichen verursachet zu werden, wie dann übrigens allerley andere Ursachen in diesem casu in consideration zu ziehen, v. g. eine mehrere Schärffe im Geblüt, starcke Bewegungen des Leibes u. d. m. übrigens geschehen solche motus morbosi nicht allein in denen fibris und partibus nervoso-membranosis, sondern auch in jeder fibra motrice, wie solches „Baglivus de fibra motrice und Borellus de motu animalium erwiesen. Es ist aber bey diesem casu nicht berichtet, ob dieser abscessus dem Gehör einige Hinderung bringe, und ob mehrgedachte motus congestorio spastici auff eine besondere hæmorrhagiam ihren conatum und respectum geführet, anerwogen wir aus der relatione medica nicht absehen können, aus welcher Special-Indication und Verbindung die hirudines gebraucht worden. Um aber uns nicht in theoretischen Betrachtungen mehrer auffzuhalten, massen nach des „Celsi effato in Præfat. Morbi non eloquentiæ sed remediis curantur, so wenden wir uns zur

2) Frage: Wie dieser Affect jetzo zu curiren sey?

Und gehet hierbey unser Anrathen dahin, einmahl fernerhin nicht so viele remedia, nachmahls nicht so vielerley, und endlichen nicht viele speciosa arte parata, sondern simpliciora zu gebrauchen, anbey die auxilia diætetica und ex ratione regiminis provenientia zu Hülffe zu nehmen; Uberhaupt aber hat man sich einer so geschwinden völligen Cur nicht zu versehen, sondern unter gedultiger und fleißigen Ab- und Erwartung bey dem noch guten Alter des Herrn Patientens einiger Linderung

derung zu getrösten. Wir approbiren auch die vorhin gebrauchte Mollerische method, und recommendiren annoch, daß bißweilen zu Abführung der Galle aus denen primis viis ein Elixirium ex ▽ dest. menth. fl. tiliæ, ceras. nigr. mit dem rhabarb. cent. min. und cryftall. ♀ri verordnet, oder ein decoctum ex rhabarb. polyp. qvern. passul. maj. & min. cardamomo & crem. ♀r. propiniret, auch wohl die Manna ♀sata cum flaved. citr. gebrauchet werde. Wann der spasmodische affect selbst befällt, nehme man alle 3. Stunden einen pulverem ex ⏀r. depurat. ♀ro vitriolat. lumbr. terrestr. und specif. cephal. Michaelis; oder eine potionem ex ▽ dest. Scorzoner. c. b. flor. sambuc. acac. tiliæ meliss. citrat. ceras. nigr. unc. sem. Gelat. C. C. liquid. unc. 1. ♎ ⏀r. dulc. ʒj. extr. chaccarill. aquos. scrup. 1. Lap. 69 citrat. ʒj. Lumbr. terrestr. scrup. 1. m. d. in vitr. davon etliche mahl ein paar Löffel voll des Tages zu nehmen: Es sind auch in dergleichen affectibus Emulsiones ex ▽ destillatis simpl. diaphoreticis, lenientibus & temperantibus mit denen amygd. dulc. sem. frig. major. c. b. & papav. alb. dienlich. An statt des Weins oder Biers trincke man ein Decoctum ex rad. Scorzoner. Liquirit. Graminis herb. & flor. millef. flor. papav. rhæad. rasur. ebor. passul. min. sem. fœnic. Mit solchen remediis combinire man eine gelinde diaphoresin und interponire mäßige diuretica, als ess. pimp. alb. vincetox. succin. sinn sale ♎ ⏀ri dulc. und tinct. chaccarillæ (ex extracto aqvoso cum solutione nitr. fixi in aqva fœniculi bereitet,) sonst evitire man alle erhitzende regimina & medicamina, brauche auch die bereits vorgeschlagene Mittel nicht zu offt, sondern setze öffters mit aus und bediene sich derer diætericorum lenientium, v. g. jusculorum mit sem. fœnic. bacc. laur. & juniper. wie auch derer schon anderst woher ordinirten Gellen: Wir recommendiren auch Rec. Liqv. anodyn. min. Ess. Succini, Tincturam chaccarill. an. ʒj. 30. gt. 2. mahl des Tages denen pulveribus antispasodicis interponiret. Damit auch nach und nach ab intra der abscessus mundificiret und zur consolidation befördert werde, so brauche man wöchentlich 3. mahl früh etliche Schälgen von einem Kräuter=Thee ex rad. Liqvir. vincetox. Chin. Sarsapar. herb. millef. c. flor. cent min. c. flor. arnic. c. flor. scord. plantag. hepat. nobil. L. Santul. citr. & rubr. juniperino, passul. M. & m. polypod. qvern. sem. fœnic. bacc. laur. & junip. caric. pingv. crystall. tartar. Die übrigen Tage brauche man nur früh Rec. Ess. Valerian. Scord. cent. min. Sassafr. pimp. alb. succin. an. ʒß. ♎ ⏀r. dulc. ʒij. m. d. in vitr. 35. gt. Aeusserlich applicire man durante spasmo capitis ein Cataplasma cum Lacte bereitet ex rad. liqvirit. valerian. ir. flor. agr. matricar. verben, betonc. sal. flor. stæch. cirr. verbasc. aneth. chamom. vulgar. sambuc. melilot. sem. anis. croc. orient. castor. & camph. auff den hintersten Theil des Kopffs lateris dolentis zu legen.

Was endlich 3) die Curam præservatoriam anlanget, so erachten wir dem Herrn Patienten dienlich zu seyn, daß derselbe nach seinem Temperament jähr-

lich wenigstens 3. mahl auff dem Fuß Ader lasse, und wenn nicht hæmorrhoidalische motus in nexu morbi stehen, auff den Gebrauch derer hirudinum eben keine besondere Achtung zu haben; nechst dem seligire man in diæta solche alimenta und potulenta, die wenig Galle und eine gute temperiem Massæ sangvineæ machen, dahero man auch des Weins sich sehr mäßig wird zu bedienen haben; man erwehle mehr solche diætetica welche das scharffe serum und Galle diluiren und evacuiren, gebrauche auch bißweilen ad abstergendum bilem teneriora absorbentia cum nitro purif. ohne andern salibus, wie auch sub diæta passulata, prunata, juscula ex pruneolis, fr. cynosbat. bacc. juniper. &c. unterhalte dabey eine beständig mäßige transpiration unter einer temperata qualitate aeris, damit weder in der Hitze noch Kälte so wenig innerlich als äusserlich ein excess begangen werde; observire eine tägliche convenable Leibes-Bewung; exponire nicht den Kopff einer empfindl. Kälte, trage bißweilen in vertice einen sacculum ex Nuc. Mosch. pulveris. mit etwas camphoræ und castorei, und wann das letzte unerträglich, mit etwas croci orientalis. Es können auch so wohl curatorie als præservatorie die pediluvia mit etwas Saltz, Asche und flchamom. offic. versetzet, gebrauchet werden: Vor allen aber wird Dn. Patiens suchen das Gemüth von allen starcken affect so viel menschlich und möglich zu liberiren, vielmehr mit manchen Gemüths-vergnügenden Reisen bey guter Lufft sich zu delectiren. Endlich wann solche vorgeschlagene Mittel die zulängliche Würckung nicht thun solten, so wäre das refugium noch zu temperatis acidulis übrig: Wündschen aber, daß mehr benannte consilia zu einen geseegneten effect gedeyhen mögen; überlassen übrigens unsern Hochgeehrten Herrn Doctorem Göttlicher Güte und Schutz, und bekräfftigen dieses unser in ratione & experientia fundirtes consilium mit unserer Facultät gewöhnlichen Insiegel. Halle den 5. Jul. An. 1732.

Casus LXIV.

Spasmodicus anomalus affectus cum debilitate nervosarum partium alternans.

Ew. Magnific. und Hoch-Edl. Herrl. wollen nachgesetzten und mir in Praxi vorfallenden Casum Medicum sich in gebührenden Respect vortragen zu lassen, und Dero weißes Consilium darüber zu communiciren hochgeneigt geruhen:

Ein gewisser in hiesiger Gegend lebender vornehmer Literatus, ohngefehr 40. Jahr alt, Temperamenti sangvineo cholerici und nicht allzustarcker Leibes-Constitution, hat eine geraume Zeit her in statu valentudinario gelebet, und ob er schon nicht gantz Bettlägerig gewesen, doch allzeit über eine atoniam ventriculi und wenigen Schlaff, so noch dazu mit vielen insomniis rubulentis begleitet, sich beklaget: vornehmlich aber hat sich bey etlichen Jahren her nachfolgender affect

bey ihm geäussert: Er fühlet nehmlich offtmahls, sonderlich nach gehabter alteration, wozu er gar sehr inclinirt, auch zuweilen ohne dergleichen, einige nauseam und frustraneum conatum vomendi, (doch zeigt sich nicht allezeit der Prodromus beym Paroxysmo,) und einen stuporem bald in der rechten bald in der lincken Hand, welches er durch einschlaffen exprimiret) cum sensu frigoris artuum extremorum, hernach findet sich ein rigor brachii und plenaria abolitio sensuum & mortus, wie denn auch spasmi in partibus faciei externis, labiis, musculi buccinatoris, cum notabili hujus instatione, loquela mutila & sudore in regione frontis frigidi concurriren. Ausser dem Paroxysmo fühlet er beständig eine prostrationem virium, Mangel des Schlaffs, wenigen Appetit, auch offtmahls den kalten Schweiß an der Stirne, welcher sich vornehmlich nach gehabter meditation nebst einer Schwachheit des Haupts zeiget, und bloß diesen Theil occupiret, da er sich ehmahls nach weniger motion durch den gantzen Leib extendiret hat. Ich habe ihn wieder dieses malum unterschiedliche Remedia Antispastica Diapnoica, Abstergentia cum leniter evacuantibus & stomachicis, auch jährlich verschiedene mahl eine ordentliche ventilation des Geblütes an denen Schenckeln verordnet, und die stases humorum & motus congestorio spasticos versus partus superiores & inprimis caput zu dämpffé, worauff er öffters ziemliche intervalla gehabt, doch aber hat das Recidiv nicht gantz verhütet werden können. Bey der letzten V.S. haben sich fast 2. Theile von einer pituita phlegmatica und ein Theil sangvinis, sinceri gezeiget, und vermuthe ich fast, es müsse eine causa aliqua interna specialis, cuius non satis hucusque investigari potuit coitio, in parte quadam pariter non satis manifesta, probabiliter tamen capite sich befinden, welche zu removiren das Principium Vitale dergleichen motus appressorios sangvinis versus caput erwecket, quam vis conatu frustraneo, welche Meinung der sudor in fronte, auch ein schon vor vielen Jahren am Haupt gethaner unglücklicher Fall des Herrn Patienten mir gar sehr zu corroboriren scheinet.

Wie ich nicht zweiffle Ew. Mangnif. und Hoch-Edl. Herr. werden meinem oben gethanen Petito hochgeneigt deferiren, so werde hiervor in aller submission beständig verharren

Ew. Mangnif. und Hoch-Edl. Herrl.

B. am 5. Sept. 1730. gehorsamster Diener Lic. M. Med. Pr.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem der eingesandte Casus unserm Collegio vorgetragen worden, hat man ersehen, daß ein vornehmer Literatus 40. ann. sangv. choler. Temperamenti eine geraume Zeit her an einer Schwachheit des Magens, Mangel des Schlafs, nächtlichen Phantasien, und Beunruhigung des Gemüths unter den Schlaf sich beschwehret befunden, auch bey einigen Jahren her nach erfolgter alteration, zu welcher er sehr geneigt seyn soll, mit Eckel und zum vomiren dringenden Ublich-

 keit,

keit nebst ungewöhnl. Unempfindlichkeit oder einschlaffen der Hände, Erkältung der äussern Theile des Leibes, Steiffigkeit des Armes und gäntzlichen Hemmung des Gefühls und der Bewegung, ziehen im äussern Theil des Gesiches, der Lippen derer Wangen, nicht weniger Auffblähung solcher Theile, stammlenden Sprache und kalten Schweiß der Stirne befallen werde: Wann auch jetzt benannte kränckliche Zufälle auff eine Zeitlang aussetzen, so findet sich doch eine Entkräfftung Mangel des Schlafes und des Appetits, kalter Schweiß auff der Stirne, der nach geflogener meditation sich mit einer Schwachheit des Hauptes gesellschafftet. Weil nun dieser Zustand besorglich ist, so wird hierüber unser Medicinisches Gutachten und Consilium erfordert. Wir erkennen demnach durch geführte deliberation, daß dieser Affect durch den vielen Eiffer wo nicht gäntzlich erreget, doch sehr vermehrt und in ietzige Umstände gesetzet sey, wozu sehr vieles hat beytragen können, wann vielleicht die regulæ diætæ in vorigen Jahren nicht genau beobachtet worden. Da auch das gegenwärtige Temperament vor sich zu hefftigen spasmodischen Beschwerden sehr geneigt ist, so haben jetzt benannte Ursachen dieselbe so viel öffter und leichter verursachen, auch bey vieler Galle und crudität in Magen die obbenannten Anfälle des Eckels und Brechens befördern können, gleichwie bey dergleichen sensiblen subjecto allerley andere spastische irregularitäten sich zu äussern pflegen; es ist auch bekandt, daß mit solcherley Beschwerden des Magens kalter Angst-Schweiß, Erkältung der äussern Glieder, und allerley turbæ sensuum & motuum verknüpffet sind. Es ist demnach dieser affectus nach dem hitzigen und empfindlichen temperament des Herrn Patientens in sehr variablen qualitäten, wobey bald spasmi in hypochondriis und Kopff, bald atoniæ in beyden regionibus sich ereignen, unter welchen kein guter chylus und reines Geblüt præpariret, auch dieses daher zu beyden Seiten nicht recht circuliret, noch in seinen colatoriis zulänglich gereiniget wird, auch mehrmahligen besorglichen stagnationibus unterworffen ist, bey welchen Umständen solcherley unordentlichen motuum und fast frühzeitiger Schwächung des generis nervosi und partium nervosarum, zuförderst in Kopff, wohin durch die occupationem literariam und vielfältige affectus animi, die Würckung derer unordentlichen Bewegung gezogen und verleitet worden, eine apoplexia plenaria zu befürchten stehet.

Diesen allen aber annoch vorzukommen, und die übrige kränckliche Beschwerden zu mildern, achten wir zuförderst vor höchst nöthig das Gemüth zu contenenciren und vor fernern Eyffer zu verwahren, vielmehr dasselbe in Ruhe, moderation und Gelassenheit zu bringen: nebst dem vor vieler Kopff-Arbeit oder empfindlichen und mühsamen meditation zu enthalten, auch eine Zeitlang derselben sich zu entschütten, als dann soll eine wohl eingerichtete diæt genau beobachtet werden, darinnen man sich vor allen erhitzenden auch groben, harten, schwehren, blähenden sehr scharffen, sauren, gährenden Speisen und Geträncken sich enthalten,

vielmehr

vielmehr leicht verdauliche und in einer geringen quantität einen guten chylum schaffende alimenta liquida gebrauchen; an statt des Bier-Trancks ein Decoctum aus Rad. Scorzon. Sarsap. C. C. rasp. Cort. Cinnam. Citr. und passul. Maj. trincken, auch bißweilen des Decocti Succoladæ mit Wasser bereitet, sich in mässiger quantität bedienen soll; zum Wechsel darff man Decoctum avenæ dilutum mit den bacc. lauri oder semine fœniculi versetzet, nicht weniger hordeum excorticatum cum Cort. Citr. recent. decoctum, oder das Decoctum C. C. passulatum geniessen; zu manchen Zeiten soll man ein Laxans Rhabarbarino passulatum anordnen, auch sonst die excretionem alvi in täglichen Fortgang erhalten; es können folgends per intervalla Abends beym Schlaffengehen die pediluvia und jährlich 3. mahl eine Aderläß auff den Fuß gebrauchet werden: Mit allen diesen kan man alterniren ein Pulver ex pulv. Marchion. ℥j. C. C. s. △ Lap. 69. citr. ana ʒß. Cinnab. scrup. sem. misciret, früh und Abends 1. Scrup. davon mit der ▽ flor. Tiliæ, oder Ceras. nigr. einzunehmen; oder eine Mixturam ex aqu. dest. Ceras. nigr. Meliss. citr. fl. naph. fl. tiliæ Scorzon. e tenell. C. C. an. unc. 1. Liqu. anodyn. C. C. succinat. an. ʒj. Pulv. March. Cor. rubr. ppt. an ʒß. m. d. in vitr. täglich 3. mahl pro dosi 2. Löffel voll: Oder man darff mit obigen aquis dest. allein eine mäßige dosin confectionis alkermes completæ versetzen, u. von dieser Miscela früh und Abends etwas zu sich nehmen; bißweilen dienet eine Mixtura ex Liquore anodyno ʒj. Ess. Succin. L. Sassafr. an. ʒß. Ess. dulc. scrup. 2. m. d. in vitr. des Tages drey mahl pro dosi 25. gt. auch ist dann und wann zu verordnen: Rec. tinct. ♂ii acr. ʒj. Ess. Succin. dulc. ♌ sal. armoniaci lavendulat. ♌ ☿ri dulc. an. scrup. 2. m. d. in vitr. pro dosi 25. gt. 2. mahl des Tages. Diesen remediis Essentificatis, wann sie gebraucht werden, soll man interponiren pulveres ex Magist. C. C. Lap. 69. citrat. corall. rubr. ppt. an gr. IV. Cinnab. gr. 1. m. pulv. pro una dosi, deren 2. des Tages können verordnet, und endlich äusserlich Kopff-Säckgen ex speciebus nervinis und discutientibus, oder Umschläge ex aqu. anhalt. esse croci. Castor. nucistæ, L. Aloes Chamom. rom. Nig. Spir. Lumbric. Lavendul. & Camphorato bereitet, appliciret werden. Wann alles solches in guter Ordnung und Fleiß gebrauchet wird, hoffen wir davon einen erwünschten effect, welchen GOtt mit seinen Seegen begleiten wolle. Dieses unser Consilium haben wir hiermit auff Begehren mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftiget, ausfertigen wollen. Halle den 13. Septembr. Ao. 1730.

Casus LXV.

Febris lenta post abortum, à relicta labe in utero.

Meine Tochter von 29. Jahren, temperamenti sangvineo cholerici, hagerer Constitution, ist von etlichen Jahren her hypochondriaco hysterica gewesen, öffters Zorn und andere Gemüths-Affecten empfun-

pfunden, ist sehr sensibilis naturæ und cacochymica, hat sich vor dem Jahre verheyrathet, selbige hat vor ungefehr 14. Wochen ein grosses Schrecken wegen Feuers-Gefahr erlitten, worauff sie nach verflossenen 14. Tagen ihre ordentliche menses verlohren, da sie sonsten solche sehr starck gehabt, worauff dieselbe in die 10. Wochen, wieder ihre Gewohnheit, gantz munter gewesen, wohl essen und trincken können, da sie doch sonsten grosse Hertzens-Angst, Hertzklopffen und andere passiones hypochondriaco hystericas erdulten müssen, auch vergangenen Sommer eine geraume Zeit fluore albo laboriret, welcher aber auff gebrauchte Polygrest-Pillen, nebst der Ess. Succini völlig cessiret, war also noch dubiös ob sie schwanger sey oder nicht; alleine vor ohngefehr 4. 5. Wochen bekömmet dieselbe einen Nied-Nagel am lincken Zeige-Finger, den sie abreisset, woraus viel wild Fleisch wächset, da denn der unbesonnene Chirurgus erstlich das ungventum ægyptiacum, und weilen solches das wilde Fleisch nicht wegnehmen will, ohne mein Wissen Mercurium sublimatum aufleget, darauff das gute Mensch erbarmenswürdige Schmertzen, Brennen und Beängstigung ausgestanden, und durch solchen Brand alles im Leib rege gemachet; vor gedachter Zeit hatte sie ungemeine starcke Hitze und Gicht-Schmertzen vermercket, welche sich aber durch adhibirte antispasmodica verlohren, nachdem hat sie starcke motus spasmodicos in dorso und beyden Seiten verspühret, so gar, daß es ihr die Schenckel gezogen, und also das Geblüt in beständigen motum p. n. kommen, da ich denn derselben, weil sie plethorica, eine Ader am Arm ad unc. VI. wenigsten öffnen lassen und pulverem antispasmodicum nebst der ess. concentratu dulci gereichet, worauff zwar etwas Erleichterung erfolget, alleine vor acht Tagen, weilen diese motus spasmodici continuirten, so zeigete sich ziemlich wässerichtes Geblüte per uterum, welches zwar nicht gar zu hefftig, doch mehrentheils geschwinden Puls und Mattigkeit mit sich führete. Weilen nun gedachte Spasmi und Wehen im Rücken, Seiten und Schooße continuirten, so war zu vermuthen, daß entweder ein fluxus mensium nimius oder abortus erfolgen würde, so habe gedachter meiner Tochter mit einem pulvere antispasmodico ex Oc. 69. citratis arc. duplicat. & ⦶ c. ⊖ begegnet, nebst der ess. dulc. concentr. Dessen allen aber ungeachtet erfolgete ein abortus heute vor acht Tagen, worauff der Patientin etliche Stunden sehr wohl war. Nach diesen hat sie fast beständige Schmertzen im Rücken, Seiten und Unter-Leibe empfunden, so gar, daß man ihr fast gar nicht drauff greiffen und den Leib anrühren darff, weilen gedachter Leib und Nerven theils von denen Spasmis starck angegriffen, theils itzo von denen Blähungen, welche mehr über als unter sich gehen, Schmertzen und poltern im Leibe causiren, worbey die lochia noch ziemlich g hen, aber sehr scharff seyn und wund machen, dieselben haben sehr garstig und fülschücht gerochen, ist vieles gantz schwartz und dick wie Leim und grünlicht gewesen, so scharff in die Tücher gefressen, dahero auch putenda

sehr

sehr schmertzhafft, wenn sie Urin lässet; gelinde Hitze und pulsus celerior sind fast beständig, wodurch sie sehr matt und Krafftloß wird. Diesen Zufällen haben wir bißhero zu 2. mahlen mit denen Polygrest-Pillen Abends, Tages über aber mit einem pulvere temperante ex oc. 69. citrat. nitr. & ♃ d. c. epil. Marchior. bestehend, it. pulvere universali Pelargi begegnet, nach den Pillen aber hat sie sich jedesmahl krancker befunden, auch 5. 6. sedes causiret, wobey wir sie in gelinder Dunstung zu erhalten gesuchet, es will sich aber biß dato noch keine Besserung zeigen, sondern die gelinde Wärme, welche auch zuweilen sich vermehret und Schmertzen continuiren fast beständig, und bringen die Patienten sehr von Kräfften. Habe also ein sehr grosses Vertrauen zu Ewr. Magnificenz, mit gehorsamster Bitte, mit Dero hohen consilio mir vor dieses mahl gütigst zu assistiren. Womit ich mich Ihnen schönstens empfehle, und Lebenslang verharre rc.

Potiunculas temperantes & Chaccarill
in pulv. kan Patientin nicht wohl nehmen
ohne Erbrechen

Resolutio Casus.

Hoch-Edler, Insonders Hochgeehrtester Hr. Doctor.

Alls Dero per expressum an mich ergangenen und eingehändigten Schreiben habe mit auffrichtiger compassion den kränckl. Zustand Dero Frau Tochter ersehen, worüber Sie mich auch zu consuliren beliebet haben; Wie ich nun zuförderst baldige Genesung der Fr. Patientin zu Dero Vergnügen und consolation anwünnsche, so eröffne meine Gedancken über gegenwärtigen casum folgender massen: Daß durch den erlittenen abortum die vorigen irregulares motus sangvinis in hypochondriorum & uteri regione sehr exacerbiret und vermehret worden, wobey insonderheit der impurus status sangvinis bey erfolgten aborto violatæ uteri substantiæ keine geringe offensionem verursachet, massen der Abgang des an Farbe und Geruch sich distingvirenden Geblüts innerlich nichts gutes effectuiren können, anerwogen auch äusserlich schmertzhaffte excoriationes davon erfolget; ich besorge dannenhero in uteri cavitate eine zurück gebliebene læsionem ulcerosam cum aliquali humorum stagnatione & anomalo motu conjunctam, welcher status anietzo febriculam lentam causiret. Diesem malo abzuhelffen, hoffe, sey noch Zeit und Gelegenheit vorhanden; es müssen dannenhero obbenannte respectus beobachtet werden: Fordersamst recommendire eine nöthige corrigirung des Geblüts durch ein Decoctum statt des gewöhnl. Trancks zu gebrauchen: Rec. Rad. Scorzon. Liqvirit. an. unc. 2. Cichor. Sarsapar. ana unc. 1. herb. Scord. melist. millefol. ana Mpß. fl. chamom vulg. Mpj. C. C. raspat. ℥iij. Oryzæ unc. 1. Passul. major. & minor. an. sem. semin. fœn. bacc. laur. an. ℥iß. nitr. purif. ℥j. m. concis. decoqv. mit sechs Kannen Wassers leni decoctione, davon Dna. Patients täglich anderthalb Maaß trincken kan; hernach ordi-

ordinire man etliche mahl ein clysterem lenientem mit einigen herbis temperatis uterinis als meliss. puleg. abrotan. bacc. laur. & junip. anthophyl. & oleo cocto chamom. ac anethino versetzet, wöchentlich 2. mahl Abends eine dosin von 12. gr. derer wahren pilularum Stahlianarum, welche andere Pillen übertreffen; Es dienet auch des Tages ein paar mahl Vor- und Nachmittage jedesmahl elixirio uterino ein paar Löffel voll zu nehmen: Rec. aqu. dest. Scorzon. fl. acac. artemis. fl. Namph. Sambuc. Ceras. nigr. meliss. citratæ an. unc. 1. extr. C. B. aristol. O. centaur. min. gent. rubr. Valer. pimpin. alb. an. gr. vj. millefol. gr. xij. Castor. gr. viij. Specif. Cephal. Michael. ʒß. Spir. nitr. d. Ess. Succin. an. ʒij. m. d. in vitr. Auch kan man einmahl des Tages gebrauchen, wenn davor einmahl dies Elixirium ausgesetzet wird: Recip. Essent. Succin. an. Millefol. Meliss. citratæ Aristol. O. Valer. Castor. an. ʒj. Spir. nitr. d. ʒij. m. d. in vitr. 30. gt. pro dosi. Man interponire des Tages und die Nacht durch, absonderlich tempore instantis caloris p. n. die pulveres ex Lap. 69. citr. C. C. pulverisat. Corall. rubr. ppt. und nitr. purif. anatica portione. Aeusserlich dienet ein fomentum vaporosum sich über den Dunst eines Decocti ex rad. Aristol. O. Cyper. O. gent. r. Valerian. Vincent. herb. meliss. abrot. matricar. puleg. rorismar. menth. artemis. flor. chamom. vulg. aneth. sambuc. &c. zu setzen. Innerlich conferire man ex diæta juscula gelatinosa puritatem sangvinis concillantia; nach solcher remediorum Gebrauch kan man subordiniren Mixturam ex Ess. succin. Castor. & tinct. Corall. bereitet. Wenn auch die primæ viæ und einiger massen das Geblüt gereiniget, so mag man die lacticinia dilutiora zu Hülffe nehmen, nehmlich man verordne Species zum Kräuter-Thee ex temperatis, resolventibus, mundificant. & uterinis, v. g. herb. & fl. arnic. millef. scord. Capill. ♀ris meliss. menth. rorism. C. B. einen solchen mit Wasser bereiteten Thee darff man dimidia parte lactis caprilli &c. vermischen, und täglich früh 4. oder 6. Schälgen davon trincken, dabey aber congruam diætam observiren. Alle solche Consilia wolle GOtt mit seinem Gedeyhen begleiten. Nebst dienstlichen Empfehl verharre

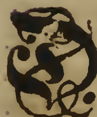
Ew. Hochedl. Meines Hochgeehrtesten Hrn. Doctoris

Halle den 15. Oct. 1730. ergebener Diener, M. A.

Casus LXVI.

De Erysipelate habituali ex Mensium anomalia.

Relatio Morbi.



Der gegenwärtige casus stellet vor eine Patientin von 45. Jahren, cholerico-sangvinea plethorica, Venæsectioni semel per annum adsveta, seiter 28. Jahren verheyrathet, hat anfänglich eine wohlgestalte Tochter zur Welt gebracht, hernachmahlen aber jederzeit abortiret. Der fluxus menstruus ist von vielen Jahren her zwar wenig, doch dabey ordentlich gewesen.

ſen. Ægris narium ut & ſputo cruento ſæpius Domina Patiens per multos annos obnoxia absque moleſtia fuit & adhuc eſt, alſo daß ſie zum öfftern auch Blut ausſchneutzet. Vor dieſem war dieſelbe auch mit einem trockenen und feuchten Huſten ziemlich incommodiret, welcher öffters ziemlich lange anhielt; doch weiß ſie nunmehro nicht ſo viel darüber zu klagen. Vita eſt ſedentaria vornehmlich des Winters. De cetero gaudet Patiens bona valetudine; ob ſie ſchon verwichenes Jahr durch das Abſterben ihrer eintzig geliebteſten Jungfer Tochter recht empfindlich gerühret worden. Nur das eintzige deſideriret man an der Geſundheit der Frau Patientin, daß ſie zum öfftern mit dem Rothlauff incommodiret wird, welcher al ordinair am Halſe oder Nacken mit kleinen Knoten anhebet, und bald den halben bald den gantzen Kopff einnimmt, wobey jederzeit commot. febril. dejectio appetitus und groſſe Mattigkeit combiniret ſind. Dieſe Roſe nahm vor 2. Jahren von einer feuchtkalten Lufft mit groſſer vehementz occaſionaliter ihren Anfang, welche Urſache nebſt der Erhitzung bey den folgenden Anfällen die gemeinſten waren; doch gieng dieſer erſte paroxyſmus durch den Gebrauch dienlicher intern. & extern in 14. Tagen wieder über. Hierauff blieb dieſe Beſchwerde 1. Viertel-Jahr auſſen, meldet ſich ſo dann auffs neue wieder an, doch nicht ſo ſtarck wie zum erſten mahl, das geſchahe einige Viertel-Jahre hinter einander. Hierauff zeigte ſich der Rothlauff alle 8. Wochen, kam aber niemahlen ſo hefftig wie letzthin zum Vorſchein, doch war Domina Patiens hierbey viel kräncker. In fine Martii a. c. gieng die Röthe durch eines Erkälten ſchleunig zurücke, diß verurſachte ein 3. wöchiges Tertian-Fieber: Ich ordinirte gleich anfangs V. S. das Blut ſahe gantz ſchwartz aus, da es doch ſonſt ſchön roth pflegte auszuſehen. Ubrigens iſt das Fieber nach der ſichern methode gründlich curiret worden. Nichts deſto weniger meldete ſich obgedachte Maladie in fine Maji wieder an, gieng jedoch unter allen Anfällen am gelindeſten vorbey, wobey es GOtt Lob! biß dato noch geblieben. Nun habe ich zwar dieſen morbum durch temperantia, leniora, laxantia, diaphoretica privativa & poſitiva attamen ſecura, wie auch durch äuſſerliche Kräuter-Säckgen c. Camphora, und noch letztens extra paroxyſmum durch ein Waſch-Waſſer ex aquis & pulveribus repellentibus zu heben geſucht; wie nicht weniger auch 2. mahl im Jahr die V. S. ordiniret, allein man weiß nicht ob die anſcheinende Beſſerung will Stich halten, da zumahlen das malum ſchon nimis eſt refractarium und ſchon ziemlich in conſvetud. degeneriret. Ew. Hoch-Edelg. werden demnach inſtändigſt gebeten zur gründlichen Cur dieſes Ubels zuverläßige Artzeney-Mittel anzuordnen, ſelbige nach Befinden überſenden, auch ſonſten die hierzu nöthige Diæts-Regeln beſtens zu recommendiren.

Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

DEr beſchriebene Caſus Practicus, worüber von unſrer Facultät ein Conſilium

erfordert worden, hat nach veranlaßter Collegialischen Uberlegung eine Fr. Patientin von 45. Jahren mit ihren mannichfältigen kräncklichen Beschwehrden vorstellig gemacht, welche eines sangvinischen und zur Vollblütigkeit sehr geneigten temperamenti ist, auch einmahl einen ordentlichen natürlichen partum gehabt, nachher aber vielfältig abortiret hat, inzwischen öffters Nasenbluten samt unterschiedlichen congestionibus des Hauptes und der Brust erlitten, welche besonders zur Verminderung der durch eine gute Diæt, sittsames Leben und wenigen Erfolg derer Mensium gehegten und unterhaltenen Vollblütigkeit abgezielet und unternommen würden: Ob nun wohl sonst keine besorglichere Erkranckungen sich geäussert, so ist dannoch nach einer empfindlichen Betrübniß und erlittener Erkältung ein beschwehrliches Rothlauff vor 2. Jahren aus diesen und obbenannten Ursachen bey gegenwärtiger Person entstanden, welche sich am Hals und Nacken auch endlich am gantzen Kopff postiret, auch mit kleinen Knoten, grosser Mattigkeit, Mangel des appetits und febrilischen motibus sich desto beschwehrlicher und besorglicher gemacht: Dieser Zufall aber hat sich nach Verlauff eines Viertel-Jahres wieder eingefunden, ja fast in eine Gewohnheit durch öffteren Vierteljährigen Anfall gesetzt, biß endlichen solches besorgliche Rothlauff alle 8. Wochen sich geäussert, auch wegen fernern und gefährlichern Fortgang keine ungegründete Furcht und Sorge erwecket; damit aber dergleichen Unheil bey Zeiten möchte vorgebeuget und dieses benannte fast habituelle Ubel abgekehret werden, ist von unsrer Facultät ein heilsamer Rath und Vorschlag gesuchet worden.

Wir erkennen demnach, daß dieses Rothlauff überhaupt mit der beschwehrlichen Vollblütigkeit genau verbunden, welche letztere durch die wenigen Menses niemahl zulänglich gelüfftet, vielmehr durch das viele Sitzen, durch öfftere abortus, durch Gemüths-Bewegungen und Erkühlungen in unordentliche Bewegung gebracht auch in irregulaire andere Ausbrüche oder Hæmorrhagias und dahin zielende motus, nicht weniger damit verknüpffte affectus pectoris, metamorphosiret worden, wie dann aus solchem nexu gar leicht erweißlich ist, daß das Rothlauff in gegenwärtigen casu unter die anomalias Mensium, und incongrua vicaria molimina Mensium insufficienter fluentium, zugleich aber plethoram molestam concernentes motus zu rechnen sey. Wann auch bey solcher constitutione corporis und übrigen Beschaffenheit, die humores leichtlich in eine spissitudinem gerathen, so kan desto geschwinder und öffter eine stangnatio und secessio humorum entstehen, die sich mit einer oppletione pectoris und Rothlauff äussert: Es ist auch sonst aus der Erfahrung und practischen Anmerckung sattsam bekannt, welcher gestalt sich das Rothlauff mit denen Mensibus mehrmahl combinire, welches absonderlich bey personis sangv. cholerici und sangvineo-melancholici temperamenti zu observiren. Diesem nach sind uns solche casus bekannt, da bey einigen periodis menstruis das Rothlauff recurriret, wann zumahl die Menses mangelhafft

gelhafft gewesen; es kan unter vielen andern observationibus, nach manchen Umständen, diese practische Behandlung illustriren die historia *Riedlini Lin. Medic. An. 3. Mens. Febr. obs. 5. p.* 84. und *Bartholinus Cent.* 5. *Hist.* 10. zielet auch bey Erklärung Erysipelatis post Mensium fluxum, auff solche regurgitationem humorum in insolita & superiora loca ex Mensium causa.

Wie aber durch sichere und dienliche Hülffs-Mittel diesem öfftern Anfall des Rothlauffs abzuhelffen sey, erachten wir vor nützlich, daß Fr. Patientin eine gelinde Laxation in drey Monaten jedesmahl acht Tage vor den Ausbruch derer Mensium gebrauche, ex mannæ electæ unc. iß. olei amygd. dulc. dulc. ʒij Crem. tart. scrup. sem. ol. dest. meliss. gt. 2. Wann auch die menses sich zeigen, soll man 3. Tag früh eine dosin von pilulis Beccher. Nachmittag einen pulverem antispasmodicum und Abends ein Fuß-Bad gebrauchen. Man kan auch zwey Abende nach einander eine Bähung ex speciebus emollientibus & uterinis mit Milch bereitet, appliciren, des Tages aber 3. mahl eine dosin pulveris antispasmodici einnehmen. Wann der insultus Erysipelaceus besorget wird, gebrauche man täglich 4. mahl eine dosin von folgenden pulvere: Rec. Matr. perl. ppt. Corall. rubr. ppt. an. ʒß. nitri depurat. scrup. 2. Specif. Cephalic. scrup. 1. m. d. in 6. p. æ. Oder man kan mit dem pulvere antispasmodico alterniren, hiernebst einen Clysterem ex lenientibus & mitius uterinis verordnen, Abends ein pediluvium gebrauchen, und sonst zu solcher Zeit alle præcaution in diæta & regimine beobachten. Ausser dem allen soll Frau Patientin jährlich drey mahl eine mäßige Aderlaß auff dem Fuß verstatten, sich der vielen Sittsamkeit enthalten, mit mehrerer Leibes-Bewegung unterhalten, auch eines genugsamen und dinnen Geträncks sich bedienen, eines andern hitzigen oder schwehren Trancks sammt eines starcken oder vielen Coffee sich enthalten, alle Erhitzung und empfindliche Erkältung des Leibes vermeiden, vielmehr bißweilen einen gelinden Schweiß abwarten, der mit einem Decocto Theiformi zu veranlassen, damit zugleich alle spissitudo humorum corrigiret werden möge; es würde auch zu eben solchen Zweck eine gelinde diaphoresin so wohl bey besorgeten Rothlauff als auch ausser demselben zu befördern eine Miscela ex Ess. Pimp. alb. Vincetox. Succin. Castor. & spir. nitr. dulci nicht undienlich seyn. Solte auch wieder Verhoffen vorgeschlagene method den erwünscht- und erwarteten Zweck nicht erreichen, so könnte man künfftig den Gebrauch der acidularum mit zu Hülffe nehmen. Welches wir bey gegenwärtigen casu vor diensam erachten, hiernebst unser gegenwärtiges Consilium mit unsern gewöhnlichen Facultäts-Siegel bekräfftiget ausfertigen. Halle den 23. Aug. An. 1730.

Casus LXVII.

Consilium pro affectu Ischiadico.

Euer Magnificenz und Herrlichkeit, soll auff Requisition eines vornehmen Cavalliers ultra quinquaginta annorum sangvineo-Cholerici temperamenti und plethorici habitus dessen historiam morbi berichten, und mich Deren Collegialisches Bedencken darüber gegen die beykommende Gebühr ausbitten: Es ist nehmlich Illustris Dominus Patiens vor ohngefehr 19. Tagen ohnvermuthet mit sehr empfindlichen doloribus, ut vocantur Ischiadicis, überfallen worden, da nun Selbe, gantz nahe das Egerische Sauer-Brunnen-Wasser hatten, so wurde Ihnen angerathen, des Bades davon, sich dieses sensiblen Schmertzens halber, zu bedienen, nach welches 4. mahligen Gebrauch aber, nicht allein die Schmertzen nicht remittirten, sondern sich wohl gar vermehrten: Bey Dero nach Hauß-Kunfft wurde ich als Ordinarius Medicus darüber befraget, und mir status morbi referiret, ich sahe dieses also gleich vor eine Arthritidem Lumborum, welche sich weiter hinunter extendiret und die interstitia Muscolorum erfüllet, mithin unleidentliche Schmertzen und Schlafflosigkeit causirte, an, dahero ich gelinde Diapnoica ordiniret, topica aber dissvadiret habe, es schiene auch etwas, den grossen Schmertzen betreffend, gelindert, und die Nächte bey etwas Schlaff besser zu werden, sonderlich da ich nebst vorigen medicamentis auch eine Enema emolliens appliciren ließ, allein diese vergangene Nacht empfande Dn. Patiens vorig in etwas gelinderte Schmertzen in höchsten Grad hinwieder, und ist sonderlich bey untergangener Sonne, und bey an und durchgehender Nacht der Schmertz weit grösser als bey Tage; der appetitus und die übrigen actiones sind in statu naturali, auch ist alvus laxa und per diurisin gehet eine Saburra, welche eine acredinem seri anzeiget cum levamine ab. Sonsten haben Dnus Patiens in vita ante acta bey Hofe das Regimen Diætæ nicht allezeit observiren können, und bey dermahlen Dero schwehren officio ist Ihnen auch nicht allezeit erlaubet nach der Commodité zu leben, sind aber an und vor sich selbst ein Liebhaber guter Ordnung und Diæt. Ich bitte also mir mit wenigen und so bald es seyn kan, zu berichten, ob mit voriger Ordnung continuiren, oder ob nicht das Carls-oder andere mineralische Bäder anständig, oder ob nicht nach Deroselben erleuchteten Einsehen etwas ausfündig zu machen, daß Illustr. Dn. Patienti, in hoc passu nützlich und nöthig sey? Vor soches bin unter Empfehlung Göttl. Protection vor mich ohnausgesetzt mit aller Hochachtung

P. S. Es empfinden auch Illustrissimus Dnus Patiens bey nur weniger Entblössung an denen Schenckeln eine ziemliche Erkältung, welche Ihnen glaubend machet, daß nervi und tendines ein vieles litten.

Responsum Fac. Med. Hallensis.

Hochedl. Hr. Rath und Hof-Medice, **Hochgeehrter Herr,**

Es hat Derselbe auff Begehren eines vornehmen Cavalliers einen Casum Medicum

dicum an unsre Facultät gelangen lassen, und hierüber unser judicium und consilium erfordert. Wir haben demnach hierinnen geflissenst zu willfahren, den eingesandten Affectum collegialiter nach seiner kurtzen relation erwogen, dabey ersehen, wie gedachte vornehme Person Dero Alter bereits über funtzig Jahre gebracht, eines sangvineo-Cholerici temperamenti seyn, besonders auch sich vollblütig befinden, und in Dero Lebens-Art sich einer guten Ordnung und Diæt beflissen, gleichwohl bey Hofe das regimen diætæ nicht allezeit beobachten können; es wären aber Dieselbe vor kurtzer Zeit mit einem schmertzhafften arthritico ischiadico affectu befallen, hingegen von dem so bald unternommenen Gebrauch des Egerischen Sauer-Brunnens gar nicht gebessert worden: Ob nun wohl nachher durch gelinde diaphoretica & alvum lenientia der Schmertzen auff eine kurtze Zeit gemildert war, so hat ein bald darauff erfolgter neuer Anfall die Hoffnung der Besserung unterbrochen. Wann wir demnach auff Erfordern unser consilium ertheilen sollen, so können wir nicht bergen, daß in relatione historica affectus noch ein und andere nöthige Umstände ermangeln, indem zu berichten und zu wissen dienlich gewesen wäre, ob illustr. Dn. Patiens bey Dero vollblütigen statu bey jüngern Jahren, oder nachher zu hæmorrhagiis spontaneis oder artificialibus geneigt und gewohnt gewesen? ob derselbe vorher andern kräncklichen Zufällen und welchen davon eigentlich unterworffen gewesen? ob dieselbe bey Dero schwehren officiis vielen affectibus animi und undienlichen Witterungs-Veränderungen ergeben und exponirt gewesen? ob dieselbe nicht besonders bey Dero hitzigen Temperamento zu einigen biliosis affectibus geneigt gewesen? ob nicht dieselbe ins besondere mit affectibus colicis, nephriticis auch liberalioribus sudoribus behafftet gewesen? ob dieselbe in matrimonio auch zur Zeit annoch vigoroso leben? ob das vitæ genus bald mit starcken commotionibus corporis, bald wieder mit vieler Sittsamkeit gleichsam in die extremitäten gerathen? ob auch diæta in liberali viri generosi usu zum Theil bestanden? Ausser diesen desideriis ist gleichwohl ætas vigorosa, appetitus naturalis, alvus laxa und bona diuresis ein Kennzeichen und Ursach einer besseren Prognoseos, und da wir bey ermanglenden obbenannten Umständen gegenwärtigen casum nicht ohne alle decision abgehen lassen, so ist ad curam dieses affectus Ischiadici vor allen continentia & patientia animi, als ein magnum remedium aller morborum spastiborum dienlich: wann aber in diesem casu bereits alvus laxa ist, so dienen indessen pil. balsamicæ Beccherianæ oder Stahlianæ wöchentlich ein paar mahl zu gebrauchen, hinführo aber præservatorio scopo entweder manna tartarisata, oder infusum tamarindinatum oder rhabarbarino-passulatum zur zeitigen Abführung schädlicher impuritatum biliosarum. Gegenwärtige spasmos u. dolores zu lindern, so gebrauche man täglich 4. mahl einen pulverem antispasmodicum ex nitr. depur tartar. vitriolato, corall. rubr. ppt. antimonio diaph. & cinnab. medicin. Beym Schla-

 fen-

sengehen gebrauche man von folgenden elixirio 2. Löffel voll: Rec. aqu. destill. scorzon. c. b. fl. samb. til. acac. meliss. citr. an. unc. 1. extr. ceut. min. chaccar. aquos. an. scrup. 1. spir. nitr. dulc. ʒj. Lap. cancr. citrat. ʒiß. m. d. in vitr. Unter dem Gebrauch dieser remediorum observire und continuire man placidum diaphoreseos successum. Währendem affectu enthalte man sich des ordentlichen Bier- und Wein-Geträncks und gebrauche vielmehr ein Decoctum ex rad. Liqvir. scorzon. sarsap. hord. excort. rasur. eboris. cort. citr. recent. sem. fœn. & passul. min. So sind auch congruis horis die gelinden diuretica in diesem casu nützlich, v.g. Rec. tinctur. acr. Ess. succin. bacc. junip. sem. fœnic. cort. chaccar. an. drachm. sem. spir. nitr. dulc. drachm. 1. m. d. ir vitr. 35. gt. pro dosi 2. mahl des Tages zu geben. So lange die Schmertzen anhalten, setze man alle artificialem missionem sangvinis aus, damit nicht die dolores vermehret und hartneckiger werden, und verspahre dieselbe mehr zu usibus præservatoriis, da absonderlich die Venæsect. in pede anzurathen, und wann vielleicht irregulares motus hæmorrhoidales concurriren solten, so subordinire man appositionem hirudinum ad loca hæmorrhoidalia. Aeusserlich können zur Zeit gelinde frictiones affectarum partium mit mäßig warmen Tüchern, oder sacculi sicci ex rad. liqvirit. flor. chamom. vulg. sambuc. verbasc. acac. stæchad. utr. spicæ croc. orient. sammt etwas wenigen camphoræ und fursur. tritic. gebrauchet werden: dahin gehöret auch die applicatio Empl. saponat. Barbette unc. 1. Camph. pulverisat. ʒj. extr. croc. orient. gr. 2. olei dest. spic. gt. IV. m. d. in chart. cerat. man lege aber solches Pflaster nur ein paar Stunden auff und alternire mit frictionibus und sacculis. Wann endlich überhaupt allen causis und denen oben von uns quæstionirten respectibus genugsam prospiciret worden, so kan so wohl der Gebrauch des Seltner Wassers als auch des Carls-Bades erwünschtere Würckung promittiren, als hingegen der allzufrühzeitige usus des Egrischen Brunnens bey unterlassenen præmittendis præparationibus nicht anders als von contrairer Würckung seyn können. Dieses unser collegialiter beschlossenes und abgefaßtes auch mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftigtes consilium medicum, welches GOtt zu gedeylicher Würckung befördern wolle, haben wir hiermit unsern Hochgeehrten Herrn Hoff-Medico nach dessen Erfordern ertheilen sollen. Halle den 29. Aug. 1732.

Casus LXVIII.

Ex colica biliosa per imperitum Opiatorum usum Morbus corruptus cum Purpura & Hectica conjunctus.

Ein gewisser Cavalier, welcher in Kön. Preuß. Diensten als Rittmeister engagiret ist, hat im Monat April. a. c. das Malhuer gehabt bey Exercirung der Esquadron von einem Pferde an dem lincken Fuß oberhalb dem Knöchel dermassen geschlagen worden, daß der Steig-Bügel in Stücken

cken gegangen, und eine dermassen starcke contusion verursachet, wovon Hr. Patient die empfindlichsten Schmertzen empfunden. Der Herr Regiments-Feldscherer hat gesuchet mit discutientibus, als L'au d'arquebusade und anderen spiritibus, als matricariæ &c. auch mit Umschlägen zu resolviren, aber vergebens; daher ist resolviret worden, eine incision zu machen, nach welcher sich denn nichts gefunden, als etwas coagulirtes Geblüt, welches lange zu keiner suppuration hat können gebracht werden, woran Herr Patient zwar meistentheils Schuld ist, indem er mit der Wunde viel herum gegangen viel Chagrin gehabt, auch gehörige diæt und regimen nicht observiret, daß dieser wegen 12. gantzer Wochen verstrichen, bevor der Chirurgus die Wunde hat können zu heilen. Als Herr Patient das erste mahl ausgangen, und selbigen Tag zu einer Execution des Gassen-Laufens commandiret worden, arrevirete ihm das malheur, daß der Reuter aus der Gasse springend mit der Ecke des Absatzes die Wunde recht trifft, selbige dadurch etwas wieder eröffnet wird, welches, ob es gleich in etlichen Wochen wieder curiret worden, hat sich doch bey dieser fatalität eine nicht geringe alteration bey Herr Patienten eingefunden, indem derselbe nach Hause kommt, hefftige conatus desidendi gehabt, und nichts als ein wenig weisser Schleim von ihm gegangen, daß man es fast für eine weisse Ruhr erstlich hat ansehen wollen, und dieserwegen der Herr Regiments-Feldscherer wohlmeynend der Natur hat wollen zu Hülffe kommen mit einem laxante remedio & resina jalappæ in spiritu vini auffgelöset, welche aber viele sedes verursachet, daß Herr Patient verlanget hat solches zu remediren mit der Essentia Cort. aur. Hierauff aber ist alvus dermassen adstringiret worden und ein anhaltender spasmus in abdomine entstanden, welcher nebst der obstructione alvi wohl drey Wochen angehalten, und man fast täglich mit gelinden Clistiren alvum promoviren müssen, indem die gelinde laxantia, als sal angl. &c. und temperantia nichts verfangen wollen, daß man es also für eine colicam biliosam beurtheilet, weil sich eine fast beständige Hitze, nebst doloribus alvi eingefunden, dieser wegen die antispasmodica nitr. temp. bezoard. mit denen übrigen Medicamenten combiniret worden. Da aber der erwünschte effect hierauff nicht erfolgen wollen, hat Herr Patient resolviret den Herrn Doctor D. aus M. kommen zu lassen, welcher selbigen acht Tage lang auff gleiche Art tractiret, darauff hat der Herr Patient resolviret selbigen auch wieder zu dimittiren, indem es nicht nach Wunsch hat anschlagen können. Hierauf ist ein 2ter Medicus aus M. Nahmens T. gehohlet worden, welcher dann nach seiner Gewohnheit vorgethanes auffs schändlichste gelästert und prompte Hülffe versprochen, so er durch adhibirung hitziger carminat. & opiatorum in dosi nimia præstiren wollen, welches die auff hiesiger Apothec verschriebene wenige Recepte ausweisen. Nachdem er aber gemerckt, daß man die Recepte examinirte, hat er nicht weiter præscribiret, sondern unter dem Vorwand, er habe lauter arcana, selbst dispensiret

und

und aus M. dergleichen in grosser quantität übersendet. Als Herr Patient hierauff ziemlichen Schlaff, auch Linderung seiner Schmertzen vermerckt, hat er sich anfangs gratuliret dergleichen Medicum überkommen zu haben. Allein die betrübten Saiten, welche auff dem allzureichlichen Gebrauch der opiatorum zu folgen pflegen, fanden sich auch gar zeitlich, nehmlich Memoriæ læsio, spirituum animalium, & inde totius corporis torpor & in artubus dolores vagi, und eine fast bey 14. Tagen anhaltende col. spasmod. In dieser Angst resolvirte Herr Pat. sich mit einem andern Medico aus Burg nach H. zu begeben, und des Hrn. Rath und Prof. Hoffmanni consiliis zu bedienen, welcher denn nach Untersuchung der Umstände eine Ven. Sect. in pede vor nöthig erachtet, dabey der Gebrauch seiner balsamischen Pillen, eröffnendes Saltzes, pulv. præcip. und spirit. anod. miner. recommendirte, mit deren Gebrauch Herr Patient sich in die dritte Woche in und bey Halle auffgehalten, da sich denn währender Zeit vom Gebrauch dieser Medicin ein Anschlag einer purp. scorc. äusserte, wodurch Herr Patient sich etwas erleichtert befunden, und dieser wegen resolviret hat zu returniren, welches 1. Septembr. war. Bey der Retour befand sich Herr Patient dermassen leidlich, daß er sich auch durch Jagen zu Pferde, auch mit Fahren allerley motiones machte. Der Medicus fand indessen vor gut eine Zeitlang von Medicamentis zu abstrahiren, in Hoffnung, es werde die Natur von selbsten sich recolligiren, es blieb aber beständig bey Herrn Patienten ein hefftiger Eckel wieder Speisen, nach 8. Tagen fand sich auch ein öffteres Erbrechen, insonderheit wenn ihm Speisen gereichet wurden, und zwar waren die excrementa meist gallichter Schleim, ja offt die pure grüne Galle in ziemlicher quantität. Weil es die Gelegenheit præsentirte, daß ein berühmter Practicus medic. aus Brandenburg in loco war, hat man selbigen auch consuliret, ob nicht ein gelindes Emeticum zu gebrauchen sey; da dessen Consilium aber nur war, mit tonico analepticis dem Magen nur zu Hülffe zu kommen, hat man das Vomitiv zurück gelassen, und nach dessen Consiliis pulv. stomach. Birckmanni mit mart. moderat. versetzt, nur 2 mahl gereicht. Secunda vice empfand Herr Patient einen starcken Frost, daß man gar besorgete, es möchte zu einem febre intermittente ausschlagen, ließ also auch diese Artzeney weg, und brauchte ein infusum von rad. alt. torax. bard. cichor. scortz. &c. es war aber auch dieses Herr Patienten zuwider, dieser wegen es unterblieben ist. Indessen suchte Herr Patient durch eine Reise nach O. sich zu verändern, ist ihm aber von hieraus von medicamenten nichts mit gegeben, als von der Ess. gent. rubr. und pulvere præc. Hoffmanni. Nach 14. Tagen, als Hr. Patient von dannen zurück kam, befand er eine besondere læsionem memoriæ, und war der Meynung auff der Reise, als von einer inficirenden Kranckheit solches empfangen zu haben, welches bey 14. Tage lang angehalten; Nachdem hat sich abermahls die Natur gesucht durch einen frieselichten Ausschlag zu helffen,

auch

auch etwas zum Vorschein kommen, perverso regimine aber retropoliret worden. Vor ohngefehr 5. Wochen hat der Herr Patient sich vom hiesigen Apothecker M. persvadiren lassen zu Stärckung des Magens früh Morgens glüenden Wein zu trincken, worauff sich das Erbrechen zwar gäntzlich gestillet, der Appetit aber zum Essen nicht erfolget, ausser zu Chocquelade-Suppen, welche täglich zu 2. biß 3. mahl genommen sind, dahingegen hat Herr Patient angefangen über hefftiges Reissen in Arm und Beinen mit grosser Ungedult zu lamentiren, befindet dabey abwechßlende Hitze und gäntzliche Verzehrung des Cörpers. Durch diese starcke exinanitionem corporis beginnen die Nerven schon in etwas contrahiret, und die Knie krumm zu werden, daher vor Contracturen besorgt ist. Diesen allen nun gnugsam zu begegnen, verlangt Herr Patient, daß dieselben mit einem consilio ihm assistiren und an Hand geben möchten, was vornehmlich interne & externe zu gebrauchen, ob Fotus & ungventa nervina mit zu adhibiren, auch was sie sonsten bey dergleichen Umständen vor dienlich erachten ratione prognoseos Dero Meynung zu entdecken. Vor Dero Mühe wird danckbare Zahlung geleistet werden. Der ich übrigst mit schuldigster Consideration bin 2c.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf erforderte Consultation unsrer Facultät über einen gewissen Casum Medico-Practicum, dessen relatio historica an uns gelanget, haben wir bey ergangener deliberatione Collegiali ersehen, wie eines gewissen Cavalliers, der in Militair-Leben die Charge eines Rittmeisters bedienet, (dessen Alter, Temperament, Diæt und Lebens-Art, als sonst zu wissen sehr nöthige Umstände, nicht gemeldet ist) lincker Fuß oberhalb dem Knöchel von einem Pferd hefftig geschlagen und contundiret worden, daß diese læsion nach Verlauff 12. Wochen endlich zugeheilet wurde, welche Verweilung zum Theil daher entstanden, daß der Herr Patiente sich weder am Gemüth, noch am Leib nach der Diæt und Regimine, wie es sonst nöthig gewesen wäre, geschonet: Nach dieser Zeit habe es sich begeben, daß Dn. Patiens sich wieder durch eine andere Gelegenheit an eben den Ort, wo die læsion gewesen, aufs neue gestossen, und die kaum zugeheilte Wunde abermahls in etwas auffgerissen ward, welches wie es nicht ohne grosse alteration des Gemüths abgegangen, so habe sich gleich darauff ein hefftiges zwängen zum Stuhlgang eingefunden, unter welchen nur ein wenig weisser Schleim abgangen, und da solches vor eine weisse Ruhr hat wollen angesehen werden, hat ein gewisser Regim. Feldſ. eine solutionem resinæ Jalappæ in Spir. vini verordnet, die so viel sedes veursachet, daß man vor nöthig angesehen, dieselbe mit der Ess. Cort. aurant. zu mäßigen, auff deren letztern Gebrauch eine harte Leibes-Verstopffung, welche 3. Wochen angehalten, und mit Clysteribus hat müssen resolviret werden, erfolget; dieselbe wurde, weil sie beständige Hitze und Leibes-Schmertzen verursachte, als eine colica biliosa mit antispasmodicis und bezoardicis; jedoch sonder einiger Besserung

tractiret; nachdem aber Hr. Dr. D. aus M. consuliret wurde, habe dieser mit gleichmäßigen Artzeneyen, jedoch ohne erwünschte Besserung, den Hrn. Patienten besorget, worauff wieder ein anderer Magdeburgischer Medicus zu Rath geholet worden, der nicht allein die bißher gebrauchte Hülffs-Mittel verworffen und denigriret, sondern auch hitzige carminative und viele opiata, als seine vermeintliche arcana, gebrauchet, wornach eine Verminderung der bißherigen Schmertzen und ein ziemlicher Schlaff erfolget, dergestalt daß der Herr Patient sich getröstet, seiner Beschwehrden tüchtigen Medicum und Artzeneyen gefunden zu haben: es habe sich aber gar bald hernach eine merckliche Verminderung des Gedächtniß, eine grosse Mattigkeit des Leibes, und vagi dolores in artubus nebst einer bey 14. Tagen angehaltenen colica spasmodica eingefunden. Ob nu wohl mehr gedachter Herr Patiente sich hieher nach Halle begeben, und bey einem Membro unsrer Facultät Hülffe gesuchet, auch aus dessen consiliis und auxiliis einige Erleichterung seines kräncklichen Zustandes erhalten, massen sich unter solcher Cur ein frießlichter Ausschlag eingefunden, wornach mit fernern mediciniren eine Zeitlang ausgesetzet wurde, damit sich die Natur selbst erholen möchte, so beharrte doch nicht allein ein grosser Eckel von Speisen, sondern nach acht Tagen fande sich nach den Genuß warmer Speisen ein öffteres Erbrechen ein, und wurde per sedes ein gallichter Schleim und pure grüne Galle ausgeführet; Als hierauff wiederum ein anderer Medicus consuliret worden, der gleichfalls carminativa gebraucht, habe doch nichts nach Wundsch anschlagen wollen, sondern da der Hr. Patient sich mit einer Reise zu verändern gesuchet, habe sich nachher die læsio memoriæ auffs neue geäussert, wornach sich wieder ein frießlichter Auswurff gezeiget, der aber wegen nicht beobachten regiminis sich zurück gezogen; und da auff ein neues Anrathen eines Apotheckers glüender Wein gebrauchet worden, habe sich das Erbrechen zwar gestillet, der Appetit aber beharrlich ermangelt, ohne daß drey mahl täglich die Chocquelade Suppe gebraucht ward, es hat sich aber hernach hefftiges Reissen in Gliedern, sammt abwechßlender Hitze, Auszehrung des Leibes nebst einen mercklichen Anfang einer Contractur nicht ohne sonderbahre Besorgniß üblerer Suiten eingefunden, daß dahero Hoffnung geschöpffet worden, von unsrer Facultät ein erwündschtes und zu guten effect an- und ausschlagendes consilium zu erwarten. Wir können aber nicht anders als mit guten Grund urtheilen und berichten, daß gegenwärtiger affectus nach seinen jetzigen Umständen ein Morbus valde corruptus sey, der sich zwar mit einer Colica biliosa angefangen, aber beharrlich vermehret auch wohl transformiret hat, und da wir wünschten, daß anfänglich an statt der Essentiæ Jalappæ etwas anders verordnet worden wäre, so hat gleichwohl die vielfältige Veränderung mit Medicis und Medicamentis, der schädliche und verderbliche Gebrauch vieler opiatorum, der untergelauffene viele Eyffer, auch wohl die unter

dem

dem Militair-Leben offt vorkommende Gelegenheit, zu Zorn, Ungedult und undienlicher Pflege nach der diæt und regimine nichts anderst als dergleichen verderbten affect verursachen können, unter welchen die häufig ergossene Galle nicht allein den Magen und Gedärme sehr offendirt, irritirt und zu hefftigen spasmis gereichet, sondern in abdomine den freyen Lauff derer humorum turbiret, gehemmet, auch in denen vasis und organis zu mancherley stagnationibus Gelegenheit gegeben, daher auch nach und nach die gantze massa sangvinis mit solcher eingedrungenen und nicht zeitig, rechtmäßig oder genugsam abgeführten Galle verunreiniget worden, aus welcher nunmehro obbenannte efflorescentiæ purpuratæ scorbuticæ zum Vorschein kommen. Wir erkennen demnach, daß nicht allein in Magen, Gedärmen und übrigen regionibus abdominis schwehr zu resolvirende obstructiones vasorum und tunicarum arrosiones befindlich, sondern auch die übrigen motus sehr confundiret und pervertiret sind, welches sonderlich den unglücklichen Gebrauch derer opiatorum in diesem casu beyzumessen ist, davon nicht ohne erheblichen Grund auch die abolitio memoriæ hergeleitet wird; Da nu auch bey jetziger Beschaffenheit der Kranckheit schon ein status hecticus verknüpfft ist, so kan gar leicht hierunter die Natur, die ohndem sehr geschwächt und verderbet ist, succumbiren; wir können auch zu einer so leichten und gewissen restitution keine zuverläßige Hoffnung geben: Was wir aber bey jetzigen Umständen vor dienlich erachten, bestehet in folgenden, daß zuvörderst der Herr Patient, so viel es immer möglich, sein Gemüth in Ruhe- und Gelassenheit bringe, anbey mit gehörigen regimine sich abwarte, hernach können eine mäßige V. S. auf den Fuß zu gehöriger Zeit fortgesetzet, auch die Clysteres lenientes mit gelinden roborantibus und etwas wenigen Nitri depurati versetzet, gebrauchet werden: innerlich continuire man die pulveres bilem absorbentes & abstergentes ex C. C. sin. igne, lap. cancr. citr. cryſtall. mont. ppt. nitr. purif. & cinnabari: man verordne eine Potionem ex aqu. dest. Scorzoner. Plantag. Ceras. nigr. chamom. Cichor. lil. conv. fl. naph. sambuc. menth. an. unc. semis. Gelat. C. C. liqvid. unc. 2. extr. c. b. cent. min. helen scord. ana scrup. sem. rhabarb. drachm. semis. Succ. rosar. aurant. cydon. ana drachm. 2. C. C. sine igne. nitr. depur. an. ℥iß. Succin. alb. ppt. ʒß. des Tages 2. biß 3. mahl jedesmahl 2. Löffel voll davon zu geben; es ist auch hierbey dienlich aqu. Scorzon. e tenell. C. C. fl. naph. ana unc. 1. Liqv. miner. anodyn. Hoffmann. Ess. dulc. ana drachm. 1. m. d. in vitr an statt jener potion viermahl des Tages 2. Löffel voll pro dosi zu reichen; auch soll Dn. Patiens täglich an statt des Biers einen Tranck ex rad. Scorzon. gramin. Liqvir. ana unc. 1. Cichor. Sarsap. ana unc. sem. ras. C. C. drachm. 2. sem. fœn. bacc. junip. ana unc. 1. passul. min. unc. 1. mit vier Maaß Wasser gelinde abgekochet trincken: Damit auch nach und nach die purpurata materia gelinde ausgetrieben werde, welche gleichfalls zu innerlichen hefftigen spasmis am Magen

gen und Gedärmen contribuiret, so kan diese potion bißweilen verordnet werden: Rec. aqu. dest. Scorzon. Scord. e tenell. C. C. Ceras. nigr. ana unc. semis, Spir. Bezoard. Buss. Spir. nitr. dulc. Ess. dulc. ana scrup. m. d. in vitr. 3. mahl des Tages, jedes mahl 2. Löffel voll zu nehmen; oder Rec. Ess. Succin. pimpin. alb. dulc. ana drachm. 1. Spir. nitr. dulc. ℥iß. m. d. in vitr. 2. mahl des Tages, jedesmahl 25. gr. mit einem dinnen decocto avenæ zu nehmen; per intervalla dienet vor diesen affectu purpurato pulvis ex MP. ppt. lap. cancr. citr. Cerass. antimonii ana scrup. 1. Cinnab. gr. vj. m. f. pulv. div. in. 4. p. æ. Früh und Abends eines davon zu nehmen: Sonst soll man nicht viel remedia pulverulenta, auch nicht hitzige spirituosa carminativa oder concentrata gebrauchen: in diæta ordiniren wie Gelatinas leviter citratas und passulatas, Krafft-Brühen und andere leicht verdauliche Speisen: Es kan auch zur Zeit der Gebrauch äusserlicher remediorum nicht angerathen werden, weil der Zustand von innen heraus zu curiren, die causa morbi auch innerlich befindlich ist; und wo jetzt vorgeschlagene remedia zur Hülffe gedeihen, wie wir wünschen, so wird es keiner äusserlichen remediorum sonderlich benöthiget seyn; in regimine muß man sich vor inner- und äusserlicher Erkältung hüten, vielmehr bißweilen einen gelinden Schweiß abwarten, auch übrigens sein Gemüth so wohl von Amts Angelegenheiten, als andern Verdruß erweckenden Ursachen entschlagen, damit die bereits besorglich recurrirende Schwächung des Gedächtnisses zeitig abgewendet und verbessert werde: wie man dann erstlich acht zu haben mit welchem effect gegenwärtige consilia anschlagen werden, da alsdann nach weiterer Beschaffenheit derer Umstände mit mehrern consiliis gedienet werden kan. Dieses uns. r in ratione & arte gegründetes Urtheil haben wir mit unserer Facultæt Insiegel bestärcket aushändigen wollen. Halle den 4. Decembr. An. 1730.

Casus LXIX.

Spasmus Vesicæ Urinariæ, Urethræ a calculoso hæreditario affectu.

Dieser Patiente, nachdem er sich vorhero auff viele Jahre mit dem Nieren-Stein ab hæreditate incommodirt befunden, hat er je zu weilen einen starcken Anfall bekommen, da sich Hitze, Frost, Eckel im Magen und hefftiges Erbrechen, und zuletzt einige kleine Steine, stärcker als 1. biß 2. Gersten-Körner groß, geäussert, biß durch treibende Medicamenta dieses malum gestillet worden. Und weilen dann zu Endigung eines Viertel-Jahres (zu welcher Zeit sich dieses malum continuirlich eingestellt) unterweilen ein Fieber mit eingefunden, hat die Cur zu solcher Zeit sich 4. 5. biß 6. Wochen trainiret, welches alles noch erträglich gewesen. Allein da sich vor 3. biß 4. Jahren dieses malum gleichsam metamorphosirt und in eine andere Form (wo ich nicht irre) gesetzt, und den Patienten in osculo vesicæ hefftige pasions verursachet, hat

es

es geschienen, als ob der Nierenstein sich in den Blasenstein verwandelt habe. Denn von jetzt gemeldeten Jahr an hat sich das Wasser in der Blase wegen vorgewendeten raisons verhalten, und den Patienten fast alle Monath, da es sonsten nur alle Viertel-Jahre sich eingefunden, den unerträglichen Schmertz causiret. Wie nun dieser Patiente in die drey Jahr mit solcher obstructio vesicæ incommodiret worden, so hat er dann, da absonderlich ein Stein in der Grösse einer halben Hasel-Nuß groß bey solchen unerträglichen Schmertz abgangen, nichts anders urtheilen können, als ob der Blasen-Stein vorhanden. Und weiln denn ferner einige der in unserm Orte befindliche Medicorum bedenckl. judicium dahin ausgeschlagen, als hat man mithin zermalmende Abführungs-Medicamenta adhibiret. Diesem allen ohngeachtet ist solches auch sonder effect gewesen, und hat sich nunmehro in die 3. biß 4. Jahr dieser Patient mit folgenden passionibus beschwehret befunden:

Nehmlich da man wegen Verstopffung und Verhaltung des Urins nächtlicher Unruh und schlechten Appetits, Rücken-Schmertzens und allen unbegreifflichen Tormentis kein soulagement gefunden, als hat er sich, absonderlich da er den Urin nicht gewöhnlich abgehen lassen können, sondern durch hinnieder setzen, als ob er zu Stuhle gehen wollen, einen jeden Tropffen aus Händen und Füssen mit vielen Schmertz gebähren müssen, tentiren lassen, da man das Gegentheil, wie man sonsten vermuthen gewesen, gefunden. Denn nachdem unser Doct. welcher bey dieser occasion consuliret wird, durch sein sontiren des Instruments gefunden, daß kein Stein verhanden, allermassen in membro Virili und zwar bey dem Anfang eines Gliedes lang das Wasser geronnen kommen, als hat er concludiret, daß motus spastici hieran die Haupt-Ursache sey; weilen nun aus allen kleinen Neben-Ursachen und Umständen erhellet, gestalt der Urin nicht ohne Gezwang Tropffenweise abgehet, auch nicht ordentlich, sondern durch keichen aus Händen und Füssen, des Nachts und zuweilen am Tage vor Schmertz und Empfindlichkeit ins Bette und Tücher gelassen werden muß, dabey ihm die Adern vor der Stirne auffschwellen und so gar ein Bluten in der Nasen verursachen, daß es der Stein ohnmöglich seyn könne, als hat man ihm warme Bäder und Clystire appliciret, welche ihn die passion mehr und mehr vermehret, auch den Appetit welcher vorhero etwas stärcker, geschwächet und ihm en general viel incommoditât verursachet. Annebst wenn dieser Patiente seinen Stuhlgang verrichtet, geschiehets auch niemahls sonder Emfindung und starcken Schleimes, deswegen solches als materia morbosa angesehen worden. Will auch dieser Patiente etwas geniessen von Speise, und setzt sich an den Tisch, so ist bey die drey Wochen her auch dieser Patiente nicht vermögend sonder Empfindung etwas zu geniessen, sondern muß sich so fort wieder ins Bette begeben und gewöhnl. Weise sein soulagement suchen.

In Summa da man diesen Patienten nach Aussage einiger Medicorum nicht als einen am Steine laborirenden zu consideriren, so müsse nothwendig der Blasen-Krampff und die motus spasticos vorhanden seyn, welches die causa primaria oder Haupt-Ursache, auch die empfindliche und abhelffende passion meines Urtheils sey.

Will auch dieser Patiente ihm ein kleines soulagement machen, und den Krampff zu vertreiben und einiger massen zu stillen, nimmt der Patiente das membrum in die Hand, und macht sich durch das drucken und reiben einiger massen Linderung, doch auff einen Augenblick. Sonst ist sein Temperament und Constitution gewißlich ohne Tadel, auch seine Natur nicht die schwächlichste. Deshalb da der jetzige Doct. deß Nahme verhalte, die Milch und andere Curen vornehmen will, folgend quæstiones ohnmaßgeblich anstelle:

1) Ob das Laxiren durch Manna gut? 2) Ob der Schleim, welcher sich in die drey Jahre geäussert, bey jedem Stuhlgange in Gestalt Eyerklars materia peccans sey, absonderlich da durch das letztere Bad, worinnen Majoran, Pallig und Camillen gebraucht worden, und eine materia wie f. v. ein Eyterstock weggangen, als eine ulceration zu halten oder nicht? 3) Die Diæt ist bey diesen Patienten bißher gut gewesen, aber weil die Hitze in der Nacht und gegen den Morgen so starck, braucht er das Weiß-Bier zu Löschung des Durstes. 4) Ob wohl ein Glaß Wein diensam? 5) Ob auch ein Kräuter-Thee zu gebrauchen- und Clystire zu adhibiren? 6) Ist die Constitution hager und nicht die stärckste, doch sonst von Natur ohne Tadel. 7) Ob man bey diesem casu auff die guldene Ader zu reflectiren und curiren habe?

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein besonderer an unsre Facultæt ergangener Casus Medico-Practicus vorstellig gemacht eine gewisse Manns-Person von 36. Jahren Melancholico-Phlegmatici Temperamenti, daneben mit einer guten Natur, die nicht allein vieles vertragen, sondern auch sich bald recolligiren kan, begabet, welche ex hæreditaria dispositione zum Nieren-Stein geneiget, anbey vor einigen Jahren unter gewöhnlichen pathematibus nephriticis zu verschiedenen mahlen kleine Steine von sich gegeben, da vorhero solcherley Artzeneyen verordnet und gebrauchet worden, welche auff die Abtreibung der Steine eingerichtet waren: Dieser Zufall hat sich nicht allein damahls öffters eingefunden, sondern er hat auch bey 3. Jahren her also zugenommen daß er mit einer Ischuria oder Verhaltung des Urins sich verknüpffet, auch nunmehro fast alle Monath mit dem allerhefftigsten und erpfindlichsten Schmertzen sich einfinde, darunter Herr Patiente einen weißlicht schleimichten trüben Urin mit ängstlichen krümmen und winden des Leibes, kriechen auff der Erden und niederkauren, auch Treibung des Geblüts in Kopff, davon die Adern auff der Stirne starck auffgelauffen, und das Blut zur

Nasen

Nasen ausgebrochen, nebst grösser Entkräfftung, Tropffenweiß von sich gehen lassen: Ob nun wohl unter dergleichen Schmertzen dann und wann der Abgang einiger Steine continuiret, so hat doch das grösseste malum nicht nachgelassen, sondern es hat solche schmertzhaffte Verhaltung des Urins mehr zugenommen, mit Vergesellschafftung grossen Rücken-Schmertzens, Blähungen, Mattigkeit, und Verminderung des Appetits, nebst Zwängen auff den Stuhlgang; auff unternommene sontirung hat es sich geäussert, daß, als kaum eines Gliedes lang in die Urin-Röhre avanciret worden, der Urin mit force entgegen gesprungen, auch übrigens in der Blase kein Stein zu spühren gewesen: Bey diesem schmertzhafften Zufall, der so wohl zu Nachts, als auch Tages ansetzet und anhält, finde sich ein öffters Zwengen auff dem Stuhlgang ein; unter welchen gleichfalls mit empfindlichen Schmertzen ein weisser Schleim abgehet: wann sonst auch Herr Patiens lieget, so lassen solche Schmertzen in etwas nach, da hingegen solche hefftiger werden, wann derselbe sich ausser dem Bett machen und sitzen will; endlich schaffe sich derselbe bey solchen hefftigen Schmertzen mit Reibung des membri virilis und regionis igvinalis eine gelinde Linderung. Uber diesen sehr schmertzhafften und besorglichen Zufall haben wir bey unserm Collegio nach gepflogener deliberation auf ergangenes Begehren folgendes Judicium und Consilium ertheilen wollen: Daß dieser affectus bey jetzigen Umständen in einen hefftigen Spasmo der Urin-Blase, sammt der Harn-Röhre und dem intestino recto bestehe, welcher ehedem von dem angeerbten calculo und daher rührenden hefftigen nephritischen commotionibus, mehrmahligen Zu- und Abgang derer Steine, auch jetzigen häufigen Zufluß einer scharffen, schleimichten und die membranösen und nervösen Theile sehr irritirenden materiæ, erreget, unterhalten und vermehret worden; Gleichwie aber ohnedem die viæ urinariæ sehr empfindlich und zu dergleichen spastischen Beschwerungen geneigt sind, also ist gegenwärtiges malum in solche Hefftigkeit angewachsen, da Patiens bey vieler turba appetitus, coctionis und derer übrigen connectirenden se- & excretionum eine merckliche intemperiem und impuritatem humorum gesamlet, welche bey sich zugleich ereignenden starcken Zufluß diese empfindliche und mit schmertzhafften spasmis affligirte Theile desto mehr irritiren und den Schmertzen überhaupt vermehren, dahero aus den Urin-Gängen der Urin nicht ordentlich abfliessen kan, sondern Tropffenweiß unter und mit solchen spasmis abgehet; welche letztere nicht allein allerley unreine humores in die Blase sammlen, sondern auch aus der membranosa substantia derselben nur weisse schleimichte materiam abreiben und abschlemmen, dergleichen mucago auch mit gleichmäßigen spasmis durch den Stuhlgang abgeführet und ausgezwenget wird; solchem nach ist gar leicht erweiß- und begreifflich, daß nunmehr diese hefftigen spasmi fast zu einer Gewohnheit worden und angewachsen; und ob zwar der status calculosus in diesem casu inse-

inseparabel ist, so mag doch auch noch keine würckliche exulceratio vesicæ verhanden seyn, wann gleichwohl noch nicht der Abgang einer blutigen und wahren saniösen materiæ angemercket worden; Ob auch wohl dieser affectus nicht allein sehr angewachsen und vermehret ist, sondern auch durch die constitutionem calculosam unterhalten wird, so mögen dannoch, da Patiens jung und von guter Natur ist, sich auch sonst nach überstandenen ehemahligen nephritischen Beschwehrungen leicht und bald erholet, bey diesem casu einige Linderung, wiewohl nicht völlige Abkehrung desselben und Hülffe hoffen: Zu jener Verminderung aber zu gelangen, achten wir vor dienlich, daß Patiens jährlich 2. mahl ein Aderläß auff den Fuß admittire, die ordentliche Beförderung des Leibes, theils mit der manna sammt dem oleo amygd. dulci. und dem ol. destill. chamom. vulg. & C. aurant. jedes derer letztern 1. gt. versetzet, theils mit einem clystere leniente ex speciebus emollientibus und rad. helen. gent. rubr. valerian. herb. ven. matric. meliss. flor. chamom. utr. sem. fœnic. bacc. junip. bereitet, mit etwas Castorei, oder theriacæ und nitri vermischet, besorgen lasse; alsdann soll statt des Bieres ein Decoctum ex C. C. rasp. rad. Scorzon. Liqvir. Sarsap. cort. citr. & sem. fœn. täglich getruncken; auch alternis diebus früh Morgens ein Kräuter-Thee aus folgenden specibus bereitet, eine Viertel-Kanne genommen werden: Rec. rad. Scorzon. Parreræ bravæ ana unc. 1. asparagi, gramin. ana ℥ß. Vincetox ℥ij. herb. Veronic. chærefol. tussilag. menth. crisp. millefol. ana Mpß. fl. chamom. vulg. papav. rhæad. melil. sambuc ana p. iij. croc. or. gr. iv. sem. anis. fœnic. bacc. junip. ana drachm. 1. L. Sassafr. drachm. 2. m. concis. d. in chart. auff eine Hand voll specierum eine halbe Kanne siedend Wasser auffgegossen, gelinde zu extrahiren, und obbenannte quantität mit etwas Ziegen-Milch zu trincken: man mag auch bißweilen eine Stund vor der Mittags-Mahlzeit gebrauchen folgendes Elixirium stomachale: Rec. aqu. destill. Scorzoner. scabios. veronic. meliss. ana unc. jß. extr. c. b helen. valerian. gentr. r. chamom. vulg. castorei ana gr. 3. Lap. cancr. citr. ʒß. Pulv. marchion. scrup. 1. nitri purif. scrup. 2. m. d. in vitr. zwey Löffel davon zu nehmen. Gegen Abend kan man ordiniren pulverem: Rec. Mag. C. C. Lap. cancr. citr. antimonii diaphor. nitri purif. an. gr. iv. Cinnab. medic. MP. de Cynogl. ana gr. 1. m. d. in chart. auff 1. mal mit der aqu. ceras. nigr. einzunehmen; oder: Rec. Corall. rubr. ppt. Lap. cancr. citr. nitr. purif. ana gr. 5. extr. chaccarill. gr. 2. d. auff 1. mahl; oder man verordne: Rec. aqu. destill. Scorzon. fl. sambuc. fl. tiliæ, acac. paralys. chamom. meliss. an. unc. sem. syr. papav. rhæad. rosar. solut. viol. ana ℥vj. extr. chaccar. gr. xij. succin. alb. ppt. scrup. sem. nitri purif. scrup. 1. m. d in vitr. in der Nacht bißweilen ein oder 2. Löffel voll zu geben; es ist auch nicht undienlich vor der Mittags-Mahlzeit statt eines andern remedii zu nehmen: Rec. Ess. Valerian. pimp. alb. gent. rubr. Cascarill. Castor. ana ʒj. Spir. nitri dulc. ana ʒiß. m. d. in vitr.

25. gr.

28. gt. pro dosi mit linden Blüth-Wasser einzunehmen. Mit diesen innerlichen Artzeneyen können auch dienliche äusserliche Hülffs-Mittel verbunden werden, unter welchen wir vor gut erachten warme Bähungen, oder ein decoctum ex specieb. emoll. rad. angelic. valerian. herb. meliss. menth. serpilli, flor. chamom. sambuc anethi. stæchad. utr. sem. fœnic. bacc. laur. &. junip. croc. orient. mit Milch und Wasser bereitet, und über den Dampff sich zu setzen; auch kan man aus dergleichen speciebus ein Säckgen machen, etwas Castorei, und Campher darein thun, in Milch es lassen gelinde auffsieden und erträglich warm ad regionem affectum appliciren; anstatt dessen ist nicht undienlich: Rec. ungvent. de alth. alb camphor. à ℥ij. ol. chamom. & laurin corr. â ℥jß. Mucist. ℥j. extr. croc. castor. á gr. iij. camphor. scrup. 1. m. d. in fictil. damit warm die schmertzhaffte regionem ingvinalem mit einer gelinden frosirung zu bestreichen: Alldieweilen auch bey Herr Patienten keine inclination ad Hæmorrhoides zu verspühren, noch derselbe jemahlen einige dahin gehende Bewegung empfunden, alle Schmertzen aber, so derselbe bißher erduldet, nicht mit denen motibus hæmorhoidalibus zu vermengen, sondern füglicher von denen passionibus nephriticis herzuleiten sind, so finden wir nicht vor rathsam mit besondern Unternehmungen auff dieselbe zu treiben, welche da sie ohnedem gewöhnlich, und leicht dergleichen hefftige spasmos einführen, desto ehender gegenwärtigen affect exacerbiren können; solte sich aber eine nähere disposition zu denenselben äussern, so mögen die Blut-Igeln mit vorhergegangener guten præparation des Leibes und V. sne. in pede, auff die loca hæmorrhoidalia gesetzet werden. Ubrigens kommt es viel auff eine gute und dienliche Diæt an, bey welcher alle leicht zu verdauende Speisen anzurathen, insonderheit Krafft-Brühen, Geleen, andere gute dinne Brühen, darunter sehr temperirte aromatica, mit Beysetzung des Pfeffers, Ingwers, Würtz-Nelcken, zu gebrauchen; es mögen unter denen temperatis stomachicis, sem. Carvi, cumini, fœnic. petroselin. bacc. laur. junip. herb. salv. menth. thym. &c. gebraucht werden: So gehören auch passulata und prunata unter die Diæt zu verstatten: nicht weniger juscula avenacea, hordacea, sammt dem mäßigen Gebrauch der Milch, welche mit Wasser zu diluiren, oder von ihren gröbern Theil zu separiren. Es sollen alle saure Weine unterlassen, vielmehr bißweilen ein Glaß Ungarischen Weines zugelassen und der Gebrauch des Bieres auff eine Zeitlang ausgesetzet werden. Alles dieses erachten wir bey gegenwärtigem casu nöthig und nützlich zu seyn. Welches unser auff beschehenes Verlangen abgefaßtes Consilium Medicum wir mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftiget ausfertigenlassen. Halle den 24. Novembr. 1730.

Casus LXX.

Consilium pro initiante Hectica ex Mensium defectu & vitio Hepatis.

Weilen die Ehre habe beydes Ew. Hoch-Edelgeb. vor diesem in Dero Collegiis zu hören, als auch auff zwey communicirte Casus Dero Antwort zu erhalten, so nehme die Freyheit Dieselbe bey einer Patientin um Dero Hochvernünfftiges judicium und Beyrath zu ersuchen. Gedachte Patientin ist anitzo 41. Jahr alt, eines temperamenti Sangvineo Cholerici, nunmehro in die 11. Jahre verheyrathet: In dem fünfften Jahr ihres Ehestandes ist sie mit einem Sohn niederkommen, nachhero aber nicht wieder schwanger worden; hat in dem ledigen Stande ihre Menses gar moderate und fast zu wenig, jedoch secundum tempus richtig gehabt, ist allezeit vollblütig gewesen. Im verheyratheten Stande ist sie bey einer vornehmen Dame in Diensten, und sehr occupat gewesen, viele Reisen und Unruhe ausgestanden, jedoch dabey sich wohl befunden; In dem vierdten Jahr ihres Ehestandes hat sie einen Anfall von einer Gicht bekommen, worauff, nachdem solche cessiret, sie schwanger worden, und etliche Jahre ziemlich gesund gelebet; Vor zwey Jahren hat sie den fluxum hepaticum einen Tag enorm starck gehabt, ob aber solcher vor sich selbsten ausblieben, oder was dagegen gebraucht worden, ist mir unbekannt, darauff hat sich eine grosse Unrichtigkeit in fluxu menstruo eingefunden, daß solcher beydes in quantitate, qualitate & tempore unrichtig gangen, über die Zeit öffters ausblieben und sich wenig, auch mißfärbig gezeiget, welches 18. Monate so continuiret, biß vor einem halben Jahr die Menses gantz ausblieben, zu welcher Zeit ein grosser Knoten an dem Halß rechter Seite eingefunden, welches eine auffgeschwollene glandul ist. In denen zwey letztern, besonders in diesem halben Jahr hat Fr. Patientin ein starckes Zittern in denen Gliedern bekommen, findet sich öffters Erbrechen ein, daß sie vielen Schleim so wohl jejuno stomacho, als auch nach dem Essen wegbricht, welches, wie gar wohl observiret, in eadem lunæ phase am stärckesten geschiehet, da sie sonsten den fluxum Mensium gehabt; Der Appetit zum Essen, besonders zu Fleisch, verliehret sich sehr, dagegen findet sich eine grosse Müd- und Mattigkeit in allen Gliedern, und ein starckes Abnehmen an dem Leibe. Der Urin ist öffters dick roth, und zeiget, daß solches von der Galle sey, wie dann vor einem Monat würcklich Icterus da gewesen, so sich aber durch Gebrauch dienlicher Medicamenten balden verlohren. Die Frau Patientin ist eines sensibilioris animi, hat Zeithero vieles Betrübniß und Kummer erlitten ꝛc. ꝛc. Ich habe causam & originem mali von denen Irrungen der Mensium gehalten, auch in der, die dann und wann angefangen, aber niemahls continuiret worden, secundum mentem Illustrissimi Stahlii verfahren, hat sich auch etliche mahl zu ziemlicher Besserung angelassen, es ist aber insufficiens & inordinatus fluxus menstruus, nicht nur geblieben, sondern wie schon erwehnet, vor 6. Monaten völlige Emansio erfolget. Da mir nun der itzige Zustand billig schwehr, langwierig, ja gefährlich scheinet, so habe angetragen, Ew. Hoch-Edelgeb. desfalls zu consuliren, und

zu

zu bitten, daß sie zur Cosolation des sehr affligirten Manns und Trost des eintzigen Sohnes Dero Beyrath uns wollen angedeyhen lassen, insonderheit der besorglichen Hectic, weilen sich anitzo ein trockener Husten, auch etliche mahl etwas Geschwulst an denen Füssen, welche, oder vielmehr die Schenckel nach proportion des obern = Leibes jederzeit schwach geschienen, einfindet, nachdrücklich zu begegnen, die Menses zu revociren, auch die Zertheilung des tumoris an der rechten Seite des Halses zu befördern rc. rc.

Responsum.

Aus Ew. Hoch = Edl. geehrten Zuschrifft, welche den 22. Septembr. a. c. bey mir richtig eingelauffen, habe mit Vergnügen Dero bißheriges Wohlseyn vermercket, wozu GOTT ferner viel Gnad und Seegen mildiglich verleihen wolle; hiernebst dancke auch vor das Andencken vor mich wünsche von dem Vermögen zu seyn, Ihnen alle gefällige und angenehme Dienste erweisen zu können. Was aber den benachrichteten casum betrifft, worüber sie meine Gedancken und consilium verlangen, so erachte ich, daß ob teneritudinem animi & corporis allerley moralia und physica impedimenta negotii menstrui sich ereignet, da vermuthlich ob teneritudinem vasorum sangviferorum ex locis uterinis sich plenior copia sangvinis nicht genugsam per menstrua purgamina vermindern können, welches zwar extra matrimonium durch arbeitsame viele Bewegung des Leibes zu keiner Verhalt = oder Verstopffung ausschlagen, sondern der beständige progressus humorum durch solche genugsame Bewegungen des Leibes unterhalten worden; indessen ist doch persona quæstionis valetudinaria, d. i. nicht recht gesund gewesen, und da bey derselben liber pro & egressus sangvinis per loca uterina allerley turbis unterworffen war, hat so dann dieses matrimonium wegen sämmtl. jetzt benannter Ursachen nicht sonderlich fœcundum seyn können, dann obwohl die partes uterinæ und vicina organa durch den ersten partum ziemlich entlediget und erleichtert worden, so hat dannoch diese Besserung nicht lange Bestand haben können, immassen bey dieser ohnedem schädlichen Person nach der ersten Geburt eine mehrere Schwächung der Natur sich geäussert, dahero desto weniger der fluxus menstruus in Ordnung gegangen, sondern sich vielmehr regurgitationes und Verhaltungen des Geblüts in denen hypochondriis in und um der Leber, an dem Magen rc. erfolget, dahero Icterus, fluxus hepaticus, vomitus & conatus ad cruentam vomitionem sich ereignet, biß endlich die Menses gantz und gar ins Stecken gerathen, und sich nunmehro merckliche indicia hecticæ darthun, dabey sich einige Geschwulst an den Füssen mit verknüpffet und also die maladie durch vielerley symptomata besorglich ist. Mein weniges consilium hierbey ist, daß man der Frau Patientin anfänglich eine gelinde Laxation mit unc. 1. Mannæ & gr. vj. Crem. tartari, zusamm in decocto avenæ solviret dazu man ein gelindes stomachale thun kan, ordinire; daß man hernach jährlich 4.

mahl eine Aderläß auff den Fuß jedes mahl nur 4. Unzen Bluts wegzulassen, vornehme; ferner daß man 14. Tage den Seltner Brunnen mit etwas wenig Ziegen-Miltz täglich früh, gelinde erwärmet trincke, dabey circa periodos menstruas denselben 2 Tage unterlasse, hingegen solche Tage früh 12. pillulas Stahlianas, Nachmittag aber und Abends jedesmahl eine dosin vom rothen Stahlischen pulvere einnehme: wann man aber früh das Seltner Wasser trincket, so kan man alternis diebus Nachmittag von dieser Tinctura 25. guttas einnehmen: Rec. Ess. pimp. alb. gentian. rubr. Cort. aurant. meliss. anis. stellat. bacc. junip. flor. arnic. an. ℥ß. Ess. dulc. spir. nitr. dulc. ana ℥j. m. d. in vitr. Nechst diesem soll die Frau Patientin wöchentlich 2. mahl gegen den Abend ein Bad anstellen, und darein sich biß über die hypochondria setzen; das Bad soll aus süssen Wasser und drey Kannen Milch darunter bestehen, dabey soll ein Säckgen gemacht werden, womit abdomen kan bedecket werden, dieses mag mit rad. Velerian. caryophill. cyper. O. galgang. ir. flor. herb. agrimon. hyssop. betonic matricar puleg. major. abrotan. melissl. roismar. flor. melilot. aneth. sambuc. Chamomill. utriusque. bacc. laur. junip. sem. fœnic. Cumin. Croc. orient. angefüllet, und unter diesem Bad eine halbe Stunde auff den Leib, sonderlich auch auff die regionem hepatis geleget werden, in solchem Bad soll Dna patiens nur eine kleine halbe Stunde bleiben; es soll auch dergestalt diese Bade-Cur eingerichtet werden, daß es ohne sonderbahre Erhitzung des Geblüts abgehe; An Tagen, da nicht gebadet wird, kan man wöchentlich wenigstens einmahl Abends eine Bähung fomentum vaporosum gebrauchen, welches cum lacte und speciebus emollientibus & leniter uterinis zu bereiten, über dessen Dunst sich die Frau Patientin setzen und ein Tuch um sich schlagen soll; nach dieser Bähung, welche auch eine kleine halbe Stunde dauern soll, dabey doch alle Kälte zu verhüten, mag sich dieselbe so fort in ein Bette begeben, welches auch nach dem Bad geschehen kan, dergleichen fomentatio kan auch circa periodos Menstruas ein paar mahl hinter einander vorgenommen werden. An statt des Biers unter der Diæt recommendire ein Decoctum ex rasura C. C. rad. scorzon. sarsap. graminis mit etwas von Cort. cit. rec. und sem fœnic. vermischet. Bey dem tumore des Halses ist nicht so viel zu versuchen, vielleicht ist selbiger a partu prægresso zu deriviren, dahero öffters fœminæ dicke Hälse bekommen; ich hoffe, wann man erst die Leber wieder eröffnet und die andern viscera in Richtigkeit gebracht, soll sich dieser tumor desto leichter ergeben, sonst könnte man zu denselben gebrauchen: Recipe Empl. sapon. Barber. Camphorat unc. sem. de galban. crocat. Vigonis de ran. cum Mercurio an ℥ij. Santalini ℥iij. malax &c täglich ein paar Stunden auffzulegen. Viele absorbentia sind schädlich; mit spirituosis muß behutsam verfahren werden; diluentia & leniter diaphoretica sind am dienlichsten; Diæta muß bey solcher Cur accurata & selecta seyn; auch muß eine mäßige commotion, wann es möglich, wöchentlich

chentlich 2. 3. mahl bey guten Wetter ein Stündgen auszufahren, gebrauchet werden. Das Gemüth ist auff alle Weise zu menagiren, und vielmehr in Ruhe, Gelassen- und Vergnügsamheit zu unterhalten. Coffee ist undienlich; dann und wann ein Trunck alter Moßler Wein bey der Mahlzeit ist erlaubet. Verleyhet GOTT zu diesem consilio seine Gnade und Gedeyhen, wie ich hertzlich wünsche, und es lässet sich der Zustand etwas besser an, so ist nöthig mit anderweitigen consiliis in futurum zu prospiciren. Jch aber verbleibe hiermit rc.

Casus LXXI.

An Meliceris in Vidua 52. annorum secure exscindenda? AFFIRMATUR.

Relatio Medici.

Jch gebe mir die Ehre Ewr. Hoch-Edelgeb. mit gegenwärtigem auffzuwarten, und mich Dero Auffbefindens zu erkundigen, wird mir eine Freude seyn, wann vernehme, daß Ew. Hoch-Edelgeb. in allem Wohl sich befinden, worzu dann langwierigie Continuation anwünsche. Anbey communicire einen affectum, worüber Dero hochvernünfftiges Gutachten ausbitte: Es ist eine vornehme Dame eines so genannten Temperamenti Cholerico sangvinei Procerioris Staturæ und wohl bey Fleisch, 52. Jahr alt, solche ist in dem 17ten Jahr ihres Alters, welches sie biß dahin gesund passiret hatte, in den Ehestand getreten, aber auch gar bald etwas nach einem halben Jahr zur Wittbe worden, schwanger gewesen und nach drey Monathen glücklich mit einer Tochter entbunden worden, auch von solcher Zeit an Wittbe verblieben. Die Gesundheit ist ziemlich gut gewesen, ausser, daß sie einmahl ein Tertian-Fieber gehabt. Die Menses sind quoad tempus, mensuram & finem richtig gewesen, und nichts sonderliches gehabt, worüber sie sich beschwehret, ausser, daß es sich dann und wann in die Brust gesetzet und einen affectum catarrhalem causiret, daß Husten und Auswurff erfolget, auch zu Zeiten, und die letztern Jahre insonderheit Magen-Wehe empfunden, circa Æquinoctia hat sie nach vorher gebrauchten Laxir Pillen auff denen Füssen zur Ader gelassen. Die Haupt-Sache nun ist ein tumor so sich nun von 7. Jahren her nahe an dem Halß circa primam dorsi vertebram befindet, hat succesive zugenommen, ist anfangs gantz klein gewesen, nun aber Hand breit und ziemlich hoch; die Haut ist verändert, der Geschwulst weich, und so man solchen drückt, wanckt und weicht er, daß man deutlich abnehmen, wie eine dicke Feuchtigkeit in demselben sey, hat keine Schmertzen rc. Der Medicus Ordinarius hat nichts daraus gemacht, auch dargegen weder innerlich noch äusserlich etwas gebraucht. Vor einem Jahr hat ein fremder Medicus, so in der Chirurgie gute Wissenschafft hat solchen Knoten gesehen, und angerathen, solchen zu öffnen, weilen er vorgegeben, wie darinnen eine dicke Gallert-haffte Feuchtigkeit stecke, und dergleichen viele, an Orten, wo Articulationes wä-

ren, in der Cur gehabt, durch Oeffnung und Suppuration, wann keine resolution zu erhalten gewesen, glücklich curiret. Es hat auch Frau Patientin in den Vorschlag consentiret, der Medicus Ordinarius aber hat es als eine verwegene Sache ausgeschriehen, bey der Frau Patientin Freunden es sehr gefährlich vorgestellet, wodurch die Frau Patientin abgeschrecket worden, und die Oeffnung unterblieben. Es hat aber in kurtzer Zeit ziemlich zugenommen, und findet man, daß es anitzo am Halse lincker Seits sich auch verspühren lasse, weshalben auch der erwehnte Medicus, die ehemahls angerathene Oeffnung nun nicht mehr vornehmen will, aus Furcht, es möchte sich dieser tumor in die hohle Brust extendiren, wiewohlen man weder ein sticken, Engigkeit oder Hinderniß an dem Othem verspühret. Weilen nun die Frau Patientin wegen dieses Knotens nicht unbillig besorgt ist, daß es übele Suiten nach sich ziehen müste, so habe zu Dero Consolation Ew. Hoch-Edelgeb. bitten wollen, ein in ratione & expetientia gegründetes consilium zu ertheilen. Ich werde vor solche Gütigkeit mich jedesmahls verpflichtet befinden.

Consilium Medicum.

DEssen an mich berichteter Casus ist den 22. hujus wohl eingelauffen, und wie darüber mein consilium erfordert worden, so ergehet in gegenwärtiger Antwort mein judicium von den referirten tumore, daß solcher nach denen beschriebenen Umständen ein so genannter tumor saccatus, tunicatus, cysticus oder in einem involucro membranoso sive folliculo befindlich sey, wie die Medici denselben Meliceris (wozu die connexio fast gleich förmiger tumorum unter den Nahmen atheroma und steatoma gehört) zu nennen pflegen, der bey der Frau Patientin als einer voll-leibigten und succulenta Persona vor Zerreissung eines vasculi lymphatici und erfolgten extravasatione und stagnatione Lymphæ entstanden; dieses aber ist a copia pingvedinis sub cute und daher rührenden oppresione vasculorum lymphaticorum, stagnatione & difficili progressu lympbæ (besonders wann dieser humor bey einigen Subjectis viel und dick ist) wie auch mancherley compression und Erkühlung, auch im gegenwärtigen casu von Erschütterung des Ober-Leibs durch mehrmahlige Beschwehrung der Husten und catarrholischen Zufall der Brust, verursachet worden: Gleichwie aber solcherley tumores anfänglich klein, fast unempfindlich und unerheblich scheinen, so nehmen sie doch nach und nach beständig zu, wo ihnen nicht gleich anfangs zulänglich begegnet wird; ja es scheinen dieselbe bißweilen sich zu vermindern, welche aber nachher wieder unvermuthet desto geschwinder und stärcker, absonderlich bey succulentis & lymphæ abundantibus subjectis zunehmen. Ob nun wohl diese tumores gering zu seyn scheinen, da sie weder sonderliche Schmertzen verursachen, noch sehr hart, oder mit einer ohngewöhnlichen und besorglichen Farbe qualificiret sind, so nehmen sie doch unter der Hand dergestalt zu, daß sie endlichen allerley Sorge erwecken

cken, anerwogen, wenn sie am Halse findlich, Kopff-Schmertzen und beständigen mehrern Zufluß der humorum gegen den Kopff und die Brust erregen, und endlich gefährliche Folgerungen nach sich ziehen, desto mehr aber wann sie innerlich eine scharff fressende corruption annehmen, und dadurch nobiliora loca und viscera angreiffen, womit sich febris lenta & hectica verknüpffen, und viel zu schaffen machen: es saget *Slevogt in diss. de tumoribus tunicatis* §. 15. daß dergleichen tumores denen Weibs-Personen gewöhnlicher zu seyn pflegen. Was aber dieses jetzigen tumoris tractament anlanget, so hätte man selbigen anfangs gar leicht resolviren und dissipiren können, wäre auch gut gewesen, wenn solcher vor einigen Jahren durch einen geschickten Schnitt wäre eximiret worden; und da bey jetziger Grösse weder dessen resolution noch maturation zu hoffen, so ist freylich der kürtzeste modus noch übrig, wobey billig die Frage entstehet: **Ob bey der Frau Patientin der ohne dem angerathene Schnitt bey jetzigen Alter und Umständen sicher zu** permittiren? Uberhaupt rühmet Dionis die excision bey dergleichen tumoribus sehr, findet auch bey denen meisten geübten Medicis & Chirurgis approbation, dahero ich auch davor halte, daß bey der Frau Patientin dieser tumor annoch durch dieses Mittel weggebracht werden könnte, zumahlen *Pechlinus Lib.* 3. *obs.* 46. vetulæ sexagenariæ, und *Hildanus Cent.* 6. *obs.* 16. viri sexagenarii gedencken, welchen durch den Schnitt dergleichen tumor ausgelöset worden: So ferne nun bey mehr gedachter Frau Patientin gute Kräffte und eine sonst erträgliche Leibes- und Gesundheits-Constitution vorhanden, (wozu in Dero relatione sichere Hoffnung gemacht ist) auch dieser tumor in fundo suo nicht gar zu vest verwachsen, sondern sich noch hin und her schieben lässet, und weich ist, so ist dieses die compendieuseste method, wenn nur dabey alle übrige Umstände wohl beobachtet werden, und wird hoffentlich des gedachten Herrn **Slevogts**, wie auch Herrn *Saltzmanni disp.* welche von diesen tumoribus handeln, sichern Unterricht von der administratione dieses Schnittes geben und ertheilen: Zuförderst wird eine gemässe præparation zu diesem Unternehmen zu verordnen seyn, welche in einer Aderläß auff dem Fuß, zweymahligen Laxation per cholagoga Rhabarb. Mann. Passulata, Tamarindinata, infusa Theiformia sangvinem diluentia, humorum acrimoniam corrigentia, lenia diuretica ac diapheretica, mit dazwischen gebrauchten temperantibus, antispasmodicis &c. bestehen kan. Unter der Haupt-Cur selbst hat man zu verordnen diætetica & pharmacevtica alvum lenientia, diuresin facilitantia, lenem diaphoresin adjuvantia, motus temperantia, congestiones a capite revellentia, und in loco affecto defensiva mitius nervina & discutientia. Bey der operation ist zu förderst eine starcke hæmorrhagia und læsio arteriæ & nervi occurentis zu verhüten, und besonders dahin zu sehen, daß der folliculus membranaceus behutsam separirt und völlig removiret werde. Ausser obgedachten Autoribus kan man conferiren die *Ephem. N. C.*

dec.

acc. 2. An. 1. obs. 93. Lentilii Jatrom. p. 327. Scultetum in armum chirurg. worinnen nöthige monita & cautelæ circa hanc operationem an die Hand gegeben werden: Es kommt dann kürtzlich darauff an, daß man per rationem tumoris originem aus obgedachten sehe, und erkenne, daß ein solcher tumor beständig zunehme, indem er weder mit internis noch externis remediis resolviret werden kan, massen auch die mercuralia selbst den vesten folliculum nicht cum effectu penetriren und die grosse copiam stangnantis & coagulati humoris nicht resolviren nnd resorbiren können: So ist auch keine suppuratio bey solcher Grösse des tumoris zuerwarten, sondern es sind vielmehr von erregten affluxu humorum per attrahentia & emollientia eine grössere Geschwulst und darnebst andere bedenckliche symptomata zubefürchten; so ferne man auch ein sicheres cauterium potentiale hätte, so müste man doch eines langweiligen Fortgangs erwünschter Cur gewärtig seyn, anerwogen alle cauteria in materias pingves, daraus diese tumores cystici bestehen, viel langsamer als in andere concrementa fugosa, glandulosa, membranosa &c. würcken, dahero die cura per exsectionem die gewisseste und geschwindeste ist, anbey die experience durch viele exempla dieselbe bestärcket, auch obbemeldte Umstände iu casu substrato unter angepriesenen monitis & cautelis diese Cur nicht dissvadiren, sondern verstatten. Weil ich nun nicht weiter befraget worden, als ob die Ausschneidung dieses tumoris in persona quæstionis statt finde, so habe mich in näherer Erklärung nicht einlassen können, sondern überlasse das übrige Dero Dexterität und diensamer Einrichtung; wünsche so wohl bey dieser Cur, als besonders vor Dero Person Göttlichen Seegen und alle gedeyliche sucessus, werde mir auch allezeit ein Vergnügen machen Ihnen meine willfertige Dienste zu erweisen, unter Ersuchung mir den cursum viæ nach den Ort ihres Auffenthalts zu melden, damit die Brieffe richtig einlauffen. Verbleibe **Ew. Hoch-Edl,**

Meines werthgeschätzten Hrn. Leib-Medici

Halle den 26. Apr. 1731. M. A.

Casus LXXII

Scrrihosa Hepatis & Lienis afflictio.

Pour faire une Consultation sur une incommoditè qui est resteé après une longue Maladie.

Voici le cas. Il y a eu trois ans le mois de Septembre passé, que je fus attaqué á Amsterdam d'une fievre tierce, dont je fus gueri au bout de trois semaines: Quatre ou cinq jours aprés il me survint une Colique hemorrhoidale si violente, pour avoir negligè la saignee du pie, qu'elle me jetta dans des transports presque continuels, pendant neuf ou dix jours. Des que ces violentes doleurs eurent cessé, je commencai á enfler par les jambes, & lenflure mon ta, peu á peu jusqu' á l'abdomen, & meme jusqu' au scrobicule, d'une maniere si prodigieuse, que je ne pouvois aprocher mes mains l'une de l'autre sur mon Ventre; Outre que j'avois une Hydro

droiele dela grosseur dela tete. Je me faisois apliquer souvent des Lavemens, qui me donnoient du soulagement par la grande quantite de Vents que je jettois. Mais enfin cette humeur tympanitique se changea en hydropisie formee: & alors, sans parler de plusieurs autres remedes, je me servis pendant sin mois Consecutifs, tous le soirs pour mon souper d' une prise de pilules balsamiques, Composees d' entraits amers, & d' Ellebore noir, avec quelques gommes & un peu d' aloé. & pour ma nourriture ordinaire, d' une couple de tasses de choccolat par jour; desorte que parle peu d' alimens que j' ai pris pendant si long tems, mon estomac s' est tellement resserre, qn' aujourd' hui je n' oserois manger a mon appetit, sans m' en trouver incommode par une opresfion que je ne puis disfiper que par un vent qui s' ensuit sans efort par le haut. L' Hydroiele fut guerie parun bain vaporeun d' especes nervines & sous astringentes. Pour la tumeur de ventre, elle etoit si monstrueuse, que lorsque je voulois me coucher, je sufoquois, se qui fit que dans la plus grande rigeur de l' hiver, je fus deun mois entiers sans pouvoir reposer qu' assis dans mon fauteuil; Mais enfin, Dieu par sa grace, voulut que atte enflure diminuat un peu & alors je pus reposer une demie heure aut lit, ou je m' endormis fur le champ, & tout a coup il me survint une sueur si prodigieuse, q' elle formoit Comme de ruisseaux d' eau qui sortoient de mon corps, ce qui continua pendant quelques joursá chaque fois que je m' andormois. Ie fus, malgrè toutes ces evacuations, bien languissant jusqu' en automne; & comme je ne voiois point de moien de meretablir parfaitement qu' en changeant d' air, & surtout en quitant celui d' Amsterdam, qui est un air egalement humide & mamarecageun, je pris la resolution au commencement d' Octobre 1729. da m'en venir raspirer l' air natal, avec ma femme & mes enfans, ce qui m' a fait un bien infini. Cependant je sens encore une petite douleur obtuse & gravative vers la region du foie, ou plutot sous les fausses cotes, mais elle est plus sensible au plein dela lune qu' a son declin; desorte qne je suis en doute, s' il n'y auroit point quelque squire dans le foie quoiqu en effet je ne m' apercoive d' acune dureté, outre que quelque fois je sens une paraille douleur du cotè de la rate; ce qui me donne à penser que ce pouroit etre un mal hypochondriaque & splenetique: Mais si Monsieur le Conseiller & Professeur Alberti jugeoit que ce fut veritablement un squire, savor s' il faut y aporter du remede, ou si, comme on dit je ne dois pas reveiller le chat qui dort. Au reste je me fais toujours saigner surle pié vers les deun equinoxes au declin de la lune. a Montpellier Novembr. 1731

J'aj remarquè dans le cas proposé, que les changemens differens des rudes passions (maladies) qu' on a esfuiès, toutes les entrailles de l' abdomen sont fort affoiblies, en particulier que les intestins sont fort dispofez aun ventositez; ce qui est la cause en partie des doulers des hypocondres. Cependant le foie & la rate ne sont pas entièrement libres, mais ils souffrent une ATONIE, ou le sang est sujet à etre souvent troublè dans son libre cours. Ainsi donc pour se delivrer de ces opresfions, j' ordonne de continuer règuliérement la V. S. Comme aussi dans le tems que la douleur des hypocondres est le plus sensible, de se servir d'un Clysterè (Lavement) emollient & mediocrement confortatif, mais sans y ajouter d' huiles distilees. En suite il faut continuer 4. jours, desuite au soir à prendre une dose de pillules balsamiques. Et le jours, servez vous deux fois de cet Elixir: Rec. ▽ dest, scordii, scabios. fœnic. Petrosel. ceras.

nigr. meliss. citr. á unc. semis, entr. cent. minor. capill. ♀. cochlear. squill. Valerian. Vincetox. a gr. vj. arcan. 2plic. crem ♀ria ℥ß. ♌︎♌︎ armoniaci, anis. ℨj ♌︎ ri dulc. ℨjß. m. f. Elix. 2. Löffel pro dosi. á prendre avant & aprés midi. On le continuera pedant 3. jours. Après ce la on se servira: Rec. Liqui. terrest. tol. ♀ri, Tinct. ℥ii ♀. scil. Ess. succin. ♌︎ aperit. penot. ♌︎ ri ducl. a ℥ß. ol. de still. anis. fœnic. a gt. iv. m. d. in vitro 30. gt. à prendre avant et après midi. On peut aussi, après un petit espace de tems, se servir d' un vin medicamentá, fait de corroboratifs, & peu diuretiques. mais point du tout purgatifs; et le tremper (dilaïer) avec quelque peu d' eau pure: pour en prendre aussi avant midi, et le continuer pendant 4. jours. Pendant l' usage de ces remedes. faire quelques petits tours à cheval. Enfin il faut appliquer exterieurement vers la region du foie & dela rate une Emplátre corroborative & mediocrement resolvante, comme peut etre cela et usité de vos cotez dans vos recuelis. Voila en peut de mots ce que je juge du cas raporté.

a Halle ce 17. Novembr. 1731. M. A.

Casus LXXIII.

Relatio Partus Monstrosi a Dn. Dr. Engel communicata.

Eine hiesige Hebamme kam vor 7. Wochen zu meinem Vater, mit Bitt, mit ihr zu gehen und ein monströses Gewächs zu öffnen und zu examiniren, indem es ihr als etwas besonders vorkäme, weilen aber mein Vater mit andern Geschäfften occupiret war, hat er mir um ein solches zu verrichten, auffgetragen; worauff dann befunden, daß die Cholerico-sangvinische Mutter so schon 2. Kinder gehabt, ætatis 26. annorum, dieses ihr drittes Kind, so vollkommen war, ohne sonderbahre Mühe und Arbeit bekommen, nach Bericht der Hebamme, und gleich nach Empfahung des Kindes dieses monstrose Wesen gefolget, welches dann genauer cultro examiniret. Vors erste aber dem äussern Ansehen nach betrachtet, da es einem mittelmäßig gefüllten s. v. Schweins-Magen ähnlich und gleich sahe, aber gantz hart anzugreiffen, in dessen innerster Mitten der funiculus umbilicalis, welcher nahe an des Kindes seinem funiculo der placentæ uterinæ inseriret gewesen, daß also diese seinen besondern hatte, aussen herum auff der Haut, welche weiß röthlicht, zähe, dick gewesen standen 7. Excrescentiæ denen verucis gleich; als nun diese harte Haut in interiore parte neben dem funiculo durchgeschnitten, kam eine gelbe substantia adiposa zum Vorschein, welche voller cellularum war, aus dieser tota substantia lieff ohngefehr ein Nösel voll gelbes Wasser heraus, welche substantia an manchen Orten einen Finger, an andern Orten 2. Finger in der Dickung hatte; als solche auch durchschnitte, kam ich auch auff die intestina, welche röthlicht, in der Dicke eines kleinen Vogels-Krielgen, zusammen einer kleinen Baum-Nuß groß aus welchen, als eines gern

durch-

durchgeschnitten und daran druckte, eine materia spissa cinericci coloris tanquam excrementa hervor kam; nach diesem als die substantiam flavam adiposam von der Brust ablösen wolte, befand sich, daß die costæ gantz inverso modo von oben herunter flectiret und gebogen waren, deren cartilagines nicht an ein sternum, worvon im geringsten nichts vorhanden war, sondern in hanc substantiam, und zwar jede besonders sich inserirten oder endigten, dann dieses monstrum nicht in speciali cavitate lage, sondern mit dieser substantia fest verwachsen gewesen; de pulmonibus & corde konte nichts sehen, wohl aber über denen intestinis, so doch mit denenselben nicht verknüpffet gewesen, einen globulum carneum einer Erbsen groß; der Kopff war in diese substantiam starck ver- und angewachsen, nach welcher Absonderung es einem veritablen jungen Hunds-Kopff, jedoch nach proportion des gantzen Subjecti mit einer etwas längern Schnautz, ähnlich, in dessen Mitte gleich bey Kindern die fontanella, nach welcher membranæ Oeffnung in cavitate cranii ein gleichgelbes Wasser loco cerebri war, das lange Maul war in die obere extremitatem verwachsen; die artus betreffend, so seynd die obere als brachia mit dem Maul in diese Ausendung verbunden gewesen, doch nur die beyde ossa humeri, weiters ware nichts da, die Füß, so ist nur ein femur in sinistra parte in der untersten oder andern extremitate gestocken, das rechte femur sammt beyder pedum tibia, fibula & reliquis mangelte gantz und gar, die beyde ossa humeri & femur waren in fine mit einem gantz runden cartilagine versehen, daß also kein cavitas, quæ excipit, & processus qui excipitur, vorhanden war. Welches alles wie gemeldet mit Wahrheit also befunden, und weilen es selbsten seciret, mit Gewißheit beschreiben kan.

Casus LXXIV.

Relatio excretionis ex præt. naturali foramine umbilici.

ab eod. Dn. Dr. Engel transmissa.

Ein Bauer 3. Stunden von hier wohnhafft, kam im Herbst mit seinem Sohn so 12. Jahr alt, in unser Hauß, klagende, daß diesem seinem Sohn schon bey einem Jahr her, doch täglich stärcker und mehr, bald gelbes, bald anderer Farben Wasser, per umbilicum heraus lieff: Als nun mein Vater und ich solches besahen, befand man eine Oeffnung in umbilico, daß man mit einer Federkiel hätte hinein kommen können, rings herum gantz roth und gleichsam wund, welches ihn doch wenig schmertzete, der Leib war nicht dick, weder hart anzugreiffen: als nun mein Vater unter dem Nabel auff den Leib druckte, gieng nichts heraus, als er aber ober dem Nabel auff den Magen druckte, lieff ein häuffiges gelbes Wasser heraus, und mit solchem einige Kern von einem Trauben; worauff wir den Jungen fragten: ob er Trauben gegessen und ihm öffters solche heraus gekommen wären? Er sagte: daß ihm schon offt so wohl solche Kern, als auch die Schälffen von Trauben-Beer, nachdem er solcher 5. biß 6. Stunden vorher

gegessen, mit heraus gelauffen wären. Nun hatte anbey der Junge manchesmahl täglich, manchesmahl doch zum öfftern alle 2. Tag einen sedem, wuste aber weder von einem Schlag, Fall, Sprung, oder sonsten einer Gewalthätigkeit, daher ihm dieses möchte gekommen seyn, im geringsten nichts; doch ist nichts anders zuschliessen, als daß ein intestinum tenue muß dilaceriret und dessen labia hier angewachsen seyn; worauff ihm mein Vater ein decoctum vulnerarium gegeben, biß daher aber der Bauer nicht wiedergekommen ist, doch habe Nachricht, daß der Jung noch lebet und arbeitet, ob es ihm aber annoch per umbilicum stärcker oder weniger heraus lauffet, kan nichts weiters melden.

Casus LXXV.

Excretio insolitorum subjectorum ex genitalibus muliebribus, fascino adscripta.

Historische Relation **von einer Frau zu E. von welcher viele** res præternaturales **oder wiedernatürliche Dinge, als Haare und Knochen** per genitalia **sollen gegangen seyn.**

EIne Bauer-Frau zu E. Nahmens A. E. N. etliche 30. Jahr alt, 7. Jahr verheyrathet, und mit ihrem Mann 2. gesunde Kinder gezeugt, ist von einem stillem und Christlichen Gemüthe, selbige hat sich nun bey 3. Jahren her im Unter-Leibe sehr geklaget, und ein beständiges Nagen und Beissen im Schooß und Leibe empfunden, im Ober-Leibe aber hat ihr nichts gefehlet, sondern sie hat gegessen, getruncken und auch gearbeitet, hat ihre ordentlichen Menses gehabt biß auff das letztere Viertel-Jahr, ihr Urin aber ist beständig trüb und dicke gewesen, mit vielen Schneiden von hefftiger Schärffe, hat deswegen viele Aertzte consulirt, aber bey keinem Hülffe gefunden. Seit diesem Sommer her laboriret sie an einer involuntaria urinæ emissione; diese hat am 28sten August. am Sonnabend vor dem XIV. Trinit. hefftige Schmertzen im Schooß bekommen, worauf viele Klumpen braunröthlichte Haare, als wie von einem Thier, und viele kleine Stückchen von einer kalckichten Erde so sich mit dem Finger zerreiben lassen und wie Stücklein Hirnschaale ausgesehen, von ihr gegangen, welches sehr übel gerochen, diese Sachen sind mit vielen Schmertzen von ihr gekommen: Die Mittwochen darauff kam ein Klumpen eines Eyes groß hart zusammen gewachsener kleinen Knöchel mit überzogener Haut und Haare, als ob es das Hinter-Gesäß von einem Eichhörnichen wäre, wobey ein kleines Pfötgen, so 3. Glieder hatte, und ein Beinlein so spitzig und als ein Qvadrat ist, mitten hohl, ein Stückgen dünne Hirnschaale, so gantz durchlöchert. Den Sonntag drauff unter der Predigt ist, abermahl ein langes, rundes und haarichtes Wesen, in Gestalt eines Eichhörnichen-Schwantzes von ihr gegangen, so mit einem weisen Schleim überzogen gewesen und abscheulich gestuncken, welches ihr sehr grosse Schmertzen und Beissen

in ihrer Scham verursachet, so gar, daß sie sich auch mit einer Schere hat auffschneiden und Lufft machen wollen, damit es desto eher seinen Ausgang nehmen möchte, deswegen man ihr die Schere verstecken müssen, indem sie es mit dem Finger wohl hat fühlen können, aber nicht heraus zu ziehen vermocht. Nachdem dieses haarichte Wesen von ihrgekommen, sind auff die 2. Kannen dick weißlichtes Kalck-Wasser geflossen, worunter eine gantze Hand voll Eyer-Schaalen solte mit befindlich gewesen seyn, welches die Henne auffgefressen, es ist ihr solches unter dem Urinlassen mit hefftigen Schmertzen in Schooß und im Creutz geschossen kommen, und soll dieses nicht ex canali uterino, sondern weit höher seinen Ausgang genommen und ein Loch durchfressen haben, wie solches einige weiter, und die Wehmutter mündlich aussagen; Es gehen auch zum öfftern noch kleine haarichte Klümpchen von ihr, daher von ihnen vermuthet wird, daß noch mehr zurück seyn müste. Die Frau ist sehr matt und schwach, bekömt jetzo wieder einen appetit etwas gutes zu essen und zu trincken, der Urin gehet involuntarie noch von ihr, welches man wohl riecht, wenn man nahe bey ihr ist. Sie klaget sich auch über dem noch, daß es ihr aus dem Creutz öffters im Rückgrad als eine Mauß in die Höhe läufft, auch fühlet sie offt des Tages im lincken Arm beym Ellenbogen ein Plätzgen, so ihr eine Empfindung macht, als ob lauter Ameisen darinnen wären, so nach der Hand herfür lieffen. Diese Zufälle verursachen ihr Reissen in Gliedern und grosse Mattigkeit. Sie soll ein paar Jahre her den Mann nicht haben dürffen zu sich lassen, wegen der greulichen hefftigen Schmertzen, so sie empfunden. Sie halten davor, daß alle diese von ihr gegangene Dinge lange bey ihr gewesen, und durch einige gebrauchte laxirende und treibende Mittel zum Ausgang befördert worden. Sie soll vorhero gesagt haben, ehe die Sachen von ihr gekommen, daß, wenn sie sterben würde, ihr Mann sie seciren lassen solte, um zu sehen, was in ihren Leibe wäre. Als ich fragte: wofür sie insgesammt die Sache hielten? antworteten sie, daß es Hexerey seyn müßte.

QVIDAM AFFECTUS MEDICI FORENSES a DN. D. NEVMANNO, PHYSICO FREYBERGA-MISNICO MERITISSIMO TRANSMISSI.

Casus LXXVI.

Judicium de furibundo ob crebram crapulam mente capto.

Hoch-Edl. Hochgeehrtester Herr Doctor,

Es ist unter hiesigen Gerichten, und zwar im Dorff O. Tob. R. in einem solchem Zustand gerathen, daß äusserlichen Ansehens nach er seinen Ver-

 stand

stand nicht habe. Allermassen nun wir über dieses Mannes Maladie ein Attestatum medicum nöthighaben, auch zu Eur. Hoch. Edl. des Verdrauens leben, es werden Dieselben sich so viel abmüßigen, R. in Augenschein nehmen, und mit dergleichen Attestat an Handen gehen, so wollen Dieselben wir hirmit requiriret auch gebethen haben, R. mit dienlichen Medicamentis zu versorgen. Zu dem verdienten honoratio wollen wir behülffliche Handleistung thun und verharren

A. den 14. Aug. 1730. **Ew. Hoch-Edl.** dienstbereiteste Hochadel. C. Gerichte das.

Nachdem ich zu End unterschriebener von den Hoch-Adl. Gerichten A. tit. tot. der Hochwohlgeb. Fräulein von C. reqviriret worden, wegen T. R. Inwohners und Damastwebers in O. seiner Kranckheit mein mediciniſches Bedencken zu ertheilen: Als habe mich so fort dahin begeben, den Patienten selbst in Augenschein genommen, seines Zustandes, so viel möglich erkundiget, und befunden, daß gedachter R. schon vor 9. Wochen von einem affectu maniaco nach Aussage seines Eheweibes, Nahmens A. R. und seiner Kinder, also hefftig überfallen worden, daß er gedachtes sein Eheweib in der Tollheit, ohne vorher gegangene Beleidigung sehr übel tractiret, ihr an den lincken Arm die musculeusen Theile nicht nur zerqvetschet und von der Achsel biß auff den Ellbogen auffgestossen, sondern auch die rechte Achsel gar ausgerencket, welche luxatio ossis humeri bis dato nicht imponiret, dahero auch gedachtes sein Eheweib den Arm nicht über sich aufheben kan; aus welchem tractament erhellet, wie unbarmhertzig dieser Mann mit seinem Weibe verfahren. Dannenhero man genöthiget worden, diesen Rabiosum, aus Besorgniß, daß er etwa ein homicidium in seinem raptu begehen möchte anzuschliessen und binden zu lassen. Nun hat er bißhero, so lange er an diesem affectu laboriret, sich nicht nur sehr ungeberdig angestellet, sondern auch seiner alten Gewohnheit nach den Trunck sehr geliebet, auch anitzo in seiner Kranckheit viel Bier und hitzige Geträncke häuffig hinein gesoffen, da denn nicht zu leugnen, daß durch dieses überflüßige Geträncke die humores und sonderlich das Geblüte noch mehr commoviret, mithin auch dieser affectus exacerbiret worden. Dannenhero die Wahrheit zu bekennen, obgleich dieser R. anitzo seiner Sinne nicht vollkommen mächtig, und würcklich vor einen wahnsinnigen Menschen daher zu declariren ist, weil er schon vor 3. Jahren an eben dieser Kranckheit etliche Wochen lang laboriret hat, auch seiner Constitution nach, ein Cholerico-melancholicus ist, er dennoch wie ich selbst an ihn observiret, viel Malice bey sich mercken läst, zumahl er bey seiner alten bösen Gewohnheit des unmenschlichen Sauffens nicht nur pertinaciter beharret, sondern auch, wenn ihm solches nicht willfahret wird, sich gantz rasend anstellet. Weil denn (wie oben gedacht) durch das viele Bier, das wegen seiner sulphurischen und öhlichten ingredientien die commotio sangvinis so von der irregulairen Bewegung des Geblüts entstehet, in

einen

einen noch grössern organum gebracht wird, auch dadurch die congestiones sangvinis ad caput noch mehr verstärcket werden von hitzigen Geträncke, z. E. Brandewein aber das in hefftige commotion gebrachte Blut und übrigen humores wiederum coaguliret und incarceriret werden, als wodurch der unordentliche Lauff des Geblüts wegen der dadurch verursachten vielfältigen stagnation noch irregulairer gemacht wird, dieser hart sinnige Mensch aber weder durch gütiges Zureden, vielweniger mit Artzeney von diesem Laster des Sauffens, so doch seinen affectum rabiosum augenscheinlich deterioriret abzubringen; Als würde dieses, vor diesen ungehorsamen Menschen, der in keiner Güte mit sich will handeln und zu raison bringen lassen, das heilsamste Mittel seyn, daß man den ungehorsamen Maniacum, welcher sein alt gewohntes Sünden-Laster ertrotzen, und beständig sauffen will, täglich mit Brod und Wasser der Trübsal abspeisete, und nach Waldheim ins Zucht-Hauß zur Verwahrung bringen liesse, weil mit scharffer Zucht mehr als mit vielen Artzeneyen die ihm nicht beyzubringen sind, kan ausgerichtet werden. Dieses habe auff Begehren von der Maladie dieses Furiosi attestiren, und daß dieses der Warheit conform eigenhändig unterschrieben und besiegeln wollen. F. den

Kön. Pohln. u. Churfl. Sächs. Land-Berg-Hütten und Saigerh. wie a. Stadt-PhysLallh.

NB. Es ist alsdenn dieser N. nach Waldheim ins Zucht- und Waysen-Hauß gebracht worden, und soll anitzo gantz verständig und klug seyn, auch wiederum arbeiten und seine Boßheit bereuen.

Casus LXXVII.

Vulnus ventriculum penetrans, intestinum duodenum & arterias ineriores minores lædens absolute lethale.

Depositio de die 20. Sept. a. 1731. G. secto & inspecto cadavere.

Nachdem wir Endes Unterschriebene auff ergangene Requisition der Hoch-Adl. Gerichts-Herrschafft zu A. uns nach G. verfügen müssen, allda einen durch einen beygebrachten Degen-Stoß entleibten Groß-Gärtner, Nahmens A. J. seines Alters 48. Jahr zu besichtigen: Als haben wir in Beyseyn des Kön. und Churfl. Sächs. Amtmanns J. F. B. und übriger Gerichts-Personen den 20. Sept. c. a. in der Schencke, allwo die Mordthat den 18 ejusd. vorhero Abends zwischen 8. und 9. Uhr an ihm verübet worden, worauff er so gleich in einer halben Stunde, doch mit Beybehaltung des Verstandes die Sprache verlohren, und Tages darauff unter hefftigen motibus convulsivis seinen Geist auffgegeben, den entseelten Cörper seciret, und folgendes daran observiret:

1) Haben wir an dem cadavere weiter nichts gefunden, ausser daß externe in

postica

postica corporis parte a cervice usque ad poplites sugillationes vorhanden, wie solches al ordinaire bey motibus convulsivis de mortuis pflegt remarquiret zu werden: Uberdies aber in regione Epigastrica justement in gleicher distance von den umbilico und scrobiculo cordis in der linea alba ein vulnus von einem schmalen Degen eines kleinen Finger breit wahrgenommen, in welches man ohngefehr 3. Zoll tieff mit ein soude einfahren kõnte. Als man aber die tegumenta communia und musculos abdominis sammt dem peritonæo behutsam lege artis separiret und infimam corporis cavitatem eröffnet hatte, war in dem darunter liegenden omento eine kleine Extravasatio sangvinis und sugillatio eines Groschen groß zu sehen, der ventriculus aber drey Finger breit über dem fundo gegen dem pyloro zu durch und durch gestochen, so und folgender gestalt, daß das erste in Magen, der ungemein groß und weit, und von ingestis gantz leer, eingehende vulnus aber seitwerts des pylori drey Finger breit davon, und eben so breit über dem fundo ventriculi beynahe über der Mitte, die andere ausgehende Wunden hingegen einen Finger breit über dem fundo ventriculi, nahe am polyro war, daß also der Degen nicht transversin den ventriculum durchbohret, sondern etwas schieff, wie beyde Wunden am Magen, da die an dessen äusserliche Seite höher und die nach dem Rücken tieffer, ausweisen, alsdenn ist die Spitze des Degens weiter in das itestinum duodenum nahe an dessen flexur, allwo es an der rechten Seite nach der lincken Nieren sich bieget und horizontal wiederum eingegangen, in dieser Gegend aber die kleinen ramulos vasorum sangviferorum lædiret, und ein Zoll breit zwischen der tunica nervea und villosa intestini duodenii pasiret, ferner in dessen cavität heraus biß zu dem perpendiculairen Theil bemeldten intestini hinan gefahren, und alsdann e regione osculorum ductus choledochi & pancreatici die tunicam villosam, nerveam, biß auff die musculosam vulneriret, allwo sich endlich der Stich geendiget, und fande man in der cavitate eine ziemliche quantität Galle, so sich mit dem in ventriculo befindlich gewesenen Geträncke meliret. Unter dem pyloro und duodeno über der glandula pancreas sahe man etwa 2. biß 3. Löffel voll extravasirt- und coagulirtes Geblüte liegen, dahero etliche ramuli arteriosi, wie schon oben gemeldet, von denen daselbst befindlichen duodenalibus und pancreaticis aus der arteria gastrica dextra, die von der hepatica, welche aus den 3ten ramo arteriæ coronalis stomachicæ anstehet, lædirt,

2) War in cavitate abdominis unter dem intestino colo, welches über den Magen extraordinairement ausgetrieben, und dessen obern Theil bedeckte eine grosse Menge brauner mit Blut gefärbter Jauche, so aus beydem Wunden des Magens sich ergossen, zu sehen mit welcher man wenigstens 2. Dreßdner Kannen anfüllen können, und ohne Zweiffel weil der Entleibte dem Abend in der Schencke vor 1. gr. und 8 pf. Bier getruncken, welches fast vierdthalb Kanne Dreßdner Maaß beträgt, auch den andern Tag nach empfangener Wunde etwas Suppe und Bier genossen hatte, sich gesammlet und verhalten.

3) Ob-

3) Observirte man auch an denen intestinis tenuibus hin und wieder eine inflammation, und war remarquable, daß dergleichen weder in den Magen noch auch an dem Duodeno nicht zusehen, ausser daß zwischen der tunica villosa und nervea intestini duodeni, in welche die Spitze des Degens eingedrungen, eine dilaceration vasorum sangviferorum und extravasation zu sehen.

4) Hatte hepar nicht seine natürl. braunrothe couleur. sondern erschien durch und durch Aschfarbig, die Miltz aber war gut und natürlich und nicht scirrhös, wie denn auch die renes und übrigen viscera abdominis in statu naturali waren.

5) Als man thoracem nach abgenommenen sterno eröffnete, waren beyde lobi pulmonales a sangvine stagnante gantz blau und schwärtzlich, und lobus sinister nicht nur in parte convexa mit der pleura, sondern auch in parte convara am pericardio um und um fest angewachsen, hingegen aber der lobus dexter an beyden Seiten frey, wie denn auch das zwischen innen liegende Hertz überaus groß und gantz mit der pingvedine umgeben.

Ob nun der entleibte A. J. an der ihm von einen verdächtigen Menschen, der zugleich nebst andern verdächtigen Mit-Consorten, so in der Schencke allda getruncken, wie die darüber ergangenen Acta inquisitionalia mit mehrern besagen, meuchelmörderischen beygebrachten Verwundung, nach welcher er kurtz darauff Sprachloß gelegen, hefftige vomitus erlitten, und endlich nach 16. oder 17. Stunden, ohne daß ihn etwas Blut aus der Wunde geschossen, nach vorhergegangenen motibus convulsivo epilepticis nothwendig sterben müssen, erweisen die im Magen und Duodeno befindlichen 4. vulnera und der kurtz darauff erfolgte funestus vitæ exitus gar klar und deutlich, daß dieselben per se & sua natura lethalia seyn, welches aus antiquissimis und recentissimis Autoribus zu erhärten, wie davon Gockel, cant. 1. cens. 81. aller vulnus ventriculi totam ejus substantiam ex utroque latere penetrans pro lethali declariret wird, it. Zittm. Med. crit cens. 1. cas. 51. & 86. Welsch. rat. vuln. leth. jud. c. 10. p. 74. 75. Fortun. Fidel. relat. med. Lib. 4 Sect. 2. c. 3. pag. 533. it. Amman. Med, crit. Bohn. de vuln. lethal. p. 37. & 141. nec non Teichmeier. in Med. legal. sub hoc titulo. it. A. N. C. cent. 5. obs. 33. ibid. cent. 9. obs. 81. it. Forest. lib. 6. obs. chir. 5. & in scholio &c. Es sind zwar einige exempla bekannt, conf. Wolf. obs. chir. med. L. I. obs. 27. Blegn. Zod, gall. ao. 1681. p. 206 it. Vega Fallop. Schenck. &c. (und sonderlich von den Preußischen, davon Beckerus ein besondern Tr. ans Licht gestellet, it. Böhmischen und Hällischen Messerschluckern, davon die A. E, L. de ao. 1692. mit mehrern können conferiret werden) daß die vulnera ventriculi illethalia gewesen, und von der Natur oder per operationem chirurgicam sind curiret worden. Allein a rarioribus exemplis & a particulari ad universale kan man in hoc passu kein conclusum fällen, und bleibt gewiß, daß in diesem casu weder medicamenta noch andere adminicula statt finden können, weiln beyde latera-

ventriculi durchstochen, und selbst das sensibile intestinum duodenum (dessen vulnera die Autores gleichfalls vor absolute lethalia halten, conf. Valentini Corp. jur. med. Leg pand. Timæus a Güldenklee nec non Valeri Disp. de lethalitate vulnerum intestinis) vulneriret, dahero alle menschliche Hülffe umsonst und vergebens gewesen. Urkundlich haben wir dieses in arte antomica, medicina forensi & experientia gegründetes attestatum mit eigner Hand und Petschafft bekräfftigen wollen. Datum F. den 21. Septembr. ao 1731.

Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. Land-Berg-Hütten- wie auch Sadt-physicus

NB. Daßweil bis dato die Thäter die eine Compagnie Spitzbuben gewesen, nicht habhafft werden können, ist auch in der Sache nicht ferner inquiriret, und nur die Zeugen eydlich vernommen worden.

Casus LXXVIII.

Judicium de imputato infanticidio.

Hoch-Edl. Vest- und Hochgel. Insonders Hochgeehrtester Hr. Dr.

ZUförderst deprecire ich diese meine Freyheit gantz gehorsamst, als wozu mich inliegende Sache couragiret, deswegen ich eines Consilii medici vorjetzo gar sonderlich benöthiget bin. Nun denn Eur. Hoch-Edl. mir diesfalls vor andern gerühmet worden, so habe nicht umhin gekonnt, quam instantissime zu bitten, ob nicht Eur. Hoch-Edl. sich gütigst gefallen lassen wolten, auff inliegende 4. quæstiones mir ehester Tage Dero hochverständiges Gutachten nach der medicina legali zu communiciren, und dabey ein und andern Autorem mit zu allegiren, massen mir, als hiesigen Advocaten, die Defension der alten Mutter auff allergnädigsten Befehl vom Löbl. Amte allhier auffgetragen worden, und weil ich solche, so viel immer möglich, beschleunigen soll, wolte um geehrteste Antwort mit der ersten von F. abgehenden ordinairen Post über O. annoch gantz gehorsamst bitten. Was pro labore die Bezahlung beträget, bitte nur zugleich mit zumelden, es soll alles so fort mit schuldigstem Danck übermachet werden, und ich verbleibe anneben mit aller Hochachtung Lebenslang

Eur. Hochedl. Meines Hochgeehrtesten Herrn Doct.

A. den 4. Sept. 1731. gantz gehorsamster Diener Lic. C. F. N. Adv. allh.

Kurtze Species Facti.

ES hat am 18. Nov. an. 1730. Abends gegen 5. Uhr E. N. ein lediges Bauer-Mensch von 18. Jahren, als sie von der Stadt C. dahin sie gesponnen Garn dieses Tages getragen gehabt, wieder heim gekommen (gleich beym Eintritt in ihres Vaters Bauer-Hof, und zwar noch haussen im Hofe, ehe sie die Stube erreichen können, ein unehlich Kind zur Welt gebracht, welches sie hernach mit ihrer

alten Mutter, nahmentlich R. N. heimlich begraben, daher sie beyde Mutter und Tochter wegen verdächtigen Kinder-Mords zur Hafft gebracht, das begrabene Kind aber, da es schon 8. Tage in der Erde gelegen, wieder ausgegraben, seciret und befunden worden:

1) Ein vollkommen vertragen Mägdlein, so in ein altes Manns-Hembde eingewickelt war, und in solchem sehr stercoriret hatte. 2) Die Affter-Bürde, welche neben dem Kind vergraben gewesen, noch frisch und ohne Gestanck, und von der Nabel-Schnur, welche 6. biß 7. Finger breit am Nabel unverbunden hieng, mit Gewalt abgerissen. 3) Am Haupt äusserlich die Stirne gantz und gar über und über roth, die Schläfe und Ohren, sonderlich rechter Seiten gantz blau, die Nase und Lippen des Mundes blau und mit Blut unterlauffen 4) Zwischen der Haut und dem cranio auff der rechten Seite, und zwar über dem osse temporali biß zum osse occipitis häuffig ausgetreten und geronnen Geblüte, dergleichen auch auff der lincken Seite, doch nicht so viel. 5) Auff dem Wirbel, sonderlich denen Suturen hier und da etwas geronnen Geblüte. 6) Unter dem cranio auff dem Gehirne an bemeldter rechten Seite und zwischen denen hæmisphæriis per processum falciformem ziemlicher massen extravasirtes und coagulirtes Geblüte. 7) Bey Eröffnung der Brust alles in natürlichen Zustand, die grossen Blut-Gefässe voll von dinnen Geblüte, und die Lungen hell-roth. Wie auch endlich 8) die viscera in abdomine natürlich frisch und gut, und die intestina crassa noch mit denen gewöhnlichen und übrigen excrementis nigricantibus angefüllet.

Und bey Untersuchung der Sache will sich nun so viel hervor thun, daß die Mutter des Kindes vom gantzen C. Weg her, den sie damahls gleich mit ihren schwehren Trag-Korbe gegangen, grosse Geburths-Schmertzen gehabt, und kaum recht gehen können, so daß sie kaum in ihres Vaters Guth eingetreten gewesen, als das Kind so fort haussen im Hofe, allwo sie sich auff ein Stückgen Holtz niedersetzen müssen, bey nur noch einem gehabten rechten Wehe an- und alles mit einander auf einmahl geschossen gekommen, da sie denn die Nabel-Schnur abgerissen, und ihre alte Mutter, die ohngefehr noch darzu kommen, das Kind mit sammt der Affter-Geburth, und also alles zusammen von der Erde weg und in ihre Schürtze genommen, die Schürtze feste zusammen gehalten, und damit so fort ins Hauß hinein gegangen. Quæritur ita;

1) Ob man an solcher Geburth, da sie schon gantzer 8. Tage in der Erde gelegen und so dann wieder ausgegraben worden, noch alles wohl observiren, und davon was beständiges judiciren könne, zumahln sie ohne vorheriges reinigen und abwaschen so gleich in die Erde hin geleget worden?

2) Ob nicht das Kind dadurch, da dessen Mutter von so einem weiten Weg von C. her, grosse Wehen und Geburths-Schmertzen gehabt, und dafür kaum

recht gehen können, sehr grosse Gewalt gelitten, und vielleicht im Gesichte gantz blau und mit Blut unterlauffen gewesen, und hier und da etwas geronnen Geblüt geworden?

3) Ob nicht davon alleine schon, daß die Nabel-Schnur mit Gewalt abgerissen worden, das Kind allenfalls sterben müssen?

4) Ob nicht auch viel zu des Kindes Tod beygetragen, daß selbiges bey rauher Winters-Zeit sogar plötzlich haussen im Hofe unter freyen Himmel, und da die Mutter gantz hülffloß und alleine ohne einige Kinder-Frau gewesen ankommen?

Hoch-Edler, Vester, und Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrter Herr Licentiate,

Demnach Eur. Hoch-Edl ein Schreiben und kurtze Speciem facti in puncto iuculpati infanticidii nebst 4. besondere Fragen mir vorgelegt, anbey eine schleunige Antwort inständig ausgebeten; Als habe Dero Begehren zu erfüllen nicht nur alles wohl durchlesen, ponderiret, sondern auch so bald nach dessen Durchlesung mein in arte medica legali gegründetes Gutachten, so viel mir Dero schrifftliche Relation an die Hand gegeben, pflichtmäßig hiermit erörtern wollen. Nur wäre zu wünschen, daß mir Eur. Hoch-Edl. Speciem facti, und alle requisita exactius referiret hätten, damit ich auch mein videtur darüber nach allen circumstantiis desto solider abfassen, und ihnen beßere Satisfaction geben können. Nach dero mir übersandten Nachricht ist persona quæstionis ein Bauer-Mensch von 18 Jahren, welche den 18 Dec. 1730 als sie von der Stadt E. dahin sie gesponnen Garn getragen, mit einem schwehren Trag-Korb wiederum nach Hause gegangen, unterwegens mit vehementen Geburths-Schmertzen überfallen worden, daß sie kaum recht gehen können, und also in ihres Vaters Bauer-Guth eingetreten, habe sie sich auff ein Stückgen Holtz niedersetzen müssen, und wäre ein Kind weibl. Geschlechts bey nur noch einem gehabten Wehen mit sammt der Nach-Geburth auff einmahl von ihr geschossen; da sie dann die Nabel-Schnur abgerissen, und ihre alte Mutter, die ohngefehr noch darzu gekommen, hätte das Kind mit sammt der Affter-Geburth und also alles zusammen von der Erde weg, und in ihre Schürtze genommen, die Schürtze fest zusammen gehalten, und damit so fort ins Hauß hinein gegangen, und dasselbe heimlich begraben.

Was nun Quæst. 1) anlanget; Ob man einem cadavere, der schon 8 Tage in der Erden verscharret, hernach aber erst wieder ausgegraben, noch alles wohl observiren und davon was beständiges judiciren könne, zumahl er ohne alles vorherige Reinigen und abwaschen sogleich in die Erde hingeleget worden? So dienet hierauf zur schuldigen Antwort: daß, wenn das corpus delicti noch keine co ruptionem putredinosam erlitten, au contrair nicht stinckend noch sphacileus gefunden worden, allerdings mit demselben die obduction vorzunehmen und causam

sam lethalitatis zu untersuchen, nöthigi befunden wird; wie denn bey der Mense Novembr. 1730. ziemlich eingetretener kalten Witterung zu vermuthen, daß der cadaver nicht so leicht in putrefaction gehen, sondern wohl länger als 8. Tage in der frischen Erde dauern können.

Was Quæst. 2.) betrifft: ob nicht das Kind dadurch, da dessen Mutter von so einen weiten Weg von C. her, grosse Wehen und Geburths-Schmertzen gehabt und dafür kaum recht gehen können, schon grosse Gewalt erlitten, und partus instans vielleicht davon in Gesichte gantz blind und mit Blut unterlauffen gewesen, und hier und dar etwas geronnen Geblüt geworden? So melde, daß allerdings, zumahl wenn der Ort, da Inqvisitin von C. hat gehen wollen, weit entlegen gewesen, nicht uur durch die allzustarcke motion und da sie noch einen, schwehren Trag-Korb auff den Rücken gehabt, die dolores ad partum vermehret, mithin der fœtus in das orificium uteri durch denselben eingetrieben, daß er wie man zu sagen in der Kröhnung gestanden, mit und unter dem Gehen der Gebährerin, welches ohne Qvetzschung der instehenden Frucht nicht abgehen können, also an dessen Haupt grosse Gewalt erdulden müssen, durch welche compression nicht nur der circulus sangvinis, sonderlich aber regressus ejus a capite durch die dadurch verursachte pression derer vasorum sangviferorum gar leicht eine stagnationem und stasin, oder auch gar, weil die tunicæ vasorum sangviferrorum bey einem fœtu sehr zart sind, eine rupturam und extravasationem sangvinis verursachen, daß also der fœtus mit und unter der Geburth auff solche Art gar leicht ums Leben kommen könne, conf. Alberti Jurispr. med. p. 1 cap. IX. §. XI p. m. 185. und würde dadurch die Sache noch mehr bestärcket, wann mit Grunde der Wahrheit zu erweisen, daß das von der Inquisitin zugleich mit den secundinis geschossene Kind keine marque daß es lebend, von sich gegeben, wie denn zu vermuthen, daß, da zugleich die secundinæ dem fœtui gefolget, derselbe in den vielen Geblüte ersticken können, wovon aber Eur. Hoch-Edl. mir in Dero Schreiben keine gründl. Nachricht gegeben. Ferner bezeuget die tägliche Erfahrung, daß Kinder, die in partu difficili mit dem Kopff lange inne gestanden, wann sie alsdenn gebohren werden, nicht nur am Haupt starck sugillirt sind, und braun und blau ausgesehen, sondern auch wenn mit diesem Eintritt des Kindes die dadurch verursachte sehr empfindl. Schmertzen die Kreissende gantz ausser sich gebracht, und aus Angst die Hüfften starck comprimiret, wohl gar dem Kind den Kopff zusammen gedrucket, und die weichen ossa cranii aus ihrem situ naturali bringet, dannenhero, wie mir selbst bekanndt, Kinder mit einem sehr langen Kopff zur Welt gebracht werden, welchen man den Kopff wenn sie annoch am Leben sind, durch besondere bandagen alsdenn wiederum in seine natürliche Gestalt bringen muß, ja es geschicht auch öffters, daß ein Kind, wenn es schon mit dem Haupt zur Welt gebohren und nicht alsbald durch geschwinde Handreichung bey den Achseln herausgezogen wird, gar leicht-

 lich,

lich, in dem es mit dem Halse noch in orificio uteri stecket, 'per spasmos uteri stranguliret werden kan.

Quæst. 3) Daß ein Kind an welchem mit Gewalt die Nabel-Schnur abgerissen oder auch nur nicht gleich verbunden wird, aus der daraus entstehenden starcken Verblutung sterben müsse, ist unstreitig, weil wegen der in dem funiculo umbilicali bey dem arterien und vena in wenig Minuten eine grosse Menge Geblüthe abfliessen, und dem Kinde einen geschwinden Tod zu wege bringen kan, welches nicht allein Medici, sondern auch JCti unanimi ore sattsam attestiren, davon Excell. Alberti in Jurisprudentia medica & cl. Hoffmanni med. consf. Zittmann, in Med, Critica sub hoc titulo, it. Bohnius in Exam. vuln. lethal. Amin. in Med. crit. it. Ludov. in C. C. C. art. 35. p. 50. nec non Schöpffer de hæmorhag, vulner. mit mehrern können nachgeschlagen werden. Nur nimmt mich Wunder, daß bey Eröffnung der Brust nicht nur die grossen Blut-Gefässe voll vom dinnen Geblüte, sondern auch die lobi pulmonales hellroth gefunden worden, daraus zu schliessen, daß keine sonderl. grosse hæmorrhagia aus dem abgerissenen funiculo umbilicali erfolgen können, weil sonst, wenn solches geschehen wäre, bemeldte vasa sangvifera leer und ohne Geblüt seyn müsten, wie denn auch die hellrothe Farbe der Lungen ein indicium ist, daß der fœtus nicht respiriret und Lufft geschöpffet, indem, wenn solches geschehen, substantia vesiculis pulmonum von der inspirirten Lufft expandiret, blaßfärbig, und die lobi pulmonales nicht collapsi & ponderosi, sondern leichte seyn müssen. Dannenhero auch das experiment mit der submersione der Lungen, davon doch Eur. Hoch-Edl. nichts gemeldet, ob es gleich kein infallible indicium ist, dennoch unumgänglich erfordert wird, daß man nehmlich die pulmones in behöriger quantitæt Wasser schwemmen, und ob solche untersincken, oder nicht, observiren muß

Quæst. 4) Ob auch nicht vieles mit zu des Kindes Tod beygetragen, daß solches bey damahliger rauher Winters-Zeit so gar plötzlich haussen im Hofe unter freyen Himmel, nnd da die Mutter gantz Hülffloß und alleine ohne einige Kinder-Frau gewesen, gebohren? ist freylich zu regardiren, anerwogen durch die dadurch verursachte refrigeration dem neugebohrnen zarten Kinde, wenn es ja noch gelebet, doch aber, wie zu vermuthen, unter der schwehren Geburth einer primiparæ sehr schwach worden, eine tödtliche suffocation zu wege bringen können, indem per aeris compressionem so wohl die respiration als auch der circulus sangvinis a centro ad peripheriam sufflaminiret, und propter subitaneam stagnationem sangvinis circa præcordia das Kind ersticket worden. Daß dieses alles in veritate medica gegründet, und ex principiis anatomico physicis sattsam erwiesen auch in medicina forensi seine trifftige raison finde, habe Eur. Hochedl. in Antwort nicht bergen können noch sollen. Ubrigens verharre

Eur. Hochedl, Meines Hochgeehrten Hrn. Lic, bereitw. Diener

Casus

Casus LXXIX

Vulnus sinistri femoris cum abscissione arteriæ & venæ cruralis subitaneæ mortis causa ob repentinam hæmorrhagiam.

Auff requisition Sr. Hochwohlgeb. des Hrn. Obrist. Lieutenants de M. haben wir Endes Unterschriebene den 11. Mart, a. c. in Städlein S. bey A. den Cadaver des entleibten Wachtmeisters J. A. E. seciret, und befunden: 1) Uber dem Auge lincker Seite eine kleine sugillation, wie auch an der Nasen und im Rücken auff der rechten Schulter, die sonder Zweiffel von einem Stosse entstanden sind. 2) Zu beyden Seiten unter dem Kinn waren von einer vorher geschehenen exulceration noch die cicatrices zu sehen, dergleichen Narben man auch an beyden ingvinibus observite, und also allda auff beyden Seiten bubones müssen gewesen seyn, wie denn auch am Pene die Glans mit dem Præputio fast gantz exulceriret und also verheilet war, daß man den Catheter nicht mehr von vorne durch die Glandeln in die urethram bringen konte, sondern unter den frænulo durch eine besondere Oeffnung, daraus der Urin pasiren müssen, hinein brachte. 3) Der gantze Rücken biß über die Lenden war mit Blut unterlauffen, und an der lincken Hand nahe am Zeige-Finger ein kleines vulnus, über der 2. Phalange des Mittels-Fingers aber war die Haut 1. Zoll lang biß auff den Knochen vulneriret. Endlich zeigete sich bey nahe 6. Zoll breit über dem lincken Knie an der inwendigen Seite des Schenckels eine transverselle Wunde, die in der Haut nur anderthalb Zoll lang war; der darunter liegende grosse musculus vactus internus war biß auff 2. Zoll breit gantz durch schnitten; der daran liegende Sartorius aber unverletzt, hingegen die arteriæ sammt der dabey liegenden vena völlig abgeschnitten, und die Spitze des Degens hatte nicht nur das os femoris berühret, sondern das periostium daselbst eines Daumen breit durchschnitten, selbst in die substantiam osseam eingedrungen, an derselben als dann abgefahren, und unterwerts den musculum seminervosum 2. qver Finger hoch von der flexura patellæ durchbohret, endlich aber in der Haut sitzen blieben, als welche nur etwan 1. gr groß von innen sugilliret, auswendig aber keine sugillation zu sehen war; hingegen beyde musculi, nehmlich der vastus internus und seminervosus waren wohl um ihrer læsion einer Hand breit sugilliret. Nach Aussage des Bader O. als welcher zu dem Entseelten geruffen worden, soll in etlichen Minuten mehr als 4. biß 5. Pfund Blut geflossen, und der Verwundete bey seiner Ankunfft schon todt und ohne Empfindung mehr gewesen seyn, wie dessen schrifftliche Relation solches bezeuget. Aus welchen Umständen klar und deutlich erhellet, daß wegen der grossen Verletzung solcher considerablen Puls- und Blut-Adern eine dergleichen gewaltige hæmorrhagia nicht zu sistiren gewesen. Man hat zwar exempla, daß etlichen der Schenckel um diese Gegend abgeschossen, und dennoch der Verwundete beym Leben erhalten worden! ob aber die amputation und das Tour-

Tourniqvet bey diesem entleibten Wachmeister den Tod verhüten können, daran ist fast zu zweiffeln, weil der häuffige und allzu schnelle Abgang des Geblüts diesen Menschen alsbald entseelet hat, ehe man ihm zu Hülffe kommen können. Nachdem wir nun dieses lethale vulnus exploriret, so haben wir endlich an dem cadaver auch den Kopff eröffnet, das cranium abgenommen, in dem darinnen enthaltenen cerebro und übrigen Theilen des Hauptes keine læsion finden können. Demnach wir weiter geschritten und den thoracem eröffnet, das sternum abgehoben, und die darunter liegenden lobos pulmonales gantz schwärtzl. couleur gefunden; das Hertz und dessen beyde ventriculi nebst der aorta vena cava und übrigen vasa sangvifera waren fast gantz leer von Geblüte; der untern diaphragmate liegende stomachus infundo etwas inflammiret, vielleicht daher daher, weil der entleibte Wein vorhero getruncken hatte; die Miltz war auch etwas schwärtzlich und ziemlich spröde, die intestina aber gut, hingegen die lincke Niere viel grösser als die rechte, sehr scirrhös, daß peloin ausserordentlich weit und groß, und der daran hangende ureter hatte oben einen sacculum fast wie ein Hüner-Ey so groß, welcher mit einem unschmackhafften sero war angefüllet; hepar war auch gantz blaß und in der vena portæ fast gar kein Blut ingleichen auch in vasis sangviferis mesenterii und übrigen Blut-Gefässen, daß also durch diese grosse vulneration und dahero entstandene starcke Verblutung fast alle vasa sangvifera sind erschöpffet worden, welches dem Vulnerato seinen geschwinden und schnellen Tod befördern müssen. Ob aber dieses vulnus per se & sua natura oder aber per accidens lethale worden, erachten wir vor nöthig dem höhern Judicio zu überlassen, und haben hiermit dieses attestatum medicum zu Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben und besiegelt. F- den 11. Mart. 1730.

(L S) Dr. J G. N. Stadt-Land Berg-und Hütten-Phys.
(L S) M. S. Regiments-Feldscherer.

Casus LXXX.

Sectio nati & reperti infantis cum abrupto & minus deligato umbilicali funiculo, ut & compressis ossibus bregmatis.

Nachdem die Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. Creyß-Beamten allhier, tit. tot. Herr E. R. und Herr J. G. St. uns Endes unterschriebene anheute requiriret, einen im Trainerischen unter E. Wohl-Löbl. Creyß Amts Jurisdiction belegenen Teiche todt gefundenen partum männlichen Geschlechts zu seciren und deswegen unsern in arte medica & anatomica gegründeten Bericht zu erstatten: Als haben wir uns so fort dahin verfüget und in Beyseyn erstgedachten Herrn Creyß-Amtmann R. wie auch derer Land-Gerichten die Section Vormittag um 11. Uhr vorgenommen, und befunden, daß dieses Cadaver ein vollkommenes und wohlgebildetes Kind gewesen, an welchem nicht nur alle Nägel an Händen und Füssen, sondern auch die cuticula sammt andern

parti-

partibus corporis gantz natürlich zusehen waren. Weil aber dieser fœtus schon über 4 biß 5. Tage im Wasser gelegen hatte, so waren die integumenta communia, nempe cuticula & cutis sehr auffgeqvollen, auch die erstere an Füßgen excoriiret, beyde labia oris superius & inferius, ingleichen auch der globulus nasi gantz weg; nicht minder am Halse lincker Seite hintern Ohr eines Zolles breit, und auff dem Rücken einer guten Hand breit von denen Fischen angefressen. Von dem funiculo umbilicali aber hing noch eine portion guter 5. Zoll lang herab, und war derselbe abgerissen, beyde arteriæ und auch die vena umbilicalis vom Geblüte gäntz leer, hepar aber extraordinair groß und seine superficies convexa an dem diaphragmate fast allenthalben angewachsen. Nach abgenommenen sterno hat man observiret, daß die pulmones nicht wie bey einer todtgebohrnen Frucht collapsi, sondern vielmehr schon die freye Lufft inhauriret hatten, dannenhero sie auch, als nach dem gewöhnlichen experimente dieselben auff eine wenige quantität Wassers geworffen wurden, nicht wolten untersincken, und ob wir gleich etliche mahl dieselben hinunter stissen, jedoch jedesmahl wiederum emergirten und oben schwummen. An dem Haupte haben wir ferner wahrgenommen, als wenn allen Ansehen nach dasselbe zu beyden Seiten mit Gewalt wäre comprimiret worden, indem der Kopff circa ossa temporum sehr schmahl zu seyn schiene, sintemahl als man die integumenta communia & propria, nempe cutem & pericranium abgenommen hatte, nicht nur an beyden ossibus bregmatis eine starcke sugillation, die sich von fontanella an, zu beyden Seiten, biß an die musculos temporales erstreckete, wahrgenommen; beyde ossa parietalia aber waren also deprimiret, daß das os coronale über dieselben 1. Viertel-Zoll hoch bey der sutura coronali um und um hervor ragete, jedoch war das lincke os bregmatis in etwas tieffer als das rechte eingedruckt. Auff dem vertice, allwo sich die sutura sagittalis mit der lambdoidea vereiniget, wurde man einer starcken sugillation in der Grösse eines Groschens gewahr; da aber alle ossa cranii oben abgehoben waren, haben wir zwar die arteria carotis interna und duræ matris, wie auch die übrigen vasa sangvifera mit vielem Blute angefüllet gesehen, jedoch keine extravasationem sangvinis in cerebro finden können.

Aus allen recensirten Umständen nun erhellet gantz klar und deutlich, daß dieser fœtus lebendig zur Welt gebohren, und von seiner unbarmhertzigen Mutter müsse seyn ermordet worden, als sie ihm die Nabel-Schnur gewaltsamer Weisse abgerissen, als worauff eine tödtliche hæmorrhagia nothwendig erfolgen und dem Kind den Tod acceleriren müssen. Und was noch ferner die gottlose Mutter an diesem Kind vor Gewalt muß ausgeübet haben, erweiset auch die starcke sugillation & depressio cranii, imprimis ejusque ossium parietalium, diesem nach das Kind schon kan vorhero todt gewesen seyn, ehe es in den Teich geworffen worden, und also die hæmorrhagia ex laquei umbilicalis abruptione facta, pro

bsolute lethali zu halten. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschafft bekräfftiget. F. den 20. April. 1730.

J. G. N. Stadt-Land-Berg- und Hütten-Physic.

Casus LXXXI.

Vulnus carotidum & venarum, jugularium in- & externarum cum medullæ spinalis læsione cum explosa bombarda globulis minimis Vogel-Schroot *oppleta, commissum, absolute lethale.*



Demnach wir Endes Ernannte von dem Hochadl. B. Gerichtshalter zu Ober- und Nieder-F. tot. tit. Herrn G. G. K. beyder Rechten Licent. und berühmten JCto requiriret worden, eine daselbst entleibte Dienst-Magd im 25. Jahr ihres Alters, Nahmens A. S. K. welche unvorsichtiger und unachtsamer Weise von einem Laqvais mit der Flinte, die mit kleinen Vogel-Schroot geladen gewesen, so gleich in der Küche des Hoch-Adel. B. Ritters-Guths in F. auff dem so genanten Nieder-Hof erschossen worden, daß sie gleich todt zur Erden gestürtzt, zu seciren: Als haben wir uns nebst dem Herrn Gerichtshalter R. und Schöppen den 25. Octobr. a. c. nach W. in der entleibten Magd ihres Vaters T. K. Häußler daselbst, sein Wöhn-Hauß verfüget, und den cadaver vor uns tragen lassen, da wir denn gleich bey dem ersten Anblick, übrigens an dem gantzen Leib keine læsion, ausser in sinistro latere colli ein insolenne vulnus vier qveer Finger breit in seinen Anfang erblicket, daß also nicht nur die Haut biß an die maxillam inferiorem auffgerissen und dessen angulus und glandula parotis hervor ragete, sondern auch die am Halse liegenden musculi, nehmlich der musculus mastoideus, cervicis, thyroides und sterno-thyroideus, auch vena jugularis, in- & externa, arteria carotis in-& externa, thyrodea maxillaris und vertebralis gäntzlich dilaceriret waren, daraus denn augenblicklich eine solche Menge Blut, wie die adstantes referiret haben, gespritzet, daß die verwundete Magd gleich aller Sinnen beraubet todt nieder zur Erden gefallen. Ferner zeigete sich als man die zerfleischten musculn und Adern separiret, daß weder die arteria aspera noch auch der œsophagus verletzt, wohl aber die 6te und 7te vertebra colli und dessen apophyses transversæ zerschmettert, nicht weniger die Medulla oblongata lædiret waren; dannenhero nicht nur der Kopff konte hin und her gewendet, sondern auch zwischen obbemeldte vertebras colli der kleine Finger gemächlich hinein gestecket werden, und also der Schuß biß auff die claviculam hinein geschlagen, allwo auch noch die kleinen Schroot-Körnlein bey Häuffen lagen, wie denn die Personen, derer mehr als 8. gewesen, die diese unglückliche Affaire mit angesehen haben, berichten, daß der Kerl, der die Flinte loß gebrannt, fast nicht 4. biß 5. Schritt von der Magd abgestanden hätte. Hieraus erhellet nun klar und deutlich, daß durch diesen auff A. S. K. loßgegangenen unglücklichen Schuß, so wohl wegen der grossen dilaceration der daselbst am Hal-

se

sebefindlichen musculösen Theile und Blut=Gefässe, als auch der daraus entstandenen allzu grossen Verblutung allerdings ein plötzlicher und geschwinde Tod erfolgen müssen, und also dieses ein vulnus per se & absolute lethale, weil bey so gestalten Sachen desfalls keine menschliche Kunst noch Hülffe hat adhibiret werden können. Dannenhero wir auch nicht vor nöthig erachtet cavitatem thoracis & abdominis zu eröffnen, weil uns noch überdiß der entleibten Magd leibliche Eltern glaubwürdigst gemeldet, wie diese ihre Tochter niemahln kranck oder miserable gewesen wäre, sondern Zeit Lebens alle ihre Arbeit bey beständiger guter Gesundheit verrichten können. Urkundlich so haben wir dieses unser in arte anatomica & medica forensi gegründetes Attestat zu Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben und besiegelt. F. den 25. Octobr. 1731.

Kön. Poln. Churfl. Sächs. Land=Berg=Hütten=Saiger=Hütten auch Stadt=Physicus.

Casus LXXXII.

Judicium Medicum de Valetudinario non fustigando.

Demnach die Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. wohlbestalte Creyß= und vice Creyß=Amtleute allhier, tit tot. Herr C. R. und tit. Hr. J. G. S. auff den in der wider den ehemahligen Ober=Berg=Amts=Auffwärter G. vor denenselben Commissions weise anhängigen Inquisitions Sache ergangenen Rechts=Spruch, und darauff aus E. hochpreißl. Berg=Gemach zu Dreßden ertheilten hohen Confirmations-Befehl, nach welchem nur ermeldeten Inquisito die fustigatio cum perpetua relegatione zuerkannt, darüber aber zuvor ein mediciniſches Gutachten desideriret worden, mich Endes unterschriebenen ehegestrigen Tages requiriret gedachten St. deshalb in Augenschein zu nehmen; Als hab ich mich heute dato zu ihm in custodiam verfüget, auch unter Errinnerung meiner obhabenden Pflicht allen Fleiß und Vorsichtigkeit angewendet, hinter seine schon ehedem in einem untern 27. jan. 1730. ausgestellten und in Act. Vol. 2. fol. 252. befindlichen Attestato beschriebenen affectum capitis zu kommen der bereits vor 5. Jahren mit agrypniis obstructionibus alvi, vertigine membrorumque lassitudine sich angefangen, mit welchem symptomatibus er alsdenn nach seiner in hafftirung hinwiederum auffs neue befallen worden, als die nicht nur von beständigen Sitzen und den dadurch gehinderten Umlauff des Geblüts verursachet worden, sondern auch den damahligen Behältniß beyzumessen. Ob nun wohl Inquisit auff ergangenen allergnädigsten Befehl aus diesem squalore carceris an einem andern geraumern Ort zur Verwahrung gebracht worden, und solche mutatio loci ihm zwar Anfangs in etwas soulagiret, daß er eine Zeitlang von den obangeführten Zufällen befreyet geblieben, so hat er doch als ein Gefangener sich gar öffters nur mit Brodt und Wasser sättigen und dannenhero aus Mangel eines guten nutriments je mehr und mehr an Kräfften abnehmen müssen, und endlich also

 debi-

debilitiret worden, daß nicht nnr obige symptomata, sondern auch lipothymia, ihn überfallen, worzu letzlich gar eine syncope cum artuum tremore sensuumque dejectione unverhofft, als er am Tische gesessen, gekommen ist. Wannenhero auch ich Endes Ernannter auff beschehene commissarische Requisition denenselben mit dienlichen Medicamenten succurriren und sonderlich, um denen congestionibus sangvinis ad caput abzuhelffen, alsbald Venæsectiones in pede instituiren müssen. Denn da ist aus der experience sattsam bekannt und erhellet, daß dergleichen congestiones sangvinis ad caput propter sangvinem intra cerebrum stagnantem entweder Paralysin oder wohl gar apoplexiam sangvineam induciren können. Bey solchen besorglichen Umständen nun halte dafür, daß bey Inquisitens itzt zu erkannter pœna fustigationis debilitas corporis ejusque sensibilitas zu erwegen sey, weil nach aller JCtorum und Medicorum Ausspruch dergleichen Personen in Betrachtung ihrer debilität, wo nicht mit einer pœna coporisque adflictione gäntzlich zu verschonen, dennoch aber solche miiori gradu an ihnen zu executiren, vid. Tiraqv. de pœuis temperandis, & D. Carpzov. Pr. Crimin. P. III. qv. 43. non 2. gleichwie nun die fustigatio nicht nur cuticulam lædiret, und alle in der Haut hervor ragende papillas nerveas und das gantze genus nervosum afficiret, sondern auch durch das offt wiederhohlte Stäuppen mit den scharffen Bircken-Ruthen selbst die Haut, so eine membrana ex fibris nerveis & tendinis constructa vasorum extremitatibus intertexta also vulneriret, daß das Blut mildiglich auff den Rücken herab fliesset, und die integumenta von dem affluxu cruoris gantz schwartz werden, auch Stückweise herab hangen, welches freylich immer sehr empfindliche Schmertzen erregen muß; also dürffte auch gegenwärtigen Inquisit, der eines sangvinischen und cholerischen Temperaments ist, das vor allen andern ob cutis tensionem tota in corporis peripheria mehr empfindl. solcher Leibes-Straffe sehr afficiren, und also obbemeldte symptomota desto eher exacerbiren, als welches alles secundum principia medicinæ clynicæ & forensis gegründete raison hat. Urkundlich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft. Sign. F. den 16. Jul. 1731

Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. Land-Berg-und Hütten wie auch Stadt Phys. Dr. J. G. N.

Responsum Medicum Facult. Lipsiensis.

cum præcedente judicio consentiens.

Ehrenveste und Wohlgelarte,

Günstige Herrn und gute Freunde,

Aus denen coram commisione zu F. contra G. St. ergangenen Inquisitions-Acten haben wir ersehen, welcher gestalt Inquisito die Straffe des Staupenschlags durch Urthel und Recht zu erkannt worden. Wann dann dieser mit allerhand Leibes-Beschwehrung beladen ist, und dahero über folgende Fragen:

Ob:

Ob an Inquisiten ohne Gefahr dessen Lebens oder Gesundheit die zuerkandte Straffe des Staupenschlags vollstrecket werden möge?

unser Gutachten verlanget wird; so geben wir nach fleißiger Durchlesung der Acten und Collegialischen Uberlegung der Umstände hierauff zur Antwort: Ob zwar diejenigen Zufälle, so biß anher an Inquisiten wahrgenommen worden, so beschaffen, daß der zu erkannte Stapenschlag an ihm kan ohne Lebens-Gefahr vollstrecket werden. Demnach aber, weilen nach des Medici Bericht fol. 147. vol 2. Inquisit eine geraume Zeit von der Gefangenschafft an Schwindel und Ohnmachten kranck darnieder gelegen, und über seinen kräncklichen Zustand und Schwachheit des Hauptes beständig geklaget, auch zu Folge zweyer Medicinischer Bericht fol. 252. vol. 2. fol. 36. vol. 4. sothaner Schwindel und Ohnmachten mit doloribus crurum spasticis bey der langwierigen Gefangenschafft sich nicht nur mehr möchten geäussert, sondern Inquisit auch nach und nach in eine dyscrasiam humorum, tumorem pedum oedematosum, obstructionem alvi, agrypniam & alia cachexiæ symptomata verfallen, insonderheit aber vertigo caduca und debilitas corporis dergestalt überhand genommen, daß er noch jüngsthin eine starcke syncopen cum tremore artuum bekommen, wie dann die Zeugen fol. 262. 489. & art. 18. seqq. vol, 2 bezeugen, daß St. in der Gefangenschafft immerzu kranck gewesen und von obigen Zufällen befallen worden. So halten wir bey so bewandten Umständen dafür, daß bey Vollstreckung des Staupenschlags leichte der bißherige Paroxysimus erwecket, auch nachhero oben erwehnte Zufälle propter debilitatem & sensibilitatem corporis nicht ohne Nachtheil Inquisitens Gesundheit um ein grosses möchten vermehret werden. Urkundlich mit unsrer Facultät Insiegel bestätiget. Leipzig den 18. Sept. 1731.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores der Medicin. Facultæt allhier.

Sententia definitiva.

Ehrenveste und Wohlgelahrte,

Günstige Herrn und guten Freunde!

Als Dieselbe uns einen anderweitigen Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. allergnädigsten Befehl in Originali und was nochmahls zu G. St. Defension in Schrifften übergeben worden, wie auch einer Medicinischen Facultæt Gutachten sammt denen diesfalls ergangenen Acten in vier Voluminibus benebst einer Frage zugeschickt, und sich des Rechtens darüber zu belehren, gebeten haben:

Demnach sprechen wir Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht: Daß in Ansehung desjenigen, was so wohl der verpflichtete Medicus fol 36. seqv. fol. 4. als die Medicinische Facultæt allhier judiciret, G. St. zwar mit der ihm fol. 28. Vol. 4. ihm zuerkannten Straffe des Staupenschlags zuverschonen, jedoch ohne dieselbe des Landes ewig zu verweisen. Und es sind

nach Anleitung derer allergnädigsten Befehliche fol. 362. und 367. Vol. 3. bey Inquisitens Armuth die auff dessen Defension angewandte Unkosten aus dem Ober Zehenden zu bezahlen. V. R. W.

Casus LXXXIII.

Cognitio medica de adultera & incestuosa, quæ frustra pro Mecancholica habita.

Hoch-Edler, Hocherfahrner, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Doctor.

Es ist in E. M. W. zu Z. wegen getriebenen Ehebruchs und Blut-Schande anhängigen Inquisitions-Sache auff einzuziehende genauere Erkundigung ihres Gemüths- und Leibes-Zustandes erkannt worden, wie abschrifftlicher Urthels-Extract sub no. 1. in mehrern besaget, dem auch sub no. 2. der im solchem angeführte und in Actis fol 99. b. befindlicher Umstand ausführlich beygefüget ist. Wannenhero Eur. Hoch-Edl. hierdurch dienstlich ersuchen sollen, ob Ihnen gefällig, sich nebst Herr C. M. an welchem deshalber heute ebenmäßige Zuschrifft abgelassen, des nechstens nacher Z. in dasiges Lehn-Gerichte zu begeben, und daselbst erwehnte W. in Augenschein zu nehmen, auch so dann über ihr'en erkundigten Gemüths- und Leibes-Zustand ein medicinischen Gutachten ad Acta zu ertheilen. Dafür und sonst erstatte die Gebühr abe, und versehe mich voritzo einiger Antwort, auff welchen Tag Dieselben in Z. erwarten soll. Ubrigens mit allem estime verharrend **Eur Hoch-Edl.**

Meines Hochgeehrtesten Hrn Doctoris,

D. am 19. Oct. 1731. dienstergebenster G. F. Z. Gerichtsh.

Extract. No. 1.

Auff dem in E M. W. Inquisitions Sache jüngsthin eingelangten in Actis fol. 174. befindlichen Urthel:

Daraus so viel zu befinden, daß vor allen Dingen. wegen E. M. W. Gemüth- und Leibes-Zustandes genauere Erkundigung einzuziehen, und sie zu solchem Ende, auch des fol. 99. b. befindlichen Umstandes wegen, erfahrnen Medicis zu übergeben, worauff und wann derselben Gutachten zu denen Acten gebracht, ihrenthalben ferner ergehet, was recht ist rc.

No. 2.

Von der in Actis, fol. 99. befindlichen Verhör.

Registratura.

am 18. May. 1731. Vormittags um 9. Uhr.

Auff vorstehende Verordnung brachten unten benannte Gerichts-Personen E. M. W. anhero vor Gerichte, welche denn von mir befraget worden: Warum

um sie mit mir, dem Gerichtshalter gerne reden wolln, und was sie mir zu eröffnen hätte? Worauff selbige folgends angebracht: Sie hätte sichs nur erst recht ausgesonnen, daß die Zeit ihrer letzten Schwangerschafft erst zu Pfingsten 1730. angegangen, und also auffm Johannis-Tag bemeldten Jahres, wann der Tag, da sie in die Wochen kommen, dagegen gehalten oder gerechnet wird, nicht zuträffe; wobey selbige auf Befragen zur Ursache sothanen anderweitigen Besinnens vorgewendet: wie es ihr manchmahl im Kopff läge, daß sie sich nicht recht besinnen könte, und ihr offt wäre als wolte sie hinschmeißen und mit einem Schlag-Fluß befallen werden solte.

Quæst. die Anno 1731. d. 22. Octobr. in Z. den dasigen Lehn-Gerichte von mir J. G. N. und Hrn. L. M. in Beyseyn des Hrn. Gerichtshalters Z. wie auch des Richters an Inquisitin E. M. W. ergangen:

1) Inquisitin W. wird gefraget: Ob sie in der Jugend kranck gewesen? welches sie mit Nein beantwortet, ausser das sie angiebt: als sie noch ein Mägdlein gewesen, wäre sie in der Scheune von einer Treppen herunter auff die Steine mit dem Kopff auffgefallen, daß ihr das Blut über die Stirne herab geflossen, welches auch ihrer Mutter, Nahmens M. R. gegenwärtig darum befragt, sie zur Antwort gegeben, daß ihre Tochter, als sie 3. Jahr alt gewesen, durch die Treppe von Heuschuppen gefallen, kein vulnus am Kopff gehabt, auch nicht sehr geblutet.

2) Kan man zwar an der Stirne und Kopff keine Narbe sehen, klagt aber daß ihr zuweilen der Kopff wehe gethan, ihr auch manchmahl nicht recht im Kopff wäre, daß sie sich nicht besinnen könte, welches eine Zeitlang nach geschehenen Fall angehalten, wovon sie aber itzo nichts mehr vermerckte.

3) Ihre Menses wären ordentlich abgegangen und hätte daran niemahlen einigen Mangel erlitten, ja zuweilen hätte sie ihre Monatliche Zeit starck gehabt, sonst sey sie nicht kranck gewesen.

4) Ihre Mutter meldet, daß sie von Kindheit an sehr stille und nicht lustig noch muthig gewesen, ehe sie fluxum mensium bekommen, habe sie passiones gehabt und über drücken am Hertzen geklaget, weil sie das Mägdlein mit sich in der Kälte herum tragen müssen.

5) Im 18ten Jahr ihres Alters sich verehlichet, und mit ihrem Mann J. E. W. 7. Jahr im Ehestand, zuweilen mißvergnügt wegen ihrer wunderlichen Schwieger-Mutter gelebet, im dritten Jahr mit einem Mägdlein entbunden worden, und nach den andern Jahr verstorben.

6) Inquisitin spricht, auff Befragen: Ob itziges Kind von ihrem Manne sey? Ja; denn er hätte nach diesem in den zwey Viertel-Jahren öffters mit ihr coitum celebriret, ob sie ihm schon gesagt, daß sein Bruder mit ihr Unzucht getrieben, am St. Johannis-Tage 1730. Vormittag unter der Predigt solches verichtet den 7. Martii 1731. eines Knäbleins genesen, so itzo . . Woche seines Alters, errei-

erreichet, und wird von Inquisitin lactiret bey guter Gesundheit, wie denn auch die Inquisitin als Mutter gantz gesund lebet, essen und trincken, auch des Nachts wohl schlaffen kan. Auch hat sie auff Befragen: ob sie sich allezeit wohl besinnen könne und wisse was sie thue? mit Ja geantwortet, ausser wenn sie aus Furcht Gerichtlich befraget würde, und darüber in Angst gesetzet, sie nicht wisse, was sie vor Angst aussagte, alsdann aber wenn sie in ihrem Gemüthe wiederum ruhig würde, sich wohl besinnen könnte, und gar wohl wisse was sie redete; Auff ferner Befragen: ob ihr nicht bißweilen angst ums Hertz wäre, und nicht wisse, was sie thun und machen solte? sie mit Nein beantwortete, das ihr niemahln also zu Muthe gewesen, welches auch ihre Mutter, als sie darum gefragt, mit Nein, sie wüste nichts, daß sie wäre betrübt und traurig gewesen, beantwortet.

7) Als man Inquisitin gefraget: (sie aber vorhero von uns ermahnet worden, daß sie sich itzo wohl fassen, nicht aus Ubereilung und Beängstigung, sondern mit gutem Vorbedacht und bey völligem Verstand was sie antworten will aussagen soll.) Warum sie ihrem Mann, der es daran gemerckt weil ihr Ehe-Bett umgerissen gewesen, und mit freundlichen Zuspruch sie ihn endlich doch disponiret, weil er ihr versprochen niemanden davon etwas zu sagen, zugestanden, daß sie mit dem Schmid, als ihres Manns Brudern fleischliche Unzucht getrieben, und da man auff noch vielfältiges Anfragen: ob sie bey dieser Aussage beständig verbleiben würde, ihr zu gesprochen, sie in allen uns vernünfftige Antwort gegeben, und versprochen, nicht von ihrer Aussage abzugehen. Uberdiß berichtet Inquisitin, daß ihr bey Veränderung des Wetters Mattigkeit in Gliedern läge und eine Trägheit verursachte, so aber nicht länger als einen Tag anhielte; anitzo aber befindet sich Inquisitin wohl, und klaget über keine Leibes-Zufälle, hat auch auff unser Befragen, sonderlich zu letzt, als ihr freundlich zugesprochen worden, ihr vergnügtes und ruhiges Gemüthe durch freundliches Lächeln zu verstehen und zu erkennen gegeben. Z. den 22. Montags in Lehn-Gerichte daselbst, in Beyseyn tot. tit. Hoch-Adl. S. Gerichtshalter Z. D. N.

Auff geschehne Requisition E. tit. Hoch-Adel. Herrschafft auff P. und D. haben wir Endes benannte Medici uns den 22. Oct. nacher Z. erhoben, uns Inquisitin E. M. W einer Frau von 25. Jahren temperaments und Eigenschafften des Leibes und Gemüths zu erkundigen: Bey Eintritt in dasig Z. Lehn-Gerichte, allwo sie arretiret, funden wir primo intuitu und ratione habitus externi eine corpore & mente sanam, indem erstlich, ehe wir uns in Discurs mit ihr einliessen nichts verdächtiges in denen Reden, mit denen so sie bewachten, auch nichts verkehrtes in Umgang mit ihren etliche 30. Wochen erlebten und an ihrer Brust noch liegenden ob schon kleinleinigen doch gesunden Kinde. Bey Befragen an Inquisitin: wer sie wäre und was sie hier thue? ward sie Bauers-Leuten gewöhnl. education schüchtern, blöde, und fing an zu weinen, zumahl ihr nicht wissend, wem sie

sie vor sich hätte, wolte auch, wenn Hoch-Adl. Herrschafftl. Gerichtshalter, Tit. Herr Z. den sie schon besser gewohnt zu antworten, ihr nicht einen Muth zugesprochen, auff unser Anfragen nichts oder gar wenig respondiren, jedoch nachgehends auff Quæst. 1) ob sie von Jugend auff immer gesund gewesen, oder Zufälle gehabt? antwortet selbige mit Nein, ausser in der Kindheit gedachte Inquisitin und dero Mutter M. R. daß im 3ten Jahr ihrer Jugend selbige von einem Heu-Schuppen durch die Treppe auff die Steine herab gestürtzet, auffm Kopff die integumenta calvariæ, etwas auffgefallen, dabey sie vestigia epileptica so eben nicht von force oder continuation gewesen, empfunden; 2) ob interne etwan im Leibe, Brust oder Kopff, Zeit ihres Ehestandes, darinnen sie 7. Jahr gelebet, oder ihres Arrestes sich nicht ein Schmertz, Hertzklopffen, Blähungen, Stechen oder andere Beschwehrung geäussert? antwortet mit Nein, ausser circa tempus tributi lunaris mit welchen es doch seine Ordnnug und Geschick hätte, empfinde sie einigen Kopff-Schmertz; 3) ob Inquisitin nicht ängstliche Einbildung manchmahl bey Tag oder Nacht habe oder verspührete und wie der gemeine Mann sagt, der Alp sie drucke? antwortet mit Nein; 4) ob schwehre Stände bey ihrer Niederkunfft oder nach derselben, dabey sie doch 2. mahl gewesen, sich ereignet? antwortet mit Nein; 5) Bey Examinirung ihrer Milch haben wir selbige mediæ consistentiæ gefunden, nicht allzu seros, neque caloris lividi, sondern nur meistens digestum album und mit einem zulängl. cremore condiret; 6) antwortet Inquisitin auff alle Puncte und Artickel so in Actis niedergeschrieben, und wie sie einmahl ausgesagt, gantz unwiedersprechlich hæsitiret, auch in keiner Antwort auff die an sie ergangenen quæstiones, und ist vermuthlich, daß die damahlige in Actis fol. 99. b. befindliche variation in Aussage, daß es ihr manchmahl im Kopff läge und sie sich nicht recht besinnen könte, auch ihr offt wäre als wolte sie hinschmeissen und mit einem Schlag-Fluß befallen werden, von welchen Zufällen sie doch nach der Zeit nichts wieder vermercket, auch bey unser Gegenwart nichts wissen wollen, daß ihr dergleichen symptomata wiederum begegnet wären meistentheils von einer dazumahl übereilter Furcht und Alteration des Gemüths herzuleiten sey; 7) genießt sie mit Appetit, das was ihr gereichet wird, und verrichtet, was zu Reinigung nnd Wartung ihres Kindes gehört, sie spinnt, ist nicht müßig und schläfft des Nachts wohl und ruhig, dabey alvus non denegata; 8) Actiones animales, naturales & vitales sind bey ihr, so viel von uns in Zeit von 4. Stunden expisciret werden können ohne Tadel; 9) da Inquisitin uns Temperamenti sangvineo cholerici mehr als melancholici zu seyn scheinet, wie solches alle actiones derselben angeben, ist vermuthlich, daß das von ihr verübte delictum in puncto adulterii duplicati und cum agnato aggravati mehr aus persvasion des Verbrechers und ihrer angebohrnen inbecillität und Einfalt geschehen, und da über dieses schlechte principia ihres Christenthums bey ihr vermer-

cket worden, zumahl sie auff Befragen, ob ihr nicht wissend, daß die von ihr nach dem 6. Gebot begangene Blut Schande eine grosse Sünde sey, und ob sie nicht dieses Gebot nach seinem Inhalt wisse und verstünde, mit Nein beantwortet, weil sie weder schreiben noch lesen könne. Uhrkundlich haben wir dieses in ratione & arte gegründetes Gutachten, daß es der Wahrheit gemäß eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Dat. F. den 23. Oct. 1731.

Casus LXXXIV.

Mors subitanea a gravi morbo, & non a præsumtis plagis

Als ich Endes Ernannter auff ergangene Requisition der Wohl-Löbl. Stadt-Gerichten allhier in Beyseyn derer darzu erforderten Gerichts-Personen einen Lehr-Jungen des Posamentier-Handwercks, Nahmens C. F. A. seines Alters 16. Jahr, den sein Meister C. R. verwichene Ostern aus dem Wayßen-Hause zu Leipzig als einen armen Wäysen mit anhero gebracht, um ihn das Handwerck zu erlernen, welcher aber am verwichenen Montag als am 19. Nov. Nachmittage um 3. Uhr mit einem hefftigen Schauer, Frost und darauff folgender grossen Hitz und Kopff-Schmertzen auch Brechen befallen und Tages darauff als den 20. ejusd. im Bette todt gefunden worden, seciret: So habe an dem cadavere folgendes remarqviret: 1) daß in postica corporis parte der gantze Rücken a cervice ad chordam Achillis usque gantz schwartz braun sugilliret, welche sugillation nicht superficiel bloß in denen integumentis, sondern durch die Haut biß in die darunter liegende partes carnosas eingedrungen, in parte antica nempe pectore aber war von dergleichen sugillation nichts zu sehen, wie dann auch das Gesichte, Halß und Genicke davon befreyet geblieben, ausser die integumenta abdominis waren ex atro lividi coloris und gantz schwartz blau, ingleichen anch die darunter liegende musculi abdominis. Nachdem die cavitæt eröffnet waren das omentum, die intestina renes in statu naturali, sonderlich aber die Leber überaus schön roth, groß und natürlich anzusehen, hingegen aber erblickte man an dem intestino duodeno, und zwar an dessen äusserer Seite eine starcke imflammation, die sich biß über den pylorum erstreckte, nicht aber alle tunicas hujus intestini, nur die tunicam externam membranaceam & musculosam tangirten, wie dann auch die tunica membranacea von der daran liegenden vesicula fellea sehr gelb gefärbet und selbst die vesicula fellea mit vieler Galle angefüllet waren, auch eine ziemliche quantität Galle sich in das intestinum duodenum ergossen. Die vasa sangvifera ventriculi, absonderlich die vasa coronaria waren von Geblüte sehr infarciret, ingleichen auch die vasa brevia und die gantze substantia lienis intumescirte gewaltig vom Blut. In ventriculo aber fande sich eine ziemliche quantität von ingestis, und soll der verstorbene kurtz vor

seinem

seinem Tode noch ein gut Seidel Dreßdner Maaß Wasser-Suppe zu sich genommen haben. 2) Als man den thoracem eröffnete, erschienen zu beyden Seiten die lobi pulmonales schwärtzlich, und waren an der pleura, sonderlich lobus dexter ziemlich angewachsen und flaccid, jedoch nicht scirrhös. vielweniger mit einer materia purulenta noch tophacea angefüllet, ob schon der Verstorbene in seinem Leben über kurtzen Athem, Engbrüstigkeit geklaget, auch einen beständigen Auswurff, jedoch ohne Husten gehabt, daß ihm sein Lehrmeister bey seiner Werckstatt; beständig ein Töpffgen hinsetzen müssen, weil er continue eine materiam mucidam expectoriret. In pericardio fande sich eine kleine quantitæt von einem röthlichen sero, wie ordinaire, und der rechte ventriculus cordis war ziemlich flaccid, das Hertz aber an seiner basi, um und um mit Fett bewachsen, wie dann auch die aorta und vena cava und das gantze genus vasorum sangviferorum von schwartzen Geblüt sehr infarciret waren. 3) Als man endlich zur Eröffnung des Haupts geschritten und die integumenta cranii separiret, auch selbst das cranium abgehoben, zeigete sich so wohl das cerebrum als auch alle andere in dieser cavitæt befindlichen Theile in gantz natürlichen Zustand, ausser daß gleichfalls alle vasa sangvifera cerebri von schwartzen Blut sehr inturgesciret, und konte man bey vieler angewendten Mühe keine ruptur, viel weniger eine extravasationem sangvinis finden.

Ob nun dieser plötzliche und unverhofft erfolgte Tod, da der verstorbene Lehr-Junge nicht über 17. Stunden kranck gelegen, dem ihm anwandelnden hitzigen Fieber, oder vielmehr einer äusserlichen violenz beyzumessen, weil man einen starcken soupcon, daß bemeldter Lehr-Junge, ehe ihm die Kranckheit überfallen, mit Schlägen übel tractiret worden, so können wir doch von der letztern nichts gewisses determiniren, zumahl kein gründlicher Erweiß verhanden, daß dieser Lehr-Junge von seinem Meister oder von dessen Eheweibe sey geschlagen worden, auch einem Medico nicht anzumuthen, davon zu urtheilen, es sey dann, daß man vorhero zuverläßige Nachricht davon eingehohlet, vid. Bohn. de renunciat. vuln. p. 168. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß auff vorhergegangene Schläge und dahero verursachte alteration, Furcht und Schrecken allerdings eine Kranckheit, oder wohl gar der Tod erfolgen könne, davon wir in foro medico viele exempla anzubringen vermögend, ja, daß auch wohl eine Maulschelle einem geschwinden Tod causiret, davon nachzulesen Bonet. in sepulchr. anat. lib. 4. sect. 3. obs. 29. n. 1. p 37. Francken. in Satyr. med. Dissertat. de Alapa §. 23. & 24. Welsch. rat. vuln. lethal. jud. c. 14. p. 100. 101. Feldmann, de cad. insp. c. 55. § 11. & Stryk de alapa. it Alberti Jurispr. med. part. 1. p. 301. seqq. & part. 3. p. 391. & 395. cas. 34. vid. Epicr. Weilen aber in gegenwärtigen casu, wie schon vorhero gemeldet worden, noch nicht erwiesen und sattsam bezeuget, daß der Verstorbene mit Schlägen sey so übel tractiret worden,

daß er nothwendig sterben müssen, auch die auff seinen gantzen Rücken und Schenckeln braunrothe coleur nicht hinlänglich genung, gründlich zu erweisen, daß selbiger durch Schlagen und Prügeln verursachet worden, weil eben dergleichen sugillationes profundæ bey vielen Leuten zu finden, zumahl wenn entweder hefftige motus convulsivi, oder auch starcke commotiones sangvinis orgasticæ in febribus acutis vorhergegangen, wie dann auch dieser Junge die gantze Nacht hindurch starcke Hitze, Kopff-Schmertzen mit entsetzlichen Brennen in Schenckeln geklaget, dabey sehr unruhig gewesen, des Morgens auffgestanden sich erbrochen, sehr gezittert und krafftloß gethan, dannenhero ihn der Geselle wiederum ins Bett legen heissen, wie solches der bey ihm zugleich im Bette gelegene Posamentirer Geselle attestiret. Aus allen diesen Umständen erachte ich nicht ohne Grund, daß dieser subitanea & inopina mors, zumahl da der Junge bey itziger Saison, aus dem Bette auffgestanden und erkältet, sonder Zweiffel dem ihm hefftig überfallenen Fieber beyzumessen, und die in dem duodeno befindliche inflammation, nebst dem malo regimine causa mortis seyn könne, massen Hoffmann und andere bezeugen, daß sie eben dergleichen imflammation bey denen an febribus acutis demortuis observiret haben.

Urkundlich habe ich diese in arte & medica gegründete Relation, die denen principiis anatomicis und der Wahrheit gemäß, hiermit pflichtmäßig attestiret und unter eigenhändiger Unterschrifft bekräfftigen sollen und wollen. F. den 23. Oct. 1731.

Kön. Pohnl. und Churfl. Sächs. Land-Berg Hütten- und Stad-Physicus

J. G. N.

CASUS NONNULLI AD MEDICINAM FORENSEM SPECTANTES
Casus LXXXV.

Eine junge Person von 20. Jahren, hagerer und zarter Constitution, von Jugend auff schwächlich und kräncklich, gebohren a matre valde hysterica & patre podagrico, wird verheyrathet an einen jungen Gesellen. Nach vollzogener Ehe bekommt diese junge Vertraute post primam cohabitationem convulsiones, welche wieder nachgelassen, allein so offte recurriret, als cohabitatio vollzogen wurde. Dessenwegen sie mit einem horeur dieser Bewohnung eingedenck, denselben ihrem jungen Ehe-Mann denegirte. Dieser wolte durch Hülffe der Eltern anfänglich sein junges Weib nöthigen und persvadiren lassen, zu fernerer Bewohnung als aber solches nicht konte bewerckstelliget werden per rationes &c. belanget sie ihren Ehemann bey Geistlichen und Weltlichen, und dringet auff die Ehescheidung. Judicium ecclesiasticum proponiret einem Medico folgende Fragen:

Qv. I.

Qv. 1) Ob Convulsiones eben von der cohabitatione herkommen, oder eine andere Kranckheit sey?

2) Ob sie könten durch medicinische Mittel remediret werden?

3) Ob und was vor ein Consilium dem Ehemann in dessen zur Beruhigung könte ex arte medica ertheilet werden?

Casus LXXXVI.

Abortus commissi dubia accusatio.

Species facti

CAja, eines Bauern Magd, lebte vertraut mit dem Titio, des Nachbars Knechte, und gerieth durch eine üble Nachrede und Verdacht von ihm imprægniret zu seyn; wie denn die Caja von ihrer Mit-Magd der Sempronnia judicialiter überführet wurde, daß sie eine geraume Zeit ihre menstrua nicht gehabt und dabey täglich ein ziemliches von Balsamo Sulphuris eingenommen, man habe ihr auch angesehen, daß sie ungewöhnlich am Leibe dick und im Gesichte blaß worden, auch observiret, daß die Caja einen Eckel vor denen Speisen bekommen und dabey sich sehr starck geschürtzet hat. Nachdem dieses 10. Wochen lang gedauert, hat man in der Cajæ Hofe in dem Mist einen abortum gefunden, worüber besagte Bauern-Magd die Caja in inquisition gerathen, von beeydigten Wehe-Müttern inspiciret, und befunden worden, daß sie abortiret, welches sie auch nach vorher gegangenen Leugnen zugestanden; Da man ihr aber von der pœna ordinaria in Gerichten vorgesaget, bittet Inpuisitin, daß ihr ein Defensor möge zugelassen werden.

Casus LXXXVII.

EIne Frau von 30. Jahren temperamenti sangvineo-melancholici, muntern Gemüthes, und an übriger Leibes-Constitution frisch und gesund, welche schon in ihrem Ehestande einige Kinder zur Welt gebracht, hat mit der letzten Geburt nicht nur unordentliche Reinigung ihrer lochiorum erlitten, sondern es gienge auch schwehr und Stückweise die Nach-Geburt von derselben weg, daß sie nach verpflossenen 3. Monathen ihrer Geburt abermahl schwanger zu seyn vermeynte, weilen ihr Unter-Leib auff eine ungewöhnliche Art auffgeschwollen: nebst diesen überfielen sie auch einige pathemata, welche den schwangern Frauen gemein zu seyn pflegen, als Eckel und Unlust zum Speisen, Brechen, früh Morgens Ohnmachten, Frost und Hitze ꝛc. Nachdem sie aber nach zwey Monate schwanger zu seyn vermeinte, wurde sie währenden ihrer Monatlichen Reinigung einigen pathematibus colico hystericis unterworffen, nebst andern kräncklichen Begebenheiten; bey welchen so gestalten Sachen, befürchtete sie sich eines heran nahenden abortus, da sie noch dabey allerhand ungewöhnliche Bewegungen in dem Unter-Leibe, mit dabey befindlichen Verstopffungen verspührete. Nebst diesen verharrete dieser Zustand, und nahm zu biß in dem sechsten Monath, allwo

unter vorgemeldeten pathematibus colico hystericis noch einige cruentationes uterinæ zum Vorschein kamen, worüber sie desto mehr einen abortum befürchtete. Derohalben obgemeldete Person um ein Belehrungs-Urtheil über nachstehende Frage anhält:

Ob dieser Znstand ein wahres und natürl. Schwanger-sey darstelle und beweise, oder ob es aus verborgenen kräncklichen Ursachen herkomme?

Casus LXXXVIII.

EIne unverehelichte Weibs-Person, in dienstlichen Geschäfften stehend, gesunder Leibes Constitution jedoch eines frechen Gemüths, ist in den Ruff daß sie gern nächtliche vertrauliche Discurse mit Junggesellen hielte, dahero auch der Verdacht auff sie gefallen, daß sie schwanger seyn sölte, welches man vermuthete aus einer ungewöhnlichen intumescentia abdominis und Erweiterung der Ileorum. massen sie auff geschehenes Befragen über solchen ungewöhnlichen statum sich mit der gemeinen Entschuldigung gerettet, wie sie ihre gewöhnliche menses von warmen Brod-essen verlohren. Dieser status continuiret biß in den 4ten Monat, dabey man wahrgenommen, daß sie ungewöhnliche sehr schwehre Arbeiten übernommen, auch fleißig getantzet und sich darüber ziemlich erhitzet und hefftig beweget. Hierauff sey erfolget, daß sich mit einmahl die verdächtigen signa bey ihr verlohren, die fœmina quæstionis aber einen gewaltigen Ausbruch des Geblüts ex utero erlitten, welches sie denen retentis mensibus zugeschrieben. Darüber folgende quæstio medica zu decidiren übergeben wird:

Ob bey solchen Umständen leichter ein abortus zu vermuthen, oder eine causa morbosa statt finde?

Casus LXXIX.

EInes Tagelöhners Tochter, ledigen Standes, 22. Jahr alt, gesund und vollblütig, wird geschwächet,; welches nicht allein durch manche indicia kundbar wurd sondern sie hat es auch ihrer Mutter, von der sie zu Rede gestellet wurde, frey bekannt, also daß sich die Geburt der Zeit nach näherte. Vier-Wochen vor verlauffener Zeit fiel sie mit einem Korb Wäsche eine Treppe herunter, daß sie sich über und über gefallen, worauff sie den andern Tage gleich sich beklaget mit Ohnmachten befallen worden, auch ziemlichen Theil Bluts aus der Geburt vergossen, mit Schauer und flüchtiger Hitze befallen wurde, biß sie 14. Tage nachher zu Nachts, da niemand um sie gewesen, schmertzlich gebohren. Bald nach der Geburt kom ihre Mutter zu ihr, sie zu wecken, sahe aber, daß sie ein Kind gebohren, welches gantz kalt gewesen. Hierauff ist der Ruff einer heimlichen Geburt vor die Obrigkeit kommen, das Kind wurde visitiret und seciret. Man sahe, daß die funiculus umbilicalis abgerissen und unverbunden gewesen; jedoch war derselbe gantz mürbe, gelbblau, und roch übel. In dem

Leib

Leibe des Kindes waren alle viscera vom Blute leer und gleichsam vertrocknet. Ubrigens sahe man ein und andere Unvollkommenheit an der Grösse des Kindes; wie denn endlich auch die Lungen in dem Wasser zu Grunde gefallen seyn. Hieraus wird die Frage zu decidiren vorgelegt:

Quo casu dieses Kind ums Leben kommen sey, ob entweder dasselbe in Mutterleib gestorben oder gewaltthätig getödtet worden?

Casus XC.

EIne gewisse Frau eines cholerico sangvinischen temperamenti, arbeitsam, munter vom Gemüthe und guter Gesundheit, hat schon einige mahl ordentlicher Weise gebohren. Nachdem sie sich nun wieder schwanger zu seyn erachtet hat, ist sie einesmahls sehr hefftig erschrocken, indem ihr, da sie in der Scheune mit häußlichen Verrichtungen beschäfftiget gewesen, ohnversehens ein ziemlicher Hauffe herum lauffender Ratten zu Gesichte gekommen, wovon so gar selbsten einige auff diese Person zulieffen. Hierauff hat sichs begeben, daß, da diese Frau in der vermeinten Schwangerschaff avanciret, sie nach 2. monathlichen Verlauff die empfindlichst ziehend und reissende, doch unterweilen nachlassende Schmertzen im Unter-Leibe fühlet, welche aber nach einigen abhibirten Medicamenten wiederum remittiret haben; jedoch da nach Verstrich des dritten Monats diese Schmertzen auffs neue in dem äusserstem Grad wiederum ausgebrochen sind, wobey sie zugleich starck ex utero zu bluten angefangen, daß man bey so beschaffenen Sachen sich eines bevorstehenden abortus nicht ohngegründet vermuthen konte: so hat man vor rathsam erachtet, solchen mit hierzu dienlichen remediis zu befördern, bey deren Gebrauch aber die Patientin unter vielen hefftigen Schmertzen und anhaltenden spasmis 4. fleischichte, mit Schwäntzen versehene, haaricht und den Ratten gantz gleichförmig gewesene Stücken excludiret hat. Nun wird wegen dieses Falles die Frage zu erörtern gründlich vorgeleget:

Ob ein solcher Fall etwan aus Zauberey herrühre, oder aus was vor Ursachen er sonsten entstehen könne?

Casus XCI.

EIn Verwalter auff einem Adelichen Guth 40. Jahr alt, melancholico-cholerici temperamenti hatte sich bey seinem Principal auff 6. Jahr lang durch einen förmlichen Contract in Dienste begeben, weil er aber wegen genauer Auffsicht auff seine Anstalten seine Bereicherung dabey nicht finden konte, gleichwohl vermöge seines Contracts vinculiret war, so fieng er an sich zu beklagen, daß er schwindsüchtig wäre, und ließ an sich einen sehr kurtzen und bedrängten Othem mercken, aß auch eine Zeitlang weniger als sonsten, klagte über Mattigkeit in Gliedern, hatte darbey einen ungewöhnlichen und fast übel riechenden Auswurff; Indessen hat das Gesinde an ihm bemercket, daß er täglich auff eine

verborgne

verborgene Art viele trockene Feigen gessen, und wie er überhaupt auch den äusserlichen Ansehen nach unreine humores hatte, so war er auch gewöhnlich zu einem übel riechenden Schweiß geneiget; ausser diesem beklagte er sich auch, daß er des Nachts mit solchem Schweiß beschwehret würde. Weil man sich aber nach dem listigen und tückischen Gemüth dieses Mannes keiner Auffrichtigkeit und Wahrheit zu versehen hatte, sondern, da er gerne wieder dienstloß wäre, man sich befürchtet, daß dieses keine wahrhafftige Kranckheit, sondern eine Verstellung wäre, so werden folgende Fragen zu entscheiden vorgetragen:

1) Ob itzt benannter status könte eine Verstellung seyn?

2) Wie mann hinter solcher Verstellung rechten Grund kommen könne?

3) Was die Ursache solcher Verstellung oder der wahren Kranckheit seyn möchte, so ferne sie sich in der persona quæst. ereigneten?

Casus XCII.

Partus legitimus infantis debilis & teneri ob valetudinarium Matris statum.

EIne Weibes-Person von 30. Jahren bucklichter constitution, dabey auch sehr engbrüstig und mit allerhand kräncklichen Zufällen, absonderlich lange anhaltender Leibes-Verstopffung beschwehret, verheyrathet sich an einen Dorff-Schulmeister und kam in den statum inprægnationis, unter welchen sie sehr kranck und elend mit vielen vomitibus behafftet gewesen; nachdem dieselbe 9. voll Monat mit ihrer Leibes-Frucht gegangen, gebühret sie durch eine schwere Geburt ein kleines schmächtiges und unvollkommenes Kind, das kaum einer Hand lang gewesen, anbey am äussern Leibe fast durchgehends imperfect und verrückt, gleichwohl noch lebendig, aber äusserst schwach. Die Anwesende achteten dieses Kind eine frühzeitige Geburt. Quæritur:

Ob diese Meynung wahr oder falsch sey?

Casus XCIII.

EIne Weibes-Person von 26. Jahren, einer dissoluten freyen Aufführung, unverehlichen Standes, jedoch überall thue nicht gut, kam in Verdacht daß sie ihr solte abortum procuriret haben, wurde hierüber eingezogen, leugnete aber das factum, und demnach sie wegen starcker indicien zur Tortur condemniret ward, stellete sie vor, daß sie gravida wäre, indem sie eine Zeitlang ihre Menses nicht gehabt, dabey geschwollene Füsse bekommen, und der Leib ihr auffgetrieben schiene, welcher aber zu mancher Zeit wieder eingefallen, man sahe ihr aber doch nach dem äusserlichen conspectu des Gesichts einen kräncklichen Zustand an, hatte dabey kurtzen Athem, beschwehrete sich über Unruhe und Reissen im Leibe, ward mehrmahlen verstopfft, bekam auch unterweilen deliquia animi; Damit nun bey diesem Zufall alle præcaution beobachtet werde, will judex belehret seyn;

1) Ob dieser status eine wahrhafftige inprægnation sey?
2) Wenn es nur eine curable Kranckheit wäre, ob man nicht, und zu welcher Zeit, die zu erkannte Tortur bey ihr bewerckstelligen könne?

CASUS FORENSES ET FORTUITI, COLLECTI, OBSERVATI ET CURATI a DN. WUNDERLICH, ILLUSTRISSIMORUM DNN. S. R. I. COMITUM de REUSS ARCHIATRO & PHYSICO.

Casus XCIV. d. 28. Dec. 1731.

De

Vulnere thoracis illethali,

Nachdem auff Erfordern des Hrn. Amts Secretarii und Land-Richters Hrn. Schindlers zu E. Freytags Nachts mit dem Amts Chirurgo, Hrn. W. nach P. zu einen Verwundeten, der 2. Tage vorher von einem andern in die Brust gestochen worden, geruffen wurden so haben wir folgendes dabey angemercket: Vulneratus war ein junger Bauer-Kerl von 18. Jahren, gesund und starcker Natur, hatte von einem Zimmermanns-Gesellen einem Stich mit einer kleinen Gabel auff der lincken Brust 2. Finger breit von der papilla seitswerts empfangen, wovon aber keine sonderbahre Verblutung erfolget, als daß 2. Bluts-Tropffen im Hembde davon gefunden worden; der Stich war so klein, daß er kaum zu sehen war und mit dem subtilsten Instrument nicht kunte sondiret werden, theils weil es schon 2. Tage vorher geschehen, theils weil die Gabel klein gewesen und nicht tieff hinein gegangen, weil gleich unter dem Stich eine costa befindlich. Patiens war nicht zu sehr kranck, hatte weder æstum noch pulsum febrilem inordinatum, sed ordinarium, hatte noch einigen appetit und Schlaff, kein Kopffweh, kein Brennen und keinen kurtzen Athem, sondern nur stechen in loco affecto, kunte dabey mit auff seyn; drucken bekam er nur nach dem Essen, so aber wieder remittirte. Weil man nun keine paracenteseos indicantia hatte, so wurde auch selbige weggelassen, und so wohl in- als externe resolventia & discutientia adhibiret cum Venæsectione larga, wodurch alle stagnationes und coagulationes sangvinis wieder gehoben, appetit sich wieder völlig einfand, und alle Zufälle unter Göttlichen Seegen völlig cessirten, daß also Patiens binnen 14. Tagen gesund nach Hause gehen kunte.

Casus XCV. fortuitus.

de ambustione lethali.

Ein junger Bauer-Kerl 20. an. seiner Profession ein Zimmermanns-Gesell schertzet mit einer Bauer-Magd im Bräu-Hause, und daselbige ihm

die Mütze von Kopff nimmt und er nach ihr langet, fället rücklings in den heissen Cofend und verbrennet sich gantz und gar, läufft darauff in die Kälte, um sich da durch eine Linderung zu schaffen, wodurch er es aber schlimmer gemachet. Als nun nach Verlauff 12. Stunden consuliret und geruffen wurde, weil Chirurgus nicht allein es über sich nehmen wolte, so befand, daß Patiens totus excoriiret war, so wohl über den gantzen Vorder-Leib, als den gantzen Rücken und beyde Arme, daß also diese ambustio keinen geringen sondern fast den höchsten Grad mochte erreichen, folglich alle Theile gelitten haben, wodurch alle vasa sangvifera und fibræ carnosæ zusammen geschrumpfft, und verstopfft, zerrissen, das Geblüt also extravasiret und der Brand causiret worden. Denn ob wohl Patiens äusserlich enorme Schmertzen empfand, so gab er doch vor, daß ihm innerlich gar nichts wehe thäte, doch hatte Patiens steten Durst, interne verordnete man ihm medicamenta temperantia, pulveres & potiones temperantes, decocta hordea c. C. C. & passul-ac ceras. nigr. Externe wurde linimenta & cataplasmata lenientia & discutientia abhibiret, dessen aber ohngeachtet starb Patiens nach 48. Stunden in den grösten äussersten Schmertzen.

Casus XCVI fortuitus.

Deglutitio **eines Hembde-Knopffs**

Ein kleines Mägdlein von 2. Jahren bekommt 2. Hembde-Knöpffe in die Hand, der Vater, so solche dem Kind nehmen will, wird von der Mutter abgehalten, sie dem Kinde zu lassen, damit es nicht schreyet, ehe sichs der Vater versiehet, ist der eine Hembde Knopff fort; als der Vater nach dem Kind siehet, nimmt er wahr, daß das Kind schwehrschlinget, gefraget, wo es den einen Hembde-Knopff gelassen weiset nach dem Munde: Als ich nun desfalls consuliret wurde, so rieth Habergrütz-Brühe, hernach ließ ein laxans lene in abermahligen decocto avenæ pingvi geben, biß endlich des andern Tages der Hembdeknopff per alvum glücklich fortgieng und dem Kinde weiter nichts schadete.

Casus XCVIII fortuitus.

mortis repentina.

Ein Posamentirer, kleiner Statur, macilentæ Constitut, temperamenti melanchol. chol. bekam diesen Sommer einen sehr kurtzen Athem, nachdem er einen Fall rücklings gethan, Patiens konte noch ziemlich essen, trincken und schlaffen, nur wolte es ihm am Leibe nicht zu gute kommen und gedeyen, und durffte weder arbeiten noch ausgehen, noch Treppen auffsteigen, oder ein Stück Holtz spalten, noch weniger sägen, alsdann es ihm gleich ersticken wolte; ordinirte ihm also gleich medicamenta resolventia, lenia laxantia. V. S. in pede und andere decocta abstergentia, in der Meynung ihn damit Hülffe zu schaffen sed frustra. Ich schloß daraus, daß eine læsio pulmonum cum stagnatione sangvinis müste

vorhanden

vorhanden seyn, stund von der Cur. ab, und dissondirte ihn weiter was zu brauchen. Er brauchte aber carnificem nostrum wohl ein gantzes Viertel-Jahr, der dann medicamenta drastica & pingvia brauchte sed absque levamine. Als er nun den Freytag vor Weyhnachten nach H. (4. Stunden von hier) mit jemand anders zu Marckte gehet, fället er an gedachtem Orte, als er da anlanget, todt zur Erden nieder. Da er nun von dasigen Medico und Chirurgo seciret worden, hat man gefunden, daß pulmones an der Seiten und über all angewachsen, und pulmones schwartz und mit Blut angefüllet gewesen, auch ist das pericardium zerrissen gewesen, daß also stagnatio sangvinis & extravasatio da gewesen, durch die allzu grosse motion aber solche vermehret und der Tod dadurch causiret worden.

Casus XCVIII.

Hydropicæ Paracentesis.

EIne feine Christliche Tuchmacher-Frau, mittelmäßiges Alters, brachte vor etlichen Jahren aus den 6. Wochen einige concrementa uterina, welche nachmahls sich feste ansetzten, so ihr allerhand commoda machten, venter intumescirte doch merckt sie wohl, daß es keine ingravidatio war, indem man auff dem Leibe die harten Kneutel wohl fühlen kunte; Als ich dabey consuliret wurde, so merckte wohl, daß weniges würde effectuiret werden, daher eine Zeitlang medicamenta appropinata cum leniter uterum purgantibus verordnete, wovon sie zwar anfangs einiges levamen spürte, aber keine Besserung nach Wunsch erfolgen wolte. Es wurde dann noch ein andrer vornehmer Medicus consuliret, der auch die Sache zu zwingen gedachte, sed absque spe. Es wurden auch viele empirici gebraucht, aber der Zufall wurde stets ärger, daß Patientin viele Schmertzen und Brennen in abdomine ausstehen muste. Kurtz vor ihrem Ende wolte sie Paracentesin instituiren lassen, wozu sich ein balneator verstund, welches ich aber sehr dissvadirte, worauff sie in ein paar Tagen den Geist auffgab. Nach ihrem Tode wurde uns von marito nicht mehr als paracentesin zu instituiren erlaubt, da dann 16. Kannen röthlich Fleisch-Wasser von ihr kommen.

Casus XCIX.

Mors subitanea ab ira & vino adusto.

VOr 4. Jahren wurde am Andreas Marckt nach F. 1. halbe Stunde von E. gehohlet, allwo ein Bauer-Kerl nach gehabten Zorn Brandewein getruncken und sich des Nachts drauff auffs Streu in die Stube gelegt, Morgens aber todt gefunden worden: Im Gesicht sahe Defunctus gantz schwärtzlich und wüste aus. Als wir den Cörper secirten, gab solcher einen überaus heßlichen Gestanck, der ventriculus war in stado inflammiret und sphaceliret, wie auch ein Theil in intestino duodeno, die übrigen Theile waren gut, ausser pulmones, in welchen maculæ nigricantes a sangvine stagnante zu sehen waren, daß also bilis effusa & vinum adustum auch die Erkältung des Nachts ihn den Tod causiret.

Dergleichen casum habe in H. auffn Neumarckt erlebet, da ein Soldat nach bekommenen Prügeln vom Unter-Oficier eine halbe Kanne Brandewein soff und todt niederfiel, da in der Section dergleichen indicia gefunden worden.

Casus C.

Vulnus abdominis & intestini illetbale.

EIn Hirte zu H. bestes Alters und guter Constitution, dem Trunck und liederlichen Leben sehr ergeben, hatte sich einmahl in Brandewein betruncken, und will aus Verwegenheit sein Kunst-Stücklein machen, als ob er feste sey, nimmt daher ein langes Drechßler-Messer mit einem langen Stiel und kurtzen Hefft, und sticht sichs selbst in die rechte Seite des Unter-Leibes, gleich gegen den Nabel über lædiret auch zugleich ein intestinum, vermuthlich colon, indem vorn an der Spitze des Messers etwas s. v. von fæcibus befindlich war. Der Mensch hatte sich darauff starck verblutet. Als ich mit dem Chirurgo gehohlet wurde, war der Mensch noch voll und wuste nicht was er gethan; als er aber des andern Tages nüchtern wurde, so erkannte er seinen Fehler, und wie er sehr kranck war. Es kamen allerhand symptomata febrilia, kurtzer Oden, anxietates cardialg. prostrationes virium, æstus febrilis daher gleich eine Venæsection in brachio lateris affecti largam instituiren ließ, ordinirte potiones & pulveres temperantes & decocta gelatinosa & lenientia; externe that der Chirurgus auch sein bestes, daher er binnen 4. Wochen völlig restituiret wurde. Unterdessen erreichte GOtt seinen Zweck an diesen Menschen, denn er wendete sich hertzlich zu GOtt und wurde fromm, daß er also sein Leben itzo weit besser wie sonst führet.

Casus CI.

Vetula mortua inventa.

AUff Geheiß eines Hoch-Gräfl. Amts muste mich vorm Jahr vor Michaelis nach L. cum Chirurgo verfügen und eine Section, mit einer 75. jährigen und todt gefundenen Frau vornehmen, um zu untersuchen ob indicia einer verübten violenz vorhanden. Nachdem nun sectio anatomica vorgenommen wurde, so wurde nicht die geringste Spur violentiæ inflictæ aut sibi ipsi illatæ animadvertiret; im Gesichte, (mit welchen sie viele Stunden mochte an der Erden gelegen seyn,) sahe sie Kirschbraun aus, hatte hæmorrhagiam narium gehabt, wovon noch vestigia auff dem einen Backen befindlich; die Seite des Kopffs auff welcher sie mit gelegen, wär auch gantz blaulicht, die andere Helffte hatte ihre natürliche coleur; die Zunge war gantz schwartzbräunlicht, und steckte selbige aus dem Munde; über der rechten Hand hatte sie einen auffgelauffenen blauen Fleckt, als ob sie drauff gefallen oder geschlagen; die Kleider am Leibe waren ihr noch naß, weil nicht weit davon, wo sie auff dem Angerlag, ein Teich befindlich; am gantzen Leibe sahe sie weiß und reinlich aus, und war kein blauer Fleck an ihr wahr

zu

zunehmen; abdomen war nicht intumesciret. Weilen nun congestio sangvinis ad caput & stagnatio humorum in facie sehr zu sehen, so wurde das Haupt zu erst seciret, aber weder in cute noch cranio die geringste læsion observiret, ausser daß in osse occipitali 2. Finger breit hinter dem lincken Ohr eine kleine depressio cranii und ein rother Fleck in der Haut daselbst angemercket wurde ein solcher rother Fleck war auch über dem lincken Auge in cute befindlich, diese depressio cranii aber war nicht neu, sondern mag noch von einen Treppen-Fall, so Defuncta vorm Jahr gelitten, herrühren; das in vasis sangviferis cutis stagnirte Geblüt war schwärtzl. und lieff starck; remoto cranio sahe cerebrum in beyden lobis sehr frisch und gut aus, und war nicht die geringste extravasation und corruption daran wahr zu nehmen. Aperto abdomine war alles in statu naturali, ausser in der Leber coagulirtes schwartzes Geblüt; am Halse sahe man kein signum strangulationis und gleichwohl waren beyde lobi pulmonum sehr expandiret & sangvine nigricante angefüllet, als ob sie eine suffocation erlitten, weil man aber gar keine vestigia & signa suffocationis ab extra illatæ finden können, auch gar keine That da zu beweisen, daß sie violento modo gestorben oder umgebracht, so halte davor, daß Defuncta in der Nacht in Teich gerathen, sich dadurch erkältet, und weil sie im Leben eine beständige anhelosa gewesen, ohne Zweiffel von einem catarrho suffocativo, so ohndem diesen Alter gemein, befallen worden, nnd weil sie nun Niemanden gehabt, der ihr helffen können, ihren Geist auffgeben müssen. Da sie dann vor ihrem Ende eine hæmorhagiam narium erlitten, welche unter dem affectu suffocativo und grossen Aengsten und Würgen mag entstanden seyn. Daß dieses der Wahrheit gemäß attestiren Med. & Chirurg. ordin.

Casus CII.

Oculi læsio totalis

EJn Hammer-Meister nicht weit von hier, welcher mit einem Stein von jemand anders in Zanck ins Auge geworffen worden, wovon viel Blut und Wasser aus dem Auge gelauffen, ließ mich andern Tages hohlen, um mein judicium davon zu geben, und ob das Auge, weil er noch einigen Schimmer hatte, noch könnte conserviret werden; ich fande also, daß das lincke Auge sehr intumesciret, und ein Loch in der Nase gegen den Augen-Winckel war, das Auge war starck sugilliret, so, daß mans kaum auffmachen konte, innerlich war das Auge mit Blut unterlauffen und sehr inflammiret, bulbus oculi war nicht mehr rund und lebhafft, sondern eingefallen und schlapp, platt und breit, hatte aber noch einigen Schein, weilen aber die zarten Theile des Auges sehr zerqvetzschet, und die zarten fibræ & vasa sangvifera nebst denen tunicis zerrissen, daß humores alle ausgelauffen und affluxus humorum ob dilacerationem vasorum mehr hinkommen können, so prognosticirte, daß das Auge verlohren gieng, und ohnmöglich könte erhalten werden, ob schon einige autores solches præstiret zu haben, sich rühmen.

men. Denn wenn diese künstliche structur des Auges ex anatomicis bekannt, wie zart die Theile, und wie leicht sie durch einen Wurff oder Schlag können verletzet werden, dergleichen hier mit aller Gewalt geschehen, der wird sich nicht wundern, zumahl da solches eine gewaltige læsion gelitten. Es wurde zwar hier so wohl in- als externe aller Fleiß adhibiret, allein es war ohnmöglich partes læsas & dilaceratas wiederum zu redintegriren, sondern nach etlichen Tagen exsiccirten die humores vollends, und das Auge gieng verlohren. Daß diß der Wahrheit gemäß attestiren Medicus & Chirurgus.

Casus CIII.

Sectio puellæ X. an. Ulcere fistuloso femoris hecticodeo extinctæ.

Den 2. Jan. 1731.

1. War es am Leibe so abgezehret, daß nichts als Haut und Knochen an ihr zu sehen war, hatte eine hohe Brust. 2) Bey Eröffnung der Brust war der rechte lobus pulmonum ziemlich gut, doch fanden sich vestigia hin und wieder einer corruption. 3) Der lincke lobus hingegen war gantz an der Seite angewachsen, und sehr klein, wie beym gebohrnen Kinde und fast consumiret. 4) Es war auch die Lunge am Hertz und diaphragmate fest angewachsen, daß man sie mit grosser Mühe loß reissen muste. 5) Das pericardium war gantz welck, und wenig Feuchtigkeit darinn befindlich. 6) Im Leibe war wenig Geblüt mehr übrig. 7) Die Leber, und zwar der lincke lobus war kleiner als der rechte, welcher sehr groß war. 8) Hatte eine grosse Gallen-Blase, wie bey einem erwachsenen Menschen. 9) vertebræ lumbones waren eingebogen, vielleicht von ehemahligen Fall, allwo hernachmahls das coagulirte Geblüt in putredinem gegangen, einen Durchbruch gesucht, und hernach ein ulcus fistulosum dolorosum & hecticodeum causirt. Die intestina leer, natürlich und mit flatibus angefüllet. 11) In ventriculo war etwas weniges von einer ateria purulenta, daher es auch dergleichen dejectiones alvinas gehabt. 12. Das omentum war gantz verzehret und nichts davon zu sehen. 13) Am rechten dicken Bein oben war eine tieffe Höhle, worinn viele faule materie befindlich, welche vor etlichen Jahren entstanden vom Fall, dabey es nach und nach ausgezehret, und die grösten Schmertzen ausgestanden, biß es gestorben.

Casus CIV.

Puella 4. an. variolis extincta cum progressa hæmorrhagia narium & genitalium.

EInes Kochs Kind aus E. 4. Jahr alt, plethorisch und sehr klug wurde vor 6. Jahren nach Ostern mit den Blattern befallen, welche gleich schwartz zum Vorschein kamen, und machten es mit dem Kinde, weil der Brand schon da war, nicht lange; ehe es aber starb, so bekam es erst eine starcke hæmorrhagiam narium & genitalium, zum offenbahren Kennzeichen, daß das Blut in hefftiger

Bewegung

Bewegung war und die Natur in solche Irrung gerathen, aber dabey des Haupt Werckes vergessen.

Casus CV.

Pudendarum læsio a tactu, perperam infectioni venereæ abscripta.

Nachdem auff Erfordern der Land-Gerichte zu N. ein lediges Mensch W. etliche 20. Jahr alt besichtigen und mein medicinisches Gutachten darüber ertheilen sollen, als welche vorgiebt, daß ein Einwohner aus N. (vor Lichtmeß, vor 4. Jahren) ihr hart an die pudenda gegriffen, davon sie gleich anfangs einen tumorem und Schmertz empfunden, solches aber anfänglich nicht geachtet und aus Scham verschwiegen; da aber solcher Zufall immer ärger und schlimmer worden, so habe sie solches von sich gesaget, da dann der Thäter vorgegeben, daß es wohl was venerisches seyn könte, worauff so wohl eine alte verständige Frau, als auch die Wehmutter solche in Augenschein genommen, als welche einmüthig ausgesaget, daß die eine Seite der Schani intumesciret und inflammiret gewesen: Die erstere 3. Löchlein von Nägeln wahrgenommen; die letztere aber, als Wehmutter, solche zugeheilet wahrgenommen. Da nun die Frage ist; ob bißherige intumescenz und imflammation noch davon herrühre, oder ob nicht vielmehr aliquid venerei hierbey concurriren können? so dienet hierauff zur Antwort: daß weil 1) das ledige Mensch kein liederlich Leben führet, sondern sich bißher stille hält, 2) über das auch rein am gantzen Leibe ist, 3) kein fluor albus vorhanden, 4) genitalia sonst rein und gut aussehen 5) locus affectus, tanquam pars sensibilis a tactu ist læditet worden, daher tumor, rubor & dolor entstanden; da nun pars læsa ein locus excretorius ist, wodurch viele saltzige Schärffe seinen Ausgang nehmen muß so hat diß partem affectam zu keiner Heilung kommen lassen, vielmehr selbigen irritiret affluxum und dolorem befördert, zumahl wenn locus affectus ist gekratzet worden, da dann die humores acres in- & externe tumorem, ruborem & dolorem unterhalten, zumahl da das arme Mensch nichts gebraucht und keine diæt halten können; Im übrigen ist nicht das geringste indicium, quod aliquid venerei subsit, gefunden worden, dahero dann nach einigen gebrauchten laxantibus & mundificantibus sich solcher Zufall bald verlohren. Daß diß der Wahrheit gemäß, attestiret Medicus ordinarius.

Casus CVI.

Vulnus abdominis per sclopetum illethale.

Nachdem zu P. ein junger Bauer-Kerl 21. an. von einem Pachter im Garten des Nachts mit einer Flinte Schroot geschossen worden, so bin von einem Hoch-Gräfl. Amte zu N. requiret, worden, Vulneratum zu besichtigen und mit dem Amts Chirurgo ihn in die Cur zu nehmen, so haben wir folgendes davon zu berichten: Der Schuß war in die Mitte hypochondrii sinistri gegangen, davon

vulne-

Vulneratus eine starcke hæmorhagia erlitten, so er aber im Schrecken nicht gefühlet, sondern fort gelauffen, und also 4. Stunden unverbunden geblieben, davon er sehr entkräfftet worden, der Schuß ist durchs Camisohl und Brust-Tuch gegangen; die læsion der Wunde war im Eingange 4. biß 5. Finger breit, hatte verschiedentlich eingeschlagen; ein Haupt-Gang aber gieng sub cute per musculos abdominis nach den Nabel zu, fast einer Viertel-Elle lang und 4. Finger breit von Nabel gieng er wieder heraus, wodurch man eine dinne Meißel vom Pflaster 1. Viertel-Ellen lang durchbringen konnte; der Ausgang der Wunde war ein 4. gr. Stück groß; symptomata Vulnerati waren summa virium prostratio, pulsus debilis ac in ordinatus, facies pallida, postea rubicunda, subcærulea labia, singultus, oscitatio, ac vomitus per 3. dies, anxietas cardialgiæ, disponea, appetitus prostratio, Ischuria, dolores pressorii in latere sano. Der Schuß war also nach allem Umständen sehr gefährlich und tödtlich, weil 1) der Schuß nahe geschehen, daß man besorgte, daß das Pulver mit hinein gefahren, 2) der Schroot alle mit hinein gefahren, wie dann noch sehr viele Körner unter der Haut seyn, 3) eine grosse dilaceration musculorum & vasorum sangviferorum geschehen, 4) sehr vieles Geblüt in Leib gefallen, 5) intestina mit grtroffen waren; Weilen aber so wohl mit medicamentis internis roborantibus, analepticis temperantibus, resolventibus bestmögl. vorgebauet wurde, externe auch von 2. Chirurgis aller Fleiß adhibiret wurde, allen Zufällen bestmöglichst vorzubauen, Vulneratus auch noch jung und bey guten Kräfften, so ist es denn geschehen; daß Vulneratus durch Göttliche Gnade und Seegen sich gebessert, daß er in 3. Wochen völlig restituiret gewesen.

Casus CVII.

Ambustio lethale.

VErwichenen Sommer fiel ein Mägdlein von 12. Jahren im Brau-Hauß in die Würtze, der gantze Leib und Rücken scheelte sich ab und war nichts als rohes Fleisch zu sehen, empfand die hefftigsten Schmertzen, auch hatte das Mägdlein starcken Frost dabey: Weil nun die innerlichen Theile sehr lædiret waren, die vasa sangvifera & fibræ zerrissen, das Geblüt in stecken und Brand gerathen, so starb das Mägdlein nach 4. Stunden, ob schon so wohl in- als externe temperantia, discutientia & lenientia adhibiret worden.

Casus CVIII.

Deglutitio acus innoxia,

EIn Schneider-Gesell nimmt eine Nehnadel in Mund, indem er aber reden will, schleicht solche im Halse hinunter, er erschrickt darüber und consuliret, was zu thun, ich rieth fleißig Habergrütz mit fetter Butter und weiche Eyer zu essen, da es dann ihm nichts weiter geschadet.

Casus

Casus CIX. *Deglutitio fabæ lethalis.*

EInes Predigers Söhnlein auffm Lande von 8. Jahren spielet mit den kleinen bunten Bohnen, und nimmt solche in Mund, ehe er sichs versieht, schlüpffert ihm eine in Halß, und fället in die arteriam asperam, woran er erstickt ist ohne daß man ihm hat helffen können.

Casus CX. *Oculi distorsio.*

EIn Knabe von ohngefehr 16. Jahren wird beym Kegelspielen von einem andern ins Genick geworffen, davon der Junge doppelt sahe, weil die vasa sangvifera von den Schmiß sehr gelitten, und das gantze Auge erschüttert, die humores alteriret, daß die radii luminis nicht gerade einfallen können, sondern wie gebrochen, daher die objecta doppelt geschienen. Nach abhibirten cataplasmate & spiritu nervino im Genick und Schläffen und innerlich temperirenden und resolvirenden Mitteln wurde der Knabe nach einigen Wochen wieder völlig restituiret

Casu CXI. *Comestio veneni innoxia.*

DRey ledige gesunde und starcke Weibes-Personen bekamen vor 6. Jahren auffm Hammer im Neuen Jahr in einer Fleisch-Brüh-Suppe Gifft, so ein böser Mensch aus Possen gethan hatte; so bald sie die Suppe gegessen, so bekommen sie alle anxietates cardialgicas, conatus vomibundos, sudorem frigidum, dolores colicos torminosos, es waren so gar alle symptomata veneni dati vorhanden, die Grund-Suppe hatte ein grosser Hund ausgefressen, der gleichfalls davon gespeyet und kranck worden. Notandum preæc. daß es diesen Menschen nicht hat sollen gelten, sondern dem Kerl dem die Fleisch-Brüh gehöret, als welchem dieser Bösewicht eins zugedacht. Als ich nach 24. Stunden erst consuliret wurde, so war es freylich ein lamentabler Anblick, indem die armen Menschen erschrecklich von Würgen und Brechen und Reissen im Leibe sich geqvälet; ich verordnete dann alsobald warme Milch mit Baum-Oel, fette Suppen, Habergrütz, Graupen, mucilaginosa mannata, passulata, it. antispasmodica & parca theriacalia, potiones diapnoico temperantes, weil motus convulsivi mit dazu kamen; nach Verfliessung einiger Wochen remittirte der Zufall, doch behielten sie ein Andencken in Gliedern und spasmodisches Ziehen. Nachdem das Jahr um war, bekamen sie die Zufälle alle noch einmahl, daurte etliche Wochen, hernach ließ es nach, daß die Menschen nachhero frisch und gesund worden, und ihnen also weiter nichts geschadet. Die Art des Giffts habe nicht erfahren können, auch hat man den Thäter nicht eigentlich gewust, ob man schon auff einem bösen Buben Argwohn gehabt. Der casus war so bedencklich, daß ich nimmer geglaubt, daß die Personen wieder würden restituiret werden. Es trieb ihnen die Augen recht zum Kopff heraus, und bekamen motus convulsivos.

Casus CXII. *Comestio Cicutæ aquaticæ innoxia.*

VOr 5. Jahren trug sichs im Frühling zu, daß unter die gelben Rüben oder Möhren in etl. Gärten die Cicuta sich mit befand, welches Kraut mit dem ersten fast eine Gleichheit hat, die Wurtzel aber des Toll-Krauts ist länglicht und dinner, auch weisser, das Kraut auch dunckelbrauner und hat eine andre Figur. Von dieser Wurtzel hatten nun verschiedene unwissend gegessen, daher eine gewisse honette Frau (die Apotheckern hiesiges Orts) gantz närrisch wurde, und zum Fenster herunter springen wolte. Ich wurde zu einer Ober-Försterin, etl. 50. Jahr alt geholet, so ich ehemahls schon in der Cur gehabt, selbige hatte Zufälle, als ob sie von Schlage getroffen, sie kunte nicht reden, sahe mich starr und steiff an, und weil ich von der Wurtzel nichts wuste, und keine raison ihrer Kranckheit erfahren kunte, so ordnete ihr Venæsect. gab ihr potiones roborantes, & pulveres temperantes, spiritus nervinos sich damit zu streichen, endlich kam sie wieder zu sich, fieng an zu reden, da ich nun endlich solches erfuhr, so ließ ihr lacticinia, pingvia & mucilaginosa geben, davon sie in 2. Tagen völlig gesund wurde.

Casus CXIII. *Eadem comestio Cicutæ.*

NAch einigen Wochen bekam ein Mägdlein, eines Tuchmachers Tochter von ohngefehr 9. Jahren, selbiges hohlet mit andern Kindern gelbe Rüben aus dem Garten, und bekömmt diese Wurtzel mit; die Kinder spielen mit einander, schnitten solche klein, und essen solche, darauff wurde das Kind plötzlich kranck. Ich wurde geholet, und als ich mich genau erkundigte, so muthmassete ich, das Kind müste was schädliches gegessen haben, denn es hatte greuliche Hertzens-Angst und hefftige dolores colitos temulentium, ich merckte daß das Kind sich gern brechen wolte, ließ also was fettes und viel trincken, rieth, man solte ihr Milch und fette Butter und Eydotter geben, es dauerte kaum etliche Stunden, so brach es dergleichen frustula Cicutæ mit heraus, und endlich kam ich in nachforschen hinter die Wahrheit, indem das Kraut gesunden wurde, wovon sie gegessen, darauff sie in etlichen Stunden wieder gesund wurde; ich ließ zu letzt ein laxans mannatum nehmen, und da fehlte dem Kind weiter nichts; ich gieng drauff in Garten, und fande verschiedene Wurtzeln von dieser Gattung unter den gelben Rüben und ließ solche ausgraben, nahm auch welche mit mir, warnte nachmahls die andern Einwohner sich vor solcher Wurtzel zu hüten, damit kein ärger Unglück daraus entstehe, uti ex Histoire l'Academie Royal de France ich vor einigen Jahren ein Exempel angeführet gelesen, da etliche Soldaten am grünen Donnerstage haben grüne Kräuter essen wollen, und sich selbige colligiret, und da selbiges mit darunter befindlich gewesen, so sind sie alle davon gestorben, da man nun causam mortis investigiret, habe man die reliqvien der grünen Kräuter noch gefunden, worunter diß auch mit gewesen; in der Section hat man ventriculum & intestinum duodenum inflammiret und sphaceliret befunden. conf. Wepfer de cicuta aquatica.

Caſ. CXIV. *Tumor brachii cum inflammatione & dolore ex infelici ven. ſect.*

EIn armes Bauer-Menſch auffm nächſten Dorff allhier hatte obſtructionem Menſium, ich gab ihr dann einige medicamenta appropriata, rieth ihr aber eine V. Section am Fuß vorzunehmen; ein alter zittrichter Chirurgus aber perſvadiret ſie am Arm ſie vorzunehmen, und zwar mit dem alten inſtrumente, ſo man die flite nennet, da man mit der einen Hand das inſtrument auff die Ader hält, mit der andern Hand oder Finger alsdann darauff ſchnappet, als er aber ihr einen tendinem oder nerven trifft, bekömmt ſie alſobald einen groſſen tumorem nebſt Hitze und Schmertzen am Arm, als ſie mich conſulirte, ſo gab ihr temperantes pulveres nitroſos und rieth ein cataplasma von reſolventibus & nervinis herbis gekocht waren, drumſchlagen, ſo ihr augenblicklich gut gethan, daher der Arm in etlichen Tagen völlig wieder gut worden.

Caſus CXV. *Sternutatio excedens primam eruptionem hæmorrhagia narium concernens.*

DIeſen Herbſt bekam einen Caſum, der mir in praxi mea noch nicht arriviret. Es ließ mich neml. N. N. deroſelben N. von 10. Jahren hohlen, indem ein ſolches öffters Nieſen bekommen, daß wir nicht anders glaubten es würde der Geſundheit dadurch Schaden geſchehen, denn ſie kunte gleich 50. 70. 100. und wohl 200. mahl hintereinander recht vehement nieſen, daß mir dabey nicht wohl war, zuweilen hielt es eine Weile inne, dann aber kam es wieder, dieſes daurete etliche Tage, cauſam morbi derivirten einige von einen vor etlichen Tagen verfertigten Kräuter-Schnupff-Toback von Roßmarin und Krauſemüntz, andere aber verneinten ſolches. Ich hielt davor, daß es auff hæmorrhagiam narium angeſehen war, indem dieſe Perſon lange Zeit immer verſtopfft geweſen. Der Zufall wurde ſo arg, daß motus convulſivi dazu kam, das Geblüt kam im Wallen und ein ſtarcker Schweiß darauf; ich gab pulveres, emulſiones und potiones temperantes, tinct. rhab. Externe ließ warme Milch in die Naſe ſchnupffen, ließ zuweilen dorſum naſi & os frontale mit Campher-Spiritus, zuweilen mit oleo amygdal. dulc. ſtreichen, weil wir nichts anders bey der Hand hatten; des andern Tages offerirte pulverem temperantem ex rad. Jul.ppt. & mercur. dulc. wovon der Zufall ziemlich nachließ, und die congeſtio ſangvinis a capite herunter gezogen würde; nach etlichen Tagen kam eine hæmorrhagia narium zum Vorſchein, und Zufall remittirte gäntzlich.

Caſus CXVI. *Partus difficilis ob fætum mortuum.*

EIne vornehme und Chriſtliche Frau von Adel, 3. Stunden von hier, ließ mich vor 4. Jahren im Sommer am Johannis des Nachts zu ſich hohlen, ſie hatte ſchon etliche Tage partu difficili laboriret, und die Wehmutter hatte das Kind nicht bekommen können. Funiculus umbilicalis hieng über 1. Elle ex utero heraus, und perſona generoſa parturiens hatt die vehementeſten dolores ſpasmodicos,

dicos; der fœtus mortuus hatte einen solchen seltsamen situm, daß er auff keine Art und Weise zu wenden war; die Person war noch jung und bey einigen Kräfften. Wir munterten sie auff, vereinigten damit ein andächtig Gebet zu GOtt, daß er ihr helffen solte, ich gab ihr medicamenta confortantia & roborantia, und ließ noch eine andere Wehmutter hohlen, so die erstere ablösen muste, brauchte fotus & linimenta, so halff GOtt, daß in 6. Stunden meines daseyn fœtus mortuus masculini generis, magnus, glücklich von ihr kam, und nachdem ferner dienliche medicamenta adhibiret werden, puerpera in wenig Tagen restituiret war. Diesen Sommer hat sie an einen andern Ort wieder partu difficili laboriret, und hat fœtus mortuus mit instrumenten müssen von ihr genommen werden, ist aber doch auch glücklich restituiret.

Casus CXVII. *Infanticidium in febre acuta.*

VOr 6. Jahren trug sich dieser casus tragicus zu G. 3. Stunden von E. zu, daß eine Frau von einen hitzigen Fieber in ihren besten Jahren befallen wurde, diß Fieber nahm dergestalt überhand, daß sie einsmals aus dem Bette springt, entläufft, und sich würde Schaden gethan haben, dafern ihr nicht wäre nachgesetzet worden; nachhero, da sie einmahl allein gelassen wird, springet sie aus dem Bette, nimmt einen Streu-Hacker (welches ein instrument wie ein Hackmesser ist, womit die Leute das grüne Gebüsch zuhacken) unter dem Bette hervor, ergreifft das Kind von ohngefehr 1. Jahr aus der Wiege, legt es auff ein Klotz, und hacket ihn mit einen Streich den Kopff ab, wirfft den Streuhacker hin, läst das Kind liegen und legt sich wieder zu Bette, als ob ihr nichts wäre: Als die Anwesenden über diesen traurigen Anblick sie zur Rede setzen, antwortet sie kein Wort, und lieget gantz erstarret und unempfindlich. Als nun auff Herrschafftl. Befehl die Sache untersuchen und die Patientin in die Cur nehmen müssen, so traff gedachte Patientin gantz erstarret in der grösten Hitze an, welche auff Befragen sich nicht eher regte, noch redete, biß ihr durch den Chirurgum eine Venæsection am Arm instituiren ließ, darauff sie alsobald tieff seufftzet und sich zu bewegen anfieng, auch diese That, so sie an ihrem eigenen Kind verübet, sehr schmertzlich bereuete. Ich verordnete ihr dann pulveres & potiones diapnoicotemperantes & epithemata, worauff sich mehrmahls purpura alba einfand nichts destoweniger bekommt sie nochmahls einen raptum, und laufft in purpura alba nackend früh in der Kälte auffm Hof, daß also die Freunde und der Mann sie wieder herein bringen müssen, welches ihr aber im mindsten nichts geschadet. Die Sache wurde nachmahls verschickt, als aber die Facultäten vernahmen, daß es persona summa melancholica sey, die That aber in furore maniaco febris acutae geschehen wäre, die Mutter aber sonst das Kind sehr geliebet, und nicht die geringste raison gehabt das Kind umzubringen, hernachmahls aber solche That sehr bereuet und sich nicht zu frieden stellen wollen, so ist sie völlig liberiret und mit

aller

aller Straffe verschonet blieben, ausser daß maritus alle Unkosten tragen müssen.

Casus CXVIII. *Metus suffocationis ab ossiculo deglutito illethalis.*

Als ich noch ao. 20. mit meinem Herrn Contubernali Hrn. Dr. N. zu H. bey dem Herrn D. logirten, hatte die Magd eine alte Frau, so ihr stets auffwaschen halff, als sie nun einsmahls ihr ein schwartzes Hasen-Gekröß giebt, und die Frau es ihren Knaben zu essen giebt, bekleibt diesen ein Knöchlein im Halse etliche Stunden stecken, daß er ersticken wolte; wir wurden in consilium gezogen, machten in der Eil, weil periculum in mora, von Bircken-Reißig Pinsel, liessen uns Baum-Oel bringen, und suchten solches Knöchlein hinunter zu bringen; wir brachten aber lange zu, ehe wir unsern Zweck erreichten und es hinunter brachten, bekamen aber von dem Jungen etliche mahl ein gutes Trinck-Geld, indem er uns s. v. wacker bespeyte. Als nun das Knöchlein hinunter war, verschwoll den Knaben anderes Tages der Hals sehr, und nahm der Junge am Leibe sehr ab, als ob er hectica laborirte; als aber einige dienliche Mittel nebst laxantibus gegeben wurden, erhohlte sich der Knabe und wurde völlig gesund.

Dergleichen casus ist mir allhier mit einer vornehmen Person arriviret, so an einer Fisch-Gräte ersticken wolte, ich nahm dergleichen instrument in der Eil und etwas Mandel-Oel, da ich dann gleich meinen Zweck erreichte, und gedachte Gräte hinunter brachte.

Casus CXIX. *Hydrops femoris.*

Als ich noch in Freyberg war, laborirte eine Müllerin hydrope femoris, und war tota emaciata, sie war ehemahls auffs Knie gefallen, und hatte solches negligiret, daher die zerqvetzschten und lædirten vasa & fibræ ob atoniam ihre humores nicht fort treiben konten, sondern auslauffen liessen. Das dicke Bein von den Knie biß oben an Leib war so dick als ein Mensch sonst am Leibe seyn kan, der übrige Leib war ausgezehrt als ein sceleton, viele hielten es pro tympanitide, es gläntzte die Haut und ließ sich nicht einwarts drucken. Wir erboten uns, nach Absterben partem affectam zu paracentesiren; als wir nun nach Absterben solchen partem incidirten, so lieff eine quantität gelblich-rothes Wasser heraus als Fleisch-Wasser, nebst frustulis musculorum femoris, die Quantität belieff sich auff die 16. Kannen. Den Cörper zu seciren wurde uns weiter nicht verstattet.

Casus CXX. *Corruptio sphacelosa in lumbis & natibus in variolis.*

Meines Haußwirths kleinestes Töchterlein 3. ann. bekam anno 31. nach Ostern die Blattern sehr starck, als selbige durchbrochen, kratzt sich das Kind die gantze Lende und nates dergestalt auff, daß sich die eine gäntzlich inflammiret, und endlich sphaceliret: Als ich das Kind besichtigte, erschrack ich, denn ich hatte dergleichen Zufall bey den Blattern niemahls wahrgenommen. Die gantze Lende war kohlschwartz und unterköthigt, und stanck wie ein todtes Aaß; ich

suchte dann das Faule bestens zu separiren, die Wunde zu reinigen, und mit balsamicis den Schaden zu tractiren es suppurirte die gantze cutis dergestalt, daß man nichts als die blossen musculos & intestina, auch fovens variolarum, wie Garten-Erbsen groß erblicken konte, auch war dabey ein unleidlicher Gestanck; Ich hatte dann ein gutes heilendes Pflaster, womit sonst viele Schäden curiret, und bald wie ein Miracul-Pflaster ist, solches applicirte, und gab unter den Blattern temperantia & mundificantia ac variolis exficcantia, laxantia ad cornem luxuriantem lenia septica. Das Kind stund viel aus. Nach Pfingsten wurde das Kind erst wieder gesund, nachdem es fast gantz hectisch war worden; doch erblickte man noch die Narbe der gantzen Lende, da eine neue Haut gewachsen.

Casus CXXI. *Mors subitanea ex pane calido.*

EIn Tagelöhner zu N. eine halbe Stunde von hier kommt im Sommer 1731. vom Felde in der Hitze nach Hause und ist sehr hungrig, und da die Frau Brod gebacken hat, und solches noch gantz warm gewesen, hat er davon begierig gessen, und einen kalten Trunck Cofent oder frisch Wasser darauff gethan, worauff er hefftige Hertzens-Angst und kurtzen Odem bekommen biß er in kurtzer Zeit von 2. Stunden gestorben, ehe ihm hätte können Hülffe und Rath geschaffet werden. Dergleichen Exempel sind hier schon mehr vorgefallen. Simon Pauli (ni fallor) in Quadripart. botan. hat eben einen solchen casum, da ein Mensch von einer heissen Semmel erstickt. Hier ist es sehr gemein, daß die Leute heiß Brod oder Kuchen essen.

Casus CXXII. *De Pernionibus.*

EIn junger starcker und armer Bergmann 24. Jahr alt, nachdem er hat mit seinem Steiger getruncken, will selbigen Abends spät im Winter nach Hause begleiten, werden aber unter Wegens uneins mit einander und schlagen sich, darauff der Steiger fort nach Hause gehet, der Bergmann aber setzt sich, nachdem er sich lange müde gegangen, in Schnee, und bleibt so lange sitzen biß 24. Stunden vergangen seyn, nachdem findet ihn jemand im Schnee sitzen, darinn er gewiß erfrohren wäre, dafern ihn nicht dieser Mann mit fort nach Hause genommen hätte; darauff wurde mit dem Chirurgo consuliret, wir befanden, daß der Patient Hände und Füsse erfrohren hatte, selbige waren theils weiß, theils gantz blaulicht und todt, so gar, daß man kein Leben darinn verspühret. Mann suchte denn den Patienten mit kalten Dingen partes affectas zureiben, damit dieselben nach und nach wieder zu sich kommen möchten, nachmahls wurden interna medicamenta resolventia & dissentientia gegeben externe mit cataplasmatibus, defensivis resolventibus & dissentientibus die Sache tractiret da dann corruptio sphacelosa a parte sana sich separirte, und nur wenigens von 2. Fuß-Zeen faul u. schwartz wurde, welches hernach abgelöset werden muste. Der Kerl muste beym Verbinden

binden viel Schmertzen ausstehen, kam aber nach Verfliessung 6. Wochen doch glücklich davon daß man GOTT dafür zu preisen hatte.

Casus CXXIII. *Sectio Peripnevmoniaci.*

VIr juvenis generosus, 34. annorum, temperamenti sangvineo-phlegmatici, febre acuta cum purpura alba correptus peripnevmonia die septimo obiit, sectione suscepta sub cute ingens pingvedo duorum digitorum latorum inveniebatur, viscera erant sana; exceptis pulmonibus, in quibus non solum ulceratio passim aderat, sed a larynge ad inferiorem partem tota substantia & trochea nigricans erat, & a sphacelo correpta, unde ante obitum anxietates cardialgicas & hæmophysin habuit.

Casus CXXIV. *Plaga cum bacalo periculosa.*

EIn Tischer von ohngefehr 56. Jahren bekömmt von einem Officier in Ubereilung einen Schlag mit einem Spanischen Rohr über die rechte Backe, daher sie davon aufflaufft, weil er aber solches nicht achtet, so bekommt er des andern Tages convulsiones, und starcke Ohnmachten, verliehret die Sprache und das Gesichte. Consultus habe Ader am Fuß instituiren lassen, daher das Blut kohlschwartz war; darauff ließ medicamenta nervina & resolventia, ut & Spiritus nervinos pro illinitione nehmen und gebrauchen, und weil Hitze dazu kam, so ließ pulveres temperantes mit gebrauchen. Nach 8. Tagen war der Patient wieder restituiret.

Casus CXXV. *Plagæ a præceptore discipulo inflictæ.*

EIn Schulknabe bekam von seinem Hrn. Præceptore ob petulantiam Schläge, und zwar am Kopff, davon der Knabe sehr kranck wurde und symptomata febrilia bekam cum cephalagia & delirio. Consultus & quæsitus: Obs von Schlagen herkomme? respondi: daß allerdings vom Schlagen der Knabe kranck worden; daher dem præceptori eine Ermahnung gegeben wurde, sich ins künfftige vorzusehen, damit kein grösser Unglück daraus entstünde, sintemahl Franckenau in Satyris medicis und andere Autores Exempel allegiren, daß Kinder von Schlägen gestorben.

Casus CXXVI. **Ein Knäblein vom Pferd übergeritten.**

EIn Cavaliers Diener kam jähling zum Thor herein geritten, und reitet ein Knäblein von ohngefehr 6. Jahren über, davon das Kind sehr getreten und übel zugerichtet war: Es hatte Ohnmachten, keinen Verstand, keine Sprache, und schlug stets um sich, und wieß auffs Hertz, und Beine, winselte dabey sehr, war auch an Kopff und etlichen Orten des Leibes etwas wund; Es wurden dann allerhand Umschläge und stärckende Mittel innerlich und äusserlich adhibiret, da dann das Kind in 8. Tagen sich gäntzlich wiederhohlte und gesund wurde.

Casus CXXVII. *Graviditas negata*

EJn lediges Mensch, so vor schwanger gehalten wurde, leugnete solches auffs hefftigste, mit dem Zusatz: Verflucht sey die Frucht, wenn ich schwanger bin! Allein, weil man besorgte, daß sie nichts gutes möchte vorhaben, so wurde sie in den Hoch-Gräffl Amt vom Medico, Chirurgo und Obstetrice besichtiget, die alle einmüthig bejaheten, daß sie schwanger sey; Und zwar aus diesen Umständen zusammen genommen: 1) Venter erat tumidus, 2) Genitalis lue venerea infecta, 3) mammæ turgidæ cum lacte impletæ; Da sie es dennoch leugnete, ließ man sie setzen, biß der Ausgang es zeigen würde, darauff sie es dann freywillig bekannte. Nach einiger Zeit bekam sie ein todtes Kind, das kohlschwartz war, vielleicht mochte eine Mercurial Cur mit Schuld dran seyn, so ein Chirurgus mit ihr hatte vorgenommen. Dergleichen casus habe nachmahls noch 2. gehabt.

Casus CXXVIII. *Drasticum purgans post iracundiam in febre acuta noxium.*

EJn junger Wirth zu F. 1. Stunde von hier, bekömt nach gehabten Zorn ein hitziges Fieber, worauff ein Empiricus und Feldscherer dasiges Orts Patienten ein starckes Purgans eingiebt, davon er 3. gantzer Tage in einen, fort über sich und unter sich purgiret, davon der Patiente von allen Kräfften gekommen, und über Brennen und Schmertzen im Unter-Leibe geklaget, hatte grosse Hertzens-Angst und hefftiges Kopffweh. Jch hatte starckes Vermuthen, daß er ihn auch opiata (davon er sonst ein Freund war) gegeben, indem der Krancke endlich in einen affectum soporosum verfiel; Consultus suchte ihn beyzubringen pulveres temperantes & roborantes, potiones diapnoicas, emulsiones mucilaginosa, gelatinosa, decoctum C. C. citratum, juscula pingvia, avenacea passulata, nervina epithemata &c. Es ereignete sich auch einige Linderung und Hoffnung zur Besserung; aber nach etlichen Tagen wurde der Patiente von einer hemiplexie auff der rechten Seite, vom Haupt biß an Fuß, cum paralysi lingvæ befallen, dabey die Augen und das Gehör mit in consensum gezogen wurde. Man suchte mit guten nervinischen Medicamenten diesem Ubel bestens zu begegnen, aber des andern Tages starb der Patiente, woran nichts Schuld war, als das Unglückliche starcke Purgans dieses Empirici.

Casus CXXIX. *Drasticum purgans vehemens & noxium,*

CArnifex noster (welcher starck curiret) gab im verwichenen Herbst ao. 1731. einer Tuchmacherin so noch im besten Alter und guter constitution ist, ein solches drasticum purgans, davon sie ebenfalls 3. Tage auffs hefftigste vomiret und purgiret. Consultus gab potiones und emulsiones roborantes und lenientes, ließ gelatinosa und mucilaginosa, juscula pingvia geben, davon sich denn der Zufall in 2. Tagen völlig legte. Dergleichen purgantia hat er noch etlichen gegeben, und sie bald hin geopffert.

Casus CXXX. *Abortus ab iracundia.*

EInes Schneiders Frau im bestem Alter bekommt in der achten Woche post impraegnationem haemorrhagiam uterinam, wuste aber nicht, daß sie wieder schwanger wäre, welches ich aber starck vermuthete, und einen abortum ihr vorher sagte, so sie sich nicht schonen und in Obacht nehmen würde; ich gab ihr demnach medicamenta pulveres, potiones & essentias roborantes, davon sie in acht Tagen vollkommen wieder gesund wurde, weil sie aber darauff sich hefftig erzürnet, so bekommt sie augenblicklich dolores spasticos in abdomine, worauff sie des andern Tages einen starcken Blutsturtz bekommt, da denn fœtus & secundinæ mit fortgiengen, hernach bekam sie vehemente Schmertzen in der Seite, und ein starckes Fieber; Nachdem sie nun etliche Wochen dienliche medicamenta bekam, so wurde sie auch glücklich curiret, fœtus war ein Knäblein von 11. Wochen, eines kleines Fingers lang. Dergleichen casus habe schon etliche gehabt.

Casus CXXXI. *Mors subitanea a Jusculo cerevisiario.*

NAchdem zu L. Maria W. von 67. Jahren, schwächl. Constitution, so immer gekränckelt, von dasigen Schulmeister T. N. Vormittags um 9. Uhr den Rest von einer Bier-Suppe empfangen und gegessen, so hat sie davon vomitus anxios & diarrhœam torminosam bekommen, biß sie gegen Abend um 5. Uhr davon gestorben, weil ihr Niemand zu Hülffe gekommen: Und weil auch 2. Knäblein, der eine von 3. der andere von 9. Jahren davon genossen, so haben sie eben dergleichen symptomata bekommen, sind aber doch beym Leben geblieben; so hat man auff gedachten Schulmeister einen starcken Verdacht eines beygebrachten Giffts nicht ohne Grund gefasset. Derowegen hat ein Hoch-Gräfl. Amt allhier Physicum ordinarium & Chirurgum beordert, ob præsumtionem veneni oblati Sectionem cum Defuncta vorzunehmen, und genau zu untersuchen, ob indicia veneficii vorhanden wären; derowegen ist nach 40. Stunden, als am 3ten Tage die Section mit ihr vorgenommen, und externe so wohl im Gesicht als am gantzen Leibe nicht die geringste intumescenz noch maculæ livido nigricantes oder eine sugillation wahrgenommen worden, ausser der gantze Rücken a scapulis ad natus usque war braunroth. Aperto abdomine nahmen wir genau in Augenschein ventriculum tamquam receptaculum veneni propinati, und bemerckten, daß derselbige externe einige maculos rubicundos hatte, und war auffgeblehet; dissecto ventriculo lieff fast 1. halbe Kanne von einen blutigen und wäßrichten schleimichten Wesen heraus, welches einige frustula coagulati sangvinis und einige particklichen von coagulirten Eyern in sich hatte; parietes ventriculi nebst dem orificio utroque ac œsophago hatten colorem naturalem; fundus ventriculi war Feuerroth und ziemlich inflammiret; das intestinum duodenum cum annexo mesenterio usque ad vesiculam felleam war gäntzlich inflammiret und corrumpiret, cum colore rubicundo-nigricante & fœtore nidoroso teterrimo,

rimo, es roch wie faule Eyer, inwendig war weiter nichts zu finden als eine kleine frustula coagulati & nigricantis sangvinis, wie Erbsen groß; die übrigen intestina waren leer, und in statu naturali, vermuthlich a purgatione vehementi; Lien hatte einige maculas rubicundas, petechiarum instar. Hepar in parte convexa war kohlschwartz mit coagulirten schwartzen Geblüt angefüllet, so war auch ren dexter beschaffen. In thorace waren lobi pulmonum schwärtzlich und blaulicht anzusehen, die vesicula mit coagulirten Geblüt angefüllet, das Hertz hatte seine natürliche Grösse und coleur, war welck, und hatte in beyden ventriculis sangvinem coagulatum, in vasis sangviferis war ebenfalls das Blut schwartz. Wann man nun alle circumstantias zusammen nimmet und genau ponderiret, als 1) vomitum anxium & diarrhœam torminosam, 2) jusculum præcedens assumtum, 3) mortem inseqventem, 4) signa veneficii in Sectione, nimirum inflammationem & corruptionem sphacelosam ventriculi & intestini duodeni, cum fœtore nidoroso teterrimo, 5) ingestionem ejusdem jusculi a pueris duobus cum simili morbifico effectu, 6) pulveres chymicos male præparatos & noxios, 7) aliorum testimonia, quibus hi pulveres noxam intulerunt: So lässet sich aus allen diesen Umständen vernünfftig schliessen, daß Defuncta müsse was schädliches bekommen haben, welches vermuthlich von des Schulmeisters schädlichen Pulvern hergekommen, welche er schon mehrern soll gegeben haben, so davon tormina, Brechen und Durchfall bekommen. Daß diß der Wahrheit gemäß, solches haben nach ihren Wissen und Gewissen pflichtmäßig attestiren sollen Medicus & Chirurgus auch Ord.

d. 11. Septembr. 1730. N. N. N. N.

Bericht von denen bey den Schulmeister gefundenen Pulvern.

No. 1. soll ex tartaro & aqua pluviali per calcinationem & coagulationem bestehen. No. 2. war gestossen herba absinthii pro ventriculo roborando, auff Butter und Brod genommen. No. 3. war ein calcinirtes Sal ex herb. veron. & aqua pluvial. No. 4. war ein calcinirtes Sal ex Sale culin. No. 5. waren gemeine Schlacken, so beym Hause gefunden worden. No. 6. Sal calcinat. ex Sale com. & aqua pulvial. zu Lauge gemacht, hernach calciniret. No. 7. Nitrum fixum, erstlich wurde das nitrum abgebrandt, deinde aqua pulviali zu Lauge gemacht, filtriret und eingekocht. No. 8. abgenutzte Kupffer-Heller, woraus er einen regulum verfertigen und eine Essenz daraus bereiten wollen, solte kühlen ad gutt. 5. stünde in Dr. Petermans curs. med. No. 9. gestossen Kupffer-Ertz zum Streu-Sande. No. 10. granulirtes Kupffer-Ertz, taugte noch nichts, indem es noch nicht zum effect des Feuers gekommen. No. 11. diß Pulver wisse er nicht mehr, bezeuge aber, daß nichts arsenicalisches weder in seinen Pulver noch Hause sey. No. 12. war ein Saltz ex Sale com. & sulphure bereitet, gehörte zum Fluß der Metallen. No. 13. war ein Sal veron. welches

er

er eingenommen zur præservirung der Natur. No. 14. War eine Asche von Tannen-Holtz. No. 15. war ein residuum vulveris bez.

Relation **von dem effect dieser Pulver.**

Was diese itzt berührte Pulver concerniret, so hat man nach genauer Untersuchung und experimentirung folgendes davon remarqviret: Erstlich gab man einen Fleischer-Hunde von No. 4. scrup. iiß. und da solches in 6. Stunden keinen effect zu haben schiene, de No. 6. Des andern Tages gab man de no. 3. eben so viel, welches er auch gefressen, aber auch ohne effect, wurde aber davon gantz stille; de no. 7. aber wolte er weder im Brod noch Suppe fressen, indem es eines der schärffsten ist, zuletzt ist er wütend geworden. Des andern Tages gab man einem andern Hund diese letzte Suppe, wovon er starck vomiret und ängstlich gethan, und ist gantz taumeld worden, per pingvia aber noch lebendig geblieben. Des andern Tages gab man einen kleinen Hund von no. 1. that aber obige dosis keinen effect. Darauff gab man von no. 11. 13. 14. scrup. semis, weil von denen Pulvern nicht viel vorräthig; und da man auch noch keinen effect spühren wolte, de no. 12. ʒß. welches Pulver zum Fluß der Metallen gehörig, worauff der Hund noch etliche Stunden starck vomiret, sich ängstlich geberdete und andern Tages gestorben. Der Magen des grossen Hundes soll lauter Schleim in sich gehabt haben, als ob es abgeschabt worden; und der Magen des kleinen Hundes sammt dem intestino duodeno soll mit Blut unterlauffen und zusam̃en geschrumpfft, als ob er gebrühet, gewesen seyn, das Hertz welck cum sangvine coagulato. Als man nun sothane übel bereitete chymische Pulver im Feuer probirte, so hatten sie erstlich allen einen salinischen Geschmack und etwas schärfflich: No. 1. auff Kohlen geworffen, gab einen brandichten Geruch und keine sonderliche Flamme, es gab zuletzt ein schwärtzlich Pulver mit etwas untermischter weisser Asche. No. 3. gab keine Flamme, hatte einen brandichten Geruch, rauchte starck, der Geschmack war nicht gar zu sehr scharff, im Feuer wurde es auch ein leicht schwartzes Pulver, und ließ sich weg blasen. No. 4. hatte auch einen saliniſchen Geschmack, ins Feuer geworffen, machte es ein Geräusch wie die Salia sonst zu thun pflegen, odor & fumus erat nauseosus & suballiaceus, in patella wurde es zu einer graulichten Asche. No. 6. hatte ebenfals einen salinischen Geschmack, gab auch keine Flamme, und hatte den vorigen Geruch No. 7. gab eine Flamme und zischete, gab aber keinen Geruch, zerfloß im Gefässe, der Geschmack war schärfflich, wie Salpeter. No. 11. Der Geschmack war salinisch, der Geruch wiederlich wie Knoblauch, gab keine Flamme, zuletzt wurde ein schwärtzlich Pulver. No. 12. hatte keinen Geschmack, gab keine Flamme, sondern einen weiß blaulichten Rauch cum odore nauseoso & adverso, in fusione fumum & odorem ingratum. No. 13. und 14. hatte einen saltzichten Geschmack, gaben keine Flamme, der Geruch war wiedrig und eckelhafft. Das diß der Wahrheit gemäß attestiret Medic. Ordin N. N.

Atteſtatum Medici de Inquiſiti temperamento Melancholico.

WEil ein Hoch-Gräffl. Amt verlanget, ein Gutachten von des Inquiſiten Temperament zu geben, ſo melde hiermit, daß beſagter Inquiſit ein ſumme Melancholicus ſey, und faſt alle Eigenſchafften temperamenti melancholici beſitze, und phantaſia corrupta laborire, ob ers ſchon durchaus nicht geſtehen will. Denn es iſt bey ihm habitus ſtrictior, conſtitutio macilenta, color flaveſcens & nigricans, vaſa ſangvifera ampliora, pulſus durus, quoad animi mores ſumme diffidens, ſuſpicioſus, mala ſibi metuas, ſolitudinem amans, vigil ſemper, iſt tiefſſinnig, ſpeculabundus, pejora metuens, gab vor die Bauern hätten ihn mit Gifft vergeben wollen, hätten ihn vorm Jahr was gegeben, davon er ein böß Bein bekommen, iſt aber nicht geitzig, gibt alles weg, willig, dienſtfertig, hat eine groſſe parrheſie, hat groſſe Dinge im Kopff, als den lapidem philoſophorum, will immer noch etwas groſſes werden, in Diſcurſu ſchnappt er offt über, und läſſet Reden mit unterlauffen wider alle connexion, v.g. quæſitus: Ob er nicht von ſeinen Pulvern etwas in die Suppe gethan, es ſey ja zu vermuthen, weil vetula gleich drauff kranck worden? Reſpondit datur tertium, nemlich der vorher gegeſſene Brey, nam virgo pariet Chriſtum: it. Der Medicus wäre cauſa principalis ſeines böſen Beins, denn er hätte ja die Kranckheit vorm Jahr vorher gewuſt und exitum prognoſticiret. 3) Als ich zu ihm verlangt wurde, ich ſolte vorbitten, daß er loß käme, denn er hieſſe Tobias, das wäre ein Ausgeſandter, der in der Welt ausgehen und arbeiten und nicht hier ſitzen ſolte, man ſolte ihn frey und loß laſſen, er würde nicht davon gehen, und wann ers ja thäte, ſo wäre ja die Welt groß genug, ihn wieder zu kriegen. Aus welchen Umſtänden und andern mehrern Dingen man ſein verwirrtes und unordentliches Gemüth zur Genüge erſiehet, welches auch jederman ihn atteſtiret. Daß diß der Wahrheit gemäß, atteſtiret Medicus ordinarius ut ſupra.

Reſponſum Facultatis Medicæ Jenenſis.

ALs uns wider T. N. Schulmeiſter in N. in puncto veneficii ergangene Acta inquiſitionalia nebſt 15. in papierne Capſuln verſchloſſene Pulver aus dem Hoch-Gräfl. Amte N. zugeſendet worden, nebſt Erſuchung, daß wir über ſolche Pulver und Salia, auch was weiter dahin gehörig, unſer mediciniſches Gutachten entwerffen möchten; In dieſer Sache aber, was unſrer die Mediciniſche Facultät anlanget, es hauptſächlich auff formirung und Beantwortung folgender 3. Fragen ankommt, nemlich 1) Ob M. W. von der am 7. Sept. a. c. Vormittags gegen 9. Uhr von den Inquiſit T. bekommenen Suppen nach vorhergehenden ſtarcken Erbrechen und purgiren geſtorben, auch die 2. Kinder, ſo zugleich davon gegeſſen, reſpective deshalb ſich gebrochen und laxiret haben? fol. II. a. b. 2) Ob, und beſonders welche unter beygelegten 15. Pulvern venena ſeyn, welche Menſchen und Thiere zu tödten, oder doch ſonſt ſchlimme ſymptomata zu erwecken

erwecken pflegen? 3) Ob der Inquisit Tobias N. ein temperamentum melancholicum habe, oder gar melancholicus ex morbo talis sey? Als halten wir nach collegialischer fleißiger Uberlesung und Erwegung besagter Acten nach Prüfung der beygeschlossenen 15. Pulver davor:

Daß ad 1) weil Maria W. so 67. Jahr alt, schwächl. constitution und sonst immer gekränckelt, gleich nach gegessener Suppe vomitus anxios & diarrhœam torminosam bekommen, welche von früh kurtz nach 9. Uhr angefangen, und fort gedauret, biß sie selbigen Tages Abends um 5. Uhr verstorben, auch die beyden Kinder von 3. und 9. Jahren eben diese symptomata, da sie von dieser Suppen gegessen, bekommen, jedoch aber lebendig geblieben und bey der Section der W. fol. 12. a. b. ventriculi fundus inflammiret, und Feuerroth, auch in solchen 1. halbe Kanne blutiges und schleimichtes Wasser, das intestinum duodenum cum annexo mesenterio ad vesiculam felleam usque inflammiret cum colore rubicundo nigricante gefunden worden, ist daraus zu schliessen, daß diese Suppe solche symptomata, und die inflammation einfolglich den Tod bey M. W. bey denen beyden Kindern aber das Erbrechen und purgiren verursachet habe.

II.) Von denen Pulvern ist no. 1. ein pulvis alcalico-terreo-sulphureus, allermassen es mit dem Spiritu Salis vermischet, effervesciret und auff glüende Kohlen geworffen, einen empyrevmatischen Geruch von sich giebet. Weiter aber kan es nicht determiniret werden. No. 2. ist ein gepulvertes bittres Kraut, scheint aber nicht absinthium zu seyn, dieweil es nicht mit dessen amaritudine specifica und Geruch überein kömmt. No. 3. ist kein sal calcinat. exherb. veron. wie es auffgeschrieben, denn es effervesciret mit dem Spir. Salis im geringsten nicht, auff Kohlen geworffen, giebt es einen widrigen Geruch von sich und stincke, dessen Natur nicht wohl erhellet. No. 4. ist billig pro pulvere arsenici mit einem sale alcali vermischt zu halten, denn auff Kohlen geworffen, giebt es einen odorem alliaceum, wie das arsenicum von sich; mit dem Spiritu Salis aber vermischt, effervesciret es, und können Vieh getödtet werden. No. 5. ist eine metallische Schlacke, und kommet dabey nichts vor. No. 6. ist ein Pulver ex Sale com. decrepitato & arsenico albo zu achten, weil es auff Kohlen geworffen einen starcken arsenicalischen Geruch von sich giebet, mit dem Spir. Salis aber vermischt, nicht effervesciret, ins Wasser geworffen, solviret sich das sal com. und bleibet nur davon was sehr weniges terrestrisches mit einem arsenico, so nicht solviret, zu Boden sitzen, welches auff Kohlen geworffen wie anders arsenicum riechet, ein Scrupel von diesem Pulver mit weicher Brod-Krume zu kleinen Küglein gemacht, und einen halb gewachsenen Huhn gegeben, hat solche binnen 27. Stunden getödtet, nachdem sie gleich nach dessen Fressen matt worden. No. 7. ist kein Sal nitri fixi, denn es effervesciret nicht cum Spiritu salis, auf und ist daher Kohlen aber deflogriret es cum flamma, wie das andere nitrum, den glüenden

 billig

billig pro nitro tabulato, so mit etwas vermischt, zu nehmen. No. 8. sind arrodirte Kupffer-Heller. No. 9. welches Pulver Inquisit vor einen Streu-Sand angiebet, scheinet eine braune terra metallica cum miculis flavis oder Flitschgergen zu seyn; der Geschmack ist erstlich saltzicht und hernach etwas auster, und wie ein vitriolum veneris, auch eckel und solte eingenommen wohl vomirus, und andere übele symptomata erregen; mit dem Spiritu Salis und aqua forti pfleget es zu effervescirten. No. 10. scheinet ein gestossen Ertz zu seyn, kan aber nicht wohl determiniret werden, was es eigentlich seyn soll, weil solches weder das aqua fortis noch der Spiritus Salis angreifft. No. 11. ist ein Pulver aus einem sale alcali und particulis terreis, und effervesciret mit den Spiritu Salis starck, auff Kohlen geworffen, hat es fast gar keinen Geruch von sich gegeben, specifice aber kan es nicht determiniret werden. No. 12. hat particulas arsenicales copiosissimas in sich, so die consistenz, Farbe, odor alliaceus auff Kohlen und die damit angestellte sublimation anzeigen, wie auch der effect an dem Hunde observiret, fol. 29. a. No. 13. & 14. sind 2. Pulver, welche etwas alcalisches und terrestrisches in sich haben, wie der Geschmack und die effervescenz mit dem Spiritu salis geben, können aber nicht weiter determiniret werden. No. 15. dieses Pulver scheinet sich also zu verhalten, wie auffgeschrieben ist.

Gleich wie nun die mit dem Pulvern no. 4. 6. und 12. angestellte experimente klar zu Tage legen, daß solche vieles arsenicum, und also eine Sorte des stärckstẽn Giffts in sich halten; also erhellet hieraus, daß auch solche in gehöriger quantität gegeben, fähig seyn, Menschen und Vieh zu tödten, oder auch in geringerer dosi, oder nach Beschaffenheit der Subjectorum andere schlimme Zufälle, als: starckes Erbrechen, Purgiren, Ubelseyn, Schwachheit und Zittern der Gliedern, ingleichen Geschwulst an Füssen und sonst zu verursachen. Was aber die übrigen Pulver anlanget, so kan man von deren Wirckungen gantz nichts zuverläßiges melden, weil man mit denenselben zur Genüge experimenta zu machen, theils wegen derselben kleinen quantität und andrer Umstände halber gehindert worden ist, theils auch wegen der Vermischung derselben Natur nicht so gar specifice ausgedrucket werden mag, wiewohl auch unter diesen Pulver no. 9. gedachter massen allerhand üble symptomata erregen kan.

III.) Daß der Inquisit T. St. ein temparamentum melancholicum habe, ist wahrscheinlich genug, zumahl der Hr. Pastor D. fol. 27. b. ihn einen groben Fanaticum und einen vor geistlichen Hochmuth schon längst nicht mehr kennenden Pharisäer genennet. Von einem morbo melancholico aber finden sich von dieser That in den Acten keine signa. Was aber nach dem geschehen, machet keinen Schluß auffs vorige, und ist noch dazu ungewiß ob nicht vielleicht itzo simulation mit vorhanden. Urkundlich unter unsern Facultäts-Insiegel. Dat. Jena d. 21. Oct. 1730.

Dec, Sen, u. Prof. der Med. Fac. hieselbst.

Respon-

Responsum Facultatis Juridicæ

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edler und Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als uns Acta den Schulmeister zu N. Tob. St. betreffend, nebst einer Frage zugeschickt, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden. Demnach sprechen wir vor recht: Daraus so viel zu befinden, daß vor allen Dingen gedachter St. nochmahls summarisch und umständlich zu befragen, ob er vor 1. Jahr M. B. N. sich Brod backen und sie von ihren eigenen Sauerteig dazu nehmen lassen, den er ihr hernach von seinen eigenen Sauerteig wieder erstattet habe? was er in solchen seinen Sauerteig gethan? ob er auf Vorhalten der N. mit Lachen geantwortet, es schade Niemanden nichts, wer es vertragen könte? warum er diese Worte hinzugesetzet? wozu er die bey ihm gefundene Medicamente und Pulver gebraucht und wem er solche eingegeben? insonderheit, wem er die sub no. 4. 6. 12. auch wann und wie viel er jeden davon gegeben?

Wann er nun seine Antwort hierauff, und die übrigen in actis enthaltene Umstände gethan, seynd solche behörigen Fleißes niederzuschreiben, und daraus, auch übrigen Actis gewisse Inquisitional-Articul zu ziehen, worüber er ferner zu vernehmen, und mit denen abgehörten Zeugen, im Fall Leugnens zu confrontiren, und die Zeugen bedürffenden Falls ihre Aussagen eydlich zu bestärcken, schuldig, worauff ferner ergehet, was sich in den Inquisitions-Procell gemäß, zu recht gebühret. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unsern Insiegel besiegelt.

M. Oct. 1730. Verordnete Dechant, Senior und andre Doctores des Schöppen-Stuhls zu Jena.

Epicrisis Casus præcedentis.

Commestionem hujus jusculi cerevisiarii vetulæ perniciosam, ac sanitati & vitæ inimicam fuisse, testatur præsens casus, imprimis 1) cum nullæ aliæ causæ antecedentes adsint, quibus hæc calamitas adscribi possit, Defuncta enim assumto jusculo 2) statim vomitu correpta fuit anxio & alvi fluxu torminoso, usque dum animam efflavit, 3) testatur aperte sectio anatomica, & quidem corrosio & corruptio sphacelosa ventriculi & duodeni intestini, 4) fœtor teterrimus, 5) pulverum commistio simultanea noxia, 6) pulverum noxiorum & arsenicalium, imo apud Ludimagistrum inventorum præsentia.

Casus novus CXXXI. *Purpuræ cura desperata, cum solutione aluminis & vitrioli in aqua frigida hausta.*

Als ich vor 12. Jahren in patriam reisete, erzehlte mir ein Prediger, so nun verstorben, eine recht seltsame Cur das Friesel zu curiren: Eine feine Bürger-Frau hatte den rothen Friesel sehr starck gehabt, die Nachbarin so zu ihr kommt, sagt, sie wolte ihr einen guten Rath geben, davon sie bald ihren Friesel loß werden solte. Sie solte nur ein Glaß frisch Wasser nehmen, darein 1. Löffel voll gestossen Alaun und Vitriol thun, solches darinn zugehen lassen und auff einmahl austrincken; solches thut sie, und wird augenblicklich von ihren langwierigen

Friesel

Friesel befreyet, es hat ihr auch solches nachgehends im minsten nichts geschadet. Daraus man siehet, wie GOtt offt die Fehler in der Medicin, so von Einfältigen begangen worden, weiß zu dirigiren, daß sie helffen und nicht schaden müssen, wiewohl es aber auch offt übel abläufft, daher ein Medicus es nicht nachthun soll.

Casus novus CXXXIII. *Juvenis rustici verberatio ab alio.*

EIn junger Bauer-Kerl von ohngefehr 25. Jahren will Abends nach Hause gehen, ein anderer lauret auf und ziehet ihn zur Erden, und richtet ihn übel zu auff der rechten Brust, Leib und Hintertheil des Haupts und Halse, daher er starck Nasenbluten bekömmt und also nach Hause gehet. Es wird dieses gar nicht geachtet und der Patiente 24. Stunden negligiret; drauff wird der Dorff-Bader gehohlet, der den Patienten Fall-Pulver eingiebt, und ein Pflaster in die Seite leget, in der Meynung es werde nichts zu bedeuten haben. Nach etlichen Tagen bekommt Patiente schlimmere Zufälle, als Ohnmachten, cardialgien, stechen auff der Brust, kurtzen Odem, geschwinden, doch schwachen Puls, verstopfften Leib, verlohrnen appetit, Schlafflosigkeit &c. en fin, die Umstehenden dencken nicht anders, der Mensch stirbet, dahero sie Med. ord. verlangten: Cosultus fand den Menschen sehr schwach, aderat pulsus debilis, anxietas cardialgia, obstructio alvi, dolor punctorius in latere dextro, cervice, collo ac occipite, allwo er übel mochte seyn tractiret worden, Patiens weiß aber nicht wie ihn geschehen, und was ihm wiederfahren. Ich gab ihn gleich von einer potione diapnoico-resolvente & roborante, pulveres antispasmodico temperantes, decoctum resolv. & temp. Externe wurden cataplasmata, spir. nervino-camphorati, emplastra resolv. ut & Clysteres len. & aperient. appliciret, unde levamen habebat, er hat auch sangvinem coagulatum evomiret, desfalls ihm ein lene laxans ist gegeben worden, weil vermuthlich in primis viis noch was vorhanden, weil er über Reissen im Leibe klaget, und der Leib intumesciret ist. Des andern Tages hat er geklaget, daß es ihm vor den Augen vorkäme, als wenn Tropffen von der Decke herab fielen, hat auch ein Schnappen in der rechten Seite gespüret, hat auch noch anxietates cardialgicas, hohlet geschwinde Odem, ist ängstlich, und hat keinen Schlaff, die Zunge wird ihm schwer. Continuavi medicamenta resolventia, analeptica, diluentia, juscula gallinacea, nervino roborantia, worauf es sich wieder gebessert.

Casus CXXXIV. **Brand an der grossen Fuß-Zee vom Zorn und Trunck.**

EIne feine Bürger-Frau thut nach heftigen Zorn einen hitzigen Trunck, bekömmt darauff ein gewaltiges Gallen-Brechen, nachmahls schiest eine schwartze Blatter an der grossen Zeen auff, bekommt ein hefftiges Fieber und grosse Schmertzen, worauff ein tieffes Loch biß auffs Bein hinein fault, kohlschwartz. An der Seite entsteht noch ein schwartzes ulcus, und dürffte gar um den Zeen kommen, dedi ant febrilia, Chirurgus autem externa. Notandum, daß Vater und Groß-Vater an eben solchen Zufall sterben müssen.

INDEX



INDEX TITULORUM GENERALIS.

Reſpon-

Relatio

Respon-

Casus

INDEX RERUM.

in

Sectio

DISSERTATIONES ET TRACTATUS AUTORIS AD MEDICINAM FORENSEM SPECTANTES.

DISPUTATIO MEDICO-LEGALIS
DE
ABORTUS
NOXIA
ET
NEFANDA PROMOTIONE.

PROOEMIUM.

INter reliquos aberrantis animi humani ſaltus, devia & petaura in ſalebroſa & lubrica ſcientiarum & artium Semita ſane non infimi cenſus ſunt *Saltus extra Choream* ſuccedentes, quosjam ſuo tempore digno aliquo proverbio Græcus ille *Suidas* taxavit, & ut lernam veluti malorum & errorum annotavit, tanto magis, quia hi circuitus & inconvenientes ambages longiſſime a proximo veritatis tramite ſeducunt & non niſi ſteriles ac titubantes greſſus & proceſſus inferunt & conciliant. Sicubi enim alias curioſitatibus facilius indulgens, humana præcipue, ratio, non ſtatim penetralia bonarum artium ingredi, ſed per pomeria luxurioſius & ambitioſius progredi geſtit, ita ſane tot objecta, ideæ & ſpeculationes intercurrunt, ut deinde multoties totus animus extra Choream, neglecto veritatis circulo & centro, procedat & oberret, ut non mirum ſit, ſi ſecundum ejusdem Scriptoris elogium *in curſu cadat*, aut tota ſua ſpe fruſtretur, unde a via regia deflectens per multiplicia devia ad veritatem progrediendo obambulat, ut denique audaces & temerariæ irruptiones valeant, i. e. conſilia tali inquirantur & applicentur, de quibus deinde illud valet, quod *Livius* olim dixit: *Conſilia calida & audacia prima ſpecie læta ſunt, tractatu dura, eventu triſtia.* Ejusmodi ſaltus extra Choream non modo frequenter, ſed etiam eminenter occurrunt in Sphæra Medica, ubi quidem undique pretioſæ vitæ confirmatio, exoptatæ ſanitatis conſervatio

tio & restitutio, imo suspectarum rerum exclusio & præoccupatio urgetur & declamatur, interim tot sæpe saltus & ausus intercurrunt, qui plane extra Choream sunt, & a proposito fine penitus declinant & abludunt, adeo, ut quidem multoties intentio nullo modo culpanda existat, si modo inventio, justorum mediorum & subsidiorum applicatio & ipsa demum executio huic bonæ intentioni congrueret, quippe quæ methodi perversæ plane extra Choream sunt & communiter bono eventu destituuntur; Illud enim omnino de Medicina valet, quod *Seneca* jam elocutus est: *Quod nihil opinionis causa, sed omnia conscientiæ facienda sint*, ubi ejusmodi saltus i. e. inconvenientes speculationes & curiositates ut plurimum male cedunt, & vitæ, sanitati & integritati humanæ inevitabilem & indelebilem labem inferunt, ut merito iterum cum *Seneca* exclamare debeamus: *Non accepimus brevem vitam, sed fecimus, nec inopes, sed prodigi sumus.* Quin desuper illud sphalma in communi vita passim occurrit, ut salutarem finem non modo declinantibus viis aut per anfractus, sed & sinistris mediis prosequamur, & sub multo arduo conamine per pericula in pericule prolabamur, ut, sicuti alias periculosum est assequi mala pro bonis, ita tanto præsentius, certius & gravius periculum existit, bona per mala petere & inquirere; Hinc non inauditæ sunt querelæ in Medicina, quibus sinistri plane & minime intenti fines & eventus declamantur & accusantur, ut huc quadret *Plinii* dicterium: *Habet has vices conditio mortalium, ut adversa ex secundis nascantur*; Inde invaluere illæ formulæ: **Man hätte so viel kräfftige und hertzstärckende Sachen verschrieben, es hätte aber nichts anschlagen wollen, und wäre immer schlimmer damit worden!** De hinc inaugurantur illæ admirationes, qui modo fieri queat, remedia pretiosa & optimæ fidei non modo nullum auxilium contulisse, sed potius contrarios effectus edidisse? Ut deinceps culpa in debilem Naturam aut materiam noxiam & malignam plurimum conjiciatur, remedia vero & Therapia illa in antiqua sua autoritate conserventur & vindicentur, cum tamen, si circumstantiæ attentius inquirantur, hic talium remediorum usus

non alius, quam saltus extra Choream fuerit, qui ut inconveniens, ita inutilis existit, unde de reliquo consilia Medica non festinanter, temere, audacter aut inconsiderate ferenda sunt, sed illud rectius agendum, quod prudenti monito *Demosthenes* edocuit; *Consulendum est lente*, i. e. *circumspecte, consultà vero exsequenda sunt festinanter, attamen opportune*, ne ita temere quaquaversum lapsus & saltus tales inconditi instituantur & loco salutaris finis damna potius & multiplicia nocumenta educantur. Quemadmodum itaque inopinati ejusmodi affectus passim in cursu Medico obtingunt, ubi ex inconsiderato usu mediorum, quæ quandoque per commune suffragium utilia prædicantur, sinistri plane eventus prodeunt, ita non modo extra Choream saltatur, sed tota via aberratur, quando ejusmodi affectus temere & impudenter urgentur, qui non modo humanitati, sed & humanæ vitalitati contrariantur & repugnat. Ejusmodi ausus in moralibus æque atque vitalibus negotiis duplici ratione succedunt, nimirum vel per ignorantiam & negligentiam, vel per malitiam, ex quibus illa turpis non modo est, secundum *Senecæ* effatum, quod *turpissima jactura sit, quæ per negligentiam fit*, sed & merito punienda, tanto magis e nostro circulo rejicienda, quo magis cum *ignorantia* stipata, *opiniones*, conjecturas & ludicras speculationes secundum *Hippocratis* monitum in *Lege* pro fundamento habet; Hæc vero ultima, nimirum malitia, non modo ex omni foro eliminanda, sed tanto justiori severitate supprimenda & respuenda est. Obveniunt ejusmodi partim antipraxes, partim malitiosa tentamina & experimenta, in diversa Medica & domestica tractatione *Fœtus in utero*, quem modo superflua & scrupulosa Medicina roborare & confirmare, communiter vero cum irritis plane auxiliis solet, ut loco confortationis legitimæ graves enervationes & debilitationes producantur & in hoc passu saltus extra Choream committatur, aut loco roborationis inconsultæ commotiones per crassam ignorantiam inducantur & concitentur, quibus tenerior adhuc fœtus plane ex utero rejicitur, ut loco auxilii notorium tale nocumentum excitetur & pro excusatione hujus si-

niſtri eventus de hinc Comicum illud *Terentii* allegetur: *Mulier fecit! Mirandum ne id eſt? Cenſente poſſe ullam reperire mulierem, quæ careat culpa?* Et ita fœminis omnis culpa tribuatur, quæ quandoque etiam innocentes ſunt, & paſſivæ magis conſiderandæ, quam activæ. Et quamvis hæc abortus concitatio reſpectu intentionis Medici non ſemper directa aut deliberata appellari queat, attamen in conſideratione adminiculorum ſuſpectorum adhibitorum directa promotio abortus vocari poteſt; Quin imo occurrunt præterea in communi vita nonnunquam ejusmodi directæ ſimpliciter nuncupandæ abortus provocationes, quæ quidem per opinionem neceſſariæ reputari poſſunt, attamen vix gravi aliquo periculo & nocumento vacant, & eo ipſo etiam extra Choream ſaltatur, ubi mulier a fœtu, qui retineri ultro non debet, liberanda æſtimatur, ſed tunc in deterius malum & periculum conjicitur, *Conf. Camerarius Syllog. Memorab. Cent. XI. partic. 39. Caſp. Rejes Camp. Elyſ. Qv. 51.* Tanto magis vero exſecrandum & malitioſum illud eſt tentamen, quo fœtus integer, legitimus, nulla labe præditus, modo circumſpecte tractandus, nefande exturbatur, omnique vi ac audacia excluditur. Placuit itaque nobis impræſentiarum ex aliis ejusmodi Schematibus, ſaltum extra Choream deſignantibus, hanc ultimam conſiderationem eligere, & peculiari aliquo ſpecimine explicare. Acturi propterea DE ABORTUS NOXIA ET NEFANDA PROMOTIONE, ut partim in Medicina, partim in Lege divino æque ac civili pateſcat, quid juſtum aut injuſtum ſit & occurrat in ejusmodi negotio, & quousque ignorantiæ excluſio & malitiæ ſuppreſſio & punitio extendenda ſit atque urgenda Faxit divina clementia, ut hoc negotium ad vota ſuccedat, & uſum tam in Medicina, quam reliqua vita humana, certum æque atque dignum promittat & exhibeat.

§. I.

DUm Thema noſtræ Tractationis duplicem ſenſum & ſcopum continet, neceſſarium erit, ut in limine clarius nos explicemus, quid primo per *noxiam*, deinde etiam *nefandam*

 dam

dam Abortus promotionem denotemus & intelligamus; In primo itaque ſenſu declarabimus, quomodo nonnunquam, neque ita raro *fœtus*, in juſto & legitimo matrimonio conceptus, partim *ex culpa matris* gravidæ, partim ex *cauſa & negligentia*, vel *Medica*, vel illam *æmulante*, noxie & periculoſe ad *immaturam* excluſionem commoveri & promoveri queat, qui tamen prudenter & circumſpecte tractatus adhuc *conſervari* potuerit, & quomodo non modo reſpectu *conſecutionum* in vitali œconomia promotio talis *noxia* evadat, ſed & reſpectu famæ, *conſcientiæ* & ſcientiæ Medicæ *ſuſpecta*, abominabilis & eo ipſo noxia exiſtat. Ut dehinc ejusmodi inconſulta & prava tentamina practica tanto curatius evitari & tot ſiniſtri & deleterii eventus ſolerter, prudenter & debite. præcaveri queant; Erit itaque prima hæc explicatio magis *Medica* i. e. Medico ſcopo propius conducibilis. In altero ſenſu *directam* illam malitioſam, *inhumanam*, crudelem & nefandam fœdus exturbationem *hiſtorice*, *phyſice & Medico-Theoretice* proponemus, quomodo nimirum in hoc auſu tenerior adhuc fœtus quavis vi & audacia cum *intentione* i. e. cum pravis iniquis, totique humanitati in hoc paſſu contrariantibus reſpectibus, uſibus, remediis & regiminibus ad excluſionem præcipitetur, impellatur & urgeatur, ut & quæ *principaliores* circumſtantiæ in hac hiſtoria facti attendendæ ſint & denique qualem uſum, reſpectum & indicationem hæc conſideratio partim in *Medicinam*, partim etiam *Jurisprudentiam* conferat & deponat.

§. II. Non placet jam circa *appellationem* abortus grammaticis aut criticis inutilibus, contemplationibus indulgere, neque cum *Nono Marcello, Diterico, Barthio* aborſus & abortus differentiam recoquere & proſequi, ſed ſimplicius per abortum *immaturam fœtus imperfecti excluſionem* denotare, qui adhuc ſub corporis ſui ſucceſſivo incremento & formatione conſtitutus fuit, in quo vero præſenti nulla legitima neceſſitas excluſionis talis præſtandæ ſubeſt; Secundum hunc ſenſum minus proprie ſeptimeſtris aut octimeſtris partus, etiamſi fœtus emortuus ſit, abortus appellari debet, ut quidem alias voluit *Aetius*. Neque etiam diſtincte, di-

recte

recte & proprie fœtus mortui exclusio abortus appellari potest, ut ex autoritate *Hippocratis*, *Andreas Laurentius* voluit; sed infert abortus vi vocis suæ hanc interpretationem, quando fœtus proxime *ab ortu suo*, in primis suis rudimentis nondum perfectus, & motu illo locali voluntario nondum perfecte præditus, excluditur, quo consentit *Paulus Zachias*, consentiente quantisper *Fernelio, Altomaro, Bonetto & Mauriceau*; Vel quando fœtus ab ortu vitalitatis suæ legitimæ per temerariam exclusionem distrahitur; Ubi contra pro meliori distinctione fœtus vel adhuc vivi post quintum mensem exclusio facta, partus præmaturus; Vel mortui exturbatio, partus fœtus mortui, ad differentiam abortus nuncupari potest; Et quamvis hinc inde impropriæ tales significationes apud *Alphonsum a Caranza* occurrant, nullo modo vero genuinum & distinctum sensum abortus exhauriunt; Unde rectibus abortum a primo gestionis mense usque ad & in quintum fieri asserimus, sicuti quovis mense fœtum excludi eoque abortum concitari posse asseruit *Kerkringius in Osteogenia fœtuum*. Reliquas vero exclusiones ut plurimum præmaturum partum (cum abortus plane immaturum involvat) sistere affirmamus, quoniam vero ex hac multiplici crisi nullum notatu dignum acumen aut commodum exspectandum est, merito illam missam facimus.

§. III. Potest interim adhuc in nostrum censum vocari suspecta, imo quandoque noxia *fœtus mortui* promotio ad *exclusionem*, quam considerationem etiam, sed magis *secundario* loco, quia ad propositum nostrum proprie non pertinet, tanquam *gratis* allegare & connectere placet. Unde *primo* loco *indirectam* illam abortus promotionem sub spe & intentione *confortandi* fœtus *medico* consilio & auxilio succedentem & inductam explicabimus, & in hac tractatione *principaliores* animadversiones & circumstantias *historicas & therapeuticas* annotabimus, nocumenta vero exinde emergentia significabimus, & quale ex hac tractatione commodum in *Medicam* scientiam & experientiam redundet, dextre edocebimus. Deinde & quidem *secundo* loco *fœtus mortui* in opportunam, noxiam & inconvenientem prosecutionem describemus;

Tertio

Tertio denique *nefandas* plane, iniquas & malitiosas *abortus concitationes* deducemus.

§. IV. Divinum est præceptum & irresolubile ac prævalidum privilegium: *Crescite & multiplicamini:* Quo propagatio sobolis a summo humanarum rerum arbitro benignissime inaugurata est, ut homo ab homine generetur, propagetur & sub divina benedictione & concessione gens humana multiplicetur, quæ in vasto mundi spatio inferiores creaturas regere & in usum suum legitimum justum ac licitum convertere debeat, secundum illud divinum mandatum *Genes. I. v. 28. 29. & 30.* Quemadmodum vero miserrimus Protoplastorum lapsus in inveniendis, tractandis, regendis & applicandis rebus, multas inæqualitates, errores, confusiones & anomalias introduxit; Ita certe successive in hoc negotio gestandi, regendi, præmuniendi & fovendi fœtus in utero variæ inscitiæ, negligentiæ, imo malitiæ invaluere, ut loco debiti regiminis, multæ inconvenientes tractationes passim adhibeantur eoque ipso haud facile excusandum facinus committatur, dum ordo & voluntas sapientissimi Creatoris per pravas hominum inventiones & tentamina negligitur, transgressione violatur & propterea multi noxii & contrarii eventus concitantur & producuntur.

§. V. Ex hisce perversis tentaminibus non infimum illud est, quando citra urgentem necessitatem & utilitatem tenerior in utero fœtus *remediis* ambiguis *confortantibus* & roborantibus urgetur & afficitur, ut loco *præmeditate* roborationis & refectionis sensibiles *enervationes* introducantur & propterea ad immaturam *exclusionem* fœtus ille misere promoveatur. Qvamvis vero ausus ex aliqua *ignorantia*, sub *bona* quandoque *intentione* male succedant & exeant, ita tamen nullo modo hæc *inscitia* partim coram justissimo *Deo* partim etiam coram *hominibus*, conscientiæ suæ magis prospicientibus & de hoc negotio *melius* instructis, *excusari* potest, sed tanto magis taxanda, *damnanda*, imo etiam punienda est, ut eo certius arduum hoc opus *æqualitati*, integritati & quantum fieri potest perfectioni suæ restituatur, hincque justa talis

homi-

hominum *multiplicatio* & propagatio convenienter & *debite* ſuccedat. Placet propterea ejusmodi *errores* ex *ignorantia, negligentia & futilitate* profluentes paulo clarius depingere & annotare.

§. VI. Occurrunt vero in communi Medica ſpeculatione multiplices & præter *necesſitatem* formatæ *phantaſiæ* de *imbecillitate* fœtus & læſa facultate *retentrice* Uteri, quæ ſuppoſitiones tanto magis ab illis finguntur, qui vel frigidæ chimæræ & opinioni de ſpiritibus indulgent, vel a ſana ratione multum aberrantibus fœmineis terriculamentis firmius inhærent & aſſentiunt, ut, ſi vel gravidæ aliis, quam graviditatem *proprie* concernentibus & quandoque ex *perſonalibus* circumſtantiis profluentibus pathematibus tanto magis vero recurrentibus lipothymiis affligantur, accelerato & immaturo prognoſtico imbecillitas fœtus accuſetur, proptereaque multiplicia interna & externa medica vel medicinam olentia tormenta & medicamenta injungantur, & ad nauſeam usque obtrudantur, ex quibus deinde ſenſibile illud *formationis* negotium non leviter *turbatur*, ſed notorie pervertitur & ſufflaminatur, unde jam prudentiores fœminæ harum circumſtantiarum magis peritæ longe meliori prognoſtico affirmare ſolent, quod, quo *magis* ſub hoc geſtationis tempore *remedia* commendentur & *exhibeantur*, eo *magis* moleſta et noxia *pathemata* provocentur et *inſequantur*, ipſum vero *partum difficiliorem* exinde *futurum* rectiſſime denunciant. Eminent vero ex ejusmodi *ſuſpectis* ſubſidiis ſeu inſtrumentis *remedia* interna ſpirituoſa, oleoſa, calida, acria, aromatica, præter *necesſitatem* offerri ſolita, ex quibus vero præcipue emergit famoſus ille Balſamus aut Aqua Embryonum primæ & ſecundæ deſtillationis; Aut mixturæ ſpirituoſæ, oleoſæ, aliaque hujus furfuris, quo etiam pertinet confuſa illa Aqua Vitæ Mulierum, nec non Volatilia cum vel ſine oleis remixta, ipſa illa *ſemina calida* oleoſa & ejusmodi *radices*, quales ſunt: Zedoariæ, Galange, angelicæ, contrayervæ, aliæque acres; Coſtus, immodeſtus & inconveniens Cinnamomi & reliquorum *aromatum* usus ſpecioſæ illæ ſpecies aromaticæ ſimplices vel roſatæ, Cordiales, Diacinnamomi, Diacrocu, Diamargariti calidi

lidi & frigidi, diambræ diamoschi &c. In hunc censum etiam pertinent *Adstringentia* passim in hoc statu commendari solita, ut et crocata, camphora (sicuti ex externa *camphoræ* accessione *abortus* concitationem peculiari observatione describit *Borellus*) sulphurea, myrrhata, quin imo confusa ejusmodi composita, mellita, valde dulcia, inconvenientem fermentationem cum biliosa saburra in intestinis & primis viis concitantia, multa theriacalia, *opiata*, aliaque, cum quibus omnibus plurimum formationis actus pessime impeditur, confunditur et annihilatur, de quibus merito primo loco dicendum nobis fuit.

§. VII. Sicuti hæc talia famosa remedia multoties non modo *temere*, sed & *constanter* commendari, & in gravidis ex præmatura sapientia et vigilantia adhiberi solent, ita ejusdem census et dignitatis ex alio capite petita sunt consilia illa & auxilia cum quibus male judicata illa læsio *facultatis retentricis* Uteri corrigenda urgetur, quæ communiter etiam *Antihysterica* audiunt et radices & herbas nervinas acriores spirituosas subtiles sulphureas & oleosas includunt, ut & semina talia & gummata, ex quibus eminet Asa fœtida, quod referendum est anceps illud & sæpius fallax *Castoreum*, quod æque nonnunquam medica persuasione ac fœmellis consultatricibus plenis buccis & sub promissione miraculosi adjumenti commendari & obtrudi solet, quo desuper pertinent Vinum illud matricale Sennerti, Aquæ refrigerantes, Spiritus artemisiæ; matricariæ, pulegii, ut & Essentiæ tales, Tincturæ crocatæ, sulphuratæ, vitriolatæ, Elixiria uterina, P. P. oleosa, Species prædictæ, inutiles & steriles Feculæ, Trochisci de myrrha, Pilulæ de Castoreo & fœtidæ; Laudanum uterinum, Adstringentia omnia, quæ singula ejusdem efficaciæ sunt, ut fœtus formationem magis *impediant*, hanc ita dictam facultatem retentricem efficacius *lædant* & certius debilitent, eoque ipso *abortum* potius *promoveant*, quam *præoccupent*, cum quibus hinc inde in praxi Medica gravis error committi potest; quod in ipso eventu sese verificat.

§. VIII. Neque hæc solum ut remedia incerta & plurimum

noxia

noxia a nobis producuntur, ſed pertinent huc etiam *externa* illa adjumenta ſuſpecta, quæ adeo jam invaluere, ut non modo pro *neceſſariis* reputentur, ſed etiam ſi negligantur, pro maximo *errore* & flagitio declametur. Sunt vero talia partim *Unguenta & Linimenta*, quo etiam *Emplaſtra & Cerata* pertinent, partim etiam *Sacculi & Fomenta* ex oleoſis, acrioribus, ſubtilioribus & nervinis parata, quæ honoratioribus & illis quibus non eſt curta ſuppellex, injunguntur, ubi neutiquam prætervidendum aut negligendum eſt illud problema hiſtorico practicum. 1) Quod fœmellæ *hiſce inſtrumentis* utentes *facilius* non modo *abortiant*, ſed *difficiliorem* inſimul partum experiantur, quam illæ, quæ talia *non* adhibuerunt: 2) Cur *honoratiores* fœmellæ *facilius* & ſæpius *abortiant*, & *difficilius* pariant, non æque vero *inferioris* ſortis aut quæ rus colore ſolent, fœmellæ, quæ tamen ſub *laborioſis* motibus & variis *perverſis* corporis agitationibus multam facultatem *retentricem* (uti dici ſolet) in genere *conſumere* ſolent, ut exinde etiam huic facultati retentrici non leve praejudicium de *neceſſitate* quadam ſupervenire deberet. Unde recte dixit *Lindanus* : *fœminæ gravidæ nunquam melius valent*, *quam quando nihil medicamentorum aſſumant.* Tanto magis vero taxandae ſunt perverſae illæ *Fomentationes & Suffimigia*, quibus immediate Uterus per loca genitalia officiſolet, & ex quibus per magnam quandam fallaciam Elenchi ſolidum aliquod adjumentum promittitur & expectatur, quae tamen communis *ſenſibilem* illum motum, in & circa Uterum exerceri ſolitum, magis alterant, ac proinde *principium* hujus motus ad *excluſionem* inconvenientis ejusmodi *vaporis*, ſimul vero etiam ipſius *fœtus* ſenſibilius provocant; Quae vero excluſio cur in omnibus illis, quibus ejusmodi externa adhibita fuere non obtingat, *differenti ſenſibilitati perſonali* adſcribendum erit.

§. IX. Huc etiam pertinet inconſultus ille & diffuſus uſus *Balneorum* vel ſimplicium, vel naturalium, vel cum herbis nervinis paratorum, quae jam paſſim a *Foreſto & Zacuto* in tali ſtatu ſuſpecta & periculoſa declarantur, & quae, utpote in genere, *parum* gravidis conferunt, *plethoricis* vero & valde ſpongioſis plane *nihil*, ita com-

communiter perperam adhibentur, tanto magis vero, quia partes magis *relaxando* motum legitimum *enervant*, neque imbecillitatem illam suspectam meliorant, imo cum Balnea talia ad impetuosiorem *commotionem* facillime contribuant, eo ipso etiam fœtus incremento præjudiciosa sunt, quin imo parum auxilii ex nervinarum specierum additamento expectandum erit, quarum subtiles substantiæ in aquam receptae illicoque confluentes vix sufficienter intimiora corporis viscera penetrant, sed nonnisi superficiem illorum attingunt, quæ si concentratiores eoque subtiliores essent, quales tamen sub æquae interfluxione non sunt, intimiora corporis paulo facilius penetrarent, unde neque balnea talia tanti usus sunt, quanti hinc inde Catachresti κῶς & per Hyperbolen commendari & declamari solent. Quin denique rarissime illa morbida *Uteri strictura* extimescenda est, ob quam forte fœtus expandi & formari commode aut convenienter non queat ut exinde huic debitae generationis negotio aliquod incommodum immineret, & deinde abortus talis de necessitate veluti quadam insequi deberet, ita rarissime Balnea talia fructuose adhibentur, neque propterea tam late & longe commendanda & injungenda veniunt.

§. X. Paucissimis etiam *Adstringentium* remediorum reminiscimur, quae pari certitudine ad *abortus* concitationem contribuunt, interim hinc inde pro *confortando* fœtu imo *præcavendo* abortu commendari solent, sive usta, sive terrea, sive alia calcaria, imo non raro etiam mineralia & vegetabilia sensibilius constringentia, quasi per hæc fœtus mediantibus secundinis utero firmius affigi queat, a quo deinceps validius contineri debeat, cum tamen hæc remedia naturam eminus ad stricturam uteri inclinantem & fœtus exclusionem quandoque mitioribus motibus molientem ita instruant & disponant, ut vel motus tales strictorios in utero præsentius, activius & vehementius exerceat, vel una *cum adstrictorio* & occlusorio effectu reliquas necessarias & utiles vitales *Secretiones & Excretiones* cohibeat & ex hac vitalis ordinis *turbatione* tanto magis ad abortum concitandum acceleret, sicuti talia

lia remedia præcipue alvi successum impedire solent, qualem *constipationem* ad abortum disponere & disposuisse allegat *Hild. Cent. 6. Observ. 62.* Utpote cum quibus adstringentibus primam illam causam, ob quam in ejusmodi statum prolapsa est, ejicere & sese ab hoc incommodo liberare gestit; Unde merito inconsultum talem & temerarium Adstringentium usum ut *suspectum* depingimus; Hæc ipsa vero sicuti *interno* usu multoties sinistrum effectum largiuntur, ita non minus *externa* applicatione dubie, incerte imo communiter noxie operantur, tanto magis vero, si sub indifferenti credulitate pro confortando Utero & continendo fœtu confidentius adhibentur.

§. XI. Quantam censuram *Opiata* aliaq; narcotica mereantur, quæ varie nonnunquam gravidis offerri solent, facile attenta experientia edocebit; Quamvis enim hæc nonnunquam sub speciosa *analepseos* inducendæ commendatione floreant, nihilominus hæc analepsis tam suspecta est, ut potius exinde legitimi & salutares motus & justum cæteroquin hoc fœtus formandi negotium insigniter pervertatur, dum quidem intercurrentia quædam pathemata veluti vomitus molesti, cardialgiae, capitis dolores, pathemata congestoria cito mitigantur, sed suspectæ illæ consecutiones *recurrentium* moliminum per alia loca evacuationem urgentium ex usu talium remediorum certius verificantur, ubi ejusmodi pathemata non æque statim fœtui præjudiciosa, consopiuntur quidem, sed longe deteriores effectus & successus infallibilius provocantur. Unde narcotica talia stupefactoria si non directe & proxime, tamen indirecte & in successu ad abortum disponunt. Quin imo, etiamsi abortus ex aliis causis intervenientibus nonnunquam extimescendus veniat, semel quidem motus ejusmodi fœtus exclusioni dicati per opiata retardari & consopiri possint, hi vero ex levissima alia causa tanto majori vehementia recurrunt, & longe deteriores eventus inferunt. Ceterum ejusmodi narcotica a *B. Etmüllero* ad illas etiam causas *abortum* inducentes referuntur, primario quidem ex fundamentis experientiæ, quamvis alia connexionis & theoriæ argumenta proferat.

§. XII. Non negligendæ a nobis sunt famosæ illæ *evacuationes*, quæ sub diversa mala applicatione cum nocumento abortum promovere solent, quamvis alibi etiam notorie abortum præoccupare, si legitime commendentur. Loquimur Primo de *Venæ Sectione*, cum qua nonnunquam ex consilio Medico gravidis *prospici solet*, & quam *Fernelius*, *Rondeletius*, *Savanarola*, *Forestus*, *Frambesarius*, *Sennertus*, *Santorellus & Zacutus Lusitanus*, *Panarolus*, *Grembsius* ad præoccupandum abortum non inelegantibus aut infirmis argumentis a priori & posteriori instructi commendant, quo etiam pertinent observationes *Sommeri in A. N. C. Dec. 2. An.3. obs. 104.-5.-6. Raygeri Dec.1. An.6. obs.204.* quibus abortus per V. S. præoccupati sistuntur, imo occurrunt ejusmodi observationes, abortus successum ex neglecta V. S. significantes, ubi vix secure ad experientiam *Stalparti van der Weil* provocari & procedere decet, qui *Cent.obs. 65.* reminiscitur fœminæ gravidæ, cui quadragesies ac novies vena secta est sine damno. Quæ V. S. cur nonnunquam male *cedat*, ex *mala* potius *ordinatione* contingere asserimus, utpote cum qua nonnunquam error, in *mensura*, *tempore*, *subjecto & pathematibus* vix excusandus committitur, ut propterea evacuatio talis non ex oraculo *Hipprocratis*, aut *Altomari* penitus e therapia Medica *eliminari* debeat, cum jam abunde constet, quales V. S. *Hippocrates* in gravidis damnaverit, utpote quæ *largiorem* sanguinis eductionem inferentes, vix in gravidis nostratibus ullum locum obtinent, sed tanto certius sinistrum eventum conciliant. Ejusmodi itaque sanguinis ventilationes, quoniam multoties inopportune etiam, sine mala intentione, sed sub spe auxilii ferendi applicantur i. e. citra respectum *temporis mensuræ*, *pathematum*, *necessitatis* & ipsius *subjecti*, ubi indifferenti tempore, tali etiam mensura in ipsa pathematum exacerbatorum statu commendantur, ita etiam mirum nullo modo esse debet, cur quandoque male cedant; In quo quidem negotio mediæ ætatis Medici admodum circumspecti fuere in inquirendo & annotando illo tempore in quo tanto minus V. S. fœtui noxia inferri queat, de qua re agit *Zac. Lus. Medic. Princ. Hist. l. 3. hist. 12.*

§. XIII.

§. XIII. Gravidæ, quæ communiter *alvum* ſegniorem imo ſicciorem gerunt, paſſim etiam ad hanc *excretionem* incongruis remediis promoventur, vel *ſtimulantibus*, vel *flatulentias* concitantibus, adeo, ut modo loco debitæ evacuationis *enormes* alvi fluxus concitentur, quos jam ſuo tempore *Hipprocates* ad abortum inferendum efficaces denunciavit *Sect. V. aph.34. & 60.* ſive ſponte eveniant, tanto pejus ſi exſtimulati fuerint, modo etiam *flatulentiæ* moleſtæ & ſuſpectæ, imo atrocia & noxia *colica* mala provocentur, ex quibus ipſis iterato recurrentibus & vehementius inſiſtentibus non alia niſi talis noxia *abortus* promotio enaſci poteſt, quemadmodum *Schulzius in A. N. C. abortum ex uſu Mannæ concitatum* allegavit, ex qua inconvenientes commotiones in primas vias introductæ, imo inſuper noxiæ flatulentiæ in inteſtinis conciliatæ ſunt, ut poſt hac hæc fœtus excluſio ſecuta ſit, quo loco certe minus ſecurum eſt ejusmodi eventus innoxios exſpectare velle, quorum recordantur in *A. N. C. Ledelius & Wedelius* & alibi etiam *Schenckius de gravidis ex Diarrhæa, Dyſenteria & uſu Draſticorum purgantium innoxie liberatis.* Interea cum in partibus inferioribus, tanto magis utero vicinis nulla talis ſtimulatio in gravidis locum habeat, reprehendenda omnino ſunt ejusmodi temerariam evacuationem nonnunquam graves *Teneſmi*, de quibus *Hipprocates* dicit *Sect. VII. aph. 27. Si prægnanti Teneſmus ſuperveniat, abortire facit*, id quod etiam *Lanzonius* confirmat in *A. N. C. Dec. 2. An. 10. Obſ. 143. de abortu ex Teneſmo,* quos teneſmos etiam in gravidis *Foreſtus* taxat; Utpote vero hæ inconſultæ alvi exturbationes ejusmodi cenſuram incidant, ita non minus illa remedia merito rejicienda veniunt, quæ ad *flatulentias* concitandas, tanto magis in fœminis, hac moleſtia alias uſitatius afflictis, inſerviunt; Hæ enim flatulentiæ *inteſtinorum* (non enim loquimur pro præſenti de illa ſuſpecta Veterum *uteri* flatulentia, quam *Avicenna* acriter reformidat) quantum damnum & moleſtias alias inferre ſoleant, docet accurata experientia, unde tanto gravius gravidas offendunt, ut facile iſtas abortus excipiat. Ceterum infelix talis *abortus*

bortus concitatio per *purgans* remedium in Hist. pract. allegatur a *Zittmanno in Medic. Forens. Cent. IV. Cas. 64. cum responso Facult. Med. Lips.*

§. XIV. Prout *Gravidæ* præterea familiarissime *Plethoricæ* existunt, id quod vel ex ipso conspectu *turgidarum* veneram, per superficiem corporis discurrentium, patescit, quo merito accensenda est illa notabilis *distensio* venarum *uterinarum* sub ingravidatione, quæ adeo capaces reperiuntur, annotante *Graf de mulier orig. gener. dicat.* ut etiam digitus mediocris in earum capacitatem immitti queat; ita non certe minimus est error & noxius ausus, quando hæc plethora remediis supra recensitis *calidis* & volatilibus commovetur, ubi loco roborationis, molestæ & suspectæ ejusmodi sanguinis turgefactiones, oppletiones, infarctus, imo denique febriles commotiones, aut perfecte tales febres acutæ, inflammatoriæ concitantur, in quibus facillime ejusmodi fœminæ *abortiunt*, docente ut experientia, ita ex illa *Hippocrate sect. V. aph. 30. & 55. A. N. C. Dec. I. An. 6. & 7. Obs. 24. Hild. Cent. IV. obs. 56. Foresto l. 28. Obs. 67. in Schol.* Et quamvis hæc circumstantia iterum ex observationibus practicis exceptionem aliquam admittat, qua gravidæ possint allegari, quibus sub febrium invasione & decursu nullus abortus contigit, sicuti D. D. *Præsidi* cognita est Nobilis quædam mulier, quæ gravida tertiana corripiebatur, qua per integrum mensem laboravit, ex hac vero male tractata in acutam vehementem incidit, ex qua vero etiam sub divina gratia & benedictione sine abortus consecutione evasit, & post decursum trium mensium filium sanum & integrum peperit; Nihilomnius ejusmodi *infrequentioribus* eventibus non secure aut generaliter confidendum est, sed a familiari noxio tali exitu argumentando, prudenter & circumspecte secundum scientiæ & conscientiæ justum dictamen versandum & procedendum est; Allegarunt ejusmodi *abortus* consecutionem ex *continua febre in tertianam* transmutata *Barthol. Hist. Anat. Cent. 3. hist. I. & Schenkius L. 4. de gravidis.*

§. XV. Merito insuper atro carbone denotandæ sunt improvidæ

vidæ *Febrium ſuppreſſiones* & temerariæ ac præmaturæ cohibitiones in gravidis, quibus optime proſpici & ſucurri poſſe per ejusmodi perverſam methodum perperam creditur & promittitur ſub ſterili illa perſuaſione & fallaci circumſpectione *retinendi* & conſervandi fœtum, ex quo vero tentamine gravidæ in alia ardua *pericula* & labes *proprii* ſui corporis conjiciuntur, ut dehinc Natura pro ejiciendo *peregrino* corpore ut *ſuo corpori* tanto magis proſpicere queat, laborioſa ſit & totidem intenta; Quinimo poſſet quidem *nonnunquam* fœtus talis conſervari, etiam ſi gravidæ ejusmodi tranſitorio tali morbo correptæ fuerint, modo hæc *ſuſpecta* conſilia & auxilia nunquam adhibita & applicata fuiſſent, ut in fine denique natura matris per *malam* medicationem in ejusmodi abortum *conjiciatur* & ſeducatur. Quo pertinent illi perverſi aſſenſus medici, quando fœminæ gravidæ ſibi imaginantur & perſuadere ſolent, quaſi *calculo* moleſtatæ & obrutæ eſſent, cui perſuaſioni temere & inconſiderate auſcultari ac remedia contra calculum adhibere velle, (quæ communiſſime diuretica ſunt i. e. vias urinarias ſtimulantia,) idem eſt, ac ejusmodi ſubjecta ad abortum noxium diſponere & provocare; Hinc etiam talia remedia, per ſenſibilem ſtimulationem operantia in gravidis fœminis merito a peritis Practicis condemnantur, tanto magis, quia alias veræ *nephriticæ* fœminæ gravidæ ad *abortum* inclinant, annotante *Mauriceau* l. 1. *c.* 13. & *Panarolo Pentecoſte* 3 *obſ.* 28 1. Unde non mirum eſt, ſi *ſtimulantibus* ejusmodi remediis ultro urgeantur; quando perfectæ nephriticæ ſunt, aut quando temere ejusmodi remediis offenduntur, ut tanto facilius *abortus* inſequatur. Quemadmodum denique *Inflammationes* internæ gravidis valde noxiæ eſſe ſolent, tanto magis ſi ipſum uterum offendant, quales inflammatorias & eryſipelaceas invaſiones jam *Hipocrat.* tali ſenſu *funeſtas* prædicavit *Sect V aph:* 43 Ita ſi *inflammationes*, *eryſipelata* aut *phlegmones* inſignes, quæ in *externis* corporis partibus occurrunt, per malam medicationem *repellantur* nonniſi proximam cauſam & occaſionem ad *abortum* contribuunt; Unde in hiſce etiam circumſpectionem & attentionem commendamus.

§. XVI. Hucusque multiplices caufas recenfuimus, & talia *media*, cum quibus noxie *abortus* concitari poteft & folet, quæ ficuti teneriori adhuc fœtui vim inferunt, ita ex horum confiliorum & aufuum improvida & inconfiderata applicatione fœtus jam *vitalis*, ut communiter *animatum* appellare affolent, vita fua & præfenti integritate privari & aut præmaturam exclufionem promoveri poteft, quas occafiones etiam latius defcripfit *Zac. Lufit. Medic. Princ. hift. l. 5. obf. 3. quæft. 3.* Unde fufficiet paucis allegaffe quod *talia* medicamina fœtui ita dicto *vivo* quam maxime etiam præjudiciofa & *noxia* fint: Cum vero propofitum noftrum non urgeat, ut in hac ultima materia defcribenda latius difcurramus, ita hic fubfiftimus, neque æque mens noftra eft omnes abortus caufas ex inftituto defcribere, fed illas potius explicandas fufcepimus, quæ ex *imperitia & negligentia* primo loco *medica* profluere, & paffim etiam emergere folent, unde jam fecundo loco defcendimus ad illas principaliores *caufas*, occafiones & aberrationes quæ ab ipfis *fœminis* præbentur & committuntur, non quidem femper directe & *ex intentione* pro abortu concitando, fed ex *negligentia* & minus circumfpecta animi & corporis fui moderaratione & regimine; Qua propter ex ejusmodi caufis etiam *potiores & familiariores* recenfitæ fufficient.

§. XVII. Quantum vero valeant ad *immutandos* confuetos vitales motus *Animi pathemata*; valido aliquo documento contra illam mechanicam fuperfluam fpeculationem & neceffitatem quotidiana experientia edocet, quippe quæ commotiones tanto certius in *gravidis* efficaces deprehenduntur, quanto frequentius ex ira, præcipue non fatiata, terrore, defiderio immodico, curis & ærumnis multiplices abortus occurrere folent, ex quibus illæ, quæ alias ad illud patheticarum commotionum exercitium fenfibiliter & præcipitanter inclinant, tanto certius *abactionem* talem experiuntur, quo alias in *motibus* fuis difponendis, gerendis & dirigendis valde *fenfibiles* exiftunt; Unde fane nulla caufa *præfentioris* & numerofioris efficaciæ pro concitando abortu, quam hæc ipfa, occurrit, ut tanto magis in fenfibilibus fœminis ejusmodi

occasiones & commotiones evitandæ, præoccupandæ interdicendæ veniant. Non infimi etiam census in hac classe sunt illæ commotiones patheticæ cum *immoderatis desideriis* succedentes, quibus fœminæ varia *absurda* comedenda seligunt, sollicitant, imo anxie ac laboriose inquirunt & exclamant; Ejusmodi stolidi *appetitus* vix rationaliter a pravo illo & corrupto *fermento* & acido stimulante in Ventriculo deduci possunt, cum in omnibus reliquis fœminis, sub gestatione fœtus cruda diæta utentibus, familiare hoc accidens esse debeat, quod tamen eventui & quotidianæ experientiæ numerosissime & quam maxime contrariatur, tanto magis in magna turba plebejarum & rusticarum gravidarum; sed quoniam illi appetitus in *illis* fœminis communissime occurrere solent, quæ alias in desiderio & appetitu suo *lepidæ, delicatæ, inconstantes, aberrantes & pertinaces* esse solent, ita merito Picam talem & Malaciam pravis *desideriis & patheticis motibus* annumeramus, ex quibus non modo propter deglutita absurda, sicuti vitales functiones plurimum in genere turbantur, ita hoc sensibile negotium gestandi & fovendi fœtus impeditur & confunditur, exinde etiam abortus concitatur, sed etiam quia hi appetitus ex pravis & *perversis moribus*, intentionibus & pathematibus profluunt, tanto facilius ejusmodi *exclusio* acceleratur, quam nihil promtius, ut modo diximus, quam animi commotiones sensibiles & tenaces concitare & procurare possunt: descripsit ejusmodi noxam fœtui ex Pica illatam *Riedlinus A. N. C. Dec. 3. An. 5. & 6. obs. 128.*

§. XVIII. Secundo loco allegandæ veniunt illæ graves *aberrationes in regimine*, quo pertinent inconsuetæ, subiraneæ & sensibiles *mutationes caloris & frigoris*, quas jam suis temporibus *Hippocrates, Massarias, Primerosius & Jonstonius* reprehenderunt, utpote quibus solennes secretiones & excretiones reliqui etiam motus *vitales* tanto magis in *sensibilioribus* subjectis insigniter *turbantur* ut sub hac *motuum & humorum* concitatione, impulsione & retropulsione Natura ad temerarium hoc tentamen inique provocetur. Huc etiam pertinent inconvenientes *gracilitatem & formo-*

ſitatem corporis affectantes *ſtricturæ, compreſſiones & ligaturæ* abdominis & lumborum, quas *Mercurialis l. d. M. M.* notanter recenſet, non minus etiam fortes corporis commotiones per *ſaltationes, ponderum elevationes & geſtationes* aut alios labores, partium immodicas *diſtenſiones* inferentes; quo inſuper illas *internas* humorum commotiones per *inebriationes* in diſſolutis fœminis introduci ſolitas referimus, quas vero ſpecies ſingulas ex aliis ad nauſeam repetere inconveniens eſſe reputamus. Hoc vero loco adhuc quam maxime attendendam commendamus *Plethoræ* rationem, utpote quæ poſt *animi pathemata* proinde non modo ad *abortum* ſubeundum diſponere, ſed illum plane ſub certis circumſtantiis introducere ſolet; id quod jam ex antiquiſſimis annotavit *Galenus*, quando nimirum ſub ejusmodi perverſis & negligentioribus *regiminibus* aliisque pravis *tentaminibus* indiſcretim & inconſiderate plethora hæc commovetur, ut non rarum ſit, ob plethoram talem ſemper conſervatam in una fœmina *plures* abortus inſecutos eſſe & vidiſſe, quos tamen impoſterum prudens, tempeſtiva *& circumſpecta* ſangvinis ventilatio præoccupavit, cujus digniſſimæ & in praxi medica utiliſſimæ circumſtantiæ jam uberrimam mentionem fecit *Magnif. D. D. Sthalius in Diſp. de abortu & Fœtu mortuo.* Propterea etiam invaleſcere ſolent illi abortus *habituales* ſtato ordine & tempore recurrentes, quales recurſus in prælaudata *Diſſertatione* allegantur; Hujusmodi abortus certo tempore & ſeptimana recurrentis hiſtoriam practicam lectu dignam profert *Claudernsin A. N. C. Dec. 2. A. 7. obſ. 148.* conf. Panarolus *in Penteconſte 1. obſ. 10. de Muliere quinto Menſe ſemper abortita, V. Sine præſervata. Amatus Cent. 6. cur. 50. Mercurial. tom. 1. conſ. 57. Zecchius conſ. 94.* Tanto facilius vero talis *plethora* ad abortum *promovere* non modo poteſt, ſed quod maximum eſt, etiam paſſim *ſolet*, quando alias ejusmodi fœmellæ *largiorem* menſtruum fluxum expertæ ſunt, aut *artificialium* ſanguinis eductionum adminiſtrationibus ſeſe hinc inde *addixerunt*; quæ tamen ſub hoc graviditatis ſtatu, menſtruo præprimis hoc fluxu reſtitante, incurioſius *negliguntur* nihil inſuper *diæta* immutatur, ſed plena & frequens conſervatur,

præ-

præterea etiam *ſedentaria* ac otioſa vita multipliciter concurrit, ut dehinc tanto magis talis plethora colligatur, quæ denique præcipue in *ſenſibilibus* gravidis tanto citius & facilius *alterari*, & ſub tali *ſocia* matris & fœtus ſenſibilitate noxia exiſtere ſolet.

§. XIX. Sicuti variæ ejusmodi inconſultæ *commotiones* abortum concitare & promovere ſolent, ita non minus ipſa nimia Qvies & otioſa vita, (quæ communiſſime diuturnas abdominis *compreſſiones* ſub gravidarum deſidia inferre ſolet) eundem procurare & producere hucusque ſuevit; Prout inter alios *Schenkius L. 4. obſ. medic de Gravidis, tit. abortus ex nimia quiete* reminiſcitur; Hæc enim *ſedentaria* vita ut non ſolum ad *plethoræ* geneſin facile & multum contribuit, ita præterea ad *ſpiſſitudinem* moleſtam & ſuspectam ſangvinis conciliandam apte ſatis facit, *quæ* deinceps *progreſſivo* vitali motui non leve offendiculum & *impedimentum* inferre ſolet, ut nonnunquam Natura pro *exoneranda* hac moleſta quantitate & pro *corrigenda* inſimul ſpiſſitudine ad excretionem ſangvinis, menſtruam conſentiat & contendat, inſuper vero etiam fœtum, tanto magis, ſi adhuc tenerior exiſtat & motibus facile obediat, excludat, tanto magis vero, quod iterum & non ſuperficiarie notandum, ſub ejusmodi otioſa & ſedent. vita abdomen, eo ipſo vero etiam uterus moleſte comprimitur, ut in hujus ſufficienti *expanſione* impedita & deſtituta Natura neceſſario *hoſpitem* ſuum propter *capacis* & congrui ſpatii defectum exturbare debeat. *Immoderatus* denique *motus* corporis huic quieti oppoſitus ad immodeſtas ſangvinis *commotiones* ſufficit, quæ vero in gravidis plethoricis ſenſibilibus, excretionibus ſangvinis largioribus *adſuetis*, ut plurimum noxiæ & præjudicioſæ ſunt. Et hæ principaliores ſunt cauſæ & occaſiones, quibus ex ſua parte gravidæ quandoque per negligentiam, immodeſtiam & *imprudentiam* abortum promovere paſſim ſolent. Quales potiores cauſas etiam alibi collegit *Crato Conſil. Medicin. Conſil. 352.*

§. XX. Quemadmodum vero omnis ignorantia, negligentia & temeritas ſub *errorum* titulo comprehenduntur, ita etiam merito ſub *pœna* ſtant, qua partim *artifex* minus circumſpectus & audaculus, partim etiam *fœmina* improvida & negligens affici debent,

 bent,

bent, ita ſane minime in rebus, *vitam* hominis concernentibus, ignorantia rationalem excuſationem admittit, & quamvis Medicus hoc delictum, nimirum exturbationem fœtus, neve *velit*, neve *intendat*, ſed potius bono animo ejusdem *conſervationi* inhæreat & propterea non in pœnam *conſentire* videatur, attamen vix inultus hic error auferri poteſt, (dum ex aliqua temeritate profluit) quamvis non æque corporali pœna puniendus exiſtat, cum præter voluntatem commiſſus fuerit, ut tali ratione juſta aliqua & *conveniens* pœna, circumſpectionem, attentionem, omnes experimentandi libidinis excuſſionem in rebus dubiis & incertis abſtractionem inculcet, edoceat & conciliet, cum contra ubi nulla *pœna* ibi nullus *metus* occurrat; Exinde enim invaluit illud opprobrium, quod omne temerarium homicidium capitalem pœnam inferat, medicis vero conceſſum ſit impune occidere, quod etiam h. l. valet, ubi cum incertis ejusmodi remediis & conſiliis abortus promovetur, nihilominus talis artifex non propter *intentionem*, ſed propter malam *inventionem* culpandus ſit & juſtitiam ac pœnam mereatur. Quo certe referendus eſſet textus ille *JCtorum l. 38. ff. de pœnis §. 5. Qui abortionis aut amatorium poculum dant & ſi dolo non faciant, tamen quia mali exempli res eſt, humiliores in metallum, honeſtiores in inſulam amiſſa parte honorum relegantur; Quodſi vero mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur.* Ubi hic textus non æque de poculo per *intentionem* ad abortum concitandum oblato loquitur, ſed in hac oblatione *dolum* excuſat, i. e. malam illam intentionem & voluntatem; interim emphatice ad *malum exemplum* reſpicio, adeoque tunc demum *pœnam* dictitat; ita poſſet etiam hic textus in illos quadrare, qui per *ignorantiam & negligentiam ſine dolo* alia remedia offerunt, ex quibus tamen abortus ſub individualibus circumſtantiis oritur, ut hoc ſenſu etiam poculum abortionis nuncupari queat, id quod etiam dehinc eventus teſtatur, ubi merito exulant illæ excuſationes: Ich hätte es nicht gedacht! Es war nicht alſo meine Meynung: ſed germana & ſincera veritas reſpondet: Verſehen iſt auch verſpielt: unde omnis talis negligentia pœnam meretur, quamvis non *corporalis* ſecun-

dum

dum *JCtorum* mentem esse possit *Vid. Leg. de Rerum & Verb. signific. l. 6. Tit. 1. quæst. 2. num. 1.*

§. XXI. Quinimo, cum artifices in tali medicatione & cum ejusmodi instrumentis *absolute* certi securi & firmi esse haud queant, sed communiter tecte *dubii & suspicaces* existant, ita si nihilominus sub tali incertitudine & titubatio ejusmodi consilia & auxilia applicant, eo ipso *consentiunt* in duplicem *fidem & duplex* etiam *præmium*; vel si res bene cedat, in *gloriam* & bonam existimationem obtinendam & *Sostrum* dignum acquirendem, vel si male exeat, in *vituperium* & ignominiam, quibus tamen deinceps quovis studio declinandis sedulo invigilant & prospiciunt; In ultima vero hac circumstantia tacite consentiunt in promeritam pœnam, secundum illud *JCtorum*: *Qui consentiunt in delictum consentiunt etiam in pœnam.* Quod vero Medicus utrumque attendat eoque consentiat, anxia nonnunquam expectatio Sostri, aut si res male cesserit, accelerata remotio & per multos tropos distracta excusatio attestantur. Neque solum malus artifex pœnam meretur, sed ipsæ etiam *fœminæ* improvidæ & negligentes, quæ abortum perpessæ sunt, quibus quidem abortus nulla pœna est, sed quæ *propter* abortum puniendæ essent, ut imposterum pravos suos mores emendent & deponant, contra vero circumspectiores & prudentiores evadant, omnes temeritates & negligentes tractationes circumspecte evitent; ut ita tali ratione *fœtus* magis vindicandus sit, qui a matre hanc violentiam sustinuit, alias æque ejusmodi fœminæ (ubi nullus vindex & nulla pœna est,) nullam etiam culpam agnoscent; sed imposterum & circumspectius versari, & pravas illas animi & corporis commotiones fœtui maxime noxias, effugere & omittere discent. Quamvis vero ejusmodi fœminæ non æque perpetuo proœreti*κῶσ* cum ejusmodi malis moribus & regiminibus abortum urgeant, attamen propterea non penitus pœnam declinant aut excidunt, sed mitiorem justitiam & lenius judicium merentur & incidunt; Quicquid enim per *negligentiam* contigit, illud *erroneum* est, omnis vero talis *error* præsupponit *culpam*, omnis *culpa* meretur *pœnam,*

nam, aut ut *JCti* exprimunt, *Magna negligentia culpa est!* imo etiam alias magnam *negligentiam* pro *dolo* exprimunt, quamvis aliqui eundem non pro *vero*, sed *præsumto* explicent. Denique prout nonnunquam Causidicus judici vim faciens æque pœnam incidit & æra mulctatur, ita medicus pariter, qui negligenter aut temere Naturæ, tanquam motuum vitalium judici & gubernatori vim facit, pœna affici deberet, ut inposterum omnem immodestiam negligentiam & ignorantiam, in causa alias integra bene regenda & defendenda, excutiat, aut causis & remediis dubiis non inhæreat, multo minus illa applicet, unde *consultius est nihil consulere, quam male aut dubie consulere.*

§. XXII, Sed placet ad scopum nostrum iterum revertere, & pro meliori ordine ac connexione illas malas & *sinistras judicationes* allegare, ex quibus deinde consilia talia & auxilia inconvenienter *indicantur* & incongrue etiam applicantur. Multoties enim perperam sibi persuadere solent artifices, quod *fœtus* in utero multiplicibus, imo quotidianis *læsionibus* subjaceat aut affligatur, qui modo ad sensum antiqui concentus suspectam *intemperiem* frigidam, alias etiam calidam uteri accusare sciunt, quin etiam modo nimiam laxitatem, alibi nimiam ejus structuram inculpare norunt, quibus speculationibus, & infrequentioribus eventibus in vita humana occurrere solitis dehinc acriter & austere inhærent, & sic inutilibus & inconvenientibus magis curis invigilant, cum sane ex centum gravidis vix una aut altera occurrat, cui talis labes aut huic alia analoga in utero vere obtingat; Unde certe peritus & rebus suis rationaliter consulens artifex ejusmodi *infrequentes* affectus in *quotidianam* experientiam transferre & secundum illum rarum eventum cum ejusmodi remediis atoniam, frigiditatem aut caliditatem respicientibus ac corrigentibus luxuriari minime debet & solet; Non enim vel Pathologo vel Therapeutæ convenit inquirere, quid forte *fieri possit*, sed quid in communi vita inter nostrates præcipue aut illas nationes, ubi versatur, *fieri actu soleat.* Quapropter ejusmodi speculationes inconvenientes graviter communissime non solum possunt sed

tan-

tanto certius & efficacius Medicum solent seducere, ut deinceps ejusmodi indicationibus *confortandi* Uteri temere assentiat & loco debiti auxilii non nisi grave nocumentum producat & inferat. Ejusdem furfuris conceptus ille diffusus est, de *debilitate naturæ* matris in defungendo hoc gestationis officio, ex qua falsa opinione omnia *pathemata* nonnunquam in gravidis occurrentia *debili* naturæ adscribuntur, quæ tamen rectius *insuetæ & aversanti* Naturæ debentur, quam deinceps *calidis* illis remediis *roborare* contendunt, sed eo ipso *anomalias* illas concitant & provocant.

§. XXIII. Non ultimæ existimationis est illa lepida conjectura & opinio de *sangvine menstruo* ejusque retentione sub ingravidatione & gestatione, quasi cum illo tot *impuritates, acrimoniæ, fermenta, inquinamenta,* imo *venena* retineantur, quæ passim *stimulantem* suum noxium effectum exerentia, vomitus, flatulentias, colica tormina, hysterica pathemata, alvi turbas & commotiones, spasmos &c. producerent, quibus deinceps remediis edulcorantibus, evacuantibus, carminativis, antispasmodicis, sopientibus cephalicis, nervinis, antiepilepticis, acrioribus aut miscellaneis succurri passim & superflue solet, ut sub tanto *inconvenienti* & perverso talium remediorum usu Natura matris *in ordine* suo vitali graviter *pervertatur* & confundatur, & quæ cum *directione* suorum motuum præcipue etiam occupata esse debet, in tali statu non æque sufficienter *fœtui* suo prospicere potest, sed eundem demum præ *tædio* & fastidio impatienter *exturbat* & rejicit; Tanto ineptius vero tot confusæ uteri *obviscationes & vapores* finguntur, & ex iisdem tot hysterica schemata & pathemata plebeja magis quam rationali medica concludendi ratione deducuntur; præterea remedia uterina, hystericæ passioni vulgo dicata calida carminativa prodiga etiam manu obtruduntur, ex quibus postea commotiones in abdomine & circa uterum anomalice succedentes provocantur. ut propterea Natura matris ad excutiendum fœtum urgeatur & disponatur; Huc etiam pertinent illæ præter necessitatem formatæ *speculationes* de fœtu, (ut per primos menses adhuc *tenui*, ita etiam *debili*,) quæ hunc indiscretim *confortare*, con-

firmari & conservare suadent, cum in ejusmodi tempore naturâ matris æque ac fœtus *socia* aliqua *sensibilitate* gaudeat, & diversis aliis *motibus* ac persuasionibus ita dicendis libere *auscultet*, ut dehinc natura matris promtius & expeditius hunc fœtum excutiat, quippe qui ejusmodi motibus ut sensibilis & tenuis adhuc facile obtemperat & ultimam hanc exclusionem subit. Tanto dignioris animadversionis hæc est circumstantia in fœminis *sensibilioribus & delicatioribus*, quibus jam *semel* talis abortus obtigit, quando in proxima ingravidatione *inconvenientes* ejusmodi medicationes & instrumenta talia adhibentur, ut de *novo* plurimum exiisdem *abortus* talis iterum noxie concitetur & inducatur.

§. XXIV. Gravis hic & tanto magis culpandus *error* est, quando fœminæ, quæ jam *semel* abortum perpessæ sunt proximo imprægnationis tempore cum *ejusmodi* remediis uterinis confotantibus & acrioribus analepticis tractantur, quibus cum natura ita *impellitur*, ut denuo fœtum hucusque conservatum tanto promtioribus motibus expellat, eosdemque impetus cum gravi *hæmorrhagia* obfirmet, ut imposterum & tanto difficilius cum temperatissimis consiliis & maxima circumspectione motuum vehementiores progressiones mitigari queant, quo magis per *habitum* aliquem natura denuo conceptum fœtum impatienti aliqua audaciare jecit; Unde certe quandoque frustra & inconvenienter culpa in *Utero* aut *fœtu* inquiritur; quæ rectius *motibus* & hac *activitate* atque *sensibilitate naturæ* innitur, ut propterea nulla debilitio aut effectus quispiam præcipue talis, qualem descripsimus, accusari debeat, cum motus excedant, in *matre* gravida provocati & temere concitati. Incidit etiam hæc perversa & diffusa opinio de *imbecillitate fœtus* multoties in illa tempora, ubi fœtus jam localibus motibus præditus deprehenditur, qui si non perpetuo *æquabiles* contusorios & volutatorio motus exercet, sed per aliquot dies magis *quietus* delitescit, statim *debilis* aut ægrotationibus afflictus præsumitur, unde proximum refugium ad roborantia remedia instituitur, quæ multoties, imo communiter frustra & cum damno adhibentur, tanto magis, qui *non necessaria* sunt,

quæ

quæ noxa tanto certior & præsentior eſt, quo magis *ſenſibilis plethorica & ad commotiones* ſubeundas facilis exiſtit fœmina, imo quo copioſius & ſub perverſa methodo talia injunguntur.

§. XXV. Hinc ab experientia medica neutiquam abludit, quod ex confuſa tali & incongrua tractatione fœtus *vivus* antea, nunc *emoriatur*, quem ut mortuum & *adverſum* deinceps ſenbilis natura matris proſequitur; imo denique ut mortuum & *indignum* excludit; Quapropter prædicta conſilia, inſtrumenta & regimina æque pro fœtu vivo *enecando* & tunc demum ad excluſionem disponendo ac pro *abortu* concitando quadrant & ſatisfaciunt, unde in ejusmodi circumſtantia omnino etiam circumſpectione uti confert, quando fœtus *motibus* illis eminenter de *vita* teſtantibus gaudet: Noxia vero omni modo perſæpe eſt talis abortus concitatio, quia non modo in ſenſibilioribus ſubjectis cum magno periculo *& anomalia* ſuccedit, ſed & graves & pesſimas *conſecutiones* ac vitalium functionum turbas in matre, abortum perpeſſa, introducit, quare placet jam in ordine paucisſimis potiora *phænomena* ad rem *medicam* pertinentia in *Hiſtoria* hujus abortus colligere & deinceps quantum ſufficit per juſtas cauſas connectere, ut tanto magis perſpicue pateſcat, quid commodi ex hac notitia in artem medicam affluat & redundet.

§. XXVI. Obtingit itaque abortus *junioribus* familiarius, ut *activioribus ac ſenſibilioribus* fœminis, tanto magis inſigniter *plethoricis* & divenſis ſuæ plethoræ *commotionibus* adſuetis, quæ inſuper *largas* & expeditas menſtruas evacuationes expertæ ſunt; tales fœminæ communiter etiam *animi* ad reſolutiones & actiones *præſentioris*, præcipitis, vehementis, immorigeri & pertinacis exiſtunt; incidit proinde uſitatius *abortus* in illa *tempora*, quibus alias ejusmodi fœminæ fluxum ſuum *menſtruum* ſecundum conſuetum temporis decurſum ſubire & experiri deberent, tanto magis ſi antea hic fluxus juſtum *recurſus ſui* tempus ſervavit, tales fœminæ, ſi proxime *abortus* inſtat, experiuntur primum in *lumbis* gravativum aliquem, ponderoſum, *tenſorium* ac moleſtum ſenſum, una cum animi *tædioſa,* torpida, moroſa & faſtidioſa affectione, *appedi-*

tus majori dejectione, *morali* etiam rerum & occasionum intercurrentium, alias quidem acceptarum & gratarum, *aversione* & fastidio; *Mammæ*, quæ antea turgidiores & sufficienti naturali densitate præditæ fuere, nunc *laxiores* & pendulæ deprehendundur, ex quibus etiam *Lac* imperfectum successive *emanat*, secundum illud monitum *Hippocratis Sect. V. aph. 52. & lib. Epid. 2. Sect. VI.* quæ vero circumstantia in illis gravidis observanda occurrit, quæ jam *vivum* i. e. locali motu præditum fœtum gestarunt. *Lumbi* antea magis *extensi*, nunc *constricti* magis comparent; *Facies*, solito magis *pallida* & stricta conspicitur, *oculi* etiam præter solitum concavi delitescunt, *vires* in externo habitu *languent*, imo conqueruntur ejusmodi fœminæ de *gravitate* membrorum, maxime *femorum*, pedum & reliquorum artuum. Si fœtus *nondum* vivus existit, *mammæ*, quæ antea successive *inturgescere* sueverunt, nunc iterum sub aliqva pendula laxitate *extenuantur*, secundum *Hipp. aph. 57. Sect. 5.* *In abdomine* persentiscunt *pondus* molestum, quandoque ad latera *volutans*, quandoque oriuntur *inflationes* ventris incommodæ; *Abdomen*, quod antea in *altum* & antrorsum extensum fuit, nunc *pendulum*, laxum *flaccitum* & squamosum deorsum inclinat: alternant nonnunquam ejusmodi molestiæ in abdomine cum *pressionibus*, *palpitationibus & angustationibus*; intercedunt *anxietates* citra notorias causas; corripit hinc inde ejusmodi fœminas *horripilatio* transitoria & intercursans, alternans cum *phlogosi & anxietate præcordiali*; immutatus quandoque *calor* faciei ex *pallore* in roseum *ruborem*; *somnus* ut plurimum est *turbulentus* & inconstans, sub quo vero etiam horrida *insomnia* quandoque formantur. Affliguntur passim tales fœminæ capitis *vertiginosis & temulentis* sensationibus; fatiscit *motus* fœtus in utero, quando antea vivus fuit, quin imo nonnunquam ita *anxie* evadunt ejusmodi fœminæ, ut faciles & pronæ sint in *lipothymias*, dicunt: Es wäre ihnen so weichlich umb das Hertze; Quædam *tenesmis* intercurrentibus molestantur; si abortus ex nimia *violentia* oritur, convulsiones nonnunquam supervenisse *Aetius* observavit, quæ vero adeo familiarius non occurrunt. Quandoque

obtin-

obtingunt inanes *vomendi* conatus cum *nausea & cardialgia* ſtipati; Intercedunt inſuper in quibusdam *palpitationes cordis*, quales circumſtantiæ diverſimode in gravidis antecedunt, donec tandem *ſangvis* primo paululum *parcius*, ſucceſive vero *largius* & impetuoſius ex genitalibus profluat, & ſub multis *preſſoriis*, ſtrictoriis & tenſoriis doloribus ipſe *fœtus* exprimatur & rejiciatur, quamvis alias ſi fœtus mortuus tali ratione excluditur, primo aqua ſanguine tincta *loturæ carnium* inſtare effluat, donec etiam in fine *ſincerus* ſanguis affatim excurrat. Quando itaque poſt factam circumſtantiis recurrunt, non levis ſuſpicio eſt ſubſequentis & *futuri* abortus, quod indicium etiam antea citatus *Aetius* tanquam palmarium ita dicendum *pathognomonicum* abortus ſignum annotavit; Et ita non æque plenarium aſſensum *Blegny in Zodiaco Gallico An. 2. Menſ. Jul. obſ. I.* meretur, quaſi *fluxus ſanguinis* ex Utero tali modo ſuccedens *innoxius* eſſe poſſit, modo non ex ejusmodi vena contingat, quæ cum *placenta* uterina cohæret, quod quidem plane reſervatum & rariſſimi eventus conſpicuum eſt poſtulatum, multam cæteroquin limitationem inferens & Medicum peritum nullo modo certiorans.

§. XXVII. Ex hac pathematum Syndrome & multitudine facile apparet, quam *periculoſe*, imo *noxie* abortus ſuccedat, imo etiam non aliter, quam tam *ſuſpecte* exeat, unde placet adhuc paucis de noxio *exitu & conſecutionibus* periculoſis ejusmodi *abortus* differere. Communiſſime vero inſeparabilis ab abortu eſt magna, diuturna, impetuoſa, larga, imo exedens *hæmorrhagia* ad lipothymias usque diſponens & ſub multis anomalicis motibus decurrens (obſervatio enim eſt illa *Acoluthi in A. N.C. Dec. 2. An. 4. Obſ. 71 qua abortus omni lochiorum fluxu deſtitutus* exprimitur & deſcribitur, qualis in reliqua communi experientia rariſſimus eſſe ſolet ſub quo fluxu circa illas rupturas & ſuperficiales uteri *dilacerationes* ſucceſſive *fungoſum* quoddam concrementum *tunicaceum* generatur, quod illico etiam aliquandu remanet, ex cujus præſentia Natura ſemper *occaſionem* ſuſpicit hanc hæmorrhagiam denuo ac

repetitis vicibus *innovandi* atque impellendi, ut propterea ſub multis inconvenientibus aliis concurrentibus motibus fœmina talis enormem ſanguinis quantitatem profundat, donec tandem vel *cachecticus*, in humidioribus ſubjectis *hydropicus* aut *tympaniticus*, in ſiccioribus vero & ſtrictioribus *hecticus* ſtatus inſequatur, aut ex *primo* teli abortu fœminæ in illum pravum ſtatum conjiciantur, ut facta *nova* conceptione denuo *novus* abortus facile ſuccedat, cum quo *fungoſa* talis epigeneſis tanto acerbioribus motibus ejicitur, & ex quo *repetito* abortu ejusmodi fœminæ denique perfecte *ſterileſcunt*, in *turbas* menſtrui fluxus prolabuntur, & tunc demum ſi antea ex ejusmodi incommodis evaſerunt, plenarium *cacheticum*, *hydropicum* aut *hecticum* ſtatum incidunt ac facile ſub illo pereunt, ut nullum quandoque ferme conſilium medicum ſuperſit, quo dehinc miſeræ ejusmodi fœminæ reſtitui queant. Ex quibus omnibus abunde conſtat, quam *noxie* abortus ſuccedat & exeat, & qualia conſectaria ejusmodi fœtus excluſiones per ignorantiam & negligentiam concitatæ inferant aut concilient. Quæ noxa tanto magis verificatur, quanto cum inconvenientibus medicaminibus abortus talis concitatus eſt.

§. XXVII. Quomodo hæc, quæ huc usque in principalioribus circumſtantiis hujus negotii dicta ſunt, in *pathologia* medica convenienter cohæreant, brevisſimis etiam a nobis explicandum erit. Eſt itaque natura matris tanto magis gravidæ, de qua præcipue loquimur, quam maxime *ſenſibilis*, tanto magis quia non ſolum *ſuo* corpori in hoc extraordinario ſtatu neceſſariis & *congruis* motibus proſpicere debet, ſed & hos ſuos motus ita *inſtruere*, ut *fœtus*, quem geſtat, exinde præcipuum fructum, minime vero nocumentum aliquod capeſſere posſit, unde ſibi æquali dexteritate & convenientia ac fœtui ſuo proſpicere & indulgere decet, propterea etiam inquam in & cum motibus ſuis tanto magis ſenſibilis deprehenditur. Qui enim alias ex hominibus duplici arduo negotio in moralibus intentus eſſe debet, ille longe majori asſiduitate, circumſpectione, vigilantia & ſenſibilitate operari ſolet, ita perinde in tam analoga actione natura delicatius

mo-

motus ſuos exercere ſolet, ſecundum hanc generaliorem *ſenſibilem* activitatem facilis eſt natura ad *modus* exercendos, imitandos & proſequendos, unde etiam tanto magis in ſenſibilioribus ſubjectis, de quibus præcipuus nobis ſermo eſt, *leviſſimum* ſtimulum ſequi & proſequi ſolet, quippe quæ, cum in primis geſtationis ſeptimanis, imo menſibus *menſtrui* ſui fluxus adhuc proximius, intenſius & *ſenſibilius* reminiſcitur, adhuc *ambigit* inter *retentionem & excretionem* in genere, ad utramque vero admodum activa & ſenſibilis exiſtit, tanto magis ad *excretionem*, quam ordinarie frequentius perficere & adminiſtrare ſolet & *ſuevit*, cum contra hæc fœtus *retentio* non æque tam *ſolennis* ſit & durabilis ac menſtrui fluxus *ſucceſſus*, qui in variis etiam *gravidis* a conceptionis factæ primitiis *aliquandiu* ſine matris æque ac fœtus detrimento continuat, cujus phænomeni penitiorem mentionem faciunt *Braſſavola in Hipp. Sect. V. aph. 60. Rodericus a Caſtro*, *Schenkius*, *Solenander*, *Fehlinus*, aliique, & qui ſub *lactatione* in diverſis fœminis iterum ſuccedit; ad *conſuetos* itaque & magis ſolennes motus reſpiciens & *concludens* natura, magis ad *excretionem* inclinat, quam retentionem, unde ſubminiſtrato leviſſimo ſtimulo, tanto facilius in *humorum* æque ac *partium* congruarum intenſiorum & fortiorem commotionem *conſentit*, & propterea ad *inferiora* magis loca motibus ſuis progreditur, aut proxime ad excretiones illico promovendas & proſequendas cooperatur & ita facile *abortum* format, qui tanto promtius ſuccedit, quo *tenerior* adhuc eſt fœtus, neque adeo *firmiter* utero cohæret, hinc etiam ille ipſe conſtricto leviter utero tanto citius ab eo *avellitur*, & facta promta avulſione, tanto expeditius denique *excluditur*.

§. XXIX. Facillime itaque ad abortum diſponunt remedia illa *calida* ad *ſpumeſcentem* ſangvinis commotionem contribuentia, cui ebullitioni ſpumefactoriæ tanto promtius natura cum *progreſſivi & tonici* motus intenſione ſupervenit & demum tanto expeditius viribus pro præſenti ſatis valide inſtructa, imo cum *majori* activitate ſenſibili occupata ad excludendum fœtum accelerat; Hinc etiam omnes illæ *occaſiones* hanc commotionem *Sangvi-*

Sanguinis inducentes & concitantes ad hunc eventum collineant, ex quibus palmarium locum suscipiunt *Animi pathemata*, tanto magis vero illa, quæ cum motibus magis ab *intra extorsum* progediuntur, ut sunt *Iracundia*, immoderata *desideria*, *voluptates venereæ*, imo etiam reliquæ patheticæ commotiones, in quibus anima in hoc negotio retinendi fœtus *confunditur*, adeoque ad *primum* suam ideam formandæ & urgendæ *evacuationis* relabitur; Siquidem alias natura matris repentino *terrore* perculsa tanto magis sibi in hoc periculo consulens fœtum quantocyus ejecit, ut sibi dehinc Propius prospicere queat. Ejusmodi noxie abortus provocationes oriuntur subinde ex inopportuna & immodica sangvinis *eductione*, cui suo cum arbitrio & beneplacito natura libere non assentiens, tanto facilius cum illa proxime ad evacuationem seducitur, quam etiam multoties cum motibus suis *exturbatoriis* prosequitur, tanto magis vero illis, cum quibus alias *consueto* more sanguinem per *menstruum* fluxum rejecit; Interim *congruæ* & convenienti sangvinis abundantis eductioni placidius *assentit*, ut cum tali *superflui* & molesti sangvinis subtractione eadem natura *sublevetur* ne ipsamet hanc molestam abundantiam propriis ausibus, motibus & inventionibis imminunere debeat; in ultimo conamine persæpe in implicato hoc statu *mensura* justa, *ordo, tempus, necessitas & æqualitas* transcenditur, cum contra, quo convenientius natura tali cum depletione sublevatur, eo magis huic opportuno & accepto auxilio auscultat & in eo insimul placide acquiescit; Quo plus vero præterea sanguinis subtrahitur, eo magis non modo fœtus necessario alimento *destituitur*, ut natura matris jam sua sufficienti alimonia deficiens, hospitem suum *peregrinum* dimittere & excutere debeat, ni ipsimet hujus conservatio noxia evadat, cum *quod non habet sufficienter pro suo corpore, illud alteri dare neque potest, neque debet.*

§. XXX. Ex quibus itaque fluit, nihil *temere* in gravidis nedum *negligenter* aut titubanter committendum, unde etiam neque *incertis* methodis & instrumentis inhærendum, sed potius maxime *circumspecte* versandum, tanto magis vero subsidia commoda & con-

congrua ita *instruenda* esse, ne aliquo modo illam naturæ *sensibilitatem* offendere possint, aut intempestive *provocare*, imo prospiciendum est, ne aliæ quam naturæ *acceptæ* commotiones excitentur neve in perversas *vias* natura seducatur, sed ita tanto curatius sensibilitati naturæ prospiciatur; quo loco etiam differenti *personali* sensibilitati invigilandum est, ne quidquam committatur, quod *individualibus* alicujus subjecti *moribus* contrariatur; Non enim ubique *abortus* ita reponi possunt, uti *Barthol. in hist. Anat. cent. 4. hist. 57.* recenset, sed qui semel commissus est secundum explicationem nostram, pessima consectaria promittit & inducit. Placet tamen adhuc in hac tractatione ultimo annectere illa *facti* abortus *indicia*, quæ nonnunquam in *causa forensi* a Magistratu inquirenda commendantur, ex quibus suspecta fœmina abortus crimine quantisper argui queat. Quam fallax vero iudicium formari possit, quando hæc inquisitio non *tempestive* instituitur, explicarunt jam *Varandæus & Primerosius de affectibus mulierum, ut & Bohnius spec. 3. Medic. forens.* Quodsi vero *tempestive* hæc inquisitio successerit, *fluxus sanguinis* ex genitalibus, *apertura & hiatus* aliqualis interni orificii uteri *mollities* & relaxatio *genitalium*, laxitas & *flacciditas* abdominis, *extenuatio* lumborum & mammarum, ut indicia talia annotanda erunt; Hæc vero signa non valent in tali abortu, qui breviter post *conceptionem* successit, ubi citra aliquod indicium exigua *tunicacea* substantia cum sanguine menstruo profluit, quemadmodum *Schenkius & Kerkrincius* abortum ovuli adhuc recenter in utero conservati allegare norunt, sicut & ipsi *D. D. Præsidi* ante aliquod tempus talis abortus fœminæ honestæ, quæ aliquoties antea peperit, conspiciendus oblatus est, ubi cum sanguine menstruo membranacea tunicacea substantia exclusa est, quæ non cum mola aut frusto retentæ placentæ uterinæ comparari potuit, sed quæ cavitatem aliquam sub hac tunicacea consistentia constituit, ex qua humor gelatinosus cum tenerioribus cohærentibus fibrillis effluxit quam primum aperta fuit; Postulant itaque & præsupponunt prædicta indicia abortum ex *tertio, quarto* imo *quinto* mense succedentem, qualis inqui-

ſitio abortus locum proinde etiam habere ſolet, quando fœmina quædam *lucri* cauſa nonnunquam abortum *fingit*, de qua materia *vid. Paul. Zach. quæſt. Medic. Leg. 1. tit. 2. quæſt. 8.* quibus ipſis in prima noſtra propoſitione ſufficienter pertractatis ad alia progrediendum nobis erit.

§. XXXI. Placet adhuc paucis illam quæſtionem *Medico legalem* annectere & decidere, *an etiam* ex fundamentis artis Medicæ & rationalis indicationis *licitum ſit, abortum in cauſa urgentis neceſſitatis promovere*, quæ quæſtio tripartita propoſitione exponi poteſt, 1) An etiam *licitum* ſit ex principiis medicis abortum *promovere*; 2) ſi hoc licitum ſit, *quando & ubi* conveniat, 3) *quomodo* denique promoveri debeat; Quamvis enim nobis abunde conſtet diſſenſus *JCtorum & Medicorum* in hac materia, qui exquiſite a *Paulo Zachia l. 6. tit. 1. qu. 7.* explicatur, non tamen inutile erit, aliquas parænéſes annectere & quanta circumſpectione opus ſit in hoc negotio, monere & commendare. Commune eſt problema, ſi occurrat gravida, in qua ex rationis & experientiæ fundamentis vere colligi queat, quod fœtus præſens in præſenti ſtatu *mortem* acceleret gravidæ, aut ubi gravida *morbo* aliquo ſive *acuto* ſive *alio* correpta ex fœtus præſentia neceſſario emori debeat, aut tamen emori queat, an non neceſſarium ſit in hoc ſtatu, ut mater per concitationem abortus ſalvetur (id quod ſub certis circumſtantiis conceſſit *Ammanus in Medic. Crit.*) Includunt autem ejusmodi problemata multa poſtulata, quæ tamen *rariſſimi* eventus ſunt aut *dubiæ* exiſtentiæ, nimirum non quæſtio eſſe debet, an gravida talis ex fœtus præſentia & geſtatione perire aut emori *poſſit*, (quantumvis in hac conſideratione omnes gravidæ huic poſſibilitati ſubjectæ ſunt, imo ſi nudis mechanicis reſpectibus inhærendum ſit, etiam de *neceſſitate* quadam phyſico-mechanica perire *debeant*, cui tamen per ſpeculationem inventæ neceſſitati *eventus* ipſe in vita quotidiana rigide contradicit:) Sed adhuc magis ſtrigens occurrit quæſtio: *An etiam neceſſario vita fungi debeat*? Quæ ſane quæſtio difficillimæ, *implicatæ* imo dubiæ reſolutionis eſt, non enim acuta febre correpta fœmina propte-

rea

rea vita privatur, quia *gravida* eſt, cum centum imo plures hiſtoriæ contrarietatem comprobent, neque etiam fœtus præſentia *ſecretionis & excretionis* ſucceſſum penitus aufert, qui nihilominus in febre, ubi ſuo corpori magis prospicere debet natura matris, continuari *poteſt*, imo tanto magis in hoc caſu huic gravidæ naturæ *indulgendum* erit, ſi in ſalubritatem & *corporis ſui* conſervationem fœtum ſuum quantiſper *negligit*, cum ipſamet in periculo *ſuæ vitæ* conſtituta ſit & cum dexteritate ac vigilantia *ſibi proximius* obligata exiſtat, quem fœtum dehinc ut vel mortuum, vel propter hoc periculum neglectum rite peracta febre aut *ſponte* exturbabit, aut ad ejectionem quantisper admovebit, ut tunc demum medicus locum habeat dijudicandi, an ſub *ejusmodi* ſtatu & motibus naturæ *neceſſe* ſit, talem fœtum, quem natura ut *excludendum* proſequitur, ad excluſionem promovere, ubi in ultimo hoc ſtatu paulo *certius* dignoſcere poterit, an fœtus *retineri*; an vero *excludi* poſſit & debeat, cum altera illa & intempeſtiva ſuspicio admodum fallax & dubia ſit, an nimirum propter fœtus præſentiam mater gravida neceſſario in mortis periculum conjiciatur.

§. XXXII Ex hiſce ſequitur, quod in rebus ejusmodi *dubiis nullo* modo temerarium quiddam committere debeat Medicus, tanto minus vero rationalis ars medica *auſum* talem admittit, cum, ſi etiam licitum eſſet, ut abortus ſub ejusmodi circumſtantiis promoveatur, *remedia*, quibus concitandus & procurandus eſſet, communisſime *calida* ſint & ſub aliqua *æquivocatione* ſubſiſtentia quæ ſanguinem fortiter *impellunt*, aut motus *ſiniſtre* provocant, quibus affectus ille, in quo perículoſe gravida pro præſenti decumbit, tanto certius *exacerbabitur*, ut propterea & mater & fœtus ſimul pereat, neque tempus poſtulat aut præceps occaſio admittit in ejusmodi periculoſis affectibus, ut artifex primum & quandoque ſatis diu fœtus excluſioni inhæreat, ſub quo conamine *morbus* ille matris nihilominus validius & *acerbius* continuabit, ut, ſi medicus nunc cum abortus concitatione occupatus ſit, eo ipſo ſimul *morbo* matris convenienter prospicere non queat, quia in utrisque hisce indicationibus communiter *contrarietas* occur-

rere

rere ſolet, interea vero periculoſus ille morbus *negligitur*, qui ſub vehementibus illis inductis *motibus* fœtum *proſequentibus* tanto periculoſius progreditur & innidulatur, ut demum nihilo minus gravida ſuccumbere debeat. Unde ex *dubia* tali cauſa nonniſi dubii ejusmodi effectus emergunt; quibus concitandis nullo modo conſcientiæ ſuæ dextre proſpiciens medicus invigilare & conniti debet; Infirma enim eſt illa disceptatio inter *fœtum animatum & inanimatum*, ſecundum quam differentiam abortus provocatio in diſtinctis temporibus conceditur, cum enim fœtus *propter animam ſuam* nunquam alterari aut offendi debeat, hic vero fœtus nunquam *ſine anima* exiſtat, (niſi mortuus ſit,) quæ alias in corporis ſubtilisſima & tenerrima formatione æque tantæ exiſtimationis eſt, ac quando fœtum craſſiori & locali motu regere inchoat, ita *nunquam* talis concedendus eſt.

§. XXXIII. Non vero placet jam latius tam ex rationibus, fundamentis, quam effectibus commonſtrare, quod fœtus, quam diu in utero legitime conſtitutus deliteſcit, nunquam *ſine anima* ſit; ſed illud ſolum brevisſimis h. l. affirmamus, quod nulla *conceptio* fieri posſit, niſi anima *præſens* ſit, & quod anima illa *rationalis* ſit, *archidecta* ſui corporis; rationalem enim illam animam merito vocamus, neque in illam ſterilem diſcretionem animarum conſentimus, inter vegetativam ſenſitivam & rationalem; unde etiam illud *Zieritzii* aſſertum incongruum exiſtit, quo animam quidem in prima conceptione præſentem admittit, ſed nonniſi vegetativam; Vindicat vero hanc præſentiam animæ rationalis in primo conceptionis tempore *Zach. L. ult. tit. 1. num. 4.* vid. etiam *Ziegl. in Jur. Canon. ad Lancel.* Quam primum itaque anima illa humana *præſens* eſt, eo tempore minime fœtus offendendus eſt, *non enim faciendum eſt certum malum, ut eveniat incertum bonum*, adeſt vero illa anima conſentiente adhuc *Scalig. & Themiſt.* quando *concipitur*, unde neque illo tempore temere & ſiniſtre tractandus aut offendendus eſt; Imo neque corpus humanum (quod adhuc addimus) ſine anima *formari* poteſt, & ubi anima non eſt, ibi corpus tale non naſcitur, unde dignitati noſtræ aſſertionis nihil

nihil derogat, five *fubtilioribus* motibus anima moveat & corpus ex primis rudimentis, (qui dignisfimus eft actus in tota humanitate occurfans) formet, five crasfioribus localibus motibus exercendis occupata fit; Ubique enim præfto eft *anima*, ut adeo a ratione penitus abludat illud dicterium, quod animæ *præfentiam* tunc demum afferit & admittit, quando corpus *formatum* eft; Si enim anima *deficit*, quodnam principium *formabit* corpus, & quidem tam *proportionate, eleganter & figurate?* Vix *neceffitas* mechanica; Hæc enim fi corpus formaret, unde formantur *monftra nævi materni*, mures, glires aliaque animalia in utero materno; Neque illud famofum *feminium*, quod multi per fpecilla, microscopia & miraculofa ac oraculofa vitra vidiffe gloriantur! cum hoc feminium fe ipfum tam eleganter & proportionate formare haud poterit; cui genefi per rudem *expanfionem* fuppofitæ, *nævi materni*, asfimilationes *lineamentorum* ad corpora & figuram parentum, deftructiones & *deformationes* certorum artuum in fœtu pasfim occurentes, aliæque *monftrofæ* epigenefes valide contrariantur.

§. XXXIV. Eliminarunt jam ex confcientiofa arte medica talem temerarium aufum *Hipp. in Jure jur. & Galenus de fimpl. medic. fac.* Quin imo rejicit alias ejusmodi incertum & audacem actum bona confcientia, & ipfa infuper rationalis experientia contradicit *Celfi afferto*, quo melius factum effe judicat *anceps experiri remedium, quam nullum*, cui fana ratio imo fana peritia medica contrariatur; nunquam enim ars rationalis medica temerariis & *dubiis* aufibus inquinanda eft. Paulo alterius vero nervi eft altera quæftio: *An plane non abortus fuccesfio promovenda* fit, i. e. an licitum fit, quando fœtus fervari *non* poteft, & natura cum motibus fuis *retentioni* fœtus fe fe *oppofuit*, imo jam remotioribus attamen pertinacibus conaminibus eundem profequitur, infuper etiam tales motus inftituit proximam fœtus excusfionem concernentes, fi præterea rationalia indicia fuperfunt propter prægreffum aliquod animi pathema aut violentiam, aliamque efficacem caufam jam aliqualem fœtus divulfionem ab utero factam effe, an tum conveniat *naturam* fublevare & excretionem hujus

fœtus *promovere?* In cujus quæstionis resolutione *affirmativam* tuemur, modo antea prudenter omnes hæ circumstantiæ dijudicentur, an jam fœtus ab utero *divulsus* sit & retineri *non* queat, cujus rei *inopinato* eveniens largus *fluxus* sanguinis ex *utero*, & concurrentes sensibiles & pertinaces motus *tensorii* & strictorii testimonium quoddam ut plurimum non fallax præbent. In tali itaque statu & conditione ex medici parte esse censemus, ut *naturam* matris, quantum fieri potest, prudenter & circumspecte in hac exclusione *sublevet*, regat, disponat, eique *moderetur*, ne ipsa excessivis motibus actum talem prosequatur; Quæ decisio insuper prudenti medico *tempus* justum indicabit *quando* nimirum conveniat exclusionem ejusmodi fœtus promovere. Alias vero temere & in rebus dubiis nunquam abortus concitandus est, quo loco placet pro censu aliquo allegare verba *Alberici Gentilis*: *An hic malum certum probes, ipsam necem fœtus propter bonum incertum? Quæ nuptura Domitiano erat, dum conceptum a se abigit, mortua; Malum certum admittes, ut vites incertum, nam incertum est semper, si morietur, non ita curata.* v. *pl. Dannhauer. in Theol. Consc. V. III. Disp. 12. §. 15.*

§. XXXV. *Quomodo* vero denique hic abortus *facilitandus* sit, non placet latius explicare, quia hic labor propositum nostrum transcendit; displicet vero illa temere exercenda methodus (quamvis convenienti tempore adhibita utilis etiam existat) quam proponunt *Guilemau, von Solingen & Mauriceau*, utpote qui in quovis cruento Uteri profluvio in gravidis extractionem fœtus ex utero commendant; Interim brevissimis, attamen dignissimis commendationibus methodum a *Magnif. D. D. Stahlio in prædict. diss.* propositam seligimus, ut & maxime securam & *efficaciter* adhibendam commendamus, & ita etiam adhibitam vidimus, quinimo ipse *D. D. Præses* aliquoties expertus est; Quodsi vero illa extrema *necessitas* urgeat, ubi fœtus cum suis secundinis jam *avulsus* diutius in utero *restitat*, imo difficulter exprimitur, graves interim *hæmorrhagiæ* succedunt, adeo, ut fœmina in mortis discrimine versetur, præstat tunc *obstetricante* auxilio succurrere,

et quantum fieri poteſt, ſi reliquæ circumſtantiæ permittant, modeſte fœtum *extrahere*; cujus extractionis prædicti Autores Chirurgici medici mentionem fecerunt, de quo auxilio ejusque rationali uſu egit *Bohnius diſſ. de abort. ſalut.* Omnia vero *pellentia* remedia hoc in paſſu *ſuſpecta*, imo plurimum *noxia* deprehenduntur.

§. XXXVI. Ne vero labor noſter ultra metam excreſcat, properandum nobis erit ad *alteram* Thematis noſtri *propoſitionem*, nimirum ad conſiderationem *Neſandæ Promotionis abortus*, quæ a ſceleratis & malitioſis hominibus committi ſolet, utpote quæ homicidii ſpecies non modo Juri Naturæ, ſed reliquis legibus divinis ac profanis quam maxime repugnat, quo tentamine omni crudelitate, fœtus, qui conſervari potuiſſet, omni violentia affligitur & exturbatur, de quo crimine recte loquitur *Tertullianus*: *Utero conceptum dum adhuc ſangvinis in homine deliberatur, diſſolvere non licet, homicidii feſtinatio eſt prohibere naſci, nec refert, natam quis eripiat animam aut naſcentem diſturbet, homo eſt, qui futurus eſt.* Profligatur vero fœtus cum ejusmodi malitioſis & exſecrandis auſibus & inſtrumentis, præcipue *illo tempore*, quo adhuc *tenerior* exiſtit, neque adeo *firmiter* utero cohæret, inſimul etiam natura matris *facilius* ad excluſionem, *quam* retentionem ejusdem inclinat; in hunc iniquum & ſceleſtum finem adhibentur talia remedia, quæ vel in genere maſſam *ſanguinis* vehementius *commovent*, naturam ad hanc *expulſionem* acriter concitant, aut partes *genitales* ſenſibilius afficiunt; ut propterea in iisdem vehementes ejusmodi motus *conſtrictorii* adminiſtrentur, ſub quibus *divulſio* fœtus facillime ab *utero* contingit, ut denique ipſa talis excluſio impetuoſe inſequatur; Exſtimulatur itaque natura duplici præcipue *commotione*, vel *interna*, vel *externa*, ex qua utraque malitioſe adhibita tanto præſentius & vehementius hæc excluſio inducitur. Quadrant huc omnia ſuperius tacta adminicula, ex quibus repetita & larga *ſanguinis* ſubtractio, partium inferiorum *exſtimulatio*, uteri temeraria *compreſſio* & concuſſio, motus *immodeſti* corporis, voluntariæ quandoque abdominis *concusſiones*, aliæque violentiæ, ut & denique

vehe-

vehementes *commotiones emeticæ & catharticæ*, quæ non infimum locum suscipiunt.

§. XXXVII. Ut multiplicia hæc sunt subsidia, quibus nefande abortus concitari solet, ita etiam multoties *alternatim* adhibita occurrunt, ut tanto certius effectus ille malitiose intentus insequatur, ex quibus vero *instrumentis* quodlibet hujus *capacitatis* est, ut abortum inducat, qualia adminicula ex veteribus latiori catalogo describuntur ab *Avicenna & Aetio*, quo adhuc pertinet famosus ille *Gallorum Pulvis successionis*. Quando vero fœtus jam *vitali*, locali scilicet illo motu præditus est, tanto magis deinde hæc tentamina *multiplicato* usu inique adhibentur, ut antea fœtus ille *vita* sua privetur & ita *occisus* demum *expellatur*, ubi nonnunquam malitiosum hoc negotium paulo *tardius* succedit; Quo *sæpius* hoc crimen committitur, eo certius denique *sterilitas* insequitur, ubi tanto magis hujus *conceptionis & gestationis* natura matris *fastidiosa & deses* totum hoc negotium respuit & *consensum* suum in hoc officium denegat & aufert, dum ad hunc *rejectionis* actum temere repetito *coacta*, insuper vero hoc suo *fructu* ac fine destituta est, unde propter *frustrationem* talem plane rationaliter ab hoc conceptionis actu abstrahit & *dissentit*. Conjiciuntur vero multoties ejusmodi detestabilia monstra hominum & exsecrandæ fœminæ ex ejnsmodi *violento* abortu per divinam justissimam vindictam in gravia *pathemata*, quæ tam atrocia & pertinacia sunt, ut multoties omnem humanam opem respuant, qualia latius describere temporis ratio nunc non permittit. Quin alias fœminæ honestæ *vitalitati* suæ justius consultantes exprimunt, testante *Hæfero in Herc. Med.* se malle decies *parere*, quam semel *abortire*, propter pravas *consecutiones*, quarum jam antea mentionem fecimus; Et ita non mirum est, si ex tali nefanda & violenta abortus concitatione reliqui *motus vitales* in ejusmodi iniqua matre sub *sensibili* tali actu *turbati* in pessimam *anomaliam* prolabantur, ut proterea tales fœminæ adultam & seram ætatem vix facile & vix frequenter attingant, sed eo ipso sibi met ipsis *mortem* accelerent, unde non modo *fœtui* suo noxiæ & inimicæ existunt, sed & *suam* vitali-

talitatem confundunt, enervant, & *duplicis* homicidii, unius *facti*, alterius *futuri* reæ æſtimandæ ſunt, de quibus illud valet: *Necis artifices arte perire ſua*, quo alludit *Ovidius l. c. am Eleg. 3. Hæc neque in Armeniis* usque *quæ necet ipſa perit.* Tanto magis vero quemlibet talem abortum pro *homicidio* agnoſcimus, qui *humanitas* non ex *corporis* æſtimatione, ſed ex *animæ* dignitate & præſentia petenda eſt, quæ anima in fœtu ſcilicet, optimo ſuo præſenti fine fruſtratur & a dignisſimo naturali *formandi* ſui corporis actu *diſturbatur*, ut denique hoc *commercio* cum corpore ſe *abdicare* & æque ac in alio homicidio ſubjectum ſuum, quantumcunque etiam ſit, corpus deſerere debeat: id quod in talibus circumſtantiis non contigiſſet, ſi non ejusmodi inhumana & crudelia tentamina adhibita fuiſſent.

§. XXXVIII. Hiſce præmiſſis facile liquet, quod malitioſa talis *fœtus* exturbatio *homicidii* crimen exiſtat, quamvis hoc nonnunquam *JCti* excuſare & limitare velint, cum illa ſuperius tradita *diſtinctione* inter fœtum *animatum & inanimatum*, adeoque commiſſum ante *medium* geſtationis tempus abortum ſive abactionem partus *homicidium* appellare *recuſant*, infirmæ huic discretioni inhærentes, quod fœtus nondum *animatus* fuerit, quæ lepida quorundam phyſicorum & medicorum perſuaſio ſub multa diſceptatione *quadrageſimo* poſt conceptionem die, alii *quinquageſimo ſeptuageſimo, centeſimo* animari aſſerit, licet aliqui ejusmodi dubiis litigiis non aſſentientes *medium* geſtationis tempus pro illo *termino* agnoſcant, quo fœtus *animari* ſoleat, cui *animationi* ita dicendæ *vitalitatem* arctus jungunt & autumant, fœtum *inanimatum* tali ſenſu, etiam non *vivum* & non aliter, niſi corpus ſimpliciter *phyſicum* conſiderandum eſſe; ſed valet hic, quod *Ammannus in Medic. Crit. caſ.* 1. *Diſſ.* 1. dixit, *Fœtum vitalem non eſſe, non denotat omnimodam, vitæ privationem;* Explicamus hoc dicterium ad noſtrum ſenſum, fœtum *ita* vitalem non eſſe, prout in *medio* geſtationis tempore eſt, non denotat omnimodam vitæ privationem, ſed primus actus vitalis conſiſtit in prima *delineatione* & formatione corporis ex qua vera *vita* rudimenta ſua capesſit, quibus innititur, & ſine

quibus esse non potest. Indulserunt vero ejusmodi differentiæ illi *JCti* Pandectarum congestores, qui eo tempore *stoicis* principiis & dogmatibus addicti & imbuti fuerunt, sicut *Merillus & Freherus* edocent; crediderunt vero stoici, fœtum *primo* tempore nondum anima præditum esse, sed tantum *viscus* sive partem adhuc matris existere *vid. Plutarech. de Plac. Philos. l. 5. c. 15.* quo consentiunt *Ulpianus & Papinianus*; Secundum hanc opinionem leges, abortus causam concernentes, *matris mortem* præcipue urgere solent, quæ abortionis poculum secuta est, & quod *ante* fœtus *animationem* commissus abortus *capitali* pœna puniri non debeat, in quam explicationem etiam consentit *Corasius*. Quamvis ceterum hæc distinctio in *Jure Justinianeo*, nimirum inter animatum & inanimatum fœtum, non occurrere dicatur.

§. XXXIX. Asseruimus vero in antecedentibus, quod fœtus *nunquam sine anima* sit, imo quod *corpus sine anima formari* nequeat; si itaque *homicidium* a potiori denotandum venit, ex corporis *animati* offensione & maxima læsione, ita merito *abortum* talem malitiose concitatum *homicidium* appellamus, quamvis ex *dubiis* exceptionibus nulla firma decisio & consensio in easdem formari queat, ubi nimirum per modum inconvenientis *quæstionis* hæc ignorantia elenchi loco limitationis perperam committitur & proponitur, quæ abortum talem ab *homicidii* significatione quidem liberare & *vindicare* contendunt, an pro *certo* affirmari queat, nondum antea fœtum *principio* suo vitali *privatum* fuisse, ut hæc animæ offensio non ex abortu conciliato deduci debeat? Imo insuper, an, si *abortus* non insecutus esset, *fœtus* ad suam *perfectionem* venisset? Quippe quæ quæstiones & dubitationes nihil plane demonstrant aut evincunt, nedum rationaliter probant aut limitant; Unde neque responsionem aliquam eædem merentur. Ex rebus etiam dubiis nulla fluit *demonstratio*; Argumentamur potius a *potiori*, quia communissime ad *perfectionem* suam pervenit, neque hac occasione rationalis præsumtio superest, cur non hoc tempore ad perfectionem suam pervenire potuisset, imo etiam decuisset, nisi tale crimen commissum fuisset; ita ex hac *demonstratione*

paulo

paulo firmior profluit conclufio; Hæc enim *dubitate*, fi rem decidere poffet eodam jure extendi etiam poffet ad *omnes abortus*, quæ extenfio multis iniquitatibus expofita effet.

§. XL. Sancte itaque hoc afferto, quod talis *abortus homicidium* fit, quo etiam *Fienus* confentit, fed defuper finiftre per indirectum & *enthymematice* concludit; quia non *omne* homicidium *puniri* debet; Ergo neque hoc; Cum homicidium malitiofum, *voluntarium* & cum *dolo* commiffum ubique gravem *pœnam* mereatur, quale etiam hoc homicidium in abortu de quo loquimur, commiffo exiftit, ita & hoc crimen non levem *pœnam* indicat & poftulat. In qua quidem pœnæ dictitatione *JCti* ambigunt & in caufis criminalibus *dubiis* fententiam *mitiorem* præ rigidiore feligendam effe afferunt, qualem dubiam caufam accufare folent in abortu *ante* animationem fœtus commiffo, propthereaque paffim inhærere folent huic infirmæ differentiæ inter animatum & inanimatum fœtum; Poffet propterea Lex hoc noftro fundamento innitens, quod nimirum fœtus *nunquam fine* anima fit, optimo jure pœnam etiam *rigidiorem* conftituere, tanto magis, quia differentia inter *magnum* aut *parvum* hominem humanitatis *effentiæ* nihil derogat, five parvus five magnus homo occidatur, ubique *homicidium* eft. Illa unica adhuc occurrit *circumftantia*, ob quam pœna *mitigari* poffit, nimirum quia fœtus ante medium geftationis tempus nondum *perfectus* eft homo, quia *corpus* nondum abfolutum & *perfectum* eft; Sed poteft etiam hanc confiderationem adhuc implicatam reddere illa inftantia, quod *humanitatis* æftimatio non ex *corpore* humano, fed ex *anima* humana profluat, unde quia in abortu tali *anima* præcipue offenditur, iterum *rigidior* pœna prævalet; Præterea fi abortus *poft medium* geftationis tempus commiffus, ubi fœtus vitalis deprehendi dicitur, *capitalem* pœnam indicat, fequitur, quod pœna etiam *acerbior* locum habeat, tali tempore, ubi *corpus* fœtus nondum quoad *fingulas* partes *perfectum* eft, quantumvis *in medio* geftationis tempore & ftatim *poft* illud corpus fœtus *nondum* abfolutum deprehenditur, ex quo colligi poteft, fi pœna *capitalis* locum obtinet eo tempore, ubi fœtus *anima* quidem præditus eft, fed *corpore* nondum *perfectus*, admitti etiam

poteſt illo tempore, ubi fœtus ſe ſe cum *craſſioribus* agitationibus & corporis motibus excercere nondum ſolet, quoniam illo etiam tempore *anima* quidem præditus, ſed corpore nondum *perfectus eſt.* Et cur denique monſtra ex iniquisſimo congreſſu maſculi brutini cum fœmina humana provenientia, & quandoque corpus humanum quo ad ſtructuram & figuram referentia, abjiciuntur, imo ad Rogum & aquæ demerſionem condemnantur, ubi tamen corpus humanum adeſt; Ex eo colligimus, quod dignitas *hominis* non ex *corpore*, ſed ex *anima* profluat.

§. XLI. Sed ne in aliud forum deſcendamus merito *JCtis* pœnæ *mitigationem* relinquimus, quo facit ille textus e *Jure Carolino* deſumtus *Conſt. Crim. Artic.* 133. " So jemand einem Weibsbild "durch Bezwang, Eſſen oder Trincken ein lebendig Kind abtreibt, "wer auch einen Mann oder Weibsbild unfruchtbar machet, so "solches Ubel fürsetzlicher oder boßhafftiger Weise geschiehet, soll "der Mann mit dem Schwerdt als ein Todschläger, und die Frau, "so sie es auch ihr selbst thäte, erträncket oder sonst zum Tode ge- "strafft werden (ubi noſtris moribus communiter *pœna gladii* di- "ctitari ſolet) So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, "von einem Weibsbild getrieben wird, sollen die Urtheiler der "Straff halben bey denen Rechtsverständigen oder sonst, wie zu "Ende dieser Ordnung gemeldet, rathspflegen. Interea hodie in crimine illo commiſſi abortus pœna *capitalis* non aliter obtinet niſi *partus vitalis* præſumatur. *Vid. Carpzov. Prax. Crim. Part. I. quæſt. 11. n. 2. & ſeq.* Alias quidem allegari ſolet in foro juridico, adeſſe debere *certitudinem* corporis delicti, jam vero ne quidem ipſi matri conſtare poſſe de *vitalitate* partus niſi *poſt dimidium* geſtationis tempus, quæ vero exceptio iterum innititur implicata & infirma diſtinctione inter animatum & inanimatum fœtum, Alias pœna *fuſtigationis* eſſe ſolet: *Mitior* vero olim pœna fuit *temporale exilium*, quod confirmat textus *leg 4. ff. de extraord. crim. Divus Severus & Antonius reſcripſerunt, eam quæ data opera partum abegit a Præſide in temporale exilium notandam, indignum enim videri poteſt, impune tam maritum liberis fraudaſſe, & l. 8. f. ad leg. Corn. de Sicc. &*

Ve-

Veneſ ſi mulierem viſceribus ſuis vim intuliſſe, quo partum abigeret, conſtiterit, eam in exilium Præſes provinciæ exiget. Producitur quidem paſſim in patrocinium *mitigandæ* pœnæ in prædicto ſtatu textus *Exod. 21. v. 22.* qui vero locus de tali malitioſa, *voluntaria* & per directam *intentionem* provocata abortus promotione minime agit, unde huc etiam non quadrat; Ex quibus omnibus facile liquet, quam parum ſolidæ *excuſationis* ſuperſit in tali delictos; de cujus *atrocitate & malitia vid. Joh. Aug. Boſſium de eff contra matrim. c. 9.* §. 4. Quibus ipſis vero non ulterius inſiſtimus, ſed dum, ut confidimus quoad principaliora ſecundum propoſitum officio noſtro defuncti ſimus, hic ſubſiſtimus; DEUM vero Optimum Maximum humillime veneramur pro præſtit a ſua gratia in materiæ hujus digna explicatione; Quem etiam ſupplices precamur, velit impoſterum ceptis noſtris ita benedicere, ut in rem medicam ubique commodum & uſum certum ac ſincerum conferant & deponant.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICO-FORENSIS
DE
ABORTUS VIOLENTI
MODIS ET SIGNIS.
PROOEMIUM.

QUanta commoda ad erigendam, augendam & confirmandam bonam Rempublicam Socialitas humana conferat, innumera comprobant argumenta & exempla: quid porro utilitatis huic Socialitati ſtabiliendæ conferat multiplicatio generis humani, ex ipſa prima & illa divina inſtitutione ac mandato *Creſcite & multiplicamini* facile eluceſcit: ob id *Ulpianus L. 10. §. 1 ff. de juſt. & jure* elocutus eſt: *Si Leges conjunctionem humanæ ſocietatis non juvent, eis non ſerviet vir juſtus, ſed potius*

ſocietati: quare *Plato de Republ. Lib. I.* ait: *Rempublicam ornat & firmat hominum accrementum & Socialitatis conſtantia:* eo quadrant verba ex *Feſto Cœlio Rhodigino Lib. 8. antiqu. Lect.* prolata: *deſtruunt Rempubl. bellum, peſtis, annona, homicidia & propagationis generis humani defectus, cui annumerant crebriores abortus.* Exinde liquet, quomodo inter alia Reipubl. detrimenta frivola concepti fœtus abactio recenſeatur: ob id *Petr. Gregor. Lib. 14. de Republ. c. 1.* ſcribit: *non debet prætermittere Rector Reipubl. curam inquirendi de prægnantium mulierum utero, ne incuria hac tuti illegitime concumbentes metu infamiæ partus intercipiant, ſuffocent, aut perdant: & ſi quas ad hanc impietatem perveniſſe detexerit; exemplari pœna debet punire, ut aliæ abſtineant & ne piacula homicidiorum infantium committantur, ex quibus non tantum ſubtrahitur perſona Reip. ſed. &c.* Ex hiſce teſtimoniis facile inclareſcit quomodo multiplicatio generis humani, utpote eximium adminiculum formandæ & firmandæ Reipubl. æſtimata ſit: hinc *Muſonius ap. Stobæum Sermone 63. p. 450.* eloquitur: *Nullos vel paucos eſſe liberos civibus inutile judicarunt, Legumlatores; habere autem prolem, eamque numeroſam, conducibile judicar. quam ob rem mulieribus ne abort. facerent, interdixerunt; non obedientibus autem pœnam ſcripſerunt:* Utut etiam quidam ex antiquisſimis Philoſ. & Med. referentibus *P. Zach. Qu. med. Leg. L. VI. T. I. Qu. 7. n.* 13. *& Balto in tr. cui tit. Patrum Eccleſ. Sent. de doctr. morali Philoſop Ethnic. L. II. c. X. conf. A. E. L. An.* 1720. *Febr. p. 66.* Abortus provocat. impune conceſſerunt & ſe orſim *Zach.* recenſet; *apud vetuſtiores certe Philoſophos, non videbatur ea res magni momenti, quia Ariſtoteles L. VII. Politic. c. 1. F. licitum facit, ad minuendum filiorum numerum abortum provocare, antequam fœtus ad ſenſum & vitam perveniat; quod & a Medicis aliis ex cauſis factitatum novimus; nam Hipp. noſter, vir (quantum dicere de Ethnico homine licet) piiſſimus, ab hoc opere non abſtinuit: procuravit enim abortum in ancilla quadam, ut ipſe refert in Lib. de natur. Pueror num. 4. quod tamen de præſenti & divinis & humanis legibus eſt interdictum &c.* Tamen non modo hic author mox adjicit verba: *pro homicida habetur, qui procurat abortum & id cira fit irregularis,* porro: *humanis & divinis legibus expiandum hujusmodi peccatum eſt, quia graviſſimum:* quo loco breviſſimis notamus, quod

quod inter eruditos quidam Hippocratem ab imputato hoc adſerto & libro immunem declarare ſoleant, huncque librum Polybio adſcribant; cujus ſententiæ varios authores ac teſtes profert *Caſp. Rejes Camp. Elyſ. qu. LI. n. 35.* quippe qui author ſatis erudite hoc thema fuſius explicat: *utrum abortum quovis impraegnationis tempore, vel ſaltem antequam anima infundatur, Propter aliquem caſum aut vitæ periculum licitum ſit provocare*, ac hac deductione multos authores concedunt: *vid. n. 12. 13. 14.* tamen etiam alios multos profert, qui *partum directe abigere præſertim ſi animatus jam exiſtat, execrandum, impium, nefarium, injuſtum, juri divino, naturæ, civili & gentium reluctans ſcelus* appellarunt: inter quos nonnullos Pontificios horumque decreta n. 5. allegat: quo loco tamen reminiſcimur illius adſerti, quod olim hoc crimen arbitrarie provocati abortus inter Pontificios veniale & mulcta pecuniæ remiſſibile fuerit peccatum, cujus rei teſtimonium affert *Tractatus, Tractatuum* ſ. tract. univerſi *juris duce & auſpice Gregorio XIII. Pontif. max. in unum congeſti Part. I. Dom. XV.* ubi continentur *Taxæ Cancellariæ Cameræ apoſtolicæ &* præc. *fol. 376.* verba: *abſolutio pro muliere, quæ bibit aliquem potum, per quem deſtruxit fœtum in utero vivificatum g. 5.* ſicut *Gerardus Noodt libr. de Partus expoſitione & nece apud veteres* cap. XI. contra Ciceronem refert: *quod uſu Juris Romani procuratio abortus a ditioribus fœminis Romæ quotidie & ſi fides Juvendi, fere palam admiſſa & tamen impunita fuerit*: quare idem author contra *difficultates a Bynckersbæck* notas in *amica ſua Reſponſione* indicat, quo *tempore procuratio abortus pro crimine habita fuerit. conſ. A. E. L. An. 1723. Novembr. pag. 494. 405.* Nos iterum in hac conſideratione *Ulpiani* ſententiam amplectimur L. *Quæritur, 14. §. 1. ff. de fœtibus: Maximum ac præcipuum munus fœminarum eſt, accipere ac tueri conceptum*, quare frivola concepti fœtus abactio, illicitis omnique pœna dignis auſibus adſcribenda eſt: in qua meditatione ex parte arrident verba *Tertulliani in Apologetico cap. 9. contra Ariſtot. Nobis homicidio ſemper interdicto etiam conceptum utero, dum adhuc ſangvis in homine delibatur*

diſſol

dissolvere non licet: homicidii festinatio est prohibere nasci, nec refert natum quis eripiat, an nascentem disturbet: homo est & qui est futurus: etiam fructus omnis in semine est: hinc *Nicetas Lib. I. de Isaacio c.3.* ait: *neque interest utrum ipse occidas, an cædis causam præbeas:* qualis causa in tali abortus provocatione eminenter occurrit: hinc cum *Caranza de Partu natur. & legitimo Cap. XXI. n. 65. p. 623. ex P. Molina disp. 27. n. 6.* præter prædicta testimonia profitemur: *qui impedimentum adhibuit, ne ex congressu conjugum conceptio generatiove sequeretur, ut homicidia teneatur: uti habetur in capite: si aliquis, de homicida hoc est, tenetur instar homicidæ; quatenus vitam hominis (ne sequeretur) in suis naturalibus causis impedivit, quod grave est peccatum, sicut qui hominem interficit, impedit, ne vita illius ulterius progrediatur:* & elegans est *Ovidii Lib. II. amorum Eleg. 14.* meditatio: *Quæ prima instituit teneros avellere fœtus, Militia fuerat digna perire sua: Scilicet ut careat rugarum crimine venter, sternetur pugnæ, tristis arena tuæ? Si mos antiquis placuisset matribus idem, Gens hominum vitio deperitura fuit:* Quamvis quidem inter posteros nefari & arbitrari abortus procuratio pro crimine & flagitio, rigorosa punitione digno, æstimata fuerit tamen nonnulli casus a medicis imprimis proferuntur, in quibus excitatio & promotio abactionis licita, honesta, necessaria, secura ac salubris declarata & ventilata fuit, in quo judicio tamen periti & conscientiosi Medici quoad imitationem & approbationem caute procedere solent, ne loco promissæ & expectatæ utilitatis gravia vitæ humanæ dispendia ac conscientiæ stigmata tali ausu ac processu committantur & inurantur: ipse vero Abortus, quia non modo facile, sed & variis modis committi & perpetrari potest, insuper etiam prava illa voluntas, qua deliberato ac nefando respectu fœtus exclusio administrata fuit, sub variis ambiguis causis & respectibus occultari, excusari & sub tegmine fatalis fortuiti accidentis pessimo fuco ac dolo celari potest, ac solet, ita illam tractationem pro themate Inaugurali selegimus, quo ABORTUS VIOLENTI ac non tam culposi, quam dolosi ac nefandi, varios MODOS ac diversa SIGNA indicemus & in tam ardua causa inquisitioni criminali

sub-

ſubveniamus, ne patrata facinora inulta reliquantur: huic noſtro inſtituto ut cœleſtis Gratia affulgeat, idque ad certum ac exoptatum uſum dirigat, eſt quod devoto animi affectu vovemus & precamur.

§. 1.

PRæſentis tractationis *titulus* promittit commemorationem *variorum modorum* & peculiarium nonnullorum *Signorum Abortus violenter* provocati: antequam *rem ipſam* proponamus, neceſſitas requirit, quo aliquas annotationes ac declarationes, *titulum* concernentes, proferamus & præmittamus; *Abortus* quidem notatio inter eruditos *diſcrepat*, ita ut vel in Senſu *latiori & generaliori* pro *excluſione fœtus imperfecti vel immaturia cauſis in & externis violentis excitata* accipiatur: ſub qua vero definitione facile partus *ſeptimeſtris*, *octimeſtris* & reliquus *legitimum* pariendi terminum *anticlipans*, comprehendi poſſet, qualis tamen *minus adæquate* abortivus nominatur: nam abortiva fœtus excluſio *ab ortu* & non ab *exitu* aut fine *geſtationis* vel *conceptionis* denominationem ſuam tenet: *Pœckel in tr. de Crimine Partus abacti* ſic definit *Abortum cap. 2. §. 10. quod ſit crimen extraordinarium, ab homine doli capace commiſſum, quo quis fœtum humanum in utero matris latentem, aut vi extrinſeca, aut aliquo pellente intrinſeco dolo malo & culpa expellit, vel mali alicujus evitandi, vel lucri captandi gratia*: quæ definitio reſpectibus juridicis accommodata eſt: Nec tanti æſtimanda eſt differentia inter *ab orſum & abortum*, quam prudentes medici λεπτολογίαν eſſe judicant, licet *aborſum* appellitent excluſionem fœtus in conceptionis *exordio*, vel prioribus menſibus contingentem, *abortum* vicisſim, *prope* tempus *pariendi* ſuccedentem, *conf. Nonius Marcellus de proprietat. Sermon. cap. 5. Cujacius & Caranza de Partu naturali & legitimo Cap. 16. n. 2. p 598.* nec huic diſcrepantiæ ſingularem lucem affundit *Hippocratis* locutio, quando *Sect. V. aph. 44. 45.* ἐκτιτρώσκειν & ἐκτρωσμὸν de *bimeſtris* aut *trimeſtris* fœtus excluſione, ſive ut quidam volunt, de *aborſu* ἀπόλυσιν vero, juxta *Lib. V. Epid.* de partu fœtus mortui decimo menſe orto prædicat; quæ poſterior maxime *incongrue* pro *abortu* habetur: neque etiam verum abortus

 ſen-

ſenſum exhaurit *Sennerti* definitio *Lib. IV. Part. 2. Sect. 4. cap. 2.* quod ſit *fœtus nondum perfecti*, *neque vitalis, ante legitimum partus tempus excluſio*, qualis ſimiliter ſeptimeſtris & octimeſtris ex parte & in variis ſi non pluribus eſt caſibus: proinde *Fœſius in ſuo œconomia* vocem ἐκτιτρώσκειν ἀπολυσιν pro partu accipit: recte itaque *Roderic. a Caſtro de Morb. Mul. Part. II. Lib. 4. c. 4.* dicit: *inter haſce voculas* aborſus & abortus *pierique inutiliter diſtinguunt*: addit etiam: *quæ enim octavo contingit menſe, abortus vocari non conſuevit*: huc addimus ſinificatum *Maurice au de affect. Gravid. Libr. 1. cap. 26.* *abortus poteſt accidere a fine primi menſis*, *imo nonnunquam antea, ad finem uſque ſeptimi tantum, nam deinceps ſemper Partus dicendus, quia ſi infans ſatis ſit robuſtus & ad Perfectionem ſufficientem deductus, vitalis eſſe poteſt; at ſi anticipaverit hunc terminum, nequaquam*: nec olivioni tradimus *Sylvi* effatum in *Prax. Libr. 3. cap. 26. §. II. pag. 273.* *Abortus nobis eſt Fœtus ante Septimum geſtationis ſuæ Menſem excluſio, ſive vivus prodeat, ſive mortuus: Vitalis autem vocatur, non ſolum qui vivus prodit in lucem, ſed qui aptus eſt permanere in vita, nam qui nunquam obſervatur diu ſupereſſe, quin ſemper previ mori, pro vitali minime haberi ſolet, ſed pro abortu vel abortivo; poteſt vero contingere a primo conceptionis momento, uſque adſexti Menſis finem; frequentius quidem obſervantur Abortus circa tertii Menſis finem &c.* præterea *Hieron. Mercurialis Lib. 2. de Morb. Mul. cap. 1.* ad mentem *Galeni Lib. 6. de morb. vulg. comment. 1.* Abortum vocat *imperfecti fœtus electionem*: *alio* modo *Varandæus* Lib. 2. *draſſ. mulier. cap. 7.* abortum nominat *immaturi fœtus excluſionem?* quam difinitionem etiam *Muſitanus* profert de *Morb. Mul. Libr. I. cap. XI. pag. 482.* *Mercatus de Mulierum Affectionibus Lib. 4. cap. 2.* dicit *Abortus eſt immatura & violenta fœtus excretio:* pro curatiori itaque differentia Abortus, Partus Septimeſtris & octimeſtris, nec non partus legitimi, appellamus *Abortum præter naturalem fœtus abſolute immaturi intra terminum facto conceptionis & ſeptimi Menſis nondum circumacti excluſionem* *Bened. Sylvaticus Cent. 4. Caſ. 58. pag. 344.* aſſerit: *Contingit abortus potiſſimum circa tertium Menſem*: ita Partus quinquemeſtris

mestris & semestris abortui adscribendus est, quoniam hæc tempora adhuc pertinent ad perfectionem corporis quoad partes integrantes; hinc *ante completum* septimum Mensem ut plurimum fœtus *absolute* imperfectus & *immaturus* est; post illum vero, corpus fœtus, quoad partes *essentiales & absolute* necessarias in reliquo tempore octavi & noni Mensis obfirmatur, roporatur & *solidiori* consistentia instruitur: habet itaque abortus pro objecto *& subjecto* fœtum *absolute imperfectum*, aut immaturum: nam illud tempus a conceptione facta ad finem septimi Mensis in negotio generationis pertinet ad *ortum* hominis: abortus propterea est illud accidens, quod plenarium ortum destruit & ab hoc deffectit, hinc *Isidorus Libr. X. etymolog. in princip.* dicit: *abortivum est quicquid non oritur, sed aboritur & excidit*: *Raym. a Fortis de Morb. Mulier. tit. Abortus* dicit: *Abortus quasi non ortus*: *Primerosius de Morb. Mulier. Lib. IV. cap. 6. pag. 288.* asserit: *abortus est immaturi minimeque vitalis fœtus foras exclusio*: ex hisce conciliationibus Doctorum nunc facile inclarescet, quid non modo abortus *essentialiter & formaliter sit*, sed & quomodo ab exclusione *male fœtu mortuo, partu præmaturo & præcipitato*, nec non *legitimo* ac *illegitimo* discrebet: quam diversitatem inter alios *primerosius l. c. p. 288. 289.* allegat, licet ipse etiam in eadem tractatione aborsus nomine in *generali* significatu utatur, sub quo exclusionem fœtus post *conceptionem* usque in *octavum* gestationis mensem intelligit: e JCtis diversas abortus acceptiones colligit *Caranza l. c. n. 1. seqq. p. 598.*

§. II. Quando porro de Abortu, *violento* modo provocato, agere constituimus, tunc ad *tituli* illustrationem adhuc pertinet animadversio, quod *diversæ* causæ abortum concitare queant, quorum quædam *morbosis præternaturalibus* qualitatibus annumerari solent quæ citra gravidarum *intentionem deliberationem* & expectationem *adversum* talem effectum habent, ita ut *fortuito* & inopinato cum multa animi & corporis afflictione, mœsta ac molesta, talis abortus contingat: deinde etiam nonnullæ

violentæ, aſt pariter *improviſæ* & haud dolo malo commiſſæ cauſæ abortum provocare ſolent, vel ut *lapſus*, *compreſſiones & contuſiones* abdominis, gravidis aliunde illatæ &c. quales cauſæ titulum noſtrum minus directe & proprie concernunt; ſiquidem de *tali violento* abortu ſermonem inſtituemus, qui *deliberato* animo ac ſtudio, dolo malo variis *in & externe* adhibitis mediis inſtitutus eſt, qualis *nefandus* ac *illicidus* auſus hodiernis ævis ad præcavendum *manifeſtum partum* ad celandam *ſcortationem*, *ſtuprationem & deflorationem* ac conjunctam ignominiam & pœnam, ac arcendum & intercipiendum vel *ſpurium* vel *numeroſum* infantem ſuſcipitur & perficitur; unde quidam *talem* violentum abortum plane *illicitum* adeoque punibilem, ad differentiam *alterius*, quem *licito* modo commotum aut commoveri permiſſum æſtimant, vocant, licet *poſterioris* qualitatis abortus non modo multis *difficultatibus*, exceptionibus & ambiguitatibus ſubjectis ſit, ſed aliquando etiam *comparate violento* modo ſuſcitetur: & ſicut abortus non modo *dolo malo* committi poteſt, ita etiam *culpa & negligentia* aliquando in hoc caſu *malitioſa* & proæretica eſſe ſolet, ſicut a *Jure civili* in hoc caſu inter *dolum & culpam* non diſtinguitur, quamvis juxta *Jus Canonicum* ob differentiam inter partum *animatum & inanimatum* mitius puniatur culpa, quam dolus: quo ſpectant expreſſa verba *artic. 133.* C. C. C. Fürſetzlicher und boßhafftiger Weiſe: unde nunc inclareſcit, quod *violenta* abortus promotio diverſó modo ac reſpectu diſcrepet: & licet antiquiores quidam Medici ut *Varandæus*, *Garcias* aliique ex *Hippocrate* adſtruant, quod *quilibet* Abortus violento modo decurrat, eaque proptee *periculoſior* ſit, quam *partus naturalis*, dum aut *luculenta* aut *occulta* vi prämature conceptum projicit, tamen *noſtro* ſenſu *violentus* Abortus ratione reſpectus *finalis* magis cum *moralibus* & modo notatis cauſis cohæret, quæ *criminalis* evadit actio, adeoque per *eminentiorem* ſignificatum *violenta*, coacta animoque *doloſo* ac facinoroſo adminiſtrata dicitur Abactio. *Hujus* violenti Abortus certa, genuina, fideque digna noſſe multum refert, quæ licet haud cum *morali* intentione ejus perſonæ *proprie* & proxime reſpondeant &

ſubin-

ſubinde cauſis & effectibus *phyſicis* magis quadrent, ut eadem tantum *generalia* ſint, adeoque provocationi abortus *doloſæ*, aut malitioſæ, ut & *fortuitæ* & inopinatæ *communia* exiſtant, tamen veritatem ac *certitudinem facti*, ſive Abortus in aliquo ſubjecto comprobant & ſub concurſu aliarum circumſtantiarum conjecturam ac ſuspicionem malitioſe patrati Abortus ſuſtentant, illuſtrant ac confirmant: & quoniam *diverſo modo* talis abactio exerceri poteſt, ea propter hoc themate ejusmodi *modus variantes* inquirere & indicare placet: quamvis etiam *proceſſus ipſe* Abortus ut plurimum *unus idemque* exiſtat, tamen *diverſitas morbi* in diſcrepante *cauſa, medio & adminiculo* advertenda erit, ex hac differentia cauſarum oriuntur ſatis ſæpe *ſpeciales* ſignorum *qualitates*, ut nonnunquam pathematum, abortus ſucceſſum comitantium, gradus *acerbiores*, impetuoſiores & contumaciores evadant, indeque etiam numeroſiora ſigna aut crinomena magis *manifeſta & ſenſibus* obvia occurant ex quibus Porro ad *violentam* Abortus provocationem *certiori* argumento ac fundamento concludere & judicare licet; exinde liquet, quod in *Signorum*, abortum comitantium, dijudicatione, nihilo minus *aliqualis diſcretio* locum inveniat; ad quam diſcrepantiam hoc noſtro labore ex parte animum applicare & attentionem dirigere cogitamus: quoniam vero *modi* provocandi Abortum ac *media* admodum *differunt* variantque, ut in variis *caſibus* neceſſe ſit, tales modus inquirere, tetegere & ſignificare, hinc *præcipuum* noſtri thematis momentum eſt, quo illos modos indicemus; quæ occupatio cauſas, quibus abortus talis nefando auſu & *deſtinato* doloſo ac malitioſo conſilio provocatus, inveſtigat, commemorat, harumque efficaciam indicat & comprabat: qui ſinguli reſpectus ad *Tituli* illuſtrationem pertinent.

§. III. Quid utilitatis de præſenti tractatione promitti & expectari queat, in *generali* & introductoria ejus commendatione adhuc annotantum erit: quare *duplex* uſus, videlicet unus in *Medicina practica*, alter in *Jurisprudentia Criminali* ab eaden provenit: *Medicam* quod concernit artem, tunc ſciendum, quod illæ cauſæ,

 quæ

quæ ad arbitrarium, aut *voluntarium nefandum* abortum concitandum quadrant, ex parte ad *inopinatum* abortum provocandum inserviant. v. g. *incongruæ*, inopportunæ & prodigæ *sanguinis* subtractiones, *potentes* purgationes, *vomitus*, impetuosæ & vehementes excitationes, *nimiæ* sanguinis commotiones, corporis *perversi* aut *nimii* motus, abdominis *arctiores* compressiones &c. ex qua notitia medicus peritus *regulas therapevticas* formare discit, quibus primo harum causarum *efficacium* ad provocandum abortum agnoscit, deinde *relationem* subjectorum recte inquirit, sub quibus videlicet conditionibus *circumstantiis, & qualitatibus* tales causæ abortum concitare possunt & solent; porro qualis ipsarum *causarum* qualitas, *species* ac *gradus* in hoc aut illo individuo esse debet, si ad promovendum abortum *idonea* agnosci & declarari potest, quoniam in penu rerum *physicarum nulla* hactenus innotuit species, de qua cum *promiscua* veritate, adsertione & certitudine asseverare, queamus, quod *proprie*, specifice, *directe* & proxime abortum procurare posset, quicquid alias de *vinophthorio Dioscoridis* & medicamentis *Echoliis*, quorum subjectorum *Ammannus in Irenico pag. 84.* mentionem injicit, promittatur & prædicetur: hinc amphiboliæ illæ & curationes aut effectus, *accidentales* & *æquivoci* oriuntur, dum interdum de talibus ausibus *contrarius* asseveratur effectus, qui *alia occasione* ac in *aliis subjectis promtissimam* efficaciam in *abigendo* fœtu exercuerunt; siquidem aliquando malitiosæ quædam mulierculæ de *talibus arcanis* gloriantur, quæ in expellendo fætu *infallibilem* & mirificam operationem exserere debeant, es triebe diese oder jene Artzeney so scharff, daß wann zehen Kinder in Leibe wären, sie allesamt forttriebe, oder wann ein Kind mit Eisen in Leib bevestiget wäre, es dasselbe austriebe; quales narratiunculæ aliquando in Libris & scriptis arcanorum in geheimen Kunst-Büchern inveniuntur, ea propter tamen *absoluta* dubitatione, aut negatione illæ observationes *rejici* haud debent, quæ testantur, quod *interdum* talia *media* talesve causæ magnam, certam & *promptam* efficaciam in *abigendo* præbuerint; ad hanc prudentem

diju-

dijudicationem & discretionem præsens disquisitio in foro Medico ansam ministrat: In foro vero *Juridico* haud minorem utilitatem eadem consideratio confert, siquidem non raro ad *decidendum* Abortum, an ex instituto provocatus, an vero *fortuito* & *citra dolum* & culpam ortus fuerit, *Medicorum* judica requiruntur, dum *suspectæ* persone delictum Abortus commissum *occultant & negant*, aut simultaneam ac prodigam *Menstrui* fluxus eruptionem, post *simulatam* obstructionem & *retentionem* Mensium morbosum, accusant, abortus vero crimen declinant: *aliæ* malitiosæ fœminæ *abortum* perpessum quidem *confitentur*, ast *morbosam* ejus causam, ac involuntariam & *fortuitam* illius rationem produnt, quasi ipsis *insciis* ac *invitis* contigerit, proptereaque eadem *extra* omnem culpam existant; *aliæ* suspectæ fæminæ *fallaciam* non causæ ut causæ committunt & abortus perpessi *innocentem* allegare sciunt causam sive moralem, velut metum, angorem, imaginationem, tristitiam, sollicitudinem, terrorem &c. sive *physicum*; in qualibus casibus Medici requiruntur, ut indicent & decidant, an in persona *quæstionis* ab *eadem* allegata causa Abortus provenire potuerit, quid quod interdum *tales* occurrunt casus, in quibus sub *conciliatione inspectionis & visitationis* suspectæ personæ *Abortus & Mensium* fluxus distinguendus est; aliquando reperitur quasi *corpus delicti*, quando suspectæ fæminæ ex *utero* cum sanguinis profluvio projecerunt *fructum deforme*, ne quo ambigitur an *verum conceptum* constituat; aut invenitur *suspectum medicamentum*, de quo præsumitur, quod ad conceptum *abigendum* adhibitum & *efficax* fuerit: aut occurrunt casus ubi fæminæ de *graviditate* suspectæ fuerant, quæ *confestim* signa *impraegnationis perdidere*, ut deinde inquisitio instituatur, an hæc persona *abortum* perpessa fuerit, an *pepererit*? qui singuli casus satis confirmant, quod *hujus* thematis *curatior* deductio in *Jure criminali* & processibus *inquisitionalibus* haud exiguam utilitatem promittat.

§. IV. In Decisione Abortus, *violento & nefario* modo provocati, ante omnia *Personarum* curatior habenda est ratio, in quibus

cau-

causæ naturales attento animo converendæ ſunt: in genere quidem Abortus *facilius violento* modo provocatur in fæminis *junioribus,* in quibus *vigor motuum* in *excedentes* gradus *pronior*, in ſuper etiam in *evacuationes ordinarias & extraordinarias,* citius & l*argius* adminiſtrandas, proclivior eſt, niſi aut valde *torpidum* temperamentum, *connata* æque ac *naturalis* generandi voluptas & *diſtincta* propenſio in certis ſubjectis concurrat, aut *ſingularis* facultas, ab *ordinario* ſtatu declinans, in certis ſubjectis contingat, qua humores aliæque functiones *excretoriæ* magis *retinentur,* eamque ob cauſam in *tali* ætate conceptus fœtus *firmius* continetur, quæ cauſæ & adhuc *aliæ* cum *ordinaria* ratione œconomiæ naturalis haud commiſcendæ ſunt: quemadmodum vero ſecundum *communem* obſervationem *tenerior* aut *junior* fæminarum ætas facilius in *ordinario* Menſium & *extraordinario* ingravidationis ſtatû a cauſis *levioribus* alterari *ſolet*, ita tanto magis a *potentioribus* in ſimili ſtatu *offendi* & ad abortum diſponi aſſolet: proinde ratio habenda eſt *tenerioris & debilioris* corporis conſtitutionis, *undecunque* etiam hæc poſterior provocata ſive *connata* ſive acquiſita & *adventitia* fuerit, ob quam fœtus conceptus *facile* iterum *projicitur,* inde eſt cur *jûniores & debiliores* fæminæ non modo *morboſam* veluti geſtationem fœtus patiantur, ſed *& difficilem* partum experiantur, aut *abortum & fœtum mortuum* facilius ſuſtineant, ac proinde ex ejusmodi *anomaliis* non raro in *hecticam* incidant & *præmatura* morte extinguantur; præterea in fæminis obſervanda eſt qualitas *Senſibilitatis* majoris, qua quoad *animi* operationes & motus in *vitæ* ac *ſanitatis* proceſſu conſuetos & neceſſarios, *præceps*, *operoſa* & in *exceſſus* prona eſt illarum natura, ut propter hanc Senſibilitatem non modo ex *levi* cauſa facile abortus contingere, ſed plane *iterata* vice & *periodice* recurrere ſoleat, quam conſiderationem *Celeb. Dn. D. Stahlius in diſp, de Abortu & fœtu mortuo* commendavit & quæ paſſim ab obſervatoribus notatu dignis hiſtoriis & exemplis confirmatur: ad hanc animadverſionem referri meretur, conſideratio *hæreditariæ* diſpoſitionis, quando talium fæminarum matres vel *impetuoſis, ſimultaneis* ac *prodigis Menſium* eructationi-

bus,

bus, vel aliis horum *anomaliis*, vel variis *pathematibus* in negotio *conceptionis & gestationis* subjectæ, vel *sub impragnationis* statu *suspecto sanguinis* fluxui *uterino*, vel abortui obnoxiæ tedditæ fuere, quæ qualitates aliquando in *filias* propagantur, adeoque *proclivitatem* ad abortiendum causantur, quæ non modo per causas *lenes*, leves tacitas, sed tanto *certius* ac citius per *violentiam* excitatur: quando etiam quædam fæminæ alias in Mensium negotio variis sonticis turbis & *irregularibus* qualitatibus subjectæ fuere, videlicet, *difficili*, aut *nimio*, aut *inordinato* illorum, successui, necnon insolitæ *retentioni* & supervenienti *simultaneæ* ac *vehementi* eruptioni, tunc in talibus fæminis *qualibet* causae facilius abortum provocare solent, id quod tanto magis de *voluntaria & violenta* ejus promotione valet: quaecunque fæminae *vehementioribus* ac crebrioribus *animi pathematibus* subjiciuntur, illae non modo in *Mensium ordinario* processu, sed in statu *graviditatis & connexis* processibus, variis *ataxiis* & alterationibus obnoxiae redduntur, in quibus eapropter causae *leviores* facile & efficaciter abortum provocare solent: quando porro faeminae quaedam *molesta* sangvinis *copia* onerantur, aut nimia ejus *subtilitate* praeditae sunt, quae *utraque* ad varias *irregulares* commotiones facilem ansam praebet, tanto magis quando in ejusmodi subjectis frequentiores & impetuosiores *ebullitiones* contingunt, tunc in iisdem quaelibet causae citius abortum excitare solent: quando quaedam faeminae *distinctam* aliam proclivitatem aut ad *vehementes & prodigas excretiones* cujusvis speciei, aut ad suscipiendas *morbosas* alterationes possident, tunc eo facilius ad abortus subeundos *habiles* sunt, eo magis vero, si *statariis* offensionibus morbosis subjectae sunt: quaecunque faeminae facile & frequenter *fluorum album* experiuntur, illae sub reliqua *corporis teneritudine animique sensibilitate* facile abortum experiuntur? si nonnullae faeminae *histericis* insultibus, aut *distincta* sensibilitate & debilitate in locis *uterinis* praeditae & afflictae sunt, tunc facilius a *qualibet* causa ad abortum disponuntur: multae faeminae, quae antehac *gravioribus morbis* aut *copiosis*, tanto magis *incongruis* medicamentis & *experimentis*, praecipue *purganti-*

bus, missionibus sangvuinis & narcoticis enervatæ, nec non quæ *modo abortum*, aut *laboriosum* ac *difficilem partum* perpessæ sunt, illæ in futurum ex *levi* etiam causa in *novum*, imo in *plures* incidunt abortus, tandemque plane *sterilescunt*: quæ porro *superfluæ* alimentorum ingestioni, aut victui *primis viis* multas turbas inferenti, aut *ebrietati*, potui *spirituoso*, alimentis & potulentis *largiter nutrientibus*, sanguinem valde commoventibus, subinde vel vitæ generi valde *sendentario*, vel *nimis mobili & fortioribus* corporis commotionibus & exaestuationibus occopato, deditae sunt, illae facile actuales abortus patiuntur: quaecunque praeter statum *eminenter plethoricum*, præsentem, ac *diætam* suspectam *regimenque* incongruum, *frequentem*, vehementem & lascivum *congressum carnalem* exercent, illæ perinde *facile* abortiunt: hosce respectus placit *in genere* significare, secundum quos faeminae, de *Abortu violento* & scelesto modo provocato suspectæ, dijudicari aut in processu *inquisitorio* examinari exquiri & compar debent.

§. V. Modos quod nunc concernit, quorum nonnullos *speciali* labore significare lubet, tunc horum quidam ita sunt constituti; ut haud singulare & speciali *suspicione* notati & distincti sint, qui *quasi innocentes*, aut plane *ancipites* æstimari possunt, quales tamen sub justa concilitatione circumstantiorum omnio sub *culpa* haerent: & quamvis de aliquibus horum modorum ac mediorum juxta observationem medicam asseverari queat, quod in *quibusdam* fæminis *similem* effectum *haud* propauerint, i. e. *abortus minus* provocaverint, tamen curatior *relatio* & concilitatis *subjectorum* cum ejusmodi mediis instituta utique testatur, quod talis modus in *nonnullis* faeminis *dabilis* possibilis, *efficax*, & valde promptus existat: utut etiam vulgo declamari solet, quod *diversa* media abortum excitare *nequeant*, nisi in fæminis *certa* ad illum subeundum *dispositio* adsi, tamen hoc *refugium* non paucis paralogismis ac *difficultatibus* obnoxium est; etenim quædam dispositio est *abstracta* & *generalis* ut *ambigua*, alia vero *proximior* & magis *cohærens*: prior ad *varias morbosas* afflictiones accersendas inservit, quod vero in talibus subjectis *abortus* consequatur, causis utique illis tribu-

endum

endum eſt, quæ *talem* diſpoſitionem ad *abortum* ſubeundum, aut *faciunt*, aut *accelerant*, aut *adjuvant*: ita v. g. *nimia* ſanguinis copia, non eſt diſpoſitio *genuina & propria* ad abortum, dum vel multæ dantur *valde plethorciæ* fæminæ gravidæ, quæ tamen *nunquam* abortum patiuntur, aut in quibus *alii* plane morboſi affectus obtingunt: in hiſce itaque *talia* media uſurpata ad *abortum* hanc qualitatem diſponunt, indeque *diſpoſitionem abortiendi* efficiunt: qui reſpectus minime, ut quidem aliquando ſolet, *confundi* debent, dum illi qui *ſtructuræ* corporis aut reliquæ ejus conſtitutioni *materiali nimium* favent, *inverſo* plane concludendi & judicandi ordine ſupponunt, quod *hæc diſpoſitio* reliquas cauſas *adventitias* ad *abortum* promovendum *dirigat*: hinc non raro accuſatio certæ diſpoſitionis corporis, in ſubſtrato caſu, præter caſſam & *ſonoram* vocem, *nihil realitatis* ac utilitatis confert; quando videlicet eidem *promiſcue principalis* vis adſcribitur: interea non negamus *proximiorem* diſpoſitionem ad abortus provocandos efficacem, quæ vero non in affectione craſſe aut nude *corporea*, ſed in peculiari *directione* & applicatione *motus* conſiſtit; qualis cauſa modo *hæreditariam* diſpoſitionem complectitur, modo conſuetum *vigorem* circa *excretiones* uterinas efficacem, modo acquiſitem *habitum quoad repetitionem* abortus &c. comprehendit; modo concurſa pathematum *hyſtericorum* nititur, modo *naturalem corporem* aut *averſionem* in facultate *conceptionis & geſtationis* continet, unde quædam fæminæ aut facile & frequenter *ſponte* abortiunt, aut iterata vice *mortuum* fœtum pariunt, de quo caſu dicere ſolent, dieſes Weib köñte kein lebendig Kind zur Welt bringen. aut embryonem ſuum ad *natur.* terminum non tolerant & continent; ſed *præmaturo* partu excludunt: Et quando *medici ac hiſtorici* de uno alterove *loco* referunt, quod in illo fæminæ *facilius & frequ.* abortum patiantur, (uti *Fridericus Bonavent. de octimeſtri Partu L. V. c. 60.* refert, *Aelianus de animalium hiſtoria L 12. 17.* teſtatur, quod in *auſterinis* regionibus & tempeſtaribus fæminæ *facilius* abortiant; quo ſpectat obſervatio; quod in *Zona torrida & fervida* fæminæ *ægrius concipiant*, *rariusve pariant*, aut magis infœcundæ eſſe ſoleant; *conf. Albertus* M. & ex eodem *Welſchius* in Hebammen-

 Buch.

Buch. *Part. II. c. 18. p. 375.* [*Mercurialis Lib. II. de Morb. Mul. c. 1. de Abortu*, quam observationem illustrat *Hippocratis* sedula annotatio, qua in *Lib. de aere, aquis & locis §. 26. text. 4.* dicit: *Si hyems australis fiat & pluviosa & clemens, ver autem boreale & siccum & tempestuosum, primum quidem mulieres, quæ uterum gestant & partus ipsis ad ver instat, abortus facturas verosimile est*; quam assertionem *Hippocratis Sect. 3. aphor. 12.* non ut probabilem, sed ut *probatam* affirmat ac proponit: quo spectat observatio *Riedlini in Lin. Med. An. 4. Mens. Sept. obs. 29. p. 799.* sub titulo *abortus fæminis Venetianis frequens*, cum qua conciliamus assertum *Rodor. a Castro de Morb. Mul. Lib. 4. c. 4. p. 285. 286. abortum provocant---arcta alligatio, qua fæminæ plerumque untuntur, ut corpori venustatem concilient, in quem etiam usum assulas ligneas s. eburneas ac etiam ferreas Venetæ, Anglicæ ac Antwerpienses ad sternum & pubem haud sine fœtus detrimento subjiciunt, conf. Mercurialis de morb. Mulier. Lib. 2. cap. 1.* ubi *de abortu* agit, & ad *Avicennam & Albertum* M. provocat;) tamen plurimum sub curatiori scrutinio certæ *causæ naturales* vel ex *aeris constitutione*, vel ex *Diæta & regimine*, vel ex moribus &c. reperiuntur; quæ ad abortus tales *accelerandos* & accumulandos contribuunt, quo aliquando *generalis* quædam corporis constitutio referri potest, quando quædam fæminæ vel nimis *graciles*, vel corpore *exiguo* & tenero præditæ, vel nimis *arcto pectore & abdomine* instructe, vel *fortioribus commotionibus* sanguinis obnoxiæ &c. sunt ut: itaque haud *abscondita* aut obscuræ causæ accusari & supponi debeant.

§. VI. Utut vero passim mentio *remediorum* abortum provocantium occurrit, tamen in eo judico omnes periti Medici consentiunt, quod talia remedia, quæ *directe*, proxime, positive, proprie, *necessario*, infallibiliter, *absolute & constanter* abortum provocare queant, *nullibi* reperiantur & nunquam inventa ac *probata* constent; sicut alia medicamina *analoga* qualitate cognita sunt: quæ *Menses, Lochia, Hæmorrhoides &c. proprie* excitare *haud* possunt: quemadmodum tamen ex uno alterove *deflectente* ac *deficiende* effectu remedii vomitorii, purgantis, diaphoretici, diuretici, salivantis, nervini, adstringentis, sedantis, haud conclusio valet, *ergo non dantur* remedia emetica, catarctica &c.

ita

ita ex eo effectu, quo media ac remedia quædam *abortus* provocationi dicata, *alterius* aut *contrariæ* operationis & qualitatis esse conspiciuntur, haud judicare convenit, *ergo non dantur media abortum* promoventia: *Manifestæ* sunt observationis, quod *Abortus* nonnunquam *difficulter promoveatur*, quam animadversionem attentioni commendavit *Riedlinus Lin. Med. An. 1. Mens. Majo. obs. 22. p. 145.* & quam longiori discursu profert *Albrechti in A. N. C. dec. 2. an. 8. obs. 165. de difficultate abortum vel directe vel indirecte provocandi*; attamen pro *diversitate subjectorum*, nec non *operationis* ac *relationis* remediorum, non pauca experimenta *medicamentosa* ad *abortus* provocationem contribuere possunt & solent: interea in hoc casu circa abortus decisionem *prudentia, peritia* ac *conscientia* opus est; nihilominus intra tam *arctos* ac *ambiguos* cancellos abortus provocatio *restringi* haud debet, alias facile juxta *nimis benignam* dijudicationem provocationis abortus, quam cit. loc. protulit *Albrechti*, quilibet Advocatus *quaslibet* fœminas, quæ *malitiosæ & dolose* abortum excitarunt, *defendere* & ut innocentes declarare & *salvare* posset; siquidem excusatio illa locum obtinere posset, quod adhibitum *experimentum*, aut *medicamentum* abortum haud provocaverit, sed aliæ causæ & circumstantiæ, *quarum forsan ipsa mulier non amplius recordatur*, fortasse *vomitus, sublevatio ponderosi cujusdam oneris, corporis motio vehementior, saltatio, excandescentia animi, terror* aut plane ipsa *imaginatio &c. ut* adeo *innocenti pharmaco præter meritum* effectus ille *adscribi nequeat*: cum tamen constet, quod aut omnes aut *plurimæ* harum circumstantiarum sub *arbitrio malitiosi* animi stent, ut *destinato* consilio *singulæ* illæ causæ provocari, conciliari, cum *adhibitis remediis* combinari, eoque certius abortus excitari & pro intentione præcipitari queat: interea vero in ejusmodi casibus tales circumstantiæ non *præsumi* aut præsupponi, neque mentibus suspectarum fœminarum insinuari, aut suppeditari debent, ne *astutæ* personæ ejusmodi *refugia* amplectantur, *doloso* animo ad easdem circumstantias provocent & *protectorium* in iisdem sub *mala* causa quærant; siquidem tales casus in foro *criminali* constant, ubi fœmi-

næ de *abortu & infanticidio* suspectæ, ad graves *lapsus* & violentas *contusiones*, *fortuito* perpessos, *temere* provocant, nec tamen ejusmodi offensiones ullo modo probare possunt: & tales *ancipites* casus reddunt medicos *circumspectos*, ne judicio se *præcipitent*, indeque fæminas *innocentes* condemnationi, submittant aut astutas, *dolosas* & malitiosas facile *absolvant*, sed quo singulas circumstantias, tam quoad *personas*, quam quod ipsos *casus* provide scrutentur & concilient; ita paulo facilius vel *ambiguum*, vel positivum judicium formari poterit, ne in ullo *extremo* peccemus, sed *firmiori* fundamento nitamur, *artisque* medicæ *certitudinem* confirmemus, ac ab inconsultis *dubitationibus & conjecturis* liberemur. Denique illa media, quæ in multis fæminis *innocentibus citra intentionem* abortum provocarunt, etiam in aliis *suspectis* personis sub censuram & judicium veniunt, an non illa *intentione* adhibita, quo abortum promoveant, etiam actu talem abactionem provocaverint: addimus itaque verba „Riedlini Lin. Med. „An. 2. Apr. obs. 14. p. 174. quod difficulter admodum partus „promoveatur, anno præterito jam indicatum fuit; nec defuere in„terea plura hujus rei exempla: eo ipso tamen nolim te credere, „me omnino negare abortum promoveri posse, quod enim diffi„culter sit, eo ipso tamen fieri potest.

§. VII. Quod abortus *periculosior* sit, quam partus multi testantur medici *conf. Hipp. de Morb. Mul & desuper fœt. Musitanus de Morb. Mul. c. XI. p. 482. 484. Mauriceau de Morb. gravid. Lib. I. c. 26. Ejusd. aphorism. de Gravidit. & partu aph. 137. 154. 157. Welschius in arte obstetr. Part. II. c. 20. p. 382. Rejes Camp. Elys. qu 51. Sennertus de Mul. Morb.* ubi de *Abortu* in *Prognosi* agit. *Roderic a Castr. de Mulier. Morb.* sub tit. *Abortus*, *Primeriosius de Morb. Mul. Lib. 4. cap. 6. p. 296. Zaccias L. 3. tit. 4. qu. 1. n. 17. Bohnius de abortu salutari. Joh. Raymund a Forti Morb. Mulier tit. Abor.* qua opera abortum *urgent &* impellunt: nonnullæ: *itatus*, *Heurnius de Morb. Mulier. c. 7. p. 41. Mercatus*, *Mercurialis*, *Ettmullerus* & multi alii: hoc tamen non obstante *scelestæ* quædam *fæminæ crudeli* consilio in sua viscerea, sumque sanitatem sæviunt ac *consulte* dataque

taque fæminæ *occulto* modo remedia *drastica purgantia, emetica & sanguinem vehementes* commoventia ingerunt, quæ in subjectis ad sanguinis *plenitudinem,* hujusque facilem & fortem *commotionem* ut & *largiorem* ejus evacuationem aliasque liberales & copiosas excretiones pronis, aut sanguine subtili valdeque mobili præditis ac crebrioribus *spasmis,* in abdomine affligentibus obnoxiis, facilius abortum causari solent, tanto magis si faeminæ aut animo *sensibiles,* aut corpore *teneræ* valde sunt, licet aliæ, corpore *firmiori* instructæ, sangvine vero *valdæ turgidæ* æque facile abortum pati *soleant:* (tale judicium de *abortu per incongrua remedia* provocato profert *Zittmannus Med. For. Gent. 4. Cas. 64. p. 972.*) etenim *spasticæ* illæ commotiones & partim *copiosi* affluxus humorum ad intestina, partim *perturbatus* sanguinis progressus in *abdomine,* quales per fortiora *evacuantia* provocantur, *uterum* valde offendunt, nimia sanguine obruunt, ad similes *spasmos* alliciunt & per *consensionem* contentum *fœtum* expellere adjuvant: *tali* modo excitatus abortus, *prodigas* ac *diuturnas* uterinas *Hæmorrhagias,* atrocissimos *spasmos* continuantes, *hysterico-colicos,* ominosas *morbosas* consecutiones, gravissimas *virium* prostrationes, brevi increbescentem corporis extenuationem aut *contabescentiam* & valde suspectam *impallescentiam* causatur; cum hisce signis conjunguntur præjudiciosi *orgasmi* sanguinis, *angustationes* in abdomine affligentes *animiq; deliquia,* nec non repentina *vultus* eximie *morbosa* mutatio, ac graves *cardialgiæ* grosse Hertzens-Angst, *narium & monti* extenuatio, *temporum* & *oculorum* collapsio, horumque *obscuratio* &c. *conf. P. Zacchias Lib. 3. tit. 2. qu. 9. n. 3-6.* si itaque Medicus requiritur, ut de suspectis Personis inquisitionem, inspectionem & relationem ineat & instituat, ad hæc pariter indicia animum dirigere debet: quo tamen etiam spectat consilium *Primerosii L. IV. c. 6. p. 296. si interdum Medicus, ait, a Magistratu consulatur de abortu recens facto, patere is poterit, si loci muliebres adhuc madeant sintque aperti: at nisi recentissime factus sit, nihil certi pronunciari potest, quia redeunt partes ad naturalem angustiam:* huc referimus *B. Bohnii* verba in *tr. de Off. Med. dupl. P. 2. c. 6. p. 674.* abortum concitatum

fuis-

„fuiſſe ac contigiſſe, pariter in quibusdam individuis aliquando „difficulter dignoſcitur: i. e. quamvis hoc commode ſatis fi- „at, ſi fœtus abactus major ac perfectior extiterit, minoris ta- „men ac immaturioris, ſeu qui ſecundum, tertium &c. geſtatio- „nis menſem nondum attigit, ſigna vix æque manifeſta ſ. certa „ſunt & fruſtra indagantur: Cum ejusmodi præmatura conce- „ptus ſ. embryonis exilioris excluſio aliquando parturientibus „ipſis vix ſenſibilis, ſ. evidens ſit, ut illis interdum non plus, „quam eruptionis Menſium hactenus ſuppreſſorum, rationem „habeant; niſi forſan ex geſtationis præcedaneæ, ſignis & mam- „marum notabili a lacte turgeſcentia, abortum recentem admo- „dum augurari liceat: & quod enarratis conjecturis addit „Zacchias, quaſi abortum, technis concitatum febris ac inflam- „matio genitalium ſimiliaque ſymptomata ſemper & neceſſario „excipiant, fallit; quatenus nec perpetua, ſed rariora hæc ſunt, „nec ſi exiſtant, de illo infallibiliter teſtantur: attamen hic *Zac-chias lib. 3. tit. 2. qu. 9. n. 1.* ab initio ita loquitur; junioris abor- „tus ſigna perquirere inanis labor mihi videtur, cum aliquando „ita de facili contingat abortus in primis menſibus, ut difficilio- „rem ipſæ mulieres experiantur interdum menſtruorum purga- tionem: *Conf. Caranza c.16.* qui ſimilem confeſſionem *n.19.* ex *Varandæo & Giorba* allegat: cum hisce Signis *prægreſſi* abortus conferri merentur reliqua indicia, quæ omnibus aliis abortiendi modis *communia* eſſe ſolent, velut *flaccida & rugoſa* abdominis conſtitutio, gracilitas & flaccescentia pendula *mammarum*, *amplitudo* vaginæ uteri, turgidula *labiorum* vaginæ mollities & inflatio, internum uteri antrum, ſive orificium illius quadantenus *patulum*, facilis *manatio* mammarum, fœtor ex uterinis locis exſpirans, *detumeſcentia* lumborum ſ. illorum & ſubitanea abdominis extenuatio, poſt præviam ejus inturgeſcentiam, inceſſus fæminarum ad latera titubans, ac torpidus & *vacillans*, pedum inferiorum aliqualis tumor, extremorum alterans rigor & refrigeratio, venarum ſupervenialium & alias conſpicuarum evaneſcentia, manuum pallor &c. quæ ſingula indicioſe & collective ob-

ſerva-

ſervata omnino ſuspicionem de prægreſſo abortu *firmiorem* reddunt: quo loco adhuc notamus, quod prædicta ominoſa pharmaca ingeſta facilius *juniorem*, quam adultiorem fœtum ad *expulſionem* promoveant; deinde adhuc ſciendum eſt, quod fœminæ *arctioris* ac *depreſſi* thoracis, abbreviatique ventris *facilius* in *genere* & æque facile ab uſu talium *remediorum* abortiant, quare etiam *Philipp. Peu dans la practique des accouchement* aſſeveravit, quod *gibboſæ ac claudicantes raro abortum evitare* ſoleant *conf. Act. Erud. Lipſ. Suppl. II. p. 471.* præter hæc neceſſe etiam erit, ut *brevi poſt* ſuspectum & præſumptum abortum illius indagatio, inquiſitio & hactenus commemoratorum ſignorum annotatio, detectio, conciliatio & dijudicatio inſtituatur, quoniam *poſt diuturniorem* moram totum judicium valde *anceps* ac *dubium* redditur.

§. VIII. Quod *Primeroſius* l. c. dicit: *reperiuntur multæ mulieres, quibus tam arcte fœtus adhæret, ſuntque fœtus vincula adeo valida, ut nulla externa cauſa poſſint abortire, quantumvis id conentur: ſicut aliæ ſunt adeo debiles, humidæ laxæque, ut fœtum leviſſima de cauſa elabi ſinant, p. 292.* id ſub juſta interpretatione & reſtrictione de *ſanguinis miſſione*, utpote medio ad promovendum *abortum* idoneo, valet: utut enim plurimi medici teſtentur, quod ſubtractio ſanguinis abortum provocare queat, ſoleatque, tamen hæc veritas non *indiſcreto* reſpectu accipi debet; hinc in multis fœminis *repetita V. S.* abortum præcavet, quo inter multas alias obſervationes, unam tantum aut alteram referimus videlicet, de *Abortu V. Sne ſingulis Menſibus inſtituta, præſervato*, apud *Henric. ab Heer obſ. 14.* quare Zacut. *Luſit. in Med. Princ. Hiſt. Lib. 3. hiſt. 13.* dicit: quod *abortus non ſemper ſequatur V. Snem* & *Riedlinus* obſervatione quadam confirmat, quod *V. Sio in pede non ſemper abortum promoveat. Lin. Med. An. 2. Menſ. Febr. obſ. 23. p. 89.* quemadmodum autem *poſteriores* obſervationes æque *minus univerſales*, ſed magis individuales ſunt, ita viciſſim vera eſt medicorum adſertio, quod V. S. in *variis* fœminis abactionem cauſetur; hinc laudatus *Riedlinus l. c. An. 2. Menſ. Apr. obſ. 14. p. 174.* alium profert caſum de *abortu crebriori V. Sne promoto:* Si itaque fœminæ

quædam *viribus* robuſtis inſtructæ, *appetitu* vegeto præditæ, nec *valde ſenſibiles*, ad plethoram *coacervandam & tolerandam* diſpoſitæ, nec non *largis* ſangvinis evacuationibus *ſine damno* admittendis, adſuetæ ſunt &c. tunc evacuationes ſangvinis *arte*, aut *deliberato* ſtudio admiſſæ, abortum haud ita facile provocare ſolent: quam ob rem prudens medicus in quolibet caſu ejusmodi medii adhibiti efficaciam ſemper ad *qualitates individui* æſtimare & dijudicare debet: quare misſiones ſangvinis in graυidis quoad *relationem* ad *ſubjecta*, nunc *ancipites*, nunc *innocentes*, nunc *noxiæ*, nunc *ſalubres* eſſe poſſunt: nec ſufficientes deſunt rationes, cur in *ejusmodi* ſubjectis V. Snes largæ & crebræ abortum excitent; ut propterea æque *vitioſa* illa ſit argumentatio a *particulari* ad univerſale directa, quando in quibusdam fœminis V. Sio repetita *nullum* abortum provocavit, quaſi propterea *ejusdem* qualitatis in omnibus eſſe debeat, ac ſi viciſſim ex oppoſito concluſionem formare placuerit; & licet *primis* MenſibusGraviditas paulo *facilius largiores* ſangvinis ſubtractiones perferat, tamen in variis ſubjectis, *ejuſmodi* qualitatibus præditis, quarum ſupra mentionem fecimus, nihilominus illis temporibus administrata aut *larga* aut *repetita* V. S. æque facile abortum excitare poteſt & ſolet: Et hæ animadverſiones de *ſingulis aliis* ſangvinis profuſionibus valent, quæ in gravidis oboriuntur, præcipue de illis, quæ *coacta*, impetuoſa ac *violenta* ratione provocatæ ſunt, ſicut ſunt *Hæmorrhagiæ uterinæ*, inſolitæ Menſium eruptiones aut *Hæmorrhoidales incongruæ & iuconſuetæ* cruentationes, quas plurimi Medicorum, e quibus *Hildanum Cent. 3. obſ. 59. Hollerium Sect. 3. aph. 12. p. 245. in Hipp. Muſitanum, Sennertum,* tantum commemoramus, expaveſcunt, quæ ſingulæ, perquam *irregulares* motus ſangvinis *orgaſticos, congeſtiones & ſpaſmos* in conſortio tenent, adeoque hanc *abortivam* excretionem facile cauſantur: & ſicut *talia* media non deficiunt, quæ in diverſis ſubjectis *Menſes & Hæmorrhoides* indirecte impellere ſolent, ita eadem etiam ad abortum provocandum quadrant: *Tali vero* modo vel *junior*, vel *paulo adultior* fœtus ad abortum compulſus, ut plurimum to-

tus *flaccidus*, tabidus & *macilentus*, nec non aut *exarescentiæ*, aut *putredini* pronior conspicitur; concurrit insuper distincta *virium* jactura; *anceps* ipsius abortus sub ejusmodi *languore* successus, *syncopes*, pulsuum eximia *debilitas*, valde *fœtida* uteri purgatio & manatio post abortum, pedum *œdematosa* inflatio & pedissequa *lenta* aut *hectica* febrilis commotio, aliquando *ulcus uteri*, tabes totius corporis, vel pro ratione individuorum *paralytica*, aut *paretica* consecutio, adeo ut longinqua mora requiratur, si ejusmodi personæ aliquatenus convalescant.

§. IX. Nec desunt alia *experimenta*, aliique *modi*, quibus Abortus excitari potest, ex quibus substantiæ *venenosæ* aut venenis *propiores* eminent, quæ gravissimas alterationes & excedentes commotiones *spasticas* ac *convulsivas* causantur, adeoque non modo *fœtui* extreme *infensæ* sunt, ejusque expulsionem accelerant, ut *Roderic. a Castro l. c. Primerosius l. c. p. 291. medicamenta substantia venenata* allegat, sed quæ interdum *post abortum* provocatum, ad *fœminæ mortem* contribuunt, qualem casum allegant *Acta Berolin. Dec. 1. Vol. 2. p. 116.* ita etiam *Musitanus l. c. purgantibus fortioribus* in provocando abortu *malignam* tribuit *qualitatem*: Sennertus pariter l. c. *venenata medicamenta vel a matre sumta, vel utero apposita* accusat, quod abortum causentur: & tali ratione concitatus abortus, in *fœtu abacto* & ipsa *fœmina* ejusmodi Signa exhibet, quæ a *venenosis* causis provenire solent: ita porro maliciosæ fœminæ cum *vaporibus*, *fomentis & suffimigiis*, *uterinis* admissis, ex *acribus*, *salinis*, causticis, adversis, stimulantibus, volatilibus, sulphureis, empyrevmaticis, fœtidis &c. paratis, quæ illa loca in nonnullis personis valde offendunt & vel *impetuosam* humorum *effusionem* ad eadem excitant, vel *liberum* humorum *progressum* per illa impediunt, vel eadem admodum *stimulant* & ad vehementes *spasmos* irritant, ut ob *multiplices* rationes tandem abortus consequatur; hinc singuli medici, qui *Abortus* tractationem *plenius* commendarunt, etiam *vapores* tales adversos accusant, qui in certis fœminis *odoratu*, in aliis *suffimentis* recensitis

abactionem causantur: huc etiam referimus *clysteres* valde *acres & impetuosam* ac *prodigam alvinam* dejectionem inferentes, quos multi medici *mediis abortum* promoventibus annumerant: & quamvis *hic modus* provocandi abortum non ad *quaslibet* fœminas applicandus sit, tamen in *generali* hujus considerationis explicatione illius mentio injici debet: *& talis modus* provocandi abortum non modo *promptum* hujus successum promovet, sicut alias *fomenta idonea, congruo* modo adhibita, *legitimum* partum facilitant, sed & distinctam *hæmorrhagiam* uteri conjunctam, *hysterica* pathemata, *largos* affluxus humorum & *intumescentias, uterina* loca attinentes, aut pro variatione mediorum usurpatorum, *oppressum* sangvinis fluxum per *uterum*, insolentes *spasmos*, semi aut plene *inflammatorias* afflictiones, eximias *angustias* præcordiales, *ardores* internos, *colicam hystericam* convulsivam, motus *febriles*, aliasque *eminenter* morbosas calamitates, affert: quo magis etiam ejusmodi suffimigia genitalia fœminæ affecerunt, eo certius in iisdem *copiosi* humorum affluxus, indeque provenientes *stagnationes, inflationes* & pro subjectorum ratione acutæ *congestiones & inflammationes* occurrunt: quæcunque enim hæc loca ullo modo *sensibiliter* stimulant, illa abortum etiam *facilius* provocant, ob id *immodicus coitus*, sive primis mensibus a fœminis *teneris, sensibilibus* & valde *plethoricis*, nec non in *prodigas* menstruas evacuationes pronis, aut *anomaliis* Mensium afflictis, aut ex *hæreditate præjudiciosa* qualitate in *Mensium* negotio & *connexis* officiis, præditis, sive aliis gestationis terminis commissus, *abactionem* facile promovet, testibus *Roder. a Castro, Mercuriali, Sennerto, Musitano* locis cit. ut *& Mauriceau de morbis gravidarum Lib. 1. c. 26. Welschio in art. obstetr. Part. 2. c. 19. p. 378.* ubi Mercurialis & Welschius ratione termini quadantenus discrepant, dum ille ait: *Coitus multus, præsertim post septimum Mensem inter causas abortus etiam annumeratur;* hic vero ita differit: **Es kan auch eine unzeitige Geburt verursachen der Beyschlaff, absonderlich in den ersten Monaten, wie wir oben in dem ersten Buch gesagt haben:** quæ posterior adsertio veritati valde consona est, dum in *primis* Mensibus ex Mensium *retentione* non modo

modo molesta & *suspecta plethora* generatur, sed distincta propensio ad continuandas menstruas sangvinis *evacuationes* adest, quæ facile per ejusmodi *commotiones uterinorum* locorum irritatur: *Primerosius l. c. p. 291.* testatur quod *Coitus gravidis maxime nocere abortumque provocare possit; coitus enim fœtus vincula rumpit: vel relaxat & recludit, uterum & fœtum exagitat, musculos abdominis comprimit:* referimus huc verba *Marci Gerbezii in intricat. Part. 2. cap. 20.* quæ etiam allegat *Schurigius in Spermatol, c 5. p. 313. Certum est, frequentiorem coitum saltem primis gestationis Mensibus esse insecurum, eo, quod teste Sylvio, fere præcise, propter istam causam meretrices rarissime concipiunt; aut si concipiunt, plerumque ante tempus abortiunt: Schurigii* verba sunt: *Medici nonnulli gravidas primis saltem duobus vel tribus Mensibus virorum consortia vitare jubent, eo quod præterquam in motu illo venereo facile Menses, aut plane etiam abortus concitaretur: Musitani in l. c. p. 484.* verba sunt: *veneris usus immoderatus, qui vel musculos abdominis comprimendo, vel ligamenta, quibus fœtus utero innectitur, rumpendo, uterum agitando, vel vasa umbilicalia rumpendo vel uterum & fœtum agitando, abortus causa esse potest:* quæ verba *Sennerti* sunt: *Mauriceau in aphorismis de graviditate aphor. 140.* hujus perniciosæ immodici coitus efficaciæ gnaræ malitiosæ fœminæ, etiam hoc modo abortum *consulto* & ex proæresi promovere possunt; ad quam causam sub judiciali inquisitione sedulo advertendum: *tali* modo concitatus abortus *magnam* genitalium muliebrium *laxitatem, inflationem & mollitiem*, ut & rugositatem post se relinquit, quæ cum aliis circumstantiis conciliata, facilius crimen commissi abortus manifestat & indicat.

§. X. Præter hactenus recensitos modos, *malitiose* provocandi abortum, dantur adhuc plures e quibus nunc *arctam lumborum, hypochondriorum & abdominis deligationem* ac *compressionem* nominamus; quæ non modo *liberum* humorum progressum per has vias impedit, sed per consensum motus sangvinis progressivi in *uterinis* locis similes turbas & æque præjudiciosa impedimenta causatur, unde & utero & fœtui magnæ offensiones accidunt, quæ facile, etiam in robustis, tanto magis, sensibilibus, teneris, valde

plethoricis, arcto *pectore & ventre* præditis, inque *Mensium anomalias* proclivibus fœminis abortum causantur: quare periti viri valde *strigentia* & angusta vestimenta gravidis admodum infensa esse judicant, & hæc malitia haud infrequens est inter suspectas fœminas, quæ vel ad *occultandam* inhonestam *ingravidationem*, vel ad *conceptionem* suffocandam & avertendam, vel ad *abortum* provocandum corpus in prædictis regionibus nimium *constringunt*: quam ob rem in fœminis honestis *similia* vestimenta ad abortum *vitandum*, sollicite interdicuntur: quod hanc observationem supra jam *Roderici a Castro* monita allegavimus: addimus adhuc nonnullos, qui præter reliquam *suspectam* abdominis coarctionem, illas *assulas ligneas, ferreas,* quas *Planchettes* nominant, reprehendunt; de quibus causis ac modis causandi abortum *Musitanus* l. c. ita loquitur: *culpanda venit hic omnis compressio & constrictio abdominis, vel thoracis: hinc male consulunt suæ sanitati delicatulæ fœmellæ, quæ nescio qualem corporum gracilitatem & rectitudinem quærunt, dum lumbos formant ad os usque coxendicis & quod adhuc magis reprehensione dignum pectora laminis orichalceis, item ligneis sæpe suffulta gerunt, quæ ad majorem venustatem ad usque pudenda gestare non verentur, quia corpus ita constringunt, ut vix respirare possint: Hinc plures a sola vestium arcta constrictione abortus patiuntur:* conferantur reliqua notatu digna monita: cum hisce consentiunt *Primerosius l. c. Mauriceau l. c. Lib. 1. c. 26. Dolæus Encyclopæd. Med. Lib. 4. Burnetus in Thesaur. Pract. Lib. 1. Sect. 1. Franckenau Satyr. med. XII.* §. 7. ubi plures allegantur authores: unde inter rusticanas fœminas jam *suspectum* est indicium, si quædam ratione vitæ ante actæ suspectæ & malæ famæ plus solito *arctius* abdomen *constringunt*, de quibus dicunt, **es sey nicht richtig mit ihnen, sie wollen es wieder weg schaffen, weg binden, weg schnüren etc.** Si itaque ex aliis indiciis quædam personæ in suspicionem *inhonestæ* imprægnationis ceciderunt, hoc etiam porro sub certis circumstantiis *abortum* promotum detegere potest: conferenda itaque sunt *generalia* præsumptæ ingravidationis indicia, quæ quando

subi-

ſubito evaneſcunt, ſub concurſu hujus obſervatæ *diſtinctæ & inſolitæ* abdominis compresſionis, tanto *majori* gravamine fœminam ſuspectam reddunt: ejusmodi fortiores abdominis conſtrictiones & compresſiones, facile veſtigia *ſtagnationum* in *cute* corporis matris indeque provenientes maculas & *ſuggillationes* produnt, quæ cum *reliquis* ſignis collatæ facilius *præſumptionem* de patrato abortu confirmant: haud vero *imperfectæ* jungi & conciliari debent probationes, ut recte monuit *Caranza c. 16. n. 30.* ſed luculentæ & *certæ,* ac ab eminenti *ambiguitate* liberæ; ex corpore enim delicti ipſo facile *medici & obſtetrices* conſpicere & pro certo indicare poſſunt, an partus ſit *abortivus* & plane *immaturus,* an *præmaturus, ſeptimeſtris* videlicet, aut *octimeſtris,* ut propterea non neceſſe ſit ex fallacibus, *dubiis & æquivocis* ſignis, (qualia allegatus *Caranza l. c. n. 20-28.* profert, ſed pariter rejicit,) concluſionem formare: id vero poſtea neceſſe erit eruendi *cauſam* abortus, an *morboſa* an *malitioſa* fuerit: Et quemadmodum juxta omnium medicorum conſenſum *affectus animi* efficaciſſime abortum promovent, ita ex iisdem *potentiſſimum* ſeligimus, *Iram* videlicet, cujus poteſtate & influxu ſicut *fortuito* abactio concitari poteſt, ita ſceleſtæ fœminæ gravidæ abortum *ſtudio* intendentes, *deliberato* conſilio ac inſtituto crebrioribus & fortioribus rixis, jurgiis & *iracundis* commotionibus indulgere & ob *vehementiorem* ſangvinis commotionem ac fortiorem *ſpaſmorum* concurſum actualem *abortum* provocare & experiri poſſunt ac ſolent; *abortum talem ab ira* ortum recenſent *Muraltus in A. N. C. dec. 2. an. 1. obſ. 110. & Sommerus ib. dec. 2. an. 2. obſ. 62. an. 8. obſ. 165. p. 393. conf. Mauriceau de graviditate aphor. 144. de abortu ex iracundia & terrore* orto vid. *Zittmann. Medic. For. Cent. 2. obſ. 80.* quam ob rem in fœminarum talium ſuſpectarum *prægreſſos mores* inquirere convenit, an videlicet eædem *præter conſuetudinem* ſub graviditatem multarum rixarum *authores* fuerint & indignabundis contentionibus *ſtudioſam* operam dederint: tali *modo* atque cauſa commotus abortus, licet *præceps* ſit, tamen una valde *dolorificos ſpaſmos* conjunctos tenet, ac comitatum *graviſſimæ* Hæmorrhagiæ uterinæ complectitur:

qua-

quare *Eyssonius de Ossibus infantis c. 4. §. 102.* dicit: *caveant sibi ma-tr s gravidæ a rixis.*

§. XI. Et dum *nimia corporis commotio* perinde *Abortum* causatur, ita ex proposito sceleratæ fœminæ nimiis commotionibus suum corpus ostendere solent: allegamus huc verba *Welschii Part. II. cap. 18. p. 376.* Die unmäßige Bewegung ist auch gar ein gemein Mittel zum Unrichtig gehen; deßwegen auch die Römer durch ein gewiß Gesetz verbothen, daß die schwangern Weiber nicht haben dürffen auff Kutschen fahren: in Betrachtung diese Bewegung, wie ingleichen das Tantzen, Springen, Treppen auf und nieder lauffen u. d. gar offtmahls verursachen, daß es ihnen Unrichtig gehet: dieweil in dergleichen Bewegung der Leib der Schwangern eben auff diese Weise geschüttelt und gerüttelt wird, wie man sonsten die Bäume zuschütteln pfleget, wann sie sollen ihre Früchte fallen lassen und Obst geben: Similem allusionem profert *Mercurialis Lib. de Morb. Mul. c. 1. de abortu:* „ut ergo fru-„ctus concussionibus, ventis decidunt, sic etiam fœtus ex ni-„miis motibus & percussionibus violentis decidunt facile, si „violenti sunt motus, etiam corrumpuntur: audiamus Primero-„sium *l. c. p. 291.* violenta omnis exercitatio, casus, ictus, risus, „abortum videlicet provocant: idem judicat *Rod. a Castro l. c.* & *Eyssonius l. c. p 99.* ait: præterea a periculosioribus sua cor-„pora subducant operibus Mulieres, quæcunque satagunt pro-„be conformata in lucem producere: ad periculosiorum autem „operum censum pertinent validæ corporis extensiones, teme-„rariæ contorsiones, violentæ concussiones, omnesque inordi-„natæ actiones, quæ tenellis vim inferre queunt ossibus, sed eti-„am abortum concitare possunt ac solent, *Musitanus l. c. p. 483.* „ita profitetur: Motus corporis quicunque nimius & violen-„tus fœtum excutere potest, ut saltus; quo modo Psaltria apud „Hipp. (conf. Lib, de Nat. Pueri §. 4. text. 9 - 22. conceptum „excussit, gestatio, aut elevatio gravis ponderis, lapsus, cursus „in quo, aut curru succutiente vectio, percussio, ventris ac „dorsi, abdominis compressio, tussis magna, sternutatio &c.

impri-

imprimis inter varia ſpecimina *præjudicioſi* motus corporis prædicti authores *Saltationem* accuſant, quibus adjungimus *Sennertum* (cujus genuina verba *Muſitanus* profert) *Ettmullerum l. c. Ammannum in Prax. Vuln. lethal. dec.* 1. *hiſt. 9. p. 133. Cœl. Rhodig. Lib. 15. c. 22. Foreſtum Lib. 28. obſ. 66. in Schol. Sinibaldum in Geneanthr. L. 8. tr. 2. c 3. p. 701. Hollerium com. in Sect. 3. aph.* 12. *Hipp. p.* 245. *Burnetum in theſ. pract. Lib. 1. Sect. 5. p. 6. Pœckel de Crim. partus abacti 2. §. 33. p. 24. Mauriceau l. c. Heurnium de Morb. Mul. cap. 7. p. 42.* nec deſunt exempla ubi *percuſſio violenta ventris* abortum poſt ſe traxit: quo ſpectat obſervatio in *Zacchia Tom. 3. conſ. 47. n.* 1. *& A. N. C. dec. 2. an. 8. obſ 165. p. 393.* hiſce præjudicioſis corporis & ſangvinis commotionibus annumeramus *immoderatum riſum*, quem partim *prædicti* authores, partim *Welſchius l. c. Part. 2. c. 17. p. 368. 369.* (cujus verba ſunt: Eben dergleichen iſt vom unmäßigen Lachen zu ſagen, welches das Quer-Fell ſehr beweget, und von demſelben die in der Nähe liegende Mutter geſtoſſen und getrieben wird: wodurch es dann einer ſchwangern Frau leichtlich begegnen kan, daß es ihr Unrichtig gehe, und bezeugen diejenigen, welche ſehr und viel Lachen, daß ſie allzeit darauf in der Bruſt unter den Riebben einen ſonderbahren Schmertz zu empfinden pflegen,) *& Mauriceau* cit. loco: *& in aphor. de graviditate* 144. utpote *abortus* cauſam accuſant: Singulæ hæ commotiones ſtant ſub poteſtate *voluntatis* ac arbitrii, quare a malitioſis fœminis ita augeri, committi, exerceri & *reppeti* poſſunt, ut *violento* iterum modo abortus excitetur; nec durioris & *vilioris* conditionis fœminæ ita *induratæ* ſunt, ut ejusmodi vim illatam eludere ac avertere queant, ſiquidem fortiores ventris *contuſiones* ac concuſſiones æque in cute *maculas*, vibices & ſtigmata inferunt, quæ ſub tempeſtiva inſpectione facile conſpicua ſunt; & tales *violentias* abdomini illatas, ut plurimum deſtincta ejus *flacciditas*, rugoſitas & mollities, cum *internis* humorum *ſtagnationibus* conjuncta, excipit: quod ſi vero ventris contuſiones & violationes *minores & leviores* fuerint, tunc de illis valet judicium, quod *Bartholinus in Ciſta Medica Loc. 28.* & ex eodem *Valentini in Corpore Medico Legali Pandectarum Part. I. Sect. 2. caſ. 19. p. 74.* protecunt,

ferunt, *quod experientia quotidiana satis demonstret, prægnantes fœminas sive pharmacis vehementioribus, sive ictu & verberibus sæpe male esse tractatas; brevi tamen post, incolumes sanitate fœtus vivos enixas: præterea clarum esse & manifestum, quod non solis verberibus, ictu, vel alia quacunque externa violentia fœtus extinguatur, sed aliis interioribus potius causis &c.* negandum itaque minus est, quod in aliis casibus *fortiores* violentiæ, tanto magis repetito illatæ ad abortum disponant; ubi subinde in fœtu *paulo majori, maculæ* quæ in ejus corpore reperiuntur, *circumspecte* cum afflicta & adhibita violentia conciliari debent, quæ aliquando *imaginationis* vi nituntur; de qua observatione multis locis authores egerunt; interea vero *externæ violentiæ* nonnunquam ad *fœtum* usque propagari possunt, ubi simul in ventre externo *gravidæ*, in *substantia* uteri & dehinc ipso etiam fœtu talia signa illatæ & perpessæ violentiæ, conspici & demonstrari possunt: hinc responsum a *Valentini l. c. cas. 20. p. 76.* testatur: *quod a vi extrinsecus ventri fœtu tumenti illata, ictu vel contusione fœtus emori possit:* hoc ipsum vero tanto *certius* ac *citius* contingit, quando ejusmodi violentiæ, *ominosa profluvia sangvinis*, sive *uterina*, sive *hæmorrhoidalia* simul excitarunt.

§. XII. Tandem adhuc nonnullas *causas* abortus allegamus, quæ æque ad *malitiosam* immitationem duci possunt, unde alii *modi* provocandi abortum innotescunt: *Multi* medici *tussi fortiori* tribuere solent, quod in quibusdam subjectis abortum causari queat, e quibus præc. *Welschium Part. 2. c. 17. p. 374. & Mauriceau de gravid. Lib. 1. cap 26.* allegamus; hinc malitiosæ fœminæ *arbitraria* vehementi & frequenti tussi multum ad abortum voluntario contribuere possunt, qualis commotio æque & *teniori & majori* embryoni præjudiciosa & *variis* respectibus *uterum* ad fœtus sui *abactionem* allicere valet & solet: hinc *Welschius* ait: Ein böser und langwieriger Husten, welcher durch starcke Bewegung des mittlern Leibes und des darinnen befindlichen queeren Felles leichtlich eine unzeitige Geburt verursachen kan: præc. si *prædictæ* qualitates in fœminis occurrunt, quæ *faciliorem*

abor-

abortus provocationem admittunt: Porro *multi* medici *longiori inediæ* & arctiori *jejunio* adſcribunt, quod in *certis & diverſis* ſubjectis abortum promovere & accelerare queat ſoleatque, e quibus commemoramus *Galenum in comm. V. aph. 44. Roderic. a Caſtro, Primeroſium, Sennertum, Muſitanum, Mauriceau loc. citatis, Welſchium l. c. cap. 18. pag. 377. 378. Eyſſonium l. c. p. 98. Heurnium l. c. pag. 42. Veſti diſp. de abortu c. 3. §. 7.* & juxta hanc cauſam malitioſæ fœminæ *voluntaria* abſtinentia a cibis, ac inedia ſe *enervare* atque ad abortum diſponere & tali jejunio ſceleratæ ejusmodi fœminæ & *ſibi & fœtui* neceſſarium alimentum ſubtrahere hunc infirmare iterumque *variam* ob rationem abactionem procurare poſſunt; qualis abortus *tali modo* concitatus non modo ob perſonarum magnam *enervationem* ſub multis *anomalis* motibus ſuccedit, ſed & *turbulentum* ac magis *imminutum*, ſanguinis profluvium uterinum conjunctum habet, inſuper etiam embryonem *exſuccum & tabidum* complectitur, magnas *virium proſtrationes, animi deliquia &c.* in conſenſum ſumit. Allegatur præterea in *A. N. C. Dec. 1. an. 2. obſ. 62.* caſus de *abortu a Singultu* orto: qui ipſe *modus* æque *imitationi* obnoxius eſt, dum arbitrariis ſuſpiriis vehementibus, profundis, ac multis abdomen cum magno præjudicio concutitur: qua cum obſervatione conferimus verba *Welſchii l. cit. cap. 17. p. 399.* **Was das tiefe Seufftzen betrifft, bin ich der Meynung, daß dieses die Ursach sey, warum es deswegen einer schwangern Frau unrichtig gehe, weil sie so offt und in so geschwinder Eil, so starcken Othem holen, daß derselbe so wohl der Mutter als dem Kinde schade, und die Geburth abtreibe.** Præterea *Henricus l. c* validas vociferationes accuſat: Neque *Sternutationis impetuoſæ* ac crebræ obliviſcimur, quam multi medici cauſis, abortum excitantibus annumerant, veluti *Primeroſius, Sennertus, Sinibaldus Geneanthr. Libr. 10. tr. 3. c. 2. p. 849. Muſitanus, Etmullerus* locis cit. *Veſtil. l. c. §. 5.* quare *Hippocrates ad* promovendum partum *Sect. V. aphor. 35.* Sternutationem commendat: quidni vero etiam flagitioſæ fœminæ hujus cauſæ gnaræ ſibi *vehementes & frequentes* ſternutationes

ad eundem finem provocare poterunt? ut propterea providi & periti Medici *hujus modi* provocandi abortum memores esse debeant: ex quibus singulis observationibus nunc affatim inclarescit, quam *frequentes*, intricati, *astuti* & occulti sint modi, quos medici *sollicite* indagare, perite conciliare & *judiciose* applicare debent: subinde in *A. N. C. Cent. 4 obs. 167. violento* modo provocatus abortus recensetur sub titulo: *abortus ab inserto in uterum acuto stylo, eoque embryonem trajecto, productus* quales *violentiæ facile* conspici & dijudicari possunt: denique cautela observanda est, ne *retenti Menses* cum *Hæmorrhagiis*, *abortum* comitantibus, confundantur; *conf. P. Zacchias Lib. 3. tit. 2. qu. 9. n. 4.* Plura addere haud placet: provocamus ad *dissert. Dn. D. Præsidis de abortus noxia ac nefanda promotione*, quæ nostram & nostra illam illustrabit. DEO Benignissimo humillimas agimus gratias, quod præsenti labori almo suo adjutorio adsistere voluerit: quem devotissimis flagitamus precibus, ut hæc & reliqua nostra instituta exoptato, fructuoso & salubri coronet Fine.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICA,
DE

PULMONUM SUBSIDENTIUM
EXPERIMENTI PRUDENTI APPLICATIONE.

PROOEMIUM.

SI Medicis, tanquam in arte sua peritis, omnino credendum est, juxta *Carpzovium in Criminal. Part. 1. qu. 21. n. 8. & Stryckium de Jure Sensuum diss. 1. c. 2. n. 20.* ita in arduis casibus peritiores præferri debent, secundum *Feltmannum de cadav. inspic. c. 43. §. 10. & Stryckium l. c. n. 21.* quoniam in casu homicidii ex ratione medici ambigua aut probabili *judex ad ordinariam pœnam non*

non devenire, sed mitiorem potius partem amplecti & extraordinariam pœnam eligere debet, quam medicorum scrupulositates sectando & per incertum eundo justitiæ & æquitatis fines transgredi, juxta Carpz. l. c. qu. 26. n. 28. quamobrem etiam in fœtus dijudicatione, an partus fuerit vitalis an vero in utero extinctus & mortuus exclusus? medicorum judicium sequi convenit, testante *Clasenio in Comment. in Constit. Crimin. Carol. art. 131. p. 548. §. deinde requiritur,* nec non *Schœpfero de Pulmone infantis natante vel submergente Cap. 1. n. 1.* Quo itaque æquus judex in casibus gravioribus medici judicio niti queat, necesse utique est, ut medicorum decisa sint perspicua, solida & probata, ne ex dubiis præsumptionibus aut incertis opinionibus formata, plurimorum contradictioni obnoxia existant; hinc ex vano interdum invidiæ livore, ipsi medici in causis forensibus se invicem arrodunt, ut propterea jure meritoque aliquando medicus invidiæ pelagus vocari queat secundum *Zacchiam Qu. med. leg. L. 6. tit. 1. qu. 3. n. 3. conf. Feltmannus l. c. c. 44. §. 18.* prævalent itaque causæ decisionum, quæ partim ex ipsis circumstantiis genuinis & veris perspicue fluunt, partim quæ ex libero, plano & simplici ordine naturæ petitæ sunt, quales propterea frivole pro nihil concludentibus denigrantur, quia non sunt contradictoriæ, neque ex falsis suppositis natæ: dantur interim etiam erroneæ & fictitiæ causæ, quæ judicium quoddam haud confirmant: quare non promiscua aut cœca fides medicorum sententiis tribuenda est, quoniam in casibus magni momenti, magnum etiam judicium requiritur; quemadmodum interdum probationes in contrarium valent, uti rotunde profitetur *Stryckius in Usu Moderno L. 48. tit. 8. §. 4* quando dicit: *quæ de judicio medicorum adducta fuerunt, ea non debent ita intelligi, ac si eo præcise standum sit & omnis probatio in contrarium excludatur, quin imo sententia ex medicorum relatione lata semper retractari potest ex meliori judicio & relatione peritiorum, qui ipsi tamen priorum medicorum errorem probare debent.* Et dum medicorum Relationes & Renunciationes communiter defensorum meta sunt, quo tela & interdum sciolorum causidicorum Rabularumque scommata tendunt, qui

tam in judicio, unde *Gailius* hujus indolis homines *in tr. de areſtis c. 9. n. 17.* Gerichts-Plauderer, die faſt alle Verſchreibungen ſtreitig zu machen ſuchen, vocat, quam extrajudicialiter medicorum deciſiones carpunt & ultra crepidam ſapere contendunt, ita multum intereſt, quo medici in proferendis cauſis & applicandis phænomenis, caſibus, parallelismis, effectibus & experimentis acutum judicium & ſelectam prudentiam adhibeant: hinc *Franciſc. Pona in tr. de Prudentia Medica p. 16.* diſſerit: *medicus non modo in communi ſocialitate, ſed & in ſpeciali officio, quoad functiones clinicas, politicas & forenſes curatiori & cultiori uti debet prudentia.* Præſtat propterea in caſibus ſonticis ſingula experimenta, quæ ad veritatis indagationem & confirmationem ſpectant, provide ponderare & judicioſe connectere, imo aliorum peritorum virorum ſententias atque judicia conferre & ſeligere, proinde ſordidam philavtiam & præjudicium nimiæ confidentiæ erga ſe ipſum ſeponere: recte itaque *Fort. Fidelis in Relat. Medic.* in fine operis ſui diſſerit: *tunc enim nihil dices, quod non ſatis digna meditatio judiciique maturitas elaboraverit: neque enim in gravi ac difficili quæſtione & quæ forſan a vulgari diligentia remotior ſit, dedecebit medicum, doctum licet, uſuque ac literis præſtantem, juſtum aliquod temporis ſpatium expoſcere, ut conſultis authoribus de re propoſita, ſententiam ferat.* Et quemadmodum in nexu Jurisprudentiæ cum Medicina (quem inter alios *Wippermannus* peculiari diſſertatione explicavit) variis in caſibus diverſa experimenta adhibentur, velut in jure feretri ſ. cruentatione cadaverum, in Proba per aquam & ignem, quam *Heinſius* tractavit, in partus legitimi & illegitimi dignotione, quam inter alios *Arniſæus* expoſuit, in proba Sagarum qer aquam frigidam, quam *Struvius* inquiſivit & ſcrutatus eſt, in Virginitatis dijudicatione, quam *Pinæus* protulit, in Abortu detegendo, in quo themate *Pocht, Slevogt, Wildvogel, Pagenſtecher, Kreſſius* aliique occupati fuere, in ſterilitatis, impotentiæ & impregnationis indagatione, &c. &c.

ita

ita ubique prudenter & Judiciose medicus sententiam & decisionem ferre & formare debet, ne vel ipsum judicem decipiat & ad iniquum judicium seducat; vel propriam suam imperitam & imprudentiam prodat: Inter alia experimenta perfrequenter in foro civili occurrit in casu Infanticidii dijudicandi Proba cum Pulmonibus in aqua natantibus, aut submergentibus, mediante qua judices eruere contendunt, an fœtus vel vivus in lucem editus, vel ante partum in utero mortuus & extinctus sit: Et quoniam hoc experimentum diversis ambiguitatibus & difficultatibus obnoxium est, ut nunc medici & defensores illud pro vero & indubio æstiment, alibi utrique illius incertitudinem & fallaciam accusent, ita hoc loco brevi quadam delineatione *prudentem hujus experimenti applicationem* Inaugurali themate & Specimine commendare volumus: cui instituto ut divina Bonitas annuat, idque salutari successu atque scopo beet, est quod humillime precamur.

§. 1.

DUm *circumspectam* & accuratam conciliationem & *applicationem* solemnis illius experimenti *Pulmonum natantium & subsidentium* hoc loco commendare contendimus, haud propositum nostrum est diffuso labore *ipsum experimentum* explicare, quod a multis doctis viris hactenus magna solertia factum fuit, uti *D. D. Præses in Jurisprudentia Medica cap. IX. §. 5. cum not.* allegavit; sed potius hac tractatione *dubitationes, ambiguitates & difficultates* illas quadantenus diluere & resolvere volumus, quæ passim & sæpe in huius experimenti usu occurrere solent: Etenim constat, quod aliqui hoc experimentum pro *indubio* indicio ad eruendam veritatem, reputent, an infans a matre vivus, aut mortuus per partum editus sit, uti præter multa testimonia alibi allegata eo etiam pertinent *Acta Berolin dec. I. Vol. 9. p. 54. plag. D. & p. 57. E.* alii pro *incerto* atque *fallaci* signo illud declarant, *conf. Act. Berol. decad. I. Vol. 2. p. 111. Zellerus in diss.* hujus tituli; quare

Beyerus in delineatione Juris Crimin. art. 39. §. 49. dicit: *Sola ſupernatatione pulmonum inculpatam de infanticidio ad torturam minimæ gravari certum eſt:* unde hic author *§. 21. ſeq.* ex medicorum ore varias profert *cautelas*, quæ in hujus experimenti applicatione obſervari debent: ſunt & alii qui hoc experimentum *probabile* & ad *ſemi plenam* probationem exhibendam idoneum eſſe judicant, adeoque *mediam* viam tenere æſtimant: ob tam *diſcrepantem* itaque ſententiam in caſibus *forenſibus* utile & neceſſarium eſt, quo clarius & curatius demonſtretur, in quam partem ſentientium & judicantium abire conveniat, ne videlicet *promiſcue* hoc indicium *rejiciatur*, neve ſub tot ſonticis *ambiguis* phænomenis & dubiis circumſtantiis *indiſcretim* huic experimento *infallibilitas* imputetur, adeoque innocens *dubio* gravamine obruatur, rea vero *levi & laxo* judicio aut verius *præjudicio* liberetur, indeque *falſum* judicium formetur: Et dum hactenus quoad hoc experimentum variæ *difficultates*, oblocutiones & dubitationes ab ipſis *medicis* propoſitæ fuerant, ita animus judicantium valde *anceps* & dubius redditus fuit, ut huic experimento fides plane denegetur; quid quod evenit, ut quidam ex *ambiguitate & infirmitate hujus* indicii, *aliorum* ſignorum, *veritatem* ſublevantium *certitudinem* fallacem eſſe autument, indeque pedetentim *medicorum fides* & peritia evileſcat, proinde varii advocati defenſores medicorum indicia & deciſa, utpote *conjecturis & opinionibus* ſuperſtructa, rejiciant, de hinc ex diverſis *falſis* præſumtionibus, *aſtutis* interpretationibus, circumſtantiarum implicationibus & *contorſionibus* aut novis plane *fictionibus*, multa *loquacitate* coloratis, pœnam *ordinariam* aut equulei aut gladii declinent, ac de *felici* defenſionum ſucceſſu & eventu glorientur: ob id & *veritati & juſtitiæ* & medicorum *famæ* ac integritati intereſt, quo talia media & adminicula eruendi veritatem & certitudinem *juſta* interpretatione fulciantur & *prudenti* applicatione defendantur.

§. II. Quo vero generali declaratione de hoc experimento *judicium* quoddam producamus, aſſeveramus, quod illud *omnino* genuinum, ſincerum, *verum & certum* ſit indicium, quod de

vita

vita aut *morte* enixi embryonis & infantis teſtimonium perhibet, modo illud *legitime & adæquate* conferatur & applicetur: ſicut enim nulla regula ſine *exceptione* eſt, ita in hoc experimento *certæ* qualitates & circumſtantiæ interdum obtingunt, quæ in *peculiaribus* caſibus, *aliud* concluſum & judicium, quam *regulariter* & ordinarie fieri ſolet, ſubminiſtrant: Et uti ſecundum *ordinarium* proceſſum firma & *indubia* veritas exiſtit, quod *natantes* in aqua pulmones, veſicularum & cellularum membranoſarum pulmonalium *inflationem*, expanſionem & extenſionem præviam indicent, quæ ab aere vel *inſpirato*, vel immiſſo & inflato, vel *aliunde* inſinuato & *penetrato* contigit, ita vel ad *vitam nati* infantis, vel *alias* cauſas, unde hæc aeris communicatio provenire ſolet, concludere licet: quapropter *infallibilis* certitudo & *demonſtrativa* atque fundata veritas eſt, quod pulmones natantes *ex parte vitam* fœtus *poſt partum* comprobent: Interim prudens medicus *reliquas* cauſas, ad pulmonum elaſticam expanſionem & dilatationem contribuentes, in juſta *circumſtantiarum* obviarum inquiſitione deciſione oblivioſe æſtimare & conciliare haud debet: cum *firmitate* enim medici ſe munire & circumvallare debent, ne ipſorum deciſiones *ſuſpectæ* reddantur & enerventur; etenim ſæpe in proceſſibus *inquiſitionalibus accuratiores* cœteroquin medicorum obſervationes, hoc experimentum concernentes, in *abuſum* trahi ſolent, ut multi ſub hoc tegmine *ambiguitatis*, in hoc indicio obtingentis, *protectorium* inquirant, quod videlicet hic aut ille, quem nominare poſſunt, medicus, experimentum tale *fallax* & incertum declaraverit; proinde vero judicium hocce medicum *perperam* ad caſum *præſentem* applicant, adeoque a *particulari* ad *univerſale* falſo concludunt: imo rationes medicorum *dubitandi*, cur in quibusdam caſibus hoc experimentum *abludat* & ab *ordinario* & conſueto tramite diſcedat, ambabus manibus arripiunt, in ſuam rem trahunt, mox *præſumunt*, quod tale quid in caſu *præſenti* etiam occurrere potuerit, ſicque *ſententionantes* confundunt & præoccupant: v. g. ſi adſeritur, quod pulmones aquæ innatent, ſi quisquam *mortuis* ſubjectis fortiori & intenſiori co-

natu *halitum* io *os* inflat, unde contingit, ut aer in *intimiorem* pulmonum regionem promotus & delatus, horum cellulas *dilataverit*, hincque pulmonum ſubſtantiam *tali* qualitate inſtruxerit, ut in *altiori* aquæ regione fluctuare, neque fundum petere potuerit: hanc *præſumptionem* vel *una* aure advertens inquiſita, mox *tenaciter* deponit, ſe *tale* quid commiſiſſe, donec veritas per *torturam* eruatur: inde etiam venit, ut de *infandicitii* crimine ſuſpectæ, neque in *ſummaria* depoſitione, relatione & confesſione, neque in reſponſionibus ad articulos *inquiſitionales* factis *hujuscemodi* circumſtantiæ memoriam injiciant, donec callidus *defenſor*, vel directe & indirecte, vel clanculum, vel aperte talem *præſumptionem* ſurroget & tale *refugium* ſuppeditet, quod mentem inquiſitæ *corrumpit*, proceſſum *prolongat* & judices *circumducit* atque confundit: ob id *prudentis* medici *referentis & renunciantis* officium eſt, ut in ſubſidium *juris* & ad allevandum facilem ſucceſſum atque decurſum *proceſſus*, *ſuſpecta* talia aſyla præſcindat & avertat.

§. III. Interea *ſpecialis* annotatio *ambiguarum* circumſtantiarum experimentum hoc concernentium, harumque *ſolida &* rationalis explicatio non totum experimentum *fallax* & incertum reddit, ſed pro illius *fundata certitudine* militat; quod enim *interdum* pulmones hominum, qui aliquandiu aerem *inſpirarunt*, in aquæ fundum *decidant & aliorum*, qui *nunquam reſpirarunt*, ſuperficiei aquæ *innatent*, cauſis & caſibus *extraordinariis & accidentalibus* adſcribendum eſt, unde non valet conſequentia ad fœtum integra corporis firmitate præditum, quin potius *hæ* obſervationes reddunt medicum *circumſpectum*, quo conſcientiæ, peritiæ & juſtitiæ ſalvandæ & ſublevandæ ſuccurrat; nam ſi caſus *extraordinarii* & accidentales rite conſtant, tunc non modo ab *ordinariis* condigne *diſcerni*, ſed & *utrique* majori *firmitate* & ſolidiori ratione defendi poſſunt, ut medicus ne latum quidem unguem a ſua ſententia diſcedere debeat, ſed eandem contra omnes oblocutiones tueri queat: Haud quidem ſcopo & inſtituto conforme eſt, præſens experimentum in *regulari* ſuo

ſtatu

ſtatu defendere, ne crambem bis coctam recoquere videamur, illud vero impræſentiarum noſtro propoſito congruum eſt, ut demonſtremus, *quod quando & quomodo aliquando* pulmones in aquæ *ſuperficie* fluctuent & natent, quando *nulla* aeris *inſpiratio* & attractio intra pulmones præceſſit, adeoque in ſubjecto & embryone *in utero* defuncto pulmones interdum ita qualificari queant, ut dein *aquæ innatent*, unde ex *præcipitato* quodam judicio quisquam concludere poteſt, quaſi fœtus non modo *vivus* usque ad partum perſtiterit, ſed & talis legitimo *partu* excluſus, *reſpiraverit* & ſuspectam puerperam *majori* culpa commisſæ *violentiæ* aut patrati *infanticidii* premat; unde iterum facile evenire poteſt, ut ſententionantes JCti confesſionem criminis per *torturam* impetrandam eſſe judicent & fœminæ *innocentes* ob *gravitatem* tormenti & concurrentium dolorum conſentiant & *confiteantur* aut totum factum, aut unam alteramve ſonticam circumſtantiam, quæ *ordinariam* pœnam infanticidii pediſſequam habet, quam tamen *actu* ipſæ fœminæ *non* commiſerunt: Deinde interdum contingit, ut pulmones in *profunditatem* aquæ decidant, tam in infantibus *recenter natis*, quam paulo *provectioribus* ſubjectis, in quibus utrisque reſpiratio aliquandiu & plenarie præceſſit: Cauſas itaque horum *inſolitorum* & extraordinariorum effectuum prudens & peritus medicus recte indagare & cum caſibus obviis juſte conciliare debet, inde etiam vere in arte peritus medicus de *certitudine*, aut *ambiguitate*, aut nullitate infanticidii majori fundamento concludere & judicare poteſt.

§. IV. Quod itaque *primam* obſervationem attinet, qua *demonſtrari* poteſt, pulmones aliquando *aquæ innatare* etiamſi *nulla* reſpiratio præceſſerit & quod fœtus *in utero vita* privari, pulmones tamen poſtea *in aqua fluctuare* queant, unde non confeſtim *ad vitam* fœtus *extra* uterum & *poſt partum*, nec non ad *peractam* reſpirationem concludendum eſſe, tunc ex principiis *phyſico-hydroſtaticis* conſtat, quod corpora *poroſa*, vaſculoſo-*membranoſa* e *compactiori* denſitate in *laxiorem* ſtatum converſa & *aere* impleta, *veſicarum* inſtar *inflatarum* aquæ *innatent*, quoniam

niam hac *elastica* expansione *gravitas* & pondus talium corporum ita alteratum & *enervatum* est, ut *aqua suo* pondere & contento aere *renitatur*, unde tale corpus ad *intimiorem* regionem & *profunditatem* aquæ pertingere & delabi *haud* potest: Quando itaque fœtus in utero moritur, tunc partim cadaver ob *teneritudinem* suam non *obrigescit*, sed *laxum* & flaccidum manet, hinc mox epidermis & cutis *eliquatur*, dihiscit, colorem lividum flavescentem assumit, intumescit, &c. partim *aqua*, quæ embryonem in utero *ambit*, nunc una cum corpore fœtus defuncti in *corruptionem* ruit, *sub* qua aere cum eadem aquositate confluens in motum *expansorium* convertitur, & hoc motu *intra os* embryonis & per tracheam & bronchia intra *vesicularem* pulmonum substantiam & cavitatem communicatur, ubi sub ulteriori *accremento* & gradu majori motus *elastici* fermentativi *putrefacientis* non modo *vesiculas* pulmonales *implet*, sed & *inflat* & turgefacit, quæ pulmonum *substantia* sub continuante *corruptione* magis magisque *relaxatur*, ut *expansoria* aeris vis in *ita* constitutis pulmonibus *majorem* valorem exserat, tanto magis quando sub motu eodem *corruptionis* aqua uteri *exhalans* notabili quantitate pulmonum *penetralia* intrat: ubi iterum ex *indubiis* & per multiplicia experimenta *demonstrativis* qualitatibus & effectibus *certum* firmumque est, quod *aer* sub commercio *aquositatis*, in *halitum* redactæ & concursu motus fermentativi putrefactorii eo *potentiorem* vim exserat, unde etiam contingit, ut tali modo *inflati pulmones*, quando *antea* embryo *in utero* demortuus est, posthac conspicue & constanter tam in *integra sua* compage, quam in *frustis* in aqua *fluctuent*: Sub hisce itaque circumstantiis *falso* judicatur, embryonem *vivum* in lucem prodiisse & inspirasse: hinc prudens Medicus in *applicatione* hujus experimenti ad *præsentem* casum & statum, *reliqua* signa fœtus *in utero* mortui, tam *antecedentia*, ex causis ad talem mortem contribuentibus fluentia, quam *præsentia & connexa* reliqua, rite, perite & provide conciliabit, unde dein conscientiose judicare poterit, fœtum *in utero* vita orbatum fuisse; an vero hæc mors *naturalis*, an *violento* modo provocata fuerit, alterius & novæ qualitatis disquisitio est.

§. V.

§. V. Simili modo contingit, ut ob *mortem* embryonis in *utero* & initantem *corruptionem* cadaveruli, pulmones ita qualificari queant, ut *aquæ innatent*; Si enim per unum alterum diem *fœtus mortuus* in utero latitavit, aut si sub *difficili* partu vitam amisit & dein *aliquandiu* in utero remanet, facile tunc cum majori impetu ingruit & procedit *putrefactio*, sub hac non modo *membranosæ* partes corpusculi fœtus *relaxantur* & flaccescunt, sed & ipsa *aquositas* cum *aere* interfluctuante conjuncta, in corpore embryonis detenta, *rarefit & elastico* motu instruitur, ut porositates & *cellulosæ* quædam ejusdem corporis partes inflatæ, postea non in aquam *delabantur*, sed eidem *supernatent*; testimonio corporum humanorum *submersorum*, quæ post *primum delapsum* in aquam, *decidunt*, post aliquam vero temporis moram *emollita*, turgefacta & *inflata* æque aquæ *innatant*; id quod cum *diversis* visceribus, in aqua *maceratis* & colliquatis, utpote Liene, Hepate, intestinis &c, seorsim procedit: Quando porro fœtus in utero *Hydrope Pectoris* laborat, ut aqua pulmones circumflua horum substantiam *emolliat*, si posthac *ante partum* talis embryo *moritur*, subinde cito *putrilago* pulmones corripit, tunc iterum illi pulmones *in aqua fluctuant*, neque delabuntur, quoniam *flaccescentia* substantiæ pulmonalis & *corruptio* hujus visceris facile aeri *introcedenti* viam pandit, ut postea *delapsus* pulmonum intra aquam fieri haud queat: & tales circumstantias attentus & peritus artifex facile *observare* & cum experimento præsentis quæstionis atque thematis conciliare, indeque curatius judicium ducere & formare poterit: Huc pertinet illa observatio, quæ *D.D. Præsidi* cognita est, quod fœmina per octo menses gravida, cum majori portatili aquæ receptaculo *gravem lapsum* in terram perpessa fuerit, inde contigit, ut initiante nono mense arduo & *periculoso* partu fœtum mortuum excluserit, in quo pectus *compressum* comparuit, in cujus cavitate multa *extravasata & semiputrida* colluvies sangvineo-lymphatica delituit, pulmones erant *semi corrupti* & in aqua *natabant*; in quo casu *veritas* & sinceritas *lapsus* violenti, fœminam a suspicione *infanticidii* liberavit: Quando porro ex *morbifica & præternaturali*

 causa

cauſa pulmones *veſicis, pratuberantiis* celluloſis & *hydatidibus* aſficiuntur, tunc ab hoc affectu *demortui* embryones, pulmones aquæ *innatantes* exhibent, qui *nulla reſpiratione* extenſi fuerant, ſed in quibus ab *aere* humoribus interfluctuante, membranæ pulmonum ex parte *ſeparantur* & deinde etiam *inflantur*: qualis conditio morboſa pulmonum facile conſpici & a medico perito & circumſpecto annotari & ſignificari debet, quo *vera* cauſa *inſolitæ* fluctuationis pulmonum in *ſuperficie* aquæ facile agnoſcatur & *ſuſpicio* prægreſſæ *reſpirationis & infanticidii* declinetur; ita etiam accidit, ut a *morbifica & mortifera* cauſa *intimior* regio & ſubſtantia pulmonum *expandi* queat, ſicut alia viſcera *expanſibilia*, velut ventriculus cum toto inteſtinorum tractu, aliquando vehementer *dilatata* & inflata conſpiciuntur, ut in fœtu ob *convulſiones* mortuo, aut *tympanitico &c.* in quibus caſibus non aer *ab extra* inſpiratus, ſed cum humoribus confluens, talem *inflationem* cauſatur, unde poſthac pulmones aquæ *innatant*: in quo caſu iterum probatus, peritus & *prudens* medicus ſtatum *morboſum*, prout illum in *embryone* advertit, cum ſuis *ſignis*, nec non *veras* & evidentes ejus *cauſas* dextre & ſolide *denunciare* & confirmare debet.

§. VI. Hoc loco reminiſcimur *illius* adſerti, quo varii medici defendunt, pulmones non *inflari* poſſe ab *aere ſanguini* interfluente! utut vero hæc ſententia in *illo reſpectu* vera eſt, quando quidam *contrario* adſerto defendere volunt, fœtum in *utero* reſpirare & quidem mediante *aere ſangvinis*; cum hic aer ſub *ordinariis* ſuis qualitatibus pro *expandendis* pulmonibus *inſufficiens* exiſtat, ut *intra* cellulas pulmonales *penetret*, easque *regulari* motu extenſorio, ad *reſpirationis* proceſſum *neceſſario* & apto, qualificet & inſtruat; tamen aer ille *humoribus* interfluctuans in ſtatu *præternaturali*, *membranoſam* pulmonum ſubſtantiam diſtendere tumefacere & *inflare* poteſt, hinc in hominibus & brutis *aſthmaticis*, aliquoties tales *veſicæ* in pulmonibus, aere *elaſtico* repletæ, inveniuntur, a qua *ſimili* aeris efficacia provenit, ut citra *præviam* reſpirationem pulmones in aqua natare queant: Interea ad

appli-

applicationem hujus effectus physici, *prudentia* opus est, ne *promiscue* judicium feratur, quod aer sangvinis *in omni* statu pulmones expandere queat: etenim quando in *embryone* talis effectus contingit, tunc facile ex *variis aliis* signis peritus medicus *hanc causam* significare potest, ubi quædam signa sensibus *externis* alia cum suis causis *connexa*, veræ & fundatæ, haud vero fingenti *rationi* patent. Quodsi præterea fœtus in utero ex vitio *conformationis*, ob pulmones valde *teneros, laxos & præter solitum molles*, aliaque connexa *morbosa* vitia vitam amiserit, tunc facilius ex *humoribus* intimiorem vesicularem texturam *aer penetrare* & sub incitamento motus *putrefactorii* eandem *expansiva* sua vi dilatare potest & solet, unde dehinc ita alterati pulmones in *superiori* aquæ regione permanent & fluctuant: Exinde iterum peritus & *providus* medicus ad prudentiam observandam admonetur, quo attento animo *specialissimas* circumstantias *morbosarum* talium afflictionum curatius & clarius indicit, unde *suspicio* de *occiso* partu, aut infante solide declinari *& genuina* causa effectus & experimenti cum pulmonibus instituti demonstrari potest. Proinde in genere notandum est, quod *morbidæ* afflictiones, *pectus* & simul *pulmones* in fœtu offendentes, communiter tam eminentes *alterationes* provocent, unde experimentum *forense* cum pulmonibus facile ad *præsumptionem* & suspicionem viam parare potest; quam ob rem tales *morbi* bene observandi, & ex viso reperto sive *conspicuis* signis indicandi sunt, ne *falsæ* præsumptiones in *præjudicium* judicii & justitiæ formentur: neque etiam existimandum est, quod tales casus in praxi medica *non sint dabiles*, siquidem observatores passim *ejusmodi* casus & *morbos fœtus* in *utero* allegare & explicare solent: & quemadmodum status *hydropicus* ad talem partium membranosarum *intumescentiam* eximie contribuit, ita tam in *fœtu*, quam in fœmina *gravida* talis *cachecticus, hydropicus & tympaniticus* status sollicito & attento animo adverti debet, quando experimentum cum *pulmonibus* suscipitur; ne culpa dein suspecti effectus in tali statu hæreat, quæ forte in puerperam ejusque *malam* suppositam indolem conjici potest.

§. VII.

§. VII. Præterea fœtus *vivus* adhuc *in utero* refpirare poteft, qui tamen ante partum aut fub partu aliquando *vitâ* privatur, ut poftea pulmones aquæ *innatent*: etenim quando nunc terminus partus *inftat & internæ* præparationes ad illum inftituuntur, ut membranæ & involucra embryonis *difrupta*, fœtus infuper *extra illa* conftitutus, porro internum uteri orificium *apertum* fit, per quod *aer intra uterum* penetrare & fœtum *ambire* poteft & folet, hinc *vagitu* & ejulatu fœtus *vitam* fuam denotat, & fubinde *actu refpirat*, licet *ordinarie* fœtus in utero *non fpiret*, tamen quando punctum *temporis* appropinquat, quo *legitime* per partum excludi debet, interea *fub* prædictis circumftantiis ipfe *partus* prompte & *facile haud* confequitur, tunc per aliquam *moram* temporis embryo *actualiter*, licet *leniter* infpirat, unde cellulæ ita *expanduntur*, ut dehinc fubftantia pulmonum *fuper* aquam fluctuet: & fi evenit, ut fub *retardato* partu, aliisque intercurrentibus difficultatibus, quo *incongruus* & perverfus etiam fœtus *fitus* pertinet, hic in utero vita *privetur*, tunc nihilominus ob *præviam & aliquoties* præftitam *refpirationem*, pulmones in *fuperficie* aquæ permanent & undant: Imo accidit, ut fœtus *fub initio* partus *integer* & fanus fuerit, qui tamen fub *difficili* partu *enervatur* & penitus *emoritur*: In hoc cafu vero & *indagando & indigando* medicus fingulari providentia & peritia uti & inftructus effe debet, ne tale quid perperam *præfumat*; aut plane fingat; hinc ex *vero* denunciare & demonftrare debet, 1) fœtum in *utero vegeta* vita præditum fuiffe 2) tempus legitimi partus inftitiffe, 3) *præparationes* ad partum præfto, 4) embryonem a fuis tunicis & involucris *liberatum*, 5) *internum* orificium uteri *apertum* fuiffe. 6) fœtum *in tali* ftatu aliquandiu permanfiffe. 7) neque mox partum fuperveniffe 8) fed *difficultatibus* nonnullis obrutum fuiffe, 9) quales difficultates *fpecialius* indicandæ funt, 10) & denique fœtum *ante* partum in utero exfpiraffe: fi talium circumftantiarum *fide digna* & perfpicua commemoratione *veritatem facti* probare poterit medicus, tunc experimentum, cum pulmonibus inftitutum, *reliquam* difficultatem folvit & *ambiguitatem* diluit: Sed manum de

tabu-

tabula, quisquis ad hanc *insolitam* circumstantiam, velut ad sacram anchoram confugere & eo *indiscriminatim* provocare, adeoque pernudas & vanas *præsumptiones*, sub tali præsentis experimenti *variatione protectorium* inquirere vult; in qualem *errorem* & falsam atque præcipitatam applicationem facile defensores *suspectarum* puerperarum cespitare & ruere possunt: quam ob rem omnes *æqui & conscientiosi* judices præservandi sunt, ne cum *falsa* hujus ambiguitatis *applicatione* seducantur, sed quo *peritorum* medicorum *fundatæ* decisioni & relatioi *majorem* fidem largiantur, quam frivolæ & *garrulæ* nonnullorum defendentium persuasioni, opinioni & imaginationi.

§, VIII. Pari modo contingit, ut fœtus *vivus*, sanus & inreger *justo* partus termino ad ipsum præsentem & *instantem* partum disponatur & aptetur, qui a suis involucris *liberatus* & sub *congruo* situ, per internum patefactum uteri orificium cum capitis *vertice*, imo *toto* capite ut plurimum *transgressus* est; interea etiam accidit, ut fœtus sub *præsenti* partus labore atque processu aerem *inspiraverit*, quando vero in *hoc situ* & statu *aliquandiu* permanet, neque *plenaria* ejus exclusio succedit, sed potius *spastica* ejusdem uteri orificii constrictio supervenit, ut embryo tali modo *occlusus* & detentus *stranguletur* & suffocetur, & ita ante perfectum partum *in sinu* puerperæ moriatur, tunc iterum pulmones, in aquam projecti, *supernatant* & hoc effectu suspicioni formandæ ansam præbent: in quo casu iterum prudens medicus omnes sonticas scituque necessarias circumstantias inquirere & significare, imo illam *connexam* suspicionem discutere debet, an non puerpera *ante plenariam* fœtus exclusionem huic vel per *femorum* compressionem, vel per similem *manualem* contrectationem & capitis contusionem & contritionem vim intulerit, quales *violentias* illatas, *varia* signa satis *conspicua* produnt, quæ a *prudenti* medico sollicite & accurate recensenda sunt, ne hoc experimentum *sinistre* applicetur: Notandum tamen est, quod *haud ordinarie* fœtus in utero *vivus* proxime *ante partum* aut *sub* eodem *respirare* soleat, id quod tantum *illo* in casu contingit,

(M) quan-

quando paulo *diutius* e tunicis suis evolutus embryo, sub reliqua uteri *apertura* & partus *tardiori* successu, in uteri cavitate *moratur*: Proinde nonnunquam accidit, ut fœtus *legitimo* partu & situ capite in *interno* uteri orificio consistat, e quo vero *repente* ob vehementem & subitaneam *inspirationem* parturientis fœminæ *retrahitur*, sub qua retractione etiam *aer* magno afflatu excipitur, unde fœtus *in utero* sub eadem insigni alteratione subito *respirat*, qui nunc magno aeris spirantis & *elastici* apparatu circumdatus est: Talis alteratio perquam *liberum* partus successum impedit, ita ut simul *puerperæ* in *vitæ* periculum incidant: quando itaque sub tali eximio partus *impedimento* embryo vita privatur, qui tamen *antea* aerem inspiravit, tunc per consequentem *difficiliorem* partum fœtus ille excluditur, cujus pulmones aquæ *innatant*: Quo vero hujus casus *certitudo* inclarescat, *prudentis* iterum medici officium est, ut de processu partus certiorem se reddat, & talia *accidentia* sollicite exploret & indaget, quæ ad *insolitum* ejusmodi effectum & successum in experimento cum pulmonibus administrato contribuerunt. Hisce singularibus animadversionibus hanc adhuc annumeramus, quando fœminæ in loco *liberiori* aeris accessui patente, velut sub diu, aut in magis stabulis, horreis &c. aut ubi aer cum singulari frigido *afflatu* mit einem Zug adspirat, pariunt, ut & ubi *parientes* tales fœminæ in loco tali *frigido* admodum *denudantur*, ut aer *liberius* corpus attingere & *apertum* uterum *ingredi* queat; inde etiam facile accidit, ut fœtus *in utero* adhuc *vivus ante* partum & *sub* eodem *inspirare*, vitam amittere & pulmones in aqua *natantes* offerre & exhibere queat soleatque: & hæc circumstantia iterum *prudentiam* in & a medico postulat, quo connexum *insolitum* successum experimenti cum pulmonibus *rite* conferat & *perite* ac judiciose applicet.

§. IX. Aliquando accidit, ut fœtus breviter *ante* partum aut *sub hoc moriatur*, puerperæ vero aut obstetrices lenem & *debilem* adhuc vitam in eodem *præsumant*, adeoque *varia* adminicula ad illius *reviviscentiam* conferant, *aeremque intra os* potentius inflent,

flent, ſicque pulmones *expandere* & cordis motum revocare velint, ut ſub *excitata* reſpiratione *integram* vitam quaſi afflare & *reſtituere* cogitent; ſicut alias conſtat ſecundum *Highmorum in diſquiſ. anat. lib. 2. P. 3. c. 3.* quod *flatus* in *arteriam aſperam* cordis motum revocare ſoleat: parili modo *Borellus Cent. 3. obſ. 58.* commendat, quo in *aquam ſubmerſi* pulmones denuo cum *inflatione* aeris in motum convertantur: & tale experimentum aliquando de vita *nati infantis* ſollicitæ fœminæ inſtituunt, inde vero contingit, ut pulmonum cellulæ aere *impleantur* & deinde in tota compage pulmones in aquam projecti eidem *innatent*; hinc denuo *ſuſpicio* oritur, fœtum *poſt partum*, utpote *vivum*, reſpiraſſe, cum tamen in nonnullis caſibus fœminæ non ad *interficiendum* ſed *ſalvandum* fœtum animum & operam impenderint: In tali caſu iterum medicus *prudentiam* adhibere debet, quo attente inquirat, an non *alia violentiæ* illatæ ſigna compareant, neque inquiſitæ *frivole* ad talem circumſtantiam provocent: nam ſi *nuda* talis pulmonum *inflatio* peracta fuit, tunc ab hac neque in *pulmonibus* neque in *reliquo* corpore *ſuſpectu* indicia eluceſcunt: Deinde *ad hanc* circumſtantiam ſub reliquo proceſſu inquiſitionali & judicio ad eruendam veritatem ſubminiſtrato ſollicita cura advertendum, haud vere *ſuſpectæ* fœminæ hoc refugium indicandum & ſuppeditandum eſt, ne ipſa dein *doloſe* proferat & denotet, ſe talem inflationem intra os nati infantis commiſiſſe. Quoad hanc circumſtantiam porro notandum eſt, quo in infantibus *rigore emortuali* correptis talis inflatio aeris vel *minime*, vel *ægerrime* ſuccedat, quoniam *larynx* perinde valide *conſtrictus* eſt, quem propterea aer inflatus *haud penetrare* poteſt: (hinc *Bohnius in diſſert. de Infanticid. conf ejus Examen Vuln. leth. in app. pag.* 174. concedit, pulmones nonnunquam tali qualitate præditos eſſe, ut inflari & ad natationem diſponi haud queant:) intereſt itaque, quo fœminæ *illæ*, quæ *tale* quid cum nato infante inſtituiſſe confitentur ſubinde interrogentur, *quo tempore* id ipſum commiſerint,

 & an

& an infans natus, corpore adhuc *mollis* & laxus, an viciſſim *rigidus* & frigidus fuerit. Aliquando evenit ut fœtus ſumme *debilis* per partum excludatur, qui brevi *poſt* vita *privatur antea* vero *debiliter* reſpiravit, unde pulmones *ex parte* in aqua *fluctuant*, ex parte in ejus *profunditatem* concidunt, ut iterum *anceps* hoc videatur experimentum; in quo nihilominus illa *veritas* & certitudo hæret, pulmones quidem in lobis *minoribus* quadantenus, ſed *inſufficienter* aere impletos & *inflatos* fuiſſe, quam ob rem ipſi *imperfecte* aquæ innatant: Perinde etiam *interdum* contingit, ut in fœtu *polypoſa* concretio in *cordis & pulmonum* vicinia hæreat, quando itaque talis embryo paritur, & *ſub* aut mox *poſt* partum reſpiratio *una alterave* vice procedit, tunc repentina *ſuffocatio & mors* ſubitanea conſequitur: quando poſtea pulmones *hujus* fœtus in aquam projiciuntur, evenit, ut illi modo in *ſuperficie* aquæ natent, modo in ejus *profunditatem* decidant, adeoque hoc experimentum iterum ſub *ambiguitate* conſiſtat: quo vero *veritas* & certitudo *cauſæ* in illo eruatur, neceſſe utique eſt, ut prudens & attentus medicus inventum tale *concrementum* in *magnitudine* ſua atque *ſitu* exacte deſcribat, hocque modo aliam *ſuſpicionem* & opinionem declinet.

§. X. *Alterum* phænomenon, quod in hoc experimento *ambiguitatem* & difficultatem facesſit, illud eſt, quod nonnunquam *pulmones* in aquæ *profunditatem* delabantur, modo in *infantibus*, modo *adultioribus* ſubjectis, in quibus tamen *reſpiratio præceſſit*: In *infantibus* hoc contingit, quando ipſi *vivi* quidem nati ſunt, ſed cum ſumma *viririum poſtratione* inſtructi, ita ut præſentia vitæ ex levi tantum membrorum *motu*, digitorum tractione & *calore* corporis tepido agnoſci queat: tales infantes, ſi ſub tanta *funeſta* debilitate *emoriantur*, pulmones interdum præbent, qui in *fundum aquæ* decidunt & hic effectus in tali caſu teſtatur, 1) infantem ſub tam eximia *enervatione, non* reſpiraſſe, 2) deinde *vitam debilem* quidem in ſubjecto adeſſe poſſe, ſub qua tamen *reſpiratio non* procedit, 3) ut & in infante *citra* reſpirationem aliquando *progreſſum* ſanguinis continuare in *confiniis* cordis per *foramen ovale*

vale & ductum arteriosum, ut non necesse sit, quo *nunc* sanguinis per *pulmonum substantiam* sub alternante *in & exspiratione* procedat; inde etiam est, ut a *nativitate* & teneris annis homines *inundationibus & piscaturæ margaritarum* dicati, adsuescant, ut *viæ illæ*, per quas *in utero* ab uno in alterum thalamum cordis *citra præviam* inspirationem sanguinis progressum suum servat, *apertæ* maneant, hinc *adultiores* tales homines *sub undis aliquamdiu* sine respiratione perdurare queant: hanc ob rem in *nonnullis* subjectis sub certis circumstantiis *vita* potest *adesse respiratio* tamen *abesse*; conf. *Bohnius l. c. p. 176.* 177. quod, si in infantibus modo natis contingit, tunc pulmones *minime* aquæ innatant: In hac vero circumstantia probe exploranda, medici singularem *prudentiam* adhibere debent, ne *suspectæ* puerperæ ad hanc excusationis *anchoram* confugiant, quæ si *clanculum* enixæ sunt, ut nullus alius fide dignus testis hanc nati infantis *debilem* vitam confirmare poterit, tunc utique *per aliud* medium veritas hujus circumstantiæ eruenda erit, quo prudens medicus *perspicua & solida* denunciatione ansam præbere & viam pandere debet: Quando etiam ex *vitio conformationis* accidit, ut in fœtu vel *Larynx* præternaturali modo *concretus*, vel *aspera arteria coalita* sit, inde quidem *vivus* paritur infans, sed qui *inspirare* non potest, adeoque brevi post vita privatur; qualem infantem *prioris* deformationis conspexit *D. D. Præses* hic loci, ab honesta fœmina enixum; (quod ductus bronchiorum constringi & occludi queant, testatur *Willisius in Patholog. Cereb. c. 12.*) tali *deformitate* præditi infantes iterum pulmones continent, qui *nullo aere* unquam sunt inflati, adeoque in aqua *non natant*, sed decidunt. Tale quid etiam contingit, si *monstrosa* formatione ipsa pulmonum substantia in *intimiori* sua compage *concreta*, proinde vesiculis *expansibilibus* destituta est, unde *inflatio* talium pulmonum cum *aere* perfici haud potest; & quamvis interdum pulmones non *omnimode*, aut in tota sua compage, ita *concreti* sint, tamen si *multa ex parte* tali deformatione præditi fuerint, tunc vel *totus pulmo* in aquam delabitur, vel *confuse* in eadem fluctuat, adeoque *ambigui-*

tatem in hoc experimentum introducit: quem ob rem iterum *prudentis* medici officium eſt, ut ſingulas tales *præternaturales* mutationes & *deformationes* curatius annotet & *obſervet*, nec non perſpicue & ſolide *denunciet* & deſcribat.

§. XI. Quando vero infantes quidam a *nativitate* pulmones *aliqua* ex parte compactos & *induratos* habent, licet *aliquandiu*, vel per aliquot dies, vel quosdam menſes *vitam* protaxerint, tunc iterum ut plurimum pulmones illorum *ad fundum* vergunt, quoniam *infarctus* ille nunc ita pulmones *aggravat*, ut *levem & minus* proportionatam *elaſticam* cellularum pulmonalium expanſionem *ſuperet*, adeoque in tam *modica* aquæ quantitate in *profundiorem* regionem eosdem trahat: ita *phthiſicorum* hominum pulmones, qui communiter *ſchirrhoſi* ſunt, vel in talem delapſionem in aquam *propendent*, vel *actualiter* decidunt: idem contingit, quando in pulmonibus *vomica* grandior hæret, aut quando *alio modo* pulmones in natu *provectioribus* ſubjectis *infarctu* quodam *morboſo* aggravati ſunt: ita porro ſi ex *morboſa* ratione & quidem *hydropico* & conjuncto *aſthmatico* ſtatu pulmonum *intimiorem* ſubſtantiam *moles* quædam affligit, tunc ob ſimilem moleſtiam atque *ponderoſitatem* pulmones *decidunt*. Quando etiam pulmones in variis ſubjectis, *ampliori* quodam ambitu ac regione *pleuræ* accreti ſunt, unde illorum *debitus* motus *dilatatorius* non modo valde *impeditur*, ſed & *liber* humorum tranſitus alteratur, adeoque multiplex *ſtagnatio* in pulmonum ſubſtantia cauſata fuit, tunc iterum in præſenti experimento variæ *abluſiones & ambiguitates* occurrunt, quæ ex hac cauſa *prudenter* decidendæ ſunt. Qicquid porro pulmones *aggravat* in *quolibet* hominum *ſtatu & qualibet* etiam *ætate*, velut ſunt multi *minores*, aut nonnulli *grandiores tophi*, aut *firmiores* calculi, illud eosdem ad *delapſum* in aquam diſponit; quando etiam pulmones ob *monſtroſam* deformationem *membranoſam* ſubſtantiam, in ſemi *carneam*, denſam & *compactam* immutatam gerunt, tunc ob hanc *inſolitam* ſtructuram, majus *pondus* acquirunt, neque ab aere *expandi* poſſunt, hinc etiam

facili-

facilius *in aquam* delabuntur. Si pulmones multa *mucositate* impleti & *turgefacti* sunt, tunc ob gravitatem & *ponderositatem* suam *submergunt, conf. Bohnius l. c. p.* 174. id quod etiam contingit, si homines *cujusvis* ætatis ob catarrhum *suffocativum*, aut pulmones admodum *inflammatos & sanguine* valde *turgefactos* (quales varios casus commemorat *Bonettus in Sepulchr. anat. Tom.* 1. *Lib.* 2. *Sect.* 1.) moriuntur; ubi pulmones *tanta mole* & gravitate pollent, ut *in fundum* aquæ decidant; idem succedit, quando multo *pure* aut *aquositate* aggravati sunt pulmones, nec non quando *metallicolæ* ex fondinis mineras effodiunt, & sub hac operatione multa *pulverulenta* ramenta inspirant, aut quando sub selectu utilium & *fæcundarum* minerarum e congerie fragminum, *montosa* sterili terra præditorum, similia *sabulosa* corpuscula per inspirationem excipiunt, tunc interdum pulmones quasi *tophacea* induratione conspicui fiunt, qui adeo *onerati* & aggravati in aquæ *profunditatem* delabuntur; nec non quando aut *recens nati* infantes, aut *provectioris* ætatis homines vivi in *aquam præcipitantur*, qui quandoque multam aquæ quantitatem sub *metu mortis avide* hauriunt, unde ex parte pulmones tali aquæ copia *infarciuntur*, qui sub tanta mole posthac iterum facilius *intra aquam* decidunt: ita etiam ad nonnullos casus illatæ *suffocationis* attenta mente advertendum est, sub qua nonnunquam pulmones *eximia* sangvinis quantitate opplentur, ut *vasa* quælibet tam *communia*, quam *propria* perquam *tumefacta*, *substantia* ipsa pulmonum *livida*, rubicunda, nigricans insuperque valde *turgida* compareant, & dehinc sub *tali onere* facilius ita qualificati pulmones *in aquam* delabantur: Et hæc sunt varia specimina ad quæ in hujus experimenti prudenti applicatione sedulo & constanter animum dirigere convenit.

§. XII. Superest ultimo loco ut brevi repetitione *prudentem* hujus experimenti *conciliationem & applicationem* commendemus, quam hactenus *aliquoties* sub *diversa* observatione & circumstantia annotavimus: Cum tot *ambiguitates & devia* in

in hoc experimento occurrant, omnino necesse est, ut medicus horum *exacte gnarus* sit, insuperque illa sub *sectione & inspectione* probe inquirat & ex *veris* signis & circumstantiis agnoscat, minime vero tantum *præsumat*, aut sibi *imaginetur*, nihil enim in tali applicatione præsentis experimenti *opiniones*, *conjecturæ & præsumptiones* valent, quæ potius relationem & decisionem medicam *dehonestant*, minusque fidam & *ingenuam* reddunt: nam in talibus casibus, ubi de *vita* hominis vel *vindicanda*, vel *condemnanda*, vel *salvanda* agitur, *præsumptiones nullius* sunt valoris, quin rectius *prævalent* demonstrationes *categoricæ* & apodicticæ, aut judicium *sistendendum* est: Proinde *prudentis* medici quoad hoc *experimentum* munus est, ut *quaslibet* annotatas circumstantias *clare & rotunde* exponat, omnesque *ambiguitates* studiose vitet, ne in *defensorum* flagella & sciolas censuras incidat; *superflua* enim in tali statu allegata (quo videlicet *minimas* circumstantias referimus) *non tantum* noceut, *velut* omissa, & posthac vix *reparabilia*: magna enim aliquando *culpa* in medico frigide *& insufficienter* deponente & renunciante hæret, cur in causa sangvinem humanum concernente justitia administrari *nequeat*, unde in *dubio* tali statu *benigniorem* & mitiorem sententiam assumentes, facile *reum* interdum *absolvere*, & patratum homicidium, *inultum* relinquere & præterire possunt: abstineant porro prudentes medici ne præsens experimentum nudis *dubitationibus* denigrent, aut ad minimum ad illud *haud provocent*, si ex eodem *nihil decidere* possunt; etenim in *sententiis* ferendis *inconsultum* est per rationes tantum *dubitandi* & vanas *censuras* aut *otiosas* epicrises procedendi, siquidem rationes *decidendi* nunquam omitti debent: præterea medici circumspecti & attenti officium est, quo sub *ambiguitatibus* in hoc experimento obtingentibus, *causas* & statum *morbosum* tam in *puerpera*, quam in nato *infante* inquirat, indeque veras & perspicuas rationes *variantis* experimenti detegat & exponat, ut *sufficienter* per rationes *medicas* sententiam suam roboret, & frivolas oblocutiones avertat: caveat vero ne petitionibus *principii* & causis *fictitiis* & obscuris decisionem

onem ſuam magis *enervet* & in caſibus & uſibus *forenſibus* inutilem reddat, quin potius in hujus experimenti *prudenti* applicatione cum renunciatione ſua, *ſingulorum* captui, quantum *fieri poteſt*, ſe accommodet: curatius inſuper inquirat in ſtatum & circumſtantias *graviditatis & partus*, ut ex iisdem *perſpicuas & fide dignas* cauſas experimenti *abludentis* proferat. Hæc monita & momenta ſi rite obſerventur, plurimi caſus *dubii* meliori ſucceſſu & certiori fundamento declarari, componi & decidi poterunt: Nos vero in ſuccincta hac commentatione acquieſcimus, inſuperque divinæ bonitati has & reliquas noſtras actiones humillime conſecramus, ut easdem exoptatus & fructuoſus comitetur Finis.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICO FORENSIS, DE

FOETU MORTUO.

PROOEMIUM.

TOtus homo admiranda ſane eſt Creatura, in quoad ſingulas partes, ad ipſius eſſentiam ſpectantes, imo quoad quemlibet ſtatum, in eadem advertendum, innumeræ obſervationes & meditationes attento animo ſeſe offerunt: etenim quantæ conſiderationes in Pſychoſophia, in corporis ſcrutinio, ſ. Somatologia, in Anthropologia, in varia ætatis, generis, ſexus, educationis, temperamenti, nationis, conſuetudinis &c. ratione & indagine, in æſtimatione & disquiſitione vitæ & mortis, ortus & finis, occurrant, aſſiduo ingenio haud incognitum eſſe poteſt: & quemadmodum juxta *Lactant. Lib. 1. c. ult. Primus Sapientiæ gradus eſt falſa intelligere & vera*

vera cognoſcere, ita hæc ſapientia in hominis ſcrutinio magno ſtudio colenda & inquirenda eſt, quoniam in qualibet meditatione tales reſpectus occurrunt, in quibus verum pro falſo & hoc pro illo haberi & declarari poteſt: & quid quæſo uſitatius eſt, quam hominem in propria ſua cauſa admodum cæcutire & dubitare: ſiquidem ipſa anima non diſtincte comprehendit, quænam ejus ſit eſſentia, quomodo vires ſuas exerceat &c. quare facilis eſt lapſus a vero in falſum; ut propterea attenta circumſtantiarum animadverſio in qualibet disquiſitione, hominem concernente, commendanda ſit: hinc *Ambroſius Lib.* 1. *Offic. cap. 16.* elocutus eſt: *in veri inveſtigatione tenendum illud decorum, ut ſummo ſtudio requiratur quid verum ſit: non falſa pro veris ducere, non obſcuris vera involvere, non ſuperfluis vel implexis atque ambiguis occupare animum*: nam interdum ob præoccupationem intellectus, aliquando doloſe vera pro falſis, & falſa pro veris proponuntur: id ipſum etiam ex parte in talibus caſibus obtingit, in quibus judicia mixta ſuas deliberationes inſtituunt, quando videlicet Judices civiles in Conſiſtorialibus & Criminalibus cauſis de veritate cauſæ medicorum indagationes, deliberationes & deciſiones requirunt: dum interdum vera ſimulantur & occultantur, & falſa veritatis ornamento induta temere pro genuina veritate offeruntur: quemadmodum nihilominus ob imperfectas, omiſſas, intricatas & ſimulatas circumſtantias judicium ſuspendendum ſit, & id contingat, quod *Laertius Lib. IX. pag. 617. ſeq. Scepticorum*, inquit, *vox erat*: οὐδὲν ὁρίζομεν: *nihil definimus: unde morbus illis, qui* ἀρρεψία *dicitur, quod neutram in partem ſententia propenſius inclinet, inſinuatur*: Quam ſæpe evenit, ut homines in foro politico res ſuspectas, malas & falſas variis excuſationibus, ambiguitatibus & dubitationibus protegere allaborent, præcipue quando callidi & ingenioſi defenſores, varia ſupponere, dubios aut alios caſus interponere & perperam applicare, aut plane perſonis ſuſpectis & accuſatis varia falſa argu-

menta

menta surrogare aliquando solent, ut judicium forense & civile tali glaucomate obnubilatum, medicorum explorationes expetat, qui quando casus substratos ex vero decernunt, insuperque contrarium evincunt, iniquarum partium & quorundam defensorum aculeos & in rabulistica arte genita verba & judicia experiri debent, quamvis interea verum etiam maneat effatum illud *Salviani Ep. 7. pag. 336.* quod *res dubia ac latens melius semper bonis interpretatoribus, quam malis defensoribus credatur:* quam ob rem viris in arte peritis in talibus casibus etiam contra frivolas defensiones creditur, quæ tum interdum huc illuc aliquid in ipsorum etiam medicorum Scriptis primis labris degustant, malo tamen judicio concoquunt & applicant: Est itaque secundum *Aristotelem Lib. 7. Ethic. c. 4. Solutio dubitationis inventio veritatis;* siquidem quilibet eruditus e dubitationibus se extricare studet, quoniam juxta *Senecæ* dicterium *in Ep. 95 nihil turpius dubio & incerto ac timido, pedem modo referente, modo producente;* Et talibus dubitationibus, oblocutionibus, ambiguitatibus ac controversiis non modo homo vivus, sed & mortuus ansam præbet; hinc titulus de *recognitione Mortuorum* in foro publico satis solennis est; neque tantum mors hominum annosiorum, sed etiam pusillorum, imo plane in matris utero vita orbatorum conditio, sub examen vocatur; unde ex parte sub bona interpretatione huc quadrat *Platonis Lib. VII. de Leg. & Basilii homil XI.* assertum: *Si ad naturam solam respicias, nihil est homo & nullius pretii, si vero ad dignitatem, quam honoratus est, magna res est homo:* siquidem homo tunc æstimatur, quando frivole perditur; aut sæpe accidit, ut homines in morte & post obitum demum æstimentur, qui sub vita naturali haud promerito honore & amore digni habiti fuerant: & licet juxta *Juvenalem Satyra X. v. 372. mors sola fateatur quantula sint hominum corpuscula;* nihilominus satis frequenter mors hominum arduis demum momentis & dubitationibus, de iisdem hominibus

instituendis & resolvendis ansam præbet: ita disquisitio quod secundum *Manilium IV. Astron. v. 16. Nascentes moriamur, finisque ab origine pendeat* & physicis & medicis varias subministrat meditationes: Et quemadmodum mors non modo natu majoribus, sed & frequentius junioribus familiaris est, ita etiam variæ, circumstantiæ mortui pro differentia ætatis annotandæ veniunt: imo sicut *Lipsius Cent.* I. *ad Belg. ep 5.* dixit: *ad mortem maturi omnes sumus, ex quo nati, imo etiam antequam nati*, ita in homine, adhuc in utero matris existente, vita æque instructo, ac privato, multiplices animadversiones se offerunt: quare varii medici de vita fœtus in utero & JCti de Jure embryonum, (*conf. Wildvogel disp. de Jure embryonum, Caranza de part. natur. & legit. Cap.* 11. §. 1. *p.* 81. *seq.*) utrique de *fœtu mortuo* variis respectibus disserunt: quare certe totus homo ad innumeras considerationes, varia argumenta ipso suo statu subministrat: Et si tantum de fœtu humano sermo instituitur, tunc ipsius formatio, vitæ naturalis productio, animatio, vitæ & corporis confirmatio, legitima in utero conservatio, perfectio & maturatio, integra aut monstrosa structura, legitima aut illegitima per partum exclusio; maturus, immaturus, præmaturus, difficilis & serotinus partus, aut quatenus vivus vel vitalis est, quatenus sanus & firmus, aut imbecillis & ægrotans existit, quatenus vitia conformationis in illo occurrunt, aut integritas & humano statui competens formositas in eodem adest: alii de morbis fœtus eorumque causis disserunt: quorundam occupatio versatur circa mortem embryonis hujusque causas atque diversum modum atque occasionem, nec non an naturali, an violento modo contigerit, & quidem an violentia ex accidenti, an vero ex malitia & titulo infanticidii derivanda sit, quidam de signis fœtum mortuum, quando adhuc in utero est, denotantibus, aut extra uterum in corpore demortui agnoscendis solliciti sunt, & per tot meditationes multum studium circa hominem, nondum in lucem editum, occupatum probant; quodlibet horum argumentorum peculiarem promeretur disquisitionem, e quibus nonnul-

la

la Medicis, alia Theologicis, quædam Juridicis usibus & applicationibus inserviunt: & quamvis ad hominis formam & essentiam anima & corpus in conjunctione & mutua relatione spectent, fœtus mortuus vero principalissima parte, nimirum anima privatus existat, adeoque homo appellari haut queat, *conf. Harprecht Respons. Crimin. Respons. 47. n. 12. Ant. Gomezvar. resolut. tom. 3. c. 3. n. 32. Gæddeus in Consil. Marpurg. Vol. 1. conclus. 25. n. 39.* tamen Jureconsultus *Julias Paulus in l. 51. quis aliquid 32 §. qui abortionis, (conf. Caranza l. c. c. 1. p. 58. n. 21.) hominem appellat fœtum efformatum & animatum*, unde fœtus mortuus ante animatus & quoad partes essentiales integer supponitur homo, nisi aliquando adhuc corporis firmitas quadantenus deficiat: In tali disquisitione itaque præsenti inaugurali specimine nervos nostros explorabimus, probabimus & de *Fœtu Mortuo* tractabimus. Cui proposito ut DEUS benedictione sua annuat, mox in limine humillimis votis contendimus.

§. I.

TRactatio de *Fœtu Mortuo mixti* fori est, dum *Medici & JCti* de illius *utilitate* participant, quam ob rem *necessarium* esse judicamus, quo præmoneamus, quid *titulus* de *reliqua* explicatione promittat: in *nominali* explicatione haud diu hærebimus, siquidem neque Medicis, neque JCtis incognitum esse potest, quid sit fœtus mortuus, sive vita destitutus, adeoque *cadaver* in *utero* matris præcipue *vivæ* delitescens, aut ex utero exclusus, extractus, excisus est: *Fœtus humanus* itaque est conceptus in utero homo, qui a *primis* formationis initiis tendit ad suam *maturitatem* & perfectionem, qua legitimo partu in lucem edi potest, sub qua generatione tamen ex *accidenti* variis *offensis* obnoxius est, *quo minus* ad hanc perfectionem pertendere queat; quare aliquando immaturus, aut præmaturus ejicitur, aut plane *antea vita* privatur, quando prius *manifestiora* vitæ naturalis signa prodidit: vivit itaque propria in utero vita ut *Nymmanus in tr. de vita fœtus in utero* demonstravit, *conf. Camerarius*

Syllog. Memorab. Cent. XI. partic. 36. Fœtus in utero non anima matris, sed propria vita vivit. unde *Hippocr. in lib. de nat. pueri* fœtum nominat *genituram consistentem: & Aristoteles Lib. 7. de animal histor. cap. 1. ut & Galenus in lib. an animal sit quod in utero est cap. 2. 3. seqq.* fœtum vivum animal, quod per se movetur & enutritur, appellarunt; dum contra Stoici, referente *Plutarcho*, fœtum *partem matris* esse putant, non animal; quibuscum consentiunt *Aphrodisæus, Ulpianus, Tryphonius, Cicero, Seneca, Quintilianus*, referente *Caranza l. c. cap. 2. p. 66. 67. n. 5.* ex omnium itaque facultatum suffragio fœtus est *speciale individuum* in aliquo *vivo* subjecto comprehensum, *proprio & distincto* principio *formante* præditum, & speciali ac *proprio corpore* aut instruendum, aut instructum: & quamvis secundum *nominalem* suam derivationem a *fovendo* appelletur, quod *continuo calore uteri, ut pulli incubatu gallinæ, indigeat* juxta *Nymannum l. c. pag. 55.* nihilominus sub externo fomento *propria* virtute œconomiam suam *vitalem* instituit, & ut plurimum ad perfectionem perducit: est vero fœtus in *formali* & essentiali suo significatu, quando *principium* vitale jam *actu* cum *primo* rudimento, ex quo *integer* homo formandus & efficiendus est, conjungitur ut in uno etiam puncto *anima & seminium materiale*, ex quo aliquid corporum formandum, hæreat: & si hic sensus nimis *strictus* esse videatur, *ampliamus* illum lubenter, ut aliorum desiderio satisfaciamus, & *illum* etiam fœtum nuncupamus, quando jam *corpus, humanis* usibus destinatum, aut *ex parte, aut plurimum, aut integre* efformatum est, hinc appellatur fœtus *quadrimestris, quinquemestris* &c. in præsenti tractatione itaque arripimus appellationem fœtus quoad *posteriorem* sensum, in quantum videlicet in eodem respectum *vitæ &* mortis magis *perspicue* conciliare possumus: quamvis medici, qui de *formatione fœtus* disserunt, fœtus historiam *a primis conceptionis* mensibus denominare & designare soleant: imprimis vero hoc loco de tali fœtu humano sermonem habemus, qui ad *sensum JCtorum animatus & vita* præditus dicitur, cujus indagationem in doctrina de *Abortu & Infanticidio* observare solent; sicut

sensu

ſenſu *medico illius* fœtus etiam reminiſcimur, in quo jam *vitæ* proceſſus paulo plenior, completior & *perfectior* adeſſe ſolet: etenim licet mox a *primo conceptionis* termino *anima*, aut *principium vitale*, adeſſe ſoleat debeatque, (ut propterea *Celeb. D.D Stahlius in diſp. de Abortu & fœtu mortuo cap. 2. p.* 13. adſerat: *fœtus mox a primo conceptu in utero materno die vita fruitur: conf. Jurisprud. Med. D D. Præſidis Vol. I. Part. l. c. de animatione fœtus,* quod *perfectam* vitam naturalem *maturius* adminiſtrare haud poteſt, niſi *totum* corpus, *omnesque* ad eandem vitam exercendam *idoneæ* partes præſto fuerint, hinc illa anima *prius corpus* format,& pedetentim unum actum & officium poſt alterum exercet, qui ad œconomiam *completam* vitalem ſpectat, prout *ſucceſſive organa* eo pertinentia, formantur; hinc brevi poſt conceptionem, cum *puncto ſaliente* motus ille *conſtrictorius* adminiſtratur, qui motum cordis ſyſtalticum conſtituit: ob id fœtus *unius & proximiorum* Menſium non quidem *omnimode vita* deſtitutus, ſed ut *animatus* in vegeta *corporis* formatione *activus* eſt, interim *communi* nomine & acceptione *vivus* appellatur fœtus, qui *medium* geſtationis terminum conſecutus eſt, (*conf. Exc. Stahlius l. c. p.* 13. 14. *ſuffecerit dixiſſe, quod fœtus intelligatur vivus, recepta loquendi ratione, non niſi ab illo maxime tempore, quo motibus ſenſibilibus ſeſe jam manifeſtare incipit, a medio maxime tempore geſtationis*) ubi *motu* eminentiori & *accremento*, evidentiori ipſe magis inclareſcit; quando itaque fœtus, talem vitam *amittit,* dicitur *mortuus*, dum non modo *internæ* & propriæ ſic dictæ functiones vitales, ſed & *motus* membrorum *externus* extenſionis & volutationis, ut & *accrementum* & augmentum, ex *ventris* materni *intumeſcentia* accreſcente præſumendum, *evaneſcunt*, proinde etiam *aliæ alterationes* corporis, *emortuali* ſtatui familiares & *eſſentiales* ſuperveniunt: de tali *Fœtu mortuo* nobis agendum erit; minus vero de *Fœtus morte, quomodo* hæc contingat, & ex quibus *cauſis* oriatur, licet in tranſitu & prout reliqua tractatio requirit, *nonnullarum* cauſarum mentio injicienda ſit.

§. II. Hæc tractatio ſicut mixta eſt, ita *duplicem* utilitatem habet,

bet, *unam & proximiorem*, quam *Medico* foro ſuppeditat, *alteram* & connexam, quam *Juridico* ſubminiſtrat, unde non modo *ſcitu* & commendatu *neceſſaria*, ſed & in applicatione admodum fructuoſa exiſtit: In *Medico* ſtatio 1) hæc disquiſitio multum lucis affundit doctrinæ de *vita & ſanitate* fœtus in utero; nam dum in oppoſito *ſtatum & ſigna mortui* embryonis indicat, ita argumentatio valet ad *contrarietatem*; hinc de vita & ſanitate fœtus medici *certius* judicium ferre poſſunt: 2) ex hac conſideratione medici *indirecte* argumentari diſcunt, ad ſtatum fœminarum *morboſum*, qui fœtus *geſtationem* in utero interdum *æmulari* poteſt: an videlicet fœtus *vivus*, an mortuus adſit, an præſentia indicia a *morboſo* quodam *intricato* proveniant: 3) ob id medicus *certus* redditur, *quo auxilia* ſua dirigere debeat, ne forte *hydropem & tympanitidem* profligare ſuſcipiat, ubi fœtus præſto eſt, neve pro mortuo vivum æſtimet tractetque fœtum, & viceverſa, adeoque eximium *errorem*, famæ & dexteritati ſuæ valde ignominioſum, committat: 4) illuſtrat hæc animadverſio proceſſum *generationis & partus humani*, dum videlicet *varia* ſigna occurrunt, quæ *differentiam* mortui & vivi fœtus indicant: 5) unde etiam medicus in prognoſi formanda certus redditur, quid videlicet ratione *geſtationis & partus* ſperandum aut metuendum veniat: 6) confirmatur & illuſtratur porro hac tractatione *commercium & connexio* animæ & vitæ *matris* cum *fœtu*, hujusque *variis* operationibus 7) ſeorſim vero hæc disquiſitio inſtruit medicum, quo *mortuo* fœtui haud *diu moram* in utero concedat, ne *graviora* inde matri immineant damna & pericula: 8) porro etiam reddit medicum circumſpectum, ne *debilem* pro mortuo habeat tractetque fœtum, neve 9) ex *uno & altero*, aut plane 10) *ambiguo* ſigno *mortuum* fœtum dijudicet, ſed potius *plura* aut *plurima*, & quidem *fide digna* colligat & conciliet indicia, quando judicium accuratum ferre cogitat; 11) aſſequitur etiam judicioſus medicus occaſionem inquirendi in *naturas mulierum*, an ex iisdem quidquam accedat, *unde fœtus vita* privatur, ſiquidem aliquando fœminæ occurrunt, quæ ob magnam *debilitatem*, aut *perſonalem averſionem*

in

in *generationis* negotio obviam, aut frequentes *abortus* experiuntur, aut *iterata* vice *mortuum* fœtum pariunt, de quibus aliæ dicunt: Sie könnten kein lebendig Kind zur Welt bringen: 12) denique hæc explicatio in *genere* historiam *physico-medicam Vitæ & mortis* amplificat & illustrat, dum in hominibus *ante & post* nativitatem *peculiaria*, quoad utrumque statum, signa & momenta attentioni & deductioni se offerunt: Præter hosce usus, alii adhuc *Judiciis civilibus & criminalibus* accedunt, ad quos stabiliendos & confirmandos Medici suis decisionibus succurrere debent: etenim *primo* hæc tractatio in inquisitione *Abortus* aliquam opem confert, an videlicet *ante* abactionem fœtus ejectus *vita* præditus, an vero vicissim *nunquam* tali vita instructus fuerit, id quod v. g. ex *exsiccatione*, aut *nimia* putrefactione, aut separata membrorum fœtus exclusione &c. inclarescit: deinde an embryo *proxime* ante abactionem *vivus* & comparate sanus fuerit, ut *aliquo* modo colligendum sit, quod ipse *vim* quandam sive per pocula & *remedia abactionem* promoventia, sive per *manum*, sive *aliunde* passus fuerit: an in *abortu* partim, in *fœtus* corpusculo talia signa conspicua sint, partim suspecta fœmina de se & *sui* corporis statu *talia* indicia producere possit, unde colligere liceat, fœtum ob mortem, *naturali* modo perpessam, talem *prœmaturam* ejectionem subiisse: deinde hæc tractatio præcipuam utilitatem eruendi *veritatem* confert in suspicione commissi *infanticidii*, quando communiter *suspectæ* fœminæ eo confugiunt, ut *natum* infantem, *mortuum* in lucem editum, adeoque *ante* partum ex *alia* causa, sine adhibita *violentia* vita *privatum* fuisse indicent & perhibeant: hinc de *corpore delicti & ex aliis* collatis circumstantiis medici inquirere & renunciare debent, an *mortuus* hic fuerit fœtus in utero *ante* partum, an sub partu ipsi vis illata fuerit, an post partum demum occisus sit: quamobrem vera & *solida signa* & argumenta proferri debent, quæ hanc quæstionem legalem rite & fundate decidere possunt: quibus signis deinde judices secure innituntur & processum inquisitionalem meliori & citiori successu prosequuntur: & quamvis de fœtu, *nondum*

in lucem edito, *JCti* non multa dijudicare volunt & possunt, nedum quidem illum *æstimandum* esse asserunt. *vid. Caranza l. c. cap. 2. n. 12. & c. 2. § 1. p. 81. seq.* Medici tamen de tali fœtu, etiam nondum per *partum* nato, multa asseverare, proinde etiam de fœtu mortuo an videlicet *vivus*, an *debilis*, an *mortuus* sit; multa etiam indicare & judicare possunt, quibus judiciis propterea *JCtorum* labores *allevare* debent.

§. III. Proximum nunc est ut ipsa *Signa* fœtum *mortuum* annotantia proponamus, quorum aliqua utique *ambigua* sunt, sed si cum aliis recte *conciliantur & circumspecte* applicantur, omnino fœtum mortuum probant & *testantur:* ex hisce signis quædam in *Matre* occurrunt annotanda, alia in *Fœtu* nato: interim sub inquisitione *suspectarum* fœminarum, ipsæmet fœminæ *sponte & tempestive* talia indicia recensere debent, antequam ipsis aliunde *clanculum* talia in aures dicantur & suppeditentur, siquidem *interdum* minus justi & ingenui defensores *sibi & fœminæ* cognita reddere & ad eadem provocare solent: aut interdum ad manifestandam *fraudem* & malitiam fœminæ, judices hasce explorare & nonnulla *falsa* indicia recensere; insuperque *suspectam* fœminam *exquirere* possunt, an non hoc aut illud observarint, quod sie *affirmaverint*, facile *dolum* suum produnt: Talia Signa sunt 1) *motus nullus* in fœtu percipitur, qui tamen *antea* adhuc observari potuit, præcipue si hæc privatio motus *aliquandiu* durat, neque ullis *auxiliis* internis & externis *roborantibus* & ventrem placide *foventibus* & modice calefacientibus *excitari* potest: hoc signum velut *principale* ordine primo *Rod. a Castro de Morb. Mul. Lib. 4. c. 2. Sennertus L. 4. Part. 2. Sect. 6. c. 7. & ex hoc Ettmul. in Prax. de Morb. infant. c. de fœtu mortuo.* proferunt. *vid. Stahlius in diss. de abortu & fœtu mortuo p. 14. 15. Volter* Hebammen-Buch *P. 1. c. 27. p. 74 75. Mauriceau* Schwangerer und Greistenden Hülffs Mittel. *P. 2. c. 12. p 327. Riverius*, annotante *Boneto in Polyalth. L. V. de affect. mul. c. 26. p. 348.* asserit: *cognoscitur fœtus mortuus, quando motus illius cessat, quem prius in utero aut mater ipsa sentiebat, aut obstetrix percipiebat admota manu, aut aliis rebus tepentibus & roborantibus, quibus illius vis sapita solet ex-*

exsuscitare : Maurciceau de generatione & partu hominis Lib. 3. cap. 7. dicit: *certissimum signum vitæ fœtus in utero est, si mater motum ipsius sentit : conf.* Bresl. Gesch. 8. Vers. *p. 732. circ. fin. Riedlinus Lin. Med. An. 4. obs. 31. p. 436. Barbette Chirurg. lib. 1. c. 23. Musitanus de Morb. Mul. c. 13. p. 487. Bohnius diss. de Infanticid. Lommius obs. medic.* ubi *de Signis emortui in utero fœtus* agit.: *Dolæus Encyclop. Med. Lib. 5. cap. 7. Schenck. lib. 4. de fœt. obs. 5. Forestus lib. 28. obs. 76. in Schol.* hinc *Bartholinus* experimentum commendat *Cent. 5. hist. 78. an fœtus mortuus vel vivus esset, experimentum fieri jussit Jo. Dom. Sala, manu aqua frigida madida, ventrique imposita: quo facto fœtus deprehendebatur vivus, ob motum, quo noxium sibi ex imposita manu frigus evitare conabatur & Fr. Joel lib. 8. Pract. Sect. 4. cap. 4.* referente *Boneto l. c.* ordinat: *Si prægnans ambas manus in calentem aquam imponat, in eaque aliquandiu teneat, fœtumque non sentiat, mortuum esse docet*: omnia hæc suffragia *motum* præcipue fœtus concernunt: quamvis *Mauriceau l. ult. cit.* causas & casus etiam allleget, ubi *aliquamdiu* motus fœtus iu utero *perceptus haud* fuit & tamen fœtus *vita* præditus postea in lucem editus fuit: quæ circumstantiæ itaque *circumspectum* reddere debent medicum in judicando, ut videlicet inquirat, an hæ *quies* embryonis provenerit a *nimia* sangvinis copia molestante, a *debilitate* fœtus, a *præmatura aquæ* emanatione ex utero, a præmatura *sangvinis* effluxione, aut alia *Hæmorrhagia* perpessa 2) quando abdomen *nimis laxum*, *flaccidum, rugosum*, aut simul *lividum* delabitur & *descendit*, cum insolito sensu valde molesti & *aggravantis* ponderis : quem delapsum etiam *Riverius & Mauriceau* annotant ; & quamvis proxime *circa partus* terminum, una alterave septimana *ante* ipsum venter etiam versus *femora* & in *inguinalem* regionem magis descendere soleat, attamen hic descensus a *priori discrepat*, quod *non tam* insignis, neque adeo ponderosus & molestus, neque venter adeo flaccidus & rugosus sit, uti in illo signo esse solet, ubi fœtus *mortuus* existit: & hæc procidentia abdominis *irregularem* decubitum habet, ut nunc *antrorsum*, nunc *lateraliter*, nunc *quaquaversum*, decumbat & *pro diverso* decubitu atque situ *immutetur*, hinc 3) ut plurimum con-

 tin-

tingit moles hæc tumida *& flaccido* in *quodcunque* latus decumbens fœmina se volvat, eo *ponderoso* quodam nisu *delabatur*, hocque modo a *legitimo* graviditatis statu eximiam *discrepantiam* testetur: quod signum plurimi medici allegare solent, velut *Hippocr. de Superfœt. Vid. Vidius lib. XI. c. 32. p 729. Roder a Castro, Riverius, Sennertus, Mauriceau, Riedlinus, Ettmullerus, Lommius observ. med. lib. 2. Pfizzer de Morb. Mulier. lib. 2. P. 6. c. 3. Moræus de febr. Malign. paroxysm. c. 16. Paræus Chirurg. lib. 23. c. 25. Schellhammerus in A. N. C. dec. 3. an. 2. obs. 89. Baglivus, Ol. 2. c. 8. p. 198. Stahl. Volt* Hebam. Buch *P. 1. c. 17. p. 41. Mauric.* schwang. u. greist. Hülffs Mittel. *P. 2. c. 12. p. 327. Barbette l. c. Musitanus l. c.* dicit: *decumbente fœmina in latus, in id devolvitur etiam infans, velut immobile quoddam saxum; sed & mortuus* jam *ponderosior est matri, quia facultatibus, quibus antea regebatur, non sustinetur. Lommius l. c.* signis mortui fœtus annumerat: *si venter gravis est & quasi procidere velle videtur, nihiloque secius ac si hydrope urgeretur, intumescit, distenditurque & cadaveris pondere onevatur: Dolæus l. c. Horat. Augenius de hom. part. l. c. c. 23. Bonetus Sepulchr. An. L. 3. Sect. 38. p. 110.* Cum hoc indicio cohæret 4) *flaccescentia* suspecta & *rugositas abdominis*, quod plerumque quando fœtus *vivus* est, *extensum* & firmum atque rigidum comparet, nunc vero *suspecta* hæc *laxitas* ominosum signum est & eximiam *alterationem* prodit, quando vero *ad latus* quoddam se se volvit fœmina, tunc in illo latere, cui incumbit, *extensio* insolita, instar *vesicæ* cum aqua impletæ, censpicitur, conf. *Mauriceau l. c.* sicut etiam illam *rugosam & flaccidam* ventris delapsionem *Guldenklee Lib. 4. cas. 26.* sub signo *subsidentiæ ventris* allegat.

§. IV. Hisce signis, in matre gravida obviis, annumerari debet, porro 5) *Mammarum flaccescentia* pendula, *extenuatio*, manatio aut *effluxio* ex illis *liquaminis* turbulenti *flavescentis* & tandem illarum *exarescentia*, aut eminentia magis conspicua *venarum* quadantenus *inflatarum* & cum sanguine *nigricante* oppletarum, aut *lac* quod antea in *mammis* observatum fuit, nunc *evanescit* & exarescit; quod signum producunt *Hipp. Lib. 1. de Morb. Mulier. Riverius, Rod. a Castro, Vid. Vidius Lib. XI. de curat. membr. c. 32. p. 729.*

Schenck.

Schenck. lib. 4. *de fœt. obſ.* 5. *Sennertus*, *Muſitanus*, *Stablius*, *Waldſchmid. Prax. L.* 2. *caſ.* 24. *Barbette*, *Guldenklee*, *Mauriceau*, *Philipp. Feu in Praxi ſubveniendi Parturientibus Lib.* 1. *Ettmullerus*, *Dolæus l. c.* aliique multi, accedit ſimul 6) *faciei & labiorum pallor & extenuatio*, imo aliquando ſuſpectus & *tranſitorius rubor*, mox cum ominoſa *impalleſcentia alternans*, aut etiam inſolitus & *confuſus* rubor & color in facie & genis, una cum *oculorum perturbatione*, obſcuritate, *torvo*, *anxio*, meticuloſo, auſtero in genere *inconſueto* ſtatu, cum *inſolito livore palpebram* inferiorem circumducente, ut & *palpebrarum livida* & tumidula inflatione, imo *totius faciei* color *lividus* & pravus evadit: in *viſu* obtingit aliqualis *obſcuritas*, oculi quadantenus *excavantur* & in orbitam concidunt: qualia ſigna allegant *Riverius*, *Rod. a Caſtro*, *Sennertus*, *Foreſtus*, *Lommius*, *Muſitanus*, *Waldſchmidius*, *Guldenklee*, *Barbette*, *Mauriceau*, *Ettmullerus*, *Bonetus*, *Horſtius obſerv. medic. ſing. Part.* 2. *Lib.* 1. *p.* 69. *ſub titulo*: *fœtus mortuus propriis ſignis deprehenſus*, *Dolæus*, *Vid. Vidius Lib. XI. de curat. c.* 32 *p.* 729. *Volter.* Hebammen-Buch *P.* 1. *c.* 17. *p.* 40. *Riedlinus loc. citatis*: 7) aliud ſignum eſt, quando gravidæ non modo *inſolito & ſuſpecto horrore mox poſt* obitum fœtus in utero percelluntur, ſed & poſtea magis tam in *extremitatibus* corporis, quam in *lumbis*, *genitalibus*, *naribus*, *auriculis* frigidæ ſunt, imo in *abdomine* aliquando *tranſitorium* ominoſum *frigus* ſentiunt, id quod *tonum* partium & *progreſſum* humorum valde alteratum indicat; cujus ſigni *mortuum* fœtum denotantis teſtes ſunt, *Riverius*, *Rod. a Caſtro*, *Sennertus*, *Lommius*, *Salmuth. Cent.* 2. *obſ.* 69. *Horſtius l. c.* *Dolæus*, *Vidus Vidius Lib. XI. de Curat. membr. c.* 32. *p.* 729. *A. N. C. Dec.* 1. *an.* 7. *obſ.* 13. *Baglivus l. c. Riedlinus cur. med.* 125. *p.* 74. *Foreſtus l. c.* *Stablius l. c. p.* 15. *Volter* in Hebammen-Buch. *P.* 1. *c.* 17. *p.* 40. *c.* 27. *p.* 25. *Muſitanus*, *Guldenklee*, *Barbette*, *Bonettus*, *Waldſchmidius*, *Ettmullerus*: 8) fœminis *mortuum* fœtum geſtantibus, imminet frequens *animi deliquium*, internus inſolitus *angor*, *triſtitia*, *abjectio & puſillanimitas*, *levis melancholia*, ut fœminæ quandoque ad *illacrymationem* moveantur, mensque tota *Rod. a Caſtro*, *Bonettus* cum *Fr. Joel*, *Sennertus*, *Lommius*, *Stablius*, *Vid. Vidius*

Horſtius, *Guldenklee*, *Barbette*, *Muſitanus*, *Waldſchmied*, *Ettmullerus*, *Dolæus*, *Mauriceau in utrisque l. c.* 9) *cordis pulſus* admodum *irregularis* occurrit utplurimum *debilis*, *tardus*, *durus*, inordinatus, quandoque oppreſſus & *palpitans*, cum quo interdum *intercuſſantes horripilationes*, aliquando anguſtantes *phlogoſes* alternant; quandoque ſupervenit *tremor* cordis & membrorum, utplurimum frequens *perturbatio pulſus* occurrit, quod ſignum confirmant *Vid. Vidius*, *Barbette*, *Guldenklee*, *Waldſchmied*, *Ettmullerus*, *Dolæus:* 10) experiunrur etiam tales gravidæ utplurimum *inſomnia anxia & terribilia*, unde aliquoties cum *angore & tremore* expergefiunt, ut non facile animum quictare poſſint, ſed aliquandiu in *animo & corpore* eximium *torporem* experiantur: hujus ſigni teſtes producimus *Rod. a Caſtro*, *Vid. Vidium & Muſitanum.* 11) appetitus in talibus fœminis eſt *corruptus*, imminutus. *vagus*, aut ut medici exprimunt, adeſt *anorexia* notante *Rod. a Caſtro*, *Muſitano*, *Stahlio*, *Volter:* 12) aliquando affligit *ventriculi dolor*, *morſus*, *ardor*, *anguſtia*, *præcordialis*, conſentientibus *Lommio Sennerto*, *Horſtio*, *Guldenklee*, *Ettmullero*, *Stahlio*: 13) accedit inſolitus *capitis dolor* gravativus, temulentus & interdum in ſoporem inclinans, „Vid. Vidius, Foreſtus l. c. obſ. 78 in ſchol. „Sennertus, Horſtius, Ettmullerus, Stahlius, Barbette, qui tamen ſtatus *periculoſior* eſt, quem *Foreſtus* loc. modo citato fuſius deſcribit: 14) corripit interdum inſolita *ſitis & ſiccitas* moleſta *faucium*, *conf. Rod. a Caſtro* & ex eodem *Muſitanus Vid. Vidius*: 15) quandoque graves & moleſtæ *vigiliæ* concurrunt. vid. *Lommius* 16) aut *maculæ lividæ* ſuſpectæ in peripheria efflorescunt: 17) percipitur inſolitus *membrorum languor* aut torpor, gravitas & *virium defectus* valde ſuſpectus: *vid Rod. a Caſtro* & ex hoc „Muſitanus, Vid. Vidius l. c. Riedlinus Cur. Med. 125. 18) ſupervenit nonnunquam *febris anomala* & confuſa, hac ſua qualitate *eximiam* alterationem quæ in gravida obtigit, donatus, vid. „Platerus Prax. L. 1. c. 9. „Bonetus Sepulchr. an. l. c. §. 5. Ettmuller. Dolæus: 19) interdum plane confuſiones mentis ſive *deliria tranſitoria* obtingunt, notante *Ettmullero*; 20) nonnunquam *confuſi alvi fluxus* oboriuntur,

qui

qui motus ad *partum* ſpectantes aliquando provocant, qui poſteriores tamen facile iterum ceſſant, & præſentem ſtatum ſuſpectum ac turbulentum exhibent; qualem caſum allegat *Riedlinus*, quid quod *Barbette* commemorat, quod fœminæ *mortuum* fœtum geſtantes, *fæces tenues* excernant, adeoque *alvum laxam* experiantur: quando corruptio aut putredo ex *mortuo fœtu* in *uteri* ſubſtantiam, indeque in *inteſtina* tranſiit, tunc *fluor alvi fœtidus* obſervatus fuit. „conf. Horat. Augenius de part. hom. L.2. c.23. Bo„neti Sepulchretum Anatom. L. 3. Sect.38. obſ.6. §.2. p. 110.

§. V. Præter multa hæc ſigna, dantur adhuc *quædam*, quorum paucis mentionem facere lubet, & quidem 21) *varii* motus & conatus *partum* mentientes, ſed facile iterum *evaneſcentes* & fœminas tantum affligentes, quos interdum medici pro *colicis* tormentis habent, „vid. Borgeſia obſerv. Lib. 2. p.20. Bonetus in Sepul. an. l. c.§.6. & tales motus valde fœminas *enervant* totumque ſtatum confuſum & intricatum reddunt *conf. Riedlinus l.c. Ettmullerus*: 22) frequentius fœminæ *teneſmum*, *ſtranguriam* & varia incommoda quoad *liberam* excretionem *urinæ* experiuntur, quoniam *moles uteri* cum mortuo fœtu, cujus n.3. mentio facta fuit, tam *veſicam* urinariam, quam inteſtinum *rectum* aggravat & moleſte afficit; tales moleſtias mortuum fœtum comitantes, referunt „Muſitanus, Guldenklee, Baglivus L.2. Opp. Pr. c.8. ubi ad Cœlium Aurelianum provocat c de fœtu mort. Volter. l. c. p. 41. 13) aliqui annumerant *inſolitum & ſubito* obtingentem oris & *narium fœtorem*, cum oſcitatione crebra, quæ præcipue contingit, quando jam fœtus in utero *putreſcit*, *excretiones* neceſſariæ *perturbatæ* imminutæ & oppreſſæ ſunt, & per haſce aliasque cauſas accelerata & magna ſanguinis *dyſcraſia* provocatur; hujus ſigni reminiſcuntur, *Vidus Vidius*, *Baglivus*, *Mauriceau*, *Ettmullerus*, *Muſitanus*, *Rod a Caſtro*, *Lommius*, *Barbette*, *Waldſchmied*, *Horſtius*, *Riverius*, *Bonetus*, *in Polyalth. Volter.* 24) ordinariæ *evacuationes* ſemper ſunt perturbatæ, & quandoque *imminutæ & ſuppreſſæ*: corripit aliquando alvi retentio, urinæ difficilis excretio, cutis eſt *ſtricta & arida*; cum qua alteratione *variæ* aliæ *morboſæ* afflictiones

celeri

celeri progreſſu ſe connectunt. 25) aliquando accidunt *peculiares*, inſoliti, vehementes & admirandi *ſpaſtici & convulſivi* motus, qui facile *incantamentis* adſcribi poſſent, quando hæc tragœdia medicis *haud* cognita eſt: talem concurſum ejusmodi motuum teſtantur „Rod. a Caſtro, Lommius, Horſtius, Vid. Vidius, „Sennertus, Muſitanus, Waldſchmied, Ettmullerus, Mauriceau ſchwang. und greiſt. Hülffs-Mittel *P. 2. c. 12. p. 327.* 26) quando ex utero antea aqua effluxit, conatus ad *partum* coincidunt, hi vero iterum plane *ceſſant*, & *alia* ex *prædictis* ominoſis ſignis conjunguntur, notante *Platero l c.* qui dicit: „fit etiam ut conatus pariendi, eo tempore ſeſe manifeſtent, mulierque paritura videatur, & ad partum ab obſtetrice diſponatur aquaque jam, ſicuti ante partum fieri ſolet, effluxerit, ſed his omnibus rurſus ceſſantibus atque evaneſcentibus, nullus partus „ſequatur, & niſi denuo hæc redeant, uti aliquando fit, fœtus „extinctus nunc in utero, nunc extra illum hæret &c. conf. „Mauriceau Horat. Augenius l. c. Bonetus Sepulchr. Anat. L. 3. Sect. 38. obſ. 4. §. 2. p. 112. 27) quando jam mortuus in *putrilaginem* abit tunc ex *utero* effluit liquamen *fœtidum & putridum*, *vid.* „Rod. a Caſtro, Riverius, Schenck. lib. 4. de fœt. obſ. 5. Sennertus, Dolæus, Bonetus in Polyalth. Muſitanus, Waldſchmied, Ettmullerus, Mauriceau, Ammanni Medic. Critic. p. 534. interim hic ultimus author in ſuis aphoriſmis, *aphor. 159.* cautelam quoad hanc circumſtantiam ſubminiſtrat dum dicit: „fœtida & cadaveroſa ex utero fluxio, non ſemper certum eſt „indicium, quod illico contentus fœtus mortuus ſit; nam hujus conditionis excretio a congrumento ſanguine quidem provenire poteſt, qui nimis diu ibidem detentus fuit; quam ob rem quoad hoc ſignum circumſpectio adhibenda eſt, an forte hæc *fœtida* profuſio ab *alia* cauſa originem traxerit: 28) proinde fœtus *mortui partus* ut plurimum *difficilis*, *laborioſus*, tardus, confuſus eſt, ut vel diu motus eo pertinentes *deficiant*, vel modo invadant, ſed *incongrue* & cum *ſuſpectorum* ſignorum concurſu irruant, mox iterum *ceſſent*, & totum partus proceſſum

turbu-

turbulentum reddant; hinc non modo *tardius* ipse succedit, sed & aliquoties parientibus *funestus* est, id quod plurimi hactenus allegatorum authorum in *Prognostica* fœtus mortui tractatione testantur; ita etiam plurimi illorum *difficultatem* illius partus comprobant, v. g. „ Ettmullerus de causis partus difficilis. „Stahlius l. c. p. 16. Musitanus l. c. c. 14. Forestus obs. med. „lib. 28. obs. 76. in schol. Sennertus l. c. de causis partus diffic. „ex rat. fœtus. *Volter* l. c. c. 6. p. 15. Mauriceau der schwangern und greistenden Weibes-Personen allerbeste Hülffs-Leistung „ Part. 2. c. 10. p. 308. Horstius, Mauriceau in aphor. 161. „Waldschmied l. c. Bonetus sepulchr. anat. l. c. p. 110. Bohnius „de infanticid. vid. ejus renunciat. vulnerum p. 171. ubi hæc extant verba: „de cœtero tunc mortuum enixam fuisse non in-„epte augurantur, si sub difficili partu hoc contigerit &c. Ried-„linus Lin. Med. An. 4. Mens. Julio obs. 8. p. 559. seq. Ettmul-„lerus l. c. in prognosi. Forestus l. c. obs. 76. & 78. & Amat. Lu-„sitanus Cent. 2. cur. 27. allegat casum, de partu difficili & mor-„te parturiente ob gemellos in utero mortuos: raro itaque contingit, ut fœtus mortuus *prompte* per *partum* excludatur, quale exemplum commemorant „Riedlinus loco modo cit. *Hagendornius Cent.* 3. *hist.* 10. imo *rarum* est, quod *fœtus salvis* matribus in utero *moriantur*, & quod *tamdiu* in utero fœtus mortuus detineri queat, qualia exempla passim recensentur, ex quibus pauca allegasse suffecerit: *vid Nymmanus de vita fœtus in utero. p.* 24. *seq.* ubi alii authores commemorantur, „ Hildanus Cent. 2. „obs. 51. Marcell. Donat. Lib. 4. c. 22. Schenkius de fœt. lib. 4. „Bonetus Polyalth. Wolf. Lect. memor. Tom. 2. p. 601. A. „E. L. An. 1695. Mens. Januar. p. 32. A. N. C. dec. 2. an. 9. obs. „107. Dec. 1. an. 7. obs. 13. Bartholinus Cent. 1. hist. 12. & de „insolit. part. hum. viis. Sennertus l. c. in Prognosi de Fœtu „mortuo matri minus molesto vid Riedlinus Curat. med. 870. 29) quando *aliquandiu ante* partum fœtus mortuus est, tunc *lochia pauca, pallida & fœtida* effluunt, imo aliquando plane supprimuntur *vid. A. N. C. Dec.* 1. *an.* 6. *obs.* 13. interim si

brevius ante partum fœtus *vita privatus* fuerit, nihilominus *lochia fluere* solent, *conf.* Breßl. Geschicht. 8. Vers *pag.* 729. *seqq.* 30) interdum *ante fœtus* exclusionem, *secundinæ præmature* excernuntur, *vid. Rod. a Castro, Riverius, Sennertus, Musitanus, Bonetus, Barbette, Ettmullerus*, vel etiam 31) contrario modo secundinæ *post editum* mortuum fœtum *diutius* retinentur, & *partus difficultatem* adaugent, sicut 32) post fœtus mortui partum fœminæ ut plurimum valde *enervatæ*, & multis *morbosis* ac periculosis *consectariis* obnoxiæ sunt, ut sunt *syncoptico cardialgici convulsivi* affectus, *epilepsiæ*, dolores, *deliria, febres* (*vid. Spindlerus obs.* 76) *Cachexia* (*conf. Horst. l. c. Part.* 2. *Lib.* 1. *obs.* 20.) & multa *alia* pathemata, ut tam facile & cito post talem partum ejusmodi fœminæ sese haud colligant & ad qualecunque *virium robur* deveniant, quo tamen Medici, quam *JCti* sollicite & attente inquirere & advertere debent: 33) quidam hisce signis anumerant *dolorem* inconsuetum & suspectum circa *umbilicum*, ut *Forestus obs. med. lib.* 28. *obs.* 76. *schol. Rod. a Castr. Lommius Musitanus*, nec non 34) *inflationem* abdominis, ut *Riverius & Bonetus*, aut *tumorem* inferioris ventris, fere *repente* subortum, ut *Vidus Vidius*: Et hæc sunt indicia, quæ in fœmina annotanda sunt, quæ *mortuum* fœtum peperisse asserit: Quo loco adhuc *Illustris Stahlii loc. c. p.* 15. 16. verba allegamus: *ubi fœtus admodum grandis repente interit, imprimis autem sub* „ipso partu, inhorrescit fœmina, ut etiam febrili frigore & hor„rore correpta videatur, vires corporis & animi fatiscunt, velut „in momenta, succedunt anxietates, vertigines, lipothymiæ, „dolores ad partum rari, debiles, breves revertuntur, imo vel „plane evanescunt; imprimis autem refrigescit communiter „magnopere regio infima abdominis supra pubem & nullus „amplius sensus cujuscunque motus fœtus percipitur; imo ve„ro magis magisque non corpore solum, sed omnino animus „languescens fœmina, suæ quoque mortis subinde metum, non„nimium rarum etiam eventum subit.

§. VI. Proxima nunc excipit consideratio, quæ *Signa* in *Fœtu* ipso, de cujus *vita & morte* adhuc ambigitur, complectitur, ubi

ubi *quædam* occurrunt, quando embryo *una alterave* ſeptimana ante partum, aut quando *proximius* ante illum, aut quando ſub *eodem* mortuus eſt: Quoad *primam* circumſtantiam notandum, quod 1) fœtus toto ſuo corpore *frigidus* exiſtat, in quo jam diu *motus ſangvinis* & connexus *calor* naturalis expiravit, ubi etiam ob varias *alterationes* motus progreſſivi ab utero *ſufficiens* calor eidem communicari haud potuit, quod ſignnum *Bohnius diſſert. de Infanticid. Zittmannus in Med. Crit. Cent.* 3. *Caſ. 90. pag. 834. Vaterus diſp. de infanticidii imputati ſignis diagnoſticis theſ. 10. Mauriceau* ſchwang.und greiſt.Hülffs Mittel. *P.2. c.12. p.327.* proferunt: ſi vero *brevi ante* partum, aut *ſub partu* embryo mortuus eſt, tunc adhuc *quadantenus calet:* 2) deinde fœtus *eximie pallet & emortuali colore* conſpicuus eſt, ſiquidem alias color naturalis *totus immutatus* comparet, dum vel ex *flavo pallidus*, aut *lividus*, aut *nigricans*, aut *maculis* magnis *atris* conſpicuus eſt: 3) neque ullus in eodem obſervatur *rigor emortualis*, ſed potius aut corporis *laxitas*, aut *cutis ariditas* rugoſa, aut *colliquatio*, ut ſuperficies ſponte dehiſcat & ſecedat: *vid. Ammannus l. c.* 4) quidquod in tali fœtu *initia* aut *majores* progreſſus *actualis putredinis* conſpiciuntur, quæ corruptio 5) cum magno *fœtore* & emanatione *liquoris* turbulenti lividi, *flaveſcentis* aut *nigricantis* tam e *corpuſculo* embryonis, quam *utero* matris conjuncta eſt: 6) *abdomen* fœtus eximie eſt *collapſum* 7) *oculi tumidi* & colliqueſcentes exiſtunt, 8) *funiculus* umbilicalis, valde corruptus, qui alias *brevi* poſt obitum fœtus *flaccidus*, valde *mollis liveſcens*, *flaveſcens*, *putridus*, *lacerabilis*, in deliqueſcentiam pronus exiſtit (quamvis talis funiculus etiam per aliquot dies libero aeri expoſitus, talem mutatam & ſuſpectam qualitatem aſſumere queat *conf. Valentini l. c.*) dum in ſtatu naturali, *ſucculentus*, *candidus*, *firmus*, *pellucidus*, bene membranoſus & cohærens eſt, qualia ſigna teſtantur *Bohnius diſſ. de Infantic. Ammannus Prax. Vuln. lethal. dec. 6. hiſt. 8. Valentini Pand. Med. Leg. Part. 2. Sect. 7. caſ. 22. in reſponſ. Vaterus l. c. theſ. XI. Zittmannus Med. Crit. Cent. 4. caſ. 35. pag. 914.* quo loco ſeorſim ex *Mauriceau* ad exemplo.

 plo.

plorandam vitam in fœtu addimus, quando *obstetrices*, dum visitant parturientes, in *funiculo umbilicali*, aut *manu* fœtus *nullum* amplius *pulsum arteriorum* sentiunt, tunc *mortuum* esse fœtum indicant: *vid. idem author* in schwangerer und greistenden Weibs-Personen allerbeste Hülffs-Mittel *P. 2. c. 12. p. 326.* 327. 9) quando in facie fœtus nulla *distincta lineamenta* observari possunt, 10) cœteroquin totum corpusculum ob nimiam *flacciditatem* collabitur, de quo dicunt, es sey zusammen gefallen und gelegen wie ein alter Lappen: conspicitur 11) deformis *hiatus oris* cum *fœtidissima* exhalatione, 12) distinctus *major putredinis* gradus circa *umbilicum*, in *abdominis* regione & partibus *genitalibus*, præcipue *masculorum*: Quando vero *proximius* circa partum, aut sub ipso embryo mortuus est, tunc sequentia annotanda sunt indicia; 1) Si in *diversis* corporis regionibus variæ *maculæ* conspiciuntur, velut *vibices emortuales* Todten-Flecken: 2) Si *fontanella* embryonis *flaccida* & valde *collapsa* est, ut *Ettmullerus* annotavit, 3) Si *cutis* fœtus mollis, *flaccida* & mediocriter *tumida est*, *vid Mauriceau, Ettmullerus, Ammannus* 4) si supremi capitis *cuticulæ dissolutio* observatur, quod pro *certissimo* mortui fœtus signo tradidit *Deventer in observat. Chirurg. quibus manifestatur artis obstetricandi lumen cap. 32. conf. A. E. L. An. 1701. Mens. Junii p. 284.* conf. *Mauriceau*, 5) quando *suturæ* valde *separatæ* sunt, licet fœtus congruam *magnitudinem* corporis possideat: *vid. Mauriceau*, 6) membrana reliqua *capitis* fœtus valde *laxa*, *vid. Barbette, Mauriceau*: 7) *defectus rigoris emortualis* & potius præsentia *flacciditatis* corporis: 8) *genitalium inflatio & livor*, celerior etiam *corruptio*: 9) an defectus *spumæ circa os & in ore* adsit, dum ex ipsius præsentia aliqui *vitam* fœtus *extra uterum* colligere volunt, siquidem nonnulli ad *suffocationem* infantis ex hac spuma concludunt, conf. *Vaterus l. c. Schurigii Sialogia p. 385. seq:* quamvis *multi* nati infantes, qui *vita aliquandiu* instructi fuerant, *moriantur*, in quibus *non æque* spuma in ore observatur: ut propterea hoc signum cum *judicio* conferri debeat: 10) *Philipp. Peu in Praxi subveniendi paturientibus* dicit: *certissimum vitæ, fœtus in utero*

signum

ſignum eſt, ſi digito immiſſo in os, ſuctionem affectet infans, quod in parturientibus experiri liceat: unde in *defectu* hujus aut ad valde *debilem* aut *mortuum* fœtum concludere licebit, *conf. A. E. L. Suppl. 2. p. 471. conf Mauriceau* ſchwang und greiſt. *Part. 2. c.12. p.327.* 11) Si funiculus colore prædicto modo mutatus, *ante fœtus* excluſionem *ex utero* prolabitur, *Volter. loc. cit. p. 41. Mauriceau* ſchwang. und greiſt. *Part. 2. c. 12. p.327.*

§. VII. Annumeramus hiſce ſignis 12) juxta obſervationem *Mauriceau,* quando cum digito fœtui in utero *aperitur os* & fœtus hoc non denuo claudit, tunc mortuum illum eſſe hic author judicat, licet etiam idem in valde *imbecilli* embryone contingere queat: idem judicandum eſt 13) ſecundum illud indicium, quod *Waldſchmied* profert, quando ab obſtetrice in *arteriis* capitis *nullus pulſus* amplius percipi poteſt: *vid. Volter l.c. p. 41. Mauriceau* ſchwang. Hülffs Mittel. *P.2. c.12. p.327.* 14) porro *Mauriceau in aph. 163.* dicit: *embryo in utero mortuus intra biduum aut triduum, majorem magisque fœtidam corruptionem aſſumit, quando aqua effluxit, ac alias, ſi aqua retenta fuit, in toto Menſe contingit.* 15) & porro *in aphor. 164. quando caput fœtus diutius in orificio uteri hæret & proximæ partes haud intumeſcunt familiare fœtus mortui ſignum eſt:* 16) quando in fœtu *anus* etiam *hiat:* 17) ſi in aperto ejus corpore in aliquo viſcere ſingularis *morboſa* afflictio conſpicitur, unde facile judicare licet, quod ob illam embryo vita privari potuerit: 18) Si *pulmones* fœtus *denſi, rubicundi & graves* ac *compacti* obſervantur *vid. Vaterus l. c. theſ. 12.* ſignum eſt, quod fœtus *nondum reſpiraverit,* adeoque mortuus ſit: *conf.* tamen de hoc ſigno *Bohnius in diſſ. de infanticidio & in Examin. Vuln. lethal. in app. P. 171. 172.* 19) hiſce ſignis quidam annumerant, quando *ante* partum *Mœconium* ex utero elabitur, quod *multi* Medici allegant, ut *Mauriceau, Waldſchmied, Dolæus l. c. Solingen in Embriulcia, Verduc. in operat chirurg. Volter l. c. p. 42. Ettmullerus l.c. Schurigius in Chylologia p. 859. ſeqq.* quamvis *Mauriceau, Rulandus in theſ. p. 300.* ex hoc *Ettmullerus, Fetermannus in Caſ med. legal. dec 1 caſ. 7.* & ex hoc *Schurigius exceptiones* quaſdam contra *abſoluta* hujus indicii

 verita-

veritatem proferant, ut propterea & medici & judices in inquisitionibus, conciliationibus & decisionibus suis *prudenter* versari debeant, ne in uno, aut nude *ambiguis* acquiescant signis, sed signa *inter se & ex se* invicem illustrent atque *confirment*: etenim *mæconii excretio* a fœtu etiam *debili*, aut sub *difficili* partu, dum embryo multas *compressiones* patitur, contingere potest: & ut prædicti authores allegant, etiam *actu* evenire solet. 20) Si experimentum cum *pulmonibus* institutum, secundum cautelas & animadversiones, quas *Dn. D. Præses in Jurisprud. Med. Tom. I. Part.* I. *c.9.* §.*5. & in disp. de Pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione*, indicavit, cum reliquis circumstantiis congruit: 21) si *cito oculi profundius* concidunt & in *corruptionem* abeunt, qui velut aliæ valde *teneræ* partes *putredine* corripiuntur, adeoque citius *singularem* immutationem conspectui præbent 22) si fœtui in utero digitus *intra os* immittitur & lingua ejus *nihil sponte* movetur. *vid. Mauriceau* schwang. und greist. Hülfs-Mittel *P.2.c.*12. *p.327.* omnes hasce magno numero allegatas circumstantias & multiplicia talia indicia prudens medicus sollicite & *judiciose conferre* debet, ita ex *multitudine* illorum facile inclarescet, *quorsum* plurima illorum signorum inclinent: imo exinde facile aliæ *ambiguitates* & difficultates, in *nonnullis* horum signorum obviæ, dissolvi & enucleari poterunt: Proinde etiam peritus & circumspectus medicus singulas illas causas etiam cum quolibet casu substrato conciliabit, quæ dubium quoddam movere poterunt, servata tamen illa prudentia, ne *suspectis* fœminis illæ manifestentur, velut hactenus brevi tantum annotatione quasdam harum *exceptionum* proposuimus, ne videlicet indiscretum formetur judicium, quod v. g. de *funiculo* umbilicali, *spuma* ante os, *mæconio* excreto, *profluvio* ex utero *fœtido* &c. monitum fuit: Deinde circumspectus medicus *illas cautelas* observet, quo in corpore fœtus *signa talia majori* cura inquirat, quæ *ambiguitatem* involvunt, v.g. *unde maculæ*, stigmata, vibices in corpusculo embryonis nata sint, an a *putredine*, an a *violentia*, illata? ut concurrentes *alias læsiones* rite observet, discernat & perspicue indicet! ut probe

explo-

exploret, quæ mutatio a *morbosa* causa & quæ a *violenta & malitiosa* manu provenerit! ut *statum naturalem* fœminæ, quæ peperit, percontetur & ex illius *conciliatione* dijudicet, an mortuus an vivus, fœtus in lucem editus sit: v.g. si fœmina *ante & post* partum sana fuit, mox *suspecta & mortui* nati fœtus denuntiatio &c.

§. VIII. Præter hæc signa in dijudicando fœtu mortuo Medici & Judices civiles exquirere debent, an *suspectæ* fœminæ, quæ *mortuum* fœtum peperisse asserunt, fide dignas *causas* indicare sciant, ob quas fœtus in utero vita privari potuerit; prointe etiam in hasce causas *denuo* inquirere convenit, an *satis efficaces & veræ* existant; ita enim *commune* talium fœminarum *refugium* est, 1) quod *gravem lapsum* perpessæ fuerint, ubi inquirendum est, an ille lapsus etiam comparative *gravis* fuerit, an cum magna *contusione* abdominis & lumborum, cum violenta & vehementi *compressione* ventris & conjuncto eximio *terrore* contigerit: an in *ventre* fœminæ *suggillationes* ut & incorpusculo *embryonis maculæ* lividæ compareant; an mox *post* talem lapsum fœminæ *ominosas passiones* in *ventre* sentiant, an profluvium *sangvinis* superveniat, qualis status in animo fœminæ fuerit, an magnus *angor*, illum occupaverit; quomodo ante & *post* lapsum *fœtus* se habuerit, an *diu* aut *brevi* post talem lapsum *suspecta* alteratio *fœtus* observata fuerit & *partus* successerit, an fœmina *tenerioris* constitutionis sit, ut lapsus etiam *mediocris* talem alterationem causari potuerit: 2) ita aliæ provocant ad *gravium* & ponderosorum corporum *gestationem*, sublationem, **heben, tragen, vor sich schieben**, unde etiam *vim* quandam, *fœtui nocivam*, subiisse, quædam commemorant: in quo statu annotandus etiam est terminus *intra* talem fatalem *lapsum* aut gestationem & actualem *partum*, ut *ex fœtu* deinde veritas magis erui queat: huc pertinent 3) *suspectæ Hæmorrhagiæ*, quæ *sub graviditate* obtigerunt; ubi porro inquirendum, *unde* illæ provocatæ fuerint? *quando* inchoaverint? *quamdiu* duraverint? qua *quantitate* successerint? quomodo sub illis & *post* easdem se gravidæ & fœtus gesserint? *quales* ab iisdem *alterationes*

obser-

obſervatæ ſint? an illæ *hæmorrhagiæ* & indicatæ *alterationes veræ* an *ſimulatæ* ſint? &c. 4) ratio etiam habenda eſt ſtatus *urgentis plethorici, vid. Stahlius l. c. p. 15.* unde non raro fœtus ad *abortum* diſponitur, aut aliquando *quaſi* ſuffocatur (uti *Rod. a Caſtro* loquitur & cum eodem *Sennertus & Muſitanus*) vel nimium oneratur & *oppletur*, ut lethifera ſanguinis *ſtaſis* in *tenero* embryonis corpuſculo oriatur, hinc facile *corruptio* ſupervenit, imo ſubito increbeſcit: 5) tanto magis vero fœtus vita *privatur*, ſi præſente tali *morbifica* ſangvinis plenitudine, *fortiores* corporis *commotiones*, *ſaltationes*, (*conf. Welſchii* Heb. Ammen = Buch *Part. 1. cap. 9. 201. Part. 2. c. 10. p. 376.* ſicut aliis *ſaltatio* in *uterum & negotia* illico perficienda, varias *perverſas* qualitates transfert: *conf. Riedlinus Lin. Med. An. 2. c. 10. p. 321. obſ. X.* ſub tit. *ſaltatio menſes intempeſtive movet*) aut difficiles & periculoſæ *peregrinationes*, cum multis corporis *concuſſionibus* ſuscipiuntur: 6) obſervanda etiam eſt *diuturna* gravidarum fames, aut ob *appetitus* defectum, aut ob penuriam & *pauperiem*, orta, ubi aliquando inquirendum eſt, an non malitioſæ fœminæ ex *inſtituto* & deliberato animo *parum* commederint, ut fœtus ob alimenti *defectum* in utero perire debeat: quemadmodum interdum honeſtæ fœminæ *parcius alimentoſa* ingerunt, ne fœtus ipſorum *grandior* evadat & difficilem partum excitet: 7) inquirendum etiam eſt, an fœminæ *valde teneræ & debiles* ſint; *conf. Stahlius l. c. p. 15.* ut propter hanc imbecillitatem officio ſuo in hoc negotio geſtationis *rite* fungi *nequeant*, adeoque vitæ fœtus *ſufficienter* proſpicere *haud* valeant; quare tales fœminæ aut facile *abortiunt*, aut iterata vice *mortuum* fœtum pariunt, aut ad legitimum & *ordinairum* terminum illum haud geſtant: 8) annotandum porro eſt, an fœminæ *valetudinariæ* ſint, *vid. Stahlius l. c. p. 15.* aut ſub *graviditate arduum* & periculoſum, maxime *acutum*, morbum perpeſſæ ſint, an vehementes *ſpaſmi*, aut plane enormes & *iteratæ convulſiones* illas affecerint, qui affectus cum *reliquo* ſtatu naturali fœminarum perite conciliandi ſunt, an videlicet *animo & corpore* valde *teneræ & ſenſibiles* an *plethoricæ*, an *ſpiſſo* ſanguine præditæ &c. ſint: quales ſontici *morbi* & morbificæ

cauſæ

causæ facile ad fœtus *interitum* contribuere solent: 9) advertendus insuper est status *animi;* etenim si hic multis *afflictionibus*, curis, ærumnis, sollicitudine, tristitia, terrore, ira,&c. *turbatur*, facile exinde fœtus *detrimentum* suscipit; ast in hac circumstantia iterum *prudentia* opus est, quoniam *transitoria* talia pathemata haud statim *similem* effectum habent: neque etiam fœminæ, *talibus* animi affectibus *adsuetæ*, inde dispendium *vitæ* in *fœtu* suo experiuntur.

§. IX. Proinde etiam 10) inquirere convenit, an fœmina *sub graviditatis* statu *fortiora* remedia adhibuerit, quæ non modo *corpus* gravidæ valde commovent & *offendunt*, sed & una ipsum *fœtum ægre* afficiunt, imo plane ad *mortem* disponunt, velut sunt potentia *purgantia*, nec non *vomitoria*, quæ sicut ad *abortum* excitandum quadrant, ita etiam sæpe fœtum *mortificant:* similem efficaciam habent remedia 11) *menses urgentia* & pellentia, quæ *malitiosæ* quædam fœminæ ad *abortum* provocandum ingerunt, qui si *haud* consequitur, tamen illa medicamina ad *fœtus interitum* contribuunt; sicut alia remedia *valde calefacientia* in subjectis *teneris*, valde *plethoricis*, in prodiga *cruenta uteri* profluvia pronis, æqualem efficaciam habent, ut sanguis cum multo *orgasmo & pleniori* copia intra fœtum affluens, hunc *velut* suffocet, adeoque interficiat, quem obitus *modum* subito *impetuosa* & fœtida *corruptio* excipit: hinc *Vidus Vidius l. cit.* talibus remediis plane annumerat *castoreum, myrrham, sabinam, assam fœtidam;* quæ priora *incongruis* subjectis adhibita, æque *perversos & nocivos* effectus edere solent: idem efficiunt *Balf. sulph. Elix. P. P. in similibus* subjectis adhibita: 12) observationem pariter meretur, an fœtus in utero *morbo* laboraverit, id quod ex *variis* indiciis inclarescit, sicut in prædictis monitum fuit, quo viscera embryonis indagari debeant, an in iisdem labes quædam, tanquam *causa mortis* conspicua sit, præcipue vero annotationem meretur. 13) an embryo gravioribus *convulsionibus* in utero laboraverit, ut propter illas vita orbatus fuerit; sicut non raro vehementes *terrores gravidarum* ad tales *convulsiones*, consequentes

abortus, aut fœtum *mortuum* diſponunt, *conſ. A. N. C. Vol. 1. obſerv. 3. Gravida tonitru perculſa edit fœtum mortuum, membris convulſis rigidiſque:* 14) præcipue etiam convenit obſervare an forte *fœtus* in *utero* cum *funiculo* umbilicali in *collo* circumductus fuerit, unde progreſſus ſanguinis *per caput* valde *impeditus* fuit, ut propterea fœtus in utero vita *privatus* fuerit: hinc in *capite & collo* veſtigia aliquando *ſufflaminati* progreſſus ſanguinis, ni *putredo* magna intervenerit, conſpici poſſunt: 15) præterea indagandum erit, an partus *diuturnus* & valde *difficilis* præceſſerit, ubi fœtus aliquando *in portu naufragium patitur*, ut *Stahlius* loquitur *l. c. p.* 14. ex quo fœtus *antea vivus*, mortem ſubire potuit: ubi tamen iterum *cautela* illa obſervanda, ne judices in *nuda partus difficilis accuſatione*, a fœmina *ſuſpecta* facta, acquieſcant, ſed quo de *veritate* ipſius ſe *certos* reddant, inſuperque inquirant, an non ipſæ fœminæ *mala* intentione, *variis* modis & mediis ſibi partum *difficilem* reddiderint, ut propterea fœtus *extinctus* fuerit, hinc in *tali* caſu ſimul in *corpuſculo* embryonis obſervare convenit, an *ſuſpectæ* quædam maculæ in eodem compareant: talibus veſtigiis itaque judices ulteriori inquiſitione ſollicita cura inſiſtere & niti debent: 16) inquirendum porro erit, an fœmina ſuſpecta frequenti & immoderata *crapula* ſe oneravit (quam circumſtantiam *Vidus Vidius* etiam annotat) præcipue quando *larga ſpiritus ardentis* ingeſtione ſe *enervarunt*, unde fœtui magnum *detrimentum* accidit; quo pariter ſpectat, ſi *ſceleratæ* fœminæ *multa* tali *intemperantia* & conjuncta *immoderata ſaltatione & ſuo* corpori *& fœtui* variam intulerunt *afflictionem*, quæ & *gravidæ* & *fœtui* arduos morbos cauſari ſolet, qui dein ad diverſas *pravas* conſecutiones & ipſam embryonis *mortem* contribuunt: 17) *immodica* & cum eximia corporis ac *ſangvinis* frequenti *exæſtuatione* & ebullitione contingens *venerea* exercitatio æque fœtui *inimica* & interdum *lethifera* eſt; maxime ſi cum vehementi ventris *concuſſione & compreſſione* ſuccedit: 18) inter alios morbos, *ſub graviditate* evenientes *& fœtui* infenſos, præcipue magnus & immodicus *fluor albus*, ut & *uteri*

inflam-

inflammatio, iteratus conatus *abortiendi*, aut *impetuoſum* molimen ad *abortum* tendens, recenſeri debent; qui morbi perinde *fœtui* valde *inimici* ſunt: 19) nonnunquam *mola*, quæ præter *embryonem* in utero geſtatur, dum huic neceſſarium *alimentum* ſubtrahit & in *ſuum* uſum convertit, ad fœtus *interitum* contribuit: 20) ita etiam *gemelli* partim *ſub geſtatione*, partim *ſub partu* ad propriæ vitæ privationem disponunt, quando aut *difficilis* eſt partus, aut variæ ex *prædictis* circumſtantiis coincidunt, quæ deinde in *gemellorum* geſtatione duplicem ſiniſtram & præjudicioſam efficaciam habent: Et hæ *nonnullæ cauſæ* ſunt, quibus adhuc aliæ addi poſſunt, quæ fœtum *mortuum* provocare ſolent, ad quas etiam in hujus fœtus disquiſitione & deciſione *Medici & JCti* aſſidue advertere, illasque *conciliare* debent; inde *facilius veritas* erui poterit.

§. X. Hiſce cauſis & circumſtantiis hactenus recenſitis annumeramus 21) quando gravida *præter modum* ac conſuetudinem *pingueſcit*, dum alias familiarius magis *emaciantur*, ſiquidem alimentum ſub hoc ſtatu *plus* in *embryonis* uſum impenditur, unde ſub majori *illius* accremento, *gravidæ* magis *decreſcunt*: ſi vero *contrarium* contingit, tunc natura *matris fœtui* ſuo *neceſſarium* alimentum *ſubtrahit*, qui propterea *gracilis & debilis* manet, facileque vita *privatur*; hinc fœtus ex *hac* ratione extinctus admodum *exiguus*, gracilis & imperfectus conſpicitur: 22) interdum malitioſæ fœminæ fœtum *in utero* mortificant, *externa* violenta & vehementi *abdominis* compreſſione, deliberato inſtituto perpetrata, unde *una embryoni* vis infertur, quare poſtea in nato *fœtu*, nec non in *ventre* fœminæ *extrinſecus maculæ*, ſuggillationes & veſtigia *violentiæ* illatæ apparent, quales maculæ *certum* teſtimonium perhibent, quod *antea* fœtus *vita* præditus fuerit, dum ſangvis in ejus corpuſculo *circuitum* ſuum ſervavit, per illatam talem contuſionem & compresſionem vero *ſtagnationem* & actualem *ſtaſin* ſuscepit: 23) quandoque *ſub partu* fœtui *adhuc vivo* vis infertur, ut *ante plenariam* excluſionem vitam amittat & *malitioſæ* fœminæ etiam *præſentibus aliis*

fœminis fœtum mortuum pariant & ad hunc acerrime, contumaciter & audacter prdvocent, quem tamen per *retardatum* partum *jugularunt*, aut per *compressionem* arctam femorum, quando embryo modo cum capite *orificium* uteri *egressus* est, enecarunt; in quo casu *varia vestigia* illatæ *violentiæ* conspici possint, quæ ita *recentia* sunt ut facile de *vita fœtus* testari queant: siquidem talis fœtus adhuc corpore *calidus* deprehenditur; inde medici & judices ansam inquirendi recuperant, ob quam causam fœtus *brevi ante* partum, aut *sub hoc*, vita destitutus fuerit: aliquando sceleratæ fœminæ *alio* modo fœtum in *vagina* adhuc hærentem occidunt, dum *violentas* ipsi inferunt manus, *comprimendo* videlicet *ossa bregmatis*, adeoque in nobili *cerebri* parte *subitaneam & lethalem* sangvinis *stagnationem & stasin* excitando, in quo casu quidam malitiosæ tales fœminæ *mortuum* quidem *pariunt* fœtum, inquo tamen *extrinsecus* in *cute* cranii *vestigia digitorum* maculis rubris & lividis, *intrinsecus* etiam alia *aperta* perpetratæ *violentiæ* observari & demonstrari possunt indicia, quæ interdum ita *recentia* sunt, ut de *vita* fœtus, haud ita longius absente, *firmum* judicium & decisum formari possit: *conf. Dn. D. Præsidis Jurispr. Med. Tomus Alter cas. 19.* 24) nonnunquam gravidæ ob inconsuetos *duros labores* (*vid. Ammann Med. Critic. p. 547.*) modo *cum* intentione, modo *citra* hanc, ad *mortem* fœtus contribuunt, quando illæ præcipue *tenerioris*, aut ad minimum haud *proportionatæ* constitutionis fuerunt, sub quibus negotiis & laboribus minus circumspecte varia corporis, præcipue *lumborum flexione & incurvatione*, inclinatione & conjuncta gravi & suspecta *compressione*, aliisque *incongruis* modis, fœtui vim inferunt: hinc tales *ardui* labores & *incongruæ* corporis commotiones in multis aliis fœminis *abortum* causari solent: 25) præstat etiam in nonnullis *fœminis explorare* & observare an illæ a *talibus* matribus natæ sint, quæ varias *mensium anomalias* passæ sunt, quæ aliquoties *abortum* subierunt, aut similiter *mortuos* fœtus pepererunt, ubi indagandum erit *judiciosa* conciliatione circumstantiarum, an in *suspecta* nunc fœmina ratio & consideratio *hæreditariæ* communica-

nicationes, *similis* qualitatis, ineunda & habenda sit; 26) peculiarem pariter annotationem, meretur, an *gravidæ* in perpessis *morbis*, *medicis* auxiliis *rite* tractatæ fuerint & an non *incongrua* medicamina, fortius sanguinem *commoventia*, potentius *evacuantia*, suspecta *adstringentia* &c. ad *interitum* fœtus contribuerint; quo præcipue pertinent *perversæ Febrium* curationes in *gravidis*, aut *incongruus Corticis Chin-Chinæ* usus in intermittentibus, non obstante illo testimonio, quod *Mauriceau in obs. 272. circa graviditatem & partum* (*vid. A. E. L. An. 1695. Mens. Januar. p. 42.*) annotaverit, *gravidas Cort. Chin Chinæ a febre liberatas interdum fuisse;* 27) consideratio *imaginationis* in gravidis non prætereunda est, uti etiam *Exc. D. D. Stahlius l. c. p. 15.* observat: sicut etiam hæc in *deformando* fœtu multum valet, ita in *destruendo* illo, aut ejus *mortem* promovendo *non parum* contribuit: *magna* enim illius *vis* est in gravidis, ut *communi* consensu conceditur: quare *animo* valde *sensibilibus & imaginationis* actu valde operosis gravidis, non facile conceditur, ut cum *defunctis & cadaveribus* humanis commercia habeant: unde in historia medica exempla prostant, ubi fœminæ, quæ semel *mortuum* pepererunt partum, proxima vice *gravidæ* factæ, cum *metu & angore* de novo *mortui* fœtus partu sollicitæ & afflictæ fuerunt, quæ etiam porro iterum *talem vita privatum* embryonem excluserunt. 28) inquirendum insuper est, quomodo *sub graviditate* in fœminis status *sanitatis* comparatus fuerit: *vid. Mauriceau* **der schwangeren und greistenden Weibs-Personen allerbeste Hülffs-Leistung** *Part. 2. c. 12. p. 326.* Hæc eximia signorum congeries attentos & prudentes sententionantes *non in dubio* relinquet, sed multas ambiguitates & difficultates enodabit, quo justum, verum, certum & manifestum judicium ferre queant: quamobrem *præcipuum* nostrum in præsenti labore fuit institutum ut singula momenta & signa annotemus & præcipuas animadversiones & ambiguitates significemus.

§. XI. Quo porro *mortui* fœtus cognitio & dijudicatio *firmiori* nitatur fundamento, necesse etiam est, ut diversi & ex hisce

intricati & subtiles modi *infanticidiorum* cogniti ſint, quo ex iisdem ſub inſpectione *conciliatio* cum fœtu, de cujus morte *naturali & violenta* ambigitur & deliberatur & applicatio ad eundem inſtitui queat; ita enim v.g. in *temporibus*, *fontanella*, *occipite*, *nucha*, *ſubtiles* violentiæ committi poſſunt, nec non *narium & oris* conſtrictione & oppresſione, *ſulphuris* accenſi oblatione *ante nares &c.* ſuffocatio & extinctio perfici poteſt; quæ ſigna *curatius* annotanda & cum *quolibet* caſu conferenda ſunt: & ſi quædam notabili *ambiguitate & difficultate* laborant, tunc ex tota hactenus commemoratorum ſignorum ſerie & congerie *pluralitas* probationum & argumentorum, pro veritate & *certitudine mortis* embryonis *naturalis* aut *violentæ*, militantium obſervari debet, unde audacibus *ſuſpectarum* fœminarum negationibus & *fallacibus* & cum crinibus corraſis lepidarum *nonnullarum* defenſionum momentis medici & judices conſcientioſi reſiſtere & intentatas tales non argutias, ſed *fallacias* diſcutere & refellere poterunt; quid quod optandum eſſet, ut nonnulli ſcioli defenſores *prius* ſigna talia prudenter *perſpecta habeant*, ne *Rabularum* more, quicquid in buccam venit, impudenter & imprudenter eructent, fingant, adſerant, ſupponant & deblaterent: imo deploranda res eſt, quod *nonnulli* defenſorum in fœtus mortui caſu ſtupenda *fingere & ſupponere*, omnes *favorabiles* caſus *promiſcue* in ſuam rem trahere & *medica* quædam adſerta *indiſcretim* plenis manibus arripere haud erubeſcant, quæ tamen præſenti caſui *minime* reſondent, aut quadrant; quamobrem in *arduis* ejusmodi caſibus omnem lapidem movere convenit, quo *falſa* refugia præcludantur: proinde etiam in ejusmodi cauſis & caſibus *magni* momenti, præſtat certitudini & evidentiæ *demonſtrativæ*, haud vero *præſumtivæ* inhærere & fidem dare, quoniam præſumptiones, pro *diverſitate* capitum & *ſenſuum*, ſubinde etiam *opinionum* plurima ex parte *fallaces*, aut ancipites, dubiæ aut plane *falſæ* ſunt: Præterea vero inſpectio fœtus *controverſi* haud *retardanda*, ſed mox poſt partum ſuſcipienda eſt, quoniam *variæ* cauſæ & circumſtantiæ, partim a *fœtu* ipſo nato, partim a cauſis *extraneis*,

neis, inter quas præcipue *anni tempora & tempestates* annotari merentur, proveniunt, quæ *accidentalem* alterationem in corpore *embryonis* provocant, ex cujus minus attenta & *distincta* animadversione facile *erroneum* judicium ortum trahere potest: Deinde in *dubio* statu non modo *externum* corpusculi fœtûs ambitum inspicere convenit, sed etiam *internam* constitutionem explorare expedit, an forte exin causæ *morbi & mortis* fœtus in *utero* manifestæ evadant: quamobrem *accurata Sectio* & plena ac *sufficiens relatio* nunquam negligenda, ni *negligentiæ* magnæ specimen inde inclarescat: etenim neglectis illis necessariis requisitis non modo *medici & civiles* judices, *nihil certi* definire & decidere possunt, ut plurimum judicia sua *suspendere*, aut in *ambiguo* formare & ferre debent; sed & *suspectæ* fœminæ cum suis *minus conscientiosis* defensoribus *varia refugia* inveniunt, sub quibus *protectoria* inquirunt, donec interdum per *aliud* medium eruendi *veritatem*, videlicet per *Torturam veritas facti* eliciatur: caveant propterea ipsi *Medici*, ne *aliis* ansam præbeant, quo *obstacula* & latebras quærant; ubi etiam minime negandum est, quod aliquando *culpa difficult.* formandæ dijudicationis, in *medico* imperito & negligenti hæreat, ubi defectus nonnullarum *scitu* perquam *necessariarum* circumstantiarum indicari & in rebus *dubiis & ambiguis* interdum mitior & *benignior* sententia seligi debet: neque etiam in corpusculo fœtus, modo *terræ* mandato, iterumque *effosso* aliquid *veri certive* facile & *secure* decernere licet, ni hæc effossio brevi intervallo *post partum* contigerit: imo *circumspectio* habenda est in *judicando*, quando natus embryo in loca *impura, squalida, calida, calido humida* translatus, ibidemque occultatus fuit, aut si post partum ex *negligenti* tractatione fœtus *mortui* corpusculo læsiones quædam, adeoque ex *accidenti* illatæ fuere; quas singulas & *forte* plures alias *cautelas*, quales pro coronide commemorare & commendare voluimus, in decisione *mortis & mortui* Fœtus observare convenit: Sed nunc præsenti tractationi exitum struimus: DEO benignissimo devotissimas gratias agentes, quod almo suo auxilio in deductione & explicatione hujus thematis nobis adesse voluerit, quem humil-

humillime rogamus, ut efficiat, quo huic præſenti labori & reliquis noſtris propoſitis exoptatus atque prosper affulgeat Finis.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICA

DE

FUNICULI UMBILICALIS

NEGLECTA ALLIGATIONE

IN CAUSA INFANTICIDII LIMITANDA.

PROOEMIUM.

Commune effatum eſt, quod JCti etiam allegare ſolent: „expedit Reipublicæ, ut delicta puniantur, „L. ita vulneratas 51. §. fin. ff. ad l. Aquil. quod non modo e fundamento juſti & æqui, ſed præcipue ex divino & humano jure fluit: hinc creſcentibus annis non modo artes & inventiones, ſed & delicta horumque varii modi & diverſa ſpecimina, ut & pœnæ creſcunt: ex innumera illa delictorum ſerie magni momenti eſt ſubitanea fœtus vivi & recenter nati occiſio, quæ tanto crudelior, quo magis homines alterius animalis, quod in naturali ſua formatione & generatione fructuoſa modo capeſſivit incrementa, frivolam turbationem & deſtructionem commiſeratione proſequuntur, ſiquidem ſec. Tertullianum „in Apol. c. 9. homicidii feſtinatio eſt prohiberi naſci conf. „Gerhardi Harm. c. 154. p. 1102. ſeq. Tantis calamitatibus totus ambitus vitæ humanæ per & poſt lapſum ſubjectus & circumſeptus eſt, hinc Auguſtinus „Lib. 22. de civit. Dei c. 30. dixit: „prima immortalitas fuit, quam peccando Adam perdidit, poſſe non mori, ob id lethum, & quicquid ad hoc diſponit, peccati eſt theſaurus: „Mors hæc mille modis quotidie miſe-

„miſeros homines inopinato rapit; ait Auguſtinus in Solilo-
„quio c. 2. §. 3. hunc necat febribus, illum opprimit dolori-
„bus, hunc conſumit fames, illum ſitis extinguit, hunc ſuffocat
„aquis illum interimit laqueo, illum perimit flammis, alium
„dentibus beſtiarum ferocium vorat; idem teſtatur Seneca Lib.
„III. Controverſ. 16. Multas rerum natura mortis vias aperuit
„& multis itineribus fata decurrunt: & hæc eſt conditio mi-
„ſerrima humani generis, quod naſcimur uno modo, multis mo-
„riamur: laqueus, gladius, præceps locus, venenum, naufra-
„gium, mille aliæ mortes inſidiantur huic miſerrimæ vitæ: Hæc conſideratio ducit nos ad connexam obſervationem, quomodo homini vel ſub formationis aut generationis proceſſu varia vitæ pericula imminent, vel ſub partu & poſt hunc ſceleſtiſſimo aliquando conatu & actu tenellula vita extinguitur, inde varii modi abactionis, præcipitati ac funeſti partus, ut & infanticidii innotuere, qui medicis exacte cogniti eſſe debent, quo in variis tragicis caſibus obviis judices in foro civili certiores reddere, & difficiles ac ancipites circumſtantias diſcernere, reſolvere ac judicioſe dijudicare queant: quemadmodum enim „Lex clare eſſe debet, Novell 107. cap. 1. ita inter Medicos judicia ſolida, fundata, ingenua & perſpicua ſint, (quando Legibus obtemperare & ſuccurrere volunt) ne caſus nonnulli intricati, perverſis ac præcipitatis dijudicationibus magis confundantur; & dum Infanticidiorum modi varii, inſuper aut craſſi & manifeſti, aut ſubtiles & adhuc occulti ſunt, ita cum prudenti indagatione medici cauſas huc contribuentes eruere, diſcernere & ad ſubſtratos caſus tragicos judicioſe applicare debent: enim vero ſi una circumſtantia totam rem variare poteſt, ita in dubiis caſibus nullam circumſtantiam præterire, aut negligenter æſtimare & tractare convenit: ut enim juxta Petronium Arbitrum Satyr. pag. 110. non longe eſſe quærentibus, mortem conſtat, tamen in variis Infanticidii modis ambiguæ aliquando intercurrunt cauſæ, ut judices de vera mortis cauſa nihilominus dubii exiſtant, dum quidem præſentis mortis infantis tales cauſæ inclareſcunt, quæ puerperæ dolo, malitiæ, culpæ & neg-

glectui adſcribi poſſunt, attamen etiam aliæ cauſæ præ- & concurrunt, quæ maturiorem lethiferam efficaciam attulerunt, quas propterea annotare & connectere evenit; complicantur itaque nonnunquam cauſæ morbiferæ, ut huc quadret effatum „Herodiani Lib. II. in vita Pertinacis „pag. 59. non una eademque cunctis hominibus mortis cauſa, „ſed aliæ aliis, cunctæ tamen ad eundem tendentes vitæ finem: in tali cauſarum accumulatione intereſt judicioſe inquirere & demonſtrare, quænam ex ſingulis cauſis aut primo aut potentius vitam ſubjecti oppreſſerit: & ſane ſi in ullo caſu ſcrutinium cauſarum intricatum, ſpinoſum & ambiguum eſt, certe in Infanticidii ſuſpicione ac delicto tale eſt, ubi ex prævia geſtatione & ſequente partu fœtus variæ coincidunt & intercurrunt circumſtantiæ, quæ aut alias cauſas pernicioſas ratione temporis & poteſtatis antecellere, vel ita exacerbare poſſunt, ut effectus & eventus lethalis inde magis promoveatur & acceleretur: Lex eſt JCtorum „L. 1. C. de his, qui ſponte pub. mun. ſubeunt. Et„jam per unum actum contrarium, perditur privilegium: nos in foro medico dicimus, etiam per unum judicium contrarium aut erroneum, perditur authoritas & aliquando *fides* medica in cauſa Infanticidii; neque etiam præſumptionibus, ſuppoſitionibus, aut ſuſpicionibus in Infanticidii caſu plena fides tribui debet, ne fallaciam elenchi ſatis luculentam committamus, unde recte judicavit „B. Bohnius „in Appendice Examinis Vulnerum lethal. diſſert. 1. de „Infanticidio pag. 185. quando ait: Infanticidii ſuſpicio ali„qualis tantum ad hujus pœnam ordinariam decernendam „minus adæquata creditur, niſi de modo & infantem occi„dendi ratione evidente plenius conſtet: nec deſunt caſus, in quibus ipſi medici totum ſtatum vel omiſſione indagationis, relationisque circumſtantiarum, vel commiſſione præcipitati judicii magis intricarunt, ut juſta querela exclamet „Zach. „Quæſt. med. Legal. Lib. I. Tit. 4. quæſt. 1. n. 1. ubi de *cauſis*

mortis

„mortis ex partu & violentia ita differit: quod tractatio hæc „maximæ ac præcipuæ difficultatis sit, nulli aut dubium est, „aut mirum videri debet: non modo enim ipsius rei natura il- „lam difficilem reddit, & evenientis mortis in propositis casi- „bus causarum complicatio illam facit difficiliorem; sed & ipsi „Medici, qui non Jure Consultorum, sed ad proprium intelle- „ctum omnia interpretati sunt, eam difficilimam reddiderunt: committitur itaque interdum aliquid in recens natis, quod mortem post se trahit, citra intentionem occidendi, ast aut ex ignorantia aut neglectu, in quali casu probe inqui- rendum est, an locum inveniat judicium „Carpzovii Crim. „Qv. XV. n. 12. ubi ait: Certi juris est, quod dans operam rei „illicitæ, teneatur de omni eo, quod sequitur, præter illius inten- „tionem & voluntatem, si causa sit ordinata ad subsecutum de- lictum„: quo loco variæ proferuntur exceptiones & distin- ctiones in decidendis casibus observandæ, quo refert. n. 22. „quando ex deviatione incircumspecta, imprudentia & stulti- „tia actuque illicito causa parricidio præbetur: addit casus, „quando puerpera occultat puerperium & auxilio omni desti- „tuta partum negligendo ipsius non debito modo subvenien- „di, causam infanticidii præbet, quæ proprie dicitur versari „in culpa lata vel latiori: subnectit porro n. 26. ideoque fustiga- „tionem cum legatione perpetua dictare solent Scabini com- muniter in casu, quo fœminæ puerperium occultantes, vel cingu- „lum umbilici infantis ex imperitia abrumpunt, vel justo modo „non resecant, vel aliter partui non subveniunt, & per id causam „præbent, ut infans ex nimia sanguinis effusione moriatur: cui declarationi sociat casum practicum & Responsum: quod asser- tum illustrant „Schœpfer disp. de Hæmorrhagia vulneratorum c. „4. n. 29. & Kressius in art. c. 131. C. C. C. p. 364. *3. quando dicit: „sed si fœmina scivit, quod infanti necessario ex hac incuria sit „pereundum, a dolo excusari & pœnæ capitali subtrahi nequit: „nec regulariter præsumere licet, quod infanticida quid in partu agendum ignoret: recte itaque Stryk. de jure Sens. diss. 1. c. 1 n. 24. 26.

monet quod in „infanticidio qualitates corporis delicti oculis „accurate ſubjici debeant: inter alios modos, quibus infanticidia committi ſolent hoc tantum loco aut voluntariam funiculi umbilicalis disruptionem, aut neglectam illius reſectionem & congruam deligationem ſuperadhibitam referimus, in quo caſu & modo tamen notatu dignæ quædam circumſtantiæ aliquando occurrunt, quæ judicioſe advertendæ, conciliandæ, limitandæ, excipiendæ & decidendæ ſunt, quare præſenti Inaugurali themate de „Funiculi umbilicalis neglecta alligatione „in caſibus dubiis limitanda agere conſtituimus, cui propoſito ut divina clementia fructuoſus largiatur ſucceſſus, eſt quod humillimis votis precibusque contendimus.

§. I.

QUando præſenti labore nonnullas obſervationes, quoad *neglectam* deligationem *funiculi umbilicalis* proponere cogitamus, primo loco breviſſimis *non tam medicis*, quam *aliis* ſignificabimus, *quid* proprie *Funiculus umbilicalis* ſit, & deinde *qualem uſum* ipſe habeat: appellatur hæc pars *inteſtinuli* aut *cananiculi inſtar* protenſa & prolongata *Funiculus*, quia ſua *longitudine*, funis formam præſentat, quæ in *homine major* eſt, ac in brutis, attamen illico nihilominus *extenſione* ſua *variat*, ut nunc *trium*, nunc *quatuor* ſpithamarum, aut *ulnæ unius* cum *dimidia* longitudinem exequatur ac attingat (quamvis longitudinem hanc *diſcrepare* teſtetur *Mauriceau in obſerv. circa gravidit. & part. mul. obſ. 401. 640. conf. Hobokrenius de ſecund. hum. anat. artic. c. 2. art. 4. §. 3.* ubi exempla recenſentur de *circumvolutione colli cum funic. umbil. quater facta:* Præter naturam v. *brevis* funiculus umbil. deſcribitur *in A. N. C. dec. 3. an. 4. obſ. 113. & in prædict. obſ. Mauriceau*) craſſitie vero minoris *pollicis*, vel ut *Hobokenius in anat. ſecund. hum. artic. V. §. 6. p. 39.* l. c. dicit: *pennæ olorinæ* c. 3. art. 4. §. 3. amplitudinem & circumſpectionem compleat; una extremitate *placentæ uterinæ* cum membranis fœtum circumdantibus & præc. vaſis ſangviferis, altero extremo *umbilico fœtus* connexus eſt:

eſt: nominatur porro a *ſimilitudine* funiculus, dum porro *circumvolutione* ac contorſione moderata inſtructus eſt, de qua *Bartholinus in anat. reform. c.37. p.316.* dicit: *extra umbilicum & placentam unita hæc vaſa in funiculo ſuo dum progrediuntur, inter ſe egregie contorquentur; ordinata tamen ut plurimum circumvolutione*: in hoc funiculo tortuoſo reperiuntur *vaſa ſangvifera*, *vena* videlicet *umbilicalis*, ſatis capax e *placenta uterina* per *umbilicum* embryonis in corpus hujus tranſiens, & nunc *uno oſtio in venæ Portæ truncum*, nunc *duplici cure*, aut ramo, vel uno in V. P. altero *immediate* in *hepar*, (ſed hoc quidem *rarius*, licet *Highmorus in diſq. anat. Lib. 1. part. 4. c. 7. p. 113.* egreſſum hunc hujus venæ ex *ſciſſura quadam hepatis in fimbria ejus anteriori ſita*, & nonnunquam geminatum progreſſum illius in umbilicum, aſſeveraverit, cui tamen obſervationi *Needhamius de format. fœt. cap. 4. pag. 101. 103. 104.* minus ſubſcribit *Joh. Maur. Hoffmannus in idea machinæ hum. Sect. XIII. §. 11. p. 111.* aſſerit: *in funiculo umbilicali notandæ ſunt venæ, totidem ac arteriæ, a vena ex peculiari hepatis fiſſura enata, & intra abdominis ambitum ſimplici, poſtea autem diviſa, ortæ*) aut ſub *firma hepatis* parte in ramum *Venæ cavæ*, hepar egredientem ſe inſinuans ac immergens: cujus venæ cavitas ſua *amplitudine*, aut ut hodierni medici mechanici *euphoniæ* gratia eloquuntur, ſuo *diametro arterias* umbilicales, *ſimul* ſumtas, aut *æquat*, aut *ſuperat*, de hac *Regnerus De Graaf de mulier. organ. generat. inſerv. tract. I. cap. 15.* dicit: *arteriis umbilicalibus una vena reſpondet, aſt tanta ut arterias has ſimul ſumtas facile ſuperet: originem habet ab hepate & tortuoſo ductu una cum arteriis tota ad placentam excurrit, præterquam quoad ramulos quosdam in tranſitu amnio & chorio impertitat:* de hac vena dicit *Hobokenius l. c. art. 6. §. 18. p. 55. venam umbilicalem prope placentam obſervavi patentiorem & adapertam intus valde æqualem lævemque §. 19. circa nodos vero arteriarum hic illicque ipſi obvios ac vicinos, anguſtiorem:* addimus *Tilingii* verba *de Placenta uteri artic. 4. pag. 166. Cl. de Marchette venam hanc umbilicalem duo principia obtinere ſcribit; unum ſcilicet a Vena Portæ, alterum vero a vena cava; quod rariſſimum vero eſt:* quam ob rem utplurimum hæc vena *capacior* eſt, ac in

 Por-

Portæ Venæ truncum immergitur: Præterea in hoc funiculo umbilicali deprehenduntur *duæ* arteriæ ex *iliacis fœtus* arteriis exeuntes, teſtantibus pluribus anatomicis, utpote *Kerkringio obſ. anat. 19. Laurentio Hiſtor. anat. hum. corpor. Lib. 6. c. 9. Bartholino, Diemerbroeck. cap. 32. p. 118.* aliisque pluribus: attamen *Needhamius l. c. cap.* 4. *& Graaf l. c.* aliunde illas derivant, ſiquidem poſterior ait; *arteriæ non a cruralibus, ſed ab aortæ extremitatibus derivantur, & ad veſicæ urinariæ latera adſcendentes urachum concomitantur, cum eo extra fœtus abdomen excurrunt; ubi a ſe invicem diſpertitæ, vel ſimul unitæ, (uti Fallopius in ſuis obſervat. anat. ſe ſæpenumero obſervaſſe aſſerit) circa fœtus principium per liquores primo, dein per ejus membranas, ac poſtremo in placentiferis, ad placentam, in glanduliferis, ad glandulas ſive moleculas chorio undique ad natas vergunt, quibus vero placenta deeſt; innumeris ramificationibus per chorion diſperguntur*: Laurentius contrà de hiſce arteriis judicat; *arteriæ duæ a ramis iliacis prodeuntes, peritonæis membranis ſuffultæ, ſurſum ad umbilicum prorepunt: ſunt autem arteriarum iliacarum propagines potius, quam radices*: de hiſce vaſis ſangviferis Verheyen præc. ut & varii alii anatomici referunt: quod ubi hæc vaſa ſangvifera membranas fœtum ambientes penetrant ſurculos nonnullos in amnion, plures vero illorum in chorion transmittant & *innumeris* in *placentam* uteri tranſeant: Ad hunc *funiculum* umbilicalem *urachus* proprie *haud* ſpectat, quia in hunc non *extra umbilicum* progreditur, ſed modo in *umbilicum* communiter in *homine terminatur*: prædicta vero vaſa ſangvifera extrinſecus membrana aliqua craſſa amnio cohærente involuta & cum hac modice contorta ſunt, ita ut cum eodem inuolucro membranoſo funiculum talem, aut laqueum, unde dicitur: die Nabel-Schnur, der Nabel-Strang conſtituant, de qua tunica *Bartholinus l. c.* quod *non ſolum omnia vaſa involvat, ſed & diſtinguat ſingula & quod hujus tunicæ uſus ſit, ne vasa invicem implicentur, rumpantur, aut alio modo labantur: impr. venæ, quæ ſimplicem tenuemque membranam habet, firmitudini inſerviat, unde huic, obſervante*

Ho-

Hobokenio peculialiter jungitur, ut non nisi difficulter ab ea sepa-retur: addimus Diemerbroeckii verba *Anatom. L. I. cap. 32. pag. 222. ad vasorum umbilicalium securitatem iis circumjicitur involucrum, quod intestinulum, aliis funiculus appellatur (multoties etiam per funiculum tota umbilicalis productio cum suis vasis intelligitur) estque pars membranosa, teres, cava, mediocriter crassa, duplici tunica constans (horum interior a peritonæo, exterior a panniculo carnoso producta vulgo putatur, vasa umbilicalia simul comprehendens ac investiens) a sanguine his vasis contento foris variæ in eo maculæ conspicuæ sunt, a vena latiores & obscuriores, ab arteriis uero rubore, vel ex rubro livescentes) cum quibus funis in modum contorquetur; hæc tamen contorsio in aliis minor existit: interdum etiam solum intestinulum contortum vidimus &c.*

§. II. Hujus funiculi umbilicalis *vasa sanguifera* in altera, qua *placentam* uterinam attingunt, extremitate *minimis* ramulis in *substantiam* illius placentæ se immergere, haud difficilis probat adspectus, de *quibus ramulis* medici adstruunt, quod variis *concretionibus* sive anastomosibus *inter se*, ut & cum *vasis placentæ ipsius* complicata ac connexa sint: quales *anastomoses* ex *avtopsia* quidam confirmant, ut Bartholinus l. c. p. 314. seqq. *Fabr. ab Aquapendente de format. fœt. pag. 132. Higmorus disquis. anat. Lib. I part. 4. c. 6.* alii vero coalitum præc. vasorum *funiculi* cum *vasis uterinis placentæ* negant, ut *Riolanus animad. pag. 228. Slegelius in comment. de sang. mot. pag. 98. Spigel de fœt. format P. I. c. 3. & P. 3 c. 1. Diemerbroeck Lib. I. c. 30. p. 201. & cap. 32. pag. 259. edit. in fol. Hobokenius l. c.* ast quemadmodum anastomoses valde mutabiles ac discrepantes existunt, ita in uno subjecto alicubi occurrunt, in alio minus: insertio hujus funis cum placenta uterina fit juxta relationem *Hobokenii artic. V. §. 25. p. 46. intus per fibrosæ filamentosæque contexturæ funis propriæ, cum placentæ penetralibus communionem §. 26. eoque pacto ac medio per vasorum umbilicalium a funis interioribus per placentæ superficiem, instar arboris rami a trunco, divertentium propagines: §. 27 extra vero non tam per membranæ amnii (quippe uti a placenta separabilis sponte, sic separata ad*

funis

funis insertionem usque frequentissime deprehenditur, quæque extimam probat funis ejusdem productam investituram) quam per membranæ chorii, tum late tum stricte acceptæ cum fune continuitatem: neque etiam hic funis curatius in *medietatem*, aut centrum placentæ immergitur, sed abhinc paululum *declinat*, quare *l. c. p. 44. 45. §. 20. 21.* loquitur *Hobokenius*: „ad hæc, cum ejusce funis cum placen- „ta conjunctionem quod facit, notatu dignum judico, quod in „hoc quoque subjecto illum primo non suspendi animadverte- „rim, juxta perpendiculum, sed proximo placentæ extremo „semper aliquatenus influxum, deinceps conjunctionem ejus- „dem non obtinere observavi Placentæ medio, seu Centro, sed „extra idem: ut si circulus ex funi obtingente insertionis pun- „cto ducatur, semper placentæ excentricus ducatur: annectimus verba Hoffmanni „in idea mach. hum. l. c. funinulus um- „bilicalis est ductus membranosus, ac tortuosus, placentæ tan- „dem excentrice aliquot digitorum a circumferentia distantia „per expensas filamentosas fibras insertus, nodosis protube- „rantiis & sibi propriis & arteriarum umbilicalium rotundis &c. Præter hactenus recensita vasa funiculi umbilicalis, commemorat adhuc *Needhamius de format. fœtu c. 3. & 4. vasa amphalo mesenterica*, de quibus dicit: *non raro occurrunt vasa e mesenterio oriunda, quæ umbilicum similiter pertranseunt, sed diversum a cæteris iter conficiunt, neque enim placentam intrant, sed alio ingrediuntur; in canibus, felibus, forte etiam in vulpe, aut lupino genere ad membranam peculiarem tendunt figura allantoiden & c.3. descriptam: in caniculis quoque umbilico exeuntes mox funiculum deserunt & super membranam sparguntur humore sui generis turgidam: & Graaf. l. c. c. 15.* loquitur *præter hæc vasa in quibusdam animalibus, reperiuntur alia a mesenterio orta, quæ post quam umbilicum pertransierunt, non ad placentam, sed ad chorion ad peculiarem membranam exspaciuntur:* sed quia tale quid in homine non invenitur, non nostri est laboris. Aliqui etiam loquuntur, quod *Nervi* dentur *umbilicales*, adeoque ad *funiculum* umbilicalem referendi, sicut *A. E. L. Ao. 1693. Septembr. pag 434.* ex *Verbeyeni Corp. hum. anatom. tract. II. p. 117.* commemorant hisce verbis:

verbis: *nervos dari umbilicales, ab anatomicis hactenus neglectos duplici argumento peusuadere nititur: partim quod a lateribus venæ umbilicalis corpora quædam albicantia & duriora nervis plane affinia, per totum funiculum ad instar fili excurrant, ac circa ingressum in placentam uterinam, æque ac nervi in pluribus partibus sensim occultentur & quasi evanescant, partim quod placenta de glandularum natura maxime participans non minus ac aliæ glandulæ spirituum affluxu propter materiam sequestrandam indigeat*: ast *Diemerbroeck* L. 1. *cap.* 30. *pag* 202. nervorum existentiam in funiculo umbilicali *negavit:* de membranoso vero horum umbilicalium vasorum involucro dicit *Diemerbroeck cap.32. pag.* 222. *nervis paucissimis frui creditur, sicut chorion & amnios, quia sensu non indigebat*; addimus testimonium Mauriceau *in aphor.* 204. *de graviditate & partu: totus funiculus umbilicalis insensibilis est, quia plane nulli nervi illum percurrunt.* Inveniuntur etiam in funiculo umbilicali *nodi* ac *maculæ*, priores in arteriis observantur, quorum origines plurimi anatomici scrutantur, ut Diemerbroeck *c.32.p.222.* Bartholinus *l. c. p.311. 318.* Hobokenius *l. c. artic.* 7. Tilingius *l. c art.* 4. *p. 168.* aliqui nodulos in *vena* etiam esse contendunt, ut Harveus *de uteri membrana*, Bartholinus *l. c. p. 311.* & Tilingius *l. c. p. 168.* Hobokenius vero *nullos* in *vena* reperit: ast in *arteriis artic. V. §. 10. & art. VI. §. 15. 19.* cujus verba sunt: *ad nodorum extrinsecus observabilium accuratiorem contemplationem procedens, iterum in vena hac nodos reperi nullos genuinos* §. 16. *in arteria vero utraque uti maculas clarissime observavi extrinsecus obvias ita nodulos comperi genuinos.* §. 19. *circa nodos vero arteriarum, hic illicque ipsi obvias ac vicinas, angustiorem:* de *vanitate auguriorum* ex hisce nodis *vid.* Casp. Rejes *Camp. Elys. qu. juc. 52.* Bartholinus *l. c. p. 311.* Diemerbroeck *Lib. I. c. 32. p. 223.* Tilingius *l. c. p.* 170. Riedlinus *Cur. med. 68. A N. C. dec. an. 7. obs. 209. & dec. 3. an. 4. obs. 113.* Spigelius *de formato fœtu cap. X.* Mauriceau von Schwangern und Kreistenden allerbesten Hülffs-Leistung *Lib. 2. c. 4.* ast cum proprie ad nostrum institutum horum *nodulorum* & talium *macularum* indagatio *non* spectet, sufficiat *paucam* mentionem de iisdem fecisse; loquuntur etiam anatomici, quod in *vena umbilicali valvulæ* inveniantur, ad *cohibendum ingressum* sangvinis *intra* & versus *placentam* uterinam: de hisce *valvulis* dicit Diemerbroeck *L. 3. c. 32. p. 218. hæ valvulæ propter summam tenuitatem difficillime demonstrari possunt, sed eas adesse inde suspicari merito licet, quia*

ſanguis a fœtu verſus placentam digitis promoveri nequit, cum facile promoveatur verſus fœtum: de Hobokenio vero referunt Diemerbroeck *l. c.* & Tilingius *l. c. p. 66.* quod in vena umbilicali *nullas genuinas* valvulas invenerit, ſed varias *ſinuoſas inæqualitates*, *vid.* Hobock. *art. 9.* §. *4.5* - 9. quas Hobokenius *artic. 8.* §. 17. *19.* & Diemerbroeck *valvulas analogas* nominant: & quando aliqui *arteriis* valvulas inextitiſſe aſſeruerunt, tamen hoc aſſertum refellit Hobokenius *l. c. artic. c. 8.* §. *15. p. 81.* & Verheyen *Supplem. anatom. tr. V. c. XI. p.* 342. Tilingius refert, quod in *funiculi tractu in eadem vena nullæ valvulæ inventæ fuerint, ſed extra funem, circa venæ ramificationes & harum per placentam facta divortia multas reperiſſe valvulas.* *Vaſa lactea*, quæ a Warthono funiculo umbilicali inexiſtere & a placenta provenire dicuntur, tunc Diemerbroeck *c. 30. p. 202.* ad Hobokeni obſervationem provocans, *nec lactea*, nec *lymphatica* illico reperiſſe aſſerit: *Color* legitimus funiculi umbilicalis *albicans* eſt, quem ita Tilingius *l. c. pag. 213.* deſcribit: *color maximam partem albicans eſt, uti nonnullis quoque in partibus, circa vaſorum contentorum intorſiones cinereo rubeſcens*, quare ex *albicante & flaveſcente* colore ſignum *vivi & mortui* fœtus colligunt authores. *vid* Ammiani *Prax. vuln. leth. dec. 6. hiſt. 8. p.* 472. Valentini *Novell. Caſ.* 47. *Reſp. Fac. Med. Gieſſ.* de externa *ſuperficie* idem author ſcribit *p.* 212. *ſuperficies ejus cætero eſt tam æqualis ac levis & ad tactum certe tam mollis, ut ex ſerico molliſſimo confectam referat veſtem*: ſicut in *mortuo* fœtu *flaccidus* ac *rugoſus* funiculus umbilicalis exiſtit: *vid.* Ammannus *ib.* *Craſſities* membranoſi involucri *non denſa*, rigida, *aſperaque*, ſed ita conſtituta eſt, ut ad continenda & defendenda vaſa *ſatis robuſta*, ita tamen comparata exiſtat, ne eadem comprimat *tranſitumque* ſanguinis per illa non impediat, de reliquo ex Hobokenii *artic. 6* §. *3. & 4. p. 50.* hanc ſuccinctam & *noſtro* ſcopo *quadrantem anatomicam* funiculi umbilicalis deſcriptionem obſignamus: quando de illius funis *conſtitutione* ac *compoſitura interna* ita diſſerit: *adinveni enim compagem ex innumeris fibris ac fibrillis, varia modificatione conjunctis atque humore peculiari perfuſis conſtantem: eamque communi inveſtitura ac tunica munitam: & affabre adeo inſer : co - nexa atque comprebenſa reperi monſtrata ſæpe hæc vaſa umbilicalia, ut mirari non potuerim ſatis ſummi opificis ſapientem Potentiam.* Pro *humectan-*

do

da ac emollienda hac membrana, vaſa funiculi veſtiente, inſervit, præter alios uſus, *Gelatina* ita dicta *Warthoniana*, quam Hobockenio placuit *c. V. art. 2. §. 13.* appellare *coagulum liquoris allantoidæi.*

§. III. Nunc vero in ordine hujus funiculi umbilicalis *uſum* brevibus annotabimus: quo loco minime traditiones *antiquiorum* allegare lubet, quibus *proceſſus* ac *ordo progreſſus* ſanguinis nondum ſatis cognitus fuit, qui propterea *contrariam* ſententiam propoſuerunt: hinc rectius aſſeveramus, quod cum *vena umbilicali* ſanguis ab *utero* matris in *placentam affluus* & cum *alimentoſa* ſubſtantia impraegnatus, mox ab *hepar fœtus* deferatur, ſingulari plane *divina* providentia, quod non ad *aliam* corporis partem, nec *immediate* intra *cor* transferatur; ſicut enim hepar *præcipuum* organon *colatorium* in œconomia vitali exiſtit, in quo a ſanguinis maſſa & commixta *gelatinoſa* ac *lymphatica* parte *cohærentes impuritates* potisſimum ſeparantur, indeque lympha *pura* ac laudabilis, ſanguini, *verſus cor* progredienti, communicatur, ita *idem* negotium in *embryone* jam ſuccedit, quo ad corporis efformationem mox *puriſſimus* humor alimentuoſus impendatur: quare per hanc venam umbilicalem ſanguis *ad fœtum affluit*, licet *excepta* Vena Portæ alias in natis & *libere viventibus* hominibus, ſanguis per venas a partibus *refluente* motu diſcedat: in fœtu itaque *umbilicalis* vena utpote *propago Venæ Portæ* conſiderari debet; quemadmodum *per alias hujus Venæ* ramificationes ex parte *lympha* maſſæ ſanguinis interflua, ut & glandularum meſentericarum perinde in *truncum illius Venæ & tandem in Hepar* ipſum promovetur: eſt eapropter *vena umbilicalis* canalis ille, per quem ex *placenta uterina*, velut naturali penario, *alimentum* ad ſuſtentandum, *ſtruendum*, amplificandum & confirmandum *corpus fœtus* indeſinenter affunditur; qui ſanguis quando *intra hepar* fœtus effuſus eſt, proxime *ex eodem venæ cavæ* lateralem ramum ingreditur, mox per illam venam *ad cor* defertur, in quo ſanguis, ita prout fœtui competit, circulatur, ut portio illius, ſub uno ſimplici progreſſu, *dextrum* cordis thalamum hoc tempore *non* ingrediatur

tur, ſed per *foramen ovale* in *venam pulmonalem* proximius circa *ſiniſtram articulam* ſe immergat, adeoque illa portio ſanguinis, quæ nunc *effugit* & prætergreditur *dextrum* cordis antrum, in *ſiniſtrum* penetret, ſed quia *alia* portio ſanguinis 'a *vena cava afflua* illum *dextrum* cordis alveum *ingreditur*, ita evenit, ut hic ſanguis *ſyſtole hujus* ventriculi in *arteriam pulmonalem* effundatur, quæ quia ob pulmonum *collapſum* in toto ſuo tractu, tranſitu & canali *præcluſa* eſt, ita proxime adhuc huic *dextro* ventriculo adjacens, ductum *transverſalem arterioſum* in *aortam* aut magnam arteriam inſinuat & ſanguinem illum *a dextro* ventriculo adventantem, non in ſiniſtrum vehit, ſed *prætervehit*, ex quo ille ſanguis, qui ex foramine ovali in *ſiniſtrum* pervenit cordis thalamum, nunc *ſyſtole hujus* expellatur & ſimul ille ſanguis ex *arterioſo* ductu affluus *ſimul abripiatur*: ſub hoc motu *ſyſtaltico ſiniſtri* cordis ventriculi *aliqua* quantitas *e tota maſſa* proveniens in *iliacas externas & internas* profunditur & ex hiſce in *connexas* duas *arterias umbilicales* propellitur, ita ut ſub *qualibet* cordis ſyſtole talis ſanguinis expulſio continuet, qua hic ſanguis *iterum* in *placentam uterinam* defertur: hinc anatomici experimentum inſtituerant, ut *venam umbilicalem* aliqua *ligatura* obfirmarint, inde contigit, hanc venam intra *placentam & ligaturam intumuiſſe*, intra hanc *ligaturam* vicisſim & *umbilicum* fœtus *detumuiſſe*: manifeſto teſtimonio, quod ſangvis *ex placenta per hanc* venam *ad fœtum* progrediatur, quando vero *arteriæ ligatæ* fuerant, accidit, ut *intra umbilicum* fœtus & *ligaturam intumuerint*, intra *ligaturam* vicisſim & *placentam detumuerint*, teſtimonio perinde luculento, quod *a fœtu* in *placentam* ſanguis effluat: quod experimentum illuſtratur alio a Rolfincio inſtituto experimento *Lib. 6. diſſert. anat. method. ſynthet. exarat. c.* 32. quando exili tubulo inflata fuit vena umbilicalis, unde *corpus fœtus* inflatum fuerat, teſtimonio, quod per hanc venam progreſſus tendat ad & *intra* fœtus corpus: & quamvis *extranea* membranoſa inveſtitura, ut & *tortuoſa* circumvolutio totius hujus funis non modo pro *munimento* horum *vaſorum* ſanguiferorum, ſed & pro *moderamine* (*vid.* Hobockenius *l. c. cap. V. artic. 3. §. 15.*) progreſ-

ſus

ſus ſanguinis ad refluentis inſerviat, tamen nihilominus hic *progreſſus* ſangvinis ſatis efficaciter ſuccedit, ut non ita *ſæpe*, aut *facile* in eodem impedimenta eximia ac *perniciosa* occurrant.

§. IV. Quoniam itaque per ſæpe memorata vaſa ſanguifera *continuus fluxus & refluxus* ſanguinis *ad fœtum & ab eodem* contingit, (vid. Hobock. *l. c. c. V. art. 3. §. 20. 21.*) ita facilo colligere licet, quod ejusmodi ductibus *ad & revehentibus*, *nulla injuria*, læſio & difficultas ſupervenire debeat, ni fœtui inde grave ſuæ *vitæ detrimentum* accidat (fuſius *utilitatem* funiculi umbilicalis expoſuit ſæpe *cit.* Hobockenius *l. c. cap. V. art. 1. 2. 3.*) quam ob rem *ordinarie ſine ligatura* hic funis reſecari, *violari*, ſeparari, avelli & disrumpi haud debet, ni ſub *relaxatione nodoſa* illius conſtitutionis ac libera vaſorum apertione ſanguis ille a *placenta* per *venam* umbilicalem *affluus* & per ſimiles *arterias refluus* largam profuſionem patiatur, ſub qua embryo aut infans *graviora* experitur damna, quam *ipſa mater*, utut ſub *longinquiori* effluxione ſanguinis per *venam umbilicalem* ex placenta uterina in quam *ex parte* ſanguis *ex utero*, hujusque vaſis ſanguiferis pervenit, corpus matris *neceſſaria* ſanguinis copia valde *deſtituatur* & præter eximiam *virium* proſtrationem, ſonticis, *vitæ* ac *ſanitati* admodum præjudicioſis, alterationibus offendatur: reſpectu *fœtus* vero evenit, ut quando *vaſa* hæc umbilicalia *diſrupta*, aut aliquo modo *dilacerata* ſunt, ſi fœtus adhuc *vivus* ac *mediocriter viribus* præditus eſt, neque tamen funiculus talis *tempeſtive* deligatur, tunc ex *arteriis* ſanguis fœtus *projiciatur*, per venam vero umbilicalem *novus affluus* ſanguis *non reſtituatur*, hinc facile emortuali, aut *lethifera* hæmorrhagia fœtus extinguitur: nec tantum ex *arteriis* illis umbilicalibus *lethalis* hæc hæmorrhagia provenit, ſed & non *pauca* ſanguinis copia ex *vena umbilicali retrogado* motu effluit, ut *tali* etiam modo *mors* fœtus aut nati infantis, acceleretur & promoveatur: quare *haud ficti*, ſed in obſervatione medica cogniti utique caſus ſunt, quod ſub improvida, vel *nimis arcta & ſtricta* deligatione funiculi umbilicalis vel valde proxima ad abdomen inſtituta ligatura, ut ſub retractione umbilicali ligatura *cedere* nequeat, ſed *diſrumpere* debeat, ut & ſi funic.

nic. umbil. *brevior* justo resectus est, ut ligari nequeat. *vid.* Ammanni *Prax. vuln. leth. dec. 6. hist. 8. p. 470.* Welschius *ration. vulner. lethal. judic. c. V. p. 55.* Carpzov. *Prax. Crim. Part. I. qu. 15. n. 26.* conf. Spigelius *de formato fœtu c. X.* nec non sub *nimis laxa* ejusmodi ligatura, aut firma *constrictione* cum valde *tenui* filamento, indeque proveniente *incisione*, aut plenaria *discissione*, vasa sanguifera lædantur, aliquando *incompescibilis* hæmorrhagia ex iisdem oriatur, denique mors subjecti præcipitetur; hinc Wolffius *in A. N. C. an. 7. obs. 193.* circumspectam hujus funiculi deligationem & attentam observationem commendat, quoniam *duobus* exemplis ob inopinatam vasorum umbilicalium apertionem & prodigam Hæmorrhagiam periculosum & *lethalem* eventum probavit; *vid.* Mauriceau *de gravid. & puerp. lib. 3. c. 16. Ejusd. aphor. 207. de gravid. & partu* Berlinische Wehmutter *c. 6. p. 130.* utut enim funiculus umbilicalis *membranosum* constituit vestimentum, insuperque ob *maiorem* firmitatem acquirendam *tortuosa* circumvolutione præditus est, tamen *multiplices* causæ ad illius *læsionem & gradu* differentem rupturam contribuunt; quemadmodum enim *investitura* funiculi, latitantia ac *intrinsecus* transeuntia vasa sanguifera, contra varias *offensiones* defendit ac munit, tamen ipsum illud cingulum ac munimentum *violationi* obnoxium est: etenim haud ita *facile* evenit, ut salva investitura intrinsecus vasa lædantur, quod probavit Hobockenius *l. c. artic. 7. §. 15. 22.* interea totus funis avelli & *disrumpi* potest, quale exemplum profert idem author §. 23. quemadmodum talis læsio ex *difficili* partu & *imprudenti obstetricatoria* ope non raro observatur: hinc author nominatus §. 22. dicit: *ante totus transversim rumpitur funis, quam singula seorsim læduntur conclusa vasa*: quamvis vero ob hanc funiculi umbilicalis *læsionem* fœtus vita privari soleat, tamen *nimia* etiam illius *contorsio & arcta* constrictio partim ejus *dilacerationem* caussari, partim sine hac transitum & *progressum* sangvinis per hunc funiculum *sufflaminare* potest & solet; talem casum *posterioris* conditionis recenset Ruischius *in Cent. obs. Chirurg.*

obs.

obſ. XI. & obſignat hanc obſervationem hiſce verbis: *veroſimile quoque eſt malum iſtud a frequentiori circumgyratione fœtus ortum duxiſſe in utero, ejusque mortis fuiſſe cauſam: utpote humorum circulatione per funiculum in totum impedita:* quoniam vero per funiculum umbilicalem *magna* ſanguinis quantitas perpetuo *affluxu & refluxu*, progreſſum ſuum ſervat, ita illius *laceratio* valde *periculoſa* eſt, & ſi eidem *congrua* medela *tempeſtive* haud adhibetur, aut plane applicari *nequit*, ſi forte *ante & proxime in umbilicum* vaſa ſanguifera *retracta* fuerunt, *lethalis* plane eſt eventus, de quo caſu adſtruunt, quod infans paſſus fuerit *lethiferam hæmorrhagiam*, das Kind habe ſich zu todt bluten müſſen; id quod præcipue contingit in infantibus, in quibus comparate *ſufficiens* vigor vitalis præſto eſt, adeoque ſanguis *progreſſum* ſuum libere *& naturali* modo ac ordine ſervat: quando vero fœtus aut infans *mortuus* eſt, tunc *motus* ſanguinis in *corpore* illius & per *funiculum umbilicalem* ceſſat, id quod etiam contingit, quando fœtus aut infans *extrema* laborat *imbecillitate* aut *lypothimia* correptus deliteſcit; aut *arcte* funem illum circa *brachia, pedes* aut *collum* duxit & volvit, ut ita *tranſitus* ac progreſſus ſanguinis ſufflaminetur.

§. V. Quod itaque per funiculum umbilicalem *non deligatum* extrema ac *enormi* ſanguinis profuſione *malitioſe doloſe & deſtinato* conſilio fœtus aut infans occidatur, *uberrima* ab authoribus allegantur teſtimonia atque exempla: quod enim *ſimultaneæ* ac exceſſivæ hæmorrhagiæ in *adultioribus* ac *robuſtioribus* cauſantur ſubjectis, id tanto *citius, certius* & potentius eædem in *tenellulis* efficere ſolent: quare *unanimis* eſt medicorum ſententia, quod *omiſſa vaſorum umbilicalium ligatura* in ſubjectis ſecundum *prædictas* qualitates deſcriptis, mortem abſolute cauſetur: allegamus hoc loco Ammannum, qui in *Medic. Critic. Caſ. & diſcurſ. 69. n. VII. p. 454.* aphoriſtice judicat: *vaſa umbilicalia, ſtudio non deligata, plenariam inferunt lethalitatem* & in *Reſponſo p. 455. n. 4.* diſſerit & decernit: *utique præſentiſſimam mortem & lethalitatem abſolutam cauſatur non facta vaſorum umbilicalium deligatio: dum hac ratione infans ſanguine & ſpiritibus vitalibus privatur, prout experientia ſuffragiis*

giis suis hoc comprobat, ideo etiam medici sine exceptione, non factam umbilicalem deligationem pro absolute & simpliciter lethali reputant: idem judicium in *Praxi* sua *Vulner. lethal. decad. 6 hist. 1. p. 405. & hist. 8. p. 472.* affert: addimus verba Welschii in *judicio rationali vuln. lethal. cap. 5. pag. 54. 55. Vasorum umbilicalium neglecta, vel perperam & malitiose administrata præcisione, frequens sane committitur infanticidium: sive etiam plane negligatur præcisio, sive præfectus umbilicus decenter minus, aut plane non deligetur, subito sangvinis & spirituum diffluvio, moriuntur miselli ac pereunt*: confirmat & illustrat hoc judicium author *Responso Medico*: huc referimus judiciosam succinctam ac nervosam Bohnii sententiam, quam in *differt. de infanticidio Renunciationi vulnerum lethalium* annexa p. 185. profert, dum *ait*: *nequitiorum s. technorum infanti exitiosorum primum locum tenet funiculi umbilicalis a secundina avulsi aut præfecti, sive animo maligno sive per ignorantiam neglecta deligatio, ratione binarum arteriarum, quas involvit, laceratarum Hæmorrhagiam lethalem inferens: qualis tamen culposi Funiculi administratio tunc demum admitti valet, ubi multum sanguinis per vasorum dictorum aperturas promanasse constat, cum parcior ejus profusio tenellum ante partum expirasse innuat.* Et hujus judicii, in ratione & observatione fundati, veritatem testantur multiplices casus, *conf.* Zittmannus *Med. Critic. Cent. II. cas. 20. p. 410 n. 1.* in responso: Daß ein Kind, wann es nach obberührten Zustand seiner Mutter gebohren wird ohne sonderbahre rechtschaffene Verbindung der Nabel-Schnur nicht leben könne, sondern nothwendig sterben muß, und zwar desto eher, wann es in 8. Monat zur Welt kommen: huc pertinent testimonia prædictorum authorum Ammanni, Welschii, Bohnii, & casuum ab iisdem allegatorum: varios ejusmodi casus commemorant *Acta Berolinensia Decad. I. Vol. 2. 2. p. 119. Vol. 4 p. 87. Vol. 8. p 68. Vol. 9. p 60. Dec. 2. Vol. 3. p. 48. Vol. 6. p. 80. Vol. 9. p. 37.* Breßlauische Geschicht der Natur und Kunst 31. Versuch *p. 305.* ubi rea ac inquisita confessa demum fuit, quod cum *malo dolo* & intentione ex *non deligato* funiculo umbilicali vivum natum infantem *lethifera* consequente hæmorrhagia extinxerit: Et hoc quidem ut plurimum ita contingit, ubi *rarissimi* casus hanc observationem haud infringunt ac refellunt; quamvis enim recenseantur historiæ de *infantibus sine funi-*

funiculo umbilicali natis, quales occurrunt in *A. N. C. Dec. 2. an. 7. obs. 209.* & in Stalpart v. per Wiel *observ. rar. Part. Posterior. obs. 32.* tamen ejusmodi historiæ id referunt, quod nati infantes *aliquali frustulo avulsi*, sed concreti funiculi umbilicalis adhuc suo umbilico adhærente, nec non relicta *placenta uteri* cum residuo, huic connexo, frusto ejusdem funis præditi fuerint, unde facile constat, quod principaliter *tales* embryones *per hunc funiculum* enutriti sint, donec *accidens* illud intervenit, quod funis ille separatus & sub peculiari *divina* providentia ac *naturæ extraordinaria* œconomia fœtus, usque ad *naturale* partus tempus conservatus fuerit: Juxta Medicorum sententiam, hanc observationem ac decisionem assumunt, dijudicant & applicant *JCti*, e quibus allegamus Carpzovium *in Prax. Crim. Part. I. qu. 15. n. 25.* ubi ait: *ita in casu, quo puerpera puerperium occultando & partum negligendo causam dat parricidio, mors infantis non immediate ex occultatione & negligentia provenit, sed potius ex aliis supervenientibus symptomatibus, nimia effusione sanguinis, frigore &c. quæ puerpera adjecta aliorum auxilio avertere potuisset. Ipsa itaque non tam principaliter de morte infantis, quam de sua negligentia, & culpa enormi mortem tamen causante tenetur: n. 26. ideoque Fustigationem cum perpetua relegatione dictare solent Scabini communiter in casu, quo fœminæ puerperium occultantes, vel cingulum umbilici infantis ex imperitia abrumpunt, vel justo modo non resecant, vel aliter partui non subveniunt & per id causam præbent. ut infans ex sanguinis nimia profusione moriatur*: vid. etiam *n. 28.* huic testimonio adjicimus aliud, quod Schœpferi est in diss. *de Hæmorrhagia Vulneratorum cap. IV n. 26. seq. 29. seq. huc merito refero hæmorrhagiam vasorum umbilicalium, culpa vulnerantis, in recens natis lethalem; testantur enim medici ex vasis umbilicalibus non deligatis mortem facillime tenellis accersi:* recenset mox author Medicorum testimonia & annectit: *n. 29. Si ergo mater infantis sui vasa umbilicalia non deligaverit, infans vero ex hæmorrhagia mortuus sit, an matri parricidæ ultimum dictandum supplicium? distinguo an mater habuerit animum occidendi, an non: si ex ignorantia, imperitia, vel animi corporisque debilitate, infanti recens nato suppetias non tulerit, nec vasa umbilicalia debite deligaverit, pœ-*

na obtinebit fustigationis vel relegationis : associamus hisce testimoniis Ludovici suffragium in *notis* in *Constit. Crim. Carol. artic. 35. p. 50. ad modos interfectionis interim & hic pertinet*, wann dem Kind die Nabel-Schnur nicht verbunden wird: *Adjungemus responsum medicum ex Actis inquisit. ubi de hac re ita:* sequitur jam excerptum Responsi Medici: Uberdem haben wir auch die Nabel-Schnur gar genau examinirt, so uns vor Augen lag, und wie oben gedacht, nicht ein Tröpflein Bluts darinnen gefunden, diese war 3. queer Finger breit mit einer stumpffen Scheer oder Messer abgeschnitten, und gar nicht verbunden, dahero alles Blut auff einmahl häuffig, nachdem das Kind eine kurtze Zeit dargelegen, aus dessen grossem vase ohne Hinderung heraus gelauffen, ::: wie dann auch inwendig in denen Adern und arterien wenig Blut propter hæmorrhagiam magnam vorhanden war: ::: Schliessen derohalben billig und mit höchstem Recht, daß bey bemeldtem Kinde die unverbundene Nabelschnur, pro vera & immediata causa mortis & consequenter pro vulnere per se & simpliciter lethali zu halten sey. KRESSIUS *in Commentat. succincta in C. C. C. art.* 231. *p. 364. n. 3* judicat: *Refert ad hanc classem* Carpzov. *eam speciem, ubi fœmina umbilicum infantis non obligavit, & infans effluxu sanguinis inde periit; sed si fœmina scivit, quod infanti necessario ex hac incuria sit pereundum, a dolo excusari & pœnæ capitali subtrahi nequit: Nec regulariter præsumere licet, quod infanticida, quid in partu agendum, ignoret: Nam de mulierum fatis, puerperarum & parientium statu mater & avia cum juvenculis sermones cædunt, tantum non quotidianos*: quod ultimum assertum tamen *incerta* nititur *præsumptione*, nec quicquam probat; suffecerit vero hæc *Medicorum & JCtorum* testimonia allegasse.

§. VI. Sicut vero in *mortuo* fœtu & infante motus sanguinis *progressivus*, adeoque *pulsus* cordis *cessat*, ita in iisdem *nullus* per *arterias* umbilicales *effluit* sanguis, si in vivo subjecto non *emanavit*, quare in dijudicanda illa *causa mortis*, an fœtus aut infans ob funiculum umbilicalem *non deligatum vita* privatus sit, sequentes circumstantiæ annotandæ sunt: videlicet 1) an funiculus *totus* avulsus sit, an tantum *aliqua ex parte rupturam* passus fuerit, 2) an in eodem *tantum vena umbilicalis*, an simul uno aut *utroque arteria* dilacerata sit, 3) an fœtus *ante partum paucis* diebus aut horis *motu* se prodiderit, 4) an *ante* partum & *sub* eodem sonticæ acomi-

nosæ

nosæ *difficultates* obtigerint: 5) an vasa umbilicalia sanguine *vacua & exhausta* fuerint, 6) an etiam interiora *vasa & viscera*, sanguinem alias *continentia*, nunc valde sanguine *destituta* sint, siquidem per talem *lethiferam* funiculi umbilicalis *hæmorrhagiam* ordinarie & *constanter* illa sanguine *privantur*, ac *evacuata* conspiciuntur, ut propterea Medici corpus delicti primum *inspicientes*, & de viso ac reperto *dijudicantes sollicite* hanc circumstantiam inquirere, annotare, referre & *distincte* describere debeant, an in genere *sanguinis evidens penuria* deprehensa fuerit, ut & *qualis* status viscerum *sanguiferorum*, utpote *hepatis*, *cordis & lienis* deprehensus fuerit: nam de *mortifera hæmorrhagia* funiculi umbilicalis, præeuntibus attentis medicis, alii indicant, *an & quantum* de sanguine in fœtu & infante invenerint: allegamus huc verba Bohnii *l. c. p. 185.* „disquirere convenit per cadaveruli sectionem, num vasa hujus „majora sanguine adhuc scateant, unde non propter laceratum „minusque obturatum funiculum notum periisse probabile fit (si videl. parum sanguinis ex eodem confluxit), „secus si hæc evidenter exinanita deprehendatur: „ ita variis locis laudabili solertia *Acta Berolinensia loc. alleg. &* quidem *Decad. I. vol. 2. p. 119.* testantur: *vasa sanguifera depletissima & vacua* reperta: *vivus hic præsumitur fœtus, quia sanguis ex suis vasis effluxit, extra quem statum motus sanguinis hujusque fluiditas cessat; Dec. I. vol. 4. p. 87.* commemoratur, quod funiculus umbilicalis *exsanguis*, *pallidus* & non deligatus inventus fuerit: „notanter præterea, tota sectio fere erat „incruenta; non enim saltem vasa umbilicalia & umbilicus „ipse, sed & reliqua vasa sanguifera abdominis cum ipsis conne„xa depleta & vacua reperiebantur.„ *Vol. 8. p. 68.* extat testimonium: „in vasis læsis parum & nihil ferme cruentabat: *Vol. 9. p. 62.* „vasa majora vena cava & arteria magna erant coll psa & sanguine plurimum exhausta: *Dec. 2. Vol. 9. pag. 73.* „in corde & majoribus ejus vasis nullus apparebat sanguis: *Vol. 3 pag. 48.* „ funiculus umbilicalis avulsus & non de„ligatus erat & propendit portio 5. unicarum longa, sanguine „exinanita. *Vol. 6. p. 80.* Sectio erat incruenta: „in Richteri *de-*

 cis.

cif. med. forenf. p. 353. extant verba: an feinem Nabel hieng die Nabel-Schnur guter 2. Finger lang unverbunden, von der Nach-Geburt abgerissen, doch nodosus und candidus, vom Geblüte aber gantz leer, weiter sahe man euserlich nicht das geringste, worauff die Brust geöffnet wurde, und befunden, daß das Hertz welck und nicht ein Tropffen Blut darinnen zu finden: & p. 685. war in partibus musculosis und hohlen Leib bey der Section fast kein Blut zu sehen. 7) Præterea advertendum est, an in *illo loco*, ubi infans primum post avulsum funiculum umbil. decubuit, nec non in *involucris*, quibus ipse comprehensus fuit, *multum* aut *parum* sanguinis observatum fuerit: siquidem communiter *cruentatio* illa ex *funiculo* umbilicali *lethifera*, satis *notabili* effusi sanguinis copia, se prodit: addimus huc verba Bohnii l. c. *Circumstantiam* illam (videl. quod *culposa funiculi administratio* agnoscenda sit) *dignoscimus primo, si vel linteamina, quibus natus involutus, vel locus, in quo occultatus repertusve, multum cruoris profusi ostendant: cuius momenti intuitu a Facultate nostra* 1709. *d.* 30. *Martii prænunciabatur hunc in modum: cum testantibus Actis vix ultra horam in partu transegerit mater, pone cistam autem, ubi natus latitaverat, parum satis cruoris observatum fuerit, credibile magis videri fœtum intra uterum obiisse; dum vivus natus non deligato funiculo, plus sanguinis rejecisset, adh. scil. naturaliter tepescens & motu cordis plus minus integro, ast post partum demum per illius deligationem neglectam interfectus:* annectimus testimonium *Act. Berol. Dec. I. Vol. 9. p. 66. indusium quo infans mortuus involutus offendebatur, sanguine multum erat commaculatum.* 8) præc. observatur in subjecto, a tali *prodiga* hæmorrhagia defuncto, *cor & hepar pallidum, flaccidum & collapsum:* nec non 9) totus externus habitus valde *tabidus, exsuccus & pallidus,* 10) abdomen etiam *admodum* est *collapsum:* 11) si temporis opportunitas concedit, quando videlicet *brevi post* partum mortuus invenitur infans, annotandum est, an hic adhuc *tepidus* sit, quod illius *vitam modo extinctam* indicat, an vero *frigidus*, quoniam fœtus in *utero mortuus frigidus* excluditur. vid. Ammannus *Prax. Vuln. leth. dec. 6. hist. 1. p. 404* es wird keine todte Geburt warm, sondern allezeit kalt gefunden; es wäre denn daß solche in ipso enixus momento stürbe. Richter *in decis. med. for p. 355.* ex *relatione* medica in casu inculpati infanticidii, eadem allegat verba: 12) Subinde etiam *medici referentes* & deponentes significare

debent,

debent, an funiculus umbilicalis, diſruptus & *dilaceratione* ſeparatus, an *reſectus*, ut & an *proximius* ad corpus *fœtus*, aut *placentam* uterinam liberatus fuerit? 13) qualis *color* illius funis fuerit, an jam in *flavedinem & livorem* inclinaverit, an *adhuc albicans* extiterit, an ipſe *funis cruore* admodum *maculatus* apparuerit, an denique 14) hic funiculus præter reliqua indicia *ſeparationis & omiſſæ ligaturæ*, variis aliis *impuritatibus extrinſecus* inquinatus fuerit: ex quibus & forte *adhuc aliis* colligere licet, an fœtus aut infans ob ejusmodi *hæmorrhagiam umbilici & vaſorum* umbilicalium *vita orbatus* ſit.

§. VII. Et talis cauſa, *mortem* infantis afferens, non raro in *criminalibus* æque ac *medicis practicis* caſibus occurrere ſolet, attamen haud *promiſcue* ex hac circumſtantia *non deligati & dilacerati* funiculi umbilicalis *infanticidium* commiſſum indicandum & dijudicandum eſt: ſi enim *prædicti* JCti *limitationem* aliquam admittunt, quando funis hic ob *imbecillitatem & imperitiam* puerperarum *non deligatus* fuit, ita pariter in *medico* foro *non leves*, ſed notatu dignæ limitationes & *exceptiones a regula* in hac circumſtantia occurrunt quas ea propter præſenti diſquiſitione perpendere placet, ut caſus illi forenſes quoad ſingulas tales *exceptiones* ac *limitationes* melius inquiri, *diſcerni & dijudicari* queant: huc pertinent certa interpretatione & applicatione verba Lutheri *in Geneſ cap. 29 v. 28 p. 617. a.* Wann ein Medicus ſtracks nach der Regul will fortfahren ſo tödtet er viel Leute: Man muß zwar den Reguln folgen, aber nicht ſo dürſtig und mit Frevel: dann es kan irgend ein ſolcher Fall kommen, der nicht will der Regul unterworffen ſeyn. Medicus itaque malo judicio in forenſibus ad aliorum mortem & ſupplicia concurrit. Etenim valde erronea, *fallax* præcipitata ac *inapplicabilis* eſſet concluſio, quod, quia in aliquo nato infante *funis* hic *non* deligatus, aut ſimul *diſruptus* repertus fuit, ea propter *abſolute & ſine exceptione* ille ex *intentione & deliberato* animo interfectus ſit: quare *JCti* urgent *illam circumſtantiam*, an ſuſpectæ puerperæ cum *intermiſſione* ligaturæ funiculi *animum occidendi* habuerint; quam quidem quæſtionem plurimæ ob *ſalvandam* ſuam vitam *negativa* reſolvunt, donec per quæſtionem *rigoroſam*, aut alium modum eruendi veritatem, ipſis alia reſponſio & confeſſio *extorqueatur*, aut ab iisdem obtineatur; quoniam itaque hæc *avulſio* funis umbilicalis *varias* ob cauſas obtingere poteſt, ita *nonnullas* illarum indicabimus: ita enim interdum natus infans *malitioſo* animo a ſua matre per *negligentiam* vita privari poteſt & ſolet, quamvis funiculus umbilicalis *non diſcerptus* & dilaceratus ſit, quando *prompto partus* ſucceſſu infans, funiculus & placenta uterina *ſimul una cohæſione* per partum excludun-

 tur,

tur, ut deinde nefanda ac ſceleſta puerpera totum hunc apparatum projiciat, permittatque, ut infans in *tali ſqualore* pereat: ubi non quidem *immediate* ex funiculo umbil. *lethifera* hæmorrhagia contingit, aſt quia funiculus *non deligatus* eſt, *arteriæ* interea umbilicales ſanguinem in placentam hanc avulſam & adhuc *connexam* projiciunt, *e qua* nihilominus *mortiferum* illud profluvium ſangvinis ſuccedit, hinc in tali caſu infantis mors ob *omiſſam ſeparationem & deligationem* ejusdem funiculi ortum trahere poteſt & ſolet. Proinde vero *ſine culpa* puerperæ *avulſio* hujus funis & *periculoſa* ſangvinis profuſio accidere poteſt, quando ſub *efficaciſſimo* ſpasmo uteri, inopinato, *ſtantes* aut *obambulantes* gravidæ *ſubitaneam & haud cohibendam* ac retinendam projectionem infantis *ex utero* experiuntur, daß das Kind ſchnell und hefftig von ihnen ſchieſſet, auf die Erde fällt, und entweder plötzlich tödtlich verletzet wird, *contundendo*, concutiendo & deprimendo caput, verticem, occiput, parietalia oſſa, nucham &c. vel *dilacerando funiculum* umbilicalem & ſubinde *lethalem* hæmorrhagiam infantis ſubeundo; quando itaque ſub *tali caſu* puerpera ſola, *aliarumque* perſonarum *ope deſtituta*, ſubinde aut præcipiti *lipothymia* obruta, aut extreme *enervata* eſt, tunc facile *ſine malo* animo infans perire poteſt; & quamvis Ammannus in *Praxi vuln. lethal. dec.* 6. *hiſt.* 1. *p.* 404. exiſtimet, quod *non facile* a tali *præcipiti* projectione infantis *ex utero* hic funiculus, quia aliquo modo *denſus* & firmus eſt, dilacerari queat, tamen non modo obſervatio, ſed & ex eadem Bohnius *l. c. p* 185. 186. contrarium docet hiſce verbis: *diſruptum eundem funiculum caſu & fœtu a parturiente ſtante in humum ex inproviſo præcipitato non raro accuſant, de Infanticidio ſuſpectæ, firmantur etiam in effugio hoc a Patronis Cauſæ: Quibus equidem aliquando graves accidunt nonnulli medici, divulſionem ejusmodi Funiculi, utpote ſecundum naturam tenacioris ac validioris compagis, niſi a corruptione fuerit arroſus, perquam difficilem aſſerentes, ſimulque metuentes, ne per præcipitationem nati impetuoſiorem, ſecundina potius. forte cum utero quoque protrahatur ſeu evellatur, quam funiculus rumpatur. Ab obſtetricibus nihilominus peritioribus denotatum novimus, parturientibus ſtantibus ſibique ſolis relictis, fœtum cum impetu ejusmodi exturbatum, illum laceraſſe & quidem in hujus parte modo altiore, modo profundiore, ſeu illi priore, niſi extraordinariæ magis longitudinis hic extiterit:* tale teſtimonium peritæ obſtetricis occurrit **von der Berlinischen Wehmutter**, quæ cap. 6. p. 128. dicit: Es ſolte ſich ein ſolches Kind wohl todt ſtürtzen, wann GOttes Güte nicht ſo groß wäre, und könnte leicht geſchehen, daß durch das Abreiſſen der Nabel-Schnur, welche ſo tief in den Leib reiſſen möchte, ſich das Kind todt bluten müßte: derowegen kan ſich eine ſolche Frau mit dem Niederlegen vor dergleichen Gefahr gar wohl bewahren, wann ſie will: & quoniam funiculi

funiculi umbilicalis *longitudo* ſæpe *discrepat*, ita talis læſio & ruptura in eodem fune paulo *breviori* & ſub *præcipitato* partu facilius contingere poteſt: quæ circumſtantiæ, modò nominatæ ſingulæ, curatius indagandæ & conciliandæ ſunt, quoniam in parientibus *præcipitato* partu obruptis, *variæ alterationes* accidere & intercurrere poſſunt, quæ illas ad conſilia & auxilia *extemporanea* invenienda & colligenda *ineptas* reddere valent: exinde concludimus, quod juxta prædictas circumſtantias funiculus umbil. *disrumpi* & ob conſequentem *nimiam* hæmorrhagiem infans *vita privari* queat, licet puerpera *innocens* & ab omni *dolo libera* ſit: aſt *maxima* circumſpectione circumſtantiæ illæ conferendæ & *discernendæ* ſunt, ne malitioſæ fœminæ ſub hac animadverſione ac limitatione *protectorium* quærant, neve *fraudulenda* aſtutia tales circumſtantias *ſimulent*, quibus ſe dein exculpare & excuſare nituntur.

§. VIII. Evenit etiam, ut fœtus *ante partum* in utero *moriatur*, mortuus *aliquandiu* illico *detineatur*, initia *corruptionis corpore & funiculo* ſuo aſſumat, *difficili* tandem partu excludatur, ut interea *funis ille rupturam* patiatur, *nec* aliquid ſangvinis inde effluat, in quo caſu omnes jam commemoratæ circumſtantiæ veræ ac *indubiæ* eſſe debent, ſi Medicus decernere vult, quod *ruptura* ac *intermiſſa* deligatio funiculi umbilicalis *non cauſa* mortis fuerit, quemadmodum *ſigna corruptionis* facile ſeſe exſerunt: hanc cauſam rupturæ funiculi allegat Dionis *in tr. de generat & partu homin. Lib. 3. c. 6.* in hoc etiam *nullus defectus* ſanguinis in *corpore* fœtus deprehenditur, quid quod *cauſæ* a peritis medicis facile indagari poſſunt, *cur* fœtus hic *ante* partum *mortuus* fuerit quæ cauſæ cum ſignis *mortui* fœtus conciliatæ, facile præſentis animadverſionis *veritatem* comprobant: quodſi itaque talis fœtus mortuus per partum excluſus fuerit, tunc deligatio funiculi umbilic. ridicula eſſet: Quando porro *tenerior* ac *gracilior* fœtus exiſtit, funiculus etiam umbilicalis *ſimiles* qualitates habet, ut eloquantur mulierculæ, es wäre ein ſchmächtiges, elendes geringes, kleines Kind, ſi partus fuit *difficilis* & ſub hoc puerpera magna *virium imbecillitate*, aut *animi deliquio* afflicta eſt, tunc ipſa vel *inſcia*, vel ad opitulandum *inepta lethifera* illius funiculi umbilicalis *dilaceratio* & conſequens *Hæmorrhagia* accidere poteſt, in quo caſu tamen *evidentia* ſigna *profuſi* ſangvinis præſto ſunt, quamvis hæc omnia *invitæ*

puer-

puerpera evenire potuerint: Quando fœtus *vivus*, perfectus & *integer*, *justo* tempore ad partum adigitur, qui vero aut circa *collum*, aut *brachium*, aut *pedem* hoc funiculo *circumductus* est, si vel ob hanc, vel ob aliam causam *difficilior* partus supervenerit, tunc iterum *sine culpa* parientis funiculus *dilacerari* & sanguis lethali eventu profundi potest, quam circumstantiam iterum commemorat Dionis *l.c.* interim negari etiam haud potest, quod vel puerperæ *clanculum* parientes ob *negligentiam* sub hisce circumstantiis *lethalem* ejusmodi *rupturam* funis causari queant, vel *imperitæ obstetrices* tale quid efficere possint: idem etiam accidit, ut fœminæ *clam* parientes sub *angore* mentis sibimetipsis in partus labore suppetias ferre contendant, ast improvide & vehementer fœtum *ex sinu* muliebrium *extrahant*, hocque modo iterum *funiculo*, licet interdum *sine animo occidendi*, *vim* inferant, unde *lethalia* consectaria proveniunt: Quodsi funiculus *brevior* fuerit, aut circa *membra* quædam fœtus *circumductus*, quando tunc fœtus talis *convulsivis* motibus agitatur, æque accidit, ut funiculus ille in *utero disrumpatur*, ac confestim illico *mortifera hæmorrhagia* accidat, adeo, ut *ante* illius embryonis *partum* sanguis ex utero affatim effluat, tunc vel *debilis & sanguine plurimum* exhaustus fœtus paritur, vel plane mortuus cujus funiculus abruptus, nec deligatus est, qui tamen iterum *non culpa puerperæ*, aut ob illius negligentiam vita destitutus apparet: id quo in *legitime maritatis* ac innocentibus fœminis evenire potest & solet, adeoque in casibus *forensibus & dubiis circumspecte* annotari & dijudicari debet: Quodsi porro ante fœtus partum *placenta* uterina ab *utero separetur & avellatur*, interea vero *magna* profusio sanguinis non modo ex *uteri* substantia provenerit, sed etiam *intermedia* illa placenta ex *ipso fœtu*, qui eapropter *in utero* adhuc moritur & tandem per partum exturbatur, obtigerit, tunc in fœtus corpore talis *penuria sanguinis* facile observatur, licet ille per *funiculum umbilicalem* placentæ adhuc *annexus* sit: quid quod idem conspicitur, si ob prægressum *difficilem* partum ille funis ab eadem placenta *avulsus*, *minusque deligatus* fuit, dum *antea* in *utero* enormis hæmorrhagia *citra*

tra

tra culpam matris caufam obitus in fœtu fuppeditavit: & talis cafus *præmaturæ* profufionis fanguinis *ex utero ante* partum & *puerperæ & fœtui* valde *periculofæ* ac perniciofæ, in communi obfervatione haud *inauditus*, aut valde rarus, fed perquam cognitus eft, *vid.* Mauriceau *de gravid. & puerper. optima medic. Lib. 2. c. 28.* Volters Hebammen-Schule *p. 28.* Dionis *l. c. Lib. 3. c. 24.* Berlinische Wehmutter *c. 6. p. 110. feq.*

§. IX. Hifce *limitationibus* ac obfervationibus adhuc plures annectimus; accidit enim, ut interdum *puerperæ* ob *gravitatem* partus & *acerbitatem* dolorum *convulfivis* motibus afficiantur, fub quibus *rationis* fuæ *impotentes* vehementer & *impetuofe* aliquando pariunt: hinc iterum contingere poteft, ut fi ejusmodi parturientes *folæ* fuerint, fub ejusmodi concusfionibus fuoorum *membrorum* citra *intentionem* infanti nato *violentiam lethalem* inferant, aut pedum *calcitratione* funiculum umbilicalem *difrumpant*, ut ob fupervenientem *mortiferam hæmorrhagiam* infans vita privetur: quæ tragœdia aliquando ipfa puerpera *infcia* procedere poteft, ut ita fœtus ob dilaceratum & non deligatum funiculum umbilicalem *fine culpa* matris in alio cafu etiam adhuc in utero perire queat: aft tales cafus ac circumftantias *non in fraudem* accipere, ducere & applicare debent, vel *malitiofæ* fœminæ, vel *iniqui* aut *male inftructi* defenfores, quin rectius quoad hafce circumftantias, fepofita credulitate & præcipitantia, judiciofa ac asfidua circumfpectio tenenda & obfervanda eft: huc pertinet etiam illa obfervatio, quando proxime *ante* partum in utero latitans fœtus, vel *breviori* funiculo umbilicali inftructus vel mediante fune paulo *longiori* circa *collum*, vel *artus* circumductus, *convulfionibus* corripitur, ut fub tali *fortiori* agitatione funiculus hic *disrumpatur*, proxime vero fanguis inde *emortuali* profluvio effundatur ac projiciatur, tunc fœtus communiter aut *ante partum*, aut *fub hoc* expirat, *dilaceratum* talem funiculum fecum affert & corpufculum *fanguine exhauftum* oculis fubjicit: in quo cafu *larga* & enormis fanguinis profufio ex utero obtingit: nec non alio modo accidere poteft, ut fœtus in utero de *collo*, aut *artubus* cum funiculo hoc *arcte* circumvolutus, *convulfionibus* corripiatur, fub quibus non modo ille funis *arctius* conftringitur fed & difcurrentia *vafa fangvifera* obftipantur, ut propterea fanguis ad fœtum nec *affluere*, nec ab eodem *refluere* queat, fed hic *progresfus* inde plane *cohibitus* fit, fi tandem per ejusmodi *convulfivos* motus funiculus ille *abrumpitur* & proxime fœtus moritur, tunc poft partum avertitur hic embryo funiculo *dilacerato & non deligato* inftructus, attamen in corpore fœtus *non obfervatur defectus*

 fangui-

ſanguinis, nec etiam *extrinſecus corpus ſanguine* admodum commaculatum deprehenditur, niſi aliquando mortuus ille fœtus *in utero* retentus fuerit; interim varia alia ſigna *præviarum convulſionum*, aut ſtrangulatorii effectus, a funiculo umbilicali excitati, annotantur. Si præterea ſub partus proceſſu *prius fruſtulum* funiculi umbilicalis ex utero prolabitur, clanculum vero aut parientes, aut *ope aliarum* perſonarum deſtitutæ, ſi forte *inopinato* & in *incongruo* loco *motibus* & doloribus ad partum tendentibus obruuntur, magna vero animi afflictione, conſternatione & angore detentæ *ſibimetipſis* auxilium ferre nituntur, adeoque propendens illud fruſtulum funiculi arripiunt, hoc illuc tendunt trahuntque, aut plane *dilacerant*, ut *grave ſanguinis profluvium* ſuperveniat, indeque fœtus in utero deliteſcens ad mortem deducatur, aut ſi *poſt* hanc avulſionem & rupturam funis, ſubito *uteri orificium* potenti *conſtringatur* ſpasmo, inſuperque *occluſum* illud fruſtulum funis *propendens* ac disruptum una *opprimatur*, ut *nullus ſanguis* effluere, ſed in fœtu *recluſus* ſubſiſtere teneatur, ſi mors hujus fœtus *ſupervenerit*, tunc per *conſequentem* partum excluditur infans cum *dilacerato* funiculo *mortuus*, in quo ille funis *baud ligatura* firmatus eſt, ſubinde in corpore fœtus nulla ſangvinis jactura conſpicitur: in quo caſu aliquando iterum puerpera *ſine culpa* eſſe poteſt: quamvis vicisſim aliæ nefandæ & malitioſæ fœminæ idem cum *animo occidendi* committere posſint: quoniam itaque tales caſus *ambigui* ſunt, eapropter in decidendis illis curatior *circumſpectio* habenda erit: Haud vero *læſio funiculi* fœtui, adhuc *in utero* exiſtenti, ab externa *contuſionis* vi accidere poteſt, ni talis violentia *ita enormis* ſit, ut præter *periculum*, quod *matri* imminet, varia *alia*, ſatis *evidentia ſigna* illatæ hujus *extranea* læſionis appareant, caveant itaque providi & periti medici, ne *præcipiti* deciſo *fallaciam* cauſæ committant, ſiquidem ad hujus funis læſionem *proximiores* impetus ac violentiæ, quam diſtantiores requiruntur; præprimis dum in *cavitate* uteri funis ille ſub variis circumſtantiis inſultus *violentos* eludere poteſt.

§. X. Aliquando accidit, ut natus infans funiculo ſuo *ſeparatus & non deligatus*, aſt *firmius* linteaminibus *circa abdomen* involutus ſit, ut ob talem *compreſſionem* funis ille ſanguinem profundere haud potuerit, id quod in infantibus *neo natis debilioribus facilius* accidit, in quibus *cordis motus* lenis, tardus ac *debilis* eſt, ut eapropter circa *exitum arteriarum* in puncto & *loco umbilici*, præc. ubi *exterior compreſſio* concurrit, aliqua illarum occluſio & hæmorrhagiæ interceptio contigerit: quando itaque ſub ejusmodi circumſtantiis infans adhuc vivus deponitur, neque neceſſario *alimen-*

to,

to & regimine fovetur, tunc ob aliam causam vita destitui potest, sicut funiculus *resectus*, nec *deligatus* fuerit, ad quam observationem spectant verba judicii & responsi medici *Jenensis*, quod recenset Richter *in decisionibus forensibus p. 262.* Es scheinet aber, daß in diesem casu solche (nehmlich der Tod wegen unverbundener Nabelschnur) nicht vornehmlich zu allegiren, sondern vielmehr auf die intendirte, und durch Versteckung des schon schwachen Kindes unter eines erwachsenen Menschen Deckbette, Erstickung zu reflectiren, und diese als causa suffocationis & mortis zu allegiren sey, weil das Kind, ohngeachtet es von Mitternacht biß wieder gegen Abend in der rauhen Herbst-Lufft ohne Nahrung gelegen, dennoch noch gelebet gehabt, und man, nachdem es todt gewesen, keine Anzeigung des durch die Nabelschnur vergossenen Geblüts gefunden, dessen Ausfluß sonder Zweifel, durch die Einwicklung in das Küssen und folglichen compression, gehindert und zurück gehalten worden ist; anderer gestalt es nicht so lange würde haben leben bleiben können, wenn der bey drey Viertel Ellen lang gelassene funiculus nicht wäre contorquiret und comprimiret worden. Quam ob rem negari minime potest, quod in *certis* casibus ob funiculum non deligatum, ab *alia causa mors* nati infantis provenire queat; quando videlicet dissectus funiculus ulteriori *successiva contorsione constrictus* & transitus sanguinis eo ipso *cohibitus*, proinde vero frustulum illius funis linteaminibus *compressum* fuit, qualis tractatio *vices deligationis* gerit, ut dein infans ob *aliam* causam moriatur & post hac funiculus *minus deligatus*, corpus vero sanguine *sufficienter repletum* inveniatur: in qua *posteriori* circumstantia *rite* dijudicanda, interest, ut quoad *situm* ac *statum funiculi* quæstionis *post mortem* infantis inventi, nulla *mutatio*, translatio & improvida contrectatio successerit: Hactenus allegatis exceptionibus a regula annumeramus porro hanc notatu dignam circumstantiam, quando infans *summe debilis* in lucem editur, ut *velut exanimis* compareat, sub quo statu pro *mortuo* non raro habetur, ut variis adminiculis velut *revificari* debeat; hinc ob eximiam talem *imbecillitatem* interdum natus infans vel *parum*, vel *nihil respirat*, (quæ circumstantia eapro-

pter experimentum cum projectione *pulmonum* in *aquam* similibus limitationibus ac exceptionibus submittit) producimus quoad hanc observationem testimonium Bohnii *l. c. p.* 177. inquientis: „quatenus per observationes muliercularum quo„que evidens est, quas suas etiam olim faciebat Facultas Medi„ca Witteb. Nobil. in causa seu suspicione infanticidii ali„quando renuncians, adeo debilem atque infirmum interdum „excludi partum, ut omni Sensu, Motu ac Respiratione per „aliquot momenta s. notabile tempus destitui videatur &c. in tali fœtu si *funiculus* umbilicalis abrumpitur ob *debilissimum* cordis motum ac *extremam* virium prostrationem sanguis in *exteriores* partes haud propellitur, unde vix in *iliacas* devenit arterias, *difficilius* in umbilicales, eaque propter per *dilaceratum* talem funem quamvis *ligatus haud* sit, sanguinem haud profundit, adeoque sub tali imbecillitate, forte a *partu difficili, aliisque* causis excitata, e vita discedere potest ac solet infans, ut præsente licet fune *disrupto*, *nec* tamen *deligato* sanguinis in corpore embryonis *nullus* annotetur *defectus*, in quo propterea *aliæ* mortis causæ indagandæ & significandæ sunt: producimus hoc loco testimonium *Facultatis Lipsiensis*, quod Zittmannus profert *in Med. Crit. Cent. 2. Cas. 20. p. 410. n. 2.* verba sunt: Daß ein Kind, wenn es durch die gelößte Nabel-Schnur kein Blut vergeußt, nicht gewaltsamer Weise, sondern zu vermuthen, daß es vielmehr aus einer sonderlichen innerlichen Schwachheit sterbe, vid. Berlinische Wehmutter *cap. 6. p. 132.* Ich will nun geschweigen, wie es das Blut in der Nabelschnur bey schwachen und halb todten Kindern nicht ein Tropffen Bluts mehr bey dem Lösen in der Nabelschnur zu finden ist: Es ist mir selber wiederfahren bey solchen schwachen Kindern, daß ich nicht einen Tropffen Blut in der Nabelschnur gefunden, bis sich das Kind wieder erholet habe, eines eher, das andere später, wie sie sich haben erholen können.

§. XI. Superest adhuc una alterave *exceptio & limitatio*, quam coronidis loco prioribus adjungere placet: accidit itaque, ut infanti nato *funiculus* umbilicalis *abripiatur* & dilaceretur, *haud* vero *deligetur*, imo aliquando *proxime* ab umbilico abrumpatur, *cui loco* dein fœminæ *varia*, quæ ipsis ad manus sunt, sub tali anxietate imponunt, sive fuerint *cineres*, sive *segmina ligno-*

sa,

ſa, ſtraminea, cœnoſa, *muſcoſa, foliacea*, ſabuloſa, fruticoſa, aliaque, cum quibus illa *ruptura & denudata* vaſorum ſanguiferorum oſtia occluduntur & *obſtruuntur*, hocque modo *exitus* ſanguinis *cohibetur*, ut poſt hac *nulla* illius in corpore infantis obſervetur *inopia*, & ſi talis infans *vita fungitur* perperam cauſa *abrupti* funiculi & *hæmorrhagiæ* (qualis tamen minus contigit) ſignificatur & accuſatur: ne itaque medicus in annotatione & indicatione *cauſæ erret*, ſed *veram* ac *genuinam* proferat, intereſt, quod hanc circumſtantiam *circumſpectus* & peritus medicus advertat: ſiquidem ejusmodi infans ſub prædicta circumſtantia, vel ob neglectum & denegatum *regimen*, ob injuriam *aeris & frigoris*, ob neglectum *alimentum*, ob miſſam neceſſariam *repurgationem*, adeoque ob *ſqualorem*, ob *depoſitionem* in loca *abſcondita*, ob *ſuffocationem* in & cum lectis, cum *ſtragulis ſtramineis* ſimilibus tegumentis, ob *eximium virium* languorem, qui prægreſſo *difficili* partui aliquando ſuas debet *origines aliasque* cauſas vitæ jacturam paſſus fuit: Neve ullo modo contradictio formari queat, multum refert, quo medici *inſpectionem* ſuscipientes & primam relationem ac *renunciationem* proferentes *curatius* in infantibus advertant, an nihil *monſtroſi*, aut ex *vitio conformationis* in umbilico & funiculo umbilicali occurrat, qualis mutatio in *reliqua* caſus *inquiſitione & dijudicatione* multum utique momenti complectitur: Sicut ejusmodi *funiculum umbilicalem extraordinarium* deſcribunt *A.N.C. Dec.* 3. *an.* 4. *obſ.* 113. annotandæ vero veniunt *majores & ominoſiores* tales mutationes & *deformationes*, haud tamen *leviores* ac minores variationes, quales pasſim prædictus *Hobockenius* recenſet; Tandem etiam notatu dignus ille caſus provide conciliandus eſt, quando fœminæ aut ſub *cœlo* in *libero aere*, aut loco valde *frigido*, vel plane *gelido*, vel ſub *peregrinatione* aut defectu alterius *auxilii* clam pariunt, ut ſub tali ſtatu & *puerperæ & infantes* in *periculo vitæ* verſentur, quamvis *animus doloſus* & occidendi in matre abſit, hinc contingit, ut licet ejusmodi fœminæ *viribus animisque* potentia & reſolutione præditæ fuerint, quó natum infantem a placenta *ſeparare & reſectum* funiculum legitime deligare potuerint, tamen ob *intenſius frigus* tenellus neo natus citra matris culpam vita privetur: evenit etiam, ut *ſub dio frigidæ* valde tempeſtate parientes, *doloſó* animo & *deliberato* ſtudio, nato funiculum plus quam belluino modo diſcerpant, *dilacerent*, nec tamen *deligatione* quadam firment, quam ob rem ob externum allabens gelu, *funiculus* ille, *gelatinoſo* humore imprægnatus, *congelaſcit*, *umbilicus* ſubito conſtringitur & *vaſa umbilicalia* ſimul repente *occluduntur*, ſanguis eo ipſo in corpore infantis coercetur, interea ob *hoc* regimen *perverſum* pariendi proceſſum extremam *offenſionem* debilis infantis & præc. ob pernicioſum *frigus*, ille natus infans cito *emortuali imbecillitate*

oppressus, vitam amittit & ob subitaneam sanguinis *coagulationem & stasin* illius *mors subitanea* irruit, ut sub inspectione & visitatione defuncti, nulla *mortifera cruentatio* conspiciatur, præsente licet funiculo *abrupto minusve* ligatura *firmato*, quamvis deinde *alia* indicia compareant, ex quibus *attentus* medicus indicare potest, infantem natum ob *nimium frigus* ac *privationem necessarii regiminis* subita morte extinctum fuisse: in quo ultimo casu imprimis sanguinis *copiosa* repressio ad *interiores* vasorum sanguiferorum alveos, nec non *spissior* sanguinis *consistentia & obscurior* color observari, indeque efficacia *frigoris* in hunc omni ope ac regimine destitutum infantem annotari, indicari, probari & defendi potest: Omnes itaque hactenus commemoratæ *exceptiones* a *regula & limitationes* quoad *funiculum umbilicalem* in casibus & causis *forensibus* curatius attendendæ veniunt, quæ medico inspicienti, renuncianti & decidenti scitu perquam necessariæ sunt, quæ etiam judici incognitæ esse haud debent: etenim hæ observationes viam in *intricatis* nonnullis casibus ad *veram*, certam ac *ingenuam* causam inveniendam patefaciunt, *difficultates* quasdam intricatas & spinosas solvunt, falsa refugia & protectoria, ubicunque fuerint formata, excutiunt ac intercipiunt, præcipitantiam in judicando avertunt, malitiam in excogitandis falsis & fictitiis refugiis dissipant, multumque *connexum* usum in hoc alias intricato statu, *examen funiculi umbilicalis, avulsi & non deligati* concernente, probant & efferunt: *caveant* etiam *defensores* de *Infanticidio* suspectarum fœminarum, ne *frivole & temere* hisce *exceptionibus* utantur, neve protectoria *doli & malitiæ* sub iisdem quærant: dum quidem verum est, quod interdum *ex inscitia* ac *imperitia* quædam committantur, in nati infantis mortem abeuntia, multa vero *dolo* ac *malitia*: dolus enim, ut Claff. *in art.* 131. *C.C.C. p.* 548. ait: *includit scientiam, quod sciens infanticidium committat, non ex errore, vel casu aliquo, qui ob illa saltem persona talium rerum nondum ex asse perita prævideri non potuit, & voluntatem sive propositum, dum facta prius consultatione, an satius fuerit infantem occidere, vel uivum eum relinquere, tandem mortem eligit, adeoque eum studio & data opera occidit*: exitus itaque sæpe docet, quod multorum defensorum *inventiones*, præsumptiones, excusationes ac technæ frustraneæ, falsæ, irritæ & imaginariæ fuerint: de quibus NB. *malis* defensoribus valet, quod Dannhauer *in Lact. Catechet. Part.* 3. *p.* 169. prædicavit: Regenten, Richter, Referenten, Advocaten, Fürsprecher auch Kläger, Beklagte und Zeugen, die der Gerechtigkeit Gewalt thun, sind nicht Sacerdotes, sondern Stupratores justitiæ, nicht Rechtsgelehrte, sondern Rechts-Schänder: *justi defensores* ex præsenti tractatione *necessarias cautelas* colligere poterunt, ne *figmentis & narratis suspectarum* fœminarum fidem facile præbeant, sed easdem rectius ad *ingenuam*

genuam confesſionem admoneant, ne judicium decipiant; Sufficiant hæc pro inſtituti noſtri ratione præſenti themate explicaſſe: Deo humillimas agimus gratias, quod ad hunc laborem ſuo almo auxilio nobis adſiſtere voluerit, quem ardentisſimis precibus flagitamus, ut hanc præſentem opellam una cum reliquis noſtris probis conatibus cum exoptato coronet ſucceſſu.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICO-FORENSIS,

DE PARTU SEROTINO.

PROOEMIUM.

Hiſtoriæ naturalis illa etiam laude digna inclaruit occupatio, quod posſibili induſtria & judicii acumine rerum creatarum origines, proventus, incrementa, tempora, exiſtentiæ periodos ſive ætates, exitus, ortus & eventus, generationes & corruptiones inquirat & proponat: & cadit ſane in asſiduos & providos tales rerum naturalium ſcrutatores, quod de veterum conſvetudine recenſetur, qui, quotiescunque aliquo die aliquid memorabile obſervabant, aut experiebantur, exclamare ſueverant, *hic dies meus eſt. conf. Martialis lib. X. epigr. 59. Seneca Suaſor. II.* Attentis obſervatoribus nullus ſane affulget dies, de quo non eloqui queant, hic Dies meus eſt: hinc nulla dies ſine Linea eſſe, imo nulla dies ſine linea medica duci & tranſigi poteſt et ſolet: Inter alias tales meditationes & obſervationes hoc loco ad ortum hominis, ſive proventum hujus in hanc lucem animum adplicamus, de quo inter alios *Cyprianus tract. I. contr. Demetriad. p 332.* eloquitur: *nobis eadem ſors naſcendi una conditio moriendi, corporum materia ſimilis, animarum ratio communis, æquali jure & pari lege vel veniunt in hunc mundum, vel de hoc mundo poſtmodum receditur:* quare introitus hominum communis in hunc viſibilem mundum unus idemque eſt; inter alias tamen differentias, eximia ratio & circumſtantia temporis occurrit, quando videlicet partus hominis contingere debet & naturali etiam ordine ſolet: quam ob rem *Medici* de partu *naturali, Jure conſulti* vero

vero de partu *legitimo* disquiſitiones ſuas inſtituere ſolent: aſt quamvis *Clemens Alexandrinus Lib 2. pædagog. c. 10.* aſſerat, quod *nunquam naturæ vis afferri queat,* tamen Medicorum & JCtorum Judicia de partu præmaturo & retardato pasſim inclareſcunt, ſiquidem exempla minime deſunt, quibus immaturus, præmaturus & retardatus hominis partus probari & confirmari poteſt: & ad hoc argumentum, inſignis ille, ut a multis æſtimatur, rerum naturalium indagator & obſervator, *Ariſtoteles* advertit, quando certum partus terminum in homine in dubium vocavit, partim *Lib. 7. Hiſtor. animal. c. 4.* ubi profitetur: „Cuncta animalia perfectionem partus uno modo efficiunt, quia unicum partus tempus univerſis eſt præfixum, ſolus homo multa pariendi „tempora nactus eſt, cum & ſeptimeſtres, octimeſtres & noni„meſtres edat mulier, quin etiam & decimeſtres & undecime„ſtres:„ in hac adſertione philoſophus promachus eſt, variorum a naturæ regula aberrantium: quis etiam quæſo credulitatis juramento adſeverare auderet, quod animalia alia neque præmature, neque ſerius parere ſoleant, cum rectius obſervatio contrarium teſtetur: quis pro vero adſerto defendere auderet, quod brutis certum, homini incertum tempus pariendi deſtinatum ſit? cur homini, utpote nobilisſimæ creaturæ in hoc *viſibili* mundo illud privilegium divinum juſti ordinis & temporis denegatum ſit? quis pro vero defendere vellet, quod ſeptimeſtris, octomeſtris partus non præmaturus, decimeſtris & undecimeſtris vicisſim non retardatus ſit partus? neque hic *Hippocratis* authoritas hanc quæſtionem, an homini certum tempus pariendi a Deo deſtinatum & conceſſum ſit, ſufficienter decidit, quamvis ille in *libro de ſeptimeſtri partu & lib. de aliment.* affirmet, quod varia partus humani efformationis, motus & editionis tempora ſint; quæ adſertio quidem vera exiſtit, ſed quæ propterea haud defendit, quod partus humani non certum detur tempus, etenim natura pro vicisſitudine & varietate cauſarum & circumſtantiarum concurrentium in variis ſubjectis aliquando declinat & ordinem transgreditur; propterea vero in judicio a potiori defle-

ctere

ctere non convenit: sic animalia bruta non semper exactum tempus pariendi servant: nunc arbores & plantæ citius florent earumque fructus ante consuetum tempus maturescunt, ob id *Joh. Lalamantus in Comment. supr. lib. 2. de dieb. decretor. Galen. c. 2. fol.148. 173. 295.* eloquitur: *fœminis ac cæteris animantibus statum seu legitimum tempus pariendi a natura seu providentia adsignatum nonum scilicet mensem: intra quem terminum, si mulier parere antevortat, vel ultra eum tardet, jam non statu & præfixo a antura tempore, sed præter tempus parere ait*: Et sicut omnia sub divina directione & providentia posita sunt, ut propterea *Xenophon lib. V. de administrat: domestic. pag. 860.* confessus sit: *Deus non eodem ordine annos vertit, sed hic præcoci sementi commodissimus est, ille mediæ, alius serotinæ,* ita vel ocyus vel serius in partus negotio occurrentes qualitates non ad communem naturæ regulam, sed peculiarem illam divinam providentiam pertinent: Imo quamvis juxta *Ciceronem lib. V. Tuscul. qu. c. 35. natura nos ipsa quoditie admoneat, quam paucis, quamque parvis rebus egeat,* tamen & illa præcipitantiam ordinarie haud amat: nam inter *præmaturam* & citius absolutam, præter necessitatem retardatam & cum ratione dilatam actionem magna intercedit differentia: quare *Sidonius Lib. 2. epist. 6.* ait: *Sæpe mora est melior. & Nicetas lib. 3. Salutaris mora perniciosæ festinationi longe præstat,* nec non *Hieronymus lib 3. adv. Jovian non est damnum dilatio, ubi certior fit ex ea dilatione victoria:* tamen vicissim nutum & assensum merentur illorum testimonia, quod *dilata quacunque in re cum exitio conflictentur, Plutarchus de consolat. ad Apollin.* aut quod *plerumque sera pro nullis sint, Quintilian declam. XII.* Id quod judiciose ad naturæ varias operationes vel acceleratas, vel retardatas applicari meretur: Et sicut *Hippocratis* judicia in doctrina de partus naturalis ratione & veritate vulgo a medicis observata sint, ita illius ænigma quod de tempore partus, an naturale existat, profert: NON EST, ET EST *libr. de alimento §. 9. text. 6.* provida explicatione indiget: quod vid licet aliquando justo termino temporis homo non pariatur, adeoque partus non ordinatus sit, utplurimum tamen

talis etiam exiſtat: quam interpretationem etiam merentur effata *Plinii & Ambroſii* quando ille *lib.7 c. 5.* aſſerit: *cæteris animantibus ſtatum & pariendi & partus gerendi tempus eſt, homo toto anno & incerto gignitur ſpatio, alius ſeptimo menſe, alius octavo, & usque ad initia decimi, undecimique:* hic vero *lib.5. Hexamer. c.10. omnia animantia præſcripta habent pariendi tempora, homo ſolus indiſcreta atque confuſa:* miramur ſane quod magnus ille Plinius, qui in hiſtoria naturali ſtupenda arcana affectat, non obſervaverit, animantia ſæpe abortivum & præmaturum partum pati, (*naturalem naſcendi terminum animalia aliquando ob morbificam cauſam præveniunt.* dixit *P. Zacch. Qu. med. Leg. Lib. 1. tit. 2. qu. 5. n. 2.*) & quid in genere humano ut plurimum & comparative aliquando ſolum, aut ordinarie & extraordinarie, naturaliter & præternaturaliter eveniat; & ſi in animalibus animi pathemata, nimia ſenſibilitas, &c. tantum valorem haberent ac in homine, ſi animalia tam eminentes errores in diæta committerent, ut homines, ſi animalia ob majorem ſenſibilitatem tantis offenſionibus a regiminis ratione & efficacia ſubjecta eſſent, ut homines, ſimile judicium *ac Hippocrates Ariſtoteles, Plinius, Valeſius in ſacr. Philoſ. c. 8. Horat. Augenius de homin. part. lib. 1. c.13.* aliique tulerunt, de iisdem ferri & formari deberet: Quemadmodum itaque multi medici & JCti de partu abortivo & præmaturo multo ſtudio & judicio diſſeruerunt, ita etiam dignitas obſervationis requirit, ut partus in diuturniorem moram protractus, ſive ultra ordinarium naturalem terminum retardatus peculiari etiam ſtudio inquiratur, quo illius aut veritas, aut malitioſa & fraudulenta accuſatio inclareſcat: hanc ob cauſam conſtituimus præſenti Inaugurali ſpecimine ſelectam illam disquiſitionem de PARTU SEROTINO ſuccincta commendatione explicare, cui inſtituto ut benigniſſimus Deus anuat idque proſpero ſucceſſu beet, eſt quod in limine devotiſſime precamur.

§. 1.

IN præſenti tractatione *haud* conſultum & neceſſarium eſſe exiſtimamus multum *verborum* explicationi inhæreamus, ſiquidem præſens titulus

tulus in significatu *communi* ut & *medico* facile clarus & perspicuus existit; superfluum itaque esset diversam *Partus* acceptionem hoc loco recensere velle, quam inter alios *Caranza in tr. de Partu naturali & legitimo cap. 3. de partu in genere p. 220. nn. prioribus* allegavit: & quamvis a *nullis* medicis *Partus* interdum pro *fœtu* accipiatur, velut a Langio, *Hildano, Helmontio*, tamen in *genuino* significatu, ipsum *actum*, quo fœtus extra *uterum* exprimitur, & in lucem editur, denotat, *vid. Harvejus de generat. anim.* Sermo vero nobis impræsentiarum est de Partu *Serotino*; hæc meditatio & observatio vero quia *triplicem* sensum complectitur, ita illum annotabimus, quem in *præsenti* tractatione servare lubet: ita enim partus serotinus aut *retardatus* nominatur, quando gravidæ quædam *justo* tempore *motus* ad partum *legitimum pertinentes* experiuntur, illos vero *immoderata & immorigera* aut *impatienti* gubernatione turbant, adeoque partum, qui sub *moderatiori* & tranquilliori gubernatione parientis fœminæ *citius* & facilius obtigisset, *difficiliorem & tardius* procedentem reddunt: deinde interdum *retardatur* partus, quando sub partus *efficaci* & rigoroso processu embryo nunc *capite* suo *quadantenus internum* uteri orificium egressus est, quo tempore ob acutiores & *intensiores* dolores fœminæ immoderatis *clamoribus*, suspiriis, repentinis *inspirationibus* & abdominis *compressionibus*, nec non inferiorum abdominis partium retractionibus ant immodestis corporis jactationibus, fœtum *retrahunt*, eoque ipso partum difficilem & *tardum* reddunt: denique accidit interdum, ut *prematuræ* gravidæ quædam immodicum *sanguinis* profluvium ex utero ob *avulsas* secundinas experiantur, quæ denuo utero *accrescere* haud possunt, & propterea *immaturus* talis embryo ad *naturalem* terminum partus conservari nequit; interea vero si fœtus & separata talis placenta uterina *diutius* retinentur, neque *partus* processu mox removentur, multa eximia damna imminent; si sub hoc statu *partus promotionem* fœminæ afflictæ recusant, eundemque hoc modo *retardant*, evenit facile, quod justo metu antea periti medici ominati fuerant, de qua ultima *retardati* partus specie *conf. Slevogtii Programma de Partus retardati nocumentis*: hisce speciminibus retardati partus adhuc annumeramus, quando quædam fœminæ, ex *illicito* congressu imprægnatæ, *clanculum* parere cogitant, adeoque *instantibus & urgentibus* motibus, partum concernentibus, quaquaversum circumcursitant, donec solitudinem inveniant, ubi clandestino demum partu se exonerare volunt, interea vero omnes *apparatus* frustra, & sine successu, decurrunt, adeoque *priores* motus quasi *supprimuntur*, & illorum loco præjudiciosæ uteri *spasticæ* constrictiones ingruunt, quæ in *totum* partus successum multam *difficultatem* immittunt, *qualis retardatio* partus iterum valde *perniciosa* existit: de singulis *talibus* speciebus *retardati* partus,

tus,

tus, nobis hoc themate sermo *haud* occurrit, sed potius de *tali* partu *Serotino* disserimus, qui ultera *naturalem & ordinarium* terminum citra *voluntarie* datam, sed potius ob *aliam* magis *internam* causam, *longiorem* moram nectit, neque aliquot *horis*, aut paucis *diebus serius* contingit, sed qui in *plures dies*, imo aliquot *septimanas* se extendit, ut *eminens* inde *cunctatio* obtingat, quæ tamen haud *absolute ita* perniciosa & præjudiciosa est, ac in prædictis speciebus esse solet: *Talis* retardatio *discrepat* porro quoad terminum *longiorem* & magis *mediocrem*, quamvis *exigui* dies non æque in peculiarem considerationem veniant; unde in dijudicatione hujus observationis prudentia opus est, ne videlicet nimis *rigorose & arcte* terminum talem accipiamus, neve vicissim *nimias ampliationes*, in hac observatione interdum occurrentes, *promiscue* pro *indubiis* veritatibus accipiamus, sed potius pro vero æstimemus, quod sæpe *fallaces* de partu *serotino* occurrant narratiunculæ, quæ inter *credulos & præjudiciosos* homines assensum & admirationem obtinent.

§. II. Priusquam *Serotinum* Partum *specialius* & clarius explicare suscipiamus, ante *justus & consuetus naturalis* terminus partus *humani* significandus erit, qui *haud* ita per *essentiam* fallax, *incertus* & variabilis est, ut antiquiores quidam Philosophi & Medici existimarunt, licet *extra ordinem* imo *præter naturam* aliquando aut *anticipatio*, aut *cunctatio* in partus negotio obtingat: quam ob rem *erronea* conclusio est, quod propterea *homo ordinarium* pariendi terminum haud habeat, quia datur partus quinquemestris, septimestris, octomestris, undecimestris &c. nam si a Deo utpote benignissimo Creatore omniumque bonorum largitore, *ordinisque* auctore *singulis* animalibus viventibus *certum* partus & exclusionis tempus destinatum, cur homini, utpote nobilissimæ & *principalissimæ* creaturæ hoc *naturale* commodum & *privilegium* denegatum fuerit? & quamvis *Hippocrates* quoad hoc partus tempus, varias *contrariantes* assertiones & decisiones proferre videatur, quales *Peyssonel in tr. de temporibus humani partus juxta doctrinam Hippocratis cap.*2. profert, tamen hic auctor Hippocratis auctoritatem defendere, & illius adserta conciliare & certificare laborat: *conf.* etiam *Fort. Fidelis Relat. Medic. Lib.* 3. *Sect.*7.*c.*8 *p.*379. M*arc. Donatus hist. medic. mirab Lib.* 4 *c.*13 *p.*375 *sq.* itaque in declarando partu *naturali* & JCti & Physici & Medici *ambigunt*, ut a *septimo* ad *undecimum* Mensem terminum constituant (velut *Rejesius Camp. Elys. qu. juc. Qu.*90. *n.*1,2. eloquitur: *parturitionis itaque legitimum tempus nemini non notum: Hippocr. lib. de alimento nonum & decimum mensium desinivit & ad undecimum usque lib. de septim. part. extendit: addit tamen non hoc idem esse in omnibus, alias ocyus alias serius; innuit vero, nec multo serius sed intra illud tempus paulo magis aut minus, hominem ab utero excludi debere; quamvis enim*

fre-

frequentissima periodus humani partus 9. & 10. *mensium sit, ut præter medicos tradunt Aristoteles hist. anim. lib.* 7. *cap* 4. *Plinius lib.* 7. *c.* 5. *leguntur tamen aliqui undecimestres &c.* Similiter scribit. *C. Francus in not. in Zachiam Lib.I. tit.* 2. *qu.* 1. *ad num* 5. *p.* 41. *plurimi auctores qua veteres, qua recentiores, credunt non absolute certum aliquem homini nascendi terminum datum esse, e quibus sufficiat sequentes allegasse Aristot. lib.* 7. *hist. anim. c.* 4. *Plinius lib.* 7. *c.* 5. *quibuscum facit Thom.* Bartholinus *Ep. ad. N. Hodokem p.m.* 74. *Greg. Horst de causs. simili. Læl. Mancinus genial. disquisit. Cent.* 1. *c.* 13. §. 2. *Janson de partu lib.* 1. *de uteris & partu c. arid Mollerus tr. de fœtu vivo & legitimo* 173. *dier.* 120. *Hennig.* Arnisæus *lib. de partus humani legitimo termino* §. 9. *&c. conf. Sennertus de Morb.* Mulier. *p.* 391. E Jure Consultis *vid. Caranza de partu naturali & legitimo Prolegom. n.* 8. *seq.* qui *cap.* 6. *de generali partus ratione n.* 1. *p.* 412. tamen dicit: *ex parte fœtus editi naturalis partus est, qui debita maturitate & perfectione suæ naturæ commoda & ad exercendas actiones vitales debita constat, & certa ad istam perfectionem non solum requiritur Partium delineatio, ut strenue dixit* Andr. *Laurentius lib.* 8. *histor. anatom. c.* 9. *qu.* 29. *sed etiam earundem robur & corpulentia &c. perfectum* itaque partum nos etiam appellamus *naturalem*; nam ad naturæ qualitates pertinet integritas & *relativa* perfectio: hinc fœtus quidem *perfectus* esse potest, quoad *numerum organorum*, quæ ad substantiam hominis spectant, attamen haud perfectus esse potest, quoad firmitatem & robur corporis: quare nobis placet adsertum *Zachiæ in Quæst. med. legal. lib.* 1. *tit.* 2. *qu.* 5. *n* 1. *nono & decimo mense nasci partum perfectum dubio omni caret: nam & omnes id fatentur & frequens ac quotidiana fere experientia testatur, homines vulgo ac communissime nasci nono ac decimo mense: adeoque si quis nono aut decimo a nuptiis mense edatur, præsumitur legitimus, nisi extra nuptias eum natum esse probetur & qu.* 1 *n.* 88. 89. judicat, *cum ergo supra decimum mensem nasci ex communi consensu naturale non sit, & infra nonum non naturale esse, jam probatum remaneat, sequitur quod homo magis præfixum ac determinatum nascendi terminum a natura habuerit, quam quem* Aristot. *& cæteri in ea re sequaces voluerit:* huc referimus *Fort. Fidelis* Judicium *Relat.* Med. *Lib.* 3. *Sect.* 7. *cap.* 2. *p.* 452. 453. *haud prorsus incertum ego statuerim in fœminis edendi partus finem; sed aliquod mihi videtur non alieno posse constitui dierum spatium, quod ultra aut citra si quis nascatur tardius aut citius æquo prodiisse possit: quantum igitur ex Hippocrate veraque Philosophia hactenus haurire potui, verissimum legitimi partus terminum, illud temporis spatium esse arbitror, quod noni mensis aut decimi plurimam comprehendit:* hoc judicium porro author variis testimoniis confirmat, *& p.* 454. eloquitur: *has autem authorum sententias si quis una componat, certum aliquod, quod scilicet ex nono mense ac decimi parte aliqua sit*

constitutum pariendi tempus elicit: conf. Ammannus *in Irenico Qu.* 5 *p.* 63 *utrum homini certum tempus pariendi concessum a natura:* Ex consueta, ordinaria & innumera observatione itaque adserimus quod completus *nonus* Mensis, nec non *initium & medium decimi* Mensis *naturalis* Partus *humani* terminus existat: B. *Bohnius in Circul anat. Progymnas.* 3. *cap. de Partu ab initio p. n* 34 dicit: „elapsis siquidem ab impraegnatione novem mensibus solaribus aut de„cem lunæ curriculis sive mensibus lunaribus civilibus latebras ac tene„bras uterinas is relinquit ac auram liberiorem & lucidam petit: vid. Joh. „Maudray in Valetudin. Muliebr. & A E.L An. 1725. Mens. April. p. 178. „179. Sennertus Prax. Lib. 4. Part. 2. Sect. c. 1. de nono & decimo mense „natis & an nonus vel decimus Mensis magis legitimus sit: „ nec non no„nus & decimus Mensis legitimum pariendi tempus hic author in insti„tut. Med. Lib. 1. cap. 10 de tempore partus dicit: utplurimum tamen cir„ca noni mensis finem & decimi principium partum naturalem accidere, „atque eum terminum partui humano maxime naturalem esse; cum quæ magna ex parte fiunt, maxime secundum naturam esse recte pronunciet „Aristoteles 3. de part anim. c. 3. & 1. de generat. anim. c. 19. atque hinc o„mnes authores avthentici nonum & decimum mensem legitimum natu„ralis partus terminum constituunt, conf. Lev. Lemnius de occ. nat. mir. „4. 23. Barth. Ronsæus de hum. vit primord. c 16. p 96. seq. Fernelius Lib. „7. Physiolog. c. 11. H. Regius Phil. Nat. Lib. 4 c. 15. Anton. Everardi de „hum. brutiqu. ex p. 282. Francus in not. in Zacch. l. 1. t. 2. qv. 5 n. 10 p. 65. 66. interea tamen quidam magis *decimo* mense hominem per partum excludi adserunt. vid. *Francus loco modo citato n* 19. *p.* 66. 67. B*echerus in phys. Subterr. Lib.* 1 *Sect.* 4. *c.* 4. *n.* 22 dicit: „maxime legitimum & frequentissimum „pariendi tempus est mensis nonus, & plurimi partus eduntur a die deci„mo quinto noni mensis, usque ad decimum quintum decimi mensis. Ett„mullerus de Morb Mul. ubi de Partu agit; dicit: partus tempus naturali„ter est mensis nonus, in hujus imprimis fine aut circa principium decimi. „Mauriceau Lib. 3. c. 1. Rodericus a Castro in Medic. Polit. lib. 4. c. 12. p. 262. „263. Septimum, nonum & decimum Mensem pro legitimo partus ter„mino agnoscit Macrobius l. in Somn. Scip. c. 6. ait: humano partui fre„quentiorem usum, novem mensium, certo numerorum modulamine „natura constitit. conf. Herod. L. 5. c. 96.

§. III. Terminum partus humani statum, *naturalem*, perfectum, completum & *legitimum*, sensu medico ita accipiendum indicavimus: quo loco adhuc reminiscimur illius *differentiæ*, quam *Coccejus in notis* suis in *Zacchiam Lib.* 1. *tit.* 2. *qu* 1. ab initio pro-

profert, & quam allegat *Francus*: dum dicit: *alium esse partum legitimum, alium partum & perfectum: nam & perfectus partus potest esse illegitimus, ubi decimestris ex innupta natus, & legitimus potest esse imperfectus, ut quinquemestris ex justis nuptiis procreatur* porro dicit: *legitimum partum satis constat esse, qui ex justis nuptiis natus est princ. instit. de part. pot. l. 12. in fin. ff de stat. hom l. 3. l. 6. ff. de his qui sui vel ali. jur. l. 5. ff. de in Jus voc. Perfectus autem Partus est, qui membris organisque illis instructus, quæ necessaria sunt, ut seorsim vivere partus alique possit*: accipit itaque notatus author prædicationem *τȣ legitimi* in sensu *juridico*; siquidem vicissim *medico* suo sensu *legitimum* partum pro *naturali & ordinario* declarare possunt: deinde nimis *angusta & restricta* illa est appellatio *naturalis* partus, quam adfert *Henricus a Deventer in observat. chirurg. quibus manifestatur novum artis obstetricandi lumen cap. 23. conf. A. E. L. Anno 1701. Mens. Junii p. 283.* quando *partus sola vi naturæ, sine arte, vel alieno auxilio perficitur, neque ulla obstetricantium opera, præter eam, quæ in fœtu excipiendo ejusque fune umbilicali abscindendo secatur*: vocatur itaque partus *naturalis a Medicis* partim respectu *termini* aut *temporis justi*, partum respectu *modi & requisitorum* ad ipsum *partum* spectantium; de quali etiam partu *naturali posterioris* sensus egit *Sennertus* locis citatis: quam meditationem passim Scriptores, *artem obstetricatoriam* commendantes proferre solent: sed dum in præcedentibus, *justum maturum* & naturalem terminum partus indicavimus, ita illum terminum, qui nominatum non attingit, sed qui *citius* contingit aut *immaturum & abortivum*, aut *præmaturum* & acceleratum vocamus: prior est, qui brevi *post conceptionem* usque in *quintum* gestationis mensem accidit, posterior est *quinquemestris, septimestris, octimestris & initio noni* mensis succedens: præmaturi partus *utplurimum* quidem *vivi*, i. e. notabilibus *vitæ animalis* signis prædititi, sed non exacte *vitales* i. e. tali *robore* & firmitate corporis instructi sunt, ut *diu* per *externam* educationem & nutritionem in hac *vita conservari* queant, hinc ob imbecillitatem *virium* & teneritudinem *partium facile* vita privantur, quæ *differentia* bene annotanda est, quia sæpe inter *vivum & vitalem* fœtum eximia *confusio* committitur; & quanquam

quam duo dum idem faciunt, non idem eſt, adeoque dum *natura* partum *accelerat* aut *retardat alias* qualitates complectitur, quam ſi *arte* aut *deliberata* opera id procedit, tamen ubique *aliqualis*, ſi non abſoluta convenientia occurrit, dum partus præmaturus & *præcipitatus* ubique varias *difficultates* vel præſentes vel conſequentes comprehendit, uti *retardatus* partus ut plurimum circumſtantias *majoris* momenti involvit: hinc etiam partus *legitimo* quidem tempore *ſubito* ſuccedens (qualia exempla proferunt *Helvvigius in obſervat.* & *Harvæus tr. de paetu p. 380*) non ſemper eſt *optimus, vid. Riedlinus Lin. Med. An.* 3. *Menſ. Aug. obſ. 29. p. 572.* ſicut contra *peſſimo* ſucceſſu *legitimus* partus *retardatur*, quale exemplum, præter ſuperius allegata, recenſet *Riedlinus Curat. Med. 265.* quamvis *felicior* proceſſus *retardati* partus *præmaturi* ad *juſtum* pariendi terminum recenſeatur in *A. N. C. Dec. 2. An. 5. obſer. 13. p. 27.* ubi fœmina gravida *unico* integro menſe *præmaturo* pariendi conatu correpta, in qua *internum* uteri orificium apertum fuit, e quo fœtus *manum* ſuam modo emiſit, quam vero adſperſa aqua frigida retraxit, unde prædicti conatus *ceſſarunt*, & *poſt Menſtruum* ſpatium vivus & ſanus ille fœtus *legitimo* partu excluſus fuerat: De reliquo omnibus attentis & peritis medicis ſatis cognitnm eſt, quid, *abortus* a parte *matris* & *fœtus*; quid quinquemeſtris, ſeptimeſtris & reliqui præmaturi partus difficultatis, ambiguitatis & *periculi* inferant: ut propterea etiam *Grotius in Luc. XI.* (ut nullorum medicorum teſtimonia quæ tamen multa proſtant proferamus) elocutus ſit: *quæ abortiunt ſunt pejore loco, quam ſi nunquam concepiſſent.* Sicut retardati partus ſemper medicos quoad indagationem cauſæ & *ſecundum* illam cauſam quoad tractandam *puerperam, ſollicitos* tenent.

§. IV. Sicuti præcedentibus & *maturum* & *præmaturum* partum indicavimus, ita proxime *retardatus* & *ſerotinus* ſignificandus erit: haud tamen in numeranda *menſtrua* periodo, illam Menſium *diſtractionem*, qua aliqui referente *Sennerto loc. cit.* v. g. *ſeptimeſtrem* partum, in *medium octavi* menſis, *octimeſtrem* in medium *noni*, *nonimeſtrem* in medium *decimi* protrahunt & extendunt, intelligimus, ſed initium & finem menſium in *ordinario* & *naturali* ſenſu ac termino accipimus, ita ut novem *completi* menſes *quadraginta* hebdoma-

domadas in illo calculo conficiant, qui ad *gestationem* fœtus in utero, & partum illius applicandus est: ne itaque confusa illa & *nimis lata* & ampla numeratio alicui præjudicio & dubio ansam præbeat, neve *favorabilem* forte *undecimestris & decimestris* partus defensionem *nimium* extendant, constituendi sunt cancelli, *intra* quos manere & *confusiones* ac exorbitantias præcavere convenit; alias facile *dimidius* undecimestris, pro *finito* decimestri, & ferme ad *finem* properans undecimestris, pro *initiante* a defensoribus haberi & prædicari propterea velut de jure quis certare & certificare posset, quod talis, qui *illegitimus* est partus, pro *legitimo* dijudicari, declarari & confirmari debeat, si itaque *nonimestris* partus ordinarius est, & ut cum *Zacchiæ* verbis eloquamur *lib. l. tit. 2. Qu. 5. n. 3. primus omnium* Mensium *est, qui non ratione numeri, sed ratione quantitatis temporis ex sua natura vitalem fœtum profert: in hoc enim fœtus, qui & bene valet, & viribus sufficientibus dotatur, & temperamento calidiore existit, ut plurimum ex utero egreditur &c.* ita cum eodem authore dicimus *l. c. qu 6. n. 1. decimum mensem longiorem nascendi terminum in homine esse* quo pertinent illius verba *qu. 5. n. 7. universa ergo temporis nascendi latitudo in homine, a noni principio, est ad exactum usque decimum, vel ad principium etiam undecimi, ac in nono, & in ejus presertim principio fortiores & calidiores, & a fortioribus & calidioribus parientibus generati ut plurimum in lucem prodeunt: inter noni finem & decimi principium nascuntur mediocriter circa eas res se habentes; decimo exacto debiliores & frigidiores &c.* Quamobrem partum, qui circa *finem decimi* Mensis succedit, totum *undecimestrem* tanto magis reliquos, quales allegant *Zacchias l. c. qu. 6. Fort. Fidelis Relat. Medic.* Lib. 3. *Sect. 7. cap. 9. p* 480. *Rejesius qu. 90. n. 2. Schenkius in observ med. lib. 4. de Partu p.* 580. 582. *Zwingerus in theatr. vit. hum. p.* 279. *seq.* Marcell. *Donat. Histor. Med. Mir. Lib. 4. c. 13. Caranza c. 14. & 15. Guldenklee Resp.* 36. Bartholinus *de insolit. partus viis c. 2. p. 8. sq. Codronchius in method. testificand. pag.* 205. *Spigelius de formato fœtu. P. 3 c. 7. Sennertus Prax. lib. 4. Part. 2. Sect. 6. c. 1. de undecimo & duodecimo natis. Pineda lib. 1 de Salom. c. 1.* A. *N. C. dec. 3. an. 3. obs.* 23. *D. D. Præses in Jurispr.* Medic. *Part. 1. c. 7. §. 18. 21. pag.* 157. pro *Serotino* declaramus. De tali *multiplici* itaque partu *serotino* judicant & decernunt *JCti*, an sit *legitimus*, ex *honesto* matrimonio & *licito* congressu eveniens, ut ipse etiam *fœtus*, inde natus, *honestus* & legitimus, *nec spurius* existat: Medici vero inquirunt & deliberant an talis partus per *causas naturales retardari*, imo tamen *diu differri* queat; & *quales* ejusmodi sint causæ, an *tales* causæ in *quibusvis* fœminarum corporibus *indiscriminatim similem* efficaciam habeant, an propterea ab *uno & paucis* exemplis, ad *omnes* casus, aut *universalis* valeat applicatio & conclusio, &c. In hac observatione & meditatione porro sollicita illa circumspectio attendenda est, ne ex *dubia conceptione* cal-

culus ducatur, alias ex falſo *fundamento* & erroneis *præmiſſis* fluunt etiam *falſæ* demonſtrationes & *irritæ* ac *fallaces* concluſiones: propterea tamen haud frivole & temere judicandum eſt, quaſi in *omni* caſu & ſubjecto *abſolute* lateat & abſconditus ſit *conceptionis* terminus: quo itaque partus *præcipitatus* & præmaturus, aut *retardatus* & ſerotinus *recte* dijudicari queat, ante omnia *certitudo* quoad *terminum conceptionis* requiritur & hoc fundamentum huncque terminum computationis *ICti* etiam obſervant, referente * Zieglero in not. in Zacch. lib.* 1. *tit.* 2. *qu.*6. *n.* 1. *edit. Franci & Carpzovio in Jurisprud. Forenſi parte* 4. *conſtitut.* 27. *definit.* 15. ubi aſſerunt, ſi *undecimeſtris partus pro legitimo habendus, menſis computari debet non a mortis, ſed a conceptionis tempore: & Stryckius in tr. de ſucceſſione ab inteſtato* dicit, *diſſerit.* 1. *cap.* 2. §. 17 *p.* 54. *in tali partu non a tempore mortis, ſed conceptionis computatio inſtituenda.*

§.V. In præſenti obſervatione & tractatione dijudicandi partus *ſerotini* multi ſane *dubii & fabuloſi* circumferuntur caſus, quibus fides haud tribuenda: hinc *Dietericus in Jatrejo Hippocr. n.* 486. *pag.* 664. dicit: *Si ulterius quam undecimum menſem extenditur terminus, aut fabuloſus aut monſtroſus eſt partus:* nec non *Diemerbroeck anatom. lib.* 1. *c.* 34. *Hobokenius Epiſt. ad Th. Bartholin. p.* 87. *& de inſolit. part. hum viis c.* 20. *p.* 195. 196. qui *c.* 2. *p.* 10. aſſerit: *omnibus* (hiſtoriis) *fidem adhibere vix poſſunt, quia itaque undecimeſtres & omnes ulteriores fabuloſos & fallaces eſſe adſtruunt:* nos quidem haud pro abſolute *fabuloſo*, neque etiam prodigioſo habemus *decimeſtrem, undecimeſtrem, & duodecimeſtrem* partum, ſed in reliqua deductione demonſtrabimus, quod ob rationes *naturales* contingere queat; interim etiam adſeveramus, quod partim tales partus præcipue *undecimeſtris & duodecimeſtris, infrequentius* occurrant (ut huc quadret quod *Sennertus Prax. lib.* 4. *Part.* 2, *Sect.* 6. *c.* 1. eloquitur: *hæc rariora ſunt, neque pro lege naturæ habenda*) adeoque *ſingulares & ardui* momenti cauſas involvant, partim quod interdum magna *fraus & malitia* eum ſimulato & declamato tali partu contingat; quare *Ulpianus l.* 3. §. 11. *ff. de ſuis & legit. hæred. undecimeſtrem quidem partum conceſſit, ad hæreditatem tamen admittendum non cenſuit, ne aliquando defuncto marito licentioſa mulier efficeretur & talem partum objiceret; ut tradiderunt Lemoſius* 3. *de facult. Augenius de partu homin. Rejes qu.* 90. *n.* 13. *Caranza cap.* 14. *n.* 12. *p.* 585. *ſeq.* & *n.* 17. *p.* 587. huc ſpectant verba

Stry-

Stryckii l.c.p.54. ubi paululum illam quæſtionem movet, an *undecimeſtris* partus pro *legitimo* habendus & inter alia dicit: „Non tamen in partu ſeriori dijudicando Viduæ qualitas negligenda, „an ſcil. bonæ famæ ſit: & honeſte vixerit, & nulla in eam ſiniſtræ converſationis ſuſpicio cadat: ita enim aliquando, partus „duodecimeſtris legitimus pronunciatus fuit, *Beuſt. de Matrimon. Part. 1. c. 36. & in terminis idem deciſum fuiſſe notatum a Sarde Decif. Friſ. lib. 4. tit. 8. def. 10. adde Mynſing. lib. 6. obſ. 60. n. 12. Caute tamen hic procedendum, ne malitiæ aperiatur feneſtra:* neque etiam negamus, quod fœtus in utero *exſiccari & per longum tempus* detineri ac tandem excludi queat, ut quis facile *unum* aut *alterum annum* geſtationis numerare poſſet: qualem caſum allegat *Bartholin. Cent. 1. hiſt. 12.* Sed quis talem partum cum *naturali* comparare audeat? quando vero hiſtoriæ illæ *curatiori* ſtudio & *prudenti* judicio obſervantur. quales ſupra annotavi, & quas collegit *Francus in notis ad Zachiam lib 1. tit. 2. qu. 6. n. 2. p. 68. ſeq.* qui proferunt partum, duodecim, tredecim, quatuordecim, quindecim, ſedecim, octodecim, novemdecim, viginti, *Menſium,* duorum, trium, quatuor, quinque, tredecim, ſedecim, viginti duorum, viginti octo *annorum,* tunc ſane multæ circumſtantiæ intervenient, quæ rem *aliter* geſtam, & *fallaciam* elenchi aperient & enodabunt, unde in decidendis talibus caſibus ſecurius & prudentius eſt judicium *ſuſpendendum*: nos ad minimum de *abſoluta* illorum veritate adhuc *dubitamus:* Interdum etiam ab ipſis fœminis notabilis *error* in calculo ſive *computatione* committitur, ut *maturius* ſe *concepiſſe* autument, quam quidem conceptio *actu* contigit *vid. Valentini Pandect. Med. Legal Lib. 1. Sect. 1. caſ. 36. in requiſitione*; hinc aliquando menſtruus fluxus *uno* aut *altero* menſe vel ob *tranſitoriam* & mitiorem *morboſam* cauſam, vel ob naturam *ſalacem*, laſcivam & *impregnationis* cupidam *maturius* retinetur, quamvis *actualis* ingravidatio *ſerius* tandem contingat, interim ſi a *prægreſſa* Menſium ceſſatione *præmatura* impregnatio numeratur, tunc facile *exquiſite nonimeſtris* partus, pro *undecimeſtri*, aut *duodecimeſtri* declarari poteſt: quare *Marcellus Donatus l. c.* dicit: „nonnullæ quidem fœminæ, quod Hipp.

„de natura pueri ſcribit, ſe decem menſium ſpatio utero habuiſ-
„ſe exiſtimarunt deceptæ, quod uterus ſpiritum in ſe ipſum ac-
„ceperit, ſicque ventre a flatu elevato: quin etiam menſibus
„non reſpondentibus alia de cauſa in uteroque congregatis at-
„que caleſcentibus flatibus permixtis falſam geſtationis ſpeciem
„referunt, ſeque tunc concepiſſe arbitrantur, licet non niſi men-
„ſe ſubſequenti vel altero rite concipiant, unde partus tempore
„adventante ſibimet impotentes 10. vel 11. menſe fœtum edere
„exiſtiment: „ *Fort. Fidelis Relat. Medic. L. 3. Sect. 7. c. 9.* ait:
„Putat Hipp. de nat. pueri prop. ſin partum illum qui poſt de-
„cem menſes viſus eſt prodiiſſe, plane eſſe fallacem: non quæ
„longius, inquit, quam decem menſium tempus uterum geſtare
„ſibi viſæ ſunt, (non hoc ſæpe, ait, audivi) illæ ipſæ deceptæ
„ſunt; ſæpe enim flatu attolli uterus videtur, menſesque ſiſtun-
„tur, ut propterea falſa eſſe videatur conceptio, " ex hiſce ſingu-
lis facile inclareſcit quam circumſpecte & *judicioſe* partus, qui *ſe-
rotinus* nominatur, inquiri & decidi debeat, præcipue cum in ejus-
modi *controverſiis & ancipitibus* circumſtantiis nonnullæ ſuſpectæ
perſonæ *refugia* & latebras quærant; quam ob rem etiam *nudæ hi-
ſtoriarum* commemorationes & allegationes theſin non *abſolute*
confirmant, quoniam *veræ & fabuloſæ* enarrationes *inter ſe* permix-
tæ ſunt, ut quoad *ſelectum* congruum prudentia opus ſit.

§. VI. Uſus realis in hac meditatione merito attendendus eſt, ne obſervatio talis pro nudo *luſu*, aut *abuſu*, aut *defectu* naturæ declaretur: quam ob rem uſus talis aut in foro *Phyſico-Medico*, aut *Juridico*, celebris & realis exiſtit: Quod *Priores* uſus attinet, tunc hæc obſervatio non modo *hiſtoriam Generationis*, in genere illuſtrat, ſed ſeorſim terminum *juſtum & naturalem* partus humani *confirmat*, exorbitantias viciſſim & *inſolitas*, imo ominoſas immutationes, *anticipationes, & cunctationes* ſignificat, adeoque ordinem *a Deo* deſtinatum, & *a Natura* obſervandum commendat: deinde indicat & detegit *illas cauſas*, quæ proceſſum *generationis*, videlicet *formationis* fœtus in utero & *partus* humani alterare poſſunt, & in hac indagatione ſignificat quantum *jus* habeat *anima*

ſuis

ſuis moribus, affectibus & viribus in hoc negotium, nec non quæ cauſæ *internæ* ad œconomiam *vitæ* ſpectantes, ut & *externæ* aliæ naturales, imo plane *violentæ* in eodem negotio *concurrere* & cooperari ſoleant: porro inſtruit *medicum* quomodo cognita *vera* cauſa applicationem ſuam *practicam* accommodare debeat, videlicet ominoſis *contingentiis* ſubveniendo, ne aut *puerperæ*, aut *ſerius nato* infanti aliqua *præjudicioſa* detrimenta & incommoda ſuperveniant, ſed quo potius naturæ aut *languenti* & enervatæ, aut alioquin *perturbatæ* ſubveniat, indeque ille *impedimenta* avertat, quæ *conſequentia* alia mala afferre poſſunt & ſolent: præterea hæc conſideratio medicum *aptum* ex hac parte reddit, quo conſiliis *legalibus* ſatisfacere, adeoque *fundamentum* componendarum arduarum *difficultatum* ſternere queat, ſiquidem alias in caſibus talibus *forenſibus* accelerati aut retardati partus agnoscendi medici in conſilium vocari ſolent: præcipue vero in hoc caſu ſerotini partus intricatas cauſas, *uterum* concernentes & in *conſenſum* ducentes, ſolertiori ſtudio indagare nituntur, inſuperque ex hac disquiſitione in alios *connexos* mulierum affectus *applicationem* derivare laborant, ut ita ad monitum *Hippocratis Natura & affectus Mulierum* clarius quoad formam & normam ſuam innoteſcant: inſuper eadem obſervatio *medicos* ex variis cauſis & reſpectibus inſtruit, quo fœminas quoad calculum juſtum ducendum in periodo *geſtationis* & termino *partus* certiores & accuratiores reddere queant, & quo impoſterum varii *errores connexi* in hac *computatione* evitentur, ſiquidem alias in eodem negotio medicorum conſilia nonnunquam deſiderantur: dehinc præſens meditatio & *medicos* & per hoc etiam *fœminas gravidas* neceſſariis *monitis* ac *cautelis* inſtruit, ne partus *præmature* urgeatur & *provocatur*, neve maturus & juſtus partus *cohibeatur* & pro *accelerato* tractetur, adeoque *natura* in juſta ratione temporis *turbetur*: ex hac obſervatione medici pariter illam veritatem agnoſcunt, quod partus non nudis neceſſitatibus phyſicis aut potentiis *materiarum & cauſarum* materialium ſubjectus ſit, ſed quod ob certas cauſas aliquandiu differri queat, imo quandoque *rationali* moderamine

retardari soleat: quo loco vero iterum *illum retardatum* partum separamus, quando gravidæ *fœtum mortuum* exsiccatum, putrefactum &c. *diutius*, quam naturalis & *ordinarius* terminus esse solet, asservant, & post notabilem moram denique partu excludunt: sed potius hoc loco intelligimus partum serotinum, quo infans *vivus*, ut plurimum *integer & sanus* in lucem editur: huc enim valet, quod *qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati videantur ff. de verb. signifi.* §. *129. conf. Bartholin. de insolit part. viis c. 2. p. 12.* „hi „fœtus (de quibus author loquitur) sani & vivi accuratum puerperii momentum observarunt, quo denegato fœtus vivi esse „desierunt, cadaveribus adscribendi, quibus nec imprægnatio „ulla, neque nativitas recte adsignatur, partus tamen nomen „apud authores nostros retinuerunt, nescio quo suo merito. Usus vero *Juridicus* ex hac observatione eveniens est, ut inde ex justis & *certis* causis decerni queat, an natus infans *honesto* & *legitimo*, aut *spurio & illegitimo* partu genitus fuerit, an *post obitum* patris *decimo*, *undecimo*, *duodecimo* Mense aut *serius* natus infans ad *hæreditatem & successionem* admittendus sit; quid de *posthumis* quoad *partum* judicandum? an serius nati ad *honesta* officia admittendi, in *honesta societate* aut *tribu* tolerandi: an fœmina quæ *absente* marito, qui vel *fuga* evasit, vel diuturna *peregrinatione* absens fuit, peperit, *castitatem & honestatem thori* observarit, an minus: ubi *pœna* matri ob copulam carnalem, nuptias aut matrimonium prævenientem, irroganda sit? quando *post divortium*, aut *repudium* fœmina *serotinum* partum subiisse affirmat, & infantem a *pristino marito* concepisse adserit: quo itaque judices *verum* fundamentum decreti sui nanciscantur, necesse est, ut in casibus *dubiis Medicorum probatorum* judicia colligant, an talis *retardatus* partus verus & certus sit, qui rationibus evidentibus & solidis demonstrari potest, an fictus & fraudulentus existat.

§. VII. Quamvis *decimestris* completus & *undecimestris* initians partus pro *legitimo* habeatur, tamen quæ *in fraude* versantur & malitiose procedunt æque *illegitimum* talem produnt partum, & ad eundem, *quasi* legitimum provocant: unde quidem exempla prostant fœminarum in *honesto matrimonio viventium*, quæ sub *justa* computatione *decimo* aut *undecimo mense* partu

natu-

naturali & *legitimo* solvuntur & liberantur; quare fœminarum *vitæ ratio* etiam exploranda est, ut *Stryckius loc. subr. cit. Caranza c.* 14. *n.*20. *p.* 588. A*Gellius Noct. Attic. c.* 16. monuerunt, siquidem facile *communes* illarum mores & fama de illis obvia multum ad interpretationem casus substrati contribuunt; ita ad *vitæ genus honestum* & modestum adverterunt judices civiles in fœmina cujus partum *duodecimestrem* pro *legitimo* declararunt in *Novell. med. legal. Valentini Cas.* 3. *p. n. edit. in fol.* 17. *& p.* 18. extant verba: „Doctores etiam illi communiter omnes commentando, explicando & interpretando eo tendere videntur, quod jura & leges quæ insolito tempore natum, pro legitimo habendum esse negant, intelligi debeant, si mulieres ratione vitæ morumque suspectæ, neutiquam si honestæ, bene moratæ, nec ambiguæ pudicitiæ sunt. &c.„ Sicut itaque decimestris & undecimestris partus fraudulentus esse potest, ita citra hunc respectum & velut in abstracto *Judicium* de *iisdem* & *connexis* reliquis ferre lubet: decimestris qui videlicet in *initio* aut etiam circa *medium* decimi mensis contingit, libere a Medicis & Ictis pro *legitimo* admittitur: hinc *Fort. Fidelis l. c. c.* 8. *p.* 479. dicit: *decimestrem partum, nihilominus quam novimestrem, vitalem esse constanter affirmo: conf. Zacchias lib.* 1. *tit.* 2. *qu.* 5. *n.* 19. & qui plures authores horumque consensus desiderat, adeat notas *Franci* ad hunc locum *Zacchiæ p.* 67 *vid. Caranza c.* 13 *de natis in mense decimo p.* 568. quando itaque in decimum *initiantem* mensem mora protrahitur, tunc *parva* mora, *nulla* mora est, interim variæ causæ *duarum* aut etiam *quatuor* septimanarum supplementum accersere possunt: quo loco illam observationem conciliamus, quod videlicet in *formationis* negotio *puerorum* natura *activior*, celerior & expeditior existat, hinc *Phil. Melanchthon lib. de anima quæst. quid est generativa potentia*, § *hos dies*. *& Zacchias lib.* 1 *tit.* 2. *qu.* 5. *&* 8 non male annotant, quod *masculi citius*, sæpe, quam fæmellæ *pariantur*; neque etiam anilis *fabula* est, uti acerrimus ille censor P. *Ammannus in Parenæs. p.* 15. judicavit, quod *Gisbertus Voetius de Creatione p.* 748. *ex Stephano Quaranta* retulit, *pueros* videlicet, *citius*, quam fæmellas *vitâ & motu* instrui: interea tamen *peculiares* etiam rationes occurrunt indagandæ, quando in *decimi* mensis *exitum* partus protrahitur, quoniam haud *ordinarium*, familiare & frequens existit, ut tali termino temporis partus contingat: quam ob rem *non promiscue* & sine ulla consideratione & dubitatione talis partus pro *consueto & legitimo* agnoscendus est: etenim & hic partus retardatus est, qui suæ *cunctationis*, causas *singulares* habet: quemadmodum enim *totus* mensis in *anticipatione* partus notabiles circumstantias involvit, ut propterea *octimestris, septimestris &c.* partus curatiorem disquisitionem inter Medicos & Ictos subierit, ita etiam per *integrum* mensem

ſem prolongatus partus *non fortuito*, ſed *certas* ob rationes contingere ſolet: Hoc ſi de decimeſtri Partu valet, ita in linea *adſcendente* increbeſcit judicium & augeſcit, propterea *undecimeſtris* quidem partus ob cauſas iterum *ſingulares & ſonticas* naturalis eſſe poteſt, attamen etiam cum eodem frequens *fraus* committi poteſt; ut propterea *defenſores* non *audacter*, impudenter & frivole cum *quibuslibet undecimo* Menſe parientibus fœminis ad *hanc* ſententiam, tanquam ad ſacram anchoram, commune protectorium atque aſylum. cornua altaris, & monaſteria catholicorum aut loca privilegiata confugere queant, ne juſtum cum injuſto confundere & fraudem ac malitiam defendere velle videantur; etenim declamatio illa, quod neque diabolo defenſio denegari debeat, nullius momenti eſt, nam ſi diabolus factis & operibus ſuis malus eſt, ita nulla mala poſſunt defendi, niſi ex acido dulce, ex tenebris lux, ex falſo verum conficiatur, & variæ *tergiverſationes*, fictiones, aliorum exemplorum & caſuum *iniqua* applicationes committantur, quod tamen maximo ſtudio vitandum eſt; alias jus torquetur & incurvatur, ut minime ſuum cuique tribuatur; etenim ſi tales caſus, qui *undecimeſtrem* partum pro *legitimo* declarant, velut a *particulari* ad *univerſale*, adeoque ſecundum variarum defenſionum morem ad *omnes* extendi poſſet, *nullus* ſane *undecimeſtris*, imo etiam *annuus* partus eſſet *illegitimus*; hinc *quæſtio* de tali partu inſtituta *inutilis* & ſuperflua evaderet.

§. VIII. Undecimeſtris itaque partus *relative* aut legitimus, aut illegitimus eſt: qui *decimeſtrem* lubenter & facile pro *legitimo* admittunt, *unum alterumve* diem undecimi menſis *addunt* & illum partum, qui primis undecimi menſis diebus contingit, *pro legitimo* admittunt: quam ob rem *Zacchias lib. 1. tit. 2. qu. 6. n. 16. 17.* aſſerit: ex ſupra adductis, „*eam* concluſionem elicio, poſſe humanum partum per paucos quosdam dies ſupra decimum Menſem prorogari, acceptis etiam integris decem menſibus, quos tamen paucos dies ad certum numerum reſtringere, debemus: nam ſupra decem dies vix unquam illud fieri poſſe crediderim, rariſſime etiam & intra eosdem decem dies per dies autem tres ſupra decimum menſem (ut cœteras quasdam hiſtorias monſtroſas potius, quam naturales prætereeam) obſervavit,„ *Amat. Luſit.* &c. aliqui nituntur authoritate *Hippocratis*, qui *in lib. de ſept. part.* inquit: „mulieribus fides detrahenda non eſt, quam ajunt undecimeſtres ſe aliquando parere;„ *& lib. de octim. partu* dicit: „neceſſe eſt cum ultra plenilunium mulier concipit eum conceptum

„ptum undecimum menſem attingere: *Fort. Fidelis l. c. c. 9. p. 481.* adſerit: *mea ſententia eſt poſſe, ac nihilominus ſolere undecimeſtrem partum ex naturæ præſcripto in lucem prodire & p. 482.* concedo equidem *nonum ac decimum Menſem communiorem eſſe pariendi terminum verum cur ſerius etiam aliquando evenire non poſſet, minime video: p. 483. mirum non eſt, ſi hæc mihi conceſſeris, poſſe fœtum & ultra decimum munſem & ad undecimum usque produci* &c. e numero Ictorum multiallegati ſunt in *D. D. Præſidis Jurisprudent. Medica Part. 1 c. 7. §. 18. lit. b. p. 157. ſeq.* quo referri meretur *Strxck. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. 1. c. 2. §. 17. Harprecht conſil. Tubing. Vol. 4. conſil. 51.* quando vero partus circa *finem undecimi* menſis contingit, multi illum pro *legitimo haud* decernunt: hinc *Carpzovius in Jurisprud. Forenſ. Part. 4. Conſtitut. 27. def. 15. n. 8.* dicit: „ſi ſub fine undecimi, vel ſub initio duodecimi „menſis partus naſcatur, quio illegitimus habeatur, dubium „prorſus non eſt &c.„ eadem verba continentur in *Jurispr. Conſiſtor. Lib. 2. tit. 13. def. 225. n. 16. Stryckii* verba *l. c. p. 53.* ſunt: „qui undecimo menſe completo naſcitur, pro ſpurio reputatur, „cum eo usque partus tempus non extendatur Nov. 39. c. 2. ergo ut ſub initium undecimi menſis naſcatur, neceſſum eſt, pri- „mo vel ſecundo die &c „ ſed damus inſtantiam, ſi honeſta minusque ſuſpecta fœmina, *in matrimonio* conſtituta, per *completos undecim* menſes, ut exempla proſtant, ob *peculiares* cauſas fœtum geſtare, & dein partus *non pro ſpurio* & illegitimo declarari poteſt, quidni fœmina *alia* vidua *ob ſimiles* cauſas *legitimum undecimeſtrem* partum experiri poterit: hinc circumſtantiæ bene ſunt ponderandæ: interim tales caſus valde *infrequentes* ſunt, propterea haud *promiſcue applicandi*, ut ſæpe in præcedentibus monitum fuit: quare Reſponſum Facultatis Lipſienſis in *Zittmanni Medic. Crit. Cent. 1. caſ. 58. p. 229.* hæc verba de *completo* undecimeſtri pertu continet, *qui tamen pariendi terminus inter nos valde infrequens & inconſuetus eſt, ut & raro pro legitimo decidatur:* quamobrem in talibus caſibus antea *peritorum Medicorum* judicia expetenda, & ipſorum medicorum adſerta diſtincte enucleanda & conferenda ſunt, ne *abſoluta* ſemper ſententia adſtruatur, quando *limitata & reſpectiva*

esse debet: de *Medicis & Ictis* qui *undecimestrem* partum aut pro *legitimo*, aut pro *illegitimo* decernunt *conf nota Franci in Zacch. lib. 1. tit. 2. qu. 6. n. 5. p. 71.* in qua multa authorum suffragia allegata prostant: Quod vero *annum* & adhuc *tardiorem* partum attinet, tunc de eodem *Fort. Fidelis l. c. p. 485.* ita pro suo sensu judicat: *de reliquis vero partibus, qui ultra undecimum mensem in lucem prodeunt, plures adhuc ambigunt: negantque omnino tam tardum pariendi tempus nunquam fœminas experiri: ego vero tardius undecimo Mense quandoque nasci partum posse, satis mihi persuadeo (quanquam rarissima hujusmodi sunt exempla) si quidem illæ affuerint causæ, quæ paulo ante (p. 482.) & moram & tarditatem parientibus offerre ex Galeno abunde docuimus: & sunt etiam clarissimi viri quidam, qui tales partus se observasse testati sunt*: tales etiam author hic mox allegat: sunt itaque & *Medici & Jcti* qui *duodecimestrem* partum pro *legitimo* declarant *vid. D. D. Præsidis Jurispr. Med. l. c. §. 21. lit. a p. 160.* ubi & alii qui *contrarium* sentiunt allegantur: & quamvis causæ *quædam* ad tam *diuturnam* retardationem concurrere queant, tamen *rarissime* tam diu gestationem natura *differt*: & si nonnulli authores provocant ad *regiones*, ubi fœminæ minus fœcundæ, & magis *debilioris* naturæ sunt, tunc nostra judiaia non illis, sed nostris regionibus scripta sunt: reliquos in *admirationem* abeuntes partus serotinos *credulis* ingeniis relinquimus, quo facile referimus illum casum cujus in *Flamminii Pinelli extraord. casu* mentio injicitur, ubi locus allegatus ex *Freundii Historia physica Part. 2.* ubi fœmina per 46. annos fœtum in utero gestasse ex *Albucasis & Philos. Transaction. n. 367.* recensetur: Ex hactenus itaque dictis, jam innotescet, quos partus *serotinos* Medici & Jcti *majori* certitudine & solidiori ratione attendere & dijudicare debeant.

§. IX. Præcedentes annotationes indicabunt *accelerati & præmaturi*, *justi* ac *consueti serotini & retardati* partus tempora; ast quoniam *fraus* hominum adeo accrevit, ut quoad *quemlibet* talem terminum varia *figmenta* & falsæ accusationes occurrere soleant, ita Judicia *Civilia* in casibus *dubiis* & *suspectis* Medicos peritos & prudentes consulere debent, quo veritas detegatur & fraus aut dolus aperiatur: quamobrem ad officia Medicorum pertinet, ut causas veras, manifestas & applicabiles inquirant & indicent,

quæ

quæ ad *naturalem* retardationem Partus contribuere ſolent; & haſce cauſas quilibet *Medicus*, aut *Iudex* aut *defenſor*, conſcientioſus ad caſum *ſubſtratum* applicare debet & poteſt, unde facile apparebit, quid *veri*, quid *falſi* provocationi ad ſerotinum partum inſit: Diſpeſcunt vero ſeſe tales cauſæ, ex quibus nonnullæ in *gravidis*, nec non *patre* genitore, aliæ in *fœtu*, quædam in *utrisque* ſimul annotari merentur: audiamus vero prius *Spigelii* teſtimonium in *tract. de fœtu formato Part.* 3. *c.* 7. „Cur fœtus *citius* aut *tardius* partu excludatur, *nulla* alia cauſa eſſe poteſt, quam maturatio & perfectio „ejus, quæ fit in utero incerto tempore & variis interdum menſibus, ob facultates corpus fœtus gubernantes; vel debiliores, vel robuſtiores. Facultas autem debilis vel robuſta fit, vel per ſe, ex ſemine, nempe cui inhæret tanquam ſuo principio vel debilis validave ſit ex accidenti, nempe „apti alimenti penuria, ob quam nequeunt oſſa firmari, corroborari ſpirituales animaleſque partes adeo, ut debito tempore, cum in lucem prodire debet fœtus, neque flectere movereque ſe in utero, neque lac ſugere, „aut ſpiritum ore naribusque ducere queat: Contingit autem hæc penuria alimenti vel matris vitio, nempe morbo, inedia aliave cauſa externa, „vel fœtus ægritudine, quam ſive pravo matris alimento, vel copioſo nimium acquiſivit: nam plurimis quoque morbis in utero matris fœtus „corripi & veterum authoritate didicimus & nuper fœtuum diſſectione „ſcimus: quod ſi in nobis, jam natis videamus ſæpe ægrum corpuſculum „parum, interdum vero nil augeri, præſertim ſi diuturno malo fuerit conflictatum, niſi vires recolligat; nonne ſimiliter nobis licebit opinari fœtui ob morbum poſſe differri maturationis ſuæ tempus & exitus ex utero, usque quo debitam, confirmatis facultatibus, particulas quasque corporibus gubernantibus, perfectionem acquiſiverit:„ hæc Spigelii verba allegat *Guldenklee Reſponſo* 36. cui titulus: *de partu* 311. *dierum: an pro legitimo habendus ſit* & addit verba *Sennerti Prax. Lib.* 4. *Part.* 2. *Sect.* 6. *c.* 1. ſub titulo marginali *varii temporis partus cauſæ*: *ut enim in lucem editi alii ſubito incrementum ſumunt, alii ob morboſam conſtitutionem tarde augentur; ita in fœtu etiam ſi facultas formatrix fortis ſit, formatio citius abſolvitur & partus citius ſequitur; ſi debilis & formationis & partus tempus protrahitur: conf. Henn. Arniſæus de part. hum. legitim. termin. tit.* 117. *Zacchias Lib.* 1. *tit.* 2. *qv.* 6. *n.* 8. *Bartholinus de inſol. part. hum. viis c.* 26. *p.* 287. *ex Sylv. Praxi lib* 3 *c.* 7. *Rejeſius qu.* 90. *n.* 3. Hi ſinguli authores *cauſas* tales recenſent & proferunt, quæ ad *retardationem* contribuunt, quas propterea illi, qui *authoritates* & Dd. ſuffragia deſiderant conciliare & cum caſibus ſubſtratis quæſtionis conciliare poterunt: *conf. D. D. Præſidis Juriſprud. Med. Part. I. c.* 7. §. 20. *p.* 159. & *Caſus* additus *Secundus p.* 167. 168. Priusquam

quam vero ipſas cauſas ordine commemoremus placet adhunc B. *Lutheri* judicium de *undecimeſtri* partu allegare, *conf. ejus* **Tiſch-Reden** c. 36. *p.* 342 Ob ein Kind ſo in Eilff Monath gebohren iſt, ein recht ehrlich Kind ſey, obs auch natürlicher Weiſe geſchehen könne? Hierauf antwortet D. Mart. Luther: Dieſen Fall hab ich zweymahl gehabt, daß das Weib nach des Mannes Abſchied in Eilff Monath ein Kind gebohren hat: es macht ſchwehre Gedancken: ich konnte es nicht glauben: darin muß in ſolchen Fällen gütliche Handlung gepflogen werden, daß man einen mit guten Worten beredt, daß er um unſres HErrn GOttes und Friedes Willen, als ein Chriſt etwas verbeiſſe und laſſe ihn walten, damit das Weib nicht zu Schanden und ehrloß, oder aufs wenigſte, dann für verdächtig gehalten werde: Rechte haben hie keine Statt: gleichfals wann einer ſeine Braut nicht rein finde, einen Balg für eine Jungfrau, da muß man nun freundlich mit guten Worten aus Liebe handlen; das Recht hat da nichts zu thun.

§. X. Ad ſerotinum itaque partum contribuit 1) Si *parentes diſtincte tenioris* ætatis fuerint, aut mas generans, aut fœmina, aut utraque ſubjecta; ad actum enim *generationis* requiruntur, *vires* ſufficientes, quæ in *tenera* tali ætate haud præſto ſunt, hinc ejusmodi conjuges aut valde *imbecillos*, aut morboſos, miſeros, male conformatos infantes generant, aut *abortus*, aut *retardatum* partum experiuntur: etenim vel *debilis* natura in fœtu tam *prompte* & alacriter *arduum* hoc formationis negotium haud perficere poteſt, unde vel *ſub ipſo* tali proceſſu *delinquit* & deficit, ut *matris* natura ea propter ad *abactionem* inſtituendam invitetur, vel ob *propriam* ſuam *imbecillitatem* fœtum *diutius* ſuſtentare haud poſſit, unde illum abortivo actu expellit: vel *debilis fœtus* natura ad corporis ſui *perfectiorem* elaborationem & confirmationem *diuturniori* mora indiget, vel *matris* natura dum *proprium* infirmum & *tenerum ſuum* corpus adhuc aliquandiu *nutrire* & confirmare debet, quo ad futuros *vitæ & generationis* actus præſtans atque *habile* exiſtat, tam facile *ſufficienter* & expedite fœtum ſuum *neceſſario* alimento fovere & inſtruere haud poteſt, ut iterum ad hujus *perfectam* formationem *longior* mora neceſſaria exiſtat, indeque partus *ſerotinus* evadat & emergat: hinc aliquando *tam juniores* & *debiliores* conjuges per *primos* annos matrimonium *infœcundum* experiun-

experiuntur, donec natura unius aut alterius, aut utriusque partis ad congruam *firmitatem & maturitatem* corporis devenit: quid quod interdum plane evenit, ut natura conjugum, dum per *initia* mutuæ cohabitationis *propriis* ſuis corporibus adhuc *obfirmandis* operam impendere debuerit, *ſterili* congreſſui adſueſcat, quando videlicet in talibus ſubjectis ſingularis *animi & corporis* œconomiæ *ſenſibilitas* concurrit: hinc ab actu generationis tales naturæ *deſveſcentes* deflectunt, & *ſuis* tantum corporibus ſuſtentandis & augmentandis *vires* applicant: ita enim 2) contingit, ut parentes *annoſiores* & pater *ſenex*, mater *quinquageſimo* anno proximior, inſuperque *debiliores*, & jam *multorum* genitorum infantum parentes fuerint, qui propterea talibus qualitatibus præditi haud ſunt, ut *prompta* inde generatio expectari queat, ſed ſub tali *imbecillitate* natura humana *aliquo* temporis *ſupplemento* indigeat; ſicut *analogia* talis in aliis actionibus humanis obtingit, ut ſub *junioribus* annis & *melioribus* viribus exercitæ actiones citius ad exoptatum & deſideratum ſcopum pervenerint, quæ nunc ſub *annoſiori* termino inſtitutæ, *longiori* mora indigent: quare in talibus caſibus ratio attenta habenda eſt *virium* reſpectu *ætatis*: hinc *Sennertus in loc ſupr. all.* talem caſum profert, ubi fœmina *junioribus* ætatibus plures infantes ad legitimum & *ordinarium* terminum geſtavit: *ultimos* vero *ſerotino* partu in lucem edidit: quo etiam reſpiciendum eſt, ſi viduæ *poſthumum* pariunt, & quidem *ſerotina* parturitione, ubi obſervare convenit, an illa *multorum* infantum mater & nunc *annoſa ſit:* in qua ſub ejusmodi circumſtantiis facile *languor* naturæ agnoſci poterit; quamvis nunquam genitoris *annoſior* ætas prætervidenda ſit: 3) protrahitur porro partus, ſi alias quidem parentes debiliores, nec ſatis robuſti fuerint, ubi partim *principium* fœtus generans debilius, ſegnius & tardius actum formationis peragit, partim *matris* natura *ſuis officiis*, ad hoc negotium neceſſariis æque *longiori* mora & protractione fungitur, ut propterea in hac neceſſitate *temporis* ſupplemento *compenſetur*, quod quoad *virium* robur & præſtantiam *deficit*: nam ad hunc proceſſum generationis, ut modo indicatum fuit, *ſufficientes*

cientes vires requiruntur: 4) Si etiam parentes *valetudinarii* fuerint, tunc hic ſtatus ſingularem *imbecillitatem* conjunctam gerit, ob quam negotium generationis aut *difficulter* plane ſuccedit, ut propterea matrimonium facile *infœcundum* reddatur, aut gravidæ *facile* & ex *levi* cauſa *abactionem* patiuntur, aut etiam ultra *conſuetum* terminum fœtum geſtant: ſiquidem ipsa *impragnatio* multas afflictiones *morboſas* infert; unde fœminæ ſub eadem multiplicibus *impedimentis* obnoxiæ ſunt, quæ *promptum* & expeditum ſucceſſum formationis oſtendunt & retardant.

§.XI. Hiſce circumſtantiis porro annumeramus 5) Si *gravidæ* aliquandiu *arduo & periculoſo* morbo laborant, qui tamen *nullum* abortum cauſatur, ſub quo utplurimum *una fœtus* ægrotat, ad minimum *in formationis* proceſſu non continuat, quid quod potius debilis redditur: quare hic terminus ægrotationis aliquandiu *impedimentum* affert, qui *defectas* propterea *aliquot* ſeptimanarum *additamento* compenſandus eſt, ſiquidem interdum accidit, ut natura *gravidæ* aliquot ſeptimanis *adverſa* conflictetur valetudine, ſub quo *proprio ſuo* corpori hujusque *integritati* adjuvandæ proſpicere debet: ſimile quid contigit: 6) Si gravidæ *violentiam* aliquam perpeſſæ, & ſubinde etiam *ſenſibiliores & debiliores* exiſtunt, velut *vulnera* aut osſium *fracturas*, ſub quorum reparatione aliquandiu *ſufficiens alimentum* fœtui decedit, qui tam diu in *continuanda* formatione & confirmatione impeditur, donec *reſtituta* matre & collectis iterum ſufficientibus ac neceſſariis *viribus*, in illo opere ipſe proſequatur adeoque paulo *longius* partum differre teneatur: 7) huc ſpectat, ſi gravidæ alias teneræ, aut *debiles* & ſenſibiles, *graves*, multos, complicatos & pertinaces affectus *morbidos*, ſtatum *graviditatis* interdum comitantes, experiuntur, velut *ſpasmos*, *convulſiones*, *appetitus defectus*, diuturnos *vomitus &c.* ſub quibus neque *neceſſarium alimentum* fœtui ſuppeditatur, neque *vires* neceſſariæ in fœtu & matre conſervantur, ut propterea iterum *tardius* formationis actus ſuccedat, adeoque partus *ſerius* ſuscipiatur: 8) Si perſonæ generantes *torpidioris & tardioris* indolis ex ratione *temperamenti* fuerint, velut *phlegmaticæ & melancholicæ*, aut de *utroque* temperamento ſimul participiantes, inde evenit, ut dum *omnes* talium hominum actiones *ſegnius & tardius* procedunt, etiam *formatio* fœtus in utero & *partus* ipſe aliquando eminentius *retardentur*: 9) ſi fœminæ antehac aliquoties *abortum* & per hunc eximiam *enervationem* & in negotio *conceptionis* languorem & *torporem* perpeſſæ ſunt, tunc contingit, ut ſi denuo *concipiunt* & conceptu fœtum *retinent*, hujus *formatio lente & dibiliter* ſuccedat, adeoque *diuturniorem* temporis terminum ad ſui perfectionem requirat, unde etiam

partus

partus *differtur* & ſerius inſtituitur: 10) Si fœminæ ſub *ingravidationis* ſtatu multas animi afflictiones, anguſtias, magnum mœrorem, ſollicitudinem, ærumnas, curas aliasque *turbas* perceperunt, (*conf.* V*alentini Novellar. Med. Leg Caſ.* 3 *edit. in fol. p.* 15. *Sylvius Prax.* L*ib.* 3. *c.* 7. *Zittmanni Med. Critic. Cent.* 2. *Caſ.* 37.) aut multas *vigilias* experiuntur, tunc non modo *vires* valde *enervantur*, ſed & reliqua œconomia *vitalis in matre* perturbatur, quæ offenſio *fœtui* communicatur, qui propterea tam facile & *cito* ad corporis ſui *integritatem* pervenire haud poteſt, quod itaque *diuturnior* mora requiritur, ob quam etiam poſt hac partus *retardari* ſolet: ita enim manifeſtum eſt, quod cujuslibet *animo* valde afflicti hominis corpus haud obfirmetur, *nutriatur* & pingueſcat, ſed potius contabeſcat; ita facilis erit demonſtratio, a veritate *facti* deſumpta, quod formationis negotium in fœtu a *ſimilibus* conditionibus animi valde impediatur, quoniam inter *matrem & fœtum* magnus intercedit conſenſus; ad quales cauſas præcipue adverterunt V*alentini: in Novellis med. leg. Caſ.* 3. & *Sylvius Prax.* L*ib.* 3. *c.* 7. Seorſim vero notare convenit, quod multæ *vigiliæ* valde *enervent* & functiones *vitales* atque *naturales* turbent, quæ perturbatio *fœtui*, ſub *formationis* proceſſu comprehenſo, valde infenſa eſt, qui tam *cito* negotium ſuum perficere haud poteſt; proptereaque *longiori* mora indiget, cum qua retardatione actus formationis, etiam *retardatio partus* conjuncta eſt: 11) Si porro fœminæ poſt perpeſſum *difficilem* morbum, aut *gravem morbum* ſub *puerperio* ſuperatum, mox iterum imprægnantur, interea vero adhuc magna *virium* proſtratione & *uteri* imbecillitate laborant, ſubinde etiam non *ordinariæ robuſtæ* naturæ, ſed paulo *infirmiores* exiſtunt, tunc *natura* matris adeo debilitata, *novo* actui formationis tam *vegete* & expedite ſuccurrere haud ſolet, quæ in *enervato* ſuo corpore *proprias* vires colligere debet; quare ille actus *formationis* iterum *difficilius & tardius* ſuccedit, unde etiam partus aliquando in *longius* tempus *differtur*.

§. XII. Præter hæc momenta etiam notandum eſt 12) ſi *pater* aut *mater* a ſtirpe *minus* fœcunda dependent adeoque in facultate *generatrice* haud qualificata fuerint ſubjecta, tunc conjuges tales *infœcundius* matrimonium, aut varias *remoras* in diverſis circumſtantiis, *generationis* proceſſum concernentibus, experiuntur: 13) ſi pater aut mater in actu procreandi ſobolem, ſingularem *moroſitatem*, abſtinentiam & adverſitatem continent, tunc iterum *conceptio, formatio & partus* difficilius, ægrius & tardius procedunt, ſiquidem illa ſpecialis, hunc actum generationis *directe*

con-

concernens, animi abjectio actum illum cum tædio comitatur, & ſicut *omnes* operationes cum faſtidio ſusceptæ *lente & impedite* procedunt, ita hic, talibus qualitatibus inſtructus, minime exemptus eſt: 14) Quodſi etiam quædam gravidæ non modo insultum *abortus* ſubierint, ſed etiam ob eundem in gravem *animi* abjectionem & ſollicitudinem *viriumque* dejectionem delapsæ fuerint, licet ipſe abortus *non actu* conſecutus, ſed cohibitus & impeditus ſit, tunc ob hanc eximiam *alterationem*, quæ *fœtui* & *matri* obtigit, *reliquus* actus formationis grave *impedimentum* perpeſſus eſt,ut per diuturnam moram & mater & fœtus *vires* capeſſere & colligere atque in debito *ordine* formationis *continuare* debeant; quæ retardatio denuo cum *proximo partu* connectit, qui propterea ob grave hoc accidens per aliquem temporis ambitum protrahitur: 15) Si fœminæ debiliores & teneriores cœteroquin etiam pauperiores adeoque *ſufficienti victu* deſtitutæ gemellos geſtant,tunc tales fœtus ſub ejusmodi circumſtantiis *diuturniori* temporis mora aliquando indigent, qua aliqualem corporis ſui *perfectionem* nanciſci queant: quoniam paucitas *alimenti & virium* languor in *breviori* temporis circuitu minus quadrat & *ſatisfacit*: propterea etiam in tali ſtatu *partus* in tempore congruo & *conſueto* adminiſtrari haud poteſt: 16) Si fœmina quædam jam *multorum* infantum mater eſt, quæ non modo frequenti geſtatione, partu, lactatione & educatione illorum multum *vires* naturales ſuas *impendit*, nunc *annoſior* multumque *enervata*, circa periodum, qua proxime facultas *concipiendi* ceſſat, denuo concipit, tunc delaſſata talis natura non modo varias *difficultates* in hoc negotio experitur, ſed *ſerius* ad partum inſtituendum devenit: 17) Si gravidæ *ſuſpectas Hæmorrhagias* aut ex *utero*, aut ex *aliis* locis expertæ fuerant, aut 18) *incongruas* & *largas* atque *frequentes V Snes* ſubierunt, tunc valde *enervantur*, neceſſarium fœtus alimentum ſubtrahitur, ut hic ſub tali *penuria* ſi non actuali *abortu* projicitur, tamen tardius & debilius accreſcat, lentius ad *maturitatem* & perfectionem ſuam veniat, adeoque ſimili *remorato* partu in lucem edatur: 19) Si gravidæ arduis, & difficilibus *laboribus* corporis, nec

nec non *similibus peregrinationibus* delaſſatæ valde fuerant, ſubinde a *natura debiliores* exiſtunt, tunc hæc *acceſſoria* enervatio *accrementum* fœtus in utero impedit & *retardat*, atque conſequentem partum in *longiorem* diſtantiam extendit: 20) Si gravidæ ob curam rerum ſuarum ſupellectilem *multam famem* perpeſſæ ſunt, tunc ſi non *abortum* ſubierunt, tamen ob *paucam* alimenti copiam fœtus *diutius* in utero detineri debuit, donec aliqualem *perfectionem* acquiſiverit: 21) Si præter *fœtum*, etiam *Mola*, in utero hæret, tunc hæc illum impedit, tam quoad *facilem* & *tempeſtivam* efformationem & confirmationem, quam quoad promptum & *maturum* partum, hinc interdum utrumque aliquandiu differtur & retardatur: id quod tanto certius accidit, ſi deforme tale *concrementum* uterinum, *proximius* uteri cervici adnatum eſt: 22) Sic ex *morboſa* ratione protrahitur partus, quando fœtus hydrocephalo, aut *vitioſa* conformatione capitis laborat, aut alium *tumorem* in capite geſtat, ubi propter hoc impedimentum natura matris *partum ægrius* ſuscipit, aut in *longius* tempus differt: hinc aliquando evenit, ut interea talis fœtus in utero *vita* privetur; *conf.* talis caſus in *Bartholin. Cent.* 3. *hiſtor.* 51. *Bonetus in Sepulchreto anatomico Lib.* 3. *Sect.* 38. *obſ.* 6. *Tom.* 3. *p.* 114. ſub titulo: *Partus ad* 16. *Menſes prorogatus, ob vitioſam capitis fœtus conformationem & illi accretum tumorem.*

§. XIII. Præcedentibus circumſtantiis adhuc ſequentes addimus: 23) Si fœmina quædam conſuetas ſuas *Menſtruas* purgationes *tardiori* acceſſione & progreſſione ſubiit, adeoque in officiis in & cum *utero* adminiſtrandis *tarditati* adſueta eſt, tunc hæc qualitas, quæ tamen *circumſpecte* dijudicanda & conciliand a eſt, etiam aliquando ad *partum tradiorem* contribuit: 24.) Si gravida inſolitos *alvi fluxus* perquam *delaſſantes* experitur, tunc ſimiliter fœtus in officio *formationis* valde impeditur & enervatur, ut hanc temporis *jacturam*, impoſterum aliquo *ſupplemento* temporario compenſare teneatur; inde emergit *longinquior* detentio fœtus in utero & *ſerotinus* partus, quam circumſtantiam etiam inter alias allegat *Sylvius l. c.* 25). Si aliquando ex certis cauſis *motus* in utero ad *partum* tendentes concitati fuere, (*conf.* *Valentini ff. Medic. Leg. Part.* I. *Sect.* I. *caſ.* 36.) qui vero ſine effectu decurrerunt, attamen *fœtum*, admodum alterarunt & *enervarunt*, ut *longiorem* moram ad ſui perfectionem neceſſariam habuerit, unde etiam *retardatus* partus cauſam

 duxit:

duxit: 26) Si gravida multa *medicamenta* aut *incongrua*, aut *præter necessitatem* adhibuerit, quæ *moleste* affecerunt fœtum, aut plane *enervarunt*, ut in actu *formationis* haud *convenienter* & expedita *consuetos* progressus facere potuerit, sed cum *mora & tempore* defectus resarcire adeoque in *longiorem* terminum hoc negotium *protrahere* debuerit, unde iterum causa ad *serotinum* partum subministrata fuit. 27) Id quod præcipue a *purgantium* fortiorum, aut crudorum *aloeticorum* usu etiam dicendum est, si eadem *abortum non* provocarunt: 28) Valet hoc etiam de *Salivatione* in *gravidis* instituta, quæ *quamdiu* succedit, imo donec *amissæ* vires iterum restitutæ sunt, actum formationis in *libro & legitimo* suo successu impedit, ut dehinc totus reliquus decursus *perfectionis* embryonis & *partus* consequentis *diutius* extendatur & *retardetur*; nam talis *heroica* & ardua medicatio & *matris & fœtus* corpus & vires valde afficit: sicut itaque sub illa matris *vires* vacillant: & corpus emarcescit, ita fœtus in *suo officio* haud libere & prompte procedere potest, sed velut tamdiu *otiari* debuit donec *mater* iterum restituta est: 29) Si gravida diutius in *carceribus* & loco *squalido* detinetur, non modo ipsius corpus *ægre* afficitur, & *sanitas* læditur, sed & *fœtus male* se habet, *difficulter* in sua functione *formante* succedit & *longiori* tempore suum negotium perficit: id quod præcipue contingit in fæminis *animo* & corpore *teneris* & sensibilibus, in quibus ordinariæ functiones, ad œconomiam *vitalem* pertinentes, sub tali tractatione, eximias *evidentes* offensiones sustinent; quas etiam medici indicare debent: 30) Si gravidæ suspecta medicamina *narcotica & adstringentia* ingerunt, quæ variis modis actum *formationis impediunt*, confundunt, opprimunt & turbant, (qui propterea lentius succedit) & ominosam partus *retardationem* causantur, dum præcipue *motus & vires* languefaciunt, imo suffluminant, ut haud *alacris* in hoc celebri negotio successus contingat: 31) Si gravidæ *molesto & diuturno fluore albo* laborant, qui multum ad *uteri*, ipsius *matris* quoad singulas *vires & fœtus* enervationem contribuit, ut iterum *longior* mora requiratur, donec fœtus *maturitatem* & mater *sufficientes* ad pariendum vires nanciscatur: 32) Si sceleratæ & malitiosæ quædam gravidæ media ad abortum procurandum adhibuerunt, quæ tamen effectum, quem intenderunt *plenaria non* præstiterunt, attamen fœtum *moleste* affecerunt, enervarunt & in formationis successu impediverunt, tunc ob hanc etiam rationem processus *formationis* & consequent. *partus* tardius succedit: 33) Si gravidæ fortiores & ominosiores *compressiones & contusiones abdominis* perpessæ sunt, quæ aliquali & *utero & fœtui vim* intulerunt, si *abortus non* consequitur, graviter tamen *fœtus* alteratur, ut aliquandiu in negotio fabricæ & *structuræ* suæ libere & *alacriter* continuare haud queat, unde ob perpessum

hoc

hoc *impedimentum*, longiori tempore indiget, quo ad *perfectionem* pervenire queat, quam ob rem *partus* pariter paulo serius consequitur, præcipue si talis violentia *ultimis* ordinariis gestationis mensibus illata fuit, ubi etiam ipse *uterus* simul valde *debilitatur*, ut ad *tempestivum* partum perficiendum *minus* idoneus sit, donec novas & necessarias *vires* recuperaverit: 34) Si gravidæ venustatis gratia *pectus & lumbos* vestimentis valde *angustantibus & coarctantibus* comprimunt, tunc non modo *abordum* facile provocant, sed si hic haud consequitur, *accrementum* necessarium fœtus in utero valde *impediunt*, ut ipse vel valde *gracilis*, tener & *imbecillis* evadat, vel *monstrosam* induat figuram, quæ utræque qualitates interdum ad *retardationem formationis partus* contribuunt: quæ *damma* alias tales *compressiones* fæminis afferant, *conf. in Franckenau Satyr. Med. XII. de Gallico Planchette:* 35) Si fœtus *morbo* aliquo laborat, aut per qualescunque alias causas *debilitatus* est, tunc aliquandiu *formatio* cessat, donec vires *sufficientes* redierunt & *morbosa* calamitas præteriit, unde iterum *partus* per connexionem *differtur*: 36) Si fœtus nimis *grandis* est, tunc hanc molem natura matris *abhorrescens*, aliquandiu partum *prorogat*, donec necessitate coacta illum paulo *serius* suscipiat: ubi tamen interdum accidit, ut tam diu retentus fœtus, in utero moriatur; talis parallelus casus allegatur a *Platero obs. Lib. 2. p. 228. & in Pract. Lib. I. cap. 9.* quem commemorat *Bonetus l. c. obs. 7. §. 4 p. 115. 116.* de *fœtu nimis magno per X. Menses retento qui per partum non potuit ob magnitudinem suam excludi adeoque mortuus est:* 37) Si fœtus aliquid *monstrosi* continet, tunc natura matris hanc *desormitatem expavescens*, aliquandiu partum haud molitur, sed in longiorem moram differt. Et hæ sunt plurimæ illæ circumstantiæ, quæ in inquirendo & dijudicando Serotino Partu probe attendendæ & conferendæ, haud tamen ita accipiendæ sunt, ac si semper talem effectum edere debeant, quoniam deinde illa congeries illeque nexus causarum annotandus est, ubi prædictæ circumstantiæ effectum illum provocant, aut minus inferunt.

§. XIV. Ultimo denique loco iterata vice indicamus, quod in decidendo *Serotino* Partu ante omnia *certitudo calculi* requiratur; ne tales errores committantur, quales §. V. significavimus, siquidem in talibus dijudicationibus neque *opiniones*, neque *fictiones*, neque *præsumptiones* valent: & si *terminus conceptionis* indagatu aliquando difficilis & anceps est, tamen plurimæ fæminæ ut plurimum in illo haud aberrant, modo quaslibet eo spectantes circumstantias circumspecte colligant & conferant. Deinde in *casibus forensibus* prædictas numerosiores causas & circumstantias *defer-*

fenſores haud ludicre, præcipitanter & promiſcue in ſuam rem trahere, ſed prudenter obſervare debent, an tales circumſtantiæ *exacte* quadrent ſubjectis, quorum defenſionem in ſe ſuſcipiunt: etenim *minus diſtinctæ* & potius indifferentes applicationes exceptionum, *quodvis* facinus & delictum excuſare poſſent, quare *conſcientioſi* & *prudentes* judices facile errorem, qui in applicatione in *concreto* & caſu *ſubſtrato* interdum commiſſus eſt, advertunt: ob id prædictas circumſtantias circumſepimus & præmunimus, ne illotis manibus & temerariis invaſionibus pateant: *innocentibus* enim perſonis, quæ ſub ſuſpicionem cadunt *protectorium* ſubminiſtrant, malitioſis vero minime quadrant, quarum *facinora* defendere & *exculpare* haud probum & *juſtum* eſt: Quod vero *Medici* officium attinet, quoad partum *ſerotinum*, tunc illud etiam *Sylvius l. c.* & *Bonetus in Polyalt. pag. 289. 290.* allegant: ante omnia ipſi Medici *certitudinem* ſibi comparent, an etiam partus *vere* retardetur: ne *maturum* partum inique invadant & cum *præjudicio* præcipitent & *accelerent:* neque etiam convenit, ſi fœtus *ultra conſuetum* terminum detineatur, aut *medico - pharmaceutica*, aut *obſtetricante* ope partum urgere, quemadmodum remedia *ſtimulantia*, motus ad *partum* pertinentes in utero per *concentrata*, valde *calefacientia*, purgantia, peſſaria & fomenta irritantia & ſimilia certius nocent & *fœtui* ac *matri* inimica & *pernicioſa* ſunt; ſed potius ad *promovendum & facilitandum* partum retardatum conducit *animi* moderatio & continentiæ, tranquillitatis, confidentiæ, erectionis animi aut alterius honeſtæ & placidæ *delectationis* provocatio: porro convenit moderata *commotio* corporis per *vecturam*; ut & ordinanda ſunt remedia modica *confortantia*, Spir. Sal. ammoniac. cum Eſſ. Succ. Meliſſ. Cinnam & Tinctur. tartari: conferunt juſcula *vinoſa* quadantenus *aromatiſata*, modice *crocata*: *Borellus Cent. 3. obſ. 52.* Eſſentiam *Succini* admodum commendat, quam etiam in hoc caſu cum Eſſ. *Caſtorei* mixtam laudamus; proficiunt etiam *Balnea* aut *Inſeſſus* cum herbis meliſſ. abrotan. menth. artemiſ. puleg. & rad. Valerian. conficiendi, conjungantur *Pilulæ Stablianæ* per tres dies uſurpandæ, una cum *Pediluviorum* uſu, ut mane Pilu-

Pilulæ, vesperi Pediluvia adhibeantur: ab extra conducit *cataplasma* ex rad. mei, Valerian. galang. cyper. rotund. aristoloch. rot. herbis modo nominatis, Speciebus emollientibus, anthophyllis, Croc. orient. Castor. Galban. conficiendum & abdomini *iterata* vice applicandum: prosunt etiam *Clysteres* ex speciebus emollientibus & uterinis parandi, post horum usum ordinentur Pilulæ Stahlianæ: singula vero hæc remedia non nimis *frequenti* repetitione & *rigorosa* methodo propinentur, sed per *intervalla* tantum adhibeantur, ne vires naturæ *nimiis* medicaminibus obruantur: *externe* abdomini etiam illinatur Ess. Galbani, Croci, Castorei, Spiritus Meliss. rorismar. Præterea peritus medicus omnibus *illis* causis congrue *satisfacere* studeat, quæ medicæ arti subjacent, & ad partus *retardationem* contribuunt: nihil vero unquam *impetuose* perpetret, ne frivole matrem & fœtum opprimat: aliquando etiam habenda est ratio *superflui* sanguinis, qui partum *impedit*, imo *retardat;* in quo statu *V. Sio in pede* moderata fructuosa est; ita enim alias partum *difficilem* in *Plethoricis* Medici *VSne* & *instante* partu, aut *brevi ante* mitigare & sublevare solent *conf. A. N. C. dec. 2. an. 1. obs. 103. Riedlinus Lin. Med. An. 4. Mens. Octobr. obs. 30. p. 889.* cum usu pilularum Stahlianarum, insessuum, fomentorum, pediluviorum conjungatut pulvis ex Castoreo Croc. orient. borrac. venet. & C. C. sn. ig. refracta dosi, & subordinata ratione adhibendus: & sicut *calor* multum contribuit ad provocationem & conservationem motuum *partum* efficientium & promoventium, ita *fomentationes modicæ* calidæ in hoc casu multum conferunt: Aggressiones *manuales obstetricantes* aut *Chirurgicæ* in præsenti casu haud conveniunt; quamobrem *securiori* & *leniori* methodo partus *segnioris* & *tardioris* promotio suscipienda est. Et ne limites transgrediamur clausulam nunc imponimus sub spe, quod præsens tractatio in *Medico & Juridico* foro non exiguam conferre poterit utilitatem. Rogamus denique humillimis votis Benignissimum Deum, ut præsentem laborem sua benedictione complectatur, quo multa inde commoda proveniant, gloriam altissimi, & proximi variam salutem atque uti-

litatem promoventia; qui hujus etiam disquisitionis sincerus noster est.

TRACTATIO MEDICO-FORENSIS
DE

TORTURÆ SUBJECTIS

APTIS ET INEPTIS,

SECUNDUM MORALES ET PHYSICAS CAUSAS VENTILATA, CUM UBERRIMIS JURECONSULTORUM ET MEDICORUM SUFFRAGIIS CONFIRMATA ET ILLUSTRATA AC IN UTRIUSQUE FORI USUM DIRECTA,

CUM PRÆFATIONE DE TORTURA MEDICA.

PROOEMIUM.

NOtatu perquâm digna est *Ecclesiastici* enunciatio, quando *cap.* 38. *v.* 15. dicit, *qui in Creatorem suum peccat, incidit in medici manus*, quo cum effato comminatio illa divina confirmatur, quæ continetur *Deutor. c.* 28. *v.* 21. 22. & sicut Mors est thesaurus peccati, ita morbi, nil nisi fructus & dependentia lapsus & peccati sunt: in statu enim innocentiæ neque mors, neque tormentum, neque dolor, neque ulla afflictio fuit, nam juxta *Lib. Sap. II.* 24. *diaboli invidia mors ingressa est in mundum*, & quando beate morientes omnimode a peccato liberabuntur, tunc neque dolor, neque morbus, neque mors amplius erit: *ultimus enim hostis abrogatur mors* 1. *Cor. XV. v.* 26. Haud quidem eum ob finem misericors DEus peccatorem in manus medici projicit, quo promeritas luat pœnas, ex medici officio fluentes, quoniam ipse morbus aut pœna, aut castigatio existit, sed potius cœlestis illa misericordia, divina sua providentia, peccatori in Medico externum quoddam asylum & solatium constituit, quam ob rem DEus honorandum Medicum esse jubet, quia ipse hunc creavit & quia ab Eodem Medicina est, hinc Jehova se ipsum Medicum nominat, qui non modo naturaliter & corpore afflictos sanat, sed & spiritualiter vulneratos curat, adeoque omnipotenti sua medela allevat; aquo summo Archiatro omnis vis & salubritas medica provenit, ita ut vel solum verbum Jehovæ perfectissimam & certis. medicinam constituat: interea non negandum est, quod aliquando per peculiarem cœlestem provident. nonnulli homines in manus imperiti Medici incidant, ut nulla calamitas sola existat; nam si judicia divina adeo accumulata & excitata

suere

fuere, ut justitia nunc in summo prævaleat rigore & ardore, tunc non modo naturalia auxilia expirarunt, sed pseudo-prophetæ, pseudo-apostoli, pseudo-animarum medici falsis suis solatiis malum & dolorem exacerbarunt: inde aliquando T*orturæ Medicæ* oriuntur, quando imperiti Medici non modo præsens malum haud mitigant, sed potius illud majoribus tormentis accumulant; hinc *Coccejus in P. Zacchiæ Qu. med. leg. Lib. 6. tit. 2. qu. 21. n.* 17. commentatur & dicit: *voce tormenti omnis dolor & cruciatus in genere intelligi, atque adeo ipsæ pœnæ & morbi quoque venire solent*: siquidem perfrequenter de morbis & doloribus dicitur, quod torqueant, aut crucient corpus diversaque ejus membra, qui propterea *Tortura morbosa* appellari merentur: interim aliquando accidit, ut miseri patientes singularem torturam ab imperitis medicis sustineant: de talibus Medicis inquit *Galenus Lib.* 1. *Epid. Sect. 3. text.* 50. *Medicus inscius altera fera, qui ita ægris remedia præscribit, ac illi, qui aleam jaciunt: quorum inutilia præcepta magnum ægrotis afferre solent detrimentum*: quo pertinet *Jouberti* effatum *in orat. de præsidiis futuri & excellentis Medici. imperitia medici immenso ægros affligit tormento & graviores causatur ipso morbo dolores*: sicut *Hippocrates* elocutus est in *Lib. de arte: Morbus horum negligentia, major efficitur*: ob id *Plinius* conquestus est *lib. 29. c. 1. nulla est Lex: quæ puniat capitalem inscitiam medicorum, nullum exemplum vindictæ: discunt periculis nostris & experimenta per mortes agunt*; M*edicoque tantum hominem occidisse summa impunitas est, quando in hac artium eveniat, ut unicuique* Medicum *se profitenti statim credatur: conf.* de tali perniciosa imperitorum Medicorum operatione *Zac. Lusit.* M*ed. Princ. Hist. Lib. I. Hist.* 64. *in comment. p. m* 113. *Prax. admirab. Lib.* 3. *obs.* 145. - - 154. *JOH. FREYTAGIUS in noctibus medicis c.* 20. Quod vero imperitæ meditationes non modo diversas tormentorum species, sed ipsam mortem causari queant, haud peculiari confirmatione indiget, quoniam innumera exempla hujus veritatis testimonia perhibent: hoc interim loco, aliquot hujus Torturæ species brevi commemoratione cognitas reddere placet: omnia heroica remedia incongruis subjectis, affectibus, temporibus &c. abhibita, magna tormenta causantur: quantos interdum cruciatus vomitoria & fortia purgantia causentur, non longa enarratione indiget: inde enim innotescunt illæ confessiones, quod tali remedio tractati homines, tantas inde afflictiones, angustias, tantosve dolores sustinuerint, ac agonizantium ferme calamitates esse solent: Sie hätten Todes-Noth und Angst dabey ausgestanden: Sie wolten lieber sterben, als noch einmahl solche Artzeney gebrauchen: man könnte auf der Folter nicht mehr gequälet werden und ausstehen: quam ob rem multi homines tales perversas remediorum operationes Torturæ assimilare solent: quando porro illis, qui in dolentibus

spasmis

ſpaſmis laborant, remedia ſanguinem valde commoventia, aut ſtrictas fibras, majori ſtricturæ gradu afficientia propinantur, tunc aliquando tanti dolorum gradus excitantur, quales aherbiores ſub Tortura vix eſſe poſſunt; inde innotuere formulæ, man hätte dabey als ein Pferd, oder Wurm ausgeſtanden: Plurimæ itaque talium afflictionum conſiſtunt in atrociſſima & vehementiſſima fibrarum ſtrictura ſpaſtica, qualis afflictio alioquin ſummos dolorum gradus efficere & confirmare ſolet: quando porro ſubjecta valde acria, arrodentia, & alia nimium ſtimulantia propinantur, tunc partibus membranoſo-nerveis, valde ſenſibilibus tantam inferunt offenſionem, ut eximii inde oriantur crutiatus, teſtimonio venenoſorum oblatorum ſubjectorum, ſub quorum operatione homines mortiferam calamitatem experiuntur: ſimile quid non modo obtingere poteſt, quando virulenta propinantur media, ſed & quando inflammtis, aut arroſis faucibus, œſophago, ventriculo, inteſtinis, aliisque partibus, acria, reſinoſa, concentrata oleoſa, valde ſalina, ſpirituoſa & ſimilia offeruntur, aut quando remedia minus rite præparata ordinantur, velut mercvrialia, metallica alia, corroſiva qnalitate prædita, ſimiliaque: quando porro præſentibus internis inflammationibus, maxime in valde ſenſibilibus partibus, obtruduntur ejusdem qualitatis remedia, inſuperque ſanguinem magis impellentia & partes affectas acri & calida qualitate plus afficientia, unde afflicta ſubjecta communiter acerbiſſimas querimonias effundunt, quod flammeum velut ignem in locis affectis, adeoque extrema tormenta, ſentiant: quales dolores ſimilem aliquando effectum habent, quem in Tortura criminali quidam de ſagis, tormentis ſubjectis, prædicant, quod videlicet, ſub tortura obdormiſcere ſoleant, quibus olim referente *Diethero in addit. ad Beſoldum ſub voce* Hexen *p.*389. potio, ex cerevisia; pane raſpato, osſiculo lucii piſcis cruciformi, felle luci piſcis, & ſem. nigellæ parata, ad avertendam hanc occultationem ſenſationis adhibita fuit: qui mos tamen recentioribus allegante *Brunnemanno Proceſſ. inquiſ. cap.* 8. *membr.* 5. *n.* 69. *in fin.* diſplicet, qui potius ordinaria media commendat: *conf. Wildvogel diſp. de arbitrio Judicis circa torturam cap.* 4. *p.* 18. 19. *Stryck. de Jure Senſuum diſſ.* 6. *cap.* 4. *n.* 9. interim ex ejusmodi ſignificatione id notamus, quod nimii dolores lipothymiam, & ſyncopen, quid quod deliria & varias tormentorum afflictiones cauſari queant ſoleantque; qua occaſione adhuc annotamus, quod denegatio potus in æſtu febrili tormenti ſpeciem complectatur: *Stryckius de Jure Senſ. differt.* 6. *cap.* 4. *n.* 7. dicit: *cæterum ſi cibo denegato torqueri qnis dicitur, muto magis is obtinebit, denegato potu:* qui febre unquam acuta, maxime cholerica laboravit, in qua ſitis clamoſa, a medicis ita vocata, occurrit, is huic ſententiæ facile annuet, quod denegatio potus eximium

ſic

sit tormentum: Sed quis omnia illa tormentorum specimina commemoret, quibus imperiti medici homines affligere possunt, ubi quilibet homo & morbus huic torturæ subjectus est: hoc loco reminiscor talium subjectorum, quæ judiciali & criminali Torturæ subeundæ apta sunt: quoniam itaque aliquando in hac disquisitione judicio & decisione Medici opus est, eapropter præsenti Tractatione mixto Themate de *Torturæ subjectis aptis & ineptis* agere in animum duxi: quod propositum ut ad vota succedat, est quod a Divina Clementia humillime precor.

§. I.

MUlti & frequentius obvii sunt casus, in quibus *Medici* & *JCti* deliberationes & sententiarum conciliationes instituere solent, id quod inter multos testes *P. Zacchias* in multis *Legalium* suarum *Quæstionum* locis, *Bartholinus in Act. Haffn. Vol. 4. obs 8. Rejesius Camp. Elys. qu. jus Qu. 2. Bohnius de off. Med. dupl.* mox in limine, *Fort. Fidelis Relat. Med. Wippermannus de Nexu Jurisprudentiæ & Medicinæ. Casp. Bravo in dogmat. Med. præst. parte altera A. E. L. An. 1723, M. Septembr. p. 407.* comprobant; quam ob rem nominatus *Bravo in l. c. d. 104.* tuetur *Medicinæ utilitatem & necessitatem* in variis casibus & quæstionem illam ventilat, *an Medicinæ præstantiam minuant objectiones a Juris Professoribus factæ,* siquidem in variis casibus & occasionibus Medici fundata & prudens decisio requiritur, dum in *jure civili, ecclesiastico, feudali, criminalique* variæ *Medicorum* decisiones necessariæ esse, multis exemplis comprobantur: Secundum hunc *nexum* & ex hoc *mixto* Collegio occurrit etiam deliberanda & decidenda quæstio, quænam subjecta ad *quæstionem rigorosam* subeundam habilia & quoad diversas *circumstantias & qualitates* idonea existant; etenim si *tortura* eximium *corporis cruciatum ac dolorem infert,* ut præc. annotat. *Zanger de qu. & tort. c. 4. n. 10.* & ex eodem *Carpzovius in Jur. Crim. qu. 117. n. 58.* aut si *quæstio corpus lacerat & ipsa fere morte durior est,* juxta eundem *Carpzovium qu. 119. n. 9.* ita eandem cum spe obtinendi finis, videlicet *eruendæ veritatis,* corpus requiritur *firmum & congruum,* ne *torturæ vehementia reum interimat aut mutilet, neve propterea judex, torturam admittens, homicidii aut mutilationis suspicionem incidat* juxta *Damhouderum Prax. Crim. cap. 381. n. 18.* Neque tantum *corporis* ratio ha-

ben-

benda eſt, ſed etiam *animi* qualitates conciliandæ ſunt, ſiquidem nimia *ſenſibilitas*, profundus *angor*, *timor*, *terror*,&c. multa cauſari poteſt & ſolet, quo minus hujus *ardui* proceſſus & *ultimi* medii eruendi *veri* finis aut *deſideratus* ſcopus obtineatur: neque deſunt exempla, quibus confirmari poteſt, quomodo ſubjecta *animo* ita *mollia* & flexilia, aut *ſenſibilia*, vel ob nudam *territionem* in *lipothymiam*, aut *melancholiam* inciderunt; viciſſim vero varia conſtant teſtimonia, quibus etiam probari poteſt, quomodo varia ſubjecta pro *avertenda* hac quæſtione, aut *animi* aut *corporis* morbum *ſimulaverint*, ut propterea *Medici* explorationes ſubjectorum & deciſiones requiſitæ fuerint. Non quidem *Medici* fori eſt, inquirere an Tortura *certam* eruendi veritatem medium exiſtat, id quod JCti *tam diu* affirmant, donec *certius* ad manus ſubminiſtretur, cum *malitia* hominum deliquentium *vi & cruciatu* coerceri debeat; interim illa disquiſitio ad *medicum* forum ſpectat, an *vires & qualitates corporis & ſanitatis* naturales eo quadrent, quo judex *hoc medio* finem ſuum ita impetrare queat, quo minus ſubjecto *patienti lethale* damnum ſuperveniat: nam ſi juxta *Zangerum l. c. cap.* 1. *n.* 1. *quæſtio res dira corporibusque hominum admodum noxia & quandoque lethalis eſt*, ita ſubjecti *circumſpecta* ratio haberi debet, ne forte *innocens* in talem *perniciem* conjiciatur; quemadmodum & illi, qui aliquando ob *animi pravitatem & corporis ruditatem* ac robur, hæc tormenta ſuſtinent, nec *quicquam* confitentur, nihilominus in ſanitate ſua *futura* aliqualem *alterationem* ſubeunt: interim juxta *artic.* 59. *C. C.* cum circumſpectione tortura concedenda eſt, quo pertinent *Claſenii* verba in ſua *Exegeſi*, quando dicit: *tortura eſt medium inquirendi verum, non autem nocendi inquiſito: quapropter tortura ſemper ita comparata eſſe debet, ut tortus ſalvus vel innocentiæ vel etiam ſupplicio ſervetur: & hoc extenditur ad alios valetudinarios & infirmos, qui vel omnino non ſunt torquendi, vel ita leniter, ut nullum inde vitæ aut corporis ſentiant periculum: Stephanus* utitur voce, quod *artificioſe* torquendus ſit ſuſpectus homo, quando in praedictum art. commentatur: *ea arte torquendus eſt, ne quid damni accipiat, Manzii* gloſſa eſt; *in hoc artic. monet Imp. iterum*

rum judicem, ut si reus vulnera, vel rupturam, vel alium defectum in corpore suo habeat, eum cum tali moderamine torqueat, ne quid damni accipiat, & ne vel vulnus, vel ruptura augeatur: idem est, si reus alias sit infirmus vel valetudinarius, tunc enim vel omnino non torquendus, vel ita moderate, ut sine periculo vitæ seu corporis id fiat: qua in re medicorum & chirurgorum judicio stabit ratio: quia afflicto non danda est afflictio, & quia tortura semper debet esse talis, ut tortus salvus vel innocentiæ, vel supplicio conservetur; ex ejusmodi testimoniis itaque facile liquet quod in *Tortura* decernenda *non raro Medici* judicium requiratur, *an* videlicet quisqam *torqueri possit, & quo usque* tortura *augeri & continuari* queat: quam ob rem *Lovv. in theatro Medico Juridico cap. 17. n. 2. p. 774.* dicit: „hinc est, quod infligendis tormen„tis, torquendus allegat aliquam infirmitatem, ex qua ine„ptum tormento se dicat, Medicorum ad hoc judicium expo„scitur: sic enim reo dificiente in tormentis seu actuali tortura, „Medicus ad determinandum vocatur, an ulterius sine periculo „torqueri possit, nec ne, & uterum tortus ex immoderato tor„mento mortuus sit; conf. Fort. Fidelis Relat. Med. Lib. 2. „Sect. 3. cap. 1.

§. II. Dum itaque de T*orturæ Subiectis* differere constituimus, institutum nostrum est, quo partim *positive, partim* in *opposita* qualitate, quænam personæ ad *tormentorum* crucitatus sine *vitæ* damno sustinendos, *habiles* sint, indicemus, in qua tractatione ex *contrariis* qualitatibus ad decidendam hanc quæstionem *veræ conclusioni* formandæ via erit patefacta: in hac disquisitione itaque partim *ipsam Torturam*, partim ad *Subjecta*, quæ huic *rigorosæ* quæstioni submitti debent, attentio adplicanda est: respectu T*orturæ relatio* instituenda & decisio formanda erit, an hunc vel illum tormenti *gradum* quædam subjecta sine damno sustinere queant: ita enim jam *JCti* deliberare solent, si quidam homines *pollicibus destituti* sunt, ubi in tali casu *forcipes* applicari debeant? *conf.* Stryck. *de Jur. Sens. diss. 7. c. 4. in fin.* Wildvogel *diss. de arbitr. judic. circa torturam, c.* 4. §. 6. *pag.* 24. aut si olim suspectus quidam gradum tormenti cum funibus passus, imo *perpessus* est; post hac vero denuo tortura ipsi dictitatur, denuo quærunt JCti *in quo loco* fidiculæ ipsis applicandæ sunt, ita aliquando *corpus* subjecti *Medici* inspicere & de eodem judicare debent. *conf. Carpzov. qv.* 117. *n. 25. Wildvogel l. c.* §. 4. *p.* 21. 22. ex hac ratione inclarescit, quomodo interdum quædam subjecta non nisi *certum* Torturæ *gradum* subire queant; de

 quæ

circumſtantia propterea *Medici* judicia ſolida & perſpicua formare debent: cujus conſiderationis in conſequentib9 aliquam mentionem & annotationem proferre lubet: præterea vero hæc disquiſitio ſubjectorum *Animum & Corpus* concernit: quod *Animum*, jam ipſi JCti confitentur, ſubjecta illum ad tormenta *indurare* poſſe *Paulus in L.18. §.1. d. Quæſt.vid. Wildvogel l.c.cap.7.* quam ob rem nonnullorum anim9 eſt *ſenſibilior*, delicatior, mollior & ad *offenſiones* & dein ad *confeſſiones pronior* & facilior: quare in foro Juridico, quando *viro* & *fæminæ ſimul* in uno delicto quæſtio dictata eſt, quidam fæminam prius torquendam eſſe, decernunt: interim citra hanc animadverſionem, reſpectu conſiderationis ad *Medicam* indagationem ſpectantis, in maſculis æque ac fæminis talis aliquando *animi* qualitas occurrit, unde facile eximiæ *alterationes* & offenſiones in *ordinariæ* vitæ tramite accidunt, id quod tanto *certius* & gravius *ſub Tortura* evenire poteſt, ubi ſummi *dolores* extremam *animi* alterationem, ſummum *angorem* & dolorem moleſtiſſima & *averſiſſima perceptio* eximias perturbationes cauſari ſolent, unde facile in *corpore* valde intricatæ, repentinæ & *periculoſæ* alterationes experiuntur. In *Subjectis* porro ratio habenda eſt *Ætatis*, *virium*, *perſonalis ſenſibilitatis*, *Sexus* & præcique *qualitatum* nonnullarum *ſequiori* ſexui familiarium, proinde *ſtructuræ* corporis, nec non *prægreſſorum* aut *præſentium* morborum, ſtatus *valetudinarii*, ſpecialis & diſtinctæ *proclivitatis* & diſpoſitionis in certos & graves *morbos*, ut & *loci*, in quo tortura ſubeunda, *temporis* & *tempeſtatis*, quando illa ſuſcipitur; proinde reſpectu *partis*, quæ & quali morbi *ſpecie* atque *gradu* afflicta eſt: hinc *P. Zacchias Qv. Med. legal. lib. 6. tit. 2. qv. 4. n. 1.* talem circumſtantiarum annotationem & diviſionem profert: *impedimenta* torturæ *conſiderari* poſſunt *vel ex parte ætatis, vel ex parte morborum, vel ex parte conſtitutionis & habitudinis corporis, ex parte ætatis, vel quia eſt nimis tenera, vel nimis præcipitata, ex parte morborum, qui vel reſpiciunt totum, vel partes; ex parte conſtitutionis corporis vel totius, vel partium &* Lœwius *l. c. n.* 1. eloquitur: *fit non raro ut vel ob ætatem, vel ob naturæ debilitatem, vel ob aliquem morbum, vel vitium, vel ſexum, mulieres gravidas, puerperas, vel aliquam aliam cauſam, vel conditionem rei, huic aut illi tormento ſint inepti, aut illud in hoc vel illo gradu non ſuſtineant, alios enim ex tormento, in eo gradu inflicto perire poſſent*: quoad ſingulos *hoſce* reſpectus ſubjectorum *circumſpectione* opus eſt, ne ulli ſubjecto, quod *leges & jura* excipiunt, vis inferatur: quo loco effatum *Dambouderi* conciliamus, quando in *Prax. cap. 37. n. 5.* profitetur: *attamen iſthæc omnia cum tali prudentia & animi moderatione temperet & peragat iudex, ne patientis corpori ullam gravem læſionem aut mutilationem infligat* & n. 2. 3. dicit: *Pii clementisque judicis eſt erga patientem ſemper commiſeratione movere, & prudenter expendere canitiem, ſenectutem, confectam ætatem*

aut

aut iuventutem, virile robur, valetudinem tum imbecillem, tum validam: denique inspicere, quid ipsius perferre valeant vires, ut hac in re, verum prudentemque judicem agat, non tyrannuus inferat.

§. III. In *specialiori* præsentis thematis explicatione primo loco rationem *Animi* habere placet, in quo *morales* quasdam qualitates perlustrare, indeque judicare volumus, an subjecta secundum hasce ad *Torturam idonea,* aut *imdonea* existant: *Tabor* quidem in *tortura & indiciis delictorum cap. V.* §. *24. 31. seq.* moralibus causis, *politicas* rationes adscribit & tantum *animi morbos,* quos *physicis* causis adscribit, commemorat, ob quos quidam a tormentis immunis declarari queat: hinc dicit: „eximuntur quidam a quæstionibus & torturis vel ex causa physica, vel morali: ex causa physica, vel animi, vel corporis constitutio benignitatem persuadeat: ob defectum animi doli & notitiæ incapacis excipiuntur, ob morbum animi furiosi &c. Habenda vero etiam alia est ratio *Animi,* ut non æque *confusio* mentis, delira rationis qualitas, aut *actualis* infirmitas adesse debeant, sed etiam sub sollicitam considerationem venit, quando quidam homines adeo *abjecti,* summe anxii & *timidi* sunt animi, unde mox *inhabiles* redduntur, res suas in *memoriam* revocandi, quin potius confestim sui *obliviscantur,* obstupescant, nesciique sint ob extremum *angorem* & timorem, quæ dicere debent, aut quæ dixerunt; hinc mox *falsa* pro veris, aut *vera* pro *falsis,* aut *confusa* proferunt; qua confessione judex niti haud potest: huc etiam certo modo applicari potest, quod *Carpzovius Qu. 118. n. 9* allegat: „quare „metuendum, ne ex infirmitate judicii & timore tormentorum, „qualis in ejusmodi personis infirmioris intellectus præsumitur, „extorqueatur confessio delictorum, quæ forsan perpetrata „nunquam fuerunt: id etiam valet de *valde anxiis* & extreme timidis subjectis, quæ ob *metum torturæ* obstupescunt & ad confessionem *inepta* redduntur: placet hac occasione *Zacchiæ* verba inserere, „Lib. 2. tit. 1. qu. 6. n. 37 42. timorem esse expectationem imminentis mali & notum est & docuit Plato in Lib. de „Fortitud. in fin. qui affectus animi est & vehemens & subitus,

„ut Galenus testatur 12. Methodr. & idcirco prudenter a Jure „Consultis determinatum est, quod quæcunque metus causa „fit, rarum non habeatur ut lib. 1. ff. de eo quod metus causa; ubi qualis debeat esse metus, ut justus dicatur & de hoc ipso quam„plurima vid. Jurisperitus apud Farinacium Crim. Part. 2. lit. M: „Ratio autem ejus rei, non alia est, quam ea de qua supra, nimi„rum; quia timentes non habent intellectus plenitudinem, imo „& voluntate & consensu carent: neque enim velle dicitur, qui „metus causa vult, quia metus contrarius est voluntati & liberta„ti Roland. cons. 95. n. 31. lib. 1. unde illico atque probatus sit metus actum non fuisse, sponte celebratum, sequitur: quod effatum eo *magis* de *illis* valet personis, quæ ob *angorem* & metum *nesciæ* sunt, quæ *cogitant, enunciant, affirmant,* aut *negant,* aut aliud quicquam suscipiunt, de quibus vulgo dicitur: daß Sie vor Furcht, Angst und Schrecken ihrer Sinnen nicht mächtig sind. Ex hisce itaque patet, quod *Morum* ratio etiam habenda & ineunda sit, in Torturæ *medica* dijudicatione: Cum ejusmodi subjectis ad Torturam *properandum* haud est, neque tamen eadem *absolute libra* & exempta sunt, quo minus tormentis affligi queant: id vero necesse erit, quo eorundum animus *morali* informatione, persuasione & remonstratione *præparetur*, ita eveniet, ut vel *sponte & libere* veritatem confiteantur, vel *aliquali* mentis continentia tormenta, ad minimum minimos & *primos* eorum gradus cum *desiderato* successu subeant: & talia *meticulosa* subjecta alias *aptiora* existunt; quo *ante* torturæ executionem de veritate dicenda *facilius* se accomodent, *flexilioris* enim animi sunt & sub hac *morali* afflictione multum *verbis variant,* ut facile prudens judex *verbali* admonitione & convictione illos ad confessionem disponere queat: in tales personas *nuda territio* aliquando cum successu exerceri potest, quæ comparate *tortura animi* appellari potest, quamvis *juxta Carpzov. qu. 117. n. 49.* haud torturæ nomine notanda veniat; *Stephani* tamen *in C. C. art. 58. n. 3.* de sententia *Clari* quoad *gradus* torturæ adjicit: *nihilominus talis metus & suspicio torquendi æquiparatur torturæ: hinc infertur, quod paria sint, confiteri per tormenta, vel metu*

tor-

tormentorum: addimus notam *Blumblacheri in artic. 45. C. C. p. 126.* Solche Furcht und Bedrohung der Marter, wird ipsi torturæ verglichen, und daraus die Folge gemacht, „quod paria sint con„fiteri per tormenta, vel metu tormentorum. L. c. ibi formidi„ne tormentorum Cod. quorum appell. non recipiantur. Carp. P. 3. qu. 117. n. 44. proinde vero etiam *circumspectione* opus est, quoniam *callida & malitiosa* subjecta facile talem *metum simulare* possunt: ubi necesse est, ex titulo & indiciis *simulationis* per *moralia* etiam media & subsidia *fraudem* detegere, quo *Medici* pariter *haud exiguam* operam conferre possunt; quandoque videlicet indicare sciunt, an ratione *temperamenti*, status *sanitatis, hæreditariæ* dispositionis, *consuetudinis*, morborum *prægressorum &c.* hic angor & metus subjectis *naturalis*, an *affectatus* sit: hujus indolis subjecta in aliis arduis, *animum & corpus* concernentibus, afflictionibus & negotiis, æque ita *pusillanimia* esse, subinde *insomnia* anxia & *terribilia* frequentius experiri solent; ubi non æque statim *exacte*, aut *consummate Melancholicus* status adesse debet, siquidem *tali* mentis qualitate aliquando *sanguinei, sanguineo-phlegmatici, sanguineo-melancholici* temperamenti homines præditi esse observantur; ut adhuc animi *morbus* desit, & tantum hæc *mollities* & singularis *sensibilitas* animi præsto sit.

§. IV. Quoad *Animi* qualitatem præterea notandum est, quod quædam subjecta tanta *mollitie*, *sensibilitate* & flexilitate prædita sint, qua in rebus *adversis* aut periculosis, non modo eximiæ *mentali* consternationi submittuntur, sed subinde graves & subitaneas, ominosas *corporis* offensiones experiuntur, dum vel confestim in *animi deliquia* nunc *acerbiora* concidunt, nunc vehementes *cordis palpitationes*, *vertiginosas* perturbationes, *sensuum* externorum *obnubilationes*, ominosas sanguinis *ebullitiones*, *congestiones* sanguinis ad *cor*, indeque provenientes *suffocativas* comminationes, conatus *vomendi*, cruciatus *torminosos* & pro ratione *temperamenti* ac copiæ *bilis* largam profusionem bilis in intestina & ventriculum, hincque dependentes *angustias præcordiales*, *vomitus biliosos*, *diarrhœas* similes, *colica pathemata*, interdum *semiconvulsiva*, comminationes *semi apoplecticas* &c. experiuntur, qualia pathemata in *sensibilibus* personis in *aliis* casibus & occasionibus animum *valde* aut *subito* afficientibus, præcipue vero inopinatum *terrorem* causantibus, satis *sæpe* occurrere solent. *Hujus*

con-

constitutionis hominibus Tortura *confestim* applicanda *haud* est, sed prius prudens *Medicus*, quoad *hanc* circumstantiarum illarum *indolem*, quantum fieri potest, ex *vita ante acta*, & observationib9 ac relationibus de eadem conquisitis, aut ex *moribus* durante *incarceratine* annotatis, ex *ætatis prosapiæ, educationis, sexus, tempramenti*, prægressorum & concurrentium *animi pathematum*, & *morum* ratione & conditione, nec non ex *morborum* prægressorum, & adhibitorum *remediorum* qualitate, ex *diæta* ratione ex propensione *personali* in certos morbos, ex *morbis hæreditariis*, aut etiam ex *antehac* usurpatis suspectis & *incongruis* aut *perniciosis medicamentosis* artificiis rite percontari debet: in qua posteriori circumstantia *singulares* observationes *prudenti* disquisitioni se commendant, quando videlicet ejusmodi *mala* & perversa *artificia*, in subjectis nonnullis adhibita, quidem *plene adversam* valetudinem causantur, tamen ad *facilem* certi *morbi* invasionem *disponunt*, velut ad suspecta *molimina* hæmorrhagica, aut actualia *profluvia* cruenta, ad gravissimos mot9 *spasmoticos* & *convulsivos* ad pertinaces & *impetuosas congestiones &c.* quorum affectuum actualem & *perfectam* invasionem *facile* prædictæ alterationes *animi* causari possunt & solunt: cui exemplo annumerari possunt *Fæminæ*, quæquidem non *valetudinariæ*, ast haud *perfecte sanæ* existunt, sed ex *levi animi* motu *pathetico facile* in illum perfectum *morbosum* statum conjiciuntur, in quem hactenus tantum *aliquo modo* inclinaverant, qualis sexui ut plurimum *familiarior* & *acerbior* esse solet; id quod tanto *certius* & *fortius* contingit, quando in talibus personis ob *torturam* decretam *eximia animi* afflictio provocatur, quæ tanto *impetuosior* & *ominosior* esse solet: in quali statu iterum *Medici* judicio opus est, ut videlicet subjectum quoad *animi* & *corporis* qualitates recte inquirat, damna ex torturæ administratione metuenda, perspicue & cum *ratione* indicet, & si quid ad *iudicii* & *processus* sublevationem contribuit, significet, ad minimum *suo consilio* & auxilio *subjectum* torturæ *præparet*, ne *prædicta* detrimenta *actu* consequantur: Et quando quoad hanc potentiam *animi* in excitandis *morbosis* insultibus, *suspecta* subjecta *simulare* audent, tunc iterum peritus & *judiciosus* medicus hanc simulationem *resolvere* potest & solet, unde denuo liquet, quod in *tali* casu *Medici* concursus & judicium requiratur: Huc etiam referimus illam *connatam* & per *hæreditatem* propagatam qualitatem *animi*, qua quidam homines *summam aversionem* a conspectu sanguinis habent, ita ut in *syncopen* repente quidam delabantur, quando sanguinem inspiciunt: si itaque sub *forcipum* & *funiculorum* applicatione evidens *cruentatio* succedit, facile tunc *scopus* torturæ *evanescit*; quando sub tali gravi *animi deliquio* *Torturæ* processus interrumpitur: in quali causa iterum aut ejusmodi *tormenti speciem*, quæ cruentationem *sensibilem*, videlicet non modo *visibilem*, sed in genere *sensibilem*

& con-

& contractu calido, aut ſub *dolore dilaceratæ* partis perceptibilem, (ubi multum in tali caſu admodum operoſa *imaginatio* valet) infert, *omittere*, aut *aliam* dictare & applicare decet; quoniam in *tali* neceſſitate & caſu *Medicus* ſua arte *hæreditariam* diſpoſitionem extinguere & *emendare* haud valet: Tales circumſtantiæ itaque comprobant, quomodo in *Torturæ legali* & congrua ordinatione & applicatione etiam quoad *Animi* disquiſitionem *Medici* ſcrutatio & dijudicatio perquam *utilis & neceſſaria* exiſtat: ex quibus annotationibus pariter conſtat, quod tolerantia *tormentorum* etiam *animi vigorem* & *præſentiam* requirat, quamvis contrariante adſertione *P. Zacchias* Lib. 6. *tit.* 2. *qv.* 4. *n.* 4. eloquatur, quod *tolerantia tormentorum vigorem & robur corporis non animi reſpiciat*: unde præter *corporis* capacitatem, etiam *animi* firmitas ad *torturam* ſuſtinendam neceſſaria eſt.

§. V. In *Subjectis Torturæ* ratio porro habenda eſt *Ætatis*, ubi communiter judicatur, quod homines *Impuberes* tormentis conſuetis ſubmitti haud queant: non quidem *noſtri* fori eſt, *Pubertatis* terminos in ſensu *univerſali* decernere, ſufficerit: in ſensu *Medico* periodum *Pubertatis* in finem *decimi tertii*, & totum *decimum quartum* ætatis annum poſuiſſe; de reliquo fuſius de themate Pubertatis egit *Excell. Dn. Cancellarius de Ludewig in tr. de ætate Legitima Puberum & Majorum:* communiter itaque a tortura exempti judicantur homines *utriusque* ſexus, qui *decimum quartum* annum, nec attigerunt, nec compleverunt; quare *Tabor de Tort. cap.* 5. *n.* 25. dicit: „quæſitum eſſe de minore 14. annis, ſubeuntes, in hac „materia non diſtingui puellas a pueris, ſub utriusque ſexus ter- „minum 14. ætatis annum in criminalibus poni, utcunque in nu- „ptiis diſtinctio illa, atque alias etiam obſervetur: huic referimus verba *Blumblacheri in art.* 45. *C. C. n.* 9. *p.* 127. es iſt gewiſſer Rechten, daß die Impuberes oder junge Kinder unter 14. Jahren nicht torquiret werden können:„ Textus expreſſus in L. de minore 10. „in princ. ff. de Quæſtion. ubi Jurisconſultus ſic ait: de minore 14. „annis quæſtio habenda non eſt, & quamvis infantes ac in *prima pueritiæ* periodo conſiſtentes *ordinaria tortura* affici non queant, cum *animi corporis* ve teneritudo ſine *lethali* offensa talia tormenta haud perferat, tamen pueris & pubertati proximis ſubjectis *territionem* concedunt, habenas & ferulas dictitant, quin *inſtrumentorum* tor-

quentium oblationem, quasi cum iisdem affligi debeant, decernunt. *vid. Carpz. qu. 118. n. 14. Matthæi de Criminibus Lib. 42. ff. tit. 16. de quæst. n. 9. Theodoricus in judicio crimin. pract. c. 9. aph. X. lit. b, p. 1262. Tabor l. c. §. 27.* qui posterior aliquo modo a Carpzovio dissentit, quem dissensum etiam tenet modo dictus *Blumblacher l. c.* qui instrumentorum torquentium oblationem impuberibus non admittunt, quia hæc a *Carnifice* perficienda, & *maculam inurit, carnificis manu inuri*; habena vero & *ferula* cædi possunt ab *aliis* personis, velut per *lictores, stratores, statores, janitores, conf. Zanger de tort, c. 1. n. 35 seq. Cujacius de custodia reorum ad Lib. 4. C.* interim hic *Cujacius* existimavit, quod *pubertati proximi utpote doli capaces torqueri queant*; contra quem *Matthæi de Criminibus l. c.* ita judicat: *nescio, an id probari possit: leges enim adductæ loquuntur expressim de minore annis quatuordecim: nec sequitur est doli capax, ergo torquendus: sed illud potius: est doli capax, ergo habena vel ferula cædendus, non torquendus: conf. Zanger de quæst. c. 1. n. 36.* Sed ne in *alienam* messem nostram immittamus falcem, illud saltim hoc loco perpendimus, an plane *nullus casus* detur, ut pubertati *proximiores* in *duodecimo*, aut *nondum confecto* decimo tertio ætatis anno *consuetis* tormentis, & quidem forcipibus & funiculis affici queant? *P. Zacchias L. 6. tit. 2. qu. 4. n. 4.* quadantenus hanc quæstionem tangit, sed *haud sufficienter* decidit: nam proponit quæstionem: an non *impuberes maturius* ad *animi vigorem* pervenientes torqueri queant? quo loco recte adserit, quod *sola animi* præstantia non sufficiat ad subeunda tormenta, sed quod etiam *firmitas* & congrua *corporis* soliditas requiratur; unde decisionem ad Medicos defert, quando dicit: „itaque particulares naturas, judex, requisita si libet, „Medici sententia antea considerans, aptas vel ineptas ad hujus „tormenti tolerantiam judicabit: Si vero evenerit *ille* casus, ut in pubertati *proximiori* subjecto *integra* non modo *ratio*, sed & satis *robusta* & conveniens *firmitas corporis* præsens fuerit (quemadmodum quidam homines non modo *mature* ad *firmiorem* usum *rationis* perveniunt, sed & sub *mediocri* præstantia mentis, quæ tamen ad *torturam sufficiens*, adeoque non *imbecillitati*

an-

annumeranda est, ad *firmum* quoddam *corporis robur* pertingunt,) tunc utique *actualia* tormenta,(licet non protractio ad scalam & extensio membrorum, neque tertius & summus gradus,adeoque neque ziemlicher massen,neque mit der Schärffe,tortura administranda sit,)videlicet applicatio *forcipum* ad digitos,nec non funiculorum usus,(quibus cum non modo initium torturæ faciendum, mit Schnüren oder Banden den Anfang machen, quando reus *non tam arcte*, constringitur, sed vincitur ac paululum ligatur,)sed etiam *arctior juncturarum* manuum constrictio admitti possunt quia in tali subjecto *ob distinctas animi* ac *corporis* qualitates & *sufficiens robur*, vires *has* tormentorum *species* tolerant, quemadmodum tales *impuberes* homines facile illum canonem intelligere possunt,quod qui in *delictum* consentit,etiam in *pœnam* consentire censendus sit: quid quod *pravitas animi* impubrum superat aliquando malitiam & astutiam puberum & natu majorum, ut ita *Platonis* effatum *lib. 7. de legib. tueri quoniam prudentiæ fontem nondum perfectum habent,non solum acerrimi & petulantissimi,sed & insidiosissimi omnium bestiarum sunt*, *non absolute* impuberes *eximit a* tortura,nisi in hac annotatione jus *ad aptari debeat his, quæ secundum plurium eveniunt,non vero iis, quæ raro contingunt*, *ut habetur per l. ex his & per l.seq.ff.de leg. & Sens.cons.& per l. neque* Leges *ibid.* quod vero *a fortiori* tormenti gradu *impuberes absolute* excepti sint, non modo a *Medicis*, (inter quos *Fort.Fidelem Relat.Med.Lib.2.Sect.3.c.2.* allegamus) sed & *Jureconsultis* comprobatur: quando vero quidam homines *legitimam* & consuetam pubertatis periodum attigerunt, *corpore* tamen & *animo* adhuc *teneri* & imbecilles sunt, tunc nihilominus tormentis *actualibus* aut *realibus* submitti *non* debent, quia ipsis gravis inde *sanitatis* læsio & *vitæ* afflictio imminent, dum *animus corpusve ineptitudinem* quanda gerunt, quo minus tortur. *majores* & cum *magno cruciatu* affligentes gradus sustineant; quam observationem etiam modo citatus *Fidelis l.c.* profert: & dum *sequior* sextus præ masculino communem *teneritudinem* & *mollitiem* animi corporisve possidet; propterea eidem etiam *parcendam* est, quamvis jam *pubertatis* terminum *attigerit*,aut quadantenus *superaverit*, si præcipue prædicta *imbecillitas* obest: quamvis contrariantem aliquatanus adsertionem proferat *Low. l.c.p.786.§.3.n.4.* quando dicit: *unde cum ætas non æqualiter in omnibus personis, neque in omnibus provinciis succrescat,ut in vigore corporis & animi ita proficiant: unde & Jurisconsulti illam ætatem pro tortura sustinenda ad annum decimum octavum in pueris & decimum quintum annum utque extenderant in puellis*: *ita quoque observatur in nostro novo processu criminali in Regno* Bohemiæ *artic.* 17.§.1. nos *Fœminis* ob *communem* & distinctam *teneritudinem* potius *plures* annos in *consueto* vitæ tramite largimur,quo *sufficienti* robore ad perferenda *tormenta* instruuntur, ni in iisdem etiam natura aliquid

extraordinarium & præmaturum efficiat; ubi quæstio nobis non decidenda & applicanda venit, *an fœminæ maturius pubescant, quam masculi,* quæ sententia a nonnullis supponitur; quam allegat *Zacchias Lib.* I. *tit.* I. *qu.* 6. quod assertum tamen negamus; unde haud cum illis consentimus, qui fœminæ *duodecim* ad *pubescentiam* annos tribuunt, *vid. Zacch. l. c n.*28 quem terminum *præcocem* vocat, *n.* 29.37. & de eodem dicit: quod *ex fœminis vix duodecima pars in duodecimo ætatis anno menstruetur n.* 34. alias puellæ *unius, duorum, trium, quatuor* &c. annorum *Menstruatæ* etiam puberes vocari queant: quare idem *Zacch. n.* 36. dicit: hic terminus *duodecim* annorum a JCtis fœminis ad pubescentiam adsignatus, *præcocior sit, quam par est*: unde liquet quod *JCti Medicorum* observationibus niti & non semper *receptis* opinionibus, aut *legibus*, quæ porro talibus *opinionibus* nituntur, firmiter inhærere debeant: siquidem in *præsenti* animadversione neque *sufficienter* hactenus *probatum* fuit, quod in certis *Provinciis* quædam fœminæ *citius*, quam masculi *pubescant*; & si hæc traditio etiam vera esset, tunc ex observationibus & legibus *provincialibus*, non valet consequentia ad *universale*. Denique hac occasione *illam* quæstionem proponimus & ventilamus, an puella quæ *decimum quartum* ætatis annum non modo *attigit*, sed etiam superavit, *tortura* affici debeat, quando nondum *Menstruata* fuit, aut quando nunc *prima* aut *altera* vice *Mensium* fluxum experitur? hanc quæstionem *Negativa* decidimus, ob rationes, quia fæmellæ, quæ *hoc* tempore *nondum* hoc *uterinum* purgamen subiere, aut *perfecte* valetudinariæ, aut *semi* tales existunt; siquidem *retardatio* Menstrui fluxus utplurimum *connexam adversam* valetudinem, vel minorem, vel majorem, semper tamen in *deteriorem* statum inclinantem complectitur: quando itaque in tali statu aut *territio* nuda & *verbalis*, aut *realis* adhibetur, tunc facile & repente *majus* corpori & *vitæ* imminet *damnum*, quod tam eximia *animi* commotione & *angore* excitatum, *subitaneos*, impetuosos & valde *perniciosos* eventus causatur: nam status *morbosus* jam aliquandiu gliscens, *simul* & *semel* commotus, pessimos & interdum *repente funestos* facit progressus: quando etiam *Menstrua prima vice* imminentia & erumpentia, tam *gravi* & *animum* vehementer offendente & *perturbante* causa, quæ in vehementi *metu* & *angore* de subeunda *tortura* consistit, alterantur, tunc teste *experientia*, qua causas *minoris* momenti & efficaciæ conciliamus, *simul & semel totus* Mensium processus gravissime *confunditur*, ut vel præcoces & *periculosæ* sanitatis perversiones oriantur, vel in tantum *morbosi* status gradum conjiciantur, ut, *ægre*, aliquando *nunquam*, sollicita quamvis *medica* ope adhibita, restitui queant, quin *complicati, intricati, refractarii & corrupti* inde facile proveniant morbi; quibus subjectis propterea tormenta haud adjudicanda & appli-

can

canda ſunt: idem etiam valet, quando fæmellæ tales *primam difficilem* & valde *doloroſam* Menſium eruptionem ſubierunt, quibus imminente *altera* eruptione atque periodo, *haud* tortura adhibenda eſt, ne perinde *gravia & ægre* aut *vix* corrigibilia *ſanitatis* detrimenta, conſequantur: tanto minus vero conſultum eſt, talibus ſubjectis jam *appropinquante*, aut *præſente* & continuante periodo, qua *Menſes* fluere debent, *tormenta* applicare; ſed potius convenit cum ejusmodi perſonis *aliquandiu* moram tenere, quo cum hoc *intricato* Menſium negotio natura quadantenus *in ordinem* tranſeat, ut nunc *ſecurius*, hoc acerbius eruendi veritatem medium adminiſtrari & in uſum trahi queat; in *genere* denique ſciendum eſt, quod a *Menſium* proceſſu, valde alterato, *repentini*, aut *eximii* morboſi affectus ortum trahere ſoleant: ubi ſimul *Medici reliquum* perſonæ *animi corporisve* ſtatum explorare debent, an videlicet illa valde *ſenſibilis*, *immorigera*, *corruptorum* & valde exorbitantium *morum* ſit, an quoad *corporis* conſtitutionem valde *plethorica*, temperamenti *calidi*, *cacochyriaca*, *perturbatis* aliarum *evacuationum* ſucceſſibus afflicta, motibus morboſis, *ſpaſticis*, *congeſtoriis* &c. obnoxia exiſtat, ſub quali ſtatu tanto minus eadem ad torturam *aptum* exhibet ſubjectum, ut propterea, ſi talium ſubjectorum *vitæ* & *ſanitatis* ratio habenda eſt, major *circumſpectio* requiratur, neque *tormentorum* applicatio ſubminiſtretur aut acceleretur: Et hæc momenta, quoad *impuberis* ætatis diſquiſitionem ſe attentæ obſervationi ſubmittunt.

§. VI. Reſpectu ætatis nunc *Senum* ratio habenda eſt, qui *limitatam* immunitatem & *exceptionem a tortura* tenent & poſſident, quoniam *Senectus* pro *morbo* habetur, Senes pro hominibus, *animo corpore debilibus*, aliquando ſemi *delirantibus*, *memoriæ vitiis* laborantibus & *puerili ſenſu* prædictis æſtimantur: *conf. Criminaliſtæ præc. Tabor. l. c. §. 29. Zanger l. c. n. 38. ſeq. Matthæus de Crim. l. c. n. 10.* qui dicit: *quia Senes bis pueri ſunt*: *Damhouder l. c. n. 5.* qui Senes *pene delirantes* æſtimat & quos multos allegat „Carpz. qu. 118. n 35. ſeq. „Zacchias l. c. n. 5. ſeq. (concil. ejusd. L. 1. tit. 1. qu. 9. n. 25. cum „notis Ziegleri.) Fort. Fidelis l. c. ſiquidem etiam Stryckius de „Jure ſenſuum diſſ. 9. c. 2. n. 6. oblivioſos ſenes eſſe judicat: attamen ſimul n. 7. addit: quod „ſæpe ſenes memoria pollentes re„periantur, & certius illorum recordentur, quæ in Juventute, „ſenſibus perceperunt, quam quæ ante ſpatium aliquot ſeptimanarum: haud vero neceſſe eſt, multum ſollicitum eſſe circa *certum ſenii* terminum; unde prædicti Ddres aſſerunt, quod judex non

 tam

tam *de ætate*, quam de *infirmitate ſenum* inquirere debeat, ita *Bluunbacher l. c. n. 12. p. 128.* dicit: Ein Richter hat nicht ſo faſt auf die Zahl der Jahre, als auf die Schwachheit des Leibes und der Kräfften zu ſehen: *Carpzovius* impr. n. 38. dicit: quod illi ſenes torqueri haud debeant, qui „ætate ſunt defecti & bonam partem virium, „conſiliis & mentis, propter ſenectutem amiſerunt: hinc Ulpia„nus ſenes ob virium imbecillitatem a tortura liberat, de quibus „author ipſe aſſerit, quales ii ſolum ſunt, qui corporis imbecilli„tate laborant, ut ſine vitæ periculo præſenti tormentis interro„gati nequeant: conf. Theodoricus in judic. Crimin. pract. c. „9. aph. 10. lit. c. n. 4. p. 1263. qui quoad differentiam Senum pro„vocat ad Menoch. caſ. 59. quare Zacchias l. c. n 6. loquitur: me„lior eſt Juriſconſultorum ſententia, quia nullus certus termi„nus in ulla re, & præc. in ætatum mutatione poteſt in particula„ribus aſſignari & ſic Judicis arbitrium in hoc intervenire debet: „erit enim qui ſexageſimo tertio ætatis anno, vegetior & robu„ſtior erit alio, qui nondum quinquageſimum exceſſerit: & quamvis communiter a *ſexageſimo* ætatis anno, aut ſecundum alios (vid. Zacch. & Fort. Fidelis) *a ſexageſimo tertio* & ita dicto *magno climacterico* anno *ſenectus* numeretur, tamen crebra occurrit obſervatio, quod in *hac in ætatis periodo* multi ſenes *bono animi corporisve* vigore, firmitate & *robore* inſtructi ſint: quare non *promiſcue & quoscunque* ſenes a tormentis immunes declarant Doctores: ſiquidem *Carpzovius* inter alios eloquitur: n. 93. „neque tutum eſſet „generaliter affirmare, a tormentis excuſari ſenes, cum hac rati„one ſæpe verſuti ſenes, præſ. mulieres veneficiæ impunitatem aſſequerentur: non itaque quæſtio eſt de decrepita & effœta ſenectute, ſiquidem juxta regulas & æſtimationes *medicas* ſenes interdum adhuc vegeti ſunt & comparate *ſufficientem* animi & corporis *firmitatem* continent, qua *ſine offenſa* ſanitatis tormenta ſuſtinere queunt; quid quod corpus ſenum tanta ſæpe pollet *rigida* denſitate, ut hac adminiculante aliquoties ſatis *duros* labores exercere queant, modo de reliquo *ſani* ſint: haud enim *abſolutæ* neceſſitatis eſt, ut in *quolibet ſenii* ſtadio & ſtatu ſubjecta *infirma* &

adver-

adversa sanitate oppressa sint: ita *Riedlinus in Lin. Med. An. 1. Mens. Octobr. obs. 24. p. 348. Torturæ in vetula septuagenaria non tam viribus, quam annis sene & sat adhuc robusta* concessæ & cum successu administratæ mentionem facit; quamobrem *Zacchias l. c.* judicat: *nisi præcipitatæ ætatis sint, & viribus effœtis non video, non possint, saltem levioribus tormentis cruciari!* ex quibus liquet, quod sub certis circumstantiis etiam *talia senilia* subjecta torturam perferre possint, quæ jam septuagesimum ætatis annum attingerunt; hinc non modo juxta „Farinacium qu 41. n. 29. Carpz. qu. 118. n. 38. & 42. Brunnemann. Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des inquisitions-Processes, Anmerckungen über das *X. Cap. §. 2. p. 352. Blumbacher l. c.* (cujus verba sunt: Wann demnach ein 60. oder 70. jähriger Mann, oder Persohn noch bey ziemlicher Stärcke wäre, gestalten es dann dergleichen Leute wohl giebt, so wäre eine solche Persohn noch wohl, jedoch gering und mit solcher Bescheidenheit zu torquiren, auf daß es denselben an Gesundheit und Leben keinen Schaden brächte.) „Franc. Personalis de indiciis & tortura n. 15. (qui judicat: „Senes vel saltem leviter torquentur, & per unum mi„serere in tortura retinetur) *apta* senilia subjecta *terreri*, sed & secundum *Tabor l. c. leviter* aliquando *torqueri* possunt, videlicet *forcipum*, imo *funiculorum* applicatione, quia rigidius illorum corpus *non ita sensibile* est, ac juniorum: servata illa cautela, ne *læsiones* quædam sub tortura *graviores* inferantur, quæ in *senilibus* subjectis tardius & ægrius reparantur & quoad *consolidationem* variis damnis & pravis accidentalibus consecutionibus obnoxiæ sunt; quando itaque quidam senes *vires sufficientes* possident ad committenda latrocinia, robbariam, furta violenta cum effractione, violenta stupra &c. tunc *justam* contra se suppetunt præsumptionem & æstimationem, quod in casu necessitatis *tormenta*, tolerare queant: attamen in hac disquisitione iterum *medica* occurrit quæstio, an videlicet *senex animo & corpore* vigorosus (& hisce qualitatibus ad admittendam *torturam* idoneus) tamen *ominosa* sanguinis *plenitudine* obrutus, *spirituoso* potu frequentius oppletus, repentinis & *periculosis* sangvinis *commotionibus* obnoxius, in *apoplecticos* affectus

ex

ex variis *causis & indiciis* procliuis, tortura affici queat? pro hac quæstione decidenda iterum *Negativam* tuemur sententiam, quoniam ob animi vel *augustiam*, vel *indignationem*, vel *aliam* perturbationem, nec non ob *dolorem* indeque ob orientem gravem *perversam* sanguinis *commotionem*, prædictus valde *periculosus* affectus facile excitari potest, ni *medica* ope ejusmodi pravæ consecutioni *præveniatur*; ubi vero antea *perita* indagatio *medica* instituenda est, an etiam ejusmodi senilia subjecta *talibus* qualetatibus prædita sint, ne hasce frivole & astute *simulent*; & ex titulo *qualificati* senii torturam & confessionem delicti declinare cogitent: Denique in hac circumstantia addimus verba: *Frœlichs de Frœlichsburg in Com. in C. C. Lib. 3. tit. 5. n. 5. p. 202.* da aber ein 60. oder 70. jähriger Mann eines noch frischen Gedächtniß, völligen Verstandes und guter Leibes Kräfften wäre, könnte dergleichen einer ohne Beschwerde mit der Tortur beleget werden: ubi addit illa jocosa: wie denn die alte noch Zaum, zähe Hexen, Mütterlein der Tortur nicht befreyet seyn: Hoc loco etiam per *medicam* cognitionem testamur, quod senes, aliquo modo debiles, *nuda territione*, aut verbali comminatione affici queant, quorum *animus* hoc modo *quadantenus* torquetur; id quod *Jul. Clarus quæst. 64. n. 22.* & modo nominatus *Frœlichsburg* concedunt: Et hæc de relatione ætatis *Senilis* ad *Torturam* sufficiunt.

§. VII. Proxima nunc ventilanda occurrit quæstio, an *Rationis confusione & impotentia* prædici, *Torturæ* submitti queant? hæc quæstio *duplicem* sensum comprehendit, an videlicet *Furiosi* & mente penitus *capti* torqueri queant & an *aliqualem* & per *intervalla* recurrentem, aut exacerbatum impetum & *defectum* rationis subeuntes, tormenta sustinere possint? prioris conditionis vulgo dicuntur *Furiosi*, *Maniaci*, *rabie* quadam afflicti, adeoque *sibi haud conscii*, neque *memores*, neque *deliberato* animo & *malitia* quicquam committentes, hinc *omni intellectu* destituti, *mortuo comparandi & per omnia ac in omnibus absentis, aut quiescentis loco habendi a Carpzovio l. c. n. 17.* judicantur, de quibus *sine* ulla *limitatione & discretione* Criminalistæ judicant, quod *nequaquam dubium sit, quin*

furi-

furiosi a tortura excipiantur, vid. Zanger l. c. n. 43. Theodor. l. c. lit. b. n. 3. p. 1262. siquidem quæstiones *sub tortura* propositæ *firma & integra* sibi & rerum *ante actarum* conscia ratione decidi debent; quale quid *morali* æstimatione a furioso nunquam expectari potest; hinc JCti etiam decernunt, quod, si quis *integra* ratione præditus, *delictum* commiserit, *postea* vero in *rationis perversionem* incidat, *tortura* is affici *haud* queat, *conf. Theodor. l. c. Bocer. de qu. & tort. c. 4. n. 10.* & ex eodem *Carpzov. l. c.* & quamvis *furiosus* de decreto torturæ & fine ejusdem ut & *confessione* ex tortura obtinenda *nullum sensum* regularem & *distinctum* habeat, ut propterea *finis* torturæ *nullo modo* obtineri queat, tamen quia *communiter* homines *delirantes* quoad *vitæ naturalis* & corporis œconomiam *intricata, complicata & refractaria* qualitate *valetudinarii* sunt, *eapropter* etiam a tormentorum afflictione liberi existunt, quoniam in tali statu ob *qualificatam animi & corporis* afflictionem, facile & vehementer *periculosa morbosa* corporis alteratio per *torturam*, quæ in talibus subjectis sine *eximia violentia* committi haud potest, excitari & accelerari potest; velut impetuosa commotio sanguinis, quæ ominosis *orgasmis*, immoderatis *congestionibus*, funestis *extravasationibus*, magnis *stagnationibus & stasibus* se exserere potest, quibus afflictionibus facile *inflammationes* extreme periculosæ & præcipue *phrenitis, angina*, nec non *Apoplexia, convulsiones, suffocationes, hæmorrhagiæ* excedentes & *mors subitanea* supervenire possunt, ut ob corporis & *valetudinis* rationem *tortura* talibus subjectis adplicari haud queat: Quod porro *Melancholicos* attinet, tunc tales homines aut *majori* aut *mitiori* gradu hujus animi morbi afflicti sunt: quando *Melancholica* mentis *major & constantior* perturbatio in quodam subjecto occurrit, tunc ob modo traditas causas tormenta ipsis adhiberi *haud* possunt: siquidem communiter Doctores *summum* Melancholiæ gradum advertunt, quando subjecta a tortura *immunia* declarari debent; quando vero Melancholia *mitior* est, suaque *intervalla* tenet, tunc iterum tortura locum *non* invenit, quoniam hæc facile *acerbiores* insultus & periculosiores *consecutiones* provocare potest: quemadmodum etiam *leniores*

niores melancholici *valetudinariis* hominibus adſcribendi ſunt, qui communiter *quotidianas* aut *animi*, aut *corporis* afflictiones experiuntur: quoniam itaque *tortura aliqualem* animi & corporis *firmitatem* requirit, *utriusque* vero ſubjecti firmitas in *Melancholicis* deficit, ob id cum ſecuritate talia ſubjecta tormentis affligi *haud* debent: & quando *Brunnemannus in Proceſſu Inquiſitionis c. 8. memb. 5. n. 27.* ſtatuit, quod *liberatio a quæſtione vel abſolute, vel ad tempus valeat*, tunc in applicatione ad *præſentem* obſervationem, quidam torturam *Melancholicis illo* tempore admittunt & adjudicant, quando affectus *aliquo modo remiſit*; ſicut *Wildvogel in diſputat. alleg. c. 7. §. 8. pag.* 44. dicit: *quod ſi igitur inquiſitus pro vero Melancho lico habeatur non dubitandum, quin a tortura ſit immunis, ut Dni Scabini Jenenſes*, teſte *Theodorico reſponderunt: Negandum tamen non eſt judicem, ſi affectus remittat & inquiſitus ad ſaniorem mentem redeat, ad torturam progredi poſſe in caſu, ubi cum dilucido intervallo deliquit, vel Melan ſupervenit Menoch. de arbitr. jud. qu. l. 2. caſ.* 325. *n.* II. *conf. Brunnemann.* Anleitung zum *inquiſitions-Proceß* Anmerckung *in c. X. art. 6. pag.* 351. Nos talem caſum ita decidimus, quod *lenis* melancholiæ remiſſio, tam quoad *animum*, quam quoad *corpus nondum* torturam concedat, ſiquidem vel *prævia torturæ* annunciatio Melancholicis ſubjectis profundas *anguſtias*, *animo* & *corpori* nocivas, extorquet, *repentina* vero, ſubitaneas alterationes, in genere vero aut *comminatio*, aut *applicatio* torturæ priſtinos *acerbiores* gradus melancholici affectus *facile* revocare & exaſperare poteſt, ut *ſubitanea* talis excitatio longe *periculoſiores* affectus cauſetur, quam *priores* extiterunt: quamobrem *magna* & *ſufficiens* affectus Melancholici *remiſſio* requiritur, ſi in talibus ſubjectis tortura locum invenire poteſt, ſiquidem ſtatus Melancholicus valde *intricatus* eſt, ut circa illius tractationem & dijudicationem eximia *peritia* & *prudentia* neceſſaria exiſtat; quare *ſæpe verum* eſt nonnullorum JCtorum Judicium, quod *ſemel furioſus, ſemper talis præſumatur & quod demens de præterito, præſumatur talis de præſenti*, videlicet in *proximiori proclivitate conf. P. Zacchias lib. 2. tit. 1. qu.* 33. & quando porro Melancholicorum ſubjectorum *remiſſiones* aut *intervalla* vel *dilucida*, vel *obſcura* ſunt, qualem diſtinctionem *P. Zacchias lib. 2. tit.* 1. *qu.* 21. *n.* 26. & ex hoc *Tabor, l. c.* §. 24. proferunt, tamen in torturæ adjudica-

dicatione & administratione *tali* intervallo cum securitate *nulla fides* est habenda quamobrem *Zacch. l. c.* dicit: *ii*, „qui manifesta „habent dilucida intervalla, in plerisque ut sani habendi, si„modo nonnulla excipias, quod tam in præjudicialibus, quam „favorabilibus locum habebit: in favorabilibus enim, e. g. pa„tet quod tales testari possint l. furiosum §. si vero C. qui test. „ fac. poss. in præjudicialibus autem qui non excusantur a pœna „si delinquant, Gaballus Resolut. Crimin. Cent. 2. cas. 497. „n. 38. at ii qui tantum remissiones, non intermissiones demen„tiæ habent, ex mea sententia ut insani judicandi: de talibus „subjectis Tabor l. c. judicat: in hac causa dicendum, eos qui „semel vero furore correpti sunt, ne quidem eo tempore, quo di„lucida furoris intervalla habent, tormentis subjici posse, cum sic „facile fieri possit, ut vehementia doloris in pristinam calamitatem conjiciantur, adeoque certum judicium hinc ferri nequeat:„ In *mitiori* vero melancholico statu, *mitior torturæ* gradus, prout circumstantiæ *Subjecti* permittunt, locum nihilominus invenit: ne vero personæ *suspectæ* melancholiam *fingant* & simulet, perinde judicioso & perito *Medico* scrutamine opus est, siquidem JCti hoc *malitiosorum* hominum refugium declinant: unde *Carpzov. l. c. qv. 118. n. 19.* sentit: *Quare & Scabini priusquam adversus ejusmodi homines quicquam decernant, indagationem & judicium periti alicujus Medici requirunt, ne scilicet malefici homines furorem & melancholiam fingentes, torturam ac pœnam effugiant. Frolich. l. c. n.* 2. ita judicat; damit aber niemand mittelst erdichteter Aberwitz-höchsten Traurig- und Kleinmüthigkeit die Tortur entfliehe, soll ein Richter in zweiffelhafften Fall einen berühmten Medicum berathschlagen und selben fragen, ob es wohl eine wahre Aberwitzigkeit, item Kleinmüthigkeit sey? *conf. Ludovici in C. C. art. 59.* cujus verba sunt: *intuitu melanchorum quoque medici sunt consulendi, an melancholia vera adsit, an vero talis saltem simuletur,* nec non in **Peinl.** *Process. c. 9.* §. 47. Wann mann nur gewiß ist, daß sie unsinnig seyn, als wobey man verständiger Medicorum Gutachten mit adhibiren muß. *vid. Brunnemann.* **Anleit. zum** *Inquisitions-Process,* **Anmerckung** *in Cap. X, art. 6. p. 351. 352.* In tali casu dicit *Wildvogel l. c. in-*

c.incum. etiam *judici malitiis hominum obviare & iis non indulgere:* quo vero in *arbitrio suo jud.* civiles *certius* succedere & judicare queant, præstat *Medicos* in consilium vocare, qui de Melancholia *vera* & *ficta* meliori cognitione magisque fundata ratione judicare possunt: etenim *astus* & malitia hominum suspectorum in multis casibus admodum *magna* est, qua civilium judicum arbitrium facile *occæcari* potest, (siquidem ipse Rex & Propheta *David simulato* suo furore, Regem Achim obnubilavit) quo minus cognoscerent *verum*, eam ob causam *Medici* requirendi sunt, ut ex *corporis* & cohærentium rerum *natural.* ratione & constitut. *veram* animi *perversionem* cognoscere queant; ad quam veritatem eruendam *aliorum* hominum, cum *suspectis* talibus personis commercium & *quotidianam* rationem & conservationem servantium, insuperque illarum *actiones*, proinde observantium & *comparantium*, animadversiones & *testimonia* non parum contribuunt: quod vero homines *dolose* Melanch. & amentiam *simulare* queant, *conf.* testimonia in *D. D. Præsidis Jurispr. Med. Tom. I. Part. I. cap. X. de Morb simul. §. XI. lit. a* ut & *Borellus Cent. 3. obs. 30.* Denique hoc ordine reminiscimur *miserabilium talium* personarum, quæ nec furore, nec melancholia affectæ, sed *stupidæ* & *fatuæ* sunt, quæve ad interrogata *nihil distinctum*, aut perspicuum regerere possunt & quæ propterea *animo*, imo utplurimum *corpore* imbecillo & *infirmo* existunt, a quibus *nullo* modo *finis* ille obtineri potest, qui cum *tortura* intenditur, & si talium subjectorum œconomia *vitalis* non *eminenti* effectu & periculo *læditur* ac afficitur, tamen hac offensa *animi stupor magis* confirmatur & *scopus torturæ haud* obtinetur, ut propterea per *sensus naturalis* suffragium ejusmodi subjecta tormentis submitti *nequeant*: quid quod *experientiæ* Medicæ testimonium est, quod si *tales* personæ ex *prægnanti* quadam caussa & occasione *sensibiliter* afficiantur, tunc in *gravius animi* ac *corporis* damnum delabuntur; quemadmodum tales *stupidi* homines *ut plurimum accelerata* morte expirant, qualem tormenta, *animum & corpus* per *dolorem* afficientia, *facile* provocare possunt, id quod respectu personarum, *ætate, temperamento, educatione, diætæ, vitæ*

genere,

genere, ratione *morborum prægessorum hæreditariæ* dispositionis, perpessorum casuum *violentorum* &c. & *causarum* inde fluentium qualitate *facilius* evenire potest: ut propterea in *talibus* animadversionibus quælibet *prudens* disquisitio medica necessaria existat.

§. VIII. Posteaquam hactenus *Sensuum internorum imbecillitatem* exploravimus & cum *tormentorum* tolerantia comparavimus, ita nunc *externorum* Sensuum defectus aliquo modo dijudicabimus; quo loco quæstio ventilanda erit, an *Cæci, Surdi & Muti* torturæ submitti queant? De *cæcis* non multa occurrit dubitatio, unde *utplurimum* a tortura immunes judicantur, siquidem illorum confessio de *patrato* crimine, aut *circumstantiis* illius admodum imperfecta & *dubia* creditur, hinc Criminalistæ tantum admittunt confessionem a *cæcis extorquendam,* quando factum quoddam pœna dignum, *illo* tempore commiserunt, *quo visu* legitimo præditi fuerant: *vid. Zanger. l. c. n. 42.* & quamvis plures casus contingere queant, in quibus *cæcorum* testimonium & confessio etiam per *tormenta* exquiri debet, tamen hæc circumstantia ad *medicum* forum haud spectat: Interim quidem *Cæci* annumerantur personis *miserabilibus,* juxta *Strykium de Jure Sensuum diss. 2. cap. 1. n. 4.* ubi annotatur, quod *ob utramvis cæcitatem in jure aliquis morbosus dicatur,* unde concludi posset, quod si homines *morbosi* magnam *immunitatem* a *tormentis* habent, eapropter etiam *cæci* ab iisdem liberi esse debeant: *major* calamitas quidem & *naturæ* potestate, aut *artis* ope *vix curabilis* est cæcitas a *nativitate,* ea propter vero tales homines neque *deliri,* neque penitus *stupidi,* neque *exacte* valetudinarii sunt, testimonio illius *a nativitate* cæci, quem salvator sanavit, qui de *præterito* suo statu aliqualem *rationalem & distinctam* confessionem tradere & rationem reddere potuit: quare *sola* cæcitas *non per se rationis impotentiam* & corporis *morbosam* qualitatem infert: ita *JCti suas* proferunt rationes, cur *cæcos a tortura immunes haud* declarent „vid Carpz. l. c. n. 23. Stryck. l. c. cap. 5. n. 13. „14. Wildv. de arbitr Judic. circ. tort. c. 7. §. 9. 44. 45. propterea vero *non penitus* circa *cæcorum* dijudicationem *Medicorum* sen-

 ten-

tentiæ negligendæ ſunt; etenim dantur *cæci* cum notabili *rationis imbecillitate* prædìti, qui ob cauſas etiam *morales* propterea ad *torturam* ſubeundam *inepti* ſunt; dantur etiam *cæci*, qui varias *corporis morboſas* calamitates una ſuſtinent, ſive *capitis*, ſive *pectoris*, ſive *alterius* regionis paſſionis, ut propter talem *complicatum* ſtatum ejusmodi ſubjecta, utpote valde *afflicta*, *miſerabilia & valetudinaria*, tormentis ſubmitti *haud* queant: intereſt itaque, ut *Medicus* cognoſcat, inquirat & referat, quæ fuerit *origo*, *cauſa*, *duratio*, *qualitas*, *connexio &c.* cœcitatis, ut exinde *concluſio* formari queat, an talis homo *idoneum* torturæ ſubjectum ſit, ut etiam *Judex* pro ſuo *arbitrio* agnoſcere queat, *quantum* de tortura talis ſubjecti expectare queat, ut *finis ſufficiens* obtineatur, ne fruſtra *grave* tale medium & ſubſidium ſuſcipiatur & exerceatur. Proinde notandum, quod Cœcitas comparate ſæpius arduas & *magni* momenti cauſas morboſas complectatur, ſi *ex accidenti* eadem obtigit, quæ *plures morboſas* afflictiones inferunt, ut propterea cœcis hominibus *communia multa* adminicula deficiant, quæ *ordinariæ* ſanitati *emolumento* & ſubſidio eſſe ſolent, velut motus corporis, labor, delectatio animi cum ſenſu viſus acquirenda, ſiquidem hic ſensus *inter externos optimus* cenſendus eſt: quare ob horum adminiculorum *defectum* ferme plurimi Cœci nunc plus, nunc minus interim ſemper aliquatenus valetudinarii ſunt, quorum ſtatum ſanitatis labaſcentis, aut *deſtructæ Medici* omnino cognoſcere debent atque dijudicare: quando itaque cum *Cœcitate* etiam *cerebri* labes & *morboſa* conſtitutio conjuncta eſt, tunc tortura talibus ſubjectis adjudicari, *haud* poteſt, quoniam ſub præſente Cœcitatis afflictione, vel *nuda territio* in debilibus talibus perſonis *graviſſimam* alterationem cauſari poteſt; ſiquidem affectus capitis & cerebri haud *magnam animi* commotionem, qualis cum *torturæ* annunciatione ſuccedit, tolerant; Et ſi cœcæ perſonæ alias & *communiter debilium* ſunt virium, ita eo minus regulæ artis Medicæ permittunt, quo tormenta facile illis adhibeantur; quoniam vero *nulla* regula eſt ſine exceptione, itâ quidem Cœci poſſunt fieri & eſſe homines, qui quoad reliquam ſanitatis œconomiam *vegeti & robuſti* eſſe poſſunt, quos vel *judex* agnoſcere, vel *medicus* explorare & dijudicare debet,

an

an & quomodo tormentis subeundis *habiles* esse queant: præcipue vero advertendum est, an cœcitas *a variolis* orta, quæ frequenter si in *utroque* oculo præsto fuerit, *mentis imbecillitatem* conjunctam habet; aut an a *contusione & violentia* capiti illata originem taxerit, *an a philtro & veneficio* orta sit, an ex affectu *phrenitico, melancholico* nata &c; in *qualibus* casibus *tortura* locum *haud* invenit, quoniam subjecta utpote aut *plene*, aut *semi delira & valetudinaria* declaranda sunt, in talem censum venit *Cœcitas post surditatem*, quæ *qualificatæ* conditionis est, qualem *Bartholinus Cent. 4. Ep. 40.* describit, aut *Cæcitas post convulsiones*, qualem enarrat *Platerus obs. Lib. 1. p. 102. Hildanus Cent. 5. obs. 5. Hagendorn Cent. 1. hist. 17.* aut *Cæcitas post terrorem &c. conf. A. N. C. doc. 3. an. 5. 6. obs. 22.* aut *Cæcitas ex casu ab alto* juxta *Salmuth. Cent. 3. obs. 42. ex veneno* secundum *Tulpium Lib. 1. cap. 31. ex vulnere in occipitio* ex *Marc. Donato Hist. admir. lib. 2. ex colapho orta vid. Amatus Lus. Cent. 7. curat. 44. Zac. Lus. Prax. admir. Lib. 1. obs. 52. ex nimia sternutatione Hildanus Cent. 1. obs. 24. ex cerebri commotione id Cent. 5. obs. 8.* quibus testimoniis & diversis Cœcitatis causis probare volumus, quod *torturæ* qualitas *longe alia* subjecta requirat, quam quæ *tali affectu* comprehensa sunt, siquidem *ejusmodi* Cœcitas species & subjecta partim per *morales*, partim per *physicas* causas gravissime, adeoque cum *magno Sanitatis* detrimento alterari possint, si in iisdem tortura suscipitur.

§. IX. De Surdis ac *mutis* nunc occurrit quæstio, an *torturæ* subjici queant; quæ de iisdem judicant JCti „Tabor l. c. n. 29. Matthæi de Criminibus l. c. n. 11. Carpz. qu. 118. n. 21. seq. Stryck. „de Jur. Sens. disp. 4. c. 5. n. 26. Wildvogel cit. disp. c. 7. n. 10. „p. 45. Brunnemannus l. c. n 33. Struv. de Jure miserabil. Part. „4. c. 3. §. 5. Frœlichsburg l. c. n 3. Blumblacher l. c. n. 13. p. 128. „Bocer tr. de quæst. c. 14. n. 13. & ex P. *Zacchia* ipsissimis verbis *Lovv. l. c.* qui tamen hunc authorem non nominat: quorum aliqui ad confessionem *fide dignam* præstandam *minus sufficienti* intellectu prædita talia subjecta declarant, adeoque illa ad torturam subeundam *inepta* dijudicant; ubi præcipue ad *talia* subjecta animum advertunt, quæ *a nativitate simul* surda & muta esse depre-

prehenduntur, de quibus judicant, quod ut plurimum *velut mente capti* homines agnoscendi & tractandi sint: licet de reliquis, qui ex *alio accidenti* talem defectum auditus & loquelæ nacti sunt, aliter sentiant, *variosque motus* commendant, quibus exquisitio & confessio a talibus personis obtineri queat; qui tamen ut plurimum valde *æqvivoci* & *dubii* existunt, in quorum dijudicatione propterea *singulari* prudentia opus est: imprimis vero de *illa* circumstantia quæstio movetur, an quidam homines *surdi & muti simul* sint, qui status semper *gravior* existit, quamvis *non semper* aut *tantum* surdi, aut *solum* muti *imbecillitate* rationis laborare soleant; neque etiam semper *simul a nativitate* muti & surdi sunt homines. *vid. exemplum de muto XII. annorum a nativitate, non antea surdo Panarolus Pentecoste 4. obs.* 17. Interim non desunt etiam casus, ubi vel *soli surdi*, vel *nude muti* mentis *infirmitate* præditi esse observantur; ut propterea in surdorum & mutorum dijudic. *Medicorum* consilio iterum opus sit: deinde vero *præcipua* illa quæstio *medica* ventilanda obtingit, an homines a *nativitate* & surdi & muti, pro *semi* aut *quasi* deliris agnoscendi sint: quo loco reminiscimur effati *P. Zacchiæ lib. 1. tit. 2 qv. 8. n. 1. de mutis & surdis peculiaris consideratio instituenda est: neque enim sub amentium aut fatuorum numero videtur nos illos recte comprehendere posse, neque tamen sano judicio illos esse vere affirmari potest*: in ambiguitate hac idem author tamen judicat, quod tal. subjecta aliquali judicii defectu loborent: quam ob rem observatio *medica* testatur, quod *frequentioribus* exemplis confirmari possit, mutos & surdos a nativitate *satis notabili* rationis *imbecillitate* laborare, quæ ob applicationem torturæ tanto magis & facilius *confundi, augeri & perturbari* potest, quoniam hominibus accidentia, *corpus* valde *affligentia*, magnam *afflictionem* moralem causari solent, id quod tanto magis in *talibus* subjectis obtingit, quæ infirma & *impotenti* ratione laborant, quibus talia, de quibus *recte* judicare haud possunt, tanto certius & vehementius *multam calamitatem* & mentis *perversionem* facessunt; testimonio illorum casuum, quando *imbecillioris* mentis subjecta jocosa tantum animi vexatione afficiuntur, unde *perversæ* indignationes, angores, metus aliæque *confusæ* mentis operationes oriuntur; id quod tanto certius in subjectis *præsentis* animadversionis evenire potest: & licet non omnia subjecta *a nativitate* surda & muta, *uno eodemque* gradu *infirmitatis* mentis laborent, tamen *omnibus aliqualis* etiamsi *lenior* fuerit, *imbecillitas* rationis adhæret, ob quam *verus torturæ* scopus expectari *haud* potest, ut eapropter magis *frustranea* tormentorum adjudicatio & applicatio prædicenda & expectanda sit: quod vero surdos & mutos concernit, qui ex *morbosa* quadam causa, aut violento accidentali modo in talem afflictionem inciderunt, tunc quidem subjecta quædam *harum qualitatum* nonnunquam occurrunt, quæ quo ad *animum* valde *malitiosa* & *callida*, quoad

corpus

pus vero satis *robusta & sana* sunt, de quibus & *Judex & Medicus* cognoscere possunt, quod *apta* satis ad *sustinendam* torturam existant: proinde vero *Medicus* inquirere debet, ex qua *causa* & surditas & originem traxit, siquidem variæ causæ, hosce defectus inferentes, multum ad *rationis & sanitatis infirmitatem* contribuunt, adeoque subjectum *mente & corpore valetudinarium* reddunt, in quo *tortura haud* facile decernenda est; tales causæ imprimis sunt, quæ *Cerebrum* valde affecerunt, velut phrenitides, contusiones, vulnera, depressiones cranii, variolæ, convulsiones, deinde etiam *philtra, veneficia* &c. quæ communiter *debile & morbosum* corpus post se relinquunt: & quamvis nonnulli ad varia *artificia* confugiant, quibus procurare volunt, ut *surdi* aliorum *interrogationes* intelligere & ad easdem *respondere* queant, qualia passim allegantur velut a *Braunio in Philocopho, vid. Camerarius in Sylloge Memorabil. Cent. 2. partic. 71-87. A.E.L. An. 1701. M. Majo p. 194. A. 1687. M. Octobr. p. 501. A. 1683 M. Majo p. 197. A. 1712. M. Aug. p. 349. 351. Tulpius Lib. 1. c. 41. de muto loquente. Paræus Opp. Chirurg. lib. 22. c. 5. A. N. C. Cent. 1. p. 233. app.* tamen illa in ejusmodi personis, quæ sub inquisitione stant, & quibus veritas per *rigorosam* quæstionem *extorquenda*, non facile cum *exoptato* successu adhiberi possunt, quoniam *malitiosa renitentia* in iisdem etiam expectanda est: ex singulis hisce annotationibus facile liquet, quod in *Surdorum & Mutorum* exploratione, an ad *torturam, habiles* sint homines, judiciosorum & peritorum *Medicorum* cognitio & decisio ut plurimum admodum necessaria existat: quo loco adhuc monemus, quomodo tali *extremorum* sensuum labe ac *defectu* afflicti homines, communiter in *moribus* valde *corrupti* suspicaces, aliquando insidiosi, malevoli, malitiosi, astuti & in varia *simulationis* ac flagitii specimina proni existant, ut de iisdem etiam commune aliquando valeat dicterium, es wären dieses die schlimmsten Leute, welche GOtt mit dergleichen Leibes-Mängel bezeichnet: Unde non sufficit, si surdus & mutus *scripto* respondere potest, quod *propterea* ad *tormenta* subeunda *habilis* existat; neque *medica* æstimatione valet consequentia, quod talis homo etiam *torqueri* queat, cum propter sanum intel-

lectum testamentum condere possit, qualem argumentationem *Carpz.* format l. c. n. 22. & *Blumblacher* l. c. nam inter utrumque *actum* ejusque *circumstantias* magnum versatur discrimen: neque quidem hic necesse ducimus *rationes* plenius allegare, cur surdi & muti aliquando *integra* ratione privati sint, quoniam ob eandem *mentis confusionem* a tortura liberi sunt, sive causa *physica* hæreat in *genere nervoso*, sive in *mala & præternaturali* conformatione & dispositione partium: illud præcipue annotare & allegare, imo *demonstrare* convenit, an etiam surdi & muti ob mentis ad subeundam *torturam sufficientem* quidem capacitatem, attamen ob aliqualem notatu dignam corporis & sanitatis conjunctam adversam & valetudinariam dispositionem habiles & idonei sint; ad quam quæstionem decidendam, etiam *speciales* casus occurrentes, quoad *peculiares* circumstantias dijudicandi sunt. Et quoniam malitiosi homines se etiam *mutos simulare* possunt. *vid. D. D. Præsidis Jurisprud. med. Vol. I. cap. X. §. 13. lit. a.* ita ad vitandam hanc fraudem & deceptionem cautela & prudentia opus est.

§. X. Præterea dantur etiam homines qui quidem *comparate sani* videntur, sed qui ob certam *corporis constitutionem* ab acerbiori aut *majori* torturæ gradu immunes existunt; ejusmodi subjecta sunt admodum *obesa* & *pingui* corpore prædita, quæ licet, nonnunquam *atheletice* sana *videntur*, tamen *repentinis* & multiplicibus *morbosis* incommodis obnoxia sunt: quibus *funiculi* haud applicari & que nec ad equuleum & *scalam* duci, nec membris *extendi* possunt & debent; sicut hujus considerationis quandantenus *Fort. Fidelis Lib. 2. Sect. 3. c. 3. p. 251. & Zacchias Lib. 6. tit. 2. qv. 4. n.* 14. reminiscuntur: interim *territio & forcipum* applicatio iisdem locum invenit: quoniam vero *fidiculæ* juncturas valde *lædunt*, *dolores* magnos inferunt, *cruentationem* satis magnam causantur, ita in ejusmodi corporibus *pravos* effectus producere possunt, videlicet in affectis partibus periculosas humorum *stases*, *tumores* admodum suspectos *inflammationes* valde *intricatas*, repentinam *sphacelationem*, ut propterea & *medici* & *judices* de iisdem justum semper *metum* habere debeant: id quod tanto magis valet in subjectis distincte *valde plethoricis*, de calido *temperamento* participantibus, in diæta *spirituosa* viventibus, & frequentioribus, *inordinatis* sanguinis commotionibus *orgasticis*, *cogestoriis & eluctatoriis* expositis: neque talia subjecta violentam super scalam *extensionem* sine *vitæ & sanitatis* dispendio patiuntur, quoniam illa in tam succulentis personis, in quibus *fibrarum motricium* vis valde

 impe-

impedita & debilitata necnon a *nimia pinguedine* accumbente & *aggravante* perquam *labefacta* est, facile perniciosas partium *atonias*, funestas humorum *stases*, subtinaneas illorum *corruptiones* causatur, aut *lethiferas* sanguinis perruptiones & *extravasationes* infert, quales *fatales* effectus tanto *citius* ingruunt, quo magis tales *perniciosæ* alterationes *pectori*, aut *capiti vicinæ* existunt, quemadmodum *communiter obesi tales* homines in *pectore* & *capite* aliquas molestias experiuntur, velud *asthmata*, aut *oppressam* respirationem *Angustias dolores* capitis, *vertiginosas* perturbationes & diversas alias *capitis* afflictiones, nec non *colli* incommoda, quæ a *tormentis* inflictis excitata, aut *exacerbata* eo *perniciosiosiores* effectus habere solent: tanto *minus* vero cujuscunque gradus tortura convenit obesis, *animo* valde *sensibilibus* & proximius in *apoplecticos* & *suffocativos* affectus pronis, in quibus ob vehementer *angentes* & *indolentes* qualitates facile hi affectus cum *funesto* eventu invadunt: quemadmodum *obesi* homines alias *communiter* in *tales* & similis qualitatis alios *morbosos* affectus inclinant: neque hoc loco peculiarem *attentionem* meretur *distinctio relationis* ad *capitatem* subeundi *fatales* tales affectus, inter obesitatem a *nativitate* & *adventitie* præsentem, quoniam *omnes* obesi variis *periculosis* pathematibus obnoxii sunt: cujus moniti *Zacchias* etiam *l. c.* mentionem facit. Deinde quoad homines *breviori* & *crassiori collo*, von dicken, kurtz- und untersetzten Halß, aut *thorace arctiori*, compressiori breviori aut *depresso sterno* præditos, circumspectio tenenda est, ne *promiscue*, aut *facile* illis tortura adjudicetur & adhibeatur: etenim tales homines in *suffocationem*, *anginam*, *Hæmoptysin*, *inflammationes* pectoris nec non in *catarrhum suffocativum*, *phthisin*, alios *subitaneos* & valde *periculosos* colli & pectoris morbos inclinant; proinde etiam ob pressionem sanguinis *intra caput*, ob difficilem & variis *impedimentis* obnoxium *refluxum* sanguinis a *capite* intra *cor* in graves *capitis* affectus propendent, velut im *Hemiplexiam*, *apoplexiam*, *vertiginem* variæ *intrillatæ* qualitatis: præterea talia subjecto *semper* sunt *asthmatica*; quam ob rem tormenta magnum *angorem & dolorem* causantia, nec non *perturbatum* motum sanguinis post se trahentia, qualia præcipue *secundi & tertii* gradus sunt, ipsis *haud* sunt adplicanda: quid quod in *nonnullis* subjectis ex *individualibus* rationibus & respectibus judicio *Medico* opus est, quando *ipsis* aut *verbalis*, aut *realis territio* adhiberi & quoniam in iisdem magnæ *commotiones animi* & conjunctæ *perversæ* alterationes *corporis* æque facile *repentinos & funestos* affectus causari possunt, quorsum præcipue contribuit, si iisdem *Tortura indicatur*: *conf.* de reliquo de hac circumstantia *Zacchias l. c.* & *Fortuna-*

tuna-

tunatus Fidelis l. c. cap. 5. *p.* 235. & quando nonnunquam quibusdam *ita constitutis* subjectis *tortura* admittitur, attamen *signa* quædam recensentur, quæ in iisdem observanda sunt, ex quibus judicare licet, an ob sui *corporis* rationem *periculum* aliquod immineat, ut eapropter tortura *suspendi* debeat; nihil omnius *semper dubium* subest, an non tale quid evenire queat & si evenit, totus *torturæ* processus aut *anceps* & evanitus, aut plane *frustraneus* & inutilis, aut *suo scopo* privatus sit, hinc *in hac* etiam *circumstantia* prudentia opus est.

§. XI. A Tortura immunens sunt Fæminæ, *quamdiu Mensium* fluxu laborant, (*conf. Zacch. lib.* 6. *tit.* 2. *qv.* 4. *Ammanni Medic. Critic. Cas.* 19. *disc. n.* 3. *p.* 159. qui vero quando desinit, iterum illas, si *non alia* obstat circumstantia, tormentis subjicit: quemadmodum enim huic Mensium negotio *animi* afflictiones & *patheticæ* commotiones, velut *angor, mæror, terror &c.* valde *infensæ* sunt, tales vero motus *animi* cum comminatione & adjudicatione Torturæ in fæminis *perpetuo* cohærent, ita non modo *ante* Torturam, quando hanc *anxie* & extreme *abhorrent*, sed & *sub* eadem, graves *alterationes* illius fluxus *certius* imminent, dum in quibusdam pro ratione subjecti *subitanea* & valde perniciosa ejusdem imminutio, nec non *suppressio* sequitur; Unde eximia sanitatis *offensio* oritur, quæ in sensibilibus, plethoricis & de calido temperamento participantibus fæminis quandoque in repentinos *funestos* eventus & effectus transit; qualia multa exempla ab observatoribus allegantur, quando videlicet a *terrore* magno, aut *mærore* profundo, Menses *subito suppressi* fuerant, velut sunt affectus „syncoptico-cardialgico-suffocatiui, convulsivi, apoplectici, hemiplectici, inflammationes summopere periculosæ, spasmi fixi, contracturæ, colicæ *convulsivæ*, pathemata hysterica *convulsiva* lethalia, febres *valde acutæ* phrenitides, *maniæ* & similis qualitatis aliæ *intricatæ* & interdum plane *incurabiles* morbosæ afflictiones: in alliis facile superveniunt chronici & tanto magis *corrupti*, complicati, refractarii, quo *majoris* momenti & efficaciæ causa est, quæ Menstruum fluxum *turbavit*; quales morbi citius & facilius in *deteriorem*, quam meliorem convertuntur statum: imo *dolor, cruciatus, suspiria clamores, angoresque* cum tormentis conjuncta facile Menses retinent & pertinaces congestiones in *hypochondria*, ad *splenem, ventriculum*, intra *pectus & caput* convocant, unde affectus *hypochondriaci, splenetici, melancholici*, cardialgici, ad *vomitum* cruentum aliasque vicari-

as

as & ex insolitis locis *eluctantes* Hæmorrhagias spectantes æque refractarias & *ægerrime* curabiles, originem trahunt: necᵎ non vel *major* torturæ gradus, vel *fortis* dolor *gravissimas* commotiones sanguinis invitat, ut propterea *stupenda* & ferme *lethalia* profluvia sanguinis uterina in fœminis *plethoricis calidique* temperamenti metuenda veniant; vel evenit etiam, ut ob *impetuosam* talem commotionem *amplior* valorum sanguiferorum in *utero* eruptio oriatur, cum qua deinde diuturnæ & velut constantes & *incoercibiles cruentationes,* aut suspectæ *corruptiones uteri* aliquando conjunguntur: quare pro *sanitate* fœminarum observanda tutius est, si dictata tortura fœminis *aliquot* diebus *post* cessationem Menstrui fluxus *indicetur* & applicetur: Ita etiam cum *altera* specie Hæmorrhagiæ, videlicet *Hæmorrhoidibus* procedendum est: loquimur vero non de illis, quæ multas *morbosas* afflictiones & *anomalias* complectuntur, sed quæ in *regulari* qualitate constitutæ, *sanitatis medicina* in talibus subjectis, tanto magis si exquisite *salutiferæ & periodicæ* in iisdem existunt. Cum enim *tales* Hæmorrhoides valde mobiles, *mutabiles* & in ataxias pronæ existant, subinde etiam *levioribus* causis & alterationibus *obtemperent,* tanto magis vero *patheticis* animi commotionibus presso pede & *celeri* progressu auscultent, ita eo *certius & periculosius damnum* iisdem subjectis imminet, quando vel *prima* vice *fluentibus* Hæmorrhoidibus, vel *proxime* accedentibus & imminentibus, vel de reliquo sub *quolibet fluxu* & successu illarum, *Tortura,* in *quocunque* fuerit gradu, sive *verbalis,* sive *realis* indicatur & administratur, quoniam conjuncta eximia *mentis* afflictio, nec non *dolor* corporis, magna alteratio motu sanguinis, vehemens offensio *motus hæmorrhoidalis,* aut præcocia & ardua *morbosa* specimina, aut consequentes *chronicos* pertinaces affectus causantur, quos longa serie haud enarrabimus, quoniam passim in Hæmorrhoidum *suppressarum, anomalicarum* & alia *perversa* qualitate præditarum explicatione allegatæ prostant: illud vero hoc loco sciendum, quod *motus hæmorrhoidales, hac* causa turbati, *pessimæ* qualitatis existant, dum simul *efficacissimum* influxum *moralem* æque ac *physicum* in subjecta
 ha-

habent: eam ob causam Torturæ *actualis* significatio & applicatio *tamdiu* differenda est, donec *periodus hæmorrhoidalis* transiit: & hæ modo traditæ annotationes & circumstantiæ tanto magis in *Fæminis* observandæ sunt, quæ vel *simul Mensium & Hæmorrhoidum* fluxu, vel *alternative* illis laborant; quippe *quæ citius & facilius* multis periculis subjici solent, id quod multis locis *D. D. Præses in tract. de Hæmorrhoidibus* demonstravit.

§. XII. Nunc in ordine ratio habenda *Valetudinariorum*, sive ex *morbosa* adflictione *infirmorum*, quos ipsi etiam JCti sub certa *limitatione* a tortura exemptos esse judicant; unde *Tabor l.c.* §. *29.* dicit: *Valetudinariis excusationem Dd. indulgent, qui tali scilicet morbo laborant, qui torturæ vim non fert: conf. Carpzov. qv.118.n.*46. *Brunnemann l.c.n.*27. *Matthias de Crim.n.*10. *Zacchias l.c.n.*7.14 *præc.n.* 15. ubi ait: „Sed neque valetudinarii & debiles funis tormento apti sunt: „cum utrique præ imbecillitate facile possint deficere: facile item est eos „novis ægritudinibus ex ea violentia prehendi, non sine manifesto vitæ „dispendio: sed quinam ad hunc effectum debeant dici debiles & qui vale„tudinarii non ita in promptu est: signa equidem, ex quibus valetudinarii „deprehendi possunt, jam percurri Lib.3.tit 2.quæst.ult.n.7. Sed in hac ipsa „re judicis arbitrium requiri non est dubium, quod requisita Medicorum „sententia ferre debet. Clasenii in art.59. verba sunt: & hoc extenditur ad a„lios valetudinarios & infirmos, qui vel omnino non sunt torquendi, vel „ita leniter, ut nullum inde vitæ aut corporis sentiant periculum: Beyeri „delineat. Jur. Crimin. art.59.n.VI. Fort. Fidelis l.c.cap.6.7.8.9. Löw.l.c.§.319. quo loc *JCti* & *Medici* rationem habent morborum *curabilium & incurabilium* & in eo consentiunt, quod subjecta *durante* morbo tormentis affligi non debeant, ne afflicto detur afflictio, neve præsenti morbo inde majus *accrementum & periculum* accidat: quare tam diu expectandum est, donec morbus superatus fuit & necessariæ *vires* rediere; quare Blumblacher l.c.n.14.p,129. Carpz contradicit: qui posterior judicat, quod valetudinarius territione affici queat: ille vero dicit: es seynd aber die Jura in solchen Fall zugegen, als welche wollen und verordnen ut torquendus salvus maneat, vel innocentiæ, vel supplicio. *Ludovici* in der Einleitung zum Peinl. Proceß *c.9.* §. 47. dicit: Wann der Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen, oder verwundet ist, muß die Peinliche Frage bis zu erfolgender Wiedergenesung, wann dazu Hoffnung vorhanden verschoben werden, *conf. Frœlichsburg l.c.n. 6. p.* 202. ubi scribit: *Blumblacher art.* 46. *n.* 14. lehret, daß so lang einer kranck liegt, so lang soll er nicht torquiret werden: jedoch ist dißfalls das Judicium Medicorum nicht zu

ver-

verachten, sondern bey allzu lang anhaltenden Kranckheiten, das Gutachten von Schwehr- und Gefährlichkeit der Kranckheit einzuholen: *Vario* itaque modo & ob diversas rationes *Medicorum* Judicia sunt requirenda, *primo* ut inquirant & decidant, an morbus sit *verus* & non simulatus, *deinde* in quo *gradu* consistat, porro an sit *curabilis*, præterea si *curatus est*, an subjecta *sufficientibus* instructa sint *viribus*, ne periculosa *Recidiva* metuenda sit & denique si morbus plenarie curari *haud* potest, an subjecta *mitiorem & qualem* torturæ gradum, sine eximio *vitæ damno* sustinere possint: etenim in *talibus* valetudinariis hominibus, qui *perfecte* curari nequeunt, *Carpzovius l. c. n. 47. comparatam* torturam admittit, cum quo *Ludovici* consentit, quando sentit *l. c.* ist aber keine Hoffnung (videl. seiner Wiedergenesung) muß man die peinliche Frage dergestalt mäßigen, damit der Gefangene dadurch an seinem Leben keinen Schaden leide: *conf.* Anmerckungen *in Cap. X. Brunnemann.* Anleit. zur vorsichtigen Anstellung des *inquisit Process.* §. 2. *p.* 352. Consultum itaque est, ut etiam in *tali Casu* & necessitate monente & adhortante *Harprecht Respons.* 28. *n.* 25. 26. *Medicorum* consilia & Judicia pro regula seligantur & observentur: Ejusmodi *infirmitati & morbosæ* constitutioni annumeranda est *propensio singularis* nonnullarum personarum in *animi deliquia* sive *Lipothymias*, quæ quibusdam admodum *familiaria* sunt, ut ob *morales & physicas* causas in eadem *facile* delabantur: talia subjecta & *animo* valde *sensibilia* sunt, quorum supra §. 3. & 4. mentio facta fuit, quæ subinde quoad *corporis* statum utplurimum *imbecilla & valetudinaria* existunt: quæ *Lipothymiæ* dum *animo* & *corpori* magnam *alterationem* conciliant, semper ad *deteriorem* statum disponunt: ut *perennis* metus subsit, quo talia subjecta, aut torturæ *comminatione* aut actuali *applicatione* afflicta, facilius in *gravius* sanitatis *damnum* incidant: hinc circumspectione & judicio *Medici* opus est, etiamsi quædam subjecta quoad *externum* corporis habitum *sana* videantur: præcipue *cautela* observanda est in hominibus valde *plethoricis*, in vehementes & ominosas *sanguinis* commotiones, nec non *salutarium* & *necessariarum* evacuationum turbas pronis, in quibus *Lipothymiæ*, ex causis *fortius animum* affligentibus natæ, periculosiores effectus habere solent: & si quæ circumstantiæ occurrant, vel *mitioris* lipothymiæ gradus, vel paulo *firmioris* roboris corporis, vel reliquæ mediocris *sanitatis* &c. tunc semper lenior etiam torturæ gradus admitti, insuperque *circumspectio* illa observari debet, ne sub tortura *gravior* ingruat Lipothymiæ *gradus*, qui in certis subjectis in syncopticos, suffocativos apoplecticos aliosque, si non *confestim* funestos, tamen periculosos & valde *intricatos* affectus degenerare potest, ut propterea periti medici & *æqui* judices, semper *sinistros* tales effectus, sub quibus *finis* torturæ *annihilatur*, ante oculos quasi positos habere & annotare debeant.

§. XIII.

§. XIII. Quando vero jam seorsim *certos morbosos* affectus consideramus, qui peculiarem *conciliationem* cum *Torturæ* administratione merentur, tunc mox sub animadversionem vocamus Morbos *Convulsivos*: *Gravitas* talium affectuum *JCtos* permovit, quo subjecta, cum iisdem afflicta, certa cum limitatione a *Tortura immunia* declarent: Sicut itaque *diversi* sunt horum *gradus*, ita *diversa* formanda sunt *judicia*: dantur enim affectus convulsivi, *rationem* valde *infatuantes & corpus* nimium *enervantes*; dantur etiam qui in *lethales* exitus propendent, dantur qui *caput & pectus* nimium affligunt, adeoque *apoplecticos*, fatales *syncopticos & suffocativos* affectus inferunt & minantur; in quali casu *ne quidem territio* locum invenit, ne occasione *torturæ*, quæ medium *eruendi veritatem* esse debet, *vitæ periculum*, adeoque velut *pœna* infligatur: non quidem hoc loco *de illis* nobis sermo est hominibus, qui tales morbos *simulant*, ad quos præcipue advertit *Wildvogel l. c. §. 7. p. 42.* in quali casu absolute *Medicorum* cognitio conferenda est, quoniam hominum malitia adeo versuta est, ut facile quoad plurimas circumstantias talem morbum *fingere* queant *conf. D. D. præsidis Jurispr. Med. Tom. I. Part. I. c. 12. §. 6. lit. g. & cap. 10. §. 8. lit. a.* ubi multi casus & authores allegantar, qui simulatæ Epilepsiæ mentionem fecerunt. *conf.* Breßlauis. Gesch. 29. Vers. *p. 222.* neque etiam hac occasione *Lunaticæ Epilepsiæ* mentionem injicimus, quæ perinde ita qualificata est, ut facile ab illa, forti commotione *animi* & magno *dolore* corporis excitata, *gravissima* damna oriri queant: si itaque in rebus *dubiis JCti mitiorem* seligunt sententiam, ita in hac observatione, quæ *non dubia* & fallax est, rectius tortura *omittitur*, quam admittitur; unde etiam *illa* præcautio haud multum *valoris* continet, (quam profert *Brunnemann* in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions - Processes cap. X. §.* 6.) quod *talibus* epilepticis *lunaticis* tortura non tempore eminentium *mutationum lunæ* adhibenda sit, quoniam talis epilepsia *omni* tempore, gravi *terrore & angore*, in quem ejusmodi subjecta admodum prona sunt, aut magna *corporis* afflictione, *excitare* potest: hinc talia etiam subjecta *apta* ad torturam habenda *haud* sunt, in qui-

quibus magis *malus* successus metuendus, quam bonus sperandus: siquidem alias tam *fonticus* actus, qualis *tortura* existit, haud frivole suscipi debet: subjectis itaque *vera* Epilepsia laborantibus, *ultra territionem verbalem* haud tortura competit, quoniam motus convulsivi illam *communem* indolem servant, ut *levem* caussam *irritantem* sequantur: quare *communis* medicorum consultatio in *præservatione* motuum talium est, ut subjecta in accurata *animi tranquillitate* conserventur, proinde omnes *sensibiles* afflictiones a corpore avertantur &c. quæ circumstantiæ cum torturæ indicatione & administratione plane non congruunt: & licet *Carpzov. l.c. n 50. Hertius respons. 84. Besoldus Cons. 200. Harprecht Cons. 28. Ludovici in art. 59 C. C. C.* (cujus verba sunt: „de „Epilepticis difficilior est quæstio: Sed tamen & hoc firmum „manet, torturam ipsis in totum non esse remittendam propter „utilitatem, quæ ex detectione criminis in rem publicam redundat: nos vero interloquimur, quod si in tali casu omnis apparatus & usus torturæ, ut *facile* fieri potest, frustra succedat, ubi illa expectata utilitas? „interim hic ante omnia consulendi sunt me- „dici, eorumque judicium sequendum & juxta hoc dijudican- „dum, an & quibus tormentis ejusmodi homines sint subjiciendi) addimus *Beyeri* commentationem in *h. art. n. VII. quod si torquendus epilepsia laboret, tortura moderatius instituenda, & impr. superveniente malo epileptico finienda*; nec non *Kressii* verba in eundem *articulum: De Epilepsia difficilior inspectio esse dicitur: ultra primum gradum contra epilepticos vix proceditur: sic & a nostro ordine juridico tantum pollicum compressionem hoc casu admissam fuisse memini: interim malo Epilepsiæ superveniente in tortura, illa remittenda:* (Sed quæ inde utilitas) *& si non satis peracta, differenda est:* Si itaque *una* aut *altera* vice quidam homines *convulsivis* motibus subjecti fuere, tunc *verbalis & realis* tortura eosdem non modo *ulterius* invitare, sed & tanto magis exacerbare & confirmare potest: quod vero etiam *soleat*, id probamus ex illa *communi* observatione, quod convulsionibus *excitandis, accelerandis & confirmandis* nihil magis satisfaciat & contribuat, quam aut *subitaneus* aut *eximius* affectus animi *pathe-*

 ticus,

ticus, aut *sensibilis dolor*, corpus *semel morbosum magis* affligens, *utrumque* in Torturæ *universo* processu contingit; quoniam itaque illis *præcautionibus*, a *JCtis* prolatis, sufficiens *experientia* deficit, videlicet quod *unquam* vere *epileptici* torturæ aut *primum*, aut *secundum* gradum cum *desiderato* successu & effectu sustinuerint, & tantum quædam *consilia* surrogantur, quæ tota sua indole *ambigua & fallacia* sunt, hinc *medicorum* judicia & nostra etiam momenta *majoris* ponderis sunt: neque in hac præcautione *pro avertenda* ullum valorem habet, *illa* nonnullorum JCtorum consultatio, quasi medici ad *præcavendam* Convulsionem apta *remedia* exhibere adeoque subjectum ad *Torturam* subeundam præparare queant, (*conf. Brunnemann.* Anleitung zum *Inquis. Processf. X. n. 6. p. 36.* cujus verba: Hernach ist nöthig, daß dem Inquisiten vor der Peinigung ein præservativ von einem verständigen *Medico* eingegeben, und dergestalt nach Möglichkeit dieses Ubel zurück gehalten werde. *Stryck. in not. ad Lauterb. tit. de quæst. voc. Epilepsia. Harprect Vol. 2. Consult. 87. n. 19.*) quia in *nullius* medici capacitate est, *tali* modo citra *præjudicium* sanitatis convulsiones *præservare*, quid quod res præstitu *difficillima* est, sub optima & *exquisitissima animi & corporis* moderatione convulsiones videlicet *idiophaticas, habituales* & frequentius *repetitas* (nam quæ cum *alio* sontico morbo complicatæ sunt, *eo minus ullum* torturæ gradum admittunt) præservare posse: dum vero in personis de *crimine* & delicto commisso suspectis, multi *animi* motus & quidem *fortes & constantes* succedunt, sive fuerint *metus & angores* de subeunda pœna, sive curæ, *ærumnæ & indignationes* de *innocentiæ* statu, procedunt, ita vel hæc *unica* consideratio *omnem efficacem* usum *præservantium* talium remediorum, subinde etiam, excepta *leni territione verbali*, reliquum *actualem* Torturæ usum reclamant: unde quoad hasce meditationes *prudentis Medici* arbitrio *plus*, quam judicis usu opus est: *neque* quidem *Medici præsentia*, quando *tali* affectui obnoxiis tortura adhibetur, *singularem* opem promittit; etenim quando nunc ejusmodi affectus sub tortura *imminet*, tunc *medicus* quidem hoc indicare, sed *haud præcavare* potest, ut vel *desistat*, vel sua invasione in casu præsenti, cujus causa magnæ efficaciæ est, damnum eximium *sanitati* subjecti non inferat:

etenim

etenim quando remedia *in illo puncto temporis* propinantur, quæ convulsiones arcere & *præcavare* debent, si illæ jam accelerant ac *imminent*, tunc ut plurimum *proximus* paroxysmus *atrocior*, fortior & *periculosior* evadit: Si itaque ex observationibus medicis *certum & confirmatum* est, quod *mitiores* convulsiones *gravioribus animi & corporis* offensionibus *accelerentur & exacerbentur*, si *consilia JCtorum* in hac causa & hoc casu *dubia*, nec ullo casu *exoptati* successus confirmata, sed tantum *pragmatica*, aut etiam in *suppositione* constituta, *haud* vero *practica* sunt, si *Medici id* præstare *haud* possunt, quod *JCti velut fundamenti* loco in hoc casu ponunt; si secundum ipsorum *JCtorum præcautionem & metum* usus torturæ in talibus subjectis *ambiguus* est, tunc *facile* concludere licebit, quid a Tortura in *talibus* personis expectandum veniat: & ita *Zacchias l.c. n.* 8. *Epilepticos* homines a tortura eximit *Fort. Fidelis l.c. cap.* 7. eosdem a *majori* tormentorum gradu *immunes* declarat; de reliquo ex hactenus annotatis & prolatis circumstantiis, relationibus & rationibus facile liquet, quod *mitior* etiam torturæ gradus in *epilepticis* subjectis, paulo *robustioribus* nihilominus valde & plus *dubium* atque *anceps* ad eruendam veritatem maneat medium, quam ut secundum *omnem* præcautionem *certus* quidam successus prædicendus & expectandus veniat: plures huc allegandæ rationes *medicæ* ex *prædictis* fluunt, & illis facile *perspicuæ* erunt, qui rite & perite intelligunt, quid *motuum vitia* in hominibus efficiant, quæ non modo *pertinacius* & impetuosis *continuant*, sed constantius *medica* auxilia eludunt & respuunt.

§. XIV. Progredimur nunc ad *alios morbos*, qui in nonnullis individuis Torturam aut *absolute*, aut *comparate* respuunt: inter illos mox *Febrium* reminiscimur, quæ suo paroxiysmo *præsentes*, *omnem* torturœ gradum haud admittunt, ubi *nulla* Febrium species exempta est, siquidem *metus*, *angor & perturbatio mentis*, nec non gravis *dolor*, *læsio & extensio* corporis *legitimo* decursui Febris & *sanitatis* promotioni plane *contrariantur*, qual. afflictiones tormentorum speciebus *essentiales* esse solent: neque etiam quisquam vel *Medicorum* vel *JCtorum* ita crudelis erit, ut tam *sontico* morbo afflicto, torturam adjudicet: *conf. Zacchias l. c. n.* 7. *Fort.* Fidelis *l. c. cap.* 9. quo loco producimus verba *Frœlichii l. n.* 6. *pag.* 202. Einige lehren, daß ein Febricant am Erstern Tag torquiret werden könne: andere aber wollen, daß man das Judicium Medicum beobachten solle: & ita etiam est! etenim sine Medici judicio ne quidem de illa quæstione cogitare licet, an *Febricitantes torqueri* queant? id interim decidendum venit, an febre *chronica*, aut *intermittente* laborantes torturæ congruum subjectum constituant? quidam existimant, quod in intermittentium *libero* aut *intercalari* die subjecta torqueri queant; nos iterum *negativam* sententiam defendimus: quoniam hæ Febres ullo modo *turbatæ*, aut *contumaces*,

 aut

aut plane *periculosæ* evadunt: etenim ſub *illis* Febribus *omnia* ſubjecta, relativa *enervata* exiſtunt, *tortum* vero hanc debilitatem *auget*, ergo *ſanitati* & proceſſui *febris* valde eſt *infenſa*: Febris talis *legitimum*, *temperatum & regularem* decurſum requirit, ſi ad *ſanitatem* pertendere debet: T*ortura* motum & *typum* febrilem valde *pervertit*, offendit & *confundit*, ergo febris decurſum reddit præjudicioſum & *perniciſum*: Febris hæc liberam *fibrarum motricium* actionem requirit: tortura has *fibras lædit*, *extendit & enervat*, unde Febrem ipſam *turbat* ac *nocivam* eidem qualitatem affundit: Febris hæc *adæquatum* ſuæ cauſæ poſtulat motum ſanguinis, Tortura viciſſim valde *motum* hunc *excerbat & perturbat*, unde decurſum & *eventum* febris *funeſtum* facilius reddit; quare recte judicat Zacchias, quod in aptis ſubjectis *tortura intermittentes* in periculoſas *continuas* conjiciat frebres: Et quoniam tales intermittentes febres facile *perverſas* qualitates aſſumunt *haſce* vero *tortura*, reſpectu *animi & corporis* facile provocare poteſt, ita *conſultius* eſt, ut torturæ comminatio & applicatio *differatur*, donec febris talis *ceſſavit*; ſervata illa *cautela*, ne *confeſtim poſt* illius abolitionem & ceſſationem tortura ſuſcipiatur; quæ quia *animum & corpus* valde afficit & offendit, *motum* febrilem facile iterum excitare, *recidivam* periculoſam cauſari, aut ob *gravem* hanc alterationem *periculoſos & corruptos* affectus conſequentes allicere poteſt: dicimus in hoc caſu, quod tale quicquam efficere poſſit, quoniam aliæ cauſæ ſimiliter *animum & corpus* valde afficientes, tale quicquam *actu* cauſari *ſolent*: neque etiam juxta *regulas artis medicæ* conſultum eſt, ut *brevi poſt* ſuperatam Febrem quandam *Continuam* Tortura admittatur, quo tempore *vires* adhuc ſunt *debiles*, *viſcera* ſufficienti robore *deſtituta*, *humores* nondum plenarie defæcati, aut a *reſiduis* impuritatibus liberati, reliquæ etiam functiones *ſe & excretoriæ* nondum in *juſtum ordinem* reſtitutæ, unde *aliæ* cauſæ, *mitius*, quam ex *tortura* metuendæ, efficaces, *animum & corpus* alterantes, vel *præcipites* & valde *periculoſas Recidivas*, vel alios *corruptos* morbos accerſunt: eam ob cauſam pro diverſitate *gravitatis* Febris modo *major*, modo magis *reſtricta* & limitata *mora* obſervanda eſt, donec *Tortura* in ſubjectis præſentis quæſtionis admittatur: Hiſce obſervationibus adhuc hanc annumeramus, an homines diuturna *Hectica* Febre laborantes Torturæ ſubmitti ſecure queant? loquimur vero de *talibus* Hecticis, qui aliquando *magis* vegeto & *vivaci ſanitatis* gradu inſtructi eſſe videntur, quibus ſecundum *externum* conſpectum *lenior* torturæ gradus concedi *poſſet*: attamen in *genere* de *hecticis* ſciendum, quod ſecundum *communium & ordinariarum* cauſarum influentiam illi *repentinis* mutationibus non in *melius*, ſed in *deterius* ſubjecti ſint: id quod *tanto magis* de illis circumſtantiis valet, quæ ex *Torturæ* annunciatione & adminiſtratione *animo & corpori* ſuper venire ſolent: nam *Medici non* ſemper *ſpecialiſſimas* qualitates *cauſæ*, Hecticam provocantis, ſigni-

gnificare possunt, siquidem aliquando illa ita comparata esse solet, ut *repentina* quadam superveniente commotione *subito funestum* exitum invitare queat soleatque, velut sunt *vomicæ pulmonum* subito *perrumpentes*, *occlusi* viscerum *abscessus* repente *erructantes* & aliquando simul *majorum vasorum* sanguiferorum *erosionem* & lethalem sanguinis *extravasationem* inferentes, quales alterationes *sub tortura* facile provocari possunt, ita ut sub eadem *repente* hecticum subjectum, quod antea in *tolerabiliori* gradu constitutum fuerat, *vita* plane privetur: eam ob causam *vere hecticis* Tortura adjudicari haud potest, *nisi hæc in sola verbali territione consistat*; ubi tamen in *quolibet tali casu* periti *Medici* Iudicium requirendum, quo cognoscendum est, an morbus *vera* sit *Hectica*, in *quo gradu* hæc sit constituta, qualis sit *constitutio* subjecti, tam ratione *animi & morum*, quam reliqui *corporis*, siquidem *ex eiusmodi* & adhuc *aliis* titulis, articulis & momentis rationes satis *fundatæ*, eminentes evidentes profluere possunt & solent, quo *minus* talibus subjectis, aut *minor* aut *major* Torturæ gradus admitti queat; ob id in *primis* hecticæ febris *accessibus* territio *verbalis & realis* locum quidem invenit, haud vero in *maioribus* hujus morbi accrementis illa secura est, siquidem alias aut *in hecticam inclinantes*, aut *actualiter* illa correpti homines *animo* & *corpore* valde *sensibiles & præcipitibus* alterationibus obnoxii existunt, ob quam rationem eo major *prudentia* adhibenda est, quando *quæstio* proponitur, an Hecticis secure Tortura decerni & adhiberi queat?

§. XV. Ad *alios* nunc accedimus *Morbos* & in compendio de iisdem judicabimus, *an citra* vitæ eminens dispendium *Torturam* tolerent? In hac disquisitione vero *triplex* consideratio occurrit, videlicet de morborum *præsentium vehementi* gradu & statu, sub quo tormenta *nulla* adhiberi possunt, quia ipsa morbi *gravitas*, torturæ *vices* gerit, ut illi homines, qui in *mortis* portis & *summo* periculo constituti sunt, aut delictum *confiteantur*, aut *damno* animæ & jactura salutis reticeant: deinde quæstio occurrit, an homines morbis *incurabilibus* & per intervalla *intermittentibus* ac *mitescentibus* detenti, torqueri queant? & denique an in quibusdam tortura *tam diu differri* possit & debeat, donec subjectum *pristinam* sanitatem recuperaverit: ubi nec de *ultima* hac quæstione *dubitatio* occurrit, ni singulares *novæ & aliæ* interveniant circumstantiæ; *media* animadversivo exsequenti deductione erit decidenda: Si itaque homines *proxima* proclivitate in *apoplexiam*, morbos *suffocativos*, *hæmorrhagias* excedentes & *convulsione*, aut simi-

les *inclinant*, tortura ipsis *actu* applicari haud potest, ni sub *certis* circumstantiis *territio verbalis* in talibus personis locum inveniat: Si quidam homines vel *minori*, vel *majori apoplexia, paralysi* (*paralysi* tacta membra a tormento excludit *Fidelis l. c. c. p. 9. 243.*) *syncope*, &c. correpti fuere, nunc vero perpessi hujus affectus varia sontica *residua* adhuc signa continent, *realis* tortura in iisdem *locum non* occupat: Si homines *vertigine* suspecta & caduca, *polypo cordis*, magna *struma*, *asthmate* valde *angente*, aut plane *spastico* (*vid. Zittmanni Medic. Critic. p. 354. seq. Cent. 1. cas. 2.*) „phthisi, eximia propensione in Hæmoptysin, Vomica pulmonum, spasmo diaphragmatis, obstructo hepate, scirrho lienis, colica convulsiva, affectu hypochondriaco, melancholico, morbo hysterico, (quoniam hoc affecto, facile ob torturam in *convulsiones* uterinas concidunt *vid. Ammanuus* in Medic. Critic. p. 158. discurs. 19. Cas. 19. „Hæmorrhagia uteri, Mensium gravioribus vitiis, nephriticis „pathematibus diuturno & cum multis spasmis conjuncto fluore „albo, spasticis motibus vesicam urinariam valde affligentibus, *scorbuto consummato, contractura & aridura* partium, morbis *obscuris*, attamen *intricatis, ulceratione* partium *nobiliorum* internarum, *dysenteria, diarrhœa chronica* & multum enervante, frequentioribus & valde *vires* exhaurientibus *Hæmorrhagiis*, tussi suspecta & refractaria, valde *difficili* respiratione, *strangulatoriis* spasticis motibus, subitaneis *congestionibus caput* infestantibus, periculosis *erysipelaceis* capitis offensionibus, præc. *crebrioribus & animi pathemata* repente sequentibus, præcipitibus *salutariarum* excretionum *suppressionibus, spasmis ventriculi, consuetus cholericis* passionibus &c. &c. laborarunt, aut in tales morbos *facile* dilabuntur, tunc iisdem tortura *realis* haud congrua est, *territio* vero *verbalis* aliquibus quandoque, (si *aliæ* non obstent circumstantiæ, quarum plures in singulis prædictarum morbosarum afflictionum casibus, etiam verbalem territionem *respuunt*, quales in *præcedentibus* commemoratæ sunt) adhiberi potest, quo valet, quod consentientibus plurimis Criminalistis *Blumblacher l. c. n. 14. p. 129.* judicat: Dahero dann in der Chur-Bayerischen Malefiz-Process-Ordnung auch der mildere

Sen-

Sentenz erwehlet und simpliciter geordnet ist, daß die Krancken, so lang sie kranck seyn, nicht torquiret werden sollen: rationem addunt *JCti & Medici:* illi plurimi inter quos *Francis. in tr. de torment. c. 10. n. 8. & Theodor. in judic. crim. pract. c. 9. aphor. X. lit. c. p. 1262.* nominamus etenim omnibus *talibus* morbis magnus *angor* animi, *dolor* corporis, gravis *motus sanguinis* alteratio, *fibrarum motricium* offensio, læsio, tensio, extensio &c. valde *infensa* sunt, ut tales affectus certius *exacerbentur* & deteriorentur, vel si antea remiserunt, *majori* gradu & acerbitate invitentur & in *perniciosam Recidivam* conjiciantur: Si quidem ex *diversis* horum memoratorum affectuum indole *repentinus funestus* eventus metuendus est, si torturam in iisdem adjudicatur: consultius itaque hæc aut *omittitur*, aut *eo usque* differtur, donec *sufficienter*, si fieri possit, a tali morbo subjecta *restituta* fuerint: quando vero tortura *valde* necessaria esse reputatur, tunc *Medici* cognitio & judicium requiri debet, an quædam *subjecta*, an quidam horum *morborum*, & quidam horum gradus *territionem realem & leniorem* torturam admittant: *plurimi* vero prædictorum morborum ita sunt comparati, ut *realem* torturam respuant: *conf. Zacchias l. c. n. 18. Fort. Fidelis l. c. cap. 6. 7. 9. Omnes* morbi qui *præcipites* sunt in graves *spasmos*, aut plenas *convulsiones* torturam *realem* non admittunt, quid quod ob *terrorem, mœrorem, angorem* & variam *perturbationem animi* facile a territione *verbali* offenduntur: hinc & *Judices & Medici* conscientiosam circumspectionem adhibere debent, ne sua culpa in admittenda tortura effectus & eventus, a *Justitia* discedentes, alliciant.

§. XI. Proinde *alii* adhuc *morbosi* affectus sub disquisitionem veniunt & quidem *Herniosi*, quorum etiam *Jcti* seorsim mentionem faciunt, velut *Carpzovius l. c. n. 49.* ubi de *homine* loquitur, *qui rupturam circa genitalia habet, quem moderate, ne ruptura incrementum accipiat torqueri posse cum Stephani in art. 59. C. C.* judicat, horum *herniosorum* mentionem etiam facit *Tabor. l. c. n. 29. Brunnemann.* Anmerckungen über die Anleit. des *Inquisit. Process. p. 336. ad §. 6.* huc pertinet judicium *Blumblacheri in art. 59. C. C.* es scheinet aus dem Text, daß nicht ein jeder Schaden oder Wunden des Leibes von der Tortur excusire, sondern daß in solchem Fall, wo der Gefangene mit einem Schaden oder Wunden behafft, dergestalt zu torquiren, daß es ihm am wenigsten Schaden bringe, und

in

in solchem Fall ist gemeiniglich der Daumenstock am wenigsten schädlich oder gefährlich. *Ludovici* in der Anleit. zum Peinl. Proceß *cap.XI.*§.47.*p* 95. dicit: Diejenigen so einen Bruch haben, kan man nichts destoweniger mit denen Daumenstöcken, Schnüren, Spanischen Stiefeln, und so weiter, angreiffen, nur dieses eintzige ausgenommen, daß man sie nicht ausdehnet, oder auf die Leiter spannet, weil dadurch das Ubel würde vergrössert werden. *Manzii* verba sunt *in art.* 56. *in hoc articulo monet Imper. iterum judicem, ut si reus rupturam in corpore suo habeat, cum tali moderamine torqueat, ne quid damni accipiat, vel ruptura augeatur: conf.* Ludovici *in art.* 59. *C.C.* Inter *Medicos* Herniosorum mentionem injiciunt *Fidelis l.c.c.*7. P. *Zacchias l.c. n.* 8. *Eyselius in disp. de morb. ob quos rei ad torturam fiunt inhabiles* §.10. Hoc loco non modo de *una*, sed & *omnibus herniæ* speciebus loquimur, in *quocunque Sexu* eveniant: *talibus* itaque afflictis personis tormenta acerbiora & *atrociora haud* conveniunt, minime omnium *extensio* in scalas; & quoniam reliqui *minores* torturæ gradus, velut *forcipum & fidicularum*, nec non *compedum* applicatio *magnos* dolores causatur, sub quibus eximii *angores*, *clamores* & totius corporis commotiones & *pressiones* concurrunt, ita peritus *Medicus* inquirere debet, an *status* subjecti & herniæ *tales* etiam torturæ gradus perferat: quamvis porro quidam herniosos cum *subligaculis* ad subeundam *torturam* præparare malint, velut *Fidelis* asseveravit, tamen recte judicat Zacchias, *dum hernia sive ruptura intestinalis & magna est, tutum non est, his remediis fidere*: etenim alias contingere solet, ut, quamvis Hernia in *quibusdam* subjectis, cum apto *subligaculo* munita fuerit, sua *durioribus* tamen corporis laboribus & motibus *gravioribus*, ut & *angoribus* animi nihilominus *vi* quadam valde perniciosa, hernia *exprimi* soleat: quale quid etiam *sub tortura* evenire potest; quare in hoc etiam casu *Medici* judicio inhærere convenit: servanda tamen est *cautela*, quoad illos homines, qui *Herniam simulant: conf.* de *Hernia simulata*, *Riedlinus iter Med.p.*71. Similiter *Hydropici & Cachectici*, præcipue *confirmatiores*, torturam sine insigni *damno haud* tolerant: si vero horum affectuum *minor* fuerit gradus, *lenior* etiam torturæ gradus in iisdem locum invenit: Quicunque homines *Luxationes* membrorum, non *congrue* restitutas gerunt, aut *Fracturas* ossium, *recenter* curatas, continent, in illis artuum & reliqui corporis *extensio* non quadrat quemadmodum ab *atrociori* tormento *Fidelis l.c.c.8.* illos immunes prædicat, qui *aliquando effracta* habuere brachia: huc pertinent Kressii *in art* 59. *C.C.* commentationes, ubi *membrorum fracturas* etiam allegat: Quo etiam certa interpretatione *JCtorum* sententia referri meretur, quando de *Rupturis* mentionem faciunt: quid de *fractura ossium* judicat Zacchias *vir. l.c.n.*12. Qui Vulnera vel *præsentia*, vel *recenter* curata gerunt,

runt, *ille per artic. 59. a tortura liberi*, aut lenius torquendi declarantur: Vulnera itaque *levia* haud in *aliquam* veniunt considerationem, siquidem Imp. *periculosa & majora* præc. vulnera in articulo intellecta esse vult: præsente *periculo vitæ* in *nullo* vulnere tortura locum invenit; si vero vulnus in statu meliorationis & curationis consistit, tunc cum tortura *præcipitandum* haud est, quia parva mora, nulla est mora; quare *tamdiu* expectandum erit, donec vulneratus *sufficientes* ad torturam subeundam obtinuerit *vires*, ut eo certius *finis* hujus actus impetretur, de quibus Brunnemann **Anleitung zum** *Inquis. Procesß c. X. §. 6.* dicit: **Der Richter habe zu erwegen, ob der** *Inquisit* **schwerlich verwundet, in welchen Fall die Peinigung aufzuschieben.** Quod si vero vulnus quoddam fuerit ita *incurabile*, ut illius *morbosus* status in *longiorem* temporis terminum extendatur, tunc sub *mitiori* ægri statu, si *labes* non fuerit in *capite*, aut *intimiori pectoris* regione, *lenior* aliquando torturæ gradus admitti potest. Si vero vulnera quædam quoad *externum* conspectum consolidata fuere, interim in *interioribus* corporis, aut in *capite*, aut *abdomine intricatæ* & valde præjudiciosæ afflictiones *morbosæ* consecutæ fuere, tunc iterum talia subjecta *reali* torturæ submitti haud possunt: ita *Riedlinus in Lin. Med. An. 2. Mens. Octobr. obs. 23. p. 511.* historiam profert, *de tortura a vulnere, olim abdomini inflicto, impedita*: Imprimis vero subjecta, quæ unquam *gravi* vulnere in *capite* læsa fuerant, torqueri haud promiscue debent; hæc enim communiter ex *levi* etiam causa *morali & physica* gravissimis *alterationibus* sunt obnoxia: quoniam itaque circa torturæ annunciationem, expectationem & actualem applicationem tales *animi & corporis valde præjudiciosi* motus contingunt, ita ejusmodi subjectis præter verbalem territionem, nulla *actualia* tormenta sine accurata & judiciosa *Medici* cognitione adhiberi debent; siquidem insuper hæc tormenta & *mentis integritati & vitæ* firmitati valde sunt infensa: quando etiam quædam subjecta in *brachiis*, aut *femoribus & pedibus*, aut etiam in *dorso valde* sauciata fuerant, tunc *illa* tormenti species, quæ corporis *extensionem* involvit, locum non invenit, quia fibræ *cicatrice* concretæ & *abbreviatæ*, nullam extensionem admittunt, ni *vitæ & sanitati* subjecto magna vis & calamitas in & adferatur, *vid. Fidelis l. c. cap. 8. p. 242.* in aliis vulneribus distincte *indolentibus*, tortura *realis* haud admitti potest, quoniam *accumulatio* dolorum facile suspectos *spasmos*, *convulsiones*, *inflammationes*, *febres* aliasque *periculosas* consecutiones causatur: & quando *Fidelis l. c. cap. 7.* subjectis ex *vulnere capitis levi* foramine conspicuo adjudicat, quod *tormentum sustinere innocue possint*, tunc in hac adsertione *paucos* e Medicis suo *consensu* adstipulantes obtinebit; quoniam omnes periti Medici *capitis vulnera* ut plurimum *periculosiora* æstimant, ni *externis* etiam certis signis illa *leniora* appareant: quibus qualitatibus *Fidelis vulnus* haud quadrat, quod de foramine clavariam penetrante tractat: quid de *Vulneratis* sentiat *Zacchias vid. l. c. n. 8. 12.*

§. XVII. Hactenus commemoratis Morbis adhuc *plures* in ordine annectimus, quorum *Medici & JCti* mentionem faciunt, inter illos nunc nominamus *Spasmos*, qui *externum* corpus cruciant, velut sunt *Arthritici, Ischiadici & Podagrici* & similes affectus: quando tales affectus *præsentes* sunt, tunc neque *verbalis*, neque *realis* territio, multo minus *major* torturæ gradus admitti debet, quia *omnibus* Spasmorum *speciebus* in omnibus *subjectis animi* commotiones, velut terror, metus, angor, indignatio &c. nec non *crassè* excitati *vehementes dolores* valde præjudiciosi & infensi esse solent, ut vel magis confirmentur & pertinaces redeantur, vel in *convulsivum* schema conjiciantur, vel in alios periculosos morbos convertantur; aut plane acerbitas dolorum, sub tortura occurrentium, efficit, ut præsentes Spasmi, inde confusi & exorbitantes reddantur, in *interiora & nobiliora* viscera progrediantur, adeoque *perniciosam* metamorphosin patiantur: imo *periculosum* conamen est, partes spasmis talibus indolentibus affectas *violenta* ratione extendere velle, unde aut *paralytici*, aut *œdematosi* consequntur affectus; quam obrem membrorum extensio in ejusmodi subjectis locum *nullum* invenit: ast quæstio *mitior* occurrit, an non *alibus* subjectis *extra* paroxystmos suos spasmodicos tortura concedi & adhiberi queat? pro hac quæstione decidenda iterum *prudentia* opus est: enim vero quando jam tales affectus in aliquo subjecto *habituales* existunt, tunc *leviori animi* commotione revocari solent, id quod tanto facilius contingit, si *tales partes* doloribus maximis afficiuntur, quæ *alias ejusmodi* spasmis cruciantur; quoniam itaque tortura *animi & corporis* afflictiones affert, ita facile *impetuosas* affectuum horum *recidivas* causatur, id quod tanto *certius, citius & gravius* contingit, in subjectis *animo & corpore* distincte *sensibilibus*, temperamenti *calidi, plethoricis*, *ex hæreditaria* dispositions ejusmodi morbo obnoxiis, de reliquo *immorigeris*, aliisque *pravis* moribus præditis: interim *lenius* alias talibus morbis afflicti, congruo tempore *leniorem* torturæ gradum perferre possunt & licet inde *novus* spasmorum recursus incitetur; tamen hic *adeo* perniciosus *haud* est, insuperque *medica* auxilia in hisce affecti-

ctibus, paulo *meliorem & certiorem* opem promittunt: aſt quando quædam ſubjecta cum talibus ſpaſticis inſultibus *periculoſiora* pathemata experiuntur, velut motus *febriles, vomitus, colicam*, ſalutarium & neceſſarium *excretionum* momentaneas *retentiones, vertigines &c.* vel quando jam *initia contracturæ* præſto ſunt, tunc iisdem *non facile*, vel *ullus* torturæ gradus admitti debet, quare omnium circumſtantiarum quoad *ſubjectum & tempus* &c. circumſpecta dijudicatio obſervanda eſt: neque etiam *illi* audiendi ſunt, qui ex *Hildani* obſervatione exiſtimant, quod tortura talium affectuum *medicina* exiſtat: & licet *Hildanus*, nobis etiam vir *fide ſit dignus*, tamen in ea ſententia ejusdem obſervationi haud ſubſcribimus; etenim quando ipſe ad *plurimos* per torturam ab *arthritide & podagra* ſanatos provocat, tunc juſto fundamento judicamus, quod hic caſus valde *rarus* ſit, ut *ejusmodi* patientes *torturæ* ſubjecta evadant: hinc *plurimos* illos, ad quos Hildanus provocat, omnino *rariſſimos* eſſe exiſtimamus, qua obſervatione itaque niti, ne illis quidem ſuaſores ſumus, qui *tali medio*, ſi *honeſto* etiam modo inſtrui & applicari poſſet, uti mallent; quoniam tale experimentum *fallax & craſſe* empiricum eſſet; *Veritati* quidem conſonum & attentis *obſervatoribus* cognitum eſt, quod in talibus affectibus *lenior* commotio corporis *utilis* exiſtat, modo *juſto tempore* inſtituatur; aſt tortura quæ *animum & corpus* vehementer afficit, in talem cenſum *haud* venit: ex *ambiguo & fallaci effectu* non valet conſequentia ad *certum* quoddam *remedium* commendandum: hinc ipſe *Hildanus* ſua obſervatione non obtinuit adplauſum: & miramur cur *Zacchias l. c. n. 10.* velut *occæcatus*, judicet, *quod ſi ita eſt, jam non eſſet timendum, quia ſuo potius commodo; quam incommodo, arthritici torturæ eſſent exponendi:* qui ſi etiam adæquata & *mitiori* interpretatione ſalvandus eſſet, ut *reus arthriticus* ob hanc rationem torturam in *ſui commodum*, quo *mali levamen* obtineret & in *juſtitiæ* emolumentum, quo *veritatem* confiteatur, ſuſtinere debeat, tamen hoc experimentum neque *conſtans*, neque *imitationi* commendandum eſſet: de reliquo velut per *jocum* inſerimus; quod, dum Hildanus commemorat, torturam in *Helvetia* & quidem *Bernæ*

 unum

unum & alterum ſubjectum ab arthritide liberaſſe (*vid. Hildanus Cent. 1. obſ. 79. & ex eodem Camerarius in Syllog Memor. Cent. 5. partic. 25.*) hoc remedium *non niſi Bernæ* valeat: quamvis hæc obſervatio non pro *imitatione*, ſed pro conciliatione dolorum *torturæ*, cum doloribus *arthriticis*, & quomodo interdum *unus dolor alterum* excutiat & profliget, teſtimonio *rubefacientium & Moxæ*, quæ perinde a quibusdam in talibus affectibus commendari ſolent, enarrata proſtet: da reliquo cum *Ammanno caſ. 19. diſcurſ. 19. n. V. pag. 159. Medic. Critic.* judicamus, quod *Torturam pro remedio Medico non liceat ſubſtituere: de arthritico ad Torturam inhabili vid. Valentini Pandect. Med. legal. caſ. 7.*

§. XVIII. Quando etiam quædam ſubjecta, *Venerea Lue* infecta ſunt, tunc illius *gradus* examinandus eſt; quare recte *Zacchias l. c. n.* 11. ſentit, quando antea ex *Charrario, deciano, Farinacio & Petr. Cuazzino* profert, quod hi Doctores, homines *hoc morbo* affectos, a tortura *liberos* judicaverint) *hoc ad nos pertinet determinare*, enim vero in tali caſu quoad *principalem* quæſtionem, *judicis* arbitrium *imperfectum* eſt, qui neque *majorem*, neque *minorem* hujus affectus *qua judex*, gradum cognoſcit: quare ſciendum eſt, quod *minori* gradu affectus Venerei detenti homines *territionem verbalem & realem* ſuſtinere queant imo etiam *chordas* ſive *fidiculas*: quando vero Malum hoc *majora* accrementa nactum & variis *ulceribus*; *tumoribus*, *carie oſſium*, *nodis*, *tabe*, multis *doloribus*, *virium* gravi proſtratione &c. qualificatum eſt, tunc *nulla* perfert tormenta, excepta *territione verbali* & ut ita extra conſuetum & receptum terminum loqui licet, *repræſentativa*, qua videlicet *inſtrumenta* torquentia, ſuſpectis perſonis cum nuda *comminatione* ſub oculos ponuntur: quoniam vero in *graviori* hujus mali gradu ſubjecta majores *dolores*, patiuntur inſuper etiam in *univerſo* corporis complexu ægrotant, ita haud *promiſcue* illa ad tormenta ducenda ſunt, tanto minus, ſi *aliæ* circumſtantiæ, ratione *individui & complicatorum* morborum concurrant: *non rarus* ſane in foro hic eſt caſus, ubi ob crimina furti, robbariæ, homicidii, ſtupri violenti &c. ſubjecta ſuſpecta hoc malo infecta ſunt, in quibus caſibus ſecundum *artis medicæ judicia* integrum eſt, illa ſubjecta, ut ut jam *aliquatenus* valetudinaria ſunt, *primis* tormentorum gradibus afficere & exquirere: Et quoniam in talibus ægris *totum corpus* infectum & *morboſum* eſt, ita tanto magis Medici cognitio neceſſaria exiſtit, ſi in iisdem tortura admitti debet: *minima* enim circumſtantia, *totam* varia quæſtionem: quando etiam in *majori* gradu hujus Luis Febris *lenta* aut *hectica* concurrit, tunc eo minus in *acerbiores* tortu-

ræ

ræ gradus judicandum eſt, quoniam tanto pere *complicatus* morbus tantas *animi, motu. humorum & affectarum* partium alterationes *haud* tolerat, quales ſub *tortura* conſtanter & *inſeparabiliter* concurrere ſolent: Quando porro quædam ſubjecta *Ulcera* diuturna aut in pedibus, aut in *brachiis* habent, tunc iterum *Medici* judicium neceſſarium eſt, qui videlicet in *cauſam* illorum inquirere debet, an ob *Hæmorrhagias* ſuppreſſas, ob *cacochymiam* &c. orta fuerint, in quali caſu omnes *morbi ſubjecti*, *partis affectæ* &c. qualitatis & *circumſtantias* inquirere, harumque *ſtatum* cum *tortura* ejusque diverſis *gradibus* conciliare debet: *Ulcera* enim in *brachiis* non tolerant *forcipes* neque *funiculos*, tanto minus *majorem* torturæ gradum; ni *pedibus* ocreas ſ. *compedes* applicare liceat: *Ulcera pedum* vicisſim & *compedes & extenſionem* corporis ſuper ſcalam *non* admittunt, ni territionem *verbalem & realem*, nec non *fidiculas* adhibere circumſtantiæ concedant: *conf. Zittmannus l. c. p.* 354. cujus allegatum eſt: Wann Inquiſite die berührten Löcher am Schenckel hätte, könnten durch Anlegung der Beinſchrauben ſolche zu langwierigen Schäden gedeihen *Omnia* Ulcera *fortiora* tormenta non tolerant, *vid. Fidelis l. c. cap.* 9. eximit itaque *Guazzinus defenſ.* 30 *c.* 16. & ex eodem *Frolich l. c. n.* 6. illos, die an den Armen lahm und tadelhafftig ſind, welche die Frantzoſen, oder ein apoſtem haben, *conf. Kreſſius in artic.* 59. qui etiam *apoſtematum* mentionem facit. Si itaque in ſubjectis quibusdam, *ulcere externo* afflictis, *vires mediocres* adſunt, ſi ulcera non *magna & cacoethea* ſunt, ſi non *intricatus* alius *morboſus* affectus conjunctus eſt, ſi *dolores* nimii *non* urgent, ſi *parva ſymptomata*, velut *inflammationes*, *ſpasmi*, pertinaces *congeſtiones*, *tumores*, *febriles* commotiones &c. deſunt, tunc, *leniorem* torturæ gradum in *congruo* tamen loco ſuſcipere licet: quo valet, quod *artic.* 59. *C.C.C.* **von andern Schäden des Leibes**, dictitat: Seorſim quæſtio movetur, an illis qui *Fonticulos* geſtant, *tortura* adplicari queat, *vid. Zacchias l c. n.* 13. *Fidelis l. c. cap.* 8. *p.* 242. pro hac quæſtione decidenda, iterum *Medici* de *ſubjectorum* conditione cognoſcere debent, an videlicet ſint valde *valetudinarii*, quoniam Fonticuli ad *arduos & pertinabes* morbos *mitigandos & curandos* ut plurimum adhiberi ſolent: quam ob rem homines *fonticulo* inſtructi, utpote *valetudinarii* agnoſcendi ſunt; in hoc ſtatu qualitas *adverſæ* valetudinis dijudicanda eſt: ſi itaque jam per *notabile* tempus *ſub fonticuli* geſtatione & operatione ſubjectum *mediocri* & tolerabili ſtatu, quoad *ſanitatem* fruitur, tunc *territio*, nec non *forcipum & chordarum* applicatio in latere *integro* & a fonticulo libero locum invenit: habenda itaque erit ratio *virium*, *ſubjecti* & ſtatus *valetudinarii*: quando vero fonticulus *recenter* excitatus, *affectus* vero, cujus gratia ille in auxilium tractus fuit adhuc *arduus & ſonticus* eſt, tunc tortura *ceſſat*, quoniam præſentem ægrogationem *citius certius & granius* excerbat:

 deni-

denique etiam *præcautio* est adhibenda, quoad fonticulos *fraudulenter* excitatos & *simulatos*, qualem casum allegat *Wildvogel in disp. de arbitr. judic. circa torturam c.* 7. §.6. *p.*41 *seq.* in quo casu iterum *Medicorum* consilia conferenda, fonticuli vero consolidandi & tortura post *convenientem* temporis terminum administranda est: conf Zacchias lib. 3. tit. 3. qv. 3. n. 4 · 7. ubi de simulatis ulceribus externis detegendis & dirigendis tractatur.

§.XIX. Super sunt adhuc plures respectus & casus inquirendi, quare in ordine judicamus etiam quod homines *tenerioris* constitutionis corporis ad *torturam* subeundam *habiles haud* sint: siquidem non modo illi quoad *animum* valde *sensibiles* & quoad *vires* valde *infirmi* & debiles, sed & quoad corpus *laxius*, consistentes haud sunt, quorum juncturæ & *articulationes* admodum *laxæ* sunt, ut facile lædi & cum gravi *damno* distorqueri & luxari possint, quorum partes cutaneæ, tunicaceæ & *carnosæ* valde *molles* & flaccidæ existnnt, in quibus naturale *robur* ita deficit, ut *qualicunque* læsione facile periculosa accidentia, præcipue *putridæ* corruptiones & affectarum partium mortificationes cum *præsentaneo* vitæ periculo supervenire soleant, imo talia subjecta facile in perniciosas convulsiones & lipothymias ominosas variaque alia repentina damna delabuntur, quibus propterea neqve territio, neqve actualis tortura cum desiderato susceslu adhiberi potest; quam ob rem Brunnemann **in der Anleitung zum** Inqvis. Proces cap. X. §. 6 p.36. Inquisiten die schwach von Gliedern sind allegat: quo etiam pertinent illi infirmi, sive naturaliter tales sint, quos commentatores in C. C. C. art. 59 & Doctores aliquo modo adhuc a valetudinariis distinguunt: ita Mantzius dicit: si reus sit infirmus, vel valetudinarius tunc enim vel omnino non torquendus, vel ita moderate, &c. Frœlich asserit: die andere Ursach die Blödigkeit und Schwachheit des Leibes: Carpzov. l.c.n 46. virium defectum & corporis debilit item allegat; Clasenius asserit, in exegesi art. 59. & hoc extenditur ad alios valetudinarios & infirmos: hanc imbecillitatem corporis profert etiam Brunnemann Process. inquisit. c. 8. membr. 5. n.27. & in muliere prægnante n. 29. in puerperis n. 30. porro n. 31. judicat; & hæc causa habet locum in omnibus qui debilitate, vel morbo chronico laborant, ubi tortura, vel territio saltem periculosa esse posset, Farinac. qv. 41. n.93. Zieglerus in not. in Zacchiam lib. 1. tit. 1 qv. 9 n 25. commentatur: oppido placet sententia Franc Casoni, qui in tr. de tort & indic. cap. X. n.12. generaliter in materia tormentorum statuit, spectandam semper esse qualitatem personæ torquendæ, cum multi propter corporis imbecillitatem perire queant, in tormentis, etiam si ad senectutem haud pervenerint, in quibus præmatura talis tortura facile perniciosam Recidi-

vam

vam provocat. vid. Zacch. l. c. n. 15. quo loco etiam illam imbecillitatem intelligimus, & conciliamus cujus reminiſcitur Fidelis l. c. cap. 9. p. 245. quæ aliquamdiu poſt ſuperatos arduos morbos durat: Matthæus de Crim. l. c. n. 10. ubi dicit: virium vacivi facili tormentis ſuccumbunt: & porro: qua ratione illud quoque recte doctoribus placuit, infirmos & valetudinarios non temere torquendos eſſe. Quibus infirmis *ſufficiens* mora *temporis* concedenda, donec *neceſſarias* ad ſuſtinendam torturam *vires* acquiſiverint: quoniam vero *a natura* debiles, *firmiores* vires *haud* recuperant, ob id *hujus* conditionis homines *torturæ* ſubmitti *haud* poſſunt, ni ob *aliqualem a nimi* præſentiam in quodam ſubjecto territio *verbalis* locum inveniat: Homines qui *Tumores* brachiorum & pedum chronicos geſtant, neque *forcipes*, neque *fidiculas*, neque *quaſſationes* tolerant, unde *certius* in gravia damna conjiciuntur, dum talibus tormentis *latitans* in hiſce tumoribus materia repente & præjudicioſe commovetur, ut periculoſa *corruptio* acceleret & *ſuperveniat*, *conf. Fidelis l. c. cap.* 8 *p* 243. *Zacchias l. c. n.* 13. neque incongrue *Kreſſius in art.* 59. *contuſionum* & læſionum *non* ſatis *bene curatarum* mentionem injicit, verwahrloßte oder verderbte Schåden: ille nunc *ſuſpectam* complectuntur partium *debilitatem & laxitatem*, humorum vero ſtagnationem & ſtaſin, unde facile *periculoſa* corruptio oriri ſolet, tanto magis ſi ulla *realis* tortura in ejusmodi ſubjectis exercetur, ſub qua ordinarie humores *confuſe* commoventur & ad *graviores* & periculoſiores *ſtagnationes* diſponuntur: id quod *Fidel.* teſtatur *p.* 243. *c.* 8. ubi ecchymoſeos mentionem facit: *altera* ſpecies læſionum, videl. male curatarum, corruptis morbis adſcribenda eſt, quæ *peſſimis* conſecutionibus obnoxia exiſtit; quare nec illa *realem* torturam concedit; quamvis in contuſionibus (modo non ſint capitis, quæ plane reſpuunt torturam, niſi læſus exacte ſanatus a pravis conſecutionibus liberatus & *integræ* mentis ſit) & læſionibus hisce, quarum modo mentionem occaſione commentationis *Kreſſii* fecimus, *verbalis* territio concedi queat. Præterea *Cibboſis*, præter *verbalem* territionem & forcipum applicationes nullus *gravior* tormenti gradus admittendus, quoniam ob *angorem* animi, ob acerbitatem *dolorum*, ob impetuoſam *ſanguinis* commotionem, ob copioſam hujus *affluxionem* intra caput & pectus, ipſis repentina ſuffocatio aliudve periculum imminet: Idem ſentiendum eſt, de illis, quibus antehac coſta diffracta, nec regulariter conſolidata eſt, quibus *ſternum intra pectus* vel ex vitio conformationis, vel ex perpeſſa *violentia* depreſſum eſt: neque illi homines, qui periculoſa procidentia ani, aut uteri prolapſione laborant, facile torturæ ſubmitti poſſunt, quorum ſubjectorum *morboſam* conſtitutionem Medici circumſpecte dijudicare debent: ſi itaque talia ſubjecta ſimul fuerint

pletho-

plethorica, *Hæmorrhoidum & Mensium* vitiis obnoxia, variis & suspectis congestionibus in hæc loca submissa, tunc magnus *angor animi*, gravisque *dolor* facile *periculosas* tale; commotiones & impulsus sanguinis excitare potest, id quod sub *graviori* tortura facile etiam accidere potest; unde in *genere* in *talibus* personis *mitior* gradus adhiberi potest, ne in locis *uterinis et hæmorrhoidalibus* repentina *inflammatio*, *gangræna* & sphacelus provocetur, quibuscum alii periculosi & vitæ *extreme* præjudiciosi affectus concurrere solent,

§. XX. Quando porro in aliquo subjecto *nullæ* prægnantes causæ adsunt, quæ torturam ullo modo declinare possent, interim in quodam individuo *aliqualis* imbecillitas *ventriculi* & ob hanc *concoctionis difficultas* & tarditas adest, tunc *communis* illa cautela observanda est, quam *Criminalistæ* proferunt, ne *mox post pastum* ejusmodi homines torqueantur, quam ob rem *sex* aut *octo* horis (in qua tamen circumstantia iterum *medicorum* consilia colligi debent *vid. Zacch. l. c. n. 16. - 18.*) *post* cibi assumptionem tortura, admitti debet, ne *sub* tortura oriantur graves „capitis dolores, „cardialgicæ lipothymiæ, vomitus, aut anxii conatus vomibun„di, inflatio ventriculi, colica tormina, flatulentiæ suspectæ, oppressiones pectoris, palpitationes cordis, vertiginosæ parturbationes &c. „qualia pathamata cum *ventriculi debilitate* frequentius conjuncta sunt, & præcipue per eximias *afflictiones animi* & graves *dolores corporis* incitari & *exacerbari* solent; id quod tanto *citius certius & gravius* a *tortura* expectari potest, unde *scopus* hujus quæstionis *expirat*, & prædicti subjecti *malum* corporis *exasperatur*: quo loco & in quo *Medicus* congruo *remedio*, *ventriculum roborante*, succurrere potest, ne prædict. horis suscepta tortura talia *morbosa* pathemata & *graviora* sanitatis *offendicula* provocet; id quod tanto magis observandum est in hominibus, qui non modo ad *vomendum faciles* sunt sed in *vomitu* facile *excedunt*; quibus tali neglectu ausa haud præbenda, ut prava talia consectaria oriantur. *conf.* de hac circumstantia, *quibus* videl *horis*, tortura suscipienda *Carpzov. qu. 124. n. 5. seq. Wildvogel de arbitr. jud. quæst. cap. 4. §. 2. p. 32. 33. Beyeri delin. jur. Crimin. in art. 59. n. V. p. 113.* qui *a medicis* bene edoctus hæc verba profert; *quodsi corpus, cibis repletum, tam variis modis expandatur, atque agitetur, symptomata gravissima sequuntur &*

mordus

mortis periculum sæpissime imminet. Lœvvius in theatr. med. jurid. cap. 17. n. 11. p. 789. Dantur interim etiam homines, qui haud diu *jejunum* ventriculum perferre possunt. *vid. Zacch. l. 6. tit. 2. qu. 4. n. 18 & qu. 6. n. 5.* ni facile similes ferme *morbosas* afflictiones experiantur; quos *ante* torturam non *nimio* cibo onerare expedit: sufficit iisdem *jusculum* modica quantitate concedere, leviter aromatisatum, haud tamen multum vinosum, ne *caput* turbet, neve *sanguinem* valde commoveat, neve sub tali animi & corporis afflictione *temulentum, ebrium* rationis statum causetur: quoniam vinum in casibus, ubi aliæ causæ *valde commoventes & sanguinem exagitantes* concurrunt, in *minori* quantitate *citius inebriantem*, imo *contrariam* virtutem exserit: *bucellam tamen pani in vinum intincti* concedit Zacchias *l. c. qu. 6. n. 5.* nunquam tamen præstat *pleno & oppleto* ventre torturam subire: quoniam gravissimæ *animi & corporis* commotiones, eximii *angores, clamores, suspiria, pectoris* præcipue & *hypochondriorum* commotiones periculosas harum regionum *oppressiones, angustationes, diaphragmatis* ominosas compressiones, *suffocativas* comminationes &c. causantur, *conf. Fort. Fidelis Lib. 2. Sect. 3. c. 3. p. 232. Zacchias l. c. n. 16. seq.* Quicunque rei multas *Vigilias* egerunt, sive ob metum sive *angorem*, sive *aliam* quam libet causam, illi *reali* torturæ submitti haud debent, quoniam vigiliæ valde *enervant*, hinc teste *Farniacio lib. 1. tit. 5, qu. 38. n. 79. seq.* in Italia *Vigiliæ tormenti* instar adhibentur. *conf. Zacchias lib. 6. tit. 2. qu. 5.* ubi *de tormento Vigiliæ* agitur, *Franckenau Satyra Medic. XVIII.* §. 29. *Camerar. Syllog. memorab. Cent. 2. part. 79. 80. Rolfinck. Med. Cons. Lib. 8. cons. 3. p. 68. A. E. L. An.* 1714. *M. Novembr. p.* 424. ob ida *vigiliis enervati* homines tam diu torqueri non possunt, donec necessario *somno*, aliisque *congruis* adminiculis *vires sufficientes* nacti sunt. *Loci* etiam habenda est ratio, nam quando reus in carceribus valde *frigidis* aliquandiu detentus, insuperque *multum frigus* passus fuit, tunc juxta *Damhouderum Prax. Crim. cap 37. n. 18. frigus tormentorum generibus adscribitur*, siquidem per rationes *physico medicas* frigus *comparate* magnum & *sensibile*, sanitati multis modis *infensum* est, quam ob rem multo frigore *alteratus* homo *reale* tor-

mentum sustinere non potest, nisi antea subjectum necessario & sufficienti *calore* alioque convenienti adminiculo *roboratum* fuerit: neque pariter homines, quibus homores *spissi* & in *obstructiones* valde proni sunt, qui *multum* de *melancholico* temperamento participant, *spissa*, *crassa* & cruda Diæta, *pauco* vero potu utuntur, in *loco* valde frigido & sub *intensiori* gelido *frigore* torquendi sunt, alias præsentibus *spissis* talibus humoribus, quando ob *denudatum* corpus *superficies arctius* constringitur, ob *torturæ* cruciatus & dolores magnæ proinde *angustiæ*, multa *suspiria*, operosior *respiratio* & fortior *sanguinis* impulsio occurrunt, facile tunc in *capite*, *pectore & abdomine* repentinæ *periculosæ*, imo *lethales* sanguinis *stases & extravasationes* contingere possunt, quas sicut providus *Medicus* sub *prædictis* circumstantiis *certius* metuere debet, ita *ratio* etiam habenda est *Loci* & conjuncti *frigoris*; id quod *tanto magis* observandum est, in personis, quæ brevi *ante* ex *arduo* quodam convaluere morbo, ubi tam *qualificata refrigeratio* facile periculosam *morbosam* palindromen & Recidivam causari potest, quam itaque *æqus* judex suo arbitrio vitare debet: vid. Wildvogel l. c. cap. 4. §. 5. n 31. Et quæ cautela quoad magnum frigus observandum est, illa etiam quoad intensiorem æstum, undecunque accesserit, observari debet, ne, quia ipsa tortura vehementes sanguinis motus causatur, inde pro diversitate subjectorum, quam Medici indagare & dijudicare debent, gravissima interdum & repentina vitæ damna provocentur.

§. XXI. Seorsim vero adhuc *Mulierum* reminiscimur, quæ in statu veræ *Graviditatis, Puerperii & Lactationis* aliquam *immunitatem* etiam a tortura juxta *communem* Criminalistarum sententiam possident: quod prægnantes attinet tunc illæ ob *territionem & actualem* torturam facile abortum patiuntur, indeque propriæ sanitatis periculum patiuntur: neque in hoc passu quasdam fœminas aut *animi* aut *corporis firmitas* præservat, quia offensio *tormenti* illam superat: siquidem recte *Farinac. qu.* 41 *n.* 84. *Carpzov. qu.* 118. *n.* 62. *Zanger l. c. n.* 41. *Frœlich. l. c. n.* 7. *p.* 202. *Brunnemann.* Anmerck. über die Anleit. zum *Inquisit. Process. n.* 11. *p.* 325. *Mantzius in art.* 59. *Blumblacher l. c. n.* 16 *p.* 131. judicant, quod ne quidem *terreri* gravidæ queant: neque hic discretio attendenda est, an gravida partui vicina, an minus sit, *conf. Carpzov. l. c. qu.* 118. *n.* 51.

*n.*51.56. *Tabor l c.*§.30. Brunnemann. *Proceß. Inquiſ.cap.8.membr.5. n.*29. Anleit. zum *inquiſ. Proceß. cap.* X.§.6. Anmerckungen hierüber *n.* 2.*p.*352. Ludovici Peinl. *Proceß. c.9.* §. 47. B*lumblacher l.c.n.*15.*p.*130. & multi alii: diximus vero quod vera eſſe debeat Graviditas, de qua juxta *Farinacium* Lib. 1. *tit.* 5. *qu.*41. *n.*85. *Carpzov. l.c. n.*63. *Frœlich. l.c. n.* 7.*p.*203. Brunnem. *Proceſſ. inquiſ. l.c.n.*29. B*lumblacher l.c.n.*16 *p.* 131.(cujus verba peculiarem annotationem merentur: In ſolchem Fall iſt nicht gleich einer Weibs-Perſon, die ſich für ſchwanger angiebt, zu glauben, ſondern wann ein Richter zweiffelt, ſoll er Hebammen und geſchworne Medicos zu rath ziehen, und nach deren Meynung verfahren. Wann nun die Hebammen oder Medici ein irriges Judicium geben, und die Weibs-Perſon, welche ſchwanger, für nicht ſchwanger angeben, und erkennen thäten, und der Richter eine ſolche Weibs-Perſon darauf torquiren lieſſe, welche darüber eine Mißgeburth brächte, quod etiam de abortu valet, ſo wäre der Richter deſſentwegen nicht gehalten.) *Medici & obſtetrices* cognoſcere debent, ne *ſimulatio* & fraus committatur: etſi torturæ *annunciatio* aut adminiſtratio in gravida quadam *nullum* abortum provocaverit, tamen totum actum *generationis* graviter *turbat* & offendit, ipſam gravidam aut *acerbioribus*, aut novis *periculoſis*, graviditatem comitantibus, ſymptomatibus ſubjicit, ad eximiam *ſanitatis* deſtructionem, *fœtum mortuum*, monſtroſum & partum difficillimum diſponit, imo efficit, ut in futurum circa partus proceſſum aut *matri* aut *fœtui* lethalia pathemata ſuperveniant: e *Medicis conf. Zacchias l.c. n.*18 *Fidelis cap.* 4. Low. *n.*12.*p.*790. Si vero mulier quædam aut mola, aut tympanitide, aut empnevmatoſi ſive uteri flatulentia, aut aſcite &c. laboraverit, qui affectus aliquando Graviditatem mentionantur, tunc iisdem, utpote *valetudinariis* & intricato *morboſo* ſtatu afflictis, tortura *haud facile* admitti debet, ſed potius prædictæ cautelæ advertendæ & conciliandæ ſunt. *Puerperæ* juxta *Hippocratem* utpote graviter vulneratæ, proinde valde infirma & in aliquali *vitæ periculo* conſtitutæ minime *aptum* torturæ præbent ſubjectum: & quamvis iisdem *quadraginta* dies concedantur, quibus poſt partum torqueri haud debent, *ſecurum* tamen haud indiſcriminatim eſt circumacto hoc tempore confeſtim *graviora* tormenta admittere: quo tempore *haud ſufficienter* promiſcue uteri conſolidatio & obfirmatio peracta eſt, (præc. in fœminis, in quibus arduæ, confuſæ & intricatæ circumſtantiæ ſub *Graviditate*, ſub Partu & poſt hunc occurrerunt,) unde ob terrorum, metum, angoremque animi (ſiquidem alias *animi pathemata* puerperis, aut *recenter* talibus, aut jam aliquandiu partu liberatis infenſiſſima eſſe ſolent) nec non ob vehementes *corporis cruciatus* & concurrentem impetuoſam ac perturbatam ſanguinis commotionem, facile in uterinis locis periculoſæ

ſtagnationes, ſtaſes, *inflammationes*, *ſpasmi vaſorum ſanguiferorum* novæ *dilacerationes*, *hæmorrhagiæ* prodigæ aliaque *ominoſa* & interdum lethalia pathemata oriri poſſunt; & licet quoad externum conſpectum quædam mulieres ſatis *robuſtæ* videntur, tamen ne *Medicus* quidem ex vero & certo decernere poteſt, an intra prædictum terminum temporis uterus ita reparatus ſit, quo realem quandam, etiamſi lenior fuerit, torturam tolerare queat: hinc in re dubia, aut ubi *certius pejora* conſectaria metuenda ſunt, *mitior* probatur ſententia & terminus ille *ampliatur*; ſiquidem id ipſum eo magis *neceſſarium* erit, ſi forte puerperæ fuerint *primiparæ*, aut ſi valde *difficili* partu laboraverint, ſi *copioſi* aut plane *nulli & inſufficientes* lochiales fluxus contingerint, aut ſi *aliæ* intervenerint circumſtantiæ *morboſæ*, ob quam *non ita cito* fœminæ *vires* recuperare poſſunt: ſi etiam ratio habetur *nati* infantis, ne ob torturam matri adhibitam ejus neceſſarium *alimentum* aut *corrumpatur*, aut *minuatur*, tunc eo magis diuturnior mora concedenda eſt: ex ſingulis vero in *compendio* prolatis, circumſtantiis inclareſcit, quomodo in talibus caſibus & cauſis *Medicorum* judicia conquirenda & obſervanda ſint; ſiquidem in ejusmodi caſibus judicis arbitrium non ſatisfacit, ſiquidem neque *Zangeri* conceſſio 40. dierum, neque *Lynckeri in annotat. ad Struv. tit. de quæſt.* ampliatio *ſex ſeptimarum ſingulis* caſibus & circumſtantiis reſpondent: unde neque *Galenus Comm* 6. *aph.* 36. audiendus, qui adſerit, quo partus *per* 40. *dies veriſſime terminari* queat: ſi enim *partus acerrimum tormentum & aliqua ratione morboſa affectio, imo diuturnis ægritudinibus quodammodo annumerandus* eſt, juxta Fidelem c. 4. p. 234. 235. ita illius circumſtantias *Medicus* dijudicare debet, an *torturæ* ſuſtinendæ puerperæ quadrent? *conf. Zacch. l. c. n.* 20. Quoad *Lactantes* fœminas facilius decernere licet, quæ utpote *nude lactantes* conſideratæ, *leniorem & paulo* graviorem torturæ gradum ſubire poſſint; nam ſi reſpectus infantis habetur, facile pro eodem lactando aut alia nutrix, aut aliud nutrimentum ſine damno ſubſtitui poteſt, ſiquidem creberrimæ honeſtæ ſubſtitutiones tales occurrunt, quare recte *Blumblacher l. c. n.* 17. *pag.* 131. judicat: Es iſt auch eine Weibes-Perſon, die ein ſaugendes Kind an der Bruſt hat, nicht zu torquiren. NB. wann man anders für das Kind keine andere Säugamme haben kan: So aber eine andere Säugamme zu haben, und die Mutter ſchon auſſer der Zeit oder Kindbetten, und ſchon die 40. Tage überſchritten, alsdann mit der Tortur gegen ihr verfahren werden. quod *ipſas lactantes* attinet, tunc quidem affectus animi, dolores corporis, & motus ſanguinis, qui ſub tortura contingunt, lac in craſi alterare & depravare, ejusdem ulteriorem *ſeparationem* turbare, *minuere & ſufflaminare*, in mammis etiam *ſtagnationes* cauſari queunt, ſingulis tamen hiſce offenſionibus ita obviam ire licet, ut inde neque *infanti*, neque *lactanti certum & eximium ſanitatis*

tis & vitæ damnum emergat: siquidem alteratum tale lac infanti haud præbere expedit: si itaque aliquo modo lactantibus Judices *indulgere* volunt, tunc *acerbiorem* torturæ gradum videlicet membrorum extensionem non admittant, lenior vero sententia magis in *favorem infantis* decernitur; quodsi vero *lactationem* in muliere comitentur *morbosa* pathemata, velut magna debilitas & *virium prostratio*, suspecta *contabescentia*, graves *congestiones* intra *caput & pectus* tunc eadem, ut *valetudinaria* consideranda & tractanda erit: quoad hanc quæstionem: an Lactantes torqueri queant? *vid.* inter *JCtos Carpzov. qu.* 118. *n.* 61. *Tabor l. c.* §. 30. *Wildvogel disp. cit. cap.* 7. §. 5. *p.* 40. 41. *Brunnem. Process. inquis. l. c. n.* 31. *e Medicis conf.* Zacchias *l. c. n.* 21. *Fort. Fidelis l. c. cap.* 5. *p.* 235. & *Lœlius l. c. n.* 14. qui ultimus, ut in *plurimis*, ita in *hac* circumstantia *Zacchiæ* verba, non nominato authore, usurpavit & transtulit: de reliquo ex observatione Medica significandum est, quod ob graviores *dolores corporis & afflictiones mentis* in fœminis animo & corpore *sensibilioribus & tenerioribus* lactis secretio & proventus utique *intercipi* queat: an vero in *arduis* casibus *propterea* prævaleat *favor* infantis, qui tamen ab *alia* fœmina; aut ut dictum fuit, alio *suppletorio* alimento enutriri & educari potest, JCtis decidendum relinquitur.

§. XXII. Denique annotamus, quomodo aliquando Medici requirantur, quo Torturæ præsentes sint, ut consilio & auxilio suo, si quid adversi reo sub tormentis accidat, præsto esse queant: ast merito in ejusmodi dubio casu, ubi de subjecti vita ambigitur, an non facile eidem ex tortura periculum imminere queat, securior modus seligitur & tortura differtur, siquidem alias inutilis illa declaratur, quando medicus deficientem reum iterum reficere, aut quasi reviviscere debet: & licet quædam subjecta sub tortura ipsa non eminenter deficiant, tamen post illam periculosiora pathemata supervenire & insultare possunt: haud quidem Medici suis animadversionibus & admonitionibus desunt, quin signa præcipue sub tormentis deficientium subjectorum indicent & describant, vid. Fort. Fidelis Lib. 2. Sect. 3. cap. 5. p. 236. Zacchias Lib. 6 tit. 2. qu 6. ast quid juvat hæc nosse, & finem torturæ non obtinere, quin potius reum in gravius vitæ & sanitatis damnum præcipitare, quod tamen sollicito studio evitandum est, ne tortura pœnæ vim teneat: exceptio illa, quasi reus sine pravo successu forte torturam perferre queat, quem antea metus affectu judex expectaverat, nullius singularis valoris est, quoniam hanc torturam periculosa sanitatis offendicula consequi possunt, aut tortus facile confessionem suam reclamare & negare potest, quasi sub angustia, mentis imbecillitate & corporis infirmitate factæ confessionis conscius haud sit: sub quo statu iterum eximia mutatio processum inquisitionalem afficit: quid juvat si Medicus torturæ præsens est, quando Epilepticus torquetur? quando Medicus indicare potest, quod sub tormentis motus convulsivi ingruant! quid juvat Medici præsentia si vehementior inde paroxysmus convulsivus excitatur? quid juvat si reo a vinculis & tormentis confestim liberato medicamina & auxilia offeruntur, quæ in tali affectu, per torturam provocato, exiguam habebunt virtutem: quid judici & justitiæ inde emolumenti accedit! unde quidem hæc consilia pragmatica, sed haud practica & fructuosa sunt; ob id talia rectius consilia subministranda veniunt, quæ in foro civili & medico realia & applicabilia existunt: idem certe sentiendum est, de plurimis illis speculationibus & inventis, quibus torturæ subjecta ita præservari debent, ne vel sub tor-

tura morbosos suos insultus experiantur, neve post illam, periclitationem quoad sanitatem sentiant: quoad utrumque desiderium ars medica satisfacere haud potest; nam effectum præservare & tollere velle & debere, causam tamen ad provocandum illum effectum admodum idoneam non intercipere, sed libere committere & admittere velle & deinde sensibili tortura offendere & exacerbare, incongruus ausus est: quare in hoc etiam refugio judices nullam opem inveniunt; Neque porro mox magicæ arti tribuendum est, si sub tormentis subjecta quædam velut obdormiscunt & post illa, aut relaxatis illis iterum ad se revertuntur; Sane tormentorum cruciatus magnam vim habend, ad profunda & eximia animi deliquia excitanda, quæ tunc remittunt, quando tormenta solvuntur; quare ejusmodi syncoptici affectus, non cum machinamento Satanico promiscue confundi debent: quemadmodum alias sensibiles personæ ob minorem, tanto magis vero majorem dolorem, in ejusmodi impotentiam rationis & deliquium incidunt: fallax itaque, si non plane falsum & hoc est indicium indiscretim accusandi & agnoscendi pactum cum Diabolo, aut magicum artificium: An remedia narcotica præservent, ne dolores tormentorum nimium afficiant, quæstio medica institui potest: nos negativam sententiam tuemur, quia hæc remedia obnubilant rationem & sensus, & id quidem eo acerbius & periculosius, quando jam ob aliam causam velut ob torturam animus valde turbatus & afflictus est: inde evenit, ut aut deliria aut sopores corripiant, unde rei plane inhabiles redduntur ad quæstiones percipiendas & congrua responsione aut desiderata confessione resolvendas: quid quod sub tali turbulento statu vitæ & sanitati facile præjudiciosæ offensiones accidere possunt, siquidem sub tortura contingentes offensiones & læsiones corporis, perturbationes liberi & temperati motus humorum, solidarum partium vero multiplices alterationes, arcoticorum remediorum usum haud perferunt, quoniam hæc singulas hasce alterationes causari & aliunde provocatas exacerbare possunt: neque porro illa commemoratio de pulvere ad sustinendos torturæ cruciatus & supprimendam confessionem dato, quæ in act. nat. Curios. dec. 2. an. 8. obs. 88. occurrit, præter nutam scientiam aut cognitionem facti, ullam, ad hoc thema quadrantem, utilitatem confert; annectimus aliam Historiam in A. N. C. Dec. 3. an. 7. & 8. obs. 23. de Pulvere dato ad extorquendam incendiarii confessionem, de cujus veritate vero adhuc dubitamus; historia sequens est: Hæc apprime quadrabit ad Clarissimi Domini Doctoris Samuelis Lædelii observ. 88. in Decad. 2. an. 8. ubi vero ille de contrario effectu agit; hanc b. defunctus Parens meus, quondam ex ore Pharmacopœiæ Studiosi (NB. qui aliquando mirifice gloriantur & mentiuntur) qui tum temporis Rendsburgi in Holsatia servierat & Pharmacum præparaverat, notavit, quæ ita se habet: An. MDCXII. mutilus quidam mendicus simul incendiarius & homicida, Sægebergæ torturæ subjiciebatur: Hic cum nullo modo ad confessionem cogi posset, adfuit Consul Rendesburgensis, nomine von Ursen, jussit, ut prius torquendo omnes capilli abraderentur, postmodum tergotenus, maleficum aggressus est, ne faciem Consulis videre posset, jussit ut in continenti sequenti sequentem potiunculam hauriret, quæ constabat ex Mastiches, Myrrhæ, aloes hepaticæ & viridis æris anaticis partibus, cum aceto vini mixtis: Qua epota Carnifici mandabat, ut torturæ subderet hominem, quo facto incendiarius & homicida hic evomere omnia satagebat; ob ejecta autem materia exsurgebat Spiritus familiaris (lepida narratio! forte hic incendiarius, de artocreate Fausti, quod spiritu familiari expletum dicitur, quicquam comedit; unde seminium aut particulam illius devoravit, vel femur aut suram illius deglutivit, ut totus inde talis spiritus, fungi instar, regeneratus fuerit) si non malignus, forma miltis, caligis cæruleis indutus (reliqua vestimenta non nominantur, neque an pileatus, an galeatus, an ocreatus, an calceatus, an armatus, an inermis) qui se Christianum Fridericum (malo omine) appellabat, quem latro adhuc subjectus, ita alloquebatur; quo tendis Christiane? itane mihi quondam

pro-

promisisti; cui Christianus hic minime Christianus: Cogor ut te derelinquam & discedam: hoc dicto disparunt phantasma. Coronidis loco addimus, quod, sicut Medicus rei, sub tortura deficientis, curam habere debet, secundum ante notata, ita Medicorum relationi etiam statur an tortus obierit ob immoderatam torturam, nec ne: conf. Farinac. prax. crimin. qu. 37. n. 141. Lœwe l. c. c. 17. n. 2. quamvis vero tales casus rarissime occurrant, tamen si evenerint, instruunt, quid agere conveniat, insuperque docent, quomodo in Torturæ Processu in multis occasionibus & casibus Medici judicium & consilium admodum necessarium sit: Et hæc sunt quæ præsenti dissertatione de Torturæ Subjectis explicare voluimus. DEO benignissimo humillimas agimus gratias, quod huic labori perficiendo vires necessarias largiri voluerit cui etiam reliquas nostras actiones consecramus, quo exoptatus semper eum iisdem impetretur Finis.

DISSERTATIO INAUGURALIS MEDICA

DE

HÆMORRHAGIIS MORTUORUM ET JURE CRUENTATIONIS,

PROOEMIUM.

QUando quidam negotium inane, frustraneum, sero susceptum adeoque exoptata utilitate destitutum significare voluerunt, tunc parœmiis illis *Mortuos unguento inungere*, aut *Mortuis mederi* id exprimere laborarunt, quasi medica talis occupatio circa defunctos deperdita, hincque merito omittenda sit, ut propterea illis, qui cum mortuis aliqua suscipere cogitant, acclamare liceat *Matth.* 8. *v.* 22. *sine mortuos sepelire suos mortuos:* hæc quidem adsertio in illo conatu valorem suum tuetur, quando quisquam naturali vi mortuos resuscitare vult, ubi illud *Ulpiani in orat. Demosth. de falss. legat. p.* 116. huc quadrat, quod amissum est, reperiri potest: quod vero mortuum est, restitui nequit, aut quod *Quintilianus declamat.* 4. professus: homini, qui semel renunciavit rebus humanis, non redditur vita, videlicet vi humana & potentia naturæ; ubi potius valent, quæ *Euripid. in Herc. fur. v.* 717. profert: *frustra* quædam *vocat mortuum maritum: neque* ipse *venturus est unquam, nisi Deus excitaverit eum:* At enim vero propterea, non omnis labor qui cum mortuis instituitur & quo de mortuis

tuis

tuis agitur, inanis eſt in foro medico, id quod multis exemplis ex eleganti & utili Anatomiæ ſtudio facile probari poſſet: hinc *Hildanus in præf. opp. Anatomen* vocat *Clavem Medicinæ, & Theod. Kerckringius obſ. anat. 42.* diſſerit: „fatearis mecum Lector latere ſæ-„pe numero in corpore morborum cauſas, qua & ipſe morbi ſunt, „quasne ſuſpicari quidem Medicus poteſt; frequenter autem ab „anatomicis, qui eas invenerunt, obſervationes in lucem datæ, „id afferent generi humani commodi, ut dum medicamenta or-„dinaria ad ſperatam ſanitatem parum conferent, medicus men-„tem advertat ad hæc ludibria dicam potius, quam lodos natu-„ræ, quæ dum ſic ludit, nobis illudit: quamvis in hac meditatione etiam illa *Celſi* ſententia locum inveniat, quam in *præſ.* profert, quando dicit: „ nihil ſtultius eſt, quam quale quid vivo homini „eſt, tale exiſtimare eſſe moriente, imo jam mortuo: & porro: ne „mortuorum quidem laceratio ſemper neceſſaria eſt, quæ & ſi „non crudelis, tamen fœda ſit, cum aliter pleraque ſe in mortuis „habeant, quantum vero in vivis cognoſci poteſt, ipſa curatio oſtendat. Ob id non parum utilitatis promittit attenta & judicioſa obſervatio variorum phænomenorum in mortuis obviorum, ut exinde velut in contrario ſtatu & argumento veram indolem integritatis naturalis corporis humani, alioquin valde fragilis, cognoſcere queamus: etenim variæ in mortuis occurrunt mutationes, quæ partim phyſico-medicis rationibus explicandæ, partim ad medicos plane uſus applicandæ ſunt: utut vero una eademque formalis Mortis ſit ratio, attamen, cauſæ mortem provocantes, & cauſæ phænomenorum in mortuis diſcrepant, ſicut *Herodianus Lib. 2. in vita Pertinacis p. 59.* elocutus eſt: *non una* „eademque cunctis hominibus mortis cauſa eſt, ſed aliæ aliis, „cunctæ tamen ad eundem tendentes vitæ finem: Imo dum in mortuis aliquando ſingularia, inſolita, admiranda & ferme miraculoſa phænomena occurrunt, qualia *Kornmannus & Garmannus* collegerunt & expoſuerunt, quæ ſubinde phyſico-medicis disquiſitionibus interdum ſubjacent, ita medicis vitio verti non poteſt, ſi eadem phænomena, diverſa occaſione ferente, ſub penitius

nitius & attentius examen atque ſcrutinium vocant: nam & hæc defunctorum eſt memoria, de qua *Lipſius Cent.* 3. *ep.* 26. dixit: *laude ac memoria probe proſequi defunctos, ratio & ſapientia probant:* Et quemadmodum ad integram Hiſtoriam de homine quodam ſtruendam, etiam illa memorabilia pertinent, quæ ipſius mortem & cum hac connexa phænomena concernunt; ita medicorum dexteritatem ac induſtriam prodit, quando non modo res ſub vita geſtas commemorant, ſed quando integram quandam Hiſtoriam ad finem perducunt: ſic Medici ſuo foro ac officio quicquam contribuunt, ſi nonnullorum hominum recordatio quaſi immortalis reddatur, quando poſt mortem inquirunt, quæ ſingulares aut admiratione & commendatione dignæ mutationes in quodam ſubjecto obtingunt: ob id Anatomia Practica ſive crebrum, aſſiduum & attentum ſcrutinium defunctorum Anatomicum inter eruditos tam eximiam obtinuit exiſtimationem *conf. Garmannus de mirac. mort. Lib.* 2. *tit.* 2. §. 22. 25. 26. *A. N. C. Cent.* 5. *p.* 396. neque audiendus propterea erit *Heltmontius tr. ignotus hoſpes morbus n.* 90. qui autumat, quod cadaverum diſſectiones & prodant & excuſare debeant medicorum peccata & in praxi commiſſos errores: neque etiam eſt cur defunctorum agnati talem artificioſam, doctam & honeſtam demortuorum explorationem expaveſcant & prohibeant, cum ex una parte principes & magnates corpora ſua Medicorum arti & dexteritati ſubjiciant, ex altera parte ipſi medici talium defunctorum ſingulares & admirandas qualitates poſt mortem inveſtigent, & poſteritati relinquant: quo valet quod *Plato Lib.* 7. *de Legibus* enunciavit: „ decens eſt eos cives laudibus exornare, qui ceſſerunt „e vita, ſi corporis vel animi viribus res arduas præclaraſque „geſſerint & legibus libenter paruerint: viventes autem adhuc „laudibus hymniſque honorare tutum non eſt, priusquam vita „functus quisquam vivendi præclarum fecerit finem: & talem finem etiam præclarum reddunt illa obſervata, quæ apud alios honeſtam admirationem, in foro medico vero magnam utilitatem afferunt: quo loco reminiſcimur illius effati quo inte-

gerrimus & B. Theologus *Spenerus* noſtram ſententiam analogo adſerto confirmat. in Theol. Bedenck. *Part. 2. cap. 3. art. 3. Sect. 15. pag. 367. ſeq.* ubi quæſtionem ventilat an anatomia licita ſit, & inter alia profitetur: Wann er nach Seinen Tod mit Seinen Leib noch einen Dienſt erweiſen könnte, ſo wolte er befehlen, daß man auch nach Seiner gehabten Kranckheit in Seinen Leib inquirire; Inter alia ſubjecta particularia, quæ in defunctis annotari ſolent, præcipue inclaruit Sanguis, cujus defectus, exceſſus, ſubtilior aut craſſior qualitas, nec non continuans motus inteſtinus &c. variarum mutationum nervus & argumentum fuit, ſiquidem alioquin etiam aut per ſuperſtitionem, aut per nimiam ſpeculationem, aut per veram obſervationem & connexam ſobriam rationem vel ficta myſteria, vel vera dicteria & criteria proferri ſolent: Neque tantum in vivis ſanguinis motus & diverſa qualitas attentam meretur æſtimationem, ſed & in demortuis; & licet non quælibet talis obſervatio ac disquiſitio ad artis medicæ uſum dirigi queat, tamen plurima ad ſcientiæ & veritatis medicæ illuſtrationem & confirmationem quadrabit: Ex illis momentis, ſanguinis conditionem concernentibus, præcipue medicæ indagini ſe commendat nimia illius collectio, & viciſſim ſingularis ejusdem excretio, quippe qui reſpectus ſæpe in cauſali ordine ſunt connexi; quod vero in nonnullis mortuis ſanguinis abundantia, hoc ſenſu nominanda adſit, ac in defunctis etiam teſtimonium perhibet, quod in vivis cauſa morbi & mortis fuerit, non animus nobis eſt hoc loco ex inſtituto probare & demonſtrare; quod vero in demortuis obſervatu digna ſanguinis ſtillicidia contingant, illud paulo majori applicatione nunc indicabimus: quare præſenti occaſione Inaugurali hoc Specimine ſelectum quoddam thema quod cum Praxi & obſervatione medica exactam combinationem tenet, explicare & HÆMORRHAGIAS MORTUORUM quadantenus recenſere ac illuſtrare, proinde vero ex hoc nexu de JURE CRUENTATIONIS aliqua proferre laborabimus: Precamur in limine hujus propoſiti ut DEUS benignisſimus ſua luce & gratia in hoc conatu adſiſtat, huncque ad ſalutarem ſcopum dirigat.

§. 1.

§ 1.

MOrtuorum hæmorrhagias dum explicare cogitamus mox in ingressu hujus tractationis non in Mortuorum statu explicando hærebimus, sed potius illas Hæmorrhagias annotabimus, de quibus hoc themate disseremus: quo loco mox aut miraculosas, aut fabulosas tales sanguinis profusiones seponimus, quoniam forum ac scopum nostrum haud feriunt; hujus census sunt quædam sudationes cruentæ, quæ de defunctis circumferuntur, quales vel Pontificia colit Ecclesia, vel vulgus ad suspensos aut innocenti supplicio vita privatos extendit, ,,vid. Garmannus de mirac. mort. lib. 2. tit. 6. §. 66. pag. 532. etenim si miraculum quoddam declamatur, mox tali sanguinea sudatione coloratur: inde mos invaluit, quo tales, ut videri volunt miraculosæ, sed communiter fabulosæ, sudationes cruentæ ad alia quam humana corpora, fuerint applicatæ, & de iisdem declamatæ, quo ipso vero subinde Salvatoris satisfaciens & expians cruentus sudor in pravum trahitur abusum; neque de particulari sanguinis stillicidio, quomodo cunque miraculi nomen tenente, hac occasione nobis sermo est, siquidem illius inquisitio, non nisi multis contractionibus obnoxia est, num illi, qui nimio Zelo religioso tot miraculosas Hæmorrhagias adstruunt, non nisi ad factum, quatenus indubie verum, provocant, & fidem, quam Ecclesia tuetur & tenet, sine ulla exceptione, sub comminatione & pœna anathematis & rochi postulant: qui itaque cœco pruritu talibus narratiunculis fidem dare, neque necessarias circumstantias indagare & conquirere vult, ille dum facile credit id, quod nullo fidei articulo eminet, facile decipietur: Ne tamen omnes profusiones sangvinis, etiam interdum ex insolitis locis contingentes, in demortuis obviæ, pro nude miraculosis reputentur, tunc prudentis medici officium erit illarum causas probe perpendere, ante omnia tamen veritatem facti in talibus historiis producere & subinde selectum observationum adjuvare & in præsenti themate demonstrare, siquidem de Cruentatione defunctorum multa passim recensentur, quæ fidem rationem & parallelismum observationum satis aperte superant; inde etiam contingit, ut, quia de sanguine humano vulgo venerabundi foventur conceptus, dein varia miracula passim divulgata conspiciuntur, ex diversa tali hæmorrhagia aut innocentia, aut sanctitas, aut contraria plane affectio judicata & declamata fuerit, in quo tamen judicio ut plurimum eximie ambigunt & discrepant, quotquot in tales sententias abeunt curiosi: Hinc tales hoc titulo intelligimus & tractamus Hæmorrhagias, quæ ex causis veris, perspicuis, fundatis, solidis, naturalibus, simplicibus & ad corpus humanum applicabilibus, oriuntur, quales de morbo sæpe, ac mortis specialiori indole & occasione testimonium perhibent: sicut enim medici proximior occupatio circa res naturales versatur, ita in præsenti observatione singulares plane & notatu perquam digni respectus & nexus causarum naturalium, ad œconomiam vitæ applicandarum, occurrunt; & quamvis in demortuis secundum communem contemplationem sanguis facile congrumescat, nec non fibræ motrices utplurimum obrigescant, proinde cruor in suis vasis citius stagnet, quidquod Hæmorrhagiæ quædam breviter post mortem subsistant, imo in affectu illo, mortem quadantenus præsentante, synoptico & lypothymico venæ incisæ aut vascula vi disrupta & aperta, & moderata vulnera sanguinem stillare desinant, ut propterea mortuorum Hæmorrhagia dubia declarari queat, tamen frequens talium Hæmorrhagiarum observatio, aliarumque causarum physicarum conciliatio scrupulum facile eximent; unde talia stillicidia sanguinis in defunctis in facto & modo fiendi minime insolita aut absolute prodigiosa existunt, quæ tamen partim in suo processu, partim in suo recessu, i. e. quoad decursum & causas suas aliquales differentias tenent, secundum quas suo subjecto, videlicet mortuo, competunt, quæ specialis discrepantia nihilominus in illis observanda erit circumstantiis, quæ videntur inter vivum & mortuum aliquam communionem monstrare:

Proinde de talibus hoc themate differemus mortuorum cruentationibus, quæ sponte iterum & circa aliquam crassam, mortuis demum, inductam, violentiam eveniunt, qualis posterior nedum quidem singulari indagatione & applicatione medica digna erit: neque denique infrequentia hujus fluxionis sanguineæ in defunctis in relatione ad frequentiam Hæmorrhagiarum in vivis, præsentem observationem supervacaneam, aut plane in utilem reddit, cum ipsæ vivorum Hæmorrhagiæ nonnullæ satis raræ esse annotentur, quæ tamen in foro medico variis fructuosis contemplationibus occasionem sumministrant.

§. II. Sed ne inanibus & usu Medico privatis aut nude curiosis meditationibus in hujus thematis explicatione studium nostrum dare videamur, proximum erit, ut aliquet momentis demonstremus, qualem utilitatem præsens observatio Medicinæ conferat: quamobrem sciendum 1) quod indagatio Hæmorrhagiarum in defunctis multas causas physicas, ad forum Medic. applicabiles in scrutinio partium corporis fluidarum & solidarum observatu dignas, illustret, variarumque rerum naturalium relationem ad corpus humanum explicet ac confirmet, insuperque consensum Macrocosmi cum Microcosmo quadantenus demonstret: 2) deinde ex hac disquisitione alterius notatu perquam digna differentia inter opera naturæ humanæ & effectus nude physicos inclarescet, aut quæ sint actiones naturæ & passiones corporis, & quomodo quidam effectus, in corpore humano obvii, qui aliquam convenientiam habere videntur, non confundi debeant, secundum communem canonem, quod duo cum faciunt idem, non sit idem: siquidem Hæmorrhagiæ in vivis spontaneæ, ut plurimum a natura dependent, quæ vero in demortuis nudis physicis causis adscribi debent: 3) præterea illæ mortuorum Hæmorrhagiæ aut aperiunt, aut magis confirmant & medico in futurum observandas indicant morborum causas & mortis occasiones; id quod scientiæ medicæ certitudinem & artis potestatem atque utilitatem roborat: & quamvis interdum ex causis externis atque accidentalibus talia sanguinis profluvia excitentur, quales causæ mortem consequuntur, aut post motuum vitalium cessationem demum operantur, tamen in variis casibus vera morbi causa haud difficulter exinde agnosci & demonstrari potest: 4) quantam utilitatem præsens observatio in Anatome habeat, vix multis verbis demonstrare necessitas postulat: etenim præter curiositatem, quam in talium defunctorum scrutinio quidam affectant, seorsim innotescit, quod per physicam rationem variæ partes passivæ disruptioni obnoxiæ sint, quæ per motuum vitalium concursum longe facilius dilacerationem subirent, ni principale œconomiæ vitalis directorium Hæmorrhagiarum successus ut plurimum longe aliter disponeret: 5) ex præsenti tractatione eximia illa differentia inter vitæ & mortis statum innotescit, quæ tam in scientia, quam experientia medica multum lucis affert, utpote in quo discrimine formalis ratio vitalium & nude physicorum motuum facile inclarescet, unde prudens medicus verum ac solidum principium demonstrativum nanciscitur, quo in tota Medicina firmiter niti potest: 6) inservit etiam hæc tractatio ad Historiæ Morborum Medicæ complementum, quæ sæpe notatu dignas circumstantias, ante & post morbum occurrentes, recenset & conciliat, insuperque observationes non modo adauget, sed & relative illustrare & probare adjuvat: 7) physico medica talium hæmorrhagiarum notitia, non modo varias superstitiones, quæ in observatione talium cruentationum committi solent, declinat, & quid miraculosum, quidve naturale sit, exponit, proinde in foro Theologico aliqualem utilitatem confert, in quo interdum de tali cruentatione inquiritur, an signum sanctitatis, innocentiæ, culpæ, divinæ vindictæ &c. existat an minus: sed & subinde veritates physicas & medicas confirmat: 8) hac observatione rite instituta aliquando occultæ causæ morborum & mortis innotescunt, quas antea providus Medicus non adeo perspexit; quando v. g. vascula varicosa disrumpunt saccus & tumor sangvine oppletus, crepaturam patitur, acre & corrosivum delitescens ulcus vas sanguiferum erodit,

dit, vermes latitantes morsu suo partes violant &c. &c. 9) monstrat porro hæc observatio Medico internum viam & methodum, qua in futurum in aliis affectibus analogis ægrotantibus succurrere debeat: 10) aliquando hæc observatio indicat quosdam errores medicos, quando v. g. remedia valde calefacientia & sanguinem impellentia sinistre in aliquo morbo fuere oblata, quales errores in futurum eo majori sollicitudine evitari possunt & debent: 11) deinde hæc tractatio partim dispositionem certorum hominum ad Hæmorrhagias illustrat, indicat & confirmat, partim & seorsim illas causas significat, quæ ad passivas, adeoque absolute nocivas sangvinis fluxiones contribuunt: 12) denique ex hac observatione Medici JCtis rationem reddere possint, de diversa cadaverum cruentatione: unde facile liquet, quod hæc tractatio e foro Medico utilitatem suam conferat in forum Theologicum, Juridicum & Philosophiam naturalem sive anthropologiam physicam, neque pro unde curiosa denigrari debeat.

§. III. In ulterioris præsentis thematis prosecutione nunc nonnulla testimonia & suffragia eruditorum proferre lubet, quæ circa præsentem observationem occupantur: & licet doctis & indoctis, medicis & aliis subjectis satis superque ex experientia innotuerit, quod ex *mortuis* in variis casibus & ex variis locis stillaverit sanguis, quidquod subinde perquam comprobatum sit, quomodo ob grande tale cruentum profluvium cadavera maturius Terræ mandanda sint, tamen aliqua talia, Medicorum præcipue testimonia proferre lubet: Fusius de talibus mortuorum Hæmorrhagiis egit *Garmannus de mirac. mort. Lib. 2. tit. 5. §. 66. seq.* ut & per totum *titulum Septimum* in quo longe & erudito modo de *Cruentatione cadaverum* disserit: Seorsim vero de *Hæmorrhagia narium*, post mortem orta, egit *Garmann. l. c. tit. 6. §. 66. p.* 532. *Riedlinus in Millen. cur. Med p.* 697. *Kotzackius de Hæmorrhagia narium p.* 54: Bierlingius *adverf. med. cent.* 1. *obs. XI.* Binning. *Cent.* 4. *obs.* 100. *Hildanus cent.* 3. *obs.* 12. *Schneiderus de Apoplexia p.* 734. de profluvio sangvinis *ex Hæmoptyca vid.* A. N. C. *dec.* 1. *an.* 10. *obs.* 135. de *generali* profluvio sanguinis in defuncto *conf. Kornmannus mirac. mort. part. 9. cap.* 36. *de Mensibus* in *demortuæ* fluentibus *vid. Helwichius* A. N. C. *dec.* 2. *an.* 4. *obs.* 31. *Paulini* A. N. C. *dec.* 2. *an.* 6. *obs.* 1. *app. p.* 4. referente & repetente *Garmanno l. c. p.* 533. De *Sudore cruento* in cadavere egit *Garmannus l. c. lib.* 2. *tit.* 6. §. 65. *seq. Frommannus* A. N. C. *dec.* 1. *an.* 6. *obs.* 185. Ledelius *A. N. C. dec.* 2. *an.* 9. *obs.* 36. & *in app p.* 462. de sanguinis fluxu *ex vena* apoplectici incisa, post mortem continuante *vid. A. N. C. dec.* 3. *an.* 1. *obs.* 50. *p.* 65. Quod vero *Cruentationem occisorum* attinet, tunc præter illos multos authores quos *D. D. Præses in sua Jurisprudentia Medica* cap. 14. §. 68. pag. 349. ad lit. a b c d allegavit, conferri possunt, *Thom. Cantipratanus* Lib. 1. Mirac. c. 16. §. 2. & lib. 2. c. 29. §. 22. *Nic.* Boer Decis. 166. n. 1. *Anton. Gomez* tom. 3. variar. resol. c. 13. n. 15. *Levin.* Lemnius de occult. nat. mirac. lib. 2. c. 7. *Magir.* lib. 3. Philos. peripat. c. 8. *Hieron. Nymann.* in Orat. de imaginat. quæst. 7. p. 77. *Athan. Kircherus* in art. Magnet. Lib. 3. pag. 7. *Erasm. Francisci* Schau-Bühne Tom. I. p. 656. seq. *Euseb. Nierenbergius* lib. 2. philos.

lof. curiof. Part. I. cap. 12. & lib. 2. Part. 2. c. 105. *Philip. Melanchton*, in Phyfic. lib. 1. de provident. p. 30. *Paris de Puleo* in tr. de Syndicat. cap. 3. in verb. art. *Jacob Menoch.* arbitr. judic. quæft. lib. 2. caf. 270. n. 16. & Præfumt. lib. 1. qu. 89. n. 24. *Chilian. Kœnig* in Proceff. jud. tit. **von erforſch. Gericht** cap. **von der ſcharffen Frage** n. 12. Matth. *Berlich.* Part. 4. concluf. 11. n. 74. *Blandus* de indic. n. 408. *Chriftoph. Crufius* de indiciis Part. 3. c. 28. n. 162. feq. *Esbach* ad Carpzov. part. 4. conft. 7. def. 2. *Lentilius* Mifcellaneorum Practicorum pag. 480. *Geyderi* difp. de cruent. cadav. *Greg. Horftius* de naturali confervatione & cruentatione cadaverum: *Kornmann* mirac. mort. part. 9. cap. 23. 27. A. N. C. dec. 3. an. 7. obf. 111. *de fanguine poft quintum diem a morte præternaturaliter ad mulieris fumofæ tactum fluente, cum judicio medico.* Dec. 3. an. 1. obf. 94. *de Cruentatione Cadaverum poft mortem.* *Behrns* felect. med. fect. 5. n. 9. *Voigt de ftillicidio ex interempto hominis cadavere*, *Kirchmeyer de cruentatione cadaveris.* *Libavius* tract. 2. Phyfic. de cruentatione cadaverum. *Bravo* confult. medic. IV. p. 258. feq. quo fpectat quæftio quam proponit *Ammannus in Irenico* qu. 24. p. 169. *an cruentatio cadaveris occiforem occultum vel latitantem manifeftet & an exinde certa indicia ad torturam defumi poffint*: conferatur porro de eadem materia *Fortun. Fidelis* Relat. Medic. p. 225. *Zwingerus* differtationum Selectarum pag. 34-37. *Rzaczynscki* in hift. nat. curiof. Regn. Polon. tract. 14. Sect. 2. p. 366. A. E. L. An. 1722. Menf. Januar. p. 17. *Frentzelius de cadaveribus humanis adpræfentiam occiforis cruentatis.* *Becmannus* diff. de Judicio Dei, ut & *liber* cujus titulus **der luſtige Juriſt** pag. 345-356. cap. 26. quam teftimoniorum farraginem propterea proferre placuit, quo *curiofitas & dignitas* obfervationis exinde magis inclarefcat: neque adeo penitus *abfolutæ raræ* funt *mortuorum* Hæmorrhagiæ fiquidem hæc obfervatio vel *plebi* fatis cognita exiftit, quæ ex *communi* fanguinis *æftimatione* ut plurimum *tale* fanguinis profluvium utpote phœnomenon *fingulare*, *terribile* & magni momenti dijudicat; hinc aliquando *fortiora & efficaciora* medicamenta pro caufa hujus affectus fignificantur: quidquod in *recentioribus* puerperis nedum quidem pro *rara* amplius reputatur obfervatione, quando *poft mortem* in iisdem *largus* utplurimum fanguinis fluxus metuitur: de reliquo non placuit longiori filo ac ftylo *multorum aliorum* Practicorum confenfum producere, ad quos merito hoc loco provocamus, neque ullus unquam & ullibili aut fuerit & erit, *attentus* Practicus, qui non *multis* obfervationibus *præfentem* noftram tractationem *confirmare & illuftrare* poterit.

§. VI. Ab hac introductione & *generali* præfentis thematis commendatione, nunc ad *fpecialem* illius explicationem cum *cau-*

fali

ſali explicatione proponere lubet: primo itaque loco de fluxu ſanguinis *e naribus* in *defunctis* aliqua proferenda erunt: *eminens* itaque exemplum ex crebra obſervatione petitum, occurrit in nonnuliis ſubjectis *ſanguinea* præcipue Apoplexia demortuis, in quibus ſanguis e *naribus, auribus, ore*, imo *oculis* effluus obſervatus fuit; inde facile liquet, quod ſanguinis *ſufficiens & tempeſtiva* evacuatio hunc *lethifurum* & morbum *præoccupare* potuerit: ob id veteres medici, conſentientibus & referentibus *Wepfero, Nymanno, Schneidero* in peculiaribus de *Apoplexia* ſcriptis, *narium hæmorrhagiam* in apoplecticis *vivis* ſubjectis *ſufficientem & maturam* ſalutarem prædicarunt; quæ ſi *haud* ſucceſſit, *poſt mortem* denique ſe *largo* exſerit flumine: quare *Garmannus l. c. lib.* 2. *tit.* 7. §. 28. teſtatur quod Apoplectici poſt mortem ſæpe copioſum profundant ſanguinem, nam ſi *quædam* Apoplexia a *repente* turbato *progreſſu* ſanguinis per cerebrum, aut animio cerebri *infarctu* cum ſanguine, aut a vehementi & contumaci *congeſtione* ſangvinis intra cerebrum, aut *irregulari* molimine *hæmorrhagico* in & e cerebro ortum trahit, tunc facile *cauſa* pateſcit, cur in talibus *defunctis* tandem ſanguis *eructet* & interdum ſatis largiter fluere continuet: etenim quo magis cerebrum cum ſanguine *oppletum* eſt, quando inſuper ſub prævia *immoderata* commotione intenſiorem motus *inteſtini* gradum ſangvis nactus eſt, quando præterea *calefacientia* & impellentia medicamina cum æſtuoſo *regimine* uſurpata ſunt, quando tempeſtas calida coincidit, quando corpus ſubjecti eſt *ſucculentum*, quando aliæ *externæ cauſæ putrefactionem* accelerantes & augentes concurrunt, eo *facilius*, ſanguis *magna vi* erumpit & eximio flumine conſpectui ſe præbet; id ipſum etiam eo *facilius* contingit, quando a *reliqua* corporis regione & extremitate ſanguis *ad caput* antea *fortiori & tenaciori* motus gradu fuit *congeſtus*: interea vero *aliquando* accidit, ut in *vivis* ſubjectis ſanguis vel *parcius*, vel plane *nunquam* erumpat, qui tamen *poſt mortem* larga eructat quantitate, quando antea largo cumulo *coacervatus* & detentus fuit, qui nunc *ſuperveniente* efficaciori motu *inteſtino*, & majori fibrarum *mollitie* & laxitate majorem *aperturam* in certis locis inducit

ducit

ducit & *pleniori* quantitate poſtea effluere continuat: id quod tanto citius & facilius contingere ſolet, quando *corpora* demortuorum aut ſæpius, aut immoderatius *commoventur*, inde innotuit illa vulgaris monitio, **man ſolle die Todten nicht viel rühren,** ſiquidem talis motus *ſanguinem*, qui nunc in *ultimo* eruptionis puncto hæret, in cerebro, jam valde *oppleto* ita premit; ut pluribus teneris & *ſemi eliquatis* membranoſo vaſculoſis narium, infundibili, oculorum & aurium locis eructet; unde etiam quandoque evenit, ut, ſi cadaver cum arca ferali & feretro *translocatur*, tandem corpus illud exanimatum ſanguinem *ſtillare* inchoet; nam in prædicto *affectu* & ob prænominatas *cauſas* ſanguis in magnum convertitur *motum*, vaſa ſanguifera valde *intumeſcunt* & partes etiam ſolidæ ſanguifera majore *inturgeſcunt* gradu, hinc *apoplecticorum* multorum corpus exanimatum ad horrorem & ſtuporem quandoque *intumeſcit*: quid quod fortis ille motus ſanguinis *inteſtinus colliquationem* aliquam provocat, ut *fluida* & mobilis ſanguinis qualitas huic ſtrenue & *immodicæ* effluxioni tanto magis *miniſtret*: quemadmodum in *tali* caſu & ipſæ *ſolidæ* partes facile & cito diffluunt & *deliqueſcunt*: ob id non ſtatim pro *miraculo* ille reputandus eſt effectus, quando præter *nares* ex aliis *inſolitis* capitis partibus ſanguis perrumpit, quoniam præter prædictas cauſas aliquando in *vivis* ex *ejusmodi* locis ſanguis exſtillare ſolet: quando inſuper alias talia ſubjecta *largioris* & mollioris corporis habitus ſunt, tunc ſtantibus prædictis circumſtantiis & concurrentibus illis cauſis talis hæmorrhagia narium in *defunctis* tanto facilius contingere poteſt, quo adhuc diſponit perſonalis & individualis corporis *teneritudo*, ſecundum quam alioquin in *vivis* facile læſio & *dilaceratio* eidem in duci poteſt: quando itaque in apoplecticis *mortuis* corpus rarius *obrigeſcit*, aut facile *flacceſcit*, tunc iterum ob hanc apertam *phyſicam* rationem profluvium ſanguinis facile ſuccedit: quando etiam ob præviam grandem *congeſtionem* partes membranoſæ & carnoſæ valde *diſtenduntur* & enervantur, tunc *poſt mortem* ſanguis in hiſce partibus & circa illas *copioſius* collectus conceſſo *majori* tali ſpatio, majorem vim *expanſivam*

ſivam exſerit & majori tandem effectu *perrumpit*; quæ prima eſt *ſpecialis* conſideratio circa *narium* Hæmorrhagias *apoplecticorum* demortuorum inſtituta.

§. V. Præcendi obſervationi mox ad latus ponimus alias *connexas parallelas* annotationes practicas de *Narium Hæmorrhagiis demortuorum*; obtingunt itaque *talia* profluvia ſanguinis in *nonnullis iunioribus* ſubjectis, quæ ſub *Synocha ſimplici*, *ſynocha putrida*, *continuis*, *inflammatoriisque* expirant febribus, quando in hiſce *molimina*, ad Hæmorrhagiam narium tendentia, convenientem *ſucceſſum haud* ſunt nacta, ſed ſub *graviſſiorum* ſymptomatum tyrannide fatalem ſortita ſunt exitum; ita enim interdum *critici* tales inſultant conatus hæmorrhagici, qui *congruo* ſuo decurſu *deſtituti*, ægrotantes *quaſi* apoplectico affectu oppreſſos & jugulatos exhibent: ita in variis aliis præcipue junioribus *plethoricis* febricitantibus occurrit, ut ex *prægreſſa* & conſueta diſpoſitione, motus *narium hæmorrhagias* urgentes vel critici vel eccritici irruant, qui aliquando *legitimo* ſuo *privantur* ſucceſſu; quando itaque ſub talibus *immoderatis* apparatibus ægrotantes ſuccumbunt, tunc *poſt mortem denique* nares ſanguinem largo ſtillant rivo, ubi variæ cauſæ *naturales* ex præcedenti §. petendæ ſunt, quæ ad *præſens* phænomenon facile applicari poſſunt, quæ ad *præſens* phænomenon facile applicari poſſunt, nam prævia *congeſtio* ſangvinis intra caput, indeque pendes eximia capitis *oppletio* cum ſanguine, continuans motus inſignis *inteſtinus* ſub febre excitatus & augmentatus, præter *aliarum* multarum cauſarum concurſum, talem cruentationem, *naturali* modo facile obtingentem, probant: Porro familiarius poſt *mortem* ſanguis e *naribus* aliisve capitis locis emanat, quando quædam ſubjecta, maxime *juniora*, *plethorica* tamen, valde *maligna* laborarunt febre, ubi ob magnum motus *putrefactorii* gradum in partibus *fluidis & ſolidis* facile e *tenerioribus* corporis partibus & regionibus ſanguis *erumpit*, qui ob *deliqueſcentiam* ſuam largius inſuper effluere *continuat*; hinc talis cruentatio cadavera, *peſtilentialibus* morbis antea affecta, tanto magis *deformia* & horribilia reddit: quamvis etiam ex *aliis* corporis partibus in *tali* ſtatu ſanguis *eructare* ſoleat: Quando porro *fœminæ* juniores *plethoricæ* ex ſubitanea *Menſium* aut *Lochiorum ſuppresſione* vita privantur, tunc ex hiſtoria practica antiquiorum & recentiorum medicorum abunde conſtat, quod ſanguis in *ſuperiores* regiones & aliquando *intra caput* efficacius ac contumacius *congeratur*, qui ſi in *vivis* fœminis *abhinc* non erumpit, tandem in *demortuis* eructat, imprimis quando mors brevi prægreſſam Menſium & Lochiorum ſuppreſſionem excipit, dum præter præſentem capitis *oppletionem* & vaſorum ſanguiferorum *infarctum* ſuperveniens *rigor*

 gor

gor fibrarum *emortualis* talem *teneriorum* partium dilacerationem atque crepaturam, caufatur, ut tandem in *defunctis* Menfes & Lochia *per nares* effluant, ficut in *vivis* tales *infolitæ* viæ fatis cognitæ & obfervatæ funt: tanto magis hoc contingit, quando *juniores* fœminæ ob valde *plethoricum* fuum ftatum frequentioribus *narium hæmorrhagiis* obnoxiæ fuerant: quo loco *D. D. Præfes* reminifcitur cafus B. fuæ fororis, quæ a *teneris* largis *narium* Hæmorrhagiis ob reliquum *eximium* plethoricum ftatum obnoxia fuit; illa tandem ex aliquali Menfium *retentione* & priorum hæmorrhagiarum *cunctatione* vigefimo tertio ætatis anno fub indies *augefcente* ftatu plethorico in graviffimam acutam *inflammatoriam* incidit febrem, fub qua vehementes *congeftiones* fangvinis ipfa experiebatur, quæ tamen in nullam *actualem* fpontaneam *tempeftivam* excurrerunt Hæmorrhagiam, pofteaquam illa fub hac febre vitam amifit, *poft mortem* cum magna capitis *influxione* fanguis e *naribus* largius effluere cepit & continuavit; quales plures cafus recenferi poffent; fi temporis ratio permitteret: præterea *narium* hæmorrhagiæ interdum excipiunt *prævias* funeftas capitis *contufiones*, quæ in hominibus utplurimum *plethoricis* magnas fanguinis *ftagnationes* & coacervationes in capite, nec non ominofas in *aliis* etiam fubjectis *enervationes* partium *fenfibiliorum* in capite caufantur, unde adhuc in vivis læfis fubjectis *majores* fanguinis collectiones contingunt, quæ *futuris* talibus eruptionibus cruentis faciliorem occafionem miniftrant: ob id in *illis* cafibus, ubi caput *violento* & vehementi modo *percuffum* fuit, fanguinis ventilatio *artificiofa* methodo procuratur, ne *funefta ftafis* vitæ finem impunat: neque inauditum, fed in obfervatione & fcrutinio mortuorum affatim probatum eft, quod, quando *falutaris* narium hæmorrhagia *repente cohibita* fuit, ex circumftantiis diverfimode coincidentibus, fi non lethifera *interna* fanguinis eruptio in capite contigit, tamen poft *mortem* ejusmodi cruenta eruptio e naribus obtigerit, licet aliquando *inverfo* ordine hæc immutatio contingat, ut certe e *naribus* tale *falutare* fanguinis Stillicidium occurrat, quod undecunque *cohibitum intrinfecam* funeftam cruentam fecesfionem & *extravafationem* tandem conftituit: denique hoc ordine ex *hiftoria practica* commemorare lubet, quomodo in junioribus, ex *pleuritide*, *peripnevmonia*, *angina*, retropulfa *arthritide*, repreffo *eryfipelate* capitis &c. demortuis, feorfim vero diftincte *plethoricis* aliquando poft *mortem talis* cruentatio e *naribus* contigerit, cujus caufæ e *præcedenti* ætiologica explicatione commode duci poffunt: neque penitus exempla defunt, quibus demonftrari poteft, quod in fenibus etiam demortuis, talis narium hæmorrhagia occurrerit, cujusmodi exemplum D. D. Præfidi innotuit in fene ultra feptuagenario, qui ante breve tempus vitam naturalem finivit.

§. VI.

§. VI. Excipit nunc illa obſervatio, quod interdum in *acfunctis* e *pectore* ſanguis magna ſatis copia erumpat, id quod in variis caſibus contingit & quidem, quando contumacia & vehementia *molimina hæmoptyica*, partim *calidis* remediis pectoralibus exacerbata, partim *travmaticis* & adſtringentibus medicaminibus turbata & impedita, tandem cum *funeſto* exeunt eventu, quæ denique in *mortuis* ad plenariam pertingunt *eruptionem & larga* quantitate ominoſam talem cruentationem conſtituunt, dum antea ſub gravi commotione pectoris regio cum *magna* ſanguinis quantitate impleta fuit, unde ſuperveniente *emortuali* partium *rigore* ſanguis in partibus nunc *majori* copia coacervatus, intenſius *compreſſus* tandem erumpit, & ex infarctis locis ſe effundit: Proinde *phthiſici* patientes aliquando cum *hæmoptyſi* expirant, qui poſt mortem ſanguinem ex *ore* interdum emittere continuant, quod tanto *majori* contingit ſucceſſu, quo *numeroſiora* vaſa ſanguifera ulcere illo *eroſa* ac aperta, imo quo magis ex priſtina *congeſtiora* conſuetudinali commotione hæmoptyica brevi ante obitum ſanguis *copioſius* ad pectus *coacervatus*, ut & ſub reliquo *emaciato* corpore in vaſis ſanguiferis adhuc *notabilis* ſanguinis copia continebatur, eademque aut certis *animi* pathematibus aut *calidis* medicaminibus valde *impulſa* fuit, qui ſanguis tandem poſt *mortem* evidenti & eminenti effectu effluere continuat: Porro e *pectore* in *defunctis* cruor quandoque emanat, quando quidam ægrotantes *vomica pulmonum*, ex parte *ulceroſa*, ex parte *ſanguinolenta* laborarunt, quæ tandem *erumpens* vitæ *finem* imponit & poſt hunc, copioſius collectam hanc materiam prævio operoſiori *aſthmatico* ſtatu, & conſequente majori *frementativa* humorum commotione talem mixtum & fœtidum cruorem *ex ore* dimittit: qualis caſus ante aliquod tempus hic loci D. D. Præſidi obtigit, in ſtudioſo ex Vomica pulmonum demortuo: etenim quando pulmonum tunica *carnea & nervea relaxatur*, tunc aliquando accidit, ut ſanguis *intra* eandem in *ſtagnationem* ruat, qualis ſtagnatio *tandem* aliquando poſt mortem *eructat*, atque ex

ore contentum ſanguinem effundit: hinc neque rationi, neque obſervationi contrariatur, quod in *nonnullis* aſthmaticis, cum *aliis* pectoris morbis utpote *phthiſicis* & moliminibus *hæmoptyicis* conjunctis, oppresſis, denique poſt *mortem* talis cruentatio ex ore contigerit: Aliquando etiam evenit, ut *narium* Hæmorrhagiæ, *vehementi* motu irruentes, ſed neque *ſufficienti* ſucceſſu ſe ventilantes, neque in nudo ſuo *molimine* acquieſcentes, ſed *ad pectus* majori conatu ruentes, indeque *vicariam* evacuationam urgentes, aut *actualem* Hæmoptyſin conſtituant, aut *talem* ſanguinis fluxionem *e pectore* poſt *mortem* prodant, hacque ratione *naturali* conſpicuo modo contingentem cruentationem poſt mortem probent: Inſuper profluvium ſanguinis ex *ore & pectore* in *cadavere* obtingere poteſt & ſolet, in *Hæmoptyſeos* repentina *oppreſſione,* quando ſanguis *parcius antea* fuit evacuatus, *affluxus* vero & congeſtio ad pectus *fortior* exſiſtit, tunc morte denique extincti, ob *nimiam* ſanguinis oppletionem, in pectore factam, inde etiam ob ſupra dictas cauſas eruptio & fluxio ſanguinis ſuccedit: ſimilis cruentatio accidit, quando affectus *peripnevmoniaci* in ſubjectis admodum *plethoricis ſiniſtre* decurrunt, in quo *major* ſanguinis *ſtaſis* tandem *talem* eruptionem cruentam poſt mortem cauſatur, quo magis in *vivis* commotio ſanguinis in pectore & ad hoc *intenſior* fuit: evenit etiam ut ex repentina *ſuppreſſione,* diſtinctis qualitatibus *ſalutaris* cujusdam Hæmorrhagiæ, ſubitanea funeſta *apoplectica,* aut *phrenitico - apoplectica* afflictio irruat, quæ *præter* caput, ob *gravitatem* ſui gradus etiam *pectus* invadit, unde poſt mortem ex *illo & hoc* tandem ſanguis effluere aliquando ſolet: quando etiam in *moliminibus* hæmoptycis in menſium & Hæmorrhoidum *defectivis* vitiis, in aliis *intricatis* ſanguineis morbis ſubjectorum *ſenſibiliorum* & valde *plethoricorum emetica* cum *funeſto* effectu propinata fuerunt, tunc ſanguis *ex ore* effluus obſervatus fuit: ita ſubitaneæ *Hæmorrhoidum* oppreſſiones, præcipue in perſonis *calidi* temperamenti, *plethoricis* & viribus *integris* inſtructis, repente *pectus* vehementi *congeſtione* invadentes & interdum *mor-*

tem

tem provocantes, post hanc demum e pectore eructant: quales *alii* casus in praxi medica observari possunt, e quibus præsentes in disquisitione cruentationis *e pectore* fientis, annotare placuit.

§. VII Nunc aliquas observationes de cruentatione, *Mensium* negotium excipiente, in præsenti ordine ac themate annotabimus: quamobrem historia medica testatur, quod Menses *excedentes* aliquando post *mortem continuent*, dum *copiosus* sanguinis affluxus, *totius* massæ sanguineæ *fortis* commotio, concurrens aliquando sanguinis *orgastica* ebullitio & tandem partium *uterinarum atonia* huic sanguinis profluvia, post mortem succedenti, promptam præbent causam, præcipue si *alioquin* in tali casu ac statu frequens *immoderatior* sannis exagitatio præcessit, unde *subtilior & fluidior* illius qualitas huic *serotino* ominoso fluxui faciliorem occasionem ministrat: deinde interdum Menses *inordinati*, qui singulis *binis* aliquando revertuntur septimanis, sub certis circumstantiis, post *mortem* cruentationem talem uterinam sistere solent; siquitem communiter talis *anomalus* Mensium status *immoderatas* sanguinis commotiones in *confiniis* uteri & congestiones ad uterum complectitur, quo consequens viarum uterinarum *enervatio* & cum hac connexa major sanguinis *coacervatio* in iisdem locis concurrens deinque huic profluvio sanguinis *causam* satis perspicuam atque efficacem ministrat: Aliquando etiam accidit, ut in fœminis sanguinis *turgidiori* copia oppletis ex *difficili* operosa & *immoderata* commotione, *Mensium* successum concernente, *succumbentibus*, post mortem denique sanguis ex utero *eructet*, qui ob *peculiares* etiam causas in *viam* ad *actualem* perruptionem vel plane *non* vel *insufficienter* pertigit: id quod eo facilius in *illo* evenit casu, quando sub *tali* calamitate *calida*, uterina emmenagoga propinata fuerant remedia, quæ *totam* sanguinis massam & *intestino* & universali *progressivo* & particulari *congestorio* motu in ominosiorem transtulerunt *impetum:* & quemadmodum ob distinctam & eminentem arteriarum *ubertatem* in *uterinis* locis sanguis facile *coacervari* potest, ita in prædictis casibus cruentatio post mortem *uterina* neque rationi, neque observationi contrariatur: proinde aliquando *rariores* illi occurrunt casus, ubi ex anomalo Mensium negotio in utero *vomicæ* quasi sanguinæ, aut *molæ* sanguinolentæ oriuntur, quæ cum continuis motibus *congestoriis Mensium* periodum ac rationem & successionem concernentibus, stipatæ observantur quales sub certius *impulsibus* & causarum occasionalium concursibus tandem cum vitæ fine erumpunt, iterumque post hunc fluxum suum sanguineum continuant: eo etiam pertinent *illæ* fœminæ quæ præter *pragressos*

sos menstruos decursus, etiam *acres* secesfiones in *uterinis* viis expertæ sunt, quales posteriores quandoque in utero tales suspectas *erosiones* sanguiferorum uterinorum *vasorum* efficiunt, ut non modo sanguis *Menstruis* periodis copiosius effluere soleat, sed & *extra & ultra* Menstruum terminum continuet, & demum post *mortem* in talibus subjectis, utplurimum *hectico* affectu oppressis, notabili se profundat copia, quales casus plus una vice *D.D. Præsidi* in Praxi medica obtigerunt, neque ullis aliis *attentis* practicis incogniti esse possunt: evenit etiam, ut Menses *immodici* subito *suppressi*, tam in uteri *substantia*, quam *vasis* uteri sanguiferis valde restagnent, coacerventur & ob continuum magnum *affluxum* sanguis in hisce locis *multa* copia congeratur & detineatur: quando itaque *sub hoc* tempore, statu & afflictionis gradu tales fœminæ *vita* privantur tunc interdum accidit, ut post mortem sanguis hactenus *coactus* ex uterinis locis *eructet* & largo flumine successum continuet: quando *præcocem* Mensium *suppressionem* in fœminis *calidoris & activioris* temperamenti, *plethoricis* & intensioribus sanguinis *commotionibus* obnoxiis, uteri *inflammatio* sequitur, sub qua *magna* sanguinis quantitas tam in uteri substantiam, quam *confinia* congeritur, tunc in subjectis sub hoc affectu demortuis nonnunquam sanguis ex uterinis viis larga effluit copia: quando præterea in *variis* Mensium *anomaliis* remedia *calefacientia* in subjectis *junioribus*, activioribus, sanguine *florido* turgidis ordinantur & frequentius ingeruntur, tunc sub tali *morboso* statu fœminæ vitam amittentes, post mortem ex utero cruentationem talem sistunt: de quo casu vulgo asserunt, daß die starcken Artzeneyen noch nach dem Tod würcken: & quemadmodum Menses, aliquandiu *restitantes*, in *vivis* tandem cum *impetu* erumpunt & prudiga quantitate effluunt, ita interdum accidit, ut ob talem Mensium *retentionem* succumbentes, denique post mortem interdum *magnam* sanguinis quantitatem ex utero dimittant, tunc nunc suo *pondere* ac initante *putredinoso* intestino motu sanguis inde erumpit: quando denique nonnullæ fœminæ ex Mensium *defectivis* vitiis in *subitaneum* hydropicum incidunt affectum & sub eodem intra *brevem* temporis ambitum moriuntur, tunc perinde interdum ex uterinis partibus tono antea *privatis* & emortuali jam *rigore* destitutis, post mortem sanguis *ex iisdem* locis effluit: Quæ diversa sunt specimina Hæmorrhagiæ in demortuis, cum *Mensium* negotio & statu connexa.

§. VIII. Hisce speciminibus Hæmorrhagiarum in mortuis, nunc illas cruentationes annumeramus, quæ in subjectis ex *Puerperio* defunctis occurrunt, quales multiplices notatu dignæ oc-

cur-

cursant observationes: etenim quando Puerperæ ob *nimium Lochiorum* fluxum e vita abeunt, tunc non raro *cruentum* illud uterinum proflvium *continuat* tanta plane *ubertate*, ut talium cadaverum *naturam* sepulturam promovere debeant, quando enim in *vivis* adhuc fœminis sanguis in *generico* magno constitutus fuit *orgasmo*, insuper etiam *congestio* ad uterum fortior & *impetuosior* extitit, præterea uterus nunc *laxior* est & plus sanguinis in suam substantiam recipit, tunc singulæ hæ causæ in statum post *mortem* aliqualem *efficaciam* continuant, ut propterea cruentatio puerperarum defunctarum *larga* communiter compareat, siquidem motus *intestinus* sanguinis putredinem jam inferens, sub hoc statu valde *magnus* est, hinc Puerperæ, brevi post partum demortuæ, haud diu asservari & a *nimio* putrefactionis effectu arceri possunt; *qui ipse* motus ad continuam & largam illam *cruentationem* uterinam post mortem, multum contribuit: tanto *major & plenior* illius cruentationis effectus redditur, quando fœminæ valde *plethoricæ*, difficili & *operoso* partu commotæ & *enervatæ*, *calidis* etiam medicamentis aut *partum*, aut fœtum *mortuum* aut *secundinas* urgentibus & impellentibus tractatæ fuerant: ab hisce enim causis & *fluidæ & solidæ* partes ad *talem* Hæmorrhagiam post *mortem* disponuntur, dum illis eximius gradus *intestini*, aut secundum vulgatum medicorum stylum, fermentativi motus communicatur, hæ vero partes valde *enervatæ*, neque firmo emortuali *rigore* occlusæ, retentioni sanguinis *afflui* & larga copia in *uterinis* locis *subsistentis* haud quadrant & *physica* quadam vi ac qualitate satisfaciunt: quando porro sub *imminuto* Lochiorum fluxu in fœminis *admodum* plethoricis *calida* medicamina & regimina adhibita fuerunt, tunc sub *funesto* eventu aliquando post mortem sanguis ex *utero* largissime effluit & *pristinus* impulsus nunc *serotino* tali effectu se exserit; quodsi etiam in fœminis junioribus *plethoricis* post *laboriosum* partum *continuante* tamen adhuc *gravi sanguinis* commotione, Lochia *supprimantur & febriles* atque *inflammatoriæ* afflictiones consequantur, tunc affectu in brevi mora *sinistre* exeunte, post

mortem

mortem quandoque larga uterina cruentatio excipit, quæ *prævium* defectum *ſerius* compenſat & *immodico* ſuo ſucceſſu *gravitatem* præcedentis morboſæ afflictionis comprobat: id quod etiam aliquando contingit, ſi talem Lochiorum *oppreſſionem* uteri *inflammationes* periculoſæ ſequuntur; Quando præterea ſub arduo & *operoſo* partu utero qualiscunque *vis* illata fuit, vel per *dilacerationem* & aliqualem *rupturam*, tunc non modo in *vivis* adhuc puerperis, ſed & in *mortuis* inſignis cruentatio ex utero contingit, quæ *præviam* violationem confirmat: quando porro ob ſuſpectum *abortum & molæ difficiliorem* expulſionem, aut fœtus *mortui & ſecundinarum* impeditam & *laborioſam* exonerationem Lochiorum *juſtus* proceſſus valde *turbatur*, ſanguinis tamen maſſa intenſius *commovetur*, tunc ſtatu & affectu tali *funeſte* excurrente, poſt mortem nonnunquam ſanguis largiter ex utero profluere ſolet, dum ob prædictas *occaſiones* ſanguis antea *in* utero & *circa* illum valde *commotus & coacervatus* fuit, qui tandem poſt mortem *ex interna* apertura & uteri læſione, nec non ex aliis ſanguine oppletis uteri locis eructat & ob *pluralitatem, amplitudinem* & *gnitudinem* aperturæ immodica quantitate effluere continuat: quando etiam *brevi* poſt partum ſub Lochiorum fluxu *temperato* ex *alia* cauſa *febris* quædam continua ſuccedit, quæ citius etiam *funeſte* deſinit, tunc poſt mortem nonnunquam in *talibus* fœminis profuſio cruenta ex utero continuat: quodſi inſuper in *quibusdam* puerperis *plethoricis imminutus* Lochiorum fluxus cum *crudioribus & largioribus* aloeticis remediis proſecutus & *impulſus* fuerit, tunc ſpe fruſtrata & *ſiniſtre* perducto negotio, denique *poſt* mortem interdum *aloes* propinata talem *hæmagogum* effectum exſerit: Et dum in Puerperis *major* affluxus ſanguinis ad *purgandum & curandum* uterum, ob ſecundinarum *avulſionem* violatum & *dilaceratum*, aliquandiu continuat, hinc in iisdem paulo facilius ſanguinis emanatio poſt mortem ex utero contingere poteſt; quas obſervationes in præſenti Puerpererum conciliatione proferre placuit.

§.IX.

§.IX. Diversas hactenus Hæmorrhagiarum, in *mortuis* observatarum *species*, commemoravimus, nunc adhuc nonnullas *alias* & quasdam *selectas* præcedenti tractationi annectere lubet: Quod enim *Hæmorrhoides* attinet, tunc interdum contingit, ut post *mortem* eædem continuent, quando *antea* non modo cum *vehementi* motuum *congestoriorum* gradu ac impetu irruerunt, sed & sub *excedente* fluxu ad *funestum* plane eventum pertigerunt, hinc partes *hæmorrhoidales* in morte & post hanc vix singulari aut *efficaci* occluduntur *rigore*, sed facile *affluxui* & *effluxui* sanguinis cedunt atque patent, ut propterea sub *tali* statu sanguis ex *hisce* locis non moto post mortem emanare possit, sed etiam *soleat*, præcipue quando antea *numerosiores* propagines, hæmorrhoidalis *internæ* venæ apertæ fuere: quam ob rem etiam evenit; ut in *dysentericis* demortuis subjectis ob talem *copiosarum* venularum, imo arteriolarum ad intestina spectantium *erosionem*, aliquando cruentatio notabilis succedat: præterea *talis* profusio sanguinis ex locis hæmorrhoidalibus in demortuis *hydropicis* subjectis aliquando obtingit, quando ob emollitionem & *eliquationem* intestinorum vascula sanguifera *perrumpunt* & sanguis successive in *cavitatem* intestinorum affluit, inde denique ex prædictis locis simili *atonia* & laxitate præditis effluit: quanta tormenta, quantasve læsiones *vermes* in corpore humano causentur, passim constat, unde iidem interdum *adeo* intestina *lædunt*, ut sanguis *intra* intestina effluat, qui denique aliquando post mortem etiam emanare solet & potest: Deinde talia profluvia sanguinis ex variis corporis locis, *gravi vi* percussis, contingunt, quando quidam homines ob mortiferam *plagam* & contusionem *Capitis*, *Pectoris*, *Lumborum*, *inguinalium* locorum &c. vita fuerant privati; inde enim evenit, ut *vivi* adhuc tales homines ob perpessam talem *violentiam* sangvinem è *capite* emittant, e *pectore* spuant, ex *alvo* deponant, cum urina mingant atque hisce signis factam *internam* violationem & aliqualem *crepaturam* aut læsionem probent: quo *major* itaque inflicta fuit *violenta* læsio, quo fortior una contigit *sanguinis* commotio, quo magis *plethorica* fuerant subjecta, eo *facilius* post *mortem* in talibus subjectis *talis cruentatio* succedit, cujus causæ utplurimum satis *manifestæ* sunt, ut nulla necessitas promiscue ad *miraculosa* phænomena declamanda ducat; Quando præterea quædam fœminæ adhuc *vegetis* animi ac corporis viribus instructæ, sanguine *floridiori* oppletæ, animo *inquietæ*, variis arduis & *impetuosis* animi ac corporis *commotionibus* obnoxiæ, diætæ *spirituosæ* ac vitæ *luxuriosæ* deditæ, in funestam *uteri* Hæmorrhagiam incidunt & sub eadem denique *succumbunt*, tunc nonnunquam talis *stupenda* sanguinis profusio *uterina* etiam post *mortem* aliquandiu continuat, unde facile innotescit, *quan-*

ius adhuc motus sit in *sanguine*, qui aperta jam via *ulterius* in fluxu suo insistit: Porro *D. D. Præsidi* innotuit casus, ubi adultior quidam patiens, masculini sexus, ex impedito & *anomalo* Hæmorrhoidum statu magnum *tumorem* sanguine impletum in *thorace* obtinuit, qui pedetentim in *majorem* accrevit molem, nec ullis *in & externis* remediis adhibitis obtemperavit; tandem nonnulli hujus tumoris *artificialem* apertionem commendarunt, quam tamen alii disvaserunt: interim facta *incisione* sangvis ex hoc tumore largius stillavit, adeo ut post *brevem* moram hoc subjectum *vitam* naturalem amiserit: post mortem vero ille sanguinis fluxus aliquandiu continuavit: similiter alius nobis innotuit casus, ubi juvenis quidam post confusos & *semi colicos* repetitos dolores tandem *inæqualem*, mollem tamen in sinistra *hypogastrica* regione subiit tumorem, qui per *annum* increbuit spatium, donec sub confuso affectus statu & *hecticæ* febris accessione hic patiens hujus tumoris *spontaneam* eruptionem expertus fuerat, ex qua apertura fœtida & diversi coloris materia cum sanguine mixta emanavit; posteaquam denique hic æger brevi mortuus erat, tandem post mortem ex *abdomine* sangvinis fluxus perseveravit: hisce casibus tertiam addimus, quæ perinde *D. D. Præsidi* de infante Magdeburgico octo septimanarum innotuit: hic per *octo* dies *vehementi* Hæmorrhagia afflictus fuerat, dum sanguis e *naribus*, *ore*, *canthis oculorum*, e foraminulo, quasi acus cuspide formato, in parte cartilaginosa *apicis* narium, porro e *duabus genis* ad musculum buccinatorem, ut & in *uno pede* ad chordam tendineam Achillis effluxerat: sanguine ita plurimum *exhausto* tenellulus hic infans expiravit; post mortem tamen ex *ultimo* hoc loco, videlicet in *pede*, ubi simile exiguum *foraminulum* conspectui se præbuit, sanguis satis copiose manare continuavit: Quas observationes prædictis ad hoc argumentum pertinentibus illustrandis addere voluimus; quo tanto magis inclarescat, quam *diversimode* ejusmodi cruentationes in mortuis evenire soleant.

§. X. Cruentationis in *defunctis* occurrentis *singularis* illa est Species, quæ in *occisis* subjectis observata dicitur & ad *detegendos* reos & *homicidas* in causis & casibus *judicialibus* nonnunquam conciliata legitur: quamvis quidem hoc thema a multis ventilatus sit, tamen hoc loco & nexu illius brevem mentionem facere lubet, ut de hinc *facilior* sit conclusio, an hæc cruentatio sit indicium, aut *sufficiens* signum ad *torturam*; quam quæstionem seorsim ventilant *Muller de Jure Feretri cap. 4. Carpzovius Prax. crimin, qu, 122, n, 28-36. Clasenius Comment, in C, C, C, art. 33. pag. 176. seq.*

seq. Kornmann. de mirac. mort. p. 9. c. 27. aliique: quando enim cadaver aut subjectum *occisum*, quod antea sanguinem emittere *cessavit*, ut cum morte sanguinis profusio *oppressa* fuerit, nunc *præsente* aliquo *suspecto* homine cruorem ex *improviso & sine data* singulari causa aut evidenti alia ratione cruorem *denuo* & quidem *conspicua* & notabili quantitate stillare solet, tunc *extraordinarium* hoc atque e *miraculo* divino proveniens indicium a quibusdam creditur, quo reus hactenus *occultus indicari* perhibetur: quamvis porro plurimi *hodiernorum* JCtorum hoc indicium haud æstiment & propterea *Carpzovius l. c. n. 30.* dicat: *sed periculosum admodum hoc est, ne dicam superstitiosum & n. 36.* asserat: *non temere huic indicio fidem esse dandam, propter naturæ vicissitudinem & mutabilitatem causarumque & casuum incertitudinem ac veritatem: ut & Clasenius* consentiat *l. c. p. 178.* ubi dicit: *Deus non vult extraordinariis remediis veritatem delictorum in homicidiis clandestinis proferre: nec DEUS absque necessitate miracula producit:* quo pertinet judicium *Mulleri* quando *l. c. §. 5.* profitetur: *optima igitur opinio est eorum, qui statuunt nullum plane facere indicium ad torturam & esse spurium, cui sententiæ & ego subscribo: conf. Garmann de mirac. mort. lib. 2. tit. 7. §. 89. seq. 104. 106. 140.* 141. *tamen B. Stryckius de Jure Sensuum diss. 7. cap. 3. n. 15.* hanc explorationem *illam* ob rationem admittit, quasi *ille*, qui cadaver *tangit*, quamvis hoc *non* cruentet, in *vultu* tamen eminentem subeat *alterationem*, ex qua ad patratum delictum & *homicidium* facilius concludere liceat; tamen & hæc circumstantia fallax est: hinc ex *Oldekop. tit. 2. obs. 2.* Joh. Chr. Frölich de Frölichsburg *in Comment.* der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *Car. V. p. 17.* dicit: wiewohl dieser *author* nicht gar unthunlich zu seyn vermeint, wann bey mehrern einlauffenden Umständen der Bezüchtigte zu den Cörper geführt und der Cörper auf eine unnatürliche wunderliche weiß häufiges Blut schwitzen solte, um zu sehen mit was Geberden der wunderlichen Begebenheit derselbe beywohne, wie standhafft er in verneinen, wie bleich, wie forcht voll er werde etc.

Jedoch weilen bey unverhofften Zufällen, auch ein unverständiger unschuldiger Mensch sich verändern kan, ist, aus solcher Vorstellung allein kein sonderbahres indicium zu erheben: und lehret hiervon *Erasm. Francisci* in seiner lustigen Schau - Bühne 4. Versamlung *Lib. 1.* daß auch ein Cörper in Gegenwart seines guten Freundes aus heimlicher Zuneigungs-Art und Simpathia zu bluten anfangen könne: dessen ich ein lebendiger Zeuge bin etc. ubi hic author casum aliquem profert, qui ipsi contigit: *conf. etiam A. N. C. Dec. 3. an.* 1. *obs. 50. de sanguinis proflux in brachio, die tertio post mortem pro miraculo habito.* Quæstio itaque *præjudicialis* illa volgo proponitur decidenda, an non aut *naturali* aut *supranaturali* ratione & *extra* ordinem naturæ talis cruentatio contingere possit: secundum hujus quæstionis nervum aliqui *naturalem & miraculosam* talem cruentationem admittunt: de *naturalibus* caussis *vid. Voigt. delic. phys. c. 1. sect. 3. membr. XI. §. 1. Kirchmeyeri dissert. de cruent. cadav. sect. post. punct.* 1. *Frenzelius dissert. de cadav. humanis ad præsentiam occisoris cruentatis c.* 3. *Muller de Jure Feretri s. Cruentationis cap.* 2. § 7. *Rejes. Camp. Elys. juc. qu. 33. p. 397 - 400. Garman. mirac. mort. lib. 2. tit.* 7. §. *81 - 87. 106. Kornmann. mirac. mort. part. 9. cap. 23. Mullerus* diversa *exempla* naturalis & extra ordinem naturæ contingentis talis cruentationis *cap. 3.* collegit, qualia *alibi* passim commemorantur: & licet illis ita dictis *miraculosis* casibus *omnem* fidem denegare *haud* velimus, tamen in iisdem agnoscendis & *decidendis judiciosam* etiam præcautionem necessariam esse arbitramur, ne ex negligentiori *naturalium* causarum scrutinio atque nexu, *fallacia* fingamus miracula; quæ dehinc justa censura ad reliquas probas cum igne & aqua institutas, quæ pari passu ambulant, premunt: inde facile innotescit, quam parum hoc niti liceat argumento, ad *extraordinariam* delicti cujusdam probam.

§.XI. Quod porro illud argumentum attinet, Deum *miraculoso* modo hac cruentatione *aliquando* indicasse, ut propterea hoc medium inquirendi in *reum* homicidam adhuc in *foro* observari & applicari queat, tunc præter ante notatam circumspectionem *inexcusabilis* esset audacia in *talibus* casibus a Deo *miracula* postulare velle; huc enim cadit verbum Salvatoris *Matth.* 4. *v.* 7. *non tentabis Dominum Deum Tuum*: haud enim *homini* liberum est, ut *Deo talem modum* significandi & aperiendi occisorem *præscribat*, sed potius Deo utpote *summo* Judici *directio* ejusmodi casus relinquenda, quippe qui, si ejus sanctissimæ *voluntati* placuerit homicidam producere, etiam *alio*, quam *miraculoso* modo hoc opus perficere potuerit: quamvis enim in tali *temerario* postulato Deus interdum imbecillitati humanæ indulgeat, velut *Gideoni* contigit *Judic.* 6. tamen *Zachariæ* quæstio *Luc.* 1. *v.* 18. *per quid cognoscere potero hoc*, qua Deum tentavit, non admodum *grato* compensata fuit miraculo, nam *v.* 20. extat: *ecce ergo eris mutus & non poteris loqui usque ad diem quo fient hæc, propterea quod non credidisti verbis meis, quæ implebuntur in tempore suo.* Quam ob rem hunc pro *conscientiæ* æstumo casu, quando *bona* cæteroquin intentione, bonoque *fine* a Deo requirimus, *ut ita* in tali procedat casu sicut *nostro* arbitrio placet. Deinde negari haud potest, quod *myriotechnites* Satanas pravitatem, *fraudemque* suam cum *corporibus* nonnullorum defunctorum exercere & *simul* cruentationem perficere queat, *conf.* *Casp. Rejes. Camp. Elys. qu. juc. qu.* 33. *p.* 369. *Garman. mirac. mort. lib.* 2. *tit.* 7. §. 57-59. sicut incantatores *Ægypti* imitabantur miracula *Moyses & Aaronis*: sed dum *Diaboli* opera *omnia* & singula ad *damna* & detrimenta causanda directa sunt, quidni tali *cruentatione illusiones* perficere & *innocentem* hominem de *commisso* homicidio suspectum reddere posset, (quemadmodum parallelus ferme casus in *crimine magiæ* occurrere solet,) siquidem in ejusmodi cruentatione perpetua hæreret *amphibolia*, an videlicet eadem, a *Deo*, an vero a *Diabolo* proveniat, ubi *novo* opus esse *miraculo*, ut baculus Aaronis deglutiret baculos incantatorum: quis itaque in re tam *dubia & periculosa* hoc signum cruentationis utpote *fidum*, securum, & in foro justitiæ *certum* experimentum probare & admittere posset: quando itaque quidam Jureconsultorum *mediam* illam viam tenere cogitant, qua *hoc* experimentum cum *aliis* indiciis combinandum admittunt, tunc perinde hæc cruentatio *miraculosa* esset, & si *divinum* fuerit miraculum, tunc indiciis opus *haud* erit. si vero *demoniacum* fuerit glaucoma, tunc non modo *abominatione* dignum erit, sed *alia firmiora* aut magis fida indicia vel *confundet*, vel *enervabit*: exinde liquet, quomodo hoc experimentum *nulla* ratio tueatur; accedit illud quomo-

do *successus & effectus* hujus cruentationis causis *nude physicis* niti queat, quas homines *creduli & superstitiosi* non facile perspicuunt & assequuntur, aut *alii* ob certas *præconceptas* opiniones *physicas & medicas* non agnoscunt, aut quidam *citra* culpam alicujus præjudicii de *tali* naturali causa *haud* cogitant, quam tamen *alius* forte magis perspectam habet; ubi tamen iterum præcavendum erit, ne *intricatæ*, subtiles & *obscuræ* supponantur & *fingantur* causæ, quæ *rationalem* illius effectus explicationem & demonstrationem magis turbant & implicant: interea cruentationem *miraculosam* non *omnimode* negamus, cum *Deo* omnipotenti manus *haud ita* ligatæ sint quo *diverso* modo in nostris temporibus pro ipsius sanctissimo *beneplacio* miracula adhuc edat, & *divinum* insuper scopum atque respectum cum iisdem significet, illud vero *prudentis* hominis officium est, ne facile tot cruentationibus, ad quas *papicolæ* provocant, fidem largiatur, quales *Stephanus Clozius de Sudore Christi sangu. c.* 13. §. 4. commemorat, *conf. Garmannus de mirac. mort. lib. 2. tit.* 7. §. 35. 38. *& tit.* 5. §. 8. ob id *Physicorum & Medicorum* requirenda, percipienda & conferenta erunt judicia, nequis *facile credendo*, facile *decipiatur* & pertinacius *reluctando* atque *singula* miracula *negando* in *aliud* periculosum incidat extremum. Minus itaque securum & consultum est in tam arduo casu hominis sanguinem concernente *dubio* niti indicio, quoniam in *genere miraculorum* exploratio & dijudicatio attentum atque *providum* animum requirit; immo imbecillitas nostra *humana* probam per *miracula* haud indiscriminatim facile perferret & caperet: ἔχομεν βεβαιότερον τὸν προφητικὸν λόγον 2. *Petr.* I. *v.* 19. *& Lucerna pedi meo verbum Tuum & Dux, semitæ meæ. Ps.* 119. *v.* 105.

§. XII. Colophonem denique addentes nonnullas *veras* causas *naturales* recensebimus, quæ *talem* cruentationem post *mortem* provocare solent: missis vero illis *obscuris* traditionibus, de *spiritibus vitalibus*, de *anima* occisi aut defuncti circa cadaver *oberrantis*, de *antipathia* occisi cum occisore, de vi *imaginationis* in homicida &c. magis *evidentes* ac *certas* nominabimus rationes, ex quibus plurimæ quidem in *præcedentibus* nominatæ sunt: inter illas vero eminet *magna sanguinis* copia in *defuncto* adhuc obvia, quando antea in morbo *prævio* hic *uberiori* sanguis *valde* commotus & impulsus, aut vehementioribus *congestionibus* ad certa loca translatus & in iisdem *coacervatus* & detentus fuit; hinc contingit, ut, si talis *plethoricus* aut plaga aut vulnere lethali

occi-

occiſus fuit, ſanguis antea *majori* gradu motus &. vehementiori *congeſtione* ad locum *læſum* compulſus, denique poſt *mortem* ex *vulnere* inducto adhuc manare continuet: tanto *facilius* vero talis eruptio & fluxio cruenta poſt mortem accidit, quando in *plethorico* aut cum *impruto* ſanguine prædito ſubjecto, poſt obitum magna *inteſtina* humorum commotio, quam *Harvæus exercit. anat 1. c. 4. & Hildanus Cent. 2. obſ. 25.* probarunt, ſuccedit quæ *ſpumeſcente* velut effectu cruorum eructat: ſic quoque talis hæmorrhagia ſuccedit, quando vulnus una *majoris* vaſis ſanguiferi læſionem intulit, quando ſubjectum *ſtrangulatorio* quodam ſuccubit effectu, ſiquidem in talibus morientibus *vehementer* ſanguis agitatur, ſub qua preſſione & hoc impulſu tandem in ſuſpenſis brevi poſt ſuffocationem aliquando ſanguis alicubi *erumpit,* aut demum poſt aliquot *dies* pro differenti concurſu *aliarum* cauſarum, præcipue *tempeſtatis,* effluit: ſic ad talem cruentationem poſt mortem diſponit, quando homo quidam præcipue *plethoricus* ſub rixis & *impetuoſis* corporis commotionibus ac connexis *ſanguinis* impulſibus, ſub *crapula* poſt largam *Spirituoſorum* potulentorum ingeſtionem, occiſus fuit, in quo poſt mortem *æſtus* ſanguinis i. e. vehemens *inteſtina* commotio continuat, ut ex vulnere aut *alio* loco cruor profluat: idem contingit quando quibusdam ſubjectis ſubtili ac *florido* ſanguine præditis aut facilioribus, frequentioribus & fortioribus *orgaſmis* ſanguinis expoſitis ſub inflicti *vulneris* aut *morbi* prægreſſi tractatione medica, *minus* proficua *calefacientia* & ſanguinem valde commoventia remedia oblata fuere, quæ talem ominoſam *inteſtinam* commotionem poſt mortem cauſantur: quando cadavera *moventur* aut huc illuc transferuntur; ubi communiter humores ad *citriorem putrefactionem* diſponuntur, ut aucto inde *inteſtino* tali motu, tandem facilius e partibus *rigore* emortuali nunc privatis iterumque *emollitis* ac *relaxatis*, ſanguis facilius effluat: quare illi qui *experimenta* cum *cruentatione* cadaveris admittunt, hanc cautelam addunt, ne cadaver brevi antea *moveatur:* quan-

do porro cadaver in *loco calido* aut *humido tepido* ſubterraneo aut uvido aſſervatur, tunc *ſanguis* præcipue citius & fortius *inteſtino* afficitur motu, partes vero *ſolidæ* fibroſæ magis *relaxantur* & eliquantur, ut propterea talis *eruptio* ſanguinis facilius contingere queat: quando etiam *tempeſtates calidæ & humidæ* coincidunt & cum *alia* eminenti & efficaci aeris *commotione*, velut cum tonitru & fulgure ſeſe exſerunt, tunc in *genere quodvis* cadaver valde alteratur & ad præcipitem *putrefactionem* diſponitur; quando itaque *eximius* talis motus ſanguinem afficit, tunc *facilius* ejusmodi *cruentatio* contingere poteſt: tandem *una* ſanguinis *mixtio* præ *altera magis* ad ſubitaneum & vehementem motum *inteſtinum* ſuſcipiendum proclivis eſt, quæ in *mortuis* æque ad talem cruentationem occaſionem miniſtrare poteſt: *haſce* rationes, ſi quis una cum *reliquis* ſupra allegatis cauſis ad *tales caſus* Hæmorrhagiarum, in *demortuis* ſuccedentium, rite, perite & provide applicaverit, facile tunc obſervabit, *an* talis effectus *naturalibus* adſcribendus ſit cauſis, an vero *ordinem* naturæ *transgrediatur:* Nos vero nunc vela contrahimus DEO pro præſtito auxilio in hoc labore humillimas referimus gratias, omnesque noſtras actiones ipſius directioni & benedictioni commendamus, ut ſalutarem ſemper aſſequantur

F I N E M.

